

Beschlussempfehlung und Bericht

**des 1. Untersuchungsausschusses der 20. Wahlperiode
gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes***

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bericht des 1. Untersuchungsausschusses der 20. Wahlperiode gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes wird zur Kenntnis genommen.

Berlin, den 13. Februar 2025

Der 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes

Dr. Ralf Stegner
Vorsitzender

Thomas Erndl
Stellvertretender Vorsitzende

Jörg Nürnberger
Berichterstatter

Thomas Röwekamp
Berichterstatter

Sara Nanni
Berichterstatterin

Dr. Ann-Veruschka Jurisch
Berichterstatterin

Stefan Keuter
Berichterstatter

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil	Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses und Verlauf des Verfahrens.....	55
Erstes Kapitel	Vorgeschichte.....	55
Erster Abschnitt	Ereignisse in Kabul Mitte August 2021.....	55
Zweiter Abschnitt	Parlamentarische Befassung.....	56
1	Sondersitzungen der Fachausschüsse.....	56
1.1	Auswärtiger Ausschuss.....	56
1.1.1	Sondersitzung am 18. August 2021.....	56
1.1.2	Sondersitzung am 25. August 2021.....	57
1.1.3	Sondersitzung am 6. September 2021.....	57
1.2	Verteidigungsausschuss.....	57
1.2.1	Sondersitzung am 18. August 2021.....	57
1.2.2	Sondersitzung am 25. August 2021.....	57
1.2.3	Sondersitzung am 7. September 2021.....	58
1.3	Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	58
1.3.1	Sondersitzung am 18. August 2021.....	58
1.3.2	Sondersitzung am 7. September 2021.....	59
1.4	Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe.....	59
1.5	Ausschuss für Inneres und Heimat.....	60
1.5.1	Sondersitzung am 19. August 2021.....	60
1.5.2	Sondersitzung am 7. September 2021.....	60
2	Sondersitzung Deutscher Bundestag am 25. August 2021.....	60
2.1	Regierungserklärung und Aussprache.....	60
2.2	Nachträgliche Zustimmung zur militärischen Evakuierungsoperation.....	61
3	Fragen an die Bundesregierung.....	63
3.1	Kleine Anfragen.....	63
3.2	Schriftliche Fragen.....	64
4	Koalitionsvertrag.....	64
Zweites Kapitel	Parlamentarisches Einsetzungsverfahren.....	64
Erster Abschnitt	Einsetzungsantrag.....	64
Zweiter Abschnitt	Plenardebatten und Einsetzungsbeschluss.....	70

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1	Plenardebatte am 23. Juni 2022.....	70
2	Beschlussempfehlung des Geschäftsordnungsausschusses	71
3	Plenardebatte am 7. Juli 2022.....	71
Drittes Kapitel	Konstituierung des 1. Untersuchungsausschusses (Afghanistan) der 20. Wahlperiode.....	72
Erster Abschnitt	Mitglieder	72
1	Ordentliche und stellvertretende Mitglieder.....	73
2	Bedenken gegen die Teilnahme des Abg. Gnauck (AfD) an Sitzungen mit sicherheitsrelevanten Inhalten	74
Zweiter Abschnitt	Vorsitz und stellvertretender Vorsitz	74
Dritter Abschnitt	Obleute.....	75
Vierter Abschnitt	Von den Fraktionen benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	75
Fünfter Abschnitt	Beauftragte der Mitglieder der Bundesregierung	77
1	Beauftragte der einzelnen Ressorts	77
2	Vorbefassungserklärungen	80
Sechster Abschnitt	Wehrbeauftragte.....	80
Siebenter Abschnitt	Sekretariat.....	81
Achter Abschnitt	Weitere Ressourcen der Bundestagsverwaltung.....	82
1	Stenografischer Dienst	82
2	Technik.....	82
3	Geheimchutzstelle.....	83
4	Sprachendienst	83
5	Ausschussassistenten.....	83
Viertes Kapitel	Verlauf der Untersuchung	83
Erster Abschnitt	Organisatorische Fragen.....	83
1	Regelmäßige Sitzungstage und Sondersitzungen	83
2	Sitzungssäle.....	84
3	Obleutebesprechung	84
3.1	Regelmäßige Obleutebesprechungen.....	84

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3.2	Besprechungen mit Vertreterinnen und Vertretern beteiligter Behörden	84
3.2.1	Präsident des BND am 28. September 2022.....	84
3.2.2	PStSin BMI, Präsident BPol und Vizepräsident BKA am 30. November 2022	84
3.2.3	Abteilungsleiter Recht BMVg am 18. Januar 2023	84
3.2.4	Präsident BND am 21. Juni 2023	85
3.2.5	StMin Bundeskanzleramt	85
3.3	Besprechungen mit der Enquete-Kommission Afghanistan	85
3.4	Außerordentliche Obleutebesprechung	85
4	Beratungssitzungen	85
Zweiter Abschnitt Gesetzliche Grundlagen sowie Beschlüsse zum Verfahren		86
1	Gesetzliche Grundlagen	86
2	Verfahrensbeschlüsse	86
Dritter Abschnitt Strukturierung der Untersuchung		87
1	Beweisbeschlüsse und Vernehmungen.....	87
2	Aufteilung nach Themenkomplexen	87
3	Konkrete Zeitpläne	88
Vierter Abschnitt Parallele Untersuchung durch Enquete-Kommission		88
1	Auftrag der Enquete-Kommission.....	88
2	Ergebnisse der Enquete-Kommission.....	89
2.1	Zwischenbericht	89
2.2	Abschlussbericht.....	89
3	Austausch zwischen Untersuchungsausschuss und Enquete-Kommission	89
Fünftes Kapitel Beweisaufnahme		90
Erster Abschnitt Überblick		90
Zweiter Abschnitt Beweiserhebung durch Beiziehung von sächlichen Beweismitteln		90
1	Rechtliche Grundlagen	90
2	Beweisbeschlüsse auf Beiziehung von sächlichen Beweismitteln	90
3	Lieferung der sächlichen Beweismittel	95
3.1	Elektronische Lieferung	95
3.2	Schwärzungen und Herausnahmen.....	96

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3.3	VS-Vertraulich und höher eingestuftes Material	96
3.4	Lieferung von sächlichen Beweismitteln durch Private	97
3.5	Sondervorlageverfahren	97
3.5.1	Einstufung des Materials durch den Ausschuss.....	97
3.5.2	Einverständnis der Ressorts mit einzelnen Herabstufungen.....	98
3.5.3	Vereinnahmung der sächlichen Beweismittel als MAT C.....	98
3.5.4	Anzahl des Materials	98
3.6	Beweismittellieferungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht	99
3.6.1	Sächliche Beweismittel des Bundesministeriums der Verteidigung.....	99
3.6.2	Revisionsbericht des BND.....	99
3.6.3	Rechtsquellen der Veraktungsregelungen der Bundesregierung	99
3.6.4	Beweismaterial zum Bezahlssystem Hawala	100
3.7	Ablehnung der Lieferung durch PKGr	100
3.8	Veraktungsregeln.....	101
3.8.1	Grundsätze der Veraktung	101
3.8.2	Digitale Kommunikation	101
3.8.3	Kalendereinträge.....	103
3.8.4	Gesprächsvorbereitung BKin a. D./Ansgar Meyer	103
3.8.5	E-Mail-Verkehr „Fisch“/Potzel	104
3.8.6	Datenspeicherung in Kabul/Umgang mit elektronischer Kommunikation im AA	105
3.8.7	Nachgereichte E-Mails van Thiel	108
3.8.8	Entwurfss Fassungen der Wehrbeauftragten.....	108
3.9	Löschung von Bestandteilen sächlicher Beweismittel.....	108
3.9.1	Löschmutorien.....	109
a)	Bundesministerium der Verteidigung.....	109
b)	Diskussion im 19. Deutschen Bundestag.....	109
c)	Auf Ersuchen des Ausschusses.....	109
3.9.2	Kalender Dr. Angela Merkel und weiterer aus dem Bundeskanzleramt ausgeschiedener Personen.....	110
a)	Löschung	110
b)	Rekonstruktion des Kalenders von Dr. Angela Merkel.....	110
3.9.3	Löschung Kalender BM Seehofer	111
3.9.4	Regelfall beim Ausscheiden aus einer Funktion.....	111
3.10	Bereitstellung der sächlichen Beweismittel nach den Beweisbeschlüssen.....	111
3.10.1	Fristen in den Beweisbeschlüssen	111
3.10.2	Fristverlängerungen für einzelne Ressorts.....	111

	a) BKAm- und BND-Lieferungen	112
	b) BMVg	113
	c) BMI	114
	d) BMZ/GIZ/KfW	114
	e) BMWK	115
	3.10.3 Umfang Beweisbeschluss BMVg-4	115
	3.11 Vollständigkeitserklärungen	116
	3.12 Weitere Materialien	118
4	Konsultationsverfahren	119
5	Veröffentlichung von vertraulichen Informationen	119
	Dritter Abschnitt Beweiserhebung durch Vernehmung von Sachverständigen.....	120
	Vierter Abschnitt Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen.....	122
1	Anzahl und Dauer der Vernehmungen	123
2	Öffentlichkeit der Vernehmungen	128
3	Vorkehrungen zum Infektionsschutz anlässlich des COVID-19- Infektionsgeschehens	130
4	Ablauf der Vernehmungen	130
5	Aussagegenehmigungen	131
	5.1 Erteilte Aussagegenehmigungen	131
	5.2 Beschränkungen der Aussagegenehmigung	131
6	Vorbereitung der Zeuginnen und Zeugen	132
7	Non-verbale Beeinflussung von Zeugen	132
8	Zurückweisung von Fragen	132
9	Zeugnis- und Auskunftsverweigerung	132
10	Rechtsbeistände	133
11	Gedolmetschte Befragungen	135
12	Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen	135
13	Erweiterte Saalöffentlichkeit	135
14	Namentliche Benennung von Zeuginnen und Zeugen	135
	14.1 Initialen bzw. Decknamen	135
	14.2 Namensnennung in der Tagesordnung	135

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

15	Zitate aus VS-NfD eingestuften Akten in der Beweisaufnahme	136
16	Stiller Vorhalt	136
17	Protokollierung der Vernehmungen	137
18	Einstufung von Vernehmungen.....	137
18.1	Eingestufte Vernehmungen	137
18.2	Herabstufungsbeschlüsse.....	137
19	Anträge auf Protokolleinsicht.....	137
19.1	Anträge der Enquete-Kommission	138
19.1.1	Protokoll 20/26 (Expertenanhörung)	138
19.1.2	Protokoll 20/54 (Prof. Dr. Dr. Gießmann u.a.)	138
19.1.3	Protokoll 20/72 (GIZ-Vorstand).....	138
19.2	Anträge von Dritten	139
20	Abschluss der Vernehmungen.....	139
Sechstes Kapitel	Weitere Informationsgewinnung und Aktivitäten des Ausschusses	139
Erster Abschnitt	Besuch der Gedenkstätte „Wald der Erinnerung“	139
Zweiter Abschnitt	Expertenanhörung am 2. März 2023	140
Dritter Abschnitt	Paneldiskussion am 14. November 2023	140
Vierter Abschnitt	Weitere Informationsgewinnung.....	141
1	Sensibilisierung durch die Datenschutzbeauftragte des Deutschen Bundestages.....	141
2	Informationsveranstaltung „Umgang mit anspruchsvollen Ausschusssituationen“ des psychosozialen Dienstes.....	141
3	Informationsveranstaltung zu Evakuierungsoperationen durch den BMVg- Beauftragten	141
4	Besuch des Krisenreaktionszentrum im Auswärtigen Amt	142
5	Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages	142
Fünfter Abschnitt	Gespräche des Ausschusses.....	143
1	Gespräch mit dem niederländischen Untersuchungsausschuss	143
2	Gespräch mit dem Vorsitzenden des schwedischen Untersuchungsausschusses	143
Sechster Abschnitt	Vereinbarte Debatten im Plenum.....	143
1	Vereinbarte Debatte am 27. September 2024.....	143

2	Vereinbarte Debatte am 30. Januar 2025.....	145
Siebenter Abschnitt	Hilfesuche von Afghaninnen und Afghanen an den Ausschuss.....	147
Siebentes Kapitel	Erstellung des Abschlussberichtes	147
Erster Abschnitt	Rechtliche Grundlagen.....	147
Zweiter Abschnitt	Namensnennung im Bericht.....	147
Dritter Abschnitt	Aussagen aus nichtöffentlichen Sitzungen.....	148
Vierter Abschnitt	Zeitplanung	148
Fünfter Abschnitt	Digitale Beratungssitzungen	148
Sechster Abschnitt	Aufnahme von Berichtsteilen in den Abschlussbericht	148
Siebenter Abschnitt	Rechtliches Gehör gem. § 32 PUAG.....	149
Achter Abschnitt	Anfügung von Protokollen und Dokumenten an den Bericht.....	149
Achtes Kapitel	Umgang mit Beweismaterialien.....	150
Zweiter Teil	Feststellungen zum Sachverhalt	151
Erstes Kapitel	Lage in Afghanistan zum Zeitpunkt des Doha-Abkommens	151
Erster Abschnitt	Das Doha-Abkommen	151
1	Ausgangslage	151
2	Vertragsparteien	153
2.1	Verhandlungsführer auf Seiten der USA.....	154
2.2	Verhandlungsführer auf Seiten der Taliban.....	154
3	Das Doha-Abkommen im Wortlaut.....	154
4	Wesentlicher Inhalt des Doha-Abkommens	157
4.1	Teil 1 des Doha-Abkommens (Terrorprävention)	157
4.2	Teil 2 des Doha-Abkommens (vollständiger Truppenabzug).....	157
4.3	Teil 3 des Doha-Abkommens (innerafghanische Friedensverhandlungen)	158
4.4	Teil 4 des Doha-Abkommens (Verhandlungsgegenstände der innerafghanischen Friedensverhandlungen)	158
4.5	Die Annex-Vereinbarungen des Doha-Abkommens	158
4.5.1	Einsichtnahme	158

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

4.5.2	Erläuterung zum Inhalt der Annexe in der öffentlichen Beweisaufnahme.....	159
Zweiter Abschnitt Lage zum Zeitpunkt des Doha-Abkommens: Sachverständigenanhörung 159		
1	Panel 1: Zivilgesellschaft und Stabilität	159
1.1	Die afghanische Zivilgesellschaft.....	159
1.1.1	Städtische und ländliche Bevölkerung.....	159
1.1.2	Einfluss des Doha-Abkommens	161
1.1.3	Einfluss anderer ausländischer Akteure.....	161
1.2	Die afghanische Regierung.....	162
1.2.1	Uneinigkeit zwischen Dr. Ghani und Dr. Abdullah.....	162
1.2.2	Einfluss des Doha-Abkommens	163
1.2.3	Machtübernahme der Taliban am 15. August 2021.....	164
1.3	Sicherheitslage und Stärke der ANDSF	164
1.3.1	Die Sicherheitslage.....	164
1.3.2	Die Lage der ANDSF	165
1.4	Entwicklungszusammenarbeit	166
2	Panel 2: Sicherheits- und militärische Lage	167
2.1	Territoriale Kontrolle zum Zeitpunkt des Doha-Abkommens.....	167
2.2	Einfluss des Doha-Abkommens auf die militärische Lage.....	168
2.2.1	Verhandlungsbeginn.....	168
2.2.2	Sicherheitslage zum Zeitpunkt des Doha-Abkommens.....	168
2.2.3	Folgen des Doha-Abkommens	169
2.3	Zustand der afghanischen Sicherheitskräfte	170
2.3.1	Auswirkungen des Mandatswechsels im Jahr 2015	170
2.3.2	Ausbildung und Ausstattung	171
2.3.3	Abhängigkeit von den US-Streitkräften	171
2.3.4	Flucht des afghanischen Präsidenten Dr Ghani	172
2.4	Veränderung der Sicherheitslage durch Beginn der innerafghanischen Friedensverhandlungen.....	172
Dritter Abschnitt Einschätzung und Umgang mit dem Doha-Abkommen durch die Ressorts..... 173		
1	Das Auswärtige Amt	173
1.1	Einschätzungen des Doha-Abkommens	174
1.1.1	Positive Aspekte des Abkommens.....	174
1.1.2	Konzeptionelle Kritik an dem Abkommen.....	174
1.1.3	Inhaltliche Kritik an dem Abkommen	175

1.1.4	Bewertung der Reaktionen der afghanischen Regierung auf den Abschluss des Abkommens	177
1.1.5	Feststellung einer Verringerung der Angriffe auf internationale Truppen.....	178
1.2	Umgang mit dem Doha-Abkommen	178
1.2.1	Handlungsempfehlungen des Länderreferates Afghanistan und Pakistan.....	178
1.2.2	Werben für einen Conditions-based Approach auf NATO-Ebene	179
1.2.3	Erste Überlegungen im Krisenreaktionszentrum des Auswärtigen Amtes	180
1.2.4	Sicherheitstechnische Planungen in der deutschen Botschaft in Kabul	180
1.2.5	Überlegungen zu Reformbedarf im Ortskräfteverfahren.....	181
2	Das Bundesministerium der Verteidigung	181
2.1	Einschätzungen des Doha-Abkommens	181
2.1.1	Reaktionen auf die Festlegung eines konkreten Abzugstermins	182
2.1.2	Feststellung fehlender Einbeziehung der NATO in die Verhandlungen.....	182
2.1.3	Feststellung fehlender Einbeziehung der afghanischen Sicherheitskräfte	183
2.1.4	Ansehensgewinn für die Taliban	183
2.1.5	Feststellung einer Verringerung der Angriffe auf internationale Truppen bei Zunahme der Gewalt gegenüber afghanischen Streitkräften und Zivilbevölkerung.....	184
2.2	Umgang mit dem Doha-Abkommen	184
2.2.1	Beginn der logistischen Planung der Rückverlegung	184
2.2.2	Überlegungen zur personellen Reduzierung des Einsatzkontingentes.....	185
2.2.3	Erste Überlegungen zur Änderung des Ortskräfteverfahrens	185
3	Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	186
3.1	Einschätzungen des Doha-Abkommens	186
3.1.1	Auswirkungen auf das deutsche Polizeiprojekt GPPT	186
3.1.2	Auswirkungen auf die Antragszahl im Ortskräfteverfahren.....	187
3.2	Umgang mit dem Doha-Abkommen	187
4	Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	187
4.1	Grundsätze der deutschen Entwicklungszusammenarbeit.....	187
4.2	Einschätzungen des Doha-Abkommens	188
4.2.1	Befürchtete negative Folgen durch das Abkommen.....	188
4.2.2	Einschätzungen des Risk-Management-Office der Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit.....	189

	4.2.3	Reaktionen auf die Festlegung eines konkreten Abzugstermins	190
	4.3	Umgang mit dem Doha-Abkommen	190
	4.3.1	Szenarioanalyse in der Leitungsvorlage vom 30. März 2020.....	190
	4.3.2	Fortsetzung der Entwicklungszusammenarbeit	191
5		Das Bundeskanzleramt	191
	5.1	Einschätzungen des Doha-Abkommens	192
	5.1.1	Einordnung des Abkommens als positiver Impuls	192
	5.1.2	Wahlkampfthema des US-Präsidenten Trump	192
	5.1.3	E-Mail des Bundeskanzleramtes zu Ergebnissen einer ressortübergreifenden Besprechung vom 5. März 2020	193
	5.1.4	Reaktionen auf die Festlegung eines konkreten Abzugstermins	194
	5.1.5	Feststellung einer Steigerung der Angriffe auf afghanische Sicherheitskräfte	194
	5.1.6	Berichte über steigende Bedrohung der Ortskräfte.....	194
	5.2	Umgang mit dem Doha-Abkommen	194
	5.2.1	Werben für einen lagebezogenen Ansatz auf NATO-Ebene	195
	5.2.2	Telefonat der Bundeskanzlerin mit US-Präsident Trump.....	195
	5.2.3	Absage der Bundeskanzlerin zur Vereidigungszeremonie des afghanischen Präsidenten Dr. Ghani.....	195
	5.2.4	Unterstützung der innerafghanischen Friedensverhandlungen	196
6		Der Bundesnachrichtendienst.....	196
	6.1	Einschätzungen des Doha-Abkommens	196
	6.1.1	Inhaltliche Kritik an dem Abkommen	196
	6.1.2	Informationslage zum Zeitpunkt des Abschlusses.....	196
	6.1.3	Auswirkung auf die Moral der afghanischen Sicherheitskräfte.....	197
	6.2	Umgang mit dem Doha-Abkommen	197
	6.2.1	Vorbereitungen der Rückverlegung.....	197
	6.2.2	Einrichtung einer Koordinierungsgruppe	198
7		Die NATO	198
	7.1	Einschätzungen des Doha-Abkommens	198
	7.1.1	Verhandlungen ohne Beteiligung der NATO	198
	7.1.2	Einschätzung des Inhaltes.....	199
	7.2	Umgang mit dem Doha-Abkommen	199
Zweites Kapitel		Abzugsentscheidung und Rückverlegung.....	200
Erster Abschnitt		Abzugsentscheidung	200
1		Bedeutung des Doha-Abkommens auf NATO-Ebene.....	200

1.1	Grundsätze der NATO-Entscheidungsfindung.....	201
1.2	Resolute Support Mission.....	201
1.2.1	Rechtliche Grundlagen	201
1.2.2	Inhaltliche Ausgestaltung	201
	a) Regionaler Ansatz	202
	aa) „Speichen“ in den Regionen	202
	bb) „Nabe“ in Kabul und Bagram	202
	b) Militärische Führung	203
1.2.3	Deutsche Beteiligung.....	203
1.2.4	Operation Enduring Freedom Sentinel	203
1.3	Conditions-based und Time-based Approach.....	203
1.3.1	Conditions-based Approach.....	204
	a) Entscheidung durch den NATO-Rat.....	204
	b) Bedingungen für Phasenwechsel	204
1.3.2	Time-based Approach des Doha-Abkommens	205
2	Phase A light	205
2.1	Truppenreduzierung in der Phase A light.....	205
2.2	Zustimmung Deutschlands/NATO-Beschluss.....	206
3	Werben für einen Conditions-based Approach	206
3.1	Vorschlag eines „Abzugsreviews“/ „BM-Initiative“	207
	3.1.1 Verknüpfung mit dem politischen Prozess	207
	3.1.2 Gedankenpapier von AA und BMVg	208
3.2	Deutsches Non-Paper im NATO-Rahmen.....	209
	3.2.1 Diskussion im Nordatlantikrat am 3. Juni 2020	210
	3.2.2 Gespräch mit stellv. NATO-Generalsekretär.....	210
3.3	Abzugsreview nach 135 Tagen.....	210
3.4	Konsequenzen für die Planung der Bundeswehr	211
4	Positionierungen der USA.....	211
4.1	„Abhängigkeit von US-amerikanischen Fähigkeiten“	212
4.2	Trump-Administration.....	212
	4.2.1 Öffentliche Äußerungen	213
	4.2.2 „Verzögerungstaktik“ der Bundesregierung	213
4.3	Biden-Administration	214
	4.3.1 Transitionsphase	214
	4.3.2 Review Prozess.....	215

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	a)	Sitzung des Nordatlantikrates am 5. Feb. 2021	216
	b)	Ergebnisoffener Prozess?	216
	aa)	Hoffnung auf eine Neubewertung	216
	bb)	Position von US-Präsident Biden	217
	cc)	Widersprüchliche Signale aus Washington	217
5		Warten auf eine Entscheidung im 1. Quartal 2021	218
6		Zeitbedarf BMVg	219
7		Abzugsentscheidung am 14. April 2021	220
	7.1	Unilaterale Entscheidung?	220
	7.2	Unklarheit über den konkreten Abzugstermin	221
	7.3	Überlegungen zu einem NATO-Folgeengagement	222
	7.3.1	Zivile NATO-Präsenz	222
	7.3.2	Betrieb des Flughafens Kabul International	222
	7.3.3	Finanzierung der afghanischen Armee	222
	7.4	Fortgesetztes Engagement der US-Amerikaner	223
8		Fortsetzung des deutschen zivilen Engagements	223
	8.1	Diplomatische Präsenz	223
	8.1.1	Deutsche Botschaft Kabul	223
	8.1.2	Generalkonsulat Masar-i-Scharif	224
	8.2	Entwicklungszusammenarbeit	224
	8.2.1	Planungen zur Fortsetzung der Entwicklungs-zusammenarbeit nach Abzug der Bundeswehr	225
	8.2.2	Fortsetzung der Entwicklungszusammenarbeit nach Abzug der Bundeswehr	225
	8.2.3	Beendigung der Entwicklungszusammenarbeit	226
		Zweiter Abschnitt Planung und Umsetzung der Rückverlegung	226
1		Planung der Rückverlegung (Eventualfallplanung)	227
	1.1	Organisation militärischer Planung	227
	1.1.1	NATO-Ebene	228
	1.1.2	Nationale Ebene	228
	1.2	Unmittelbarer Handlungsbedarf nach dem Doha-Abkommen	228
	1.2.1	NATO	229
	1.2.2	Nationale Planung	229
	a)	Ursprüngliche Planungen	229
	b)	Beabsichtigte Planung	231
	1.3	Planung vorläufiger Maßnahmen „in Erwartung von Entscheidungen“	231

1.3.1	Ziel: geordnete Rückverlegung.....	232
1.3.2	Planungsstand am 25. Mai 2020.....	232
1.3.3	Anpassung der Planung im Herbst 2020.....	233
	a) Vorlage vom 29. Oktober 2020.....	233
	b) Weisung zur Erhöhung der Flexibilität und einer abgestuften Anpassung des Engagements.....	234
	c) Ergänzung der Eventualfallplanung um den Faktor Schutz.....	235
1.4	Maßnahmen in Vorbereitung der Rückverlegung.....	235
1.4.1	Bildung Rückverlegungs- und Verwertungs-organisation.....	236
1.4.2	Reduzierung Notice-to-move-Zeit.....	236
1.4.3	Katalogisierung des Materials.....	236
1.4.4	Verlegung der Rückverlegungs- und Verwertungsorganisation.....	237
	a) Aggressive Housekeeping.....	237
	b) Operatives Minimum.....	237
1.5	Vorbereitung auf eilige Rückverlegung Anfang 2021.....	238
2	Umsetzung der geordneten Rückverlegung.....	239
2.1	Abzugsentscheidung.....	239
2.2	Entbindung des Kontingentes von dem Auftrag.....	240
2.3	Erhöhung der Force Protection.....	240
2.4	Logistik.....	241
2.4.1	Zeitraum.....	241
2.4.2	Rücktransport.....	241
	a) Gedenkstein des Ehrenhaines.....	242
	b) Alkohol.....	242
	c) Sensibles Material.....	242
2.4.3	Verwertung vor Ort.....	243
2.5	Abschluss der Rückverlegung.....	243
2.6	Ankunft in Wunstorf.....	244
Dritter Abschnitt Perspektiven der Partner im westlichen Bündnis: Expertenanhörung.....		245
1	Internationale Perspektive auf die wesentlichen Ereignisse im Untersuchungszeitraum.....	245
1.1	Auswirkungen des Doha-Abkommens.....	245
1.1.1	Bewertung des Doha-Abkommens.....	246
1.1.2	Auswirkung auf die Sicherheitslage.....	246
1.1.3	Auswirkung auf die Moral der ANDSF.....	246
1.1.4	Auswirkung auf die afghanische Bevölkerung.....	247
1.2	Die innerafghanischen Friedensverhandlungen.....	247

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1.3	Auswirkungen des Abzuges im Juli 2021	248
1.3.1	Schnelles Vorrücken der Taliban.....	248
1.3.2	Aufnahme ausreisewilliger NATO-Ortskräfte.....	249
1.4	Die Machtübernahme der Taliban am 15. August 2021	249
1.5	Evakuierungsoperation Mitte August 2021	249
1.5.1	Beginn der Evakuierungsoperation.....	250
1.5.2	Durchführung der Evakuierungsoperation.....	250
2	Faktoren für den Zusammenbruch der afghanischen Regierung und der afghanischen Sicherheitskräfte	250
Drittes Kapitel Die Entwicklung der Lage in Afghanistan		252
Erster Abschnitt Ressortübergreifende Zusammenarbeit		252
1	Rechtliche Grundlagen	252
1.1	Das Ressortprinzip.....	252
1.2	Die Richtlinienkompetenz	253
1.3	Aufbau der Ministerien.....	254
1.4	Zusammenarbeit nach der GGO	254
2	Gremien der Zusammenarbeit	255
2.1	Zusammenarbeit auf Arbeitsebene	255
2.1.1	Vorbereitung der Staatssekretärsrunden	255
2.1.2	Arbeitsgruppe zum Ortskräfteverfahren	255
2.2	Zusammenarbeit auf Staatssekretärssebene	255
2.2.1	Staatssekretärsrunde Afghanistan/Mali	256
2.2.2	Sicherheitspolitischer Jour fixe.....	257
2.2.3	Außerordentlicher Sicherheitspolitischer Jour fixe	258
2.2.4	Nachrichtendienstliche Lage	259
2.3	Zusammenarbeit auf Ministerebene	262
2.3.1	Kabinett	262
2.3.2	Mehrministergespräche	263
2.4	Krisenstab.....	263
3	Zusammenarbeit im Untersuchungszeitraum	265
4	Rolle des Bundeskanzleramtes	266
4.1	Zur Koordinierungsfunktion.....	266
4.2	Zur Ausübung der Richtlinienkompetenz.....	267
Zweiter Abschnitt Einschätzung der Lage durch den BND und die Ressorts		269

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1	Der Bundesnachrichtendienst.....	270
1.1	Informationsgewinnung und -verarbeitung	270
1.1.1	Auftragsprofil	270
	a) Zustandekommen und Umsetzung des APB	270
	b) Aktualisierung und Reform des APB	270
1.1.2	Beschaffung.....	271
	a) Residentur.....	271
	b) Referat LBB.....	272
1.1.3	Auswertung.....	272
	a) Referat LBA	272
	aa) Sachgebiet LBAE.....	273
	bb) Sachgebiet LBAA	273
	b) Weitere Referate	273
	c) Berichterstattung an die Bundesregierung.....	274
1.1.4	Veränderung der Informationslage	275
	a) Informationslage zum Zeitpunkt des Doha-Abkommens.....	275
	b) Einschränkungen durch die Corona-Pandemie.....	275
	c) Einschränkungen durch Einklappen der Speichen.....	276
	d) Einschränkungen durch Abzug der Bundeswehr.....	277
1.1.5	Aufsicht durch das Bundeskanzleramt	278
1.2	Lageeinschätzung	278
1.2.1	Szenarienanalyse „Afghanistan 2020“ (2013).....	279
1.2.2	Szenarienanalyse „Emirat 2.0“ (Ende 2020).....	279
1.2.3	Lageeinschätzung (Sommer 2021)	282
1.2.4	Erkenntnisse zur Kampfkraft der ANDSF.....	282
2	Das Auswärtige Amt	283
2.1	Informationsgewinnung und -verarbeitung	284
2.1.1	Die Deutsche Botschaft Kabul.....	284
2.1.2	Das Generalkonsulat Masar-i-Scharif.....	285
2.1.3	Das Länderreferat Afghanistan.....	286
2.1.4	Berichterstattung.....	287
	a) Kommunikation der Botschaft.....	287
	b) Kommunikation in der Zentrale	289
2.2	Lageeinschätzung	289
2.2.1	Herbst 2020	289
2.2.2	Frühjahr 2021	289
	a) Kurzberatung im März 2021.....	290
	b) Reise des Außenministers im April 2021	290

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2.2.3	Sommer 2021 (bis Juli 2021).....	291
a)	DKOR vom 7. Juni 2021	292
b)	Asyllagebericht vom 15. Juli 2021	293
c)	Unterschiedliche Einschätzungen der zuständigen Funktionsträger.....	293
3	Das Bundesministerium der Verteidigung	295
3.1	Informationsgewinnung und -verarbeitung	295
3.1.1	Einsatz vor Ort als Quelle.....	295
3.1.2	Militärisches Nachrichtenwesen.....	295
3.1.3	Einsatzführungskommando	297
3.1.4	Austausch innerhalb des BMVg	298
3.2	Lageeinschätzung	299
3.2.1	Frühjahr 2020	299
3.2.2	Ende 2020.....	300
3.2.3	Frühjahr 2021	302
3.2.4	Kampfkraft der ANDSF	302
a)	Motivation	302
b)	Innenpolitische Zerrissenheit.....	302
c)	Corona-Pandemie	303
d)	Korruption	303
e)	Bezahlung.....	304
f)	Engpässe in der Versorgung der Streitkräfte	304
g)	Abhängigkeit von den USA.....	305
4	Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	305
4.1	Informationsgewinnung und -verarbeitung	305
4.1.1	Referenten des BMZ an Auslandsvertretungen	305
4.1.2	Das Risk Management Office.....	306
a)	Aufgaben des RMOs	306
b)	Provincial RMOs und Field Officers.....	306
c)	Analyse und Berichterstattung des RMO	307
d)	Country Risk Management Team.....	308
4.1.3	Das Länderreferat Afghanistan im BMZ.....	308
4.2	Lageeinschätzung	308
4.2.1	Sommer 2020.....	309
4.2.2	Ende 2020.....	309
4.2.3	Frühjahr 2021	310
4.2.4	Sommer 2021.....	310
5	Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	311
5.1	Informationsgewinnung und -verarbeitung	311

5.1.1	Sicherheitsberater in Kabul.....	311
a)	Wöchentliche Sicherheitsberichte	311
b)	Das Netzwerk der Sicherheitsberater in Kabul.....	312
5.1.2	GPPT German Police Project	312
5.2	Lageeinschätzung	313
6	Zusammenführung der Lagebilder	313
Dritter Abschnitt Abschiebungen		314
1	Rechtliche Grundlagen einer Abschiebung	315
1.1	Rückführungsabkommen.....	315
1.1.1	Joint Way Forward (EU-AFG).....	315
1.1.2	Gemeinsame Erklärung (DEU-AFG)	315
1.2	Rechtliche Voraussetzungen einer Abschiebung.....	316
1.3	Asyllagebericht.....	316
2	Akteure einer Abschiebung	318
2.1	Akteure in Deutschland	318
2.1.1	Kompetenzverteilung Bund und Länder.....	318
2.1.2	Landesebene	318
2.1.3	Bundesebene.....	318
a)	Bundesinnenministerium	318
b)	Auswärtiges Amt	319
2.2	Akteure in Afghanistan.....	319
3	Verfahren bei einer Sammelabschiebung	319
3.1	Vorbereitung einer Abschiebemaßnahme.....	319
3.2	Anmeldung und Prüfung durch MoRR	320
3.3	Prüfung der operativen Durchführbarkeit.....	320
3.4	Durchführung als Charterflug.....	320
3.5	Ankunft in Afghanistan	321
3.6	Rückholmaßnahmen	321
4	Abschiebungen im Jahr 2020	321
4.1	Abschiebemoratorium (März – November 2020).....	321
4.2	Wiederaufnahme der Flüge (Dezember 2020)	322
4.3	Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (17. Dezember 2020)	322
5	Abschiebungen im Jahr 2021	323

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

5.1	Durchgeführte Abschiebungen (Januar – Juli 2021)	323
5.2	Absage eines Abschiebeflugs (Mai 2021)	323
5.3	Diskussion um weiteres Moratorium (Juli 2021)	323
5.3.1	Initiative der afghanischen Regierung	324
5.3.2	Reaktion der deutschen Regierung	324
	a) Einschätzung des BMI.....	324
	b) Gespräch Dr. Wieck (27. Juli 2021)	324
	c) Brief der EU-Innenminister an EU-Kommission (5. August 2021).....	325
5.4	Untersagung einer Abschiebung durch den EGMR (2. August 2021)	326
5.5	Planung und Abbruch eines Abschiebefluges (3. August 2021)	326
5.5.1	Pläne für einen gemeinsamen Flug mit Österreich.....	326
5.5.2	Gespräche in Kabul mit NGOs.....	327
5.5.3	Bericht der EU-Botschafter in Afghanistan.....	327
5.5.4	Zusage zur Durchführung.....	327
5.5.5	Gefährdungsbewertung des Bundeskriminalamts	328
5.5.6	Abbruch des Fluges	328
5.5.7	Pläne zum Nachholen des Fluges	329
Viertes Kapitel	Die innerafghanischen Friedensverhandlungen.....	330
Erster Abschnitt	Verlauf der Verhandlungen.....	330
1	Der Verhandlungsort	330
2	Die Beteiligten der Verhandlungen	332
2.1	Die Verhandlungsparteien	333
2.1.1	Das Verhandlungsteam der afghanischen Republik	333
2.1.2	Das Verhandlungsteam der Taliban.....	335
2.2	Die USA	335
2.3	Katar	336
2.4	Die Berghof Stiftung	337
2.4.1	Ziele der Berghof Stiftung.....	338
2.4.2	Die Unterstützungshandlungen der Berghof Stiftung.....	338
2.5	Weitere beteiligte Akteure.....	339
3	Wesentliche Ereignisse im Verlauf der Verhandlungen.....	339
3.1	Verzögerung des Verhandlungsbeginns	339
3.2	Die Auftaktveranstaltung am 12. September 2020.....	340

3.3	Auswirkung des Tweets des damaligen US-Präsidenten <i>Trump</i> zur Truppenreduzierung am 7. Oktober 2020.....	341
3.4	Auswirkung der US-Wahl am 3. November 2020.....	342
3.5	Verhandlungsunterbrechung zwischen Dezember 2020 und Januar 2021	342
3.6	Verhandlungen im Frühjahr 2021.....	344
3.7	Der Entwurf eines Powersharing Agreement der USA im Frühjahr 2021	345
3.8	Auswirkung der Mandatsverlängerung der Resolute Support Mission am 25. März 2021.....	346
3.9	Auswirkungen der endgültigen Abzugsentscheidung der NATO am 14. April 2021.....	347
3.10	Verhandlungen im Mai und Juni 2021	347
3.11	Verhandlungen im Juli 2021.....	348
3.12	Hinweise auf Verhandlungen über eine friedliche Machtübergabe Mitte August 2021	349
3.13	Die Machtübernahme der Taliban am 15. August 2021	350
3.14	Weitere Verhandlungen nach dem 15. August 2021	351
4	Einschätzungen der Zeuginnen und Zeugen zum Scheitern der innerafghanischen Friedensverhandlungen	351
4.1	Einschätzungen des Auswärtigen Amts.....	351
4.2	Einschätzungen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	352
4.3	Einschätzungen durch Vertreterinnen und Vertreter der afghanischen Regierung	353
4.4	Einschätzungen durch externe Berater	354
Zweiter Abschnitt Deutsches Engagement.....		354
1	Die Beteiligung der Bundesregierung	355
1.1	Zielsetzung der Bundesregierung	355
1.2	Besondere Vertrauensstellung der Bundesregierung.....	356
2	Konkrete Unterstützungshandlungen der Bundesregierung	356
3	Verhältnis der Berghof Stiftung zum Auswärtigen Amt	357
4	Gespräche der Bundesregierung mit den Taliban.....	358
Fünftes Kapitel Ortskräfteverfahren		360
Erster Abschnitt Berichte einzelner Ortskräfte		360
1	Der Zeuge Jabari (damalige Ortskraft der Bundeswehr).....	360
1.1	Tätigkeiten für die Bundeswehr	361

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1.2	Bedrohungslage	361
1.3	Vergebliche Bemühungen um eine Ausreise aus Afghanistan	361
1.3.1	Kommunikation mit der Bundeswehr.....	361
1.3.2	Kommunikation mit sonstigen deutschen Behörden	363
1.3.3	Kommunikation mit der Presse	363
1.4	Ausreiseversuche im Rahmen der militärischen Evakuierungsoperation im August 2021	363
1.4.1	Kontaktaufnahme durch das Patenschaftsnetzwerk und die Bundeswehr	364
1.4.2	Lage am Flughafen und Abbruch des Ausreiseversuchs	364
1.4.3	Erneute Kontaktaufnahme durch die Bundeswehr	364
1.4.4	Anreise und Zugang zum Flughafen.....	365
1.4.5	Kontrollanruf der Bundeswehr	365
1.4.6	Dokumentenkontrolle und Verlassen des Flughafengeländes	365
1.4.7	Vorwurf eines nachlässigen Listenabgleichs.....	365
1.4.8	Zweifel an Echtheit eines Dokuments der Bundeswehr	366
1.5	Letzter Kontakt zur Bundeswehr.....	368
1.6	Ausreise auf dem Landweg	368
2	Der Zeuge Radmanish (ehemalige Ortskraft der NATO).....	368
2.1	Eigene Ausreise des Zeugen im Jahr 2014	368
2.2	Ausreisebemühungen der Eltern des Zeugen	369
2.3	Ausreisebemühungen der Schwester des Zeugen.....	369
3	Zeugin Rahemy (damalige Ortskraft der KfW).....	370
3.1	Sicherheitslage im Juni 2021	370
3.2	Sicherheitsbedingte Wohnungswechsel.....	370
3.3	Entschluss zur endgültigen Ausreise und Evakuierung	371
3.3.1	Pläne zur Evakuierung nach Usbekistan.....	371
3.3.2	Die Machübernahme der Taliban in Kabul am 15. August 2021	371
3.3.3	Militärische Evakuierungsoperation im August 2021	372
3.4	Ausreise nach Deutschland am 21. August 2021	373
3.5	Hausdurchsuchungen durch die Taliban im September 2021	373
4	Die Zeugin Najafi (damalige Ortskraft der Konrad-Adenauer-Stiftung)	374
4.1	Bedrohungslage	374
4.2	Machtübernahme der Taliban am 15. August 2021.....	374
4.3	Kontakt zur Frauengruppe „Women for Peace“	374
4.4	Ausreise nach Deutschland im August 2021	375

4.4.1	Lage am Flughafen Kabul	375
4.4.2	Zugang zum Flughafengelände.....	375
4.4.3	Kontaktaufnahme zu deutschen Soldatinnen und Soldaten und Dokumentenkontrolle	375
4.4.4	Ausreise über Taschkent nach Frankfurt am Main	376
4.4.5	Wahrnehmung der Ausreise	376
5	Der Zeuge <i>Walim</i> (damalige Ortskraft bei Projekten der GIZ)	376
5.1	Bedrohungslage	377
5.2	Ausreise des Zeugen und seiner Familie	377
5.2.1	Bemühungen um eine Ausreise aus Afghanistan	377
a)	Kontakt zur GIZ	377
b)	Kontakt zur IOM	378
c)	Kontakt zur Deutschen Botschaft Kabul	378
d)	Nutzung eines „Netzwerks von Freunden“	378
5.2.2	Evakuierungsversuche mithilfe der „Kabul Luftbrücke“	378
5.2.3	Attentat am 2. September 2021	379
5.2.4	Ausreise der Familie des Zeugen am 22. September 2021	380
5.2.5	Ausreise des Zeugen am 14. Oktober 2021	380
Zweiter Abschnitt Ortskräfteverfahren		380
1	Rechtsgrundlage des Ortskräfteverfahrens (§ 22 Satz 2 AufenthG).....	381
2	Zuständigkeiten	381
2.1	BMI	381
2.2	AA	382
2.3	BMVg	382
2.4	BMZ	382
3	Ortskräftebegriff.....	383
3.1	Begriff der Kernfamilie	383
3.2	Härtefallregelung, § 36 AufenthG	383
3.2.1	Härtefallregelungen bei Einreise von Zweitfrauen.....	383
3.2.2	Härtefallregelungen bei volljährigen Töchtern.....	384
3.3	Berechtigung von Werkvertragsnehmern.....	384
4	Ablauf des Ortskräfteverfahrens im Grundsatz.....	385
4.1	Erstattung einer Gefährdungsanzeige durch die Ortskraft.....	385
4.2	Gefährdungsüberprüfung und -einstufung durch den jeweiligen Ressortbeauftragten	385

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

4.2.1	Einstufung in Gefährdungskategorien	386
4.2.2	Die Ressortbeauftragten	386
	a) Ressortbeauftragter des BMI	387
	b) Ressortbeauftragter des AA	387
	c) Ressortbeauftragter des BMVg	387
	d) Ressortbeauftragter des BMZ	388
4.3	Erteilung einer Aufnahmezusage durch das BMI	388
4.3.1	Übermittlung des Aufnahmeersuchens über das AA an das BMI	389
4.3.2	Erteilung der Aufnahmezusage durch das BMI	389
4.4	Durchführung des Visumverfahrens im Grundsatz	389
4.4.1	Beantragung eines Visums	389
4.4.2	Das Urkundenüberprüfungsverfahren	390
4.4.3	Dauer des gesamten Ortskräfteverfahrens	390
5	Anpassungen des Ortskräfteverfahrens im Laufe des Untersuchungszeitraumes	391
5.1	Identifizierung eines „Handlungsbedarfs“ im März 2020	392
5.2	Ressortbesprechungen und Staatssekretärsrunden zu Anpassungen des Ortskräfteverfahrens	393
5.2.1	Einrichtung von Ressortbesprechungen in Form einer Arbeitsgruppe	393
	a) Zielsetzung der Ressortbesprechungen	393
	b) Ergebnisse der Ressortbesprechungen	394
5.2.2	Das Ortskräfteverfahren auf StaatssekretärsEbene	396
	a) Staatssekretärsrunde Afghanistan und Mali	398
	b) Sicherheitspolitischer Jour fixe	398
5.3	Beibehaltung des Ortskräfteverfahrens und Einbindung eines externen Dienstleiters (IOM) in die Annahme von Gefährdungsanzeigen (Einigung im August 2020)	399
5.4	Weitere Diskussion um Anpassungen im Visumverfahren und Wechsel der Rechtsgrundlage	400
5.4.1	Optimierung des Visumverfahrens	401
	a) Verzicht auf die Überprüfung von Personenstandurkunden im Rahmen des Visumverfahrens (Oktober 2020)	401
	b) Erteilung alphanumerischer Visa und Visaantragsannahme ohne persönliche Vorsprache	402
5.4.2	Kapazitätsausbau für die Visumerteilung	403
	a) Wiederaufbau einer Visastelle in Kabul	403
	b) Temporäre Visabearbeitung im Generalkonsulat in Masari- Scharif (Februar 2020)	403
	c) Planungen zur Einbeziehung der Botschaft Teheran (Mai 2020)	404

	d)	Planungen zur Einbeziehung der Visastelle Istanbul (Juni 2020).....	405
	e)	Reaktion des BMI auf Argumentation des AA (Januar 2021).....	405
5.4.3		Diskussion um Verfahrensänderung: § 22 zu § 23 i.V.m. § 14 AufenthG	406
	a)	Kontingentaufnahme nach § 23 AufenthG	406
	aa)	Positionierung des BMI zu Kontingentaufnahmen	407
	bb)	Positionierung des AA zu Kontingentaufnahmen.....	408
	b)	Überlegungen zu Ausnahmevisa nach § 14 Absatz 2 AufenthG (Visa on Arrival).....	409
	aa)	Positionierung des BMI zur Erteilung von Visa on Arrival.....	409
	bb)	Positionierung des AA zur Erteilung von Visa on Arrival.....	412
	c)	Anpassung des Visumverfahrens durch IOM und „Alternativszenario“	413
	aa)	Einbindung der IOM in die Visumantragsannahme.....	413
	aaa)	Entstehung der Idee zur Einbindung von IOM	413
	bbb)	Vertragsschluss mit IOM.....	415
	ccc)	Ablauf des Visumverfahrens mit IOM	416
	ddd)	Verzögerter Aufbau der Büros der IOM.....	416
	eee)	Gesamtüberblick über die Inbetriebnahme der drei Büros der IOM.....	417
	fff)	Kritik an der Errichtung der Büros der IOM	418
	ggg)	Errichtung eines Callcenters durch das BMVg.....	419
	bb)	Entwicklung des sog. Alternativszenarios	419
	aaa)	Entstehungsprozess.....	419
	bbb)	Inkrafttreten des Alternativszenarios	421
5.5		Wesentliche Anpassungen des Ortskräfteverfahrens im Jahr 2021	421
5.5.1		Das vereinfachte Ortskräfteverfahren ab April 2021	422
	a)	Entstehungsprozess des vereinfachten Ortskräfteverfahrens.....	422
	b)	Das sog. Listenverfahren	428
	c)	Verzicht auf eine „manuelle Sicherheitsabfrage“ vor Erteilung einer Aufnahmezusage.....	429
5.5.2		Erteilung von Visa an Ortskräfte des BMVg im Mai 2021	430
5.6		Das erweiterte Ortskräfteverfahren im Juni 2021	431
5.6.1		Entscheidungsfindung für BMVg und BMI	431
	a)	Diskussionen auf Arbeitsebene	431
	b)	Austausch auf Staatssekretärebene	432
	c)	Mehrministergespräch am 16. Juni 2021	433
5.6.2		Ablauf des erweiterten Ortskräfteverfahrens	435
5.7		Spätere Ausdehnung auf Ortskräfte des AA und BMZ.....	436

5.8	Erteilung von Visa on Arrival ab dem 15. August 2021	439
5.8.1	Entscheidung zur Erteilung von Visa on Arrival.....	439
5.8.2	Politische Statements zu der Erteilung von Visa on Arrival.....	440
6	Ausreise der Ortskräfte und Passproblematiken.....	441
7	Zahlung von Prämien an Ortskräfte	442
7.1	Telefonbesprechung des BMZ und der GIZ am 13. August 2021.....	442
7.2	Grund für die Auszahlung der Prämie	442
7.3	Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit.....	443
7.4	Tatsächliche Anwendungsfälle.....	443
8	Aussagen zur Anzahl von Ortskräften.....	444
8.1	Anzahl im BMI.....	444
8.2	Anzahl im BMVg	444
8.3	Anzahl im AA.....	444
8.4	Anzahl im BMZ.....	445
Dritter Abschnitt Überlegungen zu Charterflügen.....		445
1	Allgemeine Überlegungen.....	446
2	Abstrakte Überlegungen zum Einsatz von Charterflügen als Maßnahme des „ Alternativszenarios“	446
3	Geplanter Charterflug am 25. Juni 2021	446
3.1	Absage des geplanten Charterfluges.....	447
3.2	Gründe für die Absage des geplanten Charterfluges	447
3.2.1	Keine Kapazitäten für Abfertigung	447
3.2.2	Befürchtung eines „Ansturmes“ auf den Flughafen	448
3.2.3	Befürchtung einer Signalwirkung.....	448
3.2.4	Konkrete Bitte der afghanischen Regierung, keine Charterflüge einzusetzen	449
a)	Schilderungen des Sonderbeauftragten Potzel.....	449
b)	Schilderungen des Geschäftsträgers der Deutschen Botschaft Kabul van Thiel.....	450
3.2.5	Zivile Ausreise weiter möglich.....	450
3.2.6	Allgemeine Sicherheitsgründe.....	451
4	Planung von Charterflügen auf Bitten der Bundeskanzlerin a. D. im Juli 2021.....	451
4.1	Bitte der Bundeskanzlerin a. D.....	451
4.2	Auswirkungen der französischen Charterflüge auf das Handeln der deutschen Bundesregierung.....	453

5	Fortlaufende Diskussion zum Einsatz von Charterflügen im August und Charterplanungen im AA	453
5.1	Zuständigkeit des Krisenreaktionszentrums	454
5.2	Absage des geplanten Charterfluges im August 2021	454
Sechstes Kapitel	Krisenvorsorge und Evakuierungsplanung.....	455
Erster Abschnitt	Krisenvorsorge.....	455
1	Grundlagen der Nationalen Krisen- und Risikovorsorge	455
1.1	Konsularischer Schutz im Ausland.....	455
1.2	Schutz von Auslandsvertretungen	456
1.3	Strukturen der Nationalen Krisen- und Risikovorsorge	456
1.3.1	Zentrale des Auswärtigen Amtes.....	456
	a) Krisenreaktionszentrum.....	456
	aa) Aufbau des Krisenreaktionszentrums	456
	bb) Zuständigkeit des Krisenreaktionszentrums	457
	b) Krisenbeauftragter	458
	c) Krisenstab	458
1.3.2	Auslandsvertretungen	459
	a) Sicherheitsbeauftragter der Botschaft.....	459
	b) Sicherheitsberater der Botschaft.....	459
1.3.3	Bundesverteidigungsministerium und Bundeswehr	460
	a) Entsendung von Bundeswehrangehörigen.....	460
	b) Division Schnelle Kräfte	460
	c) Referat SE I 5	461
1.4	Maßnahmen der Krisenvorsorge	461
1.4.1	Reise- und Sicherheitshinweise	461
1.4.2	Landsleutebriefe	461
1.4.3	Krisenvorsorgeteams	461
2	Sicherheitskonzept der Deutschen Botschaft Kabul.....	462
2.1	Schutz des Botschaftsgeländes	462
2.2	Rolle der RSM.....	462
2.2.1	Green Zone	462
	a) Lage der Deutschen Botschaft in der Green Zone.....	463
	b) Karten der Green Zone	463
	aa) Compound 1 (Deutsche Botschaft).....	464
	bb) Compound 2 (Residentur).....	464
	c) Schutz der Green Zone	464
	d) Kabul Security Programme	465
2.2.2	Hamid Karzai International Airport.....	466

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	a) Bedeutung.....	466
	b) Betrieb	467
	c) Sicherung.....	467
2.3	Rolle der Krisenstufen	468
3	Kurzberatung im März 2021	469
3.1	Anregung durch die Deutsche Botschaft Kabul	469
3.2	Zusammensetzung des Beratungsteams	470
3.3	Fragestellung der Kurzberatung	470
3.4	Ablauf der Kurzberatung.....	471
3.5	Erkenntnisse der Kurzberatung	472
	3.5.1 Bestandsaufnahme und Risiken.....	472
	3.5.2 Empfehlungen.....	473
3.6	Anregung einer Eventualfallplanung.....	475
3.7	Umsetzung.....	475
	Zweiter Abschnitt Eventualfallplanungen	477
1	Grundlagen der Evakuierung.....	478
1.1	Diplomatische Evakuierung	478
1.2	Militärische Evakuierungsoperation.....	478
	1.2.1 Schnelle Luftevakuierung.....	478
	1.2.2 Robuste Evakuierung.....	478
2	Evakuierungsplanung der Deutschen Botschaft Kabul	479
2.1	Krisenplan	479
2.2	Evakuierungszeitpunkt	480
2.3	Sammelpunkt.....	481
2.4	Transport zum Flughafen.....	482
	2.4.1 Hubschrauberkapazitäten der US-Botschaft.....	482
	2.4.2 Weitere Lufttransportkapazitäten	483
2.5	Transport ab dem Flughafen.....	484
2.6	Zerstörung sicherheitsrelevanten Materials.....	484
2.7	Personenkreis und Personenanzahl.....	485
3	Evakuierungsplanung der Residentur.....	486
3.1	Vorbereitung.....	486
3.2	Evakuierungsentscheidung in der Residentur.....	487
3.3	Verlegung zur deutschen Botschaft.....	487

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

4	Eventualfallplanung der Bundeswehr.....	487
4.1	Charakter von Eventualfallplanungen	488
4.2	Eventualfallplanung Evakuierungsoperation.....	488
4.2.1	Anlass für die Erstellung	488
4.2.2	Planungswoche im Mai 2021.....	489
4.2.3	Handlungsoptionen der Eventualfallplanung.....	489
	a) Hubschrauber.....	489
	b) Gastland.....	490
	c) Keine Vorlage an Botschaft und bei AA	490
4.2.4	Konkretisierung des Operationskonzeptes.....	491
4.2.5	Personenkreis und Personenanzahl.....	491
4.3	Überlegungen zur Entsendung von Spezialkräften.....	492
Siebentes Kapitel Evakuierungsoperation — Vorlauf und Durchführung.....		494
Erster Abschnitt Geschehnisse bis 15. August 2021.....		494
1	Kontext: Frühjahr 2021 in Afghanistan.....	495
2	Verschärfung der Krise in Afghanistan (1. bis 13. August)	495
2.1	Entwicklungen in Afghanistan	495
2.1.1	Anschlag auf das Haus des afghanischen Verteidigungsministers (3. August 2021).....	495
2.1.2	Taliban nehmen Provinzhauptstädte ein	496
2.2	Lagebewertung der Zentrale des AA.....	497
2.3	Einschätzung der Lage durch die Deutsche Botschaft Kabul.....	498
2.3.1	„Krise in AFG“ (E-Mail 9. August 2021).....	498
2.3.2	„Krise in AFG“ (E-Mail 10. August 2021).....	499
2.3.3	„Alarmstufe dunkelgelb“ (E-Mail 11. August 2021).....	499
2.3.4	„Alarmstufe orange-rot“ (12. August 2021)	500
2.4	Berichterstattung des BND.....	500
2.4.1	Basisszenario	500
2.4.2	Kipppunkte	502
2.4.3	Zeitpunkt der Berichterstattung	503
2.4.4	Verhältnis zu den Szenarienanalysen	504
2.5	Warnungen Deutsche Botschaft Washington (DKOR 6. August 2021).....	504
2.5.1	Inhalt des Berichtes	504
	a) Risiko eines Kollapses der afghanischen Republik	504

	b) „Kontingenzplanungen“ der USA	505
	2.5.2 Empfängerkreis.....	505
	2.5.3 Auseinandersetzung mit DKOR im AA	505
	2.5.4 Auseinandersetzung mit DKOR beim BND.....	506
	2.5.5 Auseinandersetzung mit DKOR im BMVg.....	507
	2.6 USA verlegen zusätzliche Truppen nach Kabul.....	508
3	Reaktionen im AA (1. bis 13. August).....	509
	3.1 Unklares Lagebild Anfang August.....	510
	3.2 Leitungsvorlage Krisenbeauftragter des AA am 11. August 2021	511
	3.3 Vorbereitung Charterflüge.....	512
	3.4 Hausbesprechung am 12. August 2021	512
	3.4.1 Teilnehmende	512
	3.4.2 Diskussion	513
	3.4.3 Operative Schlussfolgerungen.....	514
	3.4.4 Zwei Protokollfassungen.....	515
	3.5 Landsleutbrief am 12. August 2021.....	515
	3.5.1 Entscheidung für den Versand.....	515
	3.5.2 Inhalt.....	516
	3.6 Telefonat mit US-Außenminister Blinken am 12. August 2021.....	517
	3.7 Gespräch mit der Bundesverteidigungsministerin am 12. August 2021.....	518
4	13. August 2021	518
	4.1 Ereignisse in Kabul.....	519
	4.1.1 Ankündigungen „Partnernationen“ Green Zone zu verlassen	519
	4.1.2 Vorbereitung der Evakuierung durch Botschaft und BND.....	520
	4.2 Krisenstabssitzung am 13. August 2021.....	521
	4.2.1 Anregung einer Krisenstabssitzung durch BMZ	521
	4.2.2 Vorverlegung auf den 13. August 2021.....	522
	4.2.3 Vorbereitung.....	523
	a) Bundesministerium der Verteidigung.....	523
	b) Auswärtiges Amt.....	524
	4.2.4 Ablauf der Krisenstabssitzung.....	524
	a) Lagevortrag der Deutschen Botschaft Kabul.....	525
	aa) Laut Protokoll	525
	bb) Laut Zeugenaussagen.....	525
	b) Lagevortrag des BND.....	526
	aa) Ablauf des Lagevortrags	526
	bb) Inhalt des Lagevortrags.....	526

	cc) Protokoll des Lagevortrages des BND.....	529
	aaa) Entwurfsfassung	529
	bbb) Endgültige Fassung.....	530
	ccc) Kürzung durch Krisenbeauftragten.....	530
	dd) Intervention van Thiel.....	530
	ee) Bedeutung des Lagevortrages des BND	533
	c) Beitrag des BMI	535
	d) Beitrag des BMVg.....	535
	e) Beitrag des BMZ	536
	f) Ergebnisse der Krisenstabssitzung	536
	g) Umsetzung der Beschlüsse	538
5	14. August 2021	538
	5.1 Situation in Kabul.....	539
	5.1.1 Informationen über frühere Evakuierung USA	539
	5.1.2 BND verbleibt auf seinem Compound	539
	5.2 Bitte um Weisung zur Evakuierung.....	540
	5.3 Aufforderung von Potzel, an der Botschaft zu bleiben.....	540
	5.4 Entscheidungsprozess zur Verlegung der Botschaft.....	541
	5.4.1 Entscheidung in Berlin	542
	5.4.2 Telefonat zwischen Dr. Jokisch und van Thiel.....	543
	5.5 Informationen aus Washington.....	544
	5.5.1 Widersprüchliche Informationen aus Washington und Kabul.....	544
	5.5.2 Zuverlässigkeit der Informationen.....	546
	5.5.3 Hinweise auf Anschlag US-Botschaft	547
6	15. August 2021 – Evakuierung Deutsche Botschaft Kabul	548
	6.1 Situation in Kabul am Morgen des 15. August 2021.....	548
	6.2 Der Anruf des Sicherheitsberaters der US-amerikanischen Botschaft	549
	6.3 Endgültige Evakuierungsentscheidung.....	550
	6.4 Evakuierung des Compound 2.....	551
	6.4.1 Information des BND	551
	6.4.2 Evakuierung des Compound 2.....	552
	6.5 Transport zum Hauptquartier RS.....	552
	6.6 Transport zum Flughafen.....	552
	6.7 Ortskräfte.....	553
	6.7.1 Prüfung im Vorfeld der Evakuierung	553
	6.7.2 Deutsche Botschaft Kabul	553
	6.7.3 Compound 2	553
	6.8 Sensibles Material	554

6.8.1	Deutsche Botschaft Kabul	554
6.8.2	Compound 2	554
6.9	Erreichen der Kipppunkte am 15. August 2021	555
6.10	Krisenstabssitzungen am 15. August 2021	556
6.10.1	Inhalt der Krisenstabssitzung	557
6.10.2	Entscheidung Durchführung Evakuierungsoperation	557
6.10.3	Vorbereitungen Evakuierungsoperation im AA	557
6.10.4	Schlussfolgerungen Krisenstabssitzung	558
Zweiter Abschnitt Evakuierungsoperation in Afghanistan		559
1	Vorbereitung	559
1.1	Konkretisierung der bestehenden Eventualfallplanung für die Evakuierungsoperation	559
1.2	Entscheidung Entsendung KUT am 13. August 2021	559
1.3	Konkrete Evakuierungsvorbereitung nach der Krisenstabssitzung am 13. August 2021	559
1.4	Sicherung der Überflugerlaubnis	559
1.5	Freigabe Entsendung Bundeswehr 15. August 2021	560
1.6	Entscheidung zum Einsatz KSK	560
1.7	Notwendigkeit eines neuen Mandates für Evakuierungsoperation	561
1.7.1	Arbeit am Antragstext des Mandats	561
1.7.2	Diskussion um Notwendigkeit eines neuen Mandates	561
1.8	Sammlung von Personal und Material der Bundeswehr	562
2	Durchführung	564
2.1	Aufbau des Flughafengeländes in Kabul	564
2.2	Ankunft der ersten deutschen Mitarbeitenden auf dem Flughafen Kabul	566
2.2.1	Entstehung des ersten Evakuierungsteams	566
2.2.2	Aufgaben des ersten Evakuierungsteams	567
2.2.3	Die ersten Tage auf dem Flughafengelände	567
2.2.4	Kommandostruktur der Evakuierungsoperation	568
2.3	Ankunft der Bundeswehrkräfte und des KUT auf dem Flughafen Kabul	568
2.3.1	Ankunft der ersten Flugzeuge der Bundeswehr	568
a)	Austausch zwischen den beiden Flugzeugen	568
b)	Landevorgang und Kontaktaufnahme mit dem BND	569
2.3.2	Lage auf dem Flughafen Kabul	569
a)	Die Lage vor dem North Gate	570
b)	Die Lage vor dem South Gate	571

2.4	Aufgaben Bundeswehr und KUT am Flughafen Kabul.....	571
2.4.1	Einlass von Personen auf das Flughafengelände.....	571
	a) Auswahl und Eskorte von Personen vor den Toren.....	571
	b) Einsatz von Bustransporten	573
	c) BND-Operationen.....	574
2.4.2	Prüfung der Berechtigung zur Evakuierung in der Registrierungsstelle	575
	a) Ablauf an der Registrierungsstelle.....	575
	b) Identifikation der Personen und Prüfung der Berechtigung zur Evakuierung.....	576
	aa) Berechtigtenkreis der Evakuierung	576
	bb) Listenerstellung im Auswärtigen Amt	576
	aaa) Die ELEFAND-Liste	576
	bbb) Die Liste der Ortskräfte	577
	ccc) Listen für besonders schutzbedürftige Personen, sog. Menschenrechtsliste.....	579
	cc) Übersendung von Evakuierungslisten.....	581
	dd) Nutzung von Evakuierungslisten	582
	ee) Nutzung insbesondere der ELEFAND-Liste	582
	ff) Einzelfallentscheidungen	583
	gg) Priorisierung von Personen	584
	hh) Erstellung eines speziellen Dokuments durch das Einsatzführungskommando.....	584
	ii) Einrichtung einer Hotline im Krisenreaktionszentrum	585
2.4.3	KSK-Operationen	585
	a) Auftrag des KSK	585
	b) Die Ausstattung des KSK.....	585
	c) Einzeloperationen des KSK.....	586
	d) Durchgeführte fußläufige Operationen.....	586
	e) Einzeloperationen mittels Hubschraubern	586
	aa) Planung eines Hubschraubereinsatzes.....	586
	bb) Auswirkung einer öffentlichen Äußerung auf den Hubschrauber-Einsatz	587
	cc) Durchführung der Rettungsaktion mit US- Hubschraubern	588
	f) Beispiele für Einbindung in Kommunikation.....	588
	aa) Einbindung in die Krisenstabssitzung und weitere Kommunikationsformate	588
	bb) Austausch mit der US-Administration	589
	cc) Austausch mit der Initiative Kabul Luftbrücke.....	589
2.5	Wichtige Ereignisse auf dem Flughafengelände	591
2.5.1	19. August 2021: Lageverschärfung an den Toren.....	591
2.5.2	20. August 2021: Weitere Verschärfung der Sicherheitslage und Meldung über möglichen Anschlag.....	591
2.5.3	21. August 2021: Personalaustausch beim BND	592

2.5.4	24. August 2021: Forderung nach Beendigung der internationalen Evakuierung durch die Taliban.....	592
2.5.5	26. August 2021: Das Ende des Einsatzes und der Anschlag am Abbey Gate.....	592
2.5.6	Erteilung von Visa on Arrival.....	593
2.6	Folgen und Nachbereitung der militärischen Evakuierungsoperation.....	593
2.6.1	Zahlen der durchgeführten Evakuierungsoperation.....	593
2.6.2	Zurückgelassenes Material.....	594
2.6.3	Verbleib erhaltener Geldbeträge.....	594
3	Unterbringung von evakuierten Personen auf der Air Base Ramstein.....	594
3.1	Rechtlicher Hintergrund.....	594
3.2	Vereinbarung mit den USA.....	595
3.2.1	Entstehung der Vereinbarung.....	595
3.2.2	Unterrichtung in den Krisenstabssitzungen.....	596
3.2.3	NATO-Ortskräfte.....	597
3.3	Asylverfahren.....	597
3.4	Einzelfälle.....	597
3.4.1	Medizinische Notfälle.....	597
3.4.2	Masern.....	598
3.4.3	Geburten.....	598
3.4.4	Unbegleitete Minderjährige.....	598
	Dritter Abschnitt Krisenstabssitzungen.....	598
1	Krisenstabssitzungen am 16. August 2021.....	599
2	Krisenstabssitzungen am 17. August 2021.....	599
3	Krisenstabssitzungen am 18. August 2021.....	600
4	Krisenstabssitzungen am 19. August 2021.....	600
5	Krisenstabssitzungen am 20. August 2021.....	601
6	Krisenstabssitzungen am 21. August 2021.....	601
7	Krisenstabssitzungen am 22. August 2021.....	602
8	Krisenstabssitzungen am 23. August 2021.....	602
9	Krisenstabssitzungen am 24. August 2021.....	603
10	Krisenstabssitzungen am 25. August 2021.....	603
11	Krisenstabssitzungen am 26. August 2021.....	603

Achtes Kapitel	Maßnahmen nach der militärischen Evakuierungsoperation	605
Erster Abschnitt	Maßnahmen zur nachträglichen Ausreise.....	605
1	Ausreisebemühungen des Auswärtigen Amtes	605
1.1	Fünfpunkteplan.....	605
1.2	Verbalnoten Pakistan.....	605
1.3	Reise des Außenministers in die Nachbarstaaten Afghanistans	606
2	Ausreisebemühungen des BMZ und der GIZ.....	606
3	Unterstützung der Ortskräfte durch das BMVg.....	607
Zweiter Abschnitt	Lessons-learned-Prozesse.....	608
1	Ursachenanalyse des Bundesnachrichtendienstes	608
1.1	Interne Revision.....	608
1.2	Prozess der Berichterstellung	609
1.2.1	Auftrag Berichtserstellung (18. August 2021).....	609
1.2.2	Gespräch Bundeskanzleramt (18. August 2021)	610
1.2.3	Besprechung BND (18. August 2021).....	610
1.2.4	Prüfkonzept (23. August 2021).....	610
1.2.5	Fragenkatalog (24. August 2021)	611
1.2.6	Reaktionen auf Fragenkatalog (24. August 2021).....	612
1.2.7	Auftaktgespräch (25. August 2021).....	613
1.2.8	Schriftliche Beantwortung und Gespräche	613
1.2.9	Fertigstellung des Berichtes.....	613
1.2.10	Umsetzung der Empfehlungen	613
1.3	Erkenntnisse der Internen Revision	614
1.4	Stellungnahme des Referates LBA.....	615
2	Auswärtiges Amt.....	616
2.1	Tabellarisches Feedback der Botschaft Kabul.....	616
2.2	Anpassungen im Krisenreaktionszentrum	617
2.3	Weitere Strukturfragen	617
2.4	Nachbetreuung des betroffenen Personals.....	619
3	Bundesministerium der Verteidigung.....	619
3.1	Nachbetreuung der eingesetzten Bundeswehrkräfte.....	619
3.1.1	Einsatznachbereitungsseminare	619
3.1.2	Physische Erkrankungen.....	619
3.1.3	Psychische Erkrankungen.....	620

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3.2	Taktische Evaluierung	620
4	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	621
5	Ressortgemeinsame Evaluierung des zivilen Engagements in Afghanistan	621
Neuntes Kapitel	Beteiligung und Information des Parlamentes, Information der Öffentlichkeit.....	622
Erster Abschnitt	Mandatsverlängerung der Resolute Support Mission.....	622
1	Grundlagen der Mandatierung von Auslandseinsätzen	622
2	Das ISAF-Mandat (ab Dezember 2001).....	622
3	Das RSM-Mandat (ab Dezember 2014).....	623
4	Verlängerung des RSM-Mandates (März 2021)	623
4.1	Antrag der Bundesregierung.....	623
4.1.1	Mandatsdauer	623
4.1.2	Begründung	624
4.2	Annahme des Antrages.....	625
4.3	Reaktion der Taliban	626
5	Mandat für Evakuierung (August 2021).....	626
Zweiter Abschnitt	Information des Parlamentes.....	627
1	Unterrichtung des Parlaments (UdP).....	627
1.1	Erstellung der UdP	627
1.2	Aufbau der UdP.....	627
1.3	Inhaltlicher Zuschnitt der UdP	628
1.4	Zur Unterrichtung in „homöopathischen Dosen“	628
2	Sitzungen des Verteidigungsausschusses	629
3	Sitzungen des Auswärtigen Ausschusses und weiterer Ausschüsse.....	631
4	Obleuteunterrichtung.....	631
5	Arbeitsgruppen	632
Dritter Abschnitt	Information der Öffentlichkeit	633
1	Verteidigungsministerin über Ortskräfteverfahren.....	633
2	Bundeskanzlerin über Ortskräfteverfahren und Charterflüge.....	633
3	Leak Protokoll Krisenstabssitzung am 13. August 2021	634

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

4	Leak geplanter Einsatz von KSK-Hubschraubern.....	634
5	Leak Kommunikation der Botschaft	635
6	Bundeskanzlerin über Machtübernahme der Taliban.....	635
7	Außenminister über Lageeinschätzung des BND.....	635
7.1	Interview des Außenministers	635
7.2	Einordnung durch Auswärtiges Amt	636
7.3	Reaktionen der anderen Ressorts.....	637
7.3.1	Bundesnachrichtendienst.....	637
7.3.2	Bundeskanzleramt	638
Dritter Teil	Bewertung durch die Fraktionen (Fraktionsvoten).....	639
Erstes Kapitel	Votum der Fraktion der SPD	639
Erster Abschnitt	Präambel.....	639
Zweiter Abschnitt	Zusammenfassung der Ergebnisse.....	639
Dritter Abschnitt	Verfahrensfragen.....	641
1	Einsetzung und Zusammenarbeit	641
2	Verfahrensbeschlüsse	642
3	Beweismaterial	642
3.1	Beweismittelvorlage	642
3.2	Sondervorlageverfahren	642
3.3	Beweismittellieferung des BND.....	643
3.4	Umgang mit VS-NfD Einstufungen	643
3.5	Strukturierung der Beweisaufnahme	643
3.6	Zeugenbefragungen	643
3.7	Öffentliche Expertenanhörung	643
3.8	Besuch der Gedenkstätte „Wald der Erinnerung“	643
3.9	Panel-Diskussion.....	644
3.10	Vereinbarte Debatte.....	644
Vierter Abschnitt	Bewertung und Folgen des Doha-Abkommens.....	644
1	Entstehung, Inhalt und Bewertung des Abkommens.....	644
1.1	Entstehungsgeschichte des Doha-Abkommens	644
1.2	Inhalt des Abkommens und Kenntnis der Bundesregierung	645

2	Bewertung und Reaktion der Bundesregierung.....	646
3	Fortsetzung des deutschen zivilen Engagements nach dem Abzug.....	646
3.1	Das zivile Engagements Deutschlands in Afghanistan.....	647
3.2	Absicht der Fortsetzung des Engagements	648
4	Endgültige Entscheidung zum Abzug	648
Fünfter Abschnitt Der innerafghanische Friedensprozess		649
1	Verlauf der Gespräche zwischen Taliban und Regierung der Islamischen Republik Afghanistan.....	649
1.1	Vom Doha-Abkommen bis zur Eröffnungszeremonie	649
1.2	Eröffnungszeremonie bei Einigung über Verfahrensregelungen.....	650
1.3	Stocken der Gespräche im weiteren Verlauf	650
1.4	Letzte Versuche: Machtteilung, Gespräche zur Machtübergabe	651
2	Die deutsche Rolle im Friedensprozess: Rolle, Position und Strategie des Auswärtigen Amtes und der Berghof-Stiftung.....	651
2.1	Überlegungen zu Verhandlungen in Deutschland	651
2.2	Begleitung der Gespräche in Doha.....	651
2.3	Unterstützung des Prozesses durch die Berghof-Stiftung.....	652
3	Gründe für das Scheitern des innerafghanischen Friedensprozesses.....	652
Sechster Abschnitt Planung und Umsetzung der Rückverlegung der Bundeswehr		653
1	Planung, Vorbereitungen und Anpassungen	653
1.1	Deutschlands Beitrag zur Resolute Support Mission	653
1.2	Planungen nach dem Doha-Abkommen	653
2	Abstimmungsprozesse in der NATO.....	654
3	Umsetzung und Abschluss des Abzugs der Bundeswehr	655
4	Auswertung der Rückverlegung durch das BMVg.....	656
Siebenter Abschnitt Entwicklung und Bewertung der politischen Lage und Sicherheitslage		656
1	Erstellung von Lagebildern zu Afghanistan in den Ressorts.....	657
2	Grundsätzliche Erkenntnisse zur afghanischen Republik und ihren Sicherheitskräften.....	657
2.1	Strukturelle Probleme der Islamischen Republik Afghanistan.....	657
2.2	Strukturelle Probleme der afghanischen Sicherheitskräfte.....	658

3	Szenarioanalyse Emirat 2.0 des BND	659
4	Unzutreffende Bewertung der Dynamik im Sommer 2021	660
4.1	Vormarsch der Taliban ab Frühsommer 2021	660
4.2	Dynamik im Juli und August 2021	660
4.3	Heiße Phase vor der Machtübernahme Kabuls.....	661
4.4	Bewertung der Dynamik durch die Bundesregierung.....	662
5	Darstellungen zur Sicherheitslage in den Asyllageberichten	663
6	Ressortprinzip und Kooperation der Ressorts	664
7	Information des Parlaments.....	665
	Achter Abschnitt Umgang mit gefährdeten Ortskräften	666
1	Reguläres Ortskräfteverfahren.....	666
1.1	Rechtsgrundlage	666
1.2	Ausgestaltung und Ablauf im Ressortgemeinsamen Factsheet	667
2	Geforderte und vorgenommene Anpassungen am Ortskräfteverfahren im Untersuchungszeitraum.....	668
2.1	Anpassungsbedarf nach Doha-Abkommen	668
2.1.1	Identifizierung Handlungsbedarf und Einrichtung Ressortarbeitsgruppe	669
2.1.2	Operative Anpassungen am Ortskräfteverfahren.....	669
2.1.3	Ablehnung Kontingentaufnahme.....	670
2.1.4	Einbeziehung der Internationalen Organisation für Migration in die Entgegennahme von Gefährdungsanzeigen.....	671
2.2	Vereinfachtes Ortskräfteverfahren für BMVg und BMI	671
2.2.1	Vereinfachtes Masterlistenverfahren für BMVg und BMI.....	672
2.2.2	Beschleunigtes Visumverfahren in Kooperation von AA und BMVg.....	673
2.3	Erweitertes Ortskräfteverfahren für BMVg und BMI	674
2.4	Ortskräfteverfahren ab 15. August 2021	676
2.4.1	Umstellung auf Listenverfahren für Ortskräfte aller Ressorts	676
2.4.2	Erweitertes Ortskräfteverfahren für BMZ und AA.....	677
3	Geforderte und vorgenommene Anpassungen am Visumverfahren im Untersuchungszeitraum.....	677
3.1	Ausgangslage Visumverfahren in Afghanistan	677
3.2	Überlegungen zur Vereinfachung des Visumverfahrens	678
3.3	Überlegungen zur Steigerung der Visakapazitäten.....	679

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3.3.1	Visastellen in Afghanistan.....	679
3.3.2	Kapazitätssteigerung in Pakistan und Indien.....	679
3.3.3	Visabearbeitung in anderen Auslandsvertretungen	680
3.4	Visaantragsannahme durch die Internationale Organisation für Migration.....	680
3.5	Visa bei Einreise durch die Bundespolizei	682
4	Entwicklung eines Alternativszenarios	685
4.1	Entstehungsprozess.....	685
4.2	Triggerbeschluss.....	687
5	Charterflüge.....	688
5.1	Diskussion um Charterflüge bis Juni 2021	688
5.2	Erste Initiative Juni 2021	688
5.3	Initiativen Juli und August 2021	690
6	Zusammenfassende Feststellungen zur Ressortzusammenarbeit	691
Neunter Abschnitt Der Machtwechsel zu den Taliban und die deutsche Evakuierungsoperation		
692		
1	Krisenvorsorge und Evakuierungsvorbereitungen	692
1.1	Organisation der Krisenvorsorge im Auswärtigen Amt.....	692
1.2	Krisenvorsorge der Botschaft Kabul	694
1.2.1	Bisheriges Sicherheitskonzept der Deutschen Botschaft Kabul	694
1.2.2	Ressortgemeinsame Krisenkurzberatung im März 2021	695
1.2.3	Umsetzung der Beratungsergebnisse.....	695
1.2.4	Unterstützung der Deutschen Botschaft Kabul durch KSK.....	696
1.2.5	Aktualisierung des Krisenplans im August 2021	697
1.3	Eventualfallplanungen der Bundeswehr für eine Evakuierungsoperation.....	697
1.4	Fehlende Evakuierungsplanungen für Ortskräfte	698
1.5	Zusammenfassende Feststellungen zur Krisenvorsorge	699
2	Genese der Entscheidung zur Evakuierung der Botschaft und Zuspitzung der Sicherheitslage	699
2.1	Zusammenbruch der Islamischen Republik Afghanistan	699
2.2	Krisenreaktion im AA und der Botschaft Kabul	700
2.3	Krisenstabssitzung und weitere Entwicklung am 13.08.	702
2.3.1	Widersprüchliche Lagebewertungen	702
2.3.2	Entscheidungen der Krisenstabssitzung.....	703
2.3.3	Einfluss der widersprüchlichen Lagedarstellung auf die Entscheidungen.....	703

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2.4	Evakuierungsentscheidung am 14.08.	703
2.4.1	Lageverschärfung und Informationen aus Kabul.....	704
2.4.2	Grundsatzentscheidung zur Evakuierung am 14.08.2021.....	704
2.4.3	Weiterleitung der Entscheidung an die Deutsche Botschaft.....	705
2.4.4	Widersprüchliche Informationen aus Washington	705
2.4.5	Bewertung des Zeitpunkts der Evakuierungsentscheidung	706
3	Evakuierung des Botschaftspersonals	706
4	Evakuierungsoperation der Bundesregierung.....	707
4.1	Entscheidung für die militärische Evakuierungsoperation	708
4.2	Beginn der militärischen Evakuierungsoperation.....	709
4.3	Evakuierung deutscher Staatsangehöriger	709
4.4	Einsatz von Hubschraubern in Kabul	710
4.4.1	Entscheidung zur Entsendung von Hubschraubern	710
4.4.2	Nichteinsatz der Hubschrauber.....	711
4.5	Probleme während der militärischen Evakuierungsoperation	711
5	Ortskräfte und weitere Gefährdete im Rahmen der Evakuierungsoperation.....	712
5.1	Kreis der Berechtigten.....	712
5.2	Evakuierungslisten für Ortskräfte und weitere Schutzbefohlene.....	713
5.3	Zugang zum Flughafen: Einschleusung und Personenüberprüfung	713
5.4	Abweisung berechtigter Ortskräfte.....	714
5.5	Initiative Kabul Luftbrücke	715
6	Zivile Evakuierungsoperation für Ortskräfte und weitere Schutzbedürftige.....	715
	Zehnter Abschnitt Schlussbemerkung	716
	Zweites Kapitel Votum der Fraktion der CDU/CSU	717
	Erster Abschnitt Untersuchungsverfahren.....	717
1	Einsetzung des Untersuchungsausschusses	717
2	Zusammenarbeit im Ausschuss	717
3	Beitrag der Bundesregierung zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags.....	720
4	Auftrag erfüllt!	722
5	Beschleunigung der Berichtserstellung wegen vorgezogener Bundestagswahl	724
	Zweiter Abschnitt Die Folgen des Doha-Abkommens.....	725
1	Einschätzung des Abkommens durch die Bundesregierung.....	725

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2	Fortsetzung des deutschen zivilen Engagements.....	727
Dritter Abschnitt Der innerafghanische Friedensprozess		729
1	Rolle und Strategie des Auswärtigen Amtes	730
1.1	Zwischen Wartestellung und aktiver Rolle.....	730
1.2	Leichter Fußabdruck.....	732
1.3	Keine Illusionen über das eigene Gewicht	733
2	Berghof-Stiftung als deutscher Beitrag	735
3	Das Ende der Gespräche und die Machtübergabe	739
Vierter Abschnitt Die Rückverlegung der Bundeswehr bis Juni 2021		741
1	Schwierige internationale Entscheidungsfindung	741
2	Herausfordernde Planung.....	744
3	Auftragungsgerechte Umsetzung	747
Fünfter Abschnitt Der Umgang mit gefährdeten Ortskräften.....		748
1	Das Ortskräfteverfahren seit 2013.....	749
2	Ortskräfte, Gefährdungsanzeigen, Aufnahmezusagen und Einreisen 2020 und 2021.....	750
2.1	Beschäftigtenzahlen.....	750
2.2	Gefährdungsanzeigen und Einreisen	751
2.3	Anerkennungsquoten.....	751
3	Anpassungen am Ortskräfteverfahren	752
3.1	Interessenlagen der Ressorts.....	752
3.2	Beibehalten der individuellen Prüfung	753
3.3	Vereinfachtes Listenverfahren.....	754
3.4	Ausweitung der Zweijahresfrist.....	756
4	Suche nach Lösungen im Visumverfahren.....	758
4.1	Untragbarer Zustand.....	758
4.2	Keine Visastelle in Sicht	759
4.3	Notlösung: Visa bei Ankunft („Visa-upon-arrival“)......	761
4.4	Zwischen geordnetem Verfahren und Pragmatismus	762
4.5	Vorletzter Ausweg: IOM-Büros	764
4.6	Die Bundeswehr nimmt die Sache in die Hand	765
5	Option Charterflüge.....	766

5.1	Initiative der Bundesverteidigungsministerin.....	766
5.2	Initiative der Bundeskanzlerin.....	768
6	Notfallszenario	769
6.1	Notfalldefinition	770
6.2	Vorbereitungen und Triggerbeschluss.....	770
6.3	Nicht abgeschlossen	771
Sechster Abschnitt Die Bewertung der Sicherheitslage		772
1	Erstellung von Lagebildern zu Afghanistan	772
1.1	Das Lagebild des Auswärtigen Amtes.....	772
1.1.1	Lagebild oder politische Zielsetzungen?	772
1.1.2	Das Doha Abkommen: Im Nachhinein zur Kenntnis	773
1.1.3	Prinzip Hoffnung und keine Vorbereitung auf den Worst Case	776
1.1.4	Der Asyllagebericht als wesentliche Grundlage für Rückführungsentscheidungen.....	778
1.1.5	Dominanz der Interpretation: Zentrale gegen Botschaft Kabul.....	780
1.2	Das Lagebild des Verteidigungsministeriums	788
1.3	Das Lagebild des BMZ und der GIZ	791
1.4	Das Lagebild des Bundesnachrichtendienstes	795
2	Information des Parlaments.....	799
Siebenter Abschnitt Der Weg zur deutschen Evakuierungsoperation		802
1	Evakuierungspläne und Vorbereitungen	802
1.1	Welcher Evakuierungseinsatz wurde durch die deutschen Ressorts geplant?	802
1.2	Für wen wurde ein Evakuierungseinsatz geplant?.....	804
2	Die Krisenstabssitzung am 13. August 2021	807
Achter Abschnitt Die Evakuierungsoperation der Bundesregierung		817
1	Der Vorlauf: Planungen des BMVg	817
2	Der Vorlauf: Planungen des AA und Botschaft Kabul.....	820
3	Die Umsetzung: Die militärische Evakuierungsoperation in Kabul.....	822
4	Phase 2: Zivile Evakuierungen neben und nach Abschluss der militärischen Evakuierungsoperation	832
Neunter Abschnitt Zusammenfassung der Ergebnisse		835
1	Doha – ein Abkommen mit Folgen	836

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2	Eine herausfordernde Truppenrückverlegung	836
3	Innerafghanische Friedensgespräche – ein Projektpartner, der mehr wusste als das Auswärtige Amt	836
4	Ortskräfteverfahren – Anpassungen nur, wenn es darauf ankommt.....	837
5	Der Verbleib des zivilen Engagements – Entscheidung mit Kehrseite	837
6	Eine Evakuierung, welche die Planungen sprengte.....	837
7	Eine Wendung, die alle überraschte	837
	In Zukunft mehr Ambiguitätstoleranz aushalten.....	838
Drittes Kapitel	Votum der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	840
Erster Abschnitt	Executive Summary.....	840
Zweiter Abschnitt	Einsetzung aus Verantwortung	841
Dritter Abschnitt	Verfahrensfragen: Fürsorge, späte Aktenlieferungen und nötige Reform des PUAG.....	842
1	Aktenvorlage durch die Bundesregierung	844
1.1	Lieferfristen nicht immer eingehalten	844
1.2	Späte Akten: Der Beweisbeschluss BND-3.....	844
1.3	Löschung von (personalisierten) Dienstkalendern und gängigen Kommunikationsmitteln	845
1.4	BMVg proaktiv: Löschmoratorium vom 1. September 2021	845
2	Die Zeug:innenvernehmungen	846
2.1	Die Zeug:innen	846
2.2	„Berliner Stunde“ und Eingangsbefragungen durch den Vorsitz	846
2.3	Interventionen der Bundesregierung.....	846
2.4	Öffentlichkeitsgrundsatz im Untersuchungsausschuss.....	847
2.5	Fürsorge für Zeug:innen (Psychosozialer Dienst)	847
3	Geheimschutz	848
Vierter Abschnitt	Bewertung und Folgen des Doha-Abkommens	848
1	Kenntnis, Bewertung des Abkommens durch die Bundesregierung und Schlussfolgerungen inkl. Einflussmöglichkeiten	849
1.1	Uneindeutige Bewertung des Abkommens	849
1.2	Keine Einflussmöglichkeiten der Bundesregierung	850

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2	Schlussfolgerungen	850
Fünfter Abschnitt Der innerafghanische Friedensprozess		851
1	Machtasymetrie bei den Gesprächen zwischen Taliban und Regierung der Islamischen Republik Afghanistan.....	852
2	Deutschlands unklare Ziele im Friedensprozess	852
2.1	Bundesregierung/Auswärtiges Amt.....	852
2.2	Berghof Stiftung	853
Sechster Abschnitt Planung und Umsetzung der Rückverlegung der Bundeswehr		854
1	Herausforderungen bei der Rückverlegung der Bundeswehr	854
2	Zu langsame Abstimmungsprozesse in der NATO / Rolle des Conditions-based Approach	855
Siebenter Abschnitt Die Entwicklung und Bewertung der politischen Lage und der Sicherheitslage bis zum 15. August 2021.....		855
1	Unterschiedliche Lagebilder zu Afghanistan in der Bundesregierung	857
1.1	Politische Lage	857
1.2	Sicherheitslage.....	858
2	Früh bekannt: Szenario Emirat 2.0.....	861
3	Spät erkannt: Dynamik im Sommer 2021	862
3.1	BND unterschätzte Dynamik.....	862
3.2	Spontane Evakuierung.....	863
4	Zeitverzögerte Darstellungen zur Sicherheitslage in den Asyllageberichten	866
4.1	Asyllageberichte	866
4.2	Abschiebeflüge	867
5	Ressortprinzip als Kooperationshindernis	868
5.1	Handlungspflicht der Bundesregierung	868
5.2	Verantwortung der Regierung für das Auflösen interner Widersprüche	868
6	Beschönigte Informationen an das Parlament	870
Achter Abschnitt Maßnahmen zur Unterstützung von Ortskräften.....		871
1	Ursprüngliches Ortskräfteverfahren zum Zeitpunkt Doha-des Abkommens und Rechtsgrundlagen	873
1.1	Gefährdungsanzeige und Aufnahmezusage.....	874
1.2	Visaverfahren	876

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2	Geforderte und vorgenommene Anpassungen am Ortskräfteverfahren inkl. Visumsverfahren im Untersuchungszeitraum	877
2.1	Ausweitung Anspruchsberechtigung bis zum Jahr 2013	877
2.2	Beschleunigtes Verfahren.....	878
2.3	Gruppenverfahren nach § 23 AufenthG	879
2.4	Charterflüge.....	880
2.5	Visa-on-arrival.....	880
2.6	IOM	881
2.7	Werkvertragsnehmer	882
2.8	Kernfamilie.....	883
2.9	Entwicklungen während der Evakuierungsmission.....	884
3	Verantwortungsdiffusion im Ortskräfteverfahren	884
3.1	Ziel des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat: Migration begrenzen.....	885
3.2	Ziel des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: Arbeitsfähigkeit erhalten.....	887
3.3	Ziel des Auswärtigen Amtes: Destabilisierung vermeiden.....	890
3.4	Ziel des Bundesministeriums der Verteidigung: Fürsorgepflicht nachkommen.....	890
3.5	Unklare Ziele des Bundeskanzleramts.....	891
Neunter Abschnitt Die Machtübernahme durch die Taliban und die deutsche Evakuierungsoperation		894
1	Evakuierungspläne und Evakuierungsvorbereitungen	895
2	Evakuierung der Botschaft	897
3	Evakuierungsoperation der Bundesregierung.....	898
4	Untersuchungsauftragsrelevantes Handeln nach Abschluss der Evakuierungsoperation mit Blick auf Ortskräfte und besonders Schutzbedürftige bis Ende September 2021	902
Viertes Kapitel Votum der Fraktion der FDP		903
Erster Abschnitt Präambel.....		903
Zweiter Abschnitt Executive Summary.....		904
1	Wesentliche Aspekte der Aufklärung.....	904
2	Verfahrensfragen.....	907

Dritter Abschnitt	Doha-Abkommen, innerafghanische Verhandlungen und Abzug von Resolute Support	909
1	Kenntnis und Bewertung des Abkommens durch die Bundesregierung und Schlussfolgerungen inkl. Einflussmöglichkeiten	909
2	Überlegungen zur Fortsetzung des Engagements nach dem Abzug Resolute Support	910
2.1	Abstimmungsprozesse in der NATO / Rolle des Conditions Based Approach	911
2.2	Endgültige Entscheidung zum Abzug	913
2.3	Abzug der Bundeswehr	913
2.4	Die deutsche Rolle im Friedensprozess: Position und Strategie des Auswärtigen Amtes sowie die Rolle der Berghof Stiftung.....	915
2.4.1	Position und Strategie des Auswärtigen Amtes.....	915
2.4.2	Rolle der Berghof Stiftung	917
Vierter Abschnitt	Krisenvorsorge, Strategische Vorausschau und Eventualfallplanungen	920
1	Szenarien	920
1.1	Nutzung von Szenarien-Techniken in Ressorts und Behörden.....	920
1.1.1	Auswärtiges Amt	920
1.1.2	Bundesministerium der Verteidigung.....	920
1.1.3	Bundeskanzleramt und Bundesnachrichtendienst	921
1.1.4	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	922
1.1.5	Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat.....	923
1.2	Szenario "Emirat 2.0" Erstellung, Perzeption, Weiterentwicklung	923
1.2.1	Entstehung/Erstellung der Analyse Emirat 2.0.....	923
1.2.2	Weiterentwicklung des Szenarios Emirat 2.0.....	924
1.2.3	Perzeption und Wirkung	925
2	Lagebilder.....	925
2.1	Lagebildführung und –Zusammenführung	925
2.1.1	Lageeinschätzung des Bundesnachrichtendienstes.....	926
2.1.2	Lageeinschätzungen des BMVg	927
2.1.3	Lageeinschätzung des Auswärtigen Amtes	927
2.1.4	Lageeinschätzung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	928
2.1.5	Lageeinschätzung des Bundesministeriums für Inneres, für Bau und Heimat	929
2.1.6	Lagebildzusammenführung	929

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2.2	Wochenendblindheit.....	930
3	Krisenmindset und Eventualfallplanungen.....	931
3.1	Eventualfallplanungen Bundeswehr.....	932
3.2	Ressortgemeinsame Eventualfallplanungen für das Ortskräfteverfahren.....	933
3.3	Krisenplanung für die deutsche Botschaft Kabul.....	935
4	Die heiße Phase im Juli und August 2021.....	938
4.1	Entwicklungen bis zum 15. August 2021.....	938
4.1.1	Übernahme der Geschäfte an der Deutschen Botschaft Kabul durch Jan Hendrik van Thiel.....	938
4.1.2	Warnungen aus Washington.....	940
4.1.3	Lageverschärfung in Afghanistan.....	941
4.1.4	Haltungsänderung im BMVg.....	941
4.1.5	Diskussionen in Berlin zur Einberufung eines Krisenstabs.....	942
4.1.6	Krisenstabssitzung am 13. August 2021 (ursprünglich 16. August 2021).....	942
4.1.7	Krisenstabssitzung am 15. August 2021 und Auslösen der Evakuierungsmission.....	944
4.2	Entwicklungen ab dem 15. August 2021.....	945
4.2.1	Verlegung der Botschaft an den Flughafen.....	945
4.2.2	Eindrücke und Leistungen während der Evakuierung.....	945
4.2.3	Zivilcourage unter lebensbedrohlichen Bedingungen.....	953
4.2.4	Öffentliche Äußerungen eines Bundestagsabgeordneten der CDU.....	954
5	Abhängigkeit von den USA.....	955
6	Staatssekretärsrunden.....	955
	Fünfter Abschnitt Votum zum Verfahren.....	958
1	Festlegung des Untersuchungszeitraums.....	958
2	Auswirkungen des verspäteten Löschmatoriums auf die Erhebung von Beweisen.....	959
2.1	Auswirkungen - BKAm, BMI und BMZ.....	960
2.2	Auswirkungen - AA.....	960
2.3	Handlungen der FDP-Fraktion in Bezug auf die Löschung des Kalenders von der BKin a.D. Dr. Angela Merkel, dem Chef BKAm a.D. Prof. Dr. Helge Braun und weitere ehemaliger Mitarbeiter im BKAm.....	961
3	Nichtvorlage von sächlichen Beweismitteln durch die Bundesregierung.....	962
4	Weitere Aspekte und Schlussfolgerungen aus dem Verfahren.....	963

4.1	Gesetzliche Klarstellung von Löschmordorten.....	963
4.2	Umgang mit moderner Kommunikation.....	964
4.3	Verteilung der Fragezeit.....	964
4.4	Moderne Strukturen und Technologien für die parlamentarische Kontrolle.....	964
4.5	Prozessstandschaft von Untersuchungsausschüssen.....	965
4.6	Fall Hannes Gnauck	965
Sechster Abschnitt Empfehlungen und Schlussbetrachtung.....		966
1	Empfehlungen	966
1.1	Einrichtung eines Nationalen Sicherheitsrats mit Nationalem Sicherheitsberater	966
1.2	Förderung von Verantwortungsbereitschaft und Eigenverantwortung.....	966
1.3	Institutionelles Lernen weiterentwickeln.....	966
1.4	Strategische Ambiguitätstoleranz entwickeln.....	967
1.5	Diplomatenausbildung verbessern.....	967
1.6	Kommunikation und Sprache zwischen Entscheidungsträgern und BND verbessern.....	967
1.7	Stärkung des Bundesnachrichtendienstes.....	967
1.8	Verbesserung der Unterstützungsstruktur der Bundeswehr.....	967
1.9	„Krisen-Mindset“ fördern.....	967
1.10	Wochenendblindheit reduzieren	967
1.11	International Verantwortung übernehmen und mitgestalten	968
1.12	Ortskräfteverfahren verantwortlich betreiben.....	968
1.13	Frühzeitig Eventualfallplanungen, Notfallpläne und Exit-Strategien entwickeln	968
2	Schlussbetrachtung.....	968
Fünftes Kapitel Votum der Fraktion der AfD.....		970
Erster Abschnitt Einleitung		970
Zweiter Abschnitt Kurzzusammenfassung		972
1	Zu den Erkenntnissen der Beweisaufnahme.....	972
1.1	29. Februar 2020: die beiden US-afghanischen Abkommen von Kabul und Doha	972
1.2	Jahrzehnte nach Beginn des deutschen Engagements: die sogenannte Republik Afghanistan als dysfunktionaler Staat.....	972

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1.3	Die Fehlkonstruktion des Bundeswehrmandats zur Ausbildung der afghanischen Streitkräfte	973
1.4	Zum vorhersehbaren Zusammenbruch der afghanischen Streitkräfte	974
1.5	Die deutschen Bemühungen um die innerafghanischen Verhandlungen	974
1.6	Joe Bidens Review-Prozess birgt neue Gefahren für die Deutsche Bundeswehr	975
1.7	Die Getriebenen: die Ortskräfte-Thematik als Verschleierung des Afghanistan-Fiaskos	976
1.8	US-Präsident Joe Biden besiegelt das Ende der sogenannten Republik Afghanistan	977
1.9	Die Flucht der US-Amerikaner aus der Kabuler Green Zone, die Evakuierung der deutschen Botschaft zum Flughafen Kabul und die schäbige Kritik am Bundesnachrichtendienst (BND) als SPD-Wahlkampfmanöver	977
1.10	Die Sondierungen zur Wiederaufnahme des Botschaftsbetriebs, zur diplomatischen Anerkennung der Taliban und die deutschen Überlegungen zu weiteren Investitionen in Taliban-Afghanistan	979
1.11	Die Militärische Evakuierungsoperation: Einblicke in eine stark kompromittierte Aktion	979
1.12	Schlaglichter auf die deutsche Entwicklungszusammenarbeit in Afghanistan	980
1.13	Falsche Prämissen, mangelnde Kultursensibilität und ausgeprägtes Wunschdenken: das Afghanistan-Engagement als Lackmustest für die deutsche Außen- und Sicherheitspolitik	981
2	Zum Verfahren	982
Dritter Abschnitt Zu den Erkenntnissen der Beweisaufnahme		983
1	29. Februar 2020: die beiden US-afghanischen Abkommen von Kabul und Doha.....	983
1.1	Das Doha-Abkommen	983
1.1.1	Vorgeschichte des Abkommens	983
1.1.2	Inhalte des Abkommens	985
1.1.3	Die geheimen Zusatzprotokolle zum Doha-Abkommen	985
1.1.4	Die deutsche Rolle am Zustandekommen des Doha-Abkommens.....	987
1.1.5	Gründe für die servile deutsche Haltung gegenüber den USA bei Genese und Umsetzung des Doha-Abkommens.....	989
1.1.6	Internationaler Umgang mit den US-Taliban-Verhandlungen und weitere Resonanz auf das Doha-Abkommen.....	991
1.2	Die zwischen USA und Republik Afghanistan vereinbarte Joint-Declaration	991
2	Jahrzehnte nach Beginn des deutschen Engagements: die sogenannte Republik Afghanistan als dysfunktionaler Staat	992

2.1	Vorbemerkung.....	992
2.2	Blicke hinter den Vorhang: der Menschenrechtsjahresbericht der deutschen Botschaft Kabul und die Lage von Frauen im republikanischen Afghanistan	993
2.3	Die mit deutschen Geldern finanzierte Unteroffiziersschule der afghanischen Polizei als Hort von Betrug, Korruption, Gewalt- und Sexualverbrechen	994
2.4	Meinungs- und Pressefreiheit sowie innenpolitische Splitter zur Lage im republikanischen Afghanistan	995
3	Die Fehlkonstruktion des Bundeswehrmandats zur Ausbildung der afghanischen Streitkräfte	998
3.1	Der falsche Grundansatz der Mission Resolute Support	998
3.2	Unstimmigkeiten zwischen BND und Bundeswehr hinsichtlich der Lageinschätzung in Afghanistan.....	1000
3.3	Die kampflöse Aufgabe der von der Bundeswehr ausgebildeten afghanischen Armeekorps	1001
4	Zum vorhersehbaren Zusammenbruch der afghanischen Streitkräfte	1001
4.1	Die realistisch-pessimistischen Lagebeurteilungen von BND und Feindaufklärern des BMVg werden verdrängt und überhört.....	1001
4.2	Trotz Milliardeninvestitionen des Westens: Die Taliban sind stellenweise besser gerüstet als die ANDSF.....	1003
4.3	Ein Haus auf Sand gebaut: die fatale Abhängigkeit der ANDSF von US-ökonomischen Interessen.....	1005
5	Die deutschen Bemühungen um die innerafghanischen Verhandlungen	1008
5.1	Vorbemerkung.....	1008
5.2	Die innerafghanischen Verhandlungen und die deutsche Herangehensweise	1009
5.3	Winter 2020/2021: die gescheiterten innerafghanischen Verhandlungen als Spannungsfeld der deutsch-amerikanischen Beziehungen.....	1013
5.4	Der Blinken-Brief als letzter Versuch der Amerikaner, vor der endgültigen US-Abzugsentscheidung zu einer innerafghanischen Verständigung zu finden.....	1014
5.5	Das letzte Aufbäumen: weitere verzweifelte Initiativen zur Rettung des innerafghanischen Dialogs	1015
6	Joe Bidens Review-Prozess birgt neue Gefahren für die Deutsche Bundeswehr.....	1018
6.1	Deutsche Hoffnungen auf eine Verlängerung des Afghanistan-Einsatzes	1018
6.2	Die deutsche Bundesregierung nimmt für die Hoffnung einer Verlängerung des Einsatzes am Hindukusch Bundeswehr-Verluste billigend in Kauf.....	1019
6.3	Taliban und Amerikaner reagieren harsch auf deutsche Mandatsverlängerung	1021

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

7	Die Getriebenen: die Ortskräfte-Thematik als Verschleierung des Afghanistan-Fiaskos.....	1023
7.1	Das deutsche Ortskräfteverfahren und die fehlende empirische Basis für die Annahme einer vorliegenden Bedrohung für Ortskräfte	1023
7.2	17. April 2021: das unabgestimmte Vorgehen der Ministerin BMVg zur Vereinfachung des Ortskräfteverfahren.....	1025
7.3	Juni 2021: die geplatzte Charterflug-Option zum öffentlichkeitswirksamen Ausfliegen afghanischer Ortskräfte.....	1030
7.4	Amnestieankündigungen und bilateral ausgehandelte Taliban-Sicherheitsgarantien für Ortskräfte deutscher Stellen	1034
7.5	Die Belastbarkeit der Taliban-Sicherheitsgarantien für Ortskräfte und tatsächliche Gefährdungsquellen.....	1036
7.6	Weitere Maßnahmen der Bundesregierung zur Förderung der Migration von Afghanen nach Deutschland.....	1038
8	US-Präsident Joe Biden besiegelt das Ende der sogenannten Republik Afghanistan	1043
8.1	Die deutschen Hoffnungen auf einen längeren Einsatz am Hindukusch zerschlagen sich.....	1043
8.2	Joe Biden begründet seine Abzugsentscheidung.....	1044
8.3	Juli 2021: die auf US-Druck hin ausgerufene neue Verteidigungsstrategie Präsident Ghannis beschleunigt den Zusammenbruch der ANDSF	1045
8.4	Der Schwarze Peter: Joe Biden beschimpft Ghani und ANDSF.....	1048
9	Die Flucht der US-Amerikaner aus der Kabuler Green Zone, die Evakuierung der deutschen Botschaft zum Flughafen Kabul und die schäbige Kritik am Bundesnachrichtendienst (BND) als SPD-Wahlkampfmanöver	1049
9.1	Hinführung	1049
9.2	Die Ausgangslage.....	1049
9.3	Nach der Biden-Entscheidung vom 14. April 2021: die deutschen Erwägungen einer Zusammenarbeit mit den Taliban und deren Sicherheitsgarantien für die Deutsche Botschaft Kabul	1050
9.4	Die Geschehnisse zwischen dem 8. und dem 12. August 2021.....	1054
9.5	Die Krisenstabssitzung am 13. August 2021.....	1058
9.6	Die Ereignisse am 14. August 2021	1061
9.7	Die Ereignisse am 15. August 2021	1064
9.8	Einordnung der Geschehnisse vom 14. und 15. August 2021	1065
10	Die Sondierungen zur Wiederaufnahme des Botschaftsbetriebs, zur diplomatischen Anerkennung der Taliban und die deutschen Überlegungen zu weiteren Investitionen in Taliban-Afghanistan	1071
11	Die Militärische Evakuierungsoperation: Einblicke in eine stark kompromittierte Aktion	1073

11.1	Die plötzliche Ausweitung der für die Evakuierung vorgesehenen Personen sprengt alle Planungen	1073
11.2	„Muss politisch getragen werden...“ – Die mangelnde verfassungsrechtliche Grundlage für die MilEvOP.....	1075
11.3	Die große Mehrzahl der von der Bundeswehr evakuierten Afghanen gehört nicht zum von Bundeskanzlerin Merkel gegenüber dem Bundestag angezeigten Berechtigtenkreis	1076
11.4	Deutsche Aufnahmezusagen befördern das Chaos am Kabuler Flughafen.....	1078
11.5	Die Evakuierungsoperation als Propagandaschlacht des BMVg.....	1079
11.6	Täuschungsversuche afghanischer Ausreisewilliger und die Geltung des Rechts des Stärkeren am HKIA.....	1081
11.7	Die Taliban ermöglichen die Durchführung der Militärischen Evakuierungsoperation	1082
11.8	Die Aktivitäten der NRO „Kabul Luftbrücke e.V.“	1085
12	Schlaglichter auf die deutsche Entwicklungszusammenarbeit in Afghanistan.....	1086
12.1	Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit als Instrument deutscher Außen- und Bündnispolitik	1086
12.2	Der Krieg am Hindukusch als Hemmschuh für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit	1088
12.3	Deutsches Geld als Sprengmittel für die innerafghanische Solidarität.....	1089
12.4	Die Taliban besteuern die deutsche Entwicklungszusammenarbeit	1090
12.5	Die politische Diskussion um die Fortführung der deutschen Entwicklungszusammenarbeit in Taliban-Gebieten	1092
12.6	Aussetzung und Fortsetzung der deutschen Entwicklungszusammenarbeit ab dem 15. August 2021	1094
13	Falsche Prämissen, mangelnde Kultursensibilität und ausgeprägtes Wunschenken: das Afghanistan-Engagement als Lackmустest für die deutsche Außen- und Sicherheitspolitik.....	1095
13.1	„Zeigt, wie touchy das alles war...“ - Der normative Politik-Ansatz Berlins als eine Ursache für das Fiasko.....	1095
13.2	Die undurchschaubare afghanische Kultur als Überforderung für deutsche Diplomaten	1097
13.3	Afghanische Ortskräfte deutscher Stellen waren keine „lupenreine Demokraten“	1098
Vierter Abschnitt Zum Verfahren		1100
1	Fehlverhalten des Vorsitzenden Dr. Ralf Stegner (SPD)	1100
2	Fehlverhalten der Vertreter der Bundesregierung	1110
3	Respektvolles Verhalten der AfD-Bundestagsfraktion	1112

4	Gesteigertes Aufklärungsinteresse der AfD-Bundestagsfraktion.....	1114
Fünfter Abschnitt	Politisches Fazit/Schlussbetrachtung	1118
Vierter Teil	Stellungnahmen aufgrund der Gewährung rechtlichen Gehörs.....	1123
Erstes Kapitel	Initiative Kabul Luftbrücke.....	1123
Zweites Kapitel	Erik Marquardt, MdEP	1123
Fünfter Teil	Übersichten und Verzeichnisse.....	1127
Erstes Kapitel	Abkürzungsverzeichnis.....	1127
Zweites Kapitel	Übersichten über die Ausschussdrucksachen	1137
Drittes Kapitel	Übersicht über die Beweisbeschlüsse und dazu gelieferte sächlichen Beweismittel.....	1174
Viertes Kapitel	Verfahrensbeschlüsse	1355
Fünftes Kapitel	Verzeichnis der Ausschusssitzungen.....	1388
Sechstes Kapitel	Verzeichnis der Anlagen	1405
Erster Abschnitt	Stenografische Protokolle	1405
Zweiter Abschnitt	Sachverständigengutachten	1409

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Erster Teil Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses und Verlauf des Verfahrens

Erstes Kapitel Vorgeschichte

Erster Abschnitt Ereignisse in Kabul Mitte August 2021

Am 15. August 2021 verließ der afghanische Präsident *Dr. Ghani* überstürzt Afghanistan, nachdem die Taliban am Tag zuvor bereits die Stadt Masar-i-Scharif im Norden des Landes erobert hatten, ohne dabei auf große militärische Gegenwehr der afghanischen Armee und Sicherheitskräfte gestoßen zu sein.¹ Mit der Einnahme von Dschalalabad, einer Stadt östlich von Kabul und in der Nähe eines wichtigen Grenzübergangs nach Pakistan, am Morgen des 15. August 2021, hatte sich der Ring um die Hauptstadt Kabul weiter zugezogen.² Am Mittag desselben Tages marschierten die Taliban in Kabul ein und besetzten nach der Flucht des Präsidenten den Präsidentenpalast. Diese Machtübernahme erfolgte kampfflos.³

Aus Angst vor einer erneuten Talibanherrschaft wollten viele Afghaninnen und Afghanen mit ihren Familien das Land verlassen. Hierzu mussten sie – da die gesamte Umgebung Kabuls von den Taliban besetzt und mit Checkpoints versehen war – versuchen, den Flughafen der Hauptstadt zu erreichen.⁴ Tausende von Menschen drängten nach der Machtübernahme zum Hamid Karzai International Airport (HKIA), der in den kommenden Stunden und Tagen zum Flaschenhals wurde.

Unter diesen Fliehenden befanden sich nicht nur Ortskräfte, sondern auch deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger und Menschen, die sich gemeinsam mit der internationalen Gemeinschaft für Demokratie, Frauenrechte und Bildung eingesetzt hatten.

Unter dem Eindruck dieser Ereignisse startete eine Vielzahl von Staaten Evakuierungsoperationen, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland. Vom Krisenstab der Bundesregierung in Berlin wurde am Sonntag, den 15. August 2021, die Auslösung einer militärischen Evakuierungsoperation beschlossen.⁵ Daraufhin hat die Bundeswehr unter Leitung von General *Arlt* mit der bisher umfangreichsten militärischen Evakuierungsoperation der Bundeswehr begonnen.⁶

Am 16. August 2021 gingen dramatische Bilder vom Flughafen Kabul um die Welt.⁷ Menschenmassen kletterten über die Flughafenmauern und klammerten sich verzweifelt an Flugzeuge. Einige hielten sich an startenden Maschinen fest und stürzten Sekunden später aus großer Höhe zu Boden.⁸

In den nächsten Tagen setzte sich die Lage in ähnlicher Weise fort, als mehrere Zufahrten zum Flughafen von den Taliban vorübergehend gesperrt wurden und das von den ausländischen Kräften kontrollierte „South Gate“ zeitweise der „einzige Kulminationspunkt“ war, um auf das Flughafengelände zu gelangen.⁹ Immer wieder hat es Verletzte und Tote durch das Gedränge sowie Schüsse vor den Toren gegeben.¹⁰ In der Hoffnung auf Rettung

¹ Sueddeutsche.de vom 15. August 2021: Afghanischer Innenminister verspricht „friedlichen Machtwechsel“ (<https://www.sueddeutsche.de/politik/afghanistan-aktuell-taliban-kabul-evakuierung-1.5377155>) (letzter Abruf am 6. Februar 2025).

² Sueddeutsche.de vom 15. August 2021: Afghanischer Innenminister verspricht „friedlichen Machtwechsel“ (<https://www.sueddeutsche.de/politik/afghanistan-aktuell-taliban-kabul-evakuierung-1.5377155>) (letzter Abruf am 6. Februar 2025).

³ NZZ.ch vom 15. August 2021: Innert Stunden fällt Afghanistans Regierung zusammen. Die Taliban sind in Kabul, <https://www.nzz.ch/international/afghanistan-die-taliban-sind-in-kabul-ld.1640521> (letzter Abruf am 6. Februar 2025).

⁴ Dw.com vom 17. August 2021: Wer sind die Taliban?, <https://www.dw.com/de/wer-sind-die-taliban/a-58886861> (letzter Abruf am 6. Februar 2025).

⁵ Spiegel.de vom 15. August 2021 „Deutsche Botschaft in Kabul geräumt“, <https://www.spiegel.de/ausland/afghanistan-deutsche-botschaft-in-kabul-geraeumt-a-1ef6cef1-a24d-461e-b4f1-badafad4d36e> (letzter Abruf 6. Februar 2025).

⁶ <https://www.bundeswehr.de/de/aktuelles/meldungen/evakuierung-afghanistan/rettung-aus-kabul-einblicke-in-eine-intensive-mission> (letzter Abruf 6. Februar 2025).

⁷ Zdf.de vom 16. August 2021: Warnungen vor Sturm auf Kabul Bundesregierung unterschätzte Taliban, <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/afghanistan-bundesregierung-taliban-warnung-100.html> (letzter Abruf am 6. Februar 2025).

⁸ Spiegel.de vom 16. August 2021: Afghanen klammern sich an Flugzeugen fest, <https://www.spiegel.de/ausland/flughafen-kabul-afghanen-klammern-sich-verzweifelt-an-flugzeugen-fest-a-d6b8b86b-0e3d-4631-a5d5-d4b26f386d1d> (letzter Abruf am 6. Februar 2025).

⁹ Faz.net vom 22. August 2021: In der Panik totgetrampelt, https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/chaos-am-flughafen-in-kabul-in-der-panik-totgetrampelt-17496681.html?printPagedArticle=true#pageIndex_2 (letzter Abruf am 6. Februar 2025).

¹⁰ Sueddeutsche.de vom 22. August 2021: „Heillosos Chaos und Aufregung“, <https://www.sueddeutsche.de/politik/kabul-flughafen-chaos-evakuierung-1.5389151> (letzter Abruf am 6. Februar 2025).

trennten sich viele fliehende Afghaninnen und Afghanen von ihren Kindern und reichten sie über die Absperrungen an die ausländischen Soldatinnen und Soldaten.¹¹

Die Sicherheitslage am Flughafen Kabul war volatil. Die Gefahr eines Anschlags bewahrheitete sich, als sich am 26. August 2021 inmitten der vielen wartenden Menschen, ein Selbstmordattentäter vor einem der Zugangstore in die Luft sprengte. Dabei starben mindestens 170 Afghaninnen und Afghanen sowie 13 US-Soldaten.¹² Der afghanische Ableger des „Islamischen Staates“ bekannte sich zu dem Anschlag.¹³

Die militärische Evakuierungsoperation der Bundeswehr war kurz zuvor beendet worden. Die Bundeswehr brachte innerhalb von zehn Tagen rund 5 400 Menschen in Sicherheit, darunter deutsche und afghanische Staatsangehörige ebenso wie Gefährdete anderer Nationen.¹⁴ Bei der Erfüllung dieses Auftrages begaben sich die Soldatinnen und Soldaten und auch die Diplomattinnen und Diplomaten des Auswärtigen Amtes (AA) in große Gefahr.

Diese Entwicklungen warfen in der Öffentlichkeit viele Fragen auf, unter anderem wie es trotz des zwanzigjährigen militärischen Einsatzes der NATO, darunter auch der Bundeswehr, und des umfassenden zivilen Engagements zu solch chaotischen und tragischen Szenen kommen konnte. Auf Unverständnis stieß insbesondere, dass der Zusammenbruch der afghanischen Regierung und die rasche und zumindest in Kabul kampflose Übernahme der Macht durch die Taliban scheinbar nicht rechtzeitig erkannt worden seien. Rasch stellte sich die Frage, ob durch schnelleres Handeln der Regierung die chaotischen Szenen und das Leid vieler Menschen hätten verhindert werden können.¹⁵ Insbesondere das AA¹⁶, aber auch der Bundesnachrichtendienst¹⁷ (BND) standen früh im Zentrum der Kritik. Der BND soll laut Presseberichten noch am Freitag, den 13. August 2021 erklärt haben, die Taliban würden die Macht in Kabul nicht vor dem 11. September 2021 übernehmen.¹⁸

Zweiter Abschnitt Parlamentarische Befassung

Es folgte eine parlamentarische Befassung mit den Ereignissen in Kabul Mitte August 2021 und den Folgen.

1 Sondersitzungen der Fachausschüsse

1.1 Auswärtiger Ausschuss

Der Auswärtige Ausschuss beschäftigte sich in drei Sitzungen mit dem Sachverhalt.¹⁹

1.1.1 Sondersitzung am 18. August 2021

Am 18. August 2021 berichtete der damalige Bundesaußenminister *Heiko Maas* in einer Sondersitzung zur „aktuellen Lage in Afghanistan und zum dortigen Einsatz der Bundeswehr nach § 5 Parlamentsbeteiligungsgesetz“ (ParlBG).²⁰

¹¹ Sueddeutsche.de vom 22. August 2021: „Heillos Chaos und Aufregung“, <https://www.sueddeutsche.de/politik/kabul-flughafen-chaos-evakuierung-1.5389151> (letzter Abruf am 6. Februar 2025).

¹² Zdf.de vom 26. April 2023: Weißes Haus – Taliban töten Kabul-Drahtzieher, <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/afghanistan-anschlag-flughafen-kabul-drahtzieher-100.html> (letzter Abruf am 6. Februar 2025).

¹³ Dw.com vom 26. August 2021: Terror in Afghanistan – Wer ist IS-K?, <https://www.dw.com/de/terror-in-afghanistan-wer-ist-is-k/a-58994677> (letzter Abruf am 6. Februar 2025).

¹⁴ <https://www.bundeswehr.de/de/aktuelles/meldungen/evakuierung-afghanistan/rettung-aus-kabul-einblicke-in-eine-intensive-mission> (letzter Abruf am 6. Februar 2025).

¹⁵ Zdf.de vom 16. August 2021: Bundesregierung unterschätzte Taliban-Vorstoß, <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/afghanistan-bundesregierung-taliban-warnung-100.html> (letzter Abruf am 6. Februar 2025).

¹⁶ Der Spiegel vom 20. August 2021, »Ich weiß nicht, ob man das überhaupt heilen kann«, <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/heiko-maas-ueber-das-scheitern-in-afghanistan-ich-weiss-nicht-ob-man-das-ueberhaupt-heilen-kann-a-5b7dd569-013a-4425-80bf-b0f61cda9b22> (letzter Abruf am 6. Februar 2025).

¹⁷ DW.com vom 18. August 2021: Geheimdienst-Desaster in Afghanistan, <https://www.dw.com/de/geheimdienst-desaster-in-afghanistan/a-58896569> (letzter Abruf am 6. Februar 2025).

¹⁸ Tagesschau.de vom 20. August 2021: Fehleinschätzungen und Schuldzuweisungen <https://www.tagesschau.de/inland/afghanistan-maas-kritik-bnd-101.html> (letzter Abruf am 6. Februar 2025).

¹⁹ Der Auswärtige Ausschuss verschriftlicht die Sitzungen nicht, so dass nur auf das Beschlussprotokoll zurückgegriffen werden konnte.

²⁰ Protokoll Nr. 19/86 des Auswärtigen Ausschusses vom 18. August 2021, MAT A BT-Präs-1.18 Blatt 1ff. Das Parlamentsbeteiligungsgesetz vom 18. März 2005 (BGBl. I S. 775) regelt die Beteiligung des Deutschen Bundestages beim Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Ausland (§ 1 Absatz 1). Grundsätzlich ist die Zustimmung des Deutschen Bundestages vor einem Einsatz einzuholen.

1.1.2 Sondersitzung am 25. August 2021

Eine weitere Sondersitzung fand am 25. August 2021 statt, in der ebenfalls ein „Bericht der Bundesregierung zur aktuellen Lage in Afghanistan und zum Evakuierungseinsatz der Bundeswehr“ durch den damaligen Außenminister *Heiko Maas* erstattet wurde.²¹ Dieser Bericht wurde durch den damaligen Sonderbeauftragten der Bundesregierung für Afghanistan und Pakistan *Dr. Jasper Wieck*, sowie zwei hochrangige Vertreter des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) ergänzt. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte einen Antrag, der die Bundesregierung unter anderem dazu aufforderte "umgehend ein Moratorium für die Löschung von Dateien, Vernichtung von Akten sowie anderer Datenträger zu erlassen bzw. zu bekräftigen".²²

1.1.3 Sondersitzung am 6. September 2021

In der Sitzung am 6. September 2021 erstattete der damalige Außenminister *Heiko Maas* wiederum einen „Bericht der Bundesregierung zur aktuellen Entwicklung der Lage in Afghanistan nach dem Abschluss der deutschen Evakuierungsoperation“, begleitet durch *Dr. Jasper Wieck* sowie einen hochrangigen Vertreter des BMVg.²³

1.2 Verteidigungsausschuss

1.2.1 Sondersitzung am 18. August 2021

Ebenfalls am 18. August 2021 befasste sich der Verteidigungsausschuss mit den Geschehnissen in Afghanistan. Hierzu wurde eine Sondersitzung zum Tagesordnungspunkt „Bericht der Bundesregierung zur aktuellen Lage in Afghanistan“ einberufen.²⁴

Zunächst schilderte die damalige Verteidigungsministerin *Annegret Kramp-Karrenbauer* die aktuelle Lage am Flughafen in Kabul.²⁵ Sie erklärte dem Ausschuss, dass niemand damit gerechnet habe, dass am Sonntag, den 15. August 2021, „Kabul falle“.²⁶ Daraufhin beschrieb sie die Planungen der militärischen Evakuierungsoperation seit dem 12. August 2021.²⁷ Abschließend berichtete sie zum aktuellen Stand der Identifizierung und Evakuierung von Ortskräften der Bundeswehr.²⁸

Der damalige Generalinspekteur der Bundeswehr *Eberhard Zorn* informierte den Ausschuss über den gesamten Planungsverlauf der militärischen Evakuierungsoperation, der im April 2021 begonnen hatte.²⁹ Er beschrieb eine Eventualfallplanung, die mehrere Handlungsoptionen für unterschiedliche Bedrohungslagen umfasst habe.³⁰ Anschließend trug sein Stellvertreter zum Planungsablauf und der Inbetriebnahme der militärischen Evakuierungsoperation vor. Der damalige Leiter der Abteilung Strategie und Einsatz im BMVg, Generalleutnant *Bernd Schütt*, berichtete von der tagesaktuellen Lage vor Ort.

Im Anschluss folgte ein Sitzungsteil, der mit dem Einstufungsgrad „GEHEIM“³¹ versehen und von dem kein Protokoll gefertigt wurde.

1.2.2 Sondersitzung am 25. August 2021

Am 25. August 2021 fand erneut eine Sondersitzung statt, die ebenfalls einen „Bericht der Bundesregierung zur aktuellen Lage in Afghanistan“ zum Gegenstand hatte. Zu Beginn trug der damalige Parlamentarische Staatssekretär bei der Bundesministerin der Verteidigung *Thomas Silberhorn* zur aktuellen Lage in Afghanistan, zum Stand der Evakuierungsoperation und zur Lage der Ortskräfte vor.³² Er berichtete von den Schwierigkeiten am Flughafen

Nach § 5 Parlamentsbeteiligungsgesetz kann bei Einsätzen bei Gefahr in Verzug, die keinen Aufschub dulden, die Zustimmung nachträglich eingeholt werden; Zweiter Teil, Siebtes Kapitel, Zweiter Abschnitt 1.7.

²¹ Protokoll Nr. 19/87 des Auswärtigen Ausschusses vom 25. August 2021, MAT A BT-Präs-1.19 Blatt 4.

²² Ausschussdrucksache des Auswärtigen Ausschusses 19(3)665, MAT A BMI-3.10 Blatt 210 ff.

²³ Protokoll Nr. 19/88 des Auswärtigen Ausschusses vom 6. September 2021, MAT A BT-Präs-1.20.

²⁴ Protokoll Nr. 19/96 des Verteidigungsausschusses vom 18. August 2021, MAT A BT-Präs-2.20 VS-NfD, Blatt 1.

²⁵ Protokoll Nr. 19/96 des Verteidigungsausschusses vom 18. August 2021, MAT A BT-Präs-2.20 VS-NfD, Blatt 3.

²⁶ Protokoll Nr. 19/96 des Verteidigungsausschusses vom 18. August 2021, MAT A BT-Präs-2.20 VS-NfD, Blatt 4.

²⁷ Protokoll Nr. 19/96 des Verteidigungsausschusses vom 18. August 2021, MAT A BT-Präs-2.20 VS-NfD, Blatt 4.

²⁸ Protokoll Nr. 19/96 des Verteidigungsausschusses vom 18. August 2021, MAT A BT-Präs-2.20 VS-NfD, Blatt 6.

²⁹ Protokoll Nr. 19/96 des Verteidigungsausschusses vom 18. August 2021, MAT A BT-Präs-2.20 VS-NfD, Blatt 7 ff.

³⁰ Protokoll Nr. 19/96 des Verteidigungsausschusses vom 18. August 2021, MAT A BT-Präs-2.20 VS-NfD, Blatt 7 ff.

³¹ Zu Einstufungen siehe Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 3.3.

³² Protokoll Nr. 19/97 des Verteidigungsausschusses vom 25. August 2021, MAT A BT-Präs-2.21 VS-NfD, Blatt 2 ff.

Kabul. Die Evakuierung sei durch die Menge an Menschen vor den Toren erschwert worden, sodass die USA in Absprache mit den Taliban vor Ort versucht hätten, eine Passage zu ermöglichen.³³ Zudem informierte er den Ausschuss, dass nach dem aktuellen Stand insgesamt „4 654 Personen aus mindestens 45 Nationen“ evakuiert worden seien.³⁴ Darunter hätten sich mindestens 486 deutsche Staatsangehörige befunden.³⁵

Er berichtete weiter, dass ein Antrag auf nachträgliche Zustimmung des Parlamentes zur militärischen Evakuierungsoperation nach § 5 ParlBG vorgelegt worden sei. Zum räumlichen Einsatzbereich informierte er, dass ausschließlich aus Kabul evakuiert werde.

Er berichtete zudem, dass „ressortübergreifend bisher 395 Ortskräfte“ evakuiert worden seien.³⁶ Der damalige Generalinspekteur *Eberhard Zorn* informierte, dass die US-Amerikaner „die letzten“ seien, die mit ihren Kräften ausfliegen würden, und zwar bis 31. August 2021.³⁷ Die deutschen Kräfte hingegen würden „mit Sicherheit zum Ende der Woche“, also bis spätestens 29. August 2021, abgezogen. Auch von ihm wurden die Schwierigkeiten vor Ort, insbesondere die Zugänge zum Flughafen Kabul, beschrieben.³⁸

Die damalige Verteidigungsministerin *Annegret Kramp-Karrenbauer* erläuterte ergänzend den Antrag auf nachträgliche Zustimmung des Parlamentes zur militärischen Evakuierungsoperation.³⁹

Ebenfalls in der Sitzung vertreten waren der damalige Leiter der Abteilung Sicherheit und Einsatz, Generalleutnant *Bernd Schütt*, sowie die Sicherheitsbeauftragte des Auswärtigen Amtes (AA) und der Leiter des Länderreferates. Die Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages *Dr. Eva Högl* berichtete abschließend von den seelischen Belastungen der Soldatinnen und Soldaten.⁴⁰

1.2.3 Sondersitzung am 7. September 2021

Am 7. September 2021 fand eine weitere Sitzung statt, in der die damalige Verteidigungsministerin *Annegret Kramp-Karrenbauer* zur aktuellen Lage in Afghanistan berichtete. Sie schilderte insbesondere die Abläufe der militärischen Evakuierungsoperation und erläuterte die Entwicklung des Ortskräfteverfahrens.⁴¹

Der damalige Generalinspekteur der Bundeswehr *Eberhard Zorn* bewertete die militärische Evakuierungsoperation in einer Gesamtbetrachtung und erklärte, „dass die Krisenvorsorgemaßnahmen insgesamt ein schnelles und lageangemessenes Handeln ermöglicht hätten“.⁴² Er stellte eine Auswertung der militärischen Evakuierungsoperation sowie eine Evaluierung des Ortskräfteverfahrens in Aussicht.⁴³

Brigadegeneral *Jens Arlt* schilderte dem Ausschuss den konkreten Einsatz und dessen Schwierigkeiten vor Ort.⁴⁴

1.3 Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

1.3.1 Sondersitzung am 18. August 2021

Am 18. August 2021 berichtete der damalige Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung *Dr. Gerd Müller* in einer Sondersitzung zur aktuellen Lage in Afghanistan und zur Situation der lokalen Partner der deutschen Entwicklungszusammenarbeit vor Ort.⁴⁵ Er informierte den Ausschuss insbesondere über

³³ Protokoll Nr. 19/97 des Verteidigungsausschusses vom 25. August 2021, MAT A BT-Präs-2.21 VS-NfD, Blatt 2 f.

³⁴ Protokoll Nr. 19/97 des Verteidigungsausschusses vom 25. August 2021, MAT A BT-Präs-2.21 VS-NfD, Blatt 3.

³⁵ Protokoll Nr. 19/97 des Verteidigungsausschusses vom 25. August 2021, MAT A BT-Präs-2.21 VS-NfD, Blatt 3.

³⁶ Protokoll Nr. 19/97 des Verteidigungsausschusses vom 25. August 2021, MAT A BT-Präs-2.21 VS-NfD, Blatt 9.

³⁷ Protokoll Nr. 19/97 des Verteidigungsausschusses vom 25. August 2021, MAT A BT-Präs-2.21 VS-NfD, Blatt 10.

³⁸ Protokoll Nr. 19/97 des Verteidigungsausschusses vom 25. August 2021, MAT A BT-Präs-2.21 VS-NfD, Blatt 19.

³⁹ Protokoll Nr. 19/97 des Verteidigungsausschusses vom 25. August 2021, MAT A BT-Präs-2.21 VS-NfD, Blatt 19.

⁴⁰ Protokoll Nr. 19/98 des Verteidigungsausschusses vom 7. September 2021, MAT A BT-Präs-2.22 VS-NfD Blatt 19.

⁴¹ Protokoll Nr. 19/98 des Verteidigungsausschusses vom 7. September 2021, MAT A BT-Präs-2.22 VS-NfD Blatt 3 ff.

⁴² Protokoll Nr. 19/98 des Verteidigungsausschusses vom 7. September 2021, MAT A BT-Präs-2.22 VS-NfD Blatt 7.

⁴³ Protokoll Nr. 19/98 des Verteidigungsausschusses vom 7. September 2021, MAT A BT-Präs-2.22 VS-NfD Blatt 7.

⁴⁴ Protokoll Nr. 19/98 des Verteidigungsausschusses vom 7. September 2021, MAT A BT-Präs-2.22 VS-NfD Blatt 7 ff.

⁴⁵ Protokoll Nr. 19/81 des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 18. August 2021, MAT A BT-Präs-3.04, Blatt 1.

das Ortskräfteverfahren für Beschäftigte der Entwicklungszusammenarbeit.⁴⁶ Aktuell lägen 829 Anträge von Ortskräften vor.⁴⁷

Es bestehe die Überlegung, den Ortskräften, die in Afghanistan bleiben wollten, „weitere sechs Monate Gehalt zu zahlen, damit ihr Überleben gesichert“ sei; auch über die Zahlung des Gehalts bis zu einem Jahr werde nachgedacht.⁴⁸

Der beamtete Staatssekretär *Martin Jäger* erklärte, das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) wisse, wer „direkt oder indirekt“ für sie beschäftigt (gewesen) sei, da „Personalakten“ vorhanden seien.⁴⁹ Die Listen der Beschäftigten seien an das AA und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) übergeben worden; die Taliban seien nicht in den Besitz dieser Listen gekommen.⁵⁰

1.3.2 Sondersitzung am 7. September 2021

Am 7. September 2021 informierte *Dr. Gerd Müller* „zur aktuellen Situation von und zum weiteren Umgang mit afghanischen Ortskräften“. Er berichtete über den Anstieg der Anträge im Ortskräfteverfahren seit der Machtübernahme der Taliban.⁵¹ Das Ziel des Ministeriums sei lange gewesen, die Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit im Land fortzusetzen.⁵² Bis zum 31. Juli 2021 seien daher insgesamt nur 123 Anträge nach dem Ortskräfteverfahren gestellt worden. Am 3. September 2021 sei die Anzahl der Anträge auf 2 526 gestiegen.⁵³ Zu diesen gemeldeten Ortskräften seien 9 020 Familienangehörige hinzugekommen.⁵⁴

Die Leiterin der Abteilung Asien und Pazifik im AA *Petra Sigmund* erläuterte, Schutzbedürftige seien Personen, die sich in der Politik, in der Wissenschaft, in der Judikative, bei NGOs, in der Kultur oder in den Medien besonders exponiert hätten.⁵⁵

1.4 Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe führte am 19. August 2021 eine Sondersitzung durch. Unter dem ersten Tagesordnungspunkt wurde die „Unterrichtung durch die Bundesregierung zur aktuellen menschenrechtlichen und humanitären Lage in Afghanistan nach Übernahme der Regierungsgewalt durch die Taliban“ behandelt.⁵⁶

Der damalige Staatsminister im AA *Niels Annen* erklärte, dass nach der Machtübernahme versucht werde, „die über viele Jahre zu den Taliban aufgebauten Kontakte zu nutzen“, um konkret zu versuchen, „ein sicheres Umfeld für die Menschen zu gewährleisten, die den Flughafen erreichen müssten“.⁵⁷ Er informierte, dass es keine Deutsche Botschaft mehr gebe, sodass man nur in einem begrenzten Radius rund um den Flughafen in Kabul vor Ort

⁴⁶ Protokoll Nr. 19/81 des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 18. August 2021, MAT A BT-Präs-3.04, Blatt 7 ff.

⁴⁷ Protokoll Nr. 19/81 des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 18. August 2021, MAT A BT-Präs-3.04, Blatt 7.

⁴⁸ Protokoll Nr. 19/81 des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 18. August 2021, MAT A BT-Präs-3.04, Blatt 11.

⁴⁹ Protokoll Nr. 19/81 des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 18. August 2021, MAT A BT-Präs-3.04, Blatt 12.

⁵⁰ Protokoll Nr. 19/81 des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 18. August 2021, MAT A BT-Präs-3.04, Blatt 22.

⁵¹ Protokoll Nr. 19/82 des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 7. September 2021, MAT A BT-Präs-3.05, Blatt 7.

⁵² Protokoll Nr. 19/82 des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 7. September 2021, MAT A BT-Präs-3.05, Blatt 7.

⁵³ Protokoll Nr. 19/82 des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 7. September 2021, MAT A BT-Präs-3.05, Blatt 8.

⁵⁴ Protokoll Nr. 19/82 des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 7. September 2021, MAT A BT-Präs-3.05, Blatt 8.

⁵⁵ Protokoll Nr. 19/82 des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 7. September 2021, MAT A BT-Präs-3.05, Blatt 9.

⁵⁶ Protokoll Nr. 19/82 des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe vom 19. August 2021, MAT A BT-Präs-4.19, Blatt 1.

⁵⁷ Protokoll Nr. 19/82 des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe vom 19. August 2021, MAT A BT-Präs-4.19, Blatt 3.

arbeiten könne.⁵⁸ Im Land selbst habe man keine Möglichkeiten mehr, sich für dort lebende Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger einzusetzen.⁵⁹

Die Dauer der deutschen Evakuierungsoperation hänge unter anderem davon ab, wie lange die Amerikaner evakuierten, wie lange die Taliban den Zugang zum Flughafen gewährten und wie lange der Flughafen in Taschkent als Hub genutzt werden dürfe.⁶⁰

1.5 Ausschuss für Inneres und Heimat

1.5.1 Sondersitzung am 19. August 2021

Im Innenausschuss berichtete der damalige Bundesinnenminister *Horst Seehofer* am 19. August 2021 in einer Sondersitzung zu „den innenpolitischen Bezügen der Lage in Afghanistan“.⁶¹ Er erläuterte die Gründe für den Abbruch des geplanten Abschiebefluges nach Afghanistan am 3. August 2021 und erklärte, dass auf eine Nachholung dieses Abschiebefluges verzichtet worden sei.⁶² Des Weiteren informierte er den Ausschuss über das Ortskräfteverfahren und dessen Anpassungen insbesondere seit Beginn der militärischen Evakuierungsoperation.⁶³

Entsprechend der innenpolitischen Lage in Afghanistan habe man gegenüber dem AA deutlich gemacht, dass bei den Ortskräften vom „Regelverfahren“ abgewichen und „Visa on Arrival“ erteilt werden könnten; dabei sei die Sicherheitsüberprüfung keine Hürde.⁶⁴ Besonders schutzbedürftige Personen müssten wie Ortskräfte behandelt werden.⁶⁵ Er sagte zu, einen Beschluss im Krisenstab herbeizuführen, nach dem alle Ministerien eine Liste mit der aktuellen Anzahl ihrer jeweiligen Ortskräfte und deren Familienangehörigen erstellen sollten. Er stellte in Aussicht, diese dann dem Ausschuss zu übermitteln.⁶⁶ Die beamteten Staatssekretäre *Hans-Georg Engelke* und *Dr. Helmut Teichmann* ergänzten.⁶⁷

1.5.2 Sondersitzung am 7. September 2021

Der für die Sitzung am 7. September 2021 vorgesehene Tagesordnungspunkt „Antrag der Fraktionen der Bundesregierung über die Situation in Afghanistan und den weiteren Umgang mit afghanischen Ortskräften und weiteren Personengruppen, die noch nicht evakuiert werden konnten“ konnte aus Zeitgründen nicht beraten werden.⁶⁸ Der damalige Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat *Dr. Günter Krings* sicherte jedoch zu, die am 19. August 2021 von Minister *Horst Seehofer* „zugesagte Zusammenstellung aller Ministerien über Namenslisten afghanischer Ortskräfte, Familienangehöriger und weiterer Personengruppen zu übersenden“.⁶⁹

2 Sondersitzung Deutscher Bundestag am 25. August 2021

2.1 Regierungserklärung und Aussprache

Bundeskanzlerin a. D. *Dr. Angela Merkel* gab am 25. August 2021 eine Regierungserklärung zur aktuellen Lage in Afghanistan ab. Sie stellte voran, dass sich die Situation in Afghanistan seit dem Abzug der internationalen Truppen tragisch entwickelt habe. Die Taliban hätten rasch Provinzen und Städte zurückerobert. Die verzweifelten Versuche unzähliger Menschen, den Flughafen in Kabul zu erreichen und das Land zu verlassen, seien dabei ein erschütterndes Bild des menschlichen Dramas gewesen.⁷⁰

⁵⁸ Protokoll Nr. 19/82 des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe vom 19. August 2021, MAT A BT-Präs-4.19, Blatt 4.

⁵⁹ Protokoll Nr. 19/82 des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe vom 19. August 2021, MAT A BT-Präs-4.19, Blatt 4.

⁶⁰ Protokoll Nr. 19/82 des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe vom 19. August 2021, MAT A BT-Präs-4.19, Blatt 7.

⁶¹ Protokoll Nr. 19/152 des Ausschusses für Inneres und Heimat vom 19. August 2021, MAT A BT-Präs-5.01, Blatt 1.

⁶² Protokoll Nr. 19/152 des Ausschusses für Inneres und Heimat vom 19. August 2021, MAT A BT-Präs-5.01, Blatt 10; siehe zu Abschiebungen auch Zweiter Teil, Drittes Kapitel, Dritter Abschnitt.

⁶³ Protokoll Nr. 19/152 des Ausschusses für Inneres und Heimat vom 19. August 2021, MAT A BT-Präs-5.01, Blatt 12.

⁶⁴ Protokoll Nr. 19/152 des Ausschusses für Inneres und Heimat vom 19. August 2021, MAT A BT-Präs-5.01, Blatt 12.

⁶⁵ Protokoll Nr. 19/152 des Ausschusses für Inneres und Heimat vom 19. August 2021, MAT A BT-Präs-5.01, Blatt 13.

⁶⁶ Protokoll Nr. 19/152 des Ausschusses für Inneres und Heimat vom 19. August 2021, MAT A BT-Präs-5.01, Blatt 41.

⁶⁷ Protokoll Nr. 19/152 des Ausschusses für Inneres und Heimat vom 19. August 2021, MAT A BT-Präs-5.01, Blatt 22.

⁶⁸ Protokoll Nr. 19/154 des Ausschusses für Inneres und Heimat vom 7. September 2021, MAT A BT-Präs-5.02, Blatt 9.

⁶⁹ Protokoll Nr. 19/154 des Ausschusses für Inneres und Heimat vom 7. September 2021, MAT A BT-Präs-5.02, Blatt 9.

⁷⁰ Plenarprotokoll 19/238 Deutscher Bundestag, 238. Sitzung vom 25. August 2021, S. 30996 (B).

Sie erklärte, dass der Abzug der internationalen Truppen die afghanische Regierung und deren Sicherheitskräfte unter „erheblichen politischen und militärischen Druck“ gesetzt habe. Dies sei zwar, wie die Tatsache, dass „der gesamte Einsatz mit der Haltung des militärisch Stärksten im Bündnis, der USA“, stehe und falle, erwartet worden, man habe jedoch die Geschwindigkeit „unterschätzt“⁷¹. Diese sei durch die Flucht der politischen Führung Afghanistans weiter beschleunigt worden.⁷²

Die Bundeswehr sei sofort nach Kabul entsandt worden, um mit einer Luftbrücke so viele „deutsche Staatsangehörige, afghanische Ortskräfte und besonders gefährdete Afghanen“ wie möglich auszufliegen. Diese Operation sei die größte ihrer Art in der Geschichte der Bundeswehr.⁷³

Die Bundeswehr sei mit „fast 500 Soldatinnen und Soldaten“ sowie umfangreicher Ausrüstung sowohl am Flughafen in Kabul als auch in Taschkent (Usbekistan) aktiv gewesen. Neben der Evakuierung deutscher Staatsangehöriger und anderer gefährdeter Personen helfe man auch den US-amerikanischen Partnern, den Zugang zu den Flugzeugen zu sichern.⁷⁴

Sie erläuterte, seit 2013 hätten gefährdete Ortskräfte der Bundeswehr und der Polizei und ihre Familienangehörige über das Ortskräfteverfahren die Möglichkeit gehabt, nach Deutschland zu kommen.⁷⁵ Nach der Entscheidung zum Truppenabzug im April 2021 hätten „in einem beschleunigten Verfahren 2 500 Ortskräfte und Familienangehörige“ Visa erhalten, und schließlich sei bei akuter Lage eine Einreise auch ohne Visum möglich.⁷⁶ In der Überzeugung, weiterhin die deutsche Entwicklungszusammenarbeit vor Ort fortzusetzen, sei auf die Mitarbeit von Ortskräften gesetzt worden, soweit diese vorerst hätten bleiben wollen.⁷⁷

Die Bundeskanzlerin a. D. bekräftigte, dass Deutschland sich für den Schutz seiner Ortskräfte sowie gefährdeter Afghaninnen und Afghanen einsetze, dass man sich um den Zugang der Menschen zum Flughafen bemühe und dazu auch Gespräche mit den Taliban führe. Das Ende der Luftbrücke bedeute nicht das Ende der Bemühungen, bedrohten Afghaninnen und Afghanen zu helfen.⁷⁸

Auch für sie stelle sich die Frage, warum es in Afghanistan nie zu einer langfristigen Stabilität gekommen sei. Sie wies auf das Doha-Abkommen zwischen den USA und den Taliban hin, in dem ein festes Abzugsdatum festgelegt worden sei. Dies sei vielleicht falsch gewesen. Möglicherweise sei auch die Kampfbereitschaft der afghanischen Streitkräfte überschätzt worden.⁷⁹

Abschließend lenkte sie den Fokus auf die laufende Evakuierungsoperation, die angesichts der akuten Gefahrenlage noch vor der Zustimmung des Bundestages begonnen wurde und bat um Zustimmung zum Mandatsantrag.⁸⁰

2.2 Nachträgliche Zustimmung zur militärischen Evakuierungsoperation

Nach der Regierungserklärung wurde der Antrag der Bundesregierung zum Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte zur militärischen Evakuierung aus Afghanistan⁸¹ beraten. Dieser Einsatz hatte bereits aufgrund einer Entscheidung des Krisenstabes der Bundesregierung vom 15. August 2021 am 16. August 2021 begonnen und wurde von der Bundesregierung am 18. August 2021 nachträglich beschlossen. In dem Antrag wird um nachträgliche Zustimmung des Parlamentes nach § 5 ParlBG gebeten.⁸²

Dr. Alexander Gauland (AfD) kritisierte den gesamten Bundeswehreininsatz in Afghanistan. Die Aufnahme von gefährdeten Afghanen bezeichnete er als „Wahnsinn“ und forderte, nur Ortskräfte aufzunehmen, „die tatsächlich loyal für die Bundeswehr gearbeitet“ hätten.⁸³

Dr. Rolf Mützenich (SPD) kündigte in seiner Rede eine gründliche Untersuchung der Geschehnisse an, um Konsequenzen für zukünftige internationale Einsätze zu ziehen. Eine Enquete-Kommission mit „Abgeordneten,

⁷¹ Plenarprotokoll 19/238 Deutscher Bundestag, 238. Sitzung vom 25. August 2021, S. 30996 (D).

⁷² Plenarprotokoll 19/238 Deutscher Bundestag, 238. Sitzung vom 25. August 2021, S. 30996 (D).

⁷³ Plenarprotokoll 19/238 Deutscher Bundestag, 238. Sitzung vom 25. August 2021, S. 30997 (A).

⁷⁴ Plenarprotokoll 19/238 Deutscher Bundestag, 238. Sitzung vom 25. August 2021, S. 30997 (A).

⁷⁵ Plenarprotokoll 19/238 Deutscher Bundestag, 238. Sitzung vom 25. August 2021, S. 30997 (B).

⁷⁶ Plenarprotokoll 19/238 Deutscher Bundestag, 238. Sitzung vom 25. August 2021, S. 30997 (C).

⁷⁷ Plenarprotokoll 19/238 Deutscher Bundestag, 238. Sitzung vom 25. August 2021, S. 30997 (C).

⁷⁸ Plenarprotokoll 19/238 Deutscher Bundestag, 238. Sitzung vom 25. August 2021, S. 30998 (A).

⁷⁹ Plenarprotokoll 19/238 Deutscher Bundestag, 238. Sitzung vom 25. August 2021, S. 30999 (C).

⁸⁰ Plenarprotokoll 19/238 Deutscher Bundestag, 238. Sitzung vom 25. August 2021, S. 30999 (D).

⁸¹ BT-Drucksache 19/32022.

⁸² Siehe dazu Erstes Kapitel, Zweiter Abschnitt 2.2. und Zweiter Teil, Siebtes Kapitel, Zweiter Abschnitt 1.7.

⁸³ Plenarprotokoll 19/238 Deutscher Bundestag, 238. Sitzung vom 25. August 2021, S. 31000 (C).

Wissenschaftlern und Praktikern“ solle die Aufklärung vorantreiben. Er lud dazu ein, nach der Konstituierung des neuen Deutschen Bundestages gemeinsam ein Gremium einzusetzen.⁸⁴

Christian Lindner (FDP) bemängelte die verspätete Evakuierung, die unzureichende Vorbereitung und das Fehlen einer Strategie. Es sei eine gründliche Aufarbeitung erforderlich. Er äußerte Zweifel, ob eine Enquete-Kommission das richtige Mittel für diese Untersuchung sei. Er forderte, die Ereignisse durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss aufzuarbeiten.⁸⁵

Dr. Johann Wadephul (CDU/CSU) sah die Entwicklung in Afghanistan als Folge militärischer Umstände und betonte, dass das Parlament eine umfassende Aufarbeitung der Geschehnisse schuldig sei, um das Vorgehen seit 2001 in allen relevanten Phasen zu beleuchten.⁸⁶

Dr. Dietmar Bartsch (DIE LINKE.) kritisierte die Bundesregierung für ihre Entscheidung von März 2021, den Einsatz zu verlängern. Er monierte zudem die bürokratischen Hürden, die die Bundesregierung nicht nur im Ortskräfteverfahren, sondern auch bei der Evakuierung gesetzt habe. Außerdem forderte er, die verbleibende Zeit zu nutzen, um so viele Menschen wie möglich aus Afghanistan zu retten. Die Evakuierung dürfe nicht auf Kabul beschränkt bleiben. Auch er forderte eine Aufarbeitung des Einsatzes durch einen Untersuchungsausschuss.⁸⁷

Annalena Baerbock (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) bemängelte ebenfalls das Vorgehen der Bundesregierung und betonte, dass ihre Fraktion zwar dem vorliegenden Mandat zur Evakuierung zustimmen werde, dies jedoch nicht bedeute, dass alle nötigen Maßnahmen getroffen seien. Die Bundesregierung habe Warnungen und Alarm-signale von deutschen Diplomaten vor Ort ignoriert und noch im Juni 2021 Forderungen ihrer Fraktion, afghanische Ortskräfte in Sicherheit zu bringen, abgelehnt. Auch weil die Bundesregierung weiter nach Afghanistan abschieben wollte. Angesichts dessen sprach auch sie sich für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses aus. Da die Schuldzuweisungen in vollem Gange seien, hätte ihre Fraktion im Auswärtigen Ausschuss ein Löschmoratorium beantragt.⁸⁸

Gabriela Heinrich (SPD) forderte in ihrer Rede, dass die Bemühungen, den Menschen bei der Ausreise zu helfen, weiter fortgesetzt werden müssten. Die Frage, wie humanitäre Hilfe ins Land gebracht werden könne, sei derzeit unbeantwortet, da hierfür ein Minimum an staatlicher Ordnung und ein funktionierender Flughafen notwendig seien. Ihre Fraktion fordere in der nächsten Legislaturperiode eine Enquete-Kommission, die das zivile, polizeiliche und militärische Engagement in Afghanistan umfassend evaluieren solle.⁸⁹

Rüdiger Lucassen (AfD) erklärte, dass seine Fraktion die Rettung deutscher Staatsbürger und registrierter Ortskräfte unterstütze.⁹⁰

Jürgen Hardt (CDU/CSU) sprach sich für eine Aufklärung der jüngsten Ereignisse in Afghanistan aus, um den Einsatz und die zugrundeliegenden Entscheidungen zu bewerten. Die Forderungen nach einem Untersuchungsausschuss wies er jedoch zurück. Zum Thema der Evakuierung und des Umgangs mit afghanischen Ortskräften äußerte er, dass die Zahl der zu Evakuierenden nun deutlich höher sei als zunächst angenommen.⁹¹

Aydan Özoğuz (SPD) hob in ihrer Rede die dramatische Lage in Afghanistan hervor. In Bezug auf die internationale Hilfe forderte sie eine schnelle finanzielle Unterstützung für das UNHCR, um den Geflüchteten in den Nachbarländern Afghanistans angemessene Unterkünfte und Nahrung bereitzustellen. Abschließend forderte sie eine Aufarbeitung der Ereignisse in Afghanistan durch die „nächste Bundesregierung“, um daraus Lehren für zukünftige Auslandseinsätze der Bundeswehr zu ziehen.⁹²

Armin-Paulus Hampel (AfD) führte aus, dass durch den Einsatz viele Menschen aus Afghanistan einreisen und aus Sicht seiner Fraktion Deutschland damit gefährdet sei.⁹³

⁸⁴ Plenarprotokoll 19/238 Deutscher Bundestag, 238. Sitzung vom 25. August 2021, S. 31001 (A).

⁸⁵ Plenarprotokoll 19/238 Deutscher Bundestag, 238. Sitzung vom 25. August 2021, S. 31003 (C).

⁸⁶ Plenarprotokoll 19/238 Deutscher Bundestag, 238. Sitzung vom 25. August 2021, S. 31005 (B), (D).

⁸⁷ Plenarprotokoll 19/238 Deutscher Bundestag, 238. Sitzung vom 25. August 2021, S. 31008 (A).

⁸⁸ Plenarprotokoll 19/238 Deutscher Bundestag, 238. Sitzung vom 25. August 2021, S. 31009 (D).

⁸⁹ Plenarprotokoll 19/238 Deutscher Bundestag, 238. Sitzung vom 25. August 2021, S. 31011 (A).

⁹⁰ Plenarprotokoll 19/238 Deutscher Bundestag, 238. Sitzung vom 25. August 2021, S. 31012 (C).

⁹¹ Plenarprotokoll 19/238 Deutscher Bundestag, 238. Sitzung vom 25. August 2021, S. 31014 (A).

⁹² Plenarprotokoll 19/238 Deutscher Bundestag, 238. Sitzung vom 25. August 2021, S. 31015 (A).

⁹³ Plenarprotokoll 19/238 Deutscher Bundestag, 238. Sitzung vom 25. August 2021, S. 31016 (C).

Dr. Norbert Röttgen (CDU/CSU) erinnerte daran, dass die Bundesregierung mit ihrer positiven Lageeinschätzung nicht allein gewesen sei. Allerdings hätte sie sich auch mit einem „schlechten Szenario“ beschäftigen und darauf vorbereiten müssen.⁹⁴

Marco Bülow (fraktionslos) erklärte in seiner Rede, dass er zwar den Afghanistan-Einsatz stets abgelehnt habe, doch angesichts der Situation hätten die Rettung von Menschenleben und der Schutz der Ortskräfte für ihn Priorität.⁹⁵

Dr. Reinhard Brandl (CDU/CSU) betonte, dass die Bundeswehr trotz aller Widrigkeiten in kürzester Zeit eine Luftbrücke zur Evakuierung tausender Menschen eingerichtet habe.⁹⁶

Sientje Möller (SPD) appellierte in ihrer Rede an den Bundestag, dem Mandat zur weiteren Rettung gefährdeter Menschen zuzustimmen.⁹⁷

Henning Otte (CDU/CSU) hob die Bedeutung eines Mandates, das den Einsatz der Bundeswehr zur Rettung bedrohter Personen in Afghanistan rechtlich absichere, hervor.⁹⁸

Im Anschluss fand die namentliche Abstimmung über den Antrag der Bundesregierung auf Drucksache 19/32022 zu dem Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte zur militärischen Evakuierung aus Afghanistan statt.⁹⁹ Die Abgeordneten stimmten dem Antrag und damit dem bereits laufenden Einsatz bewaffneter Streitkräfte zur militärischen Evakuierung aus Afghanistan mit 539 Ja- zu 9 Nein-Stimmen nachträglich zu. 89 Abgeordnete enthielten sich.¹⁰⁰

3 Fragen an die Bundesregierung

Die Lage in Afghanistan, insbesondere die militärische Evakuierungsoperation und die Lage der Ortskräfte, waren Anlass für eine Vielzahl von Kleinen Anfragen sowie schriftlicher Fragen an die Bundesregierung.

3.1 Kleine Anfragen

Am 27. August 2021 fragte die Fraktion der FDP nach der deutschen Rolle in den innerafghanischen Friedensverhandlungen, dem Monitoring der afghanischen Sicherheitskräfte, der Weiternutzung der Infrastruktur, die mithilfe von zivil- und militärischer Zusammenarbeit aufgebaut worden war, sowie dem Ortskräfteverfahren.¹⁰¹

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte am 3. September 2021 eine Kleine Anfrage zu der „Aufarbeitung der Einschätzungen, Entscheidungen und Maßnahmen vor und nach der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan“ und fragte darin auch nach dem Ortskräfteverfahren.¹⁰²

Am 15. September 2021 wurde durch die Fraktion DIE LINKE. eine Kleine Anfrage zur Initiative „Kabul Luftbrücke“ und zu dem Stand der Aufnahmen aus Afghanistan gestellt.¹⁰³

Am 16. November 2021 stellte die Fraktion der AfD eine Kleine Anfrage, in der sie unter anderem nach aus Afghanistan evakuierten Personen und sicherheitsrelevanten Erkenntnissen zu diesen Personen gefragt hat.¹⁰⁴

Die Fraktion der AfD erfragte am 7. Februar 2022 in einer Kleinen Anfrage die Anzahl der aktuellen und ehemaligen Ortskräfte der deutschen Entwicklungszusammenarbeit in Afghanistan.¹⁰⁵

⁹⁴ Plenarprotokoll 19/238 Deutscher Bundestag, 238. Sitzung vom 25. August 2021, S. 31017 (B), (C).

⁹⁵ Plenarprotokoll 19/238 Deutscher Bundestag, 238. Sitzung vom 25. August 2021, S. 31019 (B).

⁹⁶ Plenarprotokoll 19/238 Deutscher Bundestag, 238. Sitzung vom 25. August 2021, S. 31020 (A).

⁹⁷ Plenarprotokoll 19/238 Deutscher Bundestag, 238. Sitzung vom 25. August 2021, S. 31022 (B).

⁹⁸ Plenarprotokoll 19/238 Deutscher Bundestag, 238. Sitzung vom 25. August 2021, S. 31023 (A), (B).

⁹⁹ Plenarprotokoll 19/238 Deutscher Bundestag, 238. Sitzung vom 25. August 2021, S. 31023 (C).

¹⁰⁰ Homepage des Deutschen Bundestages vom 25. August 2021: Bundeswehreinsatz zur Evakuierung aus Afghanistan (<https://www.bundestag.de/parlament/plenum/abstimmung/abstimmung?id=753>) (letzter Abruf am 6. Februar 2025).

¹⁰¹ Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 27. August 2021, BT-Drucksache 19/32123; Antwort vom 4. Oktober 2021, BT-Drucksache 19/32643.

¹⁰² Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 3. September 2021, BT-Drucksache 19/32274; Antwort am 20. September 2021, BT-Drucksache 19/32274; Antwort am 4. Oktober 2021.

¹⁰³ Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 15. September 2021, BT-Drucksache 19/32436; Antwort am 14. Oktober 2021, BT-Drucksache 19/32677.

¹⁰⁴ Kleine Anfrage der Fraktion AfD vom 16. November 2021, BT-Drucksache 20/48; Antwort am 15. Dezember 2021, BT-Drucksache 20/277.

¹⁰⁵ Kleine Anfrage der Fraktion AfD vom 7. Februar 2022, BT-Drucksache 20/610; Antwort am 9. März 2022, BT-Drucksache 20/937.

Am 22. Februar 2022 stellte die Fraktion DIE LINKE. eine Kleine Anfrage zu dem „Stand der Evakuierung gefährdeter Personen und von Ortskräften“ aus Afghanistan.¹⁰⁶

Darüber hinaus gab es weitere Kleine Anfragen, in denen einzelne Fragen zur Lage in Afghanistan gestellt wurden.

3.2 Schriftliche Fragen

In den Wochen vom 20. August 2021 bis zum 15. Oktober 2021 sind durch die Fraktionen im Bundestag wöchentlich schriftliche Fragen an die Bundesregierung zu Afghanistan gestellt worden.¹⁰⁷ Auch in den darauffolgenden Monaten bis zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses sind schriftliche Fragen insbesondere zu afghanischen Ortskräften gestellt worden.¹⁰⁸

4 Koalitionsvertrag

Nach der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 verständigten sich die Verhandlerinnen und Verhandler von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf einen Koalitionsvertrag, der am 24. November 2021 vorgestellt wurde. In diesem wird zu den Themen „Außen, Sicherheit, Verteidigung, Entwicklung, Menschenrechte“ unter dem Punkt „Verteidigung und Bundeswehr“ festgehalten:

Wir wollen die Evakuierungsmission des Afghanistan-Einsatzes in einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss aufarbeiten. Zudem wollen wir den Gesamteinsatz in einer Enquete-Kommission mit wissenschaftlicher Expertise evaluieren. Die gewonnenen Erkenntnisse müssen praxisnah und zukunftsgerichtet aufbereitet werden, so dass sie in die Gestaltung zukünftiger deutscher Auslandseinsätze einfließen.¹⁰⁹

Zweites Kapitel Parlamentarisches Einsetzungsverfahren

Erster Abschnitt Einsetzungsantrag

Am 21. Juni 2022 beantragten die Fraktionen der SPD, der CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP gemäß Artikel 44 Grundgesetz (GG) die „Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses der 20. Wahlperiode“.¹¹⁰ Der Antrag hatte folgenden Wortlaut:

Der Bundestag wolle beschließen:

A. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach beinahe 20 Jahren endete mit dem Abschluss der militärischen Evakuierungsoperation aus Kabul am 27. August 2021 die deutsche Friedensmission in Afghanistan. Die militärische Evakuierungsoperation erfolgte unter dramatischen Umständen nach nur sehr kurzer Zeit der Vorbereitung aufgrund des raschen Zusammenbruchs der afghanischen Regierung und Sicherheitskräfte und dem daraus resultierenden schnellen Vormarsch der Taliban bis hin zur Einnahme von Kabul. Trotz des großen Einsatzes der deutschen Kräfte vor Ort – des Auswärtigen Amtes, des Bundesnachrichtendienstes, der Bundespolizei und der Bundeswehr, der politischen Stiftungen sowie von zahlreichen Entwicklungsorganisationen – konnten viele afghanische Ortskräfte deutscher Stellen, ohne die das Engagement in Afghanistan nicht möglich gewesen wäre, nicht rechtzeitig aus Afghanistan herausgebracht werden.

Die Situation in Kabul und in Afghanistan um den Abzug der Bundeswehr, weiterer NATO-Kräfte sowie diplomatischer Vertretungen im Zuge der zügigen Machtübernahme der Taliban bedarf der Aufklärung darüber, wie es zu den Lageeinschätzungen und Entscheidungen von Vertretern von Bundesbehörden rund um den Abzug der

¹⁰⁶ Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 22. Februar 2022, BT-Drucksache 20/791; Antwort 25. März 2022, BT-Drucksache 20/1224.

¹⁰⁷ Vgl. Schriftliche Fragen Fraktionen und Antworten Bundesregierung vom 20. August 2021, BT-Drucksache 19/32038; Schriftliche Fragen Fraktionen und Antworten Bundesregierung vom 15. Oktober 2021, BT-Drucksache 19/32679.

¹⁰⁸ Vgl. Schriftliche Fragen Fraktionen und Antworten Bundesregierung vom 6. Mai 2022, BT-Drucksache 20/1679; Schriftliche Fragen Fraktionen und Antworten Bundesregierung vom 10. Juni 2022, BT-Drucksache 20/2170.

¹⁰⁹ Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, S. 119 https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf (letzter Abruf 6. Februar 2025).

¹¹⁰ BT-Drucksache 20/2352.

Bundeswehr und die Evakuierung des Personals der deutschen Botschaft, deutscher Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie den Schutz und die Aufnahme von Ortskräften, die die Arbeit der Bundesrepublik Deutschland und deutscher Organisationen und Institutionen unterstützt haben, gekommen ist. Diese Lageeinschätzungen und die getroffenen Entscheidungen infolge des Abkommens zwischen der US-Regierung unter Ex-Präsident Donald Trump und Vertretern der Taliban in Doha (29. Februar 2020) und rund um den Abzug aus Afghanistan betrafen zudem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Botschaft, der politischen Stiftungen, der Durchführungsorganisationen der Entwicklungszusammenarbeit und Nichtregierungsorganisationen, der Missionen der Europäischen Union und der Vereinten Nationen (VN), Journalistinnen und Journalisten, Frauenrechtlerinnen und Frauenrechtler, Kulturschaffende, LGBTIQ sowie afghanische Politikerinnen und Politiker und andere Ortskräfte und Personen, die für Menschenrechte, eine Demokratisierung des Landes und eine offene Gesellschaft eintraten (im Folgenden: „andere betroffene Personenkreise“). Im Zuge der dramatischen Entwicklungen hat die Bundesregierung diesen Personen(kreisen) auch perspektivisch eine Unterstützung und Aufnahme zugesagt.

Der Deutsche Bundestag ist entschlossen, im Rahmen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses seinen Beitrag zu einer gründlichen Aufklärung der Umstände, der Genese und des Ablaufs der militärischen Evakuierungsoperation und des Umgangs mit den afghanischen Ortskräften deutscher Stellen zu leisten und sich daraus ergebende Schlussfolgerungen für die Zukunft aufzuzeigen.

B. Der Deutsche Bundestag beschließt:

I. Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Es wird ein Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes eingesetzt.

Dem Untersuchungsausschuss sollen 12 ordentliche Mitglieder (SPD-Fraktion: 3 Mitglieder, CDU/CSU-Fraktion: 3 Mitglieder, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: 2 Mitglieder, FDP-Fraktion: 2 Mitglieder, AfD-Fraktion: 1 Mitglied, Fraktion DIE LINKE.: 1 Mitglied) und eine entsprechende Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern angehören.

II. Untersuchungsauftrag

Der Untersuchungsausschuss soll sich ein Gesamtbild verschaffen zu den Erkenntnissen, dem Entscheidungsverhalten und dem Handeln der Bundesregierung, insbesondere im Bundeskanzleramt, im Bundesministerium der Verteidigung, im Auswärtigen Amt, im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie in involvierten Geschäftsbereichsbehörden und bundeseigenen Gesellschaften/Unternehmen im Zusammenhang mit dem Abzug der Bundeswehr und weiterer NATO-Kräfte und Diplomaten sowie der Evakuierung von Menschen im Zusammenhang mit der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan im Zuge des Doha-Abkommens. Des Weiteren soll untersucht werden, ob und inwieweit dabei Verbindungen und Kommunikation zwischen deutschen und ausländischen Akteuren bestanden.

Ebenso soll Untersuchungsgegenstand sein, ob und inwieweit sich die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden sowie bundeseigenen Gesellschaften/Unternehmen für die Belange, den Schutz oder die Aufnahme der Ortskräfte sowie anderen betroffenen Personenkreisen eingesetzt haben und welche Kommunikationsflüsse hierzu zwischen den involvierten Behörden und Stellen bestanden haben.

Weiterhin soll untersucht werden, ob und inwiefern die Bundesregierung auf die Umsetzung des Doha-Abkommens und die Gestaltung des Truppenabzugs durch die US-Partner Einfluss genommen und darauf gedrungen hat, Friedensverhandlungen mit den Taliban unter Einbeziehung der afghanischen Regierung in Gang zu bringen und vor dem Abzug zu einem erfolgreichen Abschluss und verbindlichen Garantien zu gelangen und welche Schritte die Bundesregierung bzw. ihre Geschäftsbereichsbehörden oder bundeseigene Gesellschaften bzw. Unternehmen ggf. zur Vorbereitung der Evakuierung von deutschen Staatsangehörigen, Diplomaten, Ortskräften und anderen betroffenen Personen unternommen haben, für den Fall nicht erfolgreicher Friedensverhandlungen.

Der Untersuchungsausschuss soll sich ein Urteil bilden zu der Frage, ob die Bundesregierung und insbesondere die zuständigen Ressorts und die ihnen nachgeordneten Stellen unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten sachgerechte Maßnahmen ergriffen haben, wer in welchen Fragen die Federführung innerhalb der Bundesregierung trug, ob und welche Informationen zwischen den einzelnen staatlichen Stellen zeitnah und sachgerecht ausgetauscht wurden und ob mit Nachrichtendiensten und Sicherheitsbehörden im europäischen und außereuropäischen Ausland sowie internationalen Organisationen sachgerecht zusammengearbeitet beziehungsweise Informationen ausgetauscht wurden. Dabei soll auch untersucht werden, ob der Deutsche Bundestag jeweils zeitnah und angemessen über die Lage und die Planungen unterrichtet wurde. Es soll ferner untersucht werden, ob und ggf. inwiefern die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden eine Beurteilung der

Sicherheitslage in Afghanistan – insbesondere vor dem Hintergrund des angekündigten Abzugs der Streitkräfte der USA – vorgenommen haben, welche Kriterien bei der Bewertung herangezogen werden, und ob oder inwieweit Prüfstandards eingehalten wurden. Der Untersuchungsausschuss soll zudem aufklären, ob und inwieweit ggf. bestehende Hinweise und Informationen in der Bundesregierung und ihren Behörden und Stellen bewertet und überprüft wurden und ob die genannten Stellen ggf. früher hätten Maßnahmen ergreifen können, die einen anders gearteten Abzug der Bundeswehr, deutscher Diplomattinnen und Diplomaten, Ortskräfte sowie weiterer betroffener Personenkreise ermöglicht hätten und aus welchen Gründen es ggf. zu Schwierigkeiten und Verzögerungen bei der Evakuierung und dem Aufnahmeprozess kam und wie hiermit in der Bundesregierung, den zuständigen Behörden und Stellen umgegangen wurde. Darüber hinaus soll sich der Untersuchungsausschuss mit der Frage befassen, welche Vorgänge dazu ggf. auf der Ebene der Fach- und Rechtsaufsicht über zuständige Behörden bekannt waren, ob und ggf. welche Schlussfolgerungen aus den Vorgängen, Hinweisen und Informationen gezogen wurden sowie ob und inwiefern politische Vorgaben der jeweiligen Hausleitungen dabei eine Rolle spielten und wer ggf. für möglicherweise vorliegende Versäumnisse die politische Verantwortung trägt.

Der Untersuchungsausschuss soll überdies Erkenntnisse darüber erbringen, ob und inwieweit geltendes Recht, bestehende Zuständigkeiten, Sorgfaltspflichten seitens der Bundesregierung und/oder ihrer Geschäftsbereichsbehörden beachtet wurden.

Die Untersuchung soll sich auf den Zeitraum vom 29. Februar 2020, dem Abschluss des Abkommens zwischen der US-Regierung unter Ex-Präsident Donald Trump und Vertretern der Taliban in Doha, bis zum Ende des Mandates zum Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte zur militärischen Evakuierung aus Afghanistan am 30. September 2021 erstrecken.

III. Der Untersuchungsausschuss soll insbesondere klären,

1. ob und ggf. welche Stellen bzw. Personen in der Bundesregierung, insbesondere im Bundeskanzleramt, im Bundesministerium der Verteidigung, im Auswärtigen Amt, im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie in involvierten Geschäftsbereichsbehörden und bundeseigenen Gesellschaften/Unternehmen mit der Prüfung und Beurteilung der allgemeinen Sicherheitslage in Afghanistan sowie mit der Vorbereitung der Beendigung des Bundeswehreininsatzes, des Abzugs und der Evakuierung des in Afghanistan befindlichen deutschen Personals, der Ortskräfte sowie anderer betroffener Personenkreise beauftragt und zuständig waren;

2. ob und welche Informationen welchen in Afghanistan tätigen deutschen Stellen, insbesondere Nachrichtendiensten, sowie welchen Bundesbehörden aus welchen Quellen zur Lage in Afghanistan, insbesondere zur Stabilität und Handlungsfähigkeit der afghanischen Regierung und ihrer Sicherheitskräfte sowie zu ihrem Rückhalt in der Bevölkerung einerseits und zu den Taliban andererseits vorlagen, zu deren Stärke und Strategie, zu deren Kontakten zu und Verhandlungen mit afghanischen Regionalregierungen, der afghanischen Zentralregierung und der Zivilbevölkerung, zu deren Geldquellen, zur Zahl von deren Anhängern und Unterstützern;

3. ob die Bundesregierung und die Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste des Bundes die schnelle Entwicklung in Afghanistan antizipiert oder überhaupt als mögliches Szenario in Betracht gezogen haben und wenn nein, warum nicht. Aufgeklärt werden soll dabei: Wie erfolgte der Austausch von Informationen bzgl. der Entwicklung in Afghanistan zwischen den Ressorts und den Behörden? Wurde die Lageberichterstattung zur Entwicklung in Afghanistan im Laufe des Jahres 2021 intensiviert? Wenn ja, ab wann und infolge wessen Auftrags? Wenn nein, warum nicht? Erfolgte zwischen den Ressorts und Behörden der Bundesregierung eine Diskussion zur Entwicklung der Lage und zu den möglichen Implikationen? Wenn ja, wer war beteiligt, in welcher Form fand diese statt, welche Ergebnisse gab es und wie flossen diese Ergebnisse in die Erstellung eines Gesamtlagebildes und infolgedessen in die Entscheidungen der Bundesregierung ein;

4. ob und ggf. welche Erkenntnisse, Informationen und Hinweise Behörden des Bundes, auch im Zusammenwirken mit ausländischen Stellen und Nachrichtendiensten im Rahmen des Informationsaustauschs oder der Zusammenarbeit auf europäischer, NATO- und internationaler Ebene, im Zusammenhang mit dem Abzug verbündeter Streitkräfte wann vorlagen und was ggf. aufgrund dieser Erkenntnisse jeweils veranlasst oder unterlassen wurde;

5. ob und welche Konsequenzen von wem in der Bundesregierung nach der Ankündigung der US-Regierung, aus Afghanistan abzuziehen, wann gezogen wurden und von wem wann welche Szenarien geplant und vorbereitet worden sind;

6. ob und inwieweit die Entscheidung Frankreichs, bereits am 10. Mai 2021 mit den Evakuierungen seiner Ortskräfte zu beginnen, Einfluss auf Entscheidungen der Bundesregierung hatte und wie eng die Bundesregierung mit Frankreich im Austausch stand;

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

7. ob und welche Kenntnisse die Bundesregierung über die konkreten Auswirkungen des Vormarsches der Taliban in Afghanistan auf die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Entwicklungsorganisationen, politischen Stiftungen und Nichtregierungsorganisationen hatte und wie die Bundesregierung die Sicherheitslage dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort nach Abzug der internationalen Truppen überprüft und wie sie deren Sicherheit zu gewährleisten beabsichtigt hat;
8. ob und ggf. wie die relevanten Lageeinschätzungen innerhalb der Bundesregierung und in ressortgemeinsamen Gremien zu Stande kamen, wie diese fachlich begründet, analytisch und politisch in den verschiedenen Ressorts rezipiert, aufgearbeitet und handlungsleitend umgesetzt wurden;
9. ob und wie zwischen den zuständigen Ressorts Einschätzungen zur Möglichkeit von Abschiebungen nach Afghanistan getroffen und aktualisiert wurden;
10. auf welcher Grundlage die Bundesregierung bei der Vorbereitung der letzten Mandatsverlängerung von „Resolute Support“ im Sinne der Mandatswahrheit und -klarheit im Mandatstext vom Februar 2021 davon ausgegangen ist, dass die Leistungsfähigkeit der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte an den Standorten Masar-e Scharif und Kundus zur selbstständigen Wahrnehmung von Sicherheitsverantwortung weiter gesteigert werden konnte, und was die Bundesregierung ggf. zu dessen Umsetzung unternommen hat;
11. ob und ggf. zu welchen Zeitpunkten Erkenntnisse, Hinweise und Informationen zur Einsatzbereitschaft bzw. -fähigkeit des afghanischen Militärs und zum Vorrücken der Taliban zwischen Behörden und anderen Stellen auf europäischer, NATO- und internationaler Ebene ausgetauscht wurden, ob und inwieweit dabei Behörden des Bundes Einfluss auf die Einschätzung der allgemeinen Sicherheitslage in Afghanistan und zu einer von den Taliban ausgehenden Gefahr nahmen, ob und inwieweit die Sichtweise der Behörden des Bundes von internationalen Partnern und anderen Staaten ggf. geteilt wurde. Ferner muss untersucht werden, ob die Bundesregierung daraus Konsequenzen für die Lageberichte und die Vorbereitung der Zeit nach dem Abzug der internationalen Truppen gezogen hat und ob vor dem Fall Kabuls von deutschen Stellen gewarnt wurde;
12. ob und inwiefern die Bundesregierung auf die Umsetzung des Doha-Abkommens und die Gestaltung des Truppenabzugs durch die US-Partner Einfluss genommen und darauf gedrungen hat, Friedensverhandlungen mit den Taliban unter Einbeziehung der afghanischen Regierung in Gang zu bringen, um vor dem Abzug zu einem erfolgreichen Abschluss und verbindlichen Garantien zu gelangen;
13. ob und ggf. zu welchen Zeitpunkten Behörden des Bundes Daten, Erkenntnisse, Informationen und Hinweise zur allgemeinen Sicherheitslage in Afghanistan und zu den Taliban im Rahmen des polizeilichen, justiziellen oder nachrichtendienstlichen Informationsaustauschs oder der Zusammenarbeit auf europäischer, NATO- und internationaler Ebene erhalten oder übermittelt haben und was aufgrund dabei gewonnener Erkenntnisse jeweils veranlasst wurde;
14. ob es eine Federführung innerhalb der Bundesregierung für die Auslösung und Umsetzung der militärischen Evakuierungsoption gab, und wenn ja, bei wem diese lag. Wie wurde die Federführung umgesetzt? Welche Ressorts und Behörden waren im Vorfeld und während der militärischen Evakuierungsmission involviert? Wie erfolgten die Koordinierung und Weitergabe der für die Lage relevanten Informationen innerhalb der betroffenen Ressorts und Behörden? Wie und von wem erfolgte die Koordinierung der für die militärische Evakuierungsmission notwendigen oder beteiligten Ressorts und Behörden? Ferner ist zu prüfen, ob die Evakuierungsmaßnahmen lagegerecht und sachgemäß verliefen, inwieweit sie von geplanten Maßnahmen abwichen und warum. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Evakuierungsmaßnahmen rechtzeitig und in dem erforderlichen Umfang erfolgten;
15. ob und inwieweit sich die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden mit ausländischen Stellen im Zusammenhang mit der Evakuierung von Personen aus Afghanistan im Untersuchungszeitraum koordiniert hat;
16. ob und inwieweit die Bundesregierung an Entscheidungen, Planungen und Handlungen der Europäischen Union im Rahmen der Evakuierung von Personen aus Afghanistan im Untersuchungszeitraum beteiligt war;
17. ob und inwieweit die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden oder von diesen beauftragte Personen im Untersuchungszeitraum Gespräche mit Verantwortlichen der Taliban geführt haben und was ggf. im Rahmen dieser Gespräche erörtert und ausgehandelt wurde;
18. ob und inwieweit die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden Kenntnis darüber besitzen, ob und inwieweit Vertreter der Europäischen Union, der NATO oder der VN im Untersuchungszeitraum Gespräche mit Verantwortlichen der Taliban geführt haben und was ggf. im Rahmen dieser Gespräche ausgehandelt wurde;

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

19. ob und ggf. welche konkreten Maßnahmen die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden ergriffen haben, um rechtzeitig die notwendigen und gebotenen Vorbereitungshandlungen und Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Erfassung potenziell ausreiseberechtigter Personen und zur Evakuierung von Personal der deutschen Botschaft sowie von Ortskräften und anderen betroffenen Personenkreisen vorzunehmen;
20. ob und inwieweit sich Ansätze und Entscheidungen mit Blick auf die Diskussion um die Aufnahme von Ortskräften in der ersten Hälfte 2021 zwischen den Ressorts unterschieden, und welche Folgen sich aus den möglicherweise widersprechenden Ansätzen und Entscheidungen ergaben, und welcher Austausch ggf. hierzu zwischen den betroffenen Ressorts, zuständigen Behörden und Stellen stattgefunden hat;
21. ob die im Zusammenhang mit dem angekündigten Abzug der Streitkräfte der USA behördlich getroffenen Entscheidungen und Lagebeurteilungen, die zu dem in der erfolgten Art und Weise durchgeführten Abzug führten, fachlich begründet und sachgerecht getroffen wurden;
22. ob und inwieweit bei deutschen Behörden für Afghanistan Notfallpläne existierten, um bei Bedarf eine rechtzeitige Evakuierung des Personals der deutschen Botschaft, deutscher Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, Ortskräften und anderer betroffener Personenkreise durchführen zu können, ob und welche organisatorischen und logistischen Kapazitäten die Bundesregierung dafür vorgehalten hat sowie ob und welche Absprachen mit Drittstaaten zu diesem Zweck erfolgt sind. Ferner ist zu untersuchen, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt bereits im Vorfeld konkrete Vorbereitungsmaßnahmen, wie etwa die Ausstellung der erforderlichen Pässe und Visa oder die Planung von Charterflügen für die afghanischen Ortskräfte deutscher Stellen und ihre Kernfamilien, ergriffen wurden, welche Abstimmung es dazu innerhalb der Bundesregierung, insbesondere zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat sowie weiteren zuständigen Behörden und Stellen gab und welche Maßnahmen wann von wem ggf. veranlasst oder unterlassen wurden;
23. ob die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Botschaft, der politischen Stiftungen, der Durchführungsorganisationen der Entwicklungszusammenarbeit und Nichtregierungsorganisationen, von Journalistinnen und Journalisten, der Missionen der Europäischen Union und der VN sowie andere betroffene Personenkreise rechtzeitig evakuiert werden konnten, und wie viele Personen mit welchem Hintergrund im Rahmen der Evakuierungen nach Deutschland eingereist sind;
24. ob Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Gehaltserhöhungen für den Fall des Verbleibs in Afghanistan in Aussicht gestellt worden sind und wenn ja, welches Ziel damit verfolgt wurde;
25. welche staatlichen deutschen Stellen und wer konkret an der Entscheidung vom 15. August 2021 beteiligt waren und diese letztendlich vorbereitet, getroffen und umgesetzt haben, eine militärische Evakuierungsaktion durchzuführen;
26. welche Kriterien ggf. galten und normalerweise gelten, nach denen der für eine Evakuierung zu berücksichtigende Personenkreis definiert wurde, ob und wie sich die Kriterien im zeitlichen Verlauf änderten, nach welchen Gesichtspunkten Prioritätenlisten erstellt wurden und wer im vorliegenden Fall für eine solche Einteilung verantwortlich war;
27. wie die Entscheidung der Bundesregierung vom 22. August 2021 zustande kam, den Kreis der berechtigten Ortskräfte des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und des Auswärtigen Amtes auf die Jahre ab 2013 zu erweitern;
28. ob und inwieweit dem für eine Evakuierung zu berücksichtigenden Personenkreis und ihren Bezugspersonen bzw. Organisationen seitens deutscher Behörden Unterstützung geleistet wurde, einen der Evakuierungsflüge zu erreichen bzw. diese über Aufnahme- und Reisemöglichkeiten zu informieren und informiert zu halten, wer hierfür verantwortlich war sowie, ob und inwieweit im Vorfeld Vorkehrungen für eine derartige Maßnahme getroffen wurden;
29. ob und inwiefern eine Kooperation der verantwortlichen Ressorts mit zivilgesellschaftlichen Bemühungen, Schutzbedürftige in Sicherheit zu bringen, vorlag und wie sich diese gestaltet hat;
30. ob und inwieweit seitens deutscher Behörden in Afghanistan beim Abzug und der Evakuierung dafür gesorgt wurde, dass alle relevanten Daten und Dokumente mitgenommen bzw. vernichtet wurden;
31. ob und wie die Informationen über die Personalien der afghanischen Ortskräfte deutscher Stellen und ihrer Kernfamilien erfasst wurden sowie, ob und welche Maßnahmen die Bundesregierung ergriffen hat, um auszuschließen, dass diese sensiblen Daten in die Hände der Taliban geraten;

32. ob und inwieweit die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden Kenntnis darüber besitzen, ob und ggf. wie die Taliban in den Besitz von Namen von Ortskräften gelangt sind, die deutschen Stellen bei ihrer Arbeit in Afghanistan geholfen haben, wodurch diese und ihre Angehörigen beim Verbleib in Afghanistan möglicherweise einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum ausgesetzt wären;

33. ob und inwieweit die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden überprüft haben, wie viele deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, Ortskräfte sowie andere betroffene Personenkreise mit ihren Kernfamilien aufgrund ihres hohen Sicherheitsrisikos nach dem offiziellen Ende der Evakuierungsmission am 26. August 2021 insgesamt noch hätten evakuiert werden müssen und warum konkret diese Ortskräfte samt ihren Kernfamilien nicht rechtzeitig evakuiert werden konnten. Es soll auch aufgeklärt werden, ob und welche Anstrengungen im Nachhinein unternommen wurden, um diese Personen zu evakuieren oder deren Sicherheit zu gewährleisten;

34. ob und wenn ja, welche konkreten Maßnahmen die Bundesregierung und/oder ihren Geschäftsbereichsbehörden nach dem offiziellen Ende der Evakuierungsmission am 26. August 2021 eingeleitet haben oder noch bis zum Ende des Untersuchungszeitraums betrieben haben, um bei der Evakuierungsmission in Afghanistan zurückgebliebene deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, Ortskräfte sowie andere betroffene Personenkreise, die nach Ansicht des Auswärtigen Amtes evakuierungsberechtigt oder nach Deutschland einreiseberechtigt sind, zu schützen und bei der Ausreise zu unterstützen und welche Kriterien seit dem Ende der Evakuierungsmission im Untersuchungszeitraum gegolten haben, nach denen der für eine Hilfe deutscher Behörden zu berücksichtigende Personenkreis definiert ist und wer für eine solche Einteilung verantwortlich war;

35. ob das Auswärtige Amt oder das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat unmittelbar konkrete Maßnahmen ergriffen haben, um schnelle und unbürokratische Lösungen zur Erteilung von Visa für ehemalige Ortskräfte deutscher Stellen, deren Kernfamilien und andere gefährdete Afghaninnen und Afghanen umzusetzen und, ob und welche konkreten Bemühungen und Maßnahmen es seitens des Auswärtigen Amtes gab, um afghanischen Ortskräften deutscher Stellen und ihren Kernfamilien die Beantragung des zur Einreise nach Deutschland erforderlichen Visums zu ermöglichen oder zu erleichtern, da eine Visaantragsannahme durch die deutsche Auslandsvertretung in Afghanistan seit 2017 nicht mehr möglich war;

36. ob und in welchem Ausmaß Mitglieder der Bundesregierung oder Beschäftigte der Ressorts bzw. zuständigen Behörden ihnen vorliegende Informationen zur heraufziehenden und eskalierenden Notlage wann und in welchem Umfang an den Deutschen Bundestag und seine Fachausschüsse, an inländische oder ausländische dritte Stellen sowie an die Öffentlichkeit weitergegeben haben und ob in der Bundesregierung und ihren Behörden die geltenden Bestimmungen zur Sicherung und Aufbewahrung von Informationen eingehalten wurden;

37. ob und inwieweit dem Bundeshaushalt durch die Evakuierungsmission und deren Notwendigkeit Kosten entstanden sind;

38. ob und inwiefern vor dem Hintergrund der notwendig gewordenen Evakuierungsmission das Risikomanagement der Bundesregierung und/oder ihrer Geschäftsbereichsbehörden überprüft und ggf. angepasst wurde, um derartige Situationen für die Zukunft möglichst verhindern zu können.

IV. Der Untersuchungsausschuss soll zudem insbesondere prüfen und Empfehlungen geben,

1. ob und inwiefern aus dem vorliegenden Untersuchungsthema Schlussfolgerungen für Befugnisse, Organisation, Arbeit und Kooperation sowie für die Fehlervermeidung in den beteiligten Ressorts der Bundesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden gezogen werden können und sollen;

2. ob und inwiefern aus dem vorliegenden Untersuchungsthema Schlussfolgerungen für internationale Einsätze und Missionen der Bundeswehr sowie deutscher Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste durch die zuständigen Stellen der Bundesregierung – insbesondere mit Blick auf eventuell mögliche Evakuierungsoperationen – gezogen werden können und sollen;

3. ob und inwiefern aus dem vorliegenden Untersuchungsthema Schlussfolgerungen für die Beteiligung der Bundesregierung an Informationsaustausch und Kooperation auf europäischer, NATO- und internationaler Ebene gezogen werden können und sollen;

4. ob und inwiefern aus dem vorliegenden Untersuchungsthema Schlussfolgerungen für die zukünftige Arbeit der Bundesregierung in Vorbereitung und Durchführung etwaiger zukünftiger Evakuierungsoperationen in Abstimmung mit europäischen, NATO- und internationalen Partnern gezogen werden können und sollen;

5. welche Schlussfolgerungen zum künftigen Umgang und Schutz von Ortskräften und anderen betroffenen Personenkreisen gezogen werden können und sollen.

Zweiter Abschnitt Plenardebatten und Einsetzungsbeschluss

1 Plenardebatte am 23. Juni 2022

Am 23. Juni 2022 fand zu Tagesordnungspunkt 13 „Antrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP: Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses der 20. Wahlperiode“ eine Plenardebatte statt.¹¹¹

Dr. Ralf Stegner (SPD) wies auf die dramatische Lage in Afghanistan hin. Das Land befinde sich in einer existenziellen Krise. Die Taliban hätten mit ihrer Machtübernahme wichtige Fortschritte rückgängig gemacht, die insbesondere mit Blick auf die Frauenrechte erzielt worden seien. Der Untersuchungsausschuss müsse nun aufklären, wie es so schnell dazu habe kommen können, insbesondere wie die Lageeinschätzungen zustande gekommen seien, die sich später als nicht haltbar erwiesen hätten. Es sei auch zu untersuchen, warum die afghanischen Streitkräfte so schnell überrannt worden seien, wie die Stimmung in der Bevölkerung dazu beigetragen habe und welche Rückschlüsse sich daraus für zukünftige Auslandseinsätze ziehen ließen. Ferner sei die Kommunikation zwischen den zuständigen Ministerien und mit den ausländischen Partnern in den Blick zu nehmen und zu ermitteln, wie entsprechende Evakuierungseinsätze besser vorbereitet werden könnten.¹¹²

Dr. Johann Wadephul (CDU/CSU) betonte, dass es sich bei der Vorlage um einen gemeinsamen Antrag handele und dankte den beteiligten Fraktionen für die konstruktive Zusammenarbeit. Er wies darauf hin, dass es sich bei dem Afghanistan-Einsatz um eine grundsätzlich richtige Mission gehandelt habe, die viel Gutes für das Land gebracht, aber mit der Machtübernahme der Taliban und der dramatischen Evakuierung ein bedauerliches Ende gefunden habe. Die Geschehnisse im Zusammenhang mit der Evakuierung müssten nun sachlich aufgearbeitet werden.¹¹³

Agnieszka Brugger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betonte, es seien gravierende Fehler und schlimme Versäumnisse gemacht worden, die es aufzuarbeiten gelte. Sie hob den Umfang des Untersuchungsauftrages positiv hervor. Er umfasse die Reaktionen auf das Doha-Abkommen, die Entstehung der Lagebilder in Vorbereitung des Abzugs und die entsprechenden Entscheidungen der Bundesregierung insbesondere im Frühjahr 2021 sowie die konkrete Durchführung der Evakuierungsmission. Auch die Frage, warum angesichts der Entwicklungen noch lange Abschiebungen nach Afghanistan vorangetrieben worden seien, sei Untersuchungsgegenstand.¹¹⁴

Stefan Keuter (AfD) führte aus, warum aus seiner Sicht der ausschlaggebende Zeitpunkt zur Aufarbeitung nicht im Herbst 2021, sondern im Jahr 2001 begonnen habe, als der Deutsche Bundestag die Beteiligung der Bundeswehr am International Security Assistance Force (ISAF)-Einsatz der Vereinten Nationen in Afghanistan mandatiert hatte. Diesen Zeitraum umfasse der Untersuchungsauftrag nicht.¹¹⁵

Alexander Müller (FDP) konstatierte, dass mit Machtübernahme der Taliban die Unterdrückung von Freiheitsrechten sowie wirtschaftliche und existenzielle Nöte in Afghanistan erneut zum Alltag geworden seien. Viele würden sich daher fragen, ob dieser Einsatz umsonst gewesen sei. Mit Blick darauf, dass einer Generation von Afghanen ermöglicht worden sei, Bildung, Demokratie und Freiheit zu erleben, sei diese Frage nicht pauschal zu beantworten. Auch die Terrorgefahr für Europa sei verringert worden. Hinsichtlich des Endes des Einsatzes übe er Kritik an den zuständigen Behörden. Zur Aufklärung solle sich der Untersuchungsausschuss auf den Zeitraum Februar 2020 bis September 2021 fokussieren, die Einsetzung einer Enquete-Kommission solle hingegen Erkenntnisse für zukünftige Bundeswehreinsetzungen liefern.¹¹⁶

Sevim Dağdelen (DIE LINKE.) beanstandete, dass nur der Abzug und die Evakuierung durch die Bundeswehr im Fokus des Untersuchungsauftrages stünden. Wer an Aufklärung und Konsequenzen interessiert sei, dürfe sich nicht nur auf die Tage des Abzuges der Bundeswehr beschränken. Ihre Fraktion fordere einen Untersuchungsauftrag, der die gesamte Zeit des Afghanistan-Einsatzes umfasse.¹¹⁷

Jörg Nürnberger (SPD) stellte dar, dass die parallele Einsetzung von Untersuchungsausschuss und Enquete-Kommission angemessen sei. Offene Fragen, insbesondere zur Informationslage, Notfallplanung sowie

¹¹¹ Plenarprotokoll 20/44 Deutscher Bundestag, 44. Sitzung am 23. Juni 2022, S. 4486 ff.

¹¹² Plenarprotokoll 20/44 Deutscher Bundestag, 44. Sitzung am 23. Juni 2022, S. 4486 (B).

¹¹³ Plenarprotokoll 20/44 Deutscher Bundestag, 44. Sitzung am 23. Juni 2022, S. 4487 (C).

¹¹⁴ Plenarprotokoll 20/44 Deutscher Bundestag, 44. Sitzung am 23. Juni 2022, S. 4488 (D).

¹¹⁵ Plenarprotokoll 20/44 Deutscher Bundestag, 44. Sitzung am 23. Juni 2022, S. 4489 (D).

¹¹⁶ Plenarprotokoll 20/44 Deutscher Bundestag, 44. Sitzung am 23. Juni 2022, S. 4490 (D).

¹¹⁷ Plenarprotokoll 20/44 Deutscher Bundestag, 44. Sitzung am 23. Juni 2022, S. 4491 (D).

Abstimmungen innerhalb der Bundesregierungen sollten intensiv aufgearbeitet werden. Dabei solle es nicht um Schuldzuweisungen, sondern eine objektive Analyse der Geschehnisse gehen.¹¹⁸

Thomas Erndl (CDU/CSU) bezeichnete es als eine Katastrophe, dass mit der Machtübernahme der Taliban Erregenschaften der letzten 20 Jahre zerstört worden seien. Wolle Deutschland international Verantwortung übernehmen, seien Situationen wie diese zukünftig zu vermeiden. Insbesondere Ortskräfte nicht im Stich zu lassen, sei fundamental.¹¹⁹

Patrick Schnieder (CDU/CSU) betonte, die Ereignisse des letzten Sommers in einem Gremium aufzuklären und gesondert davon Schlussfolgerungen für den Gesamteinsatz in einem anderen Gremium zu erarbeiten, sei sachgerecht.¹²⁰

2 Beschlussempfehlung des Geschäftsordnungsausschusses

Im Anschluss an die Debatte am 23. Juni 2022 wurde der Antrag „Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses der 20. Wahlperiode“ zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) überwiesen.¹²¹

Der 1. Ausschuss hat sowohl diesen als auch einen bereits am 18. Mai 2022 von der Fraktion der AfD gestellten¹²² und in der Plenardebatte am 19. Mai 2022 überwiesenen¹²³ Antrag beraten. Am 5. Juli 2022 empfahl der 1. Ausschuss die Annahme des auf BT-Drucksache 20/2352 von den Fraktionen der SPD, der CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP gestellten Antrags in unveränderter Fassung sowie die Ablehnung des Antrags der Fraktion der AfD.¹²⁴

3 Plenardebatte am 7. Juli 2022

Am 7. Juli 2022 fand die Aussprache zur Beschlussempfehlung des 1. Ausschusses statt.¹²⁵

Robin Wagener (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vertrat, die Evakuierung von gefährdeten Personen in Afghanistan habe zu spät begonnen und hätte dadurch Menschenleben gekostet. Damit verbunden sei ein Vertrauensverlust von Menschen, die in Krisenregionen für die Bundesrepublik Hilfe leisteten. Dieser Verantwortung müsse man sich stellen.¹²⁶

Thomas Röwekamp (CDU/CSU) dankte im Namen seiner Fraktion den Soldatinnen und Soldaten, die am längsten und intensivsten Einsatz außerhalb Deutschlands beteiligt gewesen seien; er habe dazu gedient, die Sicherheitslage in Afghanistan zu verbessern. Die aktuelle Situation des Landes zeige jedoch, dass schwere Menschenrechtsverletzungen stattfänden, und insbesondere Frauenrechte eingeschränkt würden. Daher sei der Untersuchungsauftrag wichtig, um eine Wiederholung der Ereignisse zu vermeiden.¹²⁷

Dr. Ralf Stegner (SPD) betonte die Verantwortung, die dem Untersuchungsausschuss bei seiner Aufklärung zukomme. Die kritische Aufarbeitung von Auslandseinsätzen sei eine besondere Stärke der Demokratie und habe nicht zum Ziel, Schuldige ausfindig zu machen, sondern Fehler zukünftig zu vermeiden. Er appellierte an die antragstellenden Fraktionen konstruktiv zusammenzuarbeiten.¹²⁸

Stephan Brandner (AfD) unterstrich die Forderung der AfD-Fraktion, die gesamten 20 Jahre in einem Untersuchungsausschuss aufzuarbeiten.¹²⁹

Dr. Ann-Veruschka Jurisch (FDP) wies darauf hin, dass Ortskräfte in vielen Ländern für die Bundesrepublik tätig seien. Diesen Menschen müsse vermittelt werden, alle mutmaßlichen Fehler würden aufgearbeitet. Sie stellte fest,

¹¹⁸ Plenarprotokoll 20/44 Deutscher Bundestag, 44. Sitzung am 23. Juni 2022, S. 4492 (D).

¹¹⁹ Plenarprotokoll 20/44 Deutscher Bundestag, 44. Sitzung am 23. Juni 2022, S. 4493 (D).

¹²⁰ Plenarprotokoll 20/44 Deutscher Bundestag, 44. Sitzung am 23. Juni 2022, S. 4494 (C).

¹²¹ Plenarprotokoll 20/44, Deutscher Bundestag, 44. Sitzung am 23. Juni 2022 S. 4486 ff.

¹²² Einsetzung eines 1. Untersuchungsausschusses der 20. Wahlperiode zum deutschen politisch-militärisch-zivilen Engagement in Afghanistan 2001 bis 2021, BT-Drucksache 20/1867.

¹²³ Plenarprotokoll 20/37 Deutscher Bundestag, 37. Sitzung am 19. Mai 2022, S. 3544 ff.

¹²⁴ BT-Drucksache 20/2553.

¹²⁵ Plenarprotokoll 20/47 Deutscher Bundestag, 47. Sitzung am 7. Juli 2022, S. 5029 ff.; wobei die Abgeordneten *Jörg Nürnberger* (SPD), *Mechthilde Wittmann* (CDU/CSU) und *Ali Al-Dailami* (DIE LINKE.) ihre Reden zu Protokoll gegeben haben (S. 5057 ff.).

¹²⁶ Plenarprotokoll 20/47 Deutscher Bundestag, 47. Sitzung am 7. Juli 2022, S. 5029 (B).

¹²⁷ Plenarprotokoll 20/47 Deutscher Bundestag, 47. Sitzung am 7. Juli 2022, S. 5029 (D).

¹²⁸ Plenarprotokoll 20/47 Deutscher Bundestag, 47. Sitzung am 7. Juli 2022, S. 5030 (C).

¹²⁹ Plenarprotokoll 20/47 Deutscher Bundestag, 47. Sitzung am 7. Juli 2022, S. 5031 (B).

dass Politik und Verwaltung lernende Systeme sein müssten und der Untersuchungsausschuss auch dazu dienen solle, Schlüsse für die Zukunft und Zukunftsfähigkeit zu ziehen.¹³⁰

Sara Nanni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) hob hervor, die Bilder aus Afghanistan hätten Menschen weltweit erschüttert, insbesondere diejenigen, die viel für Afghanistan geopfert hätten. Sie erinnerte auch an die Afghaninnen und Afghanen, für die die neu angebrochene Zeit mehr als schwer zu ertragen sei. Geschehenes könne nicht ungeschehen gemacht werden, aber es bestünde die Möglichkeit zur Aufklärung.¹³¹

Jörg Nürnberger (SPD) stellte heraus, dass die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der CDU/CSU über die Parteigrenzen hinweg Gründe für die Evakuierung gewissenhaft aufklären wollten. Er erinnerte an die in Afghanistan erzielten Erfolge in der medizinischen Versorgung, in der Entwicklungshilfe sowie im Bildungssystem und würdigte den Einsatz für Menschenrechte und Demokratie.¹³²

Mechthilde Wittmann (CDU/CSU) rief die Bilder der Evakuierungsmission vom Flughafen Kabul in Erinnerung. Politische Umstände, die zu diesen Ereignissen geführt hätten, müssten aufgearbeitet werden, um daraus für die Zukunft zu lernen.¹³³

Ali Al-Dailami (DIE LINKE.) beleuchtete kritisch, der Auslandseinsatz der Bundeswehr in Afghanistan sei der verlustreichste und teuerste in der Geschichte der Bundesrepublik gewesen. Angesichts dessen sei der Untersuchungsauftrag, der lediglich den Abzug und die Evakuierung der Bundeswehr behandelte, zu eng.¹³⁴

Der Deutsche Bundestag nahm die Beschlussempfehlung des 1. Ausschusses, den Antrag der Fraktionen der SPD, der CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP auf Bundestagsdrucksache 20/2553, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der FDP und der CDU/CSU gegen die Stimmen der AfD und bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE. an. Damit war der 1. Untersuchungsausschuss der 20. Wahlperiode eingesetzt.¹³⁵

Der Einsetzungsbeschluss wurde in die englische Sprache übersetzt¹³⁶ und sowohl im Original als auch in der englischen Übersetzung auf der Homepage des Deutschen Bundestages veröffentlicht.¹³⁷

Drittes Kapitel Konstituierung des 1. Untersuchungsausschusses (Afghanistan) der 20. Wahlperiode

Die konstituierende Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses fand am 8. Juli 2022 unter dem Vorsitz der Präsidentin des Deutschen Bundestages *Bärbel Bas* statt.¹³⁸

Erster Abschnitt Mitglieder

Gemäß Einsetzungsbeschluss bestand der Ausschuss anfangs aus zwölf ordentlichen und zwölf stellvertretenden Mitgliedern. Dabei entfielen je drei der zwölf Sitze auf die Fraktionen der SPD und der CDU/CSU, je zwei auf die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP und jeweils ein Sitz auf die Fraktionen der AfD und DIE LINKE.¹³⁹

¹³⁰ Plenarprotokoll 20/47 Deutscher Bundestag, 47. Sitzung am 7. Juli 2022, S. 5032 (B).

¹³¹ Plenarprotokoll 20/47 Deutscher Bundestag, 47. Sitzung am 7. Juli 2022, S. 5033 (A).

¹³² Plenarprotokoll 20/47 Deutscher Bundestag, 47. Sitzung am 7. Juli 2022, S. 5058 (A).

¹³³ Plenarprotokoll 20/47 Deutscher Bundestag, 47. Sitzung am 7. Juli 2022, S. 5058 (C).

¹³⁴ Plenarprotokoll 20/47 Deutscher Bundestag, 47. Sitzung am 7. Juli 2022, S. 5059 (A).

¹³⁵ Plenarprotokoll 20/47 Deutscher Bundestag, 47. Sitzung am 7. Juli 2022, S. 5033; hinsichtlich des Antrags der Fraktion der AfD folgte das Plenum ebenfalls der Beschlussempfehlung des 1. Ausschusses und lehnte den Antrag mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, CDU/CSU und DIE LINKE. gegen die Stimmen der AfD ab.

¹³⁶ Einsetzungsbeschluss in englischer Sprache, Ausschussdrucksache 20(27)75.

¹³⁷ Establishment of the 1st Committee of Inquiry in the 20th electoral term (<https://www.bundestag.de/ausschuesse/untersuchungsausschuesse/ua01/auftrag-englisch-905942> (letzter Abruf am 6. Februar 2025)).

¹³⁸ Kurzprotokoll 20/1 der 1. Sitzung am 8. Juli 2022, S. 4 f.

¹³⁹ BT-Drucksache 20/2352, S. 2.

Nach der Auflösung der Fraktion DIE LINKE, am 6. Dezember 2023¹⁴⁰ wurde am 2. Februar 2024 die Anzahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses auf elf reduziert.¹⁴¹

Die Fraktionen haben die nachfolgenden Abgeordneten als ordentliche und stellvertretende Mitglieder des Ausschusses benannt.

1 Ordentliche und stellvertretende Mitglieder

Ordentliche Mitglieder

Stellvertretende Mitglieder

Fraktion der SPD

Dr. Ralf Stegner

Hakan Demir

Jörg Nürnberger

Rebecca Schamber

Gülistan Yüksel

Rainer Keller

(bis 22.09.2022)

Dr. Andreas Philippi

(09.11.2022 bis 28.02.2023)

Nadja Sthamer

(ab 28.02.2023)

Fraktion der CDU/CSU

Thomas Erndl

Michael Brandl

Thomas Röwekamp

Kerstin Vieregge

Nicolas Zippelius

Mechthilde Wittmann

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Robin Wagener

Canan Bayram

(bis 28.03.2023)

(bis 28.03.2023)

Sara Nanni

Jamila Schäfer

Canan Bayram

Helge Limburg

(ab 28.03.2023)

(ab 28.03.2023)

Fraktion der FDP

Alexander Müller

Nils Gründer

(bis 29.03.2023)

(ab 20.09.2022)

Dr. Ann-Veruschka Jurisch

Frank Müller-Rosentritt

(ab 20.09.2022)

Peter Heidt

(ab 29.03.2023)

¹⁴⁰ Ab diesem Zeitpunkt nahm die von der Fraktion benannte Abgeordnete und Obfrau der Fraktion DIE LINKE, *Clara Büniger* nicht mehr an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses teil.

¹⁴¹ Antrag BT-Drucksache 20/10197; Plenarprotokoll 20/152 Deutscher Bundestag, 152. Sitzung am 2. Februar 2024, Seite 19447 f.

Fraktion der AfD*Stefan Keuter**Hannes Gnauck*

(bis 20.09.2023)

Joachim Wundrak

(ab 20.09.2023)

Fraktion DIE LINKE.*Ali Al-Dalami**Clara Bünger*

(bis 26.01.2023)

(bis 26.01.2023)

*Clara Bünger**Ali Al-Dalami*(ab 26.01.2023
bis 06.12.2023)(ab 26.01.2023
bis 06.12.2023)

Darüber hinaus haben einige Fraktionen insbesondere die Fraktion der AfD wiederholt von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Abwesenheiten von ordentlichen oder stellvertretenden Mitgliedern durch stundenweise „Eiwechselungen“ anderer Mitglieder ihrer Fraktion zu kompensieren. Voraussetzung dafür war eine vom zuständigen Parlamentarischen Geschäftsführer bzw. der zuständigen Parlamentarischen Geschäftsführerin der jeweiligen Fraktion gezeichnete Benachrichtigung darüber, dass das betreffende Mitglied der Fraktion im Ausschuss für die anstehende Sitzung auf seine Mitgliedschaft zu Gunsten des konkret benannten anderen Mitgliedes der jeweiligen Fraktion im Deutschen Bundestag verzichte.

2 Bedenken gegen die Teilnahme des Abg. Gnauck (AfD) an Sitzungen mit sicherheitsrelevanten Inhalten

Am 26. April 2023 wurde die Junge Alternative, die Jugendorganisation der AfD, deren Vorsitzender der Abg. *Hannes Gnauck* (AfD) seit Oktober 2022 war, vom Bundesamt für Verfassungsschutz als „gesichert rechtsextremistisch“ eingestuft.¹⁴² In der 33. Sitzung des Ausschusses am 27. April 2023 hat der Vorsitzende Bedenken gegen die Anwesenheit des Abg. *Hannes Gnauck* in Sitzungen des Untersuchungsausschusses, in denen sicherheitsrelevante Fragen erörtert würden, geäußert.¹⁴³ Auch die Beauftragten der Bundesregierung haben Bedenken mit Blick auf die Behandlung von hoch eingestuftem Material geltend gemacht.¹⁴⁴

Mit Schreiben vom 20. September 2023 hat der Erste Parlamentarische Geschäftsführer der Fraktion der AfD mitgeteilt, der Abg. *Hannes Gnauck* sei mit sofortiger Wirkung nicht mehr stellvertretendes Mitglied des Untersuchungsausschusses.¹⁴⁵

Zweiter Abschnitt Vorsitz und stellvertretender Vorsitz

Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (PUAG) bestimmt der Untersuchungsausschuss das Mitglied, das den Vorsitz führt, aus seiner Mitte nach den Vereinbarungen im Ältestenrat. Das Vorschlagsrecht für den Vorsitz des Ausschusses stand gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 PUAG und nach entsprechender Vereinbarung im Ältestenrat der Fraktion der SPD zu.

Die Fraktion der SPD hat in der konstituierenden Sitzung am 8. Juli 2022 den Abgeordneten *Dr. Ralf Stegner* als Vorsitzenden vorgeschlagen. Auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Ausschuss mit den Stimmen aller Fraktionen beschlossen, die Bestimmung des Vorsitizes durch Wahl mit verdeckten Stimmzetteln vorzunehmen. In der anschließenden geheimen Wahl wurde der Abgeordnete *Dr. Ralf Stegner* mit elf Ja-Stimmen bei einer Enthaltung zum Vorsitzenden gewählt.¹⁴⁶

¹⁴² Tagesschau.de vom 26. April 2023, AfD-Jugendorganisation erwiesen rechtsextremistisch, <https://www.tagesschau.de/inland/junge-alternative-verfassungsschutz-100.html> (letzter Abruf am 6. Februar 2025).

¹⁴³ Kurzprotokoll 20/33 der 33. Sitzung am 27. April 2023, S. 4.

¹⁴⁴ Kurzprotokoll 20/33 der 33. Sitzung am 27. April 2023, S. 4.

¹⁴⁵ Schreiben des Parlamentarischen Geschäftsführers der Fraktion der AfD an die Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 20. September 2023.

¹⁴⁶ Kurzprotokoll 20/1 der 1. Sitzung am 8. Juli 2022, S. 4 f.

Für die Bestimmung des stellvertretenden Vorsitzes hat gemäß § 7 Absatz 1 PUAG nach den getroffenen Vereinbarungen im Ältestenrat der Fraktion der CDU/CSU das Vorschlagsrecht zugestanden, die den Abgeordneten *Thomas Erndl* vorgeschlagen hat. Ebenfalls auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Ausschuss einvernehmlich beschlossen, auch den stellvertretenden Vorsitz mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen. Der Abgeordnete *Thomas Erndl* wurde im Anschluss bei zwölf abgegebenen Stimmen mit elf Ja-Stimmen und einer Enthaltung als stellvertretender Vorsitzender gewählt.¹⁴⁷

Dritter Abschnitt Obleute

Als ihre Obleute haben die Fraktionen folgende Abgeordnete benannt:

Jörn Nürnberger (SPD)

Thomas Röwekamp (CDU/CSU)

Robin Wagener (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

(bis 28. März 2023)

Sara Nanni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

(ab 28. März 2023)

Alexander Müller (FDP)

(bis 29. März 2023)

Dr. Ann-Veruschka Jurisch (FDP)

(ab 29. März 2023)

Stefan Keuter, MdB (AfD)

Ali Al-Dailami, MdB (DIE LINKE.)

(bis 26. Januar 2023)

Clara Bünger, MdB (DIE LINKE.)

(ab 26. Januar 2023 bis 6. Dezember 2023)

Vierter Abschnitt Von den Fraktionen benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind von den Fraktionen gemäß § 12 Absatz 2 Untersuchungsausschussgesetz (PUAG) für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses benannt worden:

Fraktion der SPD

Anne Hawxwell

Judith Aßmann

Lukas Hassebrauck (13. Oktober 2022 bis 14. November 2023)

Simon Hennke (ab 25. September 2024)

Aaron Jahreiss (ab 14. November 2023)

Valeska Keresztes-Grau (bis 13. Oktober 2022)

Mirijam Koch

Marlon Kuhlwein (bis 25. September 2024)

Keno Kunkel (ab 12. September 2022)

Petra Marmann (ab 4. April 2023)

Christin Olechnowicz (19. Oktober 2022 bis 15. Juni 2023)

Lenard Schauhoff (ab 14. November 2023)

¹⁴⁷ Kurzprotokoll 20/2 der 2. Sitzung am 8. Juli 2022, S. 5.

Ece Schirmer (Ünal) (ab 6. Juni 2023)

Friedrich Wassermann (bis 30. November 2022)

Fraktion der CDU/CSU

Dr. Andreas Feser

Daniel Andrä (ab 10. Juli 2023)

Johannes Becker (ab 19. September 2023 bis 20. Dezember 2023)

Malte Engelmann

Philipp Fuss (20. September 2022 bis 19. September 2023)

Marc Lennart Gersdorf

Svenja Grieser

Lena Herrmann

Sebastian Hoffmeister (bis 1. September 2022)

Dr. Ludwig Jung (1. September 2022 bis 10. Juli 2023)

Stefan Koch

Dr. Daniel Kopp (ab 19. Juli 2022)

Kristin Lindner

Vanessa Maurer (ab 19. September 2023)

André Meyer (ab 2. November 2022)

Jeannine Perduss

Hannes Pichler (bis 19. September 2023)

Jochen Quitzau

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Martina Kant

Dr. Hans-Peter Kriemann (1. Februar 2023 bis 31. Januar 2025)

Carl Reichert (ab 30. September 2024)

Lena Beier (bis 31. Dezember 2022)

Simona Bianco

Jutta Graf (bis 3. April 2024)

Maren Helm (10. Oktober 2022)

Carolin Holzhäuser (bis 3. Mai 2023)

Tania Muscio Blanco (ab 8. April 2024)

Dominik Reich

Philipp Remde (ab 3. April 2023)

Michael Schneiß (ab 1. Februar 2023)

Dr. Anja Seifert (ab 8. September 2022)

Fraktion der FDP

Jonas Sieveneck (ab 5. Oktober 2022)

Martin Bieber (2. August 2022 bis 24. April 2023)

Maximilian Heck (ab 2. August 2022)

Josephine Kaufmann (13. März 2023 bis 27. November 2023)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Philipp Kellermann (2. August 2022 bis 24. April 2023)

Emma Knapp (ab 1. April 2024)

Dr. Berit Olschewski (ab 30. März 2023)

Laura Schleier (ab 27. November 2023)

Laurenz Schöffler (ab 26. September 2022)

Michael Thiedemann (ab 24. April 2023)

Fraktion der AfD

Felix Henke (ab 9. August 2022)

Yaroslav Aliev (1. November 2022 bis 13. November 2023)

Immanuel Buchholtz (ab 9. August 2022)

Hauke Finger (ab 9. August 2022)

Dr. Daniel Hoffmann (ab 5. November 2024)

Lennart Krakow (9. August 2022 bis 13. November 2023)

Denis Kupka (ab 8. Januar 2024)

Marvin Neumann (9. August 2022 bis 13. November 2023)

Richard Schäfer (9. August 2022 bis 13. November 2023)

Andrea Siewert (ab 13. November 2024)

Georg Willenborg (ab 5. November 2024)

Fraktion DIE LINKE.

Matthias Jakobowski (5. September 2022 bis 6. Dezember 2023)

Fünfter Abschnitt Beauftragte der Mitglieder der Bundesregierung

1 Beauftragte der einzelnen Ressorts

Gemäß Artikel 43 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) haben die Mitglieder der Bundesregierung und des Bundessrates sowie ihre Beauftragten Zutritt zu den Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse. Für den 1. Untersuchungsausschuss sind die nachfolgend aufgeführten Personen als Beauftragte bzw. stellvertretende Beauftragte benannt worden. Sie hatten Zutritt zu den Sitzungen des Ausschusses und die Befugnis zur Entgegennahme von Ausschussunterlagen. Für die Teilnahme an geheimschutzbefugten Sitzungen haben dem Sekretariat gültige Konferenzbescheinigungen der entsprechend Ermächtigten vorgelegen.

Die Beauftragten der Mitglieder der Bundesregierung waren:

Auswärtiges Amt

Vortragender Legationsrat *Andreas Gloßner* (ab 8. Juli 2022)

Oberamtsrätin *Daniela Dierker* (8. Juli 2022 bis 14. September 2022)

Oberamtsrat *Matthias Düwell* (14. September 2023)

Legationsrat I. Klasse Dr. *Lars-Uwe Kettner* (ab 8. Juli 2022)

Frederik Landshöft (ab 8. Juli 2022)

Regierungsamtmann *Klaus Klusmeier* (19. Oktober 2022 bis 14. September 2023)

Konsulatssekretär *Nils-Ole Nommensen* (19. Oktober 2022 bis 31. August 2024)

Attaché *David Reuss* (19. Oktober 2022 bis 16. Dezember 2022)

Konsulatssekretär *Martin Schlinke* (ab 1. August 2024)

Attaché *Jirka Schmalfuß* (14. September 2023 bis 24. November 2023)

Attaché *Julian Stüber* (8. Januar 2024 bis 29. Mai 2024)

Attachée *Sophie Christin Valente* (13. September 2024 bis 15. November 2024)

Bundesministerium der Verteidigung

Beauftragte:

Ministerialrat *Boris Wentzek* (8. Juli 2022 bis 20. September 2023)

Regierungsdirektorin *Kathrin Geyer* (ab 19. September 2023)

Stellvertretende Beauftragte:

Regierungsdirektorin *Kathrin Geyer* (8. Juli 2022 bis 18. September 2023)

Regierungsdirektor *Dr. Daniel Klisa* (ab 19. September 2023)

Mitarbeitende im Sekretariat der Beauftragten:

Oberstleutnant *Christian Asmus* (3. April bis 12. Mai 2023)

Bibliotheksoberratsrat *Rainer Düpow* (19. September 2022 bis 3. März 2023 und 4. Dezember 2024 bis 28. Februar 2025)

Oberstleutnant i.G. *Marc Füger* (4. März bis 30. September 2024)

Regierungsoberamtsrat *Fred Hadrian* (ab 1. Dezember 2022)

Oberstleutnant i.G. *Holger Kaschte* (1. April bis 30. September 2023)

Regierungsdirektor *Dr. Daniel Klisa* (8. Juli 2022 bis 18. September 2023)

Oberstleutnant i.G. *Roman Patocek* (2. Oktober 2023 bis 31. März 2024)

Oberstleutnant i.G. *Peter Röllig* (18. Juli 2022 bis 31. März 2023)

Oberstleutnant *Treue* (22. August 2022 bis 11. November 2023 und 19. Dezember 2024 bis 28. März 2025)

Regierungsdirektorin *Sabine Wahl* (15. August 2022 bis 30. April 2023)

Bundeskanzleramt

Ministerialrat *Christian-Hendrik Heusermann* (8. Juli 2022 bis 23. Januar 2023)

Vortragende Legationsrätin *Tabea Goldboom* (18. November 2022 bis 26. August 2024)

Legationsrätin I. Klasse *Sarah Lampe* (ab 26. August 2024)

Regierungsdirektor *Sebastian Berenberg* (ab 11. September 2024)

Oberamtsrätin *Nina Bernhard* (ab 26. August 2024)

Oberstleutnant *Joachim Blum* (ab 18. November 2022)

Oberregierungsrat *Thomas Damand* (ab 18. November 2022)

Katja-Julia Fischer (ab 11. August 2022)

Oberregierungsrat *Michael Henke* (18. November 2022 bis 29. Januar 2023)

Regierungsamtsrätin *Jaqueline Jacob* (ab 29. Januar 2024)

Oberregierungsrätin *Stefanie Kirchhoff* (20. April 2023 bis 14. Dezember 2023)

Julia Linner (ab 2. Juli 2024)

Regierungsamtsrätin *Sandra Montego* (ab 29. Januar 2024)

Oberamtsrat *Dietmar Penteker* (ab 9. Februar 2023)

Regierungsoberinspektor *Michael Jäger-Reinhardt* (18. November 2022 bis 29. Januar 2024)

Regierungsdirektorin *Dr. Annette Rischke* (8. Juli 2022 bis 30. September 2024)

Oberregierungsrat *Jan Rüger* (ab 11. August 2022)

Regierungsdirektor *Michael Steppan* (ab 11. August 2022)

Oberregierungsrat *Olivier Vogel* (ab 24. Januar 2023)

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Regierungsdirektorin *Henrike Herz* (ab 8. Juli 2022)

Oberregierungsrat *Oliver Hoos* (ab 11. Oktober 2022)

Alexander Schlegel (22. September 2022 bis 27. November 2023)

Bundesministerium des Innern und für Heimat

Ministerialrat *Dr. Sven Krämer* (ab 19. August 2022)

Polizeihauptkommissar *Jürgen Glaub* (ab 13. Oktober 2022)

Regierungsobersinspektor *Kevin Lange* (2. März 2023 bis 30. September 2024)

Regierungsdirektor *Alexander Müller* (ab 22. September 2022)

Polizeihauptmeisterin *Sandy Zabel* (ab 9. Februar 2023)

Bundesministerium der Finanzen

Regierungsdirektorin *Heike Barczyk* (ab 23. September 2022)

Oberregierungsrat *Dr. Christian Mann* (21. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2023 und ab 16. September 2024)

Regierungsrätin *Marlene Wagner* (ab 15. Januar 2024)

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Regierungsdirektor *Tillmann Rudolf Braun* (ab 1. November 2022)

Ministerialrätin *Kristina Heußner* (1. November 2022 bis 17. März 2023)

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Oberregierungsrätin *Ngoc Ha Bassenge* (22. September 2022 bis 31. Dezember 2023)

Regierungsrätin *Julia Mast* (8. September 2022 bis 5. Dezember 2024)

Regierungsrätin *Ililta Tecele* (20. Oktober 2022 bis 1. Dezember 2023)

Bundesamt für Verfassungsschutz

Regierungsrat *Leon Apostolopoulos* (1. Oktober 2022 bis 31. Januar 2024)

Regierungsrat *Dennis Bayer* (15. November 2022 bis 31. März 2023)

Oberregierungsrat *Dr. Johannes Franck* (ab Oktober 2022)

Bundeskriminalamt

Erster Kriminalhauptkommissar *Christian Hettlage* (ab 7. Juli 2022)

Kriminalrat *Florian Kruse* (ab 1. April 2023)

Kriminalrat *Tobias Lägell* (7. Juli 2022 bis 30. September 2023)

Kriminalhauptkommissarin *Annika Meindl* (7. Juli 2022 bis 31. Mai 2023)

Bundespolizei

Polizeidirektor *Dr. Ralf Gnüchtel* (ab 8. September 2022)

Erster Polizeihauptkommissar *Guido Langer* (ab 13. Oktober 2022)

Polizeihauptkommissarin *Nicole Wohlfahrt* (29. September 2022 bis 1. Februar 2024)

Die Federführung bei den Regierungsbeauftragten hatte der Beauftragte des Auswärtigen Amtes (AA), Vortrager Legationsrat *Andreas Gloßner*.

2 Vorbefassungserklärungen

In seinem Verfahrensbeschluss 9¹⁴⁸ hat der Ausschuss eine Regelung für den Fall getroffen, dass Beauftragte der Bundesregierung als Zeuginnen oder Zeugen in Betracht kommen. In diesem Zusammenhang hat er die Mitglieder der Bundesregierung

[...] gebeten, bei der Bestellung ihrer oder ihres jeweiligen Beauftragten dem Ausschuss zu erläutern, ob und gegebenenfalls inwiefern eine Vorbefassung des oder der Beauftragten mit dem Untersuchungsgegenstand gegeben ist.¹⁴⁹

Der Vorsitzende hat die Bundesregierung zusätzlich ausdrücklich darum gebeten, darauf zu achten, dass keine sie vertretenden Personen an den Sitzungen teilnehmen, die als Zeuginnen oder Zeugen in Betracht kommen.

Die einzelnen Ressorts haben zu den von ihnen benannten Beauftragten und deren Vertretung sowie zu einzelnen Sitzungsteilnehmenden jeweils Erklärungen zur Vorbefassung abgegeben.¹⁵⁰ In einem Fall, in dem die Vorbefassung verneint wurde hat der Ausschuss nachgefragt, da der Name der neuen Beauftragten des Bundeskanzleramtes (BKAm) in den sächlichen Beweismitteln als mit einem Botschaftertreffen zum Friedensprozess in Afghanistan befasste Mitarbeiterin der Deutschen Botschaft Teheran¹⁵¹ vorgekommen ist. Dazu hat das BKAm erklärt, dass die Beauftragte „Mitarbeiterin der Deutschen Botschaft Teheran gewesen und als Referentin für Flucht und Migration für Flüchtlinge im Iran und sodann auch für die Pressearbeit der Botschaft zuständig“ gewesen sei. An „Entscheidungen, die den Untersuchungsgegenstand betreffen“, sei sie durch ihre Tätigkeit „zu keinem Zeitpunkt beteiligt“ gewesen.¹⁵²

Der Ausschuss hatte in keinem Fall Bedenken gegen die Teilnahme eines oder einer Beauftragten an den Sitzungen.

Sechster Abschnitt Wehrbeauftragte

Mit Schreiben vom 12. Juli 2022 an den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses *Dr. Ralf Stegner*, bat die Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages, *Dr. Eva Högl*, darum, ihr bzw. einem Vertreter oder einer Vertreterin die Möglichkeit zu eröffnen, in geeigneter Form an der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses teilnehmen zu können.¹⁵³

Der Ausschuss hat nach ausführlicher Beratung und Abwägung der besonderen Rechtsstellung der Wehrbeauftragten mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der FDP und der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und DIE LINKE. beschlossen, der Wehrbeauftragten bzw. ihrem Beauftragten Zutritt zu allen Sitzungen des Ausschusses zu gewähren. Sie sei zwar nicht mit einer Bundesbehörde vergleichbar, aus ihrer Tätigkeit ergäben sich jedoch starke Überschneidungen mit dem Untersuchungsgegenstand.¹⁵⁴

In 38 der öffentlichen Beweisaufnahmesitzungen¹⁵⁵ war ein Vertreter der Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages anwesend. Der benannte Mitarbeiter, der nach Angabe des Leitenden Beamten der Wehrbeauftragten „in der Vergangenheit nicht mit dem Gegenstand des Untersuchungsausschusses befasst“¹⁵⁶ gewesen war, nahm auch an einer nichtöffentlichen¹⁵⁷ und an zwei mit dem Geheimhaltungsgrad GEHEIM versehenen Sitzungen¹⁵⁸ teil.

¹⁴⁸ Die Verfahrensbeschlüsse sind im Fünften Teil abgedruckt.

¹⁴⁹ Beschluss 9 zum Verfahren, Befragung von Beauftragten von Mitgliedern der Bundesregierung oder des Bundesrates als Zeugin oder Zeuge.

¹⁵⁰ Z. B. Schreiben des AA zur Benennung eines Beauftragten, Ausschussdrucksache 20(27)71; Schreiben des BKAm zur Benennung weiterer Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Ausschusssitzungen, Ausschussdrucksache 20(27)165.

¹⁵¹ AA-interner E-Mail-Verkehr mit der Botschaft Teheran, MAT A AA-8.631 VS-NfD Blatt 138 ff.

¹⁵² E-Mail des BKAm zur Vorbefassung einer Beauftragten mit dem Untersuchungsgegenstand, Ausschussdrucksache 20(27)437.

¹⁵³ Schreiben der Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages zur Benennung eines Sitzungsteilnehmers, Ausschussdrucksache 20(27)79.

¹⁵⁴ Beratungsprotokoll 20/3 der 3. Sitzung am 8. September 2022, S. 9.

¹⁵⁵ Zur Öffentlichkeit siehe Fünftes Kapitel, Vierter Abschnitt 2.

¹⁵⁶ Schreiben des Leitenden Beamten der Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages über Nichtbefassung eines Vertreters mit den Untersuchungsgegenstand, Ausschussdrucksache 20(27)120, zu Vorbefassungserklärungen siehe Drittes Kapitel, Fünfter Abschnitt 2.

¹⁵⁷ Am 18. Januar 2024; zur Öffentlichkeit siehe Fünftes Kapitel, Vierter Abschnitt 2.

¹⁵⁸ Am 11. Mai und 23. Oktober 2023; zur Einstufung von Vernehmungen siehe Fünftes Kapitel, Vierter Abschnitt 18.

An den nichtöffentlichen Beratungssitzungen des Ausschusses¹⁵⁹ nahm weder die Wehrbeauftragte noch ihr Mitarbeiter teil.

Zugriff auf die Beweismittel des Ausschusses hatten die Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages und ihre Mitarbeitenden nicht.

Siebenter Abschnitt Sekretariat

Mit Hausverfügung Nr. 05/2022 vom 8. Juli 2022 hat der damalige Direktor beim Deutschen Bundestag, Staatssekretär *Dr. Lorenz Müller*, zur Unterstützung der Arbeit des Untersuchungsausschusses das „Sekretariat des 1. Untersuchungsausschusses der 20. Wahlperiode (PA 27)“ in der Unterabteilung Parlamentarische Ausschüsse eingerichtet. Zu den Aufgaben des Sekretariates gehörten unter anderem die inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung der Ausschusssitzungen, die Klärung von Rechts- und Verfahrensfragen, die Ausfertigung und Umsetzung von Beschlüssen, die Verwaltung des vereinnahmten Beweismaterials, die Beratung und Unterstützung des Vorsitzenden, die Anfertigung von Kurzprotokollen der nichtöffentlichen Beratungssitzungen sowie die Erstellung eines Berichtsentwurfes für den Verfahrens- und Feststellungsteil des Abschlussberichtes.

Dem Sekretariat haben angehört:

Leitung:

Ministerialrätin *Dr. Kerstin Schultheiß* (ab 5. Oktober 2022)

Stellvertretung:

Regierungsdirektorin *Dr. Dominique Schimmel*

Referentinnen und Referenten:

Regierungsrätin *Mirja Baker* (bis 30. September 2024)

Yuko Imamura (18. November 2024 bis 20. Dezember 2024)

Regierungsrat *Dr. Jakob Köhnen* (ab 1. Januar 2023)

Regina Wigand (ab 14. Oktober 2024)

Büroleitung:

Regierungsinspektor *Benjamin Drapal* (7. November 2022 bis 1. September 2024)

Regierungsinspektor *Kamil Klaczko* (bis 23. Oktober 2022)

Regierungsinspektorin *Linnéa Ness* (ab 1. August 2024)

Erstsekretärin:

Ines Scholz

Zweitsekretärin:

Sylvia Nadolsky (bis 22. Juni 2023 und ab 26. September 2023)

Geprüfte Rechtskandidatinnen und -kandidaten als Sachbearbeiter/-innen zur Aushilfe:

Philipp Baumann (20. November 2024 bis 17. Januar 2025)

Klara Fröhlich (9. April 2023 bis 30. November 2023)

Laura Helmke (20. November 2024 bis 30. Januar 2025)

Emma Kallinke (1. August 2024 bis 31. Januar 2025)

Lisa-Marie Kowalczyk (1. November 2022 bis 31. Juli 2023)

Laurenz Möbus (20. November 2024 bis 31. Januar 2025)

¹⁵⁹ Zu Beratungssitzungen siehe ausführlich Viertes Kapitel, Erster Abschnitt 4.

Sina Schulte (1. November 2023 bis 31. Juli 2024)

Mareike Sierk (1. August 2023 bis 31. Juli 2024)

Delvin Sönmezer (1. September 2024 bis 31. Januar 2025)

Defne Tuner (ab 1. August 2023)

Benni Walkowiak (1. September 2022 bis 30. Oktober 2024)

Justus Zacharias (ab 1. August 2024)

Studentische Aushilfskräfte:

Zehra Duran (ab 01. September 2022 bis 31. August 2023)

Sophie Hellwig, geb. *Maurer* (ab 01. September 2023)

Paul Magister (ab 01. September 2022 bis 31. August 2023)

Katrin Waked (ab 15. August 2022)

Achter Abschnitt Weitere Ressourcen der Bundestagsverwaltung

1 Stenografischer Dienst

Nach § 11 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (PUAG) werden die Beweiserhebungen von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages wörtlich protokolliert. Die wörtlichen Protokollierungen erfolgen durch den Stenografischen Dienst des Deutschen Bundestages (PD 3).¹⁶⁰ Zum Einsatz kommen dabei mehrere Stenografinnen und Stenografen, die sich während der Sitzung abwechseln. Bei mit einem Geheimhaltungsgrad nach § 15 PUAG versehenen Sitzungen bedürfen die eingesetzten Stenografinnen und Stenografen einer Sicherheitsüberprüfung und Geheimermächtigung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG).¹⁶¹ Ab Mitte 2023 kam bei der Erstellung der Protokolle zusätzlich auch eine KI-Software zum Einsatz.¹⁶²

Der Stenografische Dienst stand nur bis 24.00 Uhr zur Verfügung; überwiegend endeten die Beweisaufnahmesitzungen auch gegen 24.00 Uhr.

Nach Verfahrensbeschluss 2 Nr. 1¹⁶³ sollten die vom Stenografischen Dienst erstellten vorläufigen Protokolle möglichst zwei Tage vor der nächsten Ausschusssitzung fertig gestellt worden sein.

2 Technik

Das Referat Parlamentstechnik (DI 3) stattet u.a. die Sitzungs-säle des Deutschen Bundestages mit Konferenz-, Medien-, Dolmetscher-, Fernseh- und Videotechnik sowie Technik zur Tonaufzeichnung aus. Diese digitalen Tonaufzeichnungen unterstützten das Sekretariat bei der Erstellung von Kurzprotokollen der Beratungssitzungen.

Das Referat Parlamentstechnik hat den Ausschuss auch bei der Vernehmung der Sachverständigen¹⁶⁴ und der Expertenanhörung¹⁶⁵, die zum Teil nicht persönlich erscheinen konnten, sondern zugeschaltet werden mussten, unterstützt.

¹⁶⁰ Siehe dazu auch *Ortmann-Droste*, Die Protokollierung von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages - § 11 PUAG in der Praxis, Neue Stenografische Praxis 2016 S. 3 ff.; 2017 S. 3 ff., 105 ff.

¹⁶¹ Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG) vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274).

¹⁶² *Ortmann-Droste*, Whisper – „Der Stenograf von heute“, Neue Stenografische Praxis 2024, S. 5 ff.

¹⁶³ Die Verfahrensbeschlüsse sind im Fünften Teil abgedruckt.

¹⁶⁴ Siehe hierzu Fünftes Kapitel, Dritter Abschnitt und Zweiter Teil, Erstes Kapitel, Dritter Abschnitt.

¹⁶⁵ Siehe hierzu Sechstes Kapitel, Zweiter Abschnitt und Zweiter Teil, Zweites Kapitel, Dritter Abschnitt.

In der 72. Sitzung am 25. April und in der 89. Sitzung am 17. Oktober 2024 wurde den jeweiligen Zeugen Ausschnitte eines Videos vorgehalten¹⁶⁶. Auch hier hat das Referat ebenso Unterstützung geleistet wie bei der Übertragung einer Beweisaufnahmesitzung in einen weiteren Sitzungssaal.¹⁶⁷

3 Geheimschutzstelle

VS-VERTRAULICH oder höher eingestufte Unterlagen sind von der Registratur der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages verwaltet, in geeigneten Fällen kopiert und an die Berechtigten ausgegeben oder zur Einsichtnahme in den dortigen Räumlichkeiten vorgehalten worden. Die im Sondervorlageverfahren¹⁶⁸ vorgelegten und vom Ausschuss gemäß § 15 PUAG mit dem Geheimhaltungsgrad GEHEIM versehene Unterlagen waren nur in den Räumen der Geheimschutzstelle einsehbar. Für die Beweisaufnahme wurden diese Daten auf entsprechende Anmeldung der jeweiligen Fraktion auf Laptops in den Sitzungssaal gebracht und an die jeweiligen Ausschussmitglieder ausgegeben. Diese Möglichkeit wurde nach ca. einem Jahr eröffnet, da entsprechende Geräte nicht früher beschafft werden konnten. Hierfür mussten während den gesamten Sitzungen zur Beweisaufnahme zwei Mitarbeitende der Geheimschutzstelle anwesend sein.

4 Sprachendienst

Auch der Sprachendienst (Referat Int 1) hat den Ausschuss durch Übersetzungen von englischen Aktenteilen sowie durch Bereitstellung und Vermittlung von Dolmetschern für Englisch und Dari¹⁶⁹ unterstützt.

5 Ausschussassistentenz

Für die Betreuung jeder Sitzung des Ausschusses werden vor dem Sitzungssaal drei Mitarbeitende des Ausschussassistentendienstes für die Dauer der jeweiligen Sitzung zur Verfügung gestellt. Die Ausschussassistentinnen und -assistenten haben einen organisationstechnisch reibungslosen Ablauf der jeweiligen Sitzungen gewährleistet und waren mit der Übermittlung von Nachrichten in den Sitzungssaal sowie mit der Verwaltung und Kontrolle der Anwesenheitslisten betraut.

Viertes Kapitel Verlauf der Untersuchung

Erster Abschnitt Organisatorische Fragen

1 Regelmäßige Sitzungstage und Sondersitzungen

Für die Durchführung seiner Sitzungen hat der 1. Untersuchungsausschuss einvernehmlich die Donnerstage in den Plenarsitzungswochen als Sitzungstage bestimmt.¹⁷⁰ Die Präsidentin des Deutschen Bundestages hat dem Ausschuss gemäß § 60 Absatz 3 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) für diese Tage eine Dauergenehmigung für Sitzungen erteilt. Die Beweisaufnahmesitzungen haben am Sitzungstag regelmäßig um 12.00 Uhr begonnen.

Davon abweichend hat der Ausschuss ebenfalls mit Sondererlaubnis der Präsidentin am Dienstag, den 10. September 2024 eine Zeugenvernehmung durchgeführt sowie am Donnerstag, den 17. Oktober 2024, um 10.00 Uhr und am Donnerstag, den 28. November 2024, um 9.30 Uhr mit der Beweisaufnahme begonnen.

¹⁶⁶ Stenografisches Protokoll 20/72 der Sitzung am 25. April 2024, S. 93; Stenografisches Protokoll 20/89 der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 76; zu Vorhalten siehe Fünftes Kapitel, Vierter Abschnitt 15., 16.

¹⁶⁷ Verweis auf Zeugenvernehmung Fünftes Kapitel, Vierter Abschnitt 12.

¹⁶⁸ Siehe hierzu Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 3.5.

¹⁶⁹ Siehe zu gedolmetschte Zeugenvernehmungen: Fünftes Kapitel, Vierter Abschnitt 11.

¹⁷⁰ Kurzprotokoll 20/2 der 2. Sitzung am 8. Juli 2022, S. 6.

2 Sitzungssäle

Der Ausschuss hat zu Beginn seiner Arbeit in Saal 3.101¹⁷¹ im Marie-Elisabeth-Lüders-Haus sowie in verschiedenen Sälen¹⁷² im Paul-Löbe-Haus getagt. Ab Januar 2023¹⁷³ haben die Ausschusssitzungen im Saal 4.900 (Europasaal) des Paul-Löbe-Hauses stattgefunden.

Für eingestufte Sitzungen mit den Geheimhaltungsgraden VS-VERTRAULICH und GEHEIM hat mit dem Saal 2.300 des Paul-Löbe-Hauses bei entsprechendem Bedarf ein gesonderter, den rechtlichen Vorgaben des Geheim-schutzes entsprechender Sitzungssaal zur Verfügung gestanden.

3 Obleutebesprechung

3.1 Regelmäßige Obleutebesprechungen

Zur Vorbereitung der Ausschusssitzungen sowie generell zur Koordinierung und Strukturierung der Ausschussarbeit hat der Vorsitzende regelmäßig die Obleute der Fraktionen zu Besprechungen eingeladen. Diese Obleutebesprechungen haben bis Juli 2023 am Vortag der regulären Ausschusssitzungen, also mittwochs ab 19.15 Uhr, stattgefunden. Ab September 2023 ist der Termin einvernehmlich auf Dienstag, 18.15 Uhr verlegt worden. Insgesamt haben die Obleute 50 Besprechungen durchgeführt; teilweise in Präsenz (22 Besprechungen) und teilweise als Videokonferenzen (27 Besprechungen), einmal auch als hybride Besprechung.

3.2 Besprechungen mit Vertreterinnen und Vertretern beteiligter Behörden

Bei Bedarf sind Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Abteilungsleitungen sowie die Leitungen nachgeordneter Behörden in die Obleuterunde eingeladen worden, um Schwierigkeiten, insbesondere mit der fristgemäßen Lieferung von sächlichen Beweismitteln zu besprechen. In nahezu allen Fällen ist der Ausschuss mit den eingeladenen Gästen zu einem akzeptablen und umsetzbaren Ergebnis gekommen.

In folgende Obleutebesprechungen sind Behördenvertreter eingeladen worden:

3.2.1 Präsident des BND am 28. September 2022

Am 28. September 2022 haben die Obleute mit dem Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes *Dr. Bruno Kahl* ein Gespräch über Zeitlinien für die Lieferung der vom Bundesnachrichtendienst (BND) geforderten sächlichen Beweismittel geführt. Vorausgegangen war dem Gespräch die Mitteilung des Bundeskanzleramtes (BKAm), dass ein großer Teil der vom BND als relevant identifizierten sächlichen Beweismittel erst „[...] in ca. 69 Wochen“¹⁷⁴, also voraussichtlich erst Mitte Januar 2024 geliefert werden könnten. Die Einigung hat zu einer früher beginnenden, gestaffelten Vorlage seitens des BND geführt.¹⁷⁵

3.2.2 PStSin BMI, Präsident BPol und Vizepräsident BKA am 30. November 2022

Am 30. November 2022 sind auf Einladung des Ausschusses die Parlamentarische Staatssekretärin bei der Bundesministerin des Innern und für Heimat *Rita Schwarzelühr-Sutter*, der Präsident der Bundespolizei *Dr. Dieter Romann* und der Vizepräsident des Bundeskriminalamtes *Jürgen Peter* zu einem Gespräch mit den Obleuten zusammengekommen. Auch hierbei ist es um eine Beschleunigung der verlangten Vorlage der sächlichen Beweismittel gegangen, wobei ebenfalls eine Verständigung erzielt werden konnte.¹⁷⁶

3.2.3 Abteilungsleiter Recht BMVg am 18. Januar 2023

In der Obleutebesprechung am 18. Januar 2023, zu der der Leiter der Abteilung Recht im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), *Dr. Jan Stöß* eingeladen worden war, war die Auslegung des Beweisbeschlusses BMVg-

¹⁷¹ Die 13., 16. und 18. Sitzung am 10. November sowie 1. und 15. Dezember 2022 fanden in Saal 3.101 statt.

¹⁷² Die 7. und 11. Sitzung am 29. September und 10. November 2022 in Saal E.400 und die 9. Sitzung am 13. Oktober 2022 in Saal E.800.

¹⁷³ Die 5. Sitzung am 22. September 2022 (Sachverständigenanhörung) wurde bereits im Saal 4.900 durchgeführt.

¹⁷⁴ Stellungnahme des BND zur Aktenvorlage, Ausschussdrucksache 20(27)115 VS-NfD, S. 5.

¹⁷⁵ Schreiben des BND: Zusammenfassung zum Obleutegespräch am 28.09.2022, Ausschussdrucksache 20(27)123 VS-NfD; ausführlich dazu Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 3.10.1.

¹⁷⁶ Schreiben BPol zum Aktenzulieferungsstand, Ausschussdrucksachen 20(27)170 und Schreiben des BKA – Zusammenfassung des Gesprächs mit den Obleuten am 30. November 2022 zur Aktenvorlage des BKA, Ausschussdrucksache 20(27)171; ausführlich dazu Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 3.10.3.

4 – insbesondere ob die Unterlagen aus dem Einsatzführungskommando Teil der vom BMVg zu Verfügung zu stellenden Unterlagen sind – zentrales Thema. In dieser Frage wurde sich darauf verständigt, dass dies der Fall ist, und es konnte eine für alle Seiten akzeptable Einigung erzielt werden, die zu einer Nachlieferung von sächlichen Beweismitteln seitens des BMVg geführt hat.¹⁷⁷

3.2.4 Präsident BND am 21. Juni 2023

Anlass für ein zweites Gespräch mit dem Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes *Dr. Bruno Kahl*, das am 21. Juni 2023 stattgefunden hat, war die Ankündigung des BND, sein Beweismaterial vollständig „bis zum Ende des 1. Quartals 2024“¹⁷⁸ vorzulegen. Der Untersuchungsausschuss war der Auffassung, erst im Jahr 2024 geliefertes Beweismaterial nicht mehr zur Vorbereitung der Zeugenvernehmungen nutzen zu können und dadurch Zeugen mehrfach vernommen werden müssten. Auch zu diesem Punkt ist eine Einigung erzielt worden.¹⁷⁹

3.2.5 StMin Bundeskanzleramt

Am 17. Oktober 2023 hat Staatsministerin *Sarah Ryglewski* als Vertreterin des BKAmtes an der Obleutebesprechung teilgenommen, um Fragen zur Veraktung bzw. Löschung des Terminkalenders der Bundeskanzlerin a. D. *Dr. Angela Merkel* sowie des damaligen Chefs des Bundeskanzleramtes *Prof. Dr. Helge Braun* zu klären.¹⁸⁰

3.3 Besprechungen mit der Enquete-Kommission Afghanistan

Die Obleute haben darüber hinaus am 8. Februar 2023 ein Gespräch mit dem Vorsitzenden der Enquete-Kommission „Lehren aus Afghanistan für das künftige vernetzte Engagement Deutschlands“ *Michael Müller*, und dem Obmann der Fraktion der CDU/CSU *Peter Beyer* zur Frage des Austausches und der Zusammenarbeit zwischen den beiden Gremien geführt.¹⁸¹

3.4 Außerordentliche Obleutebesprechung

Zur Beratung und Entscheidung über die weitere zeitliche Planung der Untersuchung haben die Obleute der Fraktionen am 24. November 2022, 30. März 2023 und 7. September 2023 jeweils eine außerordentliche Obleutebesprechung durchgeführt. An diesen Terminen sind mittel- und langfristige Themenplanungen, das Zeugenprogramm der nächsten Monate¹⁸² sowie der Ablauf der vom Ausschuss veranstalteten Paneldiskussion¹⁸³ beraten worden.

Zusätzlich hat der Vorsitzende zur Vorbereitung von organisatorischen Beschlüssen des Ausschusses wiederholt spontan am Rande der Sitzung die Obleute zusammengerufen.

4 Beratungssitzungen

Die gemäß § 12 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (PUAG) nichtöffentlichen Beratungssitzungen des Untersuchungsausschusses haben regelmäßig donnerstags ab 11.30 Uhr, also unmittelbar vor der Beweisaufnahmesitzung stattgefunden.¹⁸⁴ Zweck dieser Sitzungen war vornehmlich die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Beweisangebote, die Erörterung des Ablaufs der anschließenden Beweisaufnahmesitzung sowie die weiteren Zeitplanung. Bei Bedarf sind darüber hinaus Beweisaufnahmesitzungen für eine außerordentliche Beratungssitzung unterbrochen worden, etwa um

¹⁷⁷ Schreiben des BMVg zur Aktenvorlage Ergebnisvermerk zur Obleutebesprechung unter Teilnahme des BMVg am 18. Januar 2023, Ausschussdrucksache 20(27)183; ausführlich dazu Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 3.10.2.

¹⁷⁸ Stellungnahme des BND zur Aktenvorlage

hier: Aktualisierung des Sachstands vom 21. September 2022 sowie Ausblick auf die Finalisierung der Aktenvorlage, Ausschussdrucksache 20(27)250.

¹⁷⁹ Schreiben des BND hier: Ergebniszusammenfassung des Obleutegesprächs mit BND-Präsident am 21. Juni 2023, Ausschussdrucksache 20(27)256, S. 2; ausführlich dazu Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 3.10.1.

¹⁸⁰ Schreiben des BKAmtes zur 28. Obleutebesprechung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (PUA) Afghanistan am 17. Oktober 2023, Ausschussdrucksache 20(27)297; ausführlich dazu Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 3.9.2.

¹⁸¹ Ausführlich dazu Viertes Kapitel, Viertes Abschnitt 3.

¹⁸² Ausführlich dazu Viertes Kapitel, Dritter Abschnitt.

¹⁸³ Ausführlich dazu Sechstes Kapitel, Dritter Abschnitt.

¹⁸⁴ Am 17. Oktober 2024 fand die Beratungssitzung wegen des früheren Beginns der Beweisaufnahmesitzungen um 9.30 Uhr und am 28. November 2024 um 9.00 Uhr statt.

Fragen zu weiteren Vernehmungen und Ab- bzw. Umladungen von Zeugen zu beraten und entsprechende Beschlüsse zu fassen.

Insgesamt hat der Ausschuss 55 Beratungssitzungen (49 reguläre und 16 außerordentliche) in insgesamt 17 Stunden und 42 Minuten durchgeführt. Davon haben die regulären Beratungssitzungen 17 Stunden und die außerordentlichen Beratungssitzungen 42 Minuten gedauert.

Zweiter Abschnitt Gesetzliche Grundlagen sowie Beschlüsse zum Verfahren

1 Gesetzliche Grundlagen

Verfassungsrechtliche Grundlage der Arbeit des 1. Untersuchungsausschusses der 20. Wahlperiode (Afghanistan) war Artikel 44 des Grundgesetzes (GG), wonach ein Untersuchungsausschuss „in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt“. Auf die Beweiserhebung finden gemäß Artikel 44 Absatz 2 GG die Vorschriften über den Strafprozess sinngemäß Anwendung. Diese Vorgaben werden seit 2001 durch das Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz – PUAG)¹⁸⁵ ausgestaltet. Daneben gelten subsidiär oder kraft Verweisung die Vorschriften der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, insbesondere die in deren Anlage 3 enthaltene Geheimschutzordnung.¹⁸⁶

2 Verfahrensbeschlüsse

Der Untersuchungsausschuss hat am Tage seiner Konstituierung in seiner zweiten Sitzung am 8. Juli 2022 bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD mit den Stimmen der übrigen Fraktionen 15 Beschlüsse zum Verfahren gefasst.¹⁸⁷

Sie regeln – weitgehend in Fortführung der Praxis bisheriger Untersuchungsausschüsse – den Zutritt von Fraktionsmitarbeitenden zu den Sitzungen (Beschluss 1), die Protokollierung der Sitzungen (Beschluss 2), die Behandlung von Protokollen, Ausschussmaterialien, Ausschussdrucksachen und Beweisbeschlüssen (Beschlüsse 3 bis 6), Geheimhaltungspflichten (Beschluss 7), die Behandlung von Beweisanträgen und Anträgen auf Änderung des Abschlussberichtsentwurfs (Beschluss 8), die Zeugenvernehmung von Beauftragten oder Mitgliedern der Bundesregierung oder des Bundesrats (Beschluss 9), den Verzicht auf Verlesung von Schriftstücken (Beschluss 10), die Behandlung von nicht in deutscher Sprache verfassten Beweismitteln (Beschluss 11), das Fragerecht bei der Beweiserhebung (Beschluss 12), die Mitteilungen aus nichtöffentlichen Sitzungen (Beschluss 13), Beschlussfassungen im Wege des Umlaufverfahrens (Beschluss 14) sowie Nennung von Zeugennamen in der Tagesordnung (Beschluss 15).¹⁸⁸

In der 8. Sitzung am 8. September 2022 hat der Ausschuss den Verfahrensbeschluss 6 zur Verteilung von Verschlussachen dahingehend geändert, dass zusätzlich für Fraktionen mit mehr als einem Mitglied im Ausschuss nicht nur eine Ausfertigung einer Verschlussache, sondern im Einzelfall auf Antrag eine weitere Ausfertigung zur Verfügung gestellt wird (Verfahrensbeschluss 6_neu).

Auch den Verfahrensbeschluss 12, in dem der Ausschuss die Reihenfolge der Fraktionen bei der Befragung festgelegt hat, hat der Ausschuss nach dem Ausscheiden der Fraktion der FDP aus der Regierungskoalition einvernehmlich in der 92. Sitzung am 14. November 2024 dahingehend geändert, dass im Folgenden ausschließlich das Stärkeverhältnis der Fraktionen die Reihenfolge der Befragung bestimmt hat.¹⁸⁹

¹⁸⁵ Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz - PUAG) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1142), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229).

¹⁸⁶ Vgl. zum Zusammenspiel von GG, PUAG und GO-BT: Klein, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 44 Rn. 168.

¹⁸⁷ Kurzprotokoll 20/2 der 2. Sitzung am 8. Juli 2022, S. 5 f.

¹⁸⁸ Die Verfahrensbeschlüsse sind im Fünften Teil abgedruckt.

¹⁸⁹ Kurzprotokoll 20/92 der 92. Sitzung am 14. November 2024, S. 4.

Dritter Abschnitt Strukturierung der Untersuchung

1 Beweisbeschlüsse und Vernehmungen

Unmittelbar nach seiner Konstituierung, in der 2. Sitzung, hat der Ausschuss 53 Beweisbeschlüsse auf Beiziehung von sächlichen Beweismitteln und einen Beweisbeschluss zur Durchführung einer Sachverständigenanhörung gefasst.¹⁹⁰

Bis zum Ende der Untersuchung hat der Ausschuss insgesamt 192 Beschlüsse zur Beweiserhebung gefasst: 73 auf Erlangung von sächlichen Beweismitteln, einen auf die Benennung von Mitarbeitenden und 117 auf Vernehmung von Zeuginnen oder Zeugen sowie einen Beweisbeschluss zur Durchführung einer Sachverständigenanhörung.

Der Ausschuss hat sich dazu entschlossen, am Anfang der Beweisaufnahme – noch vor der Vernehmung einzelner Zeugen – eine Sachverständigenanhörung zum Untersuchungsauftrag durchzuführen. In der 5. Sitzung am 22. September 2022 sind zwölf Sachverständige befragt worden.¹⁹¹

Die Zeugen hat der Ausschuss in der Zeit zwischen dem 29. September 2022 und dem 5. Dezember 2024 vernommen. In diesem Zeitraum sind 111 Zeuginnen und Zeugen mündlich sowie ein Zeuge schriftlich befragt worden.¹⁹² Hierbei hat es sich um eine Nachbefragung einer schon zuvor mündlich vernommenen Person gehandelt. Im Schnitt haben in jeder der 46 Beweisaufnahmesitzungen zwischen zwei und drei Personen ausgesagt. Die Vernehmungen der Zeuginnen und Zeugen waren grundsätzlich öffentlich.¹⁹³

Am 2. März 2023 hat der Ausschuss vier internationale Experten zur Sicht aus den USA und der NATO auf die untersuchten Geschehnisse angehört.¹⁹⁴

2 Aufteilung nach Themenkomplexen

Der Ausschuss war sich einig, die Untersuchung in Themenkomplexe aufzuteilen und die Zeuginnen und Zeugen jeweils zu den einzelnen Komplexen zu laden. Einvernehmen hat darüber bestanden, dass die Aufteilung nach Themenkomplexen der Strukturierung der Arbeit diene, gleichwohl Zeugen und Zeuginnen im Rahmen ihrer Tätigkeit aber auch mit mehreren Themenkomplexen befasst und entsprechend ohne Einschränkung mit Blick auf den gesamten Untersuchungsgegenstand befragt werden könnten und worden sind.

In den außerordentlichen Obleutebesprechungen¹⁹⁵ sind die strategische Planung bis zum Ende der Beweisaufnahme und die zu behandelnden Themenkomplexe beraten und entsprechende Beschlüsse des Ausschusses vorbereitet worden.

Folgende Themenkomplexe sind beschlossen und in der genannten Reihenfolge festgelegt worden: Lage in Afghanistan zum Zeitpunkt des Doha-Abkommens, Abzugs- und Evakuierungsplanung, Ortskräfteverfahren, Unterrichtung des Parlamentes, innerafghanische Friedensverhandlungen sowie die „heiße Phase“, d. h. die militärische Evakuierungsoperation.¹⁹⁶

Bei den Vernehmungen der Zeuginnen und Zeugen ist der Ausschuss grundsätzlich in der Verwaltungshierarchie von „unten nach oben“ vorgegangen, d. h. zunächst wurden die Referentinnen und Referenten und danach Referatsleiterinnen und Referatsleiter zum jeweiligen Themenkomplex befragt.¹⁹⁷ Die höheren Hierarchiestufen, also die Leitungen der Unterabteilungen und Abteilungen sind zu jeweils allen relevanten Themenkomplexen befragt worden.¹⁹⁸

¹⁹⁰ Kurzprotokoll 20/2 der 2. Sitzung am 8. Juli 2022, S. 6; ausführlich dazu Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt und Vierter Abschnitt.

¹⁹¹ Siehe hierzu Fünftes Kapitel, Dritter Abschnitt und Zweiter Teil, Erstes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

¹⁹² Schriftliche Nachbefragung des Zeugen Jabari – Teil 1, Ausschussdrucksachen 20(27)173 (Fragen) und 20(27)193 (Übersetzung der Antworten); siehe hierzu auch Kurzprotokoll 20/17 der 17. Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 5.

¹⁹³ Siehe dazu ausführlich Fünftes Kapitel, Vierter Abschnitt.

¹⁹⁴ Siehe hierzu ausführlich Fünftes Kapitel, Dritter Abschnitt und Zweiter Teil, Erstes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

¹⁹⁵ Siehe dazu Viertes Kapitel, Erster Abschnitt 3.4.

¹⁹⁶ Kurzprotokoll 20/17 der 17. Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 5.

¹⁹⁷ Zur Struktur von obersten Bundesbehörden siehe ausführlich Zweiter Teil, Drittes Kapitel, Erster Abschnitt.

¹⁹⁸ Themen- und Zeitplanung bis zum Ende des UA, Ausschussdrucksache 20(27)349_neu.

Am Ende der Beweisaufnahme im vierten Quartal des Jahres 2024 sind die politisch Verantwortlichen, d.h. die (damaligen) Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die damaligen Ministerinnen und Minister sowie die Bundeskanzlerin a. D. vernommen worden.¹⁹⁹

3 Konkrete Zeitpläne

Auf Grundlage der Aufteilung nach Themenkomplexen hat der Ausschuss jeweils für die nächsten Monate einen Zeitplan mit konkreten Zeugnennamen beschlossen. Der erste sog. Themen- und Zeitplan ist vom Ausschuss am 15. Dezember 2022 für Vernehmungen bis einschließlich April 2023 beschlossen worden.²⁰⁰ Die Planungen hat der Ausschuss im Laufe der Untersuchung fortgeschrieben und aktualisiert. So sind am 30. März 2023 die Termine für die Beweisaufnahme bis Oktober 2023,²⁰¹ am 21. September 2023 bis Februar 2024²⁰², am 14. Dezember 2023 bis Juni 2024²⁰³ und vorläufig final am 21. März 2024 bis zum geplanten Ende der Beweisaufnahme im Dezember 2024 beschlossen worden²⁰⁴. In der Sitzung am 21. September 2023 hat der Ausschuss zudem einen alternativen Terminvorschlag der Fraktion der AfD abgelehnt.²⁰⁵

Der Ausschuss hat die beschlossenen Themen- und Zeitpläne mehrfach geändert, z. B. weil Zeuginnen oder Zeugen an dem jeweils vorgesehen Vernehmungstag entschuldigt verhindert waren oder weil die Dauer vorheriger Vernehmungen eine Anpassung notwendig gemacht hatte.

Eine solche Anpassung ist auch durch das absehbare vorzeitige Ende der Legislaturperiode notwendig geworden. So hat der Ausschuss am 14. November 2024 das geplante Zeugenprogramm um eine Zeugin verschlankt und das Ende der Beweisaufnahme vom 19. Dezember 2024 auf den 5. Dezember 2024 verlegt.²⁰⁶

Vierter Abschnitt Parallele Untersuchung durch Enquete-Kommission

1 Auftrag der Enquete-Kommission

Am 8. Juli 2022 hat der Deutsche Bundestag auf Antrag der Fraktionen der SPD, der CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP²⁰⁷ nach einer Plenardebatte²⁰⁸ eine Enquete-Kommission „Lehren aus Afghanistan für das künftige vernetzte Engagement Deutschlands“ eingesetzt. Diese Kommission war bereits im Koalitionsvertrag zwischen den Koalitionspartnern SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbart worden.²⁰⁹

Die Enquete-Kommission hat vom Deutschen Bundestag den Auftrag erhalten, Lehren aus dem deutschen Engagement in Afghanistan für die künftige Außen- und Sicherheitspolitik zu ziehen.

Das Gremium aus zunächst zwölf und später elf Abgeordneten sowie ebenso vielen Sachverständigen hat zunächst den gesamten Zeitraum des deutschen Engagements in Afghanistan von 2001 bis 2021 untersucht.

Auf dieser Basis sollen Ansätze zur Optimierung des vernetzten Ansatzes als Grundprinzip deutscher Außenpolitik entwickelt werden. Der vernetzte Ansatz in der Sicherheitspolitik beschreibt die Verzahnung militärischer, polizeilicher, diplomatischer, entwicklungspolitischer und humanitärer Instrumente bei Einsätzen im Rahmen internationaler Friedensmissionen. Die Enquete-Kommission soll dem Bundestag mit Blick auf zukünftige Einsätze Vorschläge machen, wie das Zusammenspiel von militärischen und zivilen Maßnahmen im internationalen Krisenmanagement aussehen müsste, um erfolgreich zu sein.

¹⁹⁹ Kurzprotokoll 20/15 der 15. Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 5.

²⁰⁰ Themen- und Zeitplanung des 1. UA, Ausschussdrucksache 20(27)172; Kurzprotokoll 20/17 der 17. Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 5.

²⁰¹ Themen- und Zeitplanung 1. UA, Ausschussdrucksache 20(27)210; Kurzprotokoll 20/29 der 29. Sitzung am 30. März 2023, S. 5.

²⁰² Themen- und Zeitplanung 1. UA, Ausschussdrucksache 20(27)268_neu; Kurzprotokoll 20/45 der 45. Sitzung am 21. September 2023, S. 5.

²⁰³ Themen- und Zeitplanung des 1. UA, Ausschussdrucksache 20(27)328; Kurzprotokoll 20/57 der 57. Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 5.

²⁰⁴ Themen- und Zeitplanung bis zum Ende des UA, Ausschussdrucksache 20(27)349; Kurzprotokoll 20/67 der 67. Sitzung am 21. März 2024, S. 4.

²⁰⁵ Kurzprotokoll 20/45 der 45. Sitzung am 21. September 2023, S. 5.

²⁰⁶ Kurzprotokoll 20/92 der 92. Sitzung am 14. November 2024, S. 5; zur Erstellung des Abschlussberichts siehe Siebtes Kapitel.

²⁰⁷ BT-Drucksache 20/2570.

²⁰⁸ Plenarprotokoll 20/48, Deutscher Bundestag, 48. Sitzung am 8. Juli 2022, S. 5172 (A) – 5180 (C).

²⁰⁹ Siehe dazu Erstes Kapitel, Zweiter Abschnitt 4.

Ursprünglich sollte die Enquete-Kommission spätestens nach der parlamentarischen Sommerpause 2024 ihre Ergebnisse und Handlungsempfehlungen vorlegen.²¹⁰ Diese Frist ist jedoch am 23. Februar 2024 auf „möglichst bis Ende des Jahres 2024“ verlängert worden.²¹¹

2 Ergebnisse der Enquete-Kommission

2.1 Zwischenbericht

Am 19. Februar 2024 hat die Enquete-Kommission einen Zwischenbericht über ihre Arbeit vorgelegt.²¹²

2.2 Abschlussbericht

Am 27. Januar 2025 hat die Enquete-Kommission ihren Abschlussbericht mit Handlungsempfehlungen für künftige vernetzte Ansätze vorgelegt und am 28. Januar 2025 der Präsidentin des Deutschen Bundestages übergeben.

3 Austausch zwischen Untersuchungsausschuss und Enquete-Kommission

Der Untersuchungsausschuss hat sich mit der Enquete-Kommission unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Aufträge und im Rahmen des rechtlich Möglichen ausgetauscht.

Am 13. Dezember 2022 hat eine gemeinsame Pressekonferenz stattgefunden, an der die jeweiligen Vorsitzenden der beiden Gremien *Dr. Ralf Stegner* (SPD) und *Michael Müller* (SPD) sowie deren Stellvertretungen *Thomas Erndl* (CDU/CSU) und *Serap Güler* (CDU/CSU) teilgenommen haben.²¹³

Um die Möglichkeiten eines Austausches zwischen den Gremien zu beraten, hat am 8. Februar 2023 der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses den Vorsitzenden der Enquete-Kommission und seine Stellvertreterin zu einer Obleutebesprechung eingeladen, an der in Vertretung für die Stellvertreterin der Obmann der Fraktion der CDU/CSU *Peter Beyer*, MdB teilgenommen hat.²¹⁴

Aufgrund dieses Austausches hat der Ausschuss am 2. März 2023 beschlossen:

- Die Enquete-Kommission erhält abweichend von Verfahrensbeschluss 15 die Tagesordnungen der Beweisaufnahmesitzungen des Untersuchungsausschusses mit den Namen der Zeuginnen und Zeugen.²¹⁵
- Auf Antrag wird der Enquete-Kommission gemäß Verfahrensbeschluss 3 – also bei Darlegung eines „berechtigten Interesses“ – Einsicht in die Protokolle der Beweisaufnahmesitzung auch vor dem förmlichen Beschluss über den Abschluss der Vernehmung²¹⁶ gewährt, die sich in der Regel auf die Obleute der Enquete-Kommission beschränken solle. Insbesondere soll darauf geachtet werden, dass Mitglieder der Enquete-Kommission, die als Zeugen im Untersuchungsausschuss in Betracht kommen, keine Einsicht in Protokolle nehmen können. Der Ausschuss erhalte im Gegenzug bei Bedarf Einsicht in die nichtöffentlichen Protokolle der Projektgruppen und sonstigen Materialien der Enquete-Kommission.²¹⁷

Die Enquete-Kommission hat in zwei Fällen die Einsichtnahme in Protokolle des Ausschusses beantragt. In beiden Fällen ist dem Antrag stattgegeben worden.²¹⁸ Der Ausschuss dagegen hat von der Enquete-Kommission keine Materialien erbeten und erhalten.

²¹⁰ BT-Drucksache 20/2570, S. 8.

²¹¹ Verlängerungsantrag BT-Drucksache 20/10374; Plenardebatte zur Verlängerung BT-Plenarprotokoll 20/155, S. 19851 (B) ff.

²¹² BT-Drucksache 20/10400.

²¹³ Kurzprotokoll 20/15 der 15. Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 6.

²¹⁴ Siehe dazu auch Viertes Kapitel, Erster Abschnitt 3.

²¹⁵ Kurzprotokoll 20/25 der 25. Sitzung am 2. März 2023, S. 5.

²¹⁶ Siehe dazu Fünftes Kapitel, Vierter Abschnitt 20.

²¹⁷ Kurzprotokoll 20/25 der 25. Sitzung am 2. März 2023, S. 5; zur tatsächlichen Überlassung von Protokollen siehe Fünftes Kapitel, Vierter Abschnitt 6.

²¹⁸ Siehe dazu Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 3.5.

Fünftes Kapitel Beweisaufnahme

Erster Abschnitt Überblick

Der Ausschuss hat Beweis erhoben durch die Beiziehung von sächlichen Beweismitteln (Zweiter Abschnitt), die öffentliche Vernehmung von Sachverständigen (Dritter Abschnitt) und von Zeuginnen und Zeugen (Vierter Abschnitt).

Aufgrund der Beweisbeschlüsse des Ausschusses sind 6 873 Ordner bzw. Dateien vorgelegt worden, davon 6 220 Dateien entweder ohne oder lediglich mit dem Einstufungsgrad VS-Nur für den Dienstgebrauch mit insgesamt 1 428 792 Seiten bzw. 279,5 GB.

172 Ordner bzw. Dateien waren mit dem Einstufungsgrad VS-VERTRAULICH versehen, 476 GEHEIM und 5 STRENG GEHEIM.

Im Sondervorlageverfahren²¹⁹ sind zusätzlich 1,43 Terabyte Daten hinzugekommen.

In 46 Beweisaufnahmesitzungen hat der Ausschuss zwölf Sachverständige und 111 Zeuginnen und Zeugen vernommen, davon sieben Zeuginnen und Zeugen zweimal. Er hat demnach 119 Vernehmungen – davon 118 Zeugenvernehmungen – durchgeführt. Zusätzlich hat der Ausschuss in einer Expertenanhörung vier internationale Experten angehört.

Insgesamt hat die Beweisaufnahme 483 Stunden und 3 Minuten gedauert, davon hat der Ausschuss 11 Stunden und 45 Minuten in GEHEIM eingestuften Sitzungen befragt. Die längste Sitzung hatte eine Dauer von 14 Stunden und 4 Minuten.²²⁰

Zweiter Abschnitt Beweiserhebung durch Beiziehung von sächlichen Beweismitteln

1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 18 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (PUAG) sind die Bundesregierung, Behörden des Bundes sowie die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (vorbehaltlich verfassungsrechtlicher Grenzen) auf Ersuchen verpflichtet, sächliche Beweismittel, insbesondere die Akten, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, vorzulegen. Die Entscheidung über das Ersuchen trifft grundsätzlich der zuständige Bundesminister oder die zuständige Bundesministerin.

Auch Private sind nach § 29 PUAG verpflichtet einen Gegenstand, den sie in ihrem Gewahrsam haben und der als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein kann, auf Verlangen des Untersuchungsausschusses vorzulegen.

2 Beweisbeschlüsse auf Beiziehung von sächlichen Beweismitteln

Der Ausschuss hat insgesamt 73 Beweisbeschlüsse auf Beiziehung sächlicher Beweismittel, insbesondere auf Vorlage „sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel“²²¹ gefasst.²²² Die überwiegende Anzahl (71) dieser Beschlüsse hat sich an staatliche Stellen gerichtet.

Auch bei der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), die zwar privat organisiert ist, sich jedoch zu 100 Prozent im Besitz des Bundes befindet, sind die sächlichen Beweismittel über das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) angefordert worden.²²³

Die GIZ hat dazu in einem Schreiben vom 15. September 2022 bemängelt, dass sich die an sie gerichteten Beweisbeschlüsse auf § 18 PUAG und nicht – wie bei privatrechtlich organisierten Gesellschaften – auf § 29 PUAG stützen. Dennoch hat sie dem BMZ alle Unterlagen zur Verfügung gestellt, die aus ihrer Sicht für die Erfüllung der Beweisbeschlüsse erforderlich gewesen waren; hat aber klargestellt, dass sich die Strukturen von Behörden

²¹⁹ Siehe dazu Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 3.5.

²²⁰ 89. Sitzung am 17. Oktober 2024.

²²¹ So z. B. Beweisbeschluss AA-8.

²²² Eine Übersicht über die gefassten Beweisbeschlüsse und deren Erfüllung findet sich im Fünften Teil.

²²³ Beweisbeschlüsse GIZ-1 bis GIZ-5.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

nicht „eins zu eins“ auf eine GmbH übertragen ließen (die betreffen Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne sowie die Struktur der Akten seien anders als in Ministerien organisiert).²²⁴

Sieben Beweisbeschlüsse waren an die Präsidentin des Deutschen Bundestages gerichtet. Fünf davon haben Protokolle von Fachausschüssen gefordert.²²⁵ Ein Beweisbeschluss war auf „Beziehung aller Protokolle, einschließlich eingestufte Sitzungen, von Sitzungen und Anhörungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums“ gerichtet;²²⁶ ein weiterer auf Beziehung sächlicher Beweismittel bei der Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages.²²⁷

Zwei Beschlüsse waren an die Berghof Foundation Operations gGmbH und an die Berghof Foundation Trust GmbH mithin an juristische Personen des Privatrechts adressiert.²²⁸

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die zu den einzelnen Beweisbeschlüssen vorgelegten Dateien bzw. Ordnern.²²⁹

Beweisbeschlüsse		Stichwort	Ordner bzw. Dateien	Davon offen/VS-NfD	Davon VS-Vertraulich oder höher	Summe gelieferter Ordner/Dateien
AA	AA-1	Organigramme etc. Vertretungen in Afghanistan, Nachbarstaaten, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Katar	4	4	0	1387
	AA-2	Sächliche Beweismittel Leitungsbereich Vertretungen in Afghanistan, Nachbarstaaten, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Katar	86	86	0	
	AA-3	Organigramme Vertretungen bei NATO, USA & anderen an RSM-Einsatz beteiligter Staaten	5	5	0	
	AA-4	Sächliche Beweismittel Leitungsbereich Vertretungen bei NATO, USA & anderen an RSM-Einsatz beteiligter Staaten	85	72	3	
	AA-5	Organigramme AA	13	13	0	
	AA-6	Sächliche Beweismittel AA, soweit Zugang IFG	10	10	0	

²²⁴ Schreiben der GIZ: Stellungnahme zu rechtlicher Einordnung und weiteren Vorgehen von Beweismittelvorlagen, Ausschussdrucksache 20(27)118.

²²⁵ Beweisbeschlüsse BT-Präs-1 bis BT-Präs-5.

²²⁶ Beweisbeschluss BT-Präs-6; siehe dazu Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 3.7.

²²⁷ Beweisbeschluss BT-Präs-7; siehe dazu Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 3.8.8.

²²⁸ Beweisbeschlüsse Berghof-1 (Berghof Foundation Operations gGmbH) und Berghof-2 (Berghof Foundation Trust GmbH).

²²⁹ Eine detaillierte Tabelle mit den Daten der einzelnen Lieferungen befindet sich im Fünften Teil.

	AA-7	Länderberichte Afghanistan	4	4	0	
	AA-8	Sächliche Beweismittel AA, zentral zuständige Organisationseinheiten	834	830	4	
	AA-9	Sächliche Beweismittel Leitungsbereich AA	155	153	2	
	AA-10	Sächliche Beweismittel; parlamentarische Anfragen AA	191	190	1	
BAMF	BAMF-1	Organigramme BAMF	1	1	0	478
	BAMF-2	Sächliche Beweismittel BAMF, soweit Zugang IFG	Fehlanzeige	0	0	
	BAMF-3	Sächliche Beweismittel, zentral zuständige Organisationseinheit BAMF	432	432	0	
	BAMF-4	Sächliche Beweismittel Leitungsbereich BAMF	41	41	0	
	BAMF-5	Sächliche Beweismittel, parlamentarische Anfragen BAMF	4	4	0	
Berghof	Berghof-1	Sächliche Beweismittel Berghof Foundation Operations GmbH	159	62	97	159
	Berghof-2	Sächliche Beweismittel Berghof Foundation Trust GmbH	Fehlanzeige	0	0	
BfV	BfV-1	Organigramme BfV	3	0	3	80
	BfV-2	Sächliche Beweismittel, Leitungsbereich und zentrale Organisationseinheiten BfV	77	20	57	
BKA	BKA-1	Organigramme BKA	1	1	0	518
	BKA-2	Sächliche Beweismittel, Leitungsbereich und zentrale Organisationseinheiten BKA	517	506	11	
BKAmt	BKAmt-1	Organigramme BKAmt	2	2	0	161
	BKAmt-2	Sächliche Beweismittel BKAmt, soweit Zugang IFG	1	1	0	
	BKAmt-3	Sächliche Beweismittel, zentral zuständige Organisationseinheiten BKAmt	96	80	16	
	BKAmt-4	Sächliche Beweismittel Leitungsbereich BKAmt	15	15	0	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	BKAmt-5	Sächliche Beweismittel BKAmt, parlamentarische Anfragen	47	45	2	
BMF	BMF-1	Organigramme BMF	8	8	0	118
	BMF-2	Sächliche Beweismittel BMF, soweit Zugang IFG	0	0	0	
	BMF-3	Sächliche Beweismittel, zentral zuständige Organisationseinheiten BMF	84	63	21	
	BMF-4	Sächliche Beweismittel Leitungsbereich BMF	Fehlanzeige	0	0	
	BMF-5	Sächliche Beweismittel; parlamentarische Anfragen BMF	26	26	0	
BMI	BMI-1	Organigramme BMI	5	5	0	777
	BMI-2	Sächliche Beweismittel BMI, soweit Zugang IFG	1	1	0	
	BMI-3	Sächliche Beweismittel, zentral zuständige Organisationseinheiten BMI	572	570	2	
	BMI-4	Sächliche Beweismittel Leitungsbereich BMI	5	5	0	
	BMI-5	Sächliche Beweismittel, parlamentarische Anfragen BMI	194	194	0	
BMVg	BMVg-1	Organigramme	11	11	0	1579
	BMVg-2	Sächliche Beweismittel BMVg, soweit Zugang IFG	Fehlanzeige	0	0	
	BMVg-3	Lagebericht zum Einsatz Afghanistan	259	239	20	
	BMVg-4	Sächliche Beweismittel, zentral zuständige Organisationseinheiten BMVg	1026	943	83	
	BMVg-5	Sächliche Beweismittel Leitungsbereich BMVg	244	243	1	
	BMVg-6	Sächliche Beweismittel, parlamentarische Anfragen BMVg	39	39	0	
BMWK	BMWK-1	Organigramme BMWK	3	3	0	27
	BMWK-2	Sächliche Beweismittel BMWK, soweit Zugang IFG	Fehlanzeige	0	0	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	BMWK-3	Sächliche Beweismittel, zentral zuständige Organisationseinheiten BMWK	16	15	1	
	BMWK-4	Sächliche Beweismittel Leitungsbereich BMWK	4	4	0	
	BMWK-5	Sächliche Beweismittel, parlamentarische Anfragen BMWK	4	4	0	
BMZ	BMZ-1	Organigramme BMZ	3	3	0	213
	BMZ-2	Sächliche Beweismittel BMZ, soweit Zugang IFG	1	1	0	
	BMZ-3	Sächliche Beweismittel, zentral zuständige Organisationseinheiten BMZ	151	143	8	
	BMZ-4	Sächliche Beweismittel Leitungsbereich BMZ	46	46	0	
	BMZ-5	Sächliche Beweismittel, parlamentarische Anfragen BMZ	12	12	0	
BND	BND-1	Organigramme BND	3	1	2	542
	BND-2	Sächliche Beweismittel BND, soweit Zugang IFG	Fehlanzeige	0	0	
	BND-3	Sächliche Beweismittel, zentral zuständige Organisationseinheiten BND	518	233	285	
	BND-4	Sächliche Beweismittel Leitungsbereich BND	6	4	2	
	BND-5	Sächliche Beweismittel BND, parlamentarische Anfragen	15	11	4	
BPA	BPA-1	Mitschriften sämtlicher Regierungspressekonferenzen	81	81	0	81
BPol	BPol-1	Organigramme Bundespolizei	1	1	0	206
	BPol-2	Sächliche Beweismittel, Leitungsbereich und zentrale Organisationseinheiten BPol	205	205	0	
BT-Präs	BT-Präs-1	Protokolle Auswärtiger Ausschuss	20	20	0	100
	BT-Präs-2	Protokolle Verteidigungsausschuss	22	22	0	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	BT-Präs-3	Protokolle Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit	5	5	0	
	BT-Präs-4	Protokolle Ausschuss für Menschenrechte	19	19	0	
	BT-Präs-5	Protokolle Innenausschuss	7	7	0	
	BT-Präs-6	Protokolle PKGr	Fehlanzeige	0	0	
	BT-Präs-7	Unterlagen Wehrbeauftragte	27	27	0	
GIZ	GIZ-1	Organigramme, GIZ	4	4	0	431
	GIZ-2	Sächliche Beweismittel GIZ, soweit Zugang IFG	1	1	0	
	GIZ-3	Sächliche Beweismittel, zentral zuständige Organisationseinheiten GIZ	237	236	1	
	GIZ-4	Sächliche Beweismittel Leitungsbereich GIZ	97	96	1	
	GIZ-5	Sächliche Beweismittel, parlamentarische Anfragen GIZ	92	92	0	
KfW	KfW-1	Sächliche Beweismittel im Zusammenhang mit einer Ortskraft	16	0	16	16
	MAT A			6220	652	6873

3 Lieferung der sächlichen Beweismittel

3.1 Elektronische Lieferung

Die Ressorts haben die sächlichen Beweismittel, die offen oder lediglich mit dem Einstufungsgrad VS-Nur für den Dienstgebrauch²³⁰ versehen waren, überwiegend in elektronischer Form als pdf-Dateien geliefert. Diese pdf-Dateien sind vom Sekretariat gemäß Verfahrensbeschluss 4 mit einer MAT-Nummer auf jeder Seite versehen und den Fraktionen auf einem speziell dafür eingerichteten Laufwerk (sog. Fraktionslaufwerk) zur Verfügung gestellt worden. Zugriff auf dieses Laufwerk hatten neben dem Sekretariat und dem Stenografischen Dienst nur die Ausschussmitglieder selbst sowie die von den Fraktionen nach § 12 Absatz 2 PUAG benannten Mitarbeitenden. Die digitalen Daten konnten mit einer speziellen Software durchsucht werden. Die Beauftragten von Bundesregierung und Bundesrat, die keinen direkten Zugriff auf das Fraktionslaufwerk hatten, erhielten die Möglichkeit, sich in regelmäßigen Abständen die auf dem Laufwerk befindlichen Materialien auf Datenträger zu kopieren.

Einige Ressorts haben aus verschiedenen Gründen einzelne Dateien ausgetauscht. Zum Teil waren Seiten nicht lesbar, zum Teil wurden Schwärzungen versäumt oder waren zu umfangreich vorgenommen. Dieser Austausch wurde im Namen des Dokuments kenntlich gemacht.²³¹ Sofern Freigaben einzelner Dokumente nach Abschluss eines Konsultationsverfahrens²³² erfolgt sind, wurde die Datei von einigen Ressorts komplett neu geliefert und

²³⁰ Zum Umgang mit höher eingestuftem Beweismaterialien siehe Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 3.3.

²³¹ Z. B. MAT A BAMF-3.406_Austausch; auch bei mehrfachem Austausch.

²³² Siehe dazu Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 4.

ausgetauscht (dann erfolgte die Kennzeichnung „_Austausch“). Von anderen Ressorts wurden in diesem Fall nur die tatsächlich freigegebenen Dokumente in einer eigenen Datei übermittelt. In diesen Fällen wurde die Datei mit dem Zusatz „_Freigabe“ versehen.

Der überwiegende Teil der sächlichen Beweismittel war mit dem Einstufungsgrad VS-Nur für den Dienstgebrauch versehen.²³³

Gemäß Verfahrensbeschluss 5 wurden die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses, die von den Fraktionen benannten Mitarbeitenden²³⁴ sowie die Beauftragten der Bundesregierung unmittelbar nach Eingang von Beweismitteln per E-Mail in Kenntnis gesetzt. Die Bereitstellung der Beweismaterialien erfolgte spätestens am dritten Werktag nach Versand der E-Mail.²³⁵

3.2 Schwärzungen und Herausnahmen

Zum Teil haben die beweismittelliefernden Stellen Schwärzungen vorgenommen. Diese sind vom Ausschuss nur akzeptiert worden, wenn sie mit einer nachvollziehbaren Begründung versehen waren. Schwärzungen sind z. B. zum Schutz von Mitarbeitenden deutscher Nachrichtendienste durch Unkenntlichmachung der Namen von Mitarbeitenden der Nachrichtendienste vorgenommen worden. Vor- und Nachnamen von Personen, die aufgrund ihrer besonderen Funktion bereits außerhalb der Nachrichtendienste als Mitarbeitenden bekannt sind, sind lesbar geblieben. Unter dem Gesichtspunkt des Persönlichkeitsschutzes sind Namen, Geburtsdaten, Mailadressen und/oder andere persönliche Daten von externen Dritten geschwärzt worden. Weitere Schwärzungsgründe waren: fehlender Bezug zum Untersuchungsauftrag, Schutz nachrichtendienstlicher Methodik, Staatswohlgründe aufgrund ausländischer Interessen, Kernbereich der Exekutive, Vertrauliche Einwahldaten²³⁶; Namen von Presse- und Medienvertretern (Namen von Presse und Vertreter der Medien wurden zum Beispiel bei Informationsanfragen und Gesprächen unkenntlich gemacht, um den grundrechtlich verbürgten Schutz der Berichterstattung zu gewährleisten.)²³⁷; Namen und Funktionen von Bundespolizei-Mitarbeitenden²³⁸.

3.3 VS-Vertraulich und höher eingestuftes Material

Die Bundesregierung hat einen Teil der sächlichen Beweismittel mit einem Geheimhaltungsgrad versehen, der über VS-Nur für den Dienstgebrauch lag. Diese mit dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH und höher²³⁹ eingestuftes Dokumente sind an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zunächst in Papierform geliefert worden. Dort hat das sächliche Beweismittel eine sog. Tagebuchnummer erhalten, anschließend sind in der überwiegenden Anzahl der Fälle gemäß Verfahrensbeschluss 6 für jede Fraktion und für den Vorsitzenden eine Kopie gefertigt worden. Die Fraktionen, die über ein Verwahrgelass verfügten, konnten die für sie gefertigte Kopie dort aufbewahren. Alle anderen konnten die Dokumente nur in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehen. Bei einigen wenigen sächlichen Beweismitteln haben die Behörden darum gebeten, diese nur zur Einsichtnahme in der Geheimschutzstelle zur Verfügung zu stellen und keine Kopien für die Fraktionen zu fertigen. In diesen Fällen (z. B. Freigaben der NATO) sowie im „Sondervorlageverfahren“²⁴⁰ waren die sächlichen Beweismittel für alle ausschließlich in den Räumlichkeiten der Geheimschutzstelle einsehbar.

Ab November 2022 ist auch die Lieferung der eingestuften sächlichen Beweismittel des BND an die Geheimschutzstelle in elektronischer Form erfolgt. Diese Dateien wurden auf Laptops übertragen, die nicht zur Mitnahme in die Büros, sondern ausschließlich zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der Geheimschutzstelle zur Verfügung gestellt wurden. Sofern eine Fraktion einen vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifizierten und von den Mitarbeitenden der Geheimschutzstelle aufgebauten Computer sowie die dafür unter geheimschutzrechtlichen Aspekten vorgesehenen Räumlichkeiten zur Verfügung hatte, konnte mit den elektronischen Beweismitteln auch dort gearbeitet werden (mit Ausnahme der nur in der Geheimschutzstelle einsehbaren Dokumente).

²³³ Zu Vorhalten aus VS-NfD eingestuften Akten in der Sitzung siehe Fünftes Kapitel, Vierter Abschnitt 15.

²³⁴ Siehe dazu Viertes Kapitel, Zweiter Abschnitt 2.

²³⁵ Verfahrensbeschluss 5 Absatz 2 Ziffer 2 Satz 2.

²³⁶ MAT A AA-8.01 VS-NfD Blatt 3.

²³⁷ Z. B. MAT A AA-8.05 VS-NfD Blatt 4.

²³⁸ MAT A AA-8.07 VS-NfD Blatt 4.

²³⁹ Zu den Einstufungsgraden siehe § 4 Absatz 2 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) sowie § 2 Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestags.

²⁴⁰ Siehe dazu Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 3.5.

Wenn die eingestuft elektronischen Unterlagen in einer Sitzung benötigt worden sind, die entsprechend mit einem Geheimhaltungsgrad versehen wurde, haben die Mitarbeitenden der Geheimschutzstelle die Laptops in den abhörgeschützten Saal transportiert und dort zur Einsichtnahme und Rückgabe am selben Abend ausgegeben. Anfangs waren in der Geheimschutzstelle VS-taugliche Laptops nicht in ausreichender Stückzahl vorhanden; ab dem 10. Juli 2023 – ca. ein Jahr nach Einsetzung des Ausschusses – konnte jeder Fraktion sowie dem Vorsitzenden ein Laptop zur exklusiven Einsichtnahme in die eingestuft elektronischen Beweismittel zur Verfügung gestellt werden. Erst ab September 2023 konnte auch auf eine Suchsoftware zurückgegriffen werden, um die Arbeit mit den Beweismitteln zu erleichtern. Die Laptops verblieben jedoch weiterhin in der Geheimschutzstelle.²⁴¹

3.4 Lieferung von sächlichen Beweismitteln durch Private

Der Ausschuss hat auch gemäß § 29 PUAG die Vorlage von sächlichen Beweismitteln durch Private, insbesondere der Berghof-Stiftung, beschlossen. Die Stiftung hat zwar das Material fristgemäß elektronisch geliefert, jedoch wegen der aus ihrer Sicht sensiblen Inhalte sämtliche Namen geschwärzt und um „streng vertraulichen Umgang mit den Dokumenten und um eine entsprechende Einstufung gebeten“.²⁴² Um sowohl dem Interesse der Stiftung auf weitgehende Geheimhaltung als auch dem Interesse des Ausschusses auf Öffentlichkeit bei der Beweisaufnahme gerecht zu werden, hat der Ausschuss das Auswärtige Amt (AA) gebeten, eine unverbindliche Einschätzung abzugeben, welche Inhalte des von der Berghof Foundation Operations gGmbH gelieferten Materials aus Sicht des AA als besonders schützenswert anzusehen und entsprechend einzustufen sei.

Auf der Grundlage dieser Einschätzung hat der Ausschuss nach eigener Prüfung am 21. September 2021 beschlossen, die von der Berghof-Stiftung gelieferten Beweismittel gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 PUAG in Verbindung mit § 2a der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages zum Teil mit dem Einstufungsgrad VS-VERTRAULICH zu versehen. Der andere Teil des Materials ist in Absprache mit der Berghof-Stiftung als VS-Nur für den Dienstgebrauch bei gleichzeitiger Zitiererlaubnis²⁴³ in öffentlicher Sitzung versehen worden.

3.5 Sondervorlageverfahren

Der Beauftragte des AA hat den Ausschuss vor Beginn der Beweisaufnahme darüber informiert, dass dem AA Unterlagen zu einer sehr großen Anzahl von Einzelfällen von Menschen aus Afghanistan, die um Hilfe baten, vorlägen, die vom Untersuchungsgegenstand erfasst seien, insbesondere rund 600 000 E-Mails des Krisenreaktionszentrums. Auch die anderen Ressorts haben über Unterlagen dieser Art verfügt, die personenbezogene Daten enthielten, Anhänge sowie Listen oder Formen der Bearbeitung, wie Antworten auf die E-Mails.²⁴⁴

3.5.1 Einstufung des Materials durch den Ausschuss

Für diese Kategorie von Unterlagen bzw. Daten ist ein besonderes Verfahren zur Vorlage und Vereinnahmung vereinbart worden (sog. Sondervorlageverfahren).²⁴⁵

Inhalt der Vereinbarung war, dass entsprechende Daten unbearbeitet und daher auch ohne Schwärzungen der dort enthaltenen personenbezogenen Daten an den Ausschuss geliefert werden und im Gegenzug der Ausschuss die Lieferung nach § 15 PUAG in Verbindung mit der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages mit einem geeigneten Geheimhaltungsgrad (in der Regel GEHEIM) versieht und in der Geheimschutzstelle zur Einsicht bereitgestellt. Hierdurch sollten personenbezogene Daten geschützt werden, ohne dass das jeweilige Ressort von der Prüfung der Erforderlichkeit einer Einstufung entbunden werden sollte.²⁴⁶

Für sämtliche vom Bundesnachrichtendienst (BND) in diesem Zusammenhang vorgelegten Unterlagen ist darüber hinaus vereinbart worden, dass „[f]ür Personen, die mit dem BND in Verbindung gebracht werden können“ wegen

²⁴¹ Kurzprotokoll 20/43 der 43. Sitzung am 6. Juli 2023, S. 5.

²⁴² Schreiben der Berghof Foundation zur Materialvorlage zu Beweisbeschluss Berghof-1, Ausschussdrucksache 20(27)265.

²⁴³ Zur Zitiererlaubnis bei VS-Nur für den Dienstgebrauch eingestuften Dokumenten siehe Fünftes Kapitel, Vierter Abschnitt 15.

²⁴⁴ E-Mail des AA zum Sonderverfahren bei einer Vielzahl von Einzelfällen, Ausschussdrucksache 20(27)74.

²⁴⁵ E-Mail des AA zum Sonderverfahren bei einer Vielzahl von Einzelfällen, Ausschussdrucksache 20(27)74; Kurzprotokoll 20/3 der 3. Sitzung am 8. September 2022, S. 5.

²⁴⁶ E-Mail des AA zum Sonderverfahren bei einer Vielzahl von Einzelfällen, Ausschussdrucksache 20(27)74; Kurzprotokoll 20/3 der 3. Sitzung am 8. September 2022, S. 5.

der damit verbundenen Gefährdung „die Identität [...] in jedem Fall zumindest unkenntlich zu machen/zu schwärzen“ ist.²⁴⁷

3.5.2 Einverständnis der Ressorts mit einzelnen Herabstufungen

In einer weiteren Vereinbarung haben die Ressorts – zuerst das AA²⁴⁸, im Folgenden die auch übrigen Ressorts²⁴⁹ – ihr generelles Einverständnis erteilt, dass einzelne, in diesem Verfahren vorgelegte Dokumente herausgenommen und nach Schwärzung der personenbezogenen Daten durch das jeweils betroffene Ressort, vom Ausschuss auf VS-Nur für den Dienstgebrauch herabgestuft und in der öffentlichen Beweisaufnahme zum Zwecke des Vorhalts zitiert werden können.²⁵⁰

Wörtlich ist erklärt worden:

Die Bundesregierung stimmt der Herausnahme von Dokumenten aus der Geheimschutzstelle, die im Zuge des Sonderverfahrens zu Einzelfällen dort hinterlegt wurden [...], in begründeten Einzelfällen unter folgender Maßgabe zu: Der Ausschuss zeigt die Herausnahme der betreffenden Dokumente den Ressorts mit angemessener Frist an, damit diese dann ggf. notwendige Schwärzungen vornehmen können. Die Schwärzungen werden durch das Ressort vorgenommen, in welchem das betreffende Dokument entstand (bzw. aus dessen nachgeordnetem Bereich es stammt).²⁵¹

Als „angemessene Frist“ für die Schwärzungen durch die Ressorts sind drei Tage vereinbart worden.²⁵² Der Ausschuss hat gegenüber der Bundesregierung betont, dass es durch dieses Verfahren nicht zu Verzögerungen kommen dürfe,²⁵³ was schlussendlich nicht der Fall war.

In einer dritten Vereinbarung hat der Ausschuss die Bundesregierung gebeten, für die Vernehmungen zum Themenkomplex „Ortskräfte“²⁵⁴ den in Bezug auf den jeweils vernommenen Zeugen relevanten Schriftverkehr ohne konkrete Aufforderung geschwärzt und mit Zustimmung zur Herabstufung vorzulegen.²⁵⁵

3.5.3 Vereinnahmung der sächlichen Beweismittel als MAT C

Die in diesem Verfahren vorgelegten sächlichen Beweismittel sind nicht als Lieferung zu einem bestimmten Beweisbeschluss behandelt, mithin nicht als MAT A²⁵⁶, sondern als MAT C vereinnahmt und in der Geheimschutzstelle zur Einsichtnahme hinterlegt worden.

3.5.4 Anzahl des Materials

In diesem Verfahren sind von den Ressorts, nachgeordneten Behörden und der GIZ insgesamt 1,43 Terabyte sowie 122 Blatt Beweismittel vorgelegt worden. Im Einzelnen:

AA	279 GB
BAMF	906,03 GB
BKAmt	0,46 GB

²⁴⁷ E-Mail des AA zum Sonderverfahren bei einer Vielzahl von Einzelfällen, Ausschussdrucksache 20(27)74; Kurzprotokoll 20/3 der 3. Sitzung am 8. September 2022, S. 5.

²⁴⁸ Kurzprotokoll 20/3 der 3. Sitzung am 8. September 2022, S. 5.

²⁴⁹ Kurzprotokoll 20/4 der 4. Sitzung am 22. September 2022, S. 5.

²⁵⁰ E-Mail des AA zu Herausnahmen hier: Sonderverfahren zu Einzelfällen (Drucksache 20(27)74), Ausschussdrucksachen 20(27)117; Kurzprotokoll 20/4 der 4. Sitzung am 22. September 2022, S. 5 f; Kurzprotokoll 20/4 der 4. Sitzung am 22. September 2022, S. 5; zur Zitierung aus VS-Nur für den Dienstgebrauch eingestufte Akten in der öffentlichen Beweisaufnahme siehe Fünftes Kapitel, Vierter Abschnitt 15.

²⁵¹ E-Mail des AA zu Herausnahmen hier: Sonderverfahren zu Einzelfällen (Drucksache 20(27)74) Ausschussdrucksachen 20(27)117; Kurzprotokoll 20/4 der 4. Sitzung am 22. September 2022, S. 5.

²⁵² Kurzprotokoll 20/12 der 12. Sitzung am 10. November 2022, S. 5.

²⁵³ Kurzprotokoll 20/4 der 4. Sitzung am 22. September 2022, S. 6.

²⁵⁴ Siehe dazu Zweiter Teil, Fünftes Kapitel.

²⁵⁵ Kurzprotokoll 20/12 der 12. Sitzung am 10. November 2022, S. 5.

²⁵⁶ Vgl. Verfahrensbeschluss 4 Nr. 1.

BMF	122 Seiten
BMI	46,31 GB
BMVg	11,78 GB
BMZ	4,19 GB
GIZ	181,28 GB

275 Dokumente aus den im Sondervorlageverfahren vorgelegten Materialien sind mit den jeweiligen Schwärzungen der personenbezogenen Daten auf VS-Nur für den Dienstgebrauch herabgestuft worden.²⁵⁷

3.6 Beweismittellieferungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht

In mehreren Fällen hat die Bundesregierung die Vorlage sächlicher Beweismittel mit dem Hinweis verbunden, dies erfolge ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.²⁵⁸ Zum Teil hat sich die Nichtanerkennung – wie beim Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) – auf alle Beweismittellieferungen bezogen (aa)). Zum Teil hat es sich um einzelne Beweismittelbestandteile, die zwar den Untersuchungsgegenstand betrafen aber erst nach Ende des Untersuchungszeitraumes fertiggestellt wurden gehandelt, so dass sie aus Sicht der Bundesregierung nicht der Beweismittellieferungspflicht aus § 18 PUAG²⁵⁹ unterfielen und vom Ausschuss gemäß Verfahrensbeschluss 4 als MAT C vereinnahmt worden sind (z. B. bb)).

3.6.1 Sächliche Beweismittel des Bundesministeriums der Verteidigung

Das BMVg hat mit Schreiben vom 15. Juli 2022 erklärt, seine Vorlagen erfolgten ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Zur Begründung hat es angeführt, sein Geschäftsbereich unterfalle aus verfassungsrechtlichen Gründen, nämlich im Hinblick auf die Sonderregelung in Art. 45a Absatz 3 des GG, nicht dem Untersuchungsrecht des 1. Untersuchungsausschusses der 20. Wahlperiode. Vielmehr habe nur der Verteidigungsausschuss das Recht, sich in Angelegenheiten der Verteidigung als Untersuchungsausschuss zu konstituieren.²⁶⁰ Praktisch hatte dieser Vorbehalt für die Erfüllung des Untersuchungsauftrages keine Auswirkungen: Das BMVg hat umfangreich sächliche Beweismittel vorgelegt und Vollständigkeit erklärt.

3.6.2 Revisionsbericht des BND

Vom Bundeskanzleramt (BKAm) ist auf die Bitte des Ausschusses am 31. Januar 2023 der Bericht der Internen Revision des BND zur Ursachenanalyse „Afghanistan“ vorgelegt worden.²⁶¹ Der Bericht war vom Präsidenten des BND über den Leitungsstab am 18. August 2021 an die Interne Revision in Auftrag gegeben worden²⁶². Er ist jedoch erst nach Ablauf des Untersuchungszeitraumes, am 30. September 2021, fertiggestellt worden.²⁶³

3.6.3 Rechtsquellen der Veraktungsregelungen der Bundesregierung

Nicht von den Beweisbeschlüssen umfasst, jedoch auf Bitten des Ausschusses²⁶⁴ sind von der Bundesregierung die Veraktungsregeln der Bundesregierung geliefert worden, bestehend aus der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) einschließlich der im Jahr 2020 vorgenommenen Änderungen sowie der Registrarturrichtlinie (RegR) in der seit dem 11. Juli 2001 geltenden Fassung. Zusätzlich sind die spezifischen, in den

²⁵⁷ MAT C AA-1 EM 1-269 VS-NfD; MAT C BKAm-01 EM-01 bis 03 und MAT C BMZ-1 EM-01 bis 03 VS-NfD.

²⁵⁸ Sie zur Rechtspflicht auf Aktenlieferung § 18 PUAG.

²⁵⁹ Schreiben des BMZ zu weitergehende Fragen zu Drs. 20(27)286 und 293, Hawala, Ausschussdrucksache 20(27)294.

²⁶⁰ Schreiben der Staatssekretärin *Dr. Sudhof* an den Vorsitzenden *Dr. Stegner* vom 15. Juli 2022, Ausschussdrucksache 20(27)452.

²⁶¹ Vgl. Kurzprotokoll 20/21 der 21. Sitzung am 26. Januar 2023; Übersendungsschreiben Bundeskanzleramt vom 31. Januar 2023.

²⁶² *Dr. T. W.*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 118.

²⁶³ Zum Revisionsbericht des BND siehe ausführlich Zweiter Teil, Aechtes Kapitel.

²⁶⁴ Kurzprotokoll 20/53 der 53. Sitzung am 9. November 2023, S. 4.

einzelnen beteiligten Ressorts geltenden (unveröffentlichten) Erlasse und Dienstanweisungen zur Veraktung und zum Umgang mit Schriftgut zusammengestellt worden.²⁶⁵

3.6.4 Beweismaterial zum Bezahlssystem Hawala

Der Zeuge *Dr. Julius Spatz*, Leiter der Abteilung Afghanistan und Pakistan der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit, hat in seiner Vernehmung angegeben, dass das informelle Bezahlssystem Hawala im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand eine Rolle gespielt habe.²⁶⁶ Auf Nachfrage des Ausschusses²⁶⁷ hat das BMZ Unterlagen zur Vorbereitung der Staatssekretärsrunden zu Afghanistan, die das Bezahlssystem Hawala zum Gegenstand gehabt hatten, jedoch außerhalb des Untersuchungszeitraums entstanden waren, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht übersandt.²⁶⁸

3.7 Ablehnung der Lieferung durch PKGr

Der Ausschuss hat mit dem Beweisbeschluss BT-Präs-6 die Vorlage

aller Protokolle, einschließlich eingestufter Sitzungen, von Sitzungen und Anhörungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums des 19. Deutschen Bundestages, in denen Fragestellungen des Untersuchungsausschusses Thema waren

gemäß § 18 Absatz 1 PUAG gefordert.

Der Vorsitzende des Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKGr) hat mit Schreiben vom 8. Juli 2022 abgelehnt, den Beweisbeschluss BT-Präs-6 zu erfüllen. Der Erfüllung stehe die zwingende gesetzliche Regelung des § 10 Absatz 1 Satz 1 Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (PKGrG)²⁶⁹, wonach die Beratungen des PKGr geheim seien, entgegen.²⁷⁰ Nach § 10 Absatz 1 Satz 2, 3 PKGrG sind die Mitglieder des PKGr zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Der Vorsitzende des PKGr lud jedoch den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses und dessen Stellvertreter gemeinsam mit seinem Stellvertreter zu einem Austausch unter Wahrung der Geheimhaltungsvorschriften ein.²⁷¹ Das Gespräch war für den 16. Dezember 2022 geplant.²⁷²

Mit Schreiben vom 18. November 2022 hat der Vorsitzende des PKGr einen Austausch mit dem 1. Untersuchungsausschuss im Rahmen einer Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums am 14. Dezember 2022 angeboten. Die Einladung zur Teilnahme an der Sitzung wurde für den Vorsitzenden, *Dr. Ralf Stegner* (der selbst Mitglied des parlamentarischen Kontrollgremiums ist) und seinen Stellvertreter *Thomas Erndl* ausgesprochen.²⁷³ In dem Schreiben wird ausdrücklich auf die Geheimhaltungspflichten der Eingeladenen gemäß § 10 PKGrG hingewiesen. Informationen über die Sitzung dürften dem Untersuchungsausschuss nicht preisgegeben werden.²⁷⁴

²⁶⁵ MAT C AA-3; zu Veraktungsregeln allgemein siehe Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 3.8.

²⁶⁶ *Dr. Spatz*, Stenografisches Protokoll 20/44 der Sitzung am 6. Juli 2023, S. 98 ff.; zum Hawala-Banking siehe Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, WD 4 – 3000 – 059/24 <https://www.bundestag.de/resource/blob/1017570/bb60a4e1b0648d636ca19adb30192040/WD-4-059-24-S-pdf.pdf> (letzter Abruf am 6. Februar 2025).

²⁶⁷ E-Mail des BMZ zum Sachstand der Fragen der Fraktionen zu Hawala, Ausschussdrucksachen 20(27)286 und Ergänzende Fragen im Anschluss an E-Mail des BMZ zum Sachstand der Fragen der Fraktionen zu Hawala, Ausschussdrucksache 286, Ergänzende Fragen im Anschluss an Ausschussdrucksache 286, Ausschussdrucksache 20(27)293.

²⁶⁸ Schreiben des BMZ zu weitergehende Fragen zu Drs. 20(27)286 und 293, Hawala, Ausschussdrucksache 20(27)294; MAT C BMZ-2 VS-NfD.

²⁶⁹ Gesetz über die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste.

²⁷⁰ Schreiben *Dr. Konstantin von Notz* zur Übermittlung von Beweismaterial, Ausschussdrucksache 20(27)135.

²⁷¹ Schreiben von *Dr. Konstantin von Notz* zur Übermittlung von Beweismaterial, Ausschussdrucksache 20(27)135.

²⁷² Kurzprotokoll 10/20 der 10. Sitzung am 22. Oktober 2022, S. 4.

²⁷³ Schreiben von *Dr. Konstantin von Notz* zur Beratung des Parlamentarischen Kontrollgremiums mit dem 1. Untersuchungsausschuss, Ausschussdrucksache 20(27)159.

²⁷⁴ Schreiben von *Dr. Konstantin von Notz* zur Beratung des Parlamentarischen Kontrollgremiums mit dem 1. Untersuchungsausschuss, Ausschussdrucksache 20(27)159.

3.8 Veraktungsregeln

3.8.1 Grundsätze der Veraktung

Nach § 12 Absatz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO)²⁷⁵ müssen Akten so geführt werden, dass Stand und Entwicklung der Vorgangsbearbeitung jederzeit nachvollziehbar sind. Einzelheiten ergeben sich aus der Registraturrechtlinie (RegR)²⁷⁶, die das Bearbeiten von Geschäftsvorfällen und Verwalten von Schriftgut in den Bundesministerien regelt. Die Pflicht zur Veraktung aktenrelevanter Dokumente ergibt sich für alle Bundesministerien und nachgeordneten Stellen des Bundes aus § 6 RegR; diese müssen vollständig, authentisch, nachvollziehbar und übersichtlich sein. Ob bestimmte Inhalte aktenrelevant sind oder nicht entscheidet die aktenführende Stelle, d. h. die Organisationseinheit in Zusammenarbeit mit der Registratur (§ 5 RegR). Jede Bearbeitende hat die Pflicht zu bewerten und zu entscheiden, welche Informationen als aktenrelevant einzustufen und zu verakten sind.²⁷⁷ Sofern in Krisenzeiten die Veraktung nicht unmittelbar möglich sei, erfolge sie im Nachgang.²⁷⁸

Die Vorschriften seien im Untersuchungszeitraum für die für den Ausschuss relevanten Fragen nicht wesentlich geändert worden.²⁷⁹

3.8.2 Digitale Kommunikation

In der 27. Sitzung am 16. März 2023 hat der Ausschuss erstmalig nachgefragt, warum in dem vorgelegten Beweismaterial keine Kommunikation per Messenger oder WhatsApp vorhanden sei, obwohl die Kommunikation auf dienstlichen Kommunikationsmitteln von den Beweisbeschlüssen umfasst sei und sowohl von Zeugen als auch in den Materialien selbst Bezug auf diese Art der Kommunikation genommen würde.²⁸⁰

In der 29. Sitzung am 30. März 2023 hat der Ausschuss die Bundesregierung gebeten, darzulegen, ob über die veraktete Kommunikation hinaus schriftliche Kommunikation oder Tonaufnahmen existierten, die nicht veraktet worden seien. Weiterhin hat der Ausschuss um Auskunft gebeten, inwieweit im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand Chatgruppen zum Einsatz gekommen seien und wie sichergestellt werde, dass der Ausschuss darauf zugreifen könne.²⁸¹

Hierauf hat der Beauftragte des AA im „Einvernehmen mit den übrigen Beauftragten“ am 19. April 2023 wie folgt geantwortet:

[...] Zu den aktenrelevanten Unterlagen zählen alle entscheidungserheblichen Informationen, unabhängig davon, auf welchem Weg sie die Behörde erreichen. Unabhängig davon, ob Beschäftigte persönliche Gespräche oder Telefonate führen oder ob sie über Messengerdienste kommunizieren, hat eine geeignete Verschriftlichung des Inhaltes zu erfolgen, soweit dieser für die inhaltliche Bearbeitung eines Verwaltungsvorgangs relevant ist. Dieser wird dann entsprechend der Registraturrechtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut in den Bundesministerien (RegR) veraktet.

In den wenigsten Fällen sind Nachrichten aus Messengerdiensten selbst in den Akten enthalten. Soweit solche Kommunikation ausnahmsweise aktenrelevante Informationen enthält, sind diese zu verakten gewesen, z.B. als Vermerk oder im Rahmen von E-Mails und Berichten. Der Ursprung der Information wird nicht notwendigerweise festgehalten. Dies ist vergleichbar mit einem Telefonat, in dessen Nachgang aktenrelevante Inhalte verschriftlicht und veraktet werden.

²⁷⁵ Homepage des BMI: Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/ministerium/ggo.pdf?__blob=publicationFile&v=15; letzter Abruf am 6. Februar 2025).

²⁷⁶ Homepage des BMI: Registraturrechtlinie https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/ministerium/registraturrechtlinie.pdf?__blob=publicationFile&v=8 (letzter Abruf am 6. Februar 2025).

²⁷⁷ Schreiben des AA zur Veraktung von Informationen aus Messengerdiensten, Ausschussdrucksache 20(27)237.

²⁷⁸ Kurzprotokoll 20/33 der 33. Sitzung am 27. April 2023, S. 4.

²⁷⁹ Stellungnahme zu Veraktungsregeln der Bundesregierung und Ressorts (Kurzprotokoll 20/51 der 51. Sitzung am 19. Oktober 2023), Ausschussdrucksache 20(27)300; die dazu übersandten Vorschriften wurden als Aktenkonvolut unter MAT C AA-3 vereinnahmt.

²⁸⁰ Kurzprotokoll 20/27 der 27. Sitzung am 16. März 2023, S. 4.

²⁸¹ Kurzprotokoll 20/29 der 29. Sitzung am 30. März 2023, S. 4 f.

Zeitweise wurden vereinzelt Messengerdienste oder Chatgruppen genutzt, insbesondere um im Rahmen der Evakuierungsoperation mit potentiell schutzbedürftigen Personen in Afghanistan in Kontakt zu treten sowie um sich zu logistischen Fragen mit anderen Botschaften vor Ort auszutauschen. Diese Nachrichten waren in aller Regel rein organisatorisch-technischen Inhalts, z.B. zu Terminabsprachen. Falls ausnahmsweise doch aktenrelevante Inhalte kommuniziert wurden, waren diese auf anderem Wege, in der Regel per E-Mail, zu verschriftlichen bzw. zu verakten.²⁸²

Die nach diesen Maßgaben verakteten Inhalte seien dem Untersuchungsausschuss entweder bereits vorgelegt worden oder würden zu den vereinbarten Fristen²⁸³ geliefert.²⁸⁴

Der Vorsitzende hat sich daraufhin im Namen des Ausschusses am 4. Mai 2023 schriftlich an den federführenden Beauftragten der Bundesregierung gewandt, mit der Bitte um weitere Konkretisierung, speziell zur Veraktung von Messengerkommunikation mit Dritten, die nach Auskunft von Zeugen und Informationen aus der Presse insbesondere während der Evakuierungsmission im August 2021 umfassend zum Einsatz gekommen sein soll.²⁸⁵ Hierauf hat das AA im Namen der Bundesregierung mit Schreiben vom 10. Mai 2023 geantwortet:²⁸⁶

Akten [müssen] so geführt werden, dass Stand und Entwicklung der Vorgangsbearbeitung jederzeit nachvollziehbar sind. Soweit der Ursprung der Information z.B. als „Messengerkommunikation“ oder Telefonat für die Vorgangsbearbeitung wichtig ist, ist diese in den Akten zu vermerken. Wenn die Art der Übermittlung der Kommunikation für den Stand des Vorgangs nicht erheblich ist, dann ist diese auch nicht aktenrelevant und gehört nicht in den Vorgang. Dies ist bei den meisten Vorgängen der Regelfall.²⁸⁷

Die Ressorts haben in selbigen Schreiben konkretisierend ausgeführt. Das BMVg hat ergänzt:

Nicht aktenrelevant sind beispielsweise individuelle oder informelle oder kollegiale Ab- und Rücksprachen, die nicht entscheidungsrelevant sind, sondern den Prozess nur strukturieren.²⁸⁸

Im Weiteren hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, dass in den Ressorts erneut Abfragen in den Organisationseinheiten nach verakteter Kommunikation über Messengerdienste und Chat-Gruppen, die bisher nicht Eingang in die dem Untersuchungsausschuss vorgelegten sächlichen Beweismitteln gefunden hätten, erfolgt seien, diese jedoch zu keinem anderen Ergebnis geführt hätten.²⁸⁹

Auf die Bitte des Ausschusses am 11. Mai 2023, weiter zu präzisieren, wann die Übermittlung der Information per Messengerdienst konkret als „wichtig“ bzw. „nicht erheblich“ bewertet werde²⁹⁰, hat der Beauftragte des AA am 24. Mai 2023 im Namen aller Ressorts wie folgt geantwortet:

Dokumente sowie die zugehörigen entscheidungserheblichen Bearbeitungsschritte sind dann aktenrelevant, wenn sie zum späteren Nachweis der Vollständigkeit, zur Nachvollziehbarkeit und für die Transparenz des Verwaltungshandelns sowohl innerhalb der Verwaltung als auch gegenüber Dritten notwendig sind.

Sämtliche wesentlichen, das Verfahren, die Sachverhaltsermittlung und die Entscheidungsfindung betreffende Fakten, Ereignisse und Überlegungen sind zu dokumentieren und die den Bearbeitungszusammenhang und die Entscheidungsfindung beeinflussenden Informationen und Prozessschritte (z.B. Sicht- und Geschäftsgangsvermerke, Mitzeichnungen, Billigungen) müssen nachvollziehbar sein.

Dabei folgt die Bemessung der Aktenrelevanz folgenden Leitfragen: Warum ist etwas entstanden? (Aufgabenzusammenhang); Was ist entstanden? (Sachzusammenhang); und Wie ist es entstanden? Wer war beteiligt? (Bearbeitungszusammenhang)

²⁸² Schreiben des AA – Stellungnahme relevanter dienstlicher Kommunikation über Messengerdienste, Ausschussdrucksache 20(27)226.

²⁸³ Siehe dazu Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 3.10.1.

²⁸⁴ Schreiben des AA – Stellungnahme relevanter dienstlicher Kommunikation über Messengerdienste, Ausschussdrucksache 20(27)226.

²⁸⁵ Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel, Ausschussdrucksache 20(27)35.

²⁸⁶ Schreiben des AA zur Veraktung von Informationen aus Messengerdiensten, Ausschussdrucksache 20(27)237.

²⁸⁷ Schreiben des AA zur Veraktung von Informationen aus Messengerdiensten, Ausschussdrucksache 20(27)237, S. 2.

²⁸⁸ Schreiben des AA zur Veraktung von Informationen aus Messengerdiensten, Ausschussdrucksache 20(27)237, S. 4.

²⁸⁹ Für BMVg und BMI: Schreiben des AA zur Veraktung von Informationen aus Messengerdiensten, Ausschussdrucksache 20(27)237, S. 4 f.; für AA und BMZ: Kurzprotokoll 20/35 der 35. Sitzung am 11. Mai 2023, S. 4 und Schreiben des AA zur Beweismittelvorlage von dienstlichen Kommunikationsmitteln, Ausschussdrucksache 20(27)251, S. 2.

²⁹⁰ Kurzprotokoll 20/35 der 35. Sitzung am 11. Mai 2023, S. 4.

Die Art der Übermittlung einer Information (z.B. per Mail, Telefonat oder Messengerdienst) ist in der Regel nicht aktenrelevant, außer sie ist unmittelbar für die Sachverhaltsermittlung und Entscheidungsfindung erheblich. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn bei einem Telefonat mit schlechter Verbindung Inhalte nur bruchstückhaft übermittelt wurden und daher die Informationen als nicht verlässlich bewertet werden.²⁹¹

Der Ausschuss hat in seiner 37. Sitzung am 25. Mai 2023 daraufhin angekündigt, Indizien nachzugehen, die dafür sprächen, dass relevante Kommunikation per Messengerdienst nicht vorgelegt worden sei und konkrete Fälle mit einem Vertreter der politischen Leitung des betroffenen Ressorts zu erörtern.²⁹²

Die Fraktion der FDP hat am 10. April 2024 eine Sammlung von Fundstellen vorgelegt, die aus ihrer Sicht Indizien für nicht vorgelegte Messengerkommunikation enthielten.²⁹³ Die dort genannten Ressorts haben diese Fundstellensammlung überprüft und in einer mit E-Mail vom 30. April 2024 übermittelten Tabelle kommentiert. Die gemeinsame Zusammenfassung hat wie folgt gelautet:

Die Übersicht belegt aus Sicht der Bundesregierung nachdrücklich, dass – sofern sich SMS und Messenger-Kommunikation ausnahmsweise als aktenrelevant erwiesen haben – die darin enthaltenen entscheidungserheblichen Informationen auf geeignetem Wege festgehalten wurden, z.B. als Vermerk oder durch erneute Wiedergabe der betreffenden Informationen in einer E-Mail. Dies ist vergleichbar mit einem Telefonat, in dessen Nachgang aktenrelevante Inhalte verschriftlicht und veraktet werden. Der Ursprung der Information wird nicht notwendigerweise festgehalten. Rein logistische, organisatorische und technische Angelegenheiten oder Informationen, die als bekannt vorausgesetzt werden können, sind in der Regel nicht aktenrelevant.²⁹⁴

Am 5. Juni 2024 hat die Fraktion der FDP eine Replik zu der Stellungnahme der Bundesregierung eingereicht,²⁹⁵ auf die diese nicht mehr erwidert hat.

3.8.3 Kalendereinträge

Der Ausschuss hat die Bundesregierung am 28. September 2023 um Stellungnahme zu der Frage gebeten, inwiefern die jeweiligen Veraktungsrichtlinien der Ressorts Aussagen über die Pflicht zur Veraktung von personalisierten Kalendern der Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger auf Leitungsebene trafen.²⁹⁶ Seitens der Bundesregierung ist am 10. Oktober 2023 mitgeteilt worden, dass in sämtlichen vom Untersuchungsgegenstand betroffenen Ressorts keine über die allgemeinen Bestimmungen der Registraturrichtlinie²⁹⁷ hinausgehende besondere Regelungen für die Veraktung (personalisierter) Terminkalender existieren.²⁹⁸

3.8.4 Gesprächsvorbereitung BKin a. D./Ansgar Meyer

Brigadegeneral *Ansgar Meyer*, der letzte Kommandeur des deutschen Einsatzkontingentes Resolute Support, hat in seiner Vernehmung als Zeuge am 9. Februar 2023 dem Ausschuss gegenüber angegeben, die Bundeskanzlerin a. D. *Dr. Angela Merkel* habe ihm „persönlich im Januar [2021] oder Dezember“ [2020] den Auftrag gegeben, sie wolle „kein Bild haben wie in Saigon“.²⁹⁹ In den vorgelegten sächlichen Beweismitteln befanden sich dazu keine Unterlagen, insbesondere keine Gesprächsprotokolle. Der Ausschuss hat daher am 20. April 2023 die Bundesregierung um Stellungnahme gebeten.³⁰⁰

Das BMVg hat daraufhin in Absprache mit dem BKAm und dem AA erklärt:

²⁹¹ Schreiben des AA zur Beweismittelvorlage von dienstlichen Kommunikationsmitteln, Ausschussdrucksache 20(27)251.

²⁹² Kurzprotokoll 20/37 der 37. Sitzung am 25. Mai 2023, S. 5; siehe zu weiteren Erörterung mit Vertretern der Ressorts oben Viertes Kapitel, Erster Abschnitt 3.

²⁹³ E-Mail der Fraktion der FDP zu den Fundstellen SMS und Messenger-Kommunikation, Ausschussdrucksache 20(27)351_neu (die ursprüngliche Ausschussdrucksache wurde am 11. April 2024 um eine weitere Fundstelle ergänzt); Kurzprotokoll 20/71 der 71. Sitzung am 25. April 2024, S. 4.

²⁹⁴ E-Mail des AA – Stellungnahme zur Nichtvorlage veraktungspflichtiger Kommunikation, Ausschussdrucksache 20(27)390.

²⁹⁵ Replik auf die Stellungnahme der Bundesregierung zur Fundstellensammlung der FDP-Fraktion, Ausschussdrucksache 20(27)403.

²⁹⁶ Kurzprotokoll 20/47 der 47. Sitzung am 28. September 2023, S. 4.

²⁹⁷ Siehe dazu Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 3.8.

²⁹⁸ Ausschussdrucksache 20(27)290; zur Löschung von Kalendern siehe Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 3.9.

²⁹⁹ *Meyer*; Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 9. Februar 2023, S 62.

³⁰⁰ Kurzprotokoll 20/31 der 31. Sitzung am 20. April 2023, S. 6.

Die Bundeskanzlerin a. D. Merkel führte anlässlich des bevorstehenden Weihnachtsfestes am 15. Dezember 2020 eine Videoschalte mit deutschen Einsatzkontingenten weltweit durch, u.a. mit dem RESOLUTE SUPPORT-Kontingent. Da es sich um ein soziales Ereignis handelte, das die Bundeskanzlerin primär nutzte, um den Einsatzkontingenten zu danken und ihre guten Wünsche zu übermitteln, wurde hierzu kein Vermerk erstellt.³⁰¹

3.8.5 E-Mail-Verkehr „Fisch“/Potzel

In seiner Vernehmung am 1. Februar 2024 hat der Zeuge mit dem Decknamen „Fisch“ einen E-Mail-Verkehr mit dem ehemaligen Sonderbeauftragten der Bundesregierung für Afghanistan und Pakistan und designierten Botschafter der Botschaft Kabul, *Markus Potzel*, vom 14. August 2021 erwähnt.³⁰² Ein solcher E-Mail-Verkehr ist dem Untersuchungsausschuss nicht vorgelegt worden. Der Ausschuss hat das AA um Stellungnahme zu diesem Vorgang gebeten.

Der Beauftragte des AA hat dazu in der 63. Sitzung des Ausschusses am 22. Februar 2024 erklärt:³⁰³

Die Akten des AA seien dem Ausschuss fristgemäß am 25. August 2022 nach bestem Wissen und Gewissen geliefert worden. Hierfür habe das AA am 8. Juli 2022 ein Löschmoratorium erlassen. Speziell die E-Mails aus der Botschaft in Kabul seien ohne inhaltliche Vorauswahl zusammengestellt worden. Im AA sei noch einmal intensiv nach der erwähnten E-Mail gesucht, diese jedoch nicht gefunden worden. Dafür gebe es zwei mögliche Erklärungen. Zum einen seien im Zuge der Evakuierung Laufwerke der Botschaft zerstört worden, auf denen sich lokal gespeicherte Daten befunden hätten. Sowohl der Zeuge „Fisch“ als auch der designierte Botschafter Markus Potzel hätten über eine Mailadresse der Botschaft kommuniziert. Das AA habe sich um Wiederherstellung der Daten bemüht und dem Untersuchungsausschuss alle Daten, die hätten wiederhergestellt werden können, vorgelegt. Zum anderen hätte die vom Zeugen „Fisch“ erwähnte Kommunikation auch auf anderem Wege, z. B. mündlich stattgefunden haben können.

In der vom Ausschuss erbetenen schriftlichen Stellungnahme sind vom AA die mündlich vorgetragenen Erklärungen für das Fehlen der vom Zeugen „Fisch“ erwähnten E-Mail lediglich schriftlich wiederholt worden.³⁰⁴

1) Im Zuge der Evakuierung der Botschaft Kabul wurden lokale Laufwerke aus Sicherheitsgründen direkt vor Zurücklassen der Liegenschaft zerstört. Darauf befanden sich auch ausschließlich lokal abgespeicherte Daten, die im Nachgang entsprechend nicht wiederhergestellt werden konnten. Laut den vorgelegten Unterlagen erfolgte die Mailkommunikation von „Fisch“ [...] und spätestens ab dem 13. August 2021 auch von Herrn Potzel [...] über Mailpostfächer der Botschaft Kabul.

2) Es ist denkbar, dass Herr Potzel die vom Zeugen „Fisch“ erwähnte Aussage („KSK Soldaten schicken“) nicht per Mail getroffen hat, sondern in anderer Form, z.B. sich im Rahmen einer Besprechung eingelassen hat. Für diesen Erklärungsversuch spricht, dass weiterer umfangreicher Mailverkehr unter Beteiligung der beiden vorgenannten Personen in der Zulieferung enthalten ist.

Der Ausschuss hat das AA deshalb am 14. März 2023 um eine ergänzende Stellungnahme gebeten. Dem Ausschuss erschien es insbesondere wenig plausibel, dass E-Mails des Sonderbeauftragten allein auf dem Server in Afghanistan gespeichert gewesen sein sollen, zumal sich dieser nicht dort aufgehalten habe.³⁰⁵

Der Beauftragte des AA hat daraufhin in der Beratungssitzung am 14. März 2024 erklärt:³⁰⁶

³⁰¹ Schreiben des BMVg zum Gespräch zwischen Bundeskanzlerin a. D. Dr. Merkel und Kontingentführer Meyer, Ausschussdrucksache 20(27)236.

³⁰² „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 52, 60 f.; siehe dazu ausführlich Zweiter Teil, Siebtes Kapitel, Erster Abschnitt 5.3.

³⁰³ Kurzprotokoll 20/63 der 63. Sitzung am 22. Februar 2024, S. 4.

³⁰⁴ Stellungnahme des AA zum Mailverkehr der Botschaft Kabul vom 14. August 2021, Ausschussdrucksache 20(27)344.

³⁰⁵ Kurzprotokoll 20/65 der 65. Sitzung am 14. März 2024, S. 4.

³⁰⁶ Kurzprotokoll 20/65 der 65. Sitzung am 14. März 2024, S. 4.

[E]ine etwaige E-Mail sei im AA trotz intensiver Suche nicht gefunden worden. Die Personen, die für die Aktenzusammenstellung zuständig gewesen seien, hätten versichert, dass sie hierbei keine inhaltliche Vorauswahl der Mailverkehre getroffen hätten, sondern sämtliche den Untersuchungsgegenstand betreffende E-Mails vorgelegt worden seien. Zusätzlich hätte die IT-Abteilung versucht, so viele gelöschte E-Mails wie möglich wieder herzustellen. Über die Gründe, warum die vom Zeugen „Fisch“ erinnerte E-Mail trotz dieser intensiven Suche nicht gefunden werden konnte, könne er nur spekulieren. Zum einen könne die Kommunikation auf einem anderen Wege, z. B. durch ein Telefonat oder im Rahmen einer Besprechung erfolgt sein. Hierfür spreche, dass sich vergleichbare E-Mails aus dem fraglichen Zeitraum in den Unterlagen befänden. Zum anderen seien die Server in Kabul zerstört worden. Zwar sei der Sonderbeauftragte Potzel zu diesem Zeitpunkt in Berlin gewesen, jedoch könne die fragliche E-Mail auf Empfängerseite lokal abgelegt und dann zerstört worden sein. Die lokale Ablage sei bei vollen elektronischen Postfächern ein übliches Vorgehen im AA.

Der Zeuge *Markus Potzel* hat in seiner Vernehmung am 21. März 2024 angegeben, er könne sich an den besagten E-Mail-Verkehr nicht erinnern.³⁰⁷

3.8.6 Datenspeicherung in Kabul/Umgang mit elektronischer Kommunikation im AA

Aus der Erklärung des AA zu dem vom Zeugen „Fisch“ erwähnten E-Mail-Verkehr zwischen den Zeugen „Fisch“ und *Potzel*³⁰⁸ haben sich für den Ausschuss am 21. März 2024 weitere Fragen ergeben³⁰⁹, die vom AA in einer Stellungnahme vom 9. April 2024 beantwortet worden sind³¹⁰:

1. Erfolgte eine Datensicherung vor der physischen Zerstörung von Servern der Botschaft Kabul?
2. Welche Server wurden zerstört? (Der Zeuge van Thiel schilderte, Server zerstört zu haben, er nannte aber auch das Versenden einer Mail als letzte Handlung vor dem Verlassen des Botschaftsgebäudes – wurde dazu der Mailserver der Botschaft nicht benötigt?)

[Antwort]: Auf den lokalen Servern in Kabul waren vor allem Laufwerksdaten und interne Softwareanwendungen gespeichert. Vor Vernichtung der lokalen Server-Festplatten erfolgte eine routinemäßige Datensicherung. Das Empfangen und Versenden von E-Mails war durch die Zerstörung dieser lokalen Server nicht beeinträchtigt, allerdings konnte auf lokal abgespeicherte Handakten ggf. nicht mehr zurückgegriffen werden (siehe Antwort auf Frage 3).

3. Wurden Handakten auch elektronisch geführt? Auf welchen Speichern? Wurden die Daten gesichert, soweit Handakten lokal auf Dienstlaptops und Diensthandys gespeichert waren?

[Antwort]: Mail-Handakten wurden, wie an anderen Auslandsvertretungen und in der Zentrale des Auswärtigen Amtes, elektronisch geführt und ausschließlich auf den jeweiligen Nutzer-PCs lokal abgespeichert (d.h. nicht auf den Servern, siehe Antwort auf Fragen 1 und 2). Diese auf Endgeräten einzelner Nutzer lokal gespeicherten Daten wurden nicht zentral gesichert. Auf Diensthandys können keine Handakten geführt werden.

4. Der Zeuge van Thiel sprach von zwei Chatgruppen eines Messengerdienstes unter Beteiligung von Botschaftsmitarbeitern in Kabul – wo ist der diesbezügliche Datenbestand in den dem Ausschuss übergebenen Unterlagen zu finden?

5. Erfolgte gegebenenfalls über das allgemein vorgegebene Maß hinaus eine Sicherung entsprechender Kommunikationsdaten zum Zweck der Auswertung dieser Krisenlage zur Verbesserung der Abläufe in künftigen vergleichbaren Fällen?

[Antwort]: Falls ausnahmsweise aktenrelevante Inhalte über Messengerdienste kommuniziert wurden, waren diese auf anderem Wege, in der Regel per E-Mail, zu verschriftlichen bzw. zu verakten. Der Ursprung der Information wird dabei nicht notwendigerweise festgehalten. [...]

Zur Dokumentation und Auswertung der Kommunikation in der Krisenlage wurde ein engmaschiges Krisentagebuch geführt, das dem Ausschuss [...] vorliegt.

³⁰⁷ *Potzel*, Stenografisches Protokoll 20/68 der Sitzung am 21. März 2024, S. 102 f.

³⁰⁸ Siehe hierzu Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 3.8.5. sowie ausführlich Zweiter Teil, Siebtes Kapitel, Erster Abschnitt.

³⁰⁹ Kurzprotokoll 20/67 der 67. Sitzung am 21. März 2024, S. 4.

³¹⁰ E-Mail des AA zu Antworten auf Fragen aus der 67. Beratungssitzung, Ausschussdrucksache 20(27)382.

Am 6. Juni 2024 hat der Ausschuss das AA gebeten, weitere Fragen, die sich aus der Stellungnahme vom 9. April 2024 ergeben haben, zu beantworten.³¹¹

Folgende Fragen sind vom Ausschuss „[z]um besseren Verständnis des Umgangs mit elektronischer Kommunikation im AA“ gestellt worden:

Welche Vorgaben und Verhaltensrichtlinien gab es für die Beschäftigten der Botschaft hinsichtlich der Nutzung elektronischer Kommunikation? Erfolgte bei der Rückgabe dienstlicher Geräte grundsätzlich eine Datensicherung dienstlicher Kommunikation? Wurden angesichts der absehbaren Relevanz im Fall AFGs, über die grundsätzlich vorgesehenen Maßnahmen hinaus, Bemühungen zur Datensicherung unternommen?

Aus welchem Grund werden sog. E-Mail-Handakten geführt?

Wie werden diese „Mail-Handakten“ technisch geführt? Wird eine E-Mail bei Ablage in einer Mail-Handakte automatisch vom Mail-Server gelöscht?

Welche Vorgaben gibt es für die Speicherung von E-Mails in einer Handakte betreffend die Auswahl der Nachrichten vor dem Hintergrund, dass die Handakte nicht zentral gespeichert wird?

Wie wird sichergestellt, dass E-Mails, die in der Handakte landen, noch für eine Veraktung zur Verfügung stehen?

Sind die Handakten der mit für den Untersuchungsauftrag zentralen Fragestellungen befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter— darunter jedenfalls der Herren Jokisch, Potzel, van Thiel, Wieck und Zeidler — für die Aktenvorlage eingesehen und ausgewertet worden?³¹²

Hieran hat das AA wie folgt geantwortet:

Bei der Beantragung von mobilen bzw. ultramobilen Endgeräten müssen Mitarbeitende des Auswärtigen Amtes umfassende Sicherheitsanforderungen zur Kenntnis nehmen und diesen schriftlich zustimmen. Auslandsvertretungen werden darüber hinaus durch [...] (allgemein) sowie [...] (für IT-Angelegenheiten) im Rahmen von Einweisungen in den IT-Evakuierungsleitfaden auf die notwendigen Maßnahmen im Rahmen einer Evakuierung vorbereitet. [...]

Die Pflicht, aktenrelevantes Schriftgut zeitnah zu den Akten zu geben, ergibt sich aus der Registraturrichtlinie bzw. den einschlägigen AA-spezifischen Regelwerken. Dabei ist es unerheblich, ob eine E-Mail innerhalb eines zentral gehosteten Postfachs oder in einer lokal gespeicherten „Handakte“ liegt, denn eine „Handakte“ ist keine Akte im Sinne der Registraturrichtlinie: eine dort abgelegte aktenrelevante Mail muss in jedem Fall zeitnah dem ordentlichen Aktenbestand zugeführt werden.

Die Beschäftigten des AA werden über die Pflicht zur ordentlichen, vollständigen und nachvollziehbaren Aktenführung in regelmäßigen Rundmails und Informationsveranstaltungen sensibilisiert [...] Die Umsetzung wird durch jährliche Ordnungsprüfungen in den Registraturen und im Zuge der Inspektion nachgehalten.

Outlook-Handakten werden im AA ermöglicht, da die zentral gehosteten Rollenpostfächer aus Kapazitätsgründen im Regelfall auf 1 GB beschränkt sind. Die Beschäftigten halten in der Praxis aus zwei Gründen Mails in größerem Umfang innerhalb der Outlook-Handakte vor:

- Nicht aktenrelevante Mails (bspw. mit informellen Absprachen) können längerfristig relevant bleiben, wenn Beschäftigte später nachvollziehen wollen, was sie zu bestimmten Themen mit bestimmten Personen besprochen haben.

- Bereits veraktete Mails werden oft in Outlook vorgehalten für den Fall, dass zu einem späteren Zeitpunkt darauf geantwortet werden soll. Gerade bei der im Untersuchungszeitraum noch üblichen Aktenführung in Papierform wäre das ansonsten nicht praktikabel.

Die Outlook-Handakte ist somit eine nutzerfreundliche Funktion, um größere Volumina als 1 GB an Mails vorhalten zu können, ohne dabei die Netz- und Serverinfrastruktur der Auslands-IT zu überlasten. Die Beschäftigten sind nicht verpflichtet, die Handakte zu nutzen.

³¹¹ Fragenkatalog an das AA in Sachen IT in der Deutschen Botschaft Kabul, Ausschussdrucksache 20(27)401.

³¹² Fragenkatalog an das AA in Sachen IT in der Deutschen Botschaft Kabul, Ausschussdrucksache 20(27)401.

Um aktenrelevante Mails in den Akten abzulegen, ist es aus Sicht der Nutzenden unerheblich, ob eine Mail im zentral gehosteten Posteingang oder in der Handakte liegt. In beiden Fällen kann die Mail über Outlook mit denselben Handgriffen geöffnet und dann entweder ausgedruckt (Papierakten) oder in die E-Akte importiert werden.

Die Daten der Handakte liegen lediglich lokal auf dem Computer. Es gibt keine zusätzliche automatische Sicherung auf einem Netzlaufwerk, weshalb die Daten im Falle eines Festplattenfehlers unwiederbringlich verloren gehen können. Ob die Daten automatisch gelöscht werden, hängt davon ab ob die Mail im Onlinepostfach kopiert und in die Handakte eingefügt wird oder per „drag and drop“ in die Handakte reingezogen wird. Beim Einfügen in die Handakte mittels Kopie bleibt das Original im Onlinepostfach erhalten. Wenn die Mail per „drag and drop“ in die Handakte eingefügt wird, wird das Original aus dem Onlinepostfach entfernt.

Im Zuge der fristgerechten Erfüllung der Beweisbeschlüsse des 1. Untersuchungsausschusses im Sommer 2022 wurde eine Wiederherstellung potentiell verloren gegangener (auch Handakten-)Daten der Mitarbeitenden der Botschaft Kabul versucht. [...].³¹³

Weiterhin hat der Ausschuss Fragen „[z]ur Vernichtung von IT-Komponenten in der Botschaft Kabul“ gestellt:

Inwieweit wurden IT-Komponenten, Speichermedien, Zugangskarten (Server, Nutzer-PCs, SINA-Komponenten, USB-Sticks etc.) sowie die Telefonanlage und sonstige Kommunikationseinrichtungen im Zuge der Evakuierung vernichtet bzw. noch vorhandene Daten gelöscht? Welche dieser Gegenstände wurden ggf. nach Deutschland zurückgebracht, welche wurden ggf. zurückgelassen?

Falls Gegenstände zurückgelassen wurden: geschah dies in der DEU Bo[tschaft], an der US Bo[tschaft] /HQ RS [Hauptquartier Resolute Support] oder am HKIA [Flughafen Kabul]?

Falls Gegenstände zurückgelassen wurden: Hat das AA eine Risikobewertung hinsichtlich der Sicherheitsrelevanz sowie der Auswertbarkeit ggf. noch vorhandener Daten durchgeführt und wenn ja mit welchem Ergebnis?³¹⁴

Hierauf hat das AA folgendermaßen geantwortet:

Bei einer Evakuierung (Startschuss durch 040 [Krisenreaktionszentrum]) handelt die AV [Auslandsvertretung] gemäß Krisenkompendium und IT-Evakuierungsleitfaden eigenständig. Sofern noch möglich, kontaktiert die AV den IT-ServiceDesk für entsprechende Hilfestellung. Die Botschaft Kabul wurde bereits ab 04/2021 durch [Referat] 107 [Sicherheit der Auslandsvertretungen], [Referat] 127 [IT-Service Hubs Ausland] und weitere Beteiligte auf die IT-Aspekte einer eventuellen Evakuierung vorbereitet.

Die IT-Infrastruktur der Botschaft Kabul wurde entweder vor Ort zerstört, aus der Ferne (remote) unbrauchbar gemacht oder nach Deutschland verbracht. Übersicht nach Auswertung durch die zuständigen IT-Referate des Auswärtigen Amts:

- Alle Serverfestplatten wurden vor der Evakuierung vor Ort entfernt und vernichtet.
- Die Konfiguration von Switchen und Paketfiltern wurde aus der Ferne (remote) gelöscht.
- Die SINA Box wurden aus der Ferne (remote) unbrauchbar gemacht.
- Für VSK-System (VS-Geheim) wurde die Notlöschung vor Ort durchgeführt, die Kryptokarten wurden gezogen und mitgenommen. Das Endgerät wurde in die Zentrale verbracht.
- Beim bundeseinheitlichen Schlüsselgerät EDAT wurden die Kryptomittel mitgenommen und das Gerät verblieb (aus Zeit- und Transportgründen) vor Ort, und der Eintrag im zentralen Verzeichnis wurde gelöscht.
- Die Krisenfunkgeräte wurden vor Ort vernichtet.
- IRIDIUM/BGAN/VSAT/DVB wurden aus der Ferne (remote) unbrauchbar gemacht.

³¹³ Übersicht – Rückfragen zum Umgang mit elektronischer Kommunikation, Ausschussdrucksache 20(27)417.

³¹⁴ Fragenkatalog an das AA in Sachen IT in der Deutschen Botschaft Kabul, Ausschussdrucksache 20(27)401; zu zurückgelassenen Gegenständen siehe auch Zweiter Teil, Siebtes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

Referate 107 und 040 wurden durch die Botschaft Kabul im Sommer 2021 kontinuierlich über die Situation informiert (inkl. über die vor Ort verbliebene Hardware). Sämtliche eingestufte Hardware ist ohne Krypto Mittel und Kenntnis der PIN unbrauchbar. Durch die Löschung im Zentralen Verzeichnis können die vor Ort verbliebenen Geräte keine Verbindung aufbauen.³¹⁵

Auf die Nachfrage des Ausschusses³¹⁶ zum Verbleib des „VSK-Endgeräts“, das nach Aktenlage in Kabul verblieben sein soll³¹⁷, hat das AA mitgeteilt, dass „anhand der Inventarnummer zweifelsfrei festgestellt werden [konnte], dass das VSK-Endgerät im Rahmen der Evakuierung nach Deutschland gebracht wurde und sich nun in Bonn befindet.“³¹⁸

3.8.7 Nachgereichte E-Mails van Thiel

Im Nachgang zu seiner Vernehmung am 14. März 2024 hat der Zeuge *Jan-Hendrik van Thiel* vier E-Mails über den Arbeitsstab Parlamentarischer Untersuchungsausschuss des AA beim Untersuchungsausschuss eingereicht³¹⁹, die nicht in den Beweismittellieferungen des AA enthalten waren und bei denen das AA „keine Veranlassung [gehabt hat], an der Authentizität [...] zu zweifeln“³²⁰.

Auf die Frage des Ausschusses, warum diese E-Mails aus dem dienstlichen Account im Zuge der Beweismittelvorlage nicht übermittelt worden sind – und zwar weder aus dem Bestand des Absenders noch aus dem Bestand der Empfänger³²¹, hat das AA geantwortet:

Die Mails lagen dem Arbeitsstab für die Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (AS-PUA) im Zuge der Aktenvorlage im Sommer 2022 nicht vor. Die Mails der Botschaft Kabul wurden für die Zulieferung an den Untersuchungsausschuss damals auf Arbeitsebene zusammengestellt und ohne Vorauswahl nach bestem Wissen und Gewissen vollständig vorgelegt. Dies haben uns die an der Zusammenstellung Beteiligten am 22. Februar 2024 erneut bestätigt.³²²

3.8.8 Entwurfsfassungen der Wehrbeauftragten

In den durch Beweisbeschluss BT-Präs-7 angeforderten sächlichen Beweismitteln der Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages haben sich keine Entwurfsfassungen, auch nicht von den Berichten der Wehrbeauftragten der Jahre 2020 und 2021, befunden.³²³

Der Ausschuss war sich jedoch einig, dass es keine rechtliche Verpflichtung der Wehrbeauftragten gebe, Entwurfsfassungen zu verakten, da sie keine Behörde und mithin nicht Teil der Exekutive sei.³²⁴ Vielmehr handele es sich um ein Organ des Parlamentes. Insofern gelte nicht die GGO, sondern die Schriftgutanweisung der Bundesratsverwaltung, wonach nur ein abschließend bearbeitetes Schriftgut aufzubewahren sei.³²⁵

3.9 Löschung von Bestandteilen sächlicher Beweismittel

Der Ausschuss hat sich damit beschäftigt, wann in den einzelnen Ressorts Löschmordatorien erlassen wurden. Er ist ebenfalls der Frage nachgegangen, warum bestimmte Unterlagen nicht in den vorgelegten Beweismaterialien enthalten waren.

³¹⁵ Übersicht – Rückfragen zum Umgang mit elektronischer Kommunikation, Ausschussdrucksache 20(27)417.

³¹⁶ Kurzprotokoll 20/84 der 84. Sitzung am 26. September 2024, S. 4.

³¹⁷ Vermerk AA zur Sicherheit und Geheimschutz der Deutschen Botschaft Kabul nach der Evakuierung vom 24. August 2021, MAT A AA-9.52 VS-NfD Blatt 287 (288).

³¹⁸ E-Mail des AA zu VSK-Endgerät, Ausschussdrucksache 20(27)431.

³¹⁹ Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024; MAT A Z-74.03.

³²⁰ E-Mail des AA zu VSK-Endgerät, Ausschussdrucksache 20(27)431.

³²¹ Fragenkatalog an das AA in Sachen IT in der Deutschen Botschaft Kabul, Ausschussdrucksache 20(27)401.

³²² E-Mail des AA zu VSK-Endgerät, Ausschussdrucksache 20(27)431.

³²³ Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 136.

³²⁴ Siehe zu Veraktingsregeln Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 3.8.

³²⁵ Kurzprotokoll 20/53 der 53. Sitzung am 9. November 2023, S. 4.

3.9.1 Löschmutorien

Ein Löschmutorium wird von einem Exekutivorgan als interne Weisung erlassen, durch die verboten wird, Daten zu löschen, die z. B. den Gegenstand eines Untersuchungsausschusses betreffen.³²⁶ Eine gesetzliche Grundlage für Löschmutorien existiert auf Bundesebene (noch) nicht. Laut Bericht des damaligen Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit halte das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) ein Löschmutorium jedoch auch ohne klare gesetzliche Grundlagen für rechtskonform und erforderlich.³²⁷ Im Regelfall wird ein Löschmutorium auf Ersuchen eines eingesetzten Untersuchungsausschusses erlassen. Ist jedoch mit der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu rechnen und nicht auszuschließen, dass bis dahin untersuchungsrelevante Daten gelöscht werden, kann der Grundsatz der Verfassungsorgantreue der Exekutive gebieten, von sich aus ein Löschmutorium zu erlassen.³²⁸

a) Bundesministerium der Verteidigung

Für den Geschäftsbereich des BMVg hat der damalige Staatssekretär *Gerd Hoofe* mit Weisung vom 1. September 2021 „unter Beachtung der bestehenden Regelungen zur Archivierung und Aufbewahrung von Schriftgut festgelegt [...], dass alle Unterlagen und Informationen (inklusive jeglicher elektronischer Kommunikation), die im Zusammenhang mit dem deutschen militärischen Engagement in Afghanistan sowie der militärischen Evakuierungsoperation aus Afghanistan entstanden sind bzw. noch entstehen werden, unabhängig von ansonsten geltenden Aufbewahrungsfristen, zu sichern sind“.³²⁹

b) Diskussion im 19. Deutschen Bundestag

In den Ausschüssen und im Plenum des 19. Deutschen Bundestages wurden bereits zum Ende der Legislaturperiode von Seiten der Opposition Forderungen laut, ein Löschmutorium einzusetzen. Der Abgeordnete *Dr. Tobias Lindner* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) forderte im Namen seiner Fraktion im Verteidigungsausschuss am 25. August 2021 die Bundesregierung auf, ein Löschmutorium zu erlassen. Auch im Auswärtigen Ausschuss kam es am 25. August 2021 zur Forderung nach einem Löschmutorium. Ein entsprechender Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(3)665 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und der AfD gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.³³⁰ Am 7. September 2021 beantragte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag, den Antrag "Löschstopp jetzt - Alle Dateien, Akten und Datenträger mit Bezug zu Afghanistan müssen gesichert werden"³³¹ auf die Tagesordnung zu nehmen. Der Antrag wurde von der damaligen Koalition aus CDU/CSU und SPD abgelehnt gegen die Stimmen der gesamten Opposition bestehend aus BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und AfD.

c) Auf Ersuchen des Ausschusses

Der Ausschuss hat in seinen ersten am 8. Juli 2022 beschlossenen Beweisbeschlüssen³³² um ein Löschmutorium in den einzelnen Ressorts ersucht. Wörtlich hieß es in den Beschlüssen:

Der Ausschuss ersucht ferner darum, sämtliche Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im [jeweiliges Ressort] zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.³³³

³²⁶ Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, 31. Tätigkeitsbericht für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, 2022, S. 17 f.

³²⁷ Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, 31. Tätigkeitsbericht für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, 2022, S. 18.

³²⁸ *Peters*, Untersuchungsausschussrecht, 2. Aufl. 2020, Rn. 631.

³²⁹ Schreiben BMVg von September 2021, MAT A BMVg-5.44 VS-NfD Blatt 7; E-Mail des AA zu den Fragen der Fraktionen zu Löschmutorien, Ausschussdrucksache 20(27)446.

³³⁰ Protokoll Nr. 19/87 des Auswärtigen Ausschusses vom 25. August 2021, MAT A BT-Präs-1.19 Blatt 4.

³³¹ BT-Drucksache 19/32308.

³³² Siehe Viertes Kapitel, Dritter Abschnitt 1.

³³³ Z. B. in Beweisbeschluss AA-5; BKAm-1, BMI-1.

Das AA, das BMI, das BKAm und das BMZ haben jeweils am 8. Juli 2022, der BND am 11. Juli 2022 ein Löschoratorium erlassen.³³⁴

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ist vom Ausschuss erst mit Beweisbeschluss vom 8. September 2022 zur Vorlage sächlicher Beweismittel aufgefordert worden. Darauf sind am 16. September 2022, die „hauptbetroffene[n] Organisationseinheiten/Referate in den Abteilungen“ auf das Löschoratorium hingewiesen worden. Dieser Hinweis ist „im Oktober 2022“ gegenüber allen Abteilungen und der Leitung erfolgt.³³⁵

3.9.2 Kalender Dr. Angela Merkel und weiterer aus dem Bundeskanzleramt ausgeschiedener Personen

a) Löschung

Das BKAm ist vom Ausschuss gebeten worden, zu erläutern, warum keine Kalendereinträge der Bundeskanzlerin a. D. *Dr. Angela Merkel* vorgelegt wurden.³³⁶

Die Beauftragte des BKAmtes hat am 21. September 2023 erklärt, dass im BKAm personalisierte Kalendereinträge mit dem Ausscheiden aus dem Amt gelöscht würden. Dies sei für die Bundeskanzlerin a. D. bereits der Fall gewesen, bevor das „Löschoratorium für Afghanistan-Akten“ (gemeint ist das vom Ausschuss am 8. Juli 2022 erbetene Moratorium) in Kraft getreten sei.³³⁷ Die Löschung betreffe die Kalendereinträge von sämtlichen ausgeschiedenen Mitarbeitenden des BKAmtes sowie den Mitgliedern der Bundesregierung, also auch dem Chef des BKAmtes. Soweit Personen im Amt geblieben seien, seien die Kalendereinträge vorgelegt worden.³³⁸ Diese Darstellung ist von der Staatsministerin im BKAm *Sarah Ryglewski*, die in Vertretung des BKAm in die Obleutebesprechung am 17. Oktober 2023 eingeladen war, bestätigt worden.³³⁹

b) Rekonstruktion des Kalenders von Dr. Angela Merkel

Eine technische Rekonstruktion des Kalenders sei nach Auskunft des BKAmtes nicht möglich.³⁴⁰ Die Beauftragte des BKAm hat jedoch angeboten, eine Liste von Terminen der Bundeskanzlerin a. D. zu erstellen, die anhand der verakteten Vor- und Nachbereitungen nachvollziehbar seien.³⁴¹ Diese Liste ist dem Ausschuss am 13. Oktober 2023 mit dem ausdrücklichen Hinweis vorgelegt worden, dass keine „Gewähr für Vollständigkeit“ bestehe.³⁴² Die Staatsministerin im BKAm *Sarah Ryglewski* hat dem Ausschuss zugesichert, dass das BKAm die Liste „anhand der Akten der Fachreferate ergänzen mit dem Ziel, eine möglichst vollständige Liste der Termine der BKin a. D. zum Untersuchungsgegenstand [...] zu übermitteln [zu können].“³⁴³ Am 19. Oktober 2023 hat der Ausschuss das BKAm gebeten, die Liste gemeinsam mit den anderen Ressorts zu vervollständigen.³⁴⁴

Mit Schreiben vom 14. März 2024 hat das BKAm, nachdem in den Akten anderer Ressorts weitere Termine der Bundeskanzlerin a. D. gefunden worden sind, mitgeteilt, dass einige der übermittelten Termine nicht stattgefunden hätten, andere dahingegen bestätigt worden seien.³⁴⁵ Eine überarbeitete Liste der Termine – wiederum ohne Gewähr für Vollständigkeit – ist dem Ausschuss vom BKAm am 5. Juni 2024 übermittelt worden.³⁴⁶

³³⁴ E-Mail des AA zu den Fragen der Fraktionen zu Löschoratorien, Ausschussdrucksache 20(27)446.

³³⁵ E-Mail des AA zu den Fragen der Fraktionen zu Löschoratorien, Ausschussdrucksache 20(27)446.

³³⁶ Kurzprotokoll 20/45 der 45. Sitzung am 21. September 2023, S. 4.

³³⁷ Kurzprotokoll 20/45 der 45. Sitzung am 21. September 2023, S. 4.

³³⁸ Kurzprotokoll 20/45 der 45. Sitzung am 21. September 2023, S. 4.

³³⁹ Schreiben des BKAmtes zur 28. Obleutebesprechung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (PUA) Afghanistan am 17. Oktober 2023, Ausschussdrucksache 20(27)297.

³⁴⁰ Schreiben des BKAmtes zur 57. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses am 14. Dezember 2023, Ausschussdrucksache 20(27)333, S. 2.

³⁴¹ Kurzprotokoll 20/45 der 45. Sitzung am 21. September 2023, S. 4.

³⁴² Chronologische Übersicht Termine der BKin a. D. Dr. Angela Merkel mit AFG-Bezug, zu welchen BKAm Unterlagen vorgelegt hat, Ausschussdrucksache 291_neu.

³⁴³ Schreiben des BKAmtes zur 28. Obleutebesprechung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (PUA) Afghanistan am 17. Oktober 2023, Ausschussdrucksache 20(27)297.

³⁴⁴ Kurzprotokoll 20/51 der 51. Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 4.

³⁴⁵ Schreiben des BKAmtes zu der Übersicht von Terminen der Bundeskanzlerin a. D. im Zusammenhang des Untersuchungsgegenstand am 12. Dezember 2023 (A.-Drs. 327), Ausschussdrucksache 20(27)348.

³⁴⁶ Chronologische Übersicht der Termine der Bundeskanzlerin a. D. Dr. Angela Merkel mit AFG-Bezug, Ausschussdrucksache 20(27)402.

Zuvor hat der Ausschuss am 25. April 2024 einen von der Fraktion der AfD eingebrachten Beweisantrag zur Beiziehung von sächlichen Beweismitteln „aus dem Büro der Bundeskanzlerin a. D.“³⁴⁷ mit den Stimmen der übrigen Fraktionen abgelehnt.³⁴⁸

3.9.3 Löschung Kalender BM Seehofer

Der Ausschuss hat auch beim BMI nachgefragt, warum keine Kalenderauszüge des damaligen Bundesinnenministers *Horst Seehofer* vorgelegt worden seien. Nach Auskunft des Beauftragten sei der Kalender zum Zeitpunkt des vom Ausschuss erbetenen Löschmatoriums am 8. Juli 2022 nicht mehr vorhanden gewesen „weil der Kalender nach dem im Jahr 2021 erfolgten Ausscheiden von Herrn Seehofer als Minister gelöscht worden war.“³⁴⁹

3.9.4 Regelfall beim Ausscheiden aus einer Funktion

Dies widerspricht mithin weder geltenden Regelungen noch dem üblichen Vorgehen beim Ausscheiden aus einer Funktion und der Rückgabe dienstlich zur Verfügung gestellter Kommunikationsgeräte. Eine Regelung zu einem Umgang mit Kalendern nach Ausscheiden von Regierungsmitgliedern gibt es auf Bundesebene bisher nicht.

3.10 Bereitstellung der sächlichen Beweismittel nach den Beweisbeschlüssen

3.10.1 Fristen in den Beweisbeschlüssen

In sämtlichen Beweisbeschlüssen ist eine Frist benannt worden, bis zu der der Ausschuss die vollständige Erfüllung des Beweisbeschlusses erwartet hat. Bei dem überwiegenden Teil der in der Sitzung am 8. Juli 2022 verabschiedeten Beweisbeschlüsse variierte das Fristende zwischen dem 29. Juli 2022 für Organigramme³⁵⁰ sowie Unterlagen, die bereits nach dem Informationsfreiheitsgesetz zur Verfügung gestellt worden waren³⁵¹, und dem 25. August 2022 für alle andere untersuchungsgegenständlichen Unterlagen, einschließlich solchen aus dem Leistungsbereich.³⁵²

Einige Ressorts haben die sächlichen Beweismittel zu den Beweisbeschlüssen innerhalb der gesetzten Frist geliefert. Bei anderen Ressorts bzw. bei deren nachgeordneten Behörden hat es aus verschiedenen Gründen Schwierigkeiten gegeben, die Fristen aus den Beweisbeschlüssen einzuhalten.

3.10.2 Fristverlängerungen für einzelne Ressorts

Bei den Ressorts, in denen entweder im eigenen oder im nachgeordneten Bereich Schwierigkeiten hinsichtlich der Einhaltung der gesetzten Fristen bestanden haben, ist es dem Ausschuss gelungen, praktikable Lösungen zu finden, die sowohl die Begebenheiten der einzelnen Ressorts berücksichtigen als auch dem Aufklärungsinteresse des Ausschusses Rechnung tragen.

Hierfür sind in den Obleutebesprechungen mit den Präsidenten einzelner nachgeordneter Behörden als auch mit einer Parlamentarischen Staatssekretärin sowie einer Staatsministerin Gespräche geführt worden.³⁵³

Am 19. Januar 2023 hat der Ausschuss mit allen Ressorts die Vereinbarung getroffen, dass das in Bezug auf bereits beschlossene Zeugen relevante Beweismaterial proaktiv spätestens zwei Wochen vor der Zeugenvernehmung vorzulegen ist, soweit es bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht angeliefert worden war.³⁵⁴ Dem ist die Bundesregierung nicht immer nachgekommen.³⁵⁵

³⁴⁷ Beweisantrag AfD Büro Bundeskanzlerin, Ausschussdrucksache 20(27)387.

³⁴⁸ Kurzprotokoll 20/71 der 71. Sitzung am 25. April 2024, S. 4.

³⁴⁹ Stellungnahme des BMI zu den Auszügen aus dem Kalender des damaligen Bundesministers Seehofer, Ausschussdrucksache 20(27)435.

³⁵⁰ Z. B. Beweisbeschlüsse AA-1 bis 5 oder BKAm-1.

³⁵¹ Z. B. Beweisbeschlüsse BMVg-2 oder BMZ-2.

³⁵² Z. B. Beweisbeschlüsse AA-8, bis 10, BMVg-3 bis 6 oder BMI-3 bis 5.

³⁵³ Siehe hierzu Viertes Kapitel, Erster Abschnitt 3.2.

³⁵⁴ Kurzprotokoll 20/19 der 19. Sitzung am 19. Januar 2023, S. 4.

³⁵⁵ Siehe auch Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 3.10.2. a).

a) BKAm- und BND-Lieferungen

Am 8. September 2022 hat sich der Ausschuss beim BKAm erkundigt, wann mit der Bereitstellung der sächlichen Beweismittel des BND zu rechnen sei, da die in den Beweisbeschlüssen festgelegte Frist (Lieferung bis 25. August 2022) verstrichen war und hat um eine ausführliche Zusammenstellung noch ausstehender Lieferungen gebeten.³⁵⁶

Mit E-Mail vom selben Tag erläuterte der Beauftragte des BKAmtes:

Die Unterlagen zu den Beweisbeschlüssen BND BB-1, BB-2 und BB-4 wurden dem Ausschuss übermittelt. Die Unterlagen zu BND BB-5 werden in dieser Woche übermittelt. Die den Beweisbeschluss BND BB-3 betreffenden Unterlagen werden derzeit weiter aufbereitet. Ab der kommenden Woche werden seitens BND voraussichtlich wöchentlich zunächst ca. 3 Ordner (umfasst ca. 750 – 1500 Seiten) an das Ausschusssekretariat übermittelt; ab dem 01.10.2022 werden wöchentlich etwa 10 Ordner (2500 – 5000 Seiten) geliefert. Nach jetziger vorläufiger Schätzung anhand erfolgter Grobsichtung des äußerst großen Aktenbestands im BND wird die komplette Vorlage zu BND BB-3 mehrere Monate benötigen.

Die Referate der für die Koordinierung der Nachrichtendienste zuständigen Abteilung 7 im BKAm haben zu BKAm BB-1, BB-2 und BB-4 ihre Zulieferung abgeschlossen. Die Vorlage aller Unterlagen der Abteilung 7 zu BKAm BB-3 soll innerhalb von zwei bis drei Wochen erfolgen. Die Zulieferung der Unterlagen der Abteilung 7 zu BKAm BB-5 wird innerhalb dieser Woche erfolgen.³⁵⁷

In dieser E-Mail hat der Beauftragte des BKAmtes auch darüber informiert, dass es im BND-Leitungsstab zu einem erheblichen Personalaufwuchs gekommen sei, um die vorzulegenden Unterlagen zügiger aufzubereiten.³⁵⁸

Auch der BND hat mit Schreiben vom 21. September 2022 erläutert, warum die Frist zur Vorlage der sächlichen Beweismittel nicht eingehalten werden konnte und wann und in welchem Umfang er die einzelnen Beweisbeschlüssen erfüllen werde.³⁵⁹ Der BND hat insbesondere eine Priorisierung und Teillieferungen nach vier Zeiträumen angekündigt. So hat der BND eine Erfüllung der Beweisbeschlüsse innerhalb von wenigen Tagen (BND-4 und BND-5) bis hin zu 69 Wochen (zur Erfüllung von BND-3), also bis Januar 2024 in Aussicht gestellt.³⁶⁰

In der Beratungssitzung des Ausschusses am 22. September 2022 hat der Beauftragte des BKAmtes das Schreiben erläutert und mitgeteilt, es seien vor der Sitzung zwei als VS-VERTRAULICH eingestufte Übersichten, über die nach derzeitigem Stand beim BND vorliegenden Unterlagen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt worden, anhand derer die Titel und Inhalte sämtlicher sächlicher Beweismittel nachvollzogen werden könnten (sog. Inhaltsverzeichnis). Neben der vom BND vorgenommenen Priorisierung könne der Ausschuss anhand der Übersichten die Vorlage einzelner besonders prioritärer Dokumente verlangen.³⁶¹

Der Ausschuss hat zur Erläuterung der besonders umfangreichen und lange andauernden Lieferung der sächlichen Beweismittel zum Beweisbeschluss BND-3 den Präsidenten des BND, *Dr. Bruno Kahl*, in die Obleutebesprechung am 28. September 2022 eingeladen.³⁶²

In dieser Besprechung hat der BND-Präsident dargelegt, dass die Beweisanträge BND-4 und BND-5 innerhalb von zwei Wochen, also bis zum 12. Oktober 2022, erfüllt werden könnten.³⁶³

Hinsichtlich des Beweisbeschlusses BND-3 sei der Abschluss der Vorlage der sächlichen Beweismittel „noch nicht prognostizierbar“, da noch nicht habe ermittelt werden können, „um wie viele Dokumente es sich insgesamt handeln werde“. ³⁶⁴ Zur Beschleunigung der Bearbeitung hat der BND die Unterlagen daher in zwei Kategorien mit unterschiedlicher Priorisierung eingeteilt. Zum einen hat er Ereignisse mit „herausragende[r] Bedeutung“ identifiziert, die priorisiert vorgelegt würden (sog. Fachvorlagen). Darüberhinausgehendes Material, das zwar vom Beweisbeschluss BND-3 erfasst sei, sich jedoch nicht auf die besonderen Ereignisse beziehe (sog. Regelvorgaben), würde erst nach Abschluss der Fachvorlagen vorgelegt werden.

³⁵⁶ Kurzprotokoll 20/3 der 3. Sitzung am 8. September 2022, S. 6.

³⁵⁷ E-Mail des BKAmtes zum Stand und Zeitplan der Zulieferung von Unterlagen des Bundesnachrichtendienstes, Ausschussdrucksache 20(27)102.

³⁵⁸ E-Mail des BKAmtes zum Stand und Zeitplan der Zulieferung von Unterlagen des Bundesnachrichtendienstes, Ausschussdrucksache 20(27)102.

³⁵⁹ Stellungnahme des BND zur Aktenvorlage, Ausschussdrucksache 20(27)115.

³⁶⁰ Stellungnahme des BND zur Aktenvorlage, Ausschussdrucksache 20(27)115.

³⁶¹ Kurzprotokoll 20/4 der 4. Sitzung am 22. September 2022; MAT C BND-1 VS-Vertr. und MAT C BND-2 VS-Vertr.

³⁶² Siehe auch Viertes Kapitel, Erster Abschnitt 3.2.1.

³⁶³ Schreiben des BND: Zusammenfassung zum Obleutegespräch am 28.09.2022, Ausschussdrucksache 20(27)123, S. 2.

³⁶⁴ Schreiben des BND: Zusammenfassung zum Obleutegespräch am 28.09.2022, Ausschussdrucksache 20(27)123.

Bei denen vom BND zur Bestimmung der Fachvorlagen identifizierten herausragenden Ereignisse handelt es sich um:

- Das Abkommen von Doha vom 29.02.2020³⁶⁵
[...]
- der Beginn der Truppenreduzierung am 13.07.2020³⁶⁶
- die Loya Jirga zum Friedensprozess vom 09.08.2020³⁶⁷
- die Ankündigung der Überprüfung des Doha-Abkommens durch die Biden-Administration am 19.01.2021³⁶⁸
- die Bekanntgabe des internationalen Truppenabzuges am 14.04.2021³⁶⁹
- die Lageverschärfung ab Juni 2021³⁷⁰
- am 15.08.2021 die Machtübernahme der Taleban.^{371 372}

Zu diesen Ereignissen könne der BND die als Fachvorlagen bezeichneten sächlichen Beweismittel gestaffelt zum 7. und 21. November sowie 5. Dezember 2022 liefern.³⁷³

In der 31. Sitzung am 20. April 2023 hat der Ausschuss den BND erneut um Stellungnahme zum Abschluss der Vorlage der sächlichen Beweismittel zum Beweisbeschluss BND-3 gebeten.³⁷⁴ Hierzu hat der BND am 23. Mai 2023 eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, in der der voraussichtliche Abschluss der vollständigen Lieferung auf das Ende des 1. Quartals 2024 verschoben wurde.³⁷⁵

In der 37. Sitzung am 25. Mai 2023 hat die Vertreterin des BND erläutert, dass die Lieferung der sog. Fachvorlagen bereits im Juli 2023 abgeschlossen sein werde. Das noch ausstehende Beweismaterial (sog. Regelvorlagen), also sämtliche Unterlagen, die sich nicht auf die besonderen Ereignisse bezögen, würden bis Frühjahr 2024 vorgelegt werden.³⁷⁶

Um die Möglichkeiten einer weiteren Beschleunigung der Lieferung der sächlichen Beweismittel durch den BND zu erörtern sowie sicherzustellen, dass sämtliche für eine Zeugenvernehmung relevante Unterlagen rechtzeitig vor der Vernehmung geliefert werden, hat der Ausschuss den Präsidenten des BND, *Dr. Bruno Kahl*, erneut in eine Obleutebesprechung eingeladen. Das Gespräch hat am 21. Juni 2023 stattgefunden.³⁷⁷ In diesem Gespräch hat der BND-Präsident zugesagt, die Fachvorlagen, also die prioritäre Vorlage nach Schwerpunktthemen, bereits bis Ende Juni 2023 abzuschließen; das übrige Beweismaterial könne – ausgenommen die Unterlagen, die sich noch im Konsultationsverfahren³⁷⁸ befänden – bis Ende des Jahres 2023 geliefert werden. Zeugenbezogene Vorlagen würden jeweils zwei Wochen vor der Vernehmung des jeweiligen Zeugen/der jeweiligen Zeugin erfolgen.³⁷⁹

b) BMVg

Das BMVg hat am Nachmittag des 28. September 2022 Material zu den Beweisbeschlüssen BMVg-3, BMVg-4 und BMVg-5 geliefert, dessen Relevanz für die Zeugenbefragung in der Beweisaufnahme am 29. September 2022 nicht mehr geprüft werden konnte. Der Ausschuss hat dieses Vorgehen kritisiert und darauf hingewiesen, dass Material, das für die Vernehmung relevant sein könnte, rechtzeitig vor der Zeugenvernehmung vorgelegt werden

³⁶⁵ Siehe dazu ausführlich Zweiter Teil, Erstes Kapitel.

³⁶⁶ Siehe dazu ausführlich Zweiter Teil, Zweites Kapitel.

³⁶⁷ Siehe dazu ausführlich Zweiter Teil, Viertes Kapitel, Erster Abschnitt.

³⁶⁸ Siehe dazu ausführlich Zweiter Teil, Zweites Kapitel.

³⁶⁹ Siehe dazu ausführlich Zweiter Teil, Zweites Kapitel.

³⁷⁰ Siehe dazu ausführlich Zweiter Teil, Drittes Kapitel.

³⁷¹ Siehe dazu ausführlich Zweiter Teil, Siebtes Kapitel.

³⁷² Schreiben des BND: Zusammenfassung zum Obleutegespräch am 28. September 2022, Ausschussdrucksache 20(27)123, S. 1 f.

³⁷³ Schreiben des BND: Zusammenfassung zum Obleutegespräch am 28. September 2022, Ausschussdrucksache 20(27)123, S. 2.

³⁷⁴ Kurzprotokoll 20/31 der 31. Sitzung am 20. April 2023, S. 4.

³⁷⁵ Stellungnahme des BND zur Aktenvorlage, Ausschussdrucksache 20(27)250.

³⁷⁶ Kurzprotokoll 20/37 der 37. Sitzung am 25. Mai 2023, S. 4.

³⁷⁷ Siehe dazu Viertes Kapitel, Erster Abschnitt 3.2.4.

³⁷⁸ Siehe dazu Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 4.

³⁷⁹ Schreiben des BND hier: Ergebniszusammenfassung des Obleutegesprächs mit BND-Präsidenten am 21. Juni 2023, Ausschussdrucksache 20(27)256.

müsse. Der Ausschuss hat sich ausdrücklich vorbehalten, Zeugen noch einmal zu laden, sollten zu spät gelieferte Unterlagen dazu Anlass geben.³⁸⁰ Dieser Fall ist allerdings in der Folge nicht mehr eingetreten.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2022 hat der Beauftragte des BMVg erklärt, dass die noch vorzulegenden Unterlagen „mit hoher Wahrscheinlichkeit bis Ende Oktober 2022“ geliefert werden könnten. Ausgenommen davon sei die Auswertung der mobilen dienstlichen Kommunikation, deren Aufbereitung einen höheren Aufwand verursa- che.³⁸¹ Am 23. November 2022 hat das BMVg insoweit eine Lieferung „bis zum Ende des November 2022“ in Aussicht gestellt.³⁸²

c) BMI

Das BMI hat dem Ausschuss am 7. November 2022 mitgeteilt, „dass zum Jahreswechsel die vollständige Erfül- lung der Beweisbeschlüsse [BMI-3, BMI-4 und BMI-5] vorgesehen“ sei. Die dem Ministerium nachgeordneten Behörden, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt (BKA) und das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) würden einen Großteil der Unterlagen bis zum Ende des ersten Quartals des Jahres 2023 vorlegen und den verbleibenden Rest im zweiten Quartal des Jahres 2023.³⁸³

Daraufhin hat der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses, *Dr. Ralf Stegner* am 21. November 2022 mit dem Staatssekretär im BMI, *Hans-Georg Engelke*, telefoniert. Der Vorsitzende hat berichtet, dass dieser ihm zugesagt habe, dass das BAMF sowie das BfV den Großteil der sächlichen Beweismittel bis Ende des Jahres 2022 bzw. im Januar 2023 vorlegen und ihre Lieferungen im ersten Quartal 2023 abschließen würden.³⁸⁴ Das BKA und die Bundespolizei hielten jedoch weiterhin an ihrer Ankündigung fest, erst im zweiten Quartal 2023 vollständig lie- fern zu können.

Daher hat der Ausschuss sowohl den Staatssekretär als auch die Präsidenten beider Behörden zu der Obleutebe- sprechung am 30. November 2022 eingeladen.³⁸⁵

Anwesend in der Obleutebesprechung waren die Parlamentarische Staatssekretärin bei der Bundesministerin des Innern und für Heimat, *Rita Schwarzelühr-Sutter*, der Präsident der Bundespolizei, *Dr. Dieter Romann*, und der Vizepräsident des BKA, *Jürgen Peter*.³⁸⁶ Auch in dieser Runde haben die Obleute mit den Gästen eine Einigung zu einer zielführenden Verfahrensweise getroffen.

Die Bundespolizei hat zugesagt, bis Ende des Jahres 2022 Material zu als vorrangig identifizierten Themen zu liefern und den Rest bis zum Ende des 1. Quartals 2023 vorzulegen.

Seitens des BKA wurde dem Ausschuss in Aussicht gestellt, dass „ein Großteil der Akten Anfang des 2. Quartals 2023“ vorgelegt werden könne. Hierfür werde das BKA Priorisierungen nach thematischen Schwerpunkten vor- nehmen und sicherstellen, „dass zu den vom Untersuchungsausschuss geladenen Zeugen/-innen alle relevanten sächlichen Beweismittel durch eine technische Recherche rechtzeitig nach bestem Wissen und Gewissen zugelie- fert“ würden.³⁸⁷

d) BMZ/GIZ/KfW

Mit Schreiben vom 15. und 22. September 2022 hat die GIZ mitgeteilt, sie könne – auch aufgrund ihrer Struktur als privatrechtliche GmbH³⁸⁸ – die in den Beweisbeschlüssen genannte Frist zur Lieferung von Unterlagen an den Ausschuss nicht einhalten.³⁸⁹ Auf Nachfrage des Ausschusses, wann mit der Lieferung der sächlichen Beweismit- tel zu rechnen sei, hat die GIZ geantwortet, eine „erste Lieferung“ von Beweismitteln könne „fristgerecht zum 14.10.22 erfolgen“. Darüber hinaus könne keine Prognose abgegeben werden.³⁹⁰

³⁸⁰ Kurzprotokoll 20/6 der 6. Sitzung am 29. September 2022, S. 4.

³⁸¹ Schreiben des BMVg zum Stand der Erfüllung von Beweisbeschlüssen, Ausschussdrucksache 20(27)125.

³⁸² Schreiben des BMVg – Vollständigkeit von Beweismitteln, Ausschussdrucksache 20(27)161.

³⁸³ Schreiben des BMI zur Erfüllung von Beweisbeschlüssen, Ausschussdrucksache 20(27)153.

³⁸⁴ Kurzprotokoll 20/14 der 14. Sitzung am 24. November 2022, S. 4.

³⁸⁵ Kurzprotokoll 20/14 der 14. Sitzung am 24. November 2022, S. 4; siehe auch Viertes Kapitel, Erster Abschnitt 3.1.

³⁸⁶ Kurzprotokoll 20/15 der 15. Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 4.

³⁸⁷ Schreiben des BKA – Zusammenfassung des Gesprächs mit den Obleuten am 30. November 2022 zur Aktenvorlage des BKA, Aus- schussdrucksache 20(27)171.

³⁸⁸ Siehe dazu Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 2.

³⁸⁹ Schreiben der GIZ: Stellungnahme zu rechtlicher Einordnung und weiteren Vorgehen von Beweismittelvorlagen, Ausschussdrucksache 20(27)118.

³⁹⁰ E-Mail des BMZ: Beantwortung der übersandten Fragen an die GIZ, Ausschussdrucksache 20(27)119.

Die Beauftragte des BMZ hat in der Sitzung am 24. November 2022 eine umfangreiche Lieferung für den 25. November 2022 sowie die vollständige Lieferung für den 15. Dezember 2022 angekündigt.³⁹¹ Der Ausschuss hat das akzeptiert.

e) **BMWK**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat mit Schreiben vom 30. September 2022 um Fristverlängerung zur Vorlage der sächlichen Beweismittel bis 11. Oktober 2022 gebeten.³⁹² Am 11. Oktober 2022 erfolgte eine erneute Bitte um Fristverlängerung bis zum 15. Oktober 2022.³⁹³

3.10.3 Umfang Beweisbeschluss BMVg-4

Im Laufe der Untersuchung sind Unklarheiten entstanden, ob sich Beweisbeschluss BMVg-4, der die Beziehung sämtlicher sächlicher Beweismittel,

in den für die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags zentral zuständigen Organisationseinheiten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

anordnet, auch Unterlagen der Bundeswehr umfasst.

Der Beauftragte des BMVg hat am 10. November 2022 erklärt, Lageberichte der Einsatzkontingente vor Ort würden durch das Einsatzführungskommando der Bundeswehr der Abteilung Strategie und Einsatz des BMVg zur Kenntnis gegeben und seien deshalb in den vom BMVg bereitgestellten Unterlagen enthalten. Eine gesonderte Vorlage durch das Einsatzführungskommando würde zu unnötigen Doppelungen führen.³⁹⁴ Der Ausschuss hat jedoch seine Auffassung bekräftigt, dass Unterlagen der Bundeswehr unter den Wortlaut des Beweisbeschlusses fallen.

Im Anschluss hat das BMVg mit Schreiben vom 23. November 2022 mitgeteilt, eine „rechtliche Neubewertung des Wortlauts“ des Beweisbeschlusses vorgenommen zu haben und eine Lieferung weiterer Unterlagen einschließlich derjenigen der Bundeswehr bis zum 19. Dezember 2022 in Aussicht gestellt.³⁹⁵

In der 14. Sitzung am 24. November 2022 hat der Ausschuss dem Vertreter des BMVg gegenüber weiterhin vertreten, dass auch sämtliche Kommunikation mit Ortskräften sowie darüber hinaus alle Unterlagen der Bundeswehr, insbesondere der Einsatzkontingente vor Ort, die im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stünden, herauszugeben seien.³⁹⁶

Um hierüber eine Klärung herbeizuführen hat der Ausschuss den Leiter der Abteilung Recht im BMVg, *Dr. Jan Stöß*, am 18. Januar 2023 in die Obleutebesprechung eingeladen.³⁹⁷

In dem Gespräch ist es zu folgender Einigung gekommen: Das BMVg stellt die für den Untersuchungsgegenstand relevanten Unterlagen des Einsatzführungskommandos, der Einsatzkontingente und des Einsatzverbandes Evaluierungsoperation zur Verfügung; insbesondere die Vorlage von Berichts- und Meldewesen erfolge umfassend. Auf die Vorlage von Einzel-/Rohdaten aus Datenbanken werde hingegen verzichtet, sofern keine Bezüge zu Zeugen oder Zeuginnen des Untersuchungsausschusses bestünden.³⁹⁸ Die Datenbank zum Ortskräfteverfahren, in der sämtliche Kommunikation mit den Ortskräften erfasst worden sei, werde in der Geheimschutzstelle unter Anwendung der Regeln für das Sondervorlageverfahren³⁹⁹ bereitgestellt.⁴⁰⁰

³⁹¹ Kurzprotokoll 20/14 der 14. Sitzung am 24. November 2022, S. 4.

³⁹² Schreiben des BMWK mit der Bitte um Fristverlängerung, Ausschussdrucksache 20(27)121.

³⁹³ Schreiben des BMWK mit der Bitte um Fristverlängerung zur Übermittlung von Unterlagen, Ausschussdrucksache 20(27)124.

³⁹⁴ Kurzprotokoll 20/12 der 12. Sitzung am 10. November 2022, S. 4.

³⁹⁵ Schreiben des BMVg – Vollständigkeit von Beweismitteln, Ausschussdrucksache 20(27)161.

³⁹⁶ Kurzprotokoll 20/14 der 14. Sitzung am 24. November 2022, S. 4.

³⁹⁷ Kurzprotokoll 20/17 der 17. Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 4; siehe dazu auch Viertes Kapitel, Erster Abschnitt 3.2.3.

³⁹⁸ Kurzprotokoll 20/19 der 19. Sitzung am 19. Januar 2023, S. 4.

³⁹⁹ Siehe dazu Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 3.5.

⁴⁰⁰ Schreiben des BMVg zur Aktenvorlage Ergebnisvermerk zur Obleutebesprechung unter Teilnahme des BMVg am 18. Januar 2023, Ausschussdrucksache 20(27)183; Kurzprotokoll 20/19 der 19. Sitzung am 19. Januar 2023, S. 4; MAT C BMVg-1.03 geh. Tagebuchnummer 69/23 geh.

3.11 Vollständigkeitserklärungen

Nach § 18 Absatz 2 Satz 3 PUAG ist die Vorlage der sächlichen Beweismittel mit einer Erklärung über die Vollständigkeit zu verbinden.

Der Untersuchungsausschuss hat in der Sitzung am 22. September 2022 die Vertreter der Ressorts gebeten, so schnell wie möglich zu erklären, dass die Akten vollständig geliefert worden seien. Für die Aktenlieferung des BND sei eine Zwischenerklärung ausreichend, in der die Vollständigkeit in Bezug auf die Akten, die der Unterrichtung der Bundesregierung gedient hätten, erklärt werde.⁴⁰¹ Am 29. September 2022 hat der Ausschuss darum gebeten, Vollständigkeitserklärungen jedenfalls für die Beweisbeschlüsse abzugeben, für die dies zu diesem Zeitpunkt unproblematisch möglich sei. Im Übrigen hat er die Beauftragten der Ressorts aufgefordert, soweit formale Vollständigkeit nicht erklärt werden könne, zeitnah vorab informell zu erklären, dass die Beweisbeschlüsse nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt worden seien. Sofern eine solche informelle Erklärung erfolgt sei, könne die formelle Vollständigkeitserklärung, die § 18 Absatz 2 Satz 3 PUAG vorschreibt, zurückgestellt werden.⁴⁰² In der Sitzung am 13. Oktober 2022 hat der Ausschuss erneut die vollständige Lieferung der sächlichen Beweismittel angemahnt und die Ressorts gebeten zu prüfen, ob hinsichtlich einzelner Beweisbeschlüsse bereits Vollständigkeit erklärt werden könne.⁴⁰³ Mit Schreiben vom 17. Oktober 2022 hat der Vorsitzende die Bitte wiederholt.⁴⁰⁴ Der Ausschuss hat zu Jahresbeginn 2024 in seiner 61. Sitzung am 1. Februar 2024⁴⁰⁵, seiner 63. Sitzung am 22. Februar 2024⁴⁰⁶, seiner 65. Sitzung am 14. März 2024⁴⁰⁷ und seiner 67. Sitzung am 21. März 2024⁴⁰⁸ die Vorlage der Vollständigkeitserklärungen nach § 18 Absatz 2 Satz 3 PUAG angemahnt.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Abgabe der informellen und formellen Vollständigkeitserklärungen der Ressorts.

Beweisbeschluss	Informelle Vollständigkeitserklärung	Formelle Vollständigkeitserklärung
AA-1	12.10.2022	19.10.2022
AA-2	12.10.2022	30.04.2024
AA-3	12.10.2022	19.10.2022
AA-4	12.10.2022	30.04.2024
AA-5	12.10.2022	19.10.2022
AA-6	12.10.2022	19.10.2022
AA-7	12.10.2022	30.04.2024
AA-8	12.10.2022	30.04.2024
AA-9	12.10.2022	30.04.2024
AA-10	12.10.2022	30.04.2024
BAMF-1	12.10.2022	19.10.2022
BAMF-2	12.10.2022	19.10.2022

⁴⁰¹ Kurzprotokoll 20/4 der 4. Sitzung am 22. September 2022, S. 5; zur Aktenlieferung des BND siehe Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 3.10.2. a).

⁴⁰² Kurzprotokoll 20/6 der 6. Sitzung am 29. September 2022, S. 4.

⁴⁰³ Kurzprotokoll 20/8 der 8. Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 4.

⁴⁰⁴ Schreiben des Vorsitzenden *Dr. Ralf Stegner* an die Ressorts mit der Bitte um vollständige Erfüllung der Beweisbeschlüsse, Ausschussdrucksache 20(27)136.

⁴⁰⁵ Kurzprotokoll 20/61 der 61. Sitzung am 1. Februar 2024, S. 4.

⁴⁰⁶ Kurzprotokoll 20/63 der 63. Sitzung am 22. Februar 2024, S. 4.

⁴⁰⁷ Kurzprotokoll 20/65 der 65. Sitzung am 14. März 2024, S. 4.

⁴⁰⁸ Kurzprotokoll 20/67 der 67. Sitzung am 21. März 2024, S. 4.

BAMF-3	31.03.2023	30.04.2024
BAMF-4	31.03.2023	30.04.2024
BAMF-5	31.03.2023	30.04.2024
BfV-1	12.10.2022	19.10.2022
BfV-2	31.03.2023	30.04.2024
BKA-1	12.10.2022	19.10.2022
BKA-2	07.09.2023	30.04.2024
BKAmt-1	13.10.2022	20.10.2022
BKAmt-2	13.10.2022	20.10.2022
BKAmt-3	24.11.2022	30.04.2024
BKAmt-4	13.10.2022/ 24.11.2022	30.04.2024
BKAmt-5	13.10.2022/ 24.11.2022	30.04.2024
BMF-1	09.02.2023	12.04.2023
BMF-2	09.02.2023	12.04.2023
BMF-3	09.02.2023	30.04.2024
BMF-4	09.02.2023	30.04.2024
BMF-5	09.02.2023	30.04.2024
BMI-1	12.10.2022	19.10.2022
BMI-2	12.10.2022	19.10.2022
BMI-3	13.01.2023	30.04.2024
BMI-4	13.01.2023	30.04.2024
BMI-5	13.01.2023	30.04.2024
BMVg-1	12.10.2022	12.10.2022
BMVg-2	12.10.2022	12.10.2022
BMVg-3	19.10.2022	09.11.2022
BMVg-4	19.04.2023	30.04.2024
BMVg-5	19.04.2023	30.04.2024
BMVg-6	19.10.2022	30.04.2024
BMWK-1	08.02.2023	19.04.2023
BMWK-2	08.02.2023	19.04.2023

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

BMWK-3	08.02.2023	19.04.2023
BMWK-4	08.02.2023	19.04.2023
BMWK-5	08.02.2023	19.04.2023
BMZ-1	12.10.2022	19.10.2022
BMZ-2	12.10.2022	19.10.2022
BMZ-3	09.01.2023	30.04.2024
BMZ-4	09.01.2023	30.04.2024
BMZ-5	09.01.2023	30.04.2024
BND-1	13.10.2022	20.10.2022
BND-2	13.10.2022	20.10.2022
BND-3	04.12.2023	30.04.2024
BND-4	09.12.2022	30.04.2024
BND-5	06.01.2022	30.04.2024
BPol-1	12.10.2022	19.10.2022
BPol-2	31.03.2023	30.04.2024
GIZ-1	24.02.2023	14.05.2024
GIZ-2	24.02.2023	14.05.2024
GIZ-3	24.02.2023	14.05.2024
GIZ-4	24.02.2023	14.05.2024
GIZ-5	24.02.2023	14.05.2024
KfW-1	07.05.2024	07.05.2024

Das BKAmnt hat nach Abgabe der informellen Vollständigkeitserklärung am 24. November 2022 Ende April 2024 noch Material zum Beweisbeschluss BKAmnt-3 geliefert. Nach Auskunft des BKAmntes sei das Material jedoch schon vor Vollständigkeitserklärung zum Versand vorbereitet worden und er sei versehentlich nicht erfolgt.⁴⁰⁹

Am 16. Mai 2024 hatten sämtliche Ressorts für alle Beweisbeschlüsse formelle Vollständigkeit erklärt.⁴¹⁰

3.12 Weitere Materialien

Dem Ausschuss sind darüber hinaus weitere Materialien aus Quellen Dritter zugegangen. Diese sind unter MAT-D veraktet worden. Es handelt sich dabei um eine anonyme Eingabe aus dem Bereich der GIZ sowie um ein Petikum einer Person aus dem Dienstbereich des BMVg.

⁴⁰⁹ Kurzprotokoll 20/73 der 73. Sitzung am 16. Mai 2024, S. 4.

⁴¹⁰ Kurzprotokoll 20/73 der 73. Sitzung am 16. Mai 2024, S. 4.

4 Konsultationsverfahren

Das Konsultationsverfahren ist Ausfluss der im Sicherheits- und Nachrichtendienstbereich anerkannten Third-Party-Rule.⁴¹¹ Danach ist bezüglich der vorzulegenden geheimhaltungsbedürftigen sächlichen Beweismittel, die von einem ausländischen Nachrichtendienst herrührten, geheimhaltungsbedürftige Informationen über einen solchen enthalten oder Rückschlüsse auf die geheimhaltungsbedürftige Zusammenarbeit mit einem solchen zulassen zuvor die Regierung des betreffenden Staates zu konsultieren. Dies gilt auch bezüglich solcher Dokumente, die NATO-Bezug haben.

Der BND hat vorgebracht, dass keine Einschätzung abgegeben werden könne, wie lange die Konsultationsverfahren dauerten. In Bezug auf den Untersuchungsgegenstand sei intensiv mit ausländischen Nachrichtendiensten (AND) zusammengearbeitet worden. Die Partner seien häufig mit den hiesigen parlamentarischen Kontrollinstrumenten und der sich daraus ergebenden Dringlichkeit nicht vertraut.⁴¹²

Am 6. Juli 2023 hat der Ausschuss mit Blick auf die Ankündigung des BND, es werde seitens der AND überwiegend mit einer Verweigerung der Zustimmung gerechnet⁴¹³, gebeten, im Konsultationsverfahren nochmals verstärkt auf die Freigabe hinzuwirken.⁴¹⁴

Am 31. Oktober 2024 haben sämtliche Ressorts nach einer entsprechenden Bitte des Ausschusses⁴¹⁵ vom 10. Oktober 2024 erklärt, die Konsultationsverfahren seien nunmehr vollständig abgeschlossen.⁴¹⁶

5 Veröffentlichung von vertraulichen Informationen

Am 3. Januar 2024 wurde in der Wochenzeitung DIE ZEIT ein Artikel mit der Überschrift „Wahnsinn. Eine Riesenscheiße“ veröffentlicht.⁴¹⁷ Hierin hat der Autor angegeben, Zugriff auf 220 GB vom Ausschuss vereinbarte Beweismittel zu haben.

In der 59. Sitzung am 18. Januar 2024 hat der stellvertretende Vorsitzende auf diesen Artikel Bezug genommen, in dem umfangreich aus Beweismaterial zitiert wurde, das als VS-Nur für den Dienstgebrauch eingestuft war. Ob dem Journalisten neben diesen Informationen auch GEHEIM eingestufte Dokumente zur Verfügung gestanden hätten, sei nicht eindeutig ersichtlich, da sich die Inhalte des Artikels bereits aus dem VS-Nur für den Dienstgebrauch-Material ergäben. Zwei Dokumente, auf die der Bericht ebenfalls Bezug nehme, lägen dem Ausschuss nicht vor, weil weder von der NATO noch vom US-Central Command (CENTCOM) eine Freigabe erteilt worden sei.⁴¹⁸

Die Beauftragte des BMVg hat dies in der Sitzung bestätigt. Die in diesen Dokumenten enthaltenen Informationen, lägen dem Ausschuss indes vor; dies gelte insbesondere hinsichtlich des CENTCOM-Berichtes, der Wochenberichte sowie des Abschlussberichtes des Generalleutnants *Thorsten Poschwatta*. Mit Schreiben vom 16. Januar 2024 hat der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses die Bundesregierung um Stellungnahme zu dem Datenleak gebeten.⁴¹⁹ Der Beauftragte des AA gab für die Bundesregierung in der 59. Sitzung des Ausschusses am 18. Januar 2024 folgende Erklärung ab:

⁴¹¹ Third-Party-Rule: Bei einer Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten ist der herausgebende Staat „Herr der Information“ und behält auch nach deren Übermittlung die Verfügungsbefugnis. Ausgetauschte Informationen dürfen nicht ohne Zustimmung des Informationsgebers an Dritte weitergegeben werden, sog. Third-Party-Rule. Bei der „Third-Party-Rule“ handelt es sich um eine allgemein anerkannte Verhaltensregel der internationalen Kooperation im Sicherheits- und Nachrichtendienstbereich (BT-Drucksache 20/5706).

⁴¹² Kurzprotokoll 20/3 der 3. Sitzung am 8. September 2022, S. 6.

⁴¹³ Schreiben des BND hier: Ergebniszusammenfassung des Obleutegesprächs mit BND-Präsidenten am 21. Juni 2023, Ausschussdrucksache 20(27)256, S. 2.

⁴¹⁴ Kurzprotokoll 20/43 der 43. Sitzung am 6. Juli 2023, S. 4.

⁴¹⁵ Kurzprotokoll 20/86 der 86. Sitzung am 10. Oktober 2024, S. 4.

⁴¹⁶ E-Mail des AA zum Stand der noch offenen Konsultationsverfahren, Ausschussdrucksache 20(27)436.

⁴¹⁷ Zeit.de vom 3. Januar 2024, aktualisiert am 6. Januar 2024 „Wahnsinn. Eine Riesenscheiße“ <https://www.zeit.de/2024/02/bundeswehrein-satz-afghanistan-abzug-untersuchung> (letzter Abruf am 6. Februar 2025).

⁴¹⁸ Kurzprotokoll 20/59 der 59. Sitzung am 18. Januar 2024, S. 4.

⁴¹⁹ Schreiben des Vorsitzenden an das AA zur Veröffentlichung von Beweismaterial, Ausschussdrucksache 20(27)337.

Auch aus Sicht der Bundesregierung handele es sich um einen äußerst schädlichen Vorgang. Während Bundesregierung und Untersuchungsausschuss gemeinsam darauf achten würden, dass Informationen aus vertraulichen Gesprächen nicht in öffentlicher Sitzung besprochen würden, seien entsprechende Informationen in dem Artikel veröffentlicht worden, wodurch ein erheblicher Vertrauensverlust auf Seiten ausländischer Gesprächspartner und Gesprächspartnerinnen und die Verschlechterung der Informationszugänge für die Bundesregierung im Ausland drohe. Die Weitergabe der Dokumente habe auch einen Vertrauensverlust im nachrichtendienstlichen Bereich zur Folge und löse Zweifel an der Fähigkeit des BND aus, vertrauliche Informationen unter Verschluss zu halten. Ferner erlaube das „geleakte“ Datenkonvolut Rückschlüsse auf spezifische polizeiliche und nachrichtendienstliche Methoden und gefährde somit die Arbeitsfähigkeit dieser Stellen. Zuletzt habe die Weitergabe der Informationen dazu geführt, dass schutzbedürftige Personendaten von Mitarbeitenden auf allen Ebenen der Bundesregierung und von Dritten Unbefugten zur Kenntnis gelangt seien. Es liege im gemeinsamen Interesse von Untersuchungsausschuss und Bundesregierung, die entsprechende Weitergabe eingestufte Informationen zu vermeiden. Die Bundesregierung schlage deshalb vor, im Dialog mit dem Ausschusssekretariat unter Geheimschutzaspekten und in technischer Hinsicht auf beiden Seiten Optimierungsmöglichkeiten zu eruieren. Ferner regt sie aufgrund der Bedeutung des Vorgangs an, die Einleitung strafrechtlicher Schritte zu prüfen.⁴²⁰

Die Präsidentin des Deutschen Bundestages, *Bärbel Bas*, ist vom Ausschussvorsitzenden mit Schreiben vom 16. Januar 2024 über den Vorgang unterrichtet worden.⁴²¹ Die Stellungnahme der Bundesregierung wurde der Bundestagspräsidentin im Anschluss an die Sitzung übermittelt.⁴²² Die Präsidentin hat daraufhin die nach § 353b Absatz 4 Strafgesetzbuch notwendige Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt. Sie hat zudem die Generalstaatsanwaltschaft Berlin gebeten, die Angelegenheit unter strafrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Hierbei hat die Präsidentin auf den Verteilerkreis und die Tatsache hingewiesen, dass die Informationsweitergabe nicht zwingend aus dem parlamentarischen Raum erfolgt sein müsse.⁴²³ Die Tatsache, dass Dokumente zitiert wurden, die dem Ausschuss nicht vorliegen, weil sie noch in der AND-Prüfung waren, hat darauf hingedeutet, dass das Leak auf Seiten der Bundesregierung erfolgt war.

In einem gemeinsamen Treffen am 15. Februar 2024 haben die Bundesregierung und Vertreterinnen und Vertreter des Sekretariates des 1. Untersuchungsausschusses daraufhin gemeinsam technische Möglichkeiten zur Optimierung eines sicheren Umgangs mit den Daten des Ausschusses erörtert.

Dritter Abschnitt Beweiserhebung durch Vernehmung von Sachverständigen

In seiner 5. Sitzung am 22. September 2022, der ersten Beweisaufnahmesitzung, hat der Ausschuss gemäß § 28 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (PUAG) zwölf Sachverständige vernommen. Nach dem Beweisbeschluss SV-1 konnten die Obleute der Fraktionen der SPD sowie der CDU/CSU je drei Sachverständige, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP je zwei und die Fraktionen der AfD und DIE LINKE je einen Sachverständigen oder eine Sachverständige zum Thema „Lage in Afghanistan zum Zeitpunkt des Doha-Abkommens“ benennen.

Der Vorsitzende wurde in dem Beweisbeschluss auch beauftragt, mit möglichst vielen, jedenfalls den antragstellenden Fraktionen (also SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU/CSU) den Sachverständigen Fragen zur näheren Erläuterung des Themas zu übermitteln, auf die sie in der öffentlichen Anhörung und gegebenenfalls auch in einem Gutachten eingehen sollten (sog. Leitfragen).

Die Sachverständigen sind in zwei Panels mit je sechs Teilnehmenden angehört worden. Das erste Panel hat sich mit dem Thema „Zivilgesellschaft und Stabilität der Institutionen“, das zweite Panel mit der „Beurteilung der Sicherheitslage und militärischen Lage“ beschäftigt.

Für jedes Panel wurden den Sachverständigen Leitfragen (zu Panel 1 zwölf Fragen; zu Panel 2 zehn Fragen) zugesandt, für nichtdeutschsprachige Sachverständige, wurden die Fragen ins Englische übersetzt.⁴²⁴

⁴²⁰ Kurzprotokoll 20/59 der 59. Sitzung am 18. Januar 2024, S. 4 f.

⁴²¹ Schreiben des Vorsitzenden an die Präsidentin des Deutschen Bundestages zum Artikel die Wochenzeitung „Die Zeit“, Ausschussdrucksache 20(27)336.

⁴²² Schreiben des Vorsitzenden an die Präsidentin des Deutschen Bundestages zur Veröffentlichung von Informationen in einem Artikel der Wochenzeitung „DIE ZEIT“, Ausschussdrucksache 20(27)339.

⁴²³ Kurzprotokoll 20/65 der 65. Sitzung am 14. März 2024, S. 4.

⁴²⁴ Leitfragen zur Sachverständigenanhörung am 22. September 2022 zum Thema Lage in Afghanistan zum Zeitpunkt des Doha-Abkommens, Ausschussdrucksache 20(27)70_neu sowie in Übersetzung Ausschussdrucksache 20(27)70_ENG.

Als Sachverständige für das erste Panel mit dem Titel „Zivilgesellschaft und Stabilität der Institutionen“ wurden (in alphabetischer Reihenfolge) benannt:

- *Hans-Hermann Dube*
Ehemaliger Direktor der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit und zuständiger Regionalleiter der Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) International Services in Afghanistan,
- *Dr. Katja Mielke*
Wissenschaftlerin am Bonn International Centre for Conflict Studies (BICC) mit Schwerpunkten in Friedensprozessen und –verhandlungen,
- *Sandra Petersmann*
Auslandskorrespondentin der ARD und der Deutschen Welle mit Schwerpunkt „Krisengebiete“, darunter auch Afghanistan,
- *Mariam Safi*
Organization for Policy Research and Development Studies „DROPS“ (Institut für Politikforschung und Entwicklungsstudien),
- *Prof. Dr. Conrad Schetter*
Friedens- und Konfliktforscher sowie Direktor für Forschung des Bonn International Centre for Conflict Studies (BICC)
und
- *Dr. Ellinor Zeino*
Ehemalige Leiterin des Auslandsbüros der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. in Kabul

Für das zweite Panel zur „Beurteilung der Sicherheitslage und militärischen Lage“ wurden benannt:

- *General a.D. Hans-Lothar Domröse*
Chef des Stabes der ISAF in Afghanistan unter US-Kommando,
- *Fatima Gailani*
Afghanische Politikerin und Teilnehmerin an den innerafghanischen Friedensverhandlungen mit den Taliban in Doha,
- *Hosna Jalil*
Afghanische Politikerin und stellvertretende Ministerin im Innenministerium,
- *Dr. Markus Kaim*
Stiftung Wissenschaft und Politik,
- *Franz Marty*
freier Journalist in Afghanistan
und
- *Prof. Dr. Daniel Zerbin*
Abgeordneter der Fraktion der AfD im Landtag Nordrhein-Westfalen und im Rahmen des ISAF-Mandats als Feldjäger eingesetzt.

Die Sachverständige *Hosna Jalil* ist aus der Deutschen Botschaft Washington zum zweiten Panel digital zugeschaltet worden.

Die Sachverständigen sind vorab gebeten worden, eventuelle schriftliche Gutachten bis zum 12. September 2022 einzureichen.⁴²⁵ Die Sachverständigen *Hans-Lothar Domröse*,⁴²⁶ *Hans-Hermann Dube*⁴²⁷, *Sandra Petersmann*⁴²⁸,

⁴²⁵ Kurzprotokoll 20/3 der 3. Sitzung am 8. September 2022, S. 8.

⁴²⁶ Gutachten des Sachverständigen *Hans-Lothar Domröse* zur Sachverständigenanhörung am 22. September 2022, Ausschussdrucksache 20(27)99.

⁴²⁷ Gutachten des Sachverständigen *Hans-Herrmann Dube* zur Sachverständigenanhörung am 22. September 2022, Ausschussdrucksache 20(27)100.

⁴²⁸ Gutachten der Sachverständigen *Sandra Petersmann* zur Sachverständigenanhörung am 22. September 2022, Ausschussdrucksache 20(27)101_neu.

Prof. Dr. Conrad Schetter⁴²⁹, Dr. Ellinor Zeino⁴³⁰, Dr. Katja Mielke⁴³¹, Franz Marty⁴³², Dr. Markus Kaim⁴³³ und Prof. Dr. Daniel Zerbin⁴³⁴ haben Gutachten vorgelegt, die als Ausschussdrucksachen verteilt und auf der Homepage des Untersuchungsausschusses veröffentlicht worden sind.

Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen bei der Beweiserhebung sind grundsätzlich nicht zulässig (§ 13 Abs. 1 Satz 2 PUAG). Jedoch kann der Untersuchungsausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder sowie mit der Zustimmung der zu vernehmenden Personen Ausnahmen von diesem Grundsatz zulassen (§ 13 Absatz 1 Satz 3 und 4 PUAG). Der Ausschuss hat in seiner Beratungssitzung am 8. September 2022 einstimmig beschlossen, die Übertragung der Anhörung im Parlamentsfernsehen zuzulassen.⁴³⁵ Sämtliche Sachverständige haben sich mit der Übertragung einverstanden erklärt.⁴³⁶

Die Sachverständigen sind zu Beginn der Befragung darauf hingewiesen worden, dass sie nach § 28 Absatz 4 PUAG verpflichtet sind, ihr Gutachten unparteiisch, vollständig und wahrheitsgemäß zu erstatten. Sie haben zunächst die Gelegenheit erhalten, in einem Eingangsstatement von maximal zehn Minuten Stellung zum Untersuchungsgegenstand zu nehmen, wobei den englischsprachigen Sachverständigen aufgrund möglicher Übersetzungsbedingter Verzögerungen weitere drei Minuten zur Verfügung gestellt wurden. Nach der Möglichkeit, kurz im Anschluss an das Eingangsstatement Verständnisfragen zu klären, konnten die Ausschussmitglieder Fragen stellen. Die Befragung ist mit einem Zeitkontingent von jeweils fünf Minuten erfolgt, zuerst durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter und anschließend durch die Fraktionen in der Reihenfolge BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD, FDP, DIE LINKE., SPD und CDU/CSU. Nach den Befragungen hatten die Sachverständigen Gelegenheit zu einem vierminütigen Abschlussstatement. Von der Möglichkeit der Eingangs- sowie des Abschlussstatements haben alle Sachverständigen Gebrauch gemacht.⁴³⁷

Die Befragung im ersten Panel dauerte insgesamt 6 Stunden und 5 Minuten; im zweiten Panel 3 Stunden und 12 Minuten.

Vierter Abschnitt Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen

Die öffentliche Beweisaufnahme des 1. Untersuchungsausschuss (Afghanistan) hat sich vor allem auf die Befragung von Zeuginnen und Zeugen konzentriert. Der Ausschuss hat insgesamt 117 Personen als Zeuginnen und Zeugen beschlossen; drei Beweisanträge auf Zeugenvernehmungen wurden abgelehnt. Tatsächlich mündlich vernommen wurden 111 Personen. Sieben Zeuginnen und Zeugen sind zweimal befragt worden, so dass der Ausschuss insgesamt 118 Zeugenvernehmungen durchgeführt hat. Ein mündlich bereits vernommener Zeuge ist außerdem auf Beschluss des Ausschusses⁴³⁸ nochmals schriftlich befragt worden.⁴³⁹ Der Ausschuss war sich einig, schriftliche Befragungen nur ausnahmsweise zuzulassen.⁴⁴⁰

Bei zwei Personen („Fisch“ und Oberstleutnant „Tobias“), von denen dem Ausschuss nur Decknamen bekannt waren, hat der Ausschuss in einem gestuften Verfahren die jeweiligen Ressorts um Mitteilung gebeten, ob die genannte Person dort bekannt sei und in einem zweiten Schritt die Ladung unter dem Tarnnamen beschlossen.⁴⁴¹

⁴²⁹ Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Conrad Schetter zur Sachverständigenanhörung am 22. September 2022, Ausschussdrucksache 20(27)103.

⁴³⁰ Gutachten der Sachverständigen Dr. Ellinor Zeino zur Sachverständigenanhörung am 22. September 2022, Ausschussdrucksache 20(27)104.

⁴³¹ Gutachten der Sachverständigen Dr. Katja Mielke zur Sachverständigenanhörung am 22. September 2022, Ausschussdrucksache 20(27)105.

⁴³² Gutachten des Sachverständigen Franz J. Marty zur Sachverständigenanhörung am 22. September 2022, Ausschussdrucksache 20(27)106.

⁴³³ Gutachten des Sachverständigen Dr. Markus Kaim zur Sachverständigenanhörung am 22. September 2022, Ausschussdrucksache 20(27)107.

⁴³⁴ Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Daniel Zerbin zur Sachverständigenanhörung am 22. September 2022, Ausschussdrucksache 20(27)112.

⁴³⁵ Kurzprotokoll 20/3 der 3. Sitzung am 8. September 2022, S. 8.

⁴³⁶ Kurzprotokoll 20/4 der 4. Sitzung am 22. September 2022, S. 7.

⁴³⁷ Kurzprotokoll 20/3 der 3. Sitzung am 8. September 2022, S. 8; Kurzprotokoll Nr. 20/4 der 4. Sitzung am 22. September 2022, S. 7.

⁴³⁸ Kurzprotokoll 20/13 II der 13. Sitzung am 10. November 2022, S. 2.

⁴³⁹ Kurzprotokoll 20/17 der 17. Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 5; Schriftliche Nachbefragung des Zeugen Jabari – Teil 1, Ausschussdrucksachen 20(27)173 (Fragen) und 20(27)193 (Übersetzung der Antworten).

⁴⁴⁰ Kurzprotokoll 20/17 der 17. Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 5.

⁴⁴¹ Schreiben des BMVg zur Identifizierbarkeit des Zeugen „OTL Tobias“, Ausschussdrucksache 20(27)329, Beweisbeschluss Z-71; Schreiben des BMI zur Identifizierbarkeit des Zeugen „Fisch“, Ausschussdrucksache 20(27)287, Beweisbeschluss Z-69.

Ab dem 25. Mai 2023 hat der Untersuchungsausschuss alle Beweisanträge, die die Vernehmung von Zeugen zum Gegenstand hatten, um die Bitte an die Ressorts erweitert, eine Dienstpostenübersicht zu den einzelnen Zeugen vorzulegen. Dieser Bitte um Amtshilfe sind sämtliche Ressorts nachgekommen.⁴⁴² Die Bundesregierung hat zugesagt, Dienstpostenübersichten auch für zu diesem Zeitpunkt bereits beschlossene, aber noch nicht vernommene Zeugen zur Verfügung zu stellen.⁴⁴³ Davor hatte der Ausschuss lediglich von Zeugen, die beim Bundesnachrichtendienst (BND) beschäftigt waren, Dienstpostenübersichten erhalten. Hintergrund hierfür war die Praxis des BND, Namen von Mitarbeitenden bis zur Ebene der Abteilungsleitungen aus Sicherheitsgründen nur als Initialen zu liefern,⁴⁴⁴ so dass eine eigene Zusammenstellung der Dienstposten im Untersuchungszeitraum durch den Ausschuss nicht möglich war.

1 Anzahl und Dauer der Vernehmungen

Der Ausschuss hat 111 Zeuginnen und Zeugen vernommen, davon sieben Personen zweimal.

Die Vernehmungen der Zeuginnen und Zeugen dauerten insgesamt 473 Stunden. Öffentlich⁴⁴⁵ waren davon 439 Stunden und 38 Minuten, 10 Stunden und 36 Minuten nichtöffentlich⁴⁴⁶ sowie 12 Stunden 45 Minuten GEHEIM eingestuft⁴⁴⁷.

Folgende Zeuginnen und Zeugen sind vom Ausschuss vernommen worden:

Sitzung	Beweis-beschluss	Name des Zeugen	Stenografisches Protokoll	Datum der Vernehmung
7.	Z-2	OTL i. G. G.	20/7 I öffentlich	29.09.2022
7.	Z-1	OTL i. G. W.	20/7 I öffentlich	29.09.2022
7.	Z-3	O i. G. P.	20/7 I öffentlich	29.09.2022
9.	Z-4	<i>Bledjian</i>	20/9 I öffentlich	13.10.2022
9.	Z-5	<i>St.</i>	20/9 I öffentlich 20/9 II geheim	13.10.2022
11.	Z-6	<i>S.</i>	20/11 öffentlich	20.10.2022
11	Z-7	<i>Krüger</i>	20/11 öffentlich	20.10.2022
13.	Z-11	<i>Jabari</i>	20/13 öffentlich	10.11.2022
13.	Z-12	<i>Radmanish</i>	20/13 öffentlich	10.11.2022
16.	Z-8	<i>Dr. Plate</i>	20/16 öffentlich	01.12.2022
16	Z-9	<i>von Essen</i>	20/16 öffentlich	01.12.2022
18.	Z-15	<i>Rahemy</i>	20/18 öffentlich	15.12.2022
18.	Z-13	<i>Recker</i>	20/18 öffentlich	15.12.2022
20.	Z-14	<i>Walim</i>	20/20 I, Teil 1 öffentlich	19.01.2023

⁴⁴² Kurzprotokoll 20/37 der 37. Sitzung am 25. Mai 2023, S. 5 und z. B. Beweisbeschluss Z-49.

⁴⁴³ Kurzprotokoll 20/37 der 37. Sitzung am 25. Mai 2023, S. 5.

⁴⁴⁴ Siehe zu Namensnennungen von Zeuginnen und Zeugen Fünftes Kapitel, Vierter Abschnitt 14.

⁴⁴⁵ Siehe Fünftes Kapitel, Vierter Abschnitt 2.

⁴⁴⁶ Siehe Fünftes Kapitel, Vierter Abschnitt 2.

⁴⁴⁷ Siehe Fünftes Kapitel, Vierter Abschnitt 18.

20.	Z-16	<i>Najafi</i>	20/20 I, Teil 2 öffentlich	19.01.2023
20.	Z-17	<i>H. H.</i>	20/20 II nichtöffentlich 20/20 III geheim	19.01.2023
22.	Z-10	<i>Grotian</i>	20/22 I öffentlich	26.01.2023
22.	Z-18	<i>O. W.</i>	20/22 II nichtöffentlich 20/22 III geheim	26.01.2023
24.	Z-19	<i>BrigGen Meyer</i>	20/24 I öffentlich	09.02.2023
24.	Z-20	<i>OTL i. G. Gonter</i>	20/24 I öffentlich	09.02.2023
24.	Z-17	<i>H. H.</i>	20/24 II geheim	09.02.2023
28.	Z-21	<i>O i. G. Rapp</i>	20/28 öffentlich	16.03.2023
28.	Z-23	<i>O i. G. Kurjahn</i>	20/28 öffentlich	16.03.2023
28.	Z-22	<i>OTL i. G. A.</i>	20/28 öffentlich	16.03.2023
30.	Z-24	<i>Zeidler</i>	20/30 I öffentlich	30.03.2023
30	Z-25	<i>Dr. Jokisch</i>	20/30 I öffentlich	30.03.2023
30	Z-26	<i>Blaurock</i>	20/30 I öffentlich	30.03.2023
32.	Z-27	<i>Dr. Krebber</i>	20/32 I öffentlich	20.04.2023
32	Z-28	<i>M. S.</i>	20/32 II nichtöffentlich	20.04.2023
32	Z-32	<i>A. R.</i>	20/32 II nichtöffentlich	20.04.2023
34.	Z-30	<i>Dr. Rohschürmann</i>	20/34 öffentlich	27.04.2023
34	Z-31	<i>Fischer</i>	20/34 öffentlich	27.04.2023
36.	Z-33	<i>OTL B.</i>	20/36 I öffentlich	11.05.2023
36.	Z-37	<i>Dr. S. R.</i>	20/36 II nichtöffentlich 20/36 III geheim	11.05.2023
38.	Z-35	<i>O i. G. Groeters</i>	20/38 öffentlich	25.05.2023
38.	Z-40	<i>Dr. Jansen</i>	20/38 öffentlich	25.05.2023
38.	Z-43	<i>Dr. T. W.</i>	20/38 öffentlich	25.05.2023
40.	Z-35	<i>Bender</i>	20/40 I öffentlich	15.06.2023
40.	Z-40	<i>Dr. Ehrentraut</i>	20/40 I öffentlich	15.06.2023
42.	Z-34	<i>O i. G. Grohmann</i>	20/42 öffentlich	22.06.2023
42.	Z-41	<i>Plank</i>	20/42 öffentlich	22.06.2023
42.	Z-42	<i>Hammer</i>	20/42 öffentlich	22.06.2023
44.	Z-44	<i>J.</i>	20/44 I öffentlich	06.07.2023

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

44.	Z-45	<i>Dr. Spatz</i>	20/44 I öffentlich	06.07.2023
46.	Z-46	<i>OTL T.</i>	20/46 öffentlich	21.09.2023
46.	Z-47	<i>Stemmler</i>	20/46 öffentlich	21.09.2023
46.	Z-48	<i>Graf</i>	20/46 öffentlich	21.09.2023
48.	Z-49	<i>Dr. Neumann</i>	20/48 I öffentlich	28.09.2023
48.	Z-50	<i>Dr. Weerth</i>	20/48 I öffentlich	28.09.2023
48.	Z-51	<i>M. W.</i>	20/48 I öffentlich 20/48 III geheim	28.09.2023
50.	Z-52	<i>Soos</i>	20/50 I öffentlich	12.10.2023
50.	Z-55	<i>Dr. Klee</i>	20/50 I öffentlich	12.10.2023
50.	Z-43	<i>Dr. T. W.</i>	20/50 II geheim	12.10.2023
52.	Z-56	<i>Kpt zS B.</i>	20/52 I öffentlich	19.10.2023
52.	Z-57	<i>Bellmann</i>	20/52 I öffentlich	19.10.2023
52.	Z-58	<i>Dr. Högl</i>	20/52 I öffentlich	19.10.2023
54.	Z-59	<i>Prof. Dr. Dr. Gießmann</i>	20/54 I öffentlich	09.11.2023
54.	Z-60	<i>Nadery</i>	20/54 II öffentlich	09.11.2023
54.	Z-61	<i>Dr. Fischbach</i>	20/54 I öffentlich	09.11.2023
56.	Z-62	<i>Caro</i>	20/56 I öffentlich	16.11.2023
56.	Z-7	<i>Krüger</i>	20/56 II öffentlich 20/56 III nichtöffentlich	16.11.2023
58.	Z-63	<i>Dr. Haber</i>	20/58 öffentlich	14.12.2023
58.	Z-38	<i>M. H.</i>	20/58 öffentlich	14.12.2023
60.	Z-65	<i>Dr. H.</i>	20/60 I öffentlich	18.01.2024
60.	Z-66	<i>R.</i>	20/60 I öffentlich	18.01.2024
60.	Z-54	<i>T. G.</i>	20/60 II nichtöffentlich	18.01.2024
62.	Z-67	<i>Dr. Alema</i>	20/62 I, Teil 1 öffentlich	01.02.2024
62.	Z-68	<i>Atmar</i>	20/62 I, Teil 2 öffentlich 20/62 II nichtöffentlich	01.02.2024
62.	Z-69	„Fisch“	20/62 I, Teil 1 öffentlich	01.02.2024
64.	Z-70	<i>Hptm. H.</i>	20/64 I öffentlich	22.02.2024
64.	Z-66	<i>R.</i>	20/64 I öffentlich	22.02.2024
64.	Z-71	<i>OTL „Tobias“</i>	20/64 II nichtöffentlich	22.02.2024

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

66.	Z-73	BrigGen Arlt	20/66 öffentlich	14.03.2024
66.	Z-74	van Thiel	20/66 öffentlich	14.03.2024
68.	Z-75	Potzel	20/68 öffentlich	21.03.2024
68	Z-76	Dr. Wieck	20/68 öffentlich	21.03.2024
70.	Z-25	Dr. Jokisch	20/70 öffentlich	11.04.2024
70.	Z-78	Dr. Zahneisen	20/70 öffentlich	11.04.2024
70.	Z-84	GenMaj Faust	20/70 öffentlich	11.04.2024
72.	Z-79	Gönner	20/72 öffentlich	25.04.2024
72.	Z-80	Schäfer-Gümbel	20/72 öffentlich	25.04.2024
72.	Z-81	Hammerschmidt	20/72 öffentlich	25.04.2024
74.	Z-85	GenLt a. D. Pfeffer	20/74 öffentlich	16.05.2024
74.	Z-86	GenLt Schütt	20/74 öffentlich	16.05.2024
74.	Z-87	Dr. Wächter	20/74 öffentlich	16.05.2024
76.	Z-77	Dr. Diehl	20/76 öffentlich	06.06.2024
76.	Z-82	Beinhoff	20/76 öffentlich	06.06.2024
76.	Z-83	Prof. Dr. Warning	20/76 öffentlich	06.06.2024
78.	Z-88	Weinbrenner	20/78 öffentlich	13.06.2024
78.	Z-89	Busch	20/78 öffentlich	13.06.2024
78.	Z-90	Dr. Maas	20/78 öffentlich	13.06.2024
80.	Z-92	Plötner	20/80 öffentlich	27.06.2024
80.	Z-91	Dr. Eick	20/80 öffentlich	27.06.2024
80.	Z-93	Dr. Ader	20/80 öffentlich	27.06.2024
82.	Z-93	Dr. Ader	20/82 II geheim	04.07.2024
82.	Z-94	Freiin von Uslar-Gleichen	20/82 I öffentlich	04.07.2024
82.	Z-95	Dr. Kahl	20/82 I öffentlich	04.07.2024
82.	Z-96	Sigmund	20/82 I öffentlich	04.07.2024
83.	Z-96	Sigmund	20/83 öffentlich	10.09.2024
85.	Z-97	GenInspBW a. D. Zorn	20/85 öffentlich	26.09.2024
85.	Z-98	Hoofe	20/85 öffentlich	26.09.2024
85.	Z-99	Zimmer	20/85 öffentlich	26.09.2024
87.	Z-100	Jäger	20/87 öffentlich	10.10.2024

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

87.	Z-101	<i>Engelke</i>	20/87 öffentlich	10.10.2024
87.	Z-102	<i>Dr. Teichmann</i>	20/87 öffentlich	10.10.2024
89.	Z-103	<i>Leendertse</i>	20/89 I öffentlich	17.10.2024
89.	Z-104	<i>Berger</i>	20/89 I öffentlich	17.10.2024
91.	Z-111	<i>Seehofer</i>	20/91 öffentlich	07.11.2024
91.	Z-105	<i>Schmidt</i>	20/91 öffentlich	07.11.2024
91.	Z-112	<i>Staffa</i>	20/91 öffentlich	07.11.2024
93.	Z-113	<i>Kramp-Karren- bauer</i>	20/93 öffentlich	14.11.2024
93.	Z-108	<i>Scholz</i>	20/93 öffentlich	14.11.2024
93.	Z-114	<i>Röbel</i>	20/93 öffentlich	14.11.2024
95.	Z-110	<i>Dr. Müller</i>	20/95 öffentlich	28.11.2024
95.	Z-115	<i>Maas</i>	20/95 öffentlich	28.11.2024
95.	Z-106	<i>Geismann</i>	20/95 öffentlich	28.11.2024
97.	Z-107	<i>Prof. Dr. Braun</i>	20/97 öffentlich	05.12.2024
97.	Z-117	<i>Dr. Merkel</i>	20/97 öffentlich	05.12.2024

Folgende Zeuginnen und Zeugen sind zweimal vernommen worden:

Sitzung	Beweis-be- schluss	Name des Zeu- gen/in	Stenograf. Protokoll	Öffentlichkeit
11.			20/11	öffentlich
56.	Z-7	<i>Krüger</i>	20/56 II	öffentlich
			20/56 III	nichtöffentlich
20.			20/20 II	nichtöffentlich
	Z-17	<i>H.H.</i>	20/20 III	geheim
24.			20/24 II	geheim
30.			20/30 I	öffentlich
70.	Z-25	<i>Dr. Jokisch</i>	20/70	öffentlich
38.			20/38	öffentlich
50.	Z-43	<i>Dr. T. W.</i>	20/50 II	geheim
60.			20/60 I	öffentlich
64.	Z-66	<i>R.</i>	20/64 I	öffentlich

80.	Z-93	<i>Dr. Ader</i>	20/80	öffentlich
82.			20/82 II	geheim
82.	Z-96	<i>Sigmund</i>	20/82 I	öffentlich
83.			20/83	öffentlich

Folgende Zeuginnen und Zeugen sind vom Ausschuss ursprünglich beschlossen, jedoch nicht vernommen worden. Der Ausschuss hatte sich hierauf aus Gründen der Effizienz sowie einer Neubewertung des zu erwartenden Erkenntnisgewinnes geeinigt.

Beweisbeschluss	Beschlossen am	Name Zeugen/in
Z-29	09.02.2023	<i>R. K.</i>
Z-53	25.05.2023	<i>Ahmadi</i>
Z-64	28.09.2023	<i>König</i>
Z-72	14.12.2023	<i>Dr. Schuldes</i>
Z-109	11.04.2024	<i>Dr. Hübner</i>
Z-116	11.04.2024	<i>Rülke</i>

2 Öffentlichkeit der Vernehmungen

Entsprechend der Vorgabe in Artikel 44 Absatz 1 Satz 1 und 2 Grundgesetz (GG) sind die Sitzungen des Untersuchungsausschusses zur Beweisaufnahme – anders als die Beratungssitzungen des Ausschusses – grundsätzlich öffentlich (§ 13 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (PUAG)). Die Öffentlichkeit kann nur aus wenigen, in § 14 Absatz 1 PUAG aufgeführten Gründen ausgeschlossen werden.

Gemäß § 14 Absatz 1 PUAG schließt der Untersuchungsausschuss die Öffentlichkeit aus, wenn:

1. Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich von Zeugen oder Dritten zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzen würde;
2. eine Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit von einzelnen Zeugen oder einer anderen Person zu besorgen ist;
3. ein Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnis zur Sprache kommt, durch dessen öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden;
4. besondere Gründe des Wohls des Bundes oder eines Landes entgegenstehen, insbesondere wenn Nachteile für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Beziehungen zu anderen Staaten zu besorgen sind.

§ 14 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 PUAG schützt die Rechtsgüter und Interessen Einzelner; die Staatswohlklausel in § 14 Absatz 1 Nr. 4 PUAG schützt hingegen die Interessensphäre des Staates.

Der Ausschuss hat nur in wenigen Sitzungen die Öffentlichkeit ausgeschlossen und nur einen Teil dieser Sitzungen zusätzlich mit dem Geheimhaltungsgrad GEHEIM versehen.⁴⁴⁸

Die Öffentlichkeit wurde vom Ausschuss bei den Zeugen ausgeschlossen, bei denen das jeweilige Ressort (überwiegend Bundeskanzleramt (BKAm), aber auch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)) im Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit nachvollziehbar dargelegt hatte, dass aufgrund der operativen Tätigkeiten der

⁴⁴⁸ Siehe dazu auch Fünftes Kapitel, Vierter Abschnitt 18.

Zeugen eine Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit des Zeugen zu besorgen war (§ 14 Absatz 1 Nr. 2 PUAG). In diesen Fällen wurde die Öffentlichkeit für die gesamte Vernehmung ausgeschlossen. Im Falle eines Zeugen des BND hat das BKAmT zunächst unter Verweis auf die Möglichkeit einer zukünftigen operativen Verwendung den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen wollen. Dies ist schlussendlich im Rahmen einer Beratungssitzung geklärt und die Öffentlichkeit zugelassen worden.⁴⁴⁹ Bei einem Zeugen von herausgehobener Bedeutung hat ein Mitglied des Ausschusses angeregt, „das Protokoll der Vernehmung frühzeitig auf der Homepage des Untersuchungsausschusses zu veröffentlichen, um den Ausschluss der Öffentlichkeit zu kompensieren“.⁴⁵⁰ Ein Antrag ist dazu nicht gestellt worden.

Teilweise erfolgte der Ausschluss der Öffentlichkeit nur für einen Teil der Vernehmung. In diesen Fällen hat das Auswärtige Amt (AA) nachvollziehbar begründet, dass bei einer öffentlichen Antwort auf die jeweilige Frage Nachteile für die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten zu besorgen seien (§ 14 Absatz 1 Nr. 4 PUAG).

Sitzung	Beweis-beschluss	Name des Zeugen	Stenografisches Protokoll	Datum der Vernehmung	Grundlage
20.	Z-17	<i>H. H.</i>	20/20 II nichtöffentlich	19.01.2023	§14 Absatz 1 Nummer 2 Nummer 4 PUAG
22.	Z-18	<i>O. W.</i>	20/22 II nichtöffentlich	26.01.2023	§14 Absatz 1 Nummer 2 Nummer 4 PUAG
32.	Z-28	<i>M. S.</i>	20/32 II nichtöffentlich	20.04.2023	§14 Absatz 1 Nummer 2 PUAG
	Z-32	<i>A. R.</i>			
36.	Z-37	<i>Dr. S. R.</i>	20/36 II nichtöffentlich	11.05.2023	§14 Absatz 1 Nummer 2 PUAG
56.	Z-7	<i>Krüger</i>	20/56 III nichtöffentlich	16.11.2023	§14 Absatz 1 Nummer 4 PUAG (für eine Frage)
60.	Z-54	<i>T. G.</i>	20/60 II nichtöffentlich	18.01.2024	§14 Absatz 1 Nummer 2 PUAG
62.	Z-68	<i>Atmar</i>	20/62 II nichtöffentlich	01.02.2024	§14 Absatz 1 Nummer 4 PUAG (für eine Frage)
64.	Z-71	OTL „ <i>Tobias</i> “	20/64 II nichtöffentlich	22.02.2024	§14 Absatz 1 Nummer 2 PUAG

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

⁴⁴⁹ Kurzprotokoll 20/37 der 37. Sitzung am 25. Mai 2023, S. 5.

⁴⁵⁰ Kurzprotokoll 20/61 der 61. Sitzung am 1. Februar 2024, S. 5.

3 Vorkehrungen zum Infektionsschutz anlässlich des COVID-19-Infektionsgeschehens

Angesichts erhöhter Infektionszahlen im Herbst 2022 und zur Sicherstellung seiner Arbeitsfähigkeit hat sich der Untersuchungsausschuss vorsorglich auf Folgendes geeinigt: "Der Vorsitzende berichtet, zwischen den Obleuten bestehe Einvernehmen darüber, die Mitglieder des Ausschusses und seine Gäste künftig zu bitten, vor der Sitzung einen Coronatest zu machen, um das Ansteckungsrisiko zu minimieren."⁴⁵¹

4 Ablauf der Vernehmungen

Die Zeuginnen und Zeugen sind, wie in § 24 Absatz 1 PUAG vorgesehen, nacheinander und in Abwesenheit voneinander vernommen worden.

Zu Beginn der Vernehmung hat der Vorsitzende die Zeugin oder den Zeugen über seine oder ihre Rechte und Pflichten belehrt und ihm bzw. ihr den Gegenstand der Vernehmung erläutert.⁴⁵² Die Belehrung bestand aus einem Hinweis auf die strafbewehrte Pflicht zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Aussage⁴⁵³ sowie die in § 22 Absatz 1 und 2 PUAG geregelten Zeugnis- bzw. Auskunftsverweigerungsrechte.

Der Vorsitzende hat die jeweilige Zeugin oder den jeweiligen Zeugen sodann zunächst zur Person vernommen und ihm bzw. ihr sodann nach § 24 Absatz 4 PUAG Gelegenheit gegeben, im Zusammenhang darzulegen, was ihm oder ihr von dem Gegenstand der Vernehmung bekannt ist. Nicht alle Zeugen haben von diesem Recht Gebrauch gemacht.

Bei manchen Zeuginnen und Zeugen hat der Vorsitzende sein Recht nach § 24 Absatz 5 Satz 1 PUAG⁴⁵⁴ genutzt und zur Aufklärung und Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen des Zeugen beruht, Fragen an die Zeugin oder den Zeugen gerichtet.⁴⁵⁵ Danach ist die Befragung durch alle Mitglieder des Ausschusses fortgesetzt worden.

Die Befragung durch die Fraktionen ist gemäß § 24 Absatz 5 Satz 3 PUAG in Verbindung mit Verfahrensbeschluss 12 in sogenannten Fragerunden erfolgt. Diese haben jeweils ungefähr eine Stunde („Berliner Stunde“) gedauert und waren in entsprechender Anwendung der Redezeitverteilung im Plenum und nach dem Prinzip von Rede und Gegenrede auf die Fraktionen aufgeteilt. Demnach erhält nach der Redezeit eines oder einer Abgeordneten einer der Regierungsfractionen eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter der Oppositionsfractionen das Rederecht. Sofern der Vorsitzende keine Fragen zur Sache gestellt hat, hat die Fraktion der SPD mit ihren Fragen begonnen, für die ihr 19 Minuten zur Verfügung standen. Danach hat die Fraktion der CDU/CSU 18 Minuten Fragen stellen können. Darauf sind die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit elf Minuten und der AfD mit sieben Minuten gefolgt. Der Fraktion der FDP haben für ihre Befragung neun Minuten zur Verfügung gestanden, der Fraktion DIE LINKE. vier Minuten. Diese Reihenfolge mit den entsprechenden Zeitkontingenten ist in den weiteren Runden beibehalten worden. Um dem Prinzip von Rede und Gegenrede gerecht zu werden, auch wenn der Vorsitzende von seinem Recht nach § 24 Absatz 5 PUAG in Verbindung mit Verfahrensbeschluss 12 Gebrauch gemacht und die Zeuginnen und Zeugen ohne zeitliche Limitierung als Erster befragt hat, hat sich bei gleichbleibenden Zeitkontingenten die Reihenfolge in der ersten Runde geändert. In diesen Fällen hat die Fraktion der CDU/CSU begonnen, gefolgt von den Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der AfD, der FDP, DIE LINKE. und der SPD. Die weiteren Runden sind wiederum in der Reihenfolge erfolgt wie oben beschrieben. Nach Ausscheiden der Fraktion DIE LINKE. im Dezember 2023⁴⁵⁶ sind die Zeitkontingente der Fraktionen beibehalten worden. Am 14. November 2024 – nachdem die FDP aus der Regierungskoalition ausgeschieden ist – hat der Ausschuss beschlossen, die Reihenfolge der Befragungen bei gleichbleibenden Zeitkontingenten zu ändern; seither ist die Befragung durch die Fraktion der FDP vor der Befragung der Fraktion der AfD erfolgt (Verfahrensbeschluss 12_neu).

Der Ausschuss ist sich seiner besonderen Fürsorge- und Schutzpflicht gegenüber Zeugen immer bewusst gewesen. Der Vorsitzende hat regelmäßig in den der Beweisaufnahme vorangehenden Beratungssitzungen an die Fürsorge-

⁴⁵¹ Kurzprotokoll 20/8 der 8. Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 6.

⁴⁵² Vgl. § 22 Abs. 3, § 24 Abs. 3 PUAG.

⁴⁵³ Vgl. § 24 Abs. 3 PUAG, §§ 163 i.V.m. § 153 StGB.

⁴⁵⁴ Siehe dazu auch Verfahrensbeschluss 12.

⁴⁵⁵ Das Recht zur Erstbefragung nutze der Vorsitzende bei folgenden Zeuginnen und Zeugen: *Jabari, Radmanish, Walim, Grotian, Blaurock, Dr. Krebber, Jansen, Dr. Högl, Krüger, „Fisch“, van Thiel, Potzel, Schäfer-Gümpel, Busch, Plötner, Dr. Kahl, Engelke, Berger, Schmidt, Seehofer, Scholz, Kramp-Karrenbauer, Maas, Dr. Merkel*. Auch der stellvertretende Vorsitzende hat einmal bei der Vernehmung des Zeugen *T. G.* von diesem Recht Gebrauch gemacht.

⁴⁵⁶ Siehe dazu Drittes Kapitel, Erster Abschnitt.

und Schutzpflichten des Ausschusses erinnert.⁴⁵⁷ Insbesondere gegenüber den afghanischen Ortskräften, die auf der Flucht aus Afghanistan zum Teil enorm Belastendes und gegebenenfalls auch Traumatisierendes erlebt haben, ist der Ausschuss darauf bedacht gewesen, durch die Befragungssituation die Belastung soweit möglich zu reduzieren und keine Retraumatisierungen hervorzurufen.⁴⁵⁸

In den Beweisaufnahmesitzungen am 15. Dezember 2022, 19. Januar 2023 und 22. Februar 2024 ist deshalb eine Mitarbeiterin des Psychosozialen Dienstes der Bundestagsverwaltung anwesend gewesen und hat den Zeugen und Zeuginnen für den Fall einer möglichen Retraumatisierung bis 22.00 Uhr zur Verfügung gestanden.⁴⁵⁹

Der Ausschuss hat dies ab der 13. Sitzung am 10. November 2022 allen Zeuginnen und Zeugen angeboten, soweit eine Retraumatisierung in Betracht kam. Das Angebot ist in den genannten Beweisaufnahmesitzungen von zwei Zeuginnen und zwei Zeugen, darunter ein Bundeswehrsoldat, genutzt worden.

5 Aussagegenehmigungen

Gemäß § 23 Absatz 1 PUAG in Verbindung mit § 54 Absatz 1 Strafprozessordnung (StPO) und § 67 Absatz 3 Bundesbeamtenengesetz dürfen Beamtinnen und Beamte des Bundes ohne Aussagegenehmigung über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten nicht vor einem Untersuchungsausschuss aussagen. Gemäß § 23 Absatz 2 Halbsatz 1 PUAG hat die Bundesregierung die erforderlichen Aussagegenehmigungen zu erteilen. Dies erfolgt durch den der Dienstvorgesetzten oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, durch die oder den letzten Dienstvorgesetzten. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden. Für Mitglieder der Bundesregierung, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, ergibt sich das Erfordernis einer Aussagegenehmigung aus § 6 Absatz 2 Bundesministersgesetz (BMinG)⁴⁶⁰; für Abgeordnete des Deutschen Bundestages aus § 44d Abgeordnetengesetz (AbgG)⁴⁶¹.

Die überwiegende Anzahl der Zeuginnen und Zeugen haben aufgrund ihrer Stellung als (ehemalige) Beamtinnen und Beamte, Angehörige des öffentlichen Dienstes, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Ministerinnen und Minister oder Abgeordnete eine Aussagegenehmigung benötigt.⁴⁶²

5.1 Erteilte Aussagegenehmigungen

Sowohl die zuständigen Dienstvorgesetzten als auch das Bundeskabinett (für ehemalige Mitglieder der Bundesregierung) sowie die Präsidentin des Deutschen Bundestages (für amtierende und ehemalige Abgeordnete) haben sämtlichen vom Ausschuss geladenen Zeuginnen und Zeugen, eine Aussagegenehmigung erteilt, soweit sie dieser bedurften.

5.2 Beschränkungen der Aussagegenehmigung

In der Regel enthalten die einem Zeugen von einer Behörde erteilten Aussagegenehmigungen Beschränkungen. So haben sich die erteilten Aussagegenehmigungen nur auf Vorgänge erstreckt, die bei Einsetzung des Untersuchungsausschusses bereits abgeschlossen waren. Die Zeugen haben zudem keine Angaben zu Themen machen dürfen, die vom Untersuchungsgegenstand nicht umfasst gewesen sind. Von der Aussagegenehmigung weiterhin ausgenommen waren Angaben über Vorgänge, die dem Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung zuzuordnen waren. Bei bestimmten Angaben und Erklärungen (z. B. die unter einen Geheimhaltungsgrad fallen oder die Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich betreffen) waren nur in nichtöffentlicher Sitzung⁴⁶³ oder unter besonderen Geheimschutzvorkehrungen⁴⁶⁴ genehmigt. Gänzlich ausgenommen von den Aussagegenehmigungen waren Informationen über nachrichtendienstliche oder polizeiliche Arbeitsweisen (Methodenschutz), Informationen, die auf die Identität nachrichtendienstlicher Verbindungen schließen lassen (Quellenschutz), Informationen,

⁴⁵⁷ Z. B. Kurzprotokoll 20/12 der 12. Sitzung am 10. November 2022, S. 5.

⁴⁵⁸ Siehe dazu auch Sechstes Kapitel, Vierter Abschnitt 2.

⁴⁵⁹ Siehe Kurzprotokoll 20/15 der 15. Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 5.

⁴⁶⁰ Bundesministersgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414).

⁴⁶¹ Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650).

⁴⁶² Vgl. § 23 PUAG i. V. m. § 68 Abs. 1 des Bundesbeamtenengesetzes; § 6 Abs. 2 des Bundesministersgesetzes; § 44d des Abgeordnetengesetzes.

⁴⁶³ Siehe dazu Fünftes Kapitel, Vierter Abschnitt 2.

⁴⁶⁴ Siehe dazu Fünftes Kapitel, Vierter Abschnitt 18.

die einen Bezug zu einem ausländischen Nachrichtendienst (AND) enthalten und über die die Bundesregierung nicht uneingeschränkt verfügen darf⁴⁶⁵ (AND-Material) sowie Informationen über militärische Taktiken und militärische Fähigkeiten der Bundesrepublik Deutschland.

Bei Unklarheiten über die Reichweite der Aussagegenehmigung war die Zeugin bzw. der Zeuge gehalten, Rücksprache mit den jeweiligen Beauftragten der Ressorts zu halten. In wenigen Fällen haben die Zeugen hiervon Gebrauch gemacht.

6 Vorbereitung der Zeuginnen und Zeugen

Zeugenaussagen sind wichtige Beweismittel für jeden Untersuchungsausschuss, ihre Befragung ist unverzichtbar für die vom Grundgesetz geforderte Öffentlichkeit seiner Tätigkeit. Die Frage, wie sich Zeugen auf ihre Aussage vorbereiten dürfen, wird unterschiedlich beurteilt. Grundsätzlich soll die Vorbereitung eines Zeugen der Auffrischung des Gedächtnisses und damit einem effektiven Verfahrensablauf dienen. Allerdings kann durch eine umfangreiche Vorbereitung auch das Aussageverhalten beeinflusst werden.⁴⁶⁶ Eine Vorbereitung – auch anhand von bereits vor der Untersuchung entstandenen Daten und Dokumente⁴⁶⁷ – ist zwar zulässig, jedoch keine Pflicht des Zeugen.⁴⁶⁸

Vielen der vernommenen Zeuginnen und Zeugen sind im Vorfeld der Vernehmung sächliche Beweismittel zur Verfügung gestellt worden, auf die die Zeuginnen und Zeugen in ihrer Vernehmung auch immer wieder Bezug genommen haben. Manche haben angegeben, ihnen seien die sächlichen Beweismittel vorgelegt worden, die auch dem Ausschuss zur Verfügung gestanden hätten,⁴⁶⁹ andere haben angeben, nur in die sie betreffenden Unterlagen Einsicht genommen zu haben.⁴⁷⁰ Der Ausschuss hat die Art Vorbereitung in die Bewertung der Aussagen ebenso mit einbezogen wie die Tatsache, dass sich verschiedene Zeugen bei ihrer Vernehmung weniger auf ihre Erinnerung, als mehr auf den Inhalt der sächlichen Beweismittel gestützt haben.

7 Non-verbale Beeinflussung von Zeugen

Der Vorsitzende hat im Rahmen einer Beratungssitzung die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung daran erinnert, dass Versuche, die Zeuginnen und Zeugen nonverbal zu beeinflussen, unzulässig seien.⁴⁷¹

8 Zurückweisung von Fragen

In einigen Fällen hat der Vorsitzende Fragen gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 PUAG als ungeeignet oder nicht zur Sache gehörend zurückgewiesen oder darum gebeten, die Frage in zulässiger Weise zu formulieren. In manchen Fällen hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, dass eine Beantwortung der jeweiligen Frage nicht von der Aussagegenehmigung gedeckt sei.⁴⁷² Dabei hat die Bundesregierung regelmäßig auch auf den Schutz nachrichtendienstlicher Methodik verwiesen. In einigen Fällen schien das nicht begründet.

Zu einem Beschluss des Ausschusses gemäß § 25 Absatz 1 Satz 3 PUAG über die Zulässigkeit einer Frage oder die Rechtmäßigkeit ihrer Zurückweisung durch den Vorsitzenden ist es in keinem Fall gekommen.

9 Zeugnis- und Auskunftsverweigerung

Nach § 22 Absatz 2 PUAG können Zeugen die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder einen ihrer Angehörigen der Gefahr zuziehen würde, einer Untersuchung nach einem gesetzlich geordneten

⁴⁶⁵ Siehe dazu auch Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 4 (Third Party Rule):

⁴⁶⁶ Zum Meinungsstand vgl. *von Cossel* in: Waldhoff/Gärditz Untersuchungsausschussgesetz, 2015 § 24 Rn. 30 ff.; *Peters* Untersuchungsausschussrecht, 2. Aufl. 2020 Rn. 783 ff.

⁴⁶⁷ Unzulässig ist es, dem Zeugen Zugriff auf Dokumente des laufenden Untersuchungsverfahrens, z. B. Protokolle der Zeugenaussagen, zu gewähren, denn nach § 24 Abs. 1 PUAG sind die Zeugen einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.

⁴⁶⁸ Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag – WD 3 - 3000 - 310/18.

⁴⁶⁹ Der Zeuge *Jäger* hat Einsicht in „die Akten“ genommen (*Jäger*, Stenografisches Protokoll 20/87 vom 10. Oktober 2024, S. 14); der Zeuge *Seehofer* hat angegeben „eine Zusammenstellung der Beweisunterlagen, soweit sie das Innenministerium betreffen“ erhalten zu haben (*Seehofer*, Stenografisches Protokoll 20/91 vom 7. November 2024, S. 11) und die Zeugin *Freiin von Uslar-Gleichen* hatte zur Vorbereitung „die Akten [...], die in meiner Zeit entstanden sind, die zum Teil über meinen Schreibtisch gegangen sind, von denen der Dienst meinte, ich müsste sie wissen.“ (*von Uslar-Gleichen*, Stenografisches Protokoll 20/82 vom 4. Juli 2024, S. 13).

⁴⁷⁰ Der Zeuge *Engelke* hat mitgeteilt, er habe die Akteninhalte „soweit ich darin eine Rolle spiele und aufgeführt bin“ zur Vorbereitung erhalten (*Engelke*; Stenografisches Protokoll 20/87, S. 76).

⁴⁷¹ Kurzprotokoll 20/8 der 8. Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 6.

⁴⁷² Siehe Fünftes Kapitel, Vierter Abschnitt 5.

Verfahren ausgesetzt zu werden. Dies können Verfahren wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, jedoch auch Disziplinar- oder berufsgerichtliche Verfahren sein. Darüber hinaus dürfen die in § 53 StPO genannten Berufsheimnisträger und ihre Gehilfen (§ 53a StPO) grundsätzlich die Auskunft in Bezug auf Dinge verweigern, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekanntgeworden sind (§ 22 Absatz 1 PUAG). Wie § 22 Absatz 3 PUAG vorschreibt, sind alle Zeugen über diese Rechte zu Beginn ihrer ersten Vernehmung belehrt worden.

In keiner Vernehmung hat eine Zeugin oder ein Zeuge von dem Recht, das Zeugnis oder die Auskunft zu verweigern, Gebrauch gemacht.

10 Rechtsbeistände

Zeugen haben das Recht, einen rechtlichen Beistand ihres Vertrauens zu der Vernehmung hinzuzuziehen.⁴⁷³ Auf dieses Recht müssen sie nach § 20 Absatz 2 PUAG schon in der Ladung hingewiesen werden. Von der Möglichkeit, sich von einem Zeugenbeistand begleiten zu lassen, haben 24 Zeugen Gebrauch gemacht.

Sitzung	Beweisbeschluss	Name des Zeugen/in	Name des Rechtsbeistands	Öffentlichkeit	Datum der Vernehmung
7.	Z-2	OTL i. G. G.	<i>Dr. Camilla Bertheau</i>	öffentlich	29.09.2022
13.	Z-11	<i>Jabari</i>	<i>Dr. Matthias Lehnert</i>	öffentlich	10.11.2022
	Z-12	<i>Radmanish</i>			
16.	Z-8	<i>Dr. Plate</i>	<i>Prof. Alexander Ignor</i>	öffentlich	01.12.2022
	Z-9	<i>von Essen</i>			
18.	Z-15	<i>Rahemy</i>	<i>Alexandra Pfeiffer</i>	öffentlich	15.12.2022
20.	Z-16	<i>Najafi</i>	<i>Daniel Weber</i>	öffentlich	19.01.2023
	Z-17	<i>H. H.</i>	<i>Dr. Stefanie Schork</i>	nichtöffentlich geheim	
22.	Z-18	<i>O. W.</i>	<i>Dr. Stefanie Schork</i>	nichtöffentlich geheim	26.01.2023
24.	Z-17	<i>H. H.</i>	<i>Dr. Stefanie Schork</i>	geheim	09.02.2023
32.	Z-28	<i>M. S.</i>	<i>Dr. Niklas Aufmann</i>	nichtöffentlich	20.04.2023
34.	Z-30	<i>Dr. Rohschürmann</i>	<i>Prof. Alexander Ignor</i>	öffentlich	27.04.2023

⁴⁷³ BVerfGE 38, 105 (112 f.).

	Z-31	<i>Fischer</i>			
36.	Z-37	<i>Dr. S. R.</i>	<i>Dr. Wolfram Hertel</i>	nichtöffentlich geheim	11.05.2023
38.	Z-43	<i>Dr. T. W.</i>	<i>Dr. Rainer Frank</i>	öffentlich	25.05.2023
40.	Z-35	<i>Bender</i>	<i>Dr. Patrick Teubner</i>	öffentlich	15.06.2023
44.	Z-44	<i>J.</i>	<i>Prof. Alexander Ignor</i>	öffentlich	06.07.2023
	Z-45	<i>Dr. Spatz</i>			
50.	Z-43	<i>Dr. T. W.</i>	<i>Dr. Rainer Frank</i>	geheim	12.10.2023
54.	Z-59	<i>Prof. Dr. Dr. Gießmann</i>	<i>Dr. Jochen Pörtge</i>	öffentlich	09.11.2023
58.	Z-38	<i>M. H.</i>	<i>Dr. Rainer Frank</i>	öffentlich	14.12.2023
60.	Z-54	<i>T. G.</i>	<i>Dr. Hans Wolfram Hertel</i>	nichtöffentlich	18.01.2024
62.	Z-67	<i>Dr. Alema</i>	<i>Susanne Giesler</i>	öffentlich	01.02.2024
72.	Z-79	<i>Gönner</i>	<i>Prof. Alexander Ignor</i>	öffentlich	25.04.2024
	Z-80	<i>Schäfer-Gümbel</i>			
	Z-81	<i>Hammerschmidt</i>			
76.	Z-83	<i>Prof. Dr. Warning</i>	<i>Prof. Alexander Ignor</i>	öffentlich	06.06.2024

Die Rechtsbeistände sind in der Sitzung darauf hingewiesen worden, dass sie die Zeuginnen und Zeugen beraten dürften, ihnen jedoch selbst kein eigenes Rede- und Fragerecht zustehe und sie lediglich zu prozessualen Fragen Stellung nehmen könnten. Insbesondere dürfen sie ihren Mandantinnen und Mandanten während der Vernehmung keine inhaltlichen Hinweise geben. Gegebenenfalls können sie oder ihr Mandant bzw. ihre Mandantin eine Unterbrechung zum Zwecke der Beratung beantragen.

Regelmäßig ist es den Rechtsbeiständen gestattet worden, in der Sitzung zu Verfahrensfragen das Wort zu ergreifen.

Nach § 35 Absatz 2 Satz 2 PUAG kann der Untersuchungsausschuss auf Antrag beschließen, dass Gebühren des rechtlichen Beistandes eines Zeugen erstattet werden. Ein solcher Antrag ist von fünf Zeuginnen und Zeugen

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

gestellt worden, die alle als ehemalige Ortskräfte für die Bundesrepublik Deutschland tätig gewesen sind.⁴⁷⁴ Der Ausschuss hat in allen fünf Fällen beschlossen, dem Antrag auf Kostenerstattung dem Grunde nach stattzugeben, da es dem Ausschuss in diesen besonderen Fällen angemessen erschienen ist.

11 Gedolmetschte Befragungen

Neun Zeugenvernehmungen sind gedolmetscht worden; davon sind drei Zeugenaussagen in englischer Sprache erfolgt, die simultan gedolmetscht worden sind. Bei den sechs Zeuginnen und Zeugen, die in Dari vernommen worden sind, war aufgrund der unterschiedlichen Sprachstrukturen eine konsekutive Verdolmetschung notwendig.

12 Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen

Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen sind bei der Beweiserhebung grundsätzlich nicht zulässig (§ 13 Absatz 1 Satz 2 PUAG). Jedoch kann der Untersuchungsausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder sowie mit der Zustimmung der zu vernehmenden oder anzuhörenden Personen Ausnahmen von diesem Grundsatz zulassen (§ 13 Absatz 1 Satz 3 und 4 PUAG). Die Vernehmung der Sachverständigen wurde nach einem entsprechenden Beschluss des Ausschusses mit deren Einverständnis übertragen.⁴⁷⁵

13 Erweiterte Saalöffentlichkeit

Die Vernehmung der Bundeskanzlerin a. D. *Dr. Angela Merkel*, in der 97. Sitzung am 5. Dezember 2024 ist aufgrund des hohen öffentlichen Interesses auf Beschluss des Ausschusses, in einen weiteren Sitzungssaal übertragen worden, um damit die Saalöffentlichkeit⁴⁷⁶ zu erweitern.⁴⁷⁷ Hierbei handelte es sich lediglich um eine Erweiterung der Saalöffentlichkeit, und nicht um eine Ton- und Bildübertragung im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 bis 4 PUAG.⁴⁷⁸

14 Namentliche Benennung von Zeuginnen und Zeugen

14.1 Initialen bzw. Decknamen

Aus Sicherheitsgründen hat das BKAMt Mitarbeitende des BND unterhalb der Ebene der Abteilungsleitung grundsätzlich nur mit Initialen von Arbeitsnamen benannt und ergänzend Hinweise gegeben, unter welchen Stellenkürzeln oder auch Funktionsbezeichnungen diese Personen in den dem Ausschuss vorgelegten Akten zu finden seien. Zwei Zeugen sind in der Tagesordnung mit ihren Decknamen benannt worden („*Fisch*“⁴⁷⁹ (Bundespolizei) und Oberstleutnant „*Tobias*“⁴⁸⁰ (KSK-Einheit)).

14.2 Namensnennung in der Tagesordnung

Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes von Zeuginnen und Zeugen sind gemäß Verfahrensbeschluss 15 zwei Tagesordnungen erstellt worden. In der der Öffentlichkeit zugänglichen Tagesordnung sind keine Namen von Zeuginnen und Zeugen sondern nur deren Funktionsbezeichnung und ggf. die Behördenzugehörigkeit genannt worden, soweit nicht eine Namensnennung angesichts der Funktion oder Bekanntheit der Zeugin oder des Zeugen ohne eine unverhältnismäßige Verletzung von Persönlichkeitsrechten möglich war. Ab der Ebene der Abteilungsleitungen hat der Ausschuss die Namen in der der Öffentlichkeit zugänglichen Tagesordnung veröffentlicht.

In der Tagesordnung für den Personenkreis ordentliche und stellvertretende Mitglieder, benannte Mitarbeitende der Fraktionen und Beauftragte der Bundesregierung sind die Namen der Zeuginnen und Zeugen, sofern diese nicht aus Sicherheitsgründen abgekürzt wurden, vollständig genannt worden.⁴⁸¹

⁴⁷⁴ Siehe hierzu Zweiter Teil, Fünftes Kapitel, Erster Abschnitt.

⁴⁷⁵ Siehe hierzu Fünftes Kapitel, Dritter Abschnitt.

⁴⁷⁶ Saalöffentlichkeit bedeutet, den ungehinderten Zugang zu den Verhandlungen für jedermann (siehe dazu BVerfGE 103, 44 (65 ff.).

⁴⁷⁷ Kurzprotokoll 20/96 der 96. Sitzung am 5. Dezember 2024, S. 4.

⁴⁷⁸ Da es sich nicht nur um eine technische Übertragung ohne Auszeichnung und keine Filmaufnahme zum Zwecke der öffentlichen Vorführung gehandelt hat (vgl. *Heyer* in: Waldhoff/Gärditz PUAG § 13 Rn. 52).

⁴⁷⁹ Vernehmung in der 62. Sitzung am 1. Februar 2024.

⁴⁸⁰ Vernehmung in der 64. Sitzung am 22. Februar 2024.

⁴⁸¹ Zur Namensnennung im Abschlussbericht siehe Siebtes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

15 Zitate aus VS-NfD eingestuften Akten in der Beweisaufnahme

Der größte Teil der gelieferten sächlichen Beweismittel ist mit dem Einstufungsgrad VS-Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD) versehen worden.⁴⁸² Diese Einstufung ist von der herausgebenden Stelle vorgenommen worden, wenn die Kenntnissnahme der Unterlage durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig hätte sein können.⁴⁸³ Der Ausschuss hat mit der Bundesregierung jedoch mit Blick auf den verfassungsrechtlich verankerten Öffentlichkeitsgrundsatz gemäß Artikel 44 GG vereinbart, dass Passagen aus den VS-Nur für den Dienstgebrauch eingestuften Dokumenten in der öffentlichen Beweisaufnahme den Zeugen zum Zweck eines Vorhalts⁴⁸⁴ vorgelesen werden können. Wörtlich hat der Beauftragte des AA erklärt:

Ich erkläre im Einvernehmen mit den übrigen beauftragten Personen der Ressorts, dass die Bundesregierung damit einverstanden ist, dass bei Zeugenvernehmungen in öffentlichen Sitzungen des Ausschusses aus VS-NfD eingestuften Unterlagen zitiert werden darf, um Zeugen Akteninhalte vorhalten zu können.

Die Grenze findet dieses Einverständnis in schutzwürdigen Rechten Dritter, etwa persönliche Daten externer Dritter, über die die Bundesregierung nicht verfügen kann. Außerdem weise ich darauf hin, dass mit dem Einverständnis zum Zitat in öffentlicher Sitzung keine generelle Herabstufung der VS-NfD eingestuften Akten verbunden ist.

Die Bundesregierung behält sich vor, VS-NfD eingestufte Dokumente bei Vorhalten mit einzusehen und ggf. Bedenken zu äußern, insbesondere auch einen Ausschluss der Öffentlichkeit zu beantragen (z. B. wenn schutzwürdige Rechte Dritter oder der Schutz bilateraler Beziehungen zu anderen Staaten betroffen sind).

Die Bundesregierung behält sich außerdem vor, bei Nichtbeachtung z. B. schutzwürdiger Rechte Dritter oder des Schutzes bilateraler Beziehungen dieses grundsätzliche Einverständnis zu widerrufen.⁴⁸⁵

Von der Möglichkeit von Vorhalten aus VS-Nur für den Dienstgebrauch eingestuften Aktenteilen haben die Mitglieder des Ausschusses in jeder öffentlichen Beweisaufnahme Gebrauch gemacht. Die Bundesregierung hat in einzelnen Fällen Bedenken gegen eine Verlesung von Textstellen in der öffentlichen Beweisaufnahme angemeldet und begründet. In allen Fällen hat der Ausschuss die beanstandete Passage nicht verlesen, sondern allenfalls als sogenannten stillen Vorhalt⁴⁸⁶ vorgelegt.⁴⁸⁷

Der Vorsitzende hat regelmäßig darauf hingewiesen, dass bei Vorhalten die MAT-Nummer vor einem Zitat zu nennen ist, da andernfalls weder überprüft werden könne, ob richtig zitiert worden sei, noch die Beauftragten der Bundesregierung die Einhaltung der vereinbarten Grenzen beim Zitieren von VS-Nur für den Dienstgebrauch eingestuften Unterlagen überprüfen könnten.

16 Stiller Vorhalt

Sowohl bei höher als VS-Nur für den Dienstgebrauch eingestuften Dokumenten als auch bei Einwänden der Bundesregierung gegen eine öffentliche Verlesung von Beweismittelgehalten, die VS-Nur für den Dienstgebrauch eingestuft waren, hat der Ausschuss die bisherige parlamentarische Praxis fortgeführt. Danach können in öffentlicher Sitzung Zeuginnen und Zeugen solche Dokumente unter öffentlicher Nennung der Fundstelle zur Lektüre ohne Einsichtnahmemöglichkeit durch die Öffentlichkeit – faktisch durch Einsichtnahme unter der Besuchertribüne – vorgelegt werden. Im Anschluss daran haben die Abgeordneten Fragen stellen können, ohne aus dem vorgehaltenen Beweisstück laut vorzulesen oder zu zitieren (stiller Vorhalt).⁴⁸⁸

⁴⁸² Siehe hierzu auch Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 2.

⁴⁸³ Vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 4 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG).

⁴⁸⁴ Ein Vorhalt ist ein Vernehmungsbehelf, der allein der Auffrischung und Aktualisierung der Erinnerung des Zeugen oder Sachverständigen, dem gegenüber der Vorhalt gemacht wird, dient. Ein Vorhalt erfolgt üblicherweise dergestalt, dass der vernommenen Person eine in einer Urkunde enthaltene Angabe von der Vernehmungsperson in eigenen Worten, gegebenenfalls zusammengefasst, vorgetragen wird. Zulässig ist es aber auch, zum Zwecke des Vorhalts einzelne Textpassagen einer Urkunde wortwörtlich zu verlesen. Zulässige Beweisgrundlage ist bei einem Vorhalt aber stets nur das, was die Person, der ein Vorhalt gemacht wird, auf den Vorhalt hin als eigene Wahrnehmung oder eigenes Wissen aus ihrer Erinnerung heraus berichtet (*Kreiker* in: Münchener Kommentar zur StPO, 2. Aufl. 2024, StPO § 249 Rn. 66).

⁴⁸⁵ Kurzprotokoll 20/4 der 4. Sitzung am 22. September 2022; E-Mail des AA zur Zitierung von Inhalten aus VS-NfD eingestuften Unterlagen in öffentlichen Zeugenvernehmungen Ausschussdrucksache 20(27)116.

⁴⁸⁶ Siehe dazu Fünftes Kapitel, Vierter Abschnitt 16.

⁴⁸⁷ Z. B. Vorläufiges Stenografisches Protokoll 20/76 der 76. Sitzung am 6. Juni 2024, S. 88 zum Schutz bilateraler Beziehungen.

⁴⁸⁸ Z. B. Stenografisches Protokoll 20/54 der 54. Sitzung am 9. November 2023, S. 66.

17 Protokollierung der Vernehmungen

Alle Vernehmungen sind gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 PUAG wörtlich protokolliert worden. Die Protokollierung ist durch den Stenografischen Dienst des Deutschen Bundestages erfolgt. In den gedolmetschten Befragungen ist zudem eine Übersetzung durch den Sprachendienst des Deutschen Bundestages gefertigt worden.⁴⁸⁹ Gegen die Übersetzungen ist in keinem Fall Einwand erhoben worden.

Das Protokoll ist sowohl den Sachverständigen als auch den Zeuginnen und Zeugen gemäß § 26 Absatz 1 PUAG übermittelt worden. Ihnen ist die Gelegenheit eingeräumt worden, innerhalb von zwei Wochen, aus ihrer Sicht erforderliche Korrekturen vorzunehmen oder ihre Aussage gegebenenfalls inhaltlich richtig zu stellen. Der Vorsitzende hat am Ende jeder Befragung – wie in § 26 Absatz 3 PUAG vorgesehen – auf diese Möglichkeit hingewiesen. Die eingereichten Korrekturen und Anmerkungen sind als Anlage zum Protokoll genommen worden; im Protokoll selbst sind die betroffenen Passagen mit einem „*“ gekennzeichnet worden.

18 Einstufung von Vernehmungen

18.1 Eingestufte Vernehmungen

Der Ausschuss hat angesichts des verfassungsrechtlich verankerten Öffentlichkeitsgrundsatzes⁴⁹⁰ nur in wenigen Fällen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Zeugenvernehmung oder Teile davon gemäß § 15 Absatz 1 und Absatz 2 PUAG in Verbindung mit der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages mit einem Geheimhaltungsgrad zu versehen (sog. Einstufung).

Sitzung	Beweisbeschluss	Zeuge	Stenograf. Protokoll	Datum
9.	Z-5	St.	20/9 II geheim	13.10.2022
20.	Z-17	H. H.	20/20 III geheim	19.01.2023
22.	Z-18	O. W.	20/22 III geheim	26.01.2023
24.	Z-17	H. H.	20/24 II geheim	09.02.2023
36.	Z-37	Dr. S. R.	20/36 III geheim	11.05.2023
48.	Z-51	M. W.	20/48 III geheim	28.09.2023
50.	Z-43	Dr. T. W.	20/50 II geheim	12.10.2023
82.	Z-93	Dr. Ader	20/82 II geheim	04.07.2024

18.2 Herabstufungsbeschlüsse

Im Nachgang zu eingestuftem Zeugenvernehmungen hat der Ausschuss geprüft, inwieweit eine Herabstufung der entsprechenden Stenografischen Protokolle der Vernehmung in Betracht kommt. Dazu hat er zunächst der Bundesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Diese hat die ihres Erachtens nach geheimhaltungsbedürftigen Passagen in den Protokollen markiert und sich im Übrigen mit der Aufhebung des Geheimhaltungsgrades einverstanden erklärt. Daraufhin hat der Ausschuss die Verschlussacheneinstufung im entsprechenden Umfang aufgehoben und als Protokoll mit dem Zusatz „Auszug offen“ verteilt.

19 Anträge auf Protokolleinsicht

Unter den Voraussetzungen des Verfahrensbeschlusses 3 Absatz 2 Nr. 3 hat der Ausschuss Einsicht in Protokolle seiner öffentlichen Vernehmungen gewährt.

⁴⁸⁹ Vgl. Verfahrensbeschluss 11 II.

⁴⁹⁰ Siehe dazu Fünftes Kapitel, Vierter Abschnitt 2.

19.1 Anträge der Enquete-Kommission

In Ergänzung des Verfahrensbeschlusses 3 Absatz 2 Nr. 3 hat der Ausschuss mit der Enquete-Kommission „Lehren aus Afghanistan für das künftige vernetzte Engagement Deutschlands“ eine Vereinbarung über die gegenseitige Herausgabe von Protokollen getroffen.⁴⁹¹

Die Enquete-Kommission hat drei Mal einen Antrag auf Herausgabe von Protokollen gestellt.

19.1.1 Protokoll 20/26 (Expertenanhörung)

Auf einen ersten Antrag auf Protokollherausgabe hat der Ausschuss durch Beschluss vom 12. Oktober 2023 der Enquete-Kommission das Stenografische Protokoll 20/26 der öffentlichen Expertenanhörung am 2. März 2023 überlassen.

Da es sich nicht um ein Protokoll einer öffentlichen Beweisaufnahme gehandelt hat, war der Ausschuss einhellig der Ansicht, dass die Voraussetzungen des Verfahrensbeschlusses 3, mithin die Darlegung eines berechtigten Interesses, nicht vorliegen müssen.⁴⁹²

19.1.2 Protokoll 20/54 (Prof. Dr. Dr. Gießmann u.a.)

Am 9. November 2023 hat die Enquete-Kommission einen weiteren Antrag auf Herausgabe eines Protokolls gestellt. Das begehrte Stenografische Protokoll 20/54 hatte die öffentlichen Vernehmungen der Zeugen *Prof. Dr. Dr. Hans-Joachim Gießmann*, der selbst als Sachverständiger Mitglied ebendieser Enquete ist, *Nader Naderi* und *Dr. Claudius Fischbach* in der 54. Sitzung des Untersuchungsausschusses zum Gegenstand. Als berechtigtes Interesse hat die Kommission geltend gemacht, „dass die Befragung des Untersuchungsausschusses an diesem Termin Informationen zu den Friedensverhandlungen in Doha und der Übergabe Kabuls erbrachte, deren zeitnahe Kenntnisnahme für die Erfüllung des der Enquetekommission vom Deutschen Bundestag erteilten Auftrages unerlässlich ist.“

Der Ausschuss hat dem Begehren mit Beschluss vom 1. Februar 2024 unter Berücksichtigung der Zeugenplanung, wonach kein weiteres Mitglied der Enquete-Kommission vernommen werden sollte, entsprochen.⁴⁹³

Das Protokoll ist daraufhin am 5. Februar 2024 an das Sekretariat der Enquete-Kommission versandt worden, wobei vorab auf Bitten der Bundesregierung Namen von Dritten, die weder Personen der Zeitgeschichte sind, noch an der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses mitgewirkt haben, aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes geschwärzt worden waren. Vor dem Hintergrund der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und dem Ausschuss, wonach Zitate aus VS-Nur für den Dienstgebrauch eingestuften Unterlagen in Sitzungen zwar vorgehalten werden dürfen, hiermit aber keine Herabstufung erfolgt⁴⁹⁴, hat die Übersendung weiterhin die Bitte an die Enquete-Kommission beinhaltet, das Protokoll nur zur internen Information zu verwenden.

19.1.3 Protokoll 20/72 (GIZ-Vorstand)

Schließlich hat die Enquete-Kommission am 13. Mai 2024 um Herausgabe des Protokolls der öffentlichen 72. Sitzung des Ausschusses am 25. April 2024 über die Vernehmungen der Zeugen *Tanja Gönner*, *Thorsten Schäfer-Gümbel* und *Gisela Hammerschmidt* gebeten.

Die Herausgabebitte hat sie damit begründet, dass das Protokoll „als Grundlage für Empfehlungsentwürfe der Clustergruppe 3 zur Steuerung und Koordinierung der Entwicklungszusammenarbeit und der Rolle der GIZ im Rahmen des internationalen Krisenmanagements dienen soll“.

Der Ausschuss hat in seiner 73. Sitzung am 16. Mai 2024 beschlossen, das begehrte Protokoll an die Enquete-Kommission herauszugeben.⁴⁹⁵

Im Anschluss an diesen Beschluss hat die Beauftragte des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung mit E-Mail vom 29. Mai 2024 die Bedenken des Zeugen *Thorsten Schäfer-Gümbel* hinsichtlich der Protokollherausgabe übermittelt, der darauf hingewiesen hatte, dass die Protokolle des

⁴⁹¹ Siehe dazu auch Viertes Kapitel, Vierter Abschnitt.

⁴⁹² Kurzprotokoll 20/49 der 49. Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 5.

⁴⁹³ Kurzprotokoll 20/61 der 61. Sitzung am 1. Februar 2024, S. 4.

⁴⁹⁴ E-Mail des AA zur Zitierung von Inhalten aus VS-NfD eingestuften Unterlagen in öffentlichen Zeugenvernehmungen, Ausschussdrucksache 20(27)116.

⁴⁹⁵ Kurzprotokoll 20/73 der 73. Sitzung am 16. Mai 2024, S. 4.

Untersuchungsausschusses nicht zur Veröffentlichung bestimmt seien. Nach Darstellung der Beauftragten habe die Enquete-Kommission in ihrem Zwischenbericht vom 19. Februar 2024 auf Seite 82 aus dem am 5. Februar 2024 herausgegebene Protokoll der 54. Sitzung „zitiert“.⁴⁹⁶

In dem Übersendungsschreiben an die Enquete-Kommission vom 4. Juni 2024 hat der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses dem Rechnung getragen und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Protokoll lediglich als Hintergrundinformation diene und weder wörtlich noch indirekt öffentlich hieraus zitiert werden solle.⁴⁹⁷

19.2 Anträge von Dritten

Am 9. Juli 2024 hat ein Professor des King's College London einen Antrag auf Herausgabe der Protokolle der öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses, insbesondere des Protokolls der 82. Sitzung über die Vernehmungen der Zeugen *Tania Freiin von Uslar*, *Dr. Bruno Kahl* sowie *Petra Sigmund* gestellt. Hintergrund sei eine Forschungsarbeit mit dem Titel „Frage der Kommunikation und Wahrnehmung von Warnungen, sowie zum Lernen von Überraschungen“.⁴⁹⁸

Der Ausschuss hat den Antrag auf Protokolleinsicht entsprechend der restriktiven Praxis von Untersuchungsausschüssen hinsichtlich der Herausgabe von Protokollen an Dritte vor Veröffentlichung des Berichts abgelehnt und den Antragsteller auf die Veröffentlichung des Berichts verwiesen.⁴⁹⁹

20 Abschluss der Vernehmungen

Über das Ende der Beweisaufnahme und den Abschluss der Vernehmung aller Zeugen hat der Ausschuss am 13. Februar 2025 einstimmig durch einen Sammelbeschluss entschieden.⁵⁰⁰

Sechstes Kapitel Weitere Informationsgewinnung und Aktivitäten des Ausschusses

Erster Abschnitt Besuch der Gedenkstätte „Wald der Erinnerung“

Am 5. September 2023 hat der 1. Untersuchungsausschuss gemeinsam mit dem Vorsitzenden und den Obleuten der Enquete-Kommission „Lehren aus Afghanistan für das künftige vernetzte Engagement Deutschlands“ die Gedenkstätte „Wald der Erinnerung“ auf dem Gelände des Einsatzführungskommandos in Schwielowsee besucht. „Hier wird an alle Bundeswehrangehörigen erinnert, die im Einsatz oder in Ausübung ihres regulären Dienstes ihr Leben verloren“ haben.⁵⁰¹

Nach der Begrüßung der Delegation durch den Befehlshaber des Einsatzführungskommandos Generalleutnant *Bernd Schütt* hat Stabsfeldwebel *Michael Eichstädt*, der selbst in fünf Auslandseinsätzen gedient hat, über das Gelände der Gedenkstätte geführt.

Er hat von der Herausforderung berichtet, den 27 Tonnen schweren Ehrenhain aus Masar-i-Scharif an den Schwielowsee zu transportieren⁵⁰² und zugleich dessen große Bedeutung für Angehörige sowie Soldatinnen und Soldaten hervorgehoben, deren Kameradinnen und Kameraden ihr Leben ließen. An den Bäumen können die Familien individuell gestaltete Gedenkschilder für ihre Liebsten anbringen.⁵⁰³

Neben der Schilderung von zahlreichen berührenden Einzelschicksalen ist auch die Verantwortung von Parlamentariern und Parlamentarierinnen thematisiert worden, die mit ihrer Stimme im Rahmen von Plenarbeschlüssen über Auslandseinsätze weitreichende Entscheidungen für Menschen und ihre Familien treffen.

⁴⁹⁶ E-Mail des BMZ zur Weitergabe des Wortprotokolls der 72. Sitzung an die Enquete-Kommission, Ausschussdrucksache 20(27)400.

⁴⁹⁷ Kurzprotokoll 20/75 der 75. Sitzung am 6. Juni 2024, S. 4.

⁴⁹⁸ E-Mail Professor des King's College London mit der Bitte zum Zugang der Gesprächsprotokolle am 4. Juli 2024, Ausschussdrucksache 20(27)414.

⁴⁹⁹ Kurzprotokoll 20/84 der 84. Sitzung am 26. September 2024, S. 4.

⁵⁰⁰ Verfahrensbeschluss 18; die Verfahrensbeschlüsse sind im Fünften Teil abgedruckt.

⁵⁰¹ Gedenken an Verstorbene im Wald der Erinnerung, <https://www.bundeswehr.de/de/ueber-die-bundeswehr/gedenken-tote-bundeswehr/wald-der-erinnerung> (letzter Abruf am: 6. Januar 2025).

⁵⁰² Siehe dazu auch Zweiter Teil, Zweites Kapitel.

⁵⁰³ Vgl. Gedenken an Verstorbene im Wald der Erinnerung, <https://www.bundeswehr.de/de/ueber-die-bundeswehr/gedenken-tote-bundeswehr/wald-der-erinnerung>, (letzter Abruf am: 6. Februar 2025).

Im Anschluss an die Führung haben die Vorsitzenden, *Dr. Ralf Stegner* und *Michael Müller*, am Ort der Stille einen Kranz niedergelegt.

Zweiter Abschnitt Expertenanhörung am 2. März 2023

Der Ausschuss hat für seine 26. Sitzung am 2. März 2023 hochrangige US- und NATO-Experten für eine Anhörung zum Thema „Das Ende des Afghanistan-Einsatzes – Perspektiven der Partner im westlichen Bündnis“ gewinnen können.⁵⁰⁴ Hierbei hat es sich um eine öffentliche Expertenanhörung und nicht um eine Sachverständigenanhörung im Sinne des § 28 des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (PUAG) gehandelt.

Als Experten eingeladen waren:

- *Dr. John D. Manza*
damaliger Assistant Secretary General for Operations, NATO
- *Stefano Pontecorvo*
damaliger Senior Civilian Representative - Afghanistan, NATO
- *John F. Sopko*
Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction, SIGAR
- *David H. Young*
Team Lead Democracy, Governance, and Stabilization, SIGAR

Die Experten sind vorab um eine schriftliche Stellungnahme zur Veröffentlichung auf der Homepage des Deutschen Bundestages gebeten worden. *John F. Sopko* und *David H. Young* sind dieser Bitte nachgekommen.⁵⁰⁵

Alle Experten haben ihr Einverständnis zur Übertragung der Anhörung im Bundestagsfernsehen erteilt. Die Anhörung ist weiterhin in der Mediathek abrufbar.⁵⁰⁶ Von der Anhörung ist in analoger Anwendung des § 11 Absatz 2 PUAG⁵⁰⁷ ein Wortprotokoll durch den Stenografischen Dienst angefertigt worden.⁵⁰⁸

Der ehemalige höchste zivile Repräsentant der NATO in Afghanistan *Stefano Pontecorvo* ist zur Anhörung zugeschaltet worden; die übrigen Experten sind im Sitzungssaal anwesend gewesen.

Für den Ablauf der Anhörung hat sich der Ausschuss auf folgendes Vorgehen geeinigt: Die Experten haben zunächst in alphabetischer Reihenfolge die Gelegenheit erhalten, ein Eingangsstatement von maximal zehn Minuten abzugeben. Nach der Möglichkeit, Verständnisfragen zu klären, haben die Mitglieder des Ausschusses Fragen stellen können. Die Befragung ist mit einem Zeitkontingent von jeweils fünf Minuten zuerst durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, gefolgt von den Fraktionen in der Reihenfolge BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD, FDP, DIE LINKE., SPD und CDU/CSU erfolgt. Anschließend haben die Experten Abschlussstatements abgegeben.⁵⁰⁹

Die Anhörung ist in deutscher und englischer Sprache abgehalten und simultan gedolmetscht worden.

Dritter Abschnitt Paneldiskussion am 14. November 2023

Am 14. November 2023 hat der Untersuchungsausschuss eine 90-minütige Paneldiskussion zum Thema: „Ein Jahr Beweisaufnahme – Ein Rückblick und ein Ausblick“ in den Räumlichkeiten des Deutschen Bundestages durchgeführt. Die Paneldiskussion hat dazu gedient, den Untersuchungsgegenstand und die bisherigen Erkenntnisse des Ausschusses unter Beteiligung des Publikums aus verschiedenen Perspektiven zu betrachten. Zu diesem

⁵⁰⁴ Zu den inhaltlichen Ausführungen der Experten siehe ausführlich Zweiter Teil, Zweites Kapitel, Dritter Abschnitt.

⁵⁰⁵ Stellungnahme der Experten *John F. Sopko* und *David H. Young* zur Expertenanhörung am 2. März 2023, Ausschussdrucksache 20(27)194, deutsche Übersetzung Ausschussdrucksache 20(27)196; Bericht der SIGAR: Ausschussdrucksache 20(27)197.

⁵⁰⁶ Homepage des Deutschen Bundestages: Experten: Zusammenbruch Afghanistans durch Doha-Abkommen beschleunigt (<https://www.bundestag.de/parlamentsfernsehen?videoid=7603330#url=L211ZGIhdGhla292ZXJsYXk/dmlkZW9pZD03NTUxM-TUzJm1vZD1tb2Q1MzY2Njg=&mod=mediathek> (letzter Abruf am 6. Februar 2025)).

⁵⁰⁷ Siehe dazu Drittes Kapitel, Achter Abschnitt 1.

⁵⁰⁸ Kurzprotokoll 20/21 der 21. Sitzung am 26. Januar 2023; Stenografischen Protokoll 20/26; zu den inhaltlichen Aussagen der Experten siehe Zweiter Teil, Zweites Kapitel, Dritter Abschnitt.

⁵⁰⁹ Kurzprotokoll 20/25 der 25. Sitzung am 2. März 2023, S. 4.

Zweck kamen Vertreterinnen und Vertreter jeder Fraktion sowie Expertinnen und Experten aus den Bereichen Politikwissenschaft, Recht, Friedensforschung und Militär zu Wort.

Das erste Panel hat aus den Obleuten der Fraktionen bestanden und über die bisherigen Erkenntnisse des Ausschusses nach einem Jahr Beweisaufnahme diskutiert. Das erste Panel ist von der Journalistin *Waslat Hasrat-Nazimi* moderiert worden.

Das zweite Panel, das die Journalistin *Nana Brink*, moderiert hat, hat über das Thema: „Der Deutsche Bundestag und vernetzte Auslandseinsätze – welche Verantwortung und Kontrollmöglichkeiten hat ein selbstbewusstes Parlament?“ diskutiert. Die Expertinnen und Experten haben sich insbesondere über die Tragweite der politischen Verantwortung bei Auslandseinsätzen und mögliche rechtliche Reformen im Zusammenhang mit der gerichtlichen Kontrolle politischer Entscheidungen ausgetauscht. Dem Panel haben *Prof. Dr. Christian Marxsen* (Humboldt-Universität zu Berlin), *Prof. Dr. Carlo Masala* (Universität der Bundeswehr München), *Dr. Carolyn Moser* (Max-Planck-Institut für Völkerrecht), und Oberst *André Wüstner* (Vorsitzender des Bundeswehrverbandes) angehört.

Die Diskussion ist im Parlamentsfernsehen übertragen worden und in der Mediathek des Deutschen Bundestages abrufbar.⁵¹⁰

Ziele dieser erstmalig von einem Untersuchungsausschuss durchgeführten Paneldiskussion sind gewesen: die bisherige Arbeit des Untersuchungsausschusses der Öffentlichkeit näher zu bringen, den interfraktionellen Austausch über die bisher im Ausschuss gewonnenen Eindrücke unter direkter Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit zu fördern sowie eine Diskussion zwischen Expertinnen und Experten über die Kontroll- und Informationsmöglichkeiten des Deutschen Bundestages bei vernetzten Auslandseinsätzen zu ermöglichen.⁵¹¹

Vierter Abschnitt Weitere Informationsgewinnung

1 Sensibilisierung durch die Datenschutzbeauftragte des Deutschen Bundestages

Am 9. Januar 2023 hat für die Mitglieder des 1. Untersuchungsausschusses und die Mitarbeitenden der Fraktionen und Abgeordnetenbüros eine Sensibilisierung durch die damalige Datenschutzbeauftragte des Deutschen Bundestages stattgefunden. Sie hat insbesondere darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Verwertung sensibler Daten auch den Fraktionen eine Verantwortung zukomme. Sie hat betont, dass im Umgang mit persönlichen Daten, insbesondere bei der Nennung von Namen der in der öffentlichen Beweisaufnahme Unbeteiligter, Zurückhaltung geboten sei.⁵¹²

2 Informationsveranstaltung „Umgang mit anspruchsvollen Ausschusssituationen“ des psychosozialen Dienstes

Der Psychosoziale Dienst der Bundestagsverwaltung hat am 11. Januar 2023 eine Informationsveranstaltung zum „Umgang mit anspruchsvollen Ausschusssituationen“ für Mitglieder des 1. Untersuchungsausschusses, deren Mitarbeitende sowie Fraktionsmitarbeitende abgehalten. Anlass sind insbesondere die Vernehmungen von Ortskräften und die Wahrscheinlichkeit ihrer Retraumatisierung gewesen.

Die Mitarbeiterin des Psychosozialen Dienstes hat die psychischen Folgen von Flucht und traumatischen Lebenssituationen erläutert. Sie hat die Teilnehmenden für sich daraus ergebende herausfordernde Vernehmungssituationen sensibilisiert.⁵¹³ Die rege besuchte Schulung fand hybrid statt.⁵¹⁴

3 Informationsveranstaltung zu Evakuierungsoperationen durch den BMVg-Beauftragten

Ein Vertreter des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) hat am 6. Februar 2023 für die Mitglieder des Ausschusses, für deren Mitarbeitende sowie für Fraktionsmitarbeitende einen Vortrag zur Planung und

⁵¹⁰ Homepage des Deutschen Bundestages: Paneldiskussion des 1. Untersuchungsausschusses (Afghanistan) (<https://www.bundestag.de/parlamentsfernsehen?videoid=7603330#url=L211ZGIhdGhla292ZXJsYXk/dmlkZW9pZD03NjAzMzMw&mod=mediathek> (letzter Abruf am 6. Februar 2025)).

⁵¹¹ Konzept zur Sonderveranstaltung des 1. Untersuchungsausschusses am 14. November 2023, Ausschussdrucksache 20(27)269_neu.

⁵¹² Siehe dazu auch Fünftes Kapitel, Vierter Abschnitt 14. und Siebtes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

⁵¹³ Kurzprotokoll 20/19 der 19. Sitzung am 19. Januar 2023, S.5.

⁵¹⁴ Kurzprotokoll 20/17 der 17. Sitzung am 22. Dezember 2023, S.5.

Durchführung von Evakuierungsoperationen gehalten. Der Vortrag hat sowohl Begriffsdefinitionen als auch eine schematische Darstellung des Ablaufes einer Evakuierung einschließlich des Überganges von sog. diplomatischen Evakuierungen und Luftabholungen (die durch das Auswärtige Amt (AA) durchgeführt werden) zu schnellen und robusten Evakuierungen (durch das BMVg) beinhaltet. Vorgestellt worden sind die Zuständigkeiten, die Abläufe und Zeitlinien im Falle einer Krise sowie die Herausforderungen einer militärischen Evakuierungsoperation (z. B. im Zusammenspiel mit den Gast- und Drittländern).⁵¹⁵

4 Besuch des Krisenreaktionszentrum im Auswärtigen Amt

Auf Einladung des AA haben die Mitglieder des 1. Untersuchungsausschusses und die Mitarbeitenden der Fraktionen am 20. September 2023 das Krisenreaktionszentrum besucht. Die Aufgabe des Krisenreaktionszentrums besteht darin, eine 24-stündige Erreichbarkeit sicherzustellen und die Amtsleitung über aktuelle Krisen und deren Entwicklungen zu unterrichten.⁵¹⁶

Der Besuch hat einen Vortrag zur Arbeitsweise des Krisenreaktionszentrums sowie eine Führung durch dessen Räumlichkeiten beinhaltet. Bei den von Abgeordneten im Anschluss gestellten Fragen haben die Informationsbeschaffung und die Zusammenarbeit des Krisenreaktionszentrums mit anderen Ressorts im Vordergrund gestanden.

Am Ende der Führung hatten die Teilnehmenden die Möglichkeit, das Lagezentrum des Krisenreaktionszentrums zu besichtigen, in dem im Krisenfall die Mitarbeitenden verschiedener Ressorts zusammenkommen, um einen schnellen Informationsaustausch zu gewährleisten.

Am 10. April 2024 hat das AA eine zweite Führung für diejenigen Ausschussmitglieder und Mitarbeitenden angeboten, die beim ersten Termin nicht teilnehmen konnten.

5 Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages

Der Vorsitzende des 1. Untersuchungsausschusses, *Dr. Ralf Stegner*, hat am 25. November 2022 die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages beauftragt, einen Sachstand zum Thema „Die Aufarbeitung der Afghanistan-Evakuierung durch die Truppen stellenden Nationen der Resolute Support Mission und ihr Umgang mit afghanischen Ortskräften“ zu erstellen. Der Sachstand ist vom Fachbereich WD 2 (Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrecht und Humanitäre Hilfe) am 11. Januar 2023 erstellt und den Mitgliedern des Ausschusses zur Verfügung gestellt worden.⁵¹⁷

⁵¹⁵ Präsentation des BMVg zur Informationsveranstaltung Evakuierungsoperation, Ausschussdrucksache 20(27)192; zur militärischen Evakuierungsoperation in Afghanistan siehe Zweiter Teil, Siebtes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

⁵¹⁶ Siehe dazu ausführlich Zweiter Teil, Drittes Kapitel, Erster Abschnitt.

⁵¹⁷ Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes „Die Aufarbeitung der Afghanistan-Evakuierung durch die Truppen stellenden Nationen der Resolute Support Mission und ihr Umgang mit afghanischen Ortskräften“, Ausschussdrucksache 20(27)174; WD 2 - 3000 - 092/22 <https://www.bundestag.de/resource/blob/932892/23208485679733d1dfb6b9b31ebfe9ab/WD-2-092-22-pdf.pdf> (letzter Aufruf am 6. Februar 2025).

Fünfter Abschnitt Gespräche des Ausschusses

1 Gespräch mit dem niederländischen Untersuchungsausschuss

Am 24. Mai 2023 hat ein Gespräch des Vorsitzenden des 1. Untersuchungsausschusses, *Dr. Ralf Stegner*, und des stellvertretenden Vorsitzenden, *Thomas Erndl*, mit Vertretern des niederländischen Untersuchungsausschusses Afghanistan zur Aufarbeitung des Krisenmanagements und der Evakuierung („Ruijs-Ausschuss“) in englischer Sprache stattgefunden. Seitens des niederländischen Ausschusses haben an dem Gespräch der Vorsitzende, *Maarten Anthony Ruijs*, und die stellvertretende Vorsitzende, *Regina Veronica Maria Jones-Bos*, sowie eine Mitarbeiterin des Sekretariates des niederländischen Untersuchungsausschusses und ein Botschaftsvertreter teilgenommen.

Die Mitglieder des niederländischen Untersuchungsausschusses haben Einblick gewährt in ihren im gleichen Monat veröffentlichten Abschlussbericht, der teilweise zu ähnlichen Ergebnissen gekommen ist, wie die Untersuchungen des 1. Untersuchungsausschusses zum damaligen Zeitpunkt. Schwerpunkt des Austausches waren die Fehleinschätzungen zur Sicherheitslage kurz vor dem Fall Kabuls, die Herausforderungen der zahlreichen ministeriellen Zuständigkeiten und Interessenlagen sowie der Umgang mit Ortskräften.⁵¹⁸

2 Gespräch mit dem Vorsitzenden des schwedischen Untersuchungsausschusses

Am 19. März 2024 hat der Vorsitzende des 1. Untersuchungsausschusses, *Dr. Ralf Stegner*, gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Enquete-Kommission „Lehren aus Afghanistan für das künftige vernetzte Engagement Deutschlands“, *Michael Müller*, ein digitales Gespräch mit dem Vorsitzenden des schwedischen Untersuchungsausschusses, *Lennarth Hjeltnäcker*, in englischer Sprache geführt.

Das am 9. Juni 2022 eingesetzte schwedische Gremium „zur Aufarbeitung des schwedischen Engagements in Afghanistan von 2001 bis 2021“ hat sich neben dem Vorsitzenden aus zwölf aktiven und ehemaligen Parlamentariern zusammengesetzt. Anders als der 1. Untersuchungsausschuss hat der schwedische Untersuchungsausschuss nicht über umfassende rechtliche Kompetenzen zur Beweiserhebung verfügt, sondern ist zur Informationsbeschaffung auf freiwillige Zusammenarbeit mit Behörden, mit der afghanischen und schwedischen Zivilgesellschaft sowie mit internationalen Organisationen, wie NATO, EU und UN, angewiesen gewesen.

Der schwedische Ausschuss, der seinen Bericht dem schwedischen Außenministerium bis November 2024 vorlegen musste, hat sich in seiner Untersuchung auf ähnliche Schwerpunkte konzentriert wie der 1. Untersuchungsausschuss: darunter insbesondere die Bedeutung der unterschiedlichen Interessenlagen der zuständigen Ministerien und die Mitursächlichkeit des Stadt-Land-Gefälles für das Erstarken der Taliban in Afghanistan.⁵¹⁹

Sechster Abschnitt Vereinbarte Debatten im Plenum

Finden Aussprachen im Plenum des Deutschen Bundestages über ein bestimmtes aktuelles Thema ohne eine Vorlage oder eine Regierungserklärung als Beratungsgegenstand statt, so handelt es sich um sog. Vereinbarte Debatten. Der Ausschuss hat diese Möglichkeit des Meinungsaustausches zwei Mal genutzt.

1 Vereinbarte Debatte am 27. September 2024

Am 27. September 2024 fand im Plenum des Deutschen Bundestages eine Vereinbarte Debatte „anlässlich des dritten Jahrestags der Evakuierungsmission in Afghanistan“ statt.⁵²⁰

Sara Nanni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) resümierte die bisherigen Erkenntnisse der Untersuchung der Verantwortung der Bundesregierung nach dem „US-Taliban-Abkommen“: Die Bundesregierung habe „zu wenig und zu spät gehandelt“. Es habe jedoch Personen gegeben, die Verantwortung übernommen hätten, als Kabul gefallen sei – insbesondere Soldatinnen und Soldaten, Diplomatinen und Diplomaten und andere deutsche Staatsangehörige, die vor Ort gewesen seien, sowie zahlreiche Beamtinnen und Beamte in Berlin.⁵²¹ Es habe in ihrer

⁵¹⁸ Kurzprotokoll 20/37 der 37. Sitzung am 25. Mai 2023.

⁵¹⁹ Vgl. Kurzprotokoll 20/67 der 67. Sitzung am 21. März 2024, S. 5.

⁵²⁰ Plenarprotokoll 20/189, Deutscher Bundestag, 189. Sitzung am 27. September 2024, S. 24621 (C) ff.

⁵²¹ Plenarprotokoll 20/189, Deutscher Bundestag, 189. Sitzung am 27. September 2024, S. 24621 (D).

Verantwortung gelegen, „das Chaos am Flughafen in Kabul in Ordnung und Sicherheit umzuwandeln und zumindest diejenigen, die Schutz in Deutschland bekommen sollten, aus der Gefahrenzone zu holen.“⁵²²

Thomas Röwekamp (CDU/CSU) benannte als wesentlichen Fehler des Doha-Abkommens die Vereinbarung eines bedingungslosen Abzugs der internationalen Kräfte. Deutschland habe versucht, „diesen Fehler nachträglich zu korrigieren“, sei damit jedoch trotz „erheblicher Anstrengungen“ gescheitert.⁵²³ Auch sei Deutschland auf die militärische Evakuierung „nicht gut vorbereitet“ gewesen und habe zu lange daran festgehalten, mit humanitären Angeboten im Land zu verbleiben.⁵²⁴

Dr. Ralf Stegner (SPD) vertrat die Ansicht, dass die Evakuierung in Mali zeige, inwieweit bereits aus Fehlern der militärischen Evakuierungsoperation in Afghanistan gelernt worden sei. Die noch offenen Fragen seien, ob die Zuständigkeiten zu starr, Führungsverantwortung und Koordination zwischen den Zuständigen unzureichend gewesen seien und ob es richtig gewesen sei, wichtige Entscheidungen ohne Einbeziehung aller NATO-Verbündeter zu treffen. Auch die Arbeitsweise der Nachrichtendienste mit teilweise überalterten Methoden sollte überdacht werden. Das ein oder andere habe der Bundesnachrichtendienst (BND) viel zu spät erfahren.⁵²⁵ Insgesamt habe er den Eindruck gewonnen, dass zu oft Bürokratie über Humanität gestellt worden sei.⁵²⁶

Stefan Keuter (AfD) äußerte die Ansicht, dass afghanische Ortskräfte zu keiner Zeit von den Taliban bedroht oder ermordet worden seien. Die deutsche Regierung habe die Situation bewusst dramatisiert, um den „Zustrom von Zuwanderern“ zu befördern und „vom katastrophalen Scheitern des 20-jährigen Hindukusch-Abenteurers“ abzulenken.⁵²⁷

Dr. Ann-Veruschka Jurisch (FDP) forderte eine grundlegende Reform der Strukturen der Bundesregierung, um Fehler in der Sicherheits- und Außenpolitik künftig zu vermeiden oder früher zu erkennen. Sie sprach sich für die Einrichtung eines nationalen Sicherheitsrats aus, um in Krisensituationen eine bessere Koordination gewährleisten zu können und Ereignisse wie in Kabul nicht zu wiederholen.⁵²⁸

Thomas Erndl (CDU/CSU) sah als Handlungsmaxime der Regierung in Afghanistan „Hoffnungen statt Realitäten“. Dies habe alternativen Planungsszenarien im Wege gestanden, während der BND ein zuverlässiges Lagebild mit verschiedenen Szenarien geliefert und als einzige Institution einen umfassenden Lessons-Learned-Prozess durchgeführt habe.⁵²⁹

Canan Bayram (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) hob die Pflicht hervor, verantwortungsvoll mit Ortskräften umzugehen. Dies sei auch ein Gebot der Verlässlichkeit. Mit Blick auf die Verantwortung hätten sich in den Unterlagen „Dinge aufgetan“, die hinterfragt werden müssten.⁵³⁰

Dr. Dietmar Bartsch (DIE LINKE.) wies auf tausende afghanische Ortskräfte hin, die weiterhin gefährdet seien und auf Visa warteten. Diese Menschen, die für deutsche Organisationen gearbeitet hätten und deshalb von den Taliban als „Kollaborateure“ betrachtet würden, seien in besonderer Weise von Verfolgung durch die Taliban bedroht. Er sah eine große Verantwortung bei Deutschland, diesen Menschen Schutz zu bieten.⁵³¹

Jörg Nürnberger (SPD) betonte, dass der Einsatz in Afghanistan im August 2021 die größte militärische Evakuierungsaktion der Bundeswehr und eine ihrer gefährlichsten Missionen gewesen sei. Unter Brigadegeneral *Jens Arlt* hätten rund 600 Kräfte in elf Tagen 5 347 Menschen aus 45 Nationen gerettet.⁵³² Berichte von Beteiligten hätten extreme Belastungen, chaotische Umstände, Probleme mit Evakuierungslisten, teilweise unzureichende Ausstattung und enormen Zeitdruck geschildert.⁵³³

⁵²² Plenarprotokoll 20/189, Deutscher Bundestag, 189. Sitzung am 27. September 2024, S. 24622 (A).

⁵²³ Plenarprotokoll 20/189, Deutscher Bundestag, 189. Sitzung am 27. September 2024, S. 24622 (C).

⁵²⁴ Plenarprotokoll 20/189, Deutscher Bundestag, 189. Sitzung am 27. September 2024, S. 24623 (A).

⁵²⁵ Plenarprotokoll 20/189, Deutscher Bundestag, 189. Sitzung am 27. September 2024, S. 24623 (D).

⁵²⁶ Plenarprotokoll 20/189, Deutscher Bundestag, 189. Sitzung am 27. September 2024, S. 24624 (A).

⁵²⁷ Plenarprotokoll 20/189, Deutscher Bundestag, 189. Sitzung am 27. September 2024, S. 24624 (D).

⁵²⁸ Plenarprotokoll 20/189, Deutscher Bundestag, 189. Sitzung am 27. September 2024, S. 24626 (C).

⁵²⁹ Plenarprotokoll 20/189, Deutscher Bundestag, 189. Sitzung am 27. September 2024, S. 24626 (A).

⁵³⁰ Plenarprotokoll 20/189, Deutscher Bundestag, 189. Sitzung am 27. September 2024, S. 24627 (C).

⁵³¹ Plenarprotokoll 20/189, Deutscher Bundestag, 189. Sitzung am 27. September 2024, S. 24628 (B).

⁵³² Plenarprotokoll 20/189, Deutscher Bundestag, 189. Sitzung am 27. September 2024, S. 24628 (C).

⁵³³ Plenarprotokoll 20/189, Deutscher Bundestag, 189. Sitzung am 27. September 2024, S. 24628 (D).

Sevim Dağdelen (BSW) sah den Abzug der Bundeswehr aus Afghanistan als Beleg dafür, dass die USA kein verlässlicher Partner sei. Sie kritisierte die hohen Kosten des Auslandseinsatzes in Afghanistan, der am Ende erfolglos geblieben sei.⁵³⁴

Gülistan Yüksel (SPD) hob die Berichte der afghanischen Ortskräfte hervor. Sie hätten dem Untersuchungsausschuss dramatische Szenen am Flughafen, ihre Angst und bürokratische Hürden, die sie bei der Evakuierung hätten erleben müssen, geschildert.⁵³⁵ Sie betonte, wie wichtig die Unterstützung dieser Ortskräfte für den Bundeswehreinsatz in Afghanistan war, und kritisierte, dass Deutschland seiner Fürsorgepflicht ihnen gegenüber aufgrund schwerfälliger Verfahren und fehlender Flexibilität nicht rechtzeitig nachgekommen sei.⁵³⁶

2 Vereinbarte Debatte am 30. Januar 2025

Am 30. Januar 2025 fand im Plenum des Deutschen Bundestages eine weitere Vereinbarte Debatte zum „Abschluss der Beweisaufnahme im 1. Untersuchungsausschuss“ statt.⁵³⁷

Der Vorsitzende *Dr. Ralf Stegner* (SPD) hob die „internationale Bedeutung“ der Aufklärungsarbeit des 1^o Untersuchungsausschusses hervor, an der auch Vertreter der NATO und von US-amerikanischen staatlichen Institutionen mitgewirkt hätten.⁵³⁸ Er beanstandete eine, aus seiner Sicht unzureichende nachrichtendienstliche Informationslage des BND, der noch zwei Tage vor der Einnahme von Kabul ein solches Szenario für unwahrscheinlich gehalten habe. Unzureichende Abstimmung zwischen den verschiedenen Ministerien und Steuerung durch das Bundeskanzleramt hätten zu einer „teilweise inkohärenten Afghanistan-Politik“ geführt.⁵³⁹ Er bezeichnete die militärische Evakuierungsoperation als Erfolg, kritisierte aber den Umgang mit den afghanischen Ortskräften. Er schlussfolgerte, dass in ähnlichen Situationen die Abstimmungen zwischen den Ressorts verbessert werden müssen, und schlug ein ressortübergreifendes Lagezentrum vor. Insgesamt müsse Humanität Vorrang vor Bürokratie haben.⁵⁴⁰ *Dr. Ralf Stegner* betonte abschließend die Bedeutung parlamentarischer Kontrolle, die dazu diene, aus vergangenen Fehlern zu lernen und Fehler in der Zukunft zu vermeiden.⁵⁴¹

Thomas Röwekamp (CDU/CSU) zog aus der Arbeit des Untersuchungsausschusses vier wesentliche Schlüsse. Die deutsche Politik habe keinerlei Einfluss auf den Zeitpunkt des Abzuges der militärischen Kräfte aus Afghanistan gehabt.⁵⁴² Deutschland müsse bei internationalen Missionen eine von anderen Bündnispartnern unabhängige Rolle spielen, wobei er zugleich eine verbesserte europäische Zusammenarbeit bei Auslandsmissionen forderte. Eine gemeinsame europäische Außen- und Verteidigungspolitik müsse stärker auch internationale Einsätze umfassen.⁵⁴³ Er betonte die hervorragende Arbeit der Bundeswehr während des Einsatzes, der Rückverlegung und der militärischen Evakuierungsmission, kritisierte aber insgesamt den unzureichenden Umgang mit den afghanischen Ortskräften durch die Bundesregierung.⁵⁴⁴ Abschließend betonte er, dass die deutsche Nachrichtenlage nicht falsch gewesen sei, da gemeinhin mit einem Zusammenbruch der afghanischen Regierung gerechnet worden sei, allerdings nicht in der Geschwindigkeit.⁵⁴⁵

Sara Nanni (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) bezeichnete das Doha-Abkommen als Kapitulationsabkommen.⁵⁴⁶ Der Bundesregierung hätten alle wichtigen Informationen zu Afghanistan vorgelegen, sie seien jedoch nicht rechtzeitig zusammengefließen. Die Geschehnisse im August 2021, die sie ausdrücklich bedauerte, seien das Resultat mangelnder politischer Aufmerksamkeit gewesen.⁵⁴⁷ Sie betonte ihre und die Verantwortung des Parlamentes, dass so etwas nicht noch einmal passiere.⁵⁴⁸

⁵³⁴ Plenarprotokoll 20/189, Deutscher Bundestag, 189. Sitzung am 27. September 2024, S. 24629 (B).

⁵³⁵ Plenarprotokoll 20/189, Deutscher Bundestag, 189. Sitzung am 27. September 2024, S. 24630 (A).

⁵³⁶ Plenarprotokoll 20/189, Deutscher Bundestag, 189. Sitzung am 27. September 2024, S. 24630 (B).

⁵³⁷ Plenarprotokoll 20/210, Deutscher Bundestag, 210. Sitzung am 30. Januar 2025., S. 27284 (B).

⁵³⁸ Plenarprotokoll 20/210, Deutscher Bundestag, 210. Sitzung am 30. Januar 2025., S. 27284 (D).

⁵³⁹ Plenarprotokoll 20/210, Deutscher Bundestag, 210. Sitzung am 30. Januar 2025., S. 27285 (A).

⁵⁴⁰ Plenarprotokoll 20/210, Deutscher Bundestag, 210. Sitzung am 30. Januar 2025., S. 27285 (B).

⁵⁴¹ Plenarprotokoll 20/210, Deutscher Bundestag, 210. Sitzung am 30. Januar 2025., S. 27285 (D).

⁵⁴² Plenarprotokoll 20/210, Deutscher Bundestag, 210. Sitzung am 30. Januar 2025., S. 27286 (A).

⁵⁴³ Plenarprotokoll 20/210, Deutscher Bundestag, 210. Sitzung am 30. Januar 2025., S. 27286 (B).

⁵⁴⁴ Plenarprotokoll 20/210, Deutscher Bundestag, 210. Sitzung am 30. Januar 2025., S. 27286 (D).

⁵⁴⁵ Plenarprotokoll 20/210, Deutscher Bundestag, 210. Sitzung am 30. Januar 2025., S. 27287 (B).

⁵⁴⁶ Plenarprotokoll 20/210, Deutscher Bundestag, 210. Sitzung am 30. Januar 2025., S. 27287 (C).

⁵⁴⁷ Plenarprotokoll 20/210, Deutscher Bundestag, 210. Sitzung am 30. Januar 2025., S. 27287 (D).

⁵⁴⁸ Plenarprotokoll 20/210, Deutscher Bundestag, 210. Sitzung am 30. Januar 2025., S. 27288 (A).

Dr. Ann-Veruschka Jurisch (FDP) bezeichnete es als Wunschenken des AA und des BMZ, den Friedensprozess mit den Taliban für realistisch zu erachten und in Afghanistan bleiben zu wollen, um weiter Entwicklungsarbeit zu leisten.⁵⁴⁹ Sie kritisierte die unterschiedlichen Lagebilder in der Bundesregierung, die nicht zusammengeführt worden seien. Eine alternative Planung für den Fall, dass dieses Wunschscenario nicht eintrete, habe es nicht gegeben. Das Bundeskanzleramt habe keine „ordnende Rolle“ übernommen.⁵⁵⁰ Im Ergebnis forderte die Abgeordnete die Einrichtung eines nationalen Sicherheitsrates⁵⁵¹, sowie ein stärkeres Honorieren der Verdienste einzelner Personen, die verantwortlich gehandelt hätten.⁵⁵²

Stefan Keuter (AfD) kritisierte bereits den im Einsetzungsantrag festgelegten Untersuchungszeitraum.⁵⁵³ Er vertrat, dass es keine Bedrohung von Ortskräften gegeben habe.⁵⁵⁴ Auch deshalb kritisierte er die Ausweitung des Ortskräfteverfahrens, die Erstellung von Evakuierungslisten und insbesondere die Auswahl der tatsächlich evakuierten Personen im August 2021.⁵⁵⁵ Bereits im Herbst 2020 habe es eine Lageeinschätzung des BND gegeben, die ein „Emirat 2.0“ hervorgesagt habe.⁵⁵⁶

Jörg Nürnberger (SPD) vermisste einen Plan für ein Worst-Case-Szenario. Das Ortskräfteverfahren sei aufgrund unterschiedlicher Interessen der Ressorts und einer unzureichenden Koordinierung durch das Bundeskanzleramt zu zögerlich vereinfacht worden. Das Innenministerium habe sich bei der Wahl zwischen Humanität und Bürokratie für Letzteres entschieden.⁵⁵⁷ Er kritisierte darüber hinaus ein fehlendes Zusammenführen verschiedener Lagebilder.⁵⁵⁸ Der BND habe zwar die Lage falsch eingeschätzt, jedoch – wie auch die Ministerien – die Fehler aufgearbeitet.⁵⁵⁹

Thomas Erndl (CDU/CSU) schloss sich der Forderung an, dass Deutschland in Zukunft besser für ein Worst-Case-Szenario gewappnet sein müsse, wozu ein nationaler Sicherheitsrat beitragen könne.⁵⁶⁰ Er vertrat, der BND habe die Entwicklungen in Afghanistan richtig vorhergesagt und einen Lessons-learned-Prozess durchlaufen.⁵⁶¹

Canan Bayram (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) unterstrich die wichtige Rolle des Untersuchungsausschusses Afghanistan.⁵⁶² Sie warb dafür, sich weiter für Ortskräfte einzusetzen und sich insbesondere um diejenigen zu kümmern, die sich noch in Afghanistan befänden.⁵⁶³

Peter Heidt (FDP) lobte die positive Rolle einzelner Personen während der militärischen Evakuierungsoperation, kritisierte jedoch das Handeln der politisch Verantwortlichen, neben den damaligen Ministern die Bundeskanzlerin a.D. *Dr. Merkel*.⁵⁶⁴ Auch er forderte die Einrichtung eines beim Bundeskanzleramt angesiedelten nationalen Sicherheitsrates.⁵⁶⁵

Gülstan Yüksel (SPD) bezeichnete das Ortskräfteverfahren als schwerfällig und bürokratisch. Sie betonte die Verantwortung des Parlamentes gegenüber den Menschen in Afghanistan und gegenüber den deutschen Soldatinnen und Soldaten.⁵⁶⁶

Nicolas Zippelius (CDU/CSU) kritisierte, dass das BMZ zu lange an der Entwicklungsarbeit in Afghanistan festgehalten habe.⁵⁶⁷ Deutschland müsse lernen, „politisch das Beste erreichen zu wollen“, sich gleichzeitig aber „auf das Schlimmstmögliche vorzubereiten“.⁵⁶⁸

⁵⁴⁹ Plenarprotokoll 20/210, Deutscher Bundestag, 210. Sitzung am 30. Januar 2025., S. 27288 (D).

⁵⁵⁰ Plenarprotokoll 20/210, Deutscher Bundestag, 210. Sitzung am 30. Januar 2025., S. 27288 (D).

⁵⁵¹ Plenarprotokoll 20/210, Deutscher Bundestag, 210. Sitzung am 30. Januar 2025., S. 27289 (A).

⁵⁵² Plenarprotokoll 20/210, Deutscher Bundestag, 210. Sitzung am 30. Januar 2025., S. 27289 (A).

⁵⁵³ Plenarprotokoll 20/210, Deutscher Bundestag, 210. Sitzung am 30. Januar 2025., S. 27289 (B).

⁵⁵⁴ Plenarprotokoll 20/210, Deutscher Bundestag, 210. Sitzung am 30. Januar 2025., S. 27289 (C).

⁵⁵⁵ Plenarprotokoll 20/210, Deutscher Bundestag, 210. Sitzung am 30. Januar 2025., S. 27290 (B-C).

⁵⁵⁶ Plenarprotokoll 20/210, Deutscher Bundestag, 210. Sitzung am 30. Januar 2025., S. 27289 (C).

⁵⁵⁷ Plenarprotokoll 20/210, Deutscher Bundestag, 210. Sitzung am 30. Januar 2025., S. 27291 (D).

⁵⁵⁸ Plenarprotokoll 20/210, Deutscher Bundestag, 210. Sitzung am 30. Januar 2025., S. 27291 (D).

⁵⁵⁹ Plenarprotokoll 20/210, Deutscher Bundestag, 210. Sitzung am 30. Januar 2025., S. 27292 (A).

⁵⁶⁰ Plenarprotokoll 20/210, Deutscher Bundestag, 210. Sitzung am 30. Januar 2025., S. 27293 (A).

⁵⁶¹ Plenarprotokoll 20/210, Deutscher Bundestag, 210. Sitzung am 30. Januar 2025., S. 27293 (B).

⁵⁶² Plenarprotokoll 20/210, Deutscher Bundestag, 210. Sitzung am 30. Januar 2025., S. 27293 (D).

⁵⁶³ Plenarprotokoll 20/210, Deutscher Bundestag, 210. Sitzung am 30. Januar 2025., S. 27294 (A).

⁵⁶⁴ Plenarprotokoll 20/210, Deutscher Bundestag, 210. Sitzung am 30. Januar 2025., S. 27294 (C-D).

⁵⁶⁵ Plenarprotokoll 20/210, Deutscher Bundestag, 210. Sitzung am 30. Januar 2025., S. 27295 (A).

⁵⁶⁶ Plenarprotokoll 20/210, Deutscher Bundestag, 210. Sitzung am 30. Januar 2025., S. 27296 (A).

⁵⁶⁷ Plenarprotokoll 20/210, Deutscher Bundestag, 210. Sitzung am 30. Januar 2025., S. 27296 (C).

⁵⁶⁸ Plenarprotokoll 20/210, Deutscher Bundestag, 210. Sitzung am 30. Januar 2025., S. 27296 (D).

Jamila Schäfer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) sah eine starke Abhängigkeit von den amerikanischen Partnern, fehlende Entscheidungen im Sinne der Humanität und mangelndes ressortübergreifendes Arbeiten an der Sache.⁵⁶⁹

Clara Bünger (DIE LINKE.) übte Kritik an den Ministerien, die keine Verantwortung übernommen hätten, insbesondere an dem damaligen Innenminister *Seehofer*, der noch Anfang August 2021 Abschiebungen nach Afghanistan habe durchsetzen wollen.⁵⁷⁰ Zudem berichtete sie über das Schicksal von Ortskräften während der militärischen Evakuierungsmission, von denen sich zahlreiche trotz Aufnahmezusage noch immer in Pakistan befänden.⁵⁷¹

Mechthilde Wittmann (CDU/CSU) ging auf das ressortgemeinsame Ortskräfteverfahren ein: Das BMI habe darauf geachtet, dass das Verfahren nach den Grundsätzen von „Humanität und Ordnung“ ablaufe, während AA und BMZ möglichst lange in Afghanistan hätten bleiben wollen. Das BMVg habe darauf gedrängt, Ortskräfte möglichst schnell mit Visa auszustatten,⁵⁷² wobei sich das AA geweigert habe, Visastellen in Afghanistan einzurichten, womit das Ortskräfteverfahren hätte beschleunigt werden können.⁵⁷³

Siebenter Abschnitt Hilfesuche von Afghaninnen und Afghanen an den Ausschuss

Elf Ortskräfte bzw. deren Angehörige oder Unterstützerinnen oder Unterstützer haben sich mit Hilfesuchen an den Ausschuss gewandt. Der Ausschuss hat entsprechend einer Vereinbarung mit dem federführenden Beauftragten der Bundesregierung alle Gesuche mit der Bitte um Prüfung an das Auswärtige Amt weitergeleitet.

Siebentes Kapitel Erstellung des Abschlussberichtes

Erster Abschnitt Rechtliche Grundlagen

§ 33 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (PUAG) sieht vor, dass nach Abschluss der Untersuchung dem Bundestag ein schriftlicher Bericht erstattet wird, der den Gang des Verfahrens (Verfahrensteil), die ermittelten Tatsachen (Feststellungsteil) und das Ergebnis der Untersuchung (Bewertungsteil) wiedergibt. Kommt der Ausschuss nicht zu einem einvernehmlichen Ergebnis, sind gemäß § 33 Absatz 2 PUAG Sondervoten in den Bericht aufzunehmen.

Aufgrund der Verkürzung der Legislaturperiode wurde davon abgesehen, einen gemeinsamen Bewertungsteil zu fertigen. Vielmehr haben alle Fraktionen ihre jeweilige Bewertung in einem Fraktionsvotum festgehalten. Diese Fraktionsvoten sind – in der Reihenfolge der Größe der Fraktionen – in den Dritten Teil des Berichtes aufgenommen worden.⁵⁷⁴

Zweiter Abschnitt Namensnennung im Bericht

Der Ausschuss hat die Namen von Zeuginnen und Zeugen nicht in der öffentlichen Tagesordnung genannt, sofern nicht aufgrund ihrer Funktion oder Bekanntheit eine Namensnennung ohne eine unverhältnismäßige Verletzung von Persönlichkeitsrechten möglich war.⁵⁷⁵ Grund für diese Entscheidung war die Abwägung, dass nur die Nennung in der Tagesordnung für die Öffentlichkeit nicht unterscheidbar gemacht hätte, ob den Zeuginnen und Zeugen ein „Vorwurf“ durch den Ausschuss gemacht wurde oder nicht. Der Ausschuss hat vermeiden wollen, dass Zeuginnen und Zeugen aufgrund der Auffindbarkeit, hier Namen im Zusammenhang mit einem Untersuchungsausschuss, in Misskredit geraten. Dieses Vorgehen sollte jedoch gemäß Verfahrensbeschluss 15 keine Vorwirkung auf die Entscheidung über die Nennung der Namen im Abschlussbericht entfalten.

In seiner 92. Sitzung am 14. November 2024 hat der Ausschuss einstimmig beschlossen, im Bericht die Namen aller Zeuginnen und Zeugen des höheren Dienstes zu benennen.⁵⁷⁶ Der verfassungsrechtlich verankerte

⁵⁶⁹ Plenarprotokoll 20/210, Deutscher Bundestag, 210. Sitzung am 30. Januar 2025., S. 27297 (B).

⁵⁷⁰ Plenarprotokoll 20/210, Deutscher Bundestag, 210. Sitzung am 30. Januar 2025., S. 27297 (C).

⁵⁷¹ Plenarprotokoll 20/210, Deutscher Bundestag, 210. Sitzung am 30. Januar 2025., S. 27297 (D).

⁵⁷² Plenarprotokoll 20/210, Deutscher Bundestag, 210. Sitzung am 30. Januar 2025., S. 27298 (C).

⁵⁷³ Plenarprotokoll 20/210, Deutscher Bundestag, 210. Sitzung am 30. Januar 2025., S. 27298 (C).

⁵⁷⁴ Siehe dazu Dritter Teil sowie Verfahrensbeschlüsse 21 bis 25 im Fünften Teil.

⁵⁷⁵ Siehe Fünftes Kapitel, Viertes Abschnitt 14. sowie Verfahrensbeschluss 15 im Fünften Teil.

⁵⁷⁶ Kurzprotokoll 20/92 der 92. Sitzung am 14. November 2024, S. 4.

Aufklärungsauftrag und Öffentlichkeitsgrundsatz machten eine Namensnennung von Zeuginnen und Zeugen des höheren Dienstes grundsätzlich erforderlich. Dies gilt vor dem Hintergrund, dass durch die Veröffentlichung des Protokolls der Aussage mit dem Abschlussbericht die Öffentlichkeit nachprüfen kann, ob es sich bei den jeweiligen Zeuginnen und Zeugen um solche handelt, die an einem Sachverhalt beteiligt waren, der eine negative öffentliche Bewertung der handelnden Personen mit sich bringen kann. Dies entspreche auch der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Berlin.⁵⁷⁷

Die Bundesregierung hat bei einzelnen Zeuginnen und Zeugen darum gebeten, deren Namen nicht im Abschlussbericht zu nennen. Hintergrund war jeweils eine detailliert dargelegte Gefährdungslage. Nach Abwägung der dargelegten Gründe mit dem Aufklärungsinteresse des Ausschusses wurde in Einzelfällen auch bei im höheren Dienst tätigen Personen unter Nennung der Funktion der Name im Bericht abgekürzt.

Dritter Abschnitt Aussagen aus nichtöffentlichen Sitzungen

Der Ausschuss hat ebenfalls in der 92. Sitzung am 14. November 2024 einstimmig beschlossen, dass Aussagen aus nichtöffentlichen Sitzungen⁵⁷⁸ grundsätzlich verwertet werden können, mit zwei Ausnahmen:

- der Teil der Aussage des Zeugen *Mohammad Haneef Atmar* zu der Frage, wer vonseiten der US-Delegation Mitgliedern der afghanischen Regierung Angebote hinsichtlich einer möglichen Übergangsregierung in Afghanistan gemacht habe; sowie
- die Passage der Vernehmung des Zeugen *Andreas Krüger* zu der Rolle Katars im Rahmen der innerafghanischen Friedensverhandlungen.⁵⁷⁹

Auch zu diesem Sachverhalt ist der Bundesregierung die Möglichkeit eingeräumt worden, einzelne begründete Schwärzungsbiten gegenüber dem Ausschuss zu äußern.

Vierter Abschnitt Zeitplanung

Der Ausschuss hat nicht nur die dem Feststellungsteil (Teil Zwei des Abschlussberichtes⁵⁸⁰) zugrunde liegende Gliederung, sondern auch am 10. Oktober 2024 einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion der AfD einen Zeitplan beschlossen, der die Fertigstellung des Abschlussberichtes am 17. Juni 2025 und die Plenardebatte zum Bericht am 26. Juni 2025 vorgesehen hatte.⁵⁸¹

Dieser Zeitplan musste aufgrund der Verkürzung der Legislaturperiode angepasst werden. Am 28. November 2024 hat der Ausschuss einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion der FDP einen neuen Zeitplan beschlossen, der die Fertigstellung des Berichtes für den 13. Februar 2025 vorsah.

Fünfter Abschnitt Digitale Beratungssitzungen

Für den Fall, dass eine Beratungssitzung außerhalb einer Sitzungswoche des Deutschen Bundestages einberufen werden soll, bestand nach Verfahrensbeschluss 16 für den Vorsitzenden die Möglichkeit, diese nach § 60 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages einzuberufen, sodass eine Teilnahme per elektronischem Kommunikationsmittel möglich ist. Die 98. Sitzung des Ausschusses am 13. Februar 2025 fand in elektronischer Form statt.

Sechster Abschnitt Aufnahme von Berichtsteilen in den Abschlussbericht

In seiner 98. Sitzung am 13. Februar 2025 hat der Ausschuss in getrennten Abstimmungen den Verfahrens- und den Feststellungsteil sowie die Aufnahme der einzelnen Fraktionsvoten als Teile des Abschlussberichtes beschlossen.⁵⁸²

⁵⁷⁷ Verwaltungsgerichts Berlin Beschluss vom 22. Juni 2021 (2 L 174/21).

⁵⁷⁸ Siehe dazu Fünftes Kapitel, Vierter Abschnitt 2.

⁵⁷⁹ Kurzprotokoll 20/92 der 92. Sitzung am 14. November 2024, S. 4.

⁵⁸⁰ Entwurf Gliederung Feststellungsteil, Ausschussdrucksache 20(27)439; siehe dazu Zweiter Teil.

⁵⁸¹ Zeitplan zur Berichterstellung des Abschlussberichtes, Ausschussdrucksache 20(27)432; Kurzprotokoll 20/86 der 86. Sitzung am 10. Oktober 2024, S. 4.

⁵⁸² Die hierzu getroffenen ausführlichen Verfahrensbeschlüsse finden sich im Fünften Teil des Berichtes.

Die Beschlüsse über den Verfahrensteil (Erster Teil) als auch über den Feststellungsteil (Zweiter Teil) wurden mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, und der FDP bei Enthaltung der Fraktion der AfD gefasst.

Die Aufnahme der Fraktionsvoten der Fraktionen der SPD, der CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP (Dritter Teil, Erstes bis Fünftes Kapitel) wurden jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD beschlossen. Der Beschluss über die Aufnahme des Votums der Fraktion der AfD wurde mit der Stimme der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktionen der CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP gefasst. Die Fraktion der SPD hat bei der Abstimmung keine Stimme abgegeben.

Schließlich hat der Ausschuss als Fünften Teil die Aufnahme von Übersichten und Verzeichnissen einstimmig beschlossen.

Ebenfalls einstimmig ist der Beschluss über die Vorlage der beschlossenen Teile des Berichtes an den Deutschen Bundestag erfolgt.

Siebenter Abschnitt Rechtliches Gehör gem. § 32 PUAG

Gemäß § 32 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (PUAG) ist Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlussberichtes in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können, vor Abschluss der Untersuchung Gelegenheit zu geben, zu den sie betreffenden Ausführungen im Entwurf des Abschlussberichtes innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen, soweit diese Ausführungen nicht mit ihnen in einer Sitzung zur Beweisaufnahme erörtert worden sind.

Um die Äußerungsfristen einhalten zu können, hat der Ausschuss beschlossen, dass Textpassagen, die in den Abschlussbericht aufgenommen werden sollen und zu denen möglicherweise rechtliches Gehör nach § 32 PUAG zu gewähren ist, bis spätestens 19. Dezember 2024 dem Ausschusssekretariat zu übermitteln sind.⁵⁸³

Zu Teilen der Voten der Fraktionen der CDU/CSU und der AfD wurden dem Mitglied des Europäischen Parlamentes *Erik Marquardt* sowie der Initiative *Kabul Luftbrücke* nach § 32 PUAG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Herrn MdB *Dr. Rolf Mützenich* wurde zu einem Teil des Fraktionsvotums der CDU/CSU Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Bei drei Personen, denen möglicherweise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben gewesen wäre, konnte keine Anschrift ermittelt werden.

Soweit die Betroffenen von ihrem Recht zur Stellungnahme Gebrauch gemacht haben, diese im Vierten Teil des Berichtes nach einstimmigem Beschluss des Ausschusses wiedergegeben.⁵⁸⁴

Achter Abschnitt Anfügung von Protokollen und Dokumenten an den Bericht

Der Ausschuss hat in seiner 98. Sitzung am 13. Februar 2025 einstimmig beschlossen, die Protokolle über die Beweisaufnahme sowie die eingereichten Gutachten der Sachverständigen⁵⁸⁵ in elektronischer Form dem Bericht beizufügen.⁵⁸⁶

Von der Veröffentlichung einzelner für die Untersuchung wesentlicher Beweismittel im Anhang – wie es in Berichten von Untersuchungsausschüssen üblich ist – hat der Ausschuss abgesehen. Der Bundesregierung wurde eine Liste der für die Untersuchung wesentlichen Dokumente, die VS-Nur für den Dienstgebrauch eingestuft waren, mit der Bitte um Herabstufung übermittelt, um sie dem Bericht beizufügen. Dies wurde von der Bundesregierung mit wenig zeitlichem Vorlauf in einem erheblichen Umfang und hinsichtlich zentraler Dokumente verweigert. Aufgrund der Kürze der Zeit⁵⁸⁷ war ein Einigungsgespräch hierzu nicht mehr möglich.

⁵⁸³ Verfahrensbeschluss 16 I; die Verfahrensbeschlüsse sind im Fünften Teil abgedruckt.

⁵⁸⁴ Siehe dazu Vierter Teil.

⁵⁸⁵ Siehe dazu Fünftes Kapitel, Dritter Abschnitt und Zweiter Teil Erstes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

⁵⁸⁶ Verfahrensbeschluss 29; die Verfahrensbeschlüsse sind im Fünften Teil abgedruckt.

⁵⁸⁷ Siehe zum verkürzten Zeitplan Kapitel G IV.

Achtes Kapitel Umgang mit Beweismaterialien

Schließlich hat der Ausschuss in seiner 98. Sitzung am 13. Februar 2025 einstimmig beschlossen, Beweismaterialien nach Ablauf des 30. Juni 2025 an die herausgebenden Stellen zurückzugeben oder mit deren Zustimmung zu vernichten.⁵⁸⁸

Hierzu ist folgender Verfahrensbeschluss ergangen:

Beschluss 30 zum Verfahren

Rückgabe von Beweismaterialien und Mehrausfertigungen von Protokollen

1. Nach der Übergabe des Abschlussberichtes an die Präsidentin des Deutschen Bundestages geben

- die Mitglieder des 1. Untersuchungsausschusses,
- die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen und
- die Beauftragten der Mitglieder der Bundesregierung sowie
- der Stenografische Dienst

gegenüber dem Sekretariat eine Erklärung ab, dass verteilte oder elektronisch bereitgestellte Kopien der als VS-Nur für den Dienstgebrauch eingestuften Beweismaterialien sowie die davon gezogenen weiteren Kopien, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, vernichtet werden.

2. Die von der Geheimregistratur des Deutschen Bundestages an

- die Mitglieder des 1. Untersuchungsausschusses,
- die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen,
- die Beauftragten der Mitglieder der Bundesregierung sowie den
- Stenographischen Dienst

verteilt

- Kopien der VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften Beweismaterialien,
- Mehrausfertigungen der VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften Protokolle des 1. Untersuchungsausschusses,
- VS-VERTRAULICH oder höher eingestuftes Zwischenmaterial sowie
- die von der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausgegebenen, mit Tagebuchnummer versehenen GEHEIM eingestuften ‚Notizbücher‘ und
- die nach Beschluss Nr. 6 und 6_neu zum Verfahren verteilten Ausfertigungen eingestufte Ausschussdrucksachen

sind bis zum 15. April 2025 der Geheimregistratur des Deutschen Bundestages zum Zwecke der Vernichtung zuzuleiten. Den Beauftragten der Mitglieder der Bundesregierung wird gestattet, diese Kopien und Mehrfertigungen mit Zustimmung des Sekretariates zu vernichten.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

⁵⁸⁸ Verfahrensbeschluss 30; die Verfahrensbeschlüsse sind im Fünften Teil abgedruckt.

Zweiter Teil Feststellungen zum Sachverhalt

Erstes Kapitel Lage in Afghanistan zum Zeitpunkt des Doha-Abkommens

Das „Agreement for Bringing Peace to Afghanistan“ (sog. Doha-Abkommen) wurde am 29. Februar 2020 in Doha unterzeichnet und stellt den kalendrischen Ausgangspunkt des Untersuchungszeitraums dar.⁵⁸⁹ Die Unterzeichnung des Abkommens erfolgte auf Seiten der US-Administration durch den US-amerikanischen Sondergesandten *Khalilzad* und auf Seiten der Taliban durch den Leiter des Büros der Taliban in Doha, *Baradar*.⁵⁹⁰

Mit dem Abschluss des Doha-Abkommens stand – nach einem zwanzigjährigen internationalen Engagement in Afghanistan – zum ersten Mal ein konkreter Abzugstermin der internationalen Truppen bis zum 30. April 2021 im Raum. Vor dem Hintergrund des nahenden Abzugstermins, der sich im Untersuchungszeitraum noch mehrere Male verschob, begannen in den Ressorts der Bundesregierung die Planungen für das weitere Vorgehen in Afghanistan. Der Ausschuss hat sich vor diesem Hintergrund im Wesentlichen mit der Abzugsplanung der Bundeswehr⁵⁹¹, der Unterstützung der im Doha-Abkommen festgelegten innerafghanischen Friedensverhandlungen zwischen der afghanischen Regierung und den Taliban⁵⁹² sowie dem Umgang mit den Ortskräften der Bundesregierung in Afghanistan⁵⁹³ beschäftigt.

Im Folgenden werden das Doha-Abkommen und dessen Auswirkungen auf das Handeln der Bundesregierung dargestellt. Zu diesem Zweck erfolgen zunächst eine Betrachtung der Ausgangslage zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Abkommens (Erster Abschnitt). Die Ausgangslage war in politischer Hinsicht von der Uneinigkeit des afghanischen Präsidenten *Dr. Ghani* und dessen Herausforderer im Präsidentschaftswahlkampf im September 2019, *Dr. Abdullah*, geprägt. Aus militärischer Sicht hatte sich die Situation der afghanischen Republik seit mehreren Jahren kontinuierlich verschlechtert. Die Lage war geprägt von wechselseitigen Gebietskämpfen zwischen den Taliban und der ANDSF.

Zur Lage in Afghanistan zum Zeitpunkt des Abschlusses des Doha-Abkommens werden im Anschluss die Ergebnisse der Sachverständigenanhörung vom 22. September 2022 dargestellt (Zweiter Abschnitt). Die Sachverständigenanhörung bestand aus zwei Panels. Das erste Panel beschäftigte sich mit der zivilgesellschaftlichen Lage in Afghanistan, wie etwa der dürrebedingten Hungersnot, der politischen Uneinigkeit und den Unterschieden von Stadt- und Landbevölkerung. Das zweite Panel fokussierte sich auf die militärische Lage, also den anhaltenden Konflikt zwischen der ANDSF und den Taliban, wobei Aspekte wie Rekrutierungszahlen, Ausstattung und Raumkontrolle über den Untersuchungszeitraum thematisiert wurden.

Abschließend werden die Einschätzungen und der Umgang der verschiedenen Ressorts mit dem Doha-Abkommen erläutert (Dritter Abschnitt). Die Einschätzungen erstreckten sich von Analysen des Abkommens, über die Auswirkungen des Abkommens auf einen internationalen Abzug, die innerafghanischen Friedensverhandlungen und das Ortskräfteverfahren.

Erster Abschnitt Das Doha-Abkommen

Im folgenden Abschnitt werden die Ausgangslage zum Zeitpunkt des Doha-Abkommens im Frühjahr 2020 (1.), die am Abkommen beteiligten Vertragsparteien (2.), der Vertragstext in deutscher Übersetzung (3.) und die wesentlichen Inhalte des Abkommens dargestellt (4.).

1 Ausgangslage

Die Ausgangslage des Vertragsschlusses ist vor dem Hintergrund der damaligen politischen und militärischen Lage Afghanistans im Frühjahr des Jahres 2020 zu betrachten.

Die politische und militärische Lage zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses war angespannt. In politischer Hinsicht bestand weiterhin der seit Jahren schwelende Konflikt zwischen dem afghanischen Präsidenten *Dr. Ghani* und dessen politischem Herausforderer im Präsidentschaftswahlkampf *Dr. Abdullah*.⁵⁹⁴ Die

⁵⁸⁹ Vgl. *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 101.

⁵⁹⁰ Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste, Der Afghanistan-Einsatz 2001-2021, WD 2 - 3000 - 062/21, S. 232.

⁵⁹¹ Siehe hierzu Zweites Kapitel.

⁵⁹² Siehe hierzu Viertes Kapitel.

⁵⁹³ Siehe hierzu Fünftes Kapitel.

⁵⁹⁴ Siehe hierzu Erstes Kapitel, Zweiter Abschnitt 1.2.1.

Sicherheitslage war geprägt von schweren Kämpfen zwischen den afghanischen Sicherheitskräften, der Afghan National Defence and Security Forces (ANDSF), und den Taliban.⁵⁹⁵ Einige Zeuginnen und Zeugen haben vor dem Ausschuss direkt zur Situation vor und während des Abschlusses des Doha-Abkommens berichtet.

Das Doha-Abkommen sei laut Aussage des Zeugen *Krüger*, Leiter des Länderreferates Afghanistan und Pakistan im Auswärtigen Amt (AA), nach 14 Monaten „intensiver US-Taliban-Verhandlungen“ geschlossen worden.⁵⁹⁶ Der Zeuge *Dr. Krebber*, Leiter des Referates für bilaterale Beziehungen zu den Staaten des Nahen und Mittleren Ostens im Bundeskanzleramt (BKAm), hat in seiner Vernehmung auf die schwierigen Regierungsbildungsprozesse infolge der Präsidentschaftswahlen am 28. September 2019 zwischen dem afghanischen Präsidenten *Dr. Ghani* und dessen Herausforderer *Dr. Abdullah* hingewiesen.⁵⁹⁷ Die politische Lage hat er vor dem Ausschuss folgendermaßen zusammengefasst:

Als Doha unterschrieben wurde oder vereinbart wurde, gab es noch keine neue afghanische Regierung. Die hatten gewählt und waren noch in der Regierungsbildung. Es gab eine geschäftsführende, aber keine echte, und das hat sich Ewigkeiten hingezogen.⁵⁹⁸

In einer Vorlage an die Bundeskanzlerin a. D. *Dr. Merkel* vom 26. Februar 2020 wurden die angespannten Regierungsbildungsprozesse wenige Tage vor Abschluss des Doha-Abkommens in folgenden Worten beschrieben:

Der Ausgang der AFG [afghanischen] Präsidentschaftswahlen droht derweil, das Land politisch zu spalten. Am 18.02. hatte die Wahlkommission nach Prüfung umstrittener Stimmzettel das vorläufige Ergebnis (Ghani: 50,6 Prozent, Herausforderer Abdullah: 39,5) vom Dezember 2019 bestätigt und StP [Staatspräsident] Ghani zum Sieger erklärt. Abdullah bezeichnete das Verfahren als „Farce“, reklamierte den Wahlsieg für sich und kündigte eine Parallelregierung an.⁵⁹⁹

Aus militärischer Sicht habe laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant i. G. G., Referent für Krisenfrüherkennung im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), zwischen den Taliban und den afghanischen Sicherheitskräften „noch immer das sog. strategische Patt“ bestanden. Die Pattsituation hat der Zeuge vor dem Ausschuss in folgenden Worten beschrieben:

Zum Zeitpunkt des Doha-Abkommens bestand noch immer das sogenannte strategische Patt, das heißt, die Taliban und die afghanischen Sicherheitskräfte haben sich einigermaßen ausgeglichen. Es gab immer mal hier und da Geländegewinne. Jedoch war zu diesem Zeitpunkt schon klar, dass die afghanischen Streitkräfte insbesondere - das haben wir ja auch in den Dokumenten dargelegt - langfristig von externer Unterstützung abhängig sein würden, das heißt einmal durch Ausbildung, aber auch vor allem finanziell. Sie waren hoch technisch ausgerüstet, und das ist natürlich auch kostenintensiv.⁶⁰⁰

Die Zahl der Taliban habe man im BMVg – so der Zeuge Oberstleutnant i. G. G. weiter – im Frühjahr 2020 auf ca. 60 000 Kämpfer geschätzt, wohingegen die afghanischen Sicherheitskräfte aus circa 300 000 Soldatinnen und Soldaten bestanden hätten.⁶⁰¹ Die Raumkontrolle der Taliban habe nach Aussage des Zeugen *H. H.*, Leiter des Referates für Beschaffung in Afghanistan und Pakistan des Bundesnachrichtendienstes (BND), im Februar 2020 bei etwa 40 Prozent der Landesfläche gelegen.⁶⁰²

Dabei hätten die Taliban laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant i. G. G. ihre Taktiken auf die jeweilige Situation angepasst.⁶⁰³ Dieses Vorgehen hat der Zeuge vor dem Ausschuss in folgenden Worten erläutert:

⁵⁹⁵ Siehe hierzu auch Einschätzungen der Sachverständigenanhörungen in Erstes Kapitel, Zweiter Abschnitt. und Entwicklung der Sicherheitslage in Drittes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

⁵⁹⁶ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 90.

⁵⁹⁷ *Dr. Krebber*, Stenografisches Protokoll 20/32 I der Sitzung am 20. April 2023, S. 46; siehe hierzu Erstes Kapitel, Zweiter Abschnitt 1.2.1.

⁵⁹⁸ *Dr. Krebber*, Stenografisches Protokoll 20/32 I der Sitzung am 20. April 2023, S. 46.

⁵⁹⁹ Vorlage zur Information vom 26. Februar 2020, MAT A BKAm-4.07 VS-NfD Blatt 11 f.

⁶⁰⁰ *G.*, Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 14.

⁶⁰¹ *G.*, Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 37.

⁶⁰² *H. H.*, Stenografisches Protokoll 20/20 II der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 36.

⁶⁰³ *G.*, Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 14.

Immer wenn der Druck zu groß wird für konventionelle Kräfte, also wenn ich zu lange auf dem Gefechtsfeld bin und dann von oben halt immer die Bomben auf mich drauffallen und die Verluste zu groß werden, dann sind die Taliban wieder in eine irreguläre Kampfweise zurück, das heißt kleine Zellen, kleine Anschläge, weiche Ziele, IEDs [Bezeichnung für improvisierte Sprengfallen] auf der Straße, also mehr Hinterhalte, schnell zuschlagen, schnell weg sein, dass man die Reaktion, die dann über die Luftangriffe kommt, nicht mehr bekommen hat.⁶⁰⁴

Sowohl während der Verhandlungen zum Doha-Abkommen im Frühjahr 2020 als auch im Rahmen des innerafghanischen Friedensprozesses zwischen September 2020 und August 2021⁶⁰⁵ hätten die Taliban dabei auf die Taktik „Fight and Talk“ zurückgegriffen.⁶⁰⁶ Die Taktik habe sich dadurch ausgezeichnet, dass vor konkreten Verhandlungsterminen der „Kampfdruck“ erhöht worden sei, um den Verhandlungspartnern die eigene Stärke zu demonstrieren.⁶⁰⁷ Diese Schilderungen hat der Zeuge Generalleutnant *Schütt*, damaliger Leiter der Abteilung Strategie und Einsatz im BMVg, im Rahmen seiner Vernehmung bestätigt.⁶⁰⁸

Die Taktik „Fight and Talk“ hat der Zeuge Oberstleutnant i. G. G. vor dem Ausschuss in folgenden Worten erläutert:

Das heißt, Sie können sich einen Zeitstrahl nehmen und können alle Gesprächsrunden auf diesen Zeitstrahl tun und dann eine Linie machen: Wie viele „incidents“ [Vorfälle], wie viele Angriffe hat es zu diesen Zeitpunkten gegeben? Und Sie werden feststellen, dass immer kurz vor einer Gesprächsrunde die Angriffe vehement zugenommen haben.

Das heißt, die Taliban haben ihre Forderungen vor Gesprächsrunden - und das ist auch in den innerafghanischen Verhandlungen dann später so gewesen - mit Kampfdruck verstärkt, haben gesagt: Das ist das, was wir machen können, und jetzt reden wir.⁶⁰⁹

Bei den afghanischen Sicherheitskräften habe sich laut Aussage des Zeugen Oberst i. G. P., Leiter des Referates für Krisenfrüherkennung im BMVg, bereits im Zeitraum des Abschlusses des Doha-Abkommens eine „fortschreitende Abnutzung“ bemerkbar gemacht. Ein Grund hierfür sei die Notwendigkeit des „stetige[n] Auffüllen[s] oder Wiederrekrutierens und Ausbildens neuer Soldaten“ gewesen. Zusätzlich hätten die geografisch verstreuten Kampfhandlungen die afghanischen Sicherheitskräfte „überdehnt“. Konkret hat der Zeuge dies in folgenden Worten vor dem Ausschuss beschrieben:

Ganz allgemein war eine fortschreitende Abnutzung der ANDSF - hierunter zu fassen ANP [Afghan National Police], also die afghanische Polizei, als auch die Streitkräfte - festzustellen trotz Konsolidierung, das heißt also ein stetiges Auffüllen oder Wiederrekrutieren und Ausbilden neuer Soldaten.

Der Grund hierfür war aus unserer Sicht, dass die Kräfte überdehnt waren. Das heißt, es wurden in größeren Abständen diese Combat Posts, oder CPs [Checkpoints], eingerichtet durch die Afghanen, was taktisch natürlich sehr ungünstig war, und eine Verstärkung konnte eben bei Überfällen durch die Taliban nicht schnell genug oder oftmals nicht schnell genug herangebracht werden.⁶¹⁰

Trotz der erkannten fortgeschrittenen Abnutzung der ANDSF ging man im BMVg laut Aussage des Zeugen Kapitän zur See *B.* aber grundsätzlich davon aus, dass die afghanischen Sicherheitskräfte so aufgestellt seien, dass sie sich über einen längeren Zeitraum „behaupten könn[t]en“.⁶¹¹ Ob die Taliban bei Wegfall der westlichen Unterstützung für die Republikkräfte langfristig in der Lage sein könnten, den Konflikt für sich zu entscheiden, sei aber schon damals Teil der Diskussion gewesen.⁶¹²

2 Vertragsparteien

Das Doha-Abkommen wurde zwischen den USA und den Taliban geschlossen. Weder die afghanische Regierung noch die übrigen NATO-Alliierten waren nach den Feststellungen des Ausschusses am Abschluss des Doha-Abkommens beteiligt.⁶¹³ Zwischen der afghanischen Regierung und den USA wurde jedoch

⁶⁰⁴ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 53.

⁶⁰⁵ Siehe hierzu Viertes Kapitel, Erster Abschnitt 3.

⁶⁰⁶ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 43.

⁶⁰⁷ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 43.

⁶⁰⁸ *Schütt*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 55.

⁶⁰⁹ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 43.

⁶¹⁰ P., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 102.

⁶¹¹ B., Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 44.

⁶¹² B., Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 44.

⁶¹³ Vgl. S., Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 13; siehe hierzu Erstes Kapitel, Dritter Abschnitt.

ebenfalls am 29. Februar 2020 eine gemeinsame Erklärung (Joint Declaration) unterzeichnet, in der die Inhalte des Doha-Abkommens von der afghanischen Regierung bestätigt wurden. Dass die afghanische Regierung generelle Kenntnis der Inhalte des Doha-Abkommens hatte, liegt somit nahe.⁶¹⁴ Teile des Inhaltes waren auch der deutschen Bundesregierung bekannt, sodass man dem Abkommen generell zugestimmt habe.⁶¹⁵ Einer Vorlage zur Entscheidung an den damaligen Außenminister *Maas* vom 4. März 2020 zufolge habe die Bundesregierung am Tag vor der Unterzeichnung des Abkommens die finale Version zur Kenntnis erhalten.⁶¹⁶

2.1 Verhandlungsführer auf Seiten der USA

Auf Seiten der USA hat der US-amerikanische Sondergesandte *Khalilzad* die Verhandlungen geführt. Dieser wurde im Jahr 2018 durch den damaligen US-Präsidenten *Trump* ernannt.⁶¹⁷ Mehrere Zeugen haben vor dem Ausschuss von einem angespannten Verhältnis zwischen dem US-amerikanischen Sondergesandten *Khalilzad* und dem afghanischen Präsidenten *Dr. Ghani* berichtet.⁶¹⁸ Der Zeuge *Berger*, damaliger Staatssekretär im AA, hat das Verhältnis vor dem Ausschuss in folgenden Worten beschrieben:

Ja, also zu Herrn Khalilzad ist es, glaube ich, doch noch mal wichtig, darauf hinzuweisen, dass Herr Khalilzad in inniger Abneigung mit Herrn Ghani verbunden war [...].⁶¹⁹

Diese "innige Abneigung" wurde insbesondere während der innerafghanischen Friedensverhandlungen relevant.⁶²⁰

2.2 Verhandlungsführer auf Seiten der Taliban

Auf Seiten der Taliban wurden die Verhandlungen durch den Leiter des Büros der Taliban in Doha, *Baradar*, geführt.⁶²¹

Die Repräsentanten der Taliban in den Verhandlungen zum Doha-Abkommen hätten laut Aussage des Zeugen *Krüger*, Leiter des Länderreferates Afghanistan und Pakistan im AA, „verschiedenen Strömungen“ innerhalb der Taliban entstammt.⁶²² Hierzu hat der Zeuge *Krüger* Folgendes erklärt:

Die Taliban haben nach Doha sozusagen eine - wie soll ich sagen? - repräsentative Gruppe entsandt; da waren Vertreter der verschiedenen Strömungen dabei. [...]

Ich glaube, dass die Taliban gerade auch aufgrund dieses Kohäsionsgedankens großen Wert darauf legten, Vertreter aller wichtigen Strömungen in Doha mit dabeizuhaben und die sozusagen dann auch dort einzubinden.⁶²³

3 Das Doha-Abkommen im Wortlaut⁶²⁴

Abkommen zur Befriedung Afghanistans zwischen dem Islamischen Emirat Afghanistan, das von den Vereinigten Staaten nicht als Staat anerkannt wird und als die Taliban bekannt ist, und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 29. Februar 2020, was dem 5. Radschab 1441 des Hidschra-Mondkalenders und dem 10. Hut 1398 des Hidschra-Sonnenkalenders entspricht

Ein umfassendes Friedensabkommen besteht aus vier Teilen:

1. Garantien und Durchsetzungsmechanismen, die verhindern werden, dass Gruppen oder Einzelpersonen afghanischen Boden gegen die Sicherheit der Vereinigten Staaten und ihrer Verbündeten nutzen.⁶²⁵

⁶¹⁴ Gemeinsame Erklärung vom 29. Februar 2020 (<https://www.state.gov/wp-content/uploads/2020/02/02.29.20-US-Afghanistan-Joint-Declaration.pdf>; letzter Abruf am 6. Februar 2025).

⁶¹⁵ E-Mail vom 5. März 2020, MAT A BKAmT-3.60 VS-NfD, Blatt 27; siehe hierzu Erstes Kapitel, Dritter Abschnitt 5.1.3.

⁶¹⁶ Vorlage zur Entscheidung vom 4. März 2020, MAT A AA-8.455 VS-NfD Blatt 4 (5).

⁶¹⁷ Zeit Online-Artikel vom 19. Oktober 2021 (<https://www.zeit.de/politik/ausland/2021-10/zalmay-khalilzad-afghanistan-taliban-ruecktritt>; letzter Abruf am 6. Februar 2025).

⁶¹⁸ u.a. *Berger*, Stenografisches Protokoll 20/89 der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 151; *Caro*, Stenografisches Protokoll 20/56 I der Sitzung am 16. November 2023, S. 53.

⁶¹⁹ *Berger*, Stenografisches Protokoll 20/89 der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 151.

⁶²⁰ Siehe hierzu Kapitel Viertes Kapitel.

⁶²¹ Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste, Der Afghanistan-Einsatz 2001-2021, WD 2 - 3000 - 062/21, S. 232.

⁶²² *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 95.

⁶²³ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 95 f.

⁶²⁴ Deutsche Übersetzung des Doha-Abkommens des AA, MAT A-AA-8.814

⁶²⁵ Wird im Folgenden als Teil 1 des Doha-Abkommens bezeichnet.

2. Garantien, Durchsetzungsmechanismen und die Verkündung eines Zeitplans für den Abzug aller ausländischen Streitkräfte aus Afghanistan.⁶²⁶

3. Nachdem in Gegenwart internationaler Zeugen Garantien für einen vollständigen Abzug der ausländischen Streitkräfte und ein entsprechender Zeitplan sowie Garantien dafür abgegeben worden sind, dass von afghanischem Boden keine Gefährdung der Sicherheit der Vereinigten Staaten und ihrer Verbündeten ausgeht, wird das von den Vereinigten Staaten nicht als Staat anerkannte Islamische Emirat Afghanistan, das als die Taliban bekannt ist, am 10. März 2020, was dem 15. Radschab 1441 des Hidschra-Mondkalenders und dem 20. Hut 1398 des Hidschra-Sonnenkalenders entspricht, mit innerafghanischen Verhandlungen mit den afghanischen Seiten beginnen.⁶²⁷

4. Ein dauerhafter und umfassender Waffenstillstand wird ein Punkt auf der Tagesordnung des innerafghanischen Dialoges und der innerafghanischen Verhandlungen sein. Die Teilnehmer der innerafghanischen Verhandlungen werden über den Beginn und die Modalitäten eines dauerhaften und umfassenden Waffenstillstands einschließlich gemeinsamer Umsetzungsmechanismen beraten und das Ergebnis gemeinsam mit der Finalisierung und Vereinbarung einer künftigen politischen Roadmap für Afghanistan bekannt geben.⁶²⁸

Die vier oben genannten Teile stehen miteinander in Beziehung, wobei jeder dieser Teile nach dem jeweils dafür vereinbarten Zeitplan und den jeweils dafür vereinbarten Bedingungen umgesetzt wird. Die Einigung über die ersten beiden Teile ebnet den Weg für die beiden letzten Teile.

Es folgt der Wortlaut des Abkommens zur Umsetzung des ersten und des zweiten der oben genannten Teile. Beide Seiten kommen überein, dass diese beiden Teile miteinander verknüpft sind. Die in diesem Abkommen enthaltenen Verpflichtungen des von den Vereinigten Staaten nicht als Staat anerkannten Islamischen Emirats Afghanistan, das als die Taliban bekannt ist, gelten in den von ihm kontrollierten Gebieten bis zur Bildung einer im Rahmen des innerafghanischen Dialogs und der innerafghanischen Verhandlungen nach einer Einigung bestimmten neuen islamischen Regierung Afghanistans.

TEIL EINS

Die Vereinigten Staaten verpflichten sich, alle militärischen Streitkräfte der Vereinigten Staaten, ihrer Verbündeten und Koalitionspartner, einschließlich des gesamten nicht diplomatischen zivilen Personals, privater Sicherheitsunternehmen, Ausbilder, Berater und Unterstützungsdienstleister, innerhalb von vierzehn (14) Monaten nach Verkündung dieses Abkommens aus Afghanistan abzuziehen, und wird in diesem Zusammenhang folgende Maßnahmen treffen:

A. Die Vereinigten Staaten, ihre Verbündeten und die Koalition werden in den ersten einhundertfünf- unddreißig (135) Tagen die folgenden Maßnahmen treffen:

1) Die Zahl der in Afghanistan eingesetzten amerikanischen Streitkräfte wird auf achttausendsechshundert (8 600) vermindert; die Truppenstärke ihrer Verbündeten und der Koalitionspartner wird anteilmäßig verringert.

2) Die Vereinigten Staaten, ihre Verbündeten und die Koalition werden ihre gesamten Streitkräfte von fünf (5) Militärstützpunkten abziehen.

B. Bekennt sich das von den Vereinigten Staaten nicht als Staat anerkannte Islamische Emirat Afghanistan, das als die Taliban bekannt ist, zu den in Teil Zwei dieses Abkommens enthaltenen Verpflichtungen und setzt es diese um, so werden die Vereinigten Staaten, ihre Verbündeten und die Koalition Folgendes durchführen:

1) Die Vereinigten Staaten, ihre Verbündeten und die Koalition werden alle verbliebenen Streitkräfte innerhalb der restlichen neuneinhalb (9 1/2) Monate vollständig aus Afghanistan abziehen.

2) Die Vereinigten Staaten, ihre Verbündeten und die Koalition werden ihre gesamten Streitkräfte von den verbliebenen Militärstützpunkten abziehen.

C. Die Vereinigten Staaten verpflichten sich, unverzüglich mit allen relevanten Seiten die Arbeit an einem Plan aufzunehmen, nach dem im Kampf oder aus politischen Gründen Gefangene als vertrauensbildende Maßnahme in Abstimmung und mit Billigung aller relevanten Seiten rasch freigelassen werden. Bis zum 10. März 2020, dem ersten Tag der innerafghanischen Verhandlungen, was dem 15. Radschab 1441 des Hidschra-Mondkalenders und dem 20. Hut 1398 des Hidschra-Sonnenkalenders entspricht, werden bis zu fünftausend (5 000) Gefangene des von den Vereinigten Staaten nicht als Staat anerkannten Islamischen

⁶²⁶ Wird im Folgenden als Teil 2 des Doha-Abkommens bezeichnet.

⁶²⁷ Wird im Folgenden als Teil 3 des Doha-Abkommens bezeichnet.

⁶²⁸ Wird im Folgenden als Teil 4 des Doha-Abkommens bezeichnet.

Emirats Afghanistan, das als die Taliban bekannt ist, und bis zu eintausend (1 000) Gefangene der anderen Seite freigelassen. Die relevanten Seiten haben das Ziel, alle verbliebenen Gefangenen im Laufe der folgenden drei Monate freizulassen. Die Vereinigten Staaten verpflichten sich, dieses Ziel zu erreichen. Das von den Vereinigten Staaten nicht als Staat anerkannte Islamische Emirat Afghanistan, das als die Taliban bekannt ist, bekennt sich in Bezug auf seine freigelassenen Gefangenen zu den in diesem Abkommen enthaltenen Verpflichtungen, damit sie keine Gefahr für die Sicherheit der Vereinigten Staaten und ihrer Verbündeten darstellen werden.

D. Mit Beginn der innerafghanischen Verhandlungen werden die Vereinigten Staaten eine administrative Prüfung ihrer aktuellen Sanktionen beziehungsweise ihrer Belohnungsliste einleiten, die sich gegen Angehörige des von den Vereinigten Staaten nicht als Staat anerkannten Islamischen Emirats Afghanistan, das als die Taliban bekannt ist, richten, und zwar mit dem Ziel der Aufhebung dieser Sanktionen bis zum 27. August 2020, was dem 8. Muharram 1442 des Hidschra-Mondkalenders und dem 6. Sonbule 1399 des Hidschra-Sonnenkalenders entspricht.

E. Mit Beginn der innerafghanischen Verhandlungen werden die Vereinigten Staaten mit anderen Mitgliedern des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und mit Afghanistan diplomatischen Kontakt aufnehmen, um Angehörige des von den Vereinigten Staaten nicht als Staat anerkannten Islamischen Emirats Afghanistan, das als die Taliban bekannt ist, von der Sanktionsliste zu entfernen, wobei angestrebt wird, dieses Ziel bis zum 29. Mai 2020, was dem 6. Shawwal 1441 des Hidschra-Mondkalenders und dem 9. Dschauza 1399 des Hidschra-Sonnenkalenders entspricht, zu erreichen.

F. Die Vereinigten Staaten und ihre Verbündeten werden von der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit Afghanistans und von der Einmischung in seine inneren Angelegenheiten absehen.

TEIL ZWEI

Zusammen mit der Verkündung dieses Abkommens wird das von den Vereinigten Staaten nicht als Staat anerkannte Islamische Emirat Afghanistan, das als die Taliban bekannt ist, die folgenden Schritte unternehmen, um Gruppen oder Einzelpersonen, einschließlich Al-Qaida, davon abzuhalten, afghanischen Boden zu nutzen, um die Sicherheit der Vereinigten Staaten und ihrer Verbündeten zu gefährden:

1. Das von den Vereinigten Staaten nicht als Staat anerkannte Islamische Emirat Afghanistan, das als die Taliban bekannt ist, wird nicht zulassen, dass seine Angehörigen oder andere Einzelpersonen oder Gruppen, einschließlich Al-Qaida, afghanischen Boden nutzen, um die Sicherheit der Vereinigten Staaten oder ihrer Verbündeten zu gefährden.

2. Das von den Vereinigten Staaten nicht als Staat anerkannte Islamische Emirat Afghanistan, das als die Taliban bekannt ist, wird die klare Botschaft aussenden, dass es für all jene, die die Sicherheit der Vereinigten Staaten oder ihrer Verbündeten gefährden, keinen Platz in Afghanistan gibt, und es wird seine Angehörigen anweisen, mit Gruppen oder Einzelpersonen, die die Sicherheit der Vereinigten Staaten oder ihrer Verbündeten gefährden, nicht zusammenzuarbeiten.

3. Das von den Vereinigten Staaten nicht als Staat anerkannte Islamische Emirat Afghanistan, das als die Taliban bekannt ist, wird nach Maßgabe dieses Abkommens Gruppen oder Einzelpersonen in Afghanistan davon abhalten, die Sicherheit der Vereinigten Staaten und ihrer Verbündeten zu gefährden sowie Mitglieder anzuwerben und auszubilden und Finanzmittel zu beschaffen, und es wird solchen Gruppen oder Einzelpersonen keinen Aufenthalt gewähren.

4. Das von den Vereinigten Staaten nicht als Staat anerkannte Islamische Emirat Afghanistan, das als die Taliban bekannt ist, verpflichtet sich, mit all jenen, die Asyl oder Aufenthalt in Afghanistan begehren, im Einklang mit dem internationalen Migrationsrecht und den Verpflichtungen aus diesem Abkommen so zu verfahren, dass diese Personen keine Bedrohung für die Sicherheit der Vereinigten Staaten und ihrer Verbündeten darstellen.

5. Das von den Vereinigten Staaten nicht als Staat anerkannte Islamische Emirat Afghanistan, das als die Taliban bekannt ist, wird Personen, die eine Bedrohung für die Sicherheit der Vereinigten Staaten und ihrer Verbündeten darstellen, keine Visa, Pässe, Reiseerlaubnisse oder sonstigen rechtsgültigen Dokumente für die Einreise nach Afghanistan ausstellen.

TEIL DREI

1. Die Vereinigten Staaten werden den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen um Anerkennung und Bestätigung dieses Abkommens ersuchen.

2. Das von den Vereinigten Staaten nicht als Staat anerkannte Islamische Emirat Afghanistan, das als die Taliban bekannt ist, und die Vereinigten Staaten streben konstruktive Beziehungen zueinander an und erwarten, dass die Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und einer im Rahmen des innerafghanischen Dialogs und der innerafghanischen Verhandlungen nach einer Einigung bestimmten neuen islamischen Regierung Afghanistans konstruktiv sein werden.

3. Die Vereinigten Staaten streben mit der im Rahmen des innerafghanischen Dialogs und der innerafghanischen Verhandlungen nach einer Einigung bestimmten neuen islamischen Regierung Afghanistans eine wirtschaftliche Zusammenarbeit für den Wiederaufbau an und werden sich nicht in deren innere Angelegenheiten einmischen.

Unterzeichnet in Doha, Katar, am 29. Februar 2020, was dem 5. Radschab 1441 des Hidschra-Mondkalenders und dem 10. Hut 1398 des Hidschra-Sonnenkalenders entspricht, in zwei Urschriften in den Sprachen Paschtu, Dari und Englisch, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

4 Wesentlicher Inhalt des Doha-Abkommens

Das Doha-Abkommen besteht aus vier Hauptverpflichtungen, Konkretisierungen der Hauptverpflichtungen und – von der US-Administration – als Verschlussache eingestuften Zusatzvereinbarungen (sog. Annexe).

Die vier Hauptverpflichtungen zu Beginn des Vertragstextes werden als „Teile“, im englischen als „Parts“, bezeichnet. Teil 1 enthält die Verpflichtung der Taliban zur Terrorprävention und Teil 2 die Verpflichtung der USA zum Abzug aller internationalen Streitkräfte. Aufbauend auf diesen beiden Teilen enthalten Teil 3 und Teil 4 die Verpflichtung zum Beginn der innerafghanischen Friedensverhandlungen, eines Waffenstillstandes und der Ausarbeitung einer „künftigen politischen Roadmap“ für Afghanistan.⁶²⁹

In den Konkretisierungen der Teile finden sich weitere Verpflichtungen und Absichtserklärungen, wie etwa ein kalendarisch bestimmter Teilabzug der US-Streitkräfte innerhalb der ersten 135 Tage nach Abschluss des Doha-Abkommens und ein Gefangenenaustausch zwischen den Taliban und der afghanischen Regierung.

Die Inhalte der Annexe sind durch die US-Administration als vertraulich klassifiziert worden. Nur vereinzelt haben Zeugen in den Beweisaufnahmesitzungen über die Einsichtnahme und den Inhalt berichtet.⁶³⁰

4.1 Teil 1 des Doha-Abkommens (Terrorprävention)

In Teil 1 des Doha-Abkommens verpflichteten sich die Taliban, zu verhindern, dass Gruppen oder Einzelpersonen den „afghanischen Boden“ nutzen, um die Sicherheit der Vereinigten Staaten und ihrer Verbündeter zu gefährden. Laut den Konkretisierungen bezieht sich diese Verpflichtung insbesondere auf die Terrororganisation „Al-Qaida“.

Die Taliban verpflichten sich außerdem, „keine Visa, Pässe, Reiseerlaubnisse oder sonstige rechtsgültige Dokumente für die Einreise nach Afghanistan“ an Personen, die eine Bedrohung für die Sicherheit der Vereinigten Staaten und ihrer Verbündeten darstellen, auszustellen.

4.2 Teil 2 des Doha-Abkommens (vollständiger Truppenabzug)

In Teil 2 des Doha-Abkommens verpflichten sich die USA zur „Verkündung eines Zeitplans für den Abzug aller ausländischen Streitkräfte aus Afghanistan“.

Der genaue Zeitplan findet sich in den Konkretisierungen. Demnach verpflichten sich die USA „alle militärischen Streitkräfte [...] einschließlich des gesamten nicht diplomatischen Personals, privater Sicherheitsunternehmen, Ausbilder, Berater und Unterstützungsdienstleister, innerhalb von vierzehn (14) Monaten [...] abzuziehen“.

Für die Truppenreduktion waren laut des Zeitplans zwei Zeitpunkte maßgeblich. Zunächst eine Truppenreduzierung und eine Räumung von fünf Militärstützpunkten innerhalb der ersten 135 Tage nach Abschluss des Abkommens, also bis Mitte Juli 2020, und anschließend ein kompletter Abzug aller internationalen Truppen und der verbliebenen Militärstützpunkte innerhalb von 14 Monaten nach Abschluss des Abkommens, also bis zum 30. April 2021.⁶³¹

⁶²⁹ Deutsche Übersetzung des Doha-Abkommens des AA, MAT A AA-8.814- Blatt 1 f.

⁶³⁰ Vgl. S., Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 17; *Blaurock*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 122.

⁶³¹ Vgl. S., Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 28; *Dr. Ader*, Stenografisches Protokoll 20/82 II der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 35_Auszug offen.

4.3 Teil 3 des Doha-Abkommens (innerafghanische Friedensverhandlungen)

In Teil 3 des Doha-Abkommens verpflichteten sich die Taliban, unter der Bedingung der Erfüllung des Teils 2, zur Aufnahme von innerafghanischen Friedensverhandlungen. Nähere Einzelheiten zu Inhalt, Ort und Dauer der Verhandlungen wurden nicht festgelegt.

In den Konkretisierungen des Doha-Abkommens wird der Beginn der innerafghanischen Friedensverhandlungen, der ursprünglich auf den 10. März 2020 festgelegt wurde⁶³², zusätzlich an die Durchführung eines Gefangenenaustausches geknüpft.⁶³³ Die Taliban verpflichteten sich wiederum, dafür Sorge zu tragen, dass „die freigelassenen Gefangenen [...] keine Gefahr für die Sicherheit der Vereinigten Staaten und ihrer Verbündeten darstellen [...]“.

Zu dem Gefangenenaustausch hat der Zeuge Oberstleutnant i. G. G. in seiner Vernehmung erklärt:

Die Taliban hatten ganz klare Vorstellungen, wen sie freigelassen haben wollten, und haben der afghanischen Regierung auch eine Liste zugestellt. Ich weiß, dass wir versucht haben, an diese Liste heranzukommen, weil auch da Fragen kamen, ob bei diesen Gefangenen, die freigelassen werden sollten, welche dabei waren, die für Anschläge auf Bundeswehrsoldaten oder deutsche Staatsbürger verantwortlich waren. Diese Frage konnte nicht geklärt werden.⁶³⁴

4.4 Teil 4 des Doha-Abkommens (Verhandlungsgegenstände der innerafghanischen Friedensverhandlungen)

In Teil 4 des Doha-Abkommens verpflichten sich die Taliban im Rahmen der innerafghanischen Friedensverhandlungen über einen „dauerhaften und umfassenden Waffenstillstand“ zu beraten. Darüber hinaus sollte eine zukünftige „politische Roadmap“ für Afghanistan bekannt gegeben werden.

4.5 Die Annex-Vereinbarungen des Doha-Abkommens

Neben den vier Teilen und den Konkretisierungen der jeweiligen Pflichten existieren noch Annex-Vereinbarungen zu dem Doha-Abkommen, die durch die US-Administration als vertraulich klassifiziert wurden und nur von einem kleinen Personenkreis eingesehen werden durften.⁶³⁵

4.5.1 Einsichtnahme

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die eingestuften Annexe habe laut Aussage des Zeugen *Blaurock*, Leiter des Referates für Grundsatzfragen der Verteidigungs- und Sicherheitspolitik im AA, erst auf Bitten der NATO-Alliierten gegenüber den USA und in einem speziellen Verfahren erfolgen können.⁶³⁶ Das Verfahren hat der Zeuge *Blaurock* folgendermaßen beschrieben:

[D]as war ein spezifisches Verfahren, eher ungewöhnlich, wo man einen Vertreter vor Ort hatte, der dann kurz die Dokumente anschauen und sich dazu Notizen machen durfte; aber die wurden nicht eingestuft verteilt.⁶³⁷

Die Beschreibungen des Verfahrens zur Einsichtnahme hat der Zeuge *S.*, Referent der Ständigen Vertretung bei der NATO in Brüssel, im Rahmen seiner Aussage bestätigt.⁶³⁸

Auch der Zeuge Oberst i. G. *Groeters*, Leiter des Referates Militärpolitik und Einsatz Region Asien im BMVg, hat hierzu ausgeführt, er habe nur in „kleinen Schritten Informationen“ zum Inhalt der Annexe erhalten.⁶³⁹ Der Zeuge *von Essen*, Referent im Referat für bilaterale Beziehungen zu den Staaten unter anderem Asiens und des Pazifiks im BKamt, hat vor dem Ausschuss erklärt, es hätten lediglich Mitarbeitende des AA und „die Kollegen in Brüssel bei der NATO [...] Einblicke in die Annexe“ gehabt.⁶⁴⁰

⁶³² Zum tatsächlichen Beginn der innerafghanischen Friedensverhandlungen siehe Viertes Kapitel, Erster Abschnitt 3.

⁶³³ Siehe hierzu die Einschätzungen der Sachverständigen zu dem Gefangenenaustausch in Erstes Kapitel, Zweiter Abschnitt 1.3.1.

⁶³⁴ *G.*, Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 53.

⁶³⁵ Vgl. *S.*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 17; *Blaurock*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 122.

⁶³⁶ *Blaurock*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 122.

⁶³⁷ *Blaurock*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 122.

⁶³⁸ *S.*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 22.

⁶³⁹ *Groeters*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 62.

⁶⁴⁰ *von Essen*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 79.

Die Schilderungen der Zeugen zu dem Verfahren werden durch eine E-Mail der Deutschen Botschaft Kabul an das Länderreferat Afghanistan in der Zentrale in Berlin vom 8. März 2020 bestätigt.⁶⁴¹ In der E-Mail hieß es wörtlich:

[I]m Anschluss an heutiges Briefing zu laufenden US-Aktivitäten in Bezug auf Wahlen und Frieden gewährten USA Einblick in die beiden Annexe (kurze Möglichkeit zur Lektüre, keine Notizen, Bitte um close-hold und Vertraulichkeit).⁶⁴²

4.5.2 Erläuterung zum Inhalt der Annexe in der öffentlichen Beweisaufnahme

Die Einsichtnahme in die Annexe hätte laut Aussage des Zeugen S. „keine neuen Erkenntnisse ergeben“.⁶⁴³ Vor dem Ausschuss hat der Zeuge S. Folgendes über den Inhalt der Annex-Vereinbarungen berichtet:

Was ich Ihnen dazu sagen kann, ohne auf die Inhalte einzugehen, ist, dass sich aus der Einsichtnahme dieser Dokumente für uns keine neuen Erkenntnisse ergeben haben, die unsere Wertungen mit Blick auf dieses Abkommen in irgendeiner Form grundsätzlich verändert hätten.⁶⁴⁴

Auch der Zeuge *Krüger* hielt den Inhalt der Annexe für das Doha-Abkommen nicht für entscheidend. Sie hätten seiner Aussage nach weniger beinhaltet als erhofft,⁶⁴⁵ der Presseberichterstattung nach Vereinbarungen zur Gewaltreduzierung und zur Terrorismusbekämpfung.⁶⁴⁶

Zweiter Abschnitt Lage zum Zeitpunkt des Doha-Abkommens: Sachverständigenanhörung

Der Ausschuss hat im Rahmen einer Sachverständigenanhörung am 22. September 2022 insgesamt zwölf Sachverständige in zwei Panels zur Lage in Afghanistan zur Zeit des Doha-Abkommens angehört. Das erste Panel hatte die Lage der Zivilgesellschaft zum Gegenstand, das zweite Panel hat sich mit der militärischen Lage in Afghanistan im Untersuchungszeitraum befasst.

Neben der öffentlichen Sachverständigenanhörung wurden die Sachverständigen auch um schriftliche Stellungnahmen⁶⁴⁷ gebeten.

1 Panel 1: Zivilgesellschaft und Stabilität

Der Ausschuss hat die Sachverständigen des ersten Panels zu dem Thema „Zivilgesellschaft und Stabilität der Institutionen“ angehört. Im Wesentlichen wurden dabei Aspekte der afghanischen Zivilgesellschaft (1.1.), der afghanischen Regierung (1.2.), der Sicherheitslage (1.3.) und der deutschen Entwicklungszusammenarbeit (1.4.) behandelt.

1.1 Die afghanische Zivilgesellschaft

Die Sachverständigen haben vor dem Ausschuss und im Rahmen ihrer Stellungnahmen die Gegensätzlichkeit von städtischer und ländlicher Bevölkerung in Afghanistan hervorgehoben (1.1.1.), den Einfluss des Doha-Abkommens auf die Zivilgesellschaft beschrieben (1.1.2.) sowie die Einflussnahme durch ausländische Akteure dargestellt (1.1.3.).

1.1.1 Städtische und ländliche Bevölkerung

Die Sachverständigen haben dem Ausschuss berichtet, dass es in Afghanistan seit jeher eine Kluft zwischen dem städtischen und dem ländlichen Leben gegeben habe.⁶⁴⁸

⁶⁴¹ E-Mail der Deutschen Botschaft Kabul vom 8. März 2020, MAT A AA-8.280 VS-NfD Blatt 56.

⁶⁴² E-Mail der deutschen Botschaft Kabul vom 8. März 2020, MAT A AA-8.280 VS-NfD Blatt 56.

⁶⁴³ S., Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 17.

⁶⁴⁴ S., Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 17.

⁶⁴⁵ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 83.

⁶⁴⁶ Time Online-Artikel vom 15. Februar 2020, (<https://time.com/5784103/secret-annexes-backroom-deals-can-zalmay-khalilzad-deliver-afghan-peace-for-trump/>); letzter Abruf am 6. Februar 2025).

⁶⁴⁷ Ausschussdrucksache 20(27)99; Ausschussdrucksache 20(27)100; Ausschussdrucksache 20(27)101_neu; Ausschussdrucksache 20(27)103 bis Ausschussdrucksache 20(27)107; Ausschussdrucksache 20(27)112.

⁶⁴⁸ U. a. *Dr. Mielke*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 83; *Dube*, Schriftliche Stellungnahme vom 7. September 2022, Ausschussdrucksache 20(27)100, S. 2.

Bei der Betrachtung der afghanischen Gesellschaft sei laut der schriftlichen Stellungnahme des Sachverständigen *Dube*, ehemaliger Regionalleiter der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), zwischen den urbanen, progressiveren und den ländlichen, konservativen Gebieten zu unterscheiden gewesen.⁶⁴⁹ In letzteren paschtunischen Gebieten hätten die Taliban als Teil der dörflichen Struktur ein sehr hohes Ansehen genossen. Loyalitäten zur afghanischen Regierung habe man vor allem „in der städtischen Gesellschaft“ gefunden.⁶⁵⁰

Der Einfluss der städtischen Gesellschaft sei jedoch – so der Sachverständige *Dube* weiter – kaum über Kabul hinausgegangen.⁶⁵¹ Auch hätten einige dieses Bevölkerungsteiles bereits zum Zeitpunkt des Doha-Abkommens das Land verlassen, „weil keinerlei Vertrauen mehr in die afghanische Regierung“ bestanden habe.⁶⁵²

Laut Einschätzung der Sachverständigen *Dr. Mielke*, Wissenschaftlerin am International Centre for Conflict Studies in Bonn, habe es auf der einen Seite eine moderne Zivilgesellschaft gegeben, die sich „modern organisiert“ habe, sehr oft durch „westliche Gelder“ finanziert worden sei und „westliche Agenden aufgenommen“ habe.⁶⁵³ Auf der anderen Seite habe es eine traditionelle Zivilgesellschaft mit „religiöse[n] Autoritäten“ oder „Stammesautoritäten“ gegeben.⁶⁵⁴

Die Taliban hätten laut Aussage des Sachverständigen *Prof. Dr. Schetter*, Wissenschaftler am International Centre for Conflict Studies in Bonn, insbesondere in der ländlichen Bevölkerung einen „Rückhalt“ erfahren.⁶⁵⁵ Gründe hierfür seien die divergierenden Wertvorstellungen der ländlichen Bevölkerung gewesen, die ihre „konservativen Ideen in Gefahr“ gesehen hätten.⁶⁵⁶

Auf die Frage, ob es überhaupt eine Chance gegeben habe, Projekte in Afghanistan zu fördern, die sowohl im ländlichen als auch im städtischen Bereich hätten akzeptiert werden können, hat die Sachverständige *Petersmann*, Journalistin der deutschen Welle, ausgeführt, dass „ein nicht unwesentlicher Teil“ der Bevölkerung „ausgeschlossen“ worden sei, weil sich das deutsche Engagement nur auf Kabul beschränkt habe,⁶⁵⁷ während die Mehrheit der afghanischen Bevölkerung auf dem Land gelebt habe.⁶⁵⁸

Auch die Sachverständige *Dr. Zeino*, Leiterin des Auslandsbüros der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. in Kabul, hat die gesellschaftlichen Gegensätze vor dem Ausschuss geschildert und dabei in folgenden Worten auf die „pluralistische Medienlandschaft“ und Zivilgesellschaft hingewiesen:

Afghanistan verfügte über eine wirklich bemerkenswerte pluralistische Medienlandschaft, Zivilgesellschaft und breite, offene politische Debattenkultur, und das teilweise auch im Vergleich mit den Nachbarländern in einem wirklich bemerkenswerten Ausmaß. Es gab prinzipiell Zugang zu Bildung. Ich sage „prinzipiell“; denn auch - und das darf man nicht vergessen - unter der Republik wurden in vielen abgelegenen konservativen Familien und Provinzen Mädchen ab der Pubertät nicht mehr in die Öffentlichkeit, geschweige denn in die Schule gelassen. Alle diese Errungenschaften sind heute gefährdet bzw. wurden bereits zurückgefahren und haben Einschnitte erfahren.⁶⁵⁹

Auf die pluralistischen Gesellschaftsgruppen hat darüber hinaus auch der Sachverständige *Prof. Dr. Schetter* hingewiesen.⁶⁶⁰ Nach dessen Ausführungen habe „die urbane Mittelschicht und urbanen Eliten ganz anders“ unter den Taliban gelitten als die ländliche Bevölkerung, etwa in Südafghanistan.⁶⁶¹ Ferner sei zu beobachten gewesen, dass gerade Teile der „afghanischen Eliten“ in den letzten Jahren das Land verlassen und ihre finanziellen Ressourcen „ins Ausland“ gebracht hätten.⁶⁶²

Die Anziehungskraft der Taliban in den ländlichen Gebieten sei laut Stellungnahme der Sachverständigen *Dr. Zeino* „weniger auf die Attraktivität ihrer religiös-ideologischen Weltanschauung, sondern auf die anti-elitäre Bewegung des „kleinen Mannes ohne Stimme“ zurückzuführen gewesen.⁶⁶³ Aber auch die Korruption

⁶⁴⁹ *Dube*, Schriftliche Stellungnahme vom 7. September 2022, Ausschussdrucksache 20(27)100, S. 2.

⁶⁵⁰ *Dube*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 18.

⁶⁵¹ *Dube*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 15.

⁶⁵² *Dube*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 16.

⁶⁵³ *Dr. Mielke*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 83.

⁶⁵⁴ *Dr. Mielke*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 83.

⁶⁵⁵ *Prof. Dr. Schetter*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 59.

⁶⁵⁶ *Prof. Dr. Schetter*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 59.

⁶⁵⁷ *Petersmann*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 47.

⁶⁵⁸ *Petersmann*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 47.

⁶⁵⁹ *Dr. Zeino*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 44 f.

⁶⁶⁰ *Prof. Dr. Schetter*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 41.

⁶⁶¹ *Prof. Dr. Schetter*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 41.

⁶⁶² *Prof. Dr. Schetter*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 37.

⁶⁶³ *Dr. Zeino*, Schriftliche Stellungnahme, Ausschussdrucksache 20(27)104, S. 3.

in den afghanischen Behörden habe laut der schriftlichen Stellungnahme der Sachverständigen *Petersmann* eine Rolle gespielt. So habe sie bei ihren Reisen in Afghanistan immer wieder gehört, dass die Justiz der Taliban einen besseren Ruf gehabt habe als die der Republik, weil die Taliban als weniger korrupt gegolten hätten.⁶⁶⁴

Ein zusätzlicher Faktor, der sich laut der Stellungnahme der Sachverständigen *Dr. Mielke* negativ auf die afghanische Bevölkerung ausgewirkt habe, sei die „langanhaltende Dürre seit 2018“ und die daraus resultierende „Hungersnot“ gewesen.⁶⁶⁵ Hierzu heißt es in ihrer Stellungnahme wörtlich:

Die Bevölkerung in 25 der 34 Provinzen war von akuter Mangelernährung bedroht, für das Jahr 2020 wurde prognostiziert, dass mehr als drei Millionen Frauen und Mädchen betroffen sein würden. Bis zu 14,3 Millionen Afghaninnen und Afghanen hatten laut UN zum Zeitpunkt Ende März 2020 nicht genug zu essen.⁶⁶⁶

1.1.2 Einfluss des Doha-Abkommens

Der Abschluss des Doha-Abkommens habe sich laut übereinstimmenden Einschätzungen der Sachverständigen negativ auf die Stimmung in der afghanischen Zivilgesellschaft ausgewirkt.⁶⁶⁷ Ein wesentlicher Grund hierfür sei laut Stellungnahme der Sachverständigen *Dr. Mielke* gewesen, dass das Abkommen „über die Köpfe der Zivilgesellschaft und Bevölkerung“ hinweg verhandelt und abgeschlossen worden sei.⁶⁶⁸

Auch sei das internationale Interesse an Afghanistan laut Stellungnahme der Sachverständigen *Dr. Zeino* von der Bevölkerung als „teils überhöht“ wahrgenommen worden. So hätte „die afghanische Seite“ das „Ohnmachtsgefühl“ verspürt, dass „ihr Schicksal nicht in ihrer Hand“ gelegen habe, sondern durch andere Nationen fremdbestimmt gewesen sei.⁶⁶⁹ Daher seien viele Afghaninnen und Afghanen trotz des Doha-Abkommens bis zuletzt nicht überzeugt gewesen, dass die US-Administration ihre Truppen vollständig aus Afghanistan abziehen würde.⁶⁷⁰

1.1.3 Einfluss anderer ausländischer Akteure

Andere ausländische Akteure, wie Pakistan und der Iran, hätten laut Aussage des Sachverständigen *Dube* ebenfalls durch ein „interessengeleitetes Handeln“ einen maßgeblichen Einfluss auf die Zivilgesellschaft ausgeübt.⁶⁷¹ Pakistan habe ein starkes Interesse an einer schwachen afghanischen Regierung gehabt und deshalb die Taliban „massiv unterstützt“.⁶⁷² Der Iran habe hingegen die schiitische Minderheit, die sog. Hazara, in Afghanistan unterstützt.⁶⁷³ In ihrer Stellungnahme hat die Sachverständige *Petersmann* auf den Einfluss weiterer ausländischer Akteure hingewiesen:

Pakistan und Iran – ja. Aber auch Indien, China, Russland und die Golfstaaten. Den ausländischen Einfluss auf die wichtigen Nachbarländer Pakistan und Iran zu reduzieren halte ich für falsch.

Auf Grund seiner geografischen Lage ist Afghanistan strategisch und geopolitisch für sehr viele Staaten von Bedeutung – wobei sich die Ziele der Akteure diametral widersprechen – siehe Pakistan und Indien. Ohne einen nachhaltigen Friedensprozess zwischen Indien und Pakistan bleibt Afghanistan potenzieller Schauplatz eines fremden Konflikts.⁶⁷⁴

Die „pakistanische Armee und der Geheimdienst“ hätten die „Talibanbewegung“ laut Stellungnahme der Sachverständigen *Dr. Mielke* „maßgeblich organisatorisch und durch die Kanalisierung internationaler Gelder unterstützt“. Auch seien die „religiösen und wirtschaftlichen Netzwerke zwischen Akteuren in Pakistan und den Taliban ein wichtiger Faktor“ gewesen, der die „Resilienz der Bewegung“ erklärt habe.⁶⁷⁵

⁶⁶⁴ Schriftliche Stellungnahme *Petersmann*, Ausschussdrucksache 20(27)101_neu, S. 8.

⁶⁶⁵ *Dr. Mielke*, Schriftliche Stellungnahme, Ausschussdrucksache 20(27)105, S. 5; vgl. *Prof. Dr. Schetter*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 57.

⁶⁶⁶ *Dr. Mielke*, Schriftliche Stellungnahme, Ausschussdrucksache 20(27)105, S. 5.

⁶⁶⁷ *Dr. Mielke*, Schriftliche Stellungnahme, Ausschussdrucksache 20(27)105, S. 8.

⁶⁶⁸ *Dr. Mielke*, Schriftliche Stellungnahme, Ausschussdrucksache 20(27)105, S. 8.

⁶⁶⁹ *Dr. Zeino*, Schriftliche Stellungnahme, Ausschussdrucksache 20(27)104, S. 2.

⁶⁷⁰ *Dr. Zeino*, Schriftliche Stellungnahme, Ausschussdrucksache 20(27)104, S. 2.

⁶⁷¹ *Dube*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 16.

⁶⁷² *Dube*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 16.

⁶⁷³ *Dube*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 16.

⁶⁷⁴ *Petersmann*, Schriftliche Stellungnahme, Ausschussdrucksache 20(27)101_neu, S. 7.

⁶⁷⁵ *Dr. Mielke*, Schriftliche Stellungnahme, Ausschussdrucksache 20(27)105, S. 11.

1.2 Die afghanische Regierung

Die afghanische Regierung sei laut den Sachverständigen durch die Uneinigkeit zwischen *Dr. Ghani* und *Dr. Abdullah* im Zuge der Präsidentschaftswahl (1.2.1.) sowie durch das Doha-Abkommen geprägt worden (1.2.2.) und hätte schließlich mit der Machtübernahme der Taliban am 15. August 2021 ihr Ende gefunden (1.2.3.).

1.2.1 Uneinigkeit zwischen Dr. Ghani und Dr. Abdullah

Eine wesentliche Schwierigkeit der afghanischen Regierung habe laut Aussage der Sachverständigen *Dr. Mielke* darin bestanden, dass die politischen Lager um *Dr. Ghani*, den letztendlich ernannten Präsidenten, und dessen Herausforderer *Dr. Abdullah*, sich über den Ausgang der Wahl uneinig gewesen seien und erzwungen hätten zusammenarbeiten müssen.⁶⁷⁶

Den Verlauf der Präsidentschaftswahlen sowie den daraus resultierenden Konflikt zwischen *Dr. Ghani* und *Dr. Abdullah* hat die Sachverständige *Dr. Mielke* im Rahmen ihrer Stellungnahme folgendermaßen beschrieben:

Nachdem am 28. September 2019 die ursprünglich für April 2019 vorgesehenen Präsidentschaftswahlen stattgefunden hatten, konnte das Endergebnis erst am 18. Februar 2020 bekanntgegeben und sukzessive die Regierung bestätigt werden. Nach der Stimmenauszählung und mehreren Nachzählungen stand fest, dass sich Ashraf Ghani (50,6%) gegenüber Abdullah Abdullah (39,5%) deutlicher durchgesetzt hatte als noch 2014. Allerdings fiel die Periode zwischen Wahlen und Verlautbarung des offiziellen Endergebnisses mit dem Abschluss der Doha-Verhandlungen zwischen USA und Taliban zusammen. Ashraf Ghani hatte zwar bis zu diesem Zeitpunkt versucht, konstruktive Zeichen zu setzen, um intra-afghanische Verhandlungen als Bedingung im US-Taliban-Abkommen festzuschreiben, blieb damit aber auch aufgrund der offiziell ausstehenden Legitimation im Amt erfolglos. Die eingereichten Beschwerden gegen die Wahldurchführung und deren Ergebnisse (Vorwurf des Wahlbetruges) sowie die Rufe der Opposition, vormaliger und potenziell erneuter Regierungspartner und einflussreicher Politiker nach Neuwahlen schwächten seine Position und die der amtierenden Regierung. Dies beförderte, dass die USA und das politische Büro der Taliban das offizielle Kabul in ihren bilateralen Gesprächen komplett ignorieren konnten und die Regierung als Verhandlungspartner auch in dieser letzten Phase der Verhandlungen nicht einbezogen.⁶⁷⁷

Dieser „lähmende Machtkampf“ habe laut Stellungnahme der Sachverständigen *Petersmann* zu einer „nicht mehr aufzuhaltenden Erosion staatlicher Macht und zur weiteren Entfremdung der Bevölkerung mit dem politischen System“ geführt.⁶⁷⁸

Die beiden Regierungsfractionen von *Dr. Ghani* und *Dr. Abdullah* hätten sich laut der Stellungnahme der Sachverständigen *Dr. Mielke* seit 2014 aufgrund des Druckes der US-Administration in „einer Art Zwangsehe (unity government)“ befunden.⁶⁷⁹ Intern seien die beiden politischen Lager „hochgradig uneins“ gewesen, wodurch die Handlungsfähigkeit der Regierung, der Wahlkampf und die weiteren Verhandlungen mit den Taliban negativ beeinträchtigt worden seien.⁶⁸⁰

Im Jahr 2020 sei laut Stellungnahme der Sachverständigen *Dr. Mielke* ein „neuer Höhepunkt in der Distanz zwischen Regenten und Bevölkerung erreicht“ worden.⁶⁸¹ Diesen Zeitraum hat die Sachverständige in Ihrer Stellungnahme folgendermaßen beschrieben:

Während die Ghani-Administration sich bemühte, westlichen Erwartungen hinsichtlich der Ausarbeitung diverser umfassender Reformstrategien entgegenzukommen, (beispielsweise mit der Einrichtung eines Hohen Frauenrates, neuer Anti-Korruptionsbehörden) etc., verschärfte sich die sozioökonomische Situation für die Durchschnittsbevölkerung kontinuierlich. Lösungen für die Bewältigung der Dürre und wachsende Armut und die flächendeckende Bereitstellung von Basisdienstleistungen fehlten bzw. konnten aufgrund der sicherheitspolitischen Lage und von Verwaltungsdefiziten vielerorts nicht umgesetzt werden bzw. insgesamt mit abnehmender Tendenz.⁶⁸²

⁶⁷⁶ *Dr. Mielke*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 76.

⁶⁷⁷ *Dr. Mielke*, Schriftliche Stellungnahme, Ausschussdrucksache 20(27)105, S. 3.

⁶⁷⁸ *Petersmann*, Schriftliche Stellungnahme, Ausschussdrucksache 20(27)101_neu_, S. 1.

⁶⁷⁹ *Dr. Mielke*, Schriftliche Stellungnahme, Ausschussdrucksache 20(27)105, S. 3; vgl. *Petersmann*, Schriftliche Stellungnahme, Ausschussdrucksache 20(27)101_neu_, S. 5.

⁶⁸⁰ *Dr. Mielke*, Schriftliche Stellungnahme, Ausschussdrucksache 20(27)105, S. 3.

⁶⁸¹ *Dr. Mielke*, Schriftliche Stellungnahme, Ausschussdrucksache 20(27)105, S. 10.

⁶⁸² *Dr. Mielke*, Schriftliche Stellungnahme, Ausschussdrucksache 20(27)105, S. 10.

Die Uneinigkeit zwischen *Dr. Ghani* und *Dr. Abdullah* habe laut Stellungnahme des Sachverständigen *Prof. Dr. Schetter* auch zur Verzögerung des Beginns der innerafghanischen Friedensverhandlungen geführt. Zwischenzeitlich habe sogar die Befürchtung bestanden, dass „die beiden Kontrahenten selbst zu Gewalt“ aufriefen.⁶⁸³

Die Sachverständige *Safi*, Gründerin der Organization for Policy Research and Development Studies (DROPS), hat vor dem Ausschuss beschrieben, dass es eine große „Kluft“ zwischen der Regierung und der Gesellschaft gegeben habe. Hierfür hat sie folgende Gründe aufgezählt:

[...] der Verlust des Vertrauens in den Wahlvorgang, der Schwund öffentlicher Dienstleistungen, insbesondere auf subnationaler Ebene, die falsche Ausrichtung der Entwicklungshilfe auf öffentliche Belange, die Vernachlässigung der Sicherheitseinrichtungen auf zentraler Ebene, die steigende Zahl ziviler Opfer und die Dominanz der Politik gegenüber den verschiedenen Volksgruppen [...].⁶⁸⁴

Die Sachverständige *Dr. Zeino* hat weiterhin eine „fehlende politische Einheit und politische Führung aufseiten der Republik“ beschrieben.⁶⁸⁵

Das Vertrauen in Staat, Regierung und die politischen Eliten war gering. Korruption war das große Thema auf allen Ebenen in Staat und Verwaltung. Politische Ämter galten als Möglichkeit der Selbstbereicherung. Eine funktionierende Infrastruktur, Wasser-, Stromversorgung, aber auch Gesundheitsversorgung waren selbst in Kabul nur in Teilen vorhanden. In der Bevölkerung gab es Neid und Misstrauen gegenüber sogenannten liberalen Eliten, auch gegenüber Diaspora-Afghanen, die überproportional in führenden Positionen in Staat und Politik vertreten waren. Das ist, glaube ich, der springende Punkt; denn meiner Einschätzung nach, meiner Wahrnehmung nach beruht der Zuspruch der Taliban in weiten Teilen der Gesellschaft weniger auf der Attraktivität ihrer ideologischen Ziele oder ihres Weltbildes, sondern auf dem Image einer antilitären Bewegung für die einfachen Menschen auf der Straße.⁶⁸⁶

Die Korruption sei – so die Sachverständige *Dr. Zeino* weiter – „auf allen Ebenen in Regierung, Parlament und Justiz“ vorhanden gewesen, sodass Afghanistan im Jahr 2021 gemeinsam mit Nordkorea und dem Jemen auf Platz 174 von 180 des Transparency International Corruption Perception Index gelegen habe.⁶⁸⁷

1.2.2 Einfluss des Doha-Abkommens

Die Sachverständigen haben vor dem Ausschuss auch über den Einfluss des Doha-Abkommens auf die afghanische Regierung berichtet.

Der Sachverständige *Prof. Dr. Schetter* hat vor dem Ausschuss erklärt, dass das Doha-Abkommen in der Konfliktforschung als „Track-one Diplomacy“ bezeichnet werde. Dabei handele es sich um die „[s]chlechteste“ Art von Abkommen, die „man sich vorstellen“ könne.⁶⁸⁸ Das Abkommen sei laut dem Sachverständigen „handwerklich gesehen miserabel“⁶⁸⁹ und zeitlich von den Amerikanern „durchgepeitscht“ worden.⁶⁹⁰ Durch die Nichtbeteiligung der afghanischen Regierung und der afghanischen Zivilgesellschaft hätten „zwei ganz zentrale Akteure“ gefehlt. Zudem seien im Rahmen des Vertragsschlusses „keine vertrauensbildenden Maßnahmen durchgeführt“ worden.⁶⁹¹

Das Doha-Abkommen habe – so der Sachverständige *Prof. Dr. Schetter* weiter – keine „verbindlichen Kriterien“, „keine Monitoringinstrumente“ und keinen „Stufenplan“ für einen Abzug eingeführt.⁶⁹² Der Truppenabzug sei somit „eigentlich nie mit dem afghanischen Friedensprozess gekoppelt worden“.⁶⁹³

Die Einschätzung, dass das Doha-Abkommen „sehr stark bilateral zwischen den Amerikanern und den Taliban ausgehandelt [...] und verabschiedet“ und die afghanische Regierung und Zivilgesellschaft letztlich

⁶⁸³ *Prof. Dr. Schetter*, Schriftliche Stellungnahme, Ausschussdrucksache 20(27)103, S. 4; Vgl. *Petersmann*, Schriftliche Stellungnahme, Ausschussdrucksache 20(27)101_neu_, S. 5.

⁶⁸⁴ *Safi*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 32.

⁶⁸⁵ *Dr. Zeino*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 43.

⁶⁸⁶ *Dr. Zeino*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 44.

⁶⁸⁷ *Dr. Zeino*, Schriftliche Stellungnahme, Ausschussdrucksache 20(27)104, S. 2.

⁶⁸⁸ *Prof. Dr. Schetter*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 36.

⁶⁸⁹ *Prof. Dr. Schetter*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 36.

⁶⁹⁰ *Prof. Dr. Schetter*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 36.

⁶⁹¹ *Prof. Dr. Schetter*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 36.

⁶⁹² *Prof. Dr. Schetter*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 36; vgl. *Dr. Zeino*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 86.

⁶⁹³ *Prof. Dr. Schetter*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 36.

„völlig außen vor gelassen“ worden sei, hat die Sachverständige *Dr. Mielke* ausdrücklich geteilt.⁶⁹⁴ Auch die Sachverständige *Petersmann* hat die Unterzeichnung des Doha-Abkommens als ein „bilaterales Abzugsabkommen zwischen den USA (und damit zwangsläufig auch der verbündeten internationalen Truppen) und den Taliban“ bezeichnet.⁶⁹⁵ Insbesondere habe es im Doha-Abkommen keine klar definierten und messbaren Ziele zum Staatsaufbau in Afghanistan gegeben.⁶⁹⁶

Auf die Frage, ob man das Scheitern des Doha-Abkommens nicht schon frühzeitig hätte erkennen müssen, hat die Sachverständige *Dr. Mielke* darauf hingewiesen, dass es mit den USA als Vertragspartner des Abkommens auch eine „internationale Komponente“ gegeben habe, die für Vertrauen in den Friedensprozess gesorgt habe.⁶⁹⁷ Viele Beobachterinnen und Beobachter hätten sich insofern „an die Hoffnung geklammert“, dass US-Präsident *Biden* nach seinem Wahlsieg die Truppen doch nicht abziehen würde.⁶⁹⁸

1.2.3 Machtübernahme der Taliban am 15. August 2021

Die Sachverständige *Petersmann* hat vor dem Ausschuss darüber berichtet, dass der afghanische Präsident *Dr. Ghani* noch kurz vor der Machtübernahme der Taliban versucht habe, eine „geordnete Machtübergabe“ zu gewährleisten.⁶⁹⁹ Hierzu hat die Sachverständige *Petersmann* in ihrer Stellungnahme wörtlich geschrieben:

Er träumte offenbar auch dann noch davon, als die Taliban vor den Toren der Stadt standen und es einen verzweifelten last-minute-Versuch einer geordneten Machtübergabe gab. Doch der Versuch wurde durch seine Flucht zunichte gemacht. Bis heute glaubt Ghani, dass seine Flucht ein Blutbad verhindert hat. Er sieht sich als Heilsbringer, der sich geopfert hat – nicht als Feigling, der sein Land im Stich gelassen hat.⁷⁰⁰

1.3 Sicherheitslage und Stärke der ANDSF

Die Sachverständigen haben sich in öffentlicher Sitzung und in ihren Stellungnahmen auch zur Sicherheitslage (1.3.1.) und zur Stärke der afghanischen Sicherheitskräfte (1.3.2.) geäußert.⁷⁰¹

1.3.1 Die Sicherheitslage

Die Sachverständigen haben vor dem Ausschuss über die sich sukzessiv verschlechternde Sicherheitslage berichtet. In ihrer Stellungnahme hat die Sachverständige *Petersmann* erklärt, dass die Taliban im Allgemeinen „weite Teile des ländlichen Gebiets“ beherrscht hätten, während die afghanische Regierung „die großen“ Städte kontrolliert habe.⁷⁰²

Die Sicherheitslage in Afghanistan habe sich laut der Sachverständigen *Dr. Mielke* seit 2014 durchgehend verschlechtert.⁷⁰³ Das am 29. Februar 2020 vereinbarte Doha-Abkommen habe bis auf sehr kurze Abschnitte „keinen Einfluss auf die Intensität der Gewalt“ gehabt.⁷⁰⁴ Stattdessen seien die Taliban „durch die Verzögerung der Regierung, durch den nicht eingehaltenen Gefangenenaustausch usw.“ praktisch in die Lage versetzt worden „als Machtakteur“ zu agieren.⁷⁰⁵ Insofern hätten die Taliban „auf dem militärischen Parkett ihre Machtposition“ zementiert.⁷⁰⁶

Bezüglich der Sicherheitslage im Land hat der Sachverständige *Prof. Dr. Schetter* vor dem Ausschuss ausgeführt:

Die Sicherheitslage war 2020 dramatisch; sie war aber eigentlich schon seit 2014 dramatisch. Die UN hat seit 2014 Afghanistan wieder als ein Konfliktland benannt. Afghanistan war im Jahr 2020 nach Syrien der Konflikt mit den meisten Gefechtstoten; er war an sich auch weitaus stärker als etwa in einem Land wie Jemen. Es war also ein wirklich heißer Konflikt.

⁶⁹⁴ *Dr. Mielke*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 21.

⁶⁹⁵ *Petersmann*, Schriftliche Stellungnahme, Ausschussdrucksache 20(27)101_neu_, S. 1.

⁶⁹⁶ *Petersmann*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 48.

⁶⁹⁷ *Dr. Mielke*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 117.

⁶⁹⁸ *Dr. Mielke*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 117.

⁶⁹⁹ Siehe hierzu Viertes Kapitel, Erster Abschnitt 3.12.

⁷⁰⁰ *Petersmann*, Schriftliche Stellungnahme, Ausschussdrucksache 20(27)101_neu_, S. 6.

⁷⁰¹ Siehe hierzu Drittes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

⁷⁰² *Petersmann*, Schriftliche Stellungnahme, Ausschussdrucksache 20(27)101_neu_, S. 1.

⁷⁰³ *Dr. Mielke*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 61.

⁷⁰⁴ *Dr. Mielke*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 21, 61.

⁷⁰⁵ *Dr. Mielke*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 22.

⁷⁰⁶ *Dr. Mielke*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 22.

Im Jahr 2020 nach Doha gibt es noch mal zwei Peaks, die benannt werden müssen. Zum einen in Verbindung mit den 5 000 Gefangenen, die freigelassen werden sollten, verschärften die Taliban ihre Angriffe auf staatliche und zivilgesellschaftliche Ziele. Zum anderen, vor allen Dingen seit November 2020, wurden im Vorfeld der Verhandlungen die Angriffe noch einmal verstärkt. Das heißt, das Gewaltniveau war bereits sehr hoch.⁷⁰⁷

Hinsichtlich des im Doha-Abkommen festgelegten Abzugstermins am 30. April 2020 habe laut des Sachverständigen *Prof. Dr. Schetter* „überall die Meinung“ vorgeherrscht, dass die afghanische Regierung zum festgelegten Abzugstermin weder das „Land [...], geschweige denn die Streitkräfte“ habe übernehmen können.⁷⁰⁸

Die Sachverständige *Safi* hat sich weiterhin zu dem 2002 entwickelten deutschen Polizeiprojekt geäußert. Dieses sei „nicht umfassend genug und in seiner Umsetzung zu langsam“ gewesen, um „den Notwendigkeiten der Strafverfolgung in dem wachsenden, unbeständigen afghanischen Umfeld gerecht zu werden“.⁷⁰⁹

Das German Police Project (GPPT) in Kabul war ein bilaterales Polizeiprojekt zwischen dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und dem Innenministerium der Interimsregierung von Afghanistan, das am 15. März 2002 im Rahmen des Stabilitätspakts Afghanistan eingerichtet wurde. Ab 2008 hat das GPPT mit bis zu 200 deutschen Polizeibeamtinnen und -beamten aus Bund und Ländern die grundlegenden und fortgeschrittenen Ausbildungen durchgeführt. Dabei wurden vier Polizeiausbildungszentren in Feyzabad, Kunduz, Masar-i-Scharif und in Kabul errichtet. In den Jahren 2012 bis 2014 wurden die vier Polizeiausbildungszentren in afghanische Verantwortung übergeben. Seit 2014 richtete sich das Projekt auf die Nachhaltigkeit und das Wachstum der bisher geschaffenen Strukturen. Insgesamt wurden seit Beginn des Projekts mehr als 100 000 afghanische Polizistinnen und Polizisten aus- oder fortgebildet.⁷¹⁰

Die sechs Monate vor der militärischen Übernahme Afghanistans durch die Taliban, also ab Februar 2021, seien – so die Sachverständige *Safi* weiter – geprägt gewesen von großer Unsicherheit, Unruhen und gezielten Angriffen auf zivilgesellschaftliche Akteure sowie von wachsender Verunsicherung und bitterer Enttäuschung über die internationalen Partner Afghanistans, darunter auch Deutschland.⁷¹¹ Bezüglich der Gefährdungssituation der Ortskräfte hat die Sachverständige *Petersmann* ausgeführt, dass diese „grundsätzlich“ gefährdet gewesen seien.⁷¹² Der Sachverständige *Dube*, der von 2003 bis 2015 bei der GIZ tätig gewesen ist, hat vor dem Ausschuss jedoch berichtet, dass ihm aus dem Geschäftsbereich der GIZ kein konkreter Fall einer geschädigten Ortskraft bekannt sei.⁷¹³

1.3.2 Die Lage der ANDSF

Der von den USA mit den Taliban ausgehandelte Truppenabzug der internationalen Streitkräfte habe nach der Stellungnahme der Sachverständigen *Dr. Mielke* dazu geführt, dass die afghanischen Sicherheitskräfte bei auf hohem Gewaltniveau anhaltenden Kampfhandlungen zunehmend auf sich allein gestellt gewesen seien und eine maßgebliche Schwächung erfahren hätten.⁷¹⁴ Die afghanischen Sicherheitskräfte hätten laut Stellungnahme der Sachverständigen *Dr. Zeino* jährlich „die Hälfte ihrer Mitglieder“ durch „Tod, Verwundung oder Ausscheiden“ verloren.⁷¹⁵

Zu diesem Aspekt hat die Sachverständige *Petersmann* in ihrer Stellungnahme Folgendes festgehalten:

Und in einem Punkt haben die Talibs Wort gehalten: nach der Unterzeichnung gab es keine Angriffe mehr auf US-Truppen und NATO-Truppen. Ausdrücklich ausgenommen vom Nicht-Angriffs-Szenario waren die afghanischen Sicherheitskräfte. Die wurden zum Abschuss freigegeben.⁷¹⁶

Das Aufrechterhalten eines hohen Gewaltniveaus im Nachgang des Abschlusses des Abkommens mit den USA sowie durchgehend im Prozess der Anbahnung und Aufnahme von ersten Gesprächen mit der afghanischen Regierung hat die Sachverständige *Dr. Mielke* als „selbstbewusste Machtdemonstration“ der Taliban

⁷⁰⁷ *Prof. Dr. Schetter*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 39.

⁷⁰⁸ *Prof. Dr. Schetter*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 58.

⁷⁰⁹ *Safi*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 32 f.

⁷¹⁰ Sachstand Polizeiaufbau des BMI vom 23. Februar 2021, MAT A BMI-3.164 VS-NfD Blatt 682.

⁷¹¹ *Safi*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 28.

⁷¹² *Petersmann*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 78.

⁷¹³ *Dube*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 95.

⁷¹⁴ *Dr. Mielke*, Schriftliche Stellungnahme, Ausschussdrucksache 20(27)105, S. 7.

⁷¹⁵ *Dr. Zeino*, Schriftliche Stellungnahme, Ausschussdrucksache 20(27)104, S. 2.

⁷¹⁶ *Petersmann*, Schriftliche Stellungnahme, Ausschussdrucksache 20(27)101_neu_, S. 3.

interpretiert, die sich nun als stärkste militärische Kraft im Land sahen und ihre Position in den Verhandlungen so stark wie möglich zu untermauern beabsichtigten.⁷¹⁷

Auch das Thema Korruption innerhalb der afghanischen Sicherheitskräfte habe laut Stellungnahme der Sachverständigen *Petersmann* eine Rolle gespielt.⁷¹⁸ Hierzu hat sie Folgendes geschildert:

Weiteres herausragendes Beispiel für Korruption: die afghanischen Sicherheitskräfte, hier vor allem die Armee. Während Soldaten im Gefecht die Munition ausging, sie fürchterlich hungerten und keinen Sold bekamen, wurden Führungskräfte und Minister schwer reich. Viele leben heute im Ausland, viele haben Immobilien erworben.⁷¹⁹

In Bezug auf die Sicherheitskräfte sei laut Aussage des Sachverständigen *Dube* beispielsweise selten der volle Sold von den oberen Dienstgraden ausgezahlt worden. Stattdessen seien „erhebliche Teile“ einbehalten worden.⁷²⁰ Hierzu hat der Sachverständige folgendes erklärt:

Damit gab es auch praktisch keine Loyalität der Soldaten für ihre Vorgesetzten und für die Regierung.⁷²¹

Die Leistungsfähigkeit aller afghanischen Institutionen hat der Sachverständige *Dube* als „extrem schwach“ bewertet. Die Handlungsfähigkeit der afghanischen Regierung sei maßgeblich von „ausländische[r] finanzielle[r] und personelle[r] Hilfe“ abhängig gewesen.⁷²² Im August 2021, zum Zeitpunkt des Zusammenbruchs, seien die lokalen Sicherheitsorgane „nicht mehr handlungsfähig“ gewesen und schlicht „weggelaufen“.⁷²³

1.4 Entwicklungszusammenarbeit

Schließlich haben die Sachverständigen vor dem Ausschuss über die deutsche Entwicklungszusammenarbeit in Afghanistan berichtet.

Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit habe nach der Aussage des Sachverständigen *Dube* in Afghanistan, „besonders im ländlichen Bereich“ einen „nahezu legendären Ruf“ gehabt.⁷²⁴ Die Mitarbeitenden seien im gesamten Land tätig gewesen und hätten auch Dörfer in ländlichen Gebieten erreicht.⁷²⁵ Die Bundesregierung habe laut Aussage der Sachverständigen *Safi* „wesentlich zu den Errungenschaften“ Afghanistans „in den letzten beiden Jahrzehnten“ beigetragen.⁷²⁶

Die Sachverständigen haben sich auch zum Verbesserungsbedarf der Entwicklungszusammenarbeit geäußert. In seiner Stellungnahme benennt der Sachverständige *Dube* eine Schwachstelle der deutschen Entwicklungszusammenarbeit darin, dass zwar ein „ressortabgestimmtes Verhalten“ bestand, jedoch der internationale Austausch mit Partnerstaaten und lokalen Akteuren „noch besser [hätte] sein können“.⁷²⁷ In seiner Stellungnahme heißt es wörtlich:

Die Zusammenarbeit der deutschen EZ [Entwicklungszusammenarbeit] mit den zuständigen Vertretern der Bundeswehr war gut, hätte aber noch besser sein können. Mehr noch als bei uns Deutschen praktizierten andere Länder, wie z.B. Schweden, Dänemark, Norwegen und die Niederlande den sogenannten „Comprehensive Approach“, der nicht nur das ressortabgestimmte Verhalten umfasst, wie es so überwiegend in Deutschland gesehen wird, sondern tatsächlich die umfassende Abstimmung vor Ort mit den Partnernationen, aber auch mit allen relevanten Akteuren der lokalen Strukturen.⁷²⁸

Am Beispiel der deutschen Entwicklungszusammenarbeit hat die Sachverständige *Dr. Zeino* die aus ihrer Sicht bestehende Problematik in der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere die Verbindung von militärischer Präsenz und humanitärer Hilfe, in Afghanistan in folgenden Worten beschrieben:

⁷¹⁷ *Dr. Mielke*, Schriftliche Stellungnahme, Ausschussdrucksache 20(27)105, S. 10; Vgl. *Dr. Zeino*, Schriftliche Stellungnahme, Ausschussdrucksache 20(27)104, S. 1.

⁷¹⁸ *Petersmann*, Schriftliche Stellungnahme, Ausschussdrucksache 20(27)101_neu_, S. 8.

⁷¹⁹ *Petersmann*, Schriftliche Stellungnahme, Ausschussdrucksache 20(27)101_neu_, S. 8.

⁷²⁰ *Dube*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 17.

⁷²¹ *Dube*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 17.

⁷²² *Dube*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 17.

⁷²³ *Dube*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 68.

⁷²⁴ *Dube*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 18.

⁷²⁵ *Dube*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 56.

⁷²⁶ *Safi*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 34.

⁷²⁷ *Dube*, Schriftliche Stellungnahme vom 7. September 2022, Ausschussdrucksache 20(27)100, S. 4.

⁷²⁸ *Dube*, Schriftliche Stellungnahme vom 7. September 2022, Ausschussdrucksache 20(27)100, S. 4.

Also, für mich ist der vernetzte Ansatz an sich nicht als Idee gescheitert. Die Vernetzung ist, denke ich, unglaublich wichtig, dass Dinge ineinandergreifen. Aber, ich glaube, es wurde auch schon zu Beginn gesagt: Das war einfach immer schwer verständlich vor Ort, dass wir zwei verschiedene Ziele hatten. Es ist schwer vermittelbar, dass wir Menschenrechte predigen, aber dann auch mit Panzern und Soldaten vor Ort sind und auch kämpfen. Es gab ja bis zuletzt einen Kampfeinsatz, nicht von der NATO, aber von den USA, die weiterhin Drohnenangriffe gemacht haben. Ich glaube, dieses Nebeneinander und Ineinanderspielen, das verstanden die Menschen vor Ort nicht. Für die war das eine Sache, und wir waren die Ausländer, die dafür verantwortlich waren. Das heißt, das war so die akute Problematik vor Ort.⁷²⁹

2 Panel 2: Sicherheits- und militärische Lage

Die Sachverständigen des zweiten Panels hat der Ausschuss zu dem Thema „Beurteilung der Sicherheitslage und militärischen Lage“ angehört. Im Wesentlichen wurden dabei Aspekte der territorialen Kontrolle zum Zeitpunkt des Doha-Abkommens (2.1.), der Zustand der afghanischen Sicherheitskräfte (2.2.), der Einfluss des Doha-Abkommens auf die Sicherheitslage (2.3.) und die Veränderung der Sicherheitslage durch den Beginn der innerafghanischen Friedensverhandlungen am 12. September 2020 (2.4.) behandelt.

2.1 Territoriale Kontrolle zum Zeitpunkt des Doha-Abkommens

Mehrere Sachverständige haben zum Thema der territorialen Kontrolle in Afghanistan Stellung genommen. Die Aufteilung der territorialen Kontrolle zwischen der afghanischen Regierung und den Taliban zum Zeitpunkt des Doha-Abkommens hat der Sachverständige *Marty*, freier Journalist, folgendermaßen beschrieben:

Die **Aufteilung der territorialen Kontrolle** zwischen der damaligen afghanischen Republik und den Taliban war zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Doha-Abkommens mehr oder weniger gleich wie in den Jahren zuvor. Spezifisch bedeutete dies, dass die Taliban damals nur sehr wenige Distrikte vollständig kontrollierten, namentlich weniger als 10%. Die afghanische Republik kontrollierte demgegenüber signifikant mehr Distrikte, ungefähr um ein Drittel.⁷³⁰ Diesbezüglich ist wichtig festzuhalten, dass die Republik auch alle Provinzhauptstädte und anderen Bevölkerungszentren unter ihrer Kontrolle hatte. Der Rest der Distrikte war umstritten, sprich zwischen den Taliban und der afghanischen Republik aufgeteilt. In der Großmehrheit dieser Distrikte und trotz regelmäßigen Kampfhandlungen focht jedoch weder die eine noch die andere Seite die Präsenz der jeweilig anderen in signifikanter Weise an.⁷³¹

Dies habe – so der Sachverständige *Marty* weiter – im Ergebnis ein Lagebild ergeben, wonach „die Taliban zum Zeitpunkt des Abschlusses des Doha-Abkommens zwar eine keineswegs zu unterschätzende Position innehatten, militärisch aber in einer schwächeren Stellung als die afghanische Republik waren“.⁷³² Der BND ging im Februar 2020 davon aus, dass ca. 55 Prozent der Fläche Afghanistans unter Einfluss oder Kontrolle der Taliban gestanden hat.⁷³³

Der Sachverständige *Dr. Kaim*, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Stiftung Wissenschaft und Politik, wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Offensive der Taliban, die später im Frühjahr 2021 erfolgte,⁷³⁴ „vor allem in ländlichen Gebieten“ erfolgreich gewesen sei und die Nachschubwege der afghanischen Militärstützpunkte unterbrochen habe.⁷³⁵ Diese Strategie hat der Sachverständige in seiner Stellungnahme in folgenden Worten beschrieben:

Die Taliban erzielten ihre erheblichen Erfolge vor allem in ländlichen Gebieten und unterbrachen dabei die Nachschubwege zu den afghanischen Militärstützpunkten, während sie die stärker verteidigten städtischen Gebiete weitgehend mieden. Mitte Juni 2021 begannen die afghanischen Sicherheitskräfte in abgelegenen Gebieten, die ohne Unterstützung der weit entfernten afghanischen Regierung operierten, ihre Posten aufzugeben. Im Juli übernahmen die Aufständischen die Kontrolle über noch mehr ländliche Gebiete, und Anfang August begannen sie, auch städtische Gebiete ins Visier zu nehmen. Am 6. August eroberte die Gruppe fast kampflös die erste Provinzhauptstadt. Neun Tage später kontrollierte sie jede größere Stadt des Landes, einschließlich Kabul, und stieß nur in einer Handvoll von ihnen auf Widerstand der afghanischen Streitkräfte.⁷³⁶

⁷²⁹ *Dr. Zeino*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 94.

⁷³¹ *Marty*, Schriftliche Stellungnahme, Ausschussdrucksache 20(27)106, S. 1, Fettungen im Original.

⁷³² *Marty*, Schriftliche Stellungnahme, Ausschussdrucksache 20(27)106, S. 1.

⁷³³ Übersicht des BND zum Einfluss der Taliban, MAT A BND-3.61 VS-NfD Blatt 188.

⁷³⁴ Siehe hierzu insbesondere auch Drittes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

⁷³⁵ *Dr. Kaim*, Schriftliche Stellungnahme, Ausschussdrucksache 20(27)107, S. 14.

⁷³⁶ *Dr. Kaim*, Schriftliche Stellungnahme, Ausschussdrucksache 20(27)107, S. 14.

Auf die Frage, zu welchen Teilen die Taliban und die afghanische Regierung Distrikte kontrolliert hätten und wie sich dies durch das Doha-Abkommen verändert habe, hat die Sachverständige *Jalil*, damals Vizeministerin in der afghanischen Regierung, auf die große Anzahl der „umstrittene[n] Gebiete“ hingewiesen. Hier sei die Kontrolle in kurzen Abständen „hin und her“ gewechselt.⁷³⁷ Diesen Kampf um die Kontrolle der umstrittenen Gebiete hat die Sachverständige in folgenden Worten beschrieben:

Diese Gebiete also, die auf der Karte Ende 2019 und Anfang 2020 und später wieder im Jahr 2020 als von den Taliban kontrollierte Gebiete dargestellt sind, waren umstrittene Gebiete. Sie wechselten also hin und her, sodass sie den einen Abend in Händen der Taliban und am nächsten Tag unter Kontrolle der afghanischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte waren.⁷³⁸

Trotz dieser Herausforderungen seien die afghanischen Sicherheitskräfte aus Sicht der Sachverständigen *Jalil* im Stande gewesen, die Taliban zu besiegen.⁷³⁹ Das Problem seien nicht die Sicherheitsinstitutionen, sondern die politische Führung gewesen, die vor allem die Präsenz und die Unterstützung der USA und der NATO als selbstverständlich erachtet habe.⁷⁴⁰

2.2 Einfluss des Doha-Abkommens auf die militärische Lage

Die Sachverständigen des zweiten Panels haben ebenfalls Ausführungen zum Doha-Abkommen und dessen Auswirkungen auf die Sicherheitslage gemacht. Dabei sind sie auf die Beweggründe der US-Administration zum Abschluss des Doha-Abkommens (2.2.1.), die Sicherheitslage zum Vertragsschluss (2.2.2.) und den Folgen des Doha-Abkommens (2.2.3.) eingegangen.

2.2.1 Verhandlungsbeginn

Der damalige US-Präsident *Trump* habe die Verhandlungen zum Doha-Abkommen laut Einschätzung des Sachverständigen *Dr. Kaim* aufgrund der „militärischen Pattsituation und der politischen Realität“ direkt mit den Taliban aufgenommen. Diese Einschätzung hat der Sachverständige in seiner Stellungnahme folgendermaßen erläutert:

Die militärische Pattsituation und die politische Realität im Land hatten Präsident Trump davon überzeugt, dass direkte Gespräche mit den Taliban letztlich die einzige Option für die USA seien, um Afghanistan „erfolgreich“, d.h. vor allem gesichtswahrend verlassen zu können.⁷⁴¹

Ein weiteres Argument für den damaligen US-Präsidenten *Trump* sei laut Stellungnahme des Sachverständigen *Dr. Zerbin*, Abgeordneter der AfD Fraktion im Landtag Nordrhein-Westfalen und vormals Hauptmann der Bundeswehr während des International Security Assistance Force (ISAF)-Mandats, der nächste US-Wahlkampf gewesen, da das Ende des Krieges in Afghanistan eines von *Trumps* Wahlkampfversprechen gewesen sei.⁷⁴²

2.2.2 Sicherheitslage zum Zeitpunkt des Doha-Abkommens

Die Sicherheitslage zum Zeitpunkt des Doha-Abkommens am 29. Februar 2021 hat der Sachverständige *Dr. Kaim* in folgenden Worten beschrieben:

Die Phase der afghanischen Politik bzw. der internationalen Politik in und gegenüber Afghanistan zum Jahreswechsel 2019/2020 war weniger durch fundamental neue Entwicklungen gekennzeichnet, sondern vielmehr dadurch, dass innenpolitische Entwicklungen in Afghanistan sich weitgehend unverändert fortgesetzt haben. Korrespondierend dazu hatte die Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft erkennbar nachgelassen, der prekären Sicherheitslage und der polarisierten politischen Situation im Land durch ein intensiviertes Engagement oder eine (erneut) veränderte Strategie entgegenzutreten. Nicht nur die USA unter Präsident Trump, sondern auch viele andere westliche Regierungen hatten die Geduld mit und das Interesse an Afghanistan knapp zwanzig Jahre nach Beginn des Einsatzes weitgehend verloren.⁷⁴³

⁷³⁷ *Jalil*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 154.

⁷³⁸ *Jalil*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 154.

⁷³⁹ *Jalil*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 169.

⁷⁴⁰ *Jalil*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 169 f.

⁷⁴¹ *Dr. Kaim*, Schriftliche Stellungnahme, Ausschussdrucksache 20(27)107, S. 4.

⁷⁴² *Marty*, Schriftliche Stellungnahme, Ausschussdrucksache 20(27)112, S. 1.

⁷⁴³ *Dr. Kaim*, Schriftliche Stellungnahme, Ausschussdrucksache 20(27)107, S. 1.

Hinzu komme laut des Sachverständigen *Marty*, dass es zu der Zeit eine nicht unerhebliche Anzahl an IS-Kämpfern im Land gegeben habe. Nach seiner schriftlichen Stellungnahme habe die US-Administration geschätzt, dass im September 2019 „zwischen 2 000 und 5 000 IS-K-Kämpfer“ (Kämpfer des Islamischen Staat Khorasan) in Afghanistan aktiv gewesen seien.⁷⁴⁴

2.2.3 Folgen des Doha-Abkommens

Die Sachverständigen haben auf weitreichende militärische Folgen und die Signalwirkung des Doha-Abkommens hingewiesen.

Die Sachverständige *Gailani*, afghanische Politikerin, hat Kritik an der Nicht-Beteiligung des Parlamentes und der Regierung Afghanistans an der Verhandlung des Doha-Abkommens zwischen den USA und den Taliban geäußert.⁷⁴⁵ Die afghanische Regierung sei nicht nur bei den Verhandlungen ausgeschlossen worden, sondern auch über die thematisierten Inhalte und getroffenen Absprachen nicht unterrichtet worden.⁷⁴⁶ Dieses fehlende Wissen habe die innerafghanischen Friedensgespräche ab September 2020 zusätzlich erschwert.⁷⁴⁷

Auch die Sachverständigen *Jalil* und *Marty* haben die fehlende Beteiligung der afghanischen Regierung an dem Doha-Abkommen kritisiert.⁷⁴⁸ Der Sachverständige *Marty* habe nicht nachvollziehen können, dass seitens westlicher Politiker große Hoffnungen auf dem Abschluss dieses Abkommens und einer damit verbundenen Vermeidung weiterer Kämpfe beruht hätten.⁷⁴⁹ Aus Sicht der Sachverständigen *Jalil* sei das Doha-Abkommen zwischen den USA und den Taliban „auf ganzer Linie gescheitert“.⁷⁵⁰ Aus Sicht des Sachverständigen *Dr. Zerbin* sei sowohl die politische Lage als auch die Sicherheitslage in Afghanistan zum Zeitpunkt des Doha-Abkommens vielmehr von Hoffnungslosigkeit geprägt gewesen.⁷⁵¹

Das Doha-Abkommen habe laut Stellungnahme des Sachverständigen *Dr. Kaim* ein „klares Signal an die Partner“ beinhaltet. Diese Signalwirkung hat der Sachverständige in folgenden Worten beschrieben:

Die mit dem Doha-Abkommen vorgenommenen Festlegungen der amerikanischen Afghanistan-Politik waren ein klares Signal an die Partner in der NATO und die politischen Akteure in Afghanistan: Die USA räumten der Lage im Land nicht länger dieselbe strategische Bedeutung ein wie die amerikanischen Regierungen seit 2001.⁷⁵²

Nach Einschätzung des Sachverständigen sei ab diesem Moment – auch wenn die endgültige Abzugsentscheidung der NATO erst am 14. April 2021 gefallen sei – klar gewesen, dass ein Abzug nun nicht mehr konditioniert, sondern rein kalendarisch erfolgen werde.⁷⁵³

Die Unterzeichnung des Doha-Abkommens habe laut Stellungnahme des Sachverständigen *Marty* entgegen anderen Ansichten⁷⁵⁴ nicht zu einer „völligen Veränderung“ der Risikolage geführt. Sowohl vor als auch nach dem Doha-Abkommen seien „Feueregefechte sowie Bombenanschläge in weiten Teilen des Landes – ob ländlich oder urban – regelmäßige Vorkommnisse“ gewesen.⁷⁵⁵

Entscheidend sei das Doha-Abkommen vor allem für die in Afghanistan herrschende Moral und Loyalität der Taliban einerseits und der afghanischen Regierung andererseits gewesen, die aus Sicht der Sachverständigen *Jalil* einen entscheidenden Faktor für die Machtübernahme der Taliban dargestellt hätten.⁷⁵⁶ Die Taliban, die durch das Doha-Abkommen von einer Terrorgruppe zu einem politischen Gegenspieler aufgewertet worden seien, habe der Abschluss des Doha-Abkommens erheblich gestärkt.⁷⁵⁷ Mit dem Einfluss auf die Moral der Sicherheitskräfte habe sich das Doha-Abkommen auch auf das militärische Wirken der afghanischen Sicherheitskräfte ausgewirkt.⁷⁵⁸ Für die afghanischen Sicherheitskräfte habe das Doha-Abkommen vor

⁷⁴⁴ *Marty*, Schriftliche Stellungnahme, Ausschussdrucksache 20(27)106, S. 1.

⁷⁴⁵ *Gailani*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 131 f.

⁷⁴⁶ *Gailani*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 156.

⁷⁴⁷ *Gailani*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 156.

⁷⁴⁸ *Jalil*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 134; *Marty*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 166.

⁷⁴⁹ *Marty*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 143.

⁷⁵⁰ *Jalil*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 133.

⁷⁵¹ *Prof. Dr. Zerbin*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 145.

⁷⁵² *Dr. Kaim*, Schriftliche Stellungnahme, Ausschussdrucksache 20(27)107, S. 2.

⁷⁵³ *Dr. Kaim*, Schriftliche Stellungnahme, Ausschussdrucksache 20(27)107, S. 2; siehe hierzu Erstes Kapitel, Dritter Abschnitt.

⁷⁵⁴ Siehe hierzu beispielsweise Erstes Kapitel, Dritter Abschnitt 1.2.3.

⁷⁵⁵ *Marty*, Schriftliche Stellungnahme, Ausschussdrucksache 20(27)106, S. 12.

⁷⁵⁶ *Jalil*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 134.

⁷⁵⁷ *Jalil*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 134.

⁷⁵⁸ *Jalil*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 134.

allem den Wegfall der finanziellen und technischen Unterstützung durch die USA bedeutet, wodurch die Moral der afghanischen Sicherheitskräfte „zerstört“ worden sei.⁷⁵⁹

Die Sachverständige *Jalil* hat weiterhin berichtet, dass der afghanischen Regierung während der Verhandlungen zwischen den USA und den Taliban „befohlen“ worden sei, keine größeren Offensivoperationen durchzuführen⁷⁶⁰ und die Taliban nicht zu verfolgen.⁷⁶¹ Diese „aktive Defensivpolitik“ habe dazu geführt, dass die afghanischen Sicherheitskräfte, neben dem Verlust der Luftunterstützung durch die USA, wichtigste militärische Vorteile eingebüßt hätten.⁷⁶² Zusätzlich seien im Zuge der Erfüllung des Doha-Abkommens 5 000 gefangene Taliban freigelassen worden, die nach ihrer Freilassung wieder Kampfhandlungen aufgenommen hätten.⁷⁶³

Die Freilassung der 5 000 Taliban aus der Gefangenschaft im Zuge der Erfüllung des Doha-Abkommens habe laut der Stellungnahme des Sachverständigen *Dr. Zerbin* „zu einer Erhöhung der Kampfkraft“ der Taliban geführt.⁷⁶⁴ Dies hat der Sachverständige folgendermaßen erläutert:

Die Freilassung von 5.000 Taliban aus der Gefangenschaft führte zu einer Erhöhung der Kampfkraft. Für eine Terrororganisation die sich auf Guerillataktik und Selbstmordattentate spezialisiert hat, ist die Verstärkung von mehreren tausend gefechtserprobten Kämpfern von Relevanz und führte wahrscheinlich zu einer Schwächung der Regierungstruppen, zumal im Gegenzug nur 1.000 Personen aus Talibangefangenschaft entlassen wurden.⁷⁶⁵

Die Sicherheitslage in Afghanistan zum Zeitpunkt des Doha-Abkommens hat der Sachverständige *Dr. Kaim* als weiterhin „prekär“ beschrieben.⁷⁶⁶ Eine Verbesserung sei nicht erkennbar gewesen.⁷⁶⁷ Mit der Abzugsentscheidung der USA im Februar 2020 sei „eine erhebliche politische Dynamik in Gang gekommen“ und den „Aufständischen in Afghanistan“ ein „zentra[les] politische[s] Signal“ gegeben worden.⁷⁶⁸ Durch die zentrale militärische Rolle der USA einerseits für die afghanischen Sicherheitskräfte und andererseits für den NATO-Einsatz, sei mit der Abzugsentscheidung der USA ein „Todesurteil“ sowohl für den NATO-Einsatz als auch für die afghanischen Sicherheitskräfte getroffen worden.⁷⁶⁹

Für die NATO habe die Abzugsentscheidung der USA „fundamentale Folgen“ gehabt.⁷⁷⁰ Die NATO sei zwar nicht an Verhandlungen zwischen den USA und den Taliban beteiligt worden, aber unmittelbar von den Konsequenzen betroffen gewesen.⁷⁷¹

2.3 Zustand der afghanischen Sicherheitskräfte

Die Sachverständigen wurden um Einschätzungen zur militärischen Stärke der afghanischen Sicherheitskräfte gebeten. In diesem Zusammenhang hat der Sachverständige General a. D. *Domröse*, ehemaliger Befehlshaber im NATO Joint Forces Command in Brunssum, auf die Auswirkungen des Mandatswechsel im Jahr 2015 auf die Ausbildung der Sicherheitskräfte hingewiesen (2.3.1.). Darüber hinaus haben die Sachverständigen neben der Ausbildung und Ausstattung der afghanischen Sicherheitskräfte (2.3.2.) auf verschiedene interne und externe Faktoren – wie etwa den Abzug der internationalen Truppen, die fehlende US-Luftunterstützung (2.3.3.) im Kampf gegen die Taliban und die Flucht *Dr. Ghanis* (2.3.4.) – verwiesen, die letztlich zur Schwächung der afghanischen Sicherheitskräfte beigetragen hätten.⁷⁷²

2.3.1 Auswirkungen des Mandatswechsels im Jahr 2015

Der Sachverständige General a. D. *Domröse* hat auf die Auswirkungen des Mandatswechsels im Jahr 2015 auf die Ausbildung der afghanischen Sicherheitskräfte hingewiesen. Demnach habe der Wechsel von der

⁷⁵⁹ *Jalil*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 134.

⁷⁶⁰ *Jalil*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 134.

⁷⁶¹ *Jalil*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 154.

⁷⁶² *Jalil*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 134.

⁷⁶³ *Jalil*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 134.

⁷⁶⁴ *Dr. Zerbin*, Schriftliche Stellungnahme vom 7. September 2022, Ausschussdrucksache 20(27)112, S. 3.

⁷⁶⁵ *Dr. Zerbin*, Schriftliche Stellungnahme vom 7. September 2022, Ausschussdrucksache 20(27)112, S. 3.

⁷⁶⁶ *Dr. Kaim*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 136.

⁷⁶⁷ *Dr. Kaim*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 137.

⁷⁶⁸ *Dr. Kaim*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 138.

⁷⁶⁹ *Dr. Kaim*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 138.

⁷⁷⁰ *Dr. Kaim*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 138; siehe hierzu Zweites Kapitel, Erster Abschnitt.

⁷⁷¹ *Dr. Kaim*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 138.

⁷⁷² Siehe hierzu ebenfalls Drittes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

UN-mandatierten NATO-Mission ISAF zur Resolute Support Mission (RSM) im Januar 2015 einen „tiefgreifenden Paradigmenwechsel“ für den NATO-geführten Einsatz in Afghanistan bedeutet.⁷⁷³

Durch diesen Wechsel sei ein neuer Ansatz verfolgt worden, wonach die Ausbildung der afghanischen Sicherheitskräfte ausschließlich auf Kasernen und Übungsplätze beschränkt worden sei.⁷⁷⁴ Eine erfolgreiche und umfangreiche Ausbildung der afghanischen Sicherheitskräfte sei unter diesen Bedingungen nicht möglich gewesen.⁷⁷⁵ Denn sie habe den Verzicht auf Anleitung, Begleitung und Kontrolle der Afghan National Defence and Security Forces (ANDSF) im Umgang mit der Bevölkerung und offiziellen Stellen wie etwa Gouverneuren, Politikern und Organisationen bedeutet.⁷⁷⁶ Damit sei die „local ownership“ der Bundeswehr verloren gegangen,⁷⁷⁷ mit der Folge, dass die Bundeswehr nicht ausreichend habe kontrollieren können, ob die an die ANDSF erteilten Aufträge auch korrekt durchgeführt worden seien.⁷⁷⁸

2.3.2 Ausbildung und Ausstattung

Die afghanischen Sicherheitskräfte hat der Sachverständige General a. D. *Domröse* als insgesamt gut ausgebildet und ausgestattet eingeschätzt.⁷⁷⁹ In den Analysen sei jedoch unterschätzt worden, wie entscheidend vor allem der Wille zum Kampf sei, der in Afghanistan gefehlt habe.⁷⁸⁰

Auch der Sachverständige *Dr. Zerbin* hat betont, dass die afghanischen Sicherheitskräfte zwar grundsätzlich gut ausgestattet gewesen seien,⁷⁸¹ es ihnen jedoch an Loyalität gegenüber der afghanischen Republik und der Regierung gemangelt habe.⁷⁸²

2.3.3 Abhängigkeit von den US-Streitkräften

Als am 14. April 2021 die endgültige Entscheidung der NATO gefallen ist, die internationalen Truppen abziehen, sei laut Aussage des Sachverständigen *Dr. Kaim* bereits erkennbar gewesen, dass die afghanischen Sicherheitskräfte ihr Land nicht selbst verteidigen können würden.⁷⁸³

Die Gründe hierfür seien vielfältig gewesen.⁷⁸⁴ Zum einen seien die afghanischen Sicherheitskräfte bis zum Ende von US-amerikanischer Luftunterstützung abhängig gewesen.⁷⁸⁵ Zum anderen hätten die afghanischen Sicherheitskräfte in der Realität aus viel weniger Soldatinnen und Soldaten bestanden als aus den offiziellen Dokumentationen hervorgegangen sei.⁷⁸⁶ So sei davon auszugehen, dass die offizielle Zahl von 280 000 Sicherheitskräften wahrscheinlich nie gestimmt habe und tatsächlich höchstens 150 000 Sicherheitskräfte zur Verfügung gestanden hätten.⁷⁸⁷

Daraus habe sich laut Einschätzung des Sachverständigen General a. D. *Domröse* eine wesentliche Abhängigkeit der afghanischen Sicherheitskräfte vom US-amerikanischen Militär ergeben.⁷⁸⁸ Die US-Administration habe dabei selbst die Wichtigkeit ihrer Unterstützungsleistungen unterschätzt.⁷⁸⁹ Nach der Flucht des Präsidenten *Dr. Ghani* sei es theoretisch denkbar gewesen, dass Kommandeure das Kommando selbstständig übernehmen.⁷⁹⁰ Es sei aber unterschätzt worden, dass die afghanischen Sicherheitskräfte auch für eine Kommandoübernahme auf die Unterstützung der US-Amerikaner angewiesen gewesen wären.⁷⁹¹

⁷⁷³ *Domröse*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 127.

⁷⁷⁴ *Domröse*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 127 f., 150.

⁷⁷⁵ *Domröse*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 128.

⁷⁷⁶ *Domröse*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 128, 150 f., 163.

⁷⁷⁷ *Domröse*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 150.

⁷⁷⁸ *Domröse*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 150.

⁷⁷⁹ *Domröse*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 129.

⁷⁸⁰ *Domröse*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 129.

⁷⁸¹ *Prof. Dr. Zerbin*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 148.

⁷⁸² *Prof. Dr. Zerbin*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 148.

⁷⁸³ *Dr. Kaim*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 140.

⁷⁸⁴ *Dr. Kaim*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 139.

⁷⁸⁵ *Dr. Kaim*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 139 f.

⁷⁸⁶ *Dr. Kaim*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 183.

⁷⁸⁷ *Dr. Kaim*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 183.

⁷⁸⁸ *Domröse*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 129.

⁷⁸⁹ *Domröse*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 179.

⁷⁹⁰ *Domröse*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 129.

⁷⁹¹ *Domröse*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 129 f.

2.3.4 Flucht des afghanischen Präsidenten Dr Ghani

Die Flucht des Präsidenten *Dr. Ghani* am 15. August 2021 habe laut des Sachverständigen General a. D. *Domröse* die Motivation der afghanischen Sicherheitskräfte weiter schwinden lassen.⁷⁹²

Weitere interne Faktoren, die sich auf die Moral der afghanischen Sicherheitskräfte ausgewirkt hätten, seien laut Aussage der Sachverständigen *Jalil* neben der Flucht des Präsidenten *Dr. Ghani*⁷⁹³, die in Afghanistan herrschende Korruption⁷⁹⁴ gewesen.

2.4 Veränderung der Sicherheitslage durch Beginn der innerafghanischen Friedensverhandlungen

Die Sachverständige *Jalil* hat sich außerdem zu den, zwischen den Taliban und der afghanischen Regierung ab 12. September 2020 erfolgten, innerafghanischen Friedensverhandlungen geäußert.⁷⁹⁵ Für sie sei von vornherein erkennbar gewesen, dass diese zu keinem befriedigenden Ergebnis führen würden.⁷⁹⁶ Dies sei unter anderem dadurch sichtbar geworden, dass die Taliban nicht bereit gewesen seien, auf die afghanische Regierung, etwa durch eine Waffenruhe, zuzugehen, sondern die Kämpfe parallel zu den Friedensgesprächen aufrecht erhalten hätten.⁷⁹⁷ Vor dem Hintergrund der zu diesem Zeitpunkt schon herrschenden Überlegenheit der Taliban, sei der Eindruck entstanden, die Taliban würden mit den Friedensgesprächen lediglich Zeit gewinnen wollen.⁷⁹⁸

Zu Beginn der innerafghanischen Friedensverhandlungen sei die Hoffnung der Regierung auf eine politische Einigung laut Aussage der Sachverständigen *Gailani* sehr groß gewesen.⁷⁹⁹ Problematisch sei allerdings das starke Misstrauen des Präsidenten *Dr. Ghani* in alle, an den Friedensgesprächen beteiligten Parteien gewesen.⁸⁰⁰ Dies habe die Ablehnung der zahlreichen durch die Taliban unterbreiteten Angebote, wie beispielweise die Anerkennung der Verfassung von 1964, zur Folge gehabt.⁸⁰¹ Während der Friedensgespräche sei deutlich geworden, dass sowohl auf Seiten der Taliban als auch auf Seiten der afghanischen Regierung kein ausreichender Wille hinsichtlich einer politischen Lösung bestanden habe.⁸⁰²

Da sich die Taliban durch das abgeschlossene Doha-Abkommen in einer stärkeren Verhandlungsposition gesehen hätten,⁸⁰³ sei erkennbar gewesen, dass der Erfolg der Friedensgespräche vollkommen von dem Erfolg der Militäraktionen abhängig gewesen sei.⁸⁰⁴ Die Sachverständige hat vermehrt darauf aufmerksam gemacht, dass ein ausschlaggebender Fehler bereits zu Beginn der Verhandlungen gewesen sei, auf Wunsch der Taliban keinen Vermittler zwischen den Taliban und der afghanischen Regierung einzusetzen.⁸⁰⁵ Die Rolle der Bundesregierung als Unterstützer der innerafghanischen Friedensverhandlungen⁸⁰⁶ hat die Sachverständige positiv dargestellt.⁸⁰⁷ In diesen Zusammenhang hat sie folgendes vor dem Ausschuss berichtet:

Deutschlands Rolle bei den Friedensverhandlungen in Doha war viel umfassender. Sie haben wirklich ihr Bestes getan. Ich meine, ob es Berghof und das ganze Team war, ob es der Sonderbeauftragte Potzel war, weil er die Sprache beherrschte - sie gaben wirklich ihr Bestes.⁸⁰⁸

⁷⁹² *Domröse*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 129.

⁷⁹³ *Jalil*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 207.

⁷⁹⁴ *Jalil*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 135; siehe hierzu auch Ausführungen des 1. Panels.

⁷⁹⁵ *Jalil*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 199.

⁷⁹⁶ *Jalil*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 199, 201.

⁷⁹⁷ *Jalil*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 199.

⁷⁹⁸ *Jalil*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 200; siehe hierzu Viertes Kapitel, Erster Abschnitt 3.

⁷⁹⁹ *Gailani*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 180.

⁸⁰⁰ *Gailani*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 180.

⁸⁰¹ *Gailani*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 132.

⁸⁰² *Gailani*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 156.

⁸⁰³ *Gailani*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 156.

⁸⁰⁴ *Gailani*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 132.

⁸⁰⁵ *Gailani*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 157, 180, 200.

⁸⁰⁶ Siehe hierzu Viertes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

⁸⁰⁷ *Gailani*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 175.

⁸⁰⁸ *Gailani*, Stenografisches Protokoll 20/5 DE der Sitzung am 22. September 2022, S. 175.

Dritter Abschnitt Einschätzung und Umgang mit dem Doha-Abkommen durch die Ressorts

Über den Abschluss des Doha-Abkommens seien die „einschlägigen Ressorts“ laut Aussage des Zeugen *Krüger*, Leiter des Länderreferates Afghanistan und Pakistan im Auswärtigen Amt (AA), zeitnah, „geschätzt 1. März, 2. März“, in einem Bericht der Deutschen Botschaft Doha informiert worden. In dem Bericht seien die „wesentlichen Inhalte des Abkommens umrissen“ und eine „erste politische Einordnung“ sowie eine Analyse möglicher „Schwachpunkte“ vorgenommen worden.⁸⁰⁹

In diesem Bericht,⁸¹⁰ der am 1. März 2020 in Form einer Diplomatischen Korrespondenz (sog. DKOR)⁸¹¹ erfolgte, heißt es wörtlich:

Die USA unterzeichneten am 29.2. in Doha mit den radikalislamischen Taliban ein Abkommen, das Afghanistan langfristig Frieden bringen soll. Kritische Beobachter der mit internationalen Gästen u. Medienvertretern inszenierten Zeremonie konnten sich des Eindrucks nicht erwehren, dass es der US-Administration mit Blick auf die innenpolitische bzw. Wahlkampf-Agenda von Präsident Trump in erster Linie darum ging, den Weg für den US-Truppenabzug aus dem Land zu ebnen. Den Taliban wurde Gelegenheit geboten, in Doha vor laufenden Kameras die Bühne der Weltpolitik zu betreten.

[...]

Gastgeber Katar sonnte sich im Glanz der internationalen Aufmerksamkeit, feierte sich als erfolgreichen internationalen Mediator, Fazilitator u. Friedensstifter in asymmetrischen Konfliktlagen.

[...]

Washington setzt mit dem in Doha indossierten ehrgeizigen Fahrplan nicht nur die (aus nachvollziehbaren Gründen weiterhin skeptischen) afghanischen Akteure, sondern auch die Partner und Alliierten der USA unter Druck.

[...]

AM [Außenminister] Pompeo betonte in seiner Rede und der Pressekonferenz jedoch mehrmals, dass der geplante Abzug „conditions based“⁸¹² sei, d.h. die Taliban müssen sich daran messen lassen, ob sie bereit u. in der Lage sind, radikalislamischem Gedankengut u. Terror abzuschwören, ausländische Terrornetzwerke wie Al Qaida u. Islamischer Staat zu bekämpfen u. im Rahmen eines innerafgh. Formelkompromisses u. eines gesellschaftlich inklusiven Prozesses ein umfassendes, nachhaltiges Friedensabkommen zu verhandeln.⁸¹³

Im Folgenden wurden im AA (1.), im BMVg (2.), im BMI (3.), im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) (4.), im Bundeskanzleramt (BKAm) (5.), beim BND (6.) und auf NATO-Ebene an verschiedenen Stellen (7.) Einschätzungen zu den Folgen des Doha-Abkommens vorgenommen. Zudem folgten konkrete Planungen und Maßnahmen, teilweise im unmittelbaren Anschluss an die Bekanntgabe des Inhalts.

Im Folgenden werden diese Einordnungen und der Umgang der jeweiligen Ressorts mit dem Inhalt und den Konsequenzen des Doha-Abkommens dargestellt.

1 Das Auswärtige Amt

Das AA wurde durch den damaligen Sonderbeauftragten der Bundesregierung für Afghanistan und Pakistan *Potzel* über die Geschehnisse rund um den Abschluss des Doha-Abkommens informiert. Dieser habe sich laut Aussagen der Zeugen *Bledjian*, dem Gesandten der Deutschen Botschaft Kabul⁸¹⁴, und *Krüger*, Leiter der Länderreferates Afghanistan und Pakistan im AA,⁸¹⁵ zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses persönlich vor Ort in Doha befunden.

⁸⁰⁹ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S 83.

⁸¹⁰ Hierbei handelt es sich vermutlich um den besagten Bericht des Zeugen *Krüger*, da sich in den Zusatzinformationen des Berichts der Vermerk findet, dass der Bericht an das BKAm, BMVg, BMZ, BMI und BMWi verteilt werden soll.

⁸¹¹ Hierbei handelt es sich um spezielle diplomatische Nachrichten innerhalb des AA zu konkreten Themen und Lagen im Ausland.

⁸¹² Siehe hierzu Zweites Kapitel, Erster Abschnitt.

⁸¹³ DKOR vom 1. März 2020, MAT A AA-8.454 VS-NfD Blatt 5 ff., Unterstreichungen im Original.

⁸¹⁴ *Bledjian*, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 22 f.

⁸¹⁵ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 83.

1.1 Einschätzungen des Doha-Abkommens

Die Einschätzungen des Doha-Abkommens erfolgten im Wesentlichen im Länderreferat Afghanistan und Pakistan in der Zentrale des AA in Berlin und in der Deutschen Botschaft Kabul.⁸¹⁶ Auch an der Deutschen Botschaft Washington wurden die Ergebnisse verfolgt. Die deutsche Botschafterin in Washington *Dr. Haber* hat vor dem Ausschuss erklärt, Sie sei zwar „keine Expertin“⁸¹⁷ für das Doha-Abkommen gewesen, habe dieses jedoch „gewissermaßen aus dem Aussichtsturm [...] verfolgt“.⁸¹⁸

1.1.1 Positive Aspekte des Abkommens

Vor dem Ausschuss haben diverse Zeuginnen und Zeugen geschildert, dass innerhalb des AA zunächst auch positive Effekte für die Zukunft Afghanistans und für einen voranschreitenden Friedensprozess durch das Doha-Abkommen gesehen worden seien.⁸¹⁹

So heißt es in der DKOR vom 1. März 2020 wörtlich:

Doha ist ein wichtiger Schritt auf einem langen, steinigen Weg zum Frieden in AFG. Der Kurs zu den nächsten Wegmarken (Gefangenenaustausch, IAN) führt durch vermintes Gelände u. muss noch definiert werden. Das Misstrauen u. die Unsicherheit, wie man im Scheinwerferlicht der Weltöffentlichkeit miteinander umgehen u. zusammenarbeiten soll, ist groß: Pompeo richtete die deutliche Warnung an die Taliban, sich nicht zu triumphierenden Siegern zu erklären u. die Vereinbarungen, insbesondere in Bezug auf Terrorismusbekämpfung u. Gewaltreduzierung, einzuhalten u. Friedensverhandlungen mit der GoA [afghanische Regierung] zu beginnen.⁸²⁰

Zu der mit dem Vertragsschluss verbundenen „Hoffnung“ hat der Zeuge *St.*, Referent für Politik an der Deutschen Botschaft Islamabad, in seiner Vernehmung Folgendes erklärt:

Wir waren ja alle von dem Glauben und der Hoffnung und auch so ein bisschen handlungsanleitend davon erfüllt, dass es für Afghanistan eine bessere Zukunft geben sollte, bei der wir eben Afghaninnen und Afghanen unterstützen, ihr Land weiter aufzubauen. Und die Gewissheit, die, glaube ich, gereift ist in den 2010er-Jahren, die dann kulminierte in dem Doha-Abkommen mit all seinen möglichen Schwächen, war ja gerade, dass der fortgesetzte Kampf gegen die Taliban nicht zu gewinnen sei, dass die Taliban irgendwie nie ganz weggehen würden - und das, für was sie teilweise stehen - und dass nur eine politische Inklusion, ein irgendwie geartetes Gebilde, diesen Konflikt beenden könnte, der militärisch allein eben nicht zu lösen wäre.⁸²¹

Auch der Zeuge Oberstleutnant *T.*, Referent im Länderreferat Afghanistan und Pakistan im AA, hat im Rahmen seiner Aussage erklärt, dass man „natürlich immer“ auf eine „Verhandlungslösung“ gehofft habe. Daher sei die Nachricht „Es gibt ein Verhandlungsergebnis“ zunächst positiv betrachtet worden.⁸²² Insbesondere mit der Freilassung von 5 000 Gefangenen seien positive Implikationen verbunden gewesen, da dadurch eine Art „Aussöhnung“ im Raum gestanden habe.⁸²³ Vor diesem Hintergrund hat der Zeuge *St.*, Referent für Politik an der Botschaft Islamabad, vor dem Ausschuss erklärt:

Die angestrebte Freilassung weiterer Kämpfer und ehemaliger oder - - Taliban wurde, glaube ich, überwiegend als positiver Teil gesehen, weil das Verständnis war, dass diese auch - die Idee war gegenseitige Freilassung - der Aussöhnung und dem gegenseitigen Vertrauensbeweis dienen könnte zwischen den verfeindeten Seiten, Taliban und der afghanischen Regierung.⁸²⁴

1.1.2 Konzeptionelle Kritik an dem Abkommen

Im Zuge ihrer Vernehmung haben diverse Zeuginnen und Zeugen jedoch bereits auf die konzeptionellen Schwächen des Abkommens hingewiesen. Laut Aussage des Zeugen *Bledjian*, Gesandter der deutschen

⁸¹⁶ *Bledjian*, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 24.

⁸¹⁷ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 16.

⁸¹⁸ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 16.

⁸¹⁹ *St.*, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 115; *T.*, Stenografisches Protokoll 20/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 46.

⁸²⁰ DKOR vom 1. März 2020, MAT A AA-8.454 VS-NfD Blatt 5 (7), Unterstreichungen im Original.

⁸²¹ *St.*, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 115.

⁸²² *T.*, Stenografisches Protokoll 20/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 46.

⁸²³ *St.*, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 104.

⁸²⁴ *St.*, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 104.

Botschaft in Kabul, habe das Abkommen an „erheblichen strukturellen Mängeln“ gelitten.⁸²⁵ Hierzu habe insbesondere die fehlende Einbeziehung der afghanischen Regierung in die Friedensverhandlungen gezählt. So hat der Zeuge *Bledjian* das Doha-Abkommen vor dem Ausschuss als „Vertrag zulasten Dritter“, also konkret zu Lasten der afghanischen Regierung, bezeichnet. Diese Klassifizierung hat er folgendermaßen erläutert:

Also, es war erstens ein Vertrag zulasten Dritter. Wenn ein Frieden mit der afghanischen Regierung, mit der afghanischen Republik abgeschlossen werden sollte, sollte sie auch am Verhandlungstisch sitzen. Die Verbündeten, einschließlich der Bundesregierung, waren nicht beteiligt an diesem Doha-Abkommen. Wir wurden also sozusagen vor vollendete Tatsachen gestellt. Es wurden Verpflichtungen der afghanischen Regierung - - sind in dieser Vereinbarung enthalten, bei der die afghanische Regierung nicht beteiligt war. Ich will da beispielhaft die Entlassung von 5 000 Talibangefangenen nennen, von denen einige gar nicht Taliban waren, sondern Schwerstkriminelle. Die Verpflichtungen der US-Regierung waren relativ präzise formuliert in diesem Abkommen, die Verpflichtungen der Taliban eher vage. [...] Die Taliban haben sich verpflichtet dazu - - „Reduction in Violence“ haben wir das damals genannt - so stand es, glaube ich, drin -, also eine Reduktion der Gewalt. [...] Es waren aber keine Parameter festgelegt worden.⁸²⁶

1.1.3 Inhaltliche Kritik an dem Abkommen

Neben der konzeptionellen Kritik haben die Zeuginnen und Zeugen auch inhaltliche Kritik an dem Abkommen geäußert. Der Zeuge Oberstleutnant *T.*, Referent im Länderreferat Afghanistan und Pakistan im AA, hat auf die vagen Formulierungen des Abkommens hingewiesen. Für ihn sei klar gewesen, dass diese „eine Menge Interpretationen“ für alle Parteien zuließen.⁸²⁷ Vor diesem Hintergrund hat er vor dem Ausschuss Folgendes erklärt:

Und die Ausgestaltung und Deutung der Inhalte: Na, die Formulierungen, sagen wir so, lassen eine Menge Interpretationen zu. Deswegen: Die Taliban meinen ja, dass sie das Abkommen einhalten. Die Amerikaner meinen auch, dass sie es einhalten, weil jeder sich das so interpretieren kann, wie ihm das gerade passt. Von daher ist da sehr viel Spiel drin. Und ich glaube, die Bewertung war relativ schnell, dass man es hätte vielleicht besser formulieren können und differenzierter festlegen können [...].⁸²⁸

Auch sei man – so der Zeuge Oberstleutnant *T.* weiter – von dem konkreten Abzugstermin am 30. April 2021 im Doha-Abkommen irritiert gewesen. Der Abzugstermin sei im AA „schnell“ als „eigentlich nicht realistisch“ eingeschätzt worden.⁸²⁹ Eine Referentin des Länderreferates Afghanistan und Pakistan im AA, die Zeugin *Stemmler*, hat das Doha-Abkommen als „in vielen Teilen für unzureichend und auch schwer umsetzbar“ bezeichnet.⁸³⁰

In einer Vorlage des Länderreferates Afghanistan und Pakistan an den damaligen Außenminister *Maas* am 4. März 2020 wurden die vagen und ungleich verteilten wechselseitigen Verpflichtungen der Vertragsparteien folgendermaßen skizziert:

Das Ergebnis ist ein in Teilen bewusst vage gehaltenes Abkommen, das die TLB [Taliban] aufwertet, ihnen in entscheidenden Punkten weit entgegen kommt (internationaler Truppenabzug in 14 Monaten, Gefangenenaustausch, Sanktionsaufhebungen) und im Gegenzug nur wenige Bedingungen stellt. Die TLB verpflichten sich neben Verzicht auf Sicherheitsbedrohung der USA und ihrer Verbündeten lediglich zur Bekämpfung von Terrorismus sowie zum Beginn innerafghanischer Verhandlungen (IAV).⁸³¹

Die Zeugin *Bellmann*, damalige Beauftragte für Sicherheitspolitik im AA, hat vor dem Ausschuss ihre Reaktion auf die starre „14-Monats- Abzugsfrist“ geschildert. Über den Umstand, dass das Abkommen durch den zeitbasierten Ansatz nicht an Konditionen gebunden sei, sei sie ein „bisschen entsetzt“ gewesen. Eine „Verschränkung zwischen dem politischen Prozess und dem Abzug“ habe erkennbar gefehlt. Ihre Gedanken zu dem Abkommen hat sie in den folgenden Worten beschrieben:

⁸²⁵ *Bledjian*, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 24.

⁸²⁶ *Bledjian*, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 16.

⁸²⁷ *T.*, Stenografisches Protokoll 20/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 46.

⁸²⁸ *T.*, Stenografisches Protokoll 20/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 46 f.

⁸²⁹ *T.*, Stenografisches Protokoll 20/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 47.

⁸³⁰ *Stemmler*, Stenografisches Protokoll 20/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 84.

⁸³¹ Vorlage zur Entscheidung vom 4. März 2020, MAT A AA-8.455 VS-NfD, Blatt 4 (5).

Und ich habe mich dann Anfang der Woche genauer damit beschäftigt und war ehrlich gesagt befremdet und auch ein bisschen entsetzt, vor allen Dingen über die Tatsache, dass hier eine 14-Monats-Abzugsfrist in dem Text niedergelegt war, mit der der ganze Charakter der Vereinbarung ja ein rein zeitbasierter wurde und man dann, wenn man sich den Text angeguckt hat, ja auch gesehen hat, dass da keine Konditionierung und keine Verschränkung zwischen dem politischen Prozess und dem Abzug enthalten war in dem Text.⁸³²

Die Zeugin hat vor dem Ausschuss geschildert, sie habe bereits vor Veröffentlichung des Doha-Abkommens gewusst, dass die USA den Taliban im Rahmen des Doha-Abkommens „einen Abzug der Truppen in Aussicht [...] stellen“ würden, allerdings habe sie nicht gewusst, dass „dieser Abzug rein kalenderbasiert“ und „nicht verschränkt mit dem politischen Prozess“ sein werde.⁸³³

Entgegen dem tatsächlichen Vertragstext habe der damalige US-amerikanische Außenminister *Pompeo* laut Aussage des Zeugen *Krüger* und laut der DKOR vom 1. März 2020⁸³⁴ frühzeitig nach Abschluss des Abkommens erklärt, dass der Abzug „conditions-based“ sei.⁸³⁵ Auch die Zeugin *Bellmann* hat vor dem Ausschuss berichtet, dass die US-amerikanischen Vertreterinnen und Vertreter ihr in Gesprächen immer wieder versichert hätten, dass ein Abzug nur „condition-based“ erfolgen werde.⁸³⁶ Hierzu hat die Zeugin vor dem Ausschuss Folgendes erklärt:

Da wurde uns aber immer, in jedem Gespräch, versichert: conditions-based, conditions-based. Ich glaube, Pompeo noch auf der Münchner Sicherheitskonferenz: 100 percent conditions-based.⁸³⁷

Diese Schilderungen und den Eindruck der US-Administration hat der Zeuge *Plötner*, damaliger Leiter der politischen Abteilung im AA, vor dem Ausschuss bestätigt. Ihm habe *Pompeo* vor Abschluss des Doha-Abkommens persönlich bestätigt, dass das Abkommen „condition-based“ sein werde.⁸³⁸ Die Zeugin *Dr. Haber* hat zu der Nutzung des Begriffes condition-based durch die *Trump*-Administration Folgendes ausgesagt:

Sie haben alle das Mantra bis zur Spitze, ja, also bis zum Außenminister wiederholt. Und ich hatte manchmal das Gefühl, da sprechen sozusagen Leute in zwei verschiedenen Universen miteinander. Denn wir wollten natürlich Condition-based Approach, und wenn die amerikanische Seite sagte: „Wir wollen es auch“, dann war die Schlussfolgerung oder die sozusagen Grundannahme, dass wir in die gleiche Richtung gehen wollten.

In Wirklichkeit hatte die *Trump*-Administration in dem Moment, in dem sie eine Zeitlinie vereinbart hatte, einen Weg beschritten, der die Durchsetzbarkeit des Condition-based Approach infrage stellte. Aber das gab keiner damals zu, ja?⁸³⁹

Neben dem festgeschriebenen Abzugstermin hätten auch die bevorstehenden Präsidentschaftswahlen in den USA am 3. November 2020 laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant *T.* zu Unsicherheiten für die Einschätzungen der Folgen des Abkommens geführt.⁸⁴⁰ So hat der Zeuge in seiner Vernehmung zu dem Abzugsdatum erklärt:

Ja, da steht zwar jetzt ein Datum drin. Aber ist das tatsächlich realistisch? Ich meine, wir hatten eine *Trump*-Regierung noch, als das Abkommen unterschrieben wurde. Wir wussten, dass es zu einer Wahl in den USA kommt, die gegebenenfalls sogar zu einer Veränderung der politischen Lage in den USA führen wird. Und die Frage war: Was macht die neue Regierung? Wie stellt die neue Regierung sich auf? Von daher gab es zwar auf dem Papier in diesem Abkommen ein Datum fest, aber, sagen wir mal, es war noch nicht so konkret, dass man sagt: Na ja, das wird jetzt mit aller Macht auch von den Amerikanern forciert.⁸⁴¹

⁸³² *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 71.

⁸³³ *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 84.

⁸³⁴ DKOR vom 1. März 2020, MAT A AA-8.454 VS-NfD Blatt 5 ff.

⁸³⁵ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 90.

⁸³⁶ *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 85.

⁸³⁷ *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 85; Die Münchener Sicherheitskonferenz fand vom 14. Februar bis zum 16. Februar 2020 statt.

⁸³⁸ *Plötner*, Stenografisches Protokoll 20/80 der Sitzung am 27. Juni 2024, S. 58.

⁸³⁹ *Dr. Haber*, stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 60.

⁸⁴⁰ *T.*, Stenografisches Protokoll 20/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 23.

⁸⁴¹ *T.*, Stenografisches Protokoll 20/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 23.

Die Zeugin *Dr. Haber*, deutsche Botschafterin in Washington, hat im Hinblick auf den im Doha-Abkommen zugesicherten zeitbasierten Abzug der internationalen Truppen festgestellt, dass hierdurch der wichtigste Hebel „aus der Hand“ gegeben worden sei. Wörtlich hat die Zeugin ausgeführt:

[...] wenn man den wichtigsten Hebel aus der Hand gibt, dann bleibt nicht mehr sehr viel.⁸⁴²

Auch der damalige Außenminister *Maas* hat gegenüber dem Ausschuss erklärt, dass er den Abschluss des Doha-Abkommens eher negativ wahrgenommen habe. Wörtlich hat er hierzu ausgesagt:

Es ist sehr unterschiedlich bewertet worden. Es gab sicherlich Stimmen, die darauf hingewiesen haben, dass es ja sinnvoll ist, dass es überhaupt mal ein Abkommen gegeben hat. Denn diese Friedensverhandlungen in Doha haben ja schon sehr lange andauert, ohne dass es irgendwelche wirklich greifbaren Fortschritte gegeben hat. Also, es gab so eine Einschätzung, die dann sagte: Na ja, jetzt ist zumindest mal was vereinbart; jetzt muss es vernünftig umgesetzt werden. Und das ist besser als die Situation, die wir vorher hatten, in der es überhaupt keine Pläne gegeben hat. Und es ist allerdings nicht so gewesen, dass das -zumindest nach meiner Wahrnehmung - die Mehrheit gewesen ist, sondern ich glaube, es gab sehr viele - zumindest die außenpolitisch interessiert waren oder auch außenpolitisch tätig gewesen sind -, die befürchtet haben, dass das zu einer Verschiebung der Machtverhältnisse in Afghanistan führt. Insbesondere die Tatsache, dass die Vereinigten Staaten mit den Taliban unter Ausschluss der afghanischen Regierung, der damaligen, ein Abkommen unterzeichnet haben, ist natürlich etwas, was in Afghanistan auch nur so aufgenommen werden konnte, dass es die afghanische Regierung nicht gestärkt hat. Und insofern, glaube ich, ist das bekannt gewesen. Es ist unterschiedlich interpretiert worden, aber ich glaube, mehrheitlich hat es doch eher Sorgen ausgelöst als den Glauben daran, dass das jetzt zu einem guten Ende kommt.⁸⁴³

1.1.4 Bewertung der Reaktionen der afghanischen Regierung auf den Abschluss des Abkommens

Der Zeuge *Krüger*, Leiter des Länderreferates Afghanistan und Pakistan im AA, hat die Reaktion der afghanischen Regierungskreise auf den Abschluss des Doha-Abkommens als „sehr schwierig“ bezeichnet.⁸⁴⁴ Die fehlende Beteiligung habe bei der afghanischen Regierung zu einem Gefühl der Delegitimierung geführt.⁸⁴⁵ Die größte Hoffnung der afghanischen Regierung sei angesichts „des großen Leides der Zivilbevölkerung“ gewesen, dass das Doha-Abkommen zu einer Waffenruhe oder zumindest einer wirklich „fühlbaren Gewaltreduktion“ in Afghanistan führen würde.⁸⁴⁶

Zu den Hoffnungen der afghanischen Regierung auf den Beginn der im Doha-Abkommen für März 2020 vereinbarten innerafghanischen Friedensverhandlungen hat der Zeuge erklärt:

Und es gab auch die Hoffnung, dass es dann doch einen zügigen Einstieg in einen politischen Prozess geben würde. Es gab aber auch eben große Skepsis, zum einen, weil natürlich die bis dahin durchgesickerten, bekannt gewordenen Inhalte nicht besonders - wie soll ich sagen? - ermutigend waren, und zweitens, weil natürlich die Tatsache quasi, sich delegitimiert zu fühlen aufgrund der Nichteinbindung, sehr deutliche Spuren hinterlassen hat oder hinterließ bei allen afghanischen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern.⁸⁴⁷

Auch der Zeuge *St.*, Referent bei der Deutschen Botschaft Islamabad, hat die fehlende Einbindung der afghanischen Regierung in die Verhandlungen des Doha-Abkommens und die daraus resultierende Delegitimierung der afghanischen Regierung im Rahmen seiner Zeugenvernehmung kritisiert. Nach seiner Aussage hätte der US-Administration bewusst gewesen sein müssen, dass sie die ohnehin verfahrenere Situation zwischen *Dr. Ghani* und *Dr. Abdullah* durch den festgelegten „Countdown“ zum Abzug noch zusätzlich verschlimmern und für die Taliban ein „Momentum“ hervorgerufen würde. Wörtlich hat der Zeuge hierzu Folgendes erklärt:

⁸⁴² *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 16.

⁸⁴³ *Maas*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung am 28. November 2024, S. 60.

⁸⁴⁴ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 84.

⁸⁴⁵ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 84.

⁸⁴⁶ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 84.

⁸⁴⁷ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 84.

Aber das ist einfach auch wieder ein Problem der Verhandlungslogik. Wenn sozusagen die US-Amerikaner ein Abkommen mit den Taliban abschließen unter Auslassung der eigentlich vom Westen unterstützten und geförderten Regierung, dann fehlt da eine Partei. In der schwierigen Situation, in der sich die Ghani- und Abdullah Lager dann befanden, sozusagen diesen - - dann von der Trump-Regierung diesen Countdown gesetzt zu bekommen, hat natürlich das Momentum auch auf Seiten der Taliban ein bisschen gebracht. Denn diese waren es ja, die in Doha auch die mediale Öffentlichkeit genossen haben und dort dieses Abkommen bekamen, während sich Kabul eben damit zurechtfinden musste.⁸⁴⁸

Zudem sei auch die Information der afghanischen Regierung durch die US-Administration im Vorfeld der Veröffentlichung des Doha-Abkommens unzureichend gewesen. So hat der Zeuge vor dem Ausschuss weiter berichtet:

Ich habe mich immer redlich bemüht und auch viel erfahren, aber natürlich hatten auch die Amerikaner im Vorfeld der Finalisierung des Doha-Abkommens vielleicht eher den Drang, nicht alles zu sagen.⁸⁴⁹

1.1.5 Feststellung einer Verringerung der Angriffe auf internationale Truppen

Laut Aussage des Zeugen *Dr. Jokisch*, Leiter des Krisenreaktionszentrums in der Zentrale des AA, habe man im AA festgestellt, dass es infolge des Doha-Abkommens zu „weniger Anschläge[n] gegen internationale Truppen“ gekommen sei und im Gegenzug vermehrt Vertreter der „Zivilgesellschaft [...] stärker ins Visier der Taliban gerückt“ seien.⁸⁵⁰ Die spürbare Verringerung von Angriffen auf die internationalen Streitkräfte im Jahr 2020 hat der Zeuge *R.*, Referent in der deutschen Botschaft in Kabul und später Mitglied des Krisenunterstützungsteams (KUT)⁸⁵¹ auf dem Flughafen Kabul, im Rahmen seiner Vernehmung bestätigt.⁸⁵²

1.2 Umgang mit dem Doha-Abkommen

Nach Abschluss des Doha-Abkommens und den erfolgten Einschätzungen wurden an verschiedenen Stellen innerhalb des AA Planungen zum weiteren Vorgehen angestellt.

1.2.1 Handlungsempfehlungen des Länderreferates Afghanistan und Pakistan

Der Zeuge *Krüger*, Leiter des Länderreferates Afghanistan und Pakistan, hat vor dem Ausschuss seine Empfehlung an den damaligen Außenminister *Maas* dargestellt. Demnach habe der politische Prozess, der im Doha-Abkommen beschrieben wurde, unterstützt werden sollen, „um aus einer sehr schlechten Situation dann vielleicht doch noch etwas halbwegs Brauchbares zu machen“.⁸⁵³ Die Vorteile dieses Vorgehens, konkret die Möglichkeit einer nachträglichen Konditionierung des Abzugs der internationalen Streitkräfte an bestimmte Kriterien⁸⁵⁴, hat der Zeuge in seiner Vernehmung mit folgenden Worten beschrieben:

Das eine war - das klang ja schon mehrfach an - Einforderung von mehr Transparenz; das Zweite - und da waren wir nicht alleine -, zu versuchen, eben trotz dieses Abkommens, das eben eine so starke Kopplung von Fortschritten im Friedensprozess mit weiteren Truppenreduktionen nicht vorsah, das, was in dem Abkommen drin war, möglichst so zu nutzen, dass es dann doch eine gewisse Konditionierung geben würde; drittens dann eben zu schauen, ob es möglich wäre, auf der Basis dieses Abkommens einen inklusiven afghanischen Friedensprozess zu unterstützen.⁸⁵⁵

In der Vorlage des Länderreferates Afghanistan und Pakistan im AA an den damaligen Außenminister *Maas* vom 4. März 2020 fanden sich diese beiden Punkte – Einforderung von Transparenz gegenüber den USA und eine nachträgliche Konditionierung des internationalen Truppenabzuges. In der Vorlage finden sich hierzu folgende Handlungsempfehlungen:

Hochrangige Gespräche in Washington und NATO Brüssel, um ggü. USA auf Transparenz im weiteren Prozess (besonders zu Planungen für TAAC Nord) zu drängen und geeintes Auftreten der NATO mit Nachdruck einzufordern. Diese zu verbessernde Transparenz bleibt Grundlage auch für unsere Beteiligung am politischen Prozess. Dazu enge Abstimmung mit Partnern in EU und NATO. [...]

⁸⁴⁸ *St.*, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 99.

⁸⁴⁹ *St.*, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 116.

⁸⁵⁰ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 108.

⁸⁵¹ Siehe hierzu Sechstes Kapitel, Erster Abschnitt 1.3.1. a).

⁸⁵² *R.*, Stenografisches Protokoll 20/60 I der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 65.

⁸⁵³ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 91.

⁸⁵⁴ Siehe hierzu Zweites Kapitel, Erster Abschnitt.

⁸⁵⁵ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 91 f.

Fortgesetzte Unterstützung für einen inklusiven afghanischen Friedensprozess und Vertrauensbildung zwischen den Parteien, z.B. durch Ermöglichung informeller Gespräche zum geeigneten Zeitpunkt. Keine initiative Rolle bei Umsetzung eines aus unserer Sicht unzureichenden Abkommens!⁸⁵⁶

Die Vorlage enthält keine Konkretisierung, welche Maßnahmen für den Erfolg der Initiative notwendig seien.

1.2.2 Werben für einen Conditions-based Approach auf NATO-Ebene

Auf NATO-Ebene sei es laut Aussage des Zeugen *Plötner*, damaliger Leiter der politischen Abteilung im AA, im Wesentlichen darum gegangen, für einen lagebezogenen Ansatz (sog. Conditions-based Approach) zu werben.⁸⁵⁷ Es habe laut Aussage des Zeugen *Blaurock* die Befürchtung im Raum gestanden, dass durch das Doha-Abkommen und den kalendarisch bestimmten Abzug „ein wesentlicher Hebel zumindest verloren zu gehen droht“, der für die innerafghanischen Friedensverhandlungen von Bedeutung gewesen wäre.⁸⁵⁸ In der Vorlage vom 4. März 2020 findet sich hierzu folgende Handlungsempfehlung:

Wir sollten uns in der NATO für eine möglichst starke Kopplung von Fortschritten im Friedensprozess mit weiteren RSM-Truppenreduktionen einsetzen und dafür werben, die für alle RSM-Truppensteller relevanten Fähigkeiten der USA so lange wie möglich zu erhalten, um den „point of no return“ erst spät (nach den US-Wahlen) zu erreichen. Parallel dazu Rückfallplanungen für den Fall eines Abzugs innerhalb von 14 Monaten vorbereiten und Partner eng involviert halten.⁸⁵⁹

Die Zeugin *Stemmler*, Referentin im Länderreferat Afghanistan und Pakistan im AA, hat hierzu vor dem Ausschuss erklärt:

Ich glaube, was uns wichtig war, war, dass dieser Rückzug „conditions based“ erfolgt, sprich, dass es eine Kopplung gibt der Fortschritte bei einem politischen Prozess, bei Verhandlungen mit dem Tempo des Abzuges. Das war das Ziel, was wir hatten, und das haben wir in dem Abkommen in dem Moment nicht wiedergefunden, und dafür haben wir uns aber im Anschluss auch, glaube ich, auf allen Ebenen eingesetzt.⁸⁶⁰

Auch laut Aussage der Zeugin *Bellmann*, damalige Beauftragte für Sicherheitspolitik im AA, sei es nicht darum gegangen zu sagen „[w]ir ziehen nie ab“, sondern zu sagen „wir ziehen erst dann ab, wenn die Voraussetzungen dafür auch wirklich da sind“. Laut ihrer Aussage hätte es Anknüpfungspunkte gegeben, die man dazu hätte nutzen können.⁸⁶¹ Zu den Erfolgsaussichten des Vorgehens hat die Zeugin *Stemmler* vor dem Ausschuss Folgendes ausgeführt:

Ich glaube, Hoffnung stirbt zuletzt, heißt es immer. Aber dass es nicht einfach wird, das war uns, glaube ich, klar. Aber, wie gesagt, wir hatten da innerhalb der NATO, jenseits der Amerikaner, glaube ich, einen relativ großen Konsens, dass wir das zumindest versuchen wollen.⁸⁶²

Zum Einfluss der US-amerikanischen Präsidentschaftswahl am 3. November 2020 auf den internationalen Truppenabzug und zu den Hoffnungen, die mit einer neuen US-Administration verbunden wurden, hat der Gesandte der Deutschen Botschaft Kabul *Bledjian* vor dem Ausschuss erklärt:

Das hing weniger mit dem Doha-Abkommen zusammen, sondern mit der Präsidentschaftswahl in den USA. Die Haltung des abgewählten US-Präsidenten war klar, und dann bestand natürlich schon eine gewisse Hoffnung, dass die neue US-Administration unter Präsident Biden möglicherweise eine andere Politik oder auch eine andere Zeitlinie, was den Truppenabzug angeht, vorschlägt. Da gab es einen monatelangen sogenannten Review-Prozess in Washington. Wir haben alle darauf gewartet. Also, ich möchte das Doha-Abkommen nicht schmälern, aber Abzug der US-Truppen, der ja mit Datum im Doha-Abkommen durchaus versehen war, hing dann letztlich von den Positionen der neuen US-Regierung ab.⁸⁶³

⁸⁵⁶ Vorlage zur Entscheidung vom 4. März 2020, MAT A AA-8.455 VS-NfD Blatt 4 (7).

⁸⁵⁷ *Plötner*, Stenografisches Protokoll 20/80 der Sitzung am 27. Juni 2024, S. 12; vgl. *Blaurock*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 120.

⁸⁵⁸ *Blaurock*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 120.

⁸⁵⁹ Vorlage zur Entscheidung vom 4. März 2020, MAT A AA-8.455 VS-NfD Blatt 4 (7).

⁸⁶⁰ *Stemmler*, Stenografisches Protokoll 20/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 92 f.

⁸⁶¹ *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 81; siehe hierzu Zweites Kapitel, Erster Abschnitt.

⁸⁶² *Stemmler*, Stenografisches Protokoll 20/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 110.

⁸⁶³ *Bledjian*, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 28.

Für die Zeugin *Bellmann* sei klar gewesen, dass man mit dem damaligen US-Präsident *Trump* „zu keiner Umkehr kommen“ werde und dass es daher darum gegangen sei zu „versuchen, Zeit zu gewinnen und das Schlimmste zu verhindern“.⁸⁶⁴

Am 3. November 2020 gewann *Biden* die US-Wahlen und kündigte einen Review Prozess des bevorstehenden Truppenabzugs an.⁸⁶⁵ Im Anschluss hätten die Vertreterinnen und Vertreter der USA die NATO-Partner laut Aussage des Zeugen *S.*, Referent an der ständigen Vertretung in Brüssel, „eingeladen“, ihre Meinung in dem laufenden Review Prozess im NATO-Rahmen kundzutun. Dies sei laut dem Zeugen im Rahmen des NATO-Rates am 5. Februar 2021 geschehen.⁸⁶⁶

Laut der Aussage des Zeugen *Blaurock*, Leiter des Referates für Grundsatzfragen der Verteidigungs- und Sicherheitspolitik im AA, sei von deutscher Seite für diesen Conditions-based Approach in der Folgezeit geworben worden, bis es zu der Entscheidung des NATO-Rats vom 14. April 2021 im unmittelbaren Anschluss an die Entscheidung des neuen US-Präsidenten *Biden* zum endgültigen Abzug aus Afghanistan gekommen sei.⁸⁶⁷

1.2.3 Erste Überlegungen im Krisenreaktionszentrum des Auswärtigen Amtes

Laut Aussage des Zeugen *Dr. Jokisch*, Leiter des Krisenreaktionszentrums im AA, sei man in der Zentrale des AA der Auffassung gewesen, dass sich die Sicherheitslage in Afghanistan durch den Abschluss des Doha-Abkommens „grundsätzlich verändert“ habe.⁸⁶⁸ Zur daraus resultierenden Planung hat *Dr. Jokisch*, Folgendes erklärt:

Und uns war klar, dass wir da was machen müssen, dass wir das angehen müssen, unsere Planungen anpassen. Gleichzeitig war am Anfang und bis zum Ende eigentlich immer sehr viel unklar. Die Zeithorizonte waren unklar. Wie gestaltet sich der Truppenabzug? Wann ist das genau? Wie ist das wirklich gemeint? Dürfen Sicherheitsdienstleister noch im Land bleiben? Also, ganz, ganz viele Fragen waren unklar, insbesondere aber der Zeitplan.⁸⁶⁹

1.2.4 Sicherheitstechnische Planungen in der deutschen Botschaft in Kabul

Durch den Abschluss des Doha-Abkommens und den hierin vereinbarten Abzug der Resolute Support Mission (RSM), von der die Botschaft Kabul laut Aussage des Zeugen *Zeidler*, Botschafter in Kabul, sicherheitstechnisch abhängig gewesen sei, begannen auch in der Deutschen Botschaft Kabul konkrete Planungen.⁸⁷⁰

Zu den Folgen des vereinbarten US-Truppenabzuges auf die Sicherheitsstrukturen der Deutschen Botschaft Kabul hat der Gesandte der deutschen Botschaft *Bledjian* erklärt:

Das Doha-Abkommen sah ja letztlich den Abzug der Truppen vor, und die Fähigkeiten der Resolute-Support-Mission waren integraler Bestandteil des Sicherheitskonzepts der Botschaft und der Green Zone⁸⁷¹, Stichwort: Evakuierung, Stichwort: medizinische Versorgung, Checkpoints, Ausbildung der diplomatischen Polizei, der Eingreiftruppen.⁸⁷²

Der damalige Sicherheitsbeauftragte der Deutschen Botschaft Kabul „*Fisch*“ hat ebenfalls vor dem Ausschuss dargelegt, dass durch die Unterzeichnung des Doha-Abkommens und den „dadurch bevorstehenden Abzug der multinationalen Militärmission Resolute Support“ klar gewesen sei, dass man die „Sicherheits- und Evakuierungskonzeption“ für die Botschaft „neu aufstellen“ müsse. Als Ergebnis dieser Erwägung sei es Anfang März 2021 zur „Entsendung eines Krisenberatungsteams“ an die Botschaft gekommen, das potenzielle Sicherheitsrisiken offenlegen und Lösungsvorschläge⁸⁷³ unterbreiten sollte.⁸⁷⁴ Laut Aussage des Zeugen Oberst i. G. *Rapp* sei zwischen den Ressorts bereits im November 2020 über die Notwendigkeit der

⁸⁶⁴ *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 91.

⁸⁶⁵ Siehe hierzu Zweites Kapitel, Erster Abschnitt 4.3.

⁸⁶⁶ *S.*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 53; siehe hierzu Zweites Kapitel, Erster Abschnitt 4.3.2.a).

⁸⁶⁷ *Blaurock*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 120.

⁸⁶⁸ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 82; siehe hierzu Sechstes Kapitel, Erster Abschnitt 1.4.

⁸⁶⁹ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 82.

⁸⁷⁰ *Zeidler*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 31.

⁸⁷¹ Der Begriff Green Zone bezeichnet eine gesicherte Zone in Kabul, in der sich auch die Deutsche Botschaft Kabul befunden hat.

⁸⁷² *Bledjian*, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 48.

⁸⁷³ Vermerk zu den Beratungsergebnissen der Kurzberatung (undatiert), MAT A AA-8.268 VS-NfD Blatt 10 ff.

⁸⁷⁴ „*Fisch*“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 47.

Entsendung eines Krisenvorsorgeteams beraten worden.⁸⁷⁵ Tatsächliche sei sie laut eines DKORs vom 10. Dezember 2020 aber erst für die Zeit nach den finalen Weichenstellungen durch den Verteidigungsmisterrat der NATO vorgesehen gewesen.⁸⁷⁶

In der Folgezeit habe sich die Deutsche Botschaft Kabul sowohl um die Anmietung von zivilen Hubschrauberkapazitäten bemüht als auch Ende April 2021 ein Memorandum of Agreement (MoA) mit der US-amerikanischen Botschaft geschlossen, demzufolge die USA der Deutschen Botschaft Kabul bei einer Evakuierung eine Mitnahme des deutschen Botschaftspersonals per Hubschrauber zum Flughafen Kabul zusagten. Das Vertrauen in dieses MoA wurde auch dadurch gestärkt, dass die USA bei einem Besuch des damaligen Außenministers *Maas* Hubschrauberkapazitäten bereitgestellt hatten.⁸⁷⁷

1.2.5 Überlegungen zu Reformbedarf im Ortskräfteverfahren

Der Abschluss des Doha-Abkommens und die Festlegungen eines konkreten Abzugstermins zu Ende April 2021 haben sich auch auf das Ortskräfteverfahren ausgewirkt.⁸⁷⁸

Nach Abschluss des Doha-Abkommens seien laut Aussage des Zeugen *Soos*, Leiter des Referates für Optimierung des Visumverfahrens und Organisationsberatung der Visastellen im AA, verschiedene Optimierungsmöglichkeiten im Verfahren angedacht worden. Zu diesen gehörte beispielweise der Vorschlag, „die Annahme von Visaanträgen“ an einen „externen Dienstleister“ auszulagern,⁸⁷⁹ da die Visastelle der Deutschen Botschaft Kabul durch einen schweren Sprengstoffanschlag am 31. Mai 2017 zerstört worden war. „Eine Wiedereröffnung der Botschaft oder eine Visastelle in Kabul“ sei durch das Abkommen jedenfalls in „weite Ferne“ gerückt.⁸⁸⁰

2 Das Bundesministerium der Verteidigung

Das BMVg war insbesondere durch das deutsche Einsatzkontingent der Bundeswehr vor Ort von den Folgen des Doha-Abkommens unmittelbar betroffen. Die Ausführungen der Zeuginnen und Zeugen handelten im Wesentlichen von den Auswirkungen des Abschlusses des Doha-Abkommens auf die Abzugsplanung der Bundeswehr und auf die Ausbildungsoperation Train, Advise and Assist (TAAC) in Afghanistan.

Die Ausbildungsoperation TAAC bestand seit Beginn der RSM im Januar 2015.⁸⁸¹ Nach dem Ende der Vorgängermission International Security Assistance Force (ISAF) verantwortete die NATO im Rahmen der RSM die Ausbildung und Beratung der afghanischen Sicherheitskräfte. Ziel war es die afghanischen Sicherheitskräfte für die Zeit nach der Präsenz internationaler Streitkräfte zu befähigen, die Sicherheitsverantwortung im Land selbst wahrnehmen zu können.⁸⁸²

Laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant i. G. G., Referent für Krisenfrüherkennung im BMVg, seien die Verhandlungen und der Ablauf des Doha-Abkommens „mitbegleitet“ worden. Der „Fokus“ habe jedoch auf den Auswirkungen des Abkommens für die afghanischen und die eigenen Kräfte gelegen.⁸⁸³ Nach Abschluss des Doha-Abkommens habe der Auslandseinsatz in Afghanistan laut Aussage des Zeugen Generalleutnant *Pfeffer*, Befehlshaber des Einsatzführungskommandos in Potsdam, „einen deutlichen Schwerpunkt“ der Arbeit eingenommen.⁸⁸⁴

2.1 Einschätzungen des Doha-Abkommens

Die Einschätzungen der Inhalte des Doha-Abkommens erfolgten im BMVg im Wesentlichen in der Abteilung Militärpolitik und Einsatz (SE) und der Abteilung Politik (Pol).

⁸⁷⁵ *Rapp*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 51.

⁸⁷⁶ DKOR zum Sicherheitskonzept der Deutschen Botschaft Kabul, MAT A BMVg-4.86 Blatt 17.

⁸⁷⁷ *Zeidler*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 31; siehe hierzu Sechstes Kapitel, Zweiter Abschnitt 2.4.

⁸⁷⁸ Siehe hierzu Fünftes Kapitel.

⁸⁷⁹ *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 17; siehe hierzu Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 5.4.3.c).

⁸⁸⁰ *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 17.

⁸⁸¹ Homepage der Bundeswehr (<https://www.bundeswehr.de/de/einsaetze-bundeswehr/abgeschlossene-einsaetze-der-bundeswehr/afghanistan-resolute-support/taa-beendet-symbolische-uebergabe-kundus-5068632>; letzter Abruf am 6. Februar 2025).

⁸⁸² Homepage der Bundeswehr (<https://www.bundeswehr.de/de/einsaetze-bundeswehr/abgeschlossene-einsaetze-der-bundeswehr/afghanistan-resolute-support>; letzter Abruf am 6. Februar 2025).

⁸⁸³ *G.*, Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 79.

⁸⁸⁴ *Pfeffer*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 14.

2.1.1 Reaktionen auf die Festlegung eines konkreten Abzugstermins

Der Zeuge Oberstleutnant i. G. A., Referent für Einsatzplanung und Abzug im BMVg, hat vor dem Ausschuss geschildert, dass er von dem Abkommen überrascht gewesen sei. Den Moment, in dem er von der Entscheidung zum Abzug am 30. April 2021 erfahren habe, hat der Zeuge folgendermaßen beschrieben:

Da bin ich im Hauptquartier selber überrascht worden. Ich bin ja ins Einsatzgebiet verlegt und war der Überzeugung aufgrund der Positionierungen der Amerikaner mit all dem, was ich gesagt habe, dass man das so nach hinten schiebt und dass man in der Zeit gewinnen muss, damit eben die Legacy dieses Einsatzes, dieses internationalen Engagements nicht verlorenght, dass man nicht die schnelle Nummer zieht, weil ja einfach zu wenig Zeit war; da war ich ziemlich sicher.⁸⁸⁵

Auf die Frage, ob ein Fortbestand der militärischen Präsenz auch ohne die Amerikaner möglich gewesen wäre, hat der Zeuge Oberstleutnant i. G. A. erklärt:

Da waren sich alle einig: Wenn die Amerikaner abziehen, ist kein anderer mehr da, weil die in vielen Bereichen die Sicherheitsgaranten waren. Also, meines Erachtens, zumindest bei uns im Referat, hat keiner die Auffassung gehabt, dass wir länger als die Amerikaner bleiben, zu keinem Zeitpunkt.⁸⁸⁶

Diese Aussage hat der Zeuge Oberstleutnant B., Referent des Referates für Militärpolitik und Einsatz Region Asien im BMVg, bestätigt. Laut dessen Aussage war „im BMVg [...] sehr frühzeitig klar: Wenn die USA ihren militärischen Einsatz beenden, werden NATO und somit auch die Bundeswehr folgen müssen“.⁸⁸⁷

Auch der Befehlshaber des Einsatzführungskommandos, der Zeuge Generalleutnant Pfeffer, hat das Doha-Abkommen als „Vorentscheidung zum Abzug“ bezeichnet. Er sei darüber erstaunt gewesen, dass die internationalen NATO-Truppen mit einer solchen „Absolutheit“ miteingeschlossen worden seien.⁸⁸⁸

Auch für den Zeugen Oberst i. G. Groeters, Leiter des Referates für Militärpolitik und Einsatz in Asien, sei ersichtlich gewesen, dass mit dem Abzugstermin logistische Probleme verbunden seien würden. Schließlich benötige man für den Abbau von Kräften zusätzlich Schutzkräfte für die „nationale Rückfallposition“. Diese hätten für den Fall eines Abzuges aufgebaut werden müssen, ohne dabei das Doha-Abkommen zu verletzen oder zu „signalisieren“, dass die Anzahl an Bundeswehrsoldatinnen und Bundeswehrsoldaten sichtbar wieder anwachsen würde.⁸⁸⁹

Laut der Aussage des Zeugen Oberstleutnant i. G. A. sei auch im BMVg festgestellt worden, dass die Regelungen des Abkommens vage und unbestimmt gehalten worden seien.⁸⁹⁰ Hierzu hat der Zeuge vor dem Ausschuss seine Gedanken folgendermaßen beschrieben:

„Was sind denn jetzt diese Bedingungen, diese Conditions, von denen alle immer sprechen?“, weil man festgestellt hat: Jeder bewertet Conditions anders.⁸⁹¹

Die damalige Verteidigungsministerin Kramp-Karrenbauer hat das Doha-Abkommen gegenüber dem Ausschuss folgendermaßen bewertet:

Es ist ein Abkommen, das eine gewisse Schiefelage abbildet, weil es zum einen eine sehr feste Zusage an die Taliban enthalten hat, nämlich ein festes Abzugsdatum - der 30.04.2021 für die US-Kräfte und alle internationalen Kräfte -, aber auf der anderen Seite relativ weich formulierte Verpflichtungen für die Taliban.⁸⁹²

2.1.2 Feststellung fehlender Einbeziehung der NATO in die Verhandlungen

Auch im BMVg wurde die fehlende Einbeziehung der NATO durch die USA kritisch gesehen.⁸⁹³ So habe es laut Aussage des Zeugen Oberst i. G. Groeters „keine Abstimmung des Abkommens“ mit Deutschland oder deren NATO-Partnern gegeben.⁸⁹⁴ Der Zeuge Oberstleutnant i. G. A., Referent im Referat für Einsatzplanung

⁸⁸⁵ A., Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 119 f.

⁸⁸⁶ A., Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 142.

⁸⁸⁷ B., Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 13.

⁸⁸⁸ Pfeffer, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 14.

⁸⁸⁹ Groeters, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 16.

⁸⁹⁰ A., Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 107.

⁸⁹¹ A., Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 107.

⁸⁹² Kramp-Karrenbauer, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 11.

⁸⁹³ A., Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 142.

⁸⁹⁴ Groeters, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 15.

und Abzug im BMVg, hat im Rahmen seiner Vernehmung zur Einbeziehung der NATO in die Verhandlungen Folgendes geschildert:

Also, als dieses Abkommen unterzeichnet wurde, hat bei uns im Referat keiner Jubelsprünge gemacht, sondern alle haben sich gefragt: Was ist denn da jetzt passiert? Wieso erlaubt sich quasi jemand, eine Organisation, die gerade diesen Einsatz macht, durchführt, verantwortlich, die NATO mitzuverhandeln, ohne sie zu beteiligen? Also, das ist schon sehr kritisch gesehen worden.⁸⁹⁵

Auch seien laut Aussage des Zeugen Oberst i. G. *Groeters*, Leiter des Referates für Militärpolitik und Einsatz in Asien einige Nationen innerhalb „der Allianz“ enttäuscht gewesen, dass die USA nicht frühzeitig über den Abschluss des Doha-Abkommens berichtet hätten.⁸⁹⁶ Hierzu hat der Zeuge vor dem Ausschuss konkret ausgeführt:

Aber zu dem Zeitpunkt war einfach eine Enttäuschung da, dass man nicht früher eingebunden wurde, dass man zu dem Zeitpunkt, weil es eben so kurzfristig war, auch keinen Einfluss nehmen konnte. Und man hatte eben auch die Befürchtung, dass, wenn andere auf die Allianz von außen draufschauen, das den Eindruck erweckt, man stünde da nicht als eine Einheit da.⁸⁹⁷

2.1.3 Feststellung fehlender Einbeziehung der afghanischen Sicherheitskräfte

Der Abschluss des Doha-Abkommens habe sich laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant i. G. G., Referent für Krisenfrüherkennung im BMVg, weiterhin negativ auf die afghanischen Sicherheitskräfte ausgewirkt, die durch das deutsche Einsatzkontingent ausgebildet worden seien.⁸⁹⁸ Durch die fehlende Einbeziehung der afghanischen Sicherheitskräfte sei es bei diesen zu einem „Motivationschock“ gekommen. Sie hätten sich immer auf die internationale Unterstützung, vor allem auf die Luftunterstützung verlassen.⁸⁹⁹ Hierzu hat der Zeuge Folgendes vor dem Ausschuss erklärt:

Die afghanischen Sicherheitskräfte waren nicht in das Doha-Abkommen integriert oder einbezogen; sie hatten da nichts zu sagen bei der Verhandlung. Und, ja, man kann das schon so ein bisschen als Motivationschock darstellen. Also, sie wussten: Okay, die Zeit der internationalen Truppen endet. - Sie haben sich sehr auch auf die Luftunterstützung der US-Streitkräfte verlassen. Man wusste bereits da, dass das dann auch irgendwann enden wird. Das war für diese natürlich schwierig.⁹⁰⁰

Weiterhin sei es – so der Zeuge Oberstleutnant i. G. G. weiter – problematisch gewesen, dass die afghanischen Sicherheitskräfte bis zum Ende davon ausgegangen seien, die Streitkräfte würden im Land verbleiben.⁹⁰¹ Zu diesem Aspekt hat der Zeuge Folgendes ausgesagt:

Aber bis zum Ende waren die Streitkräfte trotz dieses Abkommens davon überzeugt, dass die Amerikaner bleiben werden, in welchem Umfang auch immer. Und - auch das hatte ich vorhin erwähnt - das sieht man an der Kampfmoral, die eigentlich bis zum Ende hoch war und sich in den Verlusten ausdrückt. Also, bis Mitte Juni haben die gekämpft und hatten auch richtig viele Verluste; sie haben trotzdem weitergekämpft.⁹⁰²

2.1.4 Ansehensgewinn für die Taliban

Laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant i. G. G., Referent des Referates für Krisenfrüherkennung im BMVg hätten die Taliban durch den Abschluss des Doha-Abkommens an internationalem Ansehen gewonnen. Im Zuge der Verhandlungen seien die „Reisebeschränkungen“, die die Talibanführer zuvor gehabt hätten, aufgehoben worden. Dadurch sei es ihnen möglich gewesen, auch in Länder wie Russland, Iran und China zu reisen, um dort Gespräche zu führen und internationale Anerkennung zu erlangen.⁹⁰³

⁸⁹⁵ A., Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 142.

⁸⁹⁶ *Groeters*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 22.

⁸⁹⁷ *Groeters*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 22.

⁸⁹⁸ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 14.

⁸⁹⁹ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 14.

⁹⁰⁰ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 14.

⁹⁰¹ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 33.

⁹⁰² G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 33.

⁹⁰³ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 59.

Diese Einschätzung hat der Zeuge *Caro*, Mitglied im internationalen Beraterteam der afghanischen Verhandlungsdelegation während der innerafghanischen Friedensverhandlungen, bestätigt. Konkret hat er vor dem Ausschuss bezüglich begangener Fehler im Hinblick auf das Doha-Abkommen erklärt:

Der erste, zumindest aus Sicht der afghanischen Republik, bestand darin, die Taliban bereits fast wie einen Souverän zu behandeln. Vielleicht erinnern Sie sich daran, es gab da diese außergewöhnlichen Ideen, wonach sich die Taliban dazu verpflichteten, Terroristen keine Reisepässe auszustellen, und solche Dinge. Das Signal war also, dass sie bereits fast wie die nächste Regierung behandelt wurden, und zwar von jetzt auf gleich. Einen Aufstand politisch zu legitimieren, ist so ziemlich das Schlimmste, was man machen kann [...].⁹⁰⁴

2.1.5 Feststellung einer Verringerung der Angriffe auf internationale Truppen bei Zunahme der Gewalt gegenüber afghanischen Streitkräften und Zivilbevölkerung

Auch im BMVg habe man laut Aussage des Zeugen Oberst i. G. *P.*, Leiter des Referates für Krisenfrüherkennung im BMVg, in Folge des Doha-Abkommens eine Verringerung der Taliban-Angriffe feststellen können.⁹⁰⁵ So seien infolge des Doha-Abkommens „so gut wie keine Angriffe“ gegen die internationalen Truppen erfolgt.⁹⁰⁶

Die Angriffe auf afghanische Sicherheitskräfte hätten jedoch laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant i. G. *W.*, Leiter der Einsatzgruppe Afghanistan im Einsatzführungskommando, zugenommen.⁹⁰⁷ Hierzu hat der Zeuge vor dem Ausschuss Folgendes berichtet:

Die Angriffe auf die internationalen Kräfte haben abgenommen, und die Angriffe auf die afghanischen Streitkräfte haben tatsächlich massiv zugenommen.⁹⁰⁸

Der Grund hierfür sei laut der Aussage des Zeugen Oberst i. G. *P.* gewesen, dass die afghanischen Sicherheitskräfte „gemäß Doha-Abkommen nicht Teil der Verpflichtungen“ hinsichtlich des Gewaltverzichts gewesen seien.⁹⁰⁹ Diese Ausführungen hat der damalige Generalinspekteur der Bundeswehr a. D. *Zorn* im Rahmen seiner Vernehmung bestätigt.⁹¹⁰

2.2 Umgang mit dem Doha-Abkommen

Das BMVg beschäftigte sich im Nachgang des Abschlusses des Doha-Abkommens und dem damit bevorstehenden Abzug der Bundeswehr mit der logistischen Planung der Rückverlegung, der personellen Reduzierung des Einsatzkontingents und mit möglichen Änderungen des Ortskräfteverfahrens.⁹¹¹

2.2.1 Beginn der logistischen Planung der Rückverlegung

Der durch das Doha-Abkommen festgelegte Abzugstermin zum 30. April 2021 hat laut Aussagen mehrerer Zeuginnen und Zeugen zur Einleitung von logistischen Planungen einer Rückverlegung der Soldatinnen und Soldaten sowie des Materials der Bundeswehr geführt.

Laut Aussage des Zeugen Oberst i. G. *Kurjahn*, Leiter des Referates für logistische Einsatzplanung im BMVg, seien er und seine Kollegen aus dem Logistikreferat von dem Doha-Abkommen „überrascht“ gewesen. Hierzu hat er erklärt:

Wir Logistiker wurden natürlich überrascht von dem Doha-Abkommen, wie die Amerikaner das gemacht haben und wie sie auch konsequent dann gesagt haben, dass, wenn alle Sachen eingehalten werden, die in dem Abkommen stehen, sie bis zum Ende April draußen sind. Und wir wissen auch, was die Amerikaner für Möglichkeiten haben, auch gegebenenfalls einen Einsatz dann zu verlassen.⁹¹²

⁹⁰⁴ *Caro*, Stenografisches Protokoll 20/56 I der Sitzung am 16. November 2023, S. 20.

⁹⁰⁵ *P.*, Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 105.

⁹⁰⁶ *P.*, Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 105.

⁹⁰⁷ *W.*, Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 9.

⁹⁰⁸ *W.*, Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 91.

⁹⁰⁹ *P.*, Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 105.

⁹¹⁰ *Zorn*, Stenografisches Protokoll 20/85 der Sitzung am 26. September 2024, S. 23.

⁹¹¹ Siehe hierzu umfassend Zweites Kapitel und Fünftes Kapitel.

⁹¹² *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 68.

Der festgesetzte Abzugstermin habe im BMVg zur Erstellung von verschiedenen Abzugsszenarien und generellen planerischen Erwägungen geführt.⁹¹³ So habe der Zeuge Oberst i. G. *Kurjahn* auch Pläne für den Fall erstellt, dass die US-amerikanischen Truppen sogar schneller – etwa nach 12 Monaten – das Land verlassen würden.⁹¹⁴ Dabei habe es der Zeuge „unbedingt vermeiden“ wollen, eine „eilige Rückverlegung mit Bildern der Flucht“, dem Hochsprengen von Fahrzeugen und der Vernichtung von Material zu erzeugen.⁹¹⁵ Nach Abschluss des Doha-Abkommens hätten laut Aussage des Zeugen Oberst i. G. *Groeters* „die ersten Gedanken für das Redeployment“ begonnen. Hierbei habe geplant werden müssen „wie viele Containeräquivalente [...] zurückgeführt werden“ müssten und wie Truppen reduziert werden könnten „ohne dabei ganze Fähigkeiten“ zu verlieren.⁹¹⁶

Das Doha-Abkommen hat der Zeuge Oberst i. G. *Kurjahn* als wesentlichen „Treiber bei Logistik“ bezeichnet.⁹¹⁷ So habe sich der Zeuge „direkt nach dem Doha-Abkommen am 29. Februar“ Gedanken über mögliche Planungsschritte gemacht.⁹¹⁸ Am 13. März 2020 habe er bereits eine erste Initiativvorlage an den Generalinspekteur der Bundeswehr zur Verkürzung der Notice-to-Move-Zeiten⁹¹⁹ für die Einheiten der Rückverlegungsorganisation⁹²⁰ erstellt.⁹²¹

2.2.2 Überlegungen zur personellen Reduzierung des Einsatzkontingentes

Das BMVg habe infolge des Vertragstextes des Doha-Abkommens laut Aussage des Brigadegenerals *Meyer*, Kontingentführer der RSM, zunächst von einem Abzug bis 30. April 2021 ausgehen müssen.⁹²² Vor dem Ausschuss hat der Zeuge dargelegt, dass eine konkrete Abzugsentscheidung bis Ende Februar 2021 notwendig gewesen wäre, um eine geordnete Rückverlegung bis zu diesem Datum zu erreichen.⁹²³ Diese blieb jedoch zunächst aus.⁹²⁴

Auch sei im BMVg laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant i. G. A. eine „Weisung zur Erhöhung der Flexibilität und einer abgestuften Anpassung des Engagements der Bundeswehr in Afghanistan“ erstellt worden, um verschiedene Handlungsoptionen“ vorzubereiten.⁹²⁵

2.2.3 Erste Überlegungen zur Änderung des Ortskräfteverfahrens

Im BMVg führte der Abschluss des Doha-Abkommens zu Überlegungen hinsichtlich Änderungen im Ortskräfteverfahren.⁹²⁶ Laut Aussage des Zeugen Oberst i. G. *Grohmann*, Einsatzgruppenleiter im Einsatzführungskommando der Bundeswehr, habe man bereits Ende des Jahres 2019 einen Anstieg der Gefährdungsanzeigen befürchtet.⁹²⁷ Der Zeuge hat hierzu erklärt:

Ende 2019, als deutlich wurde, dass ein Abkommen über das Ende des militärischen Afghanistan-Einsatzes geschlossen werden würde, haben wir mit Überlegungen für die Rückverlegung des deutschen Einsatzkontingentes begonnen. Dazu gehörten auch Überlegungen, wie dem zu erwartenden Anstieg von Gefährdungsanzeigen der Ortskräfte rechtzeitig begegnet bzw. wie diese bearbeitet werden könnten.⁹²⁸

Laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant *B.*, dem zuständigen Referenten für das Ortskräfteverfahren im BMVg, habe die Entscheidung der Amerikaner zum Abzug aus Afghanistan und dem damit verbundenen

⁹¹³ Siehe hierzu Zweites Kapitel, Zweiter Abschnitt.

⁹¹⁴ *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 68.

⁹¹⁵ *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 69.

⁹¹⁶ *Groeters*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 15; siehe hierzu Zweites Kapitel, Zweiter Abschnitt 2.4.2.

⁹¹⁷ *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 59.

⁹¹⁸ *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 66.

⁹¹⁹ Die Notice to Move bezeichnet allgemein in der NATO eine Anweisung, die die Aktivierung eines Truppenteiles innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes bestimmt, siehe hierzu Homepage der Bundeswehr (<https://www.bundeswehr.de/de/aktuelles/meldungen/verteidigungsbereit-kurze-zeit-nato-response-force>; letzter Abruf am 6. Februar 2025).

⁹²⁰ Siehe hierzu Zweites Kapitel, Zweiter Abschnitt 2.4.1.

⁹²¹ *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 73, 101.

⁹²² *Meyer*, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 9. Februar 2023, S. 11.

⁹²³ *Meyer*, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 9. Februar 2023, S. 11.

⁹²⁴ Siehe hierzu Zweites Kapitel, Erster Abschnitt.

⁹²⁵ *A.*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 108; siehe hierzu Zweites Kapitel, Zweiter Abschnitt 1.3.3. b).

⁹²⁶ Siehe hierzu Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 5.

⁹²⁷ *Grohmann*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 13.

⁹²⁸ *Grohmann*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 13.

Abzug der Bundeswehr zu Überlegungen bezüglich der Änderung des Ortskräfteverfahrens geführt.⁹²⁹ Hierzu hat der Zeuge Oberstleutnant *B.* im Ausschuss geschildert:

Und meine Aufgabe war es, dann zu bewerten, welche Auswirkungen würde das auf die Umsetzung des Ortskräfteverfahrens haben. Das heißt, in dieser Phase haben wir versucht, mit den anderen Ressorts im Hinblick auf diese Phase des Abzugs Entscheidungen herbeizuführen.⁹³⁰

Diese Überlegungen führten zu einer ressortübergreifenden E-Mail des Zeugen Oberstleutnant *B.* vom 26. März 2020⁹³¹, die den Verlauf der Diskussion wesentlich geprägt hat. In dieser E-Mail wies der Zeuge auf die Gefahr einer „Welle“ von Gefährdungsanzeigen durch Ortskräfte hin, auf die die Bundesregierung nicht vorbereitet sei.⁹³²

3 Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Das BMI war federführend für das ressortgemeinsame Ortskräfteverfahren⁹³³ und für das German Police Project Team (GPPT)⁹³⁴ in Afghanistan zuständig.⁹³⁵

3.1 Einschätzungen des Doha-Abkommens

Die Einschätzungen zu den Folgen des Doha-Abkommens wurden im Wesentlichen in den Referaten durchgeführt, die sich mit Visumrecht und grenzpolizeilichen Angelegenheiten beschäftigten. Insbesondere beim Ortskräfteverfahren bestand eine originäre Zuständigkeit des Referates B 4 (Internationale Grenzpolizeiliche Angelegenheiten), der Abteilung B (Bundespolizei) in Abstimmung mit den Referaten M 2 (Visum- und Einreisepolitik) und der Arbeitsgruppe M 3 (Aufenthaltsrecht und humanitäre Aufnahme), die der Abteilung M (Migration) zugeordnet waren.⁹³⁶

Der damalige Bundesminister des Innern für Bau und Heimat *Seehofer* hat gegenüber dem Ausschuss zum Abschluss des Doha-Abkommens Folgendes erklärt:

Und zu dem Abkommen zählen ja auch manche Punkte, die man eigentlich nur unterstützen kann, also sehr genau abgezirkelt: Was machen wir in der ersten Phase? - Das waren zwei Phasen, die da zeitlich besprochen wurden oder vereinbart wurden. Und dann sehen wir, ob Verbündete oder die Amerikaner weiter angegriffen werden usw. Aber es war eben auch der Punkt drin - wenn ich das recht zur Kenntnis genommen habe, auch damals schon -: Die Amerikaner wollen, dass die Taliban mit der jeweiligen Regierung reden über die politische Zukunft und die Regierungsbildung in Afghanistan. Dann war das für mich wieder ein Stück Trost, dass, wenn das denn stattfindet, alles, was da an Leid und -geschehen ist in der Zeit davor, von dem wir auch betroffen waren, dass das nicht umsonst war.⁹³⁷

3.1.1 Auswirkungen auf das deutsche Polizeiprojekt GPPT

Das Ende des deutschen Polizeiprojektes in Afghanistan, das in Masar-i-Scharif durchgeführt wurde, sei laut Aussage des Zeugen *Dr. Ehrentraut*, Leiter des Referates für Internationale grenzpolizeiliche Angelegenheiten, mit Abschluss des Doha-Abkommens besiegelt gewesen.⁹³⁸ Das GPPT endete Ende April 2021 mit der Ausreise der letzten deutschen Polizistinnen und Polizisten.⁹³⁹

Es habe sich – so der Zeuge *Dr. Ehrentraut* weiter – die Frage gestellt „[w]as [...] mit den Ortskräften“ passieren würde, die für das Projekt gearbeitet hätten. Der Zeuge hat hierzu Folgendes ausgeführt:

⁹²⁹ *B.*, Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 17.

⁹³⁰ *B.*, Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 17.

⁹³¹ E-Mail des Referenten OTL *B.* vom 26. März 2020, MAT A BMVg-4.70 VS-NfD.

⁹³² Siehe hierzu Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 5.1.

⁹³³ Siehe hierzu Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

⁹³⁴ Siehe hierzu Erstes Kapitel, Zweiter Abschnitt 1.3.1.

⁹³⁵ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 81.

⁹³⁶ Siehe hierzu Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 2.

⁹³⁷ *Seehofer*, Stenografisches Protokoll 20/91 der Sitzung am 7. November 2024, S. 30.

⁹³⁸ *Dr. Ehrentraut*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 101.

⁹³⁹ Protokoll des außerordentlichen Sicherheitspolitischen Jour fixe der Staatssekretäre am 16. April 2021, MAT A BMI-3.273 VS-NfD Blatt 183 ff.

Das hat sich angeschlossen [...] an das Abkommen, was die Amerikaner mit den Taliban geschlossen haben. Das war, glaube ich, im Februar 2020. Das ist ja auch der Zeitraum, wo der Untersuchungsausschuss einsetzt. Und da war erkennbar, dass in absehbarer Zeit - als Datum war damals der 30. April 2021 avisiert - nicht nur die militärische, sondern auch die zivile Präsenz der internationalen Gemeinschaft in Afghanistan beendet wurde. Und das hat zur Folge, dass wenn sich die internationale Gemeinschaft, Bundeswehr, Polizeiprojekt aus Afghanistan zurückzieht, dass natürlich die Frage auftaucht: Was passiert mit den Ortskräften?⁹⁴⁰

3.1.2 Auswirkungen auf die Antragszahl im Ortskräfteverfahren

Im BMI habe der Abschluss des Doha-Abkommens und der daraus resultierende Abzug laut Aussage des Zeugen *Dr. Ehrentraut* die Erwartung einer steigenden Anzahl von Gefährdungsanzeigen der Ortskräfte zur Folge gehabt.⁹⁴¹ Von solchen Überlegungen zu den Auswirkungen des Doha-Abkommens auf das Ortskräfteverfahren hat auch der Zeuge *Weinbrenner*, Leiter der Abteilung Migration, Flüchtlinge und Rückkehrpolitik, vor dem Ausschuss berichtet.⁹⁴²

In einer internen E-Mail des Referates für internationale grenzpolizeiliche Angelegenheiten im BMI vom 26. März 2020 hieß es im Hinblick auf die Folgen des Doha-Abkommens:

Im Zusammenhang mit einem sich abzeichnenden Abzug von Truppen in AFG [...] ist damit zu rechnen, dass eine große Anzahl an Ortskräften freigesetzt und uns dann eine große Anzahl an Aufnahmeersuchen erreichen wird. Hier stellt sich die Frage, ob im Zusammenhang mit dieser Lageveränderung und denen zu erwartenden stark steigenden Fallzahlen im Ortskräfteverfahren, Anpassungen vorgenommen werden sollten, die letztlich zu Vereinfachungen führen, um das damit verbundene Arbeitsaufkommen bewältigen zu können.⁹⁴³

3.2 Umgang mit dem Doha-Abkommen

Vor dem Hintergrund der Erwartung steigender Antragszahlen im Ortskräfteverfahren und dem Ende des deutschen Polizeiprojekts in Masar-i-Scharif seien laut Aussage des Zeugen *Dr. Ehrentraut* verschiedene Anpassungen im Ortskräfteverfahren diskutiert worden.⁹⁴⁴ Die Diskussionen reichten laut der Protokolle der später gegründeten „Arbeitsgruppe Ortskräfteverfahren“ von einem vollständigen Einstellen des Ortskräfteverfahrens bis hin zu einer pauschalen Aufnahme aller Ortskräfte in Gestalt einer „humanen Geste“ (sog. Pauschallösung).⁹⁴⁵

4 Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Im Gegensatz zu anderen Ressorts, konkret BMVg und BMI, wurde im BMZ und im AA zunächst mit einem fortgesetzten Verbleib der Projekte und Vertretungen in Afghanistan, auch nach Abzug der RSM, geplant.⁹⁴⁶ Hintergrund war die insbesondere von Zeuge *Fischer*, Leiter des Länderreferates Afghanistan und Pakistan im BMZ, formulierte Grundhaltung, wonach die Entwicklungszusammenarbeit gemäß ihrem „Mandat [...] dort tätig [sei], wo eben Entwicklungsdefizite [bestünden], wo vielfach auch Staaten mit Konflikten oder mit Fragilität konfrontiert“ seien.⁹⁴⁷

4.1 Grundsätze der deutschen Entwicklungszusammenarbeit

Unter dem Begriff der Entwicklungszusammenarbeit versteht man alle Leistungen der technischen, finanziellen und personellen Zusammenarbeit, die als gesamtgesellschaftliche Aufgabe unter Einbindung von privaten und öffentlichen Einrichtungen wahrgenommen und erbracht werden. Die Leistungen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit können dabei in materieller Form (beispielsweise Kredite oder Zuschüsse)

⁹⁴⁰ *Dr. Ehrentraut*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 101.

⁹⁴¹ *Dr. Ehrentraut*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 112.

⁹⁴² *Weinbrenner*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 34.

⁹⁴³ E-Mail an das Referat für internationale grenzpolizeiliche Angelegenheiten im BMI vom 26. März 2020, MAT A BMI-3.02 VS-NfD, Blatt 54.

⁹⁴⁴ *Dr. Ehrentraut*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 112.

⁹⁴⁵ Protokoll des 1. AG-Treffens am 16. Juni 2020, MAT A BMI-3.02 VS-NfD Blatt 279 f.; Protokoll des

2. AG-Treffens am 27. August 2020, MAT A BMI-3.02 VS-NfD Blatt 546 ff; siehe hierzu Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 5.1.1. b).

⁹⁴⁶ *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 76.

⁹⁴⁷ *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 76.

oder immaterieller Form (Bereitstellung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Know-how oder Aus- und Fortbildung) erfolgen.⁹⁴⁸

Zur Wahrnehmung und Bewältigung der Aufgaben deutscher Entwicklungszusammenarbeit nutzt der deutsche Staat sog. staatliche Durchführungsorganisationen, wie die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) und die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Diese werden durch entsprechende Verträge verpflichtet, die zugesprochenen Leistungen gegenüber den Ländern und Organisationen zu erbringen und hierdurch die Erreichung der entwicklungspolitischen Ziele zu fördern.⁹⁴⁹ Daneben führte die GIZ zahlreiche humanitäre Hilfsprojekte des AA in Afghanistan durch.

4.2 Einschätzungen des Doha-Abkommens

Die Analyse des Doha-Abkommens erfolgte durch das Länderreferat Afghanistan und Pakistan im BMZ sowie durch die Mitarbeitenden des BMZ, die an die Deutsche Botschaft Kabul entsandt waren. Die Sicherheitslage vor Ort wurde für das BMZ durch das Risk Management Office (RMO) der GIZ bewertet.⁹⁵⁰ Der Zeuge *Dr. Müller*, damaliger Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, sei laut eigener Aussage von dem Doha-Abkommen überrascht gewesen. Hierzu hat er gegenüber dem Ausschuss erklärt:

Na, das Doha Abkommen war natürlich absolute Überraschung und hat zunächst natürlich die militärischen - - die Auswirkungen auf den militärischen Einsatz auch der Bundeswehr: Wie wird darauf reagiert? Wir haben daraufhin sofort für die EZ [Entwicklungszusammenarbeit] entschieden, dass wir uns auf zwei Szenarien einrichten, das heißt ein schneller Abzug auch der Ortskräfte, ein schneller Fall Kabuls oder – Szenario 2 - ein Verbleiben der EZ im Lande. Es war ja nach Doha in diesem Zwischenraum bis zum Fall von Kabul nicht sofort erkennbar, wie die Lage eskaliert.⁹⁵¹

4.2.1 Befürchtete negative Folgen durch das Abkommen

Laut Aussage des Zeugen *Dr. Plate*, Leiter des Referates für Afghanistan und Pakistan im BMZ, hätten bereits vor Abschluss des Doha-Abkommens im Februar 2020 Befürchtungen zu negativen Folgen bei Vereinbarung eines Abzugstermins ohne die Voraussetzung eines Friedens im Raum gestanden.⁹⁵² Der Zeuge schrieb in einer Leitungsvorlage vom 26. Februar 2020 an den damaligen Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung *Dr. Müller*:

Ein vollständiger Abzug der Amerikaner ohne Friedensschluss würde das Ende des internationalen Militäreinsatzes bedeuten, voraussichtlich zu einem Auseinanderfallen der afghanischen Armee führen und die militärische Lage schlagartig zugunsten der Taliban verschieben. Es könnte dann sehr schnell zu einer weiteren Intensivierung des Konfliktes kommen.⁹⁵³

Zu den Quellen, auf denen diese Einschätzung basiert habe, hat der Zeuge *Dr. Plate* gegenüber dem Ausschuss erklärt:

Wir hatten natürlich Zugang zu eingestuften Informationen, in denen das dargestellt wurde. Wir haben unsere eigenen entwicklungspolitischen Akteure vor Ort, die häufig sehr, sehr gut auch vernetzt waren mit lokalen Akteuren, lokalen Machthabern, regelmäßig abgefragt, auch über das Risikomanagement-Office, um so herauszufinden, was in den Provinzen los ist.⁹⁵⁴

Den tatsächlichen Abschluss des Doha-Abkommens hat der Zeuge *Dr. Plate* im Zuge seiner Vernehmung als „Schock“ für ihn „persönlich“ und „im BMZ“ bezeichnet. Die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Doha-Verhandlungen durch die afghanische Regierung sei aus seiner Sicht als „sehr gering“ eingeschätzt worden.⁹⁵⁵ In einer Vorlage vom 30. März 2020 an *Dr. Müller* hieß es dazu:

⁹⁴⁸ Homepage des BMZ (<https://www.bmz.de/de/service/lexikon/entwicklungszusammenarbeit-14316>; letzter Abruf am 6. Februar 2025).

⁹⁴⁹ Homepage des BMZ (<https://www.bmz.de/de/service/lexikon/entwicklungszusammenarbeit-14316>, letzter Abruf am 6. Februar 2025).

⁹⁵⁰ *Dr. Rohschürmann*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 13; siehe hierzu Drittes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

⁹⁵¹ *Dr. Müller*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung am 28. November 2024, S. 12.

⁹⁵² *Dr. Plate*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 18.

⁹⁵³ Vorlage zur Information vom 26. Februar 2020, MAT A BMZ-3.42, Blatt 4 ff.

⁹⁵⁴ *Dr. Plate*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 18 f.

⁹⁵⁵ *Dr. Plate*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 19.

Das Abkommen wurde zuvor weder im NATO-Rahmen noch mit der AFG Regierung abgestimmt. Bereits zwei Tage nach Unterzeichnung der Vereinbarung nahmen die Taliban die Angriffe auf die AFG Sicherheitskräfte wieder auf.⁹⁵⁶

Auch wurde in der Vorlage das schwierige Verhältnis zwischen Präsident *Dr. Ghani* und *Dr. Abdullah*⁹⁵⁷ thematisiert. Hierzu hieß es in der Vorlage:

Die vorgesehenen Friedensverhandlungen haben bislang aus zwei Gründen noch nicht begonnen: Zum einen ist die Frage des Gefangenaustausches zwischen den Taliban und der Regierung noch nicht geklärt. Dazu finden momentan Gespräche statt. Zum anderen ist die AFG Regierung nur eingeschränkt handlungsfähig. Zwar wurde Ashraf Ghani am 09.03.2020 erneut zum Präsidenten vereidigt, sein Widersacher Abdullah Abdullah erkennt dies jedoch nicht an und hat eine eigene Parallelregierung einberufen.⁹⁵⁸

In einem späteren Teil der Vorlage vom 30. März 2020 fanden sich Bewertungen des Doha-Abkommens. Hier wird das Abkommen als „großer Erfolg für die Taliban“ bezeichnet, da sie nun auf „internationaler Bühne anerkannt“ worden seien. Anschließend heißt es in der Vorlage:

Die USA haben das Ende des internationalen Militäreinsatzes in AFG angekündigt, ohne dieses an eine innerafghanische Friedenslösung zu knüpfen. [...] Vor diesem Hintergrund ist nicht damit zu rechnen, dass es kurzfristig zu einem Ende der Gewalt kommen wird. Ebenso wenig ist mit einem schnellen Friedensabschluss zu rechnen.⁹⁵⁹

4.2.2 Einschätzungen des Risk-Management-Office der Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit

Zur Einschätzung der Sicherheitslage in Afghanistan hat das BMZ mit dem RMO der GIZ zusammengearbeitet.⁹⁶⁰ Die Aufgaben des RMO hat der Zeuge *Dr. Rohschürmann*, Leiter des RMO in Kabul, wie Folgt erklärt:

Die Aufgaben waren in erster Linie einmal analytische Tätigkeiten, also das Verstehen des Kontextes, die Beobachtung der Sicherheitslage, immer mit Bezug auf die Projekte. Das heißt, wir haben nicht geguckt: „Wie stark sind die Taliban irgendwo?“, sondern: „Gibt es Probleme“ - und das mussten ja nicht nur Taliban sein - „für die Implementierung bestimmter Projekte an bestimmten Orten?“⁹⁶¹

Weiterhin sei es dem RMO darum gegangen, die Beschäftigten in der Entwicklungszusammenarbeit und Projektplanung in kulturellen Fragen zu unterstützen, um ein gutes Verhältnis zu den Afghaninnen und Afghaninnen aufzubauen. Auch seien immer wieder sog. Schuras durch das RMO durchgeführt worden. Hierbei handele es sich um Versammlungen von Dorfältesten, „wenn [...] irgendwo ein neues Projekt gestartet“ werden sollte.⁹⁶²

Zum Abschluss des Doha-Abkommens hat der Zeuge *Dr. Rohschürmann* in seiner Vernehmung erklärt:

Ich habe bis zum Doha-Abkommen immer gesagt: Das Emirat wird in dieser Form nicht wiederkommen, weil der Name Taliban verbrannt ist in der afghanischen Bevölkerung. - Das hat sich dann massiv geändert. Und wir sind alle davon ausgegangen, es gibt kein Hanoi-Szenario, und dann war man mittendrin. Also, es ist auch ein Erlebnis, das bescheiden macht zu den Grenzen der Analysefähigkeit.⁹⁶³

Nach Abschluss des Doha-Abkommens habe das RMO Analysen zu der „Gefährdung in Afghanistan“ erstellt.⁹⁶⁴

⁹⁵⁶ Vorlage zur Information vom 30. März 2020, MAT A BMZ 3.42 VS-NfD Blatt 34 (35).

⁹⁵⁷ Siehe hierzu Erstes Kapitel, Zweiter Abschnitt 1.2.1.

⁹⁵⁸ Vorlage zur Information vom 30. März 2020, MAT A BMZ 3.42 VS-NfD Blatt 34 (35).

⁹⁵⁹ Vorlage zur Information vom 30. März 2020, MAT A BMZ 3.42 VS-NfD Blatt 34 (35).

⁹⁶⁰ *Dr. Rohschürmann*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 13.

⁹⁶¹ *Dr. Rohschürmann*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 13.

⁹⁶² *Dr. Rohschürmann*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 14.

⁹⁶³ *Dr. Rohschürmann*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 31.

⁹⁶⁴ *Dr. Rohschürmann*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 39; siehe hierzu Drittes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

4.2.3 Reaktionen auf die Festlegung eines konkreten Abzugstermins

Der Leiter des Länderreferates Afghanistan und Pakistan im BMZ, der Zeuge *Fischer*, hat in seiner Vernehmung zu seinen Einschätzungen des Doha-Abkommens berichtet. Demnach sei zu seinem Dienstantritt im November 2020 klar gewesen, dass die RSM beendet werden würde und die Festlegungen eines konkreten Abzugstermins nur noch eine Frage der Zeit seien. Hierzu hat der Zeuge Folgendes vor dem Ausschuss erklärt:

Bei meinem Dienstantritt im November 2020 waren die Beendigung der Resolute Support Mission und der Abzug der NATO-Truppen im Grundsatz beschlossene Sache aufgrund des im Februar 2020 von der damaligen US-Administration mit den Taliban verhandelten Doha-Abkommens. Es war damit auch klar, dass das Ende des Bundeswehreinsetzes in Afghanistan auch nur noch eine Frage der Zeit ist.⁹⁶⁵

4.3 Umgang mit dem Doha-Abkommen

Im BMZ wurde am 30. März 2020 eine Vorlage zur Information erstellt, in der eine Szenarioanalyse⁹⁶⁶ infolge des Doha-Abkommens vorgenommen wurde. Mehrere Zeuginnen und Zeugen haben dem Ausschuss gegenüber geschildert, dass es Bemühungen gegeben habe, bei der afghanischen Regierung und Zivilgesellschaft nicht den Eindruck zu erwecken, die Bundesregierung ziehe ihr Engagement in Afghanistan weitgehend zurück.

4.3.1 Szenarioanalyse in der Leitungsvorlage vom 30. März 2020

In einer Vorlage an den damaligen Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, *Dr. Müller*, vom 30. März 2020 wurden „drei Szenarien für die Zeit nach dem Abzug der internationalen Truppen“ thematisiert. Die Szenarien lauteten „Kein Friedensschluss“; „Friedensschluss und Regierung unter Beteiligung der Taliban“ und „Die Taliban übernehmen die Macht“. Zu jeder dieser Szenarien wurde ein politischer Vorschlag für das weitere Handeln dargestellt. Diese lauteten folgendermaßen:

(1) Kein Friedensschluss — die Regierung bleibt im Amt, der Kampf gegen die Taliban geht weiter [...]

Politisch sollten wir die gewählte Regierung weiterhin stützen und unsere Mittel an die Umsetzung von vereinbarten Reformfortschritten knüpfen. Operativ bleiben wir je nach Sicherheitslage weiterhin in der Lage, Situation angepasste, [...] Programme umzusetzen.

(2) Friedensschluss und Regierung unter Beteiligung der Taliban [...]

Politisch sollten wir einer neuen Regierung unsere Bedingungen der Zusammenarbeit deutlich kommunizieren und unsere Zusagen konditionalisieren - sie u.a. daran knüpfen, ob eine neue Regierung sich an die Menschenrechte hält und die politischen Fortschritte der vergangenen 19 Jahre respektiert. Operativ würde die deutsche EZ wegen der Verbesserung der Sicherheitslage in der Lage sein, mit den bestehenden Programmen den Friedensprozess und den wirtschaftlichen Wiederaufbau zu unterstützen und ggf. auf neue Regionen, auch im ländlichen Raum, auszudehnen [...].

(3) Die Taliban übernehmen die Macht [...]

Politisch sollten wir unsere EZ aussetzen, wenn die Taliban international nicht anerkannt werden oder nicht bereit sind, unsere Grundsätze und Bedingungen (insbesondere Frauen- und Menschenrechte) für die Zusammenarbeit zu akzeptieren [...].⁹⁶⁷

Die Wahrscheinlichkeiten des Eintritts dieser Szenarien wurden in der Vorlage folgendermaßen eingeschätzt:

Derzeit halten wir Szenario 1 für wahrscheinlich, sofern die internationale Staatengemeinschaft ihre zivile Unterstützung für AFG fortsetzt und auch künftig die AFG Sicherheitskräfte finanziert. Ansonsten müssen wir mit Szenario 3 rechnen. Szenario 2 erscheint derzeit kurzfristig unwahrscheinlich – zu unterschiedlich sind die Interessen der Verhandlungspartner eines möglichen innerafghanischen Dialogs.⁹⁶⁸

⁹⁶⁵ *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 66.

⁹⁶⁶ Vorlage zur Information vom 30. März 2020, MAT A BMZ 3.42 VS-NfD Blatt 35 f.

⁹⁶⁷ Vorlage zur Information vom 30. März 2020, MAT A BMZ 3.42 VS-NfD Blatt 35 f., Fettungen im Original.

⁹⁶⁸ Vorlage zur Information vom 30. März 2020, MAT A BMZ 3.42 VS-NfD Blatt 37.

Auf die Vorlage angesprochen, hat der Zeuge *Dr. Plate* erläutert, dass die Vorlage vor allem dazu gedient habe, „auch den Eindruck zu vermitteln, dass wir auf unterschiedliche Szenarien vorbereitet“ seien.⁹⁶⁹

Auch die Leiterin der Unterabteilung Asien im BMZ, die Zeugin *Hammerschmidt*, wurde im Rahmen ihrer Vernehmung auf die Vorlage angesprochen. Auf die Frage, ob das BMZ die Entwicklungszusammenarbeit in jedem der genannten Szenarien hätte fortsetzen wollen, hat sie Folgendes erklärt:

Ja, selbstverständlich. Das BMZ ist ja in vielen Krisenländern unterwegs, und das zeichnet das BMZ ja auch aus. Wir können ja nicht aus allen Ländern, die kritisch sind, rausgehen. Also da, glaube ich, haben wir das Selbstverständnis als BMZ, dass wir sagen: Wir wollen da mit der Bevölkerung zusammenarbeiten, wir wollen die Bevölkerung nicht im Stich lassen.⁹⁷⁰

4.3.2 Fortsetzung der Entwicklungszusammenarbeit

Das BMZ hat sich nach Aussagen des Zeugen *Dr. Plate* bemüht, in der öffentlichen Wahrnehmung nicht den Eindruck zu erwecken, dass die afghanische Regierung und Gesellschaft im Stich gelassen werde.⁹⁷¹ Wörtlich hat der Zeuge Folgendes ausgesagt:

Aber wir wollten natürlich verhindern, dass wir in so einen Teufelskreis der Eskalation reinkommen. Also, die Wahrnehmung des Doha-Abkommens im internationalen Bereich hat unmittelbare Folgen auf die Stabilität Afghanistans gehabt. Wenn jetzt alle internationalen Partner gesagt hätten: „Das Doha-Abkommen ist Mist, alles geht den Bach runter“, dann wäre alles den Bach runtergegangen.⁹⁷²

Dieses Vorgehen hat der Zeuge *Zeidler*, Botschafter in Kabul, im Rahmen seiner Vernehmung bestätigt und Folgendes ergänzend ausgeführt:

Wir hatten nicht nur die Ortskräfte der Bundeswehr in Afghanistan, sondern auch in erheblichem Umfang Ortskräfte, die für die Entwicklungshilfeorganisationen gearbeitet haben, GIZ, KfW, aber auch für die Nichtregierungsorganisationen. Unser politischer Wille war eben, nicht aus Afghanistan wegzugehen, sondern in Afghanistan die Arbeit fortzuführen, um eben nicht unseren anderen Ortskräften subjektiv zu zeigen: „Wir machen jetzt mal dicht“ und die dann auch überlegen: „Und was ist mit uns?“, sondern das Gegenteil. Es ging darum, mit Abzug von RS zu zeigen: Wir bleiben dort, wir setzen unsere Arbeit fort, die Zusammenarbeit auf zivilem Sektor.⁹⁷³

Der Abschluss des Doha-Abkommens habe laut Aussage der Zeugin *Hammerschmidt* auch zu Anpassungen der Entwicklungszusammenarbeit geführt. Ihrer Aussage zufolge sei das „Portfolio“ in Afghanistan infolge des Abkommens „robuster gemacht“ worden. Dafür sei sich auf die „bevölkerungsnahen“ Projekte in den „Provinzen“ konzentriert worden.⁹⁷⁴

5 Das Bundeskanzleramt

Auch Mitarbeitende des BKAmtes haben gegenüber dem Ausschuss zum Doha-Abkommen ausgesagt und dessen Folgen eingeordnet. Dabei habe laut Aussagen der Zeugen *von Essen*, Referent im Referat für bilaterale Beziehungen unter anderem zu den Staaten des Nahen und Mittleren Osten, sowie des Leiters des selben Referates *Dr. Krebber* das Werben für einen Conditions-based Ansatz, also ein nachträgliches Anknüpfen des Abzuges der internationalen Streitkräfte an konkrete Konditionen, auf unterschiedlichen Ebenen im Vordergrund gestanden.⁹⁷⁵ Diese kritische Grundhaltung hat die Bundeskanzlerin a. D. *Dr. Merkel* folgendermaßen zum Ausdruck gebracht:

⁹⁶⁹ *Dr. Plate*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 20.

⁹⁷⁰ *Hammerschmidt*, Stenografisches Protokoll 20/72 der Sitzung am 25. April 2024, S. 120.

⁹⁷¹ *Dr. Plate*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 21.

⁹⁷² *Dr. Plate*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 21.

⁹⁷³ *Zeidler*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 15.

⁹⁷⁴ *Hammerschmidt*, Stenografisches Protokoll 20/72 der Sitzung am 25. April 2024, S. 119; siehe hierzu auch Zweites Kapitel, Erster Abschnitt 8.2. und Fünftes Kapitel.

⁹⁷⁵ *von Essen*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 75; *Dr. Krebber*, Stenografisches Protokoll 20/32 I der Sitzung am 20. April 2023, S. 17.

Also, ich erinnere mich an den Ablauf zum Doha-Abkommen, ehrlich gesagt, nicht mehr. Ich wusste nur, dass Verhandlungen in Doha stattfanden, an denen ja wir nur sehr indirekt beteiligt waren, und dass sie eben zwischen den Taliban und dem amerikanischen Sonderbeauftragten stattfanden. Das konnten wir nicht verändern; aber dass mich das jetzt beglückt hätte, könnte ich nicht sagen, sondern ich habe das zur Kenntnis genommen.

Ich persönlich hatte bereits in der Zeit von Präsident Obama immer deutlich gemacht, dass mir resultatsbezogene Zeitpunkte lieber waren als feste zeitliche Festlegungen, weil die natürlich immer eine Erpressbarkeit zum Beispiel durch die Taliban hervorgerufen haben. Und die Entwicklung ging immer mehr zu festen Zeitpunkten, was ich insgesamt natürlich nicht begrüßt - -Also, ich habe das nie begrüßt, aber die Macht des Faktischen war einfach da.⁹⁷⁶

5.1 Einschätzungen des Doha-Abkommens

Die Einschätzungen im BKAmte erfolgten im Wesentlichen durch das Referat für bilaterale Beziehungen zu den Staaten des Nahen und Mittleren Ostens.

5.1.1 Einordnung des Abkommens als positiver Impuls

Laut der Aussage des Zeugen *von Essen* sei das Doha-Abkommen zunächst auch als „Impuls“ zu einer „politischen Lösung des Konfliktes“ verstanden worden. Konkret hat der Zeuge hierzu ausgeführt:

Also, das Doha-Abkommen fiel ja in einen Kontext, wo der afghanische Prozess, so wie er war, sich lange fortzog und mit vielen Unsicherheiten behaftet war. Insofern war das Doha-Abkommen ein Impuls hin zu einer politischen Lösung des Konfliktes.⁹⁷⁷

Das Abkommen sei jedoch mit der Zeit „hinter den Erwartungen [...] zurückgeblieben“. Der Zeuge *von Essen* hat dies damit begründet, dass der Abzug nicht „an konkrete Kriterien oder an Fortschritte im tatsächlichen innerafghanischen Friedensprozess gebunden“ gewesen sei.⁹⁷⁸

Hierbei seien – so der Zeuge *von Essen* weiter – insbesondere die fehlenden konkreten Kriterien für einen Truppenabzug problematisch gewesen.⁹⁷⁹ Die Überlegungen hierzu hat der Zeuge folgendermaßen im Ausschuss beschrieben:

Wie verknüpfen wir die Abfolgen, die im Doha-Abkommen festgelegt worden sind, in der Vereinbarung zwischen den USA und den Taliban, insbesondere der Truppenreduzierung, wie verknüpfen wir die an konkreten Fortschritten im afghanischen Friedensprozess, um sicherzustellen, dass die militärische Präsenz der USA, der Alliierten, der NATO-Koalition kongruent ist mit positiven oder weiteren Fortschritten im afghanischen Friedensprozess?⁹⁸⁰

Aus einem Sachstand ohne Datum des BKAmtes ergibt sich die Einschätzung, dass die internationale Truppenreduzierung zwar mit Fortschritten bei Bekämpfung des internationalen Terrorismus verknüpft worden sei, jedoch hinsichtlich der innerafghanischen Friedensverhandlungen eine solche Verknüpfung gefehlt habe.⁹⁸¹ In dem Sachstand wird folgende Analyse hinsichtlich der Konditionierung des Doha-Abkommens vorgenommen:

US – Taliban Vereinbarung verknüpft Truppenreduzierung mit Fortschritten bei Bekämpfung des internationalen Terrorismus, Gefangenenaustauschs zwischen Taliban und AFG und Beginn inner-afghanischer Friedensverhandlungen, nicht aber an konkrete Fortschritte bei Verhandlungen. Vermutlich ist für Präs. Trump der Truppenabzug zur Umsetzung seines Wahlversprechens Kernziel, ggfs. auch losgelöst von den vereinbarten Bedingungen.⁹⁸²

5.1.2 Wahlkampfthema des US-Präsidenten Trump

Im BKAmte habe man das Doha-Abkommen laut Aussage des Zeugen *Dr. Krebber* auch als ein Thema des US-amerikanischen Wahlkampfes betrachtet, weil der damalige US-Präsident *Trump* „mit dieser Thematik

⁹⁷⁶ *Dr. Merkel*, Stenografisches Protokoll 20/97 der Sitzung am 5. Dezember 2024, S. 55 f.

⁹⁷⁷ *von Essen*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 75.

⁹⁷⁸ *von Essen*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 75.

⁹⁷⁹ *von Essen*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 75.

⁹⁸⁰ *von Essen*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 75.

⁹⁸¹ Sachstand des Bundeskanzleramts, MAT A BKAmte-4.07 VS-NfD Blatt 15.

⁹⁸² Sachstand des Bundeskanzleramts, MAT A BKAmte-4.07 VS-NfD Blatt 15.

Wahlkampf gemacht“ habe.⁹⁸³ So habe man die Tatsache ernst nehmen müssen, dass der damalige US-Präsident den Slogan „Bring the boys home“ zu einem Teil seiner Kampagne gemacht habe.⁹⁸⁴ So schrieb der damalige US-Präsident beispielsweise auch am 7. Oktober 2020 und damit kurz vor den US-amerikanischen Präsidentschaftswahlen in einem Twitter-Tweet: „We should have the small remaining number of our BRAVE Men and Women serving in Afghanistan home by Christmas!“⁹⁸⁵

5.1.3 E-Mail des Bundeskanzleramtes zu Ergebnissen einer ressortübergreifenden Besprechung vom 5. März 2020

In einer internen E-Mail des BKAmtes vom 5. März 2020 wurden die Ergebnisse einer ressortübergreifenden Besprechung vom 4. März 2020 zu den Folgen des Doha-Abkommens in folgenden Punkten zusammengefasst:

1. Tenor BND und BMVg: dass die US-Truppen in 14 Monaten abziehen, wird als wahrscheinlich gewertet. Auch ein Regierungswechsel in den USA dürfte hier keine grundlegenden Veränderung mit sich bringen, so AA; die Interpretationshoheit hins. des Vertrages und dessen Einhaltung liegt im Weißen Haus. Gleichzeitig darf die Bedeutung des Vertrages indes nicht überschätzt werden; seine „physische Existenz ist trügerisch“ und bedeutet nicht, dass er auch umgesetzt wird. Hier gilt es nun die weitere Entwicklung zu beobachten. Anm.: Elephant ist Raum war die dezidierte Absicht Trumps, einen Abzug als Wahlkampfmittel zu nutzen; d.h. aus meiner Sicht: ein Abzug ist nicht nur wahrscheinlich, sondern fast sicher. Damit sind Szenarien wie 1996 (Nadschibullah) nicht auszuschließen.
2. Vertrag: Der Vertrag ist in sich widersprüchlich und sehr breit formuliert. Er trägt in weiten Teilen den Forderungen der Taleban Rechnung. Eine Gewaltreduzierung ggü. den afg. Regierungstruppen ist nicht Gegenstand des Vertrages. Es ist mithin von einer weiteren Gewaltzunahme auszugehen. Dies stärkt die mit Vertragsabschluss ohnehin verbesserte Position der Taleban in den Verhandlungen mit der AFG Regierung noch weiter. In der wenig transparenten Genese des Vertrages ist auf die Besonderheit hinzuweisen, dass die NATO anscheinend erst sehr spät (später als DEU) informiert war und dass der DEU AFG Sonderbeauftragte Markus Potzel, — anders als andere Staatenvertreter — immerhin Einblick in die bis dato noch nicht zugesandten Annexe erhalten hat, so dass man grds. zustimmen konnte.
3. Harte Kondition: der Truppenabzug wird davon abhängig gemacht, dass Taleban AQ und IS nicht unterstützen (Teil 2 des Abkommens).
4. Weiche Kondition - Sanktionen: Die Entsanktionierung (UN und US-Sanktionen) ist an die weiche Kondition der Aufnahme innerafghanischer Verhandlungen (und nicht an das Ergebnis eines solchen Prozesses) gekoppelt.

[...]
6. Abzug: zwei Phasen wären zu unterscheiden. Eine erste unkritische (135 Tage - Alpha light, wäre sowieso vorgenommen worden) und eine zweite kritischere, aber machbare. Fazit: Bw meint, dass grds. 14 Monate machbar seien; die Herausforderungen lägen im logist. Bereich (hier unter anderem Anmietung von Transportflugzeugen).
7. Gefangenenaustausch: Der Vertrag ist hierzu nicht ausreichend präzise. Aus Sicht Ghanis muss dieses Thema Gegenstand der innerafghanischen Friedensgespräche sein; Taleban sehen das als *Conditio* für die Aufnahme von Gesprächen. Der Vertrag formuliert, dass bis zu 5.000 Gefangene auf Seiten der afg. Regierung und bis zu 1.000 auf Seiten der Taleban bis zum 10.03 (Aufnahmetermin der innerafghanischen Gespräche) freizulassen sind.⁹⁸⁶

⁹⁸³ Dr. Krebber, Stenografisches Protokoll 20/32 I der Sitzung am 20. April 2023, S. 17.

⁹⁸⁴ von Essen, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 78.

⁹⁸⁵ Tweet vom 7. Oktober 2020 (x.com/realDonaldTrump/status/1313984510749544450?mx=20; letzter Abruf am 6. Februar 2025); siehe hierzu auch Zweites Kapitel, Erster Abschnitt 4.2.1. und Viertes Kapitel, Erster Abschnitt 3.3.

⁹⁸⁶ E-Mail vom 5. März 2020, MAT A BKAm-3.60 VS-NfD Blatt 27.

5.1.4 Reaktionen auf die Festlegung eines konkreten Abzugstermins

Laut Aussage des Zeugen *Dr. Krebber* sei das Doha-Abkommen für Afghanistan „so bedeutend“ gewesen, weil „zum ersten Mal ein festes Abzugsdatum“ festgelegt worden sei, obwohl von der Bundesregierung stets für einen konditionierten Abzug „gekämpft“ worden sei.⁹⁸⁷

Den Ansatz eines conditions-based Abzuges hat der Zeuge *Dr. Krebber* wie folgt beschrieben:

Wir haben immer dafür gekämpft, auch im Kontakt vor allem mit der Regierung in Kabul, dass wir Ansätze fahren, die conditions-based sind, die sich an Fortschritten orientieren und nicht sagen: „Dann und dann passiert das und das“, sondern immer sagen: „Wenn ihr das macht, machen wir das.“ - Da gibt es auch einen schönen technischen Ausdruck, die heißen dann Mutual Accountability Frameworks. Das heißt so ein Rahmenwerk der internationalen Gemeinschaft auf der einen Seite und der Regierung in Kabul auf der anderen Seite, wo die Regierung in Kabul sagt: „Wir machen“ – fiktives Beispiel - „eine Reform im Bereich des Namensrechtes, um Frauen mehr Rechte zu geben“, und wir sagen: „Ja, wir unterstützen euch dabei mit Geld und Experten“, und so kommt man zusammen. Wenn ihr das macht, machen wir das. - Und so, das war eigentlich immer der Ansatz gewesen in der Afghanistan-Politik. Dadurch war es eben auch möglich, Fortschritte zu erzielen.⁹⁸⁸

Auf die Frage, ob der Zeuge *von Essen* für eine diplomatische Initiative gegenüber der US-Administration plädiert habe, hat dieser geantwortet:

Die gab es ja schon sozusagen, und die konnte die Kanzlerin unterstützen. Das war eine konkrete Handlungsoption, die wir vorgeschlagen haben.⁹⁸⁹

5.1.5 Feststellung einer Steigerung der Angriffe auf afghanische Sicherheitskräfte

Auch im BKAm sei – ebenso wie im AA und im BMVg – festgestellt worden, dass sich nach Abschluss des Doha-Abkommens die Angriffe auf die afghanischen Sicherheitskräfte intensiviert hätten.⁹⁹⁰ So hätten sich laut dem Zeugen *Dr. Krebber* „seit dem Doha-Abkommen [...] die Berichte gehäuft, dass die Sicherheitslage in Afghanistan sehr kritisch“ sei.⁹⁹¹

5.1.6 Berichte über steigende Bedrohung der Ortskräfte

Den Zeugen *Dr. Krebber* hätten laut eigener Aussage auch „Berichte“ erreicht, wonach „die Sorgen der Ortskräfte größer“ geworden seien.⁹⁹² So habe sich nach Abschluss des Doha-Abkommens „die gefühlte Bedrohung verstärkt“.⁹⁹³

Diese Einschätzung hat der Zeuge *Grotian*, Vorsitzender des Patenschaftsnetzwerks für afghanische Ortskräfte, bestätigt. Auf die Frage, ob die Gefährdungsanzeigen nach Abschluss des Doha-Abkommens angestiegen seien, hat dieser geantwortet:

Ja, ein stetiges Ansteigen bis Ende des Evakuierungseinsatzes.⁹⁹⁴

5.2 Umgang mit dem Doha-Abkommen

Das BKAm habe laut Aussage des Zeugen *von Essen* ebenfalls das Ziel verfolgt, auf verschiedenen Ebenen für einen konditionsgebundenen Abzug zu werben (5.2.1.).⁹⁹⁵ In diesem Zusammenhang kam es zu einem Telefonat der Bundeskanzlerin a. D. *Dr. Merkel* mit dem damaligen US-Präsidenten *Trump* (5.2.2.) und Bemühungen der Bundesregierung, die afghanische Regierung bei den innerafghanischen Friedensverhandlungen⁹⁹⁶ zu unterstützen (5.2.3.).

⁹⁸⁷ *Dr. Krebber*, Stenografisches Protokoll 20/32 I der Sitzung am 20. April 2023, S. 17.

⁹⁸⁸ *Dr. Krebber*, Stenografisches Protokoll 20/32 I der Sitzung am 20. April 2023, S. 17 f.

⁹⁸⁹ *von Essen*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 76.

⁹⁹⁰ *von Essen*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 90.

⁹⁹¹ *Dr. Krebber*, Stenografisches Protokoll 20/32 I der Sitzung am 20. April 2023, S. 45.

⁹⁹² *Dr. Krebber*, Stenografisches Protokoll 20/32 I der Sitzung am 20. April 2023, S. 17.

⁹⁹³ *Dr. Krebber*, Stenografisches Protokoll 20/32 I der Sitzung am 20. April 2023, S. 43; siehe hierzu Fünftes Kapitel, Erster Abschnitt.

⁹⁹⁴ *Grotian*, Stenografisches Protokoll 20/22 I der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 22.

⁹⁹⁵ *von Essen*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 76.

⁹⁹⁶ Siehe hierzu Viertes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

5.2.1 Werben für einen lagebezogenen Ansatz auf NATO-Ebene

Laut Aussage des Zeugen *von Essen* sei „auf Leitungsebene“ dafür geworben worden, das Abkommen im Nachhinein an konkrete Fortschritte zu knüpfen.⁹⁹⁷ Das konkrete Vorgehen hat der Zeuge dabei wie folgt beschrieben:

Das Abkommen stellte uns vor zwei - meiner Erinnerung nach - grundlegende Fragen: Wie können wir es schaffen, dass die Taktung, die dort vorgegeben wird im Abkommen, an konkrete Fortschritte gebunden ist oder zumindest verknüpft werden kann? Also, wie kommt man von einem Vorgehen, das sich sehr an einem Kalender orientiert, zu einem Vorgehen, was sich an Kriterien orientieren kann? Und wo können wir darüber hinaus einen konstruktiven Beitrag leisten, diese Verhandlungen, die innerafghanischen Verhandlungen, halbwegs so in die Spur zu setzen, dass eine Chance besteht, aus dieser schwierigen Lage noch das Beste zu machen?⁹⁹⁸

Der Zeuge *von Essen* hat erklärt, dass die Bundeskanzlerin a. D. *Dr. Merkel* direkt mit diesem Vorschlag befasst gewesen sei.⁹⁹⁹

5.2.2 Telefonat der Bundeskanzlerin mit US-Präsident Trump

Im BKAMt wurde am 20. März 2020 eine Vorlage für ein Telefonat zwischen der Bundeskanzlerin a. D. *Dr. Merkel* und US-Präsident *Trump* erstellt.¹⁰⁰⁰ In der Vorlage, die von dem Zeugen *Dr. Krebber* verfasst wurde, hieß es wörtlich:

Wir schlagen daher vor, dass Sie in einem Telefonat mit US Präs. Trump erneut unsere Bereitschaft bekräftigen, die IAV [innerafghanische Friedensverhandlungen] zu unterstützen, als Grundlage dafür aber volle Transparenz und Einbindung fordern. Zugleich könnten wir für eine möglichst starke Kopplung zwischen Fortschritten bei den IAV und weiteren Truppenreduzierungen werben: alle für die NATO-Mission relevanten Fähigkeiten sollten so lange wie möglich erhalten bleiben, um einen „point of no return“ erst spät zu erreichen (möglichst nach den US-Wahlen).¹⁰⁰¹

Zu den Erfolgsaussichten des Telefonates hieß es in der Vorlage:

Wir müssen realistisch bleiben: Präs. Trump will sein Versprechen eines Truppenabzugs einlösen und wird im Wahlkampf an weiteren Abzugsschritte interessiert sein. Insofern gilt es vor allem, den zeitlichen Rahmen eines vollen Abzugs in 14 Monaten zu lockern und so Flexibilität für die Zeit nach den US-Wahlen zu bekommen. Zugleich sollten wir den IAV eine Chance geben, denn ganz ausgeschlossen ist eine Einigung auf Frieden in AFG nicht.¹⁰⁰²

5.2.3 Absage der Bundeskanzlerin zur Vereidigungszeremonie des afghanischen Präsidenten Dr. Ghani

Der afghanische Präsident *Dr. Ghani* wurde am 9. März 2020 in Kabul nach seiner erfolgreichen Wahl als Präsident vereidigt. In einer Vorlage zur Entscheidung des BKAMtes vom 3. März 2020 wird die Reaktion auf die Einladung der Bundeskanzlerin a. D. *Dr. Merkel* thematisiert und eine Absage vorgeschlagen.¹⁰⁰³ Laut der Vorlage hätte die Vereidigung ursprünglich bereits am 27. Februar 2020 stattfinden sollen. Sie sei jedoch „auf Druck der USA“ verschoben worden.¹⁰⁰⁴

Die Absage, zu der es durch Billigung der Vorlage durch *Dr. Merkel* gekommen ist, wird in der Vorlage folgendermaßen begründet:

⁹⁹⁷ *von Essen*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 76.

⁹⁹⁸ *von Essen*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 76; siehe hierzu Zweites Kapitel, Erster Abschnitt.

⁹⁹⁹ *von Essen*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 105.

¹⁰⁰⁰ Vorlage zur Entscheidung vom 20. März 2020, MAT A BKAMt-4.07 VS-NfD Blatt 21 f.

¹⁰⁰¹ Vorlage zur Entscheidung vom 20. März 2020, MAT A BKAMt-4.07 VS-NfD Blatt 21.

¹⁰⁰² Vorlage zur Entscheidung vom 20. März 2020, MAT A BKAMt-4.07 VS-NfD Blatt 21.

¹⁰⁰³ Vorlage zur Entscheidung vom 3. März 2020, MAT A BKAMt-4.07 VS-NfD Blatt 8.

¹⁰⁰⁴ Vorlage zur Entscheidung vom 3. März 2020, MAT A BKAMt-4.07 VS-NfD Blatt 8.

Wir schlagen vor, das AA zu bitten, in geeigneter Form Ihre Teilnahme abzusagen und DEU bei der Amtseinführung zu vertreten. StP Ghani ist vor den inner-AFG Verhandlungen um ein starkes Mandat bemüht und setzt dafür auf die Anerkennung externer Partner. Für eine tragfähige Regierung und ein inklusives Verhandlungsteam muss er seine politischen Gegner einbinden. Dies zeichnet sich noch nicht ab. Eine hochrangige Teilnahme an seiner Einführung wäre daher nicht zielführend. Die Frage einer schriftl. Gratulation werden wir mit EU-Partnern zeitnah prüfen.¹⁰⁰⁵

5.2.4 Unterstützung der innerafghanischen Friedensverhandlungen

Als Resultat des Doha-Abkommens und der darin vereinbarten Durchführung von innerafghanischen Friedensverhandlungen wurde im BKAmT im Zuge einer Vorlage zur Information vom 15. Juni 2020¹⁰⁰⁶ die Frage erörtert, ob die Bundesregierung anbieten solle, die Verhandlungen in Deutschland auszurichten.¹⁰⁰⁷

6 Der Bundesnachrichtendienst

Der Abschluss des Doha-Abkommens hat laut Aussage des Zeugen *O. W.*, Sachgebietsleiter für Auswertung in Afghanistan im BND, einen „hohen Bedarf [an Informationen] bei der Bundesregierung, sowohl beim Auswärtigen Amt als auch im Verteidigungsministerium, generiert“.¹⁰⁰⁸

6.1 Einschätzungen des Doha-Abkommens

Die Ergebnisse des Doha-Abkommens seien laut Aussage des Zeugen *O. W.* durch den BND Anfang März 2020 analysiert worden.

6.1.1 Inhaltliche Kritik an dem Abkommen

Das Doha-Abkommen hat nach Aussage des Zeugen *Dr. Ader*, Leiter der Abteilung LB im BND, für die Bundesregierung einen „Gamechanger“ dargestellt.¹⁰⁰⁹

Problematisch an dem Abkommen sei nach Aussagen des Zeugen *M. S.*, Sachgebietsleiter für Auswertung Afghanistan Politik und Wirtschaft im BND, insbesondere gewesen, dass die Zugeständnisse auf Seiten der USA deutlich „griffiger“ gewesen seien als diejenigen, die die Taliban erbracht hätten. Zudem sei es ein „Geburtsfehler“ des Abkommens, dass die USA mit den Taliban verhandelt hätten, ohne die afghanische Regierung zu beteiligen.¹⁰¹⁰

Nach der Bewertung des BND hätten sich die Taliban an den Wortlaut des Doha-Abkommens gehalten, jedoch nicht an die „Präambel[n]“ bzw. den eigentlichen Zweck des Abkommens gebunden gefühlt.¹⁰¹¹ Hierzu hat der Zeuge *Dr. S. R.*, Leiter des Referates für Auswertung Afghanistan und Pakistan des BND, Folgendes erklärt:

Es gab damals eine Diskussion auf Ressortebene auch in Besprechungen, inwieweit die Taliban diese Konditionen des Doha-Agreements einhalten. Wir als Bundesnachrichtendienst haben damals in der Berichterstattung gewertet: Die Taliban halten die Konditionen ein, die liefern, würde auch sagen, nach bürgerlichem Recht mittlere Art und Güte. Aber das, was sie tun müssen, das tun sie.¹⁰¹²

6.1.2 Informationslage zum Zeitpunkt des Abschlusses

Laut Aussage des Zeugen *H. H.*, Leiter des Referates für Beschaffung Afghanistan und Pakistan des BND, sei die Quellenlage zur damaligen Zeit „gut bis sehr gut“ gewesen.¹⁰¹³ Ein „Informationsdefizit“ habe lediglich hinsichtlich der „oberste[n] Führungsriege der Taliban“ bestanden.¹⁰¹⁴

Zu den Schwierigkeiten der Informationsbeschaffung hat der Zeuge *H. H.* erklärt:

¹⁰⁰⁵ Vorlage zur Entscheidung vom 3. März 2020, MAT A BKAmT-4.07 VS-NfD Blatt 8.

¹⁰⁰⁶ Vorlage zur Information vom 15. Juni 2020, MAT A BKAmT-3.13 VS-NfD, Blatt 37 f.

¹⁰⁰⁷ Zu den Gründen, weshalb die Verhandlungen nicht in Deutschland stattfanden, siehe Viertes Kapitel, Erster Abschnitt 1.

¹⁰⁰⁸ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 18.

¹⁰⁰⁹ *Dr. Ader*, Stenografisches Protokoll 20/80 der Sitzung am 27. Juni 2024, S. 118.

¹⁰¹⁰ *M. S.*, Stenografisches Protokoll 20/32 II der Sitzung am 20. April 2023, S. 31.

¹⁰¹¹ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 35.

¹⁰¹² *Dr. S. R.*, Stenografisches Protokoll 20/36 II der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 13.

¹⁰¹³ *H. H.*, Stenografisches Protokoll 20/20 II der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 15.

¹⁰¹⁴ *H. H.*, Stenografisches Protokoll 20/20 II der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 15.

Gerade in einer Phase zwischen Doha-Abkommen und Schließen unserer Außenstelle [...] im Oktober 20 war das eine Phase, wo keine Inlandsflüge oder relativ wenig Inlandsflüge stattfanden, eine Phase, wo man Schwierigkeiten hatte, in das Land hinein- oder hinauszukommen aufgrund Coronavorschriften an den Flugplätzen, über die man reinrotierte.¹⁰¹⁵

6.1.3 Auswirkung auf die Moral der afghanischen Sicherheitskräfte

Laut Aussage des Zeugen *O. W.* habe sich der Abschluss des Doha-Abkommens auf die Moral der Afghaninnen und Afghanen ausgewirkt. So sei der Abschluss des Doha-Abkommens insbesondere für die afghanischen Sicherheitskräfte „schwierig“ gewesen. Bereits in den Jahren vor Abschluss des Doha-Abkommens sei die Rekrutierung neuer Sicherheitskräfte zurückgegangen.¹⁰¹⁶ Die Verhandlungen der USA direkt mit den Taliban hätten zu einer weiteren Absenkung der Motivation innerhalb der afghanischen Sicherheitskräfte geführt.¹⁰¹⁷

Auch hätten sich die Angriffe auf die afghanischen Sicherheitskräfte intensiviert. Hierzu hat der Zeuge *H. H.* erklärt:

Was in Kabul stattfand, war zu dieser Zeit vielmehr das sogenannte Targeted Killing, also das gezielte Töten von afghanischen Sicherheitskräften und Mitgliedern von GIROA, also Government of the Islamic Republic of Afghanistan [Bezeichnung der afghanischen Regierung].¹⁰¹⁸

Die Erkenntnis, „dass die afghanischen Sicherheitskräfte ohne westliche Unterstützung den Taliban militärisch nicht standhalten werden“ habe laut Aussage des Zeugen *H. H.* bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des Doha-Abkommens bestanden.¹⁰¹⁹

Die Rückverlegung der internationalen Truppen habe – so der Zeuge *H. H.* weiter – zu dem Gefühl der afghanischen Sicherheitskräfte geführt, dass sie nun auf sich allein gestellt wären und maßgebliche Unterstützung, wie etwa Luftunterstützung, ausbleiben würde.¹⁰²⁰ Ohne die Luftunterstützung seien die afghanischen Sicherheitskräfte zwar in der Lage gewesen „Raum zu nehmen, aber eben nicht, Raum zu halten“.¹⁰²¹

6.2 Umgang mit dem Doha-Abkommen

Der Abschluss des Doha-Abkommens hat zu Vorbereitungen der Rückverlegung und zur Änderung der Einschätzung der Sicherheitslage des BND geführt.

6.2.1 Vorbereitungen der Rückverlegung

Der unklare Termin der Rückverlegung hat dem BND, ebenso wie dem BMVg, Schwierigkeiten bereitet. Der Zeuge *H. H.* hat hierzu Folgendes erklärt:

Was passiert denn überhaupt? Hält man sich an den Zeitplan über, sage ich mal, die Truppenreduzierung hinaus, die ja schon stattgefunden hat? Gibt es ein Folgemandat?¹⁰²²

Der Zeuge *Dr. Ader* hat vor dem Ausschuss geschildert, dass ein Abzug bis zum 30. April 2021 nicht realistisch gewesen sei und der BND deshalb nicht damit gerechnet habe, dass „die ausländischen militärischen Kontingente“ Afghanistan bis dahin verlassen würden.¹⁰²³ Vor diesem Hintergrund wäre es wichtig gewesen, mit den Taliban zu sprechen, um nicht den Eindruck zu erwecken, man wolle sich nicht an das Abkommen halten. Es hätte ihnen erläutert werden müssen, dass ein Abzug zu diesem Zeitpunkt allein logistisch nicht möglich sei.¹⁰²⁴ Ob solche Gespräche mit den Taliban tatsächlich geführt worden sind, hat der Zeuge im Zuge seiner Vernehmung offengelassen.

¹⁰¹⁵ *H. H.*, Stenografisches Protokoll 20/20 II der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 21.

¹⁰¹⁶ Siehe hierzu Erstes Kapitel, Zweiter Abschnitt 2.2.3. und Drittes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

¹⁰¹⁷ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 19.

¹⁰¹⁸ *H. H.*, Stenografisches Protokoll 20/20 II der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 36.

¹⁰¹⁹ *H. H.*, Stenografisches Protokoll 20/20 II der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 42.

¹⁰²⁰ *H. H.*, Stenografisches Protokoll 20/20 II der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 37.

¹⁰²¹ *H. H.*, Stenografisches Protokoll 20/20 II der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 38.

¹⁰²² *H. H.*, Stenografisches Protokoll 20/20 II der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 37.

¹⁰²³ *Dr. Ader*, Stenografisches Protokoll 20/82 II der Sitzung am 4. Juli 2022, S. 35.

¹⁰²⁴ *Dr. Ader*, Stenografisches Protokoll 20/82 II der Sitzung am 4. Juli 2022, S. 35.

6.2.2 Einrichtung einer Koordinierungsgruppe

Laut Aussage des Zeugen *H. H.* sei „zeitnah“ nach Abschluss des Doha-Abkommens eine operative „Koordinierungsgruppe“ entstanden, die alle Referate der Dienste aus den Bereichen Aufklärung und Auswertung mit Afghanistanbezug zusammengeführt habe. Ziel sei gewesen, die notwendigen Anpassungen auf operativer Ebene in Afghanistan vorzunehmen.¹⁰²⁵

Die Anpassungen hat der Zeuge in folgenden Worten beschrieben:

Wie schaffen wir es, trotz Abzug der Bundeswehr, unsere Informationen in Nordafghanistan oder Informationszugänge in Nordafghanistan zu erhalten?“, und zu schauen, wie wir die Quellen, die aus [einer Provinzhauptstadt] heraus geführt wurden, anders anbinden, nämlich an einen zentralisierten Ansatz aus Kabul heraus.¹⁰²⁶

Zum Einfluss des BND auf das weitere Vorgehen anderer Ressorts hat der Zeuge *Dr. Ader* vor dem Ausschuss Folgendes erklärt:

Wir können nur werben mit unseren Lagebildern für bestimmte Optionen oder können Szenarien entwickeln oder Prognosen versuchen. Das tatsächliche Handeln der einzelnen Ressorts oder der Bundesregierung insgesamt ist deren Entscheidung.¹⁰²⁷

7 Die NATO

Das Doha-Abkommen wurde auch auf NATO-Ebene analysiert, da es durch den vereinbarten Truppenabzug maßgeblichen Einfluss auf das weitere internationale Vorgehen in Afghanistan hatte.¹⁰²⁸

7.1 Einschätzungen des Doha-Abkommens

Über die Einschätzung des Doha-Abkommens innerhalb der NATO haben die Zeugen *Blaurock*, Leiter des Referates Grundsatzfragen der Verteidigungs- und Sicherheitspolitik im AA, und *S.*, Referent der Ständigen Vertretung bei der NATO in Brüssel, vor dem Ausschuss berichtet.

7.1.1 Verhandlungen ohne Beteiligung der NATO

Laut Aussage des Zeugen *S.* sei die NATO zu keinem Zeitpunkt „selbst an den Aushandlungen“ des Doha-Abkommens beteiligt gewesen.¹⁰²⁹ Im Vorfeld der Verhandlungen zum Doha-Abkommen habe auf NATO-Ebene das Verständnis vorgeherrscht, dass die „Präsenz der Mission und auch die Ausrichtung der Mission von lageabhängigen Kriterien abhängig“ sein sollte.¹⁰³⁰

In der Vernehmung hat der Zeuge *S.* seine Aussage aus einer E-Mail zum Doha-Abkommen vom 5. März 2020 bestätigt.¹⁰³¹ In der E-Mail hieß es:

US-Zusagen zu Lasten der Allianz (Komplettabzug in 14 Monaten) gehe weit über unsere Zustimmung zu Phase A „light“ hinaus und widerspreche der von uns mehrfach im NAC [Nordatlantikrat] und anderen Gesprächen kommunizierten Linie (weitere Reduzierungen unter NAC-Vorbehalt); nur in enger Kooperation an politischen Prozess.¹⁰³²

Der Begriff der sog. Phase A habe laut Aussage des Zeugen *S.* eine Phase des Operationsplans in Afghanistan beschrieben, nach dem die Präsenz in Afghanistan aufgebaut und in regionale Ausprägungen, dem sog. Speichenmodell, verteilt wurde. Die sog. Phase A light habe dabei die ersten Truppenreduzierungen beinhaltet.¹⁰³³ Dies seien, so der Zeuge *S.*, „vertrauensbildende Maßnahmen“ im Vollzug des Doha-Abkommens gewesen.¹⁰³⁴

¹⁰²⁵ *H. H.*, Stenografisches Protokoll 20/20 II der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 12.

¹⁰²⁶ *H. H.*, Stenografisches Protokoll 20/20 II der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 33.

¹⁰²⁷ *Dr. Ader*, Stenografisches Protokoll 20/82 II der Sitzung am 4. Juli 2022, S. 35; die damaligen Erkenntnisse des BND zur Sicherheitslage werden umfassend im Drittes Kapitel, Zweiter Abschnitt und in Siebtes Kapitel, Erster Abschnitt dargestellt. Die Erkenntnisse des BND zum Ortskräfteverfahren werden in Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt, dargestellt.

¹⁰²⁸ Siehe hierzu ausführlich Zweites Kapitel.

¹⁰²⁹ *S.*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 14.

¹⁰³⁰ *S.*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 14.

¹⁰³¹ *S.*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 13 f.

¹⁰³² E-Mail vom 5. März 2020, MAT A AA-8.285 VS-NfD Blatt 5; siehe hierzu auch Zweites Kapitel, Erster Abschnitt 2.

¹⁰³³ *S.*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 15.

¹⁰³⁴ *S.*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 15.

7.1.2 Einschätzung des Inhaltes

Laut der Aussage des Zeugen *S.*, seien in der Ständigen Vertretung der NATO anfänglich auch positive Implikationen mit dem Abkommen verbunden gewesen. Dort habe man jedoch „sehr, sehr schnell gemerkt“, dass die Taliban „sich nicht an den Geist“ des Abkommens halten wollten und es den Taliban primär darum gegangen sei, „die Gewaltanwendung in Afghanistan gegen die afghanischen Sicherheitskräfte, gegen die Zivilbevölkerung zu intensivieren“.¹⁰³⁵

Eine „Vielzahl von Alliierten“ innerhalb des NATO hätten es kritisch gesehen, einen Abzug zum im Doha-Abkommen festgelegten Zeitpunkt durchzuführen, da hierdurch ein „wichtiger Hebel zur Umsetzung dieses Friedensprozesses, nämlich die Präsenz vor Ort“ aus der Hand gegeben worden wäre.¹⁰³⁶

In der NATO habe auch nach Abschluss des Doha-Abkommens der Wunsch nach einem, an konkrete Bedingungen gebundenen, Abzug bestanden. Hierzu hat der Zeuge *S.* ausgeführt:

Wir haben gleichwohl im Rahmen der NATO bei vielen Alliierten neben uns den Eindruck gehabt, dass - ebenso wie wir auch - der Wunsch bestand, diese Abzugsgeschwindigkeit und die Abzugsdynamik eben stärker zu koppeln an eine substanzielle Verbindung mit Fortschritten in diesen elementaren - vor allem aus unserer Sicht elementaren - Bereichen des Abkommens, bei Fortschritten im intraafghanischen Friedensprozess, insbesondere mit Blick auf die Gewaltanwendung, das Gewaltniveau und eben diese Punkte, die ja mit Blick auf einen wirklich genuinen Friedensprozess eben notwendig wären, um entsprechend weitere Schritte bei einer Truppenreduzierung einzuleiten.¹⁰³⁷

Diese Schilderungen hat der Zeuge *Blaurock*, Leiter des Referates Grundsatzfragen der Verteidigungs- und Sicherheitspolitik im AA, bestätigt. So hat dieser erklärt, dass man im AA „überrascht“ gewesen sei, „wie wenige Konditionen aufseiten der Taliban da festgelegt“ worden seien“.¹⁰³⁸ Infolge der wenigen Konditionen hätten die Taliban die Situation bis zum Abzug „einfach nur aussitzen können“.¹⁰³⁹

7.2 Umgang mit dem Doha-Abkommen

Der weitere Umgang mit dem Doha-Abkommen auf NATO-Ebene wird umfassend im Zweiten Kapitel dargestellt. Hierzu gehörte die Strategie des Werbens für einen konditionierten Abzug, der Umgang mit der finalen Abzugsentscheidung am 14. April 2021 und die Planung der Rückverlegung.

¹⁰³⁵ *S.*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 18.

¹⁰³⁶ *S.*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 19.

¹⁰³⁷ *S.*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 20.

¹⁰³⁸ *Blaurock*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 122.

¹⁰³⁹ *Blaurock*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 125.

Zweites Kapitel Abzugsentscheidung und Rückverlegung

Im Folgenden werden die Feststellungen des Ausschusses zum Prozess der Abzugsentscheidung der NATO am 14. April 2021 (Erster Abschnitt) und zur Planung und Durchführung der Rückverlegung des deutschen Einsatzkontingentes im Juni 2021 (Zweiter Abschnitt) dargestellt. Abschließend erfolgt eine Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen einer Anhörung von internationalen Experten, die der Ausschuss am 2. März 2023 zu dem Thema „Das Ende des Afghanistan-Einsatzes – Perspektiven der Partner im westlichen Bündnis“ durchgeführt hat (Dritter Abschnitt).

Erster Abschnitt Abzugsentscheidung

Mit dem zwischen den USA und den Taliban am 29. Februar 2020 geschlossenen Doha-Abkommen¹⁰⁴⁰ stand für die NATO-geführte Resolute Support Mission (RSM) ein Abzugstermin im Raum, ohne dass das Bündnis selbst eine entsprechende Entscheidung getroffen hatte. Erst am 14. April 2021 wurde auf Ebene der NATO durch den Nordatlantikrat die Entscheidung getroffen, die RSM in Afghanistan zu beenden. Der Ausschuss hat sich mit der Frage befasst, wie es auf Ebene der NATO zu dieser Entscheidung kam, welche Rolle die USA dabei spielte und welchen Einfluss die Bundesregierung auf die jeweiligen Entscheidungsprozesse genommen hat.

Mit dem Doha-Abkommen war eine Abkehr von dem in der NATO konsentierten Conditions-based Approach für den Einsatz in Afghanistan verbunden. Damit waren Anpassungen des Operationsplanes für die RSM, einschließlich des Abzuges aus Afghanistan, nicht mehr vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig (1.).

Unmittelbar nach dem Doha-Abkommen stimmte der Nordatlantikrat der Durchführung der im Doha-Abkommen vereinbarten ersten Truppenreduzierung innerhalb von 135 Tagen als sog. Phase A light zu (2.).

Danach waren die Bemühungen der Bundesregierung darauf gerichtet, in der NATO für eine Rückkehr zu dem Conditions-based Approach zu werben (3.). Bei einem Treffen der NATO-Außenministerinnen und -minister am 2. April 2020 schlug der damalige Bundesaußenminister *Maas* vor, nach Abschluss der Phase A light auf Ebene der NATO eine gemeinsame Analyse der Lage in Afghanistan, einen sog. Abzugsreview, durchzuführen. Dadurch sollten insbesondere Automatismen¹⁰⁴¹ bei der Umsetzung des Doha-Abkommens verhindert werden.

Die Rolle der USA bei der Umsetzung des Doha-Abkommens war angesichts ihrer Bedeutung in der NATO und für die RSM in Afghanistan von besonderem Gewicht. Der Entscheidungsprozess auf NATO-Ebene war deshalb auch stark von dem US-amerikanischen Wahlkampf und dem Wechsel von der *Trump*-Administration zur *Biden*-Administration nach den US-Wahlen am 3. November 2020 geprägt (4.).

Nachdem bei verschiedenen Treffen der NATO-Verteidigungs- und Außenministerinnen und -ministern im Frühjahr 2021 eine endgültige Entscheidung über den Zeitpunkt des Abzuges ausblieb (5. - 6.), verkündete US-Präsident *Biden* am 14. April 2021 schließlich, dass spätestens bis zum 11. September 2021 die US-Truppen vollständig aus Afghanistan abgezogen sein würden. Am gleichen Tag beschloss auch der Nordatlantikrat die RSM bis spätestens 11. September 2021 zu beenden (7.).

Nach dieser Entscheidung wurde die Rückverlegung des Einsatzkontingentes der Bundeswehr konkret vorbereitet und durchgeführt.¹⁰⁴² Demgegenüber sollte die zivile Präsenz Deutschlands durch die vollständige Aufrechterhaltung der Deutschen Botschaft Kabul sowie der Entwicklungszusammenarbeit bestehen bleiben (8.).

1 Bedeutung des Doha-Abkommens auf NATO-Ebene

Das Doha-Abkommen enthielt die Verpflichtung zum Abzug der „Vereinigten Staaten, ihre[r] Verbündeten und [der] Koalition“ bis zum 30. April 2021 aus Afghanistan.¹⁰⁴³ Damit stand aufgrund eines zwischen den USA und den Taliban geschlossenen, bilateralen Abkommens ein Abzugstermin für die NATO-Truppen im Raum, ohne dass die NATO eine entsprechende Abzugsentscheidung getroffen hatte. Der Zeuge *Blaurock*, Leiter des Referates für Grundsatzfragen der Verteidigungs- und Sicherheitspolitik im Auswärtigen Amt

¹⁰⁴⁰ Siehe hierzu Erstes Kapitel, Erster Abschnitt.

¹⁰⁴¹ S., Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 35; *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 72.

¹⁰⁴² Siehe hierzu Zweites Kapitel, Zweiter Abschnitt.

¹⁰⁴³ Siehe hierzu Erstes Kapitel, Erster Abschnitt.

(AA) und zuständig für die NATO-Koordination, hat die Ausgangslage auf NATO-Ebene nach Abschluss des Doha-Abkommens wie folgt beschrieben:

Das war ja ein Abkommen, bei dem wir nicht involviert gewesen sind, keiner der anderen Alliierten der NATO, und es hat sich die NATO ja auch telquel nicht zu eigen gemacht. Aber natürlich haben wir auf dieses Abkommen reagiert, weil eben ein sehr wichtiger Bündnispartner, vor allen Dingen der Partner oder der Alliierte, wegen dem wir uns ja auch zusammen dann in Afghanistan engagiert haben - - dass dieser Alliierte - - dass das für uns natürlich Auswirkungen hat und dass man sich damit auseinandersetzen muss, und das wurde dann natürlich auch im NATO-Kreis angesprochen, was das jetzt bedeutet eben auch für die Allianz und für den weiteren Umgang sowohl mit dem Abkommen und den Konsequenzen und wie wir da das weiter begleiten.¹⁰⁴⁴

1.1 Grundsätze der NATO-Entscheidungsfindung

Über die Durchführung, Ausgestaltung und die Beendigung von NATO-Einsätzen entscheidet die NATO nach dem Konsensprinzip. Der Nordatlantikrat ist das wichtigste Entscheidungsgremium des Bündnisses und das Forum für umfassende Beratungen zwischen den Mitgliedstaaten. Entscheidungen im Nordatlantikrat werden einstimmig getroffen. Jedes Land hat einen Sitz im Rat, der unter dem Vorsitz des NATO-Generalsekretärs tagt. Der Nordatlantikrat tritt in der Regel wöchentlich zusammen. Dafür kommen die bei der NATO angesiedelten ständigen Vertreterinnen und Vertreter oder die Botschafterinnen und Botschafter der Mitgliedstaaten zusammen. Auf der Ebene der Außenministerinnen und Außenminister sowie der Verteidigungsministerinnen und -minister der NATO-Staaten trifft sich der Rat üblicherweise jeweils dreimal pro Jahr. Die Staatschefs und -chefinnen treffen sich einmal im Jahr zum NATO-Gipfel.¹⁰⁴⁵

1.2 Resolute Support Mission

Bei der RSM handelte es sich um eine NATO-geführte Mission mit dem Ziel der Ausbildung und Beratung afghanischer Sicherheitskräfte und -institutionen.¹⁰⁴⁶

1.2.1 Rechtliche Grundlagen

Ihre Durchführung als Folgemission des Einsatzes der International Security Assistance Force (ISAF) wurde am 2. Dezember 2014 durch den Nordatlantikrat beschlossen und beruhte auf einem von der NATO und der Islamischen Republik Afghanistan am 30. September 2014 unterzeichneten und am 27. November 2014 durch das afghanische Parlament ratifizierten Truppenstatut.¹⁰⁴⁷

1.2.2 Inhaltliche Ausgestaltung

Im Februar 2020 bestand die RSM aus 16 551 Soldatinnen und Soldaten, die von insgesamt 38 NATO-Staaten und NATO-Partnern bereitgestellt wurden.¹⁰⁴⁸ Die USA stellten dabei mit 8 000 Soldatinnen und Soldaten das größte Einsatzkontingent, während Deutschland, Italien und die Türkei als sog. Rahmennationen besondere Verantwortung übernahmen.¹⁰⁴⁹

¹⁰⁴⁴ *Blaurock*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 123.

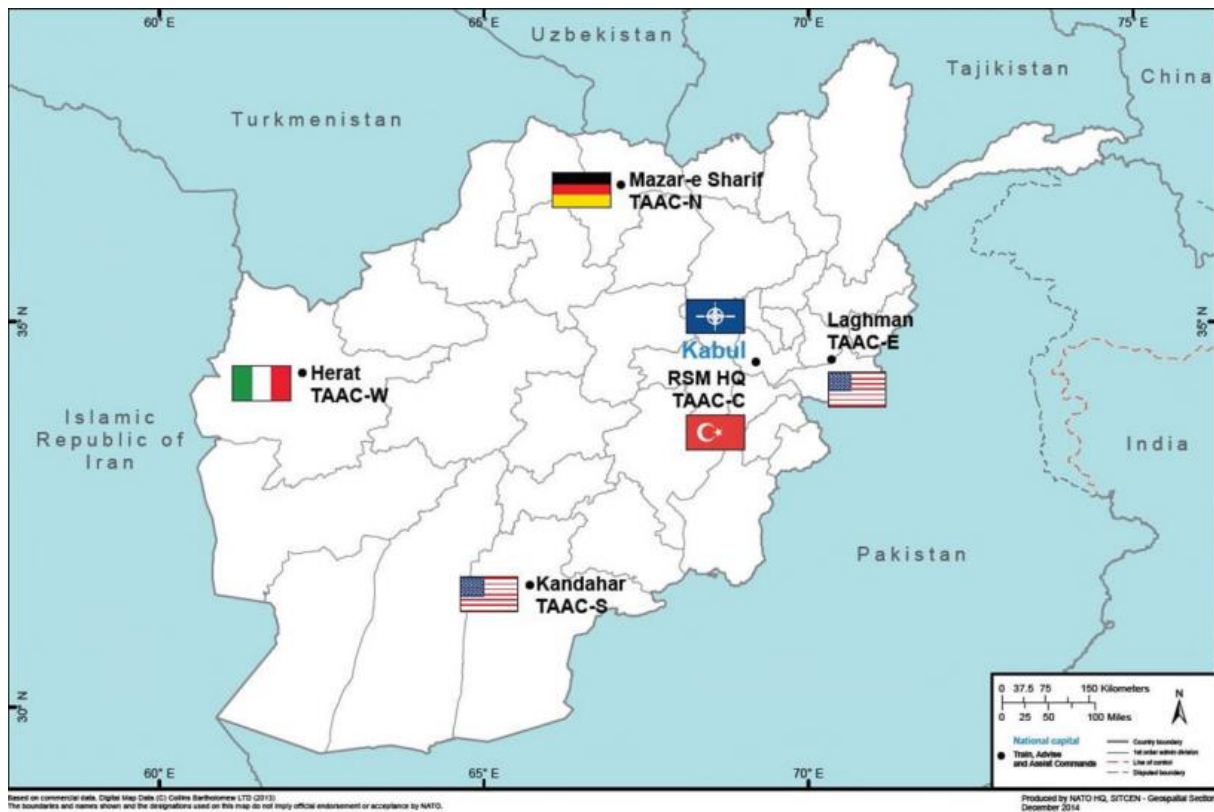
¹⁰⁴⁵ Homepage des BMVg vom 31. Januar 2023: Artikel 4 und 5 im NATO-Vertrag: Gemeinsam beraten und füreinander einstehen (<https://www.bmvg.de/de/aktuelles/gemeinsam-entscheiden-artikel-4-und-5-des-nato-vertrages-5572746#:~:text=Der%20Nordatlantikrat%20ist%20das%20wichtigste,im%20Nordatlantikrat%20werden%20einstimmig%20getroffen>); letzter Abruf am 6. Februar 2025).

¹⁰⁴⁶ Homepage der NATO von Februar 2020: NATO Fact Sheet Resolute Support Mission (https://www.nato.int/nato_static_fl2014/assets/pdf/2020/2/pdf/2020-02-RSM-Placemat.pdf); letzter Abruf am 6. Februar 2025).

¹⁰⁴⁷ Homepage der NATO von Februar 2020: NATO Fact Sheet Resolute Support Mission (https://www.nato.int/nato_static_fl2014/assets/pdf/2020/2/pdf/2020-02-RSM-Placemat.pdf); letzter Abruf am 6. Februar 2025).

¹⁰⁴⁸ Homepage der NATO von Februar 2020: NATO Fact Sheet Resolute Support Mission (https://www.nato.int/nato_static_fl2014/assets/pdf/2020/2/pdf/2020-02-RSM-Placemat.pdf); letzter Abruf am 6. Februar 2025).

¹⁰⁴⁹ Homepage der NATO von Februar 2020: NATO Fact Sheet Resolute Support Mission (https://www.nato.int/nato_static_fl2014/assets/pdf/2020/2/pdf/2020-02-RSM-Placemat.pdf); letzter Abruf am 6. Februar 2025).

a) **Regionaler Ansatz**

Die RSM war gekennzeichnet durch den in der sog. Phase A des Operationsplanes festgelegten regionalen Ansatz. Dieser sah eine Präsenz der NATO-Truppen einerseits in der „Nabe“, in Kabul und Bagram, und andererseits in den von sog. Rahmennationen verantworteten „Speichen“, den vier Regionalkommandos (den sog. Train Advise Assist Commands (TAAC)) im Westen (TAAC-West), im Süden (TAAC-South), im Osten (TAAC-East) und im Norden (TAAC-North) Afghanistans¹⁰⁵⁰, vor.¹⁰⁵¹ In den Regionalkommandos waren die jeweiligen Rahmennationen die Haupttruppensteller und wurden bei der Ausführung der Mission durch Truppen weiterer NATO-Staaten unterstützt. Die militärische Führung oblag in den Regionalkommandos einem General der jeweiligen Rahmennation, der dem Kommando des Hauptquartieres der RSM in Kabul unterstand.

aa) **„Speichen“ in den Regionen**

Für das Regionalkommando im Westen, TAAC-West, dessen Hauptquartier sich in Herat befand, übernahm Italien als Rahmennation die Gesamtverantwortung, während die Regionalkommandos im Süden und im Osten, TAAC-South und TAAC-East, mit den Hauptquartieren in Kandahar bzw. Langhman in US-amerikanischer Verantwortung lagen. Für das Regionalkommando TAAC-North mit dem Hauptquartier in Mazar-e-Scharif übernahm Deutschland als Rahmennation die Gesamtverantwortung.¹⁰⁵²

bb) **„Nabe“ in Kabul und Bagram**

In Kabul befand sich einerseits das Hauptquartier, aus dem die Mission von einem US-amerikanischen General geführt wurde (siehe bbb), und andererseits das von der Türkei verantwortete Regionalkommando TAAC-Capital.¹⁰⁵³ Die Bagram Air Base, ca. 75 km nordöstlich von Kabul, bildete das Hauptquartier der US-amerikanischen Streitkräfte in Afghanistan.

¹⁰⁵⁰ Karte der regionalen Zuständigkeiten, Sachstand WD 2 - 3000 - 062/21, S. 20, (<https://www.bundestag.de/resource/blob/881198/27fd4f597e1d4ee43350aafffc6f%209d8c/WD-2-062-21-pdf-data.pdf>; letzter Abruf am 6. Februar 2025).

¹⁰⁵¹ Vgl. Groeters, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023; S. 13 f.; A., Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 121; Blaurock, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 123.

¹⁰⁵² Siehe Zweites Kapitel, Erster Abschnitt 1.2.

¹⁰⁵³ Homepage der NATO von Februar 2020: NATO Fact Sheet Resolute Support Mission (https://www.nato.int/nato_static_fl2014/assets/pdf/2020/2/pdf/2020-02-RSM-Placemat.pdf; letzter Abruf am 6. Februar 2025).

b) Militärische Führung

Die RSM wurde von einem US-amerikanischen General, General *Miller*, aus dem Hauptquartier in Kabul geführt.¹⁰⁵⁴

1.2.3 Deutsche Beteiligung

Die Bundeswehr übernahm als zweitstärkster Truppensteller des NATO-Einsatzes, unterstützt von 21 Bündnispartnern, im Regionalkommando TAAC-North die Gesamtverantwortung für die Mission im Norden des Landes.¹⁰⁵⁵ Bei einer Mandatsobergrenze von zuletzt 1 300 Soldatinnen und Soldaten wurden afghanische Sicherheitskräfte, ausgehend vom Camp Marmal bei Masar-i-Scharif, ausgebildet und beraten.¹⁰⁵⁶ Auch in Kundus und Maimanah waren deutsche Truppen stationiert.¹⁰⁵⁷ Die militärische Führung des Regionalkommandos TAAC-North hatten deutsche Brigadegeneräle inne.

Außerdem war Personal der Bundeswehr in das Hauptquartier der RSM in Kabul entsandt, aus dem die Mission koordiniert wurde. Chef des Stabes (Chief of Staff) im NATO-Hauptquartier in Kabul war ein deutscher Generalleutnant, zunächst Generalleutnant *Marlow*, dann Generalleutnant *Poschwatta*. Ferner verfügte die Bundeswehr im Rahmen der RSM bis Mitte Juni 2021 über verschiedene Liegenschaften auf dem militärischen Teil des Flughafens Kabul, wo ein nationales Support-Element untergebracht war.¹⁰⁵⁸

1.2.4 Operation Enduring Freedom Sentinel

Neben den NATO-geführten Missionen in Afghanistan führte das US-amerikanische Militär im Rahmen des im Jahr 2001 von dem damaligen US-Präsidenten *Bush* ausgerufenen „Global War on Terror“ nationale sog. Counter Terrorism-Missionen in Afghanistan durch.¹⁰⁵⁹

Für den gesamten Einsatz US-amerikanischer Streitkräfte in Afghanistan war die nationale Bezeichnung der US-Regierung zunächst „Operation Enduring Freedom“ und seit 2015 „Operation Freedom’s Sentinel“.¹⁰⁶⁰ Die Bezeichnung erfasste sowohl die nationale Counter Terrorism-Mission als auch die US-amerikanische Beteiligung an dem NATO-geführten Einsatz in Afghanistan, der RSM.¹⁰⁶¹ Die Operation Freedom’s Sentinel wurde von dem jeweiligen US-amerikanischen General geführt, der auch den NATO-Einsatz kommandierte.¹⁰⁶²

1.3 Conditions-based und Time-based Approach

Grundlage für die NATO-Präsenz im Rahmen der RSM in Afghanistan war ein durch den Nordatlantikrat beschlossener Operationsplan, der drei Phasen des Einsatzes – Phase A, Phase B und Phase C – vorsah. Laut Aussage des Zeugen S., Referent in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der NATO, seien für diese „verschiedenen Phasen der Mission Ziele verankert“ gewesen, anhand derer der Erfolg der Mission habe überprüft werden sollen.¹⁰⁶³ Ziel der Mission insgesamt sei es gewesen, durch die

¹⁰⁵⁴ Homepage der NATO von Februar 2020: NATO Fact Sheet Resolute Support Mission (https://www.nato.int/nato_static_fl2014/assets/pdf/2020/2/pdf/2020-02-RSM-Placemat.pdf; letzter Abruf am 6. Februar 2025).

¹⁰⁵⁵ Homepage der Bundeswehr (undatiert): Resolute Support (<https://www.bundeswehr.de/de/einsaetze-bundeswehr/abgeschlossene-einsaetze-der-bundeswehr/afghanistan-resolute-support>; letzter Abruf am 6. Februar 2025).

¹⁰⁵⁶ Homepage der Bundeswehr (undatiert): Resolute Support (<https://www.bundeswehr.de/de/einsaetze-bundeswehr/abgeschlossene-einsaetze-der-bundeswehr/afghanistan-resolute-support>; letzter Abruf am 6. Februar 2025).

¹⁰⁵⁷ Homepage der Bundeswehr (undatiert): Resolute Support (<https://www.bundeswehr.de/de/einsaetze-bundeswehr/abgeschlossene-einsaetze-der-bundeswehr/afghanistan-resolute-support>; letzter Abruf am 6. Februar 2025).

¹⁰⁵⁸ Übergabeurkunde der NATO, MAT A BMVg-4.1111 VS-NfD, Blatt 123; Bericht zum Abschluss einer Umweltprüfung vom 19. November 2020, MAT A BMVg-4.1111 VS-NfD Blatt 84 (86).

¹⁰⁵⁹ Washingtonpost.com vom 28. Dezember 2014: NATO flag lowered in Afghanistan as combat mission ends (https://www.washingtonpost.com/world/nato-flag-lowered-in-afghanistan-as-combat-mission-ends/2014/12/28/5a3ad640-8e44-11e4-ace9-47de1af4c3eb_story.html; letzter Abruf am 6. Februar 2025); S., Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 66.

¹⁰⁶⁰ Washingtonpost.com vom 29. Dezember 2014: Meet Operation Freedom’s Sentinel, the Pentagon’s new mission in Afghanistan (<https://www.washingtonpost.com/news/checkpoint/wp/2014/12/29/meet-operation-freedoms-sentinel-the-pentagons-new-mission-in-afghanistan/>; letzter Abruf am 6. Februar 2025).

¹⁰⁶¹ Washingtonpost.com vom 29. Dezember 2014: Meet Operation Freedom’s Sentinel, the Pentagon’s new mission in Afghanistan (<https://www.washingtonpost.com/news/checkpoint/wp/2014/12/29/meet-operation-freedoms-sentinel-the-pentagons-new-mission-in-afghanistan/>; letzter Abruf am 6. Februar 2025).

¹⁰⁶² S., Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 66.

¹⁰⁶³ S., Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 44.

militärische Ausbildung der afghanischen Sicherheitskräfte an einen Punkt zu gelangen, an dem diese selbstständig in der Lage seien, „für Sicherheit und Stabilität im eigenen Land zu sorgen“.¹⁰⁶⁴

Als das Doha-Abkommen am 29. Februar 2020 geschlossen wurde, befand sich die RSM in Phase A dieses Operationsplanes, die von der Präsenz der NATO-Truppen einerseits in der „Nabe“, dem NATO-Hauptquartier in Kabul, und andererseits in den von den sog. Rahmennationen verantworteten Regionalkommandos, den „Speichen“, gekennzeichnet war. Die Phase B des Operationsplanes sah ein Einklappen der Speichen und einen Kabul-zentrierten Ansatz mit einer Präsenz der NATO nur dort vor.¹⁰⁶⁵ In Phase C sollte der Abzug der NATO aus Afghanistan erfolgen.¹⁰⁶⁶ Der US-interne Review Prozess zur Überprüfung der Abzugsentscheidung, den die *Biden*-Administration nach der Amtsübernahme am 20. Januar 2021 eingeleitet hatte, sei laut Aussage des damaligen Staatssekretärs im AA *Berger* bis zur endgültigen Abzugsentscheidung am 14. April 2021 gegangen.¹⁰⁶⁷

1.3.1 Conditions-based Approach

Der Zeuge Oberst i. G. *Groeters*, Leiter des Referates Strategie und Einsatz der Region Asien, Ozeanien und Amerika im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und zuständig für Einsatzführung und Einsatzplanung, hat in seiner Vernehmung erläutert, dass der Operationsplan der RSM bis zum Abschluss des Doha-Abkommens „konditioniert“ gewesen sei.¹⁰⁶⁸ Für „Phasenwechsel“ habe es bestimmte Voraussetzungen gegeben, deren Vorliegen regelmäßig überprüft worden seien.¹⁰⁶⁹ Der Zeuge hat hierzu ausgeführt:

[A]nhand dieser Erkenntnisse hat man dann geschaut, ob man schon so weit ist, in die nächste Phase zu gehen, oder wo entsprechend im Operationsplan nachjustiert werden muss.¹⁰⁷⁰

Die Zeugin *Bellmann*, die im Untersuchungszeitraum zunächst Leiterin des Referates für Grundsatzfragen der Verteidigungs- und Sicherheitspolitik¹⁰⁷¹ im AA, und ab dem 3. Juni 2020 Beauftragte für Sicherheitspolitik der politischen Abteilung im AA war, hat diesbezüglich ausgeführt, dass der Erfolg der Mission im Rahmen des sog. Periodic Mission Reviews halbjährlich überprüft worden sei.¹⁰⁷²

a) Entscheidung durch den NATO-Rat

Die Entscheidungen über Phasenwechsel seien dabei laut Aussage des Zeugen Oberst i. G. *Groeters* im Nordatlantikrat zu treffen gewesen.¹⁰⁷³ Wörtlich hat der Zeuge hierzu ausgeführt:

Wichtig ist: Die Entscheidungen hierfür wurden immer getroffen in der NATO, im NAC, im North Atlantic Council [Nordatlantikrat], auf der politischen Ebene. Dort wurden die Entscheidungen getroffen, von allen anderen vorbereitet; aber dort wurden dann die Entscheidungen getroffen, auch die Entscheidung, ob man einen Wechsel der Phasen durchführt oder nicht.¹⁰⁷⁴

b) Bedingungen für Phasenwechsel

Die Zeugen Oberstleutnant i. G. A., Referent im Referat für Einsatzplanung und Abzugsplanung im BMVg, und der Zeuge *Blaurock* haben in ihren Vernehmungen zu den Bedingungen für einen Phasenwechsel ausgeführt. Der Zeuge *Blaurock* hat erklärt, dass ursprünglich eine gewisse Stabilisierung der Lage in Afghanistan erforderlich gewesen sei.¹⁰⁷⁵ Dies hat der Zeuge Oberstleutnant i. G. A. bestätigt, der hierzu in seiner Vernehmung ferner ausgeführt hat, dass der Operationsplan eine „gewisse Eigenständigkeit zur Operationsfähigkeit“ der afghanischen Sicherheitskräfte (Afghan National Defense and Security Forces, ANDSF)

¹⁰⁶⁴ S., Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 44.

¹⁰⁶⁵ Vgl. dazu *Groeters*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 13 f.; A., Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 121.

¹⁰⁶⁶ Vgl. dazu *Groeters*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 13 f.; A., Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 121.

¹⁰⁶⁷ Vgl. *Berger*, Stenografisches Protokoll 20/89 der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 122.

¹⁰⁶⁸ *Groeters*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 14.

¹⁰⁶⁹ *Groeters*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 14.

¹⁰⁷⁰ *Groeters*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 14.

¹⁰⁷¹ Sog. NATO-Referat.

¹⁰⁷² *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 88.

¹⁰⁷³ *Groeters*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 13 f.

¹⁰⁷⁴ *Groeters*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 14.

¹⁰⁷⁵ *Blaurock*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 123; A., Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 121.

vorausgesetzt habe.¹⁰⁷⁶ Eine zwingende Abfolge der Phasenwechsel habe es dagegen nicht gegeben.¹⁰⁷⁷ Vielmehr sei der Übergang von der Phase A unmittelbar in die Phase C auf der Grundlage des Operationsplanes möglich gewesen.¹⁰⁷⁸

1.3.2 Time-based Approach des Doha-Abkommens

Der Zeuge *S.* hat in seiner Vernehmung erklärt, dass mit dem Doha-Abkommen ein „fundamentaler Wandel der Rahmenbedingungen“ für den NATO-Einsatz stattgefunden habe, „weg von diesem konditionsbasierten Ansatz hin zu einem kalenderorientierten Ansatz“.¹⁰⁷⁹ Das Abkommen habe „im Prinzip einen [...] Zeitpunkt für den vollständigen Abzug der internationalen Streitkräfte aus Afghanistan festgesetzt“.¹⁰⁸⁰

2 Phase A light

Unmittelbar nach dem Abschluss des Doha-Abkommens begannen als sog. Phase A light die im Doha-Abkommen vereinbarten Truppenreduzierungen innerhalb der ersten 135 Tage nach dessen Abschluss, also bis zum 31. Juli 2020.¹⁰⁸¹

2.1 Truppenreduzierung in der Phase A light

In der Phase A light habe innerhalb von 135 Tagen eine Ausdünnung im Sinne einer „sukzessive[n]“ Reduzierung der NATO-Truppen stattfinden sollen.¹⁰⁸² Dabei sollte die Struktur des Speichenmodells beibehalten werden.¹⁰⁸³ Die Zeugin *Bellmann* hat diese Phase wie folgt beschrieben:

Wir waren in der Phase A; mit dem Abkommen war klar, bis Juli, Mitte Juli gehen wir in so eine Phase A light. Also das hieß in der Praxis: Das Nabe-Speichen-System bleibt weiter erhalten; die Speichen, also die Außenposten sozusagen, was für uns ja Masar war, werden nicht eingeklapp, aber es wird eben innerhalb dieses Modells reduziert.¹⁰⁸⁴

Zur Umsetzung dieser ersten Reduzierung im deutschen Einsatzkontingent hat der Zeuge Oberstleutnant i. G. A. erklärt, dass im Zuge der zeitgleich beginnenden Coronapandemie zunächst 80 „besonders gefährdet[e]“ Soldatinnen und Soldaten zurückverlegt worden seien, die dann „auch gar nicht mehr wiedergekommen“ seien, und so einen Teil der zu reduzierenden Kräfte ausgemacht hätten.¹⁰⁸⁵

Auf die Frage, welche Kräfte darüber hinaus reduziert worden seien, hat der Zeuge dem Ausschuss die folgenden Erwägungen dargelegt:

Die Problematik an dem ist: Nach dem Gesetz der großen Zahlen müssen Sie immer quasi dorthin gehen, wo viele Soldaten sind, da tut es am wenigsten weh; das ist die Force Protection. Und am Schutz spart man ungern, weil, wenn da einmal was passiert, dann heißt es: Na ja, was habt ihr denn da jetzt wieder gemacht?

So, dann bleibt am Schluss - - MilNW [militärisches Nachrichtenwesen], Aufklärung braucht man auch, weil sonst hat man ja kein Lagebild mehr, kein eigenes. Wohlgermerkt: Die Mission hat uns auferlegt, wir sollen unsere eigenen Intel-Ressourcen, also unsere Kräfte, die wir auch vom Bundesnachrichtendienst hatten - - wollten die, dass wir die sowieso sehr schnell abziehen. Gut, zählt nicht auf das Kontingent.

¹⁰⁷⁶ A., Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 121.

¹⁰⁷⁷ A., Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 121.

¹⁰⁷⁸ A., Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 121.

¹⁰⁷⁹ S., Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 16, 25.

¹⁰⁸⁰ S., Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 25; vgl. Erstes Kapitel, Dritter Abschnitt.

¹⁰⁸¹ S., Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 15; In MAT A BKAmT-4-07 VS-NfD Blatt 15 wird der 31. Juli 2020 als Ende der Phase A light benannt, obwohl rechnerisch der 14. Juli 2020 135 Tage nach dem Abschluss des Doha-Abkommens liegt.

¹⁰⁸² *Blaurock*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 123; *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 72.

¹⁰⁸³ *Blaurock*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 123; *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 72.

¹⁰⁸⁴ *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 72.

¹⁰⁸⁵ A., Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 136 f.

Aber was ist am Schluss dann übriggeblieben? Wo sind die größten Einschnitte gewesen? Zum einen im Stab selber. Da haben die Leute dann die Aufgabe von den Nachbarn mit übernommen. Die mussten da halt mehr arbeiten. Es wurde tatsächlich trotzdem in der Force Protection auch eingespart, weil das Advising sozusagen auch reduziert wurde auf der Folge - - und zwar, weil Maimana und Kunduz zu einem bestimmten Zeitpunkt sozusagen nicht mehr besetzt werden mussten, und damit musste man diese Kräfte nicht mehr stellen. Und so kam man dann quasi runter von dem Ganzen. Das Ganze ist aber natürlich keine einfache Aufgabe. Und das erfolgt ja auch im Aufwuchs, nämlich als das Redeployment dann wieder reinging.¹⁰⁸⁶

2.2 Zustimmung Deutschlands/NATO-Beschluss

Der Zeuge S. hat in seiner Vernehmung berichtet, dass Deutschland „im Vorfeld zum Abkommen“ seine Zustimmung zu dieser ersten „relativ überschaubaren Reduzierung [...] signalisiert“ habe.¹⁰⁸⁷ Bei der „moderaten Reduzierung“ habe es sich um eine „vertrauensbildende Maßnahme“ für den Abschluss des Abkommens gehandelt, der man deshalb habe zustimmen können, weil sie die RSM in ihrer regionalen Ausprägung „nicht in einer sehr fundamentalen Art und Weise“ berührt habe.¹⁰⁸⁸

Auch in einem Vermerk aus dem Bundeskanzleramt, der anlässlich einer Ressortbesprechung vom 4. März 2020 erstellt wurde, ist eine grundsätzliche Zustimmung Deutschlands zum Doha-Abkommen festgehalten worden:

In der wenig transparenten Genese des Vertrages ist auf die Besonderheit hinzuweisen, dass die NATO anscheinend erst sehr spät (später als DEU [Deutschland]) informiert war und dass der DEU [deutsche] AFG [Afghanistan]-Sonderbeauftragte, Potzel, - anders als andere Staatenvertreter – immerhin Einblick in die bis dato noch nicht zugesandten Annexe erhalten hat, so dass man grds. [grundsätzlich] zustimmen konnte.¹⁰⁸⁹

In einer Diplomatischen Korrespondenz (DKOR) der Ständigen Vertretung bei der NATO in Brüssel vom 26. März 2020 bezüglich der ersten Aussprache des Nordatlantikrates nach Abschluss des Doha-Abkommens am 25. März 2020 ist jedoch Einigkeit unter den Alliierten dahingehend dokumentiert, dass weitere, über die Phase A light hinausgehende Schritte an die Erfüllung von Bedingungen geknüpft sein sollten, über die politisch zu entscheiden sei.¹⁰⁹⁰

Der Nordatlantikrat, den der Zeuge als „NATO-Rat“ bezeichnet hat, habe laut Aussage des Zeugen *Blaurock* „relativ kurze Zeit nach dem Doha-Abkommen, [...] im April 2020“ die Entscheidung zur Einführung der Phase A light getroffen.¹⁰⁹¹ Zu dieser Entscheidung hat der Zeuge *Blaurock* erklärt:

[V]or dem Hintergrund, dass die Gemengelage vor Ort - - und wie auch die Lageeinschätzung gerade ja nun auch im NATO-Rat diskutiert wurde, sahen wir keinen Grund dafür, diese Phase A jetzt schon zu verlassen. Und dann war eben der Kompromiss, gerade weil auch in dem Abkommen ja eine Zusage der US-Seite gemacht wurde, sukzessive die Truppen zu reduzieren, erst mal diese Phase A „light“ einzunehmen.¹⁰⁹²

3 Werben für einen Conditions-based Approach

Nach dem Abschluss des Doha-Abkommens am 29. Februar 2020 begann die Bundesregierung damit in der NATO dafür zu werben, für Entscheidungen über die RSM wieder zu dem Conditions-based Approach zurückzukehren.¹⁰⁹³

Der Zeuge *Blaurock* hat ausgesagt, Deutschland sei in dieser Hinsicht innerhalb der NATO „Wortführer“ gewesen und auch von anderen NATO-Partnern unterstützt worden.¹⁰⁹⁴ Einem Gedankenpapier von BMVg und AA nach handelte es sich hierbei um sieben von 28 NATO Staaten mit unterschiedlichem Gewicht.¹⁰⁹⁵

¹⁰⁸⁶ A., Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 136; siehe hierzu Zweites Kapitel, Zweiter Abschnitt.

¹⁰⁸⁷ S., Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 15.

¹⁰⁸⁸ S., Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 15.

¹⁰⁸⁹ E-Mail vom 5. März 2020, MAT A BKAm-3.60 VS-NfD Blatt 27.

¹⁰⁹⁰ DKOR vom 26. März 2020, MAT A AA-8.285 VS-NfD Blatt 18 ff.

¹⁰⁹¹ *Blaurock*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 123.

¹⁰⁹² *Blaurock*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 123.

¹⁰⁹³ *Blaurock*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 120; siehe hierzu Erstes Kapitel, Dritter Abschnitt 1.

¹⁰⁹⁴ *Blaurock*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 125.

¹⁰⁹⁵ Gedankenpapier (AA/BMVg) vom 21. April 2020, MAT A AA-8.285 VS-NfD Blatt 340; siehe hierzu Zweites Kapitel, Erster Abschnitt 3.2.

Auch der Zeuge Generalleutnant *Schütt*, damaliger Leiter der Abteilung Strategie und Einsatz im BMVg, hat in seiner Vernehmung erklärt, dass die „Einlassungen“ der Bundesregierung in den Gremien der NATO darauf gerichtet gewesen seien, am Conditions-based Approach festzuhalten.¹⁰⁹⁶ Die Bundesregierung habe nicht die Absicht gehabt, den Afghanistaneinsatz möglichst schnell zu beenden.¹⁰⁹⁷ Dies sei vielmehr erst aufgrund der „mangelnden Verfügbarkeit der entsprechenden Enabler“¹⁰⁹⁸ notwendig geworden.¹⁰⁹⁹

3.1 Vorschlag eines „Abzugsreviews“/ „BM-Initiative“

Die Zeugen *Blaurock* und *S.* sowie die Zeugin *Bellmann* haben ausgesagt, dass der damalige Bundesaußenminister *Maas* bei dem NATO-Außenministertreffen am 2. April 2020 vorgeschlagen habe, nach der sog. Phase A light, also nach der ersten Truppenreduzierung innerhalb von 135 Tagen nach Abschluss des Doha-Abkommens, eine gemeinsame Lagebewertung vorzunehmen, um auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob es weitere Truppenreduzierungen geben solle. Sowohl die Zeugin *Bellmann* als auch der Zeuge *S.* haben in diesem Zusammenhang betont, dass es für die Bundesregierung „wichtig“ gewesen sei, dass es im Anschluss an die Phase A light „nicht zu einem Automatismus“ weiterer Truppenreduzierungen komme.¹¹⁰⁰

Der Zeuge *Blaurock* hat hierzu erläutert:

Wir wollten [...] diese Lageeinschätzung, die wir dann auch initiiert hatten durch unseren Minister, weil die Lage vor Ort, so wie sie sich uns dargestellt hat, nicht so war, dass wir sagen konnten: „Wir können jetzt einfach hier die Speichen einklappen“ - sage ich mal - „und mit Abzugsvorbereitungen beginnen“, sondern wir das offenhalten wollten, bis diese Lageeinschätzung auch noch mal erfolgt, auch im Alliiertenkreis, um damit auch noch mal das Signal auch an die USA zu geben: Bitte, jetzt hier kein Automatismus. Wir haben immer diesen Ansatz verfolgt „lageabhängig“, und wir sollten das jetzt nicht einfach davon lösen, und wir wollen auch nicht das Signal in die afghanische Gesellschaft und auch in die Regierung setzen, dass wir jetzt ohne irgendwelche Kriterien einfach das Land verlassen.¹¹⁰¹

Laut Aussage des Zeugen *S.* habe es zwischen dem AA und der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschlands bei der NATO einen regelmäßigen Austausch zu dieser Thematik gegeben. Die „Hausleitung“ habe sich regelmäßig darüber informiert, „welche Fortschritte oder Schwierigkeiten“ mit Blick auf die Umsetzung bestehen würden, um ihre Initiative im Rahmen der NATO „in irgendeiner Form“ in den Prozess einfließen zu lassen“.¹¹⁰²

3.1.1 Verknüpfung mit dem politischen Prozess

Die Zeugin *Stemmler*, Referentin im Länderreferat Afghanistan und Pakistan im AA, hat in ihrer Vernehmung erklärt, dass ihr Referat den Ansatz verfolgt habe, den Abzug der NATO aus Afghanistan verstärkt mit dem politischen Prozess zu verknüpfen.¹¹⁰³ In dem Doha-Abkommen seien Ansätze für einen Conditions-based Approach enthalten gewesen, sodass angestrebt worden sei, „die Schwerpunkte mehr in diese Richtung“ zu verschieben.¹¹⁰⁴ Sie hat dazu ausgeführt:

Und natürlich hätte es bedeutet nicht unbedingt ein längeres Bleiben, aber eine engere Verknüpfung und aus unserer Sicht auch einen höheren Druck auf die Taliban, dass es keinen Automatismus eines Truppenabzugs gibt, sondern dass der parallel [...] zum politischen Prozess laufen soll. Sprich: Wir erreichen einen gewissen Punkt beim politischen Prozess, und dann ziehen wir, was weiß ich, wie viele Truppen ab. - Das war die Idee.¹¹⁰⁵

Die Zeugin *Stemmler* hat in ihrer Vernehmung erklärt, es sei ein Versuch gewesen, die Situation „in eine [...] bessere Richtung zu bringen“¹¹⁰⁶:

¹⁰⁹⁶ *Schütt*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 70.

¹⁰⁹⁷ *Schütt*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 70.

¹⁰⁹⁸ Vgl. Zweites Kapitel, Erster Abschnitt 3.1.

¹⁰⁹⁹ *Schütt*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 70.

¹¹⁰⁰ *Blaurock*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 123; Vgl. *S.*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 31, 35; *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 72.

¹¹⁰¹ *Blaurock*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 127.

¹¹⁰² *S.*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 17, S. 38.

¹¹⁰³ *Stemmler*, Stenografisches Protokoll 29/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 93.

¹¹⁰⁴ *Stemmler*, Stenografisches Protokoll 29/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 93.

¹¹⁰⁵ *Stemmler*, Stenografisches Protokoll 29/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 95.

¹¹⁰⁶ *Stemmler*, Stenografisches Protokoll 29/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 110.

Ich glaube, Hoffnung stirbt zuletzt, heißt es immer. Aber dass es nicht einfach wird, das war uns [...] klar. Aber, wie gesagt, wir hatten da innerhalb der NATO, jenseits der Amerikaner [...] einen relativ großen Konsens, dass wir das zumindest versuchen wollen.¹¹⁰⁷

Der Ausschuss konnte nicht mit letzter Sicherheit klären, welche Staaten Teil dieses Konsens gewesen sind.

3.1.2 Gedankenpapier von AA und BMVg

Ein gemeinsames internes Papier von BMVg und AA vom 21. April 2020 enthielt Erwägungen zu der Frage, wie mit dem Anliegen auf NATO-Ebene „Eckpunkte für Voraussetzungen weiterer Truppenreduzierungen zu definieren“, auf den Inhalten des Doha-Abkommens aufgebaut werden könne.¹¹⁰⁸ Als mögliche „Elemente“ einer gemeinsamen Lageanalyse wurden dort eine Reduzierung der Gewalt, der Beginn der innerafghanischen Verhandlungen, Fortschritte bei diesen Verhandlungen sowie Verpflichtungen zur Bekämpfung von Terrorismus benannt und beschrieben. Dabei wurde versucht, konkrete Bedingungen diesbezüglich aus dem Doha-Abkommen herzuleiten.¹¹⁰⁹ In Bezug auf die „Gewaltreduzierung“ hieß es in dem gemeinsamen Gedankenpapier beispielsweise:

Laut Abkommen sind TLB [Taliban] nur zu Gewaltverzicht ggü. intl. [internationalen] Truppen verpflichtet – ANDSF [Afghan National Defense and Security Forces, afghanische Sicherheitskräfte] hiervon weitgehend ausgenommen.¹¹¹⁰

Laut AA sei es in den Annexen ausschließlich um Gewaltreduzierung gegangen.

Der Zeuge S. hat jedoch ausgeführt, dass mit dem „Geist des Abkommens“¹¹¹¹, auf den sich das interne Papier bezogen habe, das übergeordnete Ziel gemeint gewesen sei, den militärischen Konflikt in Afghanistan politisch zu lösen.¹¹¹² Die Bestandteile des Abkommens seien indes vage formuliert gewesen.¹¹¹³ Dass sowohl die USA als auch die Taliban die Auffassung vertraten, dass sich die Taliban an die Auflagen des Doha-Abkommens hielten, fand keinen Eingang in das Gedankenpapier von AA und BMVg.

Anlässlich des bevorstehenden Administrationswechsels in den USA bat die Fachabteilung des AA in einer durch den damaligen Außenminister *Maas* gebilligten Vorlage vom 7. Januar 2021 um Zustimmung zu einer Initiative zur Umstimmung der neuen US-Administration. Hierin hieß es:

Die Anpassung der NATO-Militärpräsenz in AFG [Afghanistan] und ein möglicher Abzug sollen laut NATO-Beschlusslage abhängig von der Lageentwicklung („conditions based“) erfolgen. Das US-Taliban-Abkommen sieht jedoch unter bestimmten Voraussetzungen einen Abzug der internationalen Truppen schon bis Ende April vor. Ein überstürzter Rückzug könnte gravierende Folgen für die Stabilität Afghanistans haben, da die Sicherheitslage aufgrund des anhaltend hohen Gewaltniveaus besorgniserregend bleibt und würde auch uns vor enorme Herausforderungen stellen, da die Bundeswehr für einen geordneten Rückzug etwa vier Monate veranschlagt.

Um eine enge Kopplung an den politischen Prozess sowie eine davon abgeleitete, bisher aber ausstehende Konkretisierung von Kriterien („Benchmarks“) für einzelne Truppenreduktionsschritte in der NATO zu fördern, haben wir ausgehend von der von Ihnen initiierten gemeinsamen Lageanalyse in der NATO im Sommer 2020 einen Kriterienkatalog mit folgenden Bezugspunkten formuliert: 1.) Gewaltreduzierung/Waffenruhe/ Waffenstillstand; 2.) Fortschritte bei den AFG Friedensverhandlungen; 3.) Terrorismusbekämpfung. Auf dieser Grundlage wollen wir ggü. der neuen US-Regierung sowie anderen Alliierten für ein gemeinsames Verständnis und Vorgehen in der NATO werben und mit Blick auf die strategische Kommunikation ein überzeugendes Narrativ entwickeln.¹¹¹⁴

Eine Einordnung der Erfolgsaussichten oder der Bedingungen für eine Neuverhandlung des Doha-Abkommens zu diesem Zeitpunkt erfolgte nicht. Ebenso wenig wurde eingeordnet, dass der 30. April 2021 ungeachtet der NATO-Beschlüsse das zu diesem Zeitpunkt noch immer gültige Abzugsdatum aus dem Doha-Abkommen war.

¹¹⁰⁷ *Stemmler*, Stenografisches Protokoll 29/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 110.

¹¹⁰⁸ Gedankenpapier (AA/BMVg) vom 21. April 2020, MAT A AA-8.285 VS-NfD Blatt 340.

¹¹⁰⁹ Gedankenpapier (AA/BMVg) vom 21. April 2020, MAT A AA-8.285 VS-NfD Blatt 340.

¹¹¹⁰ Gedankenpapier (AA/BMVg) vom 21. April 2020, MAT A AA-8.285 VS-NfD Blatt 340.

¹¹¹¹ Gedankenpapier (AA/BMVg) vom 21. April 2020, MAT A AA-8.285 VS-NfD Blatt 340.

¹¹¹² S., Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 28.

¹¹¹³ Siehe hierzu Erstes Kapitel, Dritter Abschnitt.

¹¹¹⁴ Vorlage zur Entscheidung vom 7. Januar 2021, MAT A AA-8 116 Blatt 203 ff.

3.2 Deutsches Non-Paper im NATO-Rahmen

Teil der deutschen Bemühungen, innerhalb der NATO für einen Conditions-based Approach zu werben, war außerdem ein sog. Non-Paper¹¹¹⁵ (vom Zeugen S. als „Food-for-Thought-Papier“ bezeichnet¹¹¹⁶), das in Vorbereitung auf die Sitzung des Nordatlantikrates am 3. Juni 2020 unter den Bündnispartnern verteilt werden sollte.¹¹¹⁷ In dem Papier wurde erneut eine gemeinsame Bestandsaufnahme zur Lage in Afghanistan und zu den Fortschritten im Friedensprozess angeregt.¹¹¹⁸ Konkret enthält das Non-Paper folgenden Vorschlag:

Faithful to the principle “in together, adjust together, out together” we suggest a joint stock-taking by the Council of the overall situation and an assessment of what has been achieved in the peace process. We consider the following aspects, which we deem to be in line with the text and spirit of the US-Taliban agreement and which are at the core of recent NAC statements on Afghanistan, of particular importance to such an assessment:

(1) A substantial reduction of violence by the Taliban in line with the spirit of an agreement for bringing peace to Afghanistan.

(2) Beginning of intra-Afghan negotiations and discernable progress towards the key elements in these negotiations as referenced in the US-Taliban agreement:

„The participants of intra-Afghan negotiations will discuss the date and modalities of a permanent and comprehensive ceasefire, including joint implementation mechanisms, which will be announced along with the completion and agreement over the future political roadmap of Afghanistan.“¹¹¹⁹

In der deutschen Übersetzung¹¹²⁰:

Getreu dem Grundsatz „in together, adjust together, out together“ („gemeinsam rein, gemeinsam die Dinge in Ordnung bringen, gemeinsam wieder raus“) schlagen wir vor, dass der Rat eine Bestandsaufnahme der Gesamtlage und eine Bewertung zu der Frage vornimmt, was im Friedensprozess bisher erreicht wurde. Aus unserer Sicht sind folgende Aspekte, die nach unserem Dafürhalten dem Geist und Buchstaben des Abkommens zwischen den USA und den Taliban entsprechen und im Zentrum der jüngsten Äußerungen des NAC zu Afghanistan stehen, für eine solche Bewertung besonders wichtig:

(1) eine substanzielle Reduzierung der Gewalt seitens der Taliban entsprechend dem Geist eines Abkommens, mit dem Frieden in Afghanistan geschaffen werden soll.

(2) Aufnahme innerafghanischer Verhandlungen und spürbare Fortschritte in Richtung der wichtigsten Elemente bei diesen Verhandlungen, wie in dem Abkommen zwischen den USA und den Taliban erwähnt:

„Die an den innerafghanischen Verhandlungen Beteiligten werden das Datum und die Modalitäten eines dauerhaften und umfassenden Waffenstillstands erörtern. Diese Gespräche beinhalten gemeinsame Umsetzungsmechanismen, die zeitgleich mit dem Abkommen über den künftigen politischen Fahrplan Afghanistans und dessen Abschluss angekündigt werden.“

Der Zeuge S. hat dazu erklärt:

Das hier zitierte deutsche Food-for-Thought-Papier war zum damaligen Zeitpunkt eben ein [...] Instrument, mit dem wir im NATO-Rahmen, insbesondere eben auch mit Blick auf die Sitzungen des NATO-Rates, der dann kurze Zeit später folgte, unsere Sichtweise dazu noch mal verschriftlicht verteilen wollten, als Referenz für die übrigen Alliierten in der NATO, warum aus unserer Sicht es ebenso wichtig ist oder so wichtig war, die Umsetzung des Doha-Abkommens nicht rein kalenderbasiert fortzusetzen, sondern eben in einer Art und Weise, die zu einer substanziellen Verschränkung mit Fortschritten in diesen zentralen Bereichen des Abkommens einhergehen würde.¹¹²¹

¹¹¹⁵ Bei einem Non-Paper handelt es sich um ein inoffizielles Arbeitsdokument.

¹¹¹⁶ S., Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 33; E-Mail vom 4. Juni 2020 des Zeugen S. an Mitarbeitende des Referates 201 (AA) und des Länderreferates Afghanistan (AA), MAT A AA-8.285 VS-NfD Blatt 84.

¹¹¹⁷ S., Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 33; E-Mail vom 29. Mai 2020 des Referates 201 (AA), MAT A AA-8.285 VS-NfD Blatt 68.

¹¹¹⁸ E-Mail vom 29. Mai 2020 des Referates 201 (AA), MAT A AA-8.285 VS-NfD Blatt 68.

¹¹¹⁹ Non-Paper vom 2. Juni 2020, MAT A AA-8.285 VS-NfD Blatt 69.

¹¹²⁰ Übersetzung des Sprachendienstes des Deutschen Bundestages.

¹¹²¹ S., Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 33.

3.2.1 Diskussion im Nordatlantikrat am 3. Juni 2020

Am 3. Juni 2020 fand die Sitzung des Nordatlantikrates statt, deren Vorbereitung das Non-Paper dienen sollte.¹¹²²

Der Zeuge S. hat in seiner Vernehmung von dieser Sitzung berichtet:

Was wir beim NATO-Rat an diesem 3. Juni definitiv verzeichnen konnten, war eine sehr breite Unterstützung vieler wortnehmender Nationen, die sich dazu geäußert haben, unter deutlichem Bezug auch eben auf dieses Gedankenpapier, und diesen Ansatz geteilt haben. Insofern hatten wir damit zumindest eine Dynamik erzeugt, die sehr klar verdeutlicht hat, dass eben das nicht nur unser Wunsch war, sondern eben durchaus auch von einer Reihe weiterer Alliiierter geteilt wurde.¹¹²³

Welche Staaten im Einzelnen Deutschland innerhalb des Nordatlantikrates unterstützt haben, konnte der Ausschuss nicht aufklären.

3.2.2 Gespräch mit stellv. NATO-Generalsekretär

Im Vorfeld der Sitzung des Nordatlantikrates am 3. Juni 2020 fand ein Gespräch zwischen dem Botschafter bei der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der NATO und einem hochrangigen Vertreter der NATO¹¹²⁴ statt.¹¹²⁵

In der Vernehmung zu seiner Wahrnehmung des Gespräches befragt, hat der Zeuge S., Referent für Politik an der Ständigen Vertretung der NATO, erklärt:

Meine Wahrnehmung war zu diesem Zeitpunkt, sofern ich mich erinnern kann, dass [der hochrangige Vertreter der NATO] uns vor allem darauf aufmerksam machen wollte, dass die Dynamik, die im Rahmen des US-Doha-Abkommens entstanden war - die einer Abzugsdynamik -, sehr stark war und wir uns durchaus darauf einstellen müssten, dass diese Dynamik eben auch andauern würde trotz unserem Versuch, zurückzukommen zu einem kriterienabhängigen Ansatz -- also, dass dieser kalenderbasierte Ansatz entsprechend durchaus fortgesetzt werden könnte. Das war mein Eindruck zu diesem Zeitpunkt.¹¹²⁶

Zu den Auswirkungen dieses Gespräches auf die deutschen Bemühungen, in der NATO für einen Conditions-based Approach zu werben, hat der Zeuge sich wie folgt geäußert:

Wir hatten weiterhin für uns klar das Ziel, dass wir eben genau zu dieser Umlenkung, also zu dieser Änderung des Ansatzes, mit einem sinnvollen Beitrag beisteuern können, dass wir eben wegkommen von dieser kalenderbasierten Abzugsdynamik hin zu einer Abzugsdynamik, die in einer sinnvollen Art und Weise Fortschritte im politischen Prozess, bei der Gewaltreduzierung verknüpft mit weiteren Anpassungsschritten. Genau diese Dynamik wollten wir im Rahmen der Allianz erzeugen, und das haben wir zum damaligen Zeitpunkt durchaus als sinnvoll erachtet und eigentlich bis zum Schluss auch weiter so verfolgt.¹¹²⁷

3.3 Abzugsreview nach 135 Tagen

Der Zeuge *Blaurock* hat in seiner Vernehmung berichtet, dass die von Deutschland vorgeschlagene gemeinsame Lagebewertung durch die NATO-Staaten trotz der Dynamik einer zeitbasierten Abzugsplanung tatsächlich erfolgt sei.¹¹²⁸ Hierzu habe es einen Austausch im Rahmen der NATO-Außenministertreffen gegeben, bei dem kein Phasenwechsel beschlossen, sondern entschieden worden sei, die Phase A und damit die NATO-Präsenz in den Regionen Afghanistans aufrechtzuerhalten.¹¹²⁹ Das AA sei zu diesem Zeitpunkt der Auffassung gewesen, dass die Lageentwicklung keine weiteren Reduzierungen zulasse, sondern die militärische Präsenz in Afghanistan weiterhin erforderlich sei.¹¹³⁰ Die Phase A mit dem „Speichenmodell“ habe insofern zunächst aufrechterhalten werden können.¹¹³¹

¹¹²² S., Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 34.

¹¹²³ S., Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 34.

¹¹²⁴ Siehe hierzu Zweites Kapitel, Dritter Abschnitt.

¹¹²⁵ E-Mail vom 4. Juni 2020 von S. an Botschafter (NATO), MAT A AA-4.27 VS-NfD Blatt 115.

¹¹²⁶ S., Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 26.

¹¹²⁷ S., Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 33.

¹¹²⁸ *Blaurock*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 128.

¹¹²⁹ *Blaurock*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 128.

¹¹³⁰ *Blaurock*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 129.

¹¹³¹ *Blaurock*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 128.

3.4 Konsequenzen für die Planung der Bundeswehr

Der Zeuge Oberst i. G. *Groeters*, Leiter des Referates Militärpolitik und Einsatz Region Asien im BMVg, hat in seiner Vernehmung dargelegt, inwiefern das „Ausbleiben einer [...] politischen Entscheidung“¹¹³² Herausforderungen für die militärische Planung bedeutet habe.

Wie sollen wir planmäßig weiterarbeiten, ohne etwas zu präjudizieren? Wie sollen wir das Lagebild weiter generieren, ohne zu viel Schutz und Kräfte wieder in das Land zu bringen? Wie können wir jetzt mit Blick auf die Ortskräfte immer wieder abwägen zwischen Humanität auf der einen Seite und Wachsamkeit auf der anderen Seite?¹¹³³

Grundsätzlich sei es für die militärische Planung wichtig, „vom Ende her [zu] denken“:

Denn nur wenn wir wissen, was nach einem möglichen Abzug kommt, also entweder Komplettabzug oder Fortführen des Einsatzes in anderer Form oder aber eine neue Mission, erst wenn wir das wissen, können wir entscheiden, wie wir unsere Fähigkeiten verändern bis zu diesem Ende. Diese Entscheidung blieb aus aus unterschiedlichen Gründen.¹¹³⁴

Der Zeuge Oberst i. G. *Groeters* hat ferner dazu ausgeführt, warum das BMVg „immer frühzeitig eine Entscheidung“ gefordert habe und inwiefern dies den Interessen des AA zuwidergelaufen sei:

Es gab nur denjenigen, der einen riesengroßen Organisationsapparat hinter sich stehen hat und gerne immer frühzeitig eine Entscheidung haben will, wie das BMVg, wie uns, weil wir es brauchen, um das dann umzusetzen, und die Freiheit, die das Auswärtige Amt benötigt, um weiter mit allen Möglichkeiten in Verhandlungen zu gehen. [...] Das Militär hat da andere Bedarfe als das Auswärtige Amt im politischen Bereich, diplomatischen Bereich.¹¹³⁵

Der Zeuge Generalleutnant *Schütt*, damaliger Leiter der Abteilung Strategie und Einsatz im BMVg, hat das „Dilemma zwischen ausstehender politischer Entscheidung und drängender Zeit für eine geordnete militärische Rückverlegung“ in seiner Vernehmung konkretisiert:

Angesichts des großen Materialumfangs, der sich über das nahezu 20-jährige Engagement aufgebaut hatte, ergab die logistische Lagebeurteilung, dass in Abhängigkeit des zurückzuerlegenden Materials und der zur Verfügung stehenden Transportmittel ein Zeitrahmen von vier bis sechs Monaten anzusetzen sein würde. Politische Entscheidungen waren damit aus unserer Sicht, also aus Sicht der Abteilung „Strategie und Einsatz“, so früh wie möglich, aber spätestens zum Jahreswechsel 2021 erforderlich, um eine, wie wir es nannten, geordnete Rückverlegung zu ermöglichen. Das Dilemma zwischen ausstehender politischer Entscheidung und drängender Zeit für eine geordnete militärische Rückverlegung blieb.¹¹³⁶

Im BMVg habe man darauf reagiert, indem in „intensive[r] Abstimmung“ mit dem AA „vorbereitende Maßnahmen“ ergriffen worden seien, „[u]m die notwendige Flexibilität zu wahren bzw. zu erhalten [,] politischen Entscheidungen nicht vorzugreifen“ und zugleich ein Minimum an Planungssicherheit herzustellen.¹¹³⁷ Dazu habe die Verkürzung der Notice-to-Move-Zeit, also der Zeit, die der Einheit der Bundeswehr, die Rückverlegungen durchführt, zur Herstellung ihrer Verlegebereitschaft zur Verfügung steht, sowie die Reduzierung des nicht mehr zwingend im Einsatz erforderlichen Materials gehört.¹¹³⁸ Dabei sei darauf geachtet worden, „keine sichtbaren Signale des Abzuges zu senden“, die „womöglich die Verhandlungsbasis der afghanischen Regierung“ geschwächt hätten.¹¹³⁹

4 Positionierungen der USA

Der Ausschuss hat festgestellt, dass die Positionierung der USA angesichts ihrer Bedeutung in der NATO und für die RSM in Afghanistan von besonderem Gewicht war (a)). Der Entscheidungsprozess auf NATO-Ebene war deshalb auch stark von dem US-amerikanischen Wahlkampf und dem Wechsel von der *Trump*-Administration (b)) zur *Biden*-Administration nach den US-Wahlen am 3. November 2020 (c)) geprägt.

¹¹³² *Groeters*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 17.

¹¹³³ *Groeters*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 17.

¹¹³⁴ *Groeters*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 15.

¹¹³⁵ *Groeters*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 27.

¹¹³⁶ *Schütt*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 54.

¹¹³⁷ *Schütt*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 54.

¹¹³⁸ *Schütt*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 54.

¹¹³⁹ *Schütt*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 54.

Während der verbleibenden Amtszeit von US-Präsident *Trump* hat die Bundesregierung versucht, die Entscheidung über das Ende der RSM zu verzögern, in der Hoffnung, dass eine mögliche neue US-Administration die Umsetzung des Doha-Abkommens erneut prüfen und gegebenenfalls anders bewerten würde. Nach dem Amtsantritt von US-Präsident *Biden* kam es zwar zu einem entsprechenden „Review Prozess“, in dem die NATO-Partner konsultiert wurden und woraus sich die Hoffnung speiste, dass in Bezug auf die RSM zu einem Conditions-based Approach zurückgekehrt würde. Dies war aber im Ergebnis nicht der Fall.

4.1 „Abhängigkeit von US-amerikanischen Fähigkeiten“

Der Zeuge Oberst i. G. *Groeters* hat in diesem Zusammenhang zunächst berichtet, dass „die Signalwirkung des Abkommens der Amerikaner“ eine Herausforderung für die NATO dargestellt habe:

Die Kernherausforderung war die Signalwirkung des Abkommens der Amerikaner mit den Taliban, nicht nur nach Afghanistan rein, [...] sondern auch innerhalb der Allianz und natürlich auch, was die strategischen Konkurrenten angeht, die auf die Allianz schauen und feststellen, dass dort singuläres Handeln ursächlich war.¹¹⁴⁰

In dem weiteren Prozess auf NATO-Ebene sei ferner die „Abhängigkeit von amerikanischen Fähigkeiten“ bei der RSM deutlich geworden, welche die „NATO-Partner [...] in ihrer Entscheidungsfreiheit zumindest eingeschränkt“ habe.¹¹⁴¹

Diese Bedeutung der US-amerikanischen Fähigkeiten für die RSM hat der Zeuge *S.* in seiner Vernehmung präzisiert. Der Zeuge hat erläutert, dass es einige kritische Fähigkeiten gegeben habe, sog. Critical Enabler, die von den USA zur Verfügung gestellt bzw. umgesetzt worden seien und „so nicht ohne Weiteres [...] durch andere Alliierte hätten kompensiert werden können“.¹¹⁴² Diese Fähigkeiten hätten „die Präsenz und das Agieren im Raum und den Schutz der Kräfte der NATO-Alliierten“ sichergestellt.¹¹⁴³ Dazu hätten insbesondere die medizinische Notfallvakuiierung, der Lufttransport innerhalb Afghanistans, die „In extremis-Luftnahunterstützung, militärnachrichtendienstliche Aufklärung [und die] Luftaufklärung“ gehört.¹¹⁴⁴

Hierzu hat der Zeuge *S.* ausgeführt:

Unabhängig davon kann ich aber bestätigen, dass in der Tat die Abhängigkeit und die Wechselwirkungen des Umfangs der US-seitig gestellten Critical-Enabler-Fähigkeiten ein entscheidender Faktor für die Bewertung waren, inwiefern Resolute Support weiter umgesetzt werden könnte.¹¹⁴⁵

Innerhalb der NATO habe sich daher jedes Mal, wenn die USA eine weitere Truppenreduzierung ankündigten, die Frage gestellt, ob die kritischen Bereiche auch ohne die Fähigkeiten der USA weiter in einem Umfang gegeben seien, „um die sichere Durchführung der Mission weiter zu ermöglichen“.¹¹⁴⁶ Dies sei durch den US-amerikanischen Oberbefehlshaber General *Miller* bei sämtlichen Truppenreduzierungen der USA zugesichert worden.¹¹⁴⁷

4.2 Trump-Administration

Verschiedene Zeuginnen und Zeugen haben im Ausschuss die Unwägbarkeiten politischer Prozesse in Bezug auf Afghanistan während der US-Präsidentschaft von *Trump* beschrieben. So hat die Zeugin *Bellmann* erklärt, dass es auf NATO-Ebene zwar eine gemeinsame Lagebewertung gegeben habe.¹¹⁴⁸ Der Prozess sei aber immer wieder durch Entscheidungen des US-Präsidenten „konterkariert“ worden.¹¹⁴⁹ Die Zeugin *Dr. Haber*, deutsche Botschafterin in Washington, hat diesbezüglich erklärt, dass zwar der „Zugang“ zu Informationen während der *Trump*-Administration in der Regel „kein Problem“ gewesen sei.¹¹⁵⁰ Problematisch sei dagegen die Zuverlässigkeit der Informationen gewesen:

¹¹⁴⁰ *Groeters*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 17.

¹¹⁴¹ *Groeters*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 17.

¹¹⁴² *S.*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 66.

¹¹⁴³ *S.*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 66.

¹¹⁴⁴ *S.*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 66.

¹¹⁴⁵ *S.*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 67.

¹¹⁴⁶ *S.*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 66.

¹¹⁴⁷ *S.*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 66.

¹¹⁴⁸ *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 73.

¹¹⁴⁹ *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 73.

¹¹⁵⁰ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 11.

Ein Problem lag darin, dass jederzeit eine Entscheidung, eine Ansage, Ergebnisse von Interagency-Prozessen, die es ja auch in der Zeit gab, durch einen präsidentiellen Tweet über Bord geworfen werden konnten und dass folglich das uns Gesagte oder Versicherte über Nacht Makulatur werden konnte. Ich habe oft bei meinen Gesprächspartnern die Unsicherheit über die Halbwertszeit des mir Gesagten registriert. Und das galt auch für Afghanistan.¹¹⁵¹

4.2.1 Öffentliche Äußerungen

Der Zeuge *Blaurock* hat beschrieben, dass die US-Administration häufig Truppenreduzierungen öffentlich angekündigt habe, die „nicht vorab kommuniziert“ worden seien und auf die dann das Bündnis habe reagieren müssen“.¹¹⁵²

Das waren Ankündigungen durch Präsident Trump, die von uns so nicht vorab kommuniziert wurden und auf die dann das Bündnis reagiert hat oder reagieren musste; aber das war nicht Teil eines Verhandlungsprozesses oder eines Austausches in NATO-Gremien oder im Rahmen der NATO oder im Rahmen des NATO-Rats.¹¹⁵³

So twitterte US-Präsident *Trump* am 7. Oktober 2020: „We should have the small remaining number of our BRAVE Men and Women serving in Afghanistan home by Christmas!“¹¹⁵⁴ Noch am 17. November 2020, also nach der US-Wahl am 3. November 2020, habe der damals noch amtierende US-Verteidigungsminister *Miller* eine weitere Reduzierung der US-Truppen zum 15. Januar 2021 angekündigt.¹¹⁵⁵ Die öffentlichen Äußerungen der US-Administration zu Truppenreduzierungen wurden in einem am 24. November 2020 von dem NATO-Referat im AA an die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschlands bei der NATO versandten Sachstand wie folgt eingeordnet:

US-Truppenreduktion: US-Acting-VM [amtierender Verteidigungsminister] Miller hat am 17.11. angekündigt, die US-Truppen in AFG bis zum 15.01.2021 auf 2500 zu reduzieren. Zusicherung der US-Seite, dass missionskritische Fähigkeiten („critical enabler“) trotz Reduzierung weiter in ausreichendem Umfang erhalten bleiben und damit das Speichenmodell der Mission aufrechterhalten werden kann. Präsident Trump rückt mit diesen Plänen teilweise von seiner Twitter-Forderung vom 07.10. zum US-Truppenabzug bis Weihnachten ab. Damit wird vermieden, dass die US-Präsenz unter das von CHOD [Chief of Defense] Gen [General] Mark Milley angemahnte „operational minimum“ von 2.500 fällt. NSA [National Security Adviser] O’Brien hatte bereits im Oktober weitere Anpassung auf 2.500 für Anfang 2021 in Aussicht gestellt – Ankündigung insofern nicht völlig überraschend.

USA handeln mit unilateraler Reduktionsankündigung erneut entgegen bisheriger Zusagen und NATO-Beschlusslage („in, adjust, out together“; conditions based approach). [...] US-Ankündigung stärkt zudem Position der Taliban in Doha-Friedensverhandlungen.¹¹⁵⁶

4.2.2 „Verzögerungstaktik“ der Bundesregierung

Laut Aussage des Zeugen *Blaurock* habe die Bundesregierung bis zur Wahl des US-Präsidenten am 3. November 2020 versucht Entscheidungen über das Ende der RSM auf NATO-Ebene zu verzögern.¹¹⁵⁷ Dies sei in der Hoffnung geschehen, dass eine „neue US-Administration [...] sowohl das Doha-Abkommen“ als auch „den Gesamtansatz aus US-Sicht, wie man sich weiter zu Afghanistan“ verhalte nochmal überprüfen würde.¹¹⁵⁸ Entsprechend hat auch die Zeugin *Stemmler* erklärt, dass angesichts des Wahlkampfes in den USA die Hoffnung bestanden habe, dass eine „neue Regierung“ in Bezug auf die Verpflichtungen aus dem Doha-Abkommen „noch mal nachjustier[en]“ würde.¹¹⁵⁹ Die Zeugin *Bellmann*, zuletzt Beauftragte für Sicherheitspolitik der politischen Abteilung im AA, hat die Strategie der Bundesregierung während der verbleibenden Amtszeit von US-Präsident *Trump* wie folgt beschrieben:

¹¹⁵¹ Dr. Haber, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 11.

¹¹⁵² *Blaurock*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 130.

¹¹⁵³ *Blaurock*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 130.

¹¹⁵⁴ Tweet von *Trump* vom 7. Oktober 2020 (x.com/realDonaldTrump/status/1313984510749544450?mx=2; letzter Abruf am 6. Februar 2025).

¹¹⁵⁵ Sachstand Afghanistan – NATO Mission Resolute Support (undatiert), MAT A AA-8.285 VS-NfD Blatt 289.

¹¹⁵⁶ Sachstand Afghanistan – NATO Mission Resolute Support (undatiert), MAT A AA-8.285 VS-NfD Blatt 289.

¹¹⁵⁷ *Blaurock*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 129; Vgl. dazu auch das Gespräch zwischen NATO-Vertreter und Botschafter *Lucas* im Juni 2020 oben 3.2.2.

¹¹⁵⁸ *Blaurock*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 129.

¹¹⁵⁹ *Stemmler*, Stenografisches Protokoll 29/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 94.

Zeit kaufen für den politischen Prozess, möglichst viel; an den Konditionen anknüpfend irgendwie versuchen, was auf die Schiene zu setzen, was das Ganze etwas besser macht; keine Automatismen; politische Kontrolle; jeder Schritt mit politischem Beschluss und der Versuch - was das BMVg immer „Point of no Return“ genannt hat -, also die Stellen im Truppenabzug, die man dann auch im Falle eines Regierungswechsels nicht mehr heilen kann, möglichst hinauszuzögern und hinter die amerikanische Wahl zu bekommen.¹¹⁶⁰

Die Zeugin *Bellmann* hat dazu ferner ausgeführt:

Also, in der Phase Trump [...] war unsere Strategie: Zeit kaufen, möglichst keine unwiederbringlichen Entwicklungen zulassen und dem politischen Prozess dadurch Raum geben, dass ich verhindere, dass Automatismen eingezogen werden und wir sozusagen vor der Wahl in eine Phase kommen, wo Entscheidungen und Reduzierungen getroffen werden, die so einschneidend sind, dass sie sich nicht mehr rückgängig machen lassen oder dass sie den Prozess so weit vorantreiben, dass es nichts mehr zu überdenken gibt.¹¹⁶¹

4.3 Biden-Administration

Nach der Wahl von US-Präsident *Biden* am 3. November 2020 habe die Bundesregierung laut Aussage der Zeugin *Dr. Haber*, deutsche Botschafterin in Washington, die Rückkehr zu einem „regulären Konsultationsmodus“ erwartet.¹¹⁶² Die US-amerikanische Regierung habe gemeinsam mit den Verbündeten Interessen und Lösungen definieren und verfolgen wollen.¹¹⁶³

4.3.1 Transitionsphase

Die Zeugin *Dr. Haber* hat weiter ausgeführt, dass die Transitionszeit, der Zeitraum zwischen den Wahlen am 3. November 2020 und der Amtseinführung des neu gewählten US-Präsidenten *Biden* am 20. Januar 2021, eine Herausforderung dargestellt habe.¹¹⁶⁴ Aufgrund des Logan Acts, der es einer zukünftigen US-Administration untersagt, ohne Zustimmung der amtierenden Regierung mit ausländischen Regierungen und Beamtinnen und Beamten zu verhandeln, und der Erfahrungen während der Übergangszeit zur US-Administration unter Präsident *Trump* im Jahr 2016¹¹⁶⁵ hätten Angehörige des Transitionsteams des designierten US-Präsidenten *Biden* die Anweisung erhalten, keine Gespräche über außenpolitische Fragen mit „Ausländern“ zu führen.¹¹⁶⁶ Die Zeugin *Bellmann* hat in ihrer Vernehmung in diesem Zusammenhang von einem „strikte[n] Moratorium“ gesprochen, dem die Mitarbeitenden des Transitionsteams unterlegen hätten.¹¹⁶⁷ Das Transitionsteam sei dementsprechend „sehr, sehr zurückhaltend“ gewesen, „mit ausländischen Gesprächspartnern in Kontakt zu treten“.¹¹⁶⁸ Aus diesem Grund, so die Zeugin *Dr. Haber*, habe die deutsche Botschaft in Washington in diesem Zeitraum Informationen „indirekt“ beschaffen müssen, beispielsweise über Gespräche mit Senatoren, die dem künftigen US-Präsidenten *Biden* nahegestanden hätten oder mit Mitarbeitenden von Thinktanks, die in die Transition einbezogen worden seien.¹¹⁶⁹ Auf diese Art seien gelegentlich auch „deutsche Positionen“ bei *Dr. Haber* abgefragt worden.¹¹⁷⁰

In dieser Übergangsphase habe die Bundesregierung versucht, das Transitionsteam über die zur Verfügung stehenden Kanäle zu erreichen und das Thema Afghanistan zu adressieren.¹¹⁷¹ Es sei dabei laut der Zeugin *Bellmann* um die folgende Botschaft gegangen:

¹¹⁶⁰ *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 78, 85.

¹¹⁶¹ *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 78, 85.

¹¹⁶² *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 76.

¹¹⁶³ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 76.

¹¹⁶⁴ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 11 f.

¹¹⁶⁵ *Flynn*, der außenpolitische Berater des damals künftigen US-Präsidenten *Trump*, wurde im Jahr 2016 strafrechtlich verfolgt, weil er Telefongespräche mit dem russischen Botschafter geführt haben sollte, eingehend dazu nytimes.com vom 14. Februar 2017: What is the Logan Act? (<https://www.nytimes.com/2017/02/14/us/politics/logan-act-flynn.html>; letzter Abruf am 6. Februar 2025).

¹¹⁶⁶ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 12.

¹¹⁶⁷ *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 73.

¹¹⁶⁸ *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 73.

¹¹⁶⁹ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 12.

¹¹⁷⁰ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 12.

¹¹⁷¹ *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 86.

[D]a müsst ihr euch von der ersten Stunde an drum kümmern. Wir haben hier ein Problem. Es gibt Zeitlinien. Wir halten das für defizitär, was hier die Trump-Regierung verhandelt hat, und ihr müsst euch darum kümmern. Und unser Petition ist, dass wir hier zu einer stärkeren Konditionierung kommen. Wir stellen nicht den Ansatz infrage, Truppen abziehen; wir selber haben genug Gründe, auch diesen Afghanistan-Einsatz irgendwann zu einem Ende zu bringen. Und ohne Verhandlung wird es in diesem Land auch keinen Frieden geben; aber die Art, wie es gemacht wird, ist defizitär und ist aus unserer Sicht mit einem hohen Risiko behaftet, dass das Ganze in einer Entwicklung endet, die wir alle nicht wollen können.¹¹⁷²

4.3.2 Review Prozess

Mit der Amtseinführung des neuen US-Präsidenten *Biden* am 20. Januar 2021 habe laut Aussage des Zeugen *S.* der sog. Review Prozess begonnen, eine Überprüfung der „Inhalte und der Umsetzung“ des Doha-Abkommens durch die neue US-Administration.¹¹⁷³ Zur Bedeutung des Review Prozesses aus deutscher Sicht hat der Zeuge *S.* ausgeführt:

Der Review-Prozess war für uns natürlich aus politischer Perspektive eine ganz entscheidende Phase, die [...] uns [...] noch mal [...] ein erneutes Zeitfenster geboten hat, für unseren Ansatz zu werben.¹¹⁷⁴

Die *Biden*-Administration habe zugesagt, sich mit den NATO-Partnern „noch mal sehr eng zu konsultieren“¹¹⁷⁵ und die Bundesregierung sei gebeten worden, ihre „Sichtweise“ auf das Abkommen darzulegen.¹¹⁷⁶ Dieser Prozess und die Konsultationen mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundesrepublik und anderen NATO-Partnern sei dabei als „neues Zeitfenster“ gesehen worden, „nochmals“ den „Vorschlag für den konditionierten Abzug [...] einzubringen“¹¹⁷⁷ und „zu einer neuen Grundlage zu kommen“.¹¹⁷⁸

Die Zeugin *Bellmann* hat in ihrer Vernehmung geschildert, wie die US-Administration davon habe überzeugt werden sollen, den Abzug stärker mit dem politischen Prozess in Afghanistan zu verknüpfen:

Die Argumentation war:

Erstens. Wir alle tragen Verantwortung für das, was mit diesem Land passiert, aufgrund unseres Engagements.

Zweitens. Wir sind da reingegangen, weil aus diesem Land eine terroristische Bedrohung für euch und uns dann ausgegangen ist.

Drittens. Wie stellt ihr sicher, dass das nicht wieder passiert, wenn ihr nicht Sorge tragt, dass das, - was da an einem politischen System entsteht, so vertrauensvoll ist, dass wir uns hinreichend darauf verlassen können, dass es nicht wieder zum Sammlungsort terroristischer Vereinigungen kommt? -

Viertens. Andere Akteure in dieser Welt werden beobachten, wie wir uns hier verhalten.¹¹⁷⁹

Laut Aussage der Zeugin *Bellmann* hätten ab dem 20. Januar 2021 verschiedene Telefonate mit der neuen US-Administration stattgefunden. In jedem einzelnen Telefonat und auf allen Ebenen sei Afghanistan als eines der wichtigsten Themen benannt worden.¹¹⁸⁰ Während des Review-Prozesses habe die Bundesregierung aufgrund der im Doha-Abkommen vereinbarten Frist für den Abzug bis Ende April 2021¹¹⁸¹ versucht, die US-Administration zu einer Entscheidung zu drängen, um Planungssicherheit zu erhalten.¹¹⁸²

¹¹⁷² *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 86.

¹¹⁷³ *S.*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 51.

¹¹⁷⁴ *S.*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 74.

¹¹⁷⁵ *S.*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 21.

¹¹⁷⁶ *S.*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 21.

¹¹⁷⁷ *S.*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 53.

¹¹⁷⁸ *S.*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 51.

¹¹⁷⁹ *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 86.

¹¹⁸⁰ *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 73.

¹¹⁸¹ Vgl. Erstes Kapitel, Erster Abschnitt 3. (Inhalt des Doha-Abkommens).

¹¹⁸² *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 73; siehe hierzu Zweites Kapitel, Zweiter Abschnitt.

Auch der Zeuge *S.* hat in seiner Vernehmung berichtet, dass die deutsche Position „seit dem Wechsel zur Biden-Administration noch mal sehr intensiv auch auf allen unterschiedlichen Ebenen, also in den Komitees, in informellen Gesprächen, auf Gesandtenebene“ eingebracht worden sei.¹¹⁸³

a) Sitzung des Nordatlantikrates am 5. Feb. 2021

Der deutsche Botschafter bei der NATO habe die deutsche „Sichtweise auf die Lage in Afghanistan, das Doha-Abkommen und den weiteren Prozess“ unter anderem im Rahmen des Nordatlantikrates am 5. Februar 2021 einbringen können, so der Zeuge *S.*¹¹⁸⁴

Es habe sich dabei um eine Gelegenheit gehandelt „auf sehr prominenter Ebene, nämlich auf Botschafterebene im NATO-Rat, noch einmal [die] Vorstellungen zur Verknüpfung der weiteren Abzugsdynamik mit einem substanziellen, an Kriterien verorteten Prozess vorzustellen“.¹¹⁸⁵ Zur Reaktion der US-Vertreter und -Vertreterinnen hat der Zeuge *S.* ausgeführt:

Das wurde auch entsprechend entgegengenommen, und uns wurde auch halt gesagt, dass das in die Überlegungen mit einfließen sollte für den Review-Prozess.¹¹⁸⁶

b) Ergebnisoffener Prozess?

Der Ausschuss hat sich mit der Frage befasst, inwiefern die Hoffnung begründet war, dass die neue US-Administration von den im Doha-Abkommen getroffenen Vereinbarungen Abstand nehmen würde.

Die Zeuginnen und Zeugen haben diese Frage unterschiedlich beantwortet. Einerseits – so der Zeuge *S.* – habe insbesondere die Aufforderung, die deutsche „Sichtweise auf die weitere Präsenz in Afghanistan“¹¹⁸⁷ darzulegen sowie die Kommunikation der US-Administration Anlass zur Hoffnung gegeben, dass die vorgebrachten Argumente in der „neuen politischen Konstellation“¹¹⁸⁸ in den USA Berücksichtigung finden würden.¹¹⁸⁹ Andererseits habe es die Wahrnehmung gegeben, dass sich grundsätzlich „die USA [...] sehr schwer tun würden“, einem „wirklich konditionierten Abzugsvorgehen [...] zuzustimmen“.¹¹⁹⁰ Laut Aussagen der Zeuginnen *Dr. Haber* und *Bellmann* habe dabei auch die Position von US-Präsident *Biden* zum Einsatz in Afghanistan in der Vergangenheit eine Rolle gespielt und Zweifel an einer vollständigen Neubewertung durch seine Administration begründet.¹¹⁹¹

aa) Hoffnung auf eine Neubewertung

Der Zeuge *S.* hat seinen Eindruck von den Erfolgsaussichten der Bemühungen, die deutsche Sichtweise auf das Doha-Abkommen und den Abzug im Rahmen des Review-Prozesses einzubringen, wie folgt geschildert:

Das haben wir getan, auch unter dem Eindruck, dass wir damit unseren Punkt verankern könnten. Darüber hinaus hatten wir oder hatte ich allerdings schon durchgehend den Eindruck, dass die USA sich sehr schwer tun würden, über den Text des Abkommens hinaus, einer solche Spezifizierung oder einer solchen anderen Ausbuchstabierung eines wirklich konditionierten Abzugsvorgehens zuzustimmen.¹¹⁹²

Er hat hierzu ferner ausgeführt:

¹¹⁸³ *S.*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 54.

¹¹⁸⁴ *S.*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 53.

¹¹⁸⁵ *S.*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 53.

¹¹⁸⁶ *S.*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 53.

¹¹⁸⁷ *S.*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 74.

¹¹⁸⁸ *S.*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 74.

¹¹⁸⁹ *S.*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 21; Vgl. auch *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 91 f.; *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 12, 76 f.

¹¹⁹⁰ *S.*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 21.

¹¹⁹¹ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 25, 28; *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 79 f.

¹¹⁹² *S.*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 21.

[D]a die USA uns gebeten hatten mit Blick auf diesen Review-Prozess, unsere Gedanken mitzuteilen und unsere Sichtweise auf die weitere Präsenz in Afghanistan und das Doha-Abkommen zu schildern, haben wir das selbstverständlich auch so gesehen, dass wir in diesem Zusammenhang noch einmal die Chance hatten, diesen Ansatz [...] noch einmal vorzutragen in der Annahme, dass eben auch in der neuen Administration sich das noch einmal unter diesen neuen politischen Konstellationen angeschaut und entsprechend bewertet würde.¹¹⁹³

Die Zeugin *Bellmann* hat hierzu ausgeführt:

Wir hatten schon das Gefühl, dass die Administration sich das nicht leicht gemacht hat. Und das hat ja unter anderem auch deswegen so lange gedauert, weil sie wirklich in einen intensiven Überprüfungsprozess gegangen sind.¹¹⁹⁴

Weiterhin hat die Zeugin erläutert, dass es sowohl im US-amerikanischen „System“ als auch im Kongress Personen gegeben habe, die „sehr unglücklich“ mit der Entscheidung für einen Time-based Approach gewesen seien.¹¹⁹⁵ Auch die US-amerikanischen Kolleginnen und Kollegen in Afghanistan hätten die Bundesregierung immer wieder darin bestärkt, weiter zu versuchen, für den Conditions-based Approach zu werben.¹¹⁹⁶

Zudem hat die Zeugin dem Ausschuss mitgeteilt:

Wir waren der Auffassung: Man muss es wenigstens versuchen. - Wir waren nicht übermäßig optimistisch, dass uns das gelingt. Und auch die Botschaft hat uns immer diese Rückmeldung gegeben, dass es schwierig sein würde, dahin zu kommen. Wir hatten trotzdem das Gefühl: Es ist unsere Verantwortung, es zu versuchen.¹¹⁹⁷

Im Januar 2021 gab die damals für die Region Asien und Pazifik zuständige Abteilungsleiterin im AA *Sigmund* eine Ministervorlage, in der für eine weitere Überzeugungsinitiative geworben wurde, mit dem Kommentar "I'm not fully convinced - aber einverstanden mit der Vorlage :-)" frei.¹¹⁹⁸ Im Ausschuss hat sie den Vorgang wie folgt eingeteilt:

Mein Eindruck war eben, dass das alles unrealistisch war, dass es unrealistisch war, dass wir hier mit den Taliban zu einem Agreement kommen, dass es auch eben unrealistisch war, dass Nachverhandlung des Doha-Abkommens möglich sein wird.¹¹⁹⁹

bb) Position von US-Präsident Biden

Angesichts der Positionen, die US-Präsident *Biden* in der Vergangenheit zu dem Afghanistaneinsatz eingenommen habe, habe es – so *Dr. Haber*, deutsche Botschafterin in Washington auch „gute Gründe“ gegeben, anzunehmen, dass er an dem im Doha-Abkommen vorgesehenen Abzug aus Afghanistan festhalten würde.¹²⁰⁰ Diesbezüglich hat auch die Zeugin *Bellmann* erklärt, dass die Bundesregierung gewusst habe, dass US-Präsident *Biden* ein Politiker sei, der in der Vergangenheit den Grundsatz verfolgt habe, die großen Auslandseinsätze der USA zu beenden.¹²⁰¹

cc) Widersprüchliche Signale aus Washington

Die Zeugin *Dr. Haber* hat im Ausschuss berichtet, dass der Review-Prozess auch seitens der US-Administration als „ergebnisoffen“ bezeichnet worden sei.¹²⁰² Die „internen amerikanischen Erörterungen“ seien auch „sehr intensiv“ und „kontrovers“ geführt und es sei „immer wieder“ versichert worden, „dass die Entscheidung noch nicht getroffen sei“.¹²⁰³

Die deutsche Botschaft in Washington habe von den „etwas erratischen, widersprüchlichen, unterschiedlich nuancierten Signale[n]“ berichtet.¹²⁰⁴ Verschiedene „Nuancen“ in der Kommunikation der US-Administration

¹¹⁹³ S., Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 74.

¹¹⁹⁴ *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 92.

¹¹⁹⁵ *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 91.

¹¹⁹⁶ *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 91.

¹¹⁹⁷ *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 91.

¹¹⁹⁸ E-Mail der Zeugin *Sigmund* vom 7. Januar 2021, MAT A AA-9.76 VS-NfD Blatt 13.

¹¹⁹⁹ *Sigmund*, Stenografisches Protokoll 20/83 der Sitzung am 10. September 2024, S. 43.

¹²⁰⁰ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 25, 28.

¹²⁰¹ *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 79 f.

¹²⁰² *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 76 f.

¹²⁰³ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 12.

¹²⁰⁴ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 26.

hätten dazu beigetragen, dass der Prozess in Deutschland „ergebnisoffener“ wahrgenommen worden sei, als er es im Rückblick tatsächlich gewesen sei.¹²⁰⁵ Die Zeugin *Dr. Haber* hat dazu ausgeführt:

Wir wussten, dass die internen amerikanischen Erörterungen sehr intensiv waren über Afghanistan in den Review-Prozessen, sehr kontrovers auch waren. Und im Rückblick betrachtet denke ich, dass eine Kombination von immer wieder wiederholten Versicherungen, dass die Entscheidung noch nicht getroffen sei, wie wichtig die Konditionalitäten seien, unterschiedliche Akzente, die gesetzt worden sind, die sehr lautstarken Stimmen, die für eine Fortsetzung eines Condition-based Approaches öffentlich warben, dass all diese Kombinationen bei uns im Rückblick betrachtet vielleicht den Eindruck einer größeren Entscheidungsoffenheit produziert haben, als er gerechtfertigt war.¹²⁰⁶

Die Tatsache, dass das Ausbleiben einer Entscheidung lange „tatsächlich zu der Fortsetzung des Status quo“ geführt habe, habe diese Wahrnehmung Deutschlands noch verstärkt.¹²⁰⁷

Die Zeugin *Dr. Haber* hat ihren „Blick auf die Plausibilitäten“ im Rahmen des Review-Prozesses insofern als „kontrafaktisch[...]“¹²⁰⁸ beschrieben:

Denn die Amerikaner sagten uns - noch einmal - auf allen Ebenen: „Es ist ein offener Review-Prozess“, „Die Entscheidung ist noch nicht getroffen“, „Wir hören alles an“, „Es zieht sich noch, weil die Entscheidungen nicht getroffen wurden“ usw. Das war immer die Auskunft.

Insofern war eine Einschätzung von mir, die sich darauf zurückzog, zu sagen: Schaut euch die Geschichte dieses Mannes [Präsident *Biden*] an! Schaut euch an, wie er in der Diskussion über COIN [Counterinsurgency/ Aufstandsbekämpfung] und den Surge [Anstieg der US-militärischen Beteiligung] behandelt worden ist! Schaut euch an, wie er in der Presse verrissen worden ist! Schaut euch an, wie konsistent er bei seinem Votum für eine Reduzierung und CT [Counterterrorism/ Terrorismusbekämpfung] war!

Ich fand, das waren sozusagen relevante Kontextinformationen. Aber - noch einmal - daraus zu schließen, dass wir Indizien hätten, dass er ganz klar vorher festgelegt war, war kontrafaktisch. Es war sozusagen eine Einschätzung, die ich aus der Kenntnis der längeren Diskussion gewonnen hatte.¹²⁰⁹

5 Warten auf eine Entscheidung im 1. Quartal 2021

Die Zeugin *Bellmann* hat erklärt, dass Deutschland im Frühjahr 2021 verstärkt auf eine Entscheidung über das Ende der RSM gedrängt habe:

Wir hatten das Problem, dass ein Ministertreffen nach dem anderen in der NATO ging und kam und wir hatten immer noch keine Entscheidung, und gleichzeitig hatten wir diese Abzugsfrist Ende April.

Und es war klar: Mit jeder Woche, die vergeht und es gibt keine Entscheidung, rückt der Punkt näher, wo die NATO absehbar das mit den Taliban verhandelte Datum reißen würde. Und ein Sicherheitsrisiko entstand, wie die Taliban darauf reagieren würden, weswegen wir in jedem Gespräch gesagt haben: Wir brauchen jetzt endlich eine Entscheidung.¹²¹⁰

Der Zeuge Oberstleutnant i. G. A., Referent im Referat für Einsatzplanung und Abzugsplanung im BMVg, hat in seiner Vernehmung berichtet, dass auch auf NATO-Ebene von militärischer Seite zunehmend „politische Positionierungen eingefordert“ worden seien:

Die NATO-Militärbehörden, also SHAPE, das strategische Kommando der NATO, oder das operative Kommando Joint Force Command in Brunssum: Alle haben in ihren Schriftstücken, die angefertigt wurden, ein Prudent Planning, also ein vorsichtiges Planen, eingefordert, damit man eben die Zeitlinien einhalten kann, und auch politische Positionierungen eingefordert. Der politische Arm sagte aber Nein aus den Gründen, wie ich schon sagte: Es geht darum, den Friedensprozess aufrechtzuerhalten und nicht zu gefährden, indem man sich dort zu sehr positioniert. - Also kamen und gingen Außen- und Verteidigungsministertreffen, aber keine Positionierung.¹²¹¹

¹²⁰⁵ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 28.

¹²⁰⁶ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 12.

¹²⁰⁷ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 76.

¹²⁰⁸ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 73.

¹²⁰⁹ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 73.

¹²¹⁰ *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 92.

¹²¹¹ A., Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 108.

Der damalige Leiter der Abteilung Strategie und Einsatz im BMVg Generalleutnant *Schütt* hat in seiner Vernehmung bestätigt, dass aus dem BMVg verstärkt versucht worden sei, auf eine Entscheidung auf NATO-Ebene hinzuwirken:

Ja, haben wir versucht. Wir haben es in jede Vorlage wieder reingeschrieben. Aber am Ende sozusagen ist es ja eine Frage des Konsenses auf Allianzebene. Und soweit ich weiß, ist eingeflossen immer wieder auch - jedenfalls in unsere Weisungsgebung in Bezug auf den Deutschen Militärischen Vertreter für die Sitzungen im Military Committee -, dass entsprechende Hinweise auf die Abhängigkeiten von Enablern, Zeitabläufen, Entwicklung des Bedrohungsszenars bei Nichteinhalten der Bedingungen durch die Allianz immer wieder auf die Tagesordnung gekommen sind. Ich glaube, da gab es auch keinen Disconnect. Das war allen klar.¹²¹²

Auf politischer Ebene habe man aber das Ergebnis des US-amerikanischen Review-Prozesses abwarten wollen:

Deshalb kamen und gingen wieder Außenminister- und Verteidigungsministertreffen, und man sagte: Wir treffen hier keine Entscheidung, weil wir warten den Review-Prozess der Amerikaner ab.¹²¹³

Der Zeuge *S.* hat über diese Zeit berichtet:

In dieser Zeit haben wir uns also schon auch darauf vorbereiten müssen, wie ein möglicher Verbleib über den 30.04. hinaus zu bewerkstelligen sein würde. Dafür gab es entsprechend innerhalb der NATO Vorbereitungen und Überlegungen, die angesichts der dann zunehmenden Risiken, die zu erwarten waren - - da die Taliban ab dem 30.04., ab dem 1. Mai letztlich darauf hätten verweisen können, dass die USA und die internationalen Truppen sich nicht an die Vorgaben des Abkommens gehalten hatten und man eben damit rechnen musste, dass die Taliban dann eben vielleicht auch verstärkt wieder gegen internationale Truppen vorgehen würden. Darauf hat die NATO sich intern mit den entsprechenden Vorbereitungsprozessen sehr ernsthaft vorbereitet.¹²¹⁴

Parallel dazu seien jedoch „weiterhin die Eventualfallplanungen für einen möglichen Abzug“ gelaufen.¹²¹⁵ Zu einer Entscheidung über den Abzug kam es jedoch weder im Rahmen des NATO-Verteidigungsministerinnen und -ministertreffens am 17./18. Februar 2021 noch bei der nächsten Sitzung des Nordatlantikrates am 18. März 2021.

6 Zeitbedarf BMVg

Der Zeuge Oberst i. G. *Groeters* hat ausgesagt, das AA in der Hoffnung auf eine entsprechende Einflussnahme im Rahmen der Verhandlungen noch vor der Abzugsentscheidung darauf hingewiesen zu haben, dass für eine geordnete Rückverlegung ein Zeitraum von mindestens vier Monaten unbedingt erforderlich sei.¹²¹⁶ Am 12. März 2021 schrieb Oberst i. G. *Groeters* eine entsprechende E-Mail an den Zeugen *Krüger*, Leiter des Länderreferates Afghanistan und Pakistan im AA:

Lieber Andreas, ich gehe davon aus, dass es gelingen wird, die notwendige Zeit zu verhandeln, wenn an die TLB ein eindeutiges, glaubwürdiges und in den eigenen Reihen verhandelbares Abzugssignal gesendet werden kann. D.h. für uns: wenn es „geordnet“ ablaufen soll 4-6 Monate! Alle kürzeren Zeiten, die da herumgeistern sind Gestümpe.¹²¹⁷

Laut derselben E-Mail hätten selbst große Truppensteller einen Bedarf von 4 Monaten kommuniziert.¹²¹⁸ Auf Vorhalt hat der Zeuge Oberst i. G. *Groeters* diese E-Mail wie folgt erläutert:

¹²¹² *Schütt*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 79.

¹²¹³ *A.*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 109.

¹²¹⁴ *S.*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 74.

¹²¹⁵ *S.*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 74; siehe Zweites Kapitel, Zweiter Abschnitt.

¹²¹⁶ *Groeters*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 60; Vgl. zu den entsprechenden Planungen Zweites Kapitel, Zweiter Abschnitt.

¹²¹⁷ E-Mail *Groeters* vom 12. März 2021, MAT A BMVg-4.317 Blatt 154.

¹²¹⁸ E-Mail *Groeters* vom 12. März 2021, MAT A BMVg-4.317 Blatt 154.

Und mir ging es zu dem Zeitpunkt darum, noch mal deutlich zu machen, dass die Zeiten, die Mindestzeiten, die wir benötigen für eine geordnete Rückverlegung, keine Erfindungen sind. Es gab Nationen, die da sehr flexibel waren in ihrer Zeitgestaltung und dann am Ende auch festgestellt haben, dass die nicht ehrlich kalkuliert waren, die Zeiten. Die Amerikaner sagen immer: In puncto Logistik glauben wir immer den Deutschen. - Das ist - - weil wirklich jedes Containeräquivalent durchberechnet war.

Mir ging es in der Phase, wo ich wusste, dass er [Zeuge Krüger] dort noch Einfluss nehmen könnte - - noch mal deutlich zu machen, dass die Zeit, die wir da vorgegeben haben als Bedarf, ernst gemeint ist und keine Verhandelmasse ist - - und egal was möglich ist, in den Gesprächen dort noch miteinzubringen, diese Zeit irgendwie für uns herauszuholen, und wenn es nur das Argument ist: Wir sind da zwar noch vor Ort, aber nicht mehr im Sinne einer Streitmacht, die euer Land beeinflusst; aber wir brauchen diese Zeit und eine Zusage, nicht angegriffen zu werden, um dieses ganze Projekt „Rückverlegung“ geordnet durchzuführen. - Das war der Hintergrund dieses Austauschs zu der Zeit.¹²¹⁹

7 Abzugsentscheidung am 14. April 2021

Am 14. April 2021 entschied der Nordatlantikrat die RSM zu beenden.¹²²⁰ Zuvor hatte US-Präsident *Biden* angekündigt, dass der US-Truppenabzug aus Afghanistan am 1. Mai 2021 beginnen und „vor dem 11. September 2021“ abgeschlossen sein solle.¹²²¹ Laut Aussage der Zeugin *Bellmann* habe das AA bereits am 12. April 2021 durch ein Telefonat von dem damaligen Bundesaußenminister *Maas* mit dem US-Außenminister *Blinken* Kenntnis von der Entscheidung der US-Administration erhalten.¹²²²

Die Zeugin *Bellmann* hat den Zusammenhang zwischen der Entscheidung von US-Präsident *Biden* und dem Beschluss des Nordatlantikrates erläutert:

Der interne Review-Prozess ging lang auf amerikanischer Seite. Am Ende hat Biden sich für einen zeitbasierten Ansatz entschieden. In dem Moment, wo diese Entscheidung gefallen und auch nicht mehr rückgängig zu machen war, war unser erstes Bestreben, zu sagen: Die NATO darf hierdurch keinen weiteren Schaden nehmen; die Entscheidung ist gefallen; wir müssen die jetzt als Bündnis zusammen tragen, und wir müssen die Reihen schließen; es ist jetzt nichts mehr damit gewonnen und es entsteht weiterer Schaden, wenn wir das weiter kritisieren.¹²²³

Mit der Entscheidung von US-Präsident *Biden* sei davon auszugehen gewesen, dass es keinen Conditions-based Approach für den Abzug der NATO aus Afghanistan mehr geben würde.¹²²⁴

7.1 Unilaterale Entscheidung?

Laut Aussage der damaligen deutschen Botschafterin in Washington *Dr. Haber* hätten die USA am 14. April 2021 eine Entscheidung verkündet, die den deutschen Interessen, und dem, was durch deutsche Vertreterinnen und Vertreter in den Review-Prozess „eingefüttert“ worden sei, widersprochen habe.¹²²⁵ Auf deutscher Seite habe sich dadurch der Eindruck gefestigt, „dass es zwar Konsultationen [gegeben habe], aber ohne dass [die deutsche Position] wirklich gehört“ worden sei“.¹²²⁶

Dementsprechend hat der Zeuge Generalleutnant *Schütt*, damaliger Leiter der Abteilung Strategie und Einsatz im BMVg, erklärt, dass man zwar versucht habe, die „Abzugsentscheidung der Vereinigten Staaten“ zu beeinflussen. Der Einfluss der Bundesregierung und der NATO sei allerdings „maximal begrenzt“ gewesen und die Abzugsentscheidung „maßgeblich durch die USA bestimmt“ worden. Wörtlich hat der Zeuge gesagt:

¹²¹⁹ *Groeters*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 60.

¹²²⁰ Homepage des BMVg vom 15. April 2021: Tagesbefehl zum Afghanistan-Beschluss des NATO-Rates (<https://www.bmvg.de/de/aktuelles/tagesbefehl-zum-afghanistan-beschluss-des-nato-rates-5055312>; letzter Abruf am 6. Februar 2025).

¹²²¹ Homepage des US-Department of Defense vom 14. April 2021: Biden Announces Full U.S. Troop Withdrawal From Afghanistan by Sept. 11 (<https://www.defense.gov/News/News-Stories/Article/Article/2573268/biden-announces-full-us-troop-withdrawal-from-afghanistan-by-sept-11/>; letzter Abruf am 6. Februar 2025).

¹²²² *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 92.

¹²²³ *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 73.

¹²²⁴ *Stemmler*, Stenografisches Protokoll 29/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 111.

¹²²⁵ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 76.

¹²²⁶ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 76 f.

Letztlich wurde das viel zitierte „In together, adjust together, leave together“ maßgeblich durch die USA bestimmt. Eine nationale, aber auch NATO-Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung der USA war nach meiner Bewertung zu dieser Zeit maximal begrenzt gegeben.¹²²⁷

Auf US-amerikanischer Seite sei dies laut Aussage der Zeugin *Dr. Haber* „ganz anders“ wahrgenommen worden:¹²²⁸

Das haben die Amerikaner mir oft gesagt: „Wir haben euch doch laufend konsultiert; wir haben euch gefragt; ihr habt mit uns gesprochen; wir haben Papiere von euch gesehen; wir haben mehr mit euch gesprochen als mit anderen“, was nicht falsch ist, aber nach der Vorgeschichte und nach dieser Erfahrung hier geht sozusagen - - nimmt eine große Entwicklung ihren Gang, ohne dass wir tatsächlich die Möglichkeit haben, das anzuhalten oder komplett umzusteuern.¹²²⁹

Weiter hat *Dr. Haber* dazu gesagt:

Ich hatte zu keinem Zeitpunkt wirklich den Eindruck, dass die Amerikaner eine Konsultation nicht wirklich wollten, sondern einfach nach vorne marschieren. Die amerikanische Seite hatte genuin den Eindruck, sie konsultieren jetzt wieder, sie kehren zu einem früheren multilateralen Verhalten zurück. Und das ist die Wahrnehmung in Berlin ganz sicher nicht gewesen, auch aus guten Gründen.¹²³⁰

Insgesamt habe die Zeugin *Dr. Haber* einen „Disconnect“ der Wahrnehmungen registriert:

Jedenfalls stellte ich fest, dass es auf amerikanischer Seite und auf deutscher Seite einen gewissen Disconnect gab, einen Disconnect in der Wahrnehmung der Art und Weise, wie wir konsultiert worden waren.¹²³¹

7.2 Unklarheit über den konkreten Abzugstermin

Nach der Ankündigung von US-Präsident *Biden* und dem Beschluss des Nordatlantikrates, die RSM vor dem 11. September 2021 zu beenden, stand ein konkretes Enddatum für den Afghanistan-Einsatz noch nicht fest.¹²³²

Der Zeuge Oberst i. G. *Groeters*, Leiter des Referates Militärpolitik und Einsatz Region Asien, Ozeanien und Amerika im BMVg, hat berichtet, dass als symbolträchtige Daten aus US-amerikanischer Sicht sowohl der 4. Juli als auch der 11. September 2021 im Raum gestanden hätten.¹²³³ Zum Umgang mit dieser verbleibenden Unsicherheit führte er Folgendes aus:

Und zu dem Zeitpunkt, weil es noch keine politische Entscheidung gab, [...] waren plötzlich jede Menge unterschiedliche Termine im Raum. Die Ministerin hat gesagt: Mitte August; weil das war so das, was uns ein bisschen Flexibilität gegeben hat. [...]

Im HQ RS [Headquarter Resolute Support], wo just zu dem Zeitfenster die Entscheider nicht vor Ort waren [...] -, hat der Stab seine Eigendynamik entwickelt und Worte, die Miller irgendwann mal äußerte - „9/11“ oder „4th of July“; das sind so ein paar Tage, die sind auch von der Bedeutung her substanziiell -, könnte man in Betracht ziehen. Ich war nicht dabei. Das ist das, was ich mir hinterher so mir an Informationen generiert habe. Und daraus [...] wurden innerhalb des dann US-dominierten Stabes Planungen betrieben, auf den 04.07. Das hat sich verhärtet und hat dann für uns gesagt: „Okay, wenn das der frühestmögliche Zeitpunkt ist, dann ist das der Zeitpunkt, auf den wir planen“, und haben dann darauf unsere Planungen ausgerichtet; weil das das Einzige war, was wir wirklich hart an Daten irgendwo herausfinden konnten. Das war das, wie sich das für uns dargestellt und entwickelt hat.¹²³⁴

¹²²⁷ *Schütt*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 55.

¹²²⁸ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 76 f.

¹²²⁹ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 77.

¹²³⁰ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 77.

¹²³¹ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 12.

¹²³² *Groeters*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 45; Vgl. A., Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 110.

¹²³³ *Groeters*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 45.

¹²³⁴ *Groeters*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 45 f.

7.3 Überlegungen zu einem NATO-Folgeengagement

Auf NATO-Ebene sei es – so die Zeugin *Bellmann* – nach der Entscheidung, die RSM zu beenden, darum gegangen, über ein „Folgeengagement“ des Bündnisses nachzudenken.¹²³⁵

Der Zeuge *S.* hat hierzu erklärt, dass Überlegungen dazu angestellt worden seien, wie die afghanische Regierung nach dem Ende der RSM im Kampf gegen die Taliban weiter unterstützt werden könne:

Das Lagebild gab zum damaligen Zeitpunkt klar hervor, dass die Taliban die afghanischen Kräfte sehr stark unter Druck gesetzt hatten und dass definitiv eine weitere Unterstützung der afghanischen Sicherheitskräfte in einer Art und Weise, wie sie uns eben dann noch möglich war, sinnvoll erschien. Und vor diesem Hintergrund wurden eben dann die entsprechenden Planungen für eine Unterstützung der afghanischen Regierung auch nach einem Abzug von Resolute Support durchgeführt.¹²³⁶

Die Zeugin *Bellmann* hat in ihrer Vernehmung erläutert, welche Optionen diskutiert worden seien:

Ist es eine zivile Präsenz, wie es nachher ja auch verhandelt wurde, dass der Special Civilian Representative mit seinem Büro bleibt? Was können die noch machen? Kann man die afghanischen Sicherheitskräfte weiter durch Training im Ausland unterstützen? Das wurde auch beschlossen und dann in ersten Ansätzen auch noch durchgeführt, aber wurde dann schnell hinfällig mit der dramatischen Entwicklung vor Ort.

Und was wir wiederum nicht wollten, das waren ganz seltsame Prozesse, die plötzlich hochkamen, wo, ich glaube, aus dem Stab Einzelne plötzlich mit dem Ansatz kamen: Brauchen wir nicht eine NATO-Counter-Terrorism-Mission in Afghanistan? Und da haben wir irgendwann gesagt: Leute, wir ziehen gerade mit der NATO ab aus diesem Land; wenn wir uns eins nicht mehr vorstellen können, ist es, wie die NATO jetzt in einen Kampfeinsatz in Afghanistan geht. - Also, das waren so seltsame Prozesse, die am Ende noch kamen.¹²³⁷

Laut Aussage des Zeugen Generalleutnant *Schütt* sei es bei den Überlegungen zu einem Folgeengagement um drei Aspekte, nämlich die „finanzielle Unterstützung“, die „Ausbildung von Sicherheitskräften außerhalb Afghanistans“ sowie den „Erhalt der kritischen Infrastruktur zur Lebensfähigkeit des Staates“, insbesondere des Flughafens gegangen.¹²³⁸

7.3.1 Zivile NATO-Präsenz

Auch der Zeuge *S.* hat in seiner Vernehmung ausgeführt, dass in der NATO eine zivile „Folgepräsenz“ im Zuge der „politische[n] Partnerschaft, [...] [der] sogenannte[n] Enduring Partnership“, in Afghanistan konzipiert worden sei.¹²³⁹ Hierzu hat er Folgendes erläutert:

In dem Zusammenhang [...] haben wir angefangen, konzeptionell sozusagen eine Folgepräsenz in Afghanistan in ziviler Art und Weise zu konzipieren, aufbauend auf dem Büro des höchsten zivilen Repräsentanten in Afghanistan des Generalsekretärs, dem sogenannten Senior Civilian Representative. Da ging es eben darum, inwiefern wir diese zivile Präsenz dafür nutzen könnten, diese Partnerschaft mit Afghanistan weiter zu pflegen, im Gespräch zu bleiben, diese diplomatischen Kontakte zu pflegen.¹²⁴⁰

7.3.2 Betrieb des Flughafens Kabul International

Auch der Weiterbetrieb des Flughafen Kabuls, der als Teil der kritischen Infrastruktur bisher von der RSM aufrechterhalten worden sei¹²⁴¹, habe, so der Zeuge *S.*, in den Planungen eine Rolle gespielt.

7.3.3 Finanzierung der afghanischen Armee

Eine weitere Überlegung habe darin bestanden, wie die Mittel aus dem „sogenannten Afghan National Army Trust Fund“ der NATO, zu dem die Bundesrepublik als „größter Beitragszahler“ beigetragen habe, weiterhin

¹²³⁵ *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 93.

¹²³⁶ *S.*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 72 f.

¹²³⁷ *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 93.

¹²³⁸ *Schütt*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 60.

¹²³⁹ *S.*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 54.

¹²⁴⁰ *S.*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 54.

¹²⁴¹ *S.*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 55.

zur Unterstützung der „afghanischen Sicherheitskräfte“ genutzt werden könnten.¹²⁴² Zu diesem Themenkomplex hat der Zeuge S. folgende Aussagen getroffen:

Allerdings war es so, dass die NATO eben neben der Resolute-Support-Mission auch noch andere Stränge der Zusammenarbeit mit Afghanistan hatte, unter anderem den sogenannten Afghan National Army Trust Fund, bei dem ja auch die Bundesregierung einen sehr großen Beitrag gezahlt hat - wir waren größter Beitragszahler bilateral mit 80 Millionen Euro pro Jahr -, und man eben vor diesem Hintergrund überlegt hat, wie man sozusagen diese Mittel eben nutzen kann, um Teile dieser Infrastruktur aufrechtzuerhalten, wie man eben weiterhin schauen kann, dass man die afghanischen Sicherheitskräfte auch weiterhin sozusagen finanziell unterstützt.¹²⁴³

Diese Überlegungen seien für ein Szenario angestellt worden, in dem von dem Fortbestand der afghanischen Regierung in der Form ausgegangen worden sei, wie sie während der RSM bestanden habe.¹²⁴⁴ Eine zivile Zusammenarbeit mit den Taliban sei zu keinem Zeitpunkt in Betracht gezogen worden.¹²⁴⁵

7.4 Fortgesetztes Engagement der US-Amerikaner

Die Zeugin *Dr. Haber* hat in ihrer Vernehmung erklärt, dass es nach der Abzugsentscheidung der USA am 14. April 2021 keinerlei Hinweise darauf gegeben habe, dass diese Entscheidung rückgängig gemacht werden würde.¹²⁴⁶ Sie habe es zu dem Zeitpunkt auch für „ausgeschlossen“ gehalten, dass die USA den Einsatz in Afghanistan weiter fortsetzen würden, als sich die Lage in Afghanistan im Sommer 2021 zunehmend verschlechtert habe.¹²⁴⁷

8 Fortsetzung des deutschen zivilen Engagements

Die Entscheidungen vom 14. April 2021 bezogen sich lediglich auf die militärische Präsenz in Afghanistan. Die deutsche zivile Präsenz in Afghanistan sollte dagegen erhalten bleiben.¹²⁴⁸ Die Zeugin *Stemmler*, Referentin im Länderreferat Afghanistan und Pakistan des AA, hat diesbezüglich ausgesagt, dass davon ausgegangen worden sei, dass eine zivile Präsenz sowohl im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit als auch in Form der Präsenz der Botschaft Kabul möglich sei, „ohne dass Truppen vor Ort [seien]“. ¹²⁴⁹ Bei der Fortsetzung des zivilen Engagements sei es darum gegangen, der afghanischen Bevölkerung und der afghanischen Regierung „bei allem, was an negativen Entwicklungen parallel lief“ eine Rückversicherung zu geben, dass internationale Partner weiter vor Ort bleiben würden.¹²⁵⁰ Die Fortsetzung des zivilen Engagements sei auch „allgemeine[r] Konsens bei den westlichen Partnern“ gewesen.¹²⁵¹ In diesem Zusammenhang seien „natürlich auch Überlegungen“ vorgenommen worden, welche Auswirkungen eine Machtübernahme der Taliban für das zivile Engagement haben würde.¹²⁵²

8.1 Diplomatische Präsenz

Angesichts der Grundsatzentscheidung die diplomatische Präsenz in Afghanistan aufrechtzuerhalten, stellte sich die Frage nach ihrer Ausgestaltung und der Zukunft der beiden Auslandsvertretungen in Afghanistan. Diesbezüglich hat der damalige Bundesaußenminister *Maas* am 3. Mai 2021 entschieden, die Deutsche Botschaft Kabul weiter zu betreiben (1.1.)), während der Betrieb des Generalkonsulates Masar-i-Scharif eingestellt wurde (1.2.)).

8.1.1 Deutsche Botschaft Kabul

Der Zeuge *Krüger*, Leiter des Länderreferates Afghanistan und Pakistan im AA, hat in Bezug auf die Deutsche Botschaft Kabul erklärt:

¹²⁴² S., Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 55.

¹²⁴³ S., Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 55.

¹²⁴⁴ S., Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 65, 72.

¹²⁴⁵ S., Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 73.

¹²⁴⁶ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 29.

¹²⁴⁷ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 29.

¹²⁴⁸ *Stemmler*, Stenografisches Protokoll 29/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 98.

¹²⁴⁹ *Stemmler*, Stenografisches Protokoll 29/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 98.

¹²⁵⁰ *Stemmler*, Stenografisches Protokoll 29/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 108.

¹²⁵¹ *Stemmler*, Stenografisches Protokoll 29/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 109.

¹²⁵² *Stemmler*, Stenografisches Protokoll 29/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 108.

Wir gingen nach allen Informationen, die wir hatten und die wir ja praktisch mit allen Partnern auch teilten, davon aus, dass auch über den Abzug der Mission Resolute Support hinaus es möglich sein würde, weiter zivil präsent in Kabul zu sein.¹²⁵³

Es sei insbesondere die Frage zu adressieren gewesen, wie die Sicherheit der Botschaft künftig unabhängig von der internationalen militärischen Präsenz sichergestellt werden könne.¹²⁵⁴ Ein Kurz-Krisenvorsorgeteam (Kurz-KVT), das eine Bestandsaufnahme des bestehenden Sicherheitskonzeptes der Deutschen Botschaft und Empfehlungen für die Zeit nach dem Abzug der Resolute Support Truppen machen sollte, reiste jedoch erst Anfang März 2021 nach Kabul. Die Empfehlungen für das neue Sicherheitskonzept wurden Ende März 2021, einen Monat vor dem damals noch gültigen Abzugsdatum, vorgelegt.¹²⁵⁵

8.1.2 Generalkonsulat Masar-i-Scharif

Nach der Abzugsentscheidung am 14. April 2021 entschied der damalige Bundesaußenminister *Maas* am 3. Mai 2021, das Generalkonsulat Masar-i-Scharif, das sich seit einem Anschlag im Jahr 2016 auf dem Gelände des Feldlagers der Bundeswehr Camp Marmal außerhalb der Stadt Masar-i-Scharif befand, zum 30. Juni 2021 zu schließen.¹²⁵⁶ Dessen Aufgaben sollten nunmehr von der Deutschen Botschaft Kabul übernommen werden.¹²⁵⁷

Der Zeuge Oberstleutnant *T.*, Referent im Länderreferat für Afghanistan und Pakistan im AA, hat diesbezüglich erklärt, dass mit dem Abzug der Bundeswehr die „infrastrukturelle Grundlage“ für den Betrieb des Generalkonsulates entfallen sei und es habe geschlossen werden müssen.¹²⁵⁸ Laut Aussage der Zeugin *Stemmler* hätte das Generalkonsulat nach dem Ende der RSM nicht in der bisherigen Form weiter betrieben werden können.¹²⁵⁹ Das Camp Marmal sei zwar an die afghanischen Streitkräfte übergeben worden. Aus Sicherheitsgründen sei die Fortsetzung des Betriebes dort jedoch ausgeschlossen gewesen.¹²⁶⁰

Der Aufbau eines „neue[n] Generalkonsulat[es] in der Stadt“ Masar-i-Scharif hätte laut Aussage des Zeugen *Krüger*, Leiter des Länderreferates Afghanistan und Pakistan im AA, Investitionen bereits im Jahr 2020 erfordert, die nicht getätigt worden seien.¹²⁶¹ Er hat dazu ausgeführt, dass die Entscheidung für entsprechende Maßnahmen zu diesem Zeitpunkt „keine sinnvolle Option“ gewesen sei, weil nicht das „Signal“ habe ausgesendet werden sollen, dass „der Abzug auf null schon eine beschlossene Sache“ sei.¹²⁶² Eine entsprechende Vorlage¹²⁶³ des Länderreferates Afghanistan an den damaligen Außenminister *Maas* mit dem Vorschlag, das Generalkonsulat in Masar-i-Scharif zu schließen, sei im Frühjahr 2020 aus demselben Grund „angehalten“ worden.¹²⁶⁴

Die afghanische Regierung sei über die Schließung des Generalkonsulates zum 30. Juni 2021 informiert worden und habe sie bedauert, aber auch Verständnis geäußert.¹²⁶⁵

8.2 Entwicklungszusammenarbeit

Im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) wurde trotz Abschluss des Doha-Abkommens und dem daraus resultierenden internationalen Truppenabzug mit einem fortgesetzten zivilen Engagement in Afghanistan geplant.¹²⁶⁶ Zur Aufrechterhaltung der Entwicklungszusammenarbeit wurden Anpassungen vorgenommen, um die Risiken für Mitarbeitende und Ortskräfte einzudämmen.

¹²⁵³ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 111.

¹²⁵⁴ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 111; siehe hierzu Sechstes Kapitel, Erster Abschnitt 2.

¹²⁵⁵ Vermerk zu den Beratungsergebnissen der Kurzberatung im März 2021, MAT A AA-8.268 VS-NfD Blatt 10 ff.

¹²⁵⁶ Vorlage zur Entscheidung vom 16. April 2021, MAT A AA-8.264 VS-NfD Blatt 367 ff.; vgl. *Stemmler*, Stenografisches Protokoll 29/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 120.

¹²⁵⁷ Vorlage zur Entscheidung vom 16. April 2021, MAT A AA-8.264 VS-NfD Blatt 367 ff; ein Organisationserlass vom 9. August 2022, MAT A AA-8.264 VS-NfD Blatt 369 f., regelt den Übergang aller Zuständigkeiten des Generalkonsulates Masar-i-Scharif auf die deutsche Botschaft Kabul zum 30. Juni 2021.

¹²⁵⁸ *T.*, Stenografisches Protokoll 20/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 14 f.

¹²⁵⁹ *Stemmler*, Stenografisches Protokoll 29/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 120.

¹²⁶⁰ *Stemmler*, Stenografisches Protokoll 29/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 120.

¹²⁶¹ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 104.

¹²⁶² *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 103 f, 111.

¹²⁶³ Vorlage zur Entscheidung, Entwurf vom 26. März 2020, MAT A AA-8.351 VS-NfD Blatt 131 ff.

¹²⁶⁴ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 103 f, 111.

¹²⁶⁵ *Stemmler*, Stenografisches Protokoll 29/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 120.

¹²⁶⁶ Vgl. *Dr. Plate*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 23; siehe hierzu Zweites Kapitel, Erster Abschnitt 7.

8.2.1 Planungen zur Fortsetzung der Entwicklungs-zusammenarbeit nach Abzug der Bundeswehr

Das Ziel der deutschen Entwicklungszusammenarbeit sei laut Aussage des Zeugen *Dr. Plate*, Leiter des Referates Afghanistan und Pakistan im BMZ, gewesen, nach Abschluss des Doha-Abkommens zu verhindern, dass das Land zurück „in die Talibanzeit“ fällt.¹²⁶⁷ Aus diesem Grund sei relativ schnell klar gewesen, dass das zivile Engagement fortgesetzt werden müsse, auch um kein Signal zu senden, das Land würde im Stich gelassen werden.¹²⁶⁸ Die US-Wahlen am 3. November 2020 und der folgende Review-Prozess des US-Präsidenten *Biden* bis zur Abzugsentscheidung am 14. April 2021 hätten daher keinen Einfluss auf die Tätigkeiten des BMZ in Afghanistan gehabt.¹²⁶⁹

Hierbei sei den Mitarbeitenden des BMZ laut Aussage des Zeugen *Fischer*, Leiter des Referates Afghanistan und Pakistan im BMZ und Nachfolger des Zeugen *Dr. Plate*, bewusst gewesen, dass die Arbeit des BMZ und der Durchführungsorganisation Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) nun „ohne NATO-Truppen und auch ohne Bundeswehr“ fortgeführt werden müsse.¹²⁷⁰ Die konkreten Überlegungen hierzu hat der Zeuge in folgenden Worten vor dem Ausschuss erläutert:

Das militärische Engagement endet, die zivile entwicklungspolitische Arbeit in Afghanistan wird fortgesetzt. Wir waren davon überzeugt, dass das möglich ist, und wir sind es auch heute noch. Es ist ja für uns der Regelfall, dass entwicklungspolitische Arbeit in von Fragilität und Konflikten geprägten Kontexten geleistet wird, ohne dass die Bundeswehr ebenfalls präsent wäre. Insofern war Afghanistan für mich, für uns eine Ausnahme und nicht der Regelfall.¹²⁷¹

Dieses Vorgehen hat der Zeuge *Dr. Spatz*, damaliger Leiter der Abteilung Afghanistan und Pakistan der GIZ, im Rahmen seiner Vernehmung bestätigt und erklärt, dass es auch der Wunsch der „Staatssekretärsbene“ gewesen sei, „dass die EZ [Entwicklungszusammenarbeit] weitergehen soll“.¹²⁷² Die GIZ hat dieses Vorgehen laut Aussage des Zeugen *Schäfer-Gümbel*, Vorstandsmitglied der GIZ, „ausdrücklich geteilt“.¹²⁷³ Die GIZ sei aufgrund ihrer „enormen Erfahrungen“ in der Lage, auch in fragilen Kontexten wie Afghanistan zu arbeiten.¹²⁷⁴

8.2.2 Fortsetzung der Entwicklungszusammenarbeit nach Abzug der Bundeswehr

Die Zeuginnen und Zeugen haben vor dem Ausschuss einige Maßnahmen geschildert, die infolge des Doha-Abkommens ergriffen wurden. So habe das BMZ „die Präsenz internationaler Fachkräfte bereits ausgedünnt“ und die „meisten Projekte“ im „Modus der Fernsteuerung“ betreut. Zudem seien nur noch Projekte beauftragt worden, bei denen davon ausgegangen worden sei, dass sie auch nach einem „Regimewechsel weiter funktionieren würden“.¹²⁷⁵ Zu den konkreten Überlegungen hinsichtlich der Projekte hat die Zeugin *Prof. Dr. Warning*, damalige Leiterin der Abteilung für den Nahen Osten und Asien im BMZ, vor dem Ausschuss Folgendes berichtet:

Wir haben sehr frühzeitig überlegt: Wie gehen wir mit unserem Projektportfolio um? Und wir haben sozusagen im Laufe der Zeit immer weiter geguckt: Wie können wir - das war die Grundüberlegung - und, wenn ja, in welcher Art eine weitere Unterstützung Afghanistans im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit aufrechterhalten, und wie passt unser Portfolio zu einer Regierungsbeteiligung der Taliban? Ich weiß das Datum nicht genau, aber es gab eine klare Angabe: Staatssekretär - keine Implementierung in Talibangebieten, also da, wo Taliban Provinzen zurückerobert hatten. Und wir haben immer weitergeguckt: Wie können wir unser Portfolio darauf ausrichten?¹²⁷⁶

¹²⁶⁷ *Dr. Plate*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 23.

¹²⁶⁸ *Dr. Plate*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 23.

¹²⁶⁹ *Dr. Plate*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 55 f.

¹²⁷⁰ *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2024, S. 66 f.

¹²⁷¹ *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2024, S. 67.

¹²⁷² *Dr. Spatz*, Stenografisches Protokoll 20/44 I der Sitzung am 6. Juli 2023, S. 78.

¹²⁷³ *Schäfer-Gümbel*, Stenografisches Protokoll 20/72 der Sitzung am 25. April 2024, S. 52.

¹²⁷⁴ *Schäfer-Gümbel*, Stenografisches Protokoll 20/72 der Sitzung am 25. April 2024, S. 53.

¹²⁷⁵ *Dr. Plate*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 33.

¹²⁷⁶ *Prof. Dr. Warning*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 104.

Aus einer E-Mail des Zeugen *Dr. Spatz* vom 16. Juni 2021 ergibt sich, dass das BMZ die Durchführungsorganisationen – vor dem Hintergrund der Erweiterung des Ortskräfteverfahrens – bat, eine Liste von Ortskräften zu erstellen, die „innerhalb der Zwei-Jahres-Frist (jeweils inklusive Kernfamilien)“ für diese tätig gewesen seien und diese aufzufordern sich „Reisepässe zu besorgen“. ¹²⁷⁷ Diesen Vorgang hat die Zeugin *Gönner*, damalige Vorstandssprecherin der GIZ, im Rahmen ihrer Vernehmung bestätigt. ¹²⁷⁸

8.2.3 Beendigung der Entwicklungszusammenarbeit

Die Entwicklungszusammenarbeit wurde erst am 16. August 2021 auf Entscheidung des BMZ ausgesetzt. ¹²⁷⁹ In einem Sprechzettel zur Vorbereitung der Staatssekretärsrunde vom 23. November 2021 heißt es unter anderem:

Das BMZ hat die staatliche bilaterale EZ mit Wirkung zum 16.08.2021 ausgesetzt, seitdem ruhen alle Verpflichtungen aus den Verträgen mit der afghanischen Regierung. ¹²⁸⁰

In diesem Kontext hat der Zeuge *Dr. Plate* geschildert, dass sich die GIZ darum gekümmert habe, die „Personalakten“ und die „Festplatten mit Daten von den Mitarbeitenden“ zu zerstören, damit diese nicht in die Hände der Taliban gelangen konnten. ¹²⁸¹

Zweiter Abschnitt Planung und Umsetzung der Rückverlegung

Im Teil 2 des Doha-Abkommens wurde ein Zeitplan für den vollständigen „Abzug aller ausländischen Streitkräfte aus Afghanistan“ festgelegt. ¹²⁸² Obwohl eine Entscheidung der NATO über diesen Abzug und dessen Zeitpunkt zunächst noch ausstand ¹²⁸³, bestimmte der im Doha-Abkommen festgelegte Zeitpunkt für den Abzug (30. April 2021) unmittelbar die militärischen Planungen bis zur endgültigen Abzugsentscheidung am 14. April 2021.

Ein militärischer Einsatz kann nicht von einem Tag auf den anderen beendet werden. Denn der Abzug aus einem Land bedeutet insbesondere auch, dass das Material, das in das Einsatzland verbracht wurde, zurücktransportiert wird. Dieser als Rückverlegung bezeichnete Vorgang bedarf – wie jeder Umzug – logistischer Vorbereitungen: Es muss entschieden werden, bei welchem Material sich der Rücktransport lohnt oder aus anderen Gründen erforderlich ist, welches Material zurückgelassen oder vor Ort verkauft werden kann und welches gegebenenfalls nach deutschen Umweltstandards entsorgt werden muss. Auf der Grundlage dieser Entscheidungen müssen Transportkapazitäten (insbesondere Flugzeuge) bereitgestellt werden, was ebenfalls einen gewissen Vorlauf erfordert. Die Maßnahmen, die am Einsatzort zur Vorbereitung des Rücktransportes erforderlich sind, können nicht durch die Soldatinnen und Soldaten getroffen werden, die sich dort im Einsatz befinden, sondern werden durch Spezialistinnen und Spezialisten mit logistischer Expertise unterstützt, deren Einsatz ebenfalls geplant werden muss.

Im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und bei der Bundeswehr wurde nach Abschluss des Doha-Abkommens auf verschiedenen Ebenen mit den Vorbereitungen für den Fall begonnen, dass der Abzug zu dem im Abkommen vereinbarten Zeitpunkt, oder früher, beschlossen würde (1.). In der Erwartung einer Entscheidung wurden zunächst sog. Eventualfallplanungen erstellt, die auf der Grundlage von bestehenden allgemeingültigen Abzugsplanungen und in Abhängigkeit von dem Zeitpunkt der Entscheidung auf NATO-Ebene verschiedene Zeitlinien für die Rückverlegung vorsahen.

Aufgrund der bis zum 14. April 2021 ausbleibenden Entscheidung auf NATO-Ebene mussten die Planungen immer wieder angepasst und die Zeitlinien verkürzt werden. Um den für die Rückverlegung erforderlichen Zeitraum entsprechend zu verkürzen, wurden bereits vor der Abzugsentscheidung Maßnahmen getroffen, um möglichst gut auf den Zeitpunkt der Entscheidung vorbereitet zu sein und insbesondere das Transportvolumen für die spätere Rückverlegung zu reduzieren. Zu diesen Maßnahmen gehörte die als Aggressive Housekeeping bezeichnete Reduzierung von nicht zwingend erforderlichem Material sowie die Ausrichtung des Einsatzkontingentes auf ein zur Erfüllung der Mission unbedingt erforderliches sog. operatives Minimum.

¹²⁷⁷ E-Mail des Zeugen *Dr. Spatz* vom 16. Juni 2021, MAT A GIZ-3.87 Blatt 8.

¹²⁷⁸ *Gönner*, Stenografisches Protokoll 20/72 der Sitzung am 25. April 2024, S. 31.

¹²⁷⁹ *Dr. Spatz*, Stenografisches Protokoll 20/44 I der Sitzung am 6. Juli 2023, S. 125.

¹²⁸⁰ Sprechzettel vom 23. November 2021, MAT C BMZ-2 VS-NfD Blatt 8 ff.

¹²⁸¹ *Dr. Plate*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 43.

¹²⁸² Doha-Abkommen (Arbeitsübersetzung)*, MAT A AA-8.814 Blatt 1.

¹²⁸³ Siehe hierzu Zweites Kapitel, Erster Abschnitt.

Dabei war es wichtig, durch die Maßnahmen keine „falschen Signale“ zu setzen, um der Entscheidung auf NATO-Ebene nicht vorzugreifen¹²⁸⁴ und die Friedensverhandlungen nicht zu gefährden.¹²⁸⁵

Nachdem die US-Administration und der Nordatlantikat schließlich am 14. April 2021 das Ende der Resolute Support Mission (RSM) beschlossen hatten, wurde unmittelbar mit der Rückverlegung begonnen (2.). Am 1. Mai 2021 wurden die NATO-Kräfte von dem Auftrag Train Advise Assist der RSM entbunden. Die bereits seit dem 17. April 2021 nach Afghanistan verlegte und überwiegend aus Logistikerinnen und Logistikern bestehende Einheit der Bundeswehr, die Rückverlegungen aus dem Einsatz durchführt (sog. Rückverlegungs- und Verwertungsorganisation (RVO)), erreichte am 17. Mai 2021 ihre volle Arbeitsfähigkeit und organisierte den Rücktransport des Materials aus Afghanistan bzw. dessen Verwertung. Am 29. Juni 2021 verließen zweieinhalb Monate nach der NATO-Abzugsentscheidung die letzten Soldatinnen und Soldaten des deutschen Einsatzkontingentes Afghanistan und beendeten damit den Einsatz der Bundeswehr im Rahmen der NATO-geführten RSM.

1 Planung der Rückverlegung (Eventualfallplanung)

Vor Abschluss des Doha-Abkommens waren die NATO-Planungen für einen Abzug aus Afghanistan auf 24 und die nationale Rückverlegungsplanung auf insgesamt 16 Monate bzw. 18 Monate ausgelegt, während das Doha-Abkommen einen Abzug innerhalb von 14 Monaten bis zum 30. April 2021 vorsah.¹²⁸⁶

Im BMVg wurde deshalb nach Abschluss des Doha-Abkommens die Anpassung und Ausarbeitung der Planungen in Vorbereitung auf eine endgültige Abzugsentscheidung auf NATO-Ebene veranlasst: Es wurden Eventualfallplanungen erstellt, um die Bundeswehr in die Lage zu versetzen, eine Rückverlegung des deutschen Einsatzkontingentes innerhalb von 14 Monaten oder auch in einem deutlich kürzeren Zeitraum zu bewerkstelligen. Das Ziel sei dabei stets gewesen eine geordnete Rückverlegung durchzuführen, um „Bilder der Flucht“¹²⁸⁷ zu vermeiden.

Bereits im März 2020 wurden erste Maßnahmen getroffen, um die Rückverlegung entsprechend der neuen Zeitlinien durchführen zu können. Insbesondere wurde der Zeitraum zur Herstellung der Einsatzbereitschaft der für die logistische Abwicklung der Rückverlegung zuständigen RVO von zehn auf sechs Monate reduziert.

Aufgrund der zwischen dem Abschluss des Doha-Abkommens am 29. Februar 2020 und dem 14. April 2021 ausbleibenden Entscheidung auf NATO-Ebene¹²⁸⁸ verkürzte sich der zur Verfügung stehende Zeitraum bis zu dem im Doha-Abkommen vereinbarten Termin für die Rückverlegung, dem 30. April 2021, immer weiter. Im BMVg wurden deshalb die Planungen angepasst und Maßnahmen getroffen, um den für die Rückverlegung erforderlichen Zeitraum ebenfalls zu verkürzen. Hierzu gehörte insbesondere das sog. Aggressive Housekeeping, welches beinhaltete, nicht benötigtes Material zu identifizieren und so das Transportvolumen für die spätere Rückverlegung zu reduzieren.

Als eine Entscheidung auf NATO-Ebene auch Anfang des Jahres 2021 nicht gefallen und das deutsche Einsatzkontingent bereits auf ein „operatives Minimum“ reduziert worden war, erhielt die Option einer „eiligen Rückverlegung“ ein noch stärkeres Gewicht in der Eventualfallplanung.

1.1 Organisation militärischer Planung

Bei der militärischen Planung sind die Einsatzplanung einerseits und die logistische Planung andererseits zu unterscheiden. Die Einsatzplanung, für die auf Ebene des BMVg das Referat Strategie und Einsatz II 1 zuständig war, befasst sich mit der Umsetzung eines politischen Mandates in militärische Fähigkeiten. Dies erfolgt beispielsweise durch Bestimmung der Zusammensetzung des Einsatzkontingentes entsprechend der im Bundestagsmandat festgelegten Truppenstärke und den Bedingungen des Einsatzlandes. Demgegenüber geht es bei der logistischen Planung, die im BMVg im Referat für Logistik koordiniert wurde, um die Umsetzung einer Einsatzplanung durch die Bewegung von Truppen und militärischem Gerät.

Planungen werden zudem auf unterschiedlichen Ebenen vorgenommen: Insofern ist sowohl auf Ebene der NATO (1.1.) als auch auf nationaler Ebene (1.2.) zwischen der strategischen, der operativen und der taktischen Ebene zu unterscheiden, deren Planungen sich insbesondere hinsichtlich ihres Detaillierungsgrades unterscheiden.

¹²⁸⁴ Siehe hierzu Zweites Kapitel, Erster Abschnitt.

¹²⁸⁵ Siehe hierzu Viertes Kapitel.

¹²⁸⁶ Siehe hierzu Erstes Kapitel, Erster Abschnitt 3.

¹²⁸⁷ Vgl. *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 60 f.

¹²⁸⁸ Siehe hierzu Zweites Kapitel, Erster Abschnitt.

1.1.1 NATO-Ebene

In der NATO wird ein Operationsplan erstellt, in dem die Anforderungen in Bezug auf die Truppenstärke sowie weitere Rahmenbedingungen einer geplanten NATO-geführten Mission, z. B. Zeitpläne und logistische Anforderungen, dargestellt werden. Die Mitgliedsstaaten entscheiden, welche der angeforderten Fähigkeiten sie zu einer Mission beitragen wollen und formalisieren die Zusage ihrer Beteiligung im Rahmen von sog. NATO-Streitkräfteplanungskonferenzen.¹²⁸⁹

1.1.2 Nationale Ebene

Der Zeuge Oberst i. G. *Groeters*, Leiter des Referates Militärpolitik und Einsatz Region Asien im BMVg, hat in seiner Vernehmung ausgeführt, dass sein Referat die Aufgabe gehabt habe, auf Ebene der NATO beschlossene Maßnahmen in Bezug auf die RSM „mit deutschen Fähigkeiten oder deutschen Kräften“ zu „füllen“.¹²⁹⁰

Zur Rolle des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr im Rahmen der Einsatzplanung hat der damalige Befehlshaber Generalleutnant *Pfeffer* gegenüber dem Ausschuss erklärt:

Wenn Deutschland sich an einem Einsatz beteiligen will, wird in der Regel das Einsatzführungskommando vom BMVg beauftragt, Optionen zu erarbeiten für eine deutsche Beteiligung. Über diese Optionen wird in Berlin entschieden, und danach weist das BMVg das Einsatzführungskommando an, die gewählte Option, gegebenenfalls modifiziert oder mit Auflagen versehen, umzusetzen. „Umsetzung“ heißt dann insbesondere die detaillierte Ausplanung von Personal, Ausbildungsvoraussetzungen, Führungsstruktur, Material und Unterbringung bis hin zur Verlegung dieses Personals und Materials ins Einsatzland. Dasselbe Verfahren gilt analog bei grundlegenden Änderungen eines laufenden Einsatzes, also wenn er wesentlich größer oder kleiner werden soll, sowie für das Ende eines Einsatzes, also die Rückverlegung.¹²⁹¹

Laut Aussage des Zeugen Oberst i. G. *Kurjahn*, Leiter des Referates für logistische Einsatzplanung im BMVg, werde im Bereich der Einsatzplanung und -führung auch die Entscheidung getroffen, welche Kräfte wann zurückverlegt würden.¹²⁹² Der Logistik komme dabei die Aufgabe zu, diese Entscheidungen auszuführen bzw. das einsatzführende Referat mit Blick auf logistische Aspekte zu beraten.¹²⁹³ Sein Referat habe dementsprechend die Aufgabe gehabt den logistischen Rückverlegungsprozess aus Afghanistan mit allen innerhalb des BMVg und den im nachgeordneten Bereich beteiligten Stellen zu koordinieren.¹²⁹⁴

Der Zeuge Brigadegeneral *Meyer*, Kommandeur des deutschen Einsatzkontingentes von August 2020 bis Juni 2021, hat im Rahmen seiner Vernehmung erklärt, ihm sei von seinem militärischen Vorgesetzten, dem Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr [Generalleutnant *Pfeffer*], „für die Rückverlegung die Planungshoheit übertragen“ worden.¹²⁹⁵ Er habe folglich die Möglichkeit gehabt, sich in Bezug auf die operative und taktische Planung „intensiv einzubringen“.¹²⁹⁶

1.2 Unmittelbarer Handlungsbedarf nach dem Doha-Abkommen

Am 5. März 2020 wies das Einsatzführungskommando im Rahmen einer Besprechung auf Arbeitsebene mit dem Planungsreferat (Strategie und Einsatz II 1) und dem Logistik-Referat (Strategie und Einsatz III 4) darauf hin, dass eine „zwingende Notwendigkeit“ bestehe, „zeitnah erste Schritte“ hinsichtlich der Rückverlegung einzuleiten, um den „Worst Case: Totalabzug innerhalb von 14 Monaten“ [wie im Doha-Abkommen vorgesehen] auffangen zu können.¹²⁹⁷ Da „[s]ichtbare erste Schritte“ einer Rückverlegung „nicht-intendierte Effekte“ erzielen sowie die „Positionierung der NATO negativ beeinflussen könnten“¹²⁹⁸, sei in der Besprechung abgestimmt worden, zunächst „Decisive Points“ zu erarbeiten, damit diese dem AA zur Kenntnis gegeben und durch die Ständige Vertretung Deutschlands bei der NATO in die Entscheidungsfindung auf NATO-Ebene eingebracht werden könnten. Auf diese Weise sollte „Handlungssicherheit“ erzielt werden.¹²⁹⁹

¹²⁸⁹ *Auerswald/Saideman*, NATO in Afghanistan, Fighting together, fighting alone, 1. Auflage, Princeton, 2014, S. 37.

¹²⁹⁰ *Groeters*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 18.

¹²⁹¹ *Pfeffer*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 11.

¹²⁹² *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 60.

¹²⁹³ *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 60, 64.

¹²⁹⁴ *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 65.

¹²⁹⁵ *Meyer*, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 9. Februar 2023, S. 35.

¹²⁹⁶ *Meyer*, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 9. Februar 2023, S. 35.

¹²⁹⁷ Vermerk Referat SE II 1 vom 11. März 2020, MAT A BMVg-4.92 VS-NfD Blatt 13 ff.

¹²⁹⁸ Vermerk Referat SE II 1 vom 11. März 2020, MAT A BMVg-4.92 VS-NfD Blatt 13 (14).

¹²⁹⁹ Vermerk Referat SE II 1 vom 11. März 2020, MAT A BMVg-4.92 VS-NfD Blatt 13 (14).

Sowohl auf NATO-Ebene (1.1.) als auch auf nationaler Ebene (1.2.) bestanden bei Abschluss des Doha-Abkommens bereits generische Planungen für den Abzug aus Afghanistan, die dafür allerdings einen längeren Zeitraum als die im Doha-Abkommen vereinbarten 14 Monate vorsahen.

1.2.1 NATO

Im Operationsplan der NATO sei das Ende des militärischen Einsatzes als Phase C, „Charlie“, vorgesehen gewesen¹³⁰⁰, so der Zeuge Oberst i. G. *Groeters*.¹³⁰¹ Laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant i. G. A., Referent des Referates für Einsatzplanung und Einsatzführung, hätten die Abzugsplanungen der NATO für diese Phase einen Zeitraum von 24 Monaten vorgesehen.¹³⁰²

1.2.2 Nationale Planung

Der Zeuge Oberst i. G. *Kurjahn*, zuständig für die Logistik der Rückverlegung, hat im Ausschuss zur Ausgangslage der Planung der Rückverlegung auf nationaler Ebene wie folgt ausgesagt:

Also, grundsätzlich gab es für diese Rückverlegung der Kräfte aus Afghanistan keine Blaupause. Wir hatten zwar eine generische Rückverlegungsplanung, die aber noch nicht ausgestaltet war, die auch sehr oberflächlich an der strategischen Ebene ausgeplant war.¹³⁰³

In einer Vorlage zur Entscheidung des Zeugen Oberst i. G. *Kurjahn* an den damaligen Generalinspekteur der Bundeswehr General *Zorn* vom 13. März 2020 wird in der Sachverhaltsdarstellung auf die entsprechende „generische DEU Rückverlegungsplanung“ Bezug genommen, die „von einem Zeitbedarf von 16 Monaten (zehn Monate Vorbereitungszeit plus sechs Monate ‚eigentliche‘ Rückverlegung)“ ausgehe.¹³⁰⁴ Auch der Zeuge Oberstleutnant i. G. A., hat dem Ausschuss berichtet, dass die „Redeployment-Planungen“ auf nationaler Ebene ursprünglich auf 16 Monate ausgelegt gewesen seien.¹³⁰⁵ Dementsprechend habe Anpassungsbedarf bestanden, um den Zeitlinien des Doha-Abkommens, das einen Abzug innerhalb von 14 Monaten vorsah, entsprechen zu können.¹³⁰⁶

a) Ursprüngliche Planungen

In einer Übersicht, die dem Vermerk über die Besprechung am 5. März 2020 beigelegt ist, werden die Zeitlinien der auf 16 bzw. 18 Monate ausgerichteten „ursprüngliche[n]“ Rückverlegungsplanung und der auf 14 Monate reduzierten „beabsichtigte[n]“ Planung ins Verhältnis zu den Planungen der US-Administration entsprechend dem Doha-Abkommen gesetzt:

¹³⁰⁰ Siehe hierzu Zweites Kapitel, Erster Abschnitt.

¹³⁰¹ *Groeters*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 13.

¹³⁰² A., Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 107.

¹³⁰³ *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 63.

¹³⁰⁴ Vorlage zur Entscheidung vom 13. März 2021, MAT A BMVg-5.156 VS-NfD Blatt 143 (145).

¹³⁰⁵ A., Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 107.

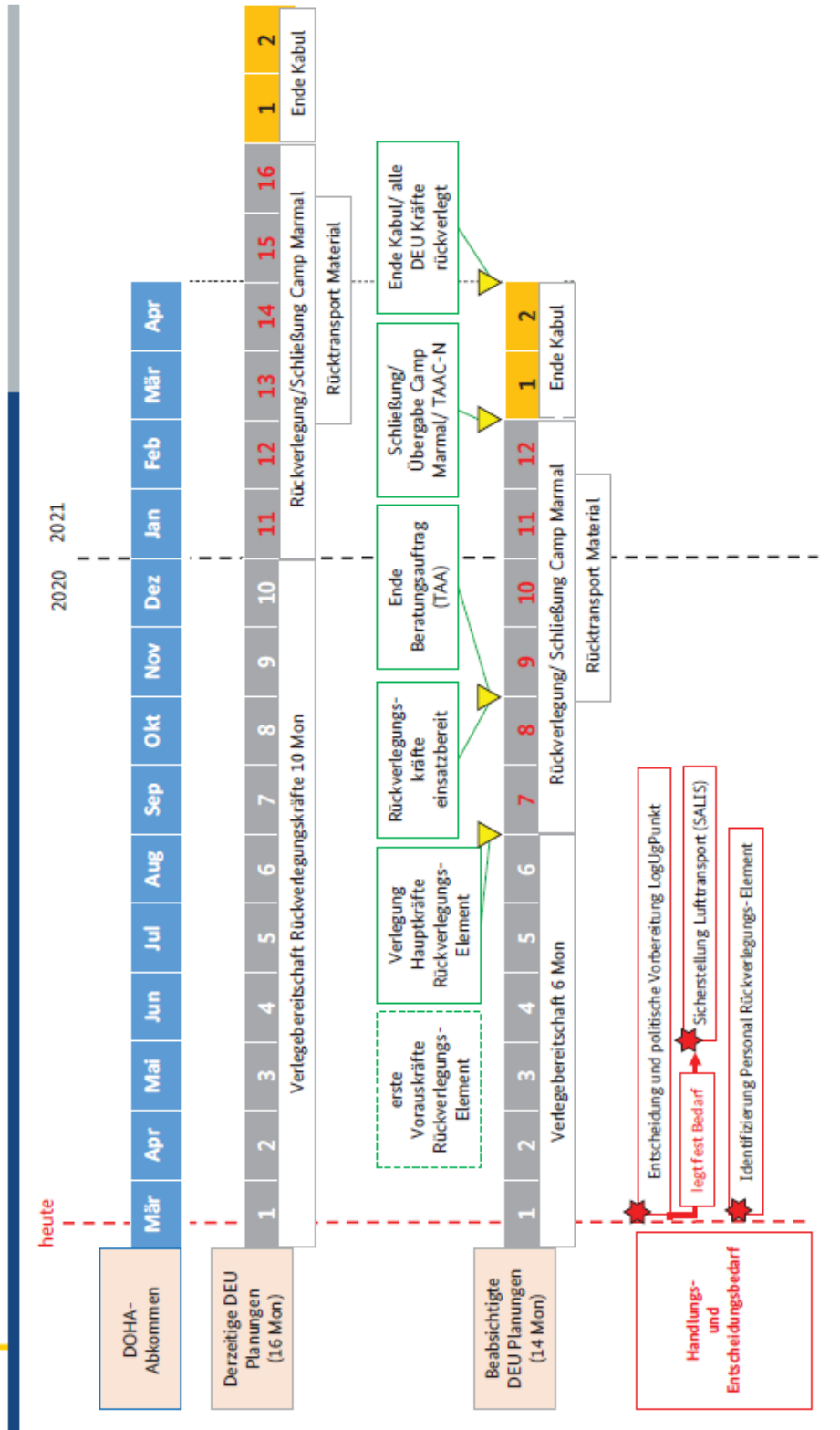
¹³⁰⁶ A., Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 107.



MAT A BMVg-4.92 Blatt 15 b



Rückverlegung RESOLUTE SUPPORT - Zeitlinien und Decisive Points -



Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Aus der Darstellung geht hervor, dass in der ursprünglichen Planung ein Zeitraum von insgesamt 18 Monaten für die Rückverlegung der deutschen Kräfte sowohl aus Masar-i-Scharif als auch aus Kabul vorgesehen war,

wobei die Rückverlegung aus dem Camp Marmal bei Masar-i-Scharif bereits nach einem Zeitraum von 16 Monaten abgeschlossen sein und sich das zweimonatige „Ende Kabul“ daran anschließen sollte.¹³⁰⁷

Die Planung sah drei wesentliche Schritte der Rückverlegung vor: In einem Zeitraum von zehn Monaten sollte zunächst die „Verlegebereitschaft“ der in der Übersicht als „Rückverlegungselement“ bzw. „Rückverlegungskräfte“ bezeichneten Rückverlegungs- und Verwertungsorganisation (RVO) hergestellt werden. Daran anschließen sollte sich nach der Verlegung der RVO die „Rückverlegung/Schließung Camp Marmal“, die eine etwa dreimonatige Phase „Rücktransport Material“ einschließen und insgesamt sechs Monate dauern sollte.¹³⁰⁸ Diese Phase wurde teilweise als „eigentliche Rückverlegung“ bezeichnet.¹³⁰⁹ Mit dem „Ende Kabul“ im Anschluss, für das in der Planung zwei Monate vorgesehen waren, ergab sich so ursprünglich eine Gesamtdauer der Rückverlegung von 18 Monaten.¹³¹⁰

Die ursprünglich vorgesehene Rückverlegung des Standortes Masar-i-Scharif zeitlich vor der Rückverlegung des Standortes Kabul hat der Zeuge Oberst i. G. *Kurjahn* als den im NATO-Operationsplan vorgesehenen Ansatz bei der Rückverlegung bezeichnet.¹³¹¹ Im Ergebnis erfolgte die Rückverlegung der Standorte Masar-i-Scharif und Kabul jedoch parallel.

b) Beabsichtigte Planung

Demgegenüber sollte die nunmehr „beabsichtigte“ Planung laut der Übersicht nach diesem sequenziellen Ansatz nur 14 Monate für die gesamte Rückverlegung vorsehen.¹³¹² Hintergrund dieser Planung war die Verkürzung des Zeitraumes für die Herstellung der Verlegebereitschaft der RVO von sechs auf zehn Monate.¹³¹³

1.3 Planung vorläufiger Maßnahmen „in Erwartung von Entscheidungen“

Nach Abschluss des Doha-Abkommens am 29. Februar 2020 wurde im BMVg mit der Erstellung von Eventualfallplanungen für den Fall begonnen, dass der Einsatz im Rahmen der RSM entsprechend dem Doha-Abkommen am 30. April 2021 oder früher beendet werde. Der Zeuge Oberst i. G. *Groeters* hat diese Phase im Sommer 2020 als von der Maxime „Optionen planen in Erwartung von Entscheidungen“ geprägt beschrieben.¹³¹⁴

Der Zeuge Generalleutnant *Pfeffer* hat ausgesagt, dass nach dem Doha-Abkommen Eventualfallplanungen „in zwei Varianten“ erstellt worden seien.¹³¹⁵ Einerseits sei die Rückverlegung über einen sechsmonatigen Zeitraum vor dem 30. April 2021 geplant worden, in dem Personal und Material „geordnet und ohne Zeitdruck“ hätten zurückverlegt werden können.¹³¹⁶ In Abstimmung mit dem BMVg sei durch das Einsatzführungskommando der Bundeswehr „sicherheitshalber“ außerdem eine auf vier Monate ausgerichtete „verkürzte Planung“ erstellt worden:

Und wir haben sicherheitshalber gleich zu Beginn in Abstimmung mit dem BMVg eine weitere Planung gemacht, eine verkürzte Planung innerhalb von vier Monaten, was das bedeuten würde mit Blick auf das Transportvolumen, das man bräuchte, usw.¹³¹⁷

Diese Eventualfallplanungen seien laut Aussage des Zeugen Generalleutnant *Pfeffer* zunächst für den Fall erstellt worden, dass die Abzugsentscheidung so rechtzeitig erfolgen würde, dass ein Abzug bis zu dem im Doha-Abkommen vereinbarten Abzugstermin und damit „ohne Bedrohung“ erfolgen könne.¹³¹⁸ Bei

¹³⁰⁷ Übersicht zu Zeitlinien der Rückverlegung vom 11. März 2020, MAT A BMVg-4.92 VS-NfD Blatt 15, die Folie wurde VS-NfD-eingestuftem Material entnommen. Mit der vorgenommenen Bearbeitung für den Abschlussbericht wurde die Folie nicht eingestuft.

¹³⁰⁸ Übersicht zu Zeitlinien der Rückverlegung vom 11. März 2020, MAT A BMVg-4.92 VS-NfD Blatt 15, die Folie wurde VS-NfD-eingestuftem Material entnommen. Mit der vorgenommenen Bearbeitung für den Abschlussbericht wurde die Folie nicht eingestuft.

¹³⁰⁹ Vgl. z.B. Vorlage zur Entscheidung vom 13. März 2021, MAT A BMVg-5.156 VS-NfD Blatt 143 ff. (145).

¹³¹⁰ Übersicht zu Zeitlinien der Rückverlegung vom 11. März 2020, MAT A BMVg-4.92 VS-NfD Blatt 13.

¹³¹¹ *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 68, 85.

¹³¹² Übersicht zu Zeitlinien der Rückverlegung vom 11. März 2020, MAT A BMVg-4.92 VS-NfD Blatt 13.

¹³¹³ Übersicht zu Zeitlinien der Rückverlegung vom 11. März 2020, MAT A BMVg-4.92 VS-NfD Blatt 13.

¹³¹⁴ *Groeters*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 15.

¹³¹⁵ *Pfeffer*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 15.

¹³¹⁶ *Pfeffer*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 12.

¹³¹⁷ *Pfeffer*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 15.

¹³¹⁸ *Pfeffer*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 15.

Überschreitung dieses Termines seien demgegenüber „gewaltsame [...] Reaktionen der Taliban“ erwartet worden, was zusätzliche Kräfte zum Schutz der Truppe erfordert hätte, so der Zeuge Generalleutnant *Schütt*.¹³¹⁹

1.3.1 Ziel: geordnete Rückverlegung

Nach Aussage der Zeugin *Kramp-Karrenbauer*, damalige Verteidigungsministerin, sei das Hauptziel der Rückverlegung gewesen „unsere Soldatinnen und Soldaten sicher nach Hause zu bringen“.¹³²⁰ Es sollte den Taliban so wenig verfügbares Material wie möglich in die Hände fallen. Ferner sollten „Dinge, die von einer besonderen emotionalen Bedeutung für uns waren, auch einem besonderen emotionalen und symbolischen Wert, also etwa die Kapelle oder das Ehrenmal“ zurücktransportiert werden.¹³²¹ Laut der Aussage des Zeugen Oberst i. G. *Kurjahn* unterschied in seiner Aussage zwischen einer „geordnete[n] Rückverlegung“, bei der kein Material im Einsatzland verbleibe, das nicht dafür vorgesehen gewesen sei,¹³²² und einer „eiligen Rückverlegung“, bei der nicht alles zur Rückverlegung vorgesehene Material mitgenommen, sondern teilweise – „in welchem Zustand auch immer“ – vor Ort belassen werde.¹³²³

Sofern die Eventualfallplanungen auch die eilige Rückverlegung berücksichtigt hätten, habe es sich um eine Option gehandelt, die sich nicht hätte ereignen sollen.¹³²⁴ Die Bilder, die eine eilige Rückverlegung erzeugt hätten, seien aus Sicht der Logistiker auf jeden Fall zu vermeiden gewesen:

Was ich unbedingt vermeiden wollte, war die eilige Rückverlegung mit Bildern der Flucht, dass wir Fahrzeuge da hochsprengen müssen, Material vernichten, was wir nicht vernichten wollen.¹³²⁵

Zur Notwendigkeit, dennoch für den „Worst Case“¹³²⁶ zu planen und einen „Notfallplan“¹³²⁷ anzufertigen, hat er Folgendes ausgeführt:

Es war nur eine Option, und das war das einzige Optionale an dem Bereich: Wir wussten damals nicht, ob die Amerikaner wirklich erst Ende April rausgehen oder ob die Amerikaner vielleicht auch sogar früher rausgehen würden. Und dann hätten wir wirklich ein Problem gehabt, noch eine geordnete Rückverlegung durchzuführen. Deswegen haben wir diese Option: Was bedeutet das denn, wenn die Amerikaner noch schneller rausgehen? Weil die Amerikaner - das wussten wir - haben da andere Mittel und Kräfte und auch andere Verfahren, um einen Einsatz zu beenden. Dem wollten wir uns nicht anschließen. Wie gesagt, wir wollten eine geordnete Rückverlegung, aber nur diese Option prüfen. War für uns aber nie wirklich optional, also haben wir nie wirklich verfolgt, eine eilige Rückverlegung.¹³²⁸

Um die Rückverlegung entsprechend der Zeitlinien des Doha-Abkommens durchführen zu können, wurden im März 2020 erste Maßnahmen getroffen, um die dafür erforderliche Zeitverkürzung zu erzielen. Der Zeuge Oberst i. G. *Kurjahn* hat in diesem Zusammenhang berichtet, er habe „direkt nach dem Doha-Abkommen am 29. Februar [2020]“ damit begonnen, sich Gedanken über mögliche Planungsschritte zu machen, um auf eine Rückverlegung innerhalb der Zeitlinien des Doha-Abkommens vorbereitet zu sein.¹³²⁹

1.3.2 Planungsstand am 25. Mai 2020

In einer Besprechung zu logistischen Aspekten der Eventualfallplanung zur Rückverlegung der RSM-Kräfte am 25. Mai 2020 unter der Leitung des Zeugen Oberst i. G. *Kurjahn* sei ausweislich des Protokolls darauf hingewiesen worden, dass eine eilige Rückverlegung möglich sei, sollten die geplanten Zeitlinien der Rückverlegung überschritten werden.¹³³⁰ Denn würden diese überschritten, sei keine geordnete, sondern nur noch

¹³¹⁹ *Schütt*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 54.

¹³²⁰ *Kramp-Karrenbauer*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 13.

¹³²¹ *Kramp-Karrenbauer*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 13.

¹³²² *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023 S. 60 f.

¹³²³ *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 60, 67.

¹³²⁴ *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 84.

¹³²⁵ *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 69.

¹³²⁶ *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 84.

¹³²⁷ *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 84.

¹³²⁸ *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 67.

¹³²⁹ *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 64.

¹³³⁰ Protokoll der Besprechung zu Logistischen Aspekten der Eventualfallplanung zur Rückverlegung RESOLUTE SUPPORT am 25. Mai 2020, MAT A BMVg-4.27 VS-NfD Blatt 64.

eine eilige Rückverlegung möglich.¹³³¹ Dies hätte zur Folge, dass unter Umständen Material zurückgelassen werden müsste.¹³³² Konkret sei laut Besprechungsprotokoll darauf hingewiesen worden, dass eine geordnete Rückverlegung entsprechend der Zeitlinien des Doha-Abkommens bis zum 30. April 2021 nicht mehr erfolgen könne, wenn die RVO erst nach dem 1. September 2020 in das Einsatzland verlegt und damit erst nach dem 1. November 2020 ihre volle Arbeitsfähigkeit in Afghanistan erreichen würde.¹³³³

In der Präsentation zu dem entsprechenden Vortrag findet sich das folgende „Fazit aus logistischer Sicht nach aktuellem Sachstand“:

1. Die Entscheidung zu einer RV [Rückverlegung] muss für eine geordnete RV spätestens Mitte August 2020 fallen
2. Sollte die Entscheidung nach Mitte August 2020 fallen, bedeutet dies
 - a) Entweder automatisch eine eilige RV oder
 - b) bedingt eine Verlegung von Kräften (ziv./mil.) der RVO [Rückverlegungs- und Verwertungsorganisation] vor einer Entscheidung zu RV¹³³⁴

1.3.3 Anpassung der Planung im Herbst 2020

Der Zeuge Oberst i. G. *Groeters* hat in seiner Vernehmung berichtet, dass aufgrund der ausbleibenden Abzugsentscheidung immer weniger Zeit für die Umsetzung der Rückverlegung zur Verfügung gestanden habe.¹³³⁵ Dies habe dazu geführt, dass immer wieder „neue Optionen“ hätten ausgeplant werden müssen, um die Rückverlegung in der noch vorhandenen Zeit durchführen zu können.¹³³⁶ Dabei sei stets darauf zu achten gewesen, dass die Entscheidung der NATO nicht durch nationale Maßnahmen präjudiziert werde:

Das Credo zu der Zeit innerhalb der Ressorts war: kein nationaler Alleingang, keine Initiative zu aktiver Planung außerhalb der NATO und immer das Abwägen zwischen „Was können wir planen, ohne zu präjudizieren und ohne Bilder zu kreieren?“¹³³⁷

a) Vorlage vom 29. Oktober 2020

In einer Vorlage zur Information des Referates Militärpolitik und Einsatz für die Region Asien im BMVg an die damalige Verteidigungsministerin *Kramp-Karrenbauer* vom 29. Oktober 2020 finden sich folgende „Kernaussagen“:

1. Ihr Auftrag in Folge der Leitungsklausur vom 1. September 2020.
2. Eine vollständige, geordnete Rückverlegung des DEU EinsKtgt RS [deutsches Einsatzkontingent Resolute Support] innerhalb von sechs bzw. vier Monaten ist planerisch vorbereitet und in Abhängigkeit der politischen Rahmenbedingungen zu realisieren.
3. Zur Umsetzung bei gleichbleibendem mögl. Abzugsdatum, gem. USA-TLB Abkommen [Doha-Abkommen] 30. April 2021, ist eine NATO-Positionierung spätestens zum NATO-AM [NATO-Außenminister] Treffen Anfang Dezember 2020 notwendig.
4. Mögliche weitere Zeitverkürzungen werden durch umfassende militärische Planungsaufträge bestmöglich mitigiert.¹³³⁸

¹³³¹ Protokoll der Besprechung zu Logistischen Aspekten der Eventualfallplanung zur Rückverlegung RESOLUTE SUPPORT am 25. Mai 2020, MAT A BMVg-4.27 VS-NfD Blatt 64 ff.

¹³³² Protokoll der Besprechung zu Logistischen Aspekten der Eventualfallplanung zur Rückverlegung RESOLUTE SUPPORT am 25. Mai 2020, MAT A BMVg-4.27 VS-NfD Blatt 64 ff.

¹³³³ Protokoll der Besprechung zu Logistischen Aspekten der Eventualfallplanung zur Rückverlegung RESOLUTE SUPPORT am 25. Mai 2020, MAT A BMVg-4.27 VS-NfD Blatt 64 ff.

¹³³⁴ Folien Eventualfallplanung Rückverlegung RS, Stand 25. Mai 2020, MAT A BMVg-4.27 VS-NfD Blatt 15 ff. (16).

¹³³⁵ *Groeters*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 32 f.

¹³³⁶ *Groeters*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 32 f.

¹³³⁷ *Groeters*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 16.

¹³³⁸ Vorlage zur Information vom 29. Oktober 2020, MAT A BMVg-4.254 VS-NfD Blatt 29 (30).

Im Rahmen der Sachverhaltsdarstellung wird auf das „zeitliche Dilemma“ sowie die „Abhängigkeit der Entscheidung im NATO-Rahmen“ von den Fortschritten bei den innerafghanischen Friedensverhandlungen in Doha¹³³⁹ und von Entscheidungen der US-Administration hingewiesen.¹³⁴⁰ Ferner wird darauf hingewiesen, dass die „sequentielle materielle Rückführung“ aus Masar-i-Scharif und Kabul, für die sechs Monate zu veranschlagen seien, „planerisch beginnend ab 1. November bis zum 30. April 2021 nicht mehr gem. den nationalen Vorgaben (z. B. Revisionssicherheit) umsetzbar“ sei.¹³⁴¹

In der Vorlage heißt es weiter:

10. Um für den „worst case“, die Beendigung des Einsatzes DEU [deutsche] Kräfte in AFG [Afghanistan] unter Zeitdruck und erhöhter Gefährdung der Truppe bis 30. April 2021, und weiteren realistischen Optionen vorbereitet zu sein, wurden drei Szenare zur weiteren Ausplanung identifiziert:

- a) Weiterführung eines militärischen Engagements, ggf. auch im Rahmen einer noch zu definierenden und zu entscheidenden Folgemission;
- b) vollständige Rückverlegung innerhalb von sechs bzw. vier Monaten;
- c) vollständige Rückverlegung in weniger als vier Monaten.¹³⁴²

Mit Blick auf weitere erforderliche Maßnahmen enthält die Vorlage die folgende Bewertung:

12. Um die bereits deutlich reduzierte planerische Zeitlinie (Reduzierung von sechs auf vier Monate durch parallele Rückverlegung MES [Masar-i-Sharif] und KAB [Kabul]) einer geordneten Rückverlegung halten zu können, müssen spätestens in der zweiten Dezemberwoche 2020 entsprechende Großraumflugzeuge (mit spezifischer Anmeldung der Ladung) fest gebucht werden.

13. Um von drastisch reduzierten Zeitlinien nicht überrollt zu werden, müssen in Kürze Fähigkeitsanteile so reduziert werden, dass die Auftragswahrnehmung auch mit verringertem Umfang gewährleistet, aber gleichzeitig der Materialumfang so früh und umfangreich als möglich reduziert werden kann – dies geht über das beschriebene „Aggressive Housekeeping“ deutlich hinaus.

14. Im Falle deutlich verkürzter Zeitlinien muss sich DEU EinsKtgt RS [deutsches Einsatzkontingent Resolute Support] auch auf eine eilige Rückverlegung einstellen. Damit einhergehende mögliche Konsequenzen (z.B. Vernichtung von für die Rückverlegung nach DEU [Deutschland] vorgesehenem Material und Gerät sowie die ggf. Nichteinhaltung von rechtlichen Auflagen in Bezug auf Umweltschäden und Schadlasten (u.a. gefährliche Stoffe)) und Mitigationsmaßnahmen gilt es dann gesondert zu bewerten.

15. Im Falle des Scheiterns des Friedensprozesses ist mit einem deutlichen Anstieg der Gewalt ggü. RS/internationalen Koalition zu rechnen. Der Schutz der eigenen Kräfte gerät dann wieder deutlicher in den Vordergrund – ein Aufstocken der Fähigkeiten vor Ort wird abhängig von den dann noch zur Verfügung stehenden MN [multinationalen] Kräfte [...] vor Ort notwendig.

16. Für eine letzte Phase der Rückführung wird u.a. für diese mögliche Entwicklung der Einsatz eines Fähigkeitspaketes mit hochmobilen und durchsetzungsfähigen Kräften ausgeplant.¹³⁴³

b) Weisung zur Erhöhung der Flexibilität und einer abgestuften Anpassung des Engagements

Am 18. November 2020 erging eine Weisung des damaligen Leiters der Abteilung Strategie und Einsatz im BMVg, Generalleutnant *Schütt*, „zur lageabhängigen abgestuften Anpassung des Engagements der Bundeswehr in Afghanistan“.¹³⁴⁴ Darin heißt es, dass die im Doha-Abkommen vereinbarten Zeitlinien es erforderten,

auch ohne belastbare Entscheidungen nationale Planungen der BReg bzgl. einer möglichen Beendigung des DEU Einsatzes in AFG, im „worst case“ auch unter Zeitdruck und möglicherweise erhöhter Gefährdung der Truppe, voranzutreiben.¹³⁴⁵

¹³³⁹ Siehe hierzu Viertes Kapitel.

¹³⁴⁰ Vorlage zur Information vom 29. Oktober 2020, MAT A BMVg-4.254 VS-NfD Blatt 29 (31).

¹³⁴¹ Vorlage zur Information vom 29. Oktober 2020, MAT A BMVg-4.254 VS-NfD Blatt 29 (31), Unterstreichungen im Original.

¹³⁴² Vorlage zur Information vom 29. Oktober 2020, MAT A BMVg-4.254 VS-NfD Blatt 29 (31).

¹³⁴³ Vorlage zur Information vom 29. Oktober 2020, MAT A BMVg-4.254 VS-NfD Blatt 29 (30).

¹³⁴⁴ Weisung des Abteilungsleiters SE vom 18. November 2020, MAT A BMVg-4.69 VS-NfD Blatt 115 ff.

¹³⁴⁵ Weisung des Abteilungsleiters SE vom 18. November 2020, MAT A BMVg-4.69 VS-NfD Blatt 115 ff.

Den Planungen seien die bereits in der Vorlage zur Information vom 29. Oktober 2020 benannten drei Szenarien zu Grunde zu legen:

1. Weiterführung eines militärischen Engagements, ggf. auch im Rahmen einer noch zu definierenden und zu entscheidenden Folgemission,
2. vollständige Rückverlegung innerhalb von sechs bzw. vier Monaten,
3. vollständige Rückverlegung in weniger als vier Monaten.

c) Ergänzung der Eventualfallplanung um den Faktor Schutz

Entsprechend Ziff. 16 der Vorlage zur Information vom 29. Oktober 2020, in der auf die Planung des Einsatzes von „hochmobilen und durchsetzungsfähigen Kräften“ für die „letzte Phase der Rückführung“ hingewiesen wurde¹³⁴⁶, hat der Zeuge Generalleutnant *Pfeffer*, Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr, erklärt, dass ab November eine Eventualfallplanung für die Rückverlegung „unter Bedrohung“ erstellt worden sei.¹³⁴⁷ Dies sei angesichts des „immer näher rückenden“ Abzugsdatums erforderlich gewesen.¹³⁴⁸ Zu diesem Zeitpunkt hätten die ursprünglich für die geordnete Rückverlegung veranschlagten sechs Monate schon nicht mehr zur Verfügung gestanden, sodass auch das Risiko gestiegen sei, dass die Rückverlegung über den 30. April 2021 und damit über den Zeitpunkt hinaus, bis zu dem die „Nichtangriffszusage der Taliban“ andauern würde.¹³⁴⁹ Die Planungen hätten deshalb „um den Faktor Schutz“ ergänzt werden müssen, um die Rückverlegung auch nach dem 30. April 2021 durchführen zu können.¹³⁵⁰

1.4 Maßnahmen in Vorbereitung der Rückverlegung

Neben der Anpassung der Planungen wurden aufgrund der sich verkürzenden Zeitlinien für eine Rückverlegung weitere Maßnahmen ergriffen, um die Rückverlegung zu beschleunigen. Dabei sei es laut Aussage des Zeugen Generalleutnant *Pfeffer* insbesondere darum gegangen, das „Transportvolumen“ für die Rückverlegung zu reduzieren.¹³⁵¹ Hierzu wurde zunächst eine Rückverlegungs- und Verwertungsorganisation (RVO) gebildet (1.1.), wofür eine Verkürzung von Notice-to-Move Zeiten (1.2.) und eine Kategorisierung des in Afghanistan befindlichen Materials notwendig war (1.3.). Die Verlegung der RVO nach Afghanistan erfolgte Mitte August 2020 (1.4.), um das Einsatzkontingent bei dem sog. Aggressive Housekeeping in Vorbereitung auf die Rückverlegung zu unterstützen.

Der Zeuge Oberst i. G. *Groeters* hat in seiner Vernehmung erläutert, inwiefern die ausbleibende Entscheidung auf NATO-Ebene die entsprechenden Maßnahmen erfordert habe:

Beim Redeployment war es so, dass man eigentlich aus den 24 Monaten die 12 Monate reduziert hat, und dann wurde es immer weniger, sodass man dann irgendwann einmal anfangen musste, darüber nachzudenken, wie man denn noch damit umgehen könnte, also Gerät vor Ort entweder zu übergeben oder zu zerlegen in Wertmaterial, Feldlageranteile zu übergeben oder aber Gerät zurückzufliegen schon vorher.¹³⁵²

Der Zeuge *Schütt* hat in diesem Zusammenhang betont, dass die entsprechenden Maßnahmen in „intensive[r] Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt“ (AA) erfolgt seien, um die „notwendige Flexibilität“ zu erhalten, aber „politischen Entscheidungen“ nicht vorzugreifen.¹³⁵³ Aus diesem Grund seien die Maßnahmen zunächst auch erfolgt

ohne qualitativ in die Fähigkeiten des Kontingents einzugreifen, um [...] keine sichtbaren Signale des Abzugs zu senden und so womöglich die Verhandlungsbasis der afghanischen Regierung zu schwächen.¹³⁵⁴

¹³⁴⁶ Vorlage zur Information vom 29. Oktober 2020, MAT A BMVg-4.254 VS-NfD Blatt 29 (30).

¹³⁴⁷ *Pfeffer*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 12.

¹³⁴⁸ *Pfeffer*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 12.

¹³⁴⁹ *Pfeffer*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 12.

¹³⁵⁰ *Pfeffer*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 15 f.

¹³⁵¹ *Pfeffer*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 12, 16.

¹³⁵² *Groeters*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 33.

¹³⁵³ *Schütt*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 54.

¹³⁵⁴ *Schütt*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 54.

1.4.1 Bildung Rückverlegungs- und Verwertungs-organisation

Rückverlegungen aus dem Einsatz werden bei der Bundeswehr durch die sog. Rückverlegungs- und Verwertungsorganisation (RVO) logistisch umgesetzt, die auch als „Rückverlegenselement“ oder „Redeployment-Element“ sowie als „Rückverlegungskräfte“ bezeichnet wird.

Der Zeuge Oberst i. G. *Kurjahn* hat ausgesagt, dass es sich dabei um eine Einheit aus überwiegend Logistikerinnen und Logistikern, handele, die die Rückverlegungen sämtlicher Einsätze durchführt und hierzu in das jeweilige Einsatzland verlegt werde, um dort ihre Arbeit aufzunehmen.¹³⁵⁵ Ausweislich der Übersicht zu den Zeitlinien der Rückverlegung beginnt die eigentliche Rückverlegung mit der Verlegung der RVO in das Einsatzland.¹³⁵⁶ Bis die Rückverlegungskräfte „einsatzbereit“ sind und der „Rücktransport Material“ beginnt, dauert es laut der Übersicht ab dem Zeitpunkt zwei Monate.¹³⁵⁷

Aufgabe der RVO sei es, so der Zeuge Oberst i. G. *Kurjahn*, das im Einsatz vorhandene Material zu kategorisieren, über dessen weitere Verwendung zu entscheiden, es in einem nächsten Schritt für den Transport vorzubereiten und schließlich „in das Flugzeug zu verladen“.¹³⁵⁸

1.4.2 Reduzierung Notice-to-move-Zeit

Bevor die RVO in das Einsatzland verlegt wird, bedarf es eines Vorlaufs, in der die Verlegebereitschaft der Einheit hergestellt wird, die sog. Notice-to-Move-Zeit, die bei der Bestimmung eines Abzugszeitpunktes und der Planung der Rückverlegung grundsätzlich zu berücksichtigen ist.

Um die Gesamtdauer der Rückverlegung zu verkürzen, schlug der Zeuge Oberst i. G. *Kurjahn* am 13. März 2020 im Rahmen einer Vorlage zur Entscheidung an den damaligen Generalinspekteur der Bundeswehr *Zorn* vor,

die Notice-To-Move (NTM)-Zeit für das Redeployment-Element (RdpEl) für den Einsatz RS von derzeit zehn Monaten auf sechs Monate zu reduzieren, um einen Gesamtzeitraum für die vollständige Rückverlegung aller Kräfte (einschließlich Kabul) von maximal zwölf Monaten, gerechnet ab April 2020, sicherzustellen.¹³⁵⁹

Der Zeuge Oberstleutnant i. G. A., Referent im Referat für Einsatzplanung und Abzugsplanung im BMVg, hat in seiner Vernehmung hierzu ausgeführt, dass die nationale Planung auf der Grundlage der – von einer 24-monatigen Abzugsphase ausgehenden – NATO-Planung erstellt worden sei.¹³⁶⁰ Aus nationaler Sicht habe es angesichts dieser Zeitplanung vor dem Doha-Abkommen ausgereicht, die Rückverlegung zu bewerkstelligen. Angesichts der Zeitlinien des Doha-Abkommens habe man den auf nationaler Ebene für die Rückverlegung veranschlagten Zeitraum „durch Anpassung der Notice-to-Move-Zeiten“ sukzessive gesenkt.¹³⁶¹

1.4.3 Katalogisierung des Materials

Laut Aussage des Zeugen Oberst i. G. *Kurjahn* sei Teil der Konkretisierung der Planungen in Vorbereitung auf eine mögliche Rückverlegung auch die Katalogisierung und Kategorisierung des im Einsatz befindlichen Materials gewesen.¹³⁶² Bis Juni 2020 seien die insgesamt 7,5 Millionen in Afghanistan befindlichen „Artikel“ für die Rückverlegung in sechs Kategorien eingeteilt worden. Die Kategorisierung hat der Zeuge Oberst i. G. *Kurjahn* wie folgt erläutert:

In diese sechs Kategorien wurde das Material so eingeteilt, dass wir Material hatten in der Kategorie 1, was zwingend zurückmuss, auf jeden Fall, in der Kategorie 2 auch noch, war aber nicht so entscheidend, 3 und 4 dann die Abstufung, 5, wenn wir noch Kapazitäten frei hätten, um es zu verlegen, aber sonst bleibt es auch im Einsatzgebiet, und 6 auf jeden Fall im Einsatzgebiet.¹³⁶³

¹³⁵⁵ A., Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 126.

¹³⁵⁶ Übersicht zu Zeitlinien der Rückverlegung vom 11. März 2020, MAT A BMVg-4.92 VS-NfD Blatt 13.

¹³⁵⁷ Übersicht zu Zeitlinien der Rückverlegung vom 11. März 2020, MAT A BMVg-4.92 VS-NfD Blatt 13.

¹³⁵⁸ *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 63, 73.

¹³⁵⁹ Vorlage zur Entscheidung vom 13. März 2021, MAT A BMVg-5.156 VS-NfD Blatt 143 (145).

¹³⁶⁰ A., Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 107.

¹³⁶¹ A., Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 107.

¹³⁶² *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 64.

¹³⁶³ *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 64.

1.4.4 Verlegung der Rückverlegungs- und Verwertungsorganisation

Im Zeitraum vom 19. August 2020 bis 1. November 2020, also bereits bevor auf NATO-Ebene eine Entscheidung getroffen worden war, wurde die RVO der Bundeswehr nach Afghanistan verlegt, um das Kontingent mit logistischen Fähigkeiten zu unterstützen.¹³⁶⁴

Zur Relevanz der Entscheidung über die Verlegung dieser Einheit, bevor auf NATO-Ebene über das Ende der RSM entschieden worden war, hat der Zeuge Oberst i. G. *Kurjahn* im Ausschuss erklärt:

Wenn Deutschland diese Rückverlegeorganisation, diese [...] Soldatinnen und Soldaten, in den Einsatz bringt, ist das natürlich auch ein Zeichen. Das kann natürlich - - Und die Gefahr bestand durchaus, dass es in der einen oder anderen Zeit auch abstrahlt auf Alliierte, die mit uns in Afghanistan waren: Ah, die Deutschen fangen jetzt an usw., bereiten jetzt ihre Rückverlegung vor. - Das musste natürlich auch kommuniziert werden zu unseren Alliierten, zu unseren Freunden, aber auch zu den afghanischen Streitkräften, warum jetzt plötzlich [...] mehr im Einsatzgebiet sind.¹³⁶⁵

Nachdem die RVO am 1. November 2020 ihre volle Arbeitsfähigkeit erreicht habe, habe sie das Einsatzkontingent zunächst bei dem sog. Aggressive Housekeeping in Vorbereitung auf die Rückverlegung unterstützt, so der Zeuge Oberst i. G. *Kurjahn*.¹³⁶⁶

a) Aggressive Housekeeping

Der Zeuge Oberst i. G. *Kurjahn* hat in seiner Vernehmung das sog. Aggressive Housekeeping, mit dem die Rückverlegung bereits vor der Abzugsentscheidung durch die vorläufig nach Afghanistan verlegte RVO vorbereitet wurde, wie folgt beschrieben:

Das ist quasi ein: Ich räume meinen Keller auf. Also, ich gucke mal, was ich alles irgendwo in den Containern habe, was ich aber eigentlich nicht wirklich brauche, schon seit zwei Jahren nicht mehr gebraucht habe und jetzt auch nicht mehr brauche. - Das Kontingent wollten wir davon entlasten, dass das schon mal zurückkommt bzw. verwertet wird.¹³⁶⁷

Entsprechend hat der Zeuge Oberstleutnant i. G. A., dem Ausschuss das Vorgehen erläutert:

Was wir stattdessen gemacht haben [...], ist „Aggressive Housekeeping“. Wir haben sozusagen den Keller ausgemistet und den Dachboden. Das, was halt nach 20 Jahren Einsatzzeit überall so rumliegt, was man nicht unbedingt braucht, ist halt nach Hause geführt worden. Und so hat man auch schon mal einen großen Anteil an Containeräquivalenten abbauen können, ohne dass es irgendjemand großartig gemerkt hat und dass man irgendwas präjudiziert oder dergleichen.¹³⁶⁸

Der Zeuge Brigadegeneral *Meyer* hat diese Maßnahme in seiner Vernehmung als „Optimierung“ bezeichnet und wie folgt beschrieben:

Im Grunde ging es darum - ich habe diese Phase „Optimierung“ genannt -, das Kontingent mit Blick auf Personal und Material so aufzustellen, dass der Kernauftrag noch erfüllt werden kann, aber alles, was man dazu nicht braucht an Teilfähigkeiten, Einzelfähigkeiten, zum Teil unter Verzicht auf Redundanzen und Reserven, das eben schon zurückzuverlegen, um das Paket für die spätere Rückverlegung so klein wie möglich zu gestalten.¹³⁶⁹

b) Operatives Minimum

Um das Transportvolumen für die Rückverlegung angesichts der ausbleibenden Abzugsentscheidung auf NATO-Ebene Ende des Jahres 2020 über das im Rahmen des Aggressive Housekeepings zurückgeführte Material hinaus weiter zu verkleinern, seien laut Aussage des Zeugen Generalleutnant *Pfeffer* „ab November“ auch die „Fähigkeiten“ des Einsatzkontingentes mit Blick darauf betrachtet worden, ob weitere Personal- und Materialbestände reduziert werden könnten „ohne den Einsatzauftrag damit zu gefährden“.¹³⁷⁰

¹³⁶⁴ Vorlage zur Information vom 29. Oktober 2020, MAT A BMVg-4.254 VS-NfD Blatt 29 ff. (30).

¹³⁶⁵ *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 65.

¹³⁶⁶ *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 63.

¹³⁶⁷ *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 64; entsprechend S. 73.

¹³⁶⁸ A., Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 119.

¹³⁶⁹ *Meyer*, Stenografisches Protokoll 20/24 der Sitzung am 9. Februar 2023, S. 21.

¹³⁷⁰ *Pfeffer*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 16.

Insofern hieß es bereits in der Vorlage vom 29. Oktober 2020 an die damalige Bundesverteidigungsministerin *Kramp-Karrenbauer*, dass „in Kürze Fähigkeitsanteile so reduziert werden“ müssten, dass zwar die Auftragswahrnehmung im Rahmen der RSM gewährleistet bleibe, gleichzeitig aber „der Materialumfang so früh und umfangreich als möglich“ reduziert werden könne.¹³⁷¹ Es wurde darauf hingewiesen, dass diese Maßnahme über das sog. Aggressive Housekeeping „deutlich hinausgehe“.¹³⁷²

Laut Aussage des Zeugen Oberst i. G. *Kurjahn* habe das Einsatzführungskommando der Bundeswehr für die Monate Januar und Februar 2021 ein „operatives Minimum“ ausgeplant, das die Rückführung von zusätzlichem Material ermöglicht habe.¹³⁷³ Der Zeuge Oberstleutnant i. G. A., hat auf die Frage, wie im Zuge der Truppenreduzierung Fähigkeiten abgebaut und priorisiert worden seien, wie folgt ausgeführt:

Wir hatten die Vorgabe dem Einsatzführungskommando gegeben, keine Fähigkeiten zurückzuverlegen, sondern nur Fähigkeitsanteile. Fähigkeiten waren logistische, sanitätsdienstliche Unterstützung, MilNW [militärisches Nachrichtenwesen], Führungsunterstützung, Aufklärung, Überwachung, Stab und die Führung, Force Protection, und am Schluss der Berater ganz innen drin, also der Kern der Mission sozusagen. Und wir wollten nicht, dass diese Fähigkeiten abgelöst werden, weil damit die Interdependenzen natürlich weggefallen wären, sondern nur anteilig.¹³⁷⁴

Der Zeuge Oberstleutnant i. G. A., hat ferner geäußert:

Sämtliche Anpassungen sollten möglichst nicht sichtbar stattfinden, damit halt keine Gefahr für den Friedensprozess entsteht.¹³⁷⁵

Als die Entscheidung über den vollständigen Abzug auch bei dem Treffen der Verteidigungsministerinnen und -minister der NATO am 17./18. Februar 2021 ausgeblieben und das „operative Minimum“ dessen, was das Einsatzkontingent für die Fortführung der Mission benötigt habe, erreicht gewesen sei, sei die RVO vorerst wieder „runtergefahren“ worden, weil kein weiteres Material mehr habe zurückgeführt werden können, so der Zeuge Oberst i. G. *Kurjahn*.¹³⁷⁶ Wörtlich hat der Zeuge erklärt:

Und dadurch, dass da keine Entscheidung getroffen worden ist, haben wir die Rückverlegeorganisation dann noch mal wieder runtergefahren. Weil wir halten ja nicht unnötig Soldaten im Einsatz, wenn sie dort nichts machen konnten, und wir konnten nichts tun.

Wir konnten kein Material mehr zurückbringen, weil das operative Minimum, was das Kontingent braucht, war ausgeschöpft. Es war keine Materialreserve mehr da. Deswegen haben wir auch die RVO dann abschmelzen lassen auf ein Minimum, wo wir sagen: Da können wir sie relativ schnell wieder hochfahren und aktivieren.¹³⁷⁷

1.5 Vorbereitung auf eilige Rückverlegung Anfang 2021

Als Anfang des Jahres 2021 eine Abzugsentscheidung weiterhin nicht gefallen war, aber noch immer ein vollständiger Abzug bis Ende April 2021 im Raum gestanden habe, seien laut Aussage des Zeugen Oberst i. G. *Kurjahn* Überlegungen zur Umsetzung einer eiligen Rückverlegung intensiviert worden.¹³⁷⁸ Denn zu diesem Zeitpunkt habe für eine geordnete Rückverlegung bis Ende April 2021 nicht mehr ausreichend Zeit zur Verfügung gestanden.¹³⁷⁹ Zur Vorbereitung der nunmehr als „zeit- und materialkritisch“ bezeichneten Rückverlegung hat der Zeuge Oberst i. G. *Kurjahn* wie folgt ausgeführt:

¹³⁷¹ Vorlage zur Information vom 29. Oktober 2020, MAT A BMVg-4.254 VS-NfD Blatt 29 (31).

¹³⁷² Vorlage zur Information vom 29. Oktober 2020, MAT A BMVg-4.254 VS-NfD Blatt 29 (31).

¹³⁷³ *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 68.

¹³⁷⁴ A., Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 135 f.

¹³⁷⁵ A., Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 137.

¹³⁷⁶ *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 68.

¹³⁷⁷ *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 68.

¹³⁷⁸ *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 84 f.

¹³⁷⁹ *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 86.

Wir haben, als die Zeitlinien enger wurden und wir nicht absehen konnten, ob es jetzt wirklich Ende April wird mit der Rückverlegung oder ob wir darüber hinauskommen, angewiesen, Material zu identifizieren, was wir gegebenenfalls, wenn es zu einer eiligen oder zeit- und materialkritischen, wie wir es auch nachher genannt haben, Rückverlegung kommen sollte, dort vor Ort lassen würden und vernichten würden, obwohl wir es sowohl von dem Bedarf der Truppe als auch von der Bundeshaushaltsordnung als auch was immer zurückfliegen müssten, aber es zeitlich einfach nicht mehr geht. Das haben wir versucht das Einsatzführungskommando dort anzuweisen zu identifizieren und uns zu melden, circa 200 Container-äquivalente, was wäre das für Material? Und das hätte nur Material sein können nicht der Kategorie 1 und 2 - ich habe ja vorhin die Materialkategorien angesprochen -, sondern dann nur noch 3. 4 gab es dann nachher nicht mehr; das hatte aber andere Gründe. Und das hat das Einsatzführungskommando auch durchgeführt.¹³⁸⁰

Der Zeuge Generalleutnant *Pfeffer* hat in seiner Vernehmung erklärt, dass „ab Februar 2021“ die Ausplanungen einer Rückverlegung „innerhalb von sechs bis acht Wochen, also sehr eilig“ erfolgt seien.¹³⁸¹

Auch der Bundesnachrichtendienst (BND) musste aufgrund des unklaren Abzugstermines eine Eventualfallplanung durchführen. In einer Vorlage zur Unterrichtung vom 15. März 2021 wird der aktuelle Stand der Vorbereitungen dargestellt. In der Vorlage hieß es unter dem Punkt „Abzugsplanung“ wörtlich:

Material ist im Hinblick auf die bislang bestehende Abzugsplanung ausgedünnt und sdg Fahrzeuge bereits zurückgeführt. Das verbliebene Personal und Materialkisten in geringerem Umfang werden mit der Dienstmaschine ausgeflogen. Der Rest wird über die Bw [Bundeswehr] abgesteuert.¹³⁸²

In einem späteren Teil der Vorlage wird dargestellt, dass alle in der Außenstelle „vertretene Dienststellen in der Lage“ seien innerhalb von max. vier Wochen Vorlaufzeit Personal und Material zurückzuführen.¹³⁸³ Der Beginn sei jedoch von dem „tatsächlichen Abzug der internationalen Truppen“ abhängig.¹³⁸⁴

2 Umsetzung der geordneten Rückverlegung

Nachdem die US-Administration und der Nordatlantikrat schließlich am 14. April 2021 das Ende der RSM und den Truppenabzug bis spätestens 11. September 2021 beschlossen hatten, wurde unmittelbar mit der Rückverlegung begonnen. Am 1. Mai 2021 wurden die NATO-Kräfte von dem Auftrag Train Advise Assist der RSM entbunden.

Die bereits ab dem 17. April 2021 erneut nach Afghanistan verlegte RVO erreichte am 17. Mai 2021 ihre volle Arbeitsfähigkeit und organisierte den Rücktransport des Materials aus Afghanistan bzw. dessen Verwertung.

Am 29. Juni 2021 verließen bereits zweieinhalb Monate nach der NATO-Abzugsentscheidung die letzten Soldaten des deutschen Einsatzkontingentes Afghanistan und beendeten damit den Einsatz der Bundeswehr im Rahmen der NATO-geführten RSM.

2.1 Abzugsentscheidung

Am 14. April 2021 entschied der Nordatlantikrat, die NATO-RSM zu beenden und sämtliche Truppen „vor dem 11. September 2021“ aus Afghanistan abziehen. Mit dieser Entscheidung stand ein konkretes Enddatum, auf das sich endgültige Planungen hätten beziehen können, indes noch nicht fest.¹³⁸⁵

Die damalige Verteidigungsministerin *Kramp-Karrenbauer* hat vor dem Untersuchungsausschuss die mit der Abzugsentscheidung verbundenen Herausforderungen für die Rückverlegung in folgenden Worten erläutert:

¹³⁸⁰ *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 86.

¹³⁸¹ *Pfeffer*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 12.

¹³⁸² Vorlage zur Information vom 15. März 2021, MAT A BND-3.69 VS-NfD_2. Austausch Blatt 162.

¹³⁸³ Vorlage zur Information vom 15. März 2021, MAT A BND-3.69 VS-NfD_2. Austausch Blatt 166.

¹³⁸⁴ Vorlage zur Information vom 15. März 2021, MAT A BND-3.69 VS-NfD_2. Austausch Blatt 166.

¹³⁸⁵ Siehe hierzu Zweites Kapitel, Erster Abschnitt.

Erschwert wurde diese ohnehin schon komplexe Mission durch verkürzte Zeitlinien, denn zuerst war geplant: bis zum 16. August; das war der Termin, der auch von der amerikanischen Seite kommuniziert wurde. Wir hatten vorsorglich schon einmal sozusagen verkürzte Planungen vorbereitet, und am Ende hat sich diese Zeitlinie auf den 4. Juli verkürzt, sodass auch hier noch mal eine besondere Herausforderung war. Und ich kann auch heute feststellen, dass die Bundeswehr diese sehr komplexe Mission in all ihren Aufträgen absolut erfüllt hat, dass wir mit General Meyer genau den richtigen Mann vor Ort hatten, um diese auch logistisch komplexe Situation zu meistern.¹³⁸⁶

2.2 Entbindung des Kontingentes von dem Auftrag

Am 1. Mai 2021 wurden die NATO-Kräfte von dem „Kernauftrag“ der Mission entbunden.¹³⁸⁷ Der „Schwerpunkt“ habe sich danach laut der Aussage des Zeugen Brigadegeneral Meyer auf die Rückverlegung verlagert.¹³⁸⁸

2.3 Erhöhung der Force Protection

Der Zeuge Oberstleutnant i. G. A., hat ausgesagt, dass im Frühjahr 2021 Verstärkungskräfte zur Erhöhung der sog. Force Protection, also des Schutzes der eigenen Kräfte, nach Afghanistan verlegt worden seien.¹³⁸⁹

Zur Begründung ist in der Beweisaufnahme auf die sich verschärfende Sicherheitslage Bezug genommen worden.¹³⁹⁰ Die Verschärfung der Sicherheitslage habe sich laut der Aussage des Zeugen Oberstleutnant i. G. A., insbesondere aus dem Umstand ergeben, dass sich der 30. April 2021, also das Datum genähert habe, zu dem laut Doha-Abkommen sämtliche Soldatinnen und Soldaten abgezogen sein sollten, während absehbar gewesen sei, dass sich entgegen dieser Vereinbarung noch Kräfte in Afghanistan befinden würden.¹³⁹¹ Auch der Zeuge Brigadegeneral Meyer hat in seiner Vernehmung ausgeführt, dass ab dem Zeitpunkt, zu dem klar gewesen sei, dass eine geordnete Rückverlegung nicht mehr bis zum 30. April 2021 möglich sein würde, „unterschiedliche Maßnahmen“ ergriffen worden seien, um das Kontingent vor „möglichen Angriffen“ zu schützen:

Wir sind unter anderem - ich meine, es wäre im März gewesen - verstärkt worden durch einen niederländischen und einen deutschen Mörserzug und einen zusätzlichen Infanteriezug der Niederländer. Wir haben geschützte Fahrzeuge, die wir schon abgegeben hatten, die schon in Deutschland waren, zurückgefordert, um den geschützten Transportraum auch weiterhin sicherstellen zu können und damit einer möglichen Bedrohung durch die Taliban zu begegnen.¹³⁹²

Andererseits ist von dem Zeugen auf die allgemein erhöhte Gefährdung im Rahmen des Rückzuges verwiesen worden.¹³⁹³ Der Zeuge Oberst i. G. Groeters hat in diesem Zusammenhang auch erläutert, inwiefern die Verlegung zusätzlicher Kräfte nach Afghanistan im Frühjahr 2021 brisant gewesen sei:

Wir hatten zu diesem Zeitpunkt das Problem: Wenn man Kräfte abbaut, ein Lager verlässt, braucht man zusätzliche Schutzkräfte, die nationale Rückfallposition. Die mussten wir reinbringen, ohne dabei [...] gegen ein Abkommen zu verstoßen und zu signalisieren, dass wir plötzlich wieder mehr wären.¹³⁹⁴

Der Zeuge Oberst i. G. Kurjahn hat dem Ausschuss von den Auswirkungen der Verlegung der Verstärkungskräfte auf die Logistik der Rückverlegung berichtet. Das zusätzliche Material sei „händlerbar“ gewesen, da es lediglich „circa 10 Prozent des Gesamtumfangs“ des zurückzuverlegenden Materials ausgemacht habe.¹³⁹⁵ Es habe sich auch um „anderes Material“ als dasjenige gehandelt, das im Rahmen des sog. Aggressive Housekeeping zurückverlegt worden sei, sodass sich die Verlegung auch nicht durch eine andere Planung hätte verhindern lassen. Konkret hat der Zeuge dazu ausgeführt:

¹³⁸⁶ Kramp-Karrenbauer, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 13.

¹³⁸⁷ Meyer, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 9. Februar 2023, S. 36.

¹³⁸⁸ Meyer, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 9. Februar 2023, S. 36.

¹³⁸⁹ A., Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 109.

¹³⁹⁰ Siehe hierzu Drittes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

¹³⁹¹ A., Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 109.

¹³⁹² Meyer, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 9. Februar 2023, S. 36 f.

¹³⁹³ Meyer, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 9. Februar 2023, S. 37.

¹³⁹⁴ Groeters, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 16.

¹³⁹⁵ Kurjahn, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 93.

Es war auch anderes Material. Es waren Infanteristen, die im Schwerpunkt für die Sicherung verantwortlich sind. Und sie hatten auch anderes Material als das Material, das vorher rausgebracht worden ist. Also, das waren ja Verstärkungskräfte für diese Sicherheitslage Ende April, Anfang Mai, die man nicht einschätzen konnte. Es waren circa, wie gesagt, 10 Prozent Materialumfang dessen, was sowieso noch zurückverlegt werden musste.¹³⁹⁶

2.4 Logistik

Ab dem 15. April 2021 sei laut Aussage des Zeugen Oberst i. G. *Kurjahn* die „eigentliche Rückverlegung“, insbesondere durch die erneute Verlegung der RVO nach Afghanistan, vorbereitet worden. Am 17. Mai 2021 habe sie tatsächlich begonnen.¹³⁹⁷

Der Zeuge Oberst i. G. *Groeters* hat die Umsetzung der Rückverlegung nach der Entscheidung über die Beendigung des Einsatzes wie folgt beschrieben:

Das war ein reines logistisches Abarbeiten des Ganzen.¹³⁹⁸

Auch der Zeuge Brigadegeneral *Meyer* hat gegenüber dem Ausschuss berichtet, dass die Rückverlegung letztlich „wie ein Uhrwerk“ und „alles in allem [...] planmäßig“ abgelaufen sei.¹³⁹⁹

2.4.1 Zeitraum

Der Zeuge Oberst i. G. *Kurjahn* hat in seiner Vernehmung ausgesagt, dass sich der für die geordnete Rückverlegung im Zeitpunkt der Abzugsentscheidung am 14. April 2021 veranschlagte Zeitraum für die Rückverlegung noch auf „mindestens [...] 16 Wochen“, also vier Monate, belaufen habe.¹⁴⁰⁰ Er hat gegenüber dem Ausschuss erklärt, diesen Bedarf kommuniziert und hierfür auch „Unterstützung [...] von der politischen Leitung“ erhalten zu haben.¹⁴⁰¹ Die Logistik habe sich demnach ab dem 15. April 2021 auf die geordnete Rückverlegung innerhalb von 16 Wochen, mithin bis zum 15. August 2021, eingestellt.¹⁴⁰²

Dass sich der für die Rückverlegung veranschlagte Zeitraum von zunächst acht Monaten auf vier Monate verkürzen ließ, sei nach den Erklärungen des Zeugen Oberst i. G. *Kurjahn* darauf zurückzuführen, dass der „sequenzielle Ansatz“, also die Rückverlegung des Standortes Masar-i-Scharif zeitlich vor der Rückverlegung der Kräfte aus Kabul, aufgegeben worden sei und beide Rückverlegungen parallel erfolgt seien.¹⁴⁰³ Ferner habe die Rückverlegung aus logistischer Sicht bereits mit dem Aggressive Housekeeping begonnen, in dessen Rahmen schon Material zurücktransportiert worden sei.¹⁴⁰⁴

Die Tatsache, dass die Rückverlegung im Ergebnis gar innerhalb eines noch kürzeren Zeitraums, nämlich bis zum 29. Juni 2021, bewerkstelligt werden konnte, hat der Zeuge Oberst i. G. *Kurjahn* im Ausschuss mit der „logistischen Leistungsfähigkeit der Kräfte“ begründet.¹⁴⁰⁵ Er hat ferner auf die „glücklichen“ Umstände Bezug genommen:

Es ist kein einziges Luftfahrzeug ausgefallen. Die Soldaten, selbst das Kontingent hat super mit angepackt. Wir sind durch die Materialschleuse gegangen. Wir hatten keine Störgrößen mehr in diesem logistischen Prozess. Es ist nichts passiert. Und wir hatten auch ein bisschen Glück, dass nichts passiert ist.¹⁴⁰⁶

2.4.2 Rücktransport

Der Zeuge Oberst i. G. *Kurjahn* hat dem Ausschuss von 6 000 Tonnen Material berichtet, die aus Afghanistan zurück nach Deutschland transportiert worden seien.¹⁴⁰⁷ Das entspreche 1 344 „Containeräquivalenten“, die seit dem 1. November 2020 aus Afghanistan zurückgebracht worden seien.¹⁴⁰⁸

¹³⁹⁶ *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 93.

¹³⁹⁷ *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 63.

¹³⁹⁸ *Groeters*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 16.

¹³⁹⁹ *Meyer*, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 9. Februar 2023, S. 35.

¹⁴⁰⁰ *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 60.

¹⁴⁰¹ *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 61.

¹⁴⁰² *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 61.

¹⁴⁰³ *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 73 f.

¹⁴⁰⁴ *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 73 f.

¹⁴⁰⁵ *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 61.

¹⁴⁰⁶ *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 86.

¹⁴⁰⁷ *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 66.

¹⁴⁰⁸ *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 66.

a) Gedenkstein des Ehrenhaines

Im Rahmen der Rückverlegung wurde auch das „Herzstück“ des 2007 in Afghanistan errichteten Ehrenhaines, ein rund 27 Tonnen schwerer Gedenkstein, aus dem Feldlager Camp Marmal in Masar-i-Scharif zurück nach Deutschland transportiert.¹⁴⁰⁹ Im Jahr 2022 wurde daraufhin ein neuer Ehrenhain, in dessen Zentrum der Findling aus dem Marmal-Gebirge¹⁴¹⁰ steht, in Deutschland – im sog. Wald der Erinnerung am Schwielowsee¹⁴¹¹ – errichtet.¹⁴¹² Der Zeuge Brigadegeneral Meyer hat dem Ausschuss die Bedeutung des Ehrenhaines für die Soldatinnen und Soldaten erläutert:

Das war eine sehr emotionale Angelegenheit. Man muss dazu wissen, an diesem Ehrenhain war für jeden gefallenen Soldaten eine Plakette angebracht, und wir haben im Gedenken an die gefallenen Soldaten - zumindest solange ich zuständig war als Kommandeur - an jedem Jahrestag eine Gedenkveranstaltung durchgeführt am Ehrenhain, haben dort am Volkstrauertag und den entsprechenden Tagen der Verbündeten Gedenkfeiern veranstaltet. Das war für Einzelne, die zum Teil das selbst miterlebt hatten, das eine oder andere Attentat, den einen oder anderen Tod, auch immer ein Ort, an den man gegangen ist, um sich ganz einfach zu erinnern.

Deswegen war es aus meiner Sicht wirklich wichtig, enorm wichtig, dass man diesen Ehrenhain nicht zurücklässt oder einfach schleift, sodass da kein Unsinn getrieben werden kann und das als falsches Symbol genutzt wird, sondern er so weit wie möglich im Original zurückgebracht wird. Es war für uns von vornherein klar, dass das in der Rückverlegung - auch was Transportraum und alles, was logistisch da mit dranhängt, zusammenhängt - - von vornherein mit einzuplanen ist.¹⁴¹³

b) Alkohol

Der Zeuge Oberst i. G. Kurjahn hat im Ausschuss berichtet, dass insgesamt ca. 23 000 Liter alkoholische Getränke, „in der Masse Bier und Rotwein und Mixgetränke“, für 30 000 Euro Transportkosten auf dem Landweg aus Afghanistan zurück transportiert worden seien.¹⁴¹⁴

Zu den Erwägungen im Zusammenhang mit dem Transport hat der Zeuge Oberst i. G. Kurjahn wie folgt ausgeführt:

Wir haben das geprüft, wie wir es hätten sonst verbringen können oder entsorgen können. Aber in einem islamischen Land, in dem Alkohol verboten ist, verbietet es sich, den Alkohol draußen durch Entsorgungsunternehmen, durch afghanische Entsorgungsunternehmen vernichten zu lassen. Im Camp konnten wir es auch nicht machen. Und aus unserer Sicht war es die beste und die wirtschaftlichste Möglichkeit, dass der Spediteur es wieder zurückgenommen hat, und er hat es wieder zurückgefahren.¹⁴¹⁵

c) Sensibles Material

Der Zeuge Oberst i. G. Kurjahn hat in seiner Vernehmung erklärt, es sei sämtliches Material aus Afghanistan zurück nach Deutschland transportiert worden, das dafür vorgesehen gewesen sei.¹⁴¹⁶ Insbesondere habe man „nichts dagelassen, was sicherheitsempfindlich“ gewesen sei.¹⁴¹⁷ Er hat dem Ausschuss auf Nachfrage mitgeteilt, dass „nach [s]einer Kenntnis“ auch keine „sensiblen Daten zurückgelassen“ worden seien.¹⁴¹⁸ Dem BMVg sei gemeldet worden, „dass alles Sicherheitsrelevante [...] und Datenrelevante zurückgeführt worden“ sei.¹⁴¹⁹

¹⁴⁰⁹ Homepage der Bundeswehr vom 11. November 2022: Ehrenhain aus Masar-i-Scharif in Deutschland wieder errichtet (<https://www.bundeswehr.de/de/aktuelles/meldungen/ehrenhain-masar-i-scharif-in-deutschland-wieder-errichtet-5523850>; letzter Abruf am 6. Februar 2025).

¹⁴¹⁰ Homepage der Bundeswehr vom 28. Mai 2021: Gedenkstein aus Camp Marmal in Deutschland angekommen (<https://www.bundeswehr.de/de/aktuelles/meldungen/27-tonnen-erinnerungen-gedenkstein-camp-marmal-deutschland-5086970>; letzter Abruf am 6. Februar 2025).

¹⁴¹¹ Siehe hierzu Erster Teil, Sechstes Kapitel, Erster Abschnitt.

¹⁴¹² sueddeutsche.de vom 11. November 2022: Bundeswehr gedenkt mit Ehrenhain getöteten Soldaten (<https://www.sueddeutsche.de/politik/afghanistan-einsatz-bundeswehr-gedenkt-mit-ehrenhain-getoeteten-soldaten-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-221110-99-469460>; letzter Abruf am 6. Februar 2025).

¹⁴¹³ Meyer, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 9. Februar 2023, S. 35.

¹⁴¹⁴ Kurjahn, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 82.

¹⁴¹⁵ Kurjahn, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 82.

¹⁴¹⁶ Kurjahn, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 61.

¹⁴¹⁷ Kurjahn, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 61.

¹⁴¹⁸ Kurjahn, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 81.

¹⁴¹⁹ Kurjahn, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 81.

Im Protokoll des 18. Jour fixe zu Logistischen Aspekten der Rückverlegung Resolute Support am 7. September 2021 wird zwar auf „sicherheitsempfindliches Material“ Bezug genommen, „das im Einsatzland“ hätte verbleiben „müssen“.¹⁴²⁰ Allerdings heißt es dort:

Sicherheitsempfindliches Material, das im Einsatzland verbleiben musste, wurde vor Ort unbrauchbar gemacht. Im Laufe der KW 37 wird es einen abschließenden Stand zum Material der letzten Stunde gegeben.¹⁴²¹

Der Zeuge Oberst i. G. *Kurjahn* hat hierzu erläutert, dass es „Material der letzten Stunde“ gebe, das „bis zur letzten Minute“ vor Ort „beispielsweise zur Sicherung eingesetzt“ werde und deshalb auch so lange im Einsatz verbleiben und „dann natürlich auch unbrauchbar“ gemacht werden müsse.¹⁴²² Die „große [...] Masse“ des Materials habe man aber „zurückbekommen“.¹⁴²³

2.4.3 Verwertung vor Ort

Zu der Verwertung im Einsatzland hat der Zeuge Oberst i. G. *Kurjahn* dem Ausschuss berichtet, dass das Material teilweise vor Ort verkauft, der afghanischen Armee übergeben oder vernichtet worden sei.¹⁴²⁴ Einen Großteil der etwa „1 700 Containeräquivalente“ habe das in Masar-i-Scharif aufgebaute Camp „ausgemacht“, das der Zeuge Brigadegeneral *Meyer* den afghanischen Sicherheitskräften übergeben habe.¹⁴²⁵

Als Beispiel für Material, das vor Ort verkauft worden sei, hat der Zeuge Oberst i. G. *Kurjahn* Fahrzeuge des Bundeswehrfuhrparks genannt:

Zunächst zu den Bundeswehrfuhrparkfahrzeugen, die wir dort zurückgelassen haben: Entweder haben wir sie verkauft oder auch den afghanischen Sicherheitskräften übergeben. Es handelt sich hierbei rein um handelsübliche Fahrzeuge, keine militärischen Fahrzeuge.¹⁴²⁶

Die Entscheidung, diese Fahrzeuge vor Ort zu verwerten, hat der Zeuge Oberst i. G. *Kurjahn* in seiner Vernehmung wie folgt begründet:

Und diese Fahrzeuge hatten teilweise einen Restwert, der weit unter dem Wert lag, den der Rücktransport letztendlich für uns gekostet hätte. Beispielsweise ein VW T4, so ein Transporter, hat noch einen Restwert gehabt von 10 000. Es hätte aber über 20 000 Euro gekostet, ihn zurückzufliegen.¹⁴²⁷

2.5 Abschluss der Rückverlegung

Am 29. Juni 2021 verließen die letzten Kräfte des deutschen Einsatzkontingentes Afghanistan.¹⁴²⁸

Der Zeuge Generalleutnant *Pfeffer* hat die Schlussphase des Abzuges als besonders „kritisch“ bezeichnet.¹⁴²⁹ Weil die eigenen Kräfte in den letzten Tagen und insbesondere am letzten Tag „am verwundbarsten“ seien, sei wichtig gewesen, dass das „Datum des letzten Abfluges nicht öffentlich bekannt“ werde.¹⁴³⁰ Dies hat der Zeuge Brigadegeneral *Meyer* bestätigt:

Tatsächlich hatten wir beantragt - und zwar kam das aus dem Kontingent und ist auch breit getragen worden -, dass der tatsächliche Abzug, also der Abzug der letzten Kräfte mit den letzten Maschinen, so lange geheim gehalten wird, bis wir in der Luft sind. Das hatte ganz einfach den Hintergrund, dass wir durchaus Hinweise hatten, dass der eine oder andere Talibanführer noch mal ein Zeichen setzen wollte. Und da wollten wir uns einfach keine entsprechende Blöße geben.¹⁴³¹

Er hat dem Ausschuss den letzten Tag in Afghanistan wie folgt beschrieben:

¹⁴²⁰ Protokoll des Jour Fixe am 7. September 2021, MAT A BMVg-4.32 VS-NfD Blatt 150 ff. (151).

¹⁴²¹ Protokoll des Jour Fixe am 7. September 2021, MAT A BMVg-4.32 VS-NfD Blatt 150 ff. (151)

¹⁴²² *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 61.

¹⁴²³ *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 61.

¹⁴²⁴ *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 66.

¹⁴²⁵ *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 66.

¹⁴²⁶ *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 62.

¹⁴²⁷ *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 62.

¹⁴²⁸ zeit.de vom 29. Juni 2021: Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan beendet (<https://www.zeit.de/politik/ausland/2021-06/bundeswehr-afghanistan-truppenabzug-usa-taliban>; letzter Abruf am 6. Februar 2025).

¹⁴²⁹ *Pfeffer*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 12.

¹⁴³⁰ *Pfeffer*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 12 f.

¹⁴³¹ *Meyer*, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 9. Februar 2023, S. 55.

Tatsächlich war es eine Operation, die sich über den gesamten Tag zog. Das waren die beiden letzten Maschinen, die rausgegangen sind. Wir hatten noch andere Maschinen, die vorher rausgegangen sind. Ich habe natürlich nach außen deutliche Gelassenheit gezeigt, damit auch keine Unruhe aufkommt, war aber innerlich - das gebe ich zu - durchaus angespannt, weil man immer noch mit Friktionen rechnen musste, auch weil wir Hinweise darauf hatten, dass, wenn das Ganze durchsickert, möglicherweise noch der eine oder andere ein Zeichen setzen will.

Nicht meine größte Sorge, aber ganz wichtig war mir - und das habe ich dreimal überprüfen lassen -: Es bleibt keiner zurück. Es wird dreimal gezählt. Ich will die Meldung haben, dass alle an Bord sind. Ich bin als Letzter auf die Maschine gegangen. Erst als ich wusste, es ist jeder in der Maschine - - Wir haben dreimal durchgezählt usw. Und nicht nur ich bin auf Nummer sicher gegangen. Ich habe mich dann auf meinen Platz gesetzt, brav in der Mitte irgendwo, war schon angeschnallt, wurde dann noch mal nach vorne geholt, weil auch der Pilot von mir persönlich wissen wollte: Es sind alle an Bord, und wir starten jetzt. - Also, das war schon ein entsprechender, auch bewegender Augenblick.

Ich hatte mit an Bord auch viele, die nicht zum ersten Mal in Afghanistan gewesen waren und die in dem Bewusstsein in die Maschine gestiegen sind, möglicherweise das letzte Mal in Afghanistan gewesen zu sein. Das hat sich auch aus den Gesprächen dann ergeben.

Als wir dann die Nachricht gehört haben aus dem Cockpit, dass wir den afghanischen Luftraum verlassen haben, das war - - da fiel es ab, erst mal. Ich will nicht sagen, totale Erschöpfung, aber da merkte man schon, dass man einige Stunden in den Knochen hatte. Und als wir dann zwischengelandet sind, muss ich sagen, da wurde einem so langsam erst klar: Okay, wir haben es geschafft, wir sind alle gesund raus.¹⁴³²

2.6 Ankunft in Wunstorf

Als die Soldatinnen und Soldaten am 30. Juni 2021 auf dem Fliegerhorst in Wunstorf landeten, wurden sie dort von dem Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr Generalleutnant *Pfeffer* in Empfang genommen.¹⁴³³

Die Wehrbeauftragte des deutschen Bundestages *Dr. Högl* hat in ihrer Vernehmung als Zeugin erklärt, dass keine Personen mit politischer Verantwortung bei Ankunft der letzten Soldatinnen und Soldaten des Einsatzkontingentes in Wunstorf vor Ort gewesen seien, weil das BMVg – aus ihrer Sicht „überzeugend und nachvollziehbar“ – den genauen Zeitpunkt nicht habe bekannt geben wollen.¹⁴³⁴ Als die Ankunft am selben Tag in einer Sondersitzung des Verteidigungsausschusses aufgrund eines Anschlages in Mali am 30. Juni 2021¹⁴³⁵ bekannt gegeben worden sei, sei auch der Empfang der Soldatinnen und Soldaten diskutiert worden. Im Ergebnis sei man zu dem Entschluss gekommen, dass die Ankunft ohne Vertreterinnen und Vertreter aus der Politik stattfinden solle.¹⁴³⁶ Wörtlich hat die Zeugin *Dr. Högl* ausgeführt:

Die Situation war aber insofern sehr besonders, als wir eine Sondersitzung zum Thema Mali - dort hatte es nämlich einen Anschlag gegeben - am 30. Juni morgens um 8 Uhr - das erinnere ich noch sehr genau - im Verteidigungsausschuss hatten. Und da haben wir die Information bekommen, dass der letzte Flieger auf dem Weg nach Wunstorf sei. Und dann ist dort erörtert worden, dass es eben keine größer angelegte Rückkehrinempfangnahme der letzten Soldatinnen und Soldaten geben würde, sondern General Pfeffer als Befehlshaber des Einsatzführungskommandos die Soldatinnen und Soldaten begrüßen würde. Man war der Meinung, dass die Soldatinnen und Soldaten auch kein Interesse daran hätten, dass da Politikerinnen und Politiker noch sind und begrüßen und aufhalten oder verzögern die Rückkehr zu der Familie, sondern man war der Meinung, die wollen jetzt schnell zu ihrer Familie und wollen sich nicht noch großartig in Wunstorf aufhalten. Außerdem war die damalige Verteidigungsministerin Annegret Kramp-Karrenbauer gerade auf einer USA-Reise und hätte selber auch nicht teilnehmen können, sodass man da im Ausschuss in dieser Runde so zum Ergebnis kam: Okay, dann findet das jetzt ohne uns statt.¹⁴³⁷

Der Zeuge Brigadegeneral *Meyer* hat sich zu dem Empfang in Wunstorf wie folgt geäußert:

¹⁴³² *Meyer*, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 9. Februar 2023, S. 58.

¹⁴³³ Homepage der Bundeswehr vom 30. Juni 2021: Letzter Flieger gelandet: Bundeswehr beendet Einsatz in Afghanistan (<https://www.bundeswehr.de/de/aktuelles/meldungen/bundeswehr-beendet-einsatz-in-afghanistan-5100740>; letzter Abruf am 6. Februar 2025).

¹⁴³⁴ *Dr. Högl*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 134 f.

¹⁴³⁵ Protokoll der Sitzung des Verteidigungsausschusses am 30. Juni 2021, MAT A BT-Präs-2.19 VS-NfD.

¹⁴³⁶ *Dr. Högl*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 134 f.

¹⁴³⁷ *Dr. Högl*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 134 f.

Ich glaube, der Empfang in Wunstorf dann selbst, [...] das war in dem Moment ganz einfach: Wir sind zurück. - Wir waren alle, ich denke mal, so 36 Stunden auf den Beinen. Das war eine Phase hoher Anspannung, die wir hinter uns hatten, und wir waren einfach nur froh, nach Deutschland gekommen zu sein - alle heil - und so schnell wie möglich zu unseren Familien zu kommen.

Ich glaube, das kam natürlich auch [...] bei dem einen oder anderen, der mit dabei gewesen ist, dann später im Nachhinein, dass man gesagt hat: Okay, das hätte man vielleicht etwas liebevoller gestalten können, das Ganze. - Aber in dem Augenblick [...] habe ich das nicht wahrgenommen, dass es da irgend-eine Diskussion - - oder jemand gesagt hat: Das geht ja gar nicht. - Ganz im Gegenteil. Das kam später.¹⁴³⁸

Der Zeuge Generalleutnant *Pfeffer* hat erklärt, die Rückverlegung sei mit der Landung der letzten Maschinen in Wunstorf am 30. Juni 2021 „sicher, geordnet und zügig“ abgeschlossen worden.¹⁴³⁹ Danach hätten sich keine deutschen militärischen Kräfte mehr in Afghanistan befunden und für das Einsatzführungskommando hätten die „Abschlussarbeiten für den Einsatz“ und die „Nachbereitung“ begonnen.¹⁴⁴⁰

Der Zeuge Oberst i. G. *Kurjahn* hat die Rückverlegung in seiner Vernehmung zusammenfassend bewertet:

Es war aus meiner Bewertung her eine der größten, komplexesten und zeitkritischsten logistischen Operationen, die die Bundeswehr je durchgeführt hat.¹⁴⁴¹

Dritter Abschnitt Perspektiven der Partner im westlichen Bündnis: Expertenanhörung

Der Ausschuss hat im Rahmen einer Anhörung am 2. März 2023 insgesamt vier internationale Experten zu dem Thema „Das Ende des Afghanistan-Einsatzes – Perspektiven der Partner im westlichen Bündnis“ angehört. Bei den Experten handelte es sich um zwei Angehörige der NATO und um zwei Angehörige der Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction (SIGAR), einer Aufsichtsbehörde der US-Regierung für den Wiederaufbau Afghanistans. Die Experten von SIGAR haben eine Stellungnahme zur Anhörung eingereicht.

Im Folgenden wird die internationale Perspektive der Experten auf die wesentlichen Ereignisse im Untersuchungszeitraum dargestellt (1.) und im Anschluss die – aus ihrer Sicht – wichtigsten Faktoren des Zusammenbruchs der afghanischen Regierung und der afghanischen Sicherheitskräfte in Form einer Kurzdarstellung zusammengefasst (2.).

1 Internationale Perspektive auf die wesentlichen Ereignisse im Untersuchungszeitraum

In der Einleitung ihrer Stellungnahme haben die Experten *Sopko*, Sondergeneralinspekteur für den Wiederaufbau Afghanistans, und *Young*, Teamleiter für den Bereich Demokratie, Regierungsführung und Stabilisierung bei SIGAR, betont, dass der Untersuchungsausschuss zwar nur die „letzten 18 Kriegsmomente“ betrachten würde, hierbei jedoch nicht außer Acht lassen dürfe, dass die „in jenem Zeitraum getroffenen Entscheidungen oft die natürliche Folge einer zwei Jahrzehnte währenden mangelhaften Planung, Ausführung und Auswertung“ gewesen seien.¹⁴⁴²

1.1 Auswirkungen des Doha-Abkommens

Die Experten haben im Rahmen Ihrer Ausführungen das Doha-Abkommen bewertet (1.1.). Darüber hinaus haben sie die Auswirkungen auf die Sicherheitslage (1.2.), die afghanischen Sicherheitskräfte (1.3.) und die afghanische Bevölkerung dargestellt (1.4.).

¹⁴³⁸ Meyer, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 9. Februar 2023, S. 55.

¹⁴³⁹ Pfeffer, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 13.

¹⁴⁴⁰ Pfeffer, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 13.

¹⁴⁴¹ Kurjahn, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 58.

¹⁴⁴² Stellungnahme *Sopko* und *Young* übersetzt, Ausschussdrucksache 20(27)196, S. 3.

1.1.1 Bewertung des Doha-Abkommens

Der Experte *Dr. Manza*, stellvertretender Generalsekretär für Operationen der NATO, hat das gesamte Doha-Abkommen kritisch betrachtet. Seiner Einschätzung nach habe der Zusammenbruch der afghanischen Republik in dem Moment begonnen, in dem die Verhandlungen zwischen den USA und den Taliban eingeleitet worden seien.¹⁴⁴³ Der Ausschluss der afghanischen Regierung und der NATO-Verbündeten sei kontraproduktiv für die Stabilisierung des Landes gewesen. Auch habe der Ausschluss das Vorurteil bestätigt, dass es sich bei Präsident *Dr. Ghani* nur um eine „Marionette“ der US-Administration gehandelt habe.¹⁴⁴⁴ Zum Inhalt des Abkommens hat der Experte vor dem Ausschuss Folgendes erklärt:

Das Abkommen, das letztendlich zwischen den Vereinigten Staaten und den Taliban unterzeichnet wurde, war außerordentlich schwach.

[...]

Kein ausgewiesener Talibanexperte sollte oder dürfte geglaubt haben, dass die Taliban nach Unterzeichnung des Abkommens zwischen den USA und den Taliban nach irgendetwas anderem streben werden, als die NATO hinzuhalten, Verhandlungen mit der Regierung Afghanistans hinauszuzögern, die Tage zu zählen, bis die Zahl unserer Streitkräfte abnahm, und ihre Kämpfer währenddessen sorgfältig auf den letzten Schlag gegen die afghanischen Sicherheitskräfte vorzubereiten.¹⁴⁴⁵

In diesem Zusammenhang hat *Dr. Manza* angemerkt, dass dem „Urteilsvermögen von Diplomaten und Entscheidungsträgern“ häufig ein „unbegründetes Maß an Optimismus zugrunde“ liege.¹⁴⁴⁶

1.1.2 Auswirkung auf die Sicherheitslage

Laut der gemeinsamen Stellungnahme von *Sopko* und *Young* seien die Taliban gestärkt und die afghanische Regierung geschwächt aus dem Doha-Abkommen hervorgegangen.¹⁴⁴⁷ Nach Einschätzung der Experten habe der Abschluss des Abkommens wahrscheinlich die „Taliban-Führer“ darin bestärkt, eine Auflösung des Konfliktes mit der afghanischen Regierung auf dem Schlachtfeld anstatt durch Friedensgespräche zu suchen.¹⁴⁴⁸ Bereits im März 2020, kurz nach dem Abschluss des Abkommens, hätten die Taliban damit begonnen, das „Tempo“ ihrer Angriffe gegen die afghanischen Sicherheitskräfte stetig zu erhöhen. Obwohl es infolgedessen zu Beschwerden der US-Administration gekommen sei, habe das Abkommen weiterhin Bestand gehabt.¹⁴⁴⁹

1.1.3 Auswirkung auf die Moral der ANDSF

Die Entscheidung der US-Amerikaner zum Abschluss des Doha-Abkommens habe nach Aussage des Experten *Sopko* durch die Beendigung der US-amerikanischen Luftunterstützung und der Freilassung tausender Taliban zu einer „Abwärtsspirale in der Moral der ANDSF“ (afghanische Sicherheitskräfte, Afghan National Defense and Security Forces) geführt¹⁴⁵⁰. Im Rahmen seiner Anhörung hat der Experte dies in folgenden Worten beschrieben:

Die Entscheidungen der Amerikaner im Zusammenhang mit dem Doha-Abkommen beschleunigten durch die effektive Beendigung der amerikanischen Luftunterstützung und die Ermöglichung der Freilassung Tausender inhaftierter Taliban eine Abwärtsspirale in der Moral der ANDSF. Als der endgültige Abzug begann, bedeutete der Weggang amerikanischer Berater und Kontraktoren, dass die Logistik und Luftwaffe der ANDSF zu einem Stillstand kamen. Ohne Luft- und Bodenerstützung sowie ohne Lebensmittel, Vorräte und Munition verließen viele afghanische Streitkräfte im Sommer 2021 ihre Posten, als die Taliban sie umzingelten.¹⁴⁵¹

¹⁴⁴³ *Dr. Manza*, Stenografisches Protokoll 20/26 der Sitzung am 2. März 2023, S. 12.

¹⁴⁴⁴ *Dr. Manza*, Stenografisches Protokoll 20/26 der Sitzung am 2. März 2023, S. 12.

¹⁴⁴⁵ *Dr. Manza*, Stenografisches Protokoll 20/26 der Sitzung am 2. März 2023, S. 12 f.

¹⁴⁴⁶ *Dr. Manza*, Stenografisches Protokoll 20/26 der Sitzung am 2. März 2023, S. 13.

¹⁴⁴⁷ Stellungnahme *Sopko* und *Young* übersetzt, Ausschussdrucksache 20(27)196, S. 7.

¹⁴⁴⁸ Stellungnahme *Sopko* und *Young* übersetzt, Ausschussdrucksache 20(27)196, S. 7.

¹⁴⁴⁹ Stellungnahme *Sopko* und *Young* übersetzt, Ausschussdrucksache 20(27)196, S. 7.

¹⁴⁵⁰ *Sopko*, Stenografisches Protokoll 20/26 der Sitzung am 2. März 2023, S. 25 f.; siehe hierzu Drittes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

¹⁴⁵¹ *Sopko*, Stenografisches Protokoll 20/26 der Sitzung am 2. März 2023, S. 26 f.

Auch habe die „Umsetzung des Doha-Abkommens“ und die Abzugsentscheidung der *Biden*-Administration laut Aussage des Experten *Young* einen „kaskadenartigen Effekt auf die Moral der ANDSF“ gehabt. Die beiden Ereignisse hätten bei den Sicherheitskräften zu der Überzeugung geführt, sie würden von der US-amerikanischen Regierung „im Stich gelassen“ werden.¹⁴⁵²

1.1.4 Auswirkung auf die afghanische Bevölkerung

Der Experte *Young* hat vor dem Ausschuss über Gespräche mit der afghanischen Bevölkerung und deren Einschätzung des Doha-Abkommens berichtet. Die Ergebnisse seiner Gespräche hat er in folgendem Worten vor dem Ausschuss zusammengefasst:

Vertrauenswürdige Umfragewerte in einem Land, das aus institutioneller Sicht so problematisch ist wie Afghanistan, sind eine enorme Herausforderung. Deshalb ist es schwierig, zu sagen, ob die Bevölkerung Afghanistans oder auch nur die Bevölkerung einer bestimmten afghanischen Provinz etwas unterstützt, egal wie kontrovers oder wohlbekannt der betreffende Sachverhalt ist.

Was wir meiner Meinung nach mit Sicherheit sagen können, ist, dass das Doha-Abkommen den Afghanen, auf jeden Fall jedoch den Afghanen, mit denen wir gesprochen haben, als Vorwand für einen Abzug erschien. Mehr als ein klassischer Friedensvertrag war es im Wesentlichen schmückendes Beiwerk des Abzugs der Amerikaner. Die Wahrnehmung war, dass der amerikanischen Regierung ein schlechtes Abkommen, ein Abkommen, das sie gar nicht durchsetzen wollte, lieber war als gar kein Abkommen, und dies möglicherweise wieder in der Hoffnung, in ihrer Wahrnehmung, dass, falls es zu einem Zusammenbruch kommen sollte, dieser nicht in der unmittelbaren Zukunft stattfinden würde.¹⁴⁵³

Diese Ausführungen hat der Experte *Sopko* um seine eigene Einschätzung ergänzt, wonach die afghanische Bevölkerung das Gefühl verspürt habe, sie sei von der US-Regierung „verkauft“ worden. Das Festhalten der US-Regierung am Abkommen nach Abschluss des Review Prozesses im Frühjahr 2021 und die finale Abzugsentscheidung am 14. April 2021 habe dieses Gefühl bestärkt und letztlich „zum Zusammenbruch der afghanischen Regierung und des afghanischen Militärs geführt“.¹⁴⁵⁴

1.2 Die innerafghanischen Friedensverhandlungen

Die Experten *Sopko* und *Young* haben in ihrer gemeinsamen Stellungnahme geschildert, dass die innerafghanischen Friedensverhandlungen, die im September 2020 begonnen haben, von einer ungewöhnlich hohen Anzahl von Anschlägen der Taliban begleitet worden seien.¹⁴⁵⁵ Dieser Umstand sei von US-amerikanischen Amtsträgern kritisiert worden, weil hierin ein Verstoß gegen das Doha-Abkommen gesehen worden sei. Konsequenzen für die Taliban seien daraus jedoch nicht erwachsen.¹⁴⁵⁶

Auch nach monatelangen Versuchen seien die innerafghanischen Friedensverhandlungen erfolglos geblieben. So habe ein Unterhändler der afghanischen Regierung am 15. Juli 2021 beschrieben, dass es bis zu diesem Zeitpunkt nicht gelungen sei, „ernste Fragen wie die Beendigung des Krieges oder eine friedliche Lösung für eine gemeinsame Zukunft zu erörtern“.¹⁴⁵⁷ Hierzu hieß es in der Stellungnahme:

Am 30. Juli — etwa zwei Wochen vor dem Zusammenbruch — hatte die afghanische Regierung, wie wir berichteten, noch immer keinen gemeinsamen Friedensplan mit den Taliban ausgearbeitet.¹⁴⁵⁸

Präsident *Dr. Ghani* und sein Team seien laut der gemeinsamen Stellungnahme während der innerafghanischen Friedensverhandlungen als „realitätsfern und uninformiert über die Sicherheitslage im Land“ beschrieben worden.¹⁴⁵⁹ Auch habe die „starre Haltung von Präsident *Ghani*“ zur Frustration im Verhandlungsteam der afghanischen Regierung geführt. In der Stellungnahme heißt es weiter wörtlich:

¹⁴⁵² *Young*, Stenografisches Protokoll 20/26 der Sitzung am 2. März 2023, S. 37.

¹⁴⁵³ *Young*, Stenografisches Protokoll 20/26 der Sitzung am 2. März 2023, S. 51 f.

¹⁴⁵⁴ *Sopko*, Stenografisches Protokoll 20/26 der Sitzung am 2. März 2023, S. 52.

¹⁴⁵⁵ Stellungnahme *Sopko* und *Young* übersetzt, Ausschussdrucksache 20(27)196, S. 5.

¹⁴⁵⁶ Stellungnahme *Sopko* und *Young* übersetzt, Ausschussdrucksache 20(27)196, S. 5.

¹⁴⁵⁷ Stellungnahme *Sopko* und *Young* übersetzt, Ausschussdrucksache 20(27)196, S. 5 f.

¹⁴⁵⁸ Stellungnahme *Sopko* und *Young* übersetzt, Ausschussdrucksache 20(27)196, S. 6.

¹⁴⁵⁹ Stellungnahme *Sopko* und *Young* übersetzt, Ausschussdrucksache 20(27)196, S. 8.

Eines seiner leitenden Mitglieder, [Frau] *Gailani*, erklärte gegenüber SIGAR, Präsident *Ghani* habe darauf gewartet, dass in den USA eine andere Regierung an die Macht kommt und die Abzugspolitik von Präsident Trump rückgängig macht.¹⁴⁶⁰

Laut Aussage des Experten *Young* sei zudem problematisch gewesen, dass Präsident *Dr. Ghani* keine Handlungsoptionen für einen möglichen Abzug der USA vorbereitet habe.¹⁴⁶¹ Dies habe zum einen daran gelegen, dass US-Senatoren gegenüber Präsident *Dr. Ghani* erklärt hätten, dass der Abzug nicht vollzogen würde und man sich „wegen [...] des Doha-Abkommens keine Sorgen machen müsse“.¹⁴⁶² Deshalb habe Präsident *Dr. Ghani* auch nach der offiziellen Bestätigung des Abzuges durch Präsident *Biden* am 14. April 2021 nicht von dieser Annahme abgelassen.¹⁴⁶³ Zum anderen sei die afghanische Regierung noch im Herbst 2020 davon ausgegangen, dass die Taliban allenfalls als Koalitionspartner an der bestehenden Regierung beteiligt würden.¹⁴⁶⁴

In der gemeinsamen Stellungnahme von *Sopko* und *Young* heißt es weiter, die Flucht *Dr. Ghanis* habe laut Einschätzung diverser afghanischer Unterhändler verhindert, dass „einige Elemente der Republik überlebt“ hätten.¹⁴⁶⁵ Dieser Aspekt wird in der Stellungnahme folgendermaßen thematisiert:

Einige afghanische Unterhändler glaubten, wenn Präsident Ghani in Kabul geblieben und zum Rücktritt bereit gewesen wäre, hätten einige Elemente der Republik überlebt. Vielleicht hätte durch amerikanische Vermittlung eine Art Übergangsregierung unter Beteiligung der afghanischen Regierung ebenso wie der Taliban gebildet werden können, und einige Elemente der Verfassung wären erhalten geblieben. Doch Präsident Ghani floh am 15. August aus dem Land.¹⁴⁶⁶

1.3 Auswirkungen des Abzuges im Juli 2021

Die Experten haben auch zu den Auswirkungen des internationalen Truppenabzuges im Juli 2021 Stellung bezogen. Dabei gingen sie insbesondere auf das schnelle Vorrücken der Taliban (1.1.) und die Aufnahme von NATO-Ortskräften ein (1.2.).

1.3.1 Schnelles Vorrücken der Taliban

In ihrer gemeinsamen Stellungnahme haben die Experten *Sopko* und *Young* darauf hingewiesen, dass sich bereits kurz nach dem Abzug der internationalen Truppen ein schnelles Vorrücken der Taliban gezeigt habe. Nur zwei Tage, nachdem der Abzug der USA aus dem Luftwaffenstützpunkt Bagram in Afghanistan am 2. Juli 2021 abgeschlossen worden sei, hätte die Taliban „mehr als zwei Dutzend Bezirke in Nordafghanistan“ eingenommen.¹⁴⁶⁷

Laut Aussage des Experten *Sopko* hätten die Folgen der Abzugsentscheidung der USA offengelegt, dass die afghanische Regierung und ihre Sicherheitskräfte an Korruption, fehlender Legitimität und fehlender Loyalität gelitten hätten.¹⁴⁶⁸ Das Doha-Abkommen habe diese Dynamik nicht geschaffen, sondern den Zusammenbruch der afghanischen Republik lediglich beschleunigt.¹⁴⁶⁹

Der Experte *Pontecorvo*, damaliger Senior Civilian Representative der NATO für Afghanistan, hat dem Ausschuss erklärt, dass sich ab dem 4. Juli 2021, mit dem Ende der NATO- Resolute Support Mission (RSM), kein NATO-Militärpersonal mehr auf afghanischem Boden aufgehalten habe und die verbliebenen Soldaten am Flughafen Kabul unter nationalem Kommando gemäß den Bestimmungen bilateraler Sicherheitsverträge gestanden hätten.¹⁴⁷⁰

¹⁴⁶⁰ Stellungnahme *Sopko* und *Young* übersetzt, Ausschussdrucksache 20(27)196, S. 8; siehe hierzu Erstes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

¹⁴⁶¹ *Young*, Stenografisches Protokoll 20/26 der Sitzung am 2. März 2023, S. 86.

¹⁴⁶² *Young*, Stenografisches Protokoll 20/26 der Sitzung am 2. März 2023, S. 86.

¹⁴⁶³ *Young*, Stenografisches Protokoll 20/26 der Sitzung am 2. März 2023, S. 86.

¹⁴⁶⁴ *Young*, Stenografisches Protokoll 20/26 der Sitzung am 2. März 2023, S. 87.

¹⁴⁶⁵ Stellungnahme *Sopko* und *Young* übersetzt, Ausschussdrucksache 20(27)196, S. 9.

¹⁴⁶⁶ Stellungnahme *Sopko* und *Young* übersetzt, Ausschussdrucksache 20(27)196, S. 9.

¹⁴⁶⁷ Stellungnahme *Sopko* und *Young* übersetzt, Ausschussdrucksache 20(27)196, S. 5.

¹⁴⁶⁸ *Sopko*, Stenografisches Protokoll 20/26 der Sitzung am 2. März 2023, S. 24 f., 48, 61.

¹⁴⁶⁹ *Sopko*, Stenografisches Protokoll 20/26 der Sitzung am 2. März 2023, S. 25.

¹⁴⁷⁰ *Pontecorvo*, Stenografisches Protokoll 20/26 der Sitzung am 2. März 2023, S. 17.

1.3.2 Aufnahme ausreisewilliger NATO-Ortskräfte

In der ersten Juliwoche 2021 hätten Teile der RSM, laut Aussage des Experten *Pontecorvo*, bereits „alle afghanischen Staatsangehörige, die mit ihnen zusammengearbeitet“ hätten, „geordnet evakuiert“.¹⁴⁷¹ Im August 2021 hätte die NATO begonnen, alle Personen „sonstiger Kategorien von afghanischen Bürgern“ auszufliegen, in der Annahme, dass sie „bis Oktober/November“ hierfür Zeit hätten.¹⁴⁷² Die „politische Annahme“ sei gewesen, dass der Evakuierungsprozess mittels zivilen und militärischen Flügen im Rahmen eines „mehr oder weniger geordneten Übergang[es] der Regierung der Islamischen Republik auf einen Rechtsträger, der aus den Gesprächen zwischen den Taliban und den Amtsträgern“, hervorgehe, abgeschlossen werden könne.¹⁴⁷³ Diese Annahme habe sich letztlich nicht bewahrheitet.¹⁴⁷⁴

1.4 Die Machtübernahme der Taliban am 15. August 2021

Am 15. August 2021 erfolgte die Machtübernahme der Taliban in Kabul. Die militärische Lage habe sich laut der Stellungnahme der Experten *Sopko* und *Young* bereits ab dem 12. August 2021 erheblich zuspitzt.¹⁴⁷⁵ In der Stellungnahme der Experten heißt es hierzu:

Der endgültige Zerfall der afghanischen Sicherheitskräfte begann in der Nacht vom 12. auf den 13. August, als die Taliban die Großstädte Kandahar und Herat sowie sieben weitere Provinzhauptstädte einnahmen. Am 15. August übernahmen die Taliban die Kontrolle über Kabul, und Präsident Ghani floh nach Usbekistan, womit sich die afghanische Regierung effektiv auflöste. Die letzte Phase des Zusammenbruchs dauerte nur 10 Tage. Das Engagement der Vereinigten Staaten vor Ort in Afghanistan endete offiziell am 30. August, nachdem ihr Militär und internationale Partner die amerikanischen Kräfte und die ihrer Verbündeten sowie Zehntausende Afghanen evakuiert hatten. Die US-Botschaft stellte am 31. August alle Aktivitäten in dem Land ein.¹⁴⁷⁶

Der im Ausschuss angehörte Experte *Pontecorvo* hat im Rahmen seiner Vernehmungen Andeutungen zu einer möglichen „politischen Lösung“ kurz vor der Machtübernahme der Taliban gemacht. In „der Nacht des 14.“ August 2021 sei in Doha ein Abkommen zwischen „der politischen Führung der Taliban“ und der Republik Afghanistan ausgehandelt worden, auf dessen Basis noch zwei Wochen für eine Evakuierung in Kabul verblieben wären.¹⁴⁷⁷ Die Flucht *Dr. Ghanis* am darauffolgenden Tag, also am 15. August 2021, habe jedoch „zum endgültigen Zusammenbruch des afghanischen Staates“ geführt, wodurch die Evakuierung deutlich schneller habe erfolgen müssen.¹⁴⁷⁸ Zu diesem Ereignis hat der Experte Folgendes berichtet:

In der Nacht des 14. [August] wurde in Doha in letzter Minute ein Abkommen zwischen der politischen Führung der Taliban und der Republik Afghanistan zu einer politischen Lösung geschlossen, das den Aufständischen, Afghanistan und den verbliebenen amerikanischen und internationalen Interessen im Land genutzt hätte. Ungeachtet dessen entschloss sich der afghanische Präsident, der dem politischen Abkommen zugestimmt hatte, um die Hauptstadt vor Chaos und weiterem Blutvergießen zu bewahren, aus nur ihm bekannten Gründen am darauffolgenden Tag plötzlich, das Land zu verlassen, was zum endgültigen Zusammenbruch des afghanischen Staates führte.¹⁴⁷⁹

1.5 Evakuierungsoperation Mitte August 2021

Im Zuge der Evakuierungsoperation¹⁴⁸⁰ sei es laut Aussage des Experten *Pontecorvo* für die US-Administration um die Evakuierung „von afghanischen Bürgern, Ortskräften, Botschaftspersonal, politischen

¹⁴⁷¹ *Pontecorvo*, Stenografisches Protokoll 20/26 der Sitzung am 2. März 2023, S. 18.

¹⁴⁷² *Pontecorvo*, Stenografisches Protokoll 20/26 der Sitzung am 2. März 2023, S. 18.

¹⁴⁷³ *Pontecorvo*, Stenografisches Protokoll 20/26 der Sitzung am 2. März 2023, S. 18 ff.

¹⁴⁷⁴ *Pontecorvo*, Stenografisches Protokoll 20/26 der Sitzung am 2. März 2023, S. 19 f.

¹⁴⁷⁵ Stellungnahme *Sopko* und *Young* übersetzt, Ausschussdrucksache 20(27)196, S. 6.

¹⁴⁷⁶ Stellungnahme *Sopko* und *Young* übersetzt, Ausschussdrucksache 20(27)196, S. 6.

¹⁴⁷⁷ *Pontecorvo*, Stenografisches Protokoll 20/26 der Sitzung am 2. März 2023, S. 19.

¹⁴⁷⁸ *Pontecorvo*, Stenografisches Protokoll 20/26 der Sitzung am 2. März 2023, S. 19.

¹⁴⁷⁹ *Pontecorvo*, Stenografisches Protokoll 20/26 der Sitzung am 2. März 2023, S. 19.

¹⁴⁸⁰ Siehe hierzu Siebtes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

Persönlichkeiten, Beamten, Journalisten, bekannten Frauen, Aktivisten der Zivilgesellschaft und allgemein jenen, die für die Republik tätig gewesen waren oder ihre Stimme gegen die Taliban erhoben hatten“ gegangen.¹⁴⁸¹

1.5.1 Beginn der Evakuierungsoperation

Den Beginn der Evakuierungsoperation hat der Experte *Pontecorvo* als „spät“ bezeichnet.¹⁴⁸² Im Rahmen einer nachträglichen kritischen Analyse sollte jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass im Mai oder Juni 2021 noch eine „relativ ausgewogen[e]“ militärische Lage in Afghanistan bestanden habe.¹⁴⁸³ Die mit einer früheren Einleitung von Evakuierungsmaßnahmen und einer daraus resultierenden Signalwirkung gegenüber der afghanischen Regierung und Bevölkerung einhergehenden Befürchtungen hat der Experte in folgenden Worten beschrieben:

Es hätte jedoch bedeutet, dass wir mit den Flügen im Mai oder Juni hätten beginnen müssen, als die militärische Lage vor Ort noch relativ ausgewogen war und es trotz der Anzeichen für zunehmende Unruhen so schien, als ob die Republik in der Lage wäre, zumindest bis Dezember zu überdauern. Eine Massenflucht internationaler Kräfte und der mit ihnen verbundenen afghanischen Staatsangehörigen wäre als ein Misstrauensvotum gegenüber der Republik ausgelegt worden, was zu ihrem Zusammenbruch und letztendlichen Sturz geführt hätte.¹⁴⁸⁴

1.5.2 Durchführung der Evakuierungsoperation

Zur Vorbereitung der Evakuierungsoperation sei laut Schilderungen des Experten *Pontecorvo* bereits „zwischen Mitte Juli und August“ ein nationales Kontingent zur Sicherung des Flughafens entsandt worden.¹⁴⁸⁵

Als sich die Lage Mitte August 2021 verschärft habe und auch andere Nationen ihre Kontingente an den Flughafen verlegt hätten, seien schließlich „rund 20 nicht koordinierte nationale Operationen“, die zum selben Zeitpunkt unter dem „Sicherheitsschirm“ stattgefunden hätten und „vom amerikanischen und britischen Kontingent gestellt“ worden seien, durchgeführt worden.¹⁴⁸⁶ Die Lage am Flughafen sei angesichts des „fehlenden Koordinierungsmechanismus zwischen den Staaten“ zu Beginn „ziemlich angespannt“ gewesen.¹⁴⁸⁷ Zwischen den nationalen Kontingenten und dem US-amerikanischen Kontingent habe es keinen „gemeinsamen Nenner“ zu der Frage gegeben, „wie man eine erforderliche Anzahl an afghanischen Staatsangehörigen für die einzelnen Staaten durch die Gates und in die Flugzeuge bringt“ ohne sich dabei „gegenseitig zu behindern“.¹⁴⁸⁸

Zum Ausgang der Evakuierungsoperation hat der Experte *Pontecorvo* folgendes Resümee gezogen:

Letztendlich schafften wir es, nahezu 125 000 Menschen zu evakuieren, bevor die Operation zusammenbrach - eine beachtliche Leistung. Dies wurde durch die Koordinierung vor Ort und nicht im Wege eines vorab festgelegten Mechanismus möglich gemacht.¹⁴⁸⁹

2 Faktoren für den Zusammenbruch der afghanischen Regierung und der afghanischen Sicherheitskräfte

Im Rahmen ihrer gemeinsamen Stellungnahme haben die Experten *Sopko* und *Young* jeweils sechs Faktoren, die zum Zusammenbruch der afghanischen Regierung und zum Zusammenbruch der afghanischen Sicherheitskräfte geführt haben, in kurzen Thesen zusammengefasst.¹⁴⁹⁰

¹⁴⁸¹ *Pontecorvo*, Stenografisches Protokoll 20/26 der Sitzung am 2. März 2023, S. 18

¹⁴⁸² *Pontecorvo*, Stenografisches Protokoll 20/26 der Sitzung am 2. März 2023, S. 20.

¹⁴⁸³ *Pontecorvo*, Stenografisches Protokoll 20/26 der Sitzung am 2. März 2023, S. 21.

¹⁴⁸⁴ *Pontecorvo*, Stenografisches Protokoll 20/26 der Sitzung am 2. März 2023, S. 21.

¹⁴⁸⁵ *Pontecorvo*, Stenografisches Protokoll 20/26 der Sitzung am 2. März 2023, S. 21.

¹⁴⁸⁶ *Pontecorvo*, Stenografisches Protokoll 20/26 der Sitzung am 2. März 2023, S. 22.

¹⁴⁸⁷ *Pontecorvo*, Stenografisches Protokoll 20/26 der Sitzung am 2. März 2023, S. 22 f.

¹⁴⁸⁸ *Pontecorvo*, Stenografisches Protokoll 20/26 der Sitzung am 2. März 2023, S. 23.

¹⁴⁸⁹ *Pontecorvo*, Stenografisches Protokoll 20/26 der Sitzung am 2. März 2023, S. 23.

¹⁴⁹⁰ Die Übersetzung erfolgte durch den Sprachendienst des Deutschen Bundestages.

Für den Zusammenbruch der afghanischen Regierung werden in der Stellungnahme folgende Faktoren genannt:

1. Die afghanische Regierung glaubte nicht, dass die USA tatsächlich abziehen würden, weshalb das Land nicht auf diese Situation vorbereitet war.
2. Die afghanische Regierung wurde durch den Ausschluss von den Gesprächen zwischen den USA und den Taliban geschwächt und unterminiert.
3. Trotz ihrer geschwächten Position bestand die afghanische Regierung darauf, dass die Taliban in die Republik integriert werden, weshalb die Friedensgespräche nicht vorankamen.
4. Die Taliban waren nicht zu einem Kompromiss bereit.
5. Präsident Ghani regierte mit Hilfe eines äußerst selektiven, engen Kreises von Loyalisten, was die Regierung zu einem kritischen Zeitpunkt destabilisierte.
6. Die starke Zentralisierung der afghanischen Regierung, ihr Ringen um Legitimität und die endemische Korruption trugen langfristig zu ihrem Zusammenbruch bei.¹⁴⁹¹

Die dargelegten Thesen zum Zusammenbruch der afghanischen Sicherheitskräfte lauten folgendermaßen:

1. Das Abkommen zwischen den USA und den Taliban und der anschließende Abzug der amerikanischen Streitkräfte und Vertragsnehmer zerstörten die Moral der ANDSF.
2. Die amerikanischen Streitkräfte reduzierten das Maß ihrer Unterstützung für die ANDSF über Nacht und entzogen den ANDSF so einen wichtigen Kampfkraftverstärker: amerikanische Luftschläge.
3. Die ANDSF erreichte nie die Meilensteine für den Aufbau der Fähigkeit, sich selbst zu erhalten, und war weiterhin auf die militärische Unterstützung der USA angewiesen.
4. Die Politisierung der ANDSF und die Zentralisierung der Sicherheitsplanung, darunter der häufige Austausch von Sicherheitschefs durch Präsident Ghani, beeinträchtigten die Leistung auf dem Schlachtfeld.
5. Das Versäumnis der afghanischen Regierung, einen nationalen Sicherheitsplan aufzustellen, behinderte die Fähigkeit der ANDSF, die Taliban aus eigener Kraft zu bekämpfen.
6. Bei ihrer militärischen Kampagne nutzten die Taliban die Schwächen der ANDSF effektiv aus.¹⁴⁹²

¹⁴⁹¹ Stellungnahme *Sopko* und *Young* übersetzt, Ausschussdrucksache 20(27)196, S. 4 ff.

¹⁴⁹² Stellungnahme *Sopko* und *Young* übersetzt, Ausschussdrucksache 20(27)196, S. 13 ff.

Drittes Kapitel Die Entwicklung der Lage in Afghanistan

In diesem Kapitel wird die Entwicklung der politischen, zivilgesellschaftlichen und militärischen Lage in Afghanistan geschildert, wie sie sich in den einzelnen Ressorts im Verlauf des Untersuchungszeitraumes darstellte.¹⁴⁹³ Ausgangspunkt der Betrachtung ist die Lage zum Zeitpunkt des Doha-Abkommens.¹⁴⁹⁴ Die Ereignisse werden bis einschließlich Juli 2021 abgebildet; die Lageverschärfung im August 2021 wird im Kontext der Evakuierungsoperation in einem gesonderten Kapitel behandelt.¹⁴⁹⁵

Der Schwerpunkt der Darstellung liegt auf der Lageeinschätzung durch die einzelnen Ressorts und der Zusammenarbeit der Ressorts untereinander. Zu diesem Zweck werden zunächst die Grundlagen der ressortübergreifenden Zusammenarbeit erläutert (Erster Abschnitt). Im Anschluss wird die Beobachtung der Lage durch die Ressorts geschildert und dargestellt, inwiefern eine Zusammenführung der Lagebilder unter den Ressorts erfolgte (Zweiter Abschnitt). Gegenstand des dritten Abschnittes ist eine Schilderung der Abschiebungen nach Afghanistan, die während der sich verschärfenden Sicherheitslage vorgenommen wurden (Dritter Abschnitt).

Erster Abschnitt Ressortübergreifende Zusammenarbeit

Der Untersuchungsgegenstand des Ausschusses umfasst Entscheidungen und Handlungen verschiedener Ressorts zu ressortübergreifenden Querschnittsmaterien, etwa der Entwicklung der Sicherheitslage oder dem Ortskräfteverfahren. Zu diesen Themenkomplexen mussten die Ressorts sich inhaltlich abstimmen. Zunächst werden die rechtlichen Grundlagen (1.) und Gremien (2.) der Ressortzusammenarbeit dargestellt. Ferner wird berichtet, wie sich die Zeuginnen und Zeugen zur Zusammenarbeit der Ressorts im Untersuchungszeitraum (3.) und zur Rolle des Bundeskanzleramtes (4.) geäußert haben.

1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der ressortübergreifenden Zusammenarbeit finden sich im Grundgesetz (GG), der Geschäftsordnung der Bundesregierung (GOBReg) und der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO).

1.1 Das Ressortprinzip

Das Ressortprinzip ist in Artikel 65 GG verankert und stellt die verfassungsrechtliche Grundlage der „inneren Regierungsverfassung“ dar.¹⁴⁹⁶ Artikel 65 GG lautet:

Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bundesministern entscheidet die Bundesregierung. Der Bundeskanzler leitet ihre Geschäfte nach einer von der Bundesregierung beschlossenen und vom Bundespräsidenten genehmigten Geschäftsordnung.

Sinn und Zweck des Ressortprinzips gemäß Artikel 65 Satz 2 GG liegt darin, den vielschichtigen und komplexen „Aufgabenbestand der Regierung“ in Ressortzuständigkeiten aufzugliedern, ohne das von der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler „zu verantwortende Gesamtkonzept der Politik“ aus Artikel 65 Satz 1 GG anzutasten.¹⁴⁹⁷ Die jeweilige Ressortleitung erfolgt selbstständig und eigenverantwortlich durch die Ministerin oder den Minister.¹⁴⁹⁸

In Artikel 65 Satz 4 GG wird auf die GOBReg Bezug genommen, die Regelungen zu dem Ressortprinzip und dem Abstimmungsprozess beinhalten. So ist der Umgang mit Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Ressorts in den § 16 und § 17 GOBReg geregelt. Hierzu heißt es in § 16 Absatz 1 GOBReg:

¹⁴⁹³ Zur Lageeinschätzung durch die Sachverständigen siehe Erstes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

¹⁴⁹⁴ Siehe hierzu Erstes Kapitel, Dritter Abschnitt.

¹⁴⁹⁵ Siehe hierzu Siebtes Kapitel, Erster Abschnitt.

¹⁴⁹⁶ Schröder, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage, Art. 65, Rn. 6.

¹⁴⁹⁷ Schröder, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage, Art. 65, Rn. 8.

¹⁴⁹⁸ Schröder, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage, Art. 65, Rn. 8.

Alle Angelegenheiten, die der Bundesregierung unterbreitet werden, sind vorher zwischen den beteiligten Bundesministerien zu beraten, sofern nicht im Einzelfalle die Dringlichkeit der Entscheidung eine Ausnahme notwendig macht.

Die Norm bringt zum Ausdruck, dass grundsätzlich eine einheitliche Position der Bundesregierung erforderlich ist und ordnet an, dass bereits vor einer Kabinettsitzung alle Angelegenheiten zwischen den beteiligten Bundesministerinnen und -ministern beraten werden sollen.

In § 17 GOBReg heißt es zu Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Bundesregierung:

(1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bundesministern sind der Bundesregierung erst zu unterbreiten, wenn ein persönlicher Verständigungsversuch zwischen den beteiligten Bundesministern oder im Falle ihrer Behinderung zwischen ihren Vertretern ohne Erfolg geblieben ist.

(2) Der Bundeskanzler kann Meinungsverschiedenheiten vor der Beratung im Kabinett zunächst in einer Ministerbesprechung mit den beteiligten Bundesministern unter seinem Vorsitz erörtern.

Eine Entscheidung des Kabinetts ist im Falle von Meinungsverschiedenheiten daher erst dann zu treffen, wenn alle anderen Möglichkeiten der Streitbeilegung ausgeschöpft worden sind.¹⁴⁹⁹

Der Zeuge *Dr. Krebber*, Leiter des Referates für bilaterale Beziehungen zu den Staaten des Nahen und Mittleren Ostens im Bundeskanzleramt (BKAm), hat in seiner Vernehmung ausgeführt, dass die Ministerien in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen aufgrund des Ressortprinzips „eine sehr große Autonomie“ besäßen.¹⁵⁰⁰

Die Zeugin *Beinhoff*, Gruppenleiterin für Außen- und Sicherheitspolitik im BKAm, hat ausgeführt, dass das BKAm um die umfassende Fachexpertise der Ministerien wisse und diese in Krisenlagen nutze, um den „neuesten Informationsstand“ zu erlangen.¹⁵⁰¹

1.2 Die Richtlinienkompetenz

Eine Einschränkung erfährt das Ressortprinzip durch die Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers bzw. der Bundeskanzlerin, die in Artikel 65 Satz 1 GG verankert ist. In § 1 GOBReg wird die Richtlinienkompetenz folgendermaßen konkretisiert:

(1) Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der inneren und äußeren Politik. Diese sind für die Bundesminister verbindlich und von ihnen in ihrem Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung zu verwirklichen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Bundeskanzlers einzuholen.

(2) Der Bundeskanzler hat das Recht und die Pflicht, auf die Durchführung der Richtlinien zu achten.

Die Umsetzung der Richtlinienkompetenz ist vor allem eine Frage des politischen Durchsetzungsvermögens der Bundeskanzlerin bzw. des Bundeskanzlers.¹⁵⁰² So setzt das Grundgesetz zwar eine loyale Umsetzung der Richtlinienentscheidung voraus, doch stehen im Streitfall keine Durchsetzungsinstrumente zur Verfügung.¹⁵⁰³

Die Richtlinienkompetenz kann verschiedene Ausformungen haben.¹⁵⁰⁴ Eine Richtlinie kann einen bloßen ausfüllungsbedürftigen „Rahmen“ darstellen oder „final-programmierende[n] Charakter“ haben.¹⁵⁰⁵ Es kann sich somit zum einen um allgemeine Rahmenvorgaben handeln, die dem täglichen politischen Handeln eine Grundlage bieten und von den Bundesministerinnen und Bundesministern konkretisiert werden.¹⁵⁰⁶ Zum anderen kann es sich auch um eine streitentscheidende Vorgabe handeln.¹⁵⁰⁷

¹⁴⁹⁹ *Busse*, in: *Nomos-BR*, 3. Auflage, § 17 Rn. 1.

¹⁵⁰⁰ *Dr. Krebber*, Stenografisches Protokoll 20/32 I der Sitzung am 20. April 2023, S. 12.

¹⁵⁰¹ *Beinhoff*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 73.

¹⁵⁰² *Schröder*, in: *Huber/Voßkuhle*, Grundgesetz, 8. Auflage, Art. 65, Rn. 26.

¹⁵⁰³ *Schröder*, in: *Huber/Voßkuhle*, Grundgesetz, 8. Auflage, Art. 65, Rn. 26.

¹⁵⁰⁴ *Hermes*, in: *Dreier*, GG-Kommentar, 3. Auflage, Art. 65, Rn. 18 ff.

¹⁵⁰⁵ *Hermes*, in: *Dreier*, GG-Kommentar, 3. Auflage, Art. 65, Rn. 18.

¹⁵⁰⁶ *Mager/Holzner*, in: *von Münch/Kunig*, GG-Kommentar, 7. Auflage, Art. 65, Rn. 19.

¹⁵⁰⁷ *Mager/Holzner*, in: *von Münch/Kunig*, GG-Kommentar, 7. Auflage, Art. 65, Rn. 19, 27.

Der Zeuge *Dr. Krebber* hat im Zuge seiner Vernehmung erklärt, dass die Frage der Richtlinienkompetenz „oft so ein bisschen [...] überbewertet“ werde.¹⁵⁰⁸ Diese Schlussfolgerung hat er vor dem Ausschuss folgendermaßen begründet:

Das Kanzleramt ist in diesen Abstimmungen mit den Ressorts ein Akteur, und natürlich wird auf das Kanzleramt gehört, und natürlich guckt man, was das Kanzleramt macht; aber es ist nicht so wie in anderen Regierungen, dass die Regierungszentrale durchregiert, wie jetzt zum Beispiel in Paris. Sondern wir haben ja auch oft Koalitionsregierungen, wo auf gewisse Koalitionsarithmetik Acht gegeben werden muss und dann ein Koalitionspartner oder zwei mitgenommen werden müssen, und deshalb ist dieses Konsensprinzip immer wichtig, damit alle dann, die beteiligt sind am Ende, sich auch in der Politik wiederfinden und dass man die gemeinsam nach außen verkauft.¹⁵⁰⁹

Auch die Zeugin *Dr. Klee*, Leiterin des Spiegelreferates zum Bundesministerium des Innern (BMI) im BK Amt, hat erklärt, dass in einer Koalition die Ausübung der Richtlinienkompetenz zur Entscheidung einer Meinungsverschiedenheit nicht die Regel sei. Es werde eher versucht, einen Konsens in der Bundesregierung zu erreichen.¹⁵¹⁰

Der Zeuge *Scholz*, damaliger Bundesfinanzminister, hat in seiner Vernehmung ausgeführt, dass es nur wenige Fälle gebe, in denen die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler in der Vergangenheit formal von der Richtlinienkompetenz zur Auflösung einer Meinungsverschiedenheit in der Bundesregierung Gebrauch gemacht hätte.¹⁵¹¹

1.3 Aufbau der Ministerien

Der Aufbau der Bundesministerien ist in den §§ 6 ff. GGO geregelt. In der GGO wird geregelt, wie Ministerien aufgebaut sind und wie die Bundesministerien beziehungsweise deren Mitarbeitende zusammenarbeiten.

Nach § 6 GGO obliegt die Leitung eines Ministeriums der Ministerin bzw. dem Minister, im Vertretungsfall einer Staatssekretärin bzw. einem Staatssekretär, in dessen Zuständigkeit die Angelegenheit fällt.

Das Ministerium gliedert sich gemäß § 7 Absatz 1 GGO grundsätzlich in Abteilungen und Referate. Eine Abteilung umfasst gemäß § 8 GGO in der Regel mindestens fünf Referate. Eine Unterabteilung wird nur gebildet, soweit diese sachlich notwendig ist. Ein Referat umfasst gemäß § 9 Absatz 1 GGO in der Regel neben der Referatsleiterin oder dem Referatsleiter mindestens vier Mitarbeitende, wobei die Leitung des Referates gemäß § 9 Absatz 2 GGO herausgehobene Angelegenheiten des Referates selbst bearbeiten soll.

Die Aufgabenbereiche zwischen den Referaten und innerhalb jedes Referates sind gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 GGO nach Sachzusammenhängen so gegliedert, dass die Zuständigkeit und die Verantwortung klar ersichtlich sind.

1.4 Zusammenarbeit nach der GGO

Neben dem Aufbau der Ministerien regelt die GGO auch die Grundsätze der Zusammenarbeit innerhalb der Bundesregierung. So wird die Zusammenarbeit der Ministerien in § 19 GGO folgendermaßen skizziert:

(1) In Angelegenheiten, die die Geschäftsbereiche mehrerer Bundesministerien berühren, arbeiten diese zusammen, um die Einheitlichkeit der Maßnahmen und Erklärungen der Bundesregierung zu gewährleisten. Für die rechtzeitige und umfassende Beteiligung ist das federführende Bundesministerium verantwortlich. In einfachen Fällen ist eine mündliche Beteiligung zulässig, die aktenkundig zu machen ist.

(2) Entwürfe anderer Bundesministerien, die zur Mitzeichnung eingehen, sind beschleunigt zu bearbeiten und weiterzuleiten. Stellungnahmen sind den betroffenen Bundesministerien zur Kenntnis zu bringen. Solange Meinungsverschiedenheiten bestehen, darf das federführende Bundesministerium keine allgemein bindenden Entscheidungen treffen, die das Einvernehmen anderer Bundesministerien voraussetzen.

(3) Bei Querschnittsaufgaben kann das zuständige Bundesministerium Initiativen einleiten, die zur Vorbereitung einer Kabinetttvorlage entsprechend § 15 a der Geschäftsordnung der Bundesregierung erforderlich sind. Hierzu kann es von dem federführenden Bundesministerium verlangen, dass eine Angelegenheit seines Fachbereichs geprüft und das Ergebnis mitgeteilt wird.

¹⁵⁰⁸ *Dr. Krebber*, Stenografisches Protokoll 20/32 I der Sitzung am 20. April 2023, S. 35.

¹⁵⁰⁹ *Dr. Krebber*, Stenografisches Protokoll 20/32 I der Sitzung am 20. April 2023, S. 35.

¹⁵¹⁰ *Dr. Klee*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 83.

¹⁵¹¹ *Scholz*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 94.

2 Gremien der Zusammenarbeit

Der Austausch unter den Ressorts fand in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand auf Arbeits-, Staatssekretärs- und Ministerebene statt. Im Folgenden werden die jeweiligen Gesprächsformate abstrakt vorgestellt. Die konkreten Gesprächsinhalte werden detailliert im jeweils relevanten Kapitel dargestellt.

2.1 Zusammenarbeit auf Arbeitsebene

Auf der Arbeitsebene gab es verschiedene Besprechungsformate zur Abstimmung unter den Ressorts.

2.1.1 Vorbereitung der Staatssekretärsrunden

Für die Staatssekretärsrunden habe es laut Aussage des Zeugen *von Essen*, Referent im Referat Bilaterale Beziehungen zu den Staaten des Nahen und Mittleren Ostens, des Maghreb, Asiens, des Pazifiks und Lateinamerikas des BKAmtes, „vorbereitende Ressortbesprechungen auf Referatsebene“ gegeben.¹⁵¹²

Auch der Zeuge *Dr. Plate*, Leiter des Länderreferates Afghanistan und Pakistan im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), hat ausgesagt, die Staatssekretärsrunde Afghanistan/Mali sei von „einer Arbeitsebenenressortbesprechung auf Referatsleitersebene“ vorbereitet worden. Diese Besprechungen hätten drei bis vier Wochen vor der Staatssekretärsrunde Afghanistan/Mali stattgefunden. In den Besprechungen habe man „Entscheidungsvorlagen produziert“ und „Lagebewertungen abgeglichen“.¹⁵¹³

Für den Zeugen *Fischer*, Leiter des Referates für Zentralasien, Afghanistan, Pakistan im BMZ, habe ein „großer Mehrwert der Staatssekretärsrunden“ bereits in deren Vorbereitung durch die Arbeitsebene gelegen. So hätten die Staatssekretärsrunden den „Anstoß gegeben“, sich auch auf Arbeitsebene „intensiv“ auszutauschen, „Hindernisse aus dem Weg zu räumen, Konvergenz herzustellen, sich abzustimmen“.¹⁵¹⁴ Dies hat der Zeuge *Fischer* wie folgt geschildert:

Die Staatssekretärsrunde war für mich weniger ein Entscheidungsgremium als ein Prozess, der uns veranlasst hat, in die Lage versetzt hat, auf der Arbeitsebene im Run-up zu diesen Staatssekretärsrunden Prozesse voranzubringen, zu beschleunigen, vielleicht wieder auf die richtige Spur zu setzen.¹⁵¹⁵

2.1.2 Arbeitsgruppe zum Ortskräfteverfahren

Auf Initiative des Zeugen *B.*, Referent im Referat Militärpolitik und Einsatz Region Asien, Ozeanien und Amerika des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg), wurde in einer Telefonkonferenz am 13. Mai 2020 eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Auswärtigem Amt (AA), dem BMI, dem BMVg und dem BMZ zum Ortskräfteverfahren eingerichtet. Diese Gruppe sollte das Ortskräfteverfahren vor dem Hintergrund der aktuellen Lage in Afghanistan neu bewerten und Lösungsansätze für den Fall eines Abzuges der Bundeswehr entwickeln.¹⁵¹⁶ Das erste Treffen der Arbeitsgruppe Ortskräfte fand am 16. Juni 2020 statt, das zweite Treffen am 27. August 2020.¹⁵¹⁷

Laut Aussage des Zeugen *Dr. Ehrentraut*, Leiter des Referates für internationale grenzpolizeiliche Angelegenheiten im BMI, seien einige Fragen „intensiv“ auf Arbeitsebene diskutiert worden und hätten dennoch auf dieser Ebene nicht geklärt werden können. Dies habe etwa für die Frage der Anpassung der zweijährigen Antragsfrist des Ortskräfteverfahrens gegolten. Diese Frage sei unter den Ressorts „streitig“ gewesen und sei erst „von der Bundeskanzlerin am Rande einer Kabinettsitzung mit den zuständigen Ministern entschieden worden“.¹⁵¹⁸ Ein weiterer, beinahe bis zuletzt ungelöster Komplex war der Umgang mit Ortskräften im Falle einer dynamischen Lageverschlechterung.

2.2 Zusammenarbeit auf Staatssekretärssebene

Auf Staatssekretärssebene gab es verschiedene Formate der ressortübergreifenden Zusammenarbeit: die Staatssekretärsrunde Afghanistan/Mali, der Sicherheitspolitische Jour fixe sowie der außerordentliche

¹⁵¹² *von Essen*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 73.

¹⁵¹³ *Dr. Plate*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 18.

¹⁵¹⁴ *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 109.

¹⁵¹⁵ *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 109.

¹⁵¹⁶ Protokoll der Telefonkonferenz am 13. Mai 2020, MAT A BMVg-4.70 VS-NfD, Blatt 19 (20); siehe hierzu Zweites Kapitel.

¹⁵¹⁷ Protokoll des 1. AG-Treffens am 16. Juni 2020, MAT A BMI-3.02 VS-NfD Blatt 279 f.; Protokoll des

2. AG-Treffens am 27. August 2020, MAT A BMI-3.02 VS-NfD Blatt 546 ff.; siehe hierzu Fünftes Kapitel.

¹⁵¹⁸ *Dr. Ehrentraut*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 110 f.; siehe ausführlich Fünftes Kapitel.

Sicherheitspolitische Jour fixe.¹⁵¹⁹ Zudem wurde auch im Rahmen der wöchentlichen Nachrichtendienstlichen (ND)-Lage im BKAmT über die Lage in Afghanistan gesprochen.

Der Zeuge *Engelke*, Staatssekretär im BMI, hat in seiner Vernehmung die verschiedenen Gesprächsformate der Staatssekretäre erläutert. Diese hat er wie folgt beschrieben:

Also, allen gemein ist, dass das die Runden waren, in denen die zuständigen Staatssekretärinnen/Staatssekretäre der betroffenen Ressorts zusammenkamen. Und wie Sie schon den Überschriften entnehmen konnten, war das damals - wir haben das geändert in der Zwischenzeit - durchaus auch eine der Konsequenzen, die wir hier aus dem Gesehenen gezogen haben.

Jetzt gibt es eine Runde, die zu einem festen Termin tagt, einmal im Monat, in einer festen Besetzung. Das war damals nicht so. Da gab es eine Staatssekretärsrunde Afghanistan, die wurde dann irgendwann mal erweitert zu Afghanistan/ Mali, als die Probleme in die Sahelnähe rückten.

Dann gab es den Sicherheitspolitischen Jour fixe, der ursprünglich mal ein Termin war, der sehr stark durch Themen dominiert war von Verteidigungsministerium und Auswärtigem Amt, in dem die Kollegen versuchten, eine gewisse Regelmäßigkeit herzustellen, um sich auszutauschen. Da sind dann nach und nach das BMI dazugekommen und dann auch am Schluss das BMZ. Und der außerordentliche - - verzeihen Sie, wenn ich den Namen nicht mehr genau habe – also Sicherheitspolitische Jour fixe war dann wohl einberufen außerhalb der Reihenfolge des Sicherheitspolitischen Jour fixes, weil man über das Thema sprechen wollte.

Im Grunde war es immer die Runde, in der die beamteten Kolleginnen und Kollegen aus den betroffenen Ressorts mit den Vertretern des Kanzleramts zusammenkamen, um zu sagen: Was für Themen haben wir denn gerade, welche Richtungsentscheidungen müssen denn jetzt getroffen werden, wie gehen wir mit der sich entwickelnden Situation um?

Es war, wenn ich eine wertende Äußerung machen darf, unglücklich, dass es so viele verschiedene Formate gab. Das hatte sich historisch so entwickelt, und, wie gesagt, das haben wir jetzt geändert und abgestellt.¹⁵²⁰

Auch der Zeuge *Dr. Krebber*, Leiter des Referates für bilaterale Beziehungen zu den Staaten des Nahen und Mittleren Ostens im Bundeskanzleramt (BKAmT), hat sich in seiner Vernehmung zu den verschiedenen Staatssekretärsrunden geäußert. Laut ihm habe es sich zwar um „unterschiedliche Strukturen“ gehandelt, „die im Endeffekt aber das Gleiche [hätten] bewirken sollen, nämlich die Ressorts auf der StaatssekretärsEbene zusammenzubringen“.¹⁵²¹ Zusätzlich zu diesen „institutionalisierten Strukturen“ habe es auch „immer wieder Kontakte [...] auf StaatssekretärsEbene zu einzelnen Punkten“ gegeben. Es gehöre zum Geschäft, „dass man mit den Counterparts Kontakt aufnimmt oder sich mal am Rande einer anderen Besprechung trifft“.¹⁵²²

2.2.1 Staatssekretärsrunde Afghanistan/Mali

Die Staatssekretärsrunde Afghanistan/Mali fand vierteljährlich statt.¹⁵²³ Laut den Ergebnisvermerken der Sitzungen der Staatssekretärsrunde Afghanistan/Mali nahmen an den Sitzungen Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Ressorts teil. Anwesend waren das AA, das BMVg, das BMI, das BMZ, das BMWK und das BMF und der Bundesnachrichtendienst (BND) trug zur Sicherheitslage in Afghanistan vor.¹⁵²⁴

Die Staatssekretärsrunden Afghanistan/Mali fanden am 4. Februar 2020, 4. August 2020, 5. November 2020 und am 2. März 2021 im BKAmT statt.¹⁵²⁵ Die Staatssekretäre und Staatssekretärinnen nahmen physisch an den Runden teil.¹⁵²⁶

¹⁵¹⁹ Vgl. *Engelke*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, S. 78 f.; *Hoofe*, Stenografisches Protokoll 20/85 der Sitzung am 26. September 2024, S. 88; *Dr. Krebber*, Stenografisches Protokoll 20/32 I der Sitzung am 20. April 2023, S. 36.

¹⁵²⁰ *Engelke*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, S. 78 f.

¹⁵²¹ *Dr. Krebber*, Stenografisches Protokoll 20/32 I der Sitzung am 20. April 2023, S. 36.

¹⁵²² *Dr. Krebber*, Stenografisches Protokoll 20/32 I der Sitzung am 20. April 2023, S. 36.

¹⁵²³ Vgl. *Hoofe*, Stenografisches Protokoll 20/85 der Sitzung am 26. September 2024, S. 88.

¹⁵²⁴ Ergebnisvermerk StSR Afg/Mali am 4. August 2020, MAT A BKAmT-3.38 VS-NfD Blatt 146.

¹⁵²⁵ Protokoll StSR AFG/Mali am 4. Februar 2020, MAT A BKAmT-3.38 VS-NfD Blatt 17; Ergebnisvermerk StSR AFG/Mali am 4. August 2020, MAT A BKAmT-3.38 VS-NfD Blatt 146; Ergebnisvermerk StSR AFG/Mali am 5. November 2020, MAT A BMVg-5.109 VS-NfD Blatt 23; Ergebnisvermerk StSR AFG/Mali am 2. März 2021, MAT A BMVg-5.109 VS-NfD Blatt 40.

¹⁵²⁶ Protokoll StSR Afghanistan/Mali am 4. Februar 2020, MAT A BKAmT-3.38 VS-NfD Blatt 17; Ergebnisvermerk StSR Afghanistan/Mali am 4. August 2020, MAT A BKAmT-3.38 VS-NfD Blatt 146; Ergebnisvermerk StSR Afghanistan/Mali am 5. November 2020, MAT A BMVg-5.109 VS-NfD Blatt 23; Ergebnisvermerk StSR Afghanistan/Mali am 2. März 2021, MAT A

Laut Aussage des Zeugen *Dr. Plate* hätten an den Runden die vier „Kernressorts“ teilgenommen „plus das Finanzministerium, das Wirtschaftsministerium“. ¹⁵²⁷ Funktion und Ablauf der Runden hat der Zeuge folgendermaßen beschrieben:

Und die Funktion dieses Ausschusses war, politisch pointiert in einer Stunde die Hausleitung, die Staatssekretäre, über die Lage in Afghanistan zu informieren. Die Sitzung begann immer mit einem Lagevortrag von verschiedenen Akteuren, auch vom BND, und dann wurden Entscheidungen von politischer Grundsätzlichkeit in diesem Ausschuss getroffen. ¹⁵²⁸

Der Zeuge *Jäger*, Staatssekretär im BMZ, hat den Charakter der Staatssekretärsrunde Afghanistan/Mali wie folgt beschrieben:

Das war ein informelles Gremium. Das ist nicht ein Gremium wie die Staatssekretärsrunde am Montag, wo alle beieinandersitzen und formal bindend eine Tagesordnung für das Kabinett verabschiedet wird. Das hat einen ganz anderen Charakter. ¹⁵²⁹

Die dort getroffenen Vereinbarungen seien zwar handlungsleitend gewesen, hätten jedoch keine formellen Beschlussfassungen dargestellt. ¹⁵³⁰

Der Zeuge *Hoofe*, damaliger Staatssekretär im BMVg, hat in seiner Vernehmung ausgesagt, die Staatssekretärsrunde Afghanistan/Mali habe vierteljährlich getagt und habe insgesamt viermal innerhalb des Untersuchungszeitraumes stattgefunden. ¹⁵³¹ Sie habe sich zunächst nur mit Afghanistan befasst, später auch mit Mali. ¹⁵³² Dazu hat er erklärt:

Einen Austausch auf der Ebene der Staatssekretäre und in der Zusammensetzung - ich habe ja erwähnt, wer alles dabei war: vom Bundeskanzleramt bis zum Wirtschaftsministerium einschließlich Finanzministerium hielt ich schon für sinnvoll, weil alle anderen Ressorts in der Breite ansonsten an diesen Austauschformaten nicht teilnehmen. Aber um innerhalb auch der Regierung und des Kabinetts über diese wesentlichen Auslandsmissionen miteinander im Gespräch zu bleiben, war das schon sehr positiv. ¹⁵³³

2.2.2 Sicherheitspolitischer Jour fixe

Im Untersuchungszeitraum fand zudem der Sicherheitspolitische Jour fixe statt, an dem die Staatssekretäre des AA, des BMI und des BMVg sowie der Leiter der Abteilung für Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik des BKAmtes teilnahmen. ¹⁵³⁴ Das Treffen fand alle zwei bis drei Monate an wechselnden Standorten unter physischer Teilnahme der Ressortvertreterinnen und -vertreter statt. ¹⁵³⁵ Der Sicherheitspolitische Jour fixe beschäftigte sich nicht nur mit dem Thema Afghanistan, sondern auch mit anderen sicherheitspolitischen Themen.

Der Zeuge *Zimmer*, Staatssekretär im BMVg, hat diesen Jour fixe als „übergreifende[n] Jour fixe“ beschrieben. ¹⁵³⁶ Die Aufgabe und Entstehung des Sicherheitspolitischen Jour fixe hat er wie folgt beschrieben:

BMVg-5.109 VS-NfD Blatt 40; E-Mail Bestätigung Teilnahme StS *Engelke* vom 30. Juli 2020, MAT A BMI-4.01 VS-NfD Blatt 14.

¹⁵²⁷ *Dr. Plate*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 17 f.

¹⁵²⁸ *Dr. Plate*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 18.

¹⁵²⁹ *Jäger*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, S. 46.

¹⁵³⁰ *Jäger*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, S. 46.

¹⁵³¹ *Hoofe*, Stenografisches Protokoll 20/85 der Sitzung am 26. September 2024, S. 88.

¹⁵³² *Hoofe*, Stenografisches Protokoll 20/85 der Sitzung am 26. September 2024, S. 88.

¹⁵³³ *Hoofe*, Stenografisches Protokoll 20/85 der Sitzung am 26. September 2024, S. 115.

¹⁵³⁴ Vermerk SiPolJF am 30. März 2021, MAT A AA-8.282 VS-NfD Blatt 70.

¹⁵³⁵ Vermerk SiPolJF am 11. Juni 2020, MAT A BMI-3.24 VS-NfD Blatt 39; Vermerk SiPolJF am 29. September 2020, MAT A AA-8.282 VS-NfD Blatt 18.

¹⁵³⁶ *Zimmer*, Stenografisches Protokoll 20/85 der Sitzung am 26. September 2024, S. 135.

Das Sicherheitspolitische Jour fixe existierte zumindest so lange, wie ich mich erinnern kann, also deutlich auch vor meiner Zeit. Das Sicherheitspolitische Jour fixe diente im Endeffekt dazu, dass alle Einsatzgebiete, in denen die Bundeswehr eingesetzt wird, aber auch alle Einsatzgebiete, die in irgendeiner Hinsicht nicht von der Bundeswehr selbst, aber von politischer Relevanz aus den anderen Ministerien sind, dort bearbeitet werden, besprochen werden, weil es ja durchaus koordinierende Notwendigkeiten hätte geben können. So ist der Jour fixe nach meiner Erinnerung entstanden. Anwesend waren in dem Jour fixe immer das Bundeskanzleramt, immer das Außenamt, immer das Ministerium des Innern und für Bau und Heimat - in diesem Zeitraum für Bau und Heimat - und das Bundesministerium der Verteidigung. Wie gesagt, war das überblickend einmal alle Gebiete durchzugehen, neue Entwicklungen zu nehmen und insbesondere untereinander abzustimmen.¹⁵³⁷

2.2.3 Außerordentlicher Sicherheitspolitischer Jour fixe

Der außerordentliche Sicherheitspolitische Jour fixe tagte im Zeitraum von April bis Anfang Juli 2021 in unregelmäßigen Abständen. Darin berichtete das AA unter anderem über den Stand der Friedensverhandlungen in Doha, die Umsetzung des Abzuges der internationalen Truppen und die damit in Zusammenhang stehende Kommunikation mit den USA.

Nach der endgültigen Abzugsentscheidung¹⁵³⁸ der NATO am 14. April 2021 sei, so der damalige Staatssekretär *Berger*, auf dessen Anraten und unter Billigung des damaligen Außenministers *Maas* und der damaligen Verteidigungsministerin *Kramp-Karrenbauer* ein außerordentlicher Jour fixe eingerichtet worden, in dem ausschließlich das Thema Afghanistan besprochen werden sollte.¹⁵³⁹ Die außerordentlichen Sitzungen des Sicherheitspolitischen Jour fixe fanden unter physischer Teilnahme im BKAmt statt.¹⁵⁴⁰

Der Teilnehmerkreis der außerordentlichen Sitzungen war mit dem der regulären Sitzungen des Sicherheitspolitischen Jour fixe weitgehend identisch; einzig der Staatssekretär des BMZ nahm zusätzlich teil.¹⁵⁴¹ Laut Aussage der Zeugin *J.*, Referentin im Referat für Zentralasien, Afghanistan und Pakistan im BMZ, habe dieses normalerweise nicht am „eigentliche[n]“ Sicherheitspolitischen Jour fixe teilgenommen. Bei den außerordentlichen Sitzungen zwischen April und Juni 2021 sei das BMZ aber dabei gewesen.¹⁵⁴² Zu diesen Sitzungen habe sie die Vorbereitung für den damaligen Staatssekretär im BMZ, den Zeugen *Jäger*, geschrieben. Diese Vorbereitung habe „zwei Seiten, vielleicht drei“ umfasst. Zudem habe sie ihn zu den Sitzungen im BKAmt begleitet. Nach den Sitzungen habe das BKAmt einen Vermerk erstellt, welcher mit den einzelnen Ressorts abgestimmt worden sei.¹⁵⁴³

Der Zeuge *Fischer*, Referatsleiter für Zentralasien, Afghanistan und Pakistan im BMZ, hat hingegen ausgeführt:

Ich kann mich nicht erinnern, dass in diesen Staatssekretärsrunden regelmäßig Entscheidungen getroffen worden wären. [...] Die Staatssekretärsrunde war für mich weniger ein Entscheidungsgremium als ein Prozess, der uns veranlasst hat, in die Lage versetzt hat, auf der Arbeitsebene im Run-up zu diesen Staatssekretärsrunden Prozesse voranzubringen, zu beschleunigen, vielleicht wieder auf die richtige Spur zu setzen.¹⁵⁴⁴

Die Zeugin *Hammerschmidt*, Unterabteilungsleiterin Asien und Asienbeauftragte im BMZ, hat sich ähnlich geäußert:

Also, eine Entscheidung in dem Sinne sozusagen - - oder konsolidiert in der Staatssekretärsrunde wurde eigentlich nicht, sondern diese Runden wurden ja vorbereitet auf Referatsleiterebene; das heißt, die Referatsleiter von den einzelnen Ressorts haben diese Staatssekretärsrunden vorbereitet. Und da sozusagen fand der Austausch auch viel stärker statt, wo man dann auch Gemeinsamkeiten gesucht hat, also weniger jetzt sozusagen dass die Staatssekretäre dann eine Entscheidung getroffen haben.¹⁵⁴⁵

¹⁵³⁷ *Zimmer*, Stenografisches Protokoll 20/85 der Sitzung am 26. September 2024, S. 145 f.

¹⁵³⁸ Siehe hierzu Zweites Kapitel.

¹⁵³⁹ *Berger*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 103, 107.

¹⁵⁴⁰ Vermerk außerordentl. SiPolJF am 16. April 2021, MAT A BMI-3.128 Blatt 127; E-Mail Teilnahme StS *Engelke* außerordentl. SiPolJF am 14. April 2021, MAT A BMI-4.01 VS-NfD Blatt 32.

¹⁵⁴¹ Vermerk außerordentl. SiPolJF am 16. April 2021, MAT A BMI-3.128 Blatt 127 f.

¹⁵⁴² *J.*, Stenografisches Protokoll 20/44 I der Sitzung am 6. Juli 2023, S. 14.

¹⁵⁴³ *J.*, Stenografisches Protokoll 20/44 I der Sitzung am 6. Juli 2023, S. 14 f.

¹⁵⁴⁴ *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 109.

¹⁵⁴⁵ *Hammerschmidt*, Stenografisches Protokoll 20/72 der Sitzung am 25. April 2024, S. 129.

Der Zeuge *Berger*, damaliger Staatssekretär im AA, hat ausgeführt, dass das Format als ein „operative[s] Steuerungsgremium“ für die Phase des Abzuges der Bundeswehr aus Afghanistan geplant gewesen sei.¹⁵⁴⁶ Das Format sei ein „sehr wichtiges Steuerungsinstrument“ gewesen.¹⁵⁴⁷

Nach Aussage des Zeugen *Hoofe*, damaliger Staatssekretär im BMVg, habe der außerordentliche Sicherheitspolitische Jour fixe, an welchem nicht er selbst, sondern der Zeuge *Zimmer*, Staatssekretär im BMVg, teilgenommen habe, die „Entwicklung[en] in Afghanistan“ begleiten sollen.¹⁵⁴⁸ Die Rolle des außerordentlichen Sicherheitspolitischen Jour fixe hat der Zeuge *Hoofe* folgendermaßen beschrieben:

Die wurde im April [2021] eingeführt. Das heißt, im April ist ja der sogenannte Sicherheitspolitische Jour fixe, den es auch in der Regel gab - - Aber dann gab es, ich sage mal, ein Sonderformat dieses Sicherheitspolitischen Jour fixe. Und zwar sollte dieser Sicherheitspolitische Jour fixe nach einer Entscheidung im April 2021 mit Blick auf den Abzug und das Ortskräfteverfahren für die bevorstehenden Prozesse der kommenden Monate als Steuerungsgremium [eingerichtet werden.]¹⁵⁴⁹

Nach dem Abzug der Bundeswehr¹⁵⁵⁰ wurde der außerordentliche Sicherheitspolitische Jour fixe nicht mehr fortgeführt. In einer letzten Sitzung am 6. Juli 2021 einigten sich die Ressorts darauf, die grundsätzliche Abstimmung zum Afghanistan-Engagement in der Staatssekretärsrunde Afghanistan/Mali fortzusetzen. Diskussionen über das Mandat sollten im Rahmen des Sicherheitspolitischen Jour fixe der Staatssekretäre erfolgen.¹⁵⁵¹

Der Zeuge *Zimmer* hat in seiner Vernehmung erläutert, warum der außerordentliche Sicherheitspolitische Jour fixe nicht weitergeführt wurde:

Zunächst gilt es festzuhalten, dass dieser außerordentliche Jour fixe Afghanistan eingerichtet worden ist, um die koordinierenden Arbeiten und Abstimmungen zu leisten für den Abzug und im Zusammenhang mit dem Abzug der deutschen Kräfte aus Afghanistan. Handlungsbedarf und Handlungsmöglichkeiten, die erforderlich waren, um danach zu arbeiten, seien es Ortskräfte oder Planungen für militärische Evakuierungen, falls es zu einem Zusammenbruch kommt, sind ohnehin schon im Jahr davor angestoßen worden und gelaufen, gerade das Letztgenannte. Insofern bestand keine Notwendigkeit, dieses außerordentliche Jour fixe weiter fortzusetzen. Die Entscheidungsbedarfe waren gegeben. Das, was vorzubereiten war, war vorbereitet.¹⁵⁵²

Aus dem BMZ wurde zum Zeitpunkt der Einstellung des außerordentlichen Sicherheitspolitischen Jour fixe aber auch Kritik an der Entscheidung, den außerordentlichen Sicherheitspolitischen Jour fixe einzustellen, geäußert. Am 23. Juli 2021 und aufgrund ausbleibender Reaktion aus dem AA zusätzlich am 9. August 2021 kritisierten erst eine Referentin des Krisenreferates des BMZ und schließlich der Leiter des Referates für Frieden und Sicherheit sowie Katastrophenrisikomanagement die Einstellung des Formates. Sie forderten aufgrund der sich verschärfenden Lage und der ungeklärten Fragen im Ortskräfteverfahren die Einberufung eines Krisenstabes.¹⁵⁵³

2.2.4 Nachrichtendienstliche Lage

Bei der Nachrichtendienstlichen Lage (ND-Lage) handelt es sich um eine wöchentliche, systematische Darstellung außen- und sicherheitsrelevanter Informationen durch die Leiter der Sicherheitsbehörden der Bundesrepublik zur Unterrichtung des Chefs des BKAmtes.¹⁵⁵⁴

Dabei tragen der BND, das Bundesamt für Verfassungsschutz, das Bundesamt für den militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei und der Generalbundesanwalt zur aktuellen Sicherheitslage aus Sicht der jeweiligen Behörde vor. An der ND-Lage nehmen neben dem Chef des BKAmtes die

¹⁵⁴⁶ *Berger*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 103.

¹⁵⁴⁷ *Berger*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 107.

¹⁵⁴⁸ *Hoofe*, Stenografisches Protokoll 20/85 der Sitzung am 26. September 2024, S. 119.

¹⁵⁴⁹ *Hoofe*, Stenografisches Protokoll 20/85 der Sitzung am 26. September 2024, S. 119.

¹⁵⁵⁰ Siehe hierzu Zweites Kapitel.

¹⁵⁵¹ Vermerk zum SiPolJF am 6. Juli 2021, MAT A AA-4.24 VS-NfD Blatt 8 (10).

¹⁵⁵² *Zimmer*, Stenografisches Protokoll 20/85 der Sitzung am 26. September 2024, S. 151.

¹⁵⁵³ E-Mails des Referates für Frieden und Sicherheit, Katastrophenrisikomanagement im BMZ vom 23. Juli 2021, 9. August 2021, 11. August 2021, MAT A AA-8.36 VS-NfD Blatt 61 ff.

¹⁵⁵⁴ Bericht des 1. Untersuchungsausschusses der 16. Wahlperiode, Drs. 16/13400, S. 178.

Staatssekretäre und Staatssekretärinnen des BMI, des BMVg, des AA und des Bundesjustizministeriums teil, die von Mitarbeitenden begleitet werden.¹⁵⁵⁵

Der Zeuge *Geismann*, damaliger Staatssekretär im BKAmte, hat die Funktion der ND-Lage wie folgt beschrieben:

Dazu [zur Koordination zwischen den Nachrichtendiensten und Ressorts] gab es vor allen Dingen ein Instrument, einen Staatssekretärsausschuss - der ist im Allgemeinen unter „ND-Lage“ im Kanzleramt bekannt -, wo sich wöchentlich die genannten Staatssekretäre, häufig auch der Chef des Bundeskanzleramtes, der sich dazu einfindet, sowie einige Spitzenbeamte aus anderen Ressorts, insbesondere das Auswärtige Amt und das Bundesministerium der Justiz, und der Generalbundesanwalt dazu einfinden, um allgemeine Fragen, die im Umfeld der Nachrichtendienste von politischer besonderer Bedeutung sind, oder aber auch Entwicklungen, die sich aus den Ergebnissen der nachrichtendienstlichen Tätigkeit ergeben, für die politische Leitung der Häuser jeweils zugänglich zu machen - - und da noch mal in einem anderen Gesprächsformat als die normalen Berichterstattungen des Bundesnachrichtendienstes oder auch des Verfassungsschutzes gegenüber den politisch Verantwortlichen erfolgen.¹⁵⁵⁶

Der Zeuge hat weiter berichtet, dass er in seiner Funktion als Beauftragter der Nachrichtendienste in Absprache mit dem Chef des BKAmtes die Tagesordnung der ND-Lage festgelegt habe. Das Thema Afghanistan sei „sehr häufig“ aufgerufen worden, weil es „in den Jahren 2020 und 2021 außenpolitisch sicherlich eine sehr wichtige Aufgabe“ gewesen sei.¹⁵⁵⁷

Laut Aussage des Zeugen *Dr. Maas*, Gruppenleiter für die Parlamentarische Kontrolle und die ND-Lage im BKAmte, habe die ND-Lage immer dienstags im BKAmte stattgefunden.¹⁵⁵⁸ Sie sei „Geheim“ eingestuft gewesen.¹⁵⁵⁹ In „Ausnahmefällen“ habe er die „Moderation“ der Runde übernommen, die grundsätzlich dem Chef des BKAmtes als Vorsitzendem der ND-Lage zukomme.¹⁵⁶⁰ Aufgabe des Vorsitzenden sei es gewesen, die einzelnen Tagesordnungspunkte aufzurufen und „die Leitungen der Sicherheitsbehörden um ihren Beitrag zu bitten“.¹⁵⁶¹

Der Zeuge *Prof. Dr. Braun*, damaliger Chef des BKAmtes, hat in seiner Vernehmung von der ND-Lage berichtet.¹⁵⁶² Als Chef des BKAmtes habe er die Verantwortung für den BND gehabt. Er habe an den wöchentlichen ND-Lagen teilgenommen, in denen es Unterrichtungen über die „Lage und die Lageveränderungen in Afghanistan“ gegeben habe.¹⁵⁶³ Die ND-Lage diene zum einen der „Erkenntnisgewinnung“, vor allem aber der „Koordinierung der Arbeit untereinander“.¹⁵⁶⁴ Nach der ND-Lage sei Gelegenheit für Nachfragen. Dies hat der Zeuge wie folgt beschrieben:

[I]n der ND-Lage ist auch selbstverständlich nach jedem Vortrag Gelegenheit zu Fragen und Diskussionen. Und gerade im Hinblick auf den Wesensgehalt des Doha-Vertrages und im Hinblick auch auf die Chancen einer Verzahnung mit dem Friedensprozess und sozusagen die zukünftigen Erfolgsaussichten, das zu sichern, was wir in Afghanistan erreicht haben, da hat es regelmäßig eine Diskussion drüber gegeben, aber ich würde eher so sagen: nicht im Sinne einer Kontroverse unterschiedlicher Ressorthaltungen, sondern im Sinne sozusagen einer abwägenden Diskussion über Chancen und Risiken.¹⁵⁶⁵

Die Bundeskanzlerin a. D. *Dr. Merkel* hat in ihrer Vernehmung erklärt, sie habe sich auf die Dinge verlassen, die *Prof. Dr. Braun*, der an den ND-Lagen teilgenommen habe, ihr mitgeteilt habe.¹⁵⁶⁶ Die Zuständigkeiten im BKAmte hat sie wie folgt erläutert:

¹⁵⁵⁵ Vgl. *Geismann*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung am 28. November 2024, S. 140.

¹⁵⁵⁶ *Geismann*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung am 28. November 2024, S. 133.

¹⁵⁵⁷ *Geismann*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung am 28. November 2024, S. 136.

¹⁵⁵⁸ *Dr. Maas*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 108.

¹⁵⁵⁹ *Dr. Maas*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 117; zu Einstufung und Geheimhaltungsgraden siehe ausführlich: Erster Teil.

¹⁵⁶⁰ *Dr. Maas*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 112.

¹⁵⁶¹ *Dr. Maas*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 112.

¹⁵⁶² *Prof. Dr. Braun*, Stenografisches Protokoll 20/97 vom 5. Dezember 2024, S. 12 f.

¹⁵⁶³ *Prof. Dr. Braun*, Stenografisches Protokoll 20/97 vom 5. Dezember 2024, S. 12 f.

¹⁵⁶⁴ *Prof. Dr. Braun*, Stenografisches Protokoll 20/97 vom 5. Dezember 2024, S. 16.

¹⁵⁶⁵ *Prof. Dr. Braun*, Stenografisches Protokoll 20/97 vom 5. Dezember 2024, S. 18.

¹⁵⁶⁶ *Dr. Merkel*, Stenografisches Protokoll 20/97 vom 5. Dezember 2024, S. 68.

Ich sagte ja, dass für den Bundesnachrichtendienst im Bundeskanzleramt der Chef des Bundeskanzleramts zuständig ist, und das, was er für relevant gehalten hat, hat er mir auch immer gesagt oder hat mir im Zweifelsfall auch der Abteilungsleiter 2 mitgeteilt. Also, ich habe keine direkten Nachfragen beim BND gestellt. Das würde der ganzen Leiter, wie man so schön sagt, in der Verwaltung widersprechen.¹⁵⁶⁷

Auch der Zeuge *Dr. Kahl*, Präsident des BND, hat in seiner Vernehmung die ND-Lage beschrieben:¹⁵⁶⁸

Den einen Punkt erwähnte ich bereits; das ist die Vorbereitung und die Durchführung der sogenannten ND-Lage dienstags morgens. Dort sind alle aktuellen und relevanten Themen auf der Tagesordnung. Dort war auch Afghanistan immer wieder auf der Tagesordnung, und das hat dazu geführt, dass ich persönlich mit dem dortigen Leiter der für den Bundesnachrichtendienst zuständigen Abteilung und auch mit dem Staatssekretär des Öfteren über diese Thematik gesprochen habe. Aber natürlich in erster Linie hat sich die Fachebene des Bundesnachrichtendienstes mit den entsprechenden Referaten des Bundeskanzleramtes ausgetauscht, übrigens auch mit anderen Häusern.¹⁵⁶⁹

Ein Problem für die ND-Lage sei laut Aussage des Zeugen *Dr. Maas*, Gruppenleiter für die Parlamentarische Kontrolle und die ND-Lage im BK Amt, mitunter die Corona-Pandemie gewesen, da die ND-Lage im abhörsicheren Raum im BK Amt tagen würde. Teilweise sei es nicht möglich gewesen, „sich physisch zu treffen“.¹⁵⁷⁰ In solchen Fällen sei eine „kryptierte Telefonschalt“ eingerichtet worden.¹⁵⁷¹

Laut Aussage des Zeugen *Dr. Maas* habe die ND-Lage aus „zwei Blöcke[n]“ bestanden. Im ersten Block sei in „kurzer, knapper Form“ über die „aktuelle Sicherheitslage“ berichtet worden.¹⁵⁷² Idealerweise seien hierfür etwa „fünf Minuten“ eingeplant gewesen. Der zweite Teil der Tagesordnung seien „strategische Themen“ gewesen. Bei diesem Teil sei die Vorbereitung länger und die Themen „längerfristig[...] angekündigt“ gewesen.¹⁵⁷³ Zu diesen hätten der BND, das Bundesamt für Verfassungsschutz oder andere Sicherheitsbehörden vorgetragen. Für diesen Teil seien „zwischen einer Viertelstunde und 20 Minuten“ pro Beitrag vorgegeben gewesen, bei Diskussionsbedarf habe zu diesem Thema mitunter auch länger gesprochen werden können.¹⁵⁷⁴

Zur Rolle des BK Amtes in der ND-Lage hat der Zeuge *Dr. Maas* erklärt, dass das BK Amt keine „inhaltliche[n] Impulse“ für die Berichterstattung des BND gebe, der BND sei „selbstverständlich völlig frei“ zu berichten, „[...] wie er die Lage einschätzt“. Im Einzelnen hat der Zeuge dazu Folgendes ausgeführt:

Also Impulse nur insofern, als Sie nach bestimmten Themen fragen, also jetzt nicht inhaltliche Impulse. Das ist auch mir ganz wichtig. Der BND - das sehe ich sogar als meine Kernaufgabe an in dem Bereich der Berichterstattung - ist selbstverständlich völlig frei, zu berichten - das ist seine Aufgabe im Staatsgefüge -, wie er die Lage einschätzt und die Informationen, die er hat. Es geht schlicht dann darum, zu sagen, man möchte gerne die Haltung des BND zu Thema XY haben. Insofern gibt es sozusagen Impulse. Und das hängt damit zusammen - also ganz praktisch -: Es gibt ja dann auch schnelle Entwicklungen. Dann nehmen Sie über die Presse irgendetwas wahr, was in der Welt passiert ist, und dann ist es natürlich standardmäßig so, dass man sofort den BND bittet: „Was wisst ihr dazu? Berichtet dazu!“ Und dann ist die ND-Lage immer dienstags. Daran sehen Sie schon: Manchmal ist es natürlich dann lange hin. Aber wenn es passt, dann würde man immer sagen: Berichtet doch dazu in der ND-Lage. – Und so entsteht sozusagen die Themensetzung. Aber, wie gesagt, auch der BND ist ständig frei und aufgefordert, eigeninitiativ Themen zu melden, wenn er sie für berichtenswert hält.¹⁵⁷⁵

Auch die verschiedenen Ressorts hätten die Möglichkeit gehabt, dem BND „sehr konkrete Fragen“ zu stellen. Gerade mit dem AA und dem BMVg würde „ein sehr reger Austausch“ bestehen.¹⁵⁷⁶

Vor Juli 2021 sei Afghanistan „hin und wieder“ Thema der ND-Lage gewesen. Dies habe daran gelegen, dass es eine „Sonderrunde“ zu Afghanistan gegeben habe, die „Staatssekretärsrunde Afghanistan“.¹⁵⁷⁷ Diese sei, was die personelle Besetzung betreffe, „in weiten Teilen [...] identisch“ mit der ND-Lage gewesen und

¹⁵⁶⁷ *Dr. Merkel*, Stenografisches Protokoll 20/97 der Sitzung am 5. Dezember 2024, S. 86.

¹⁵⁶⁸ *Dr. Kahl*, Stenografisches Protokoll 20/82 vom 4. Juli 2024, S. 73.

¹⁵⁶⁹ *Dr. Kahl*, Stenografisches Protokoll 20/82 vom 4. Juli 2024, S. 73.

¹⁵⁷⁰ *Dr. Maas*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 118.

¹⁵⁷¹ *Dr. Maas*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 118.

¹⁵⁷² *Dr. Maas*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 113.

¹⁵⁷³ *Dr. Maas*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 113.

¹⁵⁷⁴ *Dr. Maas*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 113.

¹⁵⁷⁵ *Dr. Maas*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 113.

¹⁵⁷⁶ *Dr. Maas*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 114.

¹⁵⁷⁷ *Dr. Maas*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 112.

man habe „Doppelung[en]“ vermeiden wollen.¹⁵⁷⁸ Die „unterproportional[e]“ Behandlung von Afghanistan-Themen vor Juli 2021 hat der Zeuge *Dr. Maas* wie folgt erklärt:

Das liegt schlicht daran, dass es die Sonderrunde gab, Staatssekretärsrunde „Afghanistan“. Deswegen hat Afghanistan in der ND-Lage, sage ich mal, unterproportional ein Thema gespielt, weil diese Staatssekretärsrunde nicht ganz identisch, aber doch in weiten Teilen personell identisch ist auch mit der ND-Lage, sodass wir keine Doppelung des Themas in der ND-Lage wollten.¹⁵⁷⁹

Ab Juli 2021, als immer mehr Provinzen an die Taliban gefallen seien, sei in der ND-Lage mehr über Afghanistan gesprochen worden:¹⁵⁸⁰

In dieser Phase [Juli und August 2021] hat die Dynamik in Afghanistan schon so zugenommen, dass der BND eigeninitiativ diese Themen angemeldet hat. [...] Aber als dann in dem Sommer 21 die Provinzen gefallen sind, Stück für Stück, da hat das natürlich eine andere Dramatik bekommen. Und da war dann auch der aktuelle Bedarf da, über Afghanistan zu sprechen.¹⁵⁸¹

2.3 Zusammenarbeit auf Ministerienebene

Zwischen den Bundesministerinnen und -ministern fanden im Untersuchungszeitraum verschiedene Gespräche statt.

2.3.1 Kabinett

Im Kabinett sowie am Rande des Kabinetts tauschten sich die Bundesministerinnen und -minister mitunter auch zu Afghanistan aus.

Laut Aussage der Zeugin *Kramp-Karrenbauer*, damalige Verteidigungsministerin, habe es im Kabinett den Tagesordnungspunkt „Bericht aus den Einsatzgebieten“ gegeben, der durch die Staatssekretärsrunden vorbereitet worden sei.¹⁵⁸²

Der Zeuge *Seehofer*, damaliger Bundesinnenminister, hat den Austausch „am Rande des Kabinetts“ beschrieben:

Die Kanzlerin hat Kabinettsitzungen immer genutzt, um im Anschluss eines Kabinetts mit verschiedenen Ministern über verschiedene Themen zu reden oder in den wöchentlichen Gesprächen unter vier Augen zwischen ihr und mir natürlich auch. Und genauso haben Minister die Tatsache „Wir sind jetzt gerade beieinander auf der Regierungsbank oder im Parlament oder im Kabinett“, genutzt, um mal zu sagen: „Schau dir das einmal an. Können wir das nicht anders machen?“ Das ist gängige Praxis in jeder Regierung auf der Welt.¹⁵⁸³

Konkret haben die Zeugen *Kramp-Karrenbauer* und *Seehofer* übereinstimmend berichtet, dass es „am Rande des Kabinetts“ Gespräche und eine Einigung zum erweiterten Ortskräfteverfahren gegeben habe.¹⁵⁸⁴

Am Mittwoch, den 16. Juni 2021, fand am Rande des Kabinetts auf Bitten der damaligen Verteidigungsministerin *Kramp-Karrenbauer* ein Gespräch zum Thema Ortskräfteverfahren zwischen AA, BMZ, BMI und BMVg statt, nachdem der Dissens zwischen den Ressorts nicht auf der Ebene der Staatssekretäre hatte aufgelöst werden können. Die Bundeskanzlerin nahm dabei eine höhere Gefährdung von Ortskräften des BMVg und des BMI an. Am 21. Juli 2021 wurde die Möglichkeit von Charterflügen für Ortskräfte besprochen.¹⁵⁸⁵

Auf die Frage, ob es infolge von Uneinigkeit in der Staatssekretärsrunde „eine Ebene höher“ gegangen sei, hat der Zeuge *Berger*, damaliger Staatssekretär im AA, wie folgt geantwortet:

¹⁵⁷⁸ *Dr. Maas*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 112.

¹⁵⁷⁹ *Dr. Maas*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 112.

¹⁵⁸⁰ *Dr. Maas*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 134.

¹⁵⁸¹ *Dr. Maas*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 134.

¹⁵⁸² *Kramp-Karrenbauer*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 19.

¹⁵⁸³ *Seehofer*, Stenografisches Protokoll 20/91 der Sitzung am 7. November 2024, S. 27.

¹⁵⁸⁴ *Kramp-Karrenbauer*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 15; *Seehofer*, Stenografisches Protokoll 20/91 der Sitzung am 7. November 2024, S. 21.

¹⁵⁸⁵ E-Mail vom 21. Juli 2021, MAT A BKAm-3.20 VS-NfD Blatt 40.

Deswegen hatte ich, glaube ich, vorhin auch darauf hingewiesen, dass wir bei dem Wunsch der Ministerin Frau Kramp-Karrenbauer, die Gefährdungsanzeigen rückwirkend bis 2013, diese 350 Fälle - - dass das eine Frage war, wo wir im Staatssekretärskreis der Meinung waren: Das bekommen wir auf unserer Ebene nicht gelöst, das muss politisch entschieden werden. - Und das wurde es dann ja auch. Das wurde ans Kabinett weitergegeben, und dann fand am Rande des Kabinetts, ich glaube, 16.07. [sic], das Gespräch statt. [...]

Und ich habe regelmäßig Minister Maas auch vorgeschlagen, Dinge am Rande des Kabinetts zu klären, um weiterzukommen inhaltlich in Themen.¹⁵⁸⁶

Zur Relevanz des Austausches im Kabinett hat der Zeuge *Dr. Plate*, Leiter des Referates Afghanistan/Pakistan im BMZ, erklärt, dass Afghanistan „alle Jubeljahre [...] vielleicht auch mal im Kabinett“ gewesen sei, das „entscheidende Gremium“ sei demgegenüber die Staatssekretärsrunde Afghanistan/Mali gewesen.¹⁵⁸⁷

2.3.2 Mehrministergespräche

Der Zeuge *Dr. Krebber*, Leiter des Referates für bilaterale Beziehungen zu den Staaten des Nahen und Mittleren Ostens im BKAm, hat ausgesagt, dass es über die Kabinettsitzungen hinaus „Kontakte auf Ministerebene“ gegeben habe.¹⁵⁸⁸ Diese Gespräche habe man im „Jargon“ des BKAmtes als „Mehrministergespräche“ bezeichnet.¹⁵⁸⁹

Die Zeugin *Beinhoff*, Gruppenleiterin für Außen- und Sicherheitspolitik im BKAm, hat dem Ausschuss berichtet, dass die Mehrministergespräche im August 2021 „explizit nicht“ die üblichen Staatssekretärsrunden ersetzt hätten, um Entscheidungen zu treffen.¹⁵⁹⁰ Es habe sich um ein „Format sui generis“ gehandelt, welches in dieser Phase „sehr häufig stattgefunden“ habe.¹⁵⁹¹

Konkret habe etwa, so der Zeuge *Dr. Krebber*, am 14. August 2021 ein „Mehrministergespräch“ stattgefunden. Bei diesem sei etwa auch die Frage der Mandatierung der Evakuierungsoperation angesprochen worden.¹⁵⁹²

Nach den Gesprächsunterlagen der Bundeskanzlerin a. D. *Dr. Merkel* fanden Mehrministergespräche insbesondere am 17. August 2021 „zur Lage“ in Afghanistan¹⁵⁹³ und am 24. August 2021 zum Ortskräfteverfahren statt.¹⁵⁹⁴

2.4 Krisenstab

Im August 2021 wurde im AA ein Krisenstab einberufen, der alle an der Lagebewältigung beteiligten Ressorts bzw. deren nachgeordnete Behörden einbezog. Im Untersuchungszeitraum fanden vom 13. August bis zum 26. August 2021 fast täglich Krisenstabssitzungen statt.¹⁵⁹⁵ Insgesamt wurden in diesem Zeitraum 13 Sitzungen des Krisenstabes abgehalten,¹⁵⁹⁶ die zumeist von dem damaligen Außenminister *Maas* oder der

¹⁵⁸⁶ *Berger*, Stenografisches Protokoll 20/89 I am 17. Oktober 2024, S. 127.

¹⁵⁸⁷ *Dr. Plate*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 25.

¹⁵⁸⁸ *Dr. Krebber*, Stenografisches Protokoll 20/32 I der Sitzung am 20. April 2023, S. 22.

¹⁵⁸⁹ *Dr. Krebber*, Stenografisches Protokoll 20/32 I der Sitzung am 20. April 2023, S. 22, 51.

¹⁵⁹⁰ *Beinhoff*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 61.

¹⁵⁹¹ *Beinhoff*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 61.

¹⁵⁹² *Dr. Krebber*, Stenografisches Protokoll 20/32 I der Sitzung am 20. April 2023, S. 22.

¹⁵⁹³ Gesprächsunterlage für *Dr. Merkel*, MAT A BKAm-3.23 VS-NfD Blatt 120.

¹⁵⁹⁴ Gesprächsunterlage für *Dr. Merkel* vom 24. August 2021, MAT A BKAm- 3.14 VS-NfD Blatt 261.

¹⁵⁹⁵ Siehe hierzu Siebtes Kapitel, Dritter Abschnitt.

¹⁵⁹⁶ Protokoll Krisenstabssitzung am 13. August 2021, MAT A BKA-2.144 VS-NfD Blatt 307.;

Protokoll Krisenstabssitzung am 15. August 2021, MAT A BMVg-4.890 VS-NfD Blatt 175 f.;

Protokoll Krisenstabssitzung am 16. August 2021, MAT A BMVg-5.43 VS-NfD Blatt 110;

Protokoll Krisenstabssitzung am 17. August 2021, MAT A BMVg-5.43 VS-NfD Blatt 17;

Protokoll Krisenstabssitzung am 18. August 2021, MAT A BMVg-5.43 VS-NfD Blatt 22;

Protokoll Krisenstabssitzung am 19. August 2021, MAT A AA-8.06 VS-NfD Blatt 66;

Protokoll Krisenstabssitzung am 20. August 2021, MAT A BMI-3.465 VS-NfD Blatt 24;

Protokoll Krisenstabssitzung am 21. August 2021, MAT A BMI-3.482 VS-NfD Blatt 191;

Protokoll Krisenstabssitzung am 22. August 2021, MAT A BMVg-5.43 VS-NfD Blatt 85;

Protokoll Krisenstabssitzung am 23. August 2021, MAT A BMVg-5.43 VS-NfD Blatt 90;

Protokoll Krisenstabssitzung am 24. August 2021, MAT A BKAm-3.14 VS-NfD Blatt 271;

Protokoll Krisenstabssitzung am 25. August 2021, MAT A AA-8.06 VS-NfD Blatt 422;

Protokoll Krisenstabssitzung am 26. August 2021, MAT A BMVg-5.43 VS-NfD Blatt 105.

damaligen Staatssekretärin im AA *Leendertse*, die bis einschließlich 15. August 2021 den damaligen Staatssekretär *Berger* vertrat, geleitet wurden.¹⁵⁹⁷

Die Koordinierung des Krisenstabes erfolgte im Krisenreaktionszentrum des AA in der Zentrale in Berlin.¹⁵⁹⁸ Neben Vertreterinnen und Vertretern des Auswärtigen Amtes, darunter der Deutschen Botschaft Kabul, nahmen das BKAm, das BMVg, das BMI, und das BMZ sowie andere Bundesbehörden wie das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei und der BND an den Krisenstabssitzungen teil.¹⁵⁹⁹ Die Botschaft in Kabul wurde in den Krisenstabssitzungen durch den Geschäftsträger der Deutschen Botschaft Kabul *van Thiel* vertreten, der aus Kabul zugeschaltet wurde.¹⁶⁰⁰ Ab dem 20. August 2021 nahm auch Brigadegeneral *Arlt* digital an den täglichen Krisenstabssitzungen teil.¹⁶⁰¹

Die Sitzungen des Krisenstabes fanden „im neuen Krisenstabsraum“ im AA statt, wobei wegen Corona die physische Teilnehmendenzahl begrenzt war, sodass manche Teilnehmende des AA virtuell zugeschaltet waren.¹⁶⁰²

Der Zeuge *Dr. Krebber*, Leiter des Referates für bilaterale Beziehungen zu den Staaten des Nahen und Mittleren Ostens im BKAm, hat die Arbeit des Krisenstabes als „wichtig“ bezeichnet und folgendermaßen beschrieben:

Also, der Krisenstab war der Ort, wo einmal täglich formell, ja meistens unter hochrangigem Vorsitz oder höchstrangigem Vorsitz, der Stand der Dinge zusammengetragen wurde: Wo stehen wir in Afghanistan? Wie sieht es aus in den verschiedenen Ressorts? Was hören wir aus der NATO usw.? Was hören wir vom Dienst? All das floss dort in diesen Sitzungen zusammen und brachte jedes Mal einen sehr guten Stand der Dinge hervor. Und wir hatten eben die Möglichkeit dadurch - das muss ich ganz praktisch eben vorstellen - - zugeschaltet dann am Anfang noch die Botschaft Kabul oder eben nachher das Evakuierungsteam, den General, die uns dann quasi direkt berichteten, wo sie stehen, was passiert gerade und was aus ihrer Sicht jetzt die nächsten Tage bringen werden. Also, dieser Krisenstab und diese Krisenstabssitzungen waren für die Arbeit sehr, sehr wichtig, weil sie auch in vielerlei Hinsicht dann eben das Kondensat erbrachten, wo stehen wir genau, mit dem wir dann die Leitung versorgen konnten. Und wir hatten ja in dieser Zeit dann auch [mit] der Bundeskanzlerin einige Kontakte zwischen Ministern und dann mit den Fraktionsvorsitzenden wegen des Mandates; dann hat sie Outreach gemacht in die internationale Gemeinschaft, um da alle irgendwie zusammenzuhalten. Also, diese Struktur war für unsere Arbeit sehr gut.¹⁶⁰³

Der Zeuge *Dr. Jokisch* hat den Krisenstab in seiner Vernehmung folgendermaßen beschrieben:

Dort sind alle betroffenen Ressorts und Arbeitseinheiten des Auswärtigen Amtes vertreten, und es stehen damit die gesamten Fähigkeiten der Bundesregierung zur Verfügung. Von besonderer Bedeutung ist natürlich immer die Bundeswehr, die wesentliche Ausstattungen wie zum Beispiel Lufttransportkapazitäten hat. Den Vorsitz in dem Krisenstab hat in der Regel der Krisenbeauftragte, also mein damaliger direkter Vorgesetzter. Je nach Bedeutung der Ereignisse kann aber auch der Staatssekretär oder die Ministerin den Vorsitz führen.¹⁶⁰⁴

Zudem hat der Zeuge *Dr. Jokisch*, Leiter des Krisenreaktionszentrums im AA, erklärt, in welchen Fällen ein Krisenstab zusammentrete. Die Bedeutung des Krisenstabes hat er wörtlich folgendermaßen beschrieben:

¹⁵⁹⁷ *Leendertse*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 13.

¹⁵⁹⁸ Vgl. Homepage des AA (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aamt/krisenreaktionszentrum-node>; letzter Abruf am 6. Februar 2025).

¹⁵⁹⁹ Vgl. Homepage des AA (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aamt/krz/217826>; letzter Abruf am 6. Februar 2025).

¹⁶⁰⁰ Einladung Krisenstabssitzung vom 12. August 2021, MAT A BMI-4.01 VS-NfD Blatt 87 (89).

¹⁶⁰¹ Protokoll Krisenstabssitzung am 20. August 2021, MAT A BMI-3.465 VS-NfD Blatt 24 ff.;

Protokoll Krisenstabssitzung am 21. August 2021, MAT A BMI-3.482 VS-NfD Blatt 191 ff.;

Protokoll Krisenstabssitzung am 22. August 2021, MAT A BMVg-5.43 VS-NfD Blatt 85 ff.;

Protokoll Krisenstabssitzung am 23. August 2021, MAT A BMVg-5.43 VS-NfD Blatt 90 ff.;

Protokoll Krisenstabssitzung am 24. August 2021, MAT A BKAm-3.14 VS-NfD Blatt 271 ff.;

Protokoll Krisenstabssitzung am 25. August 2021, MAT A AA-8.06 VS-NfD Blatt 422 ff.;

Protokoll Krisenstabssitzung am 26. August 2021, MAT A BMVg-5.43 VS-NfD Blatt 105 ff.

¹⁶⁰² Einladung Krisenstabssitzung vom 12. August 2021, MAT A BMI-4.01 VS-NfD Blatt 87 (89); Einladung Krisenstabssitzung vom 16. August 2021, MAT A BMI-4.01 VS-NfD Blatt 112 (113).; Einladung Krisenstabssitzung vom 17. August 2021, MAT A BMI-4.01 VS-NfD Blatt 117.

¹⁶⁰³ *Dr. Krebber*, Stenografisches Protokoll 20/32 I der Sitzung am 20. April 2023, S. 21.

¹⁶⁰⁴ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 62.

Also, ein Krisenstab ist ja noch keine inhaltliche Entscheidung. Das ist ja nur - - Das heißt nur, dass es Gesprächsbedarfe gibt, dass man sich innerhalb der Bundesregierung zusammensetzt. In der Regel klärt der Krisenbeauftragte jeweils mit der politischen Leitung ab, ob man einen Krisenstab machen soll, auch wer den Vorsitz führen soll innerhalb des Krisenstabes - das hängt, wie gesagt, von der, ich sage mal, Tragweite des Großschadensereignisses ab -, stimmt sich dazu vorher ab. Aber es ist nicht formalisiert festgelegt, dass das genehmigungsbedürftig ist oder so.¹⁶⁰⁵

Als Beispiel für sog. Großschadensereignisse hat der Zeuge *Dr. Jokisch* Naturkatastrophen, Flugzeugabstürze, Nuklearunfälle, Terroranschläge, Gesundheitskrisen wie Corona und „politisch-militärische Krisen“ im Ausland genannt.¹⁶⁰⁶ Bei „politisch-militärische[n]“ Krisen sei „eine gewisse Möglichkeit und Chance auf Vorhersehbarkeit und [...] Vorbereitung“ möglich, bei anderen Krisen sei keine „inhaltlich[e]“ Vorbereitung möglich.¹⁶⁰⁷

3 Zusammenarbeit im Untersuchungszeitraum

In diesem Abschnitt wird aufgezeigt, wie sich die einzelnen Zeuginnen und Zeugen über die ressortübergreifende Zusammenarbeit im Untersuchungszeitraum geäußert haben.

Der Zeuge *Dr. Krebber*, Leiter des Referates für bilaterale Beziehungen zu den Staaten des Nahen und Mittleren Ostens im BKAm, hat über die Zusammenarbeit ausgesagt, dass die „Ministerien im Großen und Ganzen doch ganz gut miteinander im Gleitflug“ gelaufen seien.¹⁶⁰⁸ Hierzu hat er erläutert, dass die Bundesregierung „gute Mechanismen gefunden [habe], um [...] [sich] im Afghanistan-Dossier [...] zu koordinieren, sich abzustimmen und zu gemeinsamen Entscheidungen zu kommen“.¹⁶⁰⁹ Zwar habe es auch mal unterschiedliche Ansichten gegeben, etwa bei der Thematik der Charterflüge, jedoch sei dies die Ausnahme geblieben.¹⁶¹⁰

Die Zeugin *Kramp-Karrenbauer* hat die Arbeit in der Regierung entsprechend den Vorgaben der GOBReg wie folgt beschrieben:

Also, es galt generell in der Regierung - und das habe ich in meiner eigenen Landesregierung auch so gehalten -: Zuerst einmal versucht man, sozusagen zwischen den Kollegen sich selbst zu einigen, wenn es unterschiedliche Dinge gibt. Und wenn man an den Punkt kommt, wo man einfach sagt: „Das geht einfach alleine nicht“, dann ist sozusagen die Regierungschefin miteinzubeziehen. Das haben wir dann auch getan.¹⁶¹¹

Der Zeuge *Dr. Krebber* hat den Umgang unter den Ressorts als „gelingen“ beschrieben:

Also ich glaube, der Anspruch, wenn man den Anspruch erhebt, alles muss immer einheitlich sein von Anfang an, das geht an der Realität vorbei, weil einfach jedes Ressort allein aufgrund der Materie, was es jetzt im Afghanistan-Dossier bearbeitet, immer eine andere Sicht der Dinge hat. Das ist einfach so. Der Entwicklungshelfer kommt aus einer anderen Ecke als der Diplomat, und der Soldat kommt aus einer anderen Ecke als der Polizist, um es jetzt mal so zuzuspitzen. Und die Aufgabe ist, glaube ich, nicht, dafür zu sorgen, dass es keine Differenzen gibt, sondern das, was wir machen, ist, diese Differenzen zu managen und so zu managen, dass wir sie erkennen, dass wir sehen: Die gehen in die Richtung, die gehen in die Richtung, da müssen wir ran, die müssen wir zusammenholen. - Und das ist mit den Strukturen, die wir haben, mit der Art und Weise, wie wir miteinander umgehen auch zwischen Kanzleramt und den Ressorts, auch wie die Ressorts miteinander umgehen, meiner Ansicht nach ganz gut gelungen, ja.¹⁶¹²

Der Zeuge *Dr. Plate*, Leiter des Referates Afghanistan/Pakistan im BMZ, hat in seiner Vernehmung von einer „sehr, sehr intensive[n] ressortübergreifende[n] Zusammenarbeit“ berichtet.¹⁶¹³ Unter den „vier Afghanistan-Kernressorts“ [BMI, BMVg, AA, BMZ] habe es im Untersuchungszeitraum „sehr, sehr regelmäßige

¹⁶⁰⁵ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 64 f.

¹⁶⁰⁶ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 62.

¹⁶⁰⁷ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 62 f.; zur Krisenstabssitzung am 13. August 2021 siehe Siebtes Kapitel, Erster Abschnitt.

¹⁶⁰⁸ *Dr. Krebber*, Stenografisches Protokoll 20/32 I der Sitzung am 20. April 2023, S. 61.

¹⁶⁰⁹ *Dr. Krebber*, Stenografisches Protokoll 20/32 I der Sitzung am 20. April 2023, S. 60.

¹⁶¹⁰ *Dr. Krebber*, Stenografisches Protokoll 20/32 I der Sitzung am 20. April 2023, S. 60 f.

¹⁶¹¹ *Kramp-Karrenbauer*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 23.

¹⁶¹² *Dr. Krebber*, Stenografisches Protokoll 20/32 I der Sitzung am 20. April 2023, S. 20.

¹⁶¹³ *Dr. Plate*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 16.

Abstimmungsrunden“ gegeben.¹⁶¹⁴ Die Ressortabstimmungen hat er als „Modell für die ressortübergreifende Zusammenarbeit“ bezeichnet:

Ich glaube, das war schon ein Modell für die ressortübergreifende Zusammenarbeit, was wir da in Afghanistan gezeigt haben, mit Höhen und Tiefen, auch mit Berührungspunkten am Anfang von verschiedenen Seiten, zwischen den Streitkräften und den NGOs usw. Aber wir haben uns im Laufe der Jahre, gerade hier in Berlin, zu einem, aber vor Ort auch, wirklichen konstruktiven Miteinander gemauert. Es klappt auch nicht immer alles. In jeder Beziehung gibt es Höhen und Tiefen; aber im Großen und Ganzen würde ich die Ressortabstimmung, die Ressortzusammenarbeit, die gemeinsame Lagebewertung durchaus positiv betrachten.¹⁶¹⁵

Auf die Frage nach Spannungsverhältnissen in der ressortübergreifenden Zusammenarbeit hat der Zeuge *Fischer*, Leiter des Referates für Zentralasien, Afghanistan, Pakistan im BMZ, berichtet, dass es „in der Natur der Sache“ liege, dass „unterschiedliche Ressorts mit unterschiedlichen Aufgaben [...] auch zu unterschiedlichen Antworten kommen“.¹⁶¹⁶ Seiner Erinnerung nach hätten die Afghanistan-Ressorts im „Großen und Ganzen“ jedoch „immer wieder zueinandergefunden“.¹⁶¹⁷ Gleichzeitig zeigen sowohl Aktenfundstellen als auch Aussagen vor dem Ausschuss, dass die Ressorts trotz der individuell als gut befundenen Zusammenarbeit bis zum Beginn der Evakuierungsmission gerade hinsichtlich einiger Aspekte des Ortskräfteverfahrens trotz siebenmonatiger Debatte zu keiner Einigung kamen.¹⁶¹⁸

4 Rolle des Bundeskanzleramtes

Die Zeugen haben sich auch zur Rolle des BKAmtes, insb. zu dessen Koordinierungsfunktion und der Ausübung der Richtlinienkompetenz durch die Bundeskanzlerin a. D. *Dr. Merkel* geäußert.

4.1 Zur Koordinierungsfunktion

Der Zeuge *Dr. Krebber*, Leiter des Referates für Bilaterale Beziehungen u. a. zu den Ländern Asiens im BKAmt, hat in seiner Vernehmung erklärt, das BKAmt sei „koordinierend“ tätig gewesen.¹⁶¹⁹ Aus der „sehr großen Autonomie“ der Ministerien folge, dass die tägliche Arbeit im BKAmt aus „ganz viel Koordinierung“ bestehe. Dies hat der Zeuge wie folgt beschrieben:

Die Ministerien haben eine sehr große Autonomie, zu agieren in den Bereichen, wofür sie originär zuständig sind. [...] Das heißt für uns in der täglichen Arbeit vor allen Dingen ganz viel Koordinierung, dass wir gucken: Wer macht was, wo müssen wir eingreifen, wo brauchen wir Informationen? Und das heißt dann, wirklich vom Referenten bis die ganzen Hierarchien hoch wird viel telefoniert und viel geschrieben, um am Ende eine gemeinsame Sicht zu entwickeln und gemeinsame Handlungsentscheidungen zu treffen. Und bei den großen Fragen oder bei Fragen, die mindestens zwei Ressorts oder mehr betreffen, suchen wir immer den Konsens. Das mag Sie vielleicht ein bisschen überraschen, aber dieses Konsensprinzip ist in der Bundesregierung, in all den Bundesregierungen, in denen ich bisher gearbeitet habe, sehr wichtig. Man agiert im Endeffekt nur, wenn man es geschafft hat, alle Ministerien, die betroffen sind, dazu zu bewegen, zuzustimmen. Dann ist die Bundesregierung sprechfähig. Das ist manchmal ein bisschen mühsam; aber im Endeffekt führt es dazu, dass es eine kohärente Politik gibt, hinter der alle stehen.¹⁶²⁰

Ziel der täglichen Arbeit sei es, so der Zeuge, gewesen, „am Ende eine gemeinsame Sicht zu entwickeln und gemeinsame Handlungsentscheidungen zu treffen“ und dadurch eine „kohärente Afghanistan-Politik zu generieren“. Bei „großen Fragen oder bei Fragen, die mindestens zwei Ressorts oder mehr“ betroffen hätten, habe man stets versucht, einen Konsens zu erreichen.¹⁶²¹ In der Praxis nahm das BKAmt an den Staatssekretärsrunden der Ressorts in der Regel mit einem Abteilungsleiter teil.

Die „Koordinierungsfunktion“ hat der Zeuge insbesondere mit der „Position“ des BKAmtes begründet:

¹⁶¹⁴ *Dr. Plate*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 16.

¹⁶¹⁵ *Dr. Plate*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 64.

¹⁶¹⁶ *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 107.

¹⁶¹⁷ *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 107.

¹⁶¹⁸ Sachstand zur Chronologie Ortskräfteverfahren AFG von 050 (Reden und Texte) vom 16. August 2021, MAT A AA-9.86 VS-NfD Blatt 26.

¹⁶¹⁹ *Dr. Krebber*, Stenografisches Protokoll 20/32 I der Sitzung am 20. April 2023, S. 12.

¹⁶²⁰ *Dr. Krebber*, Stenografisches Protokoll 20/32 I der Sitzung am 20. April 2023, S. 12.

¹⁶²¹ *Dr. Krebber*, Stenografisches Protokoll 20/32 I der Sitzung am 20. April 2023, S. 12.

Das ist wichtig in dem Sinne, dass wir manchmal auch über diese Spiegelreferate erkannt haben, dass in Einzelthemen mal zum Beispiel AA und BMZ nicht ganz zusammenpassten in dem, was sie machten. Und dann haben wir versucht, dafür zu sorgen, dass die beiden miteinander sprechen und dass man sich zu bestimmten Themen dann auf einen gemeinsamen Ansatz einigt. Also, diese Koordinierungsfunktion ist in der Tat aus der Position des Kanzleramts ganz gut, weil man eben den Blick hat auf die verschiedenen Ressorts und sieht, was die tun.¹⁶²²

Die Spiegelreferate im BKAmte würden, so der Zeuge, die Arbeitsbereiche aller Ressorts widerspiegeln. Das Element der Spiegelung sei in der Arbeit des BKAmtes „sehr, sehr wichtig“, weil man so „Kohärenz“ herstelle und Zuständigkeiten klar verteilt seien.¹⁶²³ Insbesondere durch die Struktur der Spiegelreferate habe das BKAmte mitunter erkannt, dass die Ressorts in Einzelthemen teilweise „nicht ganz zusammenpassten in dem, was sie machten“. Das BKAmte habe sich dann bemüht, die Ressorts auf einen gemeinsamen Standpunkt zu bringen.¹⁶²⁴

In den Staatssekretärsrunden habe das BKAmte nach Aussage des Zeugen *Fischer*, Leiter des Referates für Zentralasien, Afghanistan und Pakistan im BMZ, „eher eine moderierende, eine beobachtende Rolle, aber jedenfalls keine Rolle gespielt, in der bestimmte politische Vorgaben gemacht wurden“. Stattdessen habe es eher darauf hingewirkt, dass man sich in irgendeiner Form verständigen möge.¹⁶²⁵

Zur Rolle des BKAmtes in der Staatssekretärsrunde Afghanistan/Mali hat sich auch der Zeuge *von Essen*, Referent im Referat Bilaterale Beziehungen zu den Staaten des Nahen und Mittleren Ostens, des Maghreb, Asiens, des Pazifiks und Lateinamerikas des BKAmtes, geäußert:

Wir waren als Kanzleramt vor allen Dingen die Einladenden. Wenn ich mich recht entsinne, rotierte der Vorsitz, aber es fand immer im Kanzleramt statt. Und da ist es unsere Aufgabe, zumindest zu sehen, auf dieser hohen Ebene in regelmäßigen Abständen die jeweiligen Staatssekretäre oder ihre Vertreter und Vertreterinnen zusammenzubringen für einen Austausch zur aktuellen Lage in Afghanistan.¹⁶²⁶

Im Kontext des außerordentlichen Sicherheitspolitischen Jour fixe hat die Zeugin *J.*, Referentin im Referat Zentralasien, Afghanistan und Pakistan im BMZ, das BKAmte „eher zurückhaltend“ wahrgenommen. Es habe „eher zugehört“ und den Staatssekretären nach einer „kurze[n] Einführung“ das Wort erteilt.¹⁶²⁷

Zur Rolle des BKAmtes in den Krisenstabssitzungen hat die Zeugin *Beinhoff*, Gruppenleiterin für Außen- und Sicherheitspolitik im BKAmte, Folgendes erklärt:

Also, das Kanzleramt nimmt an diesen Runden ja teil, um praktisch den neuesten Sachstand zu bekommen. In diesen Krisenstabssitzungen wird das Lagebild ja abgeglichen. Es werden auch Entscheidungen getroffen, wie dann am 15. zum Beispiel. Aber da bekommen diejenigen das Wort, die ganz, ganz nah dran sind, also die Kollegen, die vor Ort sind, die Kollegen, die im Auswärtigen Amt Dinge entscheiden, dann BMVg, andere Ressorts; der BND sitzt dadrin. Also, das ist sozusagen für das Kanzleramt eine Möglichkeit, um zu erfahren, wie das Lagebild ist, um dann den neuesten Informationsstand zu haben und dann sozusagen zu gucken, ob es - - wie das an die Leitung, an die Hierarchie bei uns herangetragen wird und ob eventuell sozusagen Dinge zu veranlassen sind. Aber das ist so - - Ich habe selber schon an solchen Sitzungen teilgenommen. Da sitzt man, um vor allen Dingen die neuesten Informationen zu bekommen.¹⁶²⁸

4.2 Zur Ausübung der Richtlinienkompetenz

Der Ausschuss hat sich mit der Frage befasst, inwiefern die Bundeskanzlerin a. D. *Dr. Merkel* ihre Richtlinienkompetenz aus Artikel 65 Satz 1 Grundgesetz (GG) im Untersuchungszeitraum ausübte.

Der Zeuge *Jäger*, damaliger Staatssekretär im BMZ, hat geäußert, das BKAmte habe nicht „mit der Richtlinienkompetenz [...] wie mit einem Hammer auf den Tisch gehauen“, sondern war „sehr drum bemüht“, ein „organisches gemeinsames Lagebild“ und ein „gemeinsames Verständnis“ entstehen zu lassen.¹⁶²⁹ Schließlich müsse dieses auch am Ende von allen „gemeinsam umgesetzt“ werden.

¹⁶²² *Dr. Krebber*, Stenografisches Protokoll 20/32 I der Sitzung am 20. April 2023, S. 12.

¹⁶²³ *Dr. Krebber*, Stenografisches Protokoll 20/32 I der Sitzung am 20. April 2023, S. 12.

¹⁶²⁴ *Dr. Krebber*, Stenografisches Protokoll 20/32 I der Sitzung am 20. April 2023, S. 14.

¹⁶²⁵ *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 110.

¹⁶²⁶ *von Essen*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 102.

¹⁶²⁷ *J.*, Stenografisches Protokoll 20/44 I der Sitzung am 6. Juli 2023, S. 15.

¹⁶²⁸ *Beinhoff*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 72 f.

¹⁶²⁹ *Jäger*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, S. 17.

Auf die Frage nach der Rolle des BKAmtes in den Staatssekretärsrunden hat der Zeuge *Fischer*, Leiter des Referates für Zentralasien, Afghanistan, Pakistan im BMZ, angegeben, eine Ausübung der Richtlinienkompetenz durch das BKAmt „nicht wahrgenommen“ zu haben:

Aus meiner Erinnerung heraus hat das Bundeskanzleramt eher eine moderierende, eine beobachtende Rolle, aber jedenfalls keine Rolle gespielt, in der bestimmte politische Vorgaben gemacht wurden, eher immer das Drängen, man möge sich doch in irgendeiner Form verständigen. Aber jetzt im Sinne von „hat Richtlinienkompetenz ausgeübt“ habe ich das Bundeskanzleramt persönlich nicht wahrgenommen.¹⁶³⁰

Auf die Frage, ob in der ganzen Afghanistan-Thematik auch mal die Ausübung der Richtlinienkompetenz der Kanzlerin gefordert worden sei, hat der Zeuge *Dr. Krebber*, Leiter des Referates für bilaterale Beziehungen zu den Staaten des Nahen und Mittleren Ostens im BKAmt, geantwortet, dies sei innerhalb der Bundesregierung nicht der Fall gewesen.¹⁶³¹ Seiner Ansicht nach werde die „Frage der Richtlinienkompetenz“ häufig „ein bisschen [...] überbewertet“.¹⁶³² Diese Schlussfolgerung hat er vor dem Ausschuss folgendermaßen begründet:

Das Kanzleramt ist in diesen Abstimmungen mit den Ressorts ein Akteur, und natürlich wird auf das Kanzleramt gehört, und natürlich guckt man, was das Kanzleramt macht; aber es ist nicht so wie in anderen Regierungen, dass die Regierungszentrale durchregiert, wie jetzt zum Beispiel in Paris. Sondern wir haben ja auch oft Koalitionsregierungen, wo auf gewisse Koalitionsarithmetik Acht gegeben werden muss und dann ein Koalitionspartner oder zwei mitgenommen werden müssen, und deshalb ist dieses Konsensprinzip immer wichtig, damit alle dann, die beteiligt sind am Ende, sich auch in der Politik wiederfinden und dass man die gemeinsam nach außen verkauft.¹⁶³³

Die Zeugin *Dr. Klee*, Leiterin des für das BMI zuständigen Referates im BKAmt, hat solche Situationen folgendermaßen erläutert:

Richtlinienkompetenz, das ist die ureigenste Sache des Kanzlers oder der Bundeskanzlerin. Also, wir würden nie eine Vorlage schreiben: „Wir schlagen vor, dass Sie Ihre Richtlinienkompetenz ausüben“, sondern wenn die Kanzlerin was entscheidet oder mitentscheidet, dann ist das entweder eine gemeinsame Entscheidung der Bundesregierung - - Es mag auch mal in diesen Besprechungen dann so sein, dass die Kanzlerin oder jetzt der Bundeskanzler sagt: „Das würde ich mir so wünschen“, und die anderen Minister akzeptieren das dann. Das weiß man dann manchmal gar nicht, ob die sich geeinigt haben oder einer deutlicher gesagt hat, was jetzt passieren soll.¹⁶³⁴

Auch der Zeuge *Dr. Maas*, Gruppenleiter für die Parlamentarische Kontrolle und die ND-Lage im BKAmt, hat keinen „Fall“ der Richtlinienkompetenz gesehen:

Und ob da dann der Moment erreicht ist, dass man jetzt sagt: „Die Bundeskanzlerin muss sozusagen die Richtlinienkompetenz ausüben“, sage ich mal, „das erreicht - - Aus meiner Wahrnehmung erreichen solche Diskussionen, die es gegeben hat, nicht die Ebene, dass die Bundeskanzlerin - oder auch der Bundeskanzler jetzt - da aktiv werden müsste, sondern das ist ein normaler Abstimmungsprozess zwischen Ressorts. Der ist immer davon geprägt, dass es unterschiedliche Informationslagen, Einschätzungen gibt usw. Und dann gibt es einen Federführer, der sozusagen die Aufgabe hat, das zu bündeln. Und das macht das Auswärtige Amt auch; genau wie auch alle anderen Ressorts. Da sehe ich kein strukturelles Defizit. Und ich bin nicht der Meinung, dass das ein Fall ist für die Richtlinienkompetenz. Das sind also auf der politischen Skala ganz andere Themen, wo man über so was nachdenken müsste.“¹⁶³⁵

Der Zeuge *Fischer* wiederum hat erklärt, er habe sich in bestimmten Situationen eine Entscheidung, auch durch die Leitungsebenen, gewünscht:

¹⁶³⁰ *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 110.

¹⁶³¹ *Dr. Krebber*, Stenografisches Protokoll 20/32 I der Sitzung am 20. April 2023, S. 35.

¹⁶³² *Dr. Krebber*, Stenografisches Protokoll 20/32 I der Sitzung am 20. April 2023, S. 35.

¹⁶³³ *Dr. Krebber*, Stenografisches Protokoll 20/32 I der Sitzung am 20. April 2023, S. 35.

¹⁶³⁴ *Klee*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 77.

¹⁶³⁵ *Dr. Maas*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 137.

Also, in diesen Ressortbesprechungen – ich habe das ja eben erwähnt eingangs – haben wir uns mit Alternativszenarien oder mit einem Worst-Case-Szenario befasst. Es gab dann auch immer wieder Diskussionen dazu, wer denn in welcher Situation darüber entscheidet, dass nun der Zeitpunkt gekommen ist, von dem regulären Verfahren auf ein beschleunigtes und vereinfachtes Verfahren umzustellen. Und in meiner Erinnerung war es so, dass diese Frage „Wer entscheidet denn zum Schluss?“ häufig ausgeklammert wurde. Und damit war ich persönlich sehr unzufrieden, weil ich mir wirklich gewünscht hätte, dass klargezogen wird: Wenn denn diese und jene Bedingung eintritt, wenn dieses und jenes Kriterium erfüllt wird, dann ist es – meinetwegen – an den Staatssekretären der Afghanistan-Ressorts oder an den Ministern oder an der Kanzlerin, an wem auch immer, zu sagen: So jetzt wird der Hebel umgelegt, jetzt gilt dieses vereinfachte und beschleunigte Verfahren.¹⁶³⁶

Im AA wurde berichtet, solche Stimmen habe es auch im BMVg gegeben.¹⁶³⁷

Der Zeuge *Geismann*, damaliger Staatssekretär im BK Amt, hat im Rahmen seiner Vernehmung ausgesagt, dass es sich bei der Richtlinienkompetenz um eine „politische Richtlinienkompetenz“ handle.¹⁶³⁸ Diese sei „zwar im Grundgesetz verbürgt“, allerdings sei seiner „Interpretation nach“ die Richtlinienkompetenz „im Rahmen der Koalitionswirklichkeit auch außerordentlich beschränkt“.¹⁶³⁹

Die damalige Bundesverteidigungsministerin *Kramp-Karrenbauer* hat sich in ihrer Vernehmung nicht explizit zur Ausübung der Richtlinienkompetenz geäußert, aber darauf hingewiesen, dass sie der Kanzlerin „sehr dankbar“ sei für „ihr[en] Druck und ihr Wort“ im Kontext der Erweiterung des Ortskräfteverfahrens. Dieses hätte die anderen Minister „dann noch dazu gebracht“, ein bisschen auf die Linie des BMVg „mit einzuschwingen“.¹⁶⁴⁰

Dem damaligen Bundesfinanzminister *Scholz* zufolge habe die Bundeskanzlerin a. D. *Dr. Merkel* die Diskussionen um den Untersuchungsgegenstand „geleitet“ und versucht, „auf eine Verständigung zwischen den Ressorts hinzuwirken“. Dies sei „immer erst mal der richtige Weg“.¹⁶⁴¹ Weiter hat er seine Eindrücke zur Ausübung der Richtlinienkompetenz folgendermaßen beschrieben:

Die Kanzlerin hat jedenfalls darauf hingewirkt, dass es eine Verständigung zu diesem Thema zwischen den Ressorts gibt. Ob es richtig gewesen wäre, eine eigene Entscheidung mit der Richtlinienkompetenz zu treffen, ist ja nun im Nachhinein etwas spekulativ. Aus meiner Sicht jedenfalls wäre es ein falscher Vorhalt gegen die Bundeskanzlerin, dass sie sich nicht mit dem Thema beschäftigt hätte und nicht um eine Einigung bemüht gewesen wäre.¹⁶⁴²

Die Zeugin *Dr. Merkel* selbst hat die Richtlinienkompetenz wie folgt beschrieben:

Die Richtlinienkompetenz ist ja etwas, wo Sie nicht hinterher sagen können: Das war mal wieder die Richtlinienkompetenz. Sie können entweder sagen: Immer wenn die Bundeskanzlerin einen Konsens unter ihren Koalitionspartnern und zwischen den Ressorts, vielleicht auch aus der gleichen Partei, erreicht hat, hat sie auf eine sanfte Weise ihre Richtlinienkompetenz durchgesetzt. Das heißt, Richtlinienkompetenz ist ja nicht „ordne du mufti“ oder „Basta!“. So funktioniert es ja gerade nicht.¹⁶⁴³

Zweiter Abschnitt Einschätzung der Lage durch den BND und die Ressorts

Im folgenden Abschnitt wird dargestellt, wie die Entwicklung der Lage in Afghanistan durch den Bundesnachrichtendienst (BND) (1.) und die Ressorts (2. – 5.) beobachtet wurde. Es wird jeweils herausgearbeitet, auf welche Mechanismen der Informationsgewinnung und -verarbeitung zurückgegriffen wurde und zu welcher Lageeinschätzung man infolgedessen gelangt ist bzw. wie diese Lagebilder zusammengeführt wurden (6.).

¹⁶³⁶ *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 81.

¹⁶³⁷ E-Mail *Graf* an u.a. *Krüger*, MAT A AA-8.416 Blatt 270.

¹⁶³⁸ *Geismann*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung am 28. November 2024, S. 139.

¹⁶³⁹ *Geismann*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung am 28. November 2024, S. 139.

¹⁶⁴⁰ *Kramp-Karrenbauer*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 15.

¹⁶⁴¹ *Scholz*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 94.

¹⁶⁴² *Scholz*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 103.

¹⁶⁴³ *Dr. Merkel*, Stenografisches Protokoll 20/97 der Sitzung am 5. Dezember 2024, S. 106.

1 Der Bundesnachrichtendienst

Der BND ist der Auslandsnachrichtendienst der Bundesrepublik. Er steht unter der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundeskanzleramtes (BKAmtes), vgl. § 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BNDG). Die Aufgaben des BND sind in § 1 Absatz 2 Satz 1 BNDG wie folgt definiert:

Der Bundesnachrichtendienst sammelt zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, die erforderlichen Informationen und wertet sie aus.

Der folgende Abschnitt stellt zunächst den Prozess der Informationsgewinnung (1.1) und sodann die konkrete Lageeinschätzung in Bezug auf die Tätigkeit des BND in Afghanistan im Lauf des Untersuchungszeitraumes (1.2) dar.

1.1 Informationsgewinnung und -verarbeitung

Die Arbeitsteilung des BND bei der Informationsgewinnung und -verarbeitung in Afghanistan basiert auf dem Auftragsprofil der Bundesregierung (1.1.1) und gliedert sich in die Aufgabenbereiche Beschaffung (1.1.2) und Auswertung (1.1.3). Dabei hat sich die Informationslage im Lauf des Untersuchungszeitraumes verändert (1.1.4).

1.1.1 Auftragsprofil

Ausgangspunkt für die Lagebeobachtung durch den BND ist das Auftragsprofil der Bundesregierung (APB), das den in § 1 Absatz 2 Satz 1 BNDG formulierten Auftrag konkretisiert.¹⁶⁴⁴

Das APB stellt eine Konkretisierung des in § 1 Abs. 2 Satz 1 BNDG definierten Auftrages dar. Bei dem APB handelt es sich um eine Priorisierung der außen- und sicherheitspolitischen Interessen. Daraus ergeben sich Aufklärungsschwerpunkte, Bearbeitungstiefe und Berichtsprioritäten des BND. Somit setzt die Bundesregierung mit dem APB einen Rahmen, innerhalb dessen der BND eigene Spielräume hat, um den Informationsanspruch der Bundesregierung zu erfüllen.¹⁶⁴⁵

a) Zustandekommen und Umsetzung des APB

Das APB kommt durch einen Willensbildungsprozess innerhalb der Bundesregierung zustande, bei dem die Ressorts ihre konkreten Aufklärungsbedarfe an das BKAmte herantragen.¹⁶⁴⁶ Es wird durch das BKAmte im Einvernehmen mit den für Sicherheitsbelange zuständigen Bundesministerien festgelegt.¹⁶⁴⁷

Zur Umsetzung des APB hat der Zeuge *H. H.*, Leiter des Referates Beschaffung Afghanistan/Pakistan des BND, in seiner Vernehmung betont, dass man anstrebe, die „Aufklärungsinteressen“ der Bedarfsträger „bestmöglich“ zu bedienen.¹⁶⁴⁸ Zu diesem Zweck würden die Informationsbedarfe im BND operationalisiert und in „Steuerungshinweise und Aufklärungsforderungen“ umgesetzt, die dann je nach regionalen und thematischen Zuständigkeiten an die „operativen Führungsstellen“ weitergegeben würden.¹⁶⁴⁹

b) Aktualisierung und Reform des APB

Das APB wird regelmäßig überprüft und aktualisiert und so dem aktuellen Informationsbedarf der Bundesregierung angepasst. Zur schnellen Reaktion auf krisen- und krisenähnliche Szenarien kann es auch kurzfristig aktualisiert werden.¹⁶⁵⁰

Aus einer Vorlage zur Entscheidung an den Präsidenten des BND *Dr. Kahl* vom 25. Mai 2020 geht hervor, dass das APB im Frühjahr 2020 angepasst wurde. In der Folge gab es eine „neue Schwerpunktsetzung“ mit Priorisierung in einer anderen Region.¹⁶⁵¹

¹⁶⁴⁴ Bericht des 1. UA der 18. WP „NSA“, BT-Drucksache 18/12850, S. 733.

¹⁶⁴⁵ Unterrichtung durch das Parlamentarische Kontrollgremium, Drucksache 18/9142.

¹⁶⁴⁶ Bericht des 1. UA der 18. WP „NSA“, BT-Drucksache 18/12850, S. 735.

¹⁶⁴⁷ Schenke/Graulich/Ruthig/Dietrich, 2. Aufl. 2018, BNDG § 6 Rn. 18; BT-Drs. 18/9041 S. 22.

¹⁶⁴⁸ *H. H.*, Stenografisches Protokoll 20/20 II der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 19.

¹⁶⁴⁹ *H. H.*, Stenografisches Protokoll 20/20 II der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 11.

¹⁶⁵⁰ Bericht des 1. UA der 18. WP „NSA“, BT-Drucksache 18/12850, S. 735; BT-Drs. 18/9041, S. 22.

¹⁶⁵¹ VZE an *Dr. Kahl* vom 25. Mai 2020, MAT A BND-3.54 VS-NfD, Blatt 200.

Der Zeuge *O. W.*, Leiter des Sachgebietes Auswertung für Afghanistan im BND, hat die Prioritätsverschiebung des Informationsinteresses der Bundesregierung wie folgt eingeordnet:

Nach meiner Kenntnis lag es nicht an Afghanistan, sondern es lag daran, dass [...] eine höhere Priorität erhalten hat oder dort der Bedarf erhöht wurde und hier Anpassungen vorgenommen werden mussten, weil die Ressourcen halt begrenzt waren. Das lag in Zuständigkeit der Abteilung bzw. der Führungsstelle der Residenturen - und weitere Details kann ich dazu nicht sagen -; aber es lag nicht daran, dass Afghanistan „abgegradet“ wurde, sondern dass da halt ein zweiter Bedarf entstand und die begrenzten Ressourcen geprüft und neu verteilt werden muss-ten.¹⁶⁵²

Zur Klarstellung der Formulierung „abgegradet“ hat der Zeuge *O. W.* ergänzt, dass Afghanistan „nicht runtergestuft“ worden sei.¹⁶⁵³

1.1.2 Beschaffung

Die Beschaffung durch den BND umfasst die rechtlich gesicherte und methodisch angeleitete Informationsgewinnung, auch durch nachrichtendienstliche Mittel (§ 5 BNDG).¹⁶⁵⁴ Am Beschaffungsprozess sind verschiedene Organisationseinheiten des BND im In- und Ausland beteiligt.

a) Residentur

Der BND hat ein weltweites Netz an Auslandsvertretungen, den sog. Residenturen. Die Residenten des BND vertreten den BND im Ausland und berichten je nach Einsatzspektrum über die Region.¹⁶⁵⁵

In Afghanistan verfügte der BND zu Beginn des Untersuchungszeitraumes über eine Residentur in Kabul und über zwei weitere Außenstellen.¹⁶⁵⁶ Der Zeuge *H. H.* hat zum Aufgabenspektrum der drei Standorte erklärt:

Das Aufgabenspektrum ist für alle drei Standorte das gleiche gewesen, nämlich die Verbindungspflege zu dort ansässigen Diensten, das Gewinnen von Informationen, insbesondere im regionalen Fokus des Umfeldes, also zu Nordafghanistan, Westafghanistan, Kabul-centric.¹⁶⁵⁷

Der Zeuge hat weiter erklärt, dass die Residentur Kontakt zu „allen zentralen Playern“ in Kabul und im Land, auch zu militärischen und nachrichtendienstlichen Akteuren, gehalten habe.¹⁶⁵⁸ Mit dem „Mutterhaus“ habe sie über „tägliche Telefonate“¹⁶⁵⁹ und „sichere[...] Kommunikation“¹⁶⁶⁰ in Kontakt gestanden. Sie habe grundsätzlich nach einem Rotationsprinzip funktioniert, um – auch mit Blick auf Corona – die erforderliche „Fürsorge“ für die Belegschaft und ihre „Durchhaltefähigkeit“ zu gewährleisten.¹⁶⁶¹

Infolge einer Änderung des APB¹⁶⁶² im Jahr 2020 wurde auch eine Anpassung des Standortnetzes vorgenommen. Aus einer Entscheidungsvorlage an den Präsidenten des BND *Dr. Kahl* vom 25. Mai 2020 geht hervor, dass im Zuge dessen eine Residenturaußenstelle geschlossen wurde.¹⁶⁶³ Auch in einer Vorlage zur Information an den Leiter der Abteilung Auswertung und Beschaffung für Afghanistan *Dr. Ader* vom 24. August 2020 wurde dieser über die bevorstehende Auflösung der Residenturaußenstelle unterrichtet.¹⁶⁶⁴

Der Zeuge *H. H.* hat die Schließung der Außenstelle bestätigt und auf Oktober 2020 datiert.¹⁶⁶⁵

¹⁶⁵² *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 17.

¹⁶⁵³ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 17.

¹⁶⁵⁴ bnd.bund.de: Auswertung und Beschaffung (https://www.bnd.bund.de/DE/Der_BND/Organisationsbereiche/Organisationsbereiche_sa2.html); letzter Abruf am 6. Februar 2025).

¹⁶⁵⁵ Bnd.bund.de: Für den Dienst im Ausland (https://www.bnd.bund.de/DE/Karriere/Mitarbeiter-Stories/Residentin/residentin_node.html); letzter Abruf am 6. Februar 2025).

¹⁶⁵⁶ *H. H.*, Stenografisches Protokoll 20/24 II der Sitzung am 9. Februar 2023 – Auszug offen, S. 4.

¹⁶⁵⁷ *H. H.*, Stenografisches Protokoll 20/24 II der Sitzung am 9. Februar 2023 – Auszug offen, S. 4.

¹⁶⁵⁸ *H. H.*, Stenografisches Protokoll 20/20 II der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 18.

¹⁶⁵⁹ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 15 f.

¹⁶⁶⁰ *H. H.*, Stenografisches Protokoll 20/20 II der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 22.

¹⁶⁶¹ *H. H.*, Stenografisches Protokoll 20/20 II der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 18.

¹⁶⁶² Siehe dazu Zweiter Abschnitt 1.1.

¹⁶⁶³ VzE an *Dr. Kahl* vom 25. Mai 2020, MAT A BND-3.54 VS-NfD, Blatt 200.

¹⁶⁶⁴ VzI an *AL Dr. Ader* vom 24. August 2020, MAT A BND-4.01 VS-NfD Blatt 24 f.

¹⁶⁶⁵ *H. H.*, Stenografisches Protokoll 20/20 II der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 21, 39, 49.

b) Referat LBB

Das Referat LBB war zuständig für die Beschaffung von Informationen aus menschlichen Quellen mit Afghanistan- und Pakistanbezug (sog. HUMINT).¹⁶⁶⁶ Referatsleiter des Referates war vom 1. Juli 2017 bis zum 31. Juli 2021 der Zeuge *H. H.* Seine Funktion sei „die klassische Quellenführung“ gewesen.¹⁶⁶⁷ Daneben gebe es auch andere Arten der Informationsgewinnung, namentlich die signalerfassende Aufklärung (SIGINT), die Informationsgewinnung aus öffentlichen Informationen (OSINT), und die Informationsgewinnung aus dem Erkenntnisaustausch mit anderen Nachrichtendiensten.¹⁶⁶⁸ Die Erkenntnisse der anderen Nachrichtendienste seien, so der Zeuge, zwingend einzubeziehen gewesen, da der BND ein „integratives Lagebild“ pflege.¹⁶⁶⁹

Laut Aussage des Zeugen *O. W.*, Leiter des Sachgebietes Auswertung für Afghanistan im BND, kooperiere der BND eng mit den „Diensten der Koalitionskräfte“ und „auch mit anderen“. Insgesamt habe der BND Kooperationen „mit 450 ANDs [Auslandsnachrichtendiensten] in 160 Ländern“. Die Partner seien „sehr professionell, sehr offen und auch sehr wichtig“ für die Arbeit gewesen.¹⁶⁷⁰

Laut Aussage des Zeugen *H. H.* beruhe der Erkenntnisaustausch auf dem „Do-ut-des-Prinzip“ im Sinne eines gegenseitigen Gebens und Nehmens. Die Funktionsweise hat er wie folgt erläutert:

[D]ie Nachrichtendienste aller truppenstellenden Nationen [haben] ein ureigenstes Interesse [...] an genau dem, was ich Ihnen als Force und Mission Protection beschrieb. Und insofern ist dort ein möglichst einheitliches, ein möglichst ganzheitliches Lagebild zu generieren - letztendlich hatten ja alle die gleiche Zielsetzung -, ist da keine großartige Gewichtung zu erkennen. Aber Nachrichtendienste funktionieren nach dem Do-ut-des-Prinzip. Das bedeutet natürlich, dass wir dort schauen, was wir geben können, wo wir von anderer Seite etwas bekommen. Das ist das nachrichtendienstliche Geschäft.¹⁶⁷¹

Ferner hat der Zeuge *H. H.* darauf hingewiesen, dass für alle Aufklärungsregionen und Themen gelte, dass alle dem jeweiligen Priorisierungsgrad entsprechenden Aufklärungsmöglichkeiten auch zum Einsatz kämen.¹⁶⁷²

1.1.3 Auswertung

Das von der Beschaffung zugeliessene Aufkommen wurde durch andere Organisationseinheiten, insbesondere das Referat LBA, ausgewertet. Laut Aussage des Zeugen *Dr. S. R.*, dem Leiter des Referates Auswertung für Afghanistan, umfasse die Auswertung sowohl die Analyse des Aufkommens als auch deren Weitergabe an die Bedarfsträger.¹⁶⁷³

a) Referat LBA

Das Referat LBA befasste sich mit der Auswertung für Afghanistan und Pakistan.¹⁶⁷⁴ Laut Aussage des Zeugen *O. W.* sei das Referat in Sachgebiete untergliedert, die Informationen in Bezug auf unterschiedliche Themen ausgewertet hätten. Für Afghanistan relevant sei zum einen das Sachgebiet LBAE (1.), das für die Themen Militär, Sicherheitslage und Militante Opposition zuständig sei, sowie das Sachgebiet LBAA (2.), das sich mit den Themen Politik und Wirtschaft befasse.¹⁶⁷⁵

¹⁶⁶⁶ *H. H.*, Stenografisches Protokoll 20/20 II der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 11.

¹⁶⁶⁷ *H. H.*, Stenografisches Protokoll 20/20 II der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 11.

¹⁶⁶⁸ Für eine umfassende Erläuterung der durch den BND genutzten Aufkommensarten siehe Homepage des BND: All-Source-Intelligence (https://www.bnd.bund.de/DE/Die_Arbeit/Informationsgewinnung/informationsgewinnung_node.html;jsessionid=A4DE72D25FEACEE0C5490F1B3D3731D7.internet972; letzter Abruf am 6. Februar 2025).

¹⁶⁶⁹ *H. H.*, Stenografisches Protokoll 20/20 II der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 13.

¹⁶⁷⁰ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 17.

¹⁶⁷¹ *H. H.*, Stenografisches Protokoll 20/20 II der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 23.

¹⁶⁷² *H. H.*, Stenografisches Protokoll 20/20 II der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 12.

¹⁶⁷³ *Dr. S. R.*, Stenografisches Protokoll 20/36 II der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 5.

¹⁶⁷⁴ Dienstpostenübersicht M.S., MAT A Z-28.02, Zuständigkeitsabgrenzung BND, Ausschussdrucksache 20(27)157; Zeugenbenennung des BND, Ausschussdrucksache 20(27)157 VS-NfD.

¹⁶⁷⁵ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 12.

aa) Sachgebiet LBAE

Das Sachgebiet LBAE, dessen Sachgebietsleiter im Untersuchungszeitraum der Zeuge *O. W.* war,¹⁶⁷⁶ befasste sich mit den Themen Militär, Sicherheitslage und Militante Opposition.¹⁶⁷⁷

Das Sachgebiet habe aus vier „Teams“ bestanden: Das erste Team habe die politischen Strukturen und militärischen Fähigkeiten bewertet, das zweite Team habe sich mit den Strukturen und der Leistungsfähigkeit der afghanischen Sicherheitskräfte auseinandergesetzt. Ein drittes Team habe die Sicherheits- und Bedrohungslage bearbeitet. Ein viertes, „kleines Team“ habe sog. Staatsschutzangelegenheiten bearbeitet, beispielsweise Anfragen des Generalbundesanwaltes.¹⁶⁷⁸

Der Zeuge *O. W.* hat weiter berichtet, dass die Mitarbeitenden des Sachgebietes LBAE durch tägliche Telefonate in engem Kontakt mit der Residentur gestanden hätten.¹⁶⁷⁹ Neben der Residentur habe man auch Verbindungsorgane zur Bundeswehr gehabt. Diese hätten „direkten Kontakt“ mit den Kommandeuren, dem militärischen Nachrichtenwesen¹⁶⁸⁰ und den Ausbildern der Bundeswehr in Afghanistan unterhalten und den BND unterrichtet.¹⁶⁸¹

Was die Personalausstattung des Sachgebietes LBAE betrifft, habe es, so der Zeuge *O. W.*, Schwierigkeiten gegeben. So vertrat der Zeuge in einer E-Mail an den Leitungsstab im BND am 17. August 2020 den Standpunkt, dass eine „detaillierte“ Berichterstattung zur Sicherheits- und Bedrohungslage auf „taktischer Ebene“ nicht für sämtliche Regionen Afghanistans erfolgen könne. Das Sachgebiet LBAE sei schon seit längerem „chronisch unterbesetzt“.¹⁶⁸²

bb) Sachgebiet LBAA

Das „Schwestersachgebiet“¹⁶⁸³ LBAA befasste sich mit der politischen und wirtschaftlichen Lage in Afghanistan. Leiter des Sachgebietes war im Untersuchungszeitraum der Zeuge *M. S.*¹⁶⁸⁴

Der Zeuge *M. S.* hat die Tätigkeit des Sachgebietes LBAA folgendermaßen beschrieben:

Innerhalb meines Sachgebietes waren wir mit insgesamt einer höheren einstelligen Zahl an Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen über die weitestgehenden Strecken unterwegs und haben dort die Inhalte mit Schwerpunkt „Politik Afghanistan“ bearbeitet.¹⁶⁸⁵

Zwischen den Referaten LBAE und LBAA habe es laut Aussage des Zeugen *O. W.* eine „enge Verzahnung“ gegeben. Wörtlich hat er den Austausch mit dem Sachgebiet LBAA als den „intensivste[n] überhaupt“ beschrieben. Die Referate hätten auf „einem Flur“ gearbeitet und sich „täglich zu Besprechungen zusammen[gesetzt]“. Je nach Thema habe ein Sachgebiet die Federführung übernommen und das andere zugearbeitet oder mitgezeichnet.¹⁶⁸⁶

b) Weitere Referate

Neben dem Referat LBA hätten, so der Zeuge *O. W.*, auch andere Referate an der Erstellung der Berichterstattung mitgearbeitet, etwa der Bereich „Internationaler Terrorismus“ oder der Bereich, „der die USA bearbeitet“ habe.¹⁶⁸⁷

Das Sachgebiet Force Protection (LBI) sei nach Aussage des Leiters dieses Sachgebietes, dem Zeugen *A. R.*, ebenfalls Teil der Auswertung gewesen, wobei es „eher“ ein Verbindungselement gewesen sei.¹⁶⁸⁸

¹⁶⁷⁶ Dienstpostenübersicht *O. W.*, MAT A Z-18.2 VS-NfD.

¹⁶⁷⁷ Zeugenbenennung des BND, Ausschussdrucksache 20(27)157 VS-NfD.

¹⁶⁷⁸ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 12.

¹⁶⁷⁹ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 15 f.

¹⁶⁸⁰ Siehe dazu Drittes Kapitel, Zweiter Abschnitt 3.

¹⁶⁸¹ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 18.

¹⁶⁸² E-Mail *O. W.* an PLSA vom 17. August 2020, MAT A BND-3.65 VS-NfD Blatt 18

¹⁶⁸³ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 12.

¹⁶⁸⁴ Dienstpostenübersicht M.S., MAT A Z-28.02, Zuständigkeitsabgrenzung BND, Ausschussdrucksache 20(27)157.

¹⁶⁸⁵ *M. S.*, Stenografisches Protokoll 20/32 II der Sitzung am 20. April 2023, S. 5.

¹⁶⁸⁶ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 11 ff.

¹⁶⁸⁷ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 12.

¹⁶⁸⁸ *A. R.*, Stenografisches Protokoll 20/32 II der Sitzung am 20. April 2023, S. 52.

c) Berichterstattung an die Bundesregierung

Neben der mündlichen Berichterstattung in den Staatssekretärsrunden¹⁶⁸⁹ und der ND-Lage¹⁶⁹⁰ berichtete der BND auch in regelmäßigen schriftlichen Berichten über die Lageentwicklung in Afghanistan.

Laut Aussage des Zeugen *Geismann*, damaliger Staatssekretär im BKAmT, habe es von 2020 bis 2021 „regelmäßig“ Berichte des BND zur „Lageentwicklung in Afghanistan“ gegeben.¹⁶⁹¹

Bei der Berichterstattung, also der „Weitergabe an [die] Bedarfsträger“ der Bundesregierung,¹⁶⁹² seien laut Aussage des Zeugen *O. W.*, Leiter des Sachgebietes Auswertung für Afghanistan im BND, Inhalte so ausgewählt worden, dass sie „bedarfsträgergerecht und zielgerecht auf die Forderungen der Bedarfsträger abgestimmt“ worden seien. Darüber hinaus habe es „Routineberichterstattung“ gegeben, wo der BND jährlich oder auch quartalsweise die Sicherheitslage in Nordafghanistan oder Südafghanistan beschrieben habe.¹⁶⁹³

Der Zeuge *Dr. S. R.* hat in seiner Vernehmung ausgeführt, dass er als Referatsleiter üblicherweise die Berichterstattung gezeichnet und dann an die „gleichrangige Ebene in den Ressorts“, also an die Referatsleitungsebene, übermittelt habe.¹⁶⁹⁴

Hauptbedarfsträger für den „militärischen- und Sicherheitslageteil“ seien, so der Zeuge *O. W.*, „insbesondere das BMVg SE I 3 [militärische Nachrichtenwesen] und das Einsatzführungskommando“ gewesen.¹⁶⁹⁵

Der BND berichtete auch an das BKAmT. Hierzu hat der Zeuge *Dr. Maas*, Gruppenleiter für Parlamentarische Kontrolle im BKAmT, Folgendes erklärt:

[D]as Fachreferat 723 hat sozusagen den Posteingang, wenn Sie so wollen. Da sind die Berichte des BND eingegangen ins Bundeskanzleramt. Von da sind die verteilt worden an die zuständigen Stellen oder auch interessierten Stellen im Bundeskanzleramt. Das ist vorwiegend die Abteilung 2, die die Außenpolitik macht. Das heißt, das ist das Tagesgeschäft. Ich bekomme auch bis heute diese Berichte sozusagen im Umlauf. Aber ich sage gerne: Ich habe gar nicht die Zeit, diese Berichte alle zu lesen sozusagen. Das heißt, im Schwerpunkt erfolgt das da. Die Kollegen aus dem Referat, die informieren mich, wenn etwas Herausragendes da ist oder wenn sie Bedarf sehen sozusagen, noch mal nachzufragen. Das ist ein Kontaktpunkt, den ich zu den Einzelheiten habe.¹⁶⁹⁶

Dabei sei laut Aussage des Zeugen *Geismann* das BKAmT nicht der „Kunde“ des BND gewesen.¹⁶⁹⁷ Seine Abteilung habe die Berichte des BND „[u]nter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung“ bekommen.¹⁶⁹⁸ Die Arbeit seiner Abteilung mit den BND-Berichten hat der Zeuge folgendermaßen beschrieben:

Diese sozusagen Kundenbeziehung des BND, wenn ich das so nennen darf, haben wir nicht versucht zu monopolisieren, indem sozusagen das Kanzleramt sich auf jeden Bericht draufgesetzt hat und erst mal politisch geprüft hat, ob der genehm ist. Denn ein nachrichtendienstlicher Bericht, der erstens unter politischen Gesichtspunkten schöngeschrieben wird, ist nichts mehr wert für die Empfänger, und der dann auch möglicherweise nicht mehr zeitnah ankommt, ist auch nichts mehr wert. Und insofern haben wir, wenn wir, sagen wir mal, in der Berichterstattung des BND mal schwierige Punkte gesehen haben und so, dazu das Gespräch mit dem BND gesucht. Aber wir haben nicht vorher sozusagen eine Vorabkontrolle von Dingen gemacht, weil das wäre einfach kontraproduktiv für das, was ein Nachrichtendienst tun soll.¹⁶⁹⁹

Zur Bedeutung der BND-Lagebilder für die Bundesregierung hat der Zeuge *Dr. Ader*, Abteilungsleiter für Auswertung und Beschaffung, ausgesagt, dass das Ressortprinzip dazu führe, dass es kein gemeinsames Lagebild gebe und damit auch das Lagebild des BND nur eines unter vielen sei:

¹⁶⁸⁹ Zu den Staatssekretärsrunden siehe Drittes Kapitel, Erster Abschnitt.

¹⁶⁹⁰ Zur ND-Lage siehe Drittes Kapitel, Erster Abschnitt.

¹⁶⁹¹ *Geismann*, Stenografisches Protokoll 20/95 vom 28. November 2024, S. 135.

¹⁶⁹² *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 13.

¹⁶⁹³ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 23.

¹⁶⁹⁴ *Dr. S. R.*, Stenografisches Protokoll 20/36 II der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 14.

¹⁶⁹⁵ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 14.

¹⁶⁹⁶ *Dr. Maas*, Stenografisches Protokoll 20/78 vom 13. Juni 2024, S. 109.

¹⁶⁹⁷ *Geismann*, Stenografisches Protokoll 20/95 vom 28. November 2024, S. 134.

¹⁶⁹⁸ *Geismann*, Stenografisches Protokoll 20/95 vom 28. November 2024, S. 134.

¹⁶⁹⁹ *Geismann*, Stenografisches Protokoll 20/95 vom 28. November 2024, S. 134.

Wir haben ein Ressortprinzip. Das ist verfassungsrechtlich festgeschrieben. Wir haben eigene Lagebilder, vielleicht auch deshalb. Und aus vielen anderen Beispielen bin ich von der Erfahrung her sehr skeptisch, dass ein Ressort sich im Wesentlichen verlassen würde - noch dazu in einer hochriskanten Situation - auf den BND allein, wenn ich zumal eigene Sensoren habe, welcher Art die auch immer sein mögen.¹⁷⁰⁰

Demgegenüber hat der damalige Bundesinnenminister *Seehofer* zur Bewertung der Sicherheitslage durch den BND im Rahmen der Krisenstabssitzung vom 13. August 2021 Folgendes ausgesagt:

Ich muss als Innenminister mich auf das stützen, was die dafür zuständigen Dienste mir sagen. Wenn die sagen: „Das können wir nicht beurteilen“, dann müssen wir anders rangehen, als wenn sie sagen: „Wir haben noch einige Monate“.¹⁷⁰¹

1.1.4 Veränderung der Informationslage

Im Laufe des Untersuchungszeitraumes veränderte sich die Informationslage des BND. Einschnitte in der Informationsgewinnung resultierten aus der Situation, die sich aus dem Doha-Abkommen ergab (a)), der Corona-Pandemie (b)), dem sog. „Einklappen der Speichen“ (c)) und dem Abzug der Bundeswehr (d)).

a) Informationslage zum Zeitpunkt des Doha-Abkommens

Der Zeuge *H. H.* hat in seiner Vernehmung die Informationslage zum Zeitpunkt des Abschlusses des Doha-Abkommens im Februar 2020 als „gut bis sehr gut“ bezeichnet. „Informationsdefizite“ hätten jedoch zu diesem Zeitpunkt, insbesondere in Bezug auf die „oberste Führungsriege“ der Taliban bestanden. Da habe „man sich [...] mehr gewünscht“, wobei er sich aber „immer mehr“ gewünscht hätte als habe beschafft werden können.¹⁷⁰²

b) Einschränkungen durch die Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie beeinflusste sowohl die Beschaffung als auch die Auswertung durch den BND.

Laut Aussage des Zeugen *H. H.* sei die „Coronalage“ ein Faktor gewesen, der die Beschaffung durch „HUMINT [...] maßgeblich beeinflusst[...]“ habe.¹⁷⁰³ Es hätten nur wenige Inlandsflüge stattfinden können; außerdem habe es „Phase[n]“ gegeben, in denen es Schwierigkeiten gegeben habe, in das Land „hinein- oder hinauszukommen“. Zudem habe man Infektionsschutzmaßnahmen treffen und zugleich sicherstellen müssen, dass „man“ dadurch „nicht [...] auffällt“.¹⁷⁰⁴ Den Umgang mit den Einschränkungen vor Ort hat der Zeuge wie folgt geschildert:

Wie ging man damit um? Sehr unterschiedlich, wir - „wir“ im Sinne von internationale Gemeinschaft - sehr restriktiv, afghanischerseits eher lax, weil man auch andere Sorgen hatte. Das versuchte ich deutlich zu machen mit dem tatsächlich auch ernstgemeinten Spruch, dass man in Afghanistan tatsächlich an anderen Dingen stirbt als an Corona. Aber maßgeblich beeinflusste dies das Reinrotierenlassen von bestimmten Mitarbeitern in bestimmte Regionen, [...] wo man zwei Wochen vorher in Deutschland in Quarantäne geht, um sicherzustellen, dass man Corona nicht in das Kontingent einschleppt. Das bedeutete, dass bestimmte militärische Einrichtungen schlichtweg geschlossen waren im Sinne von „Keiner kommt rein, keiner kommt raus“¹⁷⁰⁵ [...]

Und auf der anderen Seite eben die Afghanen selbst, die wir ja auch als Ortskräfte beschäftigt haben, wo wir ja gleichsam sicherstellen müssen, dass, wenn die zu Hause in die Familien gehen, das Virus nicht einschleppen. Also auch wirklich reduzierte Kontakte, Reduzierung auch von Fahrten und auch von Treffen. Oder einfach auch sicherstellend, dass man nicht mehr auffällt als tatsächlich erforderlich. Wenn Sie der Einzige sind, der in Kabul mit einer Maske rumfährt, ist das sicherlich auch nicht förderlich.¹⁷⁰⁶

Durch die Pandemie, so der Zeuge *H. H.* weiter, sei die „persönliche Trefffrequenz [...] limitiert“ gewesen.¹⁷⁰⁷

¹⁷⁰⁰ *Dr. Ader*, Stenografisches Protokoll 20/80 der Sitzung am 27. Juni 2024, Blatt 142.

¹⁷⁰¹ *Seehofer*, Stenografisches Protokoll 20/91 der Sitzung am 7. November 2024, S. 24.

¹⁷⁰² *H. H.*, Stenografisches Protokoll 20/20 II der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 15.

¹⁷⁰³ *H. H.*, Stenografisches Protokoll 20/20 II der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 18.

¹⁷⁰⁴ *H. H.*, Stenografisches Protokoll 20/20 II der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 21.

¹⁷⁰⁵ *H. H.*, Stenografisches Protokoll 20/20 II der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 21.

¹⁷⁰⁶ *H. H.*, Stenografisches Protokoll 20/20 II der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 21.

¹⁷⁰⁷ *H. H.*, Stenografisches Protokoll 20/20 II der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 21.

Auch der Zeuge *O. W.* hat sich in seiner Vernehmung zum Einfluss der Pandemie auf die Beschaffung durch den BND geäußert. Er hat erklärt, dass die Auswertung „mit dem Aufkommen ausgekommen“ sei. Er wisse aber, dass die Beschaffung ohne „Kontakte“ und den Erschwernissen bei Reisen schwierig gewesen sei. Dennoch habe man mit dem Aufkommen „die Bedarfsträgerforderungen so weit decken“ können, dass er „nicht ein Mal gehört“ habe: „Uns fehlt was“.¹⁷⁰⁸

Der Zeuge *O. W.* hat sich ebenfalls zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Auswertungsarbeit des BND geäußert. Er hat dazu erklärt, dass die Corona-Zeit die Arbeitsfähigkeit „teilweise beeinträchtigt“ habe. Durch ein Arbeiten „in zwei Schichten“ habe man versucht, die „Arbeitsfähigkeit“ zu „erhalten“. Zudem hätten die Mitarbeitenden „viele wettgemacht durch Überstunden“ und dadurch, dass sie „Urlaub aufgespart“ hätten. So hätte man „in erster Priorität“ die Aufgaben „im Bereich der Force and Mission Protection“ erfüllen, also den eigenen „Beitrag zur Sicherheit des Einsatzkontingentes oder der Auslandsvertretung“ sowie die „strategische Berichterstattung über Entwicklungen im Land“ sicherstellen können.¹⁷⁰⁹

Gleichwohl habe man die Berichterstattung „etwas reduzieren müssen“. Dies habe Bereiche betroffen, die für die Sicherheitslage „nicht so entscheidend“ gewesen seien, „ein bisschen im politischen, ein bisschen im wirtschaftlichen Bereich“. Trotzdem habe das von ihm geleitete Sachgebiet im Untersuchungszeitraum, also auch während der Corona-Zeit, „über 300 Berichte“ geschrieben.¹⁷¹⁰

c) Einschränkungen durch Einklappen der Speichen

Im Juni 2021 wurden die Aktivitäten des BND an zwei Außenstellen eingestellt, was durch die NATO als „Einklappen der Speichen“ bezeichnet wurde.¹⁷¹¹ Die Tätigkeit des BND vor Ort habe sich nach Aussage des Zeugen *H. H.* in der Folge auf Kabul konzentriert.¹⁷¹² Nach übereinstimmenden Angaben der Zeugen des BND habe dies zu einer Verringerung des Informationsaufkommens geführt.

Dies hat der Zeuge *O. W.* in seiner Vernehmung wie folgt beschrieben:

Ja, es gab eine Einschränkung im Aufkommen dadurch, dass keine Kräfte mehr im Norden waren, die Berichterstattung der Bundeswehr weggefallen war. Es war aber noch so, dass wir einerseits aus offenen Quellen - Medien haben ja berichtet, wenn ein Ort gefallen war - viel ziehen konnten und auch aus der signalerfassenden Aufklärung zum Teil.¹⁷¹³

Laut Aussage des Zeugen *H. H.* habe nun „nicht mehr die Möglichkeit [bestanden], unmittelbar vor Ort aus den Außenstellen heraus Quellen führen zu können“. Stattdessen habe man in einer operativen Koordinierungsgruppe versucht „sicherzustellen, dass trotz Rückzug aus der Fläche“ die „Informationszugänge in der Fläche, in die Provinzen erhalten“ blieben.¹⁷¹⁴ Das Ziel der operativen Koordinierungsgruppe sei es gewesen, „aus einem zentralisierten Kabul heraus sicherzustellen, unter Bündelung der Kräfte, unter Erhalt der Informationszugänge, unabhängig von einem Truppenabzug“, die „Aufgabe und das Informationsbedürfnis der Bundesregierung weiter zu befriedigen“.¹⁷¹⁵ Bei den Planungen sei es jedoch auch darauf angekommen, diese „reversibel gestalten und durchführen zu können“, für den Fall, dass sich die Politik der USA nach der im November 2020 angestandenen Wahl geändert hätte.¹⁷¹⁶ Bei den Planungsüberlegungen „zum Einklappen der Speichen, zum Rückzug aus der Fläche und [zur] Zentralisierung in Kabul“ sowie dem „Anpassen des Quellennetzwerkes“ sei es wichtig gewesen, dass diese Anpassungen einerseits „zum spätestmöglichen Zeitpunkt ausgelöst werden“ können und andererseits jederzeit „zurückzudrehen“ seien.¹⁷¹⁷

Die diskutierten Anpassungen hat der Zeuge *H. H.* wie folgt beschrieben:

¹⁷⁰⁸ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 16 f.

¹⁷⁰⁹ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 16.

¹⁷¹⁰ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 16.

¹⁷¹¹ Siehe hierzu Zweites Kapitel.

¹⁷¹² *H. H.*, Stenografisches Protokoll 20/20 II der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 33.

¹⁷¹³ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 19.

¹⁷¹⁴ *H. H.*, Stenografisches Protokoll 20/20 II der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 19.

¹⁷¹⁵ *H. H.*, Stenografisches Protokoll 20/20 II der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 19.

¹⁷¹⁶ *H. H.*, Stenografisches Protokoll 20/20 II der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 37; siehe hierzu Zweites Kapitel, Erster Abschnitt.

¹⁷¹⁷ *H. H.*, Stenografisches Protokoll 20/20 II der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 37.

„Wie schaffen wir es, trotz Abzug der Bundeswehr, unsere Informationen in Nordafghanistan oder Informationszugänge in Nordafghanistan zu erhalten?“, und zu schauen, wie wir die Quellen [...] anders anbinden, nämlich an einen zentralisierten Ansatz aus Kabul heraus.¹⁷¹⁸

Trotz des verringerten Informationsaufkommens hat der Zeuge *H. H.* angegeben, dass aus nachrichtendienstlicher Sicht das Einklappen der Speichen nicht als ursächlich für eine Fehleinschätzung über den Vorstoß und die Machtübernahme der Taliban anzusehen sei.¹⁷¹⁹ Dazu hat er ausgesagt:

Also, natürlich hatten wir ein deutlich geringeres Informationsaufkommen mit dem Schließen der Außenstellen. Der Fokus war jedoch in diesen Außenstellen mehrheitlich ein regionaler, also: Was tut sich in Nord, und was tut sich in den Westprovinzen? Insofern hat es jetzt für die Lageeinschätzung Kabul nach meiner Bewertung nicht die zentrale Rolle gespielt, dass die Präsenz zu diesem Zeitpunkt, also zum Zeitpunkt der Einnahme Kabuls, in den Provinzen unsererseits eben nicht mehr vorhanden war.¹⁷²⁰

d) Einschränkungen durch Abzug der Bundeswehr

Mit dem endgültigen Abzug der Bundeswehr aus Afghanistan am 30. Juni 2021 änderten sich nach Aussage einiger Zeugen die Aufklärungsmöglichkeiten des BND.

Am 4. Juni 2021 wurde das Referat LBA vom Leitungsstab des BND gebeten, Fragen bezüglich der Veränderung des Aufklärungsansatzes mit dem Ende der Resolute Support Mission und dessen Auswirkung auf das Lagebild zu beantworten.¹⁷²¹ Der Zeuge *Dr. Ader*, Leiter der Abteilung Auswertung und Beschaffung Region B im BND, erstellte am 7. Juni 2021 eine Zusammenfassung der Einschätzung der von ihm geleiteten Abteilung und führte darin aus:

Am wenigsten betroffen sein dürften die bereits jetzt nur noch auf der Ebene strategischer Lagebewertungen erstellten Lagebilder zu (Binnen-) Migration, Wirtschaft sowie zur Drogenökonomie. Zu allen übrigen Aspekten - insb. POL, MIL, TER - wird der reduzierte Aufklärungsansatz Einschränkungen v.a. bei der Aktualität des Lagebildes (z.Zt. teilweise tagesaktuell nachgeführt) und dessen regionaler Ausdifferenzierung sowie in reduzierter Detailtiefe nach sich ziehen.

Aussagen zu der Strategie und Vorgehen der Taliban sowie zu sicherheitlich relevanten Aspekten mit strategischer Bedeutung in Afghanistan werden mit Zeitverzug und in reduzierter Detailtiefe wahrscheinlich nach wie vor im gewohnten Rahmen möglich sein. Ebenso dürften Einschätzungen zu innen- ggf. auch außenpolitischen Entwicklungen in der afghanischen Regierung mit Abstrichen weiterhin möglich sein.

Auch prognostische Aussagen zur Gesamtentwicklung Afghanistans bleiben - in Detailtiefe und Vorhersagereliabilität eingeschränkt - möglich.

Wahrscheinlich erheblich eingeschränkt wird die Möglichkeit sein, Aussagen zur soziokulturellen Entwicklung in Gesamtafghanistan, insbesondere zum realen "Leben unter den Taliban", und zur Entwicklung Afghanistans unter einem "Emirat 2.0" als möglichem Safehaven des Internationalen Terrorismus zu treffen.¹⁷²²

Auch der Zeuge *Geismann*, damaliger Staatssekretär im BK Amt, hat berichtet, dass die „Faktenlage“ in Afghanistan „regional eingeschränkter“ gewesen sei.¹⁷²³ Die Qualität der Analysen habe sich jedoch nicht geändert. Dazu hat der Zeuge erklärt:

¹⁷¹⁸ *H. H.*, Stenografisches Protokoll 20/20 II der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 33.

¹⁷¹⁹ *H. H.*, Stenografisches Protokoll 20/20 II der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 19 f.

¹⁷²⁰ *H. H.*, Stenografisches Protokoll 20/20 II der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 50.

¹⁷²¹ E-Mail an LBA vom 4. Juni 2021, MAT A BND-3.256 VS-NfD Blatt 64.

¹⁷²² E-Mail von AL *Dr. Ader* vom 7. Juni 2021, MAT A BND-3.256 VS-NfD Blatt 56.

¹⁷²³ *Geismann*, Stenografisches Protokoll 20/95 vom 28. November 2024, S. 135.

Also, auf die Qualität der Analyse keinesfalls, weil das noch die gleichen Analysten waren, die da waren. Allerdings war natürlich die Faktenlage, auf der man Analyse vornehmen konnte, vor allen Dingen regional eingeschränkter als vorher. Natürlich gab es auch vorher, glaube ich, eine gute Quellenlage in Kabul selber, aber natürlich war sozusagen der Überblick über das Land mit detaillierten eigenen Quellen - - hat natürlich dramatisch abgenommen im Laufe der Zeit, was aber auch, ich glaube, kaum zu ändern gewesen ist. Jedenfalls menschliche Quellen waren da in den Gebieten, wo dann keine alliierte Militärpräsenz mehr war, auch nicht mehr zugänglich. Natürlich hat es trotzdem auch aus diesen Gebieten immer noch wieder Berichte gegeben - denn es gibt ja auch innerafghanische Reisetätigkeit -, und da hat durchaus noch Information stattgefunden, aber deutlich zurückgenommen, was aber, glaube ich, auf die Gesamteinschätzung, die der BND zur Lage abgegeben hat, noch keinen wesentlichen Einfluss gehabt hat, weil einfach die Gesamtsituation sich so fortschrieb, wie es zu erwarten war.¹⁷²⁴

1.1.5 Aufsicht durch das Bundeskanzleramt

Der BND ist gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 BNDG eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des BKAmtes. Abteilung 7 des BKAmtes übt die Fach- und Dienstaufsicht über den BND aus. Dies beinhaltet die Kontrolle der eingesetzten Mittel auf ihre Rechtmäßigkeit und auch die Kontrolle der Zweckmäßigkeit.¹⁷²⁵

Der Zeuge *Dr. Maas* hat die Fachaufsicht als „intensiv“ bezeichnet:

Sie ist aber auch geprägt von konstruktivem Miteinander, was aber natürlich nicht ausschließt, dass man dann im Einzelfall auch ganz klar Sachen anspricht, wenn man meint, es habe irgendwelche Entwicklungen gegeben, über die man gerne sprechen möchte.¹⁷²⁶

Gleichwohl hat der Zeuge *Prof. Dr. Braun*, damaliger Chef des BKAmtes, betont, dass das BKAmt selbstverständlich keine „rechts- oder fachaufsichtliche Einflussnahme“ auf die Berichterstattung des BND ausgeübt habe. Die Fach- und Rechtsaufsicht beinhalte vielmehr, „darauf zu achten“, dass „Verfahren“, „Abläufe“ und „Arbeitsfähigkeit“ des BND gewährleistet seien.¹⁷²⁷

Nach § 12 BNDG hat der BND zudem eine Berichtspflicht über seine Tätigkeiten gegenüber dem BKAmt. Zudem muss der BND über die Erkenntnisse aus seiner Tätigkeit unmittelbar die verschiedenen Bundesministerien im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unterrichten.¹⁷²⁸ Dieser Berichtspflicht kommt der BND unter anderem in der ND-Lage und in Lageberichten nach.¹⁷²⁹

1.2 Lageeinschätzung

Der Zeuge *Dr. Ader* hat in seiner Vernehmung ausgesagt, dass der BND „über lange Zeit“ Lagebilder erstellt und für die Entwicklung der Lage in Afghanistan „einen stetigen Prozess der Verschlechterung beschrieben“ habe.¹⁷³⁰

Mit den möglichen Entwicklungen befasste sich der BND in sog. Szenarienanalysen. Laut Aussage des Zeugen *O. W.* handele es sich dabei um „sehr aufwendige Analysen“, in denen Szenarien dargestellt würden, die „in Zukunft für Afghanistan wichtig“ sein könnten.¹⁷³¹

Im Untersuchungszeitraum seien diese „strategischen Analysen“¹⁷³² in „gewissen Zeitabständen“ erstellt worden. Sie hätten „extrem Zeit und Kräfte“ gebunden.¹⁷³³ Bei den Szenarienanalysen sei es im Wesentlichen um die Frage gegangen: „Was überwiegt: die Stärke der Taliban oder der Zusammenhalt der Regierung, also des politischen Teils?“¹⁷³⁴

¹⁷²⁴ *Geismann*, Stenografisches Protokoll 20/95 vom 28. November 2024, S. 135 f.

¹⁷²⁵ Homepage des BND (undatiert): Dienst- und Fachaufsicht (https://www.bnd.bund.de/DE/Die_Arbeit/Aufsicht_Kontrolle/aufsicht_kontrolle_node.html; letzter Abruf am 6. Februar 2025).

¹⁷²⁶ *Dr. Maas*, Stenografisches Protokoll 20/78 vom 13. Juni 2024, S. 109 f.

¹⁷²⁷ *Prof. Dr. Braun*, Stenografisches Protokoll 20/97 vom 5. Dezember 2024, S. 17.

¹⁷²⁸ Beck-online.beck.de: *Möllers*, Wörterbuch der Polizei, BND (<https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-500-W-MoellersWbPolR-SW-BundesnachrichtendienstBND>; letzter Abruf am 6. Februar 2025).

¹⁷²⁹ Zur ND-Lage siehe Drittes Kapitel, Erster Abschnitt.

¹⁷³⁰ *Dr. Ader*, Stenografisches Protokoll 20/80 der Sitzung am 27. Juni 2024, S. 113.

¹⁷³¹ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 13.

¹⁷³² *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 54.

¹⁷³³ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 54.

¹⁷³⁴ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 13.

Besondere Bedeutung hätten, so der Zeuge *O. W.*, eine Szenarienanalyse aus dem Jahr 2013 mit dem Titel „Afghanistan 2020“¹⁷³⁵ sowie eine zum „Jahresende 2020“ erstellte Szenarienanalyse gehabt, in der die Entwicklung des „Emirat 2.0“ als die „wahrscheinlichste“ Entwicklung beschrieben worden sei.¹⁷³⁶ Eine weitere Analyse sei „Anfang August“ 2021 fertiggestellt, aber nicht mehr „rausgebracht“ worden, nachdem Kabul „gefallen“ sei.¹⁷³⁷ Die Erkenntnisse des BND zur Einsatzbereitschaft der afghanischen Sicherheitskräfte lassen sich nicht einem bestimmten Zeitraum oder einer bestimmten Analyse zuordnen und werden daher gesondert dargestellt.

Laut der Aussage des Zeugen *Geismann* habe der BND vorgeschlagen, über den „üblichen Lagebericht hinaus“ auch „umfassende Szenarien“ zu liefern.¹⁷³⁸ Für diese habe der BND allerdings angekündigt, Zeit zu brauchen. Dazu hat der Zeuge erklärt:

Warum die Fristverlängerung zum August hin, kann ich nicht sagen. Jedenfalls der Bericht selber am Ende findet sich unter dem Datum vom Dezember [2020] in den Akten. Allerdings die Inhalte - das habe ich ja eben schon versucht zu sagen - hat der BND weit früher vorgetragen. Die Akte, die Sie jetzt gerade zitiert haben, habe ich jetzt mir am vorletzten Freitag offensichtlich nicht angeguckt. Aber dann trog mich meine Erinnerung nicht, dass der BND schon weit früher [dazu berichtet hat.] Denn bevor er dieses Szenarienthema aufgemacht hat, hatte er die Inhalte, die er sozusagen [darin verarbeitet hat,] schon in Lagebildern in der ND-Lage auch vorgetragen.¹⁷³⁹

1.2.1 Szenarienanalyse „Afghanistan 2020“ (2013)

Bereits im Jahr 2013 fertigte der BND eine Szenarienanalyse mit dem Titel „Afghanistan 2020“ an.¹⁷⁴⁰ Laut Aussage des Zeugen *O. W.* sei in dieser Szenarienanalyse beschrieben worden,

dass bei einer sich verringern den Unterstützung der afghanischen Streitkräfte durch die Koalitionskräfte die afghanischen Streitkräfte nicht mehr in der Lage sein werden, die staatlichen Strukturen aufrechtzuerhalten.¹⁷⁴¹

Nach Angaben des Zeugen sei die in dieser Analyse beschriebene Bedingung eingetreten, als die internationale Unterstützung der afghanischen Sicherheitskräfte angesichts des Abzuges nachgelassen habe.¹⁷⁴² Dazu hat er Folgendes ausgeführt:

Ich hatte ja auch schon die Szenarienanalyse von 2013 angesprochen. Schon da wurde strategisch gesagt: „Wie sieht denn Afghanistan 2020 aus? Welche Szenarien können wir uns vorstellen?“, „und es war halt ein Szenario: Wenn die Unterstützung nachlässt - was wir ja jetzt brutal hatten, Abzug -, dann können die afghanischen Sicherheitskräfte die Struktur des Staates nicht mehr aufrechterhalten.“¹⁷⁴³

1.2.2 Szenarienanalyse „Emirat 2.0“ (Ende 2020)

Im Dezember des Jahres 2020 legte der BND eine weitere Szenarienanalyse vor, deren wesentlichen Inhalt er zuvor schon mündlich in der Staatssekretärsrunde am 5. November 2020 vorgetragen hatte und die sich mit den Entwicklungen in Afghanistan nach dem Jahr 2020 befasste. Darin wurde die Machtübernahme der Taliban und die Errichtung eines „Emirat 2.0“ als „langfristig eher wahrscheinlich“ befunden.¹⁷⁴⁴

In den Vorbereitungsunterlagen des BND für die Staatssekretärsrunde Afghanistan/Mali am 5. November 2020 wird auf die zeitnahe Fertigstellung einer „Analyse mit Szenarien der künftigen Entwicklung Afghanistans nach dem Ende des militärischen Engagements der NATO“ Bezug genommen, in der bewertet werden

¹⁷³⁵ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 18.

¹⁷³⁶ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 54.

¹⁷³⁷ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 54.

¹⁷³⁸ *Geismann*, Stenografisches Protokoll 20/95 vom 28. November 2024, S. 144.

¹⁷³⁹ *Geismann*, Stenografisches Protokoll 20/95 vom 28. November 2024, S. 144; die mit eckigen Klammern gekennzeichneten Stellen hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen ergänzt.

¹⁷⁴⁰ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 18.

¹⁷⁴¹ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 18.

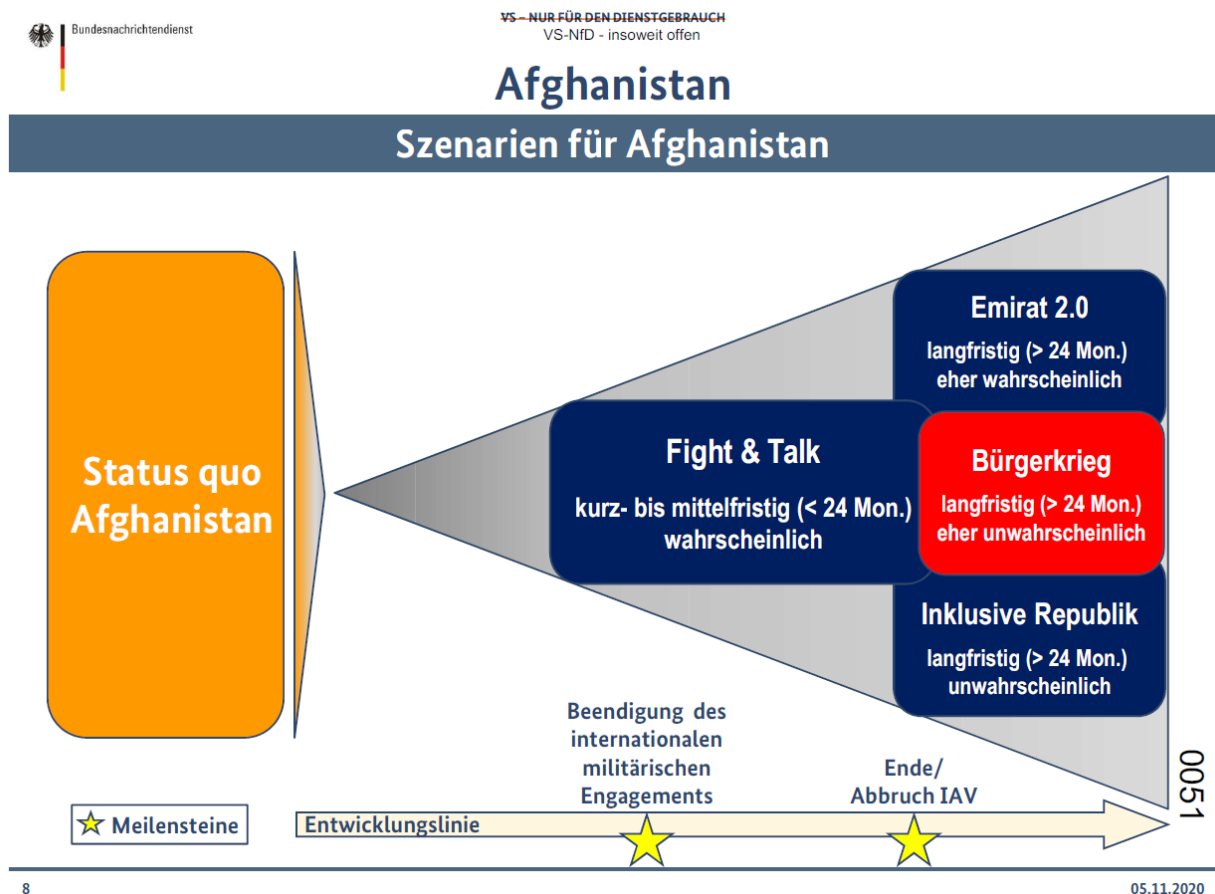
¹⁷⁴² *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 54.; siehe hierzu Zweites Kapitel.

¹⁷⁴³ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 54.

¹⁷⁴⁴ BND-Beitrag StS-Runde AFG/MALI am 5. November 2020, MAT A BND-3.13 VS-NfD Blatt 41 (49); siehe auch MAT A BKAm-3.40 VS-NfD Blatt 43; siehe auch Folien mit dem Titel „Langzeit-Szenarien des BND“ zum Vortrag „Lagefortschreibung Afghanistan“ des BMVg am 14. Dezember 2020, MAT A BMVg-3.65 VS-NfD Blatt 100 f.; „eher wahrscheinlich“ entspricht in der Terminologie des BND einer geschätzten Eintrittswahrscheinlichkeit von 50-80%.

solle, welche Szenarien der BND kurz-, mittel- und langfristig für wahrscheinlich halte.¹⁷⁴⁵ In den dazugehörigen Folien wird das Szenario eines „Emirat 2.0“ als langfristig „eher wahrscheinliches“ Szenario bezeichnet. Für die Zeit nach Beendigung des internationalen militärischen Engagements wird eine Phase des „Fight&Talk“ in Aussicht gestellt, die mit dem Zusatz „kurz- bis mittelfristig (< 24 Mon.) wahrscheinlich“ versehen ist. Langfristig werden drei „Szenarien für Afghanistan“ dargestellt: Das „Emirat 2.0.“ („langfristig (> 24 Mon.) eher wahrscheinlich“¹⁷⁴⁶); ein Bürgerkrieg („langfristig (> 24 Mon.) eher unwahrscheinlich“¹⁷⁴⁷) und die inklusive Republik („langfristig (> 24 Mon.) unwahrscheinlich“¹⁷⁴⁸).¹⁷⁴⁹

Die bildliche Darstellung auf den für die Staatssekretärsrunde am 5. November 2020 vorgesehenen Folien sah aus wie folgt:¹⁷⁵⁰



Die „Eintrittswahrscheinlichkeiten“ des BND hat die Zeugin *Freiin von Usklar-Gleichen* wie folgt erläutert:

Also, die Skala der Eintrittswahrscheinlichkeiten ist eine von 0 bis 99. Das ist auch eine, soweit ich weiß, sehr international gebräuchliche. Die hängt auch an unserer Berichterstattung untendran und geht von „unwahrscheinlich“ bis „höchstwahrscheinlich“ und teilt sich in verschiedene Gruppen. [...] Jeder Bericht, den Sie sehen, müsste das untendran haben.¹⁷⁵¹

Der Zeuge *O.W.* hat ebenfalls erklärt, dass „an jeder Berichterstattung unten dran“ eine „Tabelle“ vorhanden sei, welche die „Prozentzahl“ der Wahrscheinlichkeiten angebe.¹⁷⁵²

¹⁷⁴⁵ BND-Beitrag StS-Runde AFG/MALI am 5. November 2020, MAT A BND-3.13 VS-NfD Blatt 41 (43).

¹⁷⁴⁶ „Eher wahrscheinlich“ entspricht in der Terminologie des BND einer geschätzten Eintrittswahrscheinlichkeit von 50-80%.

¹⁷⁴⁷ „Eher unwahrscheinlich“ entspricht in der Terminologie des BND einer geschätzten Eintrittswahrscheinlichkeit von 20-50%.

¹⁷⁴⁸ „Unwahrscheinlich“ entspricht in der Terminologie des BND einer geschätzten Eintrittswahrscheinlichkeit von 5-20%.

¹⁷⁴⁹ BND-Beitrag StS-Runde AFG/MALI am 5. November 2020, MAT A BND-3.13 VS-NfD Blatt 41 (49); siehe auch MAT A BKAm-3.40 Blatt 43; siehe auch Folien mit dem Titel „Langzeit-Szenarien des BND“ zum Vortrag „Lagefortschreibung Afghanistan“ des BMVg am 14. Dezember 2020, MAT A BMVg-3.65 VS-NfD Blatt 100 f.

¹⁷⁵⁰ BND-Beitrag StS-Runde AFG/MALI am 5. November 2020, MAT A BND-3.13 VS-NfD Blatt 41 (49).

¹⁷⁵¹ *von Usklar-Gleichen*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 67.

¹⁷⁵² *O.W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 44.

Tatsächlich wurden in den Fußnoten der Lageeinschätzungen des BND die Wahrscheinlichkeitsbegriffe folgendermaßen definiert:

Zur Beschreibung analytischer Wahrscheinlichkeiten dient folgende Terminologie: nahezu ausgeschlossen (1-5%), unwahrscheinlich (5-20%), eher unwahrscheinlich (20-50%), eher wahrscheinlich (50-80%), wahrscheinlich (80-95%), nahezu sicher (95-99%).¹⁷⁵³

In den Unterlagen für die Staatssekretärsrunde am 5. November 2020 war eine solche Erläuterung hingegen nicht enthalten. Dies hat die Zeugin *Freiin von Uslar-Gleichen*, damalige Vizepräsidentin des BND, wie folgt erklärt:

Die ist eigentlich allen unseren Abnehmern [bekannt]- - Das liegt fast täglich auf dem Tisch. Also dass man es gar nicht einordnen könnte, würde mich überraschen. Das ist nur ein Bericht aus vielem, also so einfach würde man das ja nicht alleine rüberschieben. Das gehört irgendwo dazu, das ist eine Folie.

Keine Ahnung, wo das dazugehört, wahrscheinlich zu einer größeren Berichterstattung! Das ist ein Teil, das ist kein Einzelprodukt.¹⁷⁵⁴

Auch der Zeuge *O. W.* hat erklärt, dass die Bedeutung „den Bedarfsträgern“ nicht „völlig unbekannt“ sei.¹⁷⁵⁵ Gleichwohl sei im Rahmen einer „Nachbetrachtung“ des BND festgestellt worden, dass „man beim Wording für den Bedarfsträger vielleicht Dinge anders beschreiben“ hätte sollen.¹⁷⁵⁶ So hat etwa der damalige Außenminister *Maas* in seiner Vernehmung angegeben, die genaue prozentuale Zuordnung durch den BND nicht gekannt zu haben.¹⁷⁵⁷

Auf die Szenarienanalyse angesprochen, hat der Zeuge *Dr. S. R.*, Leiter des Referates Auswertung für Afghanistan, berichtet, dass hierin darauf hingewiesen worden sei, dass die „vollständige Machtübernahme der Taliban in ganz Afghanistan [...] eher wahrscheinlich“¹⁷⁵⁸ und damit das „wahrscheinlichste Szenario“ für die Zukunft Afghanistans sei.¹⁷⁵⁹

Der Zeuge *Dr. Ader*, Abteilungsleiter für Auswertung und Beschaffung, hat in seiner Vernehmung betont, dass der BND sich mit dieser Szenarienanalyse positioniert und gesagt habe: „Am langen Ende steht das Emirat; das wird kommen“.¹⁷⁶⁰ Darauf habe der BND „immer wieder verwiesen“ und klargemacht:

„Das ist der Endzustand, über den wir reden, und wir beschreiben den Weg dorthin“ - einen langsamen Weg, so war unsere Sicht; aber das ist das, worauf die Entwicklung letzten Endes hinauslaufen wird.“¹⁷⁶¹

Diese Lageeinschätzung, so die Zeugin *von Uslar-Gleichen*, sei im Ergebnis „korrekt“ gewesen.¹⁷⁶² Lediglich die „Geschwindigkeit“ des Eintrittes habe man unterschätzt.¹⁷⁶³

Die Bundeskanzlerin a. D. *Dr. Merkel* hat in ihrer Vernehmung berichtet, dass sie ein Szenario, welches ein „Emirat 2.0“ voraussagt, nicht erreicht habe.¹⁷⁶⁴ Wörtlich hat sie erklärt:

Also, ich habe keine Erinnerung daran, dass mir, bevor dann nachher am 13. die Sicherheitslage als dramatisch beschrieben wurde, jemand etwas von einem Emirat 2.0 berichtet hat.¹⁷⁶⁵

Dies hat sie im Lauf der Vernehmung noch ein weiteres Mal bestätigt:

¹⁷⁵³ Anhang aus dem E-Mail-Verkehr zwischen BMI und BKA vom 13. August 2020, „Gefährdungsbewertung zur Gefährdungs- und Sicherheitslage in Afghanistan“ des BND, MAT A BMI-3.134 VS-NfD Blatt 14; Textbausteine für Erkenntnismitteilung und Behördenerklärung des BND Stand 2019, MAT A BND-3.149 VS-NfD Blatt 17; Anhang aus dem internen E-Mail-Verkehr im AA „Gefährdungsbewertung zur Gefährdungs- und Sicherheitslage in Afghanistan“ des BND vom 24. August 2020; Anhang aus dem Entwurf für das BKAmStS-Runde AFG ANDSF Szenarien vom 13. August 2019, MAT A BND-3.64 VS-NfD Blatt 128.

¹⁷⁵⁴ *von Uslar-Gleichen*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 67 f.

¹⁷⁵⁵ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 44.

¹⁷⁵⁶ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 44.

¹⁷⁵⁷ *Maas*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung am 28. November 2024, S. 120.

¹⁷⁵⁸ „Eher wahrscheinlich“ entspricht in der Terminologie des BND einer geschätzten Eintrittswahrscheinlichkeit von 50-80%.

¹⁷⁵⁹ *Dr. S. R.*, Stenografisches Protokoll 20/36 II der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 12.

¹⁷⁶⁰ *Dr. Ader*, Stenografisches Protokoll 20/80 der Sitzung am 27. Juni 2024, S. 121.

¹⁷⁶¹ *Dr. Ader*, Stenografisches Protokoll 20/80 der Sitzung am 27. Juni 2024, S. 121.

¹⁷⁶² *von Uslar-Gleichen*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 56.

¹⁷⁶³ *von Uslar-Gleichen*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 12, 56; siehe dazu ausführlich Achtes Kapitel.

¹⁷⁶⁴ *Dr. Merkel*, Stenografisches Protokoll 20/97 vom 5. Dezember 2024, S. 76.

¹⁷⁶⁵ *Dr. Merkel*, Stenografisches Protokoll 20/97 vom 5. Dezember 2024, S. 76.

Ich hatte ja schon am Beispiel dieses vermeintlichen Emirats 2.0 gesagt, dass mich diese Information nicht erreicht hat. Und wenn mich Informationen erreicht haben, wie zum Beispiel am 13. August, dann habe ich auch die entsprechenden Schritte eingeleitet, siehe Telefonkonferenz am 14.¹⁷⁶⁶

1.2.3 Lageeinschätzung (Sommer 2021)

Für den Sommer 2021 war eine weitere Szenarienanalyse geplant, wurde aber nicht mehr an die Ressorts herausgegeben. So hat der Zeuge *O. W.* in seiner Vernehmung berichtet, dass eine aktualisierte Szenarienanalyse „Anfang August“ 2021 fertiggestellt, aber nicht mehr „rausgebracht“ worden sei, „weil dann Kabul gefallen war“.¹⁷⁶⁷

Die Lageeinschätzung des BND im Juli 2021 geht unter anderem aus einem Sprechzettel für ein Gespräch mit dem damaligen Sonderbeauftragten der Bundesregierung für Afghanistan und Pakistan *Dr. Wieck* vom 26. Juli 2021 hervor. Der Sprechzettel wurde durch das Referat LBA in Reaktion auf warnende E-Mails des Geschäftsträgers der Deutschen Botschaft Kabul *van Thiel* verfasst und verfolgte ausweislich einer begleitenden E-Mail das Ziel, „elegant einen Spagat zwischen DEU-Bo [Deutscher Botschaft Kabul] und BND Perzeption“ zu schaffen.¹⁷⁶⁸ Die Lagebeurteilung des BND wird dort wie folgt zusammengefasst:

Zusammenfassend bewerten wir die Bedrohungslage für Kabul-Stadt als „hoch“. Einen „Sturm der Taliban auf Kabul“ – ebenso den Zusammenbruch der ANDSF sowie der Republik an sich – halten wir (vorbehaltlich fortgesetzter finanzieller Unterstützung) kurzfristig für unwahrscheinlich.¹⁷⁶⁹

Auf den Sprechzettel angesprochen, hat der Zeuge *Dr. Ader* ausgeführt:

Wir haben Herrn van Thiel, ich meine, Ende Juni 2021 gebrieft, bevor er nach Kabul gefahren ist, um seinen Dienst anzutreten. Das ist Routinevorgehen. Das heißt, er muss dort zum ersten Mal auch mit unserem - ich wiederhole mich: pessimistischen, schwarzen - Lagebild konfrontiert gewesen sein. Nach meiner Wahrnehmung hat Herr van Thiel dann nach kurzer Zeit ein noch schwärzeres Lagebild entwickelt, das über das hinausging, was wir für richtig gehalten haben. - Ja, das ist so: Es ist eine Meinungsverschiedenheit. [...]

Herr van Thiel hat ja [...] in sehr drastischen Formulierungen seine Sicht dargelegt, aber er hat auch in dieser Mail von Ende Juli keinen Zeithorizont genannt, der konkret unserer Sichtweise widersprochen hätte. Er hat es noch einen Tick schärfer ausgedrückt, ja, und ich kann auch persönlich sehr gut nachvollziehen, dass, wenn ich Leiter einer Auslandsvertretung bin, die sich in einer so volatilen Gesamtlage befindet, meine primäre Sorge auch den Mitarbeitern gilt, für die er verantwortlich ist. [...]

Wir mussten aber nach wie vor natürlich bewerten: Wie ist denn unser Gesamtlagebild? - Und es kann ja durchaus sein, dass wir ein Gesamtlagebild haben, zu sagen: Es könnte für eine Evakuierung mehr Zeit bestehen.¹⁷⁷⁰

1.2.4 Erkenntnisse zur Kampfkraft der ANDSF

Von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der Sicherheitslage in Afghanistan war die Kampfkraft der afghanischen Sicherheitskräfte, auch bezeichnet als Afghan National Defense and Security Forces (ANDSF).

Bereits in der Staatssekretärsrunde am 4. August 2020 beschrieb ausweislich eines vorbereitenden Sprechzettels das Referat LBA eine Entwicklung der afghanischen Streitkräfte, die von „Motivationsverlust und Personalproblemen geprägt“ gewesen sei.¹⁷⁷¹ Der Sprechzettel enthält weiterhin eine Grafik, in der Szenarien für die Entwicklung des Durchhaltevermögens der afghanischen Streitkräfte in Abhängigkeit von dem Gewaltniveau und der gesellschaftlichen Kohäsion dargestellt sind.¹⁷⁷² Die fortschreitende Abnutzung der ANDSF bei weiterer Stärkung der Taliban wurde dabei als wahrscheinlichstes Szenario skizziert. Als „unwahrscheinlich“¹⁷⁷³ wurde demgegenüber ein Szenario bewertet, in dem die afghanischen Streitkräfte infolge

¹⁷⁶⁶ *Dr. Merkel*, Stenografisches Protokoll 20/97 vom 5. Dezember 2024, S. 86 f.

¹⁷⁶⁷ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 54.

¹⁷⁶⁸ E-Mail BND vom 23. Juli 2021, MAT A BND-3.303 VS-NfD Blatt 75.

¹⁷⁶⁹ Sprechzettel vom 27. Juli 2021, MAT A BND-3.303 VS-NfD, Blatt 76 (78); „unwahrscheinlich“ entspricht in der Terminologie des BND einer geschätzten Eintrittswahrscheinlichkeit von 5-20%.

¹⁷⁷⁰ *Dr. Ader*, Stenografisches Protokoll 20/80 der Sitzung am 27. Juni 2024, S. 129.

¹⁷⁷¹ Präsentation/ Sprechzettel StS-Runde am 4. August 2020, MAT A BND-3.13 VS-NfD Blatt 21 (32).

¹⁷⁷² Präsentation/ Sprechzettel StS-Runde am 4. August 2020, MAT A BND-3.13 VS-NfD Blatt 21 (29).

¹⁷⁷³ „Unwahrscheinlich“ entspricht in der Terminologie des BND einer geschätzten Eintrittswahrscheinlichkeit von 5-20%.

eines Scheiterns der innerafghanischen Verhandlungen und einer Intensivierung der Gewalt „[z]erbrechen“.¹⁷⁷⁴

Laut Aussage des Zeugen *O. W.* seien die afghanischen Sicherheitskräfte nach Bewertung des BND durch die Koalitionskräfte „intensiv ausgebildet“, [...] „intensiv unterstützt“ und in ihren Planungen „intensiv geführt“ worden. Gleichwohl hätten sie sich „im Endeffekt“ nicht gegen die Taliban durchsetzen können.¹⁷⁷⁵ Dies sei insbesondere auf eine abnehmende „Manpower“, gemeint sei „Boots on the Ground“, zurückzuführen.

Der Zeuge *O. W.* hat hierzu ausgeführt:

Zwei Faktoren, die dabei aus unserer Sicht eine große Rolle gespielt haben, sind einerseits, dass die Personalstärke etwa im Bereich 2015/2016 einen Kippunkt erreicht hatte. 2015 hatten wir noch mehr Rekrutierungen als Abgänge. 2016 hatte sich das umgekehrt. Da hatten wir das erste Mal mehr Abgänge als Rekrutierungen. Und das setzte sich dann in den Folgejahren 2017, 2018, 2019 fort, sodass die Iststärke immer weiter absank im Verhältnis zur Sollstärke. Also, die Manpower wurde immer weniger. Und wenn ich über Manpower spreche, dann rede ich nicht über den gesamten Bereich von Streitkräften, sondern dann rede ich über Manpower „Boots on the Ground“, also die, die im Gefecht stehen. Die Stäbe, das Ministerium und so, die blieben natürlich relativ, weil dort ältere Zeitsoldaten, Berufssoldaten waren; aber gerade in dem Bereich „Boots on the Ground“ gab es dann auch personelle Probleme.¹⁷⁷⁶

Ein zweiter wichtiger Faktor, so der Zeuge *O. W.* weiter, sei die schrittweise sinkende „Motivation“ der afghanischen Streitkräfte gewesen. Bereits 2016 habe es eine „geringere [...] Rekrutierung“ gegeben. Diese Entwicklung habe sich 2018, als die Verhandlungen zu Doha begannen, verstärkt und im Februar 2020, als das Abkommen unterzeichnet wurde, weiter fortgesetzt. Weitere Punkte, die die Motivation der Streitkräfte stark hätten sinken lassen, sei die Abzugsentscheidung durch *Biden* im April 2021 und schließlich die Räumung von Bagram, der „große[n] Basis der Amerikaner“, gewesen.¹⁷⁷⁷

Gleichwohl hat der Zeuge *O. W.*, Leiter des Sachgebietes Auswertung für Afghanistan im BND, betont, dass es nicht zutrefte, dass die Streitkräfte „komplett ihre Waffen niedergelegt“ hätten oder „einfach weggelaufen“ wären. Vielmehr hätten sie „oft lange und intensiv gekämpft, bis sie [...] kein Land mehr gesehen“ hätten, bis die „Logistik zusammengebrochen“ und keine „politische Rückendeckung“ mehr da gewesen sei.¹⁷⁷⁸

Der Zeuge *H. H.* hat in seiner Vernehmung die nachlassende Einsatzbereitschaft der ANDSF auf eine Vielzahl von Faktoren zurückgeführt: Die afghanischen Sicherheitskräfte hätten bereits mit dem Doha-Abkommen eine „sehr herausfordernde Phase“ erlebt.¹⁷⁷⁹ Die Erkenntnis, „dass die afghanischen Sicherheitskräfte ohne westliche Unterstützung den Taliban militärisch nicht standhalten werden“, habe, so der Zeuge *H. H.*, bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des Doha-Abkommens, also im Frühjahr 2020, bestanden.¹⁷⁸⁰

Aufseiten der afghanischen Sicherheitskräfte habe eine „völlige Unsicherheit“ hinsichtlich der weiteren Unterstützung nach Abzug der internationalen Streitkräfte bestanden, und das „mitten in einem Umstrukturierungsprozess“. Hinzugekommen seien Faktoren wie eine „hohe Abnutzung, geringe Rekrutierungszahlen, ausbleibende Gehaltszahlungen, Umstrukturierung und Fluktuation auf Führungsebene“ sowie Streit in der afghanischen Regierung zwischen *Ghani* und *Abdullah*.¹⁷⁸¹ Neben diesen Faktoren habe die Corona-Pandemie, so der Zeuge *H. H.*, Leiter des Referates Beschaffung Afghanistan/Pakistan im BND, „noch die geringste Rolle gespielt“.¹⁷⁸²

2 Das Auswärtige Amt

Der folgende Abschnitt stellt die Mechanismen der Informationsgewinnung und -verarbeitung im Auswärtigen Amt (AA) (2.1) und seine Lageeinschätzung (2.2) dar.

¹⁷⁷⁴ Präsentation/ Sprechzettel StS-Runde am 4. August 2020, MAT A BND-3.13 VS-NfD Blatt 21 (34).

¹⁷⁷⁵ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 18.

¹⁷⁷⁶ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 18 f.

¹⁷⁷⁷ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 19; zum Truppenabzug siehe Zweites Kapitel.

¹⁷⁷⁸ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 19.

¹⁷⁷⁹ *H. H.*, Stenografisches Protokoll 20/20 II der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 36.

¹⁷⁸⁰ *H. H.*, Stenografisches Protokoll 20/20 II der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 42; zu den Auswirkungen des Doha-Abkommens auf die Moral der afghanischen Sicherheitskräfte siehe auch Erstes Kapitel, Dritter Abschnitt.

¹⁷⁸¹ *H. H.*, Stenografisches Protokoll 20/20 II der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 36 f.

¹⁷⁸² *H. H.*, Stenografisches Protokoll 20/20 II der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 36 f; siehe auch Ergebnisse der Sachverständigen, Erstes Kapitel.

2.1 Informationsgewinnung und -verarbeitung

Die wesentlichen Akteure der Lagebeobachtung im AA waren die Auslandsvertretungen in Kabul (2.1.1) und Masar-i-Scharif (2.1.2) sowie das Länderreferat AP 05 in der Zentrale (2.1.3).

2.1.1 Die Deutsche Botschaft Kabul

Über die Entwicklung der Lage in Afghanistan berichtete unter anderem die Deutsche Botschaft Kabul. Deutscher Botschafter in Afghanistan war bis zum 11. Juli 2021 der Zeuge *Zeidler*.¹⁷⁸³ Als dessen Nachfolger war der Sonderbeauftragte der Bundesregierung für Afghanistan und Pakistan, der Zeuge *Potzel*, vorgesehen, der seinen Dienst jedoch nie antrat.¹⁷⁸⁴ Stellvertretender Botschafter war bis zum 13. Juni 2021 der Zeuge *Bledjian*¹⁷⁸⁵ und ab dem 11. Juli 2021 der Zeuge *van Thiel*.¹⁷⁸⁶

Seit einem Anschlag im Jahr 2017, bei dem die Botschaft schwer beschädigt worden war, arbeitete die Belegschaft der Botschaft aufgeteilt in ein „Kernteam“ mit Dienstort Kabul und ein „Inlandsteam“ (KIT) mit Dienstort Berlin.¹⁷⁸⁷ Die Aufgabe des KIT sei laut Aussage des Zeugen *Krüger*, Leiter des Länderreferates Afghanistan und Pakistan im AA, vor allem die Bearbeitung von Rechts- und Konsularfragen gewesen.¹⁷⁸⁸ Auch wenn nach dem Anschlag keine Visaabteilung mehr bestand, habe es andere zu bearbeitende Rechts- und Konsularangelegenheiten gegeben.¹⁷⁸⁹ Dies seien beispielsweise Remonstrationen bei abgelehnten Visa oder der „Kontakt [...] mit deutschen Gerichten“ gewesen.¹⁷⁹⁰ Aus finanziellen und Sicherheitsaspekten habe man sich entschieden, „alles, was [...] theoretisch auch in Berlin hätte stattfinden können“, nach Berlin zu „verlager[n]“. ¹⁷⁹¹ Es habe „zwei oder drei“ Kollegen, teilweise auch „nur eine“ Kollegin,¹⁷⁹² gegeben, die permanent in Berlin gewesen seien und die Aufgaben des KIT wahrgenommen hätten.¹⁷⁹³ Diese Personalanzahl sei „ausreichend“ gewesen.¹⁷⁹⁴

Die politische Berichterstattung, so der Zeuge *Krüger* weiter, sowie die Pflege von Kontakten hätten an der Botschaft in Kabul stattgefunden. Aufgrund der „Raumknappheit“ in Kabul sei es immer wieder vorgekommen, dass Kolleginnen und Kollegen von Berlin aus gearbeitet hätten. Die „eigentliche politische Berichterstattung“ sei aber in Kabul erfolgt.¹⁷⁹⁵

Nach Angaben des Zeugen *Bledjian*, Sicherheitsbeauftragter der Deutschen Botschaft Kabul, hätten an der Botschaft vor Ort im Zeitraum von Mai 2020 bis Juni 2021 „rund 22 entsandte“, davon „ungefähr 16 Sicherheitskräfte“, gearbeitet.¹⁷⁹⁶ Zudem habe es „lokal Beschäftigte“, also Ortskräfte, gegeben. Die deutschen Beschäftigten, sog. entsandte, hätten in einem Rotationsmodell mit einer „Standzeit“ von „sechs Wochen“, ¹⁷⁹⁷ manchmal auch „vier Wochen“, ¹⁷⁹⁸ gearbeitet, was zu folgender Aufgabenteilung geführt habe:

Es waren im Prinzip ein BMZ-Referent, ein politischer Referent, ein Leiter des Rechts- und Konsularwesens, der auch die Sicherheitspolitik oder Teile der Sicherheitsfragen gemacht hat. Also, ich hatte im Prinzip drei Referenten dauerhaft vor Ort. Aber das muss man dann doppeln. Das heißt: netto drei, brutto sechs, Pi mal Daumen.¹⁷⁹⁹

¹⁷⁸³ Personalübersicht Botschaft Kabul, MAT A AA-1.02 VS-NfD Blatt 2.

¹⁷⁸⁴ Personalübersicht Botschaft Kabul, MAT A AA-1.02 VS-NfD Blatt 2.

¹⁷⁸⁵ Personalübersicht Botschaft Kabul, MAT A AA-1.02 VS-NfD Blatt 2.

¹⁷⁸⁶ Dienstpostenübersicht *van Thiel*, MAT A Z-74.01, Blatt 1 f.

¹⁷⁸⁷ Vorlage vom 17. Juli 2017, MAT A AA-8.563, Blatt 78 ff.

¹⁷⁸⁸ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 85.

¹⁷⁸⁹ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 86.

¹⁷⁹⁰ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 87.

¹⁷⁹¹ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 86.

¹⁷⁹² *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 87.

¹⁷⁹³ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 87.

¹⁷⁹⁴ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 87.

¹⁷⁹⁵ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 85.

¹⁷⁹⁶ *Bledjian*, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 11.

¹⁷⁹⁷ *Bledjian*, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 11, 18.

¹⁷⁹⁸ *Bledjian*, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 18.

¹⁷⁹⁹ *Bledjian*, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 18.

Zwischen den Rotationen, so der Zeuge *Bledjian* auf Nachfrage, habe man „tatsächlich frei“ gehabt. Die „relativ langen Auszeiten“ seien „eine Mischung aus Urlaub, aus Sonderurlaub für einen Krisenposten und Überstundenabbau“ gewesen.¹⁸⁰⁰

Beteiligt an der Einschätzung der Sicherheitslage war insbesondere der Sicherheitsberater an der Botschaft. Diese Position wird nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 Bundespolizeigesetz (BPolG) durch die Bundespolizei wahrgenommen, die das AA bei der Wahrnehmung von Aufgaben zum Schutz deutscher Auslandsvertretungen unterstützt. Der Zeuge „*Fisch*“, Sicherheitsberater der Bundespolizei in der Deutschen Botschaft Kabul, hat den Aufgabenkreis folgendermaßen beschrieben:

Zu meinen Aufgaben zählte die beratende Leistung hinsichtlich des materiellen und personellen Schutzes der Auslandsvertretung. Darunter fällt auch die fachliche Führung des abgeordneten Personals der Bundespolizei und der Kräfte eines privaten Sicherheitsunternehmens.¹⁸⁰¹

Der Aufgabenbereich habe sich nach den Angaben des Zeugen „*Fisch*“ im Laufe der Zeit von der Stärkung der Resilienz der Botschaft zunehmend hin zum Entwerfen von „möglichen Evakuierungsszenarien“ verschoben.¹⁸⁰²

2.1.2 Das Generalkonsulat Masar-i-Scharif

Das Generalkonsulat in Masar-i-Scharif war eine diplomatische Vertretung Deutschlands mit regionalem Fokus auf den Norden und Nordosten Afghanistans. Es operierte vom 19. Juni 2013¹⁸⁰³ bis zum 30. Juni 2021.¹⁸⁰⁴

Der Zeuge *Bledjian*, der vor seiner Funktion als stellvertretender Botschafter und Sicherheitsbeauftragter der Deutschen Botschaft Kabul bis Mai 2020 stellvertretender Generalkonsul in Masar-i-Scharif war, hat berichtet, dass das Konsulat in die „NATO- [...] oder Bundeswehrstrukturen“ in Camp Marmal integriert gewesen sei. Der „Bewegungsspielraum“ sei dort „sehr stark eingeschränkt“ gewesen.¹⁸⁰⁵ Die Verhältnisse vor Ort hat der Zeuge wie folgt geschildert:

Also, Sie müssen sich das so vorstellen, dass das ein riesiges Militärlager war mit mehreren Tausend Soldaten, und mittendrin war das Generalkonsulat Masar-i-Scharif. Wir hatten zwar eine Mauer - also wir waren eingefriedet und umgrenzt -; aber es war für keinen jemals denkbar, dass wir alleine, ohne den Schutz, den uns die NATO-Truppen - gerade was den Außenschutz angeht, aber nicht nur den; es ging ja auch um Überwachung aus der Luft, und es ging um Aufklärung, um Information, um vieles - - dass das Generalkonsulat aus Sicherheitsgründen nicht auf eigenen Füßen dort im Camp, was übrigens - so war, glaube ich, die Planung - den Afghanen auch übergeben werden sollte - - Quasi in einem afghanischen Militärlager dann das Generalkonsulat weiterzuführen, war schlicht, glaube ich, von niemandem angenommen worden.¹⁸⁰⁶

Der Zeuge *Bledjian* hat auf Nachfrage bestätigt, dass ein Schwerpunkt seiner Tätigkeit in Masar-i-Scharif die Erkenntnisgewinnung gewesen sei.¹⁸⁰⁷ Dies hat er wie folgt erläutert:

Im Großen und Ganzen ging es um eine Berichterstattung, eine Berichterstattung mit besonderem Fokus aus dem Norden. Ich hatte - das unterschied meine Tätigkeit von meiner Tätigkeit in Kabul - sehr viel mehr Kontakt zu GIZ, zu KfW, zu deutschen Entwicklungsorganisationen. Wir haben einen Deutschen Tisch organisiert, regelmäßig, in dem alle Entwicklungsorganisationen an einem Tisch saßen. Ich habe viel häufiger Projektbesuche gemacht. Also, da war quasi das zivile Engagement - - spielte anteilig zur politischen Berichterstattung eine größere Rolle.¹⁸⁰⁸

¹⁸⁰⁰ *Bledjian*, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 19.

¹⁸⁰¹ „*Fisch*“, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 47.

¹⁸⁰² „*Fisch*“, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 49; siehe hierzu auch Sechstes Kapitel, Erster Abschnitt.

¹⁸⁰³ Homepage des AA (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/130609-eroeffnung-gk-masar/256222>; letzter Abruf am 6. Februar 2025).

¹⁸⁰⁴ Ministervorlage zur Billigung der Schließung des Generalkonsulats Masar-i-Scharif, MAT A AA-8.264 VS-NfD Blatt 369.

¹⁸⁰⁵ *Bledjian*, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 12.

¹⁸⁰⁶ *Bledjian*, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 15.

¹⁸⁰⁷ *Bledjian*, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 17.

¹⁸⁰⁸ *Bledjian*, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 17.

Auch mit der Bundeswehr habe der Zeuge *Bledjian* regelmäßige „Kontaktpflege“ unterhalten. Er habe „fast täglich“ Einblick in Lagebewertungen der deutschen Streitkräfte und NATO-Partner gehabt. Diese hat er wie folgt beschrieben:

Als ziviler Berater der NATO bestand meine Aufgabe in erster Linie darin, teilzunehmen an den sehr regelmäßigen Sitzungen der NATO. Da gab es Briefings vom General Miller aus Kabul. Wir hatten jeden Tag einen Austausch mit der Führungsriege der Bundeswehr und auch der dort vertretenen Nationen. Ich weiß nicht mehr, wie viele das waren; aber es waren, glaube ich, sogar über 20 teilweise. Aber vor allem handelte es sich um Vertreter der Vereinigten Staaten und Deutschlands. Und dann hatte ich noch regelmäßigen Austausch im Sinne eines Jour fixe mit dem Brigadegeneral Brötz und würde meine Aufgabe so ein bisschen als diplomatischer und politischer Berater des General Brötz bezeichnen. Aber es war im Prinzip eher ein informeller Austausch über die Entwicklungen.¹⁸⁰⁹

Auch mit dem Vertreter einer Außenstelle des BND habe sich der Zeuge *Bledjian* ausgetauscht, allerdings „eher informell“:¹⁸¹⁰

Ich habe ein gutes Verhältnis mit dem dortigen Leiter gehabt. Wir haben uns eher informell auch ausgetauscht, aber nicht im Sinne von Übergabe von irgendwelchen Dokumenten oder so. Da gab es einen relativ strengen Dienstweg. Das musste quasi über Berlin wieder zurückgespiegelt werden und dann über ein Kryptofax als Verschlusssache zu mir kommen.¹⁸¹¹

Mit dem Abzug der NATO-Truppen aus Masar-i-Scharif wurde das Generalkonsulat am 26. Mai 2021 geschlossen und zusammen mit dem gesamten Camp Marmal den afghanischen Sicherheitskräften übergeben.¹⁸¹²

2.1.3 Das Länderreferat Afghanistan

Das Länderreferat Afghanistan und Pakistan (AP 05) war zuständig für die Koordinierung der Afghanistan-Politik der Bundesregierung, sowohl innerhalb des AA als auch unter den beteiligten Ressorts.¹⁸¹³ Leiter des Länderreferates war während des gesamten Untersuchungszeitraumes der Zeuge *Krüger*.¹⁸¹⁴ Laut Aussage des Zeugen *Krüger* habe das Referat auch die Aufgabe gehabt, „die Kohäsion der Afghanistan-Politik“ zu fördern.¹⁸¹⁵

Das Referat wurde von den Auslandsvertretungen in Kabul und Masar-i-Scharif über aktuelle Entwicklungen vor Ort informiert. Laut Aussage des Zeugen *Bledjian* sei das Länderreferat die „erste Anlaufstelle“ für die Berichterstattung der Auslandsvertretungen in Afghanistan gewesen. Der „ganz überwiegende Teil“ seiner Berichte oder des Schriftverkehrs sei an das Länderreferat gegangen. Dass andere Referate und Arbeitseinheiten angeschrieben worden seien, sei demgegenüber die Ausnahme gewesen.¹⁸¹⁶

Der Zeuge *Krüger* hat in seiner Vernehmung erklärt, die Informationen für die Berichterstattung des Referates hätten von den beiden Auslandsvertretungen sowie den „Kollegen“ von BND, BMVg, BMI, BMZ und der GIZ gestammt. Darüber hinaus habe es „ständige [...] Gespräche“ mit einem „möglichst breiten Spektrum“ der Afghanen, Afghanistan-Experten und Menschenrechtsorganisationen gegeben, um sich „ein möglichst breites Bild der Lage“ zu machen.¹⁸¹⁷ Außerdem habe es auch einen Austausch mit den internationalen Kollegen gegeben, beispielsweise mit den „Britten“, „US-Amerikaner[n]“ und „Norweger[n]“.¹⁸¹⁸

Zum Austausch zwischen AA und BND hat sich der Zeuge *H. H.*, Leiter des Referates Beschaffung Afghanistan und Pakistan im BND, geäußert. Er hat erläutert, dass es regelmäßig Treffen des „auswertenden Fachbereiches“ des BND mit dem Länderreferat gegeben habe. Zudem habe das AA an den „regelmäßig stattfindenden Afghanistan/Pakistan-Tagungen“ des BND teilgenommen.¹⁸¹⁹ Nach Einschätzung des Zeugen *H. H.*

¹⁸⁰⁹ *Bledjian*, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 12.

¹⁸¹⁰ *Bledjian*, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 17.

¹⁸¹¹ *Bledjian*, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 17.

¹⁸¹² Vorbereitung für NATO-Sitzung, MAT A AA-9.23 VS-NfD Blatt 9.

¹⁸¹³ Geschäftsverteilungsplan AA, MAT A AA-5.01 VS-NfD Blatt 706.

¹⁸¹⁴ Organigramm des AA, MAT A AA-5.12 VS-NfD Blatt 4 ff.; *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 80.

¹⁸¹⁵ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 80 f.

¹⁸¹⁶ *Bledjian*, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 13.

¹⁸¹⁷ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 49.

¹⁸¹⁸ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 49.

¹⁸¹⁹ *H. H.*, Stenografisches Protokoll 20/20 II der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 14 f. Einmal im Jahr richtete der BND eine Afghanistan-/Pakistan-Tagung aus. 2021 wurden die Einladungen für diesen Tag am 11. August 2021 versendet. Für den

habe sich das Lagebild des AA „maßgeblich aus [dem] Informationsaufkommen“ des BND generiert.¹⁸²⁰ Schließlich sei der BND in Afghanistan „stärker vertreten“ gewesen „als das Auswärtige Amt“.¹⁸²¹

Die Zeugin *Bellmann*, damalige Beauftragte für Sicherheitspolitik im AA, hat ausgeführt, dass die Berichterstattung des BND und des BMVg in der Regel den Inhalt der Sicherheitslagebewertung ausgemacht hätten.¹⁸²² Zusätzlich habe das BMVg bei den „Mali/Afghanistan Jour fixe“ regelmäßig zur militärischen Lage vorgetragen.¹⁸²³ Aus dem „NATO-Strang“ habe es ebenfalls immer wieder „Einschätzungen“ gegeben.¹⁸²⁴ Daraus hätten dann „Einheiten“ des AA „Szenarien“ und „Szenarienanalysen“ erstellt.¹⁸²⁵ Tatsächlich ist die Erstellung einer spezifisch im AA erfolgten Szenarienanalyse nicht dokumentiert. Im November 2020 erteilte Staatssekretär *Berger* den Auftrag zu einer ausführlichen Szenarienanalyse zu möglichen Entwicklungen in Afghanistan. Diese Analyse wurde im Februar 2021 extern an Oxford Analytica vergeben.¹⁸²⁶ Im April 2021 stellte Oxford Analytica die Analyse im Ressortkreis vor.¹⁸²⁷ Aus dem ressortgemeinsamen Auswertungsprozess der Szenarienanalyse (Workshop im Mai 2021) ging ein ausführliches Non-Paper inklusive identifizierten Handlungsbedarfen und unter Betonung eines möglichen Worst-Case-Szenarios hervor.¹⁸²⁸ Dieses Papier wurde der Hausspitze jedoch nicht vorgelegt. In einer entsprechenden Vorlage für die Hausspitze wurde ein ursprünglich existierender Verweis auf das Non-Paper nach AA-internen Diskussionen um die Gefahr von Leaks gestrichen. Auf Versuche eines Referatsleiters, der zum Zeitpunkt der Streichung des Hinweises im Urlaub war, die ursprüngliche Version der Leitungsvorlage und auch das Non-Paper Ende Juli 2021 noch vorzulegen, wurde erst am 13. August 2021 vom zuständigen Referatsleiter des Länderreferates reagiert, der darauf hinwies, dass die Analyse aufgrund der Lageverschlechterung nun nur noch "zeithistorisch interessant" sei und daher nicht mehr vorgelegt werden solle.¹⁸²⁹

2.1.4 Berichterstattung

Die Berichterstattung von Kabul an die Zentrale und innerhalb der Zentrale zur Leitungsebene erfolgte in verschiedenen Formaten.

a) Kommunikation der Botschaft

Die Berichterstattung der Auslandsvertretungen an die Zentrale des AA erfolgt in der Regel durch die sog. Diplomatische Korrespondenz (DKOR).

Über den Untersuchungszeitraum wurden regelmäßig DKORs durch die Botschaft Kabul abgesetzt.¹⁸³⁰ Diese wurden durch das Botschaftspersonal verfasst und mussten vom Botschaftsleiter unterzeichnet werden.¹⁸³¹

Der Zeuge *van Thiel*, Geschäftsträger der Deutschen Botschaft Kabul, hat dem Ausschuss berichtet, dass er die Berichterstattungen auch per E-Mail versandt habe.¹⁸³² Das Verhältnis zwischen der Berichterstattung per E-Mail und per DKOR hat der Zeuge *van Thiel* wie folgt erklärt:

DKOR-Verteiler haben so einen Mindestverteiler, der geht ans ganze Haus. Und eine E-Mail, die ist zwar auch sehr breit - einfach deswegen, weil ich zu dem Zeitpunkt schon relativ verzweifelt war, nicht gehört zu werden -, aber es ist immer noch eingrenzbar.¹⁸³³

19. August 2021 war vorgesehen, "gemeinsam mit Ihnen von 09:00 Uhr bis 16:30 Uhr im Lichte der aktuellen Entwicklungen verschiedene Hypothesen [zu] diskutieren und neue Fragen [zu] entwickeln." Aufgrund des Falles von Kabul und des Endes der afghanischen Republik am 15. August 2021 fand der Termin letztlich nicht statt, vgl. MAT A BND-3.219 VS-NfD Blatt 61.

¹⁸²⁰ *H. H.*, Stenografisches Protokoll 20/20 II der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 18.

¹⁸²¹ *H. H.*, Stenografisches Protokoll 20/20 II der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 18.

¹⁸²² *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 100.

¹⁸²³ Siehe hierzu Drittes Kapitel, Erster Abschnitt.

¹⁸²⁴ *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 86.

¹⁸²⁵ *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 100.

¹⁸²⁶ Vermerk vom 27. Januar 2021, MAT A AA-8.447 VS-NfD Blatt 48 ff.

¹⁸²⁷ Szenarienanalyse Afghanistan Oxford Analytica vom April 2021, MAT A BKAAmt-3.41 VS-NfD Blatt 175.

¹⁸²⁸ Non-Paper mit Mitzeichnungsfrist 21. Juni 2021, MAT A AA-8.450 VS-NfD Blatt 50 ff.

¹⁸²⁹ E-Mail *Krüger* vom 13. August 2021, MAT A AA-8.642 VS-NfD Blatt 57 f.

¹⁸³⁰ Vgl. *Bledjian*, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 31.

¹⁸³¹ *Bledjian*, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 31.

¹⁸³² *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 85.

¹⁸³³ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 104.

Eine Absprache „formeller Art“ zur Berichterstattung habe es hingegen nicht gegeben.¹⁸³⁴ Dazu hat er Folgendes erklärt:

Es ist mir im Vorfeld bei den Vorbereitungsgesprächen [...] relativ klar bedeutet worden, wenn ich offen berichten will, muss ich vorsichtig sein. Nicht alles kommt gut in Berlin an. Dann sollte ich bitte auf Email gehen. Das kannte ich. Das hat mich gar nicht überrascht; das war 2009/2010 nicht anders. Das ist ein hochsensibles Thema, und wenn man da Dinge macht, die breit gestreut werden - - kann ja auch Nachteile sogar für einen selbst haben; kann ich nachvollziehen.¹⁸³⁵

Die Abteilungsleiterin für Asien und den Pazifik im AA *Sigmund*, schrieb in einer E-Mail vom 13. August 2021 an den Leiter des Länderreferates *Krüger*:

Solange Leiter Kabul noch vT [*van Thiel*]: bitte Lagebild an AP05 [Länderreferat], Verteilung dann über Euch an den breiteren Kreis. Sobald neuer Leiter eingetroffen ist, kann das dann auch direkt an den größeren Verteiler.¹⁸³⁶

Berichte per E-Mail seien grundsätzlich zulässig und „Standard“ gewesen. DKORs seien jedoch „bei wesentlichen Dingen, bei denen eben das Haus insgesamt und auch die Leitung informiert“ werde, „das angebrachte Mittel“ gewesen.¹⁸³⁷ Für ihn sei die Berichterstattung per E-Mail eine Möglichkeit gewesen, den Inhalt der „hierarchisch“ über ihm „gelegenen Weisungsgeber [...] in der von ihnen adäquat empfundenen Form an die Entscheidungsträger“ heranzutragen.¹⁸³⁸

Die Erstellung eines DKORs hätte laut *van Thiel* einen großen Aufwand bedeutet. Er sei „stark im Stress“ gewesen. Hierzu hat er erklärt:

Ein DKOR hat viele Formalien, das dauert einfach viel, viel länger als eine Mail reinzuhacken. Aber das war nicht der ausschlaggebende Grund, wie ich Ihnen schon sagte.¹⁸³⁹

Zur Art seiner Berichterstattung hat er sich wie folgt geäußert:

[I]ch habe mir darüber relativ viel Gedanken gemacht, wie ich das mache. Und da habe ich mir gesagt: Die Lage ist so dramatisch. Wenn du da viel rumschwurbelst und neutrale Sprache wählst, kommst du nie zum Erfolg. - Ich habe ja gemerkt, dass die nicht mitgingen in Berlin. Klare Sprache, klare Analyse, klare Ansagen und dann - - in der Hoffnung: Sie setzen sich damit auseinander, und vielleicht überzeugt du ja wen. - Deswegen diese E-Mails und deswegen auch die relativ klare Sprache.¹⁸⁴⁰

Der Zeuge *van Thiel* hat ausgesagt, dass er „einen Fehler begangen“ habe, bei seiner Berichterstattung im Sommer 2021 „nicht doch das DKOR-Format“ gewählt zu haben. Durch die Berichterstattung per E-Mail hätte er sich den Vorwurf eingehandelt, „nicht ordentlich informiert“ zu haben.¹⁸⁴¹

„Beide Staatssekretäre“ hätten die unterschiedlichen Lageberichte zwischen Berlin und Kabul „auf den Umstand zurückgeführt, dass sie nicht informiert“ worden seien.¹⁸⁴² Dies habe „zum Teil“ daran gelegen,

dass ich per E-Mail berichtet habe - E-Mails würden sie nicht erreichen -, und zum Teil daran lag, dass die Kollegen, auf die ich vertraut habe, dass sie das in einer Form weiterleiten, die bei den Staatssekretären, in deren Arbeitsrhythmus und deren Vorverständnis usw., hineinpasst, weitergeben würden. Die hätten das nicht weitergegeben. Mehr weiß ich darüber nicht.¹⁸⁴³

Laut der Aussage des Zeugen und damaligen Staatssekretärs *Berger* habe er DKORs „automatisch“ bekommen. Bei den E-Mails sei es vom „Verteiler“ abhängig gewesen.¹⁸⁴⁴

Im Rahmen der Befragung ist dem Zeugen *van Thiel* ein interner E-Mail-Austausch vorgelegt worden. Darin wurde bemängelt, dass weder der Zeuge *Dr. Wieck*, Sonderbeauftragter für Afghanistan des AA, noch der

¹⁸³⁴ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 142.

¹⁸³⁵ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 84.

¹⁸³⁶ E-Mail *Sigmund* an *Krüger* vom 13. August 2021, MAT A AA-9.76 VS-NfD Blatt 59.

¹⁸³⁷ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 142.

¹⁸³⁸ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 104.

¹⁸³⁹ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 139.

¹⁸⁴⁰ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 85.

¹⁸⁴¹ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 142.

¹⁸⁴² *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 139.

¹⁸⁴³ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 139.

¹⁸⁴⁴ *Berger*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 145.

Referatsleiter des Länderreferates Afghanistan in dem Verteiler der E-Mail zu „aktuellen Lagemeldungen“ enthalten gewesen seien. Hierzu hieß es in der vorgelegten E-Mail:

Dem Herren müsste man vieles sagen, nur hört er nicht darauf... Die Verteiler sind natürlich absurd, aber nicht ohne Grund schreibt er direkt an 040 [Krisenreaktionszentrum] und 107 [Schutz und Sicherheit von Auslandsvertretungen], weil er ja davon ausgeht, dass wir die Lage schönreden.¹⁸⁴⁵

Dazu hat der Zeuge *van Thiel* ausgeführt:

Ich kann mich positiv definitiv nicht daran erinnern und ich halte es auch für ausgeschlossen, dass die Formulierung „Sie schreiben die Lage schön“ selber von mir kommt, sondern das ist eine Projektion, das ist eine Rückprojektion. Die Lagebilder waren unterschiedlich, und daraus haben die selber geschlossen, ich müsste ja den Verdacht haben, sie schreiben sie schön.¹⁸⁴⁶

Aus dem AA liegt in diesem Kontext zudem eine E-Mail zwischen Staatssekretär *Berger* und dem Sonderbeauftragten *Dr. Wieck* vor, in welcher *Berger* *Dr. Wieck* damit beauftragt, *van Thiel* "eins auf die Nuss" zu geben, weil dessen Berichte als zu wenig „faktisch“ empfunden worden seien.¹⁸⁴⁷

b) Kommunikation in der Zentrale

Der Zeuge *Krüger*, Leiter des Länderreferates im AA, hat sich auch zur Kommunikation mit der Leitungsebene des AA geäußert. Auf die Frage, wie Ministervorlagen im Länderreferat erstellt worden seien, hat er geantwortet, Vorlagen würden sowohl eigeninitiativ im Referat oder auf Anfrage anderer Referate oder des Ministers selbst erstellt. Sinn einer Vorlage sei es, dass der Minister bzw. die „Leitung insgesamt“ über einen „Sachverhalt“ informiert werde. Neben Vorlagen habe es auch E-Mails an das Ministerbüro und die Staatssekretäre gegeben, deren Bedeutung gerade im Zuge der Corona-Pandemie erheblich zugenommen habe. Jedoch habe eine Vorlage gegenüber einer E-Mail eine andere „Wertigkeit“ gehabt.¹⁸⁴⁸

2.2 Lageeinschätzung

Der folgende Abschnitt beschreibt chronologisch, wie sich die Lageentwicklung aus Sicht des AA darstellte.

Laut Aussage des Zeugen *Plötner*, damaliger politischer Direktor im AA, sei das Bild „facettenreich[...]“ gewesen.¹⁸⁴⁹ Auch aus Sicht des Zeugen *Bledjian* habe es „keine lineare Entwicklung“, sondern eher „Wellenbewegungen“ gegeben.¹⁸⁵⁰ Dennoch sei ein klarer Trend erkennbar gewesen: Die Sicherheitslage habe sich „kontinuierlich verschlechtert“.¹⁸⁵¹

2.2.1 Herbst 2020

Im November 2020 erläuterte die damalige Beauftragte für Sicherheitspolitik im AA *Bellmann* vor dem Verteidigungsausschuss, dass man, wenn es „ohne einen nachhaltigen politischen Prozess, aufbauend auf einem Waffenstillstand, zu einem Komplettabzug der Truppen“ komme, als „das wahrscheinlichste Szenario annehmen“ müsse, „dass es zu einer Wiederherstellung des Emirats“ komme. Es wäre „in einem solchen Szenario nicht realistisch zu erwarten, dass man auf eine integrative Republik zusteure“.¹⁸⁵²

2.2.2 Frühjahr 2021

Im Frühjahr fand eine sog. Kurzberatung¹⁸⁵³ an der Deutschen Botschaft (a)) und eine Reise des damaligen Außenministers *Maas* (b)) statt, in deren Kontext Beobachtungen zur Lageentwicklung angestellt und ausgetauscht wurden.

¹⁸⁴⁵ Interner E-Mail-Verkehr im AA in der Abteilung AP05, MAT A AA-8.499 VS-NfD Blatt 28.

¹⁸⁴⁶ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 130.

¹⁸⁴⁷ E-Mail *Berger* und *Dr. Wieck*, MAT A AA-8.653 VS-NfD Blatt 54 f.

¹⁸⁴⁸ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 115 f.

¹⁸⁴⁹ *Plötner*, Stenografisches Protokoll 20/80 der Sitzung am 27. Juni 2024, S. 44 f.

¹⁸⁵⁰ *Bledjian*, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 18.

¹⁸⁵¹ *Bledjian*, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 18.

¹⁸⁵² Protokoll Verteidigungsausschuss vom 18. November 2020, MAT A BT-Präs 2.09 VS-NfD Blatt 16 f.

¹⁸⁵³ Siehe ausführlich Sechstes Kapitel, Erster Abschnitt.

a) Kurzberatung im März 2021

Im März 2021 fand eine sog. Kurzberatung an der Deutschen Botschaft Kabul statt, bei der es um die Sicherung des Betriebes der Botschaft nach Ende der RSM ging.¹⁸⁵⁴ In einem Vermerk, der der Deutschen Botschaft Kabul am 26. März 2021 übersandt wurde,¹⁸⁵⁵ wird die Entwicklung der Sicherheitslage wie folgt beschrieben:

Die Sicherheitslage in Kabul hat sich nach dem USA-TLB-Abkommen und dem seit September 2020 nur langsam voranschreitenden innerafghanischen Friedensprozess insgesamt verschlechtert. Zwar sind die im Land stationierten internationalen Streitkräfte (Aktivitäten, Einrichtungen, Luftfahrzeuge usw.) sowie die westlichen AVs weitgehend aus dem Fokus der Hochwertanschläge der Aufständischen herausgerückt, dafür hat aber die terroristische Gewalt in Form von gezielten Tötungen gegen Zivilisten, insbesondere Journalisten und Angehörige der afghanischen Regierung (GIROA), deutlich zugenommen. [...]

Insbesondere das Erstarken der TLB und ihres Einflusses in und an den Grenzen der Provinz KABUL könnte, bei einer Reduzierung bzw. einem Abzug der internationalen Truppenpräsenz, zu einer Verschärfung der Sicherheitslage und damit zu massiven Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit und der Bewegungsfreiheit der DEU AV führen.¹⁸⁵⁶

b) Reise des Außenministers im April 2021

Im April 2021 reiste der damalige Außenminister *Maas* nach Kabul und hatte in diesem Kontext Gelegenheit, sich ein eigenes Bild von der Lage zu machen. Ziel der Reise war es, ein „wichtiges Zeichen der Fortsetzung der deutsch-afghanischen Zusammenarbeit auch über den RS-Abzug hinaus“ zu setzen.¹⁸⁵⁷ Begleitet wurde der Außenminister vom damaligen Staatssekretär *Berger*, dem damaligen Sonderbeauftragten für Afghanistan und Pakistan *Potzel*, sowie Pressevertreterinnen und -vertretern.¹⁸⁵⁸

Der Zeuge *Maas* hat dem Ausschuss berichtet, dass er die Reise unternommen habe, um sich „selbst vor Ort einen Eindruck zu verschaffen“ und den „Zuständigen“ im „Namen der Bunderegierung“ mitzuteilen, dass „die deutsche Unterstützung – sowohl die zivile, aber auch die finanzielle – fortgeführt“ werde.¹⁸⁵⁹ Die Reise hat er dem Ausschuss wie folgt geschildert:

Ich habe unterschiedliche Personen getroffen. Ich habe [Präsident] Ghani getroffen. Ich habe da [den Vorsitzenden des Hohen Rates für Nationale Versöhnung] Abdullah getroffen. Ich habe die amerikanischen Streitkräfte besucht und mit General Miller sprechen können. Ich war davor noch in Pakistan gewesen, auf dem Hinflug dorthin.¹⁸⁶⁰

Zur Lageentwicklung hat der Zeuge erklärt, dass er „sehr unterschiedliche Einschätzungen bekommen“ habe.¹⁸⁶¹ Präsident *Ghani* habe berichtet,

dass die afghanischen Streitkräfte sehr stabil seien, dass es keine Desertionen geben würde, wie teilweise berichtet worden ist, und dass man sich in der Lage sieht, auch einzelne Angriffe der Taliban abzuwehren, also zumindest die Situation in Kabul und um Kabul herum als gesichert dargestellt wurde.¹⁸⁶²

Der Vorsitzende des Hohen Rates für Nationale Versöhnung *Dr. Abdullah* habe die Lage hingegen „etwas skeptischer“ dargestellt.¹⁸⁶³ Er habe darauf hingewiesen,

¹⁸⁵⁴ Vermerk zu den Beratungsergebnissen der Kurzberatung im März 2021, MAT A AA-8.268 VS-NfD Blatt 10 (16).

¹⁸⁵⁵ Vermerk zu den Beratungsergebnissen der Kurzberatung im März 2021, MAT A AA-8.268 VS-NfD Blatt 9.

¹⁸⁵⁶ Vermerk zu den Beratungsergebnissen der Kurzberatung im März 2021, MAT A AA-8.268 VS-NfD Blatt 10 (15).

¹⁸⁵⁷ DKOR vom 30. April 2021, MAT A AA-9.140 VS-NfD Blatt 13.

¹⁸⁵⁸ DKOR vom 30. April 2021, MAT A AA-9.140 VS-NfD Blatt 13.

¹⁸⁵⁹ *Maas*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung am 28. November 2024, S. 59.

¹⁸⁶⁰ *Maas*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung am 28. November 2024, S. 62.

¹⁸⁶¹ *Maas*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung am 28. November 2024, S. 62.

¹⁸⁶² *Maas*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung am 28. November 2024, S. 62.

¹⁸⁶³ *Maas*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung am 28. November 2024, S. 62.

dass die Entwicklungen nicht so sind, als dass man sicher davon ausgehen kann, dass all die Prognosen, die Ghani gegeben hat, auch tatsächlich so eintreffen, sondern dass es eine schwierige Auseinandersetzung geworden ist und dass es vor allen Dingen darum ging, die Regierung insgesamt zu stützen und die Streitkräfte beisammenzuhalten, um möglichen militärischen Auseinandersetzungen in Kabul oder auch um Kabul herum dann vernünftig entgegensehen zu können.¹⁸⁶⁴

„Allgemein“ sei „die Nervosität groß“ gewesen, da „die Angriffe der Taliban zugenommen“ hätten.¹⁸⁶⁵ Für den Zeugen *Maas* habe es jedoch „keine direkten Aussagen“ gegeben, die darauf hätten schließen lassen, „dass die Beteiligten selber für sich in Betracht [gezogen hätten], irgendwann das Land zu verlassen“.¹⁸⁶⁶

Der Zeuge *Maas* hat erklärt, dass „alles“, was während der Reise „vorgetragen“ worden sei, nicht „hundertprozentig so übernommen“ worden, sondern „noch mal in Gesprächen mit anderen“ geprüft worden sei. Deshalb habe er „nicht nur“ mit Präsident *Ghani* gesprochen, „sondern auch mit Abdullah, mit den amerikanischen Streitkräften, mit dem pakistanischen Militärführer“.¹⁸⁶⁷

Es habe kein Bild gegeben, „das so [ausgesehen hätte], als dass der Zusammenbruch unmittelbar“ bevorstünde. Die Strukturen seien „geordnet“ gewesen. Der Zeuge hat weiter erklärt, dass unter den Afghaninnen und Afghanen eine „große Erwartung“ bestanden hätte, nicht „alleingelassen“ zu werden. Die afghanische Regierung habe darum gebeten, „Unterstützung zu erfahren“. Diese Erwartung hätte insofern erfüllt werden können, als die „Finanzzusagen“ noch „einmal fortgeschrieben“ worden seien. Insofern habe er nicht den „Eindruck eines zusammenbrechenden Regimes“ erhalten.¹⁸⁶⁸

Der Zeuge *Berger* hat dem Ausschuss berichtet, dass er am „28./29. April“ den Außenminister *Maas* bei seiner Reise begleitet habe.¹⁸⁶⁹ Er hat seinen Eindruck folgendermaßen beschrieben:

Mein Eindruck, den ich mitgenommen habe, war, dass Präsident Ghani auf jeden Fall deutlich problembewusster war, was die Sicherheitslage und die Situation anging, als sein Vizepräsident Saleh, der bei uns doch den Eindruck erweckt hat, dass sein Optimismus über die Schlagkräftigkeit der eigenen Sicherheitskräfte doch deutlich überzogen war.¹⁸⁷⁰

Auf dem Rückflug habe er sich „ganz sicher“ mit dem damaligen Außenminister *Maas* „ausgetauscht“. Aufgefallen sei ihnen auf dieser Reise „der Unterschied zwischen dem sehr optimistischen Vizepräsidenten und dem doch deutlich nachdenklicheren Präsidenten“.¹⁸⁷¹

Der Zeuge *Berger* hat zudem ausgesagt, dass es „sehr wichtig“ gewesen sei, auf dieser Reise „den amerikanischen Kommandierenden der Mission Resolute Support [General *Miller*] zu treffen und von ihm zu hören, wie er die Sicherheitslage“ einschätze.¹⁸⁷² Aus einem DKOR vom 30. April 2021 geht hervor, dass General *Miller* seine Zweifel an der Durchhaltefähigkeit und dem Zusammenhalt der afghanischen Armee zum Ausdruck gebracht hat. Wörtlich sagte er: „[It] can go very bad very fast“.¹⁸⁷³ Der Zeuge *Berger* hat hierzu erklärt, dass aus der Einschätzung des Generals die „richtige Konsequenz“ gezogen worden sei:

Wenn wir vorgetragen haben, haben wir die Lage ja sehr deutlich bezeichnet als alarmierend, als gefährlich, als zugespitzt. Aber - und das ist der wichtige Punkt - diese Zuspitzung und das, was hinterher passiert ist, haben wir auf keinen Fall, wie die Amerikaner auch, für ein Datum erwartet, solange die Truppen noch da sind.¹⁸⁷⁴

2.2.3 Sommer 2021 (bis Juli 2021)

Im Sommer 2021 gab es unterschiedliche Lageeinschätzungen innerhalb des AA.¹⁸⁷⁵

¹⁸⁶⁴ *Maas*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung am 28. November 2024, S. 62 f.

¹⁸⁶⁵ *Maas*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung am 28. November 2024, S. 63.

¹⁸⁶⁶ *Maas*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung am 28. November 2024, S. 63.

¹⁸⁶⁷ *Maas*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung am 28. November 2024, S. 63.

¹⁸⁶⁸ *Maas*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung am 28. November 2024, S. 63.

¹⁸⁶⁹ *Berger*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 103.

¹⁸⁷⁰ *Berger*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 109.

¹⁸⁷¹ *Berger*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 109.

¹⁸⁷² *Berger*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 109.

¹⁸⁷³ DKOR vom 30. April 2021, MAT A AA-9.140 VS-NfD Blatt 13 (15).

¹⁸⁷⁴ *Berger*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 129.

¹⁸⁷⁵ Zu der Lageeinschätzung des AA im August siehe Siebtes Kapitel, Erster Abschnitt 2.2.

a) DKOR vom 7. Juni 2021

Der Zeuge *Bledjian*, der im Zeitraum von Mai 2020 bis Juni 2021 stellvertretender Botschafter in Afghanistan war, verfasste am 7. Juni 2021 einen DKOR mit dem Betreff „Lage in AFG seit Beginn des Abzugs internationaler Truppen“.¹⁸⁷⁶ Er prognostizierte, dass der „Sicherheitslage [...] schwierige Monate bevorstehen“ dürften.¹⁸⁷⁷ Das „Momentum“ der Taliban wurde in dem DKOR wie folgt beschrieben:

Die Anzahl der sicherheitsrelevanten Zwischenfälle bewegte sich seit offiziellem Beginn des RS-Abzugs Anfang Mai mit knapp über 100 am Tag noch über dem vergleichsweise sehr hohen Gewaltlevel des 1. Quartals 2021. Allein im Mai überstieg die Anzahl ziviler und ANDSF Todesopfer jeweils 300. Die Waffenruhe zu den Eid-Feierlichkeiten erlaubte nur eine kurze Atempause. Konservative Schätzungen gehen von mindestens 50% TLB-Kontrolle des Landes aus, Tendenz steigend. Obwohl ANDSF punktuell dem Operationsdruck der TLB standhalten und ihnen Verluste zufügen, scheint ihr Momentum ungebrochen. Nach RS-Abzug Anfang Juli wird eine zusätzliche Verschlechterung der Lage erwartet.¹⁸⁷⁸

In dem DKOR heißt es weiter, die Taliban würden ihre Strategie fortsetzen, Bevölkerungszentren landesweit zu isolieren, zentrale Verkehrsrouten zu unterbrechen und ihre Gebietskontrolle auszuweiten.¹⁸⁷⁹ Viele Städte stünden zwar noch unter „Regierungskontrolle“, das Umland werde aber „zunehmend von der Insurgenz kontrolliert“.¹⁸⁸⁰ Die Taliban hätten zwar noch keine Provinzhauptstadt einnehmen „können oder wollen“.¹⁸⁸¹ Es „besteh[e] aber die Sorge, dass sich dies ab Juli ändern“ könne.¹⁸⁸² Gleichzeitig hätten sich „gezielte Tötungen“ gegen „Regierungsmitarbeiter v. a. des Sicherheitssektors“ fortgesetzt und so bezeichnete „taktische Rückzüge“ höhlten die „Kampfmoral“ der afghanischen Sicherheitskräfte weiter aus.¹⁸⁸³

Im Rahmen eines „Ausblicks“ heißt es in dem DKOR:

Die Szenarien "Emirat 2.0" oder der "Sturm auf Kabul" gelten als unwahrscheinlich in den nächsten Monaten. Denn die TLB sind vor allem in paschtunisch dominierten Gebieten verwurzelt und die Kontrolle in von anderen Ethnien bewohnten Landesteilen wird ungleich schwieriger und auf größeren Widerstand der Bevölkerung stoßen. Wahrscheinlicher dürfte eine Intensivierung von Aktivitäten in von ihnen dominierten Provinzen sein.¹⁸⁸⁴

Zu dieser Lagebeschreibung gab es einen E-Mail-Verkehr zwischen den Zeugen *Plötner*, damaliger Leiter der politischen Abteilung im AA, und *Berger*, damaliger Staatssekretär im AA. Der Zeuge *Plötner* schrieb am 7. Juni 2021 unter Bezugnahme auf den DKOR:

Miguel, was ist dein Gefühl: sind wir für den Sommer auf den worstcase vorbereitet? TLB überrennen eine Reg.position nach der anderen, Kabul fällt?¹⁸⁸⁵

Staatssekretär *Berger* antwortete am gleichen Tag:

Für so ein Extremszenario sicherlich nicht. Sollten die TLB nach dem Abzug die Verhandlungen abbrechen und auf eine militärische Lösung setzen, stellt sich mE schnell die Frage der Luftunterstützung von außerhalb. Wichtig dass wir jetzt ein tragfähiges Sicherheitskonzept für Kabul hinbekommen.¹⁸⁸⁶

Der Zeuge *Plötner* hat hierzu ausgesagt, dass er aus der Antwort von Staatssekretär *Berger* geschlossen habe, dass dieser die Evakuierungsplanung „auf dem Schirm“ gehabt habe.¹⁸⁸⁷

Der Zeuge *Berger* hat in seiner Vernehmung erklärt, dass seine „Sorge“ ein solches „Extremszenario“ gewesen sei. Deshalb habe er „auf das Sicherheitskonzept“ hingewiesen.¹⁸⁸⁸ Zudem hat der Zeuge ausgesagt:

¹⁸⁷⁶ DKOR vom 7. Juni 2021, MAT A AA-9.13 VS-NfD Blatt 174 ff.

¹⁸⁷⁷ DKOR vom 7. Juni 2021, MAT A AA-9.13 VS-NfD Blatt 174 (176).

¹⁸⁷⁸ DKOR vom 7. Juni 2021, MAT A AA-9.13 VS-NfD Blatt 174 (176 f.).

¹⁸⁷⁹ DKOR vom 7. Juni 2021, MAT A AA-9.13 VS-NfD Blatt 174 (177 f.).

¹⁸⁸⁰ DKOR vom 7. Juni 2021, MAT A AA-9.13 VS-NfD Blatt 174 (177).

¹⁸⁸¹ DKOR vom 7. Juni 2021, MAT A AA-9.13 VS-NfD Blatt 174 (177).

¹⁸⁸² DKOR vom 7. Juni 2021, MAT A AA-9.13 VS-NfD Blatt 174 (177).

¹⁸⁸³ DKOR vom 7. Juni 2021, MAT A AA-9.13 VS-NfD Blatt 174 (178).

¹⁸⁸⁴ DKOR vom 7. Juni 2021, MAT A AA-9.13 VS-NfD Blatt 174 (179).

¹⁸⁸⁵ E-Mail *Plötner* an *Berger* vom 7. Juni 2021, MAT A AA-9.13 VS-NfD Blatt 174.

¹⁸⁸⁶ E-Mail *Berger* an *Plötner* vom 7. Juni 2021, MAT A AA-9.13 VS-NfD Blatt 174.

¹⁸⁸⁷ *Plötner*, Stenografisches Protokoll 20/80 der Sitzung am 27. Juni 2024, S. 30.

¹⁸⁸⁸ *Berger*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 140.

Ich hatte ja gesagt: nach dem Abzug. Das zeigt ja noch mal - - Also, wir haben damals natürlich - - Wenn wir über Worst Case gesprochen haben - und wir haben natürlich die ganze Zeit eine Bandbreite an möglichen Szenarien vor uns gehabt -, dann ging es natürlich darum: Wie schnell - - oder wie intensiv wird dieser Bürgerkrieg? Wie geht dieser Bürgerkrieg aus? Bedeutet dieser Bürgerkrieg, dass letztlich die afghanische Regierung einer Lösung zustimmen muss, die all das, was wir in den 20 Jahren aufgebaut haben, gefährdet? Das waren die Fragen, die wir im Rahmen einer Worst-Case-Überlegung angestellt haben. Aber es ging nicht darum, dass wir in irgendeiner Weise antizipiert hätten, dass vor dem Abzug es zu einem Kollaps kommen könnte.¹⁸⁸⁹

b) Asyllagebericht vom 15. Juli 2021

In einem Asyllagebericht des AA, datiert auf den 15. Juli 2021,¹⁸⁹⁰ wurde eine allgemeine Einschätzung der politischen und der Sicherheitslage abgegeben.¹⁸⁹¹ Der inhaltliche Bearbeitungsstand war Mai 2021. In einer Vorlage zur Information an den damaligen Bundesinnenminister *Seehofer*, in der über den Asyllagebericht berichtet wurde, hieß es, dass „der aktuelle Lagebericht zu keiner grundlegend veränderten Lageeinschätzung in AFG“ komme.¹⁸⁹² Dort hieß es mitunter, dass darin „keine gravierenden Veränderungen der Sicherheitslage“ erkennbar gewesen seien.

Darauf angesprochen, hat der Zeuge *Krüger* geantwortet, dass zum Zeitpunkt des Erstellens die meisten Provinzen noch nicht in „Talibangewalt“ gewesen seien. Weiter seien in übernommenen Distrikten keine in Bezug auf das Gewaltniveau in Afghanistan auffälligen Ausschreitungen erkennbar gewesen.¹⁸⁹³ Der dann folgende „Prozess der zunehmenden Unterdrückung“, der „schleichend“, aber „stetig“ passiert sei, sei zum Zeitpunkt des Erstellens des Berichtes noch nicht feststellbar gewesen.¹⁸⁹⁴

c) Unterschiedliche Einschätzungen der zuständigen Funktionsträger

Der Zeuge *van Thiel*, der seit dem 11. Juli 2021 Geschäftsträger der Deutschen Botschaft Kabul war, hat dem Ausschuss die „militärische Lage“ bei seiner Ankunft in Afghanistan im Juli 2021 wie folgt geschildert:

Im Juli 21 war die militärische Lage dadurch geprägt, dass die Taliban vormarschierten. Sie nahmen Distrikt nach Distrikt. Was sie zu dem Zeitpunkt noch nicht machten, war, Provinzhauptstädte einzunehmen.¹⁸⁹⁵

In einer E-Mail vom 21. Juli 2021 beschrieb *van Thiel* die Sicherheitslage wie folgt:

[E]s wird landesweit gekämpft, laut US-[Informationen] haben TLB 19 Provinzhauptstädte mittlerweile eingekreist. Einnahme nach US-Einschätzung nicht Frage des Könnens sondern des Willens. TLB wollen anscheinend bis nach US-Abzug warten.¹⁸⁹⁶

In einem DKOR der Deutschen Botschaft Kabul vom 22. Juli 2021 wurde die Sicherheitslage folgendermaßen beschrieben:

Seit Anfang Mai 2021 hat sich die Sicherheitslage in AFG aufgrund massiver Raum- und Kontrollgewinne durch die TLB kontinuierlich verschlechtert. [...] Je nach weiterer Lageentwicklung, insb. im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Flughafens und kommerzielle Flugverbindungen über Anfang September hinaus, könnte sich das Zeitfenster für mögliche Schutzangebote schnell schließen.¹⁸⁹⁷

Der damalige Staatssekretär *Berger* schrieb mit Bezugnahme auf diesen DKOR in einer E-Mail vom gleichen Tag an den Zeugen *Dr. Wieck*, damaliger Sonderbeauftragter der Bundesregierung für Afghanistan und Pakistan:

¹⁸⁸⁹ *Berger*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 141.

¹⁸⁹⁰ Siehe dazu ausführlich Drittes Kapitel, Dritter Abschnitt.

¹⁸⁹¹ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 65; dazu ausführlicher *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 114.

¹⁸⁹² Vorlage zur Information an *Seehofer* vom 4. August 2021, MAT A BMI-3.307 VS-NfD Blatt 77 (79).

¹⁸⁹³ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 62.

¹⁸⁹⁴ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 62 f.

¹⁸⁹⁵ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 79.

¹⁸⁹⁶ E-Mail *van Thiel* vom 21. Juli 2021, MAT A AA-8.38 VS-NfD Blatt 122.

¹⁸⁹⁷ DKOR vom 22. Juli 2021, MAT A AA-9.13 VS-NfD Blatt 407.

[W]ir müssen aufpassen hier nicht in eine Panikberichterstattung zu verfallen.¹⁸⁹⁸

In einer E-Mail vom 23. Juli 2021, die unter anderem an den damaligen Leiter des Krisenreaktionszentrums *Dr. Jokisch*, den damaligen Krisenbeauftragten *Dr. Diehl*, das Länderreferat und den designierten deutschen Botschafter in Afghanistan *Potzel* adressiert war, zog der Geschäftsträger der Deutschen Botschaft Kabul *van Thiel* das folgende Fazit:

Die sog. „Republik“ befindet sich militärisch im Endspiel, fraglich ob USA noch eine Verlängerung herbeibomben können.¹⁸⁹⁹

Als Handlungsempfehlung fügte *van Thiel* hinzu:

Wir müssen beschleunigen. Die Zeitachse insb. für den Worst-case verkürzt sich spürbar. [...]

Muss der Schwerpunkt jetzt liegen auf: 1. Ausreise der noch im Land befindlichen Deutschen; 2. Ausdünnung und 3. Realistische Planung einer Evakuierung vor (!) dem Ernstfall.¹⁹⁰⁰

Ferner hat der Zeuge *van Thiel* ausgesagt, dass er bereits seit Juli 2021 die Anfertigung und Versendung eines „Landsleutebrief[es] zur dringenden Ausreise“ gefordert habe. Die „Amerikaner und Briten“ hätten dies bereits „vier Wochen“ vor Donnerstag, dem 12. August 2021, getan.¹⁹⁰¹ Frankreich hatte eine solche Ausreiseempfehlung am 13. Juli 2021 ausgesprochen.¹⁹⁰²

Zu der Forderung *van Thiels* nach der Versendung eines Landsleutebriefes bereits im Juli 2021 hat der Zeuge *Potzel* in seiner Vernehmung ausgeführt, dass der Grund für seine ursprünglich ablehnende Haltung gegenüber der Versendung eines „Landsleutebriefes“ gewesen sei, dass „Leute, die bereits eine längere Zeit in Afghanistan sind, sich sicherlich am besten auskennen und wissen, wie sie sich zu bewegen haben“.¹⁹⁰³ Zudem habe es die „Reise- und Warnhinweise des Auswärtigen Amtes [...] für Afghanistan“ gegeben.¹⁹⁰⁴ In der Folge wurde der Landsleutebrief erst am 12. August 2021 verschickt.

Auch aus Sicht des Zeugen *Krüger* sei die Tatsache, dass die Taliban deutlich an „Raumkontrolle“ gewonnen hätten, „offenkundig“ gewesen. Dies hätte jedoch nicht zwangsläufig bedeutet, dass sich dies in derart „dramatische[r] Weise“, insbesondere ab Mitte Juli und dann nochmal ab Anfang August, beschleunigen würde.¹⁹⁰⁵ Dazu hat der Zeuge *Krüger* ausgeführt:

Wenn Sie sich auch die gesammelte Expertenschaft quer durch alle Dienste, also Afghanistan-Experten etc., anschauen, standen alle doch relativ- wie soll ich sagen? - fassungslos vor der Tatsache, wie rasch dann auch große Provinzstädte innerhalb eines Tages sozusagen häufig der Macht der Republik oder den Republikvertretern entglitten und in die Hände der Taliban übergingen. Also, mir ist zumindest nicht erinnerlich, dass irgendjemand, der langjährige Afghanistan-Erfahrungen hatte, zu dem Zeitpunkt mit einem so stark beschleunigten Machtzerfall der Republik gerechnet hätte.¹⁹⁰⁶

Befragt nach den Veränderungen der Situation im August 2021 hat der Zeuge *Potzel* erläutert:

Die Sicherheitslage hat sich massiv verschlechtert. Die Taliban haben nach dem, was wir an Informationen erhalten haben, sehr schnell Gebiete eingenommen, viel schneller, als wir das für möglich gehalten hatten. Und sie haben - - Ich meine, die Taliban waren in der Fläche immer schon relativ stark präsent. Allerdings gelang es ihnen bis dato nur, relativ wenige Distriktzentren einzunehmen und keine Provinzhauptstädte. Und das hat sich dann geändert.¹⁹⁰⁷

¹⁸⁹⁸ E-Mail *Berger* an *Dr. Wieck* vom 22. Juli 2021, MAT A AA-9.13 VS-NfD Blatt 407.

¹⁸⁹⁹ E-Mail *van Thiel* vom 23. Juli 2021, MAT A AA-2.36 VS-NfD Blatt 113 f.

¹⁹⁰⁰ E-Mail *van Thiel* vom 23. Juli 2021, MAT A AA-2.36 VS-NfD Blatt 113.

¹⁹⁰¹ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 90.

¹⁹⁰² E-Mail *van Thiel* an französische Botschaft in Kabul vom 13. Juli 2021, MAT A AA-8.648 VS-NfD Blatt 22 f.

¹⁹⁰³ *Potzel*, Stenografisches Protokoll 20/68 der Sitzung am 21. März 2024, S. 65; siehe hierzu auch E-Mail *Potzel* an *Stemmler* vom 14. Juli 2021, MAT A AA-8.648 VS-NfD Blatt 24.

¹⁹⁰⁴ *Potzel*, Stenografisches Protokoll 20/68 der Sitzung am 21. März 2024, S. 65.

¹⁹⁰⁵ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 32.

¹⁹⁰⁶ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 32.

¹⁹⁰⁷ *Potzel*, Stenografisches Protokoll 20/68 der Sitzung am 21. März 2024, S. 16.

3 Das Bundesministerium der Verteidigung

Die Lagebeobachtung durch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) gliedert sich ebenfalls in die beiden Abschnitte der Informationsgewinnung und -verarbeitung (3.1) und Lageeinschätzung (3.2).

3.1 Informationsgewinnung und -verarbeitung

Laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant i. G. G., Referent im Referat Strategie und Einsatz im BMVg, seien die Quellen für die Informationsgewinnung des BMVg „vielfältig“ gewesen. Neben dem Einsatz vor Ort (3.1.1) hätten das sog. Militärische Nachrichtenwesen (3.1.2) und das Einsatzführungskommando (3.1.3) bei der Informationsgewinnung und -verarbeitung mitgewirkt.¹⁹⁰⁸

3.1.1 Einsatz vor Ort als Quelle

Der Zeuge Oberstleutnant i. G. G. hat berichtet, dass der Einsatz selbst als Quelle gedient habe, indem die Kräfte vor Ort über „Lageinformationen [...], Beobachtungen, Sensorinformationen etc.“ Bericht erstattet hätten. Diese Informationen seien entweder als „fertige[s]“ Produkt mit dazugehöriger Bewertung oder auch als „Rohinformationen“ übermittelt worden.¹⁹⁰⁹

Über Quantität und Qualität der Informationen beim voranschreitenden Abzug der Bundeswehrkräfte hat der Zeuge berichtet, dass die „luftgestützte Sensorik [...] relativ früh“ im Rahmen des Abzuges „rausgegangen“ sei.¹⁹¹⁰ Gegen Ende des Einsatzes hätten daher nur noch Informationen durch „Befragung“ und „eigene Patrouillen“ der Bundeswehr sowie die Berichterstattung der afghanischen Sicherheitskräfte zur Verfügung gestanden.¹⁹¹¹

Bei der Berichterstattung der afghanischen Sicherheitskräfte habe es sich um eine „offene Quelle“ gehandelt, die „schwieriger zu verifizieren“ gewesen sei als ein „eigene[r] Sensor“.¹⁹¹² Die Informationslage sei am Ende des Einsatzes, also im Juni 2021, „sehr, sehr, sehr, sehr dünn“ gewesen.¹⁹¹³ Hierzu hat er Folgendes ausgeführt:

En détail ist es dünner geworden, was jetzt aber für die Ebene Ministerium nicht so schwierig ist. [...]

Für das große allgemeine Lagebild, also: „Wie gehen die Taliban vor? Welche Räume gewinnen sie?“ etc., diese Informationen waren bis zum Ende ausreichend.¹⁹¹⁴

Er hat weiter ausgeführt:

[F]ür die Schutz- und Warnfunktion, also dass ich auch eigene Kräfte warnen kann etc., dafür ist die eigene Sensorik immens wichtig, und da macht es einen Riesenunterschied, ob ich jetzt eigene Sensorik da habe oder mich auf die Aussagen von afghanischen Sicherheitskräften verlassen muss. Also, ich würde diese Unterscheidung machen wollen, auf welcher Ebene ich mich da gerade bewege.¹⁹¹⁵

3.1.2 Militärisches Nachrichtenwesen

Das in der Unterabteilung SE I und insbesondere im Referat SE I 3 angesiedelte Militärische Nachrichtenwesen (MilNW) hat die Aufgabe, „Bewertungen zu den Absichten und Fähigkeiten potenziell gegnerischer Kräfte abzugeben“. Aus „unterschiedlichen Quellen“ müssen die „speziell ausgebildeten Soldatinnen und Soldaten“ häufig „große Datenmengen filtern, verarbeiten und bewerten, um relevante Informationen herauszuarbeiten“.¹⁹¹⁶

Der Zeuge Oberstleutnant i. G. G. hat ausgeführt, dass das Militärische Nachrichtenwesen nicht nur das Referat SE I 3 im BMVg umfasse, sondern „alle, die in diesem Bereich in der Bundeswehr tätig sind“. Daher habe beispielsweise jede Teilstreitkraft „ihren eigenen Anteil ‚Militärisches Nachrichtenwesen‘ in den

¹⁹⁰⁸ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 16.

¹⁹⁰⁹ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 16.

¹⁹¹⁰ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 15.

¹⁹¹¹ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 15.

¹⁹¹² G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 46.

¹⁹¹³ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 15.

¹⁹¹⁴ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 46.

¹⁹¹⁵ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 47.

¹⁹¹⁶ Homepage der Bundeswehr: Militärisches Nachrichtenwesen, Methoden der Informationsgewinnung, (<https://www.bundeswehr.de/de/aktuelles/meldungen/so-arbeitet-militaerisches-nachrichtenwesen>), letzter Abruf am 6. Februar 2025).

Kommandos“.¹⁹¹⁷ Weiterhin gehöre auch „die ganze Sensorik [...] mit dazu“.¹⁹¹⁸ Diese habe auch im Rahmen der Operationsplanungen für den Abzug eine Rolle gespielt.¹⁹¹⁹ Dazu hat der Zeuge Oberstleutnant i. G. G. ausgeführt:

Wann wird welcher Sensor dann aus dem Einsatz zurückgeholt? Da gibt es teilweise Vorlaufzeiten von der Industrie, was jetzt die Verlegung mit Flugzeugen etc. angeht, das Zusammenpacken. Da gibt es natürlich die Frage frühestmöglicher, spätester Zeitpunkt. Das findet im Militärischen Nachrichtenwesen grundsätzlich dann auch statt, ja.¹⁹²⁰

Das System Militärisches Nachrichtenwesen würde der Zeuge „als Gedankenkonstrukt“ bezeichnen.¹⁹²¹ Das hat er wie folgt erläutert:

Ich würde es mal als Gedankenkonstrukt benennen. Es hat verschiedene Elemente und Ebenen. Der Kern ist das Militärische Nachrichtenwesen [...] und hinzu kommen [...] die Anknüpfungspunkte nach draußen, außerhalb der Bundeswehr. Da zählt dann das Militärische Nachrichtenwesen im Einsatz dazu, da zählt dann zum Beispiel die Kooperation mit dem Bundesnachrichtendienst dazu, da zählt die Kooperation mit anderen NATO-Partnern dazu, mit der NATO selbst, aber auch gerade in Afghanistan zum Beispiel mit dem Auswärtigen Amt, mit der Botschaft, wenn da Informationen kommen.¹⁹²²

Nach Aussage des Zeugen Oberstleutnant i. G. G. sei das Referat für die Krisenfrüherkennung sowie für die Bewertung der Sicherheits- und Bedrohungslage speziell in den Einsatzländern zuständig gewesen und habe in diesem Kontext die militärische Lagebearbeitung aus Sicht des Militärischen Nachrichtenwesens vorgenommen.¹⁹²³ Der Fokus habe dabei auf der Beurteilung der „Feindlage“¹⁹²⁴ gelegen.¹⁹²⁵ Diese Arbeit habe einen Teilbeitrag zur Gesamtlage, die auf höherer Ministerialebene erstellt worden sei, geleistet.¹⁹²⁶ Operationsplanungen habe das Referat grundsätzlich nicht durchgeführt, es habe lediglich bei der „Lagebewertung unterstützt“.¹⁹²⁷

Das Referat SE I 3 sei in die vier Regionen Zentralasien, Naher und Mittlerer Osten, Afrika und Osteuropa einschließlich Russland aufgeteilt gewesen, wobei Afghanistan der Region Zentralasien zugeordnet gewesen sei.¹⁹²⁸ Für jede Region sei laut Beschreibung des Zeugen Oberstleutnant i. G. G. ein „Lageteam“ zuständig gewesen, welches im „Normalbetrieb“ aus zwei Referenten bestanden habe, die sich gegenseitig hätten vertreten können.¹⁹²⁹ „Wenn größere Dinge“ angestanden hätten „wie zum Beispiel eine Evakuierungsoperation“¹⁹³⁰ sei das Personal verstärkt worden.¹⁹³¹

Das Referat SE I 3 verfasste Lageberichte aus den erlangten Informationen. Im Rahmen der Vorbereitung für deren Erstellung habe es laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant i. G. G. „täglich[en]“ „Telefonkontakt“ mit Kooperationspartnern gegeben. Dort habe man sich über die aktuelle Lage ausgetauscht und den Informationsbedarf kommuniziert.¹⁹³²

Eine Methode bei der Erstellung von Lageberichten sei das sog. „Red Teaming“ gewesen.¹⁹³³ Dabei versetze sich der Berichtsteller „in den Gegner hinein“, schaue sich die vom „Gegner“ getroffenen Aussagen an und bewerte diese anschließend mit eigenen „Erfahrungswerten“.¹⁹³⁴ Man versuche dann, daraus eine Prognose zu entwickeln.¹⁹³⁵

¹⁹¹⁷ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 12.

¹⁹¹⁸ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 12.

¹⁹¹⁹ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 13; siehe hierzu Zweites Kapitel.

¹⁹²⁰ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 13.

¹⁹²¹ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 17.

¹⁹²² G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 17.

¹⁹²³ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 11.

¹⁹²⁴ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 13.

¹⁹²⁵ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 11.

¹⁹²⁶ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 11.

¹⁹²⁷ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 13.

¹⁹²⁸ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 12.

¹⁹²⁹ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 12.

¹⁹³⁰ Zur Evakuierung siehe Siebtes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

¹⁹³¹ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 12.

¹⁹³² G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 18.

¹⁹³³ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 23.

¹⁹³⁴ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 23.

¹⁹³⁵ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 23.

Adressat der Lageberichte sei der Leiter der Abteilung Strategie und Einsatz SE gewesen.¹⁹³⁶ Einzelne Produkte seien auch an die Ministeriumsleitung, also an die Staatssekretärs- oder Ministerebene gegangen und hätten dort der Information bzw. als „Lagebeitrag“ gedient. Auf die Art der Weiterverwendung habe das Referat jedoch keinen Einfluss gehabt, es sei lediglich „beratend tätig“ gewesen.¹⁹³⁷

Der Zeuge hat weiter berichtet, dass ein Beitrag nach Fertigstellung in die „[b]undeswehrintern[e]“ „Datenbank“ des Militärischen Nachrichtenwesens eingestellt werde. Diese könne von allen, „die einen Zugriff darauf haben“, eingesehen werden und diene grundsätzlich der „Information des Hauses“.¹⁹³⁸ Ob Informationen „nach außen kommuniziert“ würden, obliege der Ministeriumsleitung.¹⁹³⁹

Im Referat SE I 3 fand auch der Austausch mit dem BND statt. Dafür habe es laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant i. G. G. eine „Kooperation“, die „eine Berichterstattung“ sowie „regelmäßige“ und „anlassbezogene Produkte“ umfasst habe, gegeben. Dabei habe es sich allerdings nicht um „Rohdaten“, sondern „entsprechend freigegebene Produkte“ gehandelt.¹⁹⁴⁰ Der BND habe, so der Zeuge, „einmal im Frühjahr und einmal im Herbst“ eine „regelmäßige Berichterstattung halbjährlich zur Sicherheits- und Bedrohungslage“ geliefert. Weiterhin hat er erklärt:

Wir haben uns natürlich auf der Arbeitsebene dazu täglich, zu den Vorfällen, zum Vorgehen der Taliban etc., ausgetauscht, zumeist telefonisch. Aber es gab auch Arbeitstreffen, die eher unregelmäßig, dann meist anlassbezogen stattgefunden haben.¹⁹⁴¹

3.1.3 Einsatzführungskommando

Das Einsatzführungskommando stellt die operative Führungsebene der Bundeswehr dar. Sie plant und führt alle Einsätze der Bundeswehr und kann „als einzige Dienststelle nationale Weisungen an die Führerinnen und Führer der Kontingente in den Einsatzgebieten“ erteilen.¹⁹⁴²

Die Abteilung J2 des Einsatzführungskommandos ist zuständig für „verschiedene Aspekte des Militärischen Nachrichten- und Geoinformationswesens“. Mittels Aufklärung werden aus „vertrauenswürdigen, multinationalen und offenen Quellen“ Informationen gesammelt, analysiert und bewertet, um abschließend ganzheitliche Lagebilder zu entwickeln. Darüber hinaus werden „gegnerische Handlungen“ auf deren Auswirkungen bewertet.¹⁹⁴³

Das Einsatzführungskommando habe nach Aussage des Zeugen *Pfeffer*, damaliger Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr, dafür gesorgt, dass der „taktische Führer“ im Ausland das „notwendige Personal und Material“ zur Verfügung habe.¹⁹⁴⁴

Die Lagebeobachtung durch das Einsatzführungskommando hat der Zeuge *W.*, Leiter der Einsatzgruppe Afghanistan im Einsatzführungskommando, wie folgt beschrieben:

Im [Lagezentrum des] Einsatzführungskommando[s] [...] sitzen Menschen, die den ganzen Tag nichts anderes machen, als die Lage verfolgen, im Kern dann auch die gegnerische Lage. Diese betreiben Datensammlung den Tag über und stellen die bereit. Diese Daten bilden mitunter dann die Grundlage, mit denen mein Analystenteam, auf täglicher Basis ausgewertet, diese Informationen auswertet und daraus dann am Ende die eigenen Analysen schreibt.¹⁹⁴⁵

Die Aufgabenverteilung zwischen Referat SE I 3 und dem Einsatzführungskommando gestalte sich dabei wie folgt:

¹⁹³⁶ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 19.

¹⁹³⁷ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 19.

¹⁹³⁸ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 19 f.

¹⁹³⁹ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 19.

¹⁹⁴⁰ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 16.

¹⁹⁴¹ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 28.

¹⁹⁴² Internetseite der Bundeswehr: Einsatzführungskommando der Bundeswehr (<https://www.bundeswehr.de/de/organisation/weitere-bmvg-dienststellen/einsatzfuehrungskommando-der-bundeswehr>; letzter Abruf am 6. Februar 2025).

¹⁹⁴³ Informationsbroschüre „Einsatzführungskommando der Bundeswehr“, Stand 06/2024, S. 9 (<https://bundeswehr.de/resource/blob/32872/d02a656f4fd15206af94c2b30c0e1e9c/download-broschuere-efk-data.pdf>; letzter Abruf am 6. Februar 2025).

¹⁹⁴⁴ *Pfeffer*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 11.

¹⁹⁴⁵ *W.*, Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 80.

Man muss da immer das Fachliche und das Truppendienstliche trennen. Fachlich waren wir alle, die Abteilung SE I 3 und auch meine Abteilung, im Militärischen Nachrichtenwesen tätig. Soll heißen: In diesem System bewerten wir, tauschen wir aus, synchronisieren wir, nutzen wir auch ähnliche Quellen und Datenbasen für unsere Bewertungen. Die Frage ist, für welche Zielgruppe. Und die Abteilung SE I 3 macht das im Ministerium für die militärische Leitung und die ministerielle Leitung und die Ministerin natürlich dann. Auf meiner Ebene, im Einsatzführungskommando, fand diese Bewertung auf der sogenannten operativen Ebene, also soll heißen, auf der Ebene Einsatzführungskommando statt, als wesentliche Grundlage für die Entscheidungen, die der Befehlshaber des Einsatzführungskommandos, wo ja letztendlich die Einsatzführung beheimatet ist, dann auch tätigen muss.¹⁹⁴⁶

Unterschiede bei der Lagebeurteilung habe es dabei nicht gegeben.¹⁹⁴⁷

3.1.4 Austausch innerhalb des BMVg

Zur Zusammenarbeit der Abteilungen Politik und SE hat der Zeuge *Dr. Wächter*, damaliger Abteilungsleiter Politik im BMVg, ausgesagt, diese sei „sehr eng“ und „sehr kameradschaftlich“ gewesen. Die Dinge hätten „gezwungenermaßen immer gemeinsam betrachtet [werden] müssen“ – von der „Abteilung SE mehr unter dem Einsatzaspekt“, seitens der Abteilung Politik dagegen „unter dem politischen Aspekt“.¹⁹⁴⁸

Dabei gab es teilweise durchaus unterschiedliche Bewertungen. Im Juni 2020 etwa sah der Abteilungsleiter Politik *Dr. Wächter* die Entwicklungen positiv und sogar eine Konditionalisierung des internationalen Abzuges als gegeben an. Der Leiter der Abteilung SE, Generalleutnant *Schütt*, kritisierte hingegen die unilateralen Ankündigungen der USA und machte eine fehlende Konditionalisierung als Problem aus.¹⁹⁴⁹

In den Leitungsklausuren sei laut Aussage des Zeugen *Dr. Wächter* stets durch die beiden Abteilungen gemeinsam vorgetragen worden.¹⁹⁵⁰

Andere beteiligte Referate seien laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant i. G. G. das „Schwesterreferat“ SE II 1 in derselben Abteilung, welches sich unter anderem um die „eigenen Kräfte“ und um die Ausbildung der afghanischen Streitkräfte gekümmert habe, und in der Abteilung „Politik“ das Referat II 2, welches sich aus „militärpolitischer Sicht [...] ebenfalls mit Afghanistan“ befasst habe, gewesen. Mit dem Referat SE II 1 habe eine „sehr enge tägliche Zusammenarbeit“ stattgefunden, um „übereinanderzulegen“, was bearbeitet wurde. Außerdem seien „immer mal wieder“ einzelne Referate mit Aufträgen betraut worden.¹⁹⁵¹ Allerdings bewerteten verschiedene Referate der Abteilung SE die Entwicklung der Sicherheitslage zunächst sehr unterschiedlich. Während das Referat für Krisenfrüherkennung SE I 3 auf Grundlage eines BND-Berichtes die ANDSF mittel- und langfristig als nicht durchhaltefähig bewertete, wurde dies vom Referat SE II 1 zurückgewiesen.¹⁹⁵²

Zum Austausch auf und mit der Leitungsebene hat sich die damalige Verteidigungsministerin *Kramp-Karrenbauer* in ihrer Vernehmung geäußert und dabei die Bedeutung des Formates der „Morgenlage“ hervorgehoben, in der insbesondere im Kontext des Truppenabzuges¹⁹⁵³ über Afghanistan berichtet worden sei:

In den Abläufen im Ministerium war es so, dass es fast jeden Tag eine sogenannte Morgenlage gab, bei der je nach Terminlage alle Staatssekretäre, auch die Parlamentarischen Staatssekretäre, die militärische Führung, also GI [Generalinspekteur], stellvertretender GI, alle Abteilungsleiter, Presse auch natürlich, mein persönlicher Bereich, vor allen Dingen Leiter Leitungsstab, teilgenommen haben. Und in diesen Morgenlagen ist eigentlich das besprochen worden, was sozusagen aktuell ist, aber auch das, was entsprechend vorbereitet werden muss. Und insofern war das sozusagen zu Beginn des Tages immer das Gremium, in dem auch ein entsprechender erster Austausch stattgefunden hat.¹⁹⁵⁴

¹⁹⁴⁶ W., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 76 f.

¹⁹⁴⁷ W., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 77.

¹⁹⁴⁸ *Dr. Wächter*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 119.

¹⁹⁴⁹ E-Mail *Schütt* an *Dr. Wächter* vom 17. Juni 2020, MAT A BMVg-4.317 VS-NfD Blatt 26.

¹⁹⁵⁰ *Dr. Wächter*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 119.

¹⁹⁵¹ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 13.

¹⁹⁵² E-Mail G. vom 20. August 2021, MAT A BMVg-3.166 VS-NfD Blatt 540.

¹⁹⁵³ Zum Abzug siehe Zweites Kapitel.

¹⁹⁵⁴ *Kramp-Karrenbauer*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 18.

3.2 Lageeinschätzung

Der folgende Abschnitt beschreibt chronologisch, wie sich die Lage in Afghanistan aus Sicht des BMVg entwickelte. Der Einschätzung der Kampfkraft der ANDSF durch das BMVg ist ein gesonderter Abschnitt vorbehalten.

3.2.1 Frühjahr 2020

Die Lageeinschätzung zu Beginn des Untersuchungszeitraumes ist umfassend im Ersten Kapitel dargestellt.

Am 9. April 2020 informierte eine Kurzanalyse des Referates SE I 3 über die „[k]urzfristig[e] (ein Jahr +/-)“ Ausweitung der Raumkontrolle durch die Taliban im Norden Afghanistans. Darin wird davon ausgegangen, dass die Taliban „[m]ittelfristig“ an der Wiedererrichtung des Islamischen Emirates festhalten.¹⁹⁵⁵

In einer Bewertung der Resolute Support Mission vom 6. April 2020 kommt der Zeuge Oberstleutnant i. G. G. zu dem Ergebnis, dass die afghanischen Sicherheitskräfte „nicht autark befähigt“ gewesen seien, Afghanistan als „Safe Haven for terrorists“ zu verhindern. Zudem verwies er in seiner Bewertung auf eine Analyse des General *Bühlers*, wonach das afghanische Sicherheitssystem nach einem zu schnellen Abbau der Resolute Support Truppen „kollabieren“ werde.¹⁹⁵⁶

Im Mai 2020 wurde die Bedrohungslage für einige Gebiete in Nordafghanistan durch das Referat SE I 3 infolge eines Lagevortrages des BND von der Bedrohungslage „ERHEBLICH“ auf die Bedrohungslage „HOCH“ angepasst. Die Abteilung J2 des Einsatzführungskommandos bewertete die Bedrohungslage einzelner Distrikte sogar als noch kritischer. Dies geht aus einer Bewertung der Sicherheitslage des Referates SE I 3 vom 6. Mai 2020 hervor, welche als Reaktion auf eine aktuelle Bewertung der Sicherheits- und Bedrohungslage einschließlich einer Bedrohungslagekarte des BND von dem Zeugen Oberstleutnant i. G. G. erstellt worden ist.¹⁹⁵⁷

Zu den unterschiedlichen Bedrohungslageeinschätzungen hat der Zeuge Oberstleutnant i. G. G. in seiner Vernehmung Stellung genommen. Für das Referat SE I 3 habe der Fokus auf den eigenen Streitkräften gelegen.¹⁹⁵⁸ Solange es das Übereinkommen mit den Taliban gegeben habe, dass diese die NATO-Kräfte bis zum Ende des Abzuges nicht angreifen würden, habe sich die Lage aus Sicht des BMVg, „was [...] Schutz- und Warnfunktion angeht“, nicht geändert.¹⁹⁵⁹ Das Einsatzführungskommando habe hingegen für den Norden Afghanistans eine militärische Bewertung vorgenommen, weswegen Grundlage für die Einschätzung sog. incidents, also Angriffe, gewesen seien. Die Bewertung des BND sei zudem umfassender gewesen und habe auch die Lage in der Bevölkerung mit in seine Einschätzung einbezogen.¹⁹⁶⁰ Daher sei es zu unterschiedlichen Bedrohungslageeinschätzungen gekommen.

Seitens des Einsatzführungskommandos hieß es dazu in der Vorlage zur Entscheidung des Referates SE I 3 am 7. Mai 2021:

Durch EinsFüKdoBw J2 wird die Bedrohungslage einzelner Distrikte der Provinz Balkh weiterhin kritischer bewertet. So wird vor allem auch im Bereich „North of Mazar-e Sharif“, hier der Distrikt Dowlatabad, mit „HOCH“ bewertet.¹⁹⁶¹

Zu der „kritischer[en] Bewertung“ durch das Einsatzführungskommando hat der Zeuge W. erklärt, das Dokument nicht zu kennen, jedoch geäußert:

¹⁹⁵⁵ Kurzanalyse zu AFG des Referates SE I 3 am 9. April 2020, MAT A BMVg-3.55 VS-NfD Blatt 104.

¹⁹⁵⁶ Vermerk zum „Spring 2020 Review Mission Resolute Support“ am 6. April 2020, MAT A BMVg-4.228 VS-NfD Blatt 6 (8).

¹⁹⁵⁷ Vorlage zur Entscheidung des Referates SE I 3 vom 7. Mai 2020, MAT A BMVg-3.57 VS-NfD Blatt 33.

¹⁹⁵⁸ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 38.

¹⁹⁵⁹ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 26.

¹⁹⁶⁰ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 38.

¹⁹⁶¹ Vorlage zur Entscheidung des Referates SE I 3 vom 7. Mai 2020, MAT A BMVg-3.57 VS-NfD Blatt 34.

Grundsätzlich, kann ich sagen, kann diese Äußerung darauf fußen, dass wir zu dem Zeitpunkt eben mit unterschiedlichen Ständen gearbeitet haben. Soll heißen: Aufgrund der Tatsache, dass wir in unserer Lagebewertung dementsprechend auch einen anderen Fokus haben, also soll heißen: zu der Zeit den Fortschritt und den Gebietsverlust der afghanischen Streitkräfte eben kontinuierlicher verfolgt haben eventuell als Bereich SE I 3, kann es tatsächlich sein, dass aufgrund von einer zeitlichen Ablage wir zu dem Zeitpunkt eben zu einer höheren Einstufung und zu einer höheren Bedrohung oder Bewertung gekommen sind als SE I 3. Aber grundsätzlich ist mir in der Hinsicht, dass da ein grundsätzlicher Widerspruch, was die Bewertung der Bedrohungs- und Sicherheitslage angeht, vorhanden gewesen ist - - ist aus meiner Sicht dahin gehend nicht der Fall gewesen.¹⁹⁶²

3.2.2 Ende 2020

Laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant i. G. G. habe das Referat SE I 3 das Szenario „Emirat 2.0 als „am wahrscheinlichsten“ bewertet.¹⁹⁶³ In der Bewertung des Referates SE I 3 vom 30. November 2020 heißt es:

Szenario 3 - Inklusive Republik:

- Dieses Szenario 3 wird durch den BND als eher unwahrscheinlich und durch SE I 3 am unwahrscheinlichsten bewertet, da die TALIBAN bislang eine Beteiligung an der bestehenden Regierung in dem bestehenden System kategorisch ausgeschlossen haben.
- Sie werden sich nahezu sicher nicht an der bestehenden, von ihnen als „korrupter Marionettenregierung in KABUL“ dargestellten Regierung in einem „vom Westen aufgezwungenen System“ beteiligen.
- Sie würden durch die Aufgabe des Kampfes wahrscheinlich Teile ihrer Basis verlieren und – aus ihrer Sicht – unnötig das Faustpfand der militärischen Eskalation und damit ihr größtes Druckmittel aus der Hand geben.
- Das Szenario 3 ist nur nach den Vorstellungen der TALIBAN denkbar: Errichtung eines Emirates unter Führung der TALIBAN und Integration anderer – was einer Aufgabe durch die AFG Regierung gleichkommt.

Szenario 2 - Bürgerkrieg:

- Dieses Szenario wird durch den BND ebenfalls als eher unwahrscheinlich bewertet.
- SE I 3 teilt diese Bewertung nicht uneingeschränkt. Auch bei Machtübernahme durch die TALIBAN – militärisch oder in einer Verhandlungslösung – sind lokal bis regional Elemente des Bürgerkriegsszenarios eher wahrscheinlich.
- Regionale Machthaber, ein hohes Gewaltpotential (auch durch ggf. sich auflösende ANDSF und abtrünnige TALIBAN) sowie die Etablierung des Krieges als „Wirtschaftszweig“ über die letzten 30 bis 40 Jahre machen einen kompletten Gewaltverzicht in AFG eher unwahrscheinlich – unabhängig von der zukünftigen Staatsform und den zukünftigen Machthabern in AFG.

Szenario 1 - Emirat 2.0:

- Dieses Szenario 1 wird durch den BND als eher wahrscheinlich und durch SE I 3 am wahrscheinlichsten bewertet.
- Der Schwerpunkt in der Bekämpfung der ANDSF werden hierbei der NDS [afghanischer Geheimdienst] sowie die Afghan Airforce darstellen, da diese den TALIBAN am meisten schaden können.
- Eine Eroberung der Hauptstadt KABUL steht eher am Ende dieses Szenarios, sofern die Sicherheitskräfte, die KABUL absichern, nicht vorher zusammenbrechen und eine zeitigere Einnahme ermöglichen.

¹⁹⁶² W., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 82.

¹⁹⁶³ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 21.

- Es ist wahrscheinlich, dass in diesem Szenario auch Elemente der vorgenannten Szenarien vorkommen. So ist zunächst eine Fortsetzung der Verhandlungen in DOHA denkbar, solange die TALIBAN erwarten können, dass die AFG Regierungsseite aufgrund des militärischen Drucks und der nun fehlenden internationalen Unterstützung einlenken könnte. Regionale Widerstände gegen die Eroberungspläne der TALIBAN sind ebenfalls möglich.¹⁹⁶⁴

Der Zeuge Oberstleutnant i. G. G. hat zu den Szenarien ausgesagt, dass die Taliban zu diesem Zeitpunkt „rigoros ausgeschlossen [hätten], sich an der damaligen Regierung zu beteiligen“, daher sei die Option einer inklusiven Regierung „abwegig“ gewesen.¹⁹⁶⁵ Zum Szenario Bürgerkrieg habe das BMVg die Meinung vertreten, dass es „[l]okal bürgerkriegsähnliche Zustände“ weiterhin geben werde. Daher sei dieses Szenario ein „Teil von allen möglichen anderen Szenarien“ gewesen.¹⁹⁶⁶ Zum Szenario „Emirat 2.0“ hat der Zeuge Oberstleutnant i. G. G. Folgendes berichtet:

Zu dem Zeitpunkt war das das wahrscheinlichste Langfristszenario. Also, wir haben das ja - und das ist ja auch auf der Folie ersichtlich - als Szenario für plus zwei Jahre nach Abzug zu diesem Zeitpunkt gesehen, weil wir die - zu dem Zeitpunkt - Fähigkeiten und Durchhaltefähigkeit der Sicherheitskräfte doch noch ein wenig höher eingeschätzt haben, als sie tatsächlich dann nachher waren.¹⁹⁶⁷

Die Bezeichnung „Emirat“ meine dabei die „Wiedererlangung der Herrschaft der Taliban“ und rühre daher, dass die Taliban sich selbst als „Islamisches Emirat Afghanistan“ und nicht als „Taliban“ bezeichnet hätten.¹⁹⁶⁸ „2.0“ habe ausdrücken sollen, dass es sich um keine „Wiederholung der Herrschaft aus den 90ern“ handeln würde, sondern „eine Weiterentwicklung von dem, was in den 90ern“ gewesen sei.¹⁹⁶⁹ Dies sei jedoch „rein strukturell[...]“ gemeint, in ihrer sonstigen Ausrichtung hätten sich die Taliban nicht geändert.¹⁹⁷⁰ Die Bewertung des Referates SE I 3 zu den drei möglichen Szenarien sei auch dem damaligen Abteilungsleiter Politik Dr. Wächter schriftlich zugegangen, ein Feedback dazu habe es nicht gegeben.¹⁹⁷¹

Der Zeuge Oberstleutnant i. G. A., Referent im Referat für Einsatzplanung und Abzugsplanung, hat in seiner Vernehmung folgende Schlussfolgerungen aus den Szenarien des BND gezogen:

Und deshalb haben wir ja versucht übrigens, dass es nicht endet, sondern dass es eine Folge, einen Anschluss, gibt sozusagen. [...] Wir haben ja versucht, eben dieses Machtvakuum zu verhindern. Das war ja die Idee, sozusagen zu sagen: Es muss noch etwas danach kommen, wir können nicht aufhören. Und wenn es keine NATO-Operation - - Das hatten wir sowieso kritisch gesehen, weil die NATO ja Konfliktpartner war. Wie soll das da funktionieren? Aber es muss irgendjemand anders sein. Die NATO nannte das den „Third-Party Guarantor“, sozusagen der andere, der darüber wacht sozusagen und die beiden auseinanderhält. Ich hatte persönlich immer die VN für die geeignetste Organisation gehalten. Das war ja das Entscheidende, weshalb ich da auch im Ressortkreis so dafür gekämpft habe, dass wir genau jetzt frühzeitig anfangen müssen, damit eben dieses Vakuum nicht passiert und wir dann dieses Szenario nicht erleben müssen.¹⁹⁷²

Die Szenarien des BND wurden auch in einer Lagefortschreibung des Referates SE I 3 des BMVg vom 14. Dezember 2020 aufgegriffen.¹⁹⁷³ Darin werden sie als „Langzeit-Szenarien“ des BND für Afghanistan bezeichnet.¹⁹⁷⁴ Das „Emirat 2.0“ wird dabei neben den Szenarien „Bürgerkrieg“ und „Inklusive Republik“ als eins von drei „langfristig (> 24 Mon.)“ möglichen Ergebnissen der „kurz- und mittelfristig (< 24 Mon.) wahrscheinlich[en]“ Fortsetzung der Strategie „Fight&Talk“ benannt. Der Eintritt des Szenarios „Emirat 2.0“ wird darin als „eher wahrscheinlich“ bezeichnet.¹⁹⁷⁵

Der Eintritt eines dieser Szenarien sei, so der Zeuge Oberstleutnant i. G. G. „sehr stark abhängig von externer Unterstützung“ gewesen. Darin habe „der große Knackpunkt“ bestanden.¹⁹⁷⁶ Da die Informationen über die

¹⁹⁶⁴ Szenarien zum Fortgang des afghanischen Friedensprozesses des Referates SE I 3 am 30. November 2020, MAT A BMVg-3.64 VS-NfD Blatt 61 (62 f.).

¹⁹⁶⁵ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 21.

¹⁹⁶⁶ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 21.

¹⁹⁶⁷ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 30.

¹⁹⁶⁸ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 56.

¹⁹⁶⁹ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 56.

¹⁹⁷⁰ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 56.

¹⁹⁷¹ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 41.

¹⁹⁷² A., Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 131.

¹⁹⁷³ Lagefortschreibung BMVg am 14. Dezember 2020, MAT A BMVg-3.65 VS-NfD Blatt 90 (100 f.).

¹⁹⁷⁴ Lagefortschreibung BMVg am 14. Dezember 2020, MAT A BMVg-3.65 VS-NfD Blatt 90 (100 f.).

¹⁹⁷⁵ Lagefortschreibung BMVg am 14. Dezember 2020, MAT A BMVg-3.65 VS-NfD Blatt 90 (100 f.).

¹⁹⁷⁶ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 22.

Bedeutung der externen Unterstützung gefehlt hätten¹⁹⁷⁷, habe man „[d]ie Geschwindigkeit, mit der dann alles passiert sei“,¹⁹⁷⁸ „unterschätzt“.¹⁹⁷⁹

3.2.3 Frühjahr 2021

Am 25. März 2021 erstellte das Referat SE I 3 eine Übersicht zur Sicherheits- und Bedrohungslage in Afghanistan. Hierfür wurden alle Leitungsvorlagen innerhalb des BMVg seit Februar 2020 zu diesem Thema zusammengestellt.

Zum Beispiel wurde bereits am 1. Februar 2021 über eine Reaktion der Taliban auf die weitere Präsenz der internationalen Streitkräfte in Afghanistan über das im Doha-Abkommen vereinbarte Abzugsdatum (30. April 2021) hinaus berichtet, dass dies von den Taliban als Bruch des Doha-Abkommens gewertet und damit zur Wiederaufnahme des bewaffneten Kampfes gegen die internationalen Streitkräfte führen würde. Das Gewaltniveau gegen die internationalen Streitkräfte könne „aufgrund des deutlichen Fähigkeitsgewinns der TLB in 2019 und 2020“ sehr deutlich über dem Niveau vor der Unterzeichnung liegen; „komplexe Angriffe“ seien „eher wahrscheinlich“.¹⁹⁸⁰

Laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant i. G. G. habe es im Zeitraum April bis Juni 2021 aus amerikanischen Quellen keine Hinweise dafür gegeben, dass der Sturz der afghanischen Regierung kurz bevorstanden habe. Eine „Frühjahrsoffensive der Taliban“ sei nicht absehbar gewesen, sondern vielmehr das Szenario „Bürgerkrieg“.

3.2.4 Kampfkraft der ANDSF

Ein übergreifender Aspekt der Lagebeurteilung war die Kampfkraft der afghanischen Sicherheitskräfte, genannt Afghan National Defense and Security Forces (ANDSF), die sich im Laufe des Untersuchungszeitraumes verringerte. Diese Entwicklung ist laut Aussage der Zeugen auf eine Vielzahl von Faktoren zurückzuführen. Dazu zählten die Motivation (a)), die innenpolitische Zerrissenheit (b)), die Corona-Pandemie (c)), die Korruption (d)), die Bezahlung (e)), die Engpässe in der Versorgung (f)) und die Abhängigkeit von den USA (g)).

a) Motivation

Das bevorstehende Ende des NATO-Einsatzes, die damit einhergehende fehlende Unterstützung und daraus folgenden Einschränkungen ihrer Operationsmöglichkeiten, führten nach dem Abschluss des Doha-Abkommens zunehmend zu Motivationsverlust und Passivität der ANDSF.¹⁹⁸¹

b) Innenpolitische Zerrissenheit

Nach Aussage des Zeugen Oberstleutnant i. G. G. habe das Verhältnis innerhalb der afghanischen Regierung erheblichen Einfluss auf die Kampfkraft gehabt. Demnach sei die „Fragmentierung in der Regierung“, also zwischen *Dr. Abdullah* und *Ghani*, „eindeutig sichtbar“ gewesen, da sich beide kurz nach Unterzeichnung des Doha-Abkommens unabhängig voneinander zum Präsidenten ernannt hätten.¹⁹⁸²

Auch der Zeuge Oberstleutnant i. G. A. hat bekundet, dass ein wichtiger Faktor die „innenpolitische Zerrissenheit von Abdullah und Ghani“ gewesen sei.¹⁹⁸³ Dazu hat er Folgendes ausgeführt:

Politisch hatten die Afghanen, die afghanische Regierung, keine geschlossene Position gegenüber den Taliban entwickeln können. Der Streit zwischen Abdullah und Ghani wurde nie so richtig beiseitegelegt.¹⁹⁸⁴

¹⁹⁷⁷ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 31.

¹⁹⁷⁸ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 31.

¹⁹⁷⁹ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 42.

¹⁹⁸⁰ Übersicht Produkte Sicherheits- und Bedrohungstage AFG des Referates SE I 3 am 25. März 2021, MAT A BMVg-3.69 VS-NfD Blatt 126 (127).

¹⁹⁸¹ Präsentation bzw. Sprechzettel StSRunde am 4. August 2020, MAT A BND-3.13 VS-NfD Blatt 33.

¹⁹⁸² G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 24; siehe hierzu Erstes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

¹⁹⁸³ A., Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 106 f.

¹⁹⁸⁴ A., Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 110.

Zur Frage der Verantwortung der afghanischen Regierung für den Zustand der ANDSF im Sommer 2021 hat sich auch der Zeuge *Plötner*, damaliger Leiter der politischen Abteilung im AA, in seiner Vernehmung geäußert. Dazu hat er ausgeführt:

Aufbau der Streitkräfte: Hatten wir deutlich mehr erwartet. Inwieweit das Versagen der afghanischen Streitkräfte auch eine Funktion ist des [...] „Versagens“ der afghanischen politischen Eliten, das ist, glaube ich, eine Sache, über die man noch mal sehr intensiv nachdenken wird. Ich wage die Hypothese: Wenn es eine afghanische Regierung gegeben hätte, die gestanden hätte im Juli, August, dann hätten vielleicht auch die Soldaten, die gegen die Taliban kämpfen sollten, anders agiert.¹⁹⁸⁵

c) Corona-Pandemie

Nach einem Lagebericht des deutschen Einsatzkontingents Resolute Support, der anlässlich einer Videokonferenz mit den Obleuten des Verteidigungsausschuss am 10. Dezember 2020 erstellt wurde, sei es durch die Corona-Pandemie zu Einschränkungen der Ausbildungsmission gekommen.¹⁹⁸⁶

Nach Aussage des Zeugen Oberst i. G. *Rapp*, Leiter des Referates für nationales Risiko- und Krisenmanagement im BMVg, sei es in der „Phase der Covid-Einschränkungen gar nicht mehr möglich gewesen“, die afghanischen Truppen zu begleiten. Es seien lediglich VTCs [Video Teleconferences] möglich gewesen, „logistisch eigenständig“ gehe „es nie“.¹⁹⁸⁷ Zu der „Spezialeinheit ATF 888“ habe es nur noch eine lose Verbindung gegeben, die nur noch „auf die VTC-Zusammenarbeit beschränkt“ gewesen sei. Die Einheit habe jedoch gezeigt, „dass sie operieren“ könne, „auch ohne [...] Unterstützung“.¹⁹⁸⁸

Der Zeuge Oberstleutnant i. G. A. hat die soziokulturellen Folgen der Corona-Pandemie beschrieben:

Gesellschaftlich - habe ich schon angesprochen -: Die Covid-Welle hat natürlich die Bevölkerung da massiv beeinträchtigt; viele Tote, die nicht auf ihren Friedhöfen bei ihren Liebsten beerdigt werden konnten. In Masar-i-Scharif wurden die neben einer Müllkippe, weil man nicht wusste, wie man damit umgeht in der Anfangsphase, verbuddelt. Das verändert auch die soziale Struktur, den Zusammenhalt innerhalb dieser Gesellschaft und den Glauben sozusagen an die Führung. [...] Letztendlich hatte die afghanische Regierung die Fähigkeit verloren, die Macht zu projizieren im Land und am Schluss sogar in Kabul, und damit ging auch der Verlust der Staatlichkeit einher.¹⁹⁸⁹

d) Korruption

Angesprochen auf sog. Geistersoldaten,¹⁹⁹⁰ hat sich der Zeuge Oberstleutnant i. G. A., Referent im Referat für Einsatzplanung und Abzugsplanung im BMVg, wie folgt geäußert:

Da wurde ein elektronisches Zahlungssystem eingeführt [...] Also, das Geld wurde nur ausbezahlt, wenn der tatsächlich auf so einer Liste war [...] Und damit wurde diese Korruption, dass der Korpskommandeur plötzlich sagt, er hat noch 20 000 Soldaten mehr, und dann hat er für 20 000 Soldaten mehr Geld gehabt und plötzlich war er ein reicher Mensch, ausgeschlossen.¹⁹⁹¹

Laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant i. G. G. sei das Thema Korruption „ein Knackpunkt“ gewesen, „was die Moral angeht“.¹⁹⁹² Dazu hat der Zeuge Oberstleutnant i. G. G. ausgeführt:

Die politische Ebene galt als korrupt, sie galt als zerstritten. Und daraus dann die Motivation zu generieren, für die dann den Kopf hinzuhalten, das war dann für die afghanischen Sicherheitskräfte sehr, sehr schwierig.¹⁹⁹³

¹⁹⁸⁵ *Plötner*, Stenografisches Protokoll 20/80 der Sitzung am 27. Juni 2024, S. 34.

¹⁹⁸⁶ Lagebericht deutsches Einsatzkontingent Resolute Support, MAT A BMVg-4.315 VS-NfD Blatt 83.

¹⁹⁸⁷ *Rapp*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 15.

¹⁹⁸⁸ *Rapp*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 28.

¹⁹⁸⁹ A., Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 111 f.

¹⁹⁹⁰ Zur Korruption innerhalb der afghanischen Sicherheitskräfte siehe auch Erstes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

¹⁹⁹¹ A., Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 135.

¹⁹⁹² G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 26.

¹⁹⁹³ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 26.

e) Bezahlung

Nach einem Gutachten der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages war die Besoldung der ANDSF zum Teil niedriger als bei den Taliban.¹⁹⁹⁴

Ein weiteres Problem habe laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant i. G. A. darin bestanden, dass es im Fall von Personalwechseln zu Gehaltsausfällen gekommen sei:

Da wurde aber anscheinend ein zweites Problem, dass Polizisten, wenn die gewechselt haben – [...] zu ANA [Afghan National Army] Territorial Forces sind die gewechselt. Da sind die in diesem System nicht rechtzeitig umgewechselt worden, und die haben ein Vierteljahr kein Gehalt bekommen. Da sind die natürlich dann auch durchaus verloren gegangen, einige, die dann gesagt haben: Für nichts mache ich es jetzt nicht. - Aber die Masse ist dageblieben, so wie ich sagte, auch im Gefecht, ohne dass sie Geld bekommen haben.¹⁹⁹⁵

Auch der Zeuge Oberst i. G. P. hat bestätigt, dass es Soldaten gegeben hätte, „die nur noch auf dem Papier dort gewesen“ seien. Diesbezüglich sei man stets bestrebt gewesen, im Rahmen von Train, Advice und Assist „reale Zahlen zu kriegen“.¹⁹⁹⁶

Der Generalinspekteur a. D. Zorn hat in seiner Vernehmung ausgesagt:

Also, wenn man es realistisch betrachtet hat, dann haben wir gerade noch so ein Level halten können im Ausbildungsstand der afghanischen Streitkräfte, weil wir auch immer wieder dort erhebliche Personalfluktuationen hatten, [...] ich erinnere [mich] noch an Berichte: Plötzlich gab es eine Desertionswelle wieder, wo die dann gar nicht mehr zum Dienst erschienen sind und, und, und. Das Thema Korruption war durchgängig. Also, insofern war, glaube ich, maximal Stagnation und Halten des gleichen Levels ein Thema. Und je länger es dann eben andauerte und je weniger die Unterstützung bis ganz tief durch von uns kam, desto schwächer wurde das am Ende.¹⁹⁹⁷

f) Engpässe in der Versorgung der Streitkräfte

Weiterhin gab es Engpässe in der Versorgung, sowohl mit militärischen als auch mit zivilen Gütern.

Der Zeuge Oberstleutnant i. G. A., Referent im Referat für Einsatzplanung und Abzugsplanung im BMVg, hat in seiner Vernehmung erklärt, dass auf dem Landweg keine Versorgung mit Munition mehr habe stattfinden können, weil die Taliban entscheidende Verkehrsknotenpunkte besetzt hätten. Man sei deshalb teilweise auf Hubschrauber angewiesen gewesen. Als dieses „kritische Element“ im Ausland habe gewartet werden müssen und daher nicht mehr im bisherigen Umfang zur Verfügung gestanden habe, sei es zu Engpässen gekommen. Die „Hoffnungsträger“ der afghanischen Spezialkräfte hätten daraufhin die Wahl gehabt, „bis zur letzten Patrone [zu] kämpfen“, „sich [zu] ergeben“ oder „erschossen“ zu werden.¹⁹⁹⁸

Auch der Zeuge Oberstleutnant i. G. G., Referent im Referat Strategie und Einsatz im BMVg, hat erklärt, die Versorgungswege seien „zugemacht“ oder „besetzt“ worden, wodurch die Versorgung in der Stadt „schwieriger“ geworden sei. In der Folge seien die Städte angegriffen worden, obwohl es im Abkommen eine „freiwillige Verpflichtung“ seitens der Taliban gegeben habe, keine Städte anzugreifen. Das Referat SE I 3 habe damals vermutet, dass „sie das langfristig auch in Kabul versuchen“ und eine durch Einschränkung der Wasser- und Elektrizitätsversorgung „relativ kampflös Druck auf so eine Stadt ausüben und die Übergabe dieser Stadt, also wie im Mittelalter quasi, fordern“ würden.¹⁹⁹⁹

Auch die Dürre habe laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant i. G. A. zu der Schwächung der Armee beigetragen:

¹⁹⁹⁴ Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste, WD 2 - 3000 - 062/21 S. 275 f.

¹⁹⁹⁵ A., Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 135.

¹⁹⁹⁶ P., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 126.

¹⁹⁹⁷ Zorn, Stenografisches Protokoll 20/85 der Sitzung am 26. September 2024, S. 72.

¹⁹⁹⁸ A., Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 111.

¹⁹⁹⁹ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 55.

Wir hatten eine Dürre in dieser Zeit, eine sehr ausgeprägte Dürre in Afghanistan, sodass die Bevölkerung auch tatsächlich noch stärker in Mitleidenschaft gezogen wurde, was Nahrung und Geldmittel in der Folge dann betrifft. Wasser war knapp. Das lag auch daran, dass die Taliban durchaus auch die Hand am Wasserschieber hatten. Und wir hatten am Ende auch gesehen, dass die Hazara wieder besonders Ziel von Angriffen wurden und die Regierung nicht mehr in der Lage war, sie besonders zu schützen.²⁰⁰⁰

Dürre sei auch grundsätzlich ein Problem für die afghanische Bevölkerung, die stark an Armut leide. Die Dürre im Jahr 2021 habe laut dem Zeugen Oberstleutnant i. G. G. dazu geführt, dass zwei Drittel der Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze lebten.²⁰⁰¹

g) Abhängigkeit von den USA

Der Zeuge Oberstleutnant i. G. G. hat weiterhin in seiner Vernehmung ausgeführt, „die Streitkräfte seien trotz des Doha-Abkommens davon überzeugt gewesen, dass die Amerikaner bleiben“ würden – „in welchem Umfang auch immer“.²⁰⁰²

Die Abzugsentscheidung durch US-Präsident *Biden* im April 2021 habe dann „ähnlich wie das [Doha] Abkommen, nur verstärkend“ gewirkt.²⁰⁰³ Wörtlich hat der Zeuge gesagt:

Sie haben darauf gehofft, dass es nicht eintritt. Also, sie haben lange gekämpft - auch das hatten wir vorhin -, mit hohen Verlusten, bis in den Juni 2021, bis dann wirklich klar war, die Amerikaner gehen definitiv. Und das war moralisch schon, glaube ich, schwer für die Streitkräfte.²⁰⁰⁴

Ähnlich hat sich der Zeuge *Dr. Wächter*, damaliger Abteilungsleiter Politik im BMVg, geäußert. Laut seiner Aussage vor dem Ausschuss sei die Tatsache, dass durch den Ausbildungsstand „über lange Zeit doch zumindest ein Patt erreicht werden konnte in den Kämpfen innerhalb Afghanistans“²⁰⁰⁵ nur durch die Unterstützung der USA möglich gewesen. Der damaligen Verteidigungsministerin und dem Ministerium sei – nach Wahrnehmung des Zeugen – diese „prekäre Lage“ und die Abhängigkeit der afghanischen Armee von den USA bewusst gewesen.²⁰⁰⁶

4 Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Im Folgenden wird auch die Lagebeobachtung durch das BMZ in die Abschnitte Informationsgewinnung und -verarbeitung (4.1) sowie Lageeinschätzung gegliedert (4.2).

4.1 Informationsgewinnung und -verarbeitung

Zu den Informationsquellen des BMZ gehörten eigene Referenten an den Auslandsvertretungen in Afghanistan (4.1.1) und das Risk Management Office (4.1.2). Die Informationsverarbeitung fand überwiegend im Länderreferat BMZ für Afghanistan und Pakistan statt (4.1.3).

Weitere Informationsquellen für die Lageeinschätzung des BMZ waren, so der Zeuge *Fischer*, Leiter des Länderreferates für Afghanistan und Pakistan, die Deutsche Botschaft Kabul und die Berichte des BND.²⁰⁰⁷

4.1.1 Referenten des BMZ an Auslandsvertretungen

Laut Aussage des Zeugen *Fischer* habe das BMZ an der Deutschen Botschaft Kabul „im Wechsel alternierend jeweils einen Referenten für wirtschaftliche Zusammenarbeit“ (WZ) gehabt. Zu Anfang des Untersuchungszeitraum habe es zudem noch eine „WZ-Referentin im Camp Marmal in Masar-i-Sharif“ gegeben.²⁰⁰⁸

²⁰⁰⁰ A., Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 111.

²⁰⁰¹ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 34.

²⁰⁰² G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 33.

²⁰⁰³ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 15.

²⁰⁰⁴ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 26.

²⁰⁰⁵ *Dr. Wächter*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 137.

²⁰⁰⁶ *Dr. Wächter*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 139.

²⁰⁰⁷ *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 75.

²⁰⁰⁸ *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 75.

4.1.2 Das Risk Management Office

Eine weitere wichtige Informationsquelle sei, so der Zeuge *Fischer*, das Risk Management Office (RMO) gewesen.²⁰⁰⁹

Das RMO ist eine Organisationseinheit der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), welche sich mit der Erstellung von Sicherheitskonzepten und der Bewertung der Sicherheitslage in Afghanistan für die deutsche Entwicklungshilfe und -zusammenarbeit beschäftigt.²⁰¹⁰

a) Aufgaben des RMOs

Das RMO war im Jahr 2008 in Reaktion auf die zunehmend volatile Sicherheitslage errichtet worden, um spezielle Schutzvorkehrungen für das zivile Engagement in Afghanistan treffen zu können.²⁰¹¹ Dabei verfolgte das RMO einen „ganzheitlichen Risikomanagementansatz“, der sowohl sicherheitsrelevante Analysen als auch Beratung zur Risikominderung und operative Sicherheitsdienstleistungen umfasste.²⁰¹²

Laut Aussage des Zeugen *Dr. Plate*, Leiter des Referates Afghanistan/Pakistan im BMZ, habe das RMO als „Sicherheitssystem“ für die „konkrete Umsetzung“ der Projekte des BMZ gedient, um nicht auf die Systeme der Bundeswehr zurückgreifen zu müssen.²⁰¹³ Dieses Vorgehen, nicht „unter dem direkten Schirm [...] des Militärs zu arbeiten“, sei auch bei dem Großteil der in Afghanistan operierenden NGOs üblich gewesen.²⁰¹⁴

Die Aufgaben des RMO hat der Zeuge *Dr. Rohschürmann*, Leiter des RMO in Kabul, wie folgt erklärt:

Die Aufgaben waren in erster Linie einmal analytische Tätigkeiten, also das Verstehen des Kontextes, die Beobachtung der Sicherheitslage, immer mit Bezug auf die Projekte. Das heißt, wir haben nicht geguckt: „Wie stark sind die Taliban irgendwo?“, sondern: „Gibt es Probleme“ - und das mussten ja nicht nur Taliban sein - „für die Implementierung bestimmter Projekte an bestimmten Orten?“²⁰¹⁵

Laut Aussage des Zeugen *Fischer* bestand die Aufgabe des RMO darin, „deutsche entwicklungspolitische Akteure zu sicherheitsrelevanten Fragen zu beraten und damit zur Sicherheit der Beschäftigten einschließlich der Ortskräfte beizutragen“.²⁰¹⁶

Die operativen Sicherheitsleistungen des RMO hat der Zeuge *Dr. Rohschürmann* wie folgt beschrieben:

Also die Analyse ist quasi so ein bisschen, wenn man so will, das Gehirn der ganzen Operation. Operations ist dann der Arbeitsmuskel. Das sind die Kolleginnen und Kollegen, die eben vor Ort in den Projektgebieten die tatsächliche Beratung, aber eben auch aufbauend auf den Analyseprodukten, geleistet haben, und eben auch, wie gesagt, mit Verschärfung der Sicherheitslage zunehmend auch in einem Bereich, den ich mal „hard security“ nennen will.²⁰¹⁷

b) Provincial RMOs und Field Officers

Das RMO war an allen Standorten der deutschen Entwicklungszusammenarbeit in Afghanistan tätig.²⁰¹⁸ Es unterhielt sog. Provincial Risk Management Offices (PRMOs), die innerhalb der sechs Projektgebiete (Jalalabad, Herat, Aybak, Masar-i-Scharif, Talogan, Faizabad) operativ agierten.²⁰¹⁹ Die PRMOs hatten das Ziel, sich einen Überblick über das aktuelle Risiko in ihren jeweiligen Projektgebieten zu verschaffen und die jeweiligen Projektleitungen hinsichtlich der Entwicklung und Durchführung der Projekte und eines angemessenen Verhaltens entsprechend zu unterstützen und zu beraten.²⁰²⁰

²⁰⁰⁹ *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 75.

²⁰¹⁰ Einschätzung der Sicherheitslage am 15. Juni 2021 des RMO zur Frühjahrsoffensive der Taliban, MAT A BMZ-3.124 VS-NfD_Austausch Blatt 29.

²⁰¹¹ Sachstand GIZ-Vorhaben Sicherheitssystem Afghanistan, Ausschussdrucksache 20(27)231 vom 24. April 2023, S. 1.

²⁰¹² Sachstand GIZ-Vorhaben Sicherheitssystem Afghanistan, Ausschussdrucksache 20(27)231 vom 24. April 2023, S. 1.

²⁰¹³ *Dr. Plate*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 14.

²⁰¹⁴ *Dr. Plate*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 14.

²⁰¹⁵ *Dr. Rohschürmann*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 13.

²⁰¹⁶ *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 67.

²⁰¹⁷ *Dr. Rohschürmann*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 15.

²⁰¹⁸ Sachstand GIZ-Vorhaben Sicherheitssystem Afghanistan, Ausschussdrucksache 20(27)231 vom 24. April 2023, S. 1.

²⁰¹⁹ Aufbau RMO, MAT A GIZ-3.31 Blatt 13.

²⁰²⁰ Aufbau RMO, MAT A GIZ-3.31 Blatt 13.

Dabei griff das RMO auf lokales Personal zurück, das aufgrund seiner respektierten Stellung vor Ort als Bindeglied zwischen Entwicklungsprojekten und Bevölkerung diente, sog. Field Officer.²⁰²¹ Auf diese Weise dienten die Field Officer als „Brücke“ für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit.²⁰²²

Der Zeuge *Dr. Plate* hat in diesem Kontext hervorgehoben, dass das BMZ auf diese Weise seine „eigenen entwicklungspolitischen Akteure vor Ort“ gehabt habe, die „häufig sehr, sehr gut“ mit „lokalen Akteuren“ und „lokalen Machthabern“ vernetzt gewesen seien.²⁰²³

Auch der Zeuge *Dr. Rohschürmann* hat sich zu der lokalen Arbeit des RMOs geäußert. Laut seiner Aussage hätte das RMO Wert darauf gelegt, die Mitarbeitenden der Entwicklungszusammenarbeit und Projektplanung dahingehend zu unterstützen, „wie man kulturelle [...] Fettnäpfchen vermeiden“ sowie die deutsche Entwicklungszusammenarbeit „erklären“ könne. Auch sei wichtig gewesen, „die aktive[...] Unterstützung der jeweiligen Bevölkerung“ einzuholen, um den Schutz der „unbewaffnet“ arbeitenden Mitarbeitenden sicherzustellen. In diesem Zusammenhang habe das RMO auch zur Durchführung von sog. Schuras beraten. Hierbei handele es sich um „Versammlungen von [Dorf][ä]ltesten“, wenn ein „neues Projekt gestartet“ werden sollte.²⁰²⁴

c) Analyse und Berichterstattung des RMO

Das RMO übermittelte operative Lagebewertungen zur Sicherheitslage und zur politischen Lage vor Ort.²⁰²⁵ Die Analyse und Berichterstattung durch das RMO hat der Zeuge *Dr. Rohschürmann* wie folgt geschildert:

Die Analyseeinheit war dafür zuständig, verschiedene Quellen, immer öffentlich zugängliche Quellen, zu nutzen sowie unser eigenes Netzwerk an Feldassistenten, um daraus Produkte zu entwickeln, Color-Coding zur Gefährdungslage in einzelnen Distrikten; es gab oder es gibt jeden Tag ein Daily Briefing zur aktuellen Sicherheitslage; es gab oder es gibt Biweekly Security Reports; es gab Zulieferungen an den Lagestab Afghanistan, verschiedene Zulieferungen und Einschätzungen auf Anfragen deutscher Ministerien. Und ganz grundsätzlich ist in einem proaktiven Sicherheitssystem die Analyse ja das Rückgrat, auf dem ich alles aufbaue. Also die Analyse ist quasi so ein bisschen, wenn man so will, das Gehirn der ganzen Operation.²⁰²⁶

Das Sicherheitsmanagement des RMO basiert auf proaktiven Sicherheitsempfehlungen und Schutzkonzepten,²⁰²⁷ welchen die Erhebung und Verarbeitung von sicherheitsrelevanten Daten vorausgeht, um hierdurch „Maßnahmen zur Risikominderung“ an die jeweilige Lage anpassen zu können.²⁰²⁸

Auch der Zeuge *Dr. Plate* hat sich zur Entstehung der Analysen des RMO geäußert:

Wenn man dahin will und mit den Dorfältesten sprechen will, dann fährt vorher einer von RMO mit dem Mofa hin und sagt: „Die kommen da, seid mal nett zu denen“, ganz praktisch gesagt. Und sie erstellen umfangreiche Analysen von sicherheitskritischen Vorfällen und von der Lage insgesamt, die immer sehr lesenswert waren, die auch dem BMZ und der Botschaft natürlich zur Kenntnis gelangten und den anderen Ressorts auch.²⁰²⁹

Die Lageanalysen des RMO seien „sowohl im Ressortkreis in Berlin als auch vor Ort in Kabul selbstverständlich mit der Botschaft, auch mit den Diensten, mit dem Auswärtigen Amt“ geteilt worden.²⁰³⁰ Die Lagebewertungen seien von großer Bedeutung gewesen und hätten als Grundlage für die Entscheidungen der Ressorts gedient, etwa darüber, in welchen Gebieten sie tätig werden könnten und in welchen Gebieten nicht.²⁰³¹

²⁰²¹ Sachstand GIZ-Vorhaben Sicherheitssystem Afghanistan, Ausschussdrucksache 20(27)231 vom 24. April 2023, S. 1.

²⁰²² Kommissionsdrucksache 20(28)11 der Enquete-Kommission Lehren aus Afghanistan vom 23. März 2023, S. 4.

²⁰²³ *Dr. Plate*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 18 f.

²⁰²⁴ *Dr. Rohschürmann*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 14.

²⁰²⁵ *Dr. Plate*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 17.

²⁰²⁶ *Dr. Rohschürmann*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 15.

²⁰²⁷ Einschätzung der Sicherheitslage am 15.06.2021 des RMO zur Frühjahrsoffensive der Taliban, MAT A BMZ-3.124 VS-NfD - Austausch Blatt 29.

²⁰²⁸ Kurzbeschreibung zum "EZ-Sicherheitssystem II", MAT A BMZ-3.52_Austausch Blatt 9.

²⁰²⁹ *Dr. Plate*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 35.

²⁰³⁰ *Dr. Plate*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 36.

²⁰³¹ *Dr. Plate*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 35 f.

d) Country Risk Management Team

Der Austausch unter den in Afghanistan tätigen Durchführungsorganisationen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit fand einmal im Monat im Rahmen des sog. Country Risk Management Team (CRMT) statt.²⁰³² Teil des CRMT waren nach Auskunft des Zeugen *Dr. Rohschürmann* die beiden Landesdirektoren der GIZ und der KfW sowie die WZ-Referenten vor Ort und Vertreter des AA.²⁰³³ Nach Auskunft des Zeugen *Dr. Plate* hätten darüber hinaus auch Vertreter „ausgewählte[r] NGOs“ teilgenommen.²⁰³⁴

Über das CRMT sei laut Aussage des Zeugen *Dr. Rohschürmann* die Informationsweitergabe institutionalisiert worden. Man habe „auf Zuruf“ gearbeitet, also versucht, den Informationsbedarf der Ministerien zu decken.²⁰³⁵ Das CRMT sei zuständig gewesen für die „Bewertung und Umsetzung von Sicherheitsempfehlungen durch das RMO“.²⁰³⁶

Der Zeuge *Dr. Plate* hat die Tätigkeit des CRMT wie folgt beschrieben:

Dieses Country Risk Management Team [...] war dann quasi das Treffen der in Afghanistan für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit tätigen Durchführungsorganisationen - GIZ, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, KfW, ausgewählte NGOs, Botschaft -, um sich über diese Lageberichte auszutauschen, die zu vergemeinschaften und gemeinsam Entscheidungen zu treffen ganz praktischer Natur, beispielsweise ob man zum Standort Taloqan irgendwo im Norden im Moment Dienstreisen durchführen sollte oder nicht, ob man Dienstreisen durch Kabul momentan durchführen kann oder nicht, ob gleichzeitig zehn internationale Fachkräfte im Land sein dürfen oder nur fünf. Solche Themen wurden da diskutiert, und das war quasi ein regelmäßiges Format, was sehr sinnvoll war und geschätzt wurde.²⁰³⁷

Zur Arbeit des CRMT ab Mai 2021 hat der Zeuge *Dr. Rohschürmann* erklärt, dass er nicht mehr wisse, ob zu diesem Zeitpunkt noch Meetings des CRMT stattgefunden hätten. Es sei „durchaus denkbar“, dass das „von der Situation überholt wurde“, weil er zu diesem Zeitpunkt de facto im „täglichen, teilweise stündlichen Austausch mit den verschiedenen Landesdirektoren“ gewesen sei. Die Aufgaben des CRMT seien dann „im Umlaufverfahren, teilweise auch telefonisch“ erledigt worden.²⁰³⁸

4.1.3 Das Länderreferat Afghanistan im BMZ

Das Referat 312 für Afghanistan und Pakistan war in erster Linie für die „bilaterale staatliche Entwicklungszusammenarbeit“ zuständig.²⁰³⁹ Leiter des Referates waren im Untersuchungszeitraum zunächst der Zeuge *Dr. Plate* und ab November 2020 der Zeuge *Fischer*.²⁰⁴⁰

Der Zeuge *Fischer* hat erläutert, dass das Referat die „erste Ansprechstelle [...] für GIZ und KfW“ gewesen sei.²⁰⁴¹ Wenn sich die Sicherheitslage verändert und dies etwa zur Einstellung der Arbeit der Entwicklungsorganisationen geführt habe, sei dies dem Länderreferat „umgehend“ mitgeteilt worden.²⁰⁴²

Daraufhin habe man die Situation im BMZ erörtert, den Vorgesetzten – i. d. R. den damaligen Staatssekretär *Jäger* – informiert und evaluiert, wie auf die Situation „zu reagieren“ sei und welche Maßnahmen erforderlich seien. Dabei seien häufig auch Vorschläge von der GIZ oder dem RMO selbst gekommen, etwa „zu relokieren“ und „die Arbeiten erst einmal zurückzufahren“.²⁰⁴³ Das „handlungsleitende[...] Motiv“ sei stets der Schutz derjenigen gewesen, „die für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit [...] tätig sind“.²⁰⁴⁴

4.2 Lageeinschätzung

Der folgende Abschnitt beschreibt chronologisch, wie sich die Entwicklung der Lage in Afghanistan aus Sicht des BMZ darstellte.

²⁰³² *Dr. Rohschürmann*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 29.

²⁰³³ *Dr. Rohschürmann*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 21.

²⁰³⁴ *Dr. Plate*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 36.

²⁰³⁵ *Dr. Rohschürmann*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 26.

²⁰³⁶ *Dr. Rohschürmann*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 29.

²⁰³⁷ *Dr. Plate*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 36.

²⁰³⁸ *Dr. Rohschürmann*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 29.

²⁰³⁹ *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 72.

²⁰⁴⁰ Dienstpostenübersicht *Dr. Plate*, MAT A Z-8.02 VS-NfD Blatt 1; Dienstpostenübersicht *Fischer*, MAT A Z-31.02.

²⁰⁴¹ *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 72.

²⁰⁴² *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 72.

²⁰⁴³ *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 72.

²⁰⁴⁴ *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 73.

4.2.1 Sommer 2020

Der Zeuge *Dr. Plate* hat in seiner Vernehmung erklärt, dass sich die Sicherheitslage aus Sicht der Entwicklungsarbeit im August 2020 verschlechtert habe. Die Taliban hätten stetig mehr Gebiete für sich gewonnen. Die Außenposten der NATO hätten schrittweise geschlossen oder ihre Präsenz reduziert werden müssen. Von einer Friedensschließung sei nicht mehr ausgegangen worden.²⁰⁴⁵

Die Entwicklungszusammenarbeit in Gebieten, in denen „die Taliban ihre Gebietskontrolle ausgeweitet“ hätten, habe sich als eher schwierig erwiesen: Die Taliban hätten von den Provinzen und Durchführungsorganisationen eine Projektregistrierung verlangt. Hierbei habe es „unterschiedliche Stufen der Talibannähe“ gegeben: In einigen Regionen hätten die Taliban versucht, eine Steuer auf die durchgeführten Projekte zu erheben. Andere hätten auf den Inhalt der Projekte Einfluss nehmen wollen. In der Folge habe sich die Entwicklungszusammenarbeit meist aus diesen Gebieten zurückgezogen.²⁰⁴⁶

Als Folge des Vorrückens der Taliban sei laut Aussage des Zeugen *Dr. Plate* die Entwicklungszusammenarbeit modifiziert worden: Die Präsenz internationaler Fachkräfte sei reduziert und die meisten Projekte in einen „Modus der Fernsteuerung“ überführt worden. Es seien nur noch Projekte beauftragt worden, von denen man ausgegangen sei, dass sie „auch nach einem Regimewechsel weiter funktionieren würden“.²⁰⁴⁷ Der Zeuge *Dr. Plate* hat diese Anpassungsmaßnahmen folgendermaßen beschrieben:

Also, es war eine stetige, langsame Lageverschlechterung in der Zeit, also erst mal eine Lageverschlechterung, was die Sicherheitslage angeht. Die Taliban haben Gebiete dazugewonnen in der Kontrolle, unsere Bewegungsfreiheiten wurden geringer, was uns natürlich entwicklungspolitisch in der Handlungsfähigkeit eingeschränkt hat. Das vor dem Hintergrund, dass dann auch so - - Ja, dann wurde so langsam - - Ich sage jetzt nicht, es wurde gepackt; aber dann machten die Außenposten der NATO so schrittweise zu, aus den einzelnen Provinzen. Einige reduzierten ihre Präsenz. Also, es war - - Ich möchte es jetzt nicht „Endzeitstimmung“ nennen; das ist überdramatisiert. Wir sind ja davon ausgegangen, dass es weitergeht, auch mit dem zivilen Engagement. Aber es wurde schrittweise schlechter und schwieriger. Und der Optimismus, dass es einen Frieden gibt, löste sich dann irgendwann in Luft auf, weil einfach auch deutlich wurde, dass die Taliban daran kein Interesse haben.²⁰⁴⁸

4.2.2 Ende 2020

Am 30. November 2020 verfasste der Zeuge *Fischer* eine Leitungsvorlage zur Entscheidung an den damaligen Minister *Dr. Müller* mit dem Betreff „Ausblick auf die Entwicklungszusammenarbeit mit Afghanistan“, in der er davon berichtete, dass die Rahmenbedingungen für Wiederaufbau und Entwicklung „herausfordernd“ seien.²⁰⁴⁹ In der Vorlage wurde erklärt, dass „im Fall eines Komplettabzugs“ der internationalen Streitkräfte „weitere Gebietsgewinne der Taliban [...] wahrscheinlich seien“ und eine „Regierungsübernahme“ durch die Taliban „nicht ausgeschlossen“ sei.²⁰⁵⁰ Aus seiner Sicht habe es „deutliche Hinweise“ darauf gegeben, „dass sich die Sicherheitssituation weiter verschärfen“ würde und die „Taliban weiter an Einfluss gewinnen“ würden.²⁰⁵¹

Weiter ist die Rede von einem „in den letzten Monaten sogar gestiegene[n] Gewaltniveau der Taliban“, die sich bislang allen Forderungen nach einem auch nur vorübergehenden Waffenstillstand verweigert hätten.²⁰⁵²

Im Dezember 2020 fand auch im BMZ eine Auseinandersetzung mit der Szenarienanalyse des BND statt, die sich mit den Entwicklungen in Afghanistan nach Abzug der internationalen Truppen befasste und wonach das Szenario „Emirat 2.0“ als „langfristig eher wahrscheinlich“ bezeichnet wurde.²⁰⁵³

Laut Aussage des Zeugen *Fischer* sei ihm das Szenario „Emirat 2.0“ bekannt gewesen, da in Berichten „immer wieder davon gesprochen worden“ sei.²⁰⁵⁴ Die „Hoffnung“ im BMZ, so der Zeuge *Fischer*, sei gewesen,

²⁰⁴⁵ *Dr. Plate*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 32 f.

²⁰⁴⁶ *Dr. Plate*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 29.

²⁰⁴⁷ *Dr. Plate*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 33.

²⁰⁴⁸ *Dr. Plate*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 32 f.

²⁰⁴⁹ Leitungsvorlage vom 30. November 2020 an Minister *Dr. Müller*, MAT A BMZ-3.42 VS-NfD_Austausch Blatt 181 (182).

²⁰⁵⁰ Leitungsvorlage vom 30. November 2020 an Minister *Dr. Müller*, MAT A BMZ-3.42 VS-NfD_Austausch Blatt 181 (184).

²⁰⁵¹ *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 75.

²⁰⁵² Leitungsvorlage vom 30. November 2020 an Minister *Dr. Müller*, MAT A BMZ-3.42 VS-NfD, Austausch Blatt 204.

²⁰⁵³ BND-Beitrag StS-Runde AFG/MALI am 5. November 2020, MAT A BND-3.13 VS-NfD Blatt 41 (49); siehe auch MAT A BKAm-3.40 VS-NfD Blatt 43; siehe auch Folien mit dem Titel „Langzeit-Szenarien des BND“ zum Vortrag „Lagefortschreibung Afghanistan“ des BMVg am 14. Dezember 2020, MAT A BMVg-3.65 VS-NfD Blatt 100 f.; Zu der Szenarienanalyse siehe Drittes Kapitel, Zweiter Abschnitt 1.2.

²⁰⁵⁴ *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 83.

dass es zu „einer Beteiligung der Taliban an der Regierung“ kommen werde oder „die afghanischen Sicherheitskräfte und die afghanische Regierung dem [...] Vorrücken der Taliban Einhalt gebieten“ könnten, um eine „vollständige“ Machtübernahme der Taliban zu verhindern.²⁰⁵⁵ Hierzu hat der Zeuge *Fischer* näher ausgeführt:

Ich konnte mir vorstellen, dass es letztlich doch noch zu einem Durchbruch bei den Friedensgesprächen kommen könnte, die dann darauf hinausgelaufen wären, dass es eine Beteiligung der Taliban an der Macht, an der Regierung in Kabul, gegeben hätte.²⁰⁵⁶

Auch der Zeuge *Dr. Rohschürmann* hat sich zu dem Szenario „Emirat 2.0“ geäußert: Bis zum Abschluss des Doha-Abkommens habe er immer gesagt: „Das Emirat wird in dieser Form nicht wiederkommen, weil der Name Taliban verbrannt ist in der afghanischen Bevölkerung“. Dies habe sich dann „massiv“ geändert. Es handele sich um ein Ereignis, das „bescheiden“ mache „zu den Grenzen der Analysefähigkeit“.²⁰⁵⁷

4.2.3 Frühjahr 2021

Der Zeuge *Fischer* hat dem Ausschuss berichtet, dass die Taliban ihre Raumkontrolle ab Frühjahr 2021 „kontinuierlich erweitert“ hätten und dass „ihnen [...] immer mehr Distrikte und Provinzen im ganzen Land in die Hände“ gefallen seien – „was oftmals ohne nennenswerte Gegenwehr“ der afghanischen Sicherheitskräfte“ geschehen sei.²⁰⁵⁸ Als Reaktion darauf hätten die developmentpolitischen Akteure wie die GIZ ihre „jeweiligen Aktivitäten in diesen Regionen mit erhöhten Sicherheitsrisiken pausiert“ und ihr nationales Personal angewiesen, „von zu Hause aus zu arbeiten“ oder in Gebiete auszuweichen, die noch nicht von den Taliban kontrolliert worden seien. Dabei seien das lokale Personal und „auch Einrichtungsgegenstände [...] zunächst nach Faizabad, Badakhshan relokiert“ und schließlich, als sich die Bedrohungslage in Faizabad verschlechtert habe, „auf dem Luftweg nach Kabul gebracht“ worden.²⁰⁵⁹

In einer E-Mail vom 1. Mai 2021 äußerte sich der Zeuge *Dr. Rohschürmann* über die Situation in Afghanistan. Dort hielt er fest:

Nach dem Truppenabzug werden die Taliban auch nicht die Kapazität haben Kabul zu überrennen. Immerhin kämpfen die afghanischen Truppen seit vier Jahren hauptsächlich allein (wenn auch nicht auf dem Level ausländischer Streitkräfte). In internationalen Sicherheitskreisen wird immer wieder Angst vor einem Saigon-Szenario geschürt. Was dabei in meinen Augen gerne vergessen wird, ist das Saigon auch erst zwei Jahre nach dem Truppenabzug gefallen ist [...] Was möglich/wahrscheinlich ist, ist die Eroberung einiger Provinzhauptstädte durch die Taliban und ggf. auch deren dauerhafteres Halten. Eine Handstreicherobertung der Hauptstadt halte ich für extrem unwahrscheinlich.²⁰⁶⁰

4.2.4 Sommer 2021

Im Zuge der Bewertung der Frühjahressoffensive der Taliban im Jahr 2021 kam das RMO am 15. Juni 2021 unter anderem zu der Einschätzung, dass „kurzfristig (drei bis sechs Monate)“ die Städte Kabul, Jalalabad und Herat aufgrund „höherer personeller, finanzieller und logistischer ANSF-Kapazitäten in diesem Zeitraum grundsätzlich dem Druck der Taliban standhalten“ und es „[m]ittelfristig (sechs bis zwölf Monate) [...] den Taliban voraussichtlich sowohl an personellen als auch logistischen Ressourcen fehlen [werde], um mehrere Provinzhauptstädte zu erobern und zu halten“.²⁰⁶¹

Der Zeuge *Fischer*, seit November 2020 Leiter des Referates für Zentralasien, Afghanistan, Pakistan im BMZ, äußerte sich zu einer Beschreibung der Sicherheitslage am Dienststandort Faizabad in einer E-Mail vom 2. Juli 2021 an den Zeugen *Dr. Spatz*, Leiter der Abteilung Afghanistan und Pakistan der GIZ, wie folgt:

²⁰⁵⁵ *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 83.

²⁰⁵⁶ *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 77.

²⁰⁵⁷ *Dr. Rohschürmann*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 31.

²⁰⁵⁸ *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 67.

²⁰⁵⁹ *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 67.

²⁰⁶⁰ E-Mail *Dr. Rohschürmann* zur Situation in Afghanistan vom 1. Mai 2021, MAT A GIZ-3.35 Blatt 14.

²⁰⁶¹ Einschätzung der Sicherheitslage am 15.06.2021 des RMO zur Frühjahressoffensive der Taliban, MAT A BMZ-3.124 VS-NfD_Austausch, Blatt 27.

Hier heißt es, „kann ein signifikanter Anstieg des Risikos für Kollateralschäden sowie von gezielten Angriffe[n] auf das Personal von internationalen Organisation in der Stadt in den nächsten Tagen nicht ausgeschlossen werden“. Wie passt das (der gezielte Angriff auf internationale Organisationen) zu den in den letzten Tagen wiederholt von Taliban-Seite abgegebenen „Sicherheitsversprechen“ für Diplomaten und EZPersonal [Personal der Entwicklungszusammenarbeit]?²⁰⁶²

In derselben E-Mail zeigte sich der Zeuge *Fischer* besorgt, dass das Personal der GIZ im Falle eines Angriffes der Taliban in Faizabad „mehr oder weniger bewegungsunfähig in der Sackgasse“ sitzen könnte.²⁰⁶³

Ende Juli 2021 schrieb der Zeuge *Fischer* in einer E-Mail an die Leiterin der Unterabteilung *Hammerschmidt*:

Mir ist ganz angst und bange was passiert, wenn AFG im Chaos versinkt. Vieles, was ich lese, deutet darauf hin, dass sich AFG mit großen Schritten und viel schneller, als ich noch vor wenigen Wochen mir hätte vorstellen können, dem Abgrund nähert. Dann gehen nicht nur unsere Errungenschaften der letzten 20 Jahre ‚den Bach runter‘, sondern wir werden dann auch einen Großteil ‚unserer Leute‘ nicht mehr in Sicherheit bringen können.²⁰⁶⁴

Auf die Frage nach dem Auslöser für die E-Mail hat der Zeuge *Fischer* erklärt, er habe damit seine Sorge zum Ausdruck bringen wollen, dass die „Bundesregierung insgesamt nicht rasch genug auf die sich verändernde Sicherheitslage reagiere[...]“.²⁰⁶⁵

5 Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Der folgende Abschnitt stellt zunächst die Mechanismen der Informationsgewinnung und -verarbeitung im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) vor (5.1). Sodann folgt eine Darstellung der Lageeinschätzung durch das BMI im Lauf des Untersuchungszeitraumes (5.2).

5.1 Informationsgewinnung und -verarbeitung

Bei der Informationsgewinnung und -verarbeitung durch das BMI waren sowohl Akteure vor Ort als auch in der Zentrale des Ministeriums in Berlin beteiligt.

5.1.1 Sicherheitsberater in Kabul

Die Rolle des Sicherheitsberaters an der deutschen Botschaft in Kabul wird ausweislich des § 9 Absatz 1 Nr. 2 BPolG durch die Bundespolizei wahrgenommen, die dem Bundesinnenministerium nachgeordnet ist.

Sicherheitsberater der Deutschen Botschaft Kabul war ab dem 6. Juli 2020 der Zeuge mit dem Decknamen „*Fisch*“.²⁰⁶⁶ Dieser hat seinen Aufgabenkreis folgendermaßen beschrieben:

Zu meinen Aufgaben zählte die beratende Leistung hinsichtlich des materiellen und personellen Schutzes der Auslandsvertretung. Darunter fällt auch die fachliche Führung des abgeordneten Personals der Bundespolizei und der Kräfte eines privaten Sicherheitsunternehmens.²⁰⁶⁷

Im Laufe der Zeit, so der Zeuge „*Fisch*“, habe sich sein Aufgabenbereich in der Botschaft verändert. Zunächst habe die „Hauptaufmerksamkeit“ darin bestanden, „die Botschaft resilienter zu machen und zu stärken, sowohl personell als auch materiell“. Als sich zu einem späteren Zeitpunkt die „Sicherheitslage mehr und mehr veränderte und ein Ungleichgewicht zugunsten der Taliban entstand“, habe er sich „intensiver mit möglichen Evakuierungsszenarien beschäftigt“.²⁰⁶⁸

a) Wöchentliche Sicherheitsberichte

Laut Aussage des Zeugen „*Fisch*“ sei der Sicherheitsberater gegenüber dem Referat 107 berichtspflichtig gewesen. Das Lagebild sei „in cc“ auch an die Bundespolizei und den Geschäftsträger *van Thiel* gesendet

²⁰⁶² E-Mail *Fischer* vom 2. Juli 2021, MAT A GIZ-3.37 Blatt 154.

²⁰⁶³ E-Mail *Fischer* vom 2. Juli 2021, MAT A GIZ-3.37 Blatt 154.

²⁰⁶⁴ E-Mail *Fischer* an UAL *Hammerschmidt* vom 23. oder 24. Juli 2021, MAT A BMZ-3.127 VS-NfD_Austausch Blatt 164.

²⁰⁶⁵ *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 67.

²⁰⁶⁶ Dienstpostenübersicht „*Fisch*“, MAT A Z-69.01.

²⁰⁶⁷ „*Fisch*“, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 47, siehe dazu ausführliche Sechstes Kapitel, Erster Abschnitt 1.

²⁰⁶⁸ „*Fisch*“, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 49.

worden. Dieser habe ebenfalls in einem „bestimmten Verteiler“ „regelmäßige Berichte“ nach Berlin gesendet.²⁰⁶⁹

Auf die Frage, auf welcher Grundlage „Fisch“ seine Sicherheitsberichte verfasst habe, hat er geantwortet:

Zum einen gab es einen NATO-Secret-Rechner, über den ich Lagemeldungen der NATO erhalten habe. Zum anderen gab es ein reges Berichtswesen der internationalen Gemeinschaft, in deren Verteiler wir als deutsche Botschaft ebenfalls aufgenommen waren. Und zum anderen gab es ein Netzwerk, ein Sicherheitsnetzwerk, mit anderen Partnern anderer Botschaften, wo wir unmittelbar und sehr schnell Informationen über Messengerdienste getauscht haben.²⁰⁷⁰

b) Das Netzwerk der Sicherheitsberater in Kabul

Der Zeuge „Fisch“ hat erklärt, dass er in der „Sicherheits-Community“ in Kabul gut „vernetzt“ gewesen sei.²⁰⁷¹

Es habe verschiedene „Chatgruppen“ gegeben. Eine Chatgruppe habe aus den Sicherheitsberatern „der anderen Botschaften oder anderer internationaler Organisationen“, die mit Sicherheitsaufgaben betraut waren, bestanden. Auf Nachfrage, ob in der Chatgruppe Informationen geteilt worden seien, die „Fisch“ „nur auf dem Wege erhalten“ habe, hat dieser zugestimmt. Es seien Informationen gewesen, „die schnell [und] kurzfristig geteilt [hätten] werden“ müssen.²⁰⁷² Dazu hat „Fisch“ ausgeführt:

Sie müssen sich das vorstellen: Wenn das eigene Personenschutzteam in Kabul unterwegs ist und es gab die Meldung, dass ein Hinweisgeber sich gemeldet hat, der sagt: „Es ist eine sogenannte SVV IED unterwegs“ - das ist ein Fahrzeug mit einer Bombe ausgestattet, mit Kennzeichen und sonst etwas -, dann muss diese Information möglichst schnell transportiert werden. Und das erfolgte in der Regel über Messengerdienste.²⁰⁷³

„Fisch“ habe ein Handy genutzt, das ihm mit einer SIM-Karte ausgestattet von der Deutschen Botschaft Kabul zur Verfügung gestellt worden sei.²⁰⁷⁴

5.1.2 GPPT German Police Project

Das German Police Project in Kabul war ein bilaterales Polizeiprojekt zwischen dem BMI und dem Innenministerium der afghanischen Regierung, das am 15. März 2002 im Rahmen des Stabilitätspakts Afghanistan eingerichtet wurde.²⁰⁷⁵ Ab 2008 führte das GPPT mit bis zu 200 deutschen Polizeibeamtinnen und -beamten aus Bund und Ländern die grundlegenden und fortgeschrittenen Ausbildungen durch. Dabei wurden vier Polizeiausbildungszentren in Feyzabad, Kunduz, Masar-i-Scharif und in Kabul errichtet. In den Jahren 2012 bis 2014 wurden die vier Ausbildungszentren in afghanische Verantwortung übergeben. Insgesamt wurden seit Beginn des Projekts mehr als 100 000 afghanische Polizistinnen und Polizisten aus- oder fortgebildet.²⁰⁷⁶

Laut eines Sachstandes zum Polizeiaufbau des BMI sei das GPPT „einzige[r] zivilpolizeiliche[r] Akteur mit aktiven Polizeibeamten“ in Afghanistan gewesen. Deren Ziel sei es gewesen, die afghanische Polizei zu einer „Zivilpolizei nach rechtsstaatlichen Grundsätzen“ zu reformieren. Im Vordergrund standen dabei die Beratung und Verbesserung der polizeilichen Infrastruktur sowie die Fortbildungs- und Ausstattungshilfen.²⁰⁷⁷ Das Projekt wurde am 30. April 2021 eingestellt.²⁰⁷⁸

²⁰⁶⁹ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 81.

²⁰⁷⁰ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 49.

²⁰⁷¹ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 49.

²⁰⁷² „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 70.

²⁰⁷³ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 70.

²⁰⁷⁴ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 70.

²⁰⁷⁵ Deutsch-afghanische Vereinbarung über die Gewährung polizeilicher Ausbildungs- und Ausstattungshilfe im Rahmen des Stabilitätspakts Afghanistan vom 24. April 2008, BGBl 2008 Teil II Nr. 9, S. 286-292.

²⁰⁷⁶ Sachstand Polizeiaufbau des BMI vom 23. Februar 2021, MAT A BMI-3.164 VS-NfD Blatt 682.

²⁰⁷⁷ Sachstand Polizeiaufbau des BMI vom 23. Februar 2021, MAT A BMI-3.164 VS-NfD Blatt 681.

²⁰⁷⁸ Pressemitteilung BMI zum Ende der Deutschen Polizeimission in Afghanistan vom 27. April 2021, ([BMI - Presse - Nach 20 Jahren: Deutsche Polizeimission in Afghanistan endet \(bund.de\)](#) letzter Abruf am 6. Februar 2025).

5.2 Lageeinschätzung

Laut Aussage des Zeugen „Fisch“ habe sich die Sicherheitslage in den Provinzen Afghanistans im Untersuchungszeitraum „immer weiter“ verschlechtert.²⁰⁷⁹

In einem Bericht des Bundeskriminalamtes zur Sicherheitslage vom 2. August 2021 heißt es:

Es muss befürchtet werden, dass die TALEBAN nunmehr nach einer gewaltsamen Machtübernahme in Afghanistan streben und sich dadurch die Sicherheitslage im Land regional auch kurzfristig weiter verschlechtern kann bzw. mittel- bis langfristig weiter verschlechtern wird.²⁰⁸⁰

6 Zusammenführung der Lagebilder

Dieser Abschnitt stellt dar, zu welchem Grad die Lagebilder der Ressorts ausgetauscht und zusammengeführt wurden.

Das „entscheidende Gremium“ zur gemeinsamen Lagebewertung durch die Ressorts sei laut Aussage des Zeugen *Dr. Plate*, Leiter des Referates Afghanistan/Pakistan im BMZ, die Staatssekretärsrunde Afghanistan/Mali gewesen. In dieser Runde hätten die Vertreterinnen und Vertreter der Ressorts nacheinander aus ihrem jeweiligen Ressort über den Sachstand berichtet.²⁰⁸¹

Ausweislich der Ergebnisvermerke gestaltete sich der Ablauf der Staatssekretärsrunden stets wie folgt: Zunächst berichtete der BND über die Entwicklung der Sicherheitslage, sodann informierte der damalige Sonderbeauftragte *Potzel* und/oder der damalige Staatssekretär *Berger* für das AA zur politischen Lage. Im Anschluss berichtete das BMVg zur militärischen Lage und schließlich äußerte sich das BMI zu den Themen Migration und polizeiliches Engagement. Hiernach berichtete das BMZ zur entwicklungspolitischen Lage und schließlich das Wirtschaftsministerium zum Stand der außenwirtschaftlichen Entwicklungen.

Den Ablauf der Staatssekretärsrunden hat der Zeuge *Dr. Plate* wie folgt beschrieben:

Die Sitzung begann immer mit einem Lagevortrag von verschiedenen Akteuren, auch vom BND, und dann wurden Entscheidungen von politischer Grundsätzlichkeit in diesem Ausschuss getroffen. Der Ausschuss wurde vorbereitet von einer Arbeitsebenenressortbesprechung auf Referatsleiterebene, an der ich dann immer teilgenommen habe. Die war immer vier Wochen vorher oder drei Wochen vorher, und dann hat man Entscheidungsvorlagen produziert, Lagebewertungen abgeglichen. Und in der Staatssekretärsrunde hat dann jedes Ressort zu seinen eigenen Themen, zu seiner eigenen Lagebewertung vorgetragen.²⁰⁸²

Auf die Rückfrage, ob es nur um Lagebewertungen oder auch um Handlungsentscheidungen oder Veränderungen gegangen sei, hat der Zeuge *Dr. Plate* geantwortet:

Es gab Runden, wo die Lagebewertung ausgetauscht wurde, die dann manchmal auch etwas Ratlosigkeit zurückließ. Aber es gab auch Runden, wo operative Entscheidungen getroffen wurden, beispielsweise zur Weiterentwicklung des Ortskräfteverfahrens – ich überlege gerade -, beispielsweise auch zu deutschen Beiträgen zu den internationalen Konferenzen. Da haben dann die Ressorts vorgestellt, mit welcher politischen Position wir da reingehen. Das Auswärtige Amt hat dann oft vorgetragen beispielsweise, wie der Friedensprozess steht, wie die diplomatischen Bemühungen zu mehr Frieden sind. Also, es war eine Vergemeinschaftung von Informationen. Und wenn es Handlungspunkte gab, dann wurden die dort auch beschlossen.²⁰⁸³

Ähnlich hat der Zeuge *von Essen*, Referent im Referat Bilaterale Beziehungen zu den Staaten des Nahen und Mittleren Ostens, des Maghreb, Asiens, des Pazifiks und Lateinamerikas des BKAmtes, den „Informationsaustausch und -abgleich“ beschrieben:

²⁰⁷⁹ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 47.

²⁰⁸⁰ „Gefährdungsbewertung für den Luftraum in Afghanistan und den Flughafen Kabul anlässlich der geplanten Begleitung einer Rückführungsmaßnahme durch die Bundespolizei“ durch das BKA vom 2. August 2021, MAT A BMI-3.85 VS-NfD Blatt 13 (17).

²⁰⁸¹ *Dr. Plate*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 18.

²⁰⁸² *Dr. Plate*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 18.

²⁰⁸³ *Dr. Plate*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 18.

Und da ist es unsere Aufgabe, zumindest zu sehen, auf dieser hohen Ebene in regelmäßigen Abständen die jeweiligen Staatssekretäre oder ihre Vertreter und Vertreterinnen zusammenzubringen für einen Austausch zur aktuellen Lage in Afghanistan. Und dann berichten die Ressorts jeweils aus ihrer Perspektive: das BMZ zur entwicklungspolitischen Zusammenarbeit, das AA zur politischen Entwicklung, BMVg und BND zur Sicherheitslage. Das gilt zunächst mal einem Informationsaustausch und -abgleich. Nicht zwangsläufig wird das einberufen, weil es einen Konflikt zu lösen gibt.²⁰⁸⁴

Die Zeugin *Bellmann*, damalige Beauftragte für Sicherheitspolitik im AA, hat den Austausch in der Staatssekretärsrunde als „wichtige[n] Abgleich“ in einer „ziemlich starre[n] Abfolge“ beschrieben. Zugleich sei es ein „zu großes [...] und zu starres Format“ gewesen, um wirklich Probleme oder Prozesse in einer „echten Diskussion anzugehen“.²⁰⁸⁵ Wörtlich hat sie ausgesagt:

Die Mali/Afghanistan-Staatssekretärsrunde hatte eher den Charakter eines Abgleichs, wo eingangs die Dienste vorgetragen haben zur jeweiligen Lage und dann eigentlich die Ressorts wechselseitig vorgetragen haben, wie das Engagement aussieht. Das war eine ziemlich starre Abfolge: Der Dienst trägt vor, dann hat, glaube ich, immer das Auswärtige Amt zur politischen Lage vorgetragen, dann das BMVg zur militärischen Lage und dann alle anderen Häuser. Das war kein sehr - - Es war ein wichtiger Abgleich, aber war eben keine - - war ein zu großes Format und zu starres Format, um wirklich Probleme oder Prozesse, die man lösen musste, in einer echten Diskussion anzugehen.²⁰⁸⁶

Nach Aussage des Zeugen *Krüger*, Referatsleiter des Länderreferates Afghanistan im AA, habe am Ende der Staatssekretärsrunden eine „mehr oder weniger gemeinsame Lageeinschätzung oder zumindest ein Abgleich“ gestanden. An „starke Divergenzen im Lagebild“ könne er sich nicht erinnern. Dies hat er wie folgt beschrieben:

Also, Sie können sich diese Staatssekretärsrunden ja so vorstellen, dass dann sozusagen BND, BMVg, AA, BMZ vortragen zu dem jeweiligen Sachstand, und am Ende stand nach meiner Erinnerung eine mehr oder weniger gemeinsame Lageeinschätzung oder zumindest ein Abgleich. Ich meine, ich kann mich zumindest nicht erinnern, dass es da starke Divergenzen im Lagebild gab. Ich meine, Nuancen ergeben sich immer aus den jeweiligen unterschiedlichen Blickwinkeln und den jeweiligen Zuständigkeiten, aber kein stark auseinanderdivergierendes Lagebild. Das wäre mir zumindest jetzt so spontan nicht erinnerlich.²⁰⁸⁷

Auch nach der Aussage der Zeugin *Busch*, damalige Leiterin der Abteilung Angelegenheiten der Bundespolizei im Innenministerium, habe es „keine abweichenden Lagebilder“ gegeben:

Die Lagedarstellung war immer so, dass der BND informiert hat über seine Einschätzung zur Lage im Land und alle Ressorts mit ihren Erkenntnissen dann beigetragen haben, sodass regelmäßig - und die Staatssekretärsrunden haben ja in sehr enger Taktung dann auch stattgefunden - - dass jeder dieselbe Lageeinschätzung hatte in den Ressorts. Also, da wurden die Erkenntnisse auch tatsächlich zusammengetragen. Das BMVg - - BND hat zunächst für alle berichtet zu seiner Einschätzung zur Lage, und alle Ressorts haben dann ihre Einschätzungen dazu beigetragen, sodass es eigentlich keine abweichenden Lagebilder gegeben hat.²⁰⁸⁸

Ein Austausch fand auch in den afghanistanbezogenen Formaten des Sicherheitspolitischen Jour fixe und des außerordentlichen Sicherheitspolitischen Jour fixe statt.²⁰⁸⁹

Grundsätzlich fand ein Austausch der Informationen zu den jeweiligen Lagebildern auch in schriftlicher Form zwischen den Ressorts, dem BND und sehr eingeschränkt dem RMO statt. Die beiden wesentlichen Formate waren der DKOR des AA und die Regelberichterstattung des BND, die den meisten Ressorts sehr zeitnah vorlagen.

Dritter Abschnitt Abschiebungen

Dieser Abschnitt stellt die Abschiebungen dar, die während des Untersuchungszeitraumes von Deutschland nach Afghanistan durchgeführt wurden. Zu diesem Zweck werden zunächst abstrakt die rechtlichen

²⁰⁸⁴ *von Essen*, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 102.

²⁰⁸⁵ *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 75.

²⁰⁸⁶ *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 75.

²⁰⁸⁷ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 118.

²⁰⁸⁸ *Busch*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 94.

²⁰⁸⁹ Zum Sicherheitspolitischen Jour fixe und außerordentlichen Sicherheitspolitischen Jour fixe siehe Drittes Kapitel, Erster Abschnitt.

Grundlagen sowie die Akteure und das Verfahren von Abschiebungen erläutert. Sodann werden die in den Jahren 2020 und 2021 geplanten und durchgeführten Abschiebungen nach Afghanistan beschrieben.²⁰⁹⁰

1 Rechtliche Grundlagen einer Abschiebung

Eine Abschiebung ist eine Maßnahme, mit der eine nach § 50 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vollziehbar festgestellte Ausreisepflicht durch staatliches Handeln zwangsweise umgesetzt wird.²⁰⁹¹

Der Zeuge *Hammer*, Leiter des Referates Rückübernahme Europa und Asien im Bundesinnenministerium (BMI), hat ausgeführt, dass das BMI versucht habe, „im Rahmen des tatsächlich und rechtlich Möglichen dafür zu sorgen, dass möglichst viele ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige in ihr Heimatland zurückkehren“.²⁰⁹²

1.1 Rückführungsabkommen

Im Untersuchungszeitraum gab es zwei sog. Rückführungsabkommen, die auf die Bundesrepublik Deutschland anwendbar waren.

1.1.1 Joint Way Forward (EU-AFG)

Die Grundlage für die Rückkehrzusammenarbeit zwischen der EU und Afghanistan war der sog. Joint Way Forward (JWF), ein am 2. Oktober 2016 unterzeichnetes und als nicht verbindlich erachtetes Abkommen zwischen der EU und Afghanistan.²⁰⁹³ Das Abkommen wurde für die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen und am 3. Oktober 2018 automatisch um weitere zwei Jahre, bis zum 3. Oktober 2020, verlängert.²⁰⁹⁴

Im zweiten Halbjahr des Jahres 2020 handelte die EU-Kommission nach Abstimmung mit den EU-Mitgliedstaaten mit Afghanistan die Gemeinsame Erklärung zur Migrationszusammenarbeit zwischen Afghanistan und der EU (Joint Declaration on Migration Cooperation between Afghanistan and the EU)²⁰⁹⁵ als Nachfolgeabkommen des JWF aus.²⁰⁹⁶ Die Unterzeichnung der Joint Declaration durch die EU und Afghanistan erfolgte am 26. April 2021.

1.1.2 Gemeinsame Erklärung (DEU-AFG)

Die vorrangige Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Afghanistan bildete jedoch die am 2. Oktober 2016 in Kabul zwischen Deutschland und Afghanistan unterzeichnete Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit in Fragen der Migration, die häufig auch als Bilaterales Memorandum of Understanding (MoU) bezeichnet wird.²⁰⁹⁷

Laut einer Weisung an die deutschen Referenten für die Sitzung der Referenten für Justiz und Inneres des Rats der Europäischen Union entspricht die Gemeinsame Erklärung „im Wesentlichen“ dem JWF. Darüber hinaus seien „[i]m Vergleich zum JWF [...] auf Grundlage des bilateralen MoU [...] mit AFG [Afghanistan] aber auch weitere Konkretisierungen zu den Rückführungsverfahren und der Durchführung von Chartermaßnahmen festgehalten“.²⁰⁹⁸

Die Vorteile des separaten Abkommens hat der Zeuge *Hammer* in seiner Vernehmung wie folgt erläutert:

Das hatte für uns den praktischen Vorteil, dass wir sozusagen Anpassungen des Verfahrens oder konkrete Absprachen über Verfahrensänderungen bilateral mit der afghanischen Seite treffen konnten, ohne uns im Kreis der Mitgliedstaaten abstimmen zu müssen in diesem halbjährlich stattfindenden Umsetzungsausschuss.

²⁰⁹⁰ In diesem Bericht wird der Begriff „Abschiebungen“ genutzt. In den Sitzungen des Untersuchungsausschusses ist synonym bei der Erörterung von Abschiebungen auch der Begriff „Rückführungen“ genannt worden.

²⁰⁹¹ *Hocks*, in Hofmann, Ausländerrecht, 3. Auflage, § 58 AufenthG, Rn. 2.

²⁰⁹² *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 149.

²⁰⁹³ Joint Way Forward on migration issues between Afghanistan and the EU, MAT A BMI-3.343 VS-NfD Blatt 13 ff.

²⁰⁹⁴ Working Paper des Generalsekretariats des Rats der Europäischen Union, MAT A BMI-3.343 VS-NfD Blatt 10 (11).

²⁰⁹⁵ Joint Declaration on Migration Cooperation between Afghanistan and the EU, MAT A BMI-3.547 VS-NfD Blatt 137 ff.

²⁰⁹⁶ DKOR StV EU Brüssel vom 20. Januar 2021, MAT A BMI-3.547 VS-NfD Blatt 160.

²⁰⁹⁷ Vgl. z. B. Weisung JI-Referentensitzung am 20. Januar 2021, MAT A BMI-3.547 VS-NfD Blatt 72 (73).

²⁰⁹⁸ Weisung JI-Referentensitzung am 24. Juni 2020, MAT A BMI-3.343 VS-NfD Blatt 204 (207 f.).

Also ganz konkret - und das ist sicherlich ein Un-terschied zu den anderen Mitgliedstaaten - hatten wir uns mit den afghanischen Behörden auf ein sogenanntes Pool-Listenverfahren verständigt, was konkret bedeutete, dass die erforderlichen An-meldungen, die immer drei Wochen vor dem Flug erfolgten, wenn sie denn nicht wahrgenommen wurden, weil die Personen dann eben nicht beim Flug teilnahmen, dass die fortgalten. [...] Durch das mit Afghanistan vereinbarte Pool-Listenverfahren war das so, dass eine einmal angemeldete Person dann auch für alle künftigen Flüge als angemeldet galt.²⁰⁹⁹

Zweimal im Jahr habe, so der Zeuge weiter, ein „Umsetzungsausschuss“ mit der afghanischen und deutschen Regierung getagt, in dem Fragen der „Umsetzung“ und „Anpassung“ des Abkommens besprochen worden seien.²¹⁰⁰

Die Zeugin *Dr. Alema*, damalige stellvertretende Flüchtlingsministerin in Afghanistan, hat erklärt, dass nach der Gemeinsamen Erklärung Straftäter und Personen abgeschoben werden konnten, deren Asylverfahren abgelehnt worden sei.²¹⁰¹ Es sei jedoch festgelegt worden, dass alleinstehende Frauen sowie „[ä]ltere“ und „schwer krank[e]“ Personen nicht abgeschoben werden sollten.²¹⁰²

1.2 Rechtliche Voraussetzungen einer Abschiebung

Eine Abschiebung setzt nach § 58 Absatz 1 AufenthG voraus, dass eine Person vollziehbar ausreisepflichtig ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder fruchtlos verstrichen ist und eine freiwillige Ausreise nicht gesichert bzw. die Überwachung der Ausreise aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich scheint. Weiterhin dürfen keine Abschiebungsverbote nach § 60 AufenthG vorliegen.²¹⁰³

Ein solches Abschiebeverbot kann insbesondere nach § 60 Absatz 5 AufenthG in Verbindung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vorliegen. Dies ist etwa der Fall, wenn eine Abschiebung aufgrund der Sicherheitslage vor Ort unzulässig ist. Nach Aussage des Zeugen *Hammer* habe ein Abschiebeverbot aufgrund der Sicherheitslage für Afghanistan nicht generell vorgelegen, sondern sei von der zuständigen Behörde [BAMF] für jeden Einzelfall geprüft worden.²¹⁰⁴

1.3 Asyllagebericht

Eine Beurteilungsgrundlage für die Rechtmäßigkeit von asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren sind die Asyllageberichte des Auswärtigen Amtes (AA)²¹⁰⁵, die einmal jährlich veröffentlicht werden.²¹⁰⁶

Das AA erstellt regelmäßig im Wege der Amtshilfe Lageberichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Situation in den Herkunftsländern von Schutzsuchenden für die mit dem Vollzug des Asylverfahrens- bzw. Aufenthaltsgesetzes betrauten Innenbehörden des Bundes und der Länder sowie für die zuständigen Verwaltungsgerichte als Entscheidungshilfen.²¹⁰⁷

Der Zeuge *T.*, Referent im Länderreferat Afghanistan und Pakistan im AA, hat dem Ausschuss berichtet, dass im AA die Abteilung für internationale Ordnung, Vereinte Nationen und Rüstungskontrolle federführend für den Asyllagebericht gewesen sei. „[W]esentlich Beitragende“ für den Asyllagebericht sei jedoch die Deutsche Botschaft Kabul gewesen, welche sich auf Erkenntnisquellen vor Ort bezogen habe.²¹⁰⁸ Die Botschaft habe den Erstentwurf erstellt und den Asyllagebericht „letztendlich herausgegeben“.²¹⁰⁹ Das Länderreferat Afghanistan und Pakistan habe den Asyllagebericht für Afghanistan „mitgelesen“ und gegebenenfalls

²⁰⁹⁹ *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 129.

²¹⁰⁰ *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 120.

²¹⁰¹ *Dr. Alema*, Stenografisches Protokoll 20 /62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 23.

²¹⁰² *Dr. Alema*, Stenografisches Protokoll 20 /62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 23.

²¹⁰³ Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Fragen zur Durchführung von Abschiebungen durch Bundesbehörden, WD 3 - 3000 - 103/18, 13. April 2018, S. 4.

²¹⁰⁴ *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 151.

²¹⁰⁵ VzI an BM *Seehofer* mit dem Asyllagebericht vom 16. Juli 2020 (Stand: Juni 2020), MAT A BMI-3.309 VS-NfD Blatt 565 (569 ff.); Entwurf einer VzI an BM *Seehofer* vom 4. August 2021 mit dem Asyllagebericht vom 15. Juli 2021 (Stand: Mai 2021), MAT A BMI-3.307 VS-NfD Blatt 93 (97 ff.).

²¹⁰⁶ *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 117; siehe hierzu auch Drittes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

²¹⁰⁷ auswaertiges-amt.de: Asylrecht (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/visa-und-aufenthalt/214114-214114>; letzter Abruf am 6. Februar 2025).

²¹⁰⁸ *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 145.

²¹⁰⁹ *T.*, Stenografisches Protokoll 20/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 51 f.

eigene Erkenntnisse eingepflegt.²¹¹⁰ Der Zeuge *Krüger*, Leiter des Länderreferates Afghanistan und Pakistan im AA, hat die Erstellung der Asyllageberichte wie folgt geschildert:

Der Asyllagebericht wurde im Entwurf gefertigt, wenn ich das richtig erinnere, durch die Auslandsvertretung, ging dann ans Auswärtige Amt, wurde dort überarbeitet oder ergänzt. Da flossen sozusagen alle Erkenntnisse ein, die wir hatten, Gespräche mit NGOs, und zwar sozusagen die ganze Phalanx von [...] eher afghanischen NGOs bis eben zu den großen international bekannten Menschenrechtsorganisationen, also Human Rights Watch, Amnesty International etc. etc., natürlich auch die Erkenntnisse unserer Dienste, also praktisch das gesamte Spektrum an Informationen, so wie es sich für uns dargestellt hat.

Dann - meine Stärke sind nicht Verfahrensabläufe; das werden Sie merken - ging es an die Abteilung 5, und von dort - - Es wurden natürlich auch die anderen Ressorts der Bundesregierung eingebunden. Und dann wurde der Bericht fertiggestellt.²¹¹¹

Der Zeuge *Hammer* hat ausgesagt, dass die Asyllageberichte des AA durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und die Referate des BMI Asylrecht und Asylverfahren sowie Rückübernahme Europa und Asien, im BMI analysiert und anschließend dem damaligen Bundesinnenminister *Seehofer* in Form einer Leitungsvorlage vorgelegt worden seien.²¹¹²

Zu den im Untersuchungszeitraum anwendbaren Asyllageberichten hat der Zeuge *Hammer* erklärt:

Zu Beginn des Untersuchungszeitraums, also [mit] Ende Februar 2020, galt noch der Asyllagebericht vom 2. September 2019. Ein neuer Lagebericht, ein aktualisierter Lagebericht, wurde vorgelegt am 16. Juli 2020. Dieser wurde aktualisiert am 14. Januar 2021 in Teilbereichen. Ein gänzlich neuer Lagebericht wurde dann vorgelegt am 15. Juli 2021.²¹¹³

Auf Grundlage dieser Asyllageberichte, so der Zeuge *Hammer* weiter, seien Abschiebungen nach Afghanistan „grundsätzlich möglich“ gewesen.²¹¹⁴

Auch der Zeuge *Weinbrenner*, Leiter der Abteilung Migration, Flüchtlinge und Rückkehrpolitik im BMI, hat ausgeführt, dass die Berichte mindestens für „junge Männer ohne Beeinträchtigungen“ durchgehend eine Rückführung nach Afghanistan als „grundsätzlich möglich“ bezeichnet hätten.²¹¹⁵ In den Berichten sei auf eine „relative Sicherheitslage“ und „auf starke regionale Unterschiede“ hingewiesen worden.²¹¹⁶ „[G]rößere Städte“ seien als mögliche „Ausweichorte“ angesehen worden.²¹¹⁷ Laut Aussage des Zeugen *Hammer* sei im Einzelfall entschieden worden, ob eine Gefahr für die jeweilige Person bestehe.²¹¹⁸ Dem AA sei es möglich gewesen, „bei gravierenden, plötzlich eintretenden Veränderungen der Lage“ eine „Ad-hoc“-Aktualisierung des Asyllageberichtes durchzuführen.²¹¹⁹ Eine punktuelle Aktualisierung sei nach Aussage der Zeugin *Dr. Weerth*, Leiterin des Referates Grundlagen Ausländer- und Visumrecht im AA, für Ende August 2021 geplant gewesen.²¹²⁰ Die Aktualisierung sei am 12. August 2021 dem Ministerbüro vorgelegt worden.²¹²¹

Mit der Machtübernahme der Taliban am 15. August 2021 sei laut Aussage der Zeugin *Dr. Weerth* die Überarbeitung der Lageberichte neu begonnen worden.²¹²² Der Zeuge *Krüger* hat ausgeführt, dass die Überarbeitung schlussendlich im Oktober 2021 veröffentlicht worden sei.²¹²³

²¹¹⁰ T., Stenografisches Protokoll 20/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 51.

²¹¹¹ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 96.

²¹¹² *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 118.

²¹¹³ *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 117.

²¹¹⁴ *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 117.

²¹¹⁵ *Weinbrenner*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 11.

²¹¹⁶ *Weinbrenner*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 11.

²¹¹⁷ *Weinbrenner*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 11.

²¹¹⁸ *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 117.

²¹¹⁹ *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 117.

²¹²⁰ *Dr. Weerth*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 75.

²¹²¹ *Dr. Weerth*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 75.

²¹²² *Dr. Weerth*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 75.

²¹²³ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 96.

2 Akteure einer Abschiebung

Bei Abschiebungen handelt es sich um einen „komplexen Vorgang“²¹²⁴ unter Beteiligung verschiedener Akteure in Deutschland und Afghanistan.

2.1 Akteure in Deutschland

Innerhalb Deutschlands wurde bei Abschiebungen sowohl die Landes- als auch die Bundesebene tätig.

2.1.1 Kompetenzverteilung Bund und Länder

Die Durchsetzung der Ausreisepflicht in Form des Vollzugs von Abschiebungen obliegt grundsätzlich den Ländern. Denn gemäß Artikel 83 GG werden Bundesgesetze wie das AufenthG grundsätzlich durch die Länder als eigene Angelegenheit ausgeführt. Ihnen obliegt damit die Verwaltungskompetenz. Daher besteht eine Regelzuständigkeit der Länder, die auch für das AufenthG und den dort geregelten Vollzug der Abschiebung gemäß §§ 58 ff. AufenthG gilt.

Auch nach der einfachgesetzlichen Zuständigkeitsverteilung sind Abschiebungen grundsätzlich Aufgabe der Zentralen Ausländerbehörden der Bundesländer (§ 71 Absatz 1 Satz 4 AufenthG) und der Landespolizeien (§ 71 Absatz 5 AufenthG). Ausnahmsweise kann auch die Bundespolizei im Rahmen der Amtshilfe nach Art. 35 GG tätig werden. Dies gilt insbesondere im grenzüberschreitenden Kontext, da die Bundespolizei für den grenzüberschreitenden Verkehr zuständig ist (§ 71 Absatz 3 Nr. 1a, 1b, 1d, 1e, 7 AufenthG).²¹²⁵

So hat der Zeuge *Hammer* ausgeführt, dass „die Umsetzung des AufenthG und auch die Androhung, Einleitung und der Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen nach § 71 AufenthG den Ländern“ obliegen habe.²¹²⁶ Der Bund habe jedoch „im Bedarfsfall die Länder in Amtshilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Rückführungsmaßnahmen“ unterstützt.²¹²⁷ Der Zeuge *Hammer* hat vier Bereiche, in denen der Bund tätig geworden sei, aufgezählt:

Erstens: abstrakte Absprachen und Vereinbarungen mit dem Herkunftsland über die Möglichkeiten und Modalitäten von Rückführungsmaßnahmen. [...]

Zweitens: konkrete Absprachen über die Durchführung einzelner Maßnahmen bis hin zur Einholung der Landegenehmigung, falls Bedarf besteht. [...]

Drittens: Beschaffung von Reisedokumenten, Passersatzpapieren für die rückzuführenden Personen. [...]

Und viertens: die Unterstützung bei der operativen Umsetzung, Durchführung und Begleitung von Rückführungsmaßnahmen, was genuine Aufgabe der Bundespolizei war und ist.²¹²⁸

2.1.2 Landesebene

Auf Landesebene prüfen in einem ersten Schritt die Ausländerbehörden gem. § 71 Absatz 1 AufenthG, ob die Voraussetzungen einer Abschiebung formal vorliegen. Nach Aussage des Zeugen *Hammer* melden die einzelnen Bundesländer sodann „die von ihnen für die Rückführung vorgesehenen Personen an die Bundespolizei, die die entsprechenden Listen führte, die dann in einer finalen Passagierliste resultieren“.²¹²⁹

2.1.3 Bundesebene

Auf Bundesebene waren bei Abschiebungen das AA und das BMI sowie dessen nachgeordnete Behörden, insbesondere die Bundespolizei, beteiligt.

a) Bundesinnenministerium

Im BMI waren zwei Abteilungen für den Bereich Abschiebungen tätig: die Abteilung M für Migration, Flüchtlinge und Rückkehrpolitik sowie die Abteilung B für Angelegenheiten der Bundespolizei. Für

²¹²⁴ Wissenschaftlicher Dienst, Fragen zur Durchführung von Abschiebungen durch Bundesbehörden, WD 3 - 3000 - 103/18, 13. April 2018, S. 4.

²¹²⁵ Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, WD 3 - 3000 - 129/22.

²¹²⁶ *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 116.

²¹²⁷ *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 116.

²¹²⁸ *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 116.

²¹²⁹ *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 117.

Abschiebungen waren insbesondere die Referate für Asylrecht und Asylverfahren sowie das Referat für Rückübernahme Europa und Asien sowie das Referat Visum- und Einreisepolitik zuständig.²¹³⁰

Nach Aussage des Zeugen *Hammer* sei das Referat Asylrecht und Asylverfahren für asylrechtliche Fragen zuständig gewesen.²¹³¹ Es habe sich insbesondere mit rechtlichen Fragen in Bezug auf Schutzgewährung und Abschiebungshindernisse sowie mit der Analyse des Asyllageberichts im BMI befasst.²¹³²

Die Zeugin *Dr. Weerth* hat erklärt, dass das Referat für Grundlagen Ausländer- und Visumrecht im AA zwischen dem BMI und dem Länderreferat Afghanistan und Pakistan im AA vermittelt und die Abschiebeflüge mit der Deutschen Botschaft Kabul koordiniert habe.²¹³³

Was die nachgeordneten Behörden des BMI betrifft, führt die Bundespolizei die Sammelabschiebungen des Bundes durch.²¹³⁴ Laut Aussage des Zeugen *Plank* sei vor „jedem“ Flug zudem eine „Gefährdungsbewertung“ vom Bundeskriminalamt (BKA) angefordert worden.²¹³⁵

b) Auswärtiges Amt

Im AA seien, so der Zeuge *Hammer*, das Länderreferat Afghanistan und Pakistan und die Deutsche Botschaft Kabul die „Hauptansprechpartner“ des BMI für Abschiebungen gewesen.

Die Deutsche Botschaft Kabul sei „das Scharnier“ zum afghanischen Flüchtlingsministerium gewesen.²¹³⁶ Sie habe „die Anmeldung einer Maßnahme, [den] Antrag auf Erteilung der Landegenehmigung, die Übermittlung der Fluglisten, der Personenlisten, dann auch die Kommunikation, wenn es Probleme gab“ durchgeführt.²¹³⁷

2.2 Akteure in Afghanistan

Der Zeuge Bundesminister *Seehofer* hat in seiner Vernehmung erklärt, dass Abschiebungen nach Afghanistan ohne die Zustimmung und Unterstützung der Regierung des Herkunftslandes nicht möglich gewesen seien.²¹³⁸

Das afghanische Flüchtlingsministerium (Afghan Ministry for Migration and Repatriation, MoRR) sei nach Aussage des Zeugen *Hammer* der Ansprechpartner in der afghanischen Regierung für die Organisation der Abschiebungen gewesen.²¹³⁹

3 Verfahren bei einer Sammelabschiebung

Das Verfahren einer Abschiebung haben die Zeugen wie folgt beschrieben:

3.1 Vorbereitung einer Abschiebemaßnahme

Der Zeuge *Hammer* hat erklärt, dass sechs Monate im Voraus eine „Grobplanung“ für die Flüge erstellt worden sei. Daran seien das Referat Führungs- und Einsatzangelegenheiten der Bundespolizei im BMI und das Referat Rückübernahme Europa sowie die Deutschen Botschaft Kabul beteiligt gewesen.²¹⁴⁰

Für jeden Abschiebeflug habe es ein „federführendes Bundesland“ gegeben, welches den Abflughafen gestellt habe. Zu dem Planungsprozess hat er ausgeführt, dass die Länder im Vorfeld eines Fluges „die von ihnen für die Rückführung vorgesehenen Personen an die Bundespolizei [mitgeteilt hätten], die die entsprechenden Listen [geführt habe], die dann in einer finalen Passagierliste resultier[t]“ hätten.²¹⁴¹ Der damalige

²¹³⁰ Organigramm BMI vom 1. Mai 2021, MAT A BMI-1.01 Blatt 13.

²¹³¹ *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 118.

²¹³² *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 118.

²¹³³ *Dr. Weerth*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 87.

²¹³⁴ Siehe hierzu Drittes Kapitel, Dritter Abschnitt 3.

²¹³⁵ *Plank*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 94.

²¹³⁶ *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 145.

²¹³⁷ *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 145.

²¹³⁸ *Seehofer*, Stenografisches Protokoll 20/91 der Sitzung am 7. November 2024, S. 43 f.

²¹³⁹ *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 146.

²¹⁴⁰ *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 122 f.

²¹⁴¹ *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 117.

Bundesinnenminister *Seehofer* sei vor jedem Abschiebungsflug mittels einer Vorlage zur Information über den Flug informiert worden.²¹⁴²

Zudem fand bezüglich Unterstützungsmaßnahmen vor Ort eine Absprache mit der Deutschen Botschaft Kabul und bis April 2021 mit dem German Police Project Team (GPPT) statt.²¹⁴³

3.2 Anmeldung und Prüfung durch MoRR

Die Deutsche Botschaft Kabul vermittelte, so der Zeuge *Hammer*, im Rahmen eines Abschiebungsfluges mit den afghanischen Behörden.²¹⁴⁴ Teil dieser Vermittlung sei es gewesen, die Liste der abzuschickenden Personen an das afghanische Flüchtlingsministerium zu übermitteln.²¹⁴⁵

Dazu hat die Zeugin *Dr. Alema* ausgeführt, dass die afghanische Regierung vor einem Flug eine Überprüfung der Personen auf den Abschiebelisten vorgenommen habe.²¹⁴⁶ In einigen Fällen hätten die Voraussetzungen für eine Abschiebung nach Afghanistan nicht vorgelegen.²¹⁴⁷ Darunter habe es Fälle gegeben, in denen sich Personen aus dem Iran oder Pakistan als Afghanen ausgegeben hätten und aus diesem Grund nach Afghanistan hätten abgeschoben werden sollen.²¹⁴⁸ Weiterhin sei es vorgekommen, dass entgegen der Gemeinsamen Erklärung Familien hätten getrennt werden sollen, indem eine Person aus der Familieneinheit abgeschoben wird.²¹⁴⁹

Der Zeuge *Hammer* hat erklärt, dass in umstrittenen Fällen zunächst von der Deutschen Botschaft Kabul am Flughafen vermittelt worden sei, um zu erreichen, dass zumindest eine vorläufige Einreise erfolge.²¹⁵⁰ Im Nachhinein sei dann der Sachverhalt aufgeklärt worden.²¹⁵¹

3.3 Prüfung der operativen Durchführbarkeit

Der Zeuge *Hammer* hat ausgeführt, dass neben der verwaltungsrechtlichen Prüfung der Abschiebehindernisse eine Prüfung der „operative[n] Sicherheit einer konkreten Maßnahme“ erforderlich gewesen sei.²¹⁵² Dabei sei „die Sicherheit dieses Flugzeugs, die Air Security und die Security am Flughafen, wenn die ankommenden“ bewertet worden.²¹⁵³

Hierfür sei vor jedem Flug vom BKA eine „Gefährdungsbewertung“ angefordert und anschließend von der Bundespolizei entschieden worden, ob der Flug möglich sei.²¹⁵⁴ Auch „konkrete Informationen der Botschaft vor Ort“ seien in die Bewertung eingeflossen.²¹⁵⁵

3.4 Durchführung als Charterflug

Die Abschiebungen nach Afghanistan erfolgten in Form von Sammelabschiebungen, die von Bundespolizisten begleitet wurden. Dies weicht vom Normalfall einer Abschiebung ab, die in der Regel durch Linienflüge durchgeführt wird.

In der Regel sei laut Aussage des Zeugen *Hammer* der Flug am Abend in Deutschland gestartet und am nächsten Morgen in Afghanistan angekommen.²¹⁵⁶

Laut Aussage des Zeugen *Plank* hätte die Bundespolizei die Begleitung der betreffenden Personen im Flugzeug bis zum Zielflughafen übernommen.²¹⁵⁷

²¹⁴² *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 122.

²¹⁴³ Vorlage an BM *Seehofer* vom 7. Januar 2021, MAT A BMI-3.475 Blatt 42 (44); siehe hierzu Drittes Kapitel, Zweiter Abschnitt 5.1.2.

²¹⁴⁴ *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 145.

²¹⁴⁵ *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 145.

²¹⁴⁶ *Dr. Alema*, Stenografisches Protokoll 20 /62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 23 f.

²¹⁴⁷ *Dr. Alema*, Stenografisches Protokoll 20 /62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 24.

²¹⁴⁸ *Dr. Alema*, Stenografisches Protokoll 20 /62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 24.

²¹⁴⁹ *Dr. Alema*, Stenografisches Protokoll 20 /62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 25.

²¹⁵⁰ *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 146.

²¹⁵¹ *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 148.

²¹⁵² *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 117.

²¹⁵³ *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 157.

²¹⁵⁴ *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 117, 158.

²¹⁵⁵ *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 117.

²¹⁵⁶ *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 123.

²¹⁵⁷ *Plank*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 74.

3.5 Ankunft in Afghanistan

Bei der Ankunft von Abschiebeflügen seien laut Aussage des Zeugen *Hammer* Mitarbeitende der Deutschen Botschaft Kabul, zeitweise des GPPT und der afghanischen Grenzbehörden vor Ort gewesen, welche „die Empfangnahme“ durchgeführt hätten.²¹⁵⁸ Dies sei „in der Regel [...] sehr reibungslos“ verlaufen.²¹⁵⁹

Ausweislich einer Vorlage zur Information²¹⁶⁰ an Bundesminister Seehofer vom 7. Januar 2021 koordinierte das BMI mit der International Organisation for Migration (IOM) und der International Psychological Organisation (IPSO) die „Ankunftsbetreuung“.²¹⁶¹

Die Wirksamkeit der Programme zur Ankunftsbetreuung wurden mitunter infrage gestellt. So hat das MoRR am 6. Mai 2020 in einem Brief an die EU-Delegation von Afghanistan geschrieben, dass die Programme der letzten Jahre nicht erfolgreich und nicht nachhaltig gewesen seien.²¹⁶²

3.6 Rückholmaßnahmen

Die Zeugin *Dr. Alema* hat ausgeführt, dass in Fällen, in denen erst nach der Vollendung der Abschiebung bekannt geworden sei, dass die Voraussetzungen nicht vorliegen, die Personen nicht akzeptiert und zurück nach Deutschland gesandt worden seien.²¹⁶³

Nach Aussage des Zeugen *Hammer* habe es die Möglichkeit von Rückholmaßnahmen gegeben, durch die zu Unrecht abgeschobene Personen zurück nach Deutschland gebracht worden seien. Es seien auch tatsächlich Rückholmaßnahmen erfolgt.²¹⁶⁴ Als Beispiel hat der Zeuge *Hammer* den Fall genannt, in dem ein Iraner fälschlicherweise nach Afghanistan abgeschoben worden und im Rahmen einer Rückholung zurück nach Deutschland geflogen worden sei.²¹⁶⁵

4 Abschiebungen im Jahr 2020

Im Jahr 2020 fanden in den Monaten Januar, Februar, März und Dezember insgesamt vier Abschiebeflüge nach Afghanistan statt.

4.1 Abschiebemoratorium (März – November 2020)

Zwischen März und November 2020 bestand ein Abschiebemoratorium²¹⁶⁶ für Abschiebungen nach Afghanistan.

Nach Angabe des Zeugen *Hammer* seien in diesem Zeitraum „auf Wunsch der afghanischen Regierung coronabedingt“ keine Abschiebungen vorgenommen worden.²¹⁶⁷

So wurde am 18. März 2020 im Auftrag der stellvertretenden Flüchtlingsministerin *Dr. Alema* eine E-Mail versandt, in der die afghanische Regierung alle europäischen Staaten um eine Aussetzung der Abschiebungen nach Afghanistan für unbestimmte Zeit bat.²¹⁶⁸ Zu dem Schreiben hat die Zeugin *Dr. Alema* Folgendes ausgeführt:

Ja, als dieser Coronaausbruch war, sind überwiegend Afghanen aus dem Iran abgeschoben [...] worden. [...] Und wir haben auch wirklich keine Kapazität gehabt, dann die Flugzeuge aus der EU und Deutschland noch zu bedienen.²¹⁶⁹

²¹⁵⁸ *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 123.

²¹⁵⁹ *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 123.

²¹⁶⁰ Entwurf Vorlage an BM *Seehofer* vom 7. Januar 2021, MAT A BMI-3.475 Blatt 42 ff.

²¹⁶¹ Entwurf Vorlage an BM *Seehofer* vom 7. Januar 2021, MAT A BMI-3.475 Blatt 42 (44).

²¹⁶² Brief des MoRR vom 6. Mai 2020, MAT A BMI-3.343 VS-NfD Blatt 23 (24).

²¹⁶³ *Dr. Alema*, Stenografisches Protokoll 20 /62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 25.

²¹⁶⁴ *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 126.

²¹⁶⁵ *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 126.

²¹⁶⁶ Zum Begriff des Moratoriums siehe Erster Teil.

²¹⁶⁷ *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 117.

²¹⁶⁸ E-Mail des MoRR vom 18. März 2020, MAT A BMI-3.474 VS-NfD Blatt 83 f.

²¹⁶⁹ *Dr. Alema*, Stenografisches Protokoll 20 /62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 19.

4.2 Wiederaufnahme der Flüge (Dezember 2020)

Während des Abschiebemoratoriums habe nach Aussage des Zeugen *Weinbrenner* „Handlungsdruck“ aufgrund der Zahl der „ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen“ bestanden.²¹⁷⁰

Das BMI habe laut Aussage des Zeugen *Hammer* in dieser Zeit versucht, „gegenüber den Herkunftsländern Mittel und Wege zu finden, auch [...] unter den geänderten Bedingungen Rückführungen wieder aufzunehmen“.²¹⁷¹ Das BMI habe mit Afghanistan ausgehandelt, „mit welchen zusätzlichen Vorkehrungen“ bis Dezember 2020 die Abschiebungen wieder aufgenommen werden dürften.²¹⁷²

Am 2. Juni 2020 wurde ein Schreiben des Leiters des Stabs Rückkehr des BMI an die Zeugin *Dr. Alema* versandt, in dem die Absicht, ab Juli 2020 Abschiebungen wieder aufzunehmen, geäußert wurde.²¹⁷³ Die Zeugin *Dr. Alema* äußerte in einer Antwort auf dieses Schreiben vom 8. Juni 2020 die Bitte, „noch keine Rückkehrmaßnahmen ausreisepflichtiger afghanischer Migranten zu planen“.²¹⁷⁴

Für den 13. Juli 2020 wurde ein Gespräch des Leiters des Stabs Rückkehr mit *Dr. Alema* geplant.²¹⁷⁵ In den Gesprächsunterlagen für diesen Termin wurde unter anderem die „Erhöhung der Unterstützung bei der freiwilligen Rückkehr“ ausreisepflichtiger Personen dargestellt.²¹⁷⁶ Auf die finanziellen Hilfen angesprochen, hat die Zeugin *Dr. Alema* in ihrer Vernehmung geäußert:

Das war so: Wir haben gesagt, dass sie nicht diese Zwangsabschiebungen machen sollen. Und dann haben sie auch versucht, es freiwillig zu organisieren. Aber letztendlich haben die, die hier waren, keine andere Chance gehabt. Entweder wurden die abgeschoben, mit Zwang abgeschoben, oder die hatten eine Chance, Unterstützung zu bekommen. Man hat gesagt: Pro Person - freiwillig - sollte man 3 000, wie ich dunkel in Erinnerung habe, bekommen.²¹⁷⁷

Am 16. Dezember 2020 fand der erste Abschiebeflug nach der Aussetzung statt.²¹⁷⁸

Die Zeugin *Dr. Weerth* hat ausgeführt, dass vom AA bei der Wiederaufnahme der Flüge im Dezember „wegen der Situation“ [...] „außenpolitische Bedenken“ geäußert worden seien.²¹⁷⁹ In den Anmerkungen zum Protokoll ihrer Vernehmung hat die Zeugin *Dr. Weerth* diese Aussage konkretisiert und erklärt, dass die Bedenken auf den „schwierig[en]“ Lebensbedingungen in Afghanistan beruht hätten.²¹⁸⁰ Schlussendlich sei es jedoch die Entscheidung der Zielländer, hier Afghanistan, gewesen, ob Abschiebungen wieder durchgeführt würden.²¹⁸¹

4.3 Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (17. Dezember 2020)

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschied am 17. Dezember 2020 in einem Fall zu einer angedrohten Abschiebung eines erwachsenen afghanischen Mannes, dass aufgrund der „gravierenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Afghanistan infolge der COVID-19-Pandemie“ auch bei „leistungsfähigen Männern“ die „hohen Anforderungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK regelmäßig erfüllt“ sind, „wenn in seiner Person keine besonderen begünstigenden Umstände vorliegen“. So wurde die Ausländerbehörde verurteilt, ein Abschiebungsverbot für den Kläger hinsichtlich der Islamischen Republik Afghanistan festzustellen.²¹⁸²

Der Zeuge *Dr. Teichmann*, Staatssekretär im BMI, hat dazu ausgeführt, dass sich das Urteil „gar nicht“ auf die Arbeit des BMI ausgewirkt habe. Es habe in der Zuständigkeit der Bundesländer gelegen, das Urteil in

²¹⁷⁰ *Weinbrenner*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 16.

²¹⁷¹ *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 138.

²¹⁷² *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 138.

²¹⁷³ Schreiben des Stab R vom 2. Juni 2020, MAT A BMI-3.304 VS-NfD Blatt 16 (17).

²¹⁷⁴ E-Mail *Dr. Alema* vom 8. Juni 2020, MAT A BMI-3.304 VS-NfD Blatt 11 (12).

²¹⁷⁵ Gesprächsunterlagen Videokonferenz Stab R vom 10. Juli 2020, MAT A BMI-3.304 VS-NfD Blatt 86.

²¹⁷⁶ Gesprächsunterlagen Videokonferenz Stab R vom 10. Juli 2020, MAT A BMI-3.304 VS-NfD Blatt 86 (88).

²¹⁷⁷ *Dr. Alema*, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 32.

²¹⁷⁸ VzI R4 vom 7. Januar 2021, MAT A BMI-3.475 VS-NfD Blatt 42.

²¹⁷⁹ *Dr. Weerth*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 95.

²¹⁸⁰ *Dr. Weerth*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 132; Anmerkung der Zeugin *Dr. Weerth* zu S. 95.

²¹⁸¹ *Dr. Weerth*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 95.

²¹⁸² Urteil VGH Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2020, A 11 S 2042/20.

die Entscheidung, ob eine Person abgeschoben werde, einzubeziehen. Das BMI habe im Anschluss an diese Entscheidung die Daten erhalten.²¹⁸³

Der Zeuge Bundesminister *Seehofer* hat vor dem Ausschuss erklärt, er sei über das Urteil informiert worden. Daraufhin seien weiterhin Einzelfallprüfungen vorgenommen worden.²¹⁸⁴

5 Abschiebungen im Jahr 2021

Im Jahr 2021 waren monatlich Abschiebflüge geplant. Zwischen Januar und Juli wurden sechs Abschiebflüge durchgeführt; ein für den Monat Mai geplanter Flug wurde abgesagt. Trotz der Diskussion um ein weiteres Abschiebemoratorium wurde ein weiterer Flug im August 2021 geplant, aber kurzfristig abgesagt.

5.1 Durchgeführte Abschiebungen (Januar – Juli 2021)

In den Monaten Januar (26 Personen),²¹⁸⁵ Februar (26 Personen),²¹⁸⁶ März (26 Personen)²¹⁸⁷ und April (20 Personen)²¹⁸⁸ wurden Abschiebungen nach Afghanistan durchgeführt. Auch im Juni (42 Personen)²¹⁸⁹ und Juli (26 Personen)²¹⁹⁰ fanden Abschiebungen statt.

5.2 Absage eines Abschiebflugs (Mai 2021)

Ein für Mai 2021 geplanter Flug wurde durch das BMI abgesagt.

Die Zeugin *Dr. Weerth* hat erklärt, dass das AA bei dem geplanten Abschiebflug im Mai 2021 „außenpolitische Bedenken“ geltend gemacht habe.²¹⁹¹ Es habe mehrere Besprechungen im Vorfeld gegeben, von denen eine Ressortbesprechung unter Teilnahme des Bundesnachrichtendienstes (BND) stattgefunden habe.²¹⁹² Es sei aufgrund der „unklaren Sicherheitslage“ nicht möglich gewesen, dass Mitarbeitende der Deutschen Botschaft Kabul den Flug am Flughafen Kabul in Empfang genommen hätten.²¹⁹³

In einer Vorlage zur Entscheidung vom 26. Mai 2021 an den damaligen Bundesinnenminister *Seehofer* hieß es, dass der für Mai 2021 geplante Flug nicht stattgefunden habe, weil das AA „mit Blick auf die nicht absehbare Entwicklung der Sicherheitslage im Zeitraum um den 1. Mai 2021²¹⁹⁴ herum um eine Aussetzung der Maßnahme gebeten“ [habe], „da unter den Umständen eine ordnungsgemäße technische Begleitung am Flughafen in Kabul nicht [habe] sichergestellt werden“ können.²¹⁹⁵

In der Vorlage wird ferner die weitere Planung von Sammelrückführungen beschrieben und um Billigung gebeten, „diese Maßnahme und Folgemaßnahmen in Abhängigkeit von der Entwicklung der Sicherheitslage um- bzw. auszusetzen“.²¹⁹⁶ Die „aktuelle Lage“ lasse es jedoch grundsätzlich zu, mit der Planung weiterer Sammelabschiebungen fortzufahren.²¹⁹⁷

5.3 Diskussion um weiteres Moratorium (Juli 2021)

Im Juli 2021 bat die afghanische Regierung um ein erneutes Abschiebemoratorium für drei Monate aufgrund der sich verschlechternden Sicherheitslage. Gleichwohl erwirkten das AA und das BMI eine Zusage der afghanischen Regierung für einen Abschiebflug im August 2021.

²¹⁸³ *Dr. Teichmann*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, S. 145.

²¹⁸⁴ *Seehofer*, Stenografisches Protokoll 20/91 der Sitzung am 7. November 2024, S. 61 f.

²¹⁸⁵ DKOR Botschaft Kabul vom 13. Januar 2021, MAT A BPol-2.75 VS-NfD Blatt 314 f.

²¹⁸⁶ DKOR Botschaft Kabul vom 11. Februar 2021, MAT A BKA-2.202 VS-NfD Blatt 96 f.

²¹⁸⁷ DKOR Botschaft Kabul vom 12. März 2021, MAT A BKA-2.208 VS-NfD Blatt 61 f.

²¹⁸⁸ DKOR Botschaft Kabul vom 12. April 2021, MAT A BKA-2.202 VS-NfD Blatt 104 f.

²¹⁸⁹ DKOR Botschaft Kabul vom 9. Juni 2021, MAT A AA-8.420 VS-NfD Blatt 4 f.

²¹⁹⁰ DKOR Botschaft Kabul vom 8. Juli 2021, MAT A BKA-2.202 VS-NfD Blatt 108 f.

²¹⁹¹ *Dr. Weerth*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 95.

²¹⁹² *Dr. Weerth*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 87.

²¹⁹³ *Dr. Weerth*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 87.

²¹⁹⁴ Im Doha-Abkommen war als vereinbartes Abzugsdatum der 30. April 2021 vereinbart, siehe dazu Erstes Kapitel.

²¹⁹⁵ VZE an BM *Seehofer* vom 26. Mai 2021, MAT A BMI-3.155 VS-NfD Blatt 916 (917).

²¹⁹⁶ VZE an BM *Seehofer* vom 26. Mai 2021, MAT A BMI-3.155 VS-NfD Blatt 916.

²¹⁹⁷ VZE an BM *Seehofer* vom 26. Mai 2021, MAT A BMI-3.155 VS-NfD Blatt 916 (919).

5.3.1 Initiative der afghanischen Regierung

Die afghanische Regierung verfasste am 8. Juli 2021 eine Verbalnote, in der sie die Aussetzung von Abschiebungen ab dem 8. Juli 2021 für drei Monate forderte.²¹⁹⁸ In einer Pressemitteilung des afghanischen Flüchtlingsministeriums vom 11. Juli 2021 wurde die Forderung nach einem Abschiebemoratorium mit der Sicherheitslage begründet und auf die Gewaltanwendung der Taliban und die dritte Welle der Corona-Pandemie hingewiesen.²¹⁹⁹

5.3.2 Reaktion der deutschen Regierung

Der Zeuge *Hammer* hat ausgeführt, dass das BKAm, das AA und das BMI die Bemühungen zur Durchführung von Abschiebungen trotz des erbetenen Abschiebemoratoriums „ausdrücklich unterstützt“ hätten.²²⁰⁰

Um einen Flug durchführen zu können, nahmen das BMI und das AA verschiedene Maßnahmen vor.

a) Einschätzung des BMI

Der Zeuge *Hammer* hat ausgeführt, dass er die Verbalnote der afghanischen Regierung am 11. Juli 2021 erhalten habe.²²⁰¹ Er hat weiter ausgeführt, dass die Verbalnote ein „einseitiger Beschluss“ gewesen sei,²²⁰² der die deutsche Regierung jedoch nicht gebunden habe.²²⁰³ Es sei im Anschluss geprüft worden, ob die deutsche Regierung dem Verlangen in der Verbalnote folgen werde.²²⁰⁴ Grundsätzlich sei es, so der Zeuge, gewollt gewesen, „wenn es möglich ist [...] an den Rückführungen fest[zuhalten]“.²²⁰⁵

Der Zeuge *Weinbrenner* hat ausgeführt, dass das BMI der Meinung gewesen sei, dass „die Sicherheitslage“ zum Zeitpunkt des Moratoriums dieses „nicht [habe] rechtfertigen“ können.²²⁰⁶ Es habe die Vermutung bestanden, dass das Moratorium von der afghanischen Regierung auch aus „innenpolitischen Gründen“ erlassen worden sei.²²⁰⁷

Am 12. Juli 2021 habe laut Aussage des Zeugen *Hammer* ein Leitungsgespräch im BMI zu Abschiebungen stattgefunden. Darauf habe ihm der Zeuge *Weinbrenner*, der an dem Gespräch teilgenommen habe, folgende „Linie“ mitgeteilt:

Erstens. Wir bleiben grundsätzlich bei unserer Linie und - zweitens - dass das ein Thema ist, das auf europäischer Ebene, sprich: mit unseren Partnern zusammen, gelöst werden muss, und dass wir da einen europäischen Ansatz verfolgen sollten, wie wir reagieren darauf gegenüber Afghanistan, und - drittens - dass Zielsetzung sein sollte bei Möglichkeit oder gegebenen Voraussetzungen, dass zumindest solche Problemfälle - also Problemfälle jetzt im weitesten Sinne; da denke ich jetzt an die Straftäter - rückführbar bleiben.²²⁰⁸

Zum Zusammenhang zwischen den Maßstäben des Ortskräfteverfahrens und der Ermöglichung von Rückführungsflügen hat der Zeuge *Weinbrenner* aus Sicht des BMI Folgendes ausgeführt:

Wenn ich dann sage: „Die Gefährdung für Ortskräfte ist so groß, dass wir alle rausholen müssen - ohne jegliche Einzelfallprüfung und ohne Befristung“, dann ist das ja eine Aussage für die Gefährdungslage in Afghanistan insgesamt, die auch Auswirkungen mindestens haben kann auf die Situation „Rückführung von ausreisepflichtigen Afghanen“ und deren Möglichkeiten, sich dann in Afghanistan ein menschenwürdiges Leben aufzubauen.“²²⁰⁹

b) Gespräch Dr. Wieck (27. Juli 2021)

Der Zeuge *Dr. Wieck*, Sonderbeauftragter für Afghanistan des AA, führte am 27. Juli 2021 ein Gespräch mit dem afghanischen Minister über das Abschiebemoratorium. Das Gespräch kam zu dem Ergebnis, dass der

²¹⁹⁸ E-Mail *Dr. H.* vom 11. Juli 2021, MAT A BMI-3.475 VS-NfD Blatt 413 f.

²¹⁹⁹ Bezugnahme auf Pressemitteilung in E-Mail *Dr. H.* vom 11. Juli 2021, MAT A BMI-3.475 VS-NfD Blatt 413.

²²⁰⁰ *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 140.

²²⁰¹ *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 132.

²²⁰² *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 132.

²²⁰³ *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 140.

²²⁰⁴ *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 140.

²²⁰⁵ *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 132 f.

²²⁰⁶ *Weinbrenner*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 16.

²²⁰⁷ *Weinbrenner*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 16.

²²⁰⁸ *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 133.

²²⁰⁹ *Weinbrenner*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 53.

Flug am 3. August 2021 unter der Bedingung von Vertraulichkeit durchgeführt werden könne. Dazu hat der Zeuge *Dr. Wieck* Folgendes ausgeführt:

Also, nach meinem Empfinden, nach meiner Erinnerung habe ich keinen Druck entfaltet. Ich brauchte ihn auch nicht zu entfalten. [...]

Ich weiß nicht, ob Druck entfaltet worden ist, aber auf jeden Fall wurde das Petitum von der Botschaft anscheinend schon vor meinem Besuch unterbreitet, und die Afghanen hatten schon zugestimmt.²²¹⁰

c) Brief der EU-Innenminister an EU-Kommission (5. August 2021)

Am 5. August 2021 unterzeichneten die Innenminister der Länder Deutschland, Belgien, Niederlande, Griechenland, Österreich und Dänemark ein Schreiben an die EU-Kommission zum Thema Abschiebungen nach Afghanistan.²²¹¹

In dem Brief wird darauf hingewiesen, dass ein einseitiger Stopp von Abschiebungen in dem Joint Way Forward, dem Rückführungsabkommen der EU mit Afghanistan,²²¹² nicht vorgesehen sei.²²¹³ Afghanistan sei ferner völkerrechtlich dazu verpflichtet, seine Staatsbürger wieder aufzunehmen.²²¹⁴ Zudem wurde die EU-Kommission in dem Brief gebeten, Gespräche mit der afghanischen Regierung aufzunehmen, um Abschiebungen weiter zu ermöglichen.²²¹⁵

Der Unterzeichnung des Briefes waren laut Aussage des Zeugen *Hammer* Uneinigkeiten zwischen AA und BMI vorausgegangen, wie mit dem Brief zu verfahren sei.²²¹⁶ Die Uneinigkeiten nahmen ihren Ausgang darin, dass das AA erst über eine Nachfrage eines EU-Mitgliedstaates bei der Deutschen Botschaft Kabul am 23. Juli 2021 von der Existenz des Briefes und der Zusage des Deutschen Innenministers, sich an der Initiative zu beteiligen, erfuhr.²²¹⁷

Die Zeugin *Dr. Weerth* hat in ihrer Vernehmung ausgeführt, dass das BMI, „ein Interesse“ an der Unterzeichnung des Briefes gehabt habe, um zu erreichen, „dass es nicht zu einem vollständigen Moratorium komm[e]“.²²¹⁸

Auch der Zeuge *Berger*, damaliger Staatssekretär im AA, hat in seiner Vernehmung ausgeführt, dass er *Dr. Teichmann*, den damaligen Staatssekretär im BMI, kontaktiert und gebeten habe, den Brief nicht zu unterzeichnen.²²¹⁹ Dies geschah in zwei E-Mails vom 26. und 28. Juli 2021:

In der E-Mail vom 26. Juli 2021 bat er darum, die Gespräche *Dr. Wiecks*, des damaligen Sonderbeauftragten der Bundesregierung für Afghanistan und Pakistan, in Kabul abzuwarten und „den Ausgang dieser Gespräche in jedem Fall in das anliegende Schreiben einfließen“ zu lassen.²²²⁰

In der E-Mail vom 28. Juli 2021 schilderte der Zeuge Staatssekretär *Berger* dem Zeugen damaligen Staatssekretär *Dr. Teichmann* den Prozess zum Erhalt der Genehmigung durch *Dr. Wieck*²²²¹ und die daran geknüpfte „Bedingung der maximalen Diskretion“. Er bat darum, „von der Zeichnung des Schreibens abzusehen“ oder „zu überdenken“, ob es „nicht zumindest deutlich in die Zukunft verschoben werden könnte“.²²²² Der Zeuge Staatssekretär *Dr. Teichmann* antwortete noch am selben Tag:

Lieber Herr Berger, danke für die gute Nachricht. Ich will wg der Kommunikation alles versuchen. Hier drückt AUT [Österreich] und mein BM [Bundesminister] fühlt sich im Wort.²²²³

²²¹⁰ *Dr. Wieck*, Stenografisches Protokoll 20/68 der Sitzung am 21. März 2024, S. 155.

²²¹¹ Brief EU-Innenminister an die EU-Kommission vom 5. August 2021, MAT A BMI-3.118 VS-NfD Blatt 94.

²²¹² Siehe hierzu Drittes Kapitel, Dritter Abschnitt.

²²¹³ Brief EU-Innenminister an die EU-Kommission vom 5. August 2021, MAT A BMI-3.118 VS-NfD Blatt 94 (95).

²²¹⁴ Brief EU-Innenminister an die EU-Kommission vom 5. August 2021, MAT A BMI-3.118 VS-NfD Blatt 94 (95).

²²¹⁵ Brief EU-Innenminister an die EU-Kommission vom 5. August 2021, MAT A BMI-3.118 VS-NfD Blatt 94 (95).

²²¹⁶ *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 140.

²²¹⁷ E-Mail eines EU-Mitgliedstaates an die Deutsche Botschaft Kabul vom 23. Juli 2021, MAT A AA-9.13 VS-NfD Blatt 443.

²²¹⁸ *Dr. Weerth*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 88.

²²¹⁹ *Berger*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 119.

²²²⁰ E-Mail StS *Berger* an StS *Dr. Teichmann* vom 26. Juli 2021, MAT A AA-9.13 VS-NfD Blatt 480.

²²²¹ Siehe hierzu Drittes Kapitel, Dritter Abschnitt.

²²²² E-Mail StS *Berger* an StS *Dr. Teichmann* vom 28. Juli 2021, MAT A AA-9.13 VS-NfD Blatt 479.

²²²³ E-Mail StS *Dr. Teichmann* an StS *Berger* vom 28. Juli 2021, MAT A AA-9.13 VS-NfD Blatt 479.

In einer Vorlage zur Entscheidung an Bundesinnenminister *Seehofer* vom 29. Juli 2021 wurde die Billigung der deutschen Beteiligung an der Initiative und die digitale Zeichnung des gemeinsamen Schreibens „unter Verzicht auf eine vorherige Abstimmung mit dem AA“ empfohlen:

Im Ergebnis wird damit eine Abstimmung mit dem AA für nicht zwingend erforderlich und unter Beschleunigungsaspekten für nicht opportun erachtet. Allerdings ist damit zu rechnen, dass die Verweigerung einer Beteiligung des AA erhebliche Kritik und Beschwerden aus dem AA — auch auf Leitungsebene — hervorrufen wird.²²²⁴

Der Zeuge Bundesinnenminister *Seehofer* ist in seiner Vernehmung auf die Vorlage angesprochen worden. Er hat ausgeführt, dass er den Sachverhalt „genau mit dieser Zielrichtung“ kenne. Er sei „persönlich auch der Meinung“ gewesen, dass der Brief abgeschickt werden sollte.²²²⁵ Der Brief habe mit den Verhandlungen zum europäischen Asylsystem in Verbindung gestanden. Ihm sei empfohlen worden, den Brief zu unterschreiben, um eine Unterstützung der Innenminister für die europäischen Verhandlungen zu sichern.²²²⁶ Aus diesem Grund sei er bereit gewesen, den Brief „ohne Beteiligung des Auswärtigen Amtes“ zu unterschreiben.²²²⁷

5.4 Untersagung einer Abschiebung durch den EGMR (2. August 2021)

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte untersagte am 2. August 2021 im Rahmen einer Eilentscheidung die für den 3. August 2021 geplante Abschiebung eines afghanischen Mannes aus Österreich nach Afghanistan. Als Begründung gab das Gericht zum einen die Sicherheitslage an, aber auch die Bitte des afghanischen Flüchtlingsministeriums nach einem Abschiebemoratorium.²²²⁸

Auf das Urteil des EGMR wurde der Zeuge *Hammer* in seiner Vernehmung angesprochen. Dazu hat er Folgendes ausgeführt:

Ich habe vom Urteil gehört. Ich habe es jetzt nicht in allen Details irgendwo in Erinnerung, also ich müsste das nachlesen. Dass es da so etwas gab, ist mir bekannt. Nur, ich sehe jetzt auch den Widerspruch, ehrlich gesagt, nicht, weil ich meinte damit nicht - im Sinne von guter Zusammenarbeit -, dass man da komplett auf einer Linie liegt, sondern das Ergebnis einer intensiven Zusammenarbeit, dass es zeigt, dass wir sehr eng mit den afghanischen Behörden in Kontakt waren, und nicht nur wir als BMI oder als zuständiges Referat, sondern, wie auch geschildert, das Bundeskanzleramt und das Auswärtige Amt, und dass durch dieses gemeinsame Zusammenwirken in einem engen Kontakt mit der afghanischen Regierung diese Maßnahme, diese beschränkte Maßnahme, ermöglicht wurde. Welche sonstigen Erwägungsgründe dann für diese konkrete EMRK-Entscheidung oder EGMR-Entscheidung eine Rolle gespielt haben, das kann ich jetzt ad hoc nicht sagen.²²²⁹

5.5 Planung und Abbruch eines Abschiebefluges (3. August 2021)

Für den Abend des 3. August 2021 wurde ein Abschiebeflug aus München geplant, der am 4. August 2021 in Kabul landen sollte.

5.5.1 Pläne für einen gemeinsamen Flug mit Österreich

Dieser Abschiebeflug habe laut der Zeugin *Dr. Weerth* ursprünglich als gemeinsame Maßnahme der Bundesrepublik Deutschland mit Österreich stattfinden sollen.²²³⁰ Zu der Maßnahme habe es ein Treffen zwischen dem damaligen Bundesinnenminister *Seehofer* und dem damaligen österreichischen Innenminister *Nehammer* gegeben, in dem entschieden worden sei, eine gemeinsame Maßnahme durchzuführen.²²³¹

Die afghanische Regierung habe sich allerdings, so der Zeuge *Hammer*, gegen einen gemeinsamen Abschiebeflug mit Österreich ausgesprochen.²²³² Der Zeuge *van Thiel* hat beschrieben, dass der Deutschen Botschaft

²²²⁴ VZE an BM *Seehofer* vom 29. Juli 2021, MAT A BMI-3.475 Blatt 619 (621).

²²²⁵ *Seehofer*, Stenografisches Protokoll 20/91 der Sitzung am 7. November 2024, S. 56.

²²²⁶ *Seehofer*, Stenografisches Protokoll 20/91 der Sitzung am 7. November 2024, S. 55.

²²²⁷ *Seehofer*, Stenografisches Protokoll 20/91 der Sitzung am 7. November 2024, S. 55.

²²²⁸ EGMR, R.A. v Austria, 2. August 2021, No 38335/21 (<https://caselaw.euaa.europa.eu/pages/viewcaselaw.aspx?CaseLawID=1973>; letzter Abruf am 6. Februar 2025).

²²²⁹ *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 156 f.

²²³⁰ *Dr. Weerth*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 88.

²²³¹ *Dr. Weerth*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 88.

²²³² *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 143.

Kabul vonseiten der afghanischen Regierung gesagt worden sei, dass sie nicht für Österreich „zuständig“ seien und die Erlaubnis somit nur für Deutschland erteilt werde.²²³³

5.5.2 Gespräche in Kabul mit NGOs

Vor dem Abschiebeflug habe nach Aussage der Zeugin *Dr. H.*, Referentin in der Deutschen Botschaft Kabul, die Deutsche Botschaft Kabul „Gespräche geführt mit verschiedenen Organisationen, die in dem breiteren Kontext von Migration arbeiteten“.²²³⁴ Die „Bedenken vonseiten der Organisationen“ seien „an Berlin übermittelt“ worden.²²³⁵ So schrieb der Zeuge *van Thiel* am 2. August 2021 an die Zentrale des AA:

[Zwei große vor Ort tätige VN-Organisationen] warnen angesichts sich dramatisch verschlechternder Sicherheitslage, insb. Intensivierung der Kampfhandlungen in großen Provinzhauptstädten wie Kandarhar und Herat, einhergehend mit Angriffen auf VN-Einrichtungen, vor humanitärer Lageverschärfung mit steigendem Bedarf bei zunehmender Handlungsunfähigkeit aufgrund der Kampfhandlungen. In dieser Lage seien Rückführungen jeglicher Art aus humanitären Gesichtspunkten unverträglich.²²³⁶

5.5.3 Bericht der EU-Botschafter in Afghanistan

Weitere Bedenken an der Durchführung von Abschiebungen äußerten einige EU-Botschafter in einem Bericht.²²³⁷ Nach Angabe des Zeugen *van Thiel* habe der Bericht Handlungsempfehlungen enthalten, welche anschließend von einer Arbeitsgruppe der EU in Brüssel weiterverarbeitet worden seien.²²³⁸

Der Zeuge *van Thiel* habe an dem Bericht mitgearbeitet und diesen „mitgetragen“.²²³⁹ Ein erster Entwurf des Berichts habe die Empfehlung enthalten, die Flüge auszusetzen.²²⁴⁰ In der Endfassung des Berichts sei jedoch die Empfehlung formuliert worden, „zu überlegen“, die Abschiebeflüge nach Afghanistan zeitweise auszusetzen.²²⁴¹

Der Zeuge *van Thiel* sei nach dem Bekanntwerden des Briefs dafür kritisiert worden, zuvor „keine Weisung“ für den Inhalt der Empfehlung eingeholt zu haben.²²⁴² Allerdings sei es, so der Zeuge, „diplomatisch[e] Praxis“ gewesen, sich für einen solchen Brief keine Weisung einzuholen.²²⁴³

Der Zeuge *Hammer* hat ausgesagt, „sowohl [vom] Verfahren als auch [vom] Inhalt“ des Berichts „über-rascht“ gewesen zu sein.²²⁴⁴

5.5.4 Zusage zur Durchführung

Der Zeuge *Hammer* hat erklärt, dass die afghanische Regierung schließlich die Zustimmung erteilt habe, „eine reduzierte Spezialmaßnahme durchzuführen, reduziert und speziell deshalb, weil [sie] auf zehn Personen begrenzt sein sollte und wirklich nur schwere Straftäter und dringende Fälle umfassen sollte“.²²⁴⁵ In einer Leitungsvorlage an den damaligen Bundesinnenminister *Seehofer* zum Sachstand der Abschiebungsmaßnahme am 3. August 2021 hieß es dazu:

Nachdem die AFG Behörden zunächst Anfang Juli [2021] via Verbalnote ein dreimonatiges Moratorium für Rückführungen nach AFG gefordert haben, konnte für die heute geplante Maßnahme eine Ausnahme hiervon erwirkt werden.²²⁴⁶

²²³³ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 157 f.

²²³⁴ *Dr. H.*, Stenografisches Protokoll 20/60 I der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 22.

²²³⁵ *Dr. H.*, Stenografisches Protokoll 20/60 I der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 22.

²²³⁶ E-Mail *van Thiel* vom 2. August 2021, MAT A AA-9.47 VS-NfD Blatt 18-19.

²²³⁷ Bericht der EU-Botschafter, MAT A AA-9.53 Blatt 183.

²²³⁸ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 129.

²²³⁹ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 105.

²²⁴⁰ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 105.

²²⁴¹ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 105.

²²⁴² *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 129.

²²⁴³ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 129.

²²⁴⁴ *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 154.

²²⁴⁵ *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 140.

²²⁴⁶ VzI von R 4 vom 3. August 2021, MAT A BMI-3.85 VS-NfD Blatt 26 (27).

Weiter hieß es, diese Ausnahme sei von dem damaligen Sonderbeauftragten der Bundesregierung *Dr. Wieck* erwirkt worden. Die afghanischen Behörden hätten einer reduzierten Abschiebung mit höchstens zehn Personen zugestimmt und dabei um „größtmögliche Diskretion“ gebeten.²²⁴⁷

5.5.5 Gefährdungsbewertung des Bundeskriminalamts

Am 2. August 2021 versandte das BKA eine bereits am 19. Juli 2021 vom BMI angefragte Gefährdungsbewertung für den Flug am 3. August 2021 an das BMI.²²⁴⁸ In der Gefährdungsbewertung wurde die Sicherheitslage für das Flugzeug und die Personen während der Maßnahme folgendermaßen eingeschätzt:

Mit Blick auf die gesamte Sicherheitslage in Afghanistan unabhängig von der Gefährdung des Luftverkehrs ist aktuell für eine Vielzahl von afghanischen Regionen eine fortgesetzte besonders hohe Gefährdung auch für nationale und internationale Interessen zu konstatieren. Deutsche Staatsbürger, Interessen und Einrichtungen sind in der Gesamtbetrachtung gleichermaßen gefährdet wie die anderer europäischer oder westlicher Staaten. [...]

Kurz- bis mittelfristig muss landesweit – aber vor allem in der Hauptstadt Kabul – mit weiteren sicherheitsrelevanten Zwischenfällen der TALEBAN gerechnet werden, auch wenn seit Abschluss des Doha-Abkommens Bekenntnisse der TALEBAN bei höherwertigen Anschlägen im Regelfall ausbleiben. Mit Blick auf die Gefährdung internationaler Interessen und Einrichtungen bleibt abzuwarten, ob die TALEBAN sich auch perspektivisch an ihre Zusagen aus dem Abkommen halten. Es muss befürchtet werden, dass die TALEBAN nunmehr nach einer gewaltsamen Machtübernahme in Afghanistan streben und sich dadurch die Sicherheitslage im Land regional auch kurzfristig weiter verschlechtern kann bzw. mittel- bis langfristig weiter verschlechtern wird.²²⁴⁹

5.5.6 Abbruch des Fluges

Vor dem Start des Fluges habe es, so der Zeuge *Plank*, „einige Sicherheitsvorfälle im Stadtgebiet von Kabul“ gegeben.²²⁵⁰ Insbesondere kam es am 3. August 2021 zu einem Anschlag auf das Haus des damaligen afghanischen Verteidigungsministers.²²⁵¹

Der Zeuge *Hammer* hat dazu ausgesagt:

Wie gesagt, der Flug stand bereit, er hätte auch abheben können. Und es gab um 19.20 Uhr die Meldung der Explosion in der Stadt Kabul. Dann stand das Ganze auf „hold“, wenn man so will. Um 21 Uhr kam die Meldung, dass der Luftraum für den zivilen Luftverkehr gesperrt ist. Es hieß, glaube ich, auch noch, dass bewaffnete Truppen in der Stadt unterwegs seien und irgendwie Schießereien stattfinden, also dass eine sehr, sehr unklare Sicherheitslage vor Ort herrscht „on the ground“, also auf dem Boden vor Ort.²²⁵²

Der Zeuge *van Thiel* hat ausgesagt, er habe in einem Telefongespräch mit der damaligen Staatssekretärin im AA *Leendertse* die Sicherheitsvorfälle beschrieben und dargelegt, dass er die für Abschiebungen zuständige Referentin *Dr. H.* angesichts der unklaren Sicherheitslage nicht an den Flughafen habe senden können.²²⁵³ Er hat in seiner Vernehmung erklärt, dass es „eine Selbstverständlichkeit“ sei, dass er „keine junge, unerfahrende Kollegin in einer unklaren Lage mit Beschuss unmittelbar im Umfeld der Botschaft“ an den Flughafen schicken könne. *Dr. H.* habe *van Thiel* auch mitgeteilt, dass sie dies nicht wolle.²²⁵⁴

Der Flug sei laut Aussage des Zeugen *Plank* nach einer „Entscheidung zwischen BMI und Bundespolizei“ abgesagt worden.²²⁵⁵ Einer der Gründe für die Absage sei laut *Weinbrenner* gewesen, dass die „Sicherheit der Bundespolizisten“, die den Flug begleitet hätten, nicht mehr habe „gewährleistet“ werden können.²²⁵⁶

Hierzu hieß es in einer E-Mail der Bundespolizei vom 3. August 2021 an das Referat Führungs- und Einsatzangelegenheiten der Bundespolizei:

²²⁴⁷ VZI von R 4 vom 3. August 2021, MAT A BMI-3.85 VS-NfD Blatt 26 (27); siehe hierzu Drittes Kapitel, Dritter Abschnitt 5.3.2. c).

²²⁴⁸ Gefährdungsbewertung BKA vom 2. August 2021, MAT A BMI-3.85 VS-NfD Blatt 13.

²²⁴⁹ Gefährdungsbewertung BKA vom 2. August 2021, MAT A BMI-3.85 VS-NfD Blatt 13 (16 f.).

²²⁵⁰ *Plank*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 97.

²²⁵¹ Siehe hierzu ausführlich Siebtes Kapitel.

²²⁵² *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 143.

²²⁵³ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 93.

²²⁵⁴ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 93.

²²⁵⁵ *Plank*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 106.

²²⁵⁶ *Weinbrenner*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 17.

Der Flug befindet sich nun in der Rückabwicklung. Aufgrund der Sicherheitslage in Kabul wurden zunächst alle zivilen Flugbewegungen suspendiert. In den Straßen sind bewaffnete Gruppen unterwegs, sodass weder eine geordnete Inempfangnahme noch die Sicherheit der Rückzuführenden garantiert werden kann.²²⁵⁷

Aus einer E-Mail des BMI geht hervor, dass der damalige Präsident der Bundespolizei *Dr. Romann* den damaligen Staatssekretär im BMI *Dr. Teichmann* angerufen habe und anschließend vom BMI die Entscheidung zur Nichtdurchführung des Flugs getroffen worden sei.²²⁵⁸

5.5.7 Pläne zum Nachholen des Fluges

Der Zeuge *Hammer* hat ausgeführt, dass der Flug am 3. August 2021 aufgrund der „konkreten Ereignissen an dem konkreten Abend des 3. August“ und nicht aufgrund einer generellen „Analyse der Gesamtsituation“ in Afghanistan abgesagt worden sei. Es habe nach der Absage weiterhin Überlegungen gegeben, den am 3. August 2021 ausgefallenen Flug nachzuholen.²²⁵⁹ Folglich sei Kontakt mit der afghanischen Regierung aufgenommen worden, welche den 30. August 2021 als neuen Termin vorgeschlagen habe.²²⁶⁰

Am 4. August 2021 schrieb eine für Abschiebungen nach Afghanistan zuständige Mitarbeiterin des Referates Rückübernahme Europa und Asien im BMI an die Deutsche Botschaft Kabul:

[M]it Blick auf die gestrige kurzfristige Aussetzung der geplanten Rückführungsmaßnahme ist BMI-seitig beabsichtigt, diese Maßnahme noch im August nachzuholen. Hinsichtlich eines Zeitpunktes ist derzeit die 2. Augushälfte (ggfs. bereits ein Termin in der Woche vom 16.08.) avisiert.²²⁶¹

Die Zeugin *Dr. H.*, damalige Referentin für Abschiebungen in der Deutschen Botschaft Kabul, hat ausgesagt, dass die Deutsche Botschaft Kabul „wenige Tage“ nach Absage des Abschiebefluges vom 4. August 2021 „aus Berlin, aus dem BMI wieder eine Bitte um Amtshilfe erhalten [habe], eine weitere Maßnahme durchzuführen bzw. den abgesagten Flug im August noch zu wiederholen“.²²⁶²

Um weitere Rückführungen zu verhindern, unterzeichneten am 10. August 2021 alle acht Botschafter der EU-Staaten in Kabul einen Bericht mit der Bitte, Rückführungen zu pausieren.²²⁶³

²²⁵⁷ E-Mail *Hammer* vom 3. August 2021, MAT A BMI-3.85 VS-NfD Blatt 33.

²²⁵⁸ E-Mail vom 4. August 2021, MAT A BMI-3.85 VS-NfD Blatt 48; *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 154.

²²⁵⁹ *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 155.

²²⁶⁰ *Hammer*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 155.

²²⁶¹ E-Mail an *Dr. H.* vom 4. August 2021, MAT A BMI-3.475 VS-NfD Blatt 649.

²²⁶² *Dr. H.*, Stenografisches Protokoll 20/60 I der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 24.

²²⁶³ E-Mail Verkehr aus dem BMI sowie Bericht der EU-Botschafter vom 10. August, MAT A BMI-3.475 VS-NfD Blatt 662 -672; zu dem Bericht der EU-Botschafter siehe auch Drittes Kapitel, Dritter Abschnitt 5.5.3.

Viertes Kapitel Die innerafghanischen Friedensverhandlungen

In dem zwischen den USA und den Taliban am 29. Februar 2020 abgeschlossenen Doha-Abkommen wurde festgelegt, dass zwischen der afghanischen Regierung und den Taliban innerafghanische Friedensverhandlungen geführt werden. Ziel der Friedensverhandlungen sollte ein „dauerhafter und umfassender Waffenstillstand“ sowie „die Vereinbarung einer künftigen politischen Roadmap für Afghanistan“ sein.²²⁶⁴

In Teil 3 des Doha-Abkommens verpflichteten sich die Taliban gegenüber den USA zu einem Beginn der innerafghanischen Friedensverhandlungen ab dem 10. März 2020.²²⁶⁵ Nähere Einzelheiten zu Inhalt, Ort und Dauer der Verhandlungen wurden im Doha-Abkommen nicht festgelegt. Zudem war im Doha-Abkommen nicht festgeschrieben, dass die Verhandlungen zu einem Ergebnis kommen. Allein die Durchführung von Verhandlungen erfüllte bereits die Bedingungen des Abkommens. Entgegen der Vereinbarung im Doha-Abkommen, begannen die Verhandlungen erst mit einer Auftaktveranstaltung am 12. September 2020 in Doha, bei der der damalige Sonderbeauftragte der Bundesregierung für Afghanistan und Pakistan *Potzel* sowie der deutsche Botschafter in Doha, *Dr. Fischbach*, anwesend waren.²²⁶⁶ Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, ob und inwiefern die deutsche Bundesregierung auf die Umsetzung des Doha-Abkommens Einfluss genommen bzw. Versuche unternommen hat, die Friedensverhandlungen mit den Taliban unter Einbeziehung der afghanischen Regierung zu unterstützen, um vor dem Abzug der internationalen Truppen²²⁶⁷ zu einem Abschluss oder zumindest zu verbindlichen Garantien zu gelangen.

Im Folgenden wird zunächst der Verlauf der innerafghanischen Friedensverhandlungen dargestellt (Erster Abschnitt). Wesentliche Rahmenbedingungen der Friedensverhandlungen waren noch bis kurz vor Beginn unklar. So sind, ausgelöst durch den Wunsch der afghanischen Regierung, innerhalb der Bundesregierung Überlegungen angestellt worden, ob die Verhandlungen nicht anstatt in Katar, in Deutschland stattfinden sollten, wobei diese Idee letztlich verworfen wurde (1.).

Die Verhandlungen fanden zwar im Kern zwischen den beiden Delegationen, namentlich der Delegation der afghanischen Republik und der Delegation der Taliban statt. Dennoch wurden sie von einigen Staaten, wie Deutschland, USA, Norwegen und Katar, sowie Nichtregierungsorganisationen, wie die von dem Auswärtigen Amt beauftragte Berghof Stiftung, begleitet (2.).

Im Zuge ihrer Vernehmungen haben einige Zeuginnen und Zeugen den Verlauf (3.) und die Gründe für das Scheitern der innerafghanischen Friedensverhandlungen aus ihrer Sicht dargestellt (4.).

Daran anschließend wird das Engagement der Bundesregierung im Rahmen der innerafghanischen Friedensverhandlungen behandelt (Zweiter Abschnitt).

Erster Abschnitt Verlauf der Verhandlungen

Der Verlauf der Verhandlungen erstreckte sich vom 12. September 2020 bis zur Machtübernahme der Taliban in Kabul am 15. August 2021. Vereinzelt wurden auch nach dem 15. August 2021 Gespräche zwischen Vertretern der afghanischen Republik und der Taliban mit dem Ziel der friedlichen Machtübernahme geführt.

1 Der Verhandlungsort

Die innerafghanischen Friedensverhandlungen haben in Doha stattgefunden.

Im Vorfeld der Verhandlungen wurden innerhalb der Bundesregierung alternative Verhandlungsorte diskutiert. Im Bundeskanzleramt (BKAm) wurde im Referat für bilaterale Beziehungen zu den Staaten des Nahen und Mittleren Ostens am 15. Juni 2020 eine Vorlage zur Information für die Bundeskanzlerin a. D. *Dr. Merkel* erstellt.²²⁶⁸ Daraus geht hervor, dass sich die afghanische Regierung bereits frühzeitig gegen Doha als Austragungsort und für eine Austragung in Deutschland ausgesprochen habe, während der US-amerikanische Sonderbeauftragte *Khalilzad* einen „schnellen Beginn“ der Verhandlungen in Doha präferiert habe.²²⁶⁹

In der Vorlage an die Bundeskanzlerin a. D. *Dr. Merkel* hieß es wörtlich:

²²⁶⁴ Deutsche Übersetzung des Doha-Abkommens, MAT A-AA-8.814; siehe hierzu Erstes Kapitel, Erster Abschnitt 3.

²²⁶⁵ Deutsche Übersetzung des Doha-Abkommens, MAT A-AA-8.814.

²²⁶⁶ *Dr. Fischbach*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 71.

²²⁶⁷ Siehe hierzu Zweites Kapitel, Zweiter Abschnitt 2.1.

²²⁶⁸ Vorlage zur Information vom 15. Juni 2020, MAT A BKAm-3.13 VS-NfD Blatt 37 f.

²²⁶⁹ Vorlage zur Information vom 15. Juni 2020, MAT A BKAm-3.13 VS-NfD Blatt 37 f.

Für Kh. [Khalilzad] ist ein schneller Beginn der IAV [innerafghanische Friedensverhandlungen] entscheidend. Er bevorzugt deshalb Doha als Austragungsort. Die AFG-Regierung aber ist gegen Doha; QAT [Katar] gilt ihr als zu Taliban-nah. Nicht zuletzt würde man in Doha am Sitz der politischen Kommission der Taliban verhandeln. StP [Staatspräsident] Ghani, der Vorsitzende des Friedensrates, Abdullah, und Ex-StP Karzai sprachen sich geschlossen bei Kh. für eine aktive Rolle DEUs [Deutschlands] bei den IAV und als Verhandlungsort aus.²²⁷⁰

Die Bundeskanzlerin a. D. *Dr. Merkel* kommentierte die Vorlage mit der Formulierung „aktive Rolle ist OK“ und unterstrich die Textpassagen „aktive Rolle DEUs“ und „als Verhandlungsort“ in der Vorlage.²²⁷¹

Der Ausschuss hat den Zeugen *Krüger*, Leiter des Länderreferats Afghanistan und Pakistan im Auswärtigen Amt (AA), zum Wunsch der afghanischen Regierung, die Friedensverhandlungen in Deutschland stattfinden zu lassen, vernommen. Laut dessen Aussage habe die afghanische Republik „immer wieder“ den Wunsch geäußert, die Verhandlungen nach Norwegen oder Deutschland zu verlegen.²²⁷² Dies hat der Zeuge vor dem Ausschuss als „große[n] Vertrauensbeweis“ bezeichnet. Auch von den Vertretern der Taliban sei diese Idee „nicht kategorisch“ abgelehnt worden.²²⁷³ Der Zeuge *Dr. Krebber*, Leiter des Referates für bilaterale Beziehungen zu den Staaten des Nahen und Mittleren Ostens im BKAm, hat die Position der Taliban zu einem möglichen Abhalten der Verhandlungen in Deutschland im Rahmen seiner Vernehmung kritischer beschrieben. Laut dessen Aussage seien die Taliban mit Deutschland als Verhandlungsort nicht einverstanden gewesen.²²⁷⁴

Dass die innerafghanischen Friedensverhandlungen letztlich nicht in Deutschland stattfanden, hat der Zeuge *Krüger* vor dem Ausschuss damit begründet, dass die Bundesregierung die Umsetzung des Doha-Abkommens, das zwischen den USA und den Taliban und ohne eine Einbeziehung der afghanischen Regierung erfolgt ist, nicht unterstützen wollte. Zudem drängte die Zeit bis zum Beginn der Verhandlungen und eine Verlegung nach Deutschland zu einer weiteren Zeitverzögerung geführt hätte. In seiner Vernehmung hat der Zeuge *Krüger* die Entscheidung der Bundesregierung gegen eine Austragung in Deutschland folgendermaßen begründet:

Es gab immer wieder die Wünsche verschiedener wichtiger afghanischer Akteure: Holt doch diese Verhandlungen nach Deutschland. Das haben wir immer wieder überlegt - ist das eine sinnvolle Idee? -, haben wir auch aktiv geprüft, sind aber am Ende des Tages immer dabei rausgekommen, zu sagen: Es ist nicht sinnvoll. Es ist zum einen nicht sinnvoll, weil wir damit ein Abkommen – wie soll ich sagen? - unterstützt hätten, womit wir doch erhebliche Bauchschmerzen hatten und das eigentlich schwere strukturelle Geburtsfehler hatte zulasten der Afghaninnen und Afghanen vor allen Dingen; und zweitens in dem Moment, wo dann sozusagen bei allen Problemen, die damit verbunden waren, die Verhandlungen in Katar begonnen haben, es uns auch gerade unter diesem Problem 14 Monate, die Uhr läuft, und die amerikanische Administration, die wir haben - dann trotz intensiver Prüfungen und auch immer wieder Abwägen sinnvoller erschien, den Prozess in Doha bei allen Problemen zu unterstützen, als sozusagen eine große Disruption und Zeitverzögerung in Kauf zu nehmen, um diesen Prozess möglicherweise nach Deutschland zu holen oder woandershin.²²⁷⁵

Auch hätten sich die Friedensverhandlungen – so der Zeuge *Krüger* weiter – als „so fragil“ erwiesen, dass ein langwieriger Einigungsprozess über den Verhandlungsort gegenüber den „Substanzfragen“ zum damaligen Zeitpunkt nicht für sinnvoll erachtet worden sei.²²⁷⁶

In einer Vorlage zur Entscheidung an den damaligen Staatssekretär *Berger* vom 18. Mai 2020, die das Länderreferat Afghanistan im AA stellt hatte, wurde empfohlen der „Bitte, die IAV exklusiv in Deutschland auszurichten“, nicht nachzukommen.²²⁷⁷ In der Vorlage hieß es hierzu:

²²⁷⁰ Vorlage zur Information vom 15. Juni 2020, MAT A BKAm-3.13 VS-NfD Blatt 37.

²²⁷¹ Vorlage zur Information vom 15. Juni 2020, MAT A BKAm-3.13 VS-NfD Blatt 37.

²²⁷² *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 34.

²²⁷³ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 34.

²²⁷⁴ *Dr. Krebber*, Stenografisches Protokoll 20/32 I der Sitzung am 20. April 2023, S. 47.

²²⁷⁵ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 99.

²²⁷⁶ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 34; *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 99.

²²⁷⁷ Vorlage zur Entscheidung vom 18. Mai 2020, MAT A AA-8.514 VS-NfD Blatt 19 (22).

Der von afghanischer Seite regelmäßig an uns herangetragenen Bitte, die IAV [innerafghanische Friedensverhandlungen] exklusiv in Deutschland auszurichten, sollten wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht nachkommen. Hier wäre das Risiko zu groß, dass wir am Ende an prominenter Stelle, sei es für das Ergebnis der Verhandlungen, sei es für das Scheitern eines Prozesses verantwortlich gemacht werden, dessen Grundlage andere gelegt haben und dessen Verlauf wir nur unzureichend mitbestimmen können.²²⁷⁸

Für Katar als Gastgeber hätten nach der Aussage des Zeugen *Krüger* auch die hohen „Anforderungen“ an den Verhandlungsort gesprochen. Hierzu zählten insbesondere die Notwendigkeit von coronabedingten Unterkünften für die Teilnehmenden und der insgesamt hohe finanzielle Aufwand.²²⁷⁹ Die Rolle Katars als Gastgeber der Verhandlungen hat der Zeuge *Krüger* als „unter dem Strich eher hilfreich“ bezeichnet.²²⁸⁰ Hierzu hat er im Rahmen seiner Vernehmung erklärt:

Ich glaube, nicht jedes Land auf dieser Welt hätte das hinbekommen, in so einer Situation überhaupt einen Friedensprozess [...] in Gang zu bekommen.²²⁸¹

Insgesamt sei es – so der Zeuge *Krüger* weiter – für die Entscheidung über einen Verhandlungsort immer wichtig gewesen, dass sich die teilnehmenden Parteien sicher fühlten. Dies sei Katar gelungen. Die katarische Regierung hätte es „unter äußerst schwierigen Bedingungen“ zu Hochzeiten von Corona geschafft, dass sich „die Vertreterinnen und Vertreter der Republik in aller Heterogenität“ und die Taliban „relativ voraussetzungslos“ hätten begegnen können.²²⁸² Auch die verbündeten US-Amerikaner hätten sich „aufgrund ihrer Sonderbeziehung“ zu Katar „auf vertrautem Terrain“ bewegt.²²⁸³

Die Verhandlungsparteien hätten laut Aussage des Zeugen *Krüger* mit Bedauern auf die Entscheidung, die Verhandlungen nicht nach Deutschland zu verlegen, reagiert.²²⁸⁴ In Folge der Diskussion und der entsprechenden Vorlage im BKAMt vom 15. Juni 2020²²⁸⁵ sei laut Aussage des Zeugen *Dr. Krebber* im Einvernehmen mit der Bundeskanzlerin a. D. *Dr. Merkel* die Idee entstanden, dass der damalige Sonderbeauftragte der Bundesregierung *Potzel* als „Facilitator“, also als Prozessbegleiter, den Verhandlungsprozess vor Ort unterstützen solle, da er sehr gut Dari, eine der Landessprachen, sprach.²²⁸⁶

2 Die Beteiligten der Verhandlungen

Neben den Verhandlungsparteien waren verschiedene Staaten, unter anderen auch die Bundesrepublik Deutschland,²²⁸⁷ an den innerafghanischen Friedensverhandlungen – zumindest mittelbar – beteiligt.

Bei den „eigentlichen Gesprächen“ zwischen den Verhandlungsdelegationen seien unterstützende Staaten und Personen laut Aussage des Zeugen *Krüger* auf Wunsch der Verhandlungsparteien grundsätzlich nicht anwesend gewesen.²²⁸⁸

Entgegen dieser Schilderung hat der Zeuge *Caro*, Mitglied im internationalen Beraterteam der afghanischen Republik, vor dem Ausschuss darüber berichtet, dass teilweise Vertreter Katars an den eigentlichen Verhandlungsgesprächen teilgenommen hätten.²²⁸⁹ Neben den Verhandlungssitzungen zwischen den Delegationen habe es auch Arbeitsausschüsse und sich stetig verändernde Gremien gegeben.²²⁹⁰ Laut Aussage des Zeugen *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, emeritierter Direktor der Berghof Stiftung, seien alle Delegationen mit Ausnahme der US-Amerikaner im Zeitraum der Verhandlungen in dem gleichen Hotelkomplex in Doha untergebracht worden.²²⁹¹

²²⁷⁸ Vorlage zur Entscheidung vom 18. Mai 2020, MAT A AA-8.514 VS-NfD Blatt 19 (22).

²²⁷⁹ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 34 f.

²²⁸⁰ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 13.

²²⁸¹ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 13.

²²⁸² *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 31 f.

²²⁸³ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 32.

²²⁸⁴ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 35.

²²⁸⁵ Vorlage zur Information vom 15. Juni 2020, MAT A BKAMt-3.13 VS-NfD Blatt 37.

²²⁸⁶ *Dr. Krebber*, Stenografisches Protokoll 20/32 I der Sitzung am 20. April 2023, S. 69.

²²⁸⁷ Siehe hierzu Viertes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

²²⁸⁸ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 10.

²²⁸⁹ *Caro*, Stenografisches Protokoll 20/56 I der Sitzung am 16. November 2023, S. 35.

²²⁹⁰ *Dr. Fischbach*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 77.

²²⁹¹ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am, 9. November 2023, S. 55.

2.1 Die Verhandlungsparteien

Die Verhandlungen fanden zwischen einer Delegation der afghanischen Regierung, der sog. Delegation der afghanischen Republik²²⁹², unter der Leitung des afghanischen Ministers *Stanekezai* und einer Delegation der Taliban unter der Leitung von *Mullah Zaeef* statt.

2.1.1 Das Verhandlungsteam der afghanischen Republik

Das Verhandlungsteam der afghanischen Republik habe laut Aussage des Zeugen *Nadery*, Sprecher und Unterhändler der Delegation der afghanischen Republik, im Wesentlichen aus 21 Mitgliedern, bestanden, wobei es sich um vier Frauen und 17 Männer gehandelt habe.²²⁹³ Der Zeuge *Caro*, Mitglied im internationalen Beraterteam der afghanischen Republik, hat vor dem Ausschuss die Gründe für die Bezeichnung der Delegation der afghanischen Regierung erläutert. Demnach hätten die Taliban vor Beginn der Verhandlungen darauf „bestanden [...], dass sie nicht mit der Regierung sprechen würden“.²²⁹⁴ Aus diesem Grund sei das afghanische Verhandlungsteam als Team der Republik bezeichnet worden, obwohl ihr auch viele Mitglieder der Regierung angehört hätten.²²⁹⁵

Die eigentlichen Friedensgespräche seien auf Seiten der afghanischen Republik durch eine „Kontaktgruppe“ geführt worden, die aus „fünf bis maximal sieben Personen“ bestanden habe.²²⁹⁶ Zu der Arbeitsweise der Kontaktgruppe hat der Zeuge *Nadery*, der ihr angehörte, erklärt:

Wir berichteten in derselben Nacht oder, wenn die Gespräche bis sehr spät andauerten, am nächsten Morgen an das Team zurück. Wenn dringende Themen zu erörtern waren, kamen wir sofort zusammen und besprachen diese, und dann kehrten wir in den Raum zurück, um weiterzuverhandeln.²²⁹⁷

Am Tag vor ihrer Abreise zum Verhandlungsbeginn am 12. September 2020 habe das Verhandlungsteam der afghanischen Republik laut Aussage des Zeugen *Nadery* vom Vorsitzenden des Hohen Rats für Versöhnung unter der Leitung von *Dr. Abdullah* „eine Zusammenfassung der Entscheidung[en] des Rates“ mit Vorgaben für die Verhandlungen erhalten.²²⁹⁸ Der Hohe Rat der Versöhnung wurde unter Leitung von *Dr. Abdullah*, dem vorigen Herausforderer *Dr. Ghani* im Präsidentschaftswahlkampf, gegründet, um die innerafghanischen Friedensverhandlungen mit den Taliban zu leiten.²²⁹⁹

In einer Vorlage zur Information des BKAmtes vom 22. Mai 2020 wird die Zuständigkeitsaufteilung zwischen *Dr. Ghani* und *Dr. Abdullah* nach der Präsidentschaftswahl im September 2019 und die Funktion des Hohen Rates der Versöhnung in folgenden Worten beschrieben:

Sieben Monate nach den Präsidentschaftswahlen (September 2019) und drei Monate nach Bekanntgabe des Endergebnisses haben sich StP Ghani (Wahlsieger mit 50,6 Prozent) und sein Rivale, Ex-Regierungschef Abdullah (knapp 40 Prozent), auf eine Regierungsbildung verständigt. Im Gegensatz zur „Regierung der Nationalen Einheit“ von 2014 teilen sich beide diesmal nicht die Regierungsverantwortung. StP Ghani ist Präsident und Regierungschef in Personalunion. Abdullah wird Vorsitzender des „Hohen Nationalen Rates für Versöhnung“. In dieser Funktion wird er auf Regierungsseite für die innerafghanischen Friedensverhandlungen (IAV) mit den Taliban verantwortlich sein. Ihm unterstehen das Verhandlungsteam und das Friedensministerium. Ihm soll die Aufgabe zufallen, während der IAV die nationale Geschlossenheit sicherzustellen und AFG [Afghanistan] im Friedensprozess international zu vertreten.²³⁰⁰

In dem Bewertungsteil der Vorlage hieß es zur Rolle *Dr. Abdullahs*:

Der heimliche Sieger des Schacherns heißt erstmal Abdullah, denn er hat für sich und seine Unterstützer ein beachtliches Ergebnis erzielt. Da er selbst aber keine formelle Rolle in der Regierung hat, wird er seinen Einfluss vor allem über die IAV ausüben können.²³⁰¹

²²⁹² Teilweise wurde die Delegation auch als Republic Negotiation Team (RNT) bezeichnet.

²²⁹³ *Nadery*, Stenografisches Protokoll 20/54 II der Sitzung am 9. November 2023, S. 21.

²²⁹⁴ *Caro*, Stenografisches Protokoll 20/56 I der Sitzung am 16. November 2023, S. 45.

²²⁹⁵ *Caro*, Stenografisches Protokoll 20/56 I der Sitzung am 16. November 2023, S. 45.

²²⁹⁶ *Nadery*, Stenografisches Protokoll 20/54 II der Sitzung am 9. November 2023, S. 35.

²²⁹⁷ *Nadery*, Stenografisches Protokoll 20/54 II der Sitzung am 9. November 2023, S. 22.

²²⁹⁸ *Nadery*, Stenografisches Protokoll 20/54 II der Sitzung am 9. November 2023, S. 39.

²²⁹⁹ Siehe hierzu Erstes Kapitel, Zweiter Abschnitt 1.2.1.

²³⁰⁰ Vorlage zur Information vom 22. Mai 2020, MAT A BKAmte-4.07 VS-NfD Blatt 32.

²³⁰¹ Vorlage zur Information vom 22. Mai 2020, MAT A BKAmte-4.07 VS-NfD Blatt 33.

Die beteiligten Beraterinnen und Berater hätten die Vorgaben des Hohen Rats der Versöhnung mit den Vorgaben der Regierungsmitglieder kombiniert. Zu der Bindungswirkung dieser Vorgaben hat der Zeuge *Nadery* erklärt:

Wir nutzten dies eher als politischen Rahmen und Vorgabe, zusammen mit dem, was der Präsident sagte, und kombinierten es.²³⁰²

Laut Aussage des Zeugen *Nadery* hat das Verhandlungsteam der afghanischen Republik jedoch keine umfassende Entscheidungskompetenz besessen.

Hierzu hat der Zeuge vor dem Ausschuss erklärt:

Das Verhandlungsteam kann verhandeln, kann jedoch nicht die endgültige Entscheidung treffen. Und die endgültige Entscheidung - die Vorgabe - lautete, dass dies im Kabinett erörtert werden würde und im Hohen Rat für Nationale Versöhnung erörtert und genehmigt werden würde, wie der Präsident sagte, durch die *Loja Jirga*, die traditionelle große Versammlung.²³⁰³

Laut Aussage des Zeugen *Krüger*, Leiter des Länderreferats Afghanistan und Pakistan im AA, sei schon die Frage der Delegationszusammensetzung der afghanischen Republik „eine heiß umstrittene und hochemotionale und natürlich auch hochpolitische“ gewesen.²³⁰⁴ Eines der „Geburtsprobleme“ der Delegation der afghanischen Republik sei gewesen, dass die Zusammensetzung der Delegation Folge eines „Powersharing Agreement“ diverser „Warlords“ ohne umfassende Berücksichtigung grundlegender „demokratischer und rechtsstaatlicher Elemente“ gewesen sei.²³⁰⁵ Die „Heterogenität“ des Verhandlungsteams der afghanischen Republik habe die Verhandlungen zwar verkompliziert, aber letzten Endes die „Heterogenität [...] der afghanischen Gesellschaft [mit] verschiedene[n] Blickweisen, Interessen, gesellschaftlich[n] Hintergründe[n] [und] ethnische[n] Zugehörigkeiten“ widerspiegelt.²³⁰⁶ Auf die Frage, ob jemals eine einheitliche Verhandlungsposition der Delegation gelungen sei, hat der Zeuge *Krüger* geantwortet:

Die Gemeinsamkeiten überwogen die Unterschiede.²³⁰⁷

In das Verhältnis zwischen der Delegation der afghanischen Republik und dem afghanischen Präsidenten *Dr. Ghani* habe es laut Aussage des Zeugen *Krüger* aus deutscher Perspektive nur „punktuell[e] Einblick[e]“ gegeben.²³⁰⁸ Das Misstrauen des afghanischen Präsidenten *Dr. Ghani* gegenüber den Verhandlungen und den Gesprächen in Doha hat der Zeuge als „ausgeprägt“ beschrieben. Demnach sei es für den Leiter des Verhandlungsteams der afghanischen Republik *Stanekzai* und sein Delegationsteam ein äußerst schwieriger Balanceakt gewesen, eine konstruktive Gesprächsatmosphäre mit den Taliban zu schaffen, ohne das Vertrauen des Palastes zu verlieren.²³⁰⁹

Auch der Zeuge *Caro*, Mitglied im internationalen Beraterteam der afghanischen Republik, hat gegenüber dem Ausschuss von Unstimmigkeiten zwischen der Delegation der afghanischen Republik und der afghanischen Regierung berichtet. Der Zeuge *Caro* hat laut eigenen Angaben aufgrund von coronabedingten Maßnahmen – Begrenzung der Teilnehmerzahl und restriktive Erteilung von Visa durch die katarische Regierung – , nicht persönlich an den Besprechungen in Doha teilnehmen können. Zum Verhältnis der Verhandlungsdelegation der afghanischen Republik zu der afghanischen Regierung hat der Zeuge *Caro* erklärt:

Aber es gab schon Unterschiede, wenn nicht eine Kluft zwischen der Delegation in Doha und dem inneren Kreis von Präsident Ghani [...]. Das war immer schwierig, das zu koordinieren.²³¹⁰

Die Delegation der afghanischen Republik habe – so der Zeuge *Caro* weiter – von dem afghanischen Präsidenten *Dr. Ghani* „recht wenig Unterstützung bekommen“.²³¹¹ So habe sich *Dr. Ghani*, nachdem im Dezember 2020 eine Einigung über die Verfahrensregeln erreicht wurde²³¹², öffentlich geäußert und dem

²³⁰² *Nadery*, Stenografisches Protokoll 20/54 II der Sitzung am 9. November 2023, S. 39.

²³⁰³ *Nadery*, Stenografisches Protokoll 20/54 II der Sitzung am 9. November 2023, S. 39.

²³⁰⁴ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 26.

²³⁰⁵ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 55.

²³⁰⁶ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 36.

²³⁰⁷ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 36.

²³⁰⁸ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 40.

²³⁰⁹ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 40, 36.

²³¹⁰ *Caro*, Stenografisches Protokoll 20/56 I der Sitzung am 16. November 2023, S. 65.

²³¹¹ *Caro*, Stenografisches Protokoll 20/56 I der Sitzung am 16. November 2023, S. 46.

²³¹² Siehe hierzu Viertes Kapitel, Erster Abschnitt 3.5.

Verhandlungsteam vorgeworfen: „Sie haben uns verkauft“ („They have sold out“).²³¹³ Insgesamt habe *Dr. Ghani* dem Verhandlungsteam „nur sehr wenig Spielraum“ gelassen, um „kreative inhaltliche Vorschläge zu unterbreiten“.²³¹⁴

Laut Aussage des Zeugen *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, emeritierter Direktor der Berghof Stiftung,²³¹⁵ sei das Ziel der Delegation der afghanischen Republik gewesen, die Taliban in das politische System zu integrieren ohne ihnen jedoch „Zugang zur Macht [zu] erlauben“.²³¹⁶ Die beiden Delegationen seien auch aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen mit sehr „ungleichgewichtige[n] Position“ in die Verhandlungen gegangen. Denn die Taliban hätten neben den Verhandlungen auch die Möglichkeit einer gewaltsamen Durchsetzung ihrer Ziele gehabt. Für die Regierung seien „die Verhandlungen der einzige Weg“ gewesen, um „zu verhindern, dass es zum Kollaps kommt“.²³¹⁷

2.1.2 Das Verhandlungsteam der Taliban

Das Ziel des Verhandlungsteams der Taliban sei laut Aussage des Zeugen *Prof. Dr. Dr. Gießmann* gewesen, um jeden Preis an die alleinige Macht zu kommen.²³¹⁸ In seiner Vernehmung hat er zur Verhandlungsposition der Taliban Folgendes ausgeführt:

Die Ausgangserwartung bei den Verhandlungen war aufseiten der Taliban: Wir werden am Schluss an der Macht sein; wir werden sozusagen alles entscheiden können. Vielleicht gibt es unter uns noch eine Art technische Administration, um das Land zu verwalten.²³¹⁹

Das Interesse der Taliban sei weiterhin gewesen, „die Isolation, in die sie in den 90er-Jahren geraten waren“, zu vermeiden.²³²⁰ Die Gespräche seien lediglich als „ein mögliches Instrument angesehen“ worden, um ihre eigenen Interessen „risikoärmer durchzusetzen als durch den fortdauernden Gewaltaustrag“.²³²¹

Das Verhandlungsteam der Taliban sei – so der Zeuge *Prof. Dr. Dr. Gießmann* weiter – bei den innerafghanischen Friedensverhandlungen „diszipliniert und geschlossen“²³²² aufgetreten. Es sei aber ebenfalls „nur begrenzt entscheidungsfähig“²³²³ gewesen. Die Vertreter in Doha hätten sich „rückversichern“ müssen bei den „Oberen der Bewegung in Pakistan“.²³²⁴ Die Erfahrungen der Taliban aus den Verhandlungen mit den USA über das Doha-Abkommen hätten sich laut Aussage des Zeugen *Caro* positiv auf ihre Verhandlungstaktik während der innerafghanischen Friedensverhandlungen ausgewirkt.²³²⁵ Dies hat der Zeuge folgendermaßen vor dem Ausschuss erläutert:

Ein großes Problem dieser Verhandlungen für die Republik war, dass die Erfahrung, die die Taliban mit sich nahmen von der Verhandlung mit den USA, war, sie mussten eigentlich nur auf ihrer Position bestehen, um die es ging.²³²⁶

2.2 Die USA

Der Ausschuss hat auch untersucht, welche Rolle die US-Administration im Rahmen der Friedensverhandlungen eingenommen hat.²³²⁷

Die USA hätten laut Aussage des Zeugen *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, ebenso wie Deutschland, Norwegen und Katar, zu den „Akteure[n]“ gehört, die dauerhaft in Doha vertreten gewesen seien.²³²⁸ In diesem Kontext sei es zu „regelmäßige[n] Gesprächen zwischen den Taliban und der US-Delegation in Doha“ gekommen. Diese Gespräche seien für die Taliban aufgrund der vorherigen Verhandlungen des Doha-Abkommens „gegenüber

²³¹³ *Caro*, Stenografisches Protokoll 20/56 I der Sitzung am 16. November 2023, S. 46.

²³¹⁴ *Caro*, Stenografisches Protokoll 20/56 I der Sitzung am 16. November 2023, S. 23.

²³¹⁵ Siehe hierzu Viertes Kapitel, Erster Abschnitt 2.4.

²³¹⁶ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 64.

²³¹⁷ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 22.

²³¹⁸ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 64.

²³¹⁹ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 22.

²³²⁰ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 22.

²³²¹ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 59.

²³²² *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 34.

²³²³ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 34.

²³²⁴ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 41.

²³²⁵ *Caro*, Stenografisches Protokoll 20/56 I der Sitzung am 16. November 2023, S. 67.

²³²⁶ *Caro*, Stenografisches Protokoll 20/56 I der Sitzung am 16. November 2023, S. 67.

²³²⁷ Die Rolle Deutschlands wird ausgiebig im Vierten Kapitel, Zweiter Abschnitt behandelt.

²³²⁸ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 33, 37.

allen anderen Gesprächen“ als „prioritär“ angesehen worden.²³²⁹ Deshalb habe die Delegation der afghanischen Republik befürchtet, dass die Taliban durch ihre „professionellen Erfahrungen“ im Umgang mit den USA in den weiteren Verhandlungen überlegen sein könnten.²³³⁰

Laut Aussage des Zeugen *Caro* sei das „Hauptziel“ der USA gewesen, ihre Truppen aus Afghanistan abziehen.²³³¹ Diese politische Linie sei auch von US-Präsident *Biden* nach seiner Wahl am 3. November 2020 weitergeführt worden.²³³² Zur Unterstützung der Friedensverhandlungen durch die USA hat der Zeuge ausgeführt:

Eigentlich haben die Amerikaner, soweit es ihre eigenen Truppen und Machtausübung betrifft, nichts gemacht, um die Verhandlungen zu unterstützen.²³³³

Von Seiten der afghanischen Regierung hätte laut Aussage des Zeugen *Prof. Dr. Dr. Gießmann* die Hoffnung bestanden, dass „der Wechsel [der US-Administration] quasi zu einem Umdenken führen könnte“ und die „Stillstandssituation“ der Friedensverhandlungen aufgelöst werden könnte.²³³⁴

Weiterhin hat der Zeuge *Caro* von Unstimmigkeiten der amerikanischen Diplomaten mit US-Präsident *Trump* berichtet. Die entsprechenden Schwierigkeiten der US-Diplomaten hat der Zeuge in folgenden Worten vor dem Ausschuss erläutert:

Man muss auch zur Kenntnis nehmen, dass das alles unter Trump ablief. Und das war äußerst schwierig, äußerst schwierig, mit Trump über diese Dinge zu arbeiten. Da haben alle Diplomaten sehr wenig Spielraum [...].²³³⁵

Für die amerikanischen Diplomaten war es äußerst schwierig, weil sie wussten nie, wenn sie einen Tweet von Trump lesen würden, wo er sagt: Gut, wir ziehen ab. Und vergessen wir auch nicht, dass am Anfang und während der Verhandlungen des Doha-Abkommens 2019 Trump schon sehr schnell gesagt hat: Wir gehen von 14 000 auf 7 000 Soldaten in Afghanistan runter. - Und das hilft natürlich nicht, wenn man die anderen überzeugen will, dass man da bleiben wird.²³³⁶

2.3 Katar

Einige Zeuginnen und Zeugen haben zur Rolle Katars im Rahmen der innerafghanischen Friedensverhandlungen Stellung genommen. Laut Aussage des Zeugen *Caro* habe Katar versucht, in den innerafghanischen Friedensverhandlungen „zu vermitteln“.²³³⁷

Während der Zeuge *Krüger* die Rolle Katars als „unter dem Strich eher hilfreich“ bezeichnet hat²³³⁸, hat der Zeuge *Caro* die Vermittlertätigkeit Katars als „nicht positiv“ bewertet, da sie sich nach außen als Hauptvermittler der Friedensverhandlungen hätten darstellen wollen und dadurch Unruhe in die Verhandlungen gebracht hätten.²³³⁹ Hierzu hat der Zeuge dem Ausschuss Folgendes berichtet:

Es machte die Kommunikation viel schwieriger zwischen Taliban und der Republik. Sie hatten eigentlich keine großen Kenntnisse, wie man das macht. Und es gab immer diesen Kampf - Katar und die anderen -, wer die Hauptrolle spielen würde usw. - das hat wirklich nicht geholfen.²³⁴⁰

Die Besonderheit sei laut Aussage des Zeugen *Caro* gewesen, dass Katar nicht gleichzeitig mit beiden Delegationen gesprochen, sondern immer getrennte Gespräche geführt habe. Dies hat der Zeuge folgendermaßen vor dem Ausschuss konkretisiert:

²³²⁹ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 42, 56.

²³³⁰ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am, 9. November 2023, S. 56.

²³³¹ *Caro*, Stenografisches Protokoll 20/56 I der Sitzung am 16. November 2023, S. 61.

²³³² Siehe hierzu Zweites Kapitel, Erster Abschnitt 4.3.

²³³³ *Caro*, Stenografisches Protokoll 20/56 I der Sitzung am 16. November 2023, S. 61.

²³³⁴ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am, 9. November 2023, S. 33.

²³³⁵ *Caro*, Stenografisches Protokoll 20/56 I der Sitzung am 16. November 2023, S. 61.

²³³⁶ *Caro*, Stenografisches Protokoll 20/56 I der Sitzung am 16. November 2023, S. 78.

²³³⁷ *Caro*, Stenografisches Protokoll 20/56 I der Sitzung am 16. November 2023, S. 53.

²³³⁸ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 13.

²³³⁹ *Caro*, Stenografisches Protokoll 20/56 I der Sitzung am 16. November 2023, S. 53.

²³⁴⁰ *Caro*, Stenografisches Protokoll 20/56 I der Sitzung am 16. November 2023, S. 53.

Und ein Problem damit war eben, dass ihre Idee von „vermitteln“ war: Wir haben nicht beide Parteien und vermitteln, sondern die eine kommt und spricht mit uns, und dann gehen wir zu der anderen. Und das hat wirklich nicht funktioniert.²³⁴¹

Laut Aussage des Zeugen *Prof. Dr. Dr. Gießmann* habe Katar die Fazilitationsrolle nur einnehmen können, weil die Taliban eine „Fazilitation“ durch die Vereinten Nationen nicht zugelassen hätten.²³⁴² In dieser Rolle habe Katar laut den Ausführungen des Zeugen *Atmar*, Außenminister der afghanischen Regierung, seinen Einfluss auf die Verhandlungen „überschätzt“.²³⁴³ So hat der Zeuge *Atmar* vor dem Ausschuss Folgendes über die Rolle Katars erklärt:

Zu Katar. Sie haben alles versucht, um ihren Friedensprozess zum Erfolg zu bringen. Ich weiß, sie haben sich sehr darum bemüht. Die Katarer haben aber wahrscheinlich ihren Einfluss auf den Prozess überschätzt und gedacht, wenn sie einigen Talibananführern eine Unterkunft bereitstellen, sie unterstützen, ihnen ein Büro zur Verfügung stellen und die Zusammenarbeit mit dem Rest der internationalen Gemeinschaft ermöglichen, könnten sie den Prozess in die richtige Richtung lenken. Das war jedoch nicht der Fall.²³⁴⁴

2.4 Die Berghof Stiftung

Die Berghof Stiftung, eine teilweise auch als Berghof Foundation bezeichnete Nichtregierungsorganisation, hat im Rahmen der innerafghanischen Friedensverhandlungen beide Verhandlungsdelegationen beraten und unterstützt.

Der Ausschuss hat untersucht, welche Rolle dieser NGO im Rahmen der innerafghanischen Friedensverhandlungen damit zukam.

Zur Geschichte und den Leitmotiven der Berghof Stiftung hat der Zeuge *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, emeritierter Direktor der Stiftung, vor dem Ausschuss ausgeführt:

Die Berghof Foundation ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation. Sie ist privat finanziert, privat grundfinanziert. Sie existiert seit über 50 Jahren, wurde 1971 gegründet, und zu ihrem Geschäftsmodell gehört seit vielen Jahren die Unterstützung von Friedensprozessen.²³⁴⁵

Laut Aussage des Zeugen *Prof. Dr. Dr. Gießmann* sei die Einbindung der Berghof Stiftung in die innerafghanischen Friedensverhandlungen auf Anfrage „von beiden Seiten, beiden Konfliktparteien“, erfolgt.²³⁴⁶ Um die Tätigkeit im Rahmen der Friedensverhandlungen zu finanzieren, seien zwei Förderanträge beim AA gestellt und bewilligt worden.²³⁴⁷

Das AA habe die Berghof Stiftung laut Aussage des Zeugen *Krüger* insbesondere aufgrund des hohen Erfahrungswertes der Stiftung beauftragt.²³⁴⁸ Hierzu hat der Zeuge *Krüger* ausgeführt:

Das geht ja letzten Endes zurück auf ein langjähriges Engagement oder einen langjährigen Dialog der Berghof Stiftung mit den verschiedensten Seiten des innerafghanischen Konfliktes. Und auf dieser Grundlage haben ja dann die Berghof Stiftung und ein katarisches Institut gemeinsam den innerafghanischen Dialog ausgerichtet, was eben das erste Mal war, dass in einem so öffentlichen Rahmen eben die Taliban auf der einen Seite und Vertreter der in aller, wie soll ich sagen, Komplexität vertretenen Republik, Frauen und Männer, zusammenkamen und über zwei Tage an einem sehr großen runden Tisch diskutierten.²³⁴⁹

Die Stiftung habe vor diesem Hintergrund auch selbst vorgeschlagen, die innerafghanischen Friedensverhandlungen zu unterstützen.²³⁵⁰

²³⁴¹ *Caro*, Stenografisches Protokoll 20/56 I der Sitzung am 16. November 2023, S. 58.

²³⁴² *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 34.

²³⁴³ *Atmar*, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 2 DE der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 40.

²³⁴⁴ *Atmar*, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 2 DE der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 40 f.

²³⁴⁵ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 11 f.

²³⁴⁶ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 13.

²³⁴⁷ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 13 f.

²³⁴⁸ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 26.

²³⁴⁹ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2022, S. 26

²³⁵⁰ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 26.

2.4.1 Ziele der Berghof Stiftung

Innerhalb der innerafghanischen Friedensverhandlungen sei es laut Aussage des Zeugen *Krüger* der Berghof Stiftung darum gegangen, Erfahrungen aus vergangenen Friedensprozessen in die innerafghanischen Friedensverhandlungen einzubringen und an die Verhandlungsparteien zu vermitteln.²³⁵¹ Weiter habe die Berghof Stiftung versucht, auf beiden Seiten für eine politische, statt eine militärische Lösung zu werben.²³⁵² Ziel der Beauftragung der Berghof Stiftung sei außerdem gewesen, den politischen Prozess und insbesondere die Delegation der afghanischen Republik durch Coachings zu unterstützen.²³⁵³

Der Zeuge *Krüger* hat vor dem Ausschuss erklärt, die Berghof Stiftung sei weder wert- noch ergebnisneutral und damit „kein neutraler Akteur“ gewesen. Die Taliban hätten gewusst, dass sie für Demokratie und Menschenrechte einstünden.²³⁵⁴ Dies hat der Zeuge *Krüger* in folgenden Worten vor dem Ausschuss dargestellt:

Ich glaube, sie war auch nicht ergebnisneutral [...] Auch da, glaube ich, war den Taliban immer klar, dass die Berghof Stiftung natürlich Demokratie vor einem Emirat vorzieht. Das ist, glaube ich, auch völlig klar.²³⁵⁵

Ebenso wenig sei die Berghof Stiftung als Berichterstatteerin für die Bundesregierung aufgetragen.²³⁵⁶ Zwar habe sie Berichte für das AA erstellt, diese seien jedoch nicht ausführlich gewesen.²³⁵⁷

Zusammengefasst habe die Berghof Stiftung „nicht ohne Erfolg“ auf beiden Seiten „sehr intensiv“ für Vertrauen und Dialog geworben.²³⁵⁸ Die Beauftragung der Berghof Stiftung sei aus damaliger und heutiger Sicht „eine gute Idee“ gewesen.²³⁵⁹

2.4.2 Die Unterstützungshandlungen der Berghof Stiftung

Laut Aussage des Zeugen *Prof. Dr. Dr. Gießmann* habe die Berghof Stiftung „den Verhandlungsprozess in technischer Weise“ unterstützt.²³⁶⁰ Hierfür habe sie nicht auf der Seite einer Partei gestanden.²³⁶¹ Ihr Anliegen sei vielmehr gewesen, „Ideen zu entwickeln, Optionen aufzuzeigen, wie bestimmte Interessen auch in einem kooperativen Rahmen wahrgenommen werden können“.²³⁶² Bereits im Vorfeld der Verhandlungen seien Trainings und Workshops mit Vertreterinnen und Vertretern der afghanischen Republik durchgeführt worden, die zum Inhalt gehabt hätten „wie man [...] mit der anderen Seite umgeht“.²³⁶³ Die Berghof Stiftung habe mit beiden Verhandlungsdelegationen „auf Zuruf“ zusammengearbeitet.²³⁶⁴

Der damalige Außenminister *Maas* hat als Zeuge gegenüber dem Untersuchungsausschuss erklärt, dass die Berghof Stiftung eine "betreuende Funktion" im Auftrag des AA in Doha wahrgenommen habe.²³⁶⁵ Hierzu hat er erklärt:

Man kann das durchaus so bezeichnen, dass die Berghof Stiftung natürlich auch eine Art betreuende Funktion hatte, vor allen Dingen innerhalb der afghanischen Regierung oder mit der afghanischen Regierung, und wir die Möglichkeit hatten, über die Berghof Stiftung eigentlich sehr schnell Informationen zu bekommen, wenn innerhalb der afghanischen Regierung die Dinge wieder auseinandergefallen sind. Also, davon haben wir durchaus Gebrauch gemacht und haben aber auch diejenigen, die vor Ort gewesen sind, durchaus auch beauftragt, in sehr enger Abstimmung mit unserer Vertretung sozusagen wieder eine Linie auch in die Verhandlungsführung der afghanischen Regierung oder der Vertreter der afghanischen Regierung zu bekommen.²³⁶⁶

²³⁵¹ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 26.

²³⁵² *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 12.

²³⁵³ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 130.

²³⁵⁴ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 47.

²³⁵⁵ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 47.

²³⁵⁶ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 47.

²³⁵⁷ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 47.

²³⁵⁸ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 48.

²³⁵⁹ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 26.

²³⁶⁰ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 13.

²³⁶¹ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 16.

²³⁶² *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 16.

²³⁶³ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 23.

²³⁶⁴ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 37.

²³⁶⁵ *Maas*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung am 28. November 2024, S. 87.

²³⁶⁶ *Maas*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung am 28. November 2024, S. 87.

Zur Arbeit der Berghof Stiftung hat der Zeuge *Krüger*, Leiter des Länderreferats Afghanistan und Pakistan im AA, vor dem Ausschuss ausgeführt:

Die Berghof Stiftung hatte ja intensiv Gespräche geführt mit beiden Seiten über viele Jahre, und gerade in einer Region, in der es sehr viel auf langes persönliches Kennen, auch langes persönliches Engagement ankommt, spielt das eine große Rolle. Und insofern war der Versuch der Berghof Stiftung - so würde ich es jetzt beschreiben - in der Tat, bei beiden Seiten für eine politische Lösung zu werben. Denn es gab natürlich auf beiden Seiten auch immer wieder Kräfte, die der festen Überzeugung waren, dass es eigentlich nur eine militärische Lösung geben könne.²³⁶⁷

So habe die Berghof Stiftung gemeinsam mit einem katarischen Institut konkrete Gespräche ausgerichtet, in denen die Taliban erstmals mit Vertreterinnen und Vertretern der afghanischen Republik öffentlich diskutiert hätten.²³⁶⁸ Aufgrund des jahrelangen Engagements seien Einschätzungen der Berghof Stiftung von beiden Seiten ernst genommen worden.²³⁶⁹ So hat der Zeuge *Krüger* vor dem Ausschuss erklärt:

[D]enn gerade in Gesellschaften, in denen das persönliche Vertrauen eine besonders große Rolle spielt, kommt es ja nicht nur darauf an, was jemand sagt, sondern auch ein bisschen, wer es sagt.²³⁷⁰

2.5 Weitere beteiligte Akteure

In Doha waren auch Vertreterinnen und Vertreter von internationalen Akteuren, wie NATO und UN, vor Ort. Sie seien jedoch laut Aussage des Zeugen *Prof. Dr. Dr. Gießmann* nicht ständig anwesend gewesen. Hierzu hat der Zeuge Folgendes ausgeführt:

Die NATO war präsent, aber hatte eigentlich keinen Zugriff auf die Gespräche. Die UN war da [...]

Die EU war, glaube ich, nicht da; die war aber zwischendurch auch gelegentlich vertreten mit ihren Beauftragten. Ständig da waren Norwegen, die UN, Deutschland, Katar, die USA [...].²³⁷¹

Norwegen sei laut Aussage des Zeugen *Prof. Dr. Dr. Gießmann* „stark involviert“ gewesen und habe „sich insbesondere auch für Einzelfragen, zum Beispiel die Frage der Rechte der Frauen, sehr stark engagiert“.²³⁷² Deutschland habe den „Vorsitz der Kontaktgruppe für Afghanistan“ innegehabt und insofern „mit verschiedenen Akteuren“ zusammengearbeitet.²³⁷³

Der Zeuge *Caro* hat die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure in Teilen kritisch betrachtet. Nach seinem Eindruck sei hinsichtlich der Unterstützungsleistungen zwischen Ländern, Institutionen und Organisationen eine „Konkurrenz“ entstanden.²³⁷⁴ So sei etwa die Zusammenarbeit mit den Vertretern von Katar schwierig gewesen, da diese stets den Eindruck hätten vermitteln wollen, dass „sie die Vermittler waren“.²³⁷⁵

3 Wesentliche Ereignisse im Verlauf der Verhandlungen

Im Folgenden wird der Verlauf der Verhandlungen vom verzögerten Verhandlungsbeginn am 12. September 2020 bis zur Machtübernahme der Taliban am 15. August 2021 anhand der wesentlichen Ereignisse dargestellt.

3.1 Verzögerung des Verhandlungsbeginns

Die innerafghanischen Friedensverhandlungen sollten zehn Tage nach der Unterzeichnung des Doha-Abkommens vom 29. Februar 2020, also am 10. März 2020, beginnen.²³⁷⁶

Laut Aussage des Zeugen *Krüger*, Leiter des Länderreferates Afghanistan und Pakistan im AA, sei die Erwartungshaltung und Hoffnung gewesen, dass es „relativ zügig“ nach dem Doha-Abkommen zum Beginn

²³⁶⁷ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 11 f.

²³⁶⁸ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 26.

²³⁶⁹ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 26.

²³⁷⁰ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 26.

²³⁷¹ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am, 9. November 2023, S. 36 f.

²³⁷² *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am, 9. November 2023, S. 33.

²³⁷³ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am, 9. November 2023, S. 33.

²³⁷⁴ *Caro*, Stenografisches Protokoll 20/56 I der Sitzung am 16. November 2023, S. 30.

²³⁷⁵ *Caro*, Stenografisches Protokoll 20/56 I der Sitzung am 16. November 2023, S. 30.

²³⁷⁶ Siehe hierzu Erstes Kapitel, Erster Abschnitt 3.

der innerafghanischen Friedensverhandlungen kommen würde.²³⁷⁷ In den Konkretisierungen der Teile des Doha-Abkommens wurde der Beginn der innerafghanischen Friedensverhandlungen jedoch zusätzlich an die Durchführung eines Gefangenenaustausches geknüpft²³⁷⁸, dem laut Aussage des Zeugen *Krüger* aufgrund von Bedingungen der Taliban zur Freilassung von Gefangenen ein „langwierige[r] Verhandlungsprozess im Dreieck afghanische Regierung, Taliban, USA“ voranging. Schlussendlich hätten die Friedensverhandlungen deshalb erst im September 2020 beginnen können.²³⁷⁹

Die Freilassung der inhaftierten Talibankämpfer sei laut Aussage des Zeugen *Caro*, Mitglied im internationalen Beraterteam der afghanischen Republik, für die afghanische Regierung „schwierig“ gewesen.²³⁸⁰ Um einen Teil der 5 000 Kämpfer freilassen zu können, habe Präsident *Dr. Ghani* eine „Loya Jirga“²³⁸¹ am 9. August 2020 einberufen müssen.²³⁸² Dies habe dazu geführt, dass mehrere Monate um die Gefangenen „gefeilscht“ worden sei.²³⁸³

In einer Kurzanalyse des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) zum Beginn der innerafghanischen Friedensverhandlungen vom 30. April 2020 berichtete der Zeuge Oberstleutnant i. G.G., Referent im Referat für Krisenfrüherkennung, dass die Taliban den Beginn und Abschluss der Verhandlungen hätten verzögern wollen, bis der Abzug aller internationalen Truppen erfolgt sei.²³⁸⁴ Diese Einschätzung hat er in seiner Kurzanalyse in folgenden Worten erläutert:

Absicht der TALIBAN ist es hier, den Beginn und noch vielmehr den Abschluss von innerafghanischen Verhandlungen - mit dem Ziel eines Friedensabkommens und eines „postsettlement Governments“ - so weit zu verzögern, dass der internationale Truppenabzug bereits beendet ist. So wollen sie den Einfluss der USA/internationalen Gemeinschaft auf das Ergebnis der Verhandlungen minimieren.²³⁸⁵

3.2 Die Auftaktveranstaltung am 12. September 2020

Die erste Runde der innerafghanischen Friedensverhandlungen begann mit der Auftaktveranstaltung am 12. September 2020, also etwa ein halbes Jahr nach dem im Doha-Abkommen vereinbarten Termin. Laut Aussage des Zeugen *Krüger*, Leiter des Länderreferates Afghanistan und Pakistan im AA, habe das AA dem damaligen Außenminister *Maas* davon abgeraten für die Auftaktveranstaltung nach Doha zu reisen, da man die Taliban nicht zusätzlich habe „legitimieren“ wollen.²³⁸⁶ Der damalige Außenminister *Maas* sei dieser Veranstaltung jedoch digital zugeschaltet worden.²³⁸⁷

Der Zeuge *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, emeritierter Direktor der Berghof Stiftung, hat vor dem Ausschuss ausgesagt, dass es in den ersten Gesprächen zwischen den Delegationen um die Formulierung der allgemeinen Verhandlungsregeln gegangen sei.²³⁸⁸ Zu den Inhalten der ersten Verhandlungsrunde hat der Zeuge *Caro* vor dem Ausschuss Folgendes berichtet:

Dazu zählten wichtige Elemente wie, nicht nur auf das Abkommen zwischen den USA und den Taliban zu verweisen, sondern mit vier sogenannten Quellen für dieses Abkommen zu arbeiten und die Taliban dazu zu veranlassen, die Republik als sogenannte andere Partei oder andere Seite anzuerkennen.²³⁸⁹

Laut Aussage des Zeugen *Krüger* sei allein die Tatsache, dass die Friedensverhandlungen nach 20 Jahren der militärischen Auseinandersetzungen beginnen konnten und nicht sofort wieder abgebrochen worden seien, positiv zu bewerten gewesen.²³⁹⁰ Zudem sei auch erkennbar gewesen, dass beide Parteien darauf geachtet hätten, respektvoll miteinander umzugehen und kulturelle Regeln einzuhalten.²³⁹¹ Gleichwohl habe sich bereits am 14. September 2020, also zwei Tage nach Beginn der Verhandlungen, gezeigt, dass es „schwierig“

²³⁷⁷ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 34.

²³⁷⁸ Deutsche Übersetzung des Doha-Abkommens, MAT A AA-8.814.

²³⁷⁹ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 34, S. 50.

²³⁸⁰ *Caro*, Stenografisches Protokoll 20/56 I der Sitzung am 16. November 2023, S. 81.

²³⁸¹ Der Begriff bezeichnet eine große Versammlung von afghanischen Akteuren verschiedener kultureller Strömungen.

²³⁸² *Caro*, Stenografisches Protokoll 20/56 I der Sitzung am 16. November 2023, S. 81 f.

²³⁸³ *Caro*, Stenografisches Protokoll 20/56 I der Sitzung am 16. November 2023, S. 22.

²³⁸⁴ *G.*, Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 18; Kurzanalyse des BMVg vom 30. April 2020, MAT A BMVg-3.55 VS-NfD Blatt 205.

²³⁸⁵ Kurzanalyse des BMVg vom 30. April 2020, MAT A BMVg-3.55 VS-NfD Blatt 205.

²³⁸⁶ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023 S. 35.

²³⁸⁷ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 35.

²³⁸⁸ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 39.

²³⁸⁹ *Caro*, Stenografisches Protokoll 20/56 I der Sitzung am 16. November 2023, S. 23.

²³⁹⁰ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 37.

²³⁹¹ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 39.

werden würde.²³⁹² So seien substanzielle Fragen, wie etwa „Welche islamische Schule ist denn eigentlich ausschlaggebend?“ sehr komplex gewesen und hätten zu intensiven und tagelangen Diskussionen geführt.²³⁹³ Ziel der ersten Verhandlungsrunde sei gewesen, eine Struktur für den Verhandlungsprozess zu erreichen.²³⁹⁴ An eine Prognose hinsichtlich der Dauer der ersten Verhandlungsrunde hat sich der Zeuge *Krüger* nicht erinnern können.²³⁹⁵ Zur damaligen Situation hat der Zeuge dem Ausschuss folgendes berichtet:

Wir waren sicherlich von einer ganzen Reihe von Wochen ausgegangen. Dass es dann bis in den November/Dezember dauerte, bis überhaupt ein erstes Agreement zu diesen Principles [Prinzipien] erreicht wurde, war dann, glaube ich, schon frustrierend.²³⁹⁶

In einer Vorlage an den damaligen Außenminister *Maas* vom 21. September 2020, die den Verlauf der Auftaktveranstaltung beschreibt, hieß es wörtlich:

Sie haben am 12.09. gemeinsam mit anderen Außenministern die afghanischen Friedensverhandlungen (Afghan Peace Negotiations/APN) in Doha eröffnet. Diesem Auftakt folgt nun ein (voraussichtlich langwieriger) Verhandlungsprozess, dessen Struktur und Ergebnisse vom Anspruch her von den afghanischen Verhandlungsparteien bestimmt werden sollen („Afghan-led, Afghan-owned“). Zumindest zum jetzigen Zeitpunkt ist seitens der Afghaninnen und Afghanen keine Moderation/Fazilitation durch Dritte gewünscht.²³⁹⁷

In einem sog. Szene-Setter des AA zur Auftaktveranstaltung der innerafghanischen Friedensverhandlungen am 12. September 2020 hieß es entgegen der oben zitierten Information an den Minister:

AFG Regierung: Aus 21 Personen bestehendes AFG AM [Außenminister] Atmar, AFG Verhandlungsteam und HCNR-Vorsitzender [Vorsitzende des Hohen Rats für Nationale Aussöhnung] Abdullah treffen am 11.9. in Doha ein. Hat auf Druck von USA TLB-Forderungen nach Verhandlungen ohne intl. Mediation/ Fazilitation zugestimmt²³⁹⁸

Die Verhandlungsparteien hätten sich jedoch laut Aussage des Zeugen *Prof. Dr. Dr. Gießmann* „schon relativ frühzeitig“ bei der Aushandlung der Verhandlungsregeln „verhakelt“, weshalb er eine Unterbrechung vorgeschlagen habe. Zur Begründung dieser Unterbrechung hat er vor dem Ausschuss Folgendes erklärt:

Und mein Rat an der Stelle war, sich mit den bisherigen Ergebnissen zunächst der Unterstützung zu vergewissern von den jeweiligen verhandlungsbestimmenden Parteien, die ja nicht unbedingt in Doha waren, um dann auf dieser Basis möglichst schnell die prozeduralen Regeln zu verabschieden und in die ernsthaften Verhandlungen einzutreten.²³⁹⁹

3.3 Auswirkung des Tweets des damaligen US-Präsidenten *Trump* zur Truppenreduzierung am 7. Oktober 2020

Am 7. Oktober 2020 verkündete US-Präsident *Trump* via Twitter, die amerikanischen Streitkräfte bis Weihnachten 2020 deutlich reduzieren zu wollen.²⁴⁰⁰ In dem Tweet hieß es wörtlich: „We should have the small remaining number of our BRAVE Men and Women serving in Afghanistan home by Christmas!“²⁴⁰¹

Diese Ankündigung habe laut Aussage des Zeugen *Prof. Dr. Dr. Gießmann* erhebliche Auswirkungen auf die Friedensverhandlungen gehabt. Zu den negativen Auswirkungen des Tweets hat der Zeugen Folgendes vor dem Ausschuss erklärt:

²³⁹² *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 37.

²³⁹³ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 39.

²³⁹⁴ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 35.

²³⁹⁵ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 35.

²³⁹⁶ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 35.

²³⁹⁷ Vorlage zur Entscheidung vom 21. September 2020, MAT A AA-8.480 VS-NfD Blatt 5 f.

²³⁹⁸ Papier Scene Setter innerafghanische Friedensverhandlungen vom 11. September 2020, MAT A AA-8.631 VS-NfD Blatt 47.

²³⁹⁹ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 39.

²⁴⁰⁰ Siehe hierzu Zweites Kapitel, Erster Abschnitt 4.2.

²⁴⁰¹ Tweet vom 7. Oktober 2020 (<https://x.com/realDonaldTrump/status/1313984510749544450>; letzter Abruf am 6. Februar 2025).

Also, sie hatte eine gewissermaßen demoralisierende Wirkung einerseits. Andererseits aber wurde sie auch mit dem Label sozusagen der Vorläufigkeit belegt, weil die Hoffnung da war, dass es zu einem Wechsel im Amt der Regierung kommen würde und dann die Beschlüsse möglicherweise revidiert werden würden.²⁴⁰²

3.4 Auswirkung der US-Wahl am 3. November 2020

Am 3. November 2020 wurde *Biden* zum neuen US-Präsidenten gewählt. Laut Aussage des Zeugen *Caro*, Mitglied im internationalen Beraterteam der afghanischen Republik, habe die Wahl des US-Präsidenten *Biden* am 3. November 2020 die Taliban „nervös“ gemacht, da es bis zur Abzugsentscheidung am 14. April 2021 unklar gewesen sei, „ob der gewählte US-Präsident *Biden* das Abkommen zum Abzug einhalten würde oder nicht“.²⁴⁰³ Der afghanische Präsident *Dr. Ghani* habe dagegen auf eine Änderung der US-Afghanistanpolitik gehofft. Hierzu hat der Zeuge *Caro* vor dem Ausschuss erklärt:

Und Ghani hat zu viel darauf gesetzt, dass mit dem Demokraten Biden sich das alles ändern würde. Das war auch ein Grund, warum die Republik nicht viel verhandeln konnte: weil Ghani auf Biden gewartet hat.²⁴⁰⁴

Der Zeuge *Caro* hat beschrieben, dass er die nichterfolgte Abberufung des bisherigen US-Sonderbeauftragten für Afghanistan *Khalilzad* durch die neue US-Administration als klares Zeichen dafür gesehen habe, dass unter dem neuen US-Präsidenten *Biden* kein Kurswechsel stattfinden werde. Dies hat er in folgenden Worten vor dem Ausschuss dargestellt:

Als er bestätigt wurde, war das ein sehr klares Signal - oder? - von der neuen Regierung von Biden, was sie vorhatten, nämlich das Gleiche zu tun. Ich staunte immer, dass die Afghanen das nicht klarer sahen: Wenn *Khalilzad* bleibt, ist es, weil dieselbe Politik bleiben wird und alles, und die ziehen aus, die Amerikaner. - Das wollten sie im Palast in Kabul wirklich nicht wahrnehmen.²⁴⁰⁵

Auf die Frage, ob es innerhalb der afghanischen Regierung –ähnlich wie auf NATO-Ebene²⁴⁰⁶ – Hoffnungen gegeben habe, dass mit der Wahl *Bidens* das Doha-Abkommen in den innerafghanischen Friedensverhandlungen zu einem an Konditionen geknüpften Abzugsprozess (sog. Conditions-based Approach) geändert werden würde, hat der Zeuge *Prof. Dr. Dr. Gießmann* erklärt:

Also, der afghanische Präsident hatte sehr viel Hoffnung auf den Wechsel gesetzt - das war übrigens ein Teil der Stillstandssituation Anfang des Jahres 2021 -, dass der Wechsel quasi zu einem Umdenken führen könnte.²⁴⁰⁷

3.5 Verhandlungsunterbrechung zwischen Dezember 2020 und Januar 2021

Der Zeuge *Nadery*, Sprecher und Unterhändler der Delegation der afghanischen Republik, hat im Ausschuss berichtet, dass beide Verhandlungsteams am Ende der ersten Verhandlungsrunde im Dezember 2020 eine Einigung darüber erzielt hätten, dass sie „einen Entwurf einer Agenda“ vorlegen würden.²⁴⁰⁸ Nachdem die Entwürfe vorgelegt worden seien, sei eine Unterbrechung von zwei Wochen für „Konsultation[en]“ über die Agenda im jeweiligen „Hauptquartier“ der Verhandlungsteams angesetzt worden.²⁴⁰⁹ Das Verhandlungsteam der Taliban habe jedoch „fast zehn zusätzliche Tage“ gebraucht, um nach Doha zurückzukehren.²⁴¹⁰

Der Inhalt der Vorschläge über eine Agenda wurde in einer Kurzanalyse des Länderreferates im AA folgendermaßen dargestellt:

²⁴⁰² *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am, 9. November 2023, S. 57.

²⁴⁰³ *Caro*, Stenografisches Protokoll 20/56 I der Sitzung am 16. November 2023, S. 23; siehe hierzu Zweites Kapitel, Erster Abschnitt 4.2.

²⁴⁰⁴ *Caro*, Stenografisches Protokoll 20/56 I der Sitzung am 16. November 2023, S. 52.

²⁴⁰⁵ *Caro*, Stenografisches Protokoll 20/56 I der Sitzung am 16. November 2023, S. 70.

²⁴⁰⁶ Siehe hierzu Zweites Kapitel, Erster Abschnitt 1.3.

²⁴⁰⁷ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am, 9. November 2023, S. 33.

²⁴⁰⁸ *Nadery*, Stenografisches Protokoll 20/54 II der Sitzung am 9. November 2023, S. 32.

²⁴⁰⁹ *Nadery*, Stenografisches Protokoll 20/54 II der Sitzung am 9. November 2023, S. 32.

²⁴¹⁰ *Nadery*, Stenografisches Protokoll 20/54 II der Sitzung am 9. November 2023, S. 32.

Nach Vereinbarung von „rules of procedure“ für die APN [Afghan Peace Negotiations] am 2.12. begannen am 5.12. erste allgemeine Gespräche über die Agenda. Dabei tauschten beide Seiten kurz vor der Ankündigung einer Verhandlungspause von 14.12. bis 05.01. ihre jeweiligen Vorschläge für die Agenda aus.²⁴¹¹

Die Einschätzungen des Länderreferates zu den „nächsten Schritten“ lauteten wie folgt:

Die Tatsache, dass die Republik die sensiblen Themen, wie z.B. Verfassung, Frauenrechte usw. nicht in ihren Agendavorschlag aufgenommen hat, birgt Risiken:

- o Die Republik läuft Gefahr, den TLB [Taliban] die Rahmensetzung zu überlassen und bringt sich in die diskursive Defensive (so wie sie es militärisch bereits ist).
- o Werden Differenzen zu einzelnen Themen nicht vor den inhaltlichen Verhandlungen auf Republikseite bearbeitet, droht die Spaltung des bisher Einigkeit demonstrierenden Verhandlungsteams.
- o Die TLB haben die Agenda der Republik ggü. DEU bereits als „Zeichen des Mangels an Ernsthaftigkeit und echten Verhandlungswillens“ interpretiert.²⁴¹²

Auf die Frage, warum es nach den Verhandlungen im Dezember 2020 zu einer längeren Verhandlungsunterbrechung bis Januar 2021 gekommen sei, hat der Zeuge *Caro*, Mitglied im internationalen Beraterteam der afghanischen Republik, ausgeführt:

Und zwar haben sie zuerst lange Zeit über diese sogenannten Rules of Procedure verhandelt. Und dann war es klar, dass der nächste Schritt viel schwieriger sein würde. Und zwar mussten sie vereinbaren, über was genau sie sprechen würden, die sogenannte Agenda. Und da mussten beide Seiten sich mit ihrer eigenen Delegation, mit Präsident Ghani besprechen und mit Taliban. [...] Und alle dachten, es sei der richtige Punkt, um eine Pause zu machen. Und ich glaube, dass beide Seiten auch daran dachten: „Was werden jetzt die Amerikaner machen nach der Wahl von Präsident Biden?“, sodass beide ein Interesse hatten, ein bisschen darauf zu warten, um zu sehen, was sie da sagen würden, die Amerikaner.²⁴¹³

Der Zeuge *Nadery* hat im Rahmen seiner Vernehmung erklärt, er habe als einer der „Wenigen“ im Dezember 2020 gegenüber den internationalen Partnern geäußert, „dass die Taliban kein Interesse an einer gemeinsamen Zukunft“ hätten und dies nicht „zu einer friedlichen Lösung führen würde“.²⁴¹⁴ Zu den Reaktionen der internationalen Partner hat er vor dem Ausschuss ausgeführt:

Wir stießen damit bei einigen der internationalen Akteure auf offene Ohren. Einige warfen uns jedoch weiterhin vor, dass wir nicht alles aufgeben wollten.²⁴¹⁵

In einer vom Zeugen *Fischer*, Leiter des Länderreferates Afghanistan im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), verfassten Vorlage an den damaligen Staatssekretär *Jäger* vom 21. Dezember 2020 nahm dieser zu einem Vorschlag des damaligen Sonderbeauftragten der Bundesregierung für Afghanistan und Pakistan *Potzel* Stellung, Gespräche mit den Taliban über die Entwicklungszusammenarbeit in Doha zu führen.²⁴¹⁶ In den Gesprächen sollten auf deutscher Seite Vertreterinnen und Vertreter des BMZ und des AA anwesend sein und über „Grundprinzipien internationaler entwicklungspolitischer Unterstützung“ sprechen.²⁴¹⁷

Der Zeuge *Fischer* hat vor dem Ausschuss die Ziele eines solchen Gesprächs erläutert. Laut seiner Aussage sei das Ziel gewesen, aufgrund des nur langsamen Fortschritts der innerafghanischen Friedensverhandlungen, „nach Mitteln und Wegen zu suchen, wie denn auch auf die Taliban eingewirkt werden“ könne.²⁴¹⁸ Laut der Vorlage sollte deren „Kompromissbereitschaft in den innerafghanischen Friedensverhandlungen“ gesteigert werden.²⁴¹⁹

²⁴¹¹ Kurzanalyse des AA vom 18. Dezember 2020, MAT A AA-8.494 VS-NfD Blatt 5 f.

²⁴¹² Kurzanalyse des AA vom 18. Dezember 2020, MAT A AA-8.494 VS-NfD Blatt 5 (6).

²⁴¹³ *Caro*, Stenografisches Protokoll 20/56 I der Sitzung am 16. November 2023, S. 63.

²⁴¹⁴ *Nadery*, Stenografisches Protokoll 20/54 II der Sitzung am 9. November 2023, S. 59.

²⁴¹⁵ *Nadery*, Stenografisches Protokoll 20/54 II der Sitzung am 9. November 2023, S. 59 f.

²⁴¹⁶ Leitungsvorlage vom 21. Dezember 2020, MAT A BMZ-4.25 VS-NfD Blatt 525.

²⁴¹⁷ Leitungsvorlage vom 21. Dezember 2020, MAT A BMZ-4.25 VS-NfD Blatt 525.

²⁴¹⁸ *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 95 f.

²⁴¹⁹ Leitungsvorlage vom 21. Dezember 2020, MAT A BMZ-4.25 VS-NfD Blatt 527.

In der Vorlage hat der Zeuge *Fischer* dargelegt, welche Risiken mit so einem Gespräch verbunden gewesen seien. In seiner Vernehmung hat er erklärt, dass der Vertreter des BMZ sehr klar wissen müsse, „was sein Mandat [...] für ein solches Gespräch sei und wo „die Grenzen eines solchen Mandats“ lägen.“²⁴²⁰ Insbesondere habe er auf Reputationsrisiken der Bundesregierung hingewiesen, die aus so einem Gespräch erwachsen könnten.²⁴²¹ Letztlich sei es hierzu nicht gekommen.²⁴²²

3.6 Verhandlungen im Frühjahr 2021

Laut Aussage des Zeugen *Nadery*, Sprecher und Unterhändler der Delegation der afghanischen Republik, habe die Delegation der Taliban ab dem Zeitpunkt ihrer Rückkehr im Frühjahr 2021 damit begonnen, „Zeit zu schinden.“²⁴²³ Sie hätten „nicht über die Agenda“ und Themen wie die „politische Struktur oder die Verfassung“, sondern „zum Beispiel über Bildung“ sprechen wollen.²⁴²⁴ Die Taliban hätten zur damaligen Zeit ihren Fokus auf das „Schlachtfeld“ und nicht auf die Verhandlungen gelegt.²⁴²⁵ Das Verhalten der Verhandlungsteams hat der Zeuge *Caro*, Mitglied im internationalen Beraterteam der afghanischen Republik, folgendermaßen beschrieben:

Die Vertreter der Republik waren pünktlich da - ich glaube, es war am 5. Januar -, aber die Taliban ließen sich Zeit. Sie fingen an, Zeit zu verschwenden, sie reisten irgendwie herum, nach Teheran, nach Moskau.²⁴²⁶

Der „nächste Schritt“ nach den ersten Verhandlungen und der anschließenden Pause sei gewesen, eine Agenda zu „vereinbaren“.²⁴²⁷ Beide Verhandlungsteams seien laut Aussage des Zeugen *Caro* mit „verrückten Listen“ zurückgekommen, die eine mit „22 Punkten“, die andere „28 [Punkten]“.²⁴²⁸

Der Zeuge *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, emeritierter Direktor der Berghof Stiftung, hat vor dem Ausschuss erläutert, dass es in diesem Verhandlungsstadium zu weiteren Verhandlungsunterbrechungen gekommen sei. So sei es zwischen Januar 2021 und März 2021 abermals zu einer längeren Unterbrechung gekommen. Die Unterbrechungen hätten auch dazu gedient, die Konflikte innerhalb der Delegation der afghanischen Republik auszuräumen, bevor diese „in den Raum getragen“ würden.²⁴²⁹

Der Zeuge *Nadery* hat dem Ausschuss berichtet, dass US-Außenminister *Pompeo* wenige Wochen vor dem Ende der Amtszeit von US-Präsident *Trump* im Januar 2021 nach Doha gereist sei. Das Verhandlungsteam der afghanischen Republik habe dies „als Vorstoß [...], um die Lage zu prüfen“ interpretiert.²⁴³⁰ In seiner Vernehmung hat der Zeuge die Vermutung geäußert, dass die Taliban in diesem Zeitraum „die Zusicherung“ der USA erhalten hätten, dass die neue US-Administration unter US-Präsident *Biden* an den Abzugsbedingungen und dem Abzugstermin des Doha-Abkommens festhalten würde.²⁴³¹ Ende Januar 2021 sei das Verhandlungsteam der Taliban bei seiner Rückkehr zu den Verhandlungen „entspannt“ aufgetreten und das „zuvor beobachtete Ausmaß von Angst“ sei verschwunden gewesen.²⁴³²

Es habe jedoch – so der Zeuge *Nadery* weiter – auch „öffentliche Botschaften“ der USA gegeben, die darauf hingedeutet hätten, dass sie an einem zeitnahen Abzug aus Afghanistan festhalten würden.²⁴³³ Während des Antrittsbesuches des nationalen Sicherheitsberaters der USA *Sullivan* bei dem afghanischen nationalen Sicherheitsberater soll dieser gesagt haben, „dass die USA zwar eine Prüfung vornehmen werden, es jedoch keine Hinweise dafür gebe, dass diese zu einem anderen Ergebnis führen werde“.²⁴³⁴

Der Zeuge *Krüger*, Leiter des Länderreferats Afghanistan und Pakistan im AA, hat vor dem Ausschuss erklärt, von einer Vereinbarung zwischen den Taliban und den USA im Frühjahr 2021, die der Zeuge *Nadery*

²⁴²⁰ *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 96.

²⁴²¹ *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 97.

²⁴²² *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 97.

²⁴²³ *Nadery*, Stenografisches Protokoll 20/54 II der Sitzung am 9. November 2023, S. 34.

²⁴²⁴ *Nadery*, Stenografisches Protokoll 20/54 II der Sitzung am 9. November 2023, S. 34.

²⁴²⁵ *Nadery*, Stenografisches Protokoll 20/54 II der Sitzung am 9. November 2023, S. 34.

²⁴²⁶ *Caro*, Stenografisches Protokoll 20/56 I der Sitzung am 16. November 2023, S. 24.

²⁴²⁷ *Caro*, Stenografisches Protokoll 20/56 I der Sitzung am 16. November 2023, S. 63.

²⁴²⁸ *Caro*, Stenografisches Protokoll 20/56 I der Sitzung am 16. November 2023, S. 65.

²⁴²⁹ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 46.

²⁴³⁰ *Nadery*, Stenografisches Protokoll 20/54 II der Sitzung am 9. November 2023, S. 50 f.

²⁴³¹ *Nadery*, Stenografisches Protokoll 20/54 II der Sitzung am 9. November 2023, S. 49 f.

²⁴³² *Nadery*, Stenografisches Protokoll 20/54 II der Sitzung am 9. November 2023, S. 69.

²⁴³³ *Nadery*, Stenografisches Protokoll 20/54 II der Sitzung am 9. November 2023, S. 50.

²⁴³⁴ *Nadery*, Stenografisches Protokoll 20/54 II der Sitzung am 9. November 2023, S. 50.

in seiner Vernehmung als Vermutung in den Raum gestellt hat, nichts zu wissen.²⁴³⁵ Für ihn sei mit der Offenlegung der Herangehensweise der neuen US-Administration die Verhandlungsbereitschaft der Taliban dramatisch gesunken.²⁴³⁶ Dennoch hätten die Taliban, trotz ihres zunehmenden militärischen Erfolgs noch die Notwendigkeit gesehen, weiter den Verhandlungen beizuwohnen.²⁴³⁷ Auch laut Aussage des Zeugen R., Referent in der Deutschen Botschaft Kabul, seien die Hoffnungen auf erfolgreiche Verhandlungen „sukzessive“ im Jahresverlauf 2021 vor Ort definitiv gesunken“.²⁴³⁸

Gleichzeitig habe sich laut Aussage des Zeugen Krüger beim afghanischen Präsidenten *Dr. Ghani* eine Art „Bunkermentalität“ entwickelt, die dazu geführt habe, dass er bis zum tatsächlichen Fall Kabuls nicht geglaubt habe, dass die Amerikaner wirklich abziehen würden.²⁴³⁹ In diesem Zusammenhang hat der Zeuge Krüger einen „geradezu gespenstischen Besuch“ *Dr. Ghani*s in Washington Ende Juni 2021 beschrieben, der seitens der Afghaninnen und Afghanen als „großer Durchbruch“ gefeiert worden sei, während sich tatsächlich ein „enormer Disconnect“ zwischen dem US-Präsidenten *Biden* und dem afghanischen Präsident *Dr. Ghani* gezeigt habe.²⁴⁴⁰

3.7 Der Entwurf eines Powersharing Agreement der USA im Frühjahr 2021

Die Zeugen Krüger und Caro haben vor dem Ausschuss übereinstimmend berichtet, dass der US-Sonderbeauftragte *Khalilzad* Anfang 2021 im Rahmen der innerafghanischen Friedensverhandlungen den Entwurf eines Powersharing Agreements vorgestellt habe.²⁴⁴¹

Der Zeuge Krüger hat insoweit ausgesagt, dass unklar gewesen sei, welchen Status der Entwurf für die Verhandlungsparteien zum damaligen Zeitpunkt gehabt habe, da er zeitlich innerhalb der „Transition“²⁴⁴² vom vorherigen Präsident *Trump* zum neuen Präsident *Biden* vorgestellt worden sei. Insofern sei die Frage gewesen, ob der Entwurf bereits für die Politik der neuen oder noch für die alte US-Administration stehe.²⁴⁴³

Die Idee einer solchen Vereinbarung sei als „äußerst problematisch“ angesehen worden, weil zu diesem Zeitpunkt noch keine grundsätzlichen und rechtsstaatlichen Elemente innerhalb der Verhandlungen diskutiert worden seien.²⁴⁴⁴ Daher habe sich das unabgestimmte Papier aus Sicht des Zeugen kontraproduktiv auf den Prozess ausgewirkt.²⁴⁴⁵

Der Ausschuss hat den Zeugen Caro, Mitglied im internationalen Beraterteam der afghanischen Republik, zu der entsprechenden Vereinbarung befragt. Laut dessen Aussage habe es immer wieder verschiedene Vorschläge gegeben. Zu den Schwierigkeiten dieser Vorschläge hat der Zeuge im Ausschuss Folgendes berichtet:

Soviel ich mich erinnere, gab es verschiedene solche Vorschläge. Meine Meinung zu der Zeit war, dass der amerikanische Sonderbeauftragte zu sehr auf die Idee von einer Regierung der Einheit fixiert war und zu wenig an die Zukunft dachte, wie das funktionieren würde, in allen Hinsichten, auch konzeptionell, und dass das nicht funktionieren würde. Gleichzeitig gab es das Problem, wie Sie wissen, dass die Beziehung zwischen *Khalilzad* und *Ghani* recht schlecht war und der amerikanische Sonderbeauftragte immer den Eindruck erweckte, dass er dabei war, zu sehen, wie er es schaffte, Präsident *Ghani* aus seinem Palast rauszuwerfen. Und das half auch nicht im Vertrauen.²⁴⁴⁶

In einer Vorlage zur Entscheidung an den damaligen Außenminister *Maas* vom 17. März 2021 wurde zu den US-Initiativen im Frühjahr 2021 Stellung genommen. Hierin hieß es wörtlich:

Die von der US-Regierung jüngst vorgeschlagenen, und vorher nicht mit der Bundesregierung abgestimmten Schritte für den Friedensprozess in Afghanistan [...] bringen eine neue Dynamik aber auch Herausforderungen mit sich.²⁴⁴⁷

²⁴³⁵ Krüger, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 49 f.

²⁴³⁶ Krüger, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 74.

²⁴³⁷ Krüger, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 56.

²⁴³⁸ R., Stenografisches Protokoll 20/60 I der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 81.

²⁴³⁹ Krüger, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 74.

²⁴⁴⁰ Krüger, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 74.

²⁴⁴¹ Krüger, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 54;

Caro, Stenografisches Protokoll 20/56 I der Sitzung am 16. November 2023, S. 69.

²⁴⁴² Siehe hierzu Zweites Kapitel, Erster Abschnitt 4.3.1.

²⁴⁴³ Krüger, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 54.

²⁴⁴⁴ Krüger, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 55.

²⁴⁴⁵ Krüger, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 55.

²⁴⁴⁶ Caro, Stenografisches Protokoll 20/56 I der Sitzung am 16. November 2023, S. 69.

²⁴⁴⁷ Vorlage zur Entscheidung vom 17. März 2021, MAT A AA-8.522 VS-NfD Blatt 41 ff.

Im März 2021 schrieb US-Außenminister *Blinken* laut Presseberichterstattung einen Brief an den damaligen afghanischen Präsidenten *Dr. Ghani*. In diesem Brief habe *Blinken* verschiedene Vorschläge gemacht, um den afghanischen Friedensprozess voranzutreiben. Der Plan habe unter anderem eine Übergangsregierung, nationale Wahlen und eine Friedenskonferenz unter Leitung der Vereinten Nationen in der Türkei vorgesehen. An der Friedenskonferenz hätten Außenminister aus Russland, China, Pakistan, Iran, Indien und den USA teilnehmen sollen.²⁴⁴⁸

Über den Austausch mit dem damaligen US-Außenminister *Blinken* nach dem Wechsel der US-Administration Anfang 2021 hat der damalige Außenminister *Maas* gegenüber dem Ausschuss Folgendes berichtet:

Also, ich glaube, ich habe irgendwie innerhalb von vier Wochen so oft mit *Blinken* gesprochen wie in der ganzen Amtszeit mit *Pompeo* oder so. Also, das hat sich deutlich verändert, und ich würde sogar sagen, dass wir nicht nur die Hoffnung hatten, dass das auch zu anderen Ergebnissen führt, sondern eigentlich die Erwartung, weil wir auch innerhalb der NATO relativ klare Positionen hatten, dass, selbst wenn es zu einem Abzug des Militärs, des ausländischen Militärs aus Afghanistan kommt, das in einem sehr geordneten Prozess ablaufen muss und dass, selbst wenn man die Ziele, die man sich dort gesetzt hat, nicht 100 Prozent erreicht, man trotzdem nicht mit komplett leeren Händen das Land verlässt.

Da hat sich aber dann herausgestellt - und ich glaube, das habe ich eben schon mal gesagt -, dass es da eine sehr klare persönliche Haltung von Präsident *Biden* gegeben hat, im Grunde genommen die Vorlage zu nutzen, die es aus der *Trump-Administration* gegeben hat, und dann noch an diesem *Time-based-Abzug* festgehalten wurde.²⁴⁴⁹

Im weiteren Verlauf der Vorlage wurde die Abstimmung von Seiten der USA kritisiert. In den Handlungsempfehlungen der Vorlage wird vorgeschlagen, an die USA zu kommunizieren, dass eine bessere Einbindung in die Entscheidungen der USA vor Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgen und gleichzeitig von deutscher Seite „konstruktive Vorschläge und Angebote zur qualifizierten weiteren Unterstützung des politischen Prozesses“ unterbreitet werden solle. Auch wird betont, dass man hinsichtlich der Erfolgsaussichten der US-amerikanischen Initiativen realistisch bleiben müsse.²⁴⁵⁰

3.8 Auswirkung der Mandatsverlängerung der Resolute Support Mission am 25. März 2021

Am 25. März 2021 wurde das Mandat für einen Einsatz der Bundeswehr im Rahmen der Resolute Support Mission (RSM) in Afghanistan durch den Deutschen Bundestag bis zum 31. Januar 2022 verlängert.²⁴⁵¹ Diese Verlängerung habe laut Aussage des Zeugen *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, emeritierter Direktor der Berghof Stiftung, bei den Taliban „Unverständnis“ ausgelöst.²⁴⁵²

Der Zeuge *Prof. Dr. Dr. Gießmann* hat dem Ausschuss von einem Gespräch zwischen ihm, dem Zeugen *Krüger* und Vertretern der Taliban berichtet.²⁴⁵³ In diesem Gespräch sei versucht worden, den Taliban „die Zusammenhänge, die zur Verlängerung des Mandats geführt haben“ zu erläutern. Über das Gespräch hat er Folgendes berichtet:

Auf der Talibanseite bestand die Befürchtung, dass anders als der Zeitplan, den die USA verkündet hatten, Deutschland eine längere Anwesenheit in Afghanistan in Betracht ziehen würde. Das konnte durch die Erläuterung meines Erachtens, wie ich es wahrgenommen habe, ausgeräumt werden.²⁴⁵⁴

Auf den Vorhalt einer internen E-Mail des Zeugen *Krüger* vom 31. März 2021, wonach der Zeuge *Prof. Dr. Dr. Gießmann* in diesem Gespräch vor einer „erneute[n] Gewaltspirale“ zwischen den Taliban und der RSM gewarnt und die afghanischen Zivilisten als „Opfer“ dieser Eskalation bezeichnet habe, hat der Zeuge *Prof. Dr. Dr. Gießmann* vor dem Ausschuss Folgendes erklärt:

²⁴⁴⁸ BBC, Afghanistan conflict: US makes new push for UN-led peace process, <https://www.bbc.com/news/world-asia-56316649>, zuletzt aufgerufen am 6. Februar 2025).

²⁴⁴⁹ *Maas*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung am 28. November 2024, S. 88 f.

²⁴⁵⁰ Vorlage zur Entscheidung vom 17. März 2021, MAT A AA-8.522 VS-NfD Blatt 41 (45).

²⁴⁵¹ Siehe hierzu Neuntes Kapitel, Erster Abschnitt..

²⁴⁵² *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 53.

²⁴⁵³ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 53.

²⁴⁵⁴ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 53.

Ich kann mich nicht hundertprozentig erinnern. Aber das könnte der Fall gewesen sein, weil das wäre auch durchaus meine Auffassung.²⁴⁵⁵

Auch in einer Vorlage zur Information an den damaligen Leiter der Abteilung Strategie und Einsatz im BMVg, General *Schütt*, vom 21. April 2021 wird von diesem Gespräch „des AA mit TLB Vertretern in DOHA gesprochen“.²⁴⁵⁶ Die Reaktion der Taliban auf die Verlängerung des Mandates wurde hierzu demgegenüber folgendermaßen beschrieben:

Die TLB haben im Gegenzug in einem vorbereiteten (und somit mit der TLB-Führung abgestimmten) Statement erläutert, dass sie die DEU Entscheidung als grundsätzlich falsch verurteilen, in der Mandatsverlängerung eine Ankündigung für einen Verbleib DEU und damit als Verstoß gegen das USA-TLB-Abkommen sehen. Dies hebe somit die Nicht-Angriffsgarantie gegenüber DEU Soldaten explizit auf; die Verantwortung dafür liege allein bei DEU.²⁴⁵⁷

3.9 Auswirkungen der endgültigen Abzugsentscheidung der NATO am 14. April 2021

Am 14. April 2021 hat die NATO, nach Abschluss des Review Prozesses der USA, den Abzug aller internationalen Truppen bis spätestens 11. September 2021 verkündet.²⁴⁵⁸

Mit dem am 14. April 2021 festgelegten Abzugsdatum sei laut Aussage der Zeugin *Stemmler*, Referentin des Länderreferats Afghanistan und Pakistan im AA, die Befürchtung gewachsen, dass die innerafghanischen Friedensverhandlungen von den Taliban „einfach ausgesessen“ würden.²⁴⁵⁹ Trotzdem sei versucht worden, die „Verhandlungen irgendwie doch noch auf ein gutes Gleis“ zu bringen. Es habe immer noch Hoffnung bestanden, dass die innerafghanischen Friedensverhandlungen in Doha zu einer Einigung gelangen könnten.²⁴⁶⁰ Gleichzeitig seien die Sicherheitsmaßnahmen in Kabul und auch mögliche Anpassungen des Ortskräfteverfahrens „vorangetrieben“ worden.²⁴⁶¹

Auf die Frage, welche Auswirkungen die endgültige Abzugsentscheidung *Bidens* am 14. April 2021 auf die Verhandlungen gehabt hätten, hat der Zeuge *Prof. Dr. Dr. Gießmann* geantwortet:

Die Taliban waren sich nicht sicher, ob die USA sich an den Abzugsfahrplan halten würden, wenn nicht alle Elemente des Vertrages von - - der Doha-Vereinbarung umgesetzt werden. Aber mit der Ankündigung am 14. April war das Datum gesetzt. Und das hat die [...] Verhandlungsbereitschaft der Taliban nicht gerade erhöht.²⁴⁶²

Auch der Zeuge *Caro*, Mitglied im internationalen Beraterteam der afghanischen Republik, hat im Rahmen seiner Vernehmung erklärt, dass die Ankündigung *Bidens*, an einem Abzug der internationalen Truppen festzuhalten, für viele Parteien unerwartet gewesen sei.²⁴⁶³

3.10 Verhandlungen im Mai und Juni 2021

Im Mai 2021 habe der Zeuge *Prof. Dr. Dr. Gießmann* angenommen, dass es noch ein „Zeitfenster für einen positiven Verhandlungsverlauf von ca. vier Wochen“ geben würde.²⁴⁶⁴ Dies sei jedoch aufgrund der beschleunigten „Dynamik in Afghanistan [...] zulasten oder zuungunsten der Regierung [...] noch optimistisch veranschlagt“ gewesen.²⁴⁶⁵

Auf die Frage, ab wann nicht mehr über eine Vereinbarung für einen Frieden, sondern über eine Vereinbarung bezüglich einer Machtübernahme verhandelt wurde, hat der Zeuge *Prof. Dr. Dr. Gießmann* geantwortet:

Im Grunde genommen war ja schon ab Mai vorhersehbar, dass die Provinzen und auch Provinzstädte sehr stark unter Druck gerieten und die Taliban erhebliche Fortschritte machten.²⁴⁶⁶

²⁴⁵⁵ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 53.

²⁴⁵⁶ Vorlage zur Information im BMVg vom 1. April 2021, MAT A BMVg-3.69 VS-NfD Blatt 158 ff.

²⁴⁵⁷ Vorlage zur Information im BMVg vom 1. April 2021, MAT A BMVg-3.69 VS-NfD Blatt 159.

²⁴⁵⁸ Siehe hierzu Zweites Kapitel, Erster Abschnitt 6.

²⁴⁵⁹ *Stemmler*, Stenografisches Protokoll 20/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 111.

²⁴⁶⁰ *Stemmler*, Stenografisches Protokoll 20/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 111.

²⁴⁶¹ *Stemmler*, Stenografisches Protokoll 20/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 111.

²⁴⁶² *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 57.

²⁴⁶³ *Caro*, Stenografisches Protokoll 20/56 I der Sitzung am 16. November 2023, S. 54.

²⁴⁶⁴ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 47.

²⁴⁶⁵ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 47.

²⁴⁶⁶ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 18.

Es habe aber weiterhin das Interesse der Taliban bestanden, an den innerafghanischen Verhandlungen teilzunehmen.²⁴⁶⁷ Der Zeuge *Prof. Dr. Dr. Gießmann* hat die Interessenlage der Taliban vor dem Ausschuss folgendermaßen beschrieben:

Die Taliban hatten in jedem Fall das Interesse, Chaos zu verhindern. Sie hatten in jedem Fall auch noch das Interesse, nicht in letzter Minute in irgendeiner Form das Doha-Abkommen zu gefährden, das sie ja quasi in diese bevorzugte Position gebracht hatte. Und sie hatten natürlich auch das Interesse, dass sozusagen die Funktionsfähigkeit der Verwaltung über den Tag X hinaus gewährleistet werden konnte.²⁴⁶⁸

Im Juni 2021 habe es – so der Zeuge *Prof. Dr. Dr. Gießmann* weiter – nicht mehr „den realistischen Erwartungen“ entsprochen, „ein umfassendes Friedensabkommen zu erzielen“.²⁴⁶⁹ Die Frage sei zu diesem Zeitpunkt vielmehr gewesen „ob noch Einigungsmöglichkeiten bestehen“, was nach Einschätzung des Zeugen „noch der Fall“ gewesen sei.²⁴⁷⁰ Das Interesse sei dabei jedoch nicht mehr gewesen, sich z. B. über den „Staatsaufbau“ zu einigen, sondern „in irgendeiner Form den Zusammenhalt in Afghanistan auf gewaltfreie Art sicherzustellen“.²⁴⁷¹

Der damalige Staatssekretär des AA, *Berger*, hat vor dem Ausschuss geschildert, dass er die Friedensverhandlungen spätestens nach der gescheiterten Istanbul-Konferenz, die zwischen dem 24. April 2021 und dem 4. Mai 2021 hätte stattfinden sollen, als gescheitert angesehen habe.²⁴⁷² Die Istanbul-Konferenz sollte laut Aussage der Zeugin *Dr. Alema*, afghanische Ministerin, die ins Stocken geratenen Verhandlungen neu beleben.²⁴⁷³ Zur Entstehung und der letztendlichen Absage der Konferenz hat die Zeugin Folgendes vor dem Ausschuss erklärt:

Als vor diesem Hintergrund die Verhandlungen in Doha und der Friedensprozess zu keinen greifbaren Ergebnissen führten und die Taliban den Truppenabzug erwarteten, wollten die amerikanische und die afghanische Regierung Ende April/Anfang Mai 2021 eine internationale Konferenz in Istanbul einberufen, um weitere Möglichkeiten einer friedlichen Lösung auszuloten.

Gäste aus mehr als 20 Ländern und Vertreterinnen und Vertreter internationaler Organisationen wurden zur Teilnahme an der Konferenz erwartet. Die Konferenz wurde aufgrund der Bitte der Taliban zunächst um einen Monat verschoben, fand aber schließlich nie statt, weil die Taliban sich nicht interessierten und wussten, auch wenn so eine Konferenz stattfindet, würden sie an ihren Positionen festhalten.²⁴⁷⁴

3.11 Verhandlungen im Juli 2021

Zu den Verhandlungen im Juli 2021 hat der Zeuge *Caro*, Mitglied im internationalen Beraterteam der afghanischen Republik, ausgesagt, dass nun konstitutionelle Fragen zwischen den Delegationen angesprochen worden seien.²⁴⁷⁵ Gleichzeitig sei erkennbar gewesen, dass die Taliban den Verhandlungsprozess nur noch haben aussitzen wollen.²⁴⁷⁶ Dies hat der Zeuge dem Ausschuss anhand der Verhandlungssituation im Juli 2021 erklärt:

Und zu der Zeit, da glaube ich, dass sie alle wussten, was los war, und sie mussten nur warten. Und insofern hat es für sie keine Kosten, irgendetwas da zu besprechen, weil offensichtlich ging alles zum Schluss.²⁴⁷⁷

Als Versuch einer Erklärung, warum die Taliban an den innerafghanischen Friedensverhandlungen festgehalten haben, anstatt ihre Ziele ausschließlich durch Kampfhandlungen zu verfolgen, hat der Zeuge *Caro* auf den Wunsch der Taliban nach internationaler Anerkennung verwiesen. Hierzu hat er vor dem Ausschuss erklärt:

²⁴⁶⁷ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 18.

²⁴⁶⁸ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 18.

²⁴⁶⁹ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 47.

²⁴⁷⁰ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 47.

²⁴⁷¹ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 35 f.

²⁴⁷² *Berger*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 113.

²⁴⁷³ *Dr. Alema*, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 13.

²⁴⁷⁴ *Dr. Alema*, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 13.

²⁴⁷⁵ *Caro*, Stenografisches Protokoll 20/56 I der Sitzung am 16. November 2023, S. 41.

²⁴⁷⁶ *Caro*, Stenografisches Protokoll 20/56 I der Sitzung am 16. November 2023, S. 68.

²⁴⁷⁷ *Caro*, Stenografisches Protokoll 20/56 I der Sitzung am 16. November 2023, S. 68.

Sie machen sich auch Gedanken, wie sie gesehen werden von anderen. Sie machen sich Gedanken, wie es danach sein wird. Bis heute meine ich, dass diese ganzen Fragen von Anerkennung für sie wichtig sind.²⁴⁷⁸

3.12 Hinweise auf Verhandlungen über eine friedliche Machtübergabe Mitte August 2021

Im August 2021 sei laut Aussage des Zeugen *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, emeritierter Direktor der Berghof Stiftung, geplant gewesen, dass der ehemalige afghanische Präsident *Karzai* und der Vorsitzende des Hohen Rates für Nationale Versöhnung *Dr. Abdullah* und der ehemalige afghanische Präsident *Karzai* nach Doha fliegen, um mit den Taliban eine friedliche Machtübergabe zu verhandeln.²⁴⁷⁹ Der Besuch sei vom 15. bis zum 17. August 2021 geplant gewesen.²⁴⁸⁰ Am 13. oder 14. August 2021 sei der Zeuge *Prof. Dr. Dr. Gießmann* von der Delegation der afghanischen Republik angefragt worden, „Ideen zu entwickeln, wie ein solcher Übergang gewährleistet werden“ könne.²⁴⁸¹ Hierfür habe er „ein sehr kurzes Papier“ mit „Ideen eher, was man mit den Taliban noch diskutieren könnte, um den ordnungsgemäßen Übergang zu gewährleisten“ konzipiert.²⁴⁸² In dem Papier sei es unter anderem „um die Frage der Gewährleistung von Gewaltfreiheit“ und „um die Frage eines Powersharing“ gegangen.²⁴⁸³ Die Berghof Stiftung selbst hätte an den Gesprächen zwischen *Dr. Abdullah*, *Karzai* und den Taliban nicht teilnehmen sollen.²⁴⁸⁴

Auf die Frage, ab wann konkret es im Zeitraum vom 13. bis 15. August 2021 nur noch um eine Übergabe der Macht an die Taliban gegangen sei, hat der Zeuge *Prof. Dr. Dr. Gießmann* ausgeführt:

Das würde ich tatsächlich auf die letzten Tage reduzieren. Es ist so, dass die Instruktionen, die die Delegation, die Regierungsdelegation, aus Kabul erhielt, sukzessive immer weniger wurden und insofern die Delegation auch am Schluss kaum noch in der Lage war, über irgendwelche inhaltlichen Fragen zu verhandeln. Und die Taliban selber sahen ihren Hauptpartner in den letzten Tagen eher in den USA als in der afghanischen Delegation vor Ort.

Aber es ist auch zutreffend [...] Es gab auch eben Kontakte zwischen Vertretern der Republik und den Taliban bis in die letzten Stunden hinein.²⁴⁸⁵

Der Zeuge *Nadery* hat dem Ausschuss von einer Vereinbarung zwischen *Khalizad* und den Taliban im August 2021 berichtet. Demnach hätten die Taliban zugesichert, dass sie die Stadt Kabul innerhalb einer bestimmten Zeit nicht einnehmen werden würden. Zu dieser Vereinbarung mit den Taliban hat der Zeuge Folgendes berichtet:

Dass die Taliban Kabul für den Zeitraum von zwei Wochen bis September bzw. zum 11. September nicht einnehmen würden, teilten sie lediglich Botschafter *Khalizad* mit, der uns diese Zusicherung gab.²⁴⁸⁶

Die „weitgehende, aber doch nicht abgeschlossene Vereinbarung“ zur Machtübergabe an die Taliban sei laut Aussage des Zeugen *Prof. Dr. Dr. Gießmann* letztlich an der Flucht *Dr. Ghanis* und des afghanischen Vizepräsidenten *Saleh* aus Kabul gescheitert.²⁴⁸⁷ Auf die Nachfrage, ob er das AA über die Entwicklungen Mitte August 2021 informiert habe, hat der Zeuge geantwortet:

Also, meines Wissens ja. Aber es ist auch so, dass das Auswärtige Amt ja auch vor Ort über lange Zeit vertreten war und insofern auch andere Gespräche zum Teil geführt hat, als wir sie geführt haben, mit anderen Akteuren. Aber in diesem konkreten Fall kann ich Ihnen ganz klar sagen, dass es keine direkte Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt gegeben hat, sondern dass dieser Austausch ausdrücklich auf Bitten eines Regierungsmitgliedes der afghanischen Republik an uns herangetragen worden ist und binnen kurzer Zeit von mir seinerzeit dann entworfen wurde.²⁴⁸⁸

²⁴⁷⁸ *Caro*, Stenografisches Protokoll 20/56 I der Sitzung am 16. November 2023, S. 68.

²⁴⁷⁹ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 17.

²⁴⁸⁰ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 18.

²⁴⁸¹ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 17 f.

²⁴⁸² *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 19.

²⁴⁸³ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 19.

²⁴⁸⁴ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 20.

²⁴⁸⁵ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 19.

²⁴⁸⁶ *Nadery*, Stenografisches Protokoll 20/54 II der Sitzung am 9. November 2023, S. 73 f.

²⁴⁸⁷ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 17.

²⁴⁸⁸ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 20.

Nach dem Vorhalt aus einem Bericht des Zeugen *Prof. Dr. Dr. Gießmanns*, der die Verhandlungen im August 2021 thematisierte,²⁴⁸⁹ hat der Zeuge *Caro*, Mitglied im internationalen Beraterteam der afghanischen Republik, ausgeführt:

Trotzdem haben die Mitglieder der Delegation der Republik in Doha immer noch versucht, irgendwas zu verhandeln; aber das war alles illusorisch. Und innerhalb dieser Bemühungen gab es auch ein paar - und wahrscheinlich ist das das, was Herr Gießmann meint - haben ganz, ganz am Ende versucht, über Kabul zu verhandeln; aber das war nicht die Delegation, das war nicht Stanekzai, der Leiter, sondern es waren ein paar Mitglieder. Aber Einzelheiten kenne ich nicht.²⁴⁹⁰

Laut Aussage des Zeugen *Atmar*, Außenminister in Afghanistan, habe sich *Dr. Ghani* den Verhandlungen für eine friedliche Machtübergabe an die Taliban am 14. August 2021²⁴⁹¹ widersetzt.²⁴⁹² Zum Verhalten *Dr. Ghani*s während der Friedensverhandlungen hat der Zeuge *Atmar* vor dem Ausschuss Folgendes erklärt:

Erstens klammerten sich *Dr. Ghani* und sein Team an die Macht und widersetzten sich tatsächlich jedem Druck, der den Friedensprozess hätte voranbringen können. Das war falsch. Ich wusste, dass sie nicht in der Lage waren, sich diesem Prozess zu widersetzen. Der Prozess würde mit oder ohne sie weitergehen, weil die USA voll dahinterstanden. Zweitens gab es aktive Kontakte mit afghanischen Politikern, denen eine Übergangsregierung mit ihrer Beteiligung in Aussicht gestellt wurde, weshalb sie sich von der *Ghani*-Regierung abwandten. Angesichts dieser beiden Entwicklungen wurde mir klar, dass keine friedliche Übergabe erfolgen würde, sondern ein Zusammenbruch bevorstand. Keine Position war von Vernunft getragen. Beide Seiten waren eher unvernünftig. Ich war deshalb nicht überzeugt, dass dies zu einer geordneten Übergabe führen würde.²⁴⁹³

Am Abend des 14. August 2021 habe der afghanische Präsident noch im Rahmen einer Telefonschleife mit Vertreterinnen und Vertretern der US-Administration, unter anderem mit US-Außenminister *Blinken*, die Bereitschaft signalisiert „die Macht an eine neue Regierung zu übergeben“. Diese Nachricht sei für den Zeugen *Atmar* trotz allem überraschend gewesen.²⁴⁹⁴ Laut dessen Aussage habe man sich nach einem langen Gespräch an diesem Abend darauf verständigt eine „hochrangige Friedensdelegation von afghanischer Seite“ unter der Leitung von *Dr. Abdullah* nach Doha zu schicken, die mit den Taliban „gemeinsam eine Übergangsregierung vereinbaren [...] und die Macht übergeben“ werde.²⁴⁹⁵ Die Verhandlungen seien jedoch letztlich an der Flucht *Dr. Ghani*s am darauffolgenden Tag, den 15. August 2021, gescheitert. Die Situation der Flucht *Dr. Ghani*s, die der Zeuge *Atmar* bei Ankunft an dessen Aufenthaltsort im Verteidigungsministerium in Kabul realisiert habe, hat der Zeuge in folgenden Worten geschildert:

Ich fragte die Sicherheitskräfte, wo der Präsident sei. Sie antworteten: Wir sind hierhergeschickt worden. Der Präsident ist nicht bei uns. - Genau in dem Augenblick hörte ich, wie ungefähr einen halben Kilometer von diesem Komplex entfernt Hubschrauber abhoben. Dann wurde mir klar, dass er in diesen Hubschraubern saß und die Flucht ergriff. Der Verteidigungsminister war ebenfalls nicht im Ministerium. [...] Zu diesem Zeitpunkt war mir völlig klar, dass der Präsident geflohen war.²⁴⁹⁶

3.13 Die Machtübernahme der Taliban am 15. August 2021

Die Taliban übernahmen am 15. August 2021 die tatsächliche Macht über die Stadt Kabul und damit auch über weite Teile des Landes.²⁴⁹⁷

Der Zeuge *Prof. Dr. Dr. Gießmann* hat vor dem Ausschuss berichtet, es sei ihm zugetragen worden, „dass sowohl von afghanischer Seite als auch von den USA an die Taliban der Wunsch herangetragen“ worden sei, nach Kabul einzurücken, weil sich dort kriminelle Gangs betätigten und ein „absolutes Chaos gedroht habe“.²⁴⁹⁸ Die Zeugin *Leendertse*, damalige Staatssekretärin im AA, hat vor dem Ausschuss nach Vorhalt der

²⁴⁸⁹ Bericht der Berghof Stiftung vom August 2021, MAT A Berghof-1.16 VS-NfD, Blatt 1 ff.

²⁴⁹⁰ *Caro*, Stenografisches Protokoll 20/56 I der Sitzung am 16. November 2023, S. 42.

²⁴⁹¹ Auch der angehörte Experte *Pontecorvo* hat im Rahmen seiner Anhörung Andeutungen hinsichtlich einer möglichen Friedenslösung kurz vor Machtübernahme der Taliban gemacht, siehe hierzu Zweites Kapitel, Dritter Abschnitt 1.4.

²⁴⁹² *Atmar*, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 2 DE der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 20.

²⁴⁹³ *Atmar*, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 2 DE der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 20.

²⁴⁹⁴ *Atmar*, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 2 DE der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 11.

²⁴⁹⁵ *Atmar*, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 2 DE der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 11.

²⁴⁹⁶ *Atmar*, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 2 DE der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 14 f.

²⁴⁹⁷ Siehe hierzu Siebtes Kapitel, Erster Abschnitt.

²⁴⁹⁸ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 17.

Aussage des Zeugen *Prof. Dr. Dr. Gießmann* erklärt, dass sie keine Kenntnis über eine solche Aufforderung der USA oder der afghanischen Regierung an die Taliban gehabt habe.²⁴⁹⁹

Der Zeuge *Nadery*, Sprecher und Unterhändler der Delegation der afghanischen Republik, hat die Situation im Rahmen seiner Vernehmung dergestalt beschrieben, dass der ehemalige Präsident *Karzai* von der Präsidentengarde informiert worden sei, „dass Präsident *Dr. Ghani* das Land verlassen habe“. Dieser habe daraufhin öffentlich geäußert, „die Stadt werde im Chaos versinken“.²⁵⁰⁰ Zum weiteren Verlauf des Geschehens hat der Zeuge *Nadery* vor dem Ausschuss Folgendes ausgeführt:

Als der vormalige Präsident *Karzai* öffentlich sagte, er denke, die Stadt werde im Chaos versinken, äußerte er, dass er versuche, mit den Taliban in Kontakt zu treten, um sie aufzufordern, nach Kabul zu kommen und die Ordnung wiederherzustellen. Jedoch gab es auch all diese anderen Nachrichten, die Taliban seien bereits in den Außenbezirken der Stadt. Am frühen Morgen zogen sie sich um 10 Uhr nach den Koordinierungsgesprächen zwischen Kabul und den Teams für die Friedensverhandlungen, den beiden Teams, zurück. Sie zogen sich also zurück, begannen jedoch gegen 12 Uhr bzw. zwischen 12 und 14 Uhr, in rund vier Bezirke Kabuls vorzudringen. Sie standen also bereits in den Außenbezirken von Kabul. Niemand war sich sicher, ob sie in die Stadt vordringen würden.²⁵⁰¹

3.14 Weitere Verhandlungen nach dem 15. August 2021

Auch nach der Machtübernahme am 15. August 2021 hätten laut Aussage des Zeugen *Prof. Dr. Dr. Gießmann* noch Verhandlungen zwischen Teilen der afghanischen Regierung und den Taliban stattgefunden. Konkret sei es um Bemühungen eines „längerfristigen Friedens“ nach dem 15. August 2021 gegangen. Den Inhalt der Gespräche hat der Zeuge folgendermaßen beschrieben:

Die Bemühungen um einen Interessenausgleich mit der Perspektive eines längerfristigen Friedens wurden auch nach dem 15. August fortgesetzt.²⁵⁰²

Hierfür habe die Berghof Stiftung auch eine Förderung aus dem AA erhalten.²⁵⁰³ Von den erhaltenen Förderbeträgen seien „im Jahre 2021 68 Prozent“ zurückgegeben worden. Die Leistungen der Berghof Stiftung nach der Machtübernahme der Taliban am 15. August 2021 hätten in Verbindung mit der „Unterstützung für die Ausreise von gefährdeten Personen“ gestanden.²⁵⁰⁴

4 Einschätzungen der Zeuginnen und Zeugen zum Scheitern der innerafghanischen Friedensverhandlungen

Zu den Gründen des Scheiterns der innerafghanischen Friedensverhandlungen haben einige Zeuginnen und Zeugen des AA (1.1.), des BMZ (1.2.) und externe Berater (1.3.) vor dem Ausschuss ihre Eindrücke und Einschätzungen abgegeben.

4.1 Einschätzungen des Auswärtigen Amts

Der Zeuge *Krüger*, Leiter des Länderreferates Afghanistan und Pakistan im AA, hat zwei Gründe für das Scheitern der Friedensverhandlungen genannt. Zum einen habe die afghanische Republik ein Legitimationsproblem gehabt. Ihr sei es in weiten Teilen des Landes nicht gelungen, Institutionen aufzubauen und das Vertrauen der Bevölkerung zu gewinnen.²⁵⁰⁵

Zweitens sei die US-amerikanische Entscheidung, den Truppenabzug nicht an Konditionen, wie etwa den Fortbestand der afghanischen Republik, zu binden und die afghanische Republik auch nach dem Abzug Ende Juni 2021 nicht militärisch zu unterstützen, ein weiterer Faktor gewesen, unter dem die afghanische Regierung während der Verhandlungen gelitten hätte.²⁵⁰⁶ Der Erfolg der Friedensverhandlungen sei dadurch nicht Teil der Konditionen gewesen. Vielmehr sei es vorrangig um die Zusage der Taliban gegangen, kein Rückzugsort für Terroristen (sog. safe haven for terror) mehr zu sein.²⁵⁰⁷

²⁴⁹⁹ *Leendertse*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 75.

²⁵⁰⁰ *Nadery*, Stenografisches Protokoll 20/54 II der Sitzung am 9. November 2023, S. 81.

²⁵⁰¹ *Nadery*, Stenografisches Protokoll 20/54 II der Sitzung am 9. November 2023, S. 81.

²⁵⁰² *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 51.

²⁵⁰³ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 51.

²⁵⁰⁴ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 51.

²⁵⁰⁵ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 15.

²⁵⁰⁶ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 15.

²⁵⁰⁷ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 68.

Laut Aussage der Zeugin *Bellmann*, damalige Beauftragte für Sicherheitspolitik im AA, hätten die Taliban die Friedensverhandlungen bis zum Abzug der internationalen Truppen schlicht „ausgesessen“.²⁵⁰⁸ In diesem Zusammenhang hat sie erklärt:

Am Ende haben die Taliban uns ausgesessen; das muss man ganz klar so sagen. Und der immer weiterführende Abzug - mit dem Wegfall der Luftunterstützung, dem Wegfall der ganzen logistischen Unterstützung für die Streitkräfte, dem anhaltend hohen Gewaltniveau - hat dann eben zu der Erosion geführt, die wir am Ende gesehen haben.²⁵⁰⁹

Der Zeuge *Potzel*, bis zum 19. Juli 2021 Sonderbeauftragter der Bundesregierung für Afghanistan und Pakistan und im Anschluss designierter Botschafter in Kabul, hat die militärischen Geländegewinne der Taliban als einen Grund für das Scheitern der Verhandlungen identifiziert.²⁵¹⁰ Die voranschreitenden Geländegewinne der Taliban und die daraus resultierenden Folgen für die Friedensverhandlungen hat der Zeuge *Potzel* folgendermaßen beschrieben:

Je mehr allerdings die Taliban Geländegewinne erzielten, desto deutlicher wurde, dass diese Friedensverhandlungen nicht mehr auf Augenhöhe stattfanden, nicht mehr unter Gleichrangigen, sondern dass die Taliban am längeren Hebel saßen.²⁵¹¹

4.2 Einschätzungen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Der Leiter des Länderreferates Afghanistan im BMZ, der Zeuge *Fischer*, hat ebenfalls über seine Eindrücke der Verhandlungen vor dem Ausschuss berichtet. Dabei hat er Zweifel geäußert, ob die innerafghanischen Friedensverhandlungen überhaupt zu einem zufriedenstellenden Ziel hätten führen können, das den jahrelangen „Zielen“ der Bundesregierung hätten entsprechen können.²⁵¹²

Aus seiner entwicklungspolitischen Perspektive habe es Situationen gegeben, „wo der Eindruck entstehen konnte, dass das Auswärtige Amt“ den Erfolg des Friedensprozesses „wichtiger als alles andere“ angesehen habe.²⁵¹³ Die Friedensverhandlungen seien wichtig gewesen, aber nicht um jeden Preis.²⁵¹⁴

Ein erfolgreicher Abschluss des Friedensprozesses hätte aus Sicht des Zeugen *Fischer* nicht den Zielen, die die „Bundesregierung lange in Afghanistan verfolgt“ habe, übergeordnet werden sollen.²⁵¹⁵ Konkret hat der Zeuge *Fischer* erklärt:

Und ich hatte an dieser Stelle - ich weiß nicht mehr genau, was mich dazu gebracht hat - aber den Eindruck oder die Sorge, dass man hier sagt: Wir als Bundesregierung müssen irgendwelche Angebote an die Taliban machen. - Und dann - das war meine Sorge; ich glaube nicht, dass es so gekommen ist - macht man eben einen Deal: Ihr Taliban gebt bei den Verhandlungen in Doha an der und der Stelle nach, und im Gegenzug errichten wir dort oder dort, wo auch immer ihr wollt, ein bestimmtes Vorhaben. - Also so ein Quidproquo-Ansatz; das war meine Sorge. Aber ich bin mir nicht sicher, ob es tatsächlich dann so gekommen ist. Ich kann mich jedenfalls nicht daran erinnern.²⁵¹⁶

Ein DKOR, den der damalige Sonderbeauftragte *Potzel* am 13. September 2020 anlässlich der einen Tag zuvor stattgefundenen Eröffnungszeremonie der offiziellen Friedensverhandlungen zwischen Taliban und der Republik verschickte sowie ein parallel zum selben Anlass erstellter DKOR der Deutschen Botschaft Kabul wurden im BMZ vom Zeugen *Dr. Plate*, Leiter des Referates für Afghanistan und Pakistan im BMZ, wie folgt kommentiert:

²⁵⁰⁸ *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 74.

²⁵⁰⁹ *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 74.

²⁵¹⁰ *Potzel*, Stenografisches Protokoll 20/68 der Sitzung am 21. März 2024, S. 112.

²⁵¹¹ *Potzel*, Stenografisches Protokoll 20/68 der Sitzung am 21. März 2024, S. 112.

²⁵¹² *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 109.

²⁵¹³ *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 108.

²⁵¹⁴ *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 109.

²⁵¹⁵ *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 109.

²⁵¹⁶ *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 109.

Der SoBe der BuReg [Sonderbeauftragte der Bundesregierung] Markus Potzel berichtet ergriffen live aus Doha vom Tag der Eröffnungszeremonie, der in die Geschichte Afghanistans eingehen könnte. Etwas zurückhaltender die DKOR aus Kabul, die unterstreicht, dass es bis zu einer möglichen Einigung oder auch nur zu einer Waffenruhe noch ein weiter Weg sein wird.²⁵¹⁷

4.3 Einschätzungen durch Vertreterinnen und Vertreter der afghanischen Regierung

Der Zeuge *Atmar*, Außenminister der afghanischen Regierung, hat vor dem Ausschuss von Gesprächen mit „hochrangigen deutschen Diplomaten“ berichtet, in denen er seine Befürchtungen geäußert habe, dass der Friedensprozess „zu einem Zusammenbruch führen würde“.²⁵¹⁸ Darüber hinaus habe der Zeuge in einem „stundenlange[n] Gespräch“ mit einem „hochrangigen deutschen Diplomaten“ seinen Unmut darüber geäußert, dass „der Prozess nicht in die richtige Richtung“ ginge. Er habe ein Handeln der Europäischen Union und der NATO gegenüber der US-Administration gefordert, das jedoch bis zuletzt ausgeblieben sei. Wörtlich hat er hierzu Folgendes vor dem Ausschuss erklärt:

Bezüglich des Friedensprozesses führte ich auch mit einem hochrangigen deutschen Diplomaten telefonisch und persönlich stundenlange Gespräche darüber, dass der Prozess nicht in die richtige Richtung gehe. Unsere europäischen Kollegen sollten ihre Stimme erheben und unseren amerikanischen Freunden sagen, dass eine einseitige Entscheidung katastrophale Folgen haben wird. In den vielen Stunden dieser Gespräche hatte ich nie das starke Gefühl, dass es ein entschlossenes Gespräch zwischen den USA und anderen NATO-Partnern geben wird, um diesen einseitigen Prozess zu stoppen.²⁵¹⁹

Die „deutschen Politiker, hochrangigen Regierungsbeamten und Diplomaten“ hätten dem Zeugen den Eindruck vermittelt, sie seien selbst dagegen, „den Afghanen dieses Friedensabkommen aufzuzwingen, und dass auch der vorzeitige Rückzug aus Afghanistan für sie nicht richtig“ gewesen sei.²⁵²⁰ Über ein Gespräch zwischen der Bundeskanzlerin a. D. *Dr. Merkel* und dem afghanischen Präsidenten *Dr. Ghani* hat der Zeuge Folgendes berichtet:

Ich erinnere mich noch an ein Gespräch von Präsident Ghani mit ihrer Exzellenz Bundeskanzlerin Merkel, die bei diesem Treffen ausdrücklich sagte, dass sie dies ansprechen werde, dass sie einen derartigen Rückzug der Streitkräfte aus Afghanistan nicht befürworte. Offen gesagt war dies die einzige Äußerung eines Staatsoberhauptes auf der Welt, mit der die Position der Afghanen unterstützt wurde. Es war ziemlich klar, dass die anderen NATO-Partner eine ähnliche Meinung vertraten.²⁵²¹

Schließlich hat der Zeuge *Atmar* im Zuge seiner Vernehmung mehrere Male darauf hingewiesen, dass das Doha-Abkommen vom 29. Februar 2020 „weder Deutschland noch sonst jemandem einen Hebel an die Hand“ gegeben habe, „um den Friedensprozess voranzubringen“.²⁵²² Es sei bis zuletzt nicht gelungen, Deutschland und die „übrigen EU-Partner“ dazu zu bewegen, auf die US-Administration einzuwirken, um einen Abzug der internationalen Truppen „nach einem erfolgreichen Abschluss der innerafghanischen Gespräche“ zu erreichen.²⁵²³

Die afghanische Ministerin *Dr. Alema* hat im Zuge ihrer Aussage Kritik an dem Scheitern der Istanbul-Konferenz geübt, die zwischen dem 24. April 2021 und 4. Mai 2021 hätte stattfinden sollen, um die stockenden Verhandlungen zu beleben.²⁵²⁴ Hierzu hat die Zeugin vor dem Ausschuss Folgendes erklärt:

Und wir alle haben gedacht und gehofft: Das ist die letzte Chance, dass wir durch diese Istanbul-Konferenz Afghanistan retten können. Aber trotz dem ist es zum Scheitern verurteilt. Das ist meine Frage: Wenn 20 Organisationen und vor allem westliche Regierungen diese Konferenz durchlaufen lassen wollten, warum sind sie nicht hart geblieben? Warum haben sie zugelassen, dass es scheitert? Immer noch - bis zur letzten Minute - haben wir Hoffnung gehabt. Das kann man nicht einfach aufgeben. Weil dieses Land und dieses Volk haben gelitten unter dem Bürgerkrieg und auch der Situation. Wir haben die Taliban einmal und zum zweiten Mal erlebt.²⁵²⁵

²⁵¹⁷ E-Mail von *Dr. Plate* vom 14. September 2020, MAT A BMZ-3.51 VS-NfD_Austausch Blatt 218.

²⁵¹⁸ *Atmar*, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 2 DE der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 26.

²⁵¹⁹ *Atmar*, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 2 DE der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 26 f.

²⁵²⁰ *Atmar*, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 2 DE der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 31 f.

²⁵²¹ *Atmar*, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 2 DE der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 32.

²⁵²² *Atmar*, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 2 DE der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 35.

²⁵²³ *Atmar*, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 2 DE der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 35.

²⁵²⁴ *Dr. Alema*, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 29.

²⁵²⁵ *Dr. Alema*, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 29.

4.4 Einschätzungen durch externe Berater

Der Zeuge *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, emeritierter Direktor der Berghof Stiftung, hat hinsichtlich des Scheiterns der Verhandlungen auf die bestehenden Uneinigkeiten innerhalb der Delegation der afghanischen Republik verwiesen. Auf Seiten der Taliban habe dagegen das Problem bestanden, dass es „Einmischung[en] von den Akteuren“ gegeben habe, die nicht an den Verhandlungen beteiligt gewesen seien.²⁵²⁶ Seine Einschätzung hat der Zeuge vor dem Ausschuss folgendermaßen erklärt:

Und die Uneinigkeit auf der Republikseite ist eigentlich erst in den letzten Wochen vor dem Scheitern der Verhandlungen überwunden worden. Auch da zeigte sich, dass die Differenzen - - Also, die Republikdelegation war deutlich stärker ausdifferenziert als die Talibandelelegation. Aber das Problem war ein ähnliches; denn auch da gab es sozusagen die Einmischung von den Akteuren, die also in Afghanistan waren und die also ihrerseits auch Instruktionen gaben, wie sich die Verhandlungsmitglieder, Delegationsmitglieder zu verhalten haben. Also, auf beiden Seiten war der Konsens nicht oder die Entscheidungsfähigkeit nicht gegeben, aber auf der Talibanseite war die Delegation geschlossener als auf der Republikseite.²⁵²⁷

Der Zeuge *Nadery*, Sprecher und Unterhändler der Delegation der afghanischen Republik, hat die öffentliche Kommunikation der Delegation der afghanischen Republik kritisiert. Laut dessen Aussage habe es einen „Widerspruch“ zwischen der Verpflichtung des Verhandlungsteams der afghanischen Republik zur Information der Öffentlichkeit und „der Notwendigkeit, im Interesse des Fortschritts der Verhandlungen die Geheimhaltung zu wahren“, gegeben.²⁵²⁸ Es sei manchmal sehr schwierig gewesen, intern im Verhandlungsteam der afghanischen Republik „Disziplin bezüglich der Weitergabe von Informationen [...] herzustellen“.²⁵²⁹

Die Taliban hätten eine „dreistufige Strategie“ verfolgt, wonach die Friedensverhandlungen hinausgezögert und gleichzeitig militärische Geländegewinne erzielt werden sollten. Die dreistufige Strategie hat der Zeuge folgendermaßen beschrieben:

Nach unserer Meinung und Analyse, sowohl nachrichtentechnisch als auch vor Ort, verfolgten die Taliban eine dreistufige Strategie. In der ersten Phase würden sie die Verhandlungen hinauszögern und nicht wirklich über Frieden sprechen, damit die amerikanischen und internationalen Streitkräfte das Land verlassen. Während sie die Gespräche mit Unterbrechungen fortführten, würden sie die Gewalt eskalieren und auf die militärische Übernahme drängen - was sie auch taten. Und wenn genau zu diesem Zeitpunkt unsere Streitkräfte in der Lage wären, die Übernahme durch die Taliban ganz zu verhindern, würden sie wieder auf uns zukommen und aufrichtiger verhandeln. Sie verfolgten diese Strategie nur aufgrund der ganzen Entwicklungen. Wir konnten also nicht verhindern, dass sie die Macht übernehmen.²⁵³⁰

Weiter hat der Zeuge *Nadery* darauf hingewiesen, dass bereits im Februar 2021 klar gewesen sei, dass es um eine Machtübergabe an die Taliban gehen würde. Hierzu hat er gegenüber dem Ausschuss ausgesagt:

Bis Februar wurde es klar, wie wir bereits erwartet hatten, dass es sich um eine Machtübernahme handelte und sie eine Übergabe erwarteten. Zusätzlicher Druck auf uns wurde von dem US-Sondergesandten ausgeübt. Er machte uns ständige Vorwürfe, sodass leider die Medien und andere sagten, wir würden den Prozess verzögern. Ja, der Präsident hatte unrealistische Vorschläge; aber die Taliban engagierten sich überhaupt nicht ernsthaft. - Bis Februar war es klar, dass sie nicht wollten.²⁵³¹

Zweiter Abschnitt Deutsches Engagement

Im Folgenden werden die Feststellungen des Ausschusses zur Beteiligung der Bundesregierung an den innerafghanischen Friedensverhandlungen dargestellt. Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, welche Rolle die Bundesregierung im Rahmen der innerafghanischen Friedensverhandlungen eingenommen hat (1.), welche konkreten Unterstützungshandlungen sie geleistet hat (2.), wie die Zusammenarbeit mit der Berghof Stiftung verlief (3.) und ob sie Gespräche mit den Taliban geführt hat (4.).

²⁵²⁶ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 34.

²⁵²⁷ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 34.

²⁵²⁸ *Nadery*, Stenografisches Protokoll 20/54 II der Sitzung am 9. November 2023, S. 37.

²⁵²⁹ *Nadery*, Stenografisches Protokoll 20/54 II der Sitzung am 9. November 2023, S. 37.

²⁵³⁰ *Nadery*, Stenografisches Protokoll 20/54 II der Sitzung am 9. November 2023, S. 53.

²⁵³¹ *Nadery*, Stenografisches Protokoll 20/54 II der Sitzung am 9. November 2023, S. 34 f.

1 Die Beteiligung der Bundesregierung

Laut Aussage der Zeugin *Bellmann*, damalige Beauftragte für Sicherheitspolitik im Auswärtigen Amt (AA), habe die Bundesregierung die Entwicklungen der innerafghanischen Friedensverhandlungen stetig begleitet.²⁵³²

Deutschland sei laut Aussage des Zeugen *Nadery*, Sprecher und Unterhändler der Delegation der afghanischen Republik, „eines der fünf Länder mit ständiger Präsenz in Doha“ gewesen.²⁵³³ Als Vertreter der deutschen Bundesregierung seien laut Aussage des Zeugen *Dr. Fischbach*, deutscher Botschafter in Doha, unter anderem alternierend der Leiter des Länderreferates Afghanistan im AA *Krüger* sowie der damalige Sonderbeauftragte der Bundesregierung für Afghanistan *Potzel* und später dessen Nachfolger *Dr. Wieck* vor Ort gewesen.²⁵³⁴

Da die eigentlichen Friedensverhandlungen rein innerafghanisch und ohne internationale Präsenz stattgefunden hätten, seien der Sonderbeauftragte oder sein Stellvertreter laut Aussage der Zeugin *Bellmann* vor Ort gewesen, um sich über den Inhalt der Gespräche zu informieren und Unterstützung anzubieten. Es habe ein "Arrangement [gegeben], dass immer einer - er oder sein Stellvertreter - in Doha vor Ort" gewesen sei.²⁵³⁵ Gleichzeitig habe man sich das aus deutscher Sicht „defizitäre“ Doha-Abkommen nicht „zu sehr selber zu eigen“ machen wollen.²⁵³⁶

Der Zeuge *Krüger*, der die Verhandlungen vor Ort begleitete, merkte gegenüber dem AA im September 2020 an, dass das AA personell einen „sehr leichte[n] Fußabdruck“ in Doha habe.²⁵³⁷ Dem Ausschuss gegenüber hat er diese Einschätzung wie folgt erläutert:

Ich glaube, dass wir als Bundesrepublik grundsätzlich dazu tendieren, den Personalansatz, dessen solche internationalen Verhandlungen bedürfen, relativ schlank zu definieren. Darüber kann man natürlich dann logischerweise sehr geteilter Meinung sein. Aber ich würde nach wie vor die Auffassung vertreten, dass, wenn man ernsthaft solche Verhandlungen unterstützen möchte, man das auch mit entsprechender Personenzahl unterfüttern sollte. Ich glaube, dass unterm Strich ich schon das Gefühl hatte, dass wir hier von der Amtsleitung in dem weiteren Prozess dann sehr gut unterstützt wurden, auch wenn ich mir natürlich [...] noch eine Person oder zwei mehr gewünscht hätten. Aber ich glaube, wir haben das dann unterm Strich doch ganz gut hinbekommen [...].²⁵³⁸

1.1 Zielsetzung der Bundesregierung

Die Rolle der Bundesregierung als Vermittler sei laut Aussage des Zeugen *Krüger* in eine Gesamtstrategie der internationalen Partner eingebettet gewesen.²⁵³⁹ Gemeinsam mit Norwegen und den USA habe Deutschland „zu den ganz wenigen“ gehört, die „überhaupt [...] eine aktive Rolle spielen konnten“.²⁵⁴⁰ Deutschland war demnach unter anderem im Rahmen der informellen „Host Country Support Group“ (HCSG) gemeinsam mit Norwegen, Usbekistan, Indonesien sowie den Vereinten Nationen an der Unterstützung des Doha-Prozesses beteiligt.²⁵⁴¹ Es habe regelmäßige Abstimmungen zwischen Katar, den USA, Norwegen und Deutschland gegeben, um den Beginn des politischen Prozesses zu unterstützen.²⁵⁴²

Das Ziel sei gewesen, den politischen Prozess so lange zu unterstützen, wie die afghanische Zivilgesellschaft und die afghanische Regierung diesen Wunsch äußerten.²⁵⁴³ Für die Bundesregierung sei aufgrund der getätigten politischen und militärischen Leistungen sowie der finanziellen Investitionen auch der Fortbestand der Republik und der Erhalt der Errungenschaften sehr wichtig gewesen.²⁵⁴⁴

Die Ziele der Bundesregierung werden in einer Vorlage an den damaligen Außenminister *Maas* vom 21. September 2020 folgendermaßen beschrieben:

²⁵³² *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 74.

²⁵³³ *Nadery*, Stenografisches Protokoll 20/54 II der Sitzung am 9. November 2023, S. 23.

²⁵³⁴ *Dr. Fischbach*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 77.

²⁵³⁵ *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 73 f.

²⁵³⁶ *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 74.

²⁵³⁷ E-Mail des Zeugen *Krüger* vom 11. September 2020, MAT A AA-8.473 VS-NfD, Blatt 20 (23).

²⁵³⁸ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung vom 16. November 2022, S. 46.

²⁵³⁹ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 130.

²⁵⁴⁰ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 130.

²⁵⁴¹ Sachstand zu den afghanische Friedensverhandlungen (undatiert), MAT A AA-8.285 VS-NfD Blatt 294.

²⁵⁴² *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 130.

²⁵⁴³ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 98.

²⁵⁴⁴ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 113.

Entscheidende Parameter für uns bleiben das Ende des bewaffneten Konflikts und ein AFG von dem keine terroristische Bedrohung mehr ausgeht. Ohne starke ausländische Truppenpräsenz kann dies nur auf Basis eines gesellschaftlichen Konsenses in AFG erreicht werden.

Ein tragfähiger politischer Kompromiss ist -- wenn überhaupt - nur als Ergebnis eines langen Prozesses denkbar. Eine Voraussetzung für die nachhaltige Transformation des Konflikts ist ein Verhandlungsergebnis, das von einem Großteil der afghanischen Bevölkerung akzeptiert wird.²⁵⁴⁵

1.2 Besondere Vertrauensstellung der Bundesregierung

Der Zeuge *Krüger* hat vor dem Ausschuss die Gründe dafür erläutert, dass von beiden Verhandlungsparteien ein „gewisses Vertrauen in die deutsche Rolle“ bestanden habe.²⁵⁴⁶

Von Seiten der Delegation der afghanischen Republik sei dies damit zu begründen gewesen, dass Deutschland, anders als die US-Amerikaner, keine Sonderverhandlungen mit den Taliban geführt hätte.²⁵⁴⁷ Zudem hätten die „sonstigen politischen Erfahrungen“ der Bundesregierung und die langen „Kontakte mit den Taliban über viele Jahre“ ein Vertrauen in ein „genuin“ bestehendes Interesse Deutschlands an einem politischen Prozess in Afghanistan geschaffen.²⁵⁴⁸

Von den Taliban habe Deutschland einen „Vertrauensvorschuss“ erhalten, da es „vor vielen Jahren“ auf die Taliban zugegangen sei, um „erste Gesprächskanäle“ zu schaffen.²⁵⁴⁹ Außerdem habe Deutschland mit den Taliban nicht in dem Maße in einer militärischen Auseinandersetzung gestanden wie die US-Amerikaner.²⁵⁵⁰ Der Zeuge *Caro* hat zur Vertrauensstellung Deutschlands Folgendes ausgeführt:

Mein Eindruck war erstens, dass die Afghanen, die Republik und der Präsident, viel Vertrauen auf Deutschland hatten. Es wurde oft besprochen, ob die Gespräche nicht besser in Deutschland geführt werden als in Doha.²⁵⁵¹

Laut Aussage des Zeugen *Caro* habe die Bundesregierung „natürlich versucht, mitzuhelfen“ bei den Gesprächen.²⁵⁵² Auch hätten nach seinem Eindruck deutsche Diplomaten „vor Ort [...] oft mit den Amerikanern gesprochen und Meinungen ausgetauscht [...]“.²⁵⁵³

2 Konkrete Unterstützungshandlungen der Bundesregierung

Die Rolle der Bundesregierung habe laut Aussage des Zeugen *Krüger*, Leiter des Länderreferates Afghanistan und Pakistan im AA, während der innerafghanischen Friedensverhandlungen in einer unterstützenden und beratenden Tätigkeit bestanden. Dabei sei das Ziel gewesen, einen „vernünftigen Dialog“ zwischen der afghanischen Regierung bzw. der Delegation der afghanischen Republik und den Taliban zu fördern.²⁵⁵⁴ Sie habe versucht, „insbesondere die Seite der Republik“ zu beraten und auf beiden Seiten „für eine Verhandlungslösung zu werben“. Dabei hätten Vertreterinnen und Vertreter des AA bilaterale Gespräche sowohl mit den Leitern dieser Delegation der afghanischen Republik als auch mit Teilen der Taliban geführt.²⁵⁵⁵

Auch habe die deutsche Bundesregierung „gemeinsam mit anderen [...] versucht, die Frauen, die Teil der Delegation“ gewesen seien, zusätzlich durch Coachings zu unterstützen.²⁵⁵⁶ Der wesentliche Punkt der Unterstützungsleistung sei unter anderem gewesen, beide Seiten von der „Notwendigkeit eines Verhandlungsprozesses zu überzeugen“.²⁵⁵⁷

Die Schwierigkeiten des Unterstützungsprozesses hat der Zeuge *Krüger* in folgenden Worten beschrieben:

²⁵⁴⁵ Vorlage zur Entscheidung vom 21. September 2020, MAT A AA-8.480 VS-NfD, Blatt 5 ff.

²⁵⁴⁶ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 11.

²⁵⁴⁷ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 11.

²⁵⁴⁸ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 11.

²⁵⁴⁹ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 11.

²⁵⁵⁰ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 11.

²⁵⁵¹ *Caro*, Stenografisches Protokoll 20/56 I der Sitzung am 16. November 2023, S. 73 f.

²⁵⁵² *Caro*, Stenografisches Protokoll 20/56 I der Sitzung am 16. November 2023, S. 74.

²⁵⁵³ *Caro*, Stenografisches Protokoll 20/56 I der Sitzung am 16. November 2023, S. 74 f.

²⁵⁵⁴ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 10.

²⁵⁵⁵ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 113; *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 10.

²⁵⁵⁶ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 99; *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 10.

²⁵⁵⁷ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 10.

Das war ja für beide Seiten durchaus schwierig. Die Taliban mussten damit oder konnten damit rechnen, dass die eigentlichen Verhandlungen, die sie führten, ja vor allen Dingen mit den USA stattfanden. Insofern gab es da auch ein Legitimationsproblem aus Sicht der Taliban: „Mit wem verhandeln wir da eigentlich?“, und auf der anderen Seite umgekehrt auch: Die republikanische Seite sah eben auch in den Taliban letzten Endes vor allen Dingen eine terroristische und bewaffnete Bedrohung und nicht unbedingt die Repräsentanz eines wesentlichen Teils der afghanischen Bevölkerung. Insofern ging es vor allen Dingen auch erstmal darum, Möglichkeiten für einen politischen Prozess auszuloten, zu unterstützen, zu beraten.²⁵⁵⁸

Eine wesentliche Aufgabe sei gewesen „Missverständnisse auszuräumen“, um zu verhindern, dass die Verhandlungen infolgedessen ins Stocken geraten könnten.²⁵⁵⁹ Dies hat der Zeuge dem Ausschuss in folgenden Worten verdeutlicht:

Und es ging auch immer wieder ein bisschen darum, Missverständnisse auszuräumen aufgrund eben vielleicht auch mancher Äußerungen aus der zweiten, dritten, vierten, fünften Reihe der jeweiligen Unterstützer auf Talibanseite, auf Republikseite, die dann gerne als Vorwand genommen wurden von beiden Seiten, irgendwie der anderen Seite sozusagen die finstersten Absichten zu unterstellen, und insgesamt für Flexibilität zu werben.²⁵⁶⁰

3 Verhältnis der Berghof Stiftung zum Auswärtigen Amt

Der Zeuge *Prof. Dr. Dr. Gießmann* hat zum Verhältnis der Berghof Stiftung zum AA erklärt, die Berghof Stiftung sei in „keinerlei Entscheidungsprozesse involviert“ gewesen.²⁵⁶¹

Auch die Tatsache, dass das AA die Tätigkeit der Berghof Stiftung als Drittmittelgeber finanziert habe, habe keine Auswirkung auf die Unabhängigkeit der Arbeit der Berghof Stiftung und des AA gehabt.²⁵⁶² Es habe „zu keinem Zeitpunkt“ Vorgaben der Bundesregierung zu Verhandlungs- oder Beratungszielen gegeben.²⁵⁶³ Hierzu hat der Zeuge *Prof. Dr. Dr. Gießmann* vor dem Ausschuss erklärt:

Wir sind dem Geber verpflichtet gewesen in dem Sinne, dass wir natürlich die Projekte, die wir beantragt haben, auch wortgetreu durchgeführt haben. Aber wir haben auch keinerlei politischen Einfluss gehabt. Und das Auswärtige Amt hat auch nicht versucht, uns in irgendeiner Weise zu drängen in eine Richtung.²⁵⁶⁴

Im Rahmen der Projektfinanzierung der Berghof Stiftung habe es laut Aussage des Zeugen *Prof. Dr. Dr. Gießmann* „regelmäßige Treffen im Auswärtigen Amt, Jours fixes“ zur „Berichterstattung“ gegeben.²⁵⁶⁵ Dies habe sich „aus der Projektarbeit“ ergeben.²⁵⁶⁶

Der Zeuge *Krüger*, Leiter des Länderreferates Afghanistan und Pakistan im AA, hat zum Verhältnis zwischen dem AA und der Berghof Stiftung ausgesagt und auf die Besonderheiten der Trennung zwischen den Rollen des AA und der Berghof Stiftung, auch vor dem Hintergrund des notwendigen Vertrauens der Verhandlungsparteien, hingewiesen.²⁵⁶⁷ Er hat dies folgendermaßen erklärt:

Nur so kann so etwas ja funktionieren: wenn in so einem Gespräch mit so einer Stiftung auch ein freierer Diskurs möglich ist, als das mit einem Vertreter der Bundesregierung in diesem Fall oder Vertretern der Bundesregierung möglich ist, sondern dass es eben auch ein Raum ist, wo man Sachen einmal - wie soll ich sagen? – durchspielen kann, gedanklich ausprobieren kann, offener Vor- und Nachteile bestimmter Verhandlungsschritte diskutieren kann.

Insofern war es aus unserer Sicht und sicherlich auch aus Sicht der Mitarbeiter der Berghof Stiftung ganz wichtig, dass sowohl die Taliban als auch die Republikseite spürten, dass nicht alles, was da besprochen wurde, sozusagen danach Allgemeinwissen der Deutschen in Doha oder in dem Prozess war.²⁵⁶⁸

²⁵⁵⁸ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 10 f.

²⁵⁵⁹ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 11.

²⁵⁶⁰ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 11.

²⁵⁶¹ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 14.

²⁵⁶² *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 32.

²⁵⁶³ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 43.

²⁵⁶⁴ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 32.

²⁵⁶⁵ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 45.

²⁵⁶⁶ *Prof. Dr. Dr. Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 45.

²⁵⁶⁷ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 13.

²⁵⁶⁸ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 12.

Die Berghof Stiftung habe laut Aussagen des Zeugen *Krüger* vor allem „Prozessberatung“ angeboten, während für das AA die „politische Unterstützung“ im Vordergrund gestanden habe. Man habe nicht immer an den jeweils anderen Gesprächen teilgenommen, sich aber dennoch „aus Pragmatismus unterstützt“. Es sei immer wieder deutlich gemacht worden, „dass die Berghof Stiftung kein Regierungsakteur“ sei. Auch sei „ganz bewusst immer wieder so eine gewisse Firewall eingezogen“ worden.²⁵⁶⁹ Die Berghof Stiftung habe beispielsweise hinsichtlich der Frage, nach der zugrunde zu legenden Islamschule versucht, zu vermitteln und „Zwischentöne“ wahrzunehmen, was einem staatlichen Akteur eher weniger möglich gewesen wäre.²⁵⁷⁰

Das AA hingegen sei im Februar 2021 dafür zuständig gewesen, den Taliban die Notwendigkeit der Mandatsverlängerung der Resolute Support Mission am 25. März 2021 durch den Deutschen Bundestag zu vermitteln.²⁵⁷¹ Ziel der Vermittlungsgespräche sei gewesen, mögliche Risiken für Anschläge, insbesondere auf Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, vorzubeugen.²⁵⁷²

Auf die Frage nach einem regelmäßigen Informationsaustausch zwischen dem AA und der Berghof Stiftung hat der Zeuge *Krüger* Folgendes erklärt:

Also, regelmäßig, glaube ich nicht. Es wurde ja vorhin schon auf die Berichte der Berghof Stiftung, die wir dann ja auch zu den Akten genommen haben, verwiesen. Ich glaube, es war für die Berghof Stiftung auch in ihrer Beratungsleistung gegenüber beiden Delegationen natürlich wichtig, zu wissen: Was tun die staatlichen Akteure für uns? Umgekehrt war es sinnvoll, zu wissen: Wie wird das, was die staatlichen Akteure tun, auch in den Delegationen sozusagen wahrgenommen? Wo übersehen wir vielleicht auch Dinge, überhören Dinge so? Aber, wie gesagt: Für uns war auch immer wichtig, deutlich zu machen, dass die Berghof Stiftung auch das Mandat hat, Dinge auszuloten, zu ventilieren, die nicht mit uns vorher abgestimmt oder so waren, und natürlich - wie soll ich sagen? - Erfahrungen einbringen konnte aus anderen Friedensprozessen, die ich zum Beispiel nicht hatte.²⁵⁷³

Der Zeuge *Krüger* hat geschildert, wie wichtig es gewesen sei, dass sowohl die Taliban als auch die Delegation der afghanischen Republik darauf vertrauen konnten, dass nicht sämtliche Informationen aus den Gesprächen mit der Berghof Stiftung an deutsche Vertreterinnen und Vertreter weitergeleitet werden würden.²⁵⁷⁴

Laut Aussage des Zeugen *Nadery*, Sprecher und Unterhändler der Delegation der afghanischen Republik, habe die Beauftragung der Berghof Stiftung durch die Bundesregierung jedoch dazu geführt, dass die Berghof Stiftung so betrachtet wurde, „dass es sich um einen Beitrag der deutschen Regierung handelte“.²⁵⁷⁵ Dem Zeugen *Nadery* sei zwar bewusst gewesen, „dass es sich um einen separaten Akteur handelte“, es sei jedoch „nicht bei allen“ Mitgliedern des Verhandlungsteams der afghanischen Republik so gewesen.²⁵⁷⁶ Im Ergebnis sei die Berghof Stiftung von einigen Personen als „Partner“ der deutschen Regierung wahrgenommen worden.²⁵⁷⁷

4 Gespräche der Bundesregierung mit den Taliban

Die Bundesregierung hat nach Feststellung des Ausschusses auch Gespräche mit Vertretern der Taliban geführt. Der damalige Sonderbeauftragte der Bundesregierung für Afghanistan und Pakistan *Potzel* habe laut eigener Aussage während den innerafghanischen Friedensverhandlungen „einmal die Woche“ mit den Taliban gesprochen.²⁵⁷⁸

Auch der Zeuge *Krüger*, Leiter des Länderreferates Afghanistan und Pakistan im AA, habe in dieser Zeit zur Unterstützung des politischen Prozesses mehrfach, „ungefähr zehn Gespräche“, mit den Taliban geführt.²⁵⁷⁹ Die Gespräche fanden, zumindest teilweise, in der Residenz des deutschen Botschafters in Doha, dem Zeugen *Dr. Fischbach*, statt.²⁵⁸⁰

²⁵⁶⁹ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 129.

²⁵⁷⁰ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 39.

²⁵⁷¹ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 129; *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 27; siehe hierzu Neuntes Kapitel, Erster Abschnitt.

²⁵⁷² *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 31.

²⁵⁷³ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 59.

²⁵⁷⁴ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 12.

²⁵⁷⁵ *Nadery*, Stenografisches Protokoll 20/54 II der Sitzung am 9. November 2023, S. 31.

²⁵⁷⁶ *Nadery*, Stenografisches Protokoll 20/54 II der Sitzung am 9. November 2023, S. 44 f.

²⁵⁷⁷ *Nadery*, Stenografisches Protokoll 20/54 II der Sitzung am 9. November 2023, S. 45.

²⁵⁷⁸ *Potzel*, Stenografisches Protokoll 20/68 der Sitzung am 21. März 2024, S. 13.

²⁵⁷⁹ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 25.

²⁵⁸⁰ *Dr. Fischbach*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 71.

Der Zeuge *Krüger* hat vor dem Ausschuss erklärt, die Gespräche seien mal auf Anfrage der Taliban und mal auf Anfrage der deutschen Vertreterinnen und Vertreter zustande gekommen.²⁵⁸¹ Man habe versucht, in „gewissen Abständen“ miteinander zu sprechen.²⁵⁸² Im Vergleich zu den Gesprächen mit der Delegation der afghanischen Republik seien jene mit den Taliban „sehr viel formaler und auch seltener“ gewesen. Einen informellen Austausch wie mit den Vertreterinnen und Vertretern der Republik, habe es mit den Taliban nicht gegeben. Die Gespräche seien „auch seitens der Taliban sehr stark [auf gewisse Gesprächspartner] kanalisiert“ worden.²⁵⁸³ So sei es ein „relativ überschaubarer Kreis von sicherlich nicht unwichtigen, aber auch immer sehr spezifischen“ Vertretern der Taliban gewesen, der ihm gegenübergesessen habe.²⁵⁸⁴

Der Zeuge *Potzel* hat seinen Austausch mit den Delegationen folgendermaßen beschrieben:

Das heißt, als ich in Doha war, habe ich fast täglich mit der Delegation und mit einzelnen Delegationsmitgliedern der Republik, der Islamischen Republik Afghanistan, kommuniziert, mit den Taliban sicherlich einmal die Woche.²⁵⁸⁵

Die Gespräche seien laut Aussage des Zeugen *Dr. Fischbach* auf deutscher Seite erfolgt, um die Taliban in Bezug auf die Verhandlungen mit Vertreterinnen und Vertretern der afghanischen Republik „kompromisswilliger“ zu stimmen. Außerdem habe man „den Taliban auf den Zahn fühlen“ wollen.²⁵⁸⁶ Konkret hat der Zeuge *Dr. Fischbach* hierzu vor dem Ausschuss erklärt:

Man wollte wissen, wie die ticken. Sind die Taliban des Jahres 2020 noch dieselben, die wir im Jahr 1995 gesehen haben oder bis 2001?²⁵⁸⁷

So habe der Austausch etwa zu Themen wie Menschenrechte, Frauenrechte und Bildung stattgefunden.²⁵⁸⁸ Der Dialog zwischen dem AA und den Taliban sei laut Aussage des Zeugen *Krüger* aber „sicherlich ein anderer“ gewesen als jener der Taliban mit der Berghof Stiftung, da die Berghof Stiftung nicht als staatlicher Akteur aufgetreten sei.²⁵⁸⁹

²⁵⁸¹ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 41.

²⁵⁸² *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 41.

²⁵⁸³ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 37.

²⁵⁸⁴ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 37.

²⁵⁸⁵ *Potzel*, Stenografisches Protokoll 20/68 der Sitzung am 21. März 2024, S. 13.

²⁵⁸⁶ *Dr. Fischbach*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 82.

²⁵⁸⁷ *Dr. Fischbach*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 82.

²⁵⁸⁸ *Dr. Fischbach*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 82.

²⁵⁸⁹ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 27.

Fünftes Kapitel Ortskräfteverfahren

Das Ortskräfteverfahren ist ein spezielles Verfahren für die Aufnahme von afghanischen Ortskräften²⁵⁹⁰ im Tätigkeitskreis der Bundesregierung, deren nachgeordneten Behörden und den Durchführungsorganisationen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit in Afghanistan.

Der Untersuchungsausschuss hat damalige Ortskräfte vernommen, deren Schilderungen ihrer Bedrohungslage in Afghanistan und ihrer individuellen Ausreisegeschichten – insbesondere vor dem Hintergrund deutscher Hilfestellungen – im Folgenden dargestellt werden. Im Rahmen ihrer Vernehmungen haben die Zeuginnen und Zeugen verschiedene Situationen geschildert, in denen sie oder ihre Familien durch die Taliban bedroht oder unter Druck gesetzt wurden. Diese Situationen reichten von Drohungen auf offener Straße²⁵⁹¹ und Forderungen von Schutzgeldzahlungen im Zuge der Entwicklungszusammenarbeit²⁵⁹² bis hin zu Wohnungsdurchsuchungen.²⁵⁹³ Deutsche Hilfestellung haben die vernommenen damaligen Ortskräfte nach ihrer Aussage im Wesentlichen durch die Präsenz der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr auf dem Flughafengelände in Kabul im Zuge der militärischen Evakuierungsoperation²⁵⁹⁴ ab dem 17. August 2021 erfahren (Erster Abschnitt).

Im Anschluss wird das Ortskräfteverfahren im Grundsatz und dessen wesentliche Änderungen im Untersuchungszeitraum bis zur Machtübernahme der Taliban am 15. August 2021 beschrieben. Hierbei bestanden sowohl rechtliche als auch tatsächliche Schwierigkeiten. Dabei war in der Bundesregierung höchst umstritten, ab welchem Zeitpunkt eine vereinfachte Visavergabe an deutschen Flughäfen möglich sein sollte (sog. Visa on Arrival) oder inwieweit die Ressourcen des AA in der Region aufgestockt werden sollten, um Visa-prozesse zu beschleunigen. Darüber hinaus diskutiert wurden die aufenthaltsrechtliche Grundlage und die Frage einer Sicherheitsüberprüfung (Zweiter Abschnitt).

Die Feststellungen des Ausschusses zum Thema Charterflüge werden gesondert dargestellt, da dieser Themenkomplex zu diversen Zeitpunkten innerhalb des Untersuchungszeitraumes erörtert wurde. Die ressortübergreifende Diskussion um Charterflügen zeigt exemplarisch die von einer Vielzahl an Zeugen geschilderte Abwägung der Bundesregierung zwischen dem Interesse Ortskräfte zu schützen einerseits und Sicherheitsbedenken sowie der Befürchtung, falsche Signale zu senden andererseits. Begründet haben die Zeuginnen und Zeugen die Ablehnung der Charterflüge mit Sicherheitsbedenken, operativen militärischen Erwägungen, migrationspolitischen Aspekten und der Angst vor einer falschen Signalwirkung, die zur Destabilisierung oder Delegitimierung der afghanischen Regierung hätten führen können (Dritter Abschnitt).

Erster Abschnitt Berichte einzelner Ortskräfte

Der Ausschuss hat fünf damalige Ortskräfte als Zeuginnen und Zeugen vernommen. Die Ortskräfte waren für verschiedene Ressorts bzw. Durchführungsorganisationen, etwa für die Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) und die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), tätig. Eine Zeugin arbeitete als Ortskraft für das Goethe-Institut und die Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) in Afghanistan. Das Ziel der Vernehmungen im Ausschuss bestand darin, direkte Einblicke in die Erfahrungen der Ortskräfte und im das Ortskräfteverfahren zu erhalten und zu untersuchen, inwieweit deutsche Stellen und Behörden den Ortskräften bei ihrer Ausreise aus Afghanistan behilflich waren.

1 Der Zeuge Jabari (damalige Ortskraft der Bundeswehr)

Der Zeuge *Jabari* arbeitete von Januar 2015 bis Mai 2021 als Fernsehjournalist für die Bundeswehr in Nordafghanistan.²⁵⁹⁵ Gemeinsam mit seiner Frau und seinen zwei kleinen Kindern sei er im September 2021 mithilfe der Organisation „Mission Lifeline“²⁵⁹⁶ aus Afghanistan ausgereist, nachdem eine Evakuierung der Familie durch die Bundeswehr im Rahmen der militärischen Evakuierungsoperation im August 2021 fehlgeschlagen sei.²⁵⁹⁷

²⁵⁹⁰ Siehe hierzu Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

²⁵⁹¹ Siehe hierzu Fünftes Kapitel, Erster Abschnitt 2.2.

²⁵⁹² Siehe hierzu Fünftes Kapitel, Erster Abschnitt 5.1.

²⁵⁹³ Siehe hierzu Fünftes Kapitel, Erster Abschnitt 2.1.

²⁵⁹⁴ Siehe hierzu Siebtes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

²⁵⁹⁵ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 12.

²⁵⁹⁶ Mission Lifeline ist ein 2016 gegründeter Verein aus Dresden, dessen primärer Vereinszweck die Seenotrettung von Menschen im Mittelmeer ist.

²⁵⁹⁷ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 12, 19, 33.

1.1 Tätigkeiten für die Bundeswehr

Nach eigener Aussage hat der Zeuge im Rahmen seiner Beschäftigung beim „Medienzentrum in Nordafghanistan“ – auch unter den Namen „Bayan-e-Shamal-Mediencenter“ und „Bawar Media Center“ bekannt – Reportagen über militärische Übungen und Operationen der Bundeswehr und anderer internationaler Streitkräfte sowie der afghanischen Sicherheitskräfte erstellt.²⁵⁹⁸ In diesem Zusammenhang habe er über „Verbrechen“ und „Angriffe“ der Taliban auf die afghanischen Sicherheitskräfte im Norden des Landes berichtet.²⁵⁹⁹ Die Ausstrahlung der Reportagen sei in Fernsehkanälen in neun Provinzen Nordafghanistans erfolgt.²⁶⁰⁰ Hierzu hat er gegenüber dem Ausschuss erklärt:

Mein Arbeitgeber war natürlich das Medienzentrum in Nordafghanistan und nicht mehr die Bundeswehr.²⁶⁰¹

1.2 Bedrohungslage

Der Zeuge *Jabari* hat dem Ausschuss berichtet, dass er aufgrund seiner Tätigkeit für die Bundeswehr um seine Sicherheit und die Sicherheit seiner Familie besorgt gewesen sei. Dies hat er dem Ausschuss in folgenden Worten geschildert:

Ich hatte das Gefühl, dass es ein Risiko ist für mich und meine Familie. [...]

Natürlich war ich besorgt - und ich war auch sehr wachsam - um unsere Sicherheit - [...] Das heißt, ich bin nicht irgendwo unachtsam spazieren gegangen.²⁶⁰²

Während seiner Tätigkeit sei es – auch bei Kolleginnen und Kollegen – zu Drohanrufen durch „Taliban [...] oder Anhänger“ gekommen.²⁶⁰³ Von Seiten der Taliban sei dem Zeugen vorgeworfen worden, „ein Spion [und] ein Verräter zu sein“.²⁶⁰⁴ Die Vertreterinnen und Vertreter der Bundeswehr vor Ort habe er über die „Signale von den Taliban“ und sonstige Drohungen nicht informiert.²⁶⁰⁵ Die Militärpräsenz in Masar-i-Scharif habe ihm eine „halbwegs gewisse Sicherheit“ gegeben. Nur außerhalb der Stadt habe er sich vor Angriffen durch die Taliban gefürchtet.²⁶⁰⁶

1.3 Vergebliche Bemühungen um eine Ausreise aus Afghanistan

Ab April 2021 habe sich der Zeuge um eine Ausreise aus Afghanistan bemüht und dafür zu verschiedenen Einrichtungen Kontakt aufgenommen. Anlass für seinen Ausreisewillen habe ihm die Ankündigung des damaligen US-Präsident *Biden* im April 2021 geboten, wonach die US-Streitkräfte bis September 2021 aus Afghanistan abziehen würden.²⁶⁰⁷ Mit dieser Ankündigung sei für den Zeugen eine erneute Machtergreifung der Taliban realistisch geworden.²⁶⁰⁸ Seine Gedanken zu der Abzugsentscheidung hat er vor dem Ausschuss folgendermaßen beschrieben:

Wenn die NATO und die amerikanischen Sicherheitskräfte das Land verlassen, dann bleibt natürlich Afghanistan frei für die Unternehmungen der Taliban, das Land ganz zu erobern. Dann sind wir in großer Gefahr. Aus diesem Grunde mussten wir einen Weg finden, so schnell wie möglich Afghanistan zu verlassen.²⁶⁰⁹

1.3.1 Kommunikation mit der Bundeswehr

Der Zeuge hat berichtet, dass eine Ankündigung²⁶¹⁰ der damaligen Verteidigungsministerin *Kramp-Karrenbauer*, gefährdeten afghanischen Ortskräften eine Ausreise nach Deutschland zu ermöglichen, ihm und den Beschäftigten des Medienzentrums Hoffnung geschenkt habe.²⁶¹¹ Die Beschäftigten hätten infolge der

²⁵⁹⁸ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 14.

²⁵⁹⁹ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 23.

²⁶⁰⁰ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 22.

²⁶⁰¹ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 14.

²⁶⁰² *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 25.

²⁶⁰³ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 41 f.

²⁶⁰⁴ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 40.

²⁶⁰⁵ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 41 f.

²⁶⁰⁶ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 40.

²⁶⁰⁷ Siehe hierzu Zweites Kapitel, Erster Abschnitt 7.

²⁶⁰⁸ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 48.

²⁶⁰⁹ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 48.

²⁶¹⁰ Hierbei handelte es sich vermutlich um die Pressekonferenz vom 17. April 2021; siehe hierzu Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

²⁶¹¹ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 15.

Ankündigung mehrfach zur Bundeswehr Kontakt aufgenommen, um aus Afghanistan auszureisen.²⁶¹² Zur Kontaktaufnahme hätten sie sich in einem gemeinsamen Schreiben mit der Bitte um Evakuierung an die Bundeswehr gewandt.²⁶¹³

Daraufhin habe es am 29. April 2021 ein Treffen mit „Beratern“ der Bundeswehr gegeben.²⁶¹⁴ Bei diesem Treffen habe der Zeuge seinen Ausreisewunsch gegenüber den „Beratern“ der Bundeswehr deutlich gemacht.²⁶¹⁵ Am Ende dieses Treffens sowie durch ein Schreiben der Verwaltung des Camp Marmal (FODA) sei den Beschäftigten des Medienzentrums jedoch mitgeteilt worden, „dass keine Möglichkeit zur Rettung“ bestehe, weil ihre Verträge mit der Bundeswehr mehr als zwei Jahre zurücklägen.²⁶¹⁶

Die Ablehnung sei mit einem Arbeitgeberwechsel im Jahr 2016 begründet worden. Im Jahr 2016 sei der Arbeitsvertrag mit der Bundeswehr beendet und durch einen Arbeitsvertrag mit dem Medienzentrum ersetzt worden. Infolgedessen sei der Zeuge nicht mehr vom Berechtigtenkreis des Ortskräfteverfahrens umfasst gewesen, obwohl sich an seinen Aufgaben und seinem Arbeitsalltag nichts geändert habe.²⁶¹⁷

Daraufhin habe der Zeuge einen „Flüchtlingsantrag“, den er vor dem Ausschuss nicht weiter erläutert hat, gestellt. Zu den Beweggründen der Antragsstellung hat er dem Ausschuss erklärt:

Deswegen haben wir den Flüchtlingsantrag gestellt. Wir wollten wissen, damit unsere Kinder, unsere Familien gerettet werden, die in einer Hoffnung in Afghanistan aufgewachsen waren. Wir wollten nicht, dass sie in einem sehr schrecklichen Schicksal in Afghanistan bleiben, weil wir sicher waren, dass dieser schreckliche Tag während der Herrschaft der Taliban eines Tages kommen wird.²⁶¹⁸

Zusätzlich hätten die Beschäftigten des Medienzentrums am 28. Mai 2021 der Leitung im Camp Marmal erneut ein Schreiben²⁶¹⁹ vorgelegt, in dem sie ihre jeweiligen Einzelschicksale dargelegt hätten.²⁶²⁰

Am darauffolgenden Tag, den 29. Mai 2021, habe der „Leiter des afghanischen Medienbereichs“ dem Zeugen *Jabari* und 25 weiteren Beschäftigten des Medienzentrums ein „Entlassungsschreiben“²⁶²¹ vorgelegt.²⁶²² Grund für die Entlassung sei nach Aussage des Zeugen *Jabari* die Einreichung des „Flüchtlingsantrags“ in Deutschland gewesen.²⁶²³ Zu den Auswirkungen der Kündigung hat der Zeuge *Jabari* vor dem Ausschuss Folgendes erklärt:

Unsere Verbindungen zu den Mitarbeitern wurden unterbrochen. Auch E-Mail-mäßig, überall, wohin wir uns gewandt haben, haben wir Ablehnungsbescheide bekommen; zum Beispiel an das deutsche Konsulat, an FODA [Verwaltung des Camp Marmal] und an die Botschaft. Die einzige Möglichkeit, die eigentlich eintreten konnte, auf die wir hoffen durften, das war eben die Adresse von Herrn [...] Grotian. Herr Grotian hat, um unsere Stimme in Deutschland in die Öffentlichkeit zu bringen, sich viel Mühe gegeben und viel getan.²⁶²⁴

Aus dem Entlassungsschreiben, das dem Ausschuss vorliegt, geht hervor, dass das Medienzentrum die Kündigung mit der Stellung von „Asylanträgen“ unter „falschen Angaben“ und dem daraus resultierenden Reputationsverlust des Medienzentrums begründet wurde.²⁶²⁵

Der Zeuge *Grotian*, Vorsitzender des Patenschaftsnetzwerkes Afghanische Ortskräfte e. V.²⁶²⁶, hat bestätigt, ab April 2021 in Kontakt mit Beschäftigten des Medienzentrums gestanden zu haben, die „in einer Facebook-

²⁶¹² *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 15.

²⁶¹³ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 15.

²⁶¹⁴ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 15.

²⁶¹⁵ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 15.

²⁶¹⁶ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 15.

²⁶¹⁷ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 14; siehe hierzu Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 3.

²⁶¹⁸ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 15.

²⁶¹⁹ Ein Verweis auf dieses Schreiben findet sich in einer E-Mail der Beschäftigten des Medienzentrums vom 7. Juni 2021, MAT A BMVg-4.332 VS-NfD Blatt 12 ff.

²⁶²⁰ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022 S. 14.

²⁶²¹ Entlassungsschreiben vom 30. Mai 2021, MAT A BMVg-4.332 VS-NfD Blatt 7.

²⁶²² *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 16.

²⁶²³ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 15.

²⁶²⁴ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 16.

²⁶²⁵ Entlassungsschreiben vom 30. Mai 2021, MAT A BMVg-4.332 VS-NfD Blatt 7.

²⁶²⁶ Das Patenschaftsnetzwerk Afghanische Ortskräfte e.V. ist ein deutschlandweiter Zusammenschluss von ehrenamtlichen Helfern, die ehemaligen afghanischen Ortskräften bei Fragen und Problemen beraten.

Gruppe“ auf sich aufmerksam gemacht hätten²⁶²⁷. Über den Kontakt hat der Zeuge *Grotian* dem Ausschuss folgendes berichtet:

Im April, als es darum ging, das Engagement wird irgendwann enden, hat man merklich gespürt, dass die Reserviertheit des Arbeitgebers Bundeswehr bei den Männern und Frauen im Bayan-e-Shamal-Medien-center dazu führte, dass die unruhig wurden und man die Befürchtung bekommen hat, dass man zurückgelassen wird.²⁶²⁸

1.3.2 Kommunikation mit sonstigen deutschen Behörden

Im „Juni/Juli“ 2021 hätten die ehemaligen Beschäftigten des Medienzentrums einen „offenen Brief an Frau *Angela Merkel*“ geschrieben und im August 2021 „ein Schreiben [...] an den Bundestag“ geschickt.²⁶²⁹ Auch hätten sie sich im August 2021 erneut an die „Berater“ der Bundeswehr gewandt. Zu den „Beratern der Bundeswehr“ hat der Zeuge Folgendes erklärt:

Diese Berater der Bundeswehr waren sehr freundlich. Sie versuchten, das Beste zu tun, damit wir von Afghanistan nach Deutschland gebracht werden.²⁶³⁰

Der Zeuge *Jabari* hat außerdem über seine Kontaktaufnahme zum damaligen Generalinspekteur der Bundeswehr *Zorn* im August 2021 Folgendes berichtet:

In dieser Zeit hat [...] *Grotian* einen Antrag von mir an General *Zorn* weitergeschickt mit der Bitte, unserer Bitte nachzugehen. Aber Herr General *Zorn* hatte unseren Antrag abgelehnt.²⁶³¹

Die Kontaktaufnahme zum damaligen Generalinspekteur *Zorn* hat der Zeuge *Grotian* in seiner Aussage bestätigt und Folgendes berichtet:

Also habe ich den Generalinspekteur angefragt, ich meine, Anfang August, habe aber kurz vor dem Fall Afghanistans vom stellvertretenden Generalinspekteur eine ablehnende Antwort erhalten [...].²⁶³²

Auch an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hätten sich die ehemaligen Beschäftigten des Medienzentrums gewandt. Dort seien sie jedoch mit Verweis auf die Zuständigkeit des „Außenministerium[s] und andere[r] Behörden“ abgewiesen worden.²⁶³³

1.3.3 Kommunikation mit der Presse

Die ehemaligen Beschäftigten des Medienzentrums hätten sich anschließend an die „Presse“ gewandt.²⁶³⁴ Zu den Gründen dafür hat der Zeuge Folgendes ausgeführt:

Wo ich Hilfe gebraucht habe, und sie haben mir eine Absage erteilt. Ich hatte keine Hoffnung mehr. Ich konnte nicht mehr das Land verlassen. Dann habe ich gesagt: „Ich fühle mich missbraucht“, weil niemand da ist, uns zu unterstützen, zu helfen. [...] Und deswegen habe ich dieses Interview gegeben. Und ich wollte aber auch bisschen Druck ausüben, ich wollte einfach sagen: Ja, helft uns doch! Weil wir müssen gerettet werden.²⁶³⁵

1.4 Ausreiseversuche im Rahmen der militärischen Evakuierungsoperation im August 2021

Nach der Machtübernahme der Taliban am 15. August 2021 habe der Zeuge *Jabari* zwei Mal erfolglos versucht, Afghanistan im Rahmen der militärischen Evakuierungsoperation zu verlassen. Über die chaotische Lage in Kabul nach der Machtübernahme der Taliban hat er im Ausschuss Folgendes erklärt:

²⁶²⁷ *Grotian*, Stenografisches Protokoll 20/22 I der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 37.

²⁶²⁸ *Grotian*, Stenografisches Protokoll 20/22 I der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 37.

²⁶²⁹ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 17, 31.

²⁶³⁰ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 17.

²⁶³¹ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 17.

²⁶³² *Grotian*, Stenografisches Protokoll 20/22 I der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 37 f.

²⁶³³ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 50.

²⁶³⁴ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 17.

²⁶³⁵ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 54.

Im August fiel Kabul, und es gab eine Anarchie in Kabul. Eine große Anzahl der Bevölkerung versammelte sich am Flughafen und wollte Afghanistan verlassen.²⁶³⁶

1.4.1 Kontaktaufnahme durch das Patenschaftsnetzwerk und die Bundeswehr

Am 19. August 2021 sei der Zeuge *Jabari* von dem Leiter des Patenschaftsnetzwerkes für afghanische Ortskräfte *Grotian* darüber informiert worden, dass „ein deutscher Krisenstab“ den Beschäftigten des Medienzentrums eine Evakuierung aus Afghanistan zugesagt habe.²⁶³⁷ Danach habe die Bundeswehr Kontakt zu ihnen aufgenommen und ihnen aufgetragen, sich „an das nördliche Tor des afghanischen Flughafens in Kabul“ zu begeben.²⁶³⁸

1.4.2 Lage am Flughafen und Abbruch des Ausreiseversuchs

Infolgedessen habe sich der Zeuge *Jabari* mit seiner Familie auf den Weg zum Flughafen Kabul gemacht. Nach dem Passieren mehrerer „Talibanstationen“ hätten sie die „Kontrolle, wo die Deutschen [...] am Flughafen“ gestanden hätten, erreicht.²⁶³⁹ Die Lage am Nordtor des Flughafens hat der Zeuge als „furchtbar“ beschrieben.²⁶⁴⁰ Wörtlich hat er die Szenerie vor den Toren folgendermaßen geschildert:

Tausende von Menschen stürmten das nördliche Tor vom Flughafen von Kabul. Auch die Sicherheitskräfte versuchten mithilfe von Waffen mit Kolben oder mit Luftschlägen - - Mit Schlägen in der Luft konnten sie uns warnen, dass wir nicht das Tor stürmen sollten. Meine Kinder und meine Frau waren sehr verängstigt gewesen. Mein Sohn bat mich inständig, ich sollte ihn wieder nach Hause bringen: Warum hast du uns zu diesem schrecklichen Ort gebracht? - Gleichzeitig haben die Sicherheitskräfte Tränengas benutzt, sodass auch mein Sohn von diesem Tränengas verletzt wurde. [...] Es gab keinerlei Möglichkeit - und es gab auch keinen Durchgang -, in den Flughafen zu gelangen. [...]

Dies waren schreckliche Szenen, die wir dort erlebt haben. Als die Sicherheitskräfte in die Luft schossen, dachte ich, dass die Kugeln mit den Strommasten Kontakt hatten, sodass Blitze entstanden und durch die Elektroblitze einige Leute verletzt wurden und einer sogar fast blind wurde.²⁶⁴¹

Die deutschen Soldatinnen und Soldaten am Nordtor des Flughafens hätten, anders als andere, weder in die Luft geschossen noch Tränengas angewandt.²⁶⁴² Dennoch habe der Zeuge die Lage am Tor des Flughafens am 19. August 2021 für zu gefährlich empfunden, sodass er mit seiner Familie „ins Haus eines Freundes“ zurückgekehrt sei.²⁶⁴³

1.4.3 Erneute Kontaktaufnahme durch die Bundeswehr

Einige Tage später, am 23. August 2021, habe die Bundeswehr erneut Kontakt zu dem Zeugen *Jabari* aufgenommen und ihm mitgeteilt, dass er sich zum Abbey Gate des Flughafens begeben solle und von dort mit seiner Familie aus Afghanistan evakuiert werden könne.²⁶⁴⁴ Gemeinsam mit 40 Familien habe der Zeuge *Jabari* „[i]n der Nähe vom Flughafen [...] in einem sicheren Haus“ gewartet, bis sie „[z]wischen 12.00 und 2.00 Uhr in der Nacht [...] eine Nachricht von der Bundeswehr“ erhalten hätten. Die Nachricht habe folgende Anweisung beinhaltet:

In einer Mail wurde geschrieben, dass ich in Kabul in ein Haus in Bibi Mahro Tapah gehen soll, und dort sind dann die Busse, die mich dann zum Flughafen bringen. Und dort zum Tor gehen wir hin, und die Taliban können uns dort dann dorthin eskortieren.²⁶⁴⁵

²⁶³⁶ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 17.

²⁶³⁷ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 16, 30.

²⁶³⁸ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 18.

²⁶³⁹ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 18.

²⁶⁴⁰ Siehe hierzu Kapitel Siebtes Kapitel, Zweiter Abschnitt 2.

²⁶⁴¹ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 18.

²⁶⁴² *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 32.

²⁶⁴³ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 18, 32.

²⁶⁴⁴ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 18.

²⁶⁴⁵ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 18.

1.4.4 Anreise und Zugang zum Flughafen

Die Anreise zum Flughafen sei in einem „mit den Taliban abgestimmten Bustransport“²⁶⁴⁶ erfolgt.²⁶⁴⁷ Dieser Transport sei laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant B., Referent im Referat Militärpolitik und Einsatz Region Asien des Bundesministeriums der Verteidigung, mithilfe eines „Schweizer Verbindungsoffiziers“ organisiert worden und habe es dem Einsatzführungskommando ermöglicht, einer größeren Gruppe von Ortskräften mit ihren Familien Zugang zum Flughafen zu verschaffen.²⁶⁴⁸

Der Zeuge *Jabari* hat weiter berichtet, am Flughafen von den Taliban „freundlich empfangen“ worden zu sein.²⁶⁴⁹ Nach Passieren eines US-amerikanischen Checkpoints und Durchführung einer „Leibesvisitation“ sei er der Bundeswehr übergeben worden.²⁶⁵⁰

1.4.5 Kontrollanruf der Bundeswehr

Als der Zeuge auf dem Flughafengelände angelangt sei, habe er einen Kontrollanruf der Bundeswehr erhalten.²⁶⁵¹ In diesem Telefonat habe er bestätigt, dass „alles gut“ liefe.²⁶⁵²

1.4.6 Dokumentenkontrolle und Verlassen des Flughafengeländes

Nach dem Kontrollanruf der Bundeswehr sei eine Dokumentenkontrolle erfolgt. Die Kontrolle hat der Zeuge *Jabari* in folgenden Worten beschrieben:

Eine Person kontrollierte die Unterlagen, und eine andere Person hatte ein anderes Blatt, eine Liste, wollte wissen, ob man überhaupt auf der Liste steht.²⁶⁵³

Der Zeuge habe den Bundeswehrsoldaten die Pässe seiner Familie und „die E-Mail der Bundeswehr“ vorgelegt.²⁶⁵⁴ Nach Abgleich seiner Daten sei ihm mitgeteilt worden, dass der Name seiner Familie nicht auf der Liste stünde.²⁶⁵⁵ Daraufhin sei der Zeuge aufgefordert worden, das Flughafengelände zu verlassen. Die Situation hat er in folgenden Worten beschrieben:

Diese Dame hat ihre Waffe so gehalten und hat in Englisch laut geschrien und sagte, ich sollte den Ort verlassen. Sie hatte das Gewehr nicht auf mich gerichtet, sondern auf die Seite, aber sie zeigte, dass sie ohne Weiteres schießen könnte, wenn es unangenehm wird. Das war eine sehr furchtbare Szene sowohl für mich als auch für meine Frau und meine Kinder.²⁶⁵⁶

1.4.7 Vorwurf eines nachlässigen Listenabgleichs

Vor dem Ausschuss hat der Zeuge den kontrollierenden Bundeswehrsoldatinnen und Bundeswehrsoldaten vorgeworfen, den Abgleich seiner Daten nicht gewissenhaft genug durchgeführt zu haben. Wörtlich hat er Folgendes geschildert:

Anstatt dass diese Person die Namen genau liest und noch mal und mehrere Male vergleichen sollte, hat er überflüssigerweise sehr flüchtig und sehr schnell die Unterlagen durchgeblättert und hat gesagt, mein Name steht nicht auf der Liste.²⁶⁵⁷

Der Zeuge Oberstleutnant B., Referent des Referates für Militärpolitik und Einsatz Region Asien im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), hat vor dem Ausschuss ausgesagt, dass sich die Familie des Zeugen *Jabari* auf einer „Excel-Liste aller berechtigten Personen des Transports“ befunden hätte, die „dem vor Ort befindlichen Einsatzverband zeitgerecht zur Verfügung gestellt“ worden sei. Bei dem Übersehen des

²⁶⁴⁶ Siehe hierzu Siebtes Kapitel, Zweiter Abschnitt 2.4.

²⁶⁴⁷ B., Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 15.

²⁶⁴⁸ B., Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 15.

²⁶⁴⁹ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 18.

²⁶⁵⁰ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 19.

²⁶⁵¹ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 18.

²⁶⁵² *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 19.

²⁶⁵³ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 19.

²⁶⁵⁴ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 19.

²⁶⁵⁵ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 19.

²⁶⁵⁶ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 19.

²⁶⁵⁷ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 19.

Familiennamens habe es sich um eine „fatale Fehlentscheidung“ gehandelt.²⁶⁵⁸ Die Situation hat er in folgenden Worten beschrieben:

Leider war es den kontrollierenden Feldjägern bei Aufnahme am Abbey Gate des Flughafens nicht möglich, die Familie in der Liste zu finden. Daher wurde vor Ort entschieden, die Familie außerhalb des Flughafens zu geleiten.²⁶⁵⁹

[...]

Der Mann, der Feldjäger vor Ort, hat gesagt: ‚Du bist nicht berechtigt, weil du nicht auf meiner Liste stehst‘ - ein brutaler Fehler -, und hat die Menschen außer Lager geführt. Eine fatale Fehleinschätzung.²⁶⁶⁰

Der mit dem Listenabgleich an den Toren des Flughafens befasste Hauptmann *H.* hat dem Untersuchungsausschuss erläutert, wie schwierig es für die Soldaten vor Ort war, mit den umfangreichen, immer wieder aktualisierten und mehrfach vorgelegten Listen in der unübersichtlichen Situation zu arbeiten. Die Listen seien laut seiner Aussage „nur ganz eingeschränkt nutzbar“ gewesen.²⁶⁶¹

1.4.8 Zweifel an Echtheit eines Dokuments der Bundeswehr

Zu den Dokumenten, die dem Zeugen *Jabari* von der Bundeswehr zugesandt wurden, gehörte auch ein auf den 23. August 2021 datiertes Schreiben mit dem Titel „German Evacuation Permission for AFG entitled Persons“.²⁶⁶² Der Inhalt des Schreibens²⁶⁶³ lautete:

²⁶⁵⁸ *B.*, Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 56.

²⁶⁵⁹ *B.*, Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 15.

²⁶⁶⁰ *B.*, Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 56.

²⁶⁶¹ *H.*, Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung vom 24. Februar 2024, S. 21; siehe auch Siebtes Kapitel, Zweiter Abschnitt 2.4.2.

²⁶⁶² Authentifizierungsschreiben des Einsatzführungskommandos, MAT A BMVg-4.845 Blatt 65; Das Dokument wurde einer VS-NfD-eingestufteten Gesamtvorlage entnommen; das Dokument selbst ist nicht eingestuft; siehe hierzu Siebtes Kapitel, Zweiter Abschnitt 2.4.

²⁶⁶³ Authentifizierungsschreiben des Einsatzführungskommandos, MAT A BMVg-4.845 Blatt 65; das Dokument wurde einer VS-NfD-eingestufteten Gesamtvorlage entnommen; das Dokument selbst ist nicht eingestuft.



Bundesrepublik Deutschland, 11011 Berlin

HAUPTANSCHRIFT	Deutscher Bundestag
POSTANSCHRIFT	Platz der Republik 1, 11011 Berlin
TEL	+49 (0)30 1111-12985
FAX	+49 (0)30 1111-78890
E-MAIL	government@bund.de

BETREFF **German Evacuation Permission for AFG entitled Persons**

BEZUGL **Immediate**

ANLAGE **none**

Gz 275-19

Berlin, 23. August 2021

To whom it may concern,

it is hereby confirmed that the holder of this document and it's family is entitled to be evacuated by Germany.

On Order

Government of the Federal Republik of Germany

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Das Dokument enthielt eine fiktive E-Mail-Adresse und fiktive Telefonnummern des Deutschen Bundestags.²⁶⁶⁴ Als Absender wurde die „Bundesrepublik Deutschland, 11011 Berlin“ angegeben.²⁶⁶⁵

Am 25. August 2021 sei der Zeuge *Jabari* von einem Journalisten mit dem Vorwurf konfrontiert worden, am Flughafen gefälschte Papiere vorgelegt zu haben.²⁶⁶⁶ Er sei „schockiert“ und „verzweifelt“ gewesen und habe dem Journalisten mit Bitte um Verifizierung durch die Bundeswehr die Dokumente vorgelegt, die er von der Bundeswehr erhalten hatte.²⁶⁶⁷ Am 27. August 2021 habe er über den Journalisten erfahren, dass es sich um ein echtes Dokument gehandelt habe.²⁶⁶⁸ Auch der Zeuge Oberstleutnant *B.* hat zur Echtheit des Dokuments im Ausschuss Folgendes ausgesagt:

Das Ding ist authentisch, das war richtig. Das, was der Herr Jabari hier vorgezeigt hat, war tatsächlich ein Papier des Einsatzführungs-kommandos.²⁶⁶⁹

Das Dokument sei laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant *B.* „aus der Not heraus“ schnell erstellt und in englische Sprache übersetzt worden. Die „Fahne und der Bundesadler“ auf dem Dokument habe sicherstellen sollen, dass das Dokument als „offizielles Papier“ identifiziert werde.²⁶⁷⁰

1.5 Letzter Kontakt zur Bundeswehr

Nach Verlassen des Flughafengeländes habe der Zeuge *Jabari* noch einmal Kontakt zur Bundeswehr aufgenommen. Im Rahmen dessen sei er aufgefordert worden, sich ein drittes Mal zum Flughafen zu begeben.²⁶⁷¹ Wegen der unübersichtlichen Lage am Flughafen habe er jedoch davon abgesehen.²⁶⁷²

1.6 Ausreise auf dem Landweg

Mit Unterstützung der Organisation „Mission Lifeline“ sei der Zeuge *Jabari* schließlich im September 2021 auf dem Landweg nach Islamabad gereist.²⁶⁷³ Im Anschluss habe er zwei Wochen dort verbracht, bevor er am 7. Oktober 2021 nach Deutschland ausgereist sei.²⁶⁷⁴ Der deutschen Botschaft Islamabad hat der Zeuge *Jabari* in der Ausschusssitzung seinen Dank für die Unterstützung seiner Familie bei der Ausreise nach Deutschland ausgesprochen.²⁶⁷⁵

2 Der Zeuge Radmanish (ehemalige Ortskraft der NATO)

Der Zeuge *Radmanish* war von 2005 bis 2014 bei der NATO als „Mediengestalter im Bereich Bild und Ton in Kabul“ beschäftigt. Im Rahmen seiner Tätigkeit habe er an der Seite von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr „viele Attentate und Angriffe“ überlebt.²⁶⁷⁶ Im Jahr 2014 habe der Zeuge seine Tätigkeit für die NATO wegen Bedrohungen seiner Familie aufgegeben, sei aus Afghanistan ausgereist und habe in Deutschland erfolgreich einen Asylantrag gestellt.²⁶⁷⁷

2.1 Eigene Ausreise des Zeugen im Jahr 2014

Der Zeuge hat vor dem Ausschuss zunächst seine eigene Ausreise aus Afghanistan im Jahr 2014 geschildert. Diese sei notwendig gewesen, da er aufgrund seiner Tätigkeit „ins Visier“ der Taliban geraten sei.²⁶⁷⁸ Zur allgemeinen Bedrohungslage für afghanische Ortskräfte hat der Zeuge Folgendes berichtet:

²⁶⁶⁴ Authentifizierungsschreiben des Einsatzführungskommandos, MAT A BMVg-4.845 VS-NfD Blatt 65.

²⁶⁶⁵ Authentifizierungsschreiben des Einsatzführungskommandos, MAT A BMVg-4.845 VS-NfD Blatt 65.

²⁶⁶⁶ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 28.

²⁶⁶⁷ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 28.

²⁶⁶⁸ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 27.

²⁶⁶⁹ *B.*, Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 65.

²⁶⁷⁰ *B.*, Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 65; Siehe hierzu Kapitel G, II. 2., d), (7).

²⁶⁷¹ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 19.

²⁶⁷² *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 19.

²⁶⁷³ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 19.

²⁶⁷⁴ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 19.

²⁶⁷⁵ *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 19.

²⁶⁷⁶ *Radmanish*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 57 ff., 59, 65.

²⁶⁷⁷ *Radmanish*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 58, 60, 74.

²⁶⁷⁸ *Radmanish*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 58 f.

Die Deutschen, die in Afghanistan präsent waren, wussten, dass das Leben aller Afghanen, die mit ihnen zusammenarbeiten, in Gefahr ist.²⁶⁷⁹

Vor dem Ausschuss hat der Zeuge seine Gefährdungslage anhand eines Vorfalles geschildert. Demnach seien Personen, bei denen es sich um Taliban gehandelt haben könnte, in das Haus seiner Familie eingedrungen und hätten Fragen zu ihm und seiner Tätigkeit gestellt.²⁶⁸⁰ Infolgedessen habe der Zeuge Sicherheitsvorkehrungen treffen müssen. So habe er sein Handy nicht mehr genutzt und sich mehrere Wochen „versteckt gehalten“.²⁶⁸¹ Den Ablauf der Wohnungsdurchsuchung hat er folgendermaßen geschildert:

Als die unbekannt Personen, die vielleicht Taliban waren, in unser Haus eingedrungen waren und Fragen gestellt haben, haben wir die Gefahr erkannt, dass ein weiteres Verbleiben in Afghanistan mit Gefahren verbunden ist.

[...]

Als ich von meiner Familie erfuhr, dass unbekannte Personen, die Taliban sein konnten, in das Haus eingedrungen waren, hat meine Familie mir telefonisch davon berichtet und mir vor Gefahren gedroht, sodass ich mich verstecken musste. Ich hatte viele Schwierigkeiten dadurch gehabt.²⁶⁸²

Infolge dieses Ereignisses sei der Zeuge mithilfe von „Menschenschmuggler[n]“ ausgereist und habe schließlich 2014 in Deutschland Asyl erhalten.²⁶⁸³

2.2 Ausreisebemühungen der Eltern des Zeugen

Im weiteren Verlauf der Vernehmung hat der Zeuge über die Situation seiner Eltern und seiner Schwester in Afghanistan berichtet. Die ganze Familie sei infolge seiner Ausreise und früheren Tätigkeit für die NATO von Seiten der Taliban als „Verräter“ angesehen worden und dementsprechend gefährdet gewesen.²⁶⁸⁴ So sei es auch zu schriftlichen und telefonischen Drohungen gegenüber der Familie des Zeugen gekommen.²⁶⁸⁵

Nach seiner eigenen Ausreise aus Afghanistan habe der Zeuge immer mal wieder versucht, seinen Eltern und seiner Schwester eine Ausreise zu ermöglichen. Da sein Vater als Filmemacher und „Oberoffizier in der afghanischen Armee“ ebenfalls gefährdet gewesen sei, habe der Zeuge diverse „Zertifikate und sonstige Empfehlungsschreiben, die [s]ein Vater im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Oberoffizier in der afghanischen Armee hatte“ an das Auswärtige Amt (AA) übersandt.²⁶⁸⁶ Als sich die Lage in Afghanistan am 15. August 2021 verschlechterte, habe sich der Zeuge erneut bemüht, Kontakt mit dem AA und der Bundeswehr aufzunehmen, aber eine „negativ[e]“ Antwort erhalten.²⁶⁸⁷

Seine Eltern hätten Afghanistan schließlich doch „im Rahmen des Evakuierungsprozesses“ über Pakistan verlassen.²⁶⁸⁸ In Pakistan hätten sie Hilfe der GIZ in Anspruch genommen und seien nach Erhalt eines Visums von der Deutschen Botschaft Islamabad am 3. August 2022 nach Deutschland eingereist.²⁶⁸⁹ Dem Zeugen sei auf Nachfrage mitgeteilt worden, dass seine Eltern gemäß § 22 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) im Rahmen der Evakuierung der Ortskräfte nach Deutschland gekommen seien und daher kein Asylverfahren hätten durchlaufen müssen.²⁶⁹⁰

2.3 Ausreisebemühungen der Schwester des Zeugen

Die Schwester des Zeugen *Radmanish*, die mit „verschiedenen Behörden der internationalen Gemeinschaft in Afghanistan zusammengearbeitet“ habe, hätte aus dem Zeugen unbekannt Gründen²⁶⁹¹ dem Zeugen nicht nach Deutschland ausreisen können. In dieser Hinsicht hat der Zeuge seine Unzufriedenheit „mit der

²⁶⁷⁹ *Radmanish*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 58, 60, 74.

²⁶⁸⁰ *Radmanish*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 64 ff.

²⁶⁸¹ *Radmanish*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 66, 60.

²⁶⁸² *Radmanish*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 65, 66.

²⁶⁸³ *Radmanish*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 60.

²⁶⁸⁴ *Radmanish*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 58.

²⁶⁸⁵ *Radmanish*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 59.

²⁶⁸⁶ *Radmanish*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 62.

²⁶⁸⁷ *Radmanish*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 63.

²⁶⁸⁸ *Radmanish*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 64 f.

²⁶⁸⁹ *Radmanish*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 62, 64.

²⁶⁹⁰ *Radmanish*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 62 f.

²⁶⁹¹ *Radmanish*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 63.

Praxisarbeit der deutschen Behörden“ beschrieben.²⁶⁹² Die aktuelle Lage seiner Schwester hat er folgendermaßen beschrieben:

Damals war meine gesamte Familie in Gefahr, aber meine Eltern sind inzwischen hier. Meine Schwester lebt verborgen, sodass sie nicht frei in Kabul leben kann.²⁶⁹³

3 Zeugin Rahemy (damalige Ortskraft der KfW)

Die Zeugin *Rahemy* war von Oktober 2018 bis zum August 2021 „im Bereich der Verwaltung“ in einem lokalen Büro der KfW in Masar-i-Scharif beschäftigt.²⁶⁹⁴ Ihre Ausreise sei am 21. August 2021 im Zuge der militärischen Evakuierungsoperation erfolgt.²⁶⁹⁵

3.1 Sicherheitslage im Juni 2021

Die Zeugin hat ausgesagt, „nicht direkt von den Taliban bedroht“ worden zu sein. Wegen ihrer Arbeit für eine internationale Organisation und dem damit einhergehenden hohen Einkommen habe jedoch stets die „Gefahr der Entführung der Familienmitglieder oder der eigenen Person“ bestanden.²⁶⁹⁶ Zusätzlich habe sich die allgemeine Sicherheitslage im Jahresverlauf 2021 im Norden Afghanistans stetig verschlechtert.²⁶⁹⁷

3.2 Sicherheitsbedingte Wohnungswechsel

Die Zeugin hat vor dem Ausschuss von mehreren sicherheitsbedingten Umzügen ihrer Familie berichtet. So habe sich die Familie der Zeugin *Rahemy* im Juni 2021 dazu entschieden, ihren Wohnort von Balkh nach Masar-i-Scharif zu verlegen. Zu den Beweggründen hat die Zeugin Folgendes erklärt:

Es war im Juni 2021, als die Sicherheitssituation im Norden Afghanistans sich verschlechtert hat. Die Taliban rückten näher an die Städte. Sie hatten etliche Distrikte eingenommen, auch große Städte. Unsere Familie, wir haben uns überlegt, dass wir für ein paar Tage unseren Wohnort verlassen; denn der Wohnort lag sozusagen am Eingang, am Korridor des Distrikts Balkh, der sozusagen der unsicherste Distrikt der Provinz war.²⁶⁹⁸

Zwei Tage nach dem Umzug nach Masar-i-Scharif sei die Zeugin *Rahemy* von der KfW aufgefordert worden, sich nach Kabul zu begeben. Hierzu hat die Zeugin dem Ausschuss Folgendes berichtet:

Im Juni war ich deswegen nach Kabul gereist, weil die Sicherheitssituation in Masar sich dramatisch verschlechtert hat, sodass man davon ausging: Falls Masar fällt bzw. das Land, das ganze System zusammenfallen würde, dann sind wir in Kabul. Denn von Masar würden keine internationalen Flüge mehr stattfinden, sondern eher von Kabul. Von dort konnte man viel einfacher das Land verlassen.²⁶⁹⁹

Vom 22. Juni 2021 bis zum 7. Juli 2021 sei sie in einem Hotel untergebracht gewesen, von wo aus sie online gearbeitet habe. Nachdem ihr Anfang Juli 2021 mitgeteilt worden sei, dass sich „die Sicherheitssituation“ in Masar-i-Scharif „normalisiert“ habe, sei sie am 7. Juli 2021 nach Masar-i-Scharif zurückgekehrt.²⁷⁰⁰ Aus Angst sei sie zeitweise in ein Viertel zu ihrer Schwester gezogen, das „ein bisschen sicherer“ gewesen sei.²⁷⁰¹ Um ihre Familie aber nicht zu gefährden, habe sie bei der KfW einen Antrag auf Anmietung einer eigenen Wohnung gestellt.²⁷⁰² Nach dessen Bewilligung und der Zusage durch die KfW, „die Kosten für die Miete“ zu übernehmen, habe die Zeugin am 5. August 2021 einen Mietvertrag für eine eigene Wohnung unterschrieben.²⁷⁰³

²⁶⁹² *Radmanish*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 64.

²⁶⁹³ *Radmanish*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 72.

²⁶⁹⁴ *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 32 f.

²⁶⁹⁵ *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 32 f.

²⁶⁹⁶ *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 34.

²⁶⁹⁷ *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 14, 50.

²⁶⁹⁸ *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 14.

²⁶⁹⁹ *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 33.

²⁷⁰⁰ *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 14.

²⁷⁰¹ *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 15.

²⁷⁰² *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 15.

²⁷⁰³ *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 15.

Am 9. August 2021 sei die Zeugin *Rahemy* telefonisch „von der lokalen Sicherheitsperson“ aufgefordert worden, sich zum Flughafen nach Kabul zu begeben.²⁷⁰⁴ Am Flughafen in Masar-i-Scharif seien jedoch keine Flugtickets nach Kabul mehr verfügbar gewesen, da „[j]eder versuchte“, das Gebiet zu verlassen.²⁷⁰⁵ Am 10. August 2021 sei ihr die Reise nach Kabul mithilfe des „UN-Büro[s] des UNHCR“ gelungen, die „einen extra Flug eingerichtet [hätten], der die Mitarbeiter der internationalen Organisationen aus Masar-i-Scharif herausbringen sollte“.²⁷⁰⁶ Im Anschluss habe sie circa fünf Tage in einem Hotel gewohnt.²⁷⁰⁷

3.3 Entschluss zur endgültigen Ausreise und Evakuierung

Den Entschluss, endgültig aus Afghanistan ausreisen zu wollen, habe die Zeugin *Rahemy* mit dem Fall von Masar-i-Scharif am 14. August 2021 gefasst. Ihre Gedanken und Ängste hat die Zeugin dem Ausschuss in folgenden Worten erläutert:

[D]a habe ich jegliche Hoffnung aufgegeben und wusste, dass ich nicht mehr in Afghanistan bleiben kann und leben kann, und versuchte, jede Gelegenheit, die mir angeboten wird, wahrzunehmen, um das Land zu verlassen, damit keine Gefahr für meine Familie besteht, wenn ich dort weiter bleibe.²⁷⁰⁸

3.3.1 Pläne zur Evakuierung nach Usbekistan

Fünf Tage nach der Evakuierung aus Masar-i-Scharif, also am 15. August 2021, habe es „eine Kommunikation“ zwischen der Zentrale der KfW in Frankfurt am Main und Kabul gegeben, bei der „aus Frankfurt vorgeschlagen“ worden sei, dass sich die Beschäftigten der KfW nach Usbekistan begeben und einen „Ortskräfteverfahrens Antrag“ stellen sollten.²⁷⁰⁹ Es sei eine Liste der Beschäftigten der KfW und deren Familien angefertigt worden, die von der Zentrale in Frankfurt am Main bestätigt worden sei.²⁷¹⁰ Es habe auch Überlegungen zum Einsatz eines Charterfluges am 15. August 2021²⁷¹¹ gegeben, die jedoch verworfen worden seien.²⁷¹² Zum berechtigten Personenkreis für eine Evakuierung hat die Zeugin *Rahemy* ausgeführt:

Für zwei Mädchen - eine Kollegin von mir und mich – war es so, dass wir unsere Familien nicht mitnehmen durften [...]. Und bei den anderen war es immer so: Die verheirateten Lokalbeschäftigten durften ihre Familienmitglieder mitnehmen, allerdings nicht Kinder, die über 18 Jahre alt waren.²⁷¹³

Die Zeugin hat in diesem Zusammenhang erklärt, dass sie zusammen mit einem engen Familienmitglied ausreisen durfte.

3.3.2 Die Machübernahme der Taliban in Kabul am 15. August 2021

Am 15. August 2021 habe sich die Zeugin im Büro der KfW in Kabul befunden und dort versucht, wichtige Dokumente der KfW zu vernichten bzw. zu sichern. Die Vernichtung der Dokumente, die die Zeugin als Gefahr angesehen habe, hat sie dem Ausschuss folgendermaßen beschrieben:

Wir hatten etliche Dokumente, die für uns eine Gefahr sein könnten, vernichtet, und weitere Dokumente sollten wir zusammentun und das der deutschen Botschaft in Kabul aushändigen. [...] Bevor wir damit begonnen haben, unsere ganzen Dokumente zusammenzusuchen bzw. auch die Dokumente über die gepanzerten Fahrzeuge - das war 9 Uhr morgens, als Kabul gefallen ist -, haben wir alles dort liegen lassen und das Büro verlassen.²⁷¹⁴

Auch habe die Zeugin einen Besuch der Taliban in ihrem Hotel in Kabul gefürchtet und sich daher zunächst zu einem ihrer Arbeitskollegen nach Hause begeben.²⁷¹⁵ Von ihren Erlebnissen auf dem Weg dorthin hat die Zeugin im Ausschuss Folgendes berichtet:

²⁷⁰⁴ *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 15.

²⁷⁰⁵ *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 16.

²⁷⁰⁶ *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 15 f.

²⁷⁰⁷ *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 16.

²⁷⁰⁸ *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 35.

²⁷⁰⁹ *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 16.

²⁷¹⁰ *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 46.

²⁷¹¹ *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 46; siehe hierzu Fünftes Kapitel, Dritter Abschnitt.

²⁷¹² *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 36.

²⁷¹³ *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 16.

²⁷¹⁴ *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 16.

²⁷¹⁵ *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 16 f.

Die Situation in Kabul war nicht normal. Alle Menschen waren schockiert. Die Straßen waren voll von Menschen. Sie waren total in Panik und versuchten, sich irgendwohin zu begeben.²⁷¹⁶

3.3.3 Militärische Evakuierungsoperation im August 2021

Am 17. August 2021 hätten sich die Beschäftigten der KfW auf Anraten des „Sicherheitsbeauftragte[n]“ wieder in das Büro der KfW in Kabul begeben.²⁷¹⁷ Es sei geplant gewesen, die Beschäftigten von dort aus „mit Fahrzeugen in das Militärcamp im Flughafen“ zu bringen.²⁷¹⁸ Da der „Sicherheitsbeauftragte“ jedoch kein Fahrzeug habe organisieren können, seien die Beschäftigten im Büro geblieben.²⁷¹⁹

Am Abend des 17. August 2021 sei das Büro der KfW, in dem sich „circa 15 Familien“ befunden hätten, von den Taliban durchsucht worden. Von der Durchsuchung der Taliban hat die Zeugin folgendermaßen berichtet:

Als die Taliban dort eindringen, haben sie als Allererstes das Wachpersonal des Büros entwapnet. Dann kamen sie in das Gebäude hinein und haben die Mobiltelefone, Smartphones von einigen Kollegen und deren Kindern entwendet.²⁷²⁰

Nachdem ein Treffen mit der „Sicherheitsperson“ am 18. August 2021 nicht zustande gekommen sei, sei den Beschäftigten der KfW aufgetragen worden, sich eigenständig zum „Eingangsbereich des Militärcamps“ des Flughafens in Kabul zu begeben.²⁷²¹ Um die Beschäftigten vor den Toren identifizieren zu können, seien sie mit weißen und roten Kopftüchern gekennzeichnet worden.²⁷²²

Während sich einige Beschäftigte nach Ankunft am Flughafen entschieden hätten, wegen der „sehr schlecht[en]“ Lage nach Hause zurückzukehren, habe die Zeugin *Rahemy* bis 23.30 Uhr vor dem „Militärcamp“ gewartet.²⁷²³ Vor den Toren sei es zum Einsatz von Tränengas gekommen, den die Zeugin folgendermaßen beschrieben hat:

Die Taliban haben in die Luft geschossen, ziemlich laut, sodass - das war in der Nähe von uns - die Ohren lange danach Pfeifgeräusche hatten. Die Amerikaner hatten Tränengas benutzt. Die Taliban versuchten - und guckten nach Menschen, gerade jungen Männern, die ohne Familienmitglieder dort waren, und die wurden von denen ausgepeitscht bzw. mit Gewehrkolben dann geschlagen. [...]

Es war eine sehr schlechte Situation. Es war alles durcheinander. Es war wie eine Welle von Menschen, dass man immer nach vorne, nach hinten geschoben worden ist, je nachdem, wie sich diese Masse bewegt hat.²⁷²⁴

Um 23.30 Uhr habe sich das Tor geöffnet und die Zeugin sei von einer „Welle der Menschen“ ins Flughafengelände geschoben worden.²⁷²⁵ Nachdem sie festgestellt habe, dass sie sich nicht am vereinbarten Treffpunkt befand, habe sie das „Militärcamp“ wieder verlassen. Zur Situation vor dem „Militärcamp“ hat die Zeugin berichtet:

Die Situation war komplett außer Kontrolle geraten. Es waren amerikanische Soldaten, die dort gestanden haben und bereit waren, jede Sekunde wirklich von ihren Waffen Gebrauch zu machen.²⁷²⁶

Nach dem Verlassen des „Militärcamps“ sei die Zeugin von US-amerikanischen Soldaten gehindert worden, wieder in das „Militärcamp“ hineinzugelangen.²⁷²⁷ Dabei sei sie auf „zwei Leichen von zwei Frauen“²⁷²⁸ aufmerksam geworden, wovon sie dem Ausschuss folgendermaßen berichtet hat:

²⁷¹⁶ *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 17.

²⁷¹⁷ *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 17.

²⁷¹⁸ *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 17.

²⁷¹⁹ *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 17.

²⁷²⁰ *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 17.

²⁷²¹ *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 18.

²⁷²² *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 18; Vgl. *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 10; siehe hierzu Siebtes Kapitel, Zweiter Abschnitt 2.4.

²⁷²³ *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 18.

²⁷²⁴ *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 18 f.

²⁷²⁵ *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 19.

²⁷²⁶ *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 19.

²⁷²⁷ *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 19.

²⁷²⁸ *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 19.

Zwischen zwei Leichen zu stehen und sie zu sehen, das ist nicht leicht. Ich war beinahe so weit, in Ohnmacht zu fallen. Aber ich versuchte, mich wirklich zu beruhigen; ich versuchte, mich zusammenzureißen.²⁷²⁹

Nach einer Überprüfung habe sie schließlich gegen Mitternacht das Camp betreten können.²⁷³⁰ Dort sei ihr von dem „Sicherheitsperson“ ein „ID-Ausweis“ ausgestellt worden, der sie – wie sie im Nachhinein erfahren habe – dazu berechtigt habe, andere Personen in das Militärcamp hineinzubringen und das Camp ungehindert zu betreten und zu verlassen.²⁷³¹

Während eines folgenden mehrtägigen Aufenthaltes im Camp, hätte sie die „Sicherheitsbeauftragten“ dabei unterstützt, weiteren Personen Zugang zum Militärgelände zu verschaffen.²⁷³² Zu ihren Erfahrungen im Militärcamp hat die Zeugin erklärt:

In diesen vier Tagen und Nächten in diesem Camp habe ich Szenen gesehen, die sehr schlecht waren. Die waren so, wie man es aus den Kampfszenen aus den Filmen kennt. Sowas in der Realität zu sehen, war nicht zu ertragen.²⁷³³

3.4 Ausreise nach Deutschland am 21. August 2021

Am 21. August 2021²⁷³⁴ seien die Zeugin *Rahemy* und weitere Personen von Bundeswehrsoldaten mit „Armbänder[n]“ gekennzeichnet und in einem Fahrzeug vom „Militärcamp“ zum Militärflughafen gebracht worden.²⁷³⁵ Dort hätten sie „in einem Zelt ohne Wasser, ohne Nahrung“ auf den Flug gewartet.²⁷³⁶ Gegen 20 Uhr sei sie von Kabul mit einem „Militärflugzeug nach Taschkent“ gebracht worden.²⁷³⁷ Nachdem sie in Taschkent versorgt worden sei, sei sie am 22. August 2021 nach Frankfurt am Main geflogen.²⁷³⁸ Dort habe sie in einen Tag auf ihre „Visaformalitäten“ gewartet²⁷³⁹ und sei daraufhin mit einem Bus nach Bremen in „das nächste Lager“ gebracht worden.²⁷⁴⁰ Ihre psychische Verfassung hat die Zeugin folgendermaßen beschrieben:

Meine psychische Verfassung war sehr schlecht, denn ich hatte alles verloren. Meine Familie, meine Arbeit, mein Leben musste ich ja zurücklassen. Fünf Monate lang habe ich in diesem Aufnahmelager kaum schlafen können. Ich habe des Öfteren nur geweint und getrauert.²⁷⁴¹

3.5 Hausdurchsuchungen durch die Taliban im September 2021

Nach Ankunft in Deutschland habe die Zeugin *Rahemy* von Hausdurchsuchungen durch die Taliban am 13. und 18. September 2021 in dem Haus ihrer Familie erfahren. Zu den Durchsuchungen hat sie vor dem Ausschuss erklärt:

Sie drohten, einen erwachsenen Sohn aus der Familie als Soldaten mitzunehmen, da die Tochter der Familie für ausländische Organisationen gearbeitet hätte.²⁷⁴²

Ähnliche Vorfälle habe es „bei fast [...] über 100 Mitgliedern“²⁷⁴³ einer „Ortskräftefrauengruppe“²⁷⁴⁴ gegeben, die von der Zeugin gegründet worden sei.²⁷⁴⁵

²⁷²⁹ *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 20.

²⁷³⁰ *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 20.

²⁷³¹ *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 20.

²⁷³² *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 20 f.

²⁷³³ *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 21.

²⁷³⁴ *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 32.

²⁷³⁵ *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 22.

²⁷³⁶ *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 22.

²⁷³⁷ *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 22.

²⁷³⁸ *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 22.

²⁷³⁹ *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 22.

²⁷⁴⁰ *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 23.

²⁷⁴¹ *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 23.

²⁷⁴² *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 23.

²⁷⁴³ *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 50.

²⁷⁴⁴ *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 27.

²⁷⁴⁵ *Rahemy*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 49.

4 Die Zeugin Najafi (damalige Ortskraft der Konrad-Adenauer-Stiftung)

Die Zeugin *Najafi* arbeitete ab 2017 für das Goethe-Institut und ab 2019 für die KAS in Afghanistan. Im August 2021 habe sie das Land mit einem „deutschen Militärflugzeug“ verlassen, nachdem sie mit einem US-amerikanischen Visum auf das Flughafengelände gelangt sei. Dort sei sie auf deutsche Soldatinnen und Soldaten getroffen, die ihr nach Vorlage eines Arbeitsvertrages und ihres Reisepasses die Ausreise nach Deutschland gewährt hätten.²⁷⁴⁶

4.1 Bedrohungslage

Während ihrer Tätigkeit für das Goethe-Institut und die KAS sei die Zeugin *Najafi* „nicht direkt persönlich bedroht worden“.²⁷⁴⁷ Im Jahr 2015 oder 2016 habe es jedoch einen Vorfall gegeben, bei dem sie einer ihrer Schüler auf der Straße angesprochen und ihr mitgeteilt habe: „Frau Najafi sollte aufpassen“.²⁷⁴⁸ Zu den Auswirkungen dieses Einschüchterungsversuchs hat die Zeugin vor dem Ausschuss Folgendes ausgesagt:

Ich habe mir Sorgen gemacht. [...] Ab diesem Datum war es so, dass ich dann mich nicht getraut hatte, alleine auf die Straße zu gehen, sondern ich bin immer mit einer Freundin oder einer Kollegin zur Arbeit oder nach Hause gegangen.²⁷⁴⁹

4.2 Machtübernahme der Taliban am 15. August 2021

Bei Machtübernahme der Taliban am 15. August 2021 habe sich die Zeugin in einer Schule gegenüber dem Präsidentenpalast in Kabul befunden.²⁷⁵⁰ Von der Einnahme der Stadt habe sie durch einen ihrer Schüler erfahren. Diesen Moment hat sie vor dem Ausschuss folgendermaßen geschildert:

Mir wurde gesagt, dass die Taliban schon in die Stadt eingedrungen sind und die Stadt eingenommen haben. Ich konnte mir wirklich nicht vorstellen, dass die schon die Stadt eingenommen haben.²⁷⁵¹

Kurz danach sei sie durch den Schuldirektor über die Einnahme des Präsidentenpalastes durch die Taliban informiert und aufgefordert worden, „so schnell wie möglich“ die „notwendig[en]“ Dokumente mitzunehmen und die Schule zu verlassen.²⁷⁵² Den Heimweg habe sie zu Fuß antreten müssen, da keine Taxis verfügbar gewesen seien.²⁷⁵³ Dabei sei ihr aufgefallen, dass vor dem Präsidentenpalast keine Wachposten mehr stationiert gewesen seien.²⁷⁵⁴ Zu den leeren Straßen in Kabul hat die Zeugin Folgendes berichtet:

Als die Taliban Kabul eingenommen haben, traute sich niemand, auf die Straße zu gehen. [...] Man hat sich meistens zu Hause aufgehalten.²⁷⁵⁵

Ihre Gefühlslage in diesem Moment hat die Zeugin in folgenden Worten beschrieben:

Ich hatte eine enorme Sorge und Angst; denn ich hatte die Taliban schon vor 20 Jahren erlebt, und diese Erfahrung wurde wiederbelebt. Ich wusste nicht, was ich machen soll.²⁷⁵⁶

4.3 Kontakt zur Frauengruppe „Women for Peace“

Ab dem 15. und 16. August 2021 habe die Zeugin im engen Austausch mit Mitgliedern der Frauengruppe „Women for Peace“ gestanden.²⁷⁵⁷ Von einer der Frauen sei sie am 16. August 2021 aufgefordert worden, „alle Unterlagen, Zertifikate, [...] zu verbrennen, und alle weiteren Informationen“ auf den Mobiltelefonen zu löschen, da sich die Taliban auf die Suche nach Personen machten, die „gegen die Taliban“ gearbeitet

²⁷⁴⁶ *Najafi*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 2 der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 17.

²⁷⁴⁷ *Najafi*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 2 der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 23.

²⁷⁴⁸ *Najafi*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 2 der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 23.

²⁷⁴⁹ *Najafi*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 2 der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 23.

²⁷⁵⁰ *Najafi*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 2 der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 13.

²⁷⁵¹ *Najafi*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 2 der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 13.

²⁷⁵² *Najafi*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 2 der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 13.

²⁷⁵³ *Najafi*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 2 der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 14.

²⁷⁵⁴ *Najafi*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 2 der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 14.

²⁷⁵⁵ *Najafi*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 2 der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 24.

²⁷⁵⁶ *Najafi*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 2 der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 14.

²⁷⁵⁷ *Najafi*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 2 der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 13.

hätten, vor allem „Frauenaktivisten bzw. Zivilgesellschaft-Aktivisten“.²⁷⁵⁸ Ihr sei empfohlen worden, „nicht telefonisch Kontakt aufzunehmen“ und Ortswechsel durchzuführen.²⁷⁵⁹

4.4 Ausreise nach Deutschland im August 2021

Am 20. August 2021 habe die Zeugin *Najafi* mithilfe ihres Bruders, der bis 2008 als Arzt „mit den Amerikanern zusammengearbeitet“ habe, ein Visum für die USA erhalten und sich mit ihrer Mutter, ihrem Bruder und drei Schwestern zum Flughafen Kabul begeben.²⁷⁶⁰

4.4.1 Lage am Flughafen Kabul

Die Anreise zum Flughafen Kabul habe sich schwierig gestaltet, da „mehr als 1 000 Menschen [...] vor den geschlossenen Türen des Flughafens“ gestanden hätten.²⁷⁶¹ Die Zeugin *Najafi* hat berichtet, dass Schüsse und „Handgranaten“ eingesetzt worden seien, um die Menschenmassen auseinanderzutreiben. Die Situation hat sie vor dem Ausschuss in folgenden Worten geschildert:

Als wir dort ankamen, war Chaos vor Ort. Die Soldaten, die ausländischen Soldaten, versuchten, mit Schüssen die Menschen auseinanderzutreiben. Sie haben zweimal sogar Handgranaten da geworfen.²⁷⁶²

4.4.2 Zugang zum Flughafengelände

Aufgrund der chaotischen Lage am Flughafen seien die Mutter und der Bruder der Zeugin nach Hause zurückgekehrt.²⁷⁶³ Die Zeugin habe mit ihren Schwestern „von 6 Uhr morgens bis 12 Uhr vormittags“ gewartet, bis sie das Flughafengelände hätten betreten können.²⁷⁶⁴ Zugang zum Flughafengelände hätten nur Personen erhalten, „die ausländische Pässe“ gehabt hätten, „oder Menschen, die eine E-Mail“ hätten „vorweisen können, zum Beispiel aus Deutschland oder USA, oder ein Visum“.²⁷⁶⁵

Nachdem ihr der Eintritt in das Flughafengelände gewährt worden sei, sei eine Pass- und Taschenkontrolle erfolgt. Danach sei die Zeugin in einer „große[n] Halle“ untergebracht und durch US-amerikanische Soldatinnen und Soldaten mit Essen und Trinken versorgt worden.²⁷⁶⁶

4.4.3 Kontaktaufnahme zu deutschen Soldatinnen und Soldaten und Dokumentenkontrolle

In der Wartehalle habe die Zeugin erstmalig auch deutsche Soldatinnen und Soldaten wahrgenommen. Die Situation hat die Zeugin in folgenden Worten beschrieben:

Ich habe festgestellt, dass deutsche Soldaten verletzte Personen, die sehr schwer verletzt waren - überwiegend waren es junge Frauen - sie haben versucht, diese Menschen erst mal rauszuholen.²⁷⁶⁷

Zu zwei Bundeswehrangehörigen – „ein Soldat und ein General“ – habe die Zeugin Kontakt aufgenommen und ihr Anliegen geschildert, aufgrund ihrer guten Deutschkenntnisse und einiger Aufenthalte dort nach Deutschland ausreisen zu wollen.²⁷⁶⁸ Daraufhin sei sie zur Vorlage von Dokumenten aufgefordert worden. Den Vorgang hat die Zeugin vor dem Ausschuss in folgenden Worten beschrieben:

²⁷⁵⁸ *Najafi*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 2 der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 14.

²⁷⁵⁹ *Najafi*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 2 der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 25.

²⁷⁶⁰ *Najafi*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 2 der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 14, 27.

²⁷⁶¹ *Najafi*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 2 der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 15; siehe hierzu Siebtes Kapitel, Zweiter Abschnitt 2.3.2.

²⁷⁶² *Najafi*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 2 der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 15.

²⁷⁶³ *Najafi*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 2 der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 15.

²⁷⁶⁴ *Najafi*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 2 der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 15.

²⁷⁶⁵ *Najafi*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 2 der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 15.

²⁷⁶⁶ *Najafi*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 2 der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 15.

²⁷⁶⁷ *Najafi*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 2 der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 15.

²⁷⁶⁸ *Najafi*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 2 der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 16.

Die haben gefragt, was für eine Bestätigung ich überhaupt dafür habe, dass ich in Deutschland gearbeitet habe, ob ich denn Dokumente hätte. [...] Ich habe ihnen gesagt, dass ich ein Arbeitszeugnis habe. Ich habe denen das gezeigt. Sie sagten: Nein, das ist ja keine Grundlage dafür, dass Sie mit den Deutschen zusammengearbeitet haben. [...] Ich habe ihnen dann meinen Arbeitsvertrag gezeigt, und es waren dort ein Soldat und ein General. Sie haben sich das angeguckt und haben sich untereinander ausgesprochen. Dann haben sie mich gefragt, ob ich einen Reisepass hätte. Ich sagte: Ja, ich habe einen Reisepass.

Als sie meine Dokumente gesehen haben und meinen Pass, haben sie alles verglichen, und dann haben sie mir gesagt: Oh, es sind so viele Dokumente - - und dass Sie wirklich mit den Deutschen gearbeitet haben. Dann kommen Sie doch mit.²⁷⁶⁹

Danach sei ein weiteres Interview mit zwei Bundeswehrangehörigen erfolgt²⁷⁷⁰ und die Zeugin mit einem „Armreifen in gelber Farbe“, der mit einer Nummer versehen gewesen sei, in ein weiteres Camp gebracht worden, wo sie mit weiteren Personen auf die Ausreise gewartet habe.²⁷⁷¹

4.4.4 Ausreise über Taschkent nach Frankfurt am Main

Spät in der Nacht sei die Zeugin „mit einer Militärmaschine nach Taschkent“ ausgereist.²⁷⁷² Von dort aus sei nach einem Coronatest die Weiterreise mit einem „Lufthansa-Flugzeug“ nach Frankfurt am Main erfolgt.²⁷⁷³

Um 7 Uhr morgens sei die Zeugin in Frankfurt am Main gelandet, wo sie mit etlichen weiteren Afghaninnen und Afghanen untergebracht und mit Decken, warmer Kleidung und Getränken versorgt worden sei.²⁷⁷⁴ Zur erkennungsdienstlichen Prüfung der Bundespolizei hat die Zeugin Folgendes berichtet:

Um 1 Uhr morgens hat man angefangen, uns zu registrieren. Man hat nach wie vor erneut alle Dokumente noch mal geprüft, und erkennungsdienstliche Behandlungen wurden durchgeführt.²⁷⁷⁵

Danach sei sie auf ihren Wunsch hin in einem Flüchtlingsheim in Hamburg untergebracht worden.²⁷⁷⁶

4.4.5 Wahrnehmung der Ausreise

In der Ausschusssitzung hat die Zeugin *Najafi* geschildert, dass die Ausreise sehr gut organisiert gewesen sei. Hierzu hat sie ausgeführt:

Ich gehörte zu der ersten Gruppe, die das Land verlassen hat. Es war alles sehr gut, gut organisiert. [...] Das kann man nur unterstreichen.²⁷⁷⁷

Nach ihrer Ankunft in Deutschland habe sie außerdem Kenntnis davon erlangt, dass die Taliban Hausdurchsuchungen durchgeführt hätten.²⁷⁷⁸ Auch das Haus der Zeugin sei „in einer sehr schrecklichen Art und Weise“ von den Taliban durchsucht worden.²⁷⁷⁹

5 Der Zeuge *Walim* (damalige Ortskraft bei Projekten der GIZ)

Der Zeuge *Walim* arbeitete fast 24 Jahre in verschiedenen Projekten der GIZ.²⁷⁸⁰ Im September 2021 sei er mithilfe der Organisation „Kabul Luftbrücke“ auf dem Landweg über Islamabad nach Deutschland geflohen.²⁷⁸¹

²⁷⁶⁹ *Najafi*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 2 der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 16 f.

²⁷⁷⁰ *Najafi*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 2 der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 17.

²⁷⁷¹ *Najafi*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 2 der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 17.

²⁷⁷² *Najafi*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 2 der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 17.

²⁷⁷³ *Najafi*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 2 der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 17.

²⁷⁷⁴ *Najafi*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 2 der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 17, 27.

²⁷⁷⁵ *Najafi*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 2 der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 18.

²⁷⁷⁶ *Najafi*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 2 der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 18.

²⁷⁷⁷ *Najafi*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 2 der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 27.

²⁷⁷⁸ *Najafi*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 2 der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 23.

²⁷⁷⁹ *Najafi*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 2 der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 23.

²⁷⁸⁰ *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 17.

²⁷⁸¹ *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 33 f.

5.1 Bedrohungslage

Vor dem Ausschuss hat der Zeuge zunächst über die allgemeine Bedrohungslage für Angehörige der Entwicklungszusammenarbeit und danach über ein auf ihn verübtes Attentat – nach seinen Vermutungen durch die Taliban – berichtet.

Von der Arbeit des Zeugen *Walim* für die GIZ hätten die Taliban Kenntnis erlangt, als er zwischen 2010 und 2014 als „Projektmanager in Oruzgan“ für ein von Australien finanziertes und von der GIZ durchgeführtes Programm²⁷⁸² gearbeitet habe.²⁷⁸³ Die Taliban hätten regelmäßig Kontakt zu ihm aufgenommen, Fragen zur „Arbeit in einer internationalen Organisation“ gestellt und um Geld oder Beteiligung an GIZ-Projekten gebeten.²⁷⁸⁴ Diese Art der Kommunikation habe sich fortgesetzt, als der Zeuge *Walim* im Jahr 2014 aus Oruzgan nach Kabul zurückgekehrt sei.²⁷⁸⁵ Hierzu hat der Zeuge im Ausschuss Folgendes berichtet:

Ich war also Teil der allgemeinen Entwicklungsaktivitäten in Afghanistan, was mich „irgendwie bekannt“ und zu einer Zielscheibe für die Taliban machte, die immer wieder Kontakt zu mir aufnahmen und mich manchmal bedrohten. Manchmal hatten wir eine Art unfreundlichen Gespräch mit ihnen.²⁷⁸⁶

Der Zeuge hat berichtet, dass sich die Kommunikation im August 2021 verändert habe und hat dies in folgenden Worten beschrieben:

Als der Wandel in Afghanistan eintrat, konnte ich sehen, dass sich die Situation veränderte und die Taliban die Macht in Afghanistan übernahmen. Zu diesem Zeitpunkt erhielt ich die Nachricht, dass diese Leute jetzt in Kabul seien und mich holen würden.²⁷⁸⁷

5.2 Ausreise des Zeugen und seiner Familie

Im weiteren Verlauf der Vernehmung hat der Zeuge seinen langen Weg zur Ausreise aus Afghanistan geschildert.

5.2.1 Bemühungen um eine Ausreise aus Afghanistan

Im August 2021 habe der Zeuge *Walim* mit dem Ziel einer Ausreise aus Afghanistan zu verschiedenen Personen und Institutionen, für die er tätig gewesen war, Kontakt aufgenommen.²⁷⁸⁸ Die Kontaktsuche hat er folgendermaßen beschrieben:

Der August war ein Monat, in dem alle nach jeglichen E-Mail-Adressen gesucht haben, die sie finden und an die sie ihre Dokumente und Anträge schicken konnten. Es war ein Netz aus E-Mail-Adressen, das die ganze Zeit geöffnet und geschlossen wurde.²⁷⁸⁹

Es habe sich dabei unter anderem um E-Mail-Adressen der GIZ, der Internationale Organisation für Migration (IOM)²⁷⁹⁰ und der deutschen Botschaft Kabul gehandelt.²⁷⁹¹

a) Kontakt zur GIZ

Im August 2021 habe der Zeuge Kontakt zur GIZ aufgenommen. Zur Unterstützung durch die GIZ hat der Zeuge *Walim* im Ausschuss ausgesagt:

Im August, als ich versuchte, zu fliehen, wurden keine offiziellen Stellen der GIZ oder des OKV [Ortskräfteverfahrens] für eine sofortige Kontaktaufnahme oder direkte Kommunikation vorgestellt. Ich habe sogar einige meiner ehemaligen Vorgesetzten und Teamleiter kontaktiert. Sie waren so unfreundlich, dass sie nicht einmal einige meiner E-Mails beantworteten.²⁷⁹²

²⁷⁸² *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 16, 21.

²⁷⁸³ *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 24, 58 f.

²⁷⁸⁴ *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 24.

²⁷⁸⁵ *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 24.

²⁷⁸⁶ *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 17.

²⁷⁸⁷ *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 17.

²⁷⁸⁸ *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 41.

²⁷⁸⁹ *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 40.

²⁷⁹⁰ Siehe hierzu Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 5.

²⁷⁹¹ *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 40.

²⁷⁹² *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 25.

Zwei ehemalige Vorgesetzte hätten ihm schließlich doch Unterstützung angeboten. Ein ehemaliger Vorgesetzter habe ihm eine „sehr nette E-Mail mit einer guten Empfehlung“ geschrieben.²⁷⁹³ Eine weitere ehemalige „Vorgesetzte in Afghanistan“²⁷⁹⁴ habe die Ausreise des Zeugen *Walim* über die GIZ und in einem „Programm der Niederlande“²⁷⁹⁵ gefördert, wie der Zeuge folgendermaßen im Ausschuss beschrieben hat:

Sie half mir auch, auf die Evakuierungslisten der Niederlande zu kommen. Bei der GIZ nahm sie an den meisten der Livekonferenzen der GIZ teil und versuchte, dort Informationen zu sammeln. Sie hat mir nicht Schritt für Schritt mitgeteilt, was sie getan hat, aber ja, ich weiß, dass sie an jede mögliche Tür geklopft hat, um einen Weg für unsere Evakuierung zu finden.²⁷⁹⁶

b) Kontakt zur IOM

Auch an die IOM, die im Verlauf des Ortskräfteverfahrens in die Bearbeitung von Gefährdungsanzeigen und Visaanträge eingebunden wurde²⁷⁹⁷, habe der Zeuge Anfragen geschickt. Zur Reaktion von IOM hat der Zeuge *Walim* im Ausschuss ausgesagt:

Als ich eine E-Mail an die IOM geschickt hatte, antworteten sie sofort mit einem Link mit einem Benutzernamen und einem Passwort; und so gab ich den Benutzernamen und das Passwort ein, und es wurden mir Fragen gestellt und einige Dokumente verlangt. Ich habe alle Dokumente hochgeladen. Ich bekam von ihnen nur sehr langsam Antworten, etwa alle zwei, drei oder vier Wochen, in denen sie eine Information schickten oder eine Frage stellten; aber es war nichts Konkretes, wo man sagen konnte: Okay, es bewegt sich etwas. - Deshalb haben Leute ihre Anträge an alle möglichen E-Mail-Adressen geschickt, von denen sie dachten, dass sie die richtigen sein könnten.²⁷⁹⁸

c) Kontakt zur Deutschen Botschaft Kabul

Am 15. August 2021 habe sich der Zeuge auch an die Deutsche Botschaft Kabul gewandt mit der Bitte um Evakuierung aus Afghanistan.²⁷⁹⁹ An die konkrete E-Mail hat sich der Zeuge *Walim* in der Vernehmung wegen der Fülle an E-Mails, die er im August 2021 geschrieben habe, nicht erinnern können.²⁸⁰⁰

d) Nutzung eines „Netzwerks von Freunden“

Schließlich hat der Zeuge über ein „Netzwerk von Freunden“ berichtet, die ihn bei der Ausreise nach Deutschland unterstützt hätten.²⁸⁰¹ Zu diesen engen Freunden hätten seine ehemalige „Vorgesetzte in Afghanistan“,²⁸⁰² ein Journalist eines Nachrichtenmagazins²⁸⁰³ und zwei ehemalige Kollegen gehört, mit denen der Zeuge von 2005 bis 2006 zusammengearbeitet habe.²⁸⁰⁴

Mit diesen Personen habe er über eine WhatsApp-Gruppe in Kontakt gestanden.²⁸⁰⁵ Ihnen allen habe er eine Mappe mit all seinen Verträgen, Zeugnissen und einen Brief über die Situation in Afghanistan übersandt. Diese Dokumente seien von diesen Freunden bestimmten „Organisationen geschickt“ worden.²⁸⁰⁶

5.2.2 Evakuierungsversuche mithilfe der „Kabul Luftbrücke“

Im August 2021 habe ein befreundeter Journalist dem Zeugen den Kontakt von einem Mitglied der Organisation „Kabul Luftbrücke“ übermittelt und ihm empfohlen, sich für eine Evakuierung aus Afghanistan zu einem bestimmten Hotel in Kabul zu begeben. Der Zeuge hat diesbezüglich von sehr großen Menschenmengen vor dem Hotel berichtet.²⁸⁰⁷ Er habe nach Abgleich seines Namens mit einer Liste Zugang zu dem Hotel

²⁷⁹³ *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 27.

²⁷⁹⁴ *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 26.

²⁷⁹⁵ *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 69.

²⁷⁹⁶ *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 69.

²⁷⁹⁷ Siehe hierzu Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 5.

²⁷⁹⁸ *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 66.

²⁷⁹⁹ MAT A GIZ-3.64, Blatt 14 ff.; *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 35 f.

²⁸⁰⁰ *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 36.

²⁸⁰¹ *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 26.

²⁸⁰² *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 26.

²⁸⁰³ *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 26.

²⁸⁰⁴ *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 25.

²⁸⁰⁵ *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 68.

²⁸⁰⁶ *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 33.

²⁸⁰⁷ *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 42.

erhalten.²⁸⁰⁸ Es habe mehrere Versuche gebraucht, um die im Hotel befindlichen Personen mit Bussen zum Flughafen zu bringen.²⁸⁰⁹ Die Organisation der Transporte hat der Zeuge *Walim* im Ausschuss in folgenden Worten geschildert:

Im Hotel hat [J.] die Situation erläutert, und sie haben alle Leute, die da waren, etwa 60 Personen, in vier Gruppen eingeteilt und jeder Gruppe eine Art Codezeichen mit einer Telefonnummer gegeben, sodass man das Hotel verlässt, man spricht mit niemandem, aber jede Gruppe erhielt eine bestimmte Adresse in der Stadt, die sie erreichen musste. Der Grund dafür war, dass es vom Hotel aus für einen Bus mit Leuten aufgrund der Menschenmenge und der ganzen Situation fast unmöglich war loszufahren.²⁸¹⁰

Die Evakuierungsversuche hätten wegen Sicherheitsbedenken abgebrochen werden müssen.²⁸¹¹ Nach einer Woche habe der Zeuge *Walim* das Hotel mit seiner Familie verlassen und sei in sein Versteck zurückgekehrt, da es Hinweise gegeben habe, dass die Taliban das Hotel nach ehemaligen Beschäftigten deutscher Organisationen durchsuchen würden.²⁸¹²

Erst im Nachhinein habe er davon Kenntnis erhalten, dass der Aufenthalt in dem Hotel und die Bustransporte zum Flughafen von der „Kabul Luftbrücke“ organisiert worden seien²⁸¹³:

Ich wusste nicht, dass [die] Teil der Kabul Luftbrücke waren. Diese Organisation wurde nicht vorgestellt; aber wir waren dort und dachten, dass einer der Anträge, den ich durch meine Freunde oder selbst abgegeben hatte, von der deutschen Regierung akzeptiert worden war und dass ich deshalb dort sei.²⁸¹⁴

5.2.3 Attentat am 2. September 2021

Nach den gescheiterten Ausreiseversuchen wurde ein Attentat auf den Zeugen verübt, wodurch sich seine Ausreise weiter verzögerte. Am 2. September 2021 um 15.00 Uhr sei er in der Nähe seines Büros während einer Autofahrt „von den Taliban gejagt und [...] ins Bein geschossen“ worden.²⁸¹⁵ Den Tathergang und die Vermutung, es habe sich bei den Tätern um Taliban gehandelt, hat der Zeuge in folgenden Worten vor dem Ausschuss geschildert:

In den drei Sekunden der Kommunikation mit den Schützen haben sie sich auf jeden Fall nicht vorgestellt. Aber ich hatte zum Beispiel die folgenden Beweise: Mein Haus wurde zweimal durchsucht, nachdem ich angeschossen wurde, und mein Büro wurde durchsucht, während ich im Krankenhaus war. Meine persönlichen und offiziellen Bankkonten wurden mit einem offiziellen Hinweis der Bank geschlossen, dass mein Konto von den Taliban aufgrund meiner Arbeit mit der GIZ beschlagnahmt oder eingefroren wurde. Diese E-Mail oder Erklärung habe ich immer noch. Und die Botschaft, die sie durch einige meiner Familienangehörigen und Freunde übermittelten: „Jetzt sind wir in Kabul und wir kriegen dich“, ist eine weitere Botschaft.

Eines der wichtigsten Dinge, über die ich später nachdachte, war, dass ich, als ich angeschossen wurde und zu Boden fiel, einige Sekunden lang nichts sehen konnte, aber ich konnte hören, und einer von ihnen kam, sah mich an und sagte: Er ist tot. - Und er sprach Paschtu. Dann sagte ein anderer von ihnen: Okay, wenn er tot ist, dann lass ihn liegen.²⁸¹⁶

Bereits kurz vor dem Attentat sei dem Zeugen das Auto, aus dem heraus das Attentat erfolgt sei, als verdächtig aufgefallen.²⁸¹⁷

Nach dem Attentat sei der Zeuge *Walim* sechs Wochen in einem Krankenhaus in Kabul behandelt worden.²⁸¹⁸ Die afghanische Polizei habe eine Untersuchung des Falls in Aussicht gestellt. Ermittlungsergebnisse zu dem Attentat habe der Zeuge jedoch nie erhalten.²⁸¹⁹

²⁸⁰⁸ *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 43.

²⁸⁰⁹ *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 44 f.

²⁸¹⁰ *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 44.

²⁸¹¹ *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 44 f.

²⁸¹² *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 17.

²⁸¹³ *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 79.

²⁸¹⁴ *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 43.

²⁸¹⁵ *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 18, 52.

²⁸¹⁶ *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 38.

²⁸¹⁷ *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 84.

²⁸¹⁸ *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 18, 33.

²⁸¹⁹ *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 53.

5.2.4 Ausreise der Familie des Zeugen am 22. September 2021

Die Familie des Zeugen sei am 22. September 2021 mit Hilfe der „Kabul Luftbrücke“ über die Landgrenze nach Pakistan ausgereist, während er wegen seiner Schussverletzung noch im Krankenhaus behandelt worden sei.²⁸²⁰ Zur Ausreise hat der Zeuge berichtet, dass seine Familie in Bussen der Organisation „Kabul Luftbrücke“ zur Grenze gebracht worden sei. Nach mehrstündiger Wartezeit und Durchführung einer „Art Sicherheitskontrolle“²⁸²¹ durch „pakistanisch[e] Beamte“²⁸²² sei seiner Familie die Einreise nach Pakistan gestattet worden. Den Vorgang hat der Zeuge folgendermaßen beschrieben:

Sie hatten keine Visa, aber ihre Namen waren auf einer Liste, die ihnen die Einreise nach Pakistan ohne Visa gestattete.²⁸²³

Nach Überquerung der Grenze habe der Zeuge Kontakt zu seiner Familie aufnehmen können, „um sicherzustellen, dass sie die Grenze sicher überquert hatten“.²⁸²⁴

5.2.5 Ausreise des Zeugen am 14. Oktober 2021

Der Zeuge selbst sei am 14. Oktober 2021 ebenfalls mit Hilfe der „Kabul Luftbrücke“ über die Landgrenze nach Pakistan ausgereist.²⁸²⁵ Seine Schusswunde sei noch nicht vollständig verheilt gewesen, sodass er auf einen Rollstuhl angewiesen gewesen sei.²⁸²⁶ Gemeinsam mit seinem Bruder und einem Verwandten seien sie jedoch selbstständig mit dem Auto zur Grenze gefahren.²⁸²⁷ Der Grenzübertritt sei ihm ohne pakistanisches Visum nach Abgleich seines Namens mit einer Liste gestattet worden. Den Grenzübertritt hat der Zeuge im Ausschuss folgendermaßen beschrieben:

Selbst als ich nach Pakistan reiste, hatte ich kein pakistanisches Visum; denn während meines Krankenhausaufenthalts beantragte einer der Agenten der Kabul Luftbrücke sechsmal ein pakistanisches Visum für mich, aber die Pakistaner lehnten mein Visum ab. Wir reisten alle auf dem Landweg über die Torkham-Grenze, und es gab ein Abkommen zwischen der deutschen und der pakistanischen Regierung mit einer Liste, auf der unsere Familiennamen aufgeführt waren, sodass die Pakistaner uns auch ohne Visum die Einreise nach Pakistan gestatteten.²⁸²⁸

Der 14. Oktober 2021 sei der letzte Tag gewesen, „an dem Leute ohne Visum die Grenze überqueren konnten“. Auf pakistanischer Seite sei er von Mitgliedern der „Kabul Luftbrücke“ in Empfang genommen worden.²⁸²⁹ Gemeinsam seien er und seine Familie weiter nach Islamabad gereist, wo der Zeuge für zwei Wochen in einem von der „Kabul Luftbrücke“ organisierten Hotel untergebracht worden sei.²⁸³⁰

Nach einem Gespräch in der deutschen Botschaft und Erhalt eines einmonatigen Visums sei der Zeuge gemeinsam mit seiner Familie am 29. Oktober 2021 nach Deutschland ausgereist.²⁸³¹ Nach Ankunft in Deutschland sei der Zeuge *Walim* mit seiner Familie in einem Lager untergebracht worden und habe eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre einschließlich einer Arbeitserlaubnis erhalten.²⁸³²

Zweiter Abschnitt Ortskräfteverfahren

Das Ortskräfteverfahren sollte gefährdeten Afghaninnen und Afghanen, die im Interesse der Bundesregierung als Ortskräfte²⁸³³ in Afghanistan tätig waren, die Einreise nach Deutschland ermöglichen.

Das Verfahren kam im Jahr 2013 durch eine politische Einigung der Ressorts Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), Auswärtiges Amt (AA), Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und des

²⁸²⁰ *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 70.

²⁸²¹ *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 72.

²⁸²² *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 71.

²⁸²³ *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 71; siehe hierzu Achstes Kapitel.

²⁸²⁴ *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 71.

²⁸²⁵ *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 72 f.

²⁸²⁶ *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 33 f.

²⁸²⁷ *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 72.

²⁸²⁸ *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 51.

²⁸²⁹ *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 72.

²⁸³⁰ *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 72 f.

²⁸³¹ *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 34.

²⁸³² *Walim*, Stenografisches Protokoll 20/20 I - Teil 1 DE der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 34.

²⁸³³ Zur genaueren Bestimmung des Begriffs siehe Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 3.

Bundeskanzleramtes (BKAm) zustande. Die Grundsätze und der Ablauf des Ortskräfteverfahrens wurden in einem sog. ressortgemeinsamen Factsheet festgehalten.²⁸³⁴

1 Rechtsgrundlage des Ortskräfteverfahrens (§ 22 Satz 2 AufenthG)

Die für das Ortskräfteverfahren gewählte Rechtsgrundlage war § 22 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Diese normiert die Möglichkeit der Erteilung einer Aufnahmezusage durch das BMI als Voraussetzung für eine Visumerteilung „zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland“. Die Aufnahmezusage muss ausdrücklich durch das BMI oder eine von ihm bestimmte Stelle erfolgen. Der Grund für das politische Interesse an der Aufnahme der Person steht dabei im Ermessen der Behörde.²⁸³⁵

Laut Aussage der Zeugin *Bender*, Leiterin der Arbeitsgruppe für Aufenthaltsrecht und humanitäre Aufnahme (M2) des BMI, habe es sich in der deutschen Staats- und Verwaltungspraxis „etabliert“, dass „nur [...] humanitäre Aufnahmen in herausragenden Einzelfällen“ unter § 22 Satz 2 AufenthG gefasst wurden.²⁸³⁶ Den Verlauf eines „normalen 22-er Verfahrens“ jenseits des Ortskräfteverfahrens hat die Zeugin vor dem Ausschuss folgendermaßen erläutert:

Das normale 22er-Verfahren ist dadurch charakterisiert, dass das AA für jeden Einzelfall ein politisches Votum für eine Aufnahme der Person vorlegt und detailliert begründet. Wenn diese Begründung aus BMI-Sicht nachvollziehbar war, veranlasste mein Referat eine Datenabfrage bei den Sicherheitsbehörden, und im Anschluss wurde eine Vorlage für den zuständigen Staatssekretär erstellt, dem jede einzelne Aufnahmebitte nach § 22 Satz 2 zur Billigung vorgelegt wurde.²⁸³⁷

Das Ortskräfteverfahren sei vor diesem Hintergrund eine „Besonderheit“ im Rahmen des § 22 Satz 2 AufenthG gewesen.²⁸³⁸ Aus diesem Grund sei ressortübergreifend die Notwendigkeit gesehen worden, „besondere Kriterien, das Verfahren und auch die Zuständigkeiten“ in einem ressortgemeinsamen Factsheet festzulegen.²⁸³⁹

Der Zeuge *Weinbrenner*, Leiter der Abteilung für Migration, Flüchtlinge und Rückkehrpolitik (Abteilung M) im BMI, hat in seiner Vernehmung erklärt, dass das Verfahren des § 22 Satz 2 AufenthG durch das Ortskräfteverfahren in „erhebliche[m] Umfang [...] ausgedehnt“ worden sei.²⁸⁴⁰

2 Zuständigkeiten

In jedem Ressort gab es ein zuständiges Referat für das Ortskräfteverfahren, wobei die Federführung des gesamten Verfahrens beim BMI lag. Darüber hinaus hat jedes Ressort einen Ressortbeauftragten für das Ortskräfteverfahren ernannt.²⁸⁴¹ Im Folgenden werden die Referate der jeweiligen Ressorts dargestellt, die im Wesentlichen für das Ortskräfteverfahren zuständig waren.

2.1 BMI

Im BMI war das Referat für internationale grenzpolizeiliche Angelegenheiten (Referat B4) federführend für das Ortskräfteverfahren zuständig.²⁸⁴² Die Federführung des Referates hat dessen Leiter *Dr. Ehrentraut* folgendermaßen erklärt:

B4 war zuständig erstens für das Gesamtverfahren - diese Zuständigkeit wurde begründet, bevor ich das Referat übernommen habe -, und wir sind zuständig gewesen, federführend zuständig gewesen für die federführende Konzeption der Gefährdungsanzeigen, die afghanische Ortskräfte in Afghanistan gestellt haben. Diese Gefährdungsanzeigen wurden dann durch den Ressortbeauftragten bewertet.²⁸⁴³

²⁸³⁴ Ressortgemeinsames Factsheet zu afghanischen Ortskräften, Stand: 5. März 2020, MAT A AA-8.351 VS-NfD Blatt 38 ff.

²⁸³⁵ *Keßler*, in: Hofman, Ausländerrecht, 3. Auflage 2023, AufenthG § 22 Rn. 7.

²⁸³⁶ *Bender*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 11.

²⁸³⁷ *Bender*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 11.

²⁸³⁸ *Bender*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 12 f.

²⁸³⁹ *Bender*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 12.

²⁸⁴⁰ *Weinbrenner*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 26.

²⁸⁴¹ Siehe hierzu Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 4.2.2.

²⁸⁴² *Jansen*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 70 f.

²⁸⁴³ *Dr. Ehrentraut*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 95.

Zur Entstehung der Federführung hat der Zeuge *Jansen*, Leiter des Referates für Visum und Einreisepolitik (Referat M2), ausgesagt, er sei nie über die Gründe der Federführung durch das Referat B4 aufgeklärt worden. In seiner Vernehmung hat er ausgesagt:

Ich weiß nicht, warum - das war vor meiner Zeit, muss 2012 gewesen sein - B4 die Federführung erhalten hat. Ich habe mal versucht, das rauszukriegen; ich habe keine Antwort erhalten.²⁸⁴⁴

Der Zeuge *Engelke*, Staatssekretär im BMI, hat die Zuständigkeit der Abteilung für Angelegenheiten der Bundespolizei (Abteilung B) vor dem Ausschuss damit begründet, dass in dieser Abteilung auch die Zuständigkeit für das German Police Project (GPPT) gelegen habe.²⁸⁴⁵

Neben dem federführend zuständigen Referat B4 waren die Referate für Führungs- und Einsatzangelegenheiten der Bundespolizei (Referat B2), für Visum- und Einreisepolitik (Referat M2), die Arbeitsgruppe für Aufenthaltsrecht und humanitäre Aufnahme (Arbeitsgruppe M3) und die Sicherheitsreferate in der Abteilung Öffentliche Sicherheit (ÖS)²⁸⁴⁶ mit dem Ortskräfteverfahren befasst.²⁸⁴⁷

2.2 AA

Im AA waren im Wesentlichen die sog. Visareferate, also das Referat für Grundsatzfragen des Ausländer- und Visumrecht (Referat 508), das Referat für Einzelfälle und Verwaltungsstreitverfahren in Visumangelegenheiten (Referat 509) und das Referat für die Optimierung des Visumverfahrens und Organisationsberatung der Visastellen (Referat 510) mit dem Ortskräfteverfahren betraut. Auch das Länderreferat für Afghanistan und Pakistan (Referat AP05) sei laut Aussage des Zeugen *Graf*, stellvertretender Leiter des Referates für Visumrecht, aufgrund seiner Expertise für die Sicherheitslage im Land in das Ortskräfteverfahren eingebunden gewesen.²⁸⁴⁸ Die Federführung des Ortskräfteverfahrens im AA, sei laut Aussage des Zeugen *Dr. Neumann*, Leiter des Referats für Visumsrecht im AA, immer „einzelnefallbezogen“ festzulegen gewesen.²⁸⁴⁹

2.3 BMVg

Im BMVg war der Leiter der Einsatzgruppe 3 im Einsatzführungskommando, der Zeuge Oberst i. G. *Grohmann* als Ressortbeauftragter für das Ortskräfteverfahren, sowie der Zeuge Oberstleutnant *B.*, Referent im Referat für Militärpolitik und Einsatz in der Region Asien als sog. Sekretär Ortskräfte mit dem Ortskräfteverfahren befasst.²⁸⁵⁰

Der Zeuge Oberstleutnant *B.* hat im Rahmen seiner Vernehmung auf durch die Zuständigkeitsverteilung verursachte Schwierigkeiten hingewiesen. Demnach sei es „seit jeher ein Problem“ gewesen, „dass im Innenministerium der Federführer für das Ortskräfteverfahren das Referat B4 fachlich [zwar] zuständig [aber] die Abteilung Migration, M3“ der „Herrscher des Aufenthaltsrechts“ gewesen sei.²⁸⁵¹ Diese Struktur habe zu erheblichem Mehraufwand geführt. Die daraus folgenden Abstimmungsprobleme hat der Zeuge folgendermaßen vor dem Ausschuss dargestellt:

Und das ist ein Problem. Das heißt, Absprachen, die Sie beispielsweise getroffen haben mit B4, mussten letztendlich immer noch wiedergegenzeichnet, gebilligt oder wie auch immer durch M3 werden. Das war seit jeher ein Problem.²⁸⁵²

2.4 BMZ

Im BMZ lag die Zuständigkeit für das Ortskräfteverfahren beim Ressortbeauftragen, dem Leiter des Länderreferates Afghanistan (Referat 312), dem Zeugen *Dr. Plate* und dessen Nachfolger, dem Zeugen *Fischer*.²⁸⁵³

²⁸⁴⁴ *Dr. Ehrentraut*, Stenografisches Protokoll 20/40 der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 100.

²⁸⁴⁵ *Engelke*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024 S. 77; siehe hierzu Erstes Kapitel, Zweiter Abschnitt 2.3.1

²⁸⁴⁶ *Dr. Ehrentraut*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 96; *Jansen*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 70 f.

²⁸⁴⁷ *Jansen*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 70 f.

²⁸⁴⁸ *Graf*, Stenografisches Protokoll 20/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 141; zur Einbindung des Länderreferates siehe Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 4.2.

²⁸⁴⁹ *Dr. Neumann*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 31.

²⁸⁵⁰ *Grohmann*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 12.

²⁸⁵¹ *B.*, Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 28.

²⁸⁵² *B.*, Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 28.

²⁸⁵³ Ressortgemeinsames Factsheet zu afghanischen Ortskräften, Stand: 5. März 2020, MAT A AA-8.351 VS-NfD Blatt 46.

Die Einschätzung der Sicherheitslage von Ortskräften in Afghanistan erfolgte darüber hinaus durch das Risk Management Office (RMO) der Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ).²⁸⁵⁴

3 Ortskräftebegriff

Zur Teilnahme am Ortskräfteverfahren waren grundsätzlich nur die aufgrund der Tätigkeit nachgewiesenen gefährdeten afghanischen Lokalbeschäftigten berechtigt, deren Tätigkeit für eines der beteiligten Ressorts im Zeitpunkt der Gefährdungsanzeige²⁸⁵⁵ nicht länger als zwei Jahre zurücklag (sog. Zweijahresfrist), die einen Arbeitsvertrag direkt mit einem Ressort der Bundesregierung oder einer nachgeordneten Behörde abgeschlossen hatten und nicht für einen Subunternehmer oder aufgrund eines Werkvertrags tätig gewesen waren.²⁸⁵⁶

Die Zweijahresfrist sei laut Aussage der Zeugin *Bender* damit begründet gewesen, dass eine Gefährdung aufgrund der Tätigkeit als Ortskraft noch plausibel erschienen wäre, auch wenn das Ende der Tätigkeit zwei Jahre zurücklag.²⁸⁵⁷

3.1 Begriff der Kernfamilie

Neben der Ortskraft war auch dessen sog. Kernfamilie im Ortskräfteverfahren anspruchsberechtigt. Die Kernfamilie umfasste gemäß § 27 ff. AufenthG einen Ehepartner sowie alle minderjährigen und ledigen Kinder.²⁸⁵⁸

3.2 Härtefallregelung, § 36 AufenthG

Nach Feststellung des Ausschusses hat es im Ortskräfteverfahren insbesondere hinsichtlich Zweitfrauen (1.1.1.) und volljährigen Töchtern (1.1.2.) Diskussionen über die Anerkennung von Härtefällen gegeben.

Laut Aussage der Zeugin *Bender* habe es beim Ortskräfteverfahren schon 2015 eine Verständigung zwischen den Ressorts gegeben, wonach ergänzend zum Grundsatz der Mitnahme der Kernfamilie die Regelung für den Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehörigen im Sinne des § 36 AufenthG anwendbar gewesen sei.²⁸⁵⁹ Gemäß § 36 AufenthG kann auch einem „sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers [...] eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist“. Die Fallgruppen, in denen eine solche besondere Härte bejaht wird, sind nicht gesetzlich geregelt, sondern ergeben sich aus richterlicher Rechtsfortbildung.²⁸⁶⁰ Laut Aussage der Zeugin *Bender* sei § 36 AufenthG eine Härtefallregelung im Rahmen des Familiennachzuges, laut der „in herausragenden Einzelfällen auch andere Familienangehörige außerhalb der Kernfamilie“ mitgenommen werden könnten, die eine besondere Gefährdungslage haben oder [...] eine besondere Abhängigkeit, also insbesondere zum Beispiel Fälle von Behinderung, Pflegebedürftigkeit“.²⁸⁶¹ Im Rahmen des Ortskräfteverfahrens wurde nach dieser Norm im Einzelfall auch die Ausreise von Zweitfrauen und volljährigen Töchtern ermöglicht.

3.2.1 Härtefallregelungen bei Einreise von Zweitfrauen

Die Zeugin *Bender* hat zu der Einreise von Zweitfrauen darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um einen Sonderfall gehandelt habe, da das deutsche Rechtssystem „das Prinzip der Mehrfachehe“ nicht kenne.²⁸⁶² Eine Einreise sei rechtlich nur möglich gewesen, wenn die Zweitehefrau die Anforderungen eines sonstigen Familienangehörigen im Sinne des § 36 Absatz 2 AufenthG erfüllt habe. Wörtlich hat die Zeugin hierzu im Ausschuss Folgendes erklärt:

²⁸⁵⁴ Siehe hierzu Erstes Kapitel, Dritter Abschnitt 4 und Drittes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

²⁸⁵⁵ Siehe hierzu Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 4.

²⁸⁵⁶ Ressortgemeinsames Factsheet zu afghanischen Ortskräften, Stand: 5. März 2020, MAT A AA-8.351 VS-NfD Blatt 38; vgl. *B.*, Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 21, 36.

²⁸⁵⁷ *Bender*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 52.

²⁸⁵⁸ Ressortgemeinsames Factsheet zu afghanischen Ortskräften, Stand: 5. März 2020, MAT A AA-8.351 VS-NfD Blatt 46 f.; die Mitglieder der Kernfamilie ergeben sich aus §§ 30, 32 AufenthG.

²⁸⁵⁹ *Bender*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 22.

²⁸⁶⁰ *Oberhäuser*, in: Hofmann, Ausländerrecht, 3. Auflage 2023, AufenthG § 36 Rn. 20 ff.

²⁸⁶¹ *Bender*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 22.

²⁸⁶² *Bender*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 83.

Wir haben auf den § 36 [AufenthG] mehrfach hingewiesen; aber es ist eben klar, dass nicht die Zweitfrau als Zweitfrau geholt werden kann, weil Deutschland nicht das Prinzip der Mehrfachehe kennt. [...] Deswegen kann niemand im Status einer Zweitfrau einreisen. Auch das ist eine politische Entscheidung. Wenn das geändert werden soll, müsste man das gesetzlich ändern. [...] Es kann theoretisch die Möglichkeit sein, dass eine Zweitfrau die Anforderung an eine Härtefallkonstellation erfüllt. Dann reist sie aber nicht als Ehefrau ein, nicht als Zweitfrau, sondern dann würde sie theoretisch als andere Familienangehörige einreisen.²⁸⁶³

Der damalige Ressortbeauftragte des BMVg Oberst i. G. *Grohmann* hat im Ausschuss hierzu ausgeführt, dass nach den gesetzlichen Regelungen eine Einreise von Zweitfrauen grundsätzlich nicht gestattet gewesen sei. Daher habe man sie, bei Bejahung einer besonderen Härte im Sinne des § 36 Absatz 2 AufenthG, unter den Begriff „sonstige Familienangehörigen“ subsumiert.²⁸⁶⁴

3.2.2 Härtefallregelungen bei volljährigen Töchtern

Die Härtefallklausel des § 36 Absatz 2 AufenthG sei laut Aussage des Zeugen Oberst i. G. *Grohmann* auch bei volljährigen Töchtern zur Anwendung gekommen, da auch diese nicht zum Begriff der Kernfamilie gehörten.²⁸⁶⁵ Hierzu hat der Zeuge Oberst i. G. *Grohmann* Folgendes vor dem Ausschuss erklärt:

Vielleicht noch zu den Härtefällen „volljährige Töchter“. Eine junge Frau, die 19 oder 20 ist in Afghanistan, die da zurückbleibt ohne Vater, ohne männlichen Verwandten, ist doch dort nicht überlebensfähig. Es ist doch völlig absurd, zu glauben, dass die dort dann sich irgendwo bewirbt und arbeitet, wie hier bei der Bundestagsverwaltung. Das ist doch nicht so. Die einzelne Frau dort hat doch keine Chance, wenn sie nicht in einem Familienverband ist. Und wir haben gesagt, diese wenigen volljährigen Töchter, die noch jung sind, nicht verheiratet sind, die können wir doch mitnehmen; gleicher Punkt. Und irgendwann kam dann ja noch eine Information, dass die Taliban angeblich unverheiratete Frauen ab einem gewissen Alter in eine Ehe zwingen würden. Umso mehr, haben wir gesagt, haben wir doch jetzt einen Grund, die aufzunehmen. Da haben wir auch ziemlich viele Härtefälle in wirklich guter Abstimmung mit den anderen Ressorts durchbekommen.²⁸⁶⁶

3.3 Berechtigung von Werkvertragsnehmern

Neben den Ortskräften, die direkt für die deutschen Behörden und Stellen tätig waren, wurden auch Subunternehmer und Werkvertragsnehmer für die Bundesregierung tätig.

Laut Aussage der Zeugin *Bender* hätten die Ressortbeauftragten selbst darüber entscheiden können, „ob bei Werkvertragsnehmern ein unmittelbarer Bezug zum Vertragsgeber“ vorliegt „und [...] das Ortskräfteverfahren im jeweiligen Einzelfall analog angewendet werden sollte“.²⁸⁶⁷ Dies hat der Zeuge *Weinbrenner* bestätigt.²⁸⁶⁸

Der Zeuge Oberstleutnant *B.* hat hierzu ausgeführt:

[G]rundsätzlich war es im Verfahren möglich, Personal von Werkvertragsnehmern zu berücksichtigen, wenn sie in einem außergewöhnlichen Maße aufgrund ihrer Tätigkeit gefährdet waren. Dieser Passus wurde durchs BMVg erstmals angewendet am 19. August 2021, nämlich als man die Mitarbeiter des Bawar Media Centers²⁸⁶⁹ in das Ortskräfteverfahren - - entschieden hat.²⁸⁷⁰

Im Rahmen einer Ressortbesprechung am 27. August 2021, also kurz nach Abschluss der militärischen Evakuierungsoperation kritisierten „Vertreterinnen und Vertreter des BMI/AG M 3“ laut Protokoll, dass es beim Umgang mit Ortskräften, Werkvertragsnehmern, Contractoren und sonstigen Gruppen „nie ein einheitliches Vorgehen gegeben habe“.²⁸⁷¹ Hierzu heißt es in dem Protokoll wörtlich:

²⁸⁶³ *Bender*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 83.

²⁸⁶⁴ *Grohmann*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 49.

²⁸⁶⁵ *Grohmann*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 50.

²⁸⁶⁶ *Grohmann*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 50.

²⁸⁶⁷ *Bender*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 13.

²⁸⁶⁸ *Weinbrenner*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 13.

²⁸⁶⁹ *Bender*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 13.

²⁸⁷⁰ *B.*, Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 58.

²⁸⁷¹ Protokoll der Ressortbesprechung am 27. August 2021, MAT A BMI-3.253 VS-NfD Blatt 1262 (1264).

Zum weiteren Umgang mit Contractoren, Werkvertragsnehmern und sonstigen Gruppen führt das BMVg aus, dass das immer sehr restriktiv vom BMVg gehandhabt worden sei. Die Personen des Bawar Media Centers seien als Ausnahme anzusehen. BMVg weist darauf hin, dass das AA die Berücksichtigung dieser Gruppen offensichtlich großzügiger ausgelegt habe und mahnt in diesem Zusammenhang eine einheitliche Vorgehensweise an. BKAmT verweist auf ein Gespräch der Bundeskanzlerin mit den zuständigen Ministern in dem festgestellt worden sei, dass die Aufnahme und Berücksichtigung dieser Gruppen durchaus großzügiger gehandhabt werden sollte, auch Subunternehmer sollen dabei Berücksichtigung finden. BMI/M3 hebt hervor, dass es dazu nie ein einheitliches Vorgehen gegeben habe, die Ressorts hätten selber die Aufnahme dieser Gruppen und Personen geprüft und entschieden.²⁸⁷²

4 Ablauf des Ortskräfteverfahrens im Grundsatz

Ausweislich der im ressortgemeinsamen Factsheet festgehaltenen Einigung bestand das Ortskräfteverfahren aus vier wesentlichen Schritten: Erstattung einer Gefährdungsanzeige durch die Ortskraft (1.1.), Gefährdungsüberprüfung und -beurteilung durch den jeweiligen Ressortbeauftragten (1.2.), Erteilung einer Aufnahmezusage im Sinne des § 22 Satz 2 AufenthG durch das BMI (1.3.) und Durchführung des Visumverfahrens (1.4.).

4.1 Erstattung einer Gefährdungsanzeige durch die Ortskraft

Das Ortskräfteverfahren begann mit der Abgabe einer Gefährdungsanzeige durch eine Ortskraft gegenüber ihrem Arbeitgeber. Durch die Gefährdungsanzeige gab die Ortskraft die Erklärung ab, sich aufgrund der Tätigkeit für die Bundesregierung als gefährdet zu betrachten und daher die Erteilung einer Aufnahmezusage anzustreben.²⁸⁷³

Der Zeuge Oberst i. G. *Grohmann* hat vor dem Ausschuss erklärt, eine solche Gefährdungsanzeige könne schriftlich oder mündlich „vorgebracht“ werden.²⁸⁷⁴ Den genauen Ablauf hat der Zeuge exemplarisch für die Ortskräfte der Bundeswehr vor dem Ausschuss folgendermaßen beschrieben:

Die Ortskraft [...] hat unmittelbar in der dafür eingerichteten Stelle in der Einsatzwehrverwaltung in Masar-i-Scharif ihre Gefährdungsanzeige vorgebracht, mündlich oder schriftlich. Wenn die nicht schreiben konnten, wurde es halt direkt aufgenommen durch die dort anwesenden Sprachmittler. [...] Diese Gefährdungsanzeige wurde zunächst durch den Leiter der Einsatzwehrverwaltungsstelle als Arbeitgeber oder der die Funktion des Arbeitgebers ausgeübt hat, bewertet. Und dann wurden die Ortskräfte vorgeladen zu einer Anhörung. Also jeder [...] wurde individuell angehört und konnte seine Bedrohung, seine Erlebnisse oder was auch immer er hatte, vortragen.²⁸⁷⁵

4.2 Gefährdungsüberprüfung und -einstufung durch den jeweiligen Ressortbeauftragten

Nach dem erfolgten Eingang einer Gefährdungsanzeige wurde die jeweilige Arbeitgeberin von dem sog. Ressortbeauftragten unterrichtet.²⁸⁷⁶

Jedes Ressort hatte dabei einen eigenen Ressortbeauftragten ernannt (1.1.1.). Aufgabe der Ressortbeauftragten sei laut Aussage der Zeugin *Bender* gewesen, die Aufnahmebitten der Ortskräfte umfassend zu prüfen und zu beurteilen.²⁸⁷⁷ Durch die Ressortbeauftragten erfolgte eine Einstufung der Situation der Ortskraft in eine der drei Gefährdungskategorien „konkrete Gefährdung“ (Kategorie 1), „latente Gefährdung“ (Kategorie 2) oder „keine individuelle Gefährdung“ (Kategorie 3) (1.1.2.). Die Gefährdungsstufen wurden in dem ressortgemeinsamen Factsheet folgendermaßen definiert:

Kategorie 1: Konkrete Gefährdung

Für die Ortskraft besteht nachweislich eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben, die sich erheblich vom allgemeinen Gefährdungspotenzial in Afghanistan abhebt.

Kategorie 2: Latente Gefährdung

²⁸⁷² Protokoll der Ressortbesprechung am 27. August 2021, MAT A BMI-3.253 VS-NfD Blatt 1262 (1264).

²⁸⁷³ Ressortgemeinsames Factsheet zu afghanischen Ortskräften, Stand: 5. März 2020, MAT A AA-8.351 VS-NfD Blatt 41.

²⁸⁷⁴ *Grohmann*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 20.

²⁸⁷⁵ *Grohmann*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 20.

²⁸⁷⁶ Ressortgemeinsames Factsheet zu afghanischen Ortskräften, Stand: 5. März 2020, MAT A AA-8.351 VS-NfD Blatt 42.

²⁸⁷⁷ *Bender*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 12.

Hinweise auf eine mögliche Gefahr von Leib und Leben, die sich vom allgemeinen Gefährdungspotenzial in Afghanistan abheben, liegen vor.

Kategorie 3: Keine individuelle Gefährdung

Hinweise auf eine individuelle Gefahr für Leib und Leben, die sich vom allgemeinen Gefährdungspotenzial abheben, liegen nicht vor.²⁸⁷⁸

Sofern eine Gefährdung nach Kategorie 1 oder 2 bestand, also der Ressortbeauftragte zu dem Ergebnis kam, dass die Voraussetzungen des Ortskräfteverfahrens erfüllt sind und eine bestimmte Person aufgenommen werden sollte, habe sich laut Aussagen des Zeugen Oberstleutnant *B.* und der Zeugin *Bender* der jeweilige Ressortbeauftragte mit dem Aufnahmeersuchen an das AA, konkret an das Referat für Einzelfälle und Verwaltungsstreitverfahren in Visumangelegenheiten (Referat 509) gewandt.²⁸⁷⁹

4.2.1 Einstufung in Gefährdungskategorien

Die Einstufung in die drei Gefährdungskategorien („konkrete Gefährdung“, „latente Gefährdung“ oder „keine individuelle Gefährdung“) sei laut Aussage des Zeugen *Dr. Ehrentraut*, Leiter des Referates für internationale grenzpolizeiliche Angelegenheiten im BMI, anhand von, durch die Ressorts definierten, „gemeinsame[n] Prüfkriterien“ erfolgt.²⁸⁸⁰ Zu den gemeinsamen Prüfkriterien zählten laut dem Factsheet unter anderem die Punkte

Aktuelle und sich vom allgemeinen Gefährdungspotenzial abhebende Hinweise auf eine Gefährdung [...]

In der Vergangenheit erhaltene Drohungen durch Aufständische oder andere sicherheitsgefährdende Kräfte [...]

Verwendung in exponierter Stellung mit erkennbarer Wahrnehmbarkeit durch die Bevölkerung als Teil deutscher Stellen.²⁸⁸¹

Weiterhin hat der Zeuge *Dr. Ehrentraut* erklärt, dass den Ressortbeauftragten bei der Bewertung der Gefährdung „ein gewisses Ermessen“ eingeräumt worden sei.²⁸⁸² Die Zeugin *Bender*, Leiterin der Arbeitsgruppe M3 des BMI, hat dazu im Ausschuss ausgeführt:

Das Ortskräfteverfahren Afghanistan erfasste Personen, die für ganz unterschiedliche Ressorts und Organisationen mit sehr verschiedenen Zielen und Aufgabenbereichen in Afghanistan tätig waren. Das deutete in der Konsequenz, dass die Ressortbeauftragten bei ihren Prüfungen von ganz unterschiedlichen Sachverhalten und Gefährdungspotentialen ausgehen mussten und die Verfahren nach ihren jeweiligen Bedürfnissen ausgestalten konnten, aber auch mussten.²⁸⁸³

Entscheidend sei laut Aussage der Zeugin *Bender* gewesen, dass die Bedrohungslage „aufgrund der Tätigkeit für ein deutsches Ressort hervorgerufen worden“ sei und nicht bloß auf die „allgemeine Bedrohungslage“ oder „einfach nur auf eine Bedrohung durch die Taliban“ abgestellt worden sei.²⁸⁸⁴

4.2.2 Die Ressortbeauftragten

Die jeweiligen Ressortbeauftragten werden im ressortgemeinsamen Factsheet ausdrücklich benannt.²⁸⁸⁵ Die Zuständigkeit der Ressortbeauftragten habe laut Aussage der Zeugin *Bender* alle Angelegenheiten betroffen, die „den direkten Kontakt mit der Ortskraft betraf[en]“.²⁸⁸⁶

²⁸⁷⁸ Ressortgemeinsames Factsheet zu afghanischen Ortskräften, Stand: 5. März 2020, MAT A AA-8.351 VS-NfD Blatt 49.

²⁸⁷⁹ *B.*, Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 12, 18 f.; *Bender*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 12.

²⁸⁸⁰ *Dr. Ehrentraut*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 134.

²⁸⁸¹ Ressortgemeinsames Factsheet zu afghanischen Ortskräften vom 5. März 2020, MAT A AA-8.351 VS-NfD Blatt 47 f.

²⁸⁸² *Dr. Ehrentraut*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 134.

²⁸⁸³ *Bender*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 13.

²⁸⁸⁴ *Bender*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 22.

²⁸⁸⁵ Ressortgemeinsames Factsheet zu afghanischen Ortskräften, Stand: 5. März 2020, MAT A AA-8.351 VS-NfD Blatt 46 ff.

²⁸⁸⁶ *Bender*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 13.

a) Ressortbeauftragter des BMI

Im BMI nahm der stellvertretende Leiter des GPPT in Masar-i Scharif zugleich die Funktion des Ressortbeauftragten wahr.²⁸⁸⁷ Nach dem faktischen Ende des GPPT im April 2021 wurde mangels Präsenz vor Ort ein Ansprechpartner im BMI aus dem Referat B4 benannt und Gefährdungsanzeigen in Deutschland bearbeitet.²⁸⁸⁸

b) Ressortbeauftragter des AA

Im AA wurde die Funktion des Ressortbeauftragten durch den Senior Civilian Representative (SCR) des Train, Advise and Assist Command - NORTH (SCR TAAC-N) in Masar-i-Scharif wahrgenommen. Diese Funktion wurde bis zur Schließung des Generalkonsulates im November 2016 durch den Konsul in Masar-i Scharif ausgeführt.²⁸⁸⁹

Mit Schließung des Generalkonsulates Masar-i-Scharif übernahm der deutsche Botschafter in Kabul die Rolle des Ressortbeauftragten.²⁸⁹⁰ Deutscher Botschafter in Kabul war vom 10. Juli 2020 bis zum 22. Juli 2021 der Zeuge *Zeidler*, „im Tandem“ mit seinem Vertreter, dem Gesandten der deutschen Botschaft *Bledjian* und später dem Zeugen *van Thiel*. Ab dem 22. Juli 2021 übernahm der damalige Sonderbeauftragte der Bundesregierung für Afghanistan und Pakistan, der Zeuge *Potzel*, die Stellung des designierten deutschen Botschafters in Kabul. Ein faktischer Dienstantritt erfolgte aufgrund der Geschehnisse am 15. August 2021 nicht mehr.²⁸⁹¹

Laut einer E-Mail aus dem Referat für Einzelfälle und Verwaltungsstreitverfahren in Visumangelegenheiten im AA vom 20. September 2021 an das Länderreferat Afghanistan und Pakistan sei der designierte Botschafter, der Zeuge *Potzel*, aus Sicht des AA auch nach der Machtübernahme der Taliban am 15. August 2021 noch als Ressortbeauftragter anzusehen gewesen.²⁸⁹²

c) Ressortbeauftragter des BMVg

Im BMVg war der Ressortbeauftragte zunächst keine Person, sondern ein Gremium.²⁸⁹³ Das Gremium habe laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant *B.* aus sechs Mitgliedern bestanden.²⁸⁹⁴

Bis zum Jahr 2014 sei die Bearbeitung eingehender Gefährdungsanzeigen durch dieses Gremium „im deutschen Einsatzkontingent unter Leitung eines Brigadegenerals“ erfolgt.²⁸⁹⁵ Mit dem Mandatswechsel von International Security Assistance Force (ISAF) zu Resolute Support Mission (RSM) „und der damit verbundenen Verkleinerung des deutschen [Einsatz]Kontingents“ sei diese Aufgabe Mitte 2014 auf das Einsatzführungskommando übergegangen.²⁸⁹⁶

Laut Aussage des Zeugen Oberst i. G. *Grohmann* sei er selbst fortan als Leiter der Einsatzgruppe 3 des Einsatzführungskommandos der Ressortbeauftragte innerhalb des Gremiums gewesen.²⁸⁹⁷ Die übrigen Posten des Gremiums seien laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant *B.* aber weiterhin mit Personen aus dem deutschen Einsatzkontingent besetzt worden, das zu diesem Zweck in der Regel wöchentlich im Rahmen einer Videokonferenz konsultiert worden sei.²⁸⁹⁸

Die Zusammensetzung und den Ablauf einer Gremiumssitzung hat der Zeuge Oberst i. G. *Grohmann* im Ausschuss folgendermaßen beschrieben:

²⁸⁸⁷ Ressortgemeinsames Factsheet zu afghanischen Ortskräften, Stand: 5. März 2020, MAT A AA-8.351 VS-NfD Blatt 46.

²⁸⁸⁸ Interne E-Mail des Bundeskriminalamtes vom 19. Mai 2021, MAT A BKA-2.118 VS-NfD Blatt 115. Hierin hieß es „So wie es aussieht, hat GPPT mangels Präsenz vor Ort einen Ansprechpartner im BMI benannt.“; Die Zeugin *Bender* hat hierzu gegenüber dem Ausschuss erklärt: „Also, das Referat B 4 war eben zuständig für dieses Polizeiprojekt in Afghanistan und insoweit Ressortbeauftragter für die Ortskräfte im BMI“ [*Bender*, Stenografisches Protokoll 20/40 der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 17.].

²⁸⁸⁹ Ressortgemeinsames Factsheet zu afghanischen Ortskräften, Stand: 5. März 2020, MAT A AA-8.351 VS-NfD Blatt 46.

²⁸⁹⁰ Weisung für Botschaft Kabul und GK Istanbul vom 15. Mai 2021, MAT A AA-8.326 VS-NfD Blatt 58 (59).

²⁸⁹¹ Siehe hierzu Siebtes Kapitel, Erster Abschnitt.

²⁸⁹² E-Mail Leiterin AFG-Team Ref. 509 vom 20. September 2021, MAT A AA-8.337 VS-NfD Blatt 97.

²⁸⁹³ Ressortgemeinsames Factsheet zu afghanischen Ortskräften, Stand: 5. März 2020, MAT A AA-8.351 VS-NfD Blatt 46.

²⁸⁹⁴ *B.*, Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 14.

²⁸⁹⁵ *B.*, Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 14.

²⁸⁹⁶ *Grohmann*, Stenografischen Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 12.

²⁸⁹⁷ *Grohmann*, Stenografischen Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 21.

²⁸⁹⁸ *B.*, Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 14.

Und hier ist es jetzt so, dass sechs Personen in dieser Sitzung sind, einmal „Militärische Sicherheit“, einmal MAD [Militärische Abschirmdienst], dann der interkulturelle Einsatzberater, also jemand, der sich mit den Verhältnissen vor Ort, den Volksgruppen usw., besonders gut auskennt, der Leiter der Einsatzwehrverwaltungsstelle als Arbeitgeber, ein Rechtsberater, der im Prinzip nur darauf geachtet hat, dass wir das Verfahren auch korrekt einhalten, und der Ressortbeauftragte als Leitender. Und dann haben wir anhand des Kriterienkataloges des Thesenpapiers [...] die Ortskraft einzeln durchgesprochen und haben anhand der Lage vor Ort, der Schilderungen der Ortskraft, der möglicherweise vorliegenden Beweismittel, der Kenntnisse der Person und eben der Kenntnisse dieser fünf Spezialisten plus mir darüber entschieden, ob das realistisch ist oder nicht [...].²⁸⁹⁹

Weiterhin hat der Zeuge Oberst i. G. *Grohmann* vor dem Ausschuss erklärt, dass im Zuge der Rückverlegung bis Ende Juni 2021²⁹⁰⁰ „auch die Einsatzwehrverwaltung zurückverlegt“ worden sei. Daher habe er „im Herbst 2020 den Plan der Aufstellung einer Bearbeitungsstelle Ortskräfteverfahren [...] als Nachfolgestelle der Gefährdungsbearbeitung im Einsatzland entwickelt“. Diese habe die Aufgaben gehabt, die Gefährdungsanzeigen entgegenzunehmen und festzustellen, ob es sich bei dem Antragsteller oder der Antragstellerin um eine gemäß Ortskräfteverfahren berechnigte Person handelt. Die Bearbeitungsstelle zum Ortskräfteverfahren sei ab Februar 2021 einsatzbereit gewesen und habe ab Mai 2021 die Aufgaben der Einsatzwehrverwaltung übernommen.²⁹⁰¹

d) Ressortbeauftragter des BMZ

Ressortbeauftragter des BMZ war der Leiter des Länderreferates Afghanistan und Pakistan in der Zentrale des BMZ in Berlin, der Zeuge *Dr. Plate* und später dessen Nachfolger, der Zeuge *Fischer*.²⁹⁰²

4.3 Erteilung einer Aufnahmezusage durch das BMI

Die Aufnahmezusage im Rahmen des § 22 Satz 2 AufenthG erfolgte durch das BMI. Zu diesem Zweck wurde das Aufnahmeersuchen über das AA an die Arbeitsgruppe M3 im BMI übermittelt (1.1.1.).²⁹⁰³

Das BMI konnte mit Zustimmung der Sicherheitsbehörden Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), Bundeskriminalamt (BKA) und Bundesnachrichtendienst (BND) die Aufnahme unter Vorbehalt der Visumerteilung zusagen.²⁹⁰⁴ Neben dieser Sicherheitsüberprüfung erfolgte auch im nachfolgenden Visumverfahren eine Sicherheitsüberprüfung im Rahmen des Konsultationsverfahrens Zentraler Behörden (KZB-Verfahren) gemäß § 73 Absatz 2 AufenthG. Nach Zustimmung der Sicherheitsbehörden erging eine abschließende Entscheidung über die Erteilung einer Aufnahmezusage, soweit eine Gefährdung der Kategorie 1 und 2 bestand. Die finale Aufnahmezusage wurde durch die Arbeitsgruppe M3 des BMI erteilt (1.1.2.).²⁹⁰⁵

Im Fall der Erteilung einer Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 AufenthG durch das BMI wies das Referat für Visumrecht des AA laut eines Erlasses vom 25. Mai 2021 die Auslandsvertretungen in Islamabad und Neu-Delhi „zur Einleitung der Visumverfahren“ an. In diesem Zusammenhang wurde ein Termin mit der Ortskraft für die Vorsprache an der Botschaft vereinbart, in deren Rahmen der Visumantrag gestellt und die Identität der antragstellenden Person überprüft wurde.²⁹⁰⁶ Für die Ortskraft war eine persönliche Beantragung in einer dieser Auslandsvertretungen notwendig, da die Visumstelle der Deutschen Botschaft Kabul durch einen schweren Sprengstoffanschlag am 31. Mai 2017 zerstört worden und bis zuletzt nicht wieder aufgebaut worden war. Der stellvertretende Leiter des Referates für Einzelfälle und Verwaltungsstreitverfahren in Visumangelegenheiten im AA, der Zeuge *Graf*, hat sein Referat im Ausschuss vor diesem Hintergrund als „Gelenkstelle“²⁹⁰⁷ im Ortskräfteverfahren bezeichnet.²⁹⁰⁸

²⁸⁹⁹ *Grohmann*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 21.

²⁹⁰⁰ Siehe hierzu Zweites Kapitel, Zweiter Abschnitt 2.4.

²⁹⁰¹ *Grohmann*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 14.

²⁹⁰² Ressortgemeinsames Factsheet zu afghanischen Ortskräften, Stand: 5. März 2020, MAT A AA-8.351 VS-NfD Blatt 46.

²⁹⁰³ Ressortgemeinsames Factsheet zu afghanischen Ortskräften, Stand: 5. März 2020, MAT A AA-8.351 VS-NfD Blatt 46 ff.

²⁹⁰⁴ Im Zuge des vereinfachten Ortskräfteverfahrens, das im April 2021 in Kraft getreten war, wurde diese Sicherheitsüberprüfung ausgesetzt. Stattdessen erfolgte nur die Prüfung im KZB-Verfahren gemäß § 73 Absatz 2 AufenthG, siehe hierzu Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 5.5.1.

²⁹⁰⁵ Ressortgemeinsames Factsheet zu afghanischen Ortskräften, Stand: 5. März 2020, MAT A AA-8.351 VS-NfD Blatt 46 ff.

²⁹⁰⁶ Erlass des Auswärtigen Amtes vom 25. Mai 2021, MAT A AA-8.419 VS-NfD Blatt 12 ff.

²⁹⁰⁷ *Graf*, Stenografisches Protokoll 20/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 132.

²⁹⁰⁸ Siehe hierzu Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 4.4.

4.3.1 Übermittlung des Aufnahmeersuchens über das AA an das BMI

Dem Referat für Einzelfälle und Verwaltungsstreitverfahren in Visumangelegenheiten im AA sei laut Aussage des Zeugen *Graf* von dem jeweiligen Ressortbeauftragten „eine Fallbeschreibung und die Gefährdungseinstufung“ übermittelt worden. Zum Zwecke der Plausibilitätskontrolle der Schilderungen und der Prüfung durch den jeweiligen Ressortbeauftragten sei das Länderreferat Afghanistan und Pakistan im AA, aufgrund seiner Expertise über die Gegebenheiten vor Ort, miteinbezogen worden.²⁹⁰⁹ Zum weiteren Vorgehen hat der Zeuge *Graf* Folgendes im Ausschuss erklärt:

Wir befassten das Länderreferat, damit die das gesehen haben und eventuell Plausibilitätseinwendungen machen können. Das ist meiner Erinnerung nach nie erfolgt. Daraufhin leiteten wir das Schreiben des Ressortbeauftragten mit einer Bitte um Aufnahmezusage an das BMI.²⁹¹⁰

Der Zeuge *Weinbrenner* hat bestätigt, dass im Anschluss an die Überprüfung durch die Ressortbeauftragten die Aufnahmebitten „an das Auswärtige Amt weitergeleitet, dort geprüft und dann auf dem üblichen Wege des § 22 Satz 2 AufenthG an das BMI übermittelt“ worden seien.²⁹¹¹

4.3.2 Erteilung der Aufnahmezusage durch das BMI

Die an die Arbeitsgruppe M3 im BMI gerichtete formale Aufnahmebitten habe laut Aussage der Zeugin *Bender* „neben der Begründung für die Gefährdungseinstufung auch die Passkopien der Ortskraft und ihrer Familienangehörigen“ enthalten.²⁹¹² Die Aufgabe der Arbeitsgruppe M3 habe im Weiteren darin bestanden, das Aufnahmeersuchen des AA zu prüfen, Abfragen bei den Sicherheitsbehörden durchzuführen und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu informieren, damit dieses die weiteren operativen Schritte, wie etwa die Verteilung auf die Bundesländer, habe einleiten können.²⁹¹³

Das Vorgehen der Arbeitsgruppe M3 nach Erhalt des Aufnahmeersuchens hat die Zeugin im Ausschuss folgendermaßen beschrieben:

Die Beteiligung und praktische Arbeit des Referats M I 3 beim Ortskräfteverfahren hatte ursprünglich, zusammengefasst, damit zum Gegenstand zum einen die Überprüfung der vom AA übersandten Aufnahmeersuchen und der entsprechenden Begründung der jeweiligen Ressorts; dann haben wir eine Abfrage bei den Sicherheitsbehörden durchgeführt mit einer grundsätzlichen Prüffrist von circa einer Woche; danach wurde die Aufnahme gegenüber dem Auswärtigen Amt erklärt unter dem Vorbehalt, dass bei Durchführung des Visumverfahrens keine negativen Erkenntnisse zutage treten. Das BAMF und die Ressortbeauftragten waren dann jeweils ins cc gesetzt, wurden so über die Aufnahmeerklärung informiert und haben dann die notwendigen operativen Schritte eingeleitet, also insbesondere Verteilung auf die Länder und Berücksichtigung familiärer Beziehungen. Und ansonsten war mein Referat eben zuständig natürlich für aufenthaltsrechtliche Fragen der Länder, aber auch der Ressortbeauftragten.²⁹¹⁴

4.4 Durchführung des Visumverfahrens im Grundsatz

Nach Erteilung einer Aufnahmezusage mussten die Ortskräfte das Visumverfahren gemäß § 4 ff. AufenthG durchlaufen, in dessen Rahmen das KZB-Verfahren gemäß § 73 Absatz 2 AufenthG zwecks Sicherheitsüberprüfung sowie das Urkundenüberprüfungsverfahren bezogen auf die Dokumente der Kernfamilie durchgeführt wurden.²⁹¹⁵ Voraussetzung war laut eines Vermerks des Referates für Visumrecht im AA vom 18. November 2020 die persönliche Beantragung und Abholung des Visums in der Deutschen Botschaft Neu-Delhi oder Islamabad, da die Visastelle in Kabul in Folge eines schweren Sprengstoffanschlag am 31. Mai 2017 geschlossen war.²⁹¹⁶ Durch diese Situation waren für die Ortskräfte zwei Reisen zu den Visastellen erforderlich, wobei für die Einreise in diese Länder ebenfalls ein Visum erforderlich war.

4.4.1 Beantragung eines Visums

Vor jeder Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ist durch persönliche Antragstellung ein Visum im sog. Visumverfahren, dem Rechts- und Konsularverfahren, zu beantragen. Das Visumverfahren für

²⁹⁰⁹ *Graf*, Stenografisches Protokoll 20/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 141.

²⁹¹⁰ *Graf*, Stenografisches Protokoll 20/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 141.

²⁹¹¹ *Weinbrenner*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 12.

²⁹¹² *Bender*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 12.

²⁹¹³ *Bender*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 12.

²⁹¹⁴ *Bender*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 12.

²⁹¹⁵ Ressortgemeinsames Factsheet zu afghanischen Ortskräften, Stand: 5. März 2020, MAT A AA-8.351 VS-NfD Blatt 68.

²⁹¹⁶ Vermerk 509 zu OKV am 18. November 2020, MAT A AA-8.325 VS-NfD Blatt 27 (28).

Ortskräfte sei laut Aussage des Zeugen *Graf* nach Erteilung einer Aufnahmezusage durch das BMI mittels einer Weisung zur Einleitung der Visumverfahren durch das Referat für Visumrecht des AA in Gang gesetzt worden.²⁹¹⁷ Der stellvertretende Leiter des Referates für Einzelfälle und Verwaltungsstreitverfahren in Visumangelegenheiten, der Zeuge *Graf*, hat den Ablauf des Visumverfahrens folgendermaßen beschrieben:

Der Schutzsuchende/die Schutzsuchende kam mit Ehegatten und Kindern über zwölf Jahren zur Antragserfassung [...]. Biometrische Daten wurden erfasst, Pässe waren vorzulegen, alle Unterlagen, die für einen normalen Familienzusammenführungsantrag erforderlich sind: Heiratsurkunde, Geburtsurkunde der Kinder. Und dann begann das reguläre Visumverfahren mit den elektronischen Erfassungen und den Abfragen der üblichen Dateien. Nach Rückmeldung aller aus all diesen Dateien, dass es keine Bedenken gibt, konnte dann das Visum erteilt werden.²⁹¹⁸

4.4.2 Das Urkundenüberprüfungsverfahren

Bestandteil eines Visumverfahrens sei laut Aussage des Zeugen *Soos*, Leiter des Referates für Optimierung des Visumverfahrens und Organisationsberatung der Visastellen im AA, auch ein sog. Urkundenüberprüfungsverfahren gewesen. Im Rahmen dessen werden laut Visumhandbuch des AA afghanische Personenstandsurkunden (z. B. Heiratsurkunden, Geburtsurkunden) auf Echtheit und inhaltliche Richtigkeit überprüft.²⁹¹⁹ Die Überprüfung sei durch sog. Vertrauens- bzw. Kooperationsanwältinnen und -anwälte der deutschen Botschaften in Islamabad und Neu-Delhi durchgeführt worden. Allein dieses Verfahren habe laut Aussage des Zeugen *Soos* „sechs Monate und mehr“ in Anspruch genommen.²⁹²⁰

4.4.3 Dauer des gesamten Ortskräfteverfahrens

Zur Dauer des gesamten Verfahrens von der Gefährdungsanzeige bis zur Visumerteilung haben diverse Zeuginnen und Zeugen Stellung genommen und unterschiedliche Zeitspannen von mehreren Monaten bis mehreren Jahren genannt.

Das Ortskräfteverfahren habe laut Aussage der Zeugin *J.*, Referentin im BMZ für die Länder Zentralasien, Afghanistan und Pakistan, ab Eingang der Gefährdungsanzeige „im Durchschnitt [...] mehrere Monate“, bis zur tatsächlichen Ausreise „manchmal über ein Jahr“ in Anspruch genommen.²⁹²¹

Laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant *B.* habe es allein von der Erstattung der Gefährdungsanzeige bis zur Erteilung einer Aufnahmezusage „Wochen“ gedauert.²⁹²² Die Visumerteilung habe teilweise „zweieinhalb bis drei Jahre in Anspruch“ genommen.²⁹²³

Zwischen der Erteilung der Aufnahmezusage und der Durchführung des Visumverfahrens hätten laut Aussage der Zeugin *Bender*, Leiterin der Arbeitsgruppe M3 des BMI, wegen Terminknappheit bei den Visastellen in Islamabad und Neu-Delhi regelmäßig bis zu ein oder anderthalb Jahre gelegen.²⁹²⁴

Die Zeugin *Dr. Weerth*, Leiterin des Grundsatzreferates für Ausländer- und Visumrecht, hat vor dem Ausschuss darauf hingewiesen, dass die Dauer des Verfahrens auch vom jeweiligen Einzelfall abhängig gewesen sei. Dabei sei insbesondere das Vorhandensein von Urkunden und sonstigen Dokumenten entscheidend gewesen.²⁹²⁵ Hierzu hat die Zeugin vor dem Ausschuss Folgendes erklärt:

[W]enn sie eine entsprechende Dokumentation hatten, insbesondere was die Verwandtschaftsverhältnisse angeht bei Kindern, dann war das normalerweise eine Sache von einem Tag bzw. je nachdem, wie lange die Rückmeldung der Sicherheitsbehörden im automatisierten Visumverfahren brauchte; aber normalerweise: zwei Tage oder drei Tage. Wenn aber bei der Dokumentation Fragen aufgekommen sind oder gar keine Dokumentation vorlag, dann bedarf es ja entsprechender Nachfragen und Interviews, und dann kann es eben auch schon mal länger gedauert haben.²⁹²⁶

²⁹¹⁷ *Graf*, Stenografisches Protokoll 20/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 142.

²⁹¹⁸ *Graf*, Stenografisches Protokoll 20/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 142.

²⁹¹⁹ Visumhandbuch, 75. Ergänzungslieferung, S. 604.

²⁹²⁰ *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 33.

²⁹²¹ *J.*, Stenografisches Protokoll 20/44 I der Sitzung am 6. Juli 2023, S. 31.

²⁹²² *B.*, Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 18.

²⁹²³ *B.*, Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 20.

²⁹²⁴ *Bender*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 37.

²⁹²⁵ *Dr. Weerth*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 58.

²⁹²⁶ *Dr. Weerth*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 58.

Der Zeuge *Graf* hat einen Grund für die lange Dauer des Verfahrens darin gesehen, dass verschiedene Stellen hiermit befasst gewesen seien. Vor diesem Hintergrund hat er vor dem Ausschuss Folgendes erklärt:

Das Ganze hatte eine erhebliche Komplexität durch diesen Dialog und diesen Wechsel zwischen den verschiedenen befassten Stellen, was am Ende auch dazu führte, dass jedes Verfahren relativ lange im Einzelfall ablief.²⁹²⁷

5 Anpassungen des Ortskräfteverfahrens im Laufe des Untersuchungszeitraumes

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, ob es im Untersuchungszeitraum Änderungen im Ortskräfteverfahren gegeben hat und welche Folgen diese Änderungen für die betroffenen Ortskräfte gehabt haben.

Die ersten Überlegungen zu Reformen des Ortskräfteverfahrens begannen mit Abschluss des Doha-Abkommens und dem daraus resultierenden nahenden Abzugstermin zum 30. April 2021.²⁹²⁸ Den Anstoß zu ersten konkreten Diskussionen über eine Anpassung des Ortskräfteverfahrens gab ein Referent des Referates für Militärpolitik und Einsatz Region Asien im BMVg, der Zeuge Oberstleutnant *B.*. Dieser machte in einer Rundmail vom 26. März 2020 an alle Ressorts,²⁹²⁹ die am Ortskräfteverfahren beteiligt waren, auf einen dringenden „Handlungsbedarf“ aufmerksam (1.1.).

Infolgedessen fanden auf unterschiedlichen Ebenen – Ressortbesprechungen auf Arbeitsebene und in Staatssekretärsrunden auf Staatssekretärssebene – Diskussionen um Änderungen des Verfahrens statt (1.2.).

Im August 2020 wurde eine Einigung dahingehend erreicht, dass das Ortskräfteverfahren zwar in seiner Form bestehen bleiben sollte, eine Annahme von Gefährdungsanzeigen jedoch durch einen externen Dienstleister – die Internationale Organisation für Migration (IOM) – durchgeführt werden sollte. Die IOM sollte zu diesem Zweck ein Büro in Masar-i-Scharif und ein Büro in Kabul eröffnen. Die Eröffnung der Büros zog sich bis Sommer 2021 (1.3.).

Im Anschluss an diese erste Einigung haben weitere Diskussionen, insbesondere hinsichtlich der Anpassung des Visumverfahrens, stattgefunden. Die Diskussionen gingen dabei um die Änderung der Anspruchsgrundlage von § 22 Satz 2 AufenthG hin zu § 23 Absatz 2 AufenthG (Kontingentaufnahme) sowie um den Einsatz von sog. Visa on Arrival im Sinne des § 14 Absatz 2 AufenthG, also einem Ausnahmeverfahren zur Erteilung von Visa direkt bei Ankunft der Ortskräfte in Deutschland statt vor der Einreise. Ein Stützen des Ortskräfteverfahrens auf die Rechtsgrundlage § 23 Absatz 2 AufenthG hätte lediglich eine konkrete Gefährdungsprüfung entbehrlich gemacht, eine Visumerteilung wäre nach wie vor erforderlich gewesen.

Auch diese Diskussionen endeten im Frühjahr 2021 erneut in einem vorläufigen Kompromiss. Demnach sollte die IOM neben der Annahme von Gefährdungsanzeigen auch ins Visumverfahren eingebunden werden und hierfür ein weiteres Büro in Kabul eröffnen. Darüber hinaus haben sich die Ressorts dem Grunde nach auf die Erstellung eines sog. Alternativszenarios für den Fall einer sich verschlechternden Sicherheitslage in Afghanistan geeinigt. Die Überlegungen hierzu firmierten bis Ende April 2021 unter dem Begriff "Notfallszenario", wurden jedoch auf Bitten aus dem AA in "Alternativszenario" umbenannt.²⁹³⁰ Dieses sollte bei Eintritt eines sog. Triggers, konkret bei Eintritt einer „dramatischen Sicherheitslage“ in Kabul, zu einer schnellen Ausreise von Ortskräften durch Charterflüge²⁹³¹ und Visa on Arrival²⁹³² führen (1.4.).

Schließlich hat es im Mai und Juni 2021 mit der Einführung des sog. vereinfachten (1.5.) und des sog. erweiterten Ortskräfteverfahrens (1.6.) für die Ortskräfte des BMI und des BMVg zwei wesentliche Änderungen gegeben. Im Zuge der akuten Krise wurde diese Vereinfachung am 15. August 2021 und diese Erweiterung am 22. August 2021²⁹³³ auch auf die Ortskräfte des AA und BMZ angewandt (1.7.).

Weiterhin wurden nach der Machtübernahme der Taliban ab dem 15. August 2021 Ausnahmevisa (Visa on Arrival) im Sinne des § 14 Absatz 2 AufenthG durch die Bundespolizei an der Grenze erteilt (1.8.).

²⁹²⁷ *Graf*, Stenografisches Protokoll 20/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 133.

²⁹²⁸ Siehe hierzu Erstes Kapitel, Dritter Abschnitt.

²⁹²⁹ E-Mail des Referenten *B.* vom 26. März 2020, MAT A BMVg-4.70 VS-NfD.

²⁹³⁰ Interne E-Mail des Länderreferates Afghanistan im AA vom 29. April 2021, MAT A AA-8.414 VS-NfD Blatt 11.

²⁹³¹ Siehe hierzu Fünftes Kapitel, Dritter Abschnitt.

²⁹³² Siehe hierzu Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

²⁹³³ Siehe hierzu Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 5.7.

5.1 Identifizierung eines „Handlungsbedarfs“ im März 2020

Am 26. März 2020 machte der Zeuge Oberstleutnant *B.*, Referent für Militärpolitik und Einsatz Region Asien im BMVg, mit einer Rundmail an die am Ortskräfteverfahren beteiligten Ressorts auf „dringenden Handlungsbedarf“ aufmerksam. Hintergrund war die, durch den im Doha-Abkommen vereinbarten US-Truppenabzug zum 30. April 2021, zunehmende Verunsicherung der Ortskräfte, die eine steigende Anzahl an Gefährdungsanzeigen befürchten ließ.²⁹³⁴

In dieser E-Mail vom 26. März 2020 sprach der Referent von einer zu erwartenden „Welle“ an Gefährdungsanzeigen, die mit dem seit 2013 praktizierten Ortskräfteverfahren nicht zu bewältigen wäre.²⁹³⁵ Wörtlich hieß es in der E-Mail:

Meine Einschätzung ist, dass es völlig unklar ist, in welchem Zustand wir AFG "zurücklassen" werden. Von Frieden bis Bürgerkrieg sehe ich alle Optionen als gegeben an! [...]

Die Frage lautet: Wie geht die Bundesregierung mit dieser (mit hoher Wahrscheinlichkeit kommenden) Herausforderung um? Wer gibt uns die Auskunft, inwieweit eine latente oder konkrete Bedrohung unserer ehemaligen OrtsKr [Ortskräfte] unter der dann in AFG herrschenden Sicherheitslage realistisch ist? Der BND? Vermutlich niemand! Gibt es eine einheitliche Regelung BMI für alle betroffenen Ressorts?

Darüber sollten wir reden, bevor die Welle uns trifft! Dass sie früh oder später kommt, falls wir gehen, ist wohl kaum zu bezweifeln.²⁹³⁶

Der damalige Ressortbeauftragte des BMVg Oberst i. G. *Grohmann* hat zum Hintergrund der E-Mail im Ausschuss Folgendes ausgesagt:

In der Abstimmung mit dem schon mehrmals erwähnten Oberstleutnant *B.* war uns natürlich klar, dass alle oder nahezu alle [...] Ortskräfte, die berechtigt waren, einen Antrag stellen würden und darüber hinaus vielleicht auch viele, die jeweils unter dem gültigen Verfahren nicht berechtigt sind.

Und deswegen [...] haben wir natürlich von Anfang an gesehen: Wenn die Zahlen ansteigen, können wir das mit der Organisation, die wir haben, nicht bewältigen. Es muss nicht zwingend eine Anpassung des Verfahrens sein, dann muss man aber deutlich mehr Menschen einsetzen in dem Verfahren. [...] Wenn das aber nicht geht, dann eine Anpassung des Verfahrens.²⁹³⁷

Auch Zeuginnen und Zeugen anderer Ressorts haben vor dem Ausschuss geschildert, dass sich ihre Einschätzung der Lage durch den Abschluss des Doha-Abkommen und dem daraus resultierenden internationalen Truppenabzug verändert habe.²⁹³⁸

Der Zeuge *Dr. Ehrentraut*, Leiter des Referates für internationale grenzpolizeiliche Angelegenheiten des BMI, hat im Ausschuss ausgesagt, dass Anfang 2020 erkennbar gewesen sei, dass für das Ortskräfteverfahren „Konsequenzen“ gezogen werden müssten.²⁹³⁹ Der Zeuge *Graf*, stellvertretender Leiter des Referates für Verwaltungsstreitverfahren in Visumangelegenheiten (509) im AA, hat seine Sicht auf die Lage im Jahr 2020 folgendermaßen geschildert:

Es war im Zuge des Jahres 2020 klar geworden: Wenn sich hier Dinge dergestalt verändern sollten, dass wesentlich größere Zahlen generiert würden an Ortskräften, die aufgenommen werden wollen, weil sie sich gefährdet fühlen und weil sie das auch darlegen können, dass sie gefährdet sind, dann würde das gesamte Verfahren vor erhebliche Schwierigkeiten stellen und man müsste sich darauf eben einstellen.²⁹⁴⁰

Auch die Zeugin *Bender* hat ihre Überlegungen zu möglichem Anpassungsbedarf vor dem Ausschuss geschildert.²⁹⁴¹ Hierzu hat sie Folgendes erklärt:

²⁹³⁴ E-Mail des Referenten *B.* vom 26. März 2020, MAT A BMVg-4.70 VS-NfD Blatt 10 ff.

²⁹³⁵ E-Mail des Referenten *B.* vom 26. März 2020, MAT A BMVg-4.70 VS-NfD Blatt 10 ff.

²⁹³⁶ E-Mail des Referenten *B.* vom 26. März 2020, MAT A BMVg-4.70 VS-NfD Blatt 10 ff.

²⁹³⁷ *Grohmann*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 27.

²⁹³⁸ Siehe hierzu Erstes Kapitel, Dritter Abschnitt.

²⁹³⁹ *Dr. Ehrentraut*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 101.

²⁹⁴⁰ *Graf*, Stenografisches Protokoll 20/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 133.

²⁹⁴¹ *Bender*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 23.

Dann noch mal zu der Lage vielleicht seit der Ankündigung des Abzugs oder seit Ende 2020. Da gab es nämlich dann erste Überlegungen, ob bzw. wie das Ortskräfteverfahren angepasst werden konnte, wenn die Situation sich ändern sollte und eine Vielzahl von Personen Aufnahmebitten äußern würde. Diese Diskussionen wurden im Rahmen von Besprechungen der Ressortbeauftragten für das Ortskräfteverfahren geführt.²⁹⁴²

5.2 Ressortbesprechungen und Staatssekretärsrunden zu Anpassungen des Ortskräfteverfahrens

Aufgrund des ressortgemeinsamen Factsheets zum Ortskräfteverfahren und der Federführung des BMI konnten wesentliche Änderungen des Ortskräfteverfahrens nur durch eine Einigung aller am Ortskräfteverfahren beteiligten Ressorts vorgenommen werden. Zu diesem Zweck wurde im Nachgang zu der E-Mail vom 26. März 2020 eine Arbeitsgruppe zum Ortskräfteverfahren gegründet. Ab dem Frühjahr 2020 fanden auf Arbeitsebene regelmäßig sog. Ressortbesprechungen zum Ortskräfteverfahren statt, in denen Vertreterinnen und Vertreter der Ressorts mögliche Anpassungen des Ortskräfteverfahrens diskutierten (1.1.1.). Darüber hinaus wurde das Ortskräfteverfahren in der Runde Afghanistan und Mali auf Staatssekretärsbene (1.1.2.) und später im sog. Sicherheitspolitischen Jour fixe (1.1.3.) thematisiert.²⁹⁴³

5.2.1 Einrichtung von Ressortbesprechungen in Form einer Arbeitsgruppe

In Reaktion auf die E-Mail des Zeugen Oberstleutnant *B.* vom 26. März 2020 ist ausweislich des Protokolls einer ressortübergreifenden Telefonkonferenz am 13. Mai 2020 entschieden worden, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die das seit 2013 praktizierte Ortskräfteverfahren neu bewerten und Lösungsansätze für den Fall eines Abzugs der deutschen Streitkräfte und anderer deutscher staatlicher Organisationen aus Afghanistan entwickeln sollte.²⁹⁴⁴ In einem Protokoll des BMVg hieß es zur Telefonkonferenz:

BMZ, Herr Dr. Plate, erklärt, EZ [Entwicklungszusammenarbeit] solle nach Abzug weitergehen. Bedrohungen für Ortskräfte könnte bei Lageverschlechterung dann sogar noch steigen. Es werden unterschiedliche Optionen andiskutiert, wie auf die Lageveränderung reagiert werden könnte.

BMI M3, Frau Bender, weist darauf hin, dass nach Auffassung der Migrationsabteilung im BMI eine individuelle Gefährdungsüberprüfung zwingender Bestandteil im Verfahren bleiben muss.

Die Teilnehmenden vereinbaren folgendes Vorgehen: Es soll eine kleine Arbeitsgruppe mit max. 1 VertreterIn je Akteur gebildet werden, die sich unter Einhaltung der Corona-Regeln treffen kann und das Verfahren neu bewerten und Lösungsansätze entwickeln soll.²⁹⁴⁵

a) Zielsetzung der Ressortbesprechungen

In den Ressortbesprechungen zum Ortskräfteverfahren wurden mögliche Anpassungen des Ortskräfteverfahrens diskutiert. Zu den Besprechungen wurde in der Regel durch das im Ortskräfteverfahren federführende BMI eingeladen.

Laut Aussage des Leiters des Referates für Visum- und Einreisepolitik im AA *Jansen* sei in den Ressortbesprechungen „grundsätzlich [...] keine Entscheidung [...] gegen die anderen Ressorts“ getroffen worden. Stattdessen sei „versucht worden, einen ressortgemeinsamen Standpunkt zu den einzelnen Punkten zu erreichen“.²⁹⁴⁶ Gleichwohl sei in den Besprechungen immer wieder deutlich geworden, dass die „Ressorts unterschiedliche Interessen hatten“.²⁹⁴⁷ Während das BMVg ein „starkes Interesse“ gehabt habe, seinen Ortskräften vor dem im Doha-Abkommen vereinbarten Abzug der Bundeswehr zum 30. April 2021 eine Einreise nach Deutschland zu ermöglichen, seien das AA und BMZ davon überzeugt gewesen, „so lange wie möglich in Afghanistan zu bleiben, um dort unterstützend tätig sein zu können“.²⁹⁴⁸

Zu diesen unterschiedlichen Interessen hat der Zeuge vor dem Ausschuss Folgendes ausgeführt:

²⁹⁴² *Bender*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 23.

²⁹⁴³ *J.*, Stenografisches Protokoll 20/44 I der Sitzung am 6. Juli 2023, S. 14.

²⁹⁴⁴ Protokoll der Telefonkonferenz am 13. Mai 2020, MAT A BMVg-4.70 VS-NfD, Blatt 19 (20).

²⁹⁴⁵ Protokoll der Telefonkonferenz am 13. Mai 2020, MAT A BMVg-4.70 VS-NfD, Blatt 19 (20).

²⁹⁴⁶ *Jansen*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 72.

²⁹⁴⁷ *Jansen*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 77.

²⁹⁴⁸ *Jansen*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 77; siehe hierzu Zweites Kapitel, Erster Abschnitt 8.

Das BMVg hatte ein starkes Interesse, seine Ortskräfte besonders behandeln zu können, weil sie die entsprechenden Sicherheitsgefährdungen sah, was ich vermute. Das Auswärtige Amt und das BMZ hatten nach eigenen Aussagen, die mir erinnerlich sind, das Interesse, so lange wie möglich in Afghanistan zu bleiben, um dort unterstützend tätig sein zu können. Das hat sicherlich die Erörterung von Lösungen, ich will nicht sagen, erschwert; aber diese unterschiedlichen Zielsetzungen waren dann vielleicht nicht einfach unter einen Hut zu bringen.“²⁹⁴⁹

b) Ergebnisse der Ressortbesprechungen

In zwei AG-Besprechungen am 16. Juni 2020 und am 27. August 2020 wurden laut Protokoll drei Varianten für potenzielle Anpassungen im Ortskräfteverfahren angedacht.

Die erste Variante sah eine komplette Abschaffung des Ortskräfteverfahrens mit dem Tag des Abzugs des letzten für die Ortskraft zuständigen Ressortvertreters vor, wobei weiterhin Aufnahmen nach § 22 Satz 2 AufenthG über die Deutsche Botschaft Kabul möglich bleiben sollten.

Nach der zweiten Variante sollte das Ortskräfteverfahren bestehen bleiben, wobei die Frist für die Einreichung von Gefährdungsanzeigen nach Beschäftigungsende gegebenenfalls von 24 auf 12 Monate verkürzt werden sollte.

Die dritte Variante stellte eine sog. Pauschallösung dar. Demnach sollten alle Ortskräfte im zeitlichen Zusammenhang mit der Ankündigung des Abzugs unter Wegfall der Einzelfallprüfung das Angebot einer Aufnahme in Deutschland erhalten (sog. humanitäre Geste).²⁹⁵⁰

Der Zeuge *Dr. Ehrentraut* hat die drei diskutierten Anpassungsmöglichkeiten bestätigt und in folgenden Worten kurz zusammengefasst:

Es waren damals [...] drei Varianten auf dem Tisch. [...]

Die eine Variante war: Wenn wir gehen, endet auch das Ortskräfteverfahren. [...] Das heißt, das hätte dann dazu geführt, dass mit Abzug der internationalen oder der deutschen Kräfte das Ortskräfteverfahren beendet wird und dann ausschließlich nach § 22 Satz 2 [AufenthG] unmittelbar vorgegangen wird.

Die zweite Variante war, dass wir gesagt haben: Wir machen weiter wie bisher: individuelle Gefährdungsprüfung.

Und die dritte Variante war unter dem Stichwort, [...] „humanitäre Geste“: Wenn wir gehen, machen wir eine Pauschalaufnahme oder bzw. mit der Verkündigung unseres Abzugsdatums nehmen wir alle auf.²⁹⁵¹

Das BMVg habe sich in den Ressortbesprechungen laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant *B.* für die dritte Variante, die sog. humanitäre Geste, eingesetzt.²⁹⁵² Es sei vorgesehen gewesen, die humanitäre Geste in dem Moment bekannt zu geben, in dem die Ortskräfte über den Abzug der NATO aus Afghanistan informiert werden. Das BMVg hätte den berechtigten 523 Ortskräften des BMVg zu diesem Zeitpunkt das Angebot gemacht, nach Deutschland einzureisen.²⁹⁵³

Zu dieser Idee hat der Zeuge Oberstleutnant *B.*, im Ausschuss Folgendes erklärt:

Die humanitäre Geste hätten wir in dem Moment [...] bekannt gegeben an die Ortskräfte, als offiziell verlautbart wurde, die NATO verlässt Afghanistan ohne Ersatzmission - und dann natürlich auch die Bundeswehr. [...] Dann hätten wir den berechtigten Ortskräften – das waren 523 – das Angebot gemacht: Wenn ihr euch jetzt gefährdet seht und nicht im Land verbleiben wollt aufgrund der sich zuspitzenden Bedrohungslage, dann nehmen wir euch mit nach Deutschland.

Wir hätten dieses Angebot zeitlich befristet und hätten dann uns als BMVg aber aus dem Ortskräfteverfahren an sich abgemeldet – [...] weil aus unserer Sicht dieses Verfahren dann nicht mehr möglich gewesen wäre in der Durchsetzung.²⁹⁵⁴

²⁹⁴⁹ *Jansen*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 77.

²⁹⁵⁰ Protokoll des 1. AG-Treffens am 16. Juni 2020, MAT A BMI-3.02 VS-NfD Blatt 279 f.; Protokoll des 2. AG-Treffens am 27. August 2020, MAT A BMI-3.02 VS-NfD Blatt 546 ff.

²⁹⁵¹ *Dr. Ehrentraut*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 102.

²⁹⁵² *B.*, Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 53.

²⁹⁵³ *B.*, Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 53.

²⁹⁵⁴ *B.*, Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 52.

Die Idee einer humanitären Geste und einer daraus resultierenden breiten Aufnahme von Ortskräften sei laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant B. „aus unterschiedlichen Gründen [von den] Ressorts BMI, AA und BMZ nicht geteilt“ worden und blieb damit aus.²⁹⁵⁵

Im BMI habe laut Aussage des Zeugen *Dr. Ehentraut* angesichts der drei „zur Verfügung stehenden Optionen“ Konsens bestanden „mit dem Ortskräfteverfahren grundsätzlich, wie es konzipiert [...] war, [mithin insbesondere] mit Einzelfallprüfungen durch den Ressortbeauftragten“, weiterzumachen.²⁹⁵⁶

Ausweislich des Protokolls des zweiten AG-Treffens am 27. August 2020 sprach sich das BMI dafür aus, Option 1, also die Abschaffung des Ortskräfteverfahrens mit dem Tag des Abzugs des letzten für die Ortskräfte zuständigen Ressortvertreter, und Option 3, die sog. Pauschallösung bzw. humanitäre Geste, „nicht weiter zu verfolgen, da es hierfür eine schriftliche Ablehnung der Hausleitung BMI“ gebe.²⁹⁵⁷ Zudem findet sich im Protokoll die Formulierung:

Option 3 wurde mit Verweis auf die Migrationspolitik ebenfalls vom BMI abgelehnt.²⁹⁵⁸

In den Besprechungsergebnissen des Protokolls findet sich bezüglich der Position des BMI der folgende Punkt:

Option 2 bleibt einzige Lösungsmöglichkeit, um die migrationspolitischen Ziele einerseits sowie die Fürsorgeverantwortung andererseits einhalten zu können. BMI besteht nicht auf der vorgeschlagenen Verkürzung der Anzeigefrist auf 12 Monate nach Beschäftigungsende, sofern es bei anderen Ressorts Bedenken hierzu gibt.²⁹⁵⁹

Vor dem Ausschuss hat sich der Zeuge *Engelke*, Staatssekretär im BMI, nicht erklären können, weshalb eine Verkürzung der Anzeigepflicht auf zwölf Monate einen tauglichen Lösungsansatz für die Vereinfachung des Verfahrens darstellen sollte.²⁹⁶⁰ Der damalige Innenminister *Seehofer* hat diese Lösungsmöglichkeit mit bestehender „Personalknappheit“ begründet.²⁹⁶¹ Laut den Schilderungen des Staatssekretärs *Engelke* sei befürchtet worden, dass im Falle einer pauschalen Aufnahme in einem zu „frühen Stadium das Signal gegeben werde: Wir ziehen uns komplett zurück mit Folgen für die Stabilität der Gesellschaft“.²⁹⁶²

In einer Vorlage an Staatssekretär *Engelke* und den damaligen Staatssekretär *Dr. Teichmann* vom 19. August 2020 wurde die Position des BMI zur Präferenz der zweiten Variante erläutert. In der Vorlage hieß es hierzu:

Jede individuell gefährdete Ortskraft (OK) einschl. ihrer Kernfamilie soll die Möglichkeit der Aufnahme in Deutschland erhalten. Eine Pauschalaufnahme aller ehemaligen OK in DEU wurde bereits bei der Entwicklung des Verfahrens abgelehnt.

Nach Auffassung der Abteilungen B und M scheidet die Option 1 aus. B4 sieht dies als unvereinbar mit der Fürsorgepflicht an. Migrationspolitisch würde diese Entscheidung im parlamentarischen Raum und auch von anderen Staaten kritisch hinterfragt.²⁹⁶³

Die Position des AA wird im Besprechungsergebnis folgendermaßen wiedergegeben:

Option 2 wird weiterhin grundsätzlich befürwortet. AA zunächst jedoch nur teilweise betroffen, da Botschaft in Kabul weiterhin existent sein wird.²⁹⁶⁴

Die Position des BMZ wird im Besprechungsergebnis folgendermaßen wiedergegeben:

Option 2 wird grundsätzlich befürwortet. BMZ mit Durchführungsorganisationen GIZ und KfW jedoch nicht unmittelbar betroffen, da voraussichtlich nach Komplettabzug auch weiterhin in AFG aktiv.²⁹⁶⁵

²⁹⁵⁵ B., Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 13.

²⁹⁵⁶ *Dr. Ehentraut*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 112.

²⁹⁵⁷ Protokoll des 2. AG-Treffens am 27. August 2020, MAT A BMI-3.02 VS-NfD Blatt 546 (549).

²⁹⁵⁸ Protokoll des 2. AG-Treffens am 27. August 2020, MAT A BMI-3.02 VS-NfD Blatt 546 (547).

²⁹⁵⁹ Protokoll des 2. AG-Treffens am 27. August 2020, MAT A BMI-3.02 VS-NfD Blatt 546 (549).

²⁹⁶⁰ *Engelke*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, S. 82.

²⁹⁶¹ *Seehofer*, Stenografisches Protokoll 20/91 der Sitzung am 7. November 2024, S. 37.

²⁹⁶² *Engelke*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, S. 82.

²⁹⁶³ Vorlage vom 19. August 2020, MAT A BMI-3.03 VS-NfD, Blatt 12 ff.

²⁹⁶⁴ Protokoll des 2. AG-Treffens am 27. August 2020, MAT A BMI-3.02 VS-NfD Blatt 546 (549).

²⁹⁶⁵ Protokoll des 2. AG-Treffens am 27. August 2020, MAT A BMI-3.02 VS-NfD Blatt 546 (550).

Die Bundesregierung habe laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant *B.* erst „aktive Prozesse zur Anpassung des Ortskräfteverfahrens eingeleitet“, als die Bedrohungslage aller Ortskräfte der Bundeswehr durch den BND am 30. März 2021²⁹⁶⁶ in einem Dokument als „latent bedroht eingestuft“ worden sei.²⁹⁶⁷ Wörtlich hat der Zeuge hierzu Folgendes vor dem Ausschuss erklärt:

Erst mit dem Bericht des BND vom 30. März 2021, der VS-Vertraulich eingestuft ist, in dem der BND aufgrund der sich verschlechternden Sicherheitslage in Afghanistan alle Ortskräfte als latent bedroht eingestuft hat, sowie mit dem Pressestatement der damaligen Bundesministerin Annegret Kramp-Karrenbauer vom 17. April 2021 wurden innerhalb der Bundesregierung aktive Prozesse zur Anpassung des OKV [Ortskräfteverfahrens] eingeleitet.²⁹⁶⁸

5.2.2 Das Ortskräfteverfahren auf Staatssekretärebene

Die Abstimmung der Staatssekretärinnen und -sekretäre fand in verschiedenen Gesprächsformaten statt. Hierzu gehörte die Staatssekretärsrunde Afghanistan und Mali, der Sicherheitspolitische Jour fixe und der außerordentliche Sicherheitspolitische Jour fixe.²⁹⁶⁹

Der Zeuge *Hoofe*, damaliger Staatssekretär im BMVg, hat in seiner Vernehmung ausgesagt, die Staatssekretärsrunde Afghanistan und Mali habe vierteljährlich getagt und insgesamt viermal innerhalb des Untersuchungszeitraums stattgefunden.²⁹⁷⁰

Der Zeuge *Engelke*, Staatssekretär im BMI, hat in seiner Vernehmung die verschiedenen Gesprächsformate der Staatssekretärinnen und -sekretäre erläutert. Diese hat er wie folgt beschrieben:

Also, allen gemein ist, dass das die Runden waren, in denen die zuständigen Staatssekretärinnen/Staatssekretäre der betroffenen Ressorts zusammenkamen. Und wie Sie schon den Überschriften entnehmen konnten, war das damals - wir haben das geändert in der Zwischenzeit - durchaus auch eine der Konsequenzen, die wir hier aus dem Gesehenen gezogen haben.

Jetzt gibt es eine Runde, die zu einem festen Termin tagt, einmal im Monat, in einer festen Besetzung. Das war damals nicht so. Da gab es eine Staatssekretärsrunde Afghanistan, die wurde dann irgendwann mal erweitert zu Afghanistan/ Mali, als die Probleme in die Sahelnähe rückten.

Dann gab es den Sicherheitspolitischen Jour fixe, der ursprünglich mal ein Termin war, der sehr stark durch Themen dominiert war von Verteidigungsministerium und Auswärtigem Amt, in dem die Kollegen versuchten, eine gewisse Regelmäßigkeit herzustellen, um sich auszutauschen. Da sind dann nach und nach das BMI dazugekommen und dann auch am Schluss das BMZ. Und der außerordentliche - - verzeihen Sie, wenn ich den Namen nicht mehr genau habe – also Sicherheitspolitische Jour fixe war dann wohl einberufen außerhalb der Reihenfolge des Sicherheitspolitischen Jour fixes, weil man über das Thema sprechen wollte.

Im Grunde war es immer die Runde, in der die beamteten Kolleginnen und Kollegen aus den betroffenen Ressorts mit den Vertretern des Kanzleramts zusammenkamen, um zu sagen: Was für Themen haben wir denn gerade, welche Richtungsentscheidungen müssen denn jetzt getroffen werden, wie gehen wir mit der sich entwickelnden Situation um?

Es war, wenn ich eine wertende Äußerung machen darf, unglücklich, dass es so viele verschiedene Formate gab. Das hatte sich historisch so entwickelt, und, wie gesagt, das haben wir jetzt geändert und abgestellt.²⁹⁷¹

Die Staatssekretärebene sei laut Aussage des Zeugen *Dr. Ehrentraut* von der Arbeitsebene immer dann mit Fragen des Ortskräfteverfahrens befasst worden, wenn zwischen den Ressorts auf Arbeitsebene keine Einigung erzielt werden konnte oder, wenn „eine Frage politische Relevanz“ hatte.²⁹⁷² Hierzu hat der Zeuge Folgendes vor dem Ausschuss erklärt:

²⁹⁶⁶ Hiermit ist vermutlich eine Stellungnahme des BND vom 31. März 2021 gemeint.

²⁹⁶⁷ *B.*, Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 13.

²⁹⁶⁸ *B.*, Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 13.

²⁹⁶⁹ Sieh hierzu Drittes Kapitel, Erster Abschnitt.

²⁹⁷⁰ *Hoofe*, Stenografisches Protokoll 20/85 der Sitzung am 26. September 2024, S. 88.

²⁹⁷¹ *Engelke*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024 S. 78 f.

²⁹⁷² *Dr. Ehrentraut*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 99.

Wir haben als Arbeitsebene immer dann, wenn nach unserer Einschätzung einerseits eine Frage politische Relevanz hat, das über die Abteilungsleitung an den Staatssekretär gegeben. Oder wir haben dann, wenn wir uns auf Arbeitsebene mit den anderen Referaten, insbesondere mit Referaten einer anderen Abteilung, nicht geeinigt haben, das über unsere Abteilungsleitung an die Staatssekretäre gegeben mit der Bitte, eine Einigung herbeizuführen. Wie häufig das jetzt der Fall war, kann ich jetzt aus der Erinnerung nicht sagen. Aber allein die Tatsache, dass sechs verschiedene Referate an dem Thema Ortskräfteverfahren mitgearbeitet haben, zeigt, dass das nicht immer ein einfacher Abstimmungsprozess war.²⁹⁷³

Der Zeuge *Groeters*, Leiter des Referates Militärpolitik und Einsatz Region Asien im BMVg, hat in seiner Vernehmung, nachdem er auf die E-Mail des Zeugen Oberstleutnant *B.* vom 26. März 2020²⁹⁷⁴ angesprochen worden ist, zu den Entscheidungen bezüglich des Ortskräfteverfahrens Folgendes ausgesagt:

Wir hatten ja die Staatssekretärsrunden, die regelmäßig stattfinden. Und in Vorbereitung auf diese Staatssekretärsrunden hatten wir sogenannte Ressortrunden vorbereitet. [...] Und es war relativ früh klar, dass das Entscheidungen sind, die nicht auf Referatsebene geregelt und getroffen werden können, sondern eben höher, weshalb der Punkt Ortskräfte relativ früh in diese Staatssekretärsrunden miteingebracht wurde.²⁹⁷⁵

Der Zeuge *Seehofer*, damaliger Innenminister, hat in seiner Vernehmung ausgesagt, es sei die Aufgabe der Staatssekretäre gewesen, in den wichtigen Fragen einen Konsens herbeizuführen.²⁹⁷⁶ Zum Vorgehen hat der Zeuge erklärt:

Aber wir haben uns immer so verständigt: Lasst uns das abschließend mal bei den Staatssekretären behandeln, damit die Einigkeit dieser Staatssekretärsrunde nicht infrage gestellt wird. Es wäre ein Leichtes gewesen, da voranzumarschieren und damit dann die anderen Minister unter Schwierigkeiten zu bringen. Das war von niemandem die Absicht. Wir haben all diese Fragen, die ich vorhin genannt habe, wo wir pragmatische Antworten gegeben haben - - sind letzten Endes im Konsens dieser vier Häuser gelöst worden. Und den Konsens haben immer die Staatssekretäre herbeigeführt, was aber nicht bedeutet, dass nicht Minister ihren Staatssekretären gesagt haben: Ich habe mit der Kollegin gesprochen, die will dieses und jenes, und ihr müsst jetzt einmal das miteinander diskutieren, ob das möglich ist. – Ich kann mich nicht erinnern, dass wir da mit irgendeiner Spannung auseinandergingen.²⁹⁷⁷

Die Staatssekretärsrunde sei jedoch „kein Beschlussgremium“, sondern „ein Koordinierungsgremium“ gewesen. Die Abgrenzung zwischen Beschlussgremium und Koordinierungsgremium hat der Zeuge *Seehofer* mit folgenden Worten beschrieben:

[E]in Koordinierungsgremium versucht, die verschiedenen Gesichtspunkte so in eine Balance zu bringen, dass nach Information durch die Staatssekretäre die Minister sagen: Okay, es gilt jetzt so, also ist beschlossen. - Die Staatssekretärsrunde kann nicht anstelle der Minister Beschlüsse fassen. Sie können sagen: „Wir schlagen unseren Ministern folgende einheitliche Meinung vor“, was ja dann auch geschieht und immer geschehen ist.²⁹⁷⁸

Auch der damalige Staatssekretär *Jäger* hat in seiner Vernehmung die Staatssekretärsrunden beschrieben.²⁹⁷⁹ Man habe versucht das Ortskräfteverfahren „praktikabler, anwendbarer“ zu machen. Seine Wahrnehmung zu den Staatssekretärsrunden hat der Zeuge *Jäger* folgendermaßen beschrieben:

Ich nehme aber dennoch für uns in Anspruch, dass wir durch das Gespräch, durch die Diskussion, auch durch die Gespräche, die sich dann aus der Beratung ergeben haben, das Ortskräfteverfahren über die Strecke natürlich entwickelt haben.²⁹⁸⁰

Man habe „Dinge besprochen“ und man sei „zu gemeinsamen Positionen gekommen“.²⁹⁸¹

Der damalige Staatssekretär *Berger* hat die Staatssekretärsrunden als „Entscheidungsfindungsrunden“ wahrgenommen.²⁹⁸² Diese hat er in seiner Vernehmung folgendermaßen beschrieben:

²⁹⁷³ Dr. Ehrentraut, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 99.

²⁹⁷⁴ E-Mail des Zeugen *B.* vom 26. März 2020, MAT A BMVg-4.70 VS-NfD Blatt 10 f.

²⁹⁷⁵ *Groeters*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 23.

²⁹⁷⁶ *Seehofer*, Stenografisches Protokoll 20/91 der Sitzung am 7. November 2024, S. 19 f.

²⁹⁷⁷ *Seehofer*, Stenografisches Protokoll 20/91 der Sitzung am 7. November 2024, S. 19 f.

²⁹⁷⁸ *Seehofer*, Stenografisches Protokoll 20/91 der Sitzung am 7. November 2024, S. 35.

²⁹⁷⁹ *Jäger*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, S. 16 f.

²⁹⁸⁰ *Jäger*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, S. 16 f.

²⁹⁸¹ *Jäger*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, S. 46.

²⁹⁸² *Berger*, Stenografisches Protokoll 20/89 der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 131.

Ganz eindeutig als Entscheidungsfindungsrunden, als Abstimmungsrunden und als absolut essenzielles Instrument, um mit der ganzen Entwicklung in Afghanistan und insbesondere dem Abzug der Bundeswehr umzugehen. Und, ich glaube, alle Kolleginnen und Kollegen, die dort waren, haben das genauso gesehen, dass das absolut essenziell war, dass wir diese Staatssekretärsrunde eingerichtet haben.²⁹⁸³

Der damalige Staatssekretär *Jäger* hat auch zur Rolle des BKAmtes bei den Staatssekretärsrunden ausgesagt. Herr *Dr. Hecker*, damaliger Leiter der Abteilung 2 (Auswärtiges) im BKAmt, habe „die Sitzung damals sehr zielgerichtet geführt“, sie aber auch an anderen Stellen in die Hände des damaligen Staatssekretärs *Berger* gelegt, wenn dieser zu einzelnen Themen über mehr „Sachkompetenz“ verfügt habe.²⁹⁸⁴ Insgesamt habe Herr *Dr. Hecker* den Ressorts durchaus Freiraum gelassen, Meinungen vorzutragen. Von der Richtlinienkompetenz habe das Kanzleramt keinen Gebrauch gemacht.²⁹⁸⁵ Dazu hat der Zeuge erklärt:

Aber im Kern kann man sicher festhalten, dass das Bundeskanzleramt nicht mit der Richtlinienkompetenz sozusagen wie mit einem Hammer auf den Tisch gehauen hat, sondern schon sehr drum bemüht war, ein organisches gemeinsames Lagebild entstehen zu lassen und auch ein gemeinsames Verständnis dessen, was notwendig ist. Denn es muss ja am Ende dann auch von allen gemeinsam umgesetzt werden.²⁹⁸⁶

a) Staatssekretärsrunde Afghanistan und Mali

In der Staatssekretärsrunde Afghanistan und Mali am 4. August 2020 haben sich die Ressorts laut des entsprechenden Ergebnisvermerkes auf Anpassungen des Ortskräfteverfahrens verständigt. Hierzu hieß es im Ergebnisvermerk:

Ortskräfte: StS Hoofe (H., BMVg) führte aus, dass mit Blick auf einen möglichen Komplettabzug der Bw [Bundeswehr] seitens BMVg ein hohes Interesse an einer Anpassung des Ortskräfteverfahrens bestehe. BMVg sehe sich in der Verantwortung für die große Zahl an Ortskräften bei der Bw in AFG und weist auch auf die politische Bedeutung des Ortskräfteverfahrens hin. Es würden wohl zwischen den Ressorts mehrere Optionen diskutiert, aber es gebe noch keine Lösung. StS Hoofe mahnt an, das mit Blick auf die knappe Zeitschiene eine praktikable Lösung gefunden werden müsse.

StS E. [Engelke] erklärte, dass BMI sich im Rahmen seiner Federführung für das Thema der Verantwortung bewusst sei. Eine eingerichtete ressortübergreifende AG arbeite bereits an dem Thema. Er forderte alle betroffenen Ressorts auf, konstruktiv weiter mit an einer Lösung zu arbeiten. Die pauschale Aufnahme aller Ortskräfte in Deutschland ohne Überprüfung des Vorliegens einer individuellen Gefährdung sei für BMI jedoch keine akzeptable Lösung.²⁹⁸⁷

In dieser Runde seien nach der Aussage des Zeugen *Berger*, damaliger Staatssekretär im AA, „sehr viele Entscheidungen zum Thema Ortskräfte getroffen“ worden.²⁹⁸⁸ Die Bundeswehr habe in den Treffen über „ihre konkreten Abzugspläne“ berichtet und es sei ein „gemeinsames Verständnis“ hergestellt worden über „Abzugsplanung“ oder andere „Lageeinschätzungen“.²⁹⁸⁹

Der damalige Staatssekretär *Hoofe* hat die Staatssekretärsrunde Afghanistan und Mali als „sinnvoll“ beschrieben. Dazu hat er erklärt:

Einen Austausch auf der Ebene der Staatssekretäre und in der Zusammensetzung - ich habe ja erwähnt, wer alles dabei war: vom Bundeskanzleramt bis zum Wirtschaftsministerium einschließlich Finanzministerium - hielt ich schon für sinnvoll, weil alle anderen Ressorts in der Breite ansonsten an diesen Austauschformaten nicht teilnehmen. Aber um innerhalb auch der Regierung und des Kabinetts über diese wesentlichen Auslandsmissionen miteinander im Gespräch zu bleiben, war das schon sehr positiv.²⁹⁹⁰

b) Sicherheitspolitischer Jour fixe

Neben der Staatssekretärsrunde Afghanistan und Mali wurde das Ortskräfteverfahren noch im Sicherheitspolitischen Jour fixe und in dem außerordentlichen Sicherheitspolitischen Jour fixe besprochen.

²⁹⁸³ *Berger*, Stenografisches Protokoll 20/89 der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 131.

²⁹⁸⁴ *Jäger*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, S. 17.

²⁹⁸⁵ *Jäger*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, S. 17.

²⁹⁸⁶ *Jäger*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, S. 17.

²⁹⁸⁷ Ergebnisvermerk Staatssekretärsrunde Afghanistan/Mali am 4. August 2020, MAT A BKAmt-3.38 VS-NfD Blatt 146 (148), Unterstreichungen im Original.

²⁹⁸⁸ *Berger*, Stenografisches Protokoll 20/89 der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 126.

²⁹⁸⁹ *Berger*, Stenografisches Protokoll 20/89 der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 126.

²⁹⁹⁰ *Hoofe*, Stenografisches Protokoll 20/85 der Sitzung am 26. September 2024, S. 115.

Nach der endgültigen Abzugsentscheidung der NATO am 14. April 2021 sei auf Anraten des damaligen Staatssekretärs *Berger* (AA) und unter Billigung der damaligen Minister *Maas* und *Kramp-Karrenbauer* ein außerordentlicher Sicherheitspolitischer Jour fixe eingerichtet worden, in dem ausschließlich Afghanistan thematisiert werden sollte.²⁹⁹¹ Der Zeuge *Berger* hat das Format in seiner Vernehmung als ein „operative[s] Steuerungsgremium“ für die Phase des Abzuges der Bundeswehr aus Afghanistan bezeichnet.²⁹⁹²

5.3 Beibehaltung des Ortskräfteverfahrens und Einbindung eines externen Dienstleisters (IOM) in die Annahme von Gefährdungsanzeigen (Einigung im August 2020)

Im August 2020 kam es innerhalb der Ressorts bezüglich der drei diskutierten Varianten²⁹⁹³ zu einer ersten Einigung. Im Ergebnis hätten sich die Ressorts im August 2020 laut Aussage des Zeugen *Dr. Ehrentraut* darauf geeinigt, „mit dem Ortskräfteverfahren wie es vorher bestanden hat, grundsätzlich fortzufahren“.²⁹⁹⁴ Für die Entgegennahme von Gefährdungsanzeigen sollten laut Aussage des Zeugen Oberst i. G. *Grohmann* durch die Internationale Organisation für Migration (IOM) betriebene und durch das AA finanzierte Büros in Masar-i-Scharif und Kabul eingerichtet werden.²⁹⁹⁵

Die IOM ist eine im Bereich des Migrationsmanagements engagierte internationale Organisation, die Teil des UN-Systems ist. Sie hat Büros in über 100 Ländern und unterstützt Regierungen sowie Migrantinnen und Migranten mit Dienstleistungen im Zusammenhang mit Migration.²⁹⁹⁶ In Afghanistan war die IOM seit 2019 im Rahmen des „IOM Familienunterstützungsprogramms“ (Family Assistance Programme) tätig. Sie unterhielt ein Büro in Kabul, in dem sie im Auftrag der deutschen Botschaften Islamabad und Neu-Delhi Unterstützung bei der Visum-Antragstellung auf Familienzusammenführung für afghanische Antragstellende aus allen Provinzen Afghanistans leistete.²⁹⁹⁷

Die Begründung für die Beauftragung von IOM hat der Zeuge Oberst i. G. *Grohmann* vor dem Ausschuss folgendermaßen erläutert:

Wenn die Einsatzwehrverwaltung nicht mehr vor Ort ist, kann ja die Ortskraft ihre Gefährdungsanzeige dort nicht mehr abgeben. [...]

dann hat man die Idee entwickelt, eine entsprechende Organisation, die sich mit so was auskennt, richtet vor Ort zwei Büros ein, und das war dann IOM in Masar-i-Scharif und in Kabul.²⁹⁹⁸

Ähnlich hat der Zeuge Oberstleutnant *B.* auf die Abwesenheit deutscher Institutionen in Afghanistan verwiesen. Die Beauftragung der IOM sei als notwendig erachtet worden, um vor Ort eine Kommunikation mit den Ortskräften aufrechterhalten zu können. Hierzu hat der Zeuge Folgendes erklärt:

Es kam die Diskussion auf: Was passiert, wenn wir das Ortskräfteverfahren beibehalten müssen, aber selber nicht mehr vor Ort sind? Das heißt, wo können diese Ortskräfte, die jetzt ihre Gefährdung anzeigen möchten, das tun? Und wie kann mit diesen Menschen die Verbindung hergestellt werden? Das geht natürlich mit Handy, das geht mit E-Mail, ist mir auch klar; aber Sie brauchen vor Ort eine Ansprechstelle. Und wenn BMI und BMVg nicht mehr vor Ort sind, dann sollte das IOM mit einem großen Büro in Kabul übernehmen und einem kleineren Büro in Masar-I Scharif, weil das BMVg aufgrund der Stationierungsorte natürlich ein reges Interesse hatte, das nicht nur in Kabul anzubieten, sondern gerade auch in Masar-i-Scharif.²⁹⁹⁹

Geplant sei gewesen, dass die Büros ab dem Zeitpunkt „voll arbeitsfähig“ sein sollten, ab dem die Einsatzverwaltung der Bundeswehr ihre Arbeit habe einstellen müssen.³⁰⁰⁰ In einer Vorlage zur Information an den damaligen Innenminister *Seehofer* vom 22. Januar 2021 wurde der Kompromiss auf Arbeitsebene folgendermaßen dargestellt:

²⁹⁹¹ *Berger*, Stenografisches Protokoll 20/89 der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 103, 107.

²⁹⁹² *Berger*, Stenografisches Protokoll 20/89 der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 103.

²⁹⁹³ Siehe hierzu Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 5.2.

²⁹⁹⁴ *Dr. Ehrentraut*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 102.

²⁹⁹⁵ *Grohmann*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 39 f., 60, 62 ff.; *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 23, 45.

²⁹⁹⁶ Website der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (<https://dgvn.de/veroeffentlichungen/publikation/einzel/die-rolle-der-iom-im-un-system>); letzter Abruf am 6. Februar 2025).

²⁹⁹⁷ *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 23.

²⁹⁹⁸ *Grohmann*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 39 f.

²⁹⁹⁹ *B.*, Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 25 f.

³⁰⁰⁰ *B.*, Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 26.

Seit Ende letzten Jahres gab es auf Arbeitsebene eine Vielzahl von Gesprächen über die Rechtslage und Anpassungsoptionen. Bereits vereinbart wurde die Schaffung eines IOM Büros in Kabul als eine Art Poststelle zur erleichterten Abgabe der Unterlagen und zur Durchführung für Befragungen der Ressortbeauftragten im Rahmen der individuellen Gefährdungsprüfung.³⁰⁰¹

In dem Ergebnisvermerk der Staatssekretärsrunde Afghanistan und Mali am 5. November 2020 wurde festgehalten, dass das BMI mit der Errichtung von Büros der IOM zur Entgegennahme von Gefährdungsanzeigen einverstanden sei. In dem Vermerk heißt es wörtlich:

Ortskräfteverfahren (OKV): BMI bereit, lokales Büro zur Annahme von Anträgen in Kabul zu eröffnen; Befragung kann dann per Video aus DEU erfolgen.³⁰⁰²

Die beiden Büros in Masar-i-Scharif und in Kabul wurden nach Feststellungen des Ausschusses letztlich erst im Sommer 2021 errichtet.³⁰⁰³ Dabei sei das Büro der IOM in Masar-i-Scharif laut Aussage des Zeugen Oberst i. G. *Grohmann* zur Entgegennahme von Gefährdungsanzeigen nie funktionstüchtig gewesen.³⁰⁰⁴ Hierzu hat er vor dem Ausschuss Folgendes erklärt:

Im Laufe des Prozesses dann, als es gefährlicher wurde, wurde gesagt, in Masar-i-Scharif wird das Büro nicht geöffnet für Publikumsverkehr. [...] Das heißt, am Ende hat aber diese Idee - IOM nimmt die Gefährdungsanzeigen an, macht eine Art Vorprüfung und sendet uns alles, was nur annähernd, was nur eine winzige Chance hat, sodass wir es bewerten können - nicht funktioniert, nicht in Masar-i-Scharif.³⁰⁰⁵

Am 20. Januar 2021 einigten sich AA und BMI, zusätzlich ein Büro der IOM in Kabul in die Entgegennahme von Visumanträgen einzubinden.³⁰⁰⁶ Auch der Aufbau dieses dritten Büros der IOM für die Visumbearbeitung hat sich bis Sommer 2021 hingezogen.³⁰⁰⁷

5.4 Weitere Diskussion um Anpassungen im Visumverfahren und Wechsel der Rechtsgrundlage

Im Zuge des ressortübergreifenden Austausches wurde neben möglichen Anpassungen der Gefährdungsüberprüfung auch über Anpassungen im Visumverfahren sowie über einen Wechsel der Rechtsgrundlage für das Ortskräfteverfahren gesprochen.

Das Visumverfahren für afghanische Ortskräfte wurde seit dem Anschlag auf die Deutsche Botschaft Kabul im Jahr 2017 nicht mehr in Afghanistan durchgeführt. Stattdessen musste das Visum in der Deutschen Botschaft Neu-Delhi oder Islamabad persönlich beantragt und abgeholt werden. Dieser Umstand habe die Ortskräfte – auch durch Reiseeinschränkungen während der Covid-19-Pandemie – laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant *B.* vor Herausforderungen gestellt und für eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens gesorgt. Aus diesem Grund seien im Untersuchungszeitraum von den Ressorts verschiedene Anpassungen des Visumverfahrens und Änderungen der Rechtsgrundlage erwogen worden.³⁰⁰⁸

Der Zeuge *Graf*, stellvertretender Leiter des Referates für Visumrecht im AA, hat den Umstand, dass das Visumverfahren für afghanische Staatsangehörige seit dem Anschlag auf die Botschaft in Kabul im Jahr 2017 „nicht mehr in Afghanistan, sondern entweder an den Visastellen in Islamabad oder Neu-Delhi“ durchgeführt werden musste, als „eine der Grundschwierigkeiten“³⁰⁰⁹ im Zusammenhang mit dem Ortskräfteverfahren bezeichnet.

Auch der Leiter des Referates für Optimierung des Visumverfahrens im AA, der Zeuge *Soos*, hat die Durchführung des Visumverfahrens für afghanische Ortskräfte als „sehr schwierig“ bezeichnet.³⁰¹⁰ Zum genauen Ablauf des Verfahrens hat der Zeuge vor dem Ausschuss Folgendes erklärt:

³⁰⁰¹ Vorlage zur Information vom 22. Januar 2021, MAT A BMI-3.12 VS-NfD Blatt 58 (60).

³⁰⁰² Ergebnisvermerk Staatssekretärsrunde Afghanistan/Mali am 5. November 2020, MAT A BMVg-5.109 VS-NfD Blatt 23 (29).

³⁰⁰³ Siehe hierzu Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 5.4.3. c).

³⁰⁰⁴ *Grohmann*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 39 f.

³⁰⁰⁵ *Grohmann*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 40.

³⁰⁰⁶ Protokoll Ressortbesprechung OKV am 16. Februar 2021, MAT A AA-8.325 VS-NfD Blatt 39; Sachstand Ortskräfteverfahren Afghanistan vom 20. Januar 2021, MAT A BMI-3.12 VS-NfD Blatt 338.

³⁰⁰⁷ Zum Überblick über die Errichtung der insgesamt drei Büros der IOM, siehe Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 5.4.3.

³⁰⁰⁸ *B.*, Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 13 f.

³⁰⁰⁹ *Graf*, Stenografisches Protokoll 20/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 132.

³⁰¹⁰ *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 16.

Die afghanischen Staatsangehörigen, die ein Visum beantragen wollten, mussten entweder nach Pakistan reisen, an unsere Botschaft in Islamabad, und dort einen Antrag stellen oder nach Indien, nach Neu-Delhi. An beiden Visastellen waren sie Drittstaatsantragsteller. Sie mussten also on top zu den einheimischen Antragstellern von den Visastellen bearbeitet werden. Die Anreise dahin, in diese Staaten, war während der Pandemie sicherlich sehr stark erschwert. Es gab Phasen, wo die Grenze geschlossen wurde, wie ja sehr häufig während der Covid-Pandemie zu ihren Hochzeiten. Es gab Schwierigkeiten, ein Visum für Indien zu erhalten. Die meisten suchten dann den Weg nach Pakistan. Und die Wartezeiten an der Visa-stelle in Islamabad, die betrogen damals schon für afghanische Antragsteller weit über ein Jahr, um überhaupt einen Termin zu bekommen und einen Antrag stellen zu können. Also, kurz gesagt: Sehr schwierig, ja.³⁰¹¹

Darüber hinaus sei laut Aussage des Zeugen *Soos* klar gewesen, dass sich dieses Verfahren bei einem Anstieg der Visumanträge nicht bewähren würde.³⁰¹² Dies hat der Zeuge in folgenden Worten vor dem Ausschuss deutlich gemacht:

[W]ir aus dem Referat, das die Visastellen kannte und die Verhältnisse dort, haben sofort gesagt: Das schaffen wir nicht, wenn in kürzester Frist eine große Zahl von Ortskräften mit Visa ausgestattet werden soll. - Um das zu schaffen, muss man rechtzeitig vorher anfangen, Vorbereitungen zu treffen, diverser Art. Das haben wir dann auch getan im Laufe dieses Jahres 2020. Aber man kam dann immer wieder an eine Grenze, wo es hieß: Das geht nicht; aus Sicherheitsgründen kann man das nicht machen. - Oder wir kamen an Grenzen, wo es hieß: Also, das Personal ist nicht vorhanden, es gibt keine Infrastruktur vor Ort, das lässt sich auch nicht machen.³⁰¹³

Auch der Zeuge Oberstleutnant *B.*, Referent im BMVg, hat die Durchführung des Visumverfahrens für afghanische Ortskräfte in Islamabad und Neu-Delhi als „misslichen Umstand“ bezeichnet, für den „die Bundesregierung bis zuletzt keine gängigere Lösung“ gefunden habe.³⁰¹⁴

Im Laufe des Untersuchungszeitraums hat es verschiedene Überlegungen gegeben, wie das Visumverfahren beschleunigt werden könnte. Diese lassen sich in drei Kategorien einteilen: Optimierung des Visumverfahrens (1.1.1.), Ausbau von Kapazitäten im Visumverfahren (1.1.2.) und die Überlegungen zur Änderung der Rechtsgrundlage auf § 23 Absatz 2 AufenthG oder die Erteilung von Visa on Arrival nach § 14 Absatz 2 AufenthG (1.1.3.).

5.4.1 Optimierung des Visumverfahrens

Zur Optimierung standen die Überlegungen im Raum, in Teilen auf das Urkundenüberprüfungsverfahren zu verzichten (1.1.1. a)) oder statt eine persönliche Vorsprache der Ortskraft zu verlangen, alphanumerische Visa zu verteilen (1.1.1. b)).

a) Verzicht auf die Überprüfung von Personenstandskunden im Rahmen des Visumverfahrens (Oktober 2020)

Laut Aussage des Zeugen *Soos*, Leiter des Referates für Optimierung des Visumverfahrens im AA, habe er im Oktober 2020 einen Verzicht auf die Überprüfung von Personenstandskunden (Heiratsurkunden u. Geburtsurkunden) im Rahmen des Visumverfahrens vorgeschlagen, soweit der Personenstand der jeweiligen Ortskraft dem Arbeitgeber bekannt und in den Personalakten des Ressorts vermerkt war.³⁰¹⁵

Das Urkundenüberprüfungsverfahren dient grundsätzlich der Identitätsfeststellung und der Überprüfung von Verwandtschaftsverhältnissen im Zuge des Visumverfahrens. Zur Überprüfung der Echtheit und Glaubwürdigkeit von Personen werden von den Auslandsvertretungen Vertrauensanwältinnen -und -anwälte eingesetzt.³⁰¹⁶

Der Zeuge *Soos* hat seine Gedankengänge zum Verzicht auf die Überprüfung der Personenstandskunden folgendermaßen erläutert:

³⁰¹¹ *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 15 f.

³⁰¹² *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 13.

³⁰¹³ *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 13.

³⁰¹⁴ *B.*, Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 14.

³⁰¹⁵ *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 32.

³⁰¹⁶ Visumhandbuch, 75. Ergänzungslieferung, S. 604.

Wir haben uns als Praktiker das mal angesehen und haben gesagt: Das kann doch nicht sein, das sind doch keine unbekanntenen Personen, das sind Ortskräfte, die unsere Einrichtungen, deutschen Einrichtungen, eingestellt haben; die müssen doch bekannt sein, da muss doch bekannt sein, wer zur Familie gehört. - Und dann haben wir wirklich insistiert und haben gesagt. Es muss doch möglich sein, auch schon im Vorfeld festzustellen: „Ja, das ist eine Ortskraft, das ist die Ehefrau, das sind die Kinder“, und das dann ohne Überprüfung durch einen Vertrauensanwalt zu bestätigen. Warum? Weil das keine Fremden für uns waren, die Ortskräfte – so haben wir das gesehen –, sondern bekannte Mitarbeiter – anders als im normalen Visumverfahren, wo man es wirklich mit einer völlig fremden Person zu tun hat. Deswegen waren wir der Meinung: Das ist eine Möglichkeit; hier kann man das Visumverfahren verkürzen; Verzicht auf die Urkundenüberprüfung.³⁰¹⁷

[...]

Eine Überprüfung dieser Personen im KZB-Verfahren wäre ja dadurch nicht hinfällig geworden, sondern es hätte weiterhin die ganz normale Überprüfung, die sicherheitliche Überprüfung dieser Antragsteller gegeben. Es ging nur um den Verzicht auf die Überprüfung einer Heiratsurkunde oder einer Geburtsurkunde aus der Kernfamilie. Nur darum ging es.³⁰¹⁸

Durch den Verzicht auf die Durchführung des Urkundenüberprüfungsverfahrens hätte das Visumverfahren nach Ansicht des Zeugen *Soos* um mindestens sechs Monate verkürzt werden können.³⁰¹⁹

Der Zeuge *Dr. Neumann*, Leiter des Referates für Visumrecht, hat im Ausschuss berichtet, dass ihm von mehreren Seiten Beschwerden über die Durchführung des Urkundenüberprüfungsverfahrens zugetragen worden seien und er daher den Vorschlag gutgeheißen hätte³⁰²⁰. Hierzu hat der Zeuge vor dem Ausschuss Folgendes erklärt:

Ich weiß aus vielen Beschwerden, die ich habe durchlaufen sehen, dass immer wieder Visaantragsteller, aber auch Unterstützer und auch Abgeordnete beklagt haben, dass von Afghanen, die in schwierigen Umständen - schon damals - gelebt haben, verlangt worden ist, ihren Vortrag lückenlos durch Urkunden vorzulegen. Und die Betroffenen haben immer wieder vorgetragen: Aber das habe ich doch schon alles meinem Arbeitgeber gegeben. - Und so deute ich diesen Vorstoß: dass es auch für unsere Visastellen anschließend - das war damals Islamabad – einfacher ist, wenn sie diese Dokumente nicht noch mal nachprüfen müssen, also: Gab es wirklich einen Arbeitsvertrag? Viele Afghanen haben auch gesagt: Ich habe zu meinem Personenstand auch dem Arbeitgeber schon Unterlagen beigebracht. – Also, das war sicher ein sinnvoller Vorschlag.³⁰²¹

Letztlich hat der Zeuge *Dr. Neumann* vor dem Ausschuss nicht mehr sagen können, wie weit der Vorschlag des Verzichtes auf das, im Visumhandbuch des AA festgelegte, Urkundenüberprüfungsverfahren bei den anderen Ressorts „durchgedrungen“ sei.³⁰²² Aus den Beweismaterialien ergibt sich, dass jedenfalls das BMI diesem Vorgehen zugestimmt hat.³⁰²³

b) Erteilung alphanumerischer Visa und Visaantragsannahme ohne persönliche Vorsprache

Die Leiterin des Referates für Ausländer- und Visumrecht im AA, die Zeugin *Dr. Weerth*, hat vor dem Ausschuss berichtet, dass auch die Erteilung alphanumerischer Visa ohne Biometrie-Abgabe im Untersuchungszeitraum erwogen worden sei. Durch ein solches Vorgehen habe man sich den Wegfall der sonst notwendigen Reisen der Ortskräfte nach Neu-Delhi und Islamabad versprochen.³⁰²⁴

Der Zeuge *Soos*, Leiter des Referates für Optimierung des Visumverfahrens im AA, hat ausgesagt, einen Vorschlag unterbreitet zu haben, um eine Visumantragsannahme ohne persönliche Vorsprache zu ermöglichen. Seinen Vorschlag hat er gegenüber dem Ausschuss folgendermaßen erklärt:

³⁰¹⁷ *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 32.

³⁰¹⁸ *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 43.

³⁰¹⁹ *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 33.

³⁰²⁰ *Dr. Neumann*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 14 f.

³⁰²¹ *Dr. Neumann*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 14 f.

³⁰²² *Dr. Neumann*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 15.

³⁰²³ E-Mail an das AA vom 16. Oktober 2020, MAT A AA-8.353 VS-NfD Blatt 132.

³⁰²⁴ *Dr. Weerth*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 58.

Wir haben gesagt: Früher haben wir Fingerabdrücke auf Folien entgegengenommen. Es sollte doch möglich sein, wenn eine Gefährdungsanzeige abgegeben wird, gleichzeitig die Fingerabdrücke abzunehmen auf der Folie und dann mit der Gefährdungsanzeige und mit diesen Fingerabdrücken den Ressortbeauftragten zu befassen, der dieses nach Deutschland schicken kann, damit man vorher schon eine Sicherheitsüberprüfung der Personen durchgeführt hat.³⁰²⁵

Zum Zeitpunkt der Unterbreitung dieser Vorschläge und zu deren Durchsetzung hat der Ausschuss keine Kenntnis erlangt.

5.4.2 Kapazitätsausbau für die Visumerteilung

Neben Optimierungen des Visumverfahrens wurde nach Erkenntnissen des Ausschusses auch darüber nachgedacht, die Visastellen in Afghanistan wieder zu errichten beziehungsweise neben Neu-Delhi und Islamabad weitere Auslandsvertretungen mit der Bearbeitung von afghanischen Visumanträgen zu befassen.

a) Wiederaufbau einer Visastelle in Kabul

Die Visastelle der Deutschen Botschaft Kabul wurde durch einen schweren Sprengstoffanschlag am 31. Mai 2017 zerstört.

Laut Aussage des Zeugen *Soos* sei „zwar darüber gesprochen“ worden eine Visastelle in Kabul einzurichten. Mit der Sicherheitslage nach dem Doha-Abkommen sei jedoch, „eine Wiedereröffnung der Botschaft oder eine Visastelle in Kabul in weite Ferne“ gerückt.³⁰²⁶ Die Errichtung einer neuen Visastelle sei laut Aussage des Zeugen *Graf* „[s]elbst unter friedlichen Bedingungen“ ein „sehr aufwendiges“ Verfahren.³⁰²⁷ Die Gründe hierfür hat er folgendermaßen dargelegt:

[U]nser grundsätzliches Infrastrukturproblem [war], dass wir konsularisch seit 2017 in Kabul nicht präsent waren und deswegen dort keine Visumverfahren durchführen konnten. Wir konnten nicht mal Publikumsverkehr haben; das war ausgeschlossen. [...] Und wir wussten, dass sich das kurz- und mittelfristig nicht wird ändern lassen, weil eine entsprechende Einrichtung einer neuen Visastelle ein sehr aufwendiges Verfahren ist. Selbst unter friedlichen Bedingungen wäre das schwierig, aufwendig und würde sicherheitsfachlich mit hohen Ansprüchen versehen, lange dauern. Und in Afghanistan wurde das nach meiner Kenntnis von den dafür zuständigen Arbeitseinheiten im Auswärtigen Amt für kurz- und mittelfristig ausgeschlossen. Es gab also keine Aussicht darauf, dass sich an diesem Zustand etwas ändert.³⁰²⁸

Die Zeugen *Graf* und *Soos* haben ausgesagt, dass der Wiederaufbau einer Visastelle in Kabul aufgrund von Sicherheitsbedenken ausgeschlossen worden sei.³⁰²⁹ Gleichzeitig wurde im Bericht der Krisenkurzberatung von Ende März 2021 die Empfehlung festgehalten, sich „in erster Priorität“ um die Planung einer Visastelle möglichst nah am Botschaftsgelände zu kümmern.³⁰³⁰

Auch der damalige Außenminister *Maas* hat in seiner Vernehmung erklärt, dass die bestehenden Sicherheitsstandards des AA den Betrieb einer neuen Visastelle in Kabul nicht erlaubt hätten. Es sei ihm bewusst gewesen, dass hierdurch „Probleme [...] für Menschen, die Visa beantragen“ wollen, entstünden.³⁰³¹

b) Temporäre Visabearbeitung im Generalkonsulat in Masar-i-Scharif (Februar 2020)

Der damalige Ressortbeauftragte des BMVg Oberst i. G. *Grohmann* hat vor dem Ausschuss geschildert, er habe im Februar 2020 vorgeschlagen, im „Generalkonsulat in Masar-i-Scharif, direkt im Feldlager, eine temporäre Visumbearbeitung nur für die Ortskräfte einzurichten“, die beispielsweise „einmal im Quartal“ Visa bearbeitet.³⁰³² Diese Idee sei von einem Referenten des Referates für Militärpolitik und Einsatz Region Asien im BMVg und dem Vertreter des Ressortbeauftragten des BMVg „auch in den Ressortbesprechungen [...] am 12.02.2020 das erste Mal“ und ein weiteres Mal im Mai 2020 vorgeschlagen worden.³⁰³³ Das AA habe

³⁰²⁵ *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 29.

³⁰²⁶ *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 17.

³⁰²⁷ *Graf*, Stenografisches Protokoll 20/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 144.

³⁰²⁸ *Graf*, Stenografisches Protokoll 20/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 144.

³⁰²⁹ *Graf*, Stenografisches Protokoll 20/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 133; *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 17 f.

³⁰³⁰ Beratungsergebnisse der Kurzberatung, MAT A AA-8.268 VS-NfD Blatt 10 (21).

³⁰³¹ *Maas*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung am 28. November 2024, S. 69 f.

³⁰³² *Grohmann*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 13.

³⁰³³ *Grohmann*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 13, 23.

daraufhin eine Prüfung des Vorschlags zugesagt.³⁰³⁴ Im Ergebnis sei dem Vorschlag aber nicht entsprochen worden.³⁰³⁵

Der Zeuge *Soos*, Leiter des Referates für Optimierung des Visumverfahrens im AA, hat darauf verwiesen, dass nach Abschluss des Doha-Abkommens auch gegen die Einrichtung einer Visastelle in Masar-i-Scharif Sicherheitsbedenken gesprochen hätten. Die Erwägungen bezüglich der Sicherheitsbedenken hat er vor dem Ausschuss folgendermaßen erläutert:

Man könnte ja annehmen: Na ja, da haben wir ein Generalkonsulat, da kann man eine Visastelle einrichten. - Das ging aus Sicherheitsgründen ebenfalls nicht mehr. [...]

Ich habe eingangs erläutert, wie ein Visumverfahren aussieht. Sie müssen den Antragsteller vorsprechen lassen, und das Generalkonsulat Masar-i-Scharif befand sich in dem militärischen Compound Marmal. Und da eine Visastelle einzurichten, war schlicht nicht möglich.³⁰³⁶

c) Planungen zur Einbeziehung der Botschaft Teheran (Mai 2020)

Im März 2020 entwarf das Referat für Visaoptimierung im AA eine Vorlage³⁰³⁷, in der die Einbeziehung der deutschen Botschaft in Teheran in die Visumbearbeitung vorgeschlagen wurde.³⁰³⁸ In der Vorlage hieß es wörtlich:

Auch unter Anerkennung der berechtigten Sorge der Botschaft Teheran besteht nach Ansicht der Visareferate und der Länderreferate leider **keine gangbare Alternative zur Bearbeitung von LB** [Lokalbeschäftigten]-**Anträgen durch TEHE** [Teheran].³⁰³⁹

Der Zeuge *Soos* hat die Hintergründe dieser Idee im Ausschuss in folgenden Worten eingehend erläutert:

Dadurch, dass die Visastelle in Teheran vergrößert worden war und groß genug war, ergab sich jetzt die Möglichkeit, auch Teheran einzubeziehen in die Bearbeitung von Visumanträgen afghanischer Staatsangehöriger. Im Grunde seit der Neueröffnung oder Eröffnung der Visastelle in Teheran, die schon etwas vor dem Doha-Abkommen lag, spielte [...] spielten wir dieses Szenario durch. Wie gesagt: Wir sind Organisationsreferat, Beratungsreferat und haben überlegt: Das wäre doch eine Möglichkeit, wenn wir Teheran jetzt einbeziehen in die Bearbeitung von Antragstellern aus Afghanistan, unseren Output zu erhöhen. Deswegen die Antwort. Seit wir eine größere Visastelle in Teheran hatten, haben wir in diesem Referat, in meinem Referat überlegt: Wie bekommen wir jetzt Teheran dazu, auch Anträge aus Afghanistan zu bearbeiten?³⁰⁴⁰

Die im Mai 2020 verfasste Vorlage sei im Ergebnis nicht weiterverfolgt worden, weil die Politische Abteilung (Abteilung 2) des AA „Widerstand gegen eine Einbeziehung der Botschaft Teheran für die Visumbearbeitung“ angekündigt habe.³⁰⁴¹ Zu den Hintergründen des angekündigten Widerstandes hat der Zeuge *Soos* erklärt:

Ich hatte das so verstanden, dass man zu dem Zeitpunkt in der Abteilung 2, in der politischen Abteilung, aber auch bei AP 05 [Länderreferat Afghanistan und Pakistan] den Eindruck vermeiden wollte, dass die Deutschen jetzt abziehen und sich vorbereiten auf einen Abzug. [...]

Der Druck, die Schlagzahl bei der Erteilung von Visumanträgen für Ortskräfte zu erhöhen, bestand zu diesem Zeitpunkt noch nicht.

[...]

Es waren vorbereitende Überlegungen, und ich musste zur Kenntnis nehmen, dass es politisch nicht erwünscht war, solche vorbereitenden Maßnahmen in dem Zeitpunkt schon zu treffen. Und es hätte auch nachher noch Zeit gegeben, Teheran zu ertüchtigen.

³⁰³⁴ *Grohmann*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 23.

³⁰³⁵ *Grohmann*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 13, 23.

³⁰³⁶ *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 17 f.

³⁰³⁷ Vorlage zur Entscheidung, MAT A AA-8.379 VS-NfD Blatt 33.

³⁰³⁸ *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 17, 19.

³⁰³⁹ Vorlage zur Entscheidung, MAT A AA-8.379 VS-NfD Blatt 36, Fettungen im Original.

³⁰⁴⁰ *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 26.

³⁰⁴¹ *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 35.

[...]

Das Personal - es gab ja genug Personal in Teheran -, die hätten kurzfristig mit dem vor Ort vorhandenen Personal sich mit der Bearbeitung von Anträgen von Afghanen beschäftigen können. Und dann hätte unsere Personalabteilung in Kürze Verstärkung hinschicken können. Also das wäre ganz schnell gegangen.³⁰⁴²

Der Zeuge *Dr. Eick*, damaliger Leiter der Rechtsabteilung im AA, hat vor dem Ausschuss bestätigt, dass im Zuge der Diskussion um eine Einbeziehung der Deutschen Botschaft Teheran auch eine „Diskussion der Signale [...] in Richtung Afghanistan“, der afghanischen Regierung und der afghanischen Bevölkerung, stattgefunden habe.³⁰⁴³

Zu einem späteren Zeitpunkt sei laut Aussage des Zeugen *Soos* die Entgegennahme von Visaanträgen durch einen externen Dienstleister (IOM) in Afghanistan und die Bearbeitung der Anträge im Generalkonsulat in Istanbul als „einfachere Möglichkeit“ zur Erhöhung der Kapazitäten im Visumverfahren gesehen worden.³⁰⁴⁴ Außerdem hätte sich die Einreise afghanischer Staatsangehöriger in den Iran aufgrund der Corona-Pandemie zwischenzeitlich erschwert.³⁰⁴⁵

d) Planungen zur Einbeziehung der Visastelle Istanbul (Juni 2020)

Ab Juni 2020 sei laut Aussage des Zeugen *Soos* auch die Visastelle im Generalkonsulat Istanbul mit der Bearbeitung von Visaanträgen afghanischer Staatsangehöriger befasst worden.³⁰⁴⁶ Zunächst habe sich die Visastelle in Istanbul wegen Überlastung gegen eine Übernahme dieser Aufgabe ausgesprochen. Nachdem die Visastelle jedoch mit weiteren Beschäftigten – auch aus dem Referat für Visaoptimierung – ausgestattet worden sei, habe sie sich dieser Aufgabe angenommen und sei in das Visumverfahren eingebunden worden.³⁰⁴⁷

e) Reaktion des BMI auf Argumentation des AA (Januar 2021)

Vor dem Ausschuss haben diverse Zeugen des BMI die Entscheidung des AA gegen eine Neuerrichtung der Visastelle in Kabul kritisiert und dabei auf Vorlagen Bezug genommen.³⁰⁴⁸

Aus einer Vorlage zur Information an den damaligen Innenminister *Seehofer* vom 22. Januar 2021 ergibt sich, dass das BMI die Entscheidung gegen eine Neuerrichtung der Visastelle in Kabul kritisch betrachtet hat.³⁰⁴⁹ Hierzu findet sich in der Vorlage die folgende Passage:

Das pauschale Vorbringen des AA, die für AFG Staatsangehörige zuständigen Visastellen könnten die Visabearbeitung nicht leisten und es seien keinerlei Maßnahmen zur Verbesserung der Ausstattung vor Ort möglich, dürfte weder akzeptabel noch fachlich zutreffend sein. AA hat ausreichend Vorbereitungszeit, um eine zeitlich befristete Verstärkung der Visumstellen durch den Einsatz von Springern oder Ortskräften zu erreichen, die Öffnungszeiten der Visastellen zu erweitern oder die Visabearbeitung auch an anderen Orten bspw. durch das neue Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten in DEU durchzuführen.³⁰⁵⁰

Staatssekretär im BMI *Engelke* schrieb handschriftlich auf die Vorlage:

Die AA-Position "in Kabul kein Visum" wird unserer Verantwortung gegenüber Ortskräften jedenfalls nicht gerecht.³⁰⁵¹

Der Zeuge *Engelke* hat im Rahmen seiner Vernehmung folgende Erklärung zum Standpunkt des AA bezüglich des Visumverfahren abgegeben:

³⁰⁴² *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 I vom 12. Oktober 2023, S. 36 f.

³⁰⁴³ *Dr. Eick*, Stenografisches Protokoll 20/80 der Sitzung am 27. Juni 2024, S. 89 f.

³⁰⁴⁴ *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 36 f.

³⁰⁴⁵ *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 37.

³⁰⁴⁶ *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 26, 41.

³⁰⁴⁷ *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 26, 41.

³⁰⁴⁸ Vgl. *Engelke*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, S. 116; vgl. *Jansen*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 74; vgl. *Weinbrenner*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 23.

³⁰⁴⁹ Vorlage zur Information vom 22. Januar 2021, MAT A BMI-3.12 VS-NfD Blatt 58 ff.

³⁰⁵⁰ Vorlage zur Information vom 22. Januar 2021, MAT A BMI-3.12 VS-NfD Blatt 58 (61).

³⁰⁵¹ Vorlage zur Information vom 22. Januar 2021, MAT A BMI-3.12 VS-NfD Blatt 58.

Ich hatte mich damals schon geärgert über die Situation, dass so ein bisschen apodiktisch gesagt wurde: Das ist nicht möglich, ein Visumsverfahren durchzuführen. - Aber das wurde - und das habe ich durch so eine Anmerkung zum Ausdruck gebracht - nicht ausgeschlossen.³⁰⁵²

Auch der Zeuge *Jansen* hat vor dem Ausschuss berichtet, dass für ihn und „für den Ressortkreis“ klar gewesen sei, dass „das Auswärtige Amt Entscheidungen getroffen hatte aus sicherheitstechnischen Gründen, aus sachlichen Gründen, auch aus Gründen der IT-Anbindung, dass dort in Kabul keine Visumverfahren stattfinden können“.³⁰⁵³

Auch der Zeuge *Weinbrenner*, Leiter der Abteilung für Migration, Flüchtlinge und Rückkehrpolitik im BMI, hat vor dem Hintergrund der Vorlage betont, dass er entgegen den Aussagen des AA einen weiteren Kapazitätsausbau der Visastellen als möglich erachtet habe.³⁰⁵⁴ Das BMI habe das AA darauf hingewiesen, dass „durchaus Möglichkeiten“ bestanden hätten, „die Visumstellen in Islamabad und in Neu-Delhi entsprechend zu ertüchtigen“.³⁰⁵⁵ Der Zeuge *Weinbrenner* hat gegenüber dem Ausschuss jedoch auch erklärt:

Wir sind uns natürlich der grundsätzlichen Problematik auch bewusst, sei es Personal, seien es aber auch Räumlichkeiten. Das Visumverfahren ist nichts, wo man mal gerade auf die Schnelle Kapazitäten erheblich steigern kann.³⁰⁵⁶

5.4.3 Diskussion um Verfahrensänderung: § 22 zu § 23 i.V.m. § 14 AufenthG

Der Ausschuss hat festgestellt, dass es im Untersuchungszeitraum auch Überlegungen gegeben hat, das Ortskräfteverfahren nicht weiter über § 22 Absatz 2 AufenthG durchzuführen und stattdessen in Anwendung von § 23 Absatz 2 AufenthG Kontingentaufnahmen zuzulassen. Eine solche Änderung der Rechtsgrundlage hätte zwar Auswirkungen auf das Verfahren der Gefährdungsanzeigen, nicht aber auf die anschließend notwendige Visumerteilung. Deshalb wurde zur Vereinfachung des Visumverfahrens ressortübergreifend, insbesondere zwischen dem AA und dem BMI, über die Möglichkeit von Ausnahmevisa (sog. Visa on Arrival) im Sinne des § 14 Absatz 2 AufenthG diskutiert.

Laut dem Protokoll einer Ressortbesprechung vom 16. Dezember 2020 schlug das AA den anderen Ressorts „zwei Möglichkeiten“ vor. Hierzu hieß es im Protokoll wörtlich:

Das Verfahren der Visaerteilung zur Einreise nach DEU bereite im Hinblick auf die aktuelle Lage Schwierigkeiten, da in Kabul keine Visabearbeitung möglich sei. Schon jetzt werden Visa für AFG Staatsangehörige in Neu-Delhi und Islamabad ausgestellt, d.h. alle Visumantragsteller (OK aber auch regulärer Familiennachzug etc.) müssen dort ihre Unterlagen einreichen, vorsprechen und die Dokumente abholen. Es ist davon auszugehen, dass zusätzliche Visaverfahren an diesen beiden Standorten nicht leistbar sind bzw. in einer politisch vertretbaren Zeit abgearbeitet werden können. Außerdem kann eine absehbare Konkurrenz der OKV-Anträge [Ortskräfteverfahren-Anträge] zu regulären Anträgen auf Familienzusammenführung (FZ) nicht durch Priorisierung („OKV [Ortskräfteverfahren] zuerst“) aufgelöst werden, da FZ-Anträge Grundrechtsschutz genießen.

Daher Vorschlag AA: Kein „Einzelfallansatz“ im Visaverfahren. Es müsse im Sinne einer ressortgemeinsamen Verantwortung eine Lösung für die spezielle Gruppe der Ortskräfte mit anerkannter Gefährdung gefunden werden. Nach Einschätzung AA lasse Gesetzeslage dies zu — zwei Möglichkeiten:

o Gruppenaufnahme nach 23 AufenthG

o Erteilung Visa bei Einreise durch Bundespolizei³⁰⁵⁷

a) Kontingentaufnahme nach § 23 AufenthG

Die Kontingentaufnahme von einer „bestimmten Ausländergruppe“ ist in § 23 Absatz 2 AufenthG gesetzlich geregelt.

Im Gegensatz zu § 22 Satz 2 AufenthG, der auf Entscheidungen im Einzelfall abzielt, kann das BMI unter den Voraussetzungen des § 23 Absatz 2 AufenthG eine Aufnahmezusage zugunsten abstrakt-generell bestimmter „Ausländergruppen“ anordnen. Diese Regelung fand etwa Anwendung auf das Verfahren zur

³⁰⁵² *Engelke*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, S. 116.

³⁰⁵³ *Jansen*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 74.

³⁰⁵⁴ *Weinbrenner*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 23.

³⁰⁵⁵ *Weinbrenner*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 23.

³⁰⁵⁶ *Weinbrenner*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 23.

³⁰⁵⁷ Protokoll der Ressortbesprechung vom 16. Dezember 2020, MAT A AA-8.325 VS-NfD Blatt 32 f.

Aufnahme jüdischer Zugewanderter aus der ehemaligen Sowjetunion. Es wurde im Jahr 2008 auch auf irakische Geflüchtete sowie in den Jahren 2013/2014 auf syrische Geflüchtete angewandt.³⁰⁵⁸ Auch im Zuge des Brands im Flüchtlingslager Moria auf der Insel Lesbos sei das Verfahren nach Aussage der Zeugin *Bender* zur Anwendung gekommen.³⁰⁵⁹ Die Kontingentaufnahmen laufen in einem vierstufigen Verfahren ab:

- (1) Das BMI erlässt zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Benehmen mit den obersten Landesbehörden eine Anordnung an das BAMF, einer bestimmten Ausländergruppe eine Aufnahmezusage zu erteilen.
- (2) Das BAMF erteilt einer entsprechenden Personengruppe auf Antrag eine Aufnahmezusage gemäß der Anordnung.
- (3) Die Aufnahmezusage berechtigt die Personen, die unter den beschriebenen Personenkreis fallen, innerhalb eines Jahres ein Visum bei einer deutschen Auslandsvertretung zu beantragen (Visumverfahren).
- (4) Nach Einreise erteilt die örtlich zuständige Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis.³⁰⁶⁰

aa) Positionierung des BMI zu Kontingentaufnahmen

Das BMI hat sich gegen eine Durchführung von Kontingentaufnahmen ausgesprochen. Der Zeuge *Weinbrenner* hat ausgeführt, dass dies mit Billigung der Hausleitung geschehen sei.³⁰⁶¹ In einer Vorlage zur Entscheidung an den damaligen Bundesinnenminister *Seehofer* vom 22. Januar 2021 wurde die Position des BMI, dass „keine pauschale humanitäre Aufnahme aller ehemaligen Ortskräfte und ihrer Kernfamilien“ durchgeführt werden sollte, gebilligt.³⁰⁶²

Die Zeugin *Bender* hat vor dem Ausschuss darauf hingewiesen, dass es „keine vergleichbare[n] Konstellation[en] gab“, in denen man die Kontingentaufnahme im Sinne des § 23 AufenthG zu Anwendung gebracht hätte.³⁰⁶³ Für eine Anwendung dieser Regelung hätten auch die Stellen vor Ort gefehlt, die die Personengruppen hätten zusammenstellen und aus dem Land herausbringen können, wie es etwa IOM oder UNHCR könnten.³⁰⁶⁴ Ebenso habe es bisher „keinen Präzedenzfall“ für eine entsprechende Anwendung der Rechtsgrundlage gegeben.³⁰⁶⁵

Zur Anwendung von § 23 AufenthG hat sie ausgesagt:

Es war einfach so, dass es keine vergleichbare Konstellation wie Afghanistan gab, in der man den § 23 [AufenthG] zur Anwendung gebracht hätte. Ich sage es noch mal: Personen aus einem akuten Kriegsgebiet rauszuholen ohne Personal vor Ort, ohne IOM vor Ort, ohne UNHCR vor Ort, diese Konstellationen gab es vorher nicht. Und der § 23 [AufenthG] beruht darauf, dass wir ein geordnetes Verfahren haben, dass wir Möglichkeiten haben, vor Ort Befragungen, Interviews, Auswahl etc. vornehmen zu können. Deswegen: Es waren also nicht abstrakte Erwägungen, dass man gesagt hat: Man will den § 23 [AufenthG] nicht grundsätzlich für Afghanistan oder man will ihn nicht für Ortskräfte oder so. Es war einfach aufgrund der konkreten Situation in Afghanistan und, noch mal, eben auch der Gesichtspunkt schon: Was bedeutet das in einem laufenden Aufnahmeprozess, die Rechtsgrundlage zu wechseln? Auch dafür gab es oder gibt es meines Erachtens keinen Präzedenzfall.³⁰⁶⁶

Im Protokoll zur Ressortbesprechung vom 16. Dezember 2020 hieß es zu den Redebeiträgen des BMI wörtlich:

³⁰⁵⁸ *Keßler*, in: Hofmann, Ausländerrecht 3. Aufl. 2023, AufenthG § 23 Rn. 8.

³⁰⁵⁹ *Bender*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 11.

³⁰⁶⁰ *Keßler*, in: Hofmann, Ausländerrecht 3. Aufl. 2023, AufenthG § 23 Rn. 8.

³⁰⁶¹ *Weinbrenner*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 14.

³⁰⁶² Vorlage zur Entscheidung an BM *Seehofer* vom 23. Januar 2021, MAT A BMI-3.13 VS-NfD, Blatt 36.

³⁰⁶³ *Bender*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 74.

³⁰⁶⁴ *Bender*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 75.

³⁰⁶⁵ *Bender*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 75.

³⁰⁶⁶ *Bender*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 74 f.

- Referat M3: Es müsse Lösung innerhalb des geltenden rechtlichen Rahmens gefunden werden. Durch Anwendung von § 23 AufenthG würde das AFG OK Verfahren [Ortskräfteverfahren] auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt und auch bei dieser Rechtsgrundlage ist die Durchführung eines Visumverfahrens erforderlich. § 23 AufenthG sei nicht geschaffen, um derartige Gruppenaufnahmen abzuwickeln und zudem in dieser Form noch nie genutzt worden. Es wurde bereits im Ressortkreis entschieden, dass das OK Verfahren grundsätzlich beibehalten werden solle. Deswegen müssten die Überlegungen auf eine Verbesserung der Kapazitäten der Visumstellen vor Ort abzielen.
- M2 zum rechtlichen Rahmen im Visumverfahren: Das Visumverfahren muss unbedingt durchgeführt werden, auch mit Blick auf das KZB-Verfahren. Dies sollte vor Einreise erfolgen.
- B2: Die Erteilung von Ausnahmevisa an der Grenze nach §14 Abs. 2 AufenthG ist rechtlich nicht zulässig und wäre auch praktisch nicht umsetzbar.³⁰⁶⁷

Der Zeuge *Weinbrenner* hat ausgeführt, dass das BMI „bis zum Sommer 2021“ davon ausgegangen sei, „dass auch nach einem Abzug der deutschen Kräfte das Verfahren so organisiert werden könn[e], dass durch die Ressorts eine individuelle Prüfung der erforderlichen Kriterien weiterhin gewährleistet“ werde.³⁰⁶⁸

bb) Positionierung des AA zu Kontingentaufnahmen

Laut Aussage des Zeugen *Dr. Neumann*, Leiter des Referates 509 des AA, habe es im Ressortkreis „gerade ab April, aber auch schon vorher eine grundsätzliche Diskussion, nämlich ob das althergebrachte Verfahren seit 2013, als Einzelverfahren ausgestattet, ob das so weit optimiert werden kann, dass es auch im Krisenfall tauglich ist“.

Die Alternative sei gewesen, aus dem seit 2013 praktizierten Ortskräfteverfahren auf Grundlage des § 22 Satz 2 AufenthG „auszusteigen“ und ein neues Verfahren zu etablieren. Dabei seien vor allem die Themen Kontingentaufnahmen nach § 23 AufenthG und Visa on Arrival nach § 14 AufenthG diskutiert worden. Die Diskussion sei insbesondere zwischen dem AA, das für eine Abkehr vom Verfahren nach § 22 Satz 2 AufenthG votiert habe, und dem BMI, das § 23 und § 14 AufenthG – insbesondere aufgrund von Sicherheitsbedenken – für nicht anwendbar gehalten habe, geführt worden.³⁰⁶⁹ Das Grundsatzreferat im AA habe sich laut Aussage der Zeugin *Dr. Weerth* für eine Anwendung der Gruppenaufnahmen ausgesprochen, da dies als sinnvoller erachtet worden sei, während das BMI „eher § 22 [AufenthG]“ als sinnvoll angesehen habe.³⁰⁷⁰

Laut Aussage des Zeugen *Dr. Neumann* habe sein Referat sich immer wieder dafür ausgesprochen von dem „bisherigen Einzelfallverfahren“ abzurücken, da man damit keine große Anzahl an Ortskräften habe „bewältigen“ können. Mit dieser Meinung sei sein Referat jedoch auch innerhalb des AA nicht durchgedrungen.³⁰⁷¹

So habe das Länderreferat Afghanistan und Pakistan im AA darauf hingewiesen, dass eine Gruppenaufnahme mit Visa on Arrival zu hohen Zahlen führen und die Lage in Afghanistan durch die Signalwirkung „destabilisieren“ würde. Zudem habe die afghanische Regierung solche Pläne abgelehnt.³⁰⁷² Diese Position innerhalb des AA hat der damaliger Staatssekretär *Berger* im Rahmen seiner Zeugenvernehmung bestätigt. So habe man die ohnehin unter Druck stehende afghanische Regierung nicht weiter „desavouieren“ wollen, indem man „sichtbar“ Leute ausfliegt. Es habe die Gefahr bestanden, dass Regierung, Bevölkerung und Armee dies als Anzeichen interpretierten, sie würden allein gelassen.³⁰⁷³ Im Protokoll zur Ressortbesprechung vom 16. Dezember 2020 heißt es zu den Redebeiträgen des AA wörtlich:

AA 509 bittet nochmals um umfassende Prüfung der Gruppenaufnahme nach § 23 AufenthG; Appell an BMI alle vorstellbaren Optionen zu prüfen.³⁰⁷⁴

Der Zeuge *Dr. Neumann* habe immer wieder auf Handlungsbedarf hingewiesen und diesen in den Ressortbesprechungen mit dem BMI thematisiert. Hierzu hat der Zeuge vor dem Ausschuss Folgendes erklärt:

³⁰⁶⁷ Protokoll der Ressortbesprechung vom 16. Dezember 2020, MAT A AA-8.325 VS-NfD Blatt 33.

³⁰⁶⁸ *Weinbrenner*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 14.

³⁰⁶⁹ *Dr. Neumann*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 24.

³⁰⁷⁰ *Dr. Weerth*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 60.

³⁰⁷¹ *Dr. Neumann*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 13.

³⁰⁷² *Dr. Neumann*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 13.

³⁰⁷³ *Berger*, Stenografisches Protokoll 20/89 der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 122.

³⁰⁷⁴ Protokoll der Ressortbesprechung vom 16. Dezember 2020, MAT A AA-8.325 VS-NfD Blatt 33.

Ich selbst habe dann ab April in der ersten Ressortbesprechung, die ich dann einberufen habe, hierauf hingewiesen und gesagt, wir sollten ein Szenario entwickeln, indem wir nicht mehr das bisherige Verfahren optimieren, sondern in ein neues Verfahren hineingehen. - Wir haben dann noch mal zwei Besprechungen gehabt, eine Besprechung gleich eine Woche später durch das BMI. Da habe ich das noch mal vorgebracht, bin aber [...] nicht auf Resonanz gestoßen.³⁰⁷⁵

Neben der Ansicht des BMI habe auch „der politische Rahmen, den AP [Abteilung des Länderreferats Afghanistan] dargestellt hat“ nicht für eine Änderung des Verfahrens gesprochen.³⁰⁷⁶ Stattdessen habe die Auffassung vorgeherrscht, man sollte das bisherige Einzelfallverfahren beibehalten und optimieren.³⁰⁷⁷

b) Überlegungen zu Ausnahmevisa nach § 14 Absatz 2 AufenthG (Visa on Arrival)

Vor der Einreise nach Deutschland ist grundsätzlich ein Visum einzuholen. Ausnahmsweise können jedoch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden, also die Bundespolizei, gemäß § 14 Absatz 2 AufenthG Ausnahmevisa erteilen. Hierbei wird zwischen einem sog. Schengen- bzw. Besuchervisum (C-Visum) im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG, dessen Voraussetzungen nicht im AufenthG, sondern im Schengener Grenz-kodex³⁰⁷⁸ (SGK) geregelt sind und einem nationalen Visum (D-Visum) im Sinne des § 6 Absatz 3 AufenthG für einen längerfristigen Aufenthalt nach dem AufenthG unterschieden.

Zuständig für die Erteilung von Ausnahmevisa ist nach § 71 Absatz 3 Nummer 2 AufenthG die Bundespolizei.

aa) Positionierung des BMI zur Erteilung von Visa on Arrival

Für das BMI haben insbesondere Sicherheitsbedenken gegen die Erteilung von Visa on Arrival gesprochen. Die Position des BMI zur Erteilung von Visa on Arrival gemäß § 14 Absatz 2 AufenthG hat die Zeugin *Bender*, Leiterin der Arbeitsgruppe M I 3, im Ausschuss wie folgt beschrieben:

Wir lehnten dies ab, weil die rechtlichen Voraussetzungen für einen Verzicht bzw. für die Anwendung des § 14 Aufenthaltsgesetz nicht vorlagen. Zudem gab es vonseiten der Ressorts bis Anfang August eine klare Positionierung gegen Charterflüge und ein Festhalten an dem Grundsatz, dass die Ortskräfte selbstständig ausreisen sollten. Das bedeutete aber schon reisetechisch eine Durchreise durch andere Drittstaaten, die ein Visum als Voraussetzung für einen Transit forderten.

Zudem erfüllte das Visaverfahren eine wichtige Funktion in humanitären Aufnahmeverfahren, auch im Ortskräfteverfahren, die vor der Ausreise geklärt werden müssen. Ein Verzicht auf das Visumverfahren hätte eben bedeutet, dass vor Ausreise der Ortskraft und der Familienangehörigen sowohl die Identitätsklärung als auch die Dokumentenprüfung als auch die Abfrage in den Datenbanken der Sicherheitsbehörden nicht erfolgt wäre und dass man das alles in Deutschland hätte nachholen müssen durch die Grenzbehörden bei Einreise oder durch die Ausländerbehörden in den Ländern. Und auch aus Sicherheitsgründen wäre ein Verzicht auf diese Verfahrensschritte vor Einreise nicht vertretbar gewesen.³⁰⁷⁹

Diese Argumentation haben die Zeugen Staatssekretär *Engelke* und der damalige Staatssekretär im BMI *Dr. Teichmann* bestätigt.³⁰⁸⁰ Auch der Zeuge *Jansen*, Leiter des Referates für Visum- und Einreisepolitik, hat ausgeführt, dass das BMI bei Einreisen „insbesondere aus einem solchen Umfeld wie Afghanistan“ nicht auf ein in der Regel bei Durchführung des Visumverfahrens sichergestelltes „Mindestmaß an Sicherheitsprüfung“ habe verzichten wollen. Darüber hinaus hätten im BMI „große Bedenken“ mit Blick auf die praktische Durchführbarkeit bestanden, insbesondere auch, „weil die deutschen Außengrenzen, insbesondere die Flughäfen, dafür in keinsten Weise ausgestattet“ gewesen seien und nicht klar gewesen sei, wer und wie viele Personen nach Deutschland kommen würden. Hierzu hat der Zeuge *Jansen* Folgendes vor dem Ausschuss erläutert:

³⁰⁷⁵ *Dr. Neumann*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 13.

³⁰⁷⁶ *Dr. Neumann*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 13.

³⁰⁷⁷ *Dr. Neumann*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 13.

³⁰⁷⁸ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex).

³⁰⁷⁹ *Bender*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 14.

³⁰⁸⁰ *Engelke*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, S. 113; *Teichmann*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, S. 150.

Das heißt, es wäre so ein bisschen eine Aktion ins Blaue hinein gewesen, etwas zuzulassen, von dem man nicht weiß, welche Personen betroffen sind, welche Kernfamilie betroffen ist und welche Sicherheitsabfragen dann welche Erkenntnisse bringen, weil eben diese Sicherheitsabfragen ja noch gar nicht stattgefunden haben oder erst an den Grenzen hätten stattfinden sollen, sodass man dann hätte überlegen müssen: Was passiert mit den Leuten, die wir als sicherheitsrelevant oder als gefährlich, als terroristisch empfinden oder wie auch immer - nicht empfinden, sondern feststellen natürlich?³⁰⁸¹

Aus diesen Gründen habe das BMI es bevorzugt, „Mittel und Wege zu finden, [um] die Visaerteilung über Afghanistan zu ermöglichen“³⁰⁸² und überlegt, „welche Handlungsmöglichkeiten [...] darüber hinaus [existierten], um verschiedene Interessen in Deckung zu bringen, nicht nur die Interessen der Betroffenen, sondern eben auch die sicherheits- und migrationspolitischen Interessen Deutschlands“.³⁰⁸³ Zu § 14 AufenthG hat er ausgeführt:³⁰⁸⁴

Bei dem § 14 [AufenthG] handelt es sich um eine Vorschrift, dass die Bundespolizei [...] an den Grenzen für unvorhergesehene Einzelfälle Visa erteilen kann.

Uns erschien diese Möglichkeit in einer Gesamtbewertung weniger vorzugswürdig, weil ja zunächst auch mal die Fragen geklärt werden müssten: Welche Leute werden denn auf welche Art und Weise auf welche Flieger gesetzt und kommen an dieser Außengrenze dann an und kriegen dann wie welche Visa?

Da in diesem Verfahren, unabhängig davon, ob die Leute die Grenze erreichen konnten wegen fehlender Pässe oder Visa - - nicht sicherheitsüberprüft waren, erschien uns diese Lösung weniger vorteilhaft als die Lösung, die wir im Dezember 2020 schon erwähnt hatten: mit externen Dienstleistern wie zum Beispiel [...] der Internationalen Organisation für Migration, zusammenzuarbeiten.³⁰⁸⁵

Laut Aussage des Zeugen *Dr. Ehrentraut*, Leiter des Referates für Internationale Grenzpolizeiliche Angelegenheiten im BMI, habe diese Position der Linie des Staatssekretärs entsprochen, der gesagt habe, eine Anwendung von Visa on Arrival sei nicht prinzipiell ausgeschlossen. Es sollte jedoch so lange wie möglich darauf verzichtet werden. Die Vorteile des „regulären Visumverfahrens [lägen in einer] KZB-Überprüfung“ vor Einreise der Ortskraft.³⁰⁸⁶ Eine KZB-Überprüfung nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland brächte das Risiko mit sich, dass die Ortskraft ohne Sicherheitsüberprüfung einreisen und man diese „nur schwer wieder los“ würde.³⁰⁸⁷

Auch der Zeuge *Seehofer*, damaliger Innenminister, hat die Position des BMI bestätigt. Demnach sollte das „geregelte Verfahren so lange wie möglich“ beibehalten und nicht „aus[ge]weite[t]“ werden.³⁰⁸⁸

Auf die Frage, wovon eine Umstellung auf Visa on Arrival abhängig gewesen wäre, hat der Zeuge *Seehofer* ausgesagt:

Von der Lage in Afghanistan. Wenn das geregelte Verfahren so ab Sommer 2021 nicht mehr möglich war, da haben wir auch gesagt: Ja gut, dann müssen wir den Kompromiss eingehen, dass wir in Deutschland das Visum an der Grenze ausstellen, die Sicherheitsüberprüfungen durchführen, die biometrischen Daten erheben.³⁰⁸⁹

Für den Zeugen *Seehofer* sei es auch eine politische Überlegung gewesen:

³⁰⁸¹ *Jansen*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 86.

³⁰⁸² *Jansen*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 75.

³⁰⁸³ *Jansen*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 85.

³⁰⁸⁴ *Jansen*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 91.

³⁰⁸⁵ *Jansen*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 77.

³⁰⁸⁶ *Dr. Ehrentraut*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 127.

³⁰⁸⁷ *Dr. Ehrentraut*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 127.

³⁰⁸⁸ *Seehofer*, Stenografisches Protokoll 20/91 der Sitzung am 7. November 2024, S. 49.

³⁰⁸⁹ *Seehofer*, Stenografisches Protokoll 20/91 der Sitzung am 7. November 2024, S. 32.

Und meine Überlegung war: Solange das Regelverfahren galt - weniger: ist es rechtlich möglich oder nicht, sondern ist es politisch opportun, jemanden einreisen zu lassen und dann bei der Sicherheitsüberprüfung festzustellen, das ist ein Sicherheitsrisiko, wissend, dass die Zurückführung kaum mehr möglich ist - - Das war mein Beweggrund. Und solange ich im Innenministerium war, war das unter Einschluss von Teichmann und Engelke auch dann die gemeinsame Haltung, wie auch die Staatssekretärsrunde öfters unterschiedliche Auffassungen vertreten hat, aber am Schluss immer im Konsens. Ganz anders war es dann in dieser, darf ich mal sagen, fast chaotischen Situation, wo es zu zunehmender Macht der Taliban kam bis zur Übernahme: Wer kommt noch zum Flughafen, und wer erreicht noch ein Flugzeug usw. usf.? Da haben wir dann natürlich das in der Bundesrepublik Deutschland gemacht oder in den Ländern, wohin sie ausgeflogen wurden - es waren ja auch andere Länder -, bevor sie dann nach Deutschland weiterkamen.³⁰⁹⁰

Leitgedanke des Innenministeriums unter seiner Führung sei eine Abwägung zwischen „Humanität und Ordnung“ gewesen.³⁰⁹¹ Für ihn und seine Mitarbeitenden habe das „Prinzip der Humanität, aber auch das Prinzip der Ordnung“ gegolten. „Humanität“ sei allerdings „auf Dauer“ nur zu gewährleisten, wenn „Humanität auch nach ordentlichen Regeln behandelt wird“.³⁰⁹²

Dieses Prinzip habe er auch bei der Diskussion um die Erteilung von Visa on Arrival angewendet:

Die Ordnung können Sie auch beerdigen, wenn Sie überhaupt keine Chance mehr haben, Rechnung zu tragen für die Ordnung, wenn nur noch geschaut wird: „Wie kommen wir zum Flughafen raus?“, was ja offensichtlich - - Da kamen ja die ganzen Listen dazu von Journalisten, von Künstlern, die das Auswärtige Amt ja verwaltet hat. Da haben wir sehr mit unterstützt - ich hoffe, das ist hier auch gesagt worden -, dass die rauskommen, die gefährdeten Personen, nicht nur die Ortskräfte. So war der Satz zu verstehen meiner Pressestelle: An dem Innenministerium scheitert so was nicht.³⁰⁹³

Aus diesen Gründen habe das BMI das Auswärtige Amt gebeten, „das Personal in den Auslandsvertretungen zu erhöhen, damit die Visumverfahren durchgeführt werden konnten“ und „das Referat B2 [für grenzpolizeiliche Angelegenheiten] [...] [habe] angeboten, Dokumenten- und Visumberater in die Auslandsvertretungen zur Unterstützung zu entsenden“³⁰⁹⁴ Das Referat für Internationale Grenzpolizeiliche Angelegenheiten habe ebenfalls die rechtliche Zulässigkeit und die praktische Umsetzbarkeit der Erteilung von Visa on Arrival bezweifelt.³⁰⁹⁵ Der Zeuge *Plank*, Leiter des Referates Führungs- und Einsatzangelegenheiten der Bundespolizei im BMI, hat zu den rechtlichen und tatsächlichen Erwägungen gegen die Erteilung von Visa on Arrival ausgeführt:

Zunächst vom Rechtlichen her: Das Visumverfahren ist im Grunde genommen [...] ein ordnungspolitisches Verfahren, das dazu dient, im Vorhinein zu prüfen, ob jemand in ein Land einreisen darf, ein visumpflichtiger Drittausländer. Und aus guten Gründen findet das im Regelfall ja vor der Einreise statt, um eben genau zu überprüfen, ob derjenige, der ein Visum beantragt, eben diese Voraussetzung erfüllt oder ob Dinge entgegenstehen, die gegen eine Einreise stehen, also dass man dann genug Zeit hat, solche Dinge eben vorher zu prüfen.

Das Visumverfahren ist aufenthaltsrechtlich dem Auswärtigen Amt und seinen Auslandsvertretungen zugeordnet nach § 71 Aufenthaltsgesetz. Und das Ausnahmervisum, das Sie auch gerade zitiert haben - § 14 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz - ist ja gerade eine Ausnahme von dem Regelfall, [...], wo eben jemand nicht in der Lage war, im Vorhinein eine Auslandsvertretung aufzusuchen, ein Visum ordentlich zu beantragen und dann diese Prüfung zu ermöglichen. [...] In der ganz normalen grenzpolizeilichen Praxis sind das Dinge wie plötzliche Erkrankung von Familienangehörigen [...].

Der zweite Punkt, der bei dieser Haltung eine Rolle spielt, ist [...]: Wenn Sie gerade mit flugreisenden Personen, die versuchen, nach Deutschland zu kommen - - werden die in aller Regel [...] von Beförderungsunternehmen nicht mitgenommen, wenn die nicht vorschriftsmäßig ausgewiesen sind, das heißt, von vornherein der Beförderungsunternehmer nicht erkennt, ob derjenige die Einreisevoraussetzungen für das Zielland erfüllt. Deswegen überprüfen die das, und deswegen gibt es eben dann diese Schwierigkeiten, sodass [...] dann auch praktische Gründe dagegenstanden, dieses Visum on Arrival zu machen.

³⁰⁹⁰ *Seehofer*, Stenografisches Protokoll 20/91 der Sitzung am 7. November 2024, S. 22.

³⁰⁹¹ *Seehofer*, Stenografisches Protokoll 20/91 der Sitzung am 7. November 2024, S. 22.

³⁰⁹² *Seehofer*, Stenografisches Protokoll 20/91 der Sitzung am 7. November 2024, S. 11.

³⁰⁹³ *Seehofer*, Stenografisches Protokoll 20/91 der Sitzung am 7. November 2024, S. 22.

³⁰⁹⁴ *Dr. Ehrentraut*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 127.

³⁰⁹⁵ *Plank*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 75.

Dritte Erwägung [...]: Der wesentliche Nachteil auch bei einem Visum an der Grenze [...] ist, dass man in der Regel – und das ist natürlich im Falle von Afghanistan [...] ein gewichtiger Punkt, [...] keine Möglichkeiten mehr hat, [...] bei entsprechenden Bedenken, die normalerweise sonst einer Botschaft aufgefallen wären, dann an der Grenze damit umzugehen.

Und allerletzter Punkt: [...] Wenn wir daran denken, dass viele Menschen kommen, die so ein Ausnahmervisum benötigen, also ein Visa on Arrival [...], dann verlagern Sie sozusagen diese ganze Wartezeit und die Bearbeitungszeit, die normalerweise über Tage, Wochen an einer Auslandsvertretung stattfinden [...] an einem deutschen Flughafen, mit all diesen auch praktischen Erwägungen wie Versorgung von Menschen, Unterbringung, Schlafmöglichkeiten und diese Dinge.³⁰⁹⁶

Darüber hinaus sei laut Aussage des Staatssekretärs im BMI *Engelke* eine Abwanderung von wissenschaftlich ausgebildeten, hoch qualifizierten Fachkräften (sog. Braindrain) befürchtet worden.³⁰⁹⁷ Diese Befürchtung sei ihm gegenüber auch vom BMZ bestätigt worden.³⁰⁹⁸

Der damalige Staatssekretär im AA *Berger* hat im Rahmen seiner Vernehmung Verständnis für die Position des BMI gezeigt, keine sicherheitsrelevanten Personen ins Land zu holen. Allerdings sei immer die Frage gewesen, wann diese Position aufgegeben werden müsse.³⁰⁹⁹

Die damalige Leiterin der Bundespolizeiabteilung im BMI, die Zeugin *Busch*, hat gegenüber dem Ausschuss dargestellt, dass die Erteilung von Visa on Arrival zudem in Ermangelung von Direktflügen nur in Verbindung mit Charterflügen für Ortskräfte Sinn ergeben hätte. Hierzu hat sie erklärt:

Das Visa on Arrival machte keinen Sinn, wenn man nicht mit einem Direktflug aus Kabul nach Deutschland kam. Also jeder, der irgendwie individuell reisen und anders als im Direktflug - und das wäre ja so ein Charterflug auch gewesen - - Jeder, der individuell reisen wollte, der musste ja dann bei der Buchung oder jedenfalls beim Boarden immer auch irgendwie Visum und Ausweispapiere vorlegen, sodass das für alle diejenigen, die anders als mit Direktflug oder mit Charter eben kommen wollten - - auch Visa on Arrival überhaupt keinen Sinn gemacht hätte, rein praktisch.³¹⁰⁰

bb) Positionierung des AA zur Erteilung von Visa on Arrival

Laut Aussage des Zeugen *Dr. Neumann* habe die Anwendung von Visa on Arrival „im Ressortkreis überhaupt keinen Widerhall“ gefunden, sodass „kein einziges Ressort“ diese Lösung unterstützt habe.³¹⁰¹ Dies habe sich mit der finalen Abzugsentscheidung im April 2021 auch nicht geändert.³¹⁰²

Zu den Hauptgründen des BMI gegen die Erteilung von Visa on Arrival hat der Zeuge *Dr. Neumann* Folgendes vor dem Ausschuss erklärt:

Die Ressorts, insbesondere das federführende BMI, die sahen halt die Risiken, und die Risiken waren klar: Bei Visa on arrival wären nicht überprüfte Personen nach Deutschland gekommen, so wie das dann ab Mitte August auch der Fall war; die werden dann hier überprüft, aber sie sind dann schon mal auf deutschem Boden. - Und das ist durchgängig vom Innenministerium als ein Sicherheitsrisiko angesehen worden. Wir haben dieses Sicherheitsrisiko auch gesehen. Wir waren aber der Meinung, rechtlich ist beides möglich. Visa on arrival setzt halt nur voraus, dass es den Antragstellern nicht mehr zumutbar ist, vorher ein Visumverfahren zu machen. Unsere Auffassung war, das ist nicht zumutbar. Und zweitens waren wir der Auffassung, dass wir nicht unbekannte Personen holen, sondern Personen, Ortskräfte, die ja sehr vertrauensvoll mit der Bundeswehr, die die als Kameraden bezeichnet haben, zusammengearbeitet haben. Aber wir konnten uns mit diesem Argument nicht durchsetzen.³¹⁰³

Laut Aussage des Zeugen *Soos* sei die Erteilung von Visa on Arrival aufgrund von Sicherheitsbedenken durch das BMI gescheitert. Dabei sei ein Kernargument die Nichtdurchführung des KZB-Verfahrens gewesen.³¹⁰⁴ Hier hat der Zeuge *Soos* vor dem Ausschuss erklärt:

³⁰⁹⁶ *Plank*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 76.

³⁰⁹⁷ *Engelke*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, S. 81.

³⁰⁹⁸ *Engelke*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, S. 81.

³⁰⁹⁹ *Berger*, Stenografisches Protokoll 20/89 der Sitzung am 17. November 2024, S. 115 f.

³¹⁰⁰ *Busch*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung vom 13. Juni 2024, S. 81.

³¹⁰¹ *Dr. Neumann*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 16.

³¹⁰² *Dr. Neumann*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 16.

³¹⁰³ *Dr. Neumann*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 16.

³¹⁰⁴ *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 14.

Es ging immer nur darum, dass auf ein Visumantragsverfahren nicht verzichtet werden könne, weil Teil der Bearbeitung eines Visumantrags immer auch die KZB-Abfrage in Deutschland ist. Und auf die könne nicht verzichtet werden, und die könne auch nur nachgelagert stattfinden, die könne nicht vorher durchgeführt werden. Erst wenn ein Visumantrag vorläge, hieß es, könne man auch die KZB-Abfrage machen. [...] Um zu beschleunigen, hätte man einen Weg aufzeigen müssen, wie man eine KZB-Abfrage auch vor der Einreichung des Visumantrags macht. Der Weg wurde nicht aufgezeigt. Vorschläge, die wir gemacht haben, galten als, ja, eben problematisch. Und ich kann das nachvollziehen, dass die Sorge davor, ungeprüften Personen, Sicherheitsgefährdern möglicherweise, einen Weg nach Deutschland zu eröffnen, groß war. Aber das war eben auch dann der Grund, warum das Verfahren nur langsam vorstattengehen konnte, weil das Visumverfahren das war, was das klassische Visumverfahren ist, und das passt nicht auf so eine Situation.³¹⁰⁵

Der Zeuge *Soos* hat in seiner Vernehmung geschildert, dass er die Argumentation des BMI kritisch gesehen habe, da es sich nicht um „konkrete Sicherheitsbedenken“ gehandelt habe, an denen man hätte arbeiten können, sondern um eine generelle Ablehnung.³¹⁰⁶ Hierzu hat der Zeuge *Soos* Folgendes vor dem Ausschuss erklärt:

Das waren eben keine konkreten Sicherheitsbedenken. [...] Wenn man nicht weiß, was diese Bedenken sind, dann kann man auch nicht daran arbeiten. Es ist ein ziemliches Totschlagargument, würde ich sagen: Wir haben Sicherheitsbedenken. Das können wir nicht machen. - Damit ist Ende der Verhandlung.³¹⁰⁷

Ein tatsächlicher Umstieg auf Visa on Arrival sei erst Mitte August 2021 durchgeführt worden, als eindeutig ein „Krisenszenario“ eingetreten war.³¹⁰⁸ Diese Situation hat der Zeuge *Dr. Neumann* folgendermaßen vor dem Ausschuss beschrieben:

Als ich am Montagmorgen nach dem 15.08. ins Auswärtige Amt kam, hieß es, das BMI hat auf Ministerbene diese Bedenken angesichts der faktischen Lage aufgegeben; es wird jetzt Visa on arrival stattfinden. - Aber das war uns auf Arbeitsebene bis unmittelbar vor dem 15.08. nicht gelungen, dazu ein Einverständnis zu erzielen. Aber die Kollegen sind ja eben halt auch weisungsgebunden.³¹⁰⁹

c) Anpassung des Visumverfahrens durch IOM und „Alternativszenario“

Eine Einigung zwischen den Ressorts BMI und AA zur Erteilung von Visa on Arrival blieb bis zur Durchführung der militärischen Evakuierungsoperation im August 2021 erfolglos.³¹¹⁰

Als Kompromiss wurde Anfang 2021 zwischen den Ressorts vereinbart, den externen Dienstleister IOM – neben der Entgegennahme von Gefährdungsanzeigen infolge der Einigung im August 2020 – auch in die Annahme von Visumanträgen afghanischer Ortskräfte einzubinden (1.1.1.). Daneben wurde vereinbart, dass das AA ein Notfallszenario (später als Alternativ-Szenario bezeichnet) erstellt, das die Erteilung von Visa on Arrival nach § 14 Absatz 2 AufenthG und den Einsatz von Charterflügen im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der Lage in Afghanistan vorsah (1.1.2.).

aa) Einbindung der IOM in die Visumantragsannahme

Die Errichtung eines Büros der IOM zur Entgegennahme von Visumanträgen in Kabul sollte die bestehende Situation, wonach Ortskräfte ein Visum in Neu-Delhi oder Islamabad beantragen mussten, verbessern.³¹¹¹

aaa) Entstehung der Idee zur Einbindung von IOM

Die Idee, die IOM in die Annahme von Visumanträgen einzubinden, sei erstmalig in einer Ressortbesprechung am 16. Dezember 2020 diskutiert worden. Sowohl Vertreterinnen und Vertreter des BMI als auch des AA haben ausgesagt, dass die Initiative zur Einbindung der IOM in das Visumverfahren für afghanische Ortskräfte aus ihrem Ressort gestammt habe.³¹¹²

³¹⁰⁵ *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 14 f.

³¹⁰⁶ *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 63.

³¹⁰⁷ *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 63.

³¹⁰⁸ *Dr. Neumann*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 13.

³¹⁰⁹ *Dr. Neumann*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 26 f.

³¹¹⁰ *Dr. Neumann*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 26 f.

³¹¹¹ Siehe hierzu Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 4.3.

³¹¹² *Jansen*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023 S. 82 f.

Der Zeuge *Jansen*, Leiter des Referates für Visum- und Einreisepolitik im BMI, hat im Ausschuss Folgendes ausgesagt:

Das ist ein Vorschlag, der aus unserem Referat kam, den wir besprochen hatten und der uns aufgrund der Erfahrung, die wir mit externen Dienstleistern bei Kurzzeitvisa im europäischen Rahmen haben, positiv erschien. Bei diesen externen Dienstleistern ist es letztlich so, dass sie technische Aufgaben übernehmen und die Verfahrensherrschaft, wie weit man die jetzt auch immer spannen will, dann letztlich beim Auswärtigen Amt bleibt. [...]

Die Besprechung im Dezember 2020 war eine der ersten größeren Besprechungen, an denen wir teilgenommen haben und an denen dieser Vorschlag vielleicht etwas zart, aber immerhin eingebracht worden ist, weil zu der damaligen Zeit das Auswärtige Amt eben sagte, die Visa müssen alle an deutschen Grenzen erteilt werden.³¹¹³

Der Zeuge *Soos*, Leiter des Referates für Optimierung des Visumverfahrens im AA, hat hingegen im Ausschuss erklärt, dass die Idee zur Beauftragung der IOM in seinem Referat entstanden sei. Zur Entstehung der Idee hat der Zeuge vor dem Ausschuss Folgendes erklärt:

Also, die Idee mit IOM, die würde ich für mein Referat beanspruchen. Die ist auch schon älter. Ich nehme jetzt zur Kenntnis, dass das BMI dann im Dezember [2020] eine erste Bewegung zum Einschwenken auf unsere Linie gemacht hat; finde ich sehr gut. Das kam dann im Januar zu uns ins Referat, nach meiner Erinnerung erst im Januar [2021], und wir haben dann sofort die Implementierung dieser Vereinbarung oder dieser Möglichkeit, IOM einzuschalten, aufgenommen, ohne jetzt abzuwarten, bis alles bis zum Ende entschieden und durchgeführt war, weil eben Zeit im Verzug war. Und ich meine, dass mein Gespräch mit IOM darüber, ob IOM grundsätzlich dazu in der Lage wäre, das zu machen, auch schon vor Dezember stattgefunden hat.³¹¹⁴

Der Zeuge *Soos* hat weiterhin darauf verwiesen, dass erst im „Januar/Februar 21“ eine Übereinkunft mit dem BMI zur Einbindung der IOM in die Annahme von Visumanträgen erzielt worden sei.³¹¹⁵ Zuvor sei der Vorschlag immer durch das BMI abgelehnt worden. Hierzu hat der Zeuge Folgendes vor dem Ausschuss erklärt:

Der Vorschlag, der wurde vom BMI [...] immer abgelehnt aus diesen Gründen, dass das lokal beschäftigte Personal von IOM nicht - - deren Zuverlässigkeit doch nicht gewährleistet werden könne und deswegen sie weder in Pakistan noch in Afghanistan eingeschaltet werden können. Ich spreche noch mal - ich präzisiere - über die Annahme von Visumanträgen und die Arbeit an Visumantragsentgegennahmegeräten, den sogenannten Managed Workplaces, die eine besondere Ausbildung und eine besondere Vertrauenswürdigkeit der Personen, die damit umgehen, voraussetzt. Deswegen - das war mein Kenntnisstand -: Das BMI möchte nicht, dass IOM von uns eingeschaltet wird zur Annahme von Visumanträgen. Erst im Januar habe ich dann - auch nach meiner Rekonstruktion der Ereignisse damals - gehört aus dieser Mail des Beauftragten: BMI lenkt ein, und wir können jetzt mit IOM anfangen.³¹¹⁶

In einer Vorlage an den damaligen Innenminister *Seehofer* vom 22. Januar 2021 wurde die Positionierung des BMI zur Einbindung der IOM folgendermaßen beschrieben:

Billigung der BMI-Position zum OKV [Ortskräfteverfahren]:

Individuelle Überprüfung der Gefährdungsanzeigen durch die Ressortverantwortlichen, keine pauschale humanitäre Aufnahme aller ehemaligen Ortskräfte (OK) und ihrer Kernfamilien.

OK und Familienangehörige mit Aufnahmezusage müssen ein Visoverfahren (insbesondere Biometrieabnahme und KZB Verfahren) an der deutschen Auslandsvertretung durchlaufen.

BMI kann Vereinfachung der Visumverfahren (Nutzung des IOM Büros in Kabul zur Entgegennahme von Visumunterlagen und Biometrieabnahme, Verzicht auf persönliche Vorsprache) zustimmen vorbehaltlich der operativen Verfahrensherrschaft des AA.³¹¹⁷

Am 16. Februar 2021 wurde auf Arbeitsebene in einer Telefonkonferenz zum Ortskräfteverfahren ein Kompromiss erzielt. Im Ergebnisvermerk hieß es hierzu:

³¹¹³ *Jansen*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023 S. 82 f.

³¹¹⁴ *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 47.

³¹¹⁵ *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 23.

³¹¹⁶ *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 48.

³¹¹⁷ Vorlage zur Entscheidung vom 22. Januar 2021, MAT A BMI-3.12 VS-NfD Blatt 59.

Herr [Staatssekretär] hält zusammenfassend den unter den Ressorts gefundenen Kompromiss zum OKV/Visaverfahren fest, den man also als Ergebnis auch in der St Runde verkünden könne:

- OKV inkl. individueller Gefährdungsüberprüfung bleibt bestehen. Operative Unterstützung durch IOM-Büro, welches eingerichtet wird, auch wenn alle Akteure über den 30.04. hinaus im Land verbleiben. Damit wird man der besonderen Rolle der OK gerecht.

- Unterstützung des IOM-Büros auch bei der Visaannahme als besonderes „Pilotprojekt“ lediglich für den Personenkreis der Ortskräfte; Verfahrensherrschaft über die Visumantragsannahme verbleibt beim AA; Einzelheiten werden zwischen M2 und AA abgestimmt.³¹¹⁸

In dem Ergebnisvermerk der Staatssekretärsrunde Afghanistan und Mali am 2. März 2021 findet sich hinsichtlich der Nutzung des Büros der IOM für Visaanträge folgender Wortbeitrag der Vertreterin des BMI:

Beim Ortskräfteverfahren ist BMI gemeinsam mit AA und den weiteren Ressorts auf einem guten Weg. Die Beauftragung eines IOM-Büros für Aufgaben im Kontext der Visabearbeitung wird Erleichterungen schaffen, da damit die bisher notwendigen Reisen der Antragsteller zu den Visa-Abteilungen der Botschaften in Islamabad und Neu Delhi entfallen können.³¹¹⁹

Daraufhin findet sich der Wortbeitrag des Vertreters des AA in folgenden Worten zusammengefasst:

Dank an BMI, IOM-Büro ist eine gute Lösung. Jedoch sollte sich BReg für den Notfall auch auf flexible und kurzfristige Maßnahmen vorbereiten.³¹²⁰

Aus einem weiteren Vermerk zur Sondersitzung des Sicherheitspolitischen Jour fixe zu Afghanistan am 23. April 2021 ergibt sich, dass die Staatssekretäre die zuvor auf Arbeitsebene erfolgte Einigung zur Beschleunigung des Verfahrens für gefährdete Ortskräfte bestätigten. Ab Mitte Mai 2021 sollte das IOM-Projekt zur Entgegennahme von Gefährdungsanzeigen starten, das zweite IOM-Projekt zur Entgegennahme von Visa sollte Mitte Juni einsatzbereit sein.³¹²¹ Das erste „IOM Projekt“ sollte für die Entgegennahme von Gefährdungsanzeigen zuständig sein. Ein „zweites IOM-Projekt“ für die „Visa-Entgegennahme“ sollte aufgrund der zeitaufwendigen Bereitstellung von „Biometrietechnik“ erst „ab Mitte Juni 2021“ errichtet werden.³¹²²

Infolge der Einigung seien laut Aussage des Zeugen *Dr. Neumann* im AA Berechnungen aufgestellt worden, wonach das „IOM-System“ zehn „sogenannte Leitanträge“ pro Tag bearbeiten könnte. Ein Leitantrag entsprach dem Antrag einer Ortskraft mit durchschnittlich vier berechtigten Angehörigen der Kernfamilie. Demnach hätten zehn Leitanträge pro Tag ungefähr „50 Personen“ umfasst.³¹²³

bbb) Vertragsschluss mit IOM

Infolge der Einigung über die insgesamt drei Büros der IOM (zwei Büros zur Bearbeitung von Gefährdungsanzeigen in Kabul und Masar-i-Scharif sowie ein Büro zur Bearbeitung von Visumanträgen in Kabul) mussten zwei Verträge mit der IOM geschlossen werden.

Laut Aussage des Zeugen *Soos* sei die „Einigung mit IOM über den Inhalt des Auftrags [...] eigentlich ziemlich zügig vonstatten“ gegangen. Auch „die Absprachen mit dem BMI“ seien, nachdem die „Grundsatzentscheidungen getroffen waren“, im Ergebnis „konstruktiv und rasch“ verlaufen.³¹²⁴

Zu den „Hindernissen“³¹²⁵ während der Vertragsverhandlungen mit der IOM hat er auf die Notwendigkeit einer öffentlichen Ausschreibung im Zuge des Vergaberechts verwiesen und hierzu Folgendes erklärt:

³¹¹⁸ Vermerk zur Telefonschaltkonferenz von Teilnehmenden von BMVg, AA und BMI am 16. Februar 2021 zum Thema OKV, MAT A BMI-3.14 VS-NfD Blatt 73 ff.

³¹¹⁹ Ergebnisvermerk Staatssekretärsrunde Afghanistan/Mali am 2. März 2021, MAT A BMVg-5.109 VS-NfD Blatt 40 (43).

³¹²⁰ Ergebnisvermerk Staatssekretärsrunde Afghanistan/Mali am 2. März 2021, MAT A BMVg-5.109 VS-NfD Blatt 40 (43).

³¹²¹ Vermerk zum außerordentlichen Sicherheitspolitischen Jour Fixe zu Afghanistan vom 23. April 2021, MAT A BMI-3.128 Blatt 143 (144).

³¹²² Vermerk Sondersitzung SiPolJF am 23. April 2021, MAT A BMI-3.128 Blatt 143 (144).

³¹²³ *Dr. Neumann*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 19.

³¹²⁴ *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 12.

³¹²⁵ *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 48.

Wir stießen dann auf ein erstes Hindernis, als es darum ging: Was für eine Art Vertrag können wir mit IOM abschließen? Das Hindernis, mit dem wir lange aufgehalten wurden meiner Erinnerung nach, war das Vergaberecht. Als öffentliche Verwaltung konnten wir einen solchen Auftrag nicht erteilen ohne Ausschreibung. Dafür gibt es dann wieder ein Referat im Auswärtigen Amt, was solche Vergabevorgänge federführend begleitet. Und es dauerte dann auch da eine Zeit, bis dieses Verfahren zum Ende gebracht wurde. Ich habe von Anfang an argumentiert, dass in so einem Fall von den vergaberechtlichen Vorgaben auch abgewichen werden können muss, weil es sich um einen dringenden Fall im ganz großen öffentlichen Interesse handelt. „Wir müssen vorankommen, wir haben keine Zeit dafür.“ Nichtsdestotrotz wurde dieses Vergabeverfahren - - Wir haben es dann doch relativ zügig durchgebracht; aber es wurde gemacht.

³¹²⁶

ccc) Ablauf des Visumverfahrens mit IOM

Für den Ablauf der Bearbeitung der Visumanträge in dem Büro der IOM in Kabul sei folgendes Schema vorgesehen gewesen:

die Infrastruktur sah so aus: Antragsannahme über IOM in Kabul, Versendung der Anträge nach Istanbul oder hierher nach Berlin, in die Zentrale, zu dem Referat 512, dort Bearbeitung, Rücksendung der Pässe mit den Visa und Ausgabe wieder durch IOM.³¹²⁷

Intern habe es auch Überlegungen gegeben, zur Verfahrensbeschleunigung die Stellung des Visumantrages zeitgleich mit der Erstattung der Gefährdungsanzeige zu ermöglichen. Diese Idee sei jedoch von den Visareferaten des AA abgelehnt worden. Bei einem Büro, das gleichzeitig zur Abgabe von Gefährdungsanzeigen und zur Beantragung von Visa eingesetzt werden sollte, sei die Gefahr gesehen worden, dass Verfahrensschritte durcheinanderkommen könnten und Kapazitäten des Visumverfahrens gebunden werden, auch wenn die Gefährdungsanzeige erfolglos sein sollte.³¹²⁸ Diese Überlegung hat der Zeuge *Soos* in folgenden Worten beschrieben:

Hätten wir also damals, ohne dies abzuwarten, den Personen erlaubt, gleich den Visumantrag zu stellen, dann hätten wir - so dachten wir - möglicherweise eine größere Anzahl von Personen in dem Büro für Visumanträge stehen gehabt; die hätten Visumanträge abgegeben, obwohl sie am Ende gar keine Zusage bekommen hätten, und die hätten uns wichtige Slots von diesen zehn weggenommen. Deswegen war das die praktischere und effizientere Art, zu sagen: Wir haben zwei getrennte Büros, und sobald das eine Büro seine Arbeit erledigt hat und die gefährdete Person eine Aufnahmezusage hat, kann sie den Antrag bei IOM einreichen.³¹²⁹

Laut Aussage des Zeugen *Soos* hätten in dem Büro der IOM in Kabul im Frühjahr 2021 theoretisch „zehn Leituanträge am Tag“ entgegengenommen werden können – „aber immer unter dem Vorbehalt, dass das Sicherheitspersonal der UN mitspielt und den Zugang dieser Antragsteller in den Compound, in dem ja IOM gearbeitet hat, ermöglicht [...] und immer unter dem Vorbehalt auch, dass die Pandemie [...] keinen Strich durch die Rechnung macht“.³¹³⁰ Hierzu hat er erklärt:

Wir haben unter der Prämisse gearbeitet, dass auch nach dem Abzug noch eine Möglichkeit bestehen muss, in Afghanistan Visumanträge abzugeben. Und da hatten wir auch mit IOM schon im Vertrag eine Klausel, dass die Kapazitäten noch ausgeweitet werden können, immer im Rahmen dessen, was möglich ist.³¹³¹

ddd) Verzögerter Aufbau der Büros der IOM

Der Aufbau von Büros der IOM in Masar-i-Scharif und Kabul hat sich nach Schilderungen der Zeuginnen und Zeugen bis in den Sommer 2021 hingezogen.

Eine Schwierigkeit habe in der Beschaffung von Biometrie geräten für die Visumbearbeitung bestanden. Denn diese seien von der Bundesdruckerei hergestellt worden, die „keine Bundeseinrichtung“ sei,³¹³² und

³¹²⁶ *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 48 f.

³¹²⁷ *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 27.

³¹²⁸ *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 50.

³¹²⁹ *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 50.

³¹³⁰ *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 23.

³¹³¹ *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 23 f.

³¹³² *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 48.

deshalb verschiedene Genehmigungen für den Betrieb der Geräte – auch Genehmigungen aus den USA für die Verwendung spezieller „Mikrochips“ in den Geräten – hätte einholen und „Zollfragen“ klären müssen.³¹³³

Am 22. Januar 2021 wurden die Visareferate im AA von dem damaligen Beauftragten für Rechts- und Konsularwesen, legale Migration und Rückkehrfragen dazu aufgefordert, gemeinsam ein Papier zur Bewältigung der Visumverfahren für Ortskräfte durch ein Büro der IOM in Kabul zu erstellen. In dem Papier wurden im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme der Büros der IOM folgende Risiken benannt:

- Überhöhte Erwartungen des BMI zu „Kontrolle/Anleitung“ des IOM-Büros durch Botschaft Kabul [...]
- Gefahr einer Übernahme der Kontrolle durch die Taliban (Korruption, Bedrohung von IOM-Mitarbeitern, Blockade/Zerstörung des Büros);
- Steigender Rechtfertigungsdruck gegenüber Nicht-OKV-Antragstellern [...]³¹³⁴

Der Zeuge *Dr. Wieck*, damaliger Sonderbeauftragter der Bundesregierung für Afghanistan und Pakistan, hat erklärt, dass sich die Inbetriebnahme des Büros aufgrund des Fehlens eines „technische[n] Gerät[es]“ verzögert habe.³¹³⁵ Dazu hat er ausgeführt:

In der Tat haben wir dann mit IOM [...] darauf hingearbeitet, dass die Ausreisemöglichkeit dann von - - oder die Visaerteilung von Kabul aus gestartet werden kann. Ich glaube, Anfang August sollte es dann auch klappen; aber dann fehlte, glaube ich, ein technisches Gerät und es wurde wieder verzögert, und dann kam das alles in den Strudel.³¹³⁶

Der Zeuge *Soos* hat in seiner Vernehmung ausgesagt, dass es gelungen sei, „rechtzeitig vor dem geplanten Termin der Arbeitsaufnahme“ die „Managed Workplaces“ für die Einrichtung des Visumbüros bereitzustellen.³¹³⁷ Die „Managed Workplaces“ seien allerdings am Flughafen in Kabul verwechselt worden. Dem deutschen Büro der IOM seien Geräte geliefert worden, die für die USA vorgesehen gewesen seien und umgekehrt. Dies habe zu einer weiteren Verzögerung von ein bis zwei Wochen geführt.³¹³⁸

Der Zeuge *Soos* hat dazu weiter ausgeführt:

Aber letztlich, selbst wenn die früher angekommen wären, hätte das Vorhandensein dieser Geräte in Kabul bei IOM wenig bewirkt. Denn erstens: Es gab kaum Zusagen zur Aufnahme zu der Zeit, wenn überhaupt. Es gab noch ein paar Visumanträge, die noch in Kabul abgegeben worden waren bei der Bundeswehr. Da ging es um die Aushändigung dieser Visa. Und es gab im Grunde noch nichts Wirkliches zu bearbeiten für dieses Büro für Visumanträge Anfang Juli. Und als es dann operativ wurde - ich glaube, das war Anfang August; Sie sagten: August; ich denke, es war aber schon vorher -, da gab es nur noch paar Wochen, und dann passierte der Abzug, der chaotische, und dann war sowieso nicht mehr zu denken an ein funktionierendes IOM-Büro.³¹³⁹

eee) Gesamtüberblick über die Inbetriebnahme der drei Büros der IOM

In einem Vermerk der Sondersitzung des Sicherheitspolitischen Jour fixe zu Afghanistan am 22. Juni 2021 berichtete das AA zu den Büros der IOM. Es führte aus, „dass es insgesamt drei IOM Büros in Kabul und Masar-i-Scharif“ gebe.³¹⁴⁰ Zwei Büros seien für Gefährdungsanzeigen zuständig, ein drittes in Kabul für das Visumverfahren.³¹⁴¹ Die Büros sollten laut des AA bis Ende Juni 2021 „arbeitsfähig“ sein³¹⁴²

Zu dem Büro der IOM für Gefährdungsanzeigen in Kabul ergeben sich aus den Beweismaterialien Hinweise auf eine Eröffnung im Zeitraum von Ende Juni 2021 bis Anfang August 2021. In der außerordentlichen Sitzung des Sicherheitspolitischen Jour fixe zu Afghanistan am 6. Juli 2021 berichtete das AA zu den Büros

³¹³³ *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 48 f.

³¹³⁴ Papier der Visareferate vom 3. Februar 2021, MAT A AA-8.354 VS-NfD Blatt 188 (191).

³¹³⁵ *Dr. Wieck*, Stenografisches Protokoll 20/68 der Sitzung am 21. März 2024, S. 119.

³¹³⁶ *Dr. Wieck*, Stenografisches Protokoll 20/68 der Sitzung am 21. März 2024, S. 119.

³¹³⁷ *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 49.

³¹³⁸ *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 49.

³¹³⁹ *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 49.

³¹⁴⁰ Vermerk Sondersitzung SiPolJF am 22. Juni 2021, MAT A AA-9.55 VS-NfD Blatt 52 (53).

³¹⁴¹ Vermerk Sondersitzung SiPolJF am 22. Juni 2021, MAT A AA-9.55 VS-NfD Blatt 52 (53).

³¹⁴² Vermerk zum außerordentlichen Sicherheitspolitischen Jour Fixe zu Afghanistan am 22. Juni 2021, MAT A AA-9.55 VS-NfD Blatt 52 (53).

der IOM,³¹⁴³ dass „ca. 250 Gefährdungsanzeigen beim IOM-Büro Kabul gestellt worden“ seien,³¹⁴⁴ und die Eröffnung des „IOM-Büro[s] MeS [Masar-i-Scharif]“ wegen einer negativen „VN-Sicherheitseinschätzung [Vereinte Nationen]“ nicht möglich gewesen.³¹⁴⁵ Laut diversen Zeugenaussagen sei dementsprechend das Büro der IOM für Gefährdungsanzeigen in Masar-i-Scharif nie eröffnet worden.³¹⁴⁶ Laut Aussagen der Zeugen Oberst i. G. *Grohmann* und *Weinbrenner* habe dies an „Sicherheitsgründen“ gelegen.³¹⁴⁷

Das Büro der IOM für Visumanträge in Kabul sei laut Aussage der Zeugin *Dr. Klee*, Leiterin des sog. Spiegelreferates für das BMI im BKAm, bis Anfang August 2021 „nicht ins Laufen“ gekommen. Es sei im August 2021 „für wenige Tage“ tätig gewesen.³¹⁴⁸ In einer Mail des BKAmtes vom 4. August 2021 wurde berichtet, dass eine Ortskraft mit Familie „ihre Ausreise im IOM-Büro beantragt“ habe.³¹⁴⁹

fff) Kritik an der Errichtung der Büros der IOM

Vor dem Ausschuss haben mehrere Zeugen kritisiert, dass die Büros der IOM tatsächlich erst sehr spät in Betrieb genommen worden seien und eigentlich nie die erforderliche Funktionsfähigkeit erreicht hätten.³¹⁵⁰

Der Zeuge *Engelke*, Staatssekretär im BMI, hat ausgesagt, dass die IOM „Schwierigkeiten“ gehabt habe, die geplanten Büros aufzubauen.³¹⁵¹ Er sei „ein bisschen frustriert gewesen über die Zeitabläufe“. So habe er immer gedacht, dass der Aufbau des Büros der IOM „schneller gehen“ würde.³¹⁵²

Der Zeuge *Grotian*, Vorsitzender des Patenschaftsnetzwerks Afghanische Ortskräfte e. V., hat im Zusammenhang mit der Nichteröffnung des Büros der IOM in Masar-i-Scharif und der unzureichenden Inbetriebnahme des Büros der IOM in Kabul Folgendes ausgesagt:

Es zeigte sich dann, dass im Laufe der Zeit die Sicherheitslage in Masar-i-Scharif zwar so sicher war, dass wir gesagt haben: „Wir lassen unsere Leute zurück“, aber IOM gesagt hat: Aber wir machen da kein Büro mehr auf. - Das führte dann dazu, dass wir innerhalb Afghanistans nach Kabul evakuiert haben in der Hoffnung, dass dort das Büro anfängt zu arbeiten. Wir haben Ortskräfte, die an dem fraglichen Gebäude vorbeigegangen sind, uns Fotos geschickt haben, dass da gemalt wurde und dass es Ausschreibungen gab, was auch immer.³¹⁵³

[...]

Ich habe nachträglich in Aussagen in der Bundespressekonferenz vernommen, dass es 14 Visaverfahren gegeben hat, die angeblich in dem Büro in Kabul angefangen wurden. Mich würde sehr wundern, wenn das mehr war als eine Terminvergabe für irgendwann, 18., 19. August; denn das Büro hat nach meiner Kenntnis nie geöffnet. Und dementsprechend hat auch nie eine Vorbereitung eines Visumverfahrens angefangen, außer vielleicht einer Terminvergabe; aber da möge ich mich auch irren. Wenn die 14 Visa tatsächlich entstanden wären, würde mich das trotzdem anhand der Zeit sehr wundern, und sie wären völlig unzureichend anhand der Menge der Menschen, die da gewartet haben.³¹⁵⁴

Auch der Zeuge *Weinbrenner*, Leiter der Abteilung Migration, Flüchtlinge und Rückkehrpolitik des BMI, hat erklärt, dass das Büro in Masar-i-Scharif wegen „Sicherheitsgründen“ nie eröffnet worden sei.³¹⁵⁵ Die Nichteröffnung des Büros in Masar-i-Scharif hat der Zeuge Oberst i. G. *Grohmann* bestätigt.³¹⁵⁶ Hierzu hat er vor dem Ausschuss Folgendes erklärt:

³¹⁴³ Vermerk zum außerordentlichen Sicherheitspolitischen Jour Fixe zu Afghanistan am 6. Juli 2021, MAT A AA-4.24 VS-NfD Blatt 8 (9).

³¹⁴⁴ Vermerk zum außerordentlichen Sicherheitspolitischen Jour Fixe zu Afghanistan am 6. Juli 2021, MAT A AA-4.24 VS-NfD Blatt 8 (9).

³¹⁴⁵ Vermerk Sondersitzung SiPolJF am 6. Juli 2021, MAT A AA-4.24 VS-NfD Blatt 8 (9).

³¹⁴⁶ *Grohmann*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 39 f.

³¹⁴⁷ *Grohmann*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 39 f.; *Weinbrenner*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 25.

³¹⁴⁸ *Dr. Klee*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 75.

³¹⁴⁹ E-Mail BKAm vom 4. August 2021, MAT A BKAm-3.53 VS-NfD Blatt 7.

³¹⁵⁰ *B.*, Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023 S. 26; *Grohmann*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 39 f.

³¹⁵¹ *Engelke*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, S. 92.

³¹⁵² *Engelke*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, S. 92.

³¹⁵³ *Grotian*, Stenografisches Protokoll 20/22 I der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 46.

³¹⁵⁴ *Grotian*, Stenografisches Protokoll 20/22 I der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 46.

³¹⁵⁵ *Weinbrenner*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 25.

³¹⁵⁶ *Grohmann*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 39 f.

Im Laufe des Prozesses dann, als es gefährlicher wurde, wurde gesagt, in Masar-i-Scharif wird das Büro nicht geöffnet für Publikumsverkehr. [...] Das heißt, am Ende hat aber diese Idee - IOM nimmt die Gefährdungsanzeigen an, macht eine Art Vorprüfung und sendet uns alles, was nur annähernd, was nur eine winzige Chance hat, sodass wir es bewerten können - nicht funktioniert, nicht in Masar-i-Scharif.³¹⁵⁷

Abschließend bewertete der Zeuge Oberstleutnant *B.* die Rolle der Büros der IOM folgendermaßen:

Und nach meinem Wissen hat IOM, aber auch nicht im vollen Umfang, erst ab 01.08. diese Büros und da auch nur das Kabuler Büro betrieben. Es hat eine kurzzeitige Zusammenarbeit des IOM-Büros mit dem Einsatzführungskommando, also mit unserem Ressortbeauftragten, gegeben; aber zu keinem Zeitpunkt hat IOM die Funktion übernommen, wie sie ihr ursprünglich angedacht war, zu keinem Zeitpunkt.³¹⁵⁸

Der Zeuge *Berger*, damaliger Staatssekretär im AA, hat in seiner Vernehmung darauf hingewiesen, dass es anderen Nationen gelungen sei, mithilfe der IOM einen wesentlichen Beitrag für die Ausreise von Ortskräften zu erreichen. Die deutschen Bemühungen seien letztlich an „Technik“ und „Kapazitäten“ gescheitert.³¹⁵⁹

ggg) Errichtung eines Callcenters durch das BMVg

Aufgrund des verzögerten Aufbaus der Büros der IOM habe das BMVg laut Aussage des Zeugen Oberst i. G. *Grohmann* ein sog. Callcenter eingerichtet, das Ortskräften im Rahmen des Ortskräfteverfahrens Unterstützung leisten sollte.³¹⁶⁰ Das BMVg habe den anderen Ressorts auch eine Mitbenutzung des Callcenters als „ressortübergreifende Koordinierungsstelle“ angeboten. Dieser Vorschlag sei von den anderen Ressorts aber abgelehnt worden.³¹⁶¹

bb) Entwicklung des sog. Alternativszenarios

Der Ausschuss hat festgestellt, dass im Untersuchungszeitraum von den Ressorts an einem „Alternativszenario“ gearbeitet wurde, das im Falle einer wesentlichen Lageverschlechterung in Afghanistan zur Anwendung kommen und bis dahin strittige Maßnahmen, wie etwa die Erteilung von Visa on Arrival und Charterflüge³¹⁶², ermöglichen sollte.

aaa) Entstehungsprozess

Laut Aussage des Zeugen *Dr. Ehrentraut* sei seit dem Frühjahr 2021 an einem Verfahren für ein „Alternativszenario“ gearbeitet worden für den Fall, dass sich die Sicherheitslage in Afghanistan plötzlich deutlich verschlechtern werde und eine große Anzahl von Ortskräften aufgenommen werden müsse.³¹⁶³ Für dieses Verfahren sei das BMI federführend zuständig gewesen.³¹⁶⁴ Die Einleitung des Verfahrens sollte durch einen „Triggerbeschluss“ erfolgen. Durch Auslösung dieses „Triggerbeschlusses“ sollten Maßnahmen ermöglicht werden deren Umsetzung zu einem früheren Zeitpunkt nicht ressortübergreifend konsentiert werden konnten. Zu diesen Maßnahmen gehörten Visa on Arrival und Charterflüge. Die Auslösung des „Triggerbeschluss“ sollte auf „politischer Ebene“ erfolgen.³¹⁶⁵

Hierzu hat der Zeuge vor dem Ausschuss erklärt:

Also, die Frage mit dem Trigger war: Wer löst die Entscheidung, dass es jetzt schnell gehen muss und dass wir das bisherige Verfahren über Bord werfen, aus? [...] Es war aber eigentlich Konsens auf der Arbeitsebene bei den Ressortbesprechungen, dass diese Triggerentscheidung nicht durch die Arbeitsebene ausgelöst werden kann.³¹⁶⁶

³¹⁵⁷ *Grohmann*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 39 f.

³¹⁵⁸ *B.*, Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 26.

³¹⁵⁹ *Berger*, Stenografisches Protokoll 20/89 der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 116

³¹⁶⁰ Im späteren Verlauf wurde das Callcenter insbesondere für das erweiterte Ortskräfteverfahren genutzt.

³¹⁶¹ *Grohmann*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 64.

³¹⁶² Siehe hierzu Fünftes Kapitel, Dritter Abschnitt.

³¹⁶³ *Dr. Ehrentraut*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 111 f.

³¹⁶⁴ *Dr. Ehrentraut*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 111 f.

³¹⁶⁵ *Dr. Ehrentraut*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 111 f.

³¹⁶⁶ *Dr. Ehrentraut*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 112.

Das „Alternativszenario“ sei laut Aussage des Zeugen *Soos* zum Teil auch – in Anlehnung an die Evakuierung der südvietnamesischen Hauptstadt – als „Saigon-Szenario“ bezeichnet worden.³¹⁶⁷ Gemeint war ein Szenario, in dem staatliche Strukturen bzw. die „Sicherheit und Ordnung zusammenbricht“³¹⁶⁸

Dieses Vorgehen hat auch der Zeuge *Fischer*, Referatsleiter Zentralasien, Afghanistan, Pakistan im BMZ, in seiner Vernehmung bestätigt.³¹⁶⁹ Dazu hat er erklärt:

Diese Überlegungen haben dann auch dazu geführt, dass es Anpassungen im ressortgemeinsamen Ortskräfteverfahren gab. Im Frühjahr 21 haben wir uns im Kreise der Afghanistan-Ressorts Auswärtiges Amt, BMVg, BMI und BMZ mit einem Alternativszenario befasst, bei dem es darum ging, in kurzer Zeit eine große Anzahl von Ortskräften mit ihren Kernfamilien außer Landes bringen zu können. Im Kern ging es um die Festlegung von Schritten für ein vereinfachtes und beschleunigtes Ortskräfteverfahren, welches letztlich bedeutet, dass Ortskräfte auf Listen für eine eventuelle künftige Ausreise erfasst werden sollten, ohne dass zu diesem Zeitpunkt ein Nachweis der individuellen Gefährdung aufgrund der vorangegangenen Tätigkeit für eines der sogenannten Afghanistan-Ressorts oder eine Institution der deutschen Entwicklungszusammenarbeit hätte vorliegen müssen. Hintergrund war an dieser Stelle unsere Sorge, die Taliban könnten in ihren Machtbereichen Exempel an Ortskräften statuieren für deren - in Anführungsstrichen - „Kollaboration“ mit den westlichen Akteuren.³¹⁷⁰

Zu dieser Zeit habe es in der Folge „etliche Ressortbesprechungen“ gegeben, „wer oder welches Gremium aufgrund welcher Kriterien einen „Triggerbeschluss“ für die Umstellung vom regulären Ortskräfteverfahren hin zu dem sog. vereinfachten und beschleunigten Verfahren treffen sollte.“³¹⁷¹ Die Idee einer Auslösung des „Triggerbeschlusses“ durch eine politische Entscheidung sei laut Aussage des Zeugen *Dr. Neumann* dadurch zustande gekommen, dass auf Arbeitsebene keine Einigung erzielt werden konnte, zu welchem Zeitpunkt Visa on Arrival erteilt werden sollten.³¹⁷² Diese Situation hat der Zeuge *Dr. Neumann* vor dem Ausschuss folgendermaßen geschildert:

Hintergrund ist: Die Arbeitsebene, zu der wir ja alle zählten, konnte sich nicht einigen, wann Visa-on-Arrival stattfinden sollte. Und dann hat man gesagt: Wir waren dafür - sofort. - Das Innenministerium hat gesagt: Dafür gibt es keinen Bedarf. - Und dann haben wir uns zusammengefunden: Aber wir müssen uns wenigstens Gedanken machen, wenn es mal so weit kommt. - Und da war dann der Minimalkonsens: Das ist eine politische Entscheidung, zu sagen: Wir gehen von diesem Einzelfallverfahren weg und nehmen ganz große Zahlen von Personen auf, die vorher nicht ein Visumverfahren durchlaufen, also ohne jedes Verfahren nach Deutschland kommen. - Und da war Einigkeit, das muss ein politischer Beschluss sein, und den hatten wir ja nicht. Wir hatten aber den Auftrag - also wir jedenfalls von unserem Beauftragten -, uns hierüber Gedanken zu machen. Und deswegen haben wir gesagt. Wir setzen jetzt voraus als Arbeitsebene, wir haben einen solchen Beschluss. Der wird auf der politischen Ebene getroffen. Wir können als Beamte der politischen Ebene ja auch nicht vorschreiben, ob das dann die Staatssekretäre entscheiden, ob das die Bundesminister entscheiden oder gar der Bundeskanzler, damals die Bundeskanzlerin, sondern wir haben einfach vorausgesetzt, den gibt es.³¹⁷³

Den Auftrag für dieses Vorgehen habe der Zeuge *Dr. Neumann* von „seinem Beauftragten“ erhalten.³¹⁷⁴ Das BMI habe sich dann – aufgrund der sich verschlechternden Sicherheitslage – zu diesem Zeitpunkt dazu bereit erklärt, bei „diesem Alternativszenario mitzumachen“.³¹⁷⁵ Zur Position des BMI im Zusammenhang mit Vergabe von Visa on Arrival hat er angemerkt:

Und je schlechter die Lage in Afghanistan geworden ist, desto mehr war immerhin auch das BMI bereit, [bei] diesem Alternativszenario mitzumachen.³¹⁷⁶

Auch das Länderreferat Afghanistan und Pakistan im AA habe sich nicht gegen die Erstellung des „Alternativszenarios“ gestellt, weil es nur für den Notfall vorgesehen gewesen sei und daher keine Signalwirkung gegenüber den afghanischen

³¹⁶⁷ *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 39.

³¹⁶⁸ *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 39.

³¹⁶⁹ *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 67.

³¹⁷⁰ *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 67.

³¹⁷¹ *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 67 f.

³¹⁷² *Dr. Neumann*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 20.

³¹⁷³ *Dr. Neumann*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 20.

³¹⁷⁴ *Dr. Neumann*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 24.

³¹⁷⁵ *Dr. Neumann*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 24.

³¹⁷⁶ *Dr. Neumann*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 24.

Ortskräften erzeugen könnte.³¹⁷⁷ Das Verhalten des Länderreferates Afghanistan und Pakistan zu dem geplanten „Alternativszenario“ hat der Zeuge *Dr. Neumann* vor dem Ausschuss in folgenden Worten beschrieben:

Das Afghanistan-Referat hat ja regelmäßig an allen Besprechungen teilgenommen und hat nach meiner Erinnerung auch nicht widersprochen, dass wir so ein Szenario entwickeln. Es hat nur deutlich gemacht, dass es Schritte in Richtung von Massenaufnahmen als destabilisierend für Afghanistan ansieht. Aber ein interner VS-NfD gekennzeichnete Plan, wie man in so einem Szenario visumrechtlich vorgehen würde, das ist auf keinen Widerspruch gestoßen, weil so was konnte nicht Afghanistan destabilisieren.³¹⁷⁸

Am 30. Juli 2021 äußerte das BKAmt bei einer Ressortbesprechung zum Ortskräfteverfahren die „Bitte“, dass das Notfallszenario für den Fall seines Eintritts „so konkret wie möglich abgestimmt sein sollte“.³¹⁷⁹

bbb) Inkrafttreten des Alternativszenarios

Die Zeugin *Hammerschmidt*, damalige Leiterin der Unterabteilung Asien im BMZ, hat vor dem Ausschuss erklärt, der „Triggerbeschluss“ habe eintreten sollen, „wenn die Situation so sicherheitsgefährdend“ sei, „dass [...] zu diesem Listenverfahren für alle“ überzugehen sei. Im Folgesatz hat die Zeugin ausgeführt, dass „jeder“ gewusst habe, dass der „Triggerbeschluss“ zur Anwendung kommen würde, wenn „die Lage aussichtslos“ sein würde.³¹⁸⁰

Es sei jedoch „nicht klar“ gewesen, welches Ressort dafür zuständig sei, den „Triggerbeschluss“ zu initiieren.³¹⁸¹ Der Zeuge *Jäger*, damaliger Staatssekretär im BMZ, hat vor dem Ausschuss erklärt, der „Triggerbeschluss“ sollte bei Eintritt einer der drei folgenden Punkte eintreten: Erstens eine „Eskalation“ der Sicherheitslage, zweitens eine Einstellung des „zivilen Flugverkehr“ und drittens eine sicherheitsbedingte Beendigung der Tätigkeit der IOM vor Ort.³¹⁸² Den „Triggerbeschluss“ habe es jedoch nie gegeben. Vielmehr habe es ein „gemeinsames Verständnis“, darüber gegeben, wenn er eingetreten sei.³¹⁸³ Hierzu hat der Zeuge Folgendes vor dem Ausschuss erklärt:

Das ist genau der Grund, weshalb wir auch nicht von einem Beschluss reden sollen. Es gab ein Verständnis. Es gab ein gemeinsames Verständnis: Wann kommt der Zeitpunkt, was muss geschehen, wenn wir von der einen Phase in die andere übergehen? - Das ist danach, von wem auch immer, Triggerbeschluss genannt worden. Ich mache mir das Wort „Beschluss“ ausdrücklich nicht zu eigen.³¹⁸⁴

Die Entscheidung zur Erteilung von Visa on Arrival ab dem 15. August 2021³¹⁸⁵ hat der Zeuge *Dr. Neumann* folgendermaßen vor dem Ausschuss kommentiert:

Aber richtig ist nach meiner Erinnerung: Natürlich hätten wir uns gefreut, wenn unser Ruf nach Visa-on-Arrival für ein Notfallszenario - - wenn wir dafür früher mehr Zustimmung bekommen hätten. Aber aus den genannten Gründen hat ja kein anderes Ressort daran lange Zeit Interesse gehabt; das wollte niemand. Oder ich will es eigentlich noch mal ein bisschen anders formulieren: Niemand sah die Notwendigkeit

[...] Und, ja, der 15.08. war eine Wendemarke, an dem dann das andere Verfahren gekommen ist.³¹⁸⁶

5.5 Wesentliche Anpassungen des Ortskräfteverfahrens im Jahr 2021

Aufgrund der Verschlechterung der Sicherheitslage in Afghanistan kam es Mitte des Jahres 2021³¹⁸⁷ zu zwei wesentlichen Änderungen des Ortskräfteverfahrens im Hinblick auf die Ortskräfte des BMVg und des BMI. Durch ein sog. vereinfachtes Ortskräfteverfahren Mitte Mai 2021 wurden die materiell-rechtlichen Prüfungen der eingereichten Gefährdungsanzeigen erleichtert (1.1.1.)). Der Entstehungsprozess der Verfahrenserleichterung begann durch eine Sicherheitseinschätzung des BND, wonach Ortskräfte latent gefährdet seien (1.1.1. a)). Zu den Kernpunkten der Vereinfachung zählte die Einführung des sog. Listenverfahrens (1.1.1. b)), wonach keine individuelle Gefährdung mehr gegenüber dem BMI dargelegt werden musste, und

³¹⁷⁷ *Dr. Neumann*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 25.

³¹⁷⁸ *Dr. Neumann*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 25.

³¹⁷⁹ Entwurf des Protokolls vom 30. Juli 2021, MAT A BKAmt-3.48 VS-NfD Blatt 77 (78).

³¹⁸⁰ *Hammerschmidt*, Stenografisches Protokoll 20/72 der Sitzung am 25. April 2024, S. 144.

³¹⁸¹ *Hammerschmidt*, Stenografisches Protokoll 20/72 der Sitzung am 25. April 2024, S. 144.

³¹⁸² *Jäger*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, S. 28.

³¹⁸³ *Jäger*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, S. 43.

³¹⁸⁴ *Jäger*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, S. 43.

³¹⁸⁵ Siehe hierzu Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 5.8.

³¹⁸⁶ *Dr. Neumann*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 29.

³¹⁸⁷ Siehe hierzu Drittes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

auf die Sicherheitsüberprüfung bei Abgabe der Gefährdungsanzeige verzichtet wurde (1.1.1. c)). Im Zuge des sog. erweiterten Ortskräfteverfahrens wurde der Berechtigtenkreis für das Ortskräfteverfahren erheblich erweitert (1.1.2.).

Die beiden Änderungen gingen laut Feststellungen des Ausschusses zu einem wesentlichen Teil vom BMVg aus. Die damalige Verteidigungsministerin *Kramp-Karrenbauer* hat in ihrer Vernehmung zu der Rolle der Ortskräfte innerhalb ihres Ressorts ausgesagt. Dieses Thema sei für sie ein „wichtiges und emotionales Thema“. Die Ortskräfte hätten in ihrem Ressort eine andere „Stellung“ gehabt als in anderen Ressorts.³¹⁸⁸ Dazu hat die Zeugin erklärt:

Sie wissen, dass viele andere Ressorts, ob das das Außenministerium, das Ministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit, auch das Innenministerium - - mit Ortskräften in Afghanistan zusammengearbeitet haben; das ist etwas vollkommen Normales. Aber ich glaube, es gibt kein Ressort, wo die emotionale Bindung an die Ortskräfte und auch die mögliche Gefährdung von Ortskräften so hoch ist, wie das im Bereich des Verteidigungsministeriums der Fall war. Dieser Satz, der für Soldaten wirklich ein ganz wichtiger ist: „Kein Kamerad und keine Kameradin wird zurückgelassen“, ist etwas, was tief verwurzelt ist. Und das hat man auch an den sehr emotionalen Reaktionen vor allen Dingen derjenigen Soldatinnen und Soldaten gemerkt, die über diese 20 Jahre in Afghanistan selbst gedient haben. Das war ein echtes Herzensanliegen, und das war für uns auch leitungsbestimmend, für das BMVg insgesamt, für die Bundeswehr, aber auch für mich persönlich.³¹⁸⁹

Die Zeugin hat das Ortskräfteverfahren „nach klassisch deutscher Tradition“ als „gut aufgesetzt, gut überlegt, aber auch hinreichend kompliziert“ beschrieben.³¹⁹⁰ Dieses habe aber ihrer Meinung nach nur bis zum März 2021 „funktioniert“.³¹⁹¹

5.5.1 Das vereinfachte Ortskräfteverfahren ab April 2021

Anlässlich des Abzugs der Resolute Support Mission (RSM) und der Bundeswehr³¹⁹² sowie der Beendigung des deutschen Polizeiprojekts in Afghanistan (GPPT) einigten sich die Ressorts im April 2021 schließlich auf die Einführung des sog. vereinfachten Ortskräfteverfahrens für die Ressorts BMVg und BMI. Das Verfahren sei laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant *B.* jedoch erst ab dem 15. Mai 2021 angewandt worden.³¹⁹³

a) Entstehungsprozess des vereinfachten Ortskräfteverfahrens

Zur Einführung des sog. vereinfachten Ortskräfteverfahrens hätten laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant *B.* zwei wesentliche Ereignisse beigetragen: Am 30. März 2021³¹⁹⁴ habe der BND in einem als VS-Vertraulich eingestuften Bericht „aufgrund der sich verschlechternden Sicherheitslage in Afghanistan alle Ortskräfte als latent bedroht eingestuft“.³¹⁹⁵ Zudem habe die damalige Verteidigungsministerin *Kramp-Karrenbauer* am 17. April 2021 in einem Pressestatement verkündet, allen gefährdeten Ortskräften des BMVg bis zum Abzug der Bundeswehr eine Ausreise aus Afghanistan ermöglichen zu wollen.³¹⁹⁶

Mit ihrem Statement im April 2021 habe die damalige Verteidigungsministerin *Kramp-Karrenbauer* auch betonen wollen, dass das BMVg eine andere Fürsorgepflicht für seine Ortskräfte habe. Hierzu hat sie im Ausschuss erklärt:

Ich habe -ich glaube, das war im April 2021 - ja auch öffentlich und in den Medien gesagt, dass ich der Auffassung bin - mit Blick auf die Tatsache, dass die Bundeswehr das Land komplett verlassen wird -, dass wir eine andere Fürsorgepflicht und auch eine andere, wenn Sie so wollen, moralische Verpflichtung gegenüber den Ortskräften haben, weil es eben ein Unterschied ist, auch im Gegensatz zur Zeit im Umstieg von ISAF auf Resolute Support, ob man eine Mission wechselt, aber weiter vor Ort bleibt, vielleicht wenn auch im reduzierten Maße, oder ob man ein Land komplett verlässt.³¹⁹⁷

³¹⁸⁸ *Kramp-Karrenbauer*, Stenografisches Protokoll 20/93 vom 14. November 2024, S. 14.

³¹⁸⁹ *Kramp-Karrenbauer*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 14.

³¹⁹⁰ *Kramp-Karrenbauer*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 15.

³¹⁹¹ *Kramp-Karrenbauer*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 15.

³¹⁹² Siehe hierzu Zweites Kapitel, Zweiter Abschnitt.

³¹⁹³ *B.*, Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 13.

³¹⁹⁴ Hiermit ist vermutlich eine Stellungnahme des BND vom 31. März 2021 gemeint.

³¹⁹⁵ *B.*, Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 13.

³¹⁹⁶ *B.*, Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 13.

³¹⁹⁷ *Kramp-Karrenbauer*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 22.

Vor dem Ausschuss hat die Zeugin erklärt, dass sie im April 2021 die Sicherheitseinschätzung bekommen habe, nach dem Abzug der Bundeswehr wären die afghanischen Ortskräfte latent bedroht.³¹⁹⁸ Dies seien Einschätzungen der Nachrichtendienste, auch der „militärischen Nachrichtendienste“ gewesen.³¹⁹⁹ Unter diesen Umständen sei das bisherige Ortskräfteverfahren „zu komplex und zu langsam“ gewesen.³²⁰⁰

Ab April bis Ende Juni 2021 sei sie wöchentlich zur Sicherheitslage in Afghanistan aber auch zu den Ortskräften „gebrieft“ worden.³²⁰¹ Mit ihrem Statement habe sie „Druck“ ausüben, ein Signal senden wollen, um auf die zunehmenden Gefährdungen von Ortskräften aufmerksam zu machen. Die Positionen der anderen Ressorts zu dem vereinfachten Ortskräfteverfahren hat die Zeugin folgendermaßen dargestellt:

Also, es gab diese Debatte, wie Sie zu Recht erwähnen, ja mit Blick auf das Innenministerium, eben auch mit Blick auf Außen und auf BMZ. Und jedes dieser Häuser hatte auch seine eigenen Argumente. Beim Bundesinnenministerium ist es sicherlich so, dass erst mal die Zahl der Ortskräfte natürlich eine sehr viel überschaubarere ist, als das zum Beispiel beim BMVg der Fall war oder beim BMZ, und dass man eben auch, gemessen an der Gesamtdiskussionslage um Migration, um Sicherheitsfragen, die damit verbunden waren, gesagt hat: Wir haben ein Verfahren, das sehr aufwendig zwar - - aber trotzdem sicherstellt: Es kommen diejenigen, die wirklich individuell gefährdet sind, wo das nachgeprüft ist, wo die Sicherheitsüberprüfung auch entsprechend stattfindet. - Und deswegen zuerst eben auch die Aussage, dass man an dem Verfahren festhalten will.³²⁰²

Im Ergebnis habe das BMI die Verfahrensbeschleunigung unterstützt.³²⁰³

Die Arbeitsebene des BMI habe laut Aussage des Zeugen *Dr. Ehrentraut* im April 2021 „den Auftrag aus dem Sicherheitspolitischen Jour fixe der Staatssekretäre erhalten, das Ortskräfteverfahren anzupassen“³²⁰⁴ und sich daraufhin in den Ressortbesprechungen zum Ortskräfteverfahren gegenüber Anpassungen „flexibler gezeigt“.³²⁰⁵ In dem Ergebnisvermerk des außerordentlichen Sicherheitspolitischen Jour fixe vom 16. April 2021 findet sich hinsichtlich potenzieller Änderungen im Ortskräfteverfahren folgende Passage:

Zum Ortskräfteverfahren bestand Einigkeit, dass auch hier eine möglichst rasche Einigkeit zum Verfahren erzielt werden müsse. AA St Berger verweist auf dortige Rechtsabteilung, die auf Arbeitsebene auf die Ressorts zukommen werde. Einvernehmen auch dazu, dass der Punkt weiterhin kommunikativ sensibel bleiben muss.³²⁰⁶

Aus einem Vermerk des außerordentlichen Sicherheitspolitischen Jour fixe zu Afghanistan am 23. April 2021 ergibt sich, dass die Staatssekretärinnen und -sekretäre aller Ressorts eine Beschleunigung des Ortskräfteverfahrens für gefährdete Ortskräfte anstrebten.³²⁰⁷

Laut eines Vermerks des außerordentlichen Sicherheitspolitischen Jour fixe zu Afghanistan am 4. Mai 2021 bemängelte das BK Amt das langsame Vorgehen bezüglich Anpassungsmaßnahmen im Ortskräfteverfahren.³²⁰⁸ In dem Vermerk hieß es wörtlich:

BK-Amt bemängelte, dass trotz Absprache bei letztem Jour fixe noch kein Konzept für OK vorliege. Es sei unbedingt erforderlich, dass nun sehr zügig die Optionen aufgezeigt würden, ebenso deren jeweilige Kosten, finanziell wie politisch.³²⁰⁹

Im Mai 2021 wurde eine „Ressortgemeinsame Kommunikation“ zum Ortskräfteverfahren entwickelt.³²¹⁰ Hierin wurde für die Ortskräfte der Bundeswehr und des deutschen Polizeiprojekts das Folgende festgehalten:

³¹⁹⁸ *Kramp-Karrenbauer*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 15.

³¹⁹⁹ *Kramp-Karrenbauer*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 29.

³²⁰⁰ *Kramp-Karrenbauer*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 15.

³²⁰¹ *Kramp-Karrenbauer*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 18.

³²⁰² *Kramp-Karrenbauer*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 38.

³²⁰³ *Kramp-Karrenbauer*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 41.

³²⁰⁴ *Dr. Ehrentraut*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 17.

³²⁰⁵ *Dr. Ehrentraut*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 121.

³²⁰⁶ Vermerk zum außerordentlichen Sicherheitspolitischen Jour fixe am 16. April 2021, MAT A BMI-3.128 Blatt 128 (129).

³²⁰⁷ Vermerk Sondersitzung SiPolJF am 26. April 2021, MAT A BMI-3.128 Blatt 143 (144).

³²⁰⁸ Vermerk Sondersitzung SiPolJF am 12. Mai 2021, MAT A AA-9.56 VS-NfD Blatt 21 (22 f.).

³²⁰⁹ Vermerk Sondersitzung SiPolJF am 12. Mai 2021, MAT A AA-9.56 VS-NfD Blatt 21 (22 f.).

³²¹⁰ E-Mail *Dr. Ehrentraut* vom 10. Mai 2021, MAT A BMI-3.64 VS-NfD Blatt 771 (775).

Für die Ortskräfte der Bundeswehr und des deutschen Polizeiprojekts werden derzeit alle Möglichkeiten genutzt, eine beschleunigte und flexible Bearbeitung ihrer Gefährdungsanzeigen durchzuführen und ihnen bei individueller Gefährdung mit ihren Kernfamilien (d.h. eine Ehepartner und ihre eigenen, ledigen, minderjährigen Kinder) im Rahmen einer eigenverantwortlichen Ausreise eine schnelle Aufnahme in Deutschland bis zum Abzug der Bundeswehr zu ermöglichen.³²¹¹

In einem „Sachstand Ortskräfte“ des BMVg vom 12. Mai 2021 wurde das vereinfachte Ortskräfteverfahren dargestellt.³²¹² Demnach sollte bei einer Gefährdungsanzeige eine Nachweispflicht durch die Ortskraft entfallen. Zudem sollte das BMI „das Votum BMVg einer Gefährdung ohne Begründung“ annehmen.³²¹³ Folgendes Schaubild sollte das vereinfachte Ortskräfteverfahren verdeutlichen:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

³²¹¹ E-Mail *Dr. Ehrentraut* vom 10. Mai 2021, MAT A BMI-3.64 VS-NfD Blatt 771 (776).

³²¹² Sachstand OKV BMVg vom 12. Mai 2021, MAT A BMVg-4.227 Blatt 29; die Folie wurde eingestuftem Material entnommen. Die Folie selbst ist nicht eingestuft.

³²¹³ Sachstand OKV BMVg vom 12. Mai 2021, MAT A BMVg-4.227 Blatt 29.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



Bundesministerium
der Verteidigung

Sachstand Ortskräfte

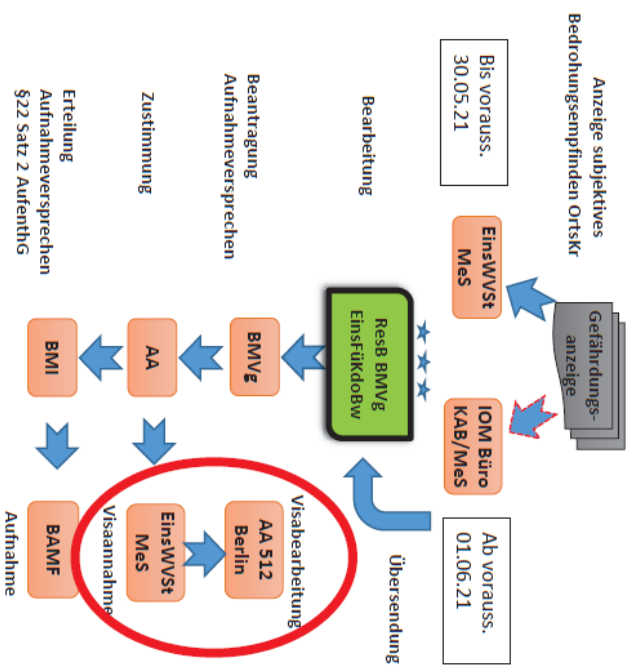
Stand: 12. Mai 2021

MAT A BMVg-4 227 Blatt 29

Seite 22



Vereinfachtes Ortskräfteverfahren in Verantwortung ResB BMVg



Vereinfachtes Ortskräfteverfahren:
Anzeigen einer Gefährdung ohne Nachweispflicht durch die OrtsKr, BMI akzeptiert das Votum BMVg einer Gefährdung ohne Begründung.

Berechtigte Personen im Geschäftsbereich BMVg:
ca. 300 aktive und ca. 220 ehemalige OrtsKr, insges. ca. 520

Aktuell vorliegende Gefährdungsanzeigen: **376** (Stand: 7. Mai 2021)

Nicht berechtigt sind im Geschäftsbereich BMVg:
Ehemalige OrtsKr, deren Beschäftigungsende länger als zwei Jahre zurückliegt, Personal von Vertragsnehmern, Personal von internationalen Organisationen.

Ausreise der OrtsKr und ihrer Kernfamilie in eigener Zuständigkeit.

Unterstützung durch Bw:

10. Mai 2021: Ausbildung von zwei Soldaten bei AA als Bediener Mobil Working Places (MWP)

19. Mai 2021: Transport Bediener und MWP nach Mes

20. Mai 2021: Beginn Erfassung Visaanträge und biometr. Daten
NLT 20. Juni 2021: Transport erfasste Daten nach Berlin, Transport Visadokumente nach Mes, Ausgabe Visadokumente.

Offene Punkte:

„Alternativszenario“ (Maßnahmen bei deutlicher Verschärfung der Bedrohungslage der OrtsKr): Hierzu erfolgt erneute Einladung AA.

- Umsetzung Absicht BMVg in erfolgt ausschl. im Rahmen des ressortgemeinsamen Ortskräfteverfahrens (§22 Satz 2 AufenthG)
- BMVg geht derzeit von 1.500 bis 2.000 aufzunehmende ehem. OrtsKr und Familienmitgliedern aus Geschäftsbereich BMVg aus.
- Berechtigte OrtsKr und ihre Familien können bis Abzug der Bw ein Aufnahmeversprechen und Reisedokumente erhalten.

VS – Nur-für-den-Dienstgebrauch

Mit folgender Vorlage zur Information an den Zeugen *Engelke*, Staatssekretär im BMI, vom 18. Mai 2021 wurde dieser über das Ablaufschema zum Ortskräfteverfahren informiert. Wesentliche Beschleunigungsschritte wurden dabei gelb markiert.³²¹⁴

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

³²¹⁴ VzI an StS *Engelke* vom 18. Mai 2021, MAT A BMI-3.64 VS-NfD Blatt 653 f.

Frau ALn B Busch 18/5 (Ablaufschema wie von Herrn StE erbeten. **Beschleunigungsschritte zusätzlich markiert.**)

Herrn SV AL B Pa18.05.

Herrn RefL B 4/Ehr 18.5.

zur Unterrichtung vorgelegt.

Auf der Grundlage des vom AA vorgelegten Ablaufschema zum beschleunigten OK Verfahren zum BW-Abzug (Anlg.; von AA noch nicht finalisiert) stellen sich die einzelnen Schritte wie folgt dar:

1. Abgabe der **Gefährdungsanzeige** beim Ressortbeauftragten des BMVg in AFG
2. Prüfung durch Ressortbeauftragten und Weiterleitung an AA (509) in dem Format der von BMI/M3 zur Verfügung gestellten Tabelle
3. Übermittlung der Unterlagen von 509 an BMI/M3 mdB um Prüfung der Erteilung der Aufnahmezusage (Abteilung ÖS einverstanden, dass vor Erteilung der Aufnahmezusage keine Sicherheitsabfragen vorab bei BKA und BfV durchgeführt werden, sondern es ausreicht, wenn die Aufnahmezusage unter dem Vorbehalt erteilt wird, dass im Visumverfahren/KZB-Abfrage keine Bedenken auftreten).
4. **Prüfung und Aufnahmezusage** durch BMI/M3 gegenüber BAMF und AA **parallel**

Eintritt ins Visumverfahren

5. **BW erfasst vorab/parallel zu Gefährdungsanzeige** alphanumerische Antragsdaten der OK
6. **Nach Aufnahmezusage:** BW liest die übermittelten Daten der OK in MeS ein und erfasst die biometrischen Daten (Fotoscan/Fingerabdrücke). Ausfüllen der Visumanträge und sofern keine Reisepässe vorhanden RAfA(Reiseausweis für Ausländer, Kontrollblätter:
7. Übermittlung der Visumanträge und biometrischen Daten auf USB-Sticks sowie RAfA Kontrollblätter nach DEU an AA (BMI ermächtigt AA vorab zur Ausstellung der RAfA für zunächst 6 Monate) (Rolle des BAMF/BMI bei Ausstellung der RAfA?)
8. Einlesen der USB-Sticks in RK-Visa
9. Prüfung der Visumanträge
10. KZB-Abfrage mit biometrischen Daten
11. Erteilung des Visum
12. Visierung der Pässe/RAfAs (Geltungsdauer RAfA und nationales Visum laufen parallel, RAfA-Ausstellung im Ausland grds. nur ein Monat, § 8 Abs. 2 Satz 1 AufenthV; sechs Monate sind schon kreativ, vgl. § 8 Abs. 2 Satz 2 AufenthV; sechs Monate werden aber auch als sachgerecht angesehen (so auch Ressortbesprechungen): Wenn OK Antrag stellt und gefährdet ist, sollte Aufnahmeverfahren auch im Interesse der Länder/ABH zeitlich überschaubar ablaufen)
13. Rücktransport der Pässe/RAfAs nach AFG
14. Pass-/RAfA-Ausgabe in MeS bzw. Kabul
15. Individuelle Ausreise der OK

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Referat B 4 – Internationale grenzpolizeiliche Angelegenheiten

Als Begründung, warum das vereinfachte Ortskräfteverfahren zunächst lediglich auf Ortskräfte des BMI und des BMVg Anwendung finden sollte, hat der Zeuge *Fischer* ausgeführt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

In dieser Zeit war die Annahme, dass ohne Vorortpräsenz der Ressorts BMVg und BMI auch deren ehemalige Ortskräfte einer potenziell höheren Gefährdung ausgesetzt sein könnten, als dies bei Ortskräften in den Geschäftsbereichen von AA und BMZ der Fall wäre, zumal für Letztere ja nach wie vor das RMO [Risk Management Office] als Sicherheitssystem Bestand hatte; und es hat ja immer noch Bestand.³²¹⁵

Mit der Einführung des sog. vereinfachten Ortskräfteverfahrens habe es zwei Anpassungen im Ortskräfteverfahren gegeben, die den Prozess laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant B. „erheblich“³²¹⁶ und nach Aussage der Zeugin Bender „wahnsinnig“³²¹⁷ beschleunigt hätten. Die zwei Anpassungen waren die Einführung des sog. Listenverfahrens und der Verzicht auf eine Sicherheitsüberprüfung bereits bei Einreichung der Gefährdungsanzeige.

b) Das sog. Listenverfahren

Eine Vereinfachung bei der Erteilung von Aufnahmezusagen sei durch das sog. Listenverfahren erfolgt. Für die Erteilung einer Aufnahmezusage reichte nun die Anzeige einer persönlichen Gefährdung durch die Ortskraft, eine Bestätigung über das Beschäftigungsverhältnis durch die Bundeswehr und die einmalige Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung.³²¹⁸ Zuvor war sowohl eine Sicherheitsüberprüfung bei Stellung der Gefährdungsanzeige als auch im Rahmen des Visumverfahrens notwendig. Als weitere Vereinfachung des Listenverfahrens sollte die Prüfung der Gefährdung im Gremium entfallen.³²¹⁹

Demnach habe der für die Erteilung der Aufnahmezusagen zuständigen Arbeitsgruppe M3 des BMI „nicht mehr ein Formular für eine Familie“ mit zu überprüfenden Angaben zur Verfügung gestellt werden müssen, sondern der Arbeitsgruppe M3 sei regelmäßig eine „Excel-Datei“ vorgelegt worden, die die Daten der aus Sicht der Ressortbeauftragten ausreiseberechtigten Ortskräfte enthielt. Insofern sei die konkrete Begründungspflicht des entsprechenden Ressorts und die Prüfpflicht des BMI entfallen.³²²⁰

Die Umstellung auf das Listenverfahren habe laut Aussage der Zeugin Bender bedeutet, dass die Ressortbeauftragten nicht mehr der Arbeitsgruppe M3 ihre gesammelten Unterlagen schicken mussten, wie etwa „Kopien, Passkopien, seitenweise Begründungen“. Stattdessen sei „praktisch auf das Votum der Ressortbeauftragten [...] vertraut [...] und das zugrunde gelegt“ worden.³²²¹ Die Zeugin Bender hat die Umstellung auf das sog. Listenverfahren im Ausschuss in folgenden Worten beschrieben:

Der Übergang von der Einzelfallprüfung zu dem sogenannten Listenverfahren bedeutete in der Praxis für uns, dass nur noch eine kursorische Prüfung der Daten insbesondere bei den Familienangehörigen möglich war. Wenn wir merkten, dass es Missverständnisse bei den Ressortbeauftragten in den Kriterien gab, auch zur Definition der Familienangehörigen, der Härtefälle oder Ähnliches, dann nahmen wir entweder bilateral Kontakt auf, oder es wurde auch in den Ressortbesprechungen teilweise thematisiert, und es gab auch E-Mails an alle Ressortbeauftragten.

Grundsätzlich war es aber so, dass mit dieser Umstellung auf das Listenverfahren mit Aufnahme in die Liste die Aufnahmeerklärung durch das BMI als erteilt galt. Aber durch die Liste wurde jetzt weder von der Rechtsgrundlage noch sonst von den Grundsätzen des Ortskräfteverfahrens abgewichen.³²²²

Auch der Zeuge Weinbrenner hat ausgeführt, dass mit der Aufnahme auf die Liste die Aufnahmeerklärung durch das BMI als erteilt gegolten habe.³²²³ Zusammenfassend hat der Zeuge Weinbrenner das Verfahren folgendermaßen beschrieben:

³²¹⁵ Fischer, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 68.

³²¹⁶ B., Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 22.

³²¹⁷ Bender, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 56.

³²¹⁸ Positionspapier SE II vom 20. Mai 2021, MAT A BMVg-4.227 VS-NfD Blatt 125 f.

³²¹⁹ Positionspapier SE II vom 20. Mai 2021, MAT A BMVg-4.227 VS-NfD Blatt 125 f.

³²²⁰ B., Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 22.

³²²¹ Bender, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 21.

³²²² Bender, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 15.

³²²³ Weinbrenner, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 14.

Dann gab es Ende April 2021 eine wesentliche Veränderung des Verfahrens, und zwar wurde auf ein Listenverfahren umgestellt. Die Gefährdung wurde also durch die Ressorts jetzt pauschal in einer Liste festgestellt, oder die gefährdeten Personen wurden durch die Ressorts, besser gesagt, in einer Liste zusammengeführt. Und es kam dann also nicht mehr zu einer Einzelfallprüfung, was zur Folge hatte, dass für das BMI nur noch eine kursorische Prüfung der Daten auf dieser Liste, die die Ressorts übermittelt haben, stattfand.

Es wurden dann Fragen auf Arbeitsebene geklärt, etwa im Hinblick auf die Frage „Härtefälle bei der Aufnahme von weiteren Familienangehörigen außerhalb der Kernfamilie“. Das wurde dann mit den Ressorts im Einzelnen geklärt, mit den Beauftragten.

Mit der Aufnahme in die Liste galt die Aufnahmeerklärung durch das BMI als erteilt. Das ist eine wesentliche Erleichterung gewesen. Es wurde allerdings durch diese Verfahren weder von den Grundsätzen der Gefährdung noch von der Rechtsgrundlage abgewichen.³²²⁴

Ab Einführung des vereinfachten Ortskräfteverfahrens sei laut Aussage des Zeugen Oberst i. G. *Grohmann* keine individuelle Prüfung mehr durchgeführt worden, sodass eine Aufnahmezusage „schon innerhalb von ein bis zwei Tagen erwirkt werden konnte“.³²²⁵ Innerhalb des BMVg sei schon im Frühjahr 2021 der Grundsatz „in dubio pro Ortskraft“ eingeführt worden.³²²⁶ Den zeitlichen Ablauf der Vereinfachungen hat Oberst i. G. *Grohmann* dem Ausschuss folgendermaßen beschrieben:

Intern hatte ich im Frühjahr 2021 Maßnahmen zur Beschleunigung eingeführt. Insbesondere habe ich die Gremiumsbesetzung deutlich verkürzt, um die vielen Anträge bearbeiten zu können, was allerdings auch eine Verringerung der Genauigkeit beinhaltete. Dabei haben wir uns aber vom Grundsatz „in dubio pro Ortskraft“ leiten lassen. Dabei wurden bereits im Januar 2021 rund die Hälfte aller Fälle und im Februar, März und April alle Gefährdungsanzeigen positiv beschieden und die Antragsteller alle in Kategorie 2 eingestuft.

[...]

Wesentlich war dabei, dass die Einzelfallprüfung deutlich verkürzt wurde. So wurde für unsere Ortskräfte per se eine Gefährdung angenommen. Damit musste keine individuelle Gefährdungsprüfung mehr vorgenommen werden, und damit entfiel auch die damit verbundene Gremiumsbesetzung. So konnte der Bearbeitungsgang bis zum Vorschlag für eine Aufnahmezusage deutlich verkürzt werden. Nach wie vor musste der Vorschlag dann über BMVg an das Auswärtige Amt und weiter an das BMI geleitet werden.

Ich habe dann in Absprache mit dem BMVg die Vorschläge direkt an BMVg, Auswärtiges Amt und BMI mehr oder weniger zeitgleich senden lassen, um hier weitere Zeit einzusparen. Dies hat sich im entsprechenden Informationsaustauschformat der Ortskräfteliste später so weiterentwickelt. Nach meiner Erinnerung waren wir im Juni 2021 so weit, dass Aufnahmezusagen schon innerhalb von ein oder zwei Tagen erwirkt werden konnten.³²²⁷

c) **Verzicht auf eine „manuelle Sicherheitsabfrage“ vor Erteilung einer Aufnahmezusage**

Als weitere Erleichterung habe das BMI mit Einführung des vereinfachten Ortskräfteverfahrens laut Aussage der Zeugin *Bender* zugestimmt, „nicht länger vor Erklärung der Aufnahme eine separate Abfrage bei den Sicherheitsbehörden“, durchzuführen.³²²⁸ Stattdessen sollten „die Sicherheitsabfragen vollständig nur noch im Rahmen des Visumverfahrens“ erfolgen.³²²⁹ Hintergrund dessen sei gewesen, dass die „manuelle Sicherheitsüberprüfung“ vor der Aufnahmeerklärung „sehr viel länger Zeit“ in Anspruch genommen habe als die im Rahmen des Visumverfahrens gemäß § 73 Absatz 2 AufenthG (KZB-Verfahren).³²³⁰

³²²⁴ *Weinbrenner*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 14.

³²²⁵ *Grohmann*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 12.

³²²⁶ *Grohmann*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 12.

³²²⁷ *Grohmann*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 12.

³²²⁸ *Bender*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 15.

³²²⁹ *Bender*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 15.

³²³⁰ *Dr. Ehrentraut*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 135.

5.5.2 Erteilung von Visa an Ortskräfte des BMVg im Mai 2021

Im Mai 2021 ermöglichte es das BMVg, seinen Ortskräften vor dem Hintergrund des bevorstehenden Abzugs der Bundeswehr Visumanträge ausnahmsweise auch im Camp Marmal in Masar-i Scharif zu stellen.

In einem Sachstandsbericht des BMVg vom 7. September 2021 wurde der Vorgang folgendermaßen beschrieben:

Vor dem Hintergrund der endenden militärischen Präsenz in Afghanistan entschied das BMVg Anfang Mai 2021, im Rahmen der Amtshilfe für das AA, seinen gefährdeten OrtsKr noch vor dem geplanten Abzug der Bundeswehr (Bw) Ende Juni 2021 die Möglichkeit zu eröffnen, am Standort MeS ein Visum zu beantragen. Dazu wurde Personal der Bw durch das AA an sogenannten Manage Work Places (Mobile Stationen zur Aufnahme von Visaanträgen und biometrischen Daten, MWP) ausgebildet und mit insgesamt sechs MWP nach MeS verlegt.³²³¹

Nach Darstellung des Zeugen Oberstleutnant *B.* sei die Idee im BMVg entstanden. Zur Planung habe sich der Zeuge mit dem AA in Verbindung gesetzt und „auf Arbeitsebene abgesprochen“.³²³²

Die Ausbildung der Bundeswehrsoldatinnen und -soldaten an den sog. Mobile Workplaces, Rechnern mit Daumenscanner, hat der Zeuge Oberstleutnant *B.* vor dem Ausschuss folgendermaßen geschildert:

Am Montagmorgen um 11 Uhr traten zwei Soldaten hier beim Auswärtigen Amt zur Ausbildung an, haben diese sechs Mobile Workplaces übernommen, sind ins Maritim nach Hannover gegangen, in die Quarantäne, die damals noch durchgeführt werden musste, und sind nach Afghanistan geflogen. Über die Geschwindigkeit, wie wir das organisiert haben, war das AA durchaus überrascht aber sie haben es ja hinbekommen, die Geräte zu organisieren und unsere Soldaten auszubilden.³²³³

Mithilfe der Mobile Workplaces sei es möglich gewesen, in Masar-i-Scharif die Daten der Ortskräfte „im Rahmen der Amtshilfe für [das] Auswärtige Amt“ aufzunehmen. Die eigentliche Bearbeitung sei im Anschluss unter „erheblichem Personalaufwand“ im AA erfolgt.³²³⁴

Die damalige Verteidigungsministerin *Kramp-Karrenbauer* hat den Prozess folgendermaßen beschrieben:

Und die Bundeswehr und - das möchte ich gern noch mal betonen - vor allen Dingen das Einsatzkontingent vor Ort hat in einer hochschwierigen Situation, als es darum ging, sozusagen den geordneten Abzug zu organisieren, in einer Situation, in der die Sicherheitsmaßnahmen immer weiter zurückgefahren wurden, weil wir immer mehr Material und Personen verlagert haben, die Taliban immer näher um Masar-i-Scharif herangerückt sind, trotzdem gesagt - und das zeigt diese enge Verbundenheit zum Thema Ortskräfte -: Wir - und das war eine einmalige Amtshilfemission für das Auswärtige Amt – nehmen sozusagen im Camp Marmal die Anträge, die biometrischen Daten auf. Wir senden das mit militärischen Fliegern zurück nach Deutschland, da wird es bearbeitet, und die Visa kommen wieder zurück. - Die letzten hat der GI, damals General Zorn, mit reingebracht. Und das hat mit dazu geführt, dass ein großer Teil dieser Gruppe, also der 2019er-Gruppe, wie ich sie nenne, das Land dann auch wirklich verlassen konnte.³²³⁵

Auf diesem Weg hätten über 2 000 Ortskräften des BMVg und des BMI sowie deren Familienangehörigen Visa ausgestellt werden können. Dies hat der Zeuge Oberstleutnant *B.* folgendermaßen erklärt:

Diese digitalen Anträge, gespeichert auf USB-Sticks, wurden anschließend mit der Luftwaffe im Rahmen der Materialrückführung nach Deutschland transportiert und dem Auswärtigen Amt in Berlin zur Bearbeitung übergeben. Nach Fertigstellung der Visa wurden die Reisedokumente der Bundeswehr übergeben, mit dem nächsten Flug nach Masar-i-Scharif transportiert und an die Ortskräfte ausgegeben.³²³⁶

Die Zusammenarbeit mit dem AA bei diesem Projekt hat der Zeuge in folgenden Worten im Ausschuss gelobt:

³²³¹ Sachstandsbericht des BMVg vom 7. September 2021, MAT A BMVg-4.20 VS-NfD Blatt 12.

³²³² *B.*, Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 42.

³²³³ *B.*, Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 42.

³²³⁴ *B.*, Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 20.

³²³⁵ *Kramp-Karrenbauer*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 16.

³²³⁶ *B.*, Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 42; ähnlich *Soos*, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 53.

Also, die Idee ist ja bei uns geboren worden, dass wir Amtshilfe leisten mit den sogenannten Mobile Workplaces. Dazu habe ich telefonisch Verbindung aufgenommen mit dem Auswärtigen Amt, damals noch mit der Botschaft, und habe das auf Arbeitsebene abgesprochen, ob das überhaupt möglich ist.³²³⁷

Auch der damalige Ressortbeauftragte des BMVg Oberst i. G. *Grohmann* hat ausgesagt, dass die Bearbeitung der Visumanträge und Ausstellung der Visa durch das AA „in wirklich rekordverdächtigter Zeit“ erfolgt sei.³²³⁸

Der Zeuge *Dr. Neumann*, Leiter des Referates für Visumrecht im AA, hat von einem „harmonische[n], sehr gute[n] Zusammenwirken“ mit der Bundeswehr gesprochen.³²³⁹ Die schnelle Visumbearbeitung sei durch „Wochenendschichten im Auswärtigen Amt“ gelungen.³²⁴⁰ Laut dem Sachstandsbericht des BMVg vom 7. September 2021 seien zwischen „dem 25. Mai und dem 15. Juni 2021“ durch das deutsche Einsatzkontingent Visumanträge von 471 Ortskräften und deren Familienangehörigen (insgesamt 2 413 Personen) erfasst und nach Deutschland zur weiteren Bearbeitung transportiert worden.³²⁴¹ Im Anschluss seien die Visa nach der Bearbeitung im AA wieder nach Afghanistan zurückgeflogen „und an die Menschen ausgegeben“ worden.³²⁴²

5.6 Das erweiterte Ortskräfteverfahren im Juni 2021

Der Ausschuss hat festgestellt, dass im Juni 2021 entschieden wurde, das sog. vereinfachte Ortskräfteverfahren auch auf die Ortskräfte des BMI und des BMVg anzuwenden, die zwischen den Jahren 2013 und 2019 eine Gefährdung bei ihrem Arbeitgeber angezeigt hatten, die zum damaligen Zeitpunkt jedoch nicht positiv beschieden werden konnte. Diese Ortskräfte waren fortan durch das Inkrafttreten des sog. erweiterten Ortskräfteverfahrens berechtigt, ihre Gefährdung erneut anzuzeigen. Durch diese Einigung wurde von der zuvor bestehenden sog. Zweijahresfrist abgewichen.³²⁴³

5.6.1 Entscheidungsfindung für BMVg und BMI

Die Entscheidungsfindung begann mit Diskussionen auf der Arbeitsebene und wurde letztlich durch Gespräche zwischen der Bundeskanzlerin a. D. *Dr. Merkel*, der damaligen Verteidigungsministerin *Kramp-Karrenbauer* und dem damaligen Innenminister *Seehofer* auf der politischen Ebene fortgesetzt. Letztlich entschied die Bundeskanzlerin a. D. in dieser Frage bei einem Mehrministertgespräch am 16. Juni 2021.³²⁴⁴

a) Diskussionen auf Arbeitsebene

Die Initiative zur Einführung des sog. erweiterten Ortskräfteverfahrens sei laut Aussage des Zeugen *Dr. Ehrentraut* aus dem BMVg gekommen.³²⁴⁵ Auf Arbeitsebene sei der Vorschlag des BMVg jedoch „von den Ressorts BMZ, AA, BMI abgelehnt“ worden.³²⁴⁶

Das BMI habe sich laut der Leiterin der Arbeitsgruppe M3, der Zeugin *Bender*, „klar dagegen ausgesprochen“.³²⁴⁷ Zur Begründung der ablehnenden Haltung hat der Zeuge *Dr. Ehrentraut* vor dem Ausschuss Folgendes erklärt:

Das ist eine hochpolitische Entscheidung, die auf Leitungsebene getroffen werden muss. Und ich meine, das war auch nicht nur eine Einschätzung, die auf der Arbeitsebene, sondern möglicherweise sogar auf der Staatssekretärebene getroffen wurde, dass das auf Ministerebene entschieden werden muss. Und das ist dann am 16. Juni oder einen Tag zuvor am Rande des Kabinetts durch die Bundeskanzlerin erfolgt, mit dem Ergebnis, dass zunächst entschieden wurde, diese Zweijahresgrenze für das BMI und das BMVg aufzuheben.³²⁴⁸

³²³⁷ B., Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 42.

³²³⁸ *Grohmann*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 25.

³²³⁹ *Dr. Neumann*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 18.

³²⁴⁰ *Dr. Neumann*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 16.

³²⁴¹ Sachstandsbericht des BMVg vom 7. September 2021, MAT A BMVg-4.20 VS-NfD Blatt 12.

³²⁴² B., Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 42.

³²⁴³ Siehe oben Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 3.

³²⁴⁴ E-Mail an Staatssekretär Jäger vom 17. Juni 2021, MAT A BMZ-4.18 VS-NfD Blatt 712 ff.

³²⁴⁵ *Dr. Ehrentraut*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 124.

³²⁴⁶ *Dr. Ehrentraut*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 124.

³²⁴⁷ *Bender*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 51.

³²⁴⁸ *Dr. Ehrentraut*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 124.

Laut Aussage des Zeugen *Dr. Neumann* habe das AA im Vorfeld der Entscheidung durch die Bundeskanzlerin a. D. *Dr. Merkel* befürchtet, „dass die aufgebaute IOM-Struktur einer schlagartigen Zunahme der Anträge nicht gewachsen sein könnte“.³²⁴⁹ Der Zeuge *Dr. Neumann* hat zu dieser Befürchtung im Ausschuss ausgesagt:

Ich kann mich daran erinnern, dass ich tatsächlich damals der Ansicht war, wenn man den Kreis der Aufnahmeberechtigten um 2 000 Personen erweitert und dann nur ein Verfahren anbietet wie IOM mit einer Tageskapazität von 50 Personen, dass dann, wenn man 2 000 durch 50 dividiert, viele, viele Arbeitswochen herauskommen [...] - - dass das nicht seriös ist, sondern dann muss man eben ein entsprechendes neues Verfahren aufsetzen. Und dieses neue Verfahren wäre aus meiner damaligen Sicht das Visa on arrival gewesen. Damit hätte man kurzfristig 2 000 Personen nach Deutschland schaffen und dann die Visa hier erteilen können.³²⁵⁰

Die Befürchtung eines enormen Anstiegs an Visumverfahren habe sich nach Erweiterung des Berechtigtenkreises aber nicht realisiert. Die Gründe hierfür hat der Zeuge *Dr. Neumann* in folgenden Worten vor dem Ausschuss geschildert:

Diese Befürchtung hat sich aber relativ schnell als nicht begründet herausgestellt; denn die Bundeswehr hatte selber Schwierigkeiten. Viele Ortskräfte wussten gar nicht, dass sie berechtigt waren. Dann hat die Bundeswehr versucht, die anzutelefonieren. Auch das ist in Afghanistan sehr schwierig gewesen. Also, aus vielen Gründen sind diese neuen Anspruchsberechtigten zunächst mal gar nicht in großer Zahl, wie befürchtet, auf die IOM-Struktur getroffen.³²⁵¹

Auch das BMZ habe sich laut Aussage der Zeugin *J.*, Referentin des Länderreferates Afghanistan im BMZ, zunächst gegen eine Erweiterung ausgesprochen. Die „politische Linie“ des BMZ sei gewesen, den Zeitraum „nicht auszuweiten auf 2013, sondern bei dem Zweijahreszeitraum“ zu bleiben³²⁵², obwohl auch für die Ortskräfte des BMZ im Jahr 2013 das Ortskräfteverfahren eingeführt worden war. Den Hauptgrund dieser Erwägung, dass es sich bei dem geplanten Jahr 2013 um „kein markantes Jahr“ für die Entwicklungszusammenarbeit gehandelt habe, hat die Zeugin *J.* folgendermaßen erläutert:

Für uns stellte 2013 kein markantes Jahr da. Für uns war 2001 das markante Jahr, nämlich der Beginn der Entwicklungszusammenarbeit mit Afghanistan. Das heißt, uns hat sich nicht direkt erschlossen, warum diese Ausweitung auf 2013 für alle gelten sollte.

Wir haben dann auf verschiedenen Ebenen sozusagen die Konsequenzen erörtert und auf einer technisch-prozeduralen Ebene festgestellt, dass im Vergleich zu der etwas kleineren Anzahl von Menschen im Dienstbereich des BMVg im Geschäftsbereich des BMZ eher mit circa 50 000 Menschen zu rechnen ist, dass das von den Verfahren her uns vor sehr große logistische operative Probleme stellen würde.³²⁵³

b) Austausch auf Staatssekretärebene

Auch auf Staatssekretärebene wurde über die Erweiterung des Ortskräfteverfahrens gesprochen. In dem Ergebnisvermerk des außerordentlichen Sicherheitspolitischen Jour fixe vom 25. Mai 2021 findet sich hinsichtlich potenzieller Änderungen im Ortskräfteverfahren folgende Passage:

Ortskräfteverfahren

³²⁴⁹ *Dr. Neumann*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 36.

³²⁵⁰ *Dr. Neumann*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 40 f.

³²⁵¹ *Dr. Neumann*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 36.

³²⁵² *J.*, Stenografisches Protokoll 20/44 I der Sitzung am 6. Juli 2023, S. 30.

³²⁵³ *J.*, Stenografisches Protokoll 20/44 I der Sitzung am 6. Juli 2023, S. 37 f.

BMVg verwies auf hohe innenpol. Erwartungshaltung hinsichtlich ambitionierten OKV [Ortskräfteverfahren] und regte flexiblere Handhabung der vereinbarten Zweijahresgrenze an. Konkret beträfe dies seit 2013 erfasste Antragssteller, deren Anträge aufgrund nicht ausreichend erkennbarer Bedrohungssituation bereits abschlägig beschieden wurden (ca. 500, exklusive Kernfamilien) und die nun ggf. erneuten Antrag angesichts veränderter Gefährdung stellen könnten. **AA, BMI und BMZ** einvernehmlich: Festhalten an der vereinbarten Linie wegen Vermeidung möglicher Sogwirkung zur Ausdehnung auf Fallgruppen über die von **BMVg** befürwortete Flexibilisierung hinaus. Hinweis auf Auswirkungen auf OK anderer Ressorts sowie Überlastung der Bearbeitungsstrukturen vor Ort durch dann auch deutlich höhere Prüflings- und ggf. Aufnahmezahlen in DEU. Mögliche Einzelfallprüfungen seien hiervon unbenommen. Einvernehmen der **Ressorts**: keine Entscheidung, aber weiter enge Abstimmung zum OKV [Ortskräfteverfahren] wie bisher. Zeitnahe Abstimmung auf Ebene **BM'e** wird angeregt, um abschließende Beschlusslage der **BReg** zu Frage der Zweijahresgrenze erreichen. Hinweis **BMI** auf Notwendigkeit der Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten auch beim Alternativszenario.³²⁵⁴

In dem Entwurf eines Ergebnisvermerks des außerordentlichen Sicherheitspolitischen Jour fixe vom 8. Juni 2021 findet sich hinsichtlich potenzieller Änderungen der Antragsfrist von zwei Jahren ab Beendigung der Tätigkeit folgende Aussage:

AA plädierte dafür, die vereinbarte Zwei-Jahres-Frist für Berechtigung nicht in Frage zu stellen, man fürchte sonst einen „Rutschbahn-Effekt“. **BMVg** erklärte, **BM'in Kramp-Karrenbauer** wolle weiterhin eine rückwirkende Ausweitung bis 2013 und habe dies auch bereits mit **BM Seehofer** besprochen. Nach Erwartung des **BMVg** würde dies insgesamt 5000 Personen betreffen (Kernfamilien mitgezählt).

BMZ teilte mit, man habe bisher nur wenige Anträge erhalten, einige davon von OK internationaler Organisationen. Bei einer Aufweitung der Zwei-Jahres-Frist gelte es neben der zeitlichen Dimension (bei der für das **BMZ** 2013 keine „natürliche“ Marke darstelle, somit eine Ausweitung bis 2001 notwendig werden könne) auch die horizontale Dimension zu beachten (Auswirkung auf Sub-Auftragnehmer, NGOs etc.). In der Summe könne dies zu sehr großen Zahlen von Antragstellern führen (jeweils mit dem Faktor 5 für die Familienangehörigen). Darüber hinaus könne dies, insbesondere bei einer Verschlechterung der Lage, zu einem solchen Abgang von OK führen, dass dies die Arbeitsfähigkeit vor Ort gefährden könne. Dies gelte es, so **BMZ**, unterstützt von **AA**, bei der Frage der Zwei-Jahres-Frist zu beachten. Es bestand **Einigkeit**, dass diese Frage nur auf politischer Ebene zu klären sei und dass hierzu rasch ein BM-Gespräch (**AA, BMI, BMVg, BMZ**) erfolgen solle, um gemeinsame Entscheidung für **BReg** zu treffen.³²⁵⁵

c) Mehrministertgespräch am 16. Juni 2021

Vor „dem Hintergrund der sich abzeichnenden Verschärfung der Bedrohungslage und des zunehmenden Drucks auf die Bundesregierung“ sei laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant **B.** in einem Tischgespräch mit der damaligen Verteidigungsministerin **Kramp-Karrenbauer** und „der gesamten Leitung des **BMVg** am 15. Juni 2021 [...] eine mögliche Ausweitung des Verfahrens erörtert“ worden.³²⁵⁶

In der Kabinettsitzung am 16. Juni 2021 habe die damalige Verteidigungsministerin **Kramp-Karrenbauer** die Ausweitung der Zweijahresfrist für die Ortskräfte des **BMVg** und des **BMI** „zur Abstimmung eingebracht“. Der damalige Innenminister **Seehofer** habe daraufhin „sehr schnell [...] die Erweiterung des Verfahrens öffentlich verkündet“.³²⁵⁷ Die Zeugin **Kramp-Karrenbauer** hat in ihrer Vernehmung erklärt, das **BMVg** und sie persönlich hätten „sehr dafür geworben“ den Kreis der Berechtigten für das Ortskräfteverfahren „so früh wie möglich“ zu erweitern.³²⁵⁸

Der Zeuge **Seehofer** hat von einem Gespräch am Rande des Kabinetts zwischen ihm und der Bundeskanzlerin a. D. **Dr. Merkel** berichtet.³²⁵⁹ Er hat den Inhalt des Gespräches wie folgt beschrieben:

³²⁵⁴ Vermerk zum außerordentlichen Sicherheitspolitischen Jour fixe am 25. Mai 2021, MAT A AA-9.56 VS-NfD Blatt 31 (32), Fet-tungen und Unterstreichung im Original.

³²⁵⁵ Vermerk zum außerordentlichen Sicherheitspolitischen Jour fixe am 8. Juni 2021, MAT A AA-9.55 VS-NfD Blatt 19 (20), Fet-tungen und Unterstreichung im Original.

³²⁵⁶ **B.**, Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 13.

³²⁵⁷ **B.**, Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 13.

³²⁵⁸ **Kramp-Karrenbauer**, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 15.

³²⁵⁹ **Seehofer**, Stenografisches Protokoll 20/91 der Sitzung am 7. November 2024, S. 21.

Mir ist gesagt worden, die Kanzlerin würde gerne da am Rande oder nach dem Kabinett mit uns reden. Sie hatte ja so manche Positionen. Und dann sind wir übereingekommen, dass für die Bundeswehr und für die Polizei [...] besondere Sicherheitsbelange im Raum stehen - berechtigt - und eine Schlussfolgerung auf zum Beispiel die Entwicklungshilfe nicht angezeigt ist. Das war für mich auch jetzt kein großer Sprung, den ich jetzt hätte durchführen müssen als Innenminister, auch weil es gemessen an dem, was ich heute schon öfters gesagt habe -2015/2016 -, um verhältnismäßig kleine Zahlen ging; wenn ich es recht im Kopf habe, bei den Bundeswehrortskräften noch 300 oder 350.

[...]

Ich glaube, das sind dann 2 000 mit Familienangehörigen. Wir hatten ja immer den Faktor 4 bis 5. Und das war jetzt - das habe ich auch immer in der Öffentlichkeit vertreten - - Das sind jetzt keine Größenordnungen, die unser System in der Bundesrepublik Deutschland überfordern.³²⁶⁰

Der Zeuge *Seehofer* hat zudem betont, dass es sich um eine gemeinsame Entscheidung gehandelt habe:

Darum komme ich immer wieder auf den Punkt: Für die Humanität haben Sie umso mehr Raum, je stärker Sie die Ordnung realisieren. Und deshalb war das für mich, auch jetzt im Studium der Akten - ich habe ja schon vermutet, dass die Frage kommt: Kanzlerin hat entschieden, und der Seehofer ist gebückt ins Innenministerium zurückgefahren - - Das war aber nicht der Fall, sondern es war einfach absolut verantwortbar.³²⁶¹

Sein Ziel sei gewesen, so lange wie möglich ein „geregeltes Verfahren“ aufrecht zu erhalten. Er habe der Regelung gegenüber den Zeuginnen *Dr. Merkel* und *Kramp-Karrenbauer* nur zugestimmt, weil die Anzahl der Ortskräfte mit Familienangehörigen der Bundeswehr und des Innenministeriums „überschaubar“ gewesen sei. Es seien etwa 2 000 Personen gewesen.³²⁶²

Die Zeugin *Kramp-Karrenbauer* hat bestätigt, dass die Übereinkunft zum erweiterten Ortskräfteverfahren in einer Vereinbarung am Rande des Kabinetts erfolgt sei.³²⁶³ Dafür sei sie der Kanzlerin sehr dankbar. Dazu hat sie erklärt:

Und ich kann an der Stelle sagen, dass ich der Kanzlerin sehr dankbar bin, weil am Ende war es sozusagen auch ihr Druck und ihr Wort, das die anderen Kollegen dann noch dazu gebracht hat, auch ein bisschen auf die Linie des Verteidigungsministeriums mit einzuschwingen.³²⁶⁴

Die Bundeskanzlerin a. D. *Dr. Merkel* hat im Ausschuss die Entscheidung wie folgt beschrieben:

Hierzu fand am 16. Juni 2021 am Rande des Kabinetts unter meiner Leitung ein erstes Gespräch mit den Ressorts statt. Die unterschiedlichen Auffassungen der Ressorts wurden in einer Vorlage des Leiters der Abteilung 2 des Bundeskanzleramts vom 15. Juni 2021 dargelegt - dieses Dokument liegt dem Ausschuss vor -, die für mich zur Vorbereitung des Gesprächs am 16. Juni erstellt worden war. Aus dieser Vorlage gehen auch Kompromisslinien hervor, die die Fachabteilung mir für das Gespräch vorgeschlagen hatte: eine Sonderfallregelung bis 2013 nur für Ortskräfte des Verteidigungsministeriums sowie die allgemeine Erweiterung des Personenkreises bis 2015. Ich vertrat diese Linie in dem Gespräch am 16. Juni 2021, die meiner Erinnerung nach, was den Zeitraum bis 2013 anbelangte, auch Grundlage der weiteren Arbeiten der Ressorts wurde. In jedem Fall aber herrschte spätestens im Monat darauf zwischen BMVg und BMI Einigkeit darüber, dass die grundsätzliche zweijährige Ausschlussfrist für afghanische Ortskräfte des BMVg dem Referenzjahr 2013 geöffnet worden war.³²⁶⁵

Die Einschränkung, nach der nur Ortskräfte, die in der Vergangenheit bereits erfolglos eine Gefährdungsanzeige erstattet hatten, nun erneut berechtigt waren, ihre Gefährdung anzuzeigen, sei auf Initiative des damaligen Staatssekretärs *Hoofe* eingeführt worden.³²⁶⁶ Der Zeuge Oberstleutnant *B.* hat im Ausschuss ausgesagt:

³²⁶⁰ *Seehofer*, Stenografisches Protokoll 20/91 der Sitzung am 7. November 2024, S. 21.

³²⁶¹ *Seehofer*, Stenografisches Protokoll 20/91 der Sitzung am 7. November 2024, S. 21.

³²⁶² *Seehofer*, Stenografisches Protokoll 20/91 der Sitzung am 7. November 2024, S. 49.

³²⁶³ *Kramp-Karrenbauer*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 15.

³²⁶⁴ *Kramp-Karrenbauer*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 15.

³²⁶⁵ *Dr. Merkel*, Stenografisches Protokoll 20/97 der Sitzung vom 5. Dezember 2024, S. 50.

³²⁶⁶ *B.*, Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 47.

Die Idee des Staatssekretärs Hoofe - namentlich - war, zu sagen: Wir öffnen es bis 2013, aber nur auf solche Ortskräfte, die seit diesem Zeitpunkt ihre Gefährdung jemals angezeigt haben. - Der Gedanke dabei war, dass Ortskräfte, die diese Gefährdung niemals angezeigt haben, auch jetzt nicht gefährdet sein können. Das war der Gedanke.³²⁶⁷

Der damalige Ressortbeauftragte des BMVg Oberst i. G. *Grohmann* hat im Ausschuss an dieser Einschränkung Kritik geübt:

Diesen Vorgang habe ich von Anfang an massiv kritisiert, weil ich die Logik nicht erkennen kann darin; denn diejenigen, die abgelehnt worden waren seit 2013, waren nach der Bewertung meiner Vorgänger nicht gefährdet. [...] Und die Logik, dass nur diejenigen gefährdet sind, die damals eine Anzeige gestellt haben, aber abgelehnt wurden, und diejenigen, die keine Anzeige gestellt haben, nicht gefährdet sind, [...] die erschließt sich mir nicht; die erschließt sich mir auch heute noch nicht. Und deswegen sind natürlich alle gefährdet gewesen gleichermaßen oder auch nicht.³²⁶⁸

Laut Aussage des Leiters des für das Ortskräfteverfahren federführenden Referates im BMI *Dr. Ehrentraut* habe man dort beschlossen, „diesen Vorbehalt, den das BMVg gemacht hat, dass diese Aufhebung der Zeitgrenze nur für Ortskräfte gilt, die schon einen Gefährdungsantrag gestellt hatten, der negativ beschieden wurde, nicht anzuwenden“. Das BMI habe die Zweijahresgrenze stattdessen „pauschal aufgehoben“.³²⁶⁹

5.6.2 Ablauf des erweiterten Ortskräfteverfahrens

Das Einsatzführungskommando habe laut Aussage des Zeugen Oberst i. G. *Grohmann* nach Einigung über das erweiterte Ortskräfteverfahren den Auftrag erhalten, zu ermitteln, wie viele Ortskräfte im Rahmen des erweiterten Ortskräfteverfahrens berechtigt seien, erneut eine Gefährdungsanzeige zu erstatten.³²⁷⁰

Laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant *B.* habe sich die Zahl auf 350 berechnete Ortskräfte belaufen. Zur Erleichterung der Kommunikation mit den Ortskräften, deren Beschäftigung nun bis ins Jahr 2013 zurückreichte, sei laut Aussage des Zeugen Oberst i. G. *Grohmann* ein Callcenter eingerichtet worden.³²⁷¹ Das Callcenter des BMVg habe versucht, sich mit den erneut im Ortskräfteverfahren berechtigten Ortskräften in Verbindung zu setzen.³²⁷² Den Vorgang hat er folgendermaßen beschrieben:

Soweit das Callcenter die Ortskräfte erreichen konnte, habe das Callcenter „mit diesen Menschen die Personaldaten ausgetauscht“, in eine Liste aufgenommen und diese im Zuge des sog. Listenverfahrens über das AA ans BMI übersandt.³²⁷³

Den konkreten Ablauf und die damit verbundenen Schwierigkeiten hat der Zeuge Oberst i. G. *Grohmann* vor dem Ausschuss folgendermaßen erläutert:

Mit der Erweiterung erfolgte der Auftrag, die nunmehr wieder Berechtigten zu informieren, was aber das Kontingent vor Ort zu einem Zeitpunkt weniger als zwei Wochen vor Rückverlegung der Nachhut nicht mehr leisten konnte. Wir hatten zum Teil noch alte Telefonnummern von denjenigen, deren Anträge abgelehnt worden waren, das heißt, die in Kategorie 3 eingestuft worden waren.

Ich habe da auf eine Zweisäulenstrategie gesetzt. Den Ad-hoc-Auftrag des BMVg, alle sofort zu informieren, sinngemäß: „Rufen Sie die alle an!“, konnten wir nicht umsetzen. Auch wäre das mit einem Anruf ja nicht getan gewesen. Diese Menschen brauchten eine feste Ansprechstelle, wie es vorher die Einsatzwehrverwaltung gewesen war, und sie brauchten Betreuung im weiteren Antrags-, Visa- und Reiseprozess. Daher habe ich als erste Säule die Ansprechstelle erfunden. Sie kennen diese aus den Unterlagen als Callcenter. Im Juli 2021 haben wir in weniger als drei Wochen ein Callcenter mit Soldaten des Einsatzführungskommandos und Sprachmittlern aus dem Bundessprachenamt auf die Beine gestellt. Dabei habe ich solche Sprachmittler afghanischer und persischer Abstammung eingefordert, die selber als deutscher Soldat in Afghanistan gewesen waren, also die Materie, die Umstände vor Ort und auch viele der Ortskräfte persönlich kannten. Die zweite Säule war das Vertrauen darauf, dass sich die Erweiterung der Aufnahmeberechtigung in Afghanistan sehr schnell herumsprechen würde, was auch so eingetreten ist.

³²⁶⁷ *B.*, Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 47.

³²⁶⁸ *Grohmann*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 25 f.

³²⁶⁹ *Dr. Ehrentraut*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 124.

³²⁷⁰ *Grohmann*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 28.

³²⁷¹ *Grohmann*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 15.

³²⁷² *B.*, Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 47, 53.

³²⁷³ *B.*, Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 47.

Daraus resultierte ein nochmals rasant ansteigendes Aufkommen an Gefährdungsanzeigen und damit Anträgen auf Aufnahme. Von Januar bis März 2021 lagen die Antragszahlen im niedrigen zweistelligen Bereich. Im April 2021, das heißt nach der Vereinfachung des Verfahrens, in acht Tagen, schnellte diese bereits auf 140, im Mai auf knapp 300 Gefährdungsanzeigen hoch. Damit entstand ein neues Kapazitätsproblem. Zusätzlich waren zwischenzeitlich die E-Mail-Adressen der Bearbeitung und in der Folge natürlich auch die Telefonnummern des Callcenters allgemein bekannt. Das wollten wir ja auch so. So wurden aber auch hundertfach Anträge von nicht berechtigten Personen gestellt. Außerdem wurden wir von Anfragen aus Deutschland überschwemmt: Angehörige von Afghanen, Soldaten, Bürger, Politiker.³²⁷⁴

5.7 Spätere Ausdehnung auf Ortskräfte des AA und BMZ

Im Zuge der Evakuierungsoperation ab August 2021 sei die Ausweitung der Antragsberechtigung im Ortskräfteverfahren laut Aussage der Zeugin *Bender* auch für Ortskräfte des BMZ und des AA angewendet worden.³²⁷⁵

Seit Anfang Juni 2021 gab es zwischen den Ressorts Beratungen zu einem vereinfachten und beschleunigten Ortskräfteverfahren auch in der Entwicklungszusammenarbeit und für das AA. Am 9. Juni 2021 fand hierzu mit dem Zeugen Oberstleutnant *B.* ein informeller Austausch im BMVg statt und am 10. Juni 2021 gab es ein erstes Treffen der Arbeitsgemeinschaft „Ortskräfteverfahren in der Entwicklungszusammenarbeit“, jeweils mit Vertretern des BMZ, der GIZ und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).³²⁷⁶

Laut einer internen E-Mail des BKAmtes zur Erweiterung des Ortskräfteverfahrens vom 16. Juni 2021 hat sich die Bundeskanzlerin a. D. *Dr. Merkel* zu diesem Zeitpunkt noch gegen eine Erweiterung für Ortskräfte des BMZ und ihrer Durchführungsorganisationen ausgesprochen. In der E-Mail heißt es wörtlich:

- BKin [Bundeskanzlerin] lehnt ab, dass die GIZ OK in die Erweiterung bis 2013 einbezogen werden, weil die GIZ OK nicht so gefährdet, wie die OK für Polizei und Bw; BMZ hat akzeptiert
- daher: Diskussion nur für OK von „Polizei und Bw“;
- BKin: OK für BMVg seit 2013; BKin: gerne auch Polizeikräfte ab 2013; d.h. diese OK können Gefährdungsanzeige stellen, wird geprüft, bei positiver Prüfung, Einreise möglich.³²⁷⁷

In einer E-Mail des BMZ wird die Bundeskanzlerin wie folgt wiedergegeben:

BK'in hat entschieden, dass BMVg-Wünsche nachvollziehbar und Gefährdungssituation für BMVg- und BMI-OK anders einzuschätzen sind als für BMZ- und AA-OK; für BMVg- und BMI-OK soll daher die Zweijahresfrist nicht mehr gelten. Sollte sich die Gefährdungssituation für BMZ- und AA-OK in der Zukunft ändern, könnte ggf. auch für diese die Zweijahresfrist angepasst werden – dies müsste dann aber nochmals geprüft werden. Das Argument von PSts'in, dass mit dieser Entscheidung OK verschiedener Ressorts ungleich behandelt würden und dies schwer zu kommunizieren sei, hätte BK'in „sehr bestimmt“ abgelehnt (PSts'in [Dr. Flachsbarth] sagte, sie hätte von BK'in „auf den Deckel bekommen“). Auch solle das BMZ das Verfahren „nicht mit großen Zahlen verunmöglichen.“³²⁷⁸

Die Zeugin *Dr. Merkel* hat dazu erläutert, dass sie nicht "jegliche" Ortskräfteverfahren für BMZ-Ortskräfte abgelehnt habe. Wörtlich hat sie hierzu ausgeführt:

Aber dass man jetzt einmal sagt, ob jemand Wasserleitungen gebaut hat und Schulen oder ob jemand für die Bundeswehr als Sprachmittler tätig war - - da habe ich schon unterschiedliche Gegebenheiten gesehen, ja.³²⁷⁹

Ferner hat sie erklärt:

³²⁷⁴ *Grohmann*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 15.

³²⁷⁵ *Bender*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 52; *Dr. Ehrentraut*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 124.

³²⁷⁶ Gesprächsvermerk OKV am 9. Juni 2021, MAT A GIZ-3.05 Blatt 136; E-Mail Sachstand OKV vom 13. Juni 2023, MAT A GIZ-3.05 Blatt 130.

³²⁷⁷ Interne E-Mail des BKAmtes vom 16. Juni 2021, MAT A BKAm-3.42 VS-NfD Blatt 112.

³²⁷⁸ Interne E-Mail des BMZ vom 16. Juni 2021 an StS Jäger MAT A BMZ 4.18 Blatt 710.

³²⁷⁹ *Dr. Merkel*, Stenografisches Protokoll 20/97 der Sitzung vom 5. Dezember 2024, S. 73.

Nach meiner Erinnerung gab es gar keine große Zahl von Menschen in der Entwicklungshilfe, die zum BMZ oder zu den jeweiligen Organisationen gegangen sind und gesagt haben: „Wir fühlen uns als gefährdet“, und die kein Visum bekommen haben. So was gab es nicht, sondern es gab die proaktive Frage: Wenn es mal schwierig werden sollte, wer kann dann sozusagen als Ortskraft mit aufgenommen werden? Und dort habe ich politisch zu bedenken gegeben - und daraus scheinen sich ja dann diese ganzen Weitergaben zu machen -, dass gerade im Bereich der Entwicklungshilfe wir nicht forciert an einem Abzug der Entwicklungshelfer arbeiten sollten, weil wir ansonsten proaktiv das Signal geben, dass es ja doch gar keinen Sinn mehr hat, zu versuchen, eine andere Ordnung in Afghanistan aufrechtzuerhalten als die der Taliban.³²⁸⁰

Als Begründung für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens hat der Zeuge *Fischer* die unterschiedlichen Situationen der Ortskräfte der Ressorts dargestellt.³²⁸¹ Bundeswehr und GPPT hätten den Abzug nach Deutschland bereits im Juni 2021 „abschließen wollen“ und dementsprechend einen „größere[n] Zeitdruck“ gehabt.³²⁸² Diese Ressorts hätten ihre Ortskräfte und deren Kernfamilien noch erfassen wollen, „solange das Personal der Bundeswehr, GPPT noch vor Ort war“.³²⁸³ Ein solcher „Zeitdruck“ hätte für Ortskräfte des BMZ nicht bestanden, da das BMZ die Absicht gehabt habe, das „Engagement zugunsten der Menschen in Afghanistan fortzusetzen“. Erst mit der Machtübernahme der Taliban am 15. August 2021 habe sich dies geändert.³²⁸⁴

Der Zeuge *Fischer* hat den Ablauf der Geschehnisse hin zu einer Verfahrensänderung für Ortskräfte des BMZ und AA wie folgt beschrieben:

Und die Entscheidung dann, dass das vereinfachte und beschleunigte Verfahren zur Anwendung kommen soll, wie gesagt, das war der 15.08., das war die Macht des Faktischen. Und wenige Tage später, am 22. August, eine Woche später, kam dann eben auch die Entscheidung aus dem Kanzleramt, dass auch für das BMZ und das AA und die Ortskräfte in diesen Bereichen der Zeitraum, innerhalb dessen eine Beschäftigung vorgelegen haben muss, um berechtigt zu sein, am Ortskräfteverfahren zu partizipieren, von den bis dato geltenden zwei Jahren auf das Jahr 2013 rückdatiert wird. Also, all diejenigen, die ab 2013 für GIZ, KfW, Deutsche Welthungerhilfe, DAAD, um auch mal eine Kulturmittlerorganisation zu nennen, tätig waren, hatten ja dann auch Zugriff. Aber das war eben auch eine andere Situation für Ressorts, die bleiben wollten, mit ihren Aktivitäten fortführen wollten, und denjenigen, die bereits für das deutsche Personal den Abzug vollzogen hatten.³²⁸⁵

Eine Entscheidung über die Durchführung des vereinfachten Ortskräfteverfahrens im Geschäftsbereich des BMZ sei laut Aussage des Zeugen *Fischer* unmittelbar am 15. August 2021 getroffen worden. Die Entscheidung der Bundeskanzlerin a. D. *Dr. Merkel* zur Erweiterung des Antragsberechtigtenkreises auf in den Jahren 2013 bis 2019 beschäftigte Ortskräfte im Geschäftsbereich des BMZ sei am 22. August 2021 gefallen.³²⁸⁶

Der damalige Minister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, *Müller* hat in seiner Vernehmung erklärt, bis zum 6. August 2021 hätten 150 Ortskräfte des BMZ einen „Antrag auf Registrierung und Ausreise gestellt“.³²⁸⁷ Bis zum 18. August sei diese Zahl auf 829 Anträge gestiegen.³²⁸⁸

Bezüglich des erweiterten Ortskräfteverfahrens sei es dem Zeugen wichtig gewesen, dass bei den Ortskräften eine „Gleichbehandlung“ stattfinden würde.³²⁸⁹ Vor allem habe er auch auf die unterschiedlichen Zahlen der Ortskräfte des BMZ im Gegensatz zu anderen Ressorts verwiesen.³²⁹⁰ Dazu hat der Zeuge erklärt:

³²⁸⁰ *Dr. Merkel*, Stenografisches Protokoll 20/97 der Sitzung vom 5. Dezember 2024, S. 73.

³²⁸¹ *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 84.

³²⁸² *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 84.

³²⁸³ *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 84.

³²⁸⁴ *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 84.

³²⁸⁵ *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 84 f.

³²⁸⁶ *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 68.

³²⁸⁷ *Dr. Müller*, Stenografisches Protokoll 20/95 vom 28. November 2024, S. 14.

³²⁸⁸ *Dr. Müller*, Stenografisches Protokoll 20/95 vom 28. November 2024, S. 24.

³²⁸⁹ *Dr. Müller*, Stenografisches Protokoll 20/95 vom 28. November 2024, S. 14.

³²⁹⁰ *Dr. Müller*, Stenografisches Protokoll 20/95 vom 28. November 2024, S. 14.

Wenn wir ein Agrarprojekt im Land oder ein Schul- oder ein Krankenhausprojekt - - dann ist eine Ortskraft dort auch zum Beispiel die afghanische Köchin in dem Krankenhaus gewesen oder der Fahrer in einem Landwirtschaftsprojekt. Das sind dann Ortskräfte, die für diese Projekte tätig waren. Und die Anspruchsberechtigung wurde ja dann auf die Kernfamilien ausgeweitet; das heißt, Faktor 5, das war so die Zählweise. Das hätte bedeutet - und darauf habe ich hingewiesen -: Wenn wir auch für alle EZ Ortskräfte, -Tätige bis 2013 diesen Anspruch ausweiten, dann können darauf bis zu 50 000 ehemalige oder tatsächlich noch beschäftigte Ortskräfte zurückkommen. Und das habe ich in der damaligen Zeit für sehr unwahrscheinlich gehalten, das überhaupt zu administrieren.³²⁹¹

Aus einer E-Mail des damaligen Staatssekretärs des BMZ *Jäger* an die damalige Abteilungsleiterin der Region Asien, die Zeugin *Prof. Dr. Warning*, vom 23. August 2021 ergibt sich, dass während der laufenden militärischen Evakuierungsoperation noch Unklarheiten über die Umsetzung der Erweiterung der Antragsberechtigung auf die Ortskräfte des BMZ bestanden. In der E-Mail heißt es wörtlich:

Morgen sollten wir bitte sprechen über die künftige Anwendung des revidierten OKV [Ortskräfteverfahren]. Die Dinge scheinen mir hier im Ressortkreis aus dem Ruder zu laufen. Wir laufen Gefahr, dass am Ende zu viele und die falschen nach Deutschland kommen.

Wir werden deshalb Härtefälle weiterhin eng auslegen. Über Beispiele und Fallgruppen müssen wir reden.

Außerdem müssen wir - wie kürzlich besprochen und von Ihnen mit Beispielen unterlegt - einen Überprüfungsmechanismus einrichten. Dies bringt zwar erhebliche Mehrarbeit, aber ich denke, wir müssen nachdem die erste Welle vorüber ist, noch einmal nachprüfen, ob tatsächlich eine Anspruchsberechtigung vorliegt. Aufnahmezusagen müssen ggf. auch zurückgenommen werden.

Neu ankommende Anträge, die jenseits der Zweijahresfrist liegen, nehmen wir bis auf weiteres nur entgegen und bearbeiten sie soweit möglich, leiten sie bis auf weiteres aber nicht (!) an AA und BMI weiter.³²⁹²

Der Zeuge *Jäger* hat in seiner Vernehmung nach Vorlage dieser E-Mail ausgeführt, dass die Erweiterung des Berechtigtenkreises für Ortskräfte des BMZ, die bereits zwischen 2013 und 2019 einen Antrag im Ortskräfteverfahren gestellt haben, zu einer hohen administrativen Belastung geführt hätte.³²⁹³ Aus diesem Grund sei am 23. August 2021 beschlossen worden, für die Dauer der militärischen Evakuierungsoperation die Ortskräfte des BMZ zu priorisieren,³²⁹⁴ die in einem aktuellen Beschäftigungsverhältnis gewesen seien und bereits Anträge gestellt hätten.³²⁹⁵ Zu dem Umgang mit den nichtpriorisierten Anträgen hat er ausgeführt:

Die anderen Anträge sind nicht verloren gegangen. Kein einziger dieser Anträge, die aufgrund der Ausweitung der Antragsfrist bis 2013 in diesen Tagen und danach beim BMZ eingegangen sind, kein einziger dieser Anträge ist jemals liegen geblieben. Die sind alle dann später übermittelt worden. Aber in der konkreten Evakuierungssituation, drei, vier Tage vor der Schließung des Flughafens, mussten wir diese Priorität setzen.³²⁹⁶

Die Zeugin *Prof. Dr. Warning* hat in ihrer Vernehmung ferner ausgeführt, dass diese Vorgehensweise auch darin begründet gewesen sei, dass Ortskräfte je nach Art ihrer Beschäftigung und zeitlicher Distanz zum Beschäftigungsende unterschiedlich gefährdet gewesen seien.³²⁹⁷

Mit der E-Mail des damaligen Staatssekretärs *Jäger* konfrontiert hat die Bundeskanzlerin a. D. *Dr. Merkel* mit den folgenden Worten reagiert:

Das war mir nicht bekannt. Ich bin jetzt auch ein bisschen - - Sagen wir mal, dass aus dem BMZ diese Art von Betrachtung kommt, hatte ich jetzt nach dem, was ich bisher von Herrn *Jäger* gehört hatte, noch gar nicht erwartet.

³²⁹¹ *Dr. Müller*, Stenografisches Protokoll 20/95 vom 28. November 2024, S. 14.

³²⁹² E-Mail des Staatssekretärs *Jäger* vom 23. August 2021, MAT A BMZ-4.43 VS-NfD Blatt 202.

³²⁹³ *Jäger*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, S. 44.

³²⁹⁴ *Jäger*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, S. 45.

³²⁹⁵ *Jäger*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, S. 45.

³²⁹⁶ *Jäger*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, S. 45.

³²⁹⁷ *Prof. Dr. Warning*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 116.

(Die Zeugin blättert in den ihr zuvor vorgelegten Unterlagen) Also, mir lag auf der Zunge, zu sagen: Donnerwetter!³²⁹⁸

5.8 Erteilung von Visa on Arrival ab dem 15. August 2021

Visa on Arrival wurden nach Feststellung des Ausschusses erst in großem Umfang erteilt, als die ersten Flüge nach der Machtübernahme der Taliban am 15. August 2021 mit evakuierten Personen am 19. August 2021 in Frankfurt landeten.

5.8.1 Entscheidung zur Erteilung von Visa on Arrival

Laut Aussage des Zeugen *Plank*, Leiter des Referates Führungs- und Einsatzangelegenheiten der Bundespolizei im BMI, sei schlussendlich „aus [...] [der] Notwendigkeit der Lage“³²⁹⁹ die Entscheidung getroffen worden, Visa on Arrival zu erteilen, da ein reguläres Visumverfahren im Zuge der Geschehnisse nicht mehr möglich gewesen sei.³³⁰⁰

Bis zu diesem Zeitpunkt sei laut Aussage des Zeugen *Dr. Neumann*, Leiter des Referates für Visumrecht, im Zeitraum „Juli/August“ 2021 die Diskussion um das „Alternativszenario“ und Visa on Arrival kontrovers geführt worden.³³⁰¹ Das BMI habe zu diesem Zeitpunkt die Erteilung von Visa on Arrival weiterhin als „nicht denkbar“ bezeichnet. Erst in der „Endphase“ sei überlegt worden, „unter welchen Voraussetzungen das doch noch möglich sein könnte“. Diese Überlegungen seien im Anschluss „durch die krisenhaften Ereignisse des Wochenendes um den 15. August überholt“ worden“.³³⁰²

Der Zeuge *Engelke*, Staatssekretär im BMI, hat den Verlauf der gesamten Diskussion um Visa on Arrival folgendermaßen beschrieben:

Und ja, das hat lange gedauert und war auch zäh mit den Einzelheiten [...].³³⁰³

Er selbst habe in den Staatssekretärsrunden bereits „informell“ geäußert, dass Visa on Arrival ab einem gewissen Punkt ermöglicht werden müssten.³³⁰⁴ Dazu hat er erklärt:

Das ist jedenfalls genau die Position, die wir hatten, die ich auch sicher geäußert habe. Wir haben sie auch schon - aber da dürfen Sie mich jetzt bitte nicht festnageln - Monate vorher geäußert. Ich hatte sie zuerst auch informell immer mal in diesen Runden geäußert. Da habe ich gesagt: Eins ist doch klar: Wenn es wirklich mal hart auf hart kommt, dann werden wir hier alle nicht stehen und sagen, du hast leider kein Visum, du darfst nicht rauskommen. - Aber irgendwann wurde das dann auch erstmalig protokolliert. Das weiß ich nicht mehr. Aber das müsste sich in den Akten finden. Ich denke mal, zwei Monate vorher oder wie auch immer. Ich hatte es vorher auch schon gesagt und eigentlich keinen Zweifel daran gelassen, dass das unsere Position ist. Aber ich will mich jetzt auch nicht als Helden darstellen. Ich habe schon immer gesagt: Solange es geht, machen wir es anders. - Und ich war der Auffassung, es ginge noch anders. Und ob das richtig war, haben Sie zu beurteilen.³³⁰⁵

Der Zeuge *Seehofer* hat die Entscheidungsfindung vor dem Ausschuss folgendermaßen beschrieben:

Wenn ich mich recht erinnere, haben die Taliban Mitte August Kabul eingenommen, und nicht erst seit Mitte August, sondern auch davor - ich nehme an, im ganzen Sommerbereich - war ja sichtbar - im Gegensatz zu den Nachrichtendiensten -, dass wir da auf ein Problem zusteuern. Und je näher der Tag oder die Situation kam, desto großzügiger waren wir in der Frage. Ich kann jetzt nicht sagen: „Das war der 31. Juli oder der 15. Juli“

[...]

³²⁹⁸ *Dr. Merkel*, Stenografisches Protokoll 20/97 der Sitzung vom 5. Dezember 2024, S. 111.

³²⁹⁹ *Plank*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 84.

³³⁰⁰ *Plank*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 107.

³³⁰¹ *Dr. Neumann*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 17.

³³⁰² *Dr. Neumann*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 17.

³³⁰³ *Engelke*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, S. 78.

³³⁰⁴ *Engelke*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, S. 94.

³³⁰⁵ *Engelke*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, S. 94.

Aber die Einschätzung „Wann war der richtige Zeitpunkt, spätestens oder früher?“, über den kann man diskutieren. Und da gibt jedenfalls die Aktenlage, die ich zur Verfügung habe, jetzt keinen so richtigen Hinweis mehr auf einen konkreten Tag. Aber Sie können die Korridore schon beschreiben. Es wurde ab Sommer, mindestens ab Sommer dann wirklich auch für Leute, die nicht zum Bundesnachrichtendienst gehört haben, schon offenkundig: Die Regierung - auch das gehört zur Wahrheit dort - ist doch zusammengebrochen.³³⁰⁶

Der Zeuge *Seehofer* hat in seiner Vernehmung betont, die Beschäftigten im BMI seien bei der Bearbeitung des Ortskräfteverfahrens „dem Ruf ihres Herzens gefolgt“.³³⁰⁷ Diese hätten nicht „bürokratisch“ und „hartherzig“ gehandelt, sondern auch „pragmatische“ Entscheidungen gefällt, wie etwa bei Ausnahmefällen der Kernfamilienregelung.³³⁰⁸

5.8.2 Politische Statements zu der Erteilung von Visa on Arrival

Der Zeuge *Seehofer* hat seine Einschätzung zur Erteilung von Visa on Arrival folgendermaßen zusammengefasst:

Natürlich macht man auch mal Fehlentscheidungen aber im Zusammenhang mit Afghanistan, Ortskräften und unserem Zuständigkeitsbereich würde ich bis heute nicht aus Besserwisserie, sondern wirklich aus Überzeugung sagen: Ich habe meinen - - Ich sage immer, wenn ich zufällig jemanden treffe, wie heute wieder hier in der Nähe des Plenarsaals - -sage ich: Wir haben da keine Fehler gemacht.³³⁰⁹

Aus der Sicht der Zeugin *Kramp-Karrenbauer* sei es für das BMI und den Zeugen *Seehofer* wichtig gewesen, keine „Gefahren per se oder Gefährder ins Land“ zu holen.³³¹⁰ Zudem hat die Zeugin einen zweiten Punkt erläutert:

Und der zweite Punkt - auch das gehört zur Realität des Jahres 21 -: Es war ein Wahljahr, und es war ein Jahr, in dem infolge auch der Flüchtlingskrise der Jahre vorher die Frage um Migration, um Aufnahme und Aufenthalt natürlich auch sehr zugespitzt diskutiert worden ist. Und insofern waren das natürlich auch die Diskussionen, die wir geführt haben.³³¹¹

Dennoch habe das BMI später auch die Bemühungen um das vereinfachte und erweiterte Ortskräfteverfahren unterstützt,³³¹² was die Zeugin *Kramp-Karrenbauer* wie folgt konkretisiert hat:

Ich kann heute sagen: Ich bin sehr froh - und das war mein letzter Stand an Informationen, den ich gestern noch mal erhalten habe -, dass mittlerweile ein sehr hoher Prozentsatz unserer Ortskräfte der Bundeswehr, also auch der des erweiterten Kreises mit ihren Familien, Afghanistan hat verlassen können. Ich bin sehr dankbar für die maximale Kraftanstrengung der Bundeswehr beim Abzug aus Masar-i Scharif, die es einer Gruppe erlaubt hat, noch vor der Evakuierung das Land zu verlassen. Und trotzdem bleibt natürlich die Frage, wenn wir den Kreis früher erweitert hätten, wenn die Charterflüge hätten durchgeführt werden können, dass wir dann bei der Evakuierung selbst nicht so viele Ortskräfte der Bundeswehr hätten in Kabul zurücklassen müssen - etwas, was mich persönlich - - und von dem ich weiß, dass es viele in der Bundeswehr, im Verteidigungsministerium doch sehr beunruhigt auch zurückgelassen hat.³³¹³

Der Zeuge *Dr. Müller*, damaliger Minister im BMZ, hat in seiner Vernehmung ausgesagt, dass es „auch nach dem dramatischen Abzug und den dramatischen Umständen“ keine Toten unter den Ortskräften gegeben habe und niemand ins Gefängnis gekommen sei.³³¹⁴ Dazu hat er noch einmal betont:

³³⁰⁶ *Seehofer*, Stenografisches Protokoll 20/91 der Sitzung am 7. November 2024, S. 22 f.

³³⁰⁷ *Seehofer*, Stenografisches Protokoll 20/91 der Sitzung am 7. November 2024, S. 20.

³³⁰⁸ *Seehofer*, Stenografisches Protokoll 20/91 der Sitzung am 7. November 2024, S. 20.

³³⁰⁹ *Seehofer*, Stenografisches Protokoll 20/91 der Sitzung am 7. November 2024, S. 17.

³³¹⁰ *Kramp-Karrenbauer*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 22.

³³¹¹ *Kramp-Karrenbauer*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 22.

³³¹² *Kramp-Karrenbauer*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 22.

³³¹³ *Kramp-Karrenbauer*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 16.

³³¹⁴ *Dr. Müller*, Stenografisches Protokoll 20/95 vom 28. November 2024, S. 11.

Und wir können wirklich - - „Stolz“ ist das falsche Wort. Das Ergebnis ist befriedigend. Es gab keine Toten unter den Ortskräften der EZ, und es gab keine ernsthaften Bedrohungen. Es wurden für einen kurzen Zeitraum mal vier Leute kurz verhaftet; eine Ortskraft ist irgendwo beim Einkauf oder vor der Tür auf eine Sprengmine getreten. Und das ist als Bilanz wirklich wichtig, dass wir uns nicht vorwerfen lassen müssen: Ihr habt eine Falscheinschätzung der Gefährdungslage vorgenommen, und dadurch kam es zu dramatischen Zuspitzungen.³³¹⁵

Es gebe allerdings nach der Einschätzung des Zeugen eine unterschiedliche Gefährdung bei Ortskräften verschiedener Ressorts. Ortskräfte der Bundeswehr würden in einem „anderen Fokus der Taliban“ stehen als etwa eine „Köchin im Krankenhaus“.³³¹⁶

6 Ausreise der Ortskräfte und Passproblematiken

Die Ausreise der Ortskräfte sei laut Aussage des Zeugen *Graf* vor der Machtübernahme der Taliban am 15. August 2021 in der Regel eigenständig erfolgt.³³¹⁷ Die Ausreise vieler afghanischer Ortskräfte sei dabei jedoch - laut Aussagen der Zeugen *Stemmler* und *Dr. Ehrentraut* - dadurch erschwert worden, dass sie über keinen Reisepass verfügten.³³¹⁸

Nach Aussagen des Zeugen *Dr. Ehrentraut*, Leiter des Referates für internationale grenzpolizeiliche Angelegenheiten im BMI, habe sich das Auswärtige Amt vor diesem Hintergrund im Sommer 2021 in Gesprächen mit der afghanischen Regierung darum bemüht, afghanischen Ortskräften die Ausreise mit sog. Reiseausweisen für Ausländer (RAfAs) zu ermöglichen.³³¹⁹

Laut Aussage der stellvertretenden Leiterin des Länderreferates Afghanistan und Pakistan des AA, der Zeugin *Stemmler*, habe der Sonderbeauftragte der Bundesregierung das Problem auch direkt mit dem afghanischen Präsidenten *Ghani* besprochen.³³²⁰ Die Gespräche hätten jedoch ergeben, dass afghanischen Staatsangehörigen die Ausreise mit RAfAs und Visum nicht gestattet würde, um Bilder einer „massenhafte[n] Ausreise, die sehr öffentlichkeitswirksam“ wäre, zu vermeiden.³³²¹ Stattdessen habe Präsident *Dr. Ghani* zugesagt, die zur Ausreise zwingend erforderlichen afghanischen Pässe in einem sog. Schnellverfahren innerhalb von maximal zwei Wochen auszustellen.³³²² Diese Zusage *Dr. Ghanis* erfolgte jedoch erst am 28. oder 29. Juli 2021, so dass eine Umsetzung vor dem Hintergrund der Flucht *Dr. Ghanis* und des Zusammenbruchs der Republik nicht mehr substantiell möglich war.³³²³

Die gesetzliche Grundlage für die Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer ist in § 5 Aufenthaltsverordnung normiert. Dieser wird nur ausgestellt, wenn eine ausländische Person nicht im Besitz eines Passes oder Passersatzes ist und einen solchen nicht in zumutbarer Weise von den Behörden des Herkunftsstaates erlangen kann.

Der Zeuge *Dr. Neumann* hat den Vorgang wie folgt zusammengefasst:

³³¹⁵ *Dr. Müller*, Stenografisches Protokoll 20/95 vom 28. November 2024, S. 15.

³³¹⁶ *Dr. Müller*, Stenografisches Protokoll 20/95 vom 28. November 2024, S. 31.

³³¹⁷ *Graf*, Stenografisches Protokoll 20/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 142.

³³¹⁸ *Dr. Ehrentraut*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 122; *Stemmler*, Stenografisches Protokoll 20/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 102 f.

³³¹⁹ *Dr. Ehrentraut*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 122; *Stemmler*, Stenografisches Protokoll 20/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 102 f.

³³²⁰ *Stemmler*, Stenografisches Protokoll 20/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 102 f.

³³²¹ *Stemmler*, Stenografisches Protokoll 20/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 102 f.

³³²² *Stemmler*, Stenografisches Protokoll 20/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 102 f.

³³²³ Siehe hierzu Fünftes Kapitel, Dritter Abschnitt.

Ein RAfA ist ein Reiseausweis für Ausländer; der berechtigt nach deutschem Recht zur Einreise nach Deutschland. Zur Ausreise aus einem Drittstaat berechtigt er nur mit dessen Zustimmung; deswegen musste Afghanistan gefragt werden. Weil die Zeit drängte, hatten wir sehr gehofft, dass Afghanistan diese Zustimmung erteilen würde, und dann wäre auch die Ausreise mit dem RAfA möglich gewesen und auch vereinbar mit afghanischem Recht. [...] [Allerdings] hat die afghanische Regierung diese Zustimmung nicht erteilt. Und deswegen ging es halt auch nicht, sondern die Ortskräfte hatten dann einen RAfA, und sie hatten das Visum dadrin und mussten dann, soweit sie nicht schon einen afghanischen Pass hatten, schnell einen afghanischen Pass beantragen. Das haben sie in großer Zahl auch gemacht. Die afghanische Regierung hat nach meiner Erinnerung ein beschleunigtes Verfahren dafür zur Verfügung gestellt. Und dann sind die Personen mit einer Dreifachkombi, also mit einem RAfA – da war das Visum eingeklebt – und dem afghanischen Pass, ausgereist. Und die Ortskräfte, die mit ihren Familien schon einen Pass hatten, die konnten gleich ausreisen.³³²⁴

Laut Aussage des Zeugen *Berger* hätten ca. 80 Prozent der Afghaninnen und Afghanen, „die auf die Schutzlisten gekommen“ seien, keine Pässe gehabt. Daraus habe er abgeleitet, dass diese selbst keine Vorahnung von einer Lageveränderung gehabt hätten. Daher sei der damalige Sonderbeauftragte der Bundesregierung *Dr. Wieck* noch im Juli 2021 nach Kabul gereist, um den Präsidenten *Dr. Ghani* darum zu bitten, dass die afghanische Seite die Ersatzdokumente der Bundesregierung anerkennt. Präsident *Dr. Ghani* habe dies verweigert und stattdessen am 28. oder 29. Juli 2021 erklärt, er würde sich um eine „Beschleunigung der Passausgabe [...] kümmern“. Hinterher habe man gesehen, dass dieses Verfahren viel zu langsam gewesen sei.³³²⁵

7 Zahlung von Prämien an Ortskräfte

Der Ausschuss hat festgestellt, dass das BMZ und dessen Durchführungsorganisationen im August 2021 planten, ihren Ortskräften „Bleibepremien“ auszuzahlen. Diese „Bleibepremien“ wurden auch als „Sonderprämie“ oder „Sonderabfindung“ bezeichnet.

7.1 Telefonbesprechung des BMZ und der GIZ am 13. August 2021

In einem Vermerk zu einer Telefonbesprechung des BMZ und der GIZ vom 13. August 2021, geleitet durch den damaligen Staatssekretär *Jäger* (BMZ) und das Vorstandsmitglied der GIZ *Schäfer-Gümbel* wurde die „Option“ der Zahlung einer „Sonderprämie“ näher dargestellt. Hiernach sollte an diejenigen Ortskräfte, die sich gegen eine Aufnahme in das Ortskräfteverfahren mit einer verbundenen möglichen Aufnahmezusage in Deutschland entschieden hatten, eine „Sonderabfindung“ gezahlt werden. Sie sollte zum Ende des Arbeitsverhältnisses ausgezahlt werden und maximal ein Jahresgehalt betragen. Sie sollte den Ortskräften „ermöglichen, innerhalb Afghanistans eine sichere Alternative zur unsicheren Ausreise zu finden“.³³²⁶ Die Monatsgehälter variierten laut Vermerk zwischen 160 und 3 000 Euro. Im Durchschnitt konnte ein Gehalt von 600 Euro je Monat zugrunde gelegt werden, sodass die „Sonderabfindung“ sich auf durchschnittlich 7 200 Euro belaufen hätte. Laut dem Vermerk sollte von der GIZ vertraglich sichergestellt werden, dass mit Inanspruchnahme der „Sonderabfindung“ ein Anspruch auf spätere Aufnahme in das Ortskräfteverfahren verbindlich und unwiderruflich erlischt.³³²⁷

7.2 Grund für die Auszahlung der Prämie

Der Grund für die „Bleibepremien“ sei laut Aussage der Zeugin *Hammerschmidt* gewesen, dass die Ortskräfte im Falle eines Aussetzens der Entwicklungszusammenarbeit für einen bestimmten Zeitraum diesen „mit einer bestimmte[n] Anzahl an Monatsgehältern“ überwintern könnten.³³²⁸ Auch der Zeuge *Dr. Spatz* sprach hierbei von „Prämien zur Überwinterung und zur selbstorganisierten Ausreise“.³³²⁹ Konfrontiert mit der „Bleibepremie“ hat der Zeuge *Schäfer-Gümbel* in seiner Vernehmung ausgesagt, dass die Sonderabfindung Ausdruck und Anerkennung für die geleistete Tätigkeit der Ortskräfte sowie für den Verzicht an der Teilnahme am Ortskräfteverfahren (etwa aus familiären Gründen oder weil sie auch in den geänderten Verhältnissen weiterhin gut arbeiten konnten) gewesen sei. Als Unternehmen hätten sie sich zur Zahlung einer Abfindung entschieden, um den „Start in eine neue Situation“ zu ermöglichen.³³³⁰ Die Zeugin *Hammerschmidt* hat zu den Beweggründen der Ortskräfte für die Annahme der Sonderprämie Folgendes ausgesagt:

³³²⁴ *Dr. Neumann*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 53.

³³²⁵ *Berger*, Stenografisches Protokoll 20/89 der Sitzung am 17. Oktober 2023, S. 117.

³³²⁶ Vermerk zur Telefonkonferenz zwischen BMZ und GIZ am 13. August 2021, MAT A BMZ-4.43 VS-NfD Blatt 171 f.

³³²⁷ Vermerk zur Telefonkonferenz zwischen BMZ und GIZ am 13. August 2021, MAT A BMZ-4.43 VS-NfD Blatt 171.

³³²⁸ *Hammerschmidt*, Stenografisches Protokoll 20/72 der Sitzung am 25. April 2024, S. 139.

³³²⁹ *Dr. Spatz*, Stenografisches Protokoll 20/44 I der Sitzung am 6. Juli 2023, S. 96.

³³³⁰ *Schäfer-Gümbel*, Stenografisches Protokoll 20/72 der Sitzung am 25. April 2024, S. 92.

Nein, also jeder konnte ja sagen: Ich nehme die Aufnahmezusage, und ich möchte, dass ihr auch dafür sorgt, dass ich hier rauskomme. - Aber es gab auch Leute, die wollten ja gar nicht raus, aber diese Aufnahmezusage ist nicht erloschen damit, wenn ich die finanziellen Mittel genommen habe. Und das sozusagen war der Unterschied gewesen. Viele haben sich ja auch dafür entschieden, das Geld nicht zu nehmen und dafür sozusagen die Garantie zu haben: Wir sorgen dafür - - wo der Zeitraum nicht feststand, weil wir ja erst diese Landwege überhaupt eruieren mussten nachher, auch die Sicherheit. Es hat ja erst lange gedauert, ehe dann überhaupt die Busse über Torcham rausgegangen sind und so. Das dauerte ja alles, und wir wussten nicht, wann das passieren wird. Und dann gab es eben einige, die gesagt haben: Ich schlage mich hier irgendwie selber durch, ich komme schon irgendwie über die Grenze; ich nehme lieber das Geld und kann damit mehr an-fangen. - Also diese Option sollte jeder für sich haben.³³³¹

Der Zeuge *Schäfer-Gümbel* hat zu der Frage, ob Ortskräfte nach Annahme der „Bleibepremie“ noch am Ortskräfteverfahren hätten teilnehmen können, Folgendes geantwortet:

Auch Leute, die diese Sonderprämie in Anspruch genommen hatten, konnten anschließend – das ist auch passiert – am Ortskräfteverfahren dann neu – das war wieder ein individualisiertes zu einem späteren Zeitpunkt – teilnehmen. Der Unterschied war allerdings, dass mit Blick darauf, dass diese Abfindung gezahlt wurde, das, was im normalen Verfahren ermöglicht wird, nämlich dass sozusagen die logistische Begleitung finanziert wird durch die GIZ - - dass dieser Teil der finanziellen Begleitung entfallen ist.³³³²

Die Zeugin *Hammerschmidt* und der Zeuge *Schäfer-Gümbel* haben in Ihren Vernehmungen bestätigt, dass die GIZ-Ortskräfte durch die Annahme der Sonderabfindung nicht auf ihren Anspruch auf Aufnahme in das Ortskräfteverfahren verzichtet hätten.³³³³

Auf die Frage, ob es vergleichbare Regelungen einer „Bleibepremie“ in den anderen Ressorts gegeben habe, hat die Zeugin *Hammerschmidt* geantwortet, dass dies, ihres Erachtens, nur im BMZ „der Fall“ gewesen sei. Andere Ressorts hätten schließlich „nicht mehr so viele Ortskräfte vor Ort“ gehabt.³³³⁴

7.3 Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit

Am 14. September 2021 wurde von der Rechtsabteilung im GIZ ein Rechtsgutachten zu den „Bleibepremien“ erstellt. In dem Gutachten findet sich folgende Zusammenfassung zur Zulässigkeit der Prämie:

1. Zusammenfassung

Eine rechtssicher umzusetzende Möglichkeit, eine Inanspruchnahme geplanter Sonderzahlungen bei Verbleib im Land von einem dauerhaften und unwiderruflichen Verzicht auf Teilnahme am Ortskräfteverfahren abhängig zu machen, besteht nicht. Eine der gerichtlichen Überprüfung sicher standhaltende Möglichkeit und Freiwilligkeit des Verzichts ist insbesondere angesichts der Koppelung von Verzicht und Zahlung nicht zu gewährleisten.³³³⁵

Der Zeuge *Dr. Spatz* hat erklärt, dass der am 13. August 2021 getroffene Beschluss zwischen GIZ und BMZ zur Koppelung der „Bleibepremie“ an einen Verzicht zur Teilnahme am Ortskräfteverfahren infolge des Gutachtens „revidiert“ worden sei. BMZ und GIZ seien sich einig gewesen, dass man den Anspruch auf Aufnahme in das Ortskräfteverfahren nicht rechtsverbindlich ausschließen könne.³³³⁶

Laut Aussage der Zeugin *Hammerschmidt* sei die rechtliche Zulässigkeit der „Bleibepremien“ „sowohl von der GIZ als auch im BMZ“ von den Justizariaten geprüft worden. Daher sei die Zeugin von einer Zulässigkeit ausgegangen.³³³⁷

7.4 Tatsächliche Anwendungsfälle

Der Ausschuss hat sich auch mit der Frage beschäftigt, wie viele Ortskräfte von dieser „Bleibepremie“ tatsächlich Gebrauch gemacht haben. Der Zeuge *Schäfer-Gümbel*, Vorstandsmitglied der GIZ, hat in seiner Vernehmung – ohne hierbei eine Größenordnung zu nennen – von Fällen, in denen Ortskräften

³³³¹ *Hammerschmidt*, Stenografisches Protokoll 20/72 der Sitzung am 25. April 2024, S. 140 f.

³³³² *Schäfer-Gümbel*, Stenografisches Protokoll 20/72 der Sitzung am 25. April 2024, S. 93.

³³³³ *Hammerschmidt*, Stenografisches Protokoll 20/72 der Sitzung am 25. April 2024, S. 141.

³³³⁴ *Hammerschmidt*, Stenografisches Protokoll 20/72 der Sitzung am 25. April 2024, S. 141.

³³³⁵ Rechtliches Gutachten der GIZ vom 14. September 2021, MAT A GIZ-3.08 Blatt 1218 ff.

³³³⁶ *Dr. Spatz*, Stenografisches Protokoll 20/44 I der Sitzung am 6. Juli 2023, S. 104.

³³³⁷ *Hammerschmidt*, Stenografisches Protokoll 20/72 der Sitzung am 25. April 2024, S. 141.

„Bleibeprämien“ ausgezahlt worden sind, gesprochen.³³³⁸ Die Zeugin *J.*, Referentin im Länderreferat Afghanistan und Pakistan im BMZ, hat in ihrer Vernehmung ausgesagt, dass es ihrem Wissensstand nach solche Abfindungszahlungen nicht gegeben habe.³³³⁹ Der Zeuge *Dr. Spatz* hat in seiner Vernehmung hierzu Folgendes ausgesagt:

Keine einzige Ortskraft hat diese Unterstützung jemals beantragt und bekommen, weil alle sich für die Ausreise registriert haben. Es gab keine einzige Auszahlung dieser - - Deswegen: dieser ganze Hype um diese Bleibeprämie, sowohl in der Presse als auch im politischen Raum, ist komplett an der Realität vorbei, weil diese Prämie oder diese Unterstützung wurde niemals ausgezahlt. Und auch dieser Begriff [...] war so zu jedem Zeitpunkt irreführend.³³⁴⁰

8 Aussagen zur Anzahl von Ortskräften

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, ob die Ressorts Kenntnis über die Zahlen der von ihnen angestellten Ortskräfte hatten.

8.1 Anzahl im BMI

Die Zeugin *Bender* hat vor dem Ausschuss geschildert, dass im März 2021 für das BMI sieben Ortskräfte tätig gewesen seien.³³⁴¹ Diese Zahl sei zur Prognose mit dem „Faktor 1:5“ gerechnet worden, um die in der Regel vier weiteren berechtigten Familienmitglieder zu berücksichtigen.³³⁴²

Im Zuge der Erweiterung des Ortskräfteverfahrens habe das BMI laut Aussage des Zeugen *Dr. Ehrentraut* „mit 70 bis 100“ zusätzlichen Ortskräften des BMI gerechnet.³³⁴³

8.2 Anzahl im BMVg

Für das BMVg hat der Zeuge Oberst i. G. *Grohmann* geschildert, dass „Ende 2020 rund 520 berechnete Ortskräfte“ tätig gewesen seien.³³⁴⁴ Die Anzahl der beim Ressortbeauftragten des BMVg eingegangenen Gefährdungsanzeigen habe im April 2021 laut Aussage des Zeugen Oberst i. G. *Grohmann* bei 140 und im Mai 2021 bei „knapp 300“ Gefährdungsanzeigen gelegen.³³⁴⁵

8.3 Anzahl im AA

Laut Aussage des stellvertretenden Leiters des Referates für Visumrecht im Einzelfall im AA, dem Zeugen *Graf*, hätten Unklarheiten über die Anzahl der zu erwartenden Gefährdungsanzeigen eine Herausforderung dargestellt. Erst „im Laufe der Monate“ sei deutlich geworden, von welchen Zahlen die Ressorts auszugehen hätten.³³⁴⁶ Hierzu hat er vor dem Ausschuss die folgenden Ausführungen gemacht:

Im Jahr 2020 - das muss man sich klarmachen, um auch diese Problematik der Erkenntnisgewinnung deutlich zu machen - gingen wir von vergleichsweise bescheidenen Zahlen aus. Das, was wir ermittelt hatten, also für uns zum Beispiel im Auswärtigen Amt, das war eine mittelstarke zweistellige Zahl von Ortskräften, die wir hatten. Wir wussten, dass das BMVg natürlich deutlich mehr hat; eine mittelgroße dreistellige Zahl war das. Es gab dann noch das BMI mit seinem Polizeiprojekt. Das war auch keine sehr, sehr große Zahl. Und ja, es gab dann das BMZ, wo wir nicht genau überblicken konnten, welche Zahlen damit verbunden sind.

Damals war für uns der Ortskräftebegriff noch ein sehr, sehr strikter: Ortskraft ist, wer bei einer deutschen Institution, Regierungsinstitution eigentlich, angestellt ist. Das begann dann allmählich schwieriger zu werden, als man darauf blickte, dass es auch Vertragsunternehmer zum Beispiel gibt, die dadurch, dass sie Vertragsunternehmer sind und das von außen wahrgenommen wird, auch gefährdet sein können, jedenfalls potenziell, ohne dass sie Ortskraft sind.

³³³⁸ *Schäfer-Gümbel*, Stenografisches Protokoll 20/72 der Sitzung am 25. April 2024, S. 93; *Hammerschmidt*, Stenografisches Protokoll 20/72 der Sitzung am 25. April 2024, S. 141.

³³³⁹ *J.*, Stenografisches Protokoll 20/44 I der Sitzung am 6. Juli 2023, S. 55.

³³⁴⁰ *Dr. Spatz*, Stenografisches Protokoll 20/44 I der Sitzung am 6. Juli 2023, S. 104.

³³⁴¹ Diese Zahl hat der Zeuge *Dr. Ehrentraut* bestätigt, *Dr. Ehrentraut*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 112.

³³⁴² *Bender*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 29.

³³⁴³ *Dr. Ehrentraut*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 134.

³³⁴⁴ *Grohmann*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 13.

³³⁴⁵ *Grohmann*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 46.

³³⁴⁶ *Graf*, Stenografisches Protokoll 20/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 136.

Endgültig schwierig wurde es dann, als sich herausstellte, dass es auch viele Helfer gibt, die eigentlich von unserem Ortskräftebegriff relativ-weit weg waren, und wir dann zu Zahlen kamen, die weit in den vierstelligen Bereich hineingingen, bis am Schluss - wenn man dann die Familienangehörigen dazurechnet, und da haben wir für unsere eigenen Berechnungszwecke in der Regel immer den Faktor fünf angesetzt: ein Ehepaar und drei Kinder - wir dann zu gewaltigen, hohen Zahlen kamen, die sich schon irgendwo im Bereich von 20 000 abspielten.³³⁴⁷

8.4 Anzahl im BMZ

Auch der Zeuge *Dr. Neumann* hat die „Größenordnung“ der berechtigten Ortskräfte in seiner Vernehmung als schwierige Frage bezeichnet. Insbesondere für den Bereich des BMZ sei lange unklar gewesen, um wie „viele tausende“ Ortskräfte es sich gehandelt habe.³³⁴⁸ Hierzu hat der Zeuge dem Ausschuss berichtet:

Die Größenordnung war eine in der Tat schwierige Frage, weil das BMZ sehr lange keine Zahlen liefern konnte, wie viele Ortskräfte es im BMZ-Bereich überhaupt gibt. Allen Beteiligten war aber klar, dass das in die vielen Tausende gehen würde. Das BMZ hat erklärend immer wieder vorgetragen, dass das Konzept moderner Entwicklungshilfe ist, dass man das nicht direkt macht, sondern über Ausführungsorganisationen, und auch die Ausführungsorganisationen eben wieder möglichst mit ortsansässigen Organisationen arbeiten, die dann anschließend das Projekt, wenn die Entwicklungshilfe ausläuft, fortsetzen können.³³⁴⁹

Die zuständige Unterabteilungsleiterin im BMZ, die Zeugin *Hammerschmidt*, hat dagegen Folgendes gegenüber dem Ausschuss erklärt:

Wir haben ja selber unsere Vorbereitungen getroffen, so wie ja alle anderen auch. Und wir hatten unsere Masterlisten, das heißt, wir hatten Listen, dass wir wussten, welche Ortskräfte sind vor Ort.³³⁵⁰

Dies hat der Zeuge *Dr. Spatz*, Abteilungsleiter der GIZ, mit den folgenden Worten bestätigt:

Wir haben die erste Liste mit über 800 Ortskräften innerhalb von 24 Stunden vorgelegt und die anderen sukzessive bis Ende September.³³⁵¹

Der damalige Minister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Zeuge *Dr. Müller*, hat im Rahmen seiner Vernehmung betont, im April 2021 den Auftrag gegeben zu haben, alle Namen der Ortskräfte vollständig zu dokumentieren.³³⁵² Wörtlich hat der Zeuge *Dr. Müller* erklärt:

Ich hatte relativ schnell – aus meiner Sicht war das bereits April, Mai – den Auftrag gegeben an die GIZ, alle Namen der Ortskräfte vollständig zu dokumentieren, um dann im Falle der Notwendigkeit auch reagieren zu können.³³⁵³

Zur weiteren Behandlung des Themas Listenerstellung für die Evakuierung der Ortskräfte und 32 schutzbedürftiger Personen siehe Kapitel 7. Abschnitt 2.

Dritter Abschnitt Überlegungen zu Charterflügen

Aufgrund der sich zunehmend verschlechternden Sicherheitslage³³⁵⁴ und des bevorstehenden Abzuges der militärischen Truppen der Resolute Support Mission aus Afghanistan³³⁵⁵ gab es ab Frühjahr 2021 immer wieder Überlegungen zum Einsatz von zivilen Charterflügen (1.), um die im Ortskräfteverfahren vorgesehene eigenständige Ausreise von Ortskräften, die bereits über Visa verfügten, zu ermöglichen. Im Untersuchungszeitraum gab es zu verschiedenen Zeitpunkten Überlegungen zur Durchführung von Charterflügen. Sie waren abstrakt im Falle des Eintrittes des „Alternativszenarios“³³⁵⁶ (2.) und konkret für die Zeiträume im Juni 2021 (3.), Juli 2021 (4.) und August 2021 (5.) geplant. Letztlich wurden jedoch zu keinem Zeitpunkt Charterflüge durchgeführt.

³³⁴⁷ *Graf*, Stenografisches Protokoll 20/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 136.

³³⁴⁸ *Dr. Neumann*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 36.

³³⁴⁹ *Dr. Neumann*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 36.

³³⁵⁰ *Hammerschmidt*, Stenografisches Protokoll 20/72 der Sitzung am 15. April 2024, S. 145.

³³⁵¹ *Dr. Spatz*, Stenografisches Protokoll 20/44 der Sitzung am 6. Juli 2023, S. 94.

³³⁵² *Dr. Müller*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung am 28. November 2024, S. 22.

³³⁵³ *Dr. Müller*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung am 28. November 2024, S. 14.

³³⁵⁴ Siehe hierzu Drittes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

³³⁵⁵ Siehe hierzu Zweites Kapitel, Erster Abschnitt.

³³⁵⁶ Siehe hierzu Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

1 Allgemeine Überlegungen

Laut Aussage des Zeugen *Dr. Krebber*, Leiter des Referates für bilaterale Beziehungen zu den Staaten des Nahen und Mittleren Ostens im Bundeskanzleramt (BKAm), sei die Diskussion zum Einsatz von Charterflügen „kontinuierlich durchgelaufen“³³⁵⁷ und „hin und her“ gegangen.³³⁵⁸ In die Überlegungen zur Durchführung entsprechender Charterflüge waren die Bundeskanzlerin a. D. *Dr. Merkel* und der damalige Chef des BKAmtes *Prof. Dr. Braun* durch entsprechende Vorlagen eingebunden.³³⁵⁹

Für die Durchführung eines Charterfluges war neben der Anmietung eines zivilen Flugzeuges durch die Bundesrepublik Deutschland auch die Beantragung der erforderlichen Überflug- und Landegenehmigungen sowie eine sichere Abfertigung der Passagiere am Flughafen in Afghanistan notwendig.³³⁶⁰ Nach Aussage des Zeugen *Dr. Wieck*, ab Juli 2021 Sonderbeauftragter der Bundesregierung für Afghanistan und Pakistan, hätte die Durchführung eines „ziemlichen zeitlichen Vorlauf[es]“ bedurft.³³⁶¹ Konkret habe der Zeitanatz bei „drei Wochen“ gelegen.³³⁶²

2 Abstrakte Überlegungen zum Einsatz von Charterflügen als Maßnahme des „Alternativszenarios“

Im Zusammenhang mit den Überlegungen, welche Handlungsschritte im Fall des Eintrittes des „Alternativszenarios“ eingeleitet werden müssten, wurde auch der Einsatz von Charterflügen in Betracht gezogen.³³⁶³

Das „Alternativszenario“ des Ortskräfteverfahrens sah vor, dass alle beteiligten Ressorts „auf Leitungsebene“ mit einem sog. Triggerbeschluss entscheiden würden, „alle gefährdeten OK [Ortskräfte] und Kernfamilien aller Ressorts schnellstmöglich aufzunehmen“. Der „Triggerbeschluss“ sollte laut eines Sachstandes zum „Alternativszenario“ gefasst werden, wenn sich die „allgemeine Sicherheitslage [...] deutlich“ verschlechtern und die Gefährdungslage für die Ortskräfte „entsprechend signifikant“ zunehmen würde.³³⁶⁴

Laut Aussage des Zeugen *Dr. Ehrentraut*, Leiter des Referates für internationale grenzpolizeiliche Angelegenheiten im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), habe innerhalb der Ressorts Einigkeit bestanden, dass die Frage, wer dieses Szenario wann auslösen würde, „eine politische Entscheidung“ gewesen sei, die nicht auf Arbeitsebene hätte getroffen werden können. Grund dafür seien die mit der Entscheidung verbundenen „politisch sensible[n] Fragen“, zum Beispiel zu Charterflügen oder Visa on Arrival, gewesen.³³⁶⁵

3 Geplanter Charterflug am 25. Juni 2021

Im Rahmen des Abzuges der Bundeswehr aus Afghanistan Ende Juni 2021 plante das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) den Einsatz von zwei Charterflugzeugen für den 25. Juni 2021. Laut eines Sachstandsberichtes des BMVg vom 7. September 2021 sollte der Flug die Ausreise von bis zu 60 Ortskräften und deren Familienangehörigen (insgesamt bis zu 300 Personen) von Masar-i-Scharif nach Deutschland ermöglichen.³³⁶⁶ Die Flüge seien laut einer internen E-Mail des BMVg vom 11. Juni 2021 auf den ausdrücklichen Wunsch der damaligen Verteidigungsministerin *Kramp-Karrenbauer* hin organisiert worden.³³⁶⁷

Die Zeugin *Kramp-Karrenbauer* hat dazu in ihrer Vernehmung erläutert, sie habe angeordnet, zwei zivile Chartermaschinen „anzumieten“. Die Durchführung der Charterflüge habe vor dem Abzug der Bundeswehr erfolgen sollen.³³⁶⁸

³³⁵⁷ *Dr. Krebber*, Stenografisches Protokoll 20/32 I der Sitzung am 20. April 2023, S. 41.

³³⁵⁸ *Dr. Krebber*, Stenografisches Protokoll 20/32 I der Sitzung am 20. April 2023, S. 16.

³³⁵⁹ Vorlage zur Entscheidung an die Bundeskanzlerin vom 15. Juli 2021, MAT A BKAm-4.07 VS-NfD Blatt 89.

³³⁶⁰ *Dr. Wieck*, Stenografisches Protokoll 20/68 der Sitzung am 21. März 2024, S. 152; Sachstandsbericht BMVg zum OKV und MilEvakOp vom 7. September 2021, MAT A BMVg-4.20 VS-NfD Blatt 7 (13).

³³⁶¹ *Dr. Wieck*, Stenografisches Protokoll 20/68 der Sitzung am 21. März 2024, S. 152.

³³⁶² *Dr. Wieck*, Stenografisches Protokoll 20/68 der Sitzung am 21. März 2024, S. 152.

³³⁶³ Siehe hierzu Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 5.4.3. c) bb).

³³⁶⁴ Alternativszenario Stand 2. August 2021, MAT A BMZ-4.38 VS-NfD Blatt 33.

³³⁶⁵ *Dr. Ehrentraut*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 111.

³³⁶⁶ Sachstandsbericht BMVg zum OKV und MilEvakOp vom 7. September 2021, MAT A BMVg-4.20 VS-NfD Blatt 7 (13); siehe hierzu Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 5.5.2.

³³⁶⁷ Interne E-Mail des BMVg vom 11. Juni 2021, MAT A BMVg-5.48 VS-NfD Blatt 28.

³³⁶⁸ *Kramp-Karrenbauer*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 16.

3.1 Absage des geplanten Charterfluges

Der Zeuge Oberst i. G. *Kurjahn*, Leiter des Referates Logistische Einsatzplanung im BMVg, hat berichtet, dass er grundsätzlich für den strategischen Lufttransport verantwortlich gewesen sei und in dieser Funktion den Auftrag erhalten habe, „zivile Maschinen zu reservieren, um bis zu 300 Personen aus Afghanistan zu holen“.³³⁶⁹ Im Rahmen des mit einem Logistikunternehmen bestehenden Rahmenvertrages seien sodann zwei Flugzeuge bereitgestellt worden.³³⁷⁰ Am 22. Juni 2021 wurde die Planung zur Durchführung des Fluges verworfen. Laut Aussage des Zeugen Oberst i. G. *Kurjahn* habe er an diesem Tag von seiner „Abteilungsleitung“ die Weisung erhalten, die Flüge zu stornieren.³³⁷¹

3.2 Gründe für die Absage des geplanten Charterfluges

Vor dem Ausschuss haben die Zeuginnen und Zeugen mehrere Gründe für die Absage des Charterfluges im Juni 2021 vorgetragen.

Laut Aussage des Zeugen *Dr. Krebber* habe es sich bei der Thematik der Charterflüge um das „[p]rominenteste“ Beispiel für unterschiedliche Einschätzungen der Ressorts im Rahmen der Thematik rund um Afghanistan gehandelt.³³⁷² Sowohl das BKAm als auch das BMVg hätten sich im Allgemeinen für den Einsatz von Charterflügen ausgesprochen³³⁷³, wohingegen die Reaktionen aus dem Auswärtigen Amt (AA) und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) „sehr zurückhaltend“ gewesen seien.³³⁷⁴ Auch das BMI sei aus Sicherheitsgründen „skeptisch“ gegenüber Charterflügen gewesen.³³⁷⁵

3.2.1 Keine Kapazitäten für Abfertigung

Ein konkreter Grund für die Absage des Charterfluges seien laut der Aussagen der Zeugen Brigadegeneral *Meyer* und des Generalmajor *Faust* die fehlenden Kapazitäten für eine Abfertigung gewesen.³³⁷⁶

Für die Abwicklung am Flughafen, insbesondere das Check-in, das Boarding und die Durchführung von Corona-Tests, wäre laut Aussage des Zeugen Brigadegeneral *Meyer* das Kontingent vor Ort zuständig gewesen. Ende Juni 2021 sei das Kontingent laut Aussage des Zeugen Oberst i. G. *Kurjahn* jedoch „schon sehr, sehr heruntergefahren“ gewesen, sodass die Soldatinnen und Soldaten die Abfertigung am Flughafen nicht mehr hätten bewerkstelligen können.³³⁷⁷ Auch eine Prüfung durch das Einsatzführungskommando zur Realisierbarkeit von Charterflügen für ca. 300 Ortskräfte aus Masar-i-Scharif, die die damalige Verteidigungsministerin *Kramp-Karrenbauer* beauftragt hatte, kam zu dem Ergebnis, dass die Aufgabe durch das bereits reduzierte Kontingent vor Ort allein nicht sicher durchführbar wäre. Ergänzend zu diesem Befund wurde in einem internen Dokument des Einsatzführungskommandos vom 20. Juni 2021 aufgeführt, wie viele und welche militärischen Verstärkungskräfte das Kontingent zu welchem Zeitpunkt benötigen würde, um die Ortskräfte-Charter doch noch durchzuführen. Den Ergebnissen der Machbarkeitsauswertung ist unter der Überschrift „Anmerkungen für die Führung i. H.“ der Einschub vorangestellt, dass General *Meyer*, der Führer des Einsatzkontingentes Masar-i-Scharif, von einer Aufnahme dieser Machbarkeitsauswertung in die Antwort an das BMVg „ausdrücklich abgeraten“ habe.³³⁷⁸ Ob diese Meldung das BMVg oder die Ministerin erreicht hat oder nur die Meldung, dass eine Durchführung von Chartern für das Einsatzkontingent nicht möglich sei, hat der Ausschuss nicht abschließend geklärt.

Die Abwicklung des Charterfluges wäre zudem laut Aussage des Zeugen Brigadegeneral *Meyer* „zu Lasten der eigenen Sicherheit“ der Soldatinnen und Soldaten gegangen.³³⁷⁹ Der Schutz der Soldatinnen und Soldaten sei letztlich „der Auslöser [gewesen], zu sagen oder zu empfehlen, diese Charterflüge nicht wie geplant durchzuführen“.³³⁸⁰

³³⁶⁹ *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 78.

³³⁷⁰ *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 76.

³³⁷¹ *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 77 f.

³³⁷² *Dr. Krebber*, Stenografisches Protokoll 20/32 I der Sitzung am 20. April 2023, S. 15.

³³⁷³ *Dr. Krebber*, Stenografisches Protokoll 20/32 I der Sitzung am 20. April 2023, S. 15, 24.

³³⁷⁴ *Dr. Krebber*, Stenografisches Protokoll 20/32 I der Sitzung am 20. April 2023, S. 26.

³³⁷⁵ *Dr. Krebber*, Stenografisches Protokoll 20/32 I der Sitzung am 20. April 2023, S. 28.

³³⁷⁶ *Meyer*, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 09. Februar 2023, S. 22; *Faust*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 147.

³³⁷⁷ *Kurjahn*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 77.

³³⁷⁸ Vorlage zur Information des Einsatzführungskommandos vom 20. Juni 2021, MAT A BMI-3.321 VS-NfD Blatt 2445 ff.

³³⁷⁹ *Meyer*, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 09. Februar 2023, S. 22.

³³⁸⁰ *Meyer*, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 09. Februar 2023, S. 23.

Der Zeuge *Pfeffer* hat insbesondere den Zeitpunkt des geplanten Charterfluges kritisch betrachtet, da dieser „nicht einmal eine Woche vor Rückverlegung der letzten Kräfte“ stattgefunden hätte.³³⁸¹ Brigadegeneral *Meyer* habe in Afghanistan detailliert erklärt, warum ein Charterflug „in dieser Form zu diesem Zeitpunkt nicht verantwortbar“ sei. Diese Sicht habe der Zeuge *Pfeffer* aufgrund seiner Ortskenntnisse geteilt. Er sei auch nicht grundsätzlich gegen die Durchführung von Charterflügen gewesen, nur zu diesem Zeitpunkt vier Tage „vor dem Ausflug der allerletzten Kräfte“ habe er diese nicht als durchführbar erachtet.³³⁸²

3.2.2 Befürchtung eines „Ansturmes“ auf den Flughafen

Daneben habe laut Aussage des Zeugen Brigadegeneral *Meyer* die Sorge bestanden, dass sich die Evakuierung mittels Charterfluges „rumsprechen“ und ein „Ansturm“ auf den Flughafen bevorstehen könnte.³³⁸³ Der Zeuge hat diese Befürchtung vor dem Ausschuss in folgenden Worten beschrieben:

Unsere Sorge war halt, wenn man nur 300 davon anspricht, das bleibt nicht geheim, sondern das wird sich sofort rumsprechen, dass möglicherweise, weil sich ja auch in diesem Zeitraum die Lage gerade im Norden deutlich verschlechterte, eben nicht nur diese 300 auf den Flugplatz drängen, sondern möglicherweise viele Hundert mehr, die dann versuchen, auf diese Flieger noch mit draufzukommen. Und das wollten wir vermeiden, insbesondere auch, weil wir, wie ich das schon geschildert habe, mit Blick auf die Eigensicherung in einer sehr verwundbaren Phase waren.³³⁸⁴

Die Zeugin *Kramp-Karrenbauer* hat in ihrer Vernehmung bestätigt, dass das Einsatzführungskommando „massive Sicherheitsbedenken“ gehabt hätte,³³⁸⁵ weil es nur noch wenige Sicherheitskräfte gegeben und die Befürchtung bestanden habe, am Flughafen von ausreisewilligen Personen „überrollt“ zu werden.³³⁸⁶

3.2.3 Befürchtung einer Signalwirkung

Gegen die Durchführung von Charterflügen habe nach Aussage mehrerer Zeuginnen und Zeugen auch die davon ausgehende „Signalwirkung“ an die afghanische Regierung und die afghanische Zivilgesellschaft gesprochen.

Der Zeuge *Krüger*, Leiter des Referates Afghanistan und Pakistan im AA, hat dazu ausgesagt, dass die Organisation von Charterflügen „das Signal gegeben“ hätte, dass die Bundesregierung von einem „baldigen Zusammenbruch der afghanischen Republik ausgehen“ würde.³³⁸⁷ Eine solches Signal wäre zudem von der afghanischen Republik als ein „Vertrauensentzug“ gewertet worden.³³⁸⁸

Nach Aussage der Zeugin *Hammerschmidt*, Leiterin der Unterabteilung Asien im BMZ, wäre durch den Einsatz von Charterflügen das Signal „Rette sich, wer kann“ ausgesendet worden.³³⁸⁹ Diese „Sogwirkung“ sollte jedoch verhindert werden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Entwicklungszusammenarbeit fortgesetzt und die afghanische Bevölkerung nicht „im Stich [ge]lassen“ werden sollte.³³⁹⁰

Eine Diplomatische Korrespondenz (DKOR) der Botschaft Kabul vom 20. Juni 2021, in dem der Zeuge *Zeidler*, damaliger deutscher Botschafter in Kabul, als Mitverfasser genannt wird, hat den Titel: "Mögliche Folgen öffentlichkeitswirksamer Evakuierung von AFG [afghanischen] Staatsangehörigen im Ortskräfteprogramm mittels Charterflügen". Dort wird ausgeführt:

³³⁸¹ *Pfeffer*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 32.

³³⁸² *Pfeffer*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 32 f.

³³⁸³ *Meyer*, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 9. Februar 2023, S. 27.

³³⁸⁴ *Meyer*, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 9. Februar 2023, S. 27.

³³⁸⁵ *Kramp-Karrenbauer*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 16.

³³⁸⁶ *Kramp-Karrenbauer*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 16.

³³⁸⁷ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 22.

³³⁸⁸ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 22.

³³⁸⁹ *Hammerschmidt*, Stenografisches Protokoll 20/72 der Sitzung am 25. April 2024, S. 137.

³³⁹⁰ *Hammerschmidt*, Stenografisches Protokoll 20/72 der Sitzung am 25. April 2024, S. 137.

Perzeptionen sind wirkmächtiger als Realitäten! Daher rate die Botschaft „von Plänen, Ortskräfte der Bundeswehr in Masar-i-Scharif mit Charterflügen nach Deutschland auszufliegen, dringend ab. [...] Solche Flüge würden wahrgenommen als weiterer klarer Punktsieg für die Taliban. Sie hätten nach hiesigem Erachten schwerwiegende Auswirkungen auf die weitere DEU Zusammenarbeit mit AFG und würden das Vertrauen der AFG Bevölkerung auf eine friedliche Konfliktlösung ohne gewaltsame Machtübernahme durch die Taliban weiter untergraben. Die Wirkung solcher Flüge, insbesondere wenn aktiv öffentlichkeitswirksam propagiert, würde zudem das wesentliche DEU Narrativ zum Abzug der NATO-Truppen aus AFG konterkarieren: nämlich, dass DEU in AFG ist, um zu bleiben, und nur die militärische Komponente zu einem Ende komme, unsere starke zivile Unterstützung aber weiterlaufe. Es drohen erdrutschartige Bewegungen auch im zivilen Bereich, da bei den Ortskräften in diesem Bereich ebenfalls unmittelbar Erwartungen an eine umgehende Aufnahme in Deutschland geweckt würden, die derzeit kaum zu erfüllen sind, wenn wir unsere Programme und Projekte weiterhin umsetzen wollen. Die Arbeit von Botschaften (auch die unserer Partner) und EZ-Durchführungs- wie Hilfsorganisationen drohte zu erodieren.“³³⁹¹

Der Zeuge *Zeidler* hat zu den Aussagen des DKORs ausgeführt, dass der „politische Wille“ gewesen sei, das zivile Engagement in Afghanistan auch nach der Beendigung der Resolute Support Mission fortzuführen.³³⁹² Daher sollte den Ortskräften des zivilen Engagements gegenüber zum Ausdruck gebracht werden, dass die Zusammenarbeit auf ziviler Ebene fortgesetzt werden und Afghanistan nicht mit Abzug der Resolute Support Mission verlassen werden würde.³³⁹³ Durch die Nichtdurchführung von Charterflügen habe man daher verhindern wollen, „diesen Bang, diesen lauten Knall, einer kollektiven Ausreise von mehreren Hundert Ortskräften zu haben, der [...] sich verbreiten [...] und sicher Wellen schlagen würde“.³³⁹⁴

Zudem sei das AA zu diesem Zeitpunkt noch davon ausgegangen, dass eine Ausreise der Ortskräfte „falls erforderlich, [...] auf zivilem Wege mit kommerziellen Flügen“ möglich sei.³³⁹⁵

Die damalige Verteidigungsministerin *Kramp-Karrenbauer* hat weiterhin darauf hingewiesen, dass auch die innerafghanischen Friedensverhandlungen nicht durch die Charterflüge gefährdet werden sollten. Diese seien ohnehin „fragil“ gewesen.³³⁹⁶ Insbesondere die Deutsche Botschaft Kabul und das AA hätten sich gegen die Flüge ausgesprochen.³³⁹⁷

3.2.4 Konkrete Bitte der afghanischen Regierung, keine Charterflüge einzusetzen

Die von der afghanischen Regierung an Deutschland herangetragene Bitte, von dem Einsatz von Charterflügen abzusehen, ist von den Zeugen *Potzel*, damaliger Sonderbeauftragter der Bundesregierung für Afghanistan und Pakistan bis Juli 2021, und *van Thiel*, Geschäftsträger der Deutschen Botschaft Kabul, unterschiedlich aufgefasst worden.

a) Schilderungen des Sonderbeauftragten Potzel

Der Zeuge *Potzel* hat in seiner Vernehmung ausgesagt, dass der afghanische Präsident *Ghani* ihn im Rahmen eines Gesprächs im Juni 2021 darum gebeten habe, keine Charterflüge zur Evakuierung von Ortskräften einzusetzen. *Ghani* habe befürchtet, dass „seine Autorität untergraben“ werden könne und dies einen „run to the exit“, [...] also einen Ansturm, um das Land zu verlassen, hätte auslösen können“.³³⁹⁸

Der Zeuge Oberstleutnant *T.*, Referent im Länderreferat Afghanistan und Pakistan im AA, hat diese Aussage in seiner Vernehmung bestätigt und von einer „Verbalnote der afghanischen Regierung“ berichtet, in der die Bundesregierung darum gebeten worden sei, Afghanistan „nicht alle Ortskräfte [zu] entziehen“. Grund der Bitte sei gewesen, dass die afghanische Regierung durch die Ausreise der Ortskräfte einen „Braindrain“ befürchtet habe.³³⁹⁹

³³⁹¹ DKOR Botschaft Kabul vom 20. Juni 2021, MAT A AA-8.420 VS-NfD Blatt 9.

³³⁹² *Zeidler*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 15.

³³⁹³ *Zeidler*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 15.

³³⁹⁴ *Zeidler*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 15.

³³⁹⁵ *Zeidler*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 15.

³³⁹⁶ *Kramp-Karrenbauer*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 16.

³³⁹⁷ *Kramp-Karrenbauer*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 16.

³³⁹⁸ *Potzel*, Stenografisches Protokoll 20/68 der Sitzung am 21. März 2024, S. 48.

³³⁹⁹ *T.*, Stenografisches Protokoll 20/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 34.

b) Schilderungen des Geschäftsträgers der Deutschen Botschaft Kabul van Thiel

Der stellvertretende Botschafter in Kabul, der Zeuge *van Thiel*, hat die Situation im Juli/August 2021 anders wahrgenommen. Laut Aussage des Zeugen sei das Argument, dass die Evakuierung von Ortskräften „die Republik destabilisieren würde“, pauschal bei „jeder“ von der Deutschen Botschaft Kabul vorgeschlagenen Maßnahme angeführt worden.³⁴⁰⁰

Hintergrund sei nach seiner Beobachtung, dass die Bundesregierung sich in der Afghanistan-Politik als „[et]was ganz Besonderes“ habe positionieren wollen und davon ausgegangen sei, dass eigene Handlungen „wahnsinnig ins Gewicht“ fallen würden.³⁴⁰¹

Es habe einen Bericht des Botschafters *Zeidler* über den Besuch des damaligen Sonderbeauftragten *Potzel* bei dem afghanischen Präsidenten *Ghani* gegeben,³⁴⁰² wonach es keine Evakuierungen, „keine Charterflüge“ und kein Anfertigen von Listen habe geben dürfen, weil dies „die Republik destabilisieren“ könne.³⁴⁰³

Um diesen Bericht „vor Ort mit den Autoren dieses Arguments“ nachzuprüfen, sei der Zeuge *van Thiel* „zum Präsidentenpalast“ gegangen und habe mit dem afghanischen Migrationsminister *Mohib* und Präsident *Ghani* gesprochen.³⁴⁰⁴

Diese hätten gesagt, dass Deutschland „natürlich [...] so wie die anderen“ Nationen vorgehen könne, es sollte lediglich „keine Welle“ mit den Charterflügen gemacht werden.³⁴⁰⁵ Zu den Reaktionen hat der Zeuge ausgeführt:

Und dann sagten die: Nee, nee, also natürlich könnt ihr wie die anderen das machen. - Was gemeint ist, ist das, was der Ghani gesagt hat: Ihr sollt keine Welle machen, ihr sollt nicht in der Presse da groß rumposaunen, ihr sollt nicht angeben. Ihr macht das - - wie die anderen, ihr macht das diskret. Da gibt es halt Flugzeuge, die landen, da steigen Leute ein, und die Flugzeuge fliegen wieder ab. Aber ihr geht nicht an die Presse: Wir evakuieren jetzt alle usw. usf.³⁴⁰⁶

Nach seinem Besuch im Präsidentenpalast sei der Zeuge *van Thiel* von dem Argument, die afghanische Regierung spreche sich generell gegen Charterflüge aus, nicht mehr überzeugt gewesen.³⁴⁰⁷

3.2.5 Zivile Ausreise weiter möglich

Als weitere Begründung haben mehrere Zeugen vorgebracht, dass es keiner Charterflüge bedurft habe, da bis Juli 2021 noch reguläre Ausreisemöglichkeiten über den Flughafen Kabul möglich gewesen seien.³⁴⁰⁸ So hat der Zeuge *Krüger* vor dem Ausschuss geschildert, dass es noch im Juli 2021 möglich gewesen sei, das Land auf zivilem Wege zu verlassen.³⁴⁰⁹

Auch die Zeugin *Hammerschmidt* hat in ihrer Vernehmung für das BMZ ausgesagt, dass Charterflüge, insbesondere noch im Juli, „keine Alternative“ gewesen seien, da es zu dieser Zeit noch „normale Linienflüge“ gegeben habe.³⁴¹⁰

Diese Argumentation findet sich auch in einem Ergebnisvermerk des außerordentlichen Sicherheitspolitischen Jour fixe vom 11. Mai 2021:

AA, BMVg und BMZ erklärten übereinstimmend zu letzterer Frage, angesichts regelmäßiger Linienflüge (u.a. Turkish Airlines, auch aus Masar-i-Scharif), der Möglichkeit zur Ausreise auf dem Landweg und ausreichender finanzieller Möglichkeiten der OK sei dies kein Anlass zur Besorgnis.³⁴¹¹

³⁴⁰⁰ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 95.

³⁴⁰¹ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 95.

³⁴⁰² *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 95; DKOR Botschaft Kabul vom 20. Juni 2021, MAT A AA-8.420 VS-NfD Blatt 9.

³⁴⁰³ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 95.

³⁴⁰⁴ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 95.

³⁴⁰⁵ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 95.

³⁴⁰⁶ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 95.

³⁴⁰⁷ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 95.

³⁴⁰⁸ Vgl. u. a. *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 22; *Hammerschmidt*, Stenografisches Protokoll 20/72 der Sitzung am 25. April 2024, S. 136.

³⁴⁰⁹ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 22.

³⁴¹⁰ *Hammerschmidt*, Stenografisches Protokoll 20/72 der Sitzung am 25. April 2024, S. 136.

³⁴¹¹ Vermerk zum außerordentlichen Sicherheitspolitischen Jour fixe am 11. Mai 2021, MAT A BMVg-4.131 VS-NfD Blatt 2 (3).

In dem Ergebnisvermerk eines späteren außerordentlichen Sicherheitspolitischen Jour fixe vom 22. Juni 2021 finden sich Hinweise auf die Befürchtung von „ungewollten Bildern“ durch Charterflüge. Darüber hinaus bestand auf Seiten des BMVg die Überlegung einer „Kostenübernahme von kommerziellen Flügen“ für Ortskräfte. Hierzu hieß es in dem Ergebnisvermerk:

AA, BMI und BMZ einvernehmlich: Festhalten an der auf Ministerebene vereinbarten Linie; Charterflüge werden äußerst kritisch gesehen, da sie ungewollte Bilder erzeugen können („Saigon Effekt“). Auch wird keine Notwendigkeit für Charterflüge gesehen, solange kommerzielle Flugmöglichkeiten bestehen. **BMZ** äußerte Sorge, dass eine mgl. Sogwirkung die geplante Fortsetzung der EZ gefährden würde. **BMVg**: Kostenübernahme von kommerziellen Flügen für OK des GB BMVg nach Einzelfallprüfung grundsätzlich aus dem Einzelplan 14 finanzierbar.³⁴¹²

Auch der damalige Chef des BKAmtes, der Zeuge *Prof. Dr. Braun*, hat im Rahmen seiner Vernehmung darauf verwiesen, dass zum damaligen Zeitpunkt keine Notwendigkeit einer Durchführung von Charterflügen gesehen wurde. So sei die Umsetzung im Konkreten daran gescheitert, dass keine „notwendige Personenzahl“ an Ortskräften für die geplanten Charterflüge bestanden habe.³⁴¹³ Konkret hat der Zeuge hierzu erklärt:

Und es war ja dann auch zunächst so, dass sie nicht deshalb nicht stattgefunden haben, weil es organisatorisch kein möglicher Weg war, und schon gar nicht - - Weil auch der Finanzminister immer deutlich gesagt hat, dass hier in dem Falle Kosten kein Hemmschuh sind, war es auch nicht das Problem, das zu finanzieren, sondern am Anfang ist auf der Arbeitsebene das Thema Charterflüge eigentlich nur deshalb dann - so habe ich es jedenfalls wahrgenommen - nicht zur Umsetzung gekommen, weil man gar nicht die notwendige Personenzahl gesehen hat.³⁴¹⁴

3.2.6 Allgemeine Sicherheitsgründe

Auch seien allgemeine Sicherheitsgründe in die Abwägung mit einbezogen worden. Nach Wahrnehmung des Zeugen *Dr. Krebber* sei das BMI aus Sicherheitsgründen „skeptisch“ gegenüber Charterflügen gewesen. Dabei sei es um die Frage gegangen, ob auch Personen ausgeflogen werden könnten, die nicht sicherheitsüberprüft waren. Zudem habe die Befürchtung bestanden, dass „zu viele Ortskräfte“ nach Deutschland einreisen könnten.³⁴¹⁵

Die Zeugin *Bender*, Leiterin der Arbeitsgruppe Aufenthaltsrecht und humanitäre Aufnahme des BMI, hat in ihrer Vernehmung bestätigt, dass es seitens des BMI „bis Anfang August eine klare Positionierung gegen Charterflüge und ein Festhalten an dem Grundsatz, dass die Ortskräfte selbstständig ausreisen sollten“, gegeben habe.³⁴¹⁶

4 Planung von Charterflügen auf Bitten der Bundeskanzlerin a. D. im Juli 2021

Laut Aussage des Zeugen *Dr. Krebber* sei die Thematik der Charterflüge auch nach dem Abzug der Bundeswehr aktuell und im Juli 2021 „dauerpräsent“ gewesen.³⁴¹⁷ Im BKAmt seien die „Sorgen größer“ geworden, daher habe die Bundeskanzlerin a. D. *Dr. Merkel* im Juli 2021 die Option der Charterflüge nochmals prüfen wollen.³⁴¹⁸

4.1 Bitte der Bundeskanzlerin a. D.

In einer Vorlage zur Entscheidung an die Bundeskanzlerin a. D. *Dr. Merkel* vom 15. Juli 2021, die sich auf einen Briefentwurf zur Aufnahme gefährdeter afghanischer Ortskräfte bezog, vermerkte diese Folgendes handschriftlich:

Chef BK: Bitte Charterflüge noch mal prüfen.³⁴¹⁹

Auf der Vorlage befindet sich ein weiterer Vermerk vom 22. Juli 2021 von dem damaligen Chef des BKAmtes, *Prof. Dr. Braun*:

³⁴¹² Vermerk zum außerordentlichen Sicherheitspolitischen Jour fixe am 22. Juni 2021, MAT A AA-9.55 VS-NfD Blatt 52 (53).

³⁴¹³ *Prof. Dr. Braun*, Stenografisches Protokoll 20/97 der Sitzung am 05. Dezember 2024, S. 35.

³⁴¹⁴ *Prof. Dr. Braun*, Stenografisches Protokoll 20/97 der Sitzung am 05. Dezember 2024, S. 35.

³⁴¹⁵ *Dr. Krebber*, Stenografisches Protokoll 20/32 I der Sitzung am 20. April 2023, S. 28.

³⁴¹⁶ *Bender*, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 14.

³⁴¹⁷ *Dr. Krebber*, Stenografisches Protokoll 20/32 I der Sitzung am 20. April 2023, S. 26.

³⁴¹⁸ *Dr. Krebber*, Stenografisches Protokoll 20/32 I der Sitzung am 20. April 2023, S. 24.

³⁴¹⁹ Vorlage zur Entscheidung vom 15. Juli 2021, MAT A BKAmt-4.07 VS-NfD Blatt 89.

erl. [erledigt] Brief bitte leicht anpassen.³⁴²⁰

Auf die Frage, in welcher Weise der Zeuge *Prof. Dr. Braun* dieses Anliegen der damaligen Kanzlerin umgesetzt habe, hat dieser erläutert, er habe sich an die „Abteilung 2“ des BKAmtes gewandt, damit sich diese ressortübergreifend für die Durchführung von Charterflügen einsetze.³⁴²¹ Darüber hinaus habe er auch mit dem AA auf StaatssekretärsEbene gesprochen und um regelmäßige Rückmeldungen zum Stand der Planung gebeten. Im Anschluss habe er solche Rückmeldungen auch erhalten.³⁴²² Zum weiteren Fortgang der Planungen hat der Zeuge Folgendes berichtet:

[...] wir haben ab da regelmäßig Rückmeldungen bekommen. Und sozusagen die Kurzfassung ist, dass es am Ende organisatorisch von Flugrechten und Sicherheitsfragen und so nicht einfach war, dass ich aber den Eindruck hatte, dass alle sehr intensiv an der Ermöglichung von Charterflügen gearbeitet haben und dass jedenfalls im Ergebnis, wenn die Lage stabil geblieben wäre, Charterflüge höchstwahrscheinlich im August tatsächlich dann auch stattgefunden hätten.³⁴²³

Die Bundeskanzlerin a. D. *Dr. Merkel* hat in Hinblick auf die Folgen der Vorlage am 15. Juli 2021 betont, dass sie mehrfach ihren politischen Willen zur Durchführung von Charterflügen kundgetan habe. Sie habe es jedoch nicht als „die Aufgabe der Bundeskanzlerin“ betrachtet, „jeden Mittelschritt dazwischen wieder zu verfolgen“.³⁴²⁴

Entsprechend leitete das Bundeskanzleramt am 16. Juli 2021 folgende Nachricht an die beteiligten Ressorts weiter:

Die Bundeskanzlerin bittet daher die Ressorts darum, noch einmal wohlwollend zu prüfen, ob und wie Sonderflüge aus Afghanistan nach Deutschland realisiert werden können. Ortskräften, die ein Visum erhalten haben, soll dadurch eine geschützte, zuverlässige Ausreisemöglichkeit angeboten werden.³⁴²⁵

Laut Aussage des Zeugen *Engelke* sei das Thema Charterflüge „mehrfach“ in den Staatssekretärsrunden diskutiert worden. Das BMI sei nicht ablehnend gegenüber Charterflügen gewesen. Es habe sich allerdings die Frage gestellt „wer sitzt denn da eigentlich drin, in den Charterflügen“.³⁴²⁶ Zudem habe die Befürchtung bestanden, einem „Saigon-Moment“ auszulösen. Man habe weiterhin kein „Aufbruchsignal“ erzeugen wollen.³⁴²⁷ In der Kabinettsitzung am 21. Juli 2021 wurde das Auswärtige Amt beauftragt, das Thema Charterflüge weiterzuverfolgen.³⁴²⁸

Der Ausschuss hat festgestellt, dass vor diesem Hintergrund die zuständigen Abteilungsleiter der beteiligten Ressorts das weitere Vorgehen in Sachen Charterflüge am 30. Juli 2021 berieten und zu dem Ergebnis kamen, dass mit Blick auf verfügbare Linienflüge "noch keine Notwendigkeit für Chartermaßnahmen" bestehe.³⁴²⁹ Im entsprechenden Protokoll wurde ferner festgehalten:

BKAmt führt aus, dass das Thema OKV in der Kabinettsitzung vom 21. [Juli] 2021 besprochen worden ist. Die Linie ist dabei gewesen, dass das, was pragmatisch für die Ortskräfte getan werden kann, jetzt auch rasch getan werden soll. Dazu zählen ausdrücklich auch die Option eines Charterfluges und die Prüfung der Übernahme der Reisekosten. Frau BKin habe dabei die StM [Staatsminister] des AA, Frau Müntefering, gebeten, auch Charter-Flüge zu prüfen. BMI weist auf das erarbeitete Alternativszenario hin. BMI betont, dass in diesem Fall die Gespräche mit der afghanischen Regierung zur Frage der Landegenehmigung und den notwendigen Überflugrechten vom AA geführt werden müssen und sieht FF [Federführung] für Durchführung Alternativszenario bei AA. BMVg stützt diese Sichtweise.³⁴³⁰

Konkrete Planungsschritte ergaben sich zunächst nicht. Die Zeugin *Busch*, die die Besprechung leitete, hat sich in ihrer Vernehmung durch den Ausschuss folgendermaßen erinnert:

³⁴²⁰ Vorlage zur Entscheidung vom 15. Juli 2021, MAT A BKAm-4.07 VS-NfD Blatt 89.

³⁴²¹ *Prof. Dr. Braun*, Stenografisches Protokoll 20/97 der Sitzung am 5. Dezember 2024, S. 35 f.

³⁴²² *Prof. Dr. Braun*, Stenografisches Protokoll 20/97 der Sitzung am 5. Dezember 2024, S. 36.

³⁴²³ *Prof. Dr. Braun*, Stenografisches Protokoll 20/97 der Sitzung am 5. Dezember 2024, S. 36.

³⁴²⁴ *Dr. Merkel*, Stenografisches Protokoll 20/97 der Sitzung am 5. Dezember 2024, S. 66.

³⁴²⁵ E-Mail aus dem Bundeskanzleramt vom 16. Juli 2021, MAT A AA-8.648 VS-NfD, Blatt 70.

³⁴²⁶ *Engelke*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024 S. 118.

³⁴²⁷ *Engelke*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024 S. 118.

³⁴²⁸ E-Mail aus dem Bundeskanzleramt vom 21. Juli 2021, MAT A BKAm-3.20 VS-NfD, Blatt 40.

³⁴²⁹ Protokoll zur Ressortsbesprechung vom 30. Juli 2021 zum Thema Ortskräfteverfahren Afghanistan, MAT A BMI-3.315 VS-NfD, Blatt 533 ff.

³⁴³⁰ Protokoll zur Ressortsbesprechung vom 30. Juli 2021 zum Thema Ortskräfteverfahren Afghanistan, MAT A BMI-3.315 VS-NfD, Blatt 533 ff.

Es war tatsächlich am 30. Juli so, dass wir nicht mal einen Charter vollbekommen hätten. Es schlossen sich ja diverse andere Fragen an: Wer organisiert die Charter? Wer hat da Zugang zu den Airlines? Und wer übernimmt die Kosten dafür? Und wer erklärt denn der afghanischen Regierung auch, dass wir da jetzt also mit Charter Ortskräfte einfliegen, abgesehen davon, dass die Ortskräfte selber auch ja lieber individuell noch ausgereist sind, solange die Möglichkeit noch bestand?³⁴³¹

4.2 Auswirkungen der französischen Charterflüge auf das Handeln der deutschen Bundesregierung

Laut Aussage des Zeugen *Potzel* sei es in den Staatssekretärsrunden unter Leitung von Staatssekretär *Berger* Thema gewesen, dass andere Nationen bereits mit der Evakuierung ihrer Ortskräfte begonnen hatten.³⁴³²

Deutschland sei laut Aussage des Zeugen *Potzel* für Afghanistan jedoch „ein bevorzugter Partner“ gewesen und habe daher besonders im Blickfeld gestanden. Darüber hinaus habe es aus den Ressorts AA und BMZ den Wunsch gegeben, keine Charterflüge durchzuführen, da die Ortskräfte für das Aufrechterhalten der Entwicklungszusammenarbeit gebraucht würden.³⁴³³ Nach Wahrnehmung des Zeugen *Potzel* hätte der damalige Staatssekretär im AA *Berger* diese Einschätzung geteilt.³⁴³⁴

Der Zeuge *Krüger* hat zu dieser Thematik ausgesagt, dass Handlungen von Frankreich im Vergleich zu Deutschland aufgrund des langjährigen deutschen Engagements in Afghanistan „nicht das gleiche Potenzial einer Signalwirkung“ gehabt hätten.³⁴³⁵

Der Zeuge *van Thiel* hat hingegen einen solchen Unterschied zwischen Deutschland und anderen Staaten nicht gesehen. Er meldete am 22. Juli 2021 - nachdem er vom AA um eine Einschätzung zu Charterflügen gebeten worden war - Folgendes nach Berlin zurück:

Die Symbolwirkung von Chartern [...] ist mittlerweile jedenfalls völlig irrelevant geworden. FRA [Frankreich] hat mil. Flugzeug geschickt, GBR [Großbritannien] sendet bisher einen in Zukunft drei Charter pro Woche, USA haben tausende Begünstigte per E-Mail direkt angeschrieben und werden ebenfalls eine sehr sichtbare massive Luftbrücke aufbauen. [...] Die Symbolwirkung eines Charters ist vergleichsweise eine Lappalie und für das Überleben der „Republik“ eine Marginalie.³⁴³⁶

Die Schließung der australischen Botschaft, die vollständige Evakuierung der Franzosen und Charterflüge der Briten seien nicht anders als ein deutscher Charterflug zu werten.³⁴³⁷ Dazu hat er ausgeführt:

Also, wenn die Australier ihre Botschaft schließen, dann ist das eigentlich egal: Wer ist Australien? Wenn die Franzosen vollständig evakuiert sind, ist egal: Wer sind die Franzosen? Wenn die Briten Charterflüge machen usw. - - Also, interessierte alles nicht; denn wir sind ja etwas ganz Besonderes. Und weil wir so was ganz Besonderes sind, können wir eigentlich nichts machen, ohne dass wir die Republik destabilisieren.³⁴³⁸

5 Fortlaufende Diskussion zum Einsatz von Charterflügen im August und Charterplanungen im AA

Laut Aussage des Zeugen *Dr. Krebber* sei die Diskussion um die Charterflüge „eigentlich kontinuierlich durchgelaufen“ und auch im August 2021 noch ein weiteres Mal aufgekommen.³⁴³⁹ Die Bundeskanzlerin a. D. *Dr. Merkel* habe im Juli 2021 der damaligen Staatsministerin *Müntefering* während einer Kabinettsitzung den Auftrag erteilt, die Thematik der Prüfung von Charterflügen mit der Leitungsebene des AA aufzunehmen. Der Zeuge *Dr. Krebber* hat ausgesagt, dass das AA daraufhin die Durchführung von Charterflügen für August 2021 geplant habe.³⁴⁴⁰ Zu dieser Zeit sei die Durchführung von Charterflügen laut Aussage des Zeugen *Dr. Krebber* „durchaus im Benehmen von allen [Ressorts] doch in Erwägung gezogen worden“.³⁴⁴¹

³⁴³¹ *Busch*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung vom 13. Juni 2024, S. 96.

³⁴³² *Potzel*, Stenografisches Protokoll 20/68 der Sitzung am 21. März 2024, S. 73.

³⁴³³ *Potzel*, Stenografisches Protokoll 20/68 der Sitzung am 21. März 2024, S. 72.

³⁴³⁴ *Potzel*, Stenografisches Protokoll 20/68 der Sitzung am 21. März 2024, S. 73.

³⁴³⁵ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 25.

³⁴³⁶ E-Mail von *van Thiel* vom 22. Juli 2021, MAT A AA-9.13 VS-NfD, Blatt. 416 ff.

³⁴³⁷ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 95.

³⁴³⁸ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 95.

³⁴³⁹ *Dr. Krebber*, Stenografisches Protokoll 20/32 I der Sitzung am 20. April 2023, S. 41.

³⁴⁴⁰ *Dr. Krebber*, Stenografisches Protokoll 20/32 I der Sitzung am 20. April 2023, S. 41.

³⁴⁴¹ *Dr. Krebber*, Stenografisches Protokoll 20/32 I der Sitzung am 20. April 2023, S. 50.

5.1 Zuständigkeit des Krisenreaktionszentrums

Dr. Jokisch, damaliger Leiter des Krisenreaktionszentrums des AA, hat in seiner Vernehmung berichtet, dass er nach seiner Rückkehr aus dem Urlaub am 9. August 2021 von der Entscheidung erfahren habe, Charterflüge durchführen zu wollen. Das Krisenreaktionszentrum sei gebeten worden, die „Charterflüge logistisch zu organisieren“.³⁴⁴² Aus den Erfahrungen der Corona-Rückholaktion sei dafür die entsprechende Expertise im Krisenreaktionszentrum vorhanden gewesen.³⁴⁴³ Inhaltlich, beispielsweise für die Zusammenstellung der Listen, sei aber weiterhin die Rechtsabteilung im AA zuständig gewesen.³⁴⁴⁴

5.2 Absage des geplanten Charterfluges im August 2021

Noch in der Krisenstabssitzung vom 13. August 2021 sei laut Aussage des Zeugen *Dr. Jokisch* geplant gewesen, zivile Charterflüge in den folgenden Tagen einzusetzen. Auch das Lagebild habe sich am Freitag, den 13. August 2021, noch so dargestellt, „dass man das [am] Montag“ auf dem Flughafen in Kabul hätte umsetzen können.³⁴⁴⁵ Dementsprechend sei vom Krisenreaktionszentrum ein Charterflieger organisiert worden, „der am Montag bereitgestanden hätte“.³⁴⁴⁶ Am Wochenende hätten sich die Ereignisse dann „aber eben sehr stark beschleunigt“³⁴⁴⁷, weshalb es nicht zu dem Einsatz von Charterflügen gekommen sei.³⁴⁴⁸ Laut Aussage der damaligen Verteidigungsministerin *Kramp-Karrenbauer* habe ab Beginn der militärischen Evakuierungsoperation keine Möglichkeit mehr für die Durchführung von „zivile[n] Charterflüge“ bestanden.³⁴⁴⁹

³⁴⁴² *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 84.

³⁴⁴³ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 84.

³⁴⁴⁴ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 84; siehe hierzu Siebtes Kapitel, Zweiter Abschnitt 2.4. (Identifikation der Personen).

³⁴⁴⁵ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 85.

³⁴⁴⁶ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 84.

³⁴⁴⁷ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 88.

³⁴⁴⁸ *Dr. Krebber*, Stenografisches Protokoll 20/32 I der Sitzung am 20. April 2023, S. 41; siehe hierzu Siebtes Kapitel, Erster Abschnitt.

³⁴⁴⁹ *Kramp-Karrenbauer*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 63.

Sechstes Kapitel Krisenvorsorge und Evakuierungsplanung

Sowohl die Sicherheit der Deutschen Botschaft Kabul als auch Überlegungen zur Evakuierung des Botschaftspersonals und deutscher Staatsangehöriger beruhten maßgeblich auf Strukturen der Resolute Support Mission (RSM). Als deren Ende absehbar war, wurden parallel zur Abzugsplanung und -durchführung³⁴⁵⁰ Überlegungen angestellt, wie die Sicherheit des Personals und der Schutz deutscher Staatsbürgerinnen und -bürger auch über das Ende der internationalen Militärpräsenz in Kabul hinaus gewährleistet werden könnten.

In diesem Kapitel werden die Maßnahmen der Bundesregierung zur Krisenvorsorge (Erster Abschnitt) und Evakuierungsplanung (Zweiter Abschnitt) dargestellt. Die Durchführung der Evakuierung ist Gegenstand eines gesonderten Kapitels.³⁴⁵¹

Erster Abschnitt Krisenvorsorge

Dieser Abschnitt stellt die Grundlagen (1.) und dann die durch die Bundesregierung getroffenen Maßnahmen der Krisenvorsorge (2. und 3.) dar.

1 Grundlagen der Nationalen Krisen- und Risikovorsorge

Bei der Nationalen Krisen- und Risikovorsorge handelt es sich um eine ressortgemeinsame Aufgabe von Auswärtigem Amt (AA), Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) unter Federführung des AA. Sie dient dem Zweck, den Schutz deutscher Staatsangehöriger im Ausland zu gewährleisten.³⁴⁵² Der folgende Abschnitt erläutert die Grundlagen des konsularischen Schutzes (1.1) und des Schutzes von Auslandsvertretungen (1.2) sowie Strukturen (1.3) und Maßnahmen (1.4) der Nationalen Krisen- und Risikovorsorge.

1.1 Konsularischer Schutz im Ausland

Der konsularische Schutz beziehungsweise die konsularische Hilfe ist die allgemeine Unterstützung, die ein Staat seinen Staatsangehörigen im Ausland zukommen lässt, zum Beispiel durch das Erteilen von Rat und Auskünften sowie die Gewährung von Beistand jeder Art. Er erfolgt insbesondere über die konsularischen und diplomatischen Vertretungen eines Staates.³⁴⁵³ Deutschen im Ausland Hilfe und Beistand zu leisten gehört nach § 1 Absatz 2 Spiegelstrich 5 Gesetz über den Auswärtigen Dienst zu den Aufgaben des Auswärtigen Dienstes.

Regelungen über den konsularischen Schutz finden sich im Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse (Konsulargesetz). Die Generalklausel des § 1 Spiegelstrich 2 Konsulargesetz bestimmt, dass die Konsularbeamten dazu berufen sind, Deutschen sowie inländischen juristischen Personen, nach pflichtgemäßem Ermessen Rat und Beistand zu leisten. § 6 Konsulargesetz regelt die konsularische Hilfe in Katastrophenfällen und konkretisiert die staatliche Schutzpflicht, die auch die Evakuierung aus Krisensituationen umfasst.³⁴⁵⁴ § 6 Absatz 1 Konsulargesetz lautet

Wenn im Konsularbezirk Naturkatastrophen, kriegerische oder revolutionäre Verwicklungen oder vergleichbare Ereignisse, die der Bevölkerung oder Teilen von ihnen Schaden zufügen, eintreten oder eintreten drohen, sollen die Konsularbeamten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Geschädigten oder den Bedrohten, soweit sie Deutsche sind, Hilfe und Schutz zu gewähren. Dies gilt auch für Abkömmlinge von Deutschen und für nichtdeutsche Familienangehörige von Deutschen, wenn sie mit diesen in Haushaltsgemeinschaft leben oder längere Zeit gelebt haben.

Laut § 6 Absatz 3 Konsulargesetz sollen die Konsularbeamten eine Liste der in ihrem Konsularbezirk ansässigen Deutschen und anderen Schutzbefohlenen sowie ihrer Familienangehörigen erstellen und auf dem Laufenden halten. Diese Liste heißt ELEFAND (Elektronische Erfassung von Deutschen im Ausland). Die Eintragung in diese Liste beruht auf Freiwilligkeit.³⁴⁵⁵

³⁴⁵⁰ Siehe dazu Zweites Kapitel, Erster Abschnitt.

³⁴⁵¹ Siehe dazu Siebtes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

³⁴⁵² Handout zur Informationsveranstaltung des BMVg vom 6. Februar 2023, Ausschussdrucksache 20(27)192, S. 3.

³⁴⁵³ Stein/von Buttlar, Völkerrecht, Rn. 561.

³⁴⁵⁴ Fuchs, Evakuierungsvorsorge bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr, DVBl 2022, 242 (345).

³⁴⁵⁵ Siehe hierzu Siebtes Kapitel, Zweiter Abschnitt 2.4.4. b).

1.2 Schutz von Auslandsvertretungen

Der Auswärtige Dienst ist für den Schutz seiner Auslandsvertretungen und seiner Angehörigen im Ausland zuständig. Der bauliche Schutz der Auslandsvertretungen wird aus dem Referat 111 (Immobilienmanagement Ausland) des AA koordiniert, die personelle und organisatorische Sicherheit der Auslandsvertretungen aus dem Referat 107 (Materieller und personeller Geheim- und Sabotageschutz, personelle und organisatorische Sicherheit der Auslandsvertretungen).

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 Bundespolizeigesetz (BPolG) unterstützt die Bundespolizei das AA bei der Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz deutscher Auslandsvertretungen. Die Unterstützung durch die Bundespolizei richtet sich nach dem für die unterstützte Stelle maßgebenden Recht. Nach § 9 Absatz 2 Satz 2 BPolG unterliegen die Polizeivollzugsbeamten bei Wahrnehmung dieser Unterstützungsaufgaben den fachlichen Weisungen der unterstützten Stelle.

Der Zeuge „Fisch“, Sicherheitsberater an der Deutschen Botschaft Kabul, hat in seiner Vernehmung den Schutz von Auslandsvertretungen von der Krisenvorsorge abgegrenzt. Er hat erläutert, dass sich das „Sicherheitskonzept“ der Botschaft „ausschließlich mit dem Schutz der deutschen Auslandsvertretung“ in personeller und materieller Hinsicht befasse.³⁴⁵⁶ Demgegenüber sei die Erstellung des „Evakuierungskonzept[es]“ bzw. „Krisenkonzept[es]“ Aufgabe des Sicherheitsbeauftragten der Botschaft, dem der Sicherheitsberater zuarbeite, und des Krisenreaktionszentrums, das für das Krisenmanagement, darunter die Evakuierung von Personen auf Grundlage von § 6 Absatz 1 Konsulargesetz, zuständig sei.³⁴⁵⁷ Auch die Bundeswehr werde lediglich zur „Krisenunterstützung“ tätig und sei nicht für den Schutz der Botschaft zuständig.³⁴⁵⁸

Überschneidungen zwischen den Aufgaben der Krisenvorsorge und der Sicherung der Auslandsvertretungen ergeben sich insofern, als sowohl das Sicherheitskonzept als auch die Maßnahmen der Krisenvorsorge an die jeweilige Bedrohungslage angepasst werden müssen. Ferner sind angemessene Maßnahmen der Bundeswehr im Krisenfall, zum Beispiel Evakuierungsmöglichkeiten, maßgeblich für die Bewertung der Möglichkeiten, eine Auslandsvertretung sicher zu betreiben. Dies galt in besonderem Maße für die Deutsche Botschaft Kabul: Sowohl ihr Sicherheitskonzept als auch die Evakuierungsplanung hing zum Zeitpunkt des Doha-Abkommens maßgeblich von militärischen Fähigkeiten der RSM ab.

1.3 Strukturen der Nationalen Krisen- und Risikovorsorge

Mit der Krisen- und Risikovorsorge sind verschiedene Organisationseinheiten im AA und BMVg befasst.

1.3.1 Zentrale des Auswärtigen Amtes

Das AA betreibt ein Krisenreaktionszentrum, zu dessen Aufgaben neben dem Umgang mit akuten Krisenfällen auch die Vorsorge gehört.³⁴⁵⁹

a) Krisenreaktionszentrum

Das Krisenreaktionszentrum untersteht dem Krisenbeauftragten des AA und ist dem Leitungsbereich des AA zugeordnet.³⁴⁶⁰ Leiter des Krisenreaktionszentrums war während des gesamten Untersuchungszeitraumes der Zeuge *Dr. Jokisch*.³⁴⁶¹

aa) Aufbau des Krisenreaktionszentrums

Der Zeuge *Dr. Jokisch* hat den Aufbau und die Arbeitsweise des Krisenreaktionszentrums wie folgt erläutert: Es gebe ein vierköpfiges Leitungsteam, dessen Erreichbarkeit immer durch einen Bereitschaftsdienst sichergestellt sei.³⁴⁶²

³⁴⁵⁶ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 50.

³⁴⁵⁷ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 50.

³⁴⁵⁸ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 63.

³⁴⁵⁹ [auswaertiges-amt.de](https://www.auswaertiges-amt.de) vom 31. Mai 2022, Einsatz rund um die Uhr (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aamt/krz/217826>; letzter Abruf am 19. Dezember 2024).

³⁴⁶⁰ Organigramme des AA, MAT A AA-5.12 VS-NfD.

³⁴⁶¹ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 61.

³⁴⁶² *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 89.

Im Krisenreaktionszentrum seien im Normalbetrieb zwischen 40 und 50 Personen beschäftigt, die ein „heterogenes Aufgabenspektrum“ bearbeiteten.³⁴⁶³ Dazu gehöre der Betrieb des sog. Lagezentrums, das rund um die Uhr mit zwei Personen besetzt sei, die permanent die Nachrichtenlage beobachten würden, sowie der Bürgerservice, der im Krisenfall eine Telefonhotline betreibe; ferner die Teams für Sicherheitshinweise und die „Krisenberatung und -bearbeitung im engeren Sinne“.³⁴⁶⁴ Im Krisenreaktionszentrum seien außerdem „Verbindungsbeamte von allen Sicherheitsbehörden“, insbesondere Bundeswehr, Bundespolizei, Bundesnachrichtendienst (BND), Bundeskriminalamt und Bundesamt für Verfassungsschutz, beschäftigt.³⁴⁶⁵

bb) Zuständigkeit des Krisenreaktionszentrums

Der Zeuge *Dr. Jokisch* hat in seiner Vernehmung erklärt, dass für die Zuständigkeiten des Krisenreaktionszentrums grundsätzlich zwischen den Aufgaben im Bereich der Krisenvorsorge und den Aufgaben im Krisenfall zu unterscheiden sei.³⁴⁶⁶

Bei der Krisenvorsorge würden sich laut Aussage des Zeugen *Dr. Jokisch* inhaltliche Überschneidungen mit denjenigen Referaten des AA ergeben, die für die Sicherheit der Auslandsvertretungen zuständig seien,³⁴⁶⁷ insbesondere die Referate 107 für Sicherheit der Auslandsvertretungen, und 111 für bauliche Sicherheit.³⁴⁶⁸ Während im Krisenreaktionszentrum zusammen mit den Auslandsvertretungen „die Notfall-, Krisen-, Eventualfallplanung, Evakuierungsplanung“ erarbeitet werde, sei das Referat 107 im AA zuständig für die „Eigensicherung“ der Botschaften. Dafür arbeite das Referat „sehr eng mit der Bundespolizei zusammen“, die gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 BPolG zum Schutz der Auslandsvertretungen Bundespolizistinnen und -polizisten an die Auslandsvertretungen entsende.³⁴⁶⁹ Zu diesem Bereich gehöre auch das Referat 111, das in Abstimmung mit dem Referat 107 Maßnahmen der baulichen Sicherheit verantworte.³⁴⁷⁰ Die Abgrenzung der Zuständigkeiten sei dabei nicht „hundertprozentig trennscharf“, sondern gehe „ineinander über“.³⁴⁷¹ Die Zusammenarbeit sei deshalb „sehr eng“.³⁴⁷²

Bei Eintritt des Krisenfalles in einem Land sei im Verhältnis zu den Länderreferaten das Krisenreaktionszentrum zuständig, so der Zeuge *Dr. Jokisch*.³⁴⁷³ Um einen solchen Krisenfall handele es sich, wenn „im Ausland eine größere Zahl an deutschen Staatsangehörigen in Gefahr ger[ate]“.³⁴⁷⁴ Aufgabe des AA sei in einem solchen Fall, „Deutschen im Ausland Hilfe und Beistand zu leisten“.³⁴⁷⁵ Dies beinhalte auch die Fürsorge für das eigene Personal vor Ort.³⁴⁷⁶

Das Krisenreaktionszentrum spiele bei dem Krisenmanagement jedoch erst dann eine Rolle, wenn das „Ausmaß einer Krise die Fähigkeiten der jeweiligen Botschaft“ übersteige.³⁴⁷⁷ Bei solchen „Großschadensereignissen“ handele es sich um Ereignisse im Ausland, die in der Regel nicht vorhersehbar seien, wie etwa Naturkatastrophen oder Gesundheitskrisen.³⁴⁷⁸ Die einzige Krisenart, „bei der es eine gewisse Möglichkeit auf Vorhersehbarkeit und [...] Vorbereitung“ gebe, seien „politisch-militärische Krisen“.³⁴⁷⁹ Diesbezüglich werde ein „enge[r] Kontakt zu den Auslandsvertretungen und zu den Experten innerhalb der Bundesregierung gehalten, wenn [...] in den jeweiligen Ländern beunruhigende Entwicklungen“ wahrgenommen würden.³⁴⁸⁰

Entsprechend dieser Abgrenzung hat der Zeuge „*Fisch*“, Sicherheitsberater der Bundespolizei an der Deutschen Botschaft Kabul, ausgesagt, dass sein „Ansprechpartner“ im AA grundsätzlich das für den Schutz der

³⁴⁶³ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 61.

³⁴⁶⁴ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 61.

³⁴⁶⁵ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 61.

³⁴⁶⁶ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 65 ff.

³⁴⁶⁷ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 66.

³⁴⁶⁸ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 66.

³⁴⁶⁹ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 66.

³⁴⁷⁰ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 66.

³⁴⁷¹ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 66.

³⁴⁷² *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 66.

³⁴⁷³ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 63.

³⁴⁷⁴ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 62.

³⁴⁷⁵ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 65.

³⁴⁷⁶ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 62.

³⁴⁷⁷ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 62.

³⁴⁷⁸ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 62.

³⁴⁷⁹ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 62 f.

³⁴⁸⁰ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 63.

Auslandsvertretungen zuständige Referat 107, in „Krisensituationen“ hingegen das Krisenreaktionszentrum gewesen sei.³⁴⁸¹

Im Krisenfall wird im Krisenreaktionszentrum ferner ein sog. Lageraum eingerichtet, aus dem sämtliche Maßnahmen koordiniert werden.³⁴⁸²

b) Krisenbeauftragter

Das Krisenreaktionszentrum untersteht dem Krisenbeauftragten des AA.³⁴⁸³

Im Untersuchungszeitraum hatten die Position des Krisenbeauftragten im AA unter anderen die Zeugen *Dr. Diehl* und *Dr. Zahneisen* inne, wobei *Dr. Diehl* lediglich im Zeitraum vom 21. Juli 2021 bis 18. August 2021 Krisenbeauftragter des AA war.³⁴⁸⁴ Er hat dazu in seiner Vernehmung erklärt, dass er den Posten – wie bereits geplant – an seinen Nachfolger habe übergeben müssen.³⁴⁸⁵

Dr. Zahneisen war nach eigenen Angaben „übergangsweise“ vom 17. August 2021 bis zum 1. September 2021 „und dann noch mal kommissarisch im Übergang bis zum 4. September“ als Krisenbeauftragter tätig.³⁴⁸⁶ Damit war er vor allem während der militärischen Evakuierungsmission verantwortlich. Den Hintergrund des Dienstpostenwechsels hat der Zeuge *Dr. Zahneisen* folgendermaßen erläutert:

Bis zum Ende des Monats Juli war ich Beauftragter für Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt, bin dann Anfang August in die Postenvorbereitung für meine nächste Verwendung - das war Botschafter in Rabat, Marokko - gegangen, [...] und habe dann im Urlaub, [...] am 12. oder 13. August - so genau weiß ich das nicht mehr - einen Anruf von der Personalabteilung bekommen, ob ich mir vorstellen könnte, kurzfristig den Posten des Krisenbeauftragten zu übernehmen. Der Hintergrund war, dass [...] kurzfristig [...] Ersatz gesucht wurde, und sie suchten spezifisch jemand mit Afghanistan-Hintergrund. [...]

Mit dem Hintergrund habe ich die Frage bejaht, dass ich den Posten übernehmen würde, habe das dann auch gemacht, bin dann am 16., also dem Tag nach der Evakuierung der Botschaft, das erste Mal im Krisenreaktionszentrum gewesen, habe dort Herrn Diehl getroffen. Der ursprüngliche Plan war eigentlich, dass Herr Diehl die gesamte Evakuierungsphase - also sprich: zum 27. oder 31. - noch komplett leitet, ich ihm assistiere und mich auf die afghanistanspezifischen Aufgaben konzentriere. Ich habe dann am Dienstag [17. August 2021] meinen Posten oder meine Aufgabe angetreten. [...], sodass formal die Übergabe am 18. August stattfand.³⁴⁸⁷

Der Zeuge *Dr. Diehl* hat die Position des Krisenbeauftragten als „Bindeglied zwischen der Leitung des Hauses und der Arbeitsebene bei 040“, dem Krisenreaktionszentrum, beschrieben.³⁴⁸⁸ Der Krisenbeauftragte verrete die „Belange des Krisenreaktionszentrums [...] nach außen, gegenüber der Leitung und auch [...] im Deutschen Bundestag“.³⁴⁸⁹ Der Zeuge *Dr. Jokisch* hat zu dem Verhältnis zwischen Krisenbeauftragtem und Krisenreaktionszentrum erklärt, dass der Krisenbeauftragte „im ständigen Kontakt mit der politischen Leitung des AA“ stehe und die „politischen Entscheidungen“ vorbereite, die dann im Krisenreaktionszentrum umgesetzt würden.³⁴⁹⁰

c) Krisenstab

Der Zeuge *Dr. Diehl* hat erklärt, dass es im Krisenfall dem Krisenbeauftragten obliege, einen Krisenstab der Bundesregierung im AA einzuberufen und ihn gegebenenfalls zu leiten.³⁴⁹¹ Dabei hänge die Zusammensetzung des Krisenstabes und dessen Leitung von der Art der Krise ab.³⁴⁹²

³⁴⁸¹ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 49.

³⁴⁸² *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung vom 30. März 2023, S. 102 ff.

³⁴⁸³ Organigramme des AA, MAT A AA-5.12 VS-NfD.

³⁴⁸⁴ Dienstpostenübersicht *Dr. Diehl*, MAT A Z-77.01.

³⁴⁸⁵ *Dr. Diehl*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 11 f.; siehe zu den Details der Übergabe Siebtes Kapitel, Dritter Abschnitt.

³⁴⁸⁶ *Dr. Zahneisen*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 76.

³⁴⁸⁷ *Dr. Zahneisen*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 76 f.

³⁴⁸⁸ *Dr. Diehl*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 13.

³⁴⁸⁹ *Dr. Diehl*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 13.

³⁴⁹⁰ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 89.

³⁴⁹¹ *Dr. Diehl*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 14; Siehe hierzu Siebtes Kapitel, Erster Abschnitt und Siebtes Kapitel, Dritter Abschnitt.

³⁴⁹² *Dr. Diehl*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 14; zum Institut des Krisenstabes siehe ausführlich Drittes Kapitel, Erster Abschnitt.

Laut Aussage des Zeugen *Dr. Jokisch* seien im Krisenstab alle von der Krise jeweils betroffenen Ressorts und Arbeitseinheiten des AA vertreten.³⁴⁹³

Wie die Einberufung werde auch die Frage, wer den Vorsitz führe, vom Krisenbeauftragten im Einzelfall mit der politischen Leitung erörtert.³⁴⁹⁴ In der Regel leite den Krisenstab der Krisenbeauftragte, je nach Bedeutung der Ereignisse könne aber auch der Staatssekretär bzw. die Staatssekretärin oder der Minister bzw. die Ministerin den Vorsitz innehaben.³⁴⁹⁵ Der Zeuge *Dr. Diehl* hat dazu ergänzend erläutert, dass diese Entscheidung die Leitung auf Vorschlag des Krisenbeauftragten treffe.³⁴⁹⁶

1.3.2 Auslandsvertretungen

Neben dem Krisenreaktionszentrum, dem Krisenbeauftragten und dem Krisenstab spielen die Auslandsvertretungen im Rahmen der Krisenvorsorge und bei dem Krisenmanagement eine Rolle, die der Zeuge *Dr. Jokisch* in seiner Vernehmung wie folgt beschrieben hat:

Bei jeder Krise kommt naturgemäß den Auslandsvertretungen eine besondere Rolle zu. Die Kolleginnen und Kollegen sind unsere Augen und Ohren und Ausgangspunkt jeglicher Aktivität vor Ort. Jede Auslandsvertretung hat einen Krisenplan, in dem mögliche Krisenszenarien, Zuständigkeiten und Abläufe festgehalten sind.³⁴⁹⁷

a) Sicherheitsbeauftragter der Botschaft

Der Zeuge „*Fisch*“, Sicherheitsberater der Deutschen Botschaft Kabul, hat erklärt, dass für die Erstellung der Krisenpläne der sog. Sicherheitsbeauftragte zuständig sei, dem der Sicherheitsberater dabei lediglich zuarbeitete.³⁴⁹⁸ Die Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten übernehme in der Regel und so auch an der Deutschen Botschaft Kabul der Gesandte, also der Geschäftsträger.³⁴⁹⁹

Der Sicherheitsbeauftragte ist für die Sicherheit der Botschaft und der Beschäftigten zuständig.³⁵⁰⁰ Dem Sicherheitsbeauftragten untersteht der Sicherheitsberater.

Im Untersuchungszeitraum wurde die Position des Sicherheitsbeauftragten zunächst durch den Zeugen *Bledjian* und ab dem 11. Juli 2021 durch den Zeugen *van Thiel* ausgeübt.³⁵⁰¹

Laut Aussage des Zeugen *Dr. Jokisch* würden die Krisenpläne in Zusammenarbeit des Sicherheitsbeauftragten mit dem Krisenreaktionszentrum erstellt, das sog. Krisenvorsorgeteams an die Auslandsvertretungen entsende.³⁵⁰²

b) Sicherheitsberater der Botschaft

Der Sicherheitsberater der Bundespolizei sei für den personellen und materiellen Schutz der Botschaft und des Botschaftspersonales zuständig.³⁵⁰³

Sicherheitsberater der Deutschen Botschaft Kabul war ab dem 6. Juli 2020 der Zeuge „*Fisch*“.³⁵⁰⁴ Dieser hat seine Aufgaben in seiner Vernehmung wie folgt beschrieben:

Zu meinen Aufgaben zählte die beratende Leistung hinsichtlich des materiellen und personellen Schutzes der Auslandsvertretung. Darunter fällt auch die fachliche Führung des abgeordneten Personals der Bundespolizei und der Kräfte eines privaten Sicherheitsunternehmens.³⁵⁰⁵

Ferner hat er erklärt, er habe die „Verantwortung für die Sicherheit der Botschaftsmitarbeiter“ getragen.³⁵⁰⁶

³⁴⁹³ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 62.

³⁴⁹⁴ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 64 ff.

³⁴⁹⁵ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 62.

³⁴⁹⁶ *Dr. Diehl*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 14; zur Einberufung des Krisenstabes im Untersuchungszeitraum siehe Drittes Kapitel, Erster Abschnitt.

³⁴⁹⁷ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 63.

³⁴⁹⁸ „*Fisch*“, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 50.

³⁴⁹⁹ Geschäftsverteilungsplan der Deutschen Botschaft Kabul, MAT A AA-1.01 VS-NfD Blatt 119 ff.

³⁵⁰⁰ *Bledjian*, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 20.

³⁵⁰¹ Dienstpostenübersicht *van Thiel*, MAT A Z-74.01.

³⁵⁰² *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 66.

³⁵⁰³ „*Fisch*“, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 50.

³⁵⁰⁴ Dienstpostenübersicht „*Fisch*“, MAT A Z-69.01.

³⁵⁰⁵ „*Fisch*“, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 47.

³⁵⁰⁶ „*Fisch*“, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 48.

1.3.3 Bundesverteidigungsministerium und Bundeswehr

Wie oben dargestellt, handelt es sich bei der Nationalen Krisen- und Risikovorsorge um eine ressortgemeinsame Aufgabe von AA und BMVg. Die militärischen Aspekte dieser Aufgabe werden im BMVg und bei der Bundeswehr wahrgenommen. Teil der militärischen Vorsorge ist es, neben der Entsendung von Bundeswehrangehörigen an deutsche Auslandsvertretungen mit Einvernehmen des AA permanent Personal und Material der Bundeswehr im Rahmen des sog. nationalen Risiko- und Krisenmanagements bereitzuhalten.

a) Entsendung von Bundeswehrangehörigen

Die nationale Krisenvorsorge und -bewältigung umfasst auch die Möglichkeit der Entsendung von Bundeswehrangehörigen an deutsche Auslandsvertretungen. Diese ist im Rahmen einer Ressortvereinbarung zwischen AA und BMVg vom 21. Januar 2020 geregelt, die eine Vereinbarung aus dem Jahr 2000 ersetzt.³⁵⁰⁷ Punkt 3, in dem der grundsätzliche Rahmen geregelt wird, lautet:

Das BMVg kann im Einvernehmen mit dem AA Bundeswehrangehörige als Teil des NatRKM [Nationales Risiko- und Krisenmanagement] an die DEU AV entsenden. Die Anzahl der Bundeswehrangehörigen sowie ihr Einsatzort und ihr sachlicher und örtlicher Aufgabenbereich werden vom BMVg und dem AA für den Einzelfall einvernehmlich festgelegt. Die Dauer der Entsendung ist lageabhängig, d. h. sie kann von wenigen Tagen bis zu mehreren Wochen dauern.³⁵⁰⁸

Dabei werden die Bundeswehrangehörigen zum AA kommandiert und dem Krisenreaktionszentrum zugeordnet.³⁵⁰⁹ Die Entsendemöglichkeiten von Bundeswehrangehörigen an eine deutsche Auslandsvertretung im Rahmen des Nationalen Risiko- und Krisenmanagements umfassen dabei ein Krisenvorsorgeteam (KVT), ein Krisenunterstützungsteam (KUT), ein Unterstützungselement DEU AV (UstgElm DEU AV) und eine Kurzberatung (KB).³⁵¹⁰

b) Division Schnelle Kräfte

Das Nationale Risiko- und Krisenmanagement ist Teil der Nationalen Krisen- und Risikovorsorge. Dabei handelt es sich um eine Dauereinsatzaufgabe der Bundeswehr: Für Krisen, in denen militärisches Handeln erforderlich ist, etwa militärische Evakuierungsoperationen, aber auch das Befreien von Geiseln, wird dauerhaft Personal und Material, ein sog. Kräftedispositiv, aus allen Bereichen der Bundeswehr bereitgehalten.³⁵¹¹

Ein Großteil des dauerhaft für Krisen bereitgehaltenen Personals stammt aus der sog. Division Schnelle Kräfte der Bundeswehr.³⁵¹² In diesem Großverband des Heeres werden dessen „leichte und schnelle Kräfte“ in vier Brigaden gegliedert, unter anderem das Kommando Spezialkräfte (KSK) und die Luftlandebrigade 1, die aus Fallschirmjäger- und Luftlandetruppenteilen besteht.³⁵¹³

Der Zeuge Oberstleutnant i. G. *Gonter*, damaliger stellvertretender Abteilungsleiter für Planung bei der Division Schnelle Kräfte der Bundeswehr, hat die Division Schnelle Kräfte als „Hauptkräftesteller“ für

³⁵⁰⁷ Ressortvereinbarung über die Entsendung von Bundeswehrangehörigen an deutsche Auslandsvertretungen als Beitrag zur nationalen

Aufgabe der Krisenvorsorge und -bewältigung im Ausland, MAT A BMVg-4.86 VS-NfD Blatt 8 ff.

³⁵⁰⁸ Ressortvereinbarung über die Entsendung von Bundeswehrangehörigen an deutsche Auslandsvertretungen als Beitrag zur nationalen

Aufgabe der Krisenvorsorge und -bewältigung im Ausland, MAT A BMVg-4.86 VS-NfD Blatt 8.

³⁵⁰⁹ Ressortvereinbarung über die Entsendung von Bundeswehrangehörigen an deutsche Auslandsvertretungen als Beitrag zur nationalen

Aufgabe der Krisenvorsorge und -bewältigung im Ausland, MAT A BMVg-4.86 VS-NfD Blatt 9.

³⁵¹⁰ Ressortvereinbarung über die Entsendung von Bundeswehrangehörigen an deutsche Auslandsvertretungen als Beitrag zur nationalen

Aufgabe der Krisenvorsorge und -bewältigung im Ausland, MAT A BMVg-4.86 VS-NfD Blatt 11 f.

³⁵¹¹ Handout zur Informationsveranstaltung des BMVg vom 6. Februar 2023, Ausschussdrucksache 20(27)192 Blatt 3.

³⁵¹² *Gonter*, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 9. Februar 2023, S. 66; bundeswehr.de, Division Schnelle Kräfte (<https://www.bundeswehr.de/de/organisation/heer/organisation/division-schnelle-kräfte>, letzter Abruf am 19. Dezember 2024).

³⁵¹³ bundeswehr.de, Division Schnelle Kräfte (<https://www.bundeswehr.de/de/organisation/heer/organisation/division-schnelle-kräfte>, letzter Abruf am 19. Dezember 2024).

Evakuierungsoperationen bezeichnet.³⁵¹⁴ Auf Evakuierungsoperationen sei die Luftlandebrigade 1 spezialisiert, während das KSK vorrangig bei Geiselnbefreiungen zum Einsatz komme.³⁵¹⁵

c) Referat SE I 5

Auf ministerieller Ebene war im BMVg das Referat SE I 5 für Spezialkräfte der Bundeswehr und Nationales Risiko- und Krisenmanagement für die Koordination des Einsatzes dieser Kräfte zuständig. Der Zeuge *Dr. Jokisch* hat in seiner Vernehmung den Leiter dieses Referates, Oberst i. G. *Rapp*, als seinen „Counterpart im BMVg“ bezeichnet.³⁵¹⁶ Der Verbindungsbeamte des BMVg im Krisenreaktionszentrum sei, so der Zeuge Oberst i. G. *Rapp*, Teil seines Teams und Hauptansprechpartner des Referates SE I 5 „in allen Fragen des Nationalen Risiko- und Krisenmanagements“.³⁵¹⁷

1.4 Maßnahmen der Krisenvorsorge

Im Rahmen der Krisenvorsorge können durch das AA verschiedene Maßnahmen getroffen werden. Dazu zählen die Aktualisierung von Reise- und Sicherheitshinweisen (1.4.1), der Versand von Landsleutebriefen (1.4.2) und die Entsendung von Krisenvorsorgeteams (1.4.3), die die Auslandsvertretungen bei der Erstellung von Krisenplänen unterstützen.³⁵¹⁸ Letzteres erfolgt in Zusammenarbeit mit dem BMVg.

1.4.1 Reise- und Sicherheitshinweise

Im Krisenreaktionszentrum werden im Rahmen der Krisenvorsorge insbesondere die sog. Reise- und Sicherheitshinweise bearbeitet, die das AA für nahezu alle Länder der Welt herausgibt und aktualisiert.³⁵¹⁹ Im Wege der Reise- und Sicherheitshinweise werden öffentlich relevante und aktuelle, aber unverbindliche Informationen zu Reiseländern gegeben, auf Risiken hingewiesen und vor besonderen Gefahren gewarnt.³⁵²⁰

1.4.2 Landsleutebriefe

Landsleutebriefe dienen dagegen der zielgerichteten Unterrichtung deutscher Staatsangehöriger im Ausland.³⁵²¹ Sie enthalten insbesondere Informationen zu sicherheitsrelevanten Aspekten und politischen Entwicklungen im Gastland und werden durch die jeweiligen Auslandsvertretungen in Zusammenarbeit mit dem Krisenreaktionszentrum über die elektronische Erfassung von Deutschen im Ausland (ELEFAND) versandt.³⁵²² Bei ELEFAND handelt es sich um die Krisenvorsorgeliste der im Amtsbezirk ansässigen Deutschen und ihrer Familienangehörigen im Sinne des § 6 Absatz 3 Konsulargesetz.³⁵²³ Zu dieser ELEFAND-Liste hat der Zeuge *Dr. Jokisch*, Leiter des Krisenreaktionszentrums, festgestellt:

Herr Abgeordneter, die Feststellung, dass die [ELEFAND-] Liste unvollständig ist, ist kein Ergebnis der Reise gewesen, sondern das ist allgemeine Feststellung. Das ist weltweit so.³⁵²⁴

1.4.3 Krisenvorsorgeteams

Das AA und das BMVg unterstützen weiterhin die Auslandsvertretungen bei der Erstellung von Krisenplänen. Hierzu werden „ressortgemeinsame“ Krisenvorsorgeteams „krisenunabhängig“ an die Auslandsvertretungen entsandt, um das Personal vor Ort zu schulen, zu beraten und Informationen zu gewinnen bzw. zu aktualisieren.³⁵²⁵ Der Zeuge *Dr. Jokisch* hat dazu ausgeführt:

³⁵¹⁴ *Gonter*, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 9. Februar 2023, S. 66.

³⁵¹⁵ *Gonter*, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 9. Februar 2023, S. 79, 87.

³⁵¹⁶ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 67.

³⁵¹⁷ *Rapp*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 12.

³⁵¹⁸ [auswaertiges-amt.de](https://www.auswaertiges-amt.de/de/aamt/krz/217826) vom 31. Mai 2022, Einsatz rund um die Uhr (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aamt/krz/217826>; letzter Abruf am 16. September 2024).

³⁵¹⁹ [auswaertiges-amt.de](https://www.auswaertiges-amt.de) vom 31. Mai 2022, Einsatz rund um die Uhr (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aamt/krz/217826>; letzter Abruf am 19. Dezember 2024).

³⁵²⁰ Präsentation zum Krisenreaktionszentrum, A-Drs. 20(27)285.

³⁵²¹ Präsentation zum Krisenreaktionszentrum, A-Drs. 20(27)285.

³⁵²² Präsentation zum Krisenreaktionszentrum, A-Drs. 20(27)285.

³⁵²³ Präsentation zum Krisenreaktionszentrum, A-Drs. 20(27)285.

³⁵²⁴ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 19.

³⁵²⁵ Handout zur Informationsveranstaltung des BMVg vom 6. Februar 2023, Ausschussdrucksache 20(27)192 Blatt 3.

Zur Beratung der Auslandsvertretungen schicken wir Teams um die Welt, die mit ihnen den Krisenplan durchgehen, Sammelpunkte und Evakuierungswege kartographieren, Übungen machen etc. Diese Beratungsteams bestehen aus AA und Bundeswehr, bei Bedarf auch Bundespolizei und THW, zum Beispiel bei erdbebengefährdeten Gebieten. Es macht nach unserer Erfahrung in der Zusammenarbeit einen großen Unterschied, ob sich eine Auslandsvertretung intern mit Krisenszenarien beschäftigt hat. Diese Krisenberatung, die in unterschiedlichen Formaten stattfinden kann, ist daher für uns von großer Bedeutung.³⁵²⁶

Laut Aussage des Zeugen *Dr. Jokisch* würden außerdem sog. Kurzberatungen durchgeführt, um auf konkrete Fragestellungen der Auslandsvertretungen einzugehen.³⁵²⁷

2 Sicherheitskonzept der Deutschen Botschaft Kabul

Die Sicherheit der Deutschen Botschaft Kabul oblag gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag der Bundespolizei, deren Einsatz durch das Referat 107 im AA, zuständig für die Sicherheit der Auslandsvertretungen, koordiniert wurde.

Der Objekt- und Personenschutz durch die Bundespolizei wurde ergänzt durch die Sicherheitsarchitektur der internationalen Gemeinschaft. Diese stellte – im Rahmen von und mit Kräften der RSM – insbesondere den Schutz der Botschaften innerhalb der Green Zone sowie den Betrieb des internationalen Flughafens Hamid Karzai sicher, der insbesondere auch für Evakuierungen von Bedeutung war.³⁵²⁸

2.1 Schutz des Botschaftsgeländes

Bei der Sicherung des Botschaftsgeländes wurde die Deutsche Botschaft Kabul unter anderem von der Bundespolizei unterstützt. Neben der Bundespolizei waren auch Kräfte eines privaten Sicherheitsunternehmens mit der Bewachung des Botschaftsgeländes beauftragt. Sie wurden vom Sicherheitsberater „*Fisch*“ fachlich geführt.³⁵²⁹

Der Zeuge *Zeidler*, der vom 10. Juli 2020 bis 11. Juli 2021 deutscher Botschafter in Afghanistan war, hat in seiner Vernehmung berichtet, dass in seiner Zeit an der Deutschen Botschaft Kabul „zwei Gruppen von Bundespolizisten“ tätig gewesen seien, und zwar „Objektschützer“ und „Personenschützer“.³⁵³⁰ Neben diesen Beamten im „operativen Einsatz“ hätten der Botschaft Sicherheitsberater der Bundespolizei „längerfristig angehört“.³⁵³¹

2.2 Rolle der RSM

Der Zeuge *Bledjian*, damaliger Sicherheitsbeauftragter der Deutschen Botschaft Kabul, hat in seiner Vernehmung erläutert, dass neben dem Objekt- und Personenschutz durch die Bundespolizei auch die Fähigkeiten der RSM „integraler Bestandteil des Sicherheitskonzeptes der Botschaft und der Green Zone“ gewesen seien.³⁵³² Entsprechend hat auch der Zeuge „*Fisch*“ erklärt, dass nach dem Abschluss des Doha-Abkommens „akuter Handlungsbedarf zur Neuausrichtung“ bestanden habe, weil das Sicherheits- und Evakuierungskonzept der Deutschen Botschaft gemeinsam mit anderen Botschaften und internationalen Organisationen in das „Konstrukt Green Zone“ eingebettet gewesen sei.³⁵³³

2.2.1 Green Zone

Die Green Zone hat der Zeuge *Dr. Jokisch* in seiner Vernehmung als „Sicherheitsbereich“ bezeichnet, in dem sich „die meisten [...] westlichen Botschaften“, unter anderem die deutsche und die US-amerikanische Botschaft, befunden hätten.³⁵³⁴

³⁵²⁶ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 63.

³⁵²⁷ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 75.

³⁵²⁸ Zur Evakuierungsoperation siehe Siebtes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

³⁵²⁹ „*Fisch*“, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 47.

³⁵³⁰ *Zeidler*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2021, S. 34.

³⁵³¹ *Zeidler*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2021, S. 34.

³⁵³² *Bledjian*, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 48.

³⁵³³ „*Fisch*“, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 47.

³⁵³⁴ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 90.

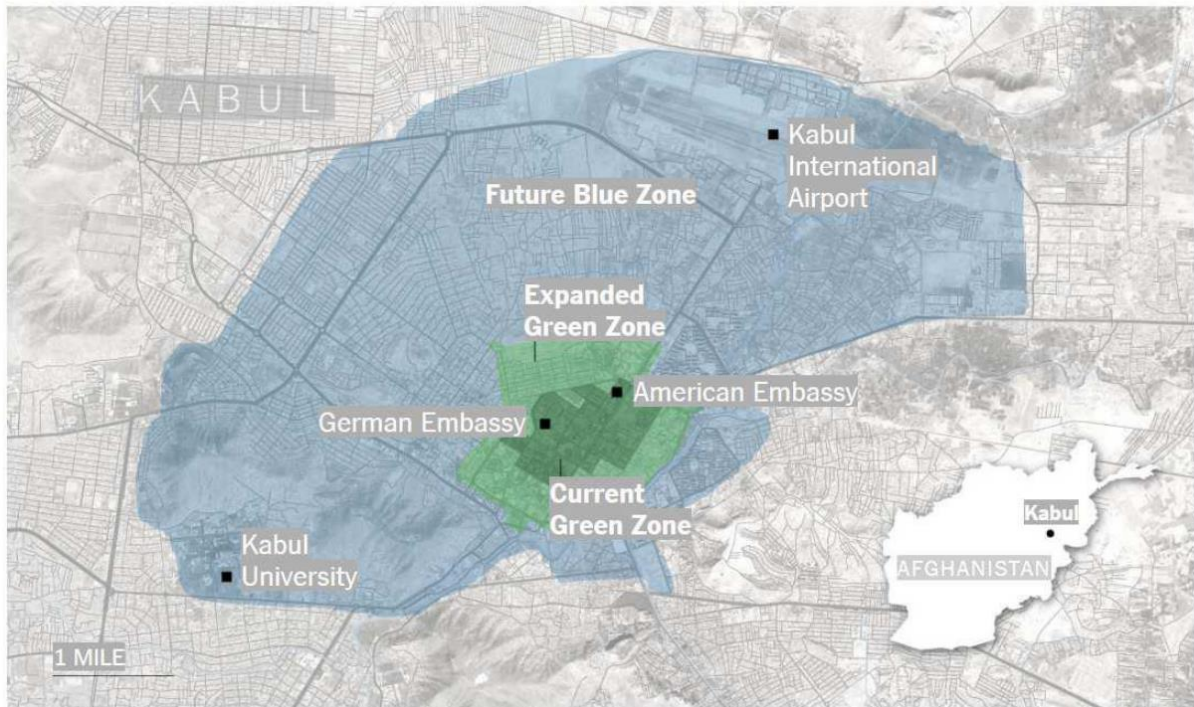
a) Lage der Deutschen Botschaft in der Green Zone

Die Deutsche Botschaft Kabul betrieb zwei Standorte, sog. Compounds, wobei der innerhalb der Green Zone befindliche Compound 1 im Rahmen der Beweisaufnahme überwiegend als „Deutsche Botschaft“ und während der Compound 2 überwiegend als „Residentur“ bezeichnet wurde.

b) Karten der Green Zone

Zur besseren Übersicht sind im Folgenden zwei Karten der Green Zone abgebildet.

Die erste Abbildung zeigt die Lage der Green Zone einschließlich der Wegstrecke zum Hamid Karzai International Airport. Bei der auf der Abbildung verzeichneten „Expanded Green Zone“ und der „Future Blue Zone“ handelt es sich um geplante, jedoch nie vollständig umgesetzte, zusätzliche Sicherheitszonen.³⁵³⁵



³⁵³⁵ Bericht über Optionen für Liegenschaften der GIZ in Kabul vom 26. Oktober 2020, MAT A GIZ-4.14 Blatt 77 (85); voanews.com vom 18. März 2019, Kabul's Expanding Foreigner 'Bubble' Trades Safety for Isolation (<https://www.voanews.com/a/kabuls-expanding-foreigner-bubble-trades-safety-for-isolation/4837211.html>); letzter Abruf am 5. Februar 2025); afghanistan-analysts.org vom 25. September 2017, The New Kabul 'Green Belt' Security Plan: More Security for Whom? (<https://www.afghanistan-analysts.org/en/reports/war-and-peace/the-new-kabul-green-belt-security-plan-more-security-for-whom/>); letzter Abruf am 5. Februar 2025).

Die zweite Karte zeigt die Lage der Deutschen Botschaft und anderer Botschaften innerhalb der Green Zone:³⁵³⁶



aa) Compound 1 (Deutsche Botschaft)

Der Compound 1, der überwiegend als „Deutsche Botschaft“ bezeichnet wurde, befand sich innerhalb der Green Zone an deren Rand in unmittelbarer Nachbarschaft der britischen, der kanadischen und der japanischen Botschaft.³⁵³⁷

bb) Compound 2 (Residentur)

Die Residentur des BND lag auf einem vom Hauptcompound getrennten Areal „circa 1 Kilometer von der Botschaft entfernt“.³⁵³⁸ Laut Aussage des Zeugen *T. G.*, stellvertretender Resident des BND, habe diese Liegenschaft im Untersuchungszeitraum einen Großteil der Mitarbeitenden des BND in Kabul beherbergt.³⁵³⁹ Diese räumliche Trennung des zweiten Compounds von der Liegenschaft der Deutschen Botschaft in der Green Zone war aus Sicht des Zeugen *T. G.* für die Evakuierung unproblematisch.³⁵⁴⁰

c) Schutz der Green Zone

Der Zeuge „Fisch“ hat die Green Zone in seiner Vernehmung als „Ring um [...] einen Stadtteil“ in Kabul beschrieben, zu dem man „nur durch bestimmte Checkpoints“ Zugang erhalten habe.³⁵⁴¹ Diese Checkpoints seien überwiegend durch „amerikanische Contractors“, also zivile Vertragspartner der US-Armee, betrieben worden. Dort seien „mit aufwendigen technischen Mitteln“ Fahrzeuge und Personen durchsucht worden, „damit [...] keine gefährlichen Gegenstände oder Bomben in die Green Zone gelangen [konnten]“.³⁵⁴²

Der Zeuge *T. G.* hat die Green Zone als „speziell gesicherte geografische Eingrenzung“ beschrieben, „die außen durch afghanische Sicherheitskräfte und innen durch Sicherheitskräfte geschützt [worden sei], die die Botschaften gestellt [hätten]“.³⁵⁴³ In Bezug auf den Schutz der Botschaften in der Green Zone hat er weiter ausgeführt:

³⁵³⁶ Report über Optionen für Liegenschaften der GIZ in Kabul vom 26. Oktober 2020, MAT A GIZ-4.14 Blatt 86.

³⁵³⁷ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 48, 50 f.

³⁵³⁸ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 4.

³⁵³⁹ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 12.

³⁵⁴⁰ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 12.

³⁵⁴¹ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 50 f.

³⁵⁴² „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 50 f.

³⁵⁴³ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 4.

[D]ie Bewachung der Green Zone wurde von mehreren Nationen bezahlt. Und zwar gab es da [...] „Layer“ [...]. Jede Botschaft hat also eine Eigensicherung in ihrem Compound gehabt und hat eine Eigensicherung an der Außengrenze ihres Compounds gehabt, der nach außen sichert, und diese Liegenschaften waren zumeist in die Green Zone eingebettet. Die ganze Green Zone hat dann noch mal mehrere Zufahrtsschleusen in den jeweils vorgelagerten Raum gehabt, wo internationale Wachkräfte, die Vertragsnehmer von Botschaften waren - - ausgeübt haben.³⁵⁴⁴

Auch der Zeuge „Fisch“ hat in seiner Vernehmung ausgeführt, inwiefern das Sicherheitskonzept der Botschaft auf dem Schutz der Green Zone beruht habe:

Unser eigenes Sicherheitskonzept stützte da natürlich drauf ab. Dadurch, dass die Botschaft am Rande der Green Zone lag, haben wir unsere eigenen Sicherheitsmaßnahmen ein wenig ausgeweitet und haben Abstandsfläche geschaffen zur sogenannten Red Zone [...].

Aber wenn wir Besuch bekommen oder sonst etwas, wenn jemand Zugang zur Botschaft haben möchte, musste dieser natürlich vorher kontrolliert werden. Und dies erfolgte in erster Linie durch die Checkpoints der Green Zone und in zweiter Linie durch einen eigenen Check, den wir noch mal an der deutschen Botschaft vorgenommen haben.

Die Amerikaner haben dahin gehend eine außerordentliche Rolle gespielt, weil sie mehr oder weniger den Lead hatten beim Aufrechterhalten der Sicherung der Green Zone. Die britische Botschaft, die japanische Botschaft waren unsere unmittelbaren Nachbarn, so wie ich es eingangs erwähnt habe. Und wir haben gemeinsame Konzepte entworfen, wie wir uns in Krisensituationen oder in sicherheitsrelevanten Situationen gegenseitig unterstützen können. Das hatte auch was mit dem Eingangsmanagement zu tun. Um zur deutschen Botschaft zu gelangen, mussten unsere Besucher unter anderem an mehreren Checkpoints der britischen Botschaft vorbei, wo zusätzlich noch mal Sicherheitschecks durchgeführt wurden.³⁵⁴⁵

Die Zeugin *Dr. H.*, die im Zeitraum vom 5. Juli 2021 bis 15. August 2021 als Referentin an der Deutschen Botschaft Kabul tätig war, hat in ihrer Vernehmung insbesondere die Bedeutung der Sicherheitsvorkehrungen der britischen Botschaft für die Sicherheit der deutschen Botschaft betont, weil die britische Botschaft die Checkpoints geschützt habe, die zur deutschen Botschaft geführt hätten.³⁵⁴⁶

Der Zeuge *Dr. Jokisch* hat ausgeführt, dass die Green Zone zwar „formal“ durch die afghanischen Streitkräfte, namentlich Spezialkräfte der Crisis Response Unit (CRU), gesichert worden sei.³⁵⁴⁷ Diese Spezialkräfte seien „von amerikanischen und britischen Kräften [...] allerdings sehr stark trainiert und überwacht“ worden.³⁵⁴⁸

In einem Vermerk über eine Kurzberatung der Deutschen Botschaft Kabul im März 2021 heißt es in Bezug auf die Sicherung der Green Zone:

Die GZ [Green Zone] spielt für das Sicherheitskonzept und damit die Arbeitsfähigkeit der Botschaft eine zentrale Rolle. Die Sicherung der GZ erfolgt maßgeblich durch AFG [afghanische] Sicherheitskräfte, die im Rahmen von RSM [Resolute Support Mission] von den KABUL SECURITY FORCES (KSF) geschult, beraten und unterstützt werden (Train, Advice and Assist – TAA). Hervorzuheben sei hier die AFG CRISIS RESPONSE UNIT (CRU) 222, die von einer NOR [norwegischen] Eliteeinheit angeleitet wird. Ergänzt wird das personelle Konzept derzeit noch um QUICK REACTION FORCES der RSM. Ohne eine fortdauernde Unterstützung durch RSM ist absehbar, dass die Fähigkeiten der AFG Sicherheitskräfte graduell nachlassen werden. Insbesondere ist bereits jetzt ein Unterschied zwischen den taktischen Fähigkeiten und der Führungsebene zu beobachten, der sich ohne weitere political guidance und Schulungsmaßnahmen eher verstärken wird.³⁵⁴⁹

d) **Kabul Security Programme**

Der Zeuge *R.*, Referent an der Deutschen Botschaft Kabul, hat in seiner Vernehmung erklärt, dass sich in Kabul die als Kabul Security Working Group bezeichnete Arbeitsgruppe der internationalen Gemeinschaft zusammengefunden habe, um „frühzeitig die Weichen dafür zu stellen, die Präsenz der internationalen Gemeinschaft auch nach dem erwarteten Ende des US-geführten Militäreinsatzes zu ermöglichen“.³⁵⁵⁰ Diese

³⁵⁴⁴ T. G., Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 28.

³⁵⁴⁵ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 50 f.

³⁵⁴⁶ *Dr. H.*, Stenografisches Protokoll 20/60 I der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 36.

³⁵⁴⁷ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 90.

³⁵⁴⁸ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 90.

³⁵⁴⁹ Vermerk zu den Beratungsergebnissen der Kurzberatung im März 2021, MAT A AA-8.268 VS-NfD Blatt 10 ff. (12).

³⁵⁵⁰ *R.*, Stenografisches Protokoll 20/60 I der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 62.

Security Working Group wurde Ende November 2020 eingerichtet.³⁵⁵¹ Im Februar 2021 bemühte sich die Deutsche Botschaft Kabul gemeinsam mit Kanada und der United Nations Assistance Mission in Afghanistan verstärkt um eine Institutionalisierung der Kabul Security Working Group, die am 11. März 2021 finalisiert wurde.³⁵⁵² Unter anderem sei dabei das sog. Kabul Security Programme adressiert worden, das viele Aspekte des Schutzes der Green Zone umfasst habe.³⁵⁵³

Auf die notwendige Überführung des Kabul Security Programmes wurde auch in einem DKOR über das Sicherheitskonzept der Deutschen Botschaft Kabul vom 9. Dezember 2020 Bezug genommen:

Erfolgreiche Transition des KSP [Kabul Security Program] ist von grundsätzlicher Bedeutung für den Fortbestand der deutschen diplomatischen Präsenz in AFG [Afghanistan]. Wichtiger erster Schritt war deshalb die durch Abstimmung Botschaft, Zentrale und BMVg gelungene umfangreiche Finanzierung zweier ANA [Afghan National Army] Trust Fund Projekte, die einen Großteil der 2021 anfallenden KSP Transitionskosten abdecken. [...] Wir bemühen uns den Prozess der Institutionalisierung der Transition voranzutreiben.³⁵⁵⁴

In einer Vorlage zur Information an die damalige Staatssekretärin *Leendertse* und den damaligen Staatssekretär *Berger* im AA vom 14. Dezember 2020 zu den Rahmenbedingungen für die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der Deutschen Botschaft Kabul wurde ebenfalls auf die Überführung des Kabul Security Programme „in eine zivil geführte Struktur“ Bezug genommen.³⁵⁵⁵ Der dafür ab Ende April 2021 bis Ende des Jahres 2021 erforderliche Finanzierungsbedarf wurde in der Vorlage auf ca. 45 Millionen US-Dollar beziffert.³⁵⁵⁶ Ein „wichtiger Schritt“ zu dieser Überführung sei bereits damit getan worden, dass sich das BMVg bereit erklärt habe, für Deutschland bereits in den Afghan National Army Trust Fund eingezahlte Mittel für zwei Projekte zu verwenden, die der Sicherheit der Green Zone dienen würden.³⁵⁵⁷

2.2.2 Hamid Karzai International Airport

Ein Bestandteil der Sicherheitsarchitektur in Kabul war laut dem Vermerk über die Kurzberatung im März 2021 der internationale Flughafen in Kabul, Hamid Karzai International Airport (HKIA), dessen Betrieb im Rahmen der RSM gewährleistet war.³⁵⁵⁸

a) Bedeutung

In einer Vorlage zur Information an die damalige Staatssekretärin *Leendertse* und den damaligen Staatssekretär *Berger* im AA vom 14. Dezember 2020 heißt es in Bezug auf die Bedeutung des Flughafens:

Der internationale Flughafen Kabul (Hamid Karzai International Airport - HKIA) hat immense Bedeutung sowohl für die Versorgung der GZ und der darin befindlichen Einrichtungen als auch als wichtige Evakuierungsoption.³⁵⁵⁹

Der Zeuge *Bledjian*, damaliger Sicherheitsbeauftragter der Deutschen Botschaft Kabul, hat in seiner Vernehmung den Zugang und die Ausreisemöglichkeit über den Internationalen Flughafen Kabul als „zentral[e] Frage“ im Rahmen der Krisenplanung bezeichnet.³⁵⁶⁰ Der Zeuge *Dr. Jokisch* hat hierzu erläutert, dass eine Evakuierung aus Afghanistan nur per Flugzeug in Betracht gekommen sei, da der Landweg für „zu gefährlich“ erachtet worden sei.³⁵⁶¹ Der Zeuge *R.*, Referent an der Deutschen Botschaft Kabul, hat die Bedeutung des Flughafens in seiner Vernehmung ebenfalls hervorgehoben:

³⁵⁵¹ DKOR Sicherheitskonzept Botschaft Kabul vom 9. Dezember 2020, MAT A AA-8.264 VS-NfD Blatt 215.

³⁵⁵² Sicherheitsarchitektur Kabul vom 4. August 2021, MAT A AA-8.264 VS-NfD Blatt 997.

³⁵⁵³ *R.*, Stenografisches Protokoll 20/60 I der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 84 f.

³⁵⁵⁴ DKOR vom 9. Dezember 2020, MAT A AA-8.12 VS-NfD Blatt 135 ff.

³⁵⁵⁵ Vorlage zur Information vom 14. Dezember 2020, MAT A AA-8.12 VS-NfD Blatt 357 (358 f.).

³⁵⁵⁶ Vorlage zur Information vom 14. Dezember 2020, MAT A AA-8.12 VS-NfD Blatt 357 (358).

³⁵⁵⁷ Vorlage zur Information vom 14. Dezember 2020, MAT A AA-8.12 VS-NfD Blatt 357 (358 f.).

³⁵⁵⁸ Vermerk zu den Beratungsergebnissen der Kurzberatung im März 2021, MAT A AA-8.268 VS-NfD Blatt 10 ff. (19), Vorlage zur Information vom 14. Dezember 2020, MAT A AA-8.12 VS-NfD Blatt 357 ff.

³⁵⁵⁹ Vorlage zur Information vom 14. Dezember 2020, MAT A AA-8.12 VS-NfD Blatt 357 ff.

³⁵⁶⁰ *Bledjian*, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 59.

³⁵⁶¹ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 71.

Frühzeitig, schon Ende 2020, im Rahmen unserer Vorbereitung auf ein Post-RS-Szenario war klar: Der Flughafen ist die absolute Schlüsselstelle, wenn es darum geht, in einem Krisenfall Menschen außer Landes zu bringen. Der Landweg konnte de facto quasi ausgeschlossen werden, besonders aufgrund der Kontrolle der Taliban in der Fläche. Andere Flughäfen haben sich dann spätestens mit der Aufgabe von Bagram [am 2. Juli 2021³⁵⁶²] von amerikanischer Seite erübrigt. Das heißt, dieser Flughafen war die absolute Schlüsselstelle für unsere eigene Evakuierungsmöglichkeit, aber auch die Evakuierung deutscher Staatsangehöriger oder eben anderer Schutzbedürftiger, wie zum Beispiel den Ortskräften.³⁵⁶³

b) Betrieb

In der Vorlage zur Information an die damalige Staatssekretärin *Leendertse* und den damaligen Staatssekretär *Berger* im AA vom 14. Dezember 2020 heißt es, dass die Türkei während der RSM die militärische Flughafensicherheit sowie den Betrieb des militärischen Teiles des Flughafens verantwortet habe,³⁵⁶⁴ laut Aussage des Zeugen *Bledjian* „natürlich zusammen mit den Amerikanern“.³⁵⁶⁵

c) Sicherung

Angesichts der Bedeutung des internationalen Flughafens für die Krisenplanung war mit Blick auf das Ende der RSM auch die Frage zu klären, ob und wie dessen Fortbetrieb sichergestellt werden könne.

Der Zeuge *Bledjian* hat in seiner Vernehmung von der „Idee“ berichtet, dass die Türkei „zusammen mit den Amerikanern“ über das Ende des NATO-Einsatzes hinaus für die Sicherung und den Betrieb des Flughafens verantwortlich bleibe.³⁵⁶⁶ Die Türkei habe diesbezüglich „immer noch Hilfe und Unterstützung verlangt“.³⁵⁶⁷

In einer Vorlage zur Information an die damalige Staatssekretärin *Leendertse* und den damaligen Staatssekretär *Berger* im AA vom 14. Dezember 2020 hieß es hierzu:

Die Sicherung des Flughafens wird gegenwärtig durch TUR aufrechterhalten, die angedeutet hat, diese Funktion auch nach einem Abzug von RS bis Ende 2021 übernehmen zu wollen. Belastbarkeit der Aussagen sowie Perspektiven über Ende 2021 hinaus müssen eruiert werden. Auch wenn die Frage nach einer Kostenbeteiligung noch nicht gestellt wurde, ist eine solche denkbar.³⁵⁶⁸

In einem Sachstand zur Sicherheitsarchitektur in Kabul vom 25. Mai 2021 hieß es in Bezug auf den Flughafen:

Frage mil. Flughafensicherheit Kabul und Betrieb des mil. [militärischen] Teils des Kabuler Flughafens (HKIA) noch nicht geklärt. TUR [Türkei] und USA hierzu in (intransparenten) bil. [bilateralen] Gesprächen mit Ziel einer Weiterführung unter TUR-Lead mit US-Anteil und Lastenteilungs-Erwartung ggü. anderen Nationen. TUR [türkisches] Commitment wohl noch nicht abschließend gesichert. Fortsetzung US-TUR-Gespräche in Woche 24.05.- 28.05.2021 in Ankara. TUR [Türkei] sucht insb. personelle und logistische Lastenteilung (auch mit Partnern aus der Region) und Sicherheit für seine Soldaten (inkl. Akzeptanz durch die Taliban) und rechnet mit Einsatz von insg. 1000 Soldaten. TUR ursprünglicher Wunsch nach Weiterbetrieb unter NATO Flagge nicht realisierbar. US Chod [Chief of Defense] Milley hat Übernahme der Absicherung Flughafensicherheit durch USA abgelehnt. BMVg schließt Beteiligung von DEU Soldaten aus. Mögl. DEU fin. [finanzielle] Beteiligung noch zu prüfen (müssten BMVg-Mittel sein; AA-Abt.S-Mittel nur für zivile Aspekte möglich). USA sehen NATO-Militärhaushalt in der Pflicht, ASG [Assistant Secretary General] Manza mit Präferenz für NATO-Zivilhaushalt. VAE [Vereinigte Arabische Emirate] hat angekündigt, dass Emirates zivile Flüge fortsetzen würden, wenn Flughafensicherheit gewährleistet sei.³⁵⁶⁹

Der Zeuge *R.*, Referent an der Deutschen Botschaft Kabul, hat in seiner Vernehmung erklärt, dass „Sicherheit und Betrieb des internationalen Flughafens“ ab September 2021 noch zum Zeitpunkt seiner Ausreise, die am 9. August 2021 stattfand, ungeklärt gewesen seien.³⁵⁷⁰ Dies habe der Deutschen Botschaft Kabul angesichts

³⁵⁶² Zur Aufgabe von Bagram siehe Drittes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

³⁵⁶³ *R.*, Stenografisches Protokoll 20/60 I der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 69 f.

³⁵⁶⁴ Vorlage zur Information vom 14. Dezember 2020, MAT A AA-8.12 VS-NfD Blatt 357 ff.

³⁵⁶⁵ *Bledjian*, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 59 f.

³⁵⁶⁶ *Bledjian*, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 59 f.

³⁵⁶⁷ *Bledjian*, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 59 f.

³⁵⁶⁸ Vorlage zur Information vom 14. Dezember 2020, MAT A AA-8.12 VS-NfD Blatt 357 ff.

³⁵⁶⁹ Sachstand vom 25. Mai 2021, MAT A AA-8.12 VS-NfD Blatt 315 ff.; Zu den Einschätzungen des Experten *Dr. Manza* siehe Zweites Kapitel, Dritter Abschnitt.

³⁵⁷⁰ *R.*, Stenografisches Protokoll 20/60 I der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 62.

der „Schlüsselstelle“³⁵⁷¹ des Flughafens im Krisenfall „allergrößte Sorgen“ bereitet.³⁵⁷² Er hat die entsprechenden Entwicklungen in seiner Vernehmung wie folgt beschrieben:

Die Sorge darum war also zunächst eine abstrakte. Sie wurde dann insofern konkreter, dass sich nicht wirklich zu klären schien, wie der Betrieb post RS weitergehen sollte. Der türkische Staat hatte im Rahmen der NATO-Mission eine Schlüsselverantwortung für den Betrieb des militärischen Teils des Flughafens. Die NATO hatte aber auch eine entscheidende Rolle im Bereich der Fluglotsen, also der Fähigkeit des Flughafens insgesamt. Und da liefen monatelang Verhandlungsprozesse, um sicherzustellen, dass es da eine Übergabe nach dem Ende der NATO-Mission geben würde. Ich kann da die Zeitlinien jetzt aus der Erinnerung nicht mehr völlig herleiten. Aber ich weiß, dass es bis zum Ende unklar blieb, wie diese Übergabe erfolgen könnte, und deshalb war das eine unserer größten Sorgen vor Ort.³⁵⁷³

Die Zeugin *Bellmann*, damalige Beauftragte für Sicherheitspolitik im AA, hat ausgesagt, dass auch auf NATO-Ebene die Gewährleistung der Sicherheit der Botschaften in Kabul adressiert worden sei.³⁵⁷⁴ Die US-Administration habe sich dazu mit der Administration der Türkei ausgetauscht, wobei es um logistische Bedarfe aber auch die Frage der Finanzierung gegangen sei.³⁵⁷⁵ Die Bundesregierung habe sich in Bezug auf die Finanzierung immer offen gezeigt, so die Zeugin *Bellmann*:

Da waren wir immer sehr offen, haben gesagt: Alles, was irgendwie geht, sollten wir möglich machen; denn der Flughafen ist für uns das Nadelöhr. Auch das hat sich am Ende nicht materialisiert.³⁵⁷⁶

2.3 Rolle der Krisenstufen

Für Auslandsvertretungen in Ländern, in denen Krisen herrschen oder drohen, werden sog. Krisenstufen verhängt, welche die Umstände der Entsendung von Personal ins Ausland in ein Verhältnis bringen. Der Zeuge *Dr. Jokisch* hat in seiner Vernehmung die Auswirkungen der Krisenstufen für die Auslandsvertretungen abstrakt wie folgt beschrieben:

- **Krisenstufe 0:** Es bestehen keine sicherheitsrelevanten Umstände.
- **Krisenstufe 1:** „Erhöhte Wachsamkeit“. Entsandte der Auslandsvertretung sollen sich Krisenplan anschauen.
- **Krisenstufe 2a:** Möglichkeit der „freiwillige[n] Ausreise“ von Familienangehörigen der Entsandten, Kostentragung durch das AA.
- **Krisenstufe 2b:** Pflicht zur Ausreise aller Familienangehörigen der Entsandten.
- **Krisenstufe 3a:** Reduzierung des Botschaftspersonals, inklusive „Mittlern“ [Sprachmittlerinnen und -mittlern der Entwicklungszusammenarbeit].
- **Krisenstufe 3b:** Weitere Reduzierung des Botschaftspersonals und vollständige Ausreise der „Mittler“.
- **Krisenstufe 4:** Endgültige Schließung der Botschaft.³⁵⁷⁷

Die Krisenstufen würden, so der Zeuge, in der Regel im Rahmen einer Krisenstabssitzung festgelegt und vorher mit der Botschaft besprochen.³⁵⁷⁸

Im Untersuchungszeitraum galt für die Botschaft die Krisenstufe 3a, die in der Krisenstabssitzung am 13. August 2021 auf die Stufe 3b angehoben wurde.³⁵⁷⁹ Der Zeuge *Dr. Jokisch* hat erklärt, dass das Botschaftspersonal im gesamten Untersuchungszeitraum bereits „sehr stark reduziert“ gewesen und „nur noch wenige Entsandte im Rotationsmodus vor Ort“ in Kabul gewesen seien.³⁵⁸⁰ Der Zeuge *Bledjian* hat zu diesem Rotationsmodell erläutert, dass sich die Mitarbeitenden der Botschaft – einschließlich der Leitung – bei der Präsenz in der Botschaft etwa in einem sechs-Wochen-Rhythmus abgewechselt hätten.³⁵⁸¹

³⁵⁷¹ R., Stenografisches Protokoll 20/60 I der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 69 f.

³⁵⁷² R., Stenografisches Protokoll 20/60 I der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 62.

³⁵⁷³ R., Stenografisches Protokoll 20/60 I der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 70.

³⁵⁷⁴ *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 93.

³⁵⁷⁵ *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 93.

³⁵⁷⁶ *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 93.

³⁵⁷⁷ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung vom 30. März 2023, S. 68 ff.; Hervorhebungen durch Verf.

³⁵⁷⁸ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung vom 30. März 2023, S. 68 ff.

³⁵⁷⁹ Siehe dazu Siebtes Kapitel, Erster Abschnitt.

³⁵⁸⁰ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung vom 30. März 2023, S. 81.

³⁵⁸¹ *Bledjian*, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 11.

3 Kurzberatung im März 2021

Der Ausschuss hat sich damit befasst, wie sich die Bundesregierung konkret auf das Ende der RSM und damit auf den Eintritt der Krise vorbereitet hat.

So fand im Zeitraum vom 5. bis 8. März 2021 unter Beteiligung des BMVg eine sog. Kurzberatung an der Deutschen Botschaft Kabul statt,³⁵⁸² bei der es vor allem um die Frage ging, wie der sichere Betrieb der Botschaft über das Ende der RSM hinaus gewährleistet werden könnte.

3.1 Anregung durch die Deutsche Botschaft Kabul

Der deutsche Botschafter in Kabul *Zeidler* hatte bereits in einem Vermerk zur „Sicherheit der Botschaft Kabul“ vom 8. November 2020 die „zügige Prüfung der Entsendung eines [...] Krisenvorsorgeteams“ empfohlen.³⁵⁸³ Auch ein Bericht der Sicherheitsberater der Deutschen Botschaft Kabul vom selben Tag enthielt folgende Handlungsempfehlung, ein Krisenvorsorgeteam nach Kabul zu entsenden.³⁵⁸⁴

Anlass für die Empfehlung der Entsendung eines Krisenvorsorgeteams sei laut Aussage des Zeugen *Bledjian*, damaliger Sicherheitsbeauftragter der Botschaft, das drohende Ende der RSM am 30. April 2021 gewesen. Die „Fähigkeiten“ der RSM seien „integraler Bestandteil des Sicherheitskonzeptes der Botschaft“ gewesen und man habe sich daher „sehr grundlegende Sorgen und Gedanken“ gemacht, wie man diese „Fähigkeiten ersetzen“ könne.³⁵⁸⁵ Die Botschaft sei, so der Zeuge *Bledjian*, dabei von der „Arbeitshypothese“ ausgegangen, dass die diplomatische Präsenz in Kabul erhalten bliebe.³⁵⁸⁶

Der deutsche Botschafter in Kabul *Zeidler* hat in seiner Vernehmung erklärt, dass er „die Dringlichkeit in der Tat stärker gesehen“ und mit der Bitte um „externe Unterstützung“ durch die Entsendung eines Krisenvorsorgeteams auch auf „Kapazitätsproblem[e]“ reagiert habe.³⁵⁸⁷ Diese hätten sich daraus ergeben, dass aufgrund der Rotation der Botschaftsmitarbeitenden „immer nur einer vor Ort“ gewesen sei, um die Aufgaben des Botschafters und seines Stellvertreters wahrzunehmen, der unter anderem als Sicherheitsbeauftragter der Botschaft fungiert habe.³⁵⁸⁸

In dem Vermerk vom 8. November 2020 hieß es insofern:

Andererseits müssen die konkreten Fragen vor Ort angegangen werden, allerdings mit Blick darauf, dass durch die vorgegebene Rotation der MA [Mitarbeiter] der StV [Stellvertreter] regelmäßig während seiner Anwesenheit vor Ort Leiter der Vertretung ist, und insofern seine Funktion als Sicherheitsbeauftragter nur sehr eingeschränkt und keinesfalls, wie es erforderlich wäre, vorübergehend mit ganzer Arbeitskraft wahrnehmen kann.³⁵⁸⁹

Auf Vorhalt der entsprechenden Passage des Vermerkes hat der Zeuge *Bledjian* Kapazitätsprobleme bestritten und erklärt, dass er „beide Rollen vollumfänglich ausgefüllt“ habe.³⁵⁹⁰

Zu der Berichterstattung hat der Zeuge *Zeidler* betont, dass er „um Dringlichkeit“ gebeten habe.³⁵⁹¹ Im AA habe man aber auf eine Entscheidung der NATO über das Ende des Militäreinsatzes warten wollen, die zum damaligen Zeitpunkt spätestens bei dem Treffen der NATO-Verteidigungsminister am 17./18. Februar 2021 erwartet worden sei. Das AA habe erst ein Krisenvorsorgeteam schicken wollen, wenn es eine Entscheidung über das Datum des Abzuges gebe.³⁵⁹²

Dazu hat der Zeuge *Dr. Jokisch*, Leiter des Krisenreaktionszentrums, geäußert, dass man gehofft habe, im März schon einen „konkreten Truppenabzugsplan“ und damit „eine Unbekannte weniger“ für die Krisenplanung und -vorsorge zu haben.³⁵⁹³

³⁵⁸² Vermerk zu den Beratungsergebnissen der Kurzberatung im März 2021, MAT A AA-8.268 VS-NfD Blatt 10 ff. (19).

³⁵⁸³ Vermerk vom 8. November 2020, MAT A AA-8.266 VS-NfD Blatt 74.

³⁵⁸⁴ Bericht der Sicherheitsberater der Deutschen Botschaft Kabul vom 8. November 2020, MAT A AA-8.266 VS-NfD, Blatt 91 (97).

³⁵⁸⁵ *Bledjian*, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 48 f., 54.

³⁵⁸⁶ *Bledjian*, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 49; siehe dazu Zweites Kapitel, Erster Abschnitt.

³⁵⁸⁷ *Zeidler*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 35.

³⁵⁸⁸ *Zeidler*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 12.

³⁵⁸⁹ Vermerk vom 8. November 2020, MAT A AA-8.266 VS-NfD Blatt 74 ff. (80).

³⁵⁹⁰ *Bledjian*, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 52.

³⁵⁹¹ *Zeidler*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 35.

³⁵⁹² *Zeidler*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 35; siehe zu dem Entscheidungsprozess auf NATO-Ebene Zweites Kapitel, Erster Abschnitt.

³⁵⁹³ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 92.

3.2 Zusammensetzung des Beratungsteams

Der Zeuge *Zeidler* hat in seiner Vernehmung erklärt, dass im Rahmen der Kurzberatung insgesamt drei Personen die Botschaft besucht hätten, wobei durch Teilnahme der Bundeswehr der „militärische Sachverstand“ sichergestellt wurde.³⁵⁹⁴

Vertreter des Länderreferates Afghanistan und Pakistan des AA hätten demgegenüber nicht an der Kurzberatung teilgenommen, obwohl die Teilnahme laut Aussage des Zeugen *Dr. Jokisch* angeboten worden sei³⁵⁹⁵ und er sich die Teilnahme eines „Kollege[n] vom Länderreferat gewünscht“ habe.³⁵⁹⁶

Die Herabstufung der Beratungsreise von dem von der Botschaft geforderten „Vollen Krisenvorsorgeteam“ (KVT) auf ein „kurz-KVT“ hatte Botschafter *Zeidler* deutlich kritisiert. Der Zeuge *Dr. Jokisch* verteidigte seine Entscheidung in einer E-Mail an *Zeidler*:

Zum kurz-KVT: ein „volles KVT“ würde ca. eine Woche dauern und umfassend alle krisenrelevanten Fragen einer Botschaft abdecken. Hierfür würden Bw und meist auch THW noch mehr Leute mitschicken als die in Kabul aufgrund der Begrenzungen möglich. Zudem geht es ja nicht um eine „Neuvermessung“, die Wege zum Flughafen etc. sind ja bestens bekannt. Vielmehr sollen ja die konkreten Fragestellungen behandelt werden, über die wir mir Frau [...] und Herrn [...] gesprochen hatten. Diese sind natürlich in jedem Fall umfassend.³⁵⁹⁷

In seiner Vernehmung hat der Zeuge *Dr. Jokisch* den Unterschied eines KVT und einer Kurzberatung weiter beschrieben:

Da fahren dann bis zu zehn Leute mit, Erdbebenspezialisten. [...] Eine Kurzberatung hingegen entspringt sozusagen einer konkreten Fragestellung, wo man nicht das ganze Paket braucht, sondern sich auf ein oder zwei Aspekte konzentriert und dort dafür die entsprechenden Experten mitnimmt.³⁵⁹⁸

Allerdings bewertete auch der mitgereiste Vertreter des Verteidigungsministeriums die Planung und Durchführung des „Kurz KVT“ für Afghanistan / Pakistan im Nachgang sehr kritisch:

Die während der KB [Kurzberatung] AFG/PAK bei den Teilnehmern offenkundig gewordenen Ablagen beim ressortgemeinsamen Verständnis über Inhalte, Aufgabenwahrnehmung und Zeitbedarf bei KVT-/KB-Entsendungen haben grundsätzlich das Potential, die gemeinsame Auftragsbefüllung bei zukünftigen Entsendungen in den Empfangsstaaten zu erschweren. Zwischen den Ressorts sollte diesbezüglich eine generelle Abstimmung angestrengt werden, um den Mehrwert der Krisenvorsorge durch ressortgemeinsame Teams in den Empfangsstaaten weiterhin auf hohem Niveau zu halten.³⁵⁹⁹

3.3 Fragestellung der Kurzberatung

In dem Vermerk zu den Beratungsergebnissen der Kurzberatung hieß es zur „zentrale[n] Fragestellung“ der Beratung:

Die ressortgemeinsame Krisen-Kurzberatung AA/BMVG hatte die zentrale Fragestellung, die Auswirkungen eines RSM-Abzugs im Vorfeld, währenddessen und danach, auf das Risikomanagement der Botschaft zu evaluieren sowie die Krisenvorsorge und das Evakuierungskonzept der Botschaft anzupassen. Ziel der Beratung waren Empfehlungen, um die Arbeitsfähigkeit der DEU AV [Deutsche Auslandsvertretung] KABUL, auch bei einer möglicherweise erheblichen Verschlechterung der Sicherheitslage, weiter zu gewährleisten.³⁶⁰⁰

Der Zeuge *Dr. Jokisch* hat die Fragestellung in seiner Vernehmung ähnlich beschrieben:

Also, die Oberfrage war die, die ich eben schon genannt hatte: Wie können wir eine Botschaft betreiben, wenn die Sicherheitslage sich deutlich verschlechtert? Was müssen wir dafür tun, damit wir den politisch gewollten Betrieb einer Botschaft noch weiter betreiben können?³⁶⁰¹

³⁵⁹⁴ *Zeidler*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 36.

³⁵⁹⁵ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 92.

³⁵⁹⁶ *Zeidler*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 36.

³⁵⁹⁷ E-Mail *Dr. Jokisch* an *Zeidler* vom 25. Januar 2021, MAT A AA-8.10 VS-NfD Blatt 49.

³⁵⁹⁸ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 140.

³⁵⁹⁹ Vorlage zur Information von SE I 5 vom 29. 03. 2021, MAT A BMVG-4.86 VS-NfD Blatt 189.

³⁶⁰⁰ Vermerk zu den Beratungsergebnissen der Kurzberatung im März 2021, MAT A AA-8.268 VS-NfD Blatt 10 ff. (19).

³⁶⁰¹ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 106; zur Fortführung der politischen und Entwicklungszusammenarbeit siehe Zweites Kapitel, Erster Abschnitt 7.

Hierfür seien insbesondere die „Sicherung der Green Zone“, der „Flughafenbetrieb“ sowie der Transport von der Botschaft zum Flughafen und die Sicherstellung der „medizinischen Versorgung“ relevant gewesen.³⁶⁰² Dr. Jokisch hat zu diesen Unterfragen in seiner Vernehmung wie folgt ausgeführt:

Das untergliedert sich in verschiedene Fragen, die wir identifiziert haben, die dafür relevant sind. Das eine war die Sicherung der Green Zone. Ohne eine gesicherte Green Zone können wir keine Botschaft betreiben. Das Zweite war der Flughafen [...]: Ist der Flughafen betriebsbereit - ohne Flughafen keine Botschaft -, und wie kommen wir zum Flughafen hin?

Und das Dritte war die medizinische Versorgung. Ich sage mal: NATO-Krankenhaus, untechnisch gesehen, wenn das wegfällt, wie können wir eine medizinische Versorgung sicherstellen bei Anschlägen etc.? Denn in der Botschaft hatten wir so einen Paramedic, keinen Arzt, aber so eine medizinische Erstversorgung, der aber nicht - während vorher gab es ein sogenanntes Role 2 Hospital, also was so der Standard eines Kreiskrankenhauses ungefähr war.³⁶⁰³

Diese Aspekte finden sich auch im Vermerk über die Ergebnisse der Kurzberatung als „Eckpunkte, die für den Betrieb der DEU AV [deutschen Auslandsvertretung] eine zentrale Rolle spielen“ wieder:

Aufgrund der besonderen Bedeutung der DEU AV KABUL [deutschen Auslandsvertretung in Kabul] und den zahlreichen Faktoren, die die Lageentwicklung beeinflussen werden (Prognoseelement), werden Trigger oder Automatismen kaum zu entwickeln sein. Dennoch ergeben sich Eckpunkte, die für den Betrieb der DEU AV eine zentrale Rolle spielen. Hierunter fällt ein Sicherheitskonzept für die GREEN ZONE (GZ), das den hohen Anforderungen des Sicherheitsdispositivs der DEU AV entspricht, ein gesicherter Zugang zum Flughafen HAMID-KARZAI-INTERNATIONAL-AIRPORT (HKIA), als zentralem Versorgungshub und absehbar einzigem Evakuierungspunkt, sowie eine gesicherte medizinische (Erst-) Versorgung.³⁶⁰⁴

3.4 Ablauf der Kurzberatung

Der Zeuge *Bledjian* hat zum Ablauf der Beratung ausgesagt, dass er als Geschäftsträger der Deutschen Botschaft Kabul zahlreiche Termine mit der Beratungsdelegation wahrgenommen habe, unter anderem Gespräche mit der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (United Nations Assistance Mission in Afghanistan) sowie Vertretern der britischen und US-amerikanischen Botschaft.³⁶⁰⁵ Dabei sei es mit Blick auf die „gemeinsamen Sicherheitsvorkehrungen“, wie zum Beispiel „Checkpoints“, zum Teil um technische Details gegangen.³⁶⁰⁶ Im Gespräch mit den Vertretern der US-amerikanischen Botschaft sei es unter anderem um die Möglichkeit gegangen, Personen per Hubschrauber zum Flughafen zu transportieren.³⁶⁰⁷

Neben der Wahrnehmung von Gesprächsterminen seien „Experten“, die Teil der Delegation gewesen seien, „ihre eigenen Wege gegangen“, hätten zum Beispiel die Liegenschaft der Botschaft und ihre „Sicherheitsvorkehrungen“ in Augenschein genommen.³⁶⁰⁸

Der Zeuge „*Fisch*“, Sicherheitsberater an der Deutschen Botschaft Kabul, hat den Ablauf der Beratung wie folgt beschrieben:

Und wir haben als Sicherheitsberater diese Kurzberatungsreise begleitet; vorbereitet wurde das durch Angehörige der Politischen Abteilung der Botschaft, soweit ich das in Erinnerung habe. Und man hat die Mitglieder dieser Kurzberatungsreise mit Interviewpartnern versorgt, die sie über die Lage und über Evakuierungsmöglichkeiten informieren, soweit ich das in Erinnerung habe. Wir haben unter anderem einen Termin an der US-Botschaft. Wir hatten einen Termin mit dem stellvertretenden Befehlshaber von RS, die als Gesprächspartner zur Verfügung standen und dann auch umfangreich berichtet haben.³⁶⁰⁹

³⁶⁰² Dr. Jokisch, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 106 f.

³⁶⁰³ Dr. Jokisch, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 106 f.

³⁶⁰⁴ Vermerk zu den Beratungsergebnissen der Kurzberatung im März 2021, MAT A AA-8.268 VS-NfD Blatt 10 ff. (12).

³⁶⁰⁵ *Bledjian*, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2023, S. 54.

³⁶⁰⁶ *Bledjian*, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 54.

³⁶⁰⁷ *Bledjian*, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 54.

³⁶⁰⁸ *Bledjian*, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 54.

³⁶⁰⁹ „*Fisch*“, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 83.

3.5 Erkenntnisse der Kurzberatung

Die Ergebnisse der Beratung wurden in einem Vermerk festgehalten, der der Deutschen Botschaft Kabul am 26. März 2021, 35 Tage vor dem im Doha-Abkommen festgelegten und damals noch gültigen Abzugsdatum der NATO, übersandt wurde.³⁶¹⁰

3.5.1 Bestandsaufnahme und Risiken

In dem Vermerk wurden „Problemfelder“ identifiziert, die bei Reduzierung oder Wegfall der Fähigkeiten der RSM die „Handlungsfähigkeit“ der Deutschen Botschaft im Krisenfall einschränken könnten.³⁶¹¹ Dabei wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass das aktuelle Sicherheitskonzept der Green Zone „entscheidend“ auf den Fähigkeiten der RSM basiere und die Abstimmung zur zukünftigen Sicherheitsarchitektur in Kabul angesichts zahlreicher unbekannter Faktoren erschwert sei.³⁶¹²

Ferner fand sich in dem Bericht der Hinweis auf das „[g]eringe[...] Engagement“ der afghanischen Regierung sowie die „ungenügende[n] Fähigkeiten“ der afghanischen Sicherheitskräfte, aufgrund derer von „Einbußen bei den Sicherheitsstandards“ auszugehen sei.³⁶¹³

Der Bericht enthielt außerdem den Hinweis darauf, dass „militärische [...] Lufttransportkapazitäten“ nach dem Ende der RSM reduziert sein oder wegfallen könnten und der Zugang zum Flughafen Kabul, der im Krisenfall als „zentraler Hub“ vermutlich überlastet sei, außerdem eingeschränkt sein könnte.³⁶¹⁴ Gleichzeitig sei im „Evakuierungsfall“ ein Landtransport in ein Drittland auf Grund der Sicherheitslage „abwegig“ und zu einem Evakuierungspunkt voraussichtlich ebenfalls „nur eingeschränkt möglich“.³⁶¹⁵

In dem Bericht wurden ferner „Problemfelder“ benannt, die sich „krisenverschärfend“ auswirken könnten.³⁶¹⁶ Dies sei zum einen die Möglichkeit, „weitere[r] Einschränkungen bei der Bewegungsfreiheit“ in der Stadt bzw. der Provinz Kabul; außerdem der eingeschränkte Zugriff auf Lufttransportmittel und die „Ressourcenkonkurrenz“ insbesondere bei der Anmietung von Helikoptern. Auch die „hohe Dunkelziffer“ deutscher Staatsangehöriger sowie deutsch-afghanischer Doppelstaatlerinnen und Doppelstaatler und „Schutzbefehlener“, die im Krisenfall Unterstützung benötigen würden, wurde als problematisch identifiziert.³⁶¹⁷

Wörtlich hieß es in dem Bericht unter der Überschrift „aktuelle Problemfelder“:

Folgende Problemfelder können bei Reduzierung/Wegfall der Fähigkeiten RSM als Rückversicherung für die DEU AV KABUL zukünftig die eigene Handlungsfähigkeit im Krisenfall einschränken:

- Aktuelles Sicherheitskonzept der GZ [Green Zone] basiert entscheidend auf den Fähigkeiten der RSM [Resolute support Mission] (Schulung und operative Beratung der AFG [afghanischen] Sicherheitskräfte)
- Durch zahlreiche unbekannte Faktoren [...] erschwerte Abstimmung einer künftigen Post-RSM [Resolute Support Mission] Sicherheitsarchitektur für KABUL und die GZ [Green Zone] mit unmittelbarer Auswirkung auf das Sicherheitskonzept der DEU AV [deutschen Auslandsvertretung] die Handlungsfähigkeit der DEU AV [deutschen Auslandsvertretung] im Krisenfall
- Geringes Engagement der AFG [afghanischen] Regierung und ungenügende Fähigkeiten der AFG [afghanischen] Sicherheitskräfte für den Schutz der internationalen Präsenz [...]
- Starke Limitierung bis hin zum Wegfall von militärischen Lufttransportkapazitäten als sicherstes Transportmittel, insbesondere im Evakuierungsfall
- Aufgrund der schlechten Sicherheitslage ist ein Landmarsch in ein Drittland im Evakuierungsfall eine abwegige Handlungsmöglichkeit; selbst der Straßenmarsch zu (Luft-)EvakPkt [Evakuierungspunkt] könnte nur eingeschränkt möglich sein

³⁶¹⁰ Vermerk zu den Beratungsergebnissen der Kurzberatung im März 2021, MAT A AA-8.268 VS-NfD Blatt 10 (19).

³⁶¹¹ Vermerk zu den Beratungsergebnissen der Kurzberatung im März 2021, MAT A AA-8.268 VS-NfD Blatt 10 (16 f.).

³⁶¹² Vermerk zu den Beratungsergebnissen der Kurzberatung im März 2021, MAT A AA-8.268 VS-NfD Blatt 10 (16 f.).

³⁶¹³ Vermerk zu den Beratungsergebnissen der Kurzberatung im März 2021, MAT A AA-8.268 VS-NfD Blatt 10 (16 f.).

³⁶¹⁴ Vermerk zu den Beratungsergebnissen der Kurzberatung im März 2021, MAT A AA-8.268 VS-NfD Blatt 10 (16 f.).

³⁶¹⁵ Vermerk zu den Beratungsergebnissen der Kurzberatung im März 2021, MAT A AA-8.268 VS-NfD Blatt 10 (16 f.).

³⁶¹⁶ Vermerk zu den Beratungsergebnissen der Kurzberatung im März 2021, MAT A AA-8.268 VS-NfD Blatt 10 (17).

³⁶¹⁷ Vermerk zu den Beratungsergebnissen der Kurzberatung im März 2021, MAT A AA-8.268 VS-NfD Blatt 10 (17).

- Stark eingeschränkter Zugang zum Flugplatz (FIPI) HKIA; als zentraler Hub im Krisenfall vermutlich überlastet
- Zugriff auf EvakPkt [Evakuierungspunkt] FIPI [Flugplatz] BAGRAM AIRFIELD (BAF) wird in Post-RSM-Szenario wahrscheinlich nicht verfügbar sein
- Fehlende medizinische Notfallversorgung bei Wegfall der medizinischen Einrichtungen „Role 3“ (BAF) [Bagram Airfield] und „RS [Resolute Support] Role 2“ (HKIA)

Zusätzlich könnten sich weitere Problemfelder krisenverschärfend auswirken:

- Weitere Einschränkungen bei der Bewegungsfreiheit in der Provinz/Stadt KABUL, inklusive GZ [Green Zone], insbesondere auf dem Landweg durch verschärfte Sicherheitslage oder Naturkatastrophen
- Kein Zugriff auf exklusive Lufttransportmittel im Krisenfall
- Einschränkungen der krisenrelevanten Infrastruktur (eingeschränkter Sammelpunktbetrieb)
- Exponierte Lage der DEU AV [deutsche Auslandsvertretung] [...]
- Knappe, krisenrelevante Logistik (Ressourcenkonkurrenz z. B. bei der Anmietung von Helikoptern)
- Aktuelle Verfügbarkeit eines Paramedics der externen privaten Sicherheitsfirma [...] auf dem Compound 1 der DEU AV [deutschen Auslandsvertretung] wird möglicherweise mittelfristig bei Ende AFG [afghanischer] Duldung privater Sicherheitsfirmen wegfallen
- Anhaltende Pandemielage, Aufrechterhaltung des hohen Standards der Hygiene-Regelungen
- Einschränkungen in der Führungsfähigkeit oder im Krisenmanagement durch personelle Ausfälle aufgrund von COVID-19-Infektionen oder Quarantäneerfordernissen
- Versorgungsengpässe der DEU AV [deutsche Auslandsvertretung] [...]
- Loyalitätskonflikte der in ein KSP [Kabul Security Program] eingebundenen AFG [afghanischen] Sicherheitskräfte (z. B. bei weiter sinkender Moral oder möglichem Zerfall staatlicher Strukturen)
- Erschwerte Zusammenarbeit mit den krisenrelevanten Behörden der AFG [afghanischen] Regierung (z. B. AFG MFA [Ministry of Foreign Affairs]) aufgrund der instabilen politischen Verhältnisse
- Hohe Dunkelziffer DEU StA [deutscher Staatsangehöriger]/ DEU-AFG [deutsch-afghanischer] Doppelstaater und Schutzbefohlene, die im Krisenfall Unterstützung benötigen³⁶¹⁸

3.5.2 Empfehlungen

Unter „Empfehlungen“ wurde in dem Vermerk über die Kurzberatung darauf hingewiesen, dass sich die „meisten Szenarien“, die eine „Neubewertung der Gesamtlage erfordern“ und gegebenenfalls zur Schließung der Auslandsvertretung führen könnten, durch eine „graduelle Verschärfung der Sicherheitslage ankündigen“ würden.³⁶¹⁹ „Bei entsprechenden Anzeichen“ sei daher „frühzeitig“ mit dem AA „das weitere Verhalten und ggf. zu treffende Maßnahmen“ abzustimmen, um den „limitierten Handlungsrahmen optimal nutzen zu können“.³⁶²⁰

In Bezug auf die Gewährleistung der Sicherheit der Green Zone enthält der Bericht die Empfehlung, die Bemühungen zum Aufbau eines Kabul Security Programme für die Zeit nach dem Ende der RSM voranzutreiben, um die erforderlichen Standards der Sicherheitsarchitektur der Green Zone zu „etablieren und mitzugestalten“.³⁶²¹ Ferner sollten Zugang und Nutzbarkeit des Flughafens Kabul regelmäßig überprüft werden

³⁶¹⁸ Vermerk zu den Beratungsergebnissen der Kurzberatung im März 2021, MAT A AA-8.268 VS-NfD Blatt 10 ff.

³⁶¹⁹ Vermerk zu den Beratungsergebnissen der Kurzberatung im März 2021, MAT A AA-8.268 VS-NfD Blatt 10 (17 f.); zur Verschärfung der Sicherheitslage siehe Drittes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

³⁶²⁰ Vermerk zu den Beratungsergebnissen der Kurzberatung im März 2021, MAT A AA-8.268 VS-NfD Blatt 10 (17).

³⁶²¹ Vermerk zu den Beratungsergebnissen der Kurzberatung im März 2021, MAT A AA-8.268 VS-NfD Blatt 10 (17 ff.).

und „[w]o immer möglich“ Absprachen mit internationalen Partnern „zur Unterstützung für den Fall einer Evakuierung“ getroffen werden.³⁶²² Insbesondere sollte ein „zuverlässiger Zugriff auf Lufttransportkapazitäten“ sichergestellt und dafür neben dem „Unterstützungsangebot“ der US-Botschaft „zusätzlich Verträge zur Anmietung ziviler Lufttransportkapazitäten“ abgeschlossen werden.³⁶²³ Außerdem sei eine „Eventualfallplanung zur Durchführung von Evakuierungsoperationen“ zu betrachten.³⁶²⁴

Unter der Überschrift „Empfehlungen“ hieß es wörtlich:

Die zentrale Fragestellung der KB [Krisenberatung] war, zu evaluieren, wie die Arbeitsfähigkeit der DEU AV auch bei einer signifikanten Verschlechterung der Sicherheitslage gewährleistet werden kann. Trotz der großen politischen Bedeutung der Aufrechterhaltung einer DEU diplomatischen Präsenz in AFG sind Szenarien denkbar, die eine Neubewertung der Gesamtlage erfordern und ggf. von einer vorsorglichen Ausdünnung des entsandten Personals und der Mittler bis hin zur Schließung der AV führen könnten. Die Frage nach einer Risikoabwägung muss letztlich politisch beantwortet werden.

Eine enge und genaue Beobachtung sowie Analyse der Gesamtlage und Abstimmung mit den Partnern vor Ort sind daher weiterhin essentiell für eine frühzeitige Anpassung der Krisenvorsorge und -reaktion.

Die meisten Szenarien werden sich durch eine graduelle Verschärfung der Sicherheitslage ankündigen. Bei entsprechenden Anzeichen ist daher frühzeitig mit AA (KRZ [Krisenreaktionszentrum] sowie Ref. AP05 [Länderreferat], 107 [Sicherheitsreferat]) das weitere Verhalten und ggf. zu treffende Maßnahmen abzustimmen, um den durch die genannten Problemfelder limitierten Handlungsrahmen optimal nutzen zu können. Eventuell notwendige Anpassungen der Krisenstufe mit dem Ziel der weiteren Ausdünnung des Personals auf das absolut notwendige Minimum und der Ausreise aller noch in AFG befindlichen entsandten von Mittlerorganisationen bis hin zur (vorübergehenden) Schließung der DEU AV [Auslandsvertretungen] sind frühzeitig zu prüfen und einzuleiten. Die inneren Strukturen der DEU AV [Auslandsvertretungen] sind entsprechend anzupassen, sodass eine kurzfristige Ausdünnung bis hin zu einem vollständigen Abzug des entsandten Personals gewährleistet werden kann. Insbesondere sind entsprechende Überlegungen (Benennung der krisenrelevanten Funktionen, Abstimmungsverfahren mit Zentrale) in den Krisenplan aufzunehmen.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der DEU AV KABUL und den zahlreichen Faktoren, die die Lageentwicklung beeinflussen werden (Prognoseelement), werden Trigger oder Automatismen kaum zu entwickeln sein. Dennoch ergeben sich Eckpunkte, die für den Betrieb der deutschen Botschaft eine zentrale Rolle spielen:

- Gewährleistung der Sicherheit der GZ [...]
- Verlässlicher und sicherer Zugang zu HKIA [...]
- [...]

Es ist davon auszugehen, dass substantielle Veränderungen der genannten Eckpunkte elementare Auswirkungen auf die DEU AV haben würden.

[...]

Bereits vor einer zukünftigen Reduzierung bzw. einem kompletten Abzug der RSM und damit auch des DEU EinsKtgt RS [deutschen Einsatzkontingents Resolute Support] sind die bereits bestehenden Bemühungen zum Aufbau eines zukünftigen KABUL SECURITY PROGRAMME (KSP) auf Initiative der DEU AV [deutschen Auslandsvertretung] KABUL daher weiter voranzutreiben. Das Ziel hierbei sollte es sein, die erforderlichen Standards der künftigen Sicherheitsarchitektur der GZ [Green Zone] zu etablieren und mitzugestalten. Durch Lastenverteilung trägt dieses Engagement auch mittelbar zur Sicherheit der DEU AV [Auslandsvertretung] (Compound 1) und zum Bild eines zuverlässigen Partners in der internationalen Gemeinschaft bei [...].

[...]

³⁶²² Vermerk zu den Beratungsergebnissen der Kurzberatung im März 2021, MAT A AA-8.268 VS-NfD Blatt 10 (17 ff.).

³⁶²³ Vermerk zu den Beratungsergebnissen der Kurzberatung im März 2021, MAT A AA-8.268 VS-NfD Blatt 10 (17 ff.).

³⁶²⁴ Vermerk zu den Beratungsergebnissen der Kurzberatung im März 2021, MAT A AA-8.268 VS-NfD Blatt 10 (19).

Der Zugang/die Nutzbarkeit der FIPI [Flugplätze] HKIA [Hamid Karzai International Airport] bzw. BAF [Bagram Airfield] [...] sind [...] Bestandteil des Evakuierungskonzeptes im Krisenplan der DEU AV [...]. Wo immer möglich, sollten Absprachen mit internationalen Partnern zur Unterstützung für den Fall einer Evakuierung getroffen werden. Insbesondere sollte für die Übergangsphase und den Post-RSM-Zeitraum [...] zuverlässiger Zugriff auf Lufttransportkapazitäten sichergestellt werden. Neben dem Unterstützungsangebot [...], die dort vorhandenen Kapazitäten mitzunutzen, sollten daher für den Post-RS-Zeitraum zusätzlich Verträge zur Anmietung ziviler Lufttransportkapazitäten abgeschlossen werden.

Ausgehend von einer sich zukünftig wieder verschlechternden Sicherheitslage, möglichen und wahrscheinlichen Krisenszenarien sowie den speziellen Herausforderungen bei der Umsetzbarkeit des Krisenplans der DEU AV, unter den Bedingungen einer möglichen Reduzierung bzw. eines Abzugs der RSM, ist eine Eventualfallplanung zur Durchführung von Evakuierungsoperation zu betrachten.

In der Krise wird es in jedem Falle primär erforderlich sein, schnellstmöglich die strategische Unterstützung aus Deutschland einzuleiten, d. h. alle zur Verfügung stehenden, materiellen und personellen Ressourcen dem weiteren Krisenmanagement zugänglich zu machen.

3.6 Anregung einer Eventualfallplanung

Der Vermerk über die Ergebnisse der Kurzberatung enthielt auch die Empfehlung, „eine Eventualfallplanung zur Durchführung von Evakuierungsoperation zu betrachten“.³⁶²⁵

Ausweislich einer E-Mail vom 1. April 2021 an den Zeugen *Dr. Jokisch*, damaliger Leiter des Krisenreaktionszentrums, sowie eine Mitarbeiterin des Krisenreaktionszentrums regte auch der deutsche Botschafter in Kabul *Zeidler* in Reaktion auf den Abschlussbericht „Individualplanungen der Bundeswehr“ als „konkrete Vorbereitung“ für den Fall „einer denkbaren erforderlichen Ad-hoc-Evakuierung“ an.³⁶²⁶ Auf Vorhalt dieser E-Mail hat der Zeuge *Zeidler* in seiner Vernehmung dazu das Folgende erklärt:

Das war in der Tat eine der ergänzenden Bitten, die ich vorhin schon erwähnt hatte, die wir hatten nach der Beratung durch das Krisenvorsorgeteam. Ob es eine Planung seitens der Bundeswehr gab oder nicht, kann ich nicht sagen. Uns war es zumindest nicht bekannt, und deswegen haben wir es erbeten. Und soweit ich weiß, haben es eben meine Sicherheitsberater auf ihrer Schiene auch jeweils angeregt. Aber bis zu meiner Abreise habe ich zumindest keinen Vertreter der Bundeswehr in der Botschaft gesehen.³⁶²⁷

Der Zeuge *Dr. Jokisch* hat diesbezüglich ausgesagt, dass das AA nach der Krisenkurzberatung im März 2021 um die Erstellung einer Eventualfallplanung für eine Evakuierungsoperation aus Afghanistan durch die Bundeswehr gebeten habe.³⁶²⁸ Dabei handele es sich um eine „sehr sehr umfassende Planung“, bei der die Evakuierungsoperation detailliert ausgeplant werde. Die Planung sei „so aufwendig [...], dass man das für nicht sehr viele Länder weltweit machen [könne]“.³⁶²⁹

3.7 Umsetzung

Zur Umsetzung der Erkenntnisse der Kurzberatung wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen, darunter die Aktualisierung eines Krisenplanes.³⁶³⁰

Laut Aussage des Zeugen *Bledjian*, damaliger Sicherheitsbeauftragter der Deutschen Botschaft Kabul, habe es nach der Kurzberatung „eine lange Liste mit Hausaufgaben“ gegeben:

³⁶²⁵ Vermerk zu den Beratungsergebnissen der Kurzberatung im März 2021, MAT A AA-8.268 VS-NfD Blatt 10 (19 ff.).

³⁶²⁶ E-Mail des Zeugen *Zeidler* vom 1. April 2021, MAT A AA-8.94 VS-NfD Blatt 16 f. (17).

³⁶²⁷ *Zeidler*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 49.

³⁶²⁸ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 114.

³⁶²⁹ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 114.

³⁶³⁰ Zum Krisenplan siehe ausführlich Zweiter Abschnitt 2.2.1.

Wir sollten ein MoU [Memorandum of Understanding³⁶³¹] mit den Amerikanern abschließen, damit wir deren Hubschrauberflotte - einfach nur als ein Beispiel - nutzen können, weil wir sicher waren, dass wenn es zu einer krisenhaften Zuspitzung kommt, die einzige Straße zum Flughafen völlig verstopft sein wird usw. Also solche Überlegungen: Wie lange reicht Strom? Wie lange reicht Wasser? Wie lange - - usw. usf. Also, wir haben uns - - Wie viele Leute können wir aufnehmen? Wie lange können diese Leute autark auf dem Botschaftsgelände bleiben? Wie sieht es mit der Gesundheitsversorgung aus? Wo sind die Sammelpunkte? Welche Sammelpunkte? Wie viele Leute? - Einfach diese klassischen - - Sozusagen die Liste der Evakuierungen weltweit sind wir einfach durchgegangen und haben versucht, für Afghanistan geeignete Lösungen zu finden. Ja. Und das haben wir einfach so gemacht, wie es gemacht werden muss.³⁶³²

Der Vermerk über die Beratungsergebnisse enthält eine „Zusammenfassung“ mit Handlungsaufträgen für drei Phasen, nämlich den Zeitraum bis zu dem Stichtag für einen „fristgerechten RSM-Abzug“ gemäß Doha-Abkommen zum 30. April 2021, die „Übergangsphase“ während des RSM-Abzuges sowie die Zeit nach dem „vollständigen Abzug der RSM-Kräfte“.³⁶³³ Konkret sind im Vermerk folgende „Schritte“ vorgesehen:

Im Zeitraum bis zum 30.04.2021 sollten Vorbereitungsmaßnahmen für verschiedene Szenarien von einem fristgerechten RSM-Abzug, einer Vereinbarung mit den TLB [Taliban] über einen weiteren Verbleib internationaler Streitkräfte bis hin zu einer Eskalation der Gewalt und erneuten Fokussierung westlicher Ziele oder (als absoluter worst case, aber dennoch vor Ort als nicht völlig unmögliches Szenario diskutiert) Bürgerkriegsszenarien mit einem Sturm auf Kabul getroffen werden. Für den Zeitraum um diesen Stichtag herum sollten daher u. a. folgende Schritte eingeleitet werden:

- Lageabhängige Empfehlung an DEU [deutsche] Projekte (GIZ [Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit], GPPT [German Police Project Team] usw.) vor und nach dem 30.04.2021 eine vorübergehende Personalreduzierung umzusetzen. Dabei Verbleib Leiter GPPT (und ggf. GPPT-Sicherheitsberater) als Teil des Krisenstabs der DEU AV [deutschen Auslandsvertretung]
- Lageabhängige Prüfung einer zeitlichen Aussetzung der Bauphase an der DEU AV [deutschen Auslandsvertretung] um den Stichtag des 30.04.2021, um die Präsenz zusätzlicher externer Mitarbeiter zu reduzieren
- Prüfung einer lageabhängigen, vorübergehenden weiteren Reduzierung des Personals der DEU AV [deutschen Auslandsvertretung], z. B. durch Aussetzung einer Rotation für einzelne Dienstposten und/oder Wahrnehmung der Tätigkeiten aus dem Inland (Kabul-Inlands-Team)
- Prüfung einer Ausreiseempfehlung an DEU StA [deutsche Staatsangehörige] per Landsleutbrief in Absprache mit AA-KRZ [Krisenreaktionszentrum] zum geeigneten Zeitpunkt
- Abschluss eines MoU [Memorandum of Understanding] mit der USA AV [Auslandsvertretung] zur Nutzung von US-Luftransportkapazitäten im Evakuierungsfall
- Vorbereitung der Nutzung des Compound 1 als Sammelpunkt (SaPkt), insbesondere Vorhalten von Notunterkünften usw.
- Weiterentwicklung geeigneter Instrumente zur permanenten Evaluierung der Sicherheitslage

Mit Beginn des RSM-Abzugs wird eine Übergangsphase eintreten, während die Fähigkeiten der NATO-Kräfte zunehmend eingeschränkt sein werden und eine von RSM unabhängige Sicherheitsarchitektur für KABUL und die GZ etabliert wird. Für diesen Zeitraum sollten u. a. folgende Maßnahmen eingeleitet werden:

- Fortführung der Bemühungen zum Aufbau und zur Mitgestaltung des KSP [Kabul Security Program]
- [...] Ziel der Sicherung der GZ [Green Zone], ggf. Entsendung DEU Spezialisten ins GPPT
- Bau eines Heli-Pads [...] sowie Freihalten einer zusätzlichen Hubschrauberlandezone [...] für potentielle Evakuierungsoperation
- [...]

³⁶³¹ Zum Memorandum of Agreement, oft bezeichnet als Memorandum of Understanding, siehe Zweiter Abschnitt 2.4.1.

³⁶³² Bledjian, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 50.

³⁶³³ Vermerk zu den Beratungsergebnissen der Kurzberatung im März 2021, MAT A AA-8.268 VS-NfD Blatt 10 ff. (12 ff).

- Aufbau einer medizinischen Einrichtung innerhalb der GZ auf einen, dem Dienort und den dortigen Bedürfnissen entsprechenden Standard (erweiterte „Role 2“), gemeinsam mit Partnern der internationalen Gemeinschaft
- Fortsetzung/Intensivierung der regelmäßigen Kontaktpflege zu aktuellen/zukünftigen Betreibern potentieller EvakPkt (FIPI)
- Prüfung der Nachbesetzung des vakanten Militärattachéstabes im Rahmen der infrastrukturellen Möglichkeiten zur Verbesserung der Einbindung in den militärischen Informationsaustausch
- Vorbereitung eines Vertrags zur Anmietung ziviler Lufttransportmöglichkeiten für den Personentransport (Prüfung der Kosten, Vertragsbedingungen, ggf. gemeinsames Herangehen mit anderen AV)

Nach dem vollständigen Abzug der RSM-Kräfte sollten folgende Schritte eingeleitet werden:

- Abschluss eines Vertrags zur Anmietung ziviler Lufttransportmöglichkeiten („Weiße Flotte“), für den Personentransport, z. B. mit Firma [...] (ggf. Übernahme bestehender Verträge der Bundeswehr)
- Weiterführung des GIZ RMO [Risk Management Office³⁶³⁴] (40% AA finanziert) als Sicherheitservice für die gesamte DEU Community, sofern die Sicherheitslage dies zulässt, ggf. Ausweitung des Adressatenkreises auf internationale Community.³⁶³⁵

In den „Empfehlungen“ des Vermerkes finden sich darüber hinaus unter den Überschriften „Kommunikation und Absprachen“, „Krisenplan“, „Infrastruktur, Ausstattung und Bevorratung“ sowie „Ausbildung, Übung und persönliche Vorbereitung“ konkrete Handlungsempfehlungen, die teilweise mit Fristen – „bis zum 30.04.2021“ bzw. „Nach dem RSM-Abzug“ – versehen sind.³⁶³⁶

Bereits am 1. April 2021 kritisierte der deutsche Botschafter in Kabul *Zeidler* die Ergebnisse der Reise offen. So schrieb er beispielsweise, dass der Bericht „nicht umsetzbare Empfehlungen“ enthalte. Weiter schrieb er:

Hier weist die Botschaft vorsorglich darauf hin, dass nach jetzigem Stand bis zum o.a. Datum lediglich bis zu 20 Personen notfallmäßig und ungeschützt [...] untergebracht werden können.

Darum müsse "bereits jetzt eine Regelung zur möglichen Anmietung ziviler Flugmöglichkeiten (Helikopter) für das Post-RS-Szenario zügig in Angriff genommen werden."³⁶³⁷

Der Zeuge „*Fisch*“ hat in seiner Vernehmung diese Einschätzung bestätigt und hielt fest:

Leider haben wir es nicht mehr geschafft, die Handlungsempfehlung des Berichtes in Gänze umzusetzen.³⁶³⁸

Zweiter Abschnitt Eventualfallplanungen

Angesichts der sich verschärfenden Sicherheitslage wurden ab April 2021 Planungen zur Evakuierung des Botschaftspersonals bzw. deutscher Staatsangehöriger und sonstiger Schutzbefohlener aus Afghanistan angestellt. Zudem wurde eine Eventualfallplanung der Bundeswehr für eine militärische Evakuierungsoperation in Afghanistan veranlasst.

Der folgende Abschnitt stellt die rechtlichen Grundlagen von Evakuierungen dar (1.). Sodann wird die Evakuierungsplanung für die Botschaft (2.) und die Residentur (3.) sowie die Eventualfallplanung der Bundeswehr erläutert (4.).

³⁶³⁴ Siehe dazu Drittes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

³⁶³⁵ Vermerk zu den Beratungsergebnissen der Kurzberatung im März 2021, MAT A AA-8.268 VS-NfD Blatt 10 (18 ff.).

³⁶³⁶ Vermerk zu den Beratungsergebnissen der Kurzberatung im März 2021, MAT A AA-8.268 VS-NfD Blatt 10 (19 ff.).

³⁶³⁷ E-Mail *Zeidler* vom 1. April 2021, MAT A AA-8.94 VS-NfD Blatt 16.

³⁶³⁸ „*Fisch*“, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 47.

1 Grundlagen der Evakuierung

Bei der Evakuierung deutscher Staatsangehöriger und weiterer Schutzbefohler handelt es sich um eine Maßnahme der Krisenunterstützung im Sinne des § 6 Absatz 1 Konsulargesetz. Dabei wird unterschieden zwischen diplomatischer (1.1) und militärischer (1.2) Evakuierung.

1.1 Diplomatische Evakuierung

Bei Eintritt einer Krise, die die Ausreise des Botschaftspersonals, deutscher Staatsangehöriger und weiterer Schutzbefohler im Sinne des § 6 Absatz 1 Konsulargesetz erfordert, koordiniert zunächst das Auswärtige Amt (AA) die Information der deutschen Staatsbürger sowie ggf. deren Ausreise.³⁶³⁹ Die Evakuierung mit ausschließlich zivilen Mitteln, beispielsweise Linien- oder Charterflügen, erfolgt in der Verantwortung des AA und wird als „Diplomatische Evakuierung“ bezeichnet.³⁶⁴⁰

1.2 Militärische Evakuierungsoperation

Sofern die Ausreise mit rein zivilen Mitteln nicht mehr möglich ist, kann die Bundeswehr – in Abhängigkeit von der Bedrohungslage – im Wege der Amtshilfe tätig werden und die Evakuierung durch das AA, beispielsweise durch die Bereitstellung von Flugzeugen, unterstützen.³⁶⁴¹ Sofern das Bedrohungspotenzial oder die konkrete Gefährdung den Einsatz bewaffneter Kräfte zum Schutz deutscher Staatsbürger und deren Evakuierung erfordert, geht die Federführung auf das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) über.³⁶⁴²

Eine militärische Evakuierung durch das BMVg bzw. die Bundesregierung kann durch eine schnelle Luftevakuierung (1.2.1) oder durch eine robuste Evakuierung (1.2.2) erfolgen.

1.2.1 Schnelle Luftevakuierung

Bei einer sog. schnellen Luftevakuierung wird ein sehr kleiner, schnell verfügbarer Truppenkörper eingesetzt, welcher zum Schutz beim Besteigen der Transportmittel sowie dem Schutz der Plattformen selbst dient.³⁶⁴³ Es findet nur ein gesicherter Transport zwischen einem Evakuierungspunkt und einem sicheren Gast-/Drittland statt. Die zu Evakuierenden müssen den Evakuierungspunkt, zum Beispiel den Flughafen, aus eigener Kraft erreichen oder werden durch die deutsche Auslandsvertretung dorthin verbracht.³⁶⁴⁴

1.2.2 Robuste Evakuierung

Zu einer sog. robusten Evakuierung kommt es, wenn die deutsche Auslandsvertretung bzw. die zu Evakuierenden selbst nicht mehr in der Lage sind, von einem Sammelpunkt zum Evakuierungspunkt zu gelangen.³⁶⁴⁵ Für einen gesicherten Transport bedarf es dann zusätzlicher Kräfte und Fähigkeiten.³⁶⁴⁶ Die beiden Operationsformen schnelle Luftevakuierung und robuste Evakuierung gehen ineinander über; lageabhängig sind auch Mischformen denkbar.³⁶⁴⁷

Der Zeuge Oberstleutnant i. G. *Gonter*, damaliger Beauftragter für das Nationale Risiko- und Krisenmanagement der Division Schnelle Kräfte der Bundeswehr, hat in seiner Vernehmung die Evakuierung aus Kabul als robuste Evakuierungsoperation eingeordnet und den Unterschied wie folgt erläutert:

³⁶³⁹ Informationsveranstaltung Evakuierungsoperation des BMVg, A-Drs. 20(27)192, S. 4.

³⁶⁴⁰ Informationsveranstaltung Evakuierungsoperation des BMVg, A-Drs. 20(27)192, S. 4.

³⁶⁴¹ Informationsveranstaltung Evakuierungsoperation des BMVg, A-Drs. 20(27)192, S. 4.

³⁶⁴² Informationsveranstaltung Evakuierungsoperation des BMVg, A-Drs. 20(27)192, S. 4.

³⁶⁴³ Informationsveranstaltung Evakuierungsoperation des BMVg, A-Drs. 20(27)192, S. 4.

³⁶⁴⁴ Informationsveranstaltung Evakuierungsoperation des BMVg, A-Drs. 20(27)192, S. 4.

³⁶⁴⁵ Informationsveranstaltung Evakuierungsoperation des BMVg, A-Drs. 20(27)192, S. 4.

³⁶⁴⁶ Informationsveranstaltung Evakuierungsoperation des BMVg, A-Drs. 20(27)192, S. 4.

³⁶⁴⁷ Informationsveranstaltung Evakuierungsoperation des BMVg, A-Drs. 20(27)192, S. 4.

Und die robuste Option unterscheidet sich von der schnellen Luftevakuierung darin, dass die schnelle Luftevakuierung günstige Situationen ausnutzen möchte, wo wir mit Luftfahrzeugen [...] schnell zum Flugplatz kommen, diesen Evakuierungspunkt am Flughafen mit [...] relativ schwachen Sicherungskräften schützen können, ohne dass die aber durchsetzungsfähig sind. Also, es muss eine Lage vor Ort sein, die noch nicht kritisch ist; [...] Eine robuste [Evakuierung] kommt immer dann zum Einsatz - so wie es auch in Kabul war -, wenn entsprechend die Gefährdung eine größere ist und wo wir auch eine gewisse Durchsetzungsfähigkeit benötigen, um den Schutz auch der zu Evakuierenden zu gewährleisten. Das kann auch so weit gehen, dass wir praktisch auch diesen Evakuierungspunkt, diesen Flugplatz, der das in der Regel ist, verlassen müssen, um beispielsweise Sammelpunkte entweder anzufahren oder anzufliegen. Dazu brauchen wir dann natürlich entsprechend die Mittel, sodass wir dann auch einen geschützten Transport zu dem Evak-Punkt durchführen können.³⁶⁴⁸

2 Evakuierungsplanung der Deutschen Botschaft Kabul

Die Evakuierungsplanung der Deutschen Botschaft Kabul beruhte maßgeblich auf einem Krisenplan, der im April 2021 und im August 2021 aktualisiert wurde (2.1). Die Planung umfasste verschiedene Aspekte, etwa den Evakuierungszeitpunkt (2.2), Sammelpunkt (2.3), Transport zu und ab dem Flughafen (2.4), zur Zerstörung sicherheitsrelevanter Materials (2.6), zum Personenkreis und einer möglichen Ausdünnung der Botschaft (2.7).

2.1 Krisenplan

Der Krisenplan der Deutschen Botschaft Kabul, der einen Abschnitt zu Evakuierungsmaßnahmen enthält, wurde im Frühjahr 2021 – wie im Rahmen der Kurzberatung empfohlen – aktualisiert.

Diesbezüglich hat der Zeuge *Bledjian*, Stellvertretender Botschafter in Kabul von Mai 2020 bis Juni 2021, in seiner Vernehmung berichtet, dass der Krisenplan für die Deutsche Botschaft Kabul „im Anschluss an die [Kurzberatung] [...] auf den neusten Stand gebracht“ worden sei.³⁶⁴⁹ Er hat ferner erklärt:

Ich habe als Sicherheitsbeauftragter selbstverständlich die Evakuierung ausgeplant, weil ich auf einem Krisenposten war. Es war eine Krisenvertretung. Wir haben verschiedenste Krisenszenarien auch uns überlegt. Als ich abgereist bin, war die Evakuierungsplanung für Bedienstete der deutschen Botschaft in der Schublade.³⁶⁵⁰

Der Geschäftsträger der Deutschen Botschaft Kabul *van Thiel* hat zum überarbeiteten Krisenplan ausgesagt, dass dieser sicherlich "Hand und Fuß" gehabt habe und ein "guter Krisenplan" gewesen sei, auf dem man hätte aufbauen können. Es habe hierin aber auch problematische Punkte gegeben, wie die Frage der Sammelpunkte und der Transfers zum Flughafen.³⁶⁵¹

Der Zeuge *R.*, Referent an der Deutschen Botschaft Kabul vom 22. August 2019 bis 9. August 2021, hat in seiner Vernehmung erklärt, dass die Krisenpläne einer Auslandsvertretung „regelmäßig“ aber auch auf Grund einer sich „verändernde[n] Außenlage [...] anlassbezogen“ aktualisiert würden.³⁶⁵² „[I]n Abstimmung mit der restlichen Botschaft und betroffenen Akteuren“ sei er „federführend“ mit dieser Aktualisierung befasst gewesen.³⁶⁵³ In seiner Vernehmung hat er auch erläutert, warum die Notwendigkeit bestanden habe, Evakuierungsmaßnahmen zu durchdenken:

Wir konnten zu diesem Zeitpunkt nicht absehen, wann und ob es zu diesem Evakuierungsfall kommt. Wir hatten aber die Lageeinschätzung, dass die Möglichkeit, dass es zu diesem Fall kommt, massiv gestiegen ist und für diesen Fall die notwendigen Schritte dann schneller möglich sein müssen, und deshalb die konkreten Empfehlungen hier auch, Bundeswehrkräfte dann in geografischer Nähe zu haben bzw. auch Elemente vor Ort zu haben.³⁶⁵⁴

³⁶⁴⁸ *Gonter*, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 9. Februar 2023, S. 79.

³⁶⁴⁹ *Bledjian*, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 54.

³⁶⁵⁰ *Bledjian*, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 28.

³⁶⁵¹ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 120.

³⁶⁵² *R.*, Stenografisches Protokoll 20/60 I der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 86.

³⁶⁵³ *R.*, Stenografisches Protokoll 20/60 I der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 86.

³⁶⁵⁴ *R.*, Stenografisches Protokoll 20/60 I der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 88.

Dem Ausschuss liegt der „Krisenplan der Botschaft Kabul“ in einer Fassung vom 28. April 2021³⁶⁵⁵ und vom 9. August 2021³⁶⁵⁶ vor. Der Krisenplan mit Stand vom 9. August 2021 enthält einen Abschnitt „Evakuierungsmaßnahmen, Sammelpunkte und Ausreisemöglichkeiten“, in dem es hieß:

Eine Evakuierung aus Kabul auf dem Landweg ist aufgrund der Sicherheitslage nicht vorstellbar, da die Sicherheit auf den Straßen bis zur Grenze nicht zu gewährleisten ist. Eine Evakuierung auf dem Luftweg ist aktuell nur vom Flughafen KABUL (HKIA) vorgesehen; weitere Optionen wurden durch ein KUT [Krisenunterstützungsteam] geprüft [...]. Der Transport zu HKIA muss - aufgrund wahrscheinlicher Einschränkungen auf dem Landweg - vermutlich ebenfalls durch Hubschrauber über die Luft erfolgen. Hierzu hat die Botschaft ein MoU mit der US Botschaft unterzeichnet. Eine exklusive Anmietung von zivilen Lufttransportmitteln wird derzeit geprüft. Mit einer Unterstützung durch USA/GBR Kräfte ist voraussichtlich bis Ende August [2021] zu rechnen [...].

2.2 Evakuierungszeitpunkt

Der Ausschuss hat sich im Zusammenhang mit der Evakuierungsplanung insbesondere mit der Frage befasst, ob konkrete Szenarien definiert wurden, in denen der Betrieb der Deutschen Botschaft Kabul nicht mehr aufrechterhalten werden könnte bzw. eine Evakuierung der Botschaft erforderlich sein würde.

In dem Vermerk zu den Beratungsergebnissen der Kurzberatung im März 2021 hieß es diesbezüglich, dass „Trigger oder Automatismen“ für die Frage, ob der Botschaftsbetrieb fortgesetzt werden könne, aufgrund der „zahlreichen Faktoren, die die Lageentwicklung beeinflussen“ würden „kaum zu entwickeln“ seien.³⁶⁵⁷ Insofern wurden in dem Bericht lediglich die Eckpunkte definiert, die für den Betrieb der Botschaft eine zentrale Rolle spielten.³⁶⁵⁸

Diesbezüglich hat der Zeuge *Dr. Jokisch*, damaliger Leiter des Krisenreaktionszentrums, erklärt, dass man versucht habe, „ein paar Eckpunkte“ zu definieren, „wann kein Botschaftsbetrieb mehr möglich“ sei.³⁶⁵⁹ Der Zeuge *R.* hat als „neuralgische Punkte“ in diesem Zusammenhang einen „operativ[en]“ Flughafen sowie die Möglichkeit, „an diesen Flughafen zu gelangen“, bezeichnet.³⁶⁶⁰

Laut Aussage des Zeugen *Dr. Jokisch* habe es sich bei der Frage nach dem Fortbetrieb der Botschaft im Kern allerdings um eine Abwägungsentscheidung gehandelt, die „ständig neu“ vorzunehmen gewesen sei:

Wenn sich jetzt die Sicherheitslage verschärft, dann ist das natürlich auch nicht schwarz-weiß, sondern es ist ein gradueller Prozess, und das ist dann eine Abwägung, die man [...] ständig neu machen muss: Geben unsere politischen Interessen das immer noch her, dass wir die Botschaft aufrechterhalten, obwohl die Sicherheitslage jetzt noch ein bisschen schlechter geworden ist? Sie war schon vorher schlecht, aber sie war immer schon - - aber jetzt ist sie noch ein bisschen schlechter geworden. Das kann man sehr schwer dann quantifizieren in Zahlen.³⁶⁶¹

Jedenfalls sei man davon ausgegangen, dass im Falle eines „Bürgerkrieg[es] in Kabul“, wenn also „in der Stadt gekämpft“ würde, die Sicherheit der Deutschen Botschaft Kabul nicht mehr gewährleistet werden könne.³⁶⁶² Außerdem habe man unterstellt, dass „wenn die Taliban die Macht übern[ä]hmen“, der Botschaftsbetrieb „schon aus Sicherheitsgründen“ nicht hätte fortgesetzt werden können, weil die „Sicherheitsgarantien der Taliban“ nicht verlässlich gewesen seien.³⁶⁶³

Insgesamt hätten die „negativen Szenarien“ für die Entwicklung in Afghanistan dem AA „sehr deutlich vor Augen“ gestanden.³⁶⁶⁴ Bei der Entscheidung sei allerdings stets auch zu bedenken gewesen, dass es sich lediglich um Prognosen gehandelt habe:

³⁶⁵⁵ Krisenplan der Deutschen Botschaft Kabul mit Stand vom 28. April 2021, MAT A AA-2.30 VS-NfD Blatt 80 ff.

³⁶⁵⁶ Krisenplan der Deutschen Botschaft Kabul mit Stand vom 9. August 2021, MAT A AA-8.252 VS-NfD Blatt 6 ff.

³⁶⁵⁷ Vermerk zu den Beratungsergebnissen der Kurzberatung im März 2021, MAT A AA-8.268 VS-NfD Blatt 10 (19).

³⁶⁵⁸ Vermerk zu den Beratungsergebnissen der Kurzberatung im März 2021, MAT A AA-8.268 VS-NfD Blatt 10 (19).

³⁶⁵⁹ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 110 f.

³⁶⁶⁰ *R.*, Stenografisches Protokoll 20/60 I der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 83.

³⁶⁶¹ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 73.

³⁶⁶² *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 71.

³⁶⁶³ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 106; zur Beobachtung der Lageentwicklung durch das AA siehe Erstes Kapitel, Dritter Abschnitt und Drittes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

³⁶⁶⁴ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 110.

Also, allein die Tatsache, dass das Worst-Case- Szenario eintreten kann, heißt noch nicht, dass man sofort auch alle entsprechenden Maßnahmen treffen muss. Man muss dafür planen, ja, das stimmt, und das haben wir auch gemacht oder versucht.³⁶⁶⁵

Die tatsächliche Abwägung, ob der Botschaftsbetrieb noch fortgesetzt werden könne oder nicht mehr, sei laut Aussage des Zeugen *Dr. Jokisch* auf „politische[r] Ebene“ erfolgt³⁶⁶⁶ und habe insbesondere auch die „politische[n] Kosten“ der Entscheidung berücksichtigt:

Wie stellt sich der Zeitstrahl dar? Was halten wir als wahrscheinlich an? - Denn so eine Botschaft zuzumachen hat auch dann politische Kosten, einen politischen Preis, den man, wie gesagt, mit dem Sicherheitsrisiko abwägen muss.³⁶⁶⁷

In Bezug auf die Frage, wer die Entscheidung über die Evakuierung einer Botschaft treffe, hat der Zeuge *Zeidler* ausgesagt, dass dies in der Regel durch „Weisung der Auswärtigen Amtes“ erfolge:

Wenn es planbar ist, dann, denke ich, ist man gut beraten, das nicht ohne Weisung zu machen, das heißt, entsprechend die Weisung des Auswärtigen Amtes einzuholen. Und da gibt es dann wiederum sicher auch Abläufe intern, ob der Staatssekretär oder der Minister befasst werden.³⁶⁶⁸

Wenn allerdings „Gefahr im Verzug“ sei, könne diese Entscheidung aus seiner Sicht auch „der Leiter vor Ort“ treffen.³⁶⁶⁹ Der Zeuge *Dr. Jokisch* hat ausgesagt, die „Abwägung“ im Falle der Deutschen Botschaft Kabul habe „sogar der Minister“ vorgenommen.³⁶⁷⁰

2.3 Sammelpunkt

Trotz Kritik hielt das Krisenreaktionszentrum an einem Sammelplatz in direkter Nachbarschaft zur Botschaft fest. Dazu hat sich der Zeuge *Dr. Jokisch* in seiner Vernehmung wie folgt geäußert:

Insgesamt ist das ein Riesenproblem mit den Sammelpunkten in Kabul gewesen, weil es eben nur sehr, sehr wenige Flächen gab, die den entsprechenden Anforderungen genügt haben. Und die Szenarien waren natürlich wie bei allen Krisenfragen unklar. Und ich glaube, die Erwägung, die damals dahinterstand, war, dass dieser Sammelplatz natürlich nicht optimal ist.³⁶⁷¹

Der Krisenplan aus dem August 2021 kritisierte dies offen und der Geschäftsträger *van Thiel* ließ aus eigener Initiative mehrere Alternativen prüfen. So sei der „hohe Sicherheitsstandard“ der Botschaft laut Krisenplan „[i]m Falle eines Sammelplatzbetriebs“ nicht zu halten. Die vorgesehenen Zelte seien eine „offensichtlich schlechte Lösung“, zudem mangle es an „Transportmitteln“ zum Flughafen.³⁶⁷²

Wörtlich hieß es in dem Krisenplan:

In Ermangelung gangbarer Alternativen [...] fällt Compound 1 der Botschaft bis auf weiteres die Rolle als möglicher Sammelplatz im Evakuierungsfall zu. – Alternativen wie z.B. im militärischen Teil des Flughafens oder Liegenschaften im unmittelbaren Umfeld des HKIA (z. B. Camp Baron etc.) konnten noch nicht erschlossen werden. Problematisch bleiben die komplizierten Zugangsregelungen und strengen Sicherheitsvorschriften: Bereits im Normalfall müssen Besucher angemeldet werden [...]. Das Sammeln, Sichern und Versorgen von DEU StA wäre daher in jedem Fall mit einem sehr hohen personellen und organisatorischen Aufwand verbunden- verschärft durch weiterhin notwendige Covid-19 Schutzmaßnahmen. Im Falle eines Sammelplatzbetriebs wird der hohe Sicherheitsstandard nicht zu halten sein; insbesondere bei fortdauerndem Beschuss sind die bislang am Sammelplatz [...] vorgesehenen Zelte eine offensichtlich schlechte Lösung. Zudem mangelt es ohne eigene Hubschrauberfähigkeiten an den notwendigen Transportmitteln (sowohl einsatzbereite Fahrzeuge als auch geeignete Fahrer:innen, ohne das Sicherheitskonzept der Botschaft zu gefährden) um eine Großzahl an DEU StA zum Flughafen zu shuttlen.³⁶⁷³

³⁶⁶⁵ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 110 f.

³⁶⁶⁶ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 73.

³⁶⁶⁷ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 110 f.

³⁶⁶⁸ *Zeidler*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 25.

³⁶⁶⁹ *Zeidler*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 25.

³⁶⁷⁰ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 73.

³⁶⁷¹ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 38.

³⁶⁷² Krisenplan der Deutschen Botschaft Kabul mit Stand vom 9. August 2021, MAT A AA-8.252 VS-NfD Blatt 6 ff.

³⁶⁷³ Krisenplan der Deutschen Botschaft Kabul mit Stand vom 9. August 2021, MAT A AA-8.252 VS-NfD Blatt 6 ff.

Liegenschaften, die die Bundeswehr im Rahmen der RSM am Militärischen Flughafen in Kabul betrieb, wurden im Juni 2021 ersatzlos aufgegeben.³⁶⁷⁴

Laut Aussage des Sicherheitsberaters „Fisch“ habe die Deutsche Botschaft Kabul als Sammelpunkt für eine Evakuierung deutscher Staatsbürger und Staatsbürgerinnen sowie anderer Ausreiseberechtigter aus Afghanistan „her[ge]richtet“ werden sollen.³⁶⁷⁵ Die Bedeutung dieses „Auftrags“ hat der Zeuge in seiner Vernehmung wie folgt erläutert:

Das heißt, da müssen Bettenkapazitäten in Form von Zelten und Feldbetten usw. hergestellt werden, und ein Hubschrauberlandeplatz muss hergerichtet werden, und es sollten eben auch Hubschrauber beschafft werden, um diese zu evakuierenden Menschen dann auch sicher zum Flughafen bringen zu können. Das waren dann die Aufträge an das Auswärtige Amt.³⁶⁷⁶

Er als Sicherheitsberater habe sich dagegen ausgesprochen:

[I]ch habe dahingehend beraten, dass wir die deutsche Botschaft nicht als Sammelpunkt wählen, weil wir sicherheitlich gar nicht dazu in der Lage gewesen wären, diese Menschen alle, ich sage mal, zu schützen und auch tatsächlich geschützt aufzunehmen. Sie wissen ja auch nie, wer sich noch dazwischenmischte oder sonst irgendetwas; wir waren personell dafür nicht aufgestellt.³⁶⁷⁷

Trotz seiner Einwände, so der Zeuge „Fisch“ weiter, sei es „dabei geblieben“, obwohl festgestanden habe, dass „ein Transport dieser Menschen mittels Bussen oder sonstigen Fahrzeugen von der Deutschen Botschaft Richtung Flughafen nicht möglich [sein werde], weil der Flughafen ein Flaschenhals und diese Stadt [...] vollgestopft [sein würde]“.³⁶⁷⁸

Bei der Evakuierungsoperation im August 2021 wurde die Botschaft letztlich nicht als Sammelpunkt genutzt.³⁶⁷⁹

2.4 Transport zum Flughafen

Laut Aussage des Zeugen *Dr. Jokisch* sei auch für den Weg von der Botschaft zum Flughafen stets die Option eines Lufttransportes sicherzustellen gewesen,³⁶⁸⁰ da es bei „chaotischen Zuständen“ nicht mehr möglich sein würde, „mit dem Auto durch die Stadt zu fahren“.³⁶⁸¹

Dazu hat der Zeuge *T. G.*, stellvertretender Resident des BND, erklärt, dass man „im Vorfeld“ davon ausgegangen sei, dass die USA „einen Landkorridor zum Flughafen freihalten“ würden. Als „Option B“ sei daneben auch mit einem Lufttransport zum Flughafen geplant worden.³⁶⁸²

Um die Möglichkeit eines Lufttransportes von der Botschaft zum Flughafen Kabul zu sichern, wurden im Rahmen der Kurzberatung im März 2021 Maßnahmen empfohlen, um die Verfügbarkeit von Lufttransportkapazitäten auch über das Ende der Resolute Support Mission hinaus sicherzustellen.

2.4.1 Hubschrauberkapazitäten der US-Botschaft

Zur Nutzung von Hubschrauberkapazitäten der US-Botschaft wurde eine Vereinbarung mit der US-amerikanischen Botschaft getroffen, die von den Zeugen überwiegend als Memorandum of Understanding und in dem dem Ausschuss vorliegenden Dokument als Memorandum of Agreement (MoA) bezeichnet wurde.³⁶⁸³

Die USA boten den Abschluss eines MoA allen Vertretungen in Kabul an. Es wurde am 29. April 2021 durch den deutschen Botschafter in Kabul *Zeidler* unterzeichnet.³⁶⁸⁴

Laut Aussage des Botschafters sei vereinbart worden, dass die Deutsche Botschaft Kabul „im Ernstfall auf die Hubschrauber der amerikanischen Kollegen nach Verfügbarkeit“ zurückgreifen könne, „um den

³⁶⁷⁴ Siehe hierzu Zweites Kapitel, Erster Abschnitt 1.2.3.

³⁶⁷⁵ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 72 f., 84.

³⁶⁷⁶ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 84 f.

³⁶⁷⁷ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 72 f.

³⁶⁷⁸ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 72 f.

³⁶⁷⁹ Zur Evakuierungsoperation siehe Siebtes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

³⁶⁸⁰ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 71.

³⁶⁸¹ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 71.

³⁶⁸² *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 33.

³⁶⁸³ Memorandum of Agreement, MAT A AA-2.30_Freigabe Blatt 1 ff.

³⁶⁸⁴ Vermerk vom 8. Juni 2021, MAT A AA-8.118 VS-NfD Blatt 26 ff., vgl. *Zeidler*, Stenografisches Protokoll 20/30 der Sitzung am 30. März 2023, S. 25, *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 der Sitzung am 30. März 2023, S. 90.

kritischen Teil des Transports im Falle einer notwendigen Evakuierung von unserer Botschaft zum Flughafen durchführen zu können“.³⁶⁸⁵

Laut Aussage des Zeugen *Dr. Jokisch* habe das von ihm als „MoU“ [Memorandum of Understanding] bezeichnete Dokument darüber hinaus die Vereinbarung enthalten, dass die US-amerikanische Botschaft im Falle eines „Sicherheitsproblems“ als „Safe Haven“³⁶⁸⁶ fungiere und das Botschaftspersonal zum Flughafen verbringen könne:

Das MoU war mit der amerikanischen Botschaft, die [...] uns zugesichert haben: Wenn wir ein Sicherheitsproblem haben wie zum Beispiel beim Anschlag 2017, dann können wir in die Botschaft reingehen. Sie hat uns zugesichert, wenn wir unser Personal zum Flughafen verbringen wollen und schaffen das nicht mehr alleine, dann laden sie uns in ihren Hubschrauber mit rein, um uns zum Flughafen zu bringen, und würden sogar unser Botschaftspersonal dann auch aus dem Land rausfliegen.³⁶⁸⁷

Im Rahmen der Evakuierung der Deutschen Botschaft am 15. August 2021 kam diese Vereinbarung zum Tragen: Die Belegschaft der Deutschen Botschaft wurde mit US-amerikanischen Hubschraubern an den Flughafen von Kabul verbracht.³⁶⁸⁸ Das MoA sah nur die Evakuierung des deutschen entsandten Personals vor. Ortskräfte und weitere Schutzbedürftige waren nicht Gegenstand der Vereinbarung.

2.4.2 Weitere Lufttransportkapazitäten

Neben dem MoA mit den USA hätten, so der Zeuge „*Fisch*“, zusätzliche Hubschrauberkapazitäten angemietet werden sollen, um den Transport aller Betroffenen von dem Sammelpunkt an der Botschaft zum Evakuierungspunkt am Flughafen Kabul zu gewährleisten und von den US-amerikanischen Kapazitäten unabhängig zu sein.³⁶⁸⁹

In einem Vermerk des Zeugen *Bledjian* vom 8. Juni 2021 wird der Bedarf für die Anmietung weiterer Lufttransportkapazitäten im Rahmen der Krisenvorsorge ausgedrückt.³⁶⁹⁰

Auf Vorhalt des Vermerks hat der Zeuge *Zeidler* geäußert, dass die Botschaft sich zusätzlich um die Anmietung weiterer Hubschrauberkapazitäten „zur eigenen Verfügung“ bemüht habe.³⁶⁹¹ Zur Begründung der Notwendigkeit eigener Kapazitäten hat er erklärt, man habe insbesondere für den Fall einer „sich verschärfenden Lage [...] eigene Hubschrauberkapazitäten [...] zur Verfügung [...] haben“ wollen.³⁶⁹² Es sei zu befürchten gewesen, dass die Transportkapazitäten der US-Botschaft im Krisenfall „eher für die [...] eigenen Bedarfe“ genutzt würden bzw. nur mit „zeitlichen Verzögerungen“ zur Verfügung stehen würden, auch weil „noch andere Botschaften [...] ein ähnliches MoU“ abgeschlossen hätten.³⁶⁹³

Dies entsprach der Empfehlung der Krisenberatung. In dem Vermerk zu den Ergebnissen hieß es:

Angesichts der hohen Anzahl eigener Schutzbefohlener und zu evakuierender Mitarbeitern der AV (bedingt durch die aktuelle Covid-19-Pandemie auf 4.000 Mitarbeiter, davon 2.000 entsandte, reduziert) ist jedoch zu vermuten, dass die USA im Evakuierungsfall nur sehr eingeschränkt helfen können. Parallel zu einem MoU mit der USA AV sollten daher für ein Post-RS-Szenario zusätzlich Verträge zur Anmietung ziviler Lufttransportkapazitäten abgeschlossen werden.³⁶⁹⁴

Auch der Zeuge „*Fisch*“ hat ausgeführt, dass eine Unterstützung von US-amerikanischer Seite dem „Memorandum of Understanding“ zufolge nur „nach tatsächlicher Verfügbarkeit“, also nur dann, „wenn sie diese Kapazitäten nicht selber benötigen“, zu erwarten gewesen sei.³⁶⁹⁵ Daher habe man sich „bemüht, eine Hubschrauberflotte unter Vertrag zu nehmen“.³⁶⁹⁶

³⁶⁸⁵ *Zeidler*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 29.

³⁶⁸⁶ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 71.

³⁶⁸⁷ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 90.

³⁶⁸⁸ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 7; *R.*, Stenografisches Protokoll 20/60 I der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 62; zum Ablauf der Evakuierungsoperation siehe Siebtes Kapitel, Erster Abschnitt.

³⁶⁸⁹ „*Fisch*“, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 84.

³⁶⁹⁰ Vermerk vom 8. Juni 2021, MAT A AA-8.118 VS-NfD Blatt 26 ff.

³⁶⁹¹ *Zeidler*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 29.

³⁶⁹² *Zeidler*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 31.

³⁶⁹³ *Zeidler*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 31.

³⁶⁹⁴ Vermerk zu den Beratungsergebnissen der Kurzberatung im März 2021, MAT A AA-8.268 VS-NfD Blatt 10 ff. (12).

³⁶⁹⁵ „*Fisch*“, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 65.

³⁶⁹⁶ „*Fisch*“, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 73.

Der Zeuge *R.* hat ferner in seiner Vernehmung darauf hingewiesen, dass sich die US-amerikanischen Evakuierungsplanungen auf einen „begrenzten Personenkreis“ bezogen hätten und nicht alle Personen erfasst hätten, zu deren Hilfe die Deutsche Botschaft „rechtlich verpflichtet“ gewesen sei.³⁶⁹⁷

Der Zeuge *Dr. Jokisch* hat die Anmietung zusätzlicher ziviler Hubschrauberkapazitäten als „Sicherheitsnetz“ bezeichnet, von dem allerdings auch keine „hundertprozentige Verlässlichkeit“ zu erwarten gewesen sei.³⁶⁹⁸ Wörtlich hat der Zeuge *Dr. Jokisch* ausgeführt:

Realistischerweise wäre sie [die Verlässlichkeit] wahrscheinlich sogar geringer gewesen als bei den Amerikanern; denn so zivile Hubschrauberfirmen, die in diesen Ländern aktiv sind, die verkaufen ihre Kapazitäten dann - - Es ist nicht auszuschließen, dass sie es dann an den Meistbietenden vor Ort tun, also in der konkreten Situation. Also hundertprozentige Sicherheit hat man, glaube ich, nie, egal was man tut.³⁶⁹⁹

Maßnahmen zur Beschaffung solcher weiteren Kapazitäten wurden eingeleitet, aber nicht abgeschlossen. Im Krisenplan mit Stand vom 9. August 2021 hieß es, die „exklusive Anmietung von zivilen Lufttransportmitteln“ werde derzeit geprüft.³⁷⁰⁰

Der Zeuge *Dr. Jokisch* hat in seiner Vernehmung erklärt, dass der Vertrag mit einem zivilen Anbieter nach einem „komplizierten Vergabeverfahren [...] unterschriftsreif“ gewesen sei, die Gelder aber erst kurz nach der Evakuierung der Deutschen Botschaft am 15. August 2021 zur Verfügung gestanden hätten, sodass man die Verträge im Ergebnis nicht mehr abgeschlossen habe.³⁷⁰¹

Zu den Hubschraubern hat der Zeuge *T. G.*, stellvertretender Resident des BND, Folgendes ausgeführt:

Diese Helikopter [...] wäre[n] ein Asset gewesen, was man gut hätte nutzen können. Es war aber im Endeffekt nicht relevant, weil wir es nicht gebraucht haben. Eine frühere Möglichkeit, nicht nur an die Botschaft ausweichen zu können, sondern arbeitsfähig an den Flughafen gehen zu können, wäre in der letzten, heißen Phase wünschenswert gewesen.³⁷⁰²

2.5 Transport ab dem Flughafen

Der Zeuge *Bledjian* hat in seiner Vernehmung berichtet, dass es auch eine Vereinbarung „mit den Amerikanern“ gegeben habe, wonach erforderlichenfalls Personen vom Flughafen aus mit Frachtmaschinen hätten aus Afghanistan ausgeflogen werden sollen:

Und für den Fall, dass keine kommerziellen Flugzeuge mehr gehen, hatten wir auch schon, glaube ich, mit den Amerikanern die Zusicherung, dass zwei große Frachtmaschinen, wo auch Personen rein-können, uns alle ausfliegen können.³⁷⁰³

Im Rahmen der Evakuierung der Botschaft am 15. August 2021 wurden Teile des deutschen Botschaftspersonals mit US-Flugzeugen aus Kabul evakuiert.³⁷⁰⁴

2.6 Zerstörung sicherheitsrelevanten Materials

Laut Aussage des deutschen Botschafters in Kabul *Zeidler* traf die Bundespolizei Vorkehrungen, um im Falle einer Evakuierung sicherheitsrelevantes Material zu zerstören:

Die Kollegen, die im Bereich der Sicherheit tätig waren, von der Bundespolizei, die hatten noch zu der Zeit, als ich da war, Vorkehrungen getroffen, dass es relativ zügig geschehen konnte. Es ist nicht aus meiner Erinnerung jetzt festgelegt worden: „Wir brauchen soundso viel Stunden dafür“, sondern es wurde sich Gedanken gemacht, was alles gegebenenfalls unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden muss, aber ohne jetzt zu sagen: Da brauchen wir eine Woche - oder so was - Vorlauf, oder 12 Stunden reichen. - Aber in der Tat wurden die einzelnen Elemente, wie Krypto, Computer, Fahrzeuge usw., alles sozusagen zusammengestellt, was im Ernstfall unbrauchbar gemacht werden sollte und wie.³⁷⁰⁵

³⁶⁹⁷ *R.*, Stenografisches Protokoll 20/60 I der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 87.

³⁶⁹⁸ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 105.

³⁶⁹⁹ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 105.

³⁷⁰⁰ Krisenplan der Deutschen Botschaft Kabul, Stand vom 9. August 2021, MAT A AA-8.252 VS-NfD Blatt 6 ff. (8).

³⁷⁰¹ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 91.

³⁷⁰² *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 46.

³⁷⁰³ *Bledjian*, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2023, S. 59 f.

³⁷⁰⁴ Siehe zur Evakuierung am 15. August 2021 Siebtes Kapitel.

³⁷⁰⁵ *Zeidler*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 25.

2.7 Personenkreis und Personenanzahl

Der Ausschuss hat sich auch damit befasst, auf welchen Personenkreis und welche Personenanzahl sich die Evakuierungsplanungen der Deutschen Botschaft Kabul bezogen.

Der Vermerk der Botschaft zur Anmietung weiterer Lufttransportkapazitäten vom 8. Juni 2021 enthält zum „Evakuierungsbedarf“ folgende Passage:

Die Deutsche Botschaft ist in einem Krisenfall, der eine Evakuierung der Botschaft erfordern würde, als Sammelpunkt für Schutzbefohlene deutsche Staatsangehörige in Afghanistan vorgesehen. In der elektronischen Krisenvorsorgeliste ELEFAND sind aktuell 81 Personen und zugehörige Angehörige in Afghanistan registriert. Es ist jedoch davon auszugehen, dass eine signifikante Zahl deutsch-afghanischer Doppelstaater dort nicht registriert ist, die sich im Krisenfall jedoch hilfesuchend an die Botschaft wenden könnten. Planungen für die Botschaft als Sammelpunkt gehen von einer Unterkunft von bis zu 250 DEU Schutzbefohlenen aus. Hinzu kämen im Evakuierungsfall ca. 50 Entsandte der Botschaft inklusive [BND-Personal] und Personal der Dienstleistungsfirma [...], 10 deutsche Mitarbeiter internationaler oder multilateraler Organisationen in Afghanistan sowie 15 deutsche Mitarbeiter der GIZ. Eine Schätzung des möglichen Evakuierungsbedarfes beliefe sich mithin auf ca. 300-350 Personen. Dies wäre ohne Einrechnung einer ggf. erforderlichen Evakuierung lokaler Beschäftigter der Botschaft, die 55 betragen und mit Familienangehörigen ca. 250 Personen umfassen dürften.³⁷⁰⁶

Der Zeuge *Zeidler* hat auf Vorlage des Vermerks in seiner Vernehmung erklärt, dass der Vermerk bestätige, dass sich die Planungen auf die „Entsandten der Botschaft und die Dienstleister und die Mitarbeiter von internationalen Organisationen und die Mitarbeiter der GIZ“ bezogen hätten.³⁷⁰⁷ Diese Personen seien bei dem „Kapazitätsbedarf“ berücksichtigt worden.³⁷⁰⁸ Dagegen sei die Evakuierung von Ortskräften „nicht einkalkuliert“ worden:

Daraus ist auch abzusehen, dass bei den Kalkulationen der Hubschrauberkapazitäten in der Tat Evakuierungen von Ortskräften für den Transport zum Flughafen nicht einkalkuliert wurden.³⁷⁰⁹

Der Zeuge *Bledjian* hat zum Personenkreis und der Personenanzahl, auf den sich das „Sicherheitskonzept“ bezogen habe, erklärt:

Unser Sicherheitskonzept bezog sich zu keinem Zeitpunkt darauf, Zehntausende von Menschen in einem völlig chaotischen Zustand mit einem ungesicherten Flughafen quasi in wenigen Tagen auszufliegen. Nein, das ist kein Szenario, was wir vor Augen hatten, war auch Mitte Juni kaum vorstellbar.³⁷¹⁰

Der Krisenplan vom 9. August 2021 enthält eine Aufstellung der deutschen Staatsangehörigen, die sich in Afghanistan befanden, wobei der Punkt „Botschaftspersonal“ untergliedert ist in „Entsandte“, „lokal beschäftigte[...] Mitarbeiter“ und „private[...] Sicherheitskräfte“.³⁷¹¹

Der Zeuge *Dr. Jokisch* hat in seiner Vernehmung erläutert, dass das Krisenreaktionszentrum für die Deutsche Botschaft und deutsche Staatsangehörige zuständig gewesen sei und die Evakuierungsplanung auf diesen Personenkreis bezogen habe.³⁷¹² Für Ortskräfte sei demgegenüber die Rechtsabteilung des AA unter dem damaligen Abteilungsleiter *Dr. Eick* zuständig gewesen. Diese Abteilung hätte die „Zusammenstellung der Listen“ und die „entsprechenden Verfahren“ verantwortet.³⁷¹³

Der Zeuge Oberst i. G. *Rapp*, Leiter des Referates für nationales Risiko- und Krisenmanagement im BMVg, hat in seiner Vernehmung erklärt, dass die „Gesamtverantwortung“ für die Evakuierung beim AA liege, das auch angebe, mit wie vielen Personen für eine Evakuierung zu rechnen sei.³⁷¹⁴ Zu den Daten, die zur Ermittlung dieser Zahl herangezogen würden, hat Oberst i. G. *Rapp* Folgendes erläutert:

³⁷⁰⁶ Vermerk der Botschaft vom 8. Juni 2021, MAT A AA-8.118 VS-NfD Blatt 26 ff. (28).

³⁷⁰⁷ *Zeidler*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 30.

³⁷⁰⁸ *Zeidler*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 30.

³⁷⁰⁹ *Zeidler*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 30.

³⁷¹⁰ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 70.

³⁷¹¹ Krisenplan der Deutschen Botschaft Kabul mit Stand vom 9. August 2021, MAT A AA-8.252 VS-NfD Blatt 6 ff.

³⁷¹² *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 83; vgl. § 6 Konsulargesetz.

³⁷¹³ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 83; zum Ortskräfteverfahren siehe Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

³⁷¹⁴ *Rapp*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2021, S. 18.

Dann wird geprüft anhand der Daten, die verfügbar sind. Das ist nicht einfach [...] Sie kennen vielleicht auch das System ELEFAND, was an den Botschaften auch verfügbar ist, wo die deutschen Staatsangehörigen, die im Ausland sind, sich melden können, aber nicht müssen. Das heißt, darüber hat man einen Indikator, wie viele Deutsche im Land sind. Man weiß von bestimmten Organisationen, die im Land sind, deren Mitarbeiter man kennt, die Anzahl. Aber dann gibt es in der Regel noch eine erhebliche Grauzone, insbesondere im Bereich der Doppelstaatler, die die Sache dann komplex machen können.³⁷¹⁵

Entsprechend hat der Zeuge Oberstleutnant i. G. *Gonter*, damaliger Beauftragter für das Nationale Risiko- und Krisenmanagement der Division Schnelle Kräfte der Bundeswehr, ausgesagt:

Die Vorgaben dieser sogenannten Listen, die zu evakuieren sind, kommen aus dem Auswärtigen Amt.³⁷¹⁶

Hierzu hat der Zeuge *Dr. Jokisch* erläutert, dass vor dem 15. August 2021 im Rahmen einer militärischen Evakuierung keine Evakuierung von Ortskräften durch das AA oder das BMVg geplant gewesen sei. Es sei jedoch auch klar gewesen, dass

wenn man aus der Botschaft die Leute evakuiert, dass man es natürlich nicht schafft, die 11 400 Lokalbeschäftigten der Ressorts dort hinzuführen, mitzunehmen, aber man schafft es vielleicht, einige Lokalbeschäftigte der Botschaft mitzunehmen.³⁷¹⁷

Diese Mitnahme von einigen Lokalbeschäftigten der Deutschen Botschaft Kabul sei vor dem Hintergrund des neuen Mandates am 15. August 2021 durch den Krisenstab beschlossen worden.

3 Evakuierungsplanung der Residentur

Der Zeuge *T. G.*, stellvertretender Resident des BND, hat dem Ausschuss berichtet, dass es für den Compound 2, die BND-Residentur, Notfallpläne gegeben habe, die verschiedene Optionen zwischen „Verbleib in der Außenstelle“ und „Totalevakuierung“ vorgesehen hätten.³⁷¹⁸ Der Zeuge *T. G.* hat zu diesen Optionen ausgeführt:

Und zwischen beiden Extremen hatten wir mehrere Möglichkeiten, also: temporär zur Botschaft über Nacht, Systeme herunterfahren und nicht wiederkommen, obwohl wir nur temporär wegbleiben wollten, mit der Botschaft an den Flughafen verlegen und begrenzt arbeitsfähig bleiben. Also, die Zwischentöne waren abgedeckt, und das war das Ausschlaggebende.³⁷¹⁹

Es habe sich, so der Zeuge, um eine „integrierte Planung“ gehandelt, die „maßgeblich [...] von der Evakuierungsplanung der Botschaft [abgehängt]“.³⁷²⁰

3.1 Vorbereitung

Der Zeuge *T. G.* hat dem Ausschuss berichtet, wie sich die Residentur konkret auf eine mögliche Evakuierung vorbereitet habe:

Unsere Vorbereitungsmaßnahmen waren so, dass wir uns eine genaue Evakuierungsanweisung bis hin zu einzelnen Checklisten erstellt haben und in verschiedenen Stufen diese auslösen konnten. Wir haben das im Vorfeld, also von April bis August, mehrmals geübt mit dem vorhandenen, vor Ort befindlichen Personal, haben uns also so in unserem Bereich darauf vorbereitet, hatten dann am 10.08. ein lageangepasstes Stufenmodell, hatten am 13.08. entschieden, Personal auszufliegen, sobald möglich. Diese Maßnahmen haben sich eingebettet dann in die deutsche Botschaft.³⁷²¹

Im Zuge der Vorbereitung einer Evakuierung wurde an der Residentur frühzeitig Material zerstört.

Laut Aussage des Zeugen *T. G.* habe die Residentur in Vorbereitung auf eine mögliche Evakuierung bereits „im Mai, Juni, Juli“ ein sog. „Aggressive Housekeeping“ betrieben. Danach seien nach und nach „Dinge“ vernichtet worden, „die sich ansammeln, aber die man nicht unbedingt braucht“, etwa solche Systeme, die

³⁷¹⁵ *Rapp*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2021, S. 18.

³⁷¹⁶ *Gonter*, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 9. Februar 2023, S. 71.

³⁷¹⁷ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 85 f.

³⁷¹⁸ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 4, 36 f.; zur Lage der Residentur auf Compound 2 siehe Zweiter Abschnitt, 2.2.1 b) bb).

³⁷¹⁹ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 36.

³⁷²⁰ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 12.

³⁷²¹ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 12 f.

„redundant vorhanden“ seien: Diese hätte man „abgebaut“ und hätte in der Folge „von allem nur noch eins“ gehabt.³⁷²²

Mit der Vernichtung der „Dinge, die man noch braucht“ habe die Residentur hingegen erst im Zuge der Vorbereitung einer Evakuierung ab dem 13. August 2021 begonnen.³⁷²³ Dem habe die Annahme zugrunde gelegen,

dass wir zumindest noch genügend Zeit haben, um die Dinge, die im Landtransport hätten mitgehen können und für den Lufttransport nicht geeignet oder nicht möglich gewesen wären, dass wir die noch vor Ort hätten vernichten können.³⁷²⁴

3.2 Evakuierungsentscheidung in der Residentur

Der Zeuge *T. G.* hat in seiner Vernehmung erklärt, dass die Evakuierungsentscheidung grundsätzlich „in Abstimmung mit dem Mutterhaus“ habe erfolgen sollen.³⁷²⁵ Dazu hat er weiter erklärt:

In dem Beginn der heißen Phase wurde mir aber von vorgesetzter Stelle eingeräumt: Wenn eine Verbindungsaufnahme mit zu Hause nicht mehr notwendig ist, kann ich also vor Ort nach eigener Maßgabe entscheiden, in welcher Form und wann und mit welchen Mitteln wir wohin evakuieren.³⁷²⁶

Auf Nachfrage hat er Beispiele für Bedingungen genannt, unter denen im Rahmen der Notfallplanung von der Notwendigkeit einer Evakuierung ausgegangen worden sei:

Die Nichtfunktionalität des Flughafens in Kabul als einzige Möglichkeit, noch aus dem Land rauszukommen, weil der Landweg mit Sicherheit nicht mehr möglich war; ein anderes Beispiel: der komplette Wegfall der medizinischen Kapazitäten, der mit dem Weggang der militärischen Kräfte sehr minimiert gewesen wäre; und - im Vorfeld haben wir ja Alternativen dafür gesucht, um nach dem 31.08. bleiben zu können - eine wesentliche Einschränkung der Bewegungsmöglichkeit in Kabul, um zum Flughafen zu kommen. Das sind jetzt die, ich sage mal, eingängigen. Und natürlich ein Sturm auf Kabul. Wenn der tatsächlich erfolgt wäre, ein militärischer Sturm, dann hätte man auch evakuiert. Das sind die.³⁷²⁷

3.3 Verlegung zur deutschen Botschaft

Laut Aussage des Zeugen *T. G.* sei vorgesehen gewesen, dass die BND-Residentur in einem ersten Schritt an die Deutsche Botschaft innerhalb der Green Zone verlegt werde, um dann gemeinsam mit dem Botschaftspersonal evakuiert zu werden.³⁷²⁸ Hierzu hat der Zeuge *T. G.* erklärt:

Also, der eine oder der hauptsächliche Weg war, zuerst an die deutsche Botschaft zu fahren und dort im Schoß der deutschen Botschaftsangehörigen das Memorandum of Understanding mit der anderen Nation der Evakuierung zu nutzen und dort auch nicht als BND-Partikel sehr auffällig zu sein, sondern eben als Angehörige der deutschen Botschaft da aufzugehen oder auf den ersten Blick verborgen zu sein. Und allein aus dem Grund haben wir uns natürlich mit der deutschen Botschaft abgestimmt, weil der erste Schritt war bis zur deutschen Botschaft, und der zweite Schritt war dann mit der deutschen Botschaft in deren Notfallplänen dahin, wohin die evakuieren.³⁷²⁹

Eine Möglichkeit sei laut Aussage des Zeugen *T. G.* auch gewesen, „direkt von [der] Liegenschaft [des BND] an den Flughafen [zu] fahren, wenn der Weg zur Deutschen Botschaft blockiert gewesen wäre“.³⁷³⁰ Ein Verbleib vor Ort ohne die Botschaft sei nicht vorgesehen und „faktisch [...] nicht möglich“ gewesen.³⁷³¹

4 Eventualfallplanung der Bundeswehr

Wie im Rahmen der Krisenberatung empfohlen,³⁷³² wurde durch das BMVg die Erstellung einer Eventualfallplanung für den Einsatz der Bundeswehr im Rahmen einer Evakuierung deutscher Staatsangehöriger

³⁷²² *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 31; siehe hierzu Zweites Kapitel, Zweiter Abschnitt.

³⁷²³ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 32; siehe hierzu Siebtes Kapitel, Erster Abschnitt.

³⁷²⁴ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 33.

³⁷²⁵ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 12 f.

³⁷²⁶ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 12 f.

³⁷²⁷ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 22.

³⁷²⁸ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 12 f.

³⁷²⁹ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 12 f.

³⁷³⁰ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 13.

³⁷³¹ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 13.

³⁷³² Siehe dazu Sechstes Kapitel, Erster Abschnitt.

veranlasst: Am 22. April 2021 erteilte der Zeuge Oberst i. G. *Rapp*, Leiter des Referats für nationales Risiko- und Krisenmanagement im BMVg, die entsprechende Weisung.³⁷³³ Auf Grundlage dieser Eventualfallplanung wurde im BMVg die konkrete Evakuierungsoperation vorbereitet.³⁷³⁴

4.1 Charakter von Eventualfallplanungen

Die Bundeswehr kann im Rahmen der Krisenvorsorge Eventualfallplanungen militärischer Operationen erstellen, um die Reaktionsfähigkeit im Krisenfall zu erhöhen. Dabei werden für mögliche Krisenszenarien, wie beispielsweise den Evakuierungsfall, verschiedene militärische Handlungsoptionen entwickelt, aus denen die für den konkreten Fall passenden Maßnahmen ausgewählt und ggf. angepasst werden können.

Der Zeuge Generalleutnant *Schütt*, damaliger Abteilungsleiter Strategie und Einsatz im BMVg, hat in seiner Vernehmung zu dem Charakter von Eventualfallplanungen erklärt:

Eine Eventualfallplanung gibt Grundzüge einer Operation wieder, von der man ausgeht, dass sie einem gewissen Lageszenario sozusagen unterliegt. Und dann werden daraus Kräfte, Raum und Zeit sozusagen koordiniert: Was braucht man an Grundlage? Welche Kräfterequisiten nimmt man mit? Wo geht man hin? Worauf stützt man sich ab? Welche Länder werden als Gastland genutzt etc? – Das sind generische Planungen, die sich natürlich an der Lage orientieren, aber die noch keinen konkreten Anlass haben.³⁷³⁵

Der Zeuge Oberst i. G. *Rapp*, Leiter des Referates für nationales Risiko- und Krisenmanagement im BMVg, hat dem Ausschuss den Charakter der seit Mai 2021 erstellten Eventualfallplanung für eine Evakuierungsoperation in Afghanistan erläutert:

Allerdings muss man natürlich wissen, es handelt sich um eine mehr oder weniger generische Planung, weil wir die konkrete Lage, den konkreten Auslöser natürlich nicht kennen, diese Eventualfallplanung aber dann im Rahmen der real eintretenden Lage dann anzupassen ist an die tatsächlich Gegebenheiten. Sie beschleunigt aber erheblich den Planungsprozess und spart Zeit beim Eintritt einer entsprechenden Lage - wie wir es ja auch tatsächlich erlebt haben.³⁷³⁶

4.2 Eventualfallplanung Evakuierungsoperation

Bei der Erstellung der Eventualfallplanung wurde in zwei Schritten vorgegangen: Zunächst wurde aufgrund der Weisung des Zeugen Oberst i. G. *Rapp* vom 22. April 2021 im Mai 2021 ein Operationskonzept erarbeitet, das im Wesentlichen drei Optionen für eine Evakuierungsoperation in Afghanistan vorsah: Die Unterstützung des AA im Rahmen einer Luftabholung, die schnelle Luftevakuierung und eine robuste Evakuierungsoperation unter der Federführung des BMVg. Am 10. August 2021 wurde dann die Ausarbeitung der Details der Eventualfallplanung in Form eines Operationsplanes mit weiteren Maßgaben angewiesen.³⁷³⁷

4.2.1 Anlass für die Erstellung

Der Zeuge Oberst i. G. *Rapp* hat in seiner Vernehmung erläutert, dass der „Anlass“ für die Erstellung einer Eventualfallplanung die Abzugsentscheidung vom 14. April 2021 gewesen sei.³⁷³⁸

Zuvor habe die NATO „eine zentrale Rolle [...] bei Evakuierungsüberlegungen“ gespielt.³⁷³⁹ Nach der Abzugsentscheidung am 14. April 2021 sei „absehbar“ gewesen, dass diese Rolle wegfallen werde und entschieden worden, sich für die „Phase nach dem Abzug“ aufzustellen.³⁷⁴⁰ Aufgrund der Beurteilung der Sicherheitslage sei davon ausgegangen worden, dass „Afghanistan auch nach einem Abzug ein hohes Potenzial [...] für eine eventuelle Evakuierungslage“ haben werde.³⁷⁴¹ Dafür habe man nach dem „Abzug der eigenen Kräfte“ angemessen vorbereitet sein wollen.³⁷⁴²

³⁷³³ Sachstandsbericht Abläufen vor der MilEvakOp AFG im Zeitraum 6. bis 15. August 2021, MAT A BMVg-5.09 VS-NfD Blatt 110 ff., entsprechend *Groeters*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 16 sowie *Rapp*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 16.

³⁷³⁴ Siehe dazu Siebtes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

³⁷³⁵ *Schütt*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 74 f.

³⁷³⁶ *Rapp*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 17.

³⁷³⁷ Siehe dazu auch Sechstes Kapitel, Erster Abschnitt.

³⁷³⁸ Zur Abzugsentscheidung siehe Zweites Kapitel.

³⁷³⁹ *Rapp*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 16.

³⁷⁴⁰ *Rapp*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 16.

³⁷⁴¹ *Rapp*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 16.

³⁷⁴² *Rapp*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 16.

Dazu hat der Zeuge Oberst i. G. *Groeters*, Leiter des Referates für die Betreuung des Afghanistaneinsatzes auf militärpolitischer und -strategischer Ebene im BMVg, in seiner Vernehmung ergänzt, die Vorbereitung sei für erforderlich gehalten worden, weil „immer“ damit zu rechnen gewesen sei, „dass etwas passiert“.³⁷⁴³

4.2.2 Planungswoche im Mai 2021

Im Mai 2021 fand eine sog. Planungswoche im Einsatzführungskommando in Potsdam statt.³⁷⁴⁴

Der Zeuge Oberstleutnant i. G. *Gonter*, damaliger Beauftragter für das Nationale Risiko- und Krisenmanagement der Division Schnelle Kräfte der Bundeswehr, hat dem Ausschuss berichtet, dass er bei der „Planungswoche“ als „Verbindungselement“ der Division Schnelle Kräfte fungiert habe.³⁷⁴⁵ Zu den Themen, die im Rahmen der Planungswoche diskutiert worden seien, hat sich der Zeuge wie folgt eingelassen:

Da ging es zum Beispiel auch um die Abstimmung der Lage, Einschätzung der Lage in den verschiedenen Ländern - auch Gastländer wurden betrachtet -, welche möglichen vorbereitenden Maßnahmen beispielsweise noch getätigt werden können, um die Kaltstart-fähigkeit zu erhöhen. Das waren so die Themen.³⁷⁴⁶

Die Planung sei im Mai 2021 „soweit abgeschlossen“³⁷⁴⁷ und im Nachgang im Einsatzführungskommando der Bundeswehr durch den Befehlshaber und im BMVg gebilligt worden.³⁷⁴⁸

4.2.3 Handlungsoptionen der Eventualfallplanung

Laut Aussage des Zeugen Oberst i. G. *Rapp* habe die Eventualfallplanung das „gesamte Kontinuum“ möglicher Einsätze der Bundeswehr zur Evakuierung deutscher Staatsangehöriger umfasst, also sowohl „die Unterstützung der sog. diplomatischen Evakuierung“ als auch „militärische Optionen“.³⁷⁴⁹

Oberstleutnant i. G. *Gonter* hat die „Standardoptionen“ erläutert, die im Rahmen der Eventualfallplanung betrachtet worden seien: die schnelle Luftabholung, die schnelle Luftevakuierung, sowie die „robuste Option“.³⁷⁵⁰ Er hat ausgeführt, dass im Rahmen der Eventualfallplanung für diese „Standardoptionen“ jeweils das für die in Afghanistan erwarteten Einsatzbedingungen konkrete „Kräftedispositiv“ festgelegt worden sei:

Das läuft entlang dieses Schemas, ja, wobei da noch mal konkret für den Einzelfall die Kräfte halt festgelegt werden, weil bei der SLE, schnelle Luftevakuierung, zum Beispiel ist das Kräftedispositiv relativ klar; aber wenn es in den robusten Bereich reingeht, ist das sehr flexibel zu sehen. Das ist nicht immer, sage ich mal, ein und dasselbe.³⁷⁵¹

a) Hubschrauber

Der Zeuge Oberstleutnant i. G. *Gonter* hat weiter erklärt, die Option einer robusten Evakuierungsoperation habe als Handlungsoption auch den Einsatz von NH90-Hubschraubern der Bundeswehr für den Transport von der Deutschen Botschaft Kabul als Sammelpunkt zum Flughafen vorgesehen.³⁷⁵²

Tatsächlich wurden im Rahmen der Evakuierungsoperation zwei leichte Hubschrauber des Kommando Spezialkräfte (KSK) nach Kabul verbracht, diese kamen aber nicht zum Einsatz. Stattdessen wurden für einzelne Operationen die Hubschrauber der US-Streitkräfte verwendet.³⁷⁵³

³⁷⁴³ *Groeters*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 16.

³⁷⁴⁴ *Gonter*, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 9. Februar 2023, S. 70, 81.

³⁷⁴⁵ *Gonter*, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 9. Februar 2023, S. 70, 81.

³⁷⁴⁶ *Gonter*, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 9. Februar 2023, S. 78.

³⁷⁴⁷ *Gonter*, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 9. Februar 2023, S. 70.

³⁷⁴⁸ *Gonter*, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 9. Februar 2023, S. 81 f.

³⁷⁴⁹ *Rapp*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 17; zur Abgrenzung der diplomatischen Evakuierung von der militärischen Evakuierung siehe Zweiter Abschnitt 1.

³⁷⁵⁰ *Gonter*, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 9. Februar 2023, S. 79.

³⁷⁵¹ *Gonter*, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 9. Februar 2023, S. 79.

³⁷⁵² *Gonter*, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 9. Februar 2023, S. 83.

³⁷⁵³ Zum Hubschraubereinsatz im Rahmen der militärischen Evakuierungsoperation im August 2021 siehe Siebtes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

b) Gastland

Im Rahmen der Eventualfallplanung seien laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant i. G. *Gonter* auch mögliche Gastländer, darunter Pakistan und Usbekistan, betrachtet worden.³⁷⁵⁴ Die Rolle der Gastländer hat er wie folgt beschrieben:

Ein Grundsatz ist ja, dass man möglichst immer ein Gastland oder ein Drittland zur Verfügung hat, um dort eine entsprechende Basis aufzubauen, damit man einfach, sage ich mal, auf der taktischen Ebene dann besser operieren kann, als wenn alles aus Deutschland heraus geschieht.³⁷⁵⁵

Im Regelfall werde im Rahmen von Evakuierungsoperationen in einem solchen Gastland die logistische Basis errichtet.³⁷⁵⁶ Von dort aus erfolge der „taktische Lufttransport“ in das sog. Krisenland, um vor Ort die Evakuierung durchzuführen.³⁷⁵⁷

Als mögliches Gastland habe man unter anderem Pakistan in Betracht gezogen.³⁷⁵⁸ Die Auswahl Pakistans als mögliches Gastland hat der Zeuge Oberstleutnant i. G. *Gonter* in seiner Vernehmung wie folgt begründet:

Aufgrund der Entfernung und der Möglichkeit, hier auch den NH90 als Hubschrauber zum Einsatz zu bringen, weil er in der Lage ist, aus Islamabad, sofern es möglich gewesen wäre, halt dort bis nach Kabul zu fliegen.³⁷⁵⁹

Ferner wurde Usbekistan als Gastland in Betracht gezogen. Der Zeuge Oberst i. G. *Rapp*, Leiter des Referates für nationales Risiko- und Krisenmanagement im BMVg, hat dazu berichtet, dass Usbekistan bei der Eventualfallplanung des Einsatzführungskommandos ursprünglich nicht als Gastland berücksichtigt worden sei.³⁷⁶⁰

Das BMVg sei indes der Ansicht gewesen, die Planung müsse „offener gestalte[t]“ werden und habe dem Einsatzführungskommando der Bundeswehr „noch bevor es zu dieser tatsächlichen Situation kam“, den Auftrag erteilt, Usbekistan auch als mögliches Gastland zu betrachten.³⁷⁶¹

Laut Aussage des Zeugen *Dr. Jokisch* habe die Bundeswehr im August 2021 zwei Gastländer, unter anderem Usbekistan, vorgeschlagen und das AA nach Rücksprache mit den jeweiligen Länderreferaten im Ergebnis Usbekistan als Gastland für eine mögliche Evakuierungsoperation empfohlen.³⁷⁶²

Der Zeuge Oberst i. G. *Rapp* hat erläutert, die Bewertung des AA sei gewesen, „dass es [...] leichter [fallen würde], dort die notwendige Unterstützung zu [erhalten]“, die man für die Durchführung einer Evakuierungsoperation benötige.³⁷⁶³ Die Wahl Pakistans hätte demgegenüber auch „keinen Vorteil“³⁷⁶⁴ gehabt:

Und es war dann so, dass andere Länder - das haben wir im Laufe der Evakuierung festgestellt - massive Probleme auch hatten mit dem Land, das alternativ möglich gewesen wäre. Also, es wäre nicht besser gewesen.³⁷⁶⁵

Eine üblicherweise im Prozess einer Eventualfallplanung vorgesehene Gastländerkundung und formale Absprachen mit Usbekistan fanden bis zur Krisenstabsitzung am 13. August 2021 nicht statt.³⁷⁶⁶

c) Keine Vorlage an Botschaft und bei AA

Der Zeuge „*Fisch*“, Sicherheitsberater an der Deutschen Botschaft Kabul, hat in seiner Vernehmung angemerkt, dass ihm zwar bekannt gewesen sei, dass es eine „konkrete Evakuierungsplanung [...] der Bundeswehr“ gegeben habe, ihm diese „aber nie vorgelegt“ worden sei.³⁷⁶⁷ Diesbezüglich hat er erläutert, dass es

³⁷⁵⁴ *Gonter*, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 9. Februar 2023, S. 78.

³⁷⁵⁵ *Gonter*, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 9. Februar 2023, S. 70.

³⁷⁵⁶ *Gonter*, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 9. Februar 2023, S. 70.

³⁷⁵⁷ Informationsveranstaltung Evakuierungsoperation des BMVg, A-Drs. 20(27)192, S. 7.

³⁷⁵⁸ *Gonter*, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 9. Februar 2023, S. 92.

³⁷⁵⁹ *Gonter*, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 9. Februar 2023, S. 92.

³⁷⁶⁰ *Rapp*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 52.

³⁷⁶¹ *Rapp*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 52.

³⁷⁶² *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 113.

³⁷⁶³ *Rapp*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 51 f.

³⁷⁶⁴ *Rapp*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 52.

³⁷⁶⁵ *Rapp*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 52.

³⁷⁶⁶ *Gonter*, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 9. Februar 2023, S. 82.

³⁷⁶⁷ „*Fisch*“, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 51.

sich nach seiner Kenntnis um eine „eingestuft[e]“ Planung gehandelt habe, die „in der Regel“ dem Militärattaché einer Auslandsvertretung zur Verfügung stehe.³⁷⁶⁸ Die entsprechende Stelle sei indes in Kabul nicht besetzt gewesen.³⁷⁶⁹

Auch dem Referat 040 im AA lagen die aktualisierten militärischen Eventualfallplanungen ausweislich einer E-Mail des Verbindungsbeamten des BMVg im Krisenreaktionszentrum an den Zeugen *Dr. Jokisch* vom 9. August 2021 nicht vor. In der E-Mail wurden Terminvorschläge übersandt und der Wunsch von BMVg SE I 5 unterbreitet, es

würde gerne AA 040 [Länderreferat] zum derzeitigen Planungsstand Evakuierung DEU StA Kabul (AFG) (erstmal im kleinen Kreis) vortragen. Einstufung – VS- geheim.³⁷⁷⁰

4.2.4 Konkretisierung des Operationskonzeptes

Am 10. August 2021 erging die Weisung des BMVg zur Fortführung der Eventualfallplanung unter bestimmten Maßgaben und Erstellung eines sog. CONPLAN als Konkretisierung des im Mai erstellten Operationskonzeptes.³⁷⁷¹ Dies hat der Zeuge Oberst i. G. *Rapp* in seiner Vernehmung wie folgt erläutert:

Und wir haben am 10.08. das Dokument, was wir haben, noch mal dem Einsatzführungskommando gegeben und gesagt: Gerade im Lichte der aktuellen Entwicklung, überarbeitet es noch mal mit den und den Auflagen, zum Beispiel „weiteres Gastland“, und legt uns dann diesen kompletten CONPLAN vor. - Wir haben eine großzügige Zeitspanne reingeschrieben, weiß ich. Das war, glaube ich, ein Vierteljahr, das wir Zeit gegeben haben, wohl wissend um die aktuelle Lage und dass sofort begonnen wurde mit der Arbeit.³⁷⁷²

Diese Eventualfallplanung habe laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant i. G. *Gonter*, damaliger Beauftragter für das Nationale Risiko- und Krisenmanagement der Division Schnelle Kräfte der Bundeswehr, als Grundlage für den Operationsplan der Evakuierungsoperation der Bundeswehr im August 2021 gedient.³⁷⁷³ Entsprechend hat auch der Zeuge Oberst i. G. *Groeters*, Leiter des Referates für die Betreuung des Afghaneinsatzes auf militärpolitischer und -strategischer Ebene im BMVg, in seiner Vernehmung resümiert:

Das hat Vorteile, weil wir nämlich nicht im August plötzlich anfangen mussten, dort grundsätzliche Planungen einzuleiten.³⁷⁷⁴

4.2.5 Personenkreis und Personenanzahl

Der Ausschuss hat sich auch damit befasst, auf welchen Personenkreis und welche Personenanzahl sich Eventualfallplanungen der Bundeswehr bezogen und worauf diese Zahlen basierten.

Der Zeuge Oberst i. G. *Rapp* hat in seiner Vernehmung ausgesagt, dass der Auftrag und damit die Grundlage für die Planungen der militärischen Evakuierung sich „auf die deutschen Staatsangehörigen bzw. berechnete Person“ beschränkt habe.³⁷⁷⁵ Die dieser Planung zugrunde liegenden Zahlen habe die Bundeswehr aus dem Auswärtigen Amt – 2021 waren dies ca. 300 Personen – erhalten.

Der Zeuge Oberstleutnant i. G. *Gonter* hat dies in seiner Vernehmung bestätigt:

Die Vorgaben dieser sogenannten Listen, die zu evakuieren sind, kommen aus dem Auswärtigen Amt.³⁷⁷⁶

Er hat weiter ausgeführt, dass es bei der militärischen Planung dann im Weiteren nur um die Anzahl der Personen und nicht um die Zusammensetzung der Liste gegangen sei.³⁷⁷⁷

Die Anzahl von 300 Personen basierte auf den freiwilligen Einträgen in die ELEFAND-Liste für Afghanistan. Dort hatten sich zu diesem Zeitpunkt ca. 80 deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger eingetragen.

³⁷⁶⁸ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 70.

³⁷⁶⁹ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 70.

³⁷⁷⁰ E-Mail des BMVg-Verbindungsbeamten bei 040 vom 9. August 2021, MAT A AA-8.41 VS-NfD Blatt 167.

³⁷⁷¹ Zeitlinie des BMVg vom 7. September 2021, MAT A BMVg-5.09 VS-NfD Blatt 6; siehe dazu unter Siebtes Kapitel, Erster Abschnitt.

³⁷⁷² *Rapp*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 55.

³⁷⁷³ *Gonter*, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 9. Februar 2023, S. 82; zur Vorbereitung und Durchführung der Militärischen Evakuierungsoperation im August 2021 siehe Siebtes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

³⁷⁷⁴ *Groeters*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 16.

³⁷⁷⁵ *Rapp*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 32.

³⁷⁷⁶ *Gonter*, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 9. Februar 2023, S. 71.

³⁷⁷⁷ *Gonter*, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 9. Februar 2023, S. 72.

Mit den zu erwartenden Kernfamilien und einem Puffer für nicht eingetragene Berechtigte wurde die Planungsgröße daher auf 300 Personen festgelegt.

Der für die Planung der militärischen Evakuierung federführende Zeuge Oberstleutnant i. G. *Gonter* hat jedoch darauf hingewiesen:

Das ist unsere Planungsannahme, wohl wissend, dass natürlich diese Zahlen in beide Richtungen, wie ich es schilderte, auch variieren können. Das heißt, man hat Reserven in der Regel dann in der Planung, sodass man dann auch in der Lage ist, mit verstärkten Kräften dann diese Aufgabe wahrnehmen zu können.³⁷⁷⁸

Als problematisch hat der Zeuge Oberstleutnant i. G. *Gonter* dabei die Unvollständigkeit der auf freiwilligen Eintragungen beruhenden ELEFAND-Liste als Grundlage der Planung beschrieben:

Und damit ist auch eine entsprechende Dynamik drin, was die Zahlen, was die Reduzierung angeht, aber auch genau in die andere Richtung, weil die werden zwar aufgefordert, sich in Listen einzutragen - diese berühmte ELEFAND-Liste -, aber davon wird nicht immer unbedingt Gebrauch gemacht. Und erst in einer Krise gehen plötzlich die Zahlen hoch, weil sich dann einige eintragen; aber das ist nie abschließend. Darum ist es für mich Normalfall, dass wir nie eine genaue Zahl haben.³⁷⁷⁹

Auch im AA war bekannt, dass die Angaben der ELEFAND-Liste nicht belastbar waren. So hat der Leiter des Krisenreaktionszentrums, der Zeuge *Dr. Jokisch*, ausgesagt:

[D]ie Feststellung, dass die [ELEFAND-]Liste unvollständig ist, ist kein Ergebnis der Reise gewesen, sondern das ist allgemeine Feststellung. Das ist weltweit so.³⁷⁸⁰

Nicht eingerechnet waren die für Deutschland tätigen Ortskräfte. So informierte beispielsweise der Leiter des Krisenreaktionszentrums Mitte 2020 die zuständige Staatssekretärin *Leendertse*:

Ortskräfte werden grds. nicht evakuiert, Sonderregelungen für AFG mir nicht bekannt.³⁷⁸¹

Die endgültige Entscheidung, die Ortskräfte und andere afghanische Berechtigte in die Evakuierung zu inkludieren, wurde erst in der Sitzung des Krisenstabes am 15. August 2021 getroffen.³⁷⁸²

4.3 Überlegungen zur Entsendung von Spezialkräften

Im Frühjahr 2021 gab es Überlegungen, Soldaten des KSK an die Deutsche Botschaft Kabul zu verlegen.³⁷⁸³

Eine Vorlage zur Entscheidung vom 28. April 2021 von Oberst i. G. *Rapp* enthält den folgenden Vorschlag:

Einsetzen eines Unterstützungselementes der Spezialkräfte von [...] Soldaten an der DEU Auslandsvertretung (AV) Kabul im Mai 2021 und für bis zu zwei Monate über den Abzugstermin RS hinaus zur Beratung DEU AV und Verbesserung der Reaktionsfähigkeit im Rahmen von Notlagen und Geisel-/Entführungslagen (Kaltstartfähigkeit im Rahmen NatRKM [Nationales Risiko- und Krisenmanagement]).³⁷⁸⁴

In Bezug auf diesen Vorschlag ist auf der Vorlage die folgende auf den 30. April 2021 datierte Verfügung der damaligen Bundesverteidigungsministerin *Kramp-Karrenbauer* vermerkt:

[Einsatz von KSK] mit für Schutz von AV zuständigem BMI abstimmen, dann WV. Einsatz über Abzugstermin RS hinaus bedarf gesonderter Befassung und Entscheidung.³⁷⁸⁵

³⁷⁷⁸ *Gonter*, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 9. Februar 2023, S. 88.

³⁷⁷⁹ *Gonter*, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 9. Februar 2023, S. 77.

³⁷⁸⁰ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 19.

³⁷⁸¹ E-Mail Leiter des Krisenreaktionszentrums an u. a. Büro Staatssekretäre vom 30. Juni 2021, MAT A AA-8.115 VS-NfD Blatt 87.

³⁷⁸² Siehe hierzu Siebtes Kapitel, Erster Abschnitt 6.10.

³⁷⁸³ Vgl. dazu *Rapp*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 52, *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung vom 30. März 2023, S. 67; *Zeidler*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 56, der von einem „Besuch“ gesprochen hat.

³⁷⁸⁴ Vorlage zur Entscheidung vom 28. April 2021, MAT A BMVg-5.125 VS-NfD Blatt 29 ff.

³⁷⁸⁵ Vorlage zur Entscheidung vom 28. April 2021, MAT A BMVg-5.125 VS-NfD Blatt 29 ff.

Der Zeuge *Dr. Jokisch*, Leiter des Krisenreaktionszentrums im AA, hat hierzu ausgesagt, in einem Telefonat mit Oberst i. G. *Rapp* im „April oder Mai [2021]“ von der Überlegung des BMVg erfahren zu haben, KSK-Soldaten „als Unterstützungselement“ an die Deutsche Botschaft Kabul zu entsenden.³⁷⁸⁶

Dazu habe es hausintern und in der Abstimmung mit der Deutschen Botschaft Kabul „einige Nachfragen“ gegeben, zum Beispiel sei zu klären gewesen, „was die [KSK-Soldaten] da genau machen soll[t]en“, welche Unterbringungsmöglichkeiten bestünden und wie die Abgrenzung zum Aufgabenbereich der Bundespolizei aussehe.³⁷⁸⁷ Insgesamt habe es aber „positive[s] Feedback“ gegeben, das *Dr. Jokisch* auch an Oberst i. G. *Rapp* weitergegeben habe.³⁷⁸⁸ Der Zeuge *Potzel* hat bestätigt, dass das AA dem Vorhaben des BMVg, KSK-Spezialkräfte nach Afghanistan zu verlegen, „positiv gegenüber[gestanden]“ habe.³⁷⁸⁹

Der Zeuge Oberst i. G. *Rapp* hat in seiner Vernehmung ausgeführt, dass man sich hinsichtlich der „Sinn[haf-tigkeit]“ der Entsendung von KSK-Soldaten auf „Arbeitsebene [...] einig“ mit dem Krisenreaktionszentrum gewesen sei.³⁷⁹⁰ Nach Aussage des Zeugen *Dr. Jokisch* habe es dann jedoch ein „Missverständnis auf Minister-ebene“ gegeben.³⁷⁹¹

Das Missverständnis sei nach Aussage des Zeugen *Potzel* in einem Telefonat zwischen dem damaligen Mi-nister *Maas* und der damaligen Ministerin *Kramp-Karrenbauer* entstanden, infolgedessen „das BMVg zu dem Schluss“ gekommen sei, „dass das AA sich [...] dagegen ausgesprochen hätte, [...] KSK-Kräfte [...] an die Botschaft zu entsenden. Das war aber nicht der Fall.“³⁷⁹² Auch eine Nachfrage des Zeugen *Potzel* bei der Büroleiterin des damaligen Ministers *Maas* habe ergeben, dass keine ablehnende Haltung gegenüber der Entsendung bestanden habe. Der Zeuge habe dann mit dem damaligen Generalinspekteur darüber gespro-chen, um „sämtliche Missverständnisse auszuräumen.“³⁷⁹³

Laut einer weiteren Vorlage zur Entscheidung vom 5. Juli 2021, die auf den „Folgeantrag des Auswärtigen Amts nach Leitungsentscheidung BMVg“ erstellt wurde, wurde „vor dem Hintergrund der nunmehr erfolgten Klarstellungen durch das AA“ erneut vorgeschlagen, Spezialkräfte an der Deutschen Botschaft Kabul „für bis zu zwei Monate über den Abzugstermin RS [Resolute Support] hinaus zur Beratung“ der deutschen Aus-landsvertretung und „Verbesserung der Reaktionsfähigkeit“ einzusetzen.³⁷⁹⁴

Die Billigung der Vorlage durch den damaligen Generalinspekteur der Bundeswehr *Zorn* vom 7. Juli 2021 nimmt Bezug auf eine „Bitte“ des damaligen designierten deutschen Botschafters *Potzel* und ein Gespräch mit demselben:

Insbesondere die klare Bitte des bisherigen Sonderbeauftragten der BuReg für AFG/PAK und zukünftigen Botschafters KABUL zeigt, dass seitens AA Bedarf an der Expertise unserer Spezialkräfte besteht, gerade vor dem Hintergrund der sich absehbar verschlechternden Sicherheitslage. Ich habe selbst mit Bo Potzel gesprochen und empfehle vor diesem Hintergrund Ihre Billigung. Ggf ist ein begleitendes Ge-spräch Ihrerseits mit Außenminister Maas hilfreich.³⁷⁹⁵

Eine von der damaligen Bundesverteidigungsministerin *Kramp-Karrenbauer* gebilligte Version der Vorlage liegt dem Ausschuss nicht vor. Auch die Zeugen haben sich in ihren Vernehmungen nicht zum Ergebnis dieser Debatte geäußert. Zu einer Verlegung von KSK-Soldaten an die Botschaft kam es schlussendlich nicht. Letztlich kamen KSK-Soldaten erst bei der Evakuierungsoperation zum Einsatz.³⁷⁹⁶

³⁷⁸⁶ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 67.

³⁷⁸⁷ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 67.

³⁷⁸⁸ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 67.

³⁷⁸⁹ *Potzel*, Stenografisches Protokoll 20/68 der Sitzung am 21. März 2024, S. 46.

³⁷⁹⁰ *Rapp*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 49.

³⁷⁹¹ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 68.

³⁷⁹² *Potzel*, Stenografisches Protokoll 20/68 der Sitzung am 21. März 2024, S. 46.

³⁷⁹³ *Potzel*, Stenografisches Protokoll 20/68 der Sitzung am 21. März 2024, S. 46.

³⁷⁹⁴ Vorlage zur Entscheidung vom 5. Juli 2021, MAT A BMVg-4.372 VS-NfD Blatt 177 f.

³⁷⁹⁵ Vorlage zur Entscheidung vom 5. Juli 2021, MAT A BMVg-4.372 VS-NfD Blatt 177 f.

³⁷⁹⁶ Zum Einsatz von KSK-Soldaten siehe Siebtes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

Siebentes Kapitel Evakuierungsoperation — Vorlauf und Durchführung

Im folgenden Kapitel werden die Ereignisse von Anfang August bis zum 15. August 2021 chronologisch dargestellt (Erster Abschnitt), die letztlich zur Notwendigkeit der Durchführung einer militärischen Evakuierungsoperation geführt haben (Zweiter Abschnitt). Im Anschluss erfolgt ein Überblick über die Krisenstabssitzungen der Bundesregierung, in deren Rahmen zwischen dem 13. August und dem 26. August 2021 diverse Entscheidungen getroffen wurden (Dritter Abschnitt).

Erster Abschnitt Geschehnisse bis 15. August 2021

Am 14. April 2021 fassten die US-Administration und der Nordatlantikrat den Entschluss, den Einsatz in Afghanistan zu beenden, den Abzug der Kräfte der Resolute Support Mission (RSM) zum 1. Mai 2021 zu beginnen³⁷⁹⁷ und bis spätestens 11. September 2021 sämtliche Truppen aus Afghanistan abzuziehen.³⁷⁹⁸ Am 29. Juni 2021 war die Rückverlegung des im Norden stationierten deutschen Einsatzkontingents abgeschlossen und die letzten deutschen Soldatinnen und Soldaten verließen Afghanistan.³⁷⁹⁹ Danach befanden sich in Afghanistan insbesondere noch US-amerikanische und britische Truppen. Während die internationalen Truppen aus Afghanistan abzogen, bauten die Taliban im Rahmen einer „Frühjahrsoffensive“ ihre „Raumkontrolle“ in Afghanistan aus (1.).³⁸⁰⁰

Ende Juli/Anfang August 2021 verschärfte sich die Lage in Afghanistan. Während sich die Ausweitung der Kontrolle der Taliban im Frühjahr und Frühsommer 2021 zunächst auf den ländlichen Raum bezog, verschlechterte sich die Lage weiter, als die Taliban ab Ende Juli begannen, auch gezielt "Hochburgen" von Milizenführern anzugreifen,³⁸⁰¹ und ab dem 6. August 2021 bis zum 15. August 2021 in schneller Folge – strategisch wichtige – Provinzhauptstädte einnahmen (2.). Gleichzeitig gab es Hinweise darauf, dass sich die US-Administration und die britische Regierung auf eine Schließung ihrer jeweiligen Botschaften in der Green Zone im Laufe des Monats August vorbereiteten. Diese Entwicklungen waren Gegenstand verschiedener Berichte, sowohl der Deutschen Botschaft Kabul, als auch der Deutschen Botschaft Washington und des Bundesnachrichtendienstes (BND), in denen ebenfalls Evakuierungsmaßnahmen angedacht wurden.

Das BMVg reagierte mit einer Lageanpassung der bestehenden Planungen bis hin zur Empfehlung der Verlegung robuster Kräfte am 13. August 2021. (3.). Gleichzeitig veränderte sich gegen Mitte August 2021 der Charakter der Friedensgespräche endgültig hin zu einer Verhandlung über eine friedliche Machtübergabe an die Taliban.³⁸⁰²

Am 12. August 2021 entschieden sowohl der Geschäftsträger der Deutschen Botschaft Kabul *van Thiel* als auch der stellvertretende Resident des BND in Kabul, der Zeuge *T. G.*, angesichts der sich weiter zuspitzenden Lage in Afghanistan und der Ankündigungen der Partnernationen USA und Großbritannien, die wesentlich für den Schutz der Green Zone verantwortlich waren, sich auf die Evakuierung vorzubereiten (3.). Nachdem am 12. August 2021 bekannt geworden war, dass die USA und Großbritannien zusätzliche Truppen zur Sicherung des Flughafens nach Kabul verlegt hatten, wurde die ursprünglich für Montag, den 16. August 2021, geplante Krisenstabssitzung auf Vorschlag des BMVg auf Freitag, den 13. August, 11.30 Uhr (deutsche Zeit) vorverlegt (4.). Im Ergebnis wurde in dieser Krisenstabssitzung unter anderem der Einstieg in die „konkrete Evakuierungsvorbereitung“ beschlossen. In Umsetzung der Beschlüsse der Krisenstabssitzung wurde durch das AA die Entsendung eines sog. Krisenunterstützungsteams (KUT) nach Kabul und die Vorbereitung einer militärischen Evakuierungsoperation veranlasst, die zunächst mit dem Ziel der Verlegung der Deutschen Botschaft Kabul an den Flughafen für Mittwoch, den 18. August 2021, geplant wurde.

Am Samstag, den 14. August, informierte der Geschäftsträger *van Thiel* das AA darüber, dass die US-Botschaft deutlich früher als bisher angekündigt die Green Zone verlassen werde. Er bat um Entscheidung zur Verlegung an den Flughafen. Das AA entschied daraufhin, die Botschaft am nächsten Tag an den Flughafen zu verlegen, Außenminister Maas billigte die Entscheidung. Der Geschäftsträger wurde informiert. Er verstand die übermittelte Entscheidung so, dass er nur an den Flughafen verlegen dürfe, wenn die Botschaft dort „voll arbeitsfähig“ sei (5.). Am Morgen des 15. August 2021 waren tatsächlich Teile der Green Zone nicht mehr gesichert. Im Verlauf des Vormittages wurde der Sicherheitsberater der Deutschen Botschaft Kabul mit

³⁷⁹⁷ Siehe hierzu Zweites Kapitel, Zweiter Abschnitt.

³⁷⁹⁸ Siehe hierzu Zweites Kapitel.

³⁷⁹⁹ Siehe hierzu Zweites Kapitel, Zweiter Abschnitt.

³⁸⁰⁰ Siehe hierzu Drittes Kapitel.

³⁸⁰¹ E-Mail des Zeugen *van Thiel* an u.a. das Krisenreaktionszentrum des AA vom 10. August 2021, MAT A AA-8.252 VS-NfD Blatt 23.

³⁸⁰² Siehe hierzu Viertes Kapitel.

dem Decknamen „Fisch“ durch seinen US-amerikanischen Counterpart aufgefordert, zur Evakuierung per Hubschrauber sofort zum ehemaligen Hauptquartier Resolute Support (RS) zu kommen (6.). Der Zeuge „Fisch“ „ordnete“ daraufhin nach eigenen Angaben die „sofortige Herstellung der Abmarschbereitschaft“ gegenüber der gesamten Belegschaft an und informierte den Geschäftsträger der Deutschen Botschaft Kabul *van Thiel* über die Umstände.³⁸⁰³ *Van Thiel* bat um 13.04 Uhr (afghanische Zeit) erneut um Erlaubnis und "grünes Licht" für eine Verlegung zum Hauptquartier RS. Eine Minute später erhielt er dieses vom Krisenreaktionszentrum. Die Mitarbeitenden der Deutschen Botschaft Kabul und der Residentur wurden am Nachmittag des Sonntages, den 15. August 2021, gegen 14.00 Uhr (afghanische Zeit) mit US-amerikanischen Hubschraubern von dem Hauptquartier RS an den militärischen Teil des Flughafens Kabul evakuiert.

1 Kontext: Frühjahr 2021 in Afghanistan

Das Frühjahr 2021 war geprägt von dem Rückzug der internationalen Truppen, während die Taliban im Rahmen einer „Frühjahrsoffensive“ ihre „Raumkontrolle“ in Afghanistan angesichts der sich verringernenden Unterstützung der afghanischen Sicherheitskräfte durch die internationalen Truppen ausbauten.³⁸⁰⁴

2 Verschärfung der Krise in Afghanistan (1. bis 13. August)

Ab Ende Juli/August 2021 verschärfte sich diese Dynamik noch einmal drastisch, unter anderem begannen die Taliban die Machtbereiche von einflussreichen Warlords anzugreifen und nahmen ab dem 6. August 2021 erstmals Provinzhauptstädte ein (a)). Gleichzeitig gab es erste Anzeichen dafür, dass sich die US-Administration und die britische Regierung auf eine Schließung ihrer jeweiligen Botschaften in der Green Zone im Laufe des Monats August vorbereiteten. Diese Entwicklungen waren Gegenstand verschiedener Berichte, sowohl der Deutschen Botschaft Kabul (b)), als auch des BND (c)) und der Deutschen Botschaft Washington (d)), in denen die Vorbereitung von Evakuierungsmaßnahmen empfohlen wurde. Zwischen dem 12. und 13. August wurde schließlich bekannt, dass die USA und Großbritannien zusätzliche Truppen zur Sicherung des Flughafens nach Kabul verlegten (e)).

2.1 Entwicklungen in Afghanistan

Am 3. August 2021 fand ein „komplexer Anschlag“ auf das Haus des afghanischen Verteidigungsministers in unmittelbarer Nähe der Green Zone in Kabul statt.³⁸⁰⁵ Ab dem 6. August 2021 nahmen die Taliban zahlreiche, auch strategisch wichtige Provinzhauptstädte ein.³⁸⁰⁶

2.1.1 Anschlag auf das Haus des afghanischen Verteidigungsministers (3. August 2021)

Laut Aussage des Zeugen „Fisch“, Sicherheitsberater der Deutschen Botschaft Kabul, zeichnete sich „die volatile Sicherheitslage“ in Kabul insbesondere „durch das gezielte Töten von afghanischen Regierungskräften und Angriffe gegen Regierungseinrichtungen“, wie beispielsweise den Anschlag auf das Haus des afghanischen Verteidigungsministers am 3. August 2021, aus.³⁸⁰⁷

Am Abend des 3. August 2021 zündete laut Medienberichten ein Selbstmordattentäter vor dem Haus des afghanischen Verteidigungsministers in Kabul, das sich in unmittelbarer Nähe der Green Zone befand, eine Autobombe. Der Minister überlebte den Angriff unverletzt, mindestens acht weitere Menschen wurden hingegen getötet.³⁸⁰⁸

³⁸⁰³ Siehe hierzu Sechstes Kapitel, Erster Abschnitt.

³⁸⁰⁴ Siehe hierzu Drittes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

³⁸⁰⁵ Zeitstrahl AP 05 vom 17. August 2021, MAT A AA-8.643 Blatt 5.

³⁸⁰⁶ Zeitstrahl AP 05 vom 17. August 2021, MAT A AA-8.643 Blatt 5.

³⁸⁰⁷ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 48.

³⁸⁰⁸ Tagesspiegel.de vom 4. August 2021: Mehrere Männer nach München gebracht: Abschiebung nach Afghanistan abgesagt – Tote nach Anschlag in Kabul (<https://www.tagesspiegel.de/politik/abschiebung-nach-afghanistan-abgesagt--tote-nach-anschlag-in-kabul-4267666.html>); letzter Abruf am 6. Februar 2025); rnd.de vom 4. August 2021: Afghanistan: Taliban-Anschlag auf Haus des Verteidigungsministers – mindestens 8 Tote (<https://www.rnd.de/politik/afghanistan-taliban-anschlag-auf-haus-des-verteidigungsministers-in-kabul-mindestens-8-tote-MODC52CAJUH5PHUYSBKHT2KNOA.html>); letzter Abruf am 6. Februar 2025).

Laut einer Presseerklärung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) vom 11. August 2021 führte der Anschlag im Ergebnis dazu, dass ein für den 3. August auf den 4. August 2021 geplanter Abschiebeflug abgesagt worden sei.³⁸⁰⁹

Der Geschäftsträger der Deutschen Botschaft Kabul *van Thiel* hat hierzu ausgesagt, der damaligen Staatssekretärin im Auswärtigen Amt (AA) *Leendertse* über den Anschlag per E-Mail und telefonisch berichtet zu haben.³⁸¹⁰ In seiner Vernehmung hat er diesbezüglich erklärt, dass er „tief überrascht“ über das Telefonat gewesen sei.³⁸¹¹ Es sei „ein sehr eigenartiges Gespräch“ mit der Staatssekretärin gewesen, die ihm zunächst nicht zu glauben schien.³⁸¹² Er hat hierzu ausgeführt:

Und dann habe ich eine Staatssekretärin, die sagt: Na ja, ist denn da überhaupt irgendwas? - Und draußen höre ich das Maschinengewehr rattern, hatte gerade noch die Einschläge. Das hat mich schon ein bisschen geschockt in dem Moment. Aber wie gesagt: Wenn sie es tatsächlich nicht wusste, ist klar, dass sie nachfragt; aber sehr ungewöhnlich, dass man mir nicht einfach glaubt; sehr ungewöhnlich.³⁸¹³

Es sei „befremdlich“ gewesen, dass er sich – aufgrund der Abwesenheit des Sicherheitsberaters „*Fisch*“ und seines Stellvertreters – „eine Bestätigung des Sachverhalts“ von einem „Bundespolizisten mittleren Ranges“ habe schreiben lassen müssen.³⁸¹⁴ Es sei auch „absolut ungewöhnlich“ gewesen, dass er „dreimal [habe] begründen“ müssen, dass die für die Abwicklung des Abschiebefluges zuständige Referentin *Dr. H.* angesichts der unsicheren Lage nicht „zum Flughafen fahren [...] [werde], während draußen noch geschossen [werde]“.³⁸¹⁵ Das sei für ihn „eine Selbstverständlichkeit“ gewesen:

Dass ich nicht um 11 Uhr oder so was Ortszeit beschließen kann, dass sie um 5 oder um 6 zum Flughafen fährt, während draußen noch geschossen wird, das war für mich absolut ungewöhnlich. So was hat es noch nie gegeben.³⁸¹⁶

Erst im Nachhinein habe er erfahren, dass die Staatssekretärin unmittelbar aus einer anderen Besprechung gekommen und „noch nicht vollständig unterrichtet“ gewesen sei.³⁸¹⁷ Ferner habe er im Nachhinein erfahren, dass Staatssekretärin *Leendertse* „unter wahnsinnigem Druck aus dem Bundesinnenministerium“ gestanden habe, den geplanten Abschiebeflug durchzuführen.³⁸¹⁸ Aus diesem Grund habe sie eine „glaubwürdige Bestätigung“ eines Vertreters des BMI vor Ort verlangt.³⁸¹⁹

Die Zeugin *Leendertse* hat dem Ausschuss die Ereignisse vom 3. August 2021 und ihren Eindruck wie folgt geschildert:

Das heißt, für mich war der 3. [August 2021] - das war ja auch ein Telefonat - - war an dem Abend gemacht worden - - Aber der 3. war für mich so ein Einstieg auch in einen wirklich noch mal verstärkten Versuch, Informationen abzugleichen, immer unter dem Eindruck: Wir haben da noch ein paar Wochen. Ich bereite das jetzt vor für die Zeit, wenn Herr Berger [damaliger Staatssekretär im AA Berger] wieder da ist.³⁸²⁰

2.1.2 Taliban nehmen Provinzhauptstädte ein

In der ersten Julihälfte 2021 berichtete das BMVg bereits davon, dass die Taliban wichtige Grenzübergänge übernommen hätten, wodurch diese in der Lage seien, verstärkt Teile des Personen- und Warenverkehrs nach Afghanistan zu kontrollieren.³⁸²¹ Mit der Einnahme der Grenzübergänge brachen der Republik wichtige Zolleinnahmen weg und gingen auf die Taliban über.³⁸²²

³⁸⁰⁹ Pressemitteilung des BMI vom 11. August 2021: Rückführungen nach Afghanistan zunächst ausgesetzt (<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2021/08/aussetzung-abschiebung.html>); letzter Abruf am 6. Februar 2025).

³⁸¹⁰ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 92 f.

³⁸¹¹ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 92 f.

³⁸¹² *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 92 f.

³⁸¹³ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 93.

³⁸¹⁴ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 92 f.

³⁸¹⁵ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 92 f.

³⁸¹⁶ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 93.

³⁸¹⁷ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 92 f.

³⁸¹⁸ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 93.

³⁸¹⁹ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 93 f.

³⁸²⁰ *Leendertse*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 15.

³⁸²¹ E-Mail des BMVg vom 12. Juli 2021, MAT A BMVg-3.179 VS-NfD Blatt 107.

³⁸²² Lageinformation des BMVg vom 16. Juli 2021, MAT A BMVg-3.179 VS-NfD Blatt 218.

Ab dem 6. August 2021 nahmen die Taliban mit der Hauptstadt der Provinz Nimruz erstmals Provinzhauptstädte ein und übten am 10. August 2021 bereits die Kontrolle über acht von 34 Provinzhauptstädte aus.³⁸²³

Der Zeuge „Fisch“ hat in seiner Vernehmung ausgesagt, die Taliban hätten Provinzhauptstädte „nacheinander“ eingenommen, zum Teil seien diese auch „kampflos übergeben“ worden.³⁸²⁴ Am 12. August 2021 sei schließlich die „strategisch wichtige Stadt“ Ghazni in der Nähe von Kabul an die Taliban „gefallen“.³⁸²⁵ In einer E-Mail unter anderem an den designierten Botschafter *Potzel* berichtete er am gleichen Tag zu den Entwicklungen in Afghanistan wie folgt:

Laut übereinstimmenden Meldungen ist die Provinzhauptstadt Ghazni der Provinz Ghazni an die Taleban gefallen.

Die strategisch wichtige Stadt liegt weniger als 150 Kilometer von der Hauptstadt Kabul entfernt.

Die Stadt Ghazni hat etwa 180 000 Einwohner und liegt an der wichtigen Ringstraße

Mit der Stadt Ghazni sind innerhalb weniger als einer Woche zehn Provinzhauptstädte an die Islamisten gefallen. Der überwiegende Teil davon liegt im Norden des Landes. Ghazni liegt von all den gefallen Städten Kabul am nächsten.³⁸²⁶

2.2 Lagebewertung der Zentrale des AA

Das seinerzeit vom Zeugen *Krüger* geleitete Länderreferat Afghanistan im AA beschrieb in einer Ministervorlage vom 11. August 2021 die krisenhafte Entwicklung im Land.³⁸²⁷ Die Lage habe sich kontinuierlich verschlechtert. Die Taliban hätten ihre Raumkontrolle vor allem im Norden Afghanistans ausgeweitet und kontrollierten die Hälfte der Distrikte. In der Vorlage wurde betont:

Die schnellen Raumgewinne der TLB bergen die Gefahr eines „Domino Effekts“. Ob es den ANDSF gelingt, das Vorrücken der Taliban zu einem bestimmten Zeitpunkt zu stoppen, darf nicht zuletzt angesichts der unklaren militärischen Strategie und einer ausbleibenden überzeugenden Reaktion der Führung in Kabul, zumindest bezweifelt werden.³⁸²⁸

Ferner wurden für den damaligen Außenminister Maas in der Vorlage vom 11. August 2021 drei mögliche Entwicklungsszenarien skizziert: (1) Eine militärische Machtübernahme durch die Taliban sei „eine sehr reale Möglichkeit“. Folge wäre die Etablierung eines Emirates 2.0. (2) „Möglich ist auch, dass die TL den militärischen Druck auf die Republik soweit erhöhen, inkl. Einkreisung von Kabul und Abschneiden von Nachschubwegen, dass diese sich zur ‚Übergabe‘/Kapitulation gezwungen sieht. Die Taliban hätten somit in ihren Augen eine militärische Machtübernahme vermieden und könnten der iG [internationalen Gemeinschaft] eine verhandelte Machtübergabe präsentieren.“ (3) Als „eher unwahrscheinlich“³⁸²⁹ wurde in dieser Ministervorlage das Szenario eines Bürgerkrieges oder einer Verhandlungslösung nach einem militärischen Stillstand eingestuft.³⁸³⁰ Empfohlen wurde dem damaligen Außenminister Maas mit dieser Vorlage, Kontakt zum damaligen US-Außenminister *Blinken* aufzunehmen und ihn „nachdrücklich an die Verantwortung [zu] erinnern, die die USA mit Abschluss des US-Taliban Abkommens [...] übernommen“ hätten. Die Botschaft gegenüber *Blinken* müsse sein: „Der notleidenden militärischen Lage muss ein möglichst robuster diplomatischer Strang entgegengestellt werden.“³⁸³¹

In einer ausführlichen Vorlage des damaligen Krisenbeauftragten im AA, *Dr. Diehl*, vom 11. August 2021 wurde die Lage in Afghanistan bewertet und Folgerungen für die Evakuierungsplanung gezogen.³⁸³² Darin hieß es:

³⁸²³ Zeitstrahl AP 05 vom 17. August 2021, MAT A AA-8.643 Blatt 5.

³⁸²⁴ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 48.

³⁸²⁵ E-Mail „Fisch“ vom 12. August 2021 an u.a. *Potzel*, AP 05, MAT A BPol-2.24 VS-NfD Blatt 520; „Fisch“ äußerte dies auch in seiner Vernehmung: Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, Seite 93; siehe hierzu Erster Teil.

³⁸²⁶ E-Mail „Fisch“ vom 12. August 2021 an u.a. *Potzel*, AP 05, MAT A BPol-2.24 VS-NfD Blatt 520.

³⁸²⁷ Vorlage zur Information von Abteilung AP an BM Maas vom 11. August 2021, MAT A AA-8.90 VS-NfD Blatt 49 ff.

³⁸²⁸ Vorlage zur Information von Abteilung AP an BM Maas vom 11. August 2021, MAT A AA-8.90 VS-NfD Blatt 49 ff.

³⁸²⁹ „Eher unwahrscheinlich“ entspricht in der Terminologie des BND einer geschätzten Eintrittswahrscheinlichkeit von 20-50%.

³⁸³⁰ Vorlage zur Information von Abteilung AP an BM Maas vom 11. August 2021, MAT A AA-8.90 VS-NfD Blatt 49 ff.

³⁸³¹ Vorlage zur Information von Abteilung AP an BM Maas vom 11. August 2021, MAT A AA-8.90 VS-NfD Blatt 49 ff.

³⁸³² Vorlage zur Information vom 11. August 2021, MAT A AA-9.84 VS-NfD Blatt 5 ff.

Die Sicherheits- und Bedrohungslage in AFG hat sich in den letzten Wochen weiter verschlechtert; die Botschaften in Kabul reagieren auf diese Entwicklung. Als einziges Partnerland hat bislang AUS [Australien] seine Botschaft geschlossen, andere Botschaften, internationale Organisationen und weitere Akteure reduzieren bzw. verlegen ihr Personal und spielen Evakuierungs-Szenarien durch (auch die personell sehr stark aufgestellten USA, GBR [Großbritannien]). NLD [Niederlande] und SWE [Schweden] verlegen gerade in die Green Zone und dünnen aus, GBR und FRA [Frankreich] haben bereits deutlich reduziert, EU DEL reduziert aktuell auf [...] Entsanfte, gleiches unternimmt die zivile Präsenz der NATO. Seitens vieler Partner, inkl. USA und GBR, wird der Planungshorizont 31. August (geplanter Abzug der verbliebenen USA RS-Militärkomponenten) kommuniziert, zu dem man für unmittelbare Evakuierung [...] der Lage sein wird.³⁸³³

Der Krisenbeauftragte des AA kam in der Vorlage zu der Einschätzung, dass eine Landevakuierung nicht möglich sei und jede Evakuierung von der Nutzbarkeit des Flughafens in Kabul abhängen, die demnach bis zum Ende des Jahres sichergestellt sein sollte. Eine andauernde deutsche Präsenz in Kabul sei ohne US-Botschaft nicht möglich. Ein kommerzielles Ausfliegen von Personen sei mit Vorlauf „vergleichsweise einfach“. Eine Evakuierungsoperation müsse aufgrund der Zeitlinien frühzeitig entschieden werden. So hieß es in der Vorlage:

Wird der rechtzeitige Entscheidungspunkt verpasst und die Luftevakuierungspunkte (insbes. Flughafen HKIA) stehen nicht mehr zur Verfügung, so wäre eine Evakuierung de facto nicht mehr durchführbar.³⁸³⁴

2.3 Einschätzung der Lage durch die Deutsche Botschaft Kabul

Die Deutsche Botschaft Kabul stand im Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern verbündeter Nationen und der internationalen Gemeinschaft in Kabul und sandte Berichte über die Entwicklung der Lage in Afghanistan an das AA in Berlin.³⁸³⁵

2.3.1 „Krise in AFG“ (E-Mail 9. August 2021)

Laut Aussage des Zeugen *van Thiel* habe am 9. August 2021 eine „Runde [...] am Pool“ der Deutschen Botschaft Kabul mit „Amerikaner[n]“, „Britten“ sowie Vertreterinnen und Vertretern der NATO stattgefunden, bei der Mitarbeitende von Militär und Geheimdiensten die Deutsche Botschaft Kabul „gebriefft“ hätten.³⁸³⁶

Die Amerikaner sind mit der kompletten Spitze aufgelaufen, die Briten mit der kompletten Spitze - NATO, Militärs und Geheimdienst - und haben uns noch mal voll gebriefft, wie sie die Lage sehen.³⁸³⁷

Zu dieser Runde habe *van Thiel* bereits den Sicherheitsberater „Fisch“ und den Zeugen *R.*, Referent an der Deutschen Botschaft Kabul, hinzugezogen, weil er den Eindruck gehabt habe, mit seinen Berichten „nicht so richtig gehört“ zu werden.³⁸³⁸ Hierzu hat er Folgendes erklärt:

Ich habe extra den [...] [R.] und den „Fisch“ dazugenommen - damit es Zeugen gibt, dass es nicht heißt: „Der *van Thiel* berichtet was, was nicht Hand und Fuß hat“ -, weil ich gemerkt habe, ich komme nicht durch. Ich habe schon zu solchen Dingen gegriffen, die ich sonst eigentlich vielleicht nicht so machen würde.³⁸³⁹

Er habe aufgrund dieses Gesprächs das AA über seine Einschätzung der Lage per E-Mail informiert und „operative Vorschläge“ gemacht.³⁸⁴⁰

Unter anderem enthält eine E-Mail des Zeugen *van Thiel* mit dem Betreff „Krise in AFG“ vom 9. August 2021 unter Verweis auf entsprechende Maßnahmen der anderen Botschaften in Kabul den Hinweis, dass „versucht“ werden müsse, „mit allen z. Vfg. [zur Verfügung] stehenden Mitteln die Zahlen von zu Evakuierenden“ bis zum 31. August 2021 „abzubauen“.³⁸⁴¹

³⁸³³ Vorlage zur Information vom 11. August 2021, MAT A AA-9.84 VS-NfD Blatt 5 ff.

³⁸³⁴ Vorlage zur Information vom 11. August 2021, MAT A AA-9.84 VS-NfD Blatt 5 ff.

³⁸³⁵ Siehe hierzu Drittes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

³⁸³⁶ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 85 f.

³⁸³⁷ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 85 f.

³⁸³⁸ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 85 f.

³⁸³⁹ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 86.

³⁸⁴⁰ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 86, 97.

³⁸⁴¹ E-Mail *van Thiel* „Krise in AFG“ vom 9. August 2021, MAT A GIZ-3.62 VS-NfD Blatt 6 ff.

In seiner Vernehmung hat der Zeuge dazu erklärt, er habe vorgeschlagen, die Landsleute mit einem Landsleutbrief zur Ausreise aufzufordern³⁸⁴² und das Botschaftspersonal auszudünnen und auf eine „Überwinterung“ vor Ort vorzubereiten.³⁸⁴³

Der Zeuge *Dr. Jokisch*, Leiter des Krisenreaktionszentrums im AA, kommentierte die E-Mail mit dem Betreff „Krise in AFG“ gegenüber dem damaligen Krisenbeauftragten *Dr. Diehl* und einer Referentin des Krisenreaktionszentrums wie folgt:

Damit wird Offenhalten der Botschaft immer schwieriger.³⁸⁴⁴

Dennoch versuchte das AA die Botschaft weiter „offen“ zu halten.³⁸⁴⁵

2.3.2 „Krise in AFG“ (E-Mail 10. August 2021)

In einer E-Mail vom 10. August 2021 drückte der damalige Geschäftsträger der Deutschen Botschaft Kabul *van Thiel* seine Zweifel an einer afghanischen Initiative zur Konsolidierung der Streitkräfte, die das Ziel verfolgte, die Taliban zu einem Kompromissfrieden zu zwingen, aus. Dieses Ziel stufte *van Thiel* als "absehbar nicht erreichbar" ein. Weiter führte er in der E-Mail aus:

Die TLB [Taliban] fühlen sich auf der Siegerstraße und greifen seit 2 Wochen gezielt auch die Hochburgen der Milizenführer an [...] bisher überwiegend erfolgreich. Dabei haben sie den Kern der ANDSF getroffen, Waffen und Kämpfer dazu gewonnen und auch mit Badakshan ein traditionell sehr bedeutendes Rekrutierungsgebiet für ANDSF unter ihre Kontrolle gebracht. [...] Bisher haben weder Milizen noch Popular Uprising Forces größere und dabei nachhaltige mil. Erfolge erzielen können, aber erhebliche Verluste erlitten.³⁸⁴⁶

Zusätzlich wies *van Thiel* in der E-Mail darauf hin, dass die afghanische Bevölkerung ein ambivalentes Verhältnis zu den Taliban und zu der als korrupt wahrgenommenen Republik habe.³⁸⁴⁷

2.3.3 „Alarmstufe dunkelgelb“ (E-Mail 11. August 2021)

In den folgenden Tagen habe *van Thiel* seiner Vernehmung zufolge „probiert [...], weiter zu überzeugen“.³⁸⁴⁸

Am 11. August 2021 habe er in einem Gespräch erfahren, dass die Amerikaner „ihre Leute“ und Mitarbeitende der NATO bis zum 25. August 2021 ausfliegen würden.³⁸⁴⁹ In einer E-Mail mit dem Betreff „Alarmstufe dunkelgelb“ unter anderem an den Sicherheitsberater der Deutschen Botschaft Kabul, den Zeugen „*Fisch*“, sowie in Kopie an Mitarbeitende des Krisenreaktionszentrums im AA berichtete er von dem entsprechenden Gespräch:

Liebe Kollegen,

unsere Fahrer waren heute bei den Amis und haben große Zahlen ausreisen sehen. Ich habe heute Abend beim AE [Abendessen] mit Aga Khan unter vielem auch darüber gesprochen, da folgendes Ergebnis dieses Gesprächs habe ich dreimal nachgefragt und dreimal unverändert bestätigt bekommen; es ist aber so bedeutend für uns, dass wir es auf allen Kanälen verifizieren müssen:

- Die Amis fliegen ihre Leute und NATO aus.
- Der „letzte Flieger“ soll am 25.08. das Land verlassen.
- Die Übereinkunft mit den Türken zum Flugplatz sei gescheitert.
- Die Amis übergeben den Flugplatz nach dem 25.08. an wen auch immer.³⁸⁵⁰

³⁸⁴² Siehe hierzu Siebtes Kapitel, Erster Abschnitt 3.5.

³⁸⁴³ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 97.

³⁸⁴⁴ E-Mail *Dr. Jokisch* vom 9. August 2021, MAT A AA-8.38 VS-NfD Blatt 153.

³⁸⁴⁵ U.a. Gesprächsvorbereitung zur Krisenstabssitzung am 13. August 2021, MAT A AA-8.133 VS-NfD Blatt 23 ff.

³⁸⁴⁶ E-Mail *van Thiel* vom 10. August 2021, MAT A AA-8.252 VS-NfD Blatt 23.

³⁸⁴⁷ E-Mail *van Thiel* vom 10. August 2021, MAT A AA-8.252 VS-NfD Blatt 23.

³⁸⁴⁸ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 86.

³⁸⁴⁹ E-Mail *van Thiel* vom 11. August 2021, MAT A AA-8.38 VS-NfD Blatt 150.

³⁸⁵⁰ E-Mail *van Thiel* vom 11. August 2021, MAT A AA-8.38 VS-NfD Blatt 150l

2.3.4 „Alarmstufe orange-rot“ (12. August 2021)

Am 12. August 2021 informierte der Geschäftsträger der Deutschen Botschaft Kabul *van Thiel* per E-Mail mit dem Betreff „AW: Alarmstufe dunkelgelb, schaltet jetzt auf orange-rot; wir kommen in die hellroten Töne hinein“ über die Entscheidung aus „London“, das britische Botschaftsgelände „in direkter Nachbarschaft“ zur Deutschen Botschaft Kabul wegen der absehbaren „akute[n] Verschlechterung der Si-Lage [...] zu verlassen und an den HKIA [Hamid Karzai International Airport] zu ziehen“.³⁸⁵¹ Der Umzug solle bis Sonntag, den 15. August 2021, abgeschlossen sein.³⁸⁵² Außerdem berichtete er über „US-Abzugspläne“, die in Sicherheitskreisen diskutiert würden und wonach die Amerikaner „in 7-14 Tagen [...] raus sein“ wollten.³⁸⁵³

Wörtlich heißt es in der E-Mail:

Liebe Kolleginnen,

wir arbeiten uns in die Rottöne voran; ;-)

Zwei aktuelle Lagemeldungen:

1. GBR [Großbritannien] Botschaft hat uns soeben auf der SIB und Charge-schiene parallel unterrichtet. London hat entschieden, in direkter Nachbarschaft zu uns wegen akuter Verschlechterung der Si-Lage absehbar — es zieht sich zu, Blizu und Donner für die nächsten Tage erwartet- in Stadt und bereits eingetreten in Land (die Provinzdominos fallen, TLNB „marschieren“ Richtung Kabul, vgl. laufende Berichterstattung) zu verlassen und an den HKIA zu ziehen (sicherer und Evakuierungsvorbereitung). Umzug soll bis Sonntag abgeschlossen sein. Alle Gurkas werden ausgeflogen. Damit öffnet sich jenseits unseres November-Gates eine offene und dazu schwer einsehbare Sicherheitsflanke kurz vor erwarteter Eröffnung einer neuen Terroraktsaison. SiB kommt zu der Einschätzung, dass wir dies temporär aber nicht längerfristig auffangen können.

2. Nach unserer ersten Einschätzung dürfte GBR-Entscheidung Dominoeffekt bei unseren Nachbarn CAN und JAP auslösen.

3. In Si-Kreisen ziehen US-Abzugspläne Kreise. In 7-14 Tagen, so wird aus angeblich gut unterrichteten Quellen berichtet, wollen die Amis raus sein. Aus his Master's voice zu bestätigen

WERTUNG: Bei aller meiner Altersmilde muss ich doch meinem Bedauern Ausdruck verleihen, dass den dringenden Appellen der Botschaft über längere Zeit erst in dieser Woche Abhilfe geschaffen wird. Ist noch immer alles jut jejangen, aber wenn das an irgendeiner Stelle diesmal schief gehen sollte, so wäre dies vermeidbar gewesen.³⁸⁵⁴

2.4 Berichterstattung des BND

Der Zeuge *O. W.*, Sachgebietsleiter im BND, hat in seiner Vernehmung berichtet, dass der BND „Anfang August“ 2021 eine Einnahme Kabuls vor dem 11. September 2021 als „eher unwahrscheinlich“³⁸⁵⁵ angesehen hat.³⁸⁵⁶ Die Berichterstattung über dieses „Basisszenario“, in der auch sog. Kippunkte benannt worden seien, die zu einer Beschleunigung der Lageentwicklung führen könnten, sei am 11. August fertiggestellt und am 12. August 2021 an das Bundeskanzleramt (BKAm) versandt worden.³⁸⁵⁷ Die Berichterstattung sei dann auch in der Krisenstabssitzung am 13. August 2021 vorgestellt worden.³⁸⁵⁸

2.4.1 Basisszenario

Der Annahme, dass die Taliban Kabul nicht vor dem 11. September 2021 einnehmen wollten, lagen neben den offiziellen Aussagen der Taliban auch weitere nachrichtendienstliche Informationen und vor allem die US-seitigen Versicherungen aus hochrangigen Gesprächen zugrunde. So hat der Präsident des BND Dr. Kahl in seiner Vernehmung ausgeführt:

³⁸⁵¹ E-Mail *van Thiel* vom 12. August 2021, MAT A BND-3.204 VS-NfD Blatt 126.

³⁸⁵² E-Mail *van Thiel* vom 12. August 2021, MAT A BND-3.204 VS-NfD Blatt 126.

³⁸⁵³ E-Mail *van Thiel* vom 12. August 2021, MAT A BND-3.204 VS-NfD Blatt 126.

³⁸⁵⁴ E-Mail *van Thiel* vom 12. August 2021, MAT A BND-3.204 VS-NfD Blatt 126.

³⁸⁵⁵ „Eher unwahrscheinlich“ entspricht in der Terminologie des BND einer geschätzten Eintrittswahrscheinlichkeit von 20-50%.

³⁸⁵⁶ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 24.

³⁸⁵⁷ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2024, S. 25.

³⁸⁵⁸ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2024, S. 24 f.

Es gab Aussagen der Amerikaner, die darauf hindeuteten - ich weiß nicht mehr, die eine war der 11. September, die andere war der 31. August -, dass auf jeden Fall eine Präsenz amerikanischer Kräfte in Kabul vorgehalten werden sollte, die auch auf die afghanischen Sicherheitskräfte und damit auch auf die Taliban den Eindruck erwecken musste, dass die Stadt nicht kampfflos einzunehmen sei. Und umgekehrt wussten wir, dass die Afghanen, dass die Taliban eben nicht um die Einnahme Kabuls kämpfen wollten, zumindest nicht sofort. Und deswegen kamen wir zu den Prognosen, die wir geäußert haben.³⁸⁵⁹

Auch der Talibansprecher *Schahin* habe laut Aussage des Zeugen *O. W.* in einem Interview gesagt, dass die Taliban Kabul „nicht angreifen“ und „nicht militärisch einnehmen“, sondern „umzingeln“ wollten, um „innerhalb von 30 bis 90 Tagen [...] so einen Druck“ zu machen, dass sie Kabul „friedlich übernehmen“ könnten.³⁸⁶⁰ Diese Aussage sei „durch ein ND-Aufkommen“ bestätigt worden.³⁸⁶¹

Konkret hat der Zeuge *O. W.* das Lagebild wie folgt erläutert:

Unser Lagebild hatte folgende Aspekte in diesem Zeitfenster: Der Sprecher der Taliban, Schahin, hat im Juli ein Interview gegeben und dort gesagt, dass man Kabul nicht angreifen will und nicht militärisch einnehmen will, dass man aber Kabul umzingeln will, will ich es mal nennen, also einkesseln will und dann innerhalb von 30 bis 90 Tagen sozusagen so einen Druck machen will, dass man das friedlich übernehmen kann. – Das war ein Aspekt.

Der zweite Aspekt war, dass in der ersten Augustwoche wir durch ein ND-Aufkommen [...] das noch mal bestätigt bekommen haben. Also, Anfang August hatten wir die Information: In 30 bis 90 Tagen wollen wir Kabul einnehmen. - Ich sage immer noch: nicht durch Kampf; die Taliban wollten hier keine Schlacht um Kabul.

Wenn man dieses Zeitfenster nimmt, 30 Tage, dann kommt man an ein Datum, was wir genannt haben. Das ist 9/11, also der 11. September. Dieses Datum hatte auch Biden als Endabzugsdatum genannt, man will bis 11.09. aus Afghanistan abziehen. Und wir haben in der Bewertung mit unseren Kollegen, die die USA-Auswertung gemacht haben, gesagt: Aus innenpolitischen Gründen wäre es fatal für die USA, wenn am 11.09., 9/11, die Talibanflagge über der US-Botschaft hängt. - Und zu diesem Zeitpunkt, also in der ersten Augushälfte, waren noch etwa 900 US-Soldaten und andere Soldaten in Kabul, und die USA hatten gesagt, sie wollen ihre Botschaft in Kabul erhalten, und hatten die Botschaft von außerhalb in die Green Zone, die besser zu sichern war, verlegt. - So, das war die Lage, die wir in der ersten Augustwoche hatten.

Und wir haben daraus gesagt: Es dauert 30 bis 90 Tage. - Und wir haben dann gesagt: Für uns ist es eher unwahrscheinlich³⁸⁶² [...], dass die Taliban vor diesem Termin Kabul einnehmen. - Das war also die Grundlage, genau: 9/11.³⁸⁶³

Auch der „Abgleich mit anderen Informationen“³⁸⁶⁴ habe dieses „Basisszenario“³⁸⁶⁵ bestätigt.³⁸⁶⁶ Die Taliban seien im Juli 2021 „sehr weit davon entfernt“ gewesen, Kabul militärisch einnehmen zu können, weil sie „noch viel zu weit weg“ und „ihre Kräfte in anderen Provinzen konzentriert“ gewesen seien.³⁸⁶⁷ Auch in der ersten Augustwoche seien „die Taliban nicht in der Lage gewesen [...], Kabul jetzt schnell sofort einzuschließen“.³⁸⁶⁸ Dazu sei es laut der Zeugin *Freiin von Uslar-Gleichen*, damalige Vizepräsidentin des BND, im Ergebnis auch nicht gekommen.³⁸⁶⁹ Vielmehr hätten andere Faktoren dazu geführt, dass die Taliban „kampfflos nach Kabul [hätten] kommen können“.³⁸⁷⁰ Wörtlich hat die Zeugin dazu wie folgt ausgeführt:

³⁸⁵⁹ *Dr. Kahl*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 111.

³⁸⁶⁰ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2024, S. 24.

³⁸⁶¹ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2024, S. 24.

³⁸⁶² „Eher unwahrscheinlich“ entspricht in der Terminologie des BND einer geschätzten Eintrittswahrscheinlichkeit von 20-50%.

³⁸⁶³ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2024, S. 24.

³⁸⁶⁴ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2024, S. 41.

³⁸⁶⁵ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2024, S. 25, 42, 47.

³⁸⁶⁶ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 40.

³⁸⁶⁷ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 40.

³⁸⁶⁸ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 41.

³⁸⁶⁹ *Freiin von Uslar-Gleichen*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 17.

³⁸⁷⁰ *Freiin von Uslar-Gleichen*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 17.

Die Taliban hatten eine gewisse militärische Stärke, und die hat sie aus unserer Einschätzung nicht dazu befähigt, militärisch die Stadt innerhalb von 48 Stunden einzunehmen. Und das ist auch nicht passiert. Es sind andere Faktoren zur Wirkung gekommen, die wir auch benannt hatten, und zwar in einer Geschwindigkeit zur Wirkung gekommen, die wir nicht erwartet hatten, die dazu geführt haben, dass die Taliban kampfflos nach Kabul kommen konnten. Kabul ist kampfflos übergeben worden. Das haben wir nicht erwartet. Wir haben die militärische Stärke der Taliban zur Einnahme, zur militärischen Eroberung Kabuls bewertet. Wir haben auch bewertet die Politik der Taliban. Und die war, sie wollten mit Zustimmung der Bevölkerung, nicht gegen die Bevölkerung, nicht in einem Häuserkampf um Kabul die Stadt militärisch einnehmen. Das haben sie mehrfach gesagt. Und wir waren und sind immer noch der Einschätzung, dass sie das auch nicht gewollt hätten und dass diese Politik auch gehalten hat. Die Taliban selbst waren - und das wissen wir ziemlich genau; sie haben es Botschafter Potzel gegenüber sogar gesagt - von der Geschwindigkeit, in der ihnen Kabul in die Hände fiel, überrascht.³⁸⁷¹

Auch der Zeuge *Potzel*, zunächst Sonderbeauftragter der Bundesregierung für Afghanistan und Pakistan und anschließender designierter Botschafter in Kabul, hat dem Ausschuss zur Machtübernahme berichtet. Die Taliban hätten ihm gegenüber von ihrer eigenen Überraschung über den schnellen „Einmarsch in Kabul“ bei seinem Eintreffen in Doha berichtet.³⁸⁷²

Vor dem Hintergrund der schnellen Machtübernahme der Taliban am 15. August 2021 hat auch der Zeuge *T. G.* gegenüber des Ausschusses Folgendes erklärt:

Also, wir haben immer mit dem sehr unwahrscheinlichen Fall gerechnet, dass so was eintreten kann. Dass die afghanischen Streitkräfte, die Sicherheitskräfte, sich in 120 Minuten auflösen, damit haben wir nicht gerechnet; also damit habe ich persönlich nicht gerechnet. [...] Und wir haben am 15.08. noch öfter Kontakt mit dem afghanischen Dienst gehabt, der gesagt hat: Kabul ist mindestens noch 48 Stunden sicher. - Und weniger als zwei Stunden später war keiner von denen mehr da.³⁸⁷³

2.4.2 Kippunkte

Aus den „Entwicklungen“ – so der Zeuge *O. W.* – im Juli und Anfang August 2021 sei im Referat LBA, das für die Auswertung zu Afghanistan zuständig war, indes auch der Schluss gezogen worden, dass „eine Dynamik“ entstehen könne, die den „Termin“ 11. September 2021 „obsolet“ machen würde.³⁸⁷⁴ Um diese Möglichkeit darzustellen, seien die sog. Kippunkte in die Berichterstattung aufgenommen worden.³⁸⁷⁵ Der Zeuge hat dazu ausgeführt:

Und diese Dynamik, die wir erkannt haben, haben wir in Kippunkte gefasst. Wir haben also gesagt: „Wenn das eintritt, dann ist das nicht mehr zu halten“, und wir haben auch in unserer Berichterstattung extra eine Fußnote reingebracht: Wenn diese Kippunkte eintreffen oder einer davon, dann kann es auch 0 bis 30 Tage sein.³⁸⁷⁶

Die Kippunkte, deren Eintreten nach der damaligen Auffassung des BND dazu hätten führen können, dass Kabul bereits in „0 bis 30 Tage[n]“ eingenommen werden könnte, hat der Zeuge *O. W.* wie folgt dargestellt:

Der sechste Kippunkt war: wenn die Finanzierung der afghanischen Sicherheitskräfte nicht mehr gegeben ist. Das traf hier aber nicht zu; deswegen lasse ich den mal weg.

Es gab aber fünf Kippunkte, die aktuell waren, wo wir gesagt haben: Wenn die eintreten, dann dauert es 0 bis 30 Tage, kann es dauern.

Es war erstens die Isolierung von Kabul, also wenn es den Taliban gelungen wäre, Kabul zu isolieren und einzuschließen, dann geht das schneller. Die Taliban waren aber zu diesem Zeitpunkt noch relativ weit von Kabul entfernt. Nicht eine der Provinzhauptstädte rund um Kabul war eingenommen durch die Taliban.

Der zweite Kippunkt war dann das, was ich eben nannte: dass die Einnahme eines der Provinzzentren rund um Kabul einer der Kippunkte war.

³⁸⁷¹ *Freiin von Uslar-Gleichen*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 17.

³⁸⁷² *Potzel*, Stenografisches Protokoll 20/68 der Sitzung am 21. März 2024, S. 106.

³⁸⁷³ *T.G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 21.

³⁸⁷⁴ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2024, S. 24.

³⁸⁷⁵ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 43.

³⁸⁷⁶ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2024, S. 24.

Der dritte Punkt war der vollständige Abzug der US-Kräfte, als Kippunkt.

Der vierte Punkt war der Abzug der Botschaften aus Kabul, weil das das eindeutige Signal der internationalen Gemeinschaft gewesen wäre oder gewesen ist: Wir lassen euch im Stich.

Und der fünfte Kippunkt war Absetzen oder Absetzbewegung der Führung Afghanistans, also des Präsidenten.³⁸⁷⁷

Laut Aussage des Zeugen *O. W.* seien auch die „Vorstufen“ der Kippunkte beobachtet worden:

Der zweite Punkt, zu den Kippunkten und den einzelnen Vorstufen: Wir hatten ja oder wir haben einen Fachmann, der die Lage in Kabul hauptsächlich bearbeitet und betreut hat, und der hat natürlich beobachtet, ob es Vorstufen zu diesen Kippunkten gibt. Wir hatten die Lage, dass in allen Provinzhauptstädten - wenn ich mal mit dem Punkt anfangen kann: Fall der Provinzhauptstädte - noch afghanische Sicherheitskräfte vorhanden waren. Und ich hatte vorhin schon mal ausgeführt, dass die auch nicht einfach die Waffen niedergelegt haben, sondern die haben immer noch verteidigt - wir hatten selbst in Helmand Ende August noch Sicherheitskräfte, die gegen die Taliban gekämpft haben -, sodass wir das zwar beobachtet haben, aber es keine Indikatoren gab, dass diese Kippunkte kurz bevorstanden.

Der vollständige Abzug der US-Kräfte - auch das hatte ich ja schon ausgeführt - war lange fraglich, gerade dieser Aspekt, der auch bei der Bundesregierung ja eine Rolle spielte: Ziehe ich meine Botschaft aus Kabul ab, und welches Signal sende ich? Das war nicht bekannt, dass die USA ihre Botschaft aus der Green Zone, also aus dem Zentrum Kabuls, zum Flughafen - praktisch zur Evakuierung - bringen. Da gab es auch keine Indikatoren.

Wir haben natürlich unseren Arbeitsbereich, der US bearbeitet hat - - waren wir im täglichen Kontakt mehrfach, um festzustellen: „Was geben die USA bekannt, auf welcher Ebene?“ - wir waren auch im Kontakt mit CENTCOM [Zentralkommando der US-Streitkräfte], also mit der amerikanischen Führungseinheit in den USA - „Was kommt von da?“ usw. Aber dieser Punkt der Verlegung der Botschaft und dann der Verlegung der Sicherheitskräfte in diesem Zusammenhang, dafür haben wir keine Indikatoren gehabt und keine gefunden.³⁸⁷⁸

Auch der damaligen deutschen Botschafterin in Washington *Dr. Haber* wurde noch am 14. August 2021 versichert, dass es keine Räumung geben werde.

2.4.3 Zeitpunkt der Berichterstattung

Die Kippunkte seien laut Aussage des Zeugen *O. W.* „erst im August“ 2021 „veröffentlicht“ worden, weil zuvor über einen langen Zeitraum „relativ unklar“ gewesen sei, „wie sich die Unterstützung für die afghanischen Sicherheitskräfte, für die Regierung weiter entwickeln würde“. Konkret hat der Zeuge hierzu Folgendes erklärt:

Es gab ja Überlegungen über eine neue Mission nach Resolute Support. Es gab Überlegungen über eine Counter Terrorism Mission der Amerikaner. Es gab die Frage: Bleiben die USA mit Kräften in Kabul mit ihrer Botschaft? Die hatten im August noch 900 US-Amerikaner dort, ja. Das hätten die Taliban nie angegriffen. Und deswegen war die Lage - Sie haben ja zum Beispiel das Emirat 2.0. geschildert -, strategische Entwicklung, strategische Überlegung: Was kann kommen in welcher Priorität? Und da haben wir gesagt: Das Emirat ist das Wahrscheinlichste, was kommt, und das andere waren taktisch-operative Ereignisse, die zum Fall von Kabul führen sollten. Insofern gab es da einen Unterschied.³⁸⁷⁹

Laut Aussage des Zeugen *O. W.* seien die Kippunkte bereits entwickelt gewesen, als das BKAm „aufgrund eines Zeitungsartikels“ die Lageeinschätzung des BND dazu abgefragt habe:

Also, ich muss sagen: sowohl als auch. Wir hatten die Kippunkte ja schon entwickelt gehabt und wollten sie in die Berichterstattung bringen. Und das Bundeskanzleramt hatte aufgrund eines Zeitungsartikels, der über den Fall Kabuls berichtet hatte, nachgefragt, wie unsere Lageeinschätzung dazu ist. Und in diesem Zusammenhang haben wir unsere Überlegungen dort mit eingebracht, die wir bereits vorher praktisch angestellt hatten.³⁸⁸⁰

³⁸⁷⁷ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2024, S. 25.

³⁸⁷⁸ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2024, S. 50 f.

³⁸⁷⁹ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2024, S. 34 f.

³⁸⁸⁰ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 49.

Die Erteilung dieses Auftrages durch das BKAmT hat der Zeuge *Dr. Maas*, damaliger Gruppenleiter für die Parlamentarische Kontrolle und die ND-Lage im BKAmT, im Rahmen seiner Vernehmung bestätigt.³⁸⁸¹

2.4.4 Verhältnis zu den Szenarienanalysen

Der Zeuge *O. W.* hat in seiner Vernehmung auch erläutert, dass der BND in seinen Szenarienanalysen über „eine strategische Entwicklung“ mit dem „Endziel“ der Errichtung eines islamischen Emirats berichtet habe.³⁸⁸² Die Aussagen des Taliban sprechers *Schahin*, die Grundlage der Berichterstattung im August 2021 gewesen seien, hätten sich demgegenüber auf die „taktisch-operative Einnahme Kabuls“ bezogen.³⁸⁸³ Insofern habe zwischen den entsprechenden Berichten kein Widerspruch bestanden:

[D]as strategische Ziel der Taliban war auch schon vor dem Doha-Abkommen bekannt, also hatten wir schon deutlich vorher darüber berichtet. Das war halt eine strategische Entwicklung mit einem Endziel. Die Aussagen von *Schahin* [...] bezogen sich ja auf eine taktisch-operative Einnahme Kabuls. Und wir wissen, dass die Taliban viel Zeit hatten. Die haben schon über 20 Jahre dafür gekämpft. Und die hatten die Zeit, abzuwarten, bis der Abzug abgeschlossen ist, und danach Kabul langsam friedlich einzunehmen, möchte ich mal fast sagen, wobei „friedlich“ sicherlich nicht der richtige Ausdruck ist, aber ohne einen großen Angriff. Diese taktische Aussage, in 30 bis 90 Tagen das zu machen, widerspricht ja nicht der strategischen Aussage, dass man am Ende ein Emirat errichten möchte. Das sind ja zwei Dinge, die nebeneinander laufen: Wir erreichen das strategische Ziel, indem wir taktisch nicht heute, nicht morgen, aber vielleicht in 30 bis 90 Tagen als letzten Puzzlestein Kabul einnehmen.³⁸⁸⁴

Für den Sommer 2021 wurde eine neue Szenarioanalyse erstellt, die jedoch im Zuge der weiteren Dynamik in Teilen überholt war und deshalb nicht mehr an die Ressorts herausgegeben wurde.³⁸⁸⁵

2.5 Warnungen Deutsche Botschaft Washington (DKOR 6. August 2021)

Die deutsche Botschafterin in Washington, die Zeugin *Dr. Haber*, verfasste am Freitag, den 6. August 2021, eine als VS-VERTRAULICH eingestufte Diplomatische Korrespondenz (DKOR).³⁸⁸⁶ Darin habe sie laut eigener Aussage von „Gespräche[n]“ berichtet, die sie seit „Ende Juli“ 2021 geführt habe, um sich angesichts der „Entwicklung der Lage“³⁸⁸⁷ in Afghanistan ein „genaueres Bild“ von der aktuellen „Diskussion in Washington“ samt der unterschiedlichen „Nuancen“ und Einschätzungen des „Verhältnis[es] zwischen Risiken und Chancen“ zu machen und daraus Handlungsempfehlungen für die Bundesregierung abzuleiten.³⁸⁸⁸ In den Gesprächen habe sie eine Veränderung der Lage wahrgenommen, über die sie berichtet habe.³⁸⁸⁹

2.5.1 Inhalt des Berichtes

Die Zeugin *Dr. Haber* hat in ihrer Vernehmung von den Inhalten der DKOR berichtet.

a) Risiko eines Kollapses der afghanischen Republik

Sie habe wahrgenommen, dass die USA Risiken der volatilen „Überlebensfähigkeit“ der afghanischen Regierung sehr ernst genommen hätten.³⁸⁹⁰ Zwar habe „keiner“ ihrer Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner sagen können, „was zu welchem Zeitpunkt zuverlässig eintreten würde“,³⁸⁹¹ Sie habe aber ein „stetig gewachsene[s] [...] Bewusstsein für die Risiken“ erkannt, die sich aus dem militärischen Lagebild und dem Vormarsch der Taliban ergeben hätten.³⁸⁹² Darüber habe sie versucht zu berichten.³⁸⁹³

³⁸⁸¹ *Dr. Maas*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 127.

³⁸⁸² *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 40.

³⁸⁸³ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 40.

³⁸⁸⁴ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 40.

³⁸⁸⁵ Siehe hierzu Drittes Kapitel, Zweiter Abschnitt 1.1.3.

³⁸⁸⁶ DKOR vom 6. August 2021, Tgb.-Nr. 03/22, MAT A AA-4.73 VS-V, Blatt 4 ff.; Spiegel.de vom 6. September 2021: Geheimer Kabelbericht warnte früh vor Kollaps in Kabul (<https://www.spiegel.de/politik/deutschland/afghanistan-geheimer-kabelbericht-warnte-frueh-vor-kollaps-in-kabul-a-77ffb461-ace7-43e3-9b51-cc5758aae5d5>; letzter Abruf am 6. Februar 2025); *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 53.

³⁸⁸⁷ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 18.

³⁸⁸⁸ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 16, 18.

³⁸⁸⁹ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 16, 19.

³⁸⁹⁰ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 19.

³⁸⁹¹ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 21.

³⁸⁹² *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 34.

³⁸⁹³ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 34.

Gegenstand eines Gesprächs, über das sie berichtet habe, sei der Anstieg des Risikos für eine „rasche und nicht mehr so überschaubare Dynamik“ gewesen.³⁸⁹⁴

Ferner habe sie am Morgen des 6. August 2021 in Washington ein Gespräch geführt, in dem ihre „amerikanischen Gesprächspartner, einen Sieg der Taliban als „not inevitable but conceivable“, also nicht unvermeidbar, aber denkbar, bewertet und eine zeitnahe Machtübernahme der Taliban für „möglich“ gehalten hätten.³⁸⁹⁵ Mit „not inevitable“ sei gemeint gewesen, dass keine „schnurgerade Hauptstraße in den Sieg“ der Taliban führe, sondern es noch „ein paar Variablen“ gegeben habe, die diesen Sieg hätten „verhindern“ können.³⁸⁹⁶ Diese Einschätzung sei mit dem „kontinuierlichen, laufenden Vormarsch der Taliban und dem Ausbleiben eines Widerstandes [...] [und] jeglicher Proteste“ begründet worden.³⁸⁹⁷

Eine konkrete Aussage dazu, wann und wie schnell es zu diesem Szenario kommen würde, habe sie jedoch nicht erhalten.³⁸⁹⁸

b) „Kontingenzplanungen“ der USA

Die Zeugin *Dr. Haber* hat erklärt, dass sie auch habe vermitteln wollen, dass die US-Administration „Contingency-Maßnahmen“ also Maßnahmen in Vorbereitung auf eine mögliche Krise, treffe.³⁸⁹⁹ Zwar seien auch für die US-Administration entsprechende Eventualfallplanungen mit dem „Zielkonflikt“ belastet gewesen, welche „politische [...] Aussage“ damit verbunden sei.³⁹⁰⁰ Für die USA sei Sicherheit jedoch „immer auch die oberste Priorität“.³⁹⁰¹ Deshalb tue sich die US-Administration „weniger schwer“ damit, Maßnahmen voranzutreiben, die in einem „inneren Widerspruch“ zueinander stünden.³⁹⁰²

Zu der in der DKOR formulierten „Handlungsempfehlung“ hat sie erklärt:

Die Handlungsempfehlung war, zu spiegeln, was die Amerikaner tun, nicht in der Grundannahme, dass eine Eskalation unvermeidlich ist, aber die Perspektive und die Möglichkeit in Betracht ziehend, dass alles sehr viel schneller gehen kann, als wir es möchten und als Berlin es erwartet hat.³⁹⁰³

2.5.2 Empfängerkreis

Die Zeugin *Dr. Haber* hat in ihrer Vernehmung ausgesagt, dass der als VS-VERTRAULICH eingestufte DKOR vom Freitag, den 6. August 2021, erst am Montag, den 9. August 2021, in Berlin „verteilt worden“ sei.³⁹⁰⁴ Da es sich um einen „zeitkritische[n] Bericht“ gehandelt habe, sei sie rückblickend der Auffassung, dass sie dies in einer gesonderten E-Mail an die Empfänger hätte deutlich machen und die Verbreitung so hätte „beschleunigen müssen“.³⁹⁰⁵ Sie sei andererseits „strikt dagegen“ gewesen, die DKOR herabzustufen.³⁹⁰⁶

2.5.3 Auseinandersetzung mit DKOR im AA

Die Zeugin *Bellmann*, Beauftragte für Sicherheitspolitik im AA, ist auf den DKOR in der Sondersitzung des Verteidigungsausschusses am 7. September 2021 eingegangen. Demnach sei der Bericht „als ein Element von vielen in die Lagebewertung eingeflossen“ und habe „das Bild einer sich verschlechternden Lage auch bestätigt“.³⁹⁰⁷

Weiter führte sie aus:

Es sei darin aber nicht angelegt gewesen, dass die Schritte, die man dann gesehen habe, konkret vor der Einleitung gestanden hätten.³⁹⁰⁸

³⁸⁹⁴ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 21.

³⁸⁹⁵ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 34 f.

³⁸⁹⁶ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 35.

³⁸⁹⁷ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 34.

³⁸⁹⁸ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 34.

³⁸⁹⁹ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 16.

³⁹⁰⁰ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 16 f.

³⁹⁰¹ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 16.

³⁹⁰² *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 16 f.

³⁹⁰³ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 52.

³⁹⁰⁴ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 53.

³⁹⁰⁵ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 64.

³⁹⁰⁶ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 38.

³⁹⁰⁷ Protokoll Nr. 19/98 des Verteidigungsausschusses vom 7. September 2021, MAT A BT-Präs-2.22 VS-NfD Blatt 27.

³⁹⁰⁸ Protokoll Nr. 19/98 des Verteidigungsausschusses vom 7. September 2021, MAT A BT-Präs-2.22 VS-NfD Blatt 27.

Laut Aussage des Zeugen *Rößel*, damaliger Leiter des Ministerbüros, habe der DKOR seiner “vagen Erinnerung“ nach in einem Telefonat des damaligen Außenministers *Maas* mit dem US-amerikanischen Außenminister Blinken gemündet.³⁹⁰⁹ Außerdem seien die Erkenntnisse aus dem DKOR auch in die Erwägung bei der Krisenstabssitzung eingeflossen. Wörtlich hat der Zeuge ausgeführt:

Und dieser Bericht enthielt ja eine Vielzahl von Prognosen, von Analysen zur Situation in Afghanistan, zur akuten Situation in Afghanistan, aber auch zu dem, was passieren wird, und so sind sie auch eingeflossen in die Bewertung des Krisenstabs. [...] Dieser Bericht führte uns die Dringlichkeit der Lage nochmal vor Augen und ermutigte uns oder ermutigte den Minister in dem Fokus, den er hatte, weiter mit dem Problem umzugehen.³⁹¹⁰

Der Zeuge *Maas* hat zu der Frage, ob ihm der Bericht zur Krisenstabssitzung am 13. August 2021 bekannt gewesen sei, in seiner Vernehmung ausgesagt:

Der war vor der Krisenstabssitzung schon bekannt, ja.³⁹¹¹

2.5.4 Auseinandersetzung mit DKOR beim BND

Der Zeuge *O. W.*, Leiter des Sachgebiets Auswertung in Afghanistan im Bereich Militär, ist in seiner Vernehmung auf den DKOR der deutschen Botschafterin in Washington *Dr. Haber* eingegangen. In einer Analyse des Berichtes habe man festgestellt, dass es unterschiedliche Auffassungen zu den „weiteren Entwicklungen“ in Afghanistan zu diesem Zeitpunkt gegeben habe.³⁹¹² Der BND hätte „keinen Punkt gefunden, der einen Zusammenbruch Kabuls zum 15.08. genau beschrieben hat“.³⁹¹³ Laut Aussage des Zeugen *O. W.* seien in dem Bericht „fünf oder sechs [...] Gesprächspartner“ benannt gewesen, „die alle eine andere Meinung“ gehabt hätten.³⁹¹⁴ Zudem habe man auch im BND einen „Zusammenbruch der Regierung“ und ein „Emirat 2.0“ kommen gesehen.³⁹¹⁵ Der Zeuge habe die „Sprache“ des Berichtes als „alarmistisch empfunden“, zumal die Sprache auch wieder im Bericht selbst relativiert worden sei.³⁹¹⁶ Zwar habe man den Bericht „intensiv“ gelesen, dennoch habe er das „Lagebild“ des BND nicht verändert.³⁹¹⁷ Zur Kenntnislage und veränderten Einschätzung des BND Anfang August 2021 hat der Zeuge *O. W.* Folgendes erklärt:

³⁹⁰⁹ *Rößel*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 133.

³⁹¹⁰ *Rößel*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 133.

³⁹¹¹ *Maas*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung am 28. November 2024, S. 77.

³⁹¹² *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 III der Sitzung am 26. Januar 2023 – Auszug offen, S. 4.

³⁹¹³ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 III der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 25.

³⁹¹⁴ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 III der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 25.

³⁹¹⁵ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 III der Sitzung am 26. Januar 2023 – Auszug offen, S. 4.

³⁹¹⁶ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 III der Sitzung am 26. Januar 2023 – Auszug offen, S. 4.

³⁹¹⁷ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 III der Sitzung am 26. Januar 2023 – Auszug offen, S. 4.

Ich möchte vielleicht kurz vorwegnehmen, was die Grundlagen unserer Einschätzungen in dieser ersten Augushälfte bis zum 15. oder, eigentlich muss ich sagen, bis zum 11. August waren. Da komme ich noch mal drauf zurück. Unser Lagebild hatte folgende Aspekte in diesem Zeitfenster: Der Sprecher der Taliban, Schahin, hat im Juli ein Interview gegeben und dort gesagt, dass man Kabul nicht angreifen will und nicht militärisch einnehmen will, dass man aber Kabul umzingeln will, will ich es mal nennen, also einkesseln will und dann innerhalb von 30 bis 90 Tagen sozusagen so einen Druck machen will, dass man das friedlich übernehmen kann. Das war ein Aspekt. Der zweite Aspekt war, dass in der ersten Augustwoche wir durch ein ND-Aufkommen [...] das noch mal bestätigt bekommen haben. Also, Anfang August hatten wir die Information: In 30 bis 90 Tagen wollen wir Kabul einnehmen. - Ich sage immer noch: nicht durch Kampf; die Taliban wollten hier keine Schlacht um Kabul. Wenn man dieses Zeitfenster nimmt, 30 Tage, dann kommt man an ein Datum, was wir genannt haben. Das ist 9/11, also der 11. September. Dieses Datum hatte auch Biden als Endabzugsdatum genannt, man will bis 11.09. aus Afghanistan abziehen. Und wir haben in der Bewertung mit unseren Kollegen, die die USA-Auswertung gemacht haben, gesagt: Aus innenpolitischen Gründen wäre es fatal für die USA, wenn am 11.09., 9/11, die Talibanflagge über der US-Botschaft hängt. Und zu diesem Zeitpunkt, also in der ersten Augushälfte, waren noch etwa 900 US-Soldaten und andere Soldaten in Kabul, und die USA hatten gesagt, sie wollen ihre Botschaft in Kabul erhalten, und hatten die Botschaft von außerhalb in die Green Zone, die besser zu sichern war, verlegt. So, das war die Lage, die wir in der ersten Augustwoche hatten. Und wir haben daraus gesagt: Es dauert 30 bis 90 Tage. - Und wir haben dann gesagt: Für uns ist es eher unwahrscheinlich³⁹¹⁸ - darauf will ich gleich noch mal zurückkommen -, dass die Taliban vor diesem Termin Kabul einnehmen. - Das war also die Grundlage, genau: 9/11.³⁹¹⁹

Der Zeuge Dr. S. R. hat dazu in seiner Vernehmung angemerkt, dass die Einschätzungen im DKOR „privatissime geäußert worden“ seien und „eher auf Bauchgefühl“ beruht hätten und ergänzte, dass die Lageeinschätzung des BND nicht auf Einzeläußerungen, sondern auf einer Auswertung beruht habe.³⁹²⁰

2.5.5 Auseinandersetzung mit DKOR im BMVg

Der damalige Generalinspekteur der Bundeswehr General Zorn hat in seiner Vernehmung zu dem DKOR und der Reaktion hierauf im BMVg ausgesagt. Die Korrespondenz sei am 6. August 2021 im AA eingegangen. Der Zeuge selbst sei zu dieser Zeit im Urlaub gewesen. Am Montag, den 9. August, sei der DKOR im BMVg „in den zuständigen Fachreferaten“ ausgewertet worden.³⁹²¹ Daraus sei am 10. August eine Vorlage für den Stellvertreter des Zeugen erstellt und am 11. August „in einen Vermerk geführt“ worden. Am 12. August sei dieser vorgelegt worden, allerdings immer noch in der Urlaubszeit des Zeugen.³⁹²² Der Zeuge General Zorn habe sich am 17. August 2021 persönlich mit dem Inhalt der DKOR beschäftigt. Für ihn habe sich keine „Brisanz“ aus dem Inhalt abgeleitet.³⁹²³ Wörtlich hat der Zeuge dazu ergänzt:

Also, bei aller Wertschätzung von Frau Haber, die ich persönlich kenne und wirklich schätze: Das war ein Bericht unter vielen. [...] Da ist nichts drin, wo Sie sagen: Jetzt müssen Sie sofort militärisch „Hacken zusammen, links um!“ machen und sofort losrennen definitiv nicht -, weil das alles bei uns schon auf dem Gleis war: Evakuierungsplanung, alles, was wir heute schon hatten. Insofern: Das alarmistische Umgehen mit diesem Bericht war so ein Klassiker, wie wir teilweise kommunikativ diese Dinge aufnehmen und wo alle draufspringen, am liebsten mit Twitter - damals noch.³⁹²⁴

Der Zeuge hat die Reaktion im BMVg auf den DKOR als „routinemäßiges Abarbeiten“ beschrieben.³⁹²⁵ Sein eigenes Vorgehen hat der Zeuge wie folgt beschrieben:

³⁹¹⁸ „Eher unwahrscheinlich“ entspricht in der Terminologie des BND einer geschätzten Eintrittswahrscheinlichkeit von 20-50%.

³⁹¹⁹ O.W., Stenografisches Protokoll 20/22 III der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 24.

³⁹²⁰ Dr. S. R., Stenografisches Protokoll 20/ 36 II der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 33.

³⁹²¹ Zorn, Stenografisches Protokoll 20/85 der Sitzung am 26. September 2024, S. 29.

³⁹²² Zorn, Stenografisches Protokoll 20/85 der Sitzung am 26. September 2024, S. 29.

³⁹²³ Zorn, Stenografisches Protokoll 20/85 der Sitzung am 26. September 2024, S. 29.

³⁹²⁴ Zorn, Stenografisches Protokoll 20/85 der Sitzung am 26. September 2024, S. 83f.

³⁹²⁵ Zorn, Stenografisches Protokoll 20/85 der Sitzung am 26. September 2024, S. 30.

Ich selber habe mir das dann nach Rückkehr unmittelbar noch mal vorlegen lassen und das auch noch mal quergelesen. Die Inhalte, die waren ja eingestuft. Aber im Grunde ist ja wesentlich, was man eigentlich für Schlussfolgerungen daraus ziehen konnte. Und die Schlussfolgerung am Ende war, dass man prüfen musste: Müssen wir jetzt ad hoc und dringlich auch irgendwelche Maßnahmen mit Blickrichtung auf eine Evakuierung ergreifen, also Planungsarbeit und ähnliche Dinge, oder ist das alles schon erfolgt? - Und da ist die klare Schlussfolgerung - das habe ich im [Verteidigungs]Ausschuss damals auch so gesagt -, dass wir, wie ich eingangs schon sagte, quasi schon seit Anfang des Jahres 21, insbesondere seit dem 13. April, Eventualfallplanungen angestellt haben. Und nicht mehr war als Empfehlung für uns da ableitbar.³⁹²⁶

In einem Sachstandsbericht des BMVg (undatiert) hieß es hierzu wörtlich:

Am 5. August 2021 legte DEU VerbKdo USCENTCOM/ USSOCOM den Wochenbericht für die aktuelle 31. KW (02.08. – 08.08.2021) bei BMVg vor. Hierin wird dargestellt, dass die USA aufgrund der Sicherheitslage in AFG Anstrengungen zur militärischen Planung vorantreiben. Dabei wurde dem Szenar einer USA MilEvakOp (SP US Personal und Diplomatisches Korps) in AFG eine hohe und kurze Eintrittswahrscheinlichkeit beigemessen.

Auf die Existenz der am 6. August 2021 verfassten diplomatischen Korrespondenz (DKOR) der Deutschen Botschafterin in Washington, hatte DEU MilAtt [deutscher Militärattache] in Washington mit LoNo [Lotus Notes] vom Samstag, 07. August 2021, neben Adressaten des AA auch AL Pol und StvAL SE auf deren PBK [persönlicher Briefkasten] hingewiesen. Diese LoNo wurde von StvAL [stellvertretender Abteilungsleiter] SE [Strategie und Einsatz] am Morgen des Montags, 09. August 2021, zur Kenntnis genommen und daraufhin umgehend die Nachforschungen und Auswertung in der Abt SE eingeleitet. Dieser DKOR wurde dem BMVg durch das AA auf Arbeitsebene im Laufe des 9. August 2021 übermittelt und enthielt keine konkreten Informationen über bevorstehende Evakuierungsoperationen der USA in Afghanistan. Die Auswertung des DKOR durch BMVg ergab keinen zusätzlichen Handlungsbedarf, da die Eventualfallplanungen für eine mögliche Evakuierung im BMVg bereits seit dem 22. April 2021 getroffen wurden.³⁹²⁷

2.6 USA verlegen zusätzliche Truppen nach Kabul

Am 12. August 2021 kündigte der Sprecher des US-Verteidigungsministeriums die Verlegung von 3 000 zusätzlichen Truppen an den Flughafen Kabul an. Aufgabe der zusätzlichen 3 000 Truppen war die Unterstützung der Verlegung der US-Botschaft an den Flughafen Kabul, die Reduzierung des zivilen Personals und die Beschleunigung der Evakuierung der Berechtigten des Special Visa Programmes.³⁹²⁸

Das deutsche Verbindungskommando beim US Central Command (US CENTCOM), dem US-amerikanischen Zentralkommando, das für den Einsatz und die Koordination des US-Militärs in Afghanistan zuständig war, habe gemeldet, dass das Personal der US-Botschaft in Kabul reduziert werde und 3 000 Soldatinnen und Soldaten sowie sog. Enabler, die Leistungen zur Durchführung militärischer Operationen erbringen, an den Flughafen Kabul verlegt würden.³⁹²⁹ Etwa „zeitgleich“ habe es Meldungen gegeben, dass britische Kräfte ebenfalls nach Kabul verlegt würden, so der Zeuge Oberst i. G. *Rapp*, Leiter des Referates für nationales Risiko- und Krisenmanagement im BMVg.³⁹³⁰ Diese Ankündigung der USA löste im BMVg auf Leitungsebene eine Neubewertung der Lage aus. So hat die damalige Verteidigungsministerin *Kramp-Karrenbauer* in ihrer Vernehmung erklärt, dass diese Ankündigung der Anlass dafür war, die Sitzung des Krisenstabes auf den 13. August 2021 vorzuverlegen. Hierzu hat sie gegenüber dem Ausschuss ausgesagt:

³⁹²⁶ Zorn, Stenografisches Protokoll 20/85 der Sitzung am 26. September 2024, S. 29.

³⁹²⁷ Sachstandsbericht des BMVg (undatiert), MAT A BMVg-5.09 VS-NfD Blatt 110 ff.

³⁹²⁸ Erklärung des US-Verteidigungsministeriums vom 12. August 2021, (abrufbar unter: <https://www.defense.gov/News/Transcripts/Transcript/Article/2730396/pentagon-press-secretary-john-f-kirby-holds-a-press-briefing-on-afghanistan/>; letzter Abruf am 6. Februar 2025); Erklärung des US-Verteidigungsministeriums vom 13. August 2021 (abrufbar unter: <https://www.c-span.org/program/news-conference/defense-department-briefing/601863>; letzter Abruf am 6. Februar 2025).

³⁹²⁹ BMVg Zeitstrahl, MAT A BMVg-5.203 VS-NfD, Blatt 279 (280).

³⁹³⁰ *Rapp*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 26.

Ich selbst bin am 12.08. im Laufe des Tages, in den Abend hinein, durch auch die entsprechenden aus offenen Quellen stammenden Mitteilungen, dass die USA Truppen, vor allen Dingen die sogenannten Enabler, in großer Zahl an den Flughafen Kabul verlegen, sozusagen noch einmal, wenn ich das so sagen darf, mehr als alarmiert und hellhörig geworden. Ich habe daraufhin über die Arbeitsebene veranlasst, dass das BMVg die sowieso geplante Krisensitzung, also die Sitzung des Krisenstabes, der unter Federführung des AA - - darauf drängt, dass diese Sitzung vorverlegt wird auf den Freitag, den 13., und dass wir dort auch mit dem Vorschlag hineingehen, nicht nur ein Vorerkundungsteam nach Afghanistan zu schicken, wie es geplant war, sondern eine robuste militärische Evakuierungsmission zu planen. Das ist konsentiert worden. Ich habe an dem Freitag noch mit der Bundeskanzlerin telefoniert. Wir haben samstags morgens, also an dem 15. [sic], mit den betreffenden Ressorts - soweit ich mich erinnere, waren neben der Bundeskanzlerin Olaf Scholz, Heiko Maas und ich auf jeden Fall in dieser Schalte dabei - über die Situation gesprochen.³⁹³¹

3 Reaktionen im AA (1. bis 13. August)

Im AA stand angesichts eines unklaren Lagebildes und widersprüchlicher Informationen insbesondere die Frage im Zentrum, wann der richtige Zeitpunkt für die Evakuierung der Deutschen Botschaft Kabul ist, da einerseits das mit einer Evakuierung verbundene politische Signal nicht „zu früh“ gesendet werden sollte und andererseits die Möglichkeit der Nutzung des internationalen Flughafens und der Transport dorthin mit US-amerikanischen Helikoptern noch sichergestellt sein musste, wenn es zur Evakuierung kommt.³⁹³² Ferner wurde die Koordinierung der Ressorts in einer Krisenstabssitzung vorbereitet, die zunächst für Montag, den 16. August 2021, geplant wurde und schließlich am Freitag, den 13. August 2021, stattfand.

Die Zeugen *Dr. Jokisch* und *Dr. Diehl* haben vor dem Ausschuss bestätigt, dass die Frage der Evakuierung der Deutschen Botschaft³⁹³³ die zentrale Frage Anfang August 2021 gewesen sei.³⁹³⁴ Der Zeuge *Dr. Diehl* hat dazu ausgeführt, dass bei der Entscheidung über die Schließung der Deutschen Botschaft Kabul verschiedene Interessen eine Rolle gespielt hätten: Der Krisenbeauftragte und das Krisenreaktionszentrum hätten „tendenziell“ das Interesse gehabt, ihre Aufgabe zu erfüllen und „die Sicherheit der Leute absolut in den Vordergrund zu stellen“:

Für den Krisenbeauftragten und den Leiter des Krisenreaktionszentrums wäre es, wenn er nur einen engen Blick auf seinen Aufgabenbereich hätte, am besten, die Botschaft zu schließen, sobald irgendwo eine Handgranate hochgeht, sage ich mal despektierlich.³⁹³⁵

Demgegenüber stünden „politische Erwägungen“, die ihm als Krisenbeauftragter zwar bewusst gewesen, die aber insbesondere von der Abteilung Asien und Pazifik im AA, „die für die Politik und das politische Signal zuständig“ gewesen sei, und auch von der Hausleitung in Betracht gezogen worden seien:

Was bedeutet es eigentlich, wenn wir als Deutsche jetzt gehen? Was für ein Signal senden wir damit an die afghanische Regierung, an die Weltöffentlichkeit, an alle?³⁹³⁶

Es habe indes niemand pauschal vertreten, dass eine Evakuierung grundsätzlich „das falsche Signal“ sei.³⁹³⁷ Vielmehr sei es darum gegangen, den „richtigen Zeitpunkt zu erwischen“. Wörtlich hat der Zeuge *Dr. Diehl* ausgeführt:

Es hat aber meiner Erinnerung nach nie jemand gesagt, eine Evakuierung wäre das falsche Signal, sondern es ging immer darum: Eine vorzeitige, eine zu frühe Evakuierung wäre das falsche Signal zur falschen Zeit. Darum ging es: den richtigen Zeitpunkt zu erwischen. Und das war diese Abwägung, in der wir standen zwischen meinen Aufgaben als Krisenbeauftragter und meinem Stab: Fokus auf „Nicht den Zeitpunkt verpassen“ und gleichzeitig der politischen Abwägung, aber auch nicht zu früh zu evakuieren.³⁹³⁸

Die Zeugin *Leendertse*, damalige Staatssekretärin im AA, hat zu den Planungen in der Deutschen Botschaft Kabul erklärt:

³⁹³¹ *Kramp-Karrenbauer*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S.13.

³⁹³² Siehe hierzu Sechstes Kapitel, Erster Abschnitt.

³⁹³³ Siehe hierzu Siebtes Kapitel, Erster Abschnitt 4.2.

³⁹³⁴ *Dr. Diehl*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 18; *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 105.

³⁹³⁵ *Dr. Diehl*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 34.

³⁹³⁶ *Dr. Diehl*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 34.

³⁹³⁷ *Dr. Diehl*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 18.

³⁹³⁸ *Dr. Diehl*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 18.

Wenn man es im Nachhinein betrachtet - und ich habe natürlich hier jetzt auch meine Akten noch mal durchgelesen, die ja auch dem Ausschuss vorliegen -, dann sieht man schon, dass wir – das würde ich selbstkritisch sagen - zu langsam gehandelt haben damals, also zu wenig, also vielleicht zu viel Zeit darauf verwandt haben, irgendwie die Lage zu eruieren, statt dann einfach Konsequenzen daraus zu ziehen. Andererseits war für mich, also was jetzt die Evakuierung der Botschaftskollegen angeht, auch die Frage der Handlungsfähigkeit der Botschaft vor Ort eine wichtige, also dass man eben verbleibt, bis die Bundeswehr oder das KUT, was wir ja bestellt hatten, also das Krisenunterstützungsteam, da ist.³⁹³⁹

3.1 Unklares Lagebild Anfang August

Der damalige Krisenbeauftragte *Dr. Diehl*, der am 21. Juli 2021 seinen Dienst angetreten hatte und am 18. August 2021 – wie bereits geplant – seine Aufgaben an den neuen Krisenbeauftragten *Dr. Zahnreisen* übergab, hat in seiner Vernehmung ausgesagt, dass die „heraufziehende Krise“ in Afghanistan „sehr schnell“ eine wesentliche Aufgabe für ihn geworden sei.³⁹⁴⁰ Dazu habe er „sehr schnell schon Papiere“ geschrieben.³⁹⁴¹ Bereits im Rahmen einer Hausbesprechung am 6. August 2021 habe sich das AA mit der Frage befasst, wie die Deutsche Botschaft Kabul evakuiert werden könne.³⁹⁴² Auch der Leiter des Krisenreaktionszentrums *Dr. Jokisch* hat ausgesagt, dass bereits vor seinem Urlaub, den er „Ende Juli“ angetreten habe, die Möglichkeit im Raum gestanden habe, dass er seinen Urlaub würde abbrechen müssen, „[w]enn sich in Afghanistan die Sache wirklich zuspitz[e]“. ³⁹⁴³ Nach seiner Rückkehr am Montag, den 9. August 2021, hätten sich die schlechten Nachrichten zu den Entwicklungen in Afghanistan verdichtet.³⁹⁴⁴ Es sei dann „nur noch um Afghanistan gegangen“ und es habe dazu „mehrere Sitzungen“ und „hektische“ bzw. „betriebsame Aktivitäten“ gegeben.³⁹⁴⁵ Dabei sei es insbesondere „um die Sicherheitslage, um die Sicherheit der Botschaft, um die Evakuierungsmöglichkeiten, um Lokalbeschäftigte“ gegangen.³⁹⁴⁶

Laut Aussage des Zeugen *Dr. Jokisch* sei ab dem 9. August 2021 „keinesfalls absehbar“ gewesen, „dass in zwei Tagen der ganze Staat zusammenbricht“.³⁹⁴⁷ Es seien zu dieser Zeit noch unterschiedlichste Szenarien möglicher Entwicklungen in Afghanistan diskutiert worden:

Es war für mich jetzt - ich bin aber auch kein Afghanistan-Experte - nicht absehbar, dass die Taliban kampfflos Kabul übernehmen. Vorher war immer die Diskussion: Wann beginnen die Kämpfe? Wie lange ist das noch hin? Es gibt da einen schwierigen - - Es wird ein Blutbad geben in Kabul etc. Das kam dann alles ganz anders.³⁹⁴⁸

Insbesondere die Informationen zu den „Zeithorizonte[n]“ und die „Kommunikation der USA“ seien uneinheitlich gewesen:

Und auch die Zeithorizonte waren damals auch noch andere, und zwar nicht nur von mir – wie gesagt, ich bin nur eine von vielen Stimmen da, sondern es ging auch zahlreichen anderen Stellen innerhalb der Bundesregierung so, und es ging auch anderen Ländern so. Auch die Kommunikation der USA: „Wie lange halten sie die Green Zone offen? Wie lange halten sie die Botschaft da?“, das war auch keinesfalls einheitlich. Und es hieß immer - das hat der Herr Berger noch gehört, der Staatssekretär damals -Nein, so schnell schließen die USA die Green Zone nicht. - Also, das war ein sehr diffuses und unklares Lagebild.³⁹⁴⁹

Am Wochenende zwischen dem 6. und dem 9. August 2021 teilte der damalige Geschäftsträger der Deutschen Botschaft Kabul *van Thiel* der Aktenlage nach informell seine Einschätzungen zur Lage an seinen damaligen Vorgesetzten, den damaligen Sonderbeauftragten *Potzel*, mit. Diese, dem Ausschuss nicht vorliegenden Chat-Nachrichten, beschrieb der Zeuge *Potzel* in einer E-Mail an die Zeugen *Dr. Wieck* und *Krüger* als „wirres Zeug“.³⁹⁵⁰

³⁹³⁹ *Leendertse*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 11.

³⁹⁴⁰ *Dr. Diehl*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 13.

³⁹⁴¹ *Dr. Diehl*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 13.

³⁹⁴² *Dr. Diehl*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 42.

³⁹⁴³ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 80.

³⁹⁴⁴ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 12, 103.

³⁹⁴⁵ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 12.

³⁹⁴⁶ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 12.

³⁹⁴⁷ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 104.

³⁹⁴⁸ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 104.

³⁹⁴⁹ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 104.

³⁹⁵⁰ E-Mail *Potzel* vom 9. August 2021, MAT A AA-8.650 VS-NfD, Blatt 25 ff.

3.2 Leitungsvorlage Krisenbeauftragter des AA am 11. August 2021

Der Zeuge *Dr. Diehl* hat ausgesagt „schon Ende Juli“ einen Entwurf für „ein erstes Papier“ zu Evakuierungsvorbereitungen geschrieben zu haben.³⁹⁵¹ Darin habe er „erste Überlegungen“ dazu angestellt, was in Afghanistan „drohen“ könnte.³⁹⁵²

Die Endfassung des Papiers mit dem Titel „Evakuierungsmöglichkeiten AFG“ ist auf den 11. August 2021 datiert.³⁹⁵³ Die Vorlage für die Hausleitung enthielt insbesondere den Hinweis, dass der Botschaftsbetrieb von der Nutzbarkeit des Flughafens Kabul sowie der Präsenz der US-Botschaft abhängige.³⁹⁵⁴ Eine Evakuierungsoperation sei durchführbar, müsse „aufgrund der Zeitlinien (Entsendung KUT, Alarmierungszeiten, Flugzeiten, Verbringung von Material) allerdings „frühzeitig entschieden und veranlasst werden“.³⁹⁵⁵ In der Vorlage hieß es weiter:

Wird der rechtzeitige Entscheidungspunkt verpasst und die Luftevakuierungspunkte (insbes. Flughafen HKIA) stehen nicht mehr zur Verfügung, so wäre eine Evakuierung de facto nicht mehr durchführbar.³⁹⁵⁶

In der Vorlage wird auch die Frage adressiert, welcher Personenkreis bei einer Evakuierung „zwingend oder optional unter die Verantwortung des AA“ fiel und inwiefern für die jeweiligen Personengruppen Kapazitäten vorhanden seien.³⁹⁵⁷ Der Verfasser kommt zu dem Schluss, dass von den Lokalbeschäftigten lediglich die der Deutschen Botschaft Kabul im Rahmen einer diplomatischen oder militärischen Evakuierung berücksichtigt werden könnten.³⁹⁵⁸ Die Mitnahme der Familienangehörigen sowie „weiterer LBs [Lokalbeschäftigte] (z.B. anderer Ressorts)“ werde im Rahmen einer Evakuierung nicht möglich sein.³⁹⁵⁹ Es würden indes „Unterstützungsmöglichkeiten“ geprüft, um den Familienangehörigen der Lokalbeschäftigten des AA „eine vorzeitige Ausreise im Rahmen des OKV [Ortskräfteverfahrens] zu ermöglichen“.³⁹⁶⁰

Der Zeuge hat in seiner Vernehmung erläutert, er habe mit dieser Vorlage insbesondere darauf aufmerksam machen wollen, dass sämtliche Entscheidungen in Bezug auf die Deutsche Botschaft Kabul davon abhängig seien, wie lange der Flughafen nutzbar sei.³⁹⁶¹ Er habe „Druck machen, Awareness schaffen“ wollen.³⁹⁶² Zu dem Zweck, den er mit der Vorlage für die damalige Staatssekretärin im AA *Leendertse* verfolgt habe, hat der Zeuge ferner ausgeführt:

Auch ich wollte hiermit jetzt nicht erreichen, dass wir jetzt evakuieren, sondern ich wollte damit aufmerksam machen. Ich wollte [...] der Staatssekretärin zeigen, dass wir dabei sind, Evakuierungsmöglichkeiten für Afghanistan zu erörtern, dass wir dabei sind, mit anderen Ressorts sie zu besprechen, dass wir dabei sind, das zu planen, [...] Ich wollte dann noch mal mit der ganzen Auflistung, wen wir alles zu evakuieren hätten, deutlich machen, dass das eine ganze Menge werden würden, und ich wollte aufmerksam machen, dass die Fähigkeit, das überhaupt hinzukriegen, unheimlich abhängig ist von der Nutzbarkeit des Flughafens.³⁹⁶³

Es sei laut Aussage der damaligen Staatssekretärin *Leendertse* immer darum gegangen die „Arbeits- und Handlungsfähigkeit aufrechtzuerhalten“.³⁹⁶⁴ Die Lage am 11. August 2021 hat die Zeugin folgendermaßen beschrieben:

³⁹⁵¹ *Dr. Diehl*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 15.

³⁹⁵² *Dr. Diehl*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 15.

³⁹⁵³ Leitungsvorlage vom 11. August 2021, MAT A AA 8.119 VS-NfD Blatt 169 ff.

³⁹⁵⁴ Leitungsvorlage vom 11. August 2021, MAT A AA 8.119 VS-NfD Blatt 169 (173); siehe hierzu Sechstes Kapitel, Erster Abschnitt.

³⁹⁵⁵ Leitungsvorlage vom 11. August 2021, MAT A AA 8.119 VS-NfD Blatt 169 ff.

³⁹⁵⁶ Leitungsvorlage vom 11. August 2021, MAT A AA 8.119 VS-NfD Blatt 169 (174).

³⁹⁵⁷ Leitungsvorlage vom 11. August 2021, MAT A AA 8.119 VS-NfD Blatt 169 f., 173 f.

³⁹⁵⁸ Leitungsvorlage vom 11. August 2021, MAT A AA 8.119 VS-NfD Blatt 174.

³⁹⁵⁹ Leitungsvorlage vom 11. August 2021, MAT A AA 8.119 VS-NfD Blatt 174.

³⁹⁶⁰ Leitungsvorlage vom 11. August 2021, MAT A AA 8.119 VS-NfD Blatt 174.

³⁹⁶¹ *Dr. Diehl*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 51.

³⁹⁶² *Dr. Diehl*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 51.

³⁹⁶³ *Dr. Diehl*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 51.

³⁹⁶⁴ *Leendertse*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 94.

Also, Sie müssen ja unterscheiden. Botschaft ist offen im Sinne von - - Das ist ja sowieso kein Public-Zugang oder so. Ich meine, das ist ja ein schwebewachtes Ding, wo Leute drinsitzen, und in dem Fall neun Leute plus Sicherheitspersonal plus, plus, plus, also andere, die auch auf das Gelände gegangen sind. Aber es war meines Erachtens am 11.08. klar, dass man nicht zur Botschaft aufrufen kann: „Kommt alle zur Botschaft, und hier werdet ihr dann evakuiert!“, sondern es war klar, dass das vom Flughafen passieren musste. [...]

Wir haben ja auch gesagt, sie sollen sich jetzt von den Amerikanern ausfliegen lassen, nachdem diese quasi Notwendigkeit oder die Warnung kam: Jetzt fliegen wir. Jetzt habt ihr noch 72 Stunden. Jetzt meldet euch, mit wie viel ihr fliegen wollt. - Und wir hatten ja noch zusätzlich Niederländer und Schweizer. Das heißt, die mussten ja die Zahlen auch melden den Amerikanern. Das ist ja davon losgelöst. Also, die Evakuierung ist - - Also, was erfolgt ist, ist ja schreddern, also Geheimakten schreddern, aufräumen, packen usw., also sich darauf vorbereiten. Auf dem Botschaftsgelände in der Tat waren sie deswegen, weil sie da auch noch berichten konnten. Am Ende war es ja auch [...] waren sie nur noch per Telefon erreichbar.³⁹⁶⁵

3.3 Vorbereitung Charterflüge

Der Zeuge *Dr. Jokisch* hat in seiner Vernehmung von der Entscheidung berichtet, Ortskräfte mit Charterflügen aus Afghanistan auszufliegen, die Anfang August 2021 gefallen war.³⁹⁶⁶ Das Krisenreaktionszentrum sei aufgrund der Erfahrungen im Zusammenhang mit der Rückholaktion während der Coronapandemie damit beauftragt worden, „diese Charterflüge logistisch zu organisieren“.³⁹⁶⁷

Sie seien für den 16. August 2021 vorgesehen gewesen und insbesondere in der Hausbesprechung des AA am 12. August 2021³⁹⁶⁸ und in der Krisenstabssitzung am 13. August 2021³⁹⁶⁹ thematisiert, aber im Ergebnis nicht durchgeführt worden.

3.4 Hausbesprechung am 12. August 2021

Am 12. August 2021 fand im AA eine sog. Hausbesprechung zu Afghanistan unter der Leitung der damaligen Staatssekretärin *Leendertse* statt, die den zuständigen damaligen Staatssekretär *Berger* in dessen Urlaubsabwesenheit bis zum 16. August 2021 vertrat. Ausweislich des Protokolls wurde im Rahmen der Hausbesprechung die „Politische Lage und Sicherheitslage der Botschaft Kabul“, das Ortskräfteverfahren, die „Aufnahme von Menschenrechtsverteidigern und Vertretern der Zivilgesellschaft“ sowie das zukünftige deutsche zivile Engagement thematisiert.³⁹⁷⁰

Die damalige Staatssekretärin *Leendertse* hat erklärt, dass in der internen Hausbesprechung die „Vorbereitung einer Evakuierung“ besprochen worden sei.³⁹⁷¹ Der „Hauptschwerpunkt“ in dieser internen Hausbesprechung sei die „operative“ Vorbereitung der Evakuierung der Deutschen Botschaft Kabul, der Krisenvorsorge als auch der Charterflüge gewesen.³⁹⁷² Die Schließung der Deutschen Botschaft Kabul sei jedoch „gesichert“ nicht Gegenstand der Besprechung gewesen.³⁹⁷³ Vielmehr sei zu diesem Zeitpunkt noch über die „Ausdünnung“ des Botschaftspersonals gesprochen worden.³⁹⁷⁴

3.4.1 Teilnehmende

Laut Protokoll wurde der damalige designierte deutsche Botschafter in Kabul und zuvor Sonderbeauftragter für Afghanistan und Pakistan, *Potzel*, für die Hausbesprechung zugeschaltet, während der Geschäftsträger der Deutschen Botschaft Kabul *van Thiel* laut Protokoll im Nachgang durch den Krisenbeauftragten über den Inhalt der Hausbesprechung informiert werden sollte.³⁹⁷⁵ Der Zeuge *Dr. Diehl* hat diesbezüglich ausgesagt, dass die Staatssekretärin *Leendertse* über die Teilnehmenden der Hausbesprechung entschieden habe.³⁹⁷⁶

³⁹⁶⁵ *Leendertse*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 94.

³⁹⁶⁶ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 85; Siehe hierzu Fünftes Kapitel, Dritter Abschnitt.

³⁹⁶⁷ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 83.

³⁹⁶⁸ Siehe hierzu Siebtes Kapitel, Erster Abschnitt.

³⁹⁶⁹ Siehe hierzu Siebtes Kapitel, Erster Abschnitt.

³⁹⁷⁰ Protokoll der Hausbesprechung am 12. August 2021, MAT A AA-8.119 VS-NfD Blatt 252 ff.

³⁹⁷¹ *Leendertse*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 67.

³⁹⁷² *Leendertse*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 71.

³⁹⁷³ *Leendertse*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 67, 72.

³⁹⁷⁴ *Leendertse*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 72.

³⁹⁷⁵ Protokoll der Hausbesprechung am 12. August 2021, MAT A AA-8.119 VS-NfD Blatt 252 (255).

³⁹⁷⁶ *Dr. Diehl*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 34.

Die Zeugin *Leendertse* hat in der Vernehmung auf die Frage, weshalb *Potzel* zu dem Berichtspunkt „Politische Lage und Situation der Botschaft Kabul“ und nicht *van Thiel* zur Hausbesprechung zugeschaltet wurde, geantwortet:

Also, es sind quasi aus dem ganzen Haus alle, die die Lage besprechen - und es ist ja eine Hausbesprechung gewesen, also keine - - Manchmal macht man davon Gebrauch, weil man sagt: Die haben so frische Informationen, dass wir das brauchen. - Aber manchmal ist auch klar, dass es den engen Kontakt vom Regionalreferat mit dem - - oder auch natürlich des zukünftigen Botschafters, der ja früher Regionalbeauftragter war, Afghanistan-Beauftragter der Bundesregierung, sich insofern auskennt, dass man die beiden dazuholt. Für mich schien es bei dieser Frage entbehrlich.³⁹⁷⁷

Die Auswahl des zu den Besprechungen von Staatssekretärin *Leendertse* hinzugezogenen Personenkreises wurde vom ehemaligen Sonderbeauftragten für Afghanistan/Pakistan und designierten Botschafter in Afghanistan *Potzel* kritisch gesehen. In einer E-Mail vom 10. August 2021 an den persönlichen Referenten von Staatssekretär *Berger* bezeichnete er den eingebundenen Personenkreis als "etwas merkwürdig" und drückte seine Hoffnung aus, dass wenn Staatssekretär *Berger* aus dem Urlaub zurückkehre, alles "dann wieder in den richtigen Bahnen" laufe.³⁹⁷⁸ Der Staatssekretärin gegenüber äußerte der Zeuge *Potzel* diese Kritik gemäß der Aussage der Zeugin *Leendertse* jedoch nicht.³⁹⁷⁹ Die Zeugin *Leendertse* hat die vom Zeugen *Potzel* als „merkwürdig“ empfundene Auswahl im Rahmen ihrer Vernehmung damit begründet, dass sie unabhängig von der damals aktuellen Funktion im AA Personen mit Afghanistan-Erfahrung hinzugezogen habe, um ein möglichst breites Meinungsbild zu bekommen.³⁹⁸⁰

3.4.2 Diskussion

Ebenfalls ausweislich des Protokolls äußerten sich unter anderem der damalige designierte Botschafter in Kabul *Potzel* und der Referatsleiter des Länderreferates, *Krüger*, in Bezug auf die politische Lage und die Situation der Deutschen Botschaft Kabul.³⁹⁸¹ Im Protokoll hieß es, dass *Potzel* in der Hausbesprechung unter anderem gesagt habe, dass Kabul „nicht einfach zu überrennen sein“ werde und „Kämpfe“ zu erwarten seien.³⁹⁸² Er habe darauf hingewiesen, dass „einige Nachrichtendienste“ den „Fall von Kabul in 30-90 Tagen“ voraussagten.³⁹⁸³ Der Beitrag des Zeugen *Krüger* wird im Protokoll der Hausbesprechung wie folgt wiedergegeben:

- Mit militärischen Auseinandersetzungen in Kabul in einigen Wochen ist zu rechnen.
- Präsident Ghani (und AFG Regierungsmitglieder) ist völlig isoliert und hat keinen Zugriff mehr auf die Lage („Realitätsverlust“), er wird sich absehbar nicht mehr lange halten können.
- Aktuelles Umfeld von Präsident Ghani besteht aus Hardlinern, die bei einer Koalitionsregierung von den TLB nicht akzeptiert würden.³⁹⁸⁴

Der damalige Krisenbeauftragte des AA, *Dr. Diehl*, habe geäußert, dass „aus Sicht von 04“, also des Krisenbeauftragten, „unbeachtet politischer Erwägungen, der Einstieg in die Evakuierungsplanungen jetzt sinnvoll“ sei, „um ggf. bis Ende des Monats die Botschaft möglichst noch mit kommerziellen Flügen, oder mit Unterstützung Bw [Bundeswehr] durch eine Schnelle Luftabholung (SLA) zu evakuieren“.³⁹⁸⁵ Was der Zeuge *Dr. Diehl* mit der Empfehlung „unbeachtet politischer Erwägungen“ meinte, hat er in seiner Vernehmung wie folgt erläutert:

³⁹⁷⁷ *Leendertse*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 73

³⁹⁷⁸ E-Mail des Zeugen *Potzel* vom 10. August 2021, MAT A AA-9.80 VS-NfD Blatt 25.

³⁹⁷⁹ *Leendertse*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 29.

³⁹⁸⁰ *Leendertse*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 28 f.

³⁹⁸¹ Protokoll der Hausbesprechung am 12. August 2021, MAT A AA-8.119 VS-NfD Blatt 252 f.

³⁹⁸² Protokoll der Hausbesprechung am 12. August 2021, MAT A AA-8.119 VS-NfD Blatt 252.

³⁹⁸³ Protokoll der Hausbesprechung am 12. August 2021, MAT A AA-8.119 VS-NfD Blatt 252.

³⁹⁸⁴ Protokoll der Hausbesprechung am 12. August 2021, MAT A AA-8.119 VS-NfD Blatt 252 f.

³⁹⁸⁵ Protokoll der Hausbesprechung am 12. August 2021, MAT A AA-8.119 VS-NfD Blatt 252 (253); siehe hierzu Sechstes Kapitel, Erster Abschnitt.

Das, was ich schon mehrfach angedeutet habe, nämlich dass es einmal die Interessen des Krisenbeauftragten gibt, die Leute so schnell wie mög - also seinen Job zu tun und damit seine Verantwortung zu erfüllen und damit die Sicherheit der Leute absolut in den Vordergrund zu stellen und zu entscheiden: „Die müssen so schnell wie möglich raus, und je schneller, desto besser“, dass es aber politische Erwägungen gibt, die mir bewusst waren und die von anderen, und zwar AP im Zweifel, aber auch der Hausleitung, denke ich mal, in Betracht gezogen werden und sicher auch formuliert worden sind: Was bedeutet es eigentlich, wenn wir als Deutsche jetzt gehen? Was für ein Signal senden wir damit an die afghanische Regierung, an die Weltöffentlichkeit, an alle?³⁹⁸⁶

Laut Aussage des Zeugen *Dr. Diehl* sei diese Empfehlung im Ergebnis in der Krisenstabssitzung am 13. August 2021 „formalisiert“ worden.³⁹⁸⁷

3.4.3 Operative Schlussfolgerungen

In Bezug auf die politische Lage und die Situation der Deutschen Botschaft Kabul enthält das Protokoll der Hausbesprechung folgende „operative Schlussfolgerungen“:

- Ausdünnung der Botschaft im Rahmen der Möglichkeiten; Prüfung, ob ggf. einzelne Personalwechsel vorgezogen und Botschaft speziell zur Durchführung von OKV-Charterflügen (ggf. 1-2 Personen) unterstützt wird.
- Entscheidung zur Schließung der Botschaft und Durchführung der EvakOp, wenn die Lage es zwingend erfordert und abhängig von Maßnahmen anderer Staaten.
- Bereits jetzt Beginn der präventiven Vorbereitung einer möglichen EvakOp und Prüfung der Entsendung eines KUT zur Unterstützung der Botschaft.
- 04-L wird am 12.08. Botschaft Kabul zu dieser Hausbesprechung debriefen.
- Krisenstabssitzung unter Leitung 04-L findet am Montag, 16.08. statt (u.a. Einleitung der Evak-Vorbereitungen, Anhebung Krisenstufe, Anm.: aktuell vorgezogen auf 13.08.).
- Erster „Pilotcharterflug“ mit LBs sowie, wenn möglich Familienangehörigen der AV-LBs [lokal Beschäftigte der Auslandsvertretung] (und ggf. Angehörigen der Zivilgesellschaft), soll schnellstmöglich – vor dem 30.08. - durchgeführt werden. Hierzu erhält Ref. 040 personelle Unterstützung.
- Durchführung weiterer Flüge im Rahmen der Möglichkeiten. Kostenbeteiligung analog zur Rückholaktion gut denkbar (muss noch geprüft werden).³⁹⁸⁸

In Bezug auf das Ortskräfteverfahren wurde im Protokoll festgehalten, dass es der „dringend[en] Klärung mit AFG Behörden“ bedürfe, ob die Ausreise von Ortskräften ohne afghanische Pässe bzw. mit sog. Reiseausweisen für Ausländer (RAfAs) erfolgen könne.³⁹⁸⁹ Ferner sei die „Vorbereitung problematischer Fragen“ für die Staatssekretärsrunde in der Woche vom 16. August 2021 erforderlich, „insbes. Verfahren für Visa on Arrival und Beschleunigung der Prüfung der Gefährdungsanzeigen“.³⁹⁹⁰

In Bezug auf die Aufnahme von Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft hieß es:

- Hausbesprechung und Vorlage zu Aufnahmemöglichkeiten (Rechtsgrundlagen, Finanzierung,)
- Kontaktaufnahme mit Projektpartnern und Prüfung, welche Projekte weitergeführt werden können. Entwicklung von Sprache zur Einstellung von Projekten und den Voraussetzungen für eine mögliche, zukünftige Fortführung.³⁹⁹¹

³⁹⁸⁶ *Dr. Diehl*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 34.

³⁹⁸⁷ *Dr. Diehl*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 34.

³⁹⁸⁸ Protokoll der Hausbesprechung am 12. August 2021, MAT A AA-8.119 VS-NfD Blatt 252 (254 f.).

³⁹⁸⁹ Protokoll der Hausbesprechung am 12. August 2021, MAT A AA-8.119 VS-NfD Blatt 252 (255).

³⁹⁹⁰ Protokoll der Hausbesprechung am 12. August 2021, MAT A AA-8.119 VS-NfD Blatt 252 (255); siehe hierzu Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt

³⁹⁹¹ Protokoll der Hausbesprechung am 12. August 2021, MAT A AA-8.119 VS-NfD Blatt 252 (255).

3.4.4 Zwei Protokollfassungen

Der Ausschuss hat festgestellt, dass es von der Hausbesprechung vom 12. August 2021 zwei unterschiedliche Protokolle gegeben hat.³⁹⁹²

In der Vernehmung wurde der Zeugin *Sigmund*, damalige Leiterin der Abteilung für Asien und Pazifik im AA, ein konkreter Spiegelstrich eines weiteren Gesprächsvermerks von der Besprechung am 12. August 2021 vorgelegt. Diesbezüglich wurde der Zeugin der fünfte Punkt des Protokolls vorgehalten. Dieser lautete:

- OKV [Ortskräfteverfahren] und Charterflüge zur Abholung der LBs [Lokalbeschäftigte] sind politisch-medial sehr aufgeladen – Evakuierung/Schließung der Botschaft vor Durchführung von OKV-Chartern wäre politisch nicht auszuhalten.³⁹⁹³

Zur Aufnahme dieses Punktes in das Protokoll hat die Zeugin Folgendes erklärt:

Das war eine Sitzung „Hausbesprechung“. Da nimmt dann auch teil unser Pressereferat. Also 013 zum Beispiel das Pressereferat des Auswärtigen Amtes. Die bringen dann vermutlich - - werden die das eingebracht haben, dass also auch aus Mediensicht, wenn die Botschaft sozusagen schließt oder abgezogen ist, bevor wir Bemühungen unternommen haben, so viel wie möglich deutsche Ortskräfte, Schutzbefohlene noch rauszubekommen - - dass es nicht auszuhalten ist, das teile ich. Das teile ich, weil das war mit sozusagen die Schwierigkeit, genau das richtige Zeitfenster zu finden, ab wann wir die Botschaft, die Arbeit der Botschaft in Kabul sozusagen beenden, in wem wir an den Flughafen verlegen bzw. evakuieren.³⁹⁹⁴

3.5 Landsleutebrief am 12. August 2021

Am 12. August 2021 wurde ferner ein sog. Landsleutebrief versandt. Dabei handelt es sich um ein Instrument des AA, um in einer Krise Deutsche im Ausland zu informieren und ihnen gegebenenfalls konsularische Hilfe im Sinne der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse (Konsulargesetz) anzubieten.³⁹⁹⁵

3.5.1 Entscheidung für den Versand

Der Zeuge *van Thiel* hat dazu in seiner Vernehmung berichtet, dass die Deutsche Botschaft Kabul schon im Juli darum gebeten habe, dass ein entsprechendes Schreiben verschickt werde, mit dem deutsche Staatsbürgerinnen und -bürger in Afghanistan aufgefordert würden, „sofort das Land zu verlassen“.³⁹⁹⁶ Das AA habe eine entsprechende Maßnahme zu diesem Zeitpunkt nicht für erforderlich gehalten:

Die Antwort aus der Zentrale war damals: Da gibt es ja Reise- und Sicherheitshinweise - - sind so gefasst, dass sowieso die Leute aufgefordert werden, zu verlassen. Es braucht nichts Zusätzliches.³⁹⁹⁷

Das „Argument der Botschaft“ sei demgegenüber gewesen, dass „die Lageverschärfung“ durch „eine Aktion kenntlich“ gemacht werden müsse.³⁹⁹⁸ Dies sei insbesondere angesichts der deutsch-afghanischen Doppelstaatlerinnen und Doppelstaatler erforderlich gewesen, die gegenüber den Reisehinweisen des AA „absolut resistent“ gewesen seien.³⁹⁹⁹ „[D]ie Amerikaner und die Briten“ hätten entsprechende Hinweise an ihre Landsleute gegeben:

Die Amerikaner haben die Leute sogar persönlich angerufen, die sie kannten.⁴⁰⁰⁰

Der Deutschen Botschaft Kabul sei diese Maßnahme aber bis Donnerstag, den 12. August 2021 „verweigert“ worden.⁴⁰⁰¹

³⁹⁹² Protokoll der Hausbesprechung am 12. August 2021, MAT A AA-8.119 VS-NfD Blatt 252 (255); Protokoll der Hausbesprechung am 12. August 2021, MAT A AA-9.84 VS-NfD Blatt 17 (20).

³⁹⁹³ Protokoll der Hausbesprechung am 12. August 2021, MAT A AA-9.84 VS-NfD Blatt 17 (20).

³⁹⁹⁴ *Sigmund*, Stenografisches Protokoll 20/83 der Sitzung am 10. September 2024, S. 32.

³⁹⁹⁵ Siehe hierzu Drittes Kapitel, und Sechstes Kapitel, Erster Abschnitt.

³⁹⁹⁶ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 97.

³⁹⁹⁷ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 97.

³⁹⁹⁸ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 97.

³⁹⁹⁹ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 97.

⁴⁰⁰⁰ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 97.

⁴⁰⁰¹ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 97.

Die Zeugen *Dr. Diehl* und *Dr. Jokisch* haben erläutert, dass der Versand des Landsleutbriefes am 12. August 2021 das Ergebnis einer Abwägung gewesen sei. Der Zeuge *Dr. Jokisch* hat hierzu ausgeführt, dass für Afghanistan bereits die Reisewarnung des AA gegolten habe.⁴⁰⁰² Über den gesamten Untersuchungszeitraum hatte das Auswärtige Amt auf seiner Homepage vor Reisen nach Afghanistan gewarnt.⁴⁰⁰³ Dort forderte das AA am 23. März 2020 deutsche Staatsangehörige auf, Afghanistan zu verlassen.⁴⁰⁰⁴ Am 22. April 2021 wurde diese Aufforderung um den Hinweis ergänzt, dass es vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen im Zuge des angekündigten Abzuges der internationalen Militärpräsenz zu einer Verschlechterung der allgemeinen Sicherheitslage und einer weiter zunehmenden Gefährdung für ausländische Staatsbürger, insbesondere ab dem 1. Mai 2021, kommen könne.⁴⁰⁰⁵

Den deutschen Staatsbürgerinnen und -bürgern, die sich in dem Land befunden hätten, habe laut Aussage des Zeugen *Dr. Jokisch* aufgrund der „Reisewarnung“ klar gewesen sein müssen, dass es dort gefährlich sei.⁴⁰⁰⁶ Es habe sich laut Aussage des Zeugen *Dr. Diehl* insofern die Frage gestellt, zu welchem Zeitpunkt man sie noch einmal „auf die Verschärfung der Situation aufmerksam“ machen müsse.⁴⁰⁰⁷

Nachdem der Geschäftsträger der Deutschen Botschaft Kabul *van Thiel* den Versand des Landsleutbriefes am Montag, den 9. August 2021, erneut angeregt habe, sei er schließlich am Donnerstag, den 12. August 2021, erfolgt.⁴⁰⁰⁸ Der Zeuge *van Thiel* hat sich zu dem Prozess in dieser Woche wie folgt geäußert:

Der wurde ja dann in dieser Woche dann auch beschlossen, nach dem 9., aber der ging dann so lange über die Tische da in Berlin, was die Formulierungen angeht, dass es dann eben Donnerstag [12. August 2021] wurde.⁴⁰⁰⁹

Der Zeuge *Dr. Diehl* hat ausgesagt, der Versand des Landsleutbriefes habe auch deshalb „noch etwas gedauert“, weil er an die Veröffentlichung des „verschärfte[n] Asyllagebericht[s]“ gekoppelt gewesen sei, der Grundlage sei für die Beurteilung, ob Abschiebeverbote vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder den Verwaltungsgerichten angenommen werden können⁴⁰¹⁰: Es sei eine „politische Vorgabe“ gewesen, dass „das an demselben Tag passieren [müsse]“.⁴⁰¹¹

Der Zeuge *Dr. Jokisch* hat darauf hingewiesen, dass das Krisenreaktionszentrum über den Versand des Landsleutbriefes für Afghanistan anders als bei anderen Krisen nicht mehr „alleine“ habe entscheiden können.⁴⁰¹² Die „politische Ebene“ habe sich „bei Kabul“ vorbehalten, sich Landsleutbriefe „selber [...] anzugucken und zu billigen, um die entsprechenden Abwägungen [...] vornehmen zu können“.⁴⁰¹³

3.5.2 Inhalt

In dem am 12. August 2021 versandten Landsleutbrief sei schließlich insbesondere auch darauf hingewiesen worden, dass „Deutschland [...] irgendwann [...] nicht mehr in der Lage sein [werde]“ die deutschen Staatsbürgerinnen und -bürger, die sich noch in Afghanistan befänden, „konsularisch zu betreuen“.⁴⁰¹⁴ So hieß es in dem Schreiben:

„Sicherheitsinformation - dringende Ausreiseaufforderung

⁴⁰⁰² *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 24 f.

⁴⁰⁰³ Reisewarnung des Auswärtigen Amtes (Stand 25. Februar 2020), MAT A AA-8.251 Blatt 13.

⁴⁰⁰⁴ Reisewarnung des Auswärtigen Amtes (Stand 23. März 2020), MAT A AA-8.251 Blatt 23.

⁴⁰⁰⁵ Reisewarnung des Auswärtigen Amtes (Stand 22. April 2020), MAT A AA-8.251 Blatt 101.

⁴⁰⁰⁶ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 24 f.

⁴⁰⁰⁷ *Dr. Diehl*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 45.

⁴⁰⁰⁸ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 97.

⁴⁰⁰⁹ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 97.

⁴⁰¹⁰ Siehe hierzu Drittes Kapitel, Dritter Abschnitt.

⁴⁰¹¹ *Dr. Diehl*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 45, entsprechend *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2021, S. 28 f.

⁴⁰¹² *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2021, S. 29.

⁴⁰¹³ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2021, S. 29.

⁴⁰¹⁴ *Dr. Diehl*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 46.

Liebe Landsleute, die deutsche Botschaft weist auf die bestehende Reisewarnung für Afghanistan hin und unterstreicht die bereits seit dem 23. März 2020 bestehende Ausreiseaufforderung. Angesichts der deutlichen Verschlechterung der Sicherheitslage im gesamten Staatsgebiet Afghanistans, inklusive der Hauptstadt Kabul, rät die Botschaft Kabul allen deutschen Staatsangehörigen dringend zur schnellstmöglichen Ausreise mit den bestehenden Linienflugverbindungen. Die deutsche Botschaft Kabul weist ausdrücklich darauf hin, dass sie aufgrund ihrer eingeschränkten Arbeitsmöglichkeiten und begrenzten Kapazitäten keine Garantie dafür geben kann, dass auch bei einer weiteren Verschärfung der Sicherheitslage, die möglicherweise auch die Einstellung des kommerziellen Flugverkehrs nach sich ziehen könnte, die konsularische Betreuung durch die Botschaft gewährleistet werden kann.⁴⁰¹⁵

Der Krisenbeauftragte des AA *Dr. Diehl* hat diesen Landsleutebrief und die Möglichkeit des kurzfristigen Wegfalles der konsularischen Betreuung in seiner Befragung mit den folgenden Worten kommentiert:

Also, mit diesem Landsleutebrief haben wir im Zweifel nicht - - haben wir meiner Erinnerung nach nicht nur den Leuten gesagt, die Lage wird schärfer - das wussten die selbst -, sondern sie darauf aufmerksam gemacht: Noch gibt es Flugmöglichkeiten, fliegt möglichst jetzt aus, und irgendwann werden wir nicht mehr in der Lage sein, euch konsularisch zu betreuen.

Ich glaube nicht, dass wir das terminiert haben. Also, ich bin ziemlich - - Ich bin sicher, dass wir nicht geschrieben haben: „Ab 27. August sind wir nicht mehr in der Lage, euch zu betreuen“, weil zu dem Zeitpunkt ja nicht klar war, wie lange da noch eine Botschaft - - Wir hatten ja noch nicht mal die Botschaft geräumt. Also, wie lange wir noch in der Lage sein würden, eine restkonsularische Betreuung durchzuführen, wussten wir nicht. Aber wir haben sie mit diesem Landsleutebrief darauf aufmerksam gemacht, dass das bald wegzufallen droht.⁴⁰¹⁶

3.6 Telefonat mit US-Außenminister Blinken am 12. August 2021

Am 12. August 2021 führte der damalige Außenminister *Maas* am Abend ein kurzfristig angesetztes Gespräch mit dem damaligen US-Außenminister *Blinken* zur zukünftigen Entwicklung Afghanistans. Anlass für dieses Gespräch war eine Vorlage mit dem „Votum“:

Idealerweise sollte zunächst auf Ebene StS die Abstimmung mit den USA und anderen Schlüsselpartnern erfolgen. Im Lichte der Lage und als „Tätigkeitsnachweis“ erscheint ein Telefonat mit AM Blinken aber bereits jetzt sinnvoll.⁴⁰¹⁷

Weiter hieß es darin:

Es wird vorgeschlagen, dass Sie möglichst zeitnah das Gespräch mit US-AM Blinken suchen und ihn nachdrücklich an die Verantwortung erinnern, die die USA mit Abschluss des US-Taliban Abkommens für einen politischen Prozess in AFG übernommen haben und der sie jetzt gerecht werden sollten. [...] Botschaft: Der notleidenden militärischen Lage muss ein möglichst robuster diplomatischer Strang entgegengestellt werden.⁴⁰¹⁸

Laut einer E-Mail des AA vom 13. August 2021 sprach der damalige Außenminister *Maas* in diesem Gespräch auch die Sicherheit der Deutschen Botschaft Kabul und der deutschen Ortskräfte an.⁴⁰¹⁹ In seiner Befragung hat der Zeuge *Maas* zu diesem Gespräch ausgeführt:

Also, ich hatte ja in meiner ganzen Zusammenarbeit mit Tony Blinken nie auch nur im Geringsten einen Grund dafür, Aussagen, die er getroffen hat, nicht ernst zu nehmen oder als nicht verlässlich einzustufen. Das ist ein sehr verlässlicher Kollege und, wie ich auch finde, vertrauenswürdiger Mensch. Ich glaube, er ist auch nur überrollt worden von gewissen Entwicklungen, die es vor Ort gegeben hat, und musste deshalb einige seiner Entscheidungen korrigieren, die er vorher anderen, auch uns, mitgeteilt hatte. Und nachdem sich die Dinge dann weiter chaotisiert haben, ist es in dem einen oder anderen Fall dann auch so gewesen, dass es gar nicht mehr dazu gekommen ist, dass die Korrektur der Entscheidung uns mitgeteilt worden ist, sondern sie hat sich sozusagen aus der Macht des Faktischen ergeben.⁴⁰²⁰

⁴⁰¹⁵ Landsleutebrief vom 12. August 2021, MAT A AA-8.124 VS-NfD Blatt 37.

⁴⁰¹⁷ Vorlage zur Information vom 11. August 2021, MAT A AA-9.47 VS-NfD, Blatt 172 (176).

⁴⁰¹⁸ Vorlage zur Information vom 11. August 2021, MAT A AA-9.47 VS-NfD, Blatt 172 (176).

⁴⁰¹⁹ E-Mail des AA vom 13. August 2021, MAT A AA-9.07 VS-NfD Blatt 73.

⁴⁰²⁰ *Maas*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung am 28. November 2024, S. 65f.

Weiterhin hat der Zeuge erklärt:

Also, wir hätten nicht bis zum 11.09. gewartet, schon deshalb nicht, weil die Amerikaner uns nur bis zum 31. August garantiert haben, dass wir sozusagen ihre Sicherheitsgarantie nutzen können und ihre Möglichkeiten. Das hat mir an dem Wochenende oder in den Tagen Tony Blinken nach einem Telefonat ja auch noch einmal gesagt.⁴⁰²¹

Der Zeuge *Dr. Wieck*, damaliger Sonderbeauftragter für Afghanistan und Pakistan, hat dem Ausschuss berichtet, dass nicht zuletzt die Berichterstattung von *van Thiel* dazu geführt hätte, dass der damalige Außenminister *Maas* am 12. August 2021 mit dem US-amerikanischen Außenminister *Blinken* telefoniert habe:

Gerade weil Herr van Thiel so berichtete über die Vorhaben der Amerikaner und welche Pläne es da gab, sich sozusagen - in Anführungszeichen -, „aus dem Staub zu machen“, gerade deshalb haben wir dieses Telefonat empfohlen, damit Außenminister Maas seinem amerikanischen Amtskollegen sagt, dass man sich jetzt nicht einfach aus der Affäre stiehlt, dass wir eine Verantwortung für dieses Land haben und sie doch lieber in Kabul bleiben mit ihrer Botschaft und dem politischen Strang noch mal eine Chance geben. Also ich finde, das Dokument – was ich interessanterweise gar nicht kannte, also nicht mehr auf dem Radar hatte - zeigt eigentlich sehr schön, wie wir die Lageberichte von Herrn van Thiel in unserer Weise operativ umgesetzt haben, nämlich das Problem an der Wurzel zu packen, dass die Amerikaner, getriggert von wo auch immer, Pläne hatten, ihre Botschaft abzuziehen, ihr Botschaftspersonal, ihre Botschaft zu schließen und das Land zu verlassen, und damit alles zusammenbrach und damit ein Chaos vorhersehbar war [...].⁴⁰²²

3.7 Gespräch mit der Bundesverteidigungsministerin am 12. August 2021

Den Moment, in dem klar geworden sei, dass eine Evakuierung unmittelbar bevorstehen könnte, hat der Zeuge *Dr. Wächter* am 12. August 2021 verortet. An diesem Tag hätten die Amerikaner angekündigt „Truppen nach Kabul zu verlegen für eine Evakuierungsoperation“. Infolgedessen sei eine „sehr schnelle Absprache mit der Bundesministerin“ erfolgt.⁴⁰²³ Die Absprache hat der Zeuge in folgenden Worten beschrieben:

Es war ein Gesprächskontakt am Abend des 12.08., es war ein Donnerstag. Dieser Gesprächskontakt wurde dann natürlich sozusagen gedoppelt durch Telefonate des Leiters Leitungsstab mit der Ministerin, dann auch Leiter Leitungsstab mit mir sehr spät am Donnerstagabend und der Vereinbarung, das dann in der Leitungsrunde am kommenden Tag, am Freitagmorgen, zu besprechen. Das haben wir dann getan.

Und da gab es dann Einvernehmen - das war eine Leitungsrunde, die, ich erinnere das ziemlich gut, nicht von der Ministerin geleitet wurde, sondern von einem der beiden Staatssekretäre -, den Vorschlag für eine militärische Evakuierungsoperation in die erste Sitzung des Krisenstabes zu bringen, der sich an diesem Morgen um 11 Uhr konstituierte.⁴⁰²⁴

Die damalige Bundesverteidigungsministerin *Kramp-Karrenbauer* hat in ihrer Vernehmung erklärt, dass Sie selbst am 12. August 2021 durch die Verlegung der US-Truppen an den Flughafen Kabul „alarmiert und hellhörig geworden“ sei.⁴⁰²⁵ Daraufhin habe sie „über die Arbeitsebene veranlasst“, dass das BMVg darauf drängen solle, die geplante Krisenstabssitzung auf den 13. August 2021 vorzulegen.⁴⁰²⁶ Dabei habe das BMVg vorgeschlagen, „nicht nur ein Vorerkundungsteam nach Afghanistan zu schicken“, sondern eine „robuste militärische Evakuierungsmission zu planen“.⁴⁰²⁷

4 13. August 2021

Angesichts der sich weiter zuspitzenden Lage in Afghanistan und der Ankündigungen der Partnerstaaten USA und Großbritannien, ihre Botschaften an den Flughafen Kabul zu verlegen, entschied der Geschäftsträger der Deutschen Botschaft Kabul *van Thiel* schließlich eigeninitiativ, die Deutsche Botschaft Kabul auf eine Evakuierung vorzubereiten (a).

In der von Montag, den 16. August 2021, auf Freitag, den 13. August, um 11.30 Uhr (deutsche Zeit) vorverlegten Krisenstabssitzung trugen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu ihrer jeweiligen Einschätzung der

⁴⁰²¹ *Maas*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung am 28. November 2024, S. 75.

⁴⁰²² *Dr. Wieck*, Stenografisches Protokoll 20/68 der Sitzung am 21. März 2021, S. 151.

⁴⁰²³ *Dr. Wächter*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 124.

⁴⁰²⁴ *Dr. Wächter*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 124 f.

⁴⁰²⁵ *Kramp-Karrenbauer*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S.13.

⁴⁰²⁶ *Kramp-Karrenbauer*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S.13.

⁴⁰²⁷ *Kramp-Karrenbauer*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S.13.

Lage und teilweise auch zu aus ihrer Sicht erforderlichen Maßnahmen vor. Der Ausschuss hat sich in diesem Zusammenhang insbesondere mit dem Lagevortrag des BND, dessen Verhältnis zu dem Lagevortrag des Geschäftsträgers der Deutschen Botschaft Kabul *van Thiel* und der Frage befasst, welche Auswirkungen beide auf die operativen Ergebnisse der Krisenstabssitzung, vor allem die Tatsache hatte, dass in dieser Krisenstabssitzung noch nicht die Evakuierung der Deutschen Botschaft Kabul, sondern lediglich deren Vorbereitung beschlossen wurde (b).

In Umsetzung der Beschlüsse der Krisenstabssitzung am 13. August 2021 wurde durch das AA die Entsendung eines KUT nach Kabul und durch das BMVg die situationsbezogene konkrete Ausplanung einer militärischen Evakuierungsoperation veranlasst.⁴⁰²⁸

4.1 Ereignisse in Kabul

Der Zeuge *van Thiel* hat in seiner Vernehmung die Situation in Afghanistan am Freitag, den 13. August 2021, wie folgt geschildert:

Der Taliban war in Kabul, genauso wie IS in Kabul war. Der Taliban war in den Vororten, und er war in Westkabul. [...] Und dann kam eben noch der Talibanvorstoß von außen [...].⁴⁰²⁹

Nachdem am 12. August 2021 die Stadt Ghazni, die etwa 150 Kilometer südwestlich von Kabul liegt, von den Taliban eingenommen worden sei, sei am „Freitag oder Sonnabend“ ein weiterer Ort gefallen, der in der „Folklore von Kabul“ als „Schlüssel für die Sicherheit Kabuls“ gelte.⁴⁰³⁰ Der Zeuge hat zu seiner Wahrnehmung der Lage zu diesem Zeitpunkt weiter ausgeführt:

Also, bei mir war das Bild: Die Republik ist weitgehend in Auflösung. Das war auch der Konsens beim NATO-Treffen am Vortag [...]. Der Taliban ist in der Stadt, er ist vor der Stadt. Die Republik löst sich auf.⁴⁰³¹

Dies sei die Ausgangslage für die Krisenstabssitzung am 13. August 2021 gewesen:

Taliban in der Stadt, Taliban vor der Stadt, extrem angespannte Lage, und dann kam also diese Sitzung.⁴⁰³²

4.1.1 Ankündigungen „Partnernationen“ Green Zone zu verlassen

Der Zeuge *T. G.*, stellvertretender Resident des BND in Kabul, hat ausgesagt, dass am 13. August 2021 „zwei große Partnernationen“, die einen „relevanten Anteil“ an der Sicherung der Green Zone gehabt hätten⁴⁰³³, angekündigt haben, ihre Botschaften in der Green Zone zu verlassen:

Eine Partnernation sagte, sie würden bis einschließlich 15.08. noch vor Ort sein und dann evakuiert haben, komplett an den Flughafen. Und eine andere Nation, eine große Rahmennation, die auch für die Evakuierung dann gesorgt hat, sagte, sie würden die Sicherung der Green Zone bis zum 17.08. aufrechterhalten, aber reduzieren in unbekanntem Maße. Der Personalanteil dort war noch circa 3 500 Personen in deren Botschaft.⁴⁰³⁴

Am 13. August 2021 berichtete der Zeuge *van Thiel* per E-Mail an verschiedene Referate in der Zentrale des AA, unter anderem an das Länderreferat Afghanistan und Pakistan sowie an das Krisenreaktionszentrum über „weitere Lagekenntnisse“, die im Nachgang der Krisenstabssitzung bekannt geworden seien.⁴⁰³⁵ Unter anderem hätten Vertreter der US-Administration im Rahmen einer „Sondersitzung auf Bitten der US-Botschaft“ des „Nato Ambassador Caucus“ kommuniziert, dass die Sicherheit der Green Zone lediglich bis zum 31. August 2021 sichergestellt werde und bis dahin die Angebote aus dem Memorandum of Agreement mit

⁴⁰²⁸ Siehe hierzu Siebtes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

⁴⁰²⁹ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 89 f.

⁴⁰³⁰ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 90, Protokollanmerkungen *van Thiel*, A-Drs. 20(27)386.

⁴⁰³¹ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 90.

⁴⁰³² *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 90.

⁴⁰³³ Siehe hierzu Sechstes Kapitel, Erster Abschnitt.

⁴⁰³⁴ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 5.

⁴⁰³⁵ E-Mail *van Thiel* vom 13. August 2021 16.21 Uhr, MAT A AA-8.120 VS-NfD Blatt 79 ff.

den USA, das der Zeuge als „MoU“, Memorandum of Understanding, bezeichnete, umgesetzt würden.⁴⁰³⁶ Konkret heißt es in der E-Mail

Kurz und Klein : Max. bis zum 31.08.21
[...]

- Durchhaltefähigkeit mit bestehendem Si-Konzept bis max. 31.08.
- Mil. Sicherungssysteme der GZ [Greenzone] nur bis 31.08.
- USA wollen uns bis 31.08. raus haben, bis dahin werden sie ihre Angebote aus MoU [Memorandum of Understanding] umsetzen Airlift zum Airport und aus dem Land.⁴⁰³⁷

Der Zeuge *Dr. Jokisch* hat ausgesagt, dass sich diese E-Mail in eine Entwicklung eingefügt habe, die sich „schon die ganze Woche abgezeichnet“ hatte.⁴⁰³⁸

Was der [...] van Thiel dort schreibt, das fügt sich dann da ein, nämlich dass die Sicherheitslage Stück für Stück immer schwieriger wurde. Gleichzeitig hatten wir, was die Sicherheitslage angeht, ein nicht immer klares und eindeutiges Bild. Wenn er zum Beispiel schreibt: „USA wollen uns bis 31.08. raus haben“, dann korrespondierte das nicht unbedingt mit Informationen, die unsere Politische Abteilung aus Washington gekriegt hat. Aber klar war, dass sich die Lage, wie er auch geschrieben hat, weiter verdüstert und dass wir deswegen unter Hochdruck weiterarbeiten mussten, was wir dann auch getan haben.⁴⁰³⁹

4.1.2 Vorbereitung der Evakuierung durch Botschaft und BND

Laut Aussage des Zeugen *van Thiel* sei nach seinen Versuchen, im Verlauf der Woche das AA von seiner Lageeinschätzung zu überzeugen, für ihn „die Entscheidungssituation“ eingetreten und er habe entschieden, Vorbereitungen für die Evakuierung zu treffen.⁴⁰⁴⁰ Hierzu hat er erklärt:

Also, ich habe probiert, einerseits weiter zu überzeugen. Und dann kam der kritische Moment, und dann kam irgendwann die Entscheidungssituation. Danach musste ich mir halt Gedanken machen: Was machst du denn jetzt? Denn die Kiste fährt mit erhöhter Geschwindigkeit genau gegen die Wand. Ob es jetzt noch eine Woche, zwei oder drei sind - da gibt es auch so eine Mail von mir, wo ich das, glaube ich, geschrieben habe -, ob es jetzt noch einen Monat dauert oder ob es weniger oder mehr ist, ist eigentlich egal. Wir müssen jetzt handeln. Wir müssen das Ding jetzt vorbereiten.⁴⁰⁴¹

Der Zeuge *van Thiel* hat in seiner Vernehmung ausgesagt, dass er diese Entscheidung „alleine“ habe treffen müssen:

Berlin wollte die ja nicht zu dem Zeitpunkt treffen, wo ich die treffen wollte. Das ist ein objektiver Tatbestand. Das ist keine schwere Anklage oder so ein Zeug.⁴⁰⁴²

Die Zeugin *Dr. H.*, Referentin an der Deutschen Botschaft Kabul, hat in ihrer Vernehmung geschildert, dass im Team der Deutschen Botschaft Kabul bereits am Donnerstagabend, den 12. August 2021 besprochen worden sei, dass die Evakuierung der Deutschen Botschaft Kabul vorbereitet werden müsse.⁴⁰⁴³ Am Freitag, den 13. August 2021, und Samstag, den 14. August 2021, sei dann Material „vernichtet“ worden, in dem es zunächst „geschreddert“ und später „verbrannt“ worden sei.⁴⁰⁴⁴ Zu dem Vorgehen hat sie ausgeführt:

⁴⁰³⁶ E-Mail *van Thiel* vom 13. August 2021 16.21 Uhr, MAT A AA-8.120 VS-NfD Blatt 79 ff; Siehe hierzu Sechstes Kapitel, Erster Abschnitt.

⁴⁰³⁷ E-Mail *van Thiel* vom 13. August 2021 16.21 Uhr, MAT A AA-8.120 VS-NfD Blatt 79 ff.

⁴⁰³⁸ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S.12.

⁴⁰³⁹ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S.12.

⁴⁰⁴⁰ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 86.

⁴⁰⁴¹ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 86.

⁴⁰⁴² *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 136.

⁴⁰⁴³ *Dr. H.*, Stenografisches Protokoll 20/60 I der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 31.

⁴⁰⁴⁴ *Dr. H.*, Stenografisches Protokoll 20/60 I der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 31.

Und dann gab es durchgehend an dem Freitag und an dem Samstag immer wieder Anweisungen, was das eigentlich bedeutet [...] einen sauberen Schreibtisch zu hinterlassen, und dass wir sozusagen alle Schränke, wo Material, Papier im weitesten Sinne, Visitenkarten - - dass wir all das vernichten. Da haben wir am Anfang noch geschreddert. Wir haben aber später große Tonnen gehabt und da diese ganzen Dinge reingeworfen und verbrannt. Und diese Tonnen brannten auch den ganzen Freitag und den ganzen Samstag, also durchgehend.⁴⁰⁴⁵

Die Maßnahmen seien ohne Hektik „zügig vorangetrieben“ worden und die Botschaft sei so gut wie möglich auf die Evakuierung vorbereitet worden.⁴⁰⁴⁶

Zwischenzeitlich habe sich das Team über den Fortschritt abgestimmt.⁴⁰⁴⁷ Laut Aussagen des Zeugen „Fisch“ seien konkrete Überlegungen zu den entsprechenden Maßnahmen in der Deutschen Botschaft Kabul bereits „circa“ seit dem „Wochenende vorher“, also etwa dem 7./8. August 2021 angestellt worden.⁴⁰⁴⁸

Auch in der Residentur des BND wurden Vorbereitungen zur Evakuierung getroffen. Der Zeuge T. G. hat dem Ausschuss erklärt, dass „Anfang August“ 2021 die „Transitionsphase“ mit Blick auf den vollständigen Abzug sämtlicher internationaler Truppen aus Afghanistan begonnen habe.⁴⁰⁴⁹ Die Residentur auf dem Compound 2 der Deutschen Botschaft Kabul habe angesichts der sich verändernden Sicherheitslage zu diesem Zeitpunkt begonnen, Material zu vernichten.⁴⁰⁵⁰ Zuvor sei auch im Mai, Juni und Juli 2021 bereits Material vernichtet worden.⁴⁰⁵¹

Am 13. August 2021 habe T. G. intern die „Evakuierungsstufe 1“ ausgelöst, was bedeute, dass die Evakuierung vorbereitet und Material vernichtet werde.⁴⁰⁵² Viele Maßnahmen dieser Evakuierungsstufe seien zu diesem Zeitpunkt allerdings bereits umgesetzt gewesen.⁴⁰⁵³ Es seien dann jedoch auch die „Dinge, die man noch braucht“ und die erst vernichtet würden, „wenn man tatsächlich evakuiert“, vernichtet worden.⁴⁰⁵⁴

Außerdem habe er entschieden, das Personal zu reduzieren.⁴⁰⁵⁵ Zu diesem Zweck seien Flüge für Sonntag, den 15. August 2021, gebucht worden.⁴⁰⁵⁶

4.2 Krisenstabssitzung am 13. August 2021

Am Freitag, den 13. August 2021, fand um 11.30 Uhr (deutsche Zeit) die ursprünglich für Montag, den 16. August 2021 vorgesehene Krisenstabssitzung zu Afghanistan statt.⁴⁰⁵⁷

4.2.1 Anregung einer Krisenstabssitzung durch BMZ

Die Durchführung einer Krisenstabssitzung war gegenüber dem damaligen Leiter des Krisenreaktionszentrums des AA Dr. Jokisch bereits am 23. Juli 2021 durch eine Referentin aus dem Referat „Frieden und Sicherheit; Katastrophenrisikomanagement“ im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) angeregt worden.⁴⁰⁵⁸

Die E-Mail der Referentin aus dem BMZ lautete wie folgt:

Die Sicherheitssituation in Afghanistan ist weiter volatil. Hinzu kommt, dass die Situation zur Sicherung des Flughafens Kabul nach dem NATO-Abzug ab 31.08. immer noch ungeklärt zu sein scheint ...

⁴⁰⁴⁵ Dr. H., Stenografisches Protokoll 20/60 I der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 31.

⁴⁰⁴⁶ Dr. H., Stenografisches Protokoll 20/60 I der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 31.

⁴⁰⁴⁷ Dr. H., Stenografisches Protokoll 20/60 I der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 31.

⁴⁰⁴⁸ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 92.

⁴⁰⁴⁹ T.G., Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 4 f; siehe hierzu Zweites Kapitel, Zweiter Abschnitt.

⁴⁰⁵⁰ T.G., Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 32; siehe hierzu Sechstes Kapitel.

⁴⁰⁵¹ T.G., Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 31.

⁴⁰⁵² T.G., Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 32.

⁴⁰⁵³ T.G., Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 32.

⁴⁰⁵⁴ T.G., Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 32.

⁴⁰⁵⁵ T.G., Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 5.

⁴⁰⁵⁶ T.G., Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 5.

⁴⁰⁵⁷ Protokoll der Krisenstabssitzung am 13. August 2021, MAT A BKA-2.144 VS-NfD Blatt 307 ff; siehe hierzu Fünftes Kapitel, Erster Abschnitt.

⁴⁰⁵⁸ E-Mail vom 23. Juli 2021, MAT A AA-8.36 VS-NfD Blatt 62 f; E-Mail vom 9. August 2021, MAT A AA-8.36 VS-NfD Blatt 61 f.

Vor diesem Hintergrund möchten wir anregen, noch im August eine Krisenstabssitzung durchzuführen, um v. a. mit Input der Botschaft Kabul zu einer aktuellen Lagefeststellung sowie möglichen Vereinbarungen zum weiteren Vorgehen zu kommen – welche Mechanismen würden im Ernstfall greifen?⁴⁰⁵⁹

Mit einer E-Mail vom 9. August 2021 griff der Krisenbeauftragte des BMZ aufgrund einer ausbleibenden Antwort aus dem AA den Vorschlag seiner Referentin auf und schlug unter Bezugnahme auf die E-Mail seiner Referentin seinerseits erneut eine Krisenstabssitzung vor:

Die Lage in Afghanistan hat sich in den letzten zwei Wochen nochmals kontinuierlich verschlechtert. Die ANSF sind in weiten Teilen kollabiert, zahlreiche Provinzhauptstädte, darunter auch einige EZ-Standorte, sind in die Hand der Taliban gefallen. Auch für Mazar e-Sharif verschlechtert sich die Lage akut, für Kabul verdichten sich ebenfalls negative Vorzeichen. Die Lage bezüglich des Flughafens Kabul nach dem 31.08. ist weiter ungeklärt.

Die USA und Großbritannien haben nach unserer Information bereits letzte Woche ihre Staatsbürger aufgefordert, das Land zu verlassen. Plant das AA ähnliche Maßnahmen in Form einer Anhebung der Krisenstufe auf 3b und Ausreiseempfehlung? Derzeit befinden sich noch ca. 30 internationale Fachkräfte von der GIZ und NROs im Land. Als Krisenbeauftragter des BMZ sehe ich hier, in enger Abstimmung mit dem Länderreferat 312, dringenden Handlungsbedarf und möchte nochmals eine Krisenstabssitzung hierzu anregen.⁴⁰⁶⁰

Der Zeuge *Dr. Jokisch* antwortete darauf am 11. August 2021:

[I]ch bin jetzt aus dem Urlaub wieder da. Sie haben völlig recht, wir verfolgen das Thema AFG mit gleicher großer Sorge wie Sie.

[...]

Wir kommen gerne zeitnah telefonisch auf Sie zu um das weitere Vorgehen zu besprechen, auch eine Ressortkoordinierung sollten wir ins Auge fassen.⁴⁰⁶¹

Der Zeuge *Dr. Jokisch*, der sich zum Zeitpunkt der ersten E-Mail aus dem BMZ vom 23. Juli 2021 noch im Urlaub befand und am 9. August 2021 wieder im Dienst war, hat dazu auf Vorhalt in seiner Vernehmung wie folgt Stellung genommen:

Die Mail ist, glaube ich, auch an meine Vertreterin, Frau J.[...], gegangen. Ob die geantwortet hat, kann ich jetzt nicht sagen. Offensichtlich nicht dann. Warum, weiß ich auch nicht. Ich war nicht da. Was aber sicher ist: Die Vorbereitungen in Sachen Afghanistan gingen in der Zeit weiter. Also, die Vorbereitungen Afghanistan-Krisenplanungen hängen nicht von der Anwesenheit einer Person ab, meiner Person oder irgendeiner anderen. Die gingen immer weiter.

Dann in der Tat bin ich wiedergekommen am 9. August, und da ging es vom ersten Tag an, also ab dem Montag dann, tatsächlich nur um, eigentlich nur noch um Afghanistan die ganze Zeit. Dass ich die E-Mail von Herrn S[...] [Krisenbeauftragter des BMZ] erst Mittwoch beantwortet habe, mag damit zusammenhängen, dass sehr viel eben aufgelaufen war. Es wäre natürlich besser gewesen, das direkt zu machen.⁴⁰⁶²

4.2.2 Vorverlegung auf den 13. August 2021

Die Krisenstabssitzung wurde von Montag, den 16. August 2021, auf Freitag, den 13. August 2021, vorgezogen. Die Zeugin *Freiin von Uslar-Gleichen* hat ausgesagt, dass die Verlegung angesichts der Entwicklungen in Afghanistan erfolgt sei.⁴⁰⁶³ Entsprechend hat sich auch der Zeuge Oberst i. G. *Rapp* geäußert:

⁴⁰⁵⁹ E-Mail vom 23. Juli 2021, MAT A AA-8.36 VS-NfD Blatt 62 f.

⁴⁰⁶⁰ E-Mail vom 9. August 2021, MAT A AA-8.36 VS-NfD Blatt 61 f.

⁴⁰⁶¹ E-Mail vom 11. August 2021, MAT A AA-8.36 VS-NfD Blatt 61.

⁴⁰⁶² *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung vom 30. März 2023, S. 81.

⁴⁰⁶³ *Freiin von Uslar-Gleichen*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 21.

Aufgrund der Lageentwicklung, die dann eingetreten ist - die natürlich auch im Auswärtigen Amt gesehen wurde und die bei uns gesehen wurde -, wie sie sich in Kabul vor Ort entwickelt hat, mit dem sehr schnellen Fall der Provinzhauptstädte, mit der Bedrohung Kabuls selbst, ist der Entschluss gefallen - auch gemeinsam mit dem Auswärtigen Amt -, dass wir nicht die Zeit haben [...]. Deshalb ist die Sitzung auf den 13. verzögert worden.⁴⁰⁶⁴

Für die Verlegung der Krisenstabssitzung sei neben der Zuspitzung der Lage in Afghanistan, so Oberst i. G. *Rapp*, auch weiter von Bedeutung gewesen, dass die USA und Großbritannien ihre Kräfte zur Sicherung des Flughafens in Afghanistan verlegt hätten.⁴⁰⁶⁵ Die Bedeutung dieser Information, die in der Nacht vom 12. auf den 13. August 2021 eingetroffen sei, hat auch der Zeuge *Hoofe*, damaliger Staatssekretär im BMVg, unterstrichen.⁴⁰⁶⁶ Seiner Aussage nach habe man im BMVg geprüft, was aus dieser Nachricht folge:

Und die Schlussfolgerungen, die die militärischen Vertreter [...] gezogen haben, waren eindeutig: Wir sind gefordert, jetzt auch unsere Evakuierungspläne umzusetzen und auszulösen, so schnell es geht.⁴⁰⁶⁷

Auch die damalige Verteidigungsministerin *Kramp-Karrenbauer* hat vor dem Ausschuss bestätigt, dass die öffentlichen Ankündigungen der USA im BMVg zu einer Neubewertung der Lage geführt hätten. Hierzu hat sie gegenüber dem Ausschuss erklärt:

Die Nachricht, dass die amerikanische Seite Enabler an den Flughafen schickt, und zwar in einer hohen Zahl, das war für mich so ein Punkt, wo ich gesagt habe: „Da passiert irgendetwas“, also auch mit Blick auf die Frage: Was tun die Amerikaner? Und das war der Grund, weshalb wir entgegen der ursprünglichen Zeitpläne, die ja auch mit dem AA vereinbart waren, darauf gedrängt haben, dass sowohl die Sitzung des Krisenstabes früher ist, und vor allen Dingen darauf gedrängt haben, dass wir eben die militärische Evakuierungsmission, die ja schon vorgeplant war, so weit konkretisieren, dass wir auch handlungsfähig sind.⁴⁰⁶⁸

4.2.3 Vorbereitung

Der nächste Abschnitt beschäftigt sich exemplarisch mit den Vorbereitungen der Ressorts auf die Krisenstabssitzung.

a) Bundesministerium der Verteidigung

Im BMVg wurde bereits vor der Sitzung des Krisenstabes durch die Ministerin entschieden, dass die Planung für die Einleitung einer robusten militärischen Evakuierung notwendig sei. Die Zeugin *Kramp-Karrenbauer* hat hierzu erklärt:

Ich habe daraufhin über die Arbeitsebene veranlasst, dass wir dort [in die Krisenstabssitzung am 15. August 2021] auch mit dem Vorschlag hineingehen, nicht nur ein Vorerkundungsteam nach Afghanistan zu schicken, wie es geplant war, sondern eine robuste militärische Evakuierungsmission zu planen.⁴⁰⁶⁹

Der Zeuge Oberst i. G. *Rapp* hat in seiner Vernehmung dazu ausgesagt, dass dort besprochen worden sei, in der Krisenstabssitzung in Vorbereitung auf eine mögliche Evakuierungsoperation neben der Entsendung des KUT auch einen Beschluss über die Entsendung zusätzlicher Kräfte nach Kabul vorzuschlagen.⁴⁰⁷⁰ Er hat in diesem Zusammenhang davon gesprochen, dass die Kräfte hätten „vorausstationier[t]“ werden sollen, um das Zeitfenster, in dem der Kabuler Flughafen durch US-amerikanische und britische Kräfte gesichert werde, für eine „eventuelle Evakuierung“ zu nutzen.⁴⁰⁷¹ Wörtlich hat der Zeuge zu diesem Vorschlag erklärt:

⁴⁰⁶⁴ *Rapp*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 21.

⁴⁰⁶⁵ *Rapp*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 21.

⁴⁰⁶⁶ *Hoofe*, Stenografisches Protokoll 20/85 der Sitzung am 26. September 2024, S. 96.

⁴⁰⁶⁷ *Hoofe*, Stenografisches Protokoll 20/85 der Sitzung am 26. September 2024, S. 96.

⁴⁰⁶⁸ *Kramp-Karrenbauer*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 21.

⁴⁰⁶⁹ *Kramp-Karrenbauer*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 13.

⁴⁰⁷⁰ *Rapp*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 22 f.

⁴⁰⁷¹ *Rapp*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 22.

Und wir haben den Vorschlag unterbreitet, die noch günstige Gelegenheit zu nutzen, wenn dieser Flugplatz in Kabul gesichert wird durch die Amerikaner und die Briten, dass wir dort Kräfte möglichst schnell vorausstationieren, um eine eventuelle Evakuierung durchführen zu können. Das war die Absicht, mit der wir reingegangen sind.⁴⁰⁷²

Zum Hintergrund dieses Vorschlags hat der Zeuge ferner ausgeführt:

[U]m Zeit zu sparen, haben wir gesagt: Mensch, wenn jetzt die Amerikaner und die Briten doch schon dort sind und den Flugplatz sichern, dann haben wir ein sicheres Umfeld, in das wir Kräfte hineinstationieren können, unmittelbar. Wir brauchen also nicht den Umweg über ein Gastland machen, sondern können unmittelbar nach Kabul erste Fähigkeiten reinbringen, in einem sicheren Umfeld, noch nicht mit dem Auftrag zur Evakuierung; denn das war noch nicht beschlossen. Auch die Briten und die Amerikaner hatten noch nicht beschlossen, zu evakuieren. Sie wollten nur Kräfte bereit haben, und das wollten wir auch. Deshalb haben wir gesagt: Wir nutzen das, bringen dort ebenfalls Kräfte rein, um für den Fall, dass eine Evakuierungsnotwendigkeit besteht, sie dann schnell durchführen zu können. - So war die Gesamtsituation.⁴⁰⁷³

Hierzu hat der Zeuge ergänzt, dass es sich bei der Vorausstationierung nicht um die „Vorentscheidung“ über die Durchführung einer Evakuierungsoperation gehandelt hätte:

Es war nicht die Vorentscheidung, wir führen eine MilEvakOp [militärische Evakuierungsoperation] durch, sondern wir stationieren Kräfte vor in einem sicheren Umfeld, [...] oder eine Evakuierungsoperation wäre dann gesondert zu entscheiden gewesen. Es hätte auch sein können, die Lage beruhigt sich, und sie wären unverrichteter Dinge wieder zurückgefliegen.⁴⁰⁷⁴

b) Auswärtiges Amt

Am 13. August 2021 um 10.23 Uhr versandte der Zeuge *Dr. Jokisch* unter dem Betreff „Entwurf Mail Regie Krisenstab“ eine E-Mail an den damaligen Krisenbeauftragten *Dr. Diehl*, in der er den Ablauf der für 11.30 Uhr geplanten Krisenstabssitzung skizzierte und folgende „operative Schlussfolgerungen“ vorschlug:

- Landsleutbrief mit dringender Ausreiseaufforderung ist raus, SiHi [Sicherheitshinweise] entsprechend verschärft
- heute Beschluss Anhebung auf Krisenstufe 3b (Mittler verlassen das Land)
- Heute kein Beschluss zur Evakuierung der Botschaft, diese soll so lange wie möglich offen gehalten werden; heute allerdings **Beschluss zu konkretem Einstieg in Vorbereitung einer Schließung**
- Dazu **Entsendung KUT asap** (Visa werden heute beantragt [...]; Aufwuchs denkbar; Prüfbite an BMVG, ob bei KUT-Aufwuchs auch KSK „Spezialkräfte“ integriert werden können)
- Gleichzeitig zur Vorbereitung auf Schließung: Planung/Vorbereitung von Charterflügen für das Ausfliegen von LB [Lokalbeschäftigte] (plus Ku-Schaffende [Kunstschaffende] etc.) läuft und wird fortgesetzt;

Ziel: ein bis zwei Flüge Ende nächster/Anfang übernächster Woche; Mitzunehmende sind asap zu identifizieren/Frage visa upon arrival ist zu klären.⁴⁰⁷⁵

4.2.4 Ablauf der Krisenstabssitzung

Ausweislich des Protokolls wurden in der Krisenstabssitzung die Themen „Sicherheit der AV [Auslandsvertretung], Lageentwicklung“ und „Ortskräfteverfahren, Charterflüge“ thematisiert.⁴⁰⁷⁶

Zu dem Punkt „Sicherheit der AV, Lageentwicklung“ trug laut Protokoll zunächst für die Deutsche Botschaft Kabul der damalige Geschäftsträger der Deutschen Botschaft Kabul *van Thiel* vor, gefolgt von den Vertreterinnen und Vertretern des BND, unter anderem der damaligen Vizepräsidentin *Freiin von Uslar-Gleichen*,

⁴⁰⁷² Rapp, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 22.

⁴⁰⁷³ Rapp, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 23.

⁴⁰⁷⁴ Rapp, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 34.

⁴⁰⁷⁵ E-Mail *Dr. Jokisch* vom 13. August 2021, MAT A AA-8.120 VS-NfD Blatt 5 f.

⁴⁰⁷⁶ Protokoll der Krisenstabssitzung am 13. August 2021, MAT A BKA-2.144 VS-NfD Blatt 307 ff; siehe hierzu Fünftes Kapitel, Dritter Abschnitt.

der damaligen Abteilungsleiterin für Asien und Pazifik im AA *Sigmund* (im Protokoll als „AP-D“ bezeichnet), Staatssekretär *Engelke* vom BMI, dem damaligen Krisenbeauftragten des AA *Dr. Diehl*, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des BMVg sowie dem Referatsleiter für Parlaments- und Kabinettsangelegenheiten im AA.⁴⁰⁷⁷

a) Lagevortrag der Deutschen Botschaft Kabul

Zunächst trug der Zeuge *van Thiel* zur Lage in Kabul vor.⁴⁰⁷⁸

aa) Laut Protokoll

Im endgültigen Protokoll der Krisenstabssitzung wird der Beitrag des Geschäftsträgers der Deutschen Botschaft Kabul *van Thiel* wie folgt wiedergegeben:

- JPN [Japan] wird (direkt benachbarten) Compound am 15.08. verlassen und bis zur Schließung AV [Auslandsvertretung] und Ausreise am 20.08. bei den USA am HKIA [Hamid Karzai International Airport] untergebracht. Die Sicherheitsfirma der JPN AV wird den JPN Compound im Zeitraum 20.-22.08. verlassen.
- CAN [Kanada] zieht ebenfalls ab und wird in den nächsten Tagen zusätzliche Sicherheitskräfte nach AFG verbringen.
- USA werden bis zum 31.08. minimieren und haben den westl. AVs die vollständige Umsetzung der Verpflichtungen aus den MoUs [Memorandum of Understanding] (zur Unterstützung in Not- und Krisenfällen) innerhalb von 17 Tagen (d.h. bis 31.08) zugesagt. Abfragen hierzu sind bereits erfolgt.
- In der letzten Nacht wurde der DEU und benachbarte Compounds systematisch von einer Drohne abgefliegen, zudem gab es einen Alarm auf dem Gelände des RSHQ [Resolute Support Head Quarter] (unklare Ursache)
- Ausreise von 4 PSA-Kräften [Polizeiliche Schutzangelegenheiten Ausland der Bundespolizei] wurde gestoppt. Compound (inkl. der durch Abzug von GBR und JPN nicht mehr gesicherten Grenzen) kann temporär aber nicht mittel- oder langfristig gesichert werden.⁴⁰⁷⁹

Dies entspricht der Dokumentation in einem durch einen Mitarbeiter der Bundespolizei intern per E-Mail versandten „inoffizielle[n] Schnellprotokoll“ der Krisenstabssitzung.⁴⁰⁸⁰

bb) Laut Zeugenaussagen

Der Zeuge *van Thiel* hat in seiner Vernehmung ausgesagt, in der Krisenstabssitzung sein Lagebild „hoffentlich in halbwegs gesetzten Worten vorgetragen“ zu haben.⁴⁰⁸¹ Der Zeuge „*Fisch*“, Sicherheitsberater der Deutschen Botschaft Kabul, der ebenfalls an der Krisenstabssitzung teilgenommen und den Geschäftsträger in Kabul zuvor „gebrieft“ habe, hat in seiner Vernehmung angegeben, dass *van Thiel* auch auf die „unterschiedliche[n] Lagebilder“ zwischen „Berlin“ und dem, was „tatsächlich in Kabul [vorgegangen sei]“, hingewiesen habe.⁴⁰⁸² Die Bedeutung der Green Zone für die Sicherheit der Deutschen Botschaft Kabul sei von ihm ebenfalls in der Krisenstabssitzung angesprochen worden.⁴⁰⁸³

Die Zeugin *Sigmund*, damalige Leiterin der Abteilung Asien und Pazifik im AA, hat sich in ihrer Vernehmung wie folgt an den Lagevortrag des Geschäftsträgers der Deutschen Botschaft Kabul *van Thiel* erinnert:

⁴⁰⁷⁷ Protokoll der Krisenstabssitzung am 13. August 2021, MAT A BKA-2.144 VS-NfD Blatt 307 ff.

⁴⁰⁷⁸ Protokoll der Krisenstabssitzung am 13. August 2021, MAT A BKA-2.144 VS-NfD Blatt 307.

⁴⁰⁷⁹ Protokoll der Krisenstabssitzung am 13. August 2021, MAT A BKA-2.144 VS-NfD Blatt 307.

⁴⁰⁸⁰ Schnellprotokoll der Bundespolizei vom 13. August 2021, MAT A BPol-2.80 VS-NfD Blatt 67.

⁴⁰⁸¹ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 90.

⁴⁰⁸² „*Fisch*“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 64 f.

⁴⁰⁸³ „*Fisch*“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 66.

Aber es war jedenfalls so, dass van Thiel berichtet hatte: Da ist Gefahr im Verzug. Wir haben wenig Zeit, um mithilfe der Amerikaner uns jetzt, die Deutschen vor Ort, die Botschaft vor Ort, an den Flughafen und ins Ausland zu bringen. Und diese Entscheidung, damit wir hier unser eigenes Leben nicht in Gefahr bringen, muss sehr schnell getroffen werden. - Und so war es dann auch.⁴⁰⁸⁴

Laut Aussage des damaligen Krisenbeauftragten im AA *Dr. Diehl*, habe *van Thiel* sein Lagebild „dramatisch“ geschildert.⁴⁰⁸⁵ Dabei habe *van Thiel* zwar einen „kürzeren Zeithorizont“ genannt als der Bundesnachrichtendienst.⁴⁰⁸⁶ *Van Thiel* sei in der Krisenstabssitzung am 13. August 2021 aber auch noch nicht von einer Evakuierung in den nächsten Tagen ausgegangen:

Wobei auch van Thiel meiner Erinnerung nach immer sagte: Wir haben noch bis, ich glaube, 31.08. Zeit oder auf jeden Fall länger als bis übermorgen. Auch van Thiel hat nicht gesagt, wir müssen - - in der Krisenstabssitzung nicht gesagt: Wir müssen morgen oder übermorgen raus.⁴⁰⁸⁷

b) Lagevortrag des BND

Aus dem endgültigen Protokoll der Krisenstabssitzung geht hervor, dass auf den Lagevortrag des Geschäftsträgers der Deutschen Botschaft Kabul *van Thiel* der Beitrag der Vertreterinnen und Vertreter des Bundesnachrichtendienstes folgte.⁴⁰⁸⁸

aa) Ablauf des Lagevortrags

Der Zeuge *O. W.*, Sachgebietsleiter im BND in dem Referat, das für die Auswertung des nachrichtendienstlichen Aufkommens für den Länderbereich zuständig ist, zu dem auch Afghanistan gehörte, hat diesbezüglich berichtet, dass für den BND zunächst dessen damalige Vizepräsidentin *Freiin von Uslar-Gleichen* und im Anschluss er selbst und der Leiter des Referates Auswertung Afghanistan *Dr. S. R.* vorgetragen hätten.⁴⁰⁸⁹ Laut Aussage des Zeugen *O. W.* habe die damalige Vizepräsidentin den „Kernpunkt“ des durch das Referat Auswertung Afghanistan „entwickelte[n] Szenario[s]“ dargestellt.⁴⁰⁹⁰ Er selbst habe den Vortrag „ergänzt“ und Details zu dem Szenario sowie den ihm zugrundeliegenden Informationen erläutert.⁴⁰⁹¹ Im Anschluss habe der Referatsleiter *Dr. S. R.* „das Wort ergriffen, um ganz deutlich und klar die Kippunkte darzustellen“.⁴⁰⁹² Dieser Ablauf sei „extra so gewählt“ worden, „um [...] diesen Kippunkten besondere Bedeutung zuzuschreiben“.⁴⁰⁹³ Dies bestätigte der Zeuge *Dr. S. R.* in seiner Vernehmung. Auf die Frage, ob das AA die Warnung vor den Kippunkten seiner Einschätzung nach ernst genommen habe, hat er Folgendes ausgesagt:

Wir haben es dreimal gesagt. Sowohl die Vizepräsidentin, Frau Uslar, hat die Kippunkte angesprochen – wir hatten das vorher abgesprochen auf dem Weg zur Krisenstabssitzung, wer was sagt -, sie hat es angesprochen, mein Stellvertreter *O. W.* hat es angesprochen, und ich habe es dann am Ende nochmal abgebunden und nochmal betont. Da gehe ich davon aus, die Botschaft ist angekommen.⁴⁰⁹⁴

bb) Inhalt des Lagevortrags

Im endgültigen Protokoll wurde der Lagevortrag des BND wie folgt wiedergegeben:

Lagevortrag: TLB-Führung derzeit kein Interesse an mil. Einnahme Kabuls, aber Einfluss auf mil. Operationsführung der TLB nicht uneingeschränkt gegeben; Übernahme Kabuls durch TLB vor 11.9. eher unwahrscheinlich.⁴⁰⁹⁵ Vollständiger mil. Abzug der [Internationale Gemeinschaft] IG, diplom. Absetzbewegungen oder Ausreise der AFG Eliten würden Prozess beschleunigen. Schutzzusage der TLB-Führung für AV, aber mglw. nicht zuverlässig durchsetzbar.⁴⁰⁹⁶

⁴⁰⁸⁴ *Sigmund*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 134.

⁴⁰⁸⁵ *Dr. Diehl*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 44.

⁴⁰⁸⁶ *Dr. Diehl*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 44.

⁴⁰⁸⁷ *Dr. Diehl*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 44.

⁴⁰⁸⁸ Protokoll der Krisenstabssitzung am 13. August 2021, MAT A BKA-2.144 VS-NfD Blatt 307; vgl. auch Schnellprotokoll der Bundespolizei vom 13. August 2021, MAT A BPol-2.80 VS-NfD Blatt 67.

⁴⁰⁸⁹ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 43.

⁴⁰⁹⁰ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 43.

⁴⁰⁹¹ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 43.

⁴⁰⁹² *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 43.

⁴⁰⁹³ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 43.

⁴⁰⁹⁴ *Dr. S. R.*, Stenografisches Protokoll 20/ 36 II der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 11.

⁴⁰⁹⁵ „Eher unwahrscheinlich“ entspricht in der Terminologie des BND einer geschätzten Eintrittswahrscheinlichkeit von 20-50%.

⁴⁰⁹⁶ Protokoll der Krisenstabssitzung am 13. August 2021, MAT A BKA-2.144 VS-NfD Blatt 307 (312).

Die Zeugin *Freiin von Uslar-Gleichen* hat in ihrer Vernehmung auf Vorhalt des endgültigen Protokolls der Krisenstabssitzung bestätigt, dass in der Sitzung durch den BND die Einschätzung vorgetragen worden sei, dass eine „militärische Einnahme Kabuls“ vor dem 11. September 2021 „eher unwahrscheinlich“⁴⁰⁹⁷ sei.⁴⁰⁹⁸

So hat die Zeugin dazu konkret ausgeführt:

Denn alles, was die Kippunkte beschreiben, ist ja eine Situation, wo Kabul fällt oder alles sehr viel schneller geht, ohne dass es dafür eine militärische Eroberung Kabuls gebraucht hätte. Die Taliban haben gesagt, militärisch wollen sie Kabul nicht erobern - das war ihre Politik -, und das war auch schlüssig in dem, was die Taliban in der Vergangenheit getan haben. Die wollten die Unterstützung der Zivilbevölkerung sich erhalten, und dafür konnte es keine militärische, gewaltsame Einnahme Kabuls geben. Sprich: Die Kippunkte haben eigentlich ein Szenario vorgeschrieben, wenn sie dann eintreten: Die westliche Gemeinschaft ist raus, das westliche Militär ist raus, die afghanische Regierung ist raus. - Also das ist die Beschreibung der kampflosen Einnahme der Stadt.⁴⁰⁹⁹

Der Präsident des BND *Dr. Kahl* hat in seiner Vernehmung folgende Konkretisierung vorgenommen:

Also, wir haben, glaube ich, von „eher unwahrscheinlich“ gesprochen, was diesen Eintrittsgrad betrifft. Das sind 20 bis 50 Prozent. Und ja, ich halte ihn für eine hinreichend präzise und verständliche Art der Kommunikation, weil er etabliert ist in den Zusammenhängen, in denen wir berichten und in denen es auf diese Einschätzungsgrade ankommt. Und ich habe das mal mitgebracht. Das hängt an jedem Dokument, was wir verteilen, im Sinne einer Farbskala unten dran, sodass derjenige, der sich reibt an dieser Sprache, an dieser Begrifflichkeit immer wieder orientieren kann, was damit gemeint ist.⁴¹⁰⁰

Gleichzeitig seien „Faktoren benannt“ worden, die dazu führen könnten, dass sich „die Geschwindigkeit sehr ändern [könne]“, unter anderem „ein Abzug der militärischen Kräfte der internationalen Gemeinschaft, ein Abzug der Botschaften“.⁴¹⁰¹

Der Zeuge *Dr. Diehl*, damaliger Krisenbeauftragter des AA, hat sich in seiner Vernehmung erinnert, dass „der BND“ in der Krisenstabssitzung am 13. August 2021 „gesagt“ habe, dass „die Amerikaner“ die Botschaft nicht vor dem 11. September 2021 räumen würden.⁴¹⁰² Wörtlich hat der Zeuge ausgeführt:

Der BND hat in dieser Sitzung [...] gesagt - das Zitat werde ich nie vergessen; jetzt nicht ganz wörtliches Zitat, aber fast -: Die Amerikaner werden die Botschaft nicht vor September 11 räumen. - Das war etwas, was wir sehr gerne gehört haben, weil es den Eindruck erweckte, dass wir noch mehr Zeit hatten, als wir gedacht haben.⁴¹⁰³

Diese Einschätzung sei aber nicht handlungsleitend gewesen, sondern es sei vielmehr trotz dieser Prognose die Vorbereitung der Evakuierung beschlossen worden.⁴¹⁰⁴

Laut Aussage des Zeugen *van Thiel* habe die damalige Vizepräsidentin des BND „ein ganz anderes Lagebild“ als er zuvor vorgetragen. Hierzu hat er erklärt:

Der Taliban will gar nicht nach Kabul. Der Umstand, dass er sowieso in Kabul ist, kam nicht vor. Also, der Taliban will nicht nach Kabul, und wenn er dann doch nach Kabul will, dann dauert es noch lange.⁴¹⁰⁵

Im Anschluss an die damalige Vizepräsidentin hätten „die verschiedenen Referatsleiter vom BND“ vorge-
tragen. Der Zeuge *van Thiel* hat hierzu Folgendes erklärt:

⁴⁰⁹⁷ „Eher unwahrscheinlich“ entspricht in der Terminologie des BND einer geschätzten Eintrittswahrscheinlichkeit von 20-50%.

⁴⁰⁹⁸ *Freiin von Uslar-Gleichen*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 15; vgl. auch S. 18.

⁴⁰⁹⁹ *Freiin von Uslar-Gleichen*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 65.

⁴¹⁰⁰ *Dr. Kahl*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 121.

⁴¹⁰¹ *Freiin von Uslar-Gleichen*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 18; vgl. auch S. 15.

⁴¹⁰² *Dr. Diehl*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 37.

⁴¹⁰³ *Dr. Diehl*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 37.

⁴¹⁰⁴ *Dr. Diehl*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 37.

⁴¹⁰⁵ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 90.

Und da habe ich dann probiert, reinzugerätschen, weil sich da so ein Moment Verzweiflung bei mir auftrat: Wenn die damit jetzt durchkommt, was machen wir denn dann? Es wurde mir dann sofort das Wort abgeschnitten mit dem Argument: „Der BND hat auch wichtige Argumente“, was ja richtig ist. Und ich bin dann nie wieder zu Wort gekommen. Dann haben die verschiedenen Referatsleiter vom BND vorgelesen. Das war dann sehr technisch und sehr breit, und es ließ sich keine - - Zu meinem Leidwesen ließ sich aus dem Vortrag nicht ableiten, dass da ein gewisser Handlungsdruck war.⁴¹⁰⁶

Aus Sicht des Zeugen *van Thiel* sei der Vortrag der damaligen Vizepräsidentin maßgeblich gewesen und durch die anderen Vorträge des BND lediglich untermauert worden.⁴¹⁰⁷ Hierzu hat der Zeuge Folgendes erklärt:

Mir ist die Diskussion im Nachgang dazu sehr präsent, dass der BND ja auch gleichzeitig auf Kippunkte und mögliche andere Szenarien hingewiesen hat. Ich kann mir das nur so erklären: Wir hatten ja - der BND hat ja sehr viel Raum eingenommen -, einmal den Vortrag von Frau von Uslar, auf den ich reagieren wollte und nicht konnte - der war für mich das Zentrale, das war die Chefin -, und dann wurde ja, wenn ich es richtig erinnere - und ich glaube, ich erinnere es richtig - - Wie gesagt, meine Intervention war nicht möglich, mein Widerspruch war nicht möglich. Und dann kamen mehrere vom BND noch. Ich nehme an, das war Referatsleiter-, oder was weiß ich, -ebene. Diese Vorträge waren sehr technisch. Die von Frau von Uslar: Das war ziemlich klar.

Und dann kam - - Das verlor sich dann so ein bisschen in weitere Ausführungen. Das will ich - - Ich habe - - Kann es nicht erinnern. Aber es heißt nicht, dass es nicht gefallen ist. Es kann sein, dass die das irgendwo in diesen Ausführungen, die für mich schon nicht mehr so wichtig waren, weil die Chefin hatte ja gesagt: Es besteht keine unmittelbare [...] .⁴¹⁰⁸

An die wesentlichen Inhalte des Lagevortrags des BND hat sich der Zeuge *van Thiel* wie folgt erinnert:

Für mich war die Aussage des BND: „Wir haben verdammt viel Zeit“, und ich glaube, mehrere Monate - drei, glaube ich - waren es. Das war das, was ich aus dem Meeting mitgenommen habe. Das ist das, was ich in Kabul in die Botschaft hineingegeben habe. Dass ein nachgeordneter Mitarbeiter da - - [...] Ich habe es nicht in Erinnerung, schlicht und ergreifend. Vielleicht habe ich es überhört. Aber ist für mich als Beamter auch schwer nachzuvollziehen, dass ein Referent oder ein Referatsleiter der Vizepräsidentin im Nachhinein die Fristen verkürzen kann.⁴¹⁰⁹

Die Lageeinschätzung des BND in der Krisenstabssitzung am 13. August 2021 habe aus Sicht der Zeugin *Leendertse* als eine Grundlage für die Entscheidung gedient, die Deutsche Botschaft Kabul noch offen zu halten, um etwa mit Personal in Kabul Charterflüge organisieren zu können.⁴¹¹⁰

Die Zeugin *Leendertse* hat hierzu erklärt:

Und man muss aufpassen, dass man Evakuierung der Botschaft nicht gleichsetzt mit Evakuierung der deutschen Staatsangehörigen oder Evakuierung anderer, jetzt eben der Ortskräfte usw. Also, wir brauchten ja die Botschaft, um zu organisieren, wenn man noch Maßnahmen dort vor Ort treffen wollte. Deswegen war an dem 13. der Eindruck: Wir bereiten alles vor, schreddern - - Also, Einstieg in die Evakuierung und Vorbereitung der Evakuierung wäre die richtige Maßnahme, weil wir wollten nicht festlegen: „Wir sagen jetzt Evakuierung“ weil das bedeutet ja sofort raus, und dann hat man eben die Handlungsfähigkeit der Botschaft nicht mehr. Insofern: Ursächlich oder mit dazu beigetragen, zu dieser Einschätzung - wir müssen da noch vor Ort handlungsfähig sein -, hat natürlich auch die Einschätzung, dass man noch etwas Zeit hat, dass es nicht so schnell gehen würde und man vielleicht sogar in Einkesselungssituationen reinkommt und nicht in eine militärische Übernahme, sozusagen so ein Überrennen, wie es dann nachher gekommen ist. Also, insofern, Antwort auf die Frage: Es hat beigetragen eigentlich zu dem Impuls: Die Botschaft muss, solange das KUT noch nicht da ist, dableiben.⁴¹¹¹

⁴¹⁰⁶ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 90.

⁴¹⁰⁷ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 114.

⁴¹⁰⁸ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 136.

⁴¹⁰⁹ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 114.

⁴¹¹⁰ *Leendertse*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 31.

⁴¹¹¹ *Leendertse*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 31.

cc) Protokoll des Lagevortrages des BND

Im Entwurf des Protokolls der Krisenstabssitzung am 13. August 2021 wurde der Beitrag des BND deutlich ausführlicher wiedergegeben (a) als in der endgültigen Fassung des Protokolls (b), sodass sich der Ausschuss mit der Frage befasst hat, in welcher Fassung der Lagevortrag des BND zutreffend wiedergegeben wurde.

Der damalige Krisenbeauftragte *Dr. Diehl*, der das Protokoll unterzeichnet hat, hat hierzu in seiner Vernehmung erläutert, dass er im von ihm so verstandenen Sinne des BND Kürzungen an dem Entwurf vorgenommen habe (c). Er hat in seiner Vernehmung betont, dass der im Entwurf wiedergegebene Beitrag mindestens dem entspreche, was die Vertreterinnen und Vertreter des BND in der Krisenstabssitzung berichtet hätten.⁴¹¹²

aaa) Entwurfsfassung

In der Entwurfsfassung des Protokolls finden sich unter anderem die sechs Kippunkte, deren Eintreten laut BND zu einer Verkürzung der Zeitlinien für die Einnahme Kabuls durch die Taliban hätten führen können.⁴¹¹³

Der gesamte Lagevortrag des BND wurde wie folgt wiedergegeben:

- Es ist eine Lageverschärfung und Dynamisierung zu beobachten. Durchmarsch der TLB jedoch nicht Ausdruck milit. Stärke, sondern der Schwäche der ANDSF (schlechte Ausstattung, Moral, ..)
- Keine Erkenntnisse, dass TLB Interesse an einer milit. Einnahme von Kabul haben, insbes. nicht innerhalb von 30 Tagen (abhängig auch von externen Faktoren, z.B. Abzug intl. Gemeinschaft – „self fulfilling prophecy“), vielmehr schleichende Einnahme oder polit. Übernahme. Wahrscheinlichstes Szenario ist ein Emirat 2.0, TLB wollen keine Übergangsregierung. TLB setzen weiterhin auch hohen milit. Druck, um eine Verhandlungsübergabe in 12 Wochen erwirken zu können.
- Republik/ANDSF sind nicht in der Lage den Vormarsch zu begrenzen oder Gebiete zurückzuerobern; TLB halten Dynamik aufrecht – weitere Raumverluste werden die Folge sein.
- TLB werden weiterhin versuchen, Provinzhauptstädte zunächst zu isolieren, um sie später einzunehmen. Es wird vermutlich kein TLB Angriff auf Kabul erfolgen, so lange intl. Kräfte, v.a. die USA noch vor Ort sind.
- Bei folgenden Kippunkte verkürzen sich Zeitlinien:
 - Isolierung von Kabul-Stadt
 - Einnahme von Provinzhauptstädten um Kabul
 - Nach Willen der TLB soll eine friedliche Einnahme von Kabul erfolgen – allerdings könnten milit. Kräfte derzeit einen Lauf und könnten Fakten schaffen
 - Vollständiger Abzug intl. Militär und relevanter AVs (USA, GBR, DEU)
 - Absetzbewegungen bei mit der Republik verbundenen Eliten (Großteil der Emirates-Flüge ex Kabul derzeit ausgebucht)
 - Vereinbarung mit TLB
- TLB haben AVs Schutz zugesagt und hohe Strafen bei Zuwiderhandlung in Aussicht gestellt.
- Es wird nicht davon ausgegangen, dass TLB vor dem 11.09. in Kabul einmarschieren.
- BND hat noch [geschwärzt] in AFG⁴¹¹⁴

⁴¹¹² *Dr. Diehl*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 41.

⁴¹¹³ Entwurf Protokoll der Krisenstabssitzung am 13. August 2021, MAT A AA-8.120 VS-NfD_Freigabe Blatt 1 (2).

⁴¹¹⁴ Entwurf Protokoll der Krisenstabssitzung am 13. August 2021, MAT A AA-8.120 VS-NfD_Freigabe Blatt 1 (2).

bbb) Endgültige Fassung

Das endgültige Protokoll enthält eine stark gekürzte Fassung des Lagevortrages der Vertreterinnen und Vertreter des BND, darunter auch der sechs Kippunkte.⁴¹¹⁵ Unter anderem heißt es dort in Bezug auf die mögliche Verkürzung der Zeitlinien lediglich:

Vollständiger mil. Abzug der IG, diplom. Absatzbewegungen oder Ausreise der AFG Eliten würden Prozess beschleunigen.⁴¹¹⁶

Der vollständige Beitrag des BND wurde im endgültigen Protokoll der Krisenstabssitzung wie folgt wiedergegeben:

- Lagevortrag: TLB-Führung derzeit kein Interesse an mil. Einnahme Kabuls, aber Einfluss auf mil. Operationsführung der TLB nicht uneingeschränkt gegeben; Übernahme Kabuls durch TLB vor 11.9. eher unwahrscheinlich.⁴¹¹⁷ Vollständiger mil. Abzug der IG, diplom. Absatzbewegungen oder Ausreise der AFG Eliten würden Prozess beschleunigen. Schutz-zusage der TLB-Führung für AV, aber mglw. nicht zuverlässig durchsetzbar.
- BND bittet um Berücksichtigung der eigenen LB bei Charterlösung⁴¹¹⁸

ccc) Kürzung durch Krisenbeauftragten

Der damalige Krisenbeauftragte *Dr. Diehl* hat in seiner Vernehmung angegeben, dass er diese Kürzungen eigeninitiativ und nicht auf „Intervention des BND“ vorgenommen habe.⁴¹¹⁹ In seiner früheren Verwendung als Vizepräsident des BND habe er die Erfahrung gemacht, dass es der „Wunsch des BND“ sei, in den Protokollen der Krisenstabssitzung, die an einen großen Empfängerkreis verteilt würden, „nur kurz“⁴¹²⁰, in seinen „Kernaussagen“⁴¹²¹ wiedergegeben zu werden.⁴¹²² Dazu hat der Zeuge *Dr. Diehl* ausgeführt:

Und das habe ich dann mit Frau K. [...] besprochen, dass wir das kürzen. Dann habe ich das selbst gekürzt, nicht auf Intervention des BND. [...] Im Interesse des BND wäre es wahrscheinlich heute, wenn das lange Protokoll rausgegangen wäre. Es war aber damals meine Wahrnehmung, dass der BND nur - meine Einschätzung - in seinen Kernaussagen zitiert werden möchte. Und ich predige jetzt als erneuter Vizepräsident des BND und damals als Abnehmer der Berichterstattung des BND, dass der BND wissen muss, dass immer nur Kernaussagen hängen bleiben bei seinen Abnehmern und nicht komplizierte Kippunkte, die das Ganze relativieren.⁴¹²³

Die Zeugin *Freiin von Uslar-Gleichen* hat in ihrer Vernehmung bestätigt, dass der BND „im Prinzip immer daran interessiert“ sei, „dass seine Lagebilder in Krisenstabsprotokollen [...] sehr kursorisch, oberflächlich dargestellt [würden]“.⁴¹²⁴ Bei der Darstellung im endgültigen Protokoll der Krisenstabssitzung handele es sich lediglich um eine „Kurzfassung“ dessen, was sie und ihre Mitarbeiter tatsächlich vorgetragen hätten.⁴¹²⁵ Hierzu hat die Zeugin erklärt:

Von daher: Wir haben mehr gesagt als das, was Sie mir gerade vorgelesen haben. Das ist eine sehr, sehr, sehr Kurzfassung dessen, was wir an dem Tag berichtet haben.⁴¹²⁶

dd) Intervention van Thiel

Die Zeugin *Freiin von Uslar-Gleichen* hat in ihrer Vernehmung erklärt, dass typischerweise „Lagevorträge in Krisenstabssitzungen konsumiert, aber nicht diskutiert“ würden und es in den seltensten Fällen Rückfragen

⁴¹¹⁵ Protokoll der Krisenstabssitzung am 13. August 2021, MAT A BKA-2.144 VS-NfD Blatt 307 (312).

⁴¹¹⁶ Protokoll der Krisenstabssitzung am 13. August 2021, MAT A BKA-2.144 VS-NfD Blatt 307 (312).

⁴¹¹⁷ „Eher unwahrscheinlich“ entspricht in der Terminologie des BND einer geschätzten Eintrittswahrscheinlichkeit von 20-50%.

⁴¹¹⁸ Protokoll der Krisenstabssitzung am 13. August 2021, MAT A BKA-2.144 VS-NfD Blatt 307 (312).

⁴¹¹⁹ *Dr. Diehl*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 40.

⁴¹²⁰ *Dr. Diehl*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 37.

⁴¹²¹ *Dr. Diehl*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 40.

⁴¹²² *Dr. Diehl*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 37, 40.

⁴¹²³ *Dr. Diehl*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 40.

⁴¹²⁴ *Freiin von Uslar-Gleichen*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 15.

⁴¹²⁵ *Freiin von Uslar-Gleichen*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 15.

⁴¹²⁶ *Freiin von Uslar-Gleichen*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 15.

gebe.⁴¹²⁷ *Van Thiel* habe ihrem Vortrag in der Krisenstabsitzung „deutlich widersprochen“.⁴¹²⁸ *Van Thiel* habe erklärt, er habe „ganz andere Intelligence von USA und Großbritannien“⁴¹²⁹ und er habe sich dabei „pauschal“⁴¹³⁰ auf andere Informationen bezogen, diese aber nicht näher konkretisiert.⁴¹³¹

Sie habe *van Thiel* zu diesem Zeitpunkt als „sehr fokussiert auf Personalfürsorge für die Botschaft“ wahrgenommen.⁴¹³² Zu ihrer Wahrnehmung seiner Intervention hat sie weiter ausgeführt:

Ich habe es so verstanden, dass er damit unterstreichen wollte die Dringlichkeit einer Evakuierung, der wir ja nicht widersprochen haben, und die wir - - oder, sagen wir mal, ein schnelleres Eintreten von Ereignissen wir ja auch nicht ausgeschlossen haben, sondern im Gegenteil gesagt haben: Wenn das und das passiert, dann in der Tat, dann geht das ganz schnell.⁴¹³³

Van Thiel habe diesen Widerspruch in einer „sehr überzeugenden Art“ vorgetragen.⁴¹³⁴

Hierzu hat die Zeugin *Freiin von Uslar-Gleichen* erklärt:

Und ich habe sehr ernst genommen, was Herr van Thiel gesagt hat. Es entsprach nicht unserem Lagebild, aber es hat mich durchaus zum Nachdenken gebracht. Und wir haben, wieder zurück im BND, uns die Sache noch mal genau angeguckt.⁴¹³⁵

Die Intervention habe bei ihr Eindruck hinterlassen und sie dazu veranlasst im Anschluss an die Krisenstabsitzung, ihre Mitarbeitenden zu bitten, diesen Widerspruch aufzuklären und zu ermitteln, auf welche Informationen *van Thiel* sich bezogen habe.⁴¹³⁶ Der Zeuge *van Thiel* hat ausgesagt, bei dem Versuch „reinzugrätchen“ sei ihm durch Staatssekretärin *Leendertse* „sofort das Wort abgeschnitten [worden,] mit dem Argument: ‚Der BND ha[be] auch wichtige Argumente‘“⁴¹³⁷ Er sei dann „nie wieder zu Wort gekommen“⁴¹³⁸ Auch laut Aussage des Zeugen „*Fisch*“ habe *van Thiel* versucht, nach dem Vortrag der damaligen Vizepräsidentin des BND und ihrer Mitarbeiter „noch mal was dazu zu sagen“.⁴¹³⁹ Dies sei „aber nicht mehr zugelassen“ worden.⁴¹⁴⁰

In dem auf die Krisensitzung folgenden Prüfauftrag der Zeugin *Freiin von Uslar-Gleichen* hieß es:

„Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrte Kollegen,

in der heutigen Krisenstabsitzung hat der stv. Deu Bo Kabul, Herr van Thiel, mehrfach unserer Lage-darstellung widersprochen

Er hat angegeben, dass die Einschätzungen von USA und GBR sehr wohl eine gewaltsame Übernahme Kabuls durch die Taleban innerhalb der nächsten 30 Tage sähen.

Frau VPr'in hat uns gebeten, in den nächsten Tagen und Wochen mit geeigneten AND [...] Kontakt aufzunehmen (ggf. auch anlässlich anderer Gespräche) und zu eruieren, wie die dortige Lageeinschätzung tatsächlich ist.

Ggf. können wir eine Klärung auch durch Erka erklären, das wir von den Partnern erhalten. Ich bitte um Veranlassung im Rahmen des Möglichen.⁴¹⁴¹

Auf die Frage nach dem angegebenen Prüfzeitraum von „Tagen und Wochen“ hat die Zeugin Folgendes erklärt:

⁴¹²⁷ *Freiin von Uslar-Gleichen*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 24.

⁴¹²⁸ *Freiin von Uslar-Gleichen*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 18.

⁴¹²⁹ *Freiin von Uslar-Gleichen*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S.30.

⁴¹³⁰ *Freiin von Uslar-Gleichen*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 30, 34, 40 f.

⁴¹³¹ *Freiin von Uslar-Gleichen*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 30.

⁴¹³² *Freiin von Uslar-Gleichen*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 41.

⁴¹³³ *Freiin von Uslar-Gleichen*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 40.

⁴¹³⁴ *Freiin von Uslar-Gleichen*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 30,

⁴¹³⁵ *Freiin von Uslar-Gleichen*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 17.

⁴¹³⁶ *Freiin von Uslar-Gleichen*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 41 f., 53.

⁴¹³⁷ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 90.

⁴¹³⁸ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 90.

⁴¹³⁹ „*Fisch*“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 79.

⁴¹⁴⁰ „*Fisch*“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 79.

⁴¹⁴¹ Interne E-Mail des BND vom 13. August 2021, MAT A BND-3.202 VS-NfD Blatt 148.

Das ist ja auch nicht von mir geschrieben, sondern wiederum weitergegeben. Was deutlich wird, ist natürlich, dass ich nicht damit gerechnet habe, dass das 36 Stunden dauert, und die Sache ist vorbei.⁴¹⁴²

Weder in der Entwurfsfassung noch in der endgültigen Fassung des offiziellen Protokolls der Krisenstabssitzung sind Anmerkungen des Zeugen *van Thiel* oder der damaligen Staatssekretärin *Leendertse* zu dem Vortrag der BND-Vertreterinnen und Vertreter erfasst.⁴¹⁴³

In dem „inoffiziellen Schnellprotokoll“ der Bundespolizei ist ein Beitrag des Geschäftsträgers der Deutschen Botschaft Kabul *van Thiel* nach dem Vortrag der Vertreterinnen und Vertreter des BND wie folgt dokumentiert:

Es gibt andere Daten und Analysen sowie Bewertungen vor Ort (auch durch USA)⁴¹⁴⁴

Daraufhin habe Staatssekretärin *Leendertse* sich wie folgt geäußert:

Wir haben keine Kristallkugel, ob das alles wirklich so einzuschätzen ist. BND nennt nützliche Dinge, aber es müssen auch BMI und Botschaft gehört werden⁴¹⁴⁵

Der Zeuge *Dr. S. R.* hat seine Wahrnehmung dieser Situation geschildert:

Wir haben vorgetragen. Danach meldete sich der Gesandte der Deutschen Botschaft in Kabul und äußerte Widerspruch. Daraufhin sagte dann Staatssekretärin *Leendertse*: Ich bin dem BND dankbar für seine Stellungnahme, für die Zeit, die er uns noch gibt. – Und [...] ich hätte dann gerne gesagt: Achtung, ne, die Kippunkte noch mal. - Dann war aber der Gesprächsfaden oder das Gespräch schon weitergezogen. Aber das war die Reaktion davor auf die Kippunkte. Ansonsten wurde danach - - nicht mehr eingegangen.⁴¹⁴⁶

Die Zeugin *Leendertse*, hat dem Ausschuss berichtet, dass *van Thiel* in der Krisenstabssitzung „zu Wort“ gekommen sei und „die Lage“ geschildert habe.⁴¹⁴⁷

Hinsichtlich der Wahrnehmung, dass *van Thiel* nicht zu Wort gekommen sei, hat sie erklärt:

Das ist nicht wahr. Ich habe ihn, weil er konnte nicht sehen - - Er hat - wir haben nachher auch darüber gesprochen - - Er konnte nicht sehen, weil er ja nur telefonisch zugeschaltet war, dass der BND - und ich habe es auch nicht gesagt: und jetzt hören wir drei Statements vom BND - - hat sich deswegen unterbrochen gefühlt, oder er hat dann direkt was sagen wollen auf die Einschätzung von Frau von Uslar-Gleichen, war aber nicht, aber eigentlich nicht im Sinne der Sitzungsführung, weil dann ja noch zwei BND- Leute sprechen mussten. Und insofern hat er dann noch mal das Wort bekommen.⁴¹⁴⁸

Sie hat zudem erklärt, dass sie *van Thiel* „unterbrochen“ habe. Ihre „Aufgabe als Vorsitzende“ der Sitzung sei gewesen, das Wort an alle Teilnehmenden der Sitzung zu erteilen.

Hierzu hat die Zeugin *Leendertse* erklärt:

[...] und hat mir auch leid getan, dass es ihm nachher so - - dass er diesen Eindruck hatte. Und das kommt zum Beispiel bei dem Vermerk nicht raus; das kann man in dem Vermerk nicht sehen, dass er noch mal das Wort bekommen hat.⁴¹⁴⁹

Die Zeugin *Sigmund*, damalige Leiterin der Abteilung Asien und Pazifik im AA, hat ebenfalls erklärt, dass die Schilderungen des Zeugen *van Thiel* ernst genommen worden seien. Hierzu hat sie erklärt:

⁴¹⁴² *Freiin von Uslar-Gleichen*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 26.

⁴¹⁴³ Entwurf Protokoll der Krisenstabssitzung am 13. August 2021, MAT A AA-8.120 VS-NfD_Freigabe Blatt 1 (2); Protokoll der Krisenstabssitzung am 13. August 2021, MAT A BKA-2.144 VS-NfD Blatt 307 ff.

⁴¹⁴⁴ Schnellprotokoll der Bundespolizei vom 13. August 2021, MAT A BPol-2.80 VS-NfD Blatt 67 (68).

⁴¹⁴⁵ Schnellprotokoll der Bundespolizei vom 13. August 2021, MAT A BPol-2.80 VS-NfD Blatt 67 (68).

⁴¹⁴⁶ *Dr. S. R.*, Stenografisches Protokoll 20/36 II der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 13 f.

⁴¹⁴⁷ *Leendertse*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 16 f.

⁴¹⁴⁸ *Leendertse*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 17.

⁴¹⁴⁹ *Leendertse*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 30.

Aber van Thiel hat, glaube ich, die Situation in diesem Krisenstab insofern falsch eingeschätzt, als er offenbar glaubte, dass seine Aussagen hier nicht genug Gewicht entfaltet haben. Aber das war nicht der Fall. Es war nicht meine Wahrnehmung, sondern seine Schilderung von den Vorgängen vor Ort in Kombination mit den Mails, die er geschickt hatte in den davor gehenden Tagen, in Kombination mit dem, was wir wussten zu den Aussagen des US-Außenministers gegenüber unserem Minister, mit dem, was wir wussten von anderen Partnern, mit denen wir Gespräche geführt hatten in den Tagen vorher, zeigten, deuteten darauf hin, dass wir jetzt in eine Evakuierungsphase kommen würden.⁴¹⁵⁰

ee) Bedeutung des Lagevortrages des BND

In der Krisenstabssitzung am 13. August 2021 wurde nicht bereits die Evakuierung der Deutschen Botschaft Kabul beschlossen, sondern lediglich der „konkrete [...] Einstieg in die Vorbereitung einer möglichen Evakuierung“.⁴¹⁵¹ Der Ausschuss hat sich insbesondere mit der Frage befasst, welche Bedeutung die Lageeinschätzung des BND in der Krisenstabssitzung für dieses Ergebnis hatte.

Der Zeuge „Fisch“ hat diesbezüglich ausgesagt, dass aus seiner Sicht das „Statement“ der damaligen Vizepräsidentin des BND, der Zeugin *Freiin von Uslar-Gleichen*, zu der Entscheidung geführt habe, dass „nicht evakuiert“ werden und die Bundeswehr sich zwar „vorbereite“, aber nicht unmittelbar „in den Einsatzraum verleg[en]“ würde.⁴¹⁵² Vorher habe er den Eindruck gehabt, „dass es anders ausgehen würde“.⁴¹⁵³

Hierzu hat „Fisch“ ausgeführt:

Ich hatte den Eindruck vom Zuhören in dieser Krisenstabssitzung, dass die Tendenz schon dahin ging, die Situation so einzuschätzen, wie sie vor Ort beschrieben wurde, und dass man geeignete Maßnahmen ergreift, um diese Evakuierung vorzubereiten, und auch vielleicht schon eine Verlegung der Botschaft an den Flughafen betreibt, bis zu dem Zeitpunkt, wo es dann zu dieser Aussage kam; und dann kippte das. Das war mein Eindruck, mein persönlicher Eindruck.⁴¹⁵⁴

Der Zeuge *van Thiel* hat in seiner Vernehmung ausgesagt, dass sich während des Vortrages der damaligen Vizepräsidentin des BND „ein Moment Verzweiflung“ bei ihm aufgetan habe:

Und da habe ich dann probiert, reinzugerätschen, weil sich da so ein Moment Verzweiflung bei mir aufat: Wenn die damit jetzt durchkommt, was machen wir denn dann?⁴¹⁵⁵

Er habe – insbesondere weil ihm nicht die Möglichkeit gegeben worden sei, auf den Lagevortrag des BND zu reagieren – keine Unterstützung aus dem AA, sondern lediglich durch das BMI und das BMVg erhalten.⁴¹⁵⁶ Schließlich sei am „Freitagabend“, den 13. August 2021, auch „keine Entscheidung [...] für die Evakuierung“ gefallen:

Ich kann nur sagen: Objektiv ist also zu diesem Zeitpunkt am Freitagabend keine Entscheidung gefallen für die Evakuierung.⁴¹⁵⁷

Der Zeuge *Dr. Diehl* hat in seiner Vernehmung ausgesagt, er habe die Aussagen des BND, dass die USA es „nicht dulden“ würden, dass am 20. Jahrestag der Anschläge vom 11. September „die Talibanflagge über ihrer Botschaft weht“, als „originellen Gedanken“ wahrgenommen.⁴¹⁵⁸ Die Aussage sei ihm „plausibel“ vorgekommen und er habe sie mit „Freude zur Kenntnis“ genommen, weil sie „mehr Zeit“ versprochen habe.⁴¹⁵⁹ Wörtlich hat der Zeuge *Dr. Diehl* ausgeführt:

⁴¹⁵⁰ *Sigmund*, Stenografisches Protokoll 20/83 I der Sitzung am 10. September 2024, S. 17.

⁴¹⁵¹ Protokoll der Krisenstabssitzung am 13. August 2021, MAT A BKA-2.144 VS-NfD Blatt 307 ff.

⁴¹⁵² „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 vom 1. Februar 2024, S. 59.

⁴¹⁵³ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 vom 1. Februar 2024, S. 59.

⁴¹⁵⁴ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 vom 1. Februar 2024, S. 79.

⁴¹⁵⁵ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 90.

⁴¹⁵⁶ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 113.

⁴¹⁵⁷ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 113.

⁴¹⁵⁸ *Dr. Diehl*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 44.

⁴¹⁵⁹ *Dr. Diehl*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 44.

Fand ich einen originellen Gedanken, zu sagen: Am September 11, am Jubiläum des September 11 werden die Amerikaner nicht dulden, dass die Talibanflagge über ihrer Botschaft weht. Weiß ich noch genau, dass ich sagte: Och, da bin ich aber noch nicht drauf gekommen. - Ist plausibel, aber es war mir nicht - - also mir als Krisenbeauftragtem und auch allen anderen, die das zu entscheiden hatten, jetzt nicht Anlass, zu sagen: „Jetzt legen wir die Füße in den Schoß, fahren erst mal eine Woche in Urlaub und haben ja noch Zeit“, sondern wir haben trotzdem an dem festgehalten, was wir getan haben.⁴¹⁶⁰

Die Aussagen der Vertreterinnen und Vertreter des BND hätten aber nicht dazu geführt, dass andere Entscheidungen getroffen worden seien.⁴¹⁶¹ Angesichts der vorgetragenen Lageeinschätzungen, unter anderem des Geschäftsträgers der Deutschen Botschaft Kabul *van Thiel*, sei in der Krisenstabssitzung der konkrete Einstieg in die Evakuierungsplanung beschlossen worden.⁴¹⁶² Eine „sofortige Evakuierung“ wäre auch ohne den Beitrag des BND nicht beschlossen worden.⁴¹⁶³ Wörtlich hat der Zeuge insoweit ausgeführt:

Wir hatten auch andere methodologisch nicht saubere und differenzierte Lageeinschätzungen, unter anderem von Herrn van Thiel. Und wir haben uns trotz dieser Einschätzung des Bundesnachrichtendienstes, der diese Aussage getroffen hat in der Krisenstabssitzung, nicht davon abhalten lassen, dann in der Krisenstabssitzung einen konkreten Einstieg in die Evak-Planung jetzt durchzuführen, nicht erst - - Das hätten wir ja, wenn wir jetzt geglaubt hätten, nur das, was der BND sagt, zählt, und wir haben noch Zeit bis - - also noch vier Wochen Zeit - - hätten wir das vielleicht nicht getan; haben wir aber trotzdem.

Das zeigt noch mal, dass verschiedene Lageeinschätzungen hier zusammenfielen und wir am Ende, nicht am Ende, sondern in dieser Krisenstabssitzung, beschlossen haben: Wir treten jetzt in die Planung ein. - Und am nächsten Tag dann: Wir evakuieren.⁴¹⁶⁴

Auch die Zeugin *Sigmund* hat in ihrer Vernehmung betont, dass die Aussage des Geschäftsträgers der Deutschen Botschaft Kabul *van Thiel* in der Krisenstabssitzung „Gewicht“ gehabt habe.⁴¹⁶⁵ Er sei „derjenige [gewesen], der vor Ort [gewesen sei]“ und der die Lage „am besten“ habe beurteilen können.⁴¹⁶⁶ Das, was er gesagt habe, sei „sehr ernst genommen worden“.⁴¹⁶⁷ Bei der Lageeinschätzung des BND habe es sich nach Aussage der Zeugin *Sigmund* um „veraltete Informationen“ gehandelt, die sich nicht mit den Informationen aus „anderen Quellen“ gedeckt hätten.⁴¹⁶⁸ Wörtlich hat die Zeugin hierzu ausgeführt:

Es waren veraltete Informationen. Wir haben vor Ort was ganz anderes gesehen. Wir haben sowohl sozusagen aus der Berichterstattung aus Kabul - - Von van Thiel kriegten wir was ganz anderes. Wir hatten ja Telefonate gehabt mit den Amerikanern, mit anderen Partnern. Alles, was wir hörten aus anderen Quellen, inklusive unserer Vertretung vor Ort, sprach eine andere Sprache. Und im Krisenstab - ich weiß, van Thiel war ja zugeschaltet und konnte nicht sehen, wie sozusagen die Atmosphäre jetzt in unserer Krisenstabssitzung war -, in dieser Lage haben wir vertraut auf das, was wir aus Kabul gehört haben von unseren Leuten dort.⁴¹⁶⁹

Die Wahrnehmung des Zeugen *van Thiel* könne sie sich nur damit erklären, dass er nicht physisch anwesend gewesen sei und deshalb die Stimmung im Raum nicht habe wahrnehmen können.⁴¹⁷⁰ Hierzu hat sie vor dem Ausschuss erklärt:

Ich kann nur sagen, dass er das falsch interpretiert hat, wahrscheinlich dadurch, dass er halt nicht im Raume war. Aber das, was er zu sagen hatte, das hatten wir sowohl gelesen, das ist sehr ernst genommen worden; er war derjenige, der vor Ort war, der das am besten beurteilen konnte, und seine Aussage hatte Gewicht.⁴¹⁷¹

⁴¹⁶⁰ Dr. Diehl, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 44.

⁴¹⁶¹ Dr. Diehl, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 37, 50 f.

⁴¹⁶² Dr. Diehl, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 37.

⁴¹⁶³ Dr. Diehl, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 37.

⁴¹⁶⁴ Dr. Diehl, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 37.

⁴¹⁶⁵ Sigmund, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 149.

⁴¹⁶⁶ Sigmund, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 149.

⁴¹⁶⁷ Sigmund, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 149.

⁴¹⁶⁸ Sigmund, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 133.

⁴¹⁶⁹ Sigmund, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 133.

⁴¹⁷⁰ Sigmund, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 133 f., 149.

⁴¹⁷¹ Sigmund, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 149.

c) Beitrag des BMI

Der Zeuge *van Thiel* hat berichtet, dass er während der Krisenstabssitzung „Unterstützung“ lediglich durch das BMI wahrgenommen habe.⁴¹⁷² Der Zeuge „*Fisch*“ hat sich in seiner Vernehmung an den Beitrag von Staatssekretär *Engelke* wie folgt erinnert:

Also, das Einzige, wo ich mich wirklich noch gut daran erinnern kann, war die Aussage vom Staatssekretär *Engelke*, der dafür plädiert hat, dass wir zum Flughafen verlegen, auch aus Fürsorgegründen gegenüber dem Personal da, um die Evakuierungsmöglichkeit zu erleichtern, und dass wir nicht an der Botschaft verbleiben. Das war so noch ein Thema, wo ich auch sehr dabei war. Danach gab es Lageeinschätzungen noch vom BND, also neben der von der Frau Vizepräsidentin, wie sie die Lage derzeit dort vor Ort einschätzen. Und es gab eine Aussage vom Staatssekretär *Jäger*, glaube ich, der noch mal gesagt hat, dass das BMZ natürlich auch noch eine höhere Anzahl von Ortskräften vor Ort hätte, die außer Landes geflogen werden müssten.⁴¹⁷³

Der Zeuge *Dr. Diehl* hat auf die Frage, ob sich in der Krisenstabssitzung am 13. August 2021 jemand dagegen positioniert habe, die konkrete Evakuierung zunächst lediglich vorzubereiten, erklärt:

Nein, und, wie ich vorhin schon ausgeführt habe, nicht mal das BMI, wo wir das erwartet hatten, weil die Bundespolizei vorher etwas anderes bei uns angelandet hatte per E-Mail und per Telefonaten und so. Auch das BMI hat meiner Erinnerung nach am Ende zugestimmt und gesagt: Wir treten jetzt ein in konkrete Evakuierungsvorbereitungen, aber bestehen jetzt nicht auf einer Evakuierung.⁴¹⁷⁴

Im endgültigen Protokoll der Krisenstabssitzung ist der Beitrag des BMI wie folgt dokumentiert:

- Spannungsfeld zw. den im Vordergrund stehenden Fürsorgeaspekten für entsandtes Personal einerseits und den Notwendigkeiten eines Verbleibs sowie den Folgen eines Abzugs auf polit. Situation („self fulfilling prophecy“)
- Aus BPol-Sicht sollte zeitnah an HKIA [Hamid Karzai International Airport] verlegt werden, BMI wird sich aber einem erforderlichen weiteren Verbleib auf dem Compound nicht in den Weg stellen (Priorität habe Sicherheit der Entsandten)⁴¹⁷⁵

d) Beitrag des BMVg

Der Zeuge Oberst i. G. *Rapp* hat erklärt, dass er in der Krisenstabssitzung – wie zuvor hausintern – vorgeschlagen habe, neben dem KUT weitere Kräfte der Bundeswehr nach Afghanistan zu verlegen, um auf mögliche Evakuierungsoperation vorbereitet zu sein:

Unsere Überlegung war - das haben wir auch am 13. in der Krisenstabssitzung deutlich gemacht - dieses Zeitfenster zu nutzen, um eigene Kräfte möglichst vorzustationieren, um ebenfalls handlungsfähig sein zu können.⁴¹⁷⁶

Der Zeuge *van Thiel* hat in seiner Vernehmung ausgesagt, dass „die Bundeswehr“ bereits in der Sitzung am 13. August 2021 eine „Beschlussfassung zur Evakuierungsmaßnahme“ verlangt habe.⁴¹⁷⁷ Davon sei er positiv überrascht gewesen:

Hä, wo kommt denn das jetzt her? Was haben die für ein Lagebild? Aber das ist ja prima. Dann kommen wir ja mal ein bisschen operativ in die Puschen. - Also, das war erstaunlich.⁴¹⁷⁸

Der Beitrag aus dem BMVg wurde im endgültigen Protokoll der Krisenstabssitzung wie folgt festgehalten:

- Neben KUT bestehen weitere, robuste Optionen - Beschluss hierzu müsste zeitnah erfolgen, wenn das window of opportunity genutzt werden soll.

⁴¹⁷² *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 113.

⁴¹⁷³ „*Fisch*“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 64.

⁴¹⁷⁴ *Dr. Diehl*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 41.

⁴¹⁷⁵ Protokoll der Krisenstabssitzung am 13. August 2021, MAT A BKA-2.144 VS-NfD Blatt 307 (313).

⁴¹⁷⁶ *Rapp*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 21 f.

⁴¹⁷⁷ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 90.

⁴¹⁷⁸ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 90.

- Empfehlung, jetzt die Voraussetzung zur Durchführung einer Evakuierungsoperation zu schaffen, damit ein Kräftedispositiv frühzeitig vorbereitet und Ende nächster Woche nach Kabul mit umfangreichen Fähigkeiten (Schutz Compound, Sicherung Transport zum HKIA und geordnete Evakuierung der von 04-L genannten drei Gruppen, etc.) entsandt werden kann. Entscheidung müsse bei diesem Zeitplan spätestens Montag, 16.08., getroffen werden.
- Damit wären wir im Gleichklang mit anderen Staaten, die ebenfalls robuste Kräfte in Vorbereitung verlegen.
- Ein BT-Mandat wäre hierfür erforderlich.
- Vorschlag, heute Nachmittag Obleute über die Vorbereitung zu unterrichten, und bei Entscheidung zur konkreten Durchführung in der nächsten Woche die Fraktionsvorsitzenden.
- Bei einem möglichen Umzug des Botschaftspersonals an HKIA zu beachten, dass Botschaftscompound nach derzeitigem Evakuierungsplan Sammelpunkt ist.⁴¹⁷⁹

Auf Vorhalt dieser Protokollpassage und dazu befragt, ob das BMVg bereits in der Krisenstabssitzung dafür geworben habe, einen Beschluss über die Evakuierung der Botschaft zu treffen, hat der Zeuge *Dr. Diehl* erklärt:

Meiner Erinnerung nach nicht, sondern das war Konsens, dass wir jetzt in die Vorbereitungen eintreten. Und das deckt sich ja auch mit dem, was Sie da gerade vorgelesen haben, dass das BMVg dadurch auch jetzt loslegen konnte mit den Vorbereitungen, nicht mit der Evakuierung.⁴¹⁸⁰

e) Beitrag des BMZ

Der Beitrag des BMZ verwies gemäß Protokoll darauf, wie viele internationale und nationale Mitarbeitende aus dem Geschäftsbereich des BMZ noch vor Ort seien. Zudem hat es um die Berücksichtigung der eigenen Ortskräfte bei einer Charterlösung gebeten. Um bei den Maßnahmen zu unterstützen, bot das BMZ an, einen Referenten und zwei GIZ-Mitarbeitende in Kabul zu belassen. Wörtlich hieß es hierzu im Protokoll:

BMZ:

- Derzeit noch 15 intl. Mitarbeiter der GIZ, 2 der KfW und 8 von NGOs in AFG. Mitarbeiter der NGOs wurden dringend aufgefordert, AFG zu verlassen; KfW wird komplett reduzieren, GIZ wird bei Bedarf noch mit 2 Mitarbeitern im Land bleiben, um OKV zu unterstützen. Auch WZ-REF solle aus dem Grund in Kabul verbleiben.
- Derzeit 1.100 LBs bei GIZ angestellt, Potential für weitere 400-500; jeweils zzgl. Familienangehörige (Faktor 5)
- Bitte, bei Charterflügen auch BMZ-LBs angemessen zu berücksichtigen sowie auch mögl. zu einem späteren Zeitpunkt, wenn BMZ-LBs in Nachbarländern bei DEU AVs um Aufnahme in DEU bitten.
- BMZ hat Task Force für OK eingerichtet, bezweifelt aber, dass vollumfänglich das OKV noch Anwendung findet.⁴¹⁸¹

f) Ergebnisse der Krisenstabssitzung

Im Protokoll der Krisenstabssitzung am 13. August 2021 finden sich folgende „operative Schlussfolgerungen“:

1. Anhebung der Krisenstufe auf 3b
2. Ausdünnung auf Grundlage Vorschlag der Botschaft durch Abt. 1
3. Konkreter Einstieg in die Vorbereitung einer möglichen Evakuierung
4. Entsendung eines KUT [Krisenunterstützungsteam] (AA/BMVg) [...].

⁴¹⁷⁹ Protokoll der Krisenstabssitzung vom 13. August 2021, MAT A BKA-2.144 VS-NfD Blatt 312 (313).

⁴¹⁸⁰ *Dr. Diehl*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 41.

⁴¹⁸¹ Protokoll der Krisenstabssitzung vom 13. August 2021, MAT A BKA-2.144 VS-NfD Blatt 312 (314).

5. Planung und Vorbereitung (im Inland) zur möglichen Entsendung weiterer militärischer Kräfte
6. Prüfung durch Botschaft Kabul, ob Unterbringungsmöglichkeiten für ausgedünntes AV-Personal sowie ein umfangreicheres KUT am HKIA bestehen.
7. Weitere Planung und Vorbereitung von Charterflügen zur Abholung von LBs [Lokalbeschäftigte] und Erstellung einer Übersicht der Mitzunehmenden
8. Erneute Bestätigung des BMI, dass nötigenfalls visa an arrival ausgestellt werden.
9. Prüfung, ob RS-Mandat nutzbar sowie ggf. Entwurf einer Unterrichtung (Rechtsabteilungen AA, BMVg)
10. Heute Nachmittag Unterrichtung Obleute der Ausschüsse Außen, Verteidigung und Innen auf politischer Ebene.⁴¹⁸²

Der Zeuge *Dr. Jokisch* hat in seiner Vernehmung dazu erläutert, dass in der Krisenstabssitzung am 13. August 2021 bereits „sehr weitgehende Beschlüsse gefasst“ worden seien.⁴¹⁸³ Insbesondere durch die Entsendung eines KUT sei eine Evakuierung „sehr, sehr konkret vorbereitet“ worden.⁴¹⁸⁴ Ferner habe die Deutsche Botschaft Kabul den Auftrag erhalten, zu prüfen, welche Möglichkeiten zur Verlegung an den Flughafen bestünden.⁴¹⁸⁵

Die Anhebung der Krisenstufe auf 3b habe zwar für die Deutsche Botschaft Kabul kaum Auswirkungen gehabt, weil das Botschaftspersonal zu diesem Zeitpunkt bereits stark ausgedünnt gewesen sei.⁴¹⁸⁶ Sie sei aber für Mitarbeitende „von Mittlerorganisationen“ sowie die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) relevant gewesen.⁴¹⁸⁷ Die Krisenstufen hat der Zeuge *Dr. Jokisch* in folgenden Worten erläutert:

Wir haben ein System von vier oder, wenn man so will, fünf Krisenstufen. 0 ist, wenn gar nichts ist. 1 ist sozusagen erhöhte Wachsamkeit, dass die Auslandsvertretung sich den Krisenplan mal genauer anschauen sollte. 2a ist die freiwillige Ausreise der Familienangehörigen der Entsandten, freiwillig mit Kostentragung durch das Auswärtige Amt. 2b ist die verpflichtende Ausreise aller Familienangehörigen. Dann gibt es 3a, das ist eine Ausdünnung der Auslandsvertretung, also Reduzierung auf Essential Staff bei der Auslandsvertretung und auch bei den Mittlern, ganz wichtig, für die unsere Krisenstufen intern nicht unmittelbar gelten. GIZ sind ja keine Beamten, aber die wenden das in aller Regel so an, die nehmen das schon als sehr fixe Richtschnur. 3b ist dann die vollständige Ausreise aller Mittler und die noch weitere Reduzierung der Auslandsvertretung, sofern möglich, und 4 ist dann die endgültige Schließung.⁴¹⁸⁸

Der Zeuge *van Thiel* hat seine Wahrnehmung der Ergebnisse der Krisenstabssitzung geschildert:

Und als Ergebnis stand dann fest: Krisenstufe 3b. Während der Sitzung war ich ziemlich down, emotional, weil ich mir sagte: Wir sind hier kurz vor „Ende Gelände“, und die haben alle Zeit dieser Welt, und es passiert nichts. Aber ich wusste ja, dass ich an dem Tag schon meine Hausaufgaben gemacht hatte. Wir hatten ja schon die Dokumente zerstört und waren ja da in gutem Fortschritt. Da hat sich halt dieses Gefühl, was, glaube ich, bestimmt auch irgendwo mal in der Presse vorkam, verstärkt: Wir sind auf uns selbst gestellt, wir sind allein. Wir müssen halt das machen, was man machen muss. Und die machen da ihr Ding in ihrer Bubble. Wir sind in unserer Bubble, und wenn wir nicht zueinanderkommen, müssen wir halt weitermachen. Die machen weiter, und wir machen weiter. [...] Wir haben an dem Abend erst Krisenstufe 3b bekommen. Wir hatten noch keinen dauernden Krisenstab im Auswärtigen Amt. Der kam erst Sonntag mit der Evakuierung zum Flughafen. Wir haben [...] letztlich schon Maßnahmen der Krisenstufe 4 umgesetzt, nämlich Zerstörung von Dokumenten usw. Das war halt Resignation.⁴¹⁸⁹

Darüber hinaus hat er erklärt:

⁴¹⁸² Protokoll der Krisenstabssitzung vom 13. August 2021, MAT A BKA-2.144 VS-NfD Blatt 314 f.

⁴¹⁸³ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 105.

⁴¹⁸⁴ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 105.

⁴¹⁸⁵ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 32.

⁴¹⁸⁶ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 47.

⁴¹⁸⁷ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 47.

⁴¹⁸⁸ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 68.

⁴¹⁸⁹ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 90 f.

Aber es war schon für mich ein unangenehmer Moment, der eigentlich nur noch gesteigert wurde am Tag danach, wo man mich überhaupt nicht mehr dazugeschaltet hatte. Das war dann sozusagen der Endpunkt, wo mir klar wurde: Die wollen dich nicht. Die wollen nicht hören, was du zu sagen hast. Die wollen das nicht, und die machen ihr Ding. - Aber das ging ja dann nur zwölf Stunden. Dann wurden wir ja evakuiert, und dann drehte sich das ja dann ganz massiv.⁴¹⁹⁰

g) Umsetzung der Beschlüsse

In Umsetzung der Beschlüsse der Krisenstabssitzung veranlasste das AA die Verlegung des KUT und das BMVg begann mit der situationsangepassten Ausplanung für eine militärische Evakuierung.⁴¹⁹¹

Das KUT fällt in die Zuständigkeit des AA. Es besteht aus Mitarbeitenden des AA (sog. AA-Anteile) sowie Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr (sog. Bundeswehr-Anteile). Die Bundeswehr-Anteile werden im Zuge der Amtshilfe durch das BMVg bereitgestellt. Die entsprechende Weisung zur Bereitstellung erfolgt durch das Referat für Spezialkräfte der Bundeswehr und Nationales Risiko- und Krisenmanagement im BMVg.⁴¹⁹²

Entsprechend der Beschlüsse der Krisenstabssitzung fand am Nachmittag des 13. August 2021 eine Unterrichtung der Obleute des Auswärtigen Ausschusses, des Verteidigungsausschusses und des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages, insbesondere über die Ergebnisse der Krisenstabssitzung, statt.⁴¹⁹³

Im Vorfeld der Obleuteunterrichtung verfasste der Zeuge Oberst i. G. *Rapp* einen Vermerk an den stellvertretenden Generalinspekteur der Bundeswehr mit Informationen zu den militärischen Planungen hinsichtlich der Evakuierungsoperation in Afghanistan.⁴¹⁹⁴ Darin wies er darauf hin, dass die genannten Details „nach Möglichkeit (zu diesem Zeitpunkt) nicht weitergegeben werden“ sollten.⁴¹⁹⁵ Er hat dies in seiner Vernehmung damit begründet, dass es „insbesondere vor Durchführung von Operationen sehr sensibel“ sei, „wenn bestimmte Informationen vielleicht an die Öffentlichkeit gelangen“ würden:

Deshalb habe ich einfach darum gebeten, möglichst sensibel mit diesen Informationen umzugehen.⁴¹⁹⁶

5 14. August 2021

Am 14. August 2021 erhielt die Deutsche Botschaft Kabul Informationen darüber, dass die US-amerikanische Botschaft deutlich kürzer als zunächst angekündigt auf dem Botschaftsgelände in Kabul verbleiben würde, wobei die konkreten Zeitlinien zunächst unklar blieben (a)).

In der Zentrale des AA in Berlin wurde im Verlauf des Tages daraufhin die Entscheidung getroffen, dass die Deutsche Botschaft Kabul an den internationalen Flughafen Kabul verlegen solle, was dem Geschäftsträger der Deutschen Botschaft Kabul *van Thiel* telefonisch durch den Leiter des Krisenreaktionszentrum *Dr. Jokisch* mitgeteilt wurde. Laut Aussagen der Zeugen *van Thiel* und „*Fisch*“ sei diese Weisung unter der Maßgabe erteilt worden, dass am Flughafen die „volle Arbeitsfähigkeit“⁴¹⁹⁷ der Botschaft hergestellt werden könne (b)) und. c)).⁴¹⁹⁸ Ebenfalls am 14. August 2021 habe der designierte deutsche Botschafter in Kabul *Potzel*, dessen Anreise nach Kabul für Montag, den 16. August 2021, geplant war, *van Thiel* und den Sicherheitsberater „*Fisch*“ aufgefordert, auf dem Botschaftsgelände in Kabul zu verbleiben (d)).⁴¹⁹⁹

Parallel zu dem Entscheidungsprozess in Berlin versuchte die deutsche Botschafterin in Washington, *Dr. Haber*, die Informationen über die Evakuierung der US-amerikanischen Botschaft in Washington zu verifizieren. Ihre Gespräche, über deren Ergebnis sie das AA am Abend (Ortszeit Berlin) des 14. August 2021 informierte, ergaben, dass eine vollständige Verlegung der US-Botschaft an den Flughafen Kabul nicht unmittelbar – gegebenenfalls aber später im Monat August – vorgesehen sei (e)).

⁴¹⁹⁰ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 91.

⁴¹⁹¹ Siehe hierzu Siebtes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

⁴¹⁹² Präsentation milit. Evakuierungsoperation, Ausschussdrucksache 20(27)192, S. 6 ff.

⁴¹⁹³ Sachstandsbericht des BMVg (undatiert), MAT A BMVg-5.09 VS-NfD Blatt 110 (111).

⁴¹⁹⁴ Vermerk vom 13. August 2021, MAT A BMVg-5.04, Blatt 84 f.

⁴¹⁹⁵ Vermerk vom 13. August 2021, MAT A BMVg-5.04, Blatt 84.

⁴¹⁹⁶ *Rapp*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 49.

⁴¹⁹⁷ „*Fisch*“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 96.

⁴¹⁹⁸ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 99, S. 113.

⁴¹⁹⁹ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 122 f.; „*Fisch*“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 vom 1. Februar 2024, S. 80 f.

5.1 Situation in Kabul

In Kabul mehrten sich am 14. August 2021 sowohl bei der Deutschen Botschaft Kabul als auch bei der Residentur die Hinweise darauf, dass die Partnernationen, insbesondere die USA, ihre Botschaften in Kabul früher als angekündigt verlassen und den Schutz der Green Zone aufgeben würden.

5.1.1 Informationen über frühere Evakuierung USA

Die Zeugen *van Thiel*, „*Fisch*“ und *T. G.* erhielten am Samstag, den 14. August 2021, Informationen, wonach die US-amerikanische Botschaft schließen bzw. ihr Personal schneller reduzieren würde als zunächst angekündigt.

Der Zeuge „*Fisch*“ schrieb am 14. August 2021 mittags (deutsche Zeit) in einer E-Mail nach Berlin u.a. an den designierten Botschafter *Potzel* und das Krisenreaktionszentrum, dass ihm „aus zuverlässiger Quelle mitgeteilt“ [worden sei], „dass die US-Botschaft ab sofort ihr Special Immigration Visa (SIV) Programm einstell[en] [werde] und die US-Botschaft innerhalb der nächsten 72 Stunden verlassen“ werde.⁴²⁰⁰ In seiner Vernehmung hat er erklärt

dass die Deutsche Botschaft Kabul am „Samstag“, also den 14. August 2021, „eine Mitteilung“ darüber erhalten habe, dass die US-amerikanische Botschaft „in den nächsten 48 Stunden schließen würde“. Gleichzeitig habe er eine „vermehrte Flugtätigkeit“ der USA wahrgenommen.⁴²⁰¹ Es seien „tagsüber nahezu viertelstündlich sogenannte Transporthubschrauber [...] über die Green Zone von der US-Botschaft Richtung internationalem Flughafen geflogen“.⁴²⁰² Dies seien „starke Indikatoren dafür [gewesen], dass die US-Botschaft sich auf ein Evakuierungsszenario“ eingerichtet habe.⁴²⁰³

Der Zeuge *van Thiel* hat dazu berichtet, dass „die Amerikaner [...] nicht klar kommuniziert“ hätten: „*Fisch*“ und er hätten auf ihren jeweiligen Kanälen etwas unterschiedliche Angaben dazu erhalten, wie viel Zeit der Deutschen Botschaft Kabul noch verbleibe.⁴²⁰⁴ *Van Thiel* habe sich auf seinen „Counterpart“ verlassen, der ihm am Samstagnachmittag zunächst „72 Stunden gesagt“ habe.⁴²⁰⁵ „[W]ährend des Nachmittags“ sei der Zeitraum dann aber immer kürzer geworden und habe schließlich auch nur noch 48 Stunden betragen.⁴²⁰⁶

Auch der Zeuge *T. G.*, stellvertretender Resident des BND in Kabul, hat in seiner Vernehmung berichtet, dass sich am 14. August gezeigt habe, dass die Reduzierungen der anderen Staaten „viel schneller“ erfolge, wodurch die Zeitlinien „nach vorne korrigiert“ worden seien.⁴²⁰⁷ Die Sicherheit der Green Zone sei durch die USA, die der Zeuge als die „Rahmation“ bezeichnet hat, allerdings zunächst weiterhin bis einschließlich zum 17. August 2021 zugesichert worden.⁴²⁰⁸

Auch der Leiter des Krisenreaktionszentrums *Dr. Jokisch* hat in seiner Vernehmung erwähnt, dass es am Samstag, den 14. August 2021, Nachrichten gegeben habe, „dass die USA doch nicht die Green Zone länger sichern würden, dass die USA doch ihre Botschaft abziehen [würden]“.⁴²⁰⁹ Die Informationslage sei zunächst aber „weiterhin unklar“ gewesen.⁴²¹⁰

5.1.2 BND verbleibt auf seinem Compound

T. G. habe trotz der Signale, dass sich die Zeitlinien für den Verbleib der Botschaften in Kabul verkürzten, am 14. August 2021 entschieden, auf dem Compound 2 der Deutschen Botschaft Kabul zu verbleiben, um das Ortskräfteverfahren⁴²¹¹ für knapp [...] Personen mit Familienangehörigen administrativ vorzubereiten.⁴²¹² Er habe an diesem Tag ursprünglich vorgehabt, bis zum Abend des nächsten Tages, den 15. August 2021, in der „Außenstelle“ zu verbleiben.⁴²¹³ Mit dem „Mutterhaus“ habe er diesbezüglich im Vorfeld abgesprochen, dass weitere BND-Mitarbeitende, die der Zeuge *T. G.* als „abgesetzte[...] Teile“ bezeichnete, im Verlauf des

⁴²⁰⁰ E-Mail „*Fisch*“ vom 12. August 2021 an u.a. *Potzel*, 040, MAT A AA-9.84 VS-NfD Blatt 35 (36).

⁴²⁰¹ „*Fisch*“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 53.

⁴²⁰² „*Fisch*“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 53 f.

⁴²⁰³ „*Fisch*“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 53 f.

⁴²⁰⁴ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 121.

⁴²⁰⁵ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 122.

⁴²⁰⁶ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 122.

⁴²⁰⁷ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 5.

⁴²⁰⁸ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 5.

⁴²⁰⁹ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 88 f.

⁴²¹⁰ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 88 f.

⁴²¹¹ Siehe Siebtes Kapitel Zweiter Abschnitt.

⁴²¹² *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 5.

⁴²¹³ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 5.

15. August 2021 dorthin kommen würden, damit alle BND-Mitarbeitenden am Abend des 15. August 2021 gemeinsam zur Deutschen Botschaft Kabul fahren könnten.⁴²¹⁴

Zu diesem Plan hat der Zeuge *T. G.* ausgeführt:

Wir wären da am 15. abends gewesen und hätten dann den 16. und 17. zur Verfügung gehabt, um auf die Lageentwicklung zu reagieren, die ja in diesen Tagen nicht nur dynamisch war, sondern die Geschwindigkeit wurde immer schneller. Und dann hätten wir mit der Botschaft zusammen alle Maßnahmen mitgemacht, die wir, glaube ich, in gemeinsamer Abstimmung für sinnvoll, notwendig, zielführend gehalten hätten.⁴²¹⁵

Es sei möglich gewesen, die Verlegung der Residentur so zu gestalten, dass der „Außenposten“ des Compound 2 frei von sensiblem Material gewesen wäre und dennoch die Möglichkeit bestanden hätte, bei entsprechender Lageentwicklung dorthin zurückzukehren und eine eingeschränkte Arbeitsfähigkeit wiederherzustellen.⁴²¹⁶

5.2 Bitte um Weisung zur Evakuierung

Die Zeugen „*Fisch*“ und *van Thiel* haben in ihren Vernehmungen berichtet, dass sie angesichts der sich verkürzenden Zeitlinien am Samstag, den 14. August 2021 um 15.19 Uhr (deutsche Zeit), um Weisung zur Evakuierung gebeten hätten. „*Fisch*“ hat diesbezüglich erklärt, dass er am 14. August 2021 per E-Mail gegenüber dem Referat 107 im AA, das für den Einsatz von Bundespolizisten zum Schutz der Auslandsvertretungen zuständig war⁴²¹⁷, um „eine Entscheidung“ gebeten, aber keine Antwort erhalten habe.⁴²¹⁸ Auch der Zeuge *van Thiel* hat ausgesagt, er habe beim AA um eine Entscheidung über den Verbleib der Deutschen Botschaft Kabul gebeten, als der Zeitraum bis zum vollständigen Abzug der US-Botschaft aus der Green Zone am Samstagnachmittag laut seinen Quellen nur noch 48 Stunden betragen habe.⁴²¹⁹

Eine E-Mail, die der Zeuge *van Thiel* am 14. August 2021 unter anderem an das Krisenreaktionszentrum und das Referat 107 im AA sowie in Kopie an das Länderreferat Afghanistan und Pakistan sowie den damaligen zu diesem Zeitpunkt neu ernannten Sonderbeauftragten für Afghanistan und Pakistan *Dr. Wieck* versandte, lautet wie folgt:

Liebe KollegInnen,

[...]

US Sicherheit teilt uns jetzt 17.32 Uhr Ortszeit Kabul mit:

„We are departing much sooner than expected so please initiate your MOA [Memorandum of Agreement] as soon as possible.“

MOA/MOU heißt, wir **MÜSSEN JETZT FARBE BEKENNEN UND ENTSCHEIDEN**; US oder autonom Deutsch von unserer Insel aus, auf der wir in einigen Tagen völlig auf uns allein gestellt sein werden. Wir sind im Szenario der mil. **Evakuierung, wäre mein Interpretation** .

[...]

ZUM Glück macht sich die Botschaft schon seit mehreren Tagen startklar.⁴²²⁰

5.3 Aufforderung von Potzel, an der Botschaft zu bleiben

Die Zeugen *van Thiel* und „*Fisch*“ haben ausgesagt, noch am 14. August 2021 von dem designierten Botschafter in Kabul *Potzel* dazu aufgefordert worden zu sein, in der Botschaft zu verbleiben.

Der Zeuge *van Thiel* hat erklärt, dass er sich zwar nicht mehr genau erinnern könne, welches Medium für diese Mitteilung genutzt worden sei, es sei in der Sache aber „unzweifelhaft“ gewesen, dass *Potzel* ihm

⁴²¹⁴ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 31.

⁴²¹⁵ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 31.

⁴²¹⁶ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 31.

⁴²¹⁷ Siehe hierzu Sechstes Kapitel.

⁴²¹⁸ „*Fisch*“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 vom 1. Februar 2024, S. 54.

⁴²¹⁹ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 122.

⁴²²⁰ E-Mail *van Thiel* vom 14. August 2021, 15.19 Uhr (Zeitverschiebung 2,5 Stunden von Berlin nach Kabul), MAT A-AA 8.38 VS-NfD, Blatt 229; siehe hierzu Sechstes Kapitel.

gegenüber angekündigt habe, am Montag, den 16. August 2021, mit Unterstützung von Kräften des Kommando Spezialkräfte (KSK) nach Kabul zu kommen.⁴²²¹ Sinngemäß habe es geheißen: „[E]r kommt und KSK kommt [...] und wir bleiben in der Botschaft“.⁴²²² *Potzel* habe auch so etwas gesagt wie, die „einzige Gefahr“ sei die Organisierte Kriminalität, gegen die sich die Deutsche Botschaft Kabul verteidigen könne.⁴²²³ *van Thiel* habe daraufhin eingewandt, dass er es für „Spekulation“ halte, dass die Taliban der Deutschen Botschaft Kabul „nichts tun“ würden.⁴²²⁴ Er habe darüber „keine verlässlichen Informationen“ und wolle „das Risiko“ nicht eingehen.⁴²²⁵ Der Zeuge „*Fisch*“ habe ihn etwa eine halbe Stunde später mündlich informiert, dass er eine entsprechende Nachricht bekommen hätte, die *van Thiel* – soweit er sich erinnern könne – aber „nie gesehen“ habe.⁴²²⁶

„*Fisch*“ hat den Inhalt der E-Mail, die er von *Potzel* erhalten habe, die sich aber nicht unter den Beweismaterialien befunden hat,⁴²²⁷ wie folgt wiedergegeben:

[E]r hat mir [...] das Szenario beschrieben, dass die Taliban uns nicht feindlich gesinnt sind - das war seine Eingangsmail -, und hat gesagt, dass die Pläne, zum Flughafen zu verlegen, nicht angezeigt sind, weil die Taliban uns nicht feindlich gesinnt sind und wir maximal mit marodierenden Banden zu rechnen hätten bzw. mit organisierter Kriminalität, und dafür würde er mir eine gewisse Anzahl von KSK-Soldaten zur Verfügung stellen. Und er selber beabsichtigte - das hat er auch in dieser Mail erwähnt -, am Montag zum Botschaftsteam dazuzustoßen.⁴²²⁸

Die Lagebewertung des damaligen designierten Botschafters *Potzel* sei laut Aussage des Zeugen „*Fisch*“ nicht geeignet gewesen, die Situation in Kabul zu bewältigen.⁴²²⁹ Dazu hat der Zeuge „*Fisch*“ erklärt:

An dieser Stelle möchte ich aber auch noch mal erwähnen, dass nicht nur die Taliban für die Angehörigen der deutschen Botschaft da vor Ort eine Gefahr darstellten, sondern es gab auch noch andere Akteure im Raum, die dort sehr aktiv waren. Später am Flughafen haben sie das selber mitbekommen, wie der IS dort einen Anschlag verübt hat. Der IS ist dort auch vor Ort wiedererstarkt, und dort war die internationale Gemeinschaft sehr wohl im Fokus.⁴²³⁰

Er habe auf die E-Mail von *Potzel* wie folgt reagiert:

Davon habe ich ihm dann abgeraten und habe gesagt, dass meine Pläne andere sind und meine Lageeinschätzung hier vor Ort eine andere ist, ich komplett anderer Auffassung bin - ich kann Ihnen aber den Wortlaut nicht mehr sagen; die Mail liegt mir leider nicht mehr vor -, und habe dann gesagt, dass wir andere Pläne verfolgen. Und dann hat er gesagt: „Okay, dann ist das wohl so“, und hat davon Abstand genommen.⁴²³¹

Seine eigene Einschätzung habe sich an internationalen Partnern und dem gemeinsamen Lagebild orientiert.⁴²³² Danach habe er sein „Handeln ausgerichtet“ und sei zu der entsprechenden Entscheidung gekommen.⁴²³³ In ihrer Lageeinschätzung hätten „*Fisch*“ und *van Thiel* dabei übereingestimmt.⁴²³⁴

Der Zeuge *Potzel* hat ausgesagt, sich nicht an den E-Mail-Kontakt mit „*Fisch*“ erinnern zu können.⁴²³⁵

5.4 Entscheidungsprozess zur Verlegung der Botschaft

Nachdem die Verlegung der Deutschen Botschaft Kabul an den Flughafen Kabul bereits in der Krisenstabsitzung am 13. August 2021 thematisiert worden war, wurde im Verlauf des 14. August 2021 im AA diese Verlegung nunmehr beschlossen (5.4.1.). Dies teilte der Leiter des Krisenreaktionszentrum *Dr. Jokisch* dem

⁴²²¹ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 122 f.

⁴²²² *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 122 f.

⁴²²³ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 122 f.

⁴²²⁴ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 122 f.

⁴²²⁵ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 122 f.

⁴²²⁶ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 122 f.

⁴²²⁷ Siehe hierzu Erster Teil, Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 3.8.5.

⁴²²⁸ „*Fisch*“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 vom 1. Februar 2024, S. 80.

⁴²²⁹ „*Fisch*“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 vom 1. Februar 2024, S. 61.

⁴²³⁰ „*Fisch*“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 vom 1. Februar 2024, S. 81.

⁴²³¹ „*Fisch*“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 vom 1. Februar 2024, S. 80 f.

⁴²³² „*Fisch*“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 vom 1. Februar 2024, S. 81.

⁴²³³ „*Fisch*“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 vom 1. Februar 2024, S. 81.

⁴²³⁴ „*Fisch*“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 vom 1. Februar 2024, S. 80 f.

⁴²³⁵ *Potzel*, Stenografisches Protokoll 20/68 der Sitzung am 21. März 2024, S. 103.

damaligen Geschäftsträger der Deutschen Botschaft Kabul *van Thiel* telefonisch mit (5.4.2.), wobei die Verlegung laut *van Thiel* unter der Bedingung angewiesen worden sei, dass die volle Arbeitsfähigkeit der Deutschen Botschaft Kabul am Flughafen hergestellt werde.⁴²³⁶

5.4.1 Entscheidung in Berlin

Der Zeuge *Dr. Jokisch* hat berichtet, dass es am 14. August 2021 um 13.34 Uhr (deutsche Zeit) eine „AA-interne Telefonschaltel unter Leitung der damaligen Staatssekretärin“ *Leendertse* gegeben habe.⁴²³⁷ Das Ergebnis dieser Besprechung sei gewesen, „dass die Botschaft zum frühestmöglichen Zeitpunkt an den Flughafen verlegen soll[e]“.⁴²³⁸ Der Zeuge *Dr. Diehl* hat in seiner Vernehmung bestätigt, dass die damalige Staatssekretärin *Leendertse* dies „nachmittags“ entschieden habe, sich aber dazu noch mit dem damaligen Bundesaußenminister *Maas* habe „kurzschließen“ wollen.⁴²³⁹ Dessen Ministerbüro habe *Dr. Diehl* gegen 19.00 Uhr mitgeteilt, „dass der Minister befasst worden sei und entschieden habe, die Botschaft solle jetzt geschlossen und an den Flughafen evakuiert werden“.⁴²⁴⁰ Die Entscheidung hat der damalige Außenminister *Maas* in seiner Vernehmung bestätigt.⁴²⁴¹ *Dr. Diehl* habe daraufhin *Dr. Jokisch* gebeten, dem Geschäftsträger der Deutschen Botschaft Kabul *van Thiel* mitzuteilen, „dass es jetzt losgehen“ könne⁴²⁴²:

Dann habe ich Herrn Jokisch angerufen und habe gesagt: Jokisch, Jens, ruf den van Thiel an, dass es jetzt losgehen kann. Die sollen an den Flughafen evakuieren. Der Minister hat das freigegeben.⁴²⁴³

Die Entscheidung, die Deutsche Botschaft Kabul zu verlassen, sei am 14. August 2021 gefallen. Dazu hat die Zeugin *Leendertse* ausgeführt:

Na ja, also eigentlich bei der Besprechung am 14 [...] Aus meiner Sicht hatten wir in dieser Runde beschlossen: Morgen gehen wir raus, also morgen geht die Botschaft zum Flughafen und geht auf dieses Angebot - mit einem Zeithorizont versehen, also auch irgendwann auslaufend - der Amerikaner ein, setzt sich in die Hubschrauber und geht zum Flughafen. Und bei mir verbunden mit dem Petikum: Können wir nicht dableiben? Oder ist da nicht eine Möglichkeit, dass die dann eben eine Rolle, bevor - - also nicht rausfliegen mit irgendwem, sondern warten auf die Bundeswehr?⁴²⁴⁴

Am 14. August 2021 habe man laut Aussage des Zeugen *Berger*, damaliger Staatssekretär im AA, der zu dieser Zeit noch im Urlaub war und von Staatssekretärin *Leendertse* vertreten wurde, viel Kommunikation mit der „US-Seite“ geführt.⁴²⁴⁵ Dieser Tag sei sehr „chaotisch“ gewesen und man habe „alle Informationen zusammengetragen“. Im Weiteren hat der Zeuge den Tag folgendermaßen beschrieben:

Ich hatte telefoniert mit meiner amerikanischen Counterpart, und die hat mir gesagt, dass - - also, von ihr hatte ich diese Informationen. Und es gibt auch eine Mail von Frau Haber von diesem Tag, die ja noch mal deutlich macht, dass an diesem Tag im Weißen Haus alles drunter und drüber ging und die eine Seite nicht wusste, was die andere macht. Und deswegen haben wir einfach an diesem Tag widersprüchliche Informationen bekommen. Aber es ist auf keinen Fall so, dass diese Info, die ich zwar von hoher Stelle hatte - - aber dass die für uns jetzt wirklich, glaube ich, alleine maßgeblich gewesen wäre, sondern wir haben alle Informationen zusammengetragen. Und, wie gesagt, ich war am 14. und 15. noch nicht wieder in charge bei der Sache, sondern das war Frau Leendertse.⁴²⁴⁶

Staatssekretär *Berger* hat als Tag der Entscheidung der Evakuierung den 15. August 2021 genannt.⁴²⁴⁷ Er hat erklärt:

⁴²³⁶ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 110.

⁴²³⁷ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 48.

⁴²³⁸ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 17, 48.

⁴²³⁹ *Dr. Diehl*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 36.

⁴²⁴⁰ *Dr. Diehl*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 36.

⁴²⁴¹ *Maas*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung am 28. November 2024, S. 77.

⁴²⁴² *Dr. Diehl*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 38.

⁴²⁴³ *Dr. Diehl*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 38.

⁴²⁴⁴ *Leendertse*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 61.

⁴²⁴⁵ *Berger*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 133.

⁴²⁴⁶ *Berger*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 133.

⁴²⁴⁷ *Berger*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 135.

Also, ich kann mich jetzt nicht erinnern, dass explizit am 14. - - Ich war in dem Krisenstab, oder ich war zumindest zugeschaltet, glaube ich, als Zuhörer am 14. Und ich kann mich nicht erinnern, dass ich mitbekommen hätte, dass es eine klare Anweisung gegeben hat. Aber wenn Frau Leendertse das gesagt hat, dann wird das so gewesen sein. Noch mal: Für mich - - Ich habe dann erst am 15. morgens diese Mail gesehen: So, wir müssen jetzt raus, 10 Uhr irgendwas und dann das grüne Licht. Da ist Frau Leendertse gefragt worden, da bin ich gefragt worden, und wir haben natürlich sofort gesagt: Jetzt raus.⁴²⁴⁸

5.4.2 Telefonat zwischen Dr. Jokisch und van Thiel

Der Zeuge *Dr. Jokisch* hat ausgesagt, er habe *van Thiel* „am Abend [...] mit genau dieser Bitte“ angerufen.⁴²⁴⁹

Der Geschäftsträger der Deutschen Botschaft Kabul *van Thiel* hat in seiner Vernehmung davon berichtet, dass es „in Berlin“ im Verlauf des Samstages „einen Meinungswandel“ gegeben habe: Ihn habe am späten Abend in Kabul – also am frühen Abend in Deutschland⁴²⁵⁰ – ein Anruf des damaligen Leiters des Krisenreaktionszentrums erreicht, in dem er aufgefordert worden sei, mit der Deutschen Botschaft Kabul an den Flughafen zu verlegen.⁴²⁵¹ Dies allerdings unter der Voraussetzung, dass die Deutsche Botschaft Kabul „voll arbeitsfähig“ bleibe.⁴²⁵² Ihm sei telefonisch das Folgende mitgeteilt worden:

Wir haben beschlossen, dass, wenn ihr alle voll arbeitsfähig am Flughafen sein könnt, dann alle in die dort bereitstehenden Container umziehen können.⁴²⁵³

Er habe daraufhin erwidert, dass es nicht „realisierbar“ sei, „so an den Flughafen zu verlegen“.⁴²⁵⁴ Die Deutsche Botschaft Kabul habe am Flughafen Kabul „keine Container“ gehabt, sondern lediglich einen „Materialcontainer der Bundespolizei“, in dem sich „Waffen und Sicherheitstechnik“ befunden habe und der zuvor in einer E-Mail erwähnt worden sei.⁴²⁵⁵ Er habe daraufhin eine „Ersatzplanung“ des Krisenreaktionszentrums erwartet.⁴²⁵⁶

Hierzu hat auch der Zeuge „*Fisch*“ erklärt, er habe die „Weisung der Zentrale“, die Verlegung der Deutschen Botschaft Kabul an den Flughafen unter der Voraussetzung zu planen, dass sie „vollumfänglich arbeitsfähig“ bleibe, für „praktisch unmöglich“ gehalten.⁴²⁵⁷

Der Zeuge *van Thiel* hat den Verlauf des Gesprächs mit *Dr. Jokisch* wie folgt wiedergegeben:

Sonnabendabend: Ich kriege einen Anruf aus Berlin von dem Referatsleiter 040, der mich in Kenntnis setzt, dass eine Krisensitzung in Berlin stattgefunden hat. Das wusste ich ja gar nicht. Und dann hat er mir die bereits referierten Inhalte mitgeteilt. Also, wir dürfen an den Flughafen verlegen, wenn alle verlegen und wenn alle voll arbeitsfähig sind am Flughafen, in Container. Dann kam es zu meiner etwas flapsigen Antwort: Super Entscheidung! Wir können in Container umziehen, die wir nicht haben, und auch nur, wenn wir arbeitsfähig sind. - Da war ich dann schon ein bisschen sarkastisch, resigniert. Und dann kam noch hinterher: Und, ja, im Übrigen hast du ja auch die Botschaft ohne Weisung evakuierungsbereit gemacht.⁴²⁵⁸

Der Zeuge *Dr. Jokisch* hat dazu in seiner Vernehmung ausgesagt, dass er an das Telefonat mit dem Geschäftsträger der Deutschen Botschaft Kabul *van Thiel* „noch relativ lebhaftere Erinnerungen“ habe, sich aber an „Vorwürfe“ *van Thiel* gegenüber nicht erinnern könne.⁴²⁵⁹ Dies hätte aus seiner Sicht auch nicht dazu gepasst, wie „damals alle eingestellt“ gewesen seien:

Gleichzeitig würde es eigentlich nicht dazu passen, dass wir alle schon ständig über die Evakuierung seit Tagen geredet haben, dass ja seit Tagen darüber geredet worden ist: Wann ist es jetzt genau? Haben wir noch ein paar Tage Zeit oder vielleicht noch eine Woche?⁴²⁶⁰

⁴²⁴⁸ *Berger*, Stenografisches Protokoll 20/89 I vom 17. Oktober 2024, S. 135.

⁴²⁴⁹ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 17.

⁴²⁵⁰ Die Zeitverschiebung Berlin – Kabul beträgt plus 2,5 Stunden.

⁴²⁵¹ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 99, S. 113.

⁴²⁵² *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 99, S. 113.

⁴²⁵³ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 99.

⁴²⁵⁴ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 131.

⁴²⁵⁵ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 99.

⁴²⁵⁶ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 131.

⁴²⁵⁷ „*Fisch*“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 48.

⁴²⁵⁸ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 123.

⁴²⁵⁹ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 33.

⁴²⁶⁰ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 33.

Er könne zwar nicht ausschließen, dass er sich im Gespräch mit *van Thiel*, das „emotional aufgeladen [...]“ gewesen sei, „missverständlich ausgedrückt“ habe.⁴²⁶¹ Tatsächlich sei er aber „sehr froh“ gewesen, dass *van Thiel* die Evakuierung bereits eingeleitet hätte.⁴²⁶² Er hat hinzugefügt:

Und ich finde, er hat das sehr gut gemacht. Das ist ja nicht selbstverständlich. Man merkt ihm da die Krisenerfahrung an, die er hatte aus dem Südsudan.⁴²⁶³

Ihm sei nicht bekannt, dass *van Thiel* dabei „weisungswidrig“ gehandelt habe.⁴²⁶⁴

Dem damaligen Krisenbeauftragten *Dr. Diehl* sei nach dem Gespräch zwischen *Dr. Jokisch* und *van Thiel* wiederum telefonisch „rückgekoppelt“ worden, „dass das jetzt nicht so ganz einfach sein [werde], an den Flughafen zu kommen“ und deshalb am Sonntagvormittag – wie in der Krisenstabssitzung am Freitag, den 13. August 2021, beschlossen – zunächst eine „Erkundungsfahrt“ stattfinden solle.⁴²⁶⁵

5.5 Informationen aus Washington

Nachdem der Geschäftsträger der Deutschen Botschaft Kabul *van Thiel* am Samstag, den 14. August 2021, aus Kabul berichtete, dass ihm US-Vertreter vor Ort signalisieren würden, dass die US-amerikanische Botschaft innerhalb von wenigen Tagen geschlossen und dementsprechend auch die Green Zone nicht mehr gesichert würde, wurde im AA versucht, diese Informationen in Washington zu verifizieren.⁴²⁶⁶

5.5.1 Widersprüchliche Informationen aus Washington und Kabul

Der Zeuge *Dr. Jokisch* hat dem Ausschuss berichtet, dass zu diesem Zeitpunkt ein „sehr unklares Lagebild“ geherrscht habe und sich insbesondere die Informationen aus Kabul und Washington widersprochen hätten:

Am Samstag war es so: Da kriegten wir die Nachricht von Jan Hendrik van Thiel: „Oh, wir hören, die Amerikaner machen dicht, die sichern die Green Zone nur noch 72 Stunden“, hatte er gemault. Daraufhin hatten wir - - hat Staatssekretär Berger aus den USA gehört von seinem Counterpart da: Nein, stimmt alles nicht. Die USA haben uns zugesichert, sie sichern die Green Zone noch länger. - Also, das war ein sehr, sehr unklares Lagebild. Und es zeichnete sich am Freitag nicht ab für mich - und, sagen wir, für die Staatssekretärin ja auch nicht; das ist die, die die Sitzung geleitet hat und das dann entsprechend entschieden hat -, dass es dann so schnell gehen würde. Der Lagevortrag des BND ist Ihnen, glaube ich, auch bekannt.⁴²⁶⁷

Die Zeugin *Dr. Haber* hat in ihrer Vernehmung berichtet, dass sie am Morgen des 14. August 2021 (Ortszeit Washington⁴²⁶⁸) die Information erhalten habe, dass die US-amerikanische Botschaft in Kabul geschlossen und an den Flughafen verlegt werden solle.⁴²⁶⁹ Sie habe daraufhin versucht, diese Information zu verifizieren.⁴²⁷⁰ Eine Person in einer „relativ hohe[n] Position“ des US-amerikanischen Außenministeriums, dem sog. State Department, habe ihr dazu gegen 14.00 Uhr (Ortszeit Washington), nach einer Sitzung im Weißen Haus mitgeteilt, dass der Betrieb der US-amerikanischen Botschaft Kabul zwar „runtergefahren“, aber ein „Kernbetrieb“ aufrechterhalten werde.⁴²⁷¹ Das US-amerikanische Außenministerium habe ihr außerdem mitgeteilt, dass geplant sei, die Botschaft über einen „längeren Zeitraum“ vollständig an den Flughafen zu verlegen“.⁴²⁷² Es sei – wie dem Geschäftsträger der Deutschen Botschaft Kabul *van Thiel* gegenüber noch am Freitag, den 13. August 2021 – dafür das „Ende des Monats“ genannt worden.⁴²⁷³ Ihr Kontakt habe aber versichert, dass die US-amerikanische Botschaft nicht am 14. August 2021 evakuiert werde.⁴²⁷⁴ Konkret hat *Dr. Haber* ausgesagt:

⁴²⁶¹ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 32 f.

⁴²⁶² *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 32 f.

⁴²⁶³ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 32 f.

⁴²⁶⁴ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 33.

⁴²⁶⁵ *Dr. Diehl*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 6. Juni 2024, S. 38 f.

⁴²⁶⁶ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 111, *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 32.

⁴²⁶⁷ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 111.

⁴²⁶⁸ Die Zeitverschiebung Berlin – Washington beträgt minus 6 Stunden.

⁴²⁶⁹ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 32.

⁴²⁷⁰ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 32.

⁴²⁷¹ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 32.

⁴²⁷² *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 32.

⁴²⁷³ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 20.

⁴²⁷⁴ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 32.

Und das war der Moment, an dem ich mehrfach an dem Tag mit dem State Department - das kann ich sagen - sprach, auf unterschiedlichen Ebenen. Und im Laufe dieser Gespräche ist mir versichert worden, die Botschaft werde zwar runtergefahren, aber verbleiben und auch weiter SIVs [Special Immigration Visas] ausstellen, dass aber über einen etwas längeren Zeitraum - genannt wurde Ende des Monats - die Verlegung zum Flughafen geplant sei. Das entsprach nicht dem, was wir aus Kabul hörten, aber ist mir von ranghoher Stelle gesagt worden.⁴²⁷⁵

Die Informationen, die „aus Kabul“ gekommen seien, hätten dem widersprochen, was in Washington kommuniziert worden sei:

Es ist ein Widerspruch. Die Informationen, die aus Kabul kamen, einschließlich mittelbar von amerikanischen Quellen aus Kabul, korrelierten und korrespondierten nicht mit dem, was mir in Washington gesagt worden war nach einer Sitzung, in der auch die Botschaft Kabul zugeschaltet war. Das ist eine Tatsache.⁴²⁷⁶

Ihre Erkenntnisse habe sie der Zentrale des AA mitgeteilt. In der E-Mail, die sie am 14. August 2021 anschließend unter anderem an das Büro der damaligen Staatssekretärin *Leendertse*, den damaligen Staatssekretär *Berger*, den Leiter des Länderreferates Afghanistan und Pakistan *Krüger*, den damaligen Sonderbeauftragten für Afghanistan und Pakistan *Dr. Wieck*, den damaligen politischen Direktor (D 2) *Plötner* sowie in Kopie an den designierten deutschen Botschafter in Kabul *Potzel* versandte, berichtete sie von ihrem Gespräch mit der Kontaktperson. Die US-Botschaft werde laut deren Aussage auf ihren Kernbestand zurückgefahren. Auf weitere Sicht sei eine Verlegung auf den Flughafen geplant. Die laufenden Operationen und Special Immigrant Visa (SIVs) würden laut Aussage der Kontaktperson weitergehen. Man habe nicht aufgehört, SIVs in Kabul zu bearbeiten. *Dr. Haber* schilderte in der E-Mail weiter, dass sie etwas anderes gehört und dies der Kontaktperson auch offen gesagt habe. Diese habe daraufhin entgegnet, dass sie gerade in einer Videositzung im Weißen Haus mit der Botschaft gewesen sei und es dort die Weisung gegeben habe, die Bearbeitung der SIVs fortzusetzen. An diesem Morgen sei ein Flug mit über 190 Ortskräften an Bord durchgeführt worden. SIVs und Operationen würden andauern. Weiterhin sei durch die US-Administration eine Note mit einem Hilfsangebot für das Verbringen von Ortskräften verschickt worden. Man sei darauf konzentriert, so schnell wie möglich Menschen zu retten. Gleichzeitig bereite man eine Evakuierungssituation vor, indem man Dokumente schreddere und Personal reduziere. Die afghanische Regierung sei gleichzeitig mit den Taliban im Gespräch über eine gewaltlose Machtübergabe. Diese Gespräche könnten aus Sicht der Kontaktperson weiteren Raum für Hilfsoperationen eröffnen. Die Kontaktperson habe darauf hingewiesen, dass sie sich vorsichtig ausdrücken müsse, da die Leitung offen sei.

Um 20.52 Uhr (deutsche Zeit) berichtete der Zeuge *Dr. Jokisch*, unter anderem der damaligen Staatssekretärin *Leendertse* und dem damaligen Staatssekretär *Berger* sowie dem Leiter des Länderreferates Afghanistan und Pakistan *Krüger* und dem damaligen Krisenbeauftragten *Dr. Diehl* aus einem Telefonat mit dem Zeugen *van Thiel* in Kabul, insbesondere das Folgende:

Weitere allerjüngste Lageverschärfung: USA haben ihre Botschaft bereits – jetzt – geschlossen. GZ [Green Zone] damit nicht mehr gesichert. Petition der Botschaft für schnellstmögliche Evakuierung. Bis Montag hält Bo durch, Anschlaggefahr etc. steigt. Bo wird dazu noch berichten.⁴²⁷⁷

Staatssekretär *Berger* reagierte darauf um 21.16 Uhr (deutsche Zeit) wie folgt:

Im Moment geht einiges durcheinander.[...]. Wir haben klare Rückmeldung aus Washington dass USA weiterhin die Sicherung der Green Zone übernehmen. Diese Info dürfte in den nächsten Stunden auch in Kabul ankommen.⁴²⁷⁸

Die Zeugin *Dr. Haber* hat in diesem Kontext von einem „Disconnect“ zwischen Kabul und Washington bzw. Kabul und Berlin gesprochen.⁴²⁷⁹ Die Aussagen aus Kabul seien „manchmal“ und „vor allen Dingen [...] [am] 14. August, deutlich anders“ gewesen als die Einordnung der Ereignisse durch ihre Gesprächspartner in Washington.⁴²⁸⁰ Der Grund dafür sei gewesen, dass die US-amerikanische Botschaft in Kabul einen

⁴²⁷⁵ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 20.

⁴²⁷⁶ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 49.

⁴²⁷⁷ E-Mail *Jokisch*, 14. August 2021, 20.52 Uhr, MAT A AA-9.07 VS-NfD Blatt 167.

⁴²⁷⁸ E-Mail Staatssekretär *Berger*, 14. August 2021, 21.16 Uhr, MAT A AA-9.07 VS-NfD Blatt 169.

⁴²⁷⁹ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 33, 45.

⁴²⁸⁰ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 45.

„unmittelbare[n] Tunnelblick“ auf die Sicherheitslage gehabt habe, während in Washington „ein größerer Kontext gesehen“ worden sei.⁴²⁸¹

5.5.2 Zuverlässigkeit der Informationen

Die Zeugin *Dr. Haber* hat in ihrer Vernehmung betont, dass sie keinen Zweifel daran gehegt habe, dass sich ihre Gesprächspartnerinnen und -partner ihr gegenüber „nach bestem Wissen und Gewissen und in der Annahme eine korrekte Lageanalyse und -prognose“ weiterzugeben, geäußert hätten.⁴²⁸² Dazu hat sie wie folgt ausgeführt:

Was mir in Washington gesagt worden ist, geschah nicht „on a lark of her own“. Das heißt, was mir gesagt worden ist, war - nach der Sitzung im Weißen Haus mit der Autorität der amerikanischen Regierung - die Auskunft über den Sachstand. Es war eine Sitzung, bei der zugeschaltet war auch die Botschaft Kabul. Und ich musste das ernst nehmen. Ich habe keine eigenen Erkenntnisse gehabt. Aber die amerikanische Regierung hat mir dies mitgeteilt, auf Nachfrage noch einmal bestätigt und eine Erklärung des Präsidenten, die wenige Stunden später dann erfolgte, angekündigt.⁴²⁸³

Die Informationen, die sie nach der Sitzung im Weißen Haus gegen 14.00 Uhr erhalten habe, hätten sich auch mit dem gedeckt, was US-Präsident *Biden* später, gegen 17.00 Uhr öffentlich habe verlautbaren lassen.⁴²⁸⁴ Das entsprechende Statement von US-Präsident *Biden* lautete wie folgt:

Over the past several days, I have been in close contact with my national security team to give them direction on how to protect our interests and values as we end our military mission in Afghanistan.

First, based on the recommendations of our diplomatic, military, and intelligence teams, I have authorized the deployment of approximately 5,000 U.S. troops to make sure we can have an orderly and safe draw-down of U.S. personnel and other allied personnel, and an orderly and safe evacuation of Afghans who helped our troops during our mission and those at special risk from the Taliban advance.

Second, I have ordered our Armed Forces and our Intelligence Community to ensure that we will maintain the capability and the vigilance to address future terrorist threats from Afghanistan.

Third, I have directed the Secretary of State to support President Ghani and other Afghan leaders as they seek to prevent further bloodshed and pursue a political settlement. Secretary Blinken will also engage with key regional stakeholders.

Fourth, we have conveyed to the Taliban representatives in Doha, via our Combatant Commander, that any action on their part on the ground in Afghanistan, that puts U.S. personnel or our mission at risk there, will be met with a swift and strong U.S. military response.

Fifth, I have placed Ambassador Tracey Jacobson in charge of a whole-of-government effort to process, transport, and relocate Afghan Special Immigrant Visa applicants and other Afghan allies. Our hearts go out to the brave Afghan men and women who are now at risk. We are working to evacuate thousands of those who helped our cause and their families.⁴²⁸⁵

[In deutscher Übersetzung]:

In den letzten Tagen stand ich in engem Kontakt mit meinem nationalen Sicherheitsteam, um mit ihm darüber zu beraten, wie unsere Interessen und Werte bei der Beendigung unseres Militäreinsatzes in Afghanistan geschützt werden können.

⁴²⁸¹ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 45.

⁴²⁸² *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 50.

⁴²⁸³ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 47.

⁴²⁸⁴ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 47.

⁴²⁸⁵ Homepage des White House vom 14. August 2021: Statement by President Joe Biden on Afghanistan (<https://www.whitehouse.gov/briefing-room/statements-releases/2021/08/14/statement-by-president-joe-biden-on-afghanistan/>; letzter Abruf am 6. Februar 2025).

Erstens habe ich auf der Grundlage der Empfehlungen unserer Teams aus dem diplomatischen, militärischen und geheimdienstlichen Bereich den Einsatz von etwa 5 000 US-Soldaten genehmigt, um einen geordneten und sicheren Abzug des US-Personals und des Personals anderer Verbündeter sowie eine geordnete und sichere Evakuierung der Afghanen sicherzustellen, die unseren Truppen während unserer Mission geholfen haben, sowie derjenigen, die durch den Vormarsch der Taliban besonders gefährdet sind.

Zweitens habe ich unsere Streitkräfte und Geheimdienste angewiesen, sicherzustellen, dass wir unsere Fähigkeiten aufrechterhalten und wachsam bleiben, um künftigen terroristischen Bedrohungen aus Afghanistan entgegenzutreten.

Drittens habe ich den Außenminister angewiesen, Präsident Ghani und andere afghanische Führungspersonlichkeiten bei ihren Bemühungen zu unterstützen, weiteres Blutvergießen zu verhindern und eine politische Lösung zu finden. Außenminister Blinken wird auch mit wichtigen regionalen Akteuren Gespräche führen.

Viertens haben wir den Taliban-Vertretern in Doha über unseren Combatant Commander mitgeteilt, dass jegliche Aktion ihrerseits vor Ort in Afghanistan, die US-Personal oder unsere Mission dort gefährdet, mit einer raschen und entschlossenen militärischen Reaktion der USA beantwortet wird.

Fünftens habe ich Botschafterin Tracey Jacobson mit der Leitung einer ressortübergreifenden Initiative beauftragt, deren Ziel es ist, Anträge auf ein spezielles afghanisches Einwanderungsvisum (SIV) zu bearbeiten sowie Antragsteller und andere afghanische Verbündete außer Landes zu bringen und umzusiedeln. Unsere Gedanken sind bei den tapferen afghanischen Männern und Frauen, die sich jetzt in Gefahr befinden. Wir arbeiten daran, Tausende von Menschen, die uns geholfen haben, und ihre Familien zu evakuieren.

Dr. Haber sei auch – nachdem am 15. August 2021 „alles implodiert“ sei – von derselben Gesprächspartnerin mitgeteilt worden, dass der Verlauf so nicht geplant gewesen sei.⁴²⁸⁶ Vielmehr habe der Betrieb der US-amerikanischen Botschaft Kabul für einen bestimmten Zeitraum, bis zu ihrer vollständigen Verlegung an den Flughafen im „Kernbestand“ aufrechterhalten werden sollen.⁴²⁸⁷ Dies habe sich dann aber als „unmöglich“ erwiesen.⁴²⁸⁸

Der Zeuge *O. W.*, Sachgebietsleiter im BND, hat in seiner Vernehmung ausgesagt, dass dem afghanischen Präsidenten *Dr. Ghani* noch am Abend des 14. August 2021 in einer „Besprechung mit den USA“ zugesagt worden sei, „dass die USA Afghanistan weiter unterstützen“ würden.⁴²⁸⁹ Zu „Ghanis Rolle“ hat der Zeuge *O. W.* erklärt:

Er war natürlich der Staatspräsident und ist im Amt geblieben, solange er den internationalen Rückhalt gespürt hat. Und den hat er gespürt bis zum 14.; selbst am 14.08. abends hat er noch mit US-Repräsentanten zusammengesessen, besprochen.⁴²⁹⁰

Die Zeugin *Dr. Haber* hat demgegenüber erklärt, die Neubewertung der Umzugsfrage durch die Amerikaner sei auf die Flucht *Ghanis* und einen großen Gefängnisausbruch am 15. August 2021 zurückzuführen gewesen.⁴²⁹¹

5.5.3 Hinweise auf Anschlag US-Botschaft

Der Zeuge *Dr. Wieck* berichtete am 22. September 2021 aus einem Gespräch mit einem hochrangigen US-Vertreter, dass dieser die schnelle Evakuierung der US-Botschaft im August 2021 auf eine Bedrohung des Botschaftscompounds durch die Taliban zurückführe.⁴²⁹² In der E-Mail gibt er dessen Aussagen wie folgt wieder:

⁴²⁸⁶ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 32.

⁴²⁸⁷ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 32.

⁴²⁸⁸ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 32.

⁴²⁸⁹ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 51.

⁴²⁹⁰ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 54.

⁴²⁹¹ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 13, 32, 42, 61.

⁴²⁹² E-Mail *Dr. Wieck* vom 22. September 2021, MAT A AA-8.672 VS-NfD Blatt 53.

Rückblickend und von [...] als persönliche Meinung kenntlich gemacht: Bedauern über Entscheidung zur Evakuierung der US-Botschaft bzw. Verlegung an Flughafen Mitte August. Sei damals getroffen worden auf Grundlage [der] Berichterstattung [...] [vor Ort], derzufolge gewaltsame Übernahme des Compound durch Taliban unmittelbar bevorstehe. Aus heutiger Sicht überzogene Panik.⁴²⁹³

6 15. August 2021 – Evakuierung Deutsche Botschaft Kabul

Am Morgen des 15. August 2021 zeigte sich, dass die zwei größten Partnernationen, USA und Großbritannien, die einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Green Zone leisteten, ihre Evakuierung deutlich beschleunigt hatten und die Zugänge zur Green Zone teilweise nicht mehr gesichert waren (a)).

Der Sicherheitsberater der Deutschen Botschaft Kabul „Fisch“ erhielt am Vormittag des 15. August 2021 einen Anruf seines US-amerikanischen Counterparts, der ihm mitteilte, dass die US-amerikanische Botschaft Kabul „schneller als gedacht“ evakuiert würde und der letzte Helikopterflug am selben Tag gegen 16.00 oder 17.00 Uhr zum Flughafen gehen würde (b)). Die Mitarbeitenden der Deutschen Botschaft Kabul wurden aufgefordert, sich sofort zum Hauptquartier RS zu begeben, um von dort zum Flughafen evakuiert zu werden. Der Geschäftsträger der Deutschen Botschaft Kabul *van Thiel* bat um 12:43 Uhr (afghanische Zeit) per E-Mail um „grünes Licht“ für die Annahme der US-Evakuierungsoption und damit für die Evakuierung (c)).

Nachdem er die Freigabe erhalten hatte, wurde die Deutsche Botschaft Kabul schließlich gegen 13.00 Uhr Ortszeit Kabul evakuiert und von dem Hauptquartier RS in der Green Zone mit US-amerikanischen Hubschraubern auf den militärischen Teil des internationalen Flughafens in Kabul verbracht. (d) – j)).

6.1 Situation in Kabul am Morgen des 15. August 2021

Der Zeuge *T. G.*, stellvertretender Resident des BND in Kabul, hat in seiner Vernehmung von der Lage in Kabul am Morgen des 15. August 2021 berichtet.⁴²⁹⁴ Der BND habe an diesem Tag um ca. 5.30 Uhr eine Fahrt zum Flughafen unternommen, um die am 13. August 2021 beschlossene Personalreduzierung umzusetzen.⁴²⁹⁵ Die Stadt sei zu diesem Zeitpunkt ruhig, das Straßenbild „normal“ und das Aufkommen am Flughafen „etwas höher als normal“ gewesen.⁴²⁹⁶ Das Stadtbild Kabuls habe am frühen Morgen noch keine Anzeichen dafür gegeben, dass es an dem Tag „wirklich bis zu einer Totalevakuierung“ kommen konnte. Man habe damit gerechnet, dass man „per Land zum Flughafen verlegen“ würde, so der Zeuge. Der Lufttransport sei als „Option B“ möglicher Evakuierungsszenarien in Betracht gezogen worden.⁴²⁹⁷ Am Morgen des 15. August 2021 habe der Sicherheitsberater „Fisch“ durch eine Whatsapp-Nachricht erfahren, dass die Sicherung der Green Zone zum Nachmittag des gleichen Tages eingestellt werde. Zudem sei er in dieser Nachricht darüber informiert worden, dass sich das „Zeitfenster zum Verbleib der amerikanischen Botschaft“ verringere.⁴²⁹⁸

An einer reduzierten Bewachung der Green Zone habe sich bereits gezeigt, dass die Verlegung der britischen und US-amerikanischen Kräfte aus der Green Zone „möglichlicherweise schneller geh[e]“ als zunächst angekündigt.⁴²⁹⁹ „[G]ewisse Zugänge“, die von den Mitarbeitenden der Residentur regelmäßig auf dem Weg von der „Außenstelle“ zur Liegenschaft der Deutschen Botschaft Kabul in der Green Zone genutzt worden seien und deren Bewachung durch Großbritannien, das der Zeuge als die andere große „Rahmennation“ bezeichnete, „bezahlt“ worden sei, seien zu diesem Zeitpunkt „nicht mehr bewacht“ worden.⁴³⁰⁰ Das sog. „November Gate“ sei zu diesem Zeitpunkt nicht mehr befahrbar gewesen.⁴³⁰¹ „Ein Zugang zur Deutschen Botschaft“ Kabul, das sog. „Whiskey Gate“ sei indes noch benutzbar gewesen.⁴³⁰²

Gegen 10.00 Uhr (afghanische Zeit) sei klar gewesen, dass Großbritannien bereits in der Nacht auf den 15. August 2021 evakuiert habe.⁴³⁰³ Zugleich habe sich auch gezeigt, dass auch die USA, „schneller

⁴²⁹³ E-Mail *Dr. Wieck* vom 22. September 2021, MAT A AA-8.672 VS-NfD Blatt 53.

⁴²⁹⁴ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 6.

⁴²⁹⁵ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 6.

⁴²⁹⁶ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 6.

⁴²⁹⁷ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 33.

⁴²⁹⁸ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 80.

⁴²⁹⁹ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 28.

⁴³⁰⁰ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 27 f.

⁴³⁰¹ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 28.

⁴³⁰² *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 28.

⁴³⁰³ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 6.

evakuier[e]“.⁴³⁰⁴ Um 12.00 Uhr habe es geheißen, die USA habe ihre „Evakuierung“ beendet.⁴³⁰⁵ Dazu hat der Zeuge T. G. ausgeführt:

Das war für uns überraschend, weil 3 500 Personen innerhalb kurzer Zeit an den Flughafen zu bringen - am Anfang hieß es noch, die sollen auch arbeitsfähig verlegt werden - - Hat uns durchaus überrascht, dass solche Kapazitäten vorhanden waren und dass man so eine Eile an den Tag gelegt hat, obwohl man das vorher anders kommuniziert hat.⁴³⁰⁶

Der Zeuge O. W. hat ausgesagt, dass die US-amerikanischen Sicherheitskräfte die Green Zone bereits „in der Nacht vom 14. auf den 15.“ geräumt hätten.⁴³⁰⁷ Dies sei die Entscheidung einer „Einzelperson“ gewesen.⁴³⁰⁸

Ich will damit sagen: Es gibt einen menschlichen Faktor, dass eine Person was entscheidet. Und hier in Kabul hat eine Person - wir wissen nicht, wer - entschieden, die Green Zone zu räumen. Das hat für die Sicherheitskräfte in Kabul, für Ghani, für ganz Afghanistan das Signal gegeben: Die internationale Gemeinschaft gibt uns auf.

Am Morgen des 15. August 2021 hätten Vertreter des BND aus Kabul berichtet: „Die sind weg, die Sicherheitsanlagen sind abgebaut“.⁴³⁰⁹ Die Empfehlung sei daraufhin gewesen, dass „sofort“ aus der Green Zone an den Flughafen verlegt werden sollte.⁴³¹⁰

6.2 Der Anruf des Sicherheitsberaters der US-amerikanischen Botschaft

Der Zeuge „Fisch“ hat berichtet, dass er am Vormittag des 15. August 2021 einen Anruf erhalten habe, dass die US-amerikanische Botschaft „schneller als gedacht“ schließen würde und der „letzte Flug“ um „16 Uhr oder 17 Uhr“ (afghanische Zeit) die US-amerikanische Botschaft verlassen würde.⁴³¹¹ Zeitgleich habe „Fisch“ die Information erhalten, dass zu diesem Zeitpunkt auch „die Sicherungsmaßnahmen der Green Zone“ entfallen würden.⁴³¹² Er habe seinem US-amerikanischen Gesprächspartner unmittelbar mitgeteilt, dass die Deutsche Botschaft Kabul noch „Support“ benötige:

Und da habe ich gesagt: „Ja, wir brauchen noch Support, wir wollen mitfliegen, und wir würden gerne so gegen 16 Uhr dann an der Botschaft erscheinen“, weil ich natürlich im Hinterkopf hatte, dass wir noch einige Maßnahmen zu treffen hatten. Und da hat er mich gefragt, von wie vielen Leuten spreche ich denn. Ich habe ein bisschen höher gegriffen als die tatsächliche Zahl. Ich habe, glaube ich, 80 gesagt oder so was. Und dann sagte er zu mir: Come now or never. - Das waren seine Worte. Und dann habe ich noch mal gefragt. Ich habe extra noch jemanden neben mir sitzen gehabt von der Bundespolizei. Der hat diese Worte auch gehört. Und dann habe ich ihm gesagt: „Das habe ich verstanden“, habe aufgelegt und habe dann über das Funkgerät, was jeder Mitarbeiter der deutschen Botschaft dort mit sich führt, mitgeteilt, dass die sofortige Abmarschbereitschaft herzustellen ist mit einem 8-Kilogramm-Gepäckstück und zu den Fahrzeugen zu gelangen ist

Diese Maßnahme hatten wir schon vorbereitet. Die Fahrzeuge waren durchnummeriert und alles, und jeder wusste, wo er sich hinzusetzen hatte; das war schon alles bekannt.⁴³¹³

Aus seiner Sicht sei nur ein Lufttransport zum Flughafen in Betracht gekommen.⁴³¹⁴ Auf dem „Live-Luftbild“ der US-Amerikaner habe er gesehen, dass die Zufahrtswege zum Flughafen zu diesem Zeitpunkt „komplett verstopft“ gewesen seien.⁴³¹⁵ Ferner sei die „Signatur“ der Deutschen Botschaft Kabul „mit insgesamt 27 Fahrzeugen viel zu auffällig“ gewesen, sodass die Evakuierung der Deutschen Botschaft Kabul „nur durch die Luft“ und mit Unterstützung der US-amerikanischen Botschaft habe erfolgen können.⁴³¹⁶

⁴³⁰⁴ T. G., Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 6.

⁴³⁰⁵ T. G., Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 6.

⁴³⁰⁶ T. G., Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 6.

⁴³⁰⁷ O. W., Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 45.

⁴³⁰⁸ O. W., Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 45.

⁴³⁰⁹ O. W., Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 45.

⁴³¹⁰ O. W., Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 45.

⁴³¹¹ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 63 f.

⁴³¹² „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 80.

⁴³¹³ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 63.

⁴³¹⁴ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 48.

⁴³¹⁵ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 48, 61.

⁴³¹⁶ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 48.

6.3 Endgültige Evakuierungsentscheidung

Der Zeuge *van Thiel* hat ausgesagt, dass er die Information, dass die US-amerikanische Botschaft noch im Laufe des 15. August 2021 evakuiert werde, „über den Sicherheitsberater“, also den Zeugen „*Fisch*“, erhalten, davon einen „Screenshot“ angefertigt und diesen „nach Berlin“ geschickt habe.⁴³¹⁷ Er habe die Information „am Vormittag“ und in einem „relativ engen zeitlichen Zusammenhang“ mit der E-Mail erhalten, in der er um die Freigabe für die Evakuierung gebeten habe.⁴³¹⁸

Der Zeuge „*Fisch*“ habe ihm deutlich gemacht, dass dies die „letzte Chance“ sei, zum internationalen Flughafen zu kommen:

Und danach bin ich dann schnellstmöglich zu Herrn van Thiel hoch, habe ihm diese neueste Lagerkenntnis mitgeteilt und habe ihm dann gesagt, dass wir jetzt diese Möglichkeit nutzen müssen, das ist unsere letzte Chance, wenn wir zum internationalen Flughafen wollen, diese jetzt zu ergreifen oder nicht. Und er hat dann, glaube ich, Richtung Berlin noch mal gekabelt und da noch mal eine Freigabe erbeten. Das ist mein Kenntnisstand dazu.⁴³¹⁹

Der Zeuge *van Thiel* hat sich in seiner Vernehmung wie folgt an den zeitlichen Ablauf erinnert:

So, wie ich es erinnere, kam „*Fisch*“ sofort hoch und sagte: Jetzt muss es entschieden werden. Wir müssen los. - Und ich habe gesagt: Ever. Es geht nach Berlin. Jetzt müssen die entscheiden. - Und dann in relativ engem zeitlichen Zusammenhang, was man halt so braucht, um eine Mail zu übertragen, die drei Zeilen zu schreiben und abzuschicken.⁴³²⁰

Der Zeuge *van Thiel* habe daraufhin „die Zentrale“ informiert und sich dort im Krisenreaktionszentrum „grünes Licht“ für die US-amerikanische Evakuierungsoption und damit für die Evakuierung eingeholt.⁴³²¹ In der entsprechenden E-Mail des Zeugen *van Thiel* vom 15. August 2021, 12.43 Uhr (afghanische Zeit) wies er darauf hin, dass die „US EVAK Option [...] asap“ anzunehmen sei und man andernfalls zurückbleiben müsse.⁴³²² In der E-Mail heißt es weiter:

ENTSCHEIDUNG ERFORDERLICH!⁴³²³

Der Zeuge *van Thiel* hat dazu erläutert, dass er nachdem er am Vortag noch dafür kritisiert worden sei, dass er „ja sowieso schon so viel eigenständig“ entscheide, Wert darauf gelegt habe, dass „Berlin“ die Entscheidung „mitträgt“.⁴³²⁴ Wörtlich hat der Zeuge *van Thiel* erklärt:

Da habe ich gesagt: Das Ding ziehe ich mir jetzt nicht an Land, dass es dann heißt: Der ist aus der Botschaft ausgezogen ohne Weisung - Vorabend:[...] der Taliban war ja gar nicht gefährlich - und ohne Weisung hat der die Botschaft geräumt. [...] Dieses Ding wollte ich nicht haben. Deswegen habe ich ganz klar gesagt: [...] Ich bewege erst, wenn Berlin die Entscheidung mitträgt.⁴³²⁵

Und weiter:

Deswegen habe ich da so insistiert: „Haben wir grünes Licht? Haben wir grünes Licht? Wir brauchen eine Entscheidung. Haben wir grünes Licht?“, damit die nicht wieder sagen können: Van Thiel hat da irgendwas vor sich hin gemacht, und es war überhaupt nicht nötig und überhaupt gar nichts.⁴³²⁶

Am 15. August 2021 versandte der Zeuge *van Thiel* an den Empfänger „040 krise01“ um 10.34 Uhr (deutsche Zeit), also 13.04 (afghanische Zeit) die folgende E-Mail:

- Landverlegung zum HKIA leider weiterhin nicht möglich, angeblich erste Auseinandersetzungen nicht mit TLB sondern afg. Ausreisewillige untereinander. Ausschreitungen am Aiport Circle.

⁴³¹⁷ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 140.

⁴³¹⁸ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 140.

⁴³¹⁹ „*Fisch*“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 63 f.

⁴³²⁰ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 140.

⁴³²¹ „*Fisch*“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 82.

⁴³²² E-Mail *van Thiel* vom 15. August 2021, MAT A AA-9.82 VS-NfD Blatt 48.

⁴³²³ E-Mail *van Thiel* vom 15. August 2021, MAT A AA-9.82 VS-NfD Blatt 48.

⁴³²⁴ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 131.

⁴³²⁵ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 131.

⁴³²⁶ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 131 f.

- US Botschaft fordert zur sofortigen Verlegung zum alten HQ RS auf.
- Wir machen uns abmarschbereit!

HABEN WIR GRÜNES LICHT?!⁴³²⁷

Um 13.05 Uhr (afghanische Zeit) erhielt er darauf die Antwort aus dem Krisenreaktionszentrum:

Haben Sie!

Mit freundlichen Grüßen

Informationsmanager/-in⁴³²⁸

Der Zeuge *van Thiel* hat sich daran wie folgt erinnert:

Dann kommt irgendwie so eine Antwort: „Haben Sie!“ Und dann habe ich: „Okay, wir zerstören jetzt die IT - - Die standen schon mit einem Hammer und einem Ding da. Die Platten wurden ja physisch zerschlagen. Der stand schon bei mir vor der Tür und wartete, weil ich halt gesagt habe: Nö, nö, ich bleibe hier, bis Berlin grünes Licht gibt. - Und dann habe ich diese letzte Mail gemacht, die auch irgendjemand geleakt hat - die war in irgendeiner Zeitung -, dass wir jetzt die IT zerschlagen und nur noch per Telefon zu erreichen sind. „Schönen Sonntag noch; Ende Gelände“.⁴³²⁹

Der Zeuge *Dr. Jokisch* hat sich wie folgt an den Moment der Entscheidung am Sonntagmorgen erinnert:

Da saß ich bei der Staatssekretärin Leendertse, in ihrem Büro auf dem Sofa. Wir diskutierten, wie es jetzt weitergeht. Und dann kam der Anruf von dem Geschäftsträger in Kabul rein, haben gesagt: So, die Amerikaner haben uns gesagt: So, sie fliegen jetzt raus, ihr könnt mit auf die Hubschrauber. Wenn ihr nicht jetzt mitgeht, dann fliegen wir ohne euch ab. - Und das wurde dann natürlich gemacht.⁴³³⁰

Es habe in diesem Moment „keine Wahl“ gegeben:

Es gab, muss man sagen, an dem Sonntagmorgen auch wirklich keine andere Wahl. Natürlich musste die Botschaft auf die US-Flieger gehen, wenn die gesagt kriegen: Hier, ihr könnt jetzt mitfliegen, now or never. - Natürlich mussten die da raus, da gab es keine Wahl. Das hat der Minister ausdrücklich gutgeheißen. Meines Erachtens hat auch die Staatssekretärin vorher mit ihm darüber gesprochen.⁴³³¹

Die Entscheidung zur „Verlegung der Botschaft“ sei getroffen worden, als der Betrieb der Deutschen Botschaft Kabul in ihren eigenen Liegenschaften „nicht mehr haltbar“ gewesen sei.⁴³³²

6.4 Evakuierung des Compound 2

Nachdem der stellvertretende Resident des BND in Kabul, der Zeuge *T. G.*, ursprünglich entschieden hatte, den Tag des 15. August 2021 noch auf dem sog. Compound 2 der Botschaft zu verbringen, mussten die dortigen Mitarbeitenden vor der Evakuierung mit den US-amerikanischen Hubschraubern zu der Deutschen Botschaft Kabul in der Green Zone gelangen.

6.4.1 Information des BND

Der Zeuge *T. G.* hat diesbezüglich berichtet, dass der Sicherheitsberater der deutschen Botschaft „*Fisch*“ ihn um 12.15 Uhr (afghanische Zeit) angerufen und mitgeteilt habe, dass „jetzt, sofort“ zu evakuieren sei.⁴³³³ Die USA, die der Zeuge als „Nation, die Deutschland bei der Evakuierung unterstütze“ bezeichnet hat, habe die

⁴³²⁷ E-Mail *van Thiel* an Krise 040, MAT A AA-9.82 VS-NfD Blatt 47.

⁴³²⁸ E-Mail von Krise 040 an *van Thiel*, MAT A AA-9.82 VS-NfD Blatt 47.

⁴³²⁹ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 132.

⁴³³⁰ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 89.

⁴³³¹ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 18.

⁴³³² *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 53.

⁴³³³ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 6, vgl. auch „*Fisch*“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 vom 1. Februar 2024, S. 82.

Evakuierung ausgelöst.⁴³³⁴ „Fisch“ habe ihm gesagt: „Wenn ihr in 30 Minuten nicht da seid, dann müssen wir ohne euch abrücken“.⁴³³⁵

6.4.2 Evakuierung des Compound 2

Der „relativ gut“ vorbereitete letzte Schritt der Evakuierung der Residentur sei in 20 Minuten abgeschlossen worden, so der Zeuge *T. G.*⁴³³⁶ Dann seien die Mitarbeitenden des BND, die „hauptamtliche deutsche Mitarbeiter der Außenstelle“ gewesen seien⁴³³⁷, um ca. 12.45 Uhr (afghanische Zeit)⁴³³⁸ mit sechs Fahrzeugen vom Compound 2 zur Deutschen Botschaft Kabul gefahren.⁴³³⁹ Die Straßen auf dem Weg von der Außenstelle zur Deutschen Botschaft Kabul seien dabei „relativ voll“ gewesen.⁴³⁴⁰ Die BND-Mitarbeitenden seien um etwa 12.50 Uhr an der Deutschen Botschaft Kabul angekommen.⁴³⁴¹ Ein Mitarbeitender des BND habe sich zu diesem Zeitpunkt noch außerhalb der Außenstelle befunden, da er im Verkehr „stecken“ geblieben war.⁴³⁴² Er sei daraufhin angewiesen worden, direkt zur Deutschen Botschaft Kabul zu kommen, die er dann nicht mehr erreicht habe.⁴³⁴³ Den Aufbruch hat der Zeuge *T. G.* zusammenfassend wie folgt beschrieben:

Um ehrlich zu sein: Es hat eher einer Flucht geglichen als einer kontrollierten Evakuierung.⁴³⁴⁴

„Fisch“ habe die BND-Mitarbeitenden bei Ankunft angewiesen, sich auf einen Fahrzeugkonvoi vorzubereiten, um gemeinsam an das ehemalige Hauptquartier RS zu verlegen, von wo aus die Hubschrauber zur Evakuierung starten sollten.⁴³⁴⁵

6.5 Transport zum Hauptquartier RS

Nachdem die Deutsche Botschaft Kabul die Freigabe für die Evakuierung durch das AA erhalten habe, sei nach Aussage des Zeugen „Fisch“ der Transport zum Hauptquartier RS durchgeführt worden, um von dort zum internationalen Flughafen von Kabul zu fliegen.⁴³⁴⁶ Der Zeuge *van Thiel* hat sich an diese Situation wie folgt erinnert:

Die Kolonne stand ja, die Leute waren ja schon alle drin, es hing ja nur an mir. Und, ja, dann - das hatte „Fisch“ alles organisiert, die Wagenkolonne, die Leute saßen drin - ging es los. Und dann sind wir durch das letzte Gate, was man überhaupt noch befahren konnte - alles andere war ja verammelt, auch auf der britischen Seite -, raus. Und dann kam, als wir bei den Amis eintra- - Kurz bevor wir einbogen, klingelte auf einmal mein Telefon. Da hatte ich Staatssekretärin Leendertse dran. Und die war dann total freundlich. Also, sie hatte offensichtlich die Entscheidung getroffen.⁴³⁴⁷

Um 13.30 Uhr (afghanische Zeit) habe der Konvoi die Deutsche Botschaft Kabul verlassen, so der Zeuge *T. G.*⁴³⁴⁸ Laut Aussage des Zeugen „Fisch“ sei zum Evakuierungszeitpunkt „kein anderes Fahrzeug mehr auf der Straße in der Green Zone“ gewesen. Entsprechend sei der Weg „dann ganz schnell“ gegangen.⁴³⁴⁹ Mit dem Fahrzeug seien es zehn Minuten gewesen.⁴³⁵⁰

6.6 Transport zum Flughafen

Vom Hauptquartier RS hätten die USA mit Helikoptern einen Shuttleverkehr zum militärischen Teil des Flughafens betrieben.⁴³⁵¹

⁴³³⁴ *T.G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 6.

⁴³³⁵ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 6.

⁴³³⁶ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 6 f.

⁴³³⁷ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 14.

⁴³³⁸ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 7.

⁴³³⁹ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 6.

⁴³⁴⁰ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 7.

⁴³⁴¹ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 7.

⁴³⁴² *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 7.

⁴³⁴³ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 7.

⁴³⁴⁴ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 6 f.

⁴³⁴⁵ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 7.

⁴³⁴⁶ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 48.

⁴³⁴⁷ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 132.

⁴³⁴⁸ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 7.

⁴³⁴⁹ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 82.

⁴³⁵⁰ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 82.

⁴³⁵¹ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 7.

Zum Transport an den Flughafen hat *T. G.* ausgesagt:

Und circa eine Stunde später - genaue Uhrzeit ist mir nicht mehr bekannt - ging es dann los und wurde mit Helikopter an den Flughafen verlegt. Wir haben mehr Material als die 10 Kilo mit-genommen. Es gab noch ein paar sicherheitlich relevante Dinge, die wir noch in der Hand oder in Rucksäcken transportiert haben und mit an den Flughafen genommen haben, in der Hoffnung, dass es vor dem Hubschrauber nicht gewogen wird, was nicht der Fall war. Wir konnten die also mit zum Flughafen mitnehmen und sind dann am Flughafen angekommen.⁴³⁵²

6.7 Ortskräfte

Der Ausschuss hat auch untersucht, ob bei der Evakuierung der Deutschen Botschaft Kabul auch Ortskräfte berücksichtigt wurden.⁴³⁵³

6.7.1 Prüfung im Vorfeld der Evakuierung

In einer E-Mail vom 9. August 2021 nimmt eine Referentin des Krisenreaktionszentrum im AA Bezug auf „die Entscheidung“, dass die eigenen Ortskräfte, „d.h. die der Botschaft“ und der Residentur des BND im Evakuierungsfall wie „Entsante“ zu behandeln seien.⁴³⁵⁴ Dies betreffe ca. 60 Personen.⁴³⁵⁵

Auch die Leitungsvorlage des damaligen Krisenbeauftragten *Dr. Diehl* vom 11. August 2021 befasste sich mit der Frage, inwiefern bei der Evakuierung Ortskräfte, die in dem Vermerk als „Lokal Beschäftigte“ bezeichnet wurden, Berücksichtigung finden könnten, wobei er zu dem Ergebnis kam, dass die Kapazitäten nur für die Ortskräfte der Deutschen Botschaft Kabul ausreichen würden. Im Übrigen wurde geplant, Ortskräfte der anderen Ressorts mit Charterflügen auszufliegen.⁴³⁵⁶

Diese Entscheidung sei den Ortskräften der Deutschen Botschaft Kabul laut Aussage des Zeugen *van Thiel* mitgeteilt und sie seien informiert worden, dass die Deutsche Botschaft Kabul „evakuierungsbereit“ gemacht werde.⁴³⁵⁷

6.7.2 Deutsche Botschaft Kabul

Der Zeuge „*Fisch*“ hat ausgesagt, dass zum Zeitpunkt der Evakuierung keine Ortskräfte auf dem Botschaftsgelände anwesend gewesen seien.⁴³⁵⁸ Gemeinsam mit dem „Verwaltungsleiter“ habe „*Fisch*“ entschieden, dass die Ortskräfte aufgrund „der sich zuspitzenden Lage [...] [an] dem Wochenende“ nicht zur Deutschen Botschaft Kabul hätten kommen sollen.⁴³⁵⁹

6.7.3 Compound 2

In Bezug auf die Ortskräfte des BND hat der Zeuge *T. G.* ausgesagt, dass für sie am 15. August 2021 noch der reguläre Dienst bis 12.00 Uhr vorgesehen gewesen sei.⁴³⁶⁰ Gegen 11.00 Uhr sei klar geworden, dass die Lage möglicherweise kippen werde.⁴³⁶¹ Die Ortskräfte seien daraufhin nach Hause geschickt worden, sodass sie im Ergebnis nicht Teil des Evakuierungskonvois zur Liegenschaft der Deutschen Botschaft Kabul in der Green Zone gewesen seien.⁴³⁶²

Die Ortskräfte seien an den Tagen zuvor auf die Evakuierung vorbereitet worden. Sie seien in Gruppen mit jeweils einem „Gruppenvorsteher“ eingeteilt worden, der Englisch und Dari gesprochen habe.⁴³⁶³ Diese Gruppenvorsteher seien noch am 15. August 2021 eingewiesen worden:

⁴³⁵² *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 7.

⁴³⁵³ Siehe hierzu Erwägung im Rahmen der Krisenplanung im Sechsten Kapitel, Erster Abschnitt und zu den Planungen, Charterflüge für Ortskräfte durchzuführen im Fünften Kapitel, Dritter Abschnitt.

⁴³⁵⁴ E-Mail vom 9. August 2021, MAT A AA-8.41 VS-NfD Blatt 167.

⁴³⁵⁵ E-Mail vom 9. August 2021, MAT A AA-8.41 VS-NfD Blatt 167.

⁴³⁵⁶ Leitungsvorlage vom 11. August 2021, MAT A AA-8.119 VS-NfD Blatt 169 ff.

⁴³⁵⁷ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 111.

⁴³⁵⁸ „*Fisch*“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 55.

⁴³⁵⁹ „*Fisch*“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 55.

⁴³⁶⁰ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 14.

⁴³⁶¹ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 14.

⁴³⁶² *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 14.

⁴³⁶³ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 9.

[S]obald es Möglichkeiten und die Erlaubnis gibt, in den Flughafen zu kommen -, dass sie sich bereithalten, ihre Gruppe sammeln an unterschiedlichen Orten, und haben mit denen beraten, wie sie am besten durch eine Taliban-kontrollierte Stadt zum Flughafen kommen könnten, und denen noch ein paar gute Ratschläge mit auf den Weg gegeben und eine Abmarschbereitschaft von denen herstellen lassen.⁴³⁶⁴

Die Ortskräfte seien angewiesen worden, sich in „ihren Örtlichkeiten verborgen auf[zuhalten“.⁴³⁶⁵ Sollte die „Arbeitsfähigkeit“ wieder gegeben sein, hätten sie wiederkommen und andernfalls evakuiert werden sollen.⁴³⁶⁶

6.8 Sensibles Material

Der Ausschuss hat sich außerdem damit befasst, ob im Rahmen der Evakuierung der Deutschen Botschaft Kabul sensibles Material zurückgelassen wurde.

6.8.1 Deutsche Botschaft Kabul

Der Zeuge „Fisch“, Sicherheitsberater der Deutschen Botschaft Kabul, hat in Bezug auf die Liegenschaft der Deutschen Botschaft Kabul in der Green Zone erklärt, dass zum Evakuierungszeitpunkt am 15. August 2021 die Evakuierungsvorbereitungen noch nicht abgeschlossen gewesen seien.⁴³⁶⁷ Es sei zwar „das Menschenmögliche“ versucht worden, aber „einige Dinge“ hätten nicht mehr vernichtet werden können.⁴³⁶⁸ Dabei habe es sich „in erster Linie“ um überschüssige Munition gehandelt, die „noch kurzfristig“ in den Pool geworfen worden sei.⁴³⁶⁹ Für eine „artgerecht[e]“ Entsorgung sei „nicht mehr genügend Zeit“ gewesen.⁴³⁷⁰ Darüber, ob sensibles Material oder sonstige Daten in der Deutschen Botschaft Kabul zurückgeblieben seien, habe er keine Kenntnis.⁴³⁷¹ Der Zeuge *van Thiel* hat insofern erklärt:

Aber ich kann Ihnen sagen, dass die Verwaltung mir gesagt und „Fisch“ mir gesagt hat: Das ist alles vernichtet. - Und ich kann aus eigener Anschauung sagen, dass das Feuer sehr lange und sehr hoch gelodert hat.⁴³⁷²

Die Zeugin *Dr. H.* hat dazu erklärt.

Ob wir am Ende wirklich alles vernichtet haben, das kann ich nicht sagen. Aber wir haben versucht, das so gut wie möglich zu machen.⁴³⁷³

6.8.2 Compound 2

Der Zeuge *T. G.* hat in Bezug auf den Compound 2 in seiner Vernehmung ausgesagt, dass er nach dem Anruf von „Fisch“ das verbliebene sicherheitssensible Material in die Fahrzeuge verladen habe, weil die BND-Mitarbeitenden zu diesem Zeitpunkt noch davon ausgegangen seien, dass sie mit diesen Fahrzeugen an den Flughafen verlegen würden.⁴³⁷⁴ Am Compound 2 selbst sei kein sicherheitssensibles Material zurückgeblieben.⁴³⁷⁵ An der Liegenschaft der Deutschen Botschaft Kabul in der Green Zone habe sich herausgestellt, dass wahrscheinlich mit Helikoptern verlegt und sich somit voraussichtlich der „Mitnahmeumfang“ auf weniger als 10 Kilo pro Person belaufen werde.⁴³⁷⁶ In den Fahrzeugen des BND habe sich zu diesem Zeitpunkt noch Material befunden, dass vorschriftsgemäß im Evakuierungsfall mit „nach Hause“ zu nehmen gewesen sei.⁴³⁷⁷ Dies habe man dann versucht, „zum größten Teil“ zu vernichten, sodass auch an der Deutschen Botschaft Kabul kein Material des BND zurückgeblieben sei.⁴³⁷⁸

⁴³⁶⁴ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 9.

⁴³⁶⁵ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 14.

⁴³⁶⁶ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 14.

⁴³⁶⁷ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 83.

⁴³⁶⁸ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 83.

⁴³⁶⁹ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 83.

⁴³⁷⁰ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 83.

⁴³⁷¹ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 55.

⁴³⁷² *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 137.

⁴³⁷³ *Dr. H.*, Stenografisches Protokoll 20/60 I der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 31.

⁴³⁷⁴ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 6 f.

⁴³⁷⁵ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 15.

⁴³⁷⁶ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 7.

⁴³⁷⁷ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 7.

⁴³⁷⁸ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 7.

Als am Hauptquartier RS schließlich endgültig klar gewesen sei, dass die Verlegung an den Flughafen nicht auf dem Landweg erfolgen würde, hätten die BND-Mitarbeitenden Kontakt zu „Pioniere[n]“ anderer Staaten aufgenommen, die Material „verkabel[t]“ und mit Sprengstoff versehen hätten.⁴³⁷⁹ Sie hätten darum gebeten, „im Falle, dass die Zerstörung angeordnet wird“ die Fahrzeuge des BND, in denen sich noch Material befunden habe, mit in ihre Zerstörungsmaßnahme einzuschließen.⁴³⁸⁰

Ob dieser Bitte nachgekommen worden sei, habe sich im Kontakt mit US-amerikanischen Einheiten am Flughafen Kabul nicht abschließend klären lassen:

Die einen sagten, es wäre komplett zerstört worden, das Material, was dort zurückgelassen war. Andere sagten, nicht.⁴³⁸¹

Aus seiner Sicht sei es „wahrscheinlicher“, dass das zurückgelassene Material nicht zerstört worden sei.⁴³⁸² Laut Aussage des Zeugen *Dr. Ader* habe es „eine sicherheitliche Bewertung gegeben“, dass „diese Verluste alle sicherheitlich verkraftbar“ wären. Es sei dort nichts zurückgeblieben, was „irgendwelche tatsächlichen nachrichtendienstlich, BND-dienstlich schützenswerten Informationen offengelassen hätte.“⁴³⁸³

6.9 Erreichen der Kippunkte am 15. August 2021

In seiner Vernehmung hat der Zeuge *O. W.*, Sachgebietsleiter im BND, ausgesagt, dass der BND für die Einschätzung des Lagebilds im August 2021 verschiedene Kippunkte festgelegt habe.⁴³⁸⁴ Diese seien ab dem Nachmittag des 13. August 2021 „in schneller Folge“ und „viel schneller“ als er es für möglich gehalten habe, eingetreten.⁴³⁸⁵

Aus einem Zeitstrahl „US Truppen und Flucht Ghani“ vom 20. August 2021 aus dem BKAm ist der Eintritt des zweiten Kipppunkts – die Aufgabe der Green Zone – am 15. August 2021 10:58 Uhr zu entnehmen. Ein Team des Bundesnachrichtendienstes habe nach Aussage des Zeugen *O. W.* in der Residentur in Kabul einen Anruf erhalten. Hierbei sei kommuniziert worden, dass die Green Zone nicht mehr durch US-Kräfte abgesichert werde. Es sei auch mitgeteilt worden, dass die Sicherungstechnik demontiert worden sei.⁴³⁸⁶

Über die Entscheidung, die Green Zone zu räumen, sagte der Zeuge *O. W.* Folgendes aus:

Und hier in Kabul hat eine Person – wir wissen nicht, wer – entschieden, die Green Zone zu räumen. Das hat für die Sicherheitskräfte in Kabul, für Ghani, für ganz Afghanistan das Signal gegeben: Die internationale Gemeinschaft gibt uns auf. Und das war letztendlich der Knackpunkt, warum Kabul gefallen ist. [...] [W]ir wissen heute nicht, wer diese Entscheidung wann getroffen hat und ob die überhaupt Absicht war, aber sie ist entschieden worden.⁴³⁸⁷

Der Zeuge *Potzel* hat in seiner Vernehmung ausgesagt, dass die Räumung der Green Zone eine Bedeutung für die Sicherheit der Deutschen Botschaft Kabul und ihrer Mitglieder hatte:

[A]ber ein Kippunkt oder *der* Kippunkt war sicherlich für unsere Sicherheit, für die Sicherheit der Botschaft, der Moment, als die Amerikaner abgezogen sind und selber zum Flughafen verlegt haben. Dann war für uns auch das Signal, dass wir in der Botschaft nicht bleiben konnten. Und die Amerikaner haben uns ja dann, soweit ich weiß, ein Ultimatum gestellt, während einer gewissen, kurzen Zeitspanne von, ich glaube, drei bis fünf Stunden, uns fertig zu machen, um von ihnen zum Flughafen geflogen zu werden.⁴³⁸⁸

Dem Zeitstrahl zu Folge sei in einem Folgeanruf bei der Residentur in Kabul sodann um 11 Uhr die „dringende Empfehlung“ ausgesprochen worden, die sofortige Evakuierung des deutschen Botschafts- und BND-Personals zu veranlassen sowie alle Personen an den Kabuler Flughafen zu verlegen. Mit dem Abzug des

⁴³⁷⁹ T. G., Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 7.

⁴³⁸⁰ T. G., Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 7.

⁴³⁸¹ T. G., Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 8.

⁴³⁸² T. G., Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 9.

⁴³⁸³ *Dr. Ader*, Stenografisches Protokoll 20/82 II_Auszug offen der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 19.

⁴³⁸⁴ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 25.

⁴³⁸⁵ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 25.

⁴³⁸⁶ Zeitstrahl US Truppen und Flucht *Dr. Ghani* vom 20. August 2021 aus dem Bundeskanzleramt, MAT A BND-3.203 VS-NfD Blatt 101f.

⁴³⁸⁷ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 45.

⁴³⁸⁸ *Potzel*, Stenografisches Protokoll 20/68 der Sitzung am 21. März 2024, S. 24.

Großteils der westlichen Botschaften sei der dritte Kipppunkt eingetreten.⁴³⁸⁹ Aus dem Zeitstrahl wird ersichtlich, dass die Taliban Kabul im Laufe des Vormittags (vor 12. 00 Uhr afghanische Zeit) umzingelt hätten, sodass Kabul-Stadt weitergehend isoliert gewesen sei. Hierdurch sei der vierte Kipppunkt erreicht worden.⁴³⁹⁰

Präsident *Dr. Ghani* habe laut Presseberichterstattung am 15. August 2021 gegen Mittag den Präsidentenpalast in Kabul per Hubschrauber verlassen.⁴³⁹¹ Diese Flucht des Präsidenten habe den fünften Kipppunkt gebildet.⁴³⁹² Zur Flucht *Ghanis* hat der Zeuge *O. W.* in seiner Vernehmung Folgendes ausgesagt:

Am Abend des 14. [August] hatte Ghani noch eine Besprechung mit den USA, aus der bekannt wurde, dass die USA Afghanistan weiter unterstützen, und ich glaube, solange diese Unterstützung da gewesen wäre, wäre Ghani auch dageblieben. Aber mit dem Abzug der Botschaft war auch für Ghani und fürs ganze Land praktisch die Messe gelesen, und deswegen war es eine logische Schlussfolgerung.⁴³⁹³

Nach der Flucht *Dr. Ghanis* hätten die afghanischen Sicherheitskräfte laut Presseberichterstattung ihre Posten innerhalb Kabuls verlassen. Um die Bevölkerung vor Chaos durch Plünderungen zu schützen, habe der ehemalige Präsident *Karzai* die Taliban gebeten, in die Stadt vorzudringen.⁴³⁹⁴

Zum Eintreten der Kipppunkte hat der Zeuge *O. W.* in seiner Vernehmung Folgendes ausgesagt:

Die Kipppunkte sind ja eingetroffen. Der letzte Kipppunkt war der Abgang von *Ghani* aus Kabul. Und nach unseren Post-mortem-Recherchen – also, wir haben ja rückwirkend uns noch mal alles angeguckt – hat der ehemalige Präsident *Karzai* zusammen mit Heckmatyar die Taleban gebeten, in die Stadt zu kommen, um Chaos, Aufstand und so zu vermeiden. Und die Taliban waren gar nicht in der Lage, so schnell überhaupt in die Stadt zu kommen, weil ihre Kräfte noch so weit weg waren. Sie mussten also erst ihre Kräfte sammeln, um dann am 15. einzuziehen in Kabul. Und die Sicherheitskräfte am 14. waren noch voll aktiv. Wir haben also Aufkommen gehabt, nachrichtendienstliches Aufkommen, dass Kräfte der NDS [afghanischer Geheimdienst] am 14., teilweise am 15. noch zum Dienst gegangen sind.⁴³⁹⁵

Der Zeuge *T. G.* hat in seiner Vernehmung ausgesagt, die Taliban seien alle überrascht gewesen, am 15. August 2021 „in die Stadt gerufen worden zu sein, um da für öffentliche Sicherheit zu sorgen“.⁴³⁹⁶ Hierzu hat er Folgendes ausgeführt:

Es war ein Zusammenbruch der afghanischen Sicherheitskräfte, der für eine gewisse Zeit ein Vakuum hinterlassen hat, und die Taliban haben das gefüllt. Und sie waren – im Nachgang haben sie das zumindest ausgesagt – selbst überrascht davon.⁴³⁹⁷

Der Zeuge *T. G.* hat ausgesagt, dass die Machtübernahme der Taliban am 15. August 2021 keine militärische gewesen sei:

In unseren Berichterstattungen war aber immer auch genannt, dass wir einen schnelleren Zusammenbruch nicht ausschließen. Und bis zum Schluss haben die Taliban Kabul nicht militärisch eingenommen [...], sondern die Taliban sind in die Stadt eingerückt, nachdem die afghanischen Sicherheitskräfte implodiert sind, sich aufgelöst haben.⁴³⁹⁸

6.10 Krisenstabssitzungen am 15. August 2021

Am 15. August 2021 fand die zweite Krisenstabssitzung unter der Leitung des damaligen Außenministers *Maas* und der damaligen Verteidigungsministerin *Kramp-Karrenbauer* statt. Inhaltlich ging es in der Sitzung

⁴³⁸⁹ Zeitstrahl US Truppen und Flucht *Dr. Ghani* vom 20. August 2021 aus dem Bundeskanzleramt, MAT A BND-3.203 VS-NfD Blatt 101f.

⁴³⁹⁰ Zeitstrahl US Truppen und Flucht *Dr. Ghani* vom 20. August 2021 aus dem Bundeskanzleramt, MAT A BND-3.203 VS-NfD Blatt 102.

⁴³⁹¹ DER SPIEGEL (Online) vom 14. August 2021, Wie Ashraf Ghani vor den Taliban Reißaus nahm (<https://www.spiegel.de/ausland/afghanistan-wie-hat-praesident-ashraf-ghani-die-letzten-tage-an-der-macht-verbracht-a-ec3d3389-dcf3-4892-aa98-57c328d70e7c>; letzter Abruf am 6. Februar 2025).

⁴³⁹² Zeitstrahl US Truppen und Flucht *Dr. Ghani* vom 20. August 2021 aus dem Bundeskanzleramt, MAT A BND-3.203 VS-NfD Blatt 102.

⁴³⁹³ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S.51.

⁴³⁹⁴ Apnews.com vom 15. Dezember 2021: The AP Interview: *Karzai* ‘invited’ Taliban to stop chaos (<https://apnews.com/article/afghanistan-police-middle-east-taliban-ashraf-ghani-438230aa716f175cc35d3506d727f8b3>; zuletzt abgerufen am 6. Februar 2025).

⁴³⁹⁵ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S.27.

⁴³⁹⁶ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 19.

⁴³⁹⁷ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 19.

⁴³⁹⁸ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 20.

um die erfolgte Evakuierung der Deutschen Botschaft Kabul auf das Flughafengelände, die Sicherheitslage in Kabul und die Entscheidung zur Durchführung der militärischen Evakuierungsoperation.

6.10.1 Inhalt der Krisenstabssitzung

Laut Protokoll erläuterte der damalige Außenminister *Maas* die Lageentwicklung in Kabul und wies explizit auf die bereits erfolgte Flucht des afghanischen Präsidenten *Dr. Ghani* hin⁴³⁹⁹. Für die Durchführung der militärischen Evakuierungsoperation sollte in der Krisenstabssitzung auf „Bitten des Bundeskanzleramts“ Einigkeit über die Durchführung einer robusten militärischen Evakuierungsoperation hergestellt werden, um am selben Tag um 18.30 Uhr die Fraktionsvorsitzenden unterrichten zu können. Weiterhin sollte die Umsetzbarkeit von Evakuierungen der Ortskräfte und die Möglichkeit von Visa on Arrival geklärt werden.⁴⁴⁰⁰

Die Entscheidung zur Evakuierung der Deutschen Botschaft Kabul sei laut Aussage des Zeugen *Dr. Jokisch*, damaliger Leiter des Krisenreaktionszentrums im AA, am Sonntag, den 15. August 2021 gefallen.⁴⁴⁰¹ Im Zuge der Krisenstabssitzung am 15. August 2021 habe der damalige Außenminister *Maas* gesagt:

Super, dass sie da rausgegangen sind, super, dass Sie da alle heil rausgekommen sind. Sehr gut.⁴⁴⁰²

6.10.2 Entscheidung Durchführung Evakuierungsoperation

In der Sitzung wurde „aufgrund der Dringlichkeit der Lageentwicklung in Afghanistan“ entschieden, „unverzüglich eine militärische Evakuierungsoperation zu beginnen“, dessen Mandatstext nach der Billigung durch das Kabinett spätestens am 18. August 2021 dem Bundestag zugeleitet werden sollte.⁴⁴⁰³

Der Krisenstab beschloss in seiner Sitzung am 15. August 2021 ausweislich des Protokolls konkret Folgendes:

Im Krisenstab wurde entschieden, aufgrund der Dringlichkeit der Lageentwicklung in Afghanistan unverzüglich eine militärische Evakuierungsoperation zu beginnen. Wegen Gefahr in Verzug ist es im vorliegenden Fall der Bundesregierung nicht möglich, die Zustimmung des Bundestages zu diesem Einsatz vor Beginn einzuholen. Die Bundesregierung arbeitet mit Hochdruck an einem Mandatstext, der nach Billigung durch das Kabinett spätestens am 18. August 2021 dem Bundestag zugeleitet wird, so dass der Bundestag sodann über den Einsatz entscheiden kann.⁴⁴⁰⁴

Die Zeugin *Dr. Högl*, Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages, hat den Ablauf der Mandatierung in folgenden Worten erklärt:

Am 15. August 2021 entschied der Krisenstab der Bundesregierung, bewaffnete Einsatzkräfte im Rahmen einer Evakuierungsoperation nach Afghanistan zu entsenden. Nachdem die Bundesregierung diese Entscheidung mit Beschluss vom 18. August 2021 bestätigt hatte, stimmte der Deutsche Bundestag der Operation am 25. August 2021 nachträglich zu. Dieses Verfahren ist durch eine Ausnahmeregelung im Parlamentsbeteiligungsgesetz geschützt. Bei Gefahr im Verzug und Einsätzen zur Rettung von Menschen aus besonderen Gefahrenlagen ist ausnahmsweise keine vorherige Zustimmung durch das Parlament notwendig.⁴⁴⁰⁵

Der Kabinettsentwurf für den Mandatstext der Evakuierung habe dem Kabinett am Mittwoch, den 18. August 2021, vorgelegen.⁴⁴⁰⁶

6.10.3 Vorbereitungen Evakuierungsoperation im AA

Im AA wurde im Zuge der Evakuierungsoperation das Krisenreaktionszentrum personell aufgestockt. Die Mitarbeitenden stellten eine Hotline bereit, koordinierten Bustransporte und befanden sich im ständigen Austausch mit den Mitarbeitenden vor Ort auf dem Flughafengelände.

⁴³⁹⁹ Siehe hierzu Viertes Kapitel, Erster Abschnitt.

⁴⁴⁰⁰ Protokoll der Krisenstabssitzung vom 15. August 2021, MAT A BMVg-5.43 VS-NfD Blatt 13 (15).

⁴⁴⁰¹ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 16.

⁴⁴⁰² *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 18.

⁴⁴⁰³ Protokoll der Krisenstabssitzung vom 15. August 2021, MAT A BMVg-5.43 VS-NfD Blatt 13 (15).

⁴⁴⁰⁴ Protokoll der Krisenstabssitzung des BKA vom 15. August 2021, MAT A BKA-2.149 VS-NfD Blatt 9 ff.

⁴⁴⁰⁵ *Dr. Högl*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 118; siehe hierzu Erster Teil.

⁴⁴⁰⁶ *Dr. Wächter*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 120; siehe hierzu Siebtes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

Im Krisenreaktionszentrum seien im Zuge der Evakuierungsoperation laut Aussage des Zeugen *Dr. Jokisch* „über 200 Personen im Einsatz“ gewesen, um die Notfall-Hotlines zu betreiben und das Team auf dem Flughafen, beispielsweise bei der Organisation von Buskonvois, zu unterstützen.⁴⁴⁰⁷

Am 15. August 2021 sei laut Aussage der Zeugin *Stemmler*, Referentin im Länderreferat Afghanistan und Pakistan im AA erneut ein Landsleutebrief und eine E-Mail „an die Liste der ca. 500“ deutschen Staatsangehörigen versendet worden.⁴⁴⁰⁸ Der Landsleutebrief kündigte an, dass die Evakuierungsflüge mit der deutschen Luftwaffe voraussichtlich am Nachmittag des 16. August 2021 starten würden.⁴⁴⁰⁹ Der Landsleutebrief lautete im Wortlaut:

Liebe Landsleute, aufgrund der aktuellen Lage hat die Bundesregierung beschlossen, die noch in Afghanistan verbliebenen deutschen Staatsangehörigen im Rahmen der Möglichkeiten auf dem Luftweg zu evakuieren. Die Evakuierungsflüge mit der deutschen Luftwaffe werden voraussichtlich am Montag, den 16.08.2021 am Nachmittag starten. Wichtige Vorbemerkungen: - Die Teilnahme an der Evakuierung ist freiwillig. Bitte wägen Sie genau ab, ob Sie das Risiko auf sich nehmen, sich zum Flughafen Kabul zu begeben. Im individuellen Einzelfall kann es angezeigt und sicherer sein, in der häuslichen Umgebung zu verbleiben und nach Beruhigung der allgemeinen Sicherheitslage zu einem späteren Zeitpunkt auszureisen. - Die weitere Lageentwicklung kann nicht vorausgesehen werden, es kann daher auch keine Garantie übernommen werden, dass der Zugang zum Flughafen tatsächlich gewährleistet werden kann. - Die Kosten für die Evakuierung werden von der Bundesregierung zwar verauslagt, müssen aber voraussichtlich anteilig zurückerstattet werden. Wenn Sie dieses Angebot in Anspruch nehmen wollen, melden Sie sich bitte schnellstmöglich beim Krisenreaktionszentrum des Auswärtigen Amts; Email: 040.krise16@diplo.de . Bitte geben Sie dabei die folgenden Informationen an: - Vollständiger Name der/des Reisenden - Reisepasstyp und Passnummer - Ihre Mobile Erreichbarkeit und Mailadresse - Wenn vorhanden: Informationen zu COVID-Impfungen und aktuellen COVID-Tests Sie werden nach erfolgten Registrierung über den genauen Sammelpunkt am Hamid Karzai International Airport und die weitere Zeitplanung informiert. Bitte nehmen Sie nur das Nötigste mit (Bargeld, Pass- und Ausweisdokumente, 1 Handgepäckstück mit max. 8 kg Gewicht). Da nicht davon auszugehen ist, dass diese Unterrichtung alle deutschen Staatsangehörigen erreicht, geben Sie bitte die darin enthaltenen Informationen auch an Ihre anderen deutschen Bekannten weiter! Mit freundlichen Grüßen Botschaft Kabul.⁴⁴¹⁰

Diese Nachricht wurde am 16. August 2021 um 13.14 Uhr (deutsche Zeit) und 16.10 Uhr (deutsche Zeit) nochmals versendet.⁴⁴¹¹

6.10.4 Schlussfolgerungen Krisenstabssitzung

Als „operative Schlussfolgerungen“ wurden folgende Punkte vereinbart:

1. Der Krisenstab hat entschieden, aufgrund der Dringlichkeit der Lageentwicklung in Afghanistan unverzüglich eine militärische Evakuierungsoperation zu beginnen. Wegen Gefahr in Verzug ist es im vorliegenden Fall der Bundesregierung nicht möglich, die Zustimmung des Bundestages zu diesem Einsatz vor Beginn einzuholen. Die Bundesregierung arbeitet mit Hochdruck an einem Mandatstext, der nach Billigung durch das Kabinett spätestens am 18. August 2021 dem Bundestag zugeleitet wird, so dass der Bundestag sodann über den Einsatz entscheiden kann.
2. Oberste Priorität hat die Sicherheit des Botschaftsteams vor Ort. Notfalls sollen sofort Ausreisemöglichkeiten genutzt werden.
3. Evakuierung von möglichst vielen Personen (DEU StA und LBs sowie nach Möglichkeit bewährte Kooperationspartner DEUs) soll weiter umgesetzt werden, auch mit Flügen der Bw. Bezüglich AFG Staatsangehöriger wird nötigenfalls Durchführung von Visumsverfahren und Sicherheitsprüfung bei Ankunft bestätigt.
4. AA und BMVg werden alle Ebenen nutzen, die Botschaft vor Ort zu unterstützen, u.a. mit heutigem Telefonat BM Maas mit US AM Blinken.
5. Luftbrücke wird von begrenzter Dauer sein, Erwartungsmanagement hinsichtlich des Umfangs der Evakuierung erforderlich.

⁴⁴⁰⁷ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 103.

⁴⁴⁰⁸ E-Mail des Krisenreaktionszentrums vom 17. August 2021, MAT A AA-8.124 VS-NfD Blatt 15 (16); Siehe hierzu Kapitel G. I.

⁴⁴⁰⁹ E-Mail von 040, Landsleutebrief vom 15. August 2021, MAT A AA-8.71 VS-NfD Blatt 143 f.

⁴⁴¹⁰ Landsleutebrief vom 15. August 2021, MAT A AA-8.124 VS-NfD Blatt 36 f.

⁴⁴¹¹ Landsleutebrief vom 15. August 2021, MAT A AA-8.124 VS-NfD Blatt 36 f.

6. Voraussichtlich morgen weitere Krisenstabssitzung.⁴⁴¹²

Zweiter Abschnitt Evakuierungsoperation in Afghanistan

Im Folgenden werden die konkreten Vorbereitungen (1.) und die Durchführung (2.) der militärischen Evakuierungsoperation dargestellt. Darüber hinaus wird die Unterbringung von US-Ortskräften auf der Air Base Ramstein im Zuge der US-Evakuierungsoperation dargestellt (3).

1 Vorbereitung

Im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und im Auswärtigen Amt (AA) wurden angesichts der Entwicklungen in Afghanistan Vorbereitungen für die Entsendung eines Krisenunterstützungsteams (KUT) nach Kabul sowie zur Durchführung einer Evakuierungsoperation durch die Bundeswehr getroffen.

1.1 Konkretisierung der bestehenden Eventualfallplanung für die Evakuierungsoperation

Die im Mai 2021 erstellte Eventualfallplanung des BMVg⁴⁴¹³ sei laut Aussage des Zeugen Oberst i. G. *Rapp*, Leiter des Referates für nationales Risiko- und Krisenmanagement im BMVg, ab dem 10. August 2021 aktualisiert worden.⁴⁴¹⁴ Im Rahmen der ministeriellen Bewertung der durch das Einsatzführungskommando der Bundeswehr erstellten Planungen sei man zu dem Ergebnis gekommen, dass sie „um weitere Optionen“ ergänzt werden müsste.⁴⁴¹⁵ Unter anderem sei am 10. August 2021 angewiesen worden, ein „weiteres Gastland“ als Option in die Eventualplanung aufzunehmen.⁴⁴¹⁶ Für das weitere Gastland, das letztlich auch im Rahmen der Evakuierungsmission genutzt wurde, fand keine „Gastlanderkundung“ mehr statt.

1.2 Entscheidung Entsendung KUT am 13. August 2021

Der Zeuge Oberst i. G. *Rapp* hat weiterhin ausgesagt, dass in der Krisenstabssitzung am 13. August 2021 – wie im BMVg vorgesehen – die Entsendung eines KUT beschlossen worden sei.⁴⁴¹⁷ Der Beschluss über die Entsendung habe in der zunächst für den 16. August 2021 vorgesehenen Krisenstabssitzung gefasst werden sollen, die aufgrund der Lageentwicklung bereits am Freitag, den 13. August 2021, stattgefunden habe.⁴⁴¹⁸

1.3 Konkrete Evakuierungsvorbereitung nach der Krisenstabssitzung am 13. August 2021

Die Beschlüsse der Krisenstabssitzung vom 13. August 2021 hätten laut Aussage des Zeugen *Dr. Jokisch*, Leiter des Krisenreaktionszentrums im AA, den Eintritt in eine „äußerst konkrete“ Umsetzung der Evakuierungsplanung und Evakuierungsumsetzung bedeutet.⁴⁴¹⁹

Laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant i. G. *Gonter*, Beauftragter für das Nationale Risiko- und Krisenmanagement der Division Schnelle Kräfte der Bundeswehr, seien die bereits seit Mai erstellten Eventualfallplanungen⁴⁴²⁰ nach den Ergebnissen der Krisenstabssitzung am 13. August 2021 „wieder rausgeholt“ und mit den Anforderungen der eingetretenen Lage abgeglichen worden.⁴⁴²¹ Auf dieser Grundlage sei die Entscheidung getroffen worden, welche der geplanten Optionen tatsächlich durchgeführt werde.⁴⁴²²

1.4 Sicherung der Überflugerlaubnis

Im Rahmen der Vorbereitung zur militärischen Evakuierungsoperation war die Einholung einer „Diplo Clearance“ erforderlich, um die Überflugrechte und Landegenehmigung sicherzustellen.⁴⁴²³ Der Zeuge Oberst i. G. *Rapp* hat hierzu ausgesagt:

⁴⁴¹² Protokoll der Krisenstabssitzung vom 15. August 2021, MAT A BMVg-5.43 VS-NfD Blatt 13 (15).

⁴⁴¹³ Siehe hierzu Sechstes Kapitel.

⁴⁴¹⁴ *Rapp*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, 24.

⁴⁴¹⁵ *Rapp*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, 17.

⁴⁴¹⁶ *Rapp*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, 55.

⁴⁴¹⁷ *Rapp*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 23.

⁴⁴¹⁸ *Rapp*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 21.

⁴⁴¹⁹ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 47 f.

⁴⁴²⁰ Siehe hierzu Sechstes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

⁴⁴²¹ *Gonter*, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 9. Februar 2023, S. 82.

⁴⁴²² *Gonter*, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 9. Februar 2023, S. 82.

⁴⁴²³ *Rapp*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2021, S. 38.

Wir haben ja jetzt schon Verzögerungen im Flugbetrieb gehabt, weil zur Nutzung - - zum Flug der Maschinen sind immer die sogenannten Diplo Clearances notwendig, die Überflugrechte -das ist häufig ein limitierender Faktor -, damit wir die Maschinen überhaupt aus Deutschland in ein Zielgebiet bringen können. Das war auch hier schwierig und hat auch dazu geführt, dass wir die Maschinen an einem Flugplatz erst mal zwischenparken und landen mussten, bevor wir dann alle Überflugrechte hatten, um sie weiter nach vorne bringen zu können.⁴⁴²⁴

Dabei sei es nicht „einfach“ gewesen, über das Wochenende vom 14. bis 15. August 2021 die Genehmigungen von den „entsprechende[n] Stellen“ zu erhalten.⁴⁴²⁵

Ebenso hat der damalige Generalinspekteur der Bundeswehr General *Zorn* dem Ausschuss die Schwierigkeiten zur Vorbereitung des Flugbetriebs geschildert:

Das Kernproblem, was wir zu der Zeit hatten - und das war eins, was mich dann auch wieder beschäftigt hatte -, war: In was für einem Gastland fliegen wir denn eigentlich, und wo sind die Diplo-Clearances? - Also, wir fliegen teilweise schon los, bevor wir eine Diplo-Clearance hatten, überhaupt in diese Richtung hineinzufiegen.

Also, das heißt, wir haben sehr schnell handeln müssen - alle Maschinen in die Luft bringen, Diplo-Clearance herbeiführen und dann die ganzen Landerechte klären, auch im Gastland.⁴⁴²⁶

Der Zeuge General *Zorn* hat erklärt, dass es „regelmäßig 14 Tage“ in Anspruch nehmen, eine „Diplo Clearance“ zu erhalten. Im konkreten Fall von Usbekistan sei bis in „höchste Regierungskreise telefoniert“ worden, um rechtzeitig handeln zu können.⁴⁴²⁷ Laut Aussage des Zeugen *Berger*, damaliger Staatssekretär im AA, habe Usbekistan "innerhalb von 24 Stunden zugestimmt".⁴⁴²⁸

1.5 Freigabe Entsendung Bundeswehr 15. August 2021

Laut Aussage des Zeugen Oberst i. G. *Rapp* hätte es spätestens am Montag, den 16. August 2021, einer „Freigabe“ für die Verlegung der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr bedurft. Im Ergebnis sei die Freigabe bereits in der Krisenstabssitzung am 15. August 2021 erteilt worden.⁴⁴²⁹ Hierzu hat der Zeuge Oberst i. G. *Rapp* konkret ausgesagt:

Wir haben die Zeit ja nicht die Hände in den Schoß gelegt, bis die Entscheidung tatsächlich am 15. erfolgte und wir am 16. die Kräfte verlegt haben. Daran sieht man ja, dass wir eben die Zeit genutzt haben zur Vorbereitung - was wir eh gemacht hätten. Also, insofern ist kein Schaden dadurch entstanden, dass wir diese endgültige Freigabe später - - Wichtiger, viel wichtiger war, dass wir in Deutschland die Vorbereitungen treffen konnten.⁴⁴³⁰

1.6 Entscheidung zum Einsatz KSK

Der damalige Generalinspekteur der Bundeswehr General *Zorn* hat dem Ausschuss berichtet, dass am 15. August 2021 ein „Lagevortrag mit der Ministerin“ stattgefunden habe.⁴⁴³¹ Dabei sei das „Kräftedispositiv“ dargestellt worden.⁴⁴³² Die damalige Bundesverteidigungsministerin *Kramp-Karrenbauer* habe gefragt, ob das Kommando Spezialkräfte (KSK) für die militärische Evakuierungsoperation erforderlich sei.⁴⁴³³ Der Zeuge General *Zorn* hat seine Beantwortung der Fragen gegenüber dem Ausschuss folgendermaßen erklärt:

⁴⁴²⁴ *Rapp*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2021, S. 38.

⁴⁴²⁵ *Rapp*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2021, S. 38.

⁴⁴²⁶ *Zorn*, Stenografisches Protokoll 20/85 der Sitzung am 26. September 2024, S. 34.

⁴⁴²⁷ *Zorn*, Stenografisches Protokoll 20/85 der Sitzung am 26. September 2024, S. 61.

⁴⁴²⁸ *Berger*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 105

⁴⁴²⁹ *Rapp*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 22 f.

⁴⁴³⁰ *Rapp*, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 22.

⁴⁴³¹ *Zorn*, Stenografisches Protokoll 20/85 der Sitzung am 26. September 2024, S. 17.

⁴⁴³² *Zorn*, Stenografisches Protokoll 20/85 der Sitzung am 26. September 2024, S. 17.

⁴⁴³³ *Zorn*, Stenografisches Protokoll 20/85 der Sitzung am 26. September 2024, S. 17, 66.

Und da hat mich bewogen, ihr zu empfehlen -das habe ich gemacht -, ein kleines Kontingent Spezialkräfte mitzunehmen. Warum? Die sind die Einzigen, die noch in der Lage gewesen wären - ich nenne das jetzt mal so -, versprengte zu Evakuierende im Stadtgebiet Kabul bei Nacht und Dunkelheit zu Fuß mit der Ortskenntnis, die sie haben, oder - das war dann der zweite Tag später - mit dem Hubschrauber noch mal abzuholen.⁴⁴³⁴

1.7 Notwendigkeit eines neuen Mandates für Evakuierungsoperation

Im Zuge der Vorbereitung der Evakuierungsoperation wurde in der Krisenstabssitzung vom 13. August 2021 die Frage aufgeworfen, ob die Evakuierung aufgrund des Mandats zur Resolute Support Mission (RSM) durchführbar sei oder ein neues Mandat benötigt werde. In den „operativen Schlussfolgerungen“ des Protokolls der Krisenstabssitzung vom 13. August 2021 hieß es hierzu:

9. Prüfung, ob RS-Mandat nutzbar sowie ggf. Entwurf einer Unterrichtung (Rechtsabteilungen AA, BMVg)⁴⁴³⁵

Der Zeuge *Dr. Wächter*, Leiter der Abteilung Politik im BMVg, hat dem Ausschuss über den Entstehungsprozess des Mandats berichtet. Die Erstellung eines Entwurfs des Mandatstextes und diesen „zustimmungsfähig zu machen“ habe in seiner Zuständigkeit gelegen.⁴⁴³⁶ Die Situation vor der Erstellung des Mandatsentwurfes hat der Zeuge folgendermaßen beschrieben:

Im Moment der ganz akuten Bedrohung, meine Damen und Herren Abgeordnete, als die Situation in Afghanistan schwieriger und schwieriger wurde, also, ich sage mal, jetzt ganz konkret in den Tagen vor dem Beschluss für einen MilEvak [militärische Evakuierungsoperation] ab dem 12./13.08., war es die Aufgabe der Abteilung „Politik“, schnell im Haus und mit dem Auswärtigen Amt und mit den Schlüsselpartnern in NATO und den USA die Vorbereitung dieser Mission anzugehen, das Mandat zu entwerfen und zustimmungsfähig zu machen.⁴⁴³⁷

1.7.1 Arbeit am Antragstext des Mandats

Infolgedessen sei in einer „bis dahin nicht gekannten Geschwindigkeit“ an dem Antragstext geschrieben worden, wobei dieser „den ganzen Freitag und Samstag“ immer wieder „in Rückkopplung und Abstimmung mit den Ressorts, vor allem [...] in dem Auswärtigen Amt und dem Bundeskanzleramt“ fertig gestellt worden sei.⁴⁴³⁸ Die enge Zusammenarbeit zwischen der politischen Abteilung des BMVg und des AA hat der Zeuge *Plötner*, damaliger Leiter der politischen Abteilung im AA, vor dem Ausschuss bestätigt.⁴⁴³⁹

Der Textentwurf sei dann laut Aussage des Zeugen *Dr. Wächter* „innerhalb von 36 Stunden [...] unterschriftsreif“ gewesen.⁴⁴⁴⁰ Im Anschluss habe die Bundesverteidigungsministerin ihre Freigabe zur Ressortabstimmung erteilt und der Antragstext sei „relativ unverändert“ drei Tage später ins Kabinett gegangen und „vom Deutschen Bundestag am 25. August [2021] verabschiedet worden“.⁴⁴⁴¹

1.7.2 Diskussion um Notwendigkeit eines neuen Mandates

Aus einer internen E-Mail des Bundeskanzleramtes (BKAm) vom 14. August 2021, die die Inhalte einer Telefonkonferenz zu Afghanistan zwischen den „Ministern Maas, Scholz, Seehofer, Ministerin Kramp-Karrenbauer und StS Jäger“ thematisiert, ergibt sich, dass es unterschiedliche Ansichten zu der Frage gab, ob für die Evakuierungsoperation ein neues Mandat notwendig oder diese bereits durch das bestehende Mandat der RSM gedeckt sei.⁴⁴⁴² Hierzu hieß es in der E-Mail:

[A]us der gerade zu Ende gegangenen TK zu AFG mit den Ministern Maas, Scholz, Seehofer, Ministerin Kram-Karrenbauer und StS Jäger halte ich fest:

⁴⁴³⁴ Zorn, Stenografisches Protokoll 20/85 der Sitzung am 26. September 2024, S. 17.

⁴⁴³⁵ Protokoll der Krisenstabssitzung am 13. August 2021, MAT A BKA-2.144 VS-NfD Blatt 315.

⁴⁴³⁶ Dr. *Wächter*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 118.

⁴⁴³⁷ Dr. *Wächter*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 118.

⁴⁴³⁸ Dr. *Wächter*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 125.

⁴⁴³⁹ *Plötner*, Stenografisches Protokoll 20/80 der Sitzung am 27. Juni 2024, S. 15.

⁴⁴⁴⁰ Dr. *Wächter*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 125.

⁴⁴⁴¹ Dr. *Wächter*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 125; siehe hierzu Verfahrensteil.

⁴⁴⁴² Interne E-Mail des Bundeskanzleramtes vom 14. August 2021, MAT A BMVg-4.219 VS-NfD Blatt 13.

- Mandatierung (Abstützung auf formell bis 31.1.22 gültiges RSM-Mandat (so Präferenz BM Maas und Scholz) bzw. Neumandatierung (so AKK): BKin zieht, wie AKK, neues Mandat vor; Debatte im Parlament werde ohnehin kommen. Operativ: A- und B-Seite werden mit den Fraktionen über diese Frage am Wochenende sprechen und dann mitteilen, wie sie sich geeinigt haben. Mandat würde dann am Mittwoch ins Kabinett kommen müssen.⁴⁴⁴³

Der Zeuge *Dr. Wächter* hat zu dieser E-Mail erklärt, dass es der damaligen Bundesverteidigungsministerin *Kramp-Karrenbauer* um „Mandatswahrhaftigkeit“ gegangen sei. Sie habe nicht gewollt, dass die Soldatinnen und Soldaten aufgrund eines „unter völlig anderen politischen Gesichtspunkten verfassten“ Mandatstextes „in eine solche Operation“ geschickt werden.⁴⁴⁴⁴ Letztlich habe sich diese Auffassung der Bundesverteidigungsministerin und der Bundeskanzlerin a. D. durchgesetzt.⁴⁴⁴⁵

Die Zeugin, die damalige Bundesverteidigungsministerin *Kramp-Karrenbauer* hat in ihrer Vernehmung bestätigt, dass im Rahmen einer Telefonkonferenz mit Bundeskanzlerin a. D. *Dr. Merkel*, dem damaligen Außenminister *Maas* und dem damaligen Vizekanzler und Finanzminister *Scholz* die Neumandatierung debattiert worden sei.⁴⁴⁴⁶ Sie hat erklärt, dass die Vereinbarung getroffen worden sei, die Vorbereitungen zu einer militärischen Evakuierungsoperation voranzutreiben „und die Frage des Mandats“ nachträglich mit dem Bundestag zu „[...] klär[en]“. ⁴⁴⁴⁷ Die Zeugin Bundeskanzlerin a. D. *Dr. Merkel* hat dazu im Ausschuss ausgeführt:

Die Minister Maas und Scholz sprachen sich dafür aus, die Evakuierung unter dem bestehenden Mandat der Mission Resolute Support abzuwickeln, das noch bis zum 31. Januar 2022 gültig war. Verteidigungsministerin Kramp-Karrenbauer und ich bevorzugten dagegen ein neues, gesondertes Mandat. Einig aber waren wir uns alle darin, dass Gefahr im Verzug bestand und deshalb ein Beginn der Mission verfassungsrechtlich jederzeit auch ohne einen vorherigen Parlamentsbeschluss zulässig war. In der Telefonkonferenz gab ich der Bundesverteidigungsministerin grünes Licht für die detaillierte Vorbereitung einer Evakuierungsoperation.⁴⁴⁴⁸

1.8 Sammlung von Personal und Material der Bundeswehr

Der Zeuge Brigadegeneral *Arlt*, Kommandeur der Evakuierungsoperation, wurde laut seiner Aussage am 13. August 2021 abends vom Offizier des Führungsdienstes telefonisch informiert, dass „jetzt Dinge“ passieren würden, ein Planungsteam nach Potsdam käme und „damit sozusagen bestimmte Maßnahmen in unmittelbarer Nähe stehen“ würden.⁴⁴⁴⁹ Der Zeuge hat die Aktivierung der designierten Truppen in seiner Befragung wie folgt beschrieben:

⁴⁴⁴³ Interne E-Mail des Bundeskanzleramts vom 14. August 2021, MAT A BMVg-4.219 VS-NfD Blatt 13.

⁴⁴⁴⁴ *Dr. Wächter*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 154.

⁴⁴⁴⁵ *Dr. Wächter*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 154.

⁴⁴⁴⁶ *Kramp-Karrenbauer*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 13 f.

⁴⁴⁴⁷ *Kramp-Karrenbauer*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S.14, S.51.

⁴⁴⁴⁸ *Dr. Merkel*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung am 5. Dezember 2024, S. 52.

⁴⁴⁴⁹ *Arlt*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 15

Das ist kein Kontingenteinsatz. Das heißt, Sie haben in Deutschland dauerhaft [rund 3 000] Männer und Frauen verfügbar für Evakuierungsoperationen. Die werden nach den Rahmenbedingungen zusammengestellt. Also kann man relativ einfach sagen: Je nachdem, wie viele Luftfahrzeuge wir haben, haben Sie eine Begrenzung. So. Die Zusammenstellung erfolgt aufgrund des Planungsergebnisses und wird dann mit den jeweiligen, wenn man so will, Elementen, die dafür gearmarkt sind, zusammengestellt, und zwar relativ schnell. Das wissen die Kräfte, sie sind dafür vorbereitet. Und damit kann es dazu kommen, dass, wie jetzt in der Hochsommerphase, also Schulferienzeiträume etc., dann die Elemente sich untereinander in einer Art Schneeballsystem informieren und zusammengezogen werden so an den Aufkommensorten, also die Feldjäger in ihrem Bereich, die Luftlandkräfte in ihrem Bereich, da, wo ihre Stationierungsorte sind. Und alle diese Dinge sind vorbereitet, sodass Sie einfach Ihre Konfiguration anpassen, adaptieren. Also, das geht von Luftfahrzeugbesatzung - wenn es maritim wäre, hätten Sie maritime Einsätze; haben wir ja nicht, weil es ein Binnenland ist, vollkommen klar -, Sie haben die Anteile aus dem Bereich des Organisationsbereichs CIR, der Sanität etc. Also, die sind alle gelabelt, alle haben einen Beitrag zu leisten, und die Rahmenlage bestimmt, wie Sie die Konfiguration dann zusammensetzen. Also nehmen wir an, wenn Sie eine hohe Bedrohungslage haben „Luft“, gucken Sie natürlich, dass Sie Elemente haben, die gegen die Luftbedrohung agieren. Wenn Sie eine hohe Bedrohungslage haben „IUD“, holen Sie natürlich Ihre Fachleute IUD*, also die Pioniere, mit dazu, damit das, was auch vor den Toren passiert, abgestellte Koffer - - Sie nicht da in die Falle tappen. Das heißt, es wird dann „tailored to mission“ zusammengestellt, unter den Rahmenbedingungen. Aber das ist ein normales Prozedere, das ist also nichts, was wir sagen, Ungewöhnliches; aber es ist anders als das, was man aus Einsätzen, Missionen im Rahmen des internationalen Krisenmanagements kennt.⁴⁴⁵⁰

Der stellvertretende Leiter der Feldjägerkräfte während der Evakuierungsoperation, der Zeuge Hauptmann *H.*, hat dem Ausschuss geschildert, dass er „in der Nacht von Freitag [13. August] auf Samstag [14. August]“ in Rufbereitschaft für einen potentiellen Einsatz gesetzt worden sei, ohne dass ihm der konkrete Einsatz mitgeteilt worden sei.⁴⁴⁵¹ In der „Nacht von Samstag auf Sonntag“ zwischen „0 und 1 Uhr“ sei dann der Befehl gekommen sich am nächsten Tag um 19 Uhr zu sammeln.⁴⁴⁵²

Der Zeuge Hauptmann *H.* habe „am Sonntag vor dem Einsatz, vor dem Flug, [...] das Material und das Personal übernommen“.⁴⁴⁵³

Gemäß den von der Wehrbeauftragten gelieferten Akten, gab es im Kontext der Evakuierungsmission vier Eingaben von Angehörigen einer an der Evakuierung beteiligten Teileinheit (Feldjäger). Im Zuge der Alarmierung zur militärischen Evakuierungsoperation kam es demnach dazu, dass die für die Soldatinnen und Soldaten zuständige, zivil betriebene Zweigstelle des Bekleidungs- und Ausrüstungsmanagements nicht geöffnet hatte, sodass die Soldatinnen und Soldaten von dort keine Einsatzland-angepasste Kleidung und Schutzwesten empfangen konnten. Aufgrund der Eigenheit der Einheit als Militärpolizei waren jedoch Plattenträger⁴⁴⁵⁴ auf der Dienststelle vorhanden, sodass diese ersatzweise verwendet werden konnten und die Soldatinnen und Soldaten der Feldjäger nicht ohne die benötigten Schutzwesten in den Einsatz gehen mussten. Teils wurden die fehlenden Ausrüstungsgegenstände auch durch privat beschaffte Kleidungsstücke und Projektoren ausgeglichen.⁴⁴⁵⁵

Erst kurz vor Abflug sei das Ziel der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr von Usbekistan zu Afghanistan geändert worden.⁴⁴⁵⁶ Die Folgen dieses Umstands hat der Zeuge im Rahmen seiner Vernehmung folgendermaßen beschrieben:

Ich musste Männern und Frauen, Müttern und Vätern erklären, dass es jetzt ins Krisengebiet geht. Und die mussten es natürlich auch ihren Familien erklären. Also, das ist natürlich eine Herausforderung. Ich rede da von irgendwie 8 Uhr morgens; um 9 Uhr geht der Flieger. Und ich habe natürlich in sparsame Gesichter da geschaut. Das können Sie sich, glaube ich, vorstellen. Und wenn man eben die andere Seite auch sieht - wie fühlen sich die Familien, wenn sie, keine Ahnung, ihre Kinder anrufen und sagen: „Na ja, ich fliege jetzt in dieses Krisengebiet“? -, das macht auch was mit einem, das macht was mit den Soldaten.⁴⁴⁵⁷

⁴⁴⁵⁰ *Arlt*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 15; Bezüglich der mit * gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen klargestellt, dass es heißen sollte: „Wenn Sie eine hohe Bedrohungslage haben, IED“ (Improvised Explosive Device), holen Sie natürlich ihre Fachleute EOD (Explosive Ordnance Disposal)“.

⁴⁴⁵¹ *H.*, Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 15.

⁴⁴⁵² *H.*, Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 15.

⁴⁴⁵³ *H.*, Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 11 f.

⁴⁴⁵⁴ Bei Plattenträgern handelt es sich um Schutzwesten.

⁴⁴⁵⁵ Eingaben für die Wehrbeauftragte, MAT A BT-Präs-7.20, Blatt 5.

⁴⁴⁵⁶ *H.*, Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 11.

⁴⁴⁵⁷ *H.*, Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 11 f.

Der Zeuge Hauptmann *H.* hat vor dem Ausschuss berichtet, dass er „relativ früh oder relativ neu als junger Oberleutnant damals in diesen Einsatz gegangen“ sei.⁴⁴⁵⁸ Zudem hat er dem Ausschuss berichtet, dass seine Möglichkeiten, vorher Erfahrungen zu sammeln durch die Corona-Pandemie stark eingeschränkt gewesen seien. So hätten beispielsweise bestimmte Ausbildungselemente „nicht in größeren Gruppen, sondern Einzel“ stattgefunden.⁴⁴⁵⁹

2 Durchführung

Die militärische Evakuierungsoperation auf dem Hamid Karzai International Airport (Flughafen Kabul), die mit Entsendung der ersten Bundeswehrkräfte am 16. August 2021 begann und am Abend des 27. August 2021 endete, war die bislang größte Evakuierungsoperation in der Geschichte der Bundeswehr.⁴⁴⁶⁰

Im folgenden Kapitel werden die Ereignisse in Afghanistan ab Sonntag, den 15. August 2021, dargestellt. Der Ausschuss hat in diesem Zusammenhang untersucht, wie sich die Lage am Flughafen in Kabul dargestellt hat, welche Zuständigkeiten bestanden haben, wie mit den verbündeten Staaten zusammengearbeitet und wie mit deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern, Ortskräften und sonstigen Schutzbedürftigen Personen im konkreten Fall verfahren wurde. Dabei ist der Ausschuss insbesondere der Frage nachgegangen, wann die Evakuierungslisten des AA die Bundeswehrkräfte auf dem Flughafengelände erreichten und wie die Arbeit mit den Listen in der praktischen Anwendung funktioniert hat.

Am 15. August 2021 wurden die Mitarbeitenden der Deutschen Botschaft Kabul und der Residentur des Bundesnachrichtendienstes (BND) mittels Hubschraubern der US-Streitkräfte von dem Hauptquartier RS innerhalb der Green Zone an den Flughafen Kabul transportiert.⁴⁴⁶¹

Der Flughafen Kabul stand bis zu diesem Zeitpunkt unter der Verwaltung der Türkei und gliederte sich in einen militärischen sowie einen zivilen Bereich. Der Zugang zum Flughafengelände erfolgte über mehrere Eingänge, sog. Gates (2.1.).

Da an den Gates noch keine Registrierungsstellen eingerichtet waren, bestand die Aufgabe des aus Mitarbeitenden des AA, BND und BPOL bestehenden Rumpfteams darin, die Ankunft der militärischen Verstärkung vorzubereiten und die Koordination mit den Partnern am Flughafen zu beginnen.

Das Rumpfteam wurde bei Ihrer Arbeit von zwei deutschen Staatsangehörigen unterstützt. Unter der Leitung des Zeugen *van Thiel*, Geschäftsträger der Deutschen Botschaft Kabul, erhielt das Team von der Zentrale des AA die Aufgabe, die Evakuierung deutscher Staatsbürgerinnen und Staatsbürger und anderer Ausreiserechtiger für das anreisende KUT, das aus Mitarbeitenden des AA und des BMVg bestand, sowie für die anreisenden Bundeswehrkräfte unter dem Kommando des Brigadegenerals *Arlt* vorzubereiten (2.1.).

Entsprechend des Beschlusses des Krisenstabes vom 15. August 2021 zum unverzüglichen Beginn einer Evakuierungsoperation landeten am späten Abend des 16. August 2021 die ersten deutschen Bundeswehrkräfte auf dem Flughafen Kabul (2.3.).

Die Aufgabe der Bundeswehrkräfte bestand im Wesentlichen darin, sich ein Lagebild an den verschiedenen Flughafentoren zu verschaffen, ankommende Schutzsuchende zu registrieren und auf die Flugzeuge der Bundeswehr zu verteilen (2.4.).

Während der Evakuierungsoperation ist es zu mehreren Ereignissen, wie etwa dem Ultimatum der Taliban zur Beendigung der Operation bis zum 31. August 2021 oder zum Anschlag am Abbey Gate gekommen. (2.5.)

Nach Beendigung der Evakuierungsoperation kam es zu einer Nachbetreuung der eingesetzten Soldatinnen und Soldaten sowie zu diversen Nachbereitungen des Einsatzes, über die mehrere Zeugen vor dem Ausschuss berichtet haben (2.6.).

2.1 Aufbau des Flughafengeländes in Kabul

Der Flughafen Kabul bestand zur damaligen Zeit aus einem zivilen Teil, von dem aus noch am 15. August 2021 ein regulärer Flugbetrieb mit Linienflügen möglich gewesen war, und aus einem militärischen Teil, der von den internationalen Truppen zur Unterbringung von Fahrzeugen und Ausrüstung genutzt wurde. In einer

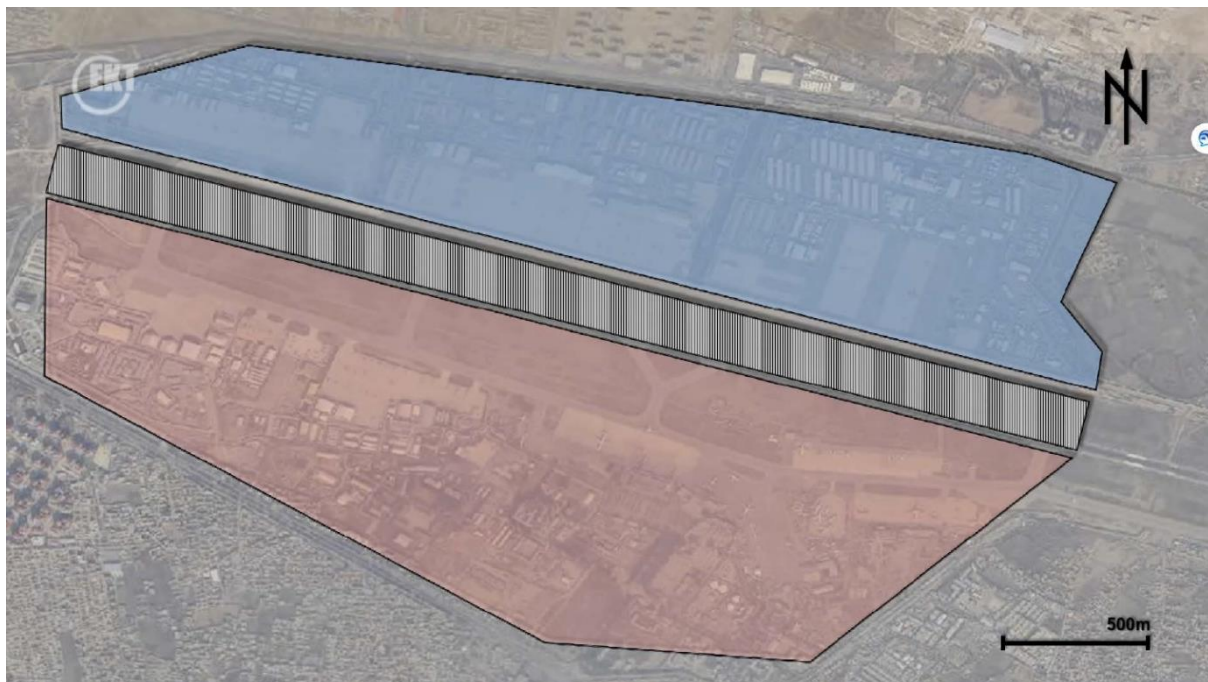
⁴⁴⁵⁸ *H.*, Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 11.

⁴⁴⁵⁹ *H.*, Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 11 u. 13.

⁴⁴⁶⁰ Meldung des BMVg vom 27. August 2021: Soldaten des deutschen Einsatzverbandes nach Evakuierungsoperation in Wunstorf gelandet (<https://www.bundeswehr.de/de/aktuelles/meldungen/soldaten-deutscher-einsatzverband-evakuierungsoperation-gelandet-5213594>; letzter Abruf am 6. Februar 2025).

⁴⁴⁶¹ Siehe hierzu Siebtes Kapitel, Erster Abschnitt.

Übersicht des Flughafengeländes, die durch das BMVg gefertigt wurde, ist der zivile Teil rot und der militärische Teil blau gekennzeichnet⁴⁴⁶².



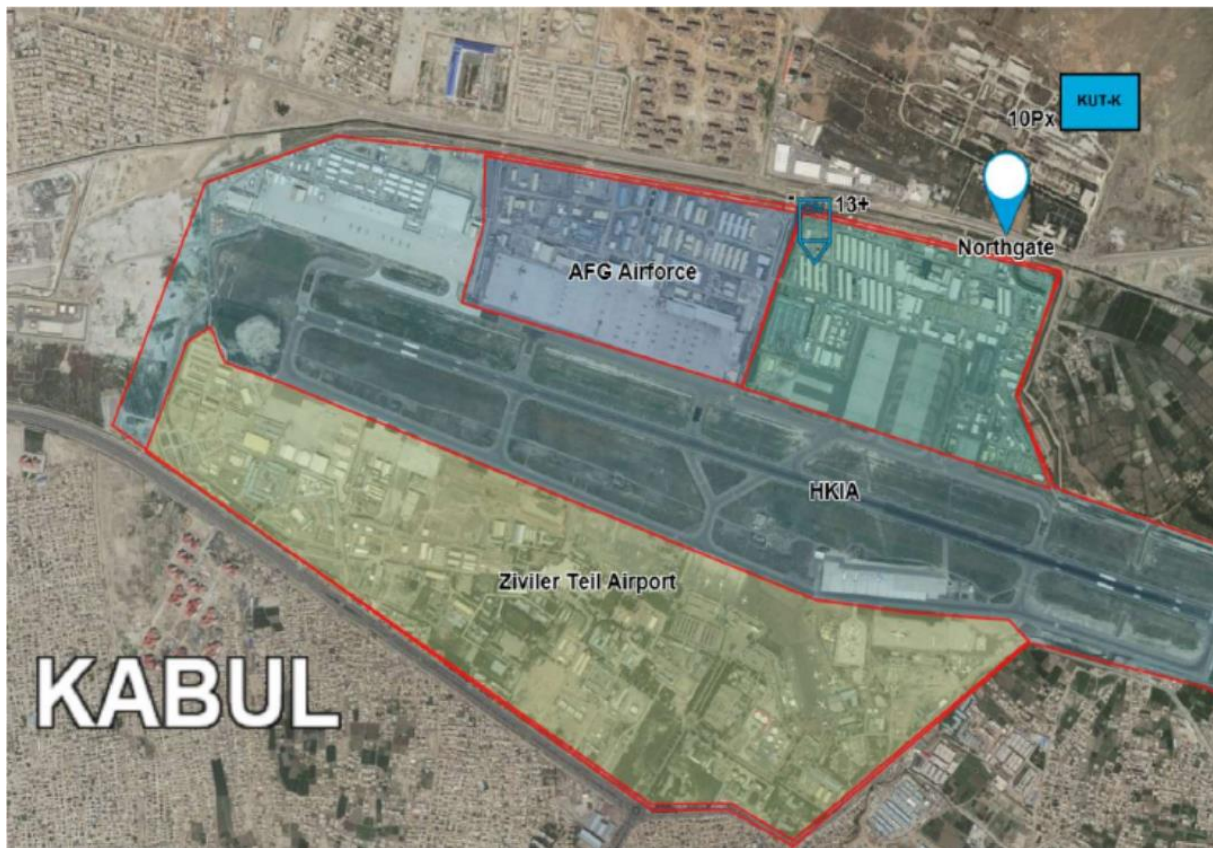
Anhand der nachfolgenden grafischen Darstellung des BMVg ist der Aufbau des Flughafens und das North Gate erkennbar.⁴⁴⁶³ Die Bundeswehr war insbesondere am North Gate tätig, da hier die Registrierungsstelle für deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger und sonstige Schutzsuchende eingerichtet wurde.⁴⁴⁶⁴ Darüber hinaus wurden auch das East Gate, das South Gate und das Abbey Gate erkundet und teilweise genutzt.⁴⁴⁶⁵

⁴⁴⁶² Screenshot aus Videodatei des BMVg bzgl. der Evakuierungsoperation, MAT A BMVg-3.181; der Screenshot wurde einer VS-NfD-eingestuften Gesamtvorlage entnommen, der einzelne Screenshot ist nicht eingestuft.

⁴⁴⁶³ Grafische Darstellung des Flughafengeländes, MAT A BMVg-4.38 Blatt 88; die grafische Darstellung des Flughafengeländes wurde einer VS-NfD-eingestuften Gesamtvorlage entnommen. Die Darstellung unter textlicher Auslassung wurde herabgestuft.

⁴⁴⁶⁴ Siehe hierzu Siebtes Kapitel, Zweiter Abschnitt 2.4.

⁴⁴⁶⁵ Siehe hierzu Siebtes Kapitel, Zweiter Abschnitt 2.4.



Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2.2 Ankunft der ersten deutschen Mitarbeitenden auf dem Flughafen Kabul

Am 15. August 2021 befanden sich im Wesentlichen nur noch Mitarbeitende des AA und des BND in Kabul. Diese wurden durch Mitarbeitende der US-Botschaft und der US-Streitkräfte am Nachmittag per Hubschrauber an den Flughafen Kabul transportiert.⁴⁴⁶⁶

Nachdem die Mitarbeitenden der Deutschen Botschaft Kabul und des BND auf dem militärischen Teil des Flughafengeländes angekommen waren, sei laut Aussagen der Zeugen „Fisch“, Sicherheitsberater der Deutschen Botschaft Kabul, und T. G., stellvertretender Resident des BND in Kabul, zunächst eine Registrierung durch die US-Streitkräfte erfolgt. Die US-Streitkräfte hätten laut Aussage des Zeugen „Fisch“ bereits zu diesem Zeitpunkt das Kommando über das Flughafengelände übernommen⁴⁴⁶⁷ und laut Aussage des Zeugen T. G. Personen auf Militärflugzeuge gebracht, um sie in Drittländer, wie Usbekistan, auszufliegen.⁴⁴⁶⁸

2.2.1 Entstehung des ersten Evakuierungsteams

Nachdem die „gesamt[e] Belegschaft“ der Deutschen Botschaft auf dem militärischen Teil des Flughafens in Kabul angekommen war, sei laut Aussagen des Zeugen „Fisch“ und des Zeugen van Thiel ein Großteil der deutschen Mitarbeitenden bereits am 15. August 2021 mit Flugzeugen der US-Streitkräfte nach Doha ausgeflogen worden.⁴⁴⁶⁹

Ein kleineres Team der deutschen Botschaft sei laut Aussage des Zeugen „Fisch“ geblieben, „um Evakuierungsmaßnahmen für deutsche Staatsbürger vor Ort einzuleiten“.⁴⁴⁷⁰ Diese Entscheidung sei von der Zentrale des AA in Berlin in Absprache mit dem Zeugen van Thiel getroffen worden.⁴⁴⁷¹ Bei den Vorbereitungen der Evakuierung sei das Team der Botschaft von freiwilligen Helfern mit deutscher Staatsbürgerschaft unterstützt worden. Vor dem Ausschuss hat der Zeuge „Fisch“ bestätigt, dass es sich dabei um 14 Personen gehandelt

⁴⁴⁶⁶ Siehe hierzu Siebtes Kapitel, Erster Abschnitt.

⁴⁴⁶⁷ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 86.

⁴⁴⁶⁸ T. G., Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S.8.

⁴⁴⁶⁹ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 vom 1. Februar 2024, S. 56; van Thiel, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 133.

⁴⁴⁷⁰ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 56.

⁴⁴⁷¹ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 86.

habe. Hierzu gehörten drei Mitarbeitende des AA, sechs Mitarbeitende der Bundespolizei, drei Mitarbeitende des BND, die von zwei weiteren deutschen Staatsbürgern unterstützt wurden.⁴⁴⁷²

2.2.2 Aufgaben des ersten Evakuierungsteams

Der Auftrag der Zentrale des AA an das zusammengestellte Team sei laut Aussage des Zeugen „Fisch“ gewesen, Kontakt mit Vertreterinnen und Vertretern der US-Administration aufzunehmen und die Evakuierung deutscher Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie anderer Ausreiseberechtigter durch das anreisende KUT vorzubereiten.⁴⁴⁷³ Evakuierungsmaßnahmen für deutsche Staatsangehörige, die sich bereits in der Nähe des Flughafens aufgehalten hätten, seien zu Beginn kein Teil des Auftrags gewesen.⁴⁴⁷⁴ Allerdings sei es seitens des Teams als „Selbstverständlichkeit und Pflicht“ betrachtet worden, diese Aufgabe ebenfalls wahrzunehmen.⁴⁴⁷⁵

Laut Aussage des Zeugen T. G., stellvertretender Resident in Kabul, sei es dem BND bei Ankunft auf dem Flughafengelände gelungen, Kontakt mit ihrer Zentrale aufzunehmen, obwohl die Kommunikationsmöglichkeiten „sehr eingeschränkt“ gewesen seien.⁴⁴⁷⁶ Es sei vereinbart worden, dass Teile des BND vor Ort bleiben und zukünftige Aufgaben am Flughafen mit einem Kernteam der Deutschen Botschaft unterstützen sollten.⁴⁴⁷⁷

Darüber hinaus hat der Zeuge van Thiel, vor der Ankunft der deutschen Bundeswehrkräfte mit den Vertreterinnen und Vertretern der US-Administration vor Ort vereinbart, dass die Bundeswehrkräfte bei der Arbeit am North Gate Unterstützung leisten sollten.⁴⁴⁷⁸ Eine Unterkunft für die Bundeswehrkräfte habe der Zeuge van Thiel laut eigener Aussage durch Vertreterinnen und Vertreter der Niederlande erhalten, die kurz vor der Landung der Bundeswehrkräfte ihre Unterkunft auf dem Flughafengelände verlassen hätten.⁴⁴⁷⁹

2.2.3 Die ersten Tage auf dem Flughafengelände

Der folgende Tag, der 16. August 2021, habe laut Aussage des Zeugen T. G. dazu gedient, sich Material, wie „Fahrzeuge“ und sonstige nützliche Hilfsmittel zu verschaffen.⁴⁴⁸⁰ Den Umstand hat der Zeuge folgendermaßen beschrieben:

Die Gebäude waren frei, und die Fahrzeuge, die dem Gebäude mal gehört haben oder den Personen in dem Gebäude - - die haben den Schlüssel einfach liegen lassen. Also, da war sehr viel aufgegebenes Material am Flughafen zu finden. Das, was wir brauchen konnten, haben wir uns noch ausgeliehen.⁴⁴⁸¹

Im weiteren Verlauf des Tages sei es zu einem „Sturm des Flughafens“ aus dem südlichen Bereich, dem ursprünglich zivilen Teil des Flughafengeländes, gekommen.⁴⁴⁸² Bei dem „Sturm“ auf das Flughafengelände sind auch die Bilder und Videoaufnahmen von panischen Menschen, die sich an startende Flugzeuge klammerten, entstanden, die weltweit für mediale Aufmerksamkeit gesorgt haben.⁴⁴⁸³

Bei dem „Sturm“ habe laut Aussage des Zeugen T. G. die Befürchtung bestanden, dass sich Taliban unter die Menschenmenge gemischt hätten, „um den Flughafen zu überrennen“.⁴⁴⁸⁴ Es sei aber mittels Einsatzes von Hubschraubern und einer „Postenkette“⁴⁴⁸⁵ von Fahrzeugen durch die USA gelungen, die Menschenmenge wieder in Richtung Süden und weg von der Landebahn zu drängen. Die Situation hat der Zeuge T.G. in folgenden Worten beschrieben:

⁴⁴⁷² „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 55; E-Mail des Krisenreaktionszentrums vom 15. August 2021, MAT A AA-8.124 VS-NfD, Blatt 21.

⁴⁴⁷³ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 86 f.

⁴⁴⁷⁴ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 87.

⁴⁴⁷⁵ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 87.

⁴⁴⁷⁶ T. G., Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 8

⁴⁴⁷⁷ T. G., Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 8; S. 23f.

⁴⁴⁷⁸ van Thiel, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 134.

⁴⁴⁷⁹ van Thiel, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 135.

⁴⁴⁸⁰ T. G., Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 8.

⁴⁴⁸¹ T. G., Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 8.

⁴⁴⁸² T. G., Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 9.

⁴⁴⁸³ siehe hierzu Erster Teil.

⁴⁴⁸⁴ T. G., Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 9.

⁴⁴⁸⁵ Der Begriff „Postenkette“ beschreibt beim Militär eine Formation deren Zweck darin besteht, das Durchdringen eines geschützten Bereiches zu verhindern.

Am späten Vormittag wurde die Lage für eine gewisse Zeit unklar. Es gab Lautsprecherdurchsagen, dass ein Sturm des Flughafens erfolgen würde von südlicher Seite. [...] Wir haben uns mit den anderen Truppen dort vor Ort Bereiche zugewiesen, wer welchen Bereich mit seinen zur Selbstverteidigung zur Verfügung stehenden Waffen abdeckt. Wir haben Entfernungen vereinbart, ab wann wir in die Luft, über die Köpfe, auf die Füße oder in den Körper schießen, und haben dann gewartet, ob die vorher noch anhalten oder nicht.⁴⁴⁸⁶

Die Ansammlung von Personen und die Räumung des Geländes habe jedoch eine Verschmutzung der Landebahn zur Folge gehabt, sodass auch nach Auflösung der Blockade noch „eine Zeit lang [...] keine Flugzeuglandungen“ möglich gewesen seien.⁴⁴⁸⁷

2.2.4 Kommandostruktur der Evakuierungsoperation

Der Zeuge Generalleutnant *Pfeffer*, Leiter des Einsatzführungskommandos, hat die Kommandostruktur der Evakuierungsoperation im Rahmen seiner Vernehmung erklärt. Demnach kommuniziere er als Befehlshaber mit „dem Führer des Einsatzverbandes“, also dem Kommandeur der Evakuierungsoperation Brigadegeneral *Arlt*, und der „Führer des Einsatzverbandes“ bzw. dessen „Stab“ kommuniziere mit dem „Einsatzstab Evakuierung im Einsatzführungskommando“. Das Einsatzführungskommando arbeite wiederum mit der Abteilung „Strategie und Einsatz“ im BMVg zusammen.⁴⁴⁸⁸ Konkret habe der Zeuge Generalleutnant *Pfeffer* in diesem Zusammenhang entweder mit dem damaligen Leiter der Abteilung Strategie und Einsatz, dem Zeugen *Schütt*, oder „bedarforientiert mit dem Generalinspekteur“, dem Zeugen General *Zorn*, gesprochen.⁴⁴⁸⁹

2.3 Ankunft der Bundeswehrkräfte und des KUT auf dem Flughafen Kabul

Die ersten beiden Flugzeuge der Bundeswehr sind in der Nacht vom 16. August auf den 17. August 2021 auf dem Flughafen Kabul gelandet.

Laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant „*Tobias*“ hätten im Vorfeld der Landung diverse Schwierigkeiten bestanden. Da der Luftraum „voller Maschinen“ gewesen sei⁴⁴⁹⁰, hätte die US-Administration nur sehr kurze Zeitslots für die Landungen verteilt.⁴⁴⁹¹ Laut Aussage des Zeugen Generalleutnant *Pfeffer* seien aufgrund des dadurch erforderlichen langen Kreisens über Kabul die Kraftstoffreserven der Flugzeuge sukzessive erschöpft gewesen.⁴⁴⁹²

2.3.1 Ankunft der ersten Flugzeuge der Bundeswehr

Das Flugzeug, auf dem sich der Leiter der Evakuierungsoperation, Brigadegeneral *Arlt*, befunden hatte, sollte laut seiner Aussage ursprünglich als erstes „Führungselement“ der Bundeswehr auf dem Flughafen Kabul landen.⁴⁴⁹³ Allerdings habe es sowohl laut Aussage des Zeugen Brigadegeneral *Arlt* als auch des Zeugen Oberstleutnant „*Tobias*“, Leiter der KSK-Einheit, aufgrund einer fehlenden Landegenehmigung und des vollen Luftraumes über Kabul kreisen und infolge des daraus resultierenden Treibstoffmangels nach Taschkent zurückkehren müssen.⁴⁴⁹⁴ Deshalb sei das Flugzeug, auf dem sich Oberstleutnant „*Tobias*“ befunden hatte, nach mehreren Stunden des „Kreisen[s] über dem Luftraum“ von Kabul, als erstes Flugzeug gelandet.⁴⁴⁹⁵

a) Austausch zwischen den beiden Flugzeugen

Als sich abgezeichnet hatte, dass das Flugzeug von Brigadegeneral *Arlt* abdrehen und das Flugzeug mit Oberstleutnant „*Tobias*“ möglicherweise als erstes landen könnte, hätten er und *Brigadegeneral Arlt* über Satellitentelefon („von Cockpit zu Cockpit“) gesprochen, wobei ihm dieser den konkreten Auftrag erteilt

⁴⁴⁸⁶ T. G., Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 9.

⁴⁴⁸⁷ T. G., Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 9.

⁴⁴⁸⁸ *Pfeffer*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 33.

⁴⁴⁸⁹ *Pfeffer*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 33.

⁴⁴⁹⁰ „*Tobias*“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 8.

⁴⁴⁹¹ „*Tobias*“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 7.

⁴⁴⁹² „*Tobias*“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 7; so auch *Arlt*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 35.

⁴⁴⁹³ *Arlt*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 35.

⁴⁴⁹⁴ „*Tobias*“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 7; so auch *Arlt*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 35.

⁴⁴⁹⁵ „*Tobias*“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 7 f.

habe, zu „versuchen“ zu landen „und die deutschen Staatsbürger und Schutzbefohlenen“, die sich vor Ort befunden hätten, unter Federführung des damaligen Geschäftsträgers der Deutschen Botschaft Kabul *van Thiel* und des Sicherheitsberaters der Deutschen Botschaft Kabul *„Fisch“*, „aufzunehmen und nach Taschkent auszufliegen“. ⁴⁴⁹⁶ Diese Befehlsausgabe „von Cockpit zu Cockpit über Satellitenkommunikation“ hat der Zeuge Brigadegeneral *Arlt* vor dem Ausschuss bestätigt und „als Novum“ bezeichnet, das vorher noch nie geübt worden sei. ⁴⁴⁹⁷

Der Auftrag des Brigadegenerals *Arlt* sei jedoch laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant *„Tobias“* vom Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr, Generalleutnant *Pfeffer*, der „eine militärische Ebene über“ Brigadegeneral *Arlt* gestanden habe, „überstimmt“ worden. ⁴⁴⁹⁸ Den erhaltenen Auftrag des Befehlshabers Generalleutnant *Pfeffer* hat der Zeuge Oberstleutnant *„Tobias“* wie folgt beschrieben:

[E]r hat den Auftrag gegeben, nicht weiterzufliegen, sondern vor Ort zu bleiben, die Deutschen, die vor Ort sind, zu evakuieren, den Flieger nach Taschkent zu schicken und vor Ort zu bleiben mit folgenden Aufträgen: Unterstützung der Amerikaner in der dortigen Sicherung, Verbindungsaufnahme mit dem stellvertretenden Botschafter und seinem Sicherheitsberater Erkundung der norwegischen Rettungsstation auf deren Funktionalität und grundsätzliche Erkundung des Geländes, um dann den General *Arlt* mit den Hauptkräften schnellstmöglich aufnehmen zu können. Das war der letzte Befehl, den ich im Flieger hatte. ⁴⁴⁹⁹

b) Landevorgang und Kontaktaufnahme mit dem BND

Vor dem Landevorgang sei der Luftraum laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant *„Tobias“* „voller Maschinen aller Nationen“ gewesen, die auf Freigabe des Rollfeldes durch die [US-]Amerikaner gewartet hätten. Das Flugzeug, auf dem er sich befunden habe, habe an den „Luftraumkoordinator der US-Amerikaner“ kommuniziert, landen zu wollen. ⁴⁵⁰⁰ Mit dem Piloten sei bereits „zusammen ausgerechnet“ worden, wie viel Betriebsstoff benötigt werden würde, um nach Taschkent zurückzufliegen „ohne abzustürzen“. ⁴⁵⁰¹ Daraufhin habe das Flugzeug einen Landeslot zugewiesen bekommen, kurz bevor es keinen Treibstoff mehr gehabt hätte. ⁴⁵⁰² Die dann erfolgte Landung hat Oberstleutnant *„Tobias“* vor dem Ausschuss als „Sturzflug“ bezeichnet. ⁴⁵⁰³

Das Flugzeug, auf dem sich der Kommandeur der Evakuierungsoperation, Brigadegeneral *Arlt*, und das KUT-Team befunden habe, sei dann laut Aussage des Zeugen *„Fisch“* zu einem späteren Zeitpunkt an diesem Tag gelandet. ⁴⁵⁰⁴ Im Anschluss an die Landung habe der Vertreter des BND in Kabul, der Zeuge *T. G.*, laut eigener Aussage die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr entgegengenommen und in die Lage vor Ort eingewiesen. ⁴⁵⁰⁵

2.3.2 Lage auf dem Flughafen Kabul

Der Zeuge Hauptmann *H.*, stellvertretender Leiter der Feldjägerkräfte der Bundeswehr im Rahmen der Evakuierungsoperation, hat den Flughafen Kabul bei seiner Ankunft als „Kriegsgebiet“ bezeichnet. ⁴⁵⁰⁶ Die Lage am Flughafen hat er dem Ausschuss in folgenden Worten beschrieben:

Als wir dann da ankamen - kann ich einfach nur sagen, bin ich im Kriegsgebiet gelandet. Anders kann ich es nicht erklären oder beschreiben. Ich habe Filme gesehen, ich habe Videospiele gespielt. Es war - dieser A400M hat die Laderampe runtergelassen - eine brüllende Hitze, die mir entgegenschlug. Es war Gefechtslärm zu hören. Ich habe Drohnen fliegen sehen. ⁴⁵⁰⁷

⁴⁴⁹⁶ „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 7.

⁴⁴⁹⁷ *Arlt*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 35.

⁴⁴⁹⁸ „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 7.

⁴⁴⁹⁹ „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 7.

⁴⁵⁰⁰ „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 8.

⁴⁵⁰¹ „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 8.

⁴⁵⁰² „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 8.

⁴⁵⁰³ „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 8.

⁴⁵⁰⁴ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 87.

⁴⁵⁰⁵ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 10.

⁴⁵⁰⁶ *H.*, Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 12.

⁴⁵⁰⁷ *H.*, Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 12.

Zur Sicherheits- und Bedrohungslage am Flughafen hat auch der Zeuge *R.*, der bis zum 9. August 2021 als Referent in der Deutschen Botschaft in Kabul tätig gewesen war und ab 21. August 2021 die Leitung des AA-Anteiles des KUTs⁴⁵⁰⁸ übernommen hatte, folgendermaßen ausgeführt:

Zu der Frage der Gefährdungseinschätzung und -bewertung auch ganz persönlich muss ich ehrlich sagen: Diese eine Woche am Flughafen habe ich mich unsicherer gefühlt als die kompletten zwei Jahre vorher, und da ist es auch häufiger zu Anschlägen gekommen, auch Anschlägen in unmittelbarer Nähe. Aber da hatten wir immer ein stehendes Sicherheitskonzept der Botschaft, gehärtete Container und auch eine klare Schutzinfrastruktur über die NATO-Mission.

In diesem Moment [...] wusste man: Man ist auf das Gutdünken letztendlich der Taliban angewiesen, dass sie es in ihrem Interesse betrachten, diese Evakuierungen noch zu ermöglichen. Und man befindet sich in nicht gehärteten Baracken und unmittelbarer Umgebung von den Taliban, die sich jederzeit dazu entscheiden können, anders vorzugehen. Also, es war ein enormes Bedrohungsgefühl.⁴⁵⁰⁹

a) Die Lage vor dem North Gate

Während der Evakuierungsoperation hätten sich die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr laut Aussage des Zeugen Hauptmann *H.* im Wesentlichen am North Gate befunden und dahinter eine Registrierungsstelle errichtet.⁴⁵¹⁰ Die Lage am North Gate, vor dem sich „tausende Menschen“ befunden hätten, hat der Zeuge folgendermaßen beschrieben:

Also, Sie müssen sich vorstellen: Vorm North Gate waren Tausende Menschen, ein Lärm, ständiger Beschusslärm. Also ich als unerfahrener Soldat, einsatzunerfahrener Soldat - so muss ich sagen - hätte Ihnen auch nicht sagen können: Ist das jetzt gerade eine reelle Bedrohung, oder ist das irgendwas anderes?

Ich war schwer schockiert von den Zuständen vor diesem North Gate, also, das können Sie sich nicht vorstellen.⁴⁵¹¹

Die Auswahl der Personen, die durch das North Gate gelassen worden seien, hätten im Wesentlichen die US-Streitkräfte getroffen.⁴⁵¹² Die Bundeswehr hingegen habe nur „ganz bedingten Einfluss“ auf die Auswahl der Personen gehabt.⁴⁵¹³

Den US-Streitkräften sei es laut Aussage des Zeugen *T. G.* gelungen, trotz einer kilometerlangen Ansammlung von mehreren tausend Personen einen „2-Meter-Abstand frei „zu blocken“, um das Tor offen zu lassen und Personen langsam und möglichst kontrolliert einzulassen.⁴⁵¹⁴

Der Zeuge *Recker*, Leiter der Caritas in Kabul, der am 17. August 2024 von der Caritas „aufgefordert“ worden sei, „das Land zu verlassen“⁴⁵¹⁵, hat dem Ausschuss von einer „unübersichtliche[n] Situation“ vor den Flughafentoren berichtet.⁴⁵¹⁶ Die Geschehnisse auf dem Weg zu dem Flughafen hat er dem Ausschuss in folgenden Worten verdeutlicht:

Es ging dann nicht weiter, weil geschossen worden ist. Eine Riesenmenschmenge war da. Es wurde geschossen. Es fuhren überall Talibanpatrouillen rum, aber es gab natürlich auch afghanische reguläre Armee, die bis vor zwei Tagen noch gegeneinander gekämpft haben. Das war also eine sehr unübersichtliche Situation: Wie gesagt, afghanische reguläre Armee auf der einen Seite, Taliban auf der anderen Seite, und die fuhren dann teilweise echt wirklich aneinander vorbei. Und es gab Schüsse.⁴⁵¹⁷

Auf dem Weg zu den Flughafentoren habe der Zeuge *Recker* noch einen Afghanen mit deutscher Staatsbürgerschaft mitgenommen. Einen anderen Afghanen ohne deutschen Pass habe er zurücklassen müssen.⁴⁵¹⁸

An den Toren angekommen, habe der Zeuge *Recker* afghanische Soldaten und dahinter einen Stacheldraht mit US-amerikanischen Soldaten gesehen. Den afghanischen Soldaten hätte er die Pässe gezeigt. Daraufhin

⁴⁵⁰⁸ *R.*, Stenografisches Protokoll 20/60 I der Sitzung am 18. Januar 2024 S. 63.

⁴⁵⁰⁹ *R.*, Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 52 f.

⁴⁵¹⁰ *H.*, Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 12.

⁴⁵¹¹ *H.*, Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 16.

⁴⁵¹² *H.*, Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 16.

⁴⁵¹³ *H.*, Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 16.

⁴⁵¹⁴ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 10.

⁴⁵¹⁵ *Recker*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 78.

⁴⁵¹⁶ *Recker*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 83.

⁴⁵¹⁷ *Recker*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 83.

⁴⁵¹⁸ *Recker*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S.83.

sei er von ihnen aus der Menschenmenge „rausgezogen“ worden.⁴⁵¹⁹ Dies habe sich alles auf der Nordseite des Flughafens, dem militärischen Teil, abgespielt.⁴⁵²⁰

Auch der Zeuge *Jabari*, damalige Ortskraft der Bundeswehr⁴⁵²¹, hat die Situation am Tor als „furchtbar“ beschrieben und hat die Szenerie vor den Toren dem Ausschuss folgendermaßen geschildert:

Tausende von Menschen stürmten das nördliche Tor vom Flughafen von Kabul. Auch die Sicherheitskräfte versuchten mithilfe von Waffen mit Kolben oder mit Luftschlägen - - Mit Schlägen in der Luft konnten sie uns warnen, dass wir nicht das Tor stürmen sollten. [...] Es gab keinerlei Möglichkeit - und es gab auch keinen Durchgang -, in den Flughafen zu gelangen. [...].⁴⁵²²

b) Die Lage vor dem South Gate

Neben dem North Gate hätten die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr laut Aussage des Zeugen *R.* auch das South Gate, das sich auf dem zivilen Teil des Flughafens befand, erkundet. Der Zeuge hat die Lage am South Gate, das er zwei Wochen zuvor noch mit einem regulären Flug Richtung Deutschland verlassen habe, zu diesem Zeitpunkt mit „dystopische[n] Filmen“ verglichen. Dem Ausschuss hat er seine Eindrücke in folgenden Worten geschildert:

Man hatte nicht das Gefühl, sich in einem geregelten, geschützten Raum zu befinden. Und gleichzeitig wusste man ja auch: Die Taliban haben die Kontrolle über die Stadt außerhalb. Es gab ständig Schüsse, die man im Hintergrund gehört hat. Man wusste einfach auch vom Gefühl her: Die Taliban können sich es jederzeit anders überlegen und diesen Flughafen angreifen.⁴⁵²³

2.4 Aufgaben Bundeswehr und KUT am Flughafen Kabul

Zu den Aufgaben der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr zählte insbesondere der Einlass von Personen auf das Flughafengelände an den Kontrollpunkten innerhalb des Sicherungskreises der US- und der britischen Truppen (aa)) sowie der Betrieb der Registrierungsstelle inklusive der Prüfung der Berechtigung (bb)). Aufgabe des KSK war es, Spezialoperationen durchzuführen, in deren Rahmen Personen zu Fuß und später vereinzelt per Hubschrauber auf das Flughafengelände geleitet wurden (cc)). Zeuginnen und Zeugen haben vor dem Ausschuss darüber hinaus über weitere Aufgaben und Gespräche berichtet: Kommunikation mit den US-Streitkräften, abendliche Telefonschalten mit verschiedenen Ministerinnen und Ministern sowie Gespräche mit der Initiative Kabul Luftbrücke (dd)).

2.4.1 Einlass von Personen auf das Flughafengelände

Der Ausschuss hat untersucht, wie deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, Ortskräfte und besonders schutzbedürftige Personen auf das Flughafengelände gebracht wurden. Beim Einlass von Personen stellte sich das Problem, dass die Flughafentore durch Menschenmassen blockiert wurden und die Flughafentore mehrmals temporär sicherheitsbedingt geschlossen werden mussten.⁴⁵²⁴ Dazu kam der Zeitdruck, der mit der Erklärung der Taliban am 24. August 2021, die Evakuierungsoperation müsse bis spätestens 31. August 2021 beendet werden,⁴⁵²⁵ entstand.

a) Auswahl und Eskorte von Personen vor den Toren

Laut Aussage der Zeugen *T. G.*, stellvertretender Resident des BND in Kabul, und Hauptmann *H.* sei die Lage vor den Toren so „chaotisch“ gewesen, dass sich die Identifizierung von Personen vor den Toren als deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger als schwierig erwiesen habe.⁴⁵²⁶

An „Flugkapazitäten“ vor Ort habe es laut Aussage des Zeugen *R.* nicht gemangelt. Vielmehr habe das große Problem darin bestanden, „Menschen in den Flughafen zu bekommen, also Schutzsuchende [und] Schutzbedürftige“.⁴⁵²⁷ In diesem Zusammenhang hat der Zeuge *R.* darauf hingewiesen, dass sich der Zugang zum

⁴⁵¹⁹ *Recker*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 83.

⁴⁵²⁰ *Recker*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S. 83.

⁴⁵²¹ Siehe hierzu Fünftes Kapitel, Erster Abschnitt 1.4.2.

⁴⁵²² *Jabari*, Stenografisches Protokoll 20/13 der Sitzung am 10. November 2022, S. 18.

⁴⁵²³ *R.*, Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 48.

⁴⁵²⁴ Siehe hierzu sogleich.

⁴⁵²⁵ Siehe hierzu sogleich.

⁴⁵²⁶ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 24; Hauptmann *H.*, Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 16.

⁴⁵²⁷ *R.*, Stenografisches Protokoll 20/60 I der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 92.

Flughafen „in letzter Instanz sehr wenig über die Listen ergeben“ habe, sondern davon abhängig gewesen sei, ob es jemand geschafft habe, an einem der „Gates reinzukommen“.⁴⁵²⁸ Zudem hätten „die Amerikaner versucht, innerhalb von 30 Minuten Flieger wieder zum Abheben zu bringen“.⁴⁵²⁹ Dies seien auch die Gründe dafür gewesen, dass sich nur sieben Personen auf dem ersten Evakuierungsflug der Bundeswehr befunden hätten.⁴⁵³⁰

Die genaue Lage vor den Toren hat der Zeuge *T. G.* mit folgenden Worten beschrieben:

Menschenmenge, US-Postenkette, erstes Tor der Schleuse, eine Schleuse, die circa fünf Fahrzeuge lang ist, zweites Tor der Schleuse, ein längerer Fußweg um mehrere Ecken, ein weiteres Tor, in diesem Tor die Registrierungsschleuse der deutschen Kräfte, wo die Leute hingeführt wurden und dann sich haben registrieren lassen, nach dieser Registrierungsschleuse: Sammelpunkt. Und da wurden die dann durch Busse abgeholt und in den Flughafen gebracht in Wartezonen, um dann in die Flugzeuge zu steigen.⁴⁵³¹

Laut Aussage des Zeugen Hauptmann *H.* seien am North Gate durch US-amerikanische Soldatinnen und Soldaten Personen „identifiziert“ und durch die Tore des Flughafens gebracht worden.⁴⁵³²

Zur Identifizierung seien Dokumente mit Deutschlandbezug, wie beispielsweise Dokumente mit Zeichen der GIZ, akzeptiert worden. Hierbei habe sich laut Aussage des Zeugen *R.* als Problem erwiesen, dass solche Zeichen „leider auch vervielfältigt [...] oder an andere Personen geschickt worden“ seien, die „definitiv nicht zum Kreis der Personen gehört haben“, die evakuiert werden sollten.⁴⁵³³ Darüber hinaus seien laut Aussage des Zeugen *T. G.* spezielle Erkennungszeichen mit Schutzbedürftigen vereinbart worden, wie etwa ein roter Schal oder ein rotes T-Shirt.⁴⁵³⁴

Die tägliche Arbeit des KUT habe laut Aussage des Zeugen *R.* darin bestanden, „einerseits [...] [den] Austausch mit den Bundeswehrkräften zu gewährleisten, auf Anfragen sowohl von Berlin als auch [...] von unmittelbar Schutzbedürftigen, zu reagieren“ sowie herauszufinden, an welchen Gates noch Personen heringebracht werden könnten.⁴⁵³⁵ Dabei hätten „mehr und mehr keine Möglichkeiten“ bestanden, Leute gezielt über die einzelnen Gates zuzuführen.⁴⁵³⁶

Bei der Identifizierung von Personen außerhalb der Tore habe laut Aussage des Zeugen Brigadegeneral *Arlt* auch ein deutscher Staatsbürger freiwillig geholfen. Dieser habe schon lange Zeit in Afghanistan gelebt, gute Sprachkenntnisse besessen und dementsprechend bei der Verständigung helfen können.⁴⁵³⁷ Laut Aussage des Zeugen Hauptmann *H.* habe er „keinen Soldaten dabei[gehabt], der Dari oder Paschtu gesprochen“ habe.⁴⁵³⁸

Laut Aussage des Zeugen *T. G.* sei es auch dazu gekommen, dass Mitarbeitende des BND „in die Menschenmenge“ gegangen seien, Personen identifiziert und an der Postenkette vorbei auf das Flughafengelände eskortiert hätten.⁴⁵³⁹ Dies sei jedoch nur möglich gewesen, weil die Amerikaner vor den Toren eine „afghanische Spezialeinheit“ eingesetzt hätten, die mit „Peitschen und Fahrradschläuchen“ den Weg „freigeknüppelt“ hätten.⁴⁵⁴⁰ Konkret hat der Zeuge *T. G.* die Aktionen folgendermaßen beschrieben:

⁴⁵²⁸ *R.*, Stenografisches Protokoll 20/60 I der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 95.

⁴⁵²⁹ *R.*, Stenografisches Protokoll 20/60 I der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 92.

⁴⁵³⁰ *R.*, Stenografisches Protokoll 20/60 I der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 93.

⁴⁵³¹ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 24.

⁴⁵³² *H.*, Stenografisches Protokoll 20/64 I der Vernehmung am 22. Februar 2024, S. 16.

⁴⁵³³ *R.*, Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 51.

⁴⁵³⁴ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 10; so auch *Berger*, Stenografisches Protokoll 20/89 I vom 17. Oktober 2024, Seite 117.

⁴⁵³⁵ *R.*, Stenografisches Protokoll 20/60 I der Sitzung vom 18. Januar 2024, S. 93.

⁴⁵³⁶ *R.*, Stenografisches Protokoll 20/60 I der Sitzung vom 18. Januar 2024, S. 93.

⁴⁵³⁷ *Arlt*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 55.

⁴⁵³⁸ *H.*, Stenografisches Protokoll 20/64 I der Vernehmung am 22. Februar 2024, S. 25.

⁴⁵³⁹ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 10.

⁴⁵⁴⁰ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 10.

Möglich war das, weil die Amerikaner noch eine afghanische Spezialeinheit dabei hatten, die in der Menge stand und mit Peitschen und Fahrradschläuchen und - keine Ahnung, was das alles war [...] Also, wir haben auf die Leute gedeutet, die wir haben mussten. Die haben wir am Anfang mit optischen Zeichen, also mit einem roten Schal oder roten T-Shirt, losgeschickt, dass wir die leicht sehen konnten, und haben dann auf die gezeigt, und dann wurde da so eine Gasse freigeknüppelt, durch die wir dann an die ran sind, haben die aufgenommen und haben die dann durch die Postenkette zurückgeführt und haben in den Tagen 17.08., 18.08. und 19.08. mit der Art und Weise, mit unterschiedlichen Farben und unterschiedlichen Erkennungszeichen es dann geschafft, unsere Lokalbeschäftigten, unsere Personen des Interesses, andere Staatsangehörige, deutsche Staatsangehörige da aus der Menge in den Flughafen zu bringen.⁴⁵⁴¹

Weiterhin sei laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant „Tobias“ durch die Soldatinnen und Soldaten „festgestellt“ worden, dass „an den Toren immer mehr Männer“ gewesen seien und die Gewalt gegenüber Frauen „Tag für Tag“ zugenommen habe.⁴⁵⁴² Eine „Deutschschweizerin“ am East Gate habe Oberstleutnant „Tobias“ darauf hingewiesen, dass „Frauen und Kinder nicht mehr“ auf das Flughafengelände kommen würden.⁴⁵⁴³

Dazu hat er ausgeführt:

Und in einer gewissen Art und Weise haben wir dann die Entscheidung getroffen - und die habe ich in Absprache mit dem General Arlt getroffen -, dass wir Frauen und Kindern jetzt den Vorzug geben, was die Evakuierung an den Listen angeht, und zwar aus moralischen Gründen und nicht aus pressewirksamen Gründen.⁴⁵⁴⁴

b) Einsatz von Bustransporten

Ein weiteres Mittel für die Eskorte auf das Flughafengelände habe laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant „Tobias“ und R. die Durchführung von Bustransporten dargestellt. Über die Bustransporte sei versucht worden, zu evakuierende Personen an bestimmten Orten in Kabul gesammelt aufzunehmen und direkt auf das Flughafengelände zu fahren.⁴⁵⁴⁵

Der Zeuge Oberstleutnant „Tobias“ hat im Rahmen seiner Vernehmung zu den Bustransporten erklärt, es habe zwei sog. „Taliban-Expresse“ gegeben, die von der Schweiz organisiert worden seien.⁴⁵⁴⁶ Den Begriff der „Taliban-Expresse“ hat er folgendermaßen erklärt:

Es gab zwei von diesen sogenannten Taliban-Expressen. Mein Kenntnisstand ist, dass ein Schweizer Offizier diese organisiert hat. [...] Und der hat das organisiert, zusammen mit den Taliban. Wie er das gemacht hat, weiß ich nicht. Aber er hat in einer größeren multinationalen Besprechung, an der das Auswärtige Amt teilgenommen hat, dann auch den anderen Nationen angeboten, diesen Taliban-Express mitzunutzen, und das hat dann das Auswärtige Amt auch so gewünscht. Zumindest der Vertreter vor Ort vom KUT hat gesagt: Ja, wir machen da mit.⁴⁵⁴⁷

Deutschland hat sich jedoch letztlich nicht an dem sog. "Talibanexpress", sondern stattdessen an den von den USA organisierten Bustransporten beteiligt.

Die Ortskräfte sind laut Aussage des Zeugen R., in Absprache mit den Amerikanern für Bustransporte angemeldet worden. Mithilfe dieser Busse sei versucht worden, deutsche Staatsangehörige und Ortskräfte auf das Flughafengelände zu fahren. Es sei jedoch auch hier das Problem aufgetreten, dass die Busse vereinzelt nicht durch die „Talibancheckpoints“ durchgelassen worden seien.⁴⁵⁴⁸ Ein zweiter Versuch sei jedoch laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant „Tobias“ erfolgreich verlaufen. Konkret hat der Zeuge R. über diesen ersten gescheiterten Versuch wie folgt berichtet:

⁴⁵⁴¹ T. G., Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 10.

⁴⁵⁴² „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 18.

⁴⁵⁴³ „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 18.

⁴⁵⁴⁴ „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 18.

⁴⁵⁴⁵ „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 34; R., Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 49.

⁴⁵⁴⁶ „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 33.

⁴⁵⁴⁷ „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 33.

⁴⁵⁴⁸ R., Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 49.

Wie ich gerade eben beschrieben habe, ist dann in dem ersten Anlauf insbesondere das Problem gewesen, dass diese Busse an Talibancheckpoints nicht durchgelassen wurden entgegen der vorherigen Ankündigung, dass Busse, die wir über die Amerikaner anmelden, die Durchfahrt ermöglicht bekommen würden.⁴⁵⁴⁹

Über diese Busse sei versucht worden, deutsche Staatsangehörige und Ortskräfte auf das Flughafengelände zu fahren.⁴⁵⁵⁰ Der erste Versuch sei gescheitert, da „diese Busse an Talibancheckpoints nicht durchgelassen“ worden seien. Dies sei entgegen der vorherigen Ankündigung geschehen, wonach Bussen, die über die Amerikaner angemeldet werden, die Durchfahrt ermöglicht werden würde.⁴⁵⁵¹ Ein zweiter Versuch sei jedoch laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant „Tobias“ erfolgreich verlaufen.⁴⁵⁵²

Diese „Bus-Konvois“ habe man laut Aussage des Zeugen R. mit den anderen Partnern vor Ort, aber auch mit Berlin organisieren und koordinieren müssen. Dabei sei eine Herausforderung gewesen, zu entscheiden, wer in die Busse eingelassen werde und wie man diese Personen erreichen könne.⁴⁵⁵³ Ein weiteres Problem der Bustransporte habe darin bestanden, dass es keine Kontrolle durch deutsche Mitarbeitende für den Einstieg in die Busse gegeben habe, sodass sich „einzelne Personen in diese Busse hineingedrängt haben“, die nicht im Vorfeld ausgewählt worden seien.⁴⁵⁵⁴

Laut Aussage des Zeugen *van Thiel*, Geschäftsträger der Deutschen Botschaft Kabul, hat es das KUT-Team geschafft „in der sehr engen amerikanischen Frist zwei Buskonvois zusammenzustellen“.⁴⁵⁵⁵

Über seine Aufgaben im KUT hat der Zeuge R. weiterhin Folgendes berichtet:

Neben der Koordinierung mit den Bundeswehrkräften unter General Arlt ging es vor Ort darum, mit den militärischen KUT-Kräften das Handling der nach Deutschland zu Evakuierenden sicherzustellen, mein KUT-Team zu führen, die hauptsächlich vom Gesandten übernommene Abstimmung mit internationalen Partnern zu ergänzen, Schutzsuchenden den Zugang zum Flughafen zu ermöglichen und den Informationsfluss nach Berlin zu gewährleisten. Daneben galt es, eine Vielzahl an Kommunikationsanfragen von Schutzsuchenden und deren Familienangehörigen oder Unterstützerinnen und Unterstützern zu verarbeiten und generelles Troubleshooting zu gewährleisten.⁴⁵⁵⁶

Im Rahmen des Einsatzes von Bussen sind jedoch nach Aussage des Zeugen R. zu keinem Zeitpunkt „Listen mit den Taliban geteilt“ worden.⁴⁵⁵⁷ Hierzu hat er konkret erklärt:

Ich würde an der Stelle gerne festhalten: Wir haben keinerlei Listen mit den Taliban geteilt, nicht über Personen. Bei der Buskonvoifrage sind insofern auch keine Personenlisten geteilt worden. Wir haben mit amerikanischer Seite Nummernschilder und Informationen über die Busse und deren Fahrer - - mussten wir teilen. Wir unmittelbar hatten dann aber auch keinen weiteren Kontakt, sondern wir haben das an die Amerikaner - - diese Art von Listen abgegeben, aber keine einzelnen Listen mit Personen oder Insassen⁴⁵⁵⁸

Die Frage, ob Geld an die Taliban gezahlt worden sei, hat der Zeuge *van Thiel* verneint. Laut seiner Aussage habe die Kommunikation mit den Taliban am Flughafen über die Amerikaner stattgefunden. Diese hätten eine „klare Ansage“ gemacht, wonach es keinen „Überbietungswettbewerb bei Geld“ an die Taliban geben sollte.⁴⁵⁵⁹

c) BND-Operationen

Laut Aussage des Zeugen T. G. hat der BND vor Ort verschiedene Operationen durchgeführt, um insbesondere seine Ortskräfte auf den Flughafen zu bringen. So hätte er mit Kollegen am 17. August 2021 „noch andere Tore gesucht“ und „noch ein Tor gefunden, das noch nicht bekannt war“⁴⁵⁶⁰. Über dieses Tor sei es insbesondere gelungen, BND-Ortskräfte aus einer Außenstelle in einer westlichen Stadt Afghanistans

⁴⁵⁴⁹ R., Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 49.

⁴⁵⁵⁰ R., Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 49.

⁴⁵⁵¹ R., Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 49.

⁴⁵⁵² „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 34.

⁴⁵⁵³ R., Stenografisches Protokoll 20/60 I der Sitzung vom 18. Januar 2024, S. 93.

⁴⁵⁵⁴ R., Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 50.

⁴⁵⁵⁵ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 135.

⁴⁵⁵⁶ R., Stenografisches Protokoll 20/60 I der Sitzung vom 18. Januar 2024, S. 63.

⁴⁵⁵⁷ R., Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 53.

⁴⁵⁵⁸ R., Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 53.

⁴⁵⁵⁹ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 144.

⁴⁵⁶⁰ T. G., Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 11

einzuschleusen, „die vorher etwas länger auf die Komplettierung ihres Ortskräfteverfahrens“ hätten warten müssen.⁴⁵⁶¹ Es seien laut Schätzung von Zeuge *T. G.* insgesamt „im Bereich 1 000, vielleicht leicht drunter, vielleicht drüber“ Personen durch den BND in den Flughafen geholt werden können.⁴⁵⁶² Der Zeuge hat außerdem in seiner Befragung zu einem weiteren Tor ausgeführt, das vom afghanischen Geheimdienst betrieben worden sei und über das ebenfalls Ortskräfte auf den Flughafen gelangt seien.⁴⁵⁶³ Konkret hat er hierzu erklärt:

Das ist noch ein Tor, das von der ersten Crew, also meinen zwei Kollegen und mir, nicht genutzt wurde, sondern von der Ablöse-Crew, in einer anderen Örtlichkeit befindlich. Das war auch kein Tor, das in den vorherigen Zeiten als normales Zufahrtstor benutzt wurde, sondern war nur ganz wenigen vorbehalten - deswegen hieß es ja auch NDS [National Directorate of Security]-Tor; also, der afghanische Dienst hat da nur Zugriff drauf gehabt, und deswegen war das weniger Leuten bekannt - und hat dann im weiteren Verlauf durch meine Nachfolge-Crew mehr Relevanz erlangt.⁴⁵⁶⁴

2.4.2 Prüfung der Berechtigung zur Evakuierung in der Registrierungsstelle

Nachdem die potenziell zu evakuierenden Personen auf das Flughafengelände gelangt waren, hätte laut Aussage des Zeugen *R.* die Erfassung und Identifizierung der Personen in der Registrierungsstelle der Bundeswehr begonnen. Diese hatte den Zweck, ankommende Personen zu identifizieren, die mitgeführten Gegenstände zu kontrollieren und gegebenenfalls mit den bestehenden Listen abzugleichen. Kernaufgabe der Feldjägerkräfte der Bundeswehr und des KUT sei in diesem Zusammenhang gewesen, die finale Entscheidung darüber zu treffen, ob eine Person über Taschkent nach Deutschland ausgeflogen wird.⁴⁵⁶⁵

a) Ablauf an der Registrierungsstelle

Bei der Registrierungsstelle handelte es sich laut Aussage des Zeugen Hauptmann *H.* um eine provisorisch eingerichtete Anlage, die im Wesentlichen von Feldjägerkräften der Bundeswehr und Teilen des KUT betrieben worden sei.⁴⁵⁶⁶ Die Personen, die eine Berechtigung zur Evakuierung erhalten hätten, seien mit einem Armband versehen und im Anschluss gesammelt zu den Flugzeugen gebracht worden.⁴⁵⁶⁷

Im Falle einer negativen Entscheidung seien die Personen wieder außerhalb des Flughafengeländes verbracht worden.⁴⁵⁶⁸ Die Arbeitszeit an der Schleuse habe entsprechend des Schichtbetriebes sechs Stunden betragen, wobei auch innerhalb der Ruhepausen immer wieder Aufgaben zu erledigen gewesen seien.⁴⁵⁶⁹

Darüber hinaus seien die zu evakuierenden Personen laut Aussage des Zeugen *Recker* auch „durchsucht“ worden. Die Durchsuchung, die von US-Streitkräften durchgeführt worden sei, habe in seinem Fall etwa 30 Minuten gedauert.⁴⁵⁷⁰ Nach dieser Durchsuchung sei der Zeuge und sein Begleiter von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr in Empfang genommen worden.⁴⁵⁷¹ Dort seien Pässe kontrolliert und es sei eine Befragung vorgenommen worden. Diesen Vorgang hat der Zeuge *Recker* als relativ langwierig beschrieben.⁴⁵⁷² Der Zeuge hat dem Ausschuss berichtet, dass die Befragung bei ihm, vermutlich aufgrund seiner Statur und seines Aussehens, weniger intensiv gewesen sei, als bei dem Afghanen mit deutscher Staatsbürgerschaft, den er „mitgenommen“ hatte.⁴⁵⁷³ Nach etwa vier Stunden habe er einen Airbus der Luftwaffe besteigen können.⁴⁵⁷⁴ Laut Aussage des Zeugen Hauptmann *H.* habe sich in seiner Einheit an der Registrierungsstelle, die für die händische Personen- und Gepäckkontrolle zuständig gewesen sei, nur „eine Frau“ befunden, wodurch die Durchsuchungen von weiblichen Personen „unglaublich erschwert“ worden seien, da „ganz generell [...] Frauen von Frauen kontrolliert“ werden sollten.⁴⁵⁷⁵

⁴⁵⁶¹ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 11.]

⁴⁵⁶² *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 42.

⁴⁵⁶³ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 29.

⁴⁵⁶⁴ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 29

⁴⁵⁶⁵ Hauptmann *H.*, Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 12.

⁴⁵⁶⁶ Hauptmann *H.*, Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 20.

⁴⁵⁶⁷ Hauptmann *H.*, Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 20.

⁴⁵⁶⁸ Hauptmann *H.*, Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 38.

⁴⁵⁶⁹ Hauptmann *H.*, Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 36.

⁴⁵⁷⁰ *Recker*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S.83.

⁴⁵⁷¹ *Recker*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S.83.

⁴⁵⁷² *Recker*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S.84.

⁴⁵⁷³ *Recker*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S.84.

⁴⁵⁷⁴ *Recker*, Stenografisches Protokoll 20/18 der Sitzung am 15. Dezember 2022, S.84 f.

⁴⁵⁷⁵ *H.*, Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 17.

b) Identifikation der Personen und Prüfung der Berechtigung zur Evakuierung

Die Identifikation der Personen und Prüfung der Berechtigung war die Kernaufgabe der Registrierungsstelle. Am einfachsten sei es laut Aussage des Zeugen Hauptmann *H.* gewesen, wenn die Personen einen deutschen Pass hätten vorzeigen können, da sich hieraus unmittelbar eine Berechtigung zu Evakuierung ableitete.⁴⁵⁷⁶ Darüber hinaus waren auch Ortskräfte und besonders schutzbedürftige Personen zur Evakuierung berechtigt.

aa) Berechtigtenkreis der Evakuierung

Dass es auch um die Evakuierung von Ortskräften und weiteren Personen ging, wurde in „Weisung Nr. 3 für die Durchführung einer Evakuierung deutscher Staatsangehöriger, Personal der internationalen Gemeinschaft sowie weiterer designierter Personen aus KABUL (AFG)“ vom 15. August 2021 erstmals festgehalten.⁴⁵⁷⁷ Der Zeuge Brigadegeneral *Arlt* hat hierzu ausdrücklich betont, dass sich keine Evakuierungsoperation nur auf deutsche Staatsangehörige beschränken würde.⁴⁵⁷⁸ Hierzu hat der Zeuge konkret erläutert:

Also, jede Evakuierungsoperation beschränkt sich ja nicht auf nur Deutsche. Also, gemäß Konsularhilfe sozusagen der Europäischen Union sind Sie ja genauso verpflichtet, Schutzbefohlene mitzunehmen.⁴⁵⁷⁹

Dies sei dem Zeugen Brigadegeneral *Arlt* schon bei Ankunft auf dem Flughafengelände bewusst gewesen.⁴⁵⁸⁰ Bezüglich der Anzahl des Berechtigtenkreises hätte im Vorfeld eine Zahl von „379 Deutsche[n] plus eine Anzahl x an Ortskräften im vierstelligen Bereich“ im Raum gestanden.⁴⁵⁸¹

bb) Listenerstellung im Auswärtigen Amt

Im AA existierten mehrere Listen. Dies waren insbesondere die in § 6 Absatz 1 des Gesetzes über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse (Konsulargesetz) vorgeschriebene Liste zur Erfassung der deutschen Staatsbürger im Ausland, die sog. ELEFAND-Liste (a), die Liste von deutschen Ortskräften (b) und eine Liste von besonders schutzbedürftigen Personen, die sog. Menschenrechtsliste (c).

aaa) Die ELEFAND-Liste

Laut § 6 Absatz 1 Konsulargesetz müssen die Konsularbeamten „die erforderlichen Maßnahmen treffen“, um deutschen Staatsbürger im Ausland in Notlagen „Hilfe und Schutz zu gewähren“. Hierfür sollen die Konsularbeamten laut § 6 Absatz 3 Konsulargesetz „eine Liste der in ihrem Konsularbezirk ansässigen Deutschen und anderer Schutzbefohlener sowie ihrer Familienangehörigen erstellen und auf dem Laufenden halten“.

Die Erstellung der ELEFAND-Liste sei laut Aussage des Zeugen *Dr. Jokisch* in den Zuständigkeitsbereich des Referates für Nothilfe gefallen.⁴⁵⁸² Auf der ELEFAND-Liste hätten sich im März 2021 ca. 80 Personen und im August 2021 „knapp unter 100“ Personen befunden.⁴⁵⁸³ Die ELEFAND-Liste sei laut Aussage des Zeugen „per definitionem unvollständig“, da es „keine Pflicht gibt, sich in diese Liste einzutragen“.⁴⁵⁸⁴ Hierzu hat er konkret ausgeführt:

Die ELEFAND-Liste ist immer unvollständig. Die ist per definitionem unvollständig, nämlich weil es keine Pflicht gibt, sich in diese Liste einzutragen. Deswegen haben Sie immer in jedem Land eine Dunkelziffer von Leuten, die sich da nicht eintragen können, nicht eintragen wollen, was auch immer.⁴⁵⁸⁵

Der Zeuge *Krüger*, damaliger Leiter des Länderreferates Afghanistan und Pakistan im AA, hat in seiner Vernehmung berichtet, dass der Umstand, dass sich nach dem 15. August 2021 viel mehr deutsche Staatsangehörige gemeldet hätten, als auf der damals geführten ELEFAND-Liste des AA tatsächlich eingetragen waren, ein „allgemeiner Erfahrungswert“ sei und illustriere, dass auch viele Afghaninnen und Afghanen nicht

⁴⁵⁷⁶ *H.*, Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 12.

⁴⁵⁷⁷ Weisung Nr. 3 vom 15. August 2021, MAT A BMVG-5.191 VS-NfD Blatt 43 f.

⁴⁵⁷⁸ *Arlt*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 31.

⁴⁵⁷⁹ *Arlt*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 31.

⁴⁵⁸⁰ *Arlt*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 31.

⁴⁵⁸¹ *Arlt*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 31.

⁴⁵⁸² *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 18.

⁴⁵⁸³ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 18.

⁴⁵⁸⁴ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 19.

⁴⁵⁸⁵ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 19.

mit einer sich so schnell verschlechternden politischen und Sicherheitslage gerechnet und gar nicht die Notwendigkeit gesehen hätten, dies zu tun.⁴⁵⁸⁶

In Afghanistan sei laut Aussage des Zeugen *Dr. Jokisch* bezüglich der ELEFAND-Liste von einem „Faktor 3“ ausgegangen worden, also zunächst von „ungefähr 300 Leuten“. Im Endeffekt seien zwischen „400 und 500 Personen“ auf der ELEFAND-Liste gewesen.⁴⁵⁸⁷

Auch habe zum Untersuchungszeitraum laut Aussage des Zeugen *Dr. Jokisch* das Problem bestanden, dass sich auch Nicht-Deutsche in das ELEFAND-System hätten eintragen konnten. Daher seien sehr viele Personen auf die Liste gelangt, die sich „aus Verzweiflung“ eingetragen hätten.⁴⁵⁸⁸ Im Zuge dieses „Ansturm[es]“ sei das damalige ELEFAND-System „zusammengebrochen“.⁴⁵⁸⁹ Dieses Problem sei jedoch nach Abschluss der Evakuierungsoperation behoben worden. In der neuen Version der ELEFAND-Liste sei es nun notwendig, die Passnummer einzutragen.⁴⁵⁹⁰

bbb) Die Liste der Ortskräfte

Laut Aussage des Zeugen *Dr. Jokisch* sei in der Krisenstabssitzung vom 15. August 2021 auch die Entscheidung zur Evakuierung von Ortskräften getroffen worden.⁴⁵⁹¹ Hierzu hieß es in dem Protokoll der Krisenstabssitzung am 15. August 2021:

4. Oberste Priorität hat die Sicherheit des Botschaftsteams vor Ort. Notfalls sollen sofort Ausreisemöglichkeiten genutzt werden.
5. Evakuierung von möglichst vielen Personen (DEU StA und LBs [Lokalbeschäftigte] sowie nach Möglichkeit bewährte Kooperationspartner DEUs) soll weiter umgesetzt werden, auch mit Flügen der Bw. Bezüglich AFG Staatsangehöriger wird nötigenfalls Durchführung von Visumsverfahren und Sicherheitsprüfung bei Ankunft bestätigt.⁴⁵⁹²

Der Zeuge hat vor dem Ausschuss erklärt:

Die Intensität der Diskussion zum Ortskräfteverfahren außerhalb meiner Zuständigkeit, die hat zugekommen. Da gab es häufigere Treffen. Also, der Wille war dort, das zu machen. Das war also auch vom BMI aus das erste Mal, soweit ich das entsinne, dass von Visa on arrival die Rede war. Und das wurde in der Sitzung am 15. auch noch bestätigt, dass die Sicherheitsüberprüfung dann vor Ort erfolgen kann. Also, für mich war das völlig neu.⁴⁵⁹³

In der vorherigen Krisenstabssitzung am Freitag, den 13. August 2021, unter der Leitung der damaligen Staatssekretärin *Leendertse*, sei noch davon ausgegangen worden, dass „man Charterflüge hätte machen können“.⁴⁵⁹⁴

Die Entscheidung zur Erweiterung der evakuierungsberechtigten Personen auf Ortskräfte und sonstige schutzbedürftige Personen hat der Zeuge *Dr. Jokisch* folgendermaßen beschrieben:

Dann, am 15., erfolgte, sagen wir mal, eine sehr große Mandaterweiterung für uns. Da wurde politisch entschieden: Nein, die Evakuierung soll sich nicht nur auf deutsche Staatsangehörige erstrecken, sondern auch auf Lokalbeschäftigte und schutzbedürftige Personen. Damit wurden in einem Tag aus 300 bis 400 Personen 10 000 bis 20 000 Personen. Das war eine politische Entscheidung, die für unseren Apparat, ich will mal ganz vorsichtig sagen, sehr, sehr anspruchsvoll war. Dafür war, um es noch deutlicher zu sagen, unser Apparat nicht ausgelegt, für eine Evakuierungsaktion von dieser Dimension: 10 000 bis 20 000 Personen.⁴⁵⁹⁵

Die Listenerstellung habe sich als „schwierig“ dargestellt. Bei den Ortskräften sei die Listenerstellung schwierig, weil „die Kriterien nicht völlig klar waren“.⁴⁵⁹⁶

⁴⁵⁸⁶ *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/56 II der Sitzung am 16. November 2023, S. 71.

⁴⁵⁸⁷ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 19.

⁴⁵⁸⁸ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 35.

⁴⁵⁸⁹ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 102.

⁴⁵⁹⁰ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 35.

⁴⁵⁹¹ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 109.

⁴⁵⁹² Protokoll der Krisenstabssitzung vom 15. August 2021, MAT A AA VS NfD 8.06, Bl. 127.

⁴⁵⁹³ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 109.

⁴⁵⁹⁴ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 109.

⁴⁵⁹⁵ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 36.

⁴⁵⁹⁶ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 36.

Der Zeuge *Dr. Müller*, damaliger Minister im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), ist in seiner Vernehmung auf die Erstellung von Listen der Ortskräfte des BMZ eingegangen. Laut seiner Aussage habe man im BMZ bereits im April/Mai 2021 der GIZ den Auftrag gegeben, „alle Namen der Ortskräfte vollständig zu dokumentieren, um dann im Falle der Notwendigkeit auch reagieren zu können“.⁴⁵⁹⁷ Zu den Ortskräften der GIZ hat der Zeuge ausgesagt:

Wir wussten, wer Ortskräfte sind in Afghanistan. Die NGOs, die über die GIZ zusammengearbeitet haben, waren selbstverständlich dem BMZ bekannt und wurden, als das Ortskräfteverfahren eröffnet wurde, natürlich auch mit dem AA ausgetauscht. Es gab da keinerlei Dissens.⁴⁵⁹⁸

Laut einer Mail des AA vom 15. August 2021 habe man im AA seit April 2021 vom BMZ um „verlässliche Namenslisten“ zu deren Ortskräfte gebeten. Der Zeuge *Graf*, Referent im Referat für Visumrecht: Einzelfälle und Verwaltungsstreitverfahren in Visumsangelegenheiten im AA hat erklärt, im Zusammenhang mit den vom AA beim BMZ erbetenen Ortskräfte Listen bereits "früh, entweder Ende 2020 oder Anfang 2021" beim BMZ um entsprechende Listen gebeten zu haben. Im Detail hat er ausgeführt, er habe den zuständigen Referatsleiter gebeten, "uns eine Übersicht zu übermitteln - also damit ging es los -: Wie viele Ortskräfte gibt es im BMZ? Das wussten wir nicht, jedenfalls nicht genau. Und darauf habe ich keine Antwort bekommen."⁴⁵⁹⁹

Erst in der Krisenstabssitzung vom 13. August 2021 habe der damalige Staatssekretär *Jäger* von der Bildung einer „Task Force“ des BMZ berichtet, die solche Listen hätten erstellen sollen.⁴⁶⁰⁰ Zu der E-Mail des AA vom 15. August 2021 hat der Zeuge *Dr. Müller* wie folgt ausgesagt:

Ich habe nicht an den Aussagen von Herrn Jäger zu zweifeln. Wenn er Ihnen 13.08. in den Akten gesagt hat, ist das der 13.08. Das heißt aber nicht, dass man sich vorher nicht intensiviert damit beschäftigt hat. [...]

Dann spreche ich halt von „Arbeitsgruppe“ oder „Taskforce“. Es geht hier offensichtlich um die Taskforce zur Bearbeitung des Listenverfahrens. Dann werde ich einen anderen Begriff verwenden. Wir haben uns rechtzeitig, frühzeitig seit April, Mai, Juni, Juli in Arbeitsgruppen des Ministeriums natürlich mit der Entwicklung in Afghanistan beschäftigt. Diese Taskforce wird die Taskforce sein zur Bearbeitung der Listen in Kooperation mit der GIZ, dem BMZ.⁴⁶⁰¹

Auch der Zeuge *Jäger*, damaliger Staatssekretär im BMZ hat zu dem Vorgehen des BMZ ausgesagt. Laut seiner Aussage habe man im BMZ „in zwei Szenarien“ gearbeitet.⁴⁶⁰² Schon im Frühjahr 2021 habe man an das „Worst-Case Szenario“ gedacht und die GIZ beauftragt ihre Ortskräfte zu identifizieren. Dies hat er wie folgt beschrieben:

Wir haben selbstverständlich auch von dem Frühjahr an im Worst-Case-Szenario gedacht. Das heißt, nach dieser amerikanischen Entscheidung, rauszugehen, habe ich die GIZ beauftragt, vertraulich und informell intern diejenigen zu identifizieren, die wir für besonders gefährdet halten in einem Worst-Case-Fall, und Vorsorge zu treffen, dass diese Leute dann auch, wenn es so weit sein sollte, mit entsprechenden Reisedokumenten ausgestattet sind, weil das war der Bottleneck. Sehr viele, wenn nicht die meisten Afghanen haben keinen Reisepass und haben keine Papiere. Das haben wir getan. Herr Schäfer-Gümbel hat mir dazu im Mai berichtet. Ich habe das auch den Kollegen in der Staatssekretärsrunde an einem Punkt mitgeteilt, dass wir unterwegs sind.⁴⁶⁰³

Die Entscheidung die GIZ zu beauftragen, erste Ortskräfte zu benennen, die gefährdet sein könnten, hat der Zeuge *Jäger* in seiner Vernehmung im weiteren Verlauf erläutert:

⁴⁵⁹⁷ *Dr. Müller*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung am 28. November 2024, S. 22.

⁴⁵⁹⁸ *Dr. Müller*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung am 28. November 2024, S. 23.

⁴⁵⁹⁹ *Graf*, Stenografisches Protokoll 20/46 der Sitzung am 21. September 2023, S. 148.

⁴⁶⁰⁰ E-Mail 5-B-2 AA vom 15. August 2021, MAT A AA-9.86 VS-NfD Blatt 13 f.

⁴⁶⁰¹ *Dr. Müller*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung am 28. November 2024, S. 37.

⁴⁶⁰² *Jäger*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, S.23.

⁴⁶⁰³ *Jäger*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, S.23.

Ich habe die GIZ gebeten, sich einen Eindruck zu verschaffen, wer dazu gehören könnte. Und da habe ich mich ganz auf die verlassen, die vor Ort sind. Das ist eine Sache, das können Sie und sollten Sie von Berlin aus ganz sicher nicht beurteilen. Da geht es ja um konkrete einzelne Personen.⁴⁶⁰⁴

Die Hausleitung des BMZ ging lange Zeit davon aus, dass sich die Taliban und die afghanische Republik einigten und es zu einer inklusiven Regierung komme, die als Partner der Entwicklungszusammenarbeit akzeptabel sei. Der Zeuge *Jäger*, damaliger Staatssekretär im BMZ, hat vor dem Ausschuss erklärt:

Unser Basisszenario blieb weiterhin die von der internationalen Gemeinschaft geäußerte Erwartung einer Verhandlungslösung unter Einbeziehung der Taliban. Persönlich bin ich im Rahmen dieses Szenarios eher von einem zunächst fortgesetzten Bürgerkrieg ausgegangen, in dem es der Regierung schließlich gelingen würde, die großen Zentren des Landes zu halten, während die Taliban die Fläche kontrollieren würden. Die Annahme war also, dass die Republik eine tatsächliche Überlebenschance hatte und zumindest einiges von dem, was in den vergangenen 20 Jahren erreicht wurde, in die Zukunft hinübergerettet werden könnte.⁴⁶⁰⁵

Am 9. August 2021 sei im BMZ intern beschlossen worden eine „Taskforce“ einzurichten.⁴⁶⁰⁶ Den Prozess hat der Zeuge in der Vernehmung folgendermaßen beschrieben:

Wir haben doch an diesem 09.08. intern beschlossen, eine Taskforce aufzustellen. Die Zentralabteilung hat innerhalb von zwei Tagen eine entsprechende Vorlage mit allen Anforderungsprofilen auf den Weg gebracht. Am 12. August war die Stellenausschreibung bei uns im Intranet veröffentlicht, und es haben sich sehr schnell die Kolleginnen und Kollegen gemeldet. Am 15. August war das BMZ in dieser Hinsicht handlungsfähig. Da standen wir und waren gut vorbereitet.⁴⁶⁰⁷

Insgesamt hätten 20 Mitarbeitende in der „Taskforce“ gearbeitet.⁴⁶⁰⁸ Diese Kolleginnen und Kollegen hätten zu der Zeit um den 22./23. August 2021 unter großem Druck gestanden.⁴⁶⁰⁹ Diese Situation hat der Zeuge in seiner Vernehmung erläutert:

Wir müssen an der Stelle, glaube ich, noch mal zurückgehen zum 23. August, 22./23. August. Das war die heiße Phase der Evakuierung. Das heißt, bei uns im BMZ sind die E-Mail-Eingänge vollgelaufen von Menschen, die sich gemeldet haben, um auf diese Liste zu kommen. Diese Taskforce, die ich vorher beschrieben habe, hat zu diesem Zeitpunkt gut funktioniert. Es waren alle an Bord. Aber diese Kolleginnen und Kollegen waren unter einem brutalen Druck. All diese Anträge, die angekommen sind, von einem Tag auf den anderen 500 Anträge und mehr dazu. - Das war die Ausgangslage.⁴⁶¹⁰

ccc) Listen für besonders schutzbedürftige Personen, sog. Menschenrechtsliste

Neben der ELEFAND-Liste wurde Anfang August 2021 zusätzlich eine Liste von besonders schutzbedürftigen Personen, die unter § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) fallen könnten, im Referat für Visumrecht im AA erstellt. Der Wunsch zur Erstellung der Liste sei laut Aussage der Zeugin *Dr. Weerth*, damalige Leiterin des Referates für Visumrecht im AA, in ihrem eigenen Referat entstanden. Zum Entstehungsprozess hat die Zeugin *Dr. Weerth* Folgendes ausgeführt:

Ehrlich gesagt kam der Wunsch bei uns selber auf, bei 508, weil wir wussten, dass bei dem Referat 040 [Krisenreaktionszentrum], aber auch bei unserem Länderreferat sehr viele Anfragen lagen, und da auch der Bedarf bestand, dass man eben da dem BMI zeitnah §-22er-Vorschläge macht zu Einzelfall-aufnahmen, und wir eben dann gesagt haben: Dann müssen wir jetzt mal gucken, dass wir die Listen, die wir haben, entsprechend zusammenführen und auch so befüllen, dass sie möglicherweise dann auch für das BMI brauchbar sind.

⁴⁶⁰⁴ *Jäger*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, S.32.

⁴⁶⁰⁵ *Jäger*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, S.24.

⁴⁶⁰⁶ *Jäger*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, S.24.

⁴⁶⁰⁷ *Jäger*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, S.24.

⁴⁶⁰⁸ *Jäger*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, S.30.

⁴⁶⁰⁹ *Jäger*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, S.44.

⁴⁶¹⁰ *Jäger*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, S.44.

Und ganz konkret herangetragen wurde dann die Bitte, eben mit entsprechendem Format das zu machen. Am 16. August hat das BMI dann noch mal gesagt: „Also, dann macht uns doch mal eine Liste von den Personen“, die wir eben ja schon angefangen hatten und einen ersten Entwurf dem BMI auch bereits am 16. abends schicken konnten.⁴⁶¹¹

Die>Listenerstellung der schutzbedürftigen Personen sei laut Aussage des Zeugen *Dr. Jokisch* „endgültig schwierig“ gewesen, weil sich „sehr viele Leute“ gemeldet hätten.⁴⁶¹² Dies habe zu einer „Welle an Anfragen“ geführt, die in Gestalt von 500 000 bis 600 000 E-Mails bei dem Krisenreaktionszentrum eingegangen seien.⁴⁶¹³ Die Schwierigkeiten der Prüfung einer Berechtigung zur Evakuierung hat der Zeuge folgendermaßen beschrieben:

Bei den schutzbefohlenen Personen war es dann endgültig schwierig, weil da haben sich sehr, sehr viele Leute bei uns gemeldet; aber wir als Krisenzentrum hatten keinerlei Möglichkeit, zu überprüfen: Sind das jetzt wirklich Schutzbefohlene? Sind das Menschenrechtsverteidigerinnen? Haben die einen Deutschlandbezug, oder sind das Leute, die das nur behaupten? Dafür hatten wir keinerlei Expertise.⁴⁶¹⁴

Der Zeuge *Maas* hat in seiner Vernehmung die Volatilität der Listen beschrieben. Konkret hat er erklärt:

Also, ich kann eigentlich gar nicht sagen, dass es zu irgendeinem Zeitpunkt eine abgeschlossene Liste gab. Diese Liste ist permanent verändert worden. Irgendwann hat man gesagt: Das ist jetzt mal die Liste, an der wir uns orientieren. Dann gab es aber immer wieder auch Nachmeldungen. Also, es ist ein sehr schwieriger Prozess gewesen, weil die Situation vor Ort auch sehr kompliziert und chaotisch geworden ist. [...] Irgendwann hatten wir einen Bestand, eine Liste, an der wir uns orientiert haben. Aber das ist jetzt auch nicht so gewesen, dass nicht noch einmal Personen nachgemeldet werden konnten. Letztlich bestand das Problem ja darin, eine immer größer werdende Liste oder eine immer größer werdende Anzahl von Menschen mit Möglichkeiten zu versorgen, wie man sie außer Landes bringt.⁴⁶¹⁵

Um diesen Prozess stärker zu strukturieren legte das Referat für Grundsatzfragen des Visumrechtes im AA am 22. August 2021 eine Leitungsvorlage für Staatssekretärin *Leendertse* vor, die dann weitgehend inhaltlich auch dem Minister vorgelegt wurde.⁴⁶¹⁶ Darin wurde die Liste wie folgt definiert:

D.h. Ziel und Status dieser AA-Vorschlagsliste sind deutlich von dem der OKV-Liste zu unterscheiden. Während die Aufnahme auf die OKV-Liste bereits eine Aufnahmezusage impliziert, bedeutet die Aufnahme auf die Vorschlagsliste allein, dass diese Personen aus Sicht des AA prioritär für eine Evakuierung und Aufnahme nach § 22 S. 2 AufenthG in Betracht kommen, eine mögliche Aufnahmezusage wird aber erst bei Erscheinen an der DEU-Grenze oder an einer DEU-Visastelle geprüft.⁴⁶¹⁷

Weiter hieß es:

Dieses ad-hoc Einzelaufnahme-Verfahren anhand der anliegenden Kriterien und AA-Vorschlagslisten soll lt. BMI zunächst nur für den Zeitraum der akuten Evakuierungsphase auf dem Luftweg gelten. Für die Zeit danach gibt es im Wesentlichen zwei Optionen, über die noch zu entscheiden wäre:

1) Fortsetzung des Verfahrens von Einzelaufnahmen nach § 22 S. 2 AufenthG nach klaren Kriterien und mit vereinbartem Kontingent (ähnlich [...]) Das würde für das AA bedeuten, dass in je-dem Einzelfall durch AA/Visastelle ein umfassend begründeter Vorschlag für eine Aufnahme aus politischen Gründen erfolgen muss und ein solcher auch erst bei Vorsprache an einer Visastelle erfolgen kann. D.h. aufwändiges Verfahren, das Visastellen und AA erheblich belastet.

2) Ein Bundesaufnahmeprogramm nach § 23 Abs. 2 AufenthG Dies würde für das AA bedeuten: Das aufwändige Verfahren für begründeten Aufnahmevorschlag im Einzelfall entfällt. AA kann ggf. Personen vorschlagen, aber Auswahl und Aufnahmezusage erfolgen dann idR durch BAMF und Personen kommen bereits mit Aufnahmezusagen an die Visastelle; durch Gruppenaufnahmen auch Charterflüge und visa on arrival denkbar.⁴⁶¹⁸

⁴⁶¹¹ *Dr. Weerth*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 63.

⁴⁶¹² *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 37.

⁴⁶¹³ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 37; siehe hierzu Verfahrensteil.

⁴⁶¹⁴ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 37.

⁴⁶¹⁵ *Maas*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung am 28. November 2024, S. 93.

⁴⁶¹⁶ Vorlage zur Entscheidung vom 25. August 2021, MAT A AA-8.315 VS-NfD, Blatt 97 ff.

⁴⁶¹⁷ Vorlage zur Entscheidung vom 25. August 2021, MAT A AA-8.315 VS-NfD, Blatt 97 ff.

⁴⁶¹⁸ Vorlage zur Entscheidung vom 25. August 2021, MAT A AA-8.315 VS-NfD, Blatt 97 ff.

Laut dieser Vorlage war das AA daher für die folgenden drei Listen als Grundlage für die Evakuierung berechtigter Afghanen federführend. Hierzu hieß es:

Im Ergebnis gibt es damit aktuell zwei im AA geführte Listen 509er OKV-Liste für Aufnahmezusagen im OKV und 508er Vorschlagslisten für die Aufnahme sonstiger Schutzbedürftiger sowie ein Postfach bei 040, in dem alle Schutzersuchen gesammelt werden. BAMF und Visastellen der Region haben über Share Point Einsicht sowohl in OKV-Listen als auch AA Vorschlagslisten, sodass bei Erscheinen an der DEUGrenze oder einer DEU-Visastelle zeitnah ein Aufenthaltstitel geprüft und ausgestellt werden kann.⁴⁶¹⁹

cc) Übersendung von Evakuierungslisten

Im Rahmen der Evakuierungsoperation wurden mehrere Evakuierungslisten in der Zentrale des AA erstellt. Der Ausschuss hat untersucht, wann diese Listen bei der Bundeswehr auf dem Flughafengelände eingetroffen sind und inwieweit sie vor Ort genutzt wurden.

Der Zeuge Oberstleutnant „Tobias“ hat vor dem Ausschuss berichtet, dass die ELEFAND-Liste des AA erst nach längerem Warten und Fragen“ am Morgen des 22. August 2021, vorgelegen habe.⁴⁶²⁰ Diese sei „teilweise unvollständig“ gewesen.⁴⁶²¹ Zuvor habe er in „jeder Abendbesprechung bzw. Morgenbesprechung [...] bestimmt vier Tage lang“ um die Liste gebeten.⁴⁶²² Die Frage, ob ihm bei diesen Besprechungen Daten von zu Evakuierenden mitgeteilt worden seien, hat Oberstleutnant „Tobias“ verneint.⁴⁶²³ In diesem Zusammenhang hat der Zeuge dem Ausschuss erklärt:

Ich habe in dieser Besprechung meistens dargelegt, wen wir Stunden vorher gerettet haben, auch namentlich, dem Vertreter des Auswärtigen Amts: Familie XY haben wir heute Nacht reingeholt in Stärke 4. - Man hat mich aber - ich glaube, es war am Morgen des 22. [August] - dann darüber informiert, dass die aktuellen Listen mir digital jetzt zugeschickt werden. Ich hätte mir der Einfachheit der Sache halber eine händische Übergabe gewünscht, weil wir waren dort in einem kriegsähnlichen Zustand, und ich wollte mich da nicht in dieser digitalen Welt auch so sehr verfangen. Das war alles händisch, was wir da gemacht haben, und ich bin da auch teilweise dann vom Glauben abgefallen, als man mir gesagt hat: „Ja, die wird euch digital jetzt dann zugesendet“, wo ich dachte: „Okay“.⁴⁶²⁴

Dabei sei ihm nicht klar gewesen, „was das Problem mit der Liste“ gewesen sei und ob das Botschaftsteam bereits eine Liste gehabt habe. Er hat außerdem ausgesagt, nicht zu wissen, ob es „irgendwelche [...] Arbeitslisten“ gegeben habe.⁴⁶²⁵

Auch der Zeuge R. hat berichtet, dass er sich nicht daran erinnern könne, dass am 15. August 2021 – bei Evakuierung der Deutschen Botschaft Kabul – „eine vollständige, abgeschlossene Liste“ vorgelegen habe.⁴⁶²⁶ Vielmehr hätten sich die Listen noch im „Prozess der Vervollständigung“ befunden.⁴⁶²⁷

Die Übersendung der Liste am 22. August 2021 hat der Zeuge Dr. Zahneisen, damaliger Krisenbeauftragter des AA, im Rahmen seiner Aussage bestätigt. Hierbei habe es sich nicht nur um Namen gehandelt, sondern auch um konkrete Informationen zum Aufenthaltsort der Personen.⁴⁶²⁸ Hierzu hat der Zeuge vor dem Ausschuss berichtet:

Wir haben, wie gesagt, die Krisenfächer gefiltert. Wir haben Hunderte von Namen herausgefunden. Wir haben die Leute kontaktiert mit Position. Es war nicht nur, dass wir die Namen wussten; wir wussten, wo die Leute waren und wie sie erreichbar waren. Und diese Liste haben wir ans BMVG weitergegeben.⁴⁶²⁹

⁴⁶¹⁹ Vorlage zur Entscheidung vom 25. August 2021, MAT A AA-8.315 VS-NfD, Blatt 97 ff.

⁴⁶²⁰ „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 25.

⁴⁶²¹ „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 13.

⁴⁶²² „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 19.

⁴⁶²³ „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 25.

⁴⁶²⁴ „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 25.

⁴⁶²⁵ „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 20.

⁴⁶²⁶ R., Stenografisches Protokoll 20/60 I der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 71.

⁴⁶²⁷ R., Stenografisches Protokoll 20/60 I der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 71.

⁴⁶²⁸ Dr. Zahneisen, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 82 f.

⁴⁶²⁹ Dr. Zahneisen, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 82 f.

Auch der Zeuge Brigadegeneral *Arlt* konnte bestätigen, dass die Listen „täglich wechselten und aufwuchsen“.⁴⁶³⁰ Sowohl der Zeuge *Dr. Zahneisen* als auch der Zeuge *Arlt* haben in ihrer Vernehmung nicht sagen können, weshalb die Listen erst am 22. August 2021 übermittelt wurden.⁴⁶³¹

Der Zeuge *Dr. Jokisch*, damaliger Leiter des Krisenreaktionszentrums im AA, erwiderte in diesem Zusammenhang, dass es für das BMVg jederzeit möglich gewesen sei, auf die ELEFAND-Liste zuzugreifen, da sich im Krisenreaktionszentrum ein „ständige[r] Verbindungsbeamte[r]“ des BMVg befunden habe und die ELEFAND-Liste daher jederzeit hätte „übergegeben werden“ können.⁴⁶³²

Die Listen seien laut Aussage des Zeugen *R.* „in Berlin erstellt worden“ und dann auch in Kabul „geteilt worden sowohl mit der AA-Seite als auch dann der Bundeswehrseite“.⁴⁶³³ Sie hätten „gewährleistet, dass jede Person, die sich auf der Liste befindet“, die „Kriterien“ erfülle, „um auf einen Flieger gesetzt zu werden“.⁴⁶³⁴

dd) Nutzung von Evakuierungslisten

Der Zeuge Hauptmann *H.* hat in seiner Vernehmung berichtet, dass die ihm zur Verfügung gestellten Evakuierungslisten „nicht alphabetisch sortiert“ gewesen seien.⁴⁶³⁵

Im Ergebnis habe der Zustand der Listen dazu geführt, dass diese nicht genutzt worden seien. Hierzu hat der Zeuge konkret erklärt:

Ich habe täglich Listen bekommen mit 200 Namen zum Teil drauf, nicht alphabetisch sortiert, und das meine ich völlig wertungsfrei. Wer sich schon mal so afghanische, arabische Namen angeschaut hat: Die klingen dann sehr ähnlich und - - Also, ich sage Ihnen: Ich hatte irgendwann einen Stapel voll Listen. Und wenn ich diese Liste genutzt hätte und jeden, der da stand, der mir gesagt hat: „Ja, ich darf mit“, auf dieser Liste gesucht hätte, dann würde ich vermutlich jetzt noch da stehen.⁴⁶³⁶

Laut Aussage des Zeugen *Dr. Zahneisen* seien „die Listen“ nicht entscheidend für den Zugang zum Flughafen gewesen. Hierzu hat er erklärt:

Die war letztendlich erst wirklich entscheidend beim Beladen der Flugzeuge. Die Liste war nicht entscheidend am Tor. Wir haben im Gegenteil nie die Listen benutzt. Das ist, glaube ich, auch in der Presse so oft dargestellt worden, als würde da einer eine 2 000-Seiten-Liste durchgehen und gucken, ob Raoul mit „au“ oder „ou“ da reinkommt. Das war nie der Fall. So haben wir die Listen nicht benutzt. Es war immer die Logik, dass am Tor die Person sich ausweisen muss, überzeugend.⁴⁶³⁷

ee) Nutzung insbesondere der ELEFAND-Liste

Laut Aussage des Zeuge Oberstleutnant „*Tobias*“ sei die ELEFAND-Liste „viel zu spät [angekommen] und in einem katastrophalen Zustand“ gewesen.⁴⁶³⁸ Ab Erhalt der ersten Liste sei diese „täglich“ aktualisiert worden.⁴⁶³⁹ Die zweite Liste habe „einen deutlich besseren Mehrwert“ gehabt. Personen seien „rausgestrichen“ gewesen und andere Personen seien alphabetisch geordnet hinzugefügt worden. Insgesamt sei die zweite Liste „kleiner“ gewesen.⁴⁶⁴⁰ Während sich auf der ersten Liste 200 Personen befunden hätten,⁴⁶⁴¹ hätten auf der zweiten Liste „circa 100“ Namen gestanden. Es seien „auf jeden Fall zwei DIN-A4-Seiten“ gewesen.⁴⁶⁴² Zudem hätte die Liste Dopplungen enthalten und den Anschein erweckt, als seien Namen „gerade noch vor einer Stunde“ eingetippt worden.⁴⁶⁴³

Ab dem Erhalt der Liste habe Oberstleutnant „*Tobias*“ angefangen, die Menschen „abzutelefonieren“ und auf diesem Wege die Liste „durchgearbeitet“. Die angerufenen Personen seien „teilweise schon in

⁴⁶³⁰ *Arlt*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 27.

⁴⁶³¹ *Arlt*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 37.

⁴⁶³² *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 22.

⁴⁶³³ *R.*, Stenografisches Protokoll 20/60 I der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 95.

⁴⁶³⁴ *R.*, Stenografisches Protokoll 20/60 I der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 96.

⁴⁶³⁵ *H.*, Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 21.

⁴⁶³⁶ *H.*, Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 21.

⁴⁶³⁷ *Dr. Zahneisen*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024 S. 89.

⁴⁶³⁸ „*Tobias*“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 20.

⁴⁶³⁹ „*Tobias*“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 24.

⁴⁶⁴⁰ „*Tobias*“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 24.

⁴⁶⁴¹ „*Tobias*“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 24.

⁴⁶⁴² „*Tobias*“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 24.

⁴⁶⁴³ „*Tobias*“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 20.

Deutschland“ gewesen.⁴⁶⁴⁴ Durch das Abtelefonieren habe er von Familien und Personen erfahren, die noch in Afghanistan gewesen seien und diese entsprechend auf der Liste markiert.⁴⁶⁴⁵

Letztlich sei es nicht gelungen, die ELEFAND-Liste vollständig abzuarbeiten.⁴⁶⁴⁶ Diesbezüglich hat der Zeuge vor dem Ausschuss erklärt:

Wenn Sie [...] sehen, diese Liste wird nicht wirklich leerer, weil 200 Namen darauf sind, und irgendwann müssen Sie rausfliegen, dann ist das ein ganz schlechtes Gefühl, weil mit dieser Liste übernimmt man dann natürlich auch eine gewisse Verantwortung.⁴⁶⁴⁷

ff) Einzelfallentscheidungen

In vielen Fällen sei es laut Aussagen der Zeugen Hauptmann *H.* und *R.* zu keiner Verwendung der Listen, sondern zu Einzelfallentscheidungen gekommen, Personen zu evakuieren, auch wenn sie auf keiner der Listen gestanden hätten.⁴⁶⁴⁸ So seien die hilfeschuchenden Personen hinsichtlich ihrer Berechtigung nach Deutschland auszureisen befragt worden, so der Zeuge Hauptmann *H.*⁴⁶⁴⁹ Im Falle von fehlenden Dokumenten hätten sich die Mitarbeitenden an der Registrierungsstelle von den Personen Fotos, Handyvideos oder sonstige Dokumente vorzeigen lassen, um ihre Aussagen zu überprüfen.⁴⁶⁵⁰ Dieses Vorgehen zur Identifizierung von Afghaninnen und Afghanen sei in Zusammenarbeit mit dem Zeugen *van Thiel*, Geschäftsträger der Deutschen Botschaft Kabul, erarbeitet worden.⁴⁶⁵¹

In strittigen Fällen habe das KUT laut Aussage des Zeugen *R.* die Feldjägerkräfte bei der Einzelfallentscheidung und Sichtung von Dokumenten unterstützt.⁴⁶⁵² Einen „klar geregelten Weg“ habe es laut ihm für diese Einzelfallentscheidung nicht gegeben.⁴⁶⁵³

Der Zeuge Hauptmann *H.* hat hingegen vor dem Ausschuss erklärt, dass er sich in “Grenzfällen” beim Geschäftsträger *van Thiel* habe rückversichern können.⁴⁶⁵⁴ Der Zeuge *van Thiel* hat dies in seiner Vernehmung in folgenden Worten bestätigt:

Was ich Ihnen aus meiner Perspektive als Leiter sagen kann, ist, was ich gesehen habe. Ich bin ja immer zu denen rausgefahren. Ich habe ja auch Entscheidungen probiert den Soldaten abzunehmen, wenn sie kritisch waren. Ich habe ihnen das immer angeboten: Wenn was kritisch ist, könnt ihr mich rufen. [...] Haben nicht viele davon Gebrauch gemacht, aber ein paar Mal habe ich es gemacht und habe auch so ein bisschen dieses Listenwesen gesehen.⁴⁶⁵⁵

Weiterhin hat er erklärt:

Ich wurde nur gefragt, wenn jemand nicht auf den Listen war, aber eine gute Geschichte erzählt hat, oder wenn einer auf der Liste war und eine schlechte Geschichte erzählt hat. [...] Es gibt ja auch Fälle, die so grenzig waren, ne? Und da habe ich aber auch, wie gesagt, eine überschaubare Zahl. Ich habe dieses Angebot gemacht, den Feldjägern, aber es ist nur in einer überschaubaren Zahl von Fällen tatsächlich wahrgenommen worden." Auch der Zeuge *Arlt* beschrieb diese Regelung: „Da, wo es Unstimmigkeiten gab oder auch Dinge, die nicht klar waren, haben wir in Rücksprache [...] mit dem Gesandten das dementsprechend vorgelegt. Und dann wurde darauf entschieden.“⁴⁶⁵⁶

Darüber hinaus hat er erklärt:

Aber noch mal: Die Zuständigkeit darüber und die Entscheidungskompetenz ist nicht im Militär.⁴⁶⁵⁷

⁴⁶⁴⁴ „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 20 f.

⁴⁶⁴⁵ „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 21.

⁴⁶⁴⁶ „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 21.

⁴⁶⁴⁷ „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 21.

⁴⁶⁴⁸ *H.*, Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 22; *R.*, Stenografisches Protokoll 20/60 I der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 94.

⁴⁶⁴⁹ *H.*, Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 22.

⁴⁶⁵⁰ *H.*, Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 22.

⁴⁶⁵¹ *H.*, Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 27.

⁴⁶⁵⁴ Hauptmann *H.*, Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 40.

⁴⁶⁵⁴ Hauptmann *H.*, Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 40.

⁴⁶⁵⁴ Hauptmann *H.*, Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 40.

⁴⁶⁵⁵ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 123.

⁴⁶⁵⁶ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 48.

⁴⁶⁵⁷ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 48.

Über das Vorgehen im Falle einer Differenz bei der Bewertung durch die Feldjäger oder das KUT hat der Zeuge erklärt:

Wenn jetzt da kein Konsens hergestellt worden wäre, dann hätte er im Ernstfall bis zur Ebene „Gesandter und General“ eskaliert werden müssen.⁴⁶⁵⁸

Die Bearbeitung der Identifikation der Ortskräfte und schutzbedürftigen Personen in der Registrierungsstelle sei laut Aussage des Zeugen Hauptmann *H.* „händisch“ erfolgt. Zwar hätten die Feldjägerkräfte Computer aufgebaut, diese seien jedoch mangels Internet nur in Ausnahmefällen, etwa zum Drucken von Registrierungszetteln, verwendet worden.⁴⁶⁵⁹

Der Zeuge *van Thiel* hat in seiner Vernehmung darauf hingewiesen, dass es aufgrund der Situation am Flughafen auch möglich gewesen sei, dass Personen ohne Berechtigung in die Flugzeuge gelangten.⁴⁶⁶⁰ Hierzu hat er vor dem Ausschuss Folgendes erklärt:

Also, wir haben uns Mühe gegeben. Aber dass da welche durchgekommen sind, das glaube ich auch, also gerade zum Beispiel, wenn jemand schon mal in Deutschland war, gut Deutsch konnte und eine gute Geschichte hatte und auf irgendeiner Liste dann Namensähnlichkeit, weil die Listen ja auch nicht 100 Prozent waren. Das kann schon einigen gelungen sein. Wie viel, wie groß das Phänomen ist, weiß ich nicht.⁴⁶⁶¹

gg) Priorisierung von Personen

Laut Aussage des Zeugen Hauptmann *H.* sei es auch vorgekommen, dass ihm Namen von Personen genannt worden seien, deren Evakuierung „besonders wichtig“ sei.⁴⁶⁶² Der Zeuge hat hierzu erklärt:

Es gab auch zum Beispiel immer mal wieder einzelne Namen, wo einer gesagt hat: Also das ist jetzt besonders wichtig. - Das ist schon immer mal wieder passiert; aber es gab jetzt keine - - Also, ich kann mich nicht daran erinnern, dass mir jemand - ich sage es mal plakativ - da jetzt einen Zettel in die Hand gedrückt hat und gesagt hat: Hier, Ortskräfte! - Also, das hat so nicht stattgefunden.⁴⁶⁶³

hh) Erstellung eines speziellen Dokuments durch das Einsatzführungskommando

Der Zeuge *B.*, zuständiger Referent für das Ortskräfteverfahren im BMVg, hat im Rahmen seiner Vernehmung von einem Dokument berichtet, das „im Chaos“ vom Einsatzführungskommando erstellt worden sei, um den Ortskräften den Zugang zum Flughafen und die Evakuierung zu ermöglichen.⁴⁶⁶⁴ Dieses Dokument deklariert im Briefkopf den Deutschen Bundestag.⁴⁶⁶⁵

Zur konkreten Gestaltung des Papierses und den bestehenden Schreibfehlern hat der Zeuge Folgendes ausgesagt:

Da hat man sich in Potsdam gefragt - ich hatte keine Kenntnis, ich berichte jetzt nur -: Wie muss etwas aussehen, das der Analphabet Taliban an der Kreuzung XY identifiziert als ein offizielles Papier der Bundesregierung? - Na ja, da fällt mir die Fahne und der Bundesadler ein. Das hat man einfach zusammenkopiert. Das ist in dem Sinne kein offizielles Formular. Das hat man aus der Not heraus so formuliert und auch mit der heißen Nadel schnell in Englisch übersetzt.⁴⁶⁶⁶

Der Zeuge Hauptmann *H.* hat im Rahmen seiner Aussage erklärt, dass er dieses Dokument für eine Fälschung gehalten habe. Weder die E-Mail-Adresse noch die Telefonnummer habe zu einem Ansprechpartner geführt. Auf Rückfrage erklärte der Zeuge, dass auch „im Nachhinein“ niemand, wie etwa das Einsatzführungskommando, auf ihn zugekommen sei und ihn auf die Echtheit des Dokumentes hingewiesen habe.⁴⁶⁶⁷

⁴⁶⁵⁸ *R.*, Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 54.

⁴⁶⁵⁹ *Hauptmann H.*, Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 24.

⁴⁶⁶⁰ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 127

⁴⁶⁶¹ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 127

⁴⁶⁶² *H.*, Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 40.

⁴⁶⁶³ *H.*, Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 40.

⁴⁶⁶⁴ *B.*, Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 65; siehe hierzu Fünftes Kapitel, Erster Abschnitt.

⁴⁶⁶⁵ Authentifizierungsschreiben des Einsatzführungskommandos, MAT C AA-1 EM-10 VS-NfD Blatt 15, siehe hierzu Siebtes Kapitel, Erster Abschnitt.

⁴⁶⁶⁶ *B.*, Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 65.

⁴⁶⁶⁷ *Hauptmann H.*, Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 30; siehe hierzu Fünftes Kapitel, Erster Abschnitt.

Der Ressortbeauftragte im Einsatzführungskommando Oberst i.G *Grohmann* hat dem Ausschuss berichtet, was ihm zu diesem Dokument bekannt geworden ist. Es habe die spontane Möglichkeit gegeben, mit einem von der Schweiz organisierten Bustransfer weitere Personen zu transportieren. Dafür sei von den Schweizern aber um ein Dokument gebeten worden, welches die zu Evakuierenden als berechtigt ausweist. Daher habe ein Offizier seiner Arbeitsgruppe abends ganz schnell ein solches Dokument erfunden und an das Kontingent geschickt. Dies habe auch bis auf einen Fall funktioniert.⁴⁶⁶⁸ Der Befehlshaber des Einsatzführungskommandos Generalleutnant *Pfeffer* hat bei seiner Vernehmung angegeben, dieses Dokument nicht zu kennen.⁴⁶⁶⁹

ii) Einrichtung einer Hotline im Krisenreaktionszentrum

Im Krisenreaktionszentrum des AA besteht ein Bürgerservice, der 24 Stunden am Tag telefonisch erreichbar ist. In Krisensituationen wird dieser zusätzlich um eine „Krisen-Hotline“ erweitert.⁴⁶⁷⁰

Eine solche Hotline sei laut Aussage des Zeugen *Dr. Jokisch* „in der Woche nach dem 15. [August 2021]“ im Krisenreaktionszentrum für Afghaninnen und Afghanen eingerichtet worden.⁴⁶⁷¹ Die Einrichtung erfolgte laut einer E-Mail an den Krisenbeauftragten *Dr. Diehl* vom 17. August 2021 auf „Bitte[n]“ des Bundestages.⁴⁶⁷² In dem Krisentagebuch des AA heißt es zur Einrichtung der Hotline:

Telefonhotline für AFG Hilfesuchende [...] wird ab 18.08.2021, 09:00 geschaltet.⁴⁶⁷³

Die Hotline sei laut Aussage des Zeugen *Dr. Jokisch* „nach kürzester Zeit völlig überrannt“ worden.⁴⁶⁷⁴ Bei der Hotline hätten sich auch Personen gemeldet, die keinen Bezug zu Deutschland gehabt hätten.⁴⁶⁷⁵

2.4.3 KSK-Operationen

Neben dem regulären Betrieb der Registrierungsstelle durch die Feldjägerkräfte haben zusätzliche Operationen der Bundeswehr, so insbesondere durch das KSK stattgefunden, mit deren Hilfe die Personen zu Fuß und später per Hubschrauber auf das Flughafengelände verbracht wurden. Die Entscheidung zum Einsatz des KSK im Rahmen der Evakuierungsoperation sei laut Aussage des Zeugen Generalleutnant *Pfeffer* „Teil des Planungsprozesses zwischen dem 12. und 15. August“ 2021 gewesen.⁴⁶⁷⁶

a) Auftrag des KSK

Während der Evakuierungsoperation sei laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant „*Tobias*“ der primäre Auftrag an das KSK gewesen, deutsche Staatsangehörige und weitere Schutzbefohlene zu retten und den militärischen Evakuierungsverband und Brigadegeneral *Arlt* zu unterstützen.⁴⁶⁷⁷ Laut Aussage des Zeugen seien ihm nur männliche Soldaten unterstellt gewesen.⁴⁶⁷⁸ Dazu hat Oberstleutnant „*Tobias*“ ausgeführt:

In der Nachschau wäre vielleicht eine Frau ganz gut gewesen. Das ist auch eine Lehre, die wir draus gezogen haben.⁴⁶⁷⁹

b) Die Ausstattung des KSK

Auf die Frage, ob Oberstleutnant „*Tobias*“ hinreichend für den Einsatz ausgestattet gewesen sei, hat er geantwortet, dass die vorhandene Grundausrüstung „vollkommen ausgereicht“ habe. Die KSK-Soldaten hätten „grundsätzlich“ gepackte Taschen, „die für das höchste Szenario“, wie etwa eine Geiselnbefreiung, vorbereitet seien.⁴⁶⁸⁰

⁴⁶⁶⁸ *Grohmann*, Stenografisches Protokoll 20/42 der Sitzung am 22. Juni 2023, S. 27.

⁴⁶⁶⁹ *Pfeffer*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 14.

⁴⁶⁷⁰ Homepage des Auswärtigen Amtes (abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/buergerservice-faq-kontakt/buergerservice-216462>).

⁴⁶⁷¹ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 60.

⁴⁶⁷² E-Mail an den Krisenbeauftragten vom 17. August 2021, MAT A AA-8.17 VS-NfD Blatt 74.

⁴⁶⁷³ Krisentagebuch des AA, MAT A AA-8.84 VS-NfD Blatt 17.

⁴⁶⁷⁴ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 60.

⁴⁶⁷⁵ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 60.

⁴⁶⁷⁶ *Pfeffer*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 39.

⁴⁶⁷⁷ „*Tobias*“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 5.

⁴⁶⁷⁸ „*Tobias*“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 8.

⁴⁶⁷⁹ „*Tobias*“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 28.

⁴⁶⁸⁰ „*Tobias*“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 6.

c) Einzeloperationen des KSK

Laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant „Tobias“ habe das KSK „insgesamt zwölf“ einzelne Operationen durchgeführt, durch die gezielt 133 Personen auf das Flughafengelände verbracht worden seien.⁴⁶⁸¹ Diese Operationen seien in der Regel nachts durchgeführt worden.⁴⁶⁸² Dabei kamen auch Tore zur Nutzung, die von Partnerstaaten und verbliebenen afghanischen Sicherheitskräften betrieben worden seien. Darüber hinaus hätte es auch „Nebeneingänge“ bzw. „geheime Tore“ gegeben, die alleine von den KSK-Soldaten geöffnet und geschlossen worden seien.⁴⁶⁸³

Als Erkennungszeichen außerhalb der Flughafenmauern hätten beispielsweise farbige Taschenlampe oder sonstige Signalfarben gedient.⁴⁶⁸⁴ In der Nacht zum letzten Einsatztag habe die KSK-Einheit drei Operationen parallel durchgeführt, um möglichst viele Personen zu evakuieren.⁴⁶⁸⁵

d) Durchgeführte fußläufige Operationen

Der Zeuge Oberstleutnant „Tobias“ hat berichtet, dass die meisten der zwölf durchgeführten Operationen nachts stattgefunden hätten. Insgesamt seien durch das KSK 94 deutsche Staatsbürger und Staatsbürgerinnen und 39 Angehörige der Kernfamilie, an den Flughafen gebracht worden.⁴⁶⁸⁶ Im Rahmen dieser Operationen sei es auch zu einem kurzzeitigen „Austausch“ mit den Taliban gekommen. Dieser habe sich jedoch darauf beschränkt, den „Taliban am Tor freundlich“ mitzuteilen, dass die eigenen Soldaten sich kurzzeitig „ein paar Meter“ vom Flughafengelände entfernen werden. Diese Kommunikation mit den Taliban habe dem „eigenen Schutz“ gedient.⁴⁶⁸⁷

e) Einzeloperationen mittels Hubschraubern

Neben den fußläufigen Operationen fanden auch Einzeloperationen mittels Hubschraubern der US-Streitkräfte statt. In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss untersucht, warum die deutschen Hubschrauber der Luftwaffe in Kabul nicht zur Anwendung kamen und weshalb das KSK letztlich die Hubschrauber der US-Streitkräfte eingesetzt hat.

aa) Planung eines Hubschraubereinsatzes

Laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant „Tobias“ sei vor dem Hintergrund der chaotischen Situation vor den Toren des Flughafens die Idee aufgekommen, deutsche Hubschrauber in Kabul zu nutzen. Diese Idee sei als „Vorschlag“ an das Einsatzführungskommando kommuniziert und ein entsprechender „Antrag“ gegenüber Brigadegeneral *Arlt* formuliert worden. Dem Antrag sei stattgegeben worden und die Hubschrauber hätten Kabul am Freitag, den 20. August 2021, erreicht.⁴⁶⁸⁸ Die ursprüngliche Idee, die Hubschrauber auf das Gelände der deutschen Botschaft zu fliegen und zu Evakuierende von dort aus einzusammeln, sei „aufgrund des Risikos“ schon „schnell verworfen worden“.⁴⁶⁸⁹

Nachdem dies mit den US-amerikanischen Spezialkräften „erörtert“ worden sei, habe eine „Beamtin“ des „[US-]amerikanischen Nachrichtendienstes“ gesagt, dass sie Planungen über Hubschrauberflüge mit den Taliban „absprechen“ müssten. Da der Zeuge Oberstleutnant „Tobias“ selbst keinen Kontakt zu den Taliban gehabt habe, habe er die Beamtin um Unterstützung gebeten. Im Anschluss habe es von Seiten der US-Administration „ein Telefonat mit einem zu dem Zeitpunkt vermeintlich lokal verantwortlichen Talibankommandeur“ gegeben, der den Hubschraubereinsatz abgelehnt habe. Der Talibankommandeur habe gesagt, es könne „nicht dafür garantier[t]“ werden, dass „irgendjemand auf dies[e] Hubschrauber schieß[en]“ würde, wenn diese „durch die Stadt“ fliegen würden.⁴⁶⁹⁰

Auch die US-Administration hätte die Durchführung der Operation mit dem Namen „Gripping Eagle“⁴⁶⁹¹ – so der Zeuge Oberstleutnant „Tobias“ weiter – durch deutsche Hubschrauber „auf Ebene Secretary of

⁴⁶⁸¹ „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 29.

⁴⁶⁸² „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 3.

⁴⁶⁸³ „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 27.

⁴⁶⁸⁴ „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 26.

⁴⁶⁸⁵ „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 26.

⁴⁶⁸⁶ „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 29.

⁴⁶⁸⁷ „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 12.

⁴⁶⁸⁸ „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 10.

⁴⁶⁸⁹ „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 10.

⁴⁶⁹⁰ „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 11.

⁴⁶⁹¹ „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 11.

Defense“ letztlich abgelehnt.⁴⁶⁹² In diesem Zusammenhang sei auch eine Bitte der damaligen Verteidigungsministerin *Kramp-Karrenbauer* gegenüber dem Secretary of Defense bezüglich des Einsatzes der deutschen Hubschrauber erfolglos geblieben.⁴⁶⁹³ Ihre Intervention führte jedoch dazu, dass die Rettungsoperation "Gripping Eagle" mit US-Hubschraubern durchgeführt werden konnte.

bb) Auswirkung einer öffentlichen Äußerung auf den Hubschrauber-Einsatz

Der Ausschuss hat untersucht, ob der Einsatz deutscher Hubschrauber bzw. die Billigung der US-Streitkräfte zum Einsatz der Hubschrauber daran scheiterte, dass ein Mitglied der CDU/CSU-Fraktion in einer Politiksendung am 19. August 2021 über den potenziellen Hubschrauber-Einsatz gesprochen hat.⁴⁶⁹⁴

Laut Aussage des Zeugen *van Thiel*, Geschäftsträger der Deutschen Botschaft Kabul, sei der Einsatz von zwei Hubschraubern der Luftwaffe⁴⁶⁹⁵, die auf das Flughafengelände verbracht werden sollten, im Rahmen der Evakuierungsoperation häufiger diskutiert worden. Die Aussage der US-Vertreter sei gewesen, dass definitiv keine Hubschrauber-Operationen durchgeführt werden dürften. Hierzu hat der Zeuge *van Thiel* konkret erklärt:

Also, in allen Runden, in denen ich war mit amerikanischen Diplomaten und Militärs und Geheimdienst, war immer die Ansage: Es findet kein Hubschrauberflug vom HKIA in die Stadt Kabul statt. Wenn das passiert, wenn da ein Hubschrauber in die Stadt Kabul reinfliegt, ist das eine Kriegserklärung, und dann geht es richtig ab.⁴⁶⁹⁶

Diese Aussage haben die Zeugen Generalleutnant *Pfeffer* und Brigadegeneral *Arlt* bestätigt.⁴⁶⁹⁷ Nach Aussage des Zeugen Brigadegeneral *Arlt* sei die Freigabe für den Gebrauch der Helikopter aus Deutschland erteilt worden. Allerdings hätte die US-Administration die „Entscheidungskompetenz“ für den Einsatz der Helikopter im Inneren gehabt und diesen an bestimmte „Auflagen“ geknüpft, die zum Zeitpunkt des angestrebten Einsatzes nicht hätten erfüllt werden können.⁴⁶⁹⁸ Stattdessen seien die Hubschrauber der Amerikaner zum Einsatz gekommen.⁴⁶⁹⁹

Auf die Frage, ob die US-Vertreter sich gegen den Einsatz der deutschen Hubschrauber ausgesprochen hätten, weil deren Einsatz im Rahmen einer Talkshow öffentlich kommuniziert worden sei, hat der Zeuge Brigadegeneral *Arlt* Folgendes erklärt:

Also, diese Äußerung ist so überhaupt nicht gefallen, in keinem Kontext. Was ich versucht habe darzustellen, ist, dass das Risiko sich verändert hatte, die Luftfahrzeuge nicht bekannt waren, wie ich dargestellt hatte, und ich deswegen - das war eine der vorherigen Fragen ja - auch mit der Ministerin drüber gesprochen habe, also dass wir trotzdem operieren, aber wir müssen die Luftfahrzeuge verändern.⁴⁷⁰⁰

Der Zeuge Oberstleutnant „Tobias“ hat zu diesem Thema erklärt:

Der Einsatz der Hubschrauber ist dann durch die Amerikaner nicht genehmigt worden. Das kann mit der Risikolage zu tun haben, dass das zu dem Zeitpunkt schon viel zu riskant war; das kann aber auch damit zu tun haben, dass es vielleicht von den Amerikanern nicht gerade als gut befunden wurde, dass wir diese Hubschrauber auch medial angepriesen haben.⁴⁷⁰¹

Der Zeuge hat auch berichtet, dass die öffentliche Äußerung indirekt Auswirkungen auf die Arbeit vor Ort gehabt habe. Er sei von amerikanischen Spezialkräften ausgelacht worden, dass ein Politiker die Verlegung der Hubschrauber öffentlich bekannt macht.⁴⁷⁰² Weiterhin sei es aufgrund der öffentlichen Bekanntgabe der Existenz von Hubschraubern zu einem erhöhten Aufkommen von Mitnutzungsbitten durch kleinere Partnerstaaten gekommen, die auf diplomatischen Wege hätten ablehnt werden müssen, was zeitweise Kräfte

⁴⁶⁹² „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 16.

⁴⁶⁹³ „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 16.

⁴⁶⁹⁴ Süddeutsche Zeitung vom 28. Juli 2022, Wir haben das Beste aus der Lage gemacht (<https://www.sueddeutsche.de/politik/ksk-in-afghanistan-wir-haben-das-beste-aus-der-lage-gemacht-1.5629819>; letzter Abruf am 6. Februar 2025).

⁴⁶⁹⁵ *Arlt*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 18.

⁴⁶⁹⁶ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 154.

⁴⁶⁹⁷ *Pfeffer*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 33; *Arlt*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 17.

⁴⁶⁹⁸ *Arlt*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 17.

⁴⁶⁹⁹ *Arlt*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 17 f.

⁴⁷⁰⁰ *Arlt*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 23.

⁴⁷⁰¹ *Tobias*, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 10.

⁴⁷⁰² *Tobias*, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2023, S. 22 f.

gebunden habe.⁴⁷⁰³ Der Zeuge Brigadegeneral *Arlt* hat in seiner Aussage jedoch darauf hingewiesen, dass dies nur eine Frage der Zeit gewesen sei. Hierzu hat er erklärt:

Bei uns war es dann so, dass die Entscheidungskompetenz auch die Amerikaner für den Einsatz der Luftfahrzeuge mit innehatten. Also, wir hatten die Freigaben national, die Amerikaner hatten Auflagen dran geknüpft, und diese konnten zu dem Zeitpunkt nicht erfüllt werden, sodass dann unsere Hubschrauber nicht genutzt worden sind, sondern die Hubschraubersilhouette der Amerikaner.⁴⁷⁰⁴

cc) Durchführung der Rettungsaktion mit US-Hubschraubern

Im Ergebnis hätten laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant „*Tobias*“ die US-amerikanischen Spezialkräfte als „Partner“ vier ihrer Hubschrauber eine Nacht zur Durchführung der Operation „Gripping Eagle“ des KSK an die deutschen Spezialkräfte verliehen.⁴⁷⁰⁵ Die Operation sei dann am Dienstag, den 24. August 2021, um 23.30 Uhr (afghanische Zeit) durchgeführt und „eine Familie aus München, 14 Deutsche und sieben Kernfamilien[mitglieder]“ auf einem Berg aufgenommen und „wie geplant“ in den Flughafenbereich verbracht worden.⁴⁷⁰⁶ Diese 21-köpfige Familie, die auch auf der ELEFAND-Liste gestanden habe, sei aufgrund ihrer Größe ausgewählt worden.⁴⁷⁰⁷ Es sei nicht davon auszugehen gewesen, dass ein Einschleusen dieser Familie „zu Fuß“ und „durch irgendein Seitentor“ gelungen wäre.⁴⁷⁰⁸

Am Folgetag hätten die US-Amerikaner – so der Zeuge Oberstleutnant „*Tobias*“ weiter – deutlich gemacht, dass sie die Hubschrauber nicht erneut zur Verfügung stellen würden. Diese Ablehnung sei bis zum Ende der Evakuierungsoperation „bestehen“ geblieben.⁴⁷⁰⁹

f) Beispiele für Einbindung in Kommunikation

Der Ausschuss hat untersucht, welche Kommunikation zwischen den deutschen Mitarbeitenden auf dem Flughafengelände mit den Ministerien in Deutschland stattfand (aa)), wie der Austausch mit den US-Streitkräften aussah (bb)) und wie die Kommunikation mit der Initiative Kabul Luftbrücke erfolgte (cc)).

aa) Einbindung in die Krisenstabssitzung und weitere Kommunikationsformate

Die Zeugen Brigadegeneral *Arlt*, Kommandeur der Evakuierungsoperation, und *van Thiel*, Geschäftsträger der Deutschen Botschaft Kabul, haben vor dem Ausschuss über die Kommunikation mit ihren jeweiligen Zentralen in Deutschland berichtet.

Neben einer Vielzahl von direkten Kontakten per E-Mail und Telefon diente die Einbindung von *van Thiel* und Brigadegeneral *Arlt* in die Sitzungen des Krisenstabes⁴⁷¹⁰ als zentrales Koordinationselement zwischen Kabul und Berlin. Dies sei laut Aussage des Zeugen *van Thiel* an „jede[m] Abend“⁴⁷¹¹ durch eine Telefonschalte in die Sitzung, die „unter der Leitung von der Ministerin Kramp-Karrenbauer und von [...] Minister Maas stand“ erfolgt.⁴⁷¹²

Der damalige Außenminister *Maas* hat die Rolle des Krisenstabes wie folgt beschrieben:

Darum habe ich auch gebeten bei allen, die vom Auswärtigen Amt am Krisenstab teilgenommen haben, alle Punkte, die für uns relevant sind, in den Krisenstabssitzungen anzusprechen, weil wir damals auch zeitlich so unter Druck gestanden haben, dass ich es für völlig unproduktiv empfunden habe, mehrfach an einem Tag irgendwie die gleichen Gespräche zu führen. Und da ich auch davon ausgegangen bin, dass der Krisenstab nur funktioniert, wenn alle völlig offen und transparent ihre Themen dort ansprechen, habe ich von Parallelkommunikation zumindest aus unserer Sicht oder für das Auswärtige Amt wenig gehalten.⁴⁷¹³

⁴⁷⁰³ *Tobias*, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2023, S. 19.

⁴⁷⁰⁴ *Arlt*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 17.

⁴⁷⁰⁵ „*Tobias*“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 10 f.

⁴⁷⁰⁶ „*Tobias*“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 11.

⁴⁷⁰⁷ „*Tobias*“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 16 f.

⁴⁷⁰⁸ „*Tobias*“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 17.

⁴⁷⁰⁹ „*Tobias*“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 11.

⁴⁷¹⁰ Siehe hierzu siebtes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

⁴⁷¹¹ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 141.

⁴⁷¹² *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 141.

⁴⁷¹³ *Maas*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung am 28. November 2024, S. 123.

Der Zeuge Brigadegeneral *Arlt* hat vor dem Ausschuss bestätigt, dass er während der Evakuierungsoperation täglich mit der damaligen Verteidigungsministerin gesprochen habe.⁴⁷¹⁴ Dabei ging es neben operativen Einzelfragen auch um die grundsätzliche Unterstützung des Kontingentes durch die Ministerin und den Generalinspekteur. Der Zeuge hat hierzu ausgeführt:

Aber auf die Frage gezielt: Wie oft haben wir telefoniert? - Wirklich täglich und täglich mehrmals, aus dem einfachen Grund heraus, wie sich Dinge entwickeln. Also, ich versuche, das einfach an Beispielen zu machen. Als ich nicht nach Taschkent mit der ersten Maschine reinkam, hatten wir danach unmittelbar auch ein Gespräch, weil das ja hochgradig frustrierend ist. Sie wollen ja da rein, Sie wollen ja helfen, und Sie kommen nicht rein. Auch das macht etwas. Da wird drüber gesprochen. Es wird täglich abgeglichen mit ihr. [...]. Wir haben länger gesprochen, als es darum ging: Wie gehen wir mit Kindern um, was machen wir, was brauchen wir da vorne? Wir haben intensiv gesprochen über die Dinge, was gerade mit dem Personal passiert, also was dort menschlich passiert. Ich sagte dann so schön irgendwann mal: Es ist nicht getan mit einem Einsatznachbereitungsseminar, was wir da gerade erleben und was wir durchleben.⁴⁷¹⁵

bb) Austausch mit der US-Administration

Mit den US-Streitkräften und der US-Administration auf dem Flughafengelände habe laut Aussage des Zeugen *R.*, Leiter des KUT-Anteils des AA, ein „regelmäßiger Austausch“ stattgefunden. Konkret hat der Zeuge hierzu ausgeführt:

Im Austausch mit den Amerikanern und den an-deren internationalen Kräften vor Ort gab es dann natürlich beide Stränge. Also, da gab es natürlich sowohl einen Austausch von den Bundeswehrkräften als auch einen Austausch von diplomatischer Ebene, zum Teil gemeinsam, zum Teil parallel, aber immer wieder auch einen engen Austausch und Abgleich zwischen den Bundeswehrkräften und uns.⁴⁷¹⁶

Die Zusammenarbeit mit den US-Streitkräften hat der Zeuge Brigadegeneral *Arlt* als „relativ kollegial“ und „kameradschaftlich“ bezeichnet. In der Zusammenarbeit sei es auch dazu gekommen, dass zu evakuierende Personen der USA in Flugzeugen der Bundeswehr untergekommen seien.⁴⁷¹⁷

cc) Austausch mit der Initiative Kabul Luftbrücke

Der Ausschuss hat untersucht, welche Rolle die Initiative Kabul Luftbrücke im Rahmen der Evakuierung eingenommen hat und wie sich der Austausch zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der Initiative, der Bundesregierung und den deutschen Evakuierungskräften vor Ort gestaltet hat.

Die Initiative Kabul Luftbrücke habe laut Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage vom 20. September 2021 ein Flugzeug gechartert, um besonders gefährdete Afghaninnen und Afghanen zu evakuieren. Das Flugzeug landete am 25. August 2021 auf dem Flughafengelände in Kabul und evakuierte 18 portugiesische Ortskräfte.⁴⁷¹⁸ Demnach habe das AA die Landung in Kabul zwar nicht autorisieren, allerdings habe es bei der Erlangung der hierfür erforderlichen „NATO Call Sign“ mitwirken können.⁴⁷¹⁹

In einer E-Mail vom 2. September 2021, in der das Einsatzführungskommando einen Sachstand für eine Anfrage der Wochenzeitung DIE ZEIT zu der Initiative Kabul Luftbrücke an das BMVg übermittelte, hieß es:

Das EinsFüKdoBw [Einsatzführungskommando der Bundeswehr] hat sogar erst dafür gesorgt, dass dem Flugzeug der „Initiative Kabulluftbrücke“ ein NATO Callsign vergeben wurde und diese damit als Bundeswehr-Maschine deklariert werden konnte. Erst damit war es überhaupt möglich, dass die Maschine in Kabul landen konnte. Ohne das Callsign hätte die US-Luftraumkontrolle die Maschine gar nicht nach Kabul einfliegen lassen.⁴⁷²⁰

⁴⁷¹⁴ *Arlt*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 20.

⁴⁷¹⁵ *Arlt*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 20.

⁴⁷¹⁶ *R.*, Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 47.

⁴⁷¹⁷ *Arlt*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 32.

⁴⁷¹⁸ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. vom 20. September 2021, BT-Drs 19/32505 S. 26f.

⁴⁷¹⁹ Antwort der Bundesregierung vom 20. September 2021, Drucksache 19/32505, S. 26.

⁴⁷²⁰ E-Mail Chef des Stabs Einsatzführungskommando vom 2. September 2021 an u.a. BMVg SE I 5, MAT A BMVg-4.310 VS-NfD Blatt 10 (11).

Dieses sog. CallSign wurde auf Wunsch des damaligen Außenministers *Maas* vergeben. So hieß es im Einsatztagebuch der Bundeswehr am 21. August 2021:

Büro DEU Außenminister teilt mit, dass Außenminister entschieden hat, dem MdEP MARQUARDT für seinen geplanten zivilen Flug nach KABUL, ein NATO Callsign zuzuweisen.⁴⁷²¹

In einer vorausgegangenen E-Mail des Krisenreaktionszentrums an die Abteilung 6 im AA vom 21. August 2021 war berichtet worden, dass die Listen der zu evakuierenden Personen, die die Initiative Kabul Luftbrücke erstellt hatte, dem KUT in Kabul vorlägen.⁴⁷²²

Das Logistikzentrum der Bundeswehr hatte laut einem E-Mailwechsel vom 22. August 2021 das Einsatzführungskommando gebeten, die Daten an die zuständigen Stellen auf dem Flughafen in Kabul zu übermitteln.⁴⁷²³

In einer weiteren E-Mail des Referates für Krisenprävention im AA vom 25. August 2021 wurde an die Initiative unter Bezugnahme auf ein vorheriges Telefonat übermittelt, dass die „Kollegen am Flughafen gerne bereit [seien], im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu helfen“.⁴⁷²⁴ Die Erfolgswahrscheinlichkeit, dass ein von der Initiative organisierter Konvoi rechtzeitig am Flieger sein werde, sei aber sehr gering. Außerdem sei die Passagierliste des geplanten Fluges vom AA geprüft und die Personen als „besonders schutzbedürftig“ bewertet worden.⁴⁷²⁵

Gegenüber dem Ausschuss haben Mitarbeiter des AA bestätigt, dass sie mit Herrn *Marquardt*, MdEP, von der Initiative Kabul Luftbrücke in Kontakt gestanden hätten. Auch der damalige Außenminister *Maas* hat vor dem Ausschuss erklärt:

Er hat mich ständig angerufen. Also, es gab einen unmittelbaren Kontakt. Wir haben gesagt: Alles, was Beiträge liefern kann, Menschen aus dem Land zu schaffen - und zwar solche, die besonders schutzbedürftig gewesen sind -, wird von uns unterstützt. Das ist allerdings nachher in der Umsetzung nicht so ganz einfach gewesen, weil letztlich die Amerikaner am Flughafen das Kommando hatten über einfliegende Flugzeuge und die dortigen Abläufe. Und da sind - in Anführungszeichen - private Missionen doch sehr schwer vermittelbar gewesen, weil das die ohnehin chaotische Situation aus Sicht der Amerikaner eher weiter verkompliziert hat. Und deshalb ist es nicht einfach gewesen, diese Luftbrücke so zu installieren, wie es wahrscheinlich von den Initiatoren gedacht war.⁴⁷²⁶

Der Zeuge *van Thiel* hat im Rahmen seiner Aussage berichtet, wie mit der Initiative, konkret mit einem Abgeordneten des Europaparlamentes, kommuniziert, und explizit darauf hingewiesen habe, dass kein Defizit bei Flugkapazitäten bestünde und daher keine Hilfe durch die Initiative erforderlich sei.⁴⁷²⁷ Der Zeuge hat hierzu berichtet:

Die hatten mich angeschrieben: „Wir wollen das machen“, und ich habe zurückgeschrieben: „Nee, brauchen wir nicht. Flugkapazität haben wir genug.“ - Und dann kam er noch mal wieder; sie wollten irgendwas mit Hubschrauber. Hubschrauber war gar nicht. Haben die Taliban gesagt: Wenn ihr einen Hubschrauber aufsteigen lasst, der in der Stadt landet, ist das eine Kriegserklärung.⁴⁷²⁸

Auch der Zeuge *R.* hat vor dem Ausschuss über den Austausch mit der Initiative Kabul Luftbrücke berichtet. Danach sei fraglich gewesen, „welche Personen überhaupt im Rahmen dieses Fluges ausgeflogen werden“ könnten. Auch er hat bestätigt, dass „klar kommuniziert“ worden sei, „dass es nicht an Flugkapazitäten vor Ort gemangelt“, sondern vielmehr die Schwierigkeit bestanden habe, „Menschen in den Flughafen zu bekommen“. Weiterhin habe das Flugzeug der Kabul Luftbrücke „über einen sehr langen Zeitraum Kapazitäten des Rollfeldes und letztendlich auch der Abwicklung in Beschlag genommen“. Das Flugzeug habe, statt den „[n]ormalerweise“ zugewiesenen 30 Minuten, für „mehrere Stunden vor Ort“ am Flughafen gestanden.⁴⁷²⁹ Der damalige Staatssekretär im AA *Berger* meldete nach dem Charterflug der Initiative Kabul Luftbrücke an das Ministerbüro:

⁴⁷²¹ Einsatztagebuch der Bundeswehr, MAT A BMVg-4.763 VS-NfD, Blatt 210

⁴⁷²² E-Mail des Krisenreaktionszentrums vom 21. August 2021, MAT A AA-8.244 VS-NfD Blatt 104f.

⁴⁷²³ E-Mail Logistikzentrum der Bundeswehr vom 22. August 2021 u.a. an das Einsatzführungskommando, MAT A BMVg-4.863 VS-NfD Blatt 33 f.

⁴⁷²⁴ E-Mail Referat S03 vom 25. August 2021 an Kabul Luftbrücke, MAT A AA-8.244 VS-NfD Blatt 35

⁴⁷²⁵ E-Mail Referat S03 vom 25. August 2021 an Kabul Luftbrücke, MAT A AA-8.244 VS-NfD Blatt 35

⁴⁷²⁶ *Maas*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung vom 28. November 2021, S. 127.

⁴⁷²⁷ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 153.

⁴⁷²⁸ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 153.

⁴⁷²⁹ *R.*, Stenografisches Protokoll 20/60 I der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 92.

BM [Bundesminister] sollte das lesen. Es ist unerträglich wie Marquardt und seine Luftbrücke agieren und unsere Evakuierungsbemühungen erschweren.

Die Äußerung hat der Zeuge *Berger* im Ausschuss wie folgt eingeordnet:

Was uns extrem genervt hat, war, dass ein Flugzeug gelandet ist auf dem Flughafen ohne jede Planung, ich glaube, fünf oder sechs Stunden mit den laufenden Motoren, das die Landebahn blockiert hat. Die Amerikaner waren extrem verärgert, und diese unabgestimmte Vorgehensweise hat die Evakuierung de facto behindert. Und das hat uns alle extrem geärgert; denn wir waren so schon absolut am Anschlag dessen, was geleistet werden kann, und dann noch obendrein damit umgehen zu müssen, war für alle dann doch etwas viel.⁴⁷³⁰

2.5 Wichtige Ereignisse auf dem Flughafengelände

Im Folgenden werden weitere wesentliche Ereignisse im Rahmen der Evakuierungsoperation chronologisch dargestellt.

2.5.1 19. August 2021: Lageverschärfung an den Toren

Am 19. August 2021 habe es laut Aussage des Zeugen Brigadegeneral *Arlt* eine Eskalation vor dem Abbey Gate gegeben. Menschenmassen hätten „so viel Kraft entwickelt, dass sie die Armierungsbolzen von Metalltoren“ aus Beton herausgerissen hätten. Die Durchgänge hätten daraufhin blockiert werden müssen.⁴⁷³¹ Der Zeuge Brigadegeneral *Arlt* hat dem Ausschuss das Bild, das er bei einer Begehung vorfand, in folgenden Worten beschrieben:

Große Betonblöcke, große Metallcontainer sind durch die Menschenmassen meterweise versetzt worden. So viel, so viel Energie ist da in den Bereichen gewesen.⁴⁷³²

Auch laut Aussage des Zeugen *T. G.*, stellvertretender Resident des BND in Kabul, habe es an diesem Tag eine Lageverschärfung gegeben, die darauf hingedeutet habe, dass die Taliban mit dem Einschleusen von Personen auf das Flughafengelände „nicht mehr einverstanden“ seien. Infolgedessen seien die Arbeiten an den Toren unterbrochen worden. Dieser Zustand habe jedoch „nur ein paar Stunden“ gedauert.⁴⁷³³

Diese Zwischenlage, in der kein Einlass möglich gewesen sei, hätte die Gelegenheit geboten, besonders schutzbedürftige Personen von Deutschland aus zu identifizieren, die dann nach Kabul übermittelt und zum Teil später aus der „Menschenmenge“ in den Flughafen „geholt“ worden seien. Hierbei habe es sich um „Menschenrechtler/-innen, Frauenrechtler/-innen und andere besonders gefährdete Afghanen“ gehandelt, denen vom AA ein Schutzstatus zugeschrieben worden sei.⁴⁷³⁴

2.5.2 20. August 2021: Weitere Verschärfung der Sicherheitslage und Meldung über möglichen Anschlag

Ab dem 20. August 2021 sei es laut Aussage des Zeugen *T. G.* immer schwieriger geworden, Personen über die Tore auf das Flughafengelände zu verbringen. Daraufhin sei das sog. Abbey Gate erkundet worden. In der Nacht habe es dort eine „Vorverlegung von Schutzcontainern“ gegeben, die „etwas mehr Raum freigegeben“ hätten. Dabei sei der Eingang zu der Hotelliegenschaft Camp Baron freigeworden, in dem sich viele deutsche Staatsangehörige und Ortskräfte der Kreditanstalt für Wiederaufbau befunden hätten.⁴⁷³⁵ Diese Personen habe *T. G.* „gefunden“ und an den Kommandeur der Evakuierungsoperation Brigadegeneral *Arlt* gemeldet, der organisiert habe, dass diese mit Bussen in den geschützten Teil des Flughafens transportiert worden seien.⁴⁷³⁶

Die Mitarbeitenden des *BND* seien laut Schilderungen des Zeugen *T. G.* am 20. August 2021 von der Zentrale des *BND* informiert worden, dass sich die Gefahr von Anschlägen einer terroristischen Gruppierung auf den Flughafen erhöht hätte. Infolgedessen sei beschlossen worden, die Evakuierung auf die „Art und Weise“, wie

⁴⁷³⁰ *Berger*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung vom 17. Oktober 2021, S. 171.

⁴⁷³¹ *Arlt*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 59.

⁴⁷³² *Arlt*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 59.

⁴⁷³³ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 11.

⁴⁷³⁴ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 11.

⁴⁷³⁵ Siehe hierzu Fünftes Kapitel, Erster Abschnitt.

⁴⁷³⁶ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 11.

sie „die Tage vorher gemacht“ worden sei am North Gate einzustellen und nur noch über „andere Tore“ einzuschleusen.⁴⁷³⁷

2.5.3 21. August 2021: Personalaustausch beim BND

Am 21. August 2021 seien laut Aussage des Zeugen *T. G.* drei Kolleginnen und Kollegen des BND aus Deutschland auf dem Flughafen Kabul angekommen, um ihn und seine zwei Mitarbeiter abzulösen. Nach der Übergabe sei der Zeuge *T. G.* am 21. August 2021 ausgeflogen. Das Nachfolgeteam sei bis zum 26. August 2021 am Flughafen geblieben und habe ähnliche Unterstützungsleistungen erbracht wie zuvor er und seine Mitarbeitende.⁴⁷³⁸

2.5.4 24. August 2021: Forderung nach Beendigung der internationalen Evakuierung durch die Taliban

Am 24. August 2021 haben die Taliban laut Aussage des Zeugen *Potzel*, designierter Botschafter in Kabul, von den internationalen Truppen verlangt, die Evakuierungsoperation bis spätestens 31. August 2021 zu beenden.⁴⁷³⁹ Laut Aussage des Zeugen Generalleutnant *Schütt* sei eine eigenständige Fortsetzung der Evakuierungsoperation durch die Bundeswehr allein aufgrund der Fremdbestimmtheit durch die US-Streitkräfte nicht möglich gewesen.⁴⁷⁴⁰ Wörtlich hat der Zeuge hierzu Folgendes vor dem Ausschuss berichtet:

Die Evakuierung war von vornherein durch US-Taliban-Absprachen zeitlich begrenzt und von den Schutzgarantien der USA sowie der Taliban abhängig. Insofern war die Art, aber auch die Dauer der Operation weitgehend fremdbestimmt. Eine eigenständige nationale Fortsetzung der Evakuierung war unter den gegebenen Umständen mangels begrenzter eigener nationaler Fähigkeiten und Mittel meines Erachtens verantwortbar nicht möglich.⁴⁷⁴¹

2.5.5 26. August 2021: Das Ende des Einsatzes und der Anschlag am Abbey Gate

Die militärische Evakuierungsoperation in Kabul endete für die Bundeswehr am 26. August 2021. An diesem Tag erfolgte vor dem Abbey Gate ein Anschlag durch mehrere Attentäter, wobei 170 Afghaninnen und Afghanen sowie elf US-Soldaten und zwei US-Soldatinnen getötet und über 200 Menschen verletzt wurden.⁴⁷⁴² Ein „regionaler Ableger“ der Terrororganisation Islamischer Staat (IS) bekannte sich kurz darauf zu dem Anschlag.⁴⁷⁴³

Zum Zeitpunkt des Anschlages hätten sich die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant „*Tobias*“ vor dem „Unterkunftsbereich“ befunden. Dies sei „im Endeffekt vorm Rollfeld“ gewesen. Die Soldatinnen und Soldaten hätten ihre „Sachen gepackt“ und „auf Befehl“ von Brigadegeneral *Arlt* ausgedruckte Listen vernichtet, damit diese „nicht irgendjemand[em] in die Hände fallen“ würden.⁴⁷⁴⁴

Nach Aussage des Zeugen Oberstleutnant „*Tobias*“ wurde das „Operationsende“ auf den 26. August 2021, 12.00 Uhr festgesetzt.⁴⁷⁴⁵ Um circa 10.30 Uhr seien „noch die [I]etzten“ Personen vor den Toren „rausgeholt“ worden.⁴⁷⁴⁶ Das gesamte deutsche Einsatzkontingent habe sich „vorm Rollfeld“ befunden, um eine „Vollzähligkeitsmeldung“ vor dem Abflug durchzuführen.⁴⁷⁴⁷ Während dieser „Vollzähligkeitsmeldung“ sei gegen 17.30 Uhr vor dem Abbey Gate der Bombenanschlag erfolgt, weshalb Brigadegeneral *Arlt* einen „Notstart“ befohlen habe.⁴⁷⁴⁸ Die Rückverlegung des Einsatzkontingentes sei laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant „*Tobias*“ um 18.20 Uhr erfolgt.⁴⁷⁴⁹

⁴⁷³⁷ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 11.

⁴⁷³⁸ *T. G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 11.

⁴⁷³⁹ *Potzel*, Stenografisches Protokoll 20/68 der Sitzung am 21. März 2024, S. 81; *Dr. Wieck*, Stenografisches Protokoll 20/68 der Sitzung am 21. März 2024, S. 142 u. 158.

⁴⁷⁴⁰ *Schütt*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 56.

⁴⁷⁴¹ *Schütt*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 56

⁴⁷⁴² Der Afghanistan-Einsatz 2001-2021, Sachstand WD 2 - 3000 - 062/21, S. 240.

⁴⁷⁴³ Wer ist der IS-Ableger Khorasan?, Tageschau.de vom 27. August 2021 (<https://www.tagesschau.de/ausland/asien/afghanistan-is-khorasan-101.html>); letzter Abruf am 6. Februar 2025).

⁴⁷⁴⁴ „*Tobias*“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 29 f.

⁴⁷⁴⁵ „*Tobias*“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 29.

⁴⁷⁴⁶ „*Tobias*“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 30.

⁴⁷⁴⁷ „*Tobias*“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 30 f.

⁴⁷⁴⁸ „*Tobias*“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 31.

⁴⁷⁴⁹ „*Tobias*“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 30.

Hinsichtlich der zu diesem Zeitpunkt noch nicht evakuierten Personen hat Oberstleutnant „Tobias“ ausgeführt:

Wir haben dann im Endeffekt unsere Sachen gepackt. Das war ein sehr, sehr schlechtes Gefühl, weil die Liste war nicht fertig. Das hat mich bis zu Hause beschäftigt, dass ich diese Liste nicht fertigbekommen habe. Ich musste ja im Endeffekt dann die Leute, die man ja noch auf der Liste hatte und teilweise auch schon angerufen hatte - - zu denen musste man sagen: Bleibt erst mal von den Toren weg. Ich kann euch leider nicht mehr holen. - Also, da hat man auch zumindest in einem Fall das Versprechen gebrochen, die zu holen, weil es einfach nicht mehr ging.⁴⁷⁵⁰

Weiter hat Oberstleutnant „Tobias“ in diesem Zusammenhang ausgesagt:

Und ich kann Ihnen auch heute immer noch nicht sagen - ich bin das schon mal gefragt worden -, wie viele denn noch genau gefehlt haben, wie viele noch drauf waren. Das weiß ich nicht. Ich weiß auch nicht, ob bei diesem Anschlag ein Deutscher gestorben ist; das will ich auch gar nicht wissen.⁴⁷⁵¹

Der Sicherheitsberater der Deutschen Botschaft in Kabul „Fisch“ hat zur Beendigung der Evakuierungsoperation erklärt, dass die „Deadline“ zum Verlassen des Flughafengeländes der „27. August, 0 Uhr“ gewesen sei. Er selbst und der Geschäftsträger der Deutschen Botschaft Kabul, *van Thiel* hätten gemeinsam mit Brigadegeneral *Arlt* und den letzten Soldatinnen und Soldaten in der letzten Bundeswehrmaschine den Flughafen verlassen.⁴⁷⁵²

Brigadegeneral *Arlt* hat dem Ausschuss berichtet, dass beim finalen Durchzählen im Bundeswehrflugzeug aufgefallen sei, dass zwei Bundeswehrsoldaten fehlten. Aufgrund der angespannten Situation durch den kurz zuvor erfolgten Anschlag am Abbey Gate, habe der Zeuge sich dazu entschieden, den Start des Flugzeuges einzuleiten, während er „auf der Laderampe [liegend], die ein Stück hochgefahren wird“, gleichzeitig eine letzte SMS mit dem Inhalt „Emergency Departure uncomplete.“ abgesetzt habe. Diese Entscheidung hat der Zeuge als „schwerste [Entscheidung] in [s]einem Leben“ beschrieben.⁴⁷⁵³

Kurz darauf habe er im Cockpit erfahren, dass beide Bundeswehrsoldaten sich in einem sicheren „Areal“ bei den US-Streitkräften befänden. Sie seien später von einer weiteren Maschine aufgenommen worden.⁴⁷⁵⁴

2.5.6 Erteilung von Visa on Arrival

Bei Ankunft der evakuierten Personen am Flughafen Frankfurt am Main wurden im Zuge der Entscheidung in der Krisenstabssitzung vom 15. August 2021 Visa-on-Arrival erteilt.⁴⁷⁵⁵ Laut Aussage des Zeugen *Engelke*, Staatssekretär im BMI, sei zu diesem Zweck am Flughafen eine „Bearbeitungsstraße“ eingerichtet worden. Diese sei innerhalb von Tagen aufgebaut worden.⁴⁷⁵⁶

2.6 Folgen und Nachbereitung der militärischen Evakuierungsoperation

Der Ausschuss hat untersucht, wie viele Personen aus Afghanistan evakuiert wurden (aa)), ob Material (bb)) oder Geldbeträge (cc)) zurückgelassen wurden.

2.6.1 Zahlen der durchgeführten Evakuierungsoperation

Laut Aussage der Wehrbeauftragten *Dr. Högl* seien im Rahmen der Evakuierungsoperation vom 16. August bis 26. August 2021 mit insgesamt 37 Flügen 5 347 Personen aus mindestens 45 Staaten evakuiert worden. Hierzu zählten auch 154 schutzbedürftige Personen.⁴⁷⁵⁷ Eine Zahl zwischen „5 300 oder 5 400“ evakuierten Personen wurde von dem Zeugen *Dr. Jokisch*, Leiter des Krisenreaktionszentrums im AA, im Rahmen seiner Vernehmung bestätigt.⁴⁷⁵⁸

⁴⁷⁵⁰ „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 29 f.

⁴⁷⁵¹ „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 30.

⁴⁷⁵² „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 94.

⁴⁷⁵³ *Arlt*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 58.

⁴⁷⁵⁴ *Arlt*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 58.

⁴⁷⁵⁵ Siehe hierzu Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

⁴⁷⁵⁶ *Engelke*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024 S. 113.

⁴⁷⁵⁷ *Dr. Högl*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 118.

⁴⁷⁵⁸ *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 21.

2.6.2 Zurückgelassenes Material

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, ob Material im Zuge der Evakuierungsoperation in Afghanistan zurückgelassen wurde.

Laut Aussage des Zeugen Hauptmann *H.* seien „Dinge unten geblieben“. Jedoch konnte er seine Aussage im Rahmen der öffentlichen Beweisaufnahme nicht weitergehend konkretisieren.⁴⁷⁵⁹ Das BMVg hat auf Nachfrage des Ausschusses zum zurückgelassenen Material schriftlich erklärt:

Der Zeuge ist sich sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich kein kritisches Material zu den Ortskräften (insb. Ortskräfte Listen, Pässe, Fluglisten oder ähnliches) zurückgelassen ist. Material, das im Verantwortungsbereich des Zeugen nicht zurückgeführt wurde, sind persönliche Dokumente und persönliche Ausrüstung (also nicht: Munition, Waffen oder Funkgeräte). Zu dem Verbleib von diesen Dingen kann er sich allerdings nicht mit Gewissheit äußern. Ihm ist nicht bekannt, ob diese Dinge von einer anderen Nation eingesammelt, ausgeflogen oder vernichtet wurden oder ob es zurückgelassen ist. Der Zeuge Brigadegeneral *Arlt* hat sich hierzu wie folgt eingelassen: „... sodass wir davon ausgehen, dass diese Gegenstände verbrannt sind oder vernichtet“.⁴⁷⁶⁰

Der Zeuge *Dr. Kahl*, Präsident des Bundesnachrichtendienstes, hat auf die Frage, welche Kenntnisse er über Material, das der BND in Afghanistan zurückgelassen habe, Folgendes ausgesagt:

Mir ist bekannt, dass in der Nacht, in der - - oder an dem frühen Morgen, an dem der Bundesnachrichtendienst die Liegenschaft des Botschaftsgebäudes verlassen musste, er alles mitgenommen hat, was er mitnehmen musste, oder aber vorher vernichtet hatte. Was darüber hinaus dazu geschehen ist, kann ich in offener Sitzung nicht sagen.⁴⁷⁶¹

Eine eingestufte Sitzung zur Klärung dieser Frage wurde vom Ausschuss nicht gewünscht. Der stellvertretende Resident des BND *T.G.* hat in diesem Kontext jedoch ausgesagt, dass man auf dem Gelände der US-Botschaft Fahrzeuge mit Material zurückgelassen habe, welches mithilfe von US-Streitkräften für eine Sprengung vorbereitet worden sei. Man habe das Material mit der Bitte zurückgelassen, dass die US-Kräfte dieses sprengen, wenn eine vollständige Evakuierung nicht mehr abwendbar sei. Ob dieser Bitte nachgekommen worden sei, habe sich im Kontakt mit US-amerikanischen Einheiten am Flughafen Kabul nicht abschließend klären lassen. Aus Sicht des Zeugen *T. G.* sei es „wahrscheinlicher“, dass das zurückgelassene Material nicht zerstört worden sei.⁴⁷⁶²

2.6.3 Verbleib erhaltener Geldbeträge

Die Bundeswehrkräfte unter der Führung von Brigadegeneral *Arlt* sind laut Einsatztagebuch für die Durchführung der Evakuierungsoperation mit Bargeld in Höhe von 100 000 Euro und 60 000 Dollar ausgestattet worden.⁴⁷⁶³ Laut Aussage des Zeugen Brigadegeneral *Arlt* hat eine solche Ausstattung dem „Normalfall“ entsprechen, damit vor Ort Ausrüstung oder sonstige notwendige Güter eingekauft werden können.⁴⁷⁶⁴ Das erhaltene Geld sei „[i]n großen Teilen“ wieder mit nach Deutschland gebracht worden. Vor Ort habe es insbesondere dazu gedient, um „Busse“ und „Fahrer“ anzumieten.⁴⁷⁶⁵

3 Unterbringung von evakuierten Personen auf der Air Base Ramstein

Der Ausschuss hat untersucht, welche Rolle die Air Base Ramstein für die Unterbringung von US-Ortskräften während der Evakuierungsoperation eingenommen hat.

3.1 Rechtlicher Hintergrund

Die Air Base Ramstein liegt auf deutschem Staatsgebiet in Rheinland-Pfalz, etwa 10 km von Kaiserslautern entfernt.⁴⁷⁶⁶ Bei dem Stützpunkt handelt es sich um das Hauptquartier der „United States Air Forces in Europe

⁴⁷⁵⁹ *H.*, Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 40.

⁴⁷⁶⁰ Ausschussdrucksache 20(27)350.

⁴⁷⁶¹ *Dr. Kahl*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 89.

⁴⁷⁶² *T.G.*, Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 21.

⁴⁷⁶³ Einsatztagebuch der Bundeswehr, MAT A BMVg-4.882 VS-NfD Blatt 653.

⁴⁷⁶⁴ *Arlt*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 34.

⁴⁷⁶⁵ *Arlt*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 34.

⁴⁷⁶⁶ Kurzinformation Ramstein, WD 2 - 3000 - 124/15 (21. Juli 2015), S.1.

– Air Forces Africa (USAFE-AFAFRICA). Auf dem Gelände befindet sich zudem das Hauptquartier der NATO-Kommandobehörde zur Führung von Luftstreitkräften „Allied Air Command Ramstein“.⁴⁷⁶⁷

Rechtsgrundlage für die Präsenz US-amerikanischer Truppen in Deutschland sind die vertraglichen Vorschriften des NATO-Truppenstatutes vom 19. Juni 1951 und das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut vom 19. Juni 1951 vom 3. August 1959, das durch ein Abkommen vom 18. März 1993 überarbeitet wurde.⁴⁷⁶⁸ Bei ausländischen Militärliegenschaften, wie der US-Air Base Ramstein handelt es sich nicht um „extraterritoriales“ Gebiet. Die Militärbasis liegt auf deutschem Hoheitsgebiet, sodass auch innerhalb der Liegenschaften deutsches Recht gilt.⁴⁷⁶⁹

3.2 Vereinbarung mit den USA

Zur temporären Unterbringung von US-Ortskräften ist es zu einer Vereinbarung mit den USA gekommen.

3.2.1 Entstehung der Vereinbarung

Aus einem Optionenpapier des AA vom 21. Juli 2021 ergibt sich, dass die US-Botschaft das AA bereits im Juli 2021 zu Überlegungen, „bei einer Zuspitzung der Sicherheitslage in Afghanistan DEU [Deutschland] als kurzfristigen Transitpunkt zu nutzen“ unterrichtete.⁴⁷⁷⁰ In diesem Papier wurden verschiedene Optionen dargestellt, darunter eine Ablehnung des Anliegens und ein „Kompromissangebot“. Nach „Kompromissangebot“ sollte ein visumfreier Aufenthalt bis zu 30 Tage auf der US Air Base Ramstein möglich sein.⁴⁷⁷¹ Im Falle einer solchen Lösung sollte für eine „völkerrechtlich verbindlich[e]“ Ausgestaltung, die Vereinbarung in Form eines Verbalnotenwechsels erfolgen.⁴⁷⁷²

Nach der Machtübernahme der Taliban am 15. August 2021 und der Zuspitzung der Sicherheitslage wurden nähere Details erarbeitet und das BMI eingebunden.⁴⁷⁷³ In einer E-Mail vom 19. August 2021 berichtete Staatssekretär *Berger* an Staatssekretär *Engelke* von dem Plan der USA, Ortskräfte über Ramstein auszufliegen.⁴⁷⁷⁴

Hierzu führte er die folgenden Bedingungen in der Mail aus:

Wir sind, gerade auch mit Blick auf nötige enge Kooperation in Kabul, bereit den USA entgegenzukommen. Der Text enthielt eine Reihe von Öffnungsklauseln, die wir gestrichen haben. Wir haben den Text auch gekürzt. Wir haben nun als klare Bedingungen festgeschrieben:

- (1) maximaler Aufenthalt von sieben Tagen;
- (2) reiner Transitaufenthalt
- (3) Ortskräfte bleiben unter US-Obhut auf deren Liegenschaften
- (4) Alle Ortskräfte werden danach in die USA oder in einen sicheren Drittstaat gebracht

Die USA planen zunächst mit 4.700 Personen, mit der Option die Kapazitäten bei Bedarf zu verdoppeln. Wir können vielleicht nach dem Krisenstab darüber reden. Meine Bitte wäre dass Sie Ihre Leitungen informieren. Ich hätte auch gerne grünes Licht dass wir mit den USA unter den genannten Bedingungen die Vereinbarung verhandeln können. Minister Maas spricht heute noch dazu mit der Kanzlerin.⁴⁷⁷⁵

In einer Verbalnote vom 20. August 2021 zwischen der Botschaft der Vereinigten Staaten und dem AA wurden die Vereinbarungen zur Nutzung der Air Base Ramstein endgültig festgelegt.⁴⁷⁷⁶ Folgende „wesentliche Punkte“ wurden in der Vereinbarung festgelegt:

⁴⁷⁶⁷ Kurzinformation Ramstein, WD 2 - 3000 - 124/15, S.1.

⁴⁷⁶⁸ Kurzinformation Ramstein, WD 2 - 3000 - 124/15, S.1; Sachstand Militärstützpunkt Ramstein WD 2 – 3000 – 086/17, S.4.

⁴⁷⁶⁹ Sachstand Militärstützpunkt Ramstein WD 2 – 3000 – 086/17, S. 5; OVG Münster, Urteil vom 19. März 2019 – Az. 4A 1361/15.

⁴⁷⁷⁰ Optionenpapier US-Anfrage AA vom 21. Juli 2021, MAT A AA-8.320 VS-NfD Blatt 9.

⁴⁷⁷¹ Optionenpapier US-Anfrage AA vom 21. Juli 2021, MAT A AA-8.320 VS-NfD Blatt 9 (11).

⁴⁷⁷² Optionenpapier US-Anfrage AA vom 21. Juli 2021, MAT A AA-8.320 VS-NfD Blatt 9 (11).

⁴⁷⁷³ E-Mail von *Dr. Weerth* vom 19. August 2021, MAT A AA-8.320 VS-NfD Blatt 19.

⁴⁷⁷⁴ Mail StS *Berger* an StS *Engelke* der Sitzung am 19. August 2021, MAT A BMI-4.01 VS-NfD Blatt 166.

⁴⁷⁷⁵ Mail StS *Berger* an StS *Engelke* der Sitzung am 19. August 2021, MAT A BMI-4.01 VS-NfD Blatt 166.

⁴⁷⁷⁶ Verbalnote vom 20. August 2021, MAT A AA-8.320 VS-NfD Blatt 48.

2. Im Zuge dieser Zusammenarbeit gestattet die Bundesrepublik Deutschland vorübergehend den Vereinigten Staaten die Durchbeförderung identifizierter Personen mit dem Ziel, diese rasch und auf dauerhaftere Weise an einen anderen Ort umzusiedeln.

3. Die Vereinigten Staaten erklären sich bereit, identifizierte Personen spätestens zehn (10) Tage nach deren Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland an einen anderen Ort umzusiedeln. Die Vereinigten Staaten stimmen zu, dass die identifizierten Personen entweder in den Vereinigten Staaten oder an einem anderen Ort außerhalb der Vereinigten Staaten und der Bundesrepublik Deutschland endgültig angesiedelt werden.

4. Die Parteien kommen überein, dass die identifizierten Personen während ihres gesamten vorübergehenden Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gelände des Luftwaffenstützpunkts Ramstein, dem Truppenübungsplatz in Grafenwöhr, am Standort Kaiserslautern oder an anderen gemeinsam vereinbarten Orten verbleiben. Die Parteien kommen überein, dass die identifizierten Personen während ihres vorübergehenden Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland durchgehend von den Vereinigten Staaten betreut werden. Die Vereinigten Staaten erklären sich bereit, Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass die identifizierten Personen auf dem Gelände des Luftwaffenstützpunkts Ramstein, dem Truppenübungsplatz in Grafenwöhr, am Standort Kaiserslautern oder an anderen gemeinsam vereinbarten, Orten verbleiben.⁴⁷⁷⁷

In einer E-Mail der Abteilung für Rechts- und Konsularwesen, legale Migration und Rückkehrfragen im AA an das Referat für Visumrecht im AA vom 21. August 2021 wurde berichtet, dass der obige Verbalnotenwechsel von der damaligen Bundeskanzlerin a. D. *Dr. Merkel* und Staatssekretär *Engelke* gebilligt worden sei.⁴⁷⁷⁸

Die Zeugin *Dr. Weerth*, Leiterin des Referates Grundsatz Ausländer-, Asyl- und Visumrecht im AA, hat in ihrer Vernehmung von der Rolle ihres Referates bei der Erstellung des Agreements berichtet. Ihr Referat habe bei der Erstellung rechtlich beraten, insbesondere zu „ausländerrechtlichen Fragen“ in Abstimmung mit dem BMI.⁴⁷⁷⁹

Der Zeuge *Berger* hat in seiner Vernehmung die „wichtige Rolle“ des Agreements zwischen Deutschland und Amerika betont.⁴⁷⁸⁰ Hierzu hat er vor dem Ausschuss erklärt:

Also, ich habe damals, weil die Amerikaner das unglaublich dringend gemacht haben wegen des Überlaufens in Katar --hat das Innenministerium, Herr Engelke, sofort zugestimmt. Also, ich hatte wirklich in einer Rekordzeit von 24 Stunden Kanzleramt - - Alle Ressorts haben zugestimmt. Wir hatten die amerikanischen Flüge ein paar Stunden angehalten. Ich habe gewartet, bis das Ding vereinbart und unterschrieben ist, und dann in der Nacht gingen schon die ersten 12 Flüge nach Ramstein. Und, wie gesagt, die Amerika waren unglaublich dankbar dafür, dass wir damit wirklich Tausenden, Zehntausenden Ortskräften die Ausreise mit erleichtert haben.⁴⁷⁸¹

3.2.2 Unterrichtung in den Krisenstabssitzungen

Staatssekretär *Engelke* hat in mehreren Krisenstabssitzungen, die zwischen dem 13. August 2021 und dem 26. August 2021 stattfanden, von den Entwicklungen in Ramstein berichtet. So betonte er unter anderem in den Krisenstabssitzungen am 21. und am 23. August 2021⁴⁷⁸² das Interesse des BMI gegenüber den USA die Vereinbarungen des Agreements einzuhalten und die USA darauf hinzuweisen.⁴⁷⁸³ Dem Zeugen *Engelke* sei wichtig gewesen, dass „eingeflogene Personen“ aus Afghanistan, bei denen Sicherheitsbedenken bestanden hätten, nicht in Deutschland verbleiben würden.⁴⁷⁸⁴

Dazu hat der Zeuge in seiner Vernehmung ausgesagt:

⁴⁷⁷⁷ Verbalnote vom 20. August 2021, MAT A AA-8.320 VS-NfD Blatt 48f.

⁴⁷⁷⁸ E-Mail zu OK Ramstein vom 21. August 2021, MAT A AA-8.320 VS-NfD Blatt 73.

⁴⁷⁷⁹ *Dr. Weerth*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, Seite 105f.

⁴⁷⁸⁰ *Berger*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, Seite 177.

⁴⁷⁸¹ *Berger*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, Seite 177.

⁴⁷⁸² Siehe hierzu Siebtes Kapitel, Dritter Abschnitt.

⁴⁷⁸³ Vermerk Krisenstabssitzung am 21. August 2021, MAT A BMI-3.482 VS-NfD Blatt 198f; Vermerk Krisenstabssitzung am 23. August 2021, MAT A BMVg-5.43 VS-NfD Blatt 90f.

⁴⁷⁸⁴ *Engelke*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, Seite 124.

Mir ging es bei diesen Gesprächen vor allem auch um folgende Fallkonstellation: dass die Amerikaner vielleicht Leute rausholen aus Afghanistan, dann aber nicht in US-Staatsgebiet Überprüfungen vornehmen und dann feststellen: „Oh, da ist jemand aus unserer Sicht gefährlich; den lassen wir nicht in die USA weiterreisen“, und der wäre dann hier. Das wollten wir gerne vermieden wissen. Das war eine Sorge, die ich auch mit Kollegen Berger sehr geteilt habe. Und deswegen hatte auch er sich gegenüber den Amerikanern sehr dafür eingesetzt, dass wir so eine Vereinbarung treffen, obwohl auch jeder wusste: So ganz starkrechtliche Handhabe, wenn irgendwas passiert - - Wir können die Leute nicht einsperren.⁴⁷⁸⁵

3.2.3 NATO-Ortskräfte

Laut einer E-Mail des Referates Grundsatz Ausländer-, Asyl- und Visumrecht im BMI vom 24. September 2021 sollen sich zudem auch 52 NATO-Ortskräfte in Ramstein befunden haben.⁴⁷⁸⁶ In einer Mail vom 24. September 2021 an die Arbeitsgruppe für Aufenthaltsrecht im BMI wurde um „eine zeitnahe Übernahme der Gruppe durch BPol [Bundespolizei] und Einreise“ gebeten. Für diese hätten Aufnahmezusagen nach § 22 Satz 2 AufenthG vorgelegen.⁴⁷⁸⁷

3.3 Asylverfahren

In einer Mail vom 22. August 2021 machte das Länderreferat für die USA und Kanada im AA darauf aufmerksam, dass sechs Personen „beim Kontakt mit der Bu`Polizei [Bundespolizei] Asyl in DEU [Deutschland] beantragt“ hätten.⁴⁷⁸⁸

In einer Mail vom 25. August 2021 des Referates für Visumrecht im AA an das BMI wurden potenzielle Asylanträge afghanischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger diskutiert.⁴⁷⁸⁹ Da durch eine Absprache zwischen BMI und „US-Seite“ auch Bundespolizisten vor Ort seien, seien als Folge Asylanträge afghanischer Staatsbürger möglich. Dies ließe sich laut der Mail „nur unterbinden“ wenn die Bundespolizei als Vertreter der Bundesrepublik Deutschland wieder abgezogen werden würde.⁴⁷⁹⁰

Die Zeugin *Dr. Weerth* hat in ihrer Vernehmung erklärt, dass es Fälle von Asylanträgen afghanischer Staatsbürger in Ramstein gegeben habe.⁴⁷⁹¹ Zu dem Vorgehen der Bundespolizei bei Asylanträgen hat die Zeugin *Dr. Weerth* erklärt:

Also, die Gefahr bestand natürlich, und es gab, glaube ich - -Zwischen BMI bzw. der Bundespolizei und den Amerikanern gab es dann auch Absprachen, wie man da besser vorgeht, ja. Aber wir waren da nicht konkret involviert.⁴⁷⁹²

3.4 Einzelfälle

Während des Betriebes in Ramstein kam es zu einigen medizinischen Einzelfällen.

3.4.1 Medizinische Notfälle

Ein Sonderfall während der Unterbringung waren medizinische Notfälle. Hier sollte laut Vereinbarung eine Ausnahme der 10-Tagesfrist für jede Patientin und jeden Patienten, der aufgrund eines medizinischen Notfalles nicht verlegt werden konnte, durch eine Verbalnote mit Ärztebestätigung erfolgen.⁴⁷⁹³

Die Zeugin *Dr. Weerth* hat sich folgendermaßen zu medizinischen Notfällen geäußert:

⁴⁷⁸⁵ Engelke, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, Seite 103.

⁴⁷⁸⁶ E-Mail an AG M3 BMI vom 24. September 2021, MAT A AA-8.320 VS-NfD Blatt 245.

⁴⁷⁸⁷ E-Mail an AG M3 BMI vom 24. September 2021, MAT A AA-8.320 VS-NfD Blatt 245.

⁴⁷⁸⁸ E-Mail Referat 200 AA vom 22. August 2021, MAT A AA-8.226 VS-NfD Blatt 27.

⁴⁷⁸⁹ E-Mail Abteilung 508 AA vom 25. August 2021, MAT A AA-8.320 VS-NfD Blatt 90.

⁴⁷⁹⁰ E-Mail Abteilung 508 AA vom 25. August 2021, MAT A AA-8.320 VS-NfD Blatt 90.

⁴⁷⁹¹ *Dr. Weerth*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, Seite 106.

⁴⁷⁹² *Dr. Weerth*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, Seite 106.

⁴⁷⁹³ Vermerk Gespräch StS *Berger* mit US Chargé am 26. August 2021, MAT A AA-8.320 VS-NfD Blatt 96.

Aber Krankenhausaufenthalte, die eben außerhalb Ramsteins stattfinden mussten, weil sie dort nicht stattfinden konnten, da haben die Amerikaner mit uns eben die Vereinbarung getroffen, dass sie die dann eben konkret uns noch mal vorlegen und darlegen, meist auch noch mal mit einem ärztlichen Hinweis, warum das so passieren muss, und wir dann eben konkret zu den Einzelfällen Zustimmung signalisieren konnten, insbesondere wenn das einen längeren Aufenthalt als diese zehn Tage bedeutete.⁴⁷⁹⁴

Solche Anfragen habe ihre Abteilung bearbeitet und dafür gesorgt, dass die „Einzelfälle“ in Krankenhäusern behandelt und wieder zurück nach Ramstein gebracht worden wären.⁴⁷⁹⁵

3.4.2 Masern

Ein weiterer Ausnahmefall war ein Ausbruch von Masern. In einer Mail vom 14. September 2021 unter anderem an Staatssekretär *Berger*, wurde davon berichtet, dass es durch „neun bestätigte Fälle von Masern landesweit in den USA“ zu einem Stopp der Evakuierungsflüge und Verzögerungen kommen würde.⁴⁷⁹⁶

In seiner Vernehmung hat der Zeuge *Berger* zu dem weiteren Vorgehen erklärt:

Es hat hingehauen mit zwei Ausnahmen. Das eine ging um Masern, und da hat die amerikanische Disease Control gesagt: Die Leute kommen nicht in die USA rein. – Und ich habe gesagt: Wenn sie Masern haben, warum sollen sie dann die Masern bei uns haben? Dann können sie sie auch in den USA haben. – Also, das Argument hat mich nicht überzeugt, aber wir haben letztlich dann zugestanden: 21 Tage, und wir haben den USA geholfen bei der Impfung.⁴⁷⁹⁷

3.4.3 Geburten

Es ereigneten sich während des Aufenthaltes in Ramstein auch Geburten. In einer Mail vom 9. September 2021 an die Arbeitsgruppe für Aufenthaltsrecht im BMI wurde von einer Anzahl von insgesamt 15 Geburten berichtet.⁴⁷⁹⁸ Laut den Beweismaterialien soll Staatssekretär *Berger* am 26. August 2021 einen US-Chargé empfangen haben. In diesem Gespräch habe Staatssekretär *Berger* einer Ausnahme von der 10-Tage Aufenthaltsfrist für Neugeborene und Mutter zugestimmt haben.⁴⁷⁹⁹

3.4.4 Unbegleitete Minderjährige

Als weiteren Sonderfall stellten sich unbegleitete Minderjährige aus Afghanistan dar. Laut des Gespräches des Staatssekretärs *Berger* mit dem US-Chargé am 26. August 2021 habe man neben 20 bereits angekommenen unbegleiteten Minderjährigen in einem nächsten Flug weitere 150 erwartet.⁴⁸⁰⁰ In einem Update der Zahlen an das BMI vom 8. September 2021 wurde von 79 unbegleiteten Minderjährigen berichtet.⁴⁸⁰¹

Dritter Abschnitt Krisenstabssitzungen

In der Sitzung des Krisenstabs am 13. August 2021⁴⁸⁰² hat die Bundesregierung die Entscheidung zur Vorbereitung einer Evakuierungsoperation und in der Krisenstabssitzung am 15. August 2021⁴⁸⁰³ die Entscheidung zur Durchführung der militärischen Evakuierungsoperation getroffen.⁴⁸⁰⁴ Die Mitarbeitenden der Deutschen Botschaft und des BND befanden sich zu diesem Zeitpunkt am 15. August 2021 bereits auf dem Flughafengelände in Kabul. Im Auswärtigen Amt (AA) wurde das Krisenreaktionszentrum mit Personal aufgestockt und ab dem 13. August 2021 ein Krisenstab gebildet, der vom 15. bis zum 26. August 2021 täglich zusammentrat.

Die nachfolgende Darstellung der Geschehnisse und Entscheidungen konzentriert sich auf die weiteren während der laufenden Evakuierungsoperation in Berlin stattfindenden Krisenstabssitzungen.

⁴⁷⁹⁴ Dr. Weerth, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, Seite 107.

⁴⁷⁹⁵ Dr. Weerth, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, Seite 107.

⁴⁷⁹⁶ E-Mail an StS *Berger* vom 14. September 2021, MAT A AA-8.320 VS-NfD Blatt 199

⁴⁷⁹⁷ *Berger*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, Seite 177.

⁴⁷⁹⁸ E-Mail an AG M3 vom 9. September 2021, MAT A AA-8.320 VS-NfD Blatt 176.

⁴⁷⁹⁹ Vermerk Gespräch StS *Berger* mit US Chargé am 26. August 2021, MAT A AA-8.320 VS-NfD Blatt 96

⁴⁸⁰⁰ Vermerk Gespräch StS *Berger* mit US Chargé am 26. August 2021, MAT A AA-8.320 VS-NfD Blatt 96

⁴⁸⁰¹ E-Mail an AG M3 BMI vom 9. September 2021, MAT A AA-8.320 VS-NfD Blatt 176.

⁴⁸⁰² Siehe hierzu Siebtes Kapitel, Erster Abschnitt.

⁴⁸⁰³ Siehe hierzu Siebtes Kapitel, Erster Abschnitt.

⁴⁸⁰⁴ Siehe hierzu Siebtes Kapitel, Erster Abschnitt und Zweiter Abschnitt.

1 Krisenstabssitzungen am 16. August 2021

Laut Protokoll der Krisenstabssitzung vom 16. August 2021 stellte der Zeuge *Maas* in seiner Einleitung klar, dass es sich bei dem durch die USA kontrollierten Flughafen um eine „Insel in einem ansonsten von TLB [Taliban] kontrollierten Umfeld“ handele. Es ginge daher darum Landerlaubnisse für die Bundeswehrflugzeuge zu erwirken und deutsche Staatsangehörige „verantwortungsvoll zu alarmieren und auf das Flughafengelände zu schleusen“.⁴⁸⁰⁵ Zu dem damaligen Zeitpunkt sei die Zahl der deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in Afghanistan auf 300 Personen geschätzt worden.⁴⁸⁰⁶ Der damalige US-Außenminister *Blinken* habe zugesichert, den Flughafen „so lange wie möglich“, vermutlich bis Ende August, „offen zu halten“. Die tatsächliche Dauer der Evakuierungsoperation sei jedoch „lageabhängig“.⁴⁸⁰⁷

Als „operative Schlussfolgerungen“ wurden folgende Punkte vereinbart:

1. Erste A400M sollte möglichst mit DEU StA besetzt werden.
2. Zeitpunkt der Alarmierung: Aufforderung, zum Flughafen zu kommen, ohne hinreichende Sicherheit, dass die A400M heute Abend landen können, TLB-Checkpoints und HKIA-Gates passiert werden können, sowie Aufforderung an DEU StA sich nachts auf den unsicheren Weg zum FIFI [Flugplatz] zu machen, birgt erhebliche Risiken.
3. Aufbau einer Schleuse, um Zugang zum HKIA zu regeln, ist erst nach Lagebewertung von BriGen [Brigadegeneral] Arlt und Eintreffen der Fallschirmjäger möglich.
4. Vorschlag, Information an DEU StA zu staffeln: Erst Hinweis, sich für eine mögliche Evak [Evakuierung] in den nächsten 12h bereitzuhalten, z.B. nach Erhalt der Clearance, wenn ein Mindestmaß an Sicherheit, dass die Maschinen landen werden, weitere Infos erst im Anschluss.
5. Notfalls kann Mitnahme DEU StA, die bereits auf dem milKIA [militärischer Teil des Flughafens] sind, über US-Maschinen erfolgen. Dies ist keine Option für LBs, die wir vss. erst nach abgeschlossener Räumung des HKIA mit eigenen Maschinen ausfliegen können.
6. Voraussichtlich morgen weitere Krisenstabssitzung.⁴⁸⁰⁸

2 Krisenstabssitzungen am 17. August 2021

Die Krisenstabssitzung am 17. August 2021 hatte im Wesentlichen die Abstimmung mit den USA zum weiteren Vorgehen auf dem Flughafengelände in Kabul zum Thema. Laut des Protokolls der Krisenstabssitzung sei es zu Gesprächen zwischen den USA und den Taliban gekommen, in denen die USA Sicherheitsgarantien für ihre Ortskräfte erhalten hätten. Die Sicherheitsgarantien hätten dem Zweck gedient, einen sicheren Transfer der US-Ortskräfte zum Flughafen zu gewährleisten.⁴⁸⁰⁹

Im Übrigen unterrichtete der damalige Außenminister *Maas* den Krisenstab über die erfolgreiche Landung zweier Bundeswehrmaschinen und schilderte dabei die Schwierigkeiten des Landevorgangs.⁴⁸¹⁰ Zudem seien laut Protokoll sieben Personen mit einem Bundeswehrflieger nach Taschkent evakuiert worden.⁴⁸¹¹

Aus dem Protokoll der Krisenstabssitzung geht außerdem hervor, dass die Taliban nach der Einnahme Kabuls das Büro der KfW durchsucht hätten.⁴⁸¹² Der Zeuge *Fischer*, Leiter des Länderreferates Afghanistan im BMZ, hat diesen Umstand – so wie auch die Durchsuchung des Büros der GIZ durch die Taliban am 18. August 2021 – als „beunruhigen[d]“ beschrieben. „Auf der anderen Seite“ sei es „ein Stück weit“ erleichternd gewesen, dass es dabei zu keinen körperlichen Übergriffen gekommen sei.⁴⁸¹³

Am 18. August 2021 hat der Zeuge *Dr. Zahneisen* – wie bereits geplant – endgültig die Aufgaben des bisherigen Krisenbeauftragten *Dr. Diehl* übernommen.⁴⁸¹⁴ Eine Einarbeitung sei nur am 16. und 17. August 2021

⁴⁸⁰⁵ Protokoll der Krisenstabssitzung vom 15. August 2021, MAT A BMVg-5.43 VS-NfD Blatt 110.

⁴⁸⁰⁶ Protokoll der Krisenstabssitzung vom 15. August 2021, MAT A BMVg-5.43 VS-NfD Blatt 110.

⁴⁸⁰⁷ Protokoll der Krisenstabssitzung vom 15. August 2021, MAT A BMVg-5.43 VS-NfD Blatt 110.

⁴⁸⁰⁸ Protokoll der Krisenstabssitzung vom 17. August 2021, MAT A BMVg-5.43 VS-NfD Blatt 18.

⁴⁸⁰⁹ Protokoll der Krisenstabssitzung vom 17. August 2021, MAT A BMVg-5.43 VS-NfD Blatt 17 ff.

⁴⁸¹⁰ Siehe hierzu Siebtes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

⁴⁸¹¹ Protokoll der Krisenstabssitzung vom 17. August 2021, MAT A BMVg-5.43 VS-NfD Blatt 17.

⁴⁸¹² Protokoll der Krisenstabssitzung vom 17. August 2021, MAT A BMVg-5.43 VS-NfD Blatt 17.

⁴⁸¹³ *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 117.

⁴⁸¹⁴ *Zahneisen*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024 S. 78.

möglich gewesen, wobei sich die Einarbeitung am 16. August auf zwei Stunden beschränkt habe.⁴⁸¹⁵ Zur Begründung hat der Zeuge *Dr. Diehl* Folgendes ausgeführt:

Der Verlauf der Krise, über die wir gleich noch sprechen werden, hat dann dazu geführt - das war auch sowieso vorgesehen -, dass Herr Zahneisen am Montag, dem 16., glaube ich, schon kam und mit mir erst parallel lief und wir dann innerhalb von zwei, drei Tagen festgestellt haben, dass in der Arbeitsintensität, die da stattfand, eben es unsinnig ist, zwei Krisenbeauftragte parallel laufen zu haben.⁴⁸¹⁶

Als „operative Schlussfolgerungen“ wurden folgende Punkte vereinbart:

1. Zwischen USA und TLB erfolgen bereits Gespräche, auch USA haben Interesse, ihre LBs außer Landes zu bringen. Ergebnisse eines heutigen Briefings des US-AFG-Beauftragten werden den Ressorts weitergeleitet.
2. Vertrauen in angemessene Entscheidungsfindung vor Ort beim Umgang mit LB-Familienangehörigen und Nutzung des lageabhängigen Entscheidungsspielraums.
3. Erwirkt werden soll US-Zusage einer Verstärkung der Slots für Bw-Maschinen sowie mit US synchronisierter Zeitpunkt, ab wann auch LBs und andere schutzbedürftige AFG StA aufgefordert werden, zum milHKIA zu kommen.
4. Dieser Aufruf wird dann gestaffelt und kontingentiert erfolgen müssen, damit Chaos am Gate und damit Scheitern der Gesamtoperation möglichst vermieden wird.
5. Voraussichtlich morgen weitere Krisenstabssitzung.⁴⁸¹⁷

3 Krisenstabssitzungen am 18. August 2021

In der Krisenstabssitzung am 18. August 2021 wurde sich darauf geeinigt, weiterhin in engem Kontakt mit der US-Administration zu bleiben und den Zugang zum Flughafengelände für Ortskräfte und besonders schutzbedürftige Personen sicherzustellen. Weiterhin geht aus dem Protokoll hervor, dass sich die USA „zuversichtlich“ gezeigt hätten, ein sog. safe passage agreement mit den Taliban abzuschließen und dass gleichzeitig der ehemalige Sonderbeauftragte der Bundesregierung für Afghanistan und Pakistan und zu diesem Zeitpunkt designierte Botschafter in Kabul *Potzel* mit den Taliban am Folgetag sprechen wollte.⁴⁸¹⁸ Aus dem Protokoll der Krisenstabssitzung geht außerdem hervor, dass der Zeuge *Jäger* dazu ausführte, dass das GIZ-Büro an besagtem Tag von den Taliban durchsucht worden, es dabei aber zu keinen Schäden gekommen sei.⁴⁸¹⁹

Als „operative Schlussfolgerungen“ wurden folgende Punkte vereinbart:

1. Fortführung der Evakuierungsoperation.
2. Zugang für OKs [Ortskräfte] der Ressorts, v.a. mit besonderer Gefährdung sowie weitere besonders Schutzbedürftige Personen, verbessern. Hierzu enge Absprache mit den USA auf allen Ebenen.
3. Weiterhin engmaschige Informations-weitergabe an BT in den Ausschüssen sicherstellen.⁴⁸²⁰

4 Krisenstabssitzungen am 19. August 2021

Die Krisenstabssitzung am 19. August 2021 fand unter der Leitung von Staatssekretär *Berger* und der damaligen Verteidigungsministerin *Kramp-Karrenbauer* statt. In der Sitzung ging es weiterhin um die schwierige Schleusung von Personen auf das Flughafengelände und die unklare Operationsdauer. Die USA haben laut Protokoll signalisiert möglicherweise länger als bis zum 31. August auf dem Flughafen zu bleiben.⁴⁸²¹

Die Zeugin *Busch*, Leiterin der Abteilung für Angelegenheiten der Bundespolizei im BMI, hat dem Ausschuss die „große Sorge“, die man bezüglich der Dauer der Flughafennutzung in dieser Sitzung gehabt habe, dargelegt:

⁴⁸¹⁵ *Zahneisen*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024 S. 78.

⁴⁸¹⁶ *Dr. Diehl*, Stenografisches Protokoll 20/76 der Sitzung am 11. April 2024 S. 11.

⁴⁸¹⁷ Protokoll der Krisenstabssitzung vom 17. August 2021, MAT A BMVg-5.43 VS-NfD Blatt 18

⁴⁸¹⁸ Protokoll der Krisenstabssitzung vom 18. August 2021, MAT A BMVg-5.43 VS-NfD Blatt 24 ff.

⁴⁸¹⁹ Protokoll der Krisenstabssitzung vom 18. August 2021, MAT A BMVg-5.43 VS-NfD Blatt 25.

⁴⁸²⁰ Protokoll der Krisenstabssitzung vom 18. August 2021, MAT A BMVg-5.43 VS-NfD Blatt 25; siehe hierzu Neuntes Kapitel.

⁴⁸²¹ Protokoll der Krisenstabssitzung vom 19. August 2021, MAT A AA-8.06 VS-NfD Blatt 66 ff.

[...] [A]m 19. August, [...] war tatsächlich die Situation ja eskaliert. Da war Kabul an die Taliban übergeben. Man hatte große Sorge, ob man den Flughafen lange wird nutzen können, weil man sicher war, wenn die Amerikaner den Flughafen nicht mehr schützen, dann wäre auch keine Möglichkeit mehr für deutsche Evakuierungsflüge. Und man hatte so ein Gefühl, dass das Ende August schon alles tatsächlich vorbei sein könnte, und war da sehr unter Zeitdruck. Und die Ressorts waren natürlich irgendwie gebeten, dann auch zu priorisieren. Aber eigentlich war die wichtigste praktische Frage: „Wie bekommt man überhaupt Flüge irgendwie noch nach Kabul?“, weil die Landeslots natürlich auch von den Amerikanern beansprucht wurden.⁴⁸²²

Als „operative Schlussfolgerungen“ wurden folgende Punkte vereinbart:

1. Prüfung, wie Beschaffung von Versorgungsgütern für in Kabul Wartende und Transport via Taschkent nach Kabul gewährleistet werden kann.
2. Bessere Abstimmung zu Einsatz von BMZ-Scouts und Sicherstellung, dass Ortskräfte in HKIA gelangen.
3. Verdoppelung Ortskräfte-Kontingent für anstehende Flüge.
4. Weiterhin intensive Kommunikation mit USA, Flugbetrieb so lange wie möglich aufrecht zu erhalten.⁴⁸²³

5 Krisenstabssitzungen am 20. August 2021

Laut Protokoll der Krisenstabssitzung vom 20. August 2021 sei weiterhin unklar gewesen, ob die Evakuierungsoperation am 31. August enden müsste oder ein längerer Verbleib möglich sei.⁴⁸²⁴ Der Zeuge *Potzel* soll im Rahmen eines Gespräches mit dem stellvertretenden Büroleiter der Taliban in Doha die Zusage erhalten haben, dass deutsche Ortskräfte an den Flughafen gelangen könnten und die Taliban mit der Situation Kabul „überfordert“ seien.⁴⁸²⁵ Der Geschäftsträger der Deutschen Botschaft Kabul, *van Thiel*, berichtete laut dem Protokoll darüber, dass die Taliban den Einsatz von Konvois in der Stadt und von Hubschraubern den USA untersagt hätten.⁴⁸²⁶ Zum Abschluss der Krisenstabssitzung habe der Zeuge *Maas* darauf hingewiesen, dass „bis zum 31.08. bei Weitem nicht alle Menschen evakuiert“ werden könnten.⁴⁸²⁷

Als „operative Schlussfolgerungen“ wurden folgende Punkte vereinbart:

1. Weitere Verbesserung des Verfahrens, um Zugang unserer Ortskräfte zum Flughafen zu erleichtern.
2. Intensive Arbeit an Anschlusslösung, um Evakuierungen auch über den 31.08. hinaus fortsetzen zu können. Hierzu Gespräche mit wichtigen Akteuren (Taliban, USA, TUR) fortsetzen.
3. Weiterer Krisenstab morgen 17h; dann Entscheidung über weiteren Krisenstab am Sonntag.⁴⁸²⁸

6 Krisenstabssitzungen am 21. August 2021

Aus dem Protokoll der Krisenstabssitzungen am 21. August 2021 ist eine Diskussion um die kurzzeitige Unterbringung von US-Ortskräften auf der Air Base Ramstein ersichtlich, wobei das BMI auf die Möglichkeit des Stellens von Asylanträgen hinweist. Der damalige Außenminister *Maas* wies laut Protokoll darauf hin, dass die evakuierten US-Ortskräfte im Rahmen der Vereinbarung mit den USA nur in Drittländer oder zur Air Base Ramstein ausgeflogen werden müssten und diese nicht auf andere „zivile Flughäfen gebracht werden“ sollten.⁴⁸²⁹

Laut Einsatztagebuch äußerte sich Brigadegeneral *Arlt* in der Krisenstabssitzung „in dramatischen Tönen“ zu einem möglichen Abbruch der Mission.⁴⁸³⁰ Der Zeuge habe diese Aussagen getätigt, weil zum einen die Eskalation am Abbey Gate Tage zuvor weiterhin negative Auswirkungen auf die Evakuierung gehabt und

⁴⁸²² *Busch*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 98.

⁴⁸²³ Protokoll der Krisenstabssitzung vom 19. August 2021, MAT A AA-8.06 VS-NfD Blatt 66 (68).

⁴⁸²⁴ Protokoll der Krisenstabssitzung vom 20. August 2021, MAT A BMI-3.465 VS-NfD Blatt 30.

⁴⁸²⁵ Protokoll der Krisenstabssitzung vom 20. August 2021, MAT A BMI-3.465 VS-NfD Blatt 30 (31).

⁴⁸²⁶ Protokoll der Krisenstabssitzung vom 20. August 2021, MAT A BMI-3.465 VS-NfD Blatt 30 (31); Siehe hierzu Siebtes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

⁴⁸²⁷ Protokoll der Krisenstabssitzung vom 20. August 2021, MAT A BMI-3.465 VS-NfD Blatt 30 (32).

⁴⁸²⁸ Protokoll der Krisenstabssitzung vom 20. August 2021, MAT A BMI-3.465 VS-NfD Blatt 30 (33).

⁴⁸²⁹ Protokoll der Krisenstabssitzung vom 21. August 2021, MAT A AA-8.06 VS-NfD Blatt 492 (494).

⁴⁸³⁰ Einsatztagebuch, MAT A BMVg-4.392 VS-NfD_Austausch Blatt 139.

man außerdem die Schließung des militärischen Anteiles des Flughafens vorbereitet habe, wodurch vor den Toren weitere Spannungen entstanden seien.⁴⁸³¹

Laut Aussage des Zeugen Brigadegeneral *Arlt* habe sich außerdem der Umstand, dass nicht alle ausreisewilligen Menschen evakuiert werden könnten, „auch“ aus „Zahlenwerten“, die man in den Krisenstabsitzungen „ab dem

21. und 22. herum“ gehört habe, ergeben.⁴⁸³²

Als „operative Schlussfolgerungen“ wurden folgende Punkte vereinbart:

1. AA übermittelt nach Listenabgleich Informationen zu DEU StA/Standorten an BMVg (Stand 22.8.: mittlerweile hat AA dem BMVg und KUT für Kabul über rund 316 dt. StA mit rund 168 Familienangehörigen bestätigt und 274 aktuelle Standorte gemeldet)
2. OKs: BMI schickt Ankunftslisten über AA an Ressorts, Abgleich OK-Listen erfolgt dort
3. AA klärt mit USA, welche Unterstützung bei US-Transfers genau abgefragt
4. Weiterer Krisenstab morgen, 22.8., 17h; dann Entscheidung über weiteren Krisenstab am Sonntag.⁴⁸³³

7 Krisenstabssitzungen am 22. August 2021

In der Krisenstabssitzung vom 22. August 2021 berichtete *van Thiel* laut Protokoll von bestehenden „Anschlagswarnungen“ bezüglich eines geplanten Anschlages der Terrororganisation Islamischer Staat.⁴⁸³⁴ Laut Protokoll wies Staatssekretär *Jäger* zum Ortskräfteverfahren darauf hin, dass derzeit 7 428 Ortskräfte des BMZ im Verfahren seien und mahnte an, dass die Bundesregierung „gut überlegen [solle], wie wir mit Erfordernis, OK müsste mindestens zwei Jahre für DEU [Deutschland] gearbeitet haben, umgehen. Aufhebung könnte Pull-Effekt auslösen.“⁴⁸³⁵

Als „operative Schlussfolgerungen“ wurden folgende Punkte vereinbart:

1. Möglichkeiten für Zuführung von DEU-Schutzbefohlenen zu HKIA in enger Abstimmung mit wichtigen Partnern verbessern
2. Gespräche mit wichtigen Partnern, insb. USA, fortführen, um möglichst lange Aufrechterhaltung des Flugbetriebs am HKIA zu erreichen
3. Einrichtung von Focal Points für Ortskräfte in Ressorts.
4. Übermittlung Listen durch BMI
5. Entwicklung gemeinsamer Sprache, insbesondere zu Frage der bereits evakuierten Schutzbefohlenen.⁴⁸³⁶

8 Krisenstabssitzungen am 23. August 2021

In der Krisenstabssitzung vom 23. August 2021 berichtete Brigadegeneral *Arlt* laut Protokoll von einem Angriff durch „Heckenschützen“ auf das North Gate. Bei dem anschließenden Feuergefecht seien eine Person getötet und drei Personen verwundet worden. Weiterhin würden das North Gate und das South Gate geschlossen werden, sodass eine Zuführung von Personen durch das Abbey Gate erfolgen müsse.⁴⁸³⁷

Der Leiter der Abteilung Politik im AA, der Zeuge *Plötner*, erklärte laut Protokoll, dass die USA die Aussage der Taliban, der der 31. August stelle eine „Rote Linie“ darstellen würde, sehr ernst nehmen würden. Darüber hinaus seien die „USA skeptisch“ gegenüber der Zusagen der Taliban.⁴⁸³⁸

Als „operative Schlussfolgerungen“ wurden folgende Punkte vereinbart:

⁴⁸³¹ *Arlt*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 52.

⁴⁸³² *Arlt*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 41.

⁴⁸³³ Protokoll der Krisenstabssitzung vom 21. August 2021, MAT A BMI-3.482 VS-NfD Blatt 200.

⁴⁸³⁴ Protokoll der Krisenstabssitzung vom 22. August 2021, MAT A BMVg-5.43 VS-NfD Blatt 85 ff.

⁴⁸³⁵ Protokoll der Krisenstabssitzung vom 22. August 2021, MAT A BMVg-5.43 VS-NfD Blatt 86.

⁴⁸³⁶ Protokoll der Krisenstabssitzung vom 22. August 2021, MAT A BMVg-5.43 VS-NfD Blatt 85 (87).

⁴⁸³⁷ Protokoll der Krisenstabssitzung vom 23. August 2021, MAT A BMVg-5.43 VS-NfD Blatt 90.

⁴⁸³⁸ Protokoll der Krisenstabssitzung vom 23. August 2021, MAT A BMVg-5.43 VS-NfD Blatt 90 f.

1. Zusammenführung der unterschiedlichen Zahlen der Ressorts bis morgen (24.08.2021) Abend.⁴⁸³⁹

9 Krisenstabssitzungen am 24. August 2021

Laut Protokoll der Krisenstabssitzung vom 24. August 2021 „verdichteten“ sich die Hinweise darauf, dass eine Evakuierung nur noch bis zum 31. August 2021 möglich seien werde.⁴⁸⁴⁰ Der damalige Außenminister *Maas* berichtete darüber, dass auch verbündete „Partner“ davon ausgingen, „nicht alle gewünschten Personen ausfliegen [zu] können“. Der „Blick“ müsse sich daher auf „Gespräche mit Nachbarstaaten“ Afghanistans richten, „um Ausreisewege über Land“ zu ermöglichen.⁴⁸⁴¹

Zur militärischen Sicht berichtete Brigadegeneral *Arlt*, Kommandeur der Evakuierungsoperation, zur Lage an den Flughafentoren. Demnach gestaltete sich die Nutzung des Abbey Gates „immer schwieriger“.⁴⁸⁴²

Als „operative Schlussfolgerungen“ wurden folgende Punkte vereinbart:

1. Zusammenführung der Listen / Konsolidierung der Zahlen.
2. Erstellung von Sprache, über die die ermittelten Zahlen der Öffentlichkeit kommuniziert werden können.
3. Entwicklung von Sprache für politischen Ansatz nach 31.08.⁴⁸⁴³

10 Krisenstabssitzungen am 25. August 2021

In der Krisenstabssitzung vom 25. August 2021 berichtete Zeuge *Maas* über die politische Situation in Afghanistan. Demnach hätten die Taliban inzwischen „erste Minister“ für die Bereiche „Finanzen, Inneres [und] Verteidigung“ ernannt.⁴⁸⁴⁴ Darüber hinaus sei ein weiterer „Landsleutbrief versandt und darin erstmals ein Ende der Operation angekündigt“ worden.⁴⁸⁴⁵

Der Zeuge Brigadegeneral *Arlt* berichtete zu „Warnhinweis[en]“, wonach innerhalb der „kommenden 36 Stunden ein Anschlag durchgeführt“ werden würde.⁴⁸⁴⁶ Weiterhin wies er darauf hin, dass „keine individuellen Evakuierungswünsche mehr berücksichtigt“ werden könnten.⁴⁸⁴⁷

Der damalige designierte Botschafter in Kabul *Potzel* berichtete zu öffentlichen Äußerungen des stellvertretenden Leiters des Taliban-Büros in Doha zur weiteren Ausreise von Afghaninnen und Afghanen. Demnach hätte der „Taliban-Sprecher“ in einem Tweet bestätigt, dass Personen „auch nach“ dem 31. August 2021 legal ausreisen könnten.⁴⁸⁴⁸

Als operative Schlussfolgerungen wurden folgende Punkte vereinbart:

1. Schnelle Abstimmung Kommunikationspaket.
2. Klärung und Beschreibung von Ausreisewegen für einzelne Personengruppen.⁴⁸⁴⁹

11 Krisenstabssitzungen am 26. August 2021

In der letzten Krisenstabssitzung zur Evakuierung am 26. August 2021 trugen die Teilnehmenden laut Protokoll zu den Zahlen der evakuierten Personen vor.⁴⁸⁵⁰ Laut Wortbeitrag von General *Schütt*, damaliger Leiter der Abteilung Strategie und Einsatz im BMVg, seien „5345 Personen aus 45 Ländern ausgeflogen worden“.⁴⁸⁵¹ Im Laufe der Krisenstabssitzung hat der Zeuge

⁴⁸³⁹ Protokoll der Krisenstabssitzung vom 23. August 2021, MAT A BMVg-5.43 VS-NfD Blatt 90 f.

⁴⁸⁴⁰ Protokoll der Krisenstabssitzung vom 24. August 2021, MAT A BKAm-3.14 VS-NfD Blatt 271.

⁴⁸⁴¹ Protokoll der Krisenstabssitzung vom 24. August 2021, MAT A BKAm-3.14 VS-NfD Blatt 271; siehe hierzu Achstes Kapitel.

⁴⁸⁴² Protokoll der Krisenstabssitzung vom 24. August 2021, MAT A BKAm-3.14 VS-NfD Blatt 271 f.

⁴⁸⁴³ Protokoll der Krisenstabssitzung vom 24. August 2021, MAT A BKAm-3.14 VS-NfD Blatt 272.

⁴⁸⁴⁴ Protokoll der Krisenstabssitzung vom 25. August 2021, MAT A AA-8.06 VS-NfD Blatt 425.

⁴⁸⁴⁵ Protokoll der Krisenstabssitzung vom 25. August 2021, MAT A AA-8.06 VS-NfD Blatt 425.

⁴⁸⁴⁶ Protokoll der Krisenstabssitzung vom 25. August 2021, MAT A AA-8.06 VS-NfD Blatt 425 ff.

⁴⁸⁴⁷ Protokoll der Krisenstabssitzung vom 25. August 2021, MAT A AA-8.06 VS-NfD Blatt 425 f.

⁴⁸⁴⁸ Protokoll der Krisenstabssitzung vom 25. August 2021, MAT A AA-8.06 VS-NfD Blatt 425 (426).

⁴⁸⁴⁹ Protokoll der Krisenstabssitzung vom 25. August 2021, MAT A AA-8.06 VS-NfD Blatt 425 (427).

⁴⁸⁵⁰ Protokoll der Krisenstabssitzung vom 26. August 2021, MAT A BMVg-5.43 VS-NfD Blatt 105.

⁴⁸⁵¹ Protokoll der Krisenstabssitzung vom 26. August 2021, MAT A BMVg-5.43 VS-NfD Blatt 105.

Brigadegeneral *Arlt* auf Informationen zu einem „Anschlag“ an jenem Tag hingewiesen.⁴⁸⁵² Zu diesem Anschlag kam es auch.⁴⁸⁵³

Der Zeuge *van Thiel* habe in der Krisenstabssitzung von einer Verstärkung von Problemen durch „unabgestimmte NGO-Aktivitäten“ berichtet, weil wegen dieser Aktionen „hohe Risiken“ entstanden seien. Hierzu hat er erklärt:

[...] [W]ir hatten für North Gate und Abbey Gate ein akute Anschlagswarnung, und wenige Stunden nach dieser Nacht, kurz bevor wir abgeflogen sind, ist der Anschlag am Abbey Gate erfolgt. Also, da sind schon richtig hohe Risiken gegangen worden. [...] [R]ichtig wohl habe ich mich bei diesen Aktionen nicht mehr gefühlt, dass dann eben quasi von außen induziert - ob das Journalisten oder NGOs sind - - dann quasi auf Druck Risiken gegangen werden müssen von den Beteiligten, die eigentlich schwer zu verantworten sind.⁴⁸⁵⁴

Als „operative Schlussfolgerungen“ wurden in dem Protokoll der Krisenstabssitzung folgende Punkte vereinbart:

1. Übergang in Phase 2
2. Abstimmung Kommunikationspaket heute.
3. Weitere Klärung und Beschreibung von Ausreisemöglichkeiten für einzelne Personengruppen.⁴⁸⁵⁵

⁴⁸⁵² Protokoll der Krisenstabssitzung vom 26. August 2021, MAT A BMVg-5.43 VS-NfD Blatt 105 (106).

⁴⁸⁵³ Siehe hierzu Siebtes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

⁴⁸⁵⁴ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 156.

⁴⁸⁵⁵ Protokoll der Krisenstabssitzung vom 26. August 2021, MAT A BMVg-5.43 VS-NfD Blatt 105 (106).

Achtes Kapitel Maßnahmen nach der militärischen Evakuierungsoperation

Dieses Kapitel stellt dar, welche Maßnahmen die Ressorts nach Ende der militärischen Evakuierungsoperation am 26. August 2021 zur Ausreise der in Afghanistan verbliebenen Personen ergriffen (Erster Abschnitt) und welche Lessons-learned-Analysen in den Ressorts im Nachhinein angestellt wurden (Zweiter Abschnitt).

Erster Abschnitt Maßnahmen zur nachträglichen Ausreise

In diesem Abschnitt wird beschrieben, welche Anstrengungen die Bundesregierung unternommen hat, um zurückgebliebene Personen nachträglich bei der Ausreise zu unterstützen.

1 Ausreisebemühungen des Auswärtigen Amtes

Zu den Ausreisebemühungen des Auswärtigen Amtes (AA) zählt ein Fünfpunkteplan (1.1) sowie der Austausch von Verbalnoten mit Pakistan über eine vereinfachte Ausreise auf dem Landweg (1.2). Zu demselben Zweck reiste der damalige Außenminister *Maas* in die Nachbarstaaten Afghanistans (1.3).

1.1 Fünfpunkteplan

Laut Aussage des Zeugen und damaligen Staatssekretärs *Berger* habe das AA noch während der militärischen Evakuierungsoperation am 23. August 2021 „einen sogenannten Fünfpunkteplan“ aufgelegt.⁴⁸⁵⁶

Der Fünfpunkteplan sei „die Grundlage“ der „Phase 2“ gewesen, die der Vorbereitung der nachträglichen Ausreise für das „verblieben[e] Personal vor Ort“ gedient habe.⁴⁸⁵⁷ Dazu hat der Zeuge *Berger* Folgendes erklärt:

Während die Evakuierung noch lief, haben wir einen sogenannten Fünfpunkteplan aufgelegt, am 23.08., der dann auch die Grundlage der weiteren Arbeit war, insbesondere der Einrichtung der Phase 2. Wir haben das Phase 2 genannt, mit einem sogenannten Team Land, Team Luft, um so schnell wie möglich eben nach dem Ende der Evakuierungsoperation sicherzustellen, auch mit dem verbliebenen Personal vor Ort, dass wir auf dem Landweg und auf dem Luftweg Evakuierungen weiter durchführen können.⁴⁸⁵⁸

Der Fünfpunkteplan vom 23. August 2021 liegt dem Ausschuss vor.⁴⁸⁵⁹ Nach Punkt 1 des Fünfpunkteplanes sollte der Flughafen Kabul in Absprache mit „der Türkei, den USA, und den Taliban [...] zivil weiterbetrieben werden“, um Evakuierungen über den Luftweg zu ermöglichen.⁴⁸⁶⁰ Im zweiten Punkt sollten mit den „Nachbarstaaten Afghanistans“ Gespräche geführt werden, „damit diese Flüchtlinge aufnehmen, die das Land auf dem Landweg verlassen“.⁴⁸⁶¹ Nach dem dritten Punkt sollten die Betroffenen in den Nachbarstaaten „schnell und unkompliziert Visa für eine Einreise nach Deutschland“ erhalten.⁴⁸⁶² Punkt 4 sah die personelle Aufstockung „in den diplomatischen Vertretungen vor“, um einen „reibungslosen Ablauf [von] Punkt 3 zu ermöglichen“. Das Programm für besonders gefährdete Afghaninnen und Afghanen sollte gemäß Punkt 5 um weitere zehn Millionen Euro erhöht werden.⁴⁸⁶³

1.2 Verbalnoten Pakistan

Zur Umsetzung von Punkt 2 und 3 des Fünfpunkteplanes verfasste die Deutsche Botschaft Islamabad ab dem 27. September 2021 eine Reihe von Verbalnoten an das Außenministerium von Pakistan, in denen Pakistan um die Unterstützung der visumsfreien Einreise afghanischer Ortskräfte gebeten wurde.⁴⁸⁶⁴ Unter den Betroffenen waren beispielsweise Ortskräfte politischer Stiftungen oder der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit. Die Verbalnoten waren auf einzelne Familien oder Gruppen von Personen bezogen und enthielten mitunter im Anhang eine Liste der in Bezug genommenen Personen. Der Inhalt war im Wesentlichen deckungsgleich: Die Deutsche Botschaft Islamabad bat das pakistanische Außenministerium darum, den Grenzübergang von Afghanistan nach Pakistan bzw. die Weiterreise innerhalb Pakistans zu unterstützen.

⁴⁸⁵⁶ *Berger*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 104.

⁴⁸⁵⁷ *Berger*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 104; siehe hierzu Siebtes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

⁴⁸⁵⁸ *Berger*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 104.

⁴⁸⁵⁹ Fünfpunkteplan *Maas* vom 23. August 2021, MAT A BPol-2.99 VS-NfD Blatt 278.

⁴⁸⁶⁰ Fünfpunkteplan *Maas* vom 23. August 2021, MAT A BPol-2.99 VS-NfD Blatt 278.

⁴⁸⁶¹ Fünfpunkteplan *Maas* vom 23. August 2021, MAT A BPol-2.99 VS-NfD Blatt 278.

⁴⁸⁶² Fünfpunkteplan *Maas* vom 23. August 2021, MAT A BPol-2.99 VS-NfD Blatt 278.

⁴⁸⁶³ Fünfpunkteplan *Maas* vom 23. August 2021, MAT A BPol-2.99 VS-NfD Blatt 278.

⁴⁸⁶⁴ Verbalnoten der Deutschen Botschaft Islamabad, MAT A AA-2.22 VS-NfD Blatt 4 ff.

Zudem sagte die Deutsche Botschaft zu, den Aufenthalt in Islamabad und eine schnelle Ausreise mit Linienflügen oder Charterflügen zu ermöglichen. Diesbezüglich enthielten die Verbalnoten den Zusatz, dass die Betroffenen in Deutschland Visa on Arrival erhalten würden.⁴⁸⁶⁵

In diesem Zusammenhang hat der Zeuge und damalige Staatssekretär *Berger* in der Vernehmung seine Dankbarkeit gegenüber Pakistan zum Ausdruck gebracht:

[O]hne die Bereitschaft Pakistans, Listen von uns zu akzeptieren, zum Teil von Leuten, die keine Ausreisepapiere hatten, und zu erlauben, dass wir die Flüge ab Islamabad durchführen könnten - - natürlich mit unserer Zusage, dass wir die Leute dann auch aufnehmen, aber trotzdem: Das ist keine Selbstverständlichkeit.⁴⁸⁶⁶

1.3 Reise des Außenministers in die Nachbarstaaten Afghanistans

Zur weiteren Unterstützung der Ausreise auf dem Landweg reiste der damalige Außenminister *Maas* am 31. August 2021 in die Nachbarstaaten Afghanistans.⁴⁸⁶⁷ In seiner Vernehmung hat der Zeuge *Maas* erklärt, dass die Reise dem Zweck gedient habe, „nach Möglichkeiten zu suchen“, über den „Landweg Leute aus Afghanistan raus[zu]bekomm[en]“.⁴⁸⁶⁸ Weiterhin hat er erklärt:

Ich bin in dem Zusammenhang auch noch einmal in Pakistan gewesen, als es darum ging, zu organisieren, ob über den Landweg auch aus Pakistan Menschen ausgeführt werden können, und hatte dort ein Treffen mit dem pakistanischen Armeechef.⁴⁸⁶⁹

Die betroffenen Personen über den Landweg „außer Landes“ zu bringen sei „außerordentlich kompliziert gewesen“.⁴⁸⁷⁰ Menschen seien „in Bussen an die pakistanische Grenze gebracht worden“.⁴⁸⁷¹

Zu der Reise und Zusammenarbeit mit Nachbarstaaten hat sich auch der Zeuge und damalige Staatssekretär *Berger* geäußert:

Minister Maas ist dann Ende August in die Region gereist, und wir haben einen sogenannten „Compact for Afghanistan“ ausgearbeitet, in die Europäische Union eingebracht, bei dem es im Wesentlichen darum ging: „Wie können wir mit den Nachbarstaaten Afghanistans kooperieren?“, einmal natürlich wegen der weiteren Evakuierung, wegen der Stabilisierung, wegen der humanitären Hilfe. Das waren alles für uns damals wesentliche Beweggründe.⁴⁸⁷²

2 Ausreisebemühungen des BMZ und der GIZ

Auch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) waren an der Unterstützung der nachträglichen Ausreise der in Afghanistan zurückgebliebenen Personen beteiligt.

Der Zeuge *Dr. Spatz*, Leiter der Abteilung Afghanistan und Pakistan der GIZ, hat sich dazu in seiner Vernehmung wie folgt geäußert:

Und danach gab es noch zu Beginn des [...] Untersuchungszeitraums das - wir nennen es - Ortskräfteverfahren 2.0 - wiederum mit individueller Gefährdungsprüfung - ab dem 09.09.2021 bzw., wenn man die Klärung der rechtlichen Fragen noch einbezieht, ab dem 05.10.2021. Dort hatten wir insgesamt mehrere Zehntausend Zuschriften. Ich habe bei 40 000 aufgehört, zu zählen.⁴⁸⁷³

Der Zeuge *Fischer*, Referatsleiter Zentralasien, Afghanistan und Pakistan im BMZ, hat Folgendes ausgeführt:

⁴⁸⁶⁵ Verbalnoten der Deutschen Botschaft Islamabad, MAT A AA-2.22 VS-NfD Blatt 4 ff.

⁴⁸⁶⁶ *Berger*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 105.

⁴⁸⁶⁷ Terminkalender BM *Maas*, MAT A AA-9.147 VS-NfD Blatt 5.

⁴⁸⁶⁸ *Maas*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung am 28. November 2024, S. 72.

⁴⁸⁶⁹ *Maas*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung am 28. November 2024, S. 74.

⁴⁸⁷⁰ *Maas*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung am 28. November 2024, S. 92.

⁴⁸⁷¹ *Maas*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung am 28. November 2024, S. 92.

⁴⁸⁷² *Berger*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 104 f.

⁴⁸⁷³ *Dr. Spatz*, Stenografisches Protokoll 20/44 I der Sitzung am 6. Juli 2023, S. 69.

Nach dem Ende der militärischen Evakuierung am 26. August 21 haben die Afghanistan-Ressorts sich darauf verständigt, von diesem vereinfachten und beschleunigten Listenverfahren zurückzukehren zu einem Ortskräfteverfahren mit individueller Gefährdungsprüfung, so wie es auch zuvor in der Zeit zwischen 2013 bis etwa Mitte 2021 gegolten hat. Grundlage hierfür, für diese Rückkehr zur individuellen Gefährdungsprüfung, ist das im Ressortkreis auf Leitungsebene abgestimmte Thesenpapier vom 9. September 2021. [...]

Folglich haben wir als BMZ mit dieser Ortskräfteverfahren-Taskforce völlig neue Verfahren und Abläufe geschaffen, um in einer solchen Situation mit den über die Zeit Tausenden Gefährdungsanzeigen dennoch die Vorgabe individueller Gefährdungsprüfungen erfüllen zu können. Dabei haben wir uns sehr intensiv damit befasst, wie bei Härtefällen von Familienangehörigen Lösungen gefunden werden können, die einerseits dem Grundsatz „Ortskraft plus Kernfamilie“ genügen, andererseits aber für Einzelschicksale menschliche Lösungen schaffen.⁴⁸⁷⁴

Nach Aussage des Zeugen *Dr. Rohschürmann*, Leiter des Risk Management Office (RMO), sei die „unterstützte Ausreise der Ortskräfte“ ab September 2021 durch das RMO begleitet worden.⁴⁸⁷⁵ Dies habe die „logistische, administrative und operative Unterstützung“ für „afghanische [...] Ortskräfte und sonstige [...] schutzbedürftige [...] Personen aus Afghanistan“ umfasst.⁴⁸⁷⁶

3 Unterstützung der Ortskräfte durch das BMVg

In einem Sachstandsbericht zu dem Ortskräfteverfahren und der militärischen Evakuierungsoperation vom 7. September 2021 informierte das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) den Verteidigungsausschuss über die wesentlichen Aspekte des Ortskräfteverfahrens und die militärische Evakuierungsoperation sowie den Handlungsbedarf für die Zukunft.⁴⁸⁷⁷

In diesem Sachstandsbericht wurde mitgeteilt, dass allen Ortskräften des BMVg und deren Familien bereits vor der militärischen Evakuierungsoperation die Möglichkeit gegeben worden sei, nach Deutschland auszureisen. Zwischen dem 15. Mai und dem 15. August 2021 hätten fast 1 900 Personen diese Möglichkeit genutzt.⁴⁸⁷⁸ Während der militärischen Evakuierungsoperation hätten jedoch nur wenige Ortskräfte ausgeflogen werden können. Grund sei die schwierige Situation um den Flughafen in Kabul gewesen.⁴⁸⁷⁹

Hinsichtlich der noch in Afghanistan befindlichen Ortskräfte hieß es in dem Sachstand, dass es jetzt darauf ankomme, „ressortgemeinsam möglichst schnelle und praktikable Lösungen im Sinne unserer [Ortskräfte] zu finden und umzusetzen“. In einem Ausblick hieß es außerdem:

Mit Blick auf die nunmehr veränderten Rahmenbedingungen vor Ort setzt das BMVg alles daran, die Verbindung zu den ehemaligen OrtsKr [Ortskräfte] zu halten und die Möglichkeit der Ausreise aus Afghanistan sowie der Einreise nach Deutschland in einem ressortübergreifenden Ansatz zu schaffen. Voraussetzungen dafür sind die Wiederaufnahme des Flugbetriebs in Afghanistan und/oder eine Aufnahme über sichere Drittstaaten auf dem Landweg. In diesem Zusammenhang ist aus Sicht des BMVg das Verfahren der Visaerteilung zu überprüfen, die Wiederaufnahme des zivilen Betriebs HKIA [Hamid Karzai International Airport] zu fördern und die Möglichkeit der Ausreise von OrtsKr [Ortskräfte] mit den Taliban zu verhandeln.⁴⁸⁸⁰

Vor diesem Hintergrund seien die folgenden „ressortübergreifende[n] Grundsätze“ abgestimmt worden, die eine Erweiterung des Berechtigtenkreises bis 2013 und eine „Prüfung der individuellen Gefährdung“ beinhalteten:

⁴⁸⁷⁴ *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 69.

⁴⁸⁷⁵ *Dr. Rohschürmann*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 12.

⁴⁸⁷⁶ *Dr. Rohschürmann*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 11.

⁴⁸⁷⁷ Sachstandsbericht BMVg vom 7. September 2021, MAT A-BMVg 4.20 Blatt 7(10); siehe auch Erster Teil, Erstes Kapitel, Zweiter Abschnitt 1.2.3.

⁴⁸⁷⁸ Sachstandsbericht BMVg vom 7. September 2021, MAT A-BMVg 4.20 Blatt 7 (20).

⁴⁸⁷⁹ Sachstandsbericht BMVg vom 7. September 2021, MAT A-BMVg 4.20 Blatt 7 (20).

⁴⁸⁸⁰ Sachstandsbericht BMVg vom 7. September 2021, MAT A-BMVg 4.20 Blatt 7 (20).

Danach werden Gefährdungsanzeigen durch OrtsKr [Ortskräfte], die sich ab dem 1. September 2021 melden, weiterhin an die jeweils zuständigen Ressortbeauftragten gestellt. Es folgt eine Prüfung der individuellen Gefährdung durch die Tätigkeit für Deutschland (selbsterklärend z.B. bei Tätigkeit für Bw/BPol) und Bestätigung des Ortskräfte-Verhältnisses durch Ressort/Arbeitgeber. Dies gilt rückwirkend bis 2013 für alle Ressorts und beschränkt sich auf OrtsKr [Ortskräfte] und ihre Kernfamilie. Bei Werkvertragnehmern besteht die grundsätzliche Möglichkeit, für durch Art der Tätigkeit Gefährdete im OKV [Ortskräfteverfahren] aufgenommen zu werden. Die abschließende Zusammenstellung der weiteren besonders schutzbedürftigen Personen mit Stichtag 31. August 2021 erfolgte durch AA. Die gilt insbesondere für Personen aus Wissenschaft, Politik und NGOs, die aufgrund persönlichen Wirkens in Afghanistan exponiert und gefährdet sind (Bsp.: Menschenrechtsaktivisten, Journalisten).⁴⁸⁸¹

Ferner werde das BMVg eine „Auswertung“ des Ortskräfteverfahrens, auch unter den Bedingungen einer militärischen Evakuierungsoperation vornehmen, „um Ableitungen für weitere deutsche Missionen“, etwa den Irak und die Sahel-Zone, „zu identifizieren“. Ein entsprechender „Arbeits- und Zeitplan“ sei gebilligt und befände sich in der Umsetzung.⁴⁸⁸²

Zweiter Abschnitt Lessons-learned-Prozesse

Im Nachgang zur Machtübergabe in Kabul gab es innerhalb einiger Ressorts und Behörden einen strukturierten Lessons-learned-Prozess. Insbesondere BMVg und BND betrieben dies gezielt und mit großem Aufwand. Dem AA fehlte jedoch laut dem damaligen Außenminister *Maas* während seiner Amtszeit "schlicht die Zeit" für einen solchen Prozess der Aufarbeitung.⁴⁸⁸³

1 Ursachenanalyse des Bundesnachrichtendienstes

Der BND hatte die Übernahme Kabuls durch die Taliban am 15. August 2021 – jedenfalls in dieser Geschwindigkeit – nicht zutreffend prognostiziert.

Aus diesem Grund führte die Interne Revision des BND auf Weisung des Präsidenten *Dr. Kahl* ab Mitte August 2021 eine Ursachenanalyse durch, deren Ergebnisse in einem eingestuften Revisionsbericht festgehalten wurden. Dieser Prozess war zudem die Grundlage für die Vorträge des BND-Präsidenten und der "Öffentlichen Anhörung der Präsidenten der Nachrichtendienste des Bundes" im Parlamentarischen Kontrollgremium (PKGr). Der BND-Präsident *Dr. Kahl* hat hierzu ausgesagt:

Wir haben sehr schnell, weil natürlich aus dieser Fehleinschätzung öffentliche Vorwürfe erwachsen sind sowohl in den Medien als auch im Parlament, uns bemüht, Ursachen dieser Fehleinschätzung aufzuklären. Und dazu haben wir dann eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die den Auftrag hatte, unter Zuhilfenahme eines umfangreichen Fragenkataloges auszuforschen, unter welchen Umständen diese Prognose zustande gekommen ist, ob dabei handwerkliche Fehler, sonstige Fehler gemacht worden sind. Und dazu hat es ja dann auch einen Bericht gegeben, der diesem Ausschuss auch vorliegt.⁴⁸⁸⁴

Dieser Abschnitt erläutert die Zuständigkeit der Internen Revision (1.1) und den Prozess der Berichterstellung (1.2). Außerdem werden die Erkenntnisse der Internen Revision (1.3) und eine Stellungnahme des Referates LBA beschrieben (1.4), soweit sich die Zeugen in nicht eingestufte Form dazu geäußert haben.⁴⁸⁸⁵

1.1 Interne Revision

Zuständig für die Ursachenanalyse und Berichterstellung war das Sachgebiet Interne Revision im BND unter Leitung des Zeugen *Dr. T. W.*⁴⁸⁸⁶ Eine solche „[i]nterne Revisionstätigkeit“ sei, so der Zeuge, „eigentlich in allen Behörden vorhanden“.⁴⁸⁸⁷

Das Sachgebiet Interne Revision habe laut Aussage des Zeugen *Dr. T. W.* „eine Personalstärke im einstelligen Bereich“ gehabt.⁴⁸⁸⁸ Für die Ausbildung zur Durchführung einer Revision habe es „Lehrgänge und Kurse“

⁴⁸⁸¹ Sachstandsbericht BMVg vom 7. September 2021, MAT A-BMVg 4.20 Blatt 7 (20), siehe Fünftes Kapitel.

⁴⁸⁸² Sachstandsbericht BMVg vom 7. September 2021, MAT A-BMVg 4.20 Blatt 7 (21).

⁴⁸⁸³ *Maas*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung am 28. November 2024, S. 76.

⁴⁸⁸⁴ *Dr. Kahl*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 79.

⁴⁸⁸⁵ Der Revisionsbericht und die Stellungnahme sind als Verschlusssache mit dem Geheimhaltungsgrad GEHEIM eingestuft. Siehe Erster Teil, Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 3.3. und Erster Teil, Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 3.6.2.

⁴⁸⁸⁶ *Dr. T. W.*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 116; Dienstpostenübersicht *Dr. T. W.*, MAT A Z-43.02.

⁴⁸⁸⁷ *Dr. T. W.*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 121.

⁴⁸⁸⁸ *Dr. T. W.*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 119.

gegeben.⁴⁸⁸⁹ Dabei sei die Interne Revision „unabhängig“ gewesen, was der Zeuge *Dr. T. W.* wie folgt erklärt hat:

Diese inhaltliche Unabhängigkeit ist in der Tat gegeben. Das heißt, wir sind insofern weisungsgebunden, dass wir einen Auftrag, der zur Prüfung gegeben wird, auch umsetzen müssen. Aber die Weisung richtet sich nur auf die Auftragserteilung und nicht auf das, was wir machen, und vor allen Dingen nicht auf die Empfehlungen, die wir ableiten, und die Dinge, die wir erheben. Die Interne Revision, IR, ist unabhängig und hat auch das direkte Vortragsrecht, sodass der Dienstweg, der potenziell Einfluss nehmen könnte, in diesem Fall nicht einschlägig ist.⁴⁸⁹⁰

In der federführenden Abteilung LB, zuständig für die Auswertung und Beschaffung für die Region B, zu der auch Afghanistan gehörte, hatte die Interne Revision einen sog. Point of Contact. Diese Rolle wurde ab dem 1. August 2021 durch den Zeugen *H. H.* ausgefüllt, dem Leiter des Referates Beschaffung Afghanistan und Pakistan im BND. Der Zeuge hat erklärt, dass er in dieser Funktion „Ansprechpartner für den zuständigen Länderbereich“ gewesen sei und Informationen für die Interne Revision „gesammelt und zusammengetragen“ habe.⁴⁸⁹¹

1.2 Prozess der Berichterstellung

Dieser Abschnitt beschreibt den Prozess der Ursachenanalyse und Berichterstellung.

1.2.1 Auftrag Berichterstellung (18. August 2021)

Die Ursachenanalyse der Internen Revision des BND basierte auf einem Auftrag des Präsidenten des BND *Dr. Kahl*.

Der Zeuge *Dr. T. W.*, Leiter des Sachgebietes Interne Revision im BND, hat ausgeführt, dass *Dr. Kahl* am 18. August 2021 die Überprüfung durch die Interne Revision und die anschließende Erstellung des Berichtes in Auftrag gegeben hätte.⁴⁸⁹² Der Auftrag sei durch den Präsidenten des BND und „nicht durch das Kanzleramt“ erfolgt. Letzteres sei aber „als Dienst- und Fachaufsicht“ in den Prozess der Internen Revision „eingebunden“ gewesen und habe „gelegentlich nach dem Stand gefragt oder sich berichten lassen“.⁴⁸⁹³

Dr. T. W. sei damit beauftragt worden zu untersuchen, „welche Aspekte beigetragen haben könnten, dass die zeitliche Dimension der nichtmilitärischen Einnahme Kabuls durch die Taliban nicht so adäquat eingeschätzt worden“ sei, „wie sie sich tatsächlich dargestellt“ habe.⁴⁸⁹⁴

Zum Anlass des Auftrages hat der Zeuge *Dr. Kahl* ausgeführt, dass ein Grund für die Einleitung der Prüfung die „öffentliche[n] Vorwürfe“ infolge der „Fehleinschätzung“ hinsichtlich der Geschwindigkeit der Machtübernahme durch die Taliban gewesen seien.⁴⁸⁹⁵

Auch der Zeuge *Dr. T. W.* hat sich zum „Druck [...] der Öffentlichkeit“ geäußert:

Was den Druck angeht der Öffentlichkeit: Natürlich war nachvollziehbar, dass es da ein Erkenntnisinteresse gibt. Allerdings war die Darstellung der Dinge in den Medien sehr heterogen, und die Vorwurfslage, insbesondere auch gegenüber dem BND, er hätte nicht richtig berichtet, war ja auch nicht korrekt. Insofern war es auch wichtig, zu gucken: „Was ist denn wirklich Sachverhalt?“, und auch die Möglichkeit zu bieten, diese Dinge dann wahrheitsgemäß darzustellen.⁴⁸⁹⁶

Der Zeuge *Dr. Maas*, Gruppenleiter für die Parlamentarische Kontrolle und die ND-Lage im Bundeskanzleramt (BKAm), hat erklärt, dass der Auftrag „rein intrinsisch“ motiviert gewesen sei. Weiter hat er auf die zu erwartende Auseinandersetzung im PKGr des Bundestages hingewiesen, sodass „für [...] alle klar“ gewesen sei, dass man sich „jetzt“ damit „auseinandersetzen“ müsse.⁴⁸⁹⁷ Die Untersuchung hätte, so der Zeuge,

⁴⁸⁸⁹ *Dr. T. W.*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 121.

⁴⁸⁹⁰ *Dr. T. W.*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 118.

⁴⁸⁹¹ *H. H.*, Stenografisches Protokoll 20/20 II der Sitzung am 19. Januar 2023, S. 20, 27.

⁴⁸⁹² *Dr. T. W.*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 118.

⁴⁸⁹³ *Dr. T. W.*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 121.

⁴⁸⁹⁴ *Dr. T. W.*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 116.

⁴⁸⁹⁵ *Dr. Kahl*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 79.

⁴⁸⁹⁶ *Dr. T. W.*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 120.

⁴⁸⁹⁷ *Dr. Maas*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 119.

auch ohne eine öffentliche Diskussion stattgefunden, wie es im Übrigen „auch bei vielen anderen Themen“ der Fall sei.⁴⁸⁹⁸

1.2.2 Gespräch Bundeskanzleramt (18. August 2021)

Am Morgen des 18. August 2021 fand eine Besprechung mit u. a. *Dr. Maas*, Gruppenleiter für die Parlamentarische Kontrolle und die ND-Lage im BKAm, *Dr. Ader*, Leiter der Abteilung Auswertung und Beschaffung Region B im BND, und dem Leiter des Leitungsstabes des BND statt, in der „Überlegungen zu lessons learned“ angestellt und über den anlaufenden Prozess der Internen Revision berichtet wurde.⁴⁸⁹⁹

Zum Hintergrund der Besprechung hat der Zeuge *Dr. Maas* erläutert, das die „Situation [...] klar“ gewesen sei: Es hätten jetzt Sondersitzungen des PKGr angestanden, für die der Präsident des BND *Dr. Kahl* hätte vorbereitet sein müssen. Daher habe „die Notwendigkeit“ bestanden, „sich mit Lessons learned zu beschäftigen“ und die Vorgänge zu analysieren. Dies habe „innerhalb von 24 Stunden“ geschehen müssen, um sich auf die anstehenden Sitzungen des PKGr vorzubereiten.⁴⁹⁰⁰

In diesem Kontext hat der Zeuge *Prof. Dr. Braun*, damaliger Chef des BKAmtes, in seiner Vernehmung ausgeführt:

Wir haben in dem Zusammenhang einen Lessons-learned-Prozess initiiert, um Verbesserungspotenzial zu identifizieren. Dieser Prozess ist im Rahmen meiner Amtszeit nicht mehr abgeschlossen worden. Insofern kann ich über dessen Ausgang nichts sagen. Ich kann aber sagen, dass aus den Gesprächen, die ich geführt habe, mein Eindruck so war, dass - so wie in den vielen Jahren zuvor - der Bundesnachrichtendienst einen sehr guten Einblick auch in die verschiedenen Bereiche der afghanischen Gesellschaft hatte, eine sehr gute Quellen- und Informationslage hatte und insofern es um eine Situation sich gehandelt hat, die nicht nur uns und unsere Partner, sondern auch die Taliban zum Beispiel selber überrascht hat, wie schnell und ohne Kampf es ihnen möglich war, auch Kabul einzunehmen.⁴⁹⁰¹

1.2.3 Besprechung BND (18. August 2021)

Am Nachmittag des 18. August 2021 fand im Lagezentrum des BND eine Besprechung zur Planung der weiteren Vorgehensweise statt.

Laut Aussage des Zeugen *Dr. T. W.*, Leiter des Sachgebietes Interne Revision im BND, sei „ein großer Kreis“ und „alle involvierten Abteilungen“, darunter die Abteilung LB „mit verschiedenen Referaten“, beteiligt gewesen.⁴⁹⁰² Er selbst habe ebenfalls Gelegenheit zur Teilnahme gehabt, was für ihn „als Teilnehmer ein wirklich guter Abholpunkt“ gewesen sei, „um in die Lage eingephasst zu werden“.⁴⁹⁰³ Weiter hat der Zeuge die Besprechung wie folgt beschrieben:

Also, für mich war das sozusagen ein Kennenlernen der aktuellen Lage. Ich hatte letztes Mal umrissen, dass die Lage sehr dynamisch war und sich in vielen Aspekten weiterentwickelt hat zu dem Zeitpunkt, als wir als Interne Revision den Auftrag bekommen haben, in die Vergangenheit zu schauen. Und insofern war da jede Art von Diskussion für mich ein Gewinn, um ein Gespür dafür zu bekommen: Was ist da schon passiert, und welche Diskussionen werden geführt, und wie ist der aktuelle Sachstand in diesem Komplex Afghanistan? Das war ja unmittelbar nach dem Wochenende 14./15. August, als in Kabul-sozusagen die Green Zone aufgegeben wurde und da diese unheimliche Dynamisierung auch eingetreten ist in den zeitlichen Entwicklungen.⁴⁹⁰⁴

1.2.4 Prüfkonzept (23. August 2021)

Grundlage der Arbeit der Internen Revision war das „Prüfkonzept zur Ursachenanalyse ‚Afghanistan‘“, das am 23. August 2021 an das BKAm versandt wurde.⁴⁹⁰⁵

⁴⁸⁹⁸ *Dr. Maas*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 119.

⁴⁸⁹⁹ Vermerk des Referates 723 im BKAm vom 19. August 2021, MAT A BKAm-3.70 VS-NfD Blatt 171 (172 f).

⁴⁹⁰⁰ *Dr. Maas*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 141; ähnlich auch *Dr. Ader*, Stenografisches Protokoll 20/80 der Sitzung am 27. Juni 2024, S. 138.

⁴⁹⁰¹ *Prof. Dr. Braun*, Stenografisches Protokoll 20/97 der Sitzung am 5. Dezember 2024, S. 12.

⁴⁹⁰² *Dr. T. W.*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 118; *Dr. T. W.*, Stenografisches Protokoll 20/50 II der Sitzung am 12. Oktober 2023 – Auszug offen, S. 4.

⁴⁹⁰³ *Dr. T. W.*, Stenografisches Protokoll 20/50 II der Sitzung am 12. Oktober 2023 – Auszug offen, S. 4.

⁴⁹⁰⁴ *Dr. T. W.*, Stenografisches Protokoll 20/50 II der Sitzung am 12. Oktober 2023 – Auszug offen, S. 5; siehe dazu Siebtes Kapitel, Erster Abschnitt.

⁴⁹⁰⁵ Schreiben Interne Revision an das Referat 723 im BKAm vom 23. August 2021, MAT A BKAm-3.64 VS-NfD Blatt 252.

Das Prüfkonzept wird wie folgt eingeleitet:

Das Lagebild des BND entsprach dem anderer Nachrichtendienste mit Präsenz in Kabul. Sowohl die Berichterstattung des BND selbst als auch die darin aufgezeigten Entwicklungen waren korrekt. In der zeitlichen Dimension wurden die Vorhersagen durch die Dynamik der Entwicklungen indes überholt.

Ausgehend von dieser Sachlage ist zu untersuchen, welche Ursachen dazu geführt haben, dass Entwicklungen der letzten Wochen nicht zu einer Änderung der zeitlichen Prognose geführt haben.

Es erscheint nach erster Bewertung durch die IR [Interne Revision] im Nachgang zu Gesprächen mit PLSA und PLSC [Leitungsstab] angeraten, die Analyse auf fünf Themenbereiche zu konzentrieren: Beschaffung, Auswertung, Controlling / Qualitätssicherung, Personal sowie Ausbildung / Einsatz wissenschaftlicher Instrumente.⁴⁹⁰⁶

Die fünf Themenbereiche wurden bereits im Prüfkonzept durch Fragen konkretisiert, welche die Bereiche „umrissen“ hätten:

1. Beschaffung

Welche eigenen Sensoren haben — was — gemeldet? Welche Erkenntnisse kamen von AND [ausländischen Nachrichtendiensten] / von welchen AND? Wie war die Zusammenarbeit? In welchem Verhältnis standen eigenes und fremdes Aufkommen? Gab es Unterschiede in der Bewertung zwischen AND / BND? Wann waren welche Informationen vorhanden [...]? Wie ist die Beschaffungslage insgesamt in den letzten Monaten einzuschätzen? Wie war die Wertigkeit einzelner Quellen und wie wurden diese in der Auswertung gewichtet?

2. Auswertung

Wie sind Auswertung und alle Sensoren der Beschaffung verzahnt? Wie erfolgt die Bewertung des vorliegenden Materials? Welche Schwerpunkte wurden durch wen gesetzt? Bergen Prozesse/ Abläufe/ Strukturen etc. die Gefahr sich selbst erfüllender Prophezeiungen („blinder Flecken“)? Wie hat die Zusammenarbeit über Abteilungsgrenzen hinweg funktioniert? Führt die abnehmerorientiert aufgestellte Produktlandschaft des BND zu einer Ressourcenverschiebung zu Ungunsten von Analysekapazitäten? Wie wurde der Informationsbedarf der Ressorts fortlaufend festgestellt?

3. Controlling / Qualitätssicherung

Wie waren Zeitmanagement und Qualitätssicherung aufgestellt (Einschränkungen wegen Corona)? Welche Standards bestehen zur Qualitätssicherung? (Wie) Wurden diese angewandt? Gibt es in den zuständigen Abteilungen eine gelebte Fehlerkultur? Wie ist das Feedback für Berichterstattung durch externe Abnehmer?

4. Personal

Sind die Personalausstattung und der Personaleinsatz angemessen? Ist das Personal hinreichend qualifiziert und stehen adäquate Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung? Wie haben die Führungsebenen innerhalb der zuständigen Abteilungen gearbeitet?

5. Ausbildung / Qualifizierung / Einsatz wissenschaftlicher Instrumente

Welche Analysetechniken sind vorhanden und wie werden sie genutzt (Bsp. Szenarioanalysen)? Welche Schulungen / Einweisungen / Handreichungen etc. gibt es für die Mitarbeiter*innen? Wie ist der Stand der Analyse- und Prognosekompetenz unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden, und wo liegen ggf. Verbesserungspotentiale?⁴⁹⁰⁷

1.2.5 Fragenkatalog (24. August 2021)

Basierend auf dem Prüfkonzept wurde von der Internen Revision in Abstimmung mit der Leitungsebene ein detaillierter Fragenkatalog erstellt, der am 24. August 2021 an die für Afghanistan zuständigen Fachbereiche im BND und das BKAm als Fachaufsichtsbehörde übermittelt wurde.⁴⁹⁰⁸

⁴⁹⁰⁶ Prüfkonzept der Internen Revision BND vom 23. August 2021, MAT A BKAm-3.64 VS-NfD Blatt 252 (253).

⁴⁹⁰⁷ Prüfkonzept der Internen Revision BND vom 23. August 2021, MAT A BKAm-3.64 VS-NfD Blatt 252 (253 f.).

⁴⁹⁰⁸ Schreiben Interne Revision an das Referat 723 im BKAm vom 24. August 2021, MAT A BND-3.12 VS-NfD Blatt 99; Fragenkatalog zur Ursachenanalyse „Afghanistan“, MAT A BND-3.12 VS-NfD Blatt 100 ff.

In einer Vorbemerkung zum Fragenkatalog hieß es, dass die beiliegenden Fragen „im Nachgang der Geschehnisse der Analyse von Rahmenbedingungen, Prozessen und Abläufen innerhalb des BND sowie dem Zusammenwirken mit externen Stellen“ dienen würden. Ziel sei es, „möglicherweise vorhandene strukturelle Defizite innerhalb des BND festzustellen, Optimierungspotential ausfindig zu machen und Handlungsempfehlungen für den BND daraus abzuleiten“.⁴⁹⁰⁹

Der Fragenkatalog umfasste 146 Fragen, die wie das Prüfkonzept in die fünf Themenbereiche Beschaffung, Auswertung, Controlling/Qualitätssicherung, Personal und Ausbildung/Qualifizierung/Analysewerkzeuge aufgeteilt waren.⁴⁹¹⁰

Der Zeitraum, auf den sich die Antworten beziehen sollten, wurde auf „die letzten vier Monate vor der Einnahme Kabuls durch die Taliban“ begrenzt.⁴⁹¹¹ Dies habe laut Aussage des Zeugen *Dr. T. W.*, Leiter des Sachgebietes Interne Revision im BND, den Zweck verfolgt, die Untersuchung „handhabbar“ zu machen.⁴⁹¹²

1.2.6 Reaktionen auf Fragenkatalog (24. August 2021)

In Reaktion auf den Fragenkatalog versandte *Dr. Ader*, Leiter der Abteilung Auswertung und Beschaffung Region B im BND, am 24. August 2021 eine E-Mail an die Referatsleiter der zuständigen Referate, in der er sich zu dem Fragekatalog äußerte. In der E-Mail schrieb er:

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

auf diesen Fragenkatalog kann man sich nicht vorbereiten - außer vielleicht dadurch, dass man sich gedanklich in Stellung bringt. Bitte keinerlei Recherchen, Abfragen oder weitere Steuerungen veranlassen. Erstens haben wir aktuell wesentlich Dringenderes zu erledigen, und zweitens kann ich beim Lesen der [...] zusammengestellten Fragen beim besten Willen nicht erkennen, wie eine so strukturierte Prüfung zu irgendwelchen validen Ergebnissen führen soll. Vielleicht ist auch diese Prognose eine Fehleinschätzung, aber momentan fühle ich mich damit sehr sicher ...

Wir lassen die [...] Kollegen morgen ihr Prüfkonzept erläutern und machen unsere Gegenvorschläge - mehr nicht.⁴⁹¹³

Auf Vorhalt dieser E-Mail hat der Zeuge *Dr. Ader* in seiner Vernehmung erklärt, dass er zu dem methodischen Zustandekommen des Berichtes aufgrund der Einstufung des Berichtes als GEHEIM keine Aussage machen könne. Er sei jedoch „mit der Art und Weise, wie dieser Bericht erstellt“ worden sei, „überaus unzufrieden“ gewesen.⁴⁹¹⁴ Auf Nachfrage hat der Zeuge „erhebliche Zweifel“ an der fachlichen Kompetenz der Internen Revision ausgedrückt.⁴⁹¹⁵

Der Zeuge *Dr. Maas*, Gruppenleiter für die Parlamentarische Kontrolle und die ND-Lage im BK Amt, hat erklärt, dass er in Reaktion auf die Rückmeldung von *Dr. Ader* sein Verständnis ausgedrückt, aber zugleich erklärt habe, dass die Untersuchung nichtdestotrotz nicht „in irgendeiner Form eingeschränkt“ werden dürfe.⁴⁹¹⁶ Aus Sicht des Zeugen *Dr. Maas* seien zu Beginn der Untersuchung die für Afghanistan zuständigen Arbeitseinheiten „maximal gefordert“ gewesen, um die Situation am Flughafen in Kabul während der militärischen Evakuierungsoperation „möglichst optimal zu händeln“. Daher sei der „sehr, sehr exorbitante Fragenkatalog“ der Internen Revision als „zu weitreichend“ wahrgenommen worden.⁴⁹¹⁷

Auch der Zeuge *Dr. T. W.*, Leiter des Sachgebietes Interne Revision im BND, hat betont, dass der zuständige Fachbereich „sehr intensiv und sehr stark gefordert“ gewesen sei, „in erster Linie durch die Lageentwicklung, in zweiter Linie durch verschiedene Berichtspflichten, die an den BND auch herangetragen wurden aus verschiedenen Richtungen, und zusätzlich noch durch den Auftrag der Internen Revision“. Das habe „die dort beschäftigten Kolleginnen und Kollegen unheimlich stark gefordert“.⁴⁹¹⁸

⁴⁹⁰⁹ Fragenkatalog zur Ursachenanalyse „Afghanistan“, MAT A BND-3.12 VS-NfD Blatt 100.

⁴⁹¹⁰ Fragenkatalog zur Ursachenanalyse „Afghanistan“, MAT A BND-3.12 VS-NfD Blatt 100.

⁴⁹¹¹ Fragenkatalog zur Ursachenanalyse „Afghanistan“, MAT A BND-3.12 VS-NfD Blatt 100.

⁴⁹¹² *Dr. T. W.*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 125.

⁴⁹¹³ E-Mail *Dr. Ader* vom 24. August 2021, MAT A BND-3.212 VS-NfD Blatt 147.

⁴⁹¹⁴ *Dr. Ader*, Stenografisches Protokoll 20/80 der Sitzung am 27. Juni 2024, S. 139.

⁴⁹¹⁵ *Dr. Ader*, Stenografisches Protokoll 20/80 der Sitzung am 27. Juni 2024, S. 139.

⁴⁹¹⁶ *Dr. Maas*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 130.

⁴⁹¹⁷ *Dr. Maas*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 130; siehe dazu Siebtes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

⁴⁹¹⁸ *Dr. T. W.*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 122.

Laut Aussage des Zeugen *Dr. Kahl*, Präsident des BND, sei auch die Leitung des BND über den Umfang des Fragenkataloges besorgt gewesen:

[D]er Abteilungsleiter [*Dr. Ader*] [trifft] natürlich auch eine Sorge der Leitung des Bundesnachrichtendienstes; denn das Arbeitsgebiet, was jetzt gerade mit einem umfangreichen Fragenkatalog überzogen werden sollte, musste gleichzeitig ein extremes Informationsbedürfnis der Bundesregierung stillen. Also, dass man da eine Abwägung trifft, wie viel Energie man in die eine und wie viel Energie man in die andere Hälfte seiner Anforderungen steckt, das ist aus der Sicht eines Abteilungsleiters sehr gut nachvollziehbar.⁴⁹¹⁹

1.2.7 Auftaktgespräch (25. August 2021)

Am 25. August 2021 fand ein sog. Auftaktgespräch statt, bei dem es laut Aussage des Zeugen *Dr. Ader*, dem Leiter der Abteilung Auswertung und Beschaffung für die Region B im BND, um die Aufgabenverteilung zwischen den von der Revision betroffenen Abteilungen gegangen sei. Es sei besprochen worden, „welche Bereiche im BND“ auf die Fragen der Internen Revision „welche Zuarbeit“ leisten sollten. Weiterhin seien bestimmte Verfahren zur Sammlung der Zuarbeiten festgelegt worden, um beispielsweise ein „einheitliche[s] Format“ zu gewährleisten.⁴⁹²⁰

1.2.8 Schriftliche Beantwortung und Gespräche

Die Beantwortung des Fragenkataloges erfolgte entsprechend dem Prüfkonzert durch „schriftliche Abfragen“ und Gespräche.⁴⁹²¹ Hierfür beantworteten die für Afghanistan zuständigen Referate im Verlauf der Untersuchung den Fragenkatalog. Mit einzelnen Personen führte die Interne Revision auch Gespräche.

Der Zeuge *Dr. T. W.*, Leiter des Sachgebietes Interne Revision im BND, hat erläutert, dass es sich bei dem Verfahren um einen „iterative[n] Prozess“ gehandelt habe. Die „schriftlichen Fragen“ seien „der erste Schritt“ gewesen. Sodann hätte man Antworten auf die gestellten Fragen bekommen, die nicht immer so „verstanden“ worden seien, wie es vonseiten der Internen Revision gewollt gewesen sei. In solchen Fällen sei nachgefragt worden, „vielleicht auch mehrmals“. Und „parallel“ hätten „natürlich noch Gespräche statt[gefunden]“.⁴⁹²²

1.2.9 Fertigstellung des Berichtes

Auf Basis der schriftlichen Antworten auf den Fragenkatalog und der Gespräche erstellte die Interne Revision einen Bericht, der im Februar 2022 fertiggestellt wurde.⁴⁹²³

Laut Aussage des Zeugen *Dr. T. W.*, dem Leiter des Sachgebietes Interne Revision im BND, sei der Bericht erst „zu einem späten Zeitpunkt finalisiert und existent“ gewesen, was „nichts Ungewöhnliches“ sei.⁴⁹²⁴ Der Entwurf des Berichtes sei sodann an „alle involvierten Arbeitsbereiche“ verteilt worden, um den Stellen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Dies habe den Hintergrund, dass „natürlich auch die Interne Revision nicht über den Dingen“ stehe, sondern die Leitung „auch die Stellungnahmen der Arbeitsbereiche mit wahrnehmen“ müsse. Schließlich sei der Bericht über den Leiter des Leitungsstabes an den Vizepräsidenten „und dann an den Präsidenten in der letzten Instanz“ sowie an das BKAmte gegeben worden.⁴⁹²⁵

1.2.10 Umsetzung der Empfehlungen

Zur Umsetzung der Empfehlungen der Internen Revision hat sich der Zeuge *Dr. T. W.* wie folgt geäußert:

Was durchaus passiert, abstrakt gesprochen und abstrahiert von dem konkreten Fall, ist ganz einfach, dass die Arbeit der IR [Internen Revision], die mit einem Bericht endet, ja auch mit Empfehlungen verbunden ist für Veränderungen. Diese Empfehlungen werden, wenn sie von der Hausleitung gebilligt sind, auch umgesetzt.⁴⁹²⁶

⁴⁹¹⁹ *Dr. Kahl*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 80.

⁴⁹²⁰ *Dr. Ader*, Stenografisches Protokoll 20/80 der Sitzung am 27. Juni 2024, S. 139.

⁴⁹²¹ Prüfkonzert der Internen Revision BND vom 23. August 2021, MAT A BKAmte-3.64 VS-NfD Blatt 252 (254).

⁴⁹²² *Dr. T. W.*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 119.

⁴⁹²³ Vgl. *Dr. S. R.*, Stenografisches Protokoll 20/36 III der Sitzung am 11. Mai 2023 – Auszug offen, S. 5.

⁴⁹²⁴ *Dr. T. W.*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 121.

⁴⁹²⁵ *Dr. T. W.*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 118.

⁴⁹²⁶ *Dr. T. W.*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 122.

Der Präsident des BND *Dr. Kahl* hat ausgeführt, dass der Bericht der Internen Revision und die Gegendarstellung⁴⁹²⁷ in eine „inhaltliche und vor allem in eine Strukturreform“ eingeflossen seien.⁴⁹²⁸

1.3 Erkenntnisse der Internen Revision

Der Bericht ist mit dem Einstufungsgrad GEHEIM versehen. Aus diesem Grund haben sich die Zeuginnen und Zeugen in den nicht mit einem Einstufungsgrad versehenen Vernehmungen nur punktuell und abstrakt zu den Ergebnissen geäußert.

So hat der Zeuge *Dr. Maas*, Gruppenleiter für die Parlamentarische Kontrolle und die ND-Lage im BKAmT, darauf hingewiesen, dass die Revision „sehr breit angelegt“ gewesen sei.⁴⁹²⁹ Es sei „auch um Ausbildungsformate“ und „technische Fragen in den Arbeitsabläufen“ gegangen. Nach seiner Wahrnehmung sei es insbesondere um „strukturelle Fragen“ gegangen, etwa um die verstärkte Nutzung anderer Instrumente, wie eines sog. Red Teams, also eines Teams, das die gegenteilige Position einnehme, um „wirklich noch mal alles abzuklopfen“.⁴⁹³⁰

Der Zeuge *O. W.*, Leiter des Sachgebietes Auswertung Afghanistan Militär, Sicherheitslage, Militante Opposition im BND, hat ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen einer Nachbetrachtung unter anderem festgestellt worden sei, dass „man beim Wording für den Bedarfsträger vielleicht Dinge anders beschreiben“ könne. Dies habe man als eigene „Prüfpunkte identifiziert“.⁴⁹³¹

Einige Anhaltspunkte über die Erkenntnisse der Internen Revision ergeben sich zudem aus einem Sprechzettel für den Präsidenten des BND *Dr. Kahl*, den die Interne Revision im September 2021 zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung der Präsidentin und der Präsidenten der Nachrichtendienste erstellte.⁴⁹³² Darin wurden bereits vor der Fertigstellung des Berichtes die folgenden Bereiche als „Potential für Verbesserungen“ genannt:

- a) Strategischen Analysen muss hinreichend Raum neben der Tagesberichterstattung gegeben werden.
- b) Strukturen überprüfen, um hohen Koordinierungsaufwand durch Beteiligung verschiedener Abteilungen zu reduzieren.
- c) Stets und selbstkritisch prüfen: Stimmen die Argumente für eine Lageeinschätzung (noch)?
- d) Verantwortlichkeit aller Führungsebenen stärken.
- e) Noch stärkere Anwendung zeitgemäßer Analysemethoden (Szenario-Techniken).
- f) Bessere / vermehrte Ausbildungsangebote.
- g) Weitere Potentiale für Verbesserungen, die es zu erschließen gilt, gibt es im Bereich des bereits laufenden Prozesses der strategischen Modernisierung.⁴⁹³³

Zu dem Sprechzettel hat *Dr. T. W.*, Leiter des Sachgebietes Interne Revision im BND, erklärt, dass dort „versucht“ worden sei, nur Aussagen zu machen, bei denen „guten Gewissens zu dem Zeitpunkt auch schon mit einer hinreichenden Belastbarkeit der Thesen und der Erkenntnisse“ hätte gerechnet werden können.⁴⁹³⁴

Der BND-Präsident *Dr. Kahl* hat in seiner Vernehmung zum Ergebnis des Berichtes ausgesagt:

⁴⁹²⁷ Siehe hierzu unten Aechtes Kapitel, Zweiter Abschnitt, 1.4.

⁴⁹²⁸ *Dr. Kahl*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 79.

⁴⁹²⁹ *Dr. Maas*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 149.

⁴⁹³⁰ *Dr. Maas*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 132.

⁴⁹³¹ *O. W.*, Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 44.

⁴⁹³² Sprechzettel der Internen Revision für *Dr. Kahl* vom 16. September 2021, MAT A BND-3.97 VS-NfD Blatt 21 (25); eine Aufzeichnung der Anhörung der Präsidentin und der Präsidenten der Nachrichtendienste vom 27. Oktober 2021 ist auf der Homepage des deutschen Bundestages einsehbar (<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw43-kontrollgremium-858718>; letzter Abruf am 6. Februar 2025).

⁴⁹³³ Sprechzettel der Internen Revision für *Dr. Kahl* vom 16. September 2021, MAT A BND-3.97 VS-NfD Blatt 21 (25).

⁴⁹³⁴ *Dr. T. W.*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 135.

Die Ergebnisse beider Berichte zusammengenommen sind dann mit eingeflossen in eine inhaltliche und vor allem in eine Strukturreform, die der Bundesnachrichtendienst begonnen hatte. Und die Resultate der Untersuchungen zu dem Fall von Kabul sind dann miteingeflossen in die Konsequenzen dieser Reformen. Und insofern sind Dinge, die auch in der Aufarbeitung erarbeitet worden sind, Realität geworden in verbesserten Verfahren und Strukturen der Fachabteilung, die jetzt nicht mehr so heißt, wie sie früher hieß, aber die natürlich sich der Errungenschaften und Verbesserungen auch versichert hat, die wir erarbeitet haben.⁴⁹³⁵

1.4 Stellungnahme des Referates LBA

Nach Fertigstellung des Berichtes verfasste das Referat LBA, das für die Auswertung Afghanistan im BND zuständig war, eine Stellungnahme zum Bericht der Internen Revision.⁴⁹³⁶ Die Stellungnahme wurde im Juli 2022 fertiggestellt und ist mit dem Einstufungsgrad GEHEIM versehen.⁴⁹³⁷ In den Vernehmungen ist sie überwiegend als Gegendarstellung bezeichnet worden.

Der Zeuge *Dr. S. R.*, Leiter des Referates Auswertung für Afghanistan, hat erklärt, dass sein Referat die Stellungnahme verfasst habe, da sich das Referat „ungerecht behandelt“ gefühlt und sich in dem Bericht „nicht wieder[gefunden]“ habe.⁴⁹³⁸ Zu den Gründen für die Erstellung der Gegendarstellung hat der Zeuge *Dr. S. R.* weiterhin ausgeführt:

Wir hielten viele Feststellungen in diesem Bericht der internen Revision für unzutreffend, soweit sie uns anbetrafen, oder zumindest für irreführend, weil etwas unterstellt wurde, zumindest indirekt, während manche Aussagen ganz offensichtlich aus unserer Sicht auch falsch waren. In anderen Fällen waren die Handlungsempfehlungen, die daraus abgeleitet wurden oder dann am Ende des Berichts aufgeführt waren, zwar so, dass wir die durchaus teilten, aber die Herleitung, weil bei uns dieser Missstand gewesen war, aus dem die Handlungsempfehlung abgeleitet wurde, eben nicht vorhanden war und nach unserer Sicht auch unzutreffend.⁴⁹³⁹

Der Zeuge hat insbesondere die „wissenschaftliche[...] Gründlichkeit“ bemängelt.⁴⁹⁴⁰ Er habe zudem – insbesondere infolge eines Treffens im September 2021 mit Mitarbeitenden der Internen Revision – den Eindruck gewonnen, dass es der Internen Revision darum gegangen sei, „Fehler zu finden“ und nicht „ergebnisoffen geprüft“ worden sei. „Irgendwas“ sei „schiefgelaufen“ und nun müssten „Fehler angegeben“ werden.⁴⁹⁴¹

Ferner sei der Fachbereich des Zeugen der Meinung gewesen, dass in dem Bericht „quasi die falschen Lehren aus den Ereignissen gezogen“ worden seien.⁴⁹⁴² In der Gegendarstellung hätten sie die aus ihrer Sicht „richtigen oder bestimmt ergänzungsbedürftigen Lehren hinzufügen“ wollen.⁴⁹⁴³

Eine der „Lehren“, die er gezogen und in der Gegendarstellung genannt habe, sei gewesen, „Erwartungsmanagement zu betreiben“.⁴⁹⁴⁴ Diese „Lehre“ hat er am Beispiel des Vortrages der Szenarienanalyse im „Frühjahr 2021“ erklärt. Bei der Szenarienanalyse hätte „deutlicher“ geschrieben werden sollen, dass das langfristige wahrscheinlichste Szenario auch „sehr viel schneller“ eintreten könne.⁴⁹⁴⁵ Ferner hat er ausgeführt:

Wenn wir eben Einschätzungen nicht aus dem Bauch raus abgeben wollen, was mein Bereich nie getan hat und auch nie wollte [...], dann ist es wichtig, dass man eben möglichst viele Informationen hat, gerade in so sensiblen Situationen wie Abzugssituationen, dass man möglicherweise auch überlegen muss, Einschätzungen oder nachrichtendienstliche Informationen zu gewinnen zur Entscheidung der eigenen Partner.⁴⁹⁴⁶

Auch der Zeuge *M. S.*, der als Leiter des Sachgebietes Auswertung Politik und Wirtschaft Afghanistan dem Referatsleiter *Dr. S. R.* unterstellt war, hat sich zu dem Bericht geäußert und erklärt, dass „nicht alle

⁴⁹³⁵ *Dr. Kahl*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 79.

⁴⁹³⁶ *Dr. S. R.*, Stenografisches Protokoll 20/36 II der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 36.

⁴⁹³⁷ *Dr. S. R.*, Stenografisches Protokoll 20/36 II der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 37.

⁴⁹³⁸ *Dr. S. R.*, Stenografisches Protokoll 20/36 III der Sitzung am 11. Mai 2023 – Auszug offen, S. 5.

⁴⁹³⁹ *Dr. S. R.*, Stenografisches Protokoll 20/36 III der Sitzung am 11. Mai 2023 – Auszug offen, S. 5.

⁴⁹⁴⁰ *Dr. S. R.*, Stenografisches Protokoll 20/36 III der Sitzung am 11. Mai 2023 – Auszug offen, S. 6.

⁴⁹⁴¹ *Dr. S. R.*, Stenografisches Protokoll 20/36 III der Sitzung am 11. Mai 2023 – Auszug offen, S. 4.

⁴⁹⁴² *Dr. S. R.*, Stenografisches Protokoll 20/36 III der Sitzung am 11. Mai 2023 – Auszug offen, S. 7.

⁴⁹⁴³ *Dr. S. R.*, Stenografisches Protokoll 20/36 III der Sitzung am 11. Mai 2023 – Auszug offen, S. 7.

⁴⁹⁴⁴ *Dr. S. R.*, Stenografisches Protokoll 20/36 III der Sitzung am 11. Mai 2023 – Auszug offen, S. 7.

⁴⁹⁴⁵ *Dr. S. R.*, Stenografisches Protokoll 20/36 III der Sitzung am 11. Mai 2023 – Auszug offen, S. 7; siehe dazu Drittes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

⁴⁹⁴⁶ *Dr. S. R.*, Stenografisches Protokoll 20/36 III der Sitzung am 11. Mai 2023 – Auszug offen, S. 8.

Feststellungen“ auch als „fachlich inhaltlich richtig erachtet“ worden seien.⁴⁹⁴⁷ Auf die Frage, ob er selbst den Ergebnissen des Berichtes zugestimmt habe, hat der Zeuge *M. S.* ausgeführt:

Es gibt generelle Erkenntnisse, die den Dienst betreffen, denen man zustimmen kann, die aber nicht notwendigerweise im Zusammenhang mit der Situation im August 2021 stehen, und es gibt eben auch Inhalte dieses Berichts, denen aus unserer Sicht widersprochen wurde, und das vor dem Hintergrund, dass hier Dinge verzerrt oder aus einer Sichtweise dargestellt wurden, die uns nicht nachvollziehbar erschien.⁴⁹⁴⁸

Laut Aussage des Zeugen *Dr. S. R.*, Leiter des Referates Auswertung für Afghanistan im BND, habe der Fachbereich beantragt, dass „alle internen und externen, bisherigen wie zukünftigen Adressaten“ des Berichtes der Internen Revision auch die Gegendarstellung erhalten würden.⁴⁹⁴⁹ Dementsprechend sei, so der Präsident des BND *Dr. Kahl*, entschieden worden, „diese Papiere so nebeneinandersetzen und auch so nebeneinander zu den Akten zu geben, dass sich jeder sein eigenes Bild“ machen könne.⁴⁹⁵⁰ Die Gegendarstellung sei „ein Ausweis der Fehlerkultur des Bundesnachrichtendienstes“.⁴⁹⁵¹

Der Zeuge *Dr. T. W.*, der den Prozess der Internen Revision im konkreten Fall leitete, hat sich zu der Stellungnahme dahingehend geäußert, dass es „selbstverständlich“ so sei, dass die beteiligten Bereiche „ihre eigene Sicht“ hätten. Das sei „nichts Ungewöhnliches“ und „Teil eines diskursiven Prozesses“. Aus seiner Sicht sei „nachvollziehbar“, dass der Fachbereich „bestimmte Dinge eben anders“ sehe als die Interne Revision.⁴⁹⁵²

2 Auswärtiges Amt

Im AA gab es auf Arbeitsebene den Versuch, die Phase der militärischen Evakuierung und die Umstände zu evaluieren, der jedoch nicht weiterverfolgt wurde. Zudem gab es eine höherrangige strategische Nachlese in Bezug auf das allgemeine außenpolitische Vorgehen. Hierzu gehörten eine Feedbackrunde des Personals der Deutschen Botschaft Kabul (2.1), Anpassungen im Krisenreaktionszentrum (2.2) sowie weitere offene Strukturfragen (2.3). Außerdem wurden Bemühungen zur Nachbetreuung des betroffenen Personals angestellt (2.4).

2.1 Tabellarisches Feedback der Botschaft Kabul

Das Personal der Botschaft Kabul führte im Nachgang zu den Ereignissen im Sommer 2021 eine anonyme Feedbackrunde durch, deren Ergebnisse durch die Referentin an der Deutschen Botschaft Kabul *Dr. H.* in einer Tabelle festgehalten wurden.⁴⁹⁵³

Die einzelnen Rückmeldungen wurden in die Kategorien „Gut war“, „Schlecht war“ und „Besser wär‘ gewesen“ untergliedert. Zudem erfolgte eine zeitliche Unterteilung in die Abschnitte „Vor dem Fall Kabuls - die Ereignisse bis 15.08.2021“, „Akute Krise, inklusive Evakuierung von Bo Kabul, und militärische Evakuierung bis 31.08.2021“ und „[s]eit September 2021“. Die Ergebnisse wurden durch die Zeugin *Dr. H.* an verschiedene Referate im AA, insbesondere das Länderreferat und das Krisenreaktionszentrum, sowie an den damaligen Sonderbeauftragten *Potzel* verschickt.⁴⁹⁵⁴ Über den weiteren Umgang mit dieser Initiative der Arbeitsebene liegen keine Informationen vor.

Auf die Frage nach dem Zustandekommen und dem Zweck der Feedbackrunde hat die Zeugin *Dr. H.* Folgendes geantwortet:

Ich habe diesen Prozess im Kabul-Inlandsteam, also ehemalig Botschaft Kabul, sozusagen geleitet und habe das Team gebeten, dazu beizutragen. Ich glaube auch, fast alle im Team haben dazu beigetragen. Insofern war ich für dieses Produkt zuständig. [...]

⁴⁹⁴⁷ *M. S.*, Stenografisches Protokoll 20/32 II der Sitzung am 20. April 2023, S. 7.

⁴⁹⁴⁸ *M. S.*, Stenografisches Protokoll 20/32 II der Sitzung am 20. April 2023, S. 11.

⁴⁹⁴⁹ *Dr. S. R.*, Stenografisches Protokoll 20/36 III der Sitzung am 11. Mai 2023 – Auszug offen, S. 5.

⁴⁹⁵⁰ *Dr. Kahl*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 125.

⁴⁹⁵¹ *Dr. Kahl*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 81.

⁴⁹⁵² *Dr. T. W.*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 131.

⁴⁹⁵³ Tabellenübersicht zu Ergebnissen der Feedbackrunde, MAT A AA-8.133 VS-NfD Blatt 104 ff.

⁴⁹⁵⁴ E-Mail *Dr. H.* vom 12. November 2021, MAT A AA-8.133 VS-NfD Blatt 103.

Und der Zweck war auch - aus der Perspektive des Teams wichtig -, noch mal einen gemeinsamen Reflexionsmoment zu haben über das, was wir in dem Sommer erlebt haben, und dazu beizutragen, dass die Stellen im Haus auch unser Feedback noch mal bekommen, und das für mögliche künftige Evakuierungssituationen mitdenken zu können.⁴⁹⁵⁵

Unter der Kategorie „Besser wär‘ gewesen“ wurden für den Zeitabschnitt „Vor dem Fall Kabuls - die Ereignisse bis 15.08.2021“ der Punkt „Realistischeres Lagebild in Berlin“ festgehalten.⁴⁹⁵⁶ Die Zeugin hat dies wie folgt erklärt:

Also, das ist ein Punkt, der, glaube ich, mehr als einmal auch darin vorkommt. Er stammt nicht aus meiner Feder in diesem Dokument. Man muss auch dazu sagen, dass es natürlich ein Reflexionsprozess war, der ein, zwei Monate nach dem Erlebten zusammengetragen worden ist, und darauf wird sich das beziehen.⁴⁹⁵⁷

Ebenfalls in der Kategorie „Besser wär‘ gewesen“ wurde der Punkt „effektivere Einbindung der Botschaft in Entscheidungsprozesse in Berlin“ notiert.⁴⁹⁵⁸ Dazu hat die Zeugin *Dr. H.* ausgeführt:

Also, das würde ich einordnen im Sinne von Lernen, Lernpotenzial. Und dass wir als Botschaftsteam, das evakuiert wurde, da natürlich einen gewissen Informations hunger hatten, ist vielleicht offensichtlich, und dass man natürlich in der Situation, in der man evakuiert wird, einen Informationsdrang hat, ist da ganz, ganz wichtig, und dass man eben gut informiert ist, was die nächsten Schritte sind.⁴⁹⁵⁹

Unter der Kategorie „Schlecht war“ wurde für den Zeitabschnitt „Akute Krise, inklusive Evakuierung von Bo [Botschaft] Kabul, und militärische Evakuierung bis 31.08.2021“ Folgendes notiert: „Weitergabe von Kontaktdaten von am Flughafen Aktiven an AfghanInnen - Ungefiltertes Durchtreten unabgestimmter Listen und persönlichen Evakuierungswünschen von allen Seiten; dadurch im Ergebnis wirkungslose Überlastung des Systems in Taschkent und Kabul“.⁴⁹⁶⁰ Die Zeugin *Dr. H.* hat hierzu erläutert:

Also, ich kann mich daran erinnern, dass in den Tagen nach meiner Rückkehr, als ich auch bei 040 [Krisenreaktionszentrum] unterstützt habe, diese Frage natürlich sehr präsent war und die E-Mail-Flut in der Zeit enorm hoch war, also gerade die Frage von, sage ich mal, vielen Einzelfällen, die an viele Stellen im Haus, also im Auswärtigen Amt, oder über Abgeordnete an uns herangetragen worden sind, einfach sehr, sehr hoch war und dass es da eine sehr hohe - - Also, es gab einfach eine Flut an Anfragen, die zu managen war. Und dann ging es eben darum, diese Daten auch weiterzugeben an Kabul. Und das war mit eine der größten Herausforderungen. Und ich glaube, da gab es im Team auch Frustration, weil ja viele auch noch an diesem Thema dann gearbeitet haben in diesen Tagen.⁴⁹⁶¹

2.2 Anpassungen im Krisenreaktionszentrum

Der Zeuge *Dr. Jokisch*, Leiter des Krisenreaktionszentrums im AA, hat in seiner Vernehmung erklärt, dass man für eine Evakuierung von einer so großen Anzahl an Personen „nicht aufgestellt“ gewesen sei. Im Hinblick auf das Krisenreaktionszentrum sei im Nachgang der Evakuierungsoperation ein „umfassende[r] Erneuerungsprozess“ angestoßen worden. Dabei habe es Verbesserungen sowohl auf „technischer“ als auch auf „personeller“ Ebene gegeben.⁴⁹⁶²

2.3 Weitere Strukturfragen

Die Zeugin *Leendertse*, damalige Staatssekretärin im AA, hat auf die Frage nach ihren Lessons learned erklärt, sie wolle sich diesbezüglich auf „Strukturfragen“ beschränken.⁴⁹⁶³

Zunächst hat die Zeugin betont, man müsse „autonom“ werden. Diesbezüglich hat sie um Verständnis dafür geworben, dass „das dann aber Kosten verursach[e]“. „Für Sicherheit“ müsse „man immer Geld haben“ und „für Krisensituationen“ müsse man „Geld vorhalten“.⁴⁹⁶⁴

⁴⁹⁵⁵ *Dr. H.*, Stenografisches Protokoll 20/60 I der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 13.

⁴⁹⁵⁶ Tabellenübersicht zu Ergebnissen der Feedbackrunde, MAT A AA-8.133 VS-NfD Blatt 104; zu den Lagebildern der Ressorts siehe Drittes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

⁴⁹⁵⁷ *Dr. H.*, Stenografisches Protokoll 20/60 I der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 14.

⁴⁹⁵⁸ Tabellenübersicht zu Ergebnissen der Feedbackrunde, MAT A AA-8.133 VS-NfD Blatt 104.

⁴⁹⁵⁹ *Dr. H.*, Stenografisches Protokoll 20/60 I der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 19.

⁴⁹⁶⁰ Tabellenübersicht zu Ergebnissen der Feedbackrunde, MAT A AA-8.133 VS-NfD Blatt 104 (105).

⁴⁹⁶¹ *Dr. H.*, Stenografisches Protokoll 20/60 I der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 50.

⁴⁹⁶² *Dr. Jokisch*, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 54.

⁴⁹⁶³ *Leendertse*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 98.

⁴⁹⁶⁴ *Leendertse*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 99.

Zudem hat sie sich zu den Austauschformaten unter den Ressorts geäußert:

Man hätte wahrscheinlich nach dieser Krisenkurzberatung [im März 2021⁴⁹⁶⁵] auch noch auf Experten-ebene mehr Sitzungen machen sollen. Also, ich glaube, die Staatssekretärsrunde war da politisch natürlich sehr wichtig, und natürlich gab es auch zu den Ortskräfteverfahren usw. Dinge, die die Experten nicht hätten lösen können, weil sie von der Ebene nicht waren. Aber man hätte vielleicht zu diesen ganzen Krisen- und Evakuierungsfragen auch regelmäßiger noch mal zusammensitzen müssen, auch dann geleitet vom Leiter Krisenzentrum, also nicht nur auf der Staatssekretärs-ebene.⁴⁹⁶⁶

Darüber hinaus hat sie erklärt, dass der Leiter des Krisenreaktionszentrums *Dr. Jokisch* mit der Coronapandemie befasst gewesen sei, was „im Krisenzentrum eigentlich nichts zu suchen“ gehabt habe. „[W]enn man ein [...] Krisenzentrum“ habe, dürfe dessen Leiter auch „nur Krisen machen“. Diesbezüglich hätte man das Krisenzentrum „entlasten müssen“. ⁴⁹⁶⁷

Schließlich hat sie sich noch zur Personalauswahl für Krisenstandorte geäußert, die man „systematisieren“ müsste. Aus ihrer Sicht sollte die Personalauswahl weniger auf das „Naturtalent“ setzen, sondern „Krisenerfahrung“ und „Spezialausbildung“ voraussetzen.⁴⁹⁶⁸

Auch die Zeugin *Bellmann*, damalige Beauftragte für Sicherheitspolitik im AA, hat sich zu „Strukturfragen“ geäußert und zudem betont, dass man sich auf „Worst-Case-Szenarien“ vorbereiten sollte:

Ich finde, eine wichtige Lehre ist, dass man früher auch Worst-Case-Szenarien ernsthaft durchspielen muss und auch sich in der Handlung darauf einstellen muss. Wir haben diese Szenarien durchdacht. Wir waren auch auf Evakuierungsfragen natürlich im Zuge der normalen Sicherheitsvorsorge, wie eine Botschaft wie Kabul das machen muss, vorbereitet. Aber ich glaube, wir sind nicht gut genug gewesen, uns zu zwingen, auch die schlimmste Entwicklung in all ihren Konsequenzen uns vor Augen zu führen und dafür handlungsleitende Antworten zu entwickeln. Und ich glaube, die eine oder andere Entscheidung hätte man, wenn man das intensiver gemacht hätte, vielleicht auch einfach konzertierter früher schaffen müssen.

Ganz viel davon ist in unsere Überlegungen reingegangen, dass wir eine nationale Sicherheitsstrategie brauchen. Die Strukturfragen stellen sich. Wir haben nicht alles davon gelöst, aber -- Also, da gibt es wirklich eine ganze Vielzahl von Lektionen, die für uns drin sind und die bis heute für uns daraus zu lernen sind. Und man lernt mit jeder Krise und jeder neuen Herausforderung ja auch neu.⁴⁹⁶⁹

Der Zeuge *van Thiel*, Geschäftsträger der Deutschen Botschaft Kabul, attestierte dem AA in seiner Aussage ein „eklatantes Defizit in der sicherheitspolitischen und militärpolitischen Ausbildung im Auswärtigen Amt“. Sicherheitspolitik werde seiner Analyse nach im AA überwiegend institutionell und prozesshaft gedacht und zu wenig von einer lageanalytischen und prognostischen Perspektive her.⁴⁹⁷⁰

Die Zeugin *Dr. Haber*, damalige deutsche Botschafterin in den USA, resümierte in ihrer Befragung, dass es in der deutschen Politik einen Mindset-Wandel brauche. Wörtlich hat sie ausgeführt:

⁴⁹⁶⁵ Zu der Krisenkurzberatung siehe Sechstes Kapitel, Erster Abschnitt 3.

⁴⁹⁶⁶ *Leendertse*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung a, 17. Oktober 2024, S. 99; zu den Austauschformaten unter den Ressorts siehe Drittes Kapitel, Erster Abschnitt 2.

⁴⁹⁶⁷ *Leendertse*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 99.

⁴⁹⁶⁸ *Leendertse*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 99 f.

⁴⁹⁶⁹ *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 113.

⁴⁹⁷⁰ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 87 f.

Ich hatte eher den Eindruck, dass das Problem eher kulturell war, also kulturell in dem Sinne - also, ich glaube, wir haben das eben in unserem Gespräch kurz mal angerissen - als die deutsche Politik sehr statisch auf die Grundinteressen schaute. Und die Grundinteressen waren: zu erhalten, was über Jahre und Jahrzehnte in Afghanistan an Rechtsveränderungen durch großen, großen Einsatz - militärisch, finanziell und alles Mögliche - erwirkt worden war, das zu retten. Und das sozusagen war das Grundziel. Und die Amerikaner waren da gar nicht anderer Auffassung. Sie hatten nur - - Sie waren zu einer anderen Schlussfolgerung gekommen, was die Zeitlinien und die Aufgabe einer Zeitlinie für Sicherheitsrisiken bedeuten würde. Und dann haben sie - ich habe das vorhin konstruktive Ambiguitätstoleranz genannt - deswegen gleichzeitig sich vorbereitet auf eine Situation, die sie nicht wollten, aber die sie in der Hinterhand haben mussten. Und diese Vorbereitung widersprach natürlich, sozusagen nach außen geblickt, dem anderen Interesse. Aber das musste möglich sein, weil zu verzichten auf die frühzeitige offene Vorbereitung auf ein Szenario B, das sicherlich in gewisser Weise sozusagen die Zuwendung zu dem eigentlichen Ziel kompromittiert hätte, das haben sie ausgehalten. Und, ich glaube, das konnte die deutsche Politik weniger gut aushalten. Ich glaube, in einer solchen Situation, kulturell, wie gesagt, ist eine gewisse Ambiguitätstoleranz nötig, auch wenn man aus guten Gründen es kritisieren könnte, weil es eben einen Zielkonflikt sozusagen offenlegt und nicht kaschiert.⁴⁹⁷¹

2.4 Nachbetreuung des betroffenen Personals

Der damalige Außenminister *Maas* hat in seiner Vernehmung ferner das Thema der Nachbetreuung des betroffenen Personals angesprochen. Dazu hat er erklärt, dass das AA „alles versucht“ habe, um die „notwendige Unterstützung“ bei der Verarbeitung des Erlebten durch das betroffene Personal zu „gewährleisten“.⁴⁹⁷²

3 Bundesministerium der Verteidigung

Im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) wurden Maßnahmen zur Nachbetreuung der eingesetzten Soldatinnen und Soldaten (3.1) und eine taktische Evaluierung des Einsatzes angestellt (3.2).

3.1 Nachbetreuung der eingesetzten Bundeswehrkräfte

Der Ausschuss hat untersucht, inwieweit eine Nachbereitung des Einsatzes und eine Nachbetreuung des während der Evakuierungsoperation eingesetzten Personals stattgefunden hat.

3.1.1 Einsatznachbereitungsseminare

Nach Aussage des Zeugen Oberstleutnant i. G. *Gonter*, Beauftragter der Division Schnelle Kräfte der Bundeswehr, seien nach Abschluss des Einsatzes noch im selben Jahr „Einsatznachbereitungsseminare“ durchgeführt worden. Erste „Gespräche“ mit einem Arzt und einem Truppenpsychologen seien bereits „praktisch nach der Landung“ angeboten worden.⁴⁹⁷³ Weiterhin hat der Zeuge Oberstleutnant i. G. *Gonter* ausgeführt, dass die Bundeswehr hinsichtlich der Einsatznachbereitung von militärischen Evakuierungsoperationen im Gegensatz zu der Nachbereitung von „normalen“, also weit im Voraus geplanten Einsätzen wenig Erfahrung gehabt habe.⁴⁹⁷⁴ Die Zeugin *Dr. Högl*, Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages, hat ausgesagt, dass die Einsatznachbereitung im Vorfeld der militärischen Evakuierungsoperation „eingeplant“ worden sei.⁴⁹⁷⁵

Der Zeuge Oberstleutnant „*Tobias*“, Leiter der KSK-Einheit während der Evakuierungsoperation des BMVg, hat ausgesagt, dass für alle an dem Einsatz beteiligten Soldatinnen und Soldaten die Pflicht bestanden hätte, an einem Einsatznachbereitungsseminar teilzunehmen.⁴⁹⁷⁶

Der Zeuge General *Arlt*, Kommandeur der Evakuierungsoperation in Afghanistan, hat in seiner Vernehmung darauf hingewiesen, dass es angesichts der intensiven Erlebnisse der Bundeswehrsoldatinnen und Bundeswehrsoldaten am Flughafen Kabul jedoch „mit einem Einsatznachbereitungsseminar [...] nicht getan“ sei.⁴⁹⁷⁷

3.1.2 Physische Erkrankungen

Der Zeuge Oberstleutnant „*Tobias*“ hat dem Untersuchungsausschuss über die Nachbetreuung der eingesetzten Soldatinnen und Soldaten berichtet. Nach dessen Zeugenaussage hätten nach Ankunft in Deutschland

⁴⁹⁷¹ *Dr. Haber*, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 77 f.

⁴⁹⁷² *Maas*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung am 28. November 2024, S. 93.

⁴⁹⁷³ *Gonter*, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 9. Februar 2023, S. 81; siehe auch Auftrag zur Sicherstellung sozialdienstlicher Betreuung am 24. August 2021, MAT A BMVg-3.53 VS-NfD Blatt 5 ff.

⁴⁹⁷⁴ *Gonter*, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 9. Februar 2023, S. 80.

⁴⁹⁷⁵ *Dr. Högl*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 127.

⁴⁹⁷⁶ „*Tobias*“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 23.

⁴⁹⁷⁷ *Arlt*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 20.

„alle noch mal zum Arzt“ gemusst, da „jeder“ krank gewesen sei. Bei den Erkrankungen habe es sich um „aggressive Darmparasiten“ und Fälle einer „schwere[n] Bronchitis“ gehandelt.⁴⁹⁷⁸

3.1.3 Psychische Erkrankungen

Der Zeuge Hauptmann *H.*, stellvertretender Leiter der Feldjäger während der Evakuierungsoperation des BMVg, hat ausgesagt, dass darüber hinaus auch ein Gespräch mit einem Psychologen verpflichtend gewesen sei.⁴⁹⁷⁹

Die psychologische Betreuung der Soldaten habe laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant „*Tobias*“ aufgrund der „sehr schlimme[n] Bilder“ aus Kabul bei dem „einen oder anderen zu dementsprechenden Therapien geführt“. Einige der Soldatinnen und Soldaten seien „auch heute noch“ in Behandlung.⁴⁹⁸⁰ Auch die damalige Verteidigungsministerin *Kramp-Karrenbauer* hat vor dem Ausschuss von „posttraumatische[n] Belastungsstörungen“ bei den eingesetzten Bundeswehrsoldatinnen und Bundeswehrsoldaten berichtet. Demnach seien einige Soldatinnen und Soldaten bis heute noch nicht in der Lage gewesen, über das Erlebte zu sprechen.⁴⁹⁸¹ Hierzu hat die Zeugin konkret Folgendes erklärt:

Das zeigt einfach, dass das alles andere als ein normaler Einsatz war und dass er tiefe Spuren und Narben bei den Soldatinnen und Soldaten hinterlassen hat.⁴⁹⁸²

3.2 Taktische Evaluierung

Weiterhin gab es nach Aussage der Zeugen Oberstleutnant i. G. *Gonter*, Beauftragter der Division Schnelle Kräfte der Bundeswehr, und Generalleutnant *Pfeffer*, Leiter des Einsatzführungskommandos, im BMVg eine Evaluierung auf taktischer Ebene.

Auf die Frage, zu welchem Ergebnis die Bundeswehr hinsichtlich der Frage der Tragfähigkeit und Umsetzbarkeit der Eventualplanung gekommen sei, hat der Zeuge *Gonter* ausgeführt:

Dafür, dass es auch die erste robuste [Operation] in dieser Form überhaupt war, haben die ganzen Planungen, die wir gemacht haben, zum größten Teil gegriffen. Es waren eigentlich nur Kleinigkeiten, wo es Anpassungsbedarf aus meiner Sicht gibt, und wir waren selber angenehm überrascht. Gerade auch, weil - so wie Sie ja auch darstellten - wir diese Flexibilität brauchten, weil die Lage durchaus auch eine andere war, ist das, glaube ich, gut umgesetzt worden.⁴⁹⁸³

Der Zeuge Generalleutnant *Pfeffer* hat eine „zentrale Schwäche“ der Evakuierungsoperation im „Mangel“ an „Führungsmitteln vor Ort“ und „Führungsmitteln im Einsatzführungskommando“ gesehen. Dazu habe auch gezählt, dass die „Datenkommunikation“ nur „rudimentär möglich“ gewesen sei.⁴⁹⁸⁴ In diesem Zusammenhang hat der Zeuge dem Ausschuss Folgendes erklärt:

Für mich die zentrale Schwäche bei dieser Evakuierung war der Mangel, das Defizit an Führungsmitteln, an Führungsmitteln vor Ort und an Führungsmitteln vom Einsatzverband ins Einsatzführungskommando, weil die Führungsmittel, die Sie dafür brauchen, waren im Grunde nur rudimentär vorhanden, also Datenkommunikation war nur rudimentär möglich, gesicherte Kommunikation war nur sehr begrenzt möglich, weil schlicht die Fähigkeiten in der Bundeswehr zu dem Zeitpunkt - ich kann nicht beurteilen, wie es jetzt ist -, aber zu dem Zeitpunkt nur begrenzt vorhanden waren.⁴⁹⁸⁵

Der Zeuge General a. D. *Zorn* hat hierzu ausgeführt, dass die Division Schnelle Kräfte damals zwar über die entsprechenden in Großfahrzeuge integrierten Kommunikationsmodule verfügt, jedoch zur Schonung der logistischen Kapazitäten auf die Mitnahme von „schwerem Gerät“ verzichtet und auf Satellitentelefone gesetzt habe.

Auf taktischer Ebene hat General a. D. *Zorn* in seiner Aussage vor dem Ausschuss die Verfügbarkeit von Kleindrohnen zur Aufklärung des direkten Umfeldes als notwendig identifiziert. Lessons learned aus dem

⁴⁹⁷⁸ „*Tobias*“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 23.

⁴⁹⁷⁹ *H.*, Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 34

⁴⁹⁸⁰ „*Tobias*“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 23 f.

⁴⁹⁸¹ *Kramp-Karrenbauer*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 70.

⁴⁹⁸² *Kramp-Karrenbauer*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 70.

⁴⁹⁸³ *Gonter*, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 9. Februar 2023, S. 89.

⁴⁹⁸⁴ *Pfeffer*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 46.

⁴⁹⁸⁵ *Pfeffer*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 46.

Abzug der Bundeswehr seien weiterhin, dass zum Erhalt der Fähigkeiten im Lufttransport „oversized-Cargo“-Kapazitäten notwendig seien.⁴⁹⁸⁶

4 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Der Zeuge *Engelke*, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), hat auf die Frage zu seinen Lessons learned aus dem Afghanistaneinsatz darauf hingewiesen, dass man im Alltag schnell in einen „Abarbeitungsmodus“ komme und stattdessen „einen Schritt zurück[...]treten“ und die Richtigkeit der bisherigen Vorgehensweise überdenken solle:

Wir sind im Alltag zu sehr Getriebene von anderen Ereignissen und haben selten Gelegenheit, einen Schritt zurückzutreten und zu sagen: Ist es eigentlich noch richtig, was wir machen? Wie ist eigentlich die Strategie? Was wollen wir eigentlich als Ziel erreichen, und mit welchen Mitteln machen wir das, und sind wir da noch auf dem richtigen Weg? [...]

Da [während der Corona-Pandemie] waren ein paar Leute echt alleine mit den Entscheidungen, und das hat mich sehr belastet. Und dann hieß es: Und wenn du da jetzt rauskommst, dann musst du über Afghanistan reden, da wird irgendwann mal was passieren. [...] Man kommt da schnell in so einen Abarbeitungsmodus und gibt sich zu schnell zufrieden mit einer Antwort, die man für gut und nachvollziehbar hält, wo man hinterher denkt: Na ja, vielleicht hättest du da doch mal besser nachgefragt.⁴⁹⁸⁷

5 Ressortgemeinsame Evaluierung des zivilen Engagements in Afghanistan

Nach dem Ende des 20-jährigen Afghanistan-Engagements wurde in der Bundesregierung eine umfangreiche unabhängige externe Evaluierung des zivilen Engagements durchgeführt. In dieser wurden auch strategische und strukturelle Gesichtspunkte betrachtet. Der Evaluationsbericht wurde dem Ausschuss zur Verfügung gestellt.⁴⁹⁸⁸

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

⁴⁹⁸⁶ Zorn, Stenografisches Protokoll 20/85 der Sitzung am 26. September 2024, S. 75.

⁴⁹⁸⁷ Engelke, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, S. 92.

⁴⁹⁸⁸ Ressortgemeinsame strategische Evaluierung des zivilen Engagements der Bundesregierung in Afghanistan, MAT C BReg 1.01 – 1.05.

Neuntes Kapitel **Beteiligung und Information des Parlamentes, Information der Öffentlichkeit**

Dieses Kapitel stellt dar, wie das Parlament im Laufe des Untersuchungszeitraumes beteiligt und informiert wurde. Zunächst wird die Mandatsverlängerung der Resolute Support Mission (RSM) erläutert (Erster Abschnitt). Sodann wird beschrieben, in welchen Formaten das Parlament durch die Bundesregierung über den Einsatz in Afghanistan informiert wurde (Zweiter Abschnitt). Schließlich wird beleuchtet, wie die Öffentlichkeit informiert wurde und welche Informationen darüber hinaus an die Öffentlichkeit gelangt sind (Dritter Abschnitt).

Erster Abschnitt **Mandatsverlängerung der Resolute Support Mission**

Dieser Abschnitt beschreibt, wie es im März 2021 zur Verlängerung des Mandates für die Beteiligung der Bundeswehr an der RSM kam. Zu diesem Zweck werden zunächst die Grundlagen der Mandatierung von Auslandseinsätzen (1.) und die Entwicklung der Mandatierung von der International Security Assistance Force (ISAF) (2.) zu der RSM (3.) erläutert. Sodann wird der Antrag der Bundesregierung zur Verlängerung des RSM-Mandates im März 2021 (4.) und die Mandatierung der Evakuierungsoperation im August 2021 behandelt.

1 **Grundlagen der Mandatierung von Auslandseinsätzen**

Die Bundeswehr ist eine Parlamentsarmee und handelt somit im Auftrag des Deutschen Bundestages, der dem Einsatz bewaffneter Truppen im Ausland zustimmen muss. Damit ist eine Kontrollfunktion verbunden. Dies ist im Parlamentsbeteiligungsgesetz (ParlBG) geregelt.

Der Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Ausland bedarf gemäß § 1 Absatz 2 ParlBG der Zustimmung des Deutschen Bundestages. So muss die Bundesregierung etwa nach § 3 ParlBG vor einem Auslandseinsatz einen Antrag bei dem Parlament stellen, der bestimmte Angaben zum Einsatz enthalten muss. Dazu zählen gemäß § 3 Absatz 2 ParlBG insbesondere der Einsatzauftrag, das Einsatzgebiet, rechtliche Grundlagen, die Höchstzahl der einzusetzenden Soldatinnen und Soldaten sowie die geplante Dauer und voraussichtlichen Kosten des Einsatzes.

In der Regel folgen darauf umfangreiche Beratungen, insbesondere im Verteidigungsausschuss und Auswärtigen Ausschuss, die auch fortlaufend über geplante und laufende Bundeswehreinätze informiert werden. Am Ende der Beratungen steht dem Bundestag nach § 3 Absatz 3 ParlBG nur die Möglichkeit der Zustimmung oder Ablehnung des Antrages zu; er kann keine Änderungen an dem Antrag vornehmen.

Ausnahmsweise kann die Bundesregierung – wie auch bei der Evakuierungsoperation in Kabul⁴⁹⁸⁹ – gemäß § 5 ParlBG bei Gefahr im Verzug oder bei Einsätzen zur Rettung von Menschen aus besonderen Gefahrenlagen die nachträgliche Zustimmung des Bundestages einholen.⁴⁹⁹⁰ In diesem Fall ist der Bundestag vor Beginn und während des Einsatzes zu unterrichten.

2 **Das ISAF-Mandat (ab Dezember 2001)**

Die ISAF war eine Sicherheits- und Wiederaufbaumission in Afghanistan, die von Dezember 2001 bis Dezember 2014 in Afghanistan eingesetzt war.⁴⁹⁹¹

Am 22. Dezember 2001 beschloss der Deutsche Bundestag die Beteiligung der Bundeswehr an dem Einsatz der ISAF in Afghanistan.⁴⁹⁹² Die Aufgabe der ISAF-Mission war es, die afghanische Regierung beim Wiederaufbau des Landes und der Stabilisierung der Sicherheitslage zu unterstützen.⁴⁹⁹³

Der Einsatz war zunächst auf sechs Monate befristet und wurde in der Folge mehrfach, zuletzt bis zum 31. Dezember 2014, verlängert.⁴⁹⁹⁴

⁴⁹⁸⁹ Siehe hierzu Siebtes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

⁴⁹⁹⁰ Siehe hierzu Erster Teil, Erstes Kapitel, Zweiter Abschnitt 2.

⁴⁹⁹¹ Resolution 1386 (2001) des UN-Sicherheitsrats vom 20. Dezember 2001; Beteiligung ISAF-Mission, BT-Drucksache 14/7936.

⁴⁹⁹² Beteiligung ISAF-Mission, BT-Drucksache 14/7936.

⁴⁹⁹³ Resolution 1386 (2001) des UN-Sicherheitsrats vom 20. Dezember 2001.

⁴⁹⁹⁴ Anträge Bundesregierung zu Beteiligung ISAF-Mission, BT-Drucksachen 14/7930 (2001); 15/128 (2002); 15/1700 (2003); 15/3710 (2004); 15/5996 (2005); 16/2573 (2006); 16/4298 (2007); 16/6460 (2007); 16/10473 (2008); 16/13377 (2009); 17/39 (2009); 17/654 (2010); 17/4402 (2011); 17/5190 (2011); 17/8166 (2011); 17/11685 (2012); 18/436 (2014).

3 Das RSM-Mandat (ab Dezember 2014)

An die ISAF-Mission schloss sich die RSM an. Auftrag der RSM war es, nach dem Abschluss der ISAF-Mission die afghanischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte durch Ausbildung, Beratung und Unterstützung („Train, Advice and Assist“) zu befähigen, ihrer Sicherheitsverantwortung selbst nachzukommen. Im Gegensatz zu ISAF handelte es sich damit um keinen Kampfeinsatz.⁴⁹⁹⁵

Die Beteiligung der Bundeswehr an diesem Einsatz wurde erstmals am 18. Dezember 2014 vom Deutschen Bundestag beschlossen.⁴⁹⁹⁶ In den Folgejahren wurde das Mandat der Bundeswehr mehrfach verlängert.⁴⁹⁹⁷ Insbesondere wurde die Beteiligung deutscher Streitkräfte am RSM-Einsatz am 19. Februar 2020 für weitere 12 Monate bis zum 31. März 2021 verlängert.⁴⁹⁹⁸

4 Verlängerung des RSM-Mandates (März 2021)

Am 25. März 2021 verlängerte der Deutsche Bundestag das Bundeswehrmandat für die Beteiligung an der RSM um weitere zehn Monate bis zum 31. Januar 2022.

4.1 Antrag der Bundesregierung

Der Verlängerung lag ein Antrag der Bundesregierung zugrunde, den sie am 24. Februar 2021 mit dem Titel „Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte am NATO-geführten Einsatz Resolute Support für die Ausbildung, Beratung und Unterstützung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in Afghanistan“ einreichte.⁴⁹⁹⁹

Inhaltlich entsprach der Antrag im Wesentlichen dem vorhergehenden Antrag aus dem Jahr 2020.⁵⁰⁰⁰ So hat der Zeuge *Dr. Wächter*, damaliger Leiter der Abteilung Politik im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), in seiner Vernehmung ausgeführt, dass die Regierung den Bundestag „gebeten“ habe, „dieses Mandat noch einmal in fast unveränderter Form zu verlängern“.⁵⁰⁰¹

Aufgrund der Befürchtung, dass eine Verlängerung des RSM-Mandates über den 31. April 2021, das im Doha-Abkommen vereinbarten Abzugsdatum, hinaus von den Taliban als eine Verletzung des Doha-Abkommens aufgefasst werden könnte, bestanden innerhalb der Bundesregierung zunächst Uneinigkeiten hinsichtlich der Dauer und der Begründung des Antrages, die im Verlauf des Entstehungsprozesses jedoch ausgeräumt werden konnten.

4.1.1 Mandatsdauer

Ausweislich des Antrages wurde das Mandat für eine Beteiligung der Bundeswehr am NATO-geführten RSM-Einsatz für den Zeitraum vom 1. April 2021 bis 31. Januar 2022, also um 10 Monate, verlängert.⁵⁰⁰²

Die Verlängerung war kürzer als die vorausgegangene Mandatsverlängerung, die 12 Monate betragen hatte. Zu der verkürzten Mandatsdauer und dem hierdurch verdeutlichten „Übergangscharakter des Mandates“⁵⁰⁰³ hat der Zeuge *Dr. Wächter*, dem Untersuchungsausschuss erklärt:

Und bereits das Mandat, das letzte RSM-Mandat im März 2021, haben wir schon immer als ein „Übergangsmandat“ bezeichnet, auch im Mandatstext selbst.⁵⁰⁰⁴

⁴⁹⁹⁵ NATO and Afghanistan ([https://www.nato.int/cps/en/natohq/topics_8189.htm#:~:text=In%20January%202015%2C%20NATO%20launched%20the%20Resolute%20Support,institutions%20to%20fight%20terrorism%20and%20secure%20their%20country](https://www.nato.int/cps/en/natohq/topics_8189.htm#:~:text=In%20January%202015%2C%20NATO%20launched%20the%20Resolute%20Support,institutions%20to%20fight%20terrorism%20and%20secure%20their%20country;)); letzter Abruf am 6. Februar 2025).

⁴⁹⁹⁶ Antrag Bundesregierung zu Beteiligung RSM, BT-Drucksache 18/3246; Beschlussempfehlung und Bericht des Auswärtigen Ausschusses zu Beteiligung RSM, BT-Drucksache 18/3583.

⁴⁹⁹⁷ Anträge Bundesregierung zu Beteiligung RSM, BT-Drucksachen 18/6743 (2015); 18/10347 (2016); 19/21 (2017); 19/1094 (2018); 19/7726 (2019); 19/17287 (2020).

⁴⁹⁹⁸ Antrag Bundesregierung zu Beteiligung RSM, BT-Drucksache 19/17287.

⁴⁹⁹⁹ Antrag Bundesregierung zur Beteiligung RSM, BT-Drucksache 19/26916.

⁵⁰⁰⁰ Vergleich zwischen den Antragstexten, BT-Drucksache 19/17287; BT-Drucksache 19/26916.

⁵⁰⁰¹ *Dr. Wächter*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 126.

⁵⁰⁰² Antrag Bundesregierung zur Beteiligung RSM, BT-Drucksache 19/26916, S. 4.

⁵⁰⁰³ Vorlage zur Entscheidung vom 12. Februar 2021 an die Bundesministerin der Verteidigung, MAT A BMVg-5.69 VS-NfD Blatt 106 (108).

⁵⁰⁰⁴ *Dr. Wächter*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 117.

Zur konkreten Dauer des Mandates hieß es in einer E-Mail der damaligen Leiterin des Leitungsstabes im Auswärtigen Amt (AA) an den damaligen Staatssekretär *Berger* vom 3. Februar 2021:

Nach meiner Erinnerung haben die Minister im Jour Fixe das Datum explizit offengelassen. Übereinstimmung bestand lediglich darin, dass die Verlängerung kürzer als 12 Monate sein werde, die Einzelheiten aber noch zu besprechen sind. BM ist für eine Verlängerung bis Ende 2021 offen. Wenn es eine Mehrheit bei den Fraktionen gibt, natürlich auch darüber hinaus. Die gibt es aber derzeit nicht.⁵⁰⁰⁵

In einer Vorlage zur Entscheidung bezüglich der Kabinetttvorlage vom 12. Februar 2021 an die damalige Bundesministerin der Verteidigung *Kramp-Karrenbauer* hieß es:

Mit der noch während der Ressortabstimmung abschließend festzulegenden verkürzten Mandatsdauer (neun oder zehn Monate) wird signalisiert, dass es sich nicht um eine inhaltsgleiche Routinefortsetzung handelt. Es unterstreicht den Übergangcharakter des Mandats und trägt den noch offenen Fragen (Positionierung US-Administration, NATO-Entscheidungen zur Zukunft von Resolute Support und Entwicklungen bei den innerafghanischen Verhandlungen) Rechnung.⁵⁰⁰⁶

Am 19. Februar 2021 wurde im Zuge von Koalitionsgesprächen schließlich eine Einigung erzielt und die Mandatsdauer auf 10 Monate festgelegt.⁵⁰⁰⁷

4.1.2 Begründung

Zur Begründung des Antrages führte die Bundesregierung aus, eine Fortsetzung des militärischen Engagements Deutschlands im Rahmen des NATO-geführten RSM-Einsatzes sei erforderlich gewesen, um einen „in der Allianz abgestimmten, geordneten Abzug aus Afghanistan“ zu ermöglichen, der „die Errungenschaften der letzten Jahrzehnte bestmöglich bewahre“.⁵⁰⁰⁸ Dazu sollten „weitere Truppenreduktionen mit der Lage vor Ort und den Entwicklungen im politischen Prozess in Beziehung“ gesetzt werden.⁵⁰⁰⁹

Zu den innerafghanischen Verhandlungen, einem „dauerhafte[n] und umfassende[n] Waffenstillstand sowie ein[em] politische[n] Fahrplan für die künftige Verfasstheit des afghanischen Staates“ hieß es in dem Antrag, die Verhandlungen stünden „noch am Anfang“; für „Fortschritte“ sei die „Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft“ erforderlich.⁵⁰¹⁰ Wörtlich hieß es:

Die Verhandlungen gestalten sich erwartungsgemäß schwierig; jedoch konnte zum Jahresende 2020 eine Einigung über Verfahrensfragen erreicht werden. [...] Die Friedensverhandlungen bleiben sehr fragil und benötigen Zeit.⁵⁰¹¹

Vor diesem Hintergrund wies die Bundesregierung darauf hin, dass „angesichts des stark verzögerten Beginns der Friedensverhandlungen, der zu Kernfragen noch frühen Verhandlungsphase, sowie des trotz der Verhandlungen anhaltend hohen Gewaltniveaus [...] die Voraussetzungen für einen vollständigen, verantwortungsvollen Abzug zum jetzigen Zeitpunkt aus Sicht der Bundesregierung noch nicht gegeben“ seien. „Ein Abzug unter den derzeitigen Voraussetzungen“ berge, so die Antragsbegründung weiter, „nicht nur Gefahren für die unmittelbare Stabilität Afghanistans und der Region, sondern auch für die hart errungenen Fortschritte der letzten Jahrzehnte insgesamt“.⁵⁰¹²

Dazu hat der Zeuge *Dr. Wächter*, damaliger Leiter der Abteilung Politik im BMVg, ausgeführt, die Bundesverteidigungsministerin habe „die Befürchtung [gehabt], dass [...] die Mandatsbegründung wegbrechen würde, wenn die Amerikaner aus innenpolitischen Gründen“ ihre Präsenz beendeten. In dem Fall wäre „der Hinweis auf die Friedensverhandlungen“ für eine Mandatsbegründung nicht mehr tragfähig gewesen, da hierfür eine militärische Präsenz notwendig sei.⁵⁰¹³

⁵⁰⁰⁵ E-Mail der Leiterin des Leitungsstabes an Staatssekretär *Berger* vom 3. Februar 2021, MAT A AA-9.133 VS-NfD Blatt 6.

⁵⁰⁰⁶ Vorlage zur Entscheidung vom 12. Februar 2021 an die Bundesministerin der Verteidigung, MAT A BMVg-5.69 VS-NfD Blatt 106 (107 f.).

⁵⁰⁰⁷ Vgl. E-Mail vom 19. Februar 2021, MAT A BMVg-5.69 VS-NfD Blatt 126.

⁵⁰⁰⁸ Zum Truppenabzug siehe Zweites Kapitel, Zweiter Abschnitt.

⁵⁰⁰⁹ Antrag Bundesregierung zur Beteiligung RSM, BT-Drucksache 19/26916, S. 5 f.

⁵⁰¹⁰ Antrag Bundesregierung zur Beteiligung RSM, BT-Drucksache 19/26916, S. 5; zu den innerafghanischen Friedensverhandlungen siehe Viertes Kapitel.

⁵⁰¹¹ Antrag Bundesregierung zur Beteiligung RSM, BT-Drucksache 19/26916, S. 5.

⁵⁰¹² Antrag Bundesregierung zur Beteiligung RSM, BT-Drucksache 19/26916, S. 5.

⁵⁰¹³ *Dr. Wächter*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 125 f.; zum Truppenabzug siehe Zweites Kapitel, Zweiter Abschnitt.

Deshalb sei im Mandatstext darauf verwiesen worden, dass „der Gesamtauftrag von Resolute Support Mission in der Form, wie die NATO [...] und wie die Bundesregierung ihn [...] seit 2013“ wollten, „noch nicht erfüllt“ sei.⁵⁰¹⁴

Zur Klarstellung des Zusammenhangs zwischen dem deutschen Mandat und dem Abzug der US-Truppen hieß es in der Begründung des Antrages der Bundesregierung:

Die neue US-Regierung hat sich zu enger Abstimmung und einem gemeinsamen Vorgehen im NATO-Rahmen bekannt. Die Bundesregierung ist hierzu mit der neuen US-Regierung im engen und vertrauensvollen Austausch und auf alle auch kurzfristigen Lageänderungen vorbereitet. Das umfasst auch eine Veränderung der deutschen Präsenz innerhalb des gültigen Operationsplans Resolute Support der NATO bis hin zu einem geordneten Abzug bei einer Beendigung der Mission.⁵⁰¹⁵

Laut Aussage des Zeugen *Dr. Wächter* sei wesentlicher Hintergrund des Mandatsverlängerungsantrages deshalb die Tatsache gewesen, dass die neue US-Regierung bereits im Frühjahr 2021 im Rahmen der Sitzungen des Nordatlantikrates aufgrund des andauernden US-internen Review-Prozesses einen Verbleib über das im Doha-Abkommen vereinbarte Datum hinaus signalisiert habe.⁵⁰¹⁶ Hierzu hat der Zeuge in seiner Vernehmung ausgeführt:

Uns war damals eigentlich schon klar - und die Amerikaner hatten das auch bei den ersten NAC [North Atlantic Council]-Sitzungen mit dem neuen Team, also der neuen Biden-Regierung, ab Ende Januar, Anfang Februar 2021 relativ klargemacht -, dass dieser Review erstens dauern würde, dass der 31.04. eigentlich kein Thema wäre, vom Tisch war als Abzugstermin, und nur in dieser Logik haben wir sowieso den Deutschen Bundestag gebeten, dieses Mandat noch einmal in fast unveränderter Form zu verlängern. [...]

Insofern war unsere Grundlage schon die feste Überzeugung und auch das weitgehende Signal der amerikanischen Bündnispartner, länger als bis zum 31.04. im Land zu bleiben. Insofern brauchten wir mit Ablauf des März, als RSM auslief, ein neues Mandat.⁵⁰¹⁷

Im Übrigen, so der Zeuge *Dr. Wächter* weiter, sei „In together, out together [...] mehr als nur ein Motto“ gewesen. Vielmehr habe es sich dabei um „die neue DNA der Allianz“ gehandelt, sodass „ein vorfristiger Abzug“ für Deutschland „NATO-politisch keine gangbare Option“ gewesen sei.⁵⁰¹⁸

4.2 Annahme des Antrages

Am 24. Februar 2021 beschloss das Kabinett der Bundesregierung den gemeinsam vom BMVg und AA vorgelegten Antragsentwurf.⁵⁰¹⁹

Der Antrag der Bundesregierung lautete „Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte am NATO-geführten Einsatz Resolute Support für die Ausbildung, Beratung und Unterstützung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in Afghanistan“.⁵⁰²⁰

Der Antrag wurde in der 215. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. März 2021 zur federführenden Beratung dem Auswärtigen Ausschuss überwiesen.⁵⁰²¹ Am 23. März 2021 wurde der Antrag in der 76. Sitzung des Auswärtigen Ausschusses beraten⁵⁰²² und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und 1 Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. und 1 Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

In der 218. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. März 2021 wurde die Beschlussempfehlung mehrheitlich mit 432 von 629 abgegebenen Stimmen angenommen.⁵⁰²³

⁵⁰¹⁴ *Dr. Wächter*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 126.

⁵⁰¹⁵ Antrag Bundesregierung zur Beteiligung RSM, BT-Drucksache 19/26916, S. 6; zum Truppenabzug siehe Zweites Kapitel.

⁵⁰¹⁶ *Dr. Wächter*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 126.

⁵⁰¹⁷ *Dr. Wächter*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 126.

⁵⁰¹⁸ *Dr. Wächter*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 118.

⁵⁰¹⁹ Antrag Bundesregierung zur Beteiligung RSM, BT-Drucksache 19/26916, S. 1 ff.

⁵⁰²⁰ Antrag Bundesregierung zur Beteiligung RSM, BT-Drucksache 19/26916, S. 1.

⁵⁰²¹ Beschlussempfehlung und Bericht des Auswärtigen Ausschusses zur Beteiligung RSM, BT-Drucksache 19/27840, S. 4.

⁵⁰²² Beschlussempfehlung und Bericht des Auswärtigen Ausschusses zur Beteiligung RSM, BT-Drucksache 19/27840, S. 1.

⁵⁰²³ Plenarprotokoll 19/218, S. 27581; siehe auch Erster Teil, Erstes Kapitel, Zweiter Abschnitt 2.2.

4.3 Reaktion der Taliban

Der Zeuge *Krüger*, Leiter des Länderreferates Afghanistan im AA, berichtete in einer E-Mail vom 31. März 2021 aus Gesprächen mit den Taliban, wonach die Mandatsverlängerung Deutschlands aus Sicht der Taliban eine „unerwartete Entscheidung“ gewesen sei. Die Taliban hätten erklärt, dass diese Entscheidung „den Boden“ bereite „für diejenigen, die den Friedensprozess stören wollten“. Deutschland verletze damit „das Doha-Abkommen und habe andere Staaten dazu ermutigt, dies ebenfalls zu tun“.⁵⁰²⁴ Sie warnten, dass diese Ankündigung „auch den Schutz von den deutschen Soldaten [nehme], den diese seit dem 29. Februar 2020 genossen hätten; sollte – [G]ott verhüte – ‚etwas geschehen‘, dann sei dies allein die Verantwortung der deutschen Regierung“. Die Bedenken der Taliban konnten unter anderem durch das Erläutern der Parlamentarischen Prozesse in Deutschland gemildert werden.⁵⁰²⁵

5 Mandat für Evakuierung (August 2021)

Im Zuge der Vorbereitung der militärischen Evakuierungsoperation im August 2021 bestand zwischen den Ressorts zunächst Uneinigkeit darüber, ob die Evakuierung auf Grundlage des Mandates zur RSM durchführbar sei oder ein neues Mandat benötigt werde. Letztlich hat sich die Auffassung durchgesetzt, ein neues Mandat zu beantragen. Der Bundestag billigte am 25. August 2021 gemäß § 5 ParlBG den Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte zur militärischen Evakuierung aus Afghanistan.⁵⁰²⁶

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

⁵⁰²⁴ E-Mail *Krüger* vom 31. März 2021, MAT A AA-4.29 VS-NfD Blatt 44; zum innerafghanischen Friedensprozess siehe Viertes Kapitel.

⁵⁰²⁵ E-Mail *Krüger* vom 31. März 2021, MAT A AA-4.29 VS-NfD Blatt 44 ff.; zum innerafghanischen Friedensprozess siehe Viertes Kapitel.

⁵⁰²⁶ Zur Mandatierung der Evakuierungsoperation siehe ausführlich Siebtes Kapitel, Zweiter Abschnitt 1.

Zweiter Abschnitt Information des Parlamentes

§ 6 Absatz 1 ParlBG enthält eine allgemeine Unterrichtungspflicht gegenüber dem Parlament. Diese Unterrichtungspflicht hat die Zeugin *Dr. Högl*, Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages, in ihrer Vernehmung als „Bringschuld“ der Bundesregierung mit der Möglichkeit der Nachfrage für die Abgeordneten bezeichnet.⁵⁰²⁷

1 Unterrichtung des Parlaments (UdP)

Bei der Unterrichtung des Parlaments (UdP) handelt es sich um einen wöchentlichen schriftlichen Lagebericht. Darin berichtet das BMVg über Auslandseinsätze der Bundeswehr und aktuelle Entwicklungen im jeweiligen Einsatzgebiet.⁵⁰²⁸ Die Berichte sind als Verschlussache „Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) eingestuft und zur Information aller Abgeordneten über die Lage in den Einsatzgebieten der Bundeswehr bestimmt.

1.1 Erstellung der UdP

Die Erstellung der UdP lag als Teil der parlamentarischen Kommunikation in der Zuständigkeit des Referates für konzeptionelle und querschnittliche Aufgaben (SE III 1) des BMVg.⁵⁰²⁹

Laut Aussage des Zeugen Kapitän z. S. B., Leiter des Referates für konzeptionelle und querschnittliche Aufgaben beim BMVg, kam dessen Referat dabei eine „koordinierende Rolle“ zu. Die Zuarbeit sei durch verschiedene Referate des BMVg aus den Abteilungen Strategie und Einsatz und Politik sowie dem Einsatzführungskommando und auch – allerdings nicht jede Woche – aus dem AA gekommen.⁵⁰³⁰

Der „politische [...] Beitrag“ des AA zu den jeweiligen Ländern sei stets „eins zu eins“ übernommen worden.⁵⁰³¹ Zum Bundesinnenministerium (BMI) habe es ebenfalls Kontakt gegeben, jedoch habe dieser sich aufgrund „eigener Kommunikation“ des BMI „in den parlamentarischen Raum“ nicht auf die UdP „ausgewirkt“. Bundeskanzleramt (BKAm) und Bundesnachrichtendienst (BND) seien dagegen nicht eingebunden gewesen.⁵⁰³²

Den Beitrag zur Sicherheits- und Bedrohungslage habe das Referat für Krisenfrüherkennung, Sicherheits- und Bedrohungsbeurteilung weltweit und Steuerung Nachrichtenmanagement und Aufklärung (SE I 3) des BMVg geleistet. Dieser sei laut Aussage des Zeugen Oberstleutnant i. G. G., Referent im Referat SE I 3 und seit Juni 2019 Lagereferent für den Bereich Zentralasien mit dem Schwerpunkt Afghanistan, halbjährlich auf Grundlage der regelmäßigen, ebenfalls halbjährlich erfolgenden Berichterstattung des BND erstellt worden.⁵⁰³³

Auf Abteilungsebene sei der Beitrag sodann begutachtet, mit den anderen Beiträgen zu einer Gesamtbewertung zusammengefügt und entschieden worden, inwieweit die Prognose daraus in die UdPs übernommen werde.⁵⁰³⁴ Nach redaktioneller Überarbeitung durch das Referat SE III 1 seien die jeweiligen Mitzeichnungen der zuliefernden Referate und Ressorts erfolgt. Abschließend sei das Dokument durch den damaligen Generalinspekteur der Bundeswehr gebilligt und an das Parlament zur Kenntnis weitergeleitet worden.⁵⁰³⁵

Adressatenkreis der UdP seien laut dem Zeugen Kapitän z. S. B. „alle Abgeordnete“ gewesen, das heißt Personen, die „mit dem Einsatz in Afghanistan nicht jeden Tag vertraut“ gewesen seien und unterschiedliche Wissensstände aufgewiesen hätten.⁵⁰³⁶

1.2 Aufbau der UdP

Der Aufbau der UdP folgte einem einheitlichen Schema: Afghanistan wurde regelmäßig an erster Stelle behandelt. Innerhalb des Abschnittes zu Afghanistan wurde zunächst die politische Lage beschrieben, gefolgt von einer Darstellung der Bedrohungs- und Sicherheitslage. Schließlich folgten Informationen zur

⁵⁰²⁷ *Dr. Högl*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 129 f.

⁵⁰²⁸ Die Unterrichtungen des Parlaments (UdP) aus dem Untersuchungszeitraum finden sich unter MAT A BMVg-3.135 bis 3.139 VS-NfD.

⁵⁰²⁹ *B.*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 13.

⁵⁰³⁰ *B.*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 12.

⁵⁰³¹ *B.*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 15, 18.

⁵⁰³² *B.*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 15.

⁵⁰³³ *G.*, Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 29.

⁵⁰³⁴ *G.*, Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 24.

⁵⁰³⁵ *B.*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 12.

⁵⁰³⁶ *B.*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 36.

Beteiligung der Bundeswehr an der RSM. Die Bedrohungs- und Sicherheitslage wurde grafisch in einer kleinen Landkarte von Afghanistan mit farbig markierten Provinzen dargestellt. Eine Legende zu diesen Karten war nicht vorhanden, die Erläuterung erfolgte in den Anlagen 1 bis 3.

1.3 Inhaltlicher Zuschnitt der UdP

Inhaltlich habe die UdP laut Aussage des Zeugen Kapitän z. S. B., Leiter des Referates für konzeptionelle und querschnittliche Aufgaben im BMVg, die „Ereignisse und Entwicklungen der letzten sieben Tage in den Einsatzgebieten“ der Bundeswehr zum Gegenstand gehabt.⁵⁰³⁷ Im Gegensatz zu anderen Formaten habe die UdP dabei einen „retrospektiv[en]“ Blickwinkel verfolgt. Der „Blick in die Zukunft“, zum Beispiel die Entwicklung verschiedener Szenarien, sei dagegen durch andere Formate – etwa die Sitzungen im Verteidigungsausschuss und Auswärtigen Ausschuss – abgedeckt gewesen.⁵⁰³⁸

Die UdP sei überdies VS-NfD eingestuft gewesen, sodass „eine detaillierte Berichterstattung zu Ereignissen, Entwicklungen und Vorkommnissen, die einer höheren Einstufung“ unterfielen, nicht erfasst gewesen sei und lediglich im Rahmen von eingestuften Sitzungen des Verteidigungsausschusses hätten kommuniziert werden können.⁵⁰³⁹

Die Zeugin *Dr. Högl*, Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages, hat die UdP als „eher allgemein gehalten“ bezeichnet, mit Informationen „darüber, welche Auslandseinsätze, wie viele Kräfte gebunden sind, wie die Dinge sich entwickelt haben“. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Themen habe in eingestuften Gesprächen und Informationen stattgefunden.⁵⁰⁴⁰

Der Afghanistan-Einsatz habe nach Aussage des Zeugen Kapitän z. S. B. im Rahmen der UdP „an erster Stelle“ gestanden und eine „besondere Bedeutung gehabt“, da es sich um den größten Bundeswehreininsatz gehandelt habe.⁵⁰⁴¹ Rückblickend hätte das BMVg „mehr Gewicht auf einzelne Details legen müssen“, was allerdings wiederum die Gefahr einer „Komplexitätsfalle“ zulasten der Allgemeinverständlichkeit bedeutet hätte, so der Zeuge auf die Frage nach Verbesserungspotential.⁵⁰⁴²

1.4 Zur Unterrichtung in „homöopathischen Dosen“

Der Ausschuss hat sich mit der E-Mail eines Referenten des Referates für Militärpolitik und Einsatz Region Asien, Ozeanien und Amerika (SE II 1) im BMVg vom 9. April 2020 befasst, in der ca. sechs Wochen nach Abschluss des Doha-Abkommens der Vorschlag erwähnt wurde, den „Leser der UdP [...] in homöopathischen Dosen“ zu informieren:

Ergänzend wird angemerkt, dass es wohl langsam an der Zeit ist, dem Leser der UdP – wie heute in der MoLa SE [Morgenlage Strategie und Einsatz] vom acting UAL [Unterabteilungsleiter] SE III vorgeschlagen – in homöopathischen Dosen darzustellen, dass die Taliban sich zwar an das USA-Taliban-Abkommen halten, was dies aber für AFG und seine Zukunft bedeutet.⁵⁰⁴³

Der Zeuge Kapitän z. S. B., Leiter des Referates für konzeptionelle und querschnittliche Aufgaben im BMVg, hat in der Vernehmung bestätigt, dass er der „acting UAL SE III“ gewesen sei, auf dessen Vorschlag sich diese E-Mail bezog.⁵⁰⁴⁴

Auf die Nachfrage, was er mit dem Vorschlag gemeint habe, hat der Zeuge Kapitän z. S. B. ausgeführt, dass es seine „Absicht“ gewesen sei, wöchentlich „so zu informieren, dass der Abgeordnete, der Empfänger dieses Produktes, ein Lagebild“ habe und „daraus Rückschlüsse ziehen“ könne, „wie sich die Sicherheits- und Bedrohungslage entwickelt“.⁵⁰⁴⁵ Ihm seien dabei „keinerlei Vorgaben“ zur Kommunikation gemacht worden. Weiter hat er Folgendes ausgeführt:

⁵⁰³⁷ B., Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 11.

⁵⁰³⁸ B., Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 12, 34.

⁵⁰³⁹ B., Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 11, 26.

⁵⁰⁴⁰ *Dr. Högl*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 132.

⁵⁰⁴¹ B., Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 25.

⁵⁰⁴² B., Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 36.

⁵⁰⁴³ E-Mail von SE II 1 vom 9. April 2020, MAT A BMVg-3.55 VS-NfD Blatt 89.

⁵⁰⁴⁴ B., Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 16.

⁵⁰⁴⁵ B., Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 16.

Es war meine eigene Initiative, sicherzustellen, dass wir regelmäßig in verständlichen Dosen, in verständlichen Anteilen jede Woche über die Entwicklung berichten.⁵⁰⁴⁶

Auf die Frage nach seinen Gründen für den Vorschlag hat er Folgendes ausgeführt:

[M]ein Rational war, dass wir über die regelmäßige Berichterstattung dann das Ziel erreichen, dass sie [die Abgeordneten] die Entwicklung der Sicherheits- und Bedrohungslage kontinuierlich wahrnehmen und damit auch die kontinuierliche Verschlechterung der Sicherheits- und Bedrohungslage wahrnehmen.⁵⁰⁴⁷

Die Verwendung des Begriffes „homöopathische Dosen“ hat der Zeuge Kapitän z. S. B. als „unglücklich“ bezeichnet. Wörtlich hat er gesagt:

Spätestens jetzt stelle ich fest, dass das ein unglücklicher Begriff war, der zu Missverständnissen geführt hat, die ich zutiefst bedauere.⁵⁰⁴⁸

Der Zeuge hat ferner erklärt, dass „nicht bewusst Informationen zurückgehalten [worden seien], um das Parlament nicht angemessen zu informieren“.⁵⁰⁴⁹ Er hätte „keinerlei Hinweise bekommen, auf Inhalte zu verzichten oder einzukürzen oder Ähnliches“.⁵⁰⁵⁰ Weiter hat er ausgeführt:

In diesem Zusammenhang lege ich auch Wert auf die Feststellung, dass wir bei der Entwicklung der Sicherheits- und Bedrohungslage einen Zeitpunkt erreicht haben, wo wir intensiver darüber Bericht erstatten mussten. Und es war mein Ziel, hierzu die Zustimmung aller einzuholen oder das Verständnis bei allen zu entwickeln, dass es an der Zeit wird, dies zu kommunizieren. Das Medium dafür ist nicht unbedingt die UdP.⁵⁰⁵¹

Auch der Zeuge Oberstleutnant i. G. G., Referent im Referat für Krisenfrüherkennung, Sicherheits- und Bedrohungsbeurteilung weltweit und Steuerung Nachrichtenmanagement und Aufklärung im BMVg, wurde auf die E-Mail angesprochen. Er hat betont, dass diese Anmerkung auf die Berichterstattungen seines Referates keinen Einfluss gehabt hätte. Die Informationen der UdP seien immer „wahrheitsgemäß“ gewesen.⁵⁰⁵² Auch eine politische Einflussnahme auf die Lageberichte habe es nicht gegeben.⁵⁰⁵³ Der Zeuge *Dr. Wächter*, damaliger Leiter der Abteilung Politik im BMVg, hat ebenfalls erklärt, dass es „in keiner Weise“ Teil der Gespräche gewesen sei, das Parlament nicht einzubeziehen.⁵⁰⁵⁴

2 Sitzungen des Verteidigungsausschusses

Die Bundesregierung berichtete regelmäßig in den Sitzungen des Verteidigungsausschusses unter dem Tagesordnungspunkt „Lage in den Einsatzgebieten der Bundeswehr“ sowie bei Bedarf in gesonderten Tagesordnungspunkten zu Afghanistan.

Die Zeugin *Dr. Högl*, Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages, hat die Sitzungen des Verteidigungsausschusses als ihre „Hauptinformationsquelle“ bezeichnet.⁵⁰⁵⁵ Auch laut Aussage des Zeugen Kapitän z. S. B., Leiter des Referates für konzeptionelle und querschnittliche Aufgaben im BMVg, hätte es sich bei der Unterrichtung im Verteidigungsausschuss um das wesentliche Format zur Information über die „Zuspitzung der Lage“ gehandelt.⁵⁰⁵⁶

Laut Aussage der Zeugin *Dr. Högl* seien Grundlage für die Diskussionen im Verteidigungsausschuss nicht nur „reine Fakten“ gewesen, sondern auch Einschätzungen und Bewertungen des BMVg.⁵⁰⁵⁷ Diese seien durch die Verantwortlichen des AA ergänzt worden, die sich mit Fragen wie „Wie schätzt man jetzt das mit

⁵⁰⁴⁶ B., Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 17.

⁵⁰⁴⁷ B., Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 24.

⁵⁰⁴⁸ B., Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 28.

⁵⁰⁴⁹ B., Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 29.

⁵⁰⁵⁰ B., Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 29.

⁵⁰⁵¹ B., Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 29.

⁵⁰⁵² G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 36.

⁵⁰⁵³ G., Stenografisches Protokoll 20/7 I der Sitzung am 29. September 2022, S. 45.

⁵⁰⁵⁴ *Dr. Wächter*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 153.

⁵⁰⁵⁵ *Dr. Högl*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 122.

⁵⁰⁵⁶ B., Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 34.

⁵⁰⁵⁷ *Dr. Högl*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 149.

den Taliban getroffene Abkommen ein? Wie entwickelt sich die Lage nach der Präsidentschaftswahl in den USA?“ befasst hätten.⁵⁰⁵⁸

Ein wiederkehrender Tagesordnungspunkt des Verteidigungsausschusses thematisierte die Lage in den Einsatzgebieten durch einen Bericht der Bundesregierung und bot die Möglichkeit zu Nachfragen seitens der Abgeordneten.⁵⁰⁵⁹

Die Auswahl der unter diesem TOP vorgetragenen Themen sei laut Aussage des Zeugen Kapitän z. S. B. auf Grundlage seines Vorschlages von dem Leiter der Abteilung Strategie und Einsatz, Generalleutnant *Schütt*, getroffen worden. Die Auswahlkriterien hätten die Berichterstattung zu allen Einsatzgebieten, jedoch mit dem Schwerpunkt auf Afghanistan, umfasst.⁵⁰⁶⁰

Die Informationsquellen und zuliefernden Referate⁵⁰⁶¹ für die Unterrichtung im Ausschuss hätten sich laut Aussage des Zeugen Kapitän z. S. B. mit jenen der UdP gedeckt, jedoch ohne die Beteiligung anderer Ressorts.⁵⁰⁶² Er habe „den Staatssekretär persönlich unterrichtet“, „Ergänzungsbedarfe“ seien „unmittelbar“ und „unter Einbindung der fachlich zuständigen Referate“ eingearbeitet worden.⁵⁰⁶³ Die Vorbereitungen seien grundsätzlich „Empfehlungen“ gewesen, an die sich der Parlamentarische Staatssekretär „weitestgehend gehalten“ hätte.⁵⁰⁶⁴

Die Zeugin *Bellmann*, damalige Beauftragte für Sicherheitspolitik im AA, hat erklärt, dass es ihre Aufgabe gewesen sei, seitens des AA im Verteidigungsausschuss alle Fragen zu beantworten, die das AA betroffen hätten.⁵⁰⁶⁵ Ihre Aufgabe sei es gewesen, die Unterabteilungen zu koordinieren und das AA im Verteidigungsausschuss zu vertreten.⁵⁰⁶⁶ Thematisch sei es um länderpolitische Fragen oder Fragen zur „NATO-Seite“ gegangen.⁵⁰⁶⁷ Ergänzend hat sie dazu geäußert:

Ich weiß, dass ich dem Ausschuss mehrfach angeboten habe, dass zum Beispiel Markus Potzel mal vorträgt; das Angebot habe ich mehrfach gemacht. Das ist meines Wissens [...] gar nicht in Anspruch genommen worden.⁵⁰⁶⁸

Die Zeugin *Bellmann* hat dem Ausschuss ferner berichtet, dass sie die Zusammenarbeit mit dem Parlament als „intensive und wechselseitig von Respekt gekennzeichnete Diskussion“ wahrgenommen habe.⁵⁰⁶⁹

Die Zeugin *Dr. Högl* hat den Eindruck geäußert, dass im Verteidigungsausschuss „sehr umfassend und ausführlich zu Afghanistan berichtet“ worden sei.⁵⁰⁷⁰ Dazu hat sie Folgendes erklärt:

Die Bundesregierung hat sehr ausführlich dargelegt sowohl die politischen Rahmenbedingungen, die Schwierigkeit auch der konkreten Planung, und das ist immer ergänzt worden durch entweder den Generalinspekteur [Zorn] für die militärische Seite oder den Abteilungsleiter SE, „Strategie und Einsatz“, damals General *Schütt*, durch die militärischen konkreten Planungen, auch die Szenarien, die militärischen Fähigkeiten, die für die verschiedenen Szenarien nötig waren.⁵⁰⁷¹

Sie habe sich auf die Aussagen des BMVg verlassen und keinerlei Grund dazu gehabt, an „der Vollständigkeit und Wahrhaftigkeit dieser Informationen“ zu zweifeln. Die Einschätzung der Verantwortlichen habe sie „als ausreichend angesehen“.⁵⁰⁷² Zur Vollständigkeit der Informationen hat sie ausgeführt:

⁵⁰⁵⁸ *Dr. Högl*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 149.

⁵⁰⁵⁹ *B.*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 41; *Dr. Högl*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 147 f.

⁵⁰⁶⁰ *B.*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 41.

⁵⁰⁶¹ Die Referate SE II 1 (Militärpolitik und Einsatz Region Asien, Ozeanien und Amerika), SE I 3 (Grundsatz und Steuerung Militärisches Nachrichtenwesen) sowie die Abteilung Politik bzw. dessen Referate Pol II 2 (Sicherheitspolitik und Beziehungen zu Russland, den Staaten des Nahen und Mittleren Ostens, Afrikas, Asiens) und Pol II 4 (Mandatierung).

⁵⁰⁶² *B.*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 22.

⁵⁰⁶³ *B.*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 39.

⁵⁰⁶⁴ *B.*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 55.

⁵⁰⁶⁵ *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 67 f.

⁵⁰⁶⁶ *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 67.

⁵⁰⁶⁷ *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 106.

⁵⁰⁶⁸ *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 97.

⁵⁰⁶⁹ *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 70.

⁵⁰⁷⁰ *Dr. Högl*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 124.

⁵⁰⁷¹ *Dr. Högl*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 124.

⁵⁰⁷² *Dr. Högl*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 131.

Jetzt ist natürlich die Schwierigkeit, dass wir wissen, wie es ausgegangen ist - - und zum Beispiel die Leistungsfähigkeit der afghanischen Streitkräfte möglicherweise, im Nachhinein betrachtet, nicht ausreichend - - vielleicht kritisch gesehen wurde oder nicht ausreichend betrachtet wurde - wie es sich dann hinterher dargestellt hat. Aber das ist eine Ex-post-Betrachtung. Ich habe damals immer den Eindruck gehabt, dass wir sowohl von den politischen Rahmenbedingungen als auch der Lage in Afghanistan jedenfalls ausreichend Informationen bekommen [haben], um uns eine Meinung zu bilden.⁵⁰⁷³

Jedenfalls könne sie zu diesem Zeitpunkt „niemandem unterstellen, das bewusst beschönigt oder anders dargestellt zu haben, als das damals eingeschätzt wurde“.⁵⁰⁷⁴

3 Sitzungen des Auswärtigen Ausschusses und weiterer Ausschüsse

Neben dem Verteidigungsausschuss wurde auch der Auswärtige Ausschuss regelmäßig durch die Bundesregierung unterrichtet. Diese Unterrichtung habe laut Aussage des Zeugen Kapitän z. S. B., Leiter des Referates für konzeptionelle und querschnittliche Aufgaben im BMVg, der stellvertretende Abteilungsleiter Strategie und Einsatz übernommen.⁵⁰⁷⁵ Dabei seien ihm die gleichen Unterlagen und Informationen zu Afghanistan zur Verfügung gestellt worden wie dem Staatssekretär für die Unterrichtung des Verteidigungsausschusses.⁵⁰⁷⁶

Daneben berichtete die Bundesregierung auch im Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie teilweise auch im Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Lage in Afghanistan.

4 Obleuteunterrichtung

Ein weiterer Informationskanal zwischen Regierung und Parlament war die Unterrichtung der Obleute des Verteidigungsausschusses, des Auswärtigen Ausschusses sowie des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

Die Zuständigkeit für die Unterrichtung der Obleute habe sich laut Aussage des Zeugen Kapitän z. S. B. „im Laufe der Jahre immer wieder“ geändert und teilweise bei den Fachreferaten, teilweise bei dem Referat für konzeptionelle und querschnittliche Aufgaben (SE III 1) gelegen.⁵⁰⁷⁷ Auch insoweit hätten verschiedene Referate ihre Informationen zugeliefert. Vom Referat SE III 1 seien zu den Zulieferungen auch „Kernbotschaften“ erstellt worden.⁵⁰⁷⁸

Zur Frequenz der Obleuteunterrichtungen hat die Zeugin *Bellmann*, damalige Beauftragte für Sicherheitspolitik im AA, ausgeführt:

Man macht Obleuteunterrichtungen klassischerweise dann, wenn irgendein Ereignis passiert, was eben jenseits der wöchentlichen Ausschusssitzungen erfordert, dass man außerhalb der Sitzungstage die Obleute über politische Entwicklungen informiert. Und das haben wir, so wie ich das erinnere, auch immer gemacht, und wenn nicht, würde das ja auch eingefordert; aber wir waren da - - wir haben das, glaube ich, sehr - - an den jeweiligen Punkten dann sogar oft auf Ministerebene gemacht.⁵⁰⁷⁹

Eine Information, die im Wege der Obleuteunterrichtung an den Deutschen Bundestag gelangte, betrifft den Truppenabzug im April 2021: Im AA war infolge eines Telefonates des damaligen Bundesaußenministers *Maas* mit dem US-Außenminister *Blinken* bereits am 12. April 2021 bekannt, dass die USA und in der Folge auch die NATO am 14. April 2021 ihren Abzug verkünden würden.⁵⁰⁸⁰ Infolgedessen wurde in der Bundesregierung erwogen, wie und wann der Bundestag über die Abzugsentscheidung informiert werden sollte.

Der Zeuge *Maas* hat zu den Folgen des Gespräches mit US-Außenminister *Blinken* Folgendes geäußert:

⁵⁰⁷³ Dr. Högl, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 131.

⁵⁰⁷⁴ Dr. Högl, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 151.

⁵⁰⁷⁵ B., Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 48.

⁵⁰⁷⁶ B., Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 49.

⁵⁰⁷⁷ B., Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 37.

⁵⁰⁷⁸ B., Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 38.

⁵⁰⁷⁹ *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 97 f.

⁵⁰⁸⁰ *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 92.

Ich kann Ihnen nicht konkret sagen, was nach diesen Gesprächen, weil in der Zeit sind permanent Gespräche und Telefonate geführt worden. Aber es ist eigentlich nie der Fall, dass Telefonate, die auf Ministerebene geführt werden, dann nicht anschließend in einer Zusammenfassung auch weitergeleitet werden an die zuständigen Stellen im Haus und es dazu nicht auch noch mal eine Rückkopplung gibt und bestimmte Themen, die die Minister besprochen oder vereinbart haben, dann nicht auch, ich würde mal sagen, auf der Ebene der Auslandsvertretung, auf der Fachebene, weiter operationalisiert werden.⁵⁰⁸¹

In einer E-Mail des Ministerbüros des AA an den Leitungsstab vom 13. April 2021 hieß es hinsichtlich der Unterrichtung zunächst:

Bellmann rät von einer Vorabunterrichtung ab – wir könnten darin kaum mehr sagen als vor ein paar Wochen – BM stünde nicht gut da und die MdBs wären enttäuscht.⁵⁰⁸²

In einer weiteren E-Mail des Parlaments- und Kabinettsreferates des AA vom 13. April 2021 wurde darüber berichtet, dass die Zeugin *Bellmann*, damalige Beauftragte für Sicherheitspolitik im AA, die Unterrichtung der Obleute für den Abend des 14. April 2021 vorgeschlagen habe, um diese noch am Tag der Veröffentlichung zu unterrichten. Diese Unterrichtung könnte als „authentischer Vor-Ort-Bericht“ durch den Leiter der politischen Abteilung im AA erfolgen.⁵⁰⁸³

Zu diesem Vorschlag äußerte sich der Referatsleiter des Parlaments- und Kabinettsreferates folgendermaßen:

Wir sollten eine Unterrichtung aber zusammen mit dem BMVg machen und da ist gut möglich, dass AKK das Briefing auf ihrer Ebene machen will. Eine schriftliche Unterrichtung hätte ggü. [gegenüber] mündlicher Unterrichtung den Nachteil, dass der Entwurf über das BMVg an die Presse kommen kann, bevor es auch nur eine Endfassung gibt.⁵⁰⁸⁴

In ihrer Vernehmung hat die Zeugin *Bellmann* zu der Obleuteunterrichtung Folgendes berichtet:

Ich weiß, dass ich darauf gedrängt habe, dass wir nach der Biden-Abzugsentscheidung eine machen. Wir hatten das Problem, dass die Amerikaner uns um strikte Vertraulichkeit gebeten hatten, als sie uns vorab unterrichtet haben. Ich habe dann bei uns im Haus gesagt: Wir müssen dann aber spätestens am 14., wenn also die NATO-Beschlüsse gefällt werden, die Obleute unterrichten; das werden die zu Recht erwarten. - Das ist dann auch geschehen durch die Minister selber, und es hat immer wieder Obleuteunterrichtungen gegeben.⁵⁰⁸⁵

Schließlich wurden die Obleute des Auswärtigen Ausschusses und des Verteidigungsausschusses am Abend des 14. April 2021 telefonisch durch den damaligen Außenminister *Maas* und die damalige Verteidigungsministerin *Kramp-Karrenbauer* informiert.⁵⁰⁸⁶

5 Arbeitsgruppen

Ein weiteres Format der Information des Parlamentes waren die Arbeitsgruppen der Fraktionen. Ihnen gehören Abgeordnete an, die sich als Berichterstatter auf bestimmte Politikfelder, wie Sicherheit oder Verteidigung, spezialisiert haben und die inhaltliche Positionierung der Fraktionen im Rahmen von Gesetzentwürfen, sonstigen Anträgen oder Fragen an die Bundesregierung vorbereiten.

Der Zeuge Oberstleutnant i. G. A., Referent im Referat Militärpolitik und Einsatz Region Asien, Ozeanien und Amerika beim BMVg, hat in seiner Vernehmung berichtet, dass in den Arbeitsgruppen der Fraktionen über die Szenarienanalyse für Afghanistan aus November 2020, insbesondere über die Wahrscheinlichkeit der Machtübernahme durch die Taliban, vorgetragen worden sei.⁵⁰⁸⁷ Wörtlich hat er dazu erklärt:

⁵⁰⁸¹ *Maas*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung am 28. November 2024, S. 102.

⁵⁰⁸² E-Mail des Ministerbüros an Leitungsstab vom 13. April 2021, MAT A AA-9.136 VS-NfD Blatt 132.

⁵⁰⁸³ E-Mail des Parlaments- und Kabinettsreferates an Ministerbüro und Leitungsstab vom 13. April 2021, MAT A AA-9.136 VS-NfD Blatt 133.

⁵⁰⁸⁴ E-Mail des Parlaments- und Kabinettsreferates an Ministerbüro und Leitungsstab vom 13. April zu Entscheidung der USA, MAT A AA-9.136 VS-NfD Blatt 102.

⁵⁰⁸⁵ *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 97.

⁵⁰⁸⁶ Vermerk über Unterrichtung der Obleute des Auswärtigen Ausschusses und Verteidigungsausschusses durch BM *Maas* und BMin *Kramp-Karrenbauer* am 14. April 2021, MAT A AA-9.137 VS-NfD Blatt 147 ff.; Vermerk für BM *Maas* Telefonische Unterrichtung für Obleute Außen- und Verteidigung der Bundestagsfraktion am 14. April 2021, MAT A AA-9.30 VS-NfD Blatt 36; Kalender *Kramp-Karrenbauer*, MAT A BMVg-5.219 VS-NfD Blatt 4 (77).

⁵⁰⁸⁷ Zu der Szenarienanalyse siehe Drittes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

Wir hatten einige Sitzungen, AGSV [Arbeitsgruppe Sicherheit und Verteidigung], AGV [Arbeitsgruppe Verteidigung] Sitzungen und dergleichen, wo auch immer der Abteilungsleiter vorgetragen hat und andere auch. Also, ich habe jetzt nur die beispielhaft genannt. [...] Da gab es kein Blatt vor dem Mund. Also, da sind genau solche Sachen angesprochen worden; müsste ich aber jetzt konkret noch mal nachschauen. Letztendlich ist es ja die Überzeugung gewesen von uns, dass das ein wichtiges Element ist, damit Afghanistan halt nicht den Bach runtergeht.⁵⁰⁸⁸

Dritter Abschnitt Information der Öffentlichkeit

Dieser Abschnitt stellt chronologisch dar, wie die Bundesregierung im Untersuchungszeitraum die Öffentlichkeit informiert hat und welche Informationen darüber hinaus an die Öffentlichkeit gelangt sind.

1 Verteidigungsministerin über Ortskräfteverfahren

Am 17. April 2021 äußerte sich die damalige Verteidigungsministerin *Kramp-Karrenbauer* in einem Pressestatement zum Ortskräfteverfahren. In dem Statement betonte sie ihre Absicht, das Ortskräfteverfahren zu vereinfachen, um gefährdete Ortskräfte der Bundeswehr nach Deutschland zu holen. Sie erklärte, dass mit dem Abzug der Bundeswehr eine „veränderte Situation“ und eine „andere Sicherheitslage“ vorliegen würde und daher eine „andere Bewertung“ nötig sei. Sie würde es als „tiefe Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland“ empfinden, Menschen, die an der Seite Deutschlands gearbeitet hätten, „nicht schutzlos zurückzulassen“.⁵⁰⁸⁹

Auf das Pressestatement angesprochen, hat die Zeugin *Kramp-Karrenbauer* betont, sie habe sich zu einem öffentlichen Statement entschieden, um bezüglich des Ortskräfteverfahrens „Druck“ auszuüben.⁵⁰⁹⁰ Wörtlich hat sie erklärt:

Also, den ersten Druck, den ich ausgeübt habe - und das war im Grunde genommen entgegen der Gepflogenheiten -, war meine öffentliche, auch in den Medien öffentliche Aussage im April: Wir brauchen sozusagen einen großzügigen Umgang, was Zeit und was erweiterten Rahmen anbelangt. Damit bin ich sozusagen schon aus dem ressortgemeinsamen Ortskräfteverfahren ausgeschert, wenn Sie so wollen.⁵⁰⁹¹

Weiterhin hat die Zeugin berichtet, der Vorsitzende des Verteidigungsausschusses habe ihre Position geteilt. Dies hat sie wie folgt beschrieben:

Und im Übrigen hat, ich glaube, der Vorsitzende des Verteidigungsausschusses im April sozusagen diese Position: „Wir müssen mit Blick auf die Ortskräfte großzügiger werden“, auch in einer Presseerklärung unterstützt. Also, diese Öffentlichkeit herzustellen - - Mit Blick auf die Dringlichkeit, auf die sich verschärfende Lage in Afghanistan hätte es ja überhaupt keinen Sinn gemacht, sozusagen die Mitstreiterinnen und Mitstreiter, die ich brauche, auch im parlamentarischen Raum, sozusagen nicht so zu informieren, dass sie an meiner Seite in dieser Frage stehen können.⁵⁰⁹²

2 Bundeskanzlerin über Ortskräfteverfahren und Charterflüge

Die Bundeskanzlerin a. D. *Dr. Merkel* hat in ihrer Vernehmung ausgesagt, sie habe am 22. Juli 2021 in der Bundespressekonferenz Stellung zu dem Ortskräfteverfahren genommen.⁵⁰⁹³ In dieser Bundespressekonferenz habe sie für eine „pragmatische Lösung“ für Ortskräfte „geworben“.⁵⁰⁹⁴ Die Erklärung lautete wörtlich:

⁵⁰⁸⁸ A., Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 131 f.

⁵⁰⁸⁹ Afghanistan: [Annegret Kramp-Karrenbauer will afghanische Ortskräfte schützen helfen](#) | ZEIT ONLINE, zuletzt aufgerufen am 18. Dezember 2024.

⁵⁰⁹⁰ *Kramp-Karrenbauer*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 32.

⁵⁰⁹¹ *Kramp-Karrenbauer*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 32; zum Ortskräfteverfahren siehe Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

⁵⁰⁹² *Kramp-Karrenbauer*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 64.

⁵⁰⁹³ *Dr. Merkel*, Stenografisches Protokoll 20/97 der Sitzung am 5. Dezember 2024, S. 50.

⁵⁰⁹⁴ Protokoll Bundespressekonferenz am 22. Juli 2021, [Kanzlerin Angela Merkel | Bundespressekonferenz | 21. Juli 2021 - Jung & Naiv](#), zuletzt aufgerufen am 13. Dezember 2024.

Wir haben darüber jetzt gerade noch einmal im Kabinett gesprochen. Unser Ziel ist, dass diejenigen, die ab 2013 für Deutschland gearbeitet haben, auch die Möglichkeit bekommen, nach Deutschland zu kommen, wenn sie das wünschen, um eben genau nicht bedroht zu werden. Ich setze mich sehr dafür ein, dass wir pragmatische Lösungen finden, soweit das in unserer Hand liegt, und das heißt eben auch, dass der Flug nicht daran scheitern darf, dass man das Geld nicht hat. Darum werden wir uns kümmern. Das heißt gegebenenfalls auch, über Charterflugzeuge nachzudenken. Ich möchte, dass wir denen, die uns sehr stark geholfen haben, auch wirklich einen Ausweg bieten. So, wie Sie es jetzt absolut gesagt haben, also dass wir niemandem helfen, ist es ja nicht. Es gibt Fälle, in denen diese Hilfe noch nicht gelungen ist. Es ist auch nicht ganz einfach, die afghanischen Voraussetzungen einzuhalten, aber darüber will ich jetzt gar nicht sprechen. Von unserer Seite aus habe ich gerade gestern im Kabinett noch einmal für eine möglichst pragmatische Lösung geworben.⁵⁰⁹⁵

3 Leak Protokoll Krisenstabssitzung am 13. August 2021

Im Nachgang der Krisenstabssitzung am 13. August 2021 wurden Informationen aus dem VS-Nur für den Dienstgebrauch eingestuftes Protokoll der Krisenstabssitzung veröffentlicht. Insbesondere berichtete die Presse über die Tatsache, dass der BND in dieser Sitzung prognostiziert habe, die „Taliban würden die Macht in Kabul nicht vor dem 11. September [2021] übernehmen“.⁵⁰⁹⁶

Die Zeugin *Freiin von Uslar-Gleichen*, damalige Vizepräsidentin des Bundesnachrichtendienstes, hat in ihrer Vernehmung Stellung zu dem Leak genommen.⁵⁰⁹⁷ Dies sei zwar „schlimm“ gewesen, aber man habe sich auf die Aufgaben konzentriert, die hätten erledigt werden müssen. Wörtlich hat die Zeugin erklärt:

Es ist schlimm genug, dass so was geleakt wird. Es ist schlimm genug, dass diese Krisenstabssitzung auch so unglaublich viele Teilnehmer hatte, sodass auch Leaks nie mehr irgendwie nachverfolgt werden können. Ich weiß, dass mein Name da in der Presse gelandet ist. Das ist auch okay, weil ich für den BND in dieser Situation gesprochen habe und das, was meine Kollegen gesagt haben, von mir mitgetragen wird. Das wäre eine Art Nachtreten gewesen. - Und warum? Wir hatten alle größere und andere Probleme. Wir mussten uns auf die vor uns liegenden Aufgaben konzentrieren. Wir mussten da alle zusammenarbeiten - hier in Berlin und vor Ort in Kabul. Und das ist auch geschehen ohne Schuldzuweisungen in dem Moment. Wir hatten größere Probleme.⁵⁰⁹⁸

4 Leak geplanter Einsatz von KSK-Hubschraubern

Am 19. August 2021 sprach ein Abgeordneter der CDU/CSU-Fraktion in einer Fernsehsendung über den geplanten Einsatz von Hubschraubern in Kabul.⁵⁰⁹⁹

Zu den Auswirkungen hat sich der Zeuge Oberstleutnant „Tobias“, Leiter der KSK-Einheit des BMVg, in seiner Vernehmung geäußert: Infolge der Sendung habe es sehr viele Anfragen von internationalen Partnern gegeben, die die Hubschrauber auch hätten nutzen wollen.⁵¹⁰⁰ Dies hat er wie folgt beschrieben:

Nachdem es presseöffentlich wurde, dass die Bundeswehr diese Hubschrauber entsendet, konnte ich mich nicht davor retten, Partnernationen auf meinem Gefechtsstand stehen zu haben, die gefragt haben: Kann ich diesen Hubschrauber nutzen? – Ich musste zwei Offiziere abstellen, die Österreicher, Schweizer, Rumänen, Polen nur in freundliche Gespräche verwickelt haben, dass es einfach nicht geht, dass wir die brauchen. Deutsche Schutzbefohlene hatten den Anspruch, mit diesen Hubschraubern abgeholt zu werden. Ich zitiere: Aber Ihre Regierung hat diese Hubschrauber geschickt. Holen Sie mich bitte auf dem Dach vom Hotel mit diesem Hubschrauber ab!⁵¹⁰¹

⁵⁰⁹⁵ Protokoll Bundespressekonferenz am 22. Juli 2021 (<https://www.jungundnaiv.de/2021/07/21/kanzlerin-angela-merkel-bundes-pressekonferenz-22-juli-2021/>; letzter Abruf am 6. Februar 2025); zu dem Ortskräfteverfahren und Charterflügen siehe Fünftes Kapitel.

⁵⁰⁹⁶ Siehe beispielhaft: Tagesschau.de vom 20. August 2021: Fehleinschätzungen und Schuldzuweisungen (<https://www.tagesschau.de/inland/afghanistan-maas-kritik-bnd-101.html>; letzter Abruf am 6. Februar 2025).

⁵⁰⁹⁷ *Freiin von Uslar-Gleichen*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 56.

⁵⁰⁹⁸ *Freiin von Uslar-Gleichen*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 56.

⁵⁰⁹⁹ Süddeutsche Zeitung vom 28. Juli 2022, Wir haben das Beste aus der Lage gemacht (<https://www.sueddeutsche.de/politik/ksk-in-afghanistan-wir-haben-das-beste-aus-der-lage-gemacht-1.5629819>; letzter Abruf am 6. Februar 2025); siehe dazu im Einzelnen Siebtes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

⁵¹⁰⁰ „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 10.

⁵¹⁰¹ „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 10.

Letztlich seien die Hubschrauber, so der Zeuge, aber nicht genutzt worden, da dies "auf Ebene Secretary of Defence" der US-Regierung abgelehnt worden sei.⁵¹⁰² Stattdessen hätten die deutschen KSK-Kräfte US-Hubschrauber für einen Evakuierungseinsatz nutzen können.⁵¹⁰³

5 Leak Kommunikation der Botschaft

Ende Juli bzw. Anfang August 2021 veröffentlichte das Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL eine dreiteilige Serie "Afghanistan: die dramatische Flucht der Deutschen" in der jeweiligen wöchentlichen Ausgabe sowie auch online. Neben Statements und Interviews finden sich hier auch zahlreiche Zitate aus VS-Nur für den Dienstgebrauch eingestuftem Telefonschaltens, E-Mail-Verkehr und sonstiger Videokonferenzen. Auch aus vertraulichen Protokollen von Krisenstabssitzungen wird berichtet. Dabei wird auch die Kommunikation der letzten Tage und Stunden zwischen der Botschaft Kabul und dem AA in Berlin zitiert.⁵¹⁰⁴ Der Zeuge *van Thiel*, Geschäftsträger der Deutschen Botschaft Kabul, hat dazu berichtet, dass der E-Mail-Verkehr geleakt worden sei.⁵¹⁰⁵

6 Bundeskanzlerin über Machtübernahme der Taliban

Die Bundeskanzlerin a. D. *Dr. Merkel* hat in ihrer Vernehmung erklärt, sie sei am 16. August 2021, also einen Tag nach der Machtübernahme der Taliban, im Bundeskanzleramt (BKAm) vor die Presse getreten und habe die Situation zusammengefasst.⁵¹⁰⁶ Dies hat sie wie folgt beschrieben:

Im Anschluss daran trat ich im Bundeskanzleramt vor die Presse. Ich sprach von einer bitteren, dramatischen und furchtbaren Entwicklung sowohl für die Millionen Afghanen, die sich für Demokratie, Frauenrechte und Bildung eingesetzt hatten, als auch für Deutschland und unsere Verbündeten, die nach den Terroranschlägen des 11. September 2001 unter Führung der USA und der NATO 20 Jahre lang gegen den Terrorismus und für freiheitlichere Strukturen in Afghanistan gekämpft hatten. Die internationale Gemeinschaft war auf der Flucht vor den Taliban.⁵¹⁰⁷

7 Außenminister über Lageeinschätzung des BND

Der Ausschuss hat sich mit einem Interview des damaligen Außenministers *Maas* befasst, in dem sich dieser zur Lageeinschätzung des BND äußerte.

7.1 Interview des Außenministers

Am 20. August 2021 erschien ein Interview mit dem damaligen Außenminister *Maas*. Darin bezeichnete er die Lageeinschätzung des BND als „offensichtlich [...] falsch“.⁵¹⁰⁸ Wörtlich hat er in dem Interview erklärt:

Der BND hat offensichtlich eine falsche Lageeinschätzung vorgenommen, so wie andere Dienste auch. Die informieren sich ja gegenseitig und haben falsche Einschätzungen voneinander übernommen. Das muss sich ändern. In Zukunft sollte man die Erkenntnisse anderer Dienste noch einmal sehr intensiv überprüfen. Die Entscheidungen, die aufgrund dieser fehlerhaften Berichte getroffen wurden, sind nach bestem Wissen und Gewissen gefallen. Aber sie waren im Ergebnis falsch, mit katastrophalen Folgen. Das kann nicht ohne Konsequenzen für die Arbeitsweise unserer Dienste bleiben.⁵¹⁰⁹

In seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss konnte sich der Zeuge *Maas* auf Nachfrage nicht aktiv an die Existenz der Wahrscheinlichkeitsterminologie des BND erinnern.

⁵¹⁰² „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 16.

⁵¹⁰³ „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung vom 22. Februar 2024, S. 11.

⁵¹⁰⁴ DER SPIEGEL vom 30. Juli 2022, Ausgabe Nr. 31, „Das ist das Endgame“ (<https://www.spiegel.de/politik/deutschland/afghanistan-flucht-der-deutschen-nur-noch-per-telefon-wir-zerstoeren-die-it-ende-a-bf4fc035-403e-4151-9c67-a6813f54dc1b>; letzter Abruf am 6. Februar 2025); DER SPIEGEL vom 6. August 2022, Ausgabe Nr. 32, „Sie ist tot“ (<https://www.spiegel.de/politik/deutschland/afghanistan-die-dramatische-flucht-der-deutschen-teil-2-ground-attack-ground-attack-a-7d69b753-a746-4711-ad71-48b095b77504>; letzter Abruf am 27. Januar 2025); DER SPIEGEL vom 13. August 2022, Ausgabe Nr. 33, „Kinder wurden wie Müll entsorgt“ (<https://www.spiegel.de/politik/deutschland/afghanistan-die-flucht-der-deutschen-2021-teil-3-bloss-raus-aus-kabul-a-f46796fd-f606-4603-98b2-c1ff40789f8a>; letzter Abruf am 6. Februar 2025).

⁵¹⁰⁵ *van Thiel*, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 132.

⁵¹⁰⁶ *Dr. Merkel*, Stenografisches Protokoll 20/97 der Sitzung am 5. Dezember 2024, S. 52.

⁵¹⁰⁷ *Dr. Merkel*, Stenografisches Protokoll 20/97 der Sitzung am 5. Dezember 2024, S. 52.

⁵¹⁰⁸ Spiegel Online Interview vom 20. August 2021 (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/2477656-2477656>; letzter Abruf am 6. Februar 2025).

⁵¹⁰⁹ Spiegel Online Interview vom 20. August 2021, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/2477656-2477656>; letzter Abruf am 6. Februar 2025).

7.2 Einordnung durch Auswärtiges Amt

Der damalige Außenminister *Maas* ist in seiner Vernehmung auf seine Aussage in dem Interview eingegangen. Grundsätzlich seien im AA alle Informationen zusammengetragen worden, darunter auch Informationen von „Diplomaten, die sich schon sehr lange mit den Regionen, mit dem Land“ befassten, aber auch solche des BND. Die Informationen des BND seien „außerordentlich wichtig“ gewesen.⁵¹¹⁰ Die Berichterstattung des BND in der Krisenstabssitzung am 13. August 2021 hat der Zeuge folgendermaßen zusammengefasst:

Ich meine, die Einschätzung in der Krisenstabssitzung am 13. August, die der BND gegeben hat, ist falsch gewesen, wie sich im Nachhinein herausgestellt hat. Und insofern ist die Berichterstattung dort fehlerhaft gewesen, was wir zu dem Zeitpunkt aber nicht wussten. Sie ist trotzdem eingegangen in unsere Analyse, in unsere Bewertung. Ich will nur darauf hinweisen: Der BND ist auch nicht der Einzige, der fehlerhaft prognostiziert hat zu diesem Zeitpunkt. Aber klar, natürlich hat das auch etwas mit den Entscheidungen zu tun, die anschließend getroffen wurden oder nicht. Aber das ist nicht die einzige Quelle, die bei einem solchen Entscheidungsprozess eine Rolle spielt; aber es ist eine mit Sicherheit nicht unerhebliche.⁵¹¹¹

Dennoch müsse man bedenken, dass das Geschehen im Bundestagswahlkampf stattgefunden habe.⁵¹¹² So hätten verschiedene Personen im Fokus gestanden:

Das Ganze fand schon im Bundestagswahlkampf statt, und das Ganze hat natürlich auch Auswirkungen gehabt, dass es genutzt wurde im Bundestagswahlkampf. Das ist so. Das ist legitim. Da gibt es auch nichts, worüber man sich groß beschweren kann. Aber wer da gerade mal sozusagen an den Pranger gestellt wurde, [...] Ich würde nicht sagen, dass das so grundsätzlich oft gewechselt hat.⁵¹¹³

In der Zeit Mitte August 2021 habe es „einen hohen Nachfragebedarf von Journalisten“ gegeben, die im AA angerufen hätten.⁵¹¹⁴ Man habe versucht, diese Nachfragen „mit Angeboten“ zu begleiten:

Wir machen mal einen Hintergrund dazu, weil über gewisse Dinge, über die kann nicht öffentlich gesprochen werden, weil es sich um Verschlussachen handelt. - So. Also das hat sicherlich stattgefunden, wahrscheinlich nicht in der heißen Phase. Und ansonsten, glaube ich, haben sich diejenigen, die für Presse- und Medienarbeit zuständig gewesen sind - - Denen ist wahrscheinlich gar nicht so sehr in den Sinn gekommen, Hintergrundgespräche zu machen, weil sie ohnehin den ganzen Tag am Telefon hingen, weil die alle von selber angerufen haben.⁵¹¹⁵

Der Zeuge *Rößel*, Leiter des Ministerbüros im AA, ist in seiner Vernehmung auf das Interview des damaligen Außenministers *Maas* und die Frage der „Schuld“ eingegangen.⁵¹¹⁶ Die Zeit sei für das AA und den Minister selbst eine „sehr schwierige Situation“ gewesen.⁵¹¹⁷ Dies hat der Zeuge folgendermaßen beschrieben:

Es wurden ja fast alle Kolleginnen und Kollegen, die verfügbar waren, eingesetzt, um diese akute Krisensituation zu bewältigen. Wir hatten pro Tag Zehntausende, Hundertausende Mails, die reinkamen, und wir hatten schon durchaus den Anspruch, die zu beantworten. Wir hatten unglaublich viele Anrufe. Wir mussten zusehen, dass wir Leute identifizieren, die auf Flugzeuge kommen. Das war ein Kraftakt des gesamten Hauses, den ich so aus anderen Situationen nicht kenne. Und gleichzeitig standen wir als Haus, stand aber auch der Minister als Person unglaublich in der Kritik, ne? Das waren drei Wochen zur Wahl. Hier versagt ein Auswärtiges Amt - in Anführungsstrichen. Das war einfach ein ständiges Thema und auch das Gefühl, ungerecht behandelt zu werden, von uns, das ich im Nachhinein durchaus nachvollziehen kann. Und vor diesem Hintergrund haben wir bestimmt auch Gespräche geführt, was wir hätten besser machen können, wo andere vielleicht auch Verantwortung tragen, die viel besser durch diese Krise kommen, als wir das kamen.⁵¹¹⁸

Der Zeuge *Berger*, damaliger Staatssekretär im AA, hat in seiner Vernehmung ausgesagt, man sei in der öffentlichen Debatte „als Bundesregierung“ aufgetreten.⁵¹¹⁹ Der Zeuge hat erklärt:

⁵¹¹⁰ *Maas*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung am 28. November 2024, S. 74.

⁵¹¹¹ *Maas*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung am 28. November 2024, S. 75.

⁵¹¹² *Maas*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung am 28. November 2024, S. 111.

⁵¹¹³ *Maas*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung am 28. November 2024, S. 111.

⁵¹¹⁴ *Maas*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung am 28. November 2024, S. 111.

⁵¹¹⁵ *Maas*, Stenografisches Protokoll 20/95 der Sitzung am 28. November 2024, S. 111.

⁵¹¹⁶ *Rößel*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 144.

⁵¹¹⁷ *Rößel*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 144.

⁵¹¹⁸ *Rößel*, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 144 f.

⁵¹¹⁹ *Berger*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 174.

Dann in den unmittelbaren Tagen des Zusammenbruchs gab es natürlich die Frage, wer - - Und die wurde in den Medien ja auch sehr aktiv gestellt. Und ich muss sagen, ich habe damals doch bewundert, dass Minister Maas sehr, sehr schnell an die Presse gegangen ist und seine eigene Fehleinschätzung eingeräumt hat. Am gleichen Tag ist dann Frau Kramp-Karrenbauer, glaube ich, auch an die Presse gegangen. Und so gesehen, glaube ich, haben wir auch nach außen deutlich gemacht, dass wir hier als Bundesregierung auftreten. Dass natürlich im politischen Alltag dann gesehen wird, wer kriegt hier welchen Schwarzen Peter, ist auch, glaube ich, wiederum völlig normal. Aber unser Bestreben, zumindest auf meiner Ebene - Staatssekretäre -, war, dass wir hier als Ressorts einheitlich auftreten.⁵¹²⁰

Der Zeuge *Berger* ordnete ferner die Diskussion um die Darstellung des BND in der Krisenstabssitzung am 13. August 2021 so ein,

dass aus meiner Sicht die Darstellung der BND-Äußerung in dieser Krisenstabssitzung am 13. verkürzt wiedergegeben wurde. Und natürlich hat der BND - und das entsprach ja auch den Diskussionen der Amerikaner mit den Taliban - darauf hingewiesen, dass das noch einen Monat dauern könnte. Aber er hat eben, wie gesagt, auch darauf hingewiesen, dass es andere Faktoren gibt. Ich glaube, also ich würde sagen, meine Einschätzung wäre, wenn irgendjemand uns die Informationen, die wir gebraucht hätten, nicht gegeben hat oder sie vielleicht auch gar nicht hatte - ich kann es nicht beurteilen -, dann sind das eher die USA. Also von mir gibt es keine Kritik am BND.⁵¹²¹

7.3 Reaktionen der anderen Ressorts

Zu dem Interview des damaligen Außenministers haben sich auch die Zeugen anderer Ressorts geäußert.

7.3.1 Bundesnachrichtendienst

In seiner Vernehmung ist der Zeuge *Dr. Kahl*, Präsident des BND, auf die Aussagen des damaligen Außenministers *Maas* eingegangen, die er als „Ungerechtigkeit“ empfunden hätte.⁵¹²² Diesbezüglich hat er ausgeführt:

Bis heute als eine himmelschreiende Ungerechtigkeit, von der ich bedaure, dass ich mich nicht besser dagegen wehren kann.⁵¹²³

Er sei damals ermahnt worden, sich nicht am, so der Zeuge wörtlich, „Schwarze-Peter-Spiel“ zu beteiligen und fühle sich auch jetzt noch daran gebunden.⁵¹²⁴ Er hat dazu erklärt:

[I]ch fühle mich irgendwie noch ein bisschen gebunden an die Aufforderung des Bundeskanzleramtes aus dem Jahre 2021, möglichst keine Schwarzen Peter hin- und herzuschieben. Ich habe aber damals im Kanzleramt gesagt, dass sich offenbar nicht alle Beteiligten an diese Verabredung gehalten haben.⁵¹²⁵

„Unwahren“ Pressedarstellungen, so der Zeuge weiter, sei man „entgegengetreten“:⁵¹²⁶

Ich habe darum gebeten, dass, insbesondere wenn es sich um Presseveröffentlichungen gehandelt hat, bei wirklich unwahren Darstellungen dem entgegengetreten wird, insofern als man erst mal gefragt hat, wie es zu dieser Berichterstattung kommt. Und dann hat es oft von dem Entgegenkommen der betreffenden Autoren abgehangen, ob dann darauf reagiert worden ist oder nicht. Richtiggestellt im Sinne von Gegen Darstellungen ist nie etwas.⁵¹²⁷

Bei einigen habe sich das „Versagen des BND in Kabul festgefressen“.⁵¹²⁸ Dazu hat der Zeuge erklärt:

⁵¹²⁰ *Berger*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 174.

⁵¹²¹ *Berger*, Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 174.

⁵¹²² *Dr. Kahl*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 120.

⁵¹²³ *Dr. Kahl*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 120.

⁵¹²⁴ *Dr. Kahl*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 97, 120.

⁵¹²⁵ *Dr. Kahl*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 97, zur internen Aufarbeitung des BND siehe Achtes Kapitel, Zweiter Abschnitt I.

⁵¹²⁶ *Dr. Kahl*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 123.

⁵¹²⁷ *Dr. Kahl*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 123.

⁵¹²⁸ *Dr. Kahl*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 96 f.

Teilweise habe ich eben durch die Vorhalte festgestellt, dass das mit Formulierungen geschehen ist, die auch heute noch ihre Gültigkeit behalten und die deswegen auch immer noch verwandt werden. Je größer der Sachverstand und der Wille zur Objektivität, desto größer der Erfolg. Also in den Ressorts, auch im Parlament und bei dem einen oder anderen Vertreter der Medien und der öffentlichen Meinung ist man schon durchgedrungen, bei vielen anderen nicht. Bei vielen anderen hat sich das Versagen des BND in Kabul festgefressen und wurde fortgesetzt auf eine Sündenliste des BND, die bis heute à jour gehalten wird von interessierten Kreisen.⁵¹²⁹

7.3.2 Bundeskanzleramt

Der Zeuge *Dr. Maas*, Gruppenleiter für die Parlamentarische Kontrolle und die ND-Lage im BKAm, ist im Kontext der öffentlichen Berichterstattung auf ein „Blame game“ eingegangen.⁵¹³⁰ Diesbezüglich hat er betont, es sei ihm um eine „ehrliche Aufarbeitung“ gegangen.⁵¹³¹ Wörtlich hat er erklärt:

[W]as das Blame Game angeht: Da war meine Intention, nur deutlich zu machen: Es soll eine ehrliche Aufarbeitung geben. Und wenn man da zu Erkenntnissen kommt, die ein eigenes Defizit hervorbringen, dann soll man das auch klar benennen und nicht versuchen, das irgendwie wegzudefinieren und die Schuld bei irgendwem anders zu suchen.⁵¹³²

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

⁵¹²⁹ *Dr. Kahl*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 96 f.

⁵¹³⁰ *Dr. Maas*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 132.

⁵¹³¹ *Dr. Maas*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 132.

⁵¹³² *Dr. Maas*, Stenografisches Protokoll 20/78 der Sitzung am 13. Juni 2024, S. 132.

Dritter Teil Bewertung durch die Fraktionen (Fraktionsvoten)

Erstes Kapitel Votum der Fraktion der SPD

Erster Abschnitt Präambel

Die schockierenden Bilder vom Flughafen Kabul im August 2021 werden noch lange in Erinnerung bleiben: Verzweifelte und verängstigte Menschenmassen auf und um den Flughafen, Menschen, die in Hoffnung auf Mitnahme das Rollfeld stürmen, auf startende Flugzeuge klettern und in den Tod stürzen. Diese Bilder sind das unrühmliche Ende eines zwanzigjährigen Einsatzes der internationalen Gemeinschaft in Afghanistan unter maßgeblicher Beteiligung Deutschlands.

Seit 2001 hat sich die Bundesregierung zivil und militärisch in Afghanistan im Kampf gegen den Terrorismus und für den Aufbau eines afghanischen Staates engagiert. Die Bundesregierung hat zu vielen Fortschritten in unterschiedlichen Lebensbereichen der Afghaninnen und Afghanen beigetragen. Hunderte Straßen, Brücken und Gesundheitseinrichtungen wurden gebaut, die Bildungschancen von Mädchen und Frauen verbesserten sich erheblich, genauso wie die Gesundheitsversorgung. Deutsche Polizistinnen und Polizisten bildeten zudem die afghanische Polizei aus.

Die Bundeswehr unterstützte den Aufbau der afghanischen Streitkräfte und trug durch ihre Präsenz im Land zu einem Mindestmaß an Sicherheit bei. 60 Soldaten der Bundeswehr verloren bei diesem zwanzigjährigen Einsatz ihr Leben. Insgesamt forderten die über 20 Jahre andauernden Auseinandersetzungen hohe Opferzahlen alliierter Streitkräfte, bei den afghanischen Sicherheitskräften und vor allem bei der Zivilbevölkerung.

Das zivile und militärische Engagement Deutschlands wäre nicht möglich gewesen ohne tausende Afghaninnen und Afghanen, die als Ortskräfte im Land für die Ressorts der Bundesregierung tätig waren. Ihnen gegenüber hatte die Bundesregierung eine Fürsorgepflicht.

Letztlich haben es die internationale Gemeinschaft und die jeweiligen afghanischen Regierungen zusammen nicht geschafft, ausreichend stabile staatliche Strukturen aufzubauen, um ein Wiedererstarken der Taliban zu verhindern. Das Doha-Abkommen leitete im Februar 2020 eine Dynamik ein, an deren Ende die Machtübernahme der Taliban stand. Die afghanische Republik mit ihren Streitkräften brach in der Folge früher zusammen als viele erwartet und prognostiziert hatten.

Als die Taliban am 15. August 2021 die Macht in Kabul übernahmen, strömten viele Afghaninnen und Afghanen zum internationalen Flughafen, in der Hoffnung den Taliban entkommen zu können. Die Deutsche Botschaft Kabul wurde evakuiert und die Bundesregierung beschloss eine militärische Evakuierungsoperation, um deutsche Staatsangehörige, Ortskräfte mit ihren Familien und weitere schutzbedürftige Personen aus Kabul zu evakuieren.

Die Evakuierungsoperation der Bundesregierung war grundsätzlich ein Erfolg: Während der Evakuierungsoperation vom 16. bis zum 27. August 2021 flog die Bundeswehr mit 37 Flügen insgesamt 5 347 Personen aus 45 Nationen über Taschkent aus Kabul aus. Alle 496 am Einsatz beteiligten Soldatinnen und Soldaten blieben körperlich unversehrt, wie auch die auf den Flughäfen Kabul und Taschkent eingesetzten Mitarbeitenden von Bundespolizei, Auswärtigen Amt und BND. Sie alle haben sich selbst in Gefahr begeben, um gefährdeten Menschen Hilfe zu leisten. Für diesen Einsatz gilt ihnen der besondere Dank und die besondere Anerkennung. Zum Erfolg der Evakuierungsoperation trugen aber auch die Mitarbeitenden der Ressorts in Berlin und Bonn sowie die Organisationseinheiten der Bundeswehr bei, die diese Operation unter großem personellen Einsatz unterstützten.

Zweiter Abschnitt Zusammenfassung der Ergebnisse

Zum Doha-Abkommen:

- Das vom damaligen US-Präsidenten *Trump* initiierte Doha-Abkommen war im Kern ein Truppenabzugsabkommen zwischen den Taliban und den USA und der Anfang vom Ende der afghanischen Republik. Die Bundesregierung war an den Verhandlungen zum Doha-Abkommen nicht beteiligt, hatte keinen Einfluss auf dessen Inhalt und wurde erst kurz vor der Veröffentlichung über die Vereinbarungen unterrichtet.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- Die Festlegung eines unkonditionierten Zeitpunkts für den Truppenabzug ohne nennenswerte Gegenleistung legitimierte die Taliban und machte diese zu einer „Regierung im Wartestand“.
- Die Bundesregierung bewertete die potenziellen Folgen des Abkommens zutreffend. Die Bundesregierung bemühte sich, im Rahmen der NATO und bilateral, den Abzug der internationalen Truppen mit konkreten Fortschritten im Friedensprozess zu verknüpfen. Diese Bemühungen blieben erfolglos, weil die USA auch nach Amtsantritt des damaligen US-Präsidenten *Biden* am unkonditionierten Abzug festhielten.

Zu den innerafghanischen Friedensverhandlungen:

- Die innerafghanischen Friedensverhandlungen waren geprägt von intern gespaltenen Verhandlungsparteien und einem Verhandlungsungleichgewicht zu Gunsten der Taliban. Dadurch waren die Aussichten auf eine friedliche Beilegung des Konflikts durch eine Verhandlungslösung von vornherein gering. Trotz geringer Erfolgsaussichten war es richtig, dass die Bundesregierung die Verhandlungen unterstützt hat.
- Das Doha-Abkommen verpflichtete die Taliban nur zum Gewaltverzicht gegenüber der internationalen Gemeinschaft, nicht aber gegenüber den Sicherheitskräften der Republik oder der afghanischen Zivilbevölkerung. Dies ermöglichte es den Taliban ihre Ziele auf militärischem Wege durchzusetzen, ohne gleichzeitig gegen die Verpflichtungen aus dem Doha-Abkommen zu verstoßen.

Zur Rückverlegung der Bundeswehr:

- Die Bundeswehr ist geordnet aus Afghanistan abgezogen. Die Abhängigkeit der deutschen Truppen von der amerikanischen Truppenpräsenz beeinflusste die Zeitplanung für die notwendigen Operationen zur Rückverlegung, dennoch konnte der Abzug ohne Verluste an Personal und Material erfolgreich abgeschlossen werden.

Zur Lageentwicklung und Lagebewertung der Bundesregierung:

- Die Folgen des Doha-Abkommens für Afghanistan wurden von BND und BMVg grundsätzlich zutreffend bewertet. Die Errichtung eines „Emirates 2.0“ durch die Taliban wurde zutreffend als das wahrscheinlichste Szenario für Afghanistan bewertet.
- Die Geschwindigkeit dieser Entwicklung wurde insbesondere durch den BND unterschätzt. Noch zwei Tage vor der Einnahme Kabuls durch die Taliban hielt der BND den Eintritt dieses Szenario vor dem 11. September 2021 für eher unwahrscheinlich. Diese Fehleinschätzung hatte maßgeblichen Einfluss auf die verzögerte Krisenreaktion der Bundesregierung.
- Es fehlte eine gemeinsame Lageanalyse der Bundesregierung. Die verschiedenen Ressorts trugen ihre verschiedenen Bewertungen zur Sicherheitslage in regelmäßigen Staatssekretärsrunden vor, ohne dass eine Festlegung auf ein gemeinsames Lagebild erfolgte. Hier bedarf es schnellerer und effizienterer Prozesse, insbesondere bei der notwendigen Entscheidungsfindung in Bezug auf die Sicherheitslage, aber auch in Bezug auf berechnete Informationsbedürfnisse von Parlament und Öffentlichkeit. Ein ressortübergreifendes Lagezentrum sollte eine gemeinsame Informationsgrundlage schaffen.

Zum Umgang mit afghanischen Ortskräften:

- Es ist den Ressorts der Bundesregierung nicht gelungen, frühzeitig angemessene Verfahren und Notfallpläne für afghanische Ortskräfte zu entwickeln.
- Das ressortgemeinsame Ortskräfteverfahren in der Ausgestaltung von 2013 war schwerfällig und kompliziert. In dieser Form war das Ortskräfteverfahren für eine Konstellation wie in Afghanistan nicht geeignet und konnte der Fürsorgepflicht gegenüber gefährdeten Ortskräften nicht angemessen Rechnung tragen.
- Die Bundesregierung hatte einen weiten Ermessensspielraum und konnte die Grundzüge des Ortskräfteverfahrens jederzeit ohne formelles Gesetzgebungsverfahren ändern. Die Bundesregierung nutzte diesen

Spielraum jedoch zu spät und konnte so den Herausforderungen in Afghanistan nicht in vollem Umfang gerecht werden.

- Divergierende Ressortinteressen und eine unzureichende Steuerung durch das Bundeskanzleramt trugen maßgeblich dazu bei, dass das Ortskräfteverfahren nicht zügiger vereinfacht werden konnte. In der Abwägung zwischen Humanität und Bürokratie muss der Schutz gefährdeter Ortskräfte Vorrang haben.
- Bis zum Zusammenbruch der afghanischen Republik gab es keine Pläne für ein Worst Case Szenario. Die Planungen zum Alternativszenario in einer Krisensituation wurden zu spät begonnen und nicht abgeschlossen. Klare Verantwortlichkeiten für die Entscheidung zur Umstellung auf das Alternativszenario fehlten. Worst Case Szenarien müssen bei Überlegungen zur Anpassung des Ortskräfteverfahrens von Beginn an mitbetrachtet und vorgeplant werden.
- Die Evakuierung von Ortskräften war in der zivilen und militärischen Evakuierungsplanung nicht vorgesehen. Es fehlten Mechanismen, schutzbedürftige Ortskräfte für diesen Fall vorsorglich in geeigneter Form zu erfassen. Ortskräfte und deren Familien müssen in die Evakuierungsplanung einbezogen werden. Für diesen Fall müssen vereinfachte Visaverfahren entwickelt werden, die die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung gewährleisten.

Zur Machtübernahme der Taliban und Krisenreaktion der Bundesregierung:

- Die Evakuierungsoperation von Bundeswehr und Auswärtigem Amt war ein Erfolg. Während der Evakuierungsoperation vom 16. bis zum 27. August 2021 flog die Bundeswehr mit 37 Flügen insgesamt 5 347 Personen aus 45 Nationen über Taschkent aus Kabul aus. Alle 496 am Einsatz beteiligten Soldatinnen und Soldaten blieben körperlich unversehrt. Psychologische Betreuungsangebote halfen beim Umgang mit den belastenden Eindrücken und Erlebnissen vor Ort.
- Die Bundesregierung hätte rückblickend betrachtet früher auf die Lageeskalation in Afghanistan reagieren sollen. Im Krisenreaktionszentrum des Auswärtigen Amts und in den Krisenzellen der anderen Ressorts arbeiteten zahlreiche Mitarbeitende der Bundesregierung engagiert und mit hohem persönlichem Einsatz an der Krisenreaktion. Diese Krise hat aber gezeigt, dass für solche Großkrisen Verbesserungsbedarfe bestehen. Die Bundesregierung hat dies erkannt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

Dritter Abschnitt Verfahrensfragen

Die Arbeit des Ausschusses, insbesondere die Aufarbeitung der Geschehnisse im Sommer 2021 hatte eine besondere Bedeutung für all diejenigen, die damals vor Ort im Einsatz waren, evakuiert wurden, erst im Nachhinein ausreisen konnten sowie für all diejenigen, denen das Schicksal der Menschen in Afghanistan und des Landes ein Anliegen ist.

Dies war für die vier antragstellenden Fraktionen nicht nur der Anlass für die Einsetzung des Untersuchungsausschusses, sondern in den zweieinhalb Jahren der Ausschussarbeit auch der Antrieb kritische Fragen zu stellen, zuzuhören und möglichst umfassend aufzuklären.

Allen, die diese Arbeit an den unterschiedlichsten Stellen unterstützt und begleitet haben, sei hier ausdrücklich gedankt.

1 Einsetzung und Zusammenarbeit

Der Untersuchungsausschuss wurde im Sommer 2022 durch eine große parlamentarische Mehrheit der Fraktionen SPD, der CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP eingesetzt. Der Untersuchungsauftrag war breit angelegt, um das Geschehen zwischen dem Abschluss des Doha-Abkommens und der Evakuierungsoperation im Sommer 2021 umfassend aufzuarbeiten. Schon bei Einsetzung war damit klar, dass dies zu großen Mengen an Beweismaterial, darunter vieles wegen internationalen oder nachrichtendienstlichen Bezügen hoch eingestuft, sowie einer Vielzahl potenzieller Zeuginnen und Zeugen führen würde. Den einsetzenden Fraktionen war daher von Beginn an ein strukturiertes und konzentriertes Vorgehen in der Beweisaufnahme wichtig. Gepaart mit der durchweg konstruktiven Atmosphäre der Zusammenarbeit zwischen den Ausschuss tragenden Fraktionen sowie, bis zu

ihrem Ausscheiden aus dem Ausschuss, mit der Obfrau der Fraktion DIE LINKE war es möglich, den Untersuchungsauftrag zu erfüllen – trotz aller politischen Unterschiede und verschiedenen Schwerpunktsetzungen.

2 Verfahrensbeschlüsse

Am 8. Juli 2022 hat der 1. Untersuchungsausschuss 15 Verfahrensbeschlüsse zur Regelung seines Verfahrens gefasst. Diese Beschlüsse orientierten sich an den Verfahrensbeschlüssen der Untersuchungsausschüsse der 19. Wahlperiode und haben sich auch in diesem Untersuchungsausschuss bewährt.

Im Lauf der Ausschussarbeit hat sich herausgestellt, dass der Verfahrensbeschluss Nr. 12 zum Fragerecht bei der Beweiserhebung eine Regelungslücke für den Fall aufwies, dass der stellvertretende Vorsitzende in Abwesenheit des Vorsitzenden vom Fragerecht nach § 24 Abs. 5 PUAG Gebrauch macht. Für die sich daran anschließende Reihenfolge der Fragestellenden sah der Verfahrensbeschluss Nr. 12 keine gesonderte Regelung vor. Diese Konstellation trat jedoch nur einmalig auf. Der 2. Untersuchungsausschuss hat in dem entsprechenden Verfahrensbeschluss eine Regelung für diesen Fall getroffen.

Nachdem sich im November 2024 ein vorzeitiges Ende der Legislaturperiode abzeichnete und damit absehbar war, dass der Abschlussbericht in wesentlich kürzerer Zeit zu erarbeiten sein würde, hat der 1. Untersuchungsausschuss den Verfahrensbeschluss Nr. 16 gefasst. Dieser enthielt zum einen eine Frist zur Vorlage von Textpassagen, zu denen rechtliches Gehör nach § 32 PUAG zu gewähren wäre. Zum anderen wurde die Beschlussfassung per Umlaufverfahren sowie die Möglichkeit virtueller Beratungssitzungen geregelt. Ziel war es, die Arbeitsfähigkeit des Ausschusses auch bei Entfall ursprünglich im Zeitplan des Deutschen Bundestages vorgesehener Sitzungswochen zu erhalten.

Hervorzuheben ist, dass in diesem Untersuchungsausschuss der Verfahrensbeschluss über die Befragung von Beauftragten von Mitgliedern der Bundesregierung oder des Bundesrates als Zeugin oder Zeuge (Verfahrensbeschluss Nr. 9) nicht zur Anwendung kam. Dies lässt auf eine gestiegene Sensibilität der Bundesregierung bei der Frage der Auswahl von Beauftragten für den Untersuchungsausschuss schließen. In den vorangegangenen Wahlperioden gab es mehrere Fälle, in denen Untersuchungsausschüsse Beauftragte von Mitgliedern der Bundesregierung als Zeugin oder Zeuge befragt haben.

3 Beweismaterial

Der Ausschuss hat mit insgesamt 73 Beweisbeschlüssen sächliche Beweismittel beigezogen. Aufgrund der thematischen Breite des Untersuchungsauftrages war der Umfang der beigezogenen Beweismittel sehr groß. Rund 1,4 Millionen Seiten Beweismaterial lagen dem Ausschuss ohne bzw. mit dem Einstufungsgrad VS-Nur für den Dienstgebrauch vor. Diese wurden nach Verfahrensbeschluss Nr. 5 vom Ausschusssekretariat elektronisch zur Verfügung gestellt. Ganz überwiegend wurden sie dem Ausschuss auch bereits von den Adressaten der Beweisbeschlüsse in elektronischer Form zugeliefert.

Zur Recherche in den elektronisch vorliegenden Beweismitteln wurde wie den vorangegangenen Wahlperioden erneut ein Suchtool zur Verfügung gestellt. Mittlerweile bleibt die Funktionalität dieser Software jedoch spürbar hinter den ansonsten üblichen Suchfunktionen bei modernen IT-Anwendungen zurück. Für künftige Untersuchungsausschüsse wäre daher die Bereitstellung eines modernen Suchtools wünschenswert.

3.1 Beweismittelvorlage

Die Beweismittelvorlage erfolgte im Großen und Ganzen beanstandungsfrei. Sofern in einzelnen Fällen Schwierigkeiten auftraten, sei es hinsichtlich Fristen, Einstufungen, Schwärzungen, fehlender Seiten oder schlechter Lesbarkeit wurde zügig eine Lösung gefunden.

3.2 Sondervorlageverfahren

Beispielsweise enthielten einige Beweismittelkonvolute in großem Umfang persönliche Daten zu Einzelfällen, u.a. rund 600 000 E-Mails aus dem Krisenreaktionszentrum. Statt die persönlichen Daten einzeln zu schwärzen wurde mit dem Sondervorlageverfahren eine praktikable Lösung gefunden. Die Daten wurden ohne Schwärzung an den Ausschuss geliefert, von diesem eingestuft und in der Geheimschutzstelle zur Einsicht bereitgestellt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3.3 Beweismittellieferung des BND

Aufgrund der Besonderheiten des umfangreich beim BND beigezogenen Beweismaterials zeichnete sich ab, dass dessen Lieferung deutlich länger dauern würde als in den übrigen Fällen. Der Ausschuss konnte jedoch mit dem BND eine themenbezogene Priorisierung sowie eine Straffung des vom BND zunächst vorgeschlagenen Zeitplans für die Aktenlieferung vereinbaren.

3.4 Umgang mit VS-NfD Einstufungen

Mit dem Einverständnis der Bundesregierung als VS-NfD eingestufte Dokumente in den öffentlichen Beweisaufnahmesitzungen ansprechen zu dürfen, konnte dankenswerterweise eine seit langem geübte und bewährte Praxis in Untersuchungsausschüssen fortgesetzt werden.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Mitarbeitenden der Bundesregierung, ihrer nachgeordneten Behörden und der GIZ die Aufklärungsarbeit des Ausschusses mit großem Engagement unterstützt haben.

3.5 Strukturierung der Beweisaufnahme

Der Ausschuss hat sich früh darauf verständigt, in der Beweisaufnahme strukturiert nach thematischen Komplexen vorzugehen. Zugleich wurde das in Untersuchungsausschüssen bewährte Vorgehen, Zeuginnen und Zeugen in der Hierarchie von unten nach oben zu befragen, gewählt. Die Zeugenplanung im Einzelnen wurde für die jeweiligen Komplexe mit gewissem zeitlichem Vorlauf vereinbart. Damit konnte eine gründliche Aufbereitung des Beweismaterials für die Zeugenbefragungen gewährleistet werden.

3.6 Zeugenbefragungen

Neben zahlreichen Zeuginnen und Zeugen aus Ministerien und nachgeordneten Bereichen hat der Ausschuss auch einige afghanische Zeuginnen und Zeugen befragt, darunter ehemalige Ortskräfte. Mit Blick auf mögliche Retraumatisierungen im Kontext der Beweisaufnahme hat der Ausschuss seine Fürsorgepflicht für Zeuginnen und Zeugen sehr ernst genommen. Dank der Kooperationsbereitschaft des psychosozialen Dienstes der Bundestagsverwaltung war es möglich, allen Zeuginnen und Zeugen, bei denen eine Retraumatisierung in Betracht kam, eine Unterstützung durch die Mitarbeiterin des psychosozialen Dienstes am Tag der Befragung anzubieten.

3.7 Öffentliche Expertenanhörung

Untersuchungsausschüsse stoßen an die Grenzen ihrer rechtlichen Möglichkeiten nach dem PUAG, sobald es um die Beiziehung von Aktenmaterial ausländischer, europäischer oder zwischenstaatlicher Institutionen bzw. um die Befragung entsprechender Zeuginnen und Zeugen geht. Um dennoch auch eine internationale Perspektive auf den Untersuchungsgegenstand werfen zu können, hat der Ausschuss das Format einer öffentlichen Expertenanhörung gewählt. Dadurch konnten hochrangige Experten aus den USA bzw. ehemalige NATO-Mitarbeiter eingeladen werden. Deren Einblicke, Analysen und Kritik ermöglichten dem Ausschuss, seine ansonsten weitgehend auf Unterlagen der Bundesregierung bzw. den bisherigen Zeugenaussagen beruhenden Erkenntnisse zu spiegeln.

3.8 Besuch der Gedenkstätte „Wald der Erinnerung“

Im Rahmen der Resolute Support Mission trugen viele Soldatinnen und Soldaten physische und psychische Verletzungen davon, die sie ihr Leben lang begleiten. Insgesamt ließen in den 20 Jahren des Afghanistaneinsatzes 60 Soldaten der Bundeswehr ihr Leben, ihren Angehörigen wurde ein geliebter Mensch genommen. Der Ausschuss hat gemeinsam mit dem Vorsitzenden und den Obleuten der Enquete-Kommission die Gedenkstätte „Wald der Erinnerung“ in Schwielowsee besucht. Hier wird an alle Bundeswehrangehörigen erinnert, die im Einsatz oder in Ausübung ihres regulären Dienstes ihr Leben verloren haben.

Im Anschluss an eine bewegende Führung haben die beiden Vorsitzenden am Ort der Stille einen Kranz niedergelegt. Mit dem Besuch der Gedenkstätte wurde die Stellung der Bundeswehr als Parlamentsarmee sowie die besondere Bedeutung der Aufarbeitung des deutschen Engagements in Afghanistan durch den Deutschen Bundestag unterstrichen.

3.9 Panel-Diskussion

Ein Novum dieses Ausschusses war die Durchführung einer öffentlichen Panel-Diskussion. Neben einem Rückblick auf die bisherige Ausschussarbeit wurde das Thema “Deutscher Bundestag und vernetzte Auslandseinsätze – welche Verantwortung und Kontrollmöglichkeiten hat ein selbstbewusstes Parlament?” mit Expertinnen und Experten diskutiert. Die Veranstaltung weitete damit den Blick des Ausschusses über die Beweisaufnahme hinaus. Dies stieß auf großes Publikumsinteresse.

3.10 Vereinbarte Debatte

Anlässlich des dritten Jahrestages der Evakuierungsmission in Afghanistan fand am 27. September 2024 eine vereinbarte Debatte im Plenum statt. In Erinnerung an die dramatischen Ereignisse im Sommer 2021 in Kabul konnten die bisherigen Erkenntnisse aus der Arbeit des Untersuchungsausschusses debattiert werden.

Durch das vorzeitige Ende der Wahlperiode war es nicht möglich, den Abschlussbericht rechtzeitig unter Beachtung aller Fristen und Formalien fertigzustellen, dass er noch im Deutschen Bundestag debattiert werden konnte. Um das Plenum dennoch über die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der Ausschussarbeit zu unterrichten, fand am 30. Januar 2025 eine vereinbarte Debatte anlässlich des Abschlusses der Beweisaufnahme statt. Der Abschlussbericht wurde am 13. Februar 2025 vom Ausschuss beschlossen und am 18. Februar 2025 an Vizepräsidentin Özoğuz übergeben.

Vierter Abschnitt Bewertung und Folgen des Doha-Abkommens

Das zwischen den USA und den Taliban am 29. Februar 2020 geschlossene Doha-Abkommen („Agreement for Bringing Peace to Afghanistan“) hatte fundamentale Auswirkungen für die am Abkommen nicht beteiligte Islamische Republik Afghanistan. Unter der Präsidentschaft von Donald *Trump* wurde das Abkommen ausgehandelt, mit dem Ziel, den längsten militärischen Einsatz in der Geschichte der USA zu beenden. Die Vereinbarung sah einen schrittweisen Abzug der internationalen Truppen vor, allerdings ohne bindende Sicherheitsgarantien für die afghanische Regierung. Dies löste eine Dynamik aus, die am 15. August 2021 in der Machtübernahme der Taliban endete. Die Bundesregierung hatte keinen Einfluss auf die Verhandlungen zum Abkommen und bewertete den Inhalt nach Kenntniserlangung treffend sehr kritisch. In der Folge versuchte die Bundesregierung vergeblich, den Truppenabzug mit Fortschritten im Friedensprozess zu verknüpfen. Im April 2021 entschied die neu gewählte US-Administration an einem unkontingierten Truppenabzug festzuhalten. Die Bundesregierung plante ursprünglich, das zivile Engagement Deutschlands auch nach dem im Abkommen vereinbarten Abzug aller internationaler Truppen fortzuführen.

1 Entstehung, Inhalt und Bewertung des Abkommens

Das Doha-Abkommen stellte einen Wendepunkt im Afghanistan-Konflikt dar. Es markierte den Versuch, den langjährigen Krieg in Afghanistan zu beenden und einen politischen Dialog zwischen den Konfliktparteien zu initiieren. Dieses Abkommen regelte unter anderem die Bedingungen für den Abzug der US-Truppen aus Afghanistan, die Zusage der Taliban, keine terroristischen Gruppen zu unterstützen, sowie die Schaffung von Voraussetzungen für Friedensverhandlungen zwischen der afghanischen Regierung und den Taliban. Die Entstehung des Doha-Abkommens war eng verknüpft mit den nationalen Interessen der internationalen Akteure, insbesondere den USA, sowie den internen politischen Dynamiken in Afghanistan. Das Abkommen wurde richtigerweise stark kritisiert, da es einen entscheidenden Beitrag zum Zusammenbruch der afghanischen Regierung und der Stärkung der Taliban leistete. Besonders problematisch war der Ausschluss der afghanischen Regierung von den Verhandlungen, was deren politische Stellung in Kabul erheblich schwächte. Diese Schwächung ermöglichte es den Taliban, sich nicht nur als legitime Verhandlungspartner zu etablieren, sondern sich auch als die eigentlichen Sieger des langjährigen Krieges zu inszenieren.

1.1 Entstehungsgeschichte des Doha-Abkommens

Der damalige US-Präsident *Trump* hatte in seinem Wahlkampf 2017 versprochen, den Einsatz der US-Truppen in Afghanistan zu beenden. Er beauftragte dafür den von ihm ernannten US-Sondergesandten *Khalizad* ein Abkommen mit den Taliban zu schließen. Der damalige Sonderbeauftragte der Bundesregierung für Afghanistan und Pakistan erklärte, dass Botschafter *Khalizad* mit seinem Team bereits längere Zeit an dem Abkommen

gearbeitet habe. Es sei bereits im September 2019 quasi unterschrittsbereit gewesen sein. Weil es dann Anschläge auf US-Soldaten in Afghanistan gegeben habe, sei das Abkommen nachverhandelt worden.

Die Regierung der Islamische Republik Afghanistan war an den Verhandlungen zum Abkommen nicht beteiligt. Die politische Elite des Landes war zu diesem Zeitpunkt gespalten. Seit September 2019 stritten sich zudem der amtierende Präsident *Ghani* und sein Herausforderer *Abdullah* über den Ausgang der Präsidentschaftswahlen. Am 18. Februar 2020 hatte die Wahlkommission das vorläufige Ergebnis aus dem Dezember 2019 bestätigt und den amtierenden Präsidenten *Ghani* zum Sieger erklärt. Der Ausschluss der afghanischen Regierung von den Verhandlungen des Doha-Abkommens schwächte diese nachhaltig, während es den Taliban eine Machtposition und offizielle Legitimierung einräumte („Regierung im Wartestand“). Die Friedensverhandlungen zwischen den Taliban und der afghanischen Regierung hatten daher schon zu Beginn einen schwachen Stand. Dazu trug auch bei, dass die Forderungen der Taliban mit der Bekanntgabe des Truppenabzugs und der Freilassung ihrer Gefangenen bereits im Vorfeld erfüllt wurden.

Ebenfalls nicht beteiligt an den Verhandlungen zum Abkommen waren andere Nationen, die sich an der Resolute Support Mission beteiligt haben. Mit der Entscheidung der USA „time based“ und nicht „condition based“ abziehen, beschlossen die USA auch den Abzug der Bundeswehr aus Afghanistan, da diese von den Entscheidungen des stärksten Truppenstellers abhängig war.

Der Unterzeichnung des Abkommens ging eine siebentägige Prüfphase voraus, in welcher eine zwischen den Taliban und den USA vereinbarte Reduzierung von Gewalt erprobt wurde. Dies bezog sich auf Angriffe der Taliban gegen Kabul, Provinzhauptstädte und Einrichtungen der afghanischen Sicherheitskräfte. Das Doha-Abkommen wurde dann am 29. Februar 2020 zwischen den USA und den Taliban unterzeichnet.

Neben dem Doha-Abkommen schlossen die USA am 29. Februar 2020 mit der Islamischen Republik Afghanistans eine gemeinsame Erklärung, in welcher sich die afghanische Regierung dazu verpflichtete, die wesentlichen Elemente des Doha-Abkommens zu unterstützen. In dieser „Joint Declaration for Bringing Peace to Afghanistan“ verpflichtete sich die afghanische Regierung auch, am interafghanischen Friedensprozess mit den Taliban teilzunehmen.

1.2 Inhalt des Abkommens und Kenntnis der Bundesregierung

Das Doha-Abkommen besteht aus vier Teilen und nicht veröffentlichten, geheimen Annexen. Insgesamt ist es eher vage gehalten.

Die Taliban verpflichteten sich in dem Abkommen dafür zu sorgen, dass von afghanischem Boden keine Gefahr für Sicherheit der USA und ihrer Verbündeter ausgehe, Terrorismus in Afghanistan zu bekämpfen und mit der Republik Verhandlungen zu einem innerafghanischen Frieden zu beginnen. Es ist wichtig zu betonen, dass das Abkommen keinen Waffenstillstand zwischen den Taliban und der afghanischen Regierung beinhaltete, nicht einmal eine dauerhafte Gewaltreduktion gegenüber afghanischen Regierungsinstitutionen. Ein solcher Waffenstillstand sollte erst in den späteren innerafghanischen Friedensverhandlungen thematisiert werden.

Die USA verpflichteten sich, die NATO-Truppen innerhalb von 14 Monaten schrittweise aus Afghanistan abziehen und bereits zuvor Standorte und Truppenstärken zu reduzieren. Zudem verpflichteten sich die USA darauf hinzuwirken, dass die afghanische Regierung 5 000 Taliban-Kämpfer aus der Haft entlässt.

Neben dem veröffentlichten Text des Doha-Abkommens gab es auch geheime, nicht veröffentlichte Annexe zum Abkommen. Aus den Beweismaterialien geht hervor, dass das Auswärtige Amt hierbei die Möglichkeit gehabt hatte, die Annexe bereits im Voraus einzusehen.

Unmittelbar vor Abschluss des Abkommens wurde die ehemalige Bundeskanzlerin über den Verlauf der Verhandlungen und den grundsätzlich beabsichtigten Abschluss des Abkommens in einer Vorlage vom 26. Februar 2020 informiert.

Der damalige Sonderbeauftragte der Bundesregierung für Afghanistan erlangte einen Tag vor der Unterzeichnung, am 28. Februar 2020, Kenntnis vom Doha-Abkommen und von den Annexen. „Wir mussten Herrn Khalilzad doch Informationen immer wieder aus der Nase ziehen. Das haben wir versucht.“. Auf NATO-Ebene unterrichteten die USA Ende März 2020 die Alliierten über die Annexe, die vertrauliche Implementierungsdokumente des Abkommens beinhalteten.

2 Bewertung und Reaktion der Bundesregierung

Die Bewertungen der Bundesregierung zum Abkommen waren einheitlich kritisch. Dies ergeht einerseits aus den zu diesem Thema erstellten Vorlagen, aber auch aus den im Ausschuss getätigten Aussagen.

In den Bewertungen der Bundesregierung wurde insbesondere problematisiert, dass es keine verbindliche Reduzierung des Gewaltniveaus der Taliban gegenüber der afghanischen Regierung gebe und der Truppenabzug nicht mit Fortschritten im afghanischen Friedensprozess verknüpft worden ist. Noch vor Abschluss des Doha-Abkommens kam eine Vorlage an den damaligen Entwicklungsminister *Müller* zu dem Schluss, dass ein vollständiger Abzug der Amerikaner ohne Friedensschluss das Ende des internationalen Militäreinsatzes bedeuten und voraussichtlich zu einem Auseinanderfallen der afghanischen Armee führen würde, wodurch sich die militärische Lage schlagartig zugunsten der Taliban verschiebe. In einer Vorlage an den damaligen Außenminister *Maas* wurde das Doha-Abkommen als „bewusst vage gehaltenes“ Abkommen eingeschätzt, das „die TLB aufwertet, ihnen bei entscheidenden Punkten weit entgegenkommt.“ Auch die ehemalige Bundeskanzlerin *Merkel* wurde in einer Vorlage über die Schwächen des Abkommens und die Debatte in der NATO zum Abkommen unterrichtet.

Eine Kurzanalyse vom 27. Februar 2020 aus dem BMVg hielt fest, dass die Gewinner der bisherigen Verhandlungen die Taliban seien, die sich mit ihren Forderungen durchgesetzt hatten. Bereits zu diesem Zeitpunkt wurde eine sukzessive Übernahme der Macht in Afghanistan durch die Taliban als wahrscheinlich bewertet. Das Doha-Abkommen kann daher als ein Erfolg für die Taliban bewertet werden, da dieses ein Vertrag zu Lasten der afghanischen Regierung war und an strukturellen Schwächen litt. Besonders problematisch war, dass die USA das Ende des internationalen Militäreinsatzes in Afghanistan nicht an eine innerafghanische Friedenslösung geknüpft haben.

Die USA haben im Rahmen des Doha-Abkommens nicht nur den Abzug ihrer eigenen Truppen geregelt, sondern auch über den Abzug ihrer Partner vor Ort, einschließlich Deutschlands, entschieden. Der Ausschluss der afghanischen Regierung von den Verhandlungen schwächte diese nachhaltig, während den Taliban eine Machtposition und offizielle Legitimierung eingeräumt wurde, was dazu führte, dass die Friedensverhandlungen mit der afghanischen Regierung von Anfang an einen schwachen Stand hatten. Die fehlende Verpflichtung der Gewaltreduzierung begünstigte die Verhandlungstaktik des „*Fight and Talk*“ der Taliban. Dies wurde noch verstärkt, da den Taliban bereits im Vorfeld des Abkommens durch die Vereinbarungen zum Truppenabzug und der Freilassung ihrer Gefangenen deutliche Zugeständnisse gemacht wurden. Exemplarisch beschrieb der damalige Leiter des Afghanistan-Referats im BMZ, die Bedeutung politischer Signale, die von der internationalen Gemeinschaft, insbesondere von den USA, gesendet wurden. Das Doha-Abkommen unter *Trump* vermittelte die klare Botschaft: „*Wir gehen, das steht fest.*“ Diese Entscheidung setzte für die Taliban die Weichen auf Sieg. Ab diesem Moment spielte es keine wesentliche Rolle mehr, wann die Bundeswehr Masar-i-Scharif oder die Amerikaner Kandahar verließen.

Als das Doha-Abkommen publik wurde, gab es auch in Deutschland Hoffnung, dass damit ein Schritt auf dem Weg zum innerafghanischen Frieden gemacht worden ist. Schließlich hatten sich die Taliban erstmals dazu verpflichtet, mit der afghanischen Regierung über einen Friedensprozess zu verhandeln. Doch die fehlende Kopplung des Abzugs der internationalen Truppen an konkrete Fortschritte im Friedensprozess sowie die Nichtbeteiligung der afghanischen Regierung stellen das Hauptproblem des Abkommens dar.

Der Sachverständige *Kaim* hob hervor, dass das Doha-Abkommen von Anfang an eine Unwucht zwischen den beteiligten Akteuren erzeugte, da die Regierung *Ghani* nicht Teil des Abkommens war. Diese Ungleichheit belastete die Chancen auf einen fairen innerafghanischen Friedensprozess erheblich.

Es war richtig, dass die Bundesregierung aufgrund dieser Bewertung den diplomatischen Versuch unternahm, die befürchteten negativen Auswirkungen des Doha-Abkommens einzudämmen. So drängte die Bundesregierung in bilateralen Gesprächen mit den USA und in den NATO-Gremien wiederholt darauf, den Abzugstermin mit Fortschritten im Friedensprozess zu koppeln. Alle diplomatischen Versuche, diese Entscheidung zu revidieren, scheiterten letztlich.

3 Fortsetzung des deutschen zivilen Engagements nach dem Abzug

Das zivile Engagement der Bundesregierung sollte richtigerweise auch nach dem Abzug der internationalen Truppen aus Afghanistan fortgesetzt und der Botschaftsbetrieb aufrechterhalten werden. Die seitens des BMZ organisierte deutsche Entwicklungszusammenarbeit hatte das Leben von Menschen in Afghanistan konkret verbessert und hätte es auch in Zukunft sollen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3.1 Das zivile Engagements Deutschlands in Afghanistan

Zusätzlich zum Militäreinsatz verfolgte die internationale Gemeinschaft das Ziel, durch ziviles Engagement den Aufbau einer rechtsstaatlichen Demokratie in Afghanistan zu unterstützen. Dieses übergeordnete Ziel war auch für die Bundesregierung von zentraler Bedeutung. Über einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren hat das BMZ, gemeinsam mit den anderen Ressorts (AA und BMI), das Leben der afghanischen Bevölkerung positiv geprägt.

Das BMZ verfolgte hierbei den Ansatz, den Aufbau staatlicher Strukturen voranzutreiben und elementare Bereiche, wie Grund- und Berufsbildung, nachhaltige Wirtschaftsentwicklung, verbesserten Zugang zu Energie und Trinkwasser, ein leistungsfähigeres Gesundheitswesen sowie die Stärkung guter Regierungsführung zu fördern.

Das BMZ hat in den Jahren 2001 bis 2021 bedeutende entwicklungspolitische Erfolge erzielt, insbesondere im Bereich der Grundversorgung und der Förderung von Bildung und Infrastruktur. Zusammen mit seinen Partnerorganisationen GIZ und KfW konnte der Zugang zu Wasser, Energie, Gesundheitsversorgung und Bildung für die afghanische Bevölkerung, insbesondere im Norden des Landes und in Kabul, erheblich verbessert werden. Besonders hervorzuheben ist der Fortschritt im Bildungswesen, wo die Zahl der Grundschülerinnen und -schüler von 750 000 im Jahr 2001 auf rund 6,75 Millionen im Jahr 2019 stieg. Der Anteil der Mädchen unter den Schülern wuchs von nahezu null auf 40 Prozent. Dies stellt einen entscheidenden Fortschritt in der Bildung dar, insbesondere für Frauen und Mädchen, die zuvor weitgehend vom Schulbesuch ausgeschlossen waren.

Das deutsche entwicklungspolitische Engagement konzentrierte sich insbesondere darauf, die Rechte von Frauen und Mädchen zu stärken und ihre Lebenssituation nachhaltig zu verbessern. Ein zentrales Anliegen war die Förderung von Frauenrechten, wozu in den Bereichen Bildung, rechtliche Unterstützung und der Bekämpfung von Gewalt bedeutende Fortschritte erzielt wurden. Die GIZ spielte dabei eine wesentliche Rolle, indem sie über 200 000 Fortbildungsmaßnahmen unterstützte, von denen etwa die Hälfte für Frauen vorgesehen war. Darüber hinaus wurden zahlreiche Schulen und Gesundheitszentren errichtet, die insgesamt mehr als eine Million Menschen zugutekamen. Gleichzeitig leistete das BMZ einen Beitrag zur Verbesserung der Energie- und Wasserversorgung, insbesondere in Kabul und anderen städtischen Gebieten. Im Zuge des Stabilisierungsprogramms Nordafghanistan (SPNA) und mithilfe der Partnerorganisation KfW wurde zudem der Zugang zu Basisdienstleistungen sowie deren Qualität erheblich verbessert. Darüber hinaus trug das Programm auf lokaler Ebene zur Stärkung der Legitimität staatlicher Strukturen bei und förderte somit den gesamten Staatsaufbauprozess.

Insgesamt konnte die deutsche Entwicklungszusammenarbeit viele positive Impulse setzen, auch wenn es nicht gelang, nachhaltige strukturelle Veränderungen in der Staatsführung und Wirtschaft zu etablieren, die eine langfristige Perspektive für die afghanische Bevölkerung ermöglicht hätten. Dennoch trugen die deutschen Entwicklungsmaßnahmen wesentlich zur Verbesserung der Lebensqualität der Bevölkerung bei, insbesondere für Frauen und Mädchen.

Im Frühjahr 2020, zum Zeitpunkt des Abschlusses des Doha-Abkommens, waren zahlreiche Ortskräfte für das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) in Afghanistan tätig. Ihre Tätigkeit war maßgeblich von den Entwicklungen des Doha-Abkommens betroffen. In Bezug auf die Auswirkungen des Abkommens wurde befürchtet, dass die Ortskräfte durch die Machtübernahme der Taliban in Gefahr geraten könnten. Das BMZ war sich dieser Bedrohung bewusst und hatte bereits erste Überlegungen angestellt, wie man auf ein solches Szenario reagieren könnte. In einer Ministervorlage vom 30. März 2020 wurde ein denkbares Szenario beschrieben, in dem die Taliban die Macht übernehmen könnten. Diese Vorlage schlug vor, die Entwicklungszusammenarbeit auszusetzen, was auch Auswirkungen auf die Ortskräfte gehabt hätte.

Das Engagement des AA in Afghanistan war von Bedeutung für die Förderung von Stabilität, Frieden und Entwicklung im Land. Das AA konzentrierte sich hierbei auf drei Schwerpunktbereiche: die Humanitäre Hilfe, die Krisenprävention und die Stabilisierungs- und Friedensförderung. Im Mittelpunkt standen insbesondere der Aufbau staatlicher Institutionen, die Unterstützung der Zivilgesellschaft sowie Initiativen zur Reformierung des Sicherheitssektors, insbesondere zur Förderung von Rechtsstaat und Demokratie sowie zum Aufbau einer funktionsfähigen Polizei. Durch gezielte Projekte im Bereich der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik konnten zudem Maßnahmen ergriffen werden, die einen positiven Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung in Afghanistan leisteten. Dabei wurde nicht nur der gesellschaftliche Zusammenhalt gestärkt, sondern auch der Dialog und die Teilnahme der Bevölkerung an wichtigen politischen und sozialen Prozessen gefördert. In diesem Zusammenhang unterstützte das AA zudem zahlreiche Projekte zur Förderung eines freien und kritischen Journalismus, der eine entscheidende Rolle für eine informierte Öffentlichkeit spielte. Ein besonderer Fokus lag des Weiteren auf der humanitären Hilfe. Trotz der enormen Herausforderungen, insbesondere im Kontext der fragilen

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Sicherheitslage und politischer Unsicherheiten, konnte das AA durch sein Engagement bedeutende Fortschritte erzielen, indem Verbesserungen für die afghanischen Bevölkerung erreicht und nachhaltige Strukturen gefördert wurden.

Das BMI spielte eine zentrale Rolle im zivilen Engagement Deutschlands in Afghanistan, insbesondere durch die Unterstützung beim Aufbau einer zivil ausgerichteten afghanischen Polizei. Ziel war es, die afghanische Regierung bei der Schaffung einer funktionierenden, rechtsstaatlich orientierten Sicherheitsstruktur zu unterstützen, die zur Stabilität und Sicherheit des Landes beiträgt. Hierzu engagierte sich das BMI seit 2002 durch das German Police Project Team (GPPT), das als Koordinierungsstelle für verschiedene Projekte im Bereich Polizeiausbildung, Ausstattungshilfe und Infrastrukturmaßnahmen diente. Dabei arbeiteten Bund und Länder zusammen, um afghanische Polizistinnen und Polizisten auszubilden, zu beraten und mit notwendiger Ausrüstung zu versorgen. Ein besonderer Erfolg des Engagements war die Erhöhung des Frauenanteils in der Afghan National Police (ANP). Trotz der schwierigen Rahmenbedingungen, darunter eine sich verschlechternde Sicherheitslage und systemische Korruption, konnte das GPPT bedeutende Fortschritte erzielen. So wurde die Polizeiausbildung intensiviert, Trainingszentren aufgebaut und afghanische Sicherheitskräfte auf ihre Aufgaben in einem rechtsstaatlichen Umfeld vorbereitet. Die zentrale Rolle des BMI-Engagements wird auch im internationalen Kontext deutlich: Deutschland war nach den USA der zweitgrößte Geber für den afghanischen. Dies verdeutlicht den erheblichen Beitrag Deutschlands bzw. des BMI zur Reform des Sicherheitssektors.

3.2 Absicht der Fortsetzung des Engagements

Im März und April 2020 war die Lage in Afghanistan angespannt. Das Doha-Abkommen, das die USA mit den Taliban geschlossen hatten, brachte viele Unsicherheiten mit sich, und es war unklar, wie sich die Situation weiter entwickeln würde. Die Auswirkungen des Abkommens auf die Islamische Republik Afghanistans wurden unterschiedlich bewertet, es war jedoch ersichtlich, dass eine erhebliche Verschlechterung der Sicherheitslage und politische Instabilität zu erwarten waren. Diese Einschätzungen beeinflussten die Planung der internationalen Hilfe und die Perspektiven für das künftige Engagement der deutschen Regierung in Afghanistan.

Eine Vorlage an den damaligen Staatssekretär *Teichmann* vom 16. April 2020 stellte die Auswirkungen des Doha-Abkommens auf das Polizeiprojekt GPPT in Masar-i-Scharif dar. Die Perspektive eines Abzugs der Bundeswehr hatte auch Auswirkungen auf die Fortführung dieses Projekts. Vorschläge zur Einleitung der Vorbereitungen zur Schließung der Außenstelle GPPT im Camp Marmal und zur Reduzierung der Führungs- und Einsatzmittel (FuEM) sowie zum Rückbau der Infrastruktur und Rückführung der übrigen FuEM wurden nach Entscheidung des BMVg zur Einstellung des Dienstbetriebes im TAAC-N gebilligt, ebenso wie die grundsätzliche Fortführung der zivilpolizeilichen Beratung und Ausstattung in Abhängigkeit von den politischen Entwicklungen in Afghanistan.

Auch die GIZ hat die Auswirkungen des Abkommens auf die Entwicklungszusammenarbeit und die Arbeit der GIZ analysiert. Die künftige Entwicklung in Afghanistan wurde ebenfalls als unsicher bewertet, sodass es fraglich war, ob die Entwicklungszusammenarbeit fortgesetzt werden sollte. Zu keinem Zeitpunkt wurde jedoch ernsthaft erwogen, die Zusammenarbeit mit Afghanistan aufgrund des Abkommens komplett einzustellen.

Zusammenfassend ist darzustellen, dass das Doha-Abkommen zahlreiche Überlegungen und Einschätzungen zu den möglichen Auswirkungen auf die deutsche Entwicklungszusammenarbeit und die Sicherheit der Ortskräfte auslöste. Während das BMZ und die GIZ sich bemühten, die Zusammenarbeit weiterhin fortzusetzen, blieb die Frage nach den langfristigen Konsequenzen dieses Abkommens für Afghanistan und die internationale Unterstützung offen.

4 Endgültige Entscheidung zum Abzug

Die endgültige Entscheidung zum Abzug aller internationalen Truppen bis spätestens 11. September 2021 war eine Entscheidung der US-Administration im April 2021, die die NATO und damit auch Deutschland mittragen musste. Die Abwendung eines Schadens für die Reputation der NATO war ausschlaggebend dafür, dass alle Verbündeten nach Ankündigung des Abzugs an einem Strang zogen und die US-Entscheidung mittrugen.

Als Joe *Biden* die US-Präsidentenwahl gewann und daraufhin ein „Review-Prozess“ der amerikanischen Afghanistanpolitik eingeleitet wurde, keimte die Hoffnung auf, dass die USA das Doha-Abkommen erneut überprüfen und ihren Truppenabzug möglicherweise an Fortschritte im Friedensprozess, etwa in Form eines Friedensabkommens, koppeln würden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Mit der Entscheidung über den Abzug der NATO-Truppen aus Afghanistan, einschließlich der Bundeswehr, war auch der weitere Umgang mit den Ortskräften zu klären. Obwohl Deutschland nicht direkt am Doha-Abkommen beteiligt war, legte dieses Abkommen auch das Ende des deutschen Engagements in Afghanistan fest. Trotz diplomatischer Versuche, den Abzugstermin zu flexibilisieren, stand fest, dass mit der festgelegten Abzugsplanung der Bundeswehr auch die weitere Beschäftigung der Ortskräfte enden würde. Ursprünglich sah das Doha-Abkommen den Abzug aller internationalen Truppen bis Ende April 2021 aus Afghanistan vor. Dieser Zeitplan wurde jedoch von dem damaligen US-Präsident *Biden* auf den 11. September 2021 verschoben.

Besonders die Unklarheit über den genauen Zeitpunkt des Truppenabzugs, auch nach dem Ende des Doha-Abkommens, führte zu erheblichen Herausforderungen in der Planung und Koordination der NATO. Es fehlte eine klare politische Entscheidung darüber, wie mit dem Abzug umgegangen werden sollte, was sich auch auf die Planungen der Bundeswehr und der Bundesregierung auswirkte. Der Einsatzgruppenleiter im Einsatzführungskommando der Bundeswehr kritisierte in einem Weisungsentwurf, dass der Abzug der US-Truppen größerer Aufmerksamkeit bedürfe. Er wies darauf hin, dass die Dringlichkeit und die Zeitlinien für die Rückverlegung möglicherweise nicht ausreichend erfasst worden seien, was zu Problemen bei einer geordneten Rückverlegung führen könnte. Zusätzlich stellte sich die Problematik, dass die Bundesregierung den Abzug der Truppen mit Fortschritten im Friedensprozess verknüpfen wollte, was die Planungen weiter erschwerte. Diese Ungewissheit und die widersprüchlichen Zielsetzungen führten zu Verzögerungen und Unsicherheiten in den Abzugsplanungen, was sich negativ auf die Umsetzung des Truppenabzugs auswirkte.

Fünfter Abschnitt Der innerafghanische Friedensprozess

Der innerafghanische Friedensprozess war geprägt von äußerst zähen Verhandlungen zwischen den Delegationen der Taliban und der Republik. Die Bundesregierung unterstützte den Prozess durch verschiedene Maßnahmen. Dennoch scheiterten die Verhandlungen am Ende.

1 Verlauf der Gespräche zwischen Taliban und Regierung der Islamischen Republik Afghanistan

Die innerafghanischen Friedensverhandlungen, die im September 2020 begannen, waren von zahlreichen Herausforderungen geprägt. Die Verhandlungsparteien innerhalb Afghanistans waren intern gespalten und es bestand ein starkes Ungleichgewicht zugunsten der Taliban. Zu Beginn der Gespräche war die Sicherheitslage im Land äußerst angespannt, da die Angriffe der Taliban über die saisonale Norm hinausgingen. Zudem war die afghanische Regierung nach den umstrittenen Präsidentschaftswahlen von 2019, die von Betrugsvorwürfen überschattet wurden, politisch instabil.

Trotz dieser widrigen Umstände beharrte die afghanische Regierung darauf, die Taliban in die bestehende Republik zu integrieren, anstatt die gemeinsame Ausarbeitung einer neuen Verfassung vorzuschlagen. Erst Ende 2020 bzw. Anfang 2021 trat die Verhandlungspartei der Republik als vereinte Stimme auf. Zudem trugen die Zweifel der afghanischen Regierung an einem tatsächlichen US-Abzug zur fehlenden Kompromissbereitschaft bei.

Das Ungleichgewicht der Verhandlungspartner zeigte sich deutlich in der Taktik der Taliban, die wiederholt nicht zu vereinbarten Treffen erschienen und sich nur wenig auf Kompromisse einließen. Angesichts des angekündigten Abzugs der US-Truppen und der Freilassung ihrer Gefangenen sahen die Taliban keine Notwendigkeit mehr, Zugeständnisse zu machen. Stattdessen konzentrierten sie sich – wie in den deutlich steigenden Angriffen ersichtlich – auf einen militärischen Sieg.

Trotz dieser schwierigen Umstände setzten sich das AA und die Berghof Stiftung weiterhin intensiv dafür ein, die Afghanische Republik beim Abschluss eines Power-Sharing-Agreements zu unterstützen, um eine vollständige Machtübernahme der Taliban zu verhindern. In diesem Zusammenhang bewertete die ehemalige Bundeskanzlerin *Merkel* das Engagement des AA im Friedensprozess als „sehr gut“.

1.1 Vom Doha-Abkommen bis zur Eröffnungszeremonie

Die innerafghanischen Friedensverhandlungen sollten ursprünglich zehn Tage nach der Unterzeichnung des Doha-Abkommens am 29. Februar 2020, also am 10. März 2020, beginnen. Allerdings wurde der Beginn der innerafghanischen Friedensgespräche in den konkreten Ausführungen des Abkommens zusätzlich an die Durchführung eines Gefangenenaustauschs geknüpft. Dieser Austausch verzögerte sich aufgrund der spezifischen Bedingungen der Taliban zur Freilassung von Gefangenen, was einen langwierigen Verhandlungsprozess zwischen

der afghanischen Regierung, den Taliban und den USA nach sich zog. Infolgedessen konnten die Friedensverhandlungen erst im September 2020 beginnen.

In diesem Zusammenhang legte das AA dem damaligen Außenminister am 19. Mai 2020 eine Vorlage vor, die die Rolle Deutschlands im afghanischen Friedensprozess. In dieser Vorlage wurde vorgeschlagen, dass Deutschland weiterhin eine aktive Rolle bei den Vorbereitungen und der Durchführung der Verhandlungen übernehmen sollte. Der wiederholt geäußerten Bitte der afghanischen Regierung, die Verhandlungen exklusiv in Deutschland auszurichten, sollte jedoch nicht nachgekommen werden.

1.2 Eröffnungszereemonie bei Einigung über Verfahrensregelungen

Angesichts der 20-jährigen militärischen Auseinandersetzungen wurde der friedliche Beginn der Verhandlungen positiv bewertet. Diese Einschätzung findet sich auch im DKOR-Bericht der Botschaft Doha vom 14. September 2020, in dem von einem „konstruktiven Geist“ an den ersten beiden Tagen der Verhandlungen berichtet wird. Trotz dieses anfänglichen Optimismus folgten jedoch bereits in kurzer Zeit tagelange Diskussionen und erhebliche Schwierigkeiten im weiteren Verlauf der Gespräche.

In einer Ministervorlage des AA vom 21. September 2020 wurde festgestellt, dass die Chancen auf einen erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen derzeit eher gering seien. Dies lag vor allem an den stark divergierenden Interessen der Konfliktparteien, den widersprüchlichen Zielen innerhalb der beiden Seiten sowie der fortgesetzten Unterstützung der Taliban, insbesondere durch Pakistan und die von innenpolitischen Zielen geprägte US-Politik. In der Vorlage wurde ebenfalls das erwartbare Ergebnis der Friedensverhandlungen thematisiert. Ein Ende des bewaffneten Konflikts und die Verhinderung von Terrorismus aus Afghanistan wurden als entscheidende Ziele genannt. Das Dokument schloss mit der Einschätzung, dass ein tragfähiger politischer Kompromiss nur als Ergebnis eines langen Prozesses denkbar sei. Es wurde auch der Kompromiss einer „sunnitischen Variante“ diskutiert, die sich am politischen System des Iran orientieren könnte. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Richtschnur mit verschiedenen Kriterien genannt.

Die Verhandlungen Anfang Dezember 2020 waren von verschiedenen Herausforderungen geprägt. Zum einen gab es innenpolitische Differenzen innerhalb der afghanischen Regierung, die das Verhandlungsteam schwächten. Zum anderen zeigte der UNAMA-Bericht einen deutlichen Anstieg der Gewalt durch die Taliban gegenüber den afghanischen Sicherheitskräften (ANDSF) und der Zivilbevölkerung auf. Die erste Verhandlungsrunde verlief daher äußerst zäh, was sich in den Ergebnissen widerspiegelte. Ein zentrales Problem war die schwierige Verständigung über die Grundlagen der Verhandlungen und die Verhandlungsprinzipien beziehungsweise die Verfahrensregeln. Nach langem Ringen konnte am 5. Dezember 2020 schließlich eine Vereinbarung über diese Verfahrensregeln erzielt werden und es kam zu allgemeinen Gesprächen über eine Agenda. In einer Kurzanalyse des Länderreferates im AA zu den Agendavorschlägen der beiden Verhandlungsparteien wurde hervorgehoben, dass die Republik Afghanistan das Risiko einging, die Rahmensetzung den Taliban zu überlassen, indem sie empfindliche Themen, wie Verfassung und Frauenrechte, nicht in ihren Agendavorschlag aufnahm. Dies könne dazu führen, dass sie sich in eine defensive Position begibt, was bereits auf militärischer Ebene der Fall war.

1.3 Stocken der Gespräche im weiteren Verlauf

Die zweite Verhandlungsrunde war von zahlreichen Unterbrechungen und einem dramatischen Anstieg der Gewalt seitens der Taliban geprägt. Bis April 2021 sorgte der offene Ausgang des US-Review-Prozesses für zusätzliche Unsicherheiten.

In einer Ministervorlage vom 21. Januar 2020 informierte das Afghanistan-Referat des AA den damaligen Außenminister über US-Überlegungen zu einem „Political Settlement“. In der Vorlage wird über den Versuch der USA berichtet, die Verhandlungen zu beschleunigen, indem zu Beginn der Verhandlungsrunde der Entwurf einer „Vereinbarung über eine politische Einigung zwischen den beiden Verhandlungsparteien“ an einflussreiche afghanische Persönlichkeiten und Taliban-Vertreter übergeben wurde. Das Dokument sah eine umfassende Übergangsstruktur unter einem „Islamic Power Sharing Government“ vor, im Gegenzug sollte ein Waffenstillstand erzielt werden. Während grundlegende demokratische und rechtsstaatliche Elemente berücksichtigt wurden, sollte die endgültige Lage Afghanistans dem Übergangsregime überlassen bleiben.

In einem DKOR-Bericht vom 21. Februar 2021 wird ebenfalls über keine Verbesserung im Verhandlungsprozess berichtet. Einleitend wird informiert: „Die neue US-Regierung läuft Gefahr, den – trotz allem – vielversprechendsten und inklusivsten Ansatz zu einem politischen Prozess für Afghanistan zu verspielen. Seit Januar treiben die Afghan Peace Negotiations (APN) ohne Ruder vor sich hin.“. So wird auch eine kritische Überprüfung der

Situation angeregt, bei der gegenüber den USA kommuniziert werden soll, dass „Deutschland aktuell mit der Abstimmung zu Afghanistan nicht zufrieden sein kann.“

In einer weiteren Ministervorlage vom 16. März 2021 berichtete das Afghanistanreferat im AA über eine US-Initiative im Friedensprozess. Darin wird ausgeführt, dass von den USA erwartet werde, die deutschen Verantwortlichen vor einer öffentlichen Bekanntmachung über Entscheidungen, die Auswirkungen auf die militärische Präsenz sowie das diplomatische und zivile Engagement hätten, zu informieren. Der damalige Staatssekretär *Berger* im AA kommentierte dies wie folgt: „Nicht nur informieren, auch konzeptionell einbinden“.

1.4 Letzte Versuche: Machtteilung, Gespräche zur Machtübergabe

Im August 2021 wurden Gespräche über eine friedliche Machtübergabe in Afghanistan geführt. Dabei sollte ein geordneter Übergang zwischen dem ehemaligen Präsidenten *Karzai*, dem Vorsitzenden des Hohen Rates für Nationale Versöhnung, *Abdullah*, und den Taliban vereinbart werden. Kurz davor bat die afghanische Regierung den emeritierten Direktor der Berghof Stiftung um Unterstützung bei der Entwicklung von Vorschlägen zur Sicherstellung eines reibungslosen Übergangs. Infolgedessen erstellte er ein kurzes Konzept, das unter anderem Themen wie die Verhinderung von Gewalt und die Idee eines "Powersharings" behandelte. Die Berghof Stiftung selbst war jedoch nicht direkt in die Gespräche zwischen der afghanischen Delegation und den Taliban involviert. Trotz dieser Bemühungen und der laufenden Vorbereitungen zeigte sich die Lage zunehmend hoffnungslos. Der emeritierte Direktor der Berghof-Stiftung berichtete, dass die Taliban in den letzten Tagen vor der geplanten Übergabe eher den Dialog mit den USA suchten und die afghanische Delegation zunehmend weniger Einfluss auf die Verhandlungen hatte.

Ein entscheidender Wendepunkt in den Verhandlungen war die Weigerung des ehemaligen Präsidenten *Ghani*, sich einer friedlichen Machtübergabe zu beugen. Erst am Abend des 14. August 2021 drückten *Ghani* und seine Vertreter in einem Telefonat mit US-Vertretern ihre Bereitschaft aus „die Macht an eine neue Regierung zu übergeben“. Am 15. August 2021 scheiterten die Verhandlungen endgültig, als der ehemalige Präsident *Ghani* überraschend das Land verließ. Dies führte zu einem dramatischen Ende der Gespräche und zur endgültigen Machtübernahme der Taliban.

2 Die deutsche Rolle im Friedensprozess: Rolle, Position und Strategie des Auswärtigen Amtes und der Berghof-Stiftung

Es war eine richtige Entscheidung, dass das AA trotz der schwierigen Begleitumstände die innerafghanischen Friedensverhandlungen mit eigener Präsenz in Doha unterstützte und zugleich die Friedensmediation der Berghof-Stiftung finanziell förderte. Mit dieser Unterstützung verfolgte Deutschland das Ziel, die in den vergangenen 20 Jahren in Afghanistan erzielten Fortschritte zu sichern und ein stabiles Umfeld zu schaffen, das es auch nach dem Abzug der internationalen Truppen ermöglicht hätte, Afghanistan weiterhin auf ziviler Ebene zu unterstützen.

Im Rahmen der Friedensverhandlungen führten Diplomaten des AA notwendige Gespräche mit den Delegationen sowohl der Taliban als auch der afghanischen Regierung. Dabei wurde die Rolle Deutschlands und das Engagement der Berghof-Stiftung von beiden Seiten anerkannt und geschätzt. Trotz des großen deutschen Engagements konnte jedoch das Scheitern der Verhandlungen nicht verhindert werden.

2.1 Überlegungen zu Verhandlungen in Deutschland

Vor und während der ersten Verhandlungsrunde in Doha wurde immer wieder die Frage aufgeworfen, ob es sinnvoll wäre, die innerafghanischen Friedensverhandlungen auch in Deutschland stattfinden zu lassen. In diesem Zusammenhang entwickelte das AA bereits im Juni 2020 Kriterien für einen geeigneten Veranstaltungsort in Deutschland, wie aus einer Ministervorlage hervorgeht. Im September wurden dann bereits Angebote von Hotels in Deutschland eingeholt, um eine Eventualplanung vorzubereiten.

2.2 Begleitung der Gespräche in Doha

Während der Friedensgespräche zwischen der afghanischen Republik und den Taliban, die ab 2020 in Doha stattfanden, spielte Deutschland eine bedeutende Rolle. Als Mitglied einer Gruppe von fünf Staaten, die sich als „Host Country Support Group“ verstanden, war es u.a. die Aufgabe Deutschlands, als Fazilitatoren zwischen den beiden Verhandlungspartnern zu agieren. Zeugen beschrieben, dass die Funktion nicht direkt eine Mediation im klassischen Sinne war, sondern vielmehr eine unterstützende und beratende Rolle, um die Gespräche aufrechtzuerhalten

und zu fördern. Der damalige Sonderbeauftragte der Bundesregierung für Afghanistan beurteilte die Bemühungen Deutschlands folgendermaßen: „[wir trugen dazu bei], dass die Gespräche in Gang kamen, dass die Gespräche nicht abgebrochen wurden und dass es durchaus, wenn auch bescheidene, aber doch Ergebnisse gab.“

Der Sonderbeauftragte hatte während der innerafghanischen Friedensverhandlungen in Doha die Aufgabe, die Beziehungen zur politischen Führung Afghanistans zu pflegen und die Friedensverhandlungen zu koordinieren. Dabei lag ein weiterer Schwerpunkt auf der Aufrechterhaltung der Beziehungen zu internationalen Partnern. Er verfasste regelmäßig Berichte über den Verlauf der Verhandlungen und die Entwicklungen vor Ort. Diese Berichte waren ein wichtiger Bestandteil der Dokumentation und Analyse des Friedensprozesses. In seinem täglichen Austausch mit der Delegation der afghanischen Republik und wöchentlichen Gesprächen mit den Taliban baute sich über die Zeit eine vertrauensvolle Gesprächsgrundlage auf. Dieser regelmäßige Dialog sollte laut eigenen Aussagen entscheidend gewesen sein, um den Verhandlungsprozess aufrechtzuerhalten.

Durch die jahrelangen Beziehungen zwischen Deutschland und Afghanistan, wurde Deutschland als gefragter Partner angesehen. Besonders die diskrete und vertrauensvolle Arbeit der Berghof Stiftung hatte dazu beigetragen, dass sowohl die afghanische Regierung als auch die Taliban Deutschland als wichtigen Gesprächspartner anerkannten. Auch der damalige Sonderbeauftragte der Bundesregierung für Afghanistan und Pakistan betonte die besondere Stellung Deutschlands, indem er resümierte: „wir waren ein gefragter Gesprächspartner von beiden Seiten, vielleicht der Gesprächspartner, dem sie beide am meisten Vertrauen entgegengebracht haben“. Die Gespräche selbst fanden jedoch nicht unter der direkten Teilnahme internationaler Akteure statt. Auf Wunsch beider Seiten waren die ausländischen Unterstützer nur indirekt in den Dialog eingebunden. Der damalige Referatsleiter des Afghanistanreferats im AA stellte hierzu fest, dass Deutschland in erster Linie im Umfeld der Verhandlungen agierte und „insbesondere die Seite der Republik“ unterstützte und beriet. Besonders auch Frauen, die Teil der Delegation waren, sollten zusätzlich unterstützt werden, indem sie Coachings erhielten, um ihre Position in den Gesprächen zu stärken.

Trotz intensiver Bemühungen waren die Friedensgespräche von Beginn an mit erheblichen Herausforderungen konfrontiert. Deutschland war von Beginn an eine treibende Kraft, als es darum ging, die verschiedenen afghanischen Parteien zu einem innerafghanischen Dialog zu bewegen. Das Ziel war es, alle relevanten Akteure an einen Tisch zu bringen und einen konstruktiven Dialog zu ermöglichen. Trotz dieser fortwährenden Anstrengungen und der kontinuierlichen Unterstützung konnte jedoch kein wirklicher Durchbruch in den Verhandlungen erzielt werden.

2.3 Unterstützung des Prozesses durch die Berghof-Stiftung

Die Berghof-Stiftung begann bereits vor den offiziellen Friedensverhandlungen zwischen den Vertretern der afghanischen Republik und den Taliban, spätestens im Januar 2020, mit der Beratung der Beteiligten und begleitete den gesamten Prozess bis Ende 2021. Hier war sie vor allen Dingen für die Prozessberatung zuständig.

Während der Zeugenvernehmung des emeritierten Direktors der Berghof-Stiftung erläuterte dieser, dass die Taliban trotz der angespannten Lage weiterhin ihr Interesse an einer Fortsetzung der Verhandlungen bekundeten. Er betonte, dass die Taliban in jedem Fall ein Interesse daran hatten, Chaos zu verhindern und das Doha-Abkommen nicht zu gefährden, da es ihnen eine bevorzugte Position verschafft hatte. Zudem hätten sie ein starkes Interesse daran, die Funktionsfähigkeit der Verwaltung über den Tag X hinaus sicherzustellen, denn es sei ein erheblicher Unterschied, „eine Macht zu erringen, als dann eine Macht zu verwalten“. Die Taliban hatten somit auch ein Interesse an einer ordnungsgemäßen Machtübergabe. Im Laufe der Verhandlungen habe sich das Ziel der Taliban somit verändert. Gegen Ende der Gespräche sei es weniger um einen Interessenausgleich gegangen, sondern vielmehr um die Organisation eines möglichst gewaltfreien oder zumindest gewaltarmen Übergangs.

3 Gründe für das Scheitern des innerafghanischen Friedensprozesses

Es ist weder dem AA noch der Bundesregierung insgesamt vorzuwerfen, dass die innerafghanischen Friedensverhandlungen letztendlich gescheitert sind. Zu den innerafghanischen Friedensverhandlungen und deren Unterstützung durch Deutschland gab es schlichtweg keine Alternativen.

In der Anhörung vom 13. Oktober 2022 berichtete der ehemalige Geschäftsträger der Deutschen Botschaft Kabul, dass die Sicht auf den Friedensprozess in Kabul deutlich negativer war als die Perspektive in Doha. Er erläuterte, dass das Verhandlungsteam in Doha ein relativ harmonischer, geschlossener Kreis gewesen sei, der gut zusammengewachsen und entsprechend auch gut vorbereitet worden sei. Diese Einschätzung habe er auch aus Kabul

erhalten, wo die politische Landschaft jedoch stark gespalten und von Misstrauen geprägt gewesen sei. Demnach sei die Sicht auf den Friedensprozess in Kabul weitaus pessimistischer gewesen als die in Doha.

Das Scheitern der Friedensverhandlungen in Afghanistan lässt sich auf zwei wesentliche Ursachen zurückführen. Zum einen hatte die afghanische Regierung ein gravierendes Legitimationsproblem. In weiten Teilen des Landes war es ihr nicht gelungen, stabile Institutionen zu etablieren, die Korruption zu bekämpfen und das Vertrauen der Bevölkerung zu gewinnen. Zum anderen trug auch die Entscheidung der Vereinigten Staaten, den Abzug ihrer Truppen nicht an einen conditions-based Ansatz zu koppeln, erheblich zum Scheitern bei. Durch die feste Vereinbarung des Abzugs der internationalen Truppen im Doha-Abkommen mussten die Taliban den Rückzug der internationalen Kräfte letztlich nur noch „aussitzen“. Die Vereinbarung verschaffte den Taliban den Raum, ihre militärische Strategie des „Fight and Win“ ungehindert fortzusetzen. Da das Abkommen keine Verpflichtung zum Gewaltverzicht gegenüber den afghanischen Sicherheitskräften enthielt und zudem keine weiteren Konsequenzen seitens der USA zu befürchten waren, konnten die Taliban ihre Angriffe und Operationen ohne Einschränkungen durchführen. Der Sonderbeauftragte der Bundesregierung für Afghanistan und Pakistan erklärte das Scheitern der Verhandlungen folgendermaßen: „Je mehr jedoch die Taliban Geländegewinne erzielten, desto deutlicher wurde, dass diese Friedensverhandlungen nicht mehr auf Augenhöhe stattfanden, nicht mehr unter Gleichrangigen, sondern dass die Taliban am längeren Hebel saßen“.

Sechster Abschnitt Planung und Umsetzung der Rückverlegung der Bundeswehr

Die Bundeswehr ist unter schwierigen Rahmenbedingungen geordnet und professionell aus Afghanistan abgezogen. Erst nachdem die letzten Kräfte der Bundeswehr am 29. Juni 2021 Afghanistan verlassen hatten, eskalierte die Lage soweit, dass die Taliban am 15. August 2021 die Macht in Afghanistan übernahmen.

Die Rückverlegung der Bundeswehrkräfte in Afghanistan erfolgte im Rahmen der Einstellung der Resolute Support Mission der NATO. Nachdem die USA und die Taliban den Abzug aller internationaler Truppen zum 30. April 2021 vereinbart hatten, intensivierte die Bundeswehr ihre Abzugsplanungen zu diesem Datum, während die Bundesregierung gleichzeitig bemüht war, das Abzugsdatum an Konditionen, insbesondere konkrete Fortschritte im innerafghanischen Friedensprozess, zu knüpfen. Diese richtige Absicht der Bundesregierung und der Umstand, dass mit einer neuen US-Administration die Möglichkeit bestand, dass sich das amerikanische Abzugsdatum noch einmal verändern könnte, erschwerten die Planungen der Bundeswehr. Am 14. April 2021 bestätigte die US-Administration unter Präsident *Biden* nach einem langen Prüfprozess die Grundsatzregelungen zum Doha-Abkommen beizubehalten und kündigte an, dass alle internationalen Truppen Afghanistan bis zum 11. September 2021 verlassen würden.

1 Planung, Vorbereitungen und Anpassungen

1.1 Deutschlands Beitrag zur Resolute Support Mission

Am 1. Januar 2015 trat die NATO-Mission Resolute Support (RS) an die Stelle der ISAF (International Security Assistance Force) mit dem Ziel, die afghanischen Streitkräfte auszubilden, zu beraten und zu unterstützen. Deutschland war im Bereich des TAAC North gemeinsam mit 20 weiteren Nationen aktiv. Bis zum Ende der Mission am 16. Juli 2021 waren zwischen 13 000 und 16 000 Soldaten im Einsatz. Das Operationsgebiet war in vier Train Advice Assist Commands (TAAC) unterteilt: TAAC North, TAAC East, TAAC South und TAAC West, wobei das Hauptquartier in Kabul angesiedelt war. Deutschland beteiligte sich mit bis zu 1 300 Soldatinnen und Soldaten und übernahm als Rahmennation das Kommando in Masar-i-Scharif, wo sich das deutsche Kontingent auf der Basis Camp Marmal befand.

1.2 Planungen nach dem Doha-Abkommen

Mit Abschluss des Doha-Abkommens und spätestens mit der Ankündigung der Reduzierung der US-Truppenstärke ab Juni 2020 liefen auch die Planungen und Vorbereitungen für den Abzug der Bundeswehr an. Fehlende politische Entscheidungen führten zu Unwägbarkeiten in der Planung und einer Verkürzung der berechneten Zeiträume für eine geordnete Rückverlegung.

Ein zentraler Punkt der Unsicherheiten war die Frage, ob und in welchem Maße der Abzug der internationalen Truppen an Fortschritte im Friedensprozess geknüpft werden sollte. Zwar wurde das Doha-Abkommen unterzeichnet, das einen vollständigen Truppenabzug bis zum Ende April 2021 vorsah, doch die endgültige

Entscheidung über den Abzug wurde erst am 14. April 2021 von der neuen US-Administration getroffen. Damit war klar, dass der Abzug der internationalen Truppen nicht mehr an Fortschritte im Friedensprozess gebunden war.

Aus dem E-Mailverkehr des im Einsatzführungskommando für Afghanistan damals zuständigen Einsatzgruppenleiters wird deutlich, dass die Problematik der Planungsunsicherheit im Einsatzführungskommando und im BMVg teilweise zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen geführt hat. In einer E-Mail vom 26. Mai 2020 schreibt dieser: „Der Ansatz abzuwarten, bis die Entscheidung gefallen ist bringt doch nur weitere Verzögerung ins Projekt. Das basiert dann ja auf dem Prinzip zu hoffen, das es kein RDP [also Redeployment] aus Afg gibt.“. Auch der damalige Abteilungsleiter Strategie und Einsatz des BMVg teilte diese Meinung und schrieb in einer E-Mail vom 17. Juni 2020: „Nach meiner Bewertung kommt es für uns zunehmend darauf an, einerseits ein realistisches Erwartungsmanagement zu betreiben und andererseits alle Vorkehrungen zu treffen, dass wir nicht die letzten sind, die AFG verlassen“. Grundsätzlich gab es für die Rückverlegung „keine Blaupause“, so der damalige Referatsleiter des BMVg, Referat SE III 4, Logistische Einsatzplanung, während seiner Anhörung: „Wir hatten zwar eine generische Rückverlegungsplanung, die aber noch nicht ausgestaltet war, die auch sehr oberflächlich an der strategischen Ebene ausgeplant war. Und wir hatten [...] ansonsten nie einen Einsatz, der so zeitkritisch unter solchen Lagen vor Ort, auch der Sicherheitslage vor Ort, durchgeführt werden musste, und zwar bis auf null runter. Wir konnten nichts zurücklassen, und wir mussten in diesem Umfeld letztendlich verlegen.“.

2 Abstimmungsprozesse in der NATO

Die Zusammenarbeit Deutschlands mit den USA im Rahmen des Friedensprozesses in Afghanistan war geprägt von Spannungen und teils unterschiedlichen strategischen Ausrichtungen, die sich sowohl in offiziellen Stellungnahmen als auch in internen Diskussionen widerspiegeln. Deutschland strebte hierbei eine enge Abstimmung mit den USA und eine klare Einbindung in die Entscheidungsprozesse an. Das Afghanistanreferat des AA informierte in diesem Zusammenhang in einer Ministervorlage vom 16. März 2021, dass die Bundesregierung von den USA erwarte, vor der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Entscheidungen, die Auswirkungen auf die deutsche militärische Präsenz und diplomatisches Engagement haben könnten, informiert zu werden. Der ehemalige Staatssekretär *Berger* im AA kommentierte: „Nicht nur informieren, auch konzeptionell einbinden“. Diese Bedenken waren gerechtfertigt, da die USA bereits das Doha-Abkommen bilateral mit den Taliban vereinbart hatten, ohne die afghanische Regierung, die NATO oder andere Bündnispartner miteinzubeziehen. In einem informellen ressortübergreifenden Austausch am 4. März 2020 wurde diese Irritation bzgl. des Doha-Abkommens deutlich: „US-Zusagen zu Lasten der Allianz (Komplettabzug in 14 Monaten) gehe weit über unsere Zustimmung zu Phase A ‚light‘ hinaus und widerspreche der von uns mehrfach im NAC und anderen Gesprächen kommunizierten Linie [...]“.

Vor der Wahl des damaligen US-Präsidenten *Biden* war Deutschland bemüht, den „conditions based“-Ansatz zu fördern, also den Abzug der Truppen an klare Bedingungen zu knüpfen, insbesondere an Fortschritte im Friedensprozess. Es wurde jedoch deutlich, dass die Bundesregierung an die Wahl von Präsident *Biden* keine Erwartung im Sinne einer Trendumkehr der US-Afghanistanpolitik knüpfte, wie auch in einer Staatssekretärsrunde am 5. November 2020 vom damaligen Staatssekretär *Berger* im AA ausgeführt wurde: „Wir erwarten keine großen Änderungen unter *Biden*, hoffen allerdings auf engere Abstimmung unter RS-NATO-Partnern und auf einen verantwortungsvolleren, konditionierten Abzug der Truppen.“. Diese Haltung drückte die begrenzte Einflussnahme Deutschlands und die zunehmende Besorgnis über den Abzugsprozess aus, der zunehmend als unausweichlich wahrgenommen wurde. Die damalige Bundeskanzlerin *Merkel* schilderte in ihrem Buch „Freiheit“ die Situation wie folgt:

„Trumps Nachfolger Präsident Joe Biden, der am 20. Januar 2021 sein Amt antrat, veranlasste zwar, dass der NATO-Rat die Frist bis zum 11. September 2021 verlängerte, wollte ansonsten das Ruder aber nicht noch einmal herumreißen, sondern den Einsatz nach zwanzig Jahren beenden, obwohl viele Fachleute auf die Gefahren einer Machtübernahme durch die Taliban hinwiesen. Der Ausstieg der Amerikaner bedeutete faktisch das Ende des NATO-Einsatzes.“.

Diese Unsicherheit und der Zwang, über das künftige Engagement in Afghanistan zu entscheiden, wurden auch auf der politischen Ebene innerhalb der Bundesregierung thematisiert. In einer Staatssekretärsrunde am 4. August 2020 hieß es: „Es bestand Einigkeit, dass in AFG ein ressortabgestimmtes, gemeinsames Auftreten und Handeln notwendig ist. Erst wenn die NATO eine Entscheidung zur Zukunft des Einsatzes trifft, sollte die Bundesregierung einheitlich die Folgen für ihr künftiges Engagement festlegen.“. Die Unklarheit über den weiteren Verlauf des Abzugsprozesses und die Hoffnung, durch eine enge Zusammenarbeit mit der NATO und den USA noch

Änderungen an den Bedingungen vorzunehmen, schufen einen komplexen politischen Spielraum. Deutschland sah sich zunehmend in einer reaktiven Rolle, während die USA mit ihrer Entscheidung zum Rückzug und der damit verbundenen Dynamik die Agenda bestimmten. Hierbei wurde immer deutlicher, dass die USA von einem „conditions-based“ Ansatz auf einen „time-based“ Ansatz schwenkte, bei dem ein schneller Abzug im Vordergrund stand, der nicht länger an Bedingungen geknüpft war.

Die Schwäche der NATO, schnell eine Entscheidung über die Zukunft des Einsatzes in Afghanistan zu treffen, wurde am 20. Januar 2021 auch vom damaligen Abteilungsleiter Strategie und Einsatz des BMVg thematisiert. So legte er dar, dass die NATO in dieser Frage hilflos sei und keiner entscheiden wolle. Dies spiegelte sich in der politischen Diskussion wider, dass die NATO zu lange zögerte, eine eigene Initiative zu ergreifen. Die damalige Beauftragte für Sicherheitspolitik im AA verdeutlichte am 7. Januar 2021 in einer E-Mail die Besorgnis eines zu späten Abzugs: „Je später wir diese Zusicherung von den USA bekommen, desto mehr wird sich eine Eigendynamik Richtung Abzug vor Ort entfalten, die ich dann bei aller Liebe nicht mehr aufhalten kann.“ Von dieser Unsicherheit war ebenfalls die deutsche Entwicklungszusammenarbeit betroffen, da die Möglichkeit einer Taliban-Herrschaft die Perspektiven für eine weitere zivile Zusammenarbeit deutlich einschränkte. In einem Sachstandsvermerk vom 15. April 2021 legte das Afghanistan-Referat 312 des BMZ dar: „Errungenschaften der letzten zwanzig Jahre [...] könnten dann schnell wieder verloren sein.“

Es lässt sich abschließend feststellen, dass die Zusammenarbeit zwischen Deutschland und den USA, auch unter der *Biden*-Administration, von einem Balanceakt zwischen den Interessen der Verbündeten und nationalen Interessen geprägt war. Das AA setzte trotz realistischer Einschätzung der Haltung der *Biden*-Administration seine Bemühungen, im Sinne eines geordneten und friedlichen Übergangs gegenüber den USA für den „conditions-based“ Ansatz zu werben, bis zum Abschluss des Review-Prozesses im April 2021 fort. Deutschlands Versuche, den Truppenabzug an Bedingungen zu koppeln, stießen jedoch wiederholt auf Ablehnung und wurden durch die unilaterale Vorgehensweise der USA erheblich erschwert.

3 Umsetzung und Abschluss des Abzugs der Bundeswehr

Die finale Entscheidung über den Abzug der US-Truppen wurde durch die Wahl des damaligen US-Präsidenten *Biden* immer wieder verzögert, bis schließlich im April 2021 ein konkreter Termin festgelegt wurde.

Im April hätten ursprünglich bereits alle internationalen Truppen abgezogen sein sollen, wie der damalige Abteilungsleiter Strategie und Einsatz im BMVg berichtete, da dieses Datum zwischen den Taliban und den USA vereinbart worden war und das für die Taliban so auch Bestand hatte: „Dieses Datum bestimmte spätestens seit Juli 2020 die militärischen Planungen, weil sich hieraus angesichts der Abhängigkeit von US-Fähigkeiten und zu erwartender gewaltsamer Reaktionen der Taliban bei Nichteinhaltung des Abzugstermins Abhängigkeiten für die eigene Rückverlegung ergaben.“

Wegen der zeitlichen Herausforderungen für die militärische Planung einer geordneten Rückverlegung wurde auf frühzeitige politische Entscheidungen gedrängt, so der damalige Abteilungsleiter Strategie und Einsatz: „Angesichts des großen Materialumfangs, der sich über das nahezu 20-jährige Engagement aufgebaut hatte, ergab die logistische Lagebeurteilung, dass in Abhängigkeit des zurückzuverlegenden Materials und der zur Verfügung stehenden Transportmittel ein Zeitrahmen von vier bis sechs Monaten anzusetzen sein würde.“ Der damalige Abteilungsleiter Strategie und Einsatz beschrieb in seiner Anhörung das Dilemma zwischen der fehlenden politischen Entscheidung und der drängenden Zeit für die Rückverlegung.

Um so flexibel wie nötig zu bleiben, wurden entsprechende Vorbereitungen getroffen. Der damalige Abteilungsleiter Strategie und Einsatz beschrieb diese wie folgt: „Diese umfassten unter anderem die Reduzierung der Notice-to-Move-Zeiten, [...] für das Redeployment-Personal den Abruf vertraglich vereinbarter Transportleistungen sowie die Reduzierung von nicht mehr zwingend benötigtem Material. Wir nannten das [...] ‚Aggressive Housekeeping‘, einschließlich Munition und Ersatzteile, dies zunächst jedoch, ohne qualitativ in die Fähigkeiten des Kontingents einzugreifen, um, wie erwähnt, keine sichtbaren Signale des Abzugs zu senden und so womöglich die Verhandlungsbasis der afghanischen Regierung zu schwächen.“

Dem damaligen Referatsleiter SE III 4 im BMVg, zuständig für die logistische Planung, war Anfang des Jahres 2021 klar, dass Ende April als Abzugsdatum nicht mehr zu halten war, weil immer noch „keine Entscheidung getroffen worden ist aufseiten der NATO und auch aufseiten der Amerikaner nicht“. Mit der Entscheidung des damaligen US-Präsidenten vom 14. April 2021 und der daraus folgenden Abzugsentscheidung der NATO stand dann fest, dass alle internationalen Streitkräfte bis zum 11. September 2021 aus Afghanistan abgezogen sein

müssen. Am 14. April 2021 kündigte die damalige Verteidigungsministerin daraufhin an, die deutschen Soldatinnen und Soldatin im Sommer vollständig zurückzuerlegen.

Die Bundeswehr übergab schließlich am 7. Juni 2021 das Camp Marmal an die afghanische Regierung, was das Ende des deutschen Engagements in Masar-i-Scharif markierte. Der fortschreitende Abzug und die Großoffensive der Taliban gegen die afghanischen Streitkräfte ab Mai 2021 führten dazu, dass sich die Sicherheitslage immer mehr zuspitzte. Trotz der diplomatischen Bemühungen und der Hoffnung auf eine friedliche Lösung zeichnete sich ab, dass die Taliban die Kontrolle über weite Teile des Landes übernehmen würden.

Am 29. Juni 2021 verließen die deutschen Kräfte Masar-i-Scharif und am 30. Juni trafen die letzten 264 deutschen Soldaten in Wunstorf, Deutschland, ein. Die Rückverlegung konnte trotz logistischer und politischer Herausforderungen geordnet, ohne Personal- und Materialverluste, erfolgreich abgeschlossen werden. Dennoch gab es Kritik an der Tatsache, dass beim Empfang der Truppe in Deutschland keine politisch Verantwortlichen anwesend waren. Auch die damalige Wehrbeauftragte *Högl* bezeichnete dies später im Untersuchungsausschuss als „Fehler.“

4 Auswertung der Rückverlegung durch das BMVg

Auch wenn die Rückverlegung insgesamt sehr erfolgreich verlief, erörterten BMVg und Bundeswehr Herausforderungen, die während des Abzugs aufgefallen waren.

Im Rahmen eines Jour Fixe am 7. September 2021 zu logistischen Aspekten der Rückverlegung im BMVg wurde angemerkt, dass das „Optimierungspotential [...] dennoch betrachtet und mögliche Lehren gezogen werden“ sollen. Die Entscheidung zur Verwertung von Bundeswehrfahrzeugen und das Verbleiben von „gefährlichen Abfällen“ in Afghanistan zeigen gewisse Probleme auf, die während des Abzugs auftraten. Ein Vertreter des Einsatzführungskommandos berichtete im Jour Fixe am 7. September 2021: „Sicherheitsempfindliches Material, das im Einsatzland verbleiben musste, wurde vor Ort unbrauchbar gemacht.“ Im selben Jour Fixe berichtete das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) folgendes: „Es befinden sich 11 gepackte Container mit gefährlichen Abfällen noch in Afghanistan. Die beiden Auftragnehmer wurden angeschrieben, eine Reaktion ist noch ausstehend. Es ist zu erwarten, dass sich die Auftragnehmer aufgrund der aktuellen Lage auf ‚Unmöglichkeit‘ berufen.“ Dies verdeutlicht, dass der Abzug nicht ohne Herausforderungen verlief.

Schließlich ist festzuhalten, dass der Abzug der Bundeswehr nicht selbstbestimmt war, sondern auf Basis einer Entscheidung der USA getroffen wurde, wie der damalige Abteilungsleiter Strategie und Einsatz des BMVg feststellte: „Eine nationale, aber auch NATO-Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung der USA war nach meiner Bewertung zu dieser Zeit maximal begrenzt gegeben.“ Er hielt weiter in seiner Anhörung im Ausschuss fest, dass die Einsätze der Bundesregierung aber grundsätzlich im internationalen Kontext stattfinden, als „Ausdruck von Bündnissolidarität, Beitrag zur Lastenteilung“, dies „stärkt die grundsätzliche Legitimation sowie Einfluss, bedeutet aber auch - und das ist mir wichtig, ja -, bedeutet andererseits zu einem gewissen Grade die Aufgabe von Souveränität, die Akzeptanz von Abhängigkeiten und die Notwendigkeit zu Kompromissen“. Dies bedeutet für zukünftige Einsätze, dass trotz bestehender Abhängigkeiten gewährleistet sein muss, dass die eigene Truppe geschützt und wichtiges Material gesichert zurückgeführt wird.

Siebenter Abschnitt Entwicklung und Bewertung der politischen Lage und Sicherheitslage

Während des Abzugs der internationalen Truppen im Juni und Juli 2021 verschlechterte sich die Sicherheitslage in Afghanistan dramatisch. Im August 2021 eroberten die Taliban dann in rasantem Tempo die Provinzhauptstädte und wichtige Verbindungstraßen. Die afghanische Regierung und die Sicherheitskräfte konnten der Offensive der Taliban nicht standhalten, was zum schnellen Zusammenbruch der Regierungstruppen führte. Durch die Flucht des afghanischen Präsidenten *Ghani* und die Evakuierung der US-Botschaft eskalierte die Unsicherheit unter der Bevölkerung, sodass viele Afghaninnen und Afghanen versuchten, das Land zu verlassen, um einer möglichen Repression unter der neuen Taliban-Herrschaft zu entkommen. Am 15. August nahmen die Taliban schließlich die Hauptstadt Kabul ein.

Die dramatischen Ereignisse im August 2021 haben verdeutlicht, dass eine koordinierte und umfassende Sicherheitsbewertung unerlässlich ist. Eine präzise Analyse ermöglicht es der Regierung, geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen und strategische Entscheidungen auf einer fundierten Grundlage zu treffen. Der

Bundesregierung fehlte es jedoch an einer gemeinsamen Lageanalyse, was zu einer unzureichenden Koordination und Übersicht über die Sicherheitslage führte.

1 Erstellung von Lagebildern zu Afghanistan in den Ressorts

Die beteiligten Akteure, namentlich das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), der Bundesnachrichtendienst (BND), das Auswärtige Amt (AA) und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), präsentierten in regelmäßigen Staatssekretärsrunden jeweils ihre eigenen Bewertungen der Situation. Dabei wurde jedoch kein einheitliches Lagebild erarbeitet, was die gemeinsame Handlungsfähigkeit erschwerte. Grundsätzlich zeigte sich in Bezug zur Analysefähigkeit der Sicherheitslage Verbesserungspotenzial. In diesem Kontext äußerte der damalige Abteilungsleiter für Strategie und Einsatz im BMVg, dass ressortübergreifend erkannt wurde, dass ein rein ressortbezogener Ansatz nicht ausreichte. Es sei notwendig, sich besser zu vernetzen und über Ressortgrenzen hinweg zusammenzuarbeiten, um die Sicherheitslage umfassend und koordiniert zu beurteilen und darauf zu reagieren.

Im BMVg war eine Verdichtung von Informationen zu einem Gesamtlagebild für die Leitung während des Untersuchungszeitraums nach Zeugenaussagen nicht möglich. Wie verschiedene Zeugen des BMVg berichteten, handele sich dabei um einen ausgesprochen komplexen Vorgang, der noch nicht hinreichend im BMVg abgebildet sei. Hinsichtlich der Zuständigkeiten für die Bewertung der Sicherheitslage in Afghanistan berichtete ein Referent aus dem Referat SE I 3 des BMVg, dass sich die Referate mit unterschiedlichen Schwerpunkten befassen, die zu keiner Zeit in ein Gesamtlagebild zusammengeführt wurden. So wurde nicht deutlich, welches Referat letztlich die Verantwortung für eine ganzheitliche Bewertung der Sicherheitslage in Afghanistan innehatte. Der ehemalige Generalinspekteur *Zorn* kritisierte zudem das Fehlen eines klaren Führungselements, das auf strategischer und politischer Ebene Vorgaben für den Unterbau des Ministeriums gemacht hätte. Mittlerweile existiert im BMVg ein Planungs- und Führungsstab mit eigenem Krisenstab, der die Verdichtung von Informationen und die Erstellung einer umfassenden Analyse der Lage verantwortet und die Hausleitung entsprechend berät.

Ebenso relevant für die Bewertung der Sicherheitslage in Afghanistan waren die Analysen des Bundesnachrichtendienstes. Neben der mündlichen Berichterstattung in den Staatssekretärsrunden und der ND-Lage berichtete der BND auch in regelmäßigen schriftlichen Berichten über die Lageentwicklung in Afghanistan. Laut Zeugenaussagen habe es von 2020 bis 2021 regelmäßige Berichte des BND zur Lageentwicklung in Afghanistan gegeben. Ein Vertreter der BND-Residentur in Kabul hat in seiner Vernehmung die Informationslage zum Zeitpunkt des Abschlusses des Doha-Abkommens im Februar 2020 als „gut bis sehr gut“ bezeichnet. „Informationsdefizite“ hätten jedoch zu diesem Zeitpunkt, insbesondere in Bezug auf die „oberste Führungsriege“ der Taliban bestanden. Während des Untersuchungszeitraums veränderte sich jedoch die Informationslage des BND. Einschränkungen in der Informationsgewinnung ergaben sich durch die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Doha-Abkommen, der Corona-Pandemie, dem Abzug der Bundeswehr sowie den erfolgten Auflösungen von BND-Außenstellen.

2 Grundsätzliche Erkenntnisse zur afghanischen Republik und ihren Sicherheitskräften

Die Beweisaufnahme hat die strukturellen Probleme der Islamischen Republik Afghanistan und der afghanischen Sicherheitskräfte deutlich gemacht.

2.1 Strukturelle Probleme der Islamischen Republik Afghanistan

Die Zentralisierung der afghanischen Regierung unter Präsident *Ghani*, die anhaltende Korruption und die schwache Legitimität der Führung trugen maßgeblich zum Zusammenbruch der Regierung bei. Präsident *Ghani* regierte mit einem engen Kreis von Loyalisten und ersetzte häufig hohe Regierungsbeamte sowie Kommandeure, was die Regierung besonders in der kritischen Phase am Ende zusätzlich destabilisierte. Die afghanische Regierung hatte es nicht geschafft, durch funktionierende staatliche Strukturen Stabilität zu gewährleisten, wodurch ihr die Unterstützung der Bevölkerung und somit auch Legitimität fehlten. Diese instabile politische Struktur verschärfte sich durch die strukturelle Abhängigkeit von internationalen Kräften, insbesondere den USA. Kulturelle Umstände flossen hierbei kaum in die Planung der Mission ein. So wurde ein aus westlicher Sicht funktionierendes Modell für Staat, Militär und Justizsystem in einem Land angewendet, das für dieses nicht geschaffen war.

Im Afghanistanreferat des BMZ wurde am 15. Februar 2021 in einem Papier zur strategischen Ausrichtung der Entwicklungszusammenarbeit des BMZ in Afghanistan festgehalten, dass keine tiefgehenden Fortschritte in Bezug zur Sicherheitslage erreicht werden konnten:

„Die politische, soziale und wirtschaftliche Entwicklung Afghanistans ist auch nach zwanzig Jahren internationaler militärischer und ziviler Intervention von Instabilität und Unsicherheit geprägt.“ „Bei aller Heterogenität der afghanischen Gesellschaft scheint der Wunsch nach physischer Sicherheit maßgeblich bei der Mehrheit der Afghaninnen und Afghanen [...]. Anders als noch in den 90er Jahren bieten [die Taliban] der Bevölkerung (Schatten-)staatliche Dienstleistungen an, die funktionieren – und füllen damit ein Vakuum, das die afghanische Regierung durch mangelhafte Funktionsfähigkeit und fehlende Glaubwürdigkeit bei der Bevölkerung selbst geschaffen hat.“

Der damalige Referatsleiter Afghanistan/Pakistan im BMZ bestätigte, dass das BMZ das Ziel, einen selbsttragenden Entwicklungsprozess in Gang zu setzen, noch lange nicht erreicht hatte. Trotz einiger Fortschritte war die Situation 2021 nach wie vor fragil, da weder die afghanische Demokratie noch die afghanischen Streitkräfte stabil gewesen seien. Zudem bestand im Bereich der Rechtssicherheit ein erhebliches Defizit, hier war es der internationalen Gemeinschaft nicht gelungen, zivile Sicherheit für die afghanischen Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten.

2.2 Strukturelle Probleme der afghanischen Sicherheitskräfte

Die vom Bundestag mandatierte Ausbildungsmission Train Advise Assist (TAA) im Rahmen der Resolute Support Mission in Afghanistan hatte das Ziel, dass die afghanischen Sicherheitskräfte einmal selbsttragend flächendeckend für Sicherheit sorgen sollten. Trotz gegenteiliger Erkenntnisse, die frühzeitig vorlagen, wurden die Leistungsfähigkeit und die Leistungsbereitschaft der ehemaligen afghanischen Armee (ANA) und der Sicherheitskräfte (ANSF) und deren strukturelle Abhängigkeit von den USA falsch eingeschätzt. Diese Abhängigkeit von der militärischen Unterstützung der USA, gerade in Bezug zu Ressourcenmanagement, Wartung und militärischer Führung, war ein intrinsisches Problem, da diese schon in den Grundstrukturen der afghanischen Armee verankert war. Die Militärführung setzte also auf ein Modell, das ohne amerikanische Unterstützung nicht funktionsfähig war, was sich spätestens mit dem Abzug der internationalen Truppen als fatal erwies. Besonders hervorzuheben ist, dass es den USA an der notwendigen behörden- und ressortübergreifenden Strategie bzw. dem Willen fehlte, die für den nachhaltigen Aufbau der afghanischen Armee erforderlich gewesen wären. Zudem waren die US-Ausbilder und -Berater nur für kurze Zeit im Einsatz, was die Kontinuität der Bemühungen stark einschränkte. Viele der Ausbilder waren zudem unerfahren und erhielten keine angemessene Ausbildung, so der Unabhängige Generalinspekteur des US-Kongresses für den Wiederaufbau Afghanistans, *Sopko*, und sein Mitarbeiter *Young*. Die deutschen Ansätze zur Ausbildung der afghanischen Armee, die auf Nachhaltigkeit und langfristige Selbstständigkeit abzielten, erwiesen sich letztlich als unzureichend. Zudem war die Ausbildung während der Covid-Pandemie sehr eingeschränkt, so berichtete der damalige Leiter des Referates für nationales Risiko- und Krisenmanagement im BMVg, sodass lediglich Videoschalten möglich gewesen waren, aber keine direkte Begleitung der afghanischen Streitkräfte.

Das Ziel einer selbsttragenden Armee war im Jahr 2021 noch weit entfernt: Nach jahrelanger Ausbildung war nur ein sehr kleiner Teil der Armee tatsächlich eigenständig. Hauptvorteil gegenüber den Taliban stellte die leistungsstarke afghanische Luftwaffe dar. Ohne die US-Kontraktoren, die die Wartung der afghanischen Luftwaffe durchführten, blieb diese am Boden. Dass die afghanische Luftwaffe ohne Unterstützung der US-Kontraktoren zusammenbrechen würde, war mindestens seit 2020 bekannt. So wurde in einer Sprechempfehlung vom 5. November 2020 für die Staatssekretärsrunde Afghanistan auf die Bedeutung der afghanischen Luftwaffe und die fehlende Durchhaltfähigkeit der ANDSF hingewiesen:

„Für einen operativen Erfolg der ANDSF ist insbesondere der Einsatz der afghanischen Luftstreitkräfte essentiell. [...] Die TALIBAN werden weiterhin alles daransetzen, das USA-TALIBAN-Abkommen zu erfüllen, um ihre strategischen Ziele (Abzug aller internationalen Truppen, Errichtung islamisches Emirat) zu erreichen. Die unverändert hohen Verlustzahlen der ANDSF sind weiterhin kritisch zu bewerten. In der derzeitigen Struktur werden die ANDSF nahezu sicher nicht durchhaltetfähig und finanzierbar sein.“

Auch der SIGAR-Generalinspekteur *Sopko* führte in seiner Stellungnahme an, dass die afghanische Luftwaffe AAF das Ziel der Eigenständigkeit auch bis 2030 nicht erreicht hätte. Ein für die NATO von 2020 bis 2021 in Afghanistan eingesetzter General der Bundeswehr schrieb in einem Abschlussbericht an die Bundeswehr zur Resolute Support Mission am 20. Juni 2021 davon, dass die Möglichkeiten der ANDSF weiterhin begrenzt seien, sich gegen großangelegte Taliban Offensiven zur Wehr zu setzen. Auch sei der insbesondere seit 2015 durch Deutschland gelegte Fokus der Ausbildung und Unterstützung auf Nachhaltigkeit und selbsttragende Strukturen durch die Übernahme von Aufgabengebieten durch Kommandosoldaten konterkariert worden. Die Einführung

komplexer Luftkriegsmittel, die zwingend auf Wartung durch ausländisches Fachpersonal angewiesen ist, habe die Lage nur kurzfristig verbessert, mittel- bis langfristig habe dies die Lage eher verschlechtert. Viele weitere Zeugen bestätigten die zu erwartende mangelnde Durchhaltefähigkeit der ANDSF nach Abzug der internationalen Truppen, der damalige Generalinspekteur *Zorn* sowie die damaligen Abteilungsleiter Strategie und Einsatz und Politik im BMVg.

Ein ehemaliger Vertreter der BND-Residentur in Kabul berichtete von einer „völligen Unsicherheit“ der afghanischen Sicherheitskräfte nach Abzug der internationalen Streitkräfte, die durch eine „hohe Abnutzung, geringe Rekrutierungszahlen, ausbleibende Gehaltszahlungen, Umstrukturierung und Fluktuation auf Führungsebene“ sowie den Machtkämpfen innerhalb der afghanischen Regierung zwischen Präsident *Ghani* und dem Vorsitzenden des Hohen Rates für Nationale Versöhnung *Abdullah* noch verstärkt wurde.

Gleichzeitig mangelte es der Armee an entscheidenden Ressourcen wie Munition, Treibstoff und Verpflegung. Eine weitere Schwäche der Sicherheitskräfte war die oft ausbleibende Auszahlung der Gehälter, was zu einem Rückgang der Motivation und Disziplin führte. Ein ehemaliger Referent aus dem Referat SE I 3, Militärisches Nachrichtenwesen (MilNW), des BMVg bestätigte, dass Korruption ein großes Problem für die Motivation der Streitkräfte war: „Die politische Ebene galt als korrupt, sie galt als zerstritten. Und daraus dann die Motivation zu generieren, für die dann den Kopf hinzuhalten, das war dann für die afghanischen Sicherheitskräfte sehr, sehr schwierig.“ Auch der Abzug der internationalen Truppen und das häufige Austauschen der Führungsspitze war für die afghanischen Sicherheitskräfte sehr demotivierend. So führte der ehemalige Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr *Pfeffer* während seiner Anhörung folgendes an: „Die afghanischen Sicherheitskräfte haben sich alleingelassen gefühlt von der internationalen Gemeinschaft, aber vor allem auch von der eigenen Führung.“ Der damalige Leiter des Risk Management Office der GIZ in Afghanistan merkte an, dass er in seinen Analysen zur Kampfkraft der afghanischen Armee, sich rein auf quantitative Zahlen verließ und diese psycho-soziale Faktoren unterschätzt hatte.

Darüber hinaus trugen auch strukturelle Mängel in der afghanischen Armee, wie etwa die Praxis der sogenannten „Geistersoldaten“, die die Truppenstärke in den offiziellen Aufstellungen massiv verzerrte, zu ihrem Scheitern bei. Ein Referent im Referat für Einsatzplanung und Abzugsplanung im BMVg erläuterte die Bemühungen, die Korruption in Bezug zu Geistersoldaten einzuschränken: „Also, das Geld wurde nur ausbezahlt, wenn der tatsächlich auf so einer Liste war [...] Und damit wurde diese Korruption, dass der Korpskommandeur plötzlich sagt, er hat noch 20 000 Soldaten mehr, und dann hat er für 20 000 Soldaten mehr Geld gehabt und plötzlich war er ein reicher Mensch, ausgeschlossen.“

3 Szenarioanalyse Emirat 2.0 des BND

Zum Zeitpunkt der Kommandoübernahme durch den damaligen Kontingentführer TAAC North am 20. August 2020 war die Sicherheitslage in Afghanistan weiterhin instabil. Während sich die Situation in einigen Regionen deutlich verbesserte, war das Land insgesamt von einer schwachen und in weiten Teilen ineffizienten Regierung sowie einem nicht eigenständig agierenden Militär geprägt, zudem herrschten weit verbreitete Korruption und Armut. Die Bundesregierung hat die strukturellen Probleme der islamischen Republik Afghanistan und seiner Sicherheitskräfte grundsätzlich erkannt. Auch der BND hat in einer vorgelegten Szenarioanalyse die Auswirkungen eines internationalen Truppenabzugs und die Durchhaltefähigkeit der ANDSF treffend analysiert.

Der damalige Leiter der Abteilung Auswertung und Beschaffung Region B im BND berichtete, dass die Entwicklung der Lage in Afghanistan „einen stetigen Prozess der Verschlechterung beschrieben“ habe und langfristig eine Machtübernahme der Taliban, also ein „Emirat 2.0“ erwartet wurde. Im BND-Beitrag in der Staatssekretärsrunde AFG/MALI vom 5. November 2020 wurde in Afghanistan nach dem Jahr 2020 eine Machtübernahme der Taliban und die Errichtung eines „Emirat 2.0“ als „langfristig eher wahrscheinlich“ befunden. Zwei weitere Szenarien wurden wie folgt bewertet: ein Bürgerkrieg, „eher unwahrscheinlich“, eine inklusive Republik als „unwahrscheinlich“. Das Referat SE I 3, Militärisches Nachrichtenwesen, des BMVg teilte die Einschätzung des BND, wobei es die Eintrittswahrscheinlichkeit des Szenarios „Emirats 2.0“ als „am wahrscheinlichsten“ bewertete statt „eher wahrscheinlich“ wie der BND. Erstaunlicherweise erreichte das Szenario des „Emirat 2.0“ die damalige Bundeskanzlerin *Merkel* anscheinend nicht, so führte diese in ihrer Anhörung aus: „Also, ich habe keine Erinnerung daran, dass mir, bevor dann nachher am 13. [August 2021] die Sicherheitslage als dramatisch beschrieben wurde, jemand etwas von einem Emirat 2.0 berichtet hat.“

Als die Taliban im August dann in weniger als zwei Wochen das Land überrannten, die afghanische Regierung fiel und Kabul am 15. August 2021 eingenommen wurde, zeigten sich einige Zeuginnen und Zeugen angesichts

der Dynamik des antizipierten „Emirat 2.0“ überrascht. Die Frage ist, warum die Zeichen des bevorstehenden Zusammenbruchs nicht früher erkannt wurden und entsprechend gehandelt wurde. Vor allem die Abhängigkeiten der ANDSF, die Unsicherheit über die Durchhaltefähigkeit der Truppen, deren fehlende Eigenständigkeit und die steigenden Raumgewinne der Taliban wurden im Vorfeld dokumentiert und hätten auf ein schnelleres Eintreten eines solchen Szenarios hinweisen müssen. Zahlreiche Berichte und Einschätzungen, sowohl von militärischen Führungskräften als auch von externen Analysten, warnten vor der mangelnden Durchhaltefähigkeit der ANDSF, wenn diese nicht weiterhin von ausländischen Kräften unterstützt werden würden.

So fiel die Luftnahunterstützung durch die USA 2020 um über 70% und es kam zu Hochständen bei den Verlusten der ANDSF im Vergleich zum Vorjahr. Der UNAMA-Report vom 23. Februar 2021 wies den Oktober 2020 auch als „für Zivilisten tödlichsten Monat im Jahr 2020“ aus. Die Eskalation der Gewalt durch die erstarkten Taliban als Folge des Doha-Abkommens war bekannt, genauso die Abhängigkeiten und schwache Durchhaltefähigkeit der ANDSF. Besonders in Bezug zur Bedeutung des Verlusts der wichtigsten Vorteile der ANDSF gegenüber den Taliban nach Abzug der internationalen Truppen, die amerikanische Luftnahunterstützung und die afghanische Luftwaffe, ist die Überraschung über den plötzlichen Zusammenbruch der ANDSF anzuzweifeln.

4 Unzutreffende Bewertung der Dynamik im Sommer 2021

Den Vormarsch der Taliban und die der dann im Juli und August eskalierende Lage mit der Machtübernahme der Taliban am 15. August hat die Bundesregierung in dieser Geschwindigkeit nicht erwartet und zu spät kommen sehen.

4.1 Vormarsch der Taliban ab Frühsommer 2021

Seit der Ankündigung von US-Präsident *Biden* am 14. April 2021 stand fest, dass die US-/NATO-Truppen abziehen würden. Damit war auch eine Verschlechterung der Sicherheitslage absehbar. Am 22. April 2021 forderte das AA aufgrund der Sicherheitslage in Afghanistan deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in einer Reisewarnung auf, Afghanistan zu verlassen. Auch Partnernationen verfolgten die Entwicklungen in Afghanistan mit großer Sorge, so begann Frankreich bereits Mitte Mai mit der Evakuierung seiner Ortskräfte.

Am 4. Mai 2021 startete dann die landesweite Großoffensive der Taliban, die laut UNAMA-Report vom 26. Juli 2021 in einem Anstieg um 47% gegenüber des Vorjahreszeitraums in der Zahl getöteter afghanischer Zivilisten gipfelte. Auf einer Karte über die Raumkontrolle der Taliban aus dem BMVg vom 16. Juli 2021 erschließt sich, dass Mitte Juli 2021 55% der afghanischen Gebiete in der Kontrolle der Taliban lagen, 27% umkämpft und 18% im Einfluss der ANDSF waren. Hierbei handelte es sich um Kabul und angrenzende Distrikte.

Mit der finalen Verkündung des Abzugsdatums seitens der USA wurde ab Mai 2021 der Druck auf die Checkpoints der ANDSF von Seiten der Taliban konstant hoch gehalten, so der damalige Chef des Stabes der Resolute Support Mission von 2020 bis 2021 in seinem Abschlussbericht vom 20. Juni 2021: „Gleichzeitig konzentrierten sich die TLB nun auf strategische Distriktzentren entlang Highway 1 und rund um Kabul. Ziel war die Umschließung relevanter Zentren und der Blockade wichtiger Nachschubwege für die ANDSF. [...] Mitte Mai 2021 wurde das operative Tempo deutlich erhöht und innerhalb weniger Wochen fielen bis Mitte Juni 2021 rund 40 Distriktzentren in die Hände der TLB. [...] Die TLB [...] konnten so auch maßgeblich auf die Moral von Bevölkerung und ANDSF wirken.“

Angesichts des finalen Abzugsdatums begann die Botschaft Großbritanniens Anfang Juni, Material zu vernichten und die Botschaft auszudünnen.

4.2 Dynamik im Juli und August 2021

Im Juli und August 2021 beschleunigte sich die Dynamik erheblich, am 15. August übernahmen die Taliban schließlich die Macht in Kabul.

Am 9. Juli 2021 beschrieb der damalige afghanische Außenminister *Atmar* in einem Telefonat mit dem damaligen Außenminister *Maas* die sich verschlechternde Sicherheitslage und den schnellen Verlust von Gebieten an die Taliban, der nur durch Luftnahunterstützung und Aufrechterhaltung der Wartung der Flugzeuge der afghanischen Luftwaffe verhindert werden könnte. Beides war nicht mehr gewährleistet.

Die Verschlechterung der Sicherheitslage führte dazu, dass einige Partnernationen in Afghanistan mit Hilfe von Landsleutbriefen ihre Staatsbürgerinnen und Staatsbürger aufriefen, das Land dringend zu verlassen,

beispielsweise Großbritannien am 7. Juli, Frankreich am 13. Juli und Kanada am 14. Juli. Von den USA kamen am 7. August und von Deutschland am 12. August 2021 auch erneute Aufrufe.

In einem Bericht des BKA vom 19. Juli 2021 wird beschrieben, dass die „Taleban nunmehr nach einer gewaltsamen Machtübernahme in Afghanistan streben und sich dadurch die Sicherheitslage im Land regional auch kurzfristig weiter verschlechtern kann bzw. mittel- bis langfristig weiter verschlechtern wird“. Auch der damalige Geschäftsträger der deutschen Botschaft *van Thiel*, der sich ab Ende Juli 2021 bis zum Zusammenbruch der afghanischen Regierung in Kabul befand, verfasste eine Vielzahl warnender E-Mails, die das AA und den BND erreichten, und in denen er seine Einschätzung der Lage vor Ort beschrieb. Um die Dringlichkeit der Situation gegenüber dem AA zu vermitteln, erbat *van Thiel* Ende Juli beim BND eine verschärfte Lageeinschätzung, welche jedoch ausblieb. Stattdessen schätzte der BND in einem aktualisierten Lagebild im Juli eine Machtübernahme der Taliban als „kurzfristig [...] unwahrscheinlich“ ein, und relativierte so die Darstellung der Deutschen Botschaft Kabul, dass die „sog. ‚Republik‘“ sich militärisch „im Endspiel“ befinde.

Spätestens seit Ende Juli 2021 war dem BND also bewusst, dass die eigenen Lagebilder sich von denen der Botschaft Kabul unterschieden. Die damalige deutsche Botschafterin in Washington berichtete in einem eingestuftem DKOR am 6. Januar 2021 zu Gesprächen, die sie in Washington zur Entwicklung der Lage in Afghanistan geführt habe. Die Botschafterin berichtete im Ausschuss, dass es in einem Gespräch um den Anstieg des Risikos für eine rasche und nicht mehr so überschaubare Dynamik gegangen sei. Während der damalige Geschäftsträger der deutschen Botschaft Kabul im August sein Lagebild immer weiter verschärfte, behielt der BND seine wesentlich optimistischere Zeitlinie bei. Das AA nahm die Warnungen aus der Deutschen Botschaft sehr ernst, erhielt aber auch widersprechende Lageinformationen vom BND und der US-Administration. Unter Punkt 9.2.2. wird die Koordinierung zwischen AA und der Botschaft Kabul im Einzelnen dargestellt. Die Diskrepanz zwischen den Einschätzungen des BND und der Botschaft führte zu Verzögerungen bei der Entscheidungsfindung und der Evakuierung.

4.3 Heiße Phase vor der Machtübernahme Kabuls

Durch fehlende Luftunterstützung, Ressourcenmangel und drastisch sinkende Motivation kam es mit dem Fall der ersten Provinzhauptstädte im August 2021 zu einer weitgehend kampflosen Machtübernahme durch die Taliban innerhalb von weniger als zwei Wochen. Am 6. August 2021 eroberten die Taliban mit Sarandsch die erste Provinzhauptstadt. Bis zum 9. August 2021 fielen auch die Provinzhauptstädte Scherberghan, Kundus, Sar-e Pol, Taloqan und Aybak. Am 12. August 2021 wurde die Provinzhauptstadt Ghasni von den Taliban erobert, wodurch der Weg auf Kabul von Süden her frei war. Auch Kandahar und Herat fielen kurz darauf. Bald waren 16 von 34 Provinzhauptstädten und zahlreiche Grenzübergänge unter der Kontrolle der Taliban. Mit dem Fall der Provinzhauptstadt Ghasni vor den Toren Kabuls am 12. August 2021, rechnete Admiral Peter Vasely, US-Kommandeur der Spezialkräfte für die Evakuierungsoperation, damit, dass Kabul in 2-3 Tagen eingekreist sein werde.

Währenddessen führte die sich zuspitzende Sicherheitslage in den BND-Morgenunterrichtungen vom 9. bis 12. August 2021 nicht zu einer Anpassung der Zeitlinie eines möglichen Zusammenbruchs der afghanischen Republik. Stattdessen lautete der BND-Beitrag, dass ein koordinierter Angriff der Taliban gegen die Hauptstadt Kabul kurzfristig, beziehungsweise in den nächsten 30 Tagen, unwahrscheinlich sei.

Im Gegensatz dazu leiteten andere Nationen zu diesem Zeitpunkt bereits eine militärische Evakuierung ein. So waren tausende britische und amerikanische Truppen am 12. August 2021 bereits auf dem Weg nach Kabul, während kanadische Spezialkräfte auf Stand-by. Der damalige Leiter der KSK-Einheit während der Evakuierungsoperation stellte in seiner Anhörung fest: „Ich komme persönlich zur Bewertung, dass wir zu spät kamen.“

Am 13. August 2021 hielt die damalige Deutsche Botschafterin aus Washington in einem Gesprächsvermerk fest, dass die Taliban vorhätten, die Einnahme Kabuls „zu verhandeln“ und es Bemühungen der USA gäbe, bei der Machtübergabe zu vermitteln. Am Abend des 13. August 2021 rechnete ein indisches Nachrichtenportal dann bereits mit einer Machtübernahme der Taliban am selben Abend und berichtete über leere Polizeistationen in Kabul, wie der damalige Geschäftsträger *van Thiel* in einer internen E-Mail an das AA weiterleitete. Am 14. August 2021 sandte *van Thiel* dann eine informelle Bestätigung der geplanten US-Evakuierung für die folgenden Tagen an das AA, die durch eine E-Mail des damaligen US-Gesandten in Kabul *Wilson* erfolgte: „departing in the coming few days“. Die anlaufende Evakuierung der US-Botschaft fiel dann zusammen mit der Flucht des damaligen afghanischen Präsidenten *Ghani* am 15. August 2021. Diese markierte einen entscheidenden Wendepunkt, der zur Folge hatte, dass die afghanische Regierung zusammenbrach und eine geordnete Machtübergabe in Kabul nicht länger realisierbar war. Die Taliban übernahmen an diesem Tag die Kontrolle über Kabul.

4.4 Bewertung der Dynamik durch die Bundesregierung

Die Bundesregierung verkannte zum einen die Dynamik im Juli und August 2021, die sich aus dem Vorrücken der Taliban und der Reaktion der USA darauf entwickelte. Zum anderen ist es weder verständlich noch überzeugend, wie sie von der Folge dieser Dynamik, der Übernahme Kabuls durch die Taliban am 15. August 2021, überrascht werden konnte. Wesentlich trug dazu die zu zögerliche und zu optimistische Beurteilung der Lage durch den BND bei.

Die schnell voranschreitenden Erfolge der Taliban im August 2021 gekoppelt mit der unzureichenden Verteidigung der afghanischen Sicherheitskräfte führten im BMVg zu der folgenden Bewertung des Referats SE I 3 in einer Vorlage vom 10. August 2021 an den damaligen Abteilungsleiter Strategie und Einsatz: „Kipppunkt in der Lageentwicklung erreicht“. In der Folge wurden vom Abteilungsleiter tägliche Lageberichte angeordnet.

Auch im AA wurde zu diesem Zeitpunkt die militärische Machtübernahme der Taliban als zunehmend realistisch eingeschätzt und Zweifel an der Fähigkeit der ANDSF, das Vorrücken der Taliban zu stoppen, geäußert. Weiter stand in einer Vorlage an den damaligen Außenminister *Maas* vom 12. August 2021: „Die schnellen Raumgewinne der TLB bergen die Gefahr eines ‚Domino Effekts‘“. Am selben Tag wurde auf Einladung der damaligen Staatssekretärin *Leendertse* eine Hausbesprechung im AA abgehalten, in der bereits konkrete Evakuierungsvorbereitungen, die Entsendung eines Krisenunterstützungsteams und eines Charterflugs für Ortskräfte geplant wurden.

Über sogenannte „Kipppunkte“ berichtete der BND erst auf Nachfrage des Bundeskanzleramts. Die Zeugen des BND beriefen sich darauf, dass diese Kipppunkte doch das Eintreten einer Machtübernahme durch die Taliban innerhalb von 30 Tagen vorausgesagt hätten und somit auch vor einem kurzfristigen Fall von Kabul gewarnt hätten. Allerdings fand im Gegensatz zur Bewertung des BMVg in der BND-Berichterstattung keine Unterrichtung über bereits eingetretene Kipppunkte statt, obwohl die Dynamik der Situation – der Fall von Kabul – bereits begonnen hatte. Im Untersuchungsausschuss wurden durch einen Zeugen des BND folgende Kipppunkte genannt.

„Es gab [...] fünf Kipppunkte, die aktuell waren, wo wir gesagt haben: Wenn die eintreten, dann dauert es 0 bis 30 Tage“

„Es war erstens die Isolierung von Kabul, also wenn es den Taliban gelungen wäre, Kabul zu isolieren und einzuschließen“

„Der zweite Kipppunkt war [...] die Einnahme eines der Provinzzentren rund um Kabul“

„Der dritte Punkt war der vollständige Abzug der US-Kräfte“

„Der vierte Punkt war der Abzug der Botschaften aus Kabul, weil das das eindeutige Signal der internationalen Gemeinschaft gewesen wäre oder gewesen ist: Wir lassen euch im Stich.“

„Und der fünfte Kipppunkt war Absetzen oder Absetzbewegung der Führung Afghanistans, also des Präsidenten.“

Es ist unklar, inwieweit die Kipppunkte wirklich genutzt wurden, um das Lagebild zu aktualisieren. Grundsätzlich hätten diese bereits im Dezember 2020 durch das für die Auswertung verantwortliche Referat im BND benannt werden können, denn es war auch vor den Geländegewinnen der Taliban klar, dass es am Ende auf diese ankommen würde.

Bei der ersten Sitzung des Krisenstabs am 13. August 2021 ging es dann um die Frage der konkreten militärischen Evakuierung der Botschaft Kabul. Der BND kommunizierte hier die vorgenannten Kipppunkte, ohne zu erwähnen, dass drei dieser Kipppunkte zu diesem Zeitpunkt bereits eingetreten waren oder kurz davor waren einzutreten: Erste Botschaften wie Italien, Kanada, Norwegen und Frankreich hatten mit der Evakuierung begonnen, mit dem Fall von Ghasni am 12. August 2021 stand eine militärische Umzingelung von Kabul-Stadt kurz bevor und Pul-i-Alam – eine der Provinzhauptstädte im Großraum Kabul – fiel noch am 13. August an die Taliban. Der BND vertrat stattdessen die optimistische Ansicht, dass die Taliban nur langsam und mit Widerstand in Kabul vorrücken würden und die Einnahme Kabuls vor dem 11. September 2021 „eher unwahrscheinlich“ sei. Besonders die Einschätzungen des damaligen Geschäftsträgers *van Thiel* in Kabul, der die Situation als wesentlich bedrohlicher einordnete und der Darstellung des BND während der Krisenstabssitzung deutlich widersprach, wurden von der Bundesregierung nicht ausreichend berücksichtigt. Es ist davon auszugehen, dass die Berichterstattung des BND in dieser Sitzung und auch in den Tagen zuvor maßgeblich Einfluss auf die Entscheidung in der Krisenstabssitzung am 13. August 2021 gehabt hat, noch keine Evakuierung der Botschaft zu beschließen.

Die Fragen, die sich hier ergeben, betreffen nicht nur die falsche Einschätzung der Zeitlinien, sondern auch die Ursachen für die Diskrepanz zwischen dem BND und der Botschaft Kabul, die den Informationen der USA und Großbritanniens zu einer früheren Machtübernahme deutlich mehr Aufmerksamkeit schenkte. Der BND hätte sich in der Auswertung und Berichterstattung im August mehr auf die Leistungsfähigkeit der ANDSF und besonders auf das Szenario eines politischen Zerfalls der Republik konzentrieren, den Lageberichten und Einschätzungen vor Ort mehr Gewicht beimessen und die Kippunkte in der Auswertung stärker berücksichtigen sollen, um innerhalb des BND das Bewusstsein zur Eintrittswahrscheinlichkeit dieser Kippunkte zu erhöhen. Auch eine frühzeitige Kommunikation der Kippunkte an die Bundesregierung hätte diese sensibilisiert, unter welchen Bedingungen mit einer Machtübernahme der Taliban zu rechnen ist, sodass die Bundesregierung schneller in den Krisenmodus hätte wechseln können.

Die Auswirkung des BND-Beitrags in der Krisenstabssitzung vom 13. August 2021 auf die Entscheidung zu evakuieren, wurde unter anderem von dem damaligen Innenminister *Seehofer* und der damaligen Staatssekretärin *Leendertse* aus dem AA als entscheidend bewertet. Der ehemalige Innenminister *Seehofer* sagte während seiner Anhörung: „Ich muss als Innenminister mich auf das stützen, was die dafür zuständigen Dienste mir sagen. Wenn die sagen: ‚Das können wir nicht beurteilen‘, dann müssen wir anders rangehen, als wenn sie sagen: ‚Wir haben noch einige Monate.‘“ Die damalige Staatssekretärin *Leendertse* äußerte sich zur Lageeinschätzung des BND wie folgt: „Die Lageeinschätzung des BND war natürlich eine, die uns in die Richtung bewegt hat, zu sagen: Wir haben die Zeit noch.“ (siehe Punkt 9.2.3.).

Die Fehleinschätzung des BND ist vermeidbar gewesen. Die Begründungen des BND für diese Fehleinschätzungen des BND sind nicht vollständig nachvollziehbar. So trug der BND vor, dass auch kein anderer Nachrichtendienst das Datum 15. August 2021 als den Tag der Machtübernahme durch die Taliban nennen konnte, dass es keine Information der USA gegeben habe über die Einstellung der Sicherung der Green Zone und dass die fehlende Sicherung auch hauptursächlich für die Machtübernahme der Taliban gewesen sei. Die Machtübernahme der Taliban in Kabul am 15. August 2021 stellte aber kein plötzliches Einzelereignis war, sondern war Ergebnis der in den Wochen zuvor entstandenen Dynamik in Afghanistan. Diese Dynamik hatte der BND nicht oder zu spät erkannt und damit insgesamt die zeitliche Dynamik der Machtübernahme der Taliban unterschätzt. In der Replik des für die Auswertung zuständigen Referats auf die Fehleranalyse des internen Revisionsberichts des BND lag der Fokus vor allem auf externen Faktoren, während interne Fehler im BND eher weniger beleuchtet worden sind. Es stellt sich jedoch die Frage, inwieweit der BND aus den Fehlern, die im Bericht der internen Revision festgestellt wurden, konkrete Maßnahmen ableitet bzw. abgeleitet hat. Statt die Verantwortung für das fehlende Erkennen der veränderten Lage in Kabul zu übernehmen, zog sich der BND an dieser Stelle auf das Ressortprinzip in Bezug auf die Erstellung von Lagebildern zurück, was äußerst fragwürdig erscheint. Der damalige Abteilungsleiter Auswertung und Beschaffung des BND maß in seiner Anhörung dem Lagebild des BND eine geringe Bedeutung zu: Das Lagebild des BND sei nur eines unter vielen, und er wäre „sehr skeptisch, dass ein Ressort sich im Wesentlichen verlassen würde - noch dazu in einer hochriskanten Situation - auf den BND allein“.

Grundsätzlich ist es gesetzliche Aufgabe des BND, Erkenntnisse zu liefern, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesregierung sind, besonders in einer Krisenlage ist die Bewertung des BND demnach von essentieller Bedeutung. Es ist anzumerken, dass es dem BND nicht an Informationen mangelte, sondern vielmehr die Analyse dieser Informationen fehlerhaft war. Die schnelle Eskalation der Lage in Afghanistan im August 2021, die schließlich zum Fall Kabuls führte, wurde vom BND weder korrekt antizipiert noch frühzeitig in eine Szenarioanalyse einbezogen. Trotz frühzeitig erkennbarer Anzeichen für eine dramatische Verschlechterung der Lage sowie Warnungen aus der Deutschen Botschaft Kabul, blieb der BND bei seiner Zeitlinie, dass eine Machtübernahme vor dem 11. September 2021 als „eher unwahrscheinlich“ zu bewerten sei, was einen erheblichen Einfluss auf die Reaktionsgeschwindigkeit der Bundesregierung hatte.

5 Darstellungen zur Sicherheitslage in den Asyllageberichten

Der jährlich erscheinende Asyllagebericht ist ein Bericht über die Situation im Land und behandelt Fragen, die für Asylentscheidungen und für Rückkehrentscheidungen relevant sind. Er dient als Entscheidungsgrundlage für die Rechtmäßigkeit von asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren. Er bietet also die Grundlage für Gerichte und das BAMF, um in konkreten Fällen zu entscheiden, ob eine Person Asyl oder subsidiären Schutz bekommen kann. Auf dessen Basis entscheiden auch die Ausländerbehörden, ob bestimmte Personen zurückgeführt werden.

Zu Beginn des Untersuchungszeitraums, also Ende Februar 2020, galt noch der Asyllagebericht vom 2. September 2019. Ein neuer Lagebericht wurde am 16. Juli 2020 vorgelegt. Dieser wurde in Teilbereichen aktualisiert am 14. Januar 2021, der nächste Lagebericht wurde dann vorgelegt am 15. Juli 2021. Auf der Grundlage dieser Berichte

waren Abschiebungen nach Afghanistan grundsätzlich möglich, aber natürlich einzelfallabhängig. Die Darstellung zur Sicherheitslage in den Asyllageberichten lautete, dass sich Afghanistan weiterhin in einer volatilen Sicherheitslage befinde. Im Bericht von 2020 wurden darüber hinaus die Friedensverhandlungen und die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie erwähnt. Im Bericht von 2021 wurde beschrieben, dass die Friedensverhandlungen stagnierten und, dass mit Abzug der NATO Resolute Support Mission die afghanischen Sicherheitskräfte bis spätestens Anfang September 2021 die alleinige Verantwortung für die Sicherheit im Land übernehmen müssten. Der deutliche Anstieg der Attentate durch die Taliban seit Ende 2020 auf Journalistinnen und Journalisten, Menschenrechtlerinnen und Menschenrechtler sowie andere Personen des öffentlichen Lebens, die für ein liberales Afghanistan stehen, war auch Bestandteil des Berichts.

Im Jahr 2020 fanden insgesamt vier Abschiebungen in den Monaten Januar, Februar, März und Dezember statt. Zwischen März und November 2020 bestand aufgrund der Covid-Pandemie ein Abschiebemoratorium für Abschiebungen nach Afghanistan. Der letzte Rückführungsflug wurde am 6. Juli 2021 durchgeführt. Am 8. Juli 2021 verfasste die afghanische Regierung eine Verbalnote, in der sie die Aussetzung von Abschiebungen ab sofort für drei Monate forderte.

Der damalige Referatsleiter Rückübernahme Europa und Asien im BMI berichtete, dass das Ministerium versucht habe, „im Rahmen des tatsächlich und rechtlich Möglichen dafür zu sorgen, dass möglichst viele ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige in ihr Heimatland zurückkehren“. Die damalige Referatsleiterin Grundsatz Ausländer- und Visumrecht im AA erklärte, dass das Referat für Grundlagen Ausländer- und Visumrecht im BMI zwischen dem BMI und dem Länderreferat Afghanistan und Pakistan im AA vermittelte und die Abschiebeflüge mit der Deutschen Botschaft Kabul koordinierte. Das AA meldete gegenüber dem BMI aufgrund der Sicherheitslage „in der Regel außenpolitische Bedenken“ an. Die Zeugin berichtete zum letzten geplanten Rückführungsflug: „Bei dem Augustflug gab es ja das afghanische Moratorium, wo die gesagt haben: Wir möchten, dass die Mitgliedstaaten die Abschiebungen jetzt aussetzen aufgrund der Lage in Afghanistan.“ Es sei aufgrund der „unklaren Sicherheitslage“ auch nicht möglich gewesen, dass Mitarbeitende der Deutschen Botschaft Kabul den Flug am Flughafen Kabul in Empfang genommen hätten.

Ein für den 3. August 2021 geplanter Flug wurde aufgrund eines Bombenanschlags der Taliban in Kabul abgebrochen. Innenminister *Seehofer* unterzeichnete am 5. August 2021 ein gemeinsames Schreiben der Innenminister Deutschland, Belgien, Niederlande, Griechenland, Österreich und Dänemark an die EU-Kommission, in dem dazu aufgefordert wurde, Rückführungen nach Afghanistan weiter durchzuführen. Der damalige Staatssekretär *Berger* im AA berichtete, dass er im Vorfeld den damaligen Staatssekretär im BMI *Teichmann* gebeten habe, den Brief nicht zu unterzeichnen. Um weitere Rückführungen zu verhindern, empfahlen am 10. August 2021 alle acht Vertreter der EU-Staaten, die in Kabul noch Auslandsvertretungen unterhielten, inklusive des deutschen, wegen der sich verschlechternden Sicherheitslage, Abschiebungen auszusetzen. Einen Tag später – am 11. August 2021 – gab das BMI bekannt, weitere Abschiebungen durchzuführen, nur um 20 Minuten später eine Meldung, verbreitet durch die dpa, abzugeben, dass Abschiebungen nach Afghanistan aufgrund der unkalkulierbaren Sicherheitslage doch ausgesetzt würden.

6 Ressortprinzip und Kooperation der Ressorts

Es wurde intensiv ressortübergreifend sowohl auf Arbeits- als auch auf Leitungsebene zusammengearbeitet. Die Informations-, Analyse- und Entscheidungsprozesse in ressortübergreifenden Großkrisensituationen, wie etwa der Machtübernahme der Taliban, zeigen jedoch einen klaren Verbesserungsbedarf. Es fehlte eine gemeinsame Lageanalyse der Bundesregierung: Die verschiedenen Ressorts trugen ihre verschiedenen Bewertungen zur Sicherheitslage in regelmäßigen Staatssekretärsrunden vor, die Festlegung auf ein gemeinsames Lagebild erfolgte jedoch nicht. Hier bedarf es schnellerer und effizienterer Prozesse, insbesondere bei der notwendigen Entscheidungsfindung in Bezug auf die Sicherheitslage und in Bezug auf die Priorisierung der berechtigten Informationsbedürfnisse von Parlament und Öffentlichkeit.

Es fehlte auch eine gemeinsame Strategie der Bundesregierung für das Ende des Bundeswehreinsetzes und die Zeit danach. Anstatt eines koordinierten Vorgehens konzentrierte sich jedes Ressort auf seine eigenen Ziele, was die Effektivität und Kohärenz in dieser entscheidenden Phase beeinträchtigte. Eine eindeutige Strategie ist für zukünftige Operationen unerlässlich, der damalige Abteilungsleiter Strategie und Einsatz des BMVg formulierte dies wie folgt:

„In der Umsetzung bedeutet dies das Setzen von erreichbaren Zielen und die Definition von Abbruchkriterien für einen Einsatz, aber eben auch das Treffen von lageangemessenen, zeitgerechten, bei Bedarf

auch schmerzhaften Entscheidungen, wenn die gesetzten Ziele entweder erreicht oder aufgrund gewechselter Rahmenbedingungen nicht mehr erreichbar sind [...].

Ebenso klar sollte sein, dass eine pure Teilhabe nicht zwingend politischen Einfluss generiert. Das bedeutet von Einsatzbeginn an Vorbereitung auch auf das Scheitern des Einsatzes einschließlich einer Evakuierungs- und Abzugsplanung für das eigene militärische und zivile Personal einschließlich der Verfahrensfestlegung für die Ortskräfte. Auch wenn Evakuierungen [...] potenziell unerwünschte politische Signale senden, ist eine frühe politische Entscheidung von Vorteil für die Durchführung.“

Trotz dieser Herausforderungen berichteten Zeugen von einer insgesamt guten und gelungenen Zusammenarbeit unter den Ressorts. Es wurde aber auch festgestellt, dass Spannungsverhältnisse in der ressortübergreifenden Zusammenarbeit durchaus bestanden, da die verschiedenen Ressorts unterschiedliche Aufgaben und Zuständigkeiten haben und somit abweichende Ziele verfolgen.

7 Information des Parlaments

Im Rahmen der Unterrichtung des Parlaments durch das BMVg über die Lage in Afghanistan zwischen 2020 und 2021 erfolgte die Kommunikation vor allem in zwei Formen: einerseits über die wöchentlich erscheinende Publikation „Unterrichtung des Parlaments“ (UdP) über Auslandseinsätze der Bundeswehr und andererseits über die mündliche Information im Verteidigungsausschuss, im Auswärtigen Ausschuss sowie in anderen Formaten, wie Obleuterunden und Koalitionsgesprächen. Grundsätzlich liegen keine Anzeichen vor, dass dem Parlament systematisch Informationen vorenthalten wurden.

Allerdings wäre eine qualitative Bewertung der Informationen zur Sicherheitslage in Afghanistan wünschenswert gewesen: Wichtige Aspekte der Situation, wie die Auswirkungen des Doha-Abkommens und die Bewertung der fortschreitenden Gebietsgewinne der Taliban, insbesondere im Norden des Landes, hätten ausführlicher behandelt werden können. Diese Schlussfolgerung lässt sich nach Auswertung von 69 Sprechzetteln und Vermerken zu einzelnen Unterrichtungen für Ausschüsse oder Obleuterunden sowie der Auswertung der wöchentlich erschienenen BMVg-Publikation „Unterrichtungen des Parlaments“ über die Auslandseinsätze der Bundeswehr vom 5. August 2020 bis zum 30. Juni 2021 ziehen.

Ein damaliger Referent des Referats SE II 1 des BMVg hielt in einem Vermerk in Bezug zu einer Empfehlung des damaligen stellvertretenden Unterabteilungsleiters SE III fest, dass dem Parlament Informationen hinsichtlich der Folgen des Doha-Abkommens auf die Stabilität der afghanischen Republik in „homöopathischen Dosen“ zu vermitteln seien.

„Ergänzend wird angemerkt, dass es wohl langsam an der Zeit ist, dem Leser der UdP – wie heute in der MoLa SE vom acting UAL SE III vorgeschlagen – in homöopathischen Dosen darzustellen, dass die Taliban sich zwar an das USA-Taliban-Abkommen halten, was dies aber für AFG und seine Zukunft bedeutet. Wir werden mittelfristig als Zuschauer erleben, wie Distrikte nacheinander und ausgewählte Provinzhauptstädte wie Kunduz oder Mazar-e Sharif an die Taliban fallen und beispielsweise alle Mädchenschulen geschlossen werden, wenn der Plan der Taliban aufgeht, die IAN weiter zu verzögern, bis RS handlungsunfähig oder ganz abgezogen ist.“

In einer anderen Vorlage wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass, wie in der Morgenlage der Abteilung Strategie und Einsatz festgelegt, „sukzessive“ Informationen zur Ausweitung der Raumkontrolle der Taliban in die Unterrichtung des Parlaments, UdP, fließen sollen. Grundsätzlich fehlten in dieser Form der Informationsvermittlung Hinweise dazu, dass die afghanische Armee ohne internationale Unterstützung, vor allem ohne die US-Luftnahunterstützung und die afghanische Luftwaffe, kaum in der Lage war, sich erfolgreich zu verteidigen.

Die Diskrepanz zu weitergehenden Informationen, die dem BMVg vorlagen, und den vermittelten Informationen in den UdP wurde besonders deutlich durch die „rote“ Karte zur Bedrohungslage. In internen Berichten zeigte die Karte durch farbliche Markierungen Veränderungen in Bezug zur Raumkontrolle der Taliban auf, die geografische Karte in den UdP war aber sehr klein und undeutlich und es fehlte eine Legende zur Kartenfärbung. Dass die vorliegenden Informationen den Abgeordneten eine realistische Einschätzung der Sicherheitslage erschweren, war dem damaligen Generalinspekteur Zorn anscheinend nicht bewusst. So antwortete dieser auf einen internen Vermerk am 10. Dezember 2020, dass die Abgeordneten im Rahmen einer Obleuteunterrichtung über die Sicherheitslage in Afghanistan überrascht gewesen seien: „Mich erstaunt, dass die MdB über die Sicherheitslage derart überrascht sind. M.E haben wir das doch hinlänglich in der UdP oder, wenn der TOP2 mal aufgerufen

wurde, im Ausschuss dargelegt. Die ‚rote‘ Karte hat ja dazu ebenfalls ihren Beitrag geliefert. Ich meine, wir müssten hier nochmal nachschärfen [...]“

Diese Diskrepanz verdeutlicht, dass die übermittelten Informationen für eine qualitative Bewertung der Sicherheitslage und der voraussichtlichen Entwicklungen in Afghanistan nach dem Abzug der internationalen Truppen durch die Abgeordneten nicht ausreichten. Grundsätzlich wäre es für die Bewertung der Bedrohungs- und Sicherheitslage in den UDPs hilfreich, die Bewertungskriterien der Sicherheitslage zu konkretisieren und auch Prozentangaben oder Zahlen heranzuziehen, um den Abgeordneten eine fundierte Einschätzung der Lage zu ermöglichen. Die Informationen zur Raumkontrolle wurden in unklaren Miniaturkarten dargestellt, die ohne Legende und ausreichende Details, wie einer Einordnung zur regionalen Bedeutung der kontrollierten Gebiete, schwer nachvollziehbar waren. Detailliertere Informationen in Bezug zur Übernahme von Gebieten durch die Taliban, die über die verwendeten Bewertungen wie „kontrollierbar“, „ausreichend“ oder „überwiegend nicht kontrollierbar“ hinausgehen, wären wünschenswert. Auch die Anzahl der sicherheitsrelevanten Zwischenfälle, die von Anfang 2021 bis zum 16. Juni 2021 als „im Vergleich zum Vorjahr hohes Niveau“, „sehr hohes Niveau“ und „zu hohes Niveau“ bewertet wurden, wären mit konkreten Zahlen verständlicher. Die Sicherheitslage insgesamt wurde ebenfalls relativ unkonkret als „überwiegend“ oder „ausreichend kontrollierbar“ beschrieben. Insgesamt wurden Prognosen zur Zunahme der Taliban-Kontrolle und zum Verlust von Distrikten in den verschiedenen Unterrichtungen nicht ausreichend thematisiert.

Achter Abschnitt Umgang mit gefährdeten Ortskräften

Es ist der Bundesregierung nicht gelungen, frühzeitig angemessene Verfahren und Notfallpläne zu entwickeln, um der Fürsorgepflicht gegenüber den afghanischen Ortskräften hinreichend Rechnung zu tragen.

Bereits direkt nach Abschluss des Doha-Abkommens machte das BMVg darauf aufmerksam, dass das seit 2013 bestehende ressortgemeinsame Ortskräfteverfahren für die Entwicklungen um den Abzug der Bundeswehr unzureichend sei. Bundesministerin a. D. *Kramp-Karrenbauer* beschrieb das Ortskräfteverfahren im Ausschuss als „nach klassisch deutscher Tradition [...] gut aufgesetzt, gut überlegt, aber auch hinreichend kompliziert“. Unter den ab Frühjahr 2021 vorherrschenden Bedingungen sei das bisherige Ortskräfteverfahren „zu komplex und zu langsam“ gewesen und habe ihrer Meinung nach nur bis zum März 2021 „funktioniert“.

Anders als das BMVg und das BMI, deren Einsatz in Afghanistan durch den Truppenabzug und das Ende des German Police Project Team (GPPT) zeitlich begrenzt war, stellte sich der Umgang mit den Ortskräften für das BMZ und das AA von vornherein anders dar. Beide Ressorts haben bis weit in das erste Halbjahr 2021 hinein angenommen, ihre Arbeit in Afghanistan nach dem Abzug der Bundeswehr fortsetzen zu können und waren dafür auf einen Verbleib ihrer Ortskräfte in Afghanistan angewiesen. Das BMI stach aus dieser Grundkonstellation insoweit heraus, als es zentraler Akteur für Vereinfachungsprozesse am Ortskräfteverfahren war. Diese divergierenden Sichtweisen und die daraus abgeleiteten Sachzwänge trugen mit dazu bei, dass sich die ressortgemeinsame Arbeitsgruppe lange Zeit nicht auf Erleichterungen im Ortskräfte- und Visumverfahren einigen konnte. Erst als im April 2021 die endgültige Entscheidung zum Abzug feststand, konnte das Verfahren in einem mühsamen und zähen Prozess schrittweise entbürokratisiert, vereinfacht und beschleunigt werden.

1 Reguläres Ortskräfteverfahren

Die Bundesregierung hat im Rahmen der Debatten um Verfahrensvereinfachungen am Ortskräfteverfahren im Hinblick auf die Fürsorgepflicht gegenüber den afghanischen Ortskräften von dem ihr nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zustehenden „sehr weiten“ Beurteilungsspielraum nicht in angemessenem Umfang beziehungsweise zu spät Gebrauch gemacht.

1.1 Rechtsgrundlage

Mit dem „Ortskräfteverfahren Afghanistan“ hatte die Bundesregierung im Jahr 2013 ein Verfahren eingerichtet, das die Aufnahme afghanischer Ortskräfte in Deutschland ermöglichen sollte, sofern diese durch ihre ehemalige Tätigkeit bei einem deutschen Ressort individuell gefährdet waren. Die Gesamtfederführung für das Ortskräfteverfahren lag innerhalb der Bundesregierung beim BMI und dort in der Zuständigkeit des Referates B 4 (Internationale Grenzpolizeiliche Angelegenheiten). Die Letztentscheidung über die Aufnahmezusage oblag allerdings der Arbeitsgruppe M 3 in der Migrationsabteilung des BMI.

Rechtsgrundlage für das ressortgemeinsame Ortskräfteverfahren war § 22 Satz 2 AufenthG. Danach kann das BMI zur „Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ die Aufnahme erklären. Die damalige Leiterin der Arbeitsgruppe M 3 im BMI machte deutlich, dass der Bundesregierung in Bezug auf die Frage, ob ein „politisches Interesse“ an der Aufnahme besteht, ein weites Ermessen zusteht: „Da gibt es eben einen sehr weiten Beurteilungsspielraum der Bundesregierung. Das kann ein außenpolitisches, das kann ein innenpolitisches Interesse sein, und mehr Vorgaben werden erst mal in der gesetzlichen Grundlage nicht gemacht. Das Ortskräfteverfahren ist ja in gewisser Weise Ausdruck einer Vorgabe, was unter politischem Ermessen verstanden werden soll.“. Hervorzuheben ist, dass eine Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 AufenthG als verwaltungsinternes Handeln nicht klageweise hätte durchgesetzt werden können.

Im Unterschied zu § 23 AufenthG wurde § 22 AufenthG für Einzelfälle konzipiert und zielt in erster Linie auf die Aufnahme von Einzelpersonen aus dem Ausland. Bei einer Vielzahl ähnlich gelagerter Einzelfälle ist es zulässig, mehrere Betroffene jeweils auf der Grundlage von § 22 AufenthG aufzunehmen. Beim Ortskräfteverfahren Afghanistan handelte es sich um die Anwendung des § 22 Satz 2 AufenthG in einer Vielzahl gleichgelagerter Einzelfälle.

Im Zuge des bevorstehenden Abzugs der internationalen Gemeinschaft aus AFG stieß das auf § 22 Satz 2 AufenthG basierende Ortskräfteverfahren schnell an seine Grenzen, und es wurde deutlich, dass ein für „Einzelfälle“ konzipiertes Verfahren nicht geeignet ist, ein möglicherweise stark ansteigendes Antragsvolumen zu bewältigen, mit dem bei einem drohenden Kollaps der afghanischen Republik gerechnet werden musste. Die damalige Leiterin der Arbeitsgruppe M 3 bestätigte im Ausschuss, „dass die Regelung des § 22 für eine Konstellation wie Afghanistan nicht gemacht ist und auch im Grunde nicht wirklich funktioniert.“

1.2 Ausgestaltung und Ablauf im Ressortgemeinsamen Factsheet

Auf der Grundlage des § 22 Satz 2 AufenthG erfolgte die Ausgestaltung des Ortskräfteverfahrens im Einzelnen durch Verwaltungsvorschriften, die seit dem Jahr 2013 zwischen dem BMI, dem AA, dem BMVg und dem BMZ ausgehandelt wurden.

Diese Absprachen regelten Zuständigkeiten, Abläufe und Gefährdungskriterien für eine Aufnahmezusage. Die Verfahrensgrundsätze wurden in einem ressortgemeinsamen „Factsheet zum Ortskräfteverfahren“ niedergelegt und kontinuierlich fortgeschrieben. Im Factsheet wurden auch die monatlichen Daten zum Ortskräfteverfahren festgehalten und fortlaufend aktualisiert. Zum Zeitpunkt des Doha-Abkommens lagen im BMVg 1573, im BMI 220, im BMZ 167 und im AA 57 Gefährdungsanzeigen vor, denen folgende bereits erteilte Aufnahmezusagen gegenüberstanden: BMVg: 645, BMI: 122, BMZ: 38, AA: 14.

Im Factsheet haben sich die Ressorts ferner zur Fürsorgepflicht für afghanische Ortskräfte bekannt. Darin heißt es: „Die in Afghanistan tätigen Ressorts sind sich der Fürsorgepflicht gegenüber ihren afghanischen Mitarbeitern bewusst – dies gilt insbesondere für all diejenigen, deren Beschäftigungsverhältnis aufgrund der Reduzierung der deutschen Präsenz in Afghanistan endet.“

Als schlichtes Verwaltungshandeln konnten die Anforderungen an die Erteilung einer Aufnahmezusage sowie die im Factsheet niedergelegten Verfahrensschritte jederzeit formlos geändert werden. Darauf wies auch die damalige Leiterin der Arbeitsgruppe M 3 im BMI hin: „Staats- und Verwaltungspraxis ist quasi was, was man ändern kann.“ Gleichzeitig betonte sie, dass einige Fragen nur auf politischer Ebene entschieden werden konnten. Das heißt, die Ressorts hätten sich jederzeit ohne Beteiligung des Bundestages auf ein Verfahren einigen können, welches einfacher, schneller und humaner durchführbar gewesen wäre.

Der Ablauf des Regel-Ortskräfteverfahrens gestaltete sich wie folgt: Zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer Aufnahmezusage durch das BMI war eine individuelle Gefährdungsbeurteilung durch das für die antragstellende Ortskraft zuständige Ressort. Diese Aufgabe kam im Ortskräfteverfahren den so genannten Ressortbeauftragten zu. Daneben waren in den Ressorts ein bzw. mehrere Referate mit dem Ortskräfteverfahren befasst.

Der Ressortbeauftragte musste die Bewertung der individuellen Bedrohungssituation von afghanischen Ortskräften, die eine Gefährdungsanzeige abgegeben haben, anhand von einheitlichen Prüfkriterien (Kriterienkatalog) vornehmen. Als Ergebnis dieser Prüfung erfolgte eine Einstufung in drei Gefährdungskategorien: (1) Konkrete Gefährdung, (2) Latente Gefährdung, (3) Keine individuelle Gefährdung. Ergab die Prüfung des Ressortbeauftragten eine besondere Gefährdungslage (Kategorie 1 oder Kategorie 2), wurde ein Antrag auf Erteilung einer Aufnahmezusage über das AA an das BMI übermittelt, welches auf Grundlage dieser Einstufung über eine Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 AufenthG entschied. Für Ortskräfte ohne unmittelbares Beschäftigungsverhältnis mit einem deutschen Ressort (Werkvertragsnehmer etc.) lag es im Ermessen des zuständigen Ressorts zu prüfen,

ob ein unmittelbarer Bezug zum deutschen Vertragsgeber vorlag und die individuelle Gefährdung auf dieses Vertragsverhältnis zurückzuführen war. In diesem Fall kam eine analoge Anwendung des Ortskräfteverfahrens in Betracht. Die Entscheidung über die Aufnahmezusage traf im BMI die Arbeitsgruppe M 3.

Die Erteilung der Aufnahmezusage erfolgte unter dem Vorbehalt, dass im anschließenden Visumverfahren (einschließlich der Konsultation der Sicherheitsbehörden) keine Erkenntnisse zu Tage treten, die der Einreise entgegenstehen.

Nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses konnte die Aufnahmezusage innerhalb einer Frist von sechs Monaten zur Visumbeantragung genutzt werden, wobei die Stellung des Visumsantrages bzw. die Vereinbarung eines Termins bei den zuständigen Auslandsvertretungen zur Fristwahrung genügte.

Das ressortgemeinsame Ortskräfteverfahren wurde während des Untersuchungszeitraums mehrfach geändert, am 18. Mai 2021, am 16. Juni 2021, am 15. August 2021 und zuletzt am 22. August 2021.

2 Geforderte und vorgenommene Anpassungen am Ortskräfteverfahren im Untersuchungszeitraum

Im Ressortkreis war es vorrangig das BMI, das nach Inkrafttreten des Doha-Abkommens und der damit verbundenen Abzugsperspektive der NATO-Kräfte aus Afghanistan über eine weite Zeitspanne hinweg versuchte, an den wesentlichen Grundzügen des regulären Ortskräfteverfahrens festzuhalten. Schritte zur Verfahrensvereinfachung und Beschleunigung wurden insbesondere durch die Leitungsebene des BMI blockiert bzw. verzögert. Innerhalb des BMI hielt insbesondere die Migrationsabteilung bis zur Machtübernahme der Taliban am 15. August 2021 weitgehend an den formalen Verfahrensanforderungen des bisherigen Ortskräfteverfahrens fest und setzte Verfahrenserleichterungen nur zögerlich um.

Eine frühzeitige Einigung auf Verfahrensvorschläge, die durch andere Ressorts eingebracht wurden, hätte den Prozess zur Erlangung einer Aufnahmezusage beschleunigen und die Chance auf eine frühere Ausreise von Ortskräften mit kommerziellen Flügen erhöhen können. Bundesministerin a. D. *Kramp-Karrenbauer* sagte im Ausschuss: „Und trotzdem bleibt natürlich die Frage, wenn wir den Kreis früher erweitert hätten, wenn die Charterflüge hätten durchgeführt werden können, dass wir dann bei der Evakuierung selbst nicht so viele Ortskräfte der Bundeswehr hätten in Kabul zurücklassen müssen.“

Auch der damalige Leiter des Referats Militärpolitik und Einsatz Region Asien im BMVg resümierte: „Wenn wir – hypothetisch - frühzeitig eine Entscheidung zum Ortskräfteverfahren oder zur Abänderung gehabt hätten, hätte man gegebenenfalls das ganze Verfahren zeitgerecht durchführen können oder längerfristig durchführen können. [...] Also, der Grundsatz ist immer der gleiche: Je mehr Zeit da ist, desto geordneter und desto unkomplizierter kann man Dinge durchführen.“

Erschwert wurde die Einigung auf Anpassungen am Ortskräfteverfahren einerseits durch unterschiedliche Interessenlagen der beteiligten Ressorts und andererseits durch eine Vielzahl von Gesprächsformaten auf Arbeits- und Leitungsebene, die den Verhandlungsprozess mehr lähmten als zu einer spürbaren Beschleunigung beizutragen. Dazu zählen insbesondere diverse Leitungsrunden auf Staatssekretärebene. Das Fazit des damaligen Referatsleiters Militärpolitik und Einsatz Region Asien im BMVg zur Ressortzusammenarbeit auf Arbeitsebene lautete: „Die gemeinsame Erkenntnis war da. Die Sachzwänge waren aber so, dass wir nicht gemeinsam mit einer Position in die Staatssekretärsrunde gehen konnten.“ Zu den Staatssekretärsrunden stellte Staatssekretär *Engelke* fest: „Es war [...] unglücklich, dass es so viele verschiedene Formate gab.“ Das an den Ressortbesprechungen seit Februar 2020 beteiligte BKAMt versäumte es angesichts der anhaltenden Differenzen zwischen den Ressorts, frühzeitig eine koordinierende Funktion im Abstimmungsprozess zu übernehmen. Erst ab April / Mai 2021 schaltete sich das BKAMt auf Ebene der Staatssekretäre wahrnehmbarer in die Ressortdiskussionen ein, beschränkte sich aber im Wesentlichen darauf, eine Verständigung im Ressortkreis anzumahnen, anstatt eine effektive Steuerungsfunktion einzunehmen.

2.1 Anpassungsbedarf nach Doha-Abkommen

Bereits kurz nach Abschluss des Doha-Abkommens machte das BMVg auf die Notwendigkeit aufmerksam, das Ortskräfteverfahren mit Blick auf den nahenden Truppenabzug und einen potenziellen Anstieg der Gefährdungsanzeigen anzupassen. Das führte zur Einrichtung einer Ressortarbeitsgruppe im Mai 2020, die verschiedene Optionen zum weiteren Umgang mit afghanischen Ortskräften erörterte. Den Ressorts gelang es bis in den März 2021 hinein nicht, sich auf wirksame Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung des

Ortskräfteverfahrens zu verständigen. Dabei hielt insbesondere das BMI zu lange am Grundsatz der individuellen Gefährdungsprüfung fest. Insgesamt versäumte es die Bundesregierung damit, den vorhandenen Ermessensspielraum für effektive Maßnahmen zur Entbürokratisierung und Beschleunigung rechtzeitig zu nutzen.

2.1.1 Identifizierung Handlungsbedarf und Einrichtung Ressortarbeitsgruppe

Bereits am 26. März 2020 stieß ein Referent im Referat Militärpolitik und Einsatz Region Asien im BMVg eine Debatte über Anpassungen am ressortgemeinsamen Ortskräfteverfahren an und wies auf den Handlungsbedarf durch das im Doha-Abkommen festgelegte Abzugsdatum für die internationalen Truppen hin. Er konfrontierte die Ressorts mit der Frage, wie die Bundesregierung mit dieser Herausforderung umgehen wolle:

„Wer gibt uns Auskunft, in wie weit eine latente oder konkrete Bedrohung unserer ehemaligen OrtsKr unter der dann in AFG herrschenden Sicherheitslage realistisch ist? Der BND? Vermutlich niemand! Gibt es eine einheitliche Regelung BMI für alle betroffenen Ressorts? Darüber sollten wir reden, bevor uns die Welle trifft! Das sie früher oder später kommt, falls wir gehen, ist wohl kaum zu bezweifeln.“

Mehrere Zeugen haben im Ausschuss eingeräumt, dass bereits Anfang 2020 erkennbar gewesen sei, dass für das Ortskräfteverfahren „Konsequenzen“ gezogen werden müssten.

Dennoch reagierte das BMI darauf am 8. April 2020 zunächst mit dem Hinweis, dass das BMI keine Vereinfachungsmöglichkeiten für das OKV an sich sehe, und forderte die anderen Ressorts auf, Änderungsbedarf am Ortskräfteverfahren mitzuteilen. Bis ins Frühjahr 2021 folgten eine Vielzahl kontroverser Diskussionen über Anpassungen am Ortskräfteverfahren, die zwar einzelne Fortschritte brachten, bis April 2021 aber nicht zu den notwendigen substanziellen Veränderungen führten.

2.1.2 Operative Anpassungen am Ortskräfteverfahren

Die Erörterungen zwischen den Ressorts drehten sich um operative Anpassungen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Ortskräfteverfahrens im Hinblick auf die Gefährdungsanzeige und die Anforderungen an die Aufnahmebitte gegenüber dem BMI. Hier war innerhalb des BMI die in der Migrationsabteilung angesiedelte Arbeitsgruppe M 3 zuständig. Ein Referent im Referat Militärpolitik und Einsatz Region Asien im BMVg bewertete die Zusammenarbeit der Arbeitsgruppe M 3 mit Referat B 4 wie folgt: „Aber fachlich zuständig war die Abteilung Migration, M3, die Herrscher des Aufenthaltsrechts. Und das ist ein Problem. Das heißt, Absprachen, die Sie beispielsweise getroffen haben mit B4, mussten letztendlich immer noch wieder gegengezeichnet, gebilligt oder wie auch immer durch M3 werden. Das war seit jeher ein Problem.“. Der damalige Leiter des Referats Militärpolitik und Einsatz Region Asien im BMVg schilderte seine Wahrnehmung ähnlich: „Meine Wahrnehmung war, dass das BMI, die Abteilung B, nämlich die, die Bundespolizisten im Einsatz haben und damit auch Ortskräfte, sich der Situation ebenfalls bewusst waren, dass allerdings die Abteilung M aufgrund ihrer Vorgaben weniger Handlungsspielraum hatte, weil dort eben die Vorgaben eine Lockerung des Migrationsrechts so erst mal nicht vorgesehen haben.“.

Der Referent des Referats Militärpolitik und Einsatz Region Asien im BMVg wies ferner auf den hohen bürokratischen Aufwand und „Detailierungsgrad“ zur Begründung der Aufnahmebitte gegenüber dem BMI hin. Die damalige Leiterin der Arbeitsgruppe M 3 im BMI räumte im Zusammenhang mit der späteren Umstellung auf das Listenverfahren für BMVg-Ortskräfte im Ausschuss indirekt ein, dass die Ressortbeauftragten dem Referat M 3 zuvor umfangreiche Unterlagen, bestehend aus „Kopien, Passkopien, seitenweise Begründungen“, hätten übermitteln müssen. Dieser Aufwand wurde auch durch das Erfordernis eines „konstitutiven“ Votums des AA hinsichtlich der Aufnahmebitte des Ressortbeauftragten unnötig erhöht. Dafür konnte die Zeugin keine überzeugende Begründung anführen: „das war eben das allgemeine Verfahren bei dem § 22 Satz 2 [...], und entsprechend war das eben im Ortskräfteverfahren auch so“. Gleichzeitig räumte sie ein, dass „die Ressortbeauftragten letztlich die Prüfung vorgenommen haben“. Dies zeigt, dass im BMI trotz ersichtlichen Handlungsdrucks zunächst keine Notwendigkeit gesehen wurde, unnötige Barrieren abzubauen und das Verfahren zu verschlanken. Erst im Zuge der Abkehr von der Einzelfallprüfung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens für Ortskräfte des BMVg und BMI ab Mitte Mai 2021 fand sich das BMI erstmals zu einer effektiven Entbürokratisierung bereit (siehe Einzelheiten unter Punkt 8.2.2.).

Nach Einsetzung einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe Ortskräfte in der Ressortbesprechung am 13. Mai 2020 wurden bis Januar 2021 im Wesentlichen drei Handlungsoptionen diskutiert: (1) komplette Abschaffung des Ortskräfteverfahrens, (2) Beibehaltung des Ortskräfteverfahrens mit individueller Gefährdungsprüfung und (3)

Pauschallösung unter Wegfall der Einzelfallprüfung und Angebot zur Aufnahme der Ortskräfte in Deutschland (sog. „Humanitäre Geste“).

Das BMI sprach sich für Option (2) aus und schlug in einer E-Mail vom 10. Juli 2020 als Lösung vor, die bisherige Frist für die Abgabe von Gefährdungsanzeigen von zwei Jahren nach Beschäftigungsende auf ein Jahr zu verkürzen. Der Vorschlag erntete harsche Kritik vonseiten des BMVg. Dieses lehnte am 24. Juli 2020 in einer E-Mail an Referat B 4 im BMI die Fristverkürzung mit dem Hinweis ab, dass „die Reduzierung der Möglichkeit für die OrtsKr der Anzeige einer Gefährdung auf nur noch ein Jahr [...] nicht die Antwort auf die vorhersehbare Entwicklung bei Verkündung unseres Abzugs aus AFG“ sei. „Unverändert besonders fraglich [sei], wie BMI begründet, dass der ressortübergreifend festgestellte und abgestimmte zeitliche Zusammenhang zwischen Tätigkeit für eines der Ressorts und individueller Gefährdung von zwei Jahren auf ein Jahr gekürzt werden soll.“. Diese Begründung blieb das BMI schuldig.

Dessen ungeachtet stellte das BMI auf Grundlage einer Leitungsvorlage an Staatssekretär *Engelke* vom 19. August 2020 den Vorschlag zur Fristverkürzung auf zwölf Monate in der Ressortbesprechung der Arbeitsgruppe Ortskräfteverfahren am 27. August 2020 mit dem Hinweis, dass „BMI sich intern für Option 2 entschieden [habe]“, erneut zur Diskussion.

In der Ressortbesprechung am 27. August 2020 erntete die „als willkürlich“ wahrgenommenen Fristverkürzung auch vonseiten des BMZ Kritik. Das AA befürwortete Option (2) „grundsätzlich“, weil das AA zu diesem Zeitpunkt davon ausging, in Afghanistan bleiben und mit seinen Ortskräften weiterarbeiten zu können. Als Resultat der Kritik wurde die Verkürzung der Antragsfrist im Nachgang zur Besprechung endgültig verworfen. Die Fristverkürzung hätte zwar vordergründig zu einer Arbeiterleichterung geführt, aber um den Preis einer Reduzierung des Kreises der Anspruchsberechtigten im Ortskräfteverfahren. Diese Verfahrensvereinfachung „zulasten der Ortskräfte“ wäre mit der Fürsorgepflicht der Bundesregierung schwer vereinbar gewesen. Bundesminister a. D. *Seehofer* räumte dies im Ausschuss insoweit ein, als er sagte, dass es sich bei Option (2) um eine „Verschärfung“ gehandelt hätte: „Option 2 wäre eine Möglichkeit, aber darauf konnten wir uns nicht verständigen. Das wäre eine Verschärfung der Sache gewesen.“

2.1.3 Ablehnung Kontingentaufnahme

Bereits in der Ressortbesprechung am 13. Mai 2020 wies das BMI darauf hin, dass „die individuelle Gefährdungsüberprüfung zwingender Bestandteil im Verfahren bleiben müsse.“ Auch die Leitungsvorlage an Staatssekretär *Engelke* vom 19. August 2020 sprach sich klar gegen die vom BMVg vorgeschlagene Pauschallösung aus, nach welcher alle Ortskräfte das Angebot zu einer Aufnahme in Deutschland erhalten sollten. Zuvor hatte der damalige Staatssekretär *Hoofe* in der Staatssekretärsrunde Afghanistan und Mali am 4. August 2020 angemahnt, dass „mit Blick auf die knappe Zeitschiene [möglicher Komplettabzug der Bundeswehr] eine praktikable Lösung gefunden werden müsse.“.

In der Ressortbesprechung am 16. Dezember 2020 plädierte das AA für einen Wechsel der Rechtsgrundlage und bat um Prüfung einer Gruppenaufnahme nach § 23 AufenthG bzw. Visa on Arrival nach § 14 AufenthG. Im Gegensatz zu § 22 Satz 2 AufenthG, der auf Entscheidungen im Einzelfall abzielt, kann das BMI unter den Voraussetzungen des § 23 Absatz 2 AufenthG eine Aufnahmezusage zugunsten abstrakt-generell bestimmter „Ausländergruppen“ anordnen (Kontingentaufnahme). Dieser Aspekt wurde im Kontext der Diskussion um die Erteilung von Visa on Arrival sowohl auf Arbeits- als auch auf Staatssekretärschicht erörtert. Der Vorstoß scheiterte aus mehreren Gründen.

Einerseits machte die Beweisaufnahme deutlich, dass eine Gruppenaufnahme auch im AA nicht unumstritten war. Das Afghanistan-Referat gab zu bedenken, dass die mit der Gruppenaufnahme verbundene Signalwirkung Afghanistan „destabilisieren“ könne und die afghanische Regierung dies nicht wolle, was mehrere Zeugen bestätigten.

Andererseits lehnte das BMI eine pauschale Aufnahme ohne Einzelfallprüfung ab. Abgesehen von der Tatsache, dass die Gruppenaufnahme keine unmittelbare Lösung für die Visaproblematik bot, konnten die Zeugen aus dem BMI keine überzeugende Begründung gegen eine Kontingentaufnahme liefern. Einzelne Zeugen begründeten dies u.a. mit mangelnden Strukturen vor Ort für „Befragungen, Interviews, Auswahl etc.“, die die Personengruppen hätten zusammenstellen können. Die spätere Entscheidung zur Einbindung der IOM in das Ortskräfte- und Visumverfahren zeigt allerdings, dass bei entsprechendem politischem Willen solche Strukturen gegebenenfalls hätten aufgebaut werden können, wenn eine Entscheidung dazu frühzeitig getroffen worden wäre. Außerdem verwies

die damalige Leiterin der Arbeitsgruppe M 3 im BMI darauf, dass es bisher dazu „keinen Präzedenzfall“ gegeben habe.

Im Kern ging es der Hausleitung des BMI darum, eine Migration aus Afghanistan zu begrenzen. In der Ministervorlage am 22. Januar 2021 wurde eine pauschale Aufnahme ohne Einzelfallprüfung als „migrationspolitisch“ nicht vertretbar abgelehnt. Die damalige Leiterin der Arbeitsgruppe M 3 im BMI betonte, es habe eine „klare Linie des BMI [gegeben], dass es keine Gruppenaufnahmen und keine pauschale Aufnahme aller ehemaligen Ortskräfte in Deutschland geben sollte.“. Diese „klare Linie“ stand erkennbar in Zusammenhang mit der im Herbst 2021 bevorstehenden Bundestagswahl und den Erfahrungen des Jahres 2015. Immer wieder vertrat die für das Aufenthaltsrecht verantwortliche Migrationsabteilung im BMI – sowohl in internen Vorlagen an die Hausleitung als auch im Ressortkreis – die Auffassung, dass Pauschalauftnahmen, aber auch andere grundlegende Änderungen am Ortskräfteverfahren „migrationspolitisch nicht vermittelbar“ oder „nicht vertretbar“ seien (darauf wird im Folgenden unter 8.2.2 und 8.2.3 näher eingegangen). Bundesministerin a. D. *Kramp-Karrenbauer* räumte in ihrer Befragung freimütig ein, dass dieser Umstand in den Diskussionen eine Rolle gespielt habe:

„Es war ein Wahljahr, und es war ein Jahr, in dem infolge auch der Flüchtlingskrise der Jahre vorher die Frage um Migration, um Aufnahme und Aufenthalt natürlich auch sehr zugespitzt diskutiert worden ist. Und insofern waren das natürlich auch die Diskussionen, die wir geführt haben.“

2.1.4 Einbeziehung der Internationalen Organisation für Migration in die Entgegennahme von Gefährdungsanzeigen

Daher entschieden die Ressorts, das bisherige Einzelfallverfahren beizubehalten, und die Verhandlungen konzentrierten sich auf eine Optimierung der Verfahrensabläufe. Eine erste Einigung konnte aber erst in der Ressortbesprechung am 16. Februar 2021 erzielt werden, die Einbeziehung der Internationalen Organisation für Migration (IOM) in die Entgegennahme von Gefährdungsanzeigen. Insbesondere das BMVg ging im Fall einer Krisensituation von einem starken Anstieg der Gefährdungsanzeigen aus. Um die Prozesse zu beschleunigen, wurde die IOM beauftragt, Gefährdungsanzeigen direkt in Afghanistan entgegenzunehmen.

Die Beweisaufnahme machte deutlich, dass sich die damit verbundenen Erwartungen nicht erfüllt haben. Welche Gründe dazu geführt haben, konnte nicht zweifelsfrei ermittelt werden. Die Zeugenbefragungen legen verschiedene Gründe für die Verzögerungen nahe, z. B. „Technikfragen“ und „Kapazitätsdefizite“, aber auch „Sicherheitsbedenken.“. Mehrere Zeugen berichteten, dass es bei der Einrichtung aller IOM-Büros immer wieder zu Verzögerungen kam, so dass der ursprünglich vorgesehene Startzeitpunkt 15. Mai 2021 der IOM-Büros in Balkh (12 km entfernt von Masar-i-Scharif) und in Kabul nicht gehalten werden konnte.

Zu dem Büro der IOM für Gefährdungsanzeigen in Kabul ergeben sich Hinweise auf eine Eröffnung im Zeitraum von Ende Juni 2021 bis Anfang August 2021. In einem Vermerk der Sondersitzung des Sicherheitspolitischen Jour Fixe zu Afghanistan am 22. Juni 2021 berichtete das AA zu den drei Büros der IOM, darunter auch zu dem Büro der IOM in Kabul für Gefährdungsanzeigen. Die Büros sollten danach bis Ende Juni 2021 „arbeitsfähig“ sein. In der außerordentlichen Sitzung des Sicherheitspolitischen Jour Fixe zu Afghanistan am 6. Juli 2021 berichtete das AA, dass „ca. 250 Gefährdungsanzeigen beim IOM-Büro Kabul gestellt worden“ seien.

Das Büro der IOM für Gefährdungsanzeigen in Masar-i-Scharif ist ausweislich diverser Zeugenaussagen aus „Sicherheitsgründen“ nie eröffnet worden. Ausweislich des Vermerks des außerordentlichen Sicherheitspolitischen Jour Fixe zu Afghanistan am 6. Juli 2021 ist die Eröffnung des IOM-Büros in Masar-i-Scharif wegen einer negativen „VN-Sicherheitseinschätzung [Vereinte Nationen]“ nicht möglich gewesen.

Auch wenn einzelne Gefährdungsanzeigen im IOM-Büro Kabul abgegeben wurden, bleibt festzuhalten, dass die IOM allenfalls geringfügig zu einer Beschleunigung des Ablaufs der Gefährdungsprüfung hat beitragen können. Ob dies bei einem früheren und reibungslosen Start der IOM-Büros hätte gelingen können, muss bezweifelt werden. Die alleinige Schaffung von Ressourcen zur Abgabe von Gefährdungsanzeigen wäre nicht ausreichend gewesen, ohne gleichzeitig auch die Anforderung an die Prüfungsdichte im Gefährdungsprüfungsverfahren zu senken, wozu das BMI zunächst aber nicht bereit war.

2.2 Vereinfachtes Ortskräfteverfahren für BMVg und BMI

Wesentliche Veränderungen im Ortskräfteverfahren und auch bei der Durchführung des Visumverfahren gab es erst, als sich die Ressorts im April / Mai 2021 auf das „Vereinfachte Ortskräfteverfahren“ einigten, das ab Mitte Mai 2021 angewandt wurde. Das Vereinfachte Ortskräfteverfahren markierte den ersten „spürbaren Schritt“ hin

zu Verfahrenserleichterungen im Ortskräfteverfahren, der Wirkung entfaltete. Das Verfahren galt ausschließlich für die Ortskräfte von BMVg und BMI. Auf die Ortskräfte von AA und BMZ fand das vereinfachte Verfahren zu diesem Zeitpunkt keine Anwendung.

Diese Einigung ist auf mehrere Umstände zurückzuführen. Zum einen hatte sich der Handlungsdruck auf die Bundesregierung entscheidend erhöht, das Ortskräfteverfahren speziell für die Ortskräfte des BMVg zu beschleunigen. Einerseits aufgrund äußerer Umstände, wie der Verkündung des finalen Abzugs der internationalen Truppen und damit des Endes der Mission Resolute Support am 14. April 2021, andererseits durch die öffentliche Forderung der damaligen Verteidigungsministerin *Kramp-Karrenbauer* am 17. April 2021, die Ortskräfte nicht schutzlos zurückzulassen. Bundesministerin a. D. *Kramp-Karrenbauer* erläuterte im Ausschuss: „Ich habe [...] öffentlich und in den Medien gesagt, dass ich der Auffassung bin - mit Blick auf die Tatsache, dass die Bundeswehr das Land komplett verlassen wird -, dass wir eine andere Fürsorgepflicht und auch eine andere, wenn Sie so wollen, moralische Verpflichtung gegenüber den Ortskräften haben, weil es eben ein Unterschied ist, auch im Gegensatz zur Zeit im Umstieg von ISAF auf Resolute Support, ob man eine Mission wechselt, aber weiter vor Ort bleibt, vielleicht wenn auch im reduzierten Maße, oder ob man ein Land komplett verlässt.“

Ein weiterer Auslöser war ein als VS-Vertraulich eingestufteter Bericht des BND vom 31. März 2021, welcher „aufgrund der sich verschlechternden Sicherheitslage in Afghanistan alle Ortskräfte als latent bedroht eingestuft“ hatte.

In der Ressortbesprechung am 22. April 2021 verwies das BMVg darauf, dass „das bisherige Einzelfallverfahren nicht ausreiche, um eine Aufnahme bis zum Ende des Bundeswehrabzugs sicherzustellen. Es sei absehbar, dass der Flugplatz MeS mit Abzug der Bundeswehr seine Zulassung als Flughafen verlieren werde.“. Einer internen Gesprächsunterlage für die Ministerin vom 26. April 2021 zufolge hatte das Statement „den seit Monaten durch BMVg geforderten Prozess zur Lösung des Ortskräfteproblems [...] deutlich beschleunigt“. „Besonders BMI [sei] seither deutlich zielgerichteter auf[getreten].“

Zuvor war maßgeblich das BMI für die schleppenden Verhandlungen zu Verfahrensvereinfachungen zur Bewältigung einer steigenden Anzahl an Gefährdungsanzeigen verantwortlich gewesen. So nahm es auch das BMVg wahr. Der Ressortbeauftragte des BMVg schrieb am 13. April 2021 in einem Sachstand zum ressortgemeinsamen Ortskräfteverfahren, dass das „BMI nach wie vor am derzeitigen OKV fest[hält], obwohl allen beteiligten Ressorts bekannt ist, dass aufgrund der [...] individuellen Einzelfallbearbeitung eine erwartete Antrags-Welle nicht ansatzweise in angemessener Zeit bearbeitet werden kann.“. Wenige Tage später attestierte der damalige Leiter der Unterabteilung Militärpolitik und Einsatz im BMVg dem BMI in einer Vorlage an den Generalinspekteur eine „blockierende Haltung“: „BMI muss dazu seine bisherige, eher blockierende Haltung, aufgeben, da BMI bisher „die Bremse“.“

2.2.1 Vereinfachtes Masterlistenverfahren für BMVg und BMI

Zu den Kernpunkten der Vereinfachung zählte (1) die Einführung des sog. Listenverfahrens, wonach keine konkrete Gefährdung mehr dargelegt werden musste, und (2) der Verzicht auf die Sicherheitsüberprüfung vor Erteilung der Aufnahmezusage.

Für die Erteilung einer Aufnahmezusage reichte nun die Anzeige einer persönlichen Gefährdung durch die Ortskraft, eine Bestätigung über das Beschäftigungsverhältnis durch die Bundeswehr und die einmalige Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung. In einem „Sachstand Ortskräfte“ des BMVg vom 12. Mai 2021 wurde das vereinfachte Ortskräfteverfahren dargestellt. Danach entfiel bei einer Gefährdungsanzeige eine Nachweispflicht durch die Ortskraft. Zudem akzeptierte das BMI von nun an „das Votum BMVg einer Gefährdung ohne Begründung“. Nach Aussage des Ressortbeauftragten des BMVg wurde die Einzelfallprüfung dadurch deutlich verkürzt und machte auch die bisherige „Gremiumsbefassung“ entbehrlich.

Stattdessen wurde der Arbeitsgruppe M 3 im BMI regelmäßig eine „Excel-Datei“ vorgelegt, die die Daten der aus Sicht der Ressortbeauftragten ausreiseberechtigten Ortskräfte enthielt. Dabei verzichtete das BMI auf die Übermittlung umfangreicher Dokumente („Kopien, Passkopien, seitenweise Begründungen“). Allerdings musste der Vorschlag nach wie vor über das AA an das BMI weitergeleitet werden. Dazu bemerkte der Ressortbeauftragte des BMVg, dass er die Vorschläge in Absprache mit dem BMVg „mehr oder weniger zeitgleich“ an BMVg, AA und BMI habe „senden lassen“, so dass sich de facto auch das bisherige „konstitutive Votum“ des AA erübrigte. Ab Einführung des vereinfachten Ortskräfteverfahrens sei daher keine individuelle Prüfung mehr durchgeführt worden, sodass eine Aufnahmezusage „schon innerhalb von ein bis zwei Tagen erwirkt werden konnte“. Das BMVg habe sich dabei vom Grundsatz „in dubio pro Ortskraft“ leiten lassen und eine Einordnung in Kategorie 2

(latente Gefährdung) vorgenommen, wenn sich nicht sicher habe ausschließen lassen, dass die Person gefährdet ist.

Für das BMI bedeutete der Übergang auf das „Listenverfahren“, dass „nur noch eine kursorische Prüfung der Daten insbesondere bei den Familienangehörigen“ durchgeführt wurde und dass „mit Aufnahme in die Liste die Aufnahmeerklärung durch das BMI als erteilt galt.“. Der Leiter der Abteilung M im BMI beschrieb den Vorgang wie folgt: „Die Gefährdung wurde also durch die Ressorts jetzt pauschal in einer Liste festgestellt, oder die gefährdeten Personen [...] durch die Ressorts [...] in einer Liste zusammengeführt.“. Eventuelle Rückfragen zu Familienangehörigen etc. wurden bilateral mit den Ressortbeauftragten geklärt.

Eine weitere substanzielle Erleichterung war der Verzicht auf die manuelle Sicherheitsabfrage bei deutschen Sicherheitsbehörden, BKA und BfV, vor Erteilung einer Aufnahmezusage. Deren einziger relevanter Nutzen bestand darin, Visaverfahren zu vermeiden, wenn bereits im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Aufnahmezusage Sicherheitsbedenken zutage traten. Die damalige Leiterin der Arbeitsgruppe M 3 bestätigte, dass das BMI zugestimmt habe, „nicht länger vor Erklärung der Aufnahme eine separate Abfrage bei den Sicherheitsbehörden“, durchzuführen.

Stattdessen sollten „die Sicherheitsabfragen vollständig nur noch im Rahmen des Visumverfahrens“ erfolgen. Hintergrund dessen sei gewesen, dass die „manuelle Sicherheitsüberprüfung“ vor der Aufnahmeerklärung „sehr viel länger Zeit“ in Anspruch genommen habe als das im Rahmen des Visumverfahrens gemäß § 73 Absatz 2 AufenthG durchzuführende KZB-Verfahren. Das ergibt sich auch aus dem Protokoll der Ressortbesprechung am 7. Mai 2021. Daraus geht ebenfalls hervor, dass der Verzicht auf die manuelle Sicherheitsabfrage möglich war, weil „das Visumverfahren zeitnah zur Prüfung der Gefährdungsanzeige erfolgt[e]“. In der Vorlage an den damaligen Innenminister *Seehofer* vom 7. Juni 2021 wird unterstrichen, dass auch bei Verzicht auf vorherige Sicherheitsabfragen durch das KZB-Verfahren sichergestellt sei, „dass keine Visumerteilung/Einreise erfolgt, wenn Sicherheitsbedenken bestehen.“

Warum das BMI zuvor nicht eigeninitiativ im Hinblick auf das KZB-Verfahren einen Verzicht auf die manuelle Sicherheitsabfrage vorschlug, bleibt unklar.

Die Bereitschaft des BMI, im April 2021 für die Ortskräfte der Bundeswehr auf bisher unverhandelbare Elemente der Gefährdungsprüfung zu verzichten, bestätigt, dass im Ortskräfteverfahren nicht unerheblicher Handlungsspielraum bestand, und legt die Annahme nahe, dass dieser durchaus bewusst nicht ausgeschöpft wurde. Die Zustimmung des BMI im April 2021 war einerseits Folge zunehmenden politischen und öffentlichen Drucks. Der damalige Leiter der Unterabteilung Militärpolitik und Einsatz im BMVg kommentierte eine Gesprächsunterlage für die damalige Verteidigungsministerin *Kramp-Karrenbauer* am 26. April 2021 mit den Worten: „Das BMI bewegt sich. Das Ortskräfteverfahren vereinfacht sich im Sinne Ihrer Absicht und entlang Ihrer öffentlich kommunizierten Linie. Dennoch sind wir noch nicht ganz ‘über den Berg’, insbesondere bei der Bearbeitung der Visaanträge.“

Der bevorstehende Abzug der Bundeswehr aus Masar-i-Scharif bis Ende Juni verstärkte den Druck zusätzlich. Der damalige Ressortbeauftragte des BMZ sagte, dass „ohne Vorortpräsenz der Ressorts BMVg und BMI“ die Annahme bestand, dass auch deren ehemalige Ortskräfte einer „potenziell höheren Gefährdung“ ausgesetzt sein könnten. Relevant war auch, dass es sich bei den betreffenden Ortskräften der Bundeswehr um eine überschaubare Personengruppe von ca. 520 Ortskräften und ihren Familien handelte. Daher konnten migrationspolitische Einwände nicht überzeugen. Es ist hervorzuheben, dass im Ausschuss keine Erkenntnisse zutage getreten sind, die darauf schließen lassen, dass es beim Listenverfahren für die Ortskräfte von BMVg und BMI zu Problemen kam. Daher hatte das Aufrechterhalten des Regel-Ortskräfteverfahrens für die anderen Ressorts bis zum 15. August 2021 nicht unerheblichen Anteil an den ungeordneten Verhältnissen, die im Rahmen der militärischen Evakuierung auftraten.

2.2.2 Beschleunigtes Visumverfahren in Kooperation von AA und BMVg

Die Kooperation zwischen BMVg und AA im Visumverfahren war ein Beispiel für eine äußerst erfolgreiche Ressortzusammenarbeit und führte nach Aussage des damaligen Leiters der Abteilung Strategie und Einsatz im BMVg dazu, dass „eine zeitgerechte Ausreise unter Nutzung der noch bis Mitte August verkehrenden zivilen Linienflüge grundsätzlich möglich war.“

Die Notwendigkeit einer Lösung für die Visaerteilung ergab sich laut einem Sachstand des Ressortbeauftragten des BMVg vom 6. Mai 2021 daraus, dass die Anzahl von Anträgen seit dem 17. April 2021 „signifikant gestiegen“

war. Mit Blick auf den endgültigen Abzug der Bundeswehr wurde daher schnell ein „völlig neues Visumverfahren mit Bw-Soldaten in Masar-e Scharif (MeS) und AA-Inlandsvisastelle“ geschaffen.

Diverse Zeugen berichteten ausführlich, wie das beschleunigte Verfahren einschließlich Visabearbeitung in Berlin, Rücktransport und Ausgabe der visierten Pässe in Masar-i-Scharif in einer erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen Angehörigen der Bundeswehr und Mitarbeitenden des AA in kürzester Zeit realisiert werden konnte.

Das Referat 510 (Optimierung des Visumverfahrens und Organisationsberatung der Visastellen) im AA beschaffte sog. „Managed Workplaces“ (MWP) und transportierte diese sehr kurzfristig nach Masar-i-Scharif. Ende April / Anfang Mai wurde eine Gruppe von Soldaten in speziellen Schulungen durch das AA in die Handhabung der MWPs zur Biometrieabnahme eingewiesen. Diese wiesen anschließend nach einer Art „Schneeballsystem“ ihrerseits weitere Soldaten in Masar-i-Scharif in diese Geräte ein. Mithilfe der Managed Workplaces war es möglich, in Masar-i-Scharif die Daten der Ortskräfte aufzunehmen.

Die eigentliche Bearbeitung im Anschluss erfolgte unter „erheblichem Personalaufwand“ im AA. Im AA wurde das Referat 512 mit der Visabearbeitung betraut. Verschiedene Zeugen berichteten, dass das Referat 512 in Wochenendschichten mit einem begrenzten Personenkreis diese Visaanträge bearbeitet, in die Pässe eingeklebt und den Rücktransport nach Masar-i-Scharif veranlasst habe.

Bundesministerin a. D. *Kramp-Karrenbauer* lobte den Erfolg des gemeinsamen Einsatzes von Bundeswehr und AA im Ausschuss ausdrücklich und sagte: „Wir - und das war eine einmalige Amtshilfemission für das Auswärtige Amt – nehmen sozusagen im Camp Marmal die Anträge, die biometrischen Daten auf. Wir senden das mit militärischen Fliegern zurück nach Deutschland, da wird es bearbeitet, und die Visa kommen wieder zurück. - Die letzten hat der GI, damals General *Zorn*, mit reingebracht. Und das hat mit dazu geführt, dass ein großer Teil dieser Gruppe, also der 2019er-Gruppe, wie ich sie nenne, das Land dann auch wirklich verlassen konnte. Ein Referent im Referat Militärpolitik und Einsatz Region Asien im BMVg bestätigte, dass es nur durch diese gemeinsame Kraftanstrengung von BMVg und AA für „insgesamt 1 856 Personen bis Mitte August [möglich war], rechtzeitig Afghanistan zu verlassen.“

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Einführung des vereinfachten Ortskräfteverfahrens ein Erfolg war, der in erster Linie dem Engagement von Bundesministerin a. D. *Kramp-Karrenbauer* und der erfolgreichen Kooperation von BMVg und AA bei der Erteilung von Visa zuzurechnen ist.

2.3 Erweitertes Ortskräfteverfahren für BMVg und BMI

Im Juni 2021 wurde entschieden, das vereinfachte Ortskräfteverfahren auch auf die Ortskräfte des BMI und des BMVg anzuwenden, die zwischen den Jahren 2013 und 2019 eine Gefährdungsanzeige gestellt hatten, die zum damaligen Zeitpunkt jedoch nicht positiv beschieden werden konnte. Diese Ortskräfte waren fortan durch das Inkrafttreten des „Erweiterten Ortskräfteverfahrens“ berechtigt, ihre Gefährdung erneut anzuzeigen. Durch diese Einigung wurde von der zuvor bestehenden „Zweijahresfrist“ abgewichen. Diese Entscheidung war erneut auf eine Initiative des BMVg zurückzuführen. Bundesministerin a. D. *Kramp-Karrenbauer* erklärte im Ausschuss, das BMVg und sie persönlich hätten „sehr dafür geworben“, den Kreis der Berechtigten für das Ortskräfteverfahren „so früh wie möglich“ zu erweitern.

Nachdem der damalige Staatssekretär *Zimmer* in der Sondersitzung des Sicherheitspolitischen Jour Fixe zu AFG am 25. Mai 2021 eine flexiblere Handhabung der Zweijahresgrenze angeregt hatte, machte das BMVg im Sicherheitspolitischen Jour Fixe am 8. Juni 2021 Gesprächsbedarf auf Ministerebene zur Frage der Zweijahresfrist geltend. Der damalige Leiter des Referates B 4 im BMI bestätigte, dass diese „hochpolitische“ Entscheidung „auf Leitungsebene“ getroffen werden musste.

Alle anderen Ressorts wollten hingegen zur „Vermeidung möglicher Sogwirkung“ an der „vereinbarten Linie“ festhalten und wiesen „auf Auswirkungen auf OK anderer Ressorts sowie Überlastung der Bearbeitungsstrukturen vor Ort durch [...] deutlich höhere Prüfungs- und ggf. Aufnahmezahlen in DEU“ hin.

Das AA hatte Vorbehalte gegen eine Erweiterung, weil es sowohl eine Sogwirkung auf Ortskräfte anderer Ressorts, die ihr Engagement in Afghanistan fortsetzen wollten, und eine Überlastung der IOM-Strukturen befürchtete. Die „politische Linie“ des BMZ sei gewesen, den Zeitraum „nicht auszuweiten auf 2013, sondern bei dem Zweijahreszeitraum“ zu bleiben, erläuterte eine Referentin aus dem Afghanistan-Referat im BMZ. Der damalige Entwicklungsminister *Müller* warnte am 11. Juni 2021 in einem Brief an seine Kollegin *Kramp-Karrenbauer* davor, dass eine Aufhebung der Zweijahresgrenze für das Ortskräfteverfahren eine Ausweitung des Personenkreises der Antragberechtigten auf mehr als 50 000 Menschen bedeute. Dies würde eine enorme Sogwirkung über die

definierte Gruppe hinaus entfalten. Im Sicherheitspolitischen Jour Fixe am 8. Juni 2021 wies der Ressortvertreter des BMZ auch auf das Risiko eines „Abgangs“ von Ortskräften hin, der die „Arbeitsfähigkeit vor Ort gefährden könne.“.

Im BMI setzten sich erneut migrationspolitische Vorbehalte durch. Aufschlussreich ist, dass im BMI die Positionen der Abteilungen B und M in diesem Punkt zunächst voneinander abwichen, wie aus einem internen E-Mailverlauf hervorgeht. Staatssekretär *Engelke* hatte sich Ende Mai 2021 für eine Art „Härtefallregelung“ für ehemalige afghanische Ortskräfte, bei denen das Ende der Beschäftigung länger als zwei Jahre zurückliegt, ausgesprochen. Diese wurde am 25. Mai 2021 in einer mit der Abteilungsleitung M abgestimmten Antwort von Referat M 3 an Referat B 4 abgelehnt.

Die Migrationsabteilung im BMI, der damalige Staatssekretär *Teichmann* und der damalige Innenminister *Seehofer* wollten hingegen größere Migrationsströme aus Afghanistan im Bundestagswahlkampf vermeiden und gleichzeitig so lange wie möglich Rückführungen nach Afghanistan durchführen. Dieser Zusammenhang ergibt sich aus einem Sachstand vom 28. Mai 2021 zur Vorbereitung eines Gesprächs des Ministers mit Verteidigungsministerin *Kramp-Karrenbauer* zur Zweijahresfrist: „Seitens BMI kann eine Aufhebung der zeitlichen Begrenzung des OK Verfahrens aus migrationspolitischen Gründen nicht mitgetragen werden. Dies hätte nicht absehbare, indirekte Auswirkungen auf die Migration und Rückführungslage insgesamt; u.a. sind deutliche Kontroversen bzgl. der Fortsetzung der Rückführungen nach AFG nicht ausgeschlossen. Eine mögliche Erweiterung auf das Jahr 2013 sollte, wie angeregt, auch mit den Ministern des AA und BMZ gemeinsam erörtert und entschieden werden, damit auch vor dem Hintergrund der BT-Wahlen die Entscheidung von allen mitgetragen wird.“. Am 1. Juni 2021 argumentierte die damalige Leiterin der Arbeitsgruppe M 3 in einer Vorlage an den damaligen Staatssekretär *Teichmann*, dass „eine vom Gefährdungskriterium oder sonstigen einzelfallbezogenen Gründen losgelöste Ausweitung des OKV auf Personen, die seit 2013 als OK tätig waren, [...] zu einem zahlenmäßig nicht vorhersehbaren Aufwuchs der aufzunehmenden Personen führen [würde].“.

Am 10. Juni 2021 informierte Staatssekretär *Engelke* seine damaligen Staatssekretärskollegen *Berger* und *Jäger*, „dass Herr Minister *Seehofer* das Thema hier im Haus intensiv erörtert [habe] und dieser sich nach „Abwägung aller zugrundeliegenden Aspekte“ „weiterhin für die Beibehaltung der Zwei-Jahresfrist und die Möglichkeit, Ortskräfte im Rahmen einer Einzelfallprüfung in begründeten Ausnahmefällen zu berücksichtigen“ ausspreche. Die damalige Verteidigungsministerin *Kramp-Karrenbauer* hielt jedoch an der Forderung fest.

Die Entscheidung zugunsten der Erweiterung fiel am 16. Juni 2021 am Rande der Kabinettsitzung in einem Gespräch zwischen Bundeskanzlerin *Merkel*, Verteidigungsministerin *Kramp-Karrenbauer* und Innenminister *Seehofer*. Bundesministerin a. D. *Kramp-Karrenbauer* äußerte sich in ihrer Befragung auch zum Beitrag von Bundeskanzlerin a. D. *Merkel*, die sich erstmals persönlich in die Entscheidungsprozesse zum Ortskräfteverfahren eingeschaltet hatte: „Und ich kann an der Stelle sagen, dass ich der Kanzlerin sehr dankbar bin, weil am Ende war es sozusagen auch ihr Druck und ihr Wort, das die anderen Kollegen dann noch dazu gebracht hat, auch ein bisschen auf die Linie des Verteidigungsministeriums mit einzuschwingen. Bundesminister a. D. *Seehofer* räumte in seiner Befragung ein, er habe der Regelung nur zugestimmt, weil die Anzahl der Ortskräfte mit Familienangehörigen der Bundeswehr und des Innenministeriums „überschaubar“ gewesen sei. Es seien etwa 2 000 Personen gewesen. Er sagte, dass es für ihn „kein großer Sprung“ gewesen sei, da es „um verhältnismäßig kleine Zahlen ging, [...] bei den Bundeswehrortskräften noch 300 oder 350.“. Er machte aber auch deutlich, dass das bei höheren Zahlen anders gewesen wäre und bestätigte damit, im Umgang mit afghanischen Ortskräften primär von migrationspolitischen Erwägungen geleitet worden zu sein: „wenn das 300 Leute sind und die Familienangehörigen dazu, miteinander 2 000, dann ist das kein Vergleich zum Jahre 2015. Wenn es aber 50 000 und mehr werden, dann haben wir wieder ein dickes Problem.“.

Nicht vollständig aufgeklärt werden konnte, welche Ortskräfte des BMVg von der Erweiterung des Ortskräfteverfahren letztendlich profitierten. Anspruchsberechtigte des „Erweiterten Ortskräfteverfahrens“ sollten auf Vorschlag des damaligen Staatssekretärs *Hoofe* im BMVg nur „seit 2013 erfasste Antragssteller [sein], deren Anträge aufgrund nicht ausreichend erkennbarer Bedrohungssituation bereits abschlägig beschieden wurden (ca. 500, exklusive Kernfamilien).“ Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die Begrenzung auf „abschlägig beschiedene Antragstellende“ im BMVg unterschiedlich beurteilt wurde. Es ließ sich nicht eindeutig ermitteln, ob die Beschränkung auf diese Personengruppe für Ortskräfte des BMVg konsequent durchgehalten wurde oder die Regelung später auch auf Erstantragstellende ausgedehnt wurde. Ein Referent im Referat Militärpolitik und Einsatz Region Asien im BMVg erklärte diese Begrenzung wie folgt: „Wir öffnen es bis 2013, aber nur auf solche Ortskräfte, die seit diesem Zeitpunkt ihre Gefährdung jemals angezeigt haben. Der Gedanke dabei war, dass Ortskräfte, die diese Gefährdung niemals angezeigt haben, auch jetzt nicht gefährdet sein können.“.

Der Ressortbeauftragte des BMVg kritisierte dies und erläuterte seine Beweggründe wie folgt: „Diesen Vorgang habe ich von Anfang an massiv kritisiert, weil ich die Logik nicht erkennen kann darin; denn diejenigen, die abgelehnt worden waren seit 2013, waren nach der Bewertung meiner Vorgänger nicht gefährdet. [...] Und die Logik, dass nur diejenigen gefährdet sind, die damals eine Anzeige gestellt haben, aber abgelehnt wurden, und diejenigen, die keine Anzeige gestellt haben, nicht gefährdet sind, [...] die erschließt sich mir nicht [...]. Und deswegen sind natürlich alle gefährdet gewesen gleichermaßen oder auch nicht.“ Er stellte klar, dass am Ende, „nämlich mit der letzten dritten Erweiterung“ auch die anderen „rückwirkend noch berechtigt worden“ seien. Damit widersprach er der Darstellung des Referenten im Referat Militärpolitik und Einsatz Region Asien, der sich dahingehend einließ, dass das BMVg diese Einschränkung „bis Dezember umgesetzt“ habe. Laut Aussage des damaligen Leiters des Referates B 4 im BMI habe man dort beschlossen, „diesen Vorbehalt, [...] dass diese Aufhebung der Zeitgrenze nur für Ortskräfte gilt, die schon einen Gefährdungsantrag gestellt hatten, der negativ beschieden wurde, nicht anzuwenden“. Das BMI habe die Zweijahresgrenze stattdessen „pauschal aufgehoben“. Nach seiner Erinnerung habe auch das BMVg „zu einem späteren Zeitpunkt“ die Zweijahresgrenze pauschal aufgehoben.

2.4 Ortskräfteverfahren ab 15. August 2021

Im Zuge der Einleitung der militärischen Evakuierung am 15. August 2021 wurde das vereinfachte Listenverfahren auf alle Ortskräfte ausgeweitet und die rigiden Kriterien für die Aufnahme von Familienangehörigen wurden gelockert. Ab dem 22. August 2021 wurde das erweiterte Ortskräfteverfahren auch auf Ortskräfte des BMZ und des AA angewandt.

2.4.1 Umstellung auf Listenverfahren für Ortskräfte aller Ressorts

Die Entscheidung zur Umstellung auf das Listenverfahren für die Ortskräfte aller Ressorts fiel parallel mit der Einleitung der militärischen Evakuierungsoperation am 15. August 2021 in der Sitzung des Krisenstabs, nachdem sich die Ereignisse durch die Einnahme Kabuls durch die Taliban überschlagen hatten. Der Ressortbeauftragte des BMZ beschrieb die Entscheidung als „Macht des Faktischen.“ Die Umstellung erweiterte die bisher nur für Ortskräfte der Bundeswehr und des BMI geltende Erleichterung durch konkludente Aufnahmezusage mit Aufnahme in die Liste nach kursorischer Prüfung auf die Ortskräfte aller Ressorts.

Diese Entscheidung erfolgte nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme deutlich zu spät und führte dazu, dass bei Eintritt in die militärische Evakuierung die Listen, sofern überhaupt schon erstellt, weitgehend unbrauchbar waren. Das verlagerte die Entscheidung, welche Personen auf Evakuierungsfieger kamen, auf die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, die für die Zugangskontrolle an den Gates verantwortlich waren. Diese in jedem Einzelfall schwerwiegende Entscheidung hätte den Soldatinnen und Soldaten nicht zugemutet werden dürfen. Eine frühere Entscheidung zum Wechsel auf das Listenverfahren hätte dies zumindest abmildern können.

Erst im Zuge des Übergangs auf das Listenverfahren wurden auch die rigiden Vorgaben bezüglich der Beschränkung aufnahmeberechtigter Familienangehöriger auf die sogenannte Kernfamilie übergangsweise gelockert. In einer Vorlage an den damaligen Staatssekretär *Teichmann* schreibt die damalige Leiterin der Arbeitsgruppe M 3 am 16. August 2021: „Aufgrund der Entscheidung der Hausleitung für eine großzügige und pragmatische Handhabung [...] sollen ab sofort bis auf weiteres auch weitere Familienangehörige (erwachsene Geschwister und Familien, Eltern etc) aufgenommen werden können, wenn das jeweils zuständige Ressort hierfür votiert und in einem Satz begründet, warum aufgrund der vorherigen Tätigkeit als OK auch diese Personen gefährdet sind.“. Gleichzeitig rät sie dringend von einer „generellen Ausweitung des Ortskräfteverfahrens bzw. der hier umfassten Kernfamilienmitglieder“ ab und warnt vor einer Aufnahme von „über 200 000 Personen“ in Deutschland.

Im Rahmen der Härtefallregelung des § 36 AufenthG war es grundsätzlich auch schon vorher möglich, die Aufnahme von Familienangehörigen außerhalb der Kernfamilie großzügiger zu handhaben. Die Beweisaufnahme legt nahe, dass dies in Einzelfällen auch vor der militärischen Evakuierung praktiziert wurde, vermutlich aber nicht in großem Umfang.

Nach § 36 AufenthG konnten insbesondere Familienangehörige eine Aufnahmezusage erlangen, die „eine besondere Abhängigkeit, zum Beispiel Fälle von Behinderung, Pflegebedürftigkeit“ hatten. Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung wurde auch die Ausreise von Zweitfrauen und volljährigen Kindern, insbesondere unverheirateten, im elterlichen Haushalt lebenden Töchtern, ermöglicht. Der Ressortbeauftragte des BMVg erläuterte, dass junge Frauen, die in Afghanistan ohne männlichen Verwandten zurückgeblieben wären, „dort nicht überlebensfähig“ waren. Außerdem gab es Anhaltspunkte dafür, dass die Taliban unverheiratete Frauen ab einem gewissen Alter

in eine Ehe zwingen würden. Aus diesem Grunde habe das BMVg entschieden, diese Frauen aufzunehmen und habe „auch ziemlich viele Härtefälle in wirklich guter Abstimmung mit den anderen Ressorts durchbekommen.“.

2.4.2 Erweitertes Ortskräfteverfahren für BMZ und AA

Während der militärischen Evakuierungsoperation wurde die bislang auf Ortskräfte des BMVg und BMI beschränkte Ausweitung der Antragsberechtigung im Ortskräfteverfahren auf die Ortskräfte des BMZ und des AA ausgedehnt. Mehrere Zeugen bestätigten, die Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten auf in den Jahren 2013 bis 2019 beschäftigte Ortskräfte im Geschäftsbereich des BMZ und des AA sei am Abend des 22. August 2021 nach einem Mehrministertgespräch durch die damalige Bundeskanzlerin getroffen worden.

Im Rahmen der Entscheidung zur Erweiterung des Ortskräfteverfahrens für das BMVg und BMI im Juni 2021 hatte sich die Bundeskanzlerin noch gegen eine Erweiterung auf Ortskräfte des BMZ und ihrer Durchführungsorganisationen ausgesprochen. Dies sei mit einer geringeren Gefährdung der GIZ-Ortskräfte im Vergleich zu den Ortskräften der Bundeswehr und Polizei begründet worden. Mit der Machtübernahme der Taliban und verstärkt durch die mediale Aufmerksamkeit für die laufende militärische Evakuierungsoperation ließ sich diese Position nicht mehr aufrechterhalten. Auch das BMZ forderte nun eine „Gleichbehandlung“ der Ortskräfte. Bundesminister a. D. Müller begründete dies im Ausschuss mit einem sprunghaften Anstieg der Anträge zwischen dem 6. und 18. August 2021: „bis zum 6. August 2021 hätten 150 Ortskräfte des BMZ einen „Antrag auf Registrierung und Ausreise gestellt“. Bis zum 18. August sei diese Zahl auf 829 Anträge gestiegen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist infrage zu stellen, ob die Ausdehnung des Berechtigtenkreises im BMZ auch tatsächlich umgesetzt wurde. In seiner Befragung bezifferte Bundesminister a. D. Müller die Anzahl der Ortskräfte auf „bis zu 50 000“, die durch die Rückdatierung auf 2013 aufnahmeberechtigt geworden wären.

Diese Zahl führte vermutlich dazu, dass im BMZ ausweislich der Beweismaterialien am 23. August 2021 eine Weisung des damaligen Staatssekretärs Jäger erging, nach welcher die Erweiterung des Berechtigtenkreises eng auszulegen und auf Härtefälle zu begrenzen sei. „Die Dinge scheinen mir hier im Ressortkreis aus dem Ruder zu laufen. Wir laufen Gefahr, dass am Ende zu viele und die falschen nach Deutschland kommen. Wir werden deshalb Härtefälle weiterhin eng auslegen. [...] Neu ankommende Anträge, die jenseits der Zweijahresfrist liegen, nehmen wir bis auf weiteres nur entgegen und bearbeiten sie soweit möglich, leiten sie bis auf weiteres aber nicht (!) an AA und BMI weiter.“.

Staatssekretär a. D. Jäger hat dazu ausgeführt, dass die Erweiterung des Berechtigtenkreises für Ortskräfte des BMZ, die bereits zwischen 2013 und 2019 einen Antrag im Ortskräfteverfahren gestellt haben, zu einer hohen administrativen Belastung geführt hätte. Aus diesem Grund sei am 23. August 2021 beschlossen worden, für die Dauer der militärischen Evakuierungsoperation diejenigen Ortskräfte des BMZ zu priorisieren, die in einem aktuellen Beschäftigungsverhältnis gewesen seien und bereits Anträge gestellt hätten. Die damalige Abteilungsleiterin Region Asien des BMZ bestätigte in ihrer Vernehmung, dass diese Vorgehensweise auch darin begründet gewesen sei, dass Ortskräfte je nach Art ihrer Beschäftigung und zeitlicher Distanz zum Beschäftigungsende unterschiedlich gefährdet gewesen seien.

3 Geforderte und vorgenommene Anpassungen am Visumverfahren im Untersuchungszeitraum

Nach Abschluss des Ortskräfteverfahrens und dem Erhalt der Aufnahmezusage mussten Ortskräfte und ihre Kernfamilienangehörigen für eine Einreise nach Deutschland noch ein Visumverfahren durchlaufen. Dieses Verfahren dauerte zu lang und war für die Betroffenen mit hohem Aufwand verbunden. Es war nicht geeignet, die Herausforderungen eines dramatischen Anstiegs der Anträge bei sich verschärfender Sicherheitslage zu bewältigen.

3.1 Ausgangslage Visumverfahren in Afghanistan

Eine Aufnahmezusage berechtigte die Ortskraft dazu, innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ein Visum zu beantragen. Im Rahmen des Visumverfahrens fanden die Sicherheitsüberprüfung und Dokumentenprüfung statt.

Für Visaangelegenheiten im Ausland ist nach § 71 Absatz 2 Satz 1 AufenthG das AA zuständig. Danach kann das AA grundsätzlich autonom über die Einrichtung und Ausstattung von Visastellen im Ausland entscheiden. In

anderen Fällen, beispielweise für die Auslagerung von Visaangelegenheiten auf externe Dritte, ist jedoch eine Abstimmung mit dem BMI erforderlich. In diesen Fällen war das Visumverfahren „auch ein Teil des Ausländerrechtes.“

Die Beantragung eines Visums war seit einem Terroranschlag im Mai 2017 auf die Botschaft Kabul in Afghanistan nicht mehr möglich, da es in Kabul keine Visastelle mehr gab und die fragile Sicherheitslage eine Wiedererichtung der Visastelle nicht zuließ. Aus diesem Grunde mussten sich afghanische Ortskräfte sehr aufwändigen Visaverfahren in Indien oder Pakistan unterwerfen. Dafür war die zweifache persönliche Vorsprache an den Konsulaten in Neu-Delhi oder Islamabad erforderlich, für Beantragung und Abholung der Visa. In diesen Visastellen waren afghanische Staatsangehörige „Drittstaatsantragsteller“ und mussten zusätzlich zu den einheimischen Antragstellenden bearbeitet werden.

Verkompliziert wurde die Situation dadurch, dass viele Ortskräfte bzw. deren zur Ausreise berechtigte Angehörige (Kernfamilie) nicht über afghanische Identitätsdokumente (Reisepässe) verfügten. Der damalige Leiter der Unterabteilung Militärpolitik und Einsatz im BMVg berichtete, dass es selbst für Ortskräfte mit Aufnahmezusage problematisch war, ohne gültigen afghanischen Reisepass Visa zu beantragen, da es ohne diesen „schwierig [war], das Land zu verlassen bzw. nach Islamabad oder Neu-Delhi zu kommen.“

Unabhängig von fehlenden Identitätsdokumenten war die Anreise in beide Staaten während der Corona-Pandemie stark erschwert und die Grenzen besonders in den Hochzeiten der Pandemie immer wieder zeitweilig geschlossen. Das führte zu einem unvorhersehbar und überproportional großen Andrang an der Visastelle in Islamabad. Die Wartezeiten an der Visastelle in Islamabad für die Terminvergabe zur Antragstellung, die damals „weit über ein Jahr“ betragen, verlängerten sich dadurch weiter.

Für die Ortskräfte der Bundeswehr und des BMI verbesserte sich diese Position durch das im Mai eingeführte „beschleunigte Ortskräfteverfahren“ (siehe dazu unter Punkt 8.2.2.2). In diesem Rahmen war es möglich, das Visum im Camp Marmal in Masar-i-Scharif zu beantragen. Durch Kooperation mit dem AA, welches die Bearbeitung in einer AA-Inlandsvisastelle übernahm, konnten die visierten Pässe durch die Bundeswehr in Masar-i-Scharif wieder ausgegeben werden.

Nach dem Abzug der Bundeswehr war eine Visabearbeitung in Afghanistan für das AA ohne zusätzliche Kapazitäten faktisch unmöglich.

3.2 Überlegungen zur Vereinfachung des Visumverfahrens

Bereits vor Abschluss des Doha-Abkommens war das Thema „Vereinfachungen im Visumverfahren“ am 12. Februar 2020 Bestandteil einer Ressortbesprechung zum Ortskräfteverfahren. Die Diskussionen über Möglichkeiten zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens zogen sich bis zum Sommer 2021 hin. Nur in einzelnen Fragen konnte zwischen den Ressorts bereits vor der Lagezuspidung eine Einigung erzielt werden. Dies betraf die Dokumentenprüfung. Ein fester Bestandteil dieses langwierigen Prozesses war das Urkundenüberprüfungsverfahren. Dieses Verfahren beinhaltete, dass die vom Antragstellenden vorgelegten Urkunden (Heiratsurkunde, Geburtsurkunden der Kinder) auf ihre Echtheit und Glaubwürdigkeit geprüft werden mussten. Diese Prüfung wurde mithilfe von Vertrauensanwälten in Afghanistan durchgeführt und war ein Hauptgrund für die lange Bearbeitung der Visumanträge, weil diese Prüfung Monate dauerte. „Und bevor die nicht überprüft waren, ging das Visumverfahren nicht weiter.“

Diese traditionelle, zeitaufwendige Urkundenüberprüfung war in einer sich zunehmend verschlechternden Sicherheitslage nicht mehr praktikabel. Das AA drängte deshalb auf den Verzicht der Urkundenüberprüfung, da dies die Visabearbeitung durch die Auslandsvertretungen deutlich beschleunigt hätte.

Das AA stellte im Ressortkreis die Notwendigkeit einer erneuten, umfassenden Überprüfung durch Dritte infrage und argumentierte, dass es sich im Unterschied zum normalen Visumverfahren um bekannte Antragstellende handelte. Das Verfahren sei „überflüssig“, weil man es „mit bekannten Antragstellern“ zu tun hatte. Anders als im normalen Visumverfahren waren die Ortskräfte „keine Fremden für uns, sondern bekannte Mitarbeiter.“

In der Ressortbesprechung am 27. August 2020 brachte daher das Referat für Visumrecht im AA den Vorschlag ein, „auf die zeitintensive, aber erforderliche Urkundenüberprüfung der Antragsteller und Kernfamilie“ zu verzichten.“

Entsprechend einer Bitte des BMI konkretisierte das AA am 7. Oktober 2020 seinen Vorschlag, der einen Verzicht auf eine Überprüfung von Personenstandsunterlagen (Heiratsurkunden, Geburtsurkunden) im Rahmen des Visumverfahrens mittels Vertrauensanwalt/DNA-Test vorsah, wenn der Personenstand bereits bei Einstellung/Beginn

des Beschäftigungsverhältnisses dem Arbeitgeber angezeigt wurde und er entsprechend in der Personalakte des zuständigen Ressorts vermerkt ist.“

Gleichwohl bestehende Sicherheitsbedenken des BMI konnten unter Hinweis auf die noch durchzuführende Sicherheitsüberprüfung im KZB-Verfahren weitgehend ausgeräumt werden. Das erleichterte dem BMI im Gegensatz zu anderen Vereinfachungsoptionen wahrscheinlich die Zustimmung, die nach Aktenlage am 16. Oktober 2021 erfolgte.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Verzicht auf die Urkundenüberprüfung ein pragmatischer Schritt war, um die Visavergabe in einer Notsituation zu beschleunigen. Das AA spielte eine entscheidende Rolle bei der Durchsetzung dieser Maßnahme. Trotzdem blieben die Bedenken des BMI hinsichtlich möglicher Sicherheitsrisiken bestehen.

Mit darüber hinaus gehenden Vorschlägen, wie dem Verzicht auf die persönliche Vorsprache von Antragstellenden mithilfe einer Fingerabdruckannahme über Folien, der Sicherheitsüberprüfung durch die Sicherheitsbehörden in Deutschland (KZB-Verfahren) vor Annahme des Visumsantrags, konnte sich das AA gegenüber dem BMI nicht durchsetzen. Der Einwand des Referatsleiters Visum- und Einreisepolitik im BMI, „Wir haben Vorschläge gemacht, wie man alternativ vorgehen kann; dazu hat das Auswärtige Amt längere Zeit keine Bemerkungen gemacht.“ ist insoweit wenig nachvollziehbar.

3.3 Überlegungen zur Steigerung der Visakapazitäten

Weitere Überlegungen richteten sich auf die Steigerung der Kapazitäten für die Bearbeitung von Visaanträgen afghanischer Ortskräfte innerhalb und außerhalb von Afghanistan, die im Ergebnis nicht zum erwünschten Erfolg führten oder nicht umgesetzt werden konnten.

3.3.1 Visastellen in Afghanistan

Zu Beginn des Untersuchungszeitraum gab es de facto keine Möglichkeit in Afghanistan ein Visum zu beantragen. Aus dem Ergebnisprotokoll der Ressortbesprechung am 12. Februar 2020 ergibt sich, dass der Wiederaufbau einer vollwertigen Visastelle in Kabul seitens AA langfristig geplant war, aber letztlich aus Sicherheitsgründen nicht weiterverfolgt wurde. Die Einrichtung einer neuen Visastelle wäre „selbst unter friedlichen Bedingungen“ ein „sehr aufwendiges Verfahren“ gewesen, das „sicherheitsfachlich [...] hohen Ansprüchen“ hätte genügen müssen und lange gedauert hätte.

Im Februar 2020 hatte das BMVg im Ressortkreis auch vorgeschlagen, durch Einrichtung einer „temporären Visastelle im Camp Marmal einen Teil des Verfahrens am Bundeswehr-Standort in Masar-i-Scharif abzuwickeln.

Beides wurde aus Sicherheits- und Kapazitätsgründen nicht umgesetzt, wie mehrere Zeugen aussagten. Der damalige Leiter des Referates 510 im AA gab an: „Wir haben nur gehört: Visastelle in Masar-i-Scharif geht nicht, und Visastelle in Kabul an der Botschaft geht auch nicht - aus Sicherheitsgründen.“ Der damalige Leiter des Referates 509 (Visumrecht) im AA bestätigte, dass Visastellen generell „weltweit als gefährdet“ gelten, weil dort Personen, die „nicht wirklich sehr groß überprüft werden können, Einlass erhalten und einen Antrag stellen können.“

3.3.2 Kapazitätssteigerung in Pakistan und Indien

Auch in den Nachbarländern waren die deutschen Auslandsvertretungen personell und räumlich nicht ausreichend ausgestattet, um eine große Anzahl an Visaanträgen von afghanischen Ortskräften zu bearbeiten.

In der Besprechung der Arbeitsgruppe Ortskräfteverfahren am 27. August 2020 wies das AA auf eine wahrscheinliche Überlastung der Visastellen in Pakistan und Indien hin, deren Kapazitäten zu diesem Zeitpunkt bei ca. 2 000 Anträgen pro Jahr lagen. Der damalige Leiter des Referates 510 erläuterte, dass das AA bereits vor dem Untersuchungszeitraum versucht hatte, die Kapazitäten an den Visastellen in der Region zu erweitern. Dies betraf insbesondere die Visastelle in Islamabad, die den größten Zustrom von Antragstellenden aus Afghanistan verzeichnete. Er wies auch darauf hin, dass eine personelle Aufstockung nur mit „Zustimmung der Gastlandregierung“ möglich war, und Pakistan eine Aufstockung des Personals für die Bearbeitung von Drittantragstellenden aus Afghanistan ablehnte.

In der Ressortbesprechung am 16. Dezember 2020 machte das AA deutlich, dass „davon auszugehen [sei], dass zusätzliche Visaverfahren an diesen beiden Standorten nicht leistbar sind bzw. in einer politisch vertretbaren Zeit abgearbeitet werden können.“ Es wies auf die bereits sehr langen Wartezeiten für die Visabearbeitung in Neu

Delhi und Islamabad von bis zu zwei Jahren hin. Im Protokoll ist vermerkt: „Hunderte Anträge von Ortskräften würden diese Wartezeiten noch erhöhen. Als gefährdet anerkannten OK sei diese Wartezeit nicht zumutbar.“

3.3.3 Visabearbeitung in anderen Auslandsvertretungen

Daher richtete sich die Aufmerksamkeit darauf, weitere Visastellen im benachbarten Ausland zu nutzen, um die Visabearbeitung von afghanischen Ortskräften sicherzustellen.

Seit 2019 hatte Teheran eine große Visastelle, deren vorhandene Bearbeitungskapazitäten erweiterbar waren. Daher wurde erwogen, die Botschaft Teheran mit der Bearbeitung afghanischer Visaanträge zu beauftragen. Der Vorschlag war verknüpft mit einer Leitungsvorlage vom 26. März 2020 zur Zukunft des inmitten des NATO „Camp Marmal“ gelegenen Generalkonsulats Masar-i-Scharif, die jedoch nach Einwänden aus der Abteilung 2 (Politische Abteilung) angehalten wurde und daher auf Ebene der Staatssekretäre nicht zur Entscheidung kam.

Die Schließung des Generalkonsulats Masar-i-Scharif wurde erst ein Jahr später im Rahmen einer am 3. Mai 2021 durch den damaligen Außenminister *Maas* gebilligten Ministervorlage vom 16. April 2021 vollzogen.

Der damalige Leiter des Referates 510 im AA begründete das Absehen von einer Einbindung und Ertüchtigung der Visastelle in Teheran letztlich damit, dass das AA bereits die Lösung durch Steigerungen der Kapazitäten in Afghanistan vor Augen hatte, nämlich die Visabearbeitung im Rahmen des „Vereinfachten Ortskräfteverfahrens“ in Masar-i-Scharif sowie die Einbindung von IOM als externem Dienstleister in Kabul. Er räumte allerdings ein, dass die dynamischen Entwicklungen im Sommer 2021 nicht vorhergesehen wurden, und die Vorstellung herrschte, das Ortskräfteverfahren mit „mehr Infrastruktur vor Ort“ geregelt fortsetzen zu können. „Und die Infrastruktur sah so aus: Antragsannahme über IOM in Kabul, Versendung der Anträge nach Istanbul oder hierher nach Berlin, in die Zentrale, zu dem Referat 512, dort Bearbeitung, Rücksendung der Pässe mit den Visa und Ausgabe wieder durch IOM.“ Diese Haltung war rückblickend vertretbar, zumal alle Ressorts die Dynamik der Lageentwicklung unterschätzten.

Die durch das Referat 510 parallel angefragte Bearbeitung von Anträgen afghanischer Ortskräfte durch die Visastelle des Konsulates in Istanbul hatte dieses zunächst wegen eigener Überlastung und in Ermangelung von Kapazitäten für zusätzliches Personal abgelehnt. Letztlich beteiligte sich die Visastelle in Istanbul aber an der Bearbeitung von Visaanträgen afghanischer Ortskräfte, und zwar in Kooperation mit der IOM, wie die damalige Staatssekretärin *Leendertse* bestätigte: „Teheran war ja dann nicht die Vertretung, auf die es hinauslief bei der IOM-Regelung, sondern da haben wir ja mit Istanbul gearbeitet, also IOM.“

Eine Steigerung der Visakapazitäten im Ausland wurde versucht, war aber kurzfristig nicht möglich. Dies geht auch aus den Ausführungen der damaligen Staatssekretärin *Leendertse* im Ausschuss hervor, die betonte, dass die Verstärkung der Visastellen, einschließlich der Visabearbeitung im Inland, 2020 „in einem Gesamtpaket mit Hochdruck vorangetrieben“ worden sei. Allerdings wies Staatssekretärin *Leendertse* auch darauf hin, dass mehr Stellen zu beantragen, nicht bedeute, sie auch besetzen zu können: „Also erst mal müssen Sie sie haben, Sie müssen sie einstellen und nachher ausbilden.“ Der Leiter der Abteilung Migration, Flüchtlinge und Rückkehrpolitik im BMI räumte gegenüber dem Ausschuss ebenfalls ein, dass das Visumverfahren nichts [sei], wo man mal gerade auf die Schnelle Kapazitäten erheblich steigern kann.“

Wichtig ist zu betonen, dass die Kapazitätssteigerung schon das damals in Rede stehenden Antragsvolumen mutmaßlich nicht hätte auffangen können, die durch spätere Öffnung des Berechtigtenkreises im Ortskräfteverfahren zu erwartenden Zahlen aber erst recht nicht. Letztendlich wären sie angesichts der Lagezuspitzung in Afghanistan auch nur von begrenztem Nutzen gewesen, weil die Reisen innerhalb Afghanistans und in die Nachbarländer wegen der Kampfhandlungen zwischen Taliban und ANDSF kontinuierlich gefährlicher wurden. Die damalige Staatssekretärin *Leendertse* unterstrich, dass „man sich im Land nicht bewegen konnte“ und es für Betroffene „schwer werden würde“, sich an die anderen Vertretungen in Teheran, Islamabad oder Neu-Delhi „durchzuschlagen.“ Dies wäre gefährdeten Ortskräften und ihren Angehörigen auch nicht zumutbar gewesen.

3.4 Visaantragsannahme durch die Internationale Organisation für Migration

In der Ressortbesprechung am 16. Dezember 2020 wies das Referat M 2 (Visum- und Einreisepolitik) im BMI auf eine mögliche Einbeziehung von IOM in das Visumverfahren hin und erklärte: „Für den Fall, dass eine Ertüchtigung der AVen in der Region sowie in AFG durch AA unter keinen Umständen möglich ist, könnte erwogen werden, IOM zur Stärkung der Kapazitäten vor Ort in das Visumverfahren einzubinden [...]“.“

Die Formulierung suggeriert, dass dieser Vorschlag originär im BMI entwickelt wurde. Die Beweisaufnahme belegt aber, dass diese Überlegung bereits zuvor vom für Optimierung des Visumverfahrens und Organisationsberatung der Visastellen zuständigen Referat 510 im AA angestellt, auf Arbeitsebene mit dem BMI diskutiert und in der Sitzung am 16. Dezember 2020 vom BMI wieder aufgegriffen worden ist. So haben es mehrere Zeugen in der Vernehmung zum Ausdruck gebracht. Der damalige Leiter des Referates 509 im AA gab an, dass das Referat 510 das System „IOM-Struktur“ und „Visaerteilung über unsere Auslandsvertretung in Istanbul“ aufgesetzt hatte. Die damalige Leiterin der Arbeitsgruppe M 3 im BMI bestätigte dies: „BMI stimmte bestimmten Vereinfachungen im Visaverfahren zu, also einmal die Nutzung eines externen Dienstleisters zur Unterstützung bei der Visabearbeitung im Visaverfahren“.

Das ergibt sich auch daraus, dass es im AA bereits zuvor im Hinblick auf die Visastelle Islamabad Überlegungen zur Auslagerung der Visaantragsannahme an externe Dienstleister gegeben hatte. Dies wurde – wahrscheinlich bilateral – mit dem BMI erörtert und aufgrund von Sicherheitsbedenken seitens BMI abgelehnt. „Und das BMI war unser Ansprechpartner, wenn es darum ging, welche Auslagerungen von Visumantragsannahmen möglich sind. Und Pakistan gehörte zu den „No-no-Ländern.“, erklärte der damalige Leiter des Referates 510 im Ausschuss. Diese Vorbehalte des BMI gegen eine Einbeziehung der IOM hielt das Referat 509 im AA für überwindbar. Diese seien einem seit „jeher distanzierten Verhältnis zu externen Dienstleistungserbringern“ geschuldet. „Je nach Grad der Vertrautheit von BMI-Mitarbeitern mit den Einzelheiten dieser Verfahren ist die Angst aber häufig schon sehr wohlwollender Einschätzung gewichen.“

Bestätigt wird diese Einschätzung in einer E-Mail des damaligen Beauftragten für Rechts- und Konsularwesen an die Visareferate im AA vom 22. Januar 2021, in der es heißt: „BMI ist offenbar an Kompromiss interessiert. Es hat dafür seine sehr starre Haltung zu möglicher Unterstützung durch IOM-Büro Kabul aufgegeben. BM *Seehofer* (S.) soll dazu heute noch gebrieft werden.“

Der Vorschlag fand daraufhin Eingang in eine Vorlage an den damaligen Innenminister *Seehofer* vom 22. Januar 2021, in der es heißt: „BMI kann Vereinfachung der Visumverfahren (Nutzung des IOM Büros in Kabul zur Entgegennahme von Visumunterlagen und Biometrieabnahme, Verzicht auf persönliche Vorsprache) zustimmen vorbehaltlich der operativen Verfahrensherrschaft des AA.“

In der Ressortbesprechung am 16. Februar 2021 wurde dann die Unterstützung des IOM-Büros bei der Visaannahme als besonderes „Pilotprojekt“ lediglich für den Personenkreis der Ortskräfte vereinbart. Die Visabearbeitung sollte im Generalkonsulat in Istanbul erfolgen. In der Ressortbesprechung am 22. April 2021 erläuterte das AA den Ablauf des Verfahrens und gab die Kapazitäten für die Annahme von Visaanträgen mit „10 Leitträgen pro Tag, d. h. ca. 20-30 Anträge/Tag“ an.

Insgesamt war die Visumvergabe über das IOM-Büro in Kabul von zahlreichen Hindernissen geprägt, die eine Inbetriebnahme bis Anfang August hinausschoben. Das Büro wurde neben technischen Problemen, logistischen Herausforderungen und der sich verschlechternden Sicherheitslage auch durch die Verzögerungen bei der Ressorteinigung ausgebremst, wie der damalige Leiter des Referates 510 im AA erläuterte: „Aber auch da dauerte es bis Januar/Februar 2021, bis das BMI dann [...] zustimmte und sagte, ja, wir können IOM so als externen Dienstleister beauftragen.“. So konnte die IOM angesichts der von allen Ressorts falsch eingeschätzten dynamischen Entwicklung der Sicherheitslage letztendlich nie die gewünschte Wirkung erzielen.

Dazu zählten Sicherheitsbedenken, weil sich das IOM-Büro im UN-Compound befand, der zwar als sicher galt, aber dennoch potenziellen Bedrohungen ausgesetzt war. Der damalige Leiter des Referates 510 im AA machte deutlich, dass sich die Exponiertheit des IOM-Personals kaum von der Exponiertheit des eigenen Personals unterschied.

Zudem traten beim Transport der Geräte zur Biometrieabnahme von der Bundesdruckerei nach Afghanistan logistische Schwierigkeiten auf. Zeugen erläuterten, dass es aufgrund von Verwechslungen mit „für die USA bestimmten“ Geräten zu Verzögerungen kam. Außerdem machten afghanische Behörden Einwände gegen den Transport afghanischer Pässe ohne deren Inhaber geltend.

Schließlich bestanden Sorgen vor einer Überlastung der IOM-Struktur. Dazu erklärte der Leiter des Referates 509 im AA, dass befürchtet wurde, die aufgebaute IOM-Struktur könnte einer schlagartigen Zunahme der Anträge nicht gewachsen sein. Dass es zu dieser Situation nicht gekommen ist, resultierte daraus, dass es erst nach dem 15. August 2021 zu einem schlagartigen Anwachsen der Anträge aus dem BMZ kam. Denn das BMZ „hatte erst zu diesem Zeitpunkt über seine Mittlerorganisationen extrem hohe Zahlen über das Referat 509 an das BMI an Gefährdungsanzeigen übermittelt, vorher nicht. Und deswegen kam es vorher auch nicht zu der befürchteten Überlastung der IOM-Struktur“, erläuterte der damalige Leiter des Referates 509 im Ausschuss.

Im Zusammenwirken führten diese Probleme dazu, dass die IOM den Betrieb erst Anfang August 2021 und damit viel zu spät aufnehmen konnte. Der damalige Referatsleiter Visum- und Einreisepolitik im BMI betonte, dass das BMI sich zwar eine frühere Inbetriebnahme gewünscht habe, die vorrangige Bearbeitung der BMVg-Ortskräfte im „beschleunigten Verfahren“ in Masar-i-Scharif aber eine Rolle beim späten Start des IOM-Büros gespielt haben könnte. Auch das BMZ kritisierte das langsame und verspätete Anlaufen der Visabearbeitung des IOM Büros in Kabul und die lange Warteliste bei der Visaantragstellung für Ortskräfte des BMZ bei der IOM. Der damalige Leiter der Unterabteilung Militärpolitik und Einsatz im BMVg bezeichnete die IOM am 3. August 2021 als „Nadelöhr im OKV und der Antragsbearbeitung in Kabul. Die Kapazitäten reichen absehbar nicht aus, um eine schnelle Abwicklung der Anträge unserer ehemaligen OrtsKr des erweiterten Begünstigtenkreises [...] zu gewährleisten.“. Der damalige Leiter des Referates 510 im AA konstatierte im Ausschuss: „Die Antragsannahme bei IOM war für den Fall gedacht, dass nach Abzug der internationalen Präsenz noch die afghanischen Behörden die Sicherheit in Kabul gewährleisten würden und dass es auch für IOM noch möglich sein würde, in Kabul zu bleiben. Diese Vorbereitungen, die Anfang Juli oder Ende Juni/Anfang Juli zu greifen begannen, wurden dann von der Entwicklung überrollt.“. Ausweislich der Aussage des damaligen Leiters der Rechtsabteilung im AA hatte das IOM-Büro bis zur Schließung ca. 150 Visaanträge entgegengenommen, aber kein einziges Visum mehr ausgeben. Das Büro wurde mit der Einnahme Kabuls durch die Taliban am 15. August 2021 wieder geschlossen.

3.5 Visa bei Einreise durch die Bundespolizei

Die Entscheidung der Bundesregierung, den unzureichenden Visakapazitäten durch eine Zusage zur Erteilung von Visa on Arrival abzuwehren, fiel deutlich zu spät. Laut Aussage des damaligen Leiters des Referates Führungs- und Einsatzangelegenheiten der Bundespolizei im BMI sei schlussendlich aus der „Notwendigkeit der Lage“ die Entscheidung getroffen worden, Visa on Arrival zu erteilen, da ein reguläres Visumverfahren im Zuge der Geschehnisse nicht mehr möglich gewesen sei.“. Staatssekretär *Engelke* konstatierte in seiner Vernehmung: „Es hat viel zu lange gedauert mit den Visa. Im Ergebnis, würde ich sagen, ist das keine Leistung, auf die man besonders stolz sein kann.“. Der damalige Referatsleiter für Visum- und Einreisepolitik im BMI teilte rückblickend die Bewertung, dass das Verfahren „sehr komplex“ und „verwaltungsbezogen“ gewesen sei und alle Ressorts von einer Lageeinschätzung ausgegangen seien, dass „ausreichend Zeit bleibt, mit gewissen Maßnahmen fertig zu werden.“ Er räumte ein: „Wir würden es jetzt anders machen, denke ich.“.

Die Visaproblematik zeichnete sich früh ab und begleitete die Gespräche im Ressortkreis durchgehend über den gesamten Untersuchungszeitraum, sowohl auf Arbeits- als auch auf Leitungsebene. Die fehlende Verständigung auf Visa on Arrival war auch zentral für den Umstand, dass es bis zur Machtübernahme der Taliban keine Einigung auf ein Verfahren für das „Alternativszenario“ gab (siehe unter Punkt 8.4).

Das AA machte bereits frühzeitig deutlich, dass mangels ausreichender Infrastruktur zur Visabearbeitung und aufgrund der Beschränkungen durch die Corona-Pandemie ein gegebenenfalls kurzfristig auftretender massiver Anstieg von Anträgen nicht bewältigt werden kann. Deshalb richtete der damalige Staatssekretär *Berger* bereits in der Staatssekretärsrunde am 4. November 2020 die Frage an das BMI, ob die Visumerteilung auch bei Ankunft in Deutschland nach § 14 Absatz 2 AufenthG möglich sei. Danach können die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden Ausnahme-Visa und Passersatzpapiere ausstellen. Das BMI hielt dies nicht für eine geeignete Lösung und kündigte Gesprächsbedarf an.

In der Ressortbesprechung am 16. Dezember 2020 präzisierte der Vertreter des für Führungs- und Einsatzangelegenheiten der Bundespolizei zuständigen Referats die Bedenken des BMI und trug vor, dass die Erteilung von Visa an der Grenze rechtlich unzulässig und praktisch nicht leistbar sei.

Zu betonen ist, dass die Frage der rechtlichen Zulässigkeit im BMI durchaus unterschiedlich bewertet wurde, sowohl auf Arbeits- als auch auf Staatssekretäresebene. In der Mitzeichnung des für Visum- und Einreisepolitik zuständigen Referates M 2 des Vermerks zur Ressortbesprechung vom 16. Dezember 2020 ist in der Kommentarfunktion vermerkt: „Nach hiesiger Auffassung ist es grs. [grundsätzlich] auch möglich nat. [nationale] Visa als Ausnahmevisa gem. § 14 Abs. 2 AufenthG an der zu Grenze zu erteilen.“

Die Befragung im Ausschuss ergab, dass diese Divergenzen auch auf Ebene der Staatssekretäre bestanden. Staatssekretär *Engelke* hob zwar die Bedeutung der abgeschlossenen Sicherheitsüberprüfung vor Einreise hervor, räumte aber ein, dass Ausnahmevisa an der Grenze grundsätzlich rechtlich möglich waren. Er sagte: „Rechtlich war alles möglich, weil das eine im Aufenthaltsgesetz vorgesehene Möglichkeit ist, zu sagen: Notfalls kann die Überprüfung einer Aufenthaltsberechtigung erst bei Betreten deutschen Staatsgebietes erfolgen.“. Dem widerspricht die Haltung des damaligen Staatssekretärs *Teichmann*, der im Ausschuss erläuterte: „Der § 14 Absatz 2

ist eine totale Ausnahmevorschrift. Dass irgendjemand auf einer Reise ist und - was ja vorkommt - seinen Pass verliert und steht plötzlich an der deutschen Grenze und stellt fest: Mein Pass ist weg oder ist mir gestohlen worden. - Und dann kann, um die Einreise zu ermöglichen, diese Karte des § 14 Absatz 2 gezogen werden. Also, das war, ich sage jetzt mal - juristisch war das eigentlich ein No-Go, diese Karte zu ziehen.“

Die vom BMI vorgetragene praktischen Schwierigkeiten bei der Erteilung von Ausnahmevisa an der Grenze wiegen weit weniger schwer als die praktischen Hindernisse bei der Visaerteilung in Afghanistan, die sich zunehmend verschärften. Mitte April 2021 war allen Ressorts bewusst, dass sich die Sicherheitslage in Afghanistan weiter verschärfen würde. Für den Zeitpunkt des Abzugs und darüber hinaus war mit vermehrten Gefährdungsanzeigen zu rechnen. Die am 2. März 2021 beschlossene Einbindung von IOM in die Visaantragsannahme war auf eine Bearbeitung von 10 Leitträgen pro Tag (40 Personen) ausgelegt und von Anfang an jedenfalls für einen sprunghaften Anstieg von Anträgen nicht gerüstet. Ein solcher war aber schon durch die im März 2021 noch nicht vorhersehbare Aussetzung der Zweijahresfrist im Juni 2021, zunächst nur für Ortskräfte des BMVg und des BMI, vorgezeichnet. Das machte die Visabearbeitung in Afghanistan de facto unmöglich. Mit der drohenden Machtübernahme der Taliban wurde die Situation vollkommen unbeherrschbar.

Die vom BMI angesprochenen praktischen Schwierigkeiten bei der Erteilung von Ausnahmevisa an der Grenze wurden unter anderem mit langen Wartezeiten angesichts der Konsultationspflichten (KZB-Verfahren) bei hohem Aufkommen begründet. In der Innenausschusssitzung am 10. August 2021 betonte Staatssekretär *Engelke* allerdings, dass eine Sicherheitsüberprüfung keine Sache von Tagen oder Wochen, sondern lediglich von Sekunden ist. Er sagte: „Ein Teil dieses Verfahrens ist auch eine Sicherheitsüberprüfung, die sogenannte KZB-Anfrage. Das ist ein Vorgang, der — da hat der Minister schon fast übertrieben — eher in Sekunden als in Minuten geht.“ Dies bestätigte er in seiner Vernehmung durch den Ausschuss: „Das ist ein vernetztes Dateisystem, wo ich, wenn ich einen Visumsantrag eingabe, auf Knopfdruck die Abfrage in allen Dateien der relevanten Behörden innerhalb von - im Regelfall - Sekunden kriege.“ Ein weiterer Aspekt war der Aufbau von Infrastruktur an deutschen Flughäfen, der angesichts hoher Personenzahlen zu einer Überforderung hätte führen können. Staatssekretär *Engelke* räumte gegenüber dem Ausschuss ein, dass der Aufbau von Bearbeitungsstraßen „schnell gemacht“ und allerhöchstens „eine Sache von Tagen“ gewesen wäre.

Dies macht deutlich, dass es dem BMI im Kern darum ging sicherzustellen, die obligatorische Sicherheitsüberprüfung zwingend vor der Ausreise noch in Afghanistan durchzuführen. Das BMI wollte verhindern, dass Personen, bei denen im Rahmen des KZB-Verfahrens an der Grenze ein Sicherheitsrisiko festgestellt wird, überhaupt nach Deutschland einreisen. In einem solchen Fall wäre eine unmittelbare Rückführung nach Afghanistan nicht möglich gewesen. Dieses Argument war abstrakt plausibel und nachvollziehbar, ließ aber weitgehend außer Betracht, dass es konkret um Ortskräfte ging, die in einem Anstellungsverhältnis zu einem deutschen Ressort standen und daher in der Regel für die betreffenden Ressorts „keine Unbekannten“ waren. In seiner Vernehmung erläuterte der damalige Staatssekretär *Berger* den Dissens mit dem BMI: „Und deswegen eben dieser Dissens, dass wir gesagt haben, wenn es wirklich jetzt um die Sicherheit der Ortskräfte geht - und das sind ja Leute, die für uns gearbeitet haben, die wir kennen oder kennen sollten -, dass wir dann eben so frühzeitig wie möglich auf echte Visa upon Arrival umstellen.“ Dieser Aspekt findet sich auch in einer Vorbereitung vom 22. April 2021 für die damalige Staatssekretärin *Leendertse* für ein Telefonat mit dem damaligen Staatssekretär *Teichmann*: „Die Aufzunehmenden sind keine Fremden.“

In der Ressortbesprechung am 29. April 2021 wies das Referat 509 im AA darauf hin, dass bei stark erhöhten Antragszahlen – auch mit Unterstützung der Bundeswehr im „beschleunigten Verfahren“ – „Visaanträge aus Bereich BMVg möglicherweise nicht bis Anfang Juli erledigt werden“ können und bat nochmals darum, „die Option „visa on arrival“ in Erwägung“ zu ziehen. Das BMI blieb unter Verweis auf die auf Staatssekretärebene vereinbarte Notwendigkeit von „vor Einreise abgeschlossenen Sicherheitsüberprüfungen“ bei der Ablehnung von Visa on Arrival.

Zuvor hatte in der Staatssekretärsrunde am 23. April 2021 Staatssekretär *Engelke* auf die Bitte von AA und BMVg, Visa on Arrival zu prüfen, vorgetragen, dass der ehemalige Innenminister *Seehofer* der damaligen Verteidigungsministerin *Kramp-Karrenbauer* pragmatische Lösungen zugesagt habe, Sicherheitsaspekte bei der Einreise aber weiter beachtet werden müssten. In die Frage der Visa on Arrival kam erstmals wieder Bewegung, als in der Ressortbesprechung am 20. Mai 2021 das sogenannte „Alternativszenario“ (siehe dazu unter Punkt 8.4) diskutiert worden ist. In dem Vermerk zur Sitzung ist folgender Beitrag des BMI vermerkt: „BMI erklärte sich zur Ausfertigung der Visa in Amtshilfe für das AA an den Ankunftsflughäfen bereit und muss beteiligt werden, wenn es um die Frage des Reisemittels und ggf. Charterflüge geht.“ Gleichwohl hielt das BMI seine Einwände gegen Visa on Arrival in den folgenden Ressortrunden aufrecht.

Es ist wichtig zu betonen, dass das BMI die Linie „Sicherheitsüberprüfung vor Ausreise“ selbst nicht konsequent durchgehalten hat. In einer Vorlage an den damaligen Staatssekretär *Teichmann* vom 26. Juli 2021 wurde die Erteilung eines Ausnahmevisaverfahrens an den Grenzübergangstellen in Deutschland für Ortskräfte des GPPT, insgesamt 37 Personen, vorgeschlagen. Eine Referentin der Arbeitsgruppe M 3 merkt dazu an: „bisher hat BMI stets die Auffassung vertreten, auf Visa und die damit einhergehende Sicherheitsüberprüfung könne nicht verzichtet werden. [...] Bei den hier vorgelegten Fällen ist aber eine besondere Gefährdung, die über die anderer OK hinausgeht, nicht ersichtlich. Aus Sicht von AG M3 sollte in der Vorlage daher ausgeführt werden, ob es in den vorgelegten Fällen eine besondere Begründung für Visa on arrival gibt. [...] Es sollte dringend vermieden werden, dass dieser hochpolitische Sachverhalt in die Medien gelangt, bevor die Ressorts von dem Sinneswandel des BMI erfahren.“

In einer auf den 13. August 2021 datierten Gesprächsunterlage für die Bundeskanzlerin für eine Telefonschleife mit den betroffenen Fachministern am darauffolgenden Tag gibt das Bundeskanzleramt das Ziel aus, „so viele OK wie möglich mit ihren Familien, soweit eine Ausreise aus AFG möglich ist, schnellstmöglich auszufliegen bzw. ihnen die Ausreise zu ermöglichen“ und bezieht die Möglichkeit von Visa on Arrival ausdrücklich ein „(bspw. durch Visum bei Ankunft)“. Auf diese Unterlage angesprochen, erklärte Bundesminister a. D. *Seehofer* im Ausschuss, dass die Zustimmung zur Abkehr vom Regelverfahren bereits vor dem 13. August 2021 erfolgt sei. „Wir haben uns zu der Zeit schon längst entschieden für die Abkehr vom Regelverfahren.“

Der exakte Zeitpunkt der Zustimmung des BMI zur Umstellung auf Visa on Arrival konnte durch den Ausschuss nicht abschließend aufgeklärt werden. Die Untersuchungsergebnisse legen aber nahe, dass es eine eindeutige Zusage des BMI, im Krisenfall Visa bei Einreise zu erteilen, vor den Ereignissen um den 15. August 2021 nicht gegeben hat. Die damalige Staatssekretärin *Leendertse* berichtete, dass die Entscheidung zugunsten von Visa on Arrival erst am 14./15. August 2021 getroffen wurde.

Die weiteren Erkenntnisse aus der Beweisaufnahme stützen diese Annahme. In der Krisenstabsitzung am 13. August 2021 (11.30 Uhr) wurde die Umsetzung von Visa on Arrival zwar in Aussicht gestellt, gleichzeitig aber betont, dass die regulären Verfahren „so lange wie möglich“ umgesetzt werden sollen.

Die Aussage des damaligen Bundesministers *Seehofer*, dass die Zustimmung zur Abkehr vom Regelverfahren bereits vor dem 13. August 2021 erfolgt sei, erscheint im Lichte der Wahrnehmungen anderer Zeugen zweifelhaft. Die Äußerung des BMI in der Krisenstabsitzung am 13. August 2021 wurde jedenfalls von Zeugen aus anderen Ressorts nicht als endgültige Zusicherung zur unverzüglichen Erteilung von Visa on Arrival verstanden. So wird Staatssekretär *Engelke* erst zwei Tage später in der Krisenstabsitzung am 15. August 2021 um 17.00 Uhr mit den Worten zitiert: „Bestätigung, dass Sicherheitsüberprüfung für AFG StA erst in Deutschland erfolgen kann.“ Unter „operative Schlussfolgerungen“ ist vermerkt: „Bezüglich AFG Staatsangehöriger wird nötigenfalls Durchführung von Visumsverfahren und Sicherheitsprüfung bei Ankunft bestätigt.“

Im Ressortkreis herrschte gleichwohl Verunsicherung. Jedenfalls lag bis zu diesem Zeitpunkt insoweit keine schriftliche Zusage aus dem BMI vor, denn die Referentin im Afghanistan-Referat im BMZ berichtete aus der Krisenstabsitzung und schrieb: „Im Nachgang zur Sitzung erneute Zusicherung des BMI-StS *Engelke*, dass Genehmigung zur Erteilung von Visa-upon-arrival schriftlich erfolgen wird.“ Auch aus einem SMS-Austausch der Vorstandssprecherin der GIZ mit dem Arbeitsdirektor der GIZ vom 15. August 2021 (19.18 Uhr) wird deutlich, dass es beim Thema Visa on Arrival weiterhin Probleme gab. Der Arbeitsdirektor der GIZ leitete um 20.33 Uhr eine SMS des Ressortbeauftragten im BMZ, mit dem Wortlaut „Leider liegt uns die schriftliche Zusage des BMI zu „visa on arrival“ immer noch nicht vor. StS *Engelke*, BMI, hat uns dies am Rande der Krisenstabssitzung wieder zugesichert, aber schriftlich gibt es halt noch nichts vom BMI. Wir werde hier nicht locker lassen und beim BMI wenn es sein muss stündlich nachfassen.“ an die Vorstandssprecherin der GIZ weiter und schrieb: „Ich mache auf meinen Kanälen Druck wo ich kann.“ Diese erwiderte: „Danke für Info, ich versuche es jetzt mal über AKK, bevor ich die Karte Kanzlerin ziehe.“

Aus den Beweismaterialien ergeht, dass erst im Nachgang zur Krisenstabsitzung am 15. August 2021 um 20.45 Uhr eine Weisung von Referat B 2 im BMI an die Bundespolizei erging, Ausnahmevisa bei Einreise zunächst mit einer Gültigkeitsdauer von 15 Tagen zu erteilen. Diese 15 Tage reichten für die Gestaltung der Aufnahmeprozesse nicht aus, so dass am 18. August 2021 um 18.29 Uhr ein weiterer Erlass die Gültigkeit des Ausnahmevisums auf 90 Tage ausdehnte.

4 Entwicklung eines Alternativszenarios

Erforderliche Planungen für ein Alternativszenario mit sehr hohen Personenzahlen wurden im Ressortkreis auf Initiative des AA begonnen, jedoch vor dem 15. August 2021 nicht mehr abgeschlossen. Das BMI hat praktikable Lösungen und Vereinfachungen über einen längeren Zeitraum ausgebremst oder vollständig blockiert. Das BKAMt blieb bei diesem Thema weitestgehend passiv. Die Planungen wären für das dann eingetretene Szenario auch unzureichend gewesen. Die letzte aus den Akten ersichtliche Version des Alternativszenarios ist auf den 12. August 2021 datiert. Aus dem mit zahlreichen Bearbeitervermerken versehenen Papier wird deutlich, dass das Alternativszenario bis zuletzt unvollständig war.

4.1 Entstehungsprozess

Im Rahmen des „Alternativszenarios“ sollten operative Maßnahmen erarbeitet werden, die im Falle einer akuten Lageverschärfung hätten zur Umsetzung kommen sollen. Zentraler Bestandteil dieser Maßnahmen wäre neben Charterflügen die bis dahin kontroverse Erteilung von Visa on Arrival durch die Bundespolizei gewesen. Bereits in der Staatssekretärsrunde am 5. November 2020 hatte der BND von drei möglichen Szenarien für die weitere Entwicklung in Afghanistan das Szenario „Emirat 2.0“, also die Machtübernahme durch die Taliban, als das „wahrscheinlichste“ Szenario bezeichnet. Infolgedessen entwickelte das AA Ende 2020 / Anfang 2021 drei Szenarien, die am 22. Januar 2021 bilateral zwischen AA und BMI besprochen wurden. Aus der Vorlage vom 22. Januar 2021 an den damaligen Innenminister *Seehofer* wird deutlich, dass nur für das sog. „Saigon“-Szenario, wenn weder das IOM Büro vor Ort noch sonst irgendwelche Kräfte des AA arbeitsfähig sind, über „Optionen wie Sammelflüge, Visumsverfahren an der Grenze etc. nachgedacht werden [könnte], wobei sich dann eine Vielzahl von operativen Fragen stellen würde[n].“

Ab Frühjahr 2021 wurde dann in diversen Ressortrunden – sowohl auf Arbeits- als auch auf Staatssekretärsbene – über dieses „Alternativszenario“ intensiver diskutiert. Der damalige Leiter des Referates B 4 im BMI gab an, dass für dieses Verfahren das BMI federführend zuständig gewesen sei. Aus dem Protokoll der Ressortbesprechung am 16. Februar 2021 geht hervor, dass allen Beteiligten bewusst war, dass ein unverändertes Ortskräfteverfahren für eine Krisensituation keine Lösung bot. Aus dem Protokoll ergibt sich auch, dass neben dem AA alle weiteren Ressorts mit Ausnahme des BMI nachdrücklich darauf „gedrängt“ haben, ein Notfallszenario zu erarbeiten, „damit die Bundesregierung im Eintrittsfall handlungsfähig bleibt.“

An dem Auftrag, „so schnell wie möglich ressortübergreifende Lösungsansätze für das Notfall-Szenario“ zu entwickeln, scheiterten die Ressorts. Die Gründe liegen in der mangelnden Bereitschaft des BMI, für den skizzierten Notfall eine Zusage zur Erteilung von Visa on Arrival zu geben bzw. frühzeitig die Bundespolizei anzuweisen, Vorkehrungen für einen solchen Fall zu treffen. Die Sichtung weiterer Protokolle von Ressortbesprechungen verstärkt den Eindruck, dass in erster Linie, aber nicht ausschließlich, das BMI versuchte, die Beratungen zur Ausgestaltung eines Alternativszenarios hinauszuzögern.

Hervorzuheben ist, dass sich dies auch durch die Verkündung des Truppenabzugs am 14. April 2021 nicht änderte. So reagierte das BMI in der Ressortbesprechung am 22. April 2021 auf die Frage des AA nach einem „Plan B“ für den Fall der weiteren Lageverschlechterung und eine mögliche Überlastung der IOM-Strukturen mit dem Hinweis, „einen Plan B erst in weiterer Ressortbesprechung ab nächster Woche unter BMI-Federführung aufnehmen“ zu wollen.“ Die absichtlich verzögerte Behandlung seitens BMI zeigte sich erneut in der Ressortbesprechung am 7. Mai 2021. Im Sitzungsprotokoll wird festgehalten, „dass zur heutigen Besprechung auch ein Dokument zum AA Entwurf für ein Alternativszenario übermittelt wurde, das heute jedoch nicht besprochen werden konnte, aber abgestimmt werden sollte. Das BMI macht deutlich, dass keine Zustimmung zum Alternativszenario vorliegt und sich eine Reihe von Fragen stellen.“

Vorbehalte gegen vorbereitende Maßnahmen meldete in der Sondersitzung des Sicherheitspolitischen Jour Fixe am 4. Mai 2021 auch der damalige Staatssekretär *Jäger* aus dem BMZ an, der einwarf, dass „die Lage verkompliziert [würde], wenn nun ein Verfahren zur Vorbereitung einer Ausreise eingeleitet würde. Bereits die Erfassung der BMVg-OK könne einen „pull“-Effekt auf andere OK auslösen.“. Der damalige Leiter der Abteilung Afghanistan und Pakistan der GIZ bekräftigte dies am 9. August 2021 gegenüber dem Arbeitsdirektor der GIZ, indem er aus einem Gespräch mit einer Referentin des BMZ berichtete: „Er [Staatssekretär *Jäger*] wollte – mit Verweis auf die weiterhin niedrige Anzahl der OKV-Anträge – die Linie halten, dass die zivile Unterstützung nach dem Ende des Militäreinsatzes fortgeführt werden kann, und daher bewusst (1) keinen „Trigger“ für den Ernstfall definieren und (2) so lange wie möglich am aktuell angewandten Regel-OKV als einzige Option festhalten.“

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Dass es vor allem im BMI an der Bereitschaft fehlte, Zugeständnisse im Hinblick auf Visa on Arrival zu machen, legt ein interner Austausch vom 18. Mai 2021 zwischen der damaligen Leiterin des Referates 508 (Grundsatzfragen Aufenthaltsrecht, Visumpolitik, humanitäre Aufnahmen Asyl, Rückkehr) und dem damaligen Leiter des Referates 509 im AA nahe. Im Zusammenhang mit einer Bitte des BMI, eine parallele Bearbeitung von Gefährdungsanzeigen und Visaanträgen durch IOM zu prüfen, schrieb die damalige Referatsleiterin 508: „BMI-Anliegen dieser gleichzeitigen Prüfung ist letztlich eine Beschleunigung, um ein Alternativszenario zu vermeiden. Eine gleichzeitige Annahme von Gefährdungsanzeige und Visaantrag würde aber nur dazu führen, dass einige wenige ggf. schneller ihr Visa erhalten und ausreisen können, aber dafür sich das Verfahren beim Großteil der Betroffenen eher verlangsamt.“ Der damalige Referatsleiter 509 antwortete mit den Worten: „Nur ist für das BMI das Alternativszenario mit den „Visa on arrival“ das „worst case scenario“. Absehbar wird das BMI dem erst zustimmen, wenn im IOM-Visum-Bereich überhaupt nichts mehr gehen sollte.“

In der Ressortbesprechung am 20. Mai 2021 zum „Alternativszenario“ kam kurzfristig etwas Bewegung in die Debatte zu Visa on Arrival. Im Ergebnisvermerk wird festgehalten, dass sich das BMI „zur Ausfertigung der Visa in Amtshilfe für das AA an den Ankunftsflughäfen bereit [erklärte].“ Das BMI wies laut Vermerk auch darauf hin, dass „bei einigen Flughäfen in DEU keine ausreichende Infrastruktur vorhanden ist, um entsprechende Verfahren bei Ankunft durchzuführen.“. Diesem Umstand hätte durch rechtzeitige Weisungen gegenüber der Bundespolizei, vorsorglich entsprechende Vorbereitungen in die Wege zu leiten, abgeholfen werden können. Wie bereits dargestellt, (siehe unter Punkt 8.3.5) erging aber erst im Nachgang zur Krisenstabsitzung am 15. August 2021 um 20.45 Uhr eine Weisung von Referat B2 im BMI an die Bundespolizei, Ausnahmevisa bei Einreise zunächst mit einer Gültigkeitsdauer von 15 Tagen zu erteilen.

Organisatorische Fragen bemängelte auch die damalige Leiterin der Arbeitsgruppe M 3 im BMI im Rahmen der Mitzeichnung eines Sachstands zum OKV für das BKAm am 10. Juni 2021. Darin plädiert die Zeugin „für Streichung“ des „bislang nicht wirklich durchdachten Alternativszenarios“. Sie wies u. a. auf fehlende eigene Strukturen zur Umsetzung des Ortskräfteverfahrens, z. B. „die Information von Betroffenen sowie die Organisation von Abflügen, Identifizierung von Berechtigten, Sicherheitsüberprüfungen, Abflugkontrolle etc.“ hin und darauf, dass „Evakuierungs-Aktionen“ bislang in DEU nur für deutsche Staatsangehörige gemacht worden“ seien. Am 18. Juni 2021 schreibt sie, dass die Frage, wie das Verfahren „bei erhöhter Personenanzahl und nach Truppenabzug“ bewerkstelligt und wie eine Ausreise ermöglicht“ werden könne, „gesondert erörtert“ werden müsste. Diese Erörterungen blieben trotz monatelanger Verhandlungen bis zur Machtübernahme der Taliban am 15. August 2021 ergebnislos.

Angesichts dessen ist es bemerkenswert, dass die Beweismaterialien keine einzige Vorlage enthalten, die Bundesminister a. D. *Seehofer* Lösungsansätze für die Bewältigung der Herausforderungen im Alternativszenario vorgeschlagen hätte. Zwar enthielt die Ministervorlage vom 22. Januar 2021 den Hinweis auf die Notwendigkeit einer „völligen Neugestaltung des OKV“ für den Fall des Eintritts eines „Saigon“-Szenarios. Im Zeitraum danach wurden dem Minister trotz festgefahrener Verhandlungen im Ressortkreis jedoch keine denkbaren Optionen für das Vorgehen im Falle des Eintritts eines Notfalls mehr vorgelegt.

Erst am 13. August 2021, als sich die Lage dramatisch zuspitzte und der Krisenstab der Bundesregierung einberufen worden war, gab die Pressestelle des BMI folgendes Zitat von Innenminister *Seehofer* an die Zeitung „Die Welt“ weiter: „Die Situation in Afghanistan wird immer bedrohlicher. Ob Charterflüge oder Visaerteilung nach Ankunft in Deutschland: Ich unterstütze alle Maßnahmen, die eine schnelle Ausreise unserer Ortskräfte und ihrer Familien ermöglichen. Ich habe immer gesagt und ich wiederhole: Am Innenministerium wird die zügige Ausreise der Ortskräfte und ihrer Familien nicht scheitern. Für Bürokratie ist keine Zeit, wir müssen handeln.“ Ob dieser Sinneswandel ausschließlich auf die Entwicklungen ab dem 13. August 2021 oder auf eine späte Intervention des BKAmts zurückzuführen war, bleibt offen. Der damalige Referatsleiter 509 im AA konstatierte, dass die zentrale Kontroverse um Visa on Arrival mit dem BMI bis kurz vor dem Zusammenbruch in Afghanistan anhielt: „Lange Zeit hieß es, das ist nicht denkbar. Und dann ganz in der Endphase ist überlegt worden, unter welchen Voraussetzungen das doch noch möglich sein könnte. Und das wiederum wurde dann erst durch die krisenhaften Ereignisse des Wochenendes um den 15. August überholt.“

Das BKAm hat letztlich dazu beigetragen, dass bis zur Machtübernahme der Taliban kein Durchbruch erzielt werden konnte, da es lange Zeit passiv bzw. beobachtend agierte. Das BKAm übernahm keine Verantwortung im Sinne einer steuernden Funktion und beschränkte sich auf die Mahnung, zügig im Ortskräfteverfahren zu einer Einigung zu kommen. In der Ressortbesprechung auf Abteilungsleiterebene am 30. Juli 2021 führte das BKAm laut Protokoll aus, dass in der Kabinettsitzung vom 21. Juni 2021 die Linie gewesen sei, „dass das was pragmatisch für die Ortskräfte getan werden kann, jetzt auch rasch getan werden soll. [...] Dies schließt auch das visa-

upon-arrival-Verfahren mit ein.“ Die Ressorts kamen überein, dass dies bei sich verschlechternder Sicherheitslage u.U. „ad hoc erforderlich werden“ könne und für diesen Fall „so konkret wie möglich abgestimmt“ sein sollte. Zu diesem Zweck sollte ein bereits auf Arbeitsebene erstelltes Papier so rasch wie möglich finalisiert werden. Dies fand Niederschlag in einer Vorlage vom 3. August 2021 an den damaligen Kanzleramtschef *Braun*: „Das Notfallszenario sollte rasch von den Ressorts finalisiert und zu seiner Umsetzung so weit wie möglich Vorbereitungen durch AA getroffen werden (z.B. Grundkonsens bei Ressorts, dass im Notfall unter Zurückstellung von Sicherheitsbedenken Visa on Arrival ausgestellt werden etc.).“

Zuvor hatte das BKAMt die Ressorts lediglich in den Sicherheitspolitischen Jour Fixes am 23. April und am 4. Mai 2021 aufgefordert, einen Plan für ein beschleunigtes Verfahren vorzulegen. Ausweislich des Vermerks zum außerordentlichen Sicherheitspolitischen Jour Fixe zu Afghanistan am 4. Mai 2021 bemängelte das BKAMt, dass „trotz Absprache bei letztem Jour Fixe noch kein Konzept für OK vorliege“ und es „unbedingt erforderlich [sei], dass nun sehr zügig die Optionen aufgezeigt würden, ebenso deren jeweilige Kosten, finanziell wie politisch.“

4.2 Triggerbeschluss

Der sog. „Triggerbeschluss“, der die Maßnahmen des Alternativszenarios hätte auslösen sollen, wurde vor dem 15. August nicht mehr gefasst. Auch hier förderte die Beweisaufnahme des Ausschusses unklare Verantwortlichkeiten zutage.

Auch auf Leitungsebene wurde nicht entschieden, in welchem Format die im Alternativszenario vorgesehene Umstellung vom Regel- auf das vereinfachte Verfahren erfolgen soll. Damit blieb es dem Krisenstab der Bundesregierung überlassen, diese Entscheidung ad hoc und improvisiert zu treffen. Der Ressortarbeitsebene war früh bewusst, dass die Frage, „wer Trigger-Beschluss unter welchen Voraussetzungen trifft,“ ein „ein politisch geprägter Beschluss“ der Afghanistan-Ressorts sein würde, so hält es das Protokoll der Ressortbesprechung am 20. Mai 2021 fest.

Der damalige Leiter des Referates B 4 im BMI erläuterte: „Also, die Frage mit dem Trigger war: Wer löst die Entscheidung, dass es jetzt schnell gehen muss und dass wir das bisherige Verfahren über Bord werfen, aus?“ Es sei Konsens in den Ressortbesprechungen gewesen, dass diese Triggerentscheidung nicht durch die Arbeitsebene ausgelöst werden kann. Der damalige Leiter des Referates 509 im AA bestätigte: „Und da war dann der Minimalkonsens: [...] das muss ein politischer Beschluss sein, und den hatten wir ja nicht.“ Der damalige Staatssekretär *Jäger* aus dem BMZ betonte gegenüber dem Ausschuss, dass es „den Triggerbeschluss“ nie gegeben habe. Vielmehr habe es ein „gemeinsames Verständnis“ darüber gegeben, wenn dessen Voraussetzungen eingetreten seien. Er sagte: „Das ist genau der Grund, weshalb wir auch nicht von einem Beschluss reden sollen. [...] Es gab ein gemeinsames Verständnis: Wann kommt der Zeitpunkt, was muss geschehen, wenn wir von der einen Phase in die andere übergehen? - Das ist danach, von wem auch immer, Triggerbeschluss genannt worden.“ Auch die damalige Leiterin der Unterabteilung Asien im BMZ führte aus, dass „jeder“ gewusst habe, dass der „Triggerbeschluss“ zur Anwendung kommen würde, wenn „die Lage aussichtslos“ sein würde. Es sei jedoch „nicht klar“ gewesen, welches Ressort dafür zuständig sei, den „Triggerbeschluss“ zu initiieren.

Die Verantwortungsdiffusion spiegelt kurz vor dem Fall von Kabul auch das Protokoll der Abteilungsleiterrunde am 13. August 2021 wider, aus dem ergeht, dass die Teilnehmenden Bedarf für einen Beschluss auf Leitungsebene sahen, dass nun das Alternativszenario greifen müsse. Der Vertreter des BMI wird darin zitiert mit dem Worten, dass „der sog. „Trigger-Beschluss“ (= Alternativszenario“) in einer St-Runde in der kommenden Woche beschlossen werden [soll]“. Das Protokoll zeigt weiter auf, dass die Voraussetzungen für die Umstellung auf das Alternativszenario gleichwohl noch nicht gegeben waren: „BMI: Wird zum Visumverfahren bilateral auf AA zugehen, um Vorschlag für die St Runde vorzubereiten oder bestenfalls Einigung über noch streitige Verfahrensfragen herbeizuführen (Mo. Vormittag) Weiteres Verfahren: - vss. Di., 17. Aug., St Runde (sicherheitspolitischer JF); Einladung BKAMt/Abt. 2 - Hinweis BKAMt auf mehr Klarheit bis zur Kabinettsitzung am 18. Aug.“

Auch der damalige Leiter des Afghanistan-Referats im BMZ bemängelte die bis zuletzt fehlende Entscheidung über die Frage, wer innerhalb der Bundesregierung bei Eintritt der im Alternativszenario skizzierten Krisensituation den Triggerbeschluss, d.h. die Umstellung vom regulären auf ein vereinfachtes Verfahren, herbeiführen soll und stellte fest: „Und in meiner Erinnerung war es so, dass diese Frage „Wer entscheidet denn zum Schluss?“ häufig ausgeklammert wurde. Und damit war ich persönlich sehr unzufrieden, weil ich mir wirklich gewünscht hätte, dass klargestellt wird: Wenn denn diese und jene Bedingung eintritt, [...], dann ist es [...] an wem auch immer, zu sagen: So jetzt wird der Hebel umgelegt, jetzt gilt dieses vereinfachte und beschleunigte Verfahren.“ Am 15. August sei dann jedem klar gewesen: „Jetzt machen wir das einfach [...]“.

5 Charterflüge

Im Untersuchungszeitraum gab es zu verschiedenen Zeitpunkten Überlegungen, afghanische Ortskräfte mit zivilen Charterflugzeugen aus Afghanistan auszufliegen. Da es bis zum 15. August 2021 keine Zustimmung des BMI gab, Visa erst bei Grenzübertritt nach Deutschland zu erteilen, hätten diese Charterflüge grundsätzlich nur Ortskräfte mit Visum in Anspruch nehmen können, die zu diesem Zeitpunkt noch mit Linienflügen ausreisen konnten. Keiner der erwogenen Charterflüge wurde letztendlich durchgeführt. Charterflüge waren abstrakt im Falle des Eintrittes des „Alternativszenarios“ und konkret für die Zeiträume Juni 2021, Juli 2021 und August 2021 geplant. Nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme scheiterte die praktische Umsetzung an diversen Hindernissen, darunter Sicherheitsbedenken, logistischen Herausforderungen und den unterschiedlichen Interessen der beteiligten Ressorts.

Nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme drängt sich der Eindruck auf, dass Überlegungen zum Ausfliegen von Ortskräften erst mit Zuspitzung der Sicherheitslage auf die Agenda rückten, beziehungsweise das aktivere Handeln Resultat zunehmender medialer Berichterstattung war. Es sollte deutlich gemacht werden, dass Deutschland sich seiner Fürsorgepflicht für Ortskräfte bewusst war und zumindest ein Symbol für das Verantwortungsbewusstsein und die Handlungsfähigkeit der Bundesregierung gesetzt werden soll.

5.1 Diskussion um Charterflüge bis Juni 2021

Die Möglichkeit, afghanische Ortskräfte und ihre Familien mit Sammelflügen aus Afghanistan auszufliegen, wurde im Ressortkreis erstmals nach Verkündung des Truppenabzugs am 14. April 2021 und, fokussiert auf die Ortskräfte der Bundeswehr, im Zusammenhang mit der bevorstehenden Rückverlegung des deutschen Kontingents erörtert. Sowohl auf Arbeits- als auch auf Staatssekretärebene wurde ressortübergreifend überwiegend zunächst keine Notwendigkeit für Charterflüge gesehen.

Im Rahmen der Ressortbesprechung zum Ortskräfteverfahren am 29. April 2021 teilte das BMVg mit, dass Charterflüge durch die Bundeswehr faktisch nicht möglich seien und ein falsches Signal senden würden. Daher solle die Ausreise der Ortskräfte entsprechend bisheriger Praxis individuell auf eigene Rechnung und Verantwortung erfolgen. Auch im außerordentlichen Sicherheitspolitischen Jour Fixe zu Afghanistan am 11. Mai 2021 erklärten AA, BMVg und BMZ „übereinstimmend“, dass „keine Sammelflüge notwendig“ seien und wiesen auf „regelmäßige Linienflüge (u.a. Turkish Airlines, auch aus Masar-i Scharif)“, die Möglichkeit zur „Ausreise auf dem Landweg“ und „ausreichende finanzielle Möglichkeiten der Ortskräfte“ hin.

Im Unterschied zum BMVg, dessen Einsatz in Afghanistan endete, beabsichtigte das AA, in Afghanistan zu bleiben und sein Engagement fortzusetzen. Die Haltung des AA war in erster Linie außenpolitisch motiviert. Das AA wollte die innerafghanischen Friedensverhandlungen nicht untergraben und die diplomatischen Beziehungen zur noch amtierenden afghanischen Regierung, welche die Außenwirkung einer – massenhaften – Ausreise afghanischer Staatsbürger („Saigon“-Effekt“) vermeiden wollte, aufrechterhalten. Dies war nach Aussage mehrerer Zeugen eine ausdrückliche Bitte des afghanischen Präsidenten. Es sei darum gegangen, einen „Braindrain“ zu verhindern, und kein Signal auszusenden, dass Deutschland Afghanistan aufgegeben habe.

Rückblickend hätte das AA in der Abwägung zwischen dem Wohl der Ortskräfte und der Verantwortung für die gesamte afghanische Bevölkerung auch zu einem anderen Ergebnis kommen können. Die Position des AA, das Land nicht weiter destabilisieren zu wollen, war aber vertretbar, zumal alle beteiligten Akteure innerhalb der Bundesregierung die Entwicklungen in Afghanistan nicht vorausgesehen haben oder die Anzeichen für einen drohenden Kollaps der afghanischen Regierung rückblickend nicht zutreffend bewerteten.

5.2 Erste Initiative Juni 2021

Die damalige Verteidigungsministerin *Kramp-Karrenbauer* beabsichtigte, mit dem Abzug der Bundeswehr auch deren Ortskräfte außer Landes in Sicherheit zu bringen. Dazu sollte es am 25. Juni 2021 einen Charterflug aus Masar-i-Scharif geben.

Dieser Charterflug war organisatorisch durch das Einsatzkontingent vor Ort nicht mehr durchführbar und hätte die eigenen Kräfte in der verwundbarsten Phase der Rückverlegung gefährdet. Überbewertet erscheint hingegen die Sorge vor einer Massenflucht, die von AA und BMZ vorgebracht wurde. Der Flug wurde am 22. Juni 2021 abgesagt.

Dieser Charterflug war der erste, der überhaupt ein fortgeschrittenes Planungsstadium erreichte, wie sich aus dem undatierten Entwurf einer Weisung des damaligen Leiters der Abteilung Strategie und Einsatz im BMVg zur

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„Abholung von afghanischen Ortskräften aus Mazar-e Sharif“ ergibt. Ausweislich eines Sachstandsberichts des BMVg vom 7. September 2021 sollte der Flug die Ausreise von bis zu 60 Ortskräften und deren Familienangehörigen (insgesamt bis zu 300 Personen) von Masar-i-Scharif nach Deutschland ermöglichen. Der damalige Leiter des Referates Logistische Einsatzplanung im BMVg bestätigte im Ausschuss, dass insgesamt „60 Ortskräfte plus 240 Angehörige“ ausgeflogen werden sollten.

Der Einsatz ging auf den ausdrücklichen Wunsch von Bundesministerin a. D. *Kramp-Karrenbauer* zurück. Das ergibt sich aus einer internen E-Mail des BMVg vom 11. Juni 2021 und wurde von Bundesministerin a. D. *Kramp-Karrenbauer* in ihrer Befragung bestätigt. Sie habe angeordnet, zwei zivile Chartermaschinen „anzumieten“. Die Durchführung der Charterflüge habe vor dem Abzug der Bundeswehr erfolgen sollen. Diese Entscheidung beruhte möglicherweise zumindest teilweise auch auf der Einschätzung des damaligen Ressortbeauftragten des BMVg, der bereits am 6. Mai 2021 in einem Sachstand dem Chef des Stabes berichtet hatte, dass aufgrund der gestiegenen Antragszahlen die „Ausreise einer signifikanten Anzahl von Ortskräften“ bis zum 30. Juni 2021 nur noch „mit einer Abholung, mit nachgeschalteter Bearbeitung in Deutschland, [...] gewährleistet werden [können]“. Diese Einschätzung stand im Gegensatz zur Position, die die teilnehmende Abteilung SE II 1 noch in der Ressortbesprechung am 29. April 2021 vertreten hatte: „Ausreise der Ortskräfte soll nach bisherigen Planungen nicht durch Charter erfolgen, sondern gemäß bisheriger Praxis individuell auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung. Charter durch Bw zu stellen sei faktisch nicht möglich und sendet ein falsches Signal.“

Die Auswertung der Beweismaterialien sowie die Aussagen der Zeugen im Ausschuss zeigen, dass der Charterflug ressortintern im BMVg von Anfang an kritisch bewertet wurde.

Die Abteilung Strategie und Einsatz im BMVg riet rigoros davon ab, „die Idee eines Charterfluges weiterzuverfolgen“. Sie betrachtete die Organisation eines solchen Charterfluges am 11. Juni 2021 als „gar nicht mehr machbar“ und bewertete die Initiative als „symbolischen Akt“, um „Bilder zu produzieren: ‚DEU holt die Leute da raus‘.“

Trotzdem erfolgte noch am Abend des 17. Juni 2021 die Weisung der damaligen Verteidigungsministerin, einen Charterflug, geplant für den 25. Juni 2021, umzusetzen. Aus den Beweismaterialien ergibt sich, dass die damalige Verteidigungsministerin in Kenntnis der Bedenken und in Absprache mit der Bundeskanzlerin an ihrer Absicht festhielt. So heißt es in einer E-Mail des Leitungsstabes an die Abteilungsleitung SE vom 17. Juni 2021: „BM' in hält weiterhin am Auftrag ziviler Charter Sammeltransport vor Ende RV fest und nach Verständnis BMin war das auch die Absprache mit BKin gestern am Rande der Kabinettsitzung.“ Die Abholung wurde am 17. Juni 2021 in einer Ministervorlage folgendermaßen verschriftlicht: „Als politisches Signal und als Ausdruck unserer Verantwortung gegenüber den afghanischen Ortskräften (OK), die DEU beim Einsatz RS unterstützt haben, ist es beabsichtigt, die ersten AFG OK noch vor der Beendigung der militärischen DEU Präsenz nach DEU auszufliegen.“

Die Beweisaufnahme ergab, dass im BMVg mit sehr großem Aufwand an der Vorbereitung des Fluges gearbeitet wurde. Es wurde intensiv geprüft, ob die von der Bundeswehr betriebenen Regierungsflyer dafür in Betracht kämen. Der damalige Leiter des Referates Logistische Einsatzplanung im BMVg kontaktierte ein Logistikunternehmen, das zwei Flugzeuge von spanischen Airlines organisierte. Die vorgesehene Unterstützung durch das AA zur Einholung von Überflugrechten, die normalerweise wenigstens „14 Tage oder länger“ gedauert hätte, war nach Einschätzung des AA nicht mehr zu schaffen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist festzuhalten, dass es aus einer Reihe von Gründen nicht verantwortbar gewesen wäre, den Flug in den letzten Tagen vor der Rückverlegung der Bundeswehr durchzuführen und die Entscheidung zur Flugabsage angemessen war.

Der Kommandeur des deutschen Einsatzkontingents in Masar-i-Scharif empfahl in einer Stellungnahme vom 20. Juni 2021 „nachdrücklich zum Schutz der eigenen Kräfte“ vom Charterflug abzusehen. Er teilte mit, dass die „Auswahl des infrage kommenden Personals und die Organisation“ durch das Kontingent „nicht leistbar und [...] in der kurzen Reaktionszeit nicht sichergestellt werden“ könne. „Eine hastig und schlecht vorbereitete Einzelaktion könnte den „Saigon-Effekt“ vermitteln und „Torschlusspanik“ bei denen auslösen, die nicht auf den ersten Flieger dürfen. Neben den negativen Auswirkungen in der Öffentlichkeit würde dies für das Kontingent in der verwundbarsten Phase der Rückverlegung eine erhebliche zusätzliche Gefährdung bergen. Diese Argumentation wurde von seinem Vorgesetzten geteilt.

Dass die Soldatinnen und Soldaten die Abwicklung am Flughafen, insbesondere das Check-in, das Boarding und die Durchführung von Corona-Tests „nicht mehr hätten bewerkstelligen können“, weil das Kontingent Ende Juni 2021 „schon sehr, sehr heruntergefahren“ gewesen sei, bestätigten mehrere Zeugen. Der Kommandeur des deutschen Einsatzkontingents sagte aus, dass das Einsatzkontingent die Abwicklung eines Charterfluges mit deutschen

Soldatinnen und Soldaten in dieser kritischen Phase nur „zu Lasten der eigenen Sicherheit und des eigenen Schutzes“ hätte ausführen können. Auch wäre es schwierig gewesen auszuwählen, welche der Ortskräfte mitfliegen dürften. Der Schutz der Soldatinnen und Soldaten sei letztlich „der Auslöser [gewesen], zu sagen oder zu empfehlen, diese Charterflüge nicht wie geplant durchzuführen.“

Am 22. Juni 2021 wurde die Planung zur Durchführung des Fluges letztlich verworfen und die Flüge storniert. Zu diesem Zeitpunkt war es den überwiegend bereits mit Visa und Pässen ausgestatteten Ortskräfte der Bundeswehr auch noch möglich, Afghanistan auf eigene Kosten mit Linienflügen zu verlassen. Kanzleramtsminister a. D. *Braun* führte an, dass Charterflüge auch deshalb verworfen wurden, weil zu wenige Ortskräfte diese in den relevanten Zeiträumen hätten nutzen können. Zeugen bestätigten, dass „lediglich 14 Personen diesen Charterflug [hätten] in Anspruch nehmen wollen und können“.

Rückblickend weniger überzeugend, aber aus damaliger Sicht vertretbar, waren die Einwände, die aus dem AA und dem BMZ erhoben wurden. Der damalige Sonderbeauftragte der Bundesregierung für Afghanistan befürchtete am 17. Juni 2021 einen „immensen Vertrauensverlust bei der AFG Regierung“. Kurz zuvor, am 14. Juni 2021, hatte der damalige afghanische Präsident *Ghani* die Bundesregierung über den Sonderbeauftragten gebeten, das „für die Moral der AFG Bevölkerung gefährliche und damit auch für die Republik existenzbedrohende Narrativ einer sich beschleunigenden Fluchtbewegung aus dem Land nicht weiter zu befeuern“. Auch der damalige deutsche Botschafter in Afghanistan riet in einer DKOR vom 20. Juni 2021 dringend von Charterflügen ab. Aus Sorge vor einer Sogwirkung auf die eigenen Ortskräfte blieb auch das BMZ bei seiner ablehnenden Haltung.

Die Haltungen beider Ressorts dürften aber für das letztendliche Scheitern der Initiative nicht entscheidend gewesen sein. Daher vermag die Aussage von Bundesministerin a. D. *Kramp-Karrenbauer* nicht vollends zu überzeugen, dass die Bitte der Botschaft Kabul und des AA einer der Gründe für die Absage des Fluges gewesen sei.

Wahrscheinlicher ist, dass am Ende die Sicherheitsbedenken des Einsatzführungskommandos überwogen. Dazu sagte sie, das Einsatzführungskommando habe „massive Sicherheitsbedenken“ gehabt, weil es nur noch wenige Sicherheitskräfte gegeben und die Befürchtung bestanden habe, am Flughafen von ausreisewilligen Personen „überrollt“ zu werden. Auch der damalige Kommandeur des deutschen Einsatzkontingents in Masar-i-Scharif hatte dargelegt, dass die Evakuierung mittels Charterfluges sich unter den Ortskräften „rumsprechen“ und ein „Ansturm“ auf den Flughafen bevorstehen könnte.

5.3 Initiativen Juli und August 2021

Auch nach dem Abzug der Bundeswehr war das Thema Charterflüge aktuell und im Juli / August 2021 „dauerpräsent“. Das BKAmt hatte mit Blick auf die schwierige Lage der Ortskräfte erneut überlegt, wie die Bundesregierung ihrer Verantwortung gegenüber den Ortskräften am besten nachkommen kann, und die ausdrückliche Bitte der Bundeskanzlerin „Charterflüge noch einmal wohlwollend zu prüfen“ am 16. Juli 2021 an die Ressorts weitergegeben.

Die Beweisaufnahme zeigte, dass die Charterflüge im Juli vor allem daran scheiterten, dass sie sich auf diejenigen Ortskräfte begrenzen sollten, die bereits über Visa verfügten. Davon gab es – auch weil das IOM-Büro in Kabul seine Arbeit noch nicht aufgenommen hatte – zu wenige, beziehungsweise diese nutzten die zu diesem Zeitpunkt noch möglichen Linienflüge zur Ausreise. Daher wurde in einer an den damaligen Kanzleramtsminister *Braun* adressierten Vorlage vom 3. August 2021 ausgeführt, dass im Ressortkreis gerade keine Erforderlichkeit für Charterflüge gesehen werde, weil nur sehr wenige Ortskräfte um Unterstützung bei der Ausreise bitten würden.

Die Beschränkung auf Ortskräfte mit Visum ging aus einer Unterlage des BKAmtes für ein Gespräch mit dem damaligen Innenminister *Seehofer* am 20. Juli 2021 hervor und wurde von Bundeskanzlerin a. D. *Merkel* im Ausschuss bestätigt. „Deshalb wurde im Ressortkreis diskutiert, ob Charterflüge eingesetzt werden sollten. Dem stand ich positiv gegenüber, sofern die Betroffenen bereits Visa hatten.“. Ausweislich dieser Vorlage ging es um ca. 2 500 Personen: „Insgesamt haben bereits ca. 2.500 Personen (OK mit Kernfamilie) Visa erhalten. Ihnen könnte theoretisch eine sofortige Ausreise per Charterflug (statt eigenverantwortlicher Ausreise per Linienflug) angeboten werden.“. Vor- und Nachteile dieser Lösung wurden in einem Grobraster seitens BMI am gleichen Tag an die anderen Ressorts übermittelt.

Alternativ schlug das BKAmt als „pragmatische, weniger sichtbare Lösung“ „die Finanzierung von Individualtickets“ für die Ausreise mit kommerziellen Flügen vor,“ ergänzt um den Hinweis, „falls sich nicht genügend OK für zeitnahen Charterflug einfinden.“. In der Beweisaufnahme konnte nicht abschließend geklärt werden, ob diese Möglichkeit zur Umsetzung kam.

Die damalige Staatssekretärin *Leendertse* bestätigte, dass es – wie schon im Juni – keinen Bedarf für einen Charter für Ortskräfte mit Visum gab und Charterflüge für Ortskräfte ohne Visum mangels Zusage zur Erteilung von Visa bei Einreise in Deutschland politisch insbesondere vom BMI nicht gewollt waren.

Im Ressortkreis wurden Charterflüge weiter diskutiert, vor allem als essentieller Bestandteil des Alternativszenarios. Als sich die Lage im August 2021 weiter verschärfte, plante die Bundesregierung erneut, ehemalige Ortskräfte durch zwei Charterflüge zu evakuieren. Das war vermutlich auch eine unmittelbare Folge zunehmenden politischen und medialen Drucks.

Zu betonen ist, dass die Ressorts für die Umsetzung dieser Charterflüge mehrheitlich das AA in der Verantwortung gesehen haben, welches seinerseits darin eine ressortgemeinsame Aufgabe sah. Aus einem Vermerk nach der Ressortbesprechung „Sonderflüge“ am 22. Juli 2021 geht hervor, dass das BMVg hier die Haltung des AA teilte: „Insgesamt verfestigte sich der bereits in vorherigen Besprechungen gewonnene Eindruck, dass BMI kein Interesse an einer Verantwortungsübernahme im eigenen Zuständigkeitsbereich hat, sondern vielmehr auf Zeit spielt bzw. die anderen Ressorts zum Handeln außerhalb der Zuständigkeit veranlassen will.“. Der damalige Ressortbeauftragte des BMVg zeichnete am 23. Juli 2021 mit und ergänzte: „Die Kernaussage, dass BMI seine Verantwortung nicht wahrnimmt, ist zutreffend.“.

Dessen ungeachtet wurde das Krisenreaktionszentrum des AA mit der Organisation von Charterflügen beauftragt und trieb diese Planungen noch bis mindestens 13. August 2021 voran. Dazu wurde eine interne Arbeitsgruppe Charterflugplanung (AGCP) eingesetzt, die die Vorbereitungen zur operativen Umsetzung traf. Aus den Beweismaterialien geht ebenfalls hervor, dass das AA die Planungen sowohl für Ortskräfte mit Visum anlegte als auch für eine Situation, in der diese nach Lageänderung keine Visa mehr hätten erlangen können. Es wurde logistische Unterstützung durch die Botschaft Kabul zur Ausgabe von Tickets an Ortskräfte mit Visum und die Zuführung von Ortskräften an die Flugzeuge und Übergabe an Mitarbeiter der Bundespolizei durch die IOM erwogen. Der damalige Leiter des Krisenreaktionszentrums im AA berichtete, dass noch am 13. August 2021 geplant gewesen sei, in den folgenden Tagen zivile Charterflüge einzusetzen. Dementsprechend sei vom Krisenreaktionszentrum ein Charterflieger organisiert worden, „der am Montag bereitgestanden hätte“.

Diese Planungen wurden von den Ereignissen in Kabul am 15. August 2021 überholt. Nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme ist vorstellbar, dass Ortskräfte unter geordneten Bedingungen hätten ausgeflogen werden können, wenn ein frühzeitiger Einstieg in die operative Planung von Charterflügen auch für Ortskräfte ohne Visum erfolgt wäre. Beispiele dafür geben Großbritannien und Frankreich, die deutlich vor Deutschland mit der Evakuierung ihrer Ortskräfte begonnen haben. Die damalige Staatssekretärin *Leendertse* bestätigte im Ausschuss, dass man „den Punkt früher [hätte] erreichen können“, um Ortskräfte auszuflogen.

Zudem belegen die Beweismaterialien, dass der damalige Innenminister *Seehofer* noch am 14. August 2021 rückblickend unrealistische Erwartungen an das AA richtete. Er forderte den damaligen Außenminister am Tag nach dessen Ankündigung von „1 bis 2 Chartern“ bis Ende August auf, „umgehend Planung für weitere Charter aufzunehmen“. Zu diesem Zeitpunkt dauerten die Verhandlungen mit dem BMI über ein Alternativszenario bereits seit einem halben Jahr an.

Bundesministerin a. D. *Kramp-Karrenbauer* räumte gegenüber dem Ausschuss ein, dass ab Beginn der militärischen Evakuierungsoperation keine Möglichkeit mehr für die Durchführung von zivilen Charterflügen bestanden habe.

6 Zusammenfassende Feststellungen zur Ressortzusammenarbeit

Widerstreitende Ressortinteressen prägten und lähmten über eine lange Zeitspanne hinweg die Versuche, Verfahrensvereinfachungen im Ortskräfteverfahren zu einigen. Das führte dazu, dass das Ortskräfteverfahren in der Ausgestaltung von 2013, mit allen damit verbundenen bürokratischen Details, zu lange Bestand hatte. Eine frühzeitige Vereinfachung und Beschleunigung des Prozesses wäre aber aus humanitären Gründen zur Wahrung der Fürsorgepflicht für gefährdete Ortskräfte geboten gewesen.

In der Ressortzusammenarbeit gab es von Anfang an Konflikte in grundlegenden Fragen, die auch auf Ebene der Staatssekretäre nicht zu lösen waren. Es fehlten effiziente, ressortübergreifende Konfliktlösungsmechanismen, um kurzfristig die notwendigen Entscheidungen bei unvorhersehbarem Eintritt akuter Krisensituationen herbeizuführen. Bundesministerin a. D. *Kramp-Karrenbauer* merkte zu Recht an, dass „Worst-Case-Szenarien“ von Beginn an mit zu betrachten und vorzuplanen seien.

Das strikte Festhalten an politischen Leitlinien einzelner Ressorts machte eine Einigung auf Ressortarbeitsebene faktisch unmöglich. Der damalige Referatsleiter Militärpolitik und Einsatz Region Asien im BMVg sagte im Ausschuss: „Jetzt rein auf Referatsleiterebene wurde eindeutig gesagt: Das sind die Auflagen; aus denen komme ich nicht raus. Wenn wir anders handeln wollen, dann muss es politisch entschieden werden. - Das war die Aussage, die ich in den persönlichen Gesprächen erhalten habe.“. Dieses Hindernis konnte auch auf Ebene der Staatssekretäre nicht überwunden werden. Die Staatssekretärsrunde wurde von den Zeugen unterschiedlich wahrgenommen, teilweise als „Entscheidungsgremium“, welches das Ortskräfteverfahren weiterentwickelt hat, teilweise als „Koordinierungsgremium“ zur Vorbereitung von Entscheidungen auf Ministerebene und teilweise eher als „Format zum Informationsaustausch.“ Angesichts dieser divergierenden Einschätzungen ist zu bezweifeln, dass die Runden einen entscheidenden Impuls zur Beschleunigung des Verfahrens setzen konnten. Das lässt sich schon aus den Eindrücken ableiten, die das BKAMt in den Staatssekretärsrunden gewonnen hat.

Bis Mitte April 2021 hat das Thema Ortskräfte im BKAMt keine Rolle gespielt. Kanzleramtsminister a. D. *Braun* räumte ein, dass das Thema Ortskräfte ab April 2021 „virulenter“ wurde, als ihn eine Unterstützungsbitte aus dem BMVg erreichte, im Ressortkreis vermittelnd dafür zu sorgen, dass Ortskräfte schneller und effizienter nach Deutschland gebracht werden können.“. Das BKAMt forderte daraufhin die Ressorts im Sicherheitspolitischen Jour Fixe am 23. April 2021 auf, einen ressortabgestimmten Plan für ein beschleunigtes Verfahren vorzulegen. Dass dies unterblieb, bemängelte das BKAMt im außerordentlichen Sicherheitspolitischen Jour Fixe am 4. Mai 2021 und betonte, es sei „unbedingt erforderlich, dass nun sehr zügig die Optionen aufgezeigt würden [...]“. Die damalige Bundeskanzlerin bewirkte dann am 16. Juni 2021 die Zustimmung des damaligen Innenministers *Seehofer* zum „Erweiterten Ortskräfteverfahren“ und setzte sich Mitte Juli 2021 für Charterflüge ein.

Erst Anfang August 2021 habe Kanzleramtsminister a. D. *Braun* „sehr energisch in die Gespräche eingegriffen“ und „sehr regelmäßig mit den Staatssekretären [...] darüber gesprochen, dass wir da ein völlig anderes Tempo an den Tag legen müssen.“. Bundeskanzlerin a. D. *Merkel* gab an, am 4. August 2021 eine schriftliche Unterrichtung zum Thema Ortskräfte erhalten zu haben. Darin sei ihr „noch mal deutlich gemacht worden, wie kompliziert das Verfahren da ist. Und da ist auch von einer sich verschlechternden Sicherheitslage das Gespräch.“.

Es ist infrage zu stellen, warum das BKAMt die im Ressortkreis weitgehend ergebnislos geführten Debatten so lange relativ passiv begleitet hat. Dass erst eine Unterlage für die Bundeskanzlerin zur Vorbereitung einer Telefonkonferenz auf Ministerebene am 14. August 2021 die Aufforderung an die Ressorts enthielt, das AA zu unterstützen und „bürokratische Überlegungen hintanzustellen,“ lässt darauf schließen, dass das Thema Ortskräfte im BKAMt noch bis in den Sommer 2021 nur von untergeordnetem Interesse war.

Einige Zeugen haben sich mehr Einflussnahme des BKAMts gewünscht. Mehrere Zeugen betonten im Ausschuss, dass ein frühzeitiges steuerndes Eingreifen der Bundeskanzlerin in den schwelenden Ressortkonflikt die Herbeiführung einer Einigung im Ortskräfteverfahren hätte beschleunigen können.

Damit wurde das BKAMt seiner Verantwortung nicht ausreichend gerecht. Es hätte früher auf eine Lösung dieses Ressortkonflikts drängen müssen.

Neunter Abschnitt Der Machtwechsel zu den Taliban und die deutsche Evakuierungsoperation

1 Krisenvorsorge und Evakuierungsvorbereitungen

1.1 Organisation der Krisenvorsorge im Auswärtigen Amt

Das AA ist nach § 1 Absatz 2 GAD und den §§ 5, 6 und 9a KonsG für die Hilfe und Beistand von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie deren Angehörigen im Ausland zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgaben betreibt das AA ein Lagezentrum und ein Krisenreaktionszentrum. Die beiden Organisationseinheiten unterstehen einem Krisenbeauftragten. Letzterer untersteht direkt dem zuständigen Staatssekretär oder der zuständigen Staatssekretärin. Zur Krisenvorsorge aktualisiert das AA regelmäßige Reise- und Sicherheitshinweise auf seiner Homepage. Die Auslandsvertretungen Deutschlands führen für ihren Konsularbezirk die ELEFAND-Liste. Die auf der Liste eingetragenen Personen werden bei Veränderungen der Sicherheitslage oder besonderen Ereignissen über einen Landsleutbrief informiert. Für jede Auslandsvertretung wird eine Krisenstufe festgelegt, an die weitere Maßnahmen zur Krisenvorsorge geknüpft sind. Im Krisenfall koordiniert ein Krisenstab unter Leitung des AA unter Beteiligung aller mitzuständigen Ressorts die Krisenreaktion.

Das Krisenreaktionszentrum (KRZ) sitzt im sogenannten „Krisenkeller“ des AA und ist zuständig für Krisenfrüherkennung, -vorbereitung und -bewältigung. Es betreibt einen ständigen Bürgerservice, der im Krisenfall zu einer Krisenhotline ausgebaut werden kann. Insgesamt arbeiten eine mittlere zweistellige Zahl an Personen im Krisenreaktionszentrum, darunter Verbindungsbeamte von Bundeswehr, Bundespolizei, Bundesnachrichtendienst, Bundeskriminalamt und dem Bundesamt für Verfassungsschutz.

Das Krisenreaktionszentrum kommt insbesondere bei Großschadensereignissen ins Spiel, die die Fähigkeiten der jeweiligen Auslandsvertretung übersteigen. In einem solchen Krisenfall tritt auch der Krisenstab der Bundesregierung zusammen, in welchem alle betroffenen Ressorts und Arbeitseinheiten des AA vertreten sind. Besondere Bedeutung hat dabei die Bundeswehr, weil sie entsprechende Lufttransportkapazitäten zur Verfügung stellen kann. Geleitet wird der Krisenstab in der Regel durch den Krisenbeauftragten, bei besonderen Ereignissen wird der Krisenstab durch eine Staatssekretärin oder den Minister geleitet. Neben dem Krisenreaktionszentrum betreibt das AA auch ein Lagezentrum, welches rund um die Uhr besetzt ist und über krisenhafte Entwicklungen in der Welt berichtet.

Der Krisenbeauftragte berichtet und berät den zuständigen Staatssekretär. Im Untersuchungszeitraum war dies Staatssekretär *Berger*. Während der Urlaubsabwesenheiten des Staatssekretärs war Staatssekretärin *Leendertse* für den Krisenbeauftragten zuständig. Der damalige Leiter des Krisenreaktionszentrums beschrieb die Rolle des Krisenbeauftragten dahingehend, dass dieser im ständigen Kontakt mit der politischen Leitung des AA stehe und oberster Berater in Krisenfragen sei. Dabei vertritt er nach Aussage des damaligen Krisenbeauftragten die Belange des Krisenreaktionszentrums nach außen, gegenüber der Leitung und bei Notwendigkeit auch gegenüber dem Deutschen Bundestag.

Elementar für die Krisenvorsorge und -bewältigung ist die Krisenvorsorgeliste, auch elektronische Erfassung von Deutschen im Ausland genannt - kurz ELEFAND. Rechtsgrundlage für die Liste ist § 6 Absatz 3 KonsG. Danach sollen die Konsularbeamten eine Liste der in ihrem Konsularbezirk ansässigen Deutschen und anderer Schutzbefohlener sowie ihrer Familienangehörigen erstellen und auf dem Laufenden halten. Die Liste beruht jedoch auf Freiwilligkeit, eine Verpflichtung, sich in diese Liste einzutragen, gibt es nicht. Der Leiter des Krisenreaktionszentrums wies aus diesem Grund daraufhin, dass die Liste per Definition nie vollständig sein kann. Das Krisenreaktionszentrum kann sehen, wer sich in die Liste eingetragen hat.

Zum Stand 15. März 2021 hatten sich in die ELEFAND-Liste für Afghanistan insgesamt 73 Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft eingetragen, zum Stand 9. August 2021 waren es 81 Personen. Der Leiter des Krisenreaktionszentrums gab an, dass bei diesen Zahlen von ungefähr 300 zu evakuierenden Personen ausgegangen worden sei. An die Personen, die auf dieser Liste eingetragen sind, können bei einer Lagezuspitzung sogenannte Landsleutbriefe verschickt werden mit Informationen zur Sicherheitslage und Verhaltenshinweisen, wie beispielsweise Ausreiseaufforderungen. Zudem bestand über den gesamten Untersuchungszeitraum eine Reisewarnung für Afghanistan.

Der Krisenplan des AA sieht vor, dass die Auslandsvertretungen in Krisengebieten in verschiedene Krisenstufen eingeteilt werden. Von der Krisenstufe 1 bis Krisenstufe 4 (Schließung der Vertretung). Die Botschaft Kabul war lange Zeit mit der Krisenstufe 3a bewertet. In der Krisenvorsorgesitzung am 19. April 2021 wurde eine Anhebung auf die Krisenstufe 3b besprochen, dann aber entschieden, die Krisenstufe 3a beizubehalten. In dem Ergebnisvermerk der Sitzung wird am Ende folgendes festgehalten: „Erhöhung der Krisenstufe auf 3b ist derzeit nicht notwendig.“ Eine Erhöhung auf die Krisenstufe 3b fand letztlich erst in der Krisenstabssitzung am 13. August 2021 statt, also zwei Tage bevor die Taliban in Kabul die Macht übernahmen und die Botschaft evakuiert worden ist.

Für den Schutz der Auslandsvertretungen sind im AA auch das Referat 107 und das Referat 111 zuständig. Das Referat 107 ist zuständig für die Eigensicherung der Botschaften und arbeitet dafür sehr eng mit der Bundespolizei zusammen. Es organisiert die Entsendung von Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei. Das Referat 111 ist zuständig für die bauliche Sicherheit.

Im Krisenfall, insbesondere bei Evakuierungen leistet die Bundeswehr Amtshilfe für das AA. Bei einer Krisenlage und drohender Evakuierung kann ein Krisenunterstützungsteam an die Botschaft entsandt werden, welches aus Krisenexperten des AA und des BMVg, beziehungsweise der Bundeswehr besteht. Bei einer Evakuierung kann die Bundeswehr in Amtshilfe für das AA durch Luft- oder Seefahrzeuge Schutzbedürftige unbewaffnet abholen. Bei einer höheren Bedrohungslage kann die Bundeswehr durch eine schnelle Luft- oder Seeevakuierung unterstützen. Dabei werden Transportmittel von bewaffneten Kräften der Bundeswehr unterstützt, die das Transportmittel und den Einstieg in das Transportmittel beschützen können. Den Evakuierungspunkt müssen die Evakuierenden jedoch selbst erreichen. Sollte eine bewaffnete Verbringung von Sammelpunkten zu Evakuierungspunkten

notwendig sein, führt die Bundeswehr eine sogenannte robuste Evakuierung durch. Dafür muss jedoch zuvor ausreichend Personal und Material an den Evakuierungspunkt verbracht werden.

1.2 Krisenvorsorge der Botschaft Kabul

Der Betrieb von Auslandsvertretungen in Krisenländern durch das AA ist trotz aller Vorsorgemaßnahmen immer mit Risiken für die Angehörigen des diplomatischen Dienstes, die lokal Beschäftigten und die deutschen und lokalen Sicherheitskräfte verbunden. Dies hat nicht zuletzt der Anschlag auf die Deutsche Botschaft in Kabul im Mai 2017 gezeigt, bei dem mehr als 150 Personen starben, darunter auch zwei afghanische Sicherheitskräfte, die die Deutsche Botschaft bewacht haben. Gleichwohl ist es unerlässlich, dass die Bundesregierung durch Auslandsvertretungen gerade auch in Krisenländern vertreten ist, um die Länder in ihren Stabilisierungsversuchen zu unterstützen, Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe vor Ort zu ermöglichen sowie deutschen Staatsangehörigen bei Bedarf konsularisch Hilfe zu leisten. Die Abwägung unter welchen Rahmenbedingungen und Risiken es noch vertretbar ist, eine Auslandsvertretung in einem Krisengebiet zu betreiben, ist sehr schwierig und in letzter Konsequenz eine politische Entscheidung. Am Ende muss ein tragfähiges Sicherheitskonzept die Beschäftigten der Botschaft ausreichend schützen können.

Das Sicherheitskonzept und die Krisenvorsorge der Botschaft Kabul stützte sich während des internationalen Militäreinsatzes in Afghanistan wesentlich auf die Präsenz von NATO-Truppen in Afghanistan und die Lage der Botschaft in der Green Zone. Die Green Zone war ein durch hohe Schutzmauern und Checkpoints geschütztes Stadtviertel in Kabul, in welchem viele Regierungseinrichtungen, Botschaften und auch das Resolute Support Hauptquartier ihren Sitz hatten. Bereits seit dem Anschlag auf die Deutsche Botschaft 2017 arbeitete diese im Krisenmodus, mit reduziertem Personal und sich in Tandems abwechselnden Mitarbeitenden. Nachdem das Doha-Abkommen vom 29. Februar 2020 einen Abzug aller internationaler Truppen zum 30. April 2021 vorsah, musste die Krisenvorsorge der AV Kabul neu aufgestellt werden.

Dazu führten AA und BMVg im März 2021 eine ressortgemeinsame Krisenkurzberatung in Kabul durch, die Ergebnisse der Beratung wurden in einem Bericht festgehalten und die Botschaft aktualisierte ihren Krisenplan. Nicht alle in dem Bericht und einer Krisenvorsorgesitzung im April festgelegten Maßnahmen konnten bis zur Machtübernahme der Taliban umgesetzt werden. Auch eine zwischenzeitlich in Erwägung gezogene Entsendung eines Unterstützungselements der Spezialkräfte kam nicht zustande. Nachdem Ende Juni 2021 die letzten Bundeswehrsoldaten der RS-Mission Afghanistan verlassen hatten wurde der Krisenplan der Botschaft noch einmal aktualisiert und an die neue Lage angepasst.

Die Deutsche Botschaft Kabul war grundsätzlich ausreichend auf einen Evakuierungsfall vorbereitet, die spätere Evakuierung durch US-Hubschrauber zum Flughafen und ein Ausfliegen durch das US-Militär entsprach dem Krisenplan. Es war richtig, dass sich die Botschaft innerhalb der internationalen Gemeinschaft für ein tragfähiges Sicherungskonzept der Green Zone für den Zeitraum nach dem Abzug der internationalen Truppen engagiert hat. Gleichwohl wäre es rückblickend hilfreich gewesen, bereits während der Lageverschärfung im Juli und August 2021 Unterstützungselemente des KSK und ein Krisenunterstützungsteam an die Botschaft zu verlegen und weitere militärische Kräfte für eine mögliche Evakuierungsoperation in der Region zu stationieren.

1.2.1 Bisheriges Sicherheitskonzept der Deutschen Botschaft Kabul

Das Sicherheitskonzept der Deutschen Botschaft Kabul umfasste zunächst den baulichen und personellen Schutz des Botschaftsgeländes. Eingebettet war das Botschaftsgelände in die Sicherheitsinfrastruktur der Green Zone. Diese wurde wiederum von afghanischen Sicherheitskräften unterstützt, und überwacht durch Kräfte der Resolute Support Mission, bewacht. Das Sicherheitskonzept sah zudem vor im Falle von medizinischen Notfällen und Evakuierungsnotwendigkeiten, die Infrastruktur der Resolute Support Mission vor Ort mit zu nutzen.

Wegen der Zerstörungen des verheerenden Anschlags auf die Botschaft im Jahr 2017 arbeitete und wohnte das Botschaftspersonal in temporären Container-Gebäuden. Eine reduzierte Zahl von Mitarbeitenden wechselte sich in Tandems ab. Bundespolizisten für den Objektschutz und den Personenschutz und die Kräfte eines privaten Sicherheitsdienstleisters schützten Botschaftsgelände und die dort Beschäftigten. Dem Botschafter oder seinem Vertreter stand zudem ständig ein Sicherheitsberater der Bundespolizei zur Verfügung, der die Arbeit der Krisensicherheitsbeamten und Personenschützer der Bundespolizei vor Ort koordinierte. Bei umfassenderen Angriffen wäre letztlich eine Unterstützung durch Kräfte der Resolute Support Mission erforderlich gewesen.

Die Überarbeitung des Sicherheitskonzepts der Botschaft im Hinblick auf den Abzug der internationalen Truppen war zwingend erforderlich.

1.2.2 Ressortgemeinsame Krisenkurzberatung im März 2021

Im November 2020 empfahlen der damalige Botschafter und der damalige Sicherheitsberater der Botschaft in zwei umfassenden Vermerken die Entsendung eines Krisenvorsorgeteams nach Kabul, um die Überarbeitung des Sicherheitskonzepts für die Zeit nach Abzug der internationalen Truppenpräsenz einzuleiten. In dem Vermerk des Botschafters werden auch verschiedene Szenarien für die nächsten Monate entwickelt. Darunter ist auch ein „Schreckensszenario“, welches nach einer Eskalation der Kämpfe durch die Taliban und Absetzbewegungen von afghanischen Sicherheitskräften zu einem Kollaps der Republik führen könnte, bei welchem die Botschaften in Kabul am Ende einrückenden Taliban-Truppen schutzlos ausgeliefert wären. Der damalige Botschafter erklärte, dass er die Entsendung eines Krisenvorsorgeteams für „dringlich“ hielt. Er berichtete, dass das AA die Entscheidung traf, noch das Treffen der NATO-Verteidigungsminister im Februar 2020 abzuwarten und damit die Entscheidung, ob die Resolute Support Mission tatsächlich beendet werde. Schließlich wurde die Beratungsreise für den Anfang März 2021 terminiert.

Vom 5. bis 8. März 2021 führten BMVg und AA eine ressortgemeinsame Krisenkurzberatung bei der Botschaft Kabul durch. Geleitet wurde die Beratung durch den damaligen Leiter Krisenreaktionszentrum und einem Vertreter aus dem Geschäftsbereich des BMVg. Die Ergebnisse der Kurzberatung wurden in einem umfangreichen Bericht festgehalten, der am 26. März 2021 an die zuständigen Stellen versendet wurde. Das Team der Kurzberatung führte gemeinsam mit dem damaligen Geschäftsträger und Sicherheitsbeauftragten, den Sicherheitsberatern der Botschaft und einem Referenten der Botschaft zahlreiche Gespräche vor Ort. In dem Bericht der Kurzberatung werden unter anderem die Ergebnisse von Gesprächen mit der GIZ, dem deutschen Einsatzkontingent, den Kabul Security Forces, der Resolute Support Mission, UNAMA, dem GPPT, der US-Botschaft, den Botschaften von Großbritannien, Kanada und Japan und der Botschaft Frankreichs festgehalten.

Der Bericht der Kurzberatung hält fest, dass Prognosen zur Sicherheitslage schwer zu treffen sein können „aufgrund der besonderen Bedeutung der DEU AV KABUL und den zahlreichen Faktoren, die die Lageentwicklung beeinflussen werden.“ Und, dass diverse Probleme die eigene Handlungsfähigkeit der Botschaft im Krisenfall einschränken könnten. Zum Beispiel ungenügende Fähigkeiten der afghanischen Sicherheitskräfte für den Schutz der internationalen Präsenz, etwa beim Zerfall staatlicher Strukturen.

In dem Bericht der Kurzberatung werden dann verschiedene zu treffende Maßnahmen festgehalten. Darunter der Abschluss eines „memorandum of understanding“ mit der US-Botschaft zur Nutzung von US-Lufttransportkapazitäten im Evakuierungsfall, die Vorbereitung der Nutzung des Botschaftsgeländes als Sammelpunkt, die Fortführung der Bemühungen zum Aufbau und zur Mitgestaltung des Kabul-Security-Programms sowie die Vorbereitung und den Abschluss eines Vertrages zur Anmietung ziviler Lufttransportmöglichkeiten.

1.2.3 Umsetzung der Beratungsergebnisse

Die Ergebnisse der Kurzberatung werden in einer Krisenvorsorgesitzung des AA am 19. April 2021 erörtert. Zu den Teilnehmenden dieser Sitzung gehören unter anderem der Leiter Krisenreaktionszentrum, der damalige Botschafter und sein Vertreter, der auch Sicherheitsbeauftragter der Botschaft war, der damalige Afghanistan-Beauftragte der Bundesregierung, sowie Vertreter von BND, BMVg und BMZ. Grund für die Sitzung war auch, dass die Bundesregierung rund um den 1. Mai 2021 eine Lageverschärfung in Afghanistan befürchtete, weil ursprünglich im Doha-Abkommen vorgesehen gewesen ist, dass die internationalen Truppen bis zu diesem Datum das Land verlassen haben sollen. In der Sitzung wurde unter anderem beschlossen, dass für die Botschaft weiterhin die Krisenstufe 3a gelten solle. Letztendlich wurde die Krisenstufe 3b erst in der Krisenstabssitzung am 13. August 2021 festgelegt. Auf die Frage, ob eine frühzeitigere Ausrufung der Krisenstufe 3b praktische Auswirkungen auf die Evakuierung gehabt hätte, antwortete der Leiter des Krisenreaktionszentrums dem Ausschuss, dass eine Anhebung keine „wahnsinnig großen Auswirkungen“ gehabt hätte, weil von den dann ausreisenden Experten für Entwicklungszusammenarbeit im Land, nur noch sehr wenige im Land gewesen seien. Im Ergebnis habe dies keinen Unterschied gemacht.

Am 28. April 2021 stellt die Deutsche Botschaft Kabul in Umsetzung der Beratungsergebnisse einen neuen Krisenplan auf.

Am 29. April 2021 unterzeichnet die deutsche Botschaft mit der US-Botschaft eine Absichtserklärung über den Transport von entsandten Mitarbeitern der deutschen Botschaft mit US-Hubschraubern im Evakuierungsfall von der Green Zone zum internationalen Flughafen. Die Absichtserklärung trägt den Titel „Memorandum of Agreement“ (MoA), wird aber häufig auch als „Memorandum of Understanding“ (MoU) bezeichnet. Ein Vermerk des damaligen Geschäftsträgers und Sicherheitsbeauftragten vom 8. Juni 2021 hält fest, dass die Absichtserklärung

jedoch keine sonstige zu evakuierenden deutschen Staatsangehörigen umfasst. Nicht umfasst wären auch die in Afghanistan befindlichen Mitarbeitenden deutscher Mittlerorganisationen. Zudem schaffe diese Absichtserklärung keine bindende Verpflichtung für die US-Botschaft. Im Evakuierungsfall sei davon auszugehen, dass eine Evakuierung der Entsandten der deutschen Botschaft nur nachrangig erfolgen würde, weil der Bedarf an Lufttransportmitteln groß sei und auch andere Auslandsvertretungen gleichlautende Vereinbarungen abgeschlossen hätten.

In Umsetzung der Beratungsergebnisse brachte sich die Deutsche Botschaft Kabul auch intensiv in den Aufbau und die Weiterentwicklung der Sicherheitsarchitektur der Green Zone ein. Bereits am 11. März 2021 war dafür die Kabul Security Working Group (KSWG) institutionalisiert worden. Federführend waren hier neben Deutschland insbesondere Kanada und die UNAMA. In einem DKOR-Bericht des damals zuständigen Referenten der Botschaft und des damaligen Sicherheitsberaters vom 3. Mai 2021 wird über die gemeinsamen Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, Vorkehrungen zu treffen, um weiterhin in Kabul bleiben zu können, berichtet. Der Bericht hält fest: „Wenn die allgemeine Sicherheitslage sich nicht gravierend verschlechtert und die AFG Regierung und Sicherheitskräfte (ANDSF) weiter funktionsfähig bleiben (gesonderter DKOR zu ANDSF/Sicherheitssektor folgt zeitnah), sollte das gemeinsame Ziel eines ausreichenden Schutzniveaus rechtzeitig erreicht werden.“

Vorangetrieben wurde auch die Anmietung ziviler Lufttransportkapazitäten für den Krisenfall, um unabhängig von den USA für einen sicheren Transport zum Flughafen sorgen zu können. Eine entsprechende Vorlage zur Billigung der Anmietung vom 8. Juni 2021 wurde vom damaligen Staatssekretär *Berger* und der damaligen Staatssekretärin *Leendertse* gebilligt. Die voraussichtlichen jährlichen Kosten wurden zu diesem Zeitpunkt mit ca. 4 Millionen Euro angegeben. Die Deutsche Botschaft Kabul bat das Vergabereferat des AA am 10. Juni 2021 um die Einleitung des Vergabeverfahrens. Aus einer Vorlage an die damalige Staatssekretärin *Leendertse* vom 9. August 2021 ergeht, dass sich die Kosten im Verlauf des Vergabeverfahrens wider Erwarten auf bis 13,5 Millionen Euro erhöht hatten, weil Bieter nach dem Abzug der internationalen Truppen veränderte Rahmenbedingungen geltend machten. Die Vorlage wurde am Ende gebilligt, der Vertrag wegen der Ereignisse aber dann nicht mehr unterschrieben. Laut Aussage des Leiters des Krisenreaktionszentrums wären diese Hubschrauber ab dem 16. August 2021 in Kabul verfügbar gewesen.

Andere Maßnahmen, die im Bericht der Kurzberatung festgehalten worden sind, konnten vor der Machtübernahme der Taliban wohl nicht abgeschlossen werden. Insbesondere zeitlich aufwendige Baumaßnahmen, wie der Bau eines Heli-Pads und die Pachtung eines Baufeldes, das direkt an die Botschaft angrenzte, konnten wohl nicht abgeschlossen werden. Auch war das Botschaftsgelände wohl nicht optimal vorbereitet und nicht optimal geeignet, um als Sammelpunkt für eine größere Anzahl von zu Evakuierenden zu dienen, gleichzeitig fehlten aber alternative geeignete Sammelpunkte.

1.2.4 Unterstützung der Deutschen Botschaft Kabul durch KSK

Zur Unterstützung der Botschaft Kabul überlegte das BMVg Ende April 2021, ein Unterstützungselement der Spezialkräfte, KSK, von Mai 2021 und für bis zu zwei Monate über den Abzugstermin der RS-Mission hinaus an der Botschaft Kabul einzusetzen. Die Idee wurde an das Krisenreaktionszentrum des AA herangetragen. Der Leiter des Krisenreaktionszentrums habe dazu dann ein positives Feedback an den damals zuständigen Referatsleiter im BMVg gegeben. Auch der damalige Sonderbeauftragte der Bundesregierung für Afghanistan hatte ein großes Interesse an der Entsendung von Spezialkräften an die Botschaft, weil diese durch ihre gute Vernetzung in Afghanistan Informationen zur Sicherheitslage gewinnen könnten, an welche Zivile nicht herankämen.

In der Folge ging das BMVg irrtümlicherweise davon aus, dass der damalige Bundesminister *Maas* eine Entsendung von Spezialkräften an die Botschaft Kabul abgelehnt hätte. In einem Gespräch mit der damaligen Bundeministerin *Kramp-Karrenbauer* soll dieser gesagt haben, dass ein Unterstützungselement der Spezialkräfte an der Botschaft nicht notwendig sei. Der damalige Bundesminister *Maas* berichtete jedoch seiner Büroleiterin am 9. Juni 2021, dass er einen solchen Vorschlag nicht abgelehnt habe und sich auch nicht daran erinnern könne, dass die Verteidigungsministerin dieses Thema angesprochen habe. In der Folge wies der Leiter des Krisenreaktionszentrums im AA das BMVg daraufhin, dass eine Entsendung von Spezialkräften nicht abgelehnt worden sei, am 16. Juni teilte das AA dies dem damals zuständigen Abteilungsleiter im BMVg mit. In einer Vorlage an die damalige Verteidigungsministerin vom 5. Juli 2021 schlug das für die Spezialkräfte zuständige Referat des BMVg nochmals die Entsendung von Spezialkräften an die Botschaft vor.

Letztendlich wurden vor der Machtübernahme der Taliban keine Spezialkräfte an der Botschaft stationiert. Im eingetretenen Krisenfall wären diese zur Unterstützung der Evakuierung der Botschaft und der Evakuierungsoperation mit den dann einfliegenden weiteren Spezialkräften der Bundeswehr sehr hilfreich gewesen. Woran die Entsendung der Spezialkräfte an die Botschaft genau scheiterte, konnte der Ausschuss jedoch nicht aufklären.

1.2.5 Aktualisierung des Krisenplans im August 2021

Nachdem der damalige Geschäftsträger *van Thiel* am 11. Juli 2021 seinen Dienst in der Deutschen Botschaft Kabul angetreten hat, wird der Krisenplan vom 28. April 2021 noch einmal leicht überarbeitet, am 9. August 2021 wird eine aktualisierte Fassung von der Botschaft verschickt.

Van Thiels Vorgänger als Geschäftsträger und Sicherheitsbeauftragter, sagte in seiner Vernehmung zusammenfassend zur Krisenvorsorge in seiner Zeit in der Botschaft: „Aber das, was man vorher machen kann, haben wir gemacht“. Er habe als Sicherheitsbeauftragter selbstverständlich die Evakuierung ausgeplant, weil er sich auf einem Krisenposten befunden habe. Als er abreiste, habe die Evakuierungsplanung für Bedienstete der deutschen Botschaft „in der Schublade“ gelegen. Eine damalige Referentin der deutschen Botschaft, die am 15. August evakuiert wurde, berichtete, dass die Pläne nicht nur in der Schublade gelegen haben, sondern auch mit der Zentrale in Berlin geteilt worden waren. Die Evakuierung der Botschaft sei vorbereitet gewesen. In den letzten Tagen sei anhand eines Handbuches oder von Richtlinien alles getan worden, was in solchen Fällen zu tun ist.

Der damalige Geschäftsträger *van Thiel*, der gleichzeitig Sicherheitsbeauftragter war, berichtete im Ausschuss, dass der Krisenplan aus dem April „sicherlich Hand und Fuß“ hatte und es ein „guter Krisenplan“ gewesen sei, auf den man aufbauen konnte. Er könne sich aber auch noch an problematische Punkte des Krisenplans erinnern. Der Geschäftsträger hielt den Krisenplan also für grundsätzlich gut, sah aber gleichzeitig problematische Punkte. Besonders problematisch war für ihn der vorgesehene Sammelpunkt für deutsche Staatsangehörige auf dem Botschaftsgelände sowie die fehlende Infrastruktur, also die Verpflegung und Unterbringung.

Bereits der Krisenplan vom 28. April 2021 hatte den Betrieb eines Sammelpunktes auf dem Botschaftsgelände problematisiert, aber auch klargestellt, dass es an gangbaren Alternativen mangelte. Problematisch blieben die komplizierten Zugangsregelungen und strengen Sicherheitsvorschriften. Im Falle eines Sammelpunktbetriebs, wäre der hohe Sicherheitsstandard wahrscheinlich nicht zu halten gewesen. In dem überarbeiteten Krisenplan vom 9. August 2021 wurde am Ende noch hinzugefügt:

„die bislang am Sammelpunkt, [...] vorgesehenen Zelte [sind] eine offensichtlich schlechte Lösung. Zudem mangelt es ohne eigene Hubschrauberfähigkeiten an den notwendigen Transportmitteln (sowohl einsatzbereite Fahrzeuge als auch geeignete Fahrer:innen, ohne das Sicherheitskonzept der Botschaft zu gefährden) um eine Großzahl an DEU StA zum Flughafen zu shuttlen.“

Die weiteren Änderungen im Krisenplan bezogen sich vorrangig darauf, dass inzwischen die Bundeswehr vollständig aus Afghanistan abgezogen war und auf deren Strukturen im Land im Evakuierungsfall nicht zurückgegriffen werden konnte, sowie auf Personalwechsel innerhalb des Botschaftsteams.

Gemeinsam mit dem Krisenplan schickte die Botschaft Kabul am 9. August 2021 auch ein Dokument mit dem Titel „Lageangepasstes Stufenmodell für die Botschaftspräsenz“ an die Zentrale in Berlin. In dem Stufenmodell wird der Status Quo mit 49 Personen inklusive deutschem Sicherheitspersonal benannt. In Stufe 2 dieses Plans gäbe es dann eine Reduktion von ca. 49 auf 40 Personen und in Stufe 3 eine Reduktion auf 34 Personen. Nach dem Stufenmodell sei dies aber das Minimum, um einen eigenen Compound betreiben zu können. Die Stufe 4 sah dann keine Entsandten mehr auf dem Botschaftsgelände vor, die Stufe 4a eine temporäre Unterbringung bei der US-Botschaft oder am militärischen Teil des Flughafens, die Stufe 4b eine temporäre Unterbringung in einem Drittstaat.

1.3 Eventualfallplanungen der Bundeswehr für eine Evakuierungsoperation

Mit dem bevorstehenden Ende der Resolute Support Mission begannen auch im BMVg und der Bundeswehr die Arbeiten an der Eventualfallplanung für eine Evakuierungsoperation.

In der Krisenvorsorgesitzung des AA am 19. April 2020 teilte das BMVg mit, dass die Eventualfallplanung im Rahmen der nationalen Krisenvorsorge (Evakuierung) für die Zeit nach dem internationalen Truppenabzug derzeit vorbereitet werde. Die entsprechende Weisung zur Planung erging am 22. April 2021 an das Einsatzführungskommando. Die Planungen umfassten Optionen zur Durchführung einer diplomatischen Evakuierung, einer schnellen Luftabholung sowie einer robusten Evakuierung. Im Mai 2020 wurde dann eine Planungswoche

durchgeführt, die Planungen wurden aber wohl Ende Mai 2020 abgeschlossen. In den Planungen wurde insbesondere definiert, welche Kräfte und Einsatzmittel in welchem Umfang benötigt werden und welches Gastland für die Operation genutzt wird. Umfasst von den Planungen war auch eine mögliche Verbringung von Hubschraubern in das Einsatzgebiet.

Als sich die Lage in der ersten Augushälfte verschärfte, erging am 10. August 2021 aus dem BMVg an das Einsatzführungskommando die Weisung zur Fortführung der Eventualfallplanung Evakuierung. Diese Weisung beinhaltete die Entwicklung eines Operationsplans, die internationale Abstimmung und Ausplanung für den Einsatz eines Krisenunterstützungsteams.

Dem Sicherheitsberater der deutschen Botschaft waren die Planungen der Bundeswehr nicht bekannt. Er gab an, dass ihm die Eventualfallplanungen der Bundeswehr für eine Evakuierung nie vorgelegt worden seien.

Die Planungen hatten als Grundlage ca. 300 Personen aus Kabul zu evakuieren. Eine Evakuierung von Ortskräften und deren Familien war in den Planungen nicht vorgesehen. Die Planungen erlauben aber grundsätzlich eine Flexibilität. Diese hat es am Ende ermöglicht während der Evakuierungsoperation mehr als 5 000 Personen durch die Bundeswehr aus Kabul auszufliegen. Dies zeigt, dass die Planungen am Ende sogar dafür ausreichend geeignet waren, ein Vielfaches der eingangs angedachten Menge an Personen auszufliegen.

1.4 Fehlende Evakuierungsplanungen für Ortskräfte

Zu spät wurden Ortskräfte und sonstige besonders gefährdete Afghaninnen und Afghanen in die Planungen des AA und des BMVg für eine mögliche Evakuierungsoperation miteinbezogen. Grund dafür war zunächst, dass eine solche Evakuierung keine klare rechtliche Grundlage hatte. Gleichwohl plante die Bundesregierung an einem Alternativszenario für den Krisenfall, das Ortskräfte berücksichtigen sollte, diese Planungen wurden jedoch nicht rechtzeitig abgeschlossen. Im Bereich des Krisenbeauftragten setzte sich die Auffassung, trotz dieser schwierigen Rahmenumstände frühzeitig Ortskräfte und sonstige besonders gefährdete Afghaninnen und Afghanen in die Evakuierungsplanung miteinzubeziehen, zunächst nicht durch.

Während das AA rechtlich eindeutig für die Unterstützung deutscher Staatsangehöriger im Ausland sowie die Sicherheit und die Evakuierungsplanungen seiner Auslandsvertretungen zuständig ist, gibt es keine explizite Rechtsgrundlage für die Unterstützung von Ortskräften und Kooperationspartnern im Krisenfall. Zwar nahm Deutschland seit 2013 im Rahmen des ressortgemeinsamen Ortskräfteverfahrens gefährdete Ortskräfte und deren Familien auf Grundlage des § 22 S. 2 AufenthG auf. Jedoch stellte diese Regelung keinen einklagbaren Anspruch der Ortskräfte auf eine Aufnahme dar, sondern lediglich die Rechtsgrundlage für die Bundesregierung, um Personen zur Wahrung seiner politischen Interessen eine Aufnahme zu erklären (siehe auch Ausführungen zum regulären Ortskräfteverfahren unter Punkt 8.1). Gleichzeitig sahen die Ressorts völlig zu Recht eine Fürsorgepflicht der Bundesregierung gegenüber den Ortskräften deutscher Ressorts in Afghanistan. Was diese Fürsorgepflicht jedoch im Evakuierungsfall konkret bedeutet, wurde vor der Machtübernahme zu keinem Zeitpunkt ressortübergreifend definiert.

Auf diesen formalen Aspekt wies auch der Leiter Krisenreaktionszentrum in seiner Befragung hin. Der Grundsatz sei gewesen, dass Ortskräfte nicht in Flugzeugen der Bundeswehr evakuiert werden. Das habe auch die Bundeswehr immer wieder klar gesagt. Diese änderte sich erst durch die entsprechende Entscheidung am 15. August 2021. Der damalige Geschäftsträger, zugleich Sicherheitsbeauftragter der Botschaft bis in den Juni 2021, gab an, dass sich das Sicherheitskonzept zu keinem Zeitpunkt darauf bezogen habe, „Zehntausende von Menschen in einem völlig chaotischen Zustand mit einem ungesicherten Flughafen quasi in wenigen Tagen auszufliegen.“ „Nein, das ist kein Szenario, was wir vor Augen hatten, war auch Mitte Juni kaum vorstellbar.“

Zwar erkannten das AA und auch das BMVg frühzeitig die Notwendigkeit, Planungen für ein sogenanntes Alternativ- oder Notfallszenario aufzunehmen, um bei einer Lageverschlechterung eine massenhafte Ausreise von Ortskräften und deren Familien zu ermöglichen. Die Planungen für ein solches Szenario wurden jedoch bis zum Beginn der Evakuierungsoperation am 15. August 2021 nicht abgeschlossen. Offen blieb bis zuletzt, wie der Trigger definiert werden sollte, der ein solches Szenario auslöst und ob in dem Szenario Visa erst nach der Einreise in Deutschland ausgestellt werden könnten (die Planungen der Ressorts zum Alternativszenario werden unter Punkt 8.4 detailliert beschrieben).

Am 11. August 2021 hält der damalige Krisenbeauftragte in einem internen Vermerk fest, dass die Ortskräfte der Botschaft und die Ortskräfte anderer Ressorts sowie ihre Familien in der Regel nicht in die Gruppe der zu Evakuierenden fallen. Auch würde die Vereinbarung mit der US-Botschaft über den Hubschraubertransport an den Flughafen nur Mitarbeitende der Botschaft umfassen, noch nicht einmal weitere deutsche Staatsangehörige seien

erfasst. Zusammenfassend wird festgehalten, dass unter den gegebenen Rahmenbedingungen nur eine Mitnahme der Ortskräfte der Botschaft ohne deren Familien im Rahmen einer diplomatischen oder militärischen Evakuierung möglich wäre, für mehr reichten die Kapazitäten nicht.

Die Entscheidung, auch Ortskräfte und ehemalige afghanische Kooperationspartner mit in die Evakuierungsoperation einzubeziehen, fällt die Bundesregierung letztendlich erst in der Krisenstabssitzung am 15. August 2021.

1.5 Zusammenfassende Feststellungen zur Krisenvorsorge

Grundsätzliche, strukturelle Mängel im Aufbau der Krisenvorsorge im AA waren nicht festzustellen. Allerdings hat die Evakuierungsoperation gezeigt, dass es bei der Krisenvorsorge und Krisenreaktion Verbesserungsbedarf gibt. Die bestehenden Strukturen stoßen bei Krisen wie derjenigen in Afghanistan, mit hunderttausenden E-Mail-Anfragen und Anrufen, naturgemäß an ihre Grenzen.

Das Auswärtige Amt hat dies erkannt und bereits eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Krisenvorsorge eingeleitet. Der Leiter des Krisenreaktionszentrums berichtete, dass es fachlich und inhaltlich doch massiven Verbesserungsbedarf gegeben habe. Daher sei im Anschluss ein umfassender Erneuerungsprozess angestoßen worden. Dabei sei es unter anderem um die ELEFAND-Liste gegangen, die Mitnutzung der Krisensoftware der Bundeswehr und die personelle Durchhaltefähigkeit gegangen. Von diesen Verbesserungen sei bereits in den folgenden Krisensituationen profitiert worden.

2 Genese der Entscheidung zur Evakuierung der Botschaft und Zuspitzung der Sicherheitslage

Rückblickend betrachtet, wäre eine frühzeitigere Entscheidung des AA zur Einleitung der Evakuierung der Botschaft angebracht gewesen.

Ausschlaggebend für die im Vergleich zu anderen Nationen späte Entscheidung zur Einleitung der Evakuierung am 14. August war ein widersprüchliches Lagebild in den ersten beiden Augustwochen 2021. Während der damalige Geschäftsträger der Botschaft Kabul auf eine frühe Evakuierungsentscheidung drängte, ergaben die Lageunterrichtungen des BND, insbesondere in der Krisenstabssitzung am 13. August, und die diplomatischen Rückmeldungen der US-Administration in Washington keinen zwingenden Anlass zu einer sofortigen Evakuierung.

Die Berichterstattung des BND in der ersten Augushälfte 2021 war damit einer der ausschlaggebenden Gründe, dass die Evakuierungsentscheidung nicht zu einem früheren Zeitpunkt getroffen worden ist. Insbesondere im Zeitraum vom 9.-15. August hatte der BND die dynamische Lageentwicklung verkannt.

2.1 Zusammenbruch der Islamischen Republik Afghanistan

Der Zusammenbruch der Islamischen Republik Afghanistan am 15. August 2021 stand am Ende einer Dynamik, die durch das Doha-Abkommen vom 29. Februar 2020 ausgelöst worden ist, sich mit dem Beginn des internationalen Truppenabzugs am 1. Mai 2021 beschleunigte und sich dann über den Sommer 2021 immer schneller entwickelte. Im Juli verdunkelte sich die Lage, der damalige Geschäftsträger *van Thiel* sprach von einem militärischen Endspiel der Republik. Die Residenz des afghanischen Verteidigungsministers wurde am 3. August von der Taliban angegriffen. Am 6. August 2021 eroberten die Taliban mit Sarandsch die erste Provinzhauptstadt. Bis zum 9. August 2021 fielen auch die Provinzhauptstädte Scherberghan, Kundus, Sar-e Pol, Taloquan und Aybak. So fielen immer mehr Provinzen in immer höherer Geschwindigkeit an die Taliban. Am 12. August 2021 wurde die Provinzhauptstadt Ghasni von den Taliban erobert, wodurch der Weg auf Kabul von Süden her frei war. Die USA kündigten am selben Tag öffentlich an, 3 000 Soldatinnen und Soldaten nach Kabul zu verlegen, dem sollten auch britische Kräfte folgen. Unter Punkt 7.3. wird diese Dynamik im Einzelnen dargestellt.

Die Ereignisse in Kabul überschlugen sich schließlich am Wochenende vom 13. auf den 15. August 2021. Die internationale Gemeinschaft intensivierte ihre Evakuierungsvorbereitungen in Kabul, gleichzeitig verhandelten Delegationen von Taliban und der Republik in Doha über die Rahmenbedingungen einer möglichen Übergabe der Macht an die Taliban.

Der emeritierte Direktor der Berghof Stiftung, der in diesen Tagen in Doha vor Ort gewesen ist, berichtete, dass er am 13. oder 14. August 2021 von einer Person aus der afghanischen Regierung die Aufforderung erhalten habe, Ideen für eine Art Übergabvereinbarung zwischen der Republik und den Taliban zu entwickeln. Die Ideen seien der Delegation der Republik unterbreitet worden und dann von dieser an die Taliban herangetragen worden. Ihm sei berichtet worden, dass es am Ende ein weitgehendes Einverständnis „über eine Art von

Übergabvereinbarung“ gegeben habe, abgeschlossen sei sie aber noch nicht gewesen. Die Taliban hätten signalisiert, dass sie bereit wären, auf eine solche Übergabe zu warten und ihre Offensive zu pausieren. Die Vereinbarung sei am 15. August 2021 aber daran gescheitert, dass sich der damalige Präsident *Ghani* und sein Vizepräsident überraschend abgesetzt hätten und damit die Verfassungsorgane Afghanistans außer Kraft gesetzt waren. Ihm sei dann berichtet worden, dass in dieser Situation sowohl von afghanischer Seite als auch von den USA an die Taliban der Wunsch herangetragen worden wäre, nach Kabul einzurücken, um dort ein Chaos zu vermeiden.

Der Experte *Pontecorvo* schilderte das Geschehen ähnlich, berichtete aber, dass das Abkommen bereits abgeschlossen gewesen sei. Mit der Flucht des damaligen afghanischen Präsidenten sei es aber dann zum endgültigen Zusammenbruch des afghanischen Staates gekommen.

Auch der vormalige Sonderbeauftragte und damalige designierte Botschafter für die Kabuler Auslandsvertretung, der nach der Machtübernahme der Taliban nach Doha flog und sich dort mit ehemaligen Mitarbeitern des Präsidenten *Ghani* traf, berichtete in einer E-Mail davon, dass es ein Abkommen gegeben hatte, welches vorsah, dass *Ghani* vorerst im Palast bleiben und für einen geordneten Übergang sorgen solle. Als Gegenleistung hätten sich die Taliban verpflichtet, 14 Tage lang nicht in Kabul einzumarschieren und dem Präsidenten freies Geleit zu geben. Der ehemalige afghanische Außenminister *Atmar* berichtete, dass *Ghani* am Abend des 14. August 2021 den damaligen amerikanischen Außenminister *Blinken* unterrichtete, „dass er bereit sei, die Macht an eine neue Regierung zu übergeben. Für mich und alle anderen Anwesenden kam diese Nachricht völlig überraschend.“.

Ghani floh am Mittag des 15. August 2021 überraschend mit einem Hubschrauber. Mit der Flucht *Ghanis* war das Abkommen dann hinfällig geworden, die Islamische Republik Afghanistan brach zusammen und die Taliban kamen in die Stadt. Welche Beweggründe für seine Flucht am Ende ausschlaggebend waren, konnte der Ausschuss nicht feststellen.

2.2 Krisenreaktion im AA und der Botschaft Kabul

Der damalige Geschäftsträger *van Thiel*, der am 11. Juli 2021 seinen Dienst an der Botschaft Kabul antrat, hat die Dynamik im Juli und August 2021 frühzeitig erkannt, kritische Lageeinschätzungen an das AA in Berlin kommuniziert und Vorbereitungsmaßnahmen der Botschaft für eine Krisensituation intensiviert. Das AA nahm diese Berichte aus Kabul ernst und intensivierte Maßnahmen zur Krisenvorsorge. Gleichzeitig erhielt das AA aber auch Lageeinschätzungen des BND und Rückmeldungen von der US-Administration, die das Bild des Geschäftsträgers nicht bestätigten, ihm teilweise auch widersprachen. Dieses widersprüchliche Lagebild verzögerte stellenweise die Krisenreaktion des AA. Rückblickend betrachtet, hätte den Lageeinschätzungen *van Thiels* eine noch höhere Bedeutung zugemessen und Maßnahmen der konkreten Krisenvorsorge, wie die Entsendung eines Krisenunterstützungsteams und die Vorstationierung von Evakuierungskräften, früher eingeleitet werden müssen.

So wird in einem vom damaligen Geschäftsträger *van Thiel* gezeichneten Bericht vom 19. Juli 2021 die verschlechterte Sicherheitslage umfangreich beschrieben, unter anderem, dass die Taliban inzwischen die Kontrolle über einen Großteil der Distrikte des Landes habe und sich der Trend verstärke, dass die politische Klasse ihre Familien ins Ausland bringt. Daraus ergäben sich Konsequenzen für die diplomatische Präsenz der internationalen Gemeinschaft in Kabul: Einige Botschaften hätten bereits damit begonnen, Staatsbürger und Ortskräfte außer Landes zu bringen, auch seien bereits Militärplaner an Botschaften, um militärische Evakuierungsoperationen für den Ernstfall vorzubereiten. Der Bericht schlägt dann operative Maßnahmen und Handlungsempfehlungen vor. Unter anderem müsse bei einer Verkürzung der Zeitlinien die bevorstehende Notwendigkeit, die Botschaft zu schließen und deutsche Staatsangehörige auszufliegen, frühzeitig politisch erkannt werden, um rechtzeitig ein Krisenunterstützungsteam zu verlegen und Bundeswehrkräfte in geografischer Nähe zu stationieren, beziehungsweise deren Einsatzbereitschaft herzustellen. Wenige Tage später, am 23. Juli 2021, schreibt *van Thiel* als Fazit eines Berichts zur Sicherheitslage, dass sich die Republik militärisch im Endspiel befinde und es fraglich sei, ob die USA noch eine „Verlängerung herbeibomben können“. Die Zeitachse für eine Worst-Case-Szenario würde sich spürbar verkürzen, deswegen würde eine „Prudent Planning“ eine realistisch umsetzbare Antwort für diesen Fall parat haben.

Der damalige Krisenbeauftragte war sich in seiner Vernehmung nicht mehr sicher, ob er aufgrund dieser E-Mail oder anderer Informationen ein erstes Papier zu einem Prudent Planning für Kabul entworfen habe. Jedenfalls schickte er am 27. Juli 2021 einen Entwurf dieses Papiers an eine Kollegin im Krisenreaktionszentrum. In dem Papier heißt es unter anderem: „Das Argument, Evakuierungsüberlegungen oder sogar -vorbereitungen jetzt schon zu treffen sende Richtung „AFG Republik“ das falsche Signal, zieht insofern nur noch bedingt“. Dazu äußerte der Krisenbeauftragte im Ausschuss, dass ihm nach seiner Erinnerung nie jemand gesagt habe, eine Evakuierung wäre

ein falsches Signal. Es sei darum gegangen, den richtigen Zeitpunkt zu erwischen. Der Fokus sei gewesen, den Zeitpunkt nicht zu verpassen, und gleichzeitig um die politische Abwägung, auch nicht zu früh zu evakuieren. Die damalige Staatssekretärin *Leendertse*, die in diesem Zeitraum den urlaubsabwesenden und eigentlich zuständigen Staatssekretär *Berger* vertrat und ab dem 27. Juli übernahm, berief noch am 27. Juli 2021 eine Sitzung für den nächsten Tag ein, weil sie zusätzliche Informationen zu den Geschehnissen in Afghanistan benötigte.

Am 9. August 2021 berichtet der damalige Geschäftsträger *van Thiel*, dass nun eine kritische Phase erreicht sei, die nach Einschätzung der Botschaft Kabul ein schnelles und entscheidendes Handeln erforderlich mache. Spätestens zum 31. August 2021 müsse die Botschaft jederzeit bereit zur Evakuierung sein, was der vor Ort allgemein akzeptierte Planungshorizont sei. Als Handlungsempfehlung schlug er vor, die Krisenstufe auf 3b anzuheben und mit allen Mitteln die Zahlen von zu Evakuierenden bis zum 31. August 2021 abzubauen. Das präferierte Szenario der Botschaft für die nächsten Monate sei eine selbstständige Überwinterung in Kabul. Der Leiter des Krisenreaktionszentrums kommentiert diese E-Mail gegenüber dem Krisenbeauftragten, dass damit ein Offenhalten der Botschaft immer schwieriger werde. Ab dem 9. August 2021 sei über nichts anderes mehr geredet worden als über das Thema Afghanistan, berichtete er über diesen Zeitraum. In der BND-Morgenunterrichtung vom 9. August 2021 heißt es, dass die Taliban seit dem 6. August 2021 fünf Provinzhauptstädte eingenommen haben. Ein koordinierter Angriff auf die Hauptstadt Kabul wird als kurzfristig unwahrscheinlich bewertet.

In den folgenden Tagen lud die damalige Staatssekretärin *Leendertse* täglich zu Besprechungen zur Lage in Afghanistan ein. Dabei beteiligte sie auch Personen, die in früheren Verwendungen Erfahrungen zu Afghanistan gesammelt hatten, jetzt aber nicht mehr mit dem Thema befasst waren.

Am 11. August 2021 legt der damalige Krisenbeauftragte der ehemaligen Staatssekretärin einen Vermerk zu den Evakuierungsmöglichkeiten aus Afghanistan vor. Darin heißt es, dass eine Landevakuierung praktisch ausgeschlossen sei. Sollte zudem der rechtzeitige Entscheidungszeitpunkt verpasst werden und der Flughafen in Kabul nicht mehr zur Verfügung stehen, wäre eine Evakuierung de facto nicht mehr durchführbar. In einer Ministervorlage vom selben Tag, heißt es zur Entwicklung der Sicherheitslage, dass „eine militärische Machtübernahme der Taliban“ sehr realistisch sei. Und, dass „die schnellen Raumgewinne der TLB die Gefahr eines ‚Domino Effekts‘“ bringe. Es herrschten Zweifel darüber, dass die ANDSF das Vorrücken der Taliban stoppen könne. In der Morgenunterrichtung des BND von diesem Tag wird berichtet, dass weitere Provinzzentren von der Taliban eingenommen worden seien. Eine zeitnahe Rückeroberung aller Provinzhauptstädte sei unwahrscheinlich, wie auch ein koordinierter Angriff auf die Hauptstadt Kabul. Noch am 11. August berichtet der damalige Geschäftsträger *van Thiel*, dass er in einem Gespräch erfahren habe, dass die USA ihre „Leute und die NATO“ bis zum 25. August rausfliegen würden und keine Übereinkunft mit einem anderen Staat zum Betrieb des Flughafens zustande gekommen sei. Es gelte diese Information zu verifizieren. Normativ dürfe dies nicht wahr sein, faktisch sei es aber nicht ausgeschlossen. Die E-Mail trägt den Betreff „Alarmstufe dunkelgelb“.

Am nächsten Tag, den 12. August 2021, erfährt der Geschäftsträger, dass der 25. August tatsächlich eine Planungsoption der USA sei. Nach Aussagen der USA und Großbritanniens stehe zwar noch kein Datum fest, die internationale Gemeinschaft in Kabul müsse sich jedoch darauf einstellen auch innerhalb weniger Tage auszureisen. Er drängt auf eine weitere Beschleunigung der Evakuierungsvorbereitung. Im Betreff der E-Mail heißt es, dass Alarmstufe dunkel-gelb jetzt auf rot-orange schaltet. In der Morgenlage des BND von diesem Tag heißt es wiederum, dass ein koordinierter Angriff auf Kabul weiterhin unwahrscheinlich sei. Im Verlauf des Tages kommt es dann zu einer hausinternen Besprechung unter Leitung der damaligen Staatssekretärin *Leenderste* zur Lage in Afghanistan. In den operativen Schlussfolgerungen wird festgehalten, dass bereits präventiv mit den Vorbereitungen für eine mögliche Evakuierungsoperation und der Entsendung eines Krisenunterstützungsteams begonnen werden soll. Eine weitere Schlussfolgerung ist gewesen, dass am 16. August eine Krisenstabssitzung stattfinden sollte und dahinter steht bereits die Anmerkung, dass diese auf den 13. August vorgezogen worden ist. Am Abend des 12. August kommt es dann zu einem Gespräch zwischen dem damaligen Bundesminister *Maas* und dem ehemaligen US-Amtskollegen *Blinken*. Zudem wird deutlich, dass die USA bis zum 31. August den Kern des diplomatischen Personals zum Flughafen verlegen wollen.

Am Abend des 12. August, nachdem die Botschaft die Information erhalten hat, dass die benachbarten Briten an den Flughafen verlegen werden, besprachen die Mitarbeitenden der Botschaft, welche Vorbereitungen jetzt getroffen werden müssen, um die Evakuierung der Botschaft vorzubereiten.

Hinsichtlich der Berichte zur Lage des damaligen Geschäftsträgers *van Thiel* gab der Krisenbeauftragte an, dass dieser das AA sehr drastisch, aber auch sehr gut auf dem Laufenden gehalten habe, was er mit seiner Sensorik in Kabul aufspüren konnte. Auch der Leiter des Krisenreaktionszentrums betonte, dass seine Berichte und E-Mails „sehr, sehr wichtig“ waren. Gleichzeitig habe es aber aus den USA auch andere Signale gegeben.

2.3 Krisenstabssitzung und weitere Entwicklung am 13.08.

Am 13. August 2021 tagt um 11.30 Uhr der Krisenstab der Bundesregierung, geleitet durch die damalige Staatssekretärin *Leendertse*. Nach sich widersprechenden Lagevorträgen der Botschaft Kabul und des BND beschließt der Krisenstab unter anderem den konkreten Einstieg in die Vorbereitung einer möglichen Evakuierung und die Entsendung eines Krisenunterstützungsteams. Dass in der Sitzung keine weiterreichenden Entscheidungen, etwa die Verlegung der Botschaft an den Flughafen oder die Entsendung weiterer militärischer Kräfte nach Kabul oder in die Region beschlossen worden ist, hängt auch damit zusammen, dass der BND in seinem Lagevortrag die Einnahme Kabuls vor dem 11. September für eher unwahrscheinlich hielt.

2.3.1 Widersprüchliche Lagebewertungen

Die damalige Staatssekretärin *Leendertse* leitete die Krisenstabssitzung ein, wies auf die raschen Geländegewinne der Taliban und auf die Reaktionen anderer Nationen wie den USA und Großbritannien hin, die diplomatisches Personal aus der Green Zone an den Flughafen verlegen würden. Im Anschluss berichtete der damalige Geschäftsträger *van Thiel* aus Kabul über die Lage, insbesondere darüber, welche Konsequenzen der Abzug von Botschaften in direkter Nachbarschaft für die Sicherheit der Botschaft bedeuten würde.

Es folgte der Lagevortrag des BND, zunächst eingeleitet durch die damalige Vizepräsidentin von Uslar-Gleichen. Die Teilnehmenden der Krisenstabssitzung nahmen überwiegend als Hauptaussage dieses Beitrags wahr, dass eine Einnahme Kabuls durch die Taliban vor dem 11. September eher unwahrscheinlich sei. Entsprechend äußerten sich beispielsweise der damalige Staatssekretär *Jäger* aus dem BMZ und Staatssekretär *Engelke* aus dem BMI. Im offiziellen Protokoll der Krisenstabssitzung ist der Beitrag des BND wie folgt wiedergegeben:

„BND: Lagevortrag: TLB-Führung derzeit kein Interesse an mil. Einnahme Kabuls, aber Einfluss auf Operationsführung der TLB nicht uneingeschränkt gegeben; Übernahme Kabuls durch TLB vor 11.9. eher unwahrscheinlich. Vollständiger mil. Abzug der IG, diplom. Absetzbewegungen oder Ausreise der AFG Eliten würden Prozess beschleunigen. Schutzaussage der TLB-Führung für AV, aber mglw. Nicht zuverlässig durchsetzbar.“

Auch die vortragende ehemalige Vizepräsidentin des BND hielt dies für den Kern der Bewertung des BND: „Die Einnahme Kabuls: vor dem 11.09. eher unwahrscheinlich“ – das war eine Aussage, die wir gestützt haben auf das, was die Amerikaner uns gesagt haben.

Aus der Mitschrift eines Vertreters der Bundespolizei in der Sitzung ergeht, dass zunächst die Vizepräsidentin und dann ein Mitarbeiter des BND vortrugen. Die damalige Vizepräsidentin sagte dabei, dass ein Fallen einer Provinz nach der anderen nicht eins zu eins auf Kabul übertragbar sei und dass „keine militärische Eroberung von Kabul in den nächsten 30 Tagen zu erwarten“ sei. Sie sprach auch Kippunkte an, von denen ein schnellerer oder langsamerer Vormarsch der Taliban abhängen würde. Ein Mitarbeiter des BND ergänzte nach dieser Aufzeichnung, dass die Städte vor Einnahme immer isoliert werden würden, was der BND für Kabul derzeit nicht sehe. Kippunkte könnten aber eine Beschleunigung herbeiführen. Wenn Kabul-Stadt in etwa 3 Monaten isoliert werden würde, werde es ernst. Die Taliban-Führung wolle Kabul friedlich einnehmen, wenn aber Kampfkommandanten vor Ort erkennen sollten, dass sie einfach einmarschieren können, werde sie die Führung vermutlich nicht stoppen können.

Laut dieser Aufzeichnung widersprach der damalige Geschäftsträger *van Thiel* dieser Bewertung direkt. In der Mitschrift der Bundespolizei wird festgehalten: „*van Thiel*: - Es gibt andere Daten und Analysen sowie Bewertungen vor Ort (auch durch USA).“ Der für die Auswertung Afghanistans damals zuständige Referatsleiter des BND schrieb nach der Sitzung eine E-Mail, in der er davon spricht, dass der Geschäftsträger in der Krisenstabssitzung mehrfach der Lagedarstellung des BND widersprochen habe. Er hätte angegeben, dass die USA und Großbritannien sehr wohl eine gewaltsame Übernahme Kabuls durch die Taliban innerhalb der nächsten 30 Tage sähen. Auch die damalige Staatssekretärin *Leendertse* berichtete, dass der Geschäftsträger noch einmal das Wort erhalten habe. Sie wies den erhobenen Vorwurf zurück, dass er nicht mehr zu Wort gekommen sei. Er war nur telefonisch zugeschaltet und habe nicht sehen können, dass zunächst die drei Mitarbeitenden des BND zu Wort kommen sollten und habe sich deswegen unterbrochen gefühlt. Danach habe er aber noch einmal das Wort erhalten. Die Aufzeichnung des Vertreters der Bundespolizei bestätigt dies.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2.3.2 Entscheidungen der Krisenstabssitzung

In der Krisenstabssitzung erfolgte kein Beschluss zur Evakuierung der Botschaft und Verlegung an den Flughafen. Beschlossen wurde lediglich der konkrete Einstieg in die Vorbereitung einer möglichen Evakuierung und die Entsendung eines Krisenunterstützungsteams. Noch vor der Krisenstabssitzung teilte die Bundespolizei dem Krisenbeauftragten per E-Mail mit, dass sie gegenüber dem BMI „mit Nachdruck für die sofortige Evakuierung aller Mitarbeiter der Deutschen Botschaft“ votiert habe. Dies entspricht auch der Bewertung des damaligen Sicherheitsberaters der Deutschen Botschaft, der eine Evakuierung der Botschaft bereits an diesem Tag für notwendig erachtete.

Entschieden wurde zudem, die Krisenstufe der Botschaft auf die Stufe 3b zu erhöhen, das Personal auszudünnen und die Prüfung von Unterbringungsmöglichkeiten am Flughafen durch die Botschaft. Zudem die Entsendung eines Krisenunterstützungsteams, die Planung und Vorbereitung zur möglichen Entsendung weiterer militärischer Kräfte und Prüfung, ob dafür das bestehende Resolute Support Mandat verwendet werden kann.

2.3.3 Einfluss der widersprüchlichen Lagedarstellung auf die Entscheidungen

Die widersprüchlichen Bewertungen zur Lage in Kabul und einem drohenden Zusammenbruch der afghanischen Sicherheitskräfte hatten Einfluss auf die Entscheidung des Krisenstabs, an diesem Tag noch keine Evakuierung zu beschließen.

Der damalige Sicherheitsberater der deutschen Botschaft gab an, beim Zuhören der Sitzung den Eindruck gehabt zu haben, dass die Tendenz in der Sitzung in die Richtung von geeigneten Maßnahmen ging, auch in die Richtung einer Verlegung an den Flughafen. Dies sei nach den Aussagen des BND dann aber gekippt. Die damalige Staatssekretärin *Leendertse*, die in diesen Tagen eine entscheidende Rolle spielte, gab an, dass die Lageeinschätzung des BND die Entscheidungsträger in die Richtung bewegt habe, dass man noch Zeit hätte, etwa einen Charterflug zu organisieren, der aber von der Botschaft abgewickelt werden müsse. Die Warnungen aus Kabul habe man dabei aber sehr ernst genommen, keiner hätte es abgetan. Der ehemalige Bundesminister *Maas* verwies darauf, dass man Informationen, die der BND liefere, nicht ignorieren könne. Diese Analysen einer ganzen Behörde seien auch noch einmal anders zu gewichten als die Informationen vieler Einzelpersonen. Auch der damalige Bundesminister *Seehofer* erinnerte sich, dass „unsere Dienste“, gemeint ist offensichtlich der BND, davon ausgingen, dass es noch Monate dauern würde. Darauf müsse man sich verlassen können; er könne dem AA hier überhaupt keinen Vorwurf machen.

Es ist daher davon auszugehen, dass die Berichterstattung des BND in dieser Sitzung und auch in den Tagen zuvor Einfluss auf die Entscheidungen in der Krisenstabssitzung am 13. August gehabt hat. Darüber hinaus ist auch davon auszugehen, dass weitere Vorbereitungsmaßnahmen für ein mögliches Evakuierungsszenario bereits vorher ergriffen worden wären, wenn der BND früher, entsprechend der Lageeinschätzungen der Botschaft Kabul, über die Sicherheitslage berichtet hätte. Dabei standen dem BND die Bewertungen zur Sicherheitslage der Botschaft Kabul stets zur Verfügung.

Kurz nach der Sitzung des Krisenstabs schrieb der damalige Gesandte an das Krisenreaktionszentrum, dass sich die Lage für die Republik-Reste weiter verdüstere und es deutlich kürzere und gefährlichere Zeitlinien und Szenarien gäbe als die des BND.

2.4 Evakuierungsentscheidung am 14.08.

Am 14. August 2021 verschärft sich die Lage in Kabul weiter, die betroffenen Ressorts in Berlin arbeiten an der Krisenreaktion. Am Morgen schalten sich die verantwortlichen Mitglieder des Bundeskabinetts mit der damaligen Bundeskanzlerin zusammen. Im Tagesverlauf erhält die Botschaft Kabul die Information, dass die USA ihre Botschaft in den nächsten 72 Stunden verlassen würden. Diese Information kann auf Nachfrage bei der US-Administration in Washington aber nicht verifiziert werden. Eine von der damaligen Staatssekretärin *Leendertse* geleitete Telefonschalte spricht sich für die Evakuierung der Botschaft und eine Verlegung an den Flughafen am nächsten Tag aus. Der ehemalige Bundesminister *Maas* billigt die Evakuierungsentscheidung im Anschluss an die Telefonschalte. Die Entscheidung wird der Botschaft mitgeteilt. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine frühere grundsätzliche Entscheidung zur Evakuierung des Botschaftsgeländes und eine Verlegung an den Flughafen hilfreich gewesen wäre.

2.4.1 Lageverschärfung und Informationen aus Kabul

Am Morgen des 14. August 2021 schaltet sich die ehemalige Bundeskanzlerin mit den zuständigen Ministern und der Verteidigungsministerin zu einer Krisenschalte auf Ministerienebene zusammen. Laut einer Zusammenfassung dieser Schalte erkundigt sich die Bundeskanzlerin beim damaligen Außenminister zum Botschaftsbetrieb in Kabul. Dieser antwortet zu diesem Zeitpunkt noch, dass der Compound aufgrund von Schutzzusagen von US-Seite noch bis Ende August durchhaltefähig sei. Diese Bewertung verändert sich jedoch im Verlauf des Tages.

Zunächst erreicht das Krisenreaktionszentrum in Berlin um 13.34 Uhr eine E-Mail des damaligen Sicherheitsberaters der Botschaft Kabul. In der E-Mail heißt es: „soeben wurde mir aus zuverlässiger Quelle mitgeteilt, dass die US-Botschaft ab sofort ihr Special Immigration Visa (SIV) Programm einstellt und diese innerhalb der nächsten 72 Stunden verlassen wird.“ Berichtet wird zudem, dass ein Abzug der US-Botschaft aus der Green Zone die Sicherheitslage der Deutschen Botschaft weiter verschlechtere. Als Maßnahme würde weiterhin intensiv die Verlegung auf den militärischen Teil des HKIA geprüft.

Der Leiter des Krisenreaktionszentrums bittet daraufhin um 14.24 Uhr den damaligen Leiter des Afghanistan-Referats im AA und den designierten Botschafter in Kabul diese Information zu verifizieren und hält bei einer ungesicherten Green Zone den Betrieb der Botschaft für nicht mehr verantwortbar. In Kopie ist diese E-Mail auch an den damaligen Staatssekretär *Berger* adressiert. Die damalige Staatssekretärin *Leendertse*, die an diesem Tag noch den abwesenden Staatssekretär *Berger* vertritt, erhält die beiden Nachrichten um 16.16 Uhr. Anschließend wird für 17.30 Uhr eine Telefonschalte unter Leitung von Staatssekretärin *Leendertse* einberufen.

Um 15.19 Uhr Berliner Zeit wendet sich der damalige Geschäftsträger *van Thiel* in einer E-Mail an das Krisenreaktionszentrum und an den Krisenbeauftragten. Der Betreff der E-Mail lautet: „MIT DER BITTE UM ENTSCHEIDUNG“. Der Geschäftsträger schreibt, dass die Sicherheitskräfte der US-Botschaft folgendes mitgeteilt hätten, dass sie bereits sehr viel früher als erwartet die Green Zone verlassen würden und darum gebeten haben, so schnell wie möglich die Evakuierungsunterstützung mit Hubschraubern zum Flughafen anzunehmen. Der Geschäftsträger schreibt dann:

„MOA/MOU heißt, wir MÜSSEN JETZT FARBE BEKENNEN UND ENTSCHEIDEN; US oder autonom Deutsch von unserer Insel aus, auf der wir in einigen Tagen völlig auf uns allein gestellt sein werden. Wir sind im Szenario der mil. Evakuierung, wäre mein Interpretation. [...]“

2.4.2 Grundsatzentscheidung zur Evakuierung am 14.08.2021

Im Ausschuss berichtete der Geschäftsträger *van Thiel*, dass ihn der designierte Botschafter für Kabul an diesem Tag kontaktierte und KSK-Soldaten an die Botschaft schicken wollte, damit die Botschaft weiter betrieben werden könne. Der designierte Botschafter konnte sich an eine Kommunikation zu diesem Thema nicht erinnern und auch in den Akten finden sich keine Hinweise auf eine solche Kommunikation.

Um 17.30 Uhr Berliner Zeit schalten sich am 14. August 2021 dann mindestens die damalige Staatssekretärin *Leendertse*, der damalige Krisenbeauftragte und der damalige Leiter des Krisenreaktionszentrums zusammen. Nach Auffassung der Staatssekretärin und des Krisenbeauftragten wird in dieser Sitzung entschieden, dass die Botschaft am nächsten Tag evakuiert und an den Flughafen verlegt werden soll. Die Staatssekretärin informiert im Anschluss den damaligen Bundesminister *Maas*, der mit der Entscheidung einverstanden ist.

Laut Aussage des Leiters des Krisenreaktionszentrums war das Ergebnis der Schalte, dass die Botschaft zum frühestmöglichen Zeitpunkt an den Flughafen verlegt werden soll. Die damalige Staatssekretärin *Leendertse* gab an, dass in dieser Schalte beschlossen worden sei, die Botschaft am nächsten Tag an den Flughafen zu verlegen. Sie habe dies dann angeordnet und in der Folge den Minister informiert, der damit einverstanden gewesen ist, weil sich die Lage seit dem Gespräch der Minister mit der Bundeskanzlerin am Morgen verschärft hatte.

Der damalige Bundesminister *Maas* bestätigte diese Darstellung: „Da wir das ja vorher schon besprochen hatten, war es auch nicht notwendig, weitere Bedenkzeit in Anspruch zu nehmen, sondern in dem Kontakt, den es zwischen mir und Frau *Leendertse* gegeben hat, ist diese Entscheidung dann so getroffen worden, mit der Verabredung, dass dies von Frau *Leendertse* jetzt auch operativ so weitergegeben und angeordnet wird.“

Auch der Krisenbeauftragte bestätigte diesen Ablauf. Die Entscheidung sei zudem unter maßgeblicher Anhörung des damaligen Geschäftsträgers *van Thiel* erfolgt. Später, wohl gegen 19.00 Uhr, sei er vom damaligen Leiter des Ministerbüros informiert worden, dass der Minister jetzt die Freigabe erteilt habe.

Die grundsätzliche Entscheidung zur Evakuierung der Botschaft und die Verlegung an den Flughafen am nächsten Tag ist damit getroffen.

2.4.3 Weiterleitung der Entscheidung an die Deutsche Botschaft

Der Leiter des Krisenreaktionszentrums nimmt daraufhin per Telefon Kontakt mit dem damaligen Geschäftsträger *van Thiel* auf, um ihn über die Entscheidung zu unterrichten. Die Wahrnehmungen beider Personen zu diesem Gespräch unterscheiden sich jedoch. Der damalige Geschäftsträger *van Thiel* schilderte, dass er am Abend des 14. August 2021 einen Anruf des Leiters des Krisenreaktionszentrums erhalten habe. Dieser soll gesagt haben, die Botschaft dürfe an den Flughafen verlegen „wenn alle verlegen und wenn alle voll arbeitsfähig sind am Flughafen, in Container. Dann kam es zu meiner etwas flapsigen Antwort: Super Entscheidung! Wir können in Container umziehen, die wir nicht haben, und auch nur, wenn wir arbeitsfähig sind. - Da war ich dann schon ein bisschen sarkastisch, resigniert. Und dann kam noch hinterher: Und, ja, im Übrigen hast du ja auch die Botschaft ohne Weisung evakuierungsbereit gemacht.“

Auf Vorhalt dieses Zitats brachte der Leiter des Krisenreaktionszentrums zum Ausdruck, dass er an diesem Tag kein klares Bild über die Lage am Flughafen gehabt habe, was Container und Unterkunftsmöglichkeiten betreffe. „[...] meine Bitte war, von der Staatssekretärin weitergegeben: Umzug an den Flughafen, sobald wie möglich und unter den Umständen wie möglich, und dann, wenn es irgendwie geht, von dort aus weiterarbeiten. Das ist dann ja in irgendeiner Form auch so am Sonntag passiert, wenn auch anders als gedacht.“

Der Leiter des Krisenreaktionszentrums berichtete im Ausschuss auch, dass der damalige Geschäftsträger *van Thiel* ihn auf den Vorwurf, die Botschaft ohne Weisung evakuierungsbereit gemacht geredet habe, auch noch einmal in einem Gespräch in Berlin angesprochen habe. Er sagte im Ausschuss, dass er keine aktive Erinnerung an diesen Vorwurf habe. Er aber auch nicht ausschließen könne, in dieser extrem angespannten Situation missverstanden worden zu sein, eigentlich sei er sehr froh darüber gewesen, was der Geschäftsträger *van Thiel* alles zur Vorbereitung der Evakuierung der Botschaft gemacht habe. *Van Thiel* habe das sehr gut gemacht und auch nicht weisungswidrig gehandelt.

Inwieweit also der Leiter des Krisenreaktionszentrums tatsächlich die Arbeitsfähigkeit am Flughafen zur Bedingung am nächsten Tag gemacht hat, lässt sich nicht eindeutig aufklären. Das Gesamtgeschehen deutet jedoch eher darauf hin, dass der berechtigte Wunsch geäußert worden ist, das Personal der Botschaft möge noch auf dem Flughafen nach Möglichkeit Evakuierungsbemühungen unterstützen, so wie es dann später auch geschehen ist.

2.4.4 Widersprüchliche Informationen aus Washington

Im Laufe des 14. August 2021 versuchte das AA die Meldungen aus Kabul zu einem möglichen Abzug der US-Botschaft Kabul aus der Green Zone in Washington zu verifizieren. Dabei erhält es von verschiedenen Ansprechpersonen teils widersprüchliche Informationen zu den Plänen der USA. Hinweise darauf, dass dies seitens der USA in irgendeiner Form beabsichtigt gewesen ist, war jedoch nicht festzustellen.

Die damalige Deutsche Botschafterin in Washington berichtete, wie sie an diesem Tag mehrfach auf verschiedenen Ebenen mit dem US-Außenministerium sprach, um die Meldung zu verifizieren, dass eine Verlegung an den Flughafen innerhalb 72 Stunden geplant sei. Sie habe erfahren, dass dies erst für Ende des Monats geplant sei. Die ehemalige Botschafterin betonte aber, dass sie davon überzeugt sei, dass die Abläufe und Konsultationen am 14. und 15. August nicht einer intendierten Zurückhaltung der der USA geschuldet waren, sondern der sich überschlagenden Dynamik der Entwicklung.

Der ehemalige Sonderbeauftragte für Afghanistan schreibt um 19.32 Uhr Berliner Zeit aus Doha, dass das Sondervisaprogramm für Ortskräfte der USA in Kabul eingestellt worden ist. Um 20.28 Uhr Berliner Zeit schreibt die Deutsche Botschafterin aus Washington, dass sie erfahren habe, dass die US-Botschaft, wie bereits auf Hauptstadtebene angekündigt, auf ihren absoluten Kernbestand zurückgefahren werde. Ihr sei mitgeteilt worden, dass das Sondervisaprogramm fortgesetzt werde, aber auch, dass man aus Vorsicht eine Situation völliger Eskalation vorbereite. Um 20.52 Uhr Berliner Zeit schreibt der Leiter des Krisenreaktionszentrums nach einem Gespräch mit dem damaligen Geschäftsträger *van Thiel*, dass die USA ihre Botschaft bereits jetzt geschlossen hätten.

Um 21.17 Uhr teilt der damalige Staatssekretär *Berger* mit, dass er die klare Rückmeldung aus Washington habe, dass die USA weiterhin die Sicherung der Green Zone übernehmen werden und dass diese Information auch in den nächsten Stunden in Kabul ankommen werde. Daraufhin teilt um 21.27 Uhr Berliner Zeit der designierte Botschafter für Kabul mit, er habe aus der US-Botschaft in Kabul die Information erhalten, dass am späten Sonntag oder Montag an den Flughafen verlegt werden würde. Um 22.23 Uhr schreibt der damalige Krisenbeauftragte in einer E-Mail an den damaligen Staatssekretär *Berger*, dass er am nächsten Tag stark dafür plädieren werde, sich nicht auf etwaige Ankündigungen und Zusagen der USA zu verlassen, sondern davon auszugehen, dass die USA die Green Zone nur solange schützen werde, wie sie selbst noch drin sind.

Die widersprüchlichen Aussagen der USA, die selbst nicht an allen Stellen umfänglich über die aktuelle Lage in Kabul informiert waren, führten zu einem unklaren Lagebild, das die Evakuierungsentscheidung für das AA erschwerte.

2.4.5 Bewertung des Zeitpunkts der Evakuierungsentscheidung

Eine frühere Entscheidung zur Evakuierung der Botschaft und Verlegung an den Flughafen wäre sinnvoll gewesen. Rückblickend betrachtet, wird diese Bewertung auch von den damaligen Entscheidungsträgern geteilt. Gleichwohl kann nicht festgestellt werden, dass die vergleichsweise späte Evakuierungsentscheidung in der Folge zu einer nicht mehr vertretbaren Gefährdung des Botschaftspersonals geführt hat, die über jene Gefährdung hinaus geht, unter der das Botschaftspersonal derjenigen Nationen gestanden hat, die bereits früher eine Evakuierungsentscheidung getroffen haben.

So berichtete die damalige Staatssekretärin *Leendertse* selbstkritisch, dass man damals zu langsam gehandelt habe, weil man vielleicht zu viel Zeit darauf verwandt habe die Lage zu eruieren, statt dann einfach die Konsequenzen daraus zu ziehen. Was die Evakuierung der Botschaftskollegen angeht, sei es aber auch darum gegangen, eine handlungsfähige Botschaft vor Ort zu haben.

Der damalige Bundesminister *Maas* wies darauf hin, dass man heute Informationen hat, die zum damaligen Zeitpunkt nicht zur Verfügung gestanden hätten. „Und der Unterschied zu der Situation, die wir damals hatten, war, dass wir diesen Rückblick nicht hatten. Mit diesem Rückblick hätte man natürlich eine Entscheidung früher treffen müssen. Dann hätte man viele Dinge wahrscheinlich sogar ganz anders handhaben müssen. Diese Informationen standen uns aber nicht zur Verfügung“.

Das AA wollte bei der Entscheidungsfindung zur Evakuierung und auch schon bei den Vorbereitungsmaßnahmen einerseits den Zeitpunkt für die Evakuierung nicht verpassen, um das Botschaftspersonal nicht zu gefährden, andererseits aber auch nicht durch eine zu frühe Entscheidung die schon wackelige Republik weiter destabilisieren. Die damalige Deutsche Botschafterin in Washington gab an, dass die Amerikaner mit diesem Zielkonflikt leichter leben konnten und beschrieb dies mit dem Begriff der „Ambiguitätstoleranz“. Auch die USA hätten die Republik nicht destabilisieren wollen, aber akzeptiert, dass im Hinblick auf eine mögliche Evakuierung Maßnahmen getroffen werden müssen, die genau dies bewirken.

3 Evakuierung des Botschaftspersonals

Nachdem am 14. August 2021 die grundsätzliche Entscheidung zur Verlegung der Botschaft an den Flughafen am nächsten Tag getroffen worden war, verließen die Angehörigen der Botschaft und weitere Schutzbefohlene nach einer weiteren Lageeskalation am Vormittag des 15. August 2021 das Botschaftsgelände in einem Fahrzeugkonvoi und fuhren zum ehemaligen RS-Hauptquartier. US-Militärhubschrauber flogen das Botschaftspersonal von dort an den Flughafen. Dort verblieben drei Diplomaten, wenige Mitarbeitende des BND und einige Bundespolizisten zum Schutz der Diplomaten. Ein US-Militärflugzeug flog das weitere Botschaftspersonal nach Doha aus.

Die Mitarbeitenden der Botschaft einschließlich der Bundespolizisten haben unter schwierigsten Bedingungen in der Evakuierungssituation professionell und besonnen gehandelt, wodurch die Angehörigen der Botschaft in einer Krisensituation ohne Schäden für Personen an den Flughafen verlegt werden konnten. Vor der Evakuierung gelang es den Botschaftsangehörigen sicherheitsrelevantes Material unbrauchbar zu machen und notwendige Dokumente zu vernichten. Es konnte nicht festgestellt werden, dass sensible Daten oder Dokumente in der Botschaft zurückgelassen worden sind.

Laut des Krisentagebuchs des Krisenreaktionszentrums kommt es am Morgen des 15. August zunächst zu zwei Telefongesprächen mit der Botschaft. Aus einem ersten Gespräch um 8.50 Uhr wird deutlich, dass keine Unterbringung am Flughafen möglich ist, eine Verlegung ging ausschließlich zur Evakuierung. Es wird der Auftrag an die Botschaft erteilt, die Belegschaft auf die zu erwartenden Bundeswehrflüge zu verteilen und ein Rumpfteam zum Verbleib am Flughafen festzulegen. Um 9.10 Uhr Berliner Zeit kommt es zu einer Telefonschleife des Krisenreaktionszentrums mit der Botschaft Kabul. Besprochen wird eine Verlegung der Botschaft an den Flughafen in der kommenden Nacht, zu klären ist noch, welche Logistik am Flughafen bereitsteht, um einfliegende Bundeswehrkräfte unterzubringen. Davon sei auch abhängig, ob ein Rumpfteam der Botschaft noch bis Mittwoch für weitere Charter dort verbleiben könne. Falls sich die dramatische Verschlechterung der Sicherheitslage bestätige, solle alles soweit wie möglich nach vorne gezogen werden.

Um 10.07 Uhr Berliner Zeit (12.37 Uhr Kabul) meldete der damalige Geschäftsträger *van Thiel*, dass die Lage eskalieren würde. Unbestätigten Informationen zufolge gäbe es erste Kämpfe in Polizeidistrikten Kabuls. Die US-Botschaft hatte um 9.46 Uhr bereits mitgeteilt, dass sie allen diplomatischen Missionen rät, sofort an den Flughafen zu verlegen. Bis 17.30 Uhr an diesem Tag gäbe es Unterstützung beim Lufttransport zum Flughafen. Der damalige Geschäftsträger leitet dies um 10.13 Uhr an das Krisenreaktionszentrum weiter und bittet um Entscheidung, ob diese Evakuierungsoption angenommen werden soll oder man auf dem Botschaftsgelände zurückbleiben solle. Auf Grundlage dieser Informationen berichtete das Krisenreaktionszentrum um 10.21 Uhr Berliner Zeit gegenüber allen Ebenen des AA über die Lageverschärfung. Es gebe die klare Wertung von Botschaft und BND, die Green Zone so schnell wie möglich zu verlassen.

Um 10.34 Uhr Berliner Zeit fragt der Geschäftsträger, ob man nun „Grünes Licht“ zum Verlassen des Botschaftsgeländes habe. Das Krisenreaktionszentrum schreibt um 10.35 Uhr zurück „Haben Sie!“. Kurz darauf verlässt der Fahrzeugkonvoi das Botschaftsgelände. Der Konvoi fährt durch die Green Zone zum alten Hauptquartier der Resolute Support Mission. Von dort bringen US-Hubschrauber die Botschaftsangehörigen in zwei Flügen zum Flughafen. Um 12.20 Uhr erreichen die ersten 30 Personen den Flughafen, um 12.35 Uhr haben alle das Flughafengelände erreicht.

Um 21.12 Uhr, also um 23.42 Kabuler Ortszeit, werden Mitarbeitende von Botschaft, Bundespolizei und BND von einem US-Flugzeug nach Doha ausgeflogen, wo sie um 0.40 Uhr Berliner Zeit landen.

Eine damalige Referentin der Botschaft berichtete, dass die Autos für die Evakuierung bereitgestanden und es einen nummerierten Sitzplan gegeben habe. Innerhalb weniger Minuten sei man auf die Autos aufgeteilt worden und dann losgefahren. Alles sei sehr schnell gegangen. „Das war tatsächlich gut vorbereitet und sehr strukturiert“. Sehr schnell sei man dann in gepanzerten Fahrzeugen zum NATO-Gelände gefahren, die Fahrt sei relativ kurz gewesen. Insgesamt habe sie vollstes Vertrauen in die Sicherheitskräfte vor Ort gehabt, die ihr sehr viel Ruhe vermittelt hätten.

Vor der Evakuierung habe man versucht möglichst alles sensible Material zu vernichten. Damit habe man am Freitag, den 13. August, begonnen. Es habe Anweisungen gegeben, was alles zu vernichten ist, wie Papiere und Visitenkarten. Zunächst sei noch geschreddert worden, später habe es große Tonnen gegeben, in denen diese ganzen Dinge reingeworfen worden seien. Das sei nicht hektisch, aber zügig erfolgt. Ob am Ende wirklich alles vernichtet worden sei, könne sie nicht sagen. Es sei versucht worden, es so gut wie möglich zu machen.

4 Evakuierungsoperation der Bundesregierung

Die Evakuierungsoperation der Bundesregierung war grundsätzlich ein Erfolg: Während der Evakuierungsoperation vom 16. bis zum 27. August 2021 flog die Bundeswehr mit 37 Flügen insgesamt 5 347 Personen aus 45 Nationen über Taschkent aus Kabul aus. Alle 496 am Einsatz beteiligten Soldatinnen und Soldaten blieben körperlich unversehrt, wie auch die auf den Flughäfen Kabul und Taschkent eingesetzten Mitarbeitenden von Bundespolizei, Auswärtigen Amt und BND. Sie alle haben sich selbst in Gefahr begeben, um gefährdeten Menschen Hilfe zu leisten. Für diesen Einsatz gilt ihnen der besondere Dank und die besondere Anerkennung. Zum Erfolg der Evakuierungsoperation trugen aber auch die Mitarbeitenden der Ressorts in Berlin und Bonn sowie die Organisationseinheiten der Bundeswehr bei, die diese Operation unter großen personellen Einsatz unterstützten.

Auch wenn eine frühere Entscheidung zum Einstieg in die Vorbereitung und zur Durchführung der Evakuierungsoperation hilfreich gewesen wäre, war es richtig, dass der Krisenstab der Bundesregierung am 13. August 2021 den Einstieg in die Vorbereitung einer militärischen Evakuierungsoperation und wegen „Gefahr in Verzug“ am 15. August 2021 die Durchführung der Evakuierungsoperation ohne vorheriges Bundestagsmandat beschloss. Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Mandatierung dieses Einsatzes bestehen keine.

Trotz widriger Umstände, konnten 540 deutsche Staatsangehörige durch die Operation aus Kabul ausgeflogen werden. Insbesondere durch nächtliche Einsätze der Spezialkräfte der Bundeswehr, zum Teil auch mit US-Hubschrauberunterstützung konnten zahlreiche Personen auf das Gelände des Flughafens gebracht werden. Es dauerte jedoch zu lange, bis den Spezialkräften die ELEFAND-Liste zur Verfügung gestellt worden ist. Der Einsatz eigener Hubschrauber wurde unter anderem dadurch behindert, dass Informationen zu dem geplanten Einsatz frühzeitig durch den politischen Raum in die Öffentlichkeit gelangten.

4.1 Entscheidung für die militärische Evakuierungsoperation

Die Entscheidung zum unverzüglichen Beginn der militärischen Evakuierungsoperation wegen Gefahr in Verzug traf der Krisenstab der Bundesregierung in seiner Sitzung am 15. August 2021. Zu diesem Zeitpunkt war die Botschaft bereits evakuiert.

Bereits am 13. August 2021 hatte der Krisenstab den Einstieg in die Vorbereitung einer möglichen Evakuierung beschlossen, ohne in diese mögliche Evakuierung explizit auch die Ortskräfte und Personen aus der Zivilgesellschaft miteinzubeziehen. Letztendlich entschieden sich die betroffenen Ressorts unter Mitwirkung der Bundeskanzlerin dafür, die Evakuierungsoperation mit einem neuen Mandat zu begründen, anstatt sich auf das formell noch gültige Resolute Support Mandat abzustützen. Das Bundeskabinett bestätigte die Entscheidung des Krisenstabs durch Beschluss in seiner Sitzung am 18. August 2021, der Bundestag beschloss das Mandat am 25. August 2021.

Diese Mandatierung war formell und materiell rechtmäßig. Rechtmäßig war insbesondere auch die Evakuierung von Personen mit ausschließlich afghanischer Staatsangehörigkeit.

Der Krisenstab der Bundesregierung beschloss in seiner Sitzung am 13. August 2021 unter anderem den konkreten „Einstieg in die Vorbereitung einer möglichen Evakuierung“, die „Entsendung eines KUT (AA/BMVg): derzeitiger Planungsstand BMVg“ und die „Planung und Vorbereitung (im Inland) zur möglichen Entsendung weiterer Kräfte“. Laut des Protokolls des Krisenstabs merkt der Krisenbeauftragte in der Sitzung an, dass bei der Evakuierung zwischen den Entsandten, weiteren deutschen Staatsangehörigen und den Lokalbeschäftigten sowie den Vertretern der Zivilbevölkerung zu unterscheiden sei. Diese Aussage, sowie die operative Schlussfolgerung, dass eine weitere Planung und Vorbereitung von Charterflügen zur Abholung von Lokalbeschäftigten erfolgen soll, zeigen, dass die Bundesregierung zu diesem Zeitpunkt noch davon ausging, dass sich eine mögliche Evakuierungsoperation auf die Entsandten der Botschaft und deutsche Staatsangehörige beschränken würde.

Am Morgen des 14. August 2021 schaltete sich die damalige Bundeskanzlerin mit ihren Ministern *Maas*, *Scholz*, *Seehofer*, ihrer Ministerin *Kramp-Karrenbauer* und Staatssekretär *Jäger* telefonisch zusammen. Die Runde diskutierte, ob es für die Evakuierungsoperation eines neuen Mandats bedarf oder die Operation über das bestehende Mandat der Resolute Support Mission abgewickelt werden könnte. Letztendlich entschied sich die Bundesregierung die Operation neu zu mandatieren.

Den Beginn der Evakuierungsoperation beschloss der Krisenstab der Bundesregierung in seiner Sitzung am 15. August 2021. Im Protokoll wurde dazu festgehalten:

„Im Krisenstab wurde entschieden, aufgrund der Dringlichkeit der Lageentwicklung in Afghanistan unverzüglich eine militärische Evakuierungsoperation zu beginnen. Wegen Gefahr in Verzug ist es im vorliegenden Fall der Bundesregierung nicht möglich, die Zustimmung des Bundestages zu diesem Einsatz vor Beginn einzuholen. Die Bundesregierung arbeitet mit Hochdruck an einem Mandatstext, der nach Billigung durch das Kabinett spätestens am 18. August 2021 dem Bundestag zugeleitet wird, so dass der Bundestag sodann über den Einsatz entscheiden kann.“

Es wurde zudem beschlossen, auch die afghanischen Lokalbeschäftigten mit in die Evakuierungsoperation miteinzubeziehen:

„Evakuierung von möglichst vielen Personen (DEU StA und LBs sowie nach Möglichkeit bewährte Kooperationspartner DEUs) soll weiter umgesetzt werden, auch mit Flügen der Bw. Bezüglich AFG Staatsangehöriger wird nötigenfalls Durchführung von Visumsverfahren und Sicherheitsprüfung bei Ankunft bestätigt.“

Der Beschluss zum Beginn der Evakuierungsoperation ohne vorherige Zustimmung des Bundestages war zulässig. § 5 Absatz 1 Satz 1 ParlBG sieht eine solche Möglichkeit für „Einsätze bei Gefahr in Verzug, die keinen Aufschub dulden“, vor. In dem gemeinsamen Zuleitungsbrief des damaligen Außenministers und der damaligen Verteidigungsministerin an das Bundeskabinett vom 17. August 2021 wird hinreichend begründet, weshalb „Gefahr in Verzug“ vorliege:

„Es liegt Gefahr im Verzug vor, die Entsendung bewaffneter deutscher Streitkräfte duldet keinen Aufschub. Jedes weitere Zuwarten, bis der Deutsche Bundestag abschließend entschieden hat, könnte eine erfolgreiche Durchführung des Einsatzes der deutschen Kräfte in Frage stellen oder jedenfalls deutlich erschweren und damit auch Leib und Leben der zu schützenden Personen gefährden.“

Diese Bewertung wurde weder in der Beweisaufnahme noch in den dem Ausschuss vorliegenden Dokumenten angezweifelt.

Der Bundestag ist auch entsprechend § 5 Absatz 2 ParlBG vor und während des Einsatzes in geeigneter Weise unterrichtet worden. Bereits am 13. August 2021 hat die Bundesregierung durch die damalige Staatssekretärin *Leendertse*, den stellvertretenden ehemaligen Generalinspekteur Laubenthal und Staatssekretär *Engelke* die Obleute des Auswärtigen Ausschusses, des Verteidigungsausschusses und des Innenausschusses über die Verschärfung der Sicherheitslage und die sofortige Ausgestaltung der Eventualfallplanung unterrichtet. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Umsetzung dieser Planung aus Sicht der Bundesregierung ein mandatierungspflichtiger Einsatz der Bundeswehr sei. Am 15. August 2021 informierte die ehemalige Bundeskanzlerin mit den zuständigen Bundesministern die Partei- und Fraktionsvorsitzenden aller im Bundestag vertretenen Parteien grundsätzlich über die Pläne der Bundesregierung für einen Evakuierungseinsatz. Am 16. August 2021 erfolgte im gleichen Rahmen die Information über den Beginn des Evakuierungseinsatzes.

Der Einsatz wurde am 18. August 2021 im Kabinett gebilligt und am 25. August durch den Deutschen Bundestag mandatiert. Zur völker- und verfassungsrechtlichen Grundlage hält der Antrag der Bundesregierung an den Bundestag fest, dass die Regierung der Islamischen Republik Afghanistan zugestimmt habe und dass auch ein gewohnheitsrechtlich anerkanntes Recht zur Evakuierung eigener Staatsangehöriger vorliege.

4.2 Beginn der militärischen Evakuierungsoperation

Am frühen Morgen des 16. August 2021 starteten die ersten Flugzeuge der Bundeswehr in Richtung Kabul.

Insgesamt setzte die Bundeswehr 496 Soldatinnen und Soldaten ein, die von Brigadegeneral *Jens Arlt* angeführt worden sind. Dieser wiederum unterstand dem Befehlshaber des Einsatzführungskommandos. Der Großteil der Kräfte war in Kabul zum Betrieb und Sicherung des Evakuierungspunktes einschließlich der dort eingerichteten Personenschleuse eingesetzt. Die übrigen Kräfte wurden in Usbekistan bereitgehalten, um auf Lageentwicklungen in Kabul flexibel reagieren und Unterstützungsaufgaben wahrnehmen zu können. Zusätzlich wurden weitere Kräfte in Deutschland vorgehalten. Darunter waren auch Kommando Spezialkräfte (KSK). Die Verteidigungsministerin betonte, dass es für sie ein sehr persönlicher Punkt gewesen sei, die Operation von Anfang an als robuste Mission anzulegen. Dazu haben auch entsprechende Spezialkräfte gehört. Die KSK-Einheit wurde von Oberstleutnant „Tobias“ angeführt.

Die Landung der ersten A400M der Bundeswehr in Kabul am Abend des 16. August 2021 scheiterte, weil es keine Landfreigabe gegeben hatte. Ein zweites Flugzeug der Bundeswehr konnte dann mit 60 Soldatinnen und Soldaten landen. Auf dem Rückflug konnten 7 Personen aus Kabul evakuiert werden. Diese geringe Zahl wurde öffentlich heftig kritisiert, weil zu diesem Zeitpunkt bereits Bilder von überfüllten US-Maschinen im Umlauf waren. Der Umstand, dass hier nur 7 Personen ausgeflogen worden sind, ist darauf zurückzuführen, dass mit diesem Flieger erst Kräfte auf den Flughafen gebracht worden sind, die die Infrastruktur für die Evakuierung vieler Personen aufbauen sollten. Zudem hatte die Botschaft richtigerweise darauf verzichtet, deutsche Staatsangehörige und weitere Schutzbefohlene aufzufordern an den Flughafen zu kommen, weil die Landeerlaubnis der Flugzeuge der Bundeswehr durch die USA bis kurz vor Landung nicht erteilt worden war. Dies betonte auch der damalige Krisenbeauftragte in einer E-Mail gegenüber dem damaligen Staatssekretär *Berger*.

Bereits der zweite A400M, der in Kabul landete, konnte 125 zu Evakuierende aufnehmen. Die bereits eingetroffenen Kräfte der Bundeswehr hatten bereits mit den USA eine Schleuse eingerichtet und konnten schutzbedürftige Personen auf den Flughafen schleusen.

4.3 Evakuierung deutscher Staatsangehöriger

In Afghanistan hielten sich aufgrund der angespannten Sicherheitslage nur wenige Personen deutscher Staatsangehörigkeit auf. Am 9. August 2021 waren nur 81 Personen in die Krisenvorsorgeliste ELEFAND eingetragen. Das AA hatte vor Reisen nach Afghanistan gewarnt und mehrfach zur Ausreise aufgefordert. Bei der Evakuierung der verbliebenen Staatsangehörigen spielten die Spezialkräfte der Bundeswehr und der Bundespolizei eine überragende Rolle. Durch ihre Missionen konnten zahlreiche deutsche Staatsangehörige auf das Flughafengelände geschleust und so in Sicherheit gebracht werden.

Über den gesamten Untersuchungszeitraum hatte das AA auf seiner Homepage vor Reisen nach Afghanistan gewarnt. Seit dem 23. März 2020 forderte das AA deutsche Staatsangehörige auf, Afghanistan zu verlassen. Am 22. April 2021 wurde die Aufforderung mit dem Hinweis ergänzt, dass vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen im Zuge des angekündigten Abzugs der internationalen Militärpräsenz zu einer Verschlechterung der

allgemeinen Sicherheitslage und einer weiteren zunehmenden Gefährdung für ausländische Staatsbürger, insbesondere ab dem 1. Mai 2021, kommen könne.

Am 12. August 2021 wurde diese Aufforderung in einer dringenden Ausreiseraufforderung verschärft, verbunden mit dem Hinweis, Möglichkeiten zur baldigen Ausreise mit Linienflügen zu nutzen. Am selben Tag um 8.02 Uhr wurde diese dringende Ausreiseraufforderung auch an die Adressaten der ELEFAND-Liste in einem sogenannten Landsleutbrief versandt. Auch in diesem Brief rät die Deutsche Botschaft Kabul dringend zur schnellstmöglichen Ausreise mit den bestehenden Linienflugverbindungen und weist ausdrücklich auf die eingeschränkten Arbeitsmöglichkeiten und begrenzten Kapazitäten der Botschaft hin, die keine Garantie dafür geben könne, bei einer weiteren Verschlechterung der Sicherheitslage konsularisch durch die Botschaft betreut zu werden.

Am 15. August 2021 um 16.28 Uhr erfolgte dann die Information über die am nächsten Tag beginnende Evakuierungsoperation, wiederum durch einen Landsleutbrief. In dem Brief wird erklärt, dass die Bundesregierung beschlossen hat, die verbliebenen deutschen Staatsangehörigen im Rahmen der Möglichkeiten auf dem Luftweg zu evakuieren. Die Flüge würden voraussichtlich am Nachmittag des 16. August starten. Die Teilnahme an der Evakuierung sei freiwillig. Es wird darum gebeten, das Risiko, sich zum Flughafen Kabul zu begeben, genau abzuwägen. Im individuellen Einzelfall könnte es sicherer sein, in der häuslichen Umgebung zu verbleiben und zu einem späteren Zeitpunkt auszureisen. Es könne keine Garantie dafür übernommen werden, dass der Zugang zum Flughafen tatsächlich gewährleistet werden kann. Diese Nachricht wurde am 16. August 2021 um 13.14 Uhr und nochmals um 16.10 Uhr versendet.

Ein deutscher Mitarbeiter einer deutschen Hilfsorganisation berichtete, dass er mehrere Tage vor dem Fall Kabuls eine Bitte oder eine Aufforderung erhalten habe, das Land zu verlassen. Nach einer Aufforderung seines Arbeitgebers habe er das Land dann am 17. August verlassen müssen. Nach einer Aufforderung in einer Whats-App-Gruppe von Deutschen in Afghanistan, habe er sich in die Nähe eines genannten Tors zum Flughafen fahren lassen. Dort habe ein Riesenchaos geherrscht und es sei geschossen worden. In dieser unsicheren Situation habe er noch einen Deutsch-Afghanen getroffen, zusammen hätten beide vor dem Tor ihre Pässe hochgehalten und ein afghanischer Soldat habe sie rausgezogen. Im Anschluss seien sie von US-Soldaten durchsucht und ca. 4 Stunden später mit einem Flugzeug der Bundeswehr ausgeflogen worden.

Die Lage an den Flughafentoren wurde jedoch immer dramatischer und chaotischer. Insbesondere hatten Familien, Frauen und Kinder in dem Gedränge kaum eine Chance zu den Toren zu gelangen. Kräfte des KSK versuchten daher auf verschiedenen Wegen deutsche Staatsangehörige in den Flughafen zu schleusen. Der Leiter des KSK-Elements vor Ort kritisierte dabei, dass es zu lange dauerte, bis er die ELEFAND-Liste zu den deutschen Staatsangehörigen in Kabul in einem angemessenen Zustand erhielt. Immer wieder habe er in der morgendlichen Lagebesprechung darum bitten müssen, dass ihm die ELEFAND-Liste gegeben wird. Diese sei ihm erst am 21. August über das Einsatzführungskommando übermittelt worden und sei in einem „katastrophalen Zustand“ gewesen. Deswegen habe er versucht, über deutsche Staatsangehörige, die es bereits auf den Flughafen geschafft hatten, Hinweise über weitere Staatsangehörige in Kabul zu erhalten. Insgesamt kam er zu der Bewertung, dass man zu spät gekommen sei, andere Nationen seien bereits am Freitag, den 13. August, nach Kabul geflogen. Am Ende sei man mit der Liste auch nicht fertig geworden, was bei ihm zu einem ganz schlechten Gefühl geführt habe, weil man für die Leute auf der Liste eine Verantwortung übernommen habe.

4.4 Einsatz von Hubschraubern in Kabul

Die Bundeswehr verbrachte während der Evakuierungsoperation zwei leichte Hubschrauber auf den Flughafen Kabul. Zum Einsatz kamen diese Hubschrauber jedoch nicht. Dazu könnte auch beigetragen haben, dass Informationen zu dem geplanten Einsatz frühzeitig durch den politischen Raum in die Öffentlichkeit gelangten.

4.4.1 Entscheidung zur Entsendung von Hubschraubern

Aufgrund der sehr schwierigen Situation am Kabuler Flughafen und der Problematik, Personen auf das Flughafengelände zu schleusen, gab es die Überlegung, Personen aus Kabul mit Hilfe von Hubschraubern auf das Flughafengelände zu befördern. Der damalige Führer des KSK-Elements schlug daher General *Arlt* und dem Einsatzführungskommando vor, leichte Hubschrauber aus Deutschland an den Flughafen zu verlegen. General *Arlt* leitete diesen Vorschlag an die damalige Verteidigungsministerin weiter. Sie unterstützte den Vorschlag, zwei Hubschrauber wurden in der Folge nach Kabul transportiert. Zudem versuchte die damalige Verteidigungsministerin auch durch Gespräche mit ihrem US-Kollegen eine Freigabe für den Einsatz zu erreichen.

Der damalige Geschäftsträger *van Thiel* sah den Einsatz der Hubschrauber hingegen kritisch. So schrieb er am 19. August 2021, dass er aus der NATO-Koordinierungsrunde am 19. August erfahren habe, dass die Taliban das Einfliegen solcher Hubschrauber als „act of war“ wahrnehmen würden. Die USA plane daher auf Hubschrauber zu verzichten und er formulierte die „dringende Bitte“ der Botschaft, auf den Hubschraubertransport zu verzichten. Er berichtete, dass dies wahrscheinlich der einzige Punkt gewesen sei, an dem er mit General *Arlt* nicht einer Meinung gewesen sei. Er habe in allen Runden gehört, dass kein Hubschrauberflug vom Flughafen in die Stadt fliegen werde.

Für den ehemaligen Befehlshaber des Einsatzführungskommandos Generalleutnant *Pfeffer* lag die zentrale Bedeutung der Verbringung der Hubschrauber darin, ein klares Signal an die militärischen Partner gesetzt zu haben, dass man es mit der Evakuierung ernst meine.

4.4.2 Nichteinsatz der Hubschrauber

Am Ende kamen die beiden eingeflogenen Hubschrauber nicht zum Einsatz. Ob der Einsatz aus einem einzelnen Grund oder mehreren Gründen gescheitert ist, ließ sich im Ausschuss nicht eindeutig feststellen. Hilfreich war es jedenfalls nicht, dass der Einsatz der Hubschrauber bereits früh presseöffentlich geworden ist. In einer Zusammenstellung zur Lage im Informationsumfeld des Einsatzführungskommandos wurde eine Berichterstattung wiedergegeben, nach welcher ein Abgeordneter der CDU/CSU Bundestagsfraktion in einer Polittalkshow gesagt haben soll, dass zwei kleinere Hubschrauber von der Bundeswehr für den Personentransport eingesetzt werden sollen. Laut Berichterstattung des Spiegels vom 22. August 2021 soll der Abgeordnete gegenüber der Bild am Sonntag gesagt haben, dass er dafür eine Freigabe durch die damalige Verteidigungsministerin *Kramp-Karrenbauer* gehabt habe. Im Ausschuss erklärte die Verteidigungsministerin auf die Frage, ob es eine solche Freigabe gegeben hat, dass ihr diese Frage bereits zum damaligen Zeitpunkt gestellt worden sei und sie diese auch damals nicht mit „Ja“ beantwortet habe. Eine Freigabe für den Abgeordneten, diese Information öffentlich zu teilen, hat es damit augenscheinlich nicht gegeben.

Für den damaligen Führer der Spezialkräfte der Bundeswehr auf dem Flughafen Kabul könnte diese mediale Berichterstattung ein Grund dafür gewesen sein, dass die USA den Einsatz der deutschen Hubschrauber nicht genehmigten: „Der Einsatz der Hubschrauber ist dann durch die Amerikaner nicht genehmigt worden. Das kann mit der Risikolage zu tun haben, dass das zu dem Zeitpunkt schon viel zu riskant war: das kann aber auch damit zu tun haben, dass es vielleicht von den Amerikanern nicht gerade als gut befunden wurde, dass wir diese Hubschrauber auch medial angepriesen haben.“ Andere Zeugen äußerten diese Vermutung nicht. Nachdem die Verbringung der Hubschrauber presseöffentlich geworden war, habe es viele Anfragen von Partnernationen gegeben, ob die Hubschrauber mitgenutzt werden dürften.

Am Ende wurden die Hubschrauber nicht eingesetzt. Durchgeführt wurde dann aber eine Kommandoaktion unter Beteiligung deutscher Spezialkräfte mit US-Hubschraubern zur Evakuierung deutscher Staatsangehöriger

4.5 Probleme während der militärischen Evakuierungsoperation

Auch wenn die Evakuierungsoperation grundsätzlich ein Erfolg gewesen ist, sind auch aus militärischer Sicht Verbesserungspotenziale ersichtlich geworden. Dies betraf zum einen die Frage von Führungsstrukturen, zum anderen die Frage der technischen Ausstattung.

Der ehemalige Generalinspekteur *Zorn* berichtete, dass das Verteidigungsministerium zum damaligen Zeitpunkt keine echte eigene Führungseinrichtung gehabt habe, die den Einsatz auf strategischer und politischer Ebene hätte führen können. Er sei davon überzeugt, dass ein Ministerium mit einem Unterbau von 260 000 Mitarbeitenden ein solches Führungselement brauche. Inzwischen gäbe es jedoch den Planungs- und Führungsstab. Diese Sichtweise wurde unterstützt vom Befehlshaber des Einsatzführungskommandos. Er sah als zentrale Schwäche dieser Evakuierung ein Defizit an Führungsmitteln, weil diese nur rudimentär vorhanden gewesen seien. Gesicherte Kommunikation sei nur begrenzt möglich gewesen, weil schlicht die Fähigkeiten der Bundeswehr zu diesem Zeitpunkt nur begrenzt vorhanden gewesen seien.

Dies könnte auch damit zu tun gehabt haben, dass wichtige Kommunikationssysteme während der Evakuierungsoperation ausgefallen waren. Aus einer Vorlage an den damaligen Generalinspekteur vom 20. August 2021 ergibt, dass es während der Evakuierungsoperation zu einem Ausfall des Systems „HaFIS“ und der Kryptotelefonie gekommen ist, weil zeitgleich Wartungsarbeiten der Systeme stattfanden. Die damaligen Staatssekretäre *Zimmer* und *Hoofe* sowie der damalige Generalinspekteur machten in ihren Kommentierungen der Vorlage darauf

aufmerksam, dass ein solcher Ausfall durch bessere Kommunikation und die Schaffung von Redundanzen zukünftig verhindert werden müsse.

Der ehemalige Generalinspekteur *Zorn* äußerte zudem, dass es aus seiner Sicht besser gewesen wäre für die fliegenden System alle Ausnahmegenehmigungen, etwa zur Anzahl der Mitnahme von zu Evakuierenden, bereits in Deutschland zu erteilen. Dies würde die handelnden Personen vor Ort entlasten. Problematisch sei laut Aussage des damaligen Abteilungsleiters Strategie und Einsatz auch die Generierung eines Gesamtlagebildes gewesen.

5 Ortskräfte und weitere Gefährdete im Rahmen der Evakuierungsoperation

Zwar konnte eine niedrige dreistellige Zahl von Ortskräften und weiteren schutzbedürftigen Personen evakuiert werden. Die Evakuierung dieser Personengruppe war jedoch nicht ausreichend zielgerichtet.

Verantwortlich dafür waren unzureichende Planungen der Bundesregierung für die massenhafte Evakuierung von Ortskräften. Zu spät, erst mit Beginn der Evakuierung wurde seitens der Bundeskanzlerin überhaupt entschieden, dass auch Ortskräfte und deren Familien mit evakuiert werden sollen.

Dies machte die Evakuierung von Ortskräften sehr schwierig: Die hektisch erstellten und ständig veränderten Listen erschwerten die praktische Anwendung. Die Anzahl der berechtigten Ortskräfte wurde erst während der Evakuierungsoperation bestimmt. Dies brachte die für die Prüfung der Berechtigung eingesetzten Personen in eine sehr schwierige Lage und führte bedauerlicherweise auch zur Abweisung tatsächlich berechtigter Personen.

Richtig war auch, dass besonders schutzbedürftige Mitglieder der afghanischen Zivilgesellschaft mit evakuiert worden sind. Auch hier wäre es rückblickend sinnvoll gewesen, frühzeitige entsprechende Listen von in Frage kommenden Personen zur Verfügung zu haben.

5.1 Kreis der Berechtigten

Mit Beginn der Evakuierungsoperation entschied die Bundesregierung in der Krisenstabssitzung am 15. August 2021 auch Lokalbeschäftigte, also Ortskräfte, und nach Möglichkeit auch bewährte Kooperationspartner Deutschlands mit in die Evakuierungsoperation einzubeziehen. Diese Kooperationspartner wurden später dann Personenkreis der sonstigen gefährdeten Personen genannt. Die Personen wurden auf der sogenannten Menschenrechtsliste gesammelt.

Der Kreis der grundsätzlich zur Teilnahme am Verfahren berechtigten Ortskräfte vergrößerte sich auch noch während der Evakuierungsoperation. Wie unter Punkt 8 beschrieben, entbrannten zwischen den Ressorts bereits zuvor immer wieder Diskussion darüber, welcher Personenkreis berechtigt ist, am Ortskräfteverfahren teilzunehmen. Diese Diskussion hielten während der Evakuierungsoperation und auch darüber hinaus an. Dies betraf beispielsweise einen Mitarbeitenden eines zunächst von der Bundeswehr betriebenen Medienzentrums aber auch grundsätzlich alle Ortskräfte des BMZ, die mindestens bis in das Jahr 2013 angestellt gewesen sind.

Am 18. oder am 19. August 2021 entschied das BMVg, dass auch die Mitarbeitenden des Bawar Media Centers (BMC) berechtigt sind, über das Ortskräfteverfahren nach Deutschland einzureisen. Die Mitarbeiter des BMC waren bis Ende 2016 direkt als Ortskräfte beim deutschen Einsatzkontingent beschäftigt und damit berechtigt am ressortgemeinsamen Ortskräfteverfahren teilzunehmen. Ab dem Januar 2017 wurden die Mitarbeiter dann direkt vom BMC angestellt und waren damit keine Ortskräfte mehr im Sinne des Ortskräfteverfahrens der Bundesregierung. Laut Aussage der Ortskraft hatte das neue Anstellungsverhältnis aber keine Veränderungen der Tätigkeit zur Folge. Durch die Erweiterung des Berechtigtenkreises durch die Bundesregierung am 16. Juni 2021 waren dann wiederum diejenigen Mitarbeiter des BMC berechtigt eine Gefährdungsanzeige einzureichen, die zwischen 2013 und 2016 direkt beim Einsatzkontingent angestellt gewesen sind und bereits erfolglos eine Gefährdung angezeigt hatten. Aber erst durch die Entscheidung des BMVg am 18. August 2021 wurden die Regelungen zum Ortskräfteverfahren auch auf alle anderen Mitarbeitenden des BMC analog angewendet.

Am Abend des 22. August 2021, als die Evakuierungsoperation bereits angelaufen gewesen ist, kam es zu einem Gespräch der ehemaligen Bundeskanzlerin, mit den damaligen Bundesministern *Braun*, *Maas*, *Seehofer* und *Kramp-Karrenbauer* sowie dem damaligen Generalinspekteur. Das BMZ war an diesem Gespräch nicht beteiligt. Die Runde traf die Entscheidung, dass auch die Ortskräfte, die bis mindestens 2013 für das BMZ tätig gewesen sind, in das Ortskräfteverfahren fallen sollten. Noch am Abend informierte der damalige Kanzleramtsminister den ehemaligen Staatssekretär *Jäger* im BMZ über die Entscheidung. Am folgenden Tag schrieb der damalige Staatssekretär *Jäger* dann an die zuständige damalige Abteilungsleiterin im BMZ, dass ihm die Dinge im Ressortkreis aus dem Ruder zu laufen schienen: „Wir laufen Gefahr, dass am Ende zu viele und die falschen nach Deutschland

kommen.“ Die Härtefälle würde deswegen weiterhin eng ausgelegt werden. Die Bundeskanzlerin erklärte dazu in ihrer Befragung vor dem Ausschuss, dass ihr dies nicht bekannt gewesen sei und von Staatssekretär *Jäger* auch nicht erwartet habe: „Also mir lag auf der Zunge, zu sagen: Donnerwetter!“.

Eine klare Entscheidung der Bundesregierung, sonstige besonders gefährdete Personen aufzunehmen, wurde erst in der Krisenstabssitzung am 15. August 2021 getroffen. Die Deutsche Botschaft Kabul hatte bereits in einem DKOR-Bericht vom 16. Juli 2021 zum drohenden Kollaps der afghanischen Medienlandschaft als Handlungsempfehlung die Bitte festgehalten, rechtzeitig zu prüfen, inwiefern Aufnahmemöglichkeiten für Medienschaffende in Deutschland bei sich weiter verschlechternder Sicherheitslage ausgeweitet werden können.

In der Hausbesprechung des AA am 12. August 2021 wurde die Aufnahme von Menschenrechtsverteidigern und Vertretern der Zivilgesellschaft diskutiert. Aus dem kulturellen Bereich, zu welchem unter anderem Künstler, Regisseure und Journalisten zählten, wurde zu diesem Zeitpunkt mit mindestens 150 Personen gerechnet.

5.2 Evakuierungslisten für Ortskräfte und weitere Schutzbefohlene

Sehr problematisch war während der Evakuierungsoperation die Feststellung einer Berechtigung zur Evakuierung anhand von Listen. Es gab zu Beginn der Evakuierungsoperation keine vollständigen Listen mit den zur Evakuierung berechtigten Ortskräften. Solche Listen mussten teilweise erst zusammengestellt und zusammengetragen werden. Zudem änderte sich während der Operation, wie zuvor dargestellt, auch der Kreis der berechtigten Ortskräfte. Auch gab es zu Beginn der Operation keine vollständigen Listen mit sonstigen gefährdeten Personen aus der Zivilgesellschaft. Wie bereits beschrieben, war selbst der Zustand der ELEFAND-Liste unbefriedigend (siehe Punkt 9.4.4). So veränderten sich die Listen während der Evakuierungsoperation ständig. Der Zustand der Listen war zudem problematisch, teilweise waren sie nicht alphabetisch geordnet. Durch die Übertragung der Namen in lateinische Buchstaben kam es zu unterschiedlichen Schreibweisen gleicher Namen. All dies führte dazu, dass die Listen zur Überprüfung einer Berechtigung nur sehr begrenzt geeignet gewesen sind und insbesondere die Kräfte der Feldjäger vor die riesige Herausforderung stellte, ohne geeignete Listen eine Berechtigung von Personen an der Schleuse zu überprüfen. Abgeschlossene Planungen für ein Evakuierungsszenario für Ortskräfte und entsprechende Vorbereitung auf ein solches Szenario hätten diese Problematik beheben können.

Listen von Ortskräften und deren Familien für eine mögliches „Notfallszenario“ lagen dem Krisenreaktionszentrum zu Beginn der Evakuierungsoperation nicht vor. Insbesondere fehlte bis zum 16. August 2021 eine Liste der Ortskräfte des BMZ. Zuletzt wies das AA in der Abteilungsleiterbesprechung am 13. August 2021 darauf hin, dass es von Ressorts belastbare Namenslisten zu Ortskräften bräuchte, allein im BMZ-Bereich gebe es gegenwärtig wohl 8 250 berechnete Personen, zu denen aber noch keine Namen vorlägen.

Eine damalige Referentin der Botschaft berichtete, dass in den letzten Tagen vor der Evakuierung in der Botschaft bereits angefangen worden war, Listen von Schutzbedürftigen zu erstellen. Diese seien dann mit dem Länderreferat geteilt worden, welches auch schon Listen geführt habe.

Ein auf dem Flughafen eingesetzter Feldjäger schilderte, dass die ihm zur Verfügung gestandenen Listen nur ganz eingeschränkt nutzbar gewesen seien. Er habe die Listen vom Stab des General *Arlt* erhalten. „Mit diesen Listen können Sie nur ganz, ganz bedingt arbeiten, und das ist sehr freundlich ausgedrückt.“ Täglich habe er Listen mit 200 Namen darauf bekommen, nicht alphabetisch sortiert. Er habe irgendwann einen Stapel solcher Listen gehabt. Dies sei unheimlich schwierig und am Ende schlicht unbrauchbar gewesen.

5.3 Zugang zum Flughafen: Einschleusung und Personenüberprüfung

Besonders problematisch war die Einschleusung von Personen auf das Gelände des Flughafens. Vor den Toren spielten sich chaotische Szenen ab: Unter US-Federführung wählten noch verbliebene afghanische Sicherheitskräfte Personen aus, die dann auf das Flughafengelände geschleust worden sind. Ein Feldjäger berichtete, dass er nur am ersten Tag vor einem dieser Tore gewesen sei. Es habe eine klare Befehlslage gegeben, dass keiner vor diese Tore gehe. Daher hatten die deutschen Kräfte der Feldjäger nur begrenzt Einfluss darauf, welche Personen überhaupt zu ihrer Kontrollstelle vordringen konnten.

Teilweise wurde versucht, Personen von Sammelpunkten in der Stadt Kabul mit Bustransporten auf den Flughafen zu bringen. Die Versuche solche Transporte durchzuführen, scheiterten aber immer wieder.

Ehemalige Ortskräfte der Ressorts der Bundesregierung oder Träger der Entwicklungszusammenarbeit berichteten hier, wie sie zum Flughafen evakuiert worden sind.

Eine ehemalige Ortskraft der KfW gelangte in der Nacht vom 18. auf den 19. August 2021 auf das Gelände des Camp Baron und wurde dort im Hotel untergebracht, wo sie weitere Ortskräfte bei der Evakuierung unterstützte. Sie berichtete von dramatischen und chaotischen Szenen vor Ort.

Eine weitere Ortskraft arbeitete mehr als 13 Jahre beim Goethe-Institut in Kabul bis zur Schließung 2017. Sie war Mitglied der von der Konrad-Adenauer-Stiftung unterstützten Gruppe „Women for Peace“. Bereits im Juli 2021 hatte sie die Namen ihrer Familienmitglieder weitergegeben, die laut ihrer Aussage von der Deutschen Botschaft Neu-Delhi angefragt worden waren. Sie berichtete, dass niemand in Afghanistan dachte, dass die Taliban so schnell die Stadt Kabul einnehmen würden. Den 15. August 2021, den Tag der Machtübernahme der Taliban, habe sie in der Schule verbracht. Dort hörte sie, dass die Taliban bereits in der Stadt seien. Sie habe die Schule dann verlassen müssen und sei zu Fuß nach Hause gegangen.

Sie berichtete, dass sie nach der Machtübernahme der Taliban von deutscher Seite zunächst keine Unterstützung erhalten habe. Ihr Bruder, der als Arzt mit den Amerikanern zusammengearbeitet habe, konnte dann ein Visum für die USA organisieren. Mit ihrer Mutter und ihrem Bruder sei sie dann am 20. August 2021 zum Flughafen gefahren. Am Flughafen habe Chaos geherrscht, ausländische Soldaten hätten mit Schüssen die Menschenmenge auseinandergetrieben. Die Mutter sei daraufhin mit dem Bruder wieder nach Hause gefahren. Gegen 12.00 Uhr an diesem Tag sei es ihr dann gelungen auf den Flughafen zu kommen, sie habe in einem Bereich gewartet, der für Flüge in die USA vorgesehen war. Erst in diesem Bereich habe sie deutsche Soldaten gesehen. Sie habe dann einen deutschen Soldaten und einen General angesprochen, ob sie nicht nach Deutschland evakuiert werden könne, weil sie dort schon einmal gelebt habe und die Sprache spreche. Zunächst hätten sie die vorgelegten Zertifikate nicht akzeptiert, nach der Vorlage des Arbeitsvertrages und des Reisepasses hätten die beiden ihr dann aber gesagt, dass Sie mitkommen könne. Sie sei dann registriert und am Abend mit der Bundeswehr nach Taschkent geflogen worden. Von dort ging es nach einem Corona-Test mit einer Lufthansa-Maschine weiter nach Frankfurt, wo sie am nächsten Morgen um 7.00 Uhr angekommen sei.

Erst als sie am 20. August 2021 in Frankfurt gelandet sei, habe der Chef des Goethe-Instituts in Deutschland Kontakt mit ihr aufgenommen und sie nach dem Pass und Daten gefragt, um sie auf eine Liste zu setzen. Sie lobte dennoch die Arbeit des Goethe-Instituts, da dieses es geschafft hatte, alle seine ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Deutschland zu bringen.

5.4 Abweisung berechtigter Ortskräfte

In dem Chaos am Kabuler Flughafen ist es bedauerlicherweise auch dazu gekommen, dass Ortskräfte und deren Familien abgewiesen worden sind, obwohl sie eigentlich für die Evakuierung vorgesehen waren. Die genaue Anzahl der berechtigten, aber abgewiesenen Personen konnte der Ausschuss nicht feststellen. Bei der Betrachtung solcher Vorfälle ist jedoch zu betonen, in welcher Ausnahmesituation sich alle militärischen und zivilen Kräfte der Bundeswehr in diesen Tagen befunden haben und mit welchem Engagement von allen Beteiligten versucht worden ist, möglichst viele Ortskräfte aus Kabul zu evakuieren. Dass es dabei auch zu Fehleinschätzungen und Fehlern gekommen ist, liegt nicht in der Verantwortung der auf der operativen Ebene handelnden Personen, sondern an einer mangelhaften Vorbereitung auf ein solches Szenario.

Abgewiesen wurde beispielsweise eine Ortskraft, die von 2015 bis 2021 für das Bawar Media Center, ein von der Bundeswehr unterstütztes Medienprojekt, gearbeitet hat. Von 2015 bis 2016 war er direkt beim Deutschen Einsatzkontingent angestellt gewesen. Von 2017 bis 2021 dann als Werkvertragsnehmer beim Mediacenter. Noch am Vormittag des 16. August 2021 erhielt er aus dem Referat 509 des AA die Auskunft, dass er keine Berechtigung für das Ortskräfteverfahren habe, weil er für einen externen Dienstleister tätig gewesen sei. Erst durch die Entscheidung des BMVg vom 18. oder 19. August 2021, die Mitarbeitenden des Bawar Media Center wie Ortskräfte zu behandeln, war er dann berechtigt am Ortskräfteverfahren teilzunehmen.

Am 23. August 2021 erhielt er einen Anruf aus dem Call-Center des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr, dass er zum Flughafen kommen solle. Am frühen Morgen des 24. August 2021 erhielt er vom Einsatzführungskommando per E-Mail die Koordinaten für einen Treffpunkt für einen Bustransfer zum Flughafen und einer Art Bescheinigung, dass er zur Evakuierung berechtigt sei. Die vom Einsatzführungskommando erstellte Bescheinigung sah jedoch wie eine sehr offensichtliche Fälschung aus. Sie hatte die Adresse des Deutschen Bundestags, keine funktionierende Telefonnummer und sah insgesamt sehr unseriös aus. Der ehemalige Ressortbeauftragte für Ortskräfte des Einsatzführungskommandos berichtete dem Ausschuss, was ihm zu diesem Dokument bekannt war. Es habe die spontane Möglichkeit gegeben, auf einem von der Schweiz organisierten Bustransfer noch weitere Personen mit aufzunehmen. Dafür sei von den Schweizern aber um ein Dokument gebeten worden, welche

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

die zu Evakuierenden als berechtigt ausweise. Daher habe ein Offizier seiner Arbeitsgruppe abends ganz schnell ein solches Dokument erfunden und an das Kontingent geschickt. Dies habe auch bis auf einen Fall funktioniert. Der ehemalige Befehlshaber des Einsatzführungskommandos *Pfeffer* gab bei seiner Vernehmung an, dieses Dokument nicht zu kennen.

Mit diesem Dokument wurde die betroffene Ortskraft und seine Familie jedenfalls am Flughafen abgewiesen. Über mühevollen Umwege schaffte es die Familie nach Ende der Evakuierungsoperation allerdings doch noch, nach Deutschland auszureisen.

5.5 Initiative Kabul Luftbrücke

Neben der Bundesregierung hat auch die deutsche Initiative „Kabul Luftbrücke“ versucht, mit Flugzeugen Personen aus Kabul zu evakuieren. Der Plan der Initiative sah vor, ein privat gechartertes Flugzeug auf den militärischen Teil des Flughafens Kabul zu schicken und dort Ortskräfte und weitere Schutzbefohlene aufzunehmen. Die Personen sollten zuvor durch einen von Katar organisierten Bustransfer auf das Gelände des Flughafens gebracht werden.

Unter großem Aufwand und unterstützt durch das AA gelang es der Initiative ein Charter-Flugzeug nach Kabul zu bringen. Jedoch gelang es nicht, die vorgesehene Personengruppe auf das Gelände des militärischen Teils des Flughafens zu bringen. Bei der Frage der Einschleusung von Personengruppen in den Flughafen stand sie am Ende vor der gleichen Problemstellung wie die Bundesregierung in ihren Evakuierungsbemühungen.

Der ehemalige Geschäftsträger *van Thiel*, der für das AA die Evakuierung auf dem Flughafen in Kabul koordinierte, hatte einem Vertreter der NGO über einen Messenger-Dienst am 20. August 2021 mitgeteilt, dass er die Flüge wegen des Zugangs zum Flughafen für nicht durchführbar halte. Dennoch landete am 25. August 2021 ein von der Initiative gechartertes Flugzeug auf dem Flughafen Kabul. Zahlreiche Zeugen berichteten, dass diese Evakuierungsinitiative den Ablauf vor Ort in Kabul beeinträchtigte und Kapazitäten des deutschen Krisenteams band.

Auch der damalige Krisenbeauftragte berichtete, dass der Initiative auf „Dutzenden Kanälen“ mitgeteilt worden sei, dass das AA nicht glaube, dass diese funktionieren könne, trotzdem das Ministerium jegliche mögliche Unterstützung für diese Initiative aufgebracht hatte. Dennoch fügte der Krisenbeauftragte hinzu, dass die Luftbrücke das AA bei der Identifizierung von wirklich Schutzbedürftigen unterstützt und dabei gute Arbeit gemacht habe.

Der damalige Außenminister *Maas* berichtete, dass die Zusammenarbeit mit der Kabul Luftbrücke auch zu Verdruss im AA geführt habe, weil man sehr bemüht gewesen sei, die Initiative einzubeziehen, dies allerdings eine weitere Arbeitsbelastung gewesen sei und gleichzeitig von Initiative öffentlich viel Kritik erfahren habe.

6 Zivile Evakuierungsoperation für Ortskräfte und weitere Schutzbedürftige

Insbesondere durch den Einsatz der GIZ und der deutschen Botschaft in Islamabad konnten nach Abschluss der militärischen Evakuierungsoperation zahlreiche Ortskräfte und Schutzbedürftige mit ihren Familien auf dem Landweg über Pakistan evakuiert werden.

Ein damaliger Abteilungsleiter der GIZ berichtete, dass bei der zivil unterstützten Ausreise, die am 1. September 2021 angelaufen war und bis zum März 2023 andauerte, insgesamt 1 286 nationale Mitarbeitende und Werkvertragsnehmende der GIZ zusammen mit 4 775 Familienangehörigen evakuiert worden seien. Dazu kämen noch 22 566 Ortskräfte anderer Ressorts oder sonstige afghanische Schutzbedürftige, jeweils inklusive der Familienangehörigen. Der damalige Leiter des Risk-Management-Offices der GIZ wies darauf hin, dass damit die überwältigende Mehrheit aller Aufnahmen aus Afghanistan logistisch, operativ und strategisch durch die GIZ abgewickelt worden ist. Im weiteren Verlauf konnten Personen auch durch Charterflüge von Kabul nach Islamabad gebracht werden.

Zivile Evakuierungen wurden dabei auch von der Initiative „Kabul Luftbrücke“ unterstützt. Ein ehemaliger Werkvertragsnehmer der GIZ berichtete, wie die Initiative ihn dabei unterstützte, ihn und seine Familien auf dem Landweg nach Pakistan zu evakuieren. Bei der Evakuierung habe die GIZ die grundlegende Logistik gestellt, die Initiative übernahm die Termine in der deutschen Botschaft und Dienstleistungen am Flughafen.

Zehnter Abschnitt Schlussbemerkung

Die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses haben aufgezeigt, dass sich die Bundesregierung besser auf akute Krisensituationen vorbereiten und Vorkehrungen für Worst-Case-Szenarien von Beginn an in ihre Krisenvorsorge integrieren muss. Eine ressortübergreifende Krisenreaktion für Großkrisenlagen ist unerlässlich. Lokal Beschäftigte sind in die Krisenreaktion einzubeziehen und im Sinne der Humanität bei Gefährdung unbürokratisch zu schützen. Es ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung erste hierzu erforderliche Maßnahmen bereits eingeleitet hat.

Die Lageeskalation in Afghanistan war frühzeitig vorhersehbar und im Kern bereits in dem von der *Trump*-Administration verhandelten Doha-Abkommen angelegt, das eine Dynamik in Gang setzte, an deren Ende die Machtübernahme der Taliban stand. Der Untersuchungsausschuss hat Defizite in der gemeinsamen Lageanalyse offenlegt. Verschiedene Lagebilder der Ressorts wurden nicht ausreichend abgeglichen und zu einem gemeinsamen Lagebild zusammengeführt. Hier bedarf es schnellerer und effizienterer Prozesse. Ein ressortgemeinsames Lagezentrum könnte dazu eine gemeinsame Informationsgrundlage schaffen.

Besondere Anerkennung gilt Bundeswehr und Auswärtigem Amt für die Durchführung einer Evakuierungsoperation, bei der unter extremsten Bedingungen insgesamt 5 347 Menschen in Sicherheit gebracht werden konnten. Als Erfolg ist festzuhalten, dass trotz aller Widrigkeiten die Einsatzkräfte der Bundeswehr, die während der militärischen Evakuierungsoperation ihren Dienst in Afghanistan geleistet haben, ohne Verluste nach Deutschland zurückkehren konnten. Gleiches gilt für die Rückverlegung der Einsatzkräfte der Bundeswehr nach dem Ende der Resolute Support Mission. Allen am Einsatz beteiligten Soldatinnen und Soldaten gebührt Dank und Anerkennung, ein ehrendes Andenken gilt den 60 Soldaten, die im Einsatz in Afghanistan ihr Leben verloren haben.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zweites Kapitel Votum der Fraktion der CDU/CSU

Erster Abschnitt Untersuchungsverfahren

1 Einsetzung des Untersuchungsausschusses

Ein Untersuchungsausschuss zum Ende des Afghanistan-Einsatzes wurde noch während der laufenden militärischen Evakuierungsoperation im August 2021 gefordert.⁵¹³³ Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion stand dem Untersuchungsanliegen von Anfang an überwiegend aufgeschlossen gegenüber.⁵¹³⁴ In den Gesprächen zur Regierungsbildung haben SPD, Grüne und FDP schon in den Sondierungsergebnissen niedergelegt, die Evakuierungsmission in einem Untersuchungsausschuss aufzuarbeiten und den Gesamteinsatz in einer Enquete-Kommission zu evaluieren. Das wurde im Koalitionsvertrag bekräftigt.⁵¹³⁵

Das Thema des Untersuchungsauftrags stellte die Frage, ob es einen vom Plenum eingesetzten Untersuchungsausschuss nach Art. 44 Grundgesetz (GG), einen Untersuchungsausschuss im Verteidigungsausschuss nach Art. 45a GG oder beides geben sollte. Nach Auffassung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion sollten keinesfalls zwei und wegen der Federführung des Auswärtigen Amtes für den Afghanistan-Einsatz kein Untersuchungsausschuss im Verteidigungsausschuss eingesetzt werden. Einen eigenen Entwurf für einen Einsetzungsantrag hatte die CDU/CSU-Bundestagsfraktion bereits zur Jahreswende 2021/2022 vorbereitet. Angestrebt wurde aber ein gemeinsamer Einsetzungsantrag der Bundestagsfraktionen, die seit 2002 gemeinsam die Mandate für den Afghanistan-Einsatz getragen haben.

Gespräche dazu konnten seit Mai 2022 geführt werden. Die Entwürfe der Koalition und der CDU/CSU-Bundestagsfraktion wurden zu einem gemeinsamen Einsetzungsantrag zusammengeführt. Umstritten war dabei zuletzt nur die Zahl der Ausschussmitglieder und das Ende des Untersuchungszeitraums. Vorschlag der Mehrheit waren 13 Mitglieder, Vorschlag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion 11 Mitglieder. Mit der Verständigung auf 12 Mitglieder war die gesetzliche Verpflichtung nach § 4 PUAG erfüllt, dass die CDU/CSU-Bundestagsfraktion mit 3 Mitgliedern ebenso wie im Plenum auch im Ausschuss über ein Viertel der Mitglieder verfügt und somit die Minderheitenrechte hätte wahrnehmen können. Den Vorschlag der Koalition, den Untersuchungszeitraum am 30. September 2021 enden zu lassen, trug die CDU/CSU-Bundestagsfraktion als wegen des Abschlusses der mandatierten Operationen in Afghanistan sachlich gut nachvollziehbar mit. Beginnen sollte der Untersuchungszeitraum unstrittig mit dem Abschluss des Doha-Abkommens. Der gemeinsame Einsetzungsantrag der Bundestagsfraktionen von SPD, CDU/CSU, Grünen und FDP wurde am 21. Juni 2022 vorgelegt.⁵¹³⁶

Am 23. Juni 2022 wurde der Einsetzungsantrag im Plenum debattiert und nicht zuletzt auf Wunsch der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zur Prüfung in den Geschäftsordnungsausschuss überwiesen.⁵¹³⁷ In die Beratungen dort war auch der Einsetzungsantrag der AfD-Bundestagsfraktion⁵¹³⁸ einbezogen. Die Beschlussempfehlung des Geschäftsordnungsausschusses⁵¹³⁹ wurde am 7. Juli 2022 im Plenum des Deutschen Bundestages debattiert und die Einsetzung des Ausschusses von den antragstellenden Bundestagsfraktionen gegen die Stimmen der AfD und bei Enthaltung der Bundestagsfraktion Die Linke beschlossen.⁵¹⁴⁰ Der Einsetzungsantrag der AfD wurde abgelehnt.

2 Zusammenarbeit im Ausschuss

Am 8. Juli 2022 hat sich der Ausschuss konstituiert.⁵¹⁴¹ Direkt im Anschluss hat er seine erste Beratungssitzung durchgeführt.⁵¹⁴² Nach den Vereinbarungen der Bundestagsfraktionen lag das Vorschlagsrecht für den Vorsitz bei der SPD-Bundestagsfraktion und für den stellvertretenden Vorsitz bei der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Auf Vorschlag der SPD wurde der Abgeordnete Dr. Ralf Stegner in der konstituierenden Sitzung in, auf Antrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen geheim durchgeführter Wahl mit elf von zwölf Stimmen zum

⁵¹³³ Die Welt, 23.08.2021, „Baerbock fordert Untersuchungsausschuss zur Afghanistan-Krise“.

⁵¹³⁴ Das Parlament, 30.08.2021, „Fünf Fragen zur: Lage in Afghanistan“.

⁵¹³⁵ https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf, S. 150.

⁵¹³⁶ BT-Drs. 20/2352.

⁵¹³⁷ Plenarprotokoll 20/44, S. 4486A ff.

⁵¹³⁸ BT-Drs. 20/1867.

⁵¹³⁹ BT-Drs. 20/2553.

⁵¹⁴⁰ Plenarprotokoll 20/47, S. 5029B ff.

⁵¹⁴¹ Kurzprotokoll 20/01 der 1. Sitzung vom 8. Juli 2022.

⁵¹⁴² Kurzprotokoll 20/02 der 2. Sitzung vom 8. Juli 2022.

Vorsitzenden gewählt.⁵¹⁴³ Mit gleicher Mehrheit wurde der Abgeordnete Thomas Erndl in der anschließenden Beratungssitzung zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.⁵¹⁴⁴ Die Sitzungen des Ausschusses wurden von beiden kompetent, zielführend und unparteiisch geleitet.

Das PUAG enthält Entscheidungsspielräume und Lücken, die in jedem Untersuchungsausschuss (UA) durch Beschlüsse zum Verfahren ausgefüllt werden müssen. Die Anträge für die Verfahrensbeschlüsse haben die Koalitionsfraktionen und die CDU/CSU-Bundestagsfraktion gemeinsam eingebracht und sich dabei einvernehmlich an den Verfahrensbeschlüssen der Untersuchungsausschüsse der 19. Wahlperiode orientiert.⁵¹⁴⁵ Neue Entwicklungen galt es zu der Frage zu berücksichtigen, ob die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auch in Parlamenten gilt. Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) für den Petitionsausschuss des hessischen Landtags bejaht. Das oberste Gericht Österreichs hatte dem EuGH in einem Vorabverfahren die Frage vorgelegt, ob die DSGVO für Untersuchungsausschüsse gilt. Mit der mittlerweile ergangenen bejahenden Entscheidung war zu rechnen. Dringlicher Handlungsbedarf bestand daher zur Frage der Nennung von Namen in Veröffentlichungen des Ausschusses im Lauf seines Verfahrens. Vorgeschlagen wurde, öffentlich nur die Funktionsbezeichnung und Behördenzugehörigkeit von Zeugen zu nennen, soweit nicht eine Namensnennung angesichts der Funktion oder Bekanntheit des Zeugen ohne eine unverhältnismäßige Verletzung von Persönlichkeitsrechten möglich ist.⁵¹⁴⁶ Geboten sind in diesem Zusammenhang auch Präzisierungen im Gesetz über die Untersuchungsausschüsse (PUAG). Dazu waren in dieser Wahlperiode Gespräche leider nicht möglich. Die Verfahrensbeschlüsse wurden vom Ausschuss mit breiter Mehrheit gefasst.⁵¹⁴⁷ Im weiteren Verlauf der Ausschussarbeit wurden zwei Verfahrensbeschlüsse geändert und dabei insbesondere Fragereihenfolge und Fragezeiten zunächst an die Reduzierung der Mitgliederzahl und den Wegfall der Vertreterin der Fraktion Die Linke nach der Auflösung dieser Fraktion und sodann die Fragenreihenfolge an die Konstellation nach dem Zerfall der Koalition⁵¹⁴⁸ angepasst.

Einen Abgeordneten, der als Soldat auf Zeit von der Bundeswehr wegen fehlender Verfassungstreue freigestellt und mit einem Verbot des Tragens der Uniform belegt worden war, hat die AfD nach einiger Zeit nicht mehr in den Ausschuss entsandt. Der mit der Mitarbeit im Ausschuss verbundene Zugang zu hoch eingestuften Informationen war auf Besorgnis gestoßen.⁵¹⁴⁹ Ein gemeinsam für gangbar eingeschätzter Weg, den gebotenen Respekt vor dem freien Mandat mit einem zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit im Einzelfall rechtfertigbaren Ausschluss von hoch eingestuften Informationen zu verbinden, wurde in den dazu geführten Gesprächen im Deutschen Bundestag bisher allerdings nicht gefunden.

Um nach der Sommerpause 2022 mit der öffentlichen Beweisaufnahme beginnen zu können, waren zwischen den Koalitionsfraktionen und der CDU/CSU-Bundestagsfraktion für die 1. Beratungssitzung des Ausschusses auch Beweisanträge auf Aktenherausgabe zu den klar erkennbar vom Untersuchungsauftrag betroffenen Stellen des Bundes [Auswärtiges Amt (AA), Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), Bundeskanzleramt (BKAm) und jeweilige Geschäftsbereichsbehörden] vorbereitet worden.⁵¹⁵⁰ Diese Beweisbeschlüsse hat der Ausschuss einstimmig gefasst.⁵¹⁵¹ Nach der Sommerpause und der Durchsicht der ersten Aktenvorlagen wurden diese Beweisanträge von den oben genannten vier Fraktionen noch um Anträge zu Akten vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) und vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und der Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) ergänzt, die dabei – da zu 100 % im Bundeseigentum stehend und der Direktion durch das BMZ unterstehend – einvernehmlich als Stelle des Bundes angesehen wurde.⁵¹⁵² Die Beschlüsse wurden ohne Gegenstimme gefasst.⁵¹⁵³ Die GIZ hat auf ihre Rechtsform als GmbH verwiesen,⁵¹⁵⁴ die Beweisbeschlüsse aber gleichwohl erfüllt. Im weiteren Verlauf wurde die Aktenbeziehung noch

⁵¹⁴³ Kurzprotokoll 20/01 der 1. Sitzung vom 8. Juli 2022, S. 5.

⁵¹⁴⁴ Kurzprotokoll 20/02 der 2. Sitzung vom 8. Juli 2022, S. 5.

⁵¹⁴⁵ ADRs. 20(27)1 bis 20(27)14.

⁵¹⁴⁶ ADRs. 20(27)15.

⁵¹⁴⁷ Kurzprotokoll 20/02 der 2. Sitzung vom 8. Juli 2022, S. 6.

⁵¹⁴⁸ ADRs. 20(27)440 / Kurzprotokoll 20/92 der 92. Sitzung vom 14. November 2024, S. 4.

⁵¹⁴⁹ Kurzprotokoll 20/33 der 33. Sitzung vom 27. April 2023, S. 4.

⁵¹⁵⁰ ADRs. 20(27)16 bis 20(27)68.

⁵¹⁵¹ Kurzprotokoll 20/02 der 2. Sitzung vom 8. Juli 2022, S. 6.

⁵¹⁵² ADRs. 20(27)80 bis 20(27)97.

⁵¹⁵³ Kurzprotokoll 20/03 der 3. Sitzung vom 8. September 2022, S. 8.

⁵¹⁵⁴ ADRs. 20(27)118.

durch einstimmige Beschlüsse zu Unterlagen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), des Bundespresseamtes (BPA),⁵¹⁵⁵ Wehrbeauftragten⁵¹⁵⁶ und der „Berghof-Stiftung“⁵¹⁵⁷ ergänzt.

Für die Zeugenbeweisanträge verständigten sich die Bundestagsfraktionen der Koalition und der CDU/CSU darauf, zunächst Termin und Ladung zu klären und nur die Beweisanträge zu stellen, die zur Umsetzung der Vereinbarungen dazu erforderlich waren. Diese wurden seit Ende September 2022 jeweils nach erzielter Terminvereinbarung unter den Bundestagsfraktionen durch den Vorsitzenden gestellt.⁵¹⁵⁸ Ganz überwiegend wurden die Zeugenbeweisbeschlüsse einstimmig gefasst, nur bei einigen beantragten Zeugen stimmte die AfD nicht zu, die drei von der AfD gestellten zusätzlichen Zeugenbeweisanträge⁵¹⁵⁹ überzeugten nicht und fanden keine Mehrheit. Umstritten war zu Beginn der Ausschussarbeit, ob dem Wunsch der Wehrbeauftragten entsprochen werden sollte, in den Sitzungen des Ausschusses vertreten zu sein,⁵¹⁶⁰ obwohl zunächst unklar war, ob sie oder ein Mitglied ihres Stabes als Zeugen benötigt werden. Dem Wunsch nach Teilnahme an Beweisaufnahmesitzungen wurde mit den Stimmen der Koalition und der AfD im September 2022 entsprochen.⁵¹⁶¹ Ein Zugriff auf die Beweismittel bestand nicht. Als Zeugin gehört, wurde die Wehrbeauftragte am 19. Oktober 2023.⁵¹⁶²

Eine seltene Konstellation war, dass der Deutsche Bundestag neben dem Untersuchungsausschuss zur Schlussphase des Afghanistaneinsatzes auch eine Enquete-Kommission zum Einsatz insgesamt und zu Schlussfolgerungen für künftige vernetzte Einsätze beauftragt hat. Beide Gremien haben wo nötig konstruktiv zusammengearbeitet, auch wenn der Überschneidungsbereich der Aufträge relativ klein war und die Rechtsstellung sehr unterschiedlich ist. Rechtsgrundlage für die Arbeit einer Enquete-Kommission ist die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.⁵¹⁶³ Rechtsgrundlagen für die Arbeit eines Untersuchungsausschusses sind Grundgesetz⁵¹⁶⁴ und PUAG. Die besonderen Beweiserhebungsrechte eines Untersuchungsausschusses – Aktenvorlagepflicht, Wahrheitspflicht für Zeugen und Sachverständige – und damit auch die so erreichten Beweismittel stehen einer Enquete-Kommission nicht zur Verfügung. Zur Verfügung gestellt wurden im Einzelfall Protokolle öffentlicher Sitzungen. Die Spitze der Enquete-Kommission hat am 8. Februar 2023 mit den Obleuten des Untersuchungsausschusses ein Gespräch geführt.⁵¹⁶⁵ Auf Nachfrage wurden der Enquete-Kommission einzelne Protokolle öffentlicher Beweisaufnahmesitzungen zur Verfügung gestellt.⁵¹⁶⁶

Als Zeichen des Respekts für alle, die in Afghanistan im Einsatz waren und zum Gedenken an die Soldaten, die dort ihr Leben verloren haben, hat der Ausschuss gemeinsam mit den Obleuten der Enquete-Kommission am 5. September 2023 den „Wald der Erinnerungen“ in der Nähe von Potsdam besucht.⁵¹⁶⁷ Im Namen des Deutschen Bundestages haben die beiden Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses und der Enquete-Kommission dabei einen Kranz niedergelegt.⁵¹⁶⁸

Einen neuen Akzent für die Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages hat dieser Ausschuss mit seinem Einsatz dafür gesetzt, im Gang der Untersuchung immer wieder den Stand seiner Ergebnisse und Erkenntnisse öffentlich zu präsentieren und mit Interessierten zu erörtern. Regelmäßig präsent war der Ausschuss bei den „Tagen der Ein- und Ausblicke“ des Deutschen Bundestages zum Ende der Sommerpause.⁵¹⁶⁹ Am 14. November 2023 hat er in der Halle des Paul-Löbe-Hauses eine öffentliche Veranstaltung durchgeführt. In einem ersten Panel von rund einer Stunde haben die Obleute der Bundestagsfraktionen den Stand der Arbeit dargestellt und die gute Zusammenarbeit im Ausschuss betont. In einem zweiten Panel haben Experten Verantwortung und Kontrollmöglichkeiten des Deutschen Bundestages bei vernetzten Auslandseinsätzen beleuchtet.⁵¹⁷⁰ Die Veranstaltung wurde gut angenommen und fand vor allem bei Soldaten Interesse, die in Afghanistan im Einsatz gewesen waren.

⁵¹⁵⁵ ADRs. 20(27)155, 156 / Kurzprotokoll 20/14 der 14. Sitzung vom 24. November 2022, S. 5.

⁵¹⁵⁶ ADRs. 20(27)195 / Kurzprotokoll 20/25 der 25. Sitzung vom 2. März 2023, S. 4.

⁵¹⁵⁷ ADRs. 20(27)254 und 20(27)255 / Kurzprotokoll 20/43 der 43. Sitzung vom 6. Juli 2023, S. 4.

⁵¹⁵⁸ Kurzprotokoll 20/06 der 6. Sitzung vom 29. September 2022, S. 5.

⁵¹⁵⁹ ADRs. 20(27)224, 20(27)404, 20(27)409.

⁵¹⁶⁰ ADRs. 22(27)79.

⁵¹⁶¹ Kurzprotokoll 20/03 der 3. Sitzung vom 8. September 2022, S. 9.

⁵¹⁶² Stenografisches Protokoll 20/52 I.

⁵¹⁶³ § 56 GO-BT.

⁵¹⁶⁴ Art. 44 GG / Art. 45a GG.

⁵¹⁶⁵ Kurzprotokoll 20/15 der 15. Sitzung vom 1. Dezember 2022, S. 6.

⁵¹⁶⁶ Kurzprotokoll 20/25 der 25. Sitzung vom 2. März 2023, S. 5.

⁵¹⁶⁷ Kurzprotokoll 20/39 der 39. Sitzung vom 15. Juni 2023, S. 4 – 5.

⁵¹⁶⁸ Kurzprotokoll 20/43 der 43. Sitzung vom 6. Juli 2023, S. 5.

⁵¹⁶⁹ Kurzprotokoll 20/37 der 37. Sitzung vom 25. Mai 2023, S. 6 / Kurzprotokoll 20/75 der 75. Sitzung vom 6. Juni 2024, S. 4 – 5.

⁵¹⁷⁰ ADRs. 20(27)269_neu.

Unstrittig war zwischen den Bundestagsfraktionen, dass rechtlich nichts dagegenspricht, wenn Personen an dieser Veranstaltung teilnehmen, die als Zeugen gehört worden oder beschlossen waren.

Nachdrücklich Dank sagt die CDU/CSU-Bundestagsfraktion dem Sekretariat des Ausschusses für die engagierte und sachgerechte Organisation der Ausschussarbeit. Der Bundestagsverwaltung insgesamt – Stenografinnen und Stenografen, den Dolmetscherinnen und Dolmetschern, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geheimschutzstelle, der Sitzungstechnik, der Ausschussassistenten und des Sprachendienstes – gilt Dank für deren Unterstützung. So wurde den Mitgliedern des Ausschusses und ihren Mitarbeitern Schulungen angeboten zu Datenschutzfragen⁵¹⁷¹ und zum Risiko der Retraumatisierung von Zeugen durch ihre Befragung und wie dies vermieden werden kann.⁵¹⁷² Auch diesem Ausschuss wurde der Zugang zu den Beweismitteln über ein Laufwerk ermöglicht und die Erschließung der Akten durch ein Suchprogramm erleichtert. Das seit drei Wahlperioden genutzte Suchprogramm „DocFetcher“ ist angesichts des Aktenumfangs und der Dateigrößen in diesem Ausschuss allerdings an seine Leistungsgrenze gestoßen. Untersuchungsausschüssen künftiger Wahlperioden sollte eine KI-gestützte Aktensuche verfügbar gemacht werden.

3 Beitrag der Bundesregierung zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags

Die Ressorts der Bundesregierung haben – in wenigen Fällen erst auf Nachfrage⁵¹⁷³ – alle ihre Beauftragten und weitere Mitarbeiter mit der Aufgabe der Teilnahme an seinen Sitzungen dem Ausschuss angezeigt und dabei die in Untersuchungsausschüssen übliche Erklärung abgegeben, ob eine Vorbefassung mit dem Untersuchungsgegenstand gegeben war. Weit überwiegend wurde zutreffend festgestellt, dass dies nicht der Fall war. Eine zu pauschale Verneinung der Befassung durch den Chef des BKAm⁵¹⁷⁴ musste das BKAm auf Nachfrage des Ausschusses durch eine differenziertere Darstellung präzisieren.⁵¹⁷⁵ Eine relevante Vorbefassung war aus Sicht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion in keinem Fall gegeben.

Die Bundesregierung hat zum Start der Zeugenbefragungen ihr Einverständnis damit erklärt, in öffentlicher Sitzung Vorhalte aus als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) eingestuften Akten zu machen.⁵¹⁷⁶ Vom Vorbehalt, im Einzelfall wegen besonderer Schutzwürdigkeit auf der Einstufung zu beharren, hat sie so gut wie keinen Gebrauch gemacht. Diese Vorgehensweise ist für den Ausschuss bedeutsam, denn sonst könnte ein erheblicher Teil der relevanten Sachverhalte entweder nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit oder mit Verzögerung nach gerichtlicher Klärung der Einstufungsnotwendigkeit angesprochen werden. Die Vorgehensweise hat aber auch für die Bundesregierung große Vorteile: Der Status von VS-NfD-Unterlagen kann so in Zweifelsfällen ungeklärt bleiben. Die Regierung kann an der zur Entstehungszeit der Dokumente entschiedenen Einstufung festhalten und muss nicht prüfen, ob diese noch angemessen ist. Sehr viele VS-NfD-Einstufungen dürften in einem Verfahren vor dem Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs (BGH) nach § 18 Abs. 3, 2. Alt. PUAG wenig Chancen auf Bestätigung haben. Wollte die Regierung die gesetzlich vorgeschriebene, verfassungsgerichtlich verschärfte Begründungspflicht für Einstufungen einhalten, wäre ein noch einmal deutlich intensiverer Personaleinsatz für die Betreuung eines Untersuchungsausschusses erforderlich.

Die Aktenvorlage der Bundesregierung im 1. Untersuchungsausschuss gab vom Ende her gesehen zur Beanstandung keinen Anlass. Der Ausschuss hat dabei immer wieder seine Bereitschaft zu pragmatischen Lösungen bewiesen, um den mit der Aktenvorlage verbundenen Aufwand beherrschbar zu halten:

- Die bei AA und BMZ vorliegenden E-Mailbestände waren für eine nachträgliche Veraktung zur Vorlage an den Ausschuss zu umfangreich (AA: mehr als 600.000 Vorgänge, ganz überwiegend Anfragen und Hilfebitten aus Afghanistan).⁵¹⁷⁷ Die Dateien wurden auf je einen „stand-alone“-Laptop für jede Bundestagsfraktion in der Geheimschutzstelle zugänglich gemacht. Die Bundesregierung sagte zu, dass von den Bundestagsfraktionen identifizierte einzelne E-Mails durch das herausgebende Ressort soweit erforderlich unkenntlich gemacht und dann herabgestuft werden.⁵¹⁷⁸

⁵¹⁷¹ Am 09.01.2023, Kurzprotokoll 20/17 der 17. Sitzung vom 15. Dezember 2022, S. 5.

⁵¹⁷² Am 11.01.2023, Kurzprotokoll 20/17 der 17. Sitzung vom 15. Dezember 2022, S. 5.

⁵¹⁷³ Kurzprotokoll 20/10 der 10. Sitzung vom 20. Oktober 2022, S. 4.

⁵¹⁷⁴ ADrs. 20(27)428.

⁵¹⁷⁵ ADrs. 20(27)437.

⁵¹⁷⁶ Kurzprotokoll 20/04 der 4. Sitzung vom 22. September 2022, S. 6 / ADrs. 20(27)116.

⁵¹⁷⁷ ADrs. 22(27)74.

⁵¹⁷⁸ ADrs. 20(27)117.

- Entsprechend wurde mit beim BMVg vorliegenden Videodateien verfahren.⁵¹⁷⁹
- Mit dem Bundesnachrichtendienst (BND) wurde eine Verständigung über Vorlagepraxis und Termine⁵¹⁸⁰ in zwei Gesprächen der Obleute mit Präsident Dr. Kahl erzielt. Im ersten Gespräch am 28. September 2022 wurde erreicht, die schleppend startende Aktenvorlage zu priorisieren und zu beschleunigen. Eine Unklarheit über den Termin des Abschlusses der Aktenvorlage wurde im zweiten Gespräch am 21. Juni 2023 ausgeräumt. Die dabei erzielten Vereinbarungen wurden vom BND konsequent umgesetzt.
- Mit der GIZ wurde eine Terminvereinbarung für die Aktenvorlage in der Beratungssitzung am 29. September 2022 getroffen.⁵¹⁸¹
- Zur Aktenvorlage von Bundespolizei (BPol)⁵¹⁸² und Bundeskriminalamt (BKA)⁵¹⁸³ wurde am 30. November 2022 im Gespräch mit der Parlamentarischen Staatssekretärin Schwarzelühr-Sutter MdB, dem Präsidenten der BPol und dem Vizepräsidenten des BKA eine Vereinbarung über Vorgehensweise und Termine erzielt.
- Mit dem BMVg wurde im Gespräch der Obleute mit dem Abteilungsleiter Recht Dr. Stöß vereinbart, für eine Befragung erkennbar bedeutsame Aktenstücke rechtzeitig vorher und nicht ausschließlich Akten aus Ministerium und Einsatzführungskommando vorzulegen.⁵¹⁸⁴
- Neben der bereits umfangreichen hoch eingestuften Beweismittelvorlage durch die Ressorts hat der Ausschuss im Einzelfall auch selbst entsprechende Einstufungen vorgenommen.⁵¹⁸⁵

Alle getroffenen Vereinbarungen wurden eingehalten. Diese pragmatische Vorgehensweise war möglich, weil die Bundesregierung im 1. Untersuchungsausschuss keinen Zweifel an ihrem festen Willen ließ, an der Erfüllung des Untersuchungsauftrags konstruktiv mitzuwirken und die Bundestagsfraktionen gemeinsam an Aufklärung interessiert und ganz überwiegend zur Zusammenarbeit bereit waren.

Ergänzend zur Aktenvorlage haben die Ressorts der Bundesregierung zahlreiche Nachfragen des Ausschusses beantwortet – so etwa

- zum Zusammenwirken von „Kabul-Inlandsteam“ und in Kabul präsentem Botschaftspersonal im AA⁵¹⁸⁶ und zu den Präsenzen in Kabul im Juli und August 2021;⁵¹⁸⁷
- zum Vorliegen von Akten zu einem von einem Zeugen berichteten Gespräch mit der Bundeskanzlerin Dr. Merkel, die einen geordneten Abzug „ohne Saigon-Szenario“ eingefordert habe – wozu im BMVg keine Unterlagen⁵¹⁸⁸ und im BKAmtd lediglich eine Vorbereitung zu einer Videoschalt mit Einsatzkräften gefunden wurde;
- zur Nutzung des „Hawala“-Zahlungssystems durch Stellen im Geschäftsbereich des BMZ in Afghanistan;⁵¹⁸⁹
- zum Verbleib von dem Ausschuss nicht vorgelegten, aber von einem Zeugen erwähnten Nachrichten des neuen Botschafters in Kabul aus den Krisentagen im August 2024;⁵¹⁹⁰
- zur Datensicherung und zum Verbleib sicherheitsrelevanter Geräte und Daten bei der Evakuierung der Botschaft Kabul;⁵¹⁹¹
- zu Terminen der Bundesministerin der Verteidigung Kramp-Karrenbauer;⁵¹⁹²

⁵¹⁷⁹ ADRs. 22(27)78.

⁵¹⁸⁰ ADRs. 20(27)123, 20(27)256.

⁵¹⁸¹ Kurzprotokoll 20/06 der 6. Sitzung vom 29. September 2022, S. 4 f.

⁵¹⁸² ADRs. 20(27)170.

⁵¹⁸³ ADRs. 20(27)171.

⁵¹⁸⁴ ADRs. 20(27)183.

⁵¹⁸⁵ Kurzprotokoll 20/08 der 8. Sitzung vom 13. Oktober 2022, S. 4.

⁵¹⁸⁶ ADRs. 20(27)163.

⁵¹⁸⁷ ADRs. 20(27)239.

⁵¹⁸⁸ ADRs. 20(27)236.

⁵¹⁸⁹ ADRs. 20(27)286, 20(27)294.

⁵¹⁹⁰ ADRs. 20(27)344.

⁵¹⁹¹ ADRs. 20(27)382, 20(27)433.

⁵¹⁹² ADRs. 20(27)388.

- zur Stellungnahme von Herrn van Thiel im „lessons-learned“-Prozess des AA, die nicht mehr vorhanden war,⁵¹⁹³
- zu Urlaubsterminen der Mitglieder der Leitungen der Ressorts,⁵¹⁹⁴
- zum Abschluss der Konsultationsverfahren.⁵¹⁹⁵

Zudem hat das BMVg eine Information zur Planung von Evakuierungsoperationen angeboten⁵¹⁹⁶ und das AA zweimal Gelegenheit gegeben, sich von der Arbeit des Krisenreaktionszentrums⁵¹⁹⁷ bei einem Besuch einen persönlichen Eindruck zu verschaffen.

Zeuginnen und Zeugen, die ein öffentliches Amt ausüben oder ausgeübt haben oder für eine öffentliche Stelle tätig sind oder waren, benötigen nach § 23 Absatz 1 PUAG eine Aussagegenehmigung. Die von der Bundesregierung und den übrigen zuständigen Stellen erteilten Aussagegenehmigung enthielten in keinem Fall eine unangemessene Einschränkung.

4 Auftrag erfüllt!

Die Bundesregierung hat zu allen Beweisbeschlüssen die gesetzlich geforderte Erklärung der Vollständigkeit der Aktenvorlage abgegeben. Zu Beanstandungen besteht vom Ende her gesehen insoweit kein Anlass. Die Rechtsauffassung des BKAm⁵¹⁹⁸ und des Vorsitzenden des Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKGr),⁵¹⁹⁹ dass wegen § 10 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (PKGrG) Unterlagen mit Bezug zu den Beratungsgegenständen des PKGr nicht vorgelegt werden können, wird nach nochmaliger sorgfältiger Prüfung auch von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion geteilt. Zur Rezeption des zum Ende des Untersuchungszeitraums erstellten Berichts der BND-Innenrevision zum Ende des Afghanistan-Einsatzes wurden Unterlagen auch von außerhalb des Untersuchungszeitraums vorgelegt.⁵²⁰⁰ Ohne Vorbehalt vorgelegt wurden auch Kabinettsvermerke, so zur Fortsetzung des Afghanistan-Mandats aus dem Februar 2021 vom BMVg⁵²⁰¹ und vom BMZ⁵²⁰² und zur Militärischen Evakuierungsoperation aus dem August 2021 vom AA.⁵²⁰³

Der Weg zu den Ende April/Anfang Mai 2024 abgegebenen Vollständigkeitsklärungen allerdings war gewunden und voller überflüssiger Umwege. In angemessenem Abstand zu den vom Ausschuss in den Beweisbeschlüssen gesetzten Fristen wurde die Abgabe von Vollständigkeitsklärungen erstmals Ende September 2022 angemahnt. In den Wochen danach wurden solche Erklärungen teils ausdrücklich vorläufig für einen Teil der Beweisbeschlüsse abgeben, für andere weitere Vorlagen angekündigt.⁵²⁰⁴ Solche „vorläufigen Vollständigkeitsklärungen“ haben sich nicht bewährt: Die Gesamtschau der Angaben erfüllte nicht einmal die Mindestanforderung, dem Ausschuss die Zuversicht zu vermitteln, alle Unterlagen zu haben, die er benötigt, um seine Arbeit zu planen. Auf ein Schreiben des Vorsitzenden an die Beauftragten der Ressorts⁵²⁰⁵ hin wurde diese Vorgehensweise geändert und neue Erklärungen abgegeben,⁵²⁰⁶ die nun teilweise den Vorbehalt enthielten, keine „formale“ Vollständigkeitsklärung zu sein. Diese Vorbehalte hat die Bundesregierung – mit Ausnahme des BMWK⁵²⁰⁷ – während des ganzen Jahres 2023 aufrechterhalten. Auf mehrmaliges Drängen des Ausschusses hin wurden dann am 30. April 2024 Vollständigkeitsklärungen ohne Vorbehalt von den meisten Ressorts für das Ministerium und die Geschäftsbereichsbehörden⁵²⁰⁸ und kurz darauf auch von der GIZ⁵²⁰⁹ vorgelegt. Mit wenigen Ausnahmen – so übermittelte das BKAm nachträglich Unterlagen mit der Erläuterung, deren Versendung sei vor der Übermittlung der

⁵¹⁹³ A Drs. 20(27)410.

⁵¹⁹⁴ A Drs. 20(27)412, 20(27)423 bis 20(27)427_neu, 20(27)429.

⁵¹⁹⁵ A Drs. 20(27)436_neu.

⁵¹⁹⁶ Kurzprotokoll 20/21 der 21. Sitzung vom 26. Januar 2023, S. 6.

⁵¹⁹⁷ A Drs. 20(27)285 / Kurzprotokoll 20/65 der 65. Sitzung vom 14. März 2024, S. 5.

⁵¹⁹⁸ A Drs. 20(27)122.

⁵¹⁹⁹ A Drs. 20(27)135.

⁵²⁰⁰ A Drs. 20(27)207.

⁵²⁰¹ 1. UA / 20. WP - MAT A BMVg-5.186 VS-NfD, Bl. 109 – 122.

⁵²⁰² 1. UA / 20. WP - MAT A BMZ-3.43 VS-NfD_Austausch, Bl. 216 – 236.

⁵²⁰³ 1. UA / 20. WP - MAT A AA-8.288 VS-NfD, Bl. 25 – 35.

⁵²⁰⁴ A Drs. 20(27)125 bis 20(27)129.

⁵²⁰⁵ A Drs. 20(27)136.

⁵²⁰⁶ A Drs. 20(27)137 bis 20(27)140 und 20(27)142.

⁵²⁰⁷ A Drs. 20(27)228.

⁵²⁰⁸ A Drs. 20(27)391 bis 20(27)397.

⁵²⁰⁹ A Drs. 20(27)398.

Vollständigkeitserklärung vergessen worden⁵²¹⁰ – wurden danach nur noch solche Unterlagen vorgelegt, zu denen die Freigabe zur Vorlage in Konsultationen nicht früher erreicht werden konnte.

Die FDP-Bundestagsfraktion hat im Ausschuss mehrfach Mängel bei der Vorlage von elektronischer Kommunikation behauptet. Der Ausschuss hat nie Zweifel daran gelassen, dass von den Beweisbeschlüssen auch Daten und Informationen aus dienstlichen Kommunikationsmitteln, aus SMS und sonstigen Messenger-Diensten umfasst sind.⁵²¹¹ Die Rechtslage ist eindeutig und für Skandalisierung kein Anlass – wofür die sechs zentralen Argumente genannt seien:

- Eine zentrale Vorfrage ist erstens, ob dienstliche Kommunikation auf privaten Endgeräten oder private Kommunikation auf dienstlichen Endgeräten zulässig sind. Dies ist von Ministerium zu Ministerium und von Behörde zu Behörde unterschiedlich. Von der jeweiligen dienstlichen Vorgabe hängt ab, welche Kommunikationsmittel durch die Vorlagepflichtigen zu prüfen und wie intensiv Persönlichkeitsrechte beim Umgang mit dienstlichen Kommunikationsmitteln zu beachten sind.
- Zweitens kann sich eine Vorlagepflicht nur auf dienstliche Kommunikation beziehen, die unter den Untersuchungsauftrag (Untersuchungsgegenstand, Untersuchungszeitraum) fällt.
- Drittens gibt es keine Verpflichtung zur technischen Sicherung jedweder Kommunikation auf dienstlichen Kommunikationsmitteln, eine Vorlagepflicht kann sich also immer nur auf tatsächlich noch vorhandene Kommunikationsdaten beziehen. Im Licht der DSGVO erscheint die gegenwärtige Praxis durchaus rechtskonform, dass bei Rückgabe eines dienstlichen Kommunikationsmittels die im Zusammenhang damit gespeicherte Kommunikation vollständig gelöscht wird.
- Viertens gilt für alle Arten von Kommunikation die Pflicht, sämtliche entscheidungserheblichen Informationen aktenkundig zu machen. Alle entscheidungsrelevanten Unterlagen und Bearbeitungsschritte eines Vorgangs sind vollständig, wahrheitsgemäß und nachvollziehbar in der Akte zu dokumentieren. Das gilt unabhängig davon, auf welchem Weg eine entscheidungserhebliche Information bekannt wird.
- Fünftens ist alles, was zu einer unter den Untersuchungsauftrag fallenden Akte genommen wurde, zweifelsfrei vorzulegen – und wurde in diesem Ausschuss auch vorgelegt.
- Sechstens gelten diese Regeln seit langem und wurden in der 20. Wahlperiode weder geändert noch gab es einen Vorstoß oder Vorschlag, sie zu ändern.

Das AA hat als federführendes Ressort dem Ausschuss Rechtslage, Praxis und Nachforschungen in den Behörden zur Vorlage an den Ausschuss im April 2023⁵²¹², auf Nachfragen des Vorsitzenden dazu⁵²¹³ nochmals im Mai 2023⁵²¹⁴, auf nochmalige Nachfragen erneut im Juni 2023⁵²¹⁵ und zu den geltenden Veraktungsvorschriften im November 2023⁵²¹⁶ ausführlich erläutert. Im April 2024 hat die FDP-Bundestagsfraktion ihre seit langem angekündigte Liste von Hinweisen auf mangelhaft veraktete elektronische Kommunikation vorgelegt.⁵²¹⁷ Während vorher meist das BKAm in der Kritik stand, lag der Schwerpunkt der Aufstellung nun beim AA. Auf Bitten des Ausschusses hat das Sekretariat geprüft, welche Hinweise als Belege für nicht veraktete elektronische Kommunikation gelten können und dazu aus der längeren Liste vier Sachverhalte identifiziert. Zur Aufstellung der FDP hat die Bundesregierung kurz darauf ausführlich und weitgehend überzeugend Stellung genommen.⁵²¹⁸ Die Replik der FDP⁵²¹⁹ darauf erbrachte keine relevanten neuen Argumente, die Bundesregierung nahm zu Recht nicht mehr Stellung.

⁵²¹⁰ Kurzprotokoll 20/73 der 73. Sitzung vom 16. Mai 2024, S. 4.

⁵²¹¹ Kurzprotokoll 20/27 der 27. Sitzung vom 16. März 2023, S. 4.

⁵²¹² ADRs. 20(27)226.

⁵²¹³ ADRs. 20(27)235.

⁵²¹⁴ ADRs. 20(27)237.

⁵²¹⁵ ADRs. 20(27)251.

⁵²¹⁶ ADRs. 20(27)300.

⁵²¹⁷ ADRs. 20(27)351_neu.

⁵²¹⁸ ADRs. 20(27)390.

⁵²¹⁹ ADRs. 20(27)403.

Zur ähnlich gelagerten Frage von insbesondere digital geführten Kalendern hat die Bundesregierung erstmals im Oktober 2023 Stellung genommen.⁵²²⁰ Im Zentrum des Interesses stand der im BKAm nicht mehr vorhandene Kalender von Bundeskanzlerin Dr. Merkel. Die Obleute haben dazu am 17. Oktober 2023 ein Gespräch mit Staatsministerin Ryglewski MdB geführt, die erläuterte, dass die Löschung von Kalenderdaten ausgeschiedener Entscheidungsträger der geltenden Rechtslage nicht widerspreche.⁵²²¹ Ergänzend hat das BKAm Termine der früheren Bundeskanzlerin für den Ausschuss aufgelistet⁵²²² – musste die Aufstellung dann aber im Dezember 2023⁵²²³ und im März 2024⁵²²⁴ aktualisieren und ergänzen, um Widersprüche zu den dem Ausschuss vorgelegten Akten auszuräumen. Ausdrücklich wies das BKAm nach mehrmaligen Nachfragen nochmals darauf hin,⁵²²⁵ „dass ein Kalender der BKin a.D. im BKAm nicht vorliegt, weder in elektronischer noch in schriftlicher Form. Es besteht auch nicht die Möglichkeit der technischen Rekonstruktion von im BKAm nicht vorliegenden Dateien bzw. Dokumenten.“ Einen tatsächlichen Grund, an dieser Feststellung zu zweifeln, gibt es genauso wenig wie einen rechtlichen Grund, dies zu beanstanden. Den von der AfD gestellten Beweisantrag, aus dem Büro von Bundeskanzlerin Dr. Merkel dorthin aus dem BKAm verbrachte Unterlagen zum Untersuchungsgegenstand beizuziehen,⁵²²⁶ haben alle anderen Bundestagsfraktionen abgelehnt⁵²²⁷ – zu Recht, da der beantragte Beschluss auf keiner tragfähigen rechtlichen Grundlage gestanden hätte.

Aus einer vom Sekretariat nach der Sommerpause 2024 vorgelegten Einschätzung, welche Passagen aus dem Einsetzungsantrag bisher in den Befragungen kaum angesprochen worden seien, konnte und kann nicht geschlossen werden, dass der Untersuchungsauftrag nicht vollständig erfüllt sei. Vielmehr lagen dem Ausschuss auch zu diesen Aspekten seines Auftrags umfangreiche Akten vor, gerade hier aber häufig in einer hohen Einstufung, so dass sich der Ausschuss darauf beschränkte, diese Akten auszuwerten. Eine Notwendigkeit, zu diesen Aspekten auch Zeugen zu befragen, wurde offenkundig von keiner Bundestagsfraktion gesehen.

5 Beschleunigung der Berichtserstellung wegen vorgezogener Bundestagswahl

Bereits zum Jahresende 2022 haben sich die Bundestagsfraktionen der Koalition und der CDU/CSU verständigt, konsequent chronologisch vorzugehen, in den letzten Befragungen die politischen Spitzen zu hören und die öffentliche Beweisaufnahme vor Jahresende 2024 abzuschließen, um danach bis zur im September 2025 anstehenden Bundestagswahl ausreichend Zeit für die Erstellung des Berichts zu haben.⁵²²⁸ Dabei hatten die vier Bundestagsfraktionen, die gemeinsam den Einsetzungsantrag gestellt hatten, im Herbst 2024 vereinbart, auch einen gemeinsamen Entwurf für einen Bewertungsteil zu erarbeiten, der aus den Gesprächen über den vom Sekretariat zu erstellenden Entwurf des Feststellungsteils heraus entwickelt werden sollte. Eine Verständigung auf die Gliederung des Feststellungsteils war im Ausschuss bereits gelungen,⁵²²⁹ ein Zeitplan für die Erstellung des Abschlussberichts entworfen.⁵²³⁰

Der Zerfall der Koalition und die Entscheidung für vorgezogene Neuwahlen haben eine Konzentration und Beschleunigung der Schlussphase erzwungen: Die Bundestagswahl lag nun nicht mehr zehn Monate, sondern zehn Wochen voraus. Bis auf eine hat der Ausschuss dennoch alle vorgesehenen Zeuginnen und Zeugen gehört. Die abschließende Befragung von Bundeskanzlerin Dr. Merkel wurde vom 19. Dezember 2024 auf den 5. Dezember 2024 vorgezogen. Da es eine Mehrheit im Deutschen Bundestag nicht mehr gab, traten eigenständige Voten aller Bundestagsfraktionen an die Stelle des üblichen Wechselspiels von Mehrheitsbewertung und Sondervoten der Minderheit.⁵²³¹ So konnte dieser Bericht noch vor der Bundestagswahl am 23. Februar 2025 beschlossen, der Präsidentin des Deutschen Bundestages – die sich von Vizepräsidentin Pau vertreten ließ – übergeben und öffentlich vorgestellt werden.

⁵²²⁰ ADRs. 20(27)290 / Kurzprotokoll 20/49 der 49. Sitzung vom 12. Oktober 2023, S. 4.

⁵²²¹ Kurzprotokoll 20/51 der 51. Sitzung vom 19. Oktober 2023, S. 4.

⁵²²² ADRs. 20(27)291.

⁵²²³ ADRs. 20(27)327.

⁵²²⁴ ADRs. 20(27)348.

⁵²²⁵ ADRs. 20(27)333.

⁵²²⁶ ADRs. 20(27)387.

⁵²²⁷ Kurzprotokoll 20/71 der 71. Sitzung vom 25. April 2023, S. 4.

⁵²²⁸ Kurzprotokoll 20/15 der 15. Sitzung vom 1. Dezember 2022, S. 5.

⁵²²⁹ ADRs. 20(27)439 / Kurzprotokoll 20/92 der 92. Sitzung vom 14. November 2024, S. 4.

⁵²³⁰ ADRs. 20(27)432.

⁵²³¹ ADRs. 20(27)442 / Kurzprotokoll 20/94 der 94. Sitzung vom 28. November 2024, S. 4.

Zweiter Abschnitt Die Folgen des Doha-Abkommens

1 Einschätzung des Abkommens durch die Bundesregierung

„Ich habe [...] schon dargelegt, dass nach dem Doha-Abkommen die Chancen für einen innerafghanischen Friedensprozess nicht größer geworden waren. Das war ja jedem klar. Trotzdem sollte man nichts unversucht lassen; das war mein Auftrag.“⁵²³²

Bundeskanzlerin Dr. Merkel

Das „Agreement for Bringing Peace to Afghanistan“ (auch Doha-Abkommen genannt) wurde am 29. Februar 2020 in Katar zwischen den USA und den Taliban unterzeichnet. Auf amerikanischer Seite verhandelte Dr. Zalmay Khalilzad als Repräsentant von Präsident Donald Trump, während Mullah Abdul Ghani Baradar die Taliban vertrat. Das Abkommen regelte einen kompletten Abzug aller internationalen Truppen innerhalb von 14 Monaten und verpflichtete die Taliban, keinen Terror von afghanischem Boden aus zuzulassen.

Kritik gab es vor allem daran, dass die von den USA gestützte afghanische Regierung von den Verhandlungen ausgeschlossen wurde. Außerdem wurden wichtige Details in geheimen Anhängen („Annexe“) festgehalten, die nicht öffentlich bekannt wurden. Beobachter bemängeln, dass grundlegende Fragen, etwa zum Schutz von Frauen und Minderheiten, ungeklärt blieben. In den Befragungen des Untersuchungsausschusses bekräftigten über 100 Zeugen und Experten, darunter Bundesminister Maas und Bundeskanzlerin Dr. Merkel, dass das von den USA geschlossene Abkommen vor allem einem geordneten Abzug diene und die tieferen Ursachen des Konflikts unberührt ließ. Dies versuchte Deutschland bis zum Schluss zu korrigieren.

So sagte Bundesminister Maas zur Genese und seiner Bewertung des Doha-Abkommens:

„Ja, als einen großen Rückschlag. Es gab ja schon länger Diskussionen darüber, wie es mit dem Afghanistan-Engagement international weitergehen wird. Letztlich sind dann Verhandlungen geführt worden von dem Beauftragten des amerikanischen Präsidenten Trump, Herrn Khalilzad, der intensiv mit den Taliban verhandelt hat. Es ist für uns sehr schwierig gewesen, Einblick in diese Verhandlungen zu bekommen. Ich habe mehrfach mit meinem damaligen amerikanischen Kollegen Mike Pompeo darüber gesprochen. Uns ist immer in Aussicht gestellt worden, informiert zu werden. Letztlich sind wir dann informiert worden, als dieses Abkommen in der Form, in der es dann auch veröffentlicht worden ist, uns auch zur Kenntnis gegeben wurde. Das hat nicht unseren Auffassungen entsprochen, und damit meine ich nicht nur die der Bundesregierung, sondern auch unserer Partner wie Frankreich, Großbritannien, aber auch Italien, die sich sehr stark in dieser Diskussion beteiligt haben. Und wir haben versucht, die Debatte, die es dann gegeben hat über den Zeitpunkt, über die Art und Weise – ist das ein sogenannter Time-based-Abzug, oder ist es ein Condition-based-Abzug? - - in vielen Sitzungen und vielen Telefonaten auf die amerikanische Regierung einzuwirken. Auch nach dem Amtswechsel in Washington mit der neuen Regierung ist es Gegenstand vieler Gespräche mit meinem Kollegen Tony Blinken gewesen. Dennoch sind die Entscheidungen so getroffen worden, und die Grundzüge dieses Abkommens sind auch nicht mehr rückgängig gemacht worden. Und nach meiner persönlichen Einschätzung ist das eine der Ursachen für die Entwicklungen, die dann alle stattgefunden haben.“⁵²³³

Die Konsequenzen für das deutsche Engagement in Afghanistan beschrieb der Minister folgendermaßen:

„Na ja, die Konsequenzen, die es für uns alle hatte, waren, dass wir jetzt mit Daten konfrontiert waren, zu denen die amerikanischen Streitkräfte abgezogen werden sollen und das amerikanische Engagement nicht nur zurückgefahren wird, sondern beendet wird. Das hat es notwendig gemacht, dass auch die Bundeswehr beginnt, zu planen, wie sie sich zurückzieht, weil ein Engagement der Bundeswehr ohne die Kräfte der Vereinigten Staaten ist nicht möglich und auch nicht darstellbar gewesen. Also, das hat uns zunächst einmal operativ beschäftigt, weil wir das Verlassen von Afghanistan organisieren mussten. Das hat uns natürlich auch auf der Ebene der Außenminister beschäftigt: Wie gehen wir weiter mit den Entwicklungen um in Afghanistan, der innenpolitisch instabilen Lage nach den Wahlen, die in Afghanistan stattgefunden haben? Aber wir haben uns dazu entschlossen, um nicht noch mehr Instabilität ins Land zu tragen, der afghanischen Regierung, die auch mehrfach darum gebeten hat, noch einmal zu dokumentieren, dass die deutsche Unterstützung - sowohl die zivile, aber auch die finanzielle - fortgeführt wird. Und ich habe Ende April 2021 noch einmal eine Reise nach

⁵²³² Stenografisches Protokoll 20/97, S. 80.

⁵²³³ Stenografisches Protokoll 20/95, S. 57 – 59.

Afghanistan unternommen, auch, um mir selbst vor Ort einen Eindruck zu verschaffen, aber auch, um den Zuständigen dort dies noch einmal offiziell im Namen der Bundesregierung mitzuteilen.“⁵²³⁴

In ihrer Befragung als letzte Zeugin des Untersuchungsausschusses stellte Bundeskanzlerin Dr. Merkel ihre Bewertung des Doha-Abkommens dar: „Da jedoch die Taliban durch den Abschluss des Abkommens mit einem festen Abzugsdatum, auf das sie nur noch zu warten brauchten, faktisch ein permanentes Vetorecht hatten, kam es bei den Verhandlungen zu keinen belastbaren Ergebnissen.“⁵²³⁵ Und an anderer Stelle: „Das im Doha-Abkommen vom 29. Februar 2020 vereinbarte feste Datum für den Abzug der internationalen Truppen tat ein Übriges. Damit war das Schicksal des Landes besiegelt. Die internationale Staatengemeinschaft hatte mit dem Einsatz in Afghanistan ihre Ziele zu anspruchsvoll gesetzt. So bleibt ihr nur, die Menschen in Afghanistan durch humanitäre Hilfe zu unterstützen. Das allerdings muss unbedingt geschehen.“⁵²³⁶

Die Frage, welche Aspekte die USA vorab mit Deutschland abgesprochen oder zumindest vorab angekündigt hatten, konnte dabei nach Bewertung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion im Untersuchungsausschuss nicht abschließend und umfassend geklärt werden. So lagen beispielsweise die grundlegenden Inhalte des Abkommens dem AA nach einem Gespräch mit dem US-Verhandlungsführer Dr. Khalilzad im Jahr 2019 bereits vor. Diese Gespräche lagen außerhalb des Untersuchungszeitraumes, dennoch erklärte der für Afghanistan zuständige Referatsleiter Krüger aus dem AA im Untersuchungsausschuss:

„Es ist zwar richtig, dass Botschafter Khalilzad uns seine Ideen geschildert hat, aber Sie finden [...] in dem gleichen Sachstand ja auch noch mal Bezug auf zum Beispiel die Aussage von Außenminister Pompeo, dass der Abzug conditions-based sei. Insofern war natürlich die starke Annahme, Hoffnung – ich glaube, bei allen [...]; aber wir waren nicht eingebunden in die Verhandlungen, wir wurden nicht zurate gezogen etc. - - dass sozusagen sich dort deutlich stärkere Elemente eines „conditions-based approach“ finden würden, und die fanden wir dann zu unserer Enttäuschung nicht wieder.“⁵²³⁷

Daher kam den geheimen Annexen des Abkommens so viel Aufmerksamkeit zu, da man dort auf eine Konditionierung des Abkommens hoffte.

Zur weiteren Klärung befragte der Ausschuss verschiedene Zeugen zu den geheimen Annexen und ihrem Bekanntwerden. Dabei stand vor allem die Frage des Zeitpunktes im Vordergrund. Am 4. März 2020 legte der zuständige Bereich dem Bundesaußenminister eine erste Bewertung des Abkommens vor, aus der hervorgeht, dass die Annexe zu diesem Zeitpunkt offenbar noch nicht vorlagen. Der Afghanistan-Sonderbeauftragte der Bundesregierung Potzel bestätigte in seiner Befragung gegenüber dem Untersuchungsausschuss dagegen, dass er schon einen Tag vor dem Abschluss am 28. Februar 2020 Kenntnis über die Inhalte des Abkommens erhalten hatte. Potzel beschrieb in seiner Befragung seinen Einfluss auf die Gestaltung des Abkommens trotz einer guten Beziehung mit dem US-Verhandlungsführer Dr. Khalilzad als „quasi sehr, sehr gering“.⁵²³⁸ Schlussendlich enthielten die Annexe deutlich weniger Konditionen und Ergänzungen des Abkommens als ursprünglich gehofft – Zitat aus der Vernehmung des für Afghanistan zuständigen Referatsleiters des AA:

„Sie spielten aber letztlich für die Bewertung der Grundzüge und der Grundprobleme des Abkommens nicht eine so entscheidende Rolle, wie wir vielleicht noch am 29. Februar angenommen haben, weil sich dann eben herausstellte, dass diese Annexe weniger beinhalteten, als wir auch da vielleicht gehofft hätten.“⁵²³⁹ Der Sonderbeauftragte Potzel führte in seiner Befragung dazu aus: „Die innerafghanischen Verhandlungen, die dann am 12. September 2020 begannen, waren ein Teil des Abkommens. Und diesen Teil haben wir voll und ganz unterstützt, weil wir der Meinung waren, dass das ein gangbarer Weg war, zu einem Ausgleich zu kommen, zu einer Machtteilung zu kommen, zu einem Zustand zu kommen, der es erlauben würde, den Krieg in Afghanistan zu beenden.“⁵²⁴⁰

Aus den Befragungen des Ausschusses ergab sich eindeutig, dass es de facto keinen deutschen Einfluss auf den Abschluss und die Inhalte des Doha-Abkommens gab. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion schließt sich der Bewertung an, dass das Doha-Abkommen und die dort verhandelten Voraussetzungen ein positives Ende der

⁵²³⁴ Stenografisches Protokoll 20/95, S. 57 – 59.

⁵²³⁵ Stenografisches Protokoll 20/97, S. 49.

⁵²³⁶ Stenografisches Protokoll 20/97, S. 54.

⁵²³⁷ Stenografisches Protokoll 20/11, S. 89 – 90.

⁵²³⁸ Stenografisches Protokoll 20/68, S. 36.

⁵²³⁹ Stenografisches Protokoll 20/11, S. 83.

⁵²⁴⁰ Stenografisches Protokoll 20/68, S. 38.

innerafghanischen Friedensverhandlungen zugunsten der Republik fast unmöglich machten. Die vom BND Ende 2020 daraus gezogene Schlussforderung, dass ein Emirat 2.0 der Taliban das wahrscheinlichste Entwicklungsszenario für Afghanistan sei, war eine logische Fortschreibung der Effekte des Doha-Abkommens. Trotzdem war eine Unterstützung des Friedensprozesses für Deutschland alternativlos – sowohl im Sinne der Menschen in Afghanistan als auch im Sinne der internationalen Sicherheit. Aus Sicht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion waren insofern auch die Versuche der deutschen Außenpolitik, unter Nutzung aller Formate im Nachgang in irgendeiner Form eine Konditionierung des Doha-Abkommens zu erreichen, konsequent. Jedoch wäre hier eine realistischere Einschätzung bezüglich der Durchsetzbarkeit einer Konditionierung gegenüber den US-Partnern und eine systematischere Vorbereitung auf ein Worst-Case-Szenario wichtig gewesen. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass auch US-Präsident Biden zu keinem Zeitpunkt diese Konditionierung als politischen Ansatz verfolgte. Ganz im Sinne des Ansatzes „Hope for the best, prepare for the worst“ hatten die USA bereits vor dem Abschluss des Review-Prozesses ihrer Afghanistan-Politik im Frühjahr 2021 ihr Special Visa-Programm ausgeweitet und die Visa-Abteilung der US-Botschaft Kabul verstärkt.

2 Fortsetzung des deutschen zivilen Engagements

„Also, am 14.04.[...] hat Bundesminister Maas [...] die Aussage getroffen: Die Unterstützung für Afghanistan muss weitergehen. - Und es bestand Konsens unter der Bundesregierung - wir haben uns abgestimmt -, die EZ weiterzuführen in dieser Phase.“⁵²⁴¹

Bundesminister Dr. Müller

Sehr früh wurde deutlich, dass Deutschland nach dem militärischen Abzug seine zivile Zusammenarbeit fortsetzen wollte. Dies war eine durch das AA und BMZ präferierte und von der gesamten Regierung getragene Entscheidung, die bis lange in den Sommer 2021 Bestand hatte. Das zivile Engagement Deutschlands setzte sich einerseits aus Entwicklungsprojekten in der Verantwortung des BMZ und andererseits aus humanitären Hilfsprojekten und Stabilisierungsmaßnahmen des AA zusammen. Deutschland war hier neben den USA der wichtigste Unterstützer des Landes.

Entwicklungsminister Dr. Müller stellte zur Perspektive der zivilen Zusammenarbeit im Untersuchungsausschuss fest:

„Wenn es nicht zu dieser Zuspitzung gekommen wäre, der krisenhaften, und der Übernahme der Taliban, wäre die EZ weitergeführt worden - selbstverständlich. Wir hatten mittel- und längerfristige Pläne.“⁵²⁴²

Deutschland agierte dabei in weiten Strecken im Verbund seiner Alliierten – Zitat Bundesminister Dr. Müller:

„Am 6. Mai [2021] zum Beispiel in Brüssel gab es noch mal die US-Gruppe, und die europäischen Gruppen haben die Fortsetzung des zivilen Engagements bekräftigt. Das war noch am 6. Mai. Wir hatten am 7. Juni 41 Anträge zur Aufnahme im Ortskräfteverfahren.“⁵²⁴³

Diese geplante Fortsetzung des zivilen deutschen Engagements sollte ein klares Zeichen an die afghanische Bevölkerung und den Staat Afghanistan sein, dass die internationale Gemeinschaft ihre Unterstützung trotz des militärischen Abzugs fortsetzen würde.

In einer Ministervorlage des AA vom 23. Juni 2021 heißt es hierzu:

„Unser fortgesetztes Engagement in Afghanistan hat neben seiner praktischen Wirkung auch ein nicht zu unterschätzendes psychologisches Moment, auch für unsere internationalen Partner. Für uns kommt es daher darauf an, Afghanistan auch nach dem Abzug der Truppen nicht aus dem Fokus zu verlieren, seine Menschen weiter zu unterstützen und den engen Austausch mit beiden Verhandlungsparteien fortzusetzen; von überragender Bedeutung bleibt dabei die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Botschaft wie auch Stabilisierungs- und EZ-Partnern vor Ort.“⁵²⁴⁴

⁵²⁴¹ Stenografisches Protokoll 20/95, S. 18.

⁵²⁴² Stenografisches Protokoll 20/95, S. 18.

⁵²⁴³ Stenografisches Protokoll 20/95, S. 18.

⁵²⁴⁴ MAT A AA-9.116 VS-NfD, Bl. 21 – 27.

In dieser Vorlage, keine zwei Monate vor dem Ende der afghanischen Republik im August 2021, schlug das AA Bundesminister Maas vor:⁵²⁴⁵

- Dialog fördern: Aufruf zu Waffenstillstand, Warnung an die Taliban bezüglich Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, Mahnung an die Republik-Vertreter zur Einigkeit.
- Friedensverhandlungen fortsetzen: Ziel, insbesondere interne Meinungsbildung bei den Taliban befördern (Präsenz vor Ort und Beratung über die Berghof Stiftung).
- Zivile Unterstützung fortsetzen.
- Beiträge zur Sicherheitsreform in Afghanistan leisten: NATO-Zahlungen fortsetzen.
- Ausbildungsmaßnahmen für die afghanischen Sicherheitskräfte fortsetzen.
- Humanitäre Hilfe erhöhen.
- Diplomatische Präsenz in Kabul aufrechterhalten: Forderungen der USA nach „burden sharing“ nachkommen, ggf. Flughafen mit Unterstützung BMVg sichern.
- Auswertung einer externen Analyse zu Entwicklungsszenarien.

Trotz der insgesamt negativen Entwicklung der Situation, bestanden im AA scheinbar im Hinblick auf einen längerfristigen Verbleib der diplomatischen Vertretung und der Entwicklungshilfe kaum Zweifel. Zwar wurde eine mögliche Machtübernahme der Taliban in der Einschätzung erwähnt, jedoch als insgesamt unwahrscheinlich bewertet – entgegen den mittelfristigen Voraussagen des BND und des BMVg.

Trotz der intensiven Befassung des Untersuchungsausschusses konnte nicht klar festgestellt werden, wann die Entscheidung für das Ende der deutschen Entwicklungshilfe exakt getroffen wurde. Es erscheint daher wahrscheinlich, dass dies eher ein gradueller Prozess ohne konkreten Fixpunkt war. So hatte das BMZ im Sommer 2021 zusammen mit der GIZ, die die meisten deutschen Projekte betreute, schrittweise die Entwicklungsprojekte in Talibangebieten umgebaut oder aus Sicherheitsgründen ausgesetzt. Dieser Prozess verlief schrittweise und erst Anfang August wurde eine grundsätzliche Aussetzung der Projekte in Talibangebieten beschlossen.

Ein zentraler Einschnitt für die zivile Strategie dürfte der Streit zwischen AA und BMZ über die Vorlage des AA zu „Fortsetzung von Vorhaben der deutschen zivilen Unterstützung – Stabilisierung und Entwicklungszusammenarbeit (EZ) – in von Taliban kontrollierten Gebieten“ vom 9. August 2021 gewesen sein. Diese vor allem auf Wunsch des BMZ verfasste Vorlage sah vor:

„Eine Fortführung von Vorhaben der zivilen Unterstützung für AFG in Gebieten unter effektiver Kontrolle der Taliban ist an bestimmte Mindestvoraussetzungen gebunden, deren Erfüllung die Taliban sicherstellen müssen. Aufgrund der grundsätzlich verschiedenen, ideologiegeleiteten Interessen der Taliban werden diese Mindeststandards deutlich weniger ambitioniert sein können als das mit IG und AFG Regierung vereinbarte „Afghanistan Partnership Framework“ und die „EU-Schlüsselemente“, die als Referenzdokumente den Rahmen unserer Zusammenarbeit mit der Regierung in Kabul bilden. Zugleich müssen sie hinreichend sein, um eine Fortsetzung bestimmter Maßnahmen politisch verantworten zu können. Für uns bedeutet das: Die Fortsetzung darf nicht den Friedensprozess gefährden, internationale Sanktionsregime kompromittieren oder aber die Taliban als vermeintlichen politischen Partner unserer Zusammenarbeit aufwerten. Der hier dargelegte vorläufige Ansatz muss zudem im Kreis der in AFG tätigen Geber in geeigneter Weise abgestimmt werden. Ein international harmonisiertes Vorgehen gegenüber den Taliban ist erforderlich.“⁵²⁴⁶

Während Staatssekretärin Leendertse aus dem AA scheinbar diesen Vorschlägen zustimmte, lehnte Staatssekretär Jäger aus dem BMZ die Billigung überraschend ab und entschied die Aussetzung der Implementierung der Projekte in von Taliban besetzten Gebieten. In Absprache mit der GIZ wurde in Folge die Evakuierung der Ortskräfte aus dem Zuständigkeitsbereich des BMZ erstmals aktiv mit einem kurzfristigen Zeitrahmen versehen vorbereitet.

Die grundsätzlich positiv zu bewertende Entscheidung, im Sinne der Menschen mit dem zivilen Engagement vor Ort zu bleiben, hatte nach Einschätzung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion einen im Nachhinein klar erkennbaren nicht-intendierten Effekt, der sich als problematisch erwies: So wurde dem zivilen Engagement vor allem im AA eine hohe Signalwirkung, insbesondere seit der negativen Lageentwicklung in Afghanistan ab Anfang 2021, unterstellt. Die Folge war, dass von der Einstellung von zivilen Projekten oder frühzeitigen Ausreiseplänen für Ortskräfte aus der zivilen Zusammenarbeit in der außenpolitischen Perspektive zwingend das Signal ausgehen musste,

⁵²⁴⁵ MAT A AA-9.116 VS-NfD, Bl. 21 – 27.

⁵²⁴⁶ MAT A AA-8.760 VS-NfD, Bl. 37 – 46.

dass Deutschland Afghanistan aufgegeben hat und der dortigen Regierung nicht mehr zutraut, das Land zu stabilisieren.

Die Fortsetzung der zivilen Präsenz sollte die Stabilisierung der afghanischen Republik nach dem militärischen Abzug unterstützen, eine frühe Planung eines Plan B für die Ortskräfte in zivilen Projekten oder die Durchführung von Charterflügen hätte diese Zielsetzung massiv konterkarieren können. Durch seine Entscheidung hatte sich Deutschland hier einer Pfadabhängigkeit unterworfen, die bis in den Sommer 2021 Bestand hatte. Man stand vor dem Dilemma, entweder die Projekte im Sinne der Menschen in Afghanistan fortzusetzen, in der Hoffnung, dass die Gefährdungslage überschaubar bleibt, oder frühzeitig Vorkehrungen zum Schutz von Ortskräften im zivilen Engagement zu treffen. Die grundsätzlich sinnvollen Annahmen für das zivile Engagement in Afghanistan hätten spätestens ab Juni 2021 einer erneuten Prüfung unterworfen werden müssen. Zumindest die Vorabankündigung der „Operation Allies Refuge“ im Juli 2021 und die dafür mit den USA intensiv diskutierte Nutzung des Militärflughafens Ramstein hätte aus Sicht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zu einer grundlegenden Neubewertung oder zumindest der Vorbereitung auf den Extremfall führen müssen. Das AA hielt an einer Fortführung der zivilen Projekte jedoch bis Mitte August 2021 fest. Dieses Festhalten an der zivilen Unterstützung ist der Hauptgrund dafür, dass für tausende Ortskräfte aus der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe kaum Vorbereitungen für eine Ausreise getroffen worden waren. Am 14. August 2021 sprach Bundesminister Seehofer diese Problematik direkt gegenüber Bundesminister Maas an und forderte diesen auf, die notwendigen Maßnahmen für 10.000 Betroffene zu ergreifen und beispielsweise ausreichend Charterflüge zu planen.⁵²⁴⁷

Dritter Abschnitt Der innerafghanische Friedensprozess

„Die Ausgangserwartung bei den Verhandlungen war aufseiten der Taliban: Wir werden am Schluss an der Macht sein; wir werden sozusagen alles entscheiden können. Vielleicht gibt es unter uns noch eine Art technische Administration, um das Land zu verwalten.“⁵²⁴⁸

Prof. Dr. Dr. Gießmann – Berghof-Stiftung

Im innerafghanischen Friedensprozess sollten aufbauend auf dem Doha-Abkommen Vertreter der afghanischen Regierung und der Taliban ein gemeinsames Vorgehen für die weitere gesellschaftliche und politische Entwicklung in Afghanistan vereinbaren. Die innerafghanischen Friedensgespräche, die ursprünglich wenige Wochen nach Abschluss des Doha-Abkommens Ende Februar 2020 hätten beginnen sollen, waren von Anfang an mit der Hypothek belastet, dass die afghanische Staatsführung, die zwischen den Spitzenpolitikern Dr. Ghani und Dr. Abdullah gespalten war, kein Druckmittel hatte, um die Taliban, die zwischen Doha und Kandahar alles andere als eine einheitliche Gruppierung waren, in den Verhandlungen zu stellen. Daneben waren auch die Möglichkeiten und die Bereitschaft der westlichen Staaten, allen voran der USA, die Taliban am Verhandlungstisch zu Zusagen zu bewegen, begrenzt. Mit der Festlegung auf einen zeitlich definierten Truppenabzug und dem Beginn der Rückverlegung war klar, dass die Taliban absehbar eine militärische Präsenz des Westens immer weniger in ihr Verhandlungskalkül einzubeziehen hatten.

Faktisch zogen sich bereits die Verhandlungen über den mit dem Doha-Abkommen vorgesehenen Gefangenaustausch und die Konsultationen über die Rahmenbedingungen des Friedensprozesses zwischen Regierung und Taliban über Monate. Weder die afghanische Regierung noch die Taliban hatten mit Blick auf die US-Präsidentenwahlen im November 2020 großes Interesse an einem zügigen Vorankommen. Gerade die Vertreter der afghanischen Regierung erhofften sich von einem Wechsel im Amt des US-Präsidenten bis ins Frühjahr 2021 hinein einen Umschwung der US-Afghanistanpolitik und Unterstützung gegen die Taliban. Auch als im September 2020 die Friedensverhandlungen mit Beratungen über das technische Vorgehen offiziell begannen und sich mit Möglichkeiten der Gewaltreduktion in Afghanistan befassten, verfolgten die Taliban ihre „fight and talk“-Strategie weiter. Mit der zunehmenden Raumkontrolle der Taliban in Afghanistan und dem Vorrücken in immer mehr Provinzen des Landes im ersten Halbjahr 2021, ergab sich für die Taliban-Vertreter immer weniger die Notwendigkeit mit der afghanischen Regierung ernsthaft zu verhandeln oder eine inklusive Regierung anzustreben, weil sie daraufsetzen konnten, dass die Zeit und die politische wie militärisch geschwächte afghanische Regierung ihrer Strategie in die Hände spielt.

⁵²⁴⁷ MAT A BK Amt-3.14 VS-NfD, Bl. 106.

⁵²⁴⁸ Stenografisches Protokoll 20/54 I, S. 64.

Vor diesem Hintergrund versuchten verschiedene Länder, den innerafghanischen Friedensprozess zu befördern und die afghanische Regierung zu unterstützen. Es gab mehrere Initiativen der USA, die mit einer Delegation um ihren Afghanistan-Sondergesandten Dr. Khalilzad die Gespräche in Doha begleiteten. Auch Russland, die Türkei und regionale Nachbarn Afghanistans waren involviert. Neben anderen Staaten war auch Deutschland in der Verantwortung des AA bemüht, den innerafghanischen Friedensprozess zu begleiten und zu fördern.

1 Rolle und Strategie des Auswärtigen Amtes

1.1 Zwischen Wartestellung und aktiver Rolle

„aktive Rolle ist ok“⁵²⁴⁹

Bundeskanzlerin Dr. Merkel

Im AA stellte man bereits Anfang März 2020 in einer Vorlage für Bundesminister Maas heraus:

„DEU genießt großes Vertrauen bei vielen wichtigen Akteuren in AFG. Damit einher geht eine große Erwartungshaltung an eine aktive DEU-Rolle in einem Friedensprozess, auch als Korrektiv für die USA.“

Allerdings fehlten dem Doha-Abkommen aus Sicht des AA die von Deutschland geforderte stärkere Konditionierung, sprich die Verknüpfung des Abzugs mit konkreten Fortschritten im innerafghanischen Friedensprozess, eine Festlegung zu Gewaltreduzierung und Waffenstillstand sowie Verpflichtungen zur Beibehaltung von gesellschaftlichen und politischen Errungenschaften in Afghanistan. Insofern wurde dem Minister von der Fachebene empfohlen, dass das AA einen inklusiven Friedensprozess zwischen der afghanischen Regierung und den Taliban durch Vertrauensbildung zwischen den Parteien unterstützen soll. Aber man warnte auch:

„Keine initiative Rolle bei der Umsetzung eines aus unserer Sicht unzureichenden Abkommens!“⁵²⁵⁰

Ab Frühjahr 2020 war das AA neben seiner Rolle in der unmittelbaren Begleitung der innerafghanischen Friedensverhandlungen bemüht, auf Ebene der NATO eine Konditionierung des Abzugs der internationalen Truppen zu erreichen. Dadurch sollte ein militärische Hebelwirkung erreicht werden, um die Taliban zum Mitwirken und zu Zugeständnissen im Friedensprozess zu bewegen.

Im Mai 2020 wurde die Strategie des AA für die innerafghanischen Friedensverhandlungen konkretisiert.⁵²⁵¹ Die laufenden Bemühungen sollten fortgesetzt und erweitert werden: Verhandlungstraining der Berghof Foundation Operations gGmbH [Berghof-Stiftung], Bereitschaft, Vorgespräche auszurichten, Kontakte in die Region nutzen, Norwegen unterstützen bei seinem Angebot, die innerafghanischen Friedensgespräche auszurichten, Dialogveranstaltungen organisieren. Aber auch hier blieb die rote Linie des AA:

„Der von afghanischer Seite regelmäßig an uns herangetragenem Bitte, die IAV exklusiv in Deutschland auszurichten, sollten wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht nachkommen. Hier wäre das Risiko zu groß, dass wir am Ende an prominenter Stelle, sei es für das Ergebnis der Verhandlungen, sei es für das Scheitern eines Prozesses verantwortlich gemacht werden, dessen Grundlage andere gelegt haben und dessen Verlauf wir nur unzureichend mitbestimmen können.“⁵²⁵²

Entsprechend zurückhaltend gingen deutsche Diplomaten mit diesbezüglichen Anfragen afghanischer Vertreter um.

Dem außenpolitischen Berater der Bundeskanzlerin Dr. Hecker wurde Ende Mai 2020 für ein Gespräch auf Staatssekretärebene mit AA, BMVg und BMZ die Position des AA wie folgt dargestellt: AA ist

„Weiter in Wartestellung zu DEU-Rolle bei IAV, aufgrund pol. Risiken bisher abwägend zwischen unterstützender oder vermittelnder Rolle (mit NOR).“⁵²⁵³

⁵²⁴⁹ MAT A BKAm-3.13 VS-NfD, Bl. 37 – 38.

⁵²⁵⁰ MAT A AA-8.455 VS-NfD, Bl. 4 – 7.

⁵²⁵¹ MAT A AA-8.514 VS-NfD, Bl. 29 – 32.

⁵²⁵² MAT A AA-8.514 VS-NfD, Bl. 29 – 32.

⁵²⁵³ MAT A BKAm-3.18 VS-NfD, Bl. 23 – 25.

Das BKAmte teilte dem außenpolitischen Berater für die Besprechung mit, welche Bedeutung dem Engagement Deutschlands hier als Hebel gegenüber den USA zukommen kann: Ziel Deutschlands seien innerafghanische Friedensverhandlungen,

„die den Namen verdienen. DEU Rolle, wenn erwünscht: als Beitrag zur Lastenteilung und „Hebel“ zur Mitsprache in USA.“⁵²⁵⁴

Während das AA sich im Mai/Juni 2020 also noch in Wartestellung bezüglich einer aktiven Unterstützung der innerafghanischen Friedensverhandlungen befand, hatte die Thematik im BKAmte offenbar eine Tragweite entwickelt, bei der die Einbindung der Bundeskanzlerin angezeigt war. Jedenfalls legte das unter anderem für Afghanistan zuständige Referat im BKAmte Mitte Juni 2020 der Bundeskanzlerin eine Entscheidungsvorlage dazu vor. Darin heißt es:

„StP Ghani, der Vorsitzende des Friedensrates, Abdullah, und Ex-StP Karzai sprachen sich geschlossen bei Kh. für eine aktive Rolle DEUs bei den IAV und als Verhandlungsort aus. Wo die IAV [nach dem Auftakt in Doha] fortgesetzt werden, ist weiter offen. Das AA strebte bisher für DEU Unterstützungsleistungen an der Seite NORs und Oslo als Verhandlungsort an. Derzeit sieht das AA vor, gemeinsam mit NOR das Sekretariat der IAV zu stellen. Als Gastgeber ist NOR derzeit aber nicht mehr im Gespräch.“ Und weiter: „Nach derzeitigem Stand der Sondierungen ist nicht auszuschließen, dass AFG und USA uns bitten, eine sichtbarere Rolle anzunehmen: als Sekretariat für die IAV, als Fazilitator und vielleicht sogar als Gastgeber. Wir sollten es dem AA offenlassen, für welche Rolle es sich am Ende entscheidet. Nur ganz sollten wir uns dem Wunsch der AFG Regierung nach einer aktiveren Rolle DEUs nicht entziehen. Wie kaum ein Land verfügt DEU in AFG über die notwendige politische Anerkennung, um zum Gelingen der IAV beizutragen, ein Ergebnis unseres Engagements. Auch innenpolitisch wäre es schwer zu erklären, jetzt nicht auf die Bitte AFGs einzugehen.“⁵²⁵⁵

Bundeskanzlerin Dr. Merkel unterstrich in dieser Vorlage die Wörter „aktive Rolle DEUs“ und „als Verhandlungsort“ und vermerkte handschriftlich „aktive Rolle ist ok“⁵²⁵⁶. Wie sich aus den Anmerkungen zum Vorgang ergibt, wurde diese Positionierung der Bundeskanzlerin hinsichtlich einer aktiven Rolle Deutschlands auch als Verhandlungsort für die innerafghanischen Friedensverhandlungen unmittelbar an das AA weitergemeldet.

Der Untersuchungsausschuss konnte den Beweismaterialien entnehmen, dass das AA wenige Tage, nachdem die Bundeskanzlerin die genannte Vorlage gebilligt hatte, begann, sehr konkret Optionen für die Austragung innerafghanischer Verhandlungen in Deutschland zu entwerfen.⁵²⁵⁷

Anfang Juli 2020 meldete schließlich auch die deutsche Botschaft aus Kabul:

„Die AFG Reg. hat sich klar für eine Verlegung der IAV nach DEU nach einem Auftakt in QAT ausgesprochen und wünscht sich DEU Unterstützung während der IAV. Auch die TLB haben sich demgegenüber aufgeschlossen gezeigt.“ Weiter empfahl die Botschaft: „aktiv AFG Reg. erbetene DEU Unterstützung für die IAV – allein oder mit Partnern – signalisieren.“⁵²⁵⁸

Im September 2020 legte das AA Bundesminister Maas eine Strategie für die Beteiligung an einer Host Country Support Group vor.⁵²⁵⁹ Demnach sehe Deutschland seine Aufgabe darin, den bewaffneten Konflikt zu beenden und die Errungenschaften in Afghanistan zu erhalten. Die Chancen stünden nicht gut dafür. Ziele für die Verhandlungen seien: Augenhöhe zwischen Taliban und afghanischer Regierung, schrittweiser Verlauf, Minimierung der Einflussnahme von außen und multilaterale Einbindung des Prozesses, Aufgreifen von Themen, die unterrepräsentiert seien (gender, transitional justice), Rückkopplung des Verlaufs an die afghanische Zivilgesellschaft. Richtschnur für die Verfasstheit Afghanistans blieben demnach: Keine Wiederherstellung des Emirats, verfassungsmäßige Ordnung, Teilhabe von Frauen und Minderheiten, Festhalten an Menschenrechten. Neben der militärischen Präsenz seien dabei finanzielle Unterstützung „wichtigster Anreiz für die Verhandlungen“.⁵²⁶⁰ In diesem Sinne solle laut Ministervorlage das AA die Verhandlungen weiter begleiten, die Beratungs- und

⁵²⁵⁴ MAT A BKAmte-3.18 VS-NfD, Bl. 23 – 25.

⁵²⁵⁵ MAT A AA-8.455 VS-NfD, Bl. 4 – 7.

⁵²⁵⁶ MAT A BKAmte-3.13 VS-NfD, Bl. 37 – 38.

⁵²⁵⁷ So zum Beispiel in einer E-Mail einer Mitarbeiterin des Referats AP 05 an dessen Referatsleiter Krüger, MAT A AA-8.461 VS-NfD, Bl. 23 – 26.

⁵²⁵⁸ MAT A AA-2.43 VS-NfD, Bl. 53.

⁵²⁵⁹ MAT A AA-8.480 VS-NfD, Bl. 5 – 8.

⁵²⁶⁰ MAT A AA-8.480 VS-NfD, Bl. 5 – 8.

Unterstützungsangebote aufrechterhalten, „u.a. über die Berghof-Stiftung, aber auch eine DEU Gastgeberrolle im weiteren Verlauf“.⁵²⁶¹

1.2 Leichter Fußabdruck

„Aber ich glaube, wir haben das dann unterm Strich doch ganz gut hinbekommen.“⁵²⁶²

Referatsleiter Krüger – AA

Bis September 2020 konzentrierten sich die Aktivitäten der internationalen Unterstützer darauf, die beiden Verhandlungsparteien an einen Tisch zu bekommen. In dieser Zeit hielt der deutsche Afghanistan-Sonderbeauftragte Potzel Kontakt sowohl mit der Seite der afghanischen Regierung, die sich intern zuerst auf ein Verhandlungsteam einigen musste, als auch mit den Taliban-Vertretern sowie mit den internationalen Partnern. Er berichtete immer wieder an die Zentrale in Berlin über die schwierige Ausgangslage, Dissens zwischen Taliban und Republikvertretern beim Gefangenenaustausch sowie weitere Konflikte zwischen den Verhandlungsparteien. Nach einem Gespräch mit der Politischen Kommission der Taliban in Doha resümierte er Anfang Juli 2021:

„Alles in allem nicht viel Neues. „State of Denial“ - an den Verzögerungen sind immer die Anderen Schuld. Keine Flexibilität - weder bei Gefangenen, noch bei der Zusammensetzung des Kabuler Verhandlungsteams. Immerhin Offenheit in Fragen Verhandlungsort, Fazilitation, Sekretariat.“⁵²⁶³

Während dieser Vorgespräche in Doha und insbesondere ab dem offiziellen Verhandlungsstart im September 2020 organisierte das AA eine eigene diplomatische Präsenz bei den innerafghanischen Friedensgesprächen. Dazu setzte man zwei erfahrene Diplomaten ein – den Afghanistan-Sonderbeauftragten Potzel (und im Sommer 2021 zeitweise seinen Nachfolger Dr. Wieck) und den für Afghanistan zuständigen Referatsleiter aus dem AA Krüger. Beide wechselten sich im Rotationsprinzip bei der Begleitung der Verhandlungen vor Ort ab, so dass das AA in der Regel mit einer Person vertreten war. Die reguläre deutsche Botschaft in Doha war dagegen nur am Rande eingebunden, stellte bisweilen Räumlichkeiten für Hintergrundgespräche oder übernahm die Beobachtung der innerafghanischen Friedensgespräche, wenn die beiden Kollegen aus Berlin nicht vor Ort sein konnten.

Als die Verhandlungen im September 2020 offiziell starteten, kritisierte der für Afghanistan zuständige Referatsleiter des AA dieses Arrangement. Er klagte darüber, dass das AA nur einen „sehr leichten Fußabdruck“ in Doha habe. Selbst Norwegen sei mit mindestens sieben Personen vor Ort, berichtete er.⁵²⁶⁴ Gegenüber dem Untersuchungsausschuss erklärte der Afghanistan-Referatsleiter:

„ich würde nach wie vor die Auffassung vertreten, dass, wenn man ernsthaft solche Verhandlungen unterstützen möchte, man das auch mit entsprechender Personenzahl unterfüttern sollte.“

Unterm Strich habe er aber trotz allem das Gefühl gehabt, dass man das „ganz gut hinbekommen“ habe.⁵²⁶⁵

Am 12. September 2020 fand der offizielle Auftakt der innerafghanischen Friedensgespräche statt. Bundesminister Maas war, wie andere internationale Politiker, virtuell zugeschaltet und hielt eine kurze Rede. Der Afghanistan-Sondergesandte Potzel wusste am Folgetag zu berichten, dass der Redebeitrag von Bundesminister Maas sehr positiv bei den Beteiligten aufgenommen wurde:

„Amazing Speech!“ – so ein Kabuler Delegationsmitglied ggü Verf.; „Message of Optimism“ – so ein TLB Delegationsmitglied ggü Verf.“⁵²⁶⁶

Die abwechselnd in Doha anwesenden deutschen Vertreter pflegten hochrangige Kontakte sowohl zum Verhandlungsteam der afghanischen Regierung als auch zu den Talibanvertretern. Sie hatten aber keinen Zugang zu den Verhandlungsrunden an sich, denn die eigentlichen Verhandlungen waren „Afghan-owned“ und „Afghan-led“ ausgerichtet. Entsprechend führte die deutsche Seite regelmäßig Hintergrundgespräche mit den Verhandlungsparteien.

⁵²⁶¹ MAT A AA-8.480 VS-NfD, Bl. 5 – 8.

⁵²⁶² Stenografisches Protokoll 20/56 II, S. 46.

⁵²⁶³ MAT A AA-8.463 VS-NfD, Bl. 23 – 25.

⁵²⁶⁴ MAT A AA-8.473 VS-NfD, Bl. 22 – 23.

⁵²⁶⁵ Stenografisches Protokoll 20/56 II, S. 46.

⁵²⁶⁶ MAT A BMI-3.117 VS-NfD, Bl. 165.

Das deutsche AA war darüber hinaus in der Host Country Support Group bestehend aus Deutschland, Indonesien, Norwegen und Usbekistan engagiert, der es darum ging, mit Katar als Gastgeberland der innerafghanischen Friedensverhandlungen Wege zu finden, den Prozess zu unterstützen. Nachdem die Gespräche zwischen den Talibanvertretern und der afghanischen Regierungsdelegation im Oktober 2020 nicht vorankamen, erhöhten sowohl die USA als auch Katar den Druck auf die Delegationen, einer Mediation und Fazilitation von außen zuzustimmen. Beide Parteien sahen aber nach Einschätzung des deutschen Afghanistan-Sonderbeauftragten Potzel auf diesen Druck hin keinen Grund zur Eile. Aus seiner Sicht hatte das AA mit der Berghof-Stiftung den kompetentesten Akteur in dieser Frage: „Das trägt uns Glaubwürdigkeit und Wohlwollen auf beiden Seiten ein.“⁵²⁶⁷

1.3 Keine Illusionen über das eigene Gewicht

*„Wir sollten uns keine Illusionen machen – USA entschlossen, AFG-Friedensprozess mit allen Mitteln voranzubringen. Wenn wir gebraucht werden [...] werden wir konsultiert.“*⁵²⁶⁸

Sonderbeauftragter Potzel – AA

Gegen Ende 2020 unternahm das AA den Versuch, eine International Peace Support Group für die innerafghanischen Friedensgespräche zu initiieren. Dabei sollten eine Reihe von Staaten, die regionalen Bezug zu Afghanistan hatten oder zu den großen Geldgebern Afghanistans zählten und entsprechend politisches Interesse an der Entwicklung in Afghanistan hatten, als gemeinsamer Gesprächspartner für die Verhandlungsdelegationen auftreten und Strategien entwickeln, die dann in die Gespräche aufgenommen werden sollten.⁵²⁶⁹ Letztlich ging es darum, den Druck auf beide Parteien durch Einbindung wichtiger Partner zu erhöhen. Dieser Vorstoß des AA wurde zunächst von allen afghanischen Vertretern abgelehnt, dann mit den internationalen Partnern diskutiert. Der Afghanistan-Sonderbeauftragte Potzel meldete Anfang Februar an die Zentrale in Berlin angesichts des langsamen Fortgangs der Verhandlungen:

*„Handlungsempfehlungen: Für Kontakte zwischen den Verhandlungsparteien werben. Diplomatischen Druck auf die Taliban hochhalten. Vermittlung und Training durch Berghof unterstützen. Einrichtung der International Peace Support Group vorantreiben.“*⁵²⁷⁰

Im Dezember 2020 strebte das AA vor dem Hintergrund der Afghanistan-Geberkonferenz in Genf auch an, Gespräche über Entwicklungsgelder und Entwicklungszusammenarbeit als Hebel zu nutzen, um die Taliban zu Zugeständnissen zu bewegen. Geplant war, dass das BMZ in diesem Zusammenhang klarstellt, dass die afghanische Regierung die legitime Verhandlungspartnerin bei der Entwicklungszusammenarbeit sei, dass die Entwicklungsarbeit an Bedingungen geknüpft sei sowie dass die Unterstützung allen Menschen in Afghanistan zugutekommen solle. Im BMZ wurde dieser Vorschlag aus dem AA zu gemeinsamen Gesprächen mit den Taliban indes zurückhaltend aufgenommen:

„Unter keinen Umständen sollte es zu einem ‚quid pro quo‘ dergestalt kommen, dass das Wohlverhalten der Taliban-Delegation bei den Friedensverhandlungen durch Zusagen zur Implementierung von EZ-Vorhaben in ihrem räumlichen Machtbereich erkaufte wird.“

gab eine Staatssekretärsvorlage des BMZ zu bedenken. Und weiter: Solche Gespräche seien mit einem Reputationsrisiko für die Bundesregierung verbunden, weil der Eindruck entstehen könnte, dass man zur Zusammenarbeit mit einer terroristischen Organisation bereit sei.⁵²⁷¹

Sorge bereitete dem AA bei den Friedensverhandlungen auch, dass das Verhandlungsteam der afghanischen Regierung offenbar zunehmend enttäuscht von den feststeckenden Verhandlungen war und aus Katar abreiste. So berichtete der für Afghanistan zuständige Referatsleiter aus Doha in die Zentrale nach Berlin:

⁵²⁶⁷ MAT A AA-8.482 VS-NfD, Bl. 16 – 17.

⁵²⁶⁸ MAT A AA-4.39 VS-NfD, Bl. 352 – 353.

⁵²⁶⁹ MAT A AA-8.483 VS-NfD, Bl. 6.

⁵²⁷⁰ MAT A AA-8.264 VS-NfD, Bl. 286 – 289.

⁵²⁷¹ MAT A BMZ-4.25 VS-NfD, Bl. 525 – 529.

„So verständlich es auch ist, dass einzelne Mitglieder des RNT – frustriert über den Stillstand hier – sich zwischenzeitlich auch anderen Dingen zuwenden: Es droht damit eine weitere Aushöhlung des Verhandlungsprozesses. Wir sollten dem, nicht nur in Doha, sondern auch in Kabul, diskret-freundlich entgegenwirken.“⁵²⁷²

Im März 2021 starteten die USA mit dem sog. Blinken-Plan den Versuch, den Friedensprozess zu beschleunigen, indem eine Interimsregierung unter Einbindung der Taliban in Form einer Machtteilung entstehen sollte. Das AA sah die Initiative kritisch, weil sie insbesondere die Position der afghanischen Regierung in den Verhandlungen zu unterminieren drohte und unklar war, ob sich daraus eine dauerhafte politische Lösung entwickeln konnte. Entsprechend wollte man im AA den Vorstoß zu einer Machtteilung in Form einer Interimsregierung nur unterstützen, wenn der Friedensprozess trotzdem fortgesetzt wird. Dabei sollten die Vereinten Nationen mehr einbezogen werden und Deutschland sein Engagement fortsetzen.⁵²⁷³

Indes bestand bei den Vertretern des AA, die die Gespräche vor Ort begleiteten, eine nüchterne Einschätzung dazu, welches Gewicht die deutsche Außenpolitik in Doha hat. So berichtete Afghanistan-Sonderbeauftragte Potzel im März 2021 aus seinen Gesprächen:

„Wir sollten uns keine Illusionen machen – USA entschlossen, AFG-Friedensprozess mit allen Mitteln voranzubringen. Wenn wir gebraucht werden (wie jetzt, wo es darum geht, Unterstützung zu sammeln für Leaders´ Meeting, Troika+, Übergangsregierung), werden wir konsultiert. Aber nicht in der Formulierung von Ideen/Konzepten, die ganz klar US-Interessen folgen. Wir müssen uns überlegen, ob wir diesem Ansatz folgen wollen oder ggf. welche Alternativoptionen wir haben.“⁵²⁷⁴

Im Februar/März 2021 berichtete der Afghanistan-Referatsleiter des AA Krüger aus Doha, dass die Taliban irritiert seien, dass Deutschland frühzeitig einen möglichen Verbleib der Bundeswehr in Afghanistan über April 2021 hinaus signalisiert habe. Er merkte an, dass er die Diskussionen in Deutschland über eine mögliche Mandatsverlängerung und den Parlamentsvorbehalt bei seinen Gesprächen mit Taliban-Vertretern erklärt habe. Es werde bei einer komplexen Organisation wie den Taliban noch mehrere Gespräche brauchen, um die Lage wieder zu korrigieren.⁵²⁷⁵ Ferner konnte er Entwarnung nach Berlin melden:

„Es wurde seitens TLB nicht in Frage gestellt, dass wir bereits im Jan./Feb. transparent & vertrauensbildend den Prozess hin zur (absehbaren) Verlängerung des Mandats erläutert hatten – auch (ausführlich) den Unterschied zwischen Mandatsverlängerung & einer Entscheidung der Bundesregierung (gem. mit NATO-Partnern) zur tatsächlichen Standdauer.“⁵²⁷⁶

Ende März 2021 erhielt Bundeskanzlerin Dr. Merkel eine Unterrichtung zu den aktuellen Initiativen der neuen US-Regierung bezüglich Afghanistans.⁵²⁷⁷ Die USA hätten eine Konferenz in der Türkei vorgeschlagen, um den Friedensgesprächen einen neuen Impuls zu verleihen. Einlader sollten demnach neben den Vereinten Nationen Russland, China, Pakistan, Iran, Indien und USA sein. Langfristig würden die USA einen Ansatz der Terrorbekämpfung „over the horizon“, also mit Truppenstationierungen außerhalb Afghanistans aber in der Region, bevorzugen. Die Grundsatzentscheidung zu einem Conditions-Based-Approach für das Ende des Einsatzes stehe noch aus.

„Dass enge westliche Partner in die Überlegungen der USA zunächst zu wenig einbezogen wurden [...], zeigt, dass die USA ihren Handlungsspielraum maximal nutzen wollen, ohne durch parallele Abstimmungen eingeschränkt zu werden“ Bundeskanzlerin Dr. Merkel vermerkte auf der Vorlage in grün: „Ich finde, dass D hier mitwirken müsste“.⁵²⁷⁸

Aus den Beweismaterialien wird für die CDU/CSU-Bundestagsfraktion erkennbar, dass die Vertreter des AA anstelle multilateraler Ansätze verschiedener Staaten zur Unterstützung der Gespräche wie den deutschen Vorschlag einer International Peace Support Group mit der Zeit die Bedeutung der Vereinten Nationen bzw. UNAMA

⁵²⁷² MAT A AA-8.635 VS-NfD, Bl. 7 – 8.

⁵²⁷³ MAT A AA-8.116 VS-NfD, Bl. 303.

⁵²⁷⁴ MAT A AA-4.39 VS-NfD, Bl. 352 – 353.

⁵²⁷⁵ MAT A AA-8.636 VS-NfD, Bl. 4 – 5.

⁵²⁷⁶ MAT A AA-4.29 VS-NfD, Bl. 44 – 46.

⁵²⁷⁷ MAT A BKAm-4.07 VS-NfD, Bl. 67 – 69.

⁵²⁷⁸ MAT A BKAm-4.07 VS-NfD, Bl. 67 – 69.

für als Unterstützungsstruktur immer mehr betonten.⁵²⁷⁹ Parallel gewannen – jenseits deutscher Aktivitäten – sog. Troika-Gespräche von USA, China und Russland mit den Verhandlungsdelegationen an Bedeutung.

Aus den dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Beweismaterialien ergibt sich allerdings, dass die Talibanvertreter ab Frühjahr 2021 immer mehr auf Zeit spielten in der Erwartung die Regierung in Kabul früher oder später gänzlich übernehmen zu können. Dies bestätigte dem Ausschuss auch das Mitglied der Verhandlungsdelegation der afghanischen Regierung, Herr Nader Nadery, der aussagte, dass die Taliban seiner Wahrnehmung nach zu diesem Zeitpunkt keine ernsthaften Verhandlungen mehr anstrebten.

Ab Mai 2021 ging es bei den Gesprächen des deutschen Vertreters bei den innerafghanischen Friedensverhandlungen immer wieder um Sicherheitszusagen der Taliban für Ortskräfte, Diplomaten und NGO-Mitarbeiter. So bestätigte der anwesende Vertreter des AA Anfang Juli 2021, dass die Taliban ihm gegenüber versichert haben, dass sie auf Bestrafung von ISAF/RS-Dolmetschern verzichten und dies erst recht auch bei afghanischen Mitarbeitern von zivilen Organisationen tun. Weiter stellten die Taliban die Einrichtung einer diesbezüglichen Hotline für deutsche Entwicklungsorganisationen in Aussicht.⁵²⁸⁰

Im Juni 2021 wurde im AA erwogen, angesichts der ins Stocken geratenen Friedensgespräche ein

„diskretes, informelles Treffen hochrangiger Vertreter der Afghanischen Republik und der Taliban in oder in der Nähe von Berlin könnte geeignet sein, den notwendigen Impuls“

zu setzen.⁵²⁸¹ Ein entsprechendes Konzeptpapier sah eine Konferenz vor, die von der Berghof-Stiftung getragen werden sollte. Letztlich kam der Ansatz nicht zum Tragen.

Zu den Entwicklungen unmittelbar vor der Machtübernahme durch die Taliban in Kabul am 15. August 2021 meldete der deutsche Vertreter in Doha vormittags an das AA in Berlin, dass laut Berghof-Stiftung für den 16. August 2021 Gespräche zwischen Taliban und hochrangigen Vertretern der afghanischen Republik stattfinden sollten.

„Ziel: offiziell „Verhandlungen“/de facto Gewaltvermeidung bei Einnahme von Kabul.“ Europäische Präsenz sei gewünscht. „Auch wenn es natürlich auch problematische Aspekte hat, denke ich, dass im Sinne der Verantwortungsethik & dem Schutz der Zivilbevölkerung alles getan werden sollte, um entspr. Commitments der TLB durch intl. Präsenz zu stärken.“⁵²⁸²

Deutschland war damit als einziges großes europäisches Land aufgrund seiner guten Beziehungen zu Afghanistan dauerhaft – wenn auch in der Regel nur mit einer Ein-Mann-Delegation – vor Ort bei den Friedensgesprächen in Doha. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion gewann den Eindruck, dass das AA eine klassische unterstützende Verhandlungsdiplomatie betrieb, bei der Beratung angeboten, Infrastruktur zur Verfügung gestellt und versucht wurde, mögliche Kompromisse vorzuzeichnen. Über den Versuch, internationale Allianzen zu schmieden, über den Einsatz für eine Konditionierung des Truppenabzugs und – nach einer längeren Reflexionsphase inklusive eines „Fingerzeigs“ von Bundeskanzlerin Dr. Merkel – über die Offenheit für den Wunsch aus Afghanistan, die Friedensgespräche in Deutschland durchzuführen, versuchte das AA zudem, Druck auf die Verhandlungsparteien aufzubauen.

Letztlich sind die Ergebnisse des deutschen Engagements zur Unterstützung der innerafghanischen Friedensverhandlungen schwer konkret zu fassen, was in multilateral geprägten Kontexten, in denen sich sowohl bei den Verhandlungsparteien als auch bei den Unterstützern verschiedene Interessen- und Konfliktlagen verschränken, nicht unüblich ist.

Über die unmittelbaren Aktivitäten der deutschen Afghanistan-Diplomatie hinaus beauftragte und finanzierte das AA die Berghof-Stiftung, um die Friedensgespräche zu unterstützen.

2 Berghof-Stiftung als deutscher Beitrag

„Aber der Großteil derer, die persönlich an den Verhandlungen beteiligt gewesen sind, hat bei denjenigen, die für uns das begleitet haben - das ist vor allen Dingen Herr Potzel gewesen; das ist aber auch die

⁵²⁷⁹ MAT A AA-4.39 VS-NfD, Bl. 382 – 387.

⁵²⁸⁰ MAT A AA-2.29 VS-NfD, Bl. 193 – 194.

⁵²⁸¹ MAT A AA-9.116 VS-NfD, Bl. 8 – 9.

⁵²⁸² MAT A AA-8.652 VS-NfD, Bl. 16.

*Berghof Stiftung zum Beispiel -, immer wieder den Eindruck hinterlassen, dass es zwar schwierig ist, aber nicht aussichtslos, diese Verhandlungen fortzuführen.*⁵²⁸³

Bundesminister Maas

Deutschland wichtigster Beitrag neben der Präsenz der eigenen Diplomaten war die Unterstützung der Verhandlungen durch die Berghof-Stiftung. Als Projektnehmer des AA war die Berghof-Stiftung in erster Linie für die technische Unterstützung beider Seiten vor Ort engagiert worden. Einer der führenden Vertreter der Berghof-Stiftung, Herr Prof. Dr. Dr. Gießmann, berichtete dem Untersuchungsausschuss hierzu:

„Die Rollenverteilung war von Anfang an kristall-klar. Wir sind eine Organisation, die technische Beratung, also Prozessberatung im Sinne eines inklusiv zu gestaltenden Friedensprozesses anbietet, ohne politisches Mandat und auch ohne Interesse in irgendeiner Weise, einen der daran beteiligten Akteure oder Parteien politisch zu beeinflussen. Das ist auch die Voraussetzung dafür, dass man vertrauensvoll Zugang zu allen Akteuren hat.“⁵²⁸⁴

Sowohl die Berghof-Stiftung als auch das AA wollten nach eigener Aussage vermeiden, dass die Stiftung als Regierungsakteur wahrgenommen wurde. Dazu habe man:

„ganz bewusst immer wieder so eine gewisse Firewall eingezogen. Wir haben nicht an allem partizipiert, was die Berghof-Stiftung an Beratungsleistung gemacht hat, und die Berghof-Stiftung hat auch nicht an allen Gesprächen teilgenommen, die wir gemacht haben.“⁵²⁸⁵

Der für Afghanistan zuständige Referatsleiter im AA beschrieb dies wie folgt:

„Insofern haben wir uns schon gegenseitig unterstützt, aber es gab schon eine Rollenaufteilung: Die Berghof-Stiftung hat vor allen Dingen auch Prozessberatung gemacht, während wir stärker sozusagen die politische Unterstützung in den Vordergrund gestellt haben für die Republikseite und natürlich auch klare politische Messages gegenüber den Taliban.“⁵²⁸⁶

Der Zeuge Gießmann von der Berghof-Stiftung beschrieb in seiner Befragung die Kontakte seiner Organisation mit den beiden Delegationen wie folgt:

„Mit der Delegation der Republik war es auf Zuruf. Das heißt, wenn die Delegation insbesondere - das lief dann meistens über die Delegationsleitung - Interesse hatte oder Bedarf hatte, mit uns über den Verhandlungsfortschritt oder das Verhandlungsstocken zu sprechen, dann waren wir zur Verfügung, standen wir zur Verfügung oder wurden - oder ich wurde persönlich auch gebeten, nach Doha zu kommen, wenn es also Bedarf gab. Und bei den Taliban war es im Prinzip auch auf Zuruf - auch da gibt es ja Kontakte, die schon also über Jahre hinweg sich entwickelt hatten -, aber eher unregelmäßig und auch während der Verhandlungen - das hat auch was mit dem Doha-Abkommen natürlich zu tun - weit weniger intensiv, als das vor dem Abschluss des Doha-Abkommens der Fall war.“⁵²⁸⁷

Sowohl die gesichteten Akten als auch viele der Aussagen deuten jedoch darauf hin, dass die Rolle der Berghof-Stiftung über eine neutrale „technische Beratung“ durchaus hinaus ging. So sagte das Mitglied des afghanischen Verhandlungsteams, Herr Nader Nadery:

„Also für mich war das eindeutig; aber allgemein war es für einige schwierig, zwischen den beiden zu unterscheiden. Sie haben die Stiftung stets als Partner - das ist vielleicht das bessere Wort - der deutschen Regierung wahrgenommen.“⁵²⁸⁸

Allein das regelmäßige gemeinsame Auftreten mit dem AA in hochrangigen Gesprächen mit der afghanischen Regierung in Doha und Kabul implizierte für die afghanischen Akteure eine weitergehende Koordinierung. Der Zeuge Nadery sagte dazu im Ausschuss:

⁵²⁸³ Stenografisches Protokoll 20/95, S. 86.

⁵²⁸⁴ Stenografisches Protokoll 20/54 I, S. 14.

⁵²⁸⁵ Stenografisches Protokoll 20/11, S. 129.

⁵²⁸⁶ Stenografisches Protokoll 20/11, S. 129.

⁵²⁸⁷ Stenografisches Protokoll 20/54 I, S. 37.

⁵²⁸⁸ Stenografisches Protokoll 20/54 II, S. 45.

„Fakt ist, dass im Juli 2019 die deutsche Regierung Mitgastgeber des Dialogs war und dass die deutsche Regierung Berghof hinzuzog, um in dem Dialog zu vermitteln und - in einer späteren Phase - Schulungen durchzuführen. Ich bin davon überzeugt, dass es sich um eine Bitte unsererseits handelte, aber es war eine Fortsetzung dieses Auftrags. Daher wurde das so betrachtet, dass es sich um einen Beitrag der deutschen Regierung handelte.“⁵²⁸⁹

Dies galt insbesondere, da die Berghof-Stiftung in diesen Gesprächen eine aktive Rolle als politischer Berater in entscheidenden Fragen für die innerafghanischen Friedensgespräche einnahm. In seiner Aussage beschrieb der Zeuge Gießmann dies wie folgt:

„Also, nein, wir sind nicht Berater des Auswärtigen Amtes, sondern wir sind Berater für den Prozess, für den Friedensprozess, und bringen da unsere fachliche Expertise ein. Und wenn der Wunsch besteht, dass wir als Drittmittelpfänger des Auswärtigen Amtes hier auch zur Verfügung stehen, dann stehen wir dafür auch zur Verfügung, aber nicht in dem Sinne, dass wir in irgendeiner Form den Verhandlungsprozess beeinflussen oder gar behüten, wie das vorhin formuliert worden ist, sondern eher in dem Sinne: Wenn Rat gesucht wird, wie man zum Beispiel in solchen Prozessen Stillstandssituationen überwinden kann, dann kann ich diese Beratung auch machen. Aber, wie gesagt, das ist nicht so zu verstehen, dass wir also in irgendeiner Form hier beteiligt gewesen sind im Auftrag des Auswärtigen Amtes.“⁵²⁹⁰

So erstellte die Berghof-Stiftung beispielsweise auf Wunsch der afghanischen Regierung und ohne Rücksprache mit den Vertretern des AA,⁵²⁹¹ ein

„sehr kurzes Papier über verschiedene Optionen des Übergangs. [...] Es waren Ideen eher, was man mit den Taliban noch diskutieren könnte, um den ordnungsgemäßen Übergang zu gewährleisten. Da ging es vor allem natürlich um die Frage der Gewährleistung von Gewaltfreiheit.“⁵²⁹²

Die Berghof-Stiftung war im Allgemeinen scheinbar deutlich besser informiert als die abwechselnd vor Ort befindlichen Vertreter des AA. Dies wurde spätestens am 15. August 2021 evident, als die Berghof-Stiftung vorab über die Machtübergabe in Kabul informiert wurde, so Prof. Gießmann in seiner Vernehmung durch den Ausschuss:

„Und in dieser Situation - so ist mir erinnerlich - wurde uns berichtet, dass sowohl von afghanischer Seite als auch von den USA an die Taliban der Wunsch herangetragen wurde, einzurücken nach Kabul, weil sich dort kriminelle Gangs betätigten und ein absolutes Chaos drohte.“⁵²⁹³

Auch hinsichtlich der Flucht des afghanischen Präsidenten Dr. Ghani war die Berghof-Stiftung möglicherweise schneller informiert als das AA:

„Und es kann durchaus sein, dass wir eher über die Umstände der Flucht von Ashraf Ghani informiert waren aufgrund dieses direkten Kontaktes, als das Markus Potzel gewesen ist“,

so der Zeuge Prof. Dr. Gießmann.⁵²⁹⁴ Trotz des Status als Projektnehmer und der so empfundenen gegenseitigen Unterstützung informierte die Berghof-Stiftung das AA nicht über diese wesentlichen Vorgänge. Der Ausschuss befragte hierzu zahlreiche Zeugen der Leitungsebene des AA, die alle verneinten, von der Berghof-Stiftung über diese kritischen Abläufe informiert worden zu sein – Zitat Staatssekretärin Leendertse: „Das hat mich nicht erreicht.“⁵²⁹⁵ Ihr AA-Kollege, Staatssekretär Berger, führte vor dem Untersuchungsausschuss dazu aus:

„Nein, klares Nein, und ehrlich gesagt, habe ich Zweifel, ob diese Information richtig sein kann, weil wir ja im Gegenteil gehört haben, dass die Amerikaner ja auch mit den Taliban darüber gesprochen haben, dass es eben nicht zur unmittelbaren Einnahme kommen soll. Und es gibt ja auch Belege aus verschiedenen anderen Gesprächen, die deutlich machen, dass die Taliban auch nicht unbedingt sofort vorhatten, Kabul zu besetzen.“

⁵²⁸⁹ Stenografisches Protokoll 20/54 II, S. 31.

⁵²⁹⁰ Stenografisches Protokoll 20/54 I, S. 39.

⁵²⁹¹ Stenografisches Protokoll 20/54 I, S. 20.

⁵²⁹² Stenografisches Protokoll 20/54 I, S. 19.

⁵²⁹³ Stenografisches Protokoll 20/54 I, S. 17.

⁵²⁹⁴ Stenografisches Protokoll 20/54 I, S. 25.

⁵²⁹⁵ Beispielsweise Stenografisches Protokoll 20/89 I, S. 74.

Also so gesehen widerspricht diese Aussage eigentlich allen anderen Einschätzungen, macht aus meiner Sicht keinen wirklichen Sinn.“⁵²⁹⁶

Der Zeuge Gießmann formulierte das zugrundeliegende Verständnis dafür wie folgt:

„Es ist auch in einer der Unterlagen, die Ihnen zugegangen sind, von einer Person aus dem Auswärtigen Amt ausdrücklich gegenüber Dritten gesagt worden, dass wir auch dem Auswärtigen Amt nicht alles sagen. Das war sozusagen auch ein Beleg dafür, dass diese Rollenverteilung auch in der Kommunikation völlig transparent sowohl nach innen als auch nach außen gehalten worden ist.“⁵²⁹⁷

Im Hinblick auf die Nutzung der Berghof-Stiftung zur Umsetzung deutscher Interessen hatte das AA eine andere Perspektive als die Berghof-Stiftung. So plante man dort beispielsweise:

„Das weitere (diskrete) Aushandeln möglicher Unterbrechungsszenarien mit beiden Seiten sollten wir der Berghof-Stiftung überlassen, um bei unseren internationalen Partnern nicht den Eindruck zu erwecken, wir arbeiteten aktiv auf eine Unterbrechung der Gespräche und eine Fortsetzung in DEU hin.“⁵²⁹⁸

Oder wie der Afghanistan-Sonderbeauftragte Potzel formulierte:

„Wir gehen etwas subtiler vor, haben mit der Berghof-Stiftung den wahrscheinlich kompetentesten, professionellsten Akteur im Einsatz. Das trägt uns Glaubwürdigkeit und Wohlwollen auf beiden Seiten ein.“⁵²⁹⁹

Staatssekretär Berger führte hierzu aus:

„Dann können wir wenigstens die Delegation der afghanischen Regierung coachen. Und, ich glaube, wenn ich mich recht erinnere, war das der Ausgangspunkt für die Berghof Stiftung, als wir gesagt haben: Wir wollen denen eine Unterstützung geben und wollen eine professionelle Unterstützung für diese Mediation geben. Und ich habe, glaube ich, die Berghof Stiftung, die Leute, ein-, zweimal persönlich gesehen und war auch von deren Arbeit wirklich sehr angetan. Und ich glaube, es ist uns auch mit Hilfe der Berghof Stiftung gelungen, diese wichtige Rolle auch in Doha einzunehmen.“⁵³⁰⁰

Bundesminister Maas beschrieb in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss eine eher aktive politische Rolle der Berghof-Stiftung:

„Man kann das durchaus so bezeichnen, dass die Berghof Stiftung natürlich auch eine Art betreuende Funktion hatte, vor allen Dingen innerhalb der afghanischen Regierung oder mit der afghanischen Regierung, und wir die Möglichkeit hatten, über die Berghof Stiftung eigentlich sehr schnell Informationen zu bekommen, wenn innerhalb der afghanischen Regierung die Dinge wieder auseinandergefallen sind. Also, davon haben wir durchaus Gebrauch gemacht und haben aber auch diejenigen, die vor Ort gewesen sind, durchaus auch beauftragt, in sehr enger Abstimmung mit unserer Vertretung sozusagen wieder eine Linie auch in die Verhandlungsführung der afghanischen Regierung oder der Vertreter der afghanischen Regierung zu bekommen.“⁵³⁰¹

Aus Sicht des Ausschusses – und allem Anschein nach auch des AA – war die Arbeit der Berghof-Stiftung ein sehr wertvoller deutscher Beitrag zu den Friedensverhandlungen. Hinsichtlich der Aufgaben und Rolle der Berghof-Stiftung gab es jedoch ein sehr unterschiedliches Verständnis. Die Berghof-Stiftung sah sich als neutraler und bei allen Seiten vertrauenswürdiger Gesprächspartner. Das AA betrachtete die Vertreter der Berghof-Stiftung als strategische Unterstützung des deutschen Engagements. Dies hätte wesentlich offener miteinander kommuniziert werden müssen. Die Neutralität eines mit Geldern des AA geförderten Projektes war grundsätzlich eher unglaubwürdig, auch da sich hieraus klare Berichtspflichten ergaben. Darüber hinaus muss das AA in solchen Konstellationen sicherstellen, dass es über kritische diplomatische Beiträge, politische Initiativen und wichtige Entwicklungen von seinen Projektnehmern schnellstmöglich informiert wird. Die Informationen über die Abläufe in Kabul zur Vorbereitung einer Machtübergabe an die Taliban wären gerade am 15. August 2021 ein sehr wertvoller Beitrag zum deutschen Lagebild gewesen.

⁵²⁹⁶ Stenografisches Protokoll 20/89 I, S. 159.

⁵²⁹⁷ Stenografisches Protokoll 20/54 I, S. 15.

⁵²⁹⁸ Stenografisches Protokoll 20/54 I, S. 39.

⁵²⁹⁹ MAT A AA-8.482 VS-NfD, Bl. 17.

⁵³⁰⁰ Stenografisches Protokoll 20/89 I, S. 154.

⁵³⁰¹ Stenografisches Protokoll 20/95, S. 87.

3 Das Ende der Gespräche und die Machtübergabe

„When all attention shifted to Kabul and the developments taking place there, we were amongst those communicating with the Taliban about the need for them to enter the city.“⁵³⁰²

Bericht der Berghof-Stiftung an das Auswärtige Amt

Für die Arbeit des Ausschusses waren die Entwicklungen des Wochenendes nach dem 13. August 2021 und insbesondere die Ereignisse des 15. August 2021 von entscheidender Relevanz. Für die Bewertung der Machtübergabe waren vor allem die Aussagen des Zeugen Gießmann von der Berghof-Stiftung und des Zeugen Nader Naderi als Teil der afghanischen Verhandlungsdelegation in Doha von besonderer Bedeutung. Auch wenn diese zwei gänzlich unterschiedliche Blickwinkel des Verhandlungsprozesses widerspiegeln, ergänzten sie sich zu einem relativ plastischen Ablauf der Ereignisse Mitte August 2021.

In einem später verfassten Bericht der Berghof-Stiftung heißt es zu diesen Tagen:

„Our team, present in Doha throughout the developments, attempted to support at every stage - when early on there seemed to be a possibility of coming to an agreement on a negotiated handover of power after all, we drew up a draft at the request of the Republic negotiation team. We also worked on coordinating the draft with the Taliban and had made significant progress in getting their buy-in for the document. ... Simultaneously to the work on the agreement, we were facilitating indirect communication between the two sides including on the subject of preventing the Taliban from entering the city of Kabul, which they agreed on.“⁵³⁰³

Am Wochenende des 15. August 2021 spitzte sich die Lage erheblich zu. Dies resultierte nicht zuletzt auf den internen politischen Machtkämpfen in Kabul, um die Modalitäten eines möglichen Übergangs. So war scheinbar eine deutliche Mehrheit der politisch relevanten Akteure für einen Abtritt Dr. Ghani und eine Machtübergabe an die Taliban. Auf diesem Wege sollten das eigene Überleben gesichert, ein Blutvergießen verhindert und wenn möglich Kernerrungenschaften der Republik bewahrt werden. In seiner Aussage führte der Zeuge Gießmann weiter aus:

„Also, ich bitte, da noch mal den Zeitpunkt sich auch vor Augen zu führen: Das ist August 2021, sozusagen die letzten Tage eigentlich der Republik und auch die letzten Tage der Verhandlungen. Zu diesem Zeitpunkt ging es eigentlich nicht mehr darum, sozusagen den Ursprungsgedanken von intraafghanischen Verhandlungen weiter zu verfolgen, sondern es ging darum, wie sozusagen eine Chaosituation in Afghanistan zu vermeiden war. Die Anfrage, Ideen zu entwickeln, wie ein solcher Übergang gewährleistet werden kann, ein ordentlicher Übergang, kam unmittelbar aus der Delegation der Republik, und zwar vor dem Hintergrund, dass geplant war, dass der ehemalige Präsident Karzai und der Vorsitzende des Hohen Rates für Nationale Versöhnung - ich muss immer überlegen, wie es auf Deutsch heißt - nach Doha fliegen sollten, um das mit den Taliban auszuhandeln. Und diese Ideen sind der Delegation unterbreitet worden; sie sind dann auch an die Taliban herangetragen worden. Und es gab offensichtlich, so wurde mir das damals - das ist mir erinnerlich - berichtet, ein weitgehendes Einverständnis über eine Art von Übergabevereinbarung.“⁵³⁰⁴

Aus Sicht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion erscheint es sehr realistisch, dass tatsächlich zwei Ereignisse Auslöser für die Machtübergabe an die Taliban am 15. August 2021 waren: Die plötzliche Räumung der Green Zone durch die USA und die Flucht des Präsidenten Dr. Ghani. In beiden Fällen blieben trotz der Befragungen und der Auswertung der Beweismaterialien die Auslöser bzw. die Motivation zumindest teilweise im Dunklen, aber die Räumung der Green Zone scheint ein entscheidender Faktor für die Flucht des Präsidenten gewesen zu sein. Die Flucht Dr. Ghani wurde von verschiedenen Zeugen beschrieben und letztlich waren die Berichte nur in einem Punkt wirklich übereinstimmend: Die Flucht Dr. Ghani kam selbst für seine engsten Mitarbeiter überraschend, auch da seine persönliche Sicherheit scheinbar durch Absprachen mit den Taliban bereits garantiert worden war. Faktisch bedeutete die Flucht Dr. Ghani das Ende der Republik. Befragungen ergaben, dass die afghanische Elite in Kooperation mit den USA die Taliban kurze Zeit später aufforderte, in die Stadt einzurücken – Zitat Botschafter Potzel:

„Ja, die gab es. Die gab es tatsächlich, ja. Da waren mehrere Akteure beteiligt - Hamid Karzai zum Beispiel, [...] Zalmay Khalilzad -, die in ständigem Kontakt waren mit den Taliban - - und auf einmal Ratlosigkeit

⁵³⁰² Stenografisches Protokoll 20/54 I, S. 17.

⁵³⁰³ Stenografisches Protokoll 20/54 I, S. 17.

⁵³⁰⁴ Stenografisches Protokoll 20/54 I, S. 17.

ausbrach, nachdem Präsident Ghani das Land verlassen hatte: Was passiert jetzt? - Dann haben die Amerikaner mit den Taliban gesprochen - ich vermute, es war auf der Ebene Khalilzad und Baradar -, und beide haben sich gegenseitig gefragt: Geht ihr jetzt rein, oder gehen wir jetzt rein? - Da haben die Amerikaner gesagt: Wir sind auf dem Weg zum Flughafen; wir leiten gerade eine große Evakuierungsoperation ein. Ihr müsst reingehen. - Das war dann auch meines Wissens die Meinung von Präsident Karzai, der eine Art Vermittlungsrolle dort einnahm, ohne eine offizielle Funktion innezuhaben. Und aufgrund des Machtvakuum und der Übereinkunft zwischen Taliban, Karzai und den Amerikanern sind dann die Taliban vorgerückt, einfach auch um ein Machtvakuum zu vermeiden, um ein, na ja, Chaos zu vermeiden, um relativ schnell eine Art Recht und Ordnung wiederherzustellen bzw. aufrechtzuerhalten.⁵³⁰⁵

Die Befragungen des Untersuchungsausschusses belegen, dass die Erwartungshorizonte wesentlicher Zeugen zu der Frage, wie die Lage sich ab dem August 2021 weiterentwickeln würde, zwar eine sehr große Varianz aufwiesen – so wurde ein Zusammenbruch der Regierung zwischen Ende August 2021 und dem Jahr 2022 als wahrscheinlich gesehen; aber keiner der Befragten – inklusive der Botschaft Kabul, der Analysten des BND und der Vertreter des Risk Management Office der Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit – sah den Fall Kabuls für den 15. August 2021 voraus. Von herausragender Relevanz waren verschiedene Hinweise aus den Befragungen und Beweismaterialien, wonach die afghanische Regierung⁵³⁰⁶ und die Taliban selbst von den Ereignissen des 15. August überrascht waren. Beide Seiten erwarteten eine weitere Runde geplanter Gespräche ab dem 17. August 2021 in Doha. Die Taliban selbst hatten gegenüber den USA zugesagt, dass sie

„Kabul für den Zeitraum von zwei Wochen bis September bzw. zum 11. September nicht einnehmen würden“.⁵³⁰⁷

Aus Sicht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion wurden durch die Beweiserhebung verschiedene zentrale Entwicklungen identifiziert:

1. Der innerafghanische Friedensprozess war bereits am 13. August 2021 dem Versuch, Blutvergießen und Chaos zu vermeiden, gewichen.⁵³⁰⁸
2. Für die an den Verhandlungen beteiligten Parteien ging es nur noch um eine Verhandlung der Machtübergabe⁵³⁰⁹ – der Präsident Dr. Ghani scheinbar am Wochenende des 13. bis 15. August 2021 zugestimmt hatte.⁵³¹⁰
3. Für die Woche ab dem 16. August 2021 waren in Doha hochrangige Gespräche zur Machtübergabe in Afghanistan geplant.⁵³¹¹
4. Die Taliban hatten sich bereit erklärt, eine militärische Einnahme Kabuls bis zum Abschluss der Übergabeverhandlungen (beziehungsweise zwei Wochen) zurückzustellen.⁵³¹²
5. Die Flucht Dr. Ghanis war für die Vertreter der Republik wie die Taliban gleichermaßen überraschend und der entscheidende Wendepunkt am 15. August 2021.⁵³¹³ Möglicherweise bestand zwischen der Entscheidung, zu fliehen und den am 14./15. August 2021 noch unklaren Berichten über die Pläne der USA, die Green Zone in Kabul nicht mehr zu sichern, ein Zusammenhang.
6. Die Taliban wurden nach der Flucht des Präsidenten durch internationale Vertreter und die afghanische Regierung aufgefordert, die Macht in Kabul zu übernehmen.⁵³¹⁴

Alles in allem stellte sich für die CDU/CSU-Bundestagsfraktion die Frage, ob die Bundesregierung die Entwicklungen am 15. August 2021 hätte voraussehen müssen. Auf der Basis der vorliegenden Erkenntnisse des Zeitlaufs muss die Antwort „Nein“ lauten. Hiernach waren selbst die direkt beteiligten Parteien von der Flucht Dr. Ghanis überrascht und das Resultat war tatsächlich eine de facto Machtübergabe in Kabul. Vor dem 15. August 2021

⁵³⁰⁵ Stenografisches Protokoll 20/68, S. 18.

⁵³⁰⁶ Stenografisches Protokoll 20/54 II.

⁵³⁰⁷ Stenografisches Protokoll 20/54 II, S. 74.

⁵³⁰⁸ Stenografisches Protokoll 20/54 II, S. 58 – 59.

⁵³⁰⁹ Stenografisches Protokoll 20/54 I, S. 17 – 18.

⁵³¹⁰ Stenografisches Protokoll 20/54 II, S. 65 – 66.

⁵³¹¹ Stenografisches Protokoll 20/54 II, S. 56.

⁵³¹² Stenografisches Protokoll 20/54 II, S. 58.

⁵³¹³ Stenografisches Protokoll 20/54 I, S. 49.

⁵³¹⁴ Stenografisches Protokoll 20/68, S. 18.

planten scheinbar auch die afghanischen Akteure mit einem Zeitkorridor, der sich am US-Rückzug ausrichtete (31. August oder 11. September 2021).

Vierter Abschnitt Die Rückverlegung der Bundeswehr bis Juni 2021

1 Schwierige internationale Entscheidungsfindung

„Das Doha-Abkommen war sozusagen das Ende einer langen Geschichte des Versuchs, zeitliche Grenzen zu setzen.“⁵³¹⁵

Bundeskanzlerin Dr. Merkel

Das Doha-Abkommen von Ende Februar 2020 sah einen Komplettabzug der internationalen Truppen bis Ende April 2021, also innerhalb von 14 Monaten vor. Dabei waren die NATO-Partner – so auch Deutschland – vorab nicht in die Festsetzung dieses Datums eingebunden. Daneben waren im Doha-Abkommen und seinen Annexen auch materielle Bedingungen für diesen Truppenabzug bis April 2021 vorgesehen, die die Taliban in die Pflicht nahmen. Im Wesentlichen handelte es sich um die Einstellung von Angriffen gegen die internationalen Truppen und die Bekämpfung von internationalem Terrorismus, der von afghanischem Boden ausging. Allerdings bedeutete das Doha-Abkommen im Vergleich zur bis dahin geltenden Planung der NATO eine Abkehr von einer an Bedingungen geknüpften Truppenreduzierung.

Das AA, das federführend für die außenpolitische Abstimmung von Bundeswehreinsätzen ist und damit auch zuständig war für die Beratungen innerhalb der NATO zu der Frage, wie die Truppenreduzierung in Afghanistan gestaltet sein soll, war bis Frühjahr 2021 bemüht, eine gemeinsame Position der NATO-Partner zu einer stärkeren Konditionierung des Abzuges zu erreichen. Deutschland stimmte hier einer ersten Truppenreduzierung in die sog. Phase A light auf 11.900 Soldaten zu. Über weitere Truppenreduzierungen sollte nach Überlegungen des AA erst nach einer gemeinsamen Lagebewertung gesprochen werden.

So bereitete das AA bereits Anfang März 2020 eine Strategie zur internationalen Truppenreduzierung vor, die zwei Eckpunkte hatte: (1) Das Vorgehen beim Truppenabzug sollte mit politischen Fortschritten im innerafghanischen Friedensprozess gekoppelt werden, um die Taliban zu Zugeständnissen in den Verhandlungen zu bewegen und politische wie gesellschaftliche Errungenschaften im Sinne der afghanischen Bevölkerung möglichst zu erhalten. (2) Der internationale Truppenabzug, der von den USA vorangetrieben wurde, sollte zunächst möglichst zurückhaltend gestaltet werden. Der „point of no return“ – also der Zeitpunkt, zu dem ein Abbruch des Abzuges nur noch unter prohibitiven Kosten und einer Rückverlegung neuer Truppen ins Einsatzland möglich ist – sollte in den Planungen möglichst weit nach hinten geschoben werden. Hintergrund dieser Überlegung war, dass ein Wechsel im Weißen Haus nach den Präsidentschaftswahlen im November 2020 zu einer grundsätzlichen Veränderung der amerikanischen Afghanistan-Strategie führen könnte.⁵³¹⁶

Bundeskanzlerin Dr. Merkel teilte diese strategische Einschätzung und vertrat einen solchen Conditions-Based Approach auch gegenüber der US-Regierung und in Gesprächen mit NATO-Generalsekretär Stoltenberg.⁵³¹⁷ Sie ordnete bei ihrer Befragung durch den Untersuchungsausschuss diese Überlegungen in die Gesamtperspektive ein:

„Aber ich war immer [...] auch wenn wir uns in Zeiträume versetzen, die außerhalb dieses Untersuchungsausschussesgegenstandes hier sind, sorgenvoll über die ganzen Zeitfestlegungen, die im Grunde so fix waren, dass man nicht gucken konnte, ob die Ergebnisse, die man sich wünschte, auch wirklich Realität wurden.[...] Aber das Doha-Abkommen war sozusagen das Ende einer langen Geschichte des Versuchs, zeitliche Grenzen zu setzen.“⁵³¹⁸

Bundesminister Maas und Bundesministerin Kramp-Karrenbauer führten in diesem Sinne immer wieder entsprechende Gespräche mit internationalen Partnern.

⁵³¹⁵ Stenografisches Protokoll 20/97, S. 57.

⁵³¹⁶ MAT A AA-8.455 VS-NfD, Bl. 4 – 7.

⁵³¹⁷ MAT A BKAm-4.07 VS-NfD, Bl. 21 – 22.

⁵³¹⁸ Stenografisches Protokoll 20/97, S. 57.

Beim Treffen der NATO-Außenminister Anfang April 2020 unternahm Bundesminister Maas den Versuch, bei den Partnern für eine gemeinsamen Lagebewertung zu werben, um den Truppenabzug vom politischen Prozess in Afghanistan abhängig zu machen. Im April 2021 arbeiteten das AA und das BMVg an einem Gedankenpapier für eine gemeinsame Lageanalyse der NATO, die sich an den Absprachen aus dem Doha-Abkommen orientieren sollte.⁵³¹⁹ Im Juni 2020 warb das AA dieser Idee folgend bei den NATO-Partnern mit einem Non-Paper für einen Conditions-Based Approach beim Abzug der internationalen Truppen.⁵³²⁰ Bei der NATO-Entscheidung sollte es keinen zeitgebundenen Automatismus der Truppenreduzierungen in die nächsten operativen Stufen geben, sondern eine gemeinsame Evaluierung als Grundlage für Entscheidungen. Kriterien dafür sollten sein: Fortschritte bei den innerafghanischen Friedensverhandlungen, Einhaltung der Terrorbekämpfungszusagen durch die Taliban, Gewaltreduzierung. Dem deutschen NATO-Botschafter gab ein hochrangiger NATO-Vertreter allerdings im Juni 2020 zu bedenken,

„die Dynamik, die im Rahmen des US-Doha-Abkommens entstanden war - die einer Abzugsdynamik -, sehr stark war und wir uns durchaus darauf einstellen müssten, dass diese Dynamik eben auch andauern würde trotz unserem Versuch, zurückzukommen zu einem kriterienabhängigen Ansatz - - also, dass dieser kalenderbasierte Ansatz entsprechend durchaus fortgesetzt werden könnte.“⁵³²¹

Trotz der Bemühungen, den Truppenabzug hinauszuzögern und an Bedingungen zu knüpfen, hielt auch die Bundesregierung es richtigerweise für sinnvoll, dass die NATO-Truppensteller im Sinne eines Prudent Planning Vorbereitungen für einen Abzug innerhalb von 14 Monaten vorantrieben. Eine solche gemeinsame Lagebewertung der NATO, die über den Sommer 2020 vorgenommen wurde, führte dazu, dass das AA letztlich die Bedingungen für weitere Truppenreduzierungen nicht gegeben sah.

Bundesminister Prof. Dr. Braun, Chef BK, betonte hier gegenüber dem Untersuchungsausschuss, dass der deutsche Einsatz für eine Konditionierung des Truppenabzugs mit den Partnern besprochen war:

„Mit dieser Haltung hat die deutsche Bundesregierung keinen Sonderweg beschritten, sondern war eng abgestimmt mit allen ihren internationalen Partnern jenseits der ausdrücklich zu erwähnenden Sonderrolle der Führungsnation USA durch deren bilaterale Vereinbarungen mit den Taliban.“⁵³²²

Wiederholt zeigte sich aus Sicht der Bundesregierung allerdings, dass die US-Regierung unter Präsident Trump bereit war, ohne gemeinsame Entscheidungsfindung innerhalb der NATO Truppenreduzierungen anzukündigen und umzusetzen. Im Juni 2020 teilte US-Verteidigungsminister Esper beim NATO-Verteidigungsministertreffen mit, dass eine US-Truppenstärke von 4.500 Soldaten in Afghanistan ausreichend sei. Im August 2020 kündigte Präsident Trump an, die US-Truppen bis im November auf 4.000 bis 5.000 reduzieren zu wollen. Im Oktober 2020 äußerte sich Präsident Trump auf Twitter dahingehend, dass die US-Soldaten bis Weihnachten nach Hause zurückkehren sollten – eine Aussage, die bei den Alliierten mit Blick auf die eigenen Planungen zu Aufregung führte. Im November 2020 bestätigte die US-Regierung dann eine Truppenreduzierung auf 2.500 Soldaten zu Mitte Januar 2021.

Mit dem Sieg Bidens bei den US-Präsidentschaftswahlen im November 2020 setzte die Bundesregierung darauf, dass die neue US-Regierung die NATO-Partner enger in die Abstimmungen zum Abzug der Truppen aus Afghanistan einbeziehen würde. Allerdings hatte bereits im Oktober 2020 die gut vernetzte deutsche Botschafterin in Washington, Dr. Haber, nach Berlin gemeldet, dass derartige Hoffnungen möglicherweise trügerisch sind. Sie schrieb:

„Ob ein möglicher Sieg Bidens zu einer signifikanten Kehrtwende in der amerikanischen AFG-Politik führen würde, worauf Vertreter der AFG Republik hoffen dürften, darf indes bezweifelt werden.“⁵³²³

Ihre Gesprächspartner gingen davon aus, dass auch Biden einen kompletten Truppenabzug befürwortet, wenn die Taliban sich an das Doha-Abkommen hielten. Allerdings sei ein anderer Umgang mit den Alliierten zu erwarten. Dem AA sei bei seinen Überlegungen bekannt gewesen, dass auch Biden grundsätzlich eine Strategie verfolge,

⁵³¹⁹ MAT A AA-8.285 VS-NfD, Bl. 340.

⁵³²⁰ MAT A AA-8.285 VS-NfD, Bl. 68 – 69; MAT A AA-8.285, Bl. 76 – 79.

⁵³²¹ Stenografisches Protokoll 20/11, S. 26.

⁵³²² Stenografisches Protokoll 20/97, S. 11.

⁵³²³ MAT A AA-4.39 VS-NfD, Bl. 9 – 12.

die Auslandseinsätze zu beenden, wie die Beauftragte für Sicherheitspolitik im AA, Unterabteilungsleiterin Bellmann, dem Ausschuss erläuterte.⁵³²⁴

Das AA versuchte den Wechsel der US-Administration zu nutzen und über seine Botschaft in Washington Kontakte in das politische Umfeld der künftigen Biden-Administration aufzubauen, um frühzeitig auch über das Afghanistan-Dossier zu sprechen. Dazu wurde im AA ein Papier zum Abzug der NATO-Truppen vorbereitet, in dem Deutschland als zweitgrößter Truppensteller für eine engere Abstimmung in der NATO warb und dabei unter anderem die Notwendigkeit einer politischen Einigung zwischen Taliban und der afghanischen Regierung als Grundlage für eine stabile Sicherheitslage betonte. In dem Papier fand auch Erwähnung, dass ein geordneter Abzug zum eigentlich im Doha-Abkommen vorgesehenen Datum Ende April 2021 angesichts der Planungshorizonte nicht mehr realisierbar war.⁵³²⁵ Parallel dazu billigte Bundesminister Maas im Januar 2021 eine Vorlage zu Kriterien für die Anpassung der internationalen Truppenpräsenz.⁵³²⁶ Demnach sollte der Conditions-Based-Approach beibehalten werden und ein Truppenabzug nur bei Erreichen bestimmter Benchmarks weitergeführt werden, nämlich Gewaltreduzierung, Waffenstillstand, Grundeinigung über die Verfasstheit Afghanistans bei den Friedensverhandlungen, aktives Vorgehen der Taliban gegen Terrorgruppierungen.

In der Folge telefonierte Ende Januar 2021 Bundeskanzlerin Dr. Merkel mit US-Präsident Biden, Bundesminister Maas mit US-Außenminister Blinken und sowie die Arbeitsebene im BKAMt mit der neuen US-Administration und betonten die Notwendigkeit, die internationalen Truppen in Afghanistan weiter gemeinsam abzusichern sowie den Abzug an Fortschritte bei den Friedensverhandlungen und bei der Terrorismusbekämpfung zu knüpfen. Im Januar 2021 meldete Botschafterin Dr. Haber angesichts der Amtsübernahme Bidens:

„Biden sei grundsätzlich entschlossen, ‚to continue toward zero‘. Aber viele damit zusammenhängende Fragen seien noch offen, insbesondere wie sich die Doha-Gespräche entwickelten. Die Trump’sche Entscheidung zum Rückzug sei daher noch ‚unter review‘“⁵³²⁷

Der Review-Prozess der neuen US-Administration zog sich. Im März 2021 formulierte das AA in einer Vorlage für Bundesminister Maas:

„Die von den USA v.a. aus taktischen Gründen aufrechterhaltene Ambivalenz hinsichtlich der Truppenpräsenz (und dann möglicherweise sehr zügigem Abzug) sind herausfordernd für die Planungen der Bundeswehr. Wir müssen die US-Regierung an ihrer Zusicherung eines geordneten Abzugs messen, der die Sicherheit der internationalen Truppen nicht gefährden darf (USA kennen die 3-4-Monate-Vorgabe der Bundeswehr).“⁵³²⁸

Auch deutete sich im AA jetzt ein Kurswechsel an, der den Fokus mehr auf den Truppenabzug legte:

„Wir sollten uns nun im NATO-Rahmen aktiv für die zügige Entwicklung einer gemeinsamen Exitstrategie einsetzen. Ziel ist ein gemeinsamer und geordneter Abzug, der die Glaubwürdigkeit der NATO schützt. Dies erfordert auch ein gemeinsames Verständnis über den Nexus aus Truppenpräsenz und politischem Prozess.“⁵³²⁹

Ende März 2021 war noch immer keine Festlegung der USA hinsichtlich des Abzugstermins und damit verbundener Entscheidungen erfolgt. Bundesminister Maas warb in dieser Lage beim NATO-Außenministertreffen in Brüssel erneut für eine Konditionierung des Abzugs. Er stand dazu auch direkt im Gespräch mit US-Außenminister Blinken, der allerdings keine Zusagen machte, sondern lediglich auf den bevorstehenden Abschluss des Review-Prozesses verwies.⁵³³⁰

Am 12. April 2021 informierte US-Außenminister Blinken dann seinen deutschen Amtskollegen vorab darüber, dass die Entscheidung zum Abzug der US-Truppen getroffen sei. Am 14. April 2021 beschloss der NATO-Rat offiziell das bevorstehende Ende der Resolute-Support-Mission und den Beginn des Truppenabzugs ab 1. Mai 2021. Parallel kündigte US-Präsident Biden öffentlich an, dass der Komplettabzug der US-Truppen Anfang Mai beginne und vor 11. September 2021 abgeschlossen sei. Damit hatten sich auch die Versuche der

⁵³²⁴ Stenografisches Protokoll 20/52 I, S. 79 f.

⁵³²⁵ MAT A AA-4.28 VS-NfD, Bl. 28 – 31.

⁵³²⁶ MAT A AA-8.589 VS-NfD, Bl. 5 – 8.

⁵³²⁷ MAT A-AA-4.28 VS-NfD, Bl. 77 – 79.

⁵³²⁸ MAT A AA-8.116 VS-NfD, Bl. 299 – 303.

⁵³²⁹ MAT A AA-8.116 VS-NfD, Bl. 299 – 303.

⁵³³⁰ MAT A AA-8.286 VS-NfD, Bl. 398.

Bundesregierung, zusammen mit Partnern einen Conditions-Based-Approach weiterzuverfolgen, erledigt. Fortan stand beim Thema Truppenabzug im Fokus, Soldaten und Material geordnet und sicher aus Afghanistan rückzuverlegen.

2 Herausfordernde Planung

„Es gab nur denjenigen, der einen riesengroßen Organisationsapparat hinter sich stehen hat und gerne immer frühzeitig eine Entscheidung haben will, wie das BMVg, wie uns, weil wir es brauchen, um das dann umzusetzen, und die Freiheit, die das Auswärtige Amt benötigt, um weiter mit allen Möglichkeiten in Verhandlungen zu gehen. [...] Das Militär hat da andere Bedarfe als das Auswärtige Amt im politischen Bereich, diplomatischen Bereich.“⁵³³¹

Oberst i.G. Groeters - BMVg

Das BMVg und die Bundeswehr waren in ihrer Planung abhängig von den politischen Entscheidungen, die innerhalb der NATO getroffen wurden oder eben nicht getroffen wurden. Hier ist es aus militärischer Sicht nicht ungewöhnlich, dass Fristen vorverlegt werden und Planungen entsprechend angepasst werden müssen. Im Falle der Rückverlegung aus Afghanistan stand die Bundeswehr nach Bewertung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion allerdings vor einer Situation, in der BMVg und Bundeswehr ihre Planungen auf ein Ziel hin planen mussten, das unklar war und immer wieder neu diskutiert wurde. Dabei wurde in der NATO von einer festen, zeitbasierten Abzugsperspektive auf eine offene Zeitschiene und einen politisch konditionierten Ansatz umgestiegen. Dies bedeutete für die militärische Planung eine erhebliche Herausforderung, weil verschiedene Eventualfallplanungen für die Rückverlegung der Bundeswehr gemacht werden mussten, die dann an die immer kürzer werdenden, unsicheren Zeithorizonte angepasst werden mussten. Gleichzeitig musste die Rückverlegung vorangetrieben werden, um das mit dem Doha-Abkommen aufgestellte, aber nicht beschlossene Abzugsdatum Ende April 2021 theoretisch noch erreichen zu können. Zusätzlich stand noch die Frage im Raum, ob es nicht doch zu einer – wie auch immer gestalteten – Nachfolgemission für das Resolute-Support-Mandat kommen könnte. Hinzu kam, dass die Abzugsplanung nicht nur politisch von den Entscheidungen der USA abhängig war, sondern der Bundeswehreinsatz auch militärisch von den Critical Enabler-Fähigkeiten der US-Truppen, insbesondere bei der Luftunterstützung, bei der Luftaufklärung und der medizinischen Evakuierung.

Bei der Planung standen für die Bundeswehr im Zentrum: die logistische Machbarkeit, der Erhalt der Fähigkeiten für den Train, Advise and Assist (TAA)-Auftrag – also Ausbildung und Beratung zweier Korps der afghanischen Armee und Sicherung des Gebiets um das Bundeswehrcamp Marmal – innerhalb des Bündnisses mit Perspektive auf ein Folgeengagement sowie vor allem die Sicherheit der Truppe vor Ort.

Einer der zuständigen Referenten aus dem BMVg bezeichnete diese Ausgangslage gegenüber dem Untersuchungsausschuss rückblickend als „Zerreißprobe“⁵³³² für die militärischen Planer.⁵³³³ Einerseits hatte man anhand einer Zeitlinie die Rückverlegung zu planen, die sich aus dem avisierten Abzugsdatum zurückrechnen ließ und innerhalb derer man bestimmte Personalstärken und Materialmengen zurückgeführt haben musste. Andererseits sollten diese Aktivitäten so wenig sichtbar wie möglich sein, weil die NATO angesichts der sich immer weiter verschobenen Entscheidungen über den Abzug noch keine Festlegung zu einem Enddatum oder einem Folgeengagement getroffen hatte und es zu keinem Präjudiz kommen sollte.

Der Operationsplan der NATO sah grundsätzlich ein dreistufiges Vorgehen auch für einen Truppenabzug aus Afghanistan vor. Unter der Phase A light verstand man in einem ersten Schritt eine Reduzierung der Truppen und den Abbau der militärischen Präsenz in der Fläche. Die Phase B umfasste das Einklappen der Speichen und die Konzentration der militärischen Präsenz auf die Hauptstadt Kabul. Phase C bezeichnete den Abzug der Truppen aus Kabul und damit aus dem gesamten Land. Letztlich war es von den politisch festzulegenden Zeitlinien abhängig, wie schnell diese Phasen durchlaufen werden mussten. Ursprünglich sah die NATO-Planung einen Zeitraum von 24 Monaten für einen kompletten, geordneten Abzug vor. Die Bundeswehr ging in ihrer

⁵³³¹ Stenografisches Protokoll 20/38, S. 27.

⁵³³² Stenografisches Protokoll 20/28, S. 107, 119.

⁵³³³ Stenografisches Protokoll 20/28, S. 107.

Eventualfallplanung vor Abschluss des Doha-Abkommens davon aus, die komplette Rückverlegung der Bundeswehr („down to zero“) aus Afghanistan innerhalb von 16 Monaten umzusetzen.⁵³³⁴

Mit dem Doha-Abkommen von Ende Februar 2020 wurde dieser Zeitrahmen zunächst auf Ende April 2021 und damit faktisch auf maximal 14 Monate verkürzt. Dies bedeutete aus militärischer Sicht, dass die Planungen der Bundeswehr beschleunigt werden mussten. In einem ersten Schritt wurde daher im März 2020 bei der Bundeswehr eine Verkürzung der Zeitschiene für eine geordnete Rückverlegung auf zwölf Monate ausgeplant. Damit war planerisch erforderlich, dass zwei Feldlager bis August 2020 geschlossen werden müssen, dass die Beratungs- und Unterstützungsaufgabe der Bundeswehr für die afghanische Armee im Kern im Oktober 2020 eingestellt werden muss, dass der Großteil des Personals und des Materials bis Januar 2021 zurückverlegt sein muss, dass das Bundeswehrcamp Marmal im Norden bis Ende Februar 2021 an die afghanische Armee übergeben sein muss und die Bundeswehrliegenschaften in Kabul bis Ende April 2021 übergeben werden.⁵³³⁵

Allerdings wurde die für die militärische Planung relevante Entscheidung, ob das im Doha-Abkommen zwischen den USA und den Taliban verhandelte Abzugsdatum Ende April 2021 erreicht werden soll, in der NATO immer wieder vertagt. Die NATO-Entscheidung über das Ende des militärischen Engagements und das Abzugsdatum verschob sich schrittweise von Frühjahr 2020 auf die Zeit nach dem Abschluss der Lagebewertung durch die NATO (135-Tage-Assessment) im Sommer 2020, auf die Zeit nach den verspäteten ersten Verhandlungsrunden der innerafghanischen Friedensgespräche ab September 2020, auf die Zeit nach den US-Präsidentchaftswahlen und damit das NATO-Außenministertreffen Anfang Dezember 2020, dem ein NATO-Verteidigungsministertreffen im Februar 2021 folgte, dann auf den zunächst nicht klar absehbaren Abschluss des US-Review-Prozesses zur Afghanistanpolitik, ehe schließlich in Folge der Entscheidung von US-Präsident Biden im April 2021 ein Abzug aller NATO-Truppen für Sommer 2021 beschlossen wurde.

Im Herbst 2020 befand sich der Einsatz in der Phase A light mit ersten Truppenreduzierungen. Die USA verlegten weiter Truppen zurück und bereiteten die Übergabe von Standorten vor. Gleichzeitig hatte die NATO noch nicht über einen Wechsel in die nächste Operationsphase oder ein mögliches Folgeengagement entschieden. Auch Entscheidungen der Bundesregierung zur Zukunft des Bundeswehreinsatzes lagen nicht vor. In dieser Situation formulierte das BMVg mit der Weisung zur lageabhängigen, abgestuften Anpassung des Engagements der Bundeswehr in Afghanistan im November 2020 zentrale Vorgaben zur weiteren Planung.⁵³³⁶ Die Rückverlegungsplanungen sollten für den Fall einer politischen Entscheidung Vorbereitungen für drei Szenare treffen: (1) Weiterführung eines militärischen Engagements in noch nicht bekanntem Rahmen, (2) vollständige Rückverlegung der Bundeswehr innerhalb von sechs bzw. vier Monaten sowie (3) Rückverlegung in weniger als vier Monaten. Dabei sollte der Kernauftrag der Bundeswehr im Rahmen des TAA (Train, Advice, Assist) für die afghanischen Streitkräfte lageangepasst und abgestuft wahrgenommen sowie die Zusammenarbeit im Hauptquartier der RS-Mission aufrechterhalten werden. Die Rückverlegung von Personal und sicherheitsempfindlichem Gerät sollte jederzeit sichergestellt sein. Das taktische Schutzniveau für die Truppe vor Ort sollte erhalten werden. Entsprechend wurden die Planungshorizonte für die Rückverlegung mit der Zeit auch verkürzt.⁵³³⁷ Eine geordnete Rückverlegung mit Rücktransport bzw. Verwertung allen Materials hätte demnach in sechs Monaten bis Ende April 2021 umgesetzt werden können. Eine eilige Rückverlegung wäre innerhalb von vier Monaten erreichbar gewesen, hätte aber zur Folge gehabt, dass bestimmte weniger kritische Materialkategorien nicht zurücktransportiert oder verwertet werden können, die Standorte Masar-e Sharif und Kabul parallel aufgegeben und vermehrt auf Landtransport hätte gesetzt werden müssen. Allerdings hätte eine solche Entscheidung für eine eilige Rückverlegung bis April 2021 angesichts der zusätzlich zu den eigenen Transportflugzeugen zu buchenden Lufttransportkapazitäten spätestens Anfang Dezember 2020 getroffen werden müssen. Im Falle einer Rückverlegung in weniger als vier Monaten hätte man – Stand Ende 2020 – nur das allerkritischste Material zurücktransportieren können.

Der für die Planung der Rückverlegung zuständige Referatsleiter aus dem BMVg beschrieb diese Varianten gegenüber dem Untersuchungsausschuss folgendermaßen:⁵³³⁸

„Geordnete Rückverlegung: Alles zurückbringen, was zurück muss. [...] Bei einer eiligen Rückverlegung sprechen wir dann: Wir können nicht das Material, was wir zurückverlegen wollten, zurückverlegen, sondern wir müssen was vor Ort lassen, wie auch immer, in welchem Zustand, ob wir es verwerten im Sinne von

⁵³³⁴ MAT A BMVg-5.163 VS-NfD, Bl. 90.

⁵³³⁵ MAT A BMVg-4.1083 VS-NfD, Bl. 279.

⁵³³⁶ MAT A BMVg-5.133 VS-NfD, Bl. 5.

⁵³³⁷ MAT A BMVg-5.151 VS-NfD, Bl. 47 ff.

⁵³³⁸ Stenografisches Protokoll 20/28, S. 66.

unbrauchbar machen oder es verkaufen oder den afghanischen Sicherheitskräften - - Es war nur eine Option, und das war das einzige Optionale an dem Bereich: Wir wussten damals nicht, ob die Amerikaner wirklich erst Ende April rausgehen oder ob die Amerikaner vielleicht auch sogar früher rausgehen würden. Und dann hätten wir wirklich ein Problem gehabt, noch eine geordnete Rückverlegung durchzuführen.“

Mit dem Jahreswechsel 2020/2021 und dem laufenden Review-Prozess der neuen US-Administration unter Präsident Biden war absehbar, dass ein Abzug der Truppen bis Ende April 2021 nicht mehr erreichbar sein würde. Entsprechend stellten sich die internationalen Truppen auf einen weiteren Verbleib ein. Auch die operativen Rückverlegungsmaßnahmen der Bundeswehr wurden in Anpassung daran verschoben.

Angesichts des Anfang 2021 nach wie vor unklaren Abzugsdatums musste im März 2021 auch das Resolute-Support-Mandat für die Bundeswehr verlängert werden, um die Anpassungen und die Rückverlegung gemeinsam mit den Partnern planen zu können. Innerhalb der Bundesregierung wurden zwei Varianten für eine Verlängerung des Mandats diskutiert, nämlich um neun Monate bis Ende 2021 oder um zehn Monate bis Anfang 2022. Auch im Leitungsstab des AA wurden diese Varianten für ein Gespräch zwischen Bundesminister Maas und dem SPD-Fraktionsvorsitzenden Dr. Mützenich bewertet. In einer E-Mail vom 27. Januar 2021 wurde unterstrichen, dass eine Mandatsverlängerung von neun Monaten „große Nachteile“ für den Bundestag bedeute:⁵³³⁹ Entweder hätte eine neue Regierung Ende 2021 nur einen Monat für einen Mandatsentwurf und die Beratungen im Parlament müssen stark verkürzt werden, oder bei verzögerter Regierungsbildung müsste der Hauptausschuss des Bundestages ein Mandat beraten in dem Wissen, dass das dem Parlamentsbeteiligungsgesetz nicht gerecht würde. Derartige Sachargumente scheinen für den Vorsitzenden der SPD-Bundestagsfraktion in Erwartung einer Wahlniederlage seiner Partei nachrangig gewesen zu sein. So bemerkte die Leiterin des Leitungsstabs im AA in einer internen E-Mail am 27. Januar 2021:

„Ich hab mir das gerade nochmal angeschaut. Meine Vermutung ist, dass genau diese Schwierigkeiten Rolf sehr recht sein werden. Es den künftigen Mehrheiten so schwer wie möglich zu machen...“⁵³⁴⁰

Am selben Tag resümierte sie:

„Rolf besteht (vgl Mail mit den abweichenden Rückmeldungen s.o.) auf Mandatsende Ende Dezember (nicht: Nov/Dez oder Jan). Hier würden wir der Fraktion nochmal die Argumente, die dagegen sprechen übermitteln (nochmal reinkopiert von mir). mE allerdings wird das nicht so viel bringen, wahrscheinlich kommt es Rolf gerade darauf an, die neuen Mehrheiten im BT zu ärgern.“⁵³⁴¹

Der Bundestag verlängerte das Resolute-Support-Mandat letztlich bis Ende Januar 2022, um genügend Spielraum zu haben, die Rückverlegung gemeinsam mit den Alliierten anpassen zu können.

Ein Verbleib der Bundeswehr in Camp Marmal und in Kabul über April 2021 hinaus war verbunden mit einer zunehmenden Gefährdung der Soldaten. Die Zusage der Taliban im Doha-Abkommen, internationale Truppen nicht anzugreifen, war ursprünglich verknüpft mit einem Abzug der Truppen bis Ende April 2021. Daher bestand das Risiko, dass die Taliban sich ab Mai 2021 nicht mehr an diese Zusage gebunden fühlten und die Bundeswehr angreifen könnten. Entsprechend verstärkte die Bundeswehr die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen. Transporte wurden vorwiegend mit Hubschraubern durchgeführt. Es standen deutsche und internationale Kräfte zur Verteidigung zur Verfügung. Ebenfalls waren US-Kampfhubschrauber zur unmittelbaren Reaktion in den Norden Afghanistans verlegt worden. Ferner hielt die Bundeswehr Kräfte der Nationalen Rückfallposition in Deutschland bereit, die im Ernstfall nach Afghanistan verlegt werden konnten. Auch die niederländische Armee, mit der die Bundeswehr im Norden Afghanistans eng zusammenarbeitete, hätte bei Bedarf einen Infanteriezug mit einer kurzen Vorwarnzeit zur Verfügung stellen können. Angriffe seitens der Taliban gegen die Bundeswehr blieben letztlich aus.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

⁵³³⁹ MAT A AA-9.132 VS-NfD, Bl. 244.

⁵³⁴⁰ MAT A AA-9.132 VS-NfD, Bl. 244.

⁵³⁴¹ MAT A AA-9.132 VS-NfD, Bl. 247.

3 Auftragsgerechte Umsetzung

„Das Ganze wurde ruhig und ohne Hast durchgeführt, Gott sei Dank ohne eigene Verluste, sodass ich für mich persönlich bewerte, dass die Operation ‚Geordnete Rückverlegung‘ – das war eine Auflage der Kanzlerin, die sie mir im Januar 21 gegeben hatte – auftragsgerecht umgesetzt wurde.“⁵³⁴²

Brigadegeneral Meyer – Bundeswehr

Aus der NATO-Entscheidung vom April 2021 ergab sich, dass ab 1. Mai 2021 bis Sommer 2021 die Rückverlegung der Bundeswehr durchgeführt werden musste. Das Hauptquartier der Resolute-Support-Mission hatte vor diesem Hintergrund für den Bundeswehrstandort in Masar-e Sharif das Zieldatum 18. Juli 2021 vorgegeben – mit Beschleunigung auf den 4. Juli 2021.⁵³⁴³ Die Bundeswehr musste also ihre auf vier Monate bzw. 16 Wochen ausgelegte Planung um weitere fünf Wochen verkürzen.

Nach Aussage des für die Logistik zuständigen Referatsleiters des BMVg gab es für die Rückverlegung aus Afghanistan keine Blaupause, weil man keine Vorerfahrungen mit einer Truppenrückverlegung dieser Größenordnung innerhalb eines vergleichsweise kurzen Zeitraums hatte.⁵³⁴⁴

Dies gelang in der Umsetzung einer geordneten Rückverlegung in weniger als vier Monaten, weil bestimmte Voraussetzungen gegeben waren. So begann die Bundeswehr bereits im Herbst 2020 in größerem Umfang mit dem sog. Aggressive Housekeeping. Darunter ist der Rücktransport von Materialien zu verstehen, die nicht zur Auftrags Erfüllung und zur Sicherung des Einsatzes benötigt werden, wie etwa Reserven an Munition, bestimmte Fahrzeuge oder langfristig vorgehaltene Bekleidung. Parallel wurde die Verwertung bestimmter nicht-kritischer Materialien, also Verkauf, Abgabe oder Entsorgung vor Ort geplant und begonnen.

Im November 2020 wurden mehr als 3.000 Containeräquivalente an Material an den Standorten der Bundeswehr identifiziert, das auf Basis von Nutzbarkeit, Wirtschaftlichkeit der Rückverlegung, Sicherheitsempfindlichkeit, Bedarf kategorisiert wurden.⁵³⁴⁵ Anhand dieser Vorbereitungen rechnete man mit einem Volumen für den Rücktransport von mehr als 1.300 Containeräquivalenten. Durch Aggressive Housekeeping gelang es, dieses Volumen auf etwa 1.000 Containeräquivalente im Januar 2021 zu reduzieren. Gleichzeitig planten das BMVg und die Bundeswehr ab Januar 2021 mit verschiedenen Varianten eines Operativen Minimums, also einer Einschränkung von militärischen Fähigkeitsanteilen und damit der Auftrags Erfüllung in Afghanistan, wodurch weiteres Material verzichtbar wurde und rückverlegt werden konnte, so dass nach Februar 2020 noch etwa 750 Containeräquivalente verblieben, die bei einem Truppenabzug rückverlegt werden mussten.⁵³⁴⁶

Da letztlich ab Mitte April 2021 nur elf Wochen für eine geordnete Rückverlegung verblieben, mussten zusätzlich die Transportkapazitäten erhöht werden. Man setzte ergänzend zu den eigenen Transportmaschinen der Luftwaffe und den angemieteten Lufttransportkapazitäten auch auf die Unterstützung der amerikanischen Partner. Durch die Vorarbeiten bei der Rückverlegung musste die Bundeswehr allerdings in weit geringerem Maße auf US-Flugzeuge zurückgreifen, als einige Monate zuvor noch geplant. Ferner wurde mehr Material auf dem Landweg transportiert. Parallel dazu wurde in Tiflis ein Transporthub eingerichtet, über den sukzessive Material und Personal aus Afghanistan ausgeflogen wurden.

Ein weiterer Zeitgewinn für die Rückverlegung ergab sich daraus, dass die Bundeswehr auf den für Mai 2021 vorgesehenen Kontingentswechsel in Afghanistan verzichtete, der zusätzlichen Aufwand bedeutet hätte. Man betrachtete die damit verbundene zusätzliche Belastung für die Einsatzkräfte des 20. Einsatzkontingents für vertretbar.

Besondere Bedeutung bei der Rückverlegung hatte der Ehrenhain zum Gedenken an die im Einsatz getöteten Soldaten. Aufgrund seiner großen symbolischen Bedeutung wurde der Ehrenhain priorisiert nach Deutschland transportiert. Es handelt sich dabei um einen 27 Tonnen schweren Gedenkstein mit 109 Namensplaketten, die an Menschen aus elf Nationen erinnern, welche im Afghanistaneinsatz ihr Leben gelassen haben. Der Ehrenhain aus Masar-e Sharif ist seit 2021 Teil des sog. Waldes der Erinnerung auf dem Gelände des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr in Schwielowsee. Der Untersuchungsausschuss besuchte im Rahmen seiner Arbeit den Wald der Erinnerung. Den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses war es ein großes Bedürfnis, sich vom Ehrenhain

⁵³⁴² Stenografisches Protokoll 20/24 I, S. 12.

⁵³⁴³ MAT A BMVg-4.256 VS-NfD, Bl. 52 – 54.

⁵³⁴⁴ Stenografisches Protokoll 20/28, S. 63.

⁵³⁴⁵ MAT A BMVg-4.93 VS-NfD, Bl. 26 ff.

⁵³⁴⁶ Stenografisches Protokoll 20/28, S. 67.

und dem aus Masar-e Sharif überführten Gedenkstein einen persönlichen Eindruck zu verschaffen und der im Einsatz gefallenen Soldaten zu gedenken.

Seit Mai 2021 lief die Rückverlegung des Personals und Materials der Bundeswehr aus den verbliebenen Standorten der Bundeswehr in Kabul und Masar-e Sharif nach Deutschland mit dem Ziel eines Komplettabzugs bis Anfang Juli 2021. Vor dem Beginn der Rückverlegung betrug die Personalstärke noch etwa 1.100 Soldaten in Masar-e Sharif, Bagram und Kabul. Sie wurde kontinuierlich reduziert und die Truppe über den Tiflis nach Deutschland zurückgeflogen. Parallel dazu wurde Material im Volumen von ungefähr 750 Containeräquivalenten auf dem Land- und Luftweg nach Deutschland zurückgebracht, darunter rund 120 Fahrzeuge und sechs Hubschrauber.⁵³⁴⁷ Wichtig war es für die politische Führung im BMVg wie im BKAmT, dass die Bundeswehr bei dieser Rückverlegung aus Afghanistan geordnete Verhältnisse hinterlässt und nicht der Eindruck eines fluchtartigen Abzugs entsteht.

Am 30. Juni 2021 kehrten schließlich die letzten 264 Bundeswehrsoldaten der Resolute-Support-Mission der NATO nach Deutschland zurück. Sie starteten tags zuvor vom Flugplatz des Camp Marmal in Masar-e Sharif.⁵³⁴⁸ Der Abflug wurde aus Sicherheitsgründen geheim gehalten. Das letzte Einsatzkontingent wurde vom Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr Generalleutnant Pfeffer empfangen. Der Appell und der Empfang war auf Wunsch des Kontingents und unter Pandemiebedingungen bewusst kurzgehalten. Der Kontingentführer Brigadegeneral Meyer beschrieb seine Erinnerung an die Ankunft für den Untersuchungsausschuss folgendermaßen:

„Ich glaube, der Empfang in Wunstorf dann selbst, wenn ich das noch mal für mich persönlich reflektiere – und ich habe ja auch mit vielen aus dem Kontingent später noch mal darüber sprechen können –, das war in dem Moment ganz einfach: Wir sind zurück. – Wir waren alle, ich denke mal, so 36 Stunden auf den Beinen. Das war eine Phase hoher Anspannung, die wir hinter uns hatten, und wir waren einfach nur froh, nach Deutschland gekommen zu sein – alle heil – und so schnell wie möglich zu unseren Familien zu kommen.

Ich glaube, das kam natürlich auch – das kann man auch nicht wegdiskutieren – bei dem einen oder anderen, der mit dabei gewesen ist, dann später im Nachhinein, dass man gesagt hat: Okay, das hätte man vielleicht etwas liebevoller gestalten können, das Ganze. Aber in dem Augenblick war das im Grunde – Zumindest habe ich das nicht wahrgenommen, dass es da irgendeine Diskussion – oder jemand gesagt hat: Das geht ja gar nicht. Ganz im Gegenteil. Das kam später.“⁵³⁴⁹

Insgesamt kommt die CDU/CSU-Bundestagsfraktion zu der Bewertung, dass die Rückverlegung der knapp 1.100 Soldaten und des sehr umfangreichen Materials unter Bedingungen sich immer wieder verändernden Planungsannahmen und einer lange offenen außenpolitischen Entscheidungsperspektive der NATO flexibel und lageangepasst umgesetzt wurde. Dem Resümee von Brigadegeneral Meyer bei seiner Befragung durch den Untersuchungsausschuss ist zuzustimmen:

„Wir haben in den letzten Wochen unseres Einsatzes in Afghanistan ordnungsgemäß und akribisch die Verantwortung an die Sicherheitskräfte übergeben. Wir haben einsatzbereite Infrastruktur übergeben, ein funktionsfähiges Camp und vor allen Dingen – und das war ganz wichtig für unsere Partner – ein funktionierendes Airfield, also einen Flughafen. Das Ganze wurde ruhig und ohne Hast durchgeführt, Gott sei Dank ohne eigene Verluste, sodass ich für mich persönlich bewerte, dass die Operation ‚Geordnete Rückverlegung‘ – das war eine Auflage der Kanzlerin, die sie mir im Januar 21 gegeben hatte – auftragsgerecht umgesetzt wurde.“⁵³⁵⁰

Fünfter Abschnitt Der Umgang mit gefährdeten Ortskräften

Das Ortskräfteverfahren und die Möglichkeiten von gefährdeten Ortskräften, nach Deutschland auszureisen, war eine der zentralen Fragestellungen für den Untersuchungsausschuss.

⁵³⁴⁷ HP der Bundeswehr: „Deutscher Beitrag Resolute Support beendet – Rückverlegung abgeschlossen“ (<https://www.bundeswehr.de/de/einsaetze-bundeswehr/abgeschlossene-einsaetze-der-bundeswehr/afghanistan-resolute-support/resolute-support-beendet-rueckverlegung-abgeschlossen-5101254>)

⁵³⁴⁸ HP der Bundeswehr: „Deutscher Beitrag Resolute Support beendet – Rückverlegung abgeschlossen“ (<https://www.bundeswehr.de/de/einsaetze-bundeswehr/abgeschlossene-einsaetze-der-bundeswehr/afghanistan-resolute-support/resolute-support-beendet-rueckverlegung-abgeschlossen-5101254>)

⁵³⁴⁹ Stenografisches Protokoll 20/24 I, S. 55.

⁵³⁵⁰ Stenografisches Protokoll 20/24 I, S. 12.

Der Untersuchungsausschuss befasste sich nicht nur mit dem Ortskräfteverfahren als Struktur zur Unterstützung für Ortskräfte, sondern suchte auch den Austausch mit ehemaligen Ortskräften, die in unterschiedlichen Bereichen tätig gewesen und aus unterschiedlichen persönlichen Situationen heraus nach Deutschland ausgereist waren. Dabei wurde insbesondere deutlich, wie schwerwiegend diese persönliche Entscheidung für eine Ausreise nach Deutschland für das Leben der Menschen und ihrer Familien war. In Afghanistan gehörten viele Ortskräfte – gerade die mit guter Berufsausbildung oder Hochschulstudium – zur lokalen Elite und hatten weit überdurchschnittliche Einkommen durch ihre Tätigkeit für deutsche Arbeitgeber. Entsprechend trugen sie oft auch zu Einkommen des weiteren Familienkreises bei. Die Entscheidung, mit der Kernfamilie ins sichere Ausland auszureisen, ggf. erwachsene Kinder, enge Verwandte zurückzulassen und den erworbenen Wohlstand aufzugeben, mit der vagen Perspektive auf ein Leben in einem neuen Land und einer unbekanntem Kultur, muss vielen sehr schwergefallen sein.

1 Das Ortskräfteverfahren seit 2013

„Die in Afghanistan tätigen Ressorts sind sich der Fürsorgepflicht gegenüber ihren afghanischen Mitarbeitern bewusst – dies gilt insbesondere für all diejenigen, deren Beschäftigungsverhältnis aufgrund der Reduzierung der deutschen Präsenz in Afghanistan endet. Der verantwortungsvolle Umgang mit den Ortskräften ist dabei ein Gradmesser der Verlässlichkeit Deutschlands als Arbeitgeber und dient nicht zuletzt der Sicherheitsvorsorge für unser deutsches Personal in Afghanistan.“⁵³⁵¹

Factsheet zum ressortgemeinsamen Ortskräfteverfahren

Das ressortgemeinsame Ortskräfteverfahren wurde im Jahr 2013 von den Bundeministerien, in deren Verantwortung Ortskräfte in Afghanistan beschäftigt waren, eingeführt. Das waren das BMVg, das AA, das BMZ und das BMI. Anlass war das absehbare Ende des ISAF-Mandats und die Frage, wie gefährdeten Ortskräften der Bundeswehr geholfen werden kann, falls es keine Nachfolgmission geben sollte.⁵³⁵² Der Berechtigtenkreis, die Gefährdungskriterien und der Ablauf des Ortskräfteverfahrens waren klar definiert und in einem interministeriellen Factsheet festgehalten, das regelmäßig mit Blick auf die Zahlen der Gefährdungsanzeigen und Prüfverfahren aktualisiert wurde.

Das Ortskräfteverfahren sah vor, dass Ortskräfte während der laufenden Beschäftigung oder ehemalige Ortskräfte innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mit einer deutschen Stelle in Afghanistan eine individuelle Gefährdung anzeigen konnten, um für das Ortskräfteverfahren in Frage zu kommen.

„Damit wird die Vermutung gestärkt, dass ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der angezeigten Gefährdung und dem Arbeitsverhältnis besteht“ – so die Richtlinien.⁵³⁵³

Jedes der beteiligten Bundesministerien – BMVg, AA, BMZ, BMI – war in der Person des jeweiligen Ressortbeauftragten verantwortlich für die Prüfung der Gefährdungsanzeigen, die Ortskräfte aus seinem Geschäftsbereich eingereicht hatten.

Für die Beurteilung der Gefährdung⁵³⁵⁴ waren im ressortgemeinsamen Ortskräfteverfahren Kriterien festgelegt. Unter anderem musste die Beschäftigung für eine deutschen Stelle nachgewiesen sein. Es mussten Hinweise auf eine besondere Gefährdung, die sich von der allgemeinen Gefährdungslage abhob, dargelegt werden. Der Zusammenhang zwischen einer Gefährdung und der Tätigkeit als Ortskräfte musste plausibel sein, so etwa wenn eine Verwendung in exponierter Stellung mit erkennbarer Wahrnehmbarkeit durch die Bevölkerung als Teil deutscher Stellen oder von ISAF/RS im Einsatzgebiet und ein sichtbarer Beitrag zum Erfolg deutschen Engagements vor Ort vorlag. Dies galt gerade dann, wenn es sich um repressive Maßnahmen gegen Aufständische handelte. Ferner wurde die persönliche Situation der Ortskraft in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, so etwa die ethnische Zugehörigkeit, persönliche Verflechtungen und Lebensumstände mit Sicherheitsrelevanz. Die Sicherheitslage am

⁵³⁵¹ Etwa: MAT A BMI-3.05 VS-NfD, Bl. 14.

⁵³⁵² Bericht der Bundesregierung anlässlich der Beendigung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an Einsätzen in Afghanistan, Dezember 2021, S. 30.

⁵³⁵³ MAT A BMI-3.02 VS-NfD, Bl. 34.

⁵³⁵⁴ MAT BMI-3.02 VS-NfD, Bl. 38 – 39. Ausführungshinweise zur Überprüfung wurden VS-Vertraulich definiert. Dem Ausschuss liegt ein umfangreicher Anhörungsbogen für das Ortskräfteverfahren vor MAT A BMVg-4.70 VS-NfD, Bl. 78 ff.

Wohnort und die Möglichkeit zu einem Umzug innerhalb Afghanistans sollten bei der Prüfung ebenfalls Berücksichtigung finden.

Als Ergebnis der Prüfung stellte der Ressortbeauftragten des jeweiligen Ressorts fest, ob eine konkrete Gefährdung, eine latente Gefährdung oder keine individuelle Gefährdung, die sich vom allgemeinen Gefährdungspotenzial im Land abhebt, vorlag.⁵³⁵⁵

Wenn Ortskräfte bzw. ehemalige Ortskräfte konkret oder latent gefährdet waren, erteilte das BMI eine Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 AufenthG.⁵³⁵⁶ Diese Aufnahmezusage galt für die Ortskraft sowie deren Kernfamilie. In besonderen Härtefällen konnten auch volljährige Kinder oder Eltern eine Aufnahmezusage erhalten.⁵³⁵⁷ Ein Antrag auf Nachzug weiterer Familienmitglieder außerhalb der Kernfamilie wurde ggf. auf Grundlage von § 36 Absatz 2 AufenthG geprüft.⁵³⁵⁸ Die Aufnahmezusage galt für sechs Monate, wobei bei aktuell in Beschäftigung stehenden Ortskräften mit konkreter Gefährdung ein hohes Interesse der Bundesregierung an einer zeitnahen Ausreise bestand.⁵³⁵⁹ Mit der Aufnahmezusage konnte die Ortskraft innerhalb dieses Zeitraums für sich und seine Kernfamilie ein Visum bei einer deutschen Auslandsvertretung beantragen. Soweit beim Visumverfahren (inklusive Abfrage bei den Sicherheitsbehörden) keine entgegenstehenden Erkenntnisse vorlagen, wurde das Visum erteilt.⁵³⁶⁰

Die afghanische Regierung teilte am 22. Januar 2013 bei Start des Ortskräfteverfahrens gegenüber der deutschen Botschaft in Kabul in einer Verbalnote zum Ortskräfteverfahren mit:⁵³⁶¹

„Die Islamische Republik Afghanistan weist darauf hin, dass einige befreundete Staaten den Vorschlag verbreitet haben, denjenigen afghanischen Staatsbürgern, die über die Jahre mit ihnen zusammengearbeitet haben, Asyl zu gewähren. Dieses Vorhaben ist für die afghanische Regierung unakzeptabel, daher werden alle beteiligten Länder höflichst gebeten, um die Moral des afghanischen Volkes nicht zu schwächen, ihr Vorhaben erneut zu überdenken und eine Stellungnahme zu Einstellung des Prozess bekanntzugeben.“

Seitens der afghanischen Regierung fürchtete man ein „Brain Drain“, wenn zahlreiche gut ausgebildete und überdurchschnittlich bezahlte Ortskräfte das Land verlassen.

2 Ortskräfte, Gefährdungsanzeigen, Aufnahmezusagen und Einreisen 2020 und 2021⁵³⁶²

„Im Gegensatz zu anderen Staaten werden nach dem deutschen Verständnis von dem Ortskräfteverfahren Afghanistan [...] nicht nur die Ortskräfte für Militär und Polizei erfasst, sondern eben auch die der Entwicklungszusammenarbeit und auch beispielsweise der politischen Stiftungen. Zudem gab und gibt es nach dem deutschen Ortskräfteverfahren für Afghanistan weder eine Beschränkung auf bestimmte Tätigkeiten, [...]“

Referatsleiterin Bender - BMI

Die mit der Afghanistanpolitik befassten Ressorts führten in einem Factsheet eine detaillierte Statistik zum Ortskräfteverfahren, in der monatlich aktualisierte Zahlen zu Beschäftigtenzahlen, Gefährdungsanzeigen, anerkannter Gefährdung und Einreisezusagen zusammengefasst wurden.

2.1 Beschäftigtenzahlen

Die Bundeswehr hatte bis Ende 2020 etwa 490 aktuell beschäftigte Ortskräfte und reduzierte die Anzahl der Ortskräfte ab Anfang 2021. Vor dem Ende der Rückverlegung im Juni 2021 beschäftigte die Bundeswehr noch 282

⁵³⁵⁵ MAT BMI-3.02 VS-NfD, Bl. 33 bzw. 39 – 40.

⁵³⁵⁶ MAT BMI-3.02 VS-NfD, Bl. 33.

⁵³⁵⁷ MAT BMZ-3.41 VS-NfD, Bl. 29.

⁵³⁵⁸ MAT BMI-3.02 VS-NfD, Bl. 38.

⁵³⁵⁹ MAT BMI-3.02 VS-NfD, Bl. 33/34.

⁵³⁶⁰ MAT BMI-3.02 VS-NfD, Bl. 37/38.

⁵³⁶¹ MAT A BMI-3.02 VS-NfD, Bl. 29 – 45, hier: Bl. 45.

⁵³⁶² Die dargestellten Daten sind dem monatlich aktualisierten ressortgemeinsamen Factsheet zu Ortskräfteverfahren entnommen, die dem Ausschuss als Beweismaterial vorgelegt wurden: MAT BMI-3.02 VS-NfD, Bl. 29 ff., 129 ff., 193 ff., 228 ff., 293 ff., 462 ff.; MAT BMI-3.03 VS-NfD, Bl. 87 ff., 295 ff., 400 ff., 583 ff.; MAT BMI-3.05 VS-NfD, Bl. 473 ff., 563 ff., 612 ff., 637 ff., 681 ff., 730 ff., 789 ff., 836 ff. Die Factsheets wurden jeweils in den ersten Tagen eines Monats aktualisiert, so dass davon auszugehen ist, dass die Daten im Wesentlichen die Entwicklungen des Vormonats wiedergeben. Entsprechend sind in den Daten die Entwicklungen aus dem August 2021 nicht berücksichtigt.

Ortskräfte. Die Polizeiausbildungsmission im Zuständigkeitsbereich des BMI beschäftigte 2020 und 2021 sieben bis neun Ortskräfte und ab Mai 2021 keine Ortskräfte mehr. Vor ihrer Schließung Mitte August 2021 beschäftigten die deutsche Botschaft in Kabul und das Generalkonsulat in Masar-e Sharif bis Mai 2021 zusammen zwischen 35 und 40 Ortskräfte. Die Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit beschäftigten bis zum Februar 2021 zwischen 1.300 und 1.560 Ortskräfte und hatten auch bis zum August 2021 noch mehr als 1.000 Ortskräfte unter Vertrag. Dabei ist zu berücksichtigen, dass hier eine erhebliche Anzahl von Ortskräften der GIZ für Projekte der humanitären Hilfe und für Stabilisierungsmaßnahmen im Auftrag des AA tätig waren.

Insgesamt halbierte sich also die Zahl der Ortskräfte zwischen Februar und Anfang August 2021 fast und nahm danach noch weiter ab. Gemäß den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Informationen waren in den Jahren 2020 und 2021 im Bereich des BMVg, des AA und des BMI die meisten Ortskräfte als Wachleute oder als Sprachmittler tätig. Im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit sowie der politischen Stiftungen waren Ortskräfte in vielfältigen Funktionen eingesetzt.⁵³⁶³

2.2 Gefährdungsanzeigen und Einreisen

Bis April/Mai 2021 stieg die Zahl der gestellten Gefährdungsanzeigen und die Zahl der als gefährdet eingestuften Ortskräfte sowie der Aufnahmezusagen nur um wenige Fälle je Monat an. Insgesamt wurden so zwischen 2013 und Mai 2021 etwa 2.060 Gefährdungsanzeigen gestellt. In der Regel handelte es sich dabei um Gefährdungsanzeigen von Ortskräften der Bundeswehr. Bis April/Mai 2021 wurde in mehr als der Hälfte der angezeigten Fälle keine individuelle Gefährdung der Ortskraft festgestellt und entsprechend keine Aufnahmezusage erteilt. Dies änderte sich mit einer Lageeinschätzung des BND aus dem April 2021, die zu dem Ergebnis kam, dass nach einem Abzug der Bundeswehr alle Ortskräfte deutscher Stellen als latent gefährdet betrachtet werden müssen.

Im Mai und Juni 2021 nahmen die Gefährdungsanzeigen um mehr als 200 (auf insgesamt 2.303) zu. Fast zehn Prozent der seit 2013 im Rahmen des Ortskräfteverfahrens relevanten Gefährdungsanzeigen wurden in diesen beiden Monaten gestellt. Vor allem handelte es sich um Ortskräfte und ehemalige Ortskräfte der Bundeswehr, die sich angesichts des bevorstehenden Abschlusses der Rückverlegung im Juni 2021 meldeten. Entsprechend nahm auch die Zahl der Aufnahmezusagen ab Mai 2021 auf letztlich 1.390 Fälle Anfang August 2021 deutlich zu. Dabei ist vor allem die Zahl der als „latent gefährdet“ eingestuften Ortskräfte größer geworden, während umgekehrt die Zahl der als „nicht individuell gefährdet“ eingestuften Ortskräfte abnahm.

Insgesamt kamen rund 78 Prozent (1.797) der Gefährdungsanzeigen seit Bestehen des Ortskräfteverfahrens bis Anfang August 2021 von Ortskräften der Bundeswehr. Aus dem Bereich der Entwicklungszusammenarbeit stammten dagegen nur neun Prozent (197) der Gefährdungsanzeigen, obwohl in diesem Bereich bei weitem am meisten Ortskräfte beschäftigt waren. Entsprechend bezogen sich bis Anfang August 2021 rund 83 Prozent (1.154) der Aufnahmezusagen auf Ortskräfte aus dem Geschäftsbereich des BMVg, zehn Prozent (141) auf Ortskräfte aus dem Geschäftsbereich des BMI, drei Prozent (47) auf Ortskräfte aus dem Geschäftsbereich des AA und drei Prozent (48) auf Ortskräfte aus dem Geschäftsbereich des BMZ.

Anfang August 2021 waren insgesamt 4.814 Personen über das Ortskräfteverfahren in Deutschland eingereist (1.086 Ortskräfte und 3.728 Familienangehörige). Damit sind fast ein Drittel der über die Jahre im Rahmen des Ortskräfteverfahrens eingereisten Personen zwischen Juni und Anfang August 2021 nach Deutschland gekommen.

2.3 Anerkennungsquoten

Setzt man die Anzahl der Gefährdungsanzeigen und die Anzahl der Aufnahmezusagen ins Verhältnis, lässt sich eine Anerkennungsquote berechnen, die Auskunft gibt, zu welchem Anteil bei den Gefährdungsanzeigen die Prüfung eine konkrete oder latente Gefährdung ergab und sich daraus eine Aufnahmezusage. Demnach führten für den Geschäftsbereich des BMVg, des BMI und des AA über die Jahre bis Anfang August 2021 durchschnittlich rund 60 Prozent der Gefährdungsanzeigen zur Anerkennung einer Gefährdung und zu einer Aufnahmezusage, während im Geschäftsbereich des BMZ dies nur bei 24 Prozent der Gefährdungsanzeigen der Fall war. Dies lässt den Schluss zu, dass bis August 2021 die Gefährdung von Ortskräften im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, im Bereich humanitärer Hilfsprojekte und im Bereich von Stabilisierungsmaßnahmen strukturell geringer war als in anderen Bereichen – eine Einschätzung, die sachkundige Zeugen dem Untersuchungsausschuss nachdrücklich bestätigten. Mehrere Zeugen erklärten, dass ihnen keine Fälle bekannt seien, in denen Ortskräfte der

⁵³⁶³ MAT A BMI-3.02 NS-NfD, Bl. 36 (sowie die weiteren Factsheets für die Jahre 2020 und 2021).

GIZ oder der KfW als Durchführungsorganisationen in Afghanistan aufgrund ihrer Tätigkeit für die Entwicklungszusammenarbeit von Taliban verletzt oder getötet worden seien.

3 Anpassungen am Ortskräfteverfahren

„Ich empfinde es als eine tiefe Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, diese Menschen jetzt, wo wir das Land endgültig verlassen, nicht schutzlos zurückzulassen.“⁵³⁶⁴

Bundesministerin Kramp-Karrenbauer

Die Zuständigkeit für das Ortskräfteverfahren lag in der gemeinsamen Zuständigkeit der Afghanistan-Ressorts, also BMVg, AA, BMI und BMZ. Jedes der Häuser hatte eigene Verantwortung für die Bearbeitung von Gefährdungsanzeigen und Unterstützung der Ortskräfte in seinem Verantwortungsbereich. Das BMI und das AA waren ferner in die Anerkennung der Gefährdung und die Aufnahmezusage eingebunden. Das BMI war dabei federführend für die Gestaltung des Ortskräfteverfahrens, das AA für das Visumverfahren, das sich an eine Einreisezusage für gefährdete Ortskräfte anschloss. Entsprechend konnte kein Haus allein entscheiden, welche Änderungen am Verfahren vorgenommen werden sollen, sondern die Ressorts mussten zu gemeinsamen Lösungen kommen.

Die für das Ortskräfteverfahren zuständigen Afghanistan-Ressorts diskutierten vor diesem Hintergrund seit Frühjahr 2020 unter Einbindung des BKAm Anpassungen am etablierten Vorgehen. Dabei ging es im Wesentlichen um die Frage, ob man bei einer Einzelfallprüfung der Gefährdungsanzeigen bleibt, wie man das Verfahren beschleunigen kann und in welchem Zeitraum Ortskräfte eine Gefährdung anzeigen können.

Die Gespräche dazu wurden regelmäßig auf Arbeitsebene zwischen den zuständigen Referaten geführt. Einzelne Fragestellungen wurden nach oben in die Staatssekretärsrunden gegeben, um Entscheidungen herbeizuführen. Bestimmte Themen im Zusammenhang mit dem Ortskräfteverfahren wurden auch auf Ministerebene eskaliert und von der Bundeskanzlerin entschieden.

3.1 Interessenlagen der Ressorts

„In den Ressortbesprechungen wurde immer wieder deutlich, dass Ressorts unterschiedliche Interessen hatten. [...] Das hat sicherlich die Erörterung von Lösungen, ich will nicht sagen, erschwert; aber diese unterschiedlichen Zielsetzungen waren dann vielleicht nicht einfach unter einen Hut zu bringen.“⁵³⁶⁵

Referatsleiter Dr. Jansen - BMI

Ursache für Änderungen am bewährten Ortskräfteverfahren war der sich mit dem Doha-Abkommen abzeichnende Abzug der internationalen Truppen aus Afghanistan. Das Doha-Abkommen sah eine Rückverlegung der Truppen aus Afghanistan bis Ende April 2021 vor. Diese Frist wurde im Zuge der der NATO-Planungen letztlich auf den Sommer 2021 verlegt.

Für die beteiligten Ressorts der Bundesregierung resultierten aus der Abzugsperspektive in unterschiedlichem Ausmaß offene Fragen bezüglich des Ortskräfteverfahrens und des weiteren Vorgehens, mit denen sich der Untersuchungsausschuss ausführlich befasst hat.

Für Bundeswehr und BMVg ergaben sich aus der Rückverlegung aller Truppen die meisten Herausforderungen beim Ortskräfteverfahren: (1) Es war damit zu rechnen, dass die Anzahl der Gefährdungsanzeigen und der ausreisewilligen Ortskräfte sowie ggf. weiterer Personen wie Werkvertragsnehmer deutlich zunimmt, weil damit die Beschäftigungsverhältnisse endeten und die ausländischen Partner keinen Schutz und keine unmittelbare Anlaufstelle mehr bieten konnten. (2) Die Bearbeitung einer großen Zahl an Gefährdungsanzeigen sowie die Visa-Vergabe an Ortskräfte innerhalb weniger Monate war mit den bewährten Verfahren nicht zu bewerkstelligen. (3) Nach dem Abzug der Bundeswehr und der Reduzierung der diplomatischen Präsenz würde absehbar Personal fehlen, um das Ortskräfteverfahren vor Ort zu bearbeiten und die Gefährdungslage der Ortskräfte anhand eigener Informationen aus dem Land einzuschätzen. Daher trieben die Bundeswehr, das BMVg und Bundesministerin Kramp-Karrenbauer, seitdem die Grundsatzentscheidung zur Rückverlegung gefallen war, die Gespräche über Anpassungen, Vereinfachungen und Ausweitung des Ortskräfteverfahrens voran. Die erste Telefonkonferenz zu

⁵³⁶⁴ Zeit Online: „Annegret Kramp-Karrenbauer will afghanische Ortskräfte schützen helfen“ (<https://www.zeit.de/politik/ausland/2021-04/afghanistan-abzug-bundeswehr-ortskraefte-annegret-kramp-karrenbauer>)

⁵³⁶⁵ Stenografisches Protokoll 20/38, S. 77.

möglichen Anpassungen am Ortskräfteverfahren wurde noch vor dem offiziellen Abschluss des Doha-Abkommen angesetzt.

Das BMI, das selbst nur für wenige Ortskräfte im Rahmen der Polizeiausbildung in Afghanistan verantwortlich war, sah keine Schwierigkeiten, die Ausreise der überschaubaren Anzahl an Ortskräften mit Familien aus seinem Zuständigkeitsbereich im Gefährdungsfall zu unterstützen. Obwohl das BMI selbst nur für wenige Ortskräfte verantwortlich war, hatte es die Federführung für das Ortskräfteverfahren insgesamt, da es letztlich um einreise- und aufenthaltsrechtliche Fragen sowie teilweise auch um Aufgaben für die BPol, das BKA, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ging. Insgesamt hatte das BMI daher zunächst Interesse, das bestehende Ortskräfteverfahren mit individueller Gefährdungsprüfung, dem Erfordernis des Zusammenhangs von Gefährdung und Tätigkeit für deutsche Stellen, regulärer Visa-Erteilung sowie Begrenzung der Einreise auf die Kernfamilie beizubehalten und innerhalb des Verfahrens Vereinfachungen zu erreichen.

Das AA beschäftigte an der Botschaft Kabul und am Generalkonsulat Masar-e Sharif vergleichsweise wenige Ortskräfte. Allerdings waren mehrere hundert Ortskräfte der GIZ für Hilfs- und Stabilisierungsprojekte des AA tätig. Das AA trennte zwischen dem militärischen Engagement der Bundeswehr und dem zivilen Engagement von Außenpolitik und Entwicklungspolitik. Letzteres sollte auch nach dem Truppenabzug weitergehen und die Menschen im Land unterstützen. Insofern stand für das AA vor allem im Fokus, dass Deutschland mit dem Ortskräfteverfahren keine falschen außenpolitischen Signale sendet, die den Anschein erwecken, dass man Afghanistan aufgegeben hat und daher seine Mitarbeiter frühzeitig aus dem Land holt. Ferner war das AA für die Visavergabe für afghanische Ortskräfte zuständig und stand vor dem Dilemma, sich dabei einerseits auf eine zunehmende Zahl an Ausreisen von Ortskräften vorbereiten zu müssen und andererseits aber aus politischen Gründen nicht den Eindruck zu erwecken, genau das zu tun.

Das BMZ, das über viele Jahre eine große Zahl von Ortskräften in seinem Zuständigkeitsbereich hatte, rechnete mit einer Fortsetzung der Entwicklungszusammenarbeit und der Hilfsprojekte des AA in Afghanistan auch nach dem Abzug der internationalen Truppen. Daher erwartete es keinen starken Anstieg der Gefährdungsanzeigen – zumal die Erfahrung der Durchführungsorganisationen im Entwicklungsbereich zeigte, dass Ortskräfte in diesem hier eher selten einer tätigkeitsbedingten Gefährdung ausgesetzt waren. Dem BMZ war daher daran gelegen, das vorhandene Ortskräfteverfahren beizubehalten und mit kleineren Änderungen auch nach dem Abzug der Bundeswehr praktikabel zu halten. Insbesondere sollte kein Pull-Effekt für die Ortskräfte entstehen, der der Entwicklungszusammenarbeit das Personal entziehen könnte.

3.2 Beibehalten der individuellen Prüfung

„Das Regelverfahren war sehr klar und nach Diskussionen auch immer in diesem Staatssekretärsausschuss im Konsens entschieden, zwar unterschiedlich oft diskutiert, aber im Konsens entschieden.“⁵³⁶⁶

Bundesminister Seehofer

Entsprechend dieser Ausgangssituation stand seit Frühjahr 2020 auf Drängen des BMVg die Frage im Mittelpunkt, wie die aktiven und ehemaligen Ortskräfte der Bundeswehr vor dem Truppenabzug mit der vorhandenen Infrastruktur in das Ortskräfteverfahren einbezogen werden können bzw. wie nach dem Wegfall der Bundeswehranlaufstellen verfahren werden soll.

Das BMVg sprach sich hier frühzeitig für einen Wegfall der aufwendigen individuellen Gefährdungsprüfung aus. Stattdessen legte es im Ressortkreis im Juni 2020 verschiedene Alternativvorschläge vor:⁵³⁶⁷ (1) Im Sinne einer „humanitären Geste“ sollte allen aktiven Ortskräften der Bundeswehr und ehemaligen Ortskräften innerhalb des Zweijahreszeitraums sowie deren Kernfamilien ein einmaliges pauschales Aufnahmeangebot ohne Gefährdungsprüfung gemacht werden, das angenommen oder ausgeschlagen werden kann. (2) Das Ortskräfteverfahren für die Bundeswehr könnte mit dem Ende der Rückverlegung enden. Für ehemalige Ortskräfte hätten in diesem Fall über ein humanitäres Aufnahmeverfahren nach § 22 Satz 2 AufenthG eine Aufnahme in Deutschland geprüft werden können. (3) Alternativ hätte das Ortskräfteverfahren nach Abzug der Bundeswehr für ein oder zwei Jahre fortgesetzt werden können, in denen dann eine Gefährdungsanzeige gestellt werden kann. Mangels Infrastruktur sollte hierzu ein Briefkastenverfahren eingerichtet werden müssen, bei dem die Ortskräfte ihre Gefährdungsanzeige in Afghanistan einreichen, die Anhörung über Video erfolgt und die Bearbeitung in Deutschland erledigt wird.

⁵³⁶⁶ Stenografisches Protokoll 20/91, S. 14.

⁵³⁶⁷ MAT A BMVg-4.70 VS-NfD, Bl. 25 – 30.

Das BMI sprach sich gegen eine pauschale Aufnahme aus und bestand darauf, das hergebrachte Ortskräfteverfahren weiter anzuwenden. Eine grundsätzliche Überarbeitung des Ortskräfteverfahrens war aus Sicht des BMI nur erforderlich, wenn ein kompletter Abzug der Bundeswehr bevorstand. Das BMI setzte daher weiterhin auf ein geordnetes Verfahren mit individueller Gefährdungsanzeige und Sicherheitsüberprüfung jeder Ortskraft. So sollte sichergestellt werden, dass eine Aufnahmezusage nur erteilt wird, wenn eine Gefährdung aufgrund der Tätigkeit für eine deutsche Stelle vorliegt. Ferner legte man im BMI Wert darauf, dass das Ortskräfteverfahren für Ortskräfte der Bundeswehr für den Fall einer kompletten Rückverlegung abgeschlossen wird und lediglich noch ein oder zwei Jahre nach Beschäftigungsende Gefährdungen über ein Briefkastenverfahren mit Videoanhörung angezeigt werden können. Mit dieser Position war das BMI nicht allein. Auch im AA und im BMZ trug man diese Einschätzung mit, dass das Verfahren keiner grundsätzlichen Änderung bedurfte.⁵³⁶⁸

Die Diskussion Individualverfahren vs. Pauschalaufnahme wurde im Sommer 2020 auch in der regelmäßig tagenden Staatssekretärsrunde zu Afghanistan/Mali geführt. Das BMVg hielt dabei die Forderung nach einer Abkehr vom Pauschalverfahren aufrecht. Das BMI bestand weiter auf einer Individualprüfung. Da weiterhin kein Konsens zu einer Reform des Ortskräfteverfahrens bestand, richteten sich die Ressorts Ende 2020 auf eine Weiterführung des Verfahrens mit Individualprüfung ein und suchten Möglichkeiten zur Optimierung. Dazu plante man unter anderem IOM-Büros in Kabul und Masar-e Sharif einzurichten, wo Ortskräfte künftig ihre Gefährdungsanzeigen und Unterlagen einreichen sollten. Das BMI regte ferner an, vorsorglich Ortskräftelisten zu erstellen, um die Prüfung der Personendaten im Ortskräfteverfahren zügig vornehmen zu können. Auf die manuelle Sicherheitsüberprüfung im Rahmen des Ortskräfteverfahrens wurde verzichtet, da eine Sicherheitsüberprüfung im Visumverfahren stattfand. Anfang Mai 2021 wurde mit Blick auf die Ortskräfte im Verteidigungsbereich zudem ein beschleunigtes Ortskräfteverfahren vorgelegt, bei dem Bearbeitungsschritte zusammengefasst wurden und vor allem das Visumverfahren mit Unterstützung der Bundeswehr parallel zur Gefährdungsprüfung und Aufnahmezusage ablaufen sollte.⁵³⁶⁹

3.3 Vereinfachtes Listenverfahren

„Spürbar war: Das funktioniert so nicht mehr. Und man muss sagen, dass diese Empfindung, glaube ich, vor allen Dingen beim BMVg vorhanden war.“⁵³⁷⁰

Bundesministerin Kramp-Karrenbauer

Nach der Entscheidung der Biden-Administration aus dem April 2021 zum kompletten Abzug der Truppen bis spätestens September 2021 waren die Zeitschienen für die Rückverlegung der Bundeswehr gelegt. Die Zeit bis zum Abzug der Bundeswehr aus Afghanistan und die Lösung der Ortskräftefrage lief.⁵³⁷¹ Von 520 Bundeswehr-Ortskräften hatten Anfang Mai 2021 rund 200 eine Gefährdungsanzeige gestellt. Mit einer weiteren Zunahme der Zahl an Gefährdungsanzeigen war zu rechnen.

Bundesministerin Kramp-Karrenbauer gab in dieser Situation am 17. April 2021 der Deutschen Presse Agentur ein Interview, in dem sie klarstellte, dass sie angesichts der Gefährdungssituation allen Ortskräften, die in den letzten beiden Jahren für die Bundeswehr tätig waren, bis zum Ende des Abzugs helfen und eine Ausreiseperspektive nach Deutschland anbieten möchte. Sie betonte:

„Wir reden hier von Menschen, die zum Teil über Jahre hinweg auch unter Gefährdung ihrer eigenen Sicherheit an unserer Seite gearbeitet, auch mitgekämpft haben und ihren persönlichen Beitrag geleistet haben.“ Und weiter: „Ich empfinde es als eine tiefe Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, diese Menschen jetzt, wo wir das Land endgültig verlassen, nicht schutzlos zurückzulassen.“⁵³⁷²

Dem Untersuchungsausschuss gegenüber erklärte sie, sie habe sich zu dieser öffentlichen Äußerung entschieden, um Druck in der Debatte zu erzeugen. Sie betonte:

„Es ging nicht darum, gegen wen sich der Druck richtet, sondern es ging darum, deutlich zu machen: Das ist die Situation. Wir haben eine zunehmende Gefährdung von Ortskräften. [...] Wir haben hier eine Aufgabe,

⁵³⁶⁸ MAT A BMVg-4.70 VS-NfD, Bl. 44 – 50.

⁵³⁶⁹ MAT A BKAm-3.40 VS-NfD, Bl. 13 – 15.

⁵³⁷⁰ Stenografisches Protokoll 20/93, S. 33.

⁵³⁷¹ MAT A BKAm-3.09 VS-NfD, Bl. 35 – 36.

⁵³⁷² Zeit Online: „Annegret Kramp-Karrenbauer will afghanische Ortskräfte schützen helfen“ (<https://www.zeit.de/politik/ausland/2021-04/afghanistan-abzug-bundeswehr-ortskraefte-annegret-kramp-karrenbauer>)

und die können wir nicht lösen mit dem zwar gut eingeübten Verfahren, aber einem Verfahren, das, ich sage einmal, zu relativ ruhigen Zeiten funktioniert, aber nicht in so einer Situation, in der sich die Dinge so schnell verändern. Darum ging es eigentlich, dafür Bewusstsein zu schaffen und alle, die eben damit zu tun haben, dann auch mit zu bewegen, dass wir eine andere Lösung hinbekommen.⁵³⁷³

Aus den Beweismaterialien und den Zeugenvernehmungen ergibt sich für die CDU/CSU-Bundestagsfraktion, dass das öffentliche Statement der Verteidigungsministerin den Prozess zur Überarbeitung des Ortskräfteverfahrens deutlich veränderte. Das BMVg vermerkte hierzu:

„Besonders BMI tritt seither deutlich zielgerichteter auf. AA hat grundsätzlich den Handlungsbedarf erkannt. BMZ sieht den Prozess aus eigener Betroffenheit kritisch.“⁵³⁷⁴

Das BKAmth mahnte im Sicherheitspolitischen Jour Fixe der Staatssekretäre Anfang Mai 2021 zudem erneut an, dass die Ressorts endlich absprachegemäß eine gemeinsame Linie zum Ortskräfteverfahren vorlegen sollten. Dabei war man sich in der Bundesregierung einig, dass zunächst der Fokus auf den Ortskräften der Bundeswehr lag, da der Abzug der Bundeswehr zügig voranschritt.

In diesem Zusammenhang kündigte das BMZ an, dass in seinem Verantwortungsbereich grundsätzlich 1.100 Ortskräfte innerhalb der Zweijahresfrist beschäftigt sind und bei Vorliegen einer Gefährdung eine Anzeige im Ortskräfteverfahren stellen könnten. Hier befürchtete das BMZ, dass die vorsorgliche Erfassung von Daten von Ortskräften der Bundeswehr auch für seine Ortskräfte Pull-Effekte auslösen könnte. Grundsätzlich wollte das BMZ diese Ortskräfte im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe in Beschäftigung halten. Dazu war es nach Einschätzung des BMZ aber wichtig, dass man den eigenen Ortskräften zusagen konnte, dass sie im Ernstfall genauso behandelt und unterstützt werden wie die Ortskräfte der Bundeswehr.⁵³⁷⁵

Im Mai 2021 vereinbarten die beteiligten Ressorts mit Blick auf die Ortskräfte aus dem Verteidigungsbereich und auch die Ortskräfte im Bereich des BMI vor diesem Hintergrund ein beschleunigtes Ortskräfteverfahren, bei dem Bearbeitungsschritte zusammengefasst wurden und vor allem das Visumverfahren mit Unterstützung der Bundeswehr parallel zur Gefährdungsprüfung und Aufnahmezusage ablaufen sollte.⁵³⁷⁶

Parallel zu diesem beschleunigten Verfahren erneuerte der BND seine Lageeinschätzung für afghanische Ortskräfte und kam zu dem Ergebnis, dass man angesichts der veränderten Sicherheitssituation von einer latenten Gefährdung der Ortskräfte auszugehen hatte. Dies führte dazu, dass das damals für die Ortskräfte der Bundeswehr und des deutschen Polizeiprojekts vorgesehene beschleunigte Verfahren noch weiter vereinfacht wurde. Ab Ende April/Anfang Mai 2021 fiel mit Zustimmung des BMI in diesem Bereich die individuelle Gefährdungsprüfung weg. Es reichte fortan aus, wenn die aktuell beschäftigte oder vor maximal zwei Jahren aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschiedene Ortskraft eine Gefährdung anzeigte und BMVg bzw. BMI das Beschäftigungsverhältnis bestätigten. Die Überprüfung der Gefährdung fiel jetzt weg, da man auf Grundlage der Einschätzung des BND von Ende März 2021 pauschal davon ausging, dass mindestens eine latente Gefährdung vorlag.⁵³⁷⁷ Dies bedeutete eine enorme Beschleunigung des Verfahrens, weil damit ein aufwendiger Arbeitsschritt eingespart wurde. Da die Gefährdung einer Ortskraft in diesem Zusammenhang nun durch die Aufnahme der Daten in eine Masterliste gefährdeter Ortskräfte bestätigt wurde, bezeichnete man diese Form des vereinfachten Ortskräfteverfahrens als Listenverfahren, das fortan dazu beitrug, dass die Bundeswehr zügig eine Aufnahmezusage für ihre Ortskräfte organisieren konnte.

Bei der deutschen Botschaft in Kabul stieß die Zusage der Bundesregierung und insbesondere der Verteidigungsministerin zu einem großzügigen Vorgehen im Ortskräfteverfahren auf deutliche Kritik. So meldete Botschafter Zeidler Ende April 2021 an das AA:⁵³⁷⁸

„Durch vermeintliche Aufnahmezusagen entstandenes Narrativ, dass sich die Situation in AFG deutlich verschlechtern werde und DEU daher seine Ortskräfte ‚evakuiert‘, widerspricht unserer bisherigen Lageeinschätzung und untergräbt das Vertrauen der AFG Bevölkerung in die AFG Regierung und in den Friedensprozess weiter.“ Und: „Unter Bezugnahme auf die falsche Wahrnehmung eines umfangreichen DEU Schutzangebotes wird der Ton vieler Antragsteller fordernder. Bisher ergeben sich daraus keine unmittelbaren

⁵³⁷³ Stenografisches Protokoll 20/93, S. 33.

⁵³⁷⁴ MAT A BMVg-5.186 VS-NfD, Bl. 236 – 239.

⁵³⁷⁵ MAT A BKAmth-3.09 VS-NfD, Bl. 35 – 36.

⁵³⁷⁶ MAT A BKAmth-3.40 VS-NfD, Bl. 13 – 15.

⁵³⁷⁷ Stenografisches Protokoll 20/36, S. 13.

⁵³⁷⁸ MAT A AA-2.44 VS-NfD, Bl. 74 – 76.

Sicherheitsprobleme. In der Vergangenheit kam es aber bereits zu Demonstrationen zum OKV und der allgemeinen Visaerteilung (da diese nicht in AFG möglich ist und Wartezeiten in ISLA/NEWD – auch covid-bedingt – stetig steigen). Somit könnte sich der Unmut aufgrund enttäuschter Erwartungen letztlich gegen die Botschaft richten.“

Für die Ortskräfte von AA und BMZ wurde das Listenverfahren erst mit der Evakuierungsoperation Mitte August 2021 eingeführt, was nach Einschätzung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zum einen daran lag, dass aus diesem Bereich vor Sommer 2021 vergleichsweise wenige Gefährdungsanzeigen vorlagen, und zum anderen daran, dass eine vermehrte Ausreise von Ortskräften, die in Projekten des BMZ und des AA tätig waren, von diesen Häusern nicht beabsichtigt war.

3.4 Ausweitung der Zweijahresfrist

„[D]ass man jetzt einmal sagt, ob jemand Wasserleitungen gebaut hat und Schulen oder ob jemand für die Bundeswehr als Sprachmittler tätig war - - da habe ich schon unterschiedliche Gegebenheiten gesehen, ja.“⁵³⁷⁹

Bundeskanzlerin Dr. Merkel

Grundsätzlich ging das Ortskräfteverfahren richtigerweise davon aus, dass eine Aufnahmezusage dann erfolgen kann, wenn eine Ortskraft aufgrund ihrer Tätigkeit für eine deutsche Stelle in Afghanistan gefährdet ist. Wesentliches Indiz dafür war der zeitliche Zusammenhang zwischen der Beschäftigung und der angezeigten Gefährdung. Daher konnten im regulären Ortskräfteverfahren nur Ortskräfte eine Gefährdung anzeigen, die innerhalb der letzten beiden Jahre oder aktuell bei einer deutschen Stelle beschäftigt waren.

Das BMVg und Bundesministerin Kramp-Karrenbauer legten allerdings ihre Fürsorgepflicht für ehemalige Ortskräfte weiter aus. Sie sahen sich in der Verantwortung, allen ehemaligen Ortskräften der Bundeswehr, die eine Gefährdungsanzeige gestellt hatten und aufgrund der veränderten Lage in Afghanistan (Abzug der Bundeswehr, Erstarken der Taliban) jetzt möglicherweise latent gefährdet waren, zu helfen. Diese Position wurde in einem Leitungsgespräch des BMVg am 20. Mai 2021 festgelegt.⁵³⁸⁰ Insgesamt waren davon 300 bis 500 Ortskräfte mit bis zu 1.500 Familienangehörigen umfasst.

Die Forderung nach Ausweitung der Zweijahresfrist zurückgehend bis 2013 wurden in die Gespräche zum Ortskräfteverfahren eingebracht. Auch Bundesministerin Kramp-Karrenbauer führte diesbezüglich hochrangige Gespräche. Aus der Vorbereitung des BMVg dazu geht hervor, dass AA und BMZ eine Anwendung des vereinfachten Ortskräfteverfahrens und eine Ausweitung des Berechtigtenkreises, wie von der Verteidigungsministerin vorgeschlagen, kritisch sahen, weil sie bei ihrer Arbeit auf Ortskräfte angewiesen waren. Das AA sehe eine „objektive Unmöglichkeit“ mit den vorhandenen Strukturen eine noch größere Zahl an Ortskräften zu erfassen und mit Visa auszustatten. Das BMI sah den Beweismaterialien zufolge ebenfalls keine Notwendigkeit, das Ortskräfteverfahren erneut anzupassen.⁵³⁸¹

Anfang Juni 2021 führte Bundesministerin Kramp-Karrenbauer ein Gespräch mit Bundesminister Maas. Es ging um die Frage, ob eine humanitäre Aufnahme oder eine Ausweitung des Ortskräfteverfahrens zurückgehend bis 2013 kommen soll. Das AA hielt dazu fest:

„Das BMVg scheint auch unbeeindruckt davon zu sein, dass sowohl BMI also auch BPA in der BPK gestern einer Aufweichung der Zwei-Jahres-Frist eine Absage erteilt haben.“⁵³⁸²

Eine Mitarbeiterin von Staatssekretärin Leendertse aus dem AA empfahl in diesem Zusammenhang, besser noch einmal mit dem BMI zu telefonieren, um sicherzustellen, dass dort weiter die vom BMVg vorgeschlagene Ausweitung des Berechtigtenkreises auf 2013 abgelehnt wird, und mit dem BKAm, um „zu vermitteln, dass die Mehrzahl der betroffenen Ressorts (BMZ, AA, BMI) dem Anliegen des BMVg weiterhin ablehnend gegenüber stehen.“⁵³⁸³

⁵³⁷⁹ Stenografisches Protokoll 20/97, S. 73.

⁵³⁸⁰ MAT A BMVg-5.147 VS-NfD, Bl. 28 – 31.

⁵³⁸¹ MAT A BMVg-4.227 VS-NfD, Bl. 136.

⁵³⁸² MAT A AA-9.55 VS-NfD, Bl. 4 – 5.

⁵³⁸³ MAT A AA-9.55 VS-NfD, Bl. 4 – 5.

Parallel dazu – Anfang Juni 2021 – war die Verteidigungsministerin zu dieser Frage in Kontakt mit Bundesinnenminister Seehofer und der Bundeskanzlerin. In Folge dieser Gespräche bat der Staatssekretär im BKAm Dr. Johannes Geismann das AA und das BMZ, sich der Position des BMVg anzuschließen.⁵³⁸⁴ Das BKAm berichtete in einer Runde ferner, die Bundeskanzlerin sei dafür, die Ortskräfte der Resolute-Support-Mission bis 2013 aufzunehmen.⁵³⁸⁵

Sehr deutlich gegen eine Ausweitung der Zweijahresfrist bis 2013 sprach sich Bundesminister Dr. Gerd Müller in einem an die Bundesverteidigungsministerin gerichteten Schreiben vom 15. Juni 2021 aus.⁵³⁸⁶ Es sei demnach nicht nachvollziehbar, dass die Ortskräfte des Entwicklungsbereichs weniger gefährdet seien als die des Verteidigungsbereichs. Entsprechend forderte er, die Ausweitung des Berechtigtenkreises zurückgehend bis 2013 müsse auch für die Ortskräfte der Entwicklungszusammenarbeit gelten, und bemerkte, dass dies angesichts der großen Fallzahl die Bearbeitungsstrukturen schnell an ihre Grenzen brächte. Man müsse Vorbereitungen für eine Lageverschlechterung treffen, so Bundesminister Dr. Müller. Aber:

„Wir sollten nicht aus dem Blick verlieren, dass wir selbstverständlich eine Verantwortung gegenüber unseren Ortskräften haben, aber ebenso dafür Sorge tragen müssen, das in den letzten 20 Jahren Erreichte für die afghanische Bevölkerung zu sichern. Dazu gehört auch, dass wir nicht zu einem – im schlimmsten Fall sich selbst verstärkenden – Exodus grade derjenigen Afghaninnen und Afghanen beitragen, die am meisten zu dem Aufbau ihres Landes beitragen können.“⁵³⁸⁷

Hier setze die Ausweitung der Zweijahresfrist ein falsches Signal, so das Schreiben.

Da auf Ministerebene keine gemeinsame Position zur Ausweitung der Zweijahresfrist gefunden wurde, eskalierte die Verteidigungsministerin das Thema auf die Ebene der Bundeskanzlerin. Am 16. Juni 2021 fand unter ihrer Leitung ein Gespräch im BKAm statt, an dem Bundesministerin Kramp-Karrenbauer, Bundesminister Maas, Staatssekretär Engelke in Vertretung für Bundesminister Seehofer, und die Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Flachsbarth in Vertretung für Bundesminister Dr. Müller teilnahmen. Nach Aussage von Teilnehmern dieses Gesprächs

„hat Frau BK'in festgestellt, die OK der Bundeswehr und des BMI seien höher gefährdet als die nationalen Beschäftigten anderer Ressorts und der EZ, die in den Bereichen Stabilisierung, Wiederaufbau und Entwicklung tätig seien. Die Gefährdungssituationen seien gerade nicht identisch und folglich das Ansinnen des BMVg nachvollziehbar.“ Und: „Der Hinweis von StS Engelke, auch das BMI sehe die Abweichung von der Zweijahresfrist kritisch, vermochte Frau BK'in ebenso wenig von ihrer Sichtweise abzubringen wie die Ausführungen von Frau PStS'in Flachsbarth zu den hohen Zahlen ausreiseberechtigter OK, die ein Abweichen von der besagten Zweijahresfrist für den Bereich der EZ nach sich ziehen könnte.“⁵³⁸⁸

Entsprechend wurden ab Mitte Juni 2021 alle Ortskräfte der Bundeswehr und des Polizeiprojekts, die bereits früher eine Gefährdungsanzeige gestellt hatten, erfasst und konnten eine Aufnahmezusage erhalten. Für ehemalige Ortskräfte, deren Beschäftigung länger zurücklag und die seinerzeit keine Gefährdung angezeigt hatten, lagen keine der Bundeswehr ausreichenden Personendaten mehr vor.

Mit der Ausweitung der Zweijahresfrist baute man im Einsatzführungskommando der Bundeswehr ein Callcenter für ehemalige Ortskräfte auf, über das geschulte Mitarbeiter und afghanische Muttersprachler Kontakt zu den ehemaligen Ortskräften aufnahmen und diese über die Möglichkeiten zur Aufnahme und Unterstützung informierten. Diese gut funktionierende Callcenter-Struktur leistete auch während der militärischen Evakuierungsoperation wichtige Arbeit als Anlaufstelle für Ortskräfte, die auf eine Evakuierung warteten und über diesen Zeitraum hinaus.

Obwohl das BMZ die Ausweitung der Zweijahresfrist für Ortskräfte ablehnte, war man sich klar darüber, dass insbesondere im Fall einer Verschlechterung der Sicherheitslage in Afghanistan die Zahl der Gefährdungsanzeigen von Ortskräften aus dem Bereich des BMZ schnell zunehmen könnte. Entsprechend bereitete sich das BMZ mit der GIZ und der KfW als Durchführungsorganisationen ab Juni 2021 darauf vor. Unter anderem wurden Beschäftigtenlisten erstellt, den Ortskräften empfohlen, sich um Pässe zu bemühen. Ferner wurde mit dem BMI und dem AA vorab über die Durchführung des Visa-Verfahrens gesprochen. Ferner sprach sich das BMZ im Juni

⁵³⁸⁴ MAT A BKAm-3.42, Bl. 110.

⁵³⁸⁵ MAT A BKAm-3.64 VS-NfD, Bl. 171.

⁵³⁸⁶ MAT A BMVg-5.63 VS-NfD, Bl. 29 – 34.

⁵³⁸⁷ MAT A AA-9.55 VS-NfD, Bl. 33 – 35.

⁵³⁸⁸ MAT A BMZ-4.18 VS-NfD, Bl. 712 – 715.

2021 als erstes Ressort dafür aus, auch Ortskräfte von Subunternehmern oder Nichtregierungsorganisationen (NGO), die im deutschen Auftrag tätig waren, in das Ortskräfteverfahren einzubeziehen – ein Vorgehen, das die Ressorts letztlich in eigenem Ermessen entschieden. Ab Anfang August 2021 arbeitete das BMZ angesichts der Lageverschlechterung und dem damit verbundenen Aussetzen von zahlreichen Projekten in Afghanistan mit Hochdruck an Maßnahmen, um die Ortskräfte der GIZ und der KfW vor Ort zu unterstützen und sich auf eine Situation vorzubereiten. Dazu wurde innerhalb des BMZ eine Task Force zusammengezogen, um Anfragen und Gefährdungsanzeigen von Ortskräften im Ernstfall besser bearbeiten zu können. Ferner bestanden BMZ und GIZ darauf, dass ihre Ortskräfte bei zivilen Charterflügen und einer möglichen Evakuierung gleichberechtigt mit den Ortskräften aus anderen Ressorts ausreisen dürfen. Bereits vor Mitte August 2021 begannen BMZ und die Durchführungsorganisationen, sich mit Planungen zu befassen, wie Ortskräfte auf dem Landweg in Nachbarländer Afghanistans ausreisen können. Für diejenigen Ortskräfte, die vor Ort bleiben wollten, plante man Abfindungen und Sonderzahlungen, um sie auf absehbare Zeit zu unterstützen und ggf. in Zukunft wieder mit ihnen zusammenarbeiten zu können.

Letztlich bleibt nach Bewertung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion die Erkenntnis: Das BMVg und Bundesministerin Kramp-Karrenbauer hatten als einzige Akteure frühzeitig eine Vorstellung davon, dass die Ortskräfte in ihrem Verantwortungsbereich nach dem Abzug der internationalen Truppen wahrscheinlich einer hohen Gefährdung ausgesetzt sind und wie die Unterstützung und Ausreise von Ortskräften frühzeitig organisiert werden soll. Die Entscheidungsprozesse zwischen den Afghanistan-Ressorts – siehe oben – zu dieser Frage waren indes blockiert, weil die Grundinteressen von AA, BMVg, BMI und BMZ inkompatibel waren. Das AA und das BMZ hatten das Ziel, Ortskräfte in Afghanistan zu halten, um ihr ziviles Engagement für die Menschen fortsetzen zu können. Ferner fürchteten sie, die afghanische Regierung zusätzlich zu schwächen, wenn Deutschland erkennbar seinen Ortskräften in großer Zahl eine Ausreiseoption bietet. Hätten die Verantwortlichen aus diesen Häusern anerkannt, dass Ortskräfte absehbar einer hohen Gefährdung ausgesetzt sein können, hätten sie von dieser politischen Grundsatzentscheidung abweichen müssen und sehr konkret und zeitig planen müssen, wann und unter welchen Bedingungen das zivile Engagement in Entwicklungszusammenarbeit und humanitärer Hilfe eingestellt werden muss. Das federführende BMI hatte seinerseits als Hüter des Verfahrens das Ziel, aus Erwägungen die Migration und die Sicherheit betreffend am bewährten Vorgehen festzuhalten. Dabei wusste es im Ergebnis das AA und das BMZ an seiner Seite. In den Abstimmungen zwischen den Häusern erreichte man in dieser Konstellation letztlich Schritt für Schritt Fortschritte und Verbesserungen innerhalb des bestehenden Ortskräfteverfahren. Große Veränderungen im Ortskräfteverfahren kamen immer dann zustande, wenn die Verteidigungsministerin die Gespräche von der fachlichen Ebene auf Ministerebene eskalierte und die Bundeskanzlerin in die Entscheidungsfindung einbezog – so bei der Umstellung auf das Listenverfahren und der Ausweitung der Zweijahresfrist.

4 Suche nach Lösungen im Visumverfahren

4.1 Untragbarer Zustand

„Wenn dieses Verfahren so zutrifft, ist das absolut nicht tragbar! Mit wem wurde bislang im AA gesprochen, wurde Pol einbezogen und wie ist der jetzige Sachstand, was sind die bislang beabsichtigten weiteren Schritte?“⁵³⁸⁹

Generalleutnant Bernd Schütt – BMVg

Die Durchführung des Visumverfahrens lag in der Zuständigkeit des AA, das die Entgegennahme und Prüfung von Anträgen sowie Erteilung und die Ausgabe der Visa mit seinen Auslandsvertretungen verantwortete.

Es war in den Jahren 2020 und 2021 ausgesprochen kompliziert, als Afghane ein Visum für Deutschland zu beantragen. Seit im Mai 2017 Teile der deutschen Botschaft in Kabul bei einem Terroranschlag schwer beschädigt worden waren, gab es in Afghanistan keine Visa-stelle mehr, bei der als gefährdet anerkannte Ortskräfte ein Visum für sich und ihre Familie beantragen hätten können. Stattdessen mussten sie zweimal ins benachbarte Ausland nach Neu-Delhi oder Islamabad reisen, um persönlich das Visum zu beantragen und abzuholen. Gerade angesichts der Einschränkungen während der Corona-Pandemie dauerte dieser Prozess deutlich mehr als ein Jahr. Dieser Zustand wurde von allen beteiligten Ministerien und Behörden zurecht als nicht tragbar betrachtet. Hinzu kam, dass die Zahl der von Ortskräften beantragten Visa mit dem Bundeswehrabzug erwartbar deutlich ansteigen würde. Auch aus diesem Grund drängte das BKAm und der Kanzleramtsminister, Prof. Dr. Helge Braun,

⁵³⁸⁹ MAT A BMVg-5.164 VS-NfD, Bl. 45 – 49.

mehrfach beim AA auf einen Ausbau der Infrastruktur für die Visa-Bearbeitung, um das reguläre Visa-Verfahren durchführen zu können.

Ein erhebliches Problem neben dem Visumverfahren als solchem stellte die Tatsache dar, dass viele afghanische Ortskräfte und ihre Familien nicht über afghanische Reisepässe verfügten, die aber zwingend für den internationalen Reiseverkehr benötigt wurden. Der afghanische Personalausweis, die Tazkira, reichte dafür nicht aus. Die Passvergabe durch die afghanischen Behörden gestaltete sich allerdings als langwierig.

Das Thema wurde unter den zuständigen Ressorts der Bundesregierung bereits im Frühjahr 2021 adressiert. Dies führte dazu, dass das AA nach Gesprächen auf hochrangiger Ebene mit der afghanischen Regierung eine Beschleunigung der Passvergabe für Ortskräfte erreichte.⁵³⁹⁰ Ferner wurden die Ortskräfte frühzeitig aufgefordert, sich entsprechende Reisepässe zu besorgen. Darüber hinaus einigte man sich zwischen AA und BMI auch darauf, bei Bedarf deutsche Reiseausweise für Ausländer (RAfA) an die einreiseberechtigten Ortskräfte auszustellen. So wurden etwa für rund 1.000 Ortskräfte der Bundeswehr bzw. deren Familienangehörigen bis Mitte Juni 2021 RAfA ausgestellt.⁵³⁹¹

4.2 Keine Visastelle in Sicht

„die AA – Position: ‚in Kabul kein Visum‘ wird unserer Verantwortung gegenüber Ortskräften jedenfalls nicht gerecht.“⁵³⁹²

Staatssekretär Engelke – BMI

Bereits in einer Besprechung zum Ortskräfteverfahren im Februar 2020⁵³⁹³ wies das BMVg deshalb darauf hin, dass das Visumverfahren für Ortskräfte zu kompliziert war und forderte das AA dazu auf, Vereinfachungen herbeizuführen. Auch forderte das BMVg bereits zu diesem frühen Zeitpunkt – und in der Folge immer wieder – das AA auf, die Visabeantragung für Ortskräfte beim Generalkonsulat in Masar-e Sharif auf dem gesicherten Gelände des Bundeswehr-Camps Marmal zu ermöglichen. Das AA entgegnete lediglich, es beabsichtige aktuell keine Änderungen am Verfahren, prüfe jedoch Anpassungsmöglichkeiten. Eine Eröffnung einer Visastelle an der deutschen Botschaft in Kabul sei auf längere Sicht nicht vorgesehen.

So hatte das AA im Jahr 2020 und damit mehr als drei Jahre nach dem Anschlag auf die deutsche Botschaft in Kabul noch keine Pläne, die dortige Visastelle wieder einzurichten. Auch Möglichkeiten für eine provisorische Visastelle – etwa in geschützten Containerbauten, wie sie für andere Teile der deutschen Botschaft genutzt wurden, oder durch Kooperationen mit anderen europäischen Ländern, die größere Botschaftsgebäude vor Ort hatten – wurden nicht verfolgt.

Insgesamt war die deutsche Botschaft in Kabul gemessen an den westlichen Partnern und an der Rolle Deutschlands als Truppensteller, Entwicklungspartner und Geldgeber für Afghanistan in den Jahren 2020 und 2021 personell nur schwach aufgestellt, was auch daran lag, dass das AA nach dem Anschlag im Jahr 2017 die Liegenschaft nicht zügig mit entsprechendem Sicherungsniveau wieder ausgebaut hatte. Im Schnitt arbeiteten im Untersuchungszeitraum rund 20 deutsche Diplomaten in der deutschen Botschaft in Kabul in einem Tandem-Rotationsmodell (plus Ortskräfte und Sicherheitspersonal). Vor Ort waren dabei jeweils nur etwa zehn Angehörige des diplomatischen Dienstes, die – so Zeugenaussagen – regelmäßig unter hoher Belastung und mit zahlreichen Überstunden im Einsatz waren, nach einigen Wochen (damals unter Corona-Bedingungen) mit ihren Tandem-Partnern tauschten und dann in Deutschland Überzeit abbauten und Urlaub nahmen. Wichtige Dienstposten wie etwa der des Militärattachés waren nicht eingeplant und wurden auch nach Ende des Bundeswehreinsatzes nicht besetzt. Ein Kabul-Inlandsteam, das nach dem Anschlag von 2017 Botschaftsaufgaben von Berlin aus wahrnehmen sollte, um die deutschen Diplomaten vor Ort zu entlasten, gab es 2020 und 2021 im AA nur noch auf dem Papier. Dass die deutsche Botschaft nur eine beschränkte Infrastruktur vor Ort hatte, erwies sich nach Auffassung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion nicht nur bei Fragen der Visabearbeitung, sondern auch mit Blick auf die krisenhafte Entwicklung im Sommer 2021 als problematisch.

Die vom BMVg mehrfach vorgetragene Option, dass das deutsche Generalkonsulat Masar-e Sharif im gesicherten Bundeswehrcamp Marmal Ortskräften eine Visabeantragung ermöglichen könnte, war auch im AA ein Thema.

⁵³⁹⁰ MAT A AA-9.55 VS-NfD, Bl. 28 – 30.

⁵³⁹¹ MAT A-AA-8.375, Bl. 146.

⁵³⁹² MAT A BMI-3.12 VS-NfD, Bl. 58 – 62.

⁵³⁹³ MAT A BMVg-4.70 VS-NfD, Bl. 16/17.

So hatte der Generalkonsul aus Masar-e Sharif im Sommer 2020 ein Grobkonzept vorgelegt, wie die Visaanträge entgegengenommen und dann in einer deutschen Botschaft außerhalb Afghanistans bearbeitet werden könnten.⁵³⁹⁴ Letztlich wurde diese Überlegung mit Verweis auf fehlendes Personal und Technik vom AA nicht weiter verfolgt.⁵³⁹⁵ Faktisch gab es also keine greifbaren Aktivitäten des AA in dieser Hinsicht – oder wie das für den Afghanistan-Einsatz zuständige Referat SE II 1 des BMVg im Oktober 2020 intern vermerkte:

„AA (Referat 509) verschleppt das Thema bereits seit dem letzten Jahr.“⁵³⁹⁶

Das zuständige Referat des AA sage immer wieder zu, Lösungen zu prüfen. Aber:

„AA hat nhB an einer ‚Lösung‘ aus Kapazitätsgründen kein Interesse. Man befürchtet, Präzedenzfall zu schaffen, der quasi zur Wiederaufnahme des Visaverfahrens in AFG führt.“⁵³⁹⁷

Der durch das Einsatzführungskommando der Bundeswehr aufgezeigte Weg einer Visastelle in Masar-e Sharif sei der einfachste. Stand im Oktober 2020 blieb aus Sicht des BMVg:

„Die Problematik wurde durch SE II 1 aufgenommen, n. h. K. gibt es aber im AA bisher keine erkennbare Bereitschaft, tatsächlich eine praktikable Lösung herbeizuführen, stattdessen wird an der Bearbeitung in IND und PAK festgehalten.“⁵³⁹⁸

Als weitere Variante zur Lösung des Kapazitätsproblems wäre in Frage gekommen, die Visastellen des AA im benachbarten Ausland zu verstärken, um der zu erwartenden Zahl an Anträgen von Ortskräften gewachsen zu sein. Hier konnte der Untersuchungsausschuss feststellen, dass für die Visa zuständige Abteilung 5 im AA entsprechende Möglichkeiten prüfte. So wurde im AA spätestens im Mai 2020 überlegt, wie man insbesondere die Visastelle der deutschen Botschaft in Teheran, wo es ausreichende räumliche Kapazitäten gab, ertüchtigen und mit mehr Personal ausstatten könnte. Eine entsprechende Leitungsvorlage für die zuständige Staatssekretärin im AA Leendertse wurde vorbereitet.⁵³⁹⁹ Darin hieß es unter anderem, man rechne „ab Ende 2020/Anfang 2021 mit einer Welle von Visumanträgen der rd. 1900 AFG lokal Beschäftigten und ihrer Familienangehörigen“ sowie:

„Unsere Vertretungen in Islamabad und New Delhi, die bisher allein für AFG-D-Anträge zuständig waren, würden diesem Andrang nicht gewachsen sein. Bei einer Gefährdungslage für die lokal Beschäftigten, die seit Jahren loyal und unter Hinnahe auch erheblicher persönlicher Risiken für deutsche Einrichtungen in Afghanistan gearbeitet haben, werden die Ressorts und die Öffentlichkeit eine Antragsmöglichkeit ohne lange Wartezeit fordern, die wir ohne TEHR nicht gewährleisten können.“

Im Ergebnis wollte das im AA dafür zuständige Referat 510 der Hausleitung vorschlagen, die Botschaft in Teheran rechtzeitig zu verstärken.

Während die Botschaft in Teheran zu diesen Planungen in Verwaltungsmanier nach Gründen suchte, warum ein solches Ansinnen nicht umsetzbar sei, zeigte auch die politische Abteilung 2 des AA dem Vorhaben die rote Karte. Eine Mitarbeiterin des für NATO-Fragen zuständigen Referats 201 im AA stellte bereits auf Arbeitsebene klar:

„Es sei das falsche politische Signal, sich auf Konsequenzen eines möglichen Abzugs der BW vorzubereiten. Sie wisse, dass die Ressorts sich dies wünschten, insbesondere die Bundeswehr, 201 sei aber dagegen, da 201 sich für den Verbleib der BW einsetze, da könne man sich nicht gleichzeitig auf die Konsequenzen eines Abzugs vorbereiten; daher habe 201 auch die Vorlage zur Zukunft des GK [Masar-e Sharif] blockiert.“⁵⁴⁰⁰

In der Folge stellte das Referat 510 seine Vorlage und seine Planungen für die Verstärkung der Visastelle in Teheran zurück und wollte abwarten, bis die Abzugsplanung für die Bundeswehr gesichert war. Auch die Option „Teheran“ wurde also im AA bereits auf Arbeitsebene verworfen, weil man sich sorgte, dass ein solches Vorgehen von der Leitungsebene nicht gewünscht war, da man als AA keine falschen Signale aussenden wollte.

⁵³⁹⁴ MAT A AA-8.352 VS-NfD, Bl. 123 – 125 und 154 – 155.

⁵³⁹⁵ MAT A AA-8.353 VS-NfD, Bl. 139.

⁵³⁹⁶ MAT A BMVg-5.164 VS-NfD, Bl. 45 – 49.

⁵³⁹⁷ MAT A BMVg-5.164 VS-NfD, Bl. 45 – 49.

⁵³⁹⁸ MAT A BMVg-5.154 VS-NfD, Bl. 9 – 11.

⁵³⁹⁹ MAT A AA-8.351 VS-NfD, Bl. 184 – 185.

⁵⁴⁰⁰ MAT A AA-8.351 VS-NfD, Bl. 181 – 183.

Dass das im AA etablierte Narrativ, keine falschen Signale senden zu wollen, die auf ein Ende des deutschen Engagements in Afghanistan hindeuten könnten, seltsame Blüten trieb, zeigt folgendes Beispiel: Das deutsche Generalkonsulat in Masar-e Sharif war aufgrund eines Anschlags nicht mehr nutzbar. Daher wurde das Generalkonsulat auf dem Gelände des Bundeswehrcamps Marmal untergebracht. Das AA tätigte nach Aussage des für Afghanistan zuständigen Referatsleiters im Jahr 2020 keine Investitionen in eine neue Liegenschaft für das deutsche Generalkonsulat in Masar-e Sharif, weil man nicht das Signal aussenden wollte, dass *„der Abzug auf null schon eine beschlossene Sache“*⁵⁴⁰¹ sei und man entsprechend für eine Zeit nach der Bundeswehr plante. Als dann die Bundeswehr bis Juni 2021 ihre Truppen zurückverlegte, hatte das AA keinen Standort für ein Generalkonsulat oder eine Visastelle, musste in der Folge das Generalkonsulat schließen und damit das Signal aussenden, dass Deutschland auch seine zivile Präsenz in Afghanistan einschränkt.

Das AA verwies auch immer wieder darauf, dass die Einrichtung einer Visastelle auch eine Herausforderung in Bezug auf die Personalressourcen darstelle.⁵⁴⁰² Dies erscheint angesichts der Tatsache, dass das AA über rund 12.000 Mitarbeiter im Auswärtigen Dienst verfügte, wenig glaubwürdig.

Beim Thema Visa lief die Zeit. USA und NATO schoben die Entscheidung über ein Abzugsdatum für die Truppen immer weiter hinaus. Im AA blieb indes das Visa-Thema liegen. Die zuständige Staatssekretärin Leendertse äußerte sich etwa im Juni 2020 in einer Besprechung mit der für Visa zuständigen Abteilung 5 skeptisch zur Verstärkung der Visastelle in Teheran.⁵⁴⁰³ Der für Visa-Fragen zuständige Referatsleiter 509 des AA mahnte noch im August 2020 in einer internen E-Mail an:

„eine ‚abgestimmte Position‘ oder ‚AA-Linie‘ müsste m. E. darauf hinauslaufen, dass wir unsere Service-Kapazitäten erhöhen. Ich fürchte, das BMI wird auf der Einreise-Seite (Ausnahme-Visa an der Grenze, Gruppenaufnahme) weiter mauern. Das wird uns nicht abhalten, weiterhin auf Erleichterungen und Vereinfachungen zu drängen, jedoch sollten wir parallel die Teheran-Option weiterverfolgen.“⁵⁴⁰⁴

4.3 Notlösung: Visa bei Ankunft („Visa-upon-arrival“)

*„Visa on Arrival sind nicht einfach nur ein unbürokratisches Ersatzverfahren für ein reguläres Visaverfahren, sondern sind sozusagen eine Notfallmaßnahme, wenn man aufgrund von zeitlichen und anderen Bedarfen keine andere Wahl hat.“*⁵⁴⁰⁵

Bundesminister Prof. Dr. Braun

Gegen Ende des Jahres 2020 setzte sich im AA die Einschätzung durch, dass man in eigener Verantwortung die Bearbeitung der Visaanträge von afghanischen Ortskräften nicht bewerkstelligen kann. Daher schlug das AA vor, auf eine Visaerteilung zu verzichten und stattdessen sogenannte „Visa upon Arrival“ bei Einreise zu bevorzugen.

In einer Vorlage für die zuständige Staatssekretärin Leendertse vom 16. Dezember 2020 hieß es dazu:

„Ein fortgesetztes Einzelvisumverfahren vor Abreise würde daher zu Rückstau und unvertretbaren Wartezeiten führen, welche die dann sehr gefährdeten OKs hohen Risiken aussetzen. Deshalb sollten die Aufenthaltstitel bei Ankunft in DEU ohne vorheriges Visumverfahren erteilt werden. BMVg, BMZ und AA wollen dies als gemeinsame Ressortaufgabe stemmen, zumal mit den OKs keine Fremden aufgenommen werden, sondern ein den Ressorts aus gemeinsamem Einsatz vertrauter Personenkreis. Dennoch fehlt bis jetzt die erforderliche Zustimmung des BMI (BMI äußert Zweifel an ‚Visa-Up-on-Arrival‘ - Lösung).“⁵⁴⁰⁶

Sowie:

„Zu dem Visumverfahren, würden Vereinfachungen (z. B. Nutzung der bei den Ressorts geführten Personalakten und Verzicht auf Urkundenüberprüfung), denen das BMI bisher zugestimmt hat, die AVs nur geringfügig entlasten. Alternative Erfassung der Antragsdaten vor Ort mittels mobiler Geräte ist technisch machbar, wirft aber ungelöste Sicherheitsprobleme auf. GK Masar würde bei einem möglichen Abzug der Bundeswehr schließen, Botschaft Kabul ist baulich nicht auf Antragsannahme eingerichtet.“

⁵⁴⁰¹ Stenografisches Protokoll 20/11, S. 103.

⁵⁴⁰² Etwa MAT A BMVg-5.154 VS-NfD, Bl. 18.

⁵⁴⁰³ MAT A AA-8.357 VS-NfD, Bl. 65.

⁵⁴⁰⁴ MAT A AA-8.360 VS-NfD, Bl. 53/54.

⁵⁴⁰⁵ Stenografisches Protokoll 20/97, S. 14.

⁵⁴⁰⁶ MAT A AA-8.353 VS-NfD, Bl. 360 – 362

Ferner:

„Das BMI müsste daher entweder den Weg für eine Gruppenaufnahme nach § 23 AufenthG zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen im Benehmen mit den Bundesländern frei machen und gleichzeitig auf das Visumerfordernis zur Einreise verzichten. Oder den OKs und ihren Familien werden auf der Grundlage von § 14 Absatz 2 AufenthG von den Innenbehörden Ausnahmevisa bei Einreise an der Grenze erteilt („Visa bei Ankunft“), weil es den OKs aus zwingenden Gründen verwehrt war, bei der zuständigen AV ein Visum einzuholen, StS-B hat diese Option in der StS-Runde zu AFG am 05.11. angesprochen. Nur das BMI zeigte Vorbehalte.“

Außerdem:

„In der Tat hätte das BMI bei fortgesetztem, zeitlich langgestrecktem Visum-Einzelfallverfahren wie bisher deutlich mehr Zeit, für jede OK plus Familie in DEU eine aufnahmebereite Kommune zu finden. Allerdings verschwindet dieser Vorteil sehr schnell, wenn die Ressorts durch die prekäre Sicherheitslage in AFG oder gar erste Gewalttaten gegen wartende OKV-Familien unter Druck auch in Öffentlichkeit und Bundestag gerieten, die dieses Thema schon jetzt besorgt betrachten.“

Für das AA stellte sich diese Option der „Visa upon Arrival“ als geradezu ideale Lösung dar: Man musste nicht mehr selbst die Kapazitäten für die Bearbeitung von Visa organisieren, sondern konnte die Aufgabe an die BPol abgeben, die dann bei der Einreise Prüfung und Visa Ausstellung übernehmen musste. Außerdem lief man nicht mehr Gefahr, ungewollte politische Signale auszusenden, weil man als AA so keine sichtbaren Vorbereitungen für eine Ausreise von gefährdeten Ortskräften traf.

Diese Strategie, auf „Visa upon Arrival“ zu drängen, hatte im Nachhinein betrachtet einen fatalen Nebeneffekt: Das AA und das BMZ unterließen es, sich frühzeitig und konkret mit der Frage zu beschäftigen, wie sie mit ihren Ortskräften aus dem zivilen Bereich im Krisenfall umgehen sollten und wie Ausreisemöglichkeiten aussehen. Die vom AA angestrebte Visaerteilung bei Ankunft trug dazu bei, dass diese politisch wie diplomatisch nachvollziehbar schwierigen Fragen in unbestimmte Zukunft verschoben werden konnten – nach dem Motto: Es wird schon gut gehen und wir bleiben vor Ort. Im Gegensatz dazu mussten vor allem das BMVg aber auch das BMI ab Frühjahr 2021 unter den gegebenen Bedingungen des Ortskräfteverfahrens und des bestehenden Visumverfahrens sehr konkret planen und Ausreisemöglichkeiten zum Ende der Mission schaffen.

4.4 Zwischen geordnetem Verfahren und Pragmatismus

„Wir haben [...] als Innenministerium — weil das ja immer wieder anders lanciert wird — immer wieder deutlich gemacht, dass wir bei entsprechender innenpolitischer Lage in Afghanistan von diesem Regelverfahren abweichen können und natürlich auch Visa on Arrival machen.“⁵⁴⁰⁷

Bundesminister Seehofer

Ab Ende 2020 war die Visaerteilung für Ortskräfte und ihre Kernfamilien fester Bestandteil fast aller ressortübergreifenden Besprechungen zum Ortskräfteverfahren sowie Gegenstand von Gesprächen auf Abteilungsleiterbene und in Staatssekretärsrunden. Im Januar 2021 fasste der Leiter der für die Einsatzgebiete zuständigen Abteilung SE im BMVg, Generalleutnant Bernd Schütt, den Diskussionsstand zum Thema Visa zusammen:

„Die gegenwärtig drängendste Herausforderung ist die Visa-Bearbeitung. [...] Trotz Thematisierung in der StS-Runde und dem Angebot von Infrastruktur zur Einrichtung einer Visa-Stelle (z. B. im Camp Marmal) konnte keine Änderung des Verfahrens erzielt werden. Eine Lösung wird sich h. E. nur mit einer ressortübergreifenden Regelung unter FF BMI finden lassen, die über ausreichend Flexibilität verfügt auch auf grundlegende Lageveränderungen rasch reagieren zu können.“⁵⁴⁰⁸

Das BMI lehnte indes eine pauschale Abkehr vom regulären Visumverfahren klar ab und forderte vom AA seiner Verantwortung für die Durchführung des Visumverfahrens gerecht zu werden. Das BMI legte – wie Zeugen aus

⁵⁴⁰⁷ MAT A BT-Präs-5.01, Bl. 6, S. 12.

⁵⁴⁰⁸ MAT A BMVg-4.169 VS-NfD, Bl. 20 – 29.

verschiedenen Ressorts dem Untersuchungsausschuss bestätigten – Wert auf ein geordnetes Verfahren, in dem insbesondere die im Rahmen der Prüfung vorgesehene Abfrage bei den Sicherheitsbehörden (KzB-Verfahren) zu den einreisenden Personen vor der Ankunft durchgeführt wird, um zu verhindern, dass Personen aus Afghanistan einreisen, die ein Sicherheitsrisiko darstellten.⁵⁴⁰⁹ Ferner betonte das BMI in den Ressortgesprächen gemäß den dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Beweismaterialien und den Zeugenbefragungen, dass Ausnahmevisa nach § 14 Abs. 2 AufenthG („Visa upon Arrival“) nur in Ausnahmefällen bei unvorhersehbaren Reisen für kurzfristige Aufenthalte vorgesehen sind. Auch aus praktischer Sicht stellte sich die Frage, wie gefährdete Ortskräfte ohne Visum nach Deutschland einreisen sollten. Denn: kommerzielle Direktflüge aus Afghanistan nach Deutschland gab es nicht. Entsprechend hätten Ortskräfte über ein Drittland einreisen müssen, wofür aber ein Visum für das Zielland – also Deutschland – erforderlich war. Andernfalls hätten sich die Fluggesellschaften strafbar gemacht. Daneben war – wie Bundeskanzlerin Dr. Merkel vor dem Untersuchungsausschuss betonte – von Bedeutung, dass Personen ohne Einreiseberechtigung, die am Flughafen ankommen, faktisch nicht mehr nach Afghanistan hätten zurückgeführt werden können.

Im Januar 2021 kam das BMI in einer Ministervorlage daher zu folgender Einschätzung:⁵⁴¹⁰

„Mit Blick auf die Visaverfahren kann aus rechtlichen, sicherheitspolitischen aber auch tatsächlichen Gründen bei der Personengruppe der AFG OK nicht von Visaverfahren gänzlich abgesehen werden. Das pauschale Vorbringen des AA, die für AFG Staatsangehörige zuständigen Visastellen könnten die Visabearbeitung nicht leisten und es seien keinerlei Maßnahmen zur Verbesserung der Ausstattung vor Ort möglich, dürfte weder akzeptabel noch fachlich zutreffend sein. AA hat ausreichend Vorbereitungszeit, um eine zeitlich befristete Verstärkung der Visumstellen durch den Einsatz von Springern oder Ortskräften zu erreichen, die Öffnungszeiten der Visastellen zu erweitern oder die Visabearbeitung auch an anderen Orten bspw. durch das neue Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten in DEU durchzuführen.“

Weiter sorgte man sich im BMI zu Recht um migrationspolitische Pull-Effekte:

„Die von beiden Ressorts geforderte Umstellung auf ein pauschales humanitäres Aufnahmeverfahren für alle ehemaligen OK und ihre Familien statt einer Einzelfallprüfung ist migrationspolitisch nicht zu vertreten und wird von keinem anderen in AFG tätigen Staat bislang so gehandhabt. Auch dieses würde zudem nichts an dem gesetzlichen und fachlichen Erfordernis eines Visumverfahrens für AFG Staatsangehörige ändern.“⁵⁴¹¹

Nach Bewertung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion wurde im Untersuchungsausschuss aus den Beweismaterialien und den Zeugenbefragungen deutlich, dass das BMI und Bundesminister Seehofer einerseits mit Blick auf Sicherheitsfragen und Sorge vor ungesteuerter Migration klar an einem geordneten Verfahren auch bei der Visavergabe festhielten, solange die Lage in Afghanistan vergleichsweise stabil war. Andererseits machten Bundesminister Seehofer und das BMI im Jahr 2021 aber deutlich, dass man im Krisenfall mit den anderen Ressorts pragmatische Lösungen finden werde, um Ortskräften und gefährdeten Personen eine Einreise nach Deutschland unbürokratisch zu ermöglichen. Diese Linie wurde bereits im Januar 2021 in einer Vorlage für Minister Seehofer festgehalten:

„Für den Fall des Eintretens des ‚Saigon‘-Szenarios wäre ohnehin eine völlige Neugestaltung des OKV erforderlich. Nur für dieses Szenario, wenn weder das IOM Büro vor Ort noch sonst irgendwelche Kräfte des AA arbeitsfähig wären, könnte über Optionen wie Sammelflüge, Visumverfahren an der Grenze etc. nachgedacht werden, wobei sich dann eine Vielzahl von operativen Fragen stellen würden.“⁵⁴¹²

Anfang 2021 fanden hierzu auch Gespräche zwischen Bundesministerin Kramp-Karrenbauer und Bundesminister Seehofer zu der Frage statt, wie eine Ausreise insbesondere von gefährdeten Ortskräften der Bundeswehr bewerkstelligt werden kann. Staatssekretär Engelke betonte dazu in einer Staatssekretärsrunde im April 2021:

„Zusage BM Seehofer ggü BM'in Kramp-Karrenbauer zu pragmatischen Lösungen. Sicherheitsaspekte bei Einreise müssen weiter beachtet werden. Gefährdungsanzeigen sind weiterhin notwendig. Auch eine Sicherheitsüberprüfung (KzB-Verfahren) sollte wie bisher durchgeführt werden.“⁵⁴¹³

⁵⁴⁰⁹ Etwa MAT A BMI 3.04 VS-NfD, Bl. 38 – 41. MAT A BMI-3.410 VS-NfD, Bl. 179 – 182.

⁵⁴¹⁰ MAT A BMI-3.13 VS-NfD, Bl. 36 – 40.

⁵⁴¹¹ MAT A BMI-3.12 VS-NfD, Bl. 58 – 62.

⁵⁴¹² MAT A BMI-3.13 VS-NfD, Bl. 36 – 40.

⁵⁴¹³ MAT A AA-9.57 VS-NfD, Bl. 10 – 12.

Gegenüber dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages betonte Bundesminister Seehofer zu diesem Sachverhalt im August 2021:

„Aber wir haben nie einen Zweifel gelassen, dass bei nahender Bedrohungslage das Visum in Deutschland erteilt werden kann und auch die Sicherheitsüberprüfung dann in Deutschland stattfindet. Das hat ein gewisses Risiko, weil man dann erst in Deutschland feststellt, dass es Probleme gibt, aber wir waren sehr bereit, dieses Risiko einzugehen.“⁵⁴¹⁴

Letztlich wurde auf „Visa upon Arrival“ im Rahmen der Evakuierungsoperation umgestellt. Aber auch bereits vorher wurden – wenn es die Lage erforderte – solche Ankunftsvisa zugesagt. So bestätigte etwa Staatssekretär Dr. Teichmann Anfang August 2021 für vier ausreisebereite Ortskräfte der Bundeswehr und ihre Familienangehörige „Visa upon Arrival“ auszustellen und sie über die Kontakte zu Turkish Airways mit einem Linienflug auszufliegen.⁵⁴¹⁵

Jenseits dieser Grundsatzfrage, ab wann „Visa upon Arrival“ für Ortskräfte in Betracht kommen, einigten sich die Ressorts, das Visumverfahren zu vereinfachen und so eine Beschleunigung in der Erteilung der Visa zu erreichen, was aber angesichts der zu erwartenden Zahl an Antragsstellern nur bedingte Fortschritte brachte.

4.5 Vorletzter Ausweg: IOM-Büros

„[...] wenn man den Kreis der Aufnahmeberechtigten um 2 000 Personen erweitert und dann nur ein Verfahren anbietet wie IOM mit einer Tageskapazität von 50 Personen, dann, wenn man 2 000 durch 50 dividiert, viele, viele Arbeitswochen herauskommen [...] - - dass das nicht seriös ist, [...]“⁵⁴¹⁶

Referatsleiter Dr. Neumann – AA

Anfang 2021 war die Lage in Sachen Visa verfahren. Das AA war nicht willens, Visastellen an den Botschaften in den Nachbarstaaten auszubauen oder eine temporäre Visastelle innerhalb Afghanistans zu einzurichten. Es setzte darauf, dass angesichts des immer kürzer werdenden Zeithorizonts als einzige verbleibende Option der Umstieg auf Visa bei Ankunft verbleiben würde. Das BMI war seinerseits nur bereit, auf ein geordnetes Visa-Verfahren zu verzichten, wenn sich in Afghanistan eine krisenhafte Entwicklung abzeichnet und schnell gehandelt werden muss. Damit erhöhte es den Druck auf das für die Visaabgabe zuständige AA.

Da die Situation sich in Afghanistan nicht zum Besseren entwickelte und gleichzeitig mit dem sich für Mai/Juni 2021 absehbaren Abzug der Bundeswehr die Zahl der Ortskräfte mit einer Einreisezusage für Deutschland zunahm, erwarteten insbesondere das BMVg und das BKAmT Lösungen beim Thema Visa. Im Ergebnis einigten sich AA und BMI Anfang 2021 darauf, mit dem International Office of Migration – einer Institution der Vereinten Nationen – einen Dienstleister zu beauftragen, der in Afghanistan die Visaanträge von gefährdeten Ortskräften entgegennehmen sollte. Das AA arbeitete in anderen Ländern regelmäßig mit solchen Strukturen und hatte in Absprache mit den anderen Ressorts bereits den Einsatz von IOM-Büros zur Entgegennahme von Gefährdungsanzeigen im Ortskräfteverfahren in Kabul und Mazar-e Sharif geplant. Die Daten sollten dann per Kurier auf einem USB-Stick zur Bearbeitung nach Istanbul geschickt werden, wo die vergleichsweise große Konsularabteilung des Deutschen Generalkonsulats in Istanbul die nötigen Kapazitäten mobilisieren wollte.⁵⁴¹⁷ Im Rückblick muss sich das AA fragen lassen, warum es nicht schon viel früher eine solche Lösung unter Zuhilfenahme eines externen Dienstleisters vorangetrieben hatte.

Diese auf den ersten Blick für alle Beteiligten attraktive Lösung hatte allerdings zwei Haken:

Zum einen waren die Kapazitäten der für Kabul und Mazar-e Sharif geplanten IOM-Büros angesichts der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen und des aufwendigen Verfahrens begrenzt. Zeugen bestätigten gegenüber dem Untersuchungsausschuss, dass die geplante maximale Kapazität eines IOM-Büros bei zehn sog. Leitträgen pro Tag lag, also Visa für 50 Personen (zehn Ortskräfte plus jeweils ca. vier Angehörige der Kernfamilie) annehmen konnte.⁵⁴¹⁸ Bei einer deutlichen Zunahme an ausreisewilligen Ortskräften wäre daher auch die IOM-Struktur

⁵⁴¹⁴ MAT A BT-Präs-5.01, Bl. 6, 10 – 14, Bl. 12.

⁵⁴¹⁵ MAT A BKAmT-4.03 VS-NfD, Bl. 32.

⁵⁴¹⁶ Stenografisches Protokoll 20/48 I, S. 40 – 41.

⁵⁴¹⁷ MAT A AA-9.57 VS-NfD, Bl. 15 – 18.

⁵⁴¹⁸ Stenografisches Protokoll 20/48 I, S. 19; S. 32 – 33.

schnell an ihre Grenzen gekommen. An der Leistungsfähigkeit des IOM äußerte beispielsweise der mit dem Thema Visa befasste Referatsleiter 509 im AA deutliche Zweifel:

„Das hilft aber dann nicht weiter, wenn nach dem 1.6. mehr als 10 Leitträge – wie auch immer - täglich bei IOM landen sollten. Die dann entstehende Schlange wird massiven Druck erzeugen. Das BMI dürfte einem Auflösen der Schlange durch ‚Visa on arrival‘ (=Alternativszenario) erst zustimmen, wenn viele Gewaltakte, die in der Schlange Wartenden getroffen hätten.“⁵⁴¹⁹

Durchgängig wurde im Zuge der Planung für IOM-Büros ferner geprüft, in welcher Form die Botschaft Kabul in das Visumverfahren einbezogen werden könnte. Hier stellten sich neben technischen und personellen Fragen vor allem das Problem der Dienstaufsicht. Die zuständige Referatsleiterin 508 aus dem AA merkte im Februar 2021 zudem an:

„[...] je mehr wir Botschaft Kabul bei der Visabearbeitung (Einspeisen der Daten in RK Visa, Etikettendruck und Visierung) einspannen, desto größer wird der Rechtfertigungsbedarf, warum wir dann nicht einen regelmäßigen Visabetrieb an der Botschaft oder eben auch eine Mitwirkung der Botschaft in anderen Visumverfahren anbieten.“⁵⁴²⁰

Offenbar war genau das im AA nicht gewünscht.

Zum anderen kam die Entscheidung für die Einrichtung der IOM-Büros Anfang 2021 zu spät, um für die Ortskräfte der Bundeswehr zeitnah Visa zur Verfügung stellen zu können. Der zuständige Referatsleiter 510 im AA wies etwa in einer Besprechung im Februar 2021 gegenüber den anderen Häusern darauf hin, dass die Vorbereitung der Infrastruktur für ein IOM-Büro zur Annahme von Visaanträgen mindestens sechs Wochen in Anspruch nehmen würde.⁵⁴²¹ Ein Start für die Annahme von Visaanträgen war dann ursprünglich für Juni 2021 geplant.⁵⁴²² Der Start des Verfahrens verschob sich letztlich aufgrund von Problemen immer weiter und war schließlich für Anfang August 2021 vorgesehen.⁵⁴²³ Das für Masar-e Sharif vorgesehene IOM-Büro wurde dann angesichts der schlechten Sicherheitslage überhaupt nicht mehr eröffnet.

4.6 Die Bundeswehr nimmt die Sache in die Hand

„Über die Geschwindigkeit, wie wir das organisiert haben, war das AA durchaus überrascht aber sie haben es ja hinbekommen, die Geräte zu organisieren und unsere Soldaten auszubilden.“⁵⁴²⁴

Referent Ortskräfteverfahren – BMVg

Für das BMVg und die Bundeswehr, die größtes Interesse daran hatten, bis zum Ende der Rückverlegung im Juni 2021 möglichst alle ihre gefährdeten aktuellen und ehemaligen Ortskräfte inklusive deren Kernfamilien mit einem Visum auszustatten, waren diese Planungen nachvollziehbarerweise nicht zufriedenstellend. Zwar konnte sich das BMVg nach Gesprächen auf Ministerebene darauf verlassen, dass im Ernstfall die Zusage des BMI für ein pragmatisches Vorgehen und die Vergabe von „Visa upon Arrival“ greift. Solange sich die Lage in Afghanistan in Präsenz der internationalen Truppen einigermaßen stabil darstellte, mussten BMVg und Bundeswehr aber Wege finden, um Visa für die eigenen Ortskräfte im regulären Verfahren zu beschaffen. Die anderen Ressorts hatten in dieser Frage indes wenig Handlungsdruck: Das BMI hatte im Polizeiprojekt nur eine überschaubare Zahl an Ortskräften, das AA und das BMZ wollten mit dem zivilen Engagement vor Ort bleiben und gingen vor Sommer 2021 nicht davon aus, dass ihre Ortskräfte in größerer Zahl ausreisen.

Im April 2021 berichtete das BMVg den beteiligten Ressorts von etwa 30 neuen Gefährdungsanzeigen von Ortskräften der Bundeswehr pro Tag, so dass bis Ende Juni mit Aufnahmeanträgen von 1.500 Personen und in der Folge einer entsprechend großen Zahl von Visaanträgen zu rechnen war.⁵⁴²⁵ Daher schlug das BMVg in einer ressortübergreifenden Besprechung zum Ortskräfteverfahren Ende April 2021 Folgendes vor: Die mobilen Geräte

⁵⁴¹⁹ MAT A AA-8.360 VS-NfD, Bl. 531/532.

⁵⁴²⁰ MAT A AA-8.354 VS-NfD, Bl. 176.

⁵⁴²¹ MAT A BMVg-4.70 VS-NfD, Bl. 76.

⁵⁴²² MAT A AA-9.57 VS-NfD, Bl. 10 – 12.

⁵⁴²³ MAT A BKAm-4.03 VS-NfD, Bl. 15.

⁵⁴²⁴ Stenografisches Protokoll 20/36 I, S. 42.

⁵⁴²⁵ MAT A AA-9.57 VS-NfD, Bl. 15 – 18.

(sogenannte Managed Work Places), die zu Erfassung von biometrischen Daten im Visumverfahren zwingend erforderlich waren, sollten nicht wie vom AA geplant zum IOM-Büro nach Kabul geschickt werden, sondern:

„Da Mehrzahl der OK in Mazar beschäftigt, müssten Geräte nach MeS und nicht Kabul geliefert oder jedenfalls aufgeteilt werden. Soldaten/Feldjäger könnten nach einer Vorlaufzeit von 2 Wochen (tbc) direkt im Camp in Mazar die biometrischen Daten erfassen und beim Ausfüllen von Visaanträgen beraten bzw. diese vor Ort durchführen. Bundeswehr könnte damit deutlich mehr Gefährdungsanzeigen/Visumanträge auch der Angehörigen (Kernfamilie) bearbeiten als IOM.“⁵⁴²⁶

Die von BMI, BMVg und BMZ angeregte zügige Beschaffung weiterer Geräte standen die Lieferfristen der Bundesdruckerei entgegen. Die Staatssekretärsrunde Anfang Mai 2021 befasste sich mit der Planung. Man war sich einig, dass dieses Verfahren für Ortskräfte der Bundeswehr in Afghanistan keine große öffentliche Bekanntheit erlangen sollte, da man sonst nicht gewünschte Pull-Effekte befürchtete.⁵⁴²⁷

BMVg und AA setzten diese Lösung daraufhin zügig um, so dass im Mai nach kurzer technischer Einweisung Bundeswehrangehörige im Camp Marmal in Masar-e Sharif die Visaanträge und die biometrischen Daten von gefährdeten Ortskräften der Bundeswehr entgegennahmen und dann vom AA in einer Inlandsbearbeitungsstelle mit einer Bearbeitungszeit von wenigen Tagen die Visa ausgestellt wurden. Die visierten Pässe bzw. die Visa wurden von der Bundeswehr nach Afghanistan geflogen. So brachte etwa Generalinspekteur Eberhard Zorn Mitte Juni 2021 auf einem Flug nach Afghanistan persönlich die ausgestellten Visa für Ortskräfte der Bundeswehr mit.⁵⁴²⁸

Letztlich gelang es auf diesem Weg, dass die Bundeswehr die Visaanträge von rund 2.400 Ortskräften der Bundeswehr plus Familienangehörigen erfasste, die anschließend vom AA bearbeitet wurden. Fast 1.900 Ortskräfte und Familienangehörige konnten mit den vom Einsatzkontingent ausgegebenen Reisepapieren das Land eigenständig verlassen, bevor der Flughafen Kabul am 14. August 2021 für den kommerziellen Flugverkehr geschlossen wurde.⁵⁴²⁹

Mit dieser Zusammenarbeit der Ressorts – insbesondere des AA und des BMVg – bei der Erteilung von Visa für Ortskräfte der Bundeswehr, konnte in gerade einmal zwei Monaten ein Problem gelöst werden, über das zuvor lange diskutiert wurden war, ohne zu greifbaren Ergebnissen zu kommen. Aus Sicht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion handelt es sich um ein positives Beispiel für pragmatisches Vorgehen, das die Beteiligten auch an anderen Stellen an den Tag legten. Allerdings bleibt im Nachhinein die Frage, warum das AA nicht bereits im Jahr 2020 genau diese Konstruktion zur Erteilung von Visa mit eigenem Personal oder mit der Bundeswehr umsetzte. Den Vorschlag dazu hatte das BMVg mehrfach gemacht.

5 Option Charterflüge

Auf Initiative von Bundesministerin Kramp-Karrenbauer und Bundeskanzlerin Dr. Merkel wurde im Jahr 2021 innerhalb der Bundesregierung mehrfach die Planung von Charterflügen für Ortskräfte angestoßen. Außenpolitische Bedenken und Einwände der Arbeitsebene verhinderten allerdings, dass es rechtzeitig zur Vorbereitung von Charterflügen kam. Die letztlich vom AA für Mitte August 2021 geplanten Charterflüge für Ortskräfte kamen angesichts der Lageentwicklung deutlich zu spät.

5.1 Initiative der Bundesverteidigungsministerin

„Und das war der Grund, weshalb wir da Amtshilfe geleistet haben und weshalb wir auch auf das Thema Charterflüge eigentlich so insistiert haben, weil wir das Gefühl hatten: Die Infrastruktur wird eben immer schlechter.“⁵⁴³⁰

Bundesministerin Kramp-Karrenbauer

⁵⁴²⁶ MAT A AA-9.57 VS-NfD Bl. 15 – 18.

⁵⁴²⁷ MAT BK Amt-3.09 VS-NfD, Bl. 35 – 36.

⁵⁴²⁸ HP des DBWV: „General Zorn in Afghanistan: ‚Moralische Verpflichtung gegenüber den Ortskräften und ihren Familien‘“ (<https://www.dbwv.de/aktuelle-themen/einsatz-aktuell/beitrag/general-zorn-in-afghanistan-moralische-verpflichtung-gegenueber-den-ortskraeften-und-ihren-familien>)

⁵⁴²⁹ Bericht der Bundesregierung anlässlich der Beendigung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an Einsätzen in Afghanistan zur Unterrichtung des Deutschen Bundestages, Dezember 2021, S. 31.“

⁵⁴³⁰ Stenografisches Protokoll 20/93, S. 29.

Bundesministerin Kramp-Karrenbauer hatte zum Ziel gesetzt, möglichst vielen der gefährdeten und ausreisewilligen Ortskräften der Bundeswehr bis zum Abzug der Bundeswehr aus Masar-e Sharif Ende Juni 2021 ein Visum auszustellen und eine Ausreiseoption anzubieten. Angesichts der vom BMVg angestrebten und letztlich von der Bundeskanzlerin entschiedenen Ausweitung der Zweijahresfrist für Gefährdungsanzeigen auf 2013 war mit zusätzlichem Bedarf zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund regte Bundesministerin Kramp-Karrenbauer in ihrem Haus bereits Anfang Juni 2021 an, Optionen für Charterflüge auszuplanen:

„Die Bundesministerin hat entschieden, als Zeichen unserer Verantwortung am 25. Juni 2021 die ersten ca. 300 ehemaligen Ortskräfte und Familienangehörige aus Afghanistan auszufliegen. Dafür soll ein ziviles Großraum-Charterflugzeug genutzt werden.“⁵⁴³¹

Im BMVg prüfte man dazu verschiedene Möglichkeiten, hatte konkrete Angebote vorliegen und nahm am 17. Juni 2021 eine Reservierung vor.⁵⁴³² Offenbar gab es ausreichend Optionen, um auch kurzfristig Flugkapazitäten zur Verfügung stellen zu können. Gleichwohl gab es im BMVg Bedenken, was die praktische Umsetzung solcher Flüge anging: Die Bundeswehr war nur noch mit wenig Personal vor Ort, das deutsche Generalkonsulat war bereits geschlossen, Pandemiebedingungen erhöhten den Aufwand.

In einer E-Mail schrieb der damalige stellvertretende Abteilungsleiter Strategie und Einsatz, Generalmajor Hoppe, vor diesem Hintergrund bereits am 11. Juni 2021:

„Die Forderung bleibt aber zu prüfen, ob wir nicht wenigstens als symbolischen Akt, einen Flieger schicken können um die Bilder zu produzieren: ‚DEU holt die Leute da raus‘. Über Sinn oder Unsinn diskutieren wir schon lange nicht mehr, es geht auch nicht darum, dass das wirklich gemacht wird - wir sollen nur die Option prüfen.“⁵⁴³³

Wenige Tage später merkte er an, dass ein Charter vor Ende der Rückverlegung der Bundeswehr Ende Juni angesichts der organisatorischen Hürden immer unwahrscheinlicher werde.

„ohne Einbindung und tatkräftiger Unterstützung durch das AA ist eine Planung auf einen zivilen Charter Sammeltransport vor Ende der RV belastbar nicht mehr möglich und sollte nach meiner Bewertung auf keinen Fall durch Frau Ministerin als Vorhaben kommuniziert werden.“

Alternativen seien zivile Charter nach Ende der Rückverlegung oder die Finanzierung von Tickets.⁵⁴³⁴ Aus dem Leitungsstab wurde allerdings zurückgemeldet, dass die Bundesministerin an ihrem Ziel festhielt:

„BMin hält weiterhin am Auftrag ziviler Charter Sammeltransport vor Ende RV fest und nach Verständnis BMin war das auch die Absprache mit BKin gestern am Rande der Kabinettsitzung.“⁵⁴³⁵

Vor diesem Hintergrund bezog man das Bundeswehreinsatzkontingent in Afghanistan und die deutsche Botschaft in die Prüfung mit ein, die die Abwicklung solcher Charterflüge vor Ort hätten unterstützen müssen. Am 20. Juni 2021 teilte der Kontingentführer Brigadegeneral Ansgar Meyer als Ergebnis seiner Prüfung mit, er sei mit den wenigen verbleibenden Soldaten nicht in der Lage, angesichts der Sicherheitslage einen solchen Flug abzufertigen (Auswahl, Identifizierung, Sicherheitskontrolle, Corona-Tests, Absicherung des Flugs). Eine schlecht vorbereitete Aktion könne zudem einen „Saigon-Effekt“ vermitteln und „Torschlusspanik“ auslösen.⁵⁴³⁶ Die deutsche Botschaft in Kabul hatte Sorgen, dass ein Charterflug für Ortskräfte dem Narrativ des AA entgegenstand. Am 20. Juni 2021 betonte der deutsche Botschafter Axel Zeidler:

„Solche Flüge würden wahrgenommen als weiterer klarer Punktsieg für die Taliban. Sie hätten [...] schwerwiegende Auswirkungen auf die weitere DEU Zusammenarbeit mit AFG und würden das Vertrauen der AFG Bevölkerung auf eine friedliche Konfliktlösung ohne gewaltsame Machtübernahme durch die Taliban weiter untergraben. [...] Die Wirkung solcher Flüge, insbesondere wenn aktiv öffentlichkeitswirksam propagiert, würde zudem das wesentliche DEU Narrativ zum Abzug der NATO-Truppen aus AFG konterkarieren:

⁵⁴³¹ MAT A BMVg-5.48 VS-NfD, Bl. 62 – 63.

⁵⁴³² MAT A BMVg-4.209 VS-NfD, Bl. 10 – 15.

⁵⁴³³ MAT A BMVg-5.48 VS-NfD, Bl. 31 – 35.

⁵⁴³⁴ MAT A BMVg-5.104 VS-NfD, Bl. 3/4.

⁵⁴³⁵ MAT A BMVg-5.48 VS-NfD, Bl. 49.

⁵⁴³⁶ MAT A BMI-3.94 VS-NfD, Bl. 973 – 976.

nämlich, dass DEU in AFG ist, um zu bleiben, und nur die militärische Komponente zu einem Ende komme, unsere starke zivile Unterstützung aber weiterlaufe.“⁵⁴³⁷

Angesichts der kurzen Vorbereitungszeit und der operativen Schwierigkeiten verzichtete das BMVg daher, noch im Juni 2021 einen eigenen Charterflug zu organisieren und unterstützte Ortskräfte bei der individuellen Ausreise über die zu diesem Zeitpunkt noch ausreichend vorhandenen Linienflüge.

5.2 Initiative der Bundeskanzlerin

„Und die letzte Option war das Charterflugzeug. Aber ich war der festen Überzeugung, dass Leute mit einem Visum rausmüssen aus Afghanistan.“⁵⁴³⁸

Bundeskanzlerin Dr. Merkel

Auch die Bundeskanzlerin hatte den Beweisakten und Zeugenbefragungen zufolge beim AA angeregt, Charterflugoptionen zu prüfen. Mitte Juli bat sie den ChefBK Prof. Dr. Helge Braun handschriftlich: „bitte Charterflüge noch einmal prüfen.“⁵⁴³⁹ Dieser nahm daraufhin Kontakt mit dem AA auf und bat die Möglichkeiten und die Rahmenbedingungen zu prüfen.⁵⁴⁴⁰ Er betonte vor dem Untersuchungsausschuss dazu:

„Und nachdem sozusagen unterhalb der Ministerebene es sehr schwer war, das hinzubekommen, hatten wir dann im Juni am Rande des Kabinetts eine Besprechung mit verschiedenen Ministern und haben da eigentlich dem Grunde nach den Weg auch freigemacht zum Beispiel für das Thema Charterflüge. Das war der Bundeskanzlerin auch wichtig. Und auch im Follow-up hat sie mich gebeten, darauf zu achten quasi, dass das auch umgesetzt wird. Und da haben wir dann wenige Wochen später auch gemerkt, dass es nicht zur Umsetzung kommt. Und da hat es dann auch erneut wieder Befassungen auf der Ministerebene gegeben und auch ein persönliches Einsetzen der Bundeskanzlerin, um das irgendwie gängig zu kriegen, so schwer es auch war.“⁵⁴⁴¹

Am 16. Juli 2021 erhielt in diesem Zusammenhang der Afghanistan-Sonderbeauftragte im AA, Dr. Jasper Wieck, eine Nachricht aus dem BKAmte.⁵⁴⁴²

„Die Bundeskanzlerin bittet daher die Ressorts darum, noch einmal wohlwollend zu prüfen, ob und wie Sonderflüge aus Afghanistan nach Deutschland realisiert werden können. Ortskräften, die ein Visum erhalten haben, soll dadurch eine geschützte, zuverlässige Ausreisemöglichkeit angeboten werden.“

Identische Nachrichten erhielten auch die zuständigen Stellen im BMI, BMVg und BMZ.

Die Ressorts kamen zu der naheliegenden Einschätzung, dass in erster Linie das AA gefragt war, da es für zivile Evakuierungen verantwortlich war und etwa gerade im Rahmen der Corona-Pandemie deutsche Staatsbürger mit Chartermaschinen aus dem Ausland eingeflogen hatte. Zudem war das AA das einzige Ressort, das nach dem Abzug der Bundeswehr noch eigenes Personal in Afghanistan hatte. Im AA wurde indes eine Prüfung angestoßen, die alternativ auch die finanzielle Unterstützung einer individuellen Ausreise von Ortskräften in den Blick nahm.⁵⁴⁴³ Auch trafen sich die Afghanistan-Ressorts AA, BMVg, BMZ und BMI zu dieser Frage, wobei insbesondere das AA und das BMZ die Charterflugvariante ablehnten.⁵⁴⁴⁴ Die Bundeskanzlerin nahm das Thema parallel selbst in die Hand und plante Gespräche mit Bundesminister Seehofer und weiteren hochrangigen Vertretern der Ressorts. In der Vorbereitung für das Gespräch mit Bundesminister Seehofer am 20. Juli 2021 zum Ortskräfteverfahren und zu Charterflügen hieß es:⁵⁴⁴⁵

„Sie hatten wohlwollende Prüfung von Charterflugangeboten erbeten. AA bislang skeptisch (pol. Signal- und Sogwirkung eines Charterflugs). Ähnliche Vorbehalte auch bei BMZ, auch mit Blick auf Fortsetzung des Engagements. BMVg hingegen für Charterflug. BMI Fachebene hat inzwischen ebenfalls Vorbehalte ggü. Sonderflügen aufgegeben.“ „Im Anschluss an Verständigung mit BM Seehofer wären daher ggf. weitere

⁵⁴³⁷ MAT A AA-2.44 VS-NfD, Bl. 94 – 96.

⁵⁴³⁸ Stenografisches Protokoll 20/97, S. 76.

⁵⁴³⁹ MAT A BKAmte-3.14 VS-NfD, Bl. 39 – 42.

⁵⁴⁴⁰ MAT BKAmte-4.07 VS-NfD, Bl. 69.

⁵⁴⁴¹ Stenografisches Protokoll 20/97, S. 34.

⁵⁴⁴² MAT A AA-8.648 VS-NfD, Bl. 70.

⁵⁴⁴³ MAT A AA-8.413 VS-NfD, Bl. 57 – 59.

⁵⁴⁴⁴ MAT A BMI-3.288 VS-NfD, Bl. 629 – 632.

⁵⁴⁴⁵ MAT A BKAmte-3.14 VS-NfD, Bl. 43 – 45.

Gespräche auf Leitungsebene mit AA/BMZ geboten (ggf. am Rande Kabinett 21.7.). BMZ bot darüber hinaus mit Blick auf Auswirkungen Charterflug auf EZ-Engagement ein Gespräch mit GIZ (Gönner) an.“

Bereits am 21. Juli 2021 zog die Bundeskanzlerin das Thema Charterflüge auf die Ministerebene ins Kabinett. Demnach merkte sie gemäß Akten an, dass es Unwägbarkeiten gebe. Allerdings solle man die Faktoren, auf die man Einfluss nehmen könne, auch angehen. Entsprechend habe sie das AA im Kabinett – vertreten durch Staatsministerin Müntefering – gebeten, die Sache weiterzuverfolgen.⁵⁴⁴⁶ Die Kanzlerin mahnte einer anderen Notiz zufolge,

„alles menschenmögliche tun zum Schutz der AFG Ortskräfte, mit Charterflügen als letzte Option“.⁵⁴⁴⁷ In der Sommerpressekonferenz sagte die Bundeskanzlerin am Folgetag: „Wir haben darüber jetzt gerade noch einmal im Kabinett gesprochen. Unser Ziel ist, dass diejenigen, die ab 2013 für Deutschland gearbeitet haben, auch die Möglichkeit bekommen, nach Deutschland zu kommen, wenn sie das wünschen, um eben genau nicht bedroht zu werden. Ich setze mich sehr dafür ein, dass wir pragmatische Lösungen finden, soweit das in unserer Hand liegt, und das heißt eben auch, dass der Flug nicht daran scheitern darf, dass man das Geld nicht hat. Darum werden wir uns kümmern. Das heißt gegebenenfalls auch, über Charterflugzeuge nachzudenken. Ich möchte, dass wir denen, die uns sehr stark geholfen haben, auch wirklich einen Ausweg bieten.“⁵⁴⁴⁸

Offenbar als Arbeitsauftrag aus dieser Entwicklung nahm das AA Kontakt zur Botschaft in Kabul auf und fragte nach, ob die afghanische Regierung Charterflüge für Ortskräfte angesichts der befürchteten Signalwirkung immer noch kritisch sieht. Der Gesandte der deutschen Botschaft, Jan-Hendrik van Thiel, bezeichnete daraufhin eine wie auch immer befürchtete Symbolwirkung von Charterflügen angesichts der Tatsache, dass Frankreich, Großbritannien und die USA bereits Charter einsetzten oder in Kürze dazu übergangen als „Lappalie“ und als „Marginalie“ im Vergleich zu den existenziellen Problemen der afghanischen Republik.⁵⁴⁴⁹ Tage später beauftragte das für Afghanistan zuständige Referat die Botschaft in Kabul bei den diplomatische Vertretungen der engsten Partner vor Ort zu prüfen, wie sie mit dem Thema Charterflüge umgehen.⁵⁴⁵⁰ Dieses Vorgehen war mehr als naheliegend, schließlich hatten Länder wie Großbritannien und Frankreich Charter im Einsatz. Und die USA hatte das AA im Juli 2021 bereits offiziell darüber informiert, dass man eine Evakuierungsoperation vorbereite, in der mehrere tausend Ortskräften allein über die US-Airbase Ramstein in Rheinland-Pfalz ausgeflogen werden sollen. Wie sich vor diesem Hintergrund das Narrativ im AA aufrecht erhielt, deutsche Charterflüge zur Unterstützung für Ortskräfte könnten künftig falsche Signale aussenden und die afghanische Republik schwächen, bleibt für die CDU/CSU-Bundestagsfraktion auch nach intensiver Befassung unverständlich.

In Folgebesprechungen zwischen den Ressorts setzte sich dennoch die Position durch, dass es aktuell keine ausreichende Nachfrage für Charterflüge gab und Linienflüge genutzt werden können. Daher verschob man Ende Juli 2021 die Option „Charterflüge“ in das sog. Notfallszenario/Alternativszenario für einen möglichen Krisenfall.⁵⁴⁵¹ Erst als Bundesminister Maas unter zunehmendem öffentlichen Druck erklärte, sein Ministerium werde noch zwei Charterflüge für Ortskräfte im August anbieten, nahm die operative Planung im AA Fahrt auf. Der erste Charterflug war für 16. August 2021 geplant. Noch in der Krisenstabssitzung vom 13. August 2021 hat das AA es vermieden, sich zu Charterflügen festzulegen. Das BKAAmt notierte dazu

„keine klare Aussage seitens AA, aber Hinweis auf die zwei von BM Maas angekündigten Flüge bis Ende des Monats und die FF insoweit. AA weist darauf hin, dass sich seit Positionierung des Ministers die Sicherheitslage verschlechtert habe.“⁵⁴⁵²

6 Notfallszenario

Über die Monate zeichnete sich ab, dass die Ressorts am bewährten Ortskräfteverfahren festhielten, es allerdings auch vereinfachten und beschleunigten und mit den IOM-Büros zusätzliche Strukturen schaffen wollten, um besser auf die Bearbeitung von Gefährdungsanzeigen und Visaanträgen vorbereitet zu sein. Bis Mitte August 2021

⁵⁴⁴⁶ MAT A BKAAmt-3.20 VS-NfD, Bl. 40.

⁵⁴⁴⁷ MAT A BKAAmt-3.30 VS-NfD, Bl. 330/321.

⁵⁴⁴⁸ MAT A BKAAmt-3.47 VS-NfD, Bl. 240.

⁵⁴⁴⁹ MAT A AA-9.13 VS-NfD, Bl. 416 – 420.

⁵⁴⁵⁰ MAT A AA-8.417 VS-NfD, Bl. 235 – 236.

⁵⁴⁵¹ MAT A BKAAmt-3.21 VS-NfD, Bl. 12 – 14.

⁵⁴⁵² MAT A BKAAmt-4.03 VS-NfD, Bl. 46.

waren die Planungen zu einem Notfallszenario, das greifen sollte, wenn diese etablierten Strukturen nicht mehr funktionierten, allerdings nicht finalisiert.

6.1 Notfalldefinition

„Was müssen wir machen, wenn es schnell gehen muss? Wir haben Kriterien aufgestellt: Was heißt es, wenn es schnell gehen muss? Die Sicherheitslage wird kritisch. Die Strukturen, die wir vor Ort eingerichtet haben - IOM-Büro muss geschlossen werden - funktionieren nicht mehr.“

Referatsleiter Dr. Ehrentraut – BMI

Jenseits der Möglichkeiten, innerhalb des bestehenden Verfahrens zu Verbesserungen zu kommen, war in den Gesprächen zwischen BMVg, AA, BMI, BMZ und BKAm auf Arbeitsebene klar, dass es eine Planung für den Krisenfall geben muss. Die Überlegungen für ein solches Notfallszenario wurden ab März 2021 konkreter.⁵⁴⁵³

Im Notfallszenario rechnete man mit bis zu 1.500 Gefährdungsanzeigen und Aufnahmeanfragen von Ortskräften innerhalb eines halben Jahres und inklusive Familien mit etwa 6.000 Visaanträgen, mit denen umzugehen war.⁵⁴⁵⁴ Dieses Szenario setzte ferner voraus, dass die Sicherheitslage in Afghanistan sich massiv verschlechtert, der Staat zusammenzubrechen droht, die Taliban die Macht letztlich übernehmen und Ortskräfte erheblicher Gefährdung ausgesetzt sind. Ferner ging man davon aus, dass keine deutschen Kräfte mehr vor Ort sind und Gefährdungsanzeigen oder Visumsanträge in Afghanistan nicht mehr erfasst werden können.⁵⁴⁵⁵ Grundlage des Notfallszenarios war also die Annahme, dass es eine erhebliche Zahl von ausreiswilligen, gefährdeten Ortskräften inklusive Familien gibt und kaum Infrastruktur, um vor Ort die Verfahren durchzuführen und die Ausreise zu unterstützen.

Zunächst sprach man bei diesen Überlegungen für den Krisenfall von einem Notfallszenario, dann auf Wunsch des AA nur noch vom Alternativszenario, dass alternativ zum regulären Ortskräfteverfahren zur Anwendung kommen sollte.

Da viele der gefährdeten Ortskräfte (und deren Kernfamilien), die im Bereich des BMVg und des BMI beschäftigt gewesen waren, bis Sommer 2021 eine Aufnahmezusage nach dem Ortskräfteverfahren erhalten hatten, vielfach auch im Besitz eines Visums waren und in erheblichem Umfang auch bereits ausgereist waren, betraf das Notfallszenario später zahlenmäßig faktisch vor allem die Ortskräfte der GIZ, die in Projekten im Auftrag von BMZ und AA beschäftigt waren.

6.2 Vorbereitungen und Triggerbeschluss

„Am Ende geht es genau um diese Frage: Sind wir jetzt an diesem Punkt, wo wir den Sprung machen müssen vom einen ins andere System, sprich: Gehen wir raus aus dem herkömmlichen Ortskräfteverfahren, und gehen über zu einer großflächigen Evakuierung der Ortskräfte?“⁵⁴⁵⁶

Staatssekretär Jäger – BMZ

Die Ressorts befassten sich auf Arbeitsebene vor allem mit der Frage, welche organisatorischen und verwaltungstechnischen Schritte bereits vorab erledigt werden sollen. Dazu gehörte das Fertigen und Bereitstellen von Listen mit den Daten aller Ortskräfte und deren Kernfamilienangehörigen. Insbesondere das BMZ hatte ein Interesse, hier beim Abfragen der Daten diskret vorzugehen, um öffentliche Aufmerksamkeit zu vermeiden. Ferner wurde überlegt, anhand der Listen präventiv eine Sicherheitsabfrage durchzuführen, was das BMI mit Verweis auf eine fehlende Rechtsgrundlage und den hohen Aufwand von Einzelabfragen außerhalb des Visumverfahrens kritisch sah. Alternativ wurde über ein vorgezogenes Visumverfahren für alle auf der Liste genannten Ortskräfte und Familienangehörige diskutiert, was insbesondere für das AA einen hohen Aufwand bedeutet hätte. Ferner sollten im Notfallszenario die beteiligten Ressorts der Bundesregierung vorab die Kostenübernahme für Charterflüge klären und Kontakte zu Charteranbietern aufbauen, die im Ernstfall abgerufen werden können.⁵⁴⁵⁷

Das Notfallszenario, das in den Ressortgesprächen von BMVg, AA, BMI, BMZ und BKAm auf Arbeitsebene entworfen wurde, sollte durch einen Trigger-Beschluss ausgelöst werden. Ab dann sollten die Ortskräfte über die

⁵⁴⁵³ MAT BMI-3.165 VS-NfD, Bl. 19.

⁵⁴⁵⁴ MAT A BMI-3.165 VS-NfD, Bl. 28.

⁵⁴⁵⁵ MAT A BMI-3-165 VS-NfD, Bl. 68/69.

⁵⁴⁵⁶ Stenografisches Protokoll 20/87, S. 29.

⁵⁴⁵⁷ MAT A BKAm-4.03 VS-NfD, Bl. 38.

Charteroption informiert werden. Flüge bei kommerziellen Anbietern sollten gebucht werden. Die Ortskräfte sollten sich und ihre Familien für die Ausreise anmelden und die Ressorts anhand der bereits gespeicherten Daten die Identität feststellen und das AA das Visumverfahren digital durchführen bzw. die BPol „Visa upon Arrival“ vergeben, soweit vorab kein Visumverfahren durchgeführt werden konnte. Parallel sollten die Flüge, die Ankunft in Deutschland, die Verteilung in Erstaufnahmeeinrichtungen und die Verteilung auf die Bundesländer geplant werden.⁵⁴⁵⁸

In den Planungen war vorgesehen, dass die Staatssekretäre der beteiligten Ressorts formal beschließen, dass der Trigger ausgelöst wird und die entsprechenden vereinfachten Verfahren angestoßen werden. Ursprünglich war nach den Ereignissen in Afghanistan ab dem 12. August 2021 geplant, am 16. August 2021 den Trigger und damit das Notfallszenario auszulösen.⁵⁴⁵⁹ Man wurde aber von der faktischen Entwicklung in Afghanistan überholt.

6.3 Nicht abgeschlossen

„Die Runde verständigt sich darauf, sich nochmals intern mit dem Szenario zu befassen und sich erneut zeitnah auszutauschen.“⁵⁴⁶⁰

Ergebnisprotokoll der Ressortbesprechung
zum Ortskräfteverfahren vom 10. August 2021

Die Überlegungen zum Notfallszenario wurden über die Monate diskutiert und konkretisiert. Allerdings bestand auch im August 2021 noch keine Einigkeit zwischen den Häusern zum genauen Vorgehen im Notfallszenario. Im Ergebnisprotokoll der Ressortrunde zum Ortskräfteverfahren vom 30. Juli 2021 wurde vermerkt:

„Derzeit besteht nach Einschätzung der Ressorts mit Blick auf verfügbare Linienflüge noch keine Notwendigkeit für Chartermaßnahmen. Allerdings sind die Ressorts sich bewusst, dass dieser Bedarf als ‚Alternativszenario‘ bei sich verschlechternder Sicherheitslage u.U. ad hoc erforderlich werden kann und für diesen Fall so konkret wie möglich abgestimmt sein sollte, so auch die Bitte des BKAmts.“⁵⁴⁶¹ Noch am 3. August 2021 wurde im BKAmt festgehalten: „Das Notfallszenario sollte rasch von den Ressorts finalisiert und zu seiner Umsetzung so weit wie möglich Vorbereitungen durch AA getroffen werden.“⁵⁴⁶²

Im Ergebnis ist aus Sicht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion klar erkennbar, dass sich auch im Notfallszenario die Differenzen zwischen den Ressorts widerspiegeln.⁵⁴⁶³ Das AA wollte mit dem Notfallszenario zunächst vor allem erreichen, dass es bei einer zunehmenden Zahl an Visaanträgen nicht mehr für die Bearbeitung der Anträge verantwortlich ist, sondern „Visa upon Arrival“ greifen. Das BMI wiederum bestand darauf, dass das Visumverfahren so lange wie möglich vor der Ausreise durchgeführt wird und nur im Krisenfall bei Einreise. Die beteiligten Ministerien wollten zunächst keine Charterflüge planen, weil sie kaum Nachfrage sahen und teilweise falsche politische Signale, die Afghanistan zusätzlich destabilisieren könnten, befürchteten. Letztlich fasste das Notfallszenario also Schritte zusammen, die man eigentlich nicht umsetzen wollte oder konnte, weil man – wie das BMI – möglichst lange an einem geordneten Verfahren festhielt oder – wie das AA und das BMZ – die Ortskräfte nicht aus den Projekten herausnehmen wollte und falsche Signale mehr fürchtete als das Risiko, mit der Hilfe für die Ortskräfte zu spät zu kommen.

Insofern stand das Notfallszenario unter den gleichen Vorzeichen wie die Diskussionen zum Ortskräfteverfahren seit dem Bundeswehrazug Ende Juni 2021: Es ging darum, in einer krisenhaften Entwicklung den richtigen Zeitpunkt zu finden, zu dem die Bundesregierung das zivile Engagement und die Hilfsmaßnahmen in Afghanistan weitestgehend aufgibt und die Ortskräfte aus dem Land holt. Angesichts der Zielsetzung von AA und BMZ, möglichst lange auf eine Stabilisierung Afghanistans hinzuwirken und vor Ort zu bleiben, war es dem Notfallszenario fast schon inhärent, dass der richtige Zeitpunkt für den Triggerbeschluss zum Start der Notfallmaßnahmen verpasst wird. Das Notfallszenario ging nämlich implizit von der Prämisse aus, dass auch nach dem Triggerbeschluss zur Umsetzung noch einige Wochen Zeit bleiben, die großen Städte wie Kabul oder Masar-e Sharif unter

⁵⁴⁵⁸ MAT A BKAmt-4.03 VS-NfD, Bl. 38.

⁵⁴⁵⁹ MAT A BKAmt-4.03 VS-NfD, Bl. 45.

⁵⁴⁶⁰ MAT A BMI-3.253 VS-NfD, Bl. 1225 – 1227.

⁵⁴⁶¹ MAT A BKAmt-3.30 VS-NfD, Bl. 404 – 408.

⁵⁴⁶² MAT A BKAmt-3.53 VS-NfD, Bl. 9 – 20.

⁵⁴⁶³ MAT A BKAmt-4.03 VS-NfD, Bl. 38.

Kontrolle der Regierungstruppen sind und Flugverkehr möglich ist. Ein plötzlicher Zusammenbruch des afghanischen Staates, wie er sich Mitte August 2021 ereignete, wurde nicht unterstellt.

Sechster Abschnitt Die Bewertung der Sicherheitslage

1 Erstellung von Lagebildern zu Afghanistan

Der Ausschuss beschäftigte sich in seinen Befragungen sehr intensiv mit der Lageeinschätzung und der Frage, ob deutsche Stellen bereits vor oder am 13. August 2021 die Machtübergabe am 15. August 2021 hätten vorrausehen müssen. Unter den Ressorts waren die Lagebilder des AA, des BMVg, des BND und des BMZ (hier insbesondere die Informationen des Risk Management Office) besonders einflussreich.

1.1 Das Lagebild des Auswärtigen Amtes

1.1.1 Lagebild oder politische Zielsetzungen?

„Daran können Sie sehen, dass ich mich unterinformiert fühlte, und das war aber reiner - - Also, die Informationen lagen ja vor bei den Kollegen, und auch der AP-B-2, wie gesagt, war ja in der Region unterwegs.“⁵⁴⁶⁴

Staatssekretärin Leendertse - AA

Das AA war hinsichtlich der Formulierung des außen- und sicherheitspolitischen Lagebildes der „Primus inter Pares“ unter den Afghanistan-Ressorts. Zum einen ist das AA grundsätzlich federführend für die Koordinierung des außen- und sicherheitspolitischen Lagebildes der Bundesrepublik Deutschland zuständig. Zum anderen verfügte das AA unter anderem mit der Vertretung in Kabul, der Teilnahme an den Friedensverhandlungen in Doha, dem Sonderbeauftragten der Bundesregierung für Afghanistan und Pakistan, den Zugängen zu den Berichten des BND und des RMO sowie den Lageeinschätzungen des BMVg über die umfassendste Wissensgrundlage aller deutschen Akteure. Auch aus diesem Grund war das Außen- und Sicherheitspolitische Lagezentrum der Bundesregierung 2019 im AA angesiedelt worden. Im AA zeigte sich die Abteilung Asien-Pazifik (AP) federführend für die Einschätzung des Lagebildes zu Afghanistan. Neben dem zuständigen Referat 05 der Abteilung für Asien Pazifik (AP05) spielten für die Formulierung des Lagebildes vor allem der Sonderbeauftragte der Bundesregierung für Afghanistan und Pakistan (erst Botschafter Potzel dann Botschafter Dr. Wieck) und Staatssekretär Berger eine entscheidende Rolle. Je nach Fragestellung mussten die Inhalte jedoch mit verschiedensten Stellen innerhalb des AA abgestimmt werden. Die meisten Abstimmungen erfolgten scheinbar mit der politischen Abteilung 2, unter der Leitung von Herrn Plötner, insbesondere aufgrund der Zuständigkeit für die USA und der Abteilung 5 aufgrund der Zuständigkeit für Ortskräfte sowie Visa-Verfahren.

Zum Verständnis des Lagebildes des AA ist es notwendig, die besondere Rolle des AA als Taktgeber deutscher Außen- und Sicherheitspolitik herauszustellen. Jede Betrachtung des Lagebildes ist dabei politischen Überlegungen unterworfen und insbesondere Ministervorlagen sollen immer mit operativen Vorschlägen enden. Diese Handlungsempfehlungen entwickeln sich jedoch in erster Linie aus den außen- und sicherheitspolitischen Interessen Deutschlands und damit nicht zwangsläufig aus dem wahrgenommenen Lagebild. Ein sehr aussagekräftiges Beispiel für dieses Vorgehen war die Absage der Abteilung 2 an die Referate der Rechtsabteilung hinsichtlich des frühzeitigen Ausbaus der Visa-Kapazitäten, um der erwarteten

„Welle von Visumantragender rd. 1900 AFG lokal Beschäftigter und ihrer Familienangehörigen (!), ...“⁵⁴⁶⁵

zuvorzukommen. Auch die sehr grundlegende ablehnende Haltung gegenüber den von der Kanzlerin angeregten Charterflügen rührte in erster Linie aus dem Kalkül heraus, dass ein solcher Flug das falsche Signal senden würde. Die Problematik wurde innerhalb des AA zwar intensiv thematisiert und auch die US-Pläne zum Abzug der Ortskräfte bis zum 31. August 2021 waren dort spätestens ab dem Sommer 2021 bekannt. Die zuständigen Stellen bewerteten die erhoffte Stabilisierung des afghanischen Staates jedoch als wichtiger als die Umsetzung der Fürsorgepflicht gegenüber den deutschen Ortskräften. Hierzu sagte Bundesminister Maas:

⁵⁴⁶⁴ Stenografisches Protokoll 20/89 I, S. 59.

⁵⁴⁶⁵ MAT A AA-8.379 VS-NfD, Bl. 34.

„Die Amerikaner hatten entschieden, zu gehen. Das ist einigermaßen durch gewesen in Afghanistan, auch wenn die Modalitäten immer wieder versucht worden sind zu verändern. Aber wenn wir jetzt auch noch angefangen hätten, glaube ich, hätte das den Zusammenbruch der Strukturen in Afghanistan, insbesondere in Kabul, mit absoluter Sicherheit weiter beschleunigt. Nein. Also, es gab ja bis zu diesem Zeitpunkt auch innerhalb der Bundesregierung gar keine Verständigung darüber, wer die Ortskräfte sind, die in den Genuss eines Aufenthaltstitels in Deutschland kommen. Und wir sind zu diesem Zeitpunkt in erster Linie damit beschäftigt gewesen, eine mögliche Evakuierung der Botschaft vorzubereiten.“⁵⁴⁶⁶

1.1.2 Das Doha Abkommen: Im Nachhinein zur Kenntnis

„Letztlich sind wir dann informiert worden, als dieses Abkommen in der Form, in der es dann auch veröffentlicht worden ist, uns auch zur Kenntnis gegeben wurde.“⁵⁴⁶⁷

Bundesminister Maas

Der Untersuchungsausschuss begann seine Betrachtung der Lagebilder mit dem Doha-Abkommen und seinem Vorlauf. Besonders wichtig war hierfür das Bild des AA, das stark von den Inputs des Sonderbeauftragten der Bundesregierung für Afghanistan und Pakistan, Markus Potzel, geprägt war. Als deutscher Vertreter in den internationalen Gesprächen zu Afghanistan verfügte er über besondere Zugänge zu den Verhandlungsparteien, die ihm immer wieder Einblicke in den Verhandlungsprozess ermöglichten – ohne dass ihm die konkreten Inhalte des Abkommens bekannt wurden. Gleichzeitig versuchte das Ministerium über die Leitungsebene und die Botschaft Washington Informationen zu den Verhandlungen und den Inhalten zu bekommen. Diese Ansätze waren allerdings weitgehend erfolglos. So äußerte sich Bundesminister Maas in dieser Hinsicht wie folgt:

„Das ist dort sehr zentriert auf das Weiße Haus und teilweise auch sehr unberechenbar gewesen für uns, was da überhaupt verhandelt wird. Man ist versucht worden eher fernzuhalten, als dass man einbezogen worden ist. Und insofern würde ich mal sagen, dass in oder gegenüber der Trump-Administration wir nicht müde geworden sind, die Möglichkeiten, die wir hatten, etwa bei der NATO oder im Quad-Format oder auch bilateral, zu nutzen. Aber es ist uns auch sehr deutlich gemacht worden, dass die Richtlinien im Weißen Haus festgelegt werden - im Übrigen: im Weißen Haus, noch nicht mal im State Department. Also, es gab auch Situationen, in denen ich den Eindruck hatte, dass der Kollege im State Department auch nicht immer wusste, welche Direktiven er am nächsten Tag erhält.“⁵⁴⁶⁸

Letztlich wurde das Doha-Abkommen unter Ausschluss der internationalen Partner und der afghanischen Regierung einzig zwischen den USA und den Taliban verhandelt. Bis zum Abschluss konnte das AA daher keinen relevanten Einfluss auf die Inhalte und Formulierungen des Abkommens nehmen. Die Auswirkungen des Abkommens waren für Deutschland trotzdem sehr direkt: Wurde doch für alle beteiligten Staaten der Allianz eine neue Realität des Einsatzes geschaffen und der militärische Abzug festgeschrieben. Dabei war das Abkommen aus Sicht der Bundeskanzlerin Dr. Merkel viel zu starr in seinen Vorgaben:

„Aber ich war immer - ich habe es ja auch eben schon gesagt -, auch wenn wir uns in Zeiträume versetzen, die außerhalb dieses Untersuchungsausschussgegenstandes hier sind, sorgenvoll über die ganzen Zeitfestlegungen, die im Grunde so fix waren, dass man nicht gucken konnte, ob die Ergebnisse, die man sich wünschte, auch wirklich Realität wurden. Aber das brauchen wir hier nicht zu besprechen. Aber das Doha-Abkommen war sozusagen das Ende einer langen Geschichte des Versuchs, zeitliche Grenzen zu setzen.“⁵⁴⁶⁹

Diese sehr negative Einschätzung entsprach der Wahrnehmung des AA. So sagte der Außenminister in seiner Befragung:

„Letztlich sind wir dann informiert worden, als dieses Abkommen in der Form, in der es dann auch veröffentlicht worden ist, uns auch zur Kenntnis gegeben wurde. Das hat nicht unseren Auffassungen entsprochen, und damit meine ich nicht nur die der Bundesregierung, sondern auch unserer Partner wie Frankreich, Großbritannien, aber auch Italien, die sich sehr stark in dieser Diskussion beteiligt haben. Und wir haben versucht, die

⁵⁴⁶⁶ Stenografisches Protokoll 20/95, S. 113.

⁵⁴⁶⁷ Stenografisches Protokoll 20/95, S. 58.

⁵⁴⁶⁸ Stenografisches Protokoll 20/95, S. 86 – 87.

⁵⁴⁶⁹ Stenografisches Protokoll 20/97, S. 57.

Debatte, die es dann gegeben hat über den Zeitpunkt, über die Art und Weise - ist das ein sogenannter Time-based-Abzug, oder ist es ein Condition-based-Abzug?⁵⁴⁷⁰

Der Referatsleiter AP05 führte hierzu aus:

„Wir - also hier ich, aber ich glaube, das traf insgesamt auf das Auswärtige Amt zu oder auf die Bundesregierung, kann man da, glaube ich, wirklich sagen - sahen zwar sozusagen - wie soll ich sagen? - so leichte Anzeichen von „conditions-based approach“, die aber ja nicht sehr - wie soll ich sagen? - stark verankert waren, nicht sehr greifbar. Und diese Sorge habe ich da schon eben in diesem Kreis - das war mir damals wichtig und uns damals wichtig - versucht zum Ausdruck zu bringen, ...“⁵⁴⁷¹

Ab diesem Zeitpunkt war die Beurteilung des Lagebildes im AA der nachträglichen Konditionierung der Abzugsmodalitäten und der Stabilisierung des afghanischen Staates untergeordnet. Der Referatsleiter AP05 definierte die deutschen Ziele in seiner Befragung wie folgt:

„... ging es uns um primär - als Wichtigstes zumindest - drei bis vier Punkte. Das eine [...] Einforderung von mehr Transparenz; das Zweite - und da waren wir nicht alleine -, zu versuchen, eben trotz dieses Abkommens, das eben eine so starke Koppelung von Fortschritten im Friedensprozess mit weiteren Truppenreduktionen nicht vorsah, das, was in dem Abkommen drin war, möglichst so zu nutzen, dass es dann doch eine gewisse Konditionierung geben würde; drittens dann eben zu schauen, ob es möglich wäre, auf der Basis dieses Abkommens einen inklusiven afghanischen Friedensprozess zu unterstützen. [...] Und das war dann quasi eine Abwägung. Wir wollten auf der Seite auch deutlich machen, dass wir das Abkommen unzureichend fanden, und deswegen sahen wir uns da nicht in der initiativen Rolle bei der Umsetzung dieser Elemente; aber auf der anderen Seite wollten wir natürlich die Afghaninnen und Afghanen auch nicht alleine lassen. Und insofern war dann - und das ist der vierte Punkt - für uns sehr wichtig, mit anderen Partnern, insbesondere Norwegen, aber auch anderen, zu versuchen, einen Verhandlungsprozess zu unterstützen, um zumindest zu versuchen, eine politische Lösung in diesem Zeitraum noch auf den Weg zu bringen.“⁵⁴⁷²

Es ist die logische Konsequenz aus dieser Zielsetzung, dass Deutschland kein voreiliges Zeichen eines möglichen Rückzuges an die Alliierten und das afghanische Volk senden durfte. Daher stellte das AA diese politischen Notwendigkeiten oft über eine realistische Lageeinschätzung. Besonders deutlich wurde dies beispielsweise in Bezug auf die Stärkung der Visa Kapazitäten. Die für die Durchführung der Visa-Vergabe und Verstärkung der Visastellen zuständige Abteilung 5 war bereits kurz nach dem Abkommen zu der Einschätzung gekommen, dass bei einem militärischen Abzug mit Visaanträgen für mindestens 10.000 Berechtigten zu rechnen sei. Auch vollkommen korrekt war die Einschätzung des zuständigen Referates, dass man dieser Welle nicht gewachsen sei:

„Unsere Vertretungen in Islamabad und New Delhi, die bisher allein für AFG-D-Anträge zuständig waren, würden diesem Andrang nicht gewachsen sein.“⁵⁴⁷³

Im Rahmen des internen Abstimmungsprozesses wurde der Entwurf einer Leitungsvorlage zu dieser Notwendigkeit jedoch durch die Abteilung 2 des AA verhindert. Als Grund hierfür wurden die Notwendigkeiten des Ziels der Konditionierung angeführt:

„... sie [Referentin Abteilung 2] kündigte Widerstand an. Es sei das falsche politische Signal, sich auf Konsequenzen eines möglichen Abzugs der BW vorzubereiten. Sie wisse, dass die Ressorts sich dies wünschten, insbesondere die Bundeswehr, 201 sei aber dagegen, da 201 sich für den Verbleib der BW einsetze, da könne man sich nicht gleichzeitig auf die Konsequenzen eines Abzugs vorbereiten; ...“⁵⁴⁷⁴

Weitere Vorstöße der zuständigen Referate, wie bspw. der Ausbau der Fähigkeiten in Teheran, wurden aus ähnlichen politischen Erwägungen verhindert. Dies führte dazu, dass nur ein Minimalansatz der Verstärkung in der Türkei umgesetzt wurde. Dieser erwies sich schnell als unzureichend und machten in der Konsequenz „Visa-on-arrival“ für das AA zur alternativlosen Maßnahme. Ein Referent des AA fasste dies zusammen:

⁵⁴⁷⁰ Stenografisches Protokoll 20/95, S. 58.

⁵⁴⁷¹ Stenografisches Protokoll 20/11, S. 84 – 85.

⁵⁴⁷² Stenografisches Protokoll 20/11, S. 91 – 92.

⁵⁴⁷³ MAT A AA-8.379 VS-NfD, Bl. 34.

⁵⁴⁷⁴ MAT A AA-8.351, Bl. 182.

„Keinerlei Planungen für ein Post-Reduzierungsszenario um keine schlafenden Hunde zu wecken.“⁵⁴⁷⁵

Das gleiche Schicksal ereilte im Frühjahr 2020 eine Vorlage zur Schließung des Konsulates in Masar-e Sharif:

„Es gibt eine Vorlage aus dem Frühjahr 2020 - das ist der Entwurf, den Sie zitiert haben -, und es gibt eine vom Frühjahr 21 [...] Sie beziehen sich auf die Vorlage vom Frühjahr 2020. In der Tat [...], diese Vorlage wurde angehalten, weil man eben nicht das Signal geben wollte: Wir sehen den Abzug aus Masar-i-Scharif zu dem Zeitpunkt 2020 schon als beschlossene Sache. Uns ging es ja damals [...] darum, klar zu sagen: Okay, wollen wir ein GK in Masar-i- Scharif fortführen, oder wollen wir das nicht? Unser Vorschlag war, dass das aus unserer Sicht keine sinnvolle Option wäre.“⁵⁴⁷⁶

Stattdessen erfolgte die Vorlage zum Konsulat MeS im Frühjahr 2021, mit der Konsequenz, dass man fast ein Jahr Planungszeit verlor. „Prudent Planning“, so wurde im AA auf Arbeitsebene beschlossen, sei nur dort möglich, wo keine Informationen nach außen dringen konnten.⁵⁴⁷⁷

Gleichzeitig bemühte sich das AA auf nahezu allen Ebenen um eine stärkere Konditionierung des Abzuges. Die zugrundeliegende Hoffnung wurde immer wieder durch die Entwicklungen in den USA und die eigene Überzeugung am Leben erhalten. So setzte das AA zuerst seine Hoffnungen auf die Wahlen in den USA und einen Machtwechsel. Obwohl der Kandidat Biden bereits während des Wahlkampfes seinen Willen zur Umsetzung des Abzuges deutlich machte, eröffnete seine Wahl zumindest die Möglichkeit eines Dialoges. Der Außenminister beschrieb den Wandel der Kommunikation:

„Dennoch würde ich sagen, dass die Kommunikation nach dem Wechsel im Weißen Haus Anfang 21 eine deutlich offenere geworden ist, aber nicht dazu geführt hat im Ergebnis, dass die Themen, die von uns und anderen an das Weiße Haus oder ans State Department herangetragen worden sind, tatsächlich wirklich Berücksichtigung fanden, wie wir dann auch gesehen haben.“⁵⁴⁷⁸

Dabei gab es scheinbar von der militärischen und zivilen Führung in Washington immer wieder Signale, dass zumindest kleinere Anpassungen der Konditionen möglich sein würden. Besonders wurde das deutsche Bestreben jedoch durch die Perzeption einer breiten Unterstützung der internationalen Partner getragen. Wohl auch aus diesem Grund konnten die Bemühungen zwei Teilerfolge für sich verbuchen. Zum einen erklärte sich die Biden Administration bereit den sogenannten „Review-Prozess“ durchzuführen, der wohl auch als Signal des Verständnisses an die internationalen Partner gedacht war. Zum anderen verschob der US-Präsident das Abzugsdatum in den August / September 2021.

Gleichzeitig verstärkte das AA seine Bemühungen, um den Friedensprozess und seine eigene Rolle. Dabei ging es auch um die Frage, ob Verhandlungen in Deutschland stattfinden könnten. Bundeskanzlerin Dr. Merkel hatte hierzu Grünes Licht gegeben, aber die letztendliche Entscheidung dem zuständigen AA überlassen:

„Ich glaube, dass es eine richtige Entscheidung meinerseits war, zu sagen: „Das Auswärtige Amt, das ja in diesen Fragen wirklich sehr engagiert war, soll die beste Option herausfiltern“, weil ich mich in die Tiefen dieses Verhandlungsprozesses nicht hineinversetzt habe, aber politisch deutlich machen wollte, alles was irgendwie ein eine Chance auf Erfolg hat, soll versucht werden.“⁵⁴⁷⁹

Dort kam man jedoch zu dem Entschluss, dass dies kein sinnvolles Vorgehen sei. Der Referatsleiter AP05 erklärte dies wie folgt:

„Es gab immer wieder die Wünsche verschiedener wichtiger afghanischer Akteure: Holt doch diese Verhandlungen nach Deutschland. - Das haben wir immer wieder überlegt - ist das eine sinnvolle Idee? -, haben wir auch aktiv geprüft, sind aber am Ende des Tages immer dabei rausgekommen, zu sagen: Es ist nicht sinnvoll. Es ist zum einen nicht sinnvoll, weil wir damit ein Abkommen – wie soll ich sagen? - unterstützt hätten, womit wir doch erhebliche Bauchschmerzen hatten und das eigentlich schwere strukturelle Geburtsfehler hatte zulasten der Afghaninnen und Afghanen vor allen Dingen; und zweitens in dem Moment, wo dann sozusagen bei allen Problemen, die damit verbunden waren, die Verhandlungen in Katar begonnen haben, es uns auch gerade unter diesem Problem - 14 Monate, die Uhr läuft, und die amerikanische Administration, die wir haben - dann

⁵⁴⁷⁵ MAT A AA-8.614, Bl. 6 ff.

⁵⁴⁷⁶ Stenografisches Protokoll 20/11, S. 103 – 104.

⁵⁴⁷⁷ MAT A AA-8.614 VS-NfD, Bl. 13.

⁵⁴⁷⁸ Stenografisches Protokoll 20/95, S. 62.

⁵⁴⁷⁹ Stenografisches Protokoll 20/97, S. 63.

trotz intensiver Prüfungen und auch immer wieder Abwägen sinnvoller erschien, den Prozess in Doha bei allen Problemen zu unterstützen, als sozusagen eine große Disruption und Zeitverzögerung in Kauf zu nehmen, um diesen Prozess möglicherweise nach Deutschland zu holen oder woandershin.“⁵⁴⁸⁰

1.1.3 Prinzip Hoffnung und keine Vorbereitung auf den Worst Case

„Und Emirat 2.0 war natürlich immer ein mögliches Szenario. Es gibt ja auch eine interessante Analyse, die der BND gemacht hatte - ich muss jetzt noch mal überlegen, wann das war; ich glaube, im Januar 2021 -, wo mal ganz theoretisch die Szenarien dargelegt waren. Und da war ja ein mögliches Ergebnis eines Bürgerkriegs eben, dass die Taliban wieder an die Macht kommen.“⁵⁴⁸¹

Staatssekretär Berger – AA

Im Hinblick auf die negativen Szenarien, welche von BND, RMO und BMVg ab Ende 2020 prognostiziert wurden, war das AA zurückhaltend. So nahm man diese Szenarien zwar als „Möglichkeit“⁵⁴⁸² wahr, richtete das eigene Handeln und die eigene Bewertung eher an den operativen Vorgaben aus. Während BND und Verteidigungsressort mittel- bis langfristig negative Szenarien für Afghanistan vorgelegt hatten, beauftragte das AA eine Beratungsfirma aus Großbritannien in einer Studie Entwicklungsszenarien für Afghanistan zu zeichnen. Im April/Mai 2021 wurden die Ergebnisse dieser externen Studie im AA vorgestellt.⁵⁴⁸³ Die in die Studie einbezogenen Experten hielten einen erfolgreichen Friedensprozess mit einer inklusiven, von den Taliban dominierten Regierung und eine Stabilisierung des Landes für sehr unwahrscheinlich. Wahrscheinlich schien dagegen eine Libanonisierung, also eine Einigung auf eine Interimsregierung mit instabilen Verhältnissen und regionalen Vorherrschaften und niederschweligen Auseinandersetzungen als Dauerzustand. Als wahrscheinlich wurde in der Studie auch ein Bürgerkriegszustand prognostiziert, bei dem Afghanistan in regionale Konflikte zerfällt, der langfristig anhält oder zu einem hybriden Regime zwischen Republik und Emirat mit regionalen Schwerpunkten führt. Ein Zerfall des Staates oder ein Sieg der Taliban mit der Errichtung eines neuen Emirats betrachteten die Experten demgegenüber als weniger wahrscheinlich. Der fachlich zuständige Referatsleiter AP05 erklärte dazu:

„Ich meine, wie gesagt, jedes Ressort guckt so ein bisschen anders auf die Ländersituation X oder Y. Für uns ergab sich ja jetzt unabhängig von der Frage: „Ist das zu 90 Prozent wahrscheinlich, zu 80 Prozent wahrscheinlich oder zu 70 Prozent Wahrscheinlichkeit?“, die Frage: „Was können wir tun, um eine politische Verhandlungslösung zu erreichen?“ Und ich würde sagen, unsere Überzeugung damals war - und ich würde diese Überzeugung auch heute noch teilen -: Es war auf jeden Fall unabhängig davon, ob die Wahrscheinlichkeit 10, 20, 30, 40 oder 50 Prozent war, richtig, zu versuchen, einen politischen Prozess zu unterstützen, selbst wenn die Wahrscheinlichkeit, dass dieser erfolgreich werden könnte, bei unter 50 Prozent lag. [...] Also, insofern gab es da, glaube ich, keine Überraschungen, was sozusagen diese grundsätzliche Sorge, dass ein „Emirat 2.0“ eine durchaus realistische Möglichkeit wäre, anging. Aber wir sahen halt unseren Auftrag darin, zu versuchen, etwas anderes zu erreichen.“⁵⁴⁸⁴

Diese Operationalisierung des Afghanistan-Lagebildes trug natürlicherweise zu einer relativ positiveren Bewertung der Widerstandsfähigkeit des afghanischen Staates und seiner Streitkräfte bei. Die resultierende Verteidigungsfähigkeit nach einem US-Abzug wäre eine notwendige Voraussetzung gewesen für einen effektiven Widerstand gegen die Taliban und damit wohl Grundlage für eine Verhandlungslösung aus einer Position der relativen Stärke. Das dieses operationalisierte Prinzip Hoffnung im AA lange die dominierende Interpretation der Lage blieb, zeigte sich zum Beispiel darin, dass das Büro von Bundesminister Maas bis zum 15. August 2021 von einer inklusiven Regierung ausging:

⁵⁴⁸⁰ Stenografisches Protokoll 20/11, S. 99.

⁵⁴⁸¹ Stenografisches Protokoll 20/89 I, S. 141.

⁵⁴⁸² Stenografisches Protokoll 20/89 I, S. 71.

⁵⁴⁸³ MAT A AA-8.451 VS-NfD, Bl. 46 – 73.

⁵⁴⁸⁴ Stenografisches Protokoll 20/11, S. 119.

„Was machen wir, wenn es das Emirat 2.0 gibt?“, das war bis zuletzt eigentlich nicht unsere Hypothese. Unsere Hypothese war, dass es in der einen oder anderen Form ein Arrangement gibt zwischen der Republik und den Taliban. So war es ja letztendlich auch, was in Doha vorgesehen wurde und was letztendlich auch die Erwartung der internationalen Gemeinschaft war.“⁵⁴⁸⁵

Hinsichtlich des Lagebildes und den Planungsabläufen im August 2021 konnte der Ausschuss aufgrund einiger zentraler Widersprüche kein geschlossenes Lagebild des AA identifizieren. So sagte Bundesminister Maas in seiner Befragung:

„Also, wir hätten nicht bis zum 11.09. gewartet, schon deshalb nicht, weil die Amerikaner uns nur bis zum 31. August garantiert haben, dass wir sozusagen ihre Sicherheitsgarantie nutzen können und ihre Möglichkeiten. Das hat mir an dem Wochenende oder in den Tagen Tony Blinken nach einem Telefonat ja auch noch einmal gesagt. Also, insofern mussten wir bei unserer Planung davon ausgehen, dass bis Ende - - also, so wie die Informationen damals lagen - - Die einen sagten: „Bis 11. September wird hier nichts passieren, es gibt keinen Zusammenbruch in Kabul“, oder: „Es gibt keinen Bürgerkrieg in Kabul, danach kann das möglicherweise der Fall sein.“ Aber wir wussten, dass die Amerikaner am 31. August ihre Deadline gezogen haben, wo sie andere noch unter ihrem Sicherheitsschirm mitgenommen haben. Deshalb ist das für uns ein entscheidungserheblicheres Thema gewesen und die Planung darauf ausgerichtet worden, bis Ende des Monats auch komplett Kabul verlassen zu haben.“⁵⁴⁸⁶

Die Aussage des Ministers steht allerdings in einem gewissen Widerspruch zu den Planungen und der Entscheidung des AA. Bis zur Evakuierungs-Entscheidung des Außenministers am 14.08.2021 gab es – zumindest offiziell – die Planung eines Verbleibens der deutschen Botschaft und der Entwicklungshilfe nach Abschluss des militärischen Abzuges. So wurde dem Minister erst am 12. August 2021 die Planung eines Evakuierungskonzeptes vorgelegt, welches jedoch auch noch einen längeren Zeitraum voraussetzte. Das man im AA noch glaubte ausreichend Zeit zu haben, wurde selbst in der Ministervorlage am 12. August 2021 zu „*Krisenhafte Entwicklungen und Handlungsvorschläge*“ deutlich. So schlug man zwar vor, dass der Minister als „*Tätigkeitsnachweis*“ seinen US-Kollegen anrufen solle und sprach zum ersten Mal in einer Vorlage davon, dass:

„Trotz anderslautender öffentlicher Bekundungen ihrer politischen Führung ist eine militärische Machübernahme durch die TLB daher eine sehr reale Möglichkeit. Folge wäre die Etablierung eines „Emirats 2.0“. Welche politischen und gesellschaftlichen Vorstellungen die TLB mit der Wiedererrichtung des Emirats verbinden ist unklar. Aber auch wenn es sich nicht um eine 1:1 Kopie der TLB-Herrschaft der 90er Jahre handeln wird, dürfte es von unseren Vorstellungen eines demokratischen Staatswesens weit entfernt sein. [...] Unabhängig davon dürfte eine Einbindung von Fachleuten und Experten in eine neue Regierung in beiden Szenarien im Interesse der TLB sein. Dazu passt, dass die TLB-Führung offensichtlich die Order ausgegeben hat, die Projektarbeit internationaler Akteure (wie z.B. der GIZ) nicht anzugreifen.“

Als Lösung wurde jedoch weiter auf die zeitintensive Fortsetzung der Friedensgespräche gesetzt:

„Der notleidenden militärischen Lage muss ein möglichst robuster diplomatischer Strang entgegengestellt werden.“⁵⁴⁸⁷

Besonders auffällig: Der 31. August 2021 als Zeitpunkt des militärischen Abzuges und der Evakuierung der deutschen Botschaft wird mit keinem Wort erwähnt.

Auch hinsichtlich der Evakuierung der Botschaft schien der Minister nicht die gleiche Einschätzung zu haben wie sein Haus. So habe Deutschland kein Konzept für die Evakuierung der Ortskräfte bis zum 31. August 2021 gehabt, weil man zu:

„diesem Zeitpunkt in erster Linie damit beschäftigt gewesen [sei], eine mögliche Evakuierung der Botschaft vorzubereiten.“⁵⁴⁸⁸

Auf der Ebene Staatssekretäre und darunter fokussierte man sich jedoch – entgegen der Lageeinschätzung aus Kabul – sehr stark auf das Umsetzen der Charterflüge, verweigerte am 13. im Krisenstab noch die Aktivierung eines größeren Truppenkontingentes und verneinte eine sofortige Verlagerung der Botschaft an den Flughafen

⁵⁴⁸⁵ Stenografisches Protokoll 20/93, S. 140.

⁵⁴⁸⁶ Stenografisches Protokoll 20/95, S. 75 – 76.

⁵⁴⁸⁷ MAT A AA-9.47 VS-NfD, Bl. 172 – 176.

⁵⁴⁸⁸ Stenografisches Protokoll 20/95, S. 113.

Kabul. Vieles deutete darauf hin, dass mindestens bis zum 13. August 2021 auf Arbeitsebene im AA noch das Lagebild eines längeren Durchhaltens der Stadt Kabul dominierte. Auch erscheint die Aussage des Bundesministers Maas ein wenig fraglich, da dieser am 14. August 2021 noch selbst Bundeskanzlerin Dr. Merkel und Vizekanzler Scholz vortrug, dass die Botschaft noch bis mindestens zum 31. August 2021 auf dem eigenen Gelände aushalten würde. Auch gegenüber US-Außenminister Blinken soll er am 12. August 2021 noch eine andere Position vertreten haben:

„Wir brauchen eine funktionierende Botschaft für mindestens vier weitere Wochen“.⁵⁴⁸⁹

Es ist nachvollziehbar, dass die Erinnerung von Bundesminister Maas nach etwas über drei Jahren nicht mehr so exakt ist, jedoch widersprechen andere Aussagen und Akten seinen Erinnerungen in Teilen deutlich. Es scheint wesentlich wahrscheinlicher, dass tatsächlich die Botschaft so lange wie möglich offengehalten werden sollte, um die vom Bundesminister gewünschten Charterflüge zuletzt dann doch umzusetzen.

1.1.4 Der Asyllagebericht als wesentliche Grundlage für Rückführungsentscheidungen

„Das Ziel aller Asyllageberichte - da unterscheidet sich dieser in keinster Weise von irgendeinem anderen - ist ja, denjenigen, die über Asyl und nicht Asyl entscheiden, ein nach bestem Wissen und Gewissen aller beteiligten Stellen der Bundesregierung zuverlässiges Lagebild zu dem Zeitpunkt zu geben.“⁵⁴⁹⁰

Referatseiter Krüger – AA

Besonders deutlich wird die federführende Rolle des AA für die Formulierung ressortübergreifender Lagebilder durch die Erstellung der Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage oder kurz Asyllageberichte. Das AA definiert Asyllageberichte wie folgt:

„Die Asyllageberichte werden vom Auswärtigen Amt im Rahmen der Rechts- und Amtshilfe für andere Behörden und für Gerichte des Bundes und der Länder erstellt. Sie beschreiben faktisch und objektiv anhand der verfügbaren Quellen die asyl- und abschiebungsrelevante Lage vor Ort. Die Berichte enthalten aber keine rechtlichen Wertungen oder Schlussfolgerungen.“⁵⁴⁹¹

Diese Beschreibung der faktischen Lage werden im AA für alle Staaten und Regionen durch Abteilung 5 (Rechtsabteilung) verantwortet. Die darin getroffenen Einschätzungen basieren auf einer möglichst umfassenden Informationsbasis, die regelmäßig geprüft und in Aktualisierungen des Asyllageberichts umgesetzt wird. Als Informationsgrundlage nutzt das AA alle zur Verfügung stehenden Quellen (inklusive NGOs und wissenschaftlicher Beratung). Besonders wichtig sind hierfür jedoch die Bewertungen der Auslandsvertretungen sowie der zuständigen Fachabteilung. Den Entstehungsprozess beschrieb der Referatsleiter AP05 wie folgt:

„Der Asyllagebericht wurde im Entwurf gefertigt, wenn ich das richtig erinnere, durch die Auslandsvertretung, ging dann ans Auswärtige Amt, wurde dort überarbeitet oder ergänzt. Da flossen sozusagen alle Erkenntnisse ein, die wir hatten, Gespräche mit NGOs, und zwar sozusagen die ganze Phalanx von - wie soll ich sagen? - eher afghanischen NGOs bis eben zu den großen international bekannten Menschenrechtsorganisationen, also Human Rights Watch, Amnesty International etc. etc., natürlich auch die Erkenntnisse unserer Dienste, also praktisch das gesamte Spektrum an Informationen, so wie es sich für uns dargestellt hat.“⁵⁴⁹²

Finalisiert wird der Asyllagebericht dann durch Billigung von Bundesminister Maas. Die Asyllageberichte sind ausschließlich für behördliche Zwecke bestimmt und bilden für die nationalen Behörden (bspw. Gerichte, Ausländerbehörden, BMI, BAMAD und BAMF) eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Lage vor Ort.

Im Untersuchungszeitraum aktualisierte das AA den Asyllagebericht Afghanistan wiederholt (Juli 2020; Juli 2021), auch um den Dynamiken aufgrund des Doha-Abkommens und des westlichen Abzuges gerecht zu werden. So forderte der Beauftragte für Rechts- und Konsularwesen, legale Migration und Rückkehrfragen Anfang Mai 2021 eine Aktualisierung zur Bewertung der Effekte des Abzuges der Streitkräfte. Es müsse festgestellt werden:

⁵⁴⁸⁹ MAT A AA-8.276 VS-NfD, Bl. 83 - 84.

⁵⁴⁹⁰ Stenografisches Protokoll 20/56 II, S. 63.

⁵⁴⁹¹ Auswärtiges Amt: „Erklärungen des Auswärtigen Amtes in der Regierungspressekonferenz vom 29.07.2024“ ([https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/regierungspressekonferenz/2668836#:~:text=Fischer%20\(%20AA%20\)&text=Die%20Asyllageberichte%20werden%20vom%20Ausw%C3%A4rtigen,und%20abschiebungsrelevante%20Lage%20vor%20Ort](https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/regierungspressekonferenz/2668836#:~:text=Fischer%20(%20AA%20)&text=Die%20Asyllageberichte%20werden%20vom%20Ausw%C3%A4rtigen,und%20abschiebungsrelevante%20Lage%20vor%20Ort))

⁵⁴⁹² Stenografisches Protokoll 20/11, S. 96.

„ob und wann die Lage dort neu bewertet werden muss“, auch da „manche Stimmen in DEU“⁵⁴⁹³ einen Abschiebestopp forderten. Letztlich beschrieb die Aktualisierung diverse Verschlechterungen der Lage, definierte jedoch weiterhin keine grundlegende Veränderung der Sicherheitslage im Kerngebiet der Republik (bspw. Kabul, Masar-e Sharif). Der für Afghanistan zuständige Referatsleiter sagte hierzu vor dem Ausschuss aus:

„Und ich glaube, was der rote Faden, der sich durch die Asyllageberichte bis zum Sommer 2021 immer durchzog, ist: dass es halt auf eine Einzelfallprüfung ankommt und man nicht pauschal sagen kann: „In der Region X oder in der Region Y sind per se alle Menschen dieser oder jener Gruppe gefährdet“, zum Beispiel einer bestimmten ethnischen Gruppe oder Ähnliches, sondern dass es eben auf das individuelle Verfolgungs- oder Nichtverfolgungsschicksal ankommt.“⁵⁴⁹⁴

Anhand der Asyllageberichte des AA für Afghanistan entschieden die zuständigen Landes- und Bundesbehörden, ob und unter welchen Bedingungen Rückführungsflüge nach Afghanistan durchgeführt werden. Das BMI fasste den Asyllagebericht aus dem Juli 2021 wie folgt zusammen:

„Im Ergebnis kommt der aktuelle Lagebericht zu keiner grundlegend veränderten Lageeinschätzung in AFG, so dass Rückführungen derzeit nach wie vor grundsätzlich möglich scheinen, wobei die Entscheidung im Einzelfall weiterhin bei den zuständigen Landesbehörden liegt. Dabei bestätigt der aktuelle Bericht die bisherigen Kernaussagen zur Lage in AFG und der Situation der Rückgeführten. Nach Einschätzung des BAMF ergeben sich durch den neuen Lagebericht auch keine wesentlichen Änderungen der BAMF-Entscheidungspraxis.“⁵⁴⁹⁵

Im Untersuchungszeitraum des Ausschusses wurden zwischen März 2020 und Juli 2021 mit großem Aufwand acht Rückführungsflüge aus Deutschland nach Kabul durchgeführt, wobei das BMI und die BPol lediglich die logistische Unterstützung für die Flüge zur Verfügung stellten. Die Entscheidung darüber, wer abgeschoben werden soll, wurde jeweils von den zuständigen Behörden in den Bundesländern getroffen. Dabei wurden regelmäßig jeweils zwischen 20 und 42 Afghanen abgeschoben, die in Deutschland schwere Straftaten begangen hatten. Angesichts der Corona-Pandemie wurden die Rückführungsflüge auf Bitten der afghanischen Regierung zeitweise ausgesetzt. Aus den Beweismaterialien ergibt sich, dass die dadurch bedingte Verschiebung von Flügen zu erheblicher Verstimmung auch bei den beteiligten deutschen Behörden geführt habe.⁵⁴⁹⁶ Das BMI und die deutsche Botschaft in Kabul setzten sich bei der afghanischen Regierung für die Wiederaufnahme der Flüge ein.

Im Juli 2021 wollte die afghanische Regierung die Abschiebungen angesichts der Lageentwicklung vor Ort aussetzen. BMI und AA wollten diese einseitige Entscheidung nicht hinnehmen und die Rückführungen von afghanischen Straftätern fortsetzen. Bundesinnenminister Seehofer wandte sich dazu mit mehreren europäischen Innenministerkollegen an die Europäische Kommission, um den Druck auf die afghanische Regierung zu erhöhen. Ferner wurden bilaterale Gespräche mit der afghanischen Regierung aufgenommen. Der Leiter der Abteilung M im BMI bemerkte dazu:

„Wichtig ist jetzt, dass wir das AFG-Moratorium wegbekommen. Wann und in welchem Umfang dann die Flüge gehen, müssen wir sehen. Wenn AFG mitspielt sollte auch FRONTEx wieder an Bord sein. ME wäre es auch ein Erfolg, wenn der vereinbarte Flug erst am 7. September stattfände. Hauptsache, es bleibt nicht bei dem Stopp für 3 Monate. StT hat gestern mit St Berger telefoniert: Nächsten Sonntag wird unser Bo/Ges in Kabul in Begleitung des neuen AFG/PAK Beauftragten Wieck demarchieren.“⁵⁴⁹⁷

Am 28. Juli 2021 konnte das AA schließlich mitteilen, dass der Afghanistan-Sonderbeauftragte Dr. Wieck bei einem Gespräch mit der afghanischen Regierung in Kabul erreicht hat, dass Anfang August 2021 ein weiterer Rückführungsflug durchgeführt werden konnte. Der Flug wurde für den 3./4. August 2021 vorbereitet. Den Beweismaterialien und den Zeugenbefragungen des Untersuchungsausschusses nach befanden sich die für die Rückführung vorgesehenen Personen bereits im Flugzeug, als die deutsche Botschaft aus Kabul über Explosionen in der Stadt und eine unklare Sicherheitslage berichtete. Daraufhin entschied Bundespolizeipräsident Dr. Romann den Flug mit Blick auf die aktuelle Sicherheitslage nicht durchzuführen.⁵⁴⁹⁸ Am 9. August 2021 äußerte sich Bundesinnenminister Seehofer in der BMI-Leitungsrunde dann zum weiteren Vorgehen:

⁵⁴⁹³ MAT A AA-8.323 VS-NfD, Bl. 153.

⁵⁴⁹⁴ Stenografisches Protokoll 20/56 II, S. 65.

⁵⁴⁹⁵ MAT A BMI-3.307 VS-NfD, Bl. 87 – 89.

⁵⁴⁹⁶ MAT A BMI-3.474 VS-NfD, Bl. 530/531.

⁵⁴⁹⁷ MAT A BMI-3.475 VS-NfD, Bl. 478 – 480.

⁵⁴⁹⁸ MAT A BMI-3.475 VS-NfD, Bl. 588.

„BM führt aus, dass der Flug nicht auf Biegen und Brechen stattfinden müsse. Wir müssten die Entwicklung der Sicherheitslage sehr genau beobachten, eng abgestimmt mit AFG und dem AA. Wir machen das nur, wenn die Sicherheitslage es zulässt.“ Allerdings solle nur ausgesetzt, nicht abgebrochen werden.⁵⁴⁹⁹

Aufgrund der fortschreitenden Dynamik wurde bereits Ende Juli im AA in Absprache mit dem BMI⁵⁵⁰⁰ eine Aktualisierung in Form eines ad hoc-Asyllageberichtes initiiert. Diese Aktualisierung wurde mit dem Datum 11. August 2021 Bundesminister Maas zur Billigung vorgelegt, musste jedoch am 12. aufgrund der Dynamik noch einmal überarbeitet werden.⁵⁵⁰¹ Zu diesem Zeitpunkt hatte das BMI, seine Unterstützung für die Durchführung von Rückführungen bereits aus Sicherheitserwägungen eingestellt. Am 19. August 2021 entschied der Beauftragte für Rechts- und Konsularwesen, legale Migration und Rückkehrfragen, dass der Entwurf endgültig überholt war und grundsätzlich neu geschrieben werden müsse. Die Quellenlage sei hierzu jedoch unzureichend und das weitere Vorgehen solle auf Leitungsebene geklärt werden.⁵⁵⁰² Bis zum Ende des Untersuchungszeitraumes wurde kein weiterer vollständiger Asyllagebericht vorgelegt, da aufgrund fehlender Informationen für wichtige Einschätzungen keine Einschätzungen durch das AA mehr getroffen werden konnten.

1.1.5 Dominanz der Interpretation: Zentrale gegen Botschaft Kabul

„Ich habe die Krise für sehr weit fortgeschritten eingeschätzt. Und ich habe deswegen die Aufgabe in erster Linie darin verstanden, die Botschaft auf das Endstadium vorzubereiten und die Abstimmung mit Berlin zu suchen, um dann handlungsfähig zu sein, wenn es denn so weit ist.“⁵⁵⁰³

Stellvertretender Botschafter van Thiel – AA

Sehr gut dokumentiert sind die unterschiedlichen Lagebilder zwischen der Botschaft Kabul und des AA in Berlin im Sommer 2021. Bis Juli 2021 waren die Lagebilder der Botschaft in Kabul und der Zentrale in Berlin zwar noch grundsätzlich stark überlappend. So vermerkte die Botschaft in einem DKOR-Bericht im Juni:

„In einer solchen Lage drohen auch sonst eher als marginal erachtete Maßnahmen den berühmten Tropfen zu liefern, der das Fass zum Überlaufen brächte. In dieser Situation kommt es weniger auf die bei kühler Analyse betrachtet geringfügige Relevanz im Gesamtkontext an, als auf die Perzeption ungewöhnlicher Maßnahmen durch Regierung, Streitkräfte, Bevölkerung und durch die Ortskräfte (unsere wie die unserer Partner). Und hier gilt: ‚Perzeptionen sind wirkmächtiger als Realitäten!‘, ein Phänomen, das auch aus innenpolitischen Prozessen in DEU bekannt ist. Die Botschaft rät dementsprechend von Plänen, Ortskräfte der Bundeswehr in Masare Sharif mit Charterflügen nach Deutschland auszufliegen, dringend ab.“⁵⁵⁰⁴

Hier wird deutlich, dass die politische Bewertung eine höhere Relevanz besaß als eine faktenbasierte Beurteilung der Lage – ganz im Einklang mit der Perspektive der Zentrale in Berlin. In seiner Befragung führte Botschafter Zeidler dazu aus:

„Insofern ist der Bericht mit dem Kenntnisstand, den wir zu diesem Zeitpunkt hatten. Zu diesem Zeitpunkt [20. Juni 2021] konnten wir davon ausgehen - und gingen wir davon aus -, dass unsere zivile Zusammenarbeit mit Afghanistan weiter möglich ist und gleichzeitig es möglich ist für die Ortskräfte der Bundeswehr, falls erforderlich, auch auf zivilem Wege mit kommerziellen Flügen auszureisen. Das war unsere Ratio dahinter, um eben nicht diesen Bang, diesen lauten Knall, einer kollektiven Ausreise von mehreren Hundert Ortskräften zu haben, der eben dann sich verbreiten würde und sicher Wellen schlagen würde. Zu General Meyer hatte ich keinen Kontakt.“⁵⁵⁰⁵

Weniger Aufmerksamkeit erhielt ein Szenario, das der Botschafter im November 2020 formulierte. In diesem Schreckensszenario, das eines von mehreren war, sagte er treffend die Eskalation der Kampfhandlungen, die Demoralisierung der Streitkräfte und den Zusammenbruch der Republik voraus. Botschafter Zeidler führte hierzu aus:

⁵⁴⁹⁹ MAT A BMI-3.85 VS-NfD, Bl. 142 – 144.

⁵⁵⁰⁰ MAT A BMI-3.179, Bl. 68.

⁵⁵⁰¹ MAT A AA-8.323 VS-NfD, Bl. 467 – 497.

⁵⁵⁰² MAT A AA-8.323 VS-NfD, Bl. 498.

⁵⁵⁰³ Stenografisches Protokoll 20/66, S. 79.

⁵⁵⁰⁴ MAT A AA-2.44 VS-NfD, Bl. 94.

⁵⁵⁰⁵ Stenografisches Protokoll 20/30 I, S. 15.

„Im November 2020 haben wir nicht mit Wahrscheinlichkeiten gearbeitet. Wir waren alle noch hoffnungsvoll, dass die Verhandlungen in Doha Fahrt aufnehmen und zu einem Ergebnis führen können. [...] Aber auch wenn das Szenario 3 sehr unwahrscheinlich gewesen wäre, hätte man sich darauf vorbereiten müssen. Genau wie: Ein Kernkraftunfall ist sehr unwahrscheinlich; aber man muss sich darauf vorbereiten.“⁵⁵⁰⁶

Auch hinsichtlich der Ortskräfte bestand zwischen Berlin und Kabul Einigkeit in der Einschätzung. Da man den Verbleib plante, war eine Evakuierung nicht angedacht und auf absehbare Zeit sah man die Sicherheit des Flughafen Kabuls gegeben. So beschrieb Botschafter Zeidler den Planungsstand bis zum 11. Juli 2021 wie folgt:

„Das war nicht unsere Aufgabe. Wir haben uns an anderer Stelle darum bemüht, dass eben die Ortskräfte, die gefährdet waren, ausreisen konnten, und da ging es um ganz konkrete Ausreisen, eben nicht um eine hypothetische Planung für einen Evakuierungsfall. [...] Und zu dem Zeitpunkt gab es eben, wie gesagt, auch kommerzielle Flüge.“⁵⁵⁰⁷

Der Einfluss des Lagebildes aus Kabul auf die Wahrnehmung in Berlin schien aber bereits unter Botschafter Zeidler begrenzt zu sein. In seiner Befragung berichtete er, dass er Bundesaußenminister Maas zwar im April 2021 während dessen Reise durch Afghanistan begleitete, dieser jedoch inhaltlich von Botschafter Potzel beraten wurde und keine Gespräche mit Botschafter Zeidler führte.

Mit dem Amtsantritt des neuen krisenerfahrenen Gesandten Jan Hendrik van Thiel veränderte sich die Situation grundlegend. Herr van Thiel verstand seine Aufgabe weniger als Umsetzung einer politischen Zielsetzung, sondern machte seine Einschätzungen des Lagebildes deutlich abhängiger von der Dynamik der Lage vor Ort:

„Ich habe die Krise für sehr weit fortgeschritten eingeschätzt. Und ich habe deswegen die Aufgabe in erster Linie darin verstanden, die Botschaft auf das Endstadium vorzubereiten und die Abstimmung mit Berlin zu suchen, um dann handlungsfähig zu sein, wenn es denn so weit ist.“⁵⁵⁰⁸

Dieses Verständnis seiner Tätigkeit als Vorbereitung der Botschaft auf das Endspiel und die Evakuierung deutscher Staatsbürger passte jedoch oft nicht zu den weiterhin durch die Zentrale priorisierte politische Ziel der Stabilisierung Afghanistans. So führte Herr van Thiel weiter aus:

„Für mich hat sich der Handlungsbedarf, ehrlich gesagt, schon vorher ergeben. [...] Die Bundeswehr zieht ab und war ab Juni weg. Dann die Amerikaner. Die Amerikaner sind spätestens vom 11.09. raus. Dann die feste politische Absicht auf unserer Seite: Wir machen zivil weiter, als sei nichts passiert. [...] Ich bin mit dem festen Bild dahingegangen: Du musst diese Botschaft auf den Ernstfall vorbereiten. [...] Ich kam ja nun aus dem Einsatzführungskommando, und das Einsatzführungskommando hatte eine klare Linie, dem Auswärtigen Amt gesagt: Bringt eure Zahlen runter; denn im Fall der Evakuierung ist es, wenn ihr weniger seid, einfacher. [...] Ja, und dann eben die Botschaft insgesamt; aber das ging sehr schnell. Sicherlich gab es den einen oder die andere, die optimistischer waren, also der ganzen Sache noch mehr Zeit gegeben haben als ich vielleicht. Aber die Botschaft insgesamt, da haben alle an einem Strang gezogen, also dass wir bereit sein müssen, dass wir uns einstellen müssen.“⁵⁵⁰⁹

Das daraus resultierende Problem fasste van Thiel später generell zusammen:

„Es gibt eben auch unterschiedliche Lagebilder, weil es gibt auch Leute, die ganz normativ denken, die sagen: Es darf nicht passieren, die Republik darf nicht verschwinden. Wir haben die lange unterstützt. Da ist unser Geld drin. Es darf einfach nicht sein. [...] Und dann, was man sehen kann, am Ende hin immer eher bei den Diplomaten noch die Hoffnung: ‚Na, es gibt vielleicht noch die Wende‘, während die Leute, die mit der harten Sicherheit sich auseinandersetzten, da eigentlich sehr klar waren und sehr klare Ansagen gemacht haben, was den Zeithorizont angeht, der sich allerdings dann noch mal in der letzten Woche quasi ständig verkürzt hat.“⁵⁵¹⁰

Auf die Frage des Vorsitzenden Dr. Stegner:

⁵⁵⁰⁶ Stenografisches Protokoll 20/30 I, S. 17.

⁵⁵⁰⁷ Stenografisches Protokoll 20/30 I, S. 33.

⁵⁵⁰⁸ Stenografisches Protokoll 20/66, S. 79.

⁵⁵⁰⁹ Stenografisches Protokoll 20/66, S. 81.

⁵⁵¹⁰ Stenografisches Protokoll 20/66, S. 82.

„Können Sie sich erklären, warum Deutschland zu den letzten Nationen gehört hat, die diese Entscheidung getroffen haben?“⁵⁵¹¹

machte van Thiel dann deutlich, dass er dies nicht könne. Er habe viele notwendige Dinge – darunter beispielsweise Listen besonders gefährdeter Afghanen gefordert – die in Berlin abgelehnt oder zumindest nicht (bzw. zu spät) umgesetzt wurden:

„Kann ich, ehrlich gesagt, nicht beantworten. Da bin ich einfach der Falsche. Sie sehen in den Akten ja meine Empfehlungen und meine Dings - - Ich habe gebeten darum schon im Frühjahr, lange bevor ich vor Ort war, Listen zu machen, Positivlisten, für besonders gefährdete Afghaninnen. Ich habe gebeten, die Rotation auszusetzen. Die letzte Rotation hat drei Tage vorm Ende stattgefunden. Ich habe eine andere Linie. Warum das in Berlin anders gesehen ist, müssen Sie die fragen, die da in Berlin Verantwortung getragen haben und die Entscheidungen getroffen haben.“⁵⁵¹²

Dabei wurde Herr van Thiel auch in seiner Kritik an seinen Vorgesetzten sehr deutlich, die er zwar für „sympathisch“ hielt, wo er aber

„... nicht das Gefühl hatte, dass die Belange der Botschaft Kabul an erster Stelle waren. Aber genau das war meine Aufgabe: dafür zu sorgen, dass unsere Leute da heil bleiben und wir unseren Job machen. [...] Dann waren die natürlich eben auch weit weg. [...] Aber man muss eben akzeptieren, dass der Betrieb, den Sie ja auch sehr gut kennen, dessen Teil Sie ja auch sind hier in Berlin - - hat eben auch eine eigene Dynamik und eigene Gesetze, und da ist eben so Kabul oder was wir da machen, eben nur ein Teil der Wahrnehmung.“⁵⁵¹³

Eine zentrale Kritik van Thiels während seiner Befragung war, dass der Widerstand aus Berlin überwiegend auf einer wenig sachlichen Ebene erfolgte. Statt einer echten Diskussion habe es vielmehr eine grundsätzliche Ablehnung seiner Argumente aus den Fachbereichen gegeben:

„Aber ich habe mich wirklich bemüht, auf der Sachebene zu überzeugen, und gesagt: „Das ist die Bewegung, das ist das, das ist das“, und habe eigentlich keine Argumente zurückbekommen. So ein Lagebild kann man ja auch hinterfragen; auch mein Lagebild kann man hinterfragen. Aber da muss man auf die Sachebene gehen. Da muss man sich sagen: „Nee, die Armee ist widerstandsfähiger“, oder: „Nee, die politischen Divisionen sind überbrückbar“, oder so. Aber das kam nicht.“⁵⁵¹⁴

Der Zeuge sagte später aus, dass er bereits vor seiner Abreise aufgefordert worden war sein Lagebild nicht per DKOR-Bericht, sondern per E-Mail zu berichten. Er sei auch aufgefordert worden, nicht mehr „so“ kritisch zu berichten. In den Akten finden sich tatsächlich verschiedene Belege und Hinweise, die auf eine Einflussnahme der Leitung des AA auf die Berichte aus Kabul hindeuten:

„... hat sich die Lage in AFG und in der Stadt Kabul beständig verschlechtert. Die Botschaft hat darüber fortlaufend und auch in deutlichen Worten auf verschiedenen Kanälen und wie von der Zentrale gewünscht unterhalb der DKoR-Schwelle berichtet.“⁵⁵¹⁵

Hinsichtlich des Lagebildes verschärften sich die Berichte aus Kabul ab der Ankunft van Thiels deutlich. Er berichtete über die Dynamik des Vormarsches, kritisierte den Stand der Vorbereitungen für die Evakuierungen der deutschen Staatsbürger und mahnte die Erstellung von Listen für besonders gefährdete Afghanen an. So konstatierte Herr van Thiel in verschiedenen Dokumenten, dass die Vorbereitungen für die möglichen Evakuierungen deutscher Staatsbürger unzureichend seien. Er ging sogar so weit, gegen die Empfehlung der Zentrale, neue Sammelpunkte durch die BPol und die Botschaft Kabul prüfen zu lassen. Auch remonstrierte die Botschaft Kabul unter seiner Führung das Fehlen von Transportmöglichkeiten vom Sammelpunkt zum Fluchtpunkt Flughafen Kabul. Auch hinsichtlich der Einschätzung einer möglichen Signalwirkung berichtete Herr van Thiel eine andere Position der afghanischen Stellen und konterkarierte in dieser Mail offen die Einschätzungen des damaligen Sonderbeauftragten der Bundesregierung für Afghanistan und Pakistan. So schrieb er am 22. Juli 2021:

⁵⁵¹¹ Stenografisches Protokoll 20/66, S. 83.

⁵⁵¹² Stenografisches Protokoll 20/66, S. 83.

⁵⁵¹³ Stenografisches Protokoll 20/66, S. 84.

⁵⁵¹⁴ Stenografisches Protokoll 20/66, S. 83.

⁵⁵¹⁵ MAT A AA-8.38 VS-NfD, Bl. 77.

„Die Symbolwirkung von Charterern –die im DKOR m.E. massiv über-trieben erscheinen kann – ist mittlerweile jedenfalls völlig irrelevant geworden. FRA hat mil. Flugzeug geschickt, GBR sendet bisher einen in Zukunft drei Charter pro Woche, USA haben tausende Begünstigte per E-Mail direkt angeschrieben und werden ebenfalls eine sehr sichtbare massive Luftbrücke aufbauen. [...] die Symbolwirkung eines Charters ist vergleichsweise ein Lappalie und für das Überleben der ‚Republik‘ eine Marginalie.“⁵⁵¹⁶

Diese Einschätzung zu den internen afghanischen Prioritäten wurde im AA nicht gehört und fand daher keinen Eingang in das Lagebild der Regierung als Ganzes. Eine bedauerliche Fehleinschätzung, da es letztlich ein guter Indikator für die Selbstaufgabe des afghanischen Staates war. Besonders bedeutsam waren jedoch die Abweichungen von Thiels zum Lagebild der Situation in Afghanistan. So schrieb er am 23. Juli 2021 in einem Update zur Lage in Afghanistan:

„Fazit vorweg: Die sog. ‚Republik‘ befindet sich militärisch im Endspiel, fraglich ob USA noch eine Verlängerung herbeibomben können. [...] Wir müssen beschleunigen. Die Zeitachse insb. für den Worst-case verkürzt sich spürbar. Natürlich kann alles immer länger dauern als für den schlechtesten Fall prognostiziert; man kann im Leben auch einfach Glück haben. ‚Prudent planning‘ ist es aber auf den ‚Worst-case‘ eine realistisch umsetzbare Antwort aktuell parat zu haben. Es wird sich schnell weisen, ob dieses Szenario, das in einem letzten Anlauf von over the horizon erreichen will, was in 20 Jahren vor Ort nicht nachhaltig geschafft wurde, realistisch ist. Es gibt ‚Gläubige‘, h.E. allerdings erscheint dies nahezu ausgeschlossen. [...] Dass die ‚Republik‘ 5 vor 12 aufwacht und handlungsfähig wird, dürfte auch kaum mehr als frommer Wunsch bleiben, bisher gibt es keine ernsthaften Hinweise für eine solche ‚prise de conscience‘. H.E. viel wahrscheinlicher ist, dass die TLB eskalieren werden, weil die USA eskalieren; B52 und Konsorten könnten im Ergebnis gerade auch in Bezug auf die großen Städte, wo sie nicht zum Einsatz kommen können, eher als Brandbeschleuniger denn als peace maker wirken. Für Kabul bedeutet dies ggf. nicht ein schrittweises näher kommen einer Frontlinie in Richtung Stadtzentrum (entsprechende Trigger erscheinen dementsprechend unsinnig), sondern eine Eskalation von innerhalb der Stadt mit zwei Zielen: Green Zone und Flughafen. Evakuierungsplanungen mit großem zeitlichen Vorlauf, Einrichtung von extrem exponierten Zeltunterkünften auf dem [...] etc. Verlegung auf dem Landweg zum HKIA und dann ggf. auch noch in mehreren Rotationen sind vor diesem Hintergrund unrealistische und gefährliche Vorstellungen. Insgesamt gilt was Si-Experten sagen: Wenn wir auf ein Notfallevakuierung zu steuern ist im Vorfeld das meiste schief gelaufen. Anders herum, wenn wir evakuieren wollen, müssen wir anfangen, wenn wir -mit Überwinterungsteam- bleiben wollen – was h.E. der bessere Ansatz wäre – müssen wir uns politisch und praktisch jetzt darauf vorbereiten.“⁵⁵¹⁷

Laut Herrn van Thiel war jedoch der entscheidende Wendepunkt für ihn eine Runde mit internationalen „NATO, Militärs und Geheimdienst“ am 9. August 2021 gewesen. Dieses Gespräch dokumentierte Herr van Thiel am gleichen Tag:

„Die Botschaft hat darüber fortlaufend und auch in deutlichen Worten auf verschiedenen Kanälen und wie von der Zentrale gewünscht unterhalb der DKoR-Schwelle berichtet. Die Analysen und Prognosen in den Berichten haben sich bisher alle bestätigt. Wir haben jetzt (Stand 09.08.21) eine kritische Phase erreicht, die h.E. schnelles und entschiedenes Handeln auf Grundlage des überwiegend wahrscheinlichen Evakuierungsszenarios sind erforderlich. Der Zeithorizont - jederzeit bereit zur Evakuierung spätestens zum 31.08.21-ist uns dabei vorgegeben, nicht weil die Lageentwicklung nicht schneller oder entgegen bisherigen Trends auch langsamer verlaufen könnte, sondern weil dies der vor Ort allgemein akzeptierte Planungshorizont ist, von dem wir uns solange wir keine gesicherte Handlungsautonomie haben, nicht abkoppeln können. In und um Kabul verstärken die TLB ihre Positionen. INTEL besagt, dass sei in einer Phase des Pre-positioning und „Reconnaissance“ (einschl. ausspähen „westlicher“ Ziele) sich befinden. Sie wollen und laut Experten können Kabul wenn notwendig im September/Oktober auch militärisch nehmen. Die TLB setzen den Doha-Prozess fort, um die pol. International anerkannte Kapitulation („negotiated surrender“) der Republik zu erreichen, wenn diese ausbleibt, werden sie die mil. Kampagne zu ihrem logischen Ende in Kabul führen. [...] Präferierte Szenarien der Botschaft für die nächsten Monate wären: Überwinterung vor Ort selbständig (erste Priorität) oder in Kooperation mit anderen (UNAMA, EU; zweite Priorität) (Stufen 3 und 4a), hilfsweise Unterbringung in einem Nachbarstaat der Region (Stufe 4b).“⁵⁵¹⁸

Aus Sicht von Herrn van Thiel verschärfte sich die Lage in Kabul weiter. Ebenfalls am 9. kam „ein kleiner Nachschlag“ aus einem Gespräch von Thiels, dass den wahrscheinlichen Beginn der Kämpfe um Kabul auf September

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

⁵⁵¹⁶ MAT A AA-9.13 VS-NfD, Bl. 416 – 421.

⁵⁵¹⁷ MAT A AA-4.40 VS-NfD, Bl. 18 – 19.

⁵⁵¹⁸ MAT A AA-8.252 VS-NfD, Bl. 3 – 5.

(11. September letzter Termin Abzug USA) legte.⁵⁵¹⁹ Als Reaktion auf diese Berichte setzte die Bundeswehr ein Gespräch über den Planungsstand der Evakuierungen deutscher Staatsbürger an⁵⁵²⁰ und der Leiter des Krisenreaktionszentrum stellte fest:

„Damit wird offenhalten der Botschaft immer schwieriger“.⁵⁵²¹

Am 11. August 2021 schrieb Herr van Thiel eine E-Mail unter dem Titel „Alarmstufe dunkelgelb“ und berichtete vom Beginn der Botschaftsräumung durch die USA. Es heißt dort weiter:

„WERTUNG: Das darf –normativ!– nicht wahr sein, ist aber dennoch –faktisch– vielleicht nicht so ausgeschlossen, wie ich es meinen möchte, siehe wie sie Bagram dicht gemacht haben. Wir müssen das zweifelsfrei aufklären.“⁵⁵²²

Auch wenn Herr van Thiel selbst darum bat diese Informationen erst zu verifizieren und keine falsche Panik loszutreten, führte diese E-Mail zu direkten Gesprächen mit der US-Seite. Am 12. August schrieb Herr van Thiel in einer weiteren E-Mail, dass ihm gerade konkrete US-Planungen für eine Evakuierung vorgetragen worden seien: Zeitrahmen 25. August. In seiner Wertung schrieb er:

„WERTUNG: Ob die Stadt nun in 30, weniger oder mehr Tagen fällt, ist für uns erst einmal völlig bedeutungslos. Dass dieses Szenario bei Diensten und in den Medien so in den Vordergrund gerückt ist, ist verständlich. Für uns aber ist Evakuierungszeitpunkt entscheidend und der hängt, da wir bisher an den USA und TUR hängen, von diesen ab. Heute wurde klar, wenn Washington POL nicht reingrätscht, wird dieser Zeitpunkt eher vor dem 31.08. liegen.“⁵⁵²³

Diese Bewertung konnte Herr van Thiel allerdings nicht in die interne Vorbesprechung des AA am 12. August 2021 einbringen, da Herr Potzel und nicht er zu dieser geladen war. Herr Potzel präsentierte ein im Wesentlichen anderes Lagebild, so führte er u.a. aus:

„Kabul wird nicht einfach zu überrennen sein, Kämpfe sind zu erwarten. Einige Nachrichtendienste sagen Fall von Kabul in 30-90 Tagen voraus.“⁵⁵²⁴

Der Referatsleiter AP05 unterstützte diese positivere Interpretation, dass man noch Zeit habe:

„Mit militärischen Auseinandersetzungen in Kabul in einigen Wochen ist zu rechnen.“⁵⁵²⁵

Am gleichen Tag meldete Herr van Thiel die Alarmstufe Orange-Rot und berichtete, dass die britische Botschaft an den Flughafen verlegt werde (die Ankündigung der kanadischen Botschaft erfolgte kurz darauf). Seine Wertung:

„Bei aller meiner Altersmilde muss ich doch meinem Bedauern Ausdruck verleihen, dass den dringenden Appellen der Botschaft über längere Zeit erst in dieser Woche Abhilfe geschaffen wird. Ist noch immer alles gut jejangen, aber wenn das an irgendeiner Stelle diesmal schief gehen sollte, so wäre dies vermeidbar gewesen.“⁵⁵²⁶

Am 13. August 2021 brachte Herr van Thiel seine Bedenken – scheinbar vor der Sitzung des Krisenstabes – deutlich vor:

„Zeitschienen, Lagebilder, Praktische Voraussetzungen, Anforderungen, Kapazitäten; nichts passt zusammen. Bin gespannt, was entschieden wird. So geht es jedenfalls nicht, vor allem nicht in 2 Wochen.“⁵⁵²⁷

⁵⁵¹⁹ MAT A AA-8.252 VS-NfD, Bl. 19.

⁵⁵²⁰ MAT A AA-8.252 VS-NfD, Bl. 18.

⁵⁵²¹ MAT A AA-8.252 VS-NfD, Bl. 19.

⁵⁵²² MAT A AA-8.38 VS-NfD, Bl. 150.

⁵⁵²³ MAT A AA-8.38 VS-NfD, Bl. 164.

⁵⁵²⁴ MAT A AA-8.120 VS-NfD, Bl. 23 – 24.

⁵⁵²⁵ MAT A AA-8.120 VS-NfD, Bl. 23 – 24.

⁵⁵²⁶ MAT A AA-8.38 VS-NfD, Bl. 167.

⁵⁵²⁷ MAT A AA-8.38 VS-NfD, Bl. 207.

Nach der Sitzung berichtete er erneut zur Sicherheitslage der Botschaft und bestätigte, dass die Botschaft mit dem aktuellen Sicherheitskonzept maximal bis zum 31. August durchhalten könne. Auch gäbe es klare Signale der USA und NATO, dass Ausreisen über den Flughafen nur bis 31. August möglich seien.⁵⁵²⁸ Aus seinen E-Mails von diesem Tage wird deutlich, dass Herr van Thiel scheinbar auch nicht mit einer Übernahme Kabuls am 15. August rechnete, sehr wohl aber einen Fall vor dem 31. August als realistisch ansah. Dieses Lagebild war bis zum 14. August jedoch für das AA kaum akzeptabel, da dort die notwendigen Vorbereitungen für die Evakuierung erst anliefen und eine handlungsfähige Botschaft selbst am 13. August für die Durchführung der Charterflüge unerlässlich erschien. Auch ging man im AA scheinbar weiter von einer Sicherung des Flughafens durch die Türkei über den 31. August 2021 hinaus aus, obwohl sich dies zunehmend als unrealistisch darstellte. Am 14. August 2021 informierte der Sicherheitsberater der BPol, dass die US-Botschaft innerhalb von 72 Stunden verlassen werden sollte.⁵⁵²⁹ Herr van Thiel schrieb kurze Zeit später:

„MOA/MOU heißt, wir MÜSSEN JETZT FARBE BEKENNEN UND ENTSCHEIDEN; US oder autonom Deutsch von unserer Insel aus, auf der wir in einigen Tagen völlig auf uns allein gestellt sein werden. Wir sind im Szenario der mil. Evakuierung, wäre mein Interpretation“⁵⁵³⁰

Dieser Aussage gegenüber stand eine Intervention von Staatssekretär Berger, der aus dem Urlaub die Information ausgab, dass die USA den Schutz der Green Zone fortsetzen würden.⁵⁵³¹ Ab dem späten Nachmittag des 14. veränderte sich die Lageeinschätzung des AA drastisch und der Außenminister beschloss gegen Abend die Verlagerung und Teilevakuierung der Botschaft an den Hamid Karzai International Airport (HKIA). Ab diesem sehr späten Zeitpunkt waren das Lagebild der Botschaft und der Zentrale in Berlin aufgrund der neuen Tatsachen wieder weitgehend überlappend.

Es wurde trotzdem in den Befragungen und Akten sehr deutlich, dass persönliche Probleme insbesondere zwischen dem Referatsleiter AP05 Krüger, Botschafter Potzel, dem Afghanistan-Sonderbeauftragten Dr. Wieck und dem Geschäftsträger der Botschaft Kabul van Thiel dazu führten, dass die Informationen der Botschaft Kabul zumindest teilweise nicht berücksichtigt wurden. Im Verlauf der Befragungen entstand der Eindruck, dass große Teile des für Afghanistan zuständigen Personals im AA Herrn van Thiel als Fehlbesetzung betrachteten, obwohl dieser bereits Erfahrung im Land hatte. So ging beispielweise aus den Akten und Befragungen hervor, dass Herr van Thiel bereits vor seiner Abreise aufgefordert wurde, nur eingeschränkt, nicht zu kritisch und am besten nur per E-Mail zu berichten. Der Grund hierfür scheint offensichtlich: Im Gegensatz zur offiziellen Diplomatischen Korrespondenz (DKOR), welche direkt an andere Ressorts und die Leitung des AA geht, hatten Berichte per E-Mail einen eingeschränkten Verteiler auf Arbeitsebene. Insbesondere der designierte neue Botschafter für Afghanistan, Herr Potzel, schien mit seinem Vertreter mehr als unzufrieden. So empfand er ihn als jemand, der „verbrannte Erde“ hinterließ und sprach ihm die nötigen inhaltlichen Qualifikationen ab.⁵⁵³²

Er war jedoch keinesfalls der einzige offene Kritiker van Thiels, dieser schien bei der gesamten Leitung des AA in Ungnade gefallen zu sein. So initiierte Staatssekretärin Leendertse am 11. August 2021 die Prüfung eines Austauschs von Herrn van Thiel als Gesandten:

„AP-B-2 hat auf meine Bitte hin mit Herrn van Thiel gesprochen und zugesagt, ihn von der Zentrale aus enger anzubinden, damit solche Alleingänge in Zukunft unterbleiben. Gleichzeitig hat StSin L Abt. 1 gebeten, sich mal Gedanken über einen Ersatz zu machen, sollte es weiter schwierig bleiben.“⁵⁵³³

Auch Staatssekretär Berger sprach sich zu verschiedenen Gelegenheiten gegen Herrn van Thiel aus und wies beispielsweise Herrn Dr. Wieck an, dass dieser Herrn van Thiel wegen seiner Bewertungen rügen sollte:

„Können Sie bitte bei nächster Gelegenheit mündlich vT eine auf die Nuss geben. Ich möchte keine weitere Mail mehr von ihm haben die mehr enthält als rein faktische Aussagen.“⁵⁵³⁴ Herr Dr. Wieck antwortete: „Mache ich (wird nicht die erste ‚Nuss‘ sein...)“⁵⁵³⁵

⁵⁵²⁸ MAT A AA-8.38 VS-NfD, Bl. 212 – 216.

⁵⁵²⁹ MAT A AA-8.38 VS-NfD, Bl. 217 – 218.

⁵⁵³⁰ MAT A AA-8.38 VS-NfD, Bl. 229.

⁵⁵³¹ MAT A AA-8.38 VS-NfD, Bl. 236.

⁵⁵³² MAT A AA-8.563 VS-NfD, Bl. 63.

⁵⁵³³ MAT A AA-9.07 VS-NfD, Bl. 22.

⁵⁵³⁴ MAT A AA-9.07 VS-NfD, Bl. 456.

⁵⁵³⁵ MAT A AA-8.653 VS-NfD, Bl. 5.8

Auch Bundesminister Maas selbst schien wenig von Herrn van Thiel zu halten. So berichtete Herr van Thiel:

„Wenn wir jetzt mal von dem Bild ausgehen: Da sitzt der A 16er van Thiel und schreibt Dinge, die - vielleicht von B 9ern, B 6ern, B 1 lern, was weiß ich, oder Ministern oder wie auch immer - vielleicht nicht genauso in dieser Form passgenau formuliert sind, ja, dann kann das - - Das ist es im Prinzip. Also, ich kann Ihnen nur sagen: [...] Ich bin nach Berlin zurückgekommen, und dann ist mir berichtet worden, dass der Bundesminister sich von mir angegriffen gefühlt hat, weil - ich weiß nicht, ob es stimmt; aber so wurde mir gesagt - ich ihm angeblich widersprochen hätte zur Lage - wie gesagt, ich weiß gar nicht, was er gesagt hat; ich war am Flughafen, ich hatte keine Zeit, zu verfolgen, was in der Presse - - Ja, also da hieß es: Sie haben ihm ja widersprochen; er hat ja da eine Erklärung vor der Presse abgegeben, es wäre alles nicht vorhersehbar gewesen, und Sie haben ihm widersprochen. - Ja, okay. - Ich kann ihm nicht widersprochen haben, weil ich ja gar nicht wusste, was er gesprochen hat. Aber das zeigt nun mal, wie touchy das alles war.“⁵⁵³⁶

Die Ablehnung van Thiels war in Berlin scheinbar kein Geheimnis und wurde offen ausgesprochen. So schrieb Botschafter Potzel am 22. August 2021 anlässlich einer E-Mail van Thiels an Staatssekretär Berger:

„Danke, werde ich nachher gern noch ein wenig kommentieren. Schriftlich nach der Krisenstabssitzung, ohne Schaum vorm Mund.“⁵⁵³⁷

Dieser antwortete, vielleicht mit Hinblick auf einen möglichen Untersuchungsausschuss:

„Besser nicht schriftlich forsetzen“.⁵⁵³⁸

Dieser offene negative Umgang durch die Leitung des Hauses spiegelte sich auch in vielen der Befragungen der Arbeitsebene des AA zu Afghanistan wider. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion im Untersuchungsausschuss muss daher feststellen, dass es wenig überraschend ist, dass diese persönliche und fachliche Ablehnung des Geschäftsträgers dazu führte, dass dessen realistische aber für das AA problematische Bewertung der Lage kaum Widerhall fand.

Dies begann bereits direkt nach seinem Amtsantritt als Gesandter der Botschaft Kabul im Juli 2021. So mahnte Herr van Thiel beispielsweise die Erstellung von Listen besonders gefährdeter Afghanen noch im gleichen Monat an und beschrieb die Situation am Sammelpunkt für deutsche Staatsbürger mit drastischen Worten:

„Soweit ich es erinnere [...] hatten die vorgesehenen Sammelpunkte auf dem Botschaftsgelände; ich glaube, im Compound und auf dem Guard Field, also diesem zweiten, auf der gegenüberliegenden Seite, dieses offene Feld. Das war hochgradig problematisch aus zwei Gründen. Erstens mal fehlte die Infrastruktur. Also, wir hatten keine Zelte; wir hatten keine. Das war also - - Es fehlte - - Auch die Versorgungslage hätte nicht gereicht, wenn wir jetzt von paar Hundert - von Tausenden gar nicht zu sprechen - - Aber selbst wenn wir von ein paar Hundert ausgehen, hätten wir - - hatten wir nicht genug Wasser. Wir hatten, glaube ich, [abgelaufene] EPas, 250, 253. Also, das wäre - - Nach zwei, drei Tagen hätten wir nichts mehr zu essen gehabt. Also, das passte. Sagen wir mal: Die Idee war da, aber die Infrastruktur war nicht mit der Idee kongruent. - So, das war das eine Problem. Das andere Problem war: Sammelpunkt Botschaft. Und was dann? Was dann? [...] Ist ja schön, wenn ich da 400, 500 Leute habe in ungehärteten Zelten - die ich auch nicht hatte. Aber angenommen, ja, wir bringen die irgendwie so unter, wir beschaffen Zelte: Was mache ich denn mit denen, wenn geschossen wird? Was mache ich mit denen? Ich kann die ja nicht ungeschützt draußen lassen. Wenn wir Tote oder Verletzte auf dem Botschaftsgelände - - Was mache ich mit denen? - So. Und dann: Wie kriege ich die zum Flughafen?“⁵⁵³⁹

Auch vor diesem Hintergrund schlug Herr van Thiel nach Rücksprache mit Botschafter Potzel vor, dass er persönlich mit den Taliban-Vertretern in Kabul über Sicherheitszusagen für die Botschaft und die Ortskräfte sprechen könne. Keines dieser Themen wurde in Berlin gutgeheißen. Die Liste mit besonders gefährdeten Afghanen wurde in der Woche der militärischen Evakuierung in einer Blutsturzakation erarbeitet, was letztlich dazu führte, dass sie erst nach der militärischen Evakuierung Anfang September fertig wurde. Die Sicherheit der deutschen Staatsbürger im Falle einer Evakuierung wurde nur am Rande behandelt, auch da der Sammelplatz laut dem zuständigen Leiter des Krisenreaktionszentrums alternativlos war. Herr van Thiel hatte allerdings drei Alternativen

⁵⁵³⁶ Stenografisches Protokoll 20/66, S. 105.

⁵⁵³⁷ MAT A AA-9.04 VS-NfD, Bl. 172.

⁵⁵³⁸ MAT A AA-9.04 VS-NfD, Bl. 172.

⁵⁵³⁹ Stenografisches Protokoll 20/66, S. 120.

identifiziert und ließ diese prüfen. Direkte Gespräche van Thiels mit den Taliban fing Botschafter Potzel, nachdem er scheinbar erst positive Signale gesendet hatte, schnell ein.

Es ist somit nur konsequent, dass in den entscheidenden Tagen die Einschätzungen von Herrn van Thiel von kaum jemanden im AA ernst genommen wurden – bis hin zu seinen Einlassungen am 13. August 2021. Das fehlende Gewicht van Thiels zeigte sich auch daran, dass er als Geschäftsträger der Botschaft Kabul zu keinem der beiden wichtigen Hausgespräche zu Afghanistan des AA am 12. oder 14. August 2021 zugeschaltet wurde. Diese waren jedoch für die Willensbildung der Leitung des AA entscheidend. So wurden in der Sitzung des 12. August 2021 die Entscheidungen des Krisenstabes für den 13. August 2021 vorformuliert und am 14. August 2021 beschloss man die Verlegung der Botschaft an den Flughafen Kabul – ohne Rücksprache mit Herrn van Thiel.

Diese Verlegung hatten Herr van Thiel und der Sicherheitsberater der BPol schon seit dem 13. August 2021 gefordert. Am 14. August 2021 hatte sich der Präsident der BPol und das BMI dieser Forderung angeschlossen. Umso irritierender war, dass der designierte Botschafter Potzel scheinbar am Nachmittag des 14. August 2021 in eigener Verantwortung versuchte, erst Herrn van Thiel zu einem Verbleib in der Botschaft zu überzeugen. Als dieser die Idee als unrealistisch ablehnte, versuchte Botschafter Potzel den Sicherheitsberater der BPol hinter dem Rücken van Thiels zu einem Verbleib zu bewegen.⁵⁵⁴⁰ Hierbei soll er auch militärische Unterstützung versprochen haben, die in dieser Form und zu diesem Zeitpunkt nach Aktenlage offenbar weder mit dem BMVg abgesprochen noch mandatiert war.⁵⁵⁴¹

Bundesminister Maas und sein Büro waren von diesen Problemen mit Herrn van Thiel informiert. So schrieb die für Personal zuständige ALin 1 am 15. August 2021 an das Ministerbüro:

„... ganz im Vertrauen: In den letzten Krisenstabssitzungen wurde die Bo Kabul nicht gerade nett behandelt. vThiel mag nerven, aber letztlich hatte er ja — im Gegensatz zu den zahlreichen und ausführlich angehörten BND-Kollegen und den überoptimistischen AP05ern sehr recht, nur wurde er kaum angehört.“⁵⁵⁴²

Aus Sicht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion ergab sich durch die große Zahl der Befragungen und auf der Basis vieler Fundstellen in den Akten des AA die erschütternde Erkenntnis, dass die persönlichen Differenzen und die Ablehnung van Thiels zumindest einen negativen Effekt auf die Akzeptanz der Warnungen aus Kabul hatten – im schlechtesten Falle vielleicht sogar dazu führten, dass diese ignoriert wurden.

Leider wurde die Zentrale in Berlin in dieser Frage nicht den Ansprüchen des eigenen Bundesministers gerecht, der in seiner Befragung feststellte:

„Aber das soll natürlich in einem konstruktiven Dialog geschehen. Und dort, wo es aufgrund von persönlichen Reibereien Dissonanzen gibt, die einen in der Sache aufhalten, dann hat eine Zentrale die Aufgabe, das abzustellen.“⁵⁵⁴³

So fasste der Gesandte van Thiel seine emotionale Bewertung der Lage wie folgt zusammen:

„Da hat sich halt dieses Gefühl, was, glaube ich, bestimmt auch irgendwo mal in der Presse vorkam, verstärkt: Wir sind auf uns selbst gestellt, wir sind allein. Wir müssen halt das machen, was man machen muss. Und die machen da ihr Ding in ihrer Bubble. Wir sind in unserer Bubble, und wenn wir nicht zueinanderkommen, müssen wir halt weitermachen. [...] Aber es war schon für mich ein unangenehmer Moment, der eigentlich nur noch gesteigert wurde am Tag danach, wo man mich überhaupt nicht mehr dazugeschaltet hatte. Das war dann sozusagen der Endpunkt, wo mir klar wurde: Die wollen dich nicht. Die wollen nicht hören, was du zu sagen hast. Die wollen das nicht, und die machen ihr Ding“⁵⁵⁴⁴

Die absichtliche Unterordnung des Lagebildes unter die politische Willensbildung führte dazu, dass das AA über einen langen Zeitraum hinweg das wohl positivste Lagebild unter den deutschen Ressorts vertrat. Dieses Bild blieb auch bis in den Sommer 2021 hinein nach außen relativ stabil. Im Kern ging man davon aus, dass die afghanische Regierung in Kabul für eine längere Zeit an der Macht bleiben würde. Das Büro des Bundesministers erwartete sogar noch bis zum 15. August 2021 die Bildung einer gemeinsamen Regierung aus Taliban und Republik. Auch rechnete das AA in Berlin Mitte August nicht mit einem kurzfristigen Fall Kabuls vor Ende 2021.

⁵⁵⁴⁰ Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 1, S. 60.

⁵⁵⁴¹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/62 I, S. 81 – 81.

⁵⁵⁴² MAT A AA-9.121 VS-NfD, Bl. 58.

⁵⁵⁴³ Stenografisches Protokoll 20/95, S. 114.

⁵⁵⁴⁴ Stenografisches Protokoll 20/66, S. 90 – 91.

Die zugrundeliegende positive Einschätzung der Widerstandsfähigkeit der afghanischen Regierung ergab sich nicht nur aus den diplomatischen Bemühungen, die afghanische Seite zu stabilisieren. Es war auch die notwendige Grundlage für die Rechtfertigung des Verbleibs der deutschen diplomatischen Vertretung sowie der Entwicklungshilfe in Afghanistan. Jedoch hatte dieses positive Lagebild intern immer wieder Risse. Es wurden wiederholt deutlichste Zweifel, auch auf höchster Ebene, an dieser politisch getragenen Einschätzung geäußert. So belegte ein Austausch zwischen Staatssekretär Berger und dem Leiter der Abteilung 2, Jens Plötner, dass der Staatssekretär sich bereits im Juni 2021 darüber im Klaren war, dass das AA auf ein Großschadenerschlag in Afghanistan nicht vorbereitet war – Zitat Plötner:

„was ist dein Gefühl: sind wir für den Sommer auf den worstcase vorbereitet? TLB überrennen eine Reg. position nach der anderen, Kabul fällt?“⁵⁵⁴⁵

Berger antwortete Plötner:

„Für so ein Extremszenario sicherlich nicht.“⁵⁵⁴⁶

Weder Staatssekretär Berger noch Herr Plötner konnten in ihren Befragungen erklären, warum diese deutliche und extreme Einschätzung nicht zu einem radikalen Umdenken des eigenen Vorgehens führte. Es bleibt ein einzigartiger Beleg für die Unterordnung des eigenen Lagebildes und der notwendigen Vorbereitungen unter die politische Zielsetzung und die Vermeidung aller Vorgänge, welche die Umsetzung der gehegten Hoffnungen vermeintlich negativ beeinflussen könnten. Das AA hätte besonders hier von einem Lessons Learned Prozess profitieren können, denn eine Trennung von objektiver Berichterstattung und operativem diplomatischen Geschäft scheint nach den verheerenden Fehlern in Afghanistan unabdingbar.

1.2 Das Lagebild des Verteidigungsministeriums

„Die sukzessive Übernahme der Macht in AFG durch die TLB wird – unabhängig vom gewählten COA der USA/ NATO – als wahrscheinlich bewertet.“⁵⁵⁴⁷

Aus einer Analyse zur Risiko- und Bedrohungsbeurteilung - BMVg

Afghanistan war über 20 Jahre hinweg der größte Auslandseinsatz der Bundeswehr und entsprechend das wichtigste Einsatzgebiet. Das BMVg hatte über die Jahre ein sehr breites Lagebild zur Entwicklung in Afghanistan. Zentral dafür waren die Einschätzungen des Militärischen Nachrichtenwesens, das als Teil der Streitkräfte die Aufgabe hat, die Lageentwicklung in den Einsatzgebieten der Bundeswehr zu beobachten und zu bewerten. Dazu standen Erkenntnisse aus verschiedensten Quellen zur Verfügung – auch aus dem Austausch mit den Verbündeten und dem BND. Im BMVg legte das Militärische Nachrichtenwesen regelmäßig Lagemeldungen, Kurzanalysen und Lagebilder zur Situation in Afghanistan insbesondere mit Blick auf die Entwicklung der Sicherheitslage und der zunehmenden Raumkontrolle der Taliban, aber auch den Fortgang der innerafghanischen Friedensgespräche vor.

Insbesondere legte das BMVg (in Abstimmung mit dem BND) regelmäßig eine aktuelle Bedrohungskarte für Afghanistan vor, in der das Risiko gewaltsamer oder krimineller Aktionen gegen westliche Staatsangehörige, internationale und nationale Sicherheitskräfte sowie Angehörige der staatlichen Administration bewertet wurde. Erkennbar wird hier über die Jahre 2020 und 2021, dass gerade im Norden des Landes die Sicherheitslage sich kontinuierlich verschlechterte. Diese Karte wurde auch den Unterrichtungen des Parlaments beigelegt.

Im BMVg hielt man auch kurz nach Abschluss des Doha-Abkommens die Prognose aufrecht, dass

„die TALIBAN ihre derzeitige Vorgehensweise fortsetzen und – äquivalent zu den USA-TALIBAN Gesprächsrunden in Doha – ihre Angriffe während der Gespräche sogar noch intensivieren werden, um so den Druck auf die AFG Regierung bzw. ihre Verhandlungspartner zu erhöhen.“⁵⁵⁴⁸

⁵⁵⁴⁵ MAT A AA-9.13 VS-NfD, Bl. 174 – 180.

⁵⁵⁴⁶ MAT A AA-9.13 VS-NfD, Bl. 174 – 180.

⁵⁵⁴⁷ MAT A BMVg-3.55 VS-NfD, Bl. 64 – 69.

⁵⁵⁴⁸ MAT A BMVg-3.55 VS-NfD, Bl. 54 – 57.

Auch für die innerafghanischen Friedensverhandlungen zeichnete man bereits im März 2020 ein negatives Bild, dass sich nach Einschätzung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion im Rückblick in vielen Punkten mit der Realität deckte. So wurde die erwartete Entwicklung unter anderem folgendermaßen beschrieben:

„Die TLB halten weiterhin an ihrem strategischen Ziel der Wiedererrichtung des Islamischen Emirates fest. [...] Aus einer Position der Stärke heraus sind die TALIBAN jederzeit bereit, die Verhandlungen abzubrechen und zum militanten und militärischen Kampf zurückzukehren. [...] Angriffe der TLB gegen GIROA und ANDSF werden, vor allem da der Gefangenenaustausch nicht begonnen hat bzw. abgeschlossen wurde, nahezu sicher weiter fortgesetzt. Durch das Abkommen fühlen sich die TLB nicht zum Gewaltverzicht gegenüber den ANDSF verpflichtet. [...] Bis zum Beginn der inner-afghanischen Verhandlungen und auch währenddessen wird sich die Gewalt fortsetzen und ggf. temporär noch erhöhen. Damit versuchen sich beide Seiten, hier aber vor allem die TLB, durch steigende Raumkontrolle in eine bessere Verhandlungsposition zu bringen. [...] Mit fortschreitender Zeit ohne ein echtes inner-afghanisches Friedensabkommen, bei gleichzeitig anhaltendem Abzug der internationalen Truppen, verringert sich der Druck auf die TLB. [...] Die sukzessive Übernahme der Macht in AFG durch die TLB wird – unabhängig vom gewählten COA der USA/ NATO – als wahrscheinlich bewertet.“⁵⁵⁴⁹

Ende April 2020 wurden im BMVg die Entwicklungen unter den neuen Rahmenbedingungen des Doha-Abkommens zusammengefasst.⁵⁵⁵⁰ Nach Abschluss des Doha-Abkommens gebe es vermehrt Angriffe der Taliban gegen afghanische Sicherheitskräfte vor allem im Süden und Norden des Landes. Es komme zum Einsatz des gesamten Spektrums von symmetrischer über asymmetrische Kriegsführung bis hin zu Propaganda durch die Taliban. Sie nutzten einen Mix aus staatlichen Maßnahmen, Großangriffen und gezielten Tötungen und hätten ihre Raumkontrolle im Norden Afghanistans ausgeweitet. In der Corona-Pandemie (von den Taliban als Strafe Gottes betrachtet) seien die Taliban als quasi-staatlicher Akteur aufgetreten, hätten sich um die lokale Bevölkerung gekümmert (Information, Verteilung von Hygieneartikeln) und einen Waffenstillstand für Regionen ausgesprochen, die von einem Pandemie-Ausbruch betroffen seien. Der IS in Afghanistan (Islamischer Staat Khorasan Province) werde durch die Taliban weiterhin massiv bekämpft, schaffe es aber in Kabul und an anderen Orten Anschläge zu verüben. Ziel sei es, den Friedensprozess zu stören und enttäuschte Taliban-Kämpfer für sich zu gewinnen. Die afghanischen Sicherheitskräfte hätten sich auf die Sicherung von Provinz- und Distrikthauptstädten sowie großen Verbindungsstraßen verlagert. Ohne Luftunterstützung der USA und angesichts der Einschränkungen durch die Pandemie würden die afghanischen Kräfte keine Raumkontrolle über diese Bereiche hinaus erlangen. In der Folge könnte eine vermehrte Zunahme der US-Luftangriffe den Friedensprozess massiv stören. In der Summe wirke die Corona-Pandemie wie ein Katalysator: Die Einsatzbereitschaft der afghanischen Sicherheitskräfte könnte sinken (Ausfall von kritischen Einheiten/Logistik), die Raumkontrolle zugunsten der Taliban könnte sich beschleunigen, Sekundärfolgen (Gesundheitssystem, Todesfälle) könnten den Rückhalt der Regierung weiter schwächen.

Die Szenarienanalyse des BND von Ende 2020 zum Fortgang des Friedensprozesses, in der dieser die Errichtung eines Emirats 2.0 durch die Taliban als eher wahrscheinlich betrachtete, wurde auch im BMVg inhaltlich geteilt.⁵⁵⁵¹ Man ging davon aus, dass die Taliban weiter eine „Fight and Talk“-Strategie anwenden, die Provinz- und Distriktzentren isolieren und nach Abzug der internationalen Truppen die Zentren einnehmen. Parallel dazu würden die Taliban in eroberten Gebieten quasi-staatliche Strukturen aufbauen. Weiter kommt das Militärische Nachrichtenwesen zu der Einschätzung:

„Eine Eroberung der Hauptstadt KABUL steht eher am Ende dieses Szenarios, sofern die Sicherheitskräfte, die KABUL absichern, nicht vorher zusammenbrechen und eine zeitigere Einnahme ermöglichen.“

Eine inklusive Regierung sei dagegen unwahrscheinlich und

„nur nach den Vorstellungen der TALIBAN denkbar: Errichtung eines Emirates unter Führung der TALIBAN und Integration anderer – was einer Aufgabe durch die AFG Regierung voraussetzt.“⁵⁵⁵²

Anfang 2021 wurde über die Haltung der Taliban zu einem Verbleib der internationalen Truppen über April hinaus berichtet. Demnach sei davon auszugehen, dass die Sicherheit der internationalen Truppen bei einer Einigung zwischen den USA und den Taliban über den Verbleib internationaler Truppen für eine

⁵⁵⁴⁹ MAT A BMVg-3.55 VS-NfD, Bl. 64 – 69.

⁵⁵⁵⁰ MAT A BMVg-3.55 VS-NfD, Bl. 200 – 207.

⁵⁵⁵¹ MAT A BMVg-3.65 VS-NfD, Bl. 19 – 21.

⁵⁵⁵² MAT A BMVg-3.65 VS-NfD, Bl. 19 – 21.

Terrorbekämpfungsmission gewährleistet bleibt. Ebenso wenn es sich um eine Situation handele, in der die internationalen Truppen lediglich mehr Zeit für den Abzug benötigten.⁵⁵⁵³ Anfang April 2021 ging das Militärische Nachrichtenwesen davon aus, dass trotz Erklärungsversuchen des AA zur Mandatsverlängerung für die Bundeswehr eine ernstzunehmende Gefahr durch Taliban-Angriffe für die Bundeswehrsoldaten bestehe:

„Ein massiver, gut vorbereiteter, dennoch sehr überraschender Angriff auf das Camp MARMAL ab dem 1. Mai 2021, mit klarer Tötungs- und Entführungsabsicht, gerät dabei immer mehr in den Bereich des Möglichen.“⁵⁵⁵⁴

Da die Bundeswehr im Rahmen des RS-Mandats Verantwortung in der Ausbildung und Beratung der afghanischen Streitkräfte hatte, wurde auch deren Zustand angesichts des Erstarkens der Taliban regelmäßig in den Blick genommen. So bewertete das BMVg im März 2021 die Lage der afghanischen Streitkräfte zwiespältig.⁵⁵⁵⁵ Einerseits hätten insbesondere die afghanischen Spezialkräfte und die Luftstreitkräfte deutliche Fortschritte erzielen können und eigene Operationsfähigkeiten ausgebaut. Andererseits sei weiterhin Ausbildungs- und Beratungsleistung sowie materielle und finanzielle Unterstützung erforderlich. Bei der Operationsführung der afghanischen Sicherheitskräfte sah das BMVg erhebliche Schwächen, die zu personellen Verlusten im Einsatz führten. Die anhaltenden Verluste könnten nicht ausgeglichen werden, was in der Konsequenz die Einsatzbereitschaft gefährde. Außerdem gebe es Defizite in der Führungsleistung und Korruptionsbekämpfung. Im Ergebnis werde

„es auf absehbare Zeit weder den Taliban noch den ANDSF gelingen, den Konflikt in AFG auf militärischen Weg zu lösen.“

In einem Sprechzettel für den Verteidigungsausschuss resümierte das BMVg ferner:⁵⁵⁵⁶

„Die Bundesregierung geht davon aus, dass die afghanischen Sicherheitskräfte auf weitere Sicht noch nicht ohne internationale militärische und finanzielle Unterstützung in der Lage sind, die Bevölkerung Afghanistans im gesamten Staatsgebiet zu schützen.“

Nach der Entscheidung von US-Präsident Biden im April 2021 und der klaren Perspektive eines Abzugs der internationalen Truppen im Sommer 2021

„konnte man eine direkte Reaktion auch der afghanischen Sicherheitskräfte sehen – die ist auch sehr viel in den Medien diskutiert worden – und zwar ging es hier um den Raumverlust, den die Sicherheitskräfte erlitten haben,“

so ein für die Lagebilderstellung zuständiger Offizier des BMVg gegenüber dem Untersuchungsausschuss.⁵⁵⁵⁷

Unter anderem im Mai 2021 bilanzierte man im BMVg eine massive Zunahme der Raumkontrolle durch die Taliban.⁵⁵⁵⁸ Insgesamt seien mehr als die Hälfte der Distrikte umkämpft. 17 von 34 Provinzhauptstädte seien von Einschließung bedroht. Insbesondere habe die Raumkontrolle der Taliban um Kabul zugenommen. Die Taliban versuchten, die kritische Infrastruktur zu kontrollieren. Die Versorgung Kabuls sei so mittelfristig gefährdet, ebenso das Nachführen von Verstärkungskräften für die afghanische Armee und die Sicherheitskräfte. Ein Angriff der Taliban auf Kabul werde so unnötig, weil die Stadt durch Unterbindung der Versorgungswege zur Aufgabe gezwungen werden könne. Insgesamt hätten die afghanische Armee und Sicherheitskräfte in drei Jahren 30 Prozent ihrer Raumkontrolle im Land eingebüßt.

Im Juni 2021 bemerkte das BMVg in einem Sprechzettel für die Staatssekretärsrunde zu Afghanistan, dass afghanische Streit- und Sicherheitskräfte weiter hohe Verluste erlitten.⁵⁵⁵⁹ Insbesondere seien die Spezialkräfte und die Luftstreitkräfte betroffen und stark eingeschränkt. Die teils prekäre Versorgungslage der Einsatzkräfte verringere den Einsatzwert weiter. Dies führte dazu, dass die afghanischen Sicherheitskräfte dann ab Juli 2021 rapide Raumverluste hinnehmen mussten.

⁵⁵⁵³ MAT A BMVg-3.66 VS-NfD, Bl. 27 – 30.

⁵⁵⁵⁴ MAT A BMVg-3.69 VS-NfD, Bl. 140 – 141.

⁵⁵⁵⁵ MAT A BMVg-4.124 VS-NfD, Bl. 86 – 88.

⁵⁵⁵⁶ MAT A BMVg-4.124 VS-NfD, Bl. 86 – 88.

⁵⁵⁵⁷ Stenografisches Protokoll 20/7 I, S. 14.

⁵⁵⁵⁸ MAT A BMVg-3.70 VS-NfD, Bl. 3 – 5.

⁵⁵⁵⁹ MAT A BMVg-5.05 VS-NfD, Bl. 222 – 223.

In den Zeugenvernehmungen des Untersuchungsausschusses wurde rückblickend unterstrichen, dass wegfallende Luftunterstützung durch die USA die Streitkräfte erheblich schwächte. Ferner stellte sich die Wartung von Fluggeräten der afghanischen Luftstreitkräfte als Problem dar, da die USA ihre Kontraktoren in diesem Bereich aus Afghanistan zurückzogen. So berichtete ein Offizier aus dem BMVg dem Untersuchungsausschuss:

„Zum Zeitpunkt des Doha-Abkommens bestand noch immer das sogenannte strategische Patt, das heißt, die Taliban und die afghanischen Sicherheitskräfte haben sich einigermaßen ausgeglichen. Es gab immer mal hier und da Geländegewinne. Jedoch war zu diesem Zeitpunkt schon klar, dass die afghanischen Streitkräfte insbesondere - das haben wir ja auch in den Dokumenten dargelegt - langfristig von externer Unterstützung abhängig sein würden, das heißt einmal durch Ausbildung, aber auch vor allem finanziell. Sie waren hoch technisch ausgerüstet, und das ist natürlich auch kostenintensiv.“⁵⁵⁶⁰

Ende Juni 2021 erstellte das BMVg vor allem auf Grundlage von öffentlich zugänglichen Informationen und Analysen angesichts der zunehmenden Schwächung der afghanischen Regierung, angesichts des Vorrückens der Taliban und der sich teilweise in Auflösung befindlichen afghanischen Armee ein Lagebild für die Morgenlage.⁵⁵⁶¹ Die Spezialkräfte seien stark abgenutzt, die Luftwaffe kaum mehr vorhanden. Die Armee ziehe sich aus Taliban-Gebieten und umkämpften Regionen zurück, so dass die Taliban ihre Eroberungen fortsetzten. Dadurch gelangten Waffen und Gerät in Reichweite der Taliban.

Die mediale Berichterstattung werde zu einem negativen Katalysator der Lage und beschleunigte die Entwicklungen. Mittel- und langfristig erwartete man gemäß dieser Analyse, dass die Moral, der Einsatzwert und die Einsatzbereitschaft der afghanischen Armee und der afghanischen Sicherheitskräfte weiter abnehme, insbesondere nach dem Abzug der internationalen Truppen. Es komme wahrscheinlich zu einer Unterwanderung staatlicher Gewalt und Kontrolle durch Bewaffnung von Milizen und Separat-Absprachen von Politikern und Entscheidungsträgern mit den Taliban. Die afghanische Regierung werde zersplittern und die Eliten sich absetzen. Das Vorrücken der Taliban werde sich wahrscheinlich verlangsamen, da sie Parallel-Verwaltungsstrukturen aufbauen.

„Aufgrund der Dynamik der Lageentwicklung sowie der fortschreitenden Erosion der ANDSF, insbesondere der Key Enabler, ist mit einem Eintritt dieses Szenarios jedoch nicht erst nach mehr als 24 Monaten [nach Abzug der internationalen Truppen], sondern bereits innerhalb von zwölf Monaten zu rechnen. Dieser Zeitrahmen kann sich bei weiter anhaltender Dynamik weiter verkürzen, aber auch durch Gegenmaßnahmen z.B. der USA wieder verlängern.“⁵⁵⁶²

Die Errichtung eines Emirats 2.0 wurde in dieser Analyse ab Frühjahr 2022 gesehen.

Die detaillierte Lagebilderstellung zu Afghanistan lief ab Juni 2021 mit dem Abzug der letzten deutschen Soldaten aus, da das Land ab diesem Zeitpunkt kein Einsatzgebiet mehr war und die Bundeswehr keine eigenen Zugänge und keine eigene Sensorik mehr vor Ort hatte. Entsprechend gab es auch keinen Analyseschwerpunkt mehr. Insbesondere zur Lageentwicklung im Zusammenhang mit der Militärischen Evakuierungsoperation im August 2021 wurde dann im BMVg ausführlich berichtet.

1.3 Das Lagebild des BMZ und der GIZ

„Ich kann sagen: Bis 10 Uhr am 15. August hielt ich es für sehr unwahrscheinlich, dass die Taliban die Stadt an dem Tag oder in den nächsten Tagen einnehmen.“⁵⁵⁶³

Leiter Risk Management Office Afghanistan – GIZ

Im BMZ befasste sich die zuständige Fachabteilung auf Anforderung von Entwicklungsminister Dr. Müller früh mit der Frage, wie sich die Lage in Afghanistan nach dem Abschluss des Doha-Abkommens Ende Februar 2020 entwickeln könnte. Sein Haus kam zur Einschätzung, dass der Weg zu einem tragfähigen Frieden lang und unsicher sei, da es kein gemeinsames Verständnis der Konfliktparteien über die Zukunft des Landes gebe.⁵⁵⁶⁴

⁵⁵⁶⁰ Stenografisches Protokoll 20/7 I, S. 14.

⁵⁵⁶¹ MAT A BMVg-3.73 VS-NfD, Bl. 50 – 57.

⁵⁵⁶² MAT A BMVg-3.73 VS-NfD, Bl. 50 – 57.

⁵⁵⁶³ Stenografisches Protokoll 20/34, S. 26 – 27.

⁵⁵⁶⁴ MAT A BMZ-3.42 VS-NfD_Austausch, Bl. 5 – 7.

Schon im März 2020 hatte das BMZ eine realistische Einschätzung zur langfristigen Lageentwicklung in Afghanistan. In einer Ministervorlage wurde unterstrichen, dass das Doha-Abkommen das Ende des Militäreinsatzes nicht mit einer Friedenslösung verknüpft.⁵⁵⁶⁵

„Vor diesem Hintergrund ist nicht damit zu rechnen, dass es kurzfristig zu einem Ende der Gewalt kommen wird. Ebenso wenig ist mit einem schnellen Friedensschluss zu rechnen.“

Daraus ergaben sich nach Einschätzung des BMZ drei mögliche Entwicklungsszenarien mit möglichen Schlussfolgerungen: (1) Kein Friedensschluss und fortdauernde Kämpfe – dafür galt:

„Politisch sollten wir die gewählte Regierung weiterhin stützen und unsere Mittel an die Umsetzung von vereinbarten Reformfortschritten knüpfen. Operativ blieben wir je nach Sicherheitslage weiterhin in der Lage, an die aktuelle Situation angepasste, [...] Programme umzusetzen.“

(2) Friedensschluss und Regierung unter Beteiligung der Taliban – dafür wurde empfohlen:

„Politisch sollten wir einer neuen Regierung unsere Bedingungen der Zusammenarbeit deutlich kommunizieren und [...] daran knüpfen, ob eine neue Regierung sich an die Menschenrechte hält und die politischen Fortschritte der vergangenen 19 Jahre respektiert. Operativ würde die deutsche EZ [...] den Friedensprozess und den wirtschaftlichen Wiederaufbau zu unterstützen [...]“

(3) Taliban übernehmen die Macht/eventuell Bürgerkrieg – dafür ergab sich als Strategie:

„Politisch sollten wir unsere EZ aussetzen, wenn die Taliban international nicht anerkannt werden oder nicht bereit sind, unsere Grundsätze und Bedingungen (insbesondere Frauen- und Menschenrechte) für eine Zusammenarbeit zu akzeptieren. [...] Operativ würden wir in dieser Situation Ansätze der Not- und Übergangshilfe ausbauen und die Umsetzung über NROen stärken.“

Im Ergebnis rechneten die Fachleute des BMZ nicht damit, dass es zu einem Friedensschluss kommen würde. Als wahrscheinlicher betrachteten sie fortdauernde Kämpfe im Land oder eine Machtübernahme durch die Taliban verbunden mit einer bürgerkriegsähnlichen Lage.

Auf operativer Ebene verfügten BMZ und GIZ über ein eigenes und argumentativ, gerade zum Schluss des Einsatzes, vielleicht sogar über das beste Lagebild zur Entwicklung in der Fläche. Zuständig für die Gewinnung der Informationen und die Auswertung zeichnete sich für Afghanistan vor allem das Risk Management Office (RMO) der GIZ. Dies war zwar mit seinen ungefähr 400 Mitarbeitern disziplinarrechtlich dem Landesdirektor der GIZ für Afghanistan unterstellt, aber in der Erstellung seiner Bewertung der Sicherheitslage und den Sicherheitsempfehlungen unabhängig.⁵⁵⁶⁶ Die Aufgaben beschrieb der Leiter des RMO Afghanistan dabei als sehr umfassend:

„Um in diesem Kontext eine Beratungsinstanz zu haben, einmal was die personelle Sicherheit der Mitarbeitenden angeht, aber auch was die Entscheidungsberatung der Entscheidungstragenden angeht, also sowohl in der GIZ, auch im BMZ, wurde dann das Risk Management Office geschaffen. Die Aufgaben waren in erster Linie einmal analytische Tätigkeiten, also das Verstehen des Kontextes, die Beobachtung der Sicherheitslage, immer mit Bezug auf die Projekte. [...] Zum Aufgabenbereich gehörte auch die Risikomitigation, also sprich: die Beratung der Kolleginnen und Kollegen, wie man kulturelle und sicherheitsbedingte Fettnäpfchen vermeiden kann, [...] Mit der Verschärfung der Sicherheitslage - und das war natürlich 2021 auch ein wichtiges Thema - war auch die Beratung hinsichtlich Objektschutz, also baulicher Sicherheit, bis hin zur Berechnung von Blast Simulationen...“⁵⁵⁶⁷

Ausgangslage der Entwicklung des RMO-Lagebildes bildete dabei bis Anfang August die Grundannahme, dass die GIZ und die deutsche Entwicklungshilfe auch nach einem militärischen Abzug der westlichen Allianz in Afghanistan verbleiben würden.

Die Analysen des RMO basierten auf verschiedenen offenen Informationen und wurden in einer eigenen Abteilung für Analysen verfasst:

⁵⁵⁶⁵ MAT A BMZ-3.42 VS-NfD_Austausch, Bl. 34 – 40.

⁵⁵⁶⁶ Stenografisches Protokoll 20/34, S. 13.

⁵⁵⁶⁷ Stenografisches Protokoll 20/34, S. 13 – 14.

„Darunter gab es eine Analyseabteilung, die Analyseprodukte erstellt hat und die eben auch für Krisenindikatoren, für die Beratungsfunktion, einmal für die Projekte, aber eben auch für die Ebene der Entscheidungsstragenden Produkte erstellt hat.“⁵⁵⁶⁸

Diese Beratungsfunktion leistete das RMO bis Ende 2022 für die GIZ, das BMZ und das AA:

„Also, institutionalisiert über das Country Risk Management Team, in dem ja auch Vertreter der Auftraggeber, also des Auswärtigen Amtes und des BMZ, waren. Und dann haben wir auf Zuruf gearbeitet. Also, wenn eines der Ministerien einen Informationsbedarf hatte, so wir den decken konnten, haben wir das natürlich versucht.“⁵⁵⁶⁹

In seiner Aussage konkretisierte der Leiter des RMO die Aufgaben und Produkte weiter:

„Die Analyseeinheit war dafür zuständig, verschiedene Quellen, immer öffentlich zugängliche Quellen, zu nutzen sowie unser eigenes Netzwerk an Feldassistenten, um daraus Produkte zu entwickeln, Color-Coding zur Gefährdungslage in einzelnen Distrikten; es gab oder es gibt jeden Tag ein Daily Briefing zur aktuellen Sicherheitslage; es gab oder es gibt Biweekly Security Reports; es gab Zulieferungen an den Lagestab Afghanistan, verschiedene Zulieferungen und Einschätzungen auf Anfragen deutscher Ministerien. Und ganz grundsätzlich ist in einem proaktiven Sicherheitssystem die Analyse ja das Rückgrat, auf dem ich alles aufbaue. Also die Analyse ist quasi so ein bisschen, wenn man so will, das Gehirn der ganzen Operation.“⁵⁵⁷⁰

Zu diesen offenen Quellen gehörten natürlich auch die täglichen Erfahrungen der in den Projekten der GIZ dislozierten Mitarbeiter der Abteilung „Operations“, die jedoch vor allem mit der Umsetzung der Sicherheitsanalysen in den Projekten beauftragt waren.

Anfang 2021 veröffentlichte das RMO unter dem Titel „Multiple Scenario Generation for Afghanistan (Time Frame: 6-12 Months) Assessment of GC Implementation Feasibility“⁵⁵⁷¹ eine Analyse für mögliche Entwicklungen in Afghanistan. Diese Analyse wurde GIZ, BMZ und AA zur Verfügung gestellt. Die aus heutiger Sicht zentralen zwei Szenarien waren das Mainline-Szenario „Roller Coaster 2 Ride to Peace“ und das Wildcard-Szenario „Total Collapse“. Das Mainline -Szenario bestimmte – mit einigen Anpassungen – als wahrscheinlichstes Szenario bis in den Sommer die Planungen des RMO und der GIZ. Dieses Szenario erwartete eine fragile Übergangsregierung unter Beteiligung der Taliban unter großen Zugeständnissen der Taliban an die Regierung in Kabul. Die Möglichkeit die Implementierung der Entwicklungshilfe weiter umzusetzen, wurde durch das RMO als niedrig bis moderat bewertet – grundsätzlich sei diese jedoch fortführbar.⁵⁵⁷² Dieses wahrscheinlichste Szenario trug zu den Planungen bei, dass eine Fortsetzung der Entwicklungshilfe bis in den August hinein als gesetzt galt. Das Wild Card-Szenario hat per Definition die geringste Wahrscheinlichkeit, bildete die im August eingetretenen Verhältnisse jedoch am besten ab. So fasste das RMO im vorangestellten Ausblick das Szenario zusammen: „The military takeover of the Taliban in Kabul causes the government to collapse.“⁵⁵⁷³ In diesem Fall bewertete das RMO eine Fortsetzung der Entwicklungshilfe als „very low“ und stellte fest:

„may be required to evacuate and put on hold or suspend significant parts of the on-going and pipeline portfolio. RMO will assist GC AFG management to monitor the situation and implement emergency response plans, including emergency evacuation plans, as necessary. Direct implementation with a permanent physical presence of international staff is not possible. Conducting remote management in addition to deploying a limited number of national staff on the ground with a restrictive movement and low visibility approach could be explored as an alternative.“⁵⁵⁷⁴

Der Leiter des RMO kommentierte den Eintritt des Wild Card-Szenarios in seiner Befragung wie folgt:

„Das Wildcard-Szenario ist immer die größte anzunehmende Unwahrscheinlichkeit. In dem Fall ist die größte anzunehmende Unwahrscheinlichkeit eingetreten. [...] Und gegen Ende August sind wir immer mehr Richtung

⁵⁵⁶⁸ Stenografisches Protokoll 20/34, S. 14.

⁵⁵⁶⁹ Stenografisches Protokoll 20/34, S. 26.

⁵⁵⁷⁰ Stenografisches Protokoll 20/34, S. 14.

⁵⁵⁷¹ MAT A GIZ-3.109 VS-NfD, Bl. 114 – 118.

⁵⁵⁷² MAT A GIZ-3.109 VS-NfD, Bl. 115.

⁵⁵⁷³ MAT A GIZ-3.109 VS-NfD, Bl. 118.

⁵⁵⁷⁴ MAT A GIZ-3.109 VS-NfD, Bl. 118.

Worst-Case-Szenario gerutscht. Ich kann sagen: Bis 10 Uhr am 15. August hielt ich es für sehr unwahrscheinlich, dass die Taliban die Stadt an dem Tag oder in den nächsten Tagen einnehmen.“⁵⁵⁷⁵

Bereits am 10. August 2021 bewertete der Leiter des RMO in einer E-Mail an seine Vorgesetzten die Lageeinschätzung der Botschaft Kabul:

„Die Lageeinschätzung teilen wir weitgehend, auch wenn wir einen Fall Kabuls im September/Okttober noch nicht vorsehen. Allerdings muss ich auch ehrlich sagen, dass die immer schneller werdende Desintegration der ANDSF jegliche Vorhersagen inzwischen in den Bereich der Glaskugel Leserei verschiebt.“⁵⁵⁷⁶

Diese Einschätzung machte deutlich, dass das RMO am 10. August weiterhin eher an ein Eintreten des Mainline-Szenarios glaubte. Besonders deutlich wurde dies in der Aussage des Leiters zum 13. August 2021:

„Also, gerade der 13. August ist insofern ein interessantes Datum, weil wir alle um die Mittagszeit gespannt vor dem Radio gesessen haben, weil da eine Ansprache von Präsident Ashraf Ghani erwartet war und eigentlich alle erwartet haben, dass er jetzt seinen Rücktritt und die Etablierung einer Übergangsregierung verkündet - was er dann nicht getan hat. Aber die allgemeine Wahrnehmung war sehr klar, dass die Taliban ein Interesse daran haben, anerkannt zu werden, und deshalb möglicherweise das der letzte Hebel ist, Richtung Übergangsregierung zu gehen.“⁵⁵⁷⁷

So führte zwar der militärische Erfolg der Taliban nicht zu einem Wechsel des Mainline-Szenarios, verlangte jedoch weitgehende Anpassungen im Hinblick auf die Implantierung der Entwicklungshilfe vor Ort.

Die folgenden Befragungen des Abteilungsleiters der GIZ, der Vorstandssprecherin Tanja Gönner und des zuständigen Vorstandsmitgliedes Schäfer-Gümbel zeigten, dass diese Einschätzung der RMO innerhalb der GIZ weitgehend geteilt wurden. In der Befragung des Abteilungsleiters Dr. Spatz blieb jedoch unklar, inwiefern dieser vor einer Befassung des Vorstandes versucht hatte Einfluss auf die Szenarien des RMO zu nehmen. So schlug er laut Zusammenfassung vor:

„Julius Spatz brachte den Vorschlag ein, die Szenarien noch einmal anders zu fokussieren, so dass wir aus dem Worst Case Dilemma herauskommen“⁵⁵⁷⁸

Herr Dr. Spatz sagte selbst dazu:

„Ja, in dem Falle habe ich sicher Einfluss genommen.“⁵⁵⁷⁹ und an späterer Stelle „Und dann ging es hier auch noch mal um das Thema, ob es eben Möglichkeiten gibt, gemeinsam, also unter der Taliban-Herrschaft, zu implementieren, als langfristige Option. Also, das war der Auftrag, den ich dann ins System gegeben habe, das Szenario in dieser Hinsicht zu erweitern, ohne, wie gesagt, dass ich auf irgendwelche sicherheitsrelevanten Aspekte einen Einfluss genommen hätte, dass Herr Rohschürmann seine sicherheitspolitische Lage einschränken sollte.“⁵⁵⁸⁰

In dieser Aussage des zuständigen Abteilungsleiters spiegelte sich die grundlegende Einschätzung der GIZ wider, dass die für sie tätigen Ortskräfte nicht grundsätzlich gefährdet seien. So ging die GIZ zwar nicht davon aus:

„dass unsere Ortskräfte das Ziel der Angriffe sein würden“ aber man rechnete im Falle eines Worst-Case Szenarios (Bürgerkrieg) „mit größeren Kollateralschäden“.⁵⁵⁸¹

Diese Annahme bestand auch nach dem Fall der Republik weiter und wurde vor allem durch die Sicherheitszusagen der Taliban gestützt.⁵⁵⁸²

Das BMZ begann bereits im Jahr 2020 Konzepte dafür zu erarbeiten, wie mit Projekten in der Entwicklungszusammenarbeit nach einem Abzug der Truppen und bei einer sich verschlechternden Sicherheitslage umgegangen werden kann. Im BMZ kam man im März 2021 zu dem Ergebnis, dass in den erwartbaren Szenarien, nämlich

⁵⁵⁷⁵ Stenografisches Protokoll 20/34, S. 26 – 27.

⁵⁵⁷⁶ MAT A GIZ-3.62 VS-NfD, Bl. 6.

⁵⁵⁷⁷ Stenografisches Protokoll 20/34, S. 17.

⁵⁵⁷⁸ MAT A GIZ-3.178, Bl. 582.

⁵⁵⁷⁹ Stenografisches Protokoll 20/44 I, S. 122 – 123.

⁵⁵⁸⁰ Stenografisches Protokoll 20/44 I, S. 133 – 134.

⁵⁵⁸¹ Stenografisches Protokoll 20/44 I, S. 94 – 95.

⁵⁵⁸² Stenografisches Protokoll 20/34, S. 25.

Verschlechterung der Sicherheitslage bis hin zum Bürgerkrieg, Errichtung eines Kalifats/Emirats, Friedensabkommen mit Einbindung der Taliban in den Staat, die Fortführung von Projekten in Afghanistan möglich ist.⁵⁵⁸³ Sie sollten sich auf Armut- und Hungerbekämpfung konzentrieren, möglichst regierungsfern, also nur kommunale Strukturen einbinden, und gemeinsam mit Partnern oder multilateralen Fonds aufgesetzt werden. Entwicklungsprojekte wurden bei unklarer Sicherheitslage mit dem Vorrücken der Taliban im Sommer 2021 aus Kabul oder aus dem Ausland „ferngesteuert“ und zum Teil ausgesetzt.

Das RMO, die GIZ und das BMZ setzten – wie fast alle Akteure – auf das wahrscheinlichste Szenario und wurden durch die tatsächlichen Entwicklungen widerlegt. Das RMO hatte zwar bereits ab Januar 2021 das wahrscheinliche Ende der afghanischen Republik prognostiziert, jedoch nicht mit ihrem plötzlichen Zusammenbruch am 15. August 2021 gerechnet. Weder in den vorliegenden Akten noch in den Befragungen des Ausschusses fanden sich Hinweise darauf, dass dem RMO, der GIZ oder dem BMZ belastbare oder bestätigte Informationen vorlagen, welche eine Machtübergabe am 15. August 2021 prognostizierbar gemacht hätten. Insgesamt hatte das RMO scheinbar eine optimistische Erwartung – ein Fall der Republik gegen Ende 2021 – sah jedoch auch bereits erste Indikatoren für eine mögliche Beschleunigung. Im Hinblick auf die Gefährdungseinschätzung der Ortskräfte erwies sich die Annahme von RMO, GIZ und BMZ, dass für die Ortskräfte der deutschen Entwicklungshilfe grundsätzlich nur eine niedrige Gefährdung bestehe, zutreffend. Auch durch die Befragung von über 100 Zeugen und Experten konnte der Ausschuss keinen Fall eines Zuschadens aufgrund der Tätigkeit für deutsche Stellen glaubhaft belegen.

1.4 Das Lagebild des Bundesnachrichtendienstes

„Mein Eindruck war, dass die Dienste geliefert haben.“⁵⁵⁸⁴

Abgeordneter Dr. von Notz (Grüne),
Vorsitzender des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Afghanistan war für Deutschlands zivilen und militärischen Nachrichtendienst über 20 Jahre hinweg der wohl bedeutendste Tätigkeitsschwerpunkt. Der BND klärte dabei nicht nur strategische Themen auf, sondern war in seiner Funktion als militärischer Nachrichtendienst ein zentraler Akteur der Force Protection für die internationale Militärmission. Die Tätigkeit des BND in Afghanistan richtete sich am eingestuften Auftragsprofil der Bundesregierung⁵⁵⁸⁵ aus, es war jedoch offensichtlich, dass die Aufgabe der Force Protection einer der wichtigsten Treiber für die starke Priorisierung der Afghanistanaufklärung war. Der Abschluss des Doha-Abkommens und der daraus resultierende Abzug der Koalitionstruppen veränderte somit die Auftragslage des BND grundlegend und hatte direkte Auswirkungen auf die Präsenz bzw. Fähigkeiten des Dienstes in Afghanistan.

Der Ausschuss konnte durch die intensive Befragung der operativen Vertreter des BND, der Auswertung und der Leitungsebene belegen, dass der militärische Abzug zu einer radikalen Anpassung des Aufklärungsansatzes für Afghanistan führen musste. Dies hatte verschiedene Gründe, aber die wohl wichtigsten waren: Der Wegfall der Force Protection reduzierte die Relevanz der taktischen Aufklärung; das sogenannte Einklappen der Speichen resultierte in einem Rückzug aus der Fläche und einer Konzentration in Kabul. Durch den Abzug der militärischen Kräfte mussten nachrichtendienstliche Aktivitäten reduziert werden, da die Sicherheitsstrukturen und logistische Unterstützung, die vorher durch die Bundeswehr und internationale Partner gewährleistet wurden, nun fehlten. Der BND, der grundsätzlich auf ein gutes Netz menschlicher Quellen (Human Intelligence) und technischer Aufklärung (SIGINT) in verschiedenen Regionen des Landes zurückgreifen konnte, sah sich gezwungen, sich auf Kabul und dessen Umfeld zu konzentrieren. Insbesondere die Regionen, die von den Taliban kontrolliert wurden, wurden für den BND noch schwieriger zugänglich. Staatssekretär Dr. Geismann führte dazu in seiner Befragung aus:

⁵⁵⁸³ MAT A BMZ-4.15 VS-NfD, Bl. 367 – 371.

⁵⁵⁸⁴ Die Welt vom 19.08.2021, „Es sind Fehler auf vielen Ebenen gemacht worden“ (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article233245699/Bundesnachrichtendienst-Fehleinschaetzungen-zu-Afghanistan.html>)

⁵⁵⁸⁵ Das Bundeskanzleramt, das die Dienst- und Fachaufsicht über den BND innehat, erstellt in Abstimmung mit den Ressorts das als „geheim“ eingestufte „Auftragsprofil der Bundesregierung“. (https://www.bnd.bund.de/DE/Die_Themen/Laender_Regionen/Auftragsprofil/staaten_node.html)

„Es gab - auch schon vorher, glaube ich - eine gute Quellenlage in der Stadt Kabul. Der Überblick über das Land wurde natürlich schwieriger, da Quellenlage insgesamt natürlich mit fortschreitendem Rückzug der Alliierten dramatisch schlechter wurde!“⁵⁵⁸⁶

Da diese Entwicklungen alle verbündeten Nachrichtendienste (fast) in gleichem Maße betrafen, konnten die resultierenden negativen Konsequenzen nicht (oder nur unzureichend) durch internationale Kooperationen aufgefangen werden. Einzig die afghanischen Dienste blieben noch in der Fläche – zumindest auf dem Gebiet der Republik – disloziert. Zusätzlich zu diesen Herausforderungen wirkten sich die Auswirkungen der COVID19-Pandemie negativ auf die Handlungsfähigkeit des BND aus. Die Pandemie führte zu massiven sozialen und wirtschaftlichen Einschränkungen in Afghanistan. Die infektionsschutzbedingten Maßnahmen, einschließlich Bewegungseinschränkungen, Ausgangssperren und geschlossenen Grenzübergängen, erschwerten nicht nur den Personaleinsatz, sondern auch den Zugang zu Informationen und die Pflege bestehender menschlicher Quellen. Besonders bedeutsamen Einfluss hatte COVID19 auf die Durchführung von Fachgesprächen mit internationalen Partnern. Die Kompensation des Wegfalls direkter Gespräche gelang durch IT-gestützte Verfahren nicht gänzlich und führte daher wohl auch dort zu Einschränkungen beim Austausch zur Lage.

Kurz nach Abschluss des Doha-Abkommens initiierte der BND daher Maßnahmen, um die zu erwartenden negativen Konsequenzen des militärischen Abzuges abzumildern und die notwendigen Aufklärungsfähigkeiten für eine Zeit nach dem Abzug sicherzustellen. Planungsprämisse war dabei, dass das AA und die deutsche Entwicklungshilfe weiter im Land präsent und das in Kabul ein BND-Stützpunkt bleiben würde. Die Versuche des BND, aus der Not eine Tugend zu machen und die Konzentration auf Kabul möglichst effektiv zu gestalten, waren nur in begrenztem Maße erfolgreich. Aus den Akten und insbesondere der Befragung des Leiters der BND-Vertretung in Afghanistan wurde die Tendenz deutlich, dass der BND die Fähigkeitsverluste durch das Schließen von Außenstellen und dem Abschmelzen der Force Protection-Fähigkeiten nicht allein aus Kabul heraus würde kompensieren können. Zwar konnten in Kabul nach wie vor Informationen gesammelt werden, insbesondere über politische Akteure, regierungsnahen Kreise oder Kontakte innerhalb urbaner Strukturen. Doch die Fähigkeit, das Geschehen in den von den Taliban kontrollierten Gebieten zu beobachten und relevante Informationen über deren Aktivitäten und Strategien zu erhalten, war stark eingeschränkt. Zudem entstand durch die Konzentration aller Nachrichtendienste und diplomatischer Vertretungen zwangsläufig eine "Kabul-Bubble", in der die Wahrnehmung der Lage vor Ort stark vom Geschehen in der Hauptstadt geprägt war. Besonders die Afghanistan-Auswertung des BND wies darum schon Mitte 2020 in aller Deutlichkeit darauf hin, dass zukünftig nicht mehr die gleiche Breite und Tiefe an Analysen bei stark reduziertem Aufkommen möglich sein würde.

Im Gegensatz zu den Produkten der anderen Ressorts und des RMO sind die Produkte des BND oft VS-V oder höher eingestuft und könnten daher nur in einem eingestuften Berichtsteil diskutiert werden. Die hier getätigten Ausgaben dürfen daher nur auszugsweise die umfassende Berichterstattung des BND referenzieren und inhaltlich Auslassungen bzw. Zusammenfassungen sind unvermeidlich. Insgesamt ergab die Befragung der Abnehmer des BND jedoch ein relativ einhelliges Bild einer grundlegenden Zufriedenheit mit der Berichterstattung des BND zu Afghanistan. Besonders hervorstachen hierbei die Szenarienanalyse des BND im Dezember 2020 zur Zukunft Afghanistans (inklusive Emirat 2.0), die Analyse zu den ANDSF im Frühjahr 2021, die Bewertung der Gefährdung der Ortskräfte im Frühjahr 2021 und natürlich die Bewertung des BND im Krisenstab des 13. August. Darüber hinaus führte der BND eine Vielzahl von Briefings in den Staatssekretärsrunden durch, präsentierte regelmäßige Beiträge zu Afghanistan für die Nachrichtendienstliche Lage im BKAm und bildete vor allem in der täglichen Berichterstattung im Frühjahr/Sommer 2021 die eskalierende Dynamik der Lage in Afghanistan ab.

Federführend für die Bewertung des politischen, militärischen und wirtschaftlichen Lagebildes war die Auswertung für Afghanistan und Pakistan der Abteilung LB. Der Ausschuss befragte die drei Sachgebietsleiter, den Referatsleiter und den Abteilungsleiter des zuständigen Bereiches. In seiner Befragung fasste der Referatsleiter das Lagebild des BND in aller Kürze wie folgt zusammen:

„Als Leiter der „Auswertung Afghanistan/Pakistan“ im BND im Untersuchungszeitraum, der ich seit dem 15. August 2019 war, kann ich sagen, dass mein Bereich seit 2018 die Bundesregierung auf die fortschreitende Erosion der afghanischen Sicherheits- und Verteidigungskräfte hingewiesen hat, auch über den Vormarsch der Taliban, das fortschreitende Raumgreifen durch die Taliban in Afghanistan. Seit Frühjahr 2021 haben wir darauf hingewiesen, dass alle deutschen Ortskräfte grundsätzlich spätestens mit dem Abzug der Bundeswehr aus Afghanistan gefährdet sind. Wir haben seit Ende 2020 der Bundesregierung berichtet, dass nach unserer Einschätzung die vollständige Übernahme der Macht in Afghanistan das wahrscheinlichste Szenario nach dem

⁵⁵⁸⁶ Stenografisches Protokoll 20/95, S. 135 sowie ADRs. 20(27)448 (Protokollanmerkungen).

Abzug der internationalen Gemeinschaft ist. Was wir nicht für wahrscheinlich gehalten haben, wenn auch am Ende durchaus für möglich, ist die Geschwindigkeit, mit der diese Machtübernahme dann vonstattengegangen ist. Meine Leute, mein Fachbereich, und ich befassen uns noch heute mit der Frage, ob wir das so hätten sehen müssen.“⁵⁵⁸⁷

Tatsächlich findet sich die Aussage, dass der BND eine komplette Machtübernahme der Taliban als wahrscheinlichstes Szenario ansah immer wieder in den Akten wieder. Insgesamt waren die Bewertungen des BND im Vergleich zum Lagebild der anderen Institutionen eher pessimistisch. Auch Herr van Thiel sagte in seiner Befragung aus, dass er das Gefühl hatte, dass der BND es mit seinen negativeren Einschätzungen in Berlin eher schwer zu haben schien.⁵⁵⁸⁸

Im Hinblick auf das Doha-Abkommen zeigte der BND sich bemüht zusätzliche Informationen zu beschaffen. Letztendlich wurden dem Dienst die Inhalte und Annexe über das BMVg und die NATO bekannt, als die USA diese informierten. Dementsprechend gab es zwar begleitende Berichterstattung, die jedoch fast ausschließlich auf Einschätzungen beruhte. In weiten Teilen der Gespräche war das AA aufgrund seiner Nähe zu den Verhandlungen deutlich besser über die möglichen Inhalte informiert und teilte diese Informationen teilweise mit dem BND. Gänzlich anders war die Situation im Hinblick auf die Durchhaltefähigkeit der ANDSF. Diese bewertete der BND im gesamten Untersuchungszeitraum extrem kritisch und sah einen fundamentalen Verfall der Leistungsfähigkeit der Streitkräfte. So schrieb die Auswertung Afghanistan in einer Vorbereitung für den Präsidenten im Dezember 2020:

„BND hat sehr früh auf die Defizite bei der Leistungsfähigkeit der ANDSF in die BE hingewiesen — auch als das BMVg noch eher die Fortschritte durch die Ausbildungsunterstützung betonte. Seit 2018 thematisiert der BND immer wieder die fortschreitende Erosion der ANDSF.“⁵⁵⁸⁹

Im Frühjahr 2021 verfasste der BND mehrere kleinere Berichterstattungen und mindestens eine Analyse zu den ANDSF und der Durchhaltefähigkeit ohne US-Unterstützung. Im Frühjahr 2021 harmonisierten BND und BMVg nach einem Dissens über den Zustand der ANDSF im Rahmen einer Moderation des BKAm ihre Lageeinschätzung.

Aus den Befragungen wurde deutlich, dass der BND gerade hinsichtlich der Taliban ein anderes Bild als das AA hatte. So hielt es der Dienst für wenig sinnvoll „mehr“ Druck auf die Taliban auszuüben:

„Das hat man in den letzten 20 Jahren schon versucht, und das hat da auch nichts gebracht. - Und das habe ich durchaus so geteilt; das haben wir in der Berichterstattung auch immer wieder kommuniziert.“⁵⁵⁹⁰

Auch hielten die Taliban aus Sicht des BND sich an die getroffenen Absprachen des Doha-Abkommens. Daher kam zumindest die Arbeitsebene des BND zu der Einschätzung, dass auch direkte Verhandlungen mit den Taliban zur Absicherung der deutschen Interessen und Ziele für die Zeit nach dem militärischen Abzug zielführend sein könnten.

Der Präsident des BND Dr. Kahl beschrieb das Lagebild des BND im Hinblick auf die erneute Machtergreifung der Taliban in seiner Befragung:

„Die Wiedererrichtung des Emirats 2.0 haben wir korrekt vorhergesagt in ihren Elementen, in ihren Strukturen und Prozessen, und auch das Drehbuch zu diesem Emirat 2.0 hin haben wir ganz präzise beschrieben. Was wir nicht vorausgesehen haben, ist die überstürzte Geschwindigkeit, mit der dieses Drehbuch auf den letzten Zentimetern, sozusagen im Zeitraffer, abgelaufen ist.“⁵⁵⁹¹

Aber auch in Bezug auf den Zeithorizont einer militärischen Eroberung oder einer friedlichen Machtübergabe Kabuls verkürzte der BND die prognostizierte Zeitspanne gerade während der Monate Juli und August deutlich. So erklärte der Leiter der Afghanistan-Auswertung:

„Am 5. August war das erste Anzeichen für eine Dynamisierung der Entwicklung noch nicht eingetreten. Das war die Einnahme von Kunduz am 6. August. Grundsätzlich wurde aufgrund der Einnahme von

⁵⁵⁸⁷ Stenografisches Protokoll 20/36 II, S. 4.

⁵⁵⁸⁸ Stenografisches Protokoll 20/66, S. 110.

⁵⁵⁸⁹ MAT A BND-3.148 VS-NfD, Bl. 79.

⁵⁵⁹⁰ Stenografisches Protokoll 20/36 II, S. 13.

⁵⁵⁹¹ Stenografisches Protokoll 20/82 I, S. 71.

Grenzübergängen im Zuge des Juli davon ausgegangen, dass es schneller geht. Aber dieses dominosteinartige Fallen von Provinzhauptstädten war damals noch nicht eingetreten.⁵⁵⁹²

Aufgrund dieser Dynamik reduzierte der BND seine eigene Einschätzung auf kurz nach dem militärischen Abzug der USA. So heißt es in einer Berichterstattung des Bereiches LBA am 12. August 2021 die Formulierung zwar noch, dass ein

„koordinierter Angriff gegen die Hauptstadt Kabul [...] in den kommenden 30 Tagen weiterhin unwahrscheinlich“ sei.⁵⁵⁹³

Im Umkehrschluss der Wahrscheinlichkeitslogik des BND hieß das jedoch auch, dass man einer militärischen Übernahme innerhalb von 30 Tagen bereits eine signifikante Chance einräumte. Dieses relevante Risiko einer unkontrollierten Eskalation der Ereignisse versuchte der BND durch die Definition sogenannter Kippunkte für den Abnehmer operativ handbarer zu machen. Dabei stellte der Leiter der Auswertung klar, dass zwar die Nutzung des Begriffes Kippunkte durch den BND erst im Juli 2021 eingeführt wurde, aber:

„die Identifizierung von Indikatoren für bestimmte Entwicklungen [sei] nachrichtendienstliche Praxis“⁵⁵⁹⁴

Mitte August war jedoch die dominante Einschätzung, welche auch in der Krisenstabssitzung des 13. August 2021 vorgetragen wurde, ein Durchhalten Kabuls bis mindestens nach dem Abzug des US-Militärs. Der Abteilungsleiter der zuständigen Abteilung beschrieb dies wie folgt:

„In unserer Logik war es schlüssig, wenn die Taliban sagen: Gut, dann schließen wir Kabul ein und warten, bis uns auch Kabul, so wie viele andere Provinz- und Distriktzentren, von selbst in die Hand fällt; denn auf Dauer wird sich ein auf Kabul beschränktes Ghani-Regime nicht halten können. - Für diese Grundannahme gab es vielfach Informationen aus allen Bereichen. Und wir haben keinerlei - auch nicht von ausländischen Nachrichtendiensten - anderes Aufkommen gehabt, das gesagt hätte: „Dieses Szenario stimmt nicht“⁵⁵⁹⁵ oder: „Es gibt eine höhere Wahrscheinlichkeit für ein Szenario, das sagt, Kabul wird innerhalb von Tagen, zeitnah sich den Taliban ergeben.“⁵⁵⁹⁶

Die Zeugen berichteten einheitlich, dass die Einschätzung des BND aus verschiedenen nachrichtendienstlichen Informationen, offenen Quellen und Gesprächen mit den internationalen Partnern resultierte. Zudem teilte der BND die Erwartung vieler anderer Spezialisten und Dienste, dass die Wahrscheinlichkeit für eine Machtübergabe an die Taliban mit jedem Tag zunahm und diese wahrscheinlich schon in der Woche nach dem 16. August 2021 hochrangigst in Doha verhandelt werden sollte. Im Krisenstab kontrastierte der BND dieses wahrscheinlichste Szenario, mit den sogenannten Kippunkten: Sprich den identifizierten Bruchstellen, die einen Fall Kabuls sehr viel schneller als der 11. September 2021 eintreten lassen könnten.

Das Lagebild des BND zur Gefährdung der Ortskräften war im Untersuchungszeitraum relativ stabil: Nach dem Abzug wären alle Ortskräfte latent gefährdet, jedoch abhängig von ihrer Tätigkeit und anderen Faktoren sehr unterschiedlich stark. Diese Einschätzung legte der BND im Frühjahr 2021 in einer Analyse schriftlich nieder, die dann als Grundlage für die beschleunigte Prüfung in vielen Ressorts fungierte. Die latente Gefährdung des BND ergab sich vor allem aus der nicht einschätzbaren Reichweite der Kontrolle der Taliban über alle ihr zugehörigen Kämpfer. Im Juli 2021 forderte die Auswertung die Leitung der Residentur des BND in Kabul auf, dass diese mit der Botschaft sprechen solle. Hauptaussage des Gespräches:

„Die Ortskräfteevakuierung und auch die Evakuierung oder Rückverlegung nicht erforderlichen Personals der Deutschen Botschaft halten wir für angemessen, und zwar bis spätestens bis zum 31.08.“⁵⁵⁹⁷

Der BND berichtete über den gesamten Untersuchungszeitraum professionell, pro-aktiv und mit großer Verlässlichkeit zu Afghanistan – lag jedoch bei der Datierung der Machtübergabe in Kabul letztendlich falsch. Jedoch war die einhellige Meinung aller durch den Ausschuss über fast drei Jahre hinweg befragten Fachleute: Mitte August war etwas im Fluss, aber die Übernahme Kabuls durch die Taliban am 15. August 2021 habe man nicht

⁵⁵⁹² Stenografisches Protokoll 20/36 II, S. 20.

⁵⁵⁹³ MAT A BND-3.14 VS-NfD, Bl. 180 – 182.

⁵⁵⁹⁴ Stenografisches Protokoll 20/36 II, S. 23.

⁵⁵⁹⁵ Stenografisches Protokoll 20/82 II, S. 15.

⁵⁵⁹⁶ Stenografisches Protokoll 20/82 II, S. 15.

⁵⁵⁹⁷ Stenografisches Protokoll 20/36 II, S. 31.

kommen sehen können. Grundsätzlich war es daher professionell und korrekt das der BND das wahrscheinlichste Szenario auch als solches präsentierte. So hatte der BND korrekt die Beschleunigung der Dynamik identifiziert und seine Voraussagen zur wahrscheinlichen Lebensdauer der Republik sukzessive auf knapp 30 Tage (bis zum 11. September) verkürzt.

Dabei muss immer bewusst sein: Die Prognose der Zukunft ist und wird immer ein Spiel mit Wahrscheinlichkeiten bleiben und hat daher eine signifikante Fehlermarge. Diese Schwachstelle in seiner eigenen Prognose hatte der BND jedoch identifiziert und versuchte diese durch die Definition der sogenannten Kippunkte zu minimieren, welche wiederum – ähnlich dem Wild Card-Szenario des RMO – sehr nahe an der Realität lagen. Das Fehlen teilweise entscheidender Informationen ist darüber hinaus eine nachrichtendienstliche Realität und ein ständig bestehendes Risiko, welches durch die Konzentration auf Kabul stark gewachsen war. So fehlte dem BND allem Anschein nach am 15. August 2021 der rechtzeitige Zugriff auf die notwendigen Informationen, dass die Green Zone geräumt wurde und Präsident Dr. Ghani fliehen würde. Im Hinblick auf Letzteres sieht es die CDU/CSU-Bundestagsfraktion jedoch als gesichert an, dass die Flucht Dr. Ghanis und die daraus folgende verfrühte Machtübergabe an die Taliban eine sehr kurzfristige Entwicklung war. Die durchgeführten Befragungen belegten, dass dies nicht nur die westlichen Nachrichtendienste, sondern auch die afghanische Regierung und die Taliban überraschte. Dies ist nur konsequent, da scheinbar die Vorbereitung der Machtübergabe für die Woche des 16. in Doha bereits geplant war und die Taliban zugesagt hatten die Stadt nicht vor dem endgültigen Abzug der USA militärisch einzunehmen.

Trotzdem hat der Ausschuss verschiedene Probleme identifiziert. Das erste Problem ist die fehlende Ausrichtung der Kommunikation der Ergebnisse des BND am Abnehmer. Dies zeigte sich im Falle Afghanistan besonders an zwei Punkten: der Wahrscheinlichkeitsskala und dem späten Einsatz der Kippunkte. Erstere sorgte im Ausschuss aufgrund ihrer nicht-intuitiven Anwendung immer wieder für Heiterkeit und die Befragung der Zeugen zeigte schnell, dass nur wenige die jeweiligen Wahrscheinlichkeiten nachvollziehen konnten. Wesentlich schlimmer ist jedoch die falsche Sicherheit, die sich aus solchen pseudo-realistischen Angaben von Wahrscheinlichkeiten ergibt und die im Entscheidungsalltag schnell zu katastrophalen Fehleinschätzungen führen kann. Die Kippunkte waren hingegen geeignet den Abnehmern der BND-Produkte eine (wenn auch grobe) Orientierungslinie für zukünftige Entscheidungen zu Afghanistan an die Hand zu geben. Der Ausschuss stellte jedoch fest, dass diese erst kurz vor dem Ende der Republik formuliert und unzureichend kommuniziert wurden. Dies hätte wesentlich früher passieren können, beispielsweise um die Dynamik der innerafghanischen Friedensgespräche darzustellen.

Als weiteren Missstand identifizierte der Ausschuss nach Bewertung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, dass der BND nach der Krisenstabssitzung des 13. August 2021 stark in den Hintergrund trat. So unterblieb zum einen eine Folgeberichterstattung zu den eingetretenen Kippunkten und zum anderen übernahmen die deutlich agiler agierenden internationalen Medien die Rolle als zentraler Informationsvermittler. Die Berichterstattung des BND spielte zu diesem Zeitpunkt abseits der Gremiensitzungen scheinbar nur eine untergeordnete Rolle. Im Rahmen der laufenden Exzellenzinitiative sollte der BND zukünftig seine Fähigkeit zur Berichterstattung in Echtzeit weiter entwickeln. Die Begleitung von sehr dynamischen Krisen wie in Afghanistan darf nicht an langen Berichtswegen scheitern. Hierzu ist auch eine zentrale Koordinierung des Lagebildes der Bundesregierung in einem Nationalen Sicherheitsrat nötig.

Ein großer Streitpunkt innerhalb des BND war die Durchführung und Qualität des Lessons Learned Prozesses. Da dieser als VS-Vertraulich eingestuft ist, können keine Details dargestellt werden. Es soll jedenfalls festgehalten werden, dass nach den Befragungen der Eindruck eines wichtigen Prozesses verblieb, der schnell und sachdienlich durch die Leitung des BND und das BKAm eingeleitet und durchgeführt wurde. Der BND hat durch diesen Prozess systematisch und intensiv seine Abläufe auf den Prüfstand gestellt und versucht diese nach zukunftsorientierten Exzellenzmaßstäben zu bewerten. Im Ergebnis wurden strukturelle Verbesserungspotenziale festgestellt. Jedoch: Auch diese Untersuchung kam zu dem eindeutigen Schluss, dass die Lageeinschätzung auf den vorhandenen Informationen fußte und den professionellen Standards entsprach. Vor allem lagen dem BND auch in der Nachlese keine Informationen vor, die eine andere Bewertung der Lage in Kabul notwendig gemacht hätten. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion befürwortet ausdrücklich die schnelle und konsequente Umsetzung eines internen Revisionsvorgangs durch BKAm und BND. In diesem Umfang und dieser Tiefe war dies im Nachgang zu Afghanistan einzigartig.

2 Information des Parlaments

„Das, was die Bundesregierung dem Parlament als Informationen hat zukommen lassen, kennen Sie. Das sind Beschlüsse gewesen, die die Bundesregierung gefasst hat. Und was darüber hinaus an Gesprächen

*in den Ausschüssen und anderswo stattgefunden hat, kenne ich nicht; ich war ja nicht dran beteiligt. Falls es doch so ist, dass ich irgendwo gegessen haben soll, müssten Sie mir helfen; aber ich erinnere mich nicht.*⁵⁵⁹⁸

Vizekanzler Scholz

Im Untersuchungszeitraum unterrichtete die Bundesregierung den Deutschen Bundestag über die Entwicklungen in Afghanistan im Rahmen des Rückzugs internationaler Truppen und der darauffolgenden Machtübernahme durch die Taliban. Die Berichterstattung erfolgte insbesondere durch das AA, das BMVg, den BND und das BMZ an verschiedene Gremien des Deutschen Bundestages. Mit dem Abzug der Bundeswehr und dem Ende der militärischen Mission verlagerte sich die Zuständigkeit für die Information des Parlamentes noch stärker zum AA. Diese Veränderungen spiegelten sich in der Art und dem Inhalt der Unterrichtungen wider, die zunehmend die politischen und humanitären Dimensionen der Afghanistan-Krise in den Mittelpunkt rückten.

Das AA war über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg federführend in der politischen und diplomatischen Steuerung des deutschen Engagements in Afghanistan, analog zur Federführung des Auswärtigen Ausschusses bei Mandatsfragen. Es berichtete dem Deutschen Bundestag regelmäßig über Entwicklungen im Land, insbesondere zu diplomatischen Bemühungen und multilateralen Abstimmungen. Zudem informierte das AA den Bundestag regelmäßig über diplomatische Entwicklungen, einschließlich der Verhandlungen mit der afghanischen Regierung, der NATO und anderen internationalen Partnern. Ein prominentes Beispiel war die Unterrichtung über die Ergebnisse der Genfer Afghanistan-Konferenz, bei der Deutschland seine Entwicklungszusagen erneuerte und Bedingungen an die afghanische Regierung knüpfte, wie die Einhaltung von Menschenrechtsstandards und die Bekämpfung der Korruption. Die Arbeitsteilung beschrieb Bundesminister Maas in seiner Befragung ganz grundsätzlich wie folgt:

„Im weiteren Verlauf der Entwicklung haben wir uns aufgeteilt und haben operative Themen - - Also Abläufe, Vorbereitung von Evakuierungsszenarien usw. ist auf der Ebene meiner beamteten Staatssekretäre wahrgenommen worden, und die Parlamentarischen Staatssekretäre haben in dieser ganzen Zeit sich in erster Linie darauf konzentriert, den Informationsfluss ins Parlament zu den Fraktionen zu gewährleisten.“⁵⁵⁹⁹

Im Kontext der militärischen Evakuierung 2021 spielte das AA eine Schlüsselrolle bei der Auswahl gefährdeter Personen. Auch die Versäumnisse bei der rechtzeitigen Evakuierung afghanischer Ortskräfte wurden umfassend durch die Ausschüsse thematisiert. Das AA legte dar, dass die Entscheidungsfindung durch divergierende Einschätzungen innerhalb der Regierung und die Abhängigkeit von den USA erschwert wurde. Auf die Frage nach der Zielrichtung des AA bei der Information des Parlamentes legte Bundesminister Maas dar:

„Also, das, was wir kommuniziert haben - natürlich in erster Linie ans Parlament -, ist in der Regel auch immer abgestimmt gewesen mit der Kommunikation anderer Partner, also insbesondere Frankreich, Großbritannien zum Beispiel. Und wir haben großen Wert darauf gelegt, dass wir sehr offen damit umgehen, dass ein Abzug der Amerikaner auch den Abzug der Bundeswehr bedeutet, dass wir aber alles daransetzen werden, dort geordnete Verhältnisse zu hinterlassen, und dass es deshalb notwendig ist, gerade in dieser Übergangsphase diejenigen, die wir da 20 Jahre unterstützt haben, also die afghanische Regierung, jetzt zu stabilisieren und vor allen Dingen keine Entscheidungen zu treffen, die die Instabilitäten, die politischen, in Afghanistan noch weiter verschärfen und die vor Ort auch von den Taliban so ausgelegt werden können, dass diejenigen, die die afghanische Regierung, die gewählte Regierung, jetzt jahrelang unterstützt haben, dann sich doch alle immer mehr zurückziehen. Und das hätte, glaube ich, noch zu einem schnelleren Zusammenbruch der Strukturen in Afghanistan geführt.“⁵⁶⁰⁰

Das BMVg unterrichtete das Parlament auf verschiedenen Ebenen über die Entwicklung in Afghanistan. Allen Bundestagsabgeordneten wurden regelmäßig militärische Lageberichte zu den Einsatzgebieten der Bundeswehr zur Verfügung gestellt, bekannt als „Unterrichtung des Parlamentes“ (UdP). Diese Berichte wurden wöchentlich erstellt und enthielten Informationen zur Sicherheitslage in Afghanistan, den Aktivitäten der Bundeswehr und relevanten internationalen Entwicklungen. Sie waren als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Das BMVg stellte auch regelmäßig die Lage zu Afghanistan in den (nicht öffentlichen) Sitzungen des Verteidigungsausschusses dar, bei denen Vertreter des Ministeriums und ranghohe Offiziere, darunter der Generalinspekteur

⁵⁵⁹⁸ Stenografisches Protokoll 20/93, S. 93.

⁵⁵⁹⁹ Stenografisches Protokoll 20/95, S. 57.

⁵⁶⁰⁰ Stenografisches Protokoll 20/95, S. 60.

der Bundeswehr, anwesend waren. Die Lage in den Einsatzgebieten war regelmäßiger Tagesordnungspunkt dieser Sitzungen. Schwerpunkte waren hier die Überwachung der Übergabe von Sicherheitsverantwortung an die afghanischen Sicherheitskräfte, Berichte über Verluste und Zwischenfälle sowie die zivil-militärische Zusammenarbeit. Über bedeutsame aktuelle Entwicklungen und geheime Sachverhalte wurden bisweilen die Obleute der Bundestagsfraktionen in sog. Obleuteunterrichtungen zeitnah ausführlich vom BMVg informiert. Während der Evakuierungsoperation im August 2021 informierte das BMVg den Deutschen Bundestag in kurzfristig einberufenen Sondersitzungen des Verteidigungsausschusses über die Lage am Kabuler Flughafen, die Einsatzfähigkeit der Luftbrücke und die Herausforderungen bei der Evakuierung deutscher Staatsbürger sowie gefährdeter afghanischer Ortskräfte. Besonders kritisch behandelte der Ausschuss die Diskussion um den Empfang des letzten Bundeswehrkontingentes in Deutschland. Hier konnte jedoch nur festgestellt werden, dass scheinbar im Nachgang unterschiedliche Meinungen zur Notwendigkeit eines hochrangigen Empfangs bekannt geworden waren. Die Aussagen der Führung des BMVg, dass dort der Wunsch nach einem stillen und schnellen Empfang auf niedrigerer Ebene angekommen sei, war aus Sicht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion glaubhaft. Die Bundesministerin Kramp-Karrenbauer stellte abschließend hierzu klar:

„Die Entscheidung ist eigentlich ja auch von mir - dass wir sozusagen eine stille Ankunft haben - getroffen worden, weil zurückgemeldet worden ist von der Truppe vor Ort, noch über General Pfeffer, dass das Kontingent ja zum Teil sehr zeitversetzt auch angekommen ist, und dann vor allen Dingen, dass die Männer und Frauen eigentlich einen Wunsch hätten, dass sie nämlich direkt und so schnell wie möglich nach Hause können. Ich habe eben gesagt - - Das hat ja alles auch unter Coronabedingungen stattgefunden. Und meine Abwägung war damals eigentlich: Ich folge dem Wunsch. Wenn das der Wunsch der Truppe ist, also derjenigen, die vor Ort sind, dann folge ich diesem Wunsch. - Ich habe das dem Verteidigungsausschuss auch im Vorhinein so mitgeteilt, dass es einen großen Abschlussappell sozusagen für alle Bestandteile des Afghanistaneinsatzes geben wird, aber eben hier eine stille Ankunft. Gemessen an der Debatte, die wir nachher hatten, und vor allen Dingen an dem medialen Eindruck, der entstanden ist, wir hätten keine Wertschätzung insbesondere für das - - und ich habe vorhin gesagt, was dieses letzte Einsatzkontingent unter sehr schwierigen Bedingungen geleistet hat -, muss ich sagen, tut mir das sehr leid, dass dieser Eindruck entstanden ist. Und wenn ich diese Debatte etwas, ich sage mal, vorgeahnt hätte - was ich nicht habe -, dann hätte ich ganz sicherlich auch General Pfeffer gesagt: Also, Wunsch der Truppe hin oder her, aber wir machen das anders.“⁵⁶⁰¹

Der BND informierte insbesondere das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) sowie auf Anfrage andere Ausschüsse oder einzelne Abgeordnete in nicht-öffentlichen Terminen. Die Berichte des BND konzentrierten sich auf die Sicherheitslage, die Aktivitäten der Taliban, regionale Machtkonstellationen und potenzielle Bedrohungen für deutsche Einsatzkräfte und Interessen. Insbesondere wurde die rasche Verschlechterung der Sicherheitslage im Sommer 2021 durch den BND frühzeitig prognostiziert. Der BND unterrichtete das PKGr auch über die Zusammenarbeit mit anderen Nachrichtendiensten im Rahmen von NATO-Strukturen. Im Nachgang des Abzugs legte der BND dem PKGr Berichte über die Lessons Learned und die daraus resultierende Restrukturierung vor. Der Abgeordnete Dr. von Notz sagte hierzu gegenüber den Medien: „*Mein Eindruck war, dass die Dienste geliefert haben.*“⁵⁶⁰²

Das BMZ war für die entwicklungspolitischen Aspekte des Afghanistan-Einsatzes zuständig und informierte den Deutschen Bundestag über Projekte und Maßnahmen im Bereich des zivilen Aufbaus. Dies umfasste Programme zur Förderung von Bildung, Gesundheit, ländlicher Entwicklung und Infrastruktur. Minister Müller beschrieb die Arbeitsteilung des BMZ wie folgt:

„Ja, die Person im politischen Sinne für die Vertretung ist die oder der zuständige Parlamentarische Staatssekretär im Verhältnis gegenüber Parlament und Öffentlichkeit. Im Innenverhältnis ist der beamtete Staatssekretär voll handlungsfähig und entscheidungs-fähig, verantwortlich.“⁵⁶⁰³

Das BMZ legte regelmäßig Berichte über die Fortschritte und Herausforderungen der Entwicklungszusammenarbeit in Afghanistan vor und beteiligte sich an der Erstellung der Fortschrittsberichte zur Lage in Afghanistan. Dabei wurde auch die Zusammenarbeit mit anderen Ressorts betont, um einen kohärenten Ansatz im deutschen Engagement sicherzustellen.

⁵⁶⁰¹ Stenografisches Protokoll 20/93, S. 43.

⁵⁶⁰² Die Welt vom 19.08.2021, „Es sind Fehler auf vielen Ebenen gemacht worden“ (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article233245699/Bundesnachrichtendienst-Fehleinschaetzungen-zu-Afghanistan.html>)

⁵⁶⁰³ Stenografisches Protokoll 20/95, S. 21.

Siebenter Abschnitt Der Weg zur deutschen Evakuierungsoperation

1 Evakuierungspläne und Vorbereitungen

„Die ELEFAND-Liste ist immer unvollständig. Die ist per definitionem unvollständig, nämlich weil es keine Pflicht gibt, sich in diese Liste einzutragen. Deswegen haben Sie immer in jedem Land eine Dunkelziffer von Leuten, die sich da nicht eintragen können, nicht eintragen wollen, was auch immer.“⁵⁶⁰⁴

Referatsleiter Dr. Jokisch - AA

Kaum eine Begrifflichkeit war so kritisch für die Erörterungen dieses Untersuchungsausschusses wie der Begriff „Evakuierung“. Insbesondere die bedrückenden Bilder der Massenpanik am Flughafen Kabul und die Berichte der persönlichen Erfahrungen von Ortskräften während ihrer Evakuierung trugen zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses bei. Für das Verständnis der Problematik sind zwei grundsätzliche Fragen zentral:

1. Welcher Evakuierungseinsatz wurde durch die deutschen Ressorts geplant?
2. Für wen wurde ein Evakuierungseinsatz geplant?

1.1 Welcher Evakuierungseinsatz wurde durch die deutschen Ressorts geplant?

„Diese Evakuierung ist keine Blaupause und kann sie nicht sein und sollte sie auch nicht sein, weil es keine klassische Evakuierungsoperation ist, so wie wir sie eigentlich konzeptionell hinterlegt haben.“⁵⁶⁰⁵

Brigadegeneral Arlt – Bundeswehr

Die erste Frage konnte aufgrund einer guten Aktenlage relativ einfach durch den Ausschuss beantwortet werden. Besonders verständlich und kompakt fasste die deutschen Vorbereitungen der Krisenbeauftragte des in dieser Frage federführenden AA in seinem Papier „Evakuierungsmöglichkeiten AFG“ am 11. August 2021 zusammen, dem im Folgenden besonderes Gewicht zukommt:

„3. Evakuierungsplanungen

Für die Durchführung einer Evakuierung und ggf. einer damit einhergehenden Schließung der Botschaft sind folgende Szenarien denkbar:

a. Flughafen HKIA ist offen/nutzbar; kommerzielle Flugverbindungen sind verfügbar:

DEU StA benötigen lediglich rechtzeitigen Zugriff auf Tickets – hier ist jedoch mit einer erheblichen Ressourcenkonkurrenz durch andere Ausreisewillige zu rechnen. **Sofern eine sichere, eigene Anreise zum Flughafen nicht möglich ist, wäre seitens der Botschaft der sichere Transport vom Sammelpunkt [...] zum Flughafen sicherzustellen.** LB benötigen (rechtzeitig zu beantragende bzw. auszustellende) Pässe und Visa zur Ausreise aus AFG und zur Einreise nach DEU.

b. „diplomatische Evakuierung (Abholung)“ mit Unterstützung der Bundeswehr (A400M) bei nicht mehr verfügbaren oder unzureichenden kommerziellen Flugverbindungen bzw. „militärische Evakuierung“ Zur Unterstützung der Botschaft sollte bei einem solchen Szenario im Zuge der Krisenreaktion frühzeitig ein KUT [...] nach Kabul entsandt werden. [...] Die Eventualfallplanungen der Bundeswehr sehen lageabhängig verschiedene Handlungsoptionen zur Krisenreaktion, von einer einfachen Abholung der zu Evakuierenden vom Flughafen HKIA bis hin zu einer robusten Evakuierung mit jeweils unterschiedlichen Personal- und Materialansätzen vor. [...] Solche Maßnahmen erfordern jedoch einen zusätzlichen zeitlichen Vorlauf und müssten daher frühzeitig entschieden werden. [...] Wie unter 2. empfohlen, sollten im Rahmen einer Evakuierungsoperation auch die LBs der Botschaft berücksichtigt werden. Angesichts der [...] der zu erwartenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit innerhalb Kabuls sollte bei einem solchen Szenario die Ausreise von deren Familienangehörigen bereits im Vorfeld erfolgt sein. Allerdings erschweren sowohl die zusätzliche Zahl zu Evakuierender als auch mögliche aufenthaltsrechtliche Fragen eine solche Mitnahme. Aufgrund der weit höheren Zahl wäre Direkt-evakuierung nach DEU (mit Visa on arrival) voraussichtlich nicht möglich, sondern Pendelverkehr in ein geeignetes Drittland zwingend. Dazu müsste bereits jetzt sichergestellt werden, dass AFG StA ohne Visum überhaupt ausreisen [...] dürfen. Die unter 2.g. genannten LBs anderer Ressorts o.ä. können in einem solchen Szenario aus Kapazitäts- und Praktikabilitätsgründen sowie rechtlichen Bedenken nicht berücksichtigt

⁵⁶⁰⁴ Stenografisches Protokoll 20/70, S. 19.

⁵⁶⁰⁵ Stenografisches Protokoll 20/66, S. 11.

werden. Die Botschaft Kabul hat am 29.04.2021 ein MoU zur Zusammenarbeit in Not- und Krisenfällen mit der US Botschaft abgeschlossen, das für die Zuflucht auf dem USCompound, sowie im Rahmen der US-Kapazitäten den Helikoptertransport zum HKIA und ggf. eine Evakuierung in ein Drittland ermöglicht. Das MoU ist, insbesondere hinsichtlich der beiden letzten Punkte nicht ausreichend. **Es sind lediglich Mitarbeiter der Botschaft, nicht jedoch weitere deutsche Staatsangehörige umfasst, zudem besteht eine unklare Priorisierung der zu Evakuierenden:** Die USA sind selbst mit allein ca. 2.000 Mitarbeitern vor Ort [...].

c. Flughafen HKIA und MILKIA nicht mehr nutzbar

Sollten wir den Zeitpunkt, solange der Flughafen HKIA noch zivil oder zumindest militärisch nutzbar ist, verpassen, wäre eine Evakuierungsoperation nicht mehr realisierbar: Eine Evakuierung auf dem Landweg kommt aufgrund der Sicherheitslage und den begrenzten Transport- und Schutzkapazitäten der Botschaft nicht infrage. [...]. In diesem Fall bliebe alleine die Option auf dem eigenen Compound oder in der US-Botschaft eine Entschärfung der Lage abzuwarten. [...]⁵⁶⁰⁶

Aus dem Entwurf wird die grundsätzliche Unterscheidung zwischen einer Diplomatischen Evakuierung (inklusive der schnellen Luftabholung mit militärischen Mitteln) und einer militärischen Evakuierung deutlich. Wie im zitierten Entwurf dargestellt, gab es von Seiten der Bundeswehr für die militärischen Elemente umfassende Planungen zur Evakuierung ab Flughafen, Nutzung von Transporthubs als Zwischenstationen und weitere robuste Elemente. Diese Planungen waren auf Wunsch des AA im Frühjahr 2021 aktualisiert worden. Doch die Abholung durch die Bundeswehr wäre in jedem Schritt erst auf Wunsch des AA und nach Feststellung der militärischen Notwendigkeit erfolgt. Im Normalfall muss der Einsatz einer militärischen Evakuierung durch den Deutschen Bundestag mandatiert sein – so erfolgt im August 2021.

Für die Optionen der schnellen Luftabholung hatte die Bundeswehr bereits klar kommuniziert, dass durch das AA gewisse Grundlagen zu schaffen seien. So fasste der Krisenbeauftragte des AA es wie folgt zusammen:

„Die Form der Schnellen Luftabholungen beruht dabei maßgeblich auf der Annahme, dass der Betrieb des Sammelpunkts [...] auf dem Gelände der Botschaft möglich ist und die Zuführung zu evakuierender Personen [...] zum Flughafen HKIA erfolgen würde.“⁵⁶⁰⁷

Dass diese Grundlagen nicht gegeben waren, hatte der deutsche Botschafter in Kabul Zeidler jedoch bereits Ende 2020 festgestellt. Auf seine Initiative hin führte das AA unter Leitung des Leiters des Krisenreaktionszentrums im Frühjahr eine Krisen-Beratungsreise durch. Ziel der Reise war es, Missstände rechtzeitig (vor dem damals noch für April 2021 geplanten Abzug) zu identifizieren und abzustellen. Die Reise wurde jedoch bereits vorab durch den Leiter des Krisenreaktionszentrums, von dem von der Botschaft geforderten Vollen Krisenvorsorgeteam (KVT) auf ein Kurz-KVT herabgestuft. Auf die Frage des Botschafters, welche Abstriche daraus resultieren, erklärte man das ein „volles KVT“ wesentlich mehr Zeit und Personal in Anspruch nehmen würde, da eine umfassende Bearbeitung aller krisenrelevanten Aspekte erfolgen würde, dies sei in Kabul jedoch nicht notwendig. Das Kurz-KVT würde sich hingegen nur auf einige besonders relevante Fragen konzentrieren und diese eingeschränkten Fragestellungen dafür umfassend behandeln.⁵⁶⁰⁸ Neben Botschafter Zeidler bewertete auch der Abschlussbericht der Bundeswehr die Planung und Durchführung des Kurz KVT für Afghanistan / Pakistan im Nachgang sehr kritisch. So hielt man dort fest, dass es sehr grundsätzliche unterschiedliche Vorstellung über die Durchführung, notwendiger Länge und Aufgaben einer Krisenberatung gab. Die Unterschiede wurden dabei als so weitgehend bewertet, dass sie die erfolgreiche Durchführung von KVTs beeinträchtigen können, wenn diese nicht abgestellt würden. Es sei nötig:

„Zwischen den Ressorts sollte diesbezüglich eine generelle Abstimmung angestrengt werden, um den Mehrwert der Krisenvorsorge durch ressortgemeinsame Teams in den Empfangsstaaten weiterhin auf hohem Niveau zu halten.“⁵⁶⁰⁹

Das „Kurz-KVT“ wurde trotzdem im Frühjahr 2021 durchgeführt und identifizierte eine Vielzahl von Problemen des Krisenplans der Botschaft Kabul. Neben kleineren Risiken wurden – für ein Krisenland wie Afghanistan überraschend – sehr grundlegende Probleme wie das Fehlen von notwendigen Transportfähigkeiten, problematischer Zugang zum Sammelpunkt und die Nicht-Eignung der Sammelplätze festgestellt. Verschiedene dieser im

⁵⁶⁰⁶ MAT A AA-9.84 VS-NfD, Bl. 5 – 10.

⁵⁶⁰⁷ MAT A AA-9.84 VS-NfD, Bl. 5 – 10.

⁵⁶⁰⁸ MAT A AA-8.10 VS-NfD, Bl. 49.

⁵⁶⁰⁹ MAT A BMVg-4.86 VS-NfD, Bl. 197.

„Abschlussbericht der ressortgemeinsamen Krisenkurzberatung in Kabul“⁵⁶¹⁰ identifizierten Probleme konnten auch in den folgenden Monaten nicht behoben werden. So schrieb Botschafter Zeidler bereits am 1. April 2021 aus Kabul, dass „der Bericht nichtumsetzbare Empfehlungen“ enthalte.⁵⁶¹¹ Besonders gravierend ist die Frage der Unterbringung von deutschen Staatsangehörigen im Krisenfall:

„Hier weist die Botschaft vorsorglich darauf hin, dass nach jetzigem Stand bis zum o.a. Datum lediglich bis zu 20 Personen notfallmäßig und ungeschützt auf dem [...] untergebracht werden können“.⁵⁶¹²

Zu diesem Zeitpunkt schätzte das AA die Zahl der zu evakuierenden deutschen Staatsbürger auf bis zu 300. Der Sammelpunkt war also nicht mal für die Aufnahme von einem Zehntel der möglichen Schutzsuchenden geeignet. Zudem forderte Botschafter Zeidler:

„Weiterhin muss bereits jetzt eine Regelung zur möglichen Anmietung ziviler Flugmöglichkeiten (Helikopter) für das Post-RS-Szenario zügig in Angriff genommen werden.“⁵⁶¹³

Aufgrund von Vergabeproblematiken konnte diese Anmietung eines Hubschraubers – trotz Billigung durch die Leitung – bis zur Machtübergabe in Kabul im August 2021 nicht umgesetzt werden. Eine kritische Fahrlässigkeit, da das „kurz KVT“ zum Schluss kam, dass eine Evakuierung per Fahrzeug nicht möglich sei. Als der neue Geschäftsträger van Thiel im Juli 2021 seinen Posten antrat, hielt die Botschaft Kabul die Missstände erneut fest und fand im „Krisenplan“ vom 9. August 2021 noch deutlichere Worte:

„Das Sammeln, Sichern und Versorgen von DEU StA wäre daher in jedem Fall mit einem sehr hohen personellen und organisatorischen Aufwand verbunden- verschärft durch weiterhin notwendige Covid-19 Schutzmaßnahmen. Im Falle eines Sammelpunktbetriebs wird der hohe Sicherheitsstandard nicht zu halten sein; insbesondere bei fortdauerndem Beschuss sind die bislang am Sammelpunkt [...] vorgesehenen Zelte eine offensichtlich schlechte Lösung. Zudem mangelt es ohne eigene Hubschrauberfähigkeiten an den notwendigen Transportmitteln (sowohl einsatzbereite Fahrzeuge als auch geeignete Fahrer:innen, ohne das Sicherheitskonzept der Botschaft zu gefährden) um eine Großzahl an DEU StA zum Flughafen zu shuttlen.“⁵⁶¹⁴

Der Ausschuss konfrontierte den Leiter des Krisenreaktionszentrums des AA mit der Problematik, dass der Sammelpunkt nicht geeignet war. Der Zeuge antwortete:

„Insgesamt ist das ein Riesenproblem mit den Sammelpunkten in Kabul gewesen, weil es eben nur sehr, sehr wenige Flächen gab, die den entsprechenden Anforderungen genügt haben. Und die Szenarien waren natürlich wie bei allen Krisenfragen unklar. Und ich glaube, die Erwägung, die damals dahinterstand, war, dass dieser Sammelpunkt natürlich nicht optimal ist.“⁵⁶¹⁵

Positiv hervorzuheben ist, dass nach dem Kurz-KVT im AA beschlossen wurde, das Angebot der USA für ein Abkommen über den Notfalltransport des Botschaftspersonals anzunehmen. Allerdings waren weitere deutsche Staatsbürger und Ortskräfte explizit nicht Teil dieses Abkommens. Angesichts der Tatsache, dass die Botschaft mit Blick auf eine mögliche Evakuierung des Personals und deutsche Staatsbürger in Afghanistan erhebliche Defizite aufwies, könnte man das Vorgehen des AA im Zuge des Kurz-KVT für die Botschaft Kabul, die wenige Jahre zuvor Ziel eines schweren Anschlags und die am stärksten gefährdete Auslandsvertretung war, wohl als fahrlässig bezeichnen.

1.2 Für wen wurde ein Evakuierungseinsatz geplant?

„Ortskräfte werden grds. nicht evakuiert, Sonderregelungen für AFG mir nicht bekannt.“⁵⁶¹⁶

Referatsleiter Dr. Jokisch – AA

⁵⁶¹⁰ MAT A AA-8.637 VS-NfD, Bl. 172 – 193.

⁵⁶¹¹ MAT A AA-8.94 VS-NfD, Bl. 16 – 17.

⁵⁶¹² MAT A AA-8.94 VS-NfD, Bl. 16 – 17.

⁵⁶¹³ MAT A AA-8.94 VS-NfD, Bl. 16 – 17.

⁵⁶¹⁴ MAT A AA-9.84 VS-NfD, Bl. 138 - 146, hier: Bl. 146.

⁵⁶¹⁵ Stenografisches Protokoll 20/70, S. 38.

⁵⁶¹⁶ MAT A AA-8.115 VS-NfD, Bl. 87 – 88.

Das BMVg und das AA bereiteten für den Krisenfall die Evakuierung von deutschen Staatsbürgern vor. So basierten beispielweise die Planungen der Bundeswehr durchgängig auf den vom AA gemeldeten Zahlen deutscher Staatsbürger in Afghanistan. Diese Planungsvorgabe bezifferte das AA gegenüber dem BMVg 2021 mit ungefähr 300 deutschen Staatsbürgern. Dies war jedoch eine Schätzung auf Basis der sogenannten ELEFAND-Liste (Elektronische Erfassung Deutscher im Ausland). Wie der Untersuchungsausschuss in seinen Beweiserhebungen herausarbeitete, wurde die Anzahl der in Afghanistan befindlichen deutschen Staatsbürger um fast die Hälfte unterschätzt. Dass diese Zahl falsch war, war dem AA laut dem damaligen Leiter des Krisenreaktionszentrums bereits lange vor der Machtübergabe in Kabul bewusst:

„Herr Abgeordneter, die Feststellung, dass die Liste unvollständig ist, ist kein Ergebnis der Reise gewesen, sondern das ist allgemeine Feststellung. Das ist weltweit so.“⁵⁶¹⁷

Der Zeuge berichtete weiter, dass diese Zahl im Krisenfall plötzlich und schnell anstieg.⁵⁶¹⁸ Er konnte sich jedoch nicht an durchgeführte Maßnahmen erinnern, um die Genauigkeit dieser Zahl vor der Machtübergabe in Kabul zu verbessern.⁵⁶¹⁹ Trotz dieses Wissens berichtete die AA-Staatssekretärin Leendertse in einem Briefing gegenüber Abgeordneten am 13. August 2021, dass sich nur 88 Deutsche in Afghanistan aufhalten würden:

„Derzeit nach Kenntnis AA noch 88 Deutsche neben Botschaftspersonal in AFG.“⁵⁶²⁰

Trotz des Erfahrungswissens, dass die ELEFAND-Liste der deutschen Staatsangehörigen nicht annähernd vollständig war, passte das AA erst am 12. August 2021 nach langer interner Diskussion und deutlichem Druck aus Kabul die Reise- und Sicherheitshinweise an und unterstrich die seit März 2020 bestehende Ausreiseaufforderung an deutsche Staatsangehörige. Strittig war diese Anpassung, ebenso wie der dazu gehörige Landsleutebrief, aufgrund der befürchteten Signalwirkung.

Überlegungen über die rechtliche und sachliche Machbarkeit einer Evakuierung von Ortskräften erreichten im AA die Leitungsebene erst offiziell mit dem Papier des damaligen Krisenbeauftragten vom 11. August 2021.⁵⁶²¹ Die Evakuierung der Ortskräfte muss dabei von der im ersten Halbjahr 2021 immer wieder thematisierten Charterflugoption für Ortskräfte unterschieden werden. Diese Charterflüge hätten eine andere Rechtsgrundlage gehabt und wären auch ggf. aus anderen Budgets finanziert worden. Laut dem Entwurf des Krisenbeauftragten im AA fielen

„verschiedene Personengruppen zwingend oder optional unter die Verantwortung des AA: [...] f. Lokal Beschäftigte der Botschaft Kabul: 57 Personen (zzgl. Familienangehörige, sodass bei einer Annahme von 5 Angehörigen von einer Gesamtzahl von ca. 285 Personen auszugehen ist). g. Lokal Beschäftigte anderer Ressorts, der EUDEL, o.ä.: unbekannte Zahl im drei-bis vierstelligen Bereich. Die unter Punkt f. und g. genannten lokal Beschäftigten würden als Angehörige des Gaststaats in der Regel nicht in die Gruppe der zu Evakuierenden fallen. Eine Ausreise wäre somit nur nach Erlangung eines DEU Aufenthaltstitels im sog. Ortskräfteverfahren (OKV) möglich.“⁵⁶²²

Weiter kam das AA in diesem Papier zum Schluss, dass im Rahmen einer Evakuierung:

„auch die LBs der Botschaft berücksichtigt werden. Angesichts der begrenzten Kapazitäten sowie der zu erwartenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit innerhalb Kabuls sollte bei einem solchen Szenario die Ausreise von deren Familienangehörigen bereits im Vorfeld erfolgt sein. [...] Die unter 2.g. genannten LBs anderer Ressorts o.ä. können in einem solchen Szenario aus Kapazitäts- und Praktikabilitätsgründen sowie rechtlichen Bedenken nicht berücksichtigt werden.“⁵⁶²³

Unklar blieb in dieser, mit allen relevanten Bereichen des AA abgestimmten Bewertung, wieso die Evakuierung der Ortskräfte aus der deutschen Botschaft auf einer anderen Rechtsgrundlage basierte, als sie für die Ortskräfte der anderen Ressorts galt. Auch die im Text aufgeführten Praktikabilitätsgründe wurden nicht weiter ausgeführt.

⁵⁶¹⁷ Stenografisches Protokoll 20/70, S. 19.

⁵⁶¹⁸ Stenografisches Protokoll 20/70, S. 18 – 21.

⁵⁶¹⁹ Stenografisches Protokoll 20/70, S. 18 – 21.

⁵⁶²⁰ MAT A AA-8.89 VS-NfD, Bl. 146.

⁵⁶²¹ MAT A AA-9.84 VS-NfD, Bl. 5 – 10.

⁵⁶²² MAT A AA-9.84 VS-NfD, Bl. 5/6.

⁵⁶²³ MAT A AA-9.84 VS-NfD, Bl. 8.

Am 12. August 2021 wurde dieser Bericht Bundesminister Maas unter der veränderten Überschrift „Evakuierungsplan OK“ ohne Änderungen zur Kenntnis gegeben.⁵⁶²⁴ Dieser gab jedoch in seiner Befragung durch den Untersuchungsausschuss einen überraschenden Grund dafür an, dass es keine Planungen für das Ausfliegen der Ortskräfte bis Ende August 2021 gab:

„Und wir [gemeint: das Auswärtige Amt] sind zu diesem Zeitpunkt in erster Linie damit beschäftigt gewesen, eine mögliche Evakuierung der Botschaft vorzubereiten.“⁵⁶²⁵

Umso überraschender ist diese Einschätzung, da Staatssekretärin Leendertse aus dem AA in ihrer Unterrichtung für die Obleute des Auswärtigen Ausschusses, Verteidigungsausschusses und Innenausschusses am 13. August 2021 den Abgeordneten mitteilte:

„Bei möglicher Evakuierung würden nicht nur eigenes Personal (auch EZ) einbezogen, sondern auch Personen darüber hinaus, einschl. lokaler Kräfte.“⁵⁶²⁶

Am 13. und 14. August 2021 konzentrierten sich die tatsächlichen Planungen für das Ausfliegen der Ortskräfte und der deutschen Staatsbürger weiterhin auf die Nutzung des herkömmlichen Flugverkehrs, sowie die zwei unter Federführung des AA geplanten Charterflüge. Diese waren für die Woche nach dem 16. August 2021 geplant. Listen für die Mitnahme oder Planungen für die Abfertigung waren jedoch auch am 14. August 2021 noch nicht finalisiert. Die Durchführbarkeit war nach Überzeugung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zu diesem Zeitpunkt alles andere als sicher. Die zuständige Abteilung Strategie und Einsatz des BMVg fasste nach einer Besprechung vom 14. August 2021 zu den vom AA angekündigten Charterflügen zusammen:

„SE bewertet das Ergebnis der Ressortbesprechung vor dem Hintergrund der nur noch kurzen Zeitspanne zur Durchführung von Charterflügen als unbefriedigend, weil alle wesentlichen Rahmenbedingungen zur Durchführung weiterhin nicht geklärt sind.“⁵⁶²⁷

Auch die Diskussionen in der Krisenstabssitzung am 13. August 2021 bezogen sich nicht auf die Evakuierung von Ortskräften, sondern auf die Evakuierung der Botschaft und der deutschen Staatsbürger. Das Thema wurde im AA erneut relevant, als immer deutlicher wurde, dass das BMVg sich mit seiner schnelleren Planung einer militärischen Evakuierung durchsetzen würde. Aus seinem Urlaub heraus gab Staatssekretär des AA Berger jedoch die Weisung:

„Unsere Leute sollten am Flughafen sicher sein. Ich finde wir sollten versuchen so viele Leute zu evakuieren wie möglich. In der Tat brauchen wir dafür die Bundeswehr am Montag in Kabul und damit einen Kabinettsbeschluss morgen. BW muss auf jeden Fall auch OK evakuieren. Darauf müssen wir morgen hinwirken.“⁵⁶²⁸

Der Ausschuss stellte fest, dass eine Evakuierung von Ortskräften weder für die Optionen einer diplomatischen noch einer militärischen Evakuierung vor dem 13. August 2021 mit Nachdruck thematisiert wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt glaubten die Ressorts, mittelfristig weiterhin die Möglichkeit zu haben, Ortskräfte per Charterflug oder über den regulären Flugbetrieb (bis zum 15. August 2021 möglich) auszufliegen. So berichtete Staatssekretär Berger aus dem AA am 13. August 2021 aus einem Gespräch mit Staatssekretär Jäger aus dem BMZ:

„StS Jäger rief mich an. BMZ setzt jetzt eine große Taskforce ein um die Ausreise der OK anzugehen. Er geht von etwa 1050 OK aus, die in den letzten beiden Jahren für BMZ/GiZ gearbeitet haben. Davon etwa 330 für AA-Projekte, humanitäre Hilfe. Mit Familien etwa 5000-6000 Personen. [...] Charterflüge (wären ca. 15-20 Flüge) in dieser Größenordnung hält man im BMZ logistisch für nicht realisierbar. Eher Ausreise auf eigene Faust, dass viele sich bei unseren Botschaften in den Nachbarstaaten melden.“⁵⁶²⁹

Dies war letztlich nur konsequent, da im AA die Grundannahme galt:

⁵⁶²⁴ MAT A AA-9.116 VS-NfD, Bl. 49 – 67.

⁵⁶²⁵ Stenografisches Protokoll 20/95, S. 113.

⁵⁶²⁶ MAT A AA-8.89 VS-NfD, Bl. 146.

⁵⁶²⁷ MAT A BMVg-5.119 VS-NfD, Bl. 377 – 378.

⁵⁶²⁸ MAT A AA-8.133 VS-NfD, Bl. 190.

⁵⁶²⁹ MAT A AA-9.81 VS-NfD, Bl. 55.

„Ortskräfte werden grds. nicht evakuiert, Sonderregelungen für AFG mir nicht bekannt“⁵⁶³⁰

Zum Verständnis der fehlenden Diskussion bezüglich der Einbeziehung von Ortskräften in die Evakuierungsplanung des AA gehörte zudem, dass es bis in den August 2021 grundsätzlich kaum eine Diskussion über die kurzfristige Notwendigkeit einer militärischen Evakuierung gab.

2 Die Krisenstabssitzung am 13. August 2021

„Keiner, der da war, hätte gesagt: Und am Wochenende ist es so weit. - Was aber auch keiner gesagt hat, ist: Es ist ausgeschlossen, dass es so ist. - Also, wir sind rausgegangen aus dieser Sitzung mit einigen Aufträgen, Obleuteunterrichtung und auch die Frage des Mandats usw.“⁵⁶³¹

Staatssekretärin Leendertse – AA

Die erste Sitzung des Krisenstabes zu Afghanistan war ursprünglich für den 16. August 2021 geplant. Auf Betreiben von Bundesministerin Kramp-Karrenbauer wurde diese jedoch auf Freitag, den 13. August 2021 um 11.30 Uhr vorgezogen.⁵⁶³² In dieser Sitzung wurden die Weichen für die Evakuierung aus Afghanistan gestellt. Anlass für die Vorverlegung war laut Aussage von Bundesministerin Kramp-Karrenbauer die Ankündigung der Verlegung von 3000 US-Truppen an den Flughafen Kabul und die dadurch entstehende Veränderung der Dynamik.⁵⁶³³ Der Krisenstab fand zuständigkeitshalber im AA statt und wurde durch Staatssekretärin Leendertse in Vertretung für den eigentlich für das Afghanistan-Dossier zuständigen Staatssekretär Berger geleitet, der sich zu diesem Zeitpunkt noch im Urlaub befand.⁵⁶³⁴ Anwesend waren u.a. Vertreter von: AA, BMZ, BMI, BND, BPol und dem BMVg.⁵⁶³⁵

Der Untersuchungsausschuss befragte eine Vielzahl von Teilnehmern und indirekt Beteiligten zum Ablauf dieser Krisenstabssitzung (u.a. die Staatssekretärin des AA Leendertse, die Vizepräsidentin des BND Freiin von Uslar-Gleichen, den Geschäftsträger der Botschaft Kabul van Thiel, den Sicherheitsberater der Botschaft Kabul sowie Vertreter des BMVg und BMI). Die Befragungen ergaben, dass drei Jahre nach der Sitzung des Krisenstabes sehr verschiedene Wahrnehmungen des Ablaufes existierten. So blieben trotz vorliegenden Ergebnisprotokollen und den Beschreibungen der Zeugen einige Unklarheiten zum Ablauf, die jedoch keine entscheidenden Auswirkungen auf die Bewertung und die letztlich durch die Staatssekretärin des AA formulierten Beschlüsse der Sitzung hatten.

Es bestand bei allen Befragten Klarheit darüber, dass es unterschiedliche Einschätzungen zur Zukunft in Kabul gab – Zitat Staatssekretärin Leendertse:

„Tja, also, in der Krisenstabssitzung [...] gab es da den Eindruck, und den will ich nicht nur auf den BND - also es gab eben unterschiedliche Auffassungen, wie schnell eine von uns ja im Grunde durch die Einberufung des Krisenstabs schon konzidierte krisenhafte Entwicklung - wie schnell die voranschreiten wollen.“⁵⁶³⁶

Ebenso bestand auch Einigkeit in der Darstellung der Zeugen, dass dieser Dissens zum Lagebild nicht ausdiskutiert wurde. Dies, so Staatssekretärin Leendertse, sei absolut normal für Sitzungen des Krisenstabes, da diese nicht der Ort für langwierige Diskussionen sein dürften.

Am 12. August 2021 hatte Staatssekretärin Leendertse eine „Hausbesprechung zu Afghanistan“ im AA durchgeführt.⁵⁶³⁷ Hausbesprechung bedeutete laut Zeugenaussagen, dass nur Teilnehmer aus dem AA und der im Urlaub befindliche designierte Botschafter Potzel teilnahmen. Die Botschaft Kabul und der dortige Geschäftsträger waren

⁵⁶³⁰ MAT A AA-8.115 VS-NfD, Bl. 87 – 88.

⁵⁶³¹ Stenografisches Protokoll 20/89, S. 31.

⁵⁶³² Stenografisches Protokoll 20/93, S. 27 ff.

⁵⁶³³ Stenografisches Protokoll 20/93, S. 27 ff.

⁵⁶³⁴ Die Zusammensetzung eines Krisenstabes hängt von der Art der Krise ab. Die Leitung hat meist der Krisenbeauftragte, in besonders wichtigen Fällen die Außenministerin oder ein/e Staatssekretär/in. Vertreten sind neben dem AA und dem BKAmT auch das BMVg, das BMI, das BMZ sowie andere Bundesbehörden wie das BKA, die BPol und der BND. In einer Krise ist die Einschätzung der Auslandsvertretungen von enormer Bedeutung, die Leiterinnen und Leiter der deutschen Botschaften und Generalkonsulate werden daher in den Krisenstab zugeschaltet. (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aamt/krz/217826#:~:text=Das%20Krisenreaktionszentrum%20ist%20st%C3%A4ndig%20in,steigt%20im%20Krisenreaktionszentrum%20die%20Betriebstemperatur>)

⁵⁶³⁵ MAT A AA-8.06 VS-NfD, Bl. 173 – 177.

⁵⁶³⁶ Stenografisches Protokoll 20/89 I, S. 30.

⁵⁶³⁷ MAT A AA-8.120 VS-NfD, Bl. 23 – 26.

nicht zugeschaltet. Botschafter Potzel transportierte in dieser Sitzung ein Lagebild, welches sich deutlich von dem des in Kabul befindlichen Geschäftsträger van Thiel am 13. August 2021 unterschied:

„Kabul wird nicht einfach zu überrennen sein, Kämpfe sind zu erwarten. Einige Nachrichtendienste sagen Fall von Kabul in 30-90 Tagen voraus.“⁵⁶³⁸

Der Referatsleiter des zuständigen Afghanistanbereichs des AA trug vor:

„Präsident Ghani (und AFG Regierungsmitglieder) ist völlig isoliert und hat keinen Zugriff mehr auf die Lage („Realitätsverlust“), er wird sich absehbar nicht mehr lange halten können.“⁵⁶³⁹ Jedoch sei „Mit militärischen Auseinandersetzungen in Kabul in einigen Wochen ist zu rechnen.“

Der Krisenbeauftragte des AA Dr. Diehl formulierte die Grundlinie des Hauses:

„Aus Sicht von 04 ist, unbeachtet politischer Erwägungen, der Einstieg in die Evakuierungsplanungen jetzt sinnvoll, um ggf. bis Ende des Monats die Botschaft möglichst noch mit kommerziellen Flügen, oder mit Unterstützung Bw durch eine Schnelle Luftabholung (SLA) zu evakuieren. Zuvor sollte Botschaft durch ein KUT (Krisenunterstützungsteam) verstärkt werden.“⁵⁶⁴⁰

Die Hausbesprechung kam zu folgenden operativen Schlussfolgerungen:

- „Ausdünnung der Botschaft im Rahmen der Möglichkeiten; Prüfung, ob ggf. einzelne Personalwechsel vorgezogen und Botschaft speziell zur Durchführung von OKV-Charterflügen (ggf. 1-2 Personen) unterstützt wird.
- Entscheidung zur Schließung der Botschaft und Durchführung der EvakOp, wenn die Lage es zwingend erfordert und abhängig von Maßnahmen anderer Staaten.
- Bereits jetzt Beginn der präventiven Vorbereitung einer möglichen EvakOp und Prüfung der Entsendung eines KUT zur Unterstützung der Botschaft.
- 04-L wird am 12.08. Botschaft Kabul zu dieser Hausbesprechung debriefen.
- Krisenstabssitzung unter Leitung 04-L findet am Montag, 16.08. statt (u.a. Einleitung der Evak-Vorbereitungen, Anhebung Krisenstufe, Anm.: aktuell vorgezogen auf 13.08.).
- Erster ‚Pilotcharterflug‘ mit LBs sowie, wenn möglich Familienangehörigen der AV-LBs (und ggf. Angehörigen der Zivilgesellschaft), soll schnellstmöglich - vor dem 30.08. - durchgeführt werden. Hierzu erhält Ref. 040 personelle Unterstützung.
- Durchführung weiterer Flüge im Rahmen der Möglichkeiten. Kostenbeteiligung analog zur Rückholaktion gut denkbar (muss noch geprüft werden).“⁵⁶⁴¹

Basierend auf den Ergebnissen der Hausbesprechung des 12. August 2021 verfasste der Leiter des Krisenreaktionszentrums des AA am 13. August 2021 eine sog. „Regieanweisung“ für Staatssekretärin Leendertse, die die Krisenstabssitzung leiten würde. Diese wurde für die Staatssekretärin als Sprechzettel für die Sitzung wie folgt aufgearbeitet:

- „Landsleutebrief mit dringender Ausreiseaufforderung ist raus;
- Sicherheitshinweise sind entsprechend verschärft;
- Heute Beschluss Anhebung auf Krisenstufe 3b (Mittler verlassen das Land)

⁵⁶³⁸ MAT A AA-8.120 VS-NfD, Bl. 23.

⁵⁶³⁹ MAT A AA-8.120 VS-NfD, Bl. 23.

⁵⁶⁴⁰ MAT A AA-8.120 VS-NfD, Bl. 24.

⁵⁶⁴¹ MAT A AA-8.120 VS-NfD, Bl. 25 – 26.

- Heute kein Beschluss zur Evakuierung der Botschaft, diese soll so lange wie möglich offen gehalten werden; heute allerdings Beschluss zu konkretem Einstieg in Vorbereitung einer Schließung
- Dazu Entsendung KUT asap (Visa werden heute beantragt;[...])
- Prüfbitte an BMVg, ob bei KUT-Aufwuchs auch KSK ‚Spezialkräfte‘ integriert werden können
- Gleichzeitig zur Vorbereitung auf Schließung:
- Planung/Vorbereitung von Charterflügen für das Ausfliegen von Ortskräften (inkl. Menschenrechtler / Kulturschaffende etc.) läuft und wird fortgesetzt;
- Ziel: mindestens 1-2 Flüge bis Ende nächster/Anfang übernächster Woche;
- Identifizierung der Mitzunehmenden
- Visa on arrival⁵⁶⁴²

Anhand dieser operativen Schlussfolgerungen und „Regieanweisungen“ wird deutlich, dass das AA bereits vor der Krisenstabsitzung am 13. August 2021 plante, keine unmittelbare Evakuierung oder Verlagerung der Botschaft zu beschließen. Diese sollte so lange wie möglich offengehalten werden, um die Charterflüge für deutsche Ortskräfte zu organisieren. Der Geschäftsträger der Botschaft van Thiel oder die Botschaft Kabul waren scheinbar weder an den vorbereitenden Inhalten der Hausbesprechung noch an der Regieanweisung für die Staatssekretärin beteiligt, was erstaunlich ist. Auch wird aus der Regieanweisung deutlich, dass der Beginn der vom AA geplanten Charterflüge für die darauffolgende Woche – also die Tage vor dem regulären Abzugstermin der letzten US-Truppen – geplant war.

Die Operativen Schlussfolgerungen des Krisenstabes am 13. August 2021 waren dann auch die logische Fortschreibung der Vorbereitungen des AA. Sie lauteten:

- „Anhebung der Krisenstufe auf 3b
- Ausdünnung auf Grundlage Vorschlag der Botschaft durch Abt. 1
- Konkreter Einstieg in die Vorbereitung einer möglichen Evakuierung
- Entsendung eines KUT (AA/BMVg): derzeitiger Planungstand [...] AA, [...] BMVg
- Planung und Vorbereitung (im Inland) zur möglichen Entsendung weiterer militärischer Kräfte
- Prüfung durch Botschaft Kabul, ob Unterbringungsmöglichkeiten für ausgedünntes AV-Personal sowie ein umfangreicheres KUT am HKIA bestehen.
- Weitere Planung und Vorbereitung von Charterflügen zur Abholung von LBs und Erstellung einer Übersicht der Mitzunehmenden
- Erneute Bestätigung des BMI, dass nötigenfalls visa on arrival ausgestellt werden.
- Prüfung, ob RS-Mandat nutzbar sowie ggf. Entwurf einer Unterrichtung (Rechtsabteilungen AA, BMVg)
- Heute Nachmittag Unterrichtung Obleute der Ausschüsse Außen, Verteidigung und Innen auf politischer Ebene.⁵⁶⁴³

Das Protokoll der Sitzung am 13. August 2021 hielt fest, dass Staatssekretärin Leendertse einleitete und die Problemstellung formulierte. So hielt sie fest:

⁵⁶⁴² MAT A AA-8.133 VS-NfD, Bl. 23 – 27.

⁵⁶⁴³ MAT A AA-8.06 VS-NfD, Bl. 178 – 181.

„Sicherheit unserer Mitarbeiter hat oberste Priorität – vor diesem Hintergrund ist größtmögliche Kreativität und Flexibilität beim OKV erforderlich.“⁵⁶⁴⁴

Nach einer kurzen Einführung übergab sie das Wort an den zugeschalteten Vertreter aus Kabul van Thiel. Dieser stellte die Lage der diplomatischen Vertretungen vor Ort und die Planungen der Verlagerung einiger Botschaften an den Flughafen dar. Das Protokoll hielt unter anderem zwei zentrale Punkte fest:

- „USA werden bis zum 31.08. minimieren und haben den westl. AVs die vollständige Umsetzung der Verpflichtungen aus den MoUs (zur Unterstützung in Not- und Krisenfällen) innerhalb von 17 Tagen (d.h. bis 31.08) zugesagt. Abfragen hierzu sind bereits erfolgt.
- Ausreise von 4 PSA-Kräften wurde gestoppt. Compound (inkl. der durch Abzug von GBR und JPN nicht mehr gesicherten Grenzen) kann temporär aber nicht mittel- oder langfristig gesichert werden.“⁵⁶⁴⁵

Herr van Thiel, dies wurde während seiner Befragung im Untersuchungsausschuss sehr deutlich, versuchte in seinem Vortrag das Risiko, dass Kabul schneller an die Taliban fallen könnte als erwartet, zu vermitteln. Aus dem Protokoll der Krisenstabssitzung geht dabei nicht eindeutig hervor, welchen Zeitraum er dafür als wahrscheinlich ansah – wohl aber, dass er zu diesem Zeitpunkt nicht vom 15. August 2021 sprach.⁵⁶⁴⁶ Sein Ziel im Krisenstab des 13. August 2021 war die Auslösung des sofortigen Beginns der Evakuierung der Botschaft und eine zeitnahe Verlagerung an den Kabuler Flughafen. Zu diesem Zwecke plante er selbst eine Erkundungsfahrt am 15. August 2021 zum Flughafen, um dort die Unterbringungsmöglichkeiten zu prüfen. In seiner Befragung betonte Herr van Thiel, seine Überraschung und Enttäuschung über die Tatsache, dass er sich mit seiner Einschätzung im Krisenstab nicht durchsetzen konnte. Aus seiner Sicht blieb die Krisenstabssitzung deutlich hinter dem notwendigen Einstieg in eine Evakuierung zurück:

„Vom AA haben wir am Ende der Sitzung - ich wusste vorher, dass das kommen würde – [Krisenstufe] 3b⁵⁶⁴⁷ bekommen. Das ist noch kein Einstieg in die Evakuierung, das ist erst mal faktisch festzustellen, ja? Das ist noch keine [Krisenstufe] 4 und ist nicht das, was wir an dem Tag schon gemacht haben, nämlich Zerstören von Dokumenten und so. Ich habe am Sonnabendabend sogar noch Kritik dafür bekommen, dass ich das am Freitag habe machen lassen. So. Also das ist noch kein Einstieg in die Evakuierung nach technischen [fehlendes Wort im Protokoll]“⁵⁶⁴⁸

Dieser Aussage zufolge war ihm jedoch bereits vor der Sitzung bewusst, dass das AA nicht plante, eine Evakuierung, sondern lediglich die Erhöhung der Krisenstufe auf 3b zu beschließen. Die Akten belegen, dass Krisenstufe 3b vor allem eine weitere Personalreduktion vorsah, die Herr van Thiel bereits vor der Sitzung als unzureichend bewertet hatte. Auch hatte Herr van Thiel zu verschiedenen Gelegenheiten darauf hingewiesen, dass es an der Botschaft Kabul nicht mehr ausreichend Platz für die Unterbringung eines Krisenunterstützungsteams gab, das zwingend zur Durchführung einer Evakuierung eingesetzt werden musste. Unterstützung bekam Herr van Thiel in der Krisenstabssitzung vom BMI, das auf die Einschätzung der BPol verwies:

„Aus BPol-Sicht sollte zeitnah an HKIA verlegt werden, BMI wird sich aber einem erforderlichen weiteren Verbleib auf dem Compound nicht in den Weg stellen (Priorität habe Sicherheit der Entsandten)“⁵⁶⁴⁹

Zentral und im Nachgang viel – auch medial – diskutiert war der Beitrag des BND, der am 13. August 2021 auf die Darstellungen van Thiels folgte. In ihrer Befragung vor dem Untersuchungsausschuss stellte Staatssekretärin Leendertse den Ablauf dieses Teils der Krisenstabssitzung wie folgt dar:

„Natürlich gab es auch vorher schon BND-schriftlich und auch -mündlich sozusagen Briefings und Erkenntnisse [...]. Und ich glaube nicht, dass wir da so weit auseinanderlagen, wenn Sie gerade den 13.08. angucken. [...] Erst kam der Herr van Thiel, also der Leiter der Botschaft, natürlich Stellvertreter, aber eben der, der die Botschaft damals geleitet hat, zu Wort, hat die Lage geschildert. Ich glaube, da waren dann über Nacht,

⁵⁶⁴⁴ MAT A AA-8.06 VS-NfD, Bl. 178 – 181.

⁵⁶⁴⁵ MAT A AA-8.06 VS-NfD, Bl. 178 – 181.

⁵⁶⁴⁶ Stenografisches Protokoll 20/36 II, S. 30 – 31.

⁵⁶⁴⁷ Die groben Kategorien hierfür sind laut Auswärtigem Amt: Krisenstufe 1: Alarmierung, Intensivierung Vorsorge; Krisenstufe 2a: Freiwillige Ausreise der Familienangehörigen; Krisenstufe 2b: Ausreiseaufforderung an Familienangehörige; Krisenstufe 3: Ausdünnung Personal; Krisenstufe 4: Schließung.

⁵⁶⁴⁸ Stenografisches Protokoll 20/66, S. 112.

⁵⁶⁴⁹ MAT A AA-8.06 VS-NfD, Bl. 179.

natürlich von dem 12. auf den 13., schon wieder Provinzhauptstädte gefallen usw. hat die Lage geschildert. Dann kam der BND, der BND mit der Einschätzung in der Tat, die wir damals aber auch teilweise - also die haben wir mitvollzogen -, dass es eben noch Tage, Wochen, wie auch immer dauern würde, [...] also bis das Kabul betrifft. Und dann war ja der BND zu dritt da, glaube ich. Und dann hat nach der Vizepräsidentin - haben ja noch zwei - einer oder zwei; das weiß ich jetzt gar nicht mehr genau und habe es jetzt auch nicht genau nachgelesen in dem Vermerk noch mal - noch mal gesagt: Es kann aber auch schneller gehen, und zwar gibt es folgende Triggerpunkte oder Entwicklungen, die das Ganze beschleunigen, krisenhaft beschleunigen können. - Und das ist ja vorgetragen worden. Und dann hat auch Herr van Thiel noch mal das Wort bekommen, was ich betonen möchte, weil er ja sich sozusagen - er sei dann nicht mehr zu Wort gekommen. Das ist nicht wahr. [...] Er konnte nicht sehen, weil er ja nur telefonisch zugeschaltet war, dass der BND - und ich habe es auch nicht gesagt: und jetzt hören wir drei Statements vom BND - hat sich deswegen unterbrochen gefühlt, oder er hat dann direkt was sagen wollen auf die Einschätzung von Frau von Uslar-Gleichen, war aber nicht, aber eigentlich nicht im Sinne der Sitzungsführung, weil dann ja noch zwei BND-Leute sprechen mussten. Und insofern hat er dann noch mal das Wort bekommen. Und im Prinzip war schon klar nach diesen Einlassungen: Es kann sein, dass es noch Wochen dauert, es kann aber auch sein, dass es sich beschleunigt. Nur, wenn Sie jeden in dieser Sitzung gefragt hätten: „Kann es sein, dass es morgen ist und bevor das KUT eintrifft?“, hätte jeder gesagt: Nein, das glaube ich nicht. Wir haben auf jeden Fall noch bis Montag Zeit, bis das KUT da ist.“⁵⁶⁵⁰

Tatsächlich stellten die aus Kabul zugeschalteten Vertreter der Botschaft Herr van Thiel und der von der BPol abgeordnete Sicherheitsberater der Botschaft in ihren Befragungen durch den Untersuchungsausschuss andere Eindrücke dar. So führte der Sicherheitsberater aus:

„Ich hatte den Eindruck vom Zuhören in dieser Krisenstabsitzung, dass die Tendenz schon dahin ging, die Situation so einzuschätzen, wie Sie vor Ort beschrieben wurde, und dass man geeignete Maßnahmen ergreift, um diese Evakuierung vorzubereiten, und auch vielleicht schon eine Verlegung der Botschaft an den Flughafen betreibt, bis zu dem Zeitpunkt, wo es dann zu dieser Aussage [des BND] kam; und dann klappte das. Das war mein Eindruck, mein persönlicher Eindruck.“⁵⁶⁵¹

Der Gesandte van Thiel beschrieb in seiner Befragung ein ähnliches Erleben der Besprechung:

„Taliban in der Stadt, Taliban vor der Stadt, extrem angespannte Lage, und dann kam also diese Sitzung. Da habe ich mein Lagebild hoffentlich in halbwegs gesetzten Worten vorgetragen. Und dann kam der BND, die Vizepräsidentin, und die hat ein ganz anderes Lagebild vorgetragen, was irgendwie darauf rauslief: Der Taliban will gar nicht nach Kabul. Der Umstand, dass er sowieso in Kabul ist, kam nicht vor. Also, der Taliban will nicht nach Kabul, und wenn er dann doch nach Kabul will, dann dauert es noch lange. Und da habe ich dann probiert, reinzugrätschen, weil sich da so ein Moment Verzweigung bei mir auftrat: Wenn die damit jetzt durchkommt, was machen wir denn dann? Es wurde mir dann sofort das Wort abgeschnitten mit dem Argument: ‚Der BND hat auch wichtige Argumente‘, was ja richtig ist. Und ich bin dann nie wieder zu Wort gekommen. Dann haben die verschiedenen Referatsleiter vom BND vorgetragen. Das war dann sehr technisch und sehr breit, und es ließ sich keine - Zu meinem Leidwesen ließ sich aus dem Vortrag nicht ableiten, dass da ein gewisser Handlungsdruck war. [...] Da hat sich halt dieses Gefühl, was, glaube ich, bestimmt auch irgendwo mal in der Presse vorkam, verstärkt: Wir sind auf uns selbst gestellt, wir sind allein. Wir müssen halt das machen, was man machen muss. Und die machen da ihr Ding in ihrer Bubble. Wir sind in unserer Bubble, und wenn wir nicht zueinanderkommen, müssen wir halt weitermachen. [...] Aber es war schon für mich ein unangenehmer Moment, der eigentlich nur noch gesteigert wurde am Tag danach, wo man mich überhaupt nicht mehr dazugeschaltet hatte. Das war dann sozusagen der Endpunkt, wo mir klar wurde: Die wollen dich nicht. Die wollen nicht hören, was du zu sagen hast. Die wollen das nicht, und die machen ihr Ding. - Aber das ging ja dann nur zwölf Stunden. Dann wurden wir ja evakuiert, und dann drehte sich das ja dann ganz massiv.“⁵⁶⁵²

Auch wenn die Enttäuschung van Thiels über die Entscheidung des Krisenstabes nachvollziehbar ist – sie resultierte scheinbar weniger aus den Aussagen des BND, als aus der bereits vor der Krisenstabsitzung im AA getroffenen Entscheidung gegen eine sofortige Evakuierung. Auch scheint die Argumentation des BND zumindest teilweise nicht bei Herrn van Thiel angekommen zu sein, denn gerade die Beschreibung der Kippunkte des BND, mit denen sich die Lage deutlich verändern könnte, entsprach in weiten Teilen der Einschätzung van Thiels und

⁵⁶⁵⁰ Stenografisches Protokoll 20/89 I, S. 16 – 17.

⁵⁶⁵¹ Stenografisches Protokoll 20/62 I, S. 79.

⁵⁶⁵² Stenografisches Protokoll 20/66, S. 90 – 91.

hätte diesem eine sehr gute Argumentationsgrundlage gegeben. So bewertete der ebenfalls am 13. August 2021 anwesende Leiter der Afghanistan-Auswertung des BND die Situation wie folgt:

„Wir haben vorgetragen. Danach meldete sich der Gesandte der deutschen Botschaft in Kabul und äußerte Widerspruch. Und daraufhin sagte dann Staatssekretärin Leendertse: Ich bin dem BND dankbar für seine Stellungnahme, für die Zeit, die er uns noch gibt. - Und, wie gesagt, ich hätte dann gerne gesagt: Achtung, ne, die Kippunkte noch mal. - Dann war aber der Gesprächsfaden oder das Gespräch schon weitergezogen. Aber das war die Reaktion davor auf die Kippunkte. Ansonsten wurde danach - - nicht mehr eingegangen. Aber es wurde ja das dann auch umgesetzt, was letztendlich, denke ich, auch der Gesandte der deutschen Botschaft forderte: dass man eben die Evakuierung einleitet, beginnend am nächsten Montag.“⁵⁶⁵³

Dass nicht die Bewertung des BND, sondern die Vorbereitung des AA ausschlaggebend für die Operativen Schlussfolgerungen war, wurde in weiteren Befragungen des Untersuchungsausschusses deutlich. So führte die Abteilungsleiterin Asien-Pazifik des AA Sigmund in ihrer Befragung aus:

„Ich kann sagen: Aus meiner Sicht waren die Angaben des BND hier veraltet. Und ich habe den Aussagen von van Thiel bzw. der Botschaft Kabul hier mehr Glauben geschenkt, weil die vor Ort waren und gesehen haben, was sich dort abspielte. [...] Also, er bekam als Erstes das Wort und hatte nach meiner Wahrnehmung ausreichend Zeit, sehr plastisch zu schildern, was er vor Ort wahrnahm. Und das hat auch einen großen Eindruck gemacht. [...] Aber van Thiel hat, glaube ich, die Situation in diesem Krisenstab insofern falsch eingeschätzt, als er offenbar glaubte, dass seine Aussagen hier nicht genug Gewicht entfaltet haben. Aber das war nicht der Fall. Es war nicht meine Wahrnehmung, sondern seine Schilderung von den Vorgängen vor Ort in Kombination mit den Mails, die er geschickt hatte in den davorgehenden Tagen, in Kombination mit dem, was wir wussten zu den Aussagen des US-Außenministers gegenüber unserem Minister, mit dem, was wir wussten von anderen Partnern, mit denen wir Gespräche geführt hatten in den Tagen vorher, zeigten, deuteten darauf hin, dass wir jetzt in eine Evakuierungsphase kommen würden. Aber der Krisenstab war nicht der Ort, an dem diese Entscheidung getroffen wurde - jedenfalls nicht dieser Krisenstab.“⁵⁶⁵⁴ Sie führte weiter aus: „Aber er hat sozusagen die ganze Körpersprache und was ansonsten so an Augenrollen da war, hat er nicht wahrnehmen können und hat das, glaube ich, wenn ich mich jetzt mal auf ‚Spiegel‘-Berichterstattung und das, was öffentlich gesagt wurde, beziehen darf, ein Stück weit falsch interpretiert, was da die Lage war oder wie ernst wir genommen haben, was er uns berichtet hat. [...] Die Hoffnungen, die wir hatten auf Powersharing Agreement, dass die Republik hier standhalten würde, dass Kabul vielleicht gehalten werden würde, waren sozusagen perdu, und wir mussten hier in eine neue Phase übergehen. Und wie gesagt: Die BND-Information schien unrichtig und hat jetzt nach meiner Erinnerung eigentlich keine große Rolle gespielt für alles, was danach kam. [...] Aber es war jedenfalls so, dass van Thiel berichtet hatte: Da ist Gefahr im Verzug. Wir haben wenig Zeit, um mithilfe der Amerikaner uns jetzt, die Deutschen vor Ort, die Botschaft vor Ort, an den Flughafen und ins Ausland zu bringen. Und diese Entscheidung, damit wir hier unser eigenes Leben nicht in Gefahr bringen, muss sehr schnell getroffen werden. - Und so war es dann auch.“⁵⁶⁵⁵

Auch die damalige Staatssekretärin Leendertse selbst formulierte es gegenüber dem Ausschuss sehr deutlich:

„Das heißt, wir hatten schon natürlich einen Drall in Richtung: ‚Wir haben noch etwas Zeit‘, aber dass das gekippt ist, weil der BND das genau so gesagt hat, ich kann mich daran nicht erinnern. Es war aber eine - - Niemand hatte eine Kristallkugel, zu sehen: Wie schnell geht das jetzt?“⁵⁶⁵⁶

Der Bericht des BND in der Krisenstabssitzung vom 13. August 2021 setzte sich aus zwei Teilen zusammen.⁵⁶⁵⁷ Erst trug die Vizepräsidentin Freiin von Uslar-Gleichen die grundsätzlichen Einschätzungen vor, dann ergänzten die zuständigen Fachauswerter. Freiin von Uslar-Gleichen erklärte im Untersuchungsausschuss:

„Der BND ist im Prinzip immer daran interessiert, dass seine Lagebilder in Krisenstabsprotokollen, die VS-NfD eingestuft sind und sehr breit zirkuliert werden, sehr kursorisch, oberflächlich dargestellt werden. Von daher: Wir haben mehr gesagt als das, was Sie mir gerade vorgelesen haben. Das ist eine sehr, sehr, sehr Kurzfassung dessen, was wir an dem Tag berichtet haben [...] Wenn ich noch ergänzen darf: Dadurch, dass der Kontext der einzelnen Aussagen fehlt, entsteht vielleicht ein bisschen ein falscher Eindruck: Was war da

⁵⁶⁵³ Stenografisches Protokoll 20/36 II, S. 14.

⁵⁶⁵⁴ Stenografisches Protokoll 20/83, S. 15 – 17.

⁵⁶⁵⁵ Stenografisches Protokoll 20/82 I, S. 132 – 135.

⁵⁶⁵⁶ Stenografisches Protokoll 20/89, S. 32.

⁵⁶⁵⁷ MAT A AA-8.120 VS-NfD_Freigabe, Bl. 1.

die gewichtige Aussage, worauf haben wir den Schwerpunkt gelegt, und was waren Anmerkungen am Rande?⁵⁶⁵⁸

Zunächst präsentierte die Vizepräsidentin des BND die Einschätzung, dass Kabul wahrscheinlich nicht vor dem 11. September 2021 militärisch erobert werden würde – Zitat aus einer Mitschrift der Sitzung:

- „Vizepräsidentin, von Uslar-Gleichen
- Lageverschärfung, Durchmarsch zeigt nicht nur militärische Stärke der Taliban sondern schlechte Aufstellung der afghanischen Sicherheitskräfte
- Durchmarsch, fallen einer Provinz nach der anderen nicht 1 zu 1 auf Kabul übertragbar. Vorankommen in der Fläche lässt nicht unbedingt den Schluss zu, dass sich das bei, in Kabul vollzieht
- Fraglich ist, ob Taliban überhaupt eine schnelle Einnahme von Kabul wollen. Das erreichen sie auch mit Zeit auf anderem Wege
- Keine militärische Eroberung von Kabul in den nächsten 30 Tage zu erwarten
- Kippunkte, Taliban Vormarsch schneller oder langsamer vorgehen hängt auch davon ab, wie schnell Kabul aufgegeben wird.“⁵⁶⁵⁹

Diese Aussage basierte neben nachrichtendienstlichen Informationen aus Kabul und Doha vor allem auf hochrangigen Versicherungen der US-Seite.⁵⁶⁶⁰ Selbst, wenn damals einzelne, unbestätigte anderslautende Informationen vorlagen, war die Gesamtheit der dem BND vorliegenden Informationen nach Einschätzung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion so eindeutig und gewichtig, dass eine andere Bewertung am 13. August 2021 nicht seriös gewesen wäre. Genau wie einige Vertreter des AA nahm der BND jedoch die Äußerungen des Geschäftsträgers der deutschen Botschaft Kabul sehr ernst und begann direkt nach dem Ende der Krisenstabssitzung mit der Überprüfung der von diesem vorgetragenen Lageinformationen. Es ist hier erwähnenswert, dass die entscheidenden ausländischen Nachrichtendienste gegenüber dem BKAm auch nach der Machtübergabe festhielten, dass man die Einschätzung des BND teilte und keine anderen Informationen vorlagen.

Um die Unwägbarkeiten der Dynamik in Afghanistan zu berücksichtigen und möglichen „Wild Cards“ Rechnung zu tragen, stellte der BND in der Krisenstabssitzung am 13. August 2021 auch sogenannte Kippunkte dar. Die ungekürzte Variante des Protokolls der Krisenstabssitzung dokumentierte einige dieser Kippunkte, die in der Sitzung von den Mitarbeitern des BND weiter ausgeführt worden waren:

- „Isolierung von Kabul-Stadt
- Einnahme von Provinzhauptstädten um Kabul
- Nach Willen der TLB soll eine friedliche Einnahme von Kabul erfolgen – allerdings könnten milit. Kräfte derzeit einen Lauf und könnten Fakten schaffen
- Vollständiger Abzug intl. Militär und relevanter AVs (USA, GBR, DEU)
- Absetzungsbewegungen bei mit der Republik verbundenen Eliten (Großteil der Emirates-Flüge ex Kabul derzeit ausgebucht
- Vereinbarung mit TLB“⁵⁶⁶¹

Diese Kippunkte definierten besonders relevante Ereignisse, die den prognostizierten zeitlichen Ablauf nach Ansicht des BND signifikant beschleunigen könnten. Das Eintreten der Kippunkte wurde aber durch den BND

⁵⁶⁵⁸ Stenografisches Protokoll 20/82 I, S. 15.

⁵⁶⁵⁹ MAT A BPol-2.80 VS-NfD, Bl. 67 – 71.

⁵⁶⁶⁰ Stenografisches Protokoll 20/82 I, S. 15 – 16.

⁵⁶⁶¹ MAT A AA-8.120 VS-NfD_Freigabe, Bl. 2.

als „eher unwahrscheinlich“ im Vergleich zum Fall Kabuls nach dem US-Abzug beschrieben.⁵⁶⁶² Als Hauptgrund gab der Leiter der Afghanistan-Auswertung hierfür an, dass aus Sicht des BND

„insbesondere diese vorzeitige Räumung der Green Zone unwahrscheinlich“⁵⁶⁶³

war. In seiner Aussage sagte der Zeuge, dass die genannten Kippunkte von allen drei in der Krisenstabssitzung anwesenden Vertretern des BND mehrfach betont wurden und dass erklärt worden sei, dass bei Eintreten mehrerer Kippunkte Kabul auch in weniger als 30 Tagen fallen könnte.⁵⁶⁶⁴ Bereits kurz nach dem Ende der Sitzung des Krisenstabes traten dann schnell mehrere der genannten Kippunkte ein. Aus Sicht des Leiters der zuständigen Auswertung des BND leitete sich für den BND hier jedoch kein direkter Handlungsbedarf ab, denn man hatte die Kippunkte transportiert – die darauf basierenden Entscheidungen mussten von anderen getroffen werden.

Im Verlauf der Befragungen wurde offenkundig, dass nicht die Frage „Lag der BND am 13. August 2021 mit seiner Einschätzung der Entwicklungen falsch?“ die entscheidende war. Denn die Befragungen durch den Untersuchungsausschuss ergaben, dass selbst die pessimistischen Stimmen – wie der Geschäftsträger der Botschaft Kabul – den Fall Kabuls im Krisenstab nicht für den 15. August 2021 prognostiziert hatten. Zudem ist evident, dass die Einschätzungen des BND zumindest im Hinblick auf den 11. September 2021 nicht eintraten. Vielmehr lautet die zentrale Fragestellung, die der Ausschuss beantworten musste: „Hätte der BND am 13. August 2021 in der Krisenstabssitzung bereits zu einer anderen Einschätzung kommen müssen?“ Denn eine rückblickende Bewertung auf der Basis der Ereignisse darf nicht nur auf der Richtigkeit der Voraussage beruhen – der Blick in die Kristallkugel ist immer nur die Darstellung von Wahrscheinlichkeiten. Vielmehr müssen die Professionalität und die Arbeitsweise der beteiligten Stellen des BND bewertet werden. Aus Sicht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion ist daher diese Frage eindeutig zu verneinen. Sowohl die Befragung der operativen und analytischen Mitarbeiter des BND als auch die Gespräche mit anderen Teilnehmern des Krisenstabes führten zu dem Schluss, dass die Analyse des BND fundiert war und in einer professionellen Abwägung den Stand der vorliegenden Fakten abbildete.

Eine andere deutlich weniger beachtete, aber eigentlich deutlich wesentlichere Aussage machte das BMVg in der Krisenstabssitzung des 13. August 2021. So merkte der Vertreter des BMVg an:

„Haben window of opportunity. Wir sollten nicht zu lange warten und wenn es nach uns ginge, heute entscheiden, jetzt schon Militär runter zu schicken“. Weiter führte er aus: „Unsere Empfehlung, Voraussetzungen Kräftedispositiv neben KUT nach Kabul verlegen. Auf Zeitachse bereits nächste Woche reinfliegen, Alarmierung bereits heute (Fallschirmjägerkräfte mit Luftkomponente deutlich 3-stellig), die könnten wir in der zweiten Wochenhälfte einfliegen, zum Schutz der Botschaft und des Compounds, Bewegungen sichern, dt. AV ist Sammelpunkt für 200+ Planungsgröße, von dort sollte geordnete Evakuierung erfolgen“.⁵⁶⁶⁵

Dieser Einlassung des BMVg lag eine Entscheidung von Bundesministerin Kramp-Karrenbauer zugrunde. Diese beschrieb die neue Dynamik wie folgt:

„Das ist dann auch an das Auswärtige Amt entsprechend adressiert worden über die Arbeitsebene und ja auch passiert. Und wir waren uns sozusagen auf der Ebene des BMVg auch einig: Es reicht nicht, ein Vorerkundungsteam hinzuschicken, sondern wir müssen die militärische, robuste militärische Evakuierungsmission schon vorbereiten und planen, weil wir eben eine Dynamik gesehen haben, von der wir nicht genau wussten, wohin sie sich entwickelt, auch wenn, wie gesagt, ich niemanden getroffen habe, der an dem 12. schon gesagt hätte: Am 15. ist Kabul gefallen.“⁵⁶⁶⁶

Diese Aussage des BMVg fasste das AA in einer ersten, internen Fassung⁵⁶⁶⁷ des Protokolls zur Krisenstabssitzung des 13. August 2021 folgendermaßen zusammen:

„Neben KUT weitere, robuste Optionen – Beschluss muss, wenn nicht schon heute, zeitnah erfolgen, wenn das window of opportunity genutzt werden soll.“

⁵⁶⁶² Stenografisches Protokoll 20/36 II, S. 26.

⁵⁶⁶³ Stenografisches Protokoll 20/36 II, S. 29.

⁵⁶⁶⁴ Stenografisches Protokoll 20/36 II, S. 26.

⁵⁶⁶⁵ MAT A BPol-2.80 VS-NfD, Bl. 69.

⁵⁶⁶⁶ Stenografisches Protokoll 20/93, S. 27 – 28.

⁵⁶⁶⁷ MAT A AA-8.120 VS-NfD_Freigabe, Bl. 1 - 4.

Als operative Schlussfolgerung war in dieser ersten Fassung der Niederschrift dazu festgehalten:

„konkreter Einstieg in die Vorbereitung einer Evakuierung“, „Planung und Vorbereitung (im Inland) zur Entsendung weiterer militärischer Kräfte“

Im AA wurde dann diese erste Fassung der Niederschrift aus der Krisenstabssitzung in einer Weise überarbeitet, dass die ursprüngliche Dringlichkeit, mit der das BMVg im Krisenstab auf den Entscheidungsbedarf hinwies, immer weniger erkennbar war.⁵⁶⁶⁸ Vom ursprünglichen Hinweis des BMVg, wonach eine Entscheidung über die Entsendung von Militär am besten noch am selben Tag getroffen werden sollte, blieb nur noch die Empfehlung, zeitnah zu entscheiden. Aus der Forderung des BMVg, konkret in die Vorbereitung der Evakuierung einzusteigen und die Entsendung weiterer Kräfte zu planen, wurde in der überarbeiteten Fassung der Niederschrift, der konkrete Einstieg in eine mögliche Evakuierung und die Planung zu einer möglichen Entsendung von Kräften.

In der finalen Fassung der Niederschrift finden sich am Ende die Empfehlungen des BMVg aus der Krisenstabssitzung vom 13. August 2021 in den Operativen Schlussfolgerung nur noch sehr pauschal wieder:⁵⁶⁶⁹

- „Konkreter Einstieg in die Vorbereitung einer möglichen Evakuierung“
- „Planung und Vorbereitung (im Inland) zur möglichen Entsendung weiterer militärischer Kräfte [...]"
- Prüfung, ob RS-Mandat nutzbar sowie ggf. Entwurf einer Unterrichtung (Rechtsabteilungen AA, BMVg)“

Da dies aus Sicht des BMVg offenbar unzureichend war, kontaktierte Bundesministerin Kramp-Karrenbauer direkt im Nachgang zum Krisenstab Bundeskanzlerin Dr. Merkel, um zumindest die Aktivierung der für den Einsatz vorgesehenen Kräfte mit der Regierungschefin abzusprechen.⁵⁶⁷⁰

Neben der Evakuierung der Botschaft und der Lageeinschätzung war auch das Ortskräfteverfahren ein Thema der Krisenstabssitzung vom 13. August 2021. Die Befragungen und die Akten bestätigten durchgängig, dass eine militärische Evakuierung der Ortskräfte von den zuständigen Stellen des AA nicht im Krisenstab thematisiert wurde. Sämtliche Planungen zu Ortskräften waren auf die Durchführung von zwei Charterflügen vom Flughafen Kabul ausgerichtet. Zudem brachte der Vertreter der Rechtsabteilung des AA eine mögliche Nutzung der US-Evakuierungsflüge über Ramstein ins Spiel.⁵⁶⁷¹ Eine „Vorwarnung“ an das BMVg, dass die Evakuierungsoperation möglicherweise für die Aufnahme der Ortskräfte skalierbar sein müsste, ist in der Sitzung des Krisenstabes aber offenbar nicht erfolgt. Das BMZ kündigte in der Sitzung die Einsetzung einer Task Force Ortskräfte und mögliche Aufnahmen in einer Größenordnung bis zu 1.600 Ortskräften plus Kernfamilien an. So sollten auch Ortskräfte aus dem Entwicklungsbereich – trotz der Tatsache, dass die Vorbereitungen oft noch am Anfang standen und das Ortskräfteverfahren nicht abgeschlossen war – angemessen in den zwei geplanten Charterflügen für die nächste Woche berücksichtigt werden.⁵⁶⁷² Im weiteren Verlauf führte die Rechtsabteilung des AA zudem aus, dass man die Gesamtzahl der Berechtigten inklusive Menschenrechtsverteidigern auf 11.400 schätzte.⁵⁶⁷³ Der Vertreter des BMI wiederholte in der Sitzung seine Zusage, in einer Notfallsituation „Visa-upon-arrival“ umzusetzen:

„Wenn „visa on arrival“ nötig sind, wird das – wie schon lange zugesagt – umgesetzt werden. So lange wie es möglich ist, sollten jedoch die regulären Verfahren (OKV, KZB-Verfahren) umgesetzt werden.“⁵⁶⁷⁴

Dies geschah dann mit Eintritt der Notlage ab dem 16. August 2021.

Die Sitzung des Krisenstabes am 13. August 2021 wurde im Nachgang der Machtübernahme der Taliban in Kabul am 15. August 2021 als entscheidend wahrgenommen. So betonte Bundesminister Maas in den Medien, dass das AA Entscheidungen mit „katastrophalen Folgen“⁵⁶⁷⁵ auf der Basis falscher Einschätzungen des BND getroffen habe. In einem Artikel führte er aus:

⁵⁶⁶⁸ MAT A BMVg-5.49 VS-NfD, Bl. 727 – 737.

⁵⁶⁶⁹ MAT A BMVg-5.49 VS-NfD, Bl. 727 - 737.

⁵⁶⁷⁰ Stenografisches Protokoll 20/93, S. 27 – 28.

⁵⁶⁷¹ MAT A AA-8.06 VS-NfD, Bl. 180.

⁵⁶⁷² MAT A AA-8.06 VS-NfD, Bl. 180.

⁵⁶⁷³ MAT A AA-8.06 VS-NfD, Bl. 180.

⁵⁶⁷⁴ MAT A AA-8.06 VS-NfD, Bl. 180.

⁵⁶⁷⁵ Spiegel Online vom 20.08.2021, „Ich weiß nicht, ob man das überhaupt heilen kann“ (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/news-room/2477656-2477656>)

„Der BND hat offensichtlich eine falsche Lageeinschätzung vorgenommen, so wie andere Dienste auch. [...] Die Entscheidungen, die aufgrund dieser fehlerhaften Berichte getroffen wurden, sind nach bestem Wissen und Gewissen gefallen. Aber sie waren im Ergebnis falsch, mit katastrophalen Folgen.“⁵⁶⁷⁶

Dieser – sicherlich durch die damalige Wahlkampfsituation bestärkte – unterkomplexe Bewertung des Krisenstabes fehlen zentrale Fakten. Vor allem dürfen nicht – wie mehrere Zeugen betonten – mit dem Wissen von heute die Entwicklung, die Aussagen und Entscheidungen des 13. August 2021 in der Retrospektive bewertet werden. Keiner der im Krisenstab Anwesenden erwartete das Ende der afghanischen Republik am 15. August 2021. Auch andere Experten taten dies nicht. Selbst die Taliban und die Vertreter der afghanischen Republik wurden von der Machtübergabe am Sonntag, den 15. August 2021 überrascht. Das dominierende Lagebild des 13. August 2021 war auf Basis der vorliegenden Informationen und unter Zusammenführung verschiedener Lagebilder entstanden und folgte dem wahrscheinlichsten Entwicklungsszenario. Besonders die Versicherungen der US-Seite aus dem Gespräch von US-Außenminister Blinken mit Bundesminister Maas am 12. August 2021 und auf den höchsten Ebenen der westlichen Nachrichtendienste ließen ein Überdauern bis mindestens zum 31. August 2021 als wahrscheinlichste Entwicklung erscheinen.

Die vorliegenden Protokolle des AA und die operativen Schlussfolgerungen zeigen ferner, dass das AA die grundsätzlichen Entwicklungen in Afghanistan richtig einschätzte und entsprechend mit der Durchführung der Evakuierungsvorbereitungen begann. Der Dissens in der Sitzung des Krisenstabes drehte sich daher auch nicht um die Frage, ob eine Evakuierungsoperation eingeleitet werden sollte, sondern um den zeitlichen Ablauf. Während das BMVg und die deutsche Botschaft in Kabul eine zügige Umsetzung in den nächsten Tagen befürworteten, hofften andere auf den 31. August oder 11. September 2021. So bestätigte beispielsweise der Krisenbeauftragte des AA, dass der Zeitraum bis zum Abzug der USA Anfang September für die Umsetzung der Planungen für Charterflüge und die Umsetzung der Evakuierung deutscher Staatsbürger notwendig gewesen wären. Der Leiter des Ministerbüros im AA führte gegenüber dem Untersuchungsausschuss in seiner Begründung für eine Entscheidung gegen eine sofortige Evakuierung aus:

„Und vielleicht ein Punkt, um zu begründen, weswegen uns am Beibehalt der Botschaft so gelegen war: Wir brauchten die Botschaft; wir hatten sonst nichts mehr vor Ort als die Botschaft, um all diejenigen, die wir noch aus Afghanistan nach Deutschland bringen wollten, nach Deutschland zu bringen. Das konnten wir eigentlich aus unserer damaligen Perspektive nur über die Botschaft tun. Die war ein ganz zentrales Element. Wir wussten oder wir gingen davon aus: Wenn die nicht mehr ist, dann haben wir auch gar keine Alternative. - Wir wussten nicht, dass wir am Flughafen noch etwas tun könnten. Das war uns nicht präsent. Das war eine Entwicklung, die erst danach eintrat.“⁵⁶⁷⁷

Da der Leitung des AA am 13. August 2021 „noch nicht präsent“ war, dass man etwas am Flughafen tun konnte (und musste), waren die notwendigen Vorbereitungen für eine Verlegung unter Erhalt der Arbeitsfähigkeit auch nicht getroffen worden.

Insgesamt waren noch nicht einmal die Vorbereitungen auf den durch die USA gesetzten Termin des 31. August und des 11. September 2021 weit genug fortgeschritten. So erhielt etwa Bundesminister Maas erst am 12. August 2021 einen Entwurf für mögliche Evakuierungsplanungen von seinem Haus. Zudem war klar, dass die beiden unter Federführung des AA organisierten Charterflüge nicht ausreichen würden. Dies wurde beispielsweise am 14. August 2021 durch Bundesminister Seehofer festgehalten, der den Bundesminister Maas aufforderte, die Planungen entsprechend auszuweiten. Auch für die Unterbringung der Botschaft am Flughafen Kabul gab es zu diesem Zeitpunkt weder Planungen noch Vorbereitungen. Die im AA vorab formulierten und oben dargestellten operativen Schlussfolgerungen für den Krisenstab des 13. August 2021 leiten sich somit logisch aus dem Stand der operativen Vorbereitungen des AA ab.

Mit anderen Worten: Selbst, wenn man am 13. August 2021 die Erkenntnis gehabt hätte, dass in Kabul am 15. August 2021 die Taliban die Macht übernehmen, wäre man im AA – jenseits der Evakuierungsplanungen der Bundeswehr – zu diesem Zeitpunkt noch nicht auf eine Evakuierung vorbereitet gewesen.

⁵⁶⁷⁶ Spiegel Online vom 20.08.2021, „Ich weiß nicht, ob man das überhaupt heilen kann“ (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/news-room/2477656-2477656>)

⁵⁶⁷⁷ Stenografisches Protokoll 20/93, S. 127.

Achter Abschnitt Die Evakuierungsoperation der Bundesregierung

„Nicht gelungen ist und nicht gelingen konnte, alle derer, die mit und für Deutschland gearbeitet haben, in der verbleibenden Zeit zu evakuieren.“⁵⁶⁷⁸

Generalleutnant Pfeffer – Bundeswehr

Für viele Menschen sind die schrecklichen Bilder vom Hamid Karzai International Airport aus dem August 2021 noch sehr präsent. Nach der überraschend schnellen Machtübernahme der Taliban in Kabul wurde der Flughafen durch die internationale Evakuierungsoperation zum Anlaufpunkt für zehntausende Menschen. Ihr Ansturm überforderte die Evakuierungsoperation der internationalen Allianz und führte dazu, dass der Flughafen über die Tage ab Mitte August 2021 immer am Abgrund des Chaos stand. Die Menschenmassen vor dem Tor drohten wiederholt den Flughafen zu überrennen und verhinderten einen geregelten Zugang der deutschen Staatsbürger und der berechtigten Ortskräfte zum Gelände. Die Bilder des Leidens und der Verzweiflung dieser Tage erreichten die meisten von uns und bleiben in Erinnerung. Auch deutsche Einsatzkräfte und Freiwillige waren in diesen Tagen am Flughafen im Einsatz. Sie alle haben unter größtem Druck und emotionaler Belastungen sich selbst aufgeopfert, um so viele Menschen wie möglich zu retten. Vielen von ihnen leiden heute immer noch unter den Eindrücken und Erfahrungen dieser Tage.

Der Dank der CDU/CSU-Bundestagsfraktion gilt den Mitarbeitern der Botschaft Kabul inklusive der dort eingesetzten Mitarbeiter des BND und der BPol, den Soldaten der militärischen Evakuierungsoperation und allen deutschen und afghanischen Freiwilligen, die vor Ort im Einsatz waren und ihr Leben riskierten. Auch gilt dieser Dank all jenen, die in Deutschland rund um die Uhr versuchten, die organisatorischen Grundlagen für diese Operation zu legen.

Unser Dank gilt auch unseren Alliierten und internationalen Partnern, denn die Leistungen am Kabuler Flughafen waren eine Gemeinschaftsleistung im besten Sinne, die auf die Rettung von Menschen ausgerichtet war. Unser Gedenken gilt im Besonderen den Opfern des Anschlages am 26. August 2021. Ihre Tapferkeit und ihr Einsatzwille hat uns tief berührt.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion bedankt sich insbesondere bei jenen Zeugen, die ihre persönlichen und emotionalen Erlebnisse in der ersten Reihe am Flughafen mit dem Ausschuss teilten. Dazu gehören die Erfahrungen der Ortskräfte, die von der dramatischen Lage und den Problemen beim Zugang zum Flughafen berichteten. Es gehören dazu die eindrücklichen Schilderungen der Soldaten an den Toren und Schleusen, die im Auftrag Deutschlands darüber zu entscheiden hatten, wer in den Flughafen gelassen darf und damit ausgeflogen werden kann. Der Mut jener, die außerhalb der Mauern versuchten Menschen zu retten, hat alle Mitglieder tief berührt.

Nach Bewertung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, kann der Ausschuss am Ende seiner Tätigkeit festhalten, dass der Erfolg der deutschen Operation am Flughafen Kabul in dieser Form nur durch das Zusammenwirken vieler mutiger und engagierter Helfer möglich war. Ihnen allen ist es zu verdanken, dass Deutschland allein über 5.000 Menschen – deutsche Staatsangehörige und Bürger anderer westlicher Nationen, Ortskräfte und besonders Schutzbedürftige – während der militärischen Evakuierung ausfliegen konnte. Sie können stolz auf ihre Leistungen sein.

Es wäre vermessen, mehr als drei Jahre nach den Ereignissen am Kabuler Flughafen die Handlungen und Entscheidungen einzelner Personen zu bewerten. In über 100 Befragungen wurde immer wieder die herausragende Qualität der Handlungen unter den widrigsten Umständen bestätigt.

1 Der Vorlauf: Planungen des BMVg

„Samstagmorgen, ganz früh - mit, wie gesagt, Olaf Scholz und Heiko Maas auf jeden Fall dabei, wo ich dann noch mal die Lage geschildert habe, auch dass ich der Meinung bin, wir müssen die MilEvakOp sozusagen als wirklich robuste Mission auch entsprechend vorbereiten und dann auch entsprechend auflösen.“⁵⁶⁷⁹

Bundesministerin Kramp-Karrenbauer

⁵⁶⁷⁸ Stenografisches Protokoll 20/66, S. 11.

⁵⁶⁷⁹ Stenografisches Protokoll 20/93, S. 51.

Nachdem der Krisenstab in seiner Sitzung am 13. August 2021 die Vorbereitung der Evakuierung inklusive Entsendung eines Krisenunterstützungsteams beschloss, entwickelte sich die Dynamik sehr schnell weiter. So informierten der Chef des BKAm und Bundesministerin Kramp-Karrenbauer Bundeskanzlerin Dr. Merkel im Nachgang zur Sitzung des Krisenstabes in ihrem Urlaub über die Ergebnisse. Bundesministerin Kramp-Karrenbauer teilte Bundeskanzlerin Dr. Merkel dabei ihre Befürchtung mit, dass die Beschlüsse des Krisenstabes unzureichend seien und die Lage weitere Schritte erforderten. Sie schilderte ihre Erinnerung an dieses Gespräch im Ausschuss wie folgt:

„Ja, das war eigentlich ein - - Ich weiß nicht mehr genau, wie das Gespräch war, aber ich habe sozusagen ihr in etwa mitgeteilt das, was sozusagen uns dazu bewogen hat, jetzt in diese veränderte Situation zu gehen, also mehr Druck zu machen, zu sagen: „Wir brauchen diese militärische Evakuierungsmission“, insbesondere auch meinen Eindruck, dass die Amerikaner da auch auf dem Evakuierungsweg sind und dass ich der Meinung bin, dass wir da aktiv werden müssen, vorbereiten müssen und aktiv werden müssen.“⁵⁶⁸⁰

Bundeskanzlerin Dr. Merkel entschied auf der Grundlage dieser Information am nächsten Tag ein Mehr-Minister-Gespräch mit Vizekanzler Scholz, Bundesminister Seehofer, Bundesminister Maas und Bundesministerin Kramp-Karrenbauer durchzuführen. In diesem Gespräch ging es vor allem um die Frage des Ablaufes der Evakuierung, den Umfang der nötigen Maßnahmen und die Notwendigkeit einer neuen Mandatierung. Zwar setzte das AA weiterhin auf einen Verbleib der deutschen Botschaft bis mindestens zum 31. August 2021, auf Drängen der Kanzlerin wurde jedoch die Umsetzung des Mandates und die Vorbereitung der militärischen Evakuierung für die Woche ab dem 16. August 2021 entschieden. Der Innenminister betonte während dieses Gespräches, dass zwei Charterflüge nicht für die fast 10.000 Berechtigten ausreichen würden und das AA auch hier dringend mehr Flüge ausplanen müsse. Absprachegerecht resultierte aus diesem Mehr-Minister-Gespräch ein Verhandlungsprozess zwischen dem AA, dem BMVg und BKAm zur Formulierung eines neuen Bundeswehrmandats als Grundlage einer militärischen Evakuierung, das am 15. August 2021 in einem ersten abgestimmten Entwurf vorlag.

Das BMVg hatte bereits am 13. August 2021, nach Billigung durch Bundeskanzlerin Dr. Merkel, mit den konkreten Vorbereitungen die Evakuierungsoperation in der Folgeweche begonnen. So verzeichnete das Einsatzatgebuch des Einsatzstabes der Evakuierungsoperation am 13. August 2021 den

„Ausgang Planung und Vorbereitung einer robusten Evakuierung deutscher Staatsbürger aus KABUL (AFG), Sachstandsupdate EinsFüKdoBw Einsatzstab EvakOp“.⁵⁶⁸¹

Auch General Arlt, der den Bundeswehreinsatz bei der Evakuierungsoperation vor Ort führen sollte, erhielt am Abend des 13. August 2021 den ersten Anruf und wurde informiert, dass als erste Maßnahme ein Planungselement zum Einsatzführungskommando abgestellt worden war. Dies war eine zentrale Vorstufe vor der Durchführung der Evakuierung, da die Feinplanung und Aktivierung der Einheiten durch dieses Element begleitet werden sollte, wie General Arlt im Ausschuss betonte:

„Das ist noch keine Exekution, da werden die Planungsschritte ausgelöst, mit klaren Zeitlinien.“⁵⁶⁸²

Dieses Element war vor allem dafür zuständig die finale Zusammenstellung des Einsatzverbandes zu entscheiden. General Arlt betonte während seiner Befragung, dass die Evakuierungsoperation kein Kontingenteinsatz war. Er führte aus, dass

„in Deutschland dauerhaft etwa 3000 Soldatinnen und Soldaten für Evakuierungsoperationen verfügbar“

seien.⁵⁶⁸³ Aus diesem Pool wurde dann, entsprechend den erwarteten Rahmenbedingungen, das vorläufige Kräftenedispositiv am Morgen des 14. August 2021 zusammengestellt.

Die Anforderungen für den Einsatz veränderten sich jedoch an diesem Wochenende ständig, sowohl was den Einsatzzeitpunkt anging als auch die Einsatzform. So setzte die Planung bis zu der überraschenden Machtübernahme durch die Taliban in Kabul eine gänzlich andere Lage in der Stadt und am Flughafen voraus. Insbesondere galt die Green Zone und damit der Zugang zur Botschaft im ursprünglichen Planungsszenario noch als gesichert. Nach dem Einmarsch der Taliban wurde Kabul allerdings komplett durch eine feindliche Macht kontrolliert und

⁵⁶⁸⁰ Stenografisches Protokoll 20/93, S. 51.

⁵⁶⁸¹ MAT A BMVg-4.392 VS-NfD_Austausch, Bl. 5.

⁵⁶⁸² Stenografisches Protokoll 20/66, S. 25.

⁵⁶⁸³ Stenografisches Protokoll 20/66, S. 15.

der Flughafen war die einzige Lokation unter direkter Kontrolle der verbliebenen Truppen. Dies erforderte laut General Arlt ein erneutes Umdenken bei den Strukturen und den in Kabul eingesetzten militärischen Elementen:

„Das Planungselement, was ich entsende, nimmt die Planungsparameter mit und bekommt jetzt im Endeffekt: „Wie viele Luftfahrzeuge sind verfügbar?“, um das einfach mal an einem Beispiel festzumachen. Die Luftfahrzeuge bestimmen, wie viel Personal Sie mitnehmen können, wie viel Tonnage Sie mitnehmen können. Und damit haben Sie eine Grenze. Und das wird in diesem Planungselement besprochen: Was geht? Was ist jetzt möglich, ad hoc, um das zu lösen? Und daraus ergeben sich Einschränkungen, also im Endeffekt wie so ein Trichterprinzip; von der Größe der Option trichtern Sie das jetzt ein. Und das wird über das Planungselement, was die Prokura ja hat, von mir [...] geht raus und nimmt diese Planungsschritte mit auf und setzt mich dann in Kenntnis bzw. gibt ihre Information und ihre Planungsstände mit in die operative Planung mit ein.“⁵⁶⁸⁴

Aus diesen Notwendigkeiten resultierten teilweise sehr kurzfristige Aktivierungsfristen der betroffenen Einheiten. So zum Beispiel beim Kommando Spezialkräfte der Bundeswehr, das als zusätzliche robuste Verstärkung außerhalb des regulären Planungspools erst am 15. August 2021 aktiviert wurde. Ab dem 14. liefen zudem die Gespräche mit dem AA zur Vorbereitung der Überflugrechte und des möglichen Gastlandes und es kam zu einer ersten Kontaktaufnahme mit den US-Streitkräften, um einen robusten Einsatz am HKIA in einer Stärke von mehreren hundert Soldaten zu koordinieren. Am Nachmittag des Samstags ging laut dem Einsatztagebuch des Einsatzstabes der Evakuierungsoperation die „Weisung Nr. 2 für die Vorbereitung einer robusten Evakuierung deutscher Staatsangehöriger aus KABUL (AFG), von BMVg SE I 5“⁵⁶⁸⁵ ein. Nach dem Eingang der Weisung begann die Befehls-erstellung zur Herstellung der Verlegungsbereitschaft nach Wunstorf.

Am Morgen des 15. August 2021 waren die Überfluggenehmigungen das zentrale Thema, da entscheidende Zusagen bislang nicht vorlagen. Das Einsatztagebuch hielt hierzu fest:

„Frau [Mitarbeiterin AA] wurde deutlich dargelegt, dass insbesondere Überflug und Nutzung UZB Überflug und Nutzung auf dem Diplomatenstrang durchzusetzen ist, da sonst die gesamte Operation gefährdet ist.“⁵⁶⁸⁶

Die Evakuierung der Botschaft und die Machtübernahme in Kabul führten zu weiteren Anpassungen der Planungen, beispielweise der Entscheidung, dass das Krisenunterstützungsteam in den Maschinen der Bundeswehr mitfliegen würde. Zudem war ab diesem Zeitpunkt keine robuste militärische Evakuierung der Botschaft Kabul mehr notwendig, weil das Botschaftspersonal größtenteils nach Doha ausgeflogen war oder am Flughafen zentrale Aufgaben bei der Evakuierung übernehmen sollte. Auch führte die Bundeswehr in diesen Tagen bereits erste Gespräche mit dem Patenschaftsnetzwerk Ortskräfte, über die mögliche Evakuierung von Ortskräften, für die diese ehrenamtliche Initiative aus dem Bundeswehrumfeld Safe Houses in Kabul organisiert hatte.

Eine erstmalige Erweiterung des Auftrages zeichnete sich dann mit dem Befehl „Befehl zum Herstellen der Einsatzbereitschaft (EinsBschft) Kr Disp NH)0 zur Evakuierung DEU Staatsbürger (StA) und sonstiger berechtigter Personen“ ab.⁵⁶⁸⁷ Ab diesem Zeitpunkt umfasste die Planung der Bundeswehr auch explizit die Mitnahme der Ortskräfte:

„Absicht: Es sollten keine leeren Maschinen aus dem Einsatzgebiet nach DEU fliegen.“⁵⁶⁸⁸

Dies wurde auch möglich, da zeitgleich die Planung der Ausreise großer Teile der Botschaft über die US-Luftbrücke nach Doha entsprechende Kapazitäten eröffnete. Am 15. August 2021 um 15.49 Uhr begann dann die Verlegung der Soldaten aus Saarlouis nach Wunstorf, gefolgt von anderen Standorten. Mit dem Eingang der Weisung „Nr 3 Durchführung NEO AFG, von BMVg SE I 5“⁵⁶⁸⁹ um 19.52 Uhr war zum ersten Mal die Evakuierung der Ortskräfte auch Teil der Weisungs- und Befehlslage. Dies wurde um 20.15 Uhr durch die Weisung: „zum Transport von berechtigten OrtsKr mit milLFz im Rahmen der MilEvacOp AFG, von BMVg SE II 1“ konkretisiert. Hier hieß es:

⁵⁶⁸⁴ Stenografisches Protokoll 20/66, S. 25.

⁵⁶⁸⁵ MAT A BMVg-4.392 VS-NfD_Austausch, Bl. 8.

⁵⁶⁸⁶ MAT A BMVg-4.392 VS-NfD_Austausch, Bl. 10.

⁵⁶⁸⁷ MAT A BMVg-4.392 VS-NfD_Austausch, Bl. 12.

⁵⁶⁸⁸ MAT A BMVg-4.392 VS-NfD_Austausch, Bl. 13.

⁵⁶⁸⁹ MAT A BMVg-4.392 VS-NfD_Austausch, Bl. 16.

„Durchführung • Absicht ist, unter den veränderten Rahmenbedingungen und im Rahmen verfügbarer eigener Kapazitäten so viele berechnete OrtsKr wie möglich von KABUL (ggf. über TASCHKENT/UZB) nach DEU auszufliessen.“⁵⁶⁹⁰

Zudem ging deutlich aus dieser Weisung hervor, dass das BMVg das weitere Vorgehen mit dem für die Aufnahme der Ortskräfte federführenden AA koordinieren würde. Am 16. August 2021 starteten dann die ersten A400M-Maschinen der Bundeswehr Richtung Afghanistan.

2 Der Vorlauf: Planungen des AA und Botschaft Kabul

„Wichtig ist für uns gewesen, jeden weiteren Schritt abzustimmen mit den Vereinigten Staaten, die wir einfach gebraucht haben, um die Leute von der Botschaft an den Flughafen zu bringen. Und insofern ist diese Entscheidung, wie ich finde, dann am Tag danach getroffen worden und hat letztlich ja auch dazu geführt, dass alle, die sich in der Botschaft befunden haben, heil an den Flughafen gebracht worden sind.“⁵⁶⁹¹

Bundesminister Maas

Als in Deutschland die Vorbereitungen für eine militärische Evakuierung nach der Entscheidung der Kanzlerin und dem Mehr-Minister-Gespräch Fahrt aufnahmen, zeichnete sich in Afghanistan am 14. August 2021 die erste von zwei zentralen Veränderungen ab: So erhielt der von der BPol abgeordnete Sicherheitsberater der deutschen Botschaft aus der US-Vertretung die Nachricht, dass eine Räumung der US-Botschaft innerhalb der nächsten 72 Stunden geplant war. Dies stimmte zwar grundsätzlich mit den Informationen, die US-Außenminister Blinken an Bundesminister Maas gab, überein, folgte jedoch einem anderen Zeitplan.

Während man im AA versuchte, diese Informationen über eine bevorstehende Schließung der US-Botschaft zu verifizieren, setzte die deutsche Botschaft Kabul die Vorbereitungen auf eine Evakuierung um. Dies umfasste die Vernichtung zentraler Aktenbestände, Waffen und Technik. Die Ortskräfte mussten zu diesem Zeitpunkt nicht mehr zur Arbeit erscheinen. Der Gesandte van Thiel und der Sicherheitsberater der Botschaft votierten an diesem Samstag, den 14. August 2021 erneut für eine zeitnahe Verlagerung der Botschaft an den Flughafen und planten für den 15. August 2021 eine erste Erkundungsfahrt. Im AA erstellte man zu diesem Zeitpunkt dennoch ein neues Sicherheitskonzept für den Verbleib ohne die Nachbarbotschaften. Bundesminister Maas trug im Mehr-Minister-Gespräch vor, dass ein Durchhalten der Botschaft bis mindestens zum 31. August 2021 möglich sei.

Darüber hinaus widersprachen sich die Informationen der US-Seite aus Kabul und Washington zum Planungsstand. So führte die deutsche Botschafterin in Washington Dr. Haber in ihrer Befragung vor dem Ausschuss dazu aus:

„Und das war der Moment, an dem ich mehrfach an dem Tag [14. August 2021] mit dem State Department - das kann ich sagen - sprach, auf unterschiedlichen Ebenen. Und im Laufe dieser Gespräche ist mir versichert worden, die Botschaft werde zwar runtergefahren, aber verbleiben und auch weiter SIVs ausstellen, dass aber über einen etwas längeren Zeitraum - genannt wurde Ende des Monats - die Verlegung zum Flughafen geplant sei. Das entsprach nicht dem, was wir aus Kabul hörten, aber ist mir von ranghoher Stelle gesagt worden.“⁵⁶⁹²

Auch der zuständige Staatssekretär Berger des AA meldete andere Informationen:

„Wir haben klare Rückmeldung aus Washington dass USA weiterhin die Sicherung der Green Zone übernehmen. Diese Info dürfte in den nächsten Stunden auch in Kabul ankommen.“⁵⁶⁹³

Dieser Widerspruch in der Informationslage konnte bis zum nächsten Morgen nicht aufgelöst werden. Der frühere Bundesaußenminister Maas fasste dies in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss zusammen:

„Das hat sich dann in den Tagen rund um die Evakuierung der Botschaft oder das Verlegen aus der Botschaft an den Flughafen alles etwas aufgeweicht, würde ich mal sagen, weil, ich glaube, auch auf der amerikanischen

⁵⁶⁹⁰ MAT A BMVg-4.392 VS-NfD_Austausch, Bl. 17.

⁵⁶⁹¹ Stenografisches Protokoll 20/95, S. 78.

⁵⁶⁹² Stenografisches Protokoll 20/58, S. 20.

⁵⁶⁹³ MAT A AA-8.133 VS-NfD, Bl. 19.

Seite es eine nicht unerhebliche Anzahl von Fehleinschätzungen gegeben hat, die zu permanenten Korrekturen von Entscheidungen geführt haben, die wir oftmals dann auch erst später erfahren haben.“⁵⁶⁹⁴

Weiter führte der Außenminister als Rechtfertigung aus:

„Na ja, wenn wir früher genau gewusst hätten, wann bei den Amerikanern die Pläne zur Evakuierung aktiviert werden, hätte das natürlich auch dazu geführt, dass wir unsere Pläne angepasst hätten. Die Informationen hatten wir aber nicht, sondern die Dinge hatten dann den Ablauf, so wie er, glaube ich, ja allgemein bekannt ist.“⁵⁶⁹⁵

Jedoch veränderte sich die Situation auch unter dem Eindruck der US-Ankündigung in Deutschland weiter. So schloss sich das BMI nun noch deutlicher dem Votum der BPol an, das eine sofortige Verlagerung an den Flughafen empfahl. Denn neben den USA hatten die meisten anderen diplomatischen Vertretungen in Kabul eine Verlegung aus der Green Zone angekündigt. Zudem traten immer mehr der vom BND prognostizierten Kippunkte ein. Nach einer Hausbesprechung – ohne die Zuschaltung der Botschaft Kabul – am 14. August 2021 beschloss Staatssekretärin Leendertse im AA, dem Bundesminister den Vorschlag zur Verlegung der Botschaft Kabul an den Flughafen vorzutragen. Dies geschah im Laufe des Abends und Bundesminister Maas billigte diesen Vorschlag:

„Wir haben das in einer Rücksprache mit Frau Leendertse - also, ich persönlich - Wir haben die Situation auch noch mal besprochen, auch auf der Grundlage neuer Informationen, und haben das dort entschieden, und diese Entscheidung ist von Frau Leendertse dann auch weitergegeben worden in den Krisenstab und dann auch nach Kabul.“⁵⁶⁹⁶

In Kabul kam diese Entscheidung für eine Evakuierung jedoch scheinbar nicht an. So teilte der Leiter des Krisenreaktionszentrums des AA dem Geschäftsträger in Kabul am Abend des 14. August 2021 mit, dass dieser nur an den Flughafen verlegen dürfe, wenn die Arbeitsfähigkeit erhalten bliebe. Dass die Entscheidung von Bundesminister Maas in Kabul nicht angekommen war, wurde spätestens am Morgen des 15. August 2021 deutlich, als die Botschaft die Freigabe für ein Verlassen der Botschaft erneut einforderte:

„Klare Wertung Bo und BND: GZ so schnell wie möglich zu verlassen! Können innerhalb der nächsten drei Stunden noch mit den US-Kollegen per Hubschrauber rausfliegen, Entscheidung muss jetzt getroffen werden.“⁵⁶⁹⁷

Später sah sich der Geschäftsträger der Botschaft in Kabul van Thiel gezwungen, erneut nachzuhaken:

„HABEN WIR GRÜNES LICHT?!“,

schrrieb er nach Berlin.⁵⁶⁹⁸ In einer an die Büros von Bundesminister Maas und Staatssekretärin Leendertse gerichteten E-Mail vom 22. August 2021 kritisierte Herr van Thiel die zu späte Evakuierungsentscheidung deutlich:

„... ich habe über Wochen viele Warnmails geschrieben, ich schicke Ihnen was ab 12.08. sowohl ans Amt wie von dort. SIB hat Krisentagebuch auch dort kein Hinweis, dass Evakuierung vor meiner Anfrage am Sonntag angeregt oder beschlossen wurde. [...] Dass wir die Botschaft tagelang auf den Ernstfall ohne Weisung vorbereitet haben, wurde mir noch am Sonnabend dem 15.08. vorgeworfen. Wenn wir das nicht getan hätten, wären den TLB unsere Akten (einschl. Personalakten unserer OK!), Waffen (u.a. 40 G 36 Sturmgewehre) etc. in die Hände gefallen...“⁵⁶⁹⁹

Der Leitung des AA war an diesem 14. August 2021 jedoch besonders wichtig, die Arbeitsfähigkeit der Botschaft zu erhalten. Nur unter dieser Voraussetzung war aus Sicht der Leitung eine Verlegung an den Flughafen möglich. Bereits vor der Entscheidung von Bundesminister Maas hatte der designierte Botschafter für Kabul und frühere Afghanistan-Sonderbeauftragte Potzel daher persönlich versucht, eine Verlegung an den Flughafen zu unterbinden. Den Beweismaterialien und den Zeugenvernehmungen zufolge versuchte er zunächst Herrn van Thiel davon

⁵⁶⁹⁴ Stenografisches Protokoll 20/95, S. 65.

⁵⁶⁹⁵ Stenografisches Protokoll 20/95, S. 67.

⁵⁶⁹⁶ Stenografisches Protokoll 20/95, S. 77.

⁵⁶⁹⁷ MAT A AA-9.44 VS-NfD, Bl. 39.

⁵⁶⁹⁸ MAT A AA-8.133 VS-NfD, Bl. 152 – 153.

⁵⁶⁹⁹ MAT A AA-9.52 VS-NfD, Bl. 16.

zu überzeugen. Und als dieser sich seiner Idee nicht anschloss, versuchte er, den Sicherheitsberater der Botschaft zu überreden. Letzterer sagte in seiner Befragung hierzu aus:

„Da bezog ich mich auf eine E-Mail von Herrn Potzel, die an mich gerichtet war am Samstag. Und er präferiert - ich weiß nicht, ob das die Meinung des Auswärtigen Amtes war; er hat das nur so in meine Richtung kommuniziert -, dass er mir - Punkt, Punkt, Punkt - KSK-Soldaten schicken würde, um die Botschaft zu sichern, und dass ich nicht zum Flughafen verlegen sollte. Aus meiner Sicht aber eine Lagebewertung, die nicht geeignet war, um die Lage zu bewältigen.“⁵⁷⁰⁰ Herr van Thiel bewertete solche Ideen ohne die Nennung von Namen in einer E-Mail: „Alternative Vorstellungen ad hoc aus dem Berliner Raum fußten auf heroischen politischen Annahmen ohne jede fachlich-sachliche Grundlage.“⁵⁷⁰¹

Unklar blieb bei den Befragungen des Untersuchungsausschusses jedoch, zu welchem Zweck diese Arbeitsfähigkeit der Botschaft notwendig gewesen wäre, da die Durchführung der Charterflüge bereits am Abend des 14. August 2021 durch den Krisenbeauftragten des AA als unrealistisch eingeschätzt wurde. Parallel zur Planung der militärischen Evakuierung führte die Bundesregierung am 13. und 14. August 2021 die Ausplanung der beiden für Ortskräfte geplanten Charterflüge unter Federführung des AA fort. Planungsleitend war hierfür die Annahme, dass die zivile Nutzung des Kabuler Flughafens bis mindestens zum 25. August 2021 möglich sein würde und die Botschaft Kabul den Flug „on the ground“ organisieren kann. Die tatsächliche Passagierverteilung auf die Resorts sollte durch den Krisenstab festgelegt werden. Ein Aufnahmeversprechen des BMI war – aufgrund der Anwendung von „Visa-upon-arrival“ – nicht notwendig; ein afghanischer Reisepass jedoch schon.

3 Die Umsetzung: Die militärische Evakuierungsoperation in Kabul

„Humanitär kann ich Ihnen nur beschreiben, dass die Situation von Tag zu Tag sich katastrophal veränderte und verschlechterte. Das ist in der Natur der Sache, wenn Sie „Tausende von Menschen sozusagen dort durchschleusen, die hygienischen Zustände in einem desolaten Zustand sind, Abwasser nicht abgepumpt wird. Dann können Sie sich das alles ausmalen, was dort passiert.“⁵⁷⁰²

Brigadegeneral Arlt – Bundeswehr

Der „Bericht der Bundesregierung anlässlich der Beendigung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an Einsätzen in Afghanistan“ fasste die militärische Evakuierung wie folgt zusammen:

„Vom 16. bis 27. August 2021 hat die Bundeswehr die militärische Evakuierungsoperation in enger Abstimmung mit dem AA und dem Kernteam der Botschaft Kabul, der Bundespolizei sowie den Mitarbeitern des Bundesnachrichtendienstes in Kabul durchgeführt. Zur Absicherung und Unterstützung des Evakuierungspunkts am Kabuler Hamid Karzai International Airport waren unter anderem Fallschirmjäger, Spezialkräfte, Sanitäter und weitere Spezialisten aus vielen Bereichen der Bundeswehr sowie das ressortgemeinsame Krisenunterstützungsteam eingesetzt.“⁵⁷⁰³

Der Beschluss zur Durchführung einer militärischen Evakuierung deutscher Staatsangehöriger, von Personal der internationalen Gemeinschaft sowie weiterer designierter Personen aus Afghanistan einschließlich gefährdeter Ortskräfte und ihrer Kernfamilien wurde im Krisenstab des 15. August 2021 offiziell gefasst und durch den Kabinettsbeschluss des 18. August 2021 bestätigt. Das Mandat wurde aufgrund der sich rapide verschlechternden Sicherheitslage („Gefahr im Verzug“ im Sinne des § 5 Parlamentsbeteiligungsgesetzes) erst im Nachgang zum Beginn des Einsatzes am 25. August 2021 durch den Deutschen Bundestag beschlossen. Da die USA den mit den Taliban vereinbarten Abzugstermin am 31. August 2021 einhalten wollten, war die Dauer der Mission zeitlich limitiert und wurde weiter verkürzt, weil die US-Truppen den Flughafen rechtzeitig räumen ließen, um als letzte das Gelände zu verlassen. Die deutschen Kräfte hatten sich um einen späteren Slot für den Abflug aus Kabul bemüht, die US-Organisatoren trafen jedoch diese nachvollziehbare Festlegung der Staffelung des Abzuges der beteiligten Nationen. Trotz intensiver Gespräche des AA, Bundeskanzlerin Dr. Merkel und des BMVg stand so ab dem 25. August 2021 der 26. August 2021 als letzter Tag in Kabul fest.

⁵⁷⁰⁰ Stenografisches Protokoll 20/62 I, S. 61.

⁵⁷⁰¹ MAT A AA-8.133 VS-NfD, Bl. 128.

⁵⁷⁰² Stenografisches Protokoll 20/66, S. 12.

⁵⁷⁰³ Bericht der Bundesregierung anlässlich der Beendigung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an Einsätzen in Afghanistan zur Unterrichtung des Deutschen Bundestages Dezember 2021

Die deutschen Einsatzkräfte nutzten den gesetzten Zeitraum maximal aus. Der militärische Führer des Evakuierungseinsatzes General Arlt beschrieb die letzten Momente in Kabul:

„Das läuft jetzt wie ein Film ab. Also zwei vorhergehende Fragen, die Sie gestellt haben: 25. auf 26. - jetzt lassen Sie den 26. wirken -: Ich schicke meine Männer noch mal vor das Tor, sie holen noch mal Leute ab. Es geht ja die Evakuierung weiter. Es ist ja nicht so, wenn eine Nation rausgeht, hört es auf mit der Nation, sondern andere Nationen übernehmen weiter Aufgaben mit. So. Und dann sammeln Sie auf - - Ihr Personal, das auf Mann und Maus ja ausgezählt ist, wie viele Maschinen Sie haben, wie viel Sie aufnehmen können. Da passt dann auch nichts mehr rein. Das ist also sozusagen das letzte Material, das letzte Personal. Es wird aus gedünnt bis zum Gehnichtmehr. Und das haben wir auch getan. [...] Und wir stehen gerade in einem Bereich - wo wirklich nur Exkremente noch und nöcher sind -, weil wir einfach sagen: „Kurz mal halt“, wir sehen, unsere Maschinen kommen rein, und dann sehen Sie die Explosion - bum -, den Rauchpilz, eine Riesendetonation, Rauchpilz. Alle wissen sofort: Das ist Richtung Baron von der Distanz. Aber Sie haben noch kein Bild. Sofort gehen Rettungswagen los, Pick-ups fahren los, also Geländewagen. Und die kommen jetzt an Ihnen vorbei, und Sie sehen zerfetzte Körper auf den Ladeflächen. Die fahren direkt an Ihnen vorbei. Dann wissen Sie, was Masse ist. Sie wissen aber noch nicht die Details. [...] Und zu guter Letzt müssen Sie eine Entscheidung treffen. Das ist die schwerste in meinem Leben gewesen, militärisch, indem ich mich entschieden habe: Ich bin nicht komplett, ich liege auf der Laderampe, die ein Stück hochgefahren wird, und setze eine letzte SMS ab: Emergency Departure uncomplete. - Und das war das schwierigste Momentum, was ich hatte. Ich hatte da keine Ruhe. Ich hatte erst dann Ruhe, weil ich im Cockpit dann war - - wir sofort über die Satellitenfunkverbindungen und andere Kommunikationsmittel wussten: Die zwei sind unten, die zwei sind in Sicherheit in einem sozusagen Areal, wo sie safe sind, bei den Amerikanern.“⁵⁷⁰⁴

Laut Angaben der Bundesregierung wurden insgesamt mit 37 Evakuierungsflügen 5.347 Menschen aus rund 45 Nationen in Sicherheit gebracht, darunter 540 deutsche Staatsangehörige. Es waren mehrere hundert Soldaten, ein Krisenunterstützungsteam, die Kerngruppe des AA um den Gesandten van Thiel inklusive Sicherheitspersonal der Polizei sowie Vertreter des BND am Flughafen Kabul im Einsatz. Es gab keine Verletzten oder Toten unter den deutschen Einsatzkräften – die Belastungen des Einsatzes machten jedoch in einigen Fällen eine bis heute andauernde Nachsorge nötig.

Die deutsche Evakuierung aus Kabul begann am Sonntag, den 15. August 2021, mit der Botschaft Kabul. Die andauernde interne Diskussion im AA über den richtigen Zeitpunkt für die Verlegung der Botschaft wurde von außen, nämlich durch die Aufforderung der USA das Abkommen über eine Unterstützung der Evakuierung jetzt zu nutzen, beendet. Eine mögliche Evakuierung musste demnach innerhalb der nächsten drei Stunden erfolgen und machte eine sofortige Entscheidung des AA notwendig.⁵⁷⁰⁵ Auch war an diesem Sonntagmorgen evident, dass die US-Botschaft bereits geräumt und die Green Zone weitgehend ungesichert war. Die deutsche Botschaft hatte eine Verlegung aus eigener Kraft geprüft:

„Ergebnis: Mottransport Richtung Flughafen nicht möglich. Strassen sind gegenwärtig dicht“.⁵⁷⁰⁶

Um 10.34 Uhr Ortszeit Berlin forderte der Geschäftsträger der Botschaft van Thiel auf dieser Faktenlage die Entscheidung zur Evakuierung im AA ein:

„HABEN WIR GRÜNES LICHT?!“

Er bekam dies um 10.35 Uhr.⁵⁷⁰⁷

Das Botschaftsteam vernichtete die letzten relevanten Unterlagen und sonstigen Materialien und verließ dann das Gelände Richtung der alten Basis der Resolute-Support-Mission. Von dort erfolgte der Transport an den Flughafen Kabul per US-Hubschauer. Hierbei wurden auch Material und Fahrzeuge zurückgelassen, da eine Gewichtsbeschränkung von 8 kg pro Person galt. Am Flughafen zeigte sich, dass höchstens für ein Kernteam des AA und BND plus Personenschutz Platz sein würde. Außerdem war die Sicherheitslage sehr volatil und das Team musste über lange Strecken in Schutzräumen verbleiben. Schnell wurde daher der Beschluss gefasst, dass der größte Teil des Botschaftsteams noch am gleichen Tag nach Doha evakuiert werden sollte.

⁵⁷⁰⁴ Stenografisches Protokoll 20/66, S. 56 – 57.

⁵⁷⁰⁵ MAT A AA-8.133 VS-NfD, Bl. 34.

⁵⁷⁰⁶ MAT A AA-8.133 VS-NfD, Bl. 141.

⁵⁷⁰⁷ MAT A AA-8.133 VS-NfD, Bl. 152 – 153.

Ein Konzept des AA für die Umsetzung der Evakuierung gab es an diesem 15. August 2021 indes noch nicht. So bat der Krisenbeauftragte des AA erst gegen 19.00 Uhr in einer E-Mail um die Billigung der Leitung für ein „Vorgehen/Priorisierung bei Auffüllen der Evac-Flüge“⁵⁷⁰⁸. Priorität hatten auftragsgemäß deutsche Staatsbürger, die aktiv angeschrieben werden sollten. Zudem plante das AA weiterhin:

„Wir priorisieren außerdem die derzeit aktiven LB der Deutschen Botschaft (so hatten wir das der Botschaft bislang zugesagt). Wir bitten dazu das Rumpfteam am Flughafen Kabul, über eine existierende Whatsapp-Gruppe Kontakt aufzunehmen und aufzufordern, morgen zum Flughafen zu kommen.“⁵⁷⁰⁹

Die Anspruchsberechtigten der anderen Ressorts sollten hingegen nicht aktiv aufgefordert werden zum Flughafen zu kommen, sondern nach dem Konzept „first come, first serve“ die restlichen Plätze auffüllen. Die Planung entwickelte sich, wohl nach Intervention der anderen Ressorts, schnell weiter und noch am gleichen Abend sah die Planung des AA eine Gleichberechtigung der Verteilung vor – jedoch nur abstrakt, ohne dass dies mit Namenlisten unterfüttert gewesen wäre. Am 16. August 2021 stand dem Gesandten van Thiel nur noch das Kernteam zur Verfügung und er musste die Ankunft der Bundeswehr vorbereiten und die deutschen Kräfte in die politischen und organisatorischen Abläufe am Flughafen integrieren. Hierzu sagte er in der Besprechung des Krisenstabes am 16. August 2021:

„Aus US-Briefing: USA wollen Luftbrücke mit schneller Rotation (max. 30 min am Boden) aufbauen und dabei auch Diplomaten und intl. StA (aber wohl keine AFG StA) mitevakuieren, daher vorerst keine ausl. Evak-Flüge mehr. Wenn Flugzeuge bereits in der Luft sind, könne versucht werden zu landen, aber ohne Garantie auf einen Landeslot. [...] Kabul ist unter TLB-Kontrolle, d.h. wenn DEU StA aufgefordert werden, zum HKIA zu kommen, muss die Landung der A400M und Evakuierung sichergestellt sein. Bitte um Prüfung, ob Fallschirmjäger außerhalb des HKIA (in fußläufiger Entfernung) SaPkt (inkl. Identifizierung, Registrierung) aufbauen könnten. Ohne Bw / Aufbau einer entsprechenden Schleuse ist die Gewährleistung des Zugangs zum HKIA nicht möglich.“⁵⁷¹⁰

Vor Ankunft der Bundeswehr lagen in Kabul auch keine Listen der berechtigten Ortskräfte vor und Deutschland verfügte über keine eigene Präsenz an Zugang zum Flughafen. Die teilweise chaotische Situation (beispielsweise Stürmung des zivilen Flugfeldes) trug zusätzlich dazu bei, dass am Abend des 16. August 2021 nur sieben Personen auf im ersten abfliegenden A400M der Luftwaffe saßen. Mit der Ankunft der Bundeswehr und des Krisenunterstützungsteams änderte sich diese Arbeitsgrundlage entscheidend und die Strukturen zur Aufnahme der Auszufliegenden konnten schnell etabliert werden.

Die USA errichteten erst am 17. August 2021 eine Schleuse im North Gate des Flughafens. Der deutsche Gesandte van Thiel berichtete im Krisenstab:

„Durch Einsatz der Bw und hochrangige Präsenz (BriGen Arlt) hat DEU ggü. USA Rolle eines privilegierten Partners. Schleuse wurde zweigleisig aufgebaut: US-Schleuse nur für US-StA, DEU-Teil für alle anderen NATO-StA. Zugang zum milHKIA wird durch USA kontrolliert – Zugang von AFG StA und LBs ist weiterhin nicht möglich. USA beabsichtigen, zunächst eigene StA in hinreichender Anzahl zu evakuieren. Aufruf an unsere eigenen LBs würde das Gate fluten.“⁵⁷¹¹

Ein Kernthema für den Untersuchungsausschuss war die Lage beim Zugang zum Flughafen Kabul. Die Zeugen schilderten dem Ausschuss ihre persönlichen und emotionalen Erlebnisse auf beiden Seiten des Tores. Besonders beeindruckte beispielsweise die Schilderung eines Familienvaters, der mit seinen Kindern am Tor des Flughafens trotz einer Aufnahmezusage abgewiesen wurde. Er konnte mit seiner Familie Afghanistan später auf anderem Wege verlassen. Besonders erschütternd waren auch die Darstellungen eines jungen Soldaten, dessen Auftrag es war, die Zugangskontrolle durchzuführen und der dabei mit seiner Einschätzung darüber entschied, ob jemand für eine Evakuierung in Frage kommt. Der Zeuge beschrieb diese menschliche und logistische Herausforderung:

„Ich habe eine Schleuse - so haben wir es genannt - aufgebaut, um Leute zu registrieren und nach Deutschland auszufliegen. Das haben wir gemacht. Und alle von diesen knapp fünfeinhalbtausend Menschen, die Sie quasi

⁵⁷⁰⁸ MAT A AA-9.84 VS-NfD, Bl. 96.

⁵⁷⁰⁹ MAT A AA-9.84 VS-NfD, Bl. 96.

⁵⁷¹⁰ MAT A AA-8.63 VS-NfD, Bl. 181 – 183.

⁵⁷¹¹ MAT A AA-8.281 VS-NfD, Bl. 202 – 203.

als Zahl wahrgenommen haben, liefen über unseren Tisch, und wir waren diejenigen, die am Ende die Entscheidung getroffen haben: Darf man mit nach Deutschland, gibt es eine Grundlage oder eben nicht?“⁵⁷¹²

Besonderen Mut zeigten jene Freiwilligen, die Mitarbeiter des BND und die militärischen Kräfte, welche vor die Tore gingen, um deutsche Staatsbürger und Ortskräfte in den Flughafen hineinzuführen. So waren zum Beispiel die vor Ort befindlichen Mitarbeiter des BND als flexibelstes Element in Begleitung der US-Kräfte vor dem Tor im Einsatz und suchten in der chaotischen Menge nach Ausreiseberechtigten. Deutsche Soldaten eskortierten unter großen Gefahren in mehreren Einsätzen Menschen auf das Flughafengelände. Zwei deutsche Trupps waren auch am letzten Tag der Evakuierung trotz der Anschlagswarnungen am Abbey Gate im Einsatz und konnten kurz vor dem Anschlag zehn deutsche Staatsbürger in den Flughafen holen.

Der Einsatz war für alle Beteiligten eine Ausnahmesituation, in der sie über Tage unter widrigsten Umständen, unter hoher körperlicher und emotionaler Belastung einen höchst herausfordernden Auftrag erfüllen mussten. Dass in einer solche Lage Soldaten, Botschaftsmitarbeiter, Polizisten, Nachrichtendienstler und zivile Helfer vor Ort schwierige Entscheidungen treffen müssen, die im Nachhinein möglicherweise Kritik auf sich ziehen, liegt auf der Hand. Der Untersuchungsausschuss hat jedoch weder in seinen Befragungen noch in den Akten Hinweise auf ein Fehlverhalten der in Kabul eingesetzten Kräfte identifizieren können. Im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland haben diese nach bestem Wissen und Gewissen unter widrigsten Umständen eine Leistung erbracht, auf die sie heute noch stolz sein können.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion unterstreicht, dass nicht die Flugkapazitäten, sondern der Zugang zum Flughafengelände der Flaschenhals, der darüber entschied, wie viele Personen ausgeflogen werden können. Dies resultierte aus vielerlei Faktoren, die jedoch nur teilweise durch Deutschland beeinflussbar waren. Neben der unkontrollierbaren Sicherheitssituation vor den Toren, der unklaren Rolle der Taliban oder der teilweisen dysfunktionalen Kommunikationsketten war vor allem die zeitweise Schließung von Toren ein entscheidender Faktor. So führte beispielsweise die fast ganztägige Schließung des North Gates am 20. August 2021 dazu, dass eine Bundeswehrmaschine leer von Kabul nach Taschkent fliegen musste, da keine Anspruchsberechtigten mehr auf dem Flughafen waren. In anderen Fällen konnte Deutschland anderen Staaten Kapazitäten zur Verfügung stellen, die ihrerseits auch immer wieder deutsche Anspruchsberechtigte transportierten.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion kommt aber auch zu der Bewertung, dass die organisatorische Vorbereitung für die Operation in Kabul in einigen Fällen unzureichend war. Im Besonderen gilt dies für Namenslisten, auf denen die ausreiseberechtigten Afghanen aufgeführt sein sollten. Jeder direkt damit befasste Zeuge berichtete dem Ausschuss, dass diese Listen in weiten Teilen für den Zweck vor Ort unbrauchbar waren:

„Mit diesen Listen können Sie nur ganz, ganz bedingt arbeiten, und das ist sehr freundlich ausgedrückt. Ich habe täglich Listen bekommen mit 200 Namen zum Teil drauf, nicht alphabetisch sortiert, und das meine ich völlig wertungsfrei. Wer sich schon mal so afghanische, arabische Namen angeschaut hat: Die klingen dann sehr ähnlich und - - Also, ich sage Ihnen: Ich hatte irgendwann einen Stapel voll Listen. Und wenn ich diese Liste genutzt hätte und jeden, der da stand, der mir gesagt hat: „Ja, ich darf mit“, auf dieser Liste gesucht hätte, dann würde ich vermutlich jetzt noch da stehen. Das war unheimlich schwierig und für uns in dieser Situation so nicht durchführbar. Also, wir haben welche bekommen, die waren aber nur ganz eingeschränkt nutzbar.“⁵⁷¹³

Stattdessen waren die Soldaten und Mitarbeiter des Krisenunterstützungsteams gezwungen, die Frage, ob eine Person nach den Vorgaben der Bundesregierung ausreiseberechtigt war oder nicht, nach eigenem Ermessen zu prüfen. Es war angemessen, dass ihnen dieser notwendige Entscheidungsspielraum von ihren Vorgesetzten ausreichend eingeräumt wurde. So sagte ein Offizier der Feldjäger dazu im Ausschuss aus:

„Aber nichtsdestotrotz sind das genau die Dinge, die man tut. Da hätte ich mir mehr Vorgaben gewünscht. Mehr Vorgaben sind immer gut. Und manchmal sind mehr Vorgaben vielleicht auch hinderlich. Ich kann sagen: Ich hatte vor Ort alles, was ich brauchte, um den Auftrag zumindest mit gutem Gewissen durchführen zu können.“⁵⁷¹⁴

Diese Listen von Ausreiseberechtigten wurden federführend durch das AA gesammelt und zum Ausdrucken und Verteilen an den Stab von General Arlt und das Krisenunterstützungsteam nach Kabul versendet. An den Toren und den Prüfstationen kamen also jeden Tag neue Seiten mit hunderten Namen von Berechtigten an. Diese Liste

⁵⁷¹² Stenografisches Protokoll 20/64 I, S. 12.

⁵⁷¹³ Stenografisches Protokoll 20/64 I, S. 21.

⁵⁷¹⁴ Stenografisches Protokoll 20/64 I, S. 37.

waren teilweise unsortiert und führten Personen oft doppelt oder in falscher Schreibweise. Die meisten Listen lagen dabei nur in Papierform an den Toren vor. Erschwerend kam hinzu, dass verschiedene deutsche Stellen in der Eile unterschiedliche Berechtigungsdokumente und Zugangsschreiben ausstellten. Digital verteilten sich die Schreiben rasch in Kabul, so dass sich damit eine Vielzahl von nicht auf den Listen stehenden Personen Zugang zum Flughafen verschaffen wollte.

Auch waren die Kräfte mit zahlreichen Fälschungen offizieller oder scheinbar offizieller Papiere konfrontiert. So wurde dem Ausschuss mindestens ein Beispiel bekannt, bei dem die Ablehnung auf einer scheinbar offensichtlichen Fälschung eines solchen Papiers basierte, obwohl die betreffende ehemalige Ortskraft eine Zusage hatte. Ein Offizier der Feldjäger sagte nach nochmaliger Begutachtung des Papiers im Ausschuss dazu:

„Und dementsprechend: Solche Blätter, wie die hier vorliegenden - - Was soll ich sagen? Das ist für jeden meiner Feldjäger eindeutig, dass so ein Schriftstück einfach auch keine Grundlage sein kann, unabhängig davon, ob das eine offizielle Stelle ausgestellt hat oder nicht. Da muss ich leider einfach so sagen: Aus meiner ganz persönlichen Einschätzung heraus ist es dann falsch ausgestellt worden, weil ich damit vor Ort leider nicht arbeiten kann. Und da uns das nie zur Verfügung gestellt wurde, hatte ich dieses Schriftstück auch nicht und hätte nicht jemand anderem sagen können: Wenn das Schriftstück kommt, sagen wir Nein.“⁵⁷¹⁵

Das Schreiben war als „Hilfe“ für die Passage zum Flughafen versandt worden und sollte daher nur einen offiziellen Eindruck machen. Da es sich jedoch nicht um ein offizielles und abgestimmtes Papier handelte, hatte der Ausstellende scheinbar absichtlich keine korrekten Details bzw. Dienststellen eingesetzt. Da dies den Kräften vor Ort jedoch nicht kommuniziert worden war, mussten diese ein solches Schreiben als Fälschung bewerten. Während der militärischen Evakuierung wurde auch im AA der Einsatz solcher Dokumente vorbereitet. Auch diese wurden nur kurz genutzt, denn:

„Auch sobald wir an einzelnen Stellen versucht haben, neue Dokumente oder Zeichen, die man dann den für zum Beispiel Busse bestimmten Personen gibt - - sind diese gleichen Dokumente dann leider auch vervielfältigt worden oder an andere Personen geschickt worden, die definitiv nicht zum Kreis der Personen gehört haben. Also, die Frage von „Gibt es einen Brief, einen Zettel, der eindeutig nachweist, dass die Person, die diesen hat, dem auch entspricht?“, das war leider ein massives Problem.“⁵⁷¹⁶

Besonders eindrücklich wurde diese unzureichende Vorbereitung in der Befragung des Einsatzführers des Kommandos Spezialkräfte offenbar. Er und seine Soldaten waren im Schwerpunkt nicht an den Schleusen eingesetzt, sondern konzentrierten sich auf die Rettung deutscher Staatsbürger in Kabul. Er beschrieb dem Ausschuss, dass ihm bis zum 21. August 2021 – also fünf Tage nach Beginn der Evakuierung – keine Liste deutscher Staatsbürger zur Verfügung stand:

„Ich hatte keine Liste. Die Liste - und das muss ich so sagen, wie es ist - hatte ich erst am Samstag, dem 21. Vorher lag mir keine ELEFAND-Liste vor. Und die war auch in einem katastrophalen Zustand.“⁵⁷¹⁷ Der Zeuge beschrieb weiter: „Ich habe in jeder Abendbesprechung bzw. Morgenbesprechung - - Wir haben immer morgens um 6 Uhr die Besprechung gehabt, mit dem General Arlt, mit den Vertretern des Auswärtigen Amts, mit dem KUT. [...] und habe in dieser Besprechung bestimmt vier Tage lang gesagt: Ich brauche die Liste.“⁵⁷¹⁸ An anderer Stelle sagte er aus: „Aber mir war klar: Ich brauche diese Liste als Grundlage, damit ich weiß, wie viel Leute überhaupt noch da draußen sind. Ich hatte ja auch gar keine Vorstellung: Von wie viel reden wir denn noch? - Und es war in mehreren Frühmorgenbesprechungen - - bekam ich die Antwort: Es gibt keine Liste zum jetzigen Zeitpunkt.“⁵⁷¹⁹

Erst nach hochrangiger Intervention durch den stellvertretenden Generalinspekteur beim zuständigen Staatssekretär des AA erhielt das Kommando Spezialkräfte in Kabul eine Liste, die jedoch in den folgenden Tagen immer wieder aktualisiert werden musste, da sie eben in jenem „katastrophalen Zustand“ war. Bis zu diesem Zeitpunkt mussten die Soldaten sich behelfen, indem sie die Vernetzung der deutschen Gemeinschaft in Kabul nutzten, Deutsche am Flughafen nach Erreichbarkeiten von weiteren Deutschen in Afghanistan fragten und Mund-zu-Mund-Propaganda betrieben. Des Weiteren führte der Zeuge aus, dass er selbst vom Flughafen aus die Aktualität der Liste prüfen musste und die Personen abtelefonierte teilweise mit dem Ergebnis, dass die Personen schon in

⁵⁷¹⁵ Stenografisches Protokoll 20/64 I, S. 36.

⁵⁷¹⁶ Stenografisches Protokoll 20/64 I, S. 51.

⁵⁷¹⁷ Stenografisches Protokoll 20/64 II, S. 18.

⁵⁷¹⁸ Stenografisches Protokoll 20/64 II, S. 19.

⁵⁷¹⁹ Stenografisches Protokoll 20/64 II, S. 20.

Deutschland waren. Keiner der hierzu befragten Vertreter des AA konnte im Untersuchungsausschuss diese unzureichende Vorbereitung und das Fehlen der Liste erklären. Der damit direkt befasste Staatssekretär Berger konnte sich scheinbar in seiner Befragung nicht einmal mehr an diesen in den Akten gut dokumentierten Vorgang erinnern:

„Also, so gesehen war das ein fortlaufen der Prozess, diese ELEFAND-Liste zu aktualisieren. Aber ich gehe fest davon aus, dass die ständig vor Ort verfügbar war.“⁵⁷²⁰

Die Unvollständigkeit der Listen war dem AA bereits lange vor der Evakuierung bekannt, wurde aber – wie die Aussage des Leiters des Krisenreaktionszentrums zeigte – als vollkommen normal und unproblematisch abgetan. Die Bundeswehr führte in der Evakuierungsmission wiederholt auch Exkursionen durch, um vor allem deutsche Staatsbürger auf den Flughafen zu bringen. Neben den Fallschirmjägern war hierfür speziell ein Element der deutschen Spezialkräfte im Einsatz. Im Rahmen dieser Maßnahmen konnten ungefähr 100 deutsche Staatsbürger unterstützt und erfolgreich ausgeflogen werden. Die wohl bekannteste Maßnahme dieser Art war eine erfolgreiche Kooperation deutscher und US-amerikanischer Spezialkräfte zur Rettung von 21 Menschen per Hubschrauber. Hierzu standen grundsätzlich deutsche Hubschrauber in Kabul bereit, deren Nutzung wurde jedoch von US-Seite untersagt:

„Also, die Amerikaner haben grundsätzlich unsere Operation abgelehnt, und zwar auf Ebene Secretary of Defense, also Verteidigungsminister. Es waren nicht die Amerikaner dort vor Ort, die Nein gesagt haben; die wollten das mit uns machen. Secretary of Defense hat das abgelehnt.“⁵⁷²¹ Aber auch von Seiten des AA gab es deutliche Widerstände gegen den Einsatz deutscher Hubschrauber, so notierte der Gesandte van Thiel: „Aus NATO Koordinierungsrunde: Klare Botschaft TLB: Einfliegen von Helikoptern würde als „act of war“ wahrgenommen lt. USA. USA plant daher auf Hubschrauber verzichten. Dringende Bitte von Botschaft, auf Hubschraubertransport zu verzichten.“⁵⁷²²

Nach einem nächtlichen Telefonat von Bundesministerin Kramp-Karrenbauer mit ihrem US-Counterpart wurde die Rettung der deutschen Staatsbürger jedoch als Joint-Operation „Gripping Eagle“ erfolgreich durchgeführt und 20 Personen auf den Flughafen gebracht.

Aufgrund der großen Risiken und Probleme beim Flughafenzugang durch die Tore versuchten die deutschen Kräfte verschiedene weitere Ansätze. Der in den Medien am häufigsten thematisierter Versuch war der Transport per Bus. Hierbei handelte es sich um einen gemeinsamen Ansatz verschiedener Nationen, der durch die USA koordiniert wurde. Dazu sollten sich Deutsche und berechnete Afghanen an bestimmten Orten einfinden und dann zu festen Zeitfenstern über den türkisch kontrollierten zivilen Flughafenbereich (South Gate) in den Flughafen hineingefahren werden. Um diese Fahrten zu ermöglichen, wurden die Informationen zu den Bussen und Fahrern an die USA übermittelt, aber es wurden

„keinerlei Listen mit den Taliban geteilt, nicht über Personen. Bei der Buskonvoifrage sind insofern auch keine Personenlisten geteilt worden.“⁵⁷²³

In Absprache mit dem AA organisierte das Krisenunterstützungsteam einen ersten Anlauf, der jedoch daran scheiterte, dass die Busse nicht an den Taliban-Checkpoints durchgelassen wurden. Ein weiterer Versuch verlief erfolgreich, nachdem der deutsche Gesandte van Thiel den Zugang verhandelte. Weitere Wiederholungen scheiterten an verschiedenen Gründen, u.a. da verschiedene NGO ohne Absprache mit den USA versuchten Busse in den Flughafen zu bringen, was zum Entstehen eines massiven Rückstaus beitrug. Der Gesandte van Thiel hielt hierzu am 25. August 2021 fest:

„...“, dass wir vor dem Abzugstermin keinen weiteren Konvoi mehr erfolgversprechend durch das Südtor und zur Abfertigung auf das Flugzeug bringen können.“⁵⁷²⁴ Als Grund hierfür führte er aus, dass: „Zunehmend Schwierigkeiten mit kommerziellen Busanbietern, NGOs etc. die unangemeldet Konvois mit falschen Behauptungen (u.a. pol. Protektion dieses oder jenes Staates) an das Gate zu bringen versuchen. TLB akzeptieren aber lediglich offizielle Konvois von Botschaften und I.O. Jeder Versuch eines „Gate crashing“ führe zur sofortigen

⁵⁷²⁰ Stenografisches Protokoll 20/89 I, S. 172.

⁵⁷²¹ Stenografisches Protokoll 20/64 II, S. 16.

⁵⁷²² Stenografisches Protokoll 20/64 II, S. 22.

⁵⁷²³ Stenografisches Protokoll 20/64 I, S. 53.

⁵⁷²⁴ MAT A AA-8.142 VS-NfD, Bl. 70 – 71.

Schließung durch TLB, die erst durch komplexe Verhandlungen in Kabul und Doha wieder aufgelöst werden könnten, mittlere Schließungsdauer 4 Stunden. In der letzten Nacht versuchten insgesamt 12 NGOs ihre Buskonvois in den Flughafen zu bringen; alle ohne Erfolg, aber großen Ärger produzierend. Gleich schlechtes Ergebnis erziele Praxis der afgh. Busfahrer zusätzliche Fahrgäste gegen Bezahlung an Bord zu nehmen.“⁵⁷²⁵

Ein weiteres Problem war, dass die deutschen Kräfte keine direkte Kontrolle über die Busse und die zugestiegenen Passagiere hatten, da die Taliban eine militärische Begleitung ausgeschlossen hatten. So beschrieb ein Mitarbeiter des AA die Situation:

„Bei den Bussen muss man ja leider dazusagen: Dadurch, dass wir nicht die volle Kontrolle oder dass wir keine zusätzliche Kontrolle/Sicherheit über diese Busse gewährleisten konnten, ist es dazu gekommen, dass sich einzelne Personen in diese Busse hineingedrängt haben, die nicht von uns dafür bestimmt waren, was dazu geführt hat, dass, nachdem die Busse es in den Flughafen geschafft haben, noch mal sehr genau geprüft werden musste, wer die einzelnen Personen sind und ob die überhaupt dafür vorgesehen waren.“⁵⁷²⁶

Neben der Evakuierungsoperation der Bundesregierung bemühten sich auch zivilgesellschaftliche Initiativen um die Evakuierung von gefährdeten Personen. Der Ausschuss befasste sich in diesem Zusammenhang unter anderem mit dem Versuch der Kabul Luftbrücke am 25. August 2021 mit einer Chartermaschine Personen vom Flughafen Kabul aus außer Landes zu bringen. Die Kabul Luftbrücke stand im Vorfeld und Verlauf der Aktion mit mehreren Ebenen des AA in Kontakt und versuchte Personen an den Flughafen zu bringen.⁵⁷²⁷ In einer dpa-Meldung vom 30. August 2021 heißt es dazu:

„Ein Außenamtssprecher erklärte, Außenminister Maas (SPD) persönlich habe die private Initiative unterstützt. [...] Nach Darstellung des Sprechers hat Maas in einem Schreiben unter anderen an den katarischen Außenminister persönlich die Aufnahme der Schutzbedürftigen in Deutschland zugesagt. Zudem habe ein Ansprechpartner im Außenamt die Aktion begleitet. Als schließlich das Flugzeug in Kabul angekommen war, habe man zudem aus dem dort verbliebenen Kernteam der deutschen Botschaft, das die militärische Evakuierungsoperation begleitete, Personal abgezogen, um die private Initiative auf deren Bitte hin zu unterstützen.“⁵⁷²⁸

Das Bundeswehr-Einsatztagebuch der Militärischen Evakuierungsoperation hält am 21. August 2021 abends zu dem geplanten Flug der Kabul Luftbrücke fest:

„Büro DEU Außenminister teilt mit, dass der Außenminister entschieden hat den MdEP MARQUARDT für seinen geplanten zivilen Flug nach KABUL ein NATO CallSign zuzuweisen.“⁵⁷²⁹

Der damalige Außenminister bestätigte gegenüber dem Untersuchungsausschuss, dass er mehrfach mit Erik Marquardt in telefonischem Kontakt stand und in der Hausleitung des AA entschieden wurde, das Vorgehen zu unterstützen.⁵⁷³⁰ Diese Entscheidung wurde vom AA und vom Außenminister gemäß eigener Aussage getroffen, obwohl bekannt war, dass es erhebliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung eines solchen privaten Charterflugs während der laufenden militärischen Evakuierung unter widrigen Umständen geben würde. Diese Entscheidung wurde offenbar in Kenntnis der schwierigen und gefährlichen Lage vor Ort getroffen. Am 24. August 2021 meldete der deutsche Gesandte, der für das AA den zivilen Teil des Evakuierungsteams leitete:

„Zunehmendes Problem sind unabgestimmt freihändig agierende NGOs, die Verfahren gefährden und Abläufe blockieren.“⁵⁷³¹

Über seinen Austausch mit der Kabul Luftbrücke berichtete er dem Ausschuss:

„Die hatten mich angeschrieben: „Wir wollen das machen“, und ich habe zurückgeschrieben: „Nee, brauchen wir nicht. Flugkapazität haben wir genug.“ - Und dann kam er noch mal wieder; sie wollten irgendwas mit

⁵⁷²⁵ MAT A AA-8.55 VS-NfD Bl. 86.

⁵⁷²⁶ Stenografisches Protokoll 20/64 I, S. 50.

⁵⁷²⁷ MAT A AA-8.137 VS-NfD_Austausch, Bl. 144 – 145.

⁵⁷²⁸ MAT A AA-8.241 VS-NfD, Bl. 171 – 172.

⁵⁷²⁹ MAT A BMVg-4.763 VS-NfD, Bl. 210.

⁵⁷³⁰ Stenografisches Protokoll 20/95, S. 127 – 128.

⁵⁷³¹ MAT A AA-8.142 VS-NfD Bl. 71.

Hubschrauber. Hubschrauber war gar nicht. Haben die Taliban gesagt: Wenn ihr einen Hubschrauber aufsteigen lasst, der in der Stadt landet, ist das eine Kriegserklärung.“⁵⁷³²

Wie mehrere Zeugen übereinstimmend berichteten, war nach Anlaufen der Evakuierung nicht die Flugkapazität das Problem, sondern die Frage, wie man die Passagiere angesichts des Andrangs und der hohen Anschlaggefährdung in den Flughafen bringen konnte. Der Leiter des Krisenreaktionszentrums des AA betonte bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss:

„[...] meine Erinnerung ist, dass wir alle gesagt haben: Jetzt schicken die noch einen Flieger und wollen damit was Gutes bewirken und was Gutes tun, aber eigentlich brauchen wir konkret diesen Flieger nicht.“⁵⁷³³

Gemäß Sachstand aus dem AA landete die Chartermaschine der Kabul Luftbrücke am 25. August 2021 nachmittags am Kabuler Flughafen. Journalisten aus Deutschland verließen das Flugzeug. Es gab keine Planung für die Maschine, keine Passagiere, die hätten aufgenommen werden können und das Flugzeug musste auf dem Flughafengelände umherfahren, so dass der Treibstoff zur Neige zu gehen drohte. Die USA, die den Flugbetrieb auf dem Flughafen Kabul steuerten, verweigerten laut Krisentagebuch der Maschine den Abflug, weil die 18 Flüchtlinge mit Bezug zu Portugal nicht zur Ausreise angemeldet waren. Die Aktion band Kräfte des deutschen Krisenunterstützungsteams aus Diplomaten und Soldaten über Stunden.⁵⁷³⁴ Und am Ende heißt es in einem fortgeschriebenen Sachstand des zuständigen Referats im AA:

„USA laut KUT wütend, da Charter über Stunden den Betrieb am HKIA behindert habe. Vorgang hat KUT über zwei Stunden voll in Beschlag genommen (bisher – denn nun ist eine deutsche Zivilistin am HKIA, die ggfs. Evakuiert werden muss).“ Und: „Journalisten in Kabul wundern sich darüber, wie schlecht das AA die Aktion von Luftbrücke eV organisiert hat...“⁵⁷³⁵

Die Chartermaschine der Kabul Luftbrücke landete schließlich am 26. August 2021 in den Morgenstunden in Tiflis/Georgien. Laut Meldung der Abteilung S des AA sei allerdings dieses Vorgehen mit Portugal, wohin die Passagiere weiterreisen sollten, nicht abgestimmt gewesen. Weiter vermerkte der zuständige Mitarbeiter der Abteilung S:

„Afghanen wurden eingeladen und in Tiflis im Transitbereich untergebracht – ohne Begleitung von Luftbrücke eV. Charter musste kurzfristig wegen Folgebuchung zurück nach Kabul. [...] In morgentlichem Telefonat erläuterte Marquardt[t], wie teuer der Leerflug geworden sei, weil neben dem normalen Charter noch eine erhebliche Erhöhung der Versicherungskosten wegen der langen Verweildauer auf dem Boden in Kabul fällig geworden sei, sowie Strafzahlungen drohten weil durch die Verzögerung Folgecharter nicht pünktlich bedient werden könne („die Afghanen sind mir jetzt völlig egal, ich muss den Flieger loswerden“).“⁵⁷³⁶

Die Nachricht von der gescheiterten Initiative der Kabul Luftbrücke erreichte auch die Leitung des AA zügig. Am 26. August 2021 schrieb der für Afghanistan zuständige Staatssekretär Miguel Berger an den Büroleiter von Bundesminister Heiko Maas zu diesen Ereignissen:

„[...] , BM sollte das lesen. Es ist unerträglich wie Marquardt und seine Luftbrücke agieren und unsere Evakuierungsbemühungen erschweren.“⁵⁷³⁷

Der Staatssekretär erläuterte seine Einschätzung gegenüber dem Untersuchungsausschuss wie folgt:

„Was uns extrem genervt hat, war, dass ein Flugzeug gelandet ist auf dem Flughafen ohne jede Planung, ich glaube, fünf oder sechs Stunden mit den laufenden Motoren, das die Landebahn blockiert hat. Die Amerikaner waren extrem verärgert, und diese unabgestimmte Vorgehensweise hat die Evakuierung de facto behindert. Und das hat uns alle extrem geärgert; denn wir waren so schon absolut am Anschlag dessen, was geleistet werden kann, und dann noch obendrein damit umgehen zu müssen, war für alle dann doch etwas viel.“⁵⁷³⁸

⁵⁷³² Stenografisches Protokoll 20/66, S. 153.

⁵⁷³³ Stenografisches Protokoll 20/70, S. 60.

⁵⁷³⁴ MAT A AA-9.01 VS-NfD Bl. 376.

⁵⁷³⁵ MAT A BMI-3.153 VS-NfD, Bl. 518 – 519.

⁵⁷³⁶ MAT A AA-9.01 VS-NfD Bl. 376.

⁵⁷³⁷ MAT A AA-9.01 VS-NfD, Bl. 248.

⁵⁷³⁸ Stenografisches Protokoll 20/89 I, S. 171.

Wie der Staatssekretär richtig feststellte, waren nicht nur die Einsatzkräfte in Kabul am Limit. Auch in Deutschland waren die zuständigen Mitarbeiter der beteiligten Ministerien und Behörden am Limit ihrer Leistungsfähigkeit angekommen. In allen Ressorts und beteiligten Organisationen (bspw. GIZ und KfW) arbeiteten hunderte von Freiwilligen während der militärischen Evakuierung an der Erstellung von Listen und der möglichst erfolgreichen Umsetzung der Evakuierung. Eine besondere Last lag dabei auf dem Krisenreaktionszentrum des AA, dass als Zentrale der deutschen Planungen einen großen Teil der Operationen steuern sollte. Jedoch war diese zentrale Schaltstelle für die Krisenbewältigung im Jahr 2021 nicht auf ein Großschadensereignis, wie es sich in der zweiten Augushälfte in Afghanistan zutrug, vorbereitet. So musste sich der neue Krisenbeauftragte des AA Dr. Zahneisen in seinen ersten Tagen an die für Personal verantwortliche Abteilungsleitung wenden, um einen Kollaps abzuwenden:

„Wenn wir nicht rasch Verstärkung bekommen, implodiert mir der Laden. Ich brauche erfahrene Referenten und höher, die hochpolitische Kommunikation beherrschen und länger als ein paar Tage bleiben. Alles in diesen Tagen wird Thema des Untersuchungsausschusses.“⁵⁷³⁹

Trotz Zusage der Priorisierung durch Staatssekretär Berger, konnte die Situation nicht nachhaltig verbessert werden.

Dieser operative Kollaps der Schaltstelle der deutschen Krisenbewältigung war vor allem im Hinblick auf die Bearbeitung hunderttausender Anfragen spürbar. So konnten trotz eines massiven und großartigen freiwilligen Engagements nur ca. fünf Prozent aller Anrufe überhaupt angenommen werden⁵⁷⁴⁰. Zehntausende E-Mails wurden gar nicht bearbeitet oder nur cursorisch nach bestimmten Schlagwörtern untersucht.⁵⁷⁴¹ Im Besonderen galt dies für die Anfragen und Hilfeersuchen der ersten Tage, was die für die Erstellung von Listen verantwortliche Referatsleiterin 508 des AA zu folgender Bewertung veranlasste:

„Erhebliche Bedenken von Seiten der Fachreferate ob der Definition des berechtigten Personenkreises nach der Vorschlagsliste vom 26.6. DS, da aufgrund begrenzter Bearbeitungskapazitäten und Informationskanäle nur ein Teil der Personen eingepflegt werden konnte; viele Personen, die mindestens ebenso berechtigt wären und deutlich vor dem 26.8. sich ans AA zB an 040e Liste gewandt haben, poppen erst jetzt bei den Fachreferaten auf. Auswahl vom 26.8. sei deswegen in gewisser Weise „willkürlich.“⁵⁷⁴²

Gerade bei der Benennung von besonders gefährdeten Afghanen kam es aufgrund der Überforderung des Bereiches trotz bester Bemühungen zu einem Verzug, Dopplungen und Auslassungen.

Auch aufgrund dieser Erfahrungen stellte das AA noch während der militärischen Evakuierung zentrale Bearbeitungsprozesse um. So wurden mehrere Postfächer abgeschaltet und die Anmeldung in der ELEFAND-Liste umgestellt. Ab dem 18. August 2021 wurde – auf Wunsch aus dem Deutschen Bundestag – auch eine Telefonhotline für afghanische Hilfesuchende eingerichtet. Auch der Landsleutbrief und die Liste deutscher Staatsbürger wurden durch das Krisenreaktionszentrum bearbeitet. Wie durch den Leiter bereits vorab erwartet, wuchs die Anzahl der registrierten Deutschen während der Evakuierungsoperation massiv an. So waren statt den anfänglich 80 bereits am 20. August 2021 über 500 Deutsche auf der Liste gemeldet. Ab dem 21. August 2021 wurden dann regelmäßige Updates erstellt und den Kräften in Kabul zur Verfügung gestellt. Nach den Beschwerden des BMVG begann das AA mit der Erfassung zusätzlicher Daten und vor allem der aktuellen Lokation der deutschen Staatsbürger in Afghanistan.

Gleichzeitig war das Krisenreaktionszentrum auch für die Begleitung der operativen Maßnahmen des AA zuständig. Als zentrale Schaltstelle liefen alle Fäden des AA und der Ressorts hier zusammen. So war das Krisenreaktionszentrum entscheidend an der Vorbereitung und Durchführung der täglichen Sitzungen des Krisenstabes zu Afghanistan beteiligt. Diese tägliche Lagebesprechung verliefen laut der vorliegenden Protokolle sehr weitgehend professionell, konstruktiv und auf die Sache fokussiert. Aus den Akten ergaben sich zu dieser Sitzung keine Auffälligkeiten oder relevanten Probleme, die einen negativen Einfluss auf den Einsatz gehabt hätten. Auch Kontroversen wie am 13. August 2021 traten in den späteren Sitzungen nicht wieder auf. Der Krisenstab erfüllte in dieser Zeit seine Funktion als Austauschformat exemplarisch. Je nach Tragweite wurden Entscheidungen direkt im

⁵⁷³⁹ MAT A AA-8.62 VS-NfD, Bl. 20 – 21.

⁵⁷⁴⁰ MAT A AA-8.69 VS-NfD, Bl. 249 – 251.

⁵⁷⁴¹ MAT A AA-8.62 VS-NfD, Bl. 39 – 40 und MAT A AA-8.62 VS-NfD, Bl. 53 – 54.

⁵⁷⁴² MAT A AA-8.315 VS-NfD Bl. 90 – 91.

Krisenstab (operativ) oder durch die Abstimmung Bundesminister und Staatssekretäre getroffen. Hierzu dienten neben persönlichen Gesprächen auch Mehr-Minister-Sitzungen bzw. Gespräche im Kabinettsformat.

Der Krisenbeauftragte des AA und das Krisenreaktionszentrum waren jedoch nicht nur für die Operation in Kabul zuständig. Sie fungierten gleichzeitig als Managementelement für die Ausreisen über die Landgrenze und übernahmen auch teilweise die Koordination mit deutschen NGOs und zivilen Gruppen, welche eigene Initiativen umsetzten. Mit dem Ende der militärischen Evakuierungsoperation endete auch die Hauptbelastung für das Krisenreaktionszentrum. In der Phase 2 der zivilen Evakuierung sollte dieses eine deutlich kleinere Rolle spielen.

Der Ausschuss beschäftigte sich auch mit der Nutzung der US-Airbase Ramstein durch die USA im Rahmen des Temporary Relocation Transit Agreement. Bereits ab Juni 2021 liefen hierzu Gespräche mit den USA, die sich dann im Juli 2021 konkretisierten. Während der ersten Tage der militärischen Evakuierung konkretisierten sich die Gespräche und am 19. August 2021 hatten Bundeskanzlerin Dr. Merkel und alle beteiligten Ressorts ihre Zustimmung erteilt. Der zuständige Staatssekretär Berger beschrieb den Vorgang in seiner Befragung:

„Also, ich habe damals, weil die Amerikaner das unglaublich dringend gemacht haben wegen des Überlaufens in Katar - - hat das Innenministerium, Herr Engelke, sofort zugestimmt. Also, ich hatte wirklich in einer Rekordzeit von 24 Stunden BKAm - - Alle Ressorts haben zugestimmt. Wir hatten die amerikanischen Flüge ein paar Stunden angehalten. Ich habe gewartet, bis das Ding vereinbart und unterschrieben ist, und dann in der Nacht gingen schon die ersten 12 Flüge nach Ramstein. Und, wie gesagt, die Amerika waren unglaublich dankbar dafür, dass wir damit wirklich Tausenden, Zehntausenden Ortskräften die Ausreise mit erleichtert haben.“⁵⁷⁴³

Insgesamt kann die Operation der USA in Ramstein als erfolgreich für beide Seiten eingestuft werden. Sie war ein wichtiges Signal einer internationalen Zusammenarbeit, die selbst in schwierigsten Momenten für beide Seiten funktionierte. Denn ohne die Unterstützung der USA wäre die Operation in Kabul in dieser Form unmöglich gewesen, gleichzeitig wurden hunderte deutsche Staatsbürger und Ortskräfte mit US-Maschinen nach Doha und zu anderen Zielen ausgeflogen. Dennoch gab es einige Probleme, die zum einen dem chaotischen Verlauf der Evakuierung und zum anderen beispielweise dem Ausbruch von Masern unter US-Ortskräften geschuldet war. So konnten die ursprünglichen abgesprochen maximalen Wartezeiten in Deutschland in einigen Fällen nicht umgesetzt werden und die US-Operation in Ramstein verlängerte sich in den Oktober 2021 hinein. Eine Frage nach der Rechtsgrundlage beantwortete Staatssekretär Berger aus dem AA wie folgt:

„Oh, Gott! Da überfragen Sie mich jetzt, ehrlich gesagt. Also die Amerikaner haben gesagt, sie sind in ihrer Obhut, und sie werden - - Das heißt, es war eine reine Transitfrage. Wir haben ja auch zehn Tage Limit reingeschrieben, und so gesehen war Ramstein etwas ganz anderes als die Unterbringung zum Beispiel im Kosovo oder in anderen Lagern, wo die Amerikaner von Anfang an klar gesagt haben: Diese Leute schauen wir uns erst an. - Bei denen in Ramstein war klar: Die fliegen entweder weiter in die USA, oder sie werden irgendwo noch geparkt. Und so gesehen war das eine reine Transitsache, Aufenthalt auf dem amerikanischen Stützpunkt.“⁵⁷⁴⁴

Auch beantragte eine Anzahl von Afghanen nach Ankunft in Ramstein Asyl in Deutschland. Hierzu erklärte Staatssekretär Berger:

„Es war überschaubar. Ich weiß nicht mehr, wie viel. 150, 200, irgendwie so was.“⁵⁷⁴⁵

Hierbei handelte es sich wahrscheinlich um normale Asylanträge, da die entsprechenden Personen weder aufgrund des Ortskräfteverfahrens eine Zusage hatten noch auf der Liste besonders gefährdeter Afghanen standen.

Es ist dem Einsatz hunderter Menschen zu verdanken, dass die militärische Evakuierung so erfolgreich verlaufen konnte. Insbesondere organisatorisch waren die Ressorts sehr unterschiedlich auf diesen Einsatz vorbereitet. Während das BMVg seine Pläne für eine Evakuierung deutscher Staatsbürger regelmäßig aktualisierte und auch einen robusten Einsatz für den Worst Case ausgeplant hatte, waren gerade das AA und das BMZ (zusammen mit den deutschen Entwicklungsorganisationen) spürbar schlechter für ein Großkrisenereignis dieses Ausmaßes präpariert. Dies ist jedoch auch deshalb wenig überraschend, da diese beiden Ressorts zu diesem Zeitpunkt am stärksten in Afghanistan engagiert waren und bis in den August 2021 fest planten, dieses Engagement nach dem Ende der

⁵⁷⁴³ Stenografisches Protokoll 20/89 I, S. 177.

⁵⁷⁴⁴ Stenografisches Protokoll 20/89 I, S. 177.

⁵⁷⁴⁵ Stenografisches Protokoll 20/89 I, S. 178.

Militärmission fortzusetzen. Auch muss betont werden, dass die Planungen für die Ortskräfte der Bundeswehr über Monate hinweg sehr konkret ausgestaltet wurden und bereits fast vollständig umgesetzt waren. Die Entscheidung zum Abzug der großen Gruppe der Ortskräfte aus dem zivilen Bereich des BMZ und des AA wurden jedoch de facto erst am Wochenende des 15. August 2021 getroffen.

Unabhängig von diesen Umständen belegte die militärische Evakuierungsoperation, dass die Krisenvorbereitung des AA in vielen Bereichen – trotz besseren Wissens – unzureichend war. Wie Staatssekretär Berger bereits im Juni 2021 feststellte, war das AA nicht auf eine solche Krise vorbereitet. Weder die Notfallplanungen für die Botschaft Kabul noch die Vorbereitungen des Krisenreaktionszentrums waren adäquat für ein Großschadensereignis wie Afghanistan. Dies ist insofern mehr als verwunderlich, als dass Afghanistan über 20 Jahre hinweg einer der, wenn nicht sogar der gefährlichste Einsatzort für Diplomaten des AA war. Es ist daher nur eine unzureichende Entschuldigung, das Lagebild der letzten Tage für eine unterlassene strukturelle Vorbereitung verantwortlich zu machen. Nicht die Entscheidung der zuständigen Staatssekretärin im AA am 13. August 2021 sorgte dafür, dass es keine deutsche Liegenschaft am Flughafen in Kabul gab. Vielmehr wurden – ähnlich wie bei der Visavergabe – erkannte Missstände (Liste der Deutschen, Liste der besonders gefährdeten Afghanen, fehlender Raum am Flughafen, dysfunktionale Evakuierungsplanungen, unzureichende Ressourcen im Krisenreaktionszentrum, fehlender Lufttransport, etc.) über Monate hinweg im AA bagatellisiert und nicht behoben.

4 Phase 2: Zivile Evakuierungen neben und nach Abschluss der militärischen Evakuierungsoperation

„Also 2019 waren es zwölf, 2020 waren es sieben Anzeigen, im Juli allein, glaube ich - - oder bis Juli waren es 50 bis 70, würde ich mal sagen, in der Hinsicht. Aber es gab noch keinen Run. Es gab auch keinen Run bis zum 15.08. Sondern als dann das Verfahren eingesetzt worden ist, dann haben wir natürlich alle sehr, sehr schnell registriert.“⁵⁷⁴⁶

Abteilungsleiter Dr. Spatz – GIZ

Mit dem Ende der militärischen Operationen in Kabul am 26. August 2021 trat die zweite Phase der deutschen Evakuierungsmaßnahmen in Kraft. Diese Phase wurde maßgeblich vom AA organisiert und verfolgte das Ziel, unter weniger akuten Krisenbedingungen fortgeführt zu werden. Das AA beschrieb diese Phase wie folgt: Nach den

„Bundeswehrflügen, die über 5.200 Personen aus Kabul in Sicherheit befördern konnten, sind wir nun in eine neue Phase eingetreten, in der wir die Ausreise der verbliebenen ca. 700 deutschen Staatsangehörigen plus afghanischen Familienangehörigen, sowie der Ortskräfte deutscher Institutionen und ihrer Kernfamilien sowie schutzbedürftiger Afghaninnen und Afghanen und ihrer Kernfamilien [nach letztem Stand der AA Erhebung bei ca. 13.000] ermöglichen wollen.“⁵⁷⁴⁷

Hauptziel dieser zweiten Phase war es daher, schnellstmöglich neue, sichere Wege der Ausreise zu schaffen. Bemerkenswert ist, dass Evakuierungen über Landrouten und unter ziviler Leitung nicht erst nach dem Abzug der Streitkräfte begonnen hatten. Bereits zuvor hatten zahlreiche Initiativen, darunter teils erfolgreiche Aktionen, die Ausreise über Grenzübergänge ermöglicht. Deutsche Stiftungen arbeiteten dabei eng mit der pakistanischen Regierung zusammen, um Ortskräfte in Sicherheit zu bringen. Zusätzlich setzte das AA gezielt diplomatische Maßnahmen ein, um die Ausreise in Nachbarländer zu erleichtern. Die Reise von Bundesminister Maas in die Region (Türkei, Usbekistan, Tadschikistan, Pakistan, Katar) vom 29. August bis 1. September 2021 diente unter anderem diesem Ziel.

Neben den verbliebenen deutschen Staatsbürgern lag der Schwerpunkt der Evakuierungen in der zweiten Phase auf den Ortskräften der Entwicklungshilfe und der Gruppe der besonders gefährdeten Afghanen. Die Anteile dieser beiden Gruppen waren deshalb so hoch, weil in beiden Fällen – aus unterschiedlichen Gründen – der Großteil der entsprechenden Listen erst während der militärischen Evakuierung zusammengestellt wurde. Für die Entwicklungszusammenarbeit waren hierfür verschiedene Faktoren zusammengekommen: Erstens waren die Planungen für eine Evakuierung erst kurz vor dem Fall der Republik aktiv betrieben worden. Bis Anfang August 2021 gab es quasi keine Planungen der zuständigen Ressorts oder der Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit für eine kurzfristige Evakuierung aller Ortskräfte. Der Verbleib in Afghanistan nach dem militärischen Abzug

⁵⁷⁴⁶ Stenografisches Protokoll 20/44 I, S. 94.

⁵⁷⁴⁷ MAT A AA-8.66 VS-NfD, Bl. 40.

erschien auch auf politischer Ebene zunächst sicher. Gleichzeitig blieben die Gefährdungsanzeigen der Ortskräfte im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und Humanitären Hilfe bis zum August 2021 auf einem sehr niedrigen Niveau. Der zuständige Abteilungsleiter der GIZ sprach beispielsweise in seiner Befragung davon, dass die Zahl noch wenige Tage vor dem 15. August 2021 eher bei 50 bis 70 Anträgen im Jahr 2021 lag. Zu den ergriffenen Maßnahmen führte er aus:

„Die Frage ist ja immer für mich: Was ist in unserem Einflussbereich, und was ist nicht in unserem Einflussbereich als GIZ? Und hier ist es so, dass, wie ich vorhin ausgeführt habe, ja lange unklar war, wer überhaupt rauskönnte. Wenige Tage vorher hieß es eben noch, wie gesagt: Da reden wir über 30, 40 Fälle, und nicht über 1 000 Fälle. Was wir gemacht haben für die Vorbereitung, ist: Wir haben sehr früh unsere Mitarbeitenden aufgefordert, sich ihre Reisepässe zu besorgen, wenn sie noch keine hatten, was übrigens jetzt genau das Thema ist, weswegen einige der Ortskräfte noch vor Ort sind - weil alle ausreisen können, nur die nicht, die keine Pässe haben. Das war im - - ich muss mal schauen - - (Der Zeuge liest in seinen Unterlagen) Im Mai und Juni hatten wir eben gebeten, dass sie ihre Reisepässe in Ordnung bringen. Wir haben sehr intensive Diskussionen, wie gesagt, mit den Ressorts aufgenommen zum Thema „Beschleunigung des Ortskräfteverfahrens“ oder „Ortskräfteverfahren für den Ernstfall“. Wir haben andere Tätigkeiten gemacht, um die Mitarbeiter in Sicherheit zu bringen: die temporäre Schließung von Büros, wie gesagt, die Relokierung usw. usf. Nur, der entscheidende Punkt für uns ist: Wir konnten zu dem Zeitpunkt nicht abschätzen, dass von heute auf morgen alle Ortskräfte auf einmal auf die Liste kommen würden. Von daher würde ich nichts - - Was auch wichtig ist, zu sagen: Es gab auch für diese Evakuierung keinen Präzedenzfall. Es ist zum ersten Mal in der Geschichte der EZ, dass in einem substantziellen Maße Ortskräfte von der Bundesregierung evakuiert werden sollten.“⁵⁷⁴⁸

Da das BMZ und die Durchführungsorganisationen für die Entwicklungszusammenarbeit somit nicht mit einer Evakuierung aller Ortskräfte rechneten, wurden konkrete Planungen erst Mitte August mit der Einsetzung einer Task Force ergriffen. Vorher sah beispielsweise auch die GIZ ein solches Vorgehen aufgrund der Gefährdungslage als nicht notwendig an:

„Vielleicht mal zurück zum Thema „besondere Gefährdungslage der Ortskräfte“. Ich glaube, dass durch diese Sicherheitsgarantien, die wir schriftlich bekommen hatten, aber auch durch die Tatsache, dass unsere Mitarbeitenden ja weiter bezahlt werden durften - - dass sie sogar eher besser geschützt waren während der Zeit als die normale Bevölkerung. Und vielleicht ganz kurz eine Ergänzung noch: Diese Sicherheitsgarantien haben wir bekommen sowohl für Kabul als auch für die Nordprovinzen, in denen wir gearbeitet haben - auf Gouverneursebene, glaube ich.“⁵⁷⁴⁹

Mit der Machtübergabe am 15. August 2021 und der Entscheidung, alle Ortskräfte zu evakuieren, veränderte sich die Situation jedoch grundlegend und das BMZ und die Durchführungsorganisationen mussten versuchen der massiven Welle an notwendigen Anträgen Herr zu werden. Erschwerend kam für die Bearbeitung hinzu, dass am 22. August 2021 die Ausweitung des Berechtigtenkreises auch für Ortskräfte des AA und des BMZ (und damit der Entwicklungsorganisationen) auf 2013 beschlossen wurde. Der zuständige Abteilungsleiter der GIZ Dr. Spatz kommentierte dies in seiner Befragung folgendermaßen:

„Also, der Punkt ist: Diese Entscheidung hat uns das Leben nicht einfacher gemacht, um es mal so auszudrücken. Weil dann natürlich auch in unseren Reihen die Forderung kam, dann eben für die EZ auch bis 2013 zurück das zu machen. [...] Aber Fakt ist: Das hat uns das Leben schwer gemacht, ja.“⁵⁷⁵⁰

Während dies bei der Bundeswehr nur ungefähr 350 Personen betraf, belief sich die Menge der neuen Anspruchsberechtigten der Entwicklungshilfe auf Tausende. Auch aus diesem Grund erstreckte sich die Bearbeitung der Ortskräfte der Entwicklungshilfe bis in den September und darüber hinaus.

Bei den sogenannten besonders schutzbedürftigen Afghanen hatte das AA, trotz Aufforderungen aus verschiedenen Richtungen beispielsweise aus der Botschaft Kabul, bis zum 15. August 2021 weitgehend auf die Aufstellungen von Listen verzichtet. Dies holte das AA bis zum Ende der militärischen Evakuierungsphase entlang eines mit dem BMI abgestimmten Profilstasters in einem Rennen gegen die Zeit nach. Laut Leitungsvorlage hatte man abschließend 2.596 besonders schutzbedürftige Afghanen identifiziert. Hieraus ergab sich, multipliziert mit dem Kernfamilienfaktor 5, die Zahl von 8.000 bis 10.000 Personen, für die das BMI eine Anerkennung nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in einem beschleunigten Verfahren zugesagt hatte – „vorbehaltlich vereinbartem

⁵⁷⁴⁸ Stenografisches Protokoll 20/44 I, S. 76.

⁵⁷⁴⁹ Stenografisches Protokoll 20/44 I, S. 78.

⁵⁷⁵⁰ Stenografisches Protokoll 20/44 I, S. 91.

Verfahren zur Sicherheitsüberprüfung und Visumverfahren.⁵⁷⁵¹ Das BMI hatte für den Abschluss der Liste den 31. August 2021 festgelegt. Der Termin wurde jedoch auf Wunsch des AA einige Tage nach hinten verschoben.

Am 9. September 2021 legte das federführend zuständige Referat 508 im AA die Vorlage „Besonders Schutzbedürftige aus Afghanistan hier: Abgeschlossene AA-Vorschlagsliste zur Weiterleitung an BMI“ zu Billigung vor. Die Befüllung der Listen im AA erfolgte vor allem durch die verschiedenen Abteilungen (AP, 6, OR, S sowie 013) und basierte auf den Einschätzungen des AA sowie:

„eingegangenen Meldungen von Ressorts, Bundestag, Zivilgesellschaft und Einzelpersonen und wurden von den jeweiligen Fachreferaten anhand des Profilastrers im Rahmen des Möglichen innerhalb kurzer Zeit geprüft.“⁵⁷⁵²

Von den 2.596 benannten Personen hatte ein signifikanter Anteil keinen direkten Deutschlandbezug und wurde aus außenpolitischen Gründen aufgenommen. Aufgrund der Art und Weise des Zustandekommens der Liste sah die Erstellerin der Vorlage das Risiko, dass:

„Damit muss mit zahlreichen Beschwerden und ggf. auch Klagen von Betroffenen, NGOs, Abgeordneten gerechnet werden, weil Afghaninnen und Afghanen, die sich an diese gewandt hatten, nicht vom AA für eine Aufnahme vorgeschlagen wurden.“⁵⁷⁵³

Diese Annahme war nur logisch, da sie vorher die Auswahl in Teilen als „willkürlich“⁵⁷⁵⁴ beschrieben hatte. Am 10. September 2021 übersandte das Referat 508 des AA die Liste an das BMI, welches schnellstmöglich die zugesagte Freigabe am 14. September 2021 erteilte. Da diese Liste jedoch erst nach der militärischen Evakuierung geschlossen wurde, mussten notwendigerweise fast alle darauf befindlichen Personen im Rahmen der zweiten Phase ausreisen.

Die Informationen der Betroffenen regelte eine weitere Vorlage des AA am 15. September 2021 zur „Kommunikation Aufnahmezusage BMI und Verfahren“.⁵⁷⁵⁵ Durch diese Billigung dieser Vorlage wurde entschieden,

„dass die Betroffenen mit anliegendem Standardschreiben (vgl. Anlage 1) umgehend nach Ihrer Billigung über die Aufnahmezusage und das weitere Verfahren informiert werden. Gleichzeitig muss Erwartungsmanagement bzgl. Ausreiseunterstützung betrieben werden. [...] Die Kommunikation mit den Schutzberechtigten erfolgt zentral durch die Internationale Organisation für Migration (IOM), die ebenfalls eine Hotline für weitergehende Fragen der Betroffenen anbieten könnte.“⁵⁷⁵⁶

Ab Anfang September wurde die Aufnahme von besonders Schutzbedürftigen auf Grundlage dieses Sonderverfahrens beendet. Für ehemalige Ortskräfte galt das alte Ortskräfteverfahren von vor Sommer 2021 wieder.

Eine besondere Rolle hatte in dieser Phase die Deutsche GIZ. Im Auftrag des AA und des BMZ koordinierte sie Ende 2021 Maßnahmen zur Unterstützung von Afghaninnen und Afghanen, die das Land verlassen wollten. Die GIZ war hierfür prädestiniert, da die Ortskräfte der Entwicklungsorganisation aus deutscher Sicht den bei weitem größten Teil der Ortskräfte ausmachten. Insgesamt hat die GIZ seit dem 1. September 2021 1.286 nationale Mitarbeitende zusammen mit 7.775 Familienangehörigen und darüber hinaus 22.566 Ortskräfte anderer Ressorts oder sonstige afghanische Schutzbedürftige evakuiert.

Darüber hinaus hielt der zuständige Mitarbeiter der GIZ in seiner Befragung fest:

„Wenn die Ortskräfte aller Ressorts, die Menschenrechtsliste des Auswärtigen Amtes, das Überbrückungsprogramm des Auswärtigen Amtes und das Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan von BMI und BAMF zusammengezählt werden, wurden über die GIZ bis heute insgesamt über 33 000 afghanische Schutzbedürftige inklusive Familienangehörigen bei der Evakuierung unterstützt, wovon über 30 000 Personen bereits in Deutschland angekommen sind und rund 3 000 Personen, beherbergt, verpflegt und medizinisch betreut durch die GIZ, in Islamabad auf ihr Visum für die Ausreise nach Deutschland warten.“⁵⁷⁵⁷

⁵⁷⁵¹ MAT A AA-8.66 VS-NfD, Bl. 35 – 37.

⁵⁷⁵² MAT A AA-8.66 VS-NfD, Bl. 36.

⁵⁷⁵³ MAT A AA-8.66 VS-NfD, Bl. 35 – 37.

⁵⁷⁵⁴ MAT A AA-8.315 VS-NfD, Bl. 90 – 91.

⁵⁷⁵⁵ MAT A AA-8.300 VS-NfD, Bl. 241 – 244.

⁵⁷⁵⁶ MAT A AA-8.300 VS-NfD, Bl. 241 – 244.

⁵⁷⁵⁷ Stenografisches Protokoll 20/72, S. 48.

Dies umfasste die Organisation von Landtransporten, Charterflügen sowie die temporäre Unterbringung und Versorgung der Ausreisenden.

Gleichzeitig spielte die GIZ eine wichtige Rolle bei der humanitären Unterstützung der verbleibenden Bevölkerung. Durch Projekte zur Verbesserung der Wasserversorgung, Bereitstellung von Nahrungsmitteln und medizinischer Hilfe sowie die Unterstützung lokaler Infrastrukturen trug sie maßgeblich zur Stabilisierung der Lebensbedingungen bei. Die internationale Unterstützung wurde in dieser Phase durch den Soforthilfefonds des AA in Höhe von 100 Millionen Euro ergänzt. Dieser Fonds, der später auf 200 Millionen Euro aufgestockt wurde, war Teil der umfassenden humanitären Bemühungen Deutschlands. Die Mittel wurden verwendet, um Flüchtlinge in Afghanistans Nachbarstaaten mit Nahrungsmitteln, medizinischer Versorgung und Unterkünften zu unterstützen, vor allem in Pakistan, Usbekistan und Tadschikistan.

Ein zentraler Aspekt der zweiten Evakuierungsphase war die Einrichtung sogenannter Safe Corridors, die durch bilaterale Vereinbarungen mit Nachbarstaaten Afghanistans ermöglicht wurden. Besonders die Regierungen von Usbekistan und Tadschikistan spielten hierbei eine Schlüsselrolle, die durch diplomatischen Einsatz zur Kooperation bewegt wurden. Diese Maßnahmen bauten unmittelbar auf den zuvor geschaffenen Strukturen und den intensiven Bemühungen des AA auf, wodurch ein nahtloser Übergang von militärischen zu zivilen Evakuierungsmaßnahmen gewährleistet wurde. Ein weiterer Fokus lag auf der Beschaffung von Dokumenten für einreiserechtigte Afghanen ohne Ausweispapiere, um deren legale Weiterreise zu ermöglichen. Ein entscheidender Aspekt für die Umsetzung der Evakuierungen war die Kommunikation mit den Taliban. Nur durch direkte Gespräche und Verhandlungen konnten Ausreisen in größerem Umfang nach dem Ende der militärischen Evakuierung ermöglicht werden. So erhielt Botschafter Potzel bereits sehr früh die Zusage der Taliban,

„dass Afghaninnen und Afghanen mit gültigen Reisedokumenten auch weiterhin das Land verlassen“

konnten.⁵⁷⁵⁸ Vor diesem Hintergrund wurden auch international in verschiedenen Konstellationen Überlegungen angestellt, eine ständige Präsenz in Kabul einzurichten. Ziel war es, die Organisation von Ausreisen und humanitärer Hilfe vor Ort besser zu koordinieren. Diese Pläne wurden jedoch zugunsten einer Repräsentanz in Doha verworfen, nachdem sich die Taliban gegen eine inklusive Regierung entschieden und die Rechte von Frauen drastisch einschränkten.

Ein großes Problem bei der Durchführung von Hilfsmaßnahmen und Evakuierungen in Afghanistan war die finanzielle Abwicklung, da das Bankenwesen des Landes praktisch zusammengebrochen war. Besonders problematisch war die gesetzliche Lage in Deutschland: Alternativen wie das Hawala-Banking, ein in islamischen Ländern auf Vertrauen basierendes System der Geldüberweisung ohne formale Banken, sind grundsätzlich verboten. In Deutschland wird diese Regulierung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht durchgesetzt, die sicherstellt, dass Geldtransfers den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und nicht für illegale Zwecke missbraucht werden. Auf internationaler Ebene überwacht die Financial Action Task Force die Einhaltung globaler Standards zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung. Dennoch war das Hawala-System in Afghanistan oft die einzige praktikable Möglichkeit, dringend benötigte Mittel schnell zu transferieren. Diese Situation führte zu erheblichen Herausforderungen für humanitäre Organisationen und Regierungsstellen. Gerade die GIZ nutze hierfür rechtliche Graubereiche aus. Laut Zeugenaussagen wurde dies für den Fall Afghanistan im Nachhinein durch die zuständigen Staatssekretäre gebilligt. Eine grundlegende Anpassung der Regulierung erscheint aus Sicht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion nicht angeraten, da internationale Sanktionsregime und der Kampf gegen die Finanzierung von terroristischen Gruppen hohe Prioritäten sind und der Transfer von Geldern im Alltag auf anderen Wegen umgesetzt werden kann. Die Vorgänge in Afghanistan zeigten aber, dass für solche Großschadensereignisse die Schaffung vorab definierte Ausnahmetatbestände geprüft und ein Einsatz gegebenenfalls durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht reguliert werden sollte.

Neunter Abschnitt Zusammenfassung der Ergebnisse

Der Ausschuss hat in drei Jahren mehr als 100 Experten und Zeugen befragt und weit mehr als eine Million Seiten Beweismaterialien gesichtet – zu allen Aspekten der deutschen Afghanistan-Politik zwischen Februar 2020 und Oktober 2021. Aus Sicht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion gilt es sieben zentrale Erkenntnisse festzuhalten:

⁵⁷⁵⁸ MAT A AA-8.66 VS-NfD, Bl. 42.

1 Doha – ein Abkommen mit Folgen

Das Doha-Abkommen, das zwischen den USA und den Taliban Ende Februar 2020 geschlossen wurde, veränderte die bis dahin vorherrschende Logik für den Militäreinsatz in Afghanistan. Aus einer zeitoffenen und lageabhängigen Reduzierung der NATO-Truppen wurde eine klare Abzugsperspektive, die mit Ende April 2021 ein Zieldatum hatte.

Die Analysen des BMVg, des BMZ und des BND aus dem Frühjahr 2020 gingen vor diesem Hintergrund davon aus, dass es nach Ende der militärischen Präsenz der NATO früher oder später zu einer Machtübernahme der Taliban in großen Teilen Afghanistans oder im gesamten Land kommen dürfte. Dieses Szenario wurde ab Ende 2020 unter dem Stichwort Emirat 2.0 laut Bewertung des BND sogar zum wahrscheinlichsten Ausgang.

Da Deutschland wie andere NATO-Partner keinen Einfluss auf die Inhalte des Abkommens hatte, setzte die Bundesregierung sich ab Frühjahr 2020 für eine nachträgliche Konditionierung des festgeschriebenen Truppenabzugs ein. Die militärische Präsenz sollte so als Hebel dienen, um die Taliban zur Zusammenarbeit bei den innerafghanischen Friedensverhandlungen zu bewegen und im besten Fall den Erhalt der Republik bzw. im schlechtesten Fall gesellschaftliche wie rechtsstaatliche Errungenschaften zu sichern. Zentral war für diese Strategie der deutschen Außenpolitik, keine sichtbaren Vorbereitungen für ein Ende des militärischen oder zivilen Engagements in Afghanistan zu treffen. Als zu groß wurde das Risiko bewertet, dadurch den Untergang der Republik zu forcieren.

2 Eine herausfordernde Truppenrückverlegung

Der Abzug der NATO-Truppen war nach Abschluss des Doha-Abkommens absehbar die neue Realität. Unklar blieb indes bis zum Frühjahr 2021, wie die von der Bundesregierung und anderen verfolgte Strategie, die Abzugsplanung an eine Gewaltreduktion und den Erhalt von Menschenrechten und anderen Errungenschaften zu binden, wirkte und wie in der Konsequenz die Rückverlegung der Bundeswehr zu planen war. Letztlich setzte man lange darauf, dass eine neue US-Administration unter Präsident Biden zu einem grundsätzlichen Strategiewechsel in Afghanistan bereit sei.

Die Bundeswehr stand daher vor einer sehr herausfordernden Rückverlegung ihrer Truppen, die theoretisch immer auf das im Doha-Abkommen fixierte Datum Ende April 2021 ausgerichtet sein musste, aber letztlich mit laufend wechselnden Zeithorizonten bis hin zu einer möglichen Folgemission zu rechnen hatte. In den logistischen und militärischen Planungen der Bundeswehr wurden alle Vorbereitungs- und Handlungsspielräume bestmöglich genutzt, so dass nach der endgültigen Abzugsentscheidung der USA im April 2021 alle Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr und alles relevante Material sicher bis Ende Juni 2021 zurückverlegt werden konnten.

Mit dem Abzug aus Afghanistan musste die Bundeswehr auch ihr eigenes Lagebild Stück für Stück zurückfahren. Parallel dazu musste der BND seine Lagebildkapazitäten einschränken. Entsprechend kam ab April 2021 dem AA noch größeres Gewicht bei der Lagebilderstellung zu Afghanistan zu.

3 Innerafghanische Friedensgespräche – ein Projektpartner, der mehr wusste als das Auswärtige Amt

Für Deutschland begleitete das AA die Friedensgespräche zwischen der afghanischen Regierung und den Taliban in Doha mit überschaubarem Personaleinsatz und zunächst eher zurückhaltend. Nach Billigung einer aktiveren Herangehensweise durch Bundeskanzlerin Dr. Merkel im Juni 2020 bot das AA den Verhandlungspartnern an, die Gespräche nach Deutschland zu verlagern und betrieb eine unterstützende Verhandlungsdiplomatie, bei der Beratung angeboten, Infrastruktur zur Verfügung gestellt und versucht wurde, mögliche Kompromisse voranzubringen. Über den Versuch, internationale Allianzen zu schmieden, über den Einsatz für eine Konditionierung des Truppenabzugs und über die Offenheit für den Wunsch aus Afghanistan, die Friedensgespräche in Deutschland durchzuführen, versuchte das AA, die Gesprächsbereitschaft der Verhandlungsparteien zu erhöhen.

Als problematisch erwies sich, dass das AA die eigentlich diplomatische Kernaufgabe der aktiven Unterstützung der Friedensgespräche im Kern an die Berghof-Stiftung und damit an einen privaten Projektnehmer auslagerte. Berghof-Stiftung agierte nach eigenem Verständnis als unabhängiger Akteur und ließ sich vom AA nicht strategisch steuern. Auch erhielt das AA aus dieser Kooperation entscheidende Informationen über interne Gespräche mit den Verhandlungspartnern nicht regelmäßig. Insbesondere die Erkenntnisse der Berghof-Stiftung zur Planung einer Machtübergabe an die Taliban in Kabul wäre von erheblicher Bedeutung für die deutsche Afghanistanpolitik im August 2021 gewesen.

4 Ortskräfteverfahren – Anpassungen nur, wenn es darauf ankommt

Das ressortgemeinsame Ortskräfteverfahren regelte für die beteiligten Ministerien klar, unter welchen Bedingungen gefährdete Ortskräfte aus ihrem Zuständigkeitsbereich Aufnahme in Deutschland erhalten. Notwendige Anpassungen im Verfahren verzögerten sich aufgrund unterschiedlicher Interessen der Ressorts. Das BMI legte Wert darauf, dass das bewährte Verfahren im Sinne von Humanität und Ordnung erhalten blieb, zeigte sich aber offen für ein pragmatisches Vorgehen, allerdings erst wenn eine Krisenlage es erfordert. Das AA und das BMZ setzten darauf, dass die Ortskräfte für ihre zivilen Projekte vor Ort blieben und befürchteten eine negative Signalwirkung von entsprechenden Ausreisemöglichkeiten. Die Anpassungen im Ortskräfteverfahren ab Frühjahr 2021, die vor allem auf die Initiative des BMVg und den von der Verteidigungsministerin erzeugten politischen Druck zurückgingen, waren dazu geeignet, einen Großteil der damals bei der Bundeswehr beschäftigten Ortskräfte mit einer Aufnahmezusage und einem Visum für Deutschland auszustatten und Ausreisen zu ermöglichen. Flaschenhals im Ortskräfteverfahren blieb indes lange Zeit die vom AA verantwortete Ausstellung von Visa für gefährdete Ortskräfte, die eine Aufnahmezusage für Deutschland hatten.

Mit der Machtübernahme der Taliban in Kabul konnte das Ortskräfteverfahren nicht mehr durchgeführt werden. Es folgte der Umstieg auf ein Krisenszenario, in dem auf Notfallmaßnahmen und entsprechende humanitäre Ausnahmen von der Norm umgesetzt wurden.

5 Der Verbleib des zivilen Engagements – Entscheidung mit Kehrseite

Mit dem Abzug der Bundeswehr und dem Ende des deutschen Polizeiprojekts in Afghanistan hatten BMVg und BMI eine eindeutige zeitliche Perspektive für ihre Planungen. Es war klar, dass bis im Sommer 2021 die wesentlichen Vorbereitungen für Unterstützung und Ausreise ihrer gefährdeten Ortskräfte getroffen werden mussten. Entsprechend wurden Verfahren für diesen Bereich angepasst und beschleunigt.

Demgegenüber hatten AA und BMZ über lange Zeit kein Interesse daran, Ausreisemöglichkeiten für Ortskräfte aus den humanitären Hilfsprojekten und Projekten der Entwicklungszusammenarbeit zu forcieren, weil sie früh die Grundsatzentscheidung getroffen hatten, das zivile Engagement im Sinne der Menschen vor Ort fortzusetzen. Dieses hehre Ziel hatte allerdings die Kehrseite, dass das AA und das BMZ bis Sommer 2021 nicht gezwungen waren, aktiv und konkret zu planen, wie und wann ihren gefährdeten Ortskräften eine Ausreise ermöglicht werden kann. Vielmehr fürchtete man, mit solchen Vorbereitungen einen Pull-Effekt auszulösen und die afghanische Regierung zu schwächen. Erst angesichts der Lageverschlechterung im August 2021 – und damit deutlich zu spät – wurden entsprechende Planungen vorangetrieben.

6 Eine Evakuierung, welche die Planungen sprengte

Während das AA grundsätzlich für Fragen der Sicherheitslage deutscher Staatsbürger im Ausland zuständig ist, führt die Bundeswehr auf Basis eines entsprechenden Mandates notwendige militärische Evakuierungen durch. Im Falle Afghanistan bedeutet dies im August 2021, dass die Bundeswehr auf Basis der vom AA genannten Planungsgröße, eine Evakuierung von 300 Berechtigten ausgeplant hatte.

Auf Beschluss des Krisenstabes am 15. August 2021 wurde diese Planung um die Mitnahme tausender Ortskräfte und anderer afghanischer Berechtigter erweitert. Gleichzeitig kollabierte mit der Räumung der Botschaft Kabul und damit dem Wegfall des Sammelpunktes für deutsche Staatsbürger am 15. August 2021 die gesamte Krisenplanung des AA. Das Chaos sowie die unkontrollierbaren Menschenmengen vor dem Flughafen Kabul verhinderten zudem einen sicheren Zugang und somit letztlich eine organisierte Evakuierung.

Durch einen beispiellosen Einsatz erfüllten die deutschen Kräfte am Flughafen Kabul den politischen Auftrag und evakuierten über 5.000 Betroffene. Unterstützt wurden sie dabei von hunderten Freiwilligen und Mitarbeitern der Ressorts in Deutschland. Dies ist eine Leistung, auf die alle Beteiligten stolz sein können.

7 Eine Wendung, die alle überraschte

Im Hinblick auf die Erwartungen für den August 2021 ergaben die Befragungen ein sehr einheitliches Bild: Alle Zeugen sahen eine hohe Dynamik, aber niemand erwartete das Ende der afghanischen Republik für den 15. August 2021 – inklusive Taliban und afghanischer Regierung. Während es vereinzelte Stimmen gab, dass Kabul vor dem 31. August oder 11. September 2021 fallen könnte, galt doch ein Durchhalten der Republik bis zum Abschluss des US-Abzuges am 11. September 2021 als das wahrscheinlichste Szenario. Neben den Versicherungen der USA sprach hierfür, dass die Taliban in Doha zugesagt hatten, Kabul in den nächsten zwei Wochen nicht

einzunehmen und dass ab dem 16. August 2021 hochrangigste Verhandlungen zur Machtübergabe geführt werden sollten.

Verschiedene Stellen (beispielsweise die deutsche Botschaft Kabul und der BND) hatten Überlegungen zu den Konditionen einer früheren Machtübernahme erarbeitet, die am 13. August 2021 jedoch Worst-Case-Planungen waren und nicht auf belastbaren Informationen basierten. Die CDU-CSU-Bundestagsfraktion sieht es als gesichert, dass die Räumung der US-Botschaft und der Green Zone sowie die Flucht des afghanischen Präsidenten Dr. Ghani die notwendigen Auslöser für die Entwicklungen des 15. August 2021 waren. Mit beiden Ereignissen konnte vorher nicht gerechnet werden. Auch scheint sicher, dass die Taliban durch Teile der afghanischen Elite und die USA dazu aufgefordert wurden, in die Stadt einzurücken, um die Sicherheit zu gewährleisten.

Deutschland hatte somit ein gutes Lagebild, dass die Machtübernahme der Taliban in einem realistischen Zeitrahmen voraussah. Es basierte auf belastbaren Informationen und hätte auch in der Retrospektive nicht anders ausfallen dürfen. Das es hinsichtlich des Zeitpunktes unzutreffend war, ist jedoch eine historische Realität und belegt die Fehleranfälligkeit des Versuchs, die Zukunft vorauszusagen.

In Zukunft mehr Ambiguitätstoleranz aushalten

Aus diesen Kernergebnissen folgt aus Sicht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion mit Blick auf den Untersuchungsauftrag eine zentrale Erkenntnis für die Zukunft: Man kann nach Kräften einen Friedensprozess unterstützen. Man muss nach Kräften versuchen, rechtsstaatliche und gesellschaftliche Errungenschaften zu erhalten. Man kann darauf bauen, mit der Fortsetzung ziviler Projekte das Leben der Menschen vor Ort besser zu machen. Man muss dabei aber einen klaren Plan B für den Worst Case haben und darf nicht den richtigen Zeitpunkt für die Vorbereitung des Krisenfalls verpassen aus Sorge, dass solche Maßnahmen die falschen Signale aussenden. Diese Handlungsempfehlung betrifft – wie die Einzelkapitel dieser Bewertung zeigen – alle wesentlichen Themenbereiche des Untersuchungsauftrags.

Die frühere deutsche Botschafterin in Washington, Staatssekretärin a. D. Dr. Emily Haber, sprach vor dem Untersuchungsausschuss in diesem Zusammenhang davon, dass der deutschen Afghanistanpolitik in den Jahren 2020 und 2021 eine gewisse Ambiguitätstoleranz fehlte. Die deutsche Afghanistanpolitik war zu wenig in der Lage, den Zielkonflikt zwischen der Herstellung von Sicherheitsvorsorge einerseits und andererseits der Botschaft, die mit entsprechenden Vorbereitungen nach außen gesendet werden könnte, auszuhalten.

So war die Entscheidung des AA, eine nachträgliche Konditionierung des Doha-Abkommens anzustreben, strategisch absolut richtig. Für die Bundesregierung führte sie aber in ein Dilemma: Entweder man bereitet sich frühzeitig auf einen Abzug der Bundeswehr, eine Einschränkung der zivilen Projekte und in der Konsequenz auch auf eine Ausreise oder Evakuierung von gefährdeten Ortskräften und anderen Personen vor. Dann läuft man Gefahr, damit die afghanische Regierung zu schwächen, weil man das Signal aussendet, dass man das Land verlässt und mit einer Machtübernahme durch die Taliban oder einem Bürgerkrieg rechnet. Oder man versucht, Signale zu vermeiden, die gegen eine Stabilisierung und längerfristige Präsenz im Land sprechen könnten. Dann läuft man allerdings Gefahr, dass man den richtigen Zeitpunkt für einen Ausstieg aus dem Engagement, für die Ausreise von Gefährdeten und eine Evakuierung verpasst.

Die deutsche Afghanistanpolitik war in den Jahren 2020 und 2021 von der Sorge geprägt, Vorbereitungen auf einen Krisenfall in Afghanistan seien mit einer falschen Signalwirkung verbunden und der Krisenfall, den man eigentlich zu verhindern sucht, werde dadurch befördert. Dies zeigte sich bei den außenpolitischen Planungsvorgaben für den Bundeswehrabzug, bei der Reform des Ortskräfteverfahrens, bei der frühzeitigen Ausreise von gefährdeten Ortskräften, bei der Organisation von Charterflügen, bei der Vorbereitung einer Evakuierung sowie bei der Auslösung der Evakuierungsoperation. Auch die Grundsatzfestlegung, nach dem militärischen Abzug die deutsche diplomatische Vertretung in Kabul zu belassen, die humanitären Projekte und die Entwicklungszusammenarbeit fortzusetzen, folgten der Entscheidung, vor Ort zu bleiben und falsche Signale zu vermeiden. Das Verharren in diesem Narrativ führte dazu, dass wesentliche Entscheidungen in der deutschen Außenpolitik zu spät oder überhaupt nicht getroffen wurden. Deshalb muss es eine klarere Trennung von außenpolitischem Gestaltungswillen einerseits und strategischer Lagebildbeschreibung andererseits geben, damit die Einschätzung der tatsächlichen Lageentwicklung nicht von dem Wunsch, politische Zielsetzungen zu erreichen, unbeabsichtigt überschrieben wird.

So eingleisig verfahren andere Staaten nicht. So bauten die USA ihr Special-Visa-Programm zu Beginn 2021 stark aus und kündigten mit der „Operation Allies Refuge“ am 14. Juli 2021 an, dass berechnete Afghanen

ausgeflogen werden sollten. Die deutsche Außenpolitik muss sich zukünftig bei Einsätzen in Krisenregionen von Anfang an aktiv auf einen Krisenfall vorbereiten.

Eine solche Bereitschaft, besser in der Lage zu sein, die notwendigen Ambiguitäten der internationalen Politik auszuhalten, muss sich zukünftig in der Nationalen Sicherheitsstrategie widerspiegeln. Auch die Einrichtung eines Nationalen Sicherheitsrates würde zu einer Verbesserung der strategischen Diskussion unter den Ressorts zu diesen Fragen beitragen und die Effizienz und Schnelligkeit der ressortübergreifenden Entscheidungsfindung steigern.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Drittes Kapitel Votum der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Erster Abschnitt Executive Summary

Die Machtübernahme der Taliban am 15. August 2021 in Afghanistan führte zu dramatischen Zuständen am Flughafen in Kabul. Es folgten Bilder von tausenden Menschen, die sich verzweifelt auf das Flughafengelände drängten, die ihre Kinder über Mauern und Stacheldraht reichten, die sich an startenden Flugzeugen festhielten. Menschen, die mit allen Mitteln versuchten, von der internationalen Gemeinschaft evakuiert zu werden. Diese Bilder haben sich in das kollektive Gedächtnis der Bundesrepublik eingebrannt. Sie sprechen eine Sprache des Scheiterns. Doch das Scheitern liegt nicht in der Evakuierung selbst, sondern in den Versäumnissen der Zeit davor. Das hat die Untersuchung gezeigt.

Ein Untersuchungsausschuss ist das schärfste Schwert des Deutschen Bundestages, wenn es darum geht, nachträglich die Bundesregierung parlamentarisch zu kontrollieren. Durch die Befragung von 111 Zeug*innen und zwölf Sachverständigen sowie das Studium der 6.843 vorgelegten Dateien ist es uns gelungen, ein detailliertes Bild von den Entscheidungsprozessen und Ereignissen im Untersuchungszeitraum, die Zeit zwischen dem Abschluss des US-Taliban-Abkommens im Februar 2020 und dem Ende der Evakuierungsoperation im August 2021, zu erlangen.

Zusammenfassend hat die Untersuchung gezeigt: Keine der Entwicklungen war wirklich unabsehbar, viele Entwicklungen wurden von der Bundesregierung antizipiert. Es hat der Bundesregierung zu keinem Zeitpunkt an wesentlichen Informationen gemangelt, sei es zum US-Taliban-Abkommen, dem inner-afghanischen Friedensprozess oder der Sicherheitslage in Afghanistan. Auch haben die Ressorts überwiegend selbst die entsprechenden Herausforderungen beispielsweise für den Abzug des deutschen RSM-Kontingents oder das Ortskräfteverfahren richtig erkannt und formuliert. Es ist der Bundesregierung indes nicht gelungen, die Herausforderungen überhaupt oder rechtzeitig in Handlungen zu übersetzen.

Die Untersuchung hat ein zentrales Kernproblem im Untersuchungszeitraum zu Tage gebracht: die politischen Leitungsebenen haben sich insgesamt erschreckend wenig, zu wenig, für die Entwicklungen in Afghanistan interessiert.

Klar Ist: Ohne den Einsatz am Kabuler Flughafen im August 2021 hätte noch mehr Leid entstehen können. Alle an der Evakuierung Beteiligten haben tausenden Menschen unter schwierigsten Rahmenbedingungen das Leben gerettet. Ihnen gelten unsere Anerkennung und unser Dank. Sie haben in unter Einsatz ihres Lebens und ihrer Gesundheit alles dafür getan, ihren Auftrag so gut es ging umzusetzen. Dabei sind sie über sich hinausgewachsen und haben Unmenschliches geleistet.

Mit unserem Sondervotum wollen wir unsere Bewertung einbringen, auch unter dem Eindruck, dass es in der Tat zwischen den Fraktionen unterschiedliche Bewertungen geben wird. Wir legen unseren Schwerpunkt insbesondere auf zwei Bereiche: die Bewertung der politischen Lage und der Sicherheitslage einerseits und dem Umgang mit den Ortskräften andererseits.

Im Einzelnen lassen sich darüber hinaus die zentralen Erkenntnisse dieser Untersuchung wie folgt zusammenfassen:

Unzureichende Reaktion auf das US-Taliban-Abkommen

Die Bundesregierung erkannte die asymmetrische Ausgestaltung des US-Taliban-Abkommens (time-based Abzug der NATO-Truppen ohne Bedingungen) zwar bereits unmittelbar nach Abschluss, zog jedoch keine ausreichenden Konsequenzen und leitete notwendige Schritte erst zu spät ein. Stattdessen herrschte das Prinzip Hoffnung.

Planung und Umsetzung der Rückverlegung der Bundeswehr

Die Bundesregierung hielt zu lange an der Hoffnung fest, dass die NATO durch eine gemeinsame Entscheidung bessere Bedingungen schaffen könnte. Diese Verzögerung führte zu einer späten Entscheidung über den Rückzug, wodurch wertvolle Zeit für einen geordneten Abzug von Material und Personal verloren ging und die Sicherheit der Soldat*innen vermeidbar gefährdet wurde.

Kein zuverlässiges Lagebild

Es gab kein zuverlässiges Lagebild in Bezug auf die Sicherheits- und politische Lage in Afghanistan, was die Bewertung der Dynamik der Taliban-Offensive und ihrer Machtübernahme erschwerte. Vorhandene

Informationen über die drohenden Szenarien und deren Wahrscheinlichkeiten wurden ignoriert oder an relevante Personen nicht weitergegeben. Mahnende Stimmen aus Kabul und Washington wurden in Berlin so lange ignoriert, bis die Befürchtungen der Warnenden eintrafen.

Organisierte Verantwortungslosigkeit im Ortskräfteverfahren

Die Bundesregierung wurde ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Ortskräften nicht gerecht. Das Ortskräfteverfahren blieb auch nach Abschluss des US-Taliban-Abkommens bürokratisch und pragmatische Lösungen wurden durch Blockadehaltung einzelner Ressorts aus sachfremden Erwägungen und trotz eindringlicher Warnungen aus Parlament und Zivilgesellschaft verhindert. Eine rechtzeitige Koordinierung durch das Bundeskanzleramt unterblieb.

Nicht abgeschlossene Krisenplanung rächte sich während der Evakuierungsoperation

Unvollständige Evakuierungslisten, fehlende materielle und personelle Ressourcen und unzureichend abgestimmte Eventualfallplanung im Vorfeld führten während der Evakuierungsoperation zu vermeidbaren Herausforderungen, die die Sicherheit aller Beteiligten zusätzlich gefährdeten. .

Daraus leitet die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die folgenden Empfehlungen ab:

Realistischer Blick auf Einsätze

Bei Einsätzen, bei denen große politische und logistische Abhängigkeiten von Verbündeten (in diesem Fall den USA), vorhanden sind, muss die Bundesregierung regelmäßig überprüfen, ob insbesondere Vereinbarungen zum gemeinsamen Einsatz und gemeinsamen Einsatzende von den einsatzrelevanten Partnern eingehalten werden. Die Einflussmöglichkeiten der Bundesregierung sollten realistisch eingeschätzt und die Erfolgsaussichten entsprechend bei der Planung berücksichtigt werden.

Szenarienplanung anpassen

Die Bundesregierung muss bei Einsätzen nicht allein auf das gemeinsame Wunschscenario hinarbeiten, sondern auch Vorbereitungen zur Schadensminimierung im Falle maximal negativer Entwicklungen treffen. Berechtigte Bemühungen um positive Ergebnisse der Diplomatie dürfen der Vorbereitung auf Worst-Case-Szenarien nicht entgegenstehen.

Umfassendes und realistische Lagebild

Bundesregierung sollte ressortübergreifend eine enge Abstimmung über ein gemeinsames Lagebild sicherstellen, um widersprüchliche Einschätzungen nicht nur auszutauschen, sondern zu überwinden. Dabei müssen offene Quellen, diplomatische Korrespondenzen und nachrichtendienstliche Informationen gleichermaßen berücksichtigt werden. Bewertungsmaßstäbe und Trends sollten – auch gegenüber dem Parlament - transparent dargelegt und regelmäßig überprüft werden.

Ortskräfteverfahren: Fürsorgepflicht nachkommen

Im Mittelpunkt der Erwägungen zum Ortskräfteverfahren muss die Einhaltung der Fürsorgepflicht für die Ortskräfte stehen. Um Schutzbedürftige rechtzeitig in Sicherheit zu bringen, müssen pragmatische Verfahren etabliert werden, die die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort berücksichtigen. Ziel muss es sein, ein handhabbares, transparentes und humanitäres Verfahren zu etablieren, das der tatsächlichen Gefährdung gerecht wird.

Krisenvorsorge mitdenken

Die Bundesregierung sollte für das Krisenmanagement klare Entscheidungsprozesse und frühzeitige Planungen bereithalten. Dazu gehören detaillierte ressortübergreifende Evakuierungspläne, die rechtzeitig aktiviert werden können, sowie die enge Abstimmung mit internationalen Partnern. Zur Krisenvorsorge gehört auch das Führen von regelmäßig aktualisierten Listen von im Krisenfall zu evakuierenden Personen sowie die rechtzeitige Unterrichtung über Lageverschlechterungen über die Landsleutebriefe.

Zweiter Abschnitt Einsetzung aus Verantwortung

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN war die Aufarbeitung der Umstände der militärischen Evakuierungsoperation aus Kabul im Sommer 2021 und der fragwürdige Umgang mit den afghanischen Ortskräften ein zentrales Anliegen. Bereits im August 2021, wenige Wochen vor der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021, forderte die Abg. Annalena Baerbock im Rahmen der Mandatsdebatte für die Evakuierungsoperation im Deutschen Bundestag einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss. Diese Forderung fand im

Ergebnis auch Eingang in den Koalitionsvertrag, der am 24. November 2021 von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP geschlossen wurde.

Es ist ungewöhnlich, dass Regierungsfractionen einen Untersuchungsausschuss einsetzen, denn er ist vor allem ein Instrument der Opposition. Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN war es eine Frage der politischen Verantwortung gegenüber den Afghan:innen und den deutschen zivilen und militärischen Mitarbeiter:innen, die sich unter höchster Gefahr für die Rettung von gefährdeten Menschen eingesetzt hatten, alle Vorgänge sorgfältig aufzuarbeiten. Es waren die SPD und CDU/CSU, die während des Untersuchungszeitraums (29. Februar 2020 bis 31. September 2021) die regierungstragenden Fraktionen bildeten und die verantwortlichen Minister:innen stellten. Die CDU/CSU-Fraktion hatte grundsätzlich signalisiert, die Ereignisse rund um den August 2021 in Kabul aufzuklären zu wollen.

Es sollte noch bis zum 21. Juni 2022 dauern, bis die Fraktionen der SPD, der CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP gemäß Artikel 44 Grundgesetz (GG) den 1. Untersuchungsausschuss der 20. Wahlperiode beantragten. Diese Zeitlinie ergab sich daraus, dass zunächst eine Einigung innerhalb der Ampel-Fraktionen und anschließend mit der Union über den konkreten Text des Untersuchungsauftrags erzielt wurde. In seiner vorletzten Plenarsitzung vor der Sommerpause am 8. Juli 2022 wurde der Untersuchungsausschuss von einer breiten Mehrheit des Deutschen Bundestages eingesetzt. Anlässlich der konstituierenden Sitzung erklärten Abg. Robin Wagner, damaliger Obmann, und Abg. Sara Nanni, ordentliches Mitglied im Untersuchungsausschuss Afghanistan für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

„Wir alle haben noch die Bilder vom Kabuler Flughafen im August 2021 im Kopf: Menschen, die sich verzweifelt an Evakuierungsflugzeuge krallen. Eltern, die aus Todesangst ihre Kinder über Mauer und Stacheldraht reichen. Zehntausende, die versuchen, sich vor den Taliban in Sicherheit zu bringen. Diese Bilder haben uns schmerzhaft vor Augen geführt, dass die Evakuierung von Staatsangehörigen, Ortskräften und anderen gefährdeten Personen erst dann begonnen hatte, als es schon zu spät war. Es sind Menschen gestorben, weil sie es nicht rechtzeitig außer Landes geschafft haben.

Wann lagen wem welche Informationen zur Lage vor Ort und dem Vormarsch der Taliban vor und welche Konsequenzen hat die Bundesregierung aus diesen Kenntnissen gezogen? Warum wurde mit der Evakuierung nicht früher begonnen, als dies noch geordneter möglich gewesen wäre? Das sind zwei der zentralen Fragen, auf die der Untersuchungsausschuss eine Antwort finden muss.

Unser Anspruch ist es, sachlich, zielorientiert und mit Respekt aufzuklären. Denn nur wer ernsthaft aufklärt und sich den eigenen Fehlern stellt, kann die notwendigen Lehren für die Zukunft ziehen. Das ist unsere politische Verantwortung. Das sind wir den damals wie heute betroffenen Menschen schuldig.“⁵⁷⁵⁹

Aufgrund des vorzeitigen Endes der 20. Wahlperiode und der vorgezogenen Neuwahlen hatten die Fraktionen deutlich weniger Zeit zum Erstellen des Untersuchungsausschussberichts. Daher haben die Fraktionen von der ursprünglichen Idee Abstand genommen, einen Bewertungsteil mit allen Fraktionen zu erarbeiten, die sich auch schon am Einsetzungsbeschluss beteiligt haben. Deshalb gibt es für den Bewertungsteil dieses Sondervotum.

Wir danken dem Sekretariat und den Kolleg:innen der anderen demokratischen Fraktionen für die gute Zusammenarbeit und das geteilte Interesse an einer ehrlichen Aufklärung.

Dritter Abschnitt

Verfahrensfragen: Fürsorge, späte Aktenlieferungen und nötige Reform des PUAG

Neben den inhaltlichen Erkenntnissen und Empfehlungen aus der Arbeit des Untersuchungsausschusses Afghanistan bedarf es einer Bewertung der Rahmenbedingungen des Ausschusses, des Verfahrens und der beteiligten Akteur:innen. Sie skizzieren wesentliche Faktoren, die den Verlauf und die Ergebnisse der Untersuchung beeinflusst haben. Dieses Kapitel schafft somit die Grundlage, um die Arbeit des Ausschusses und die gewonnenen Erkenntnisse einordnen und nachvollziehen zu können.

Die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen gibt auf Grundlage der bei der Untersuchung gewonnen Erkenntnisse folgende Empfehlungen ab:

1. Feste Fragezeiten einführen, die für jede Fraktion gleich lang sind

⁵⁷⁵⁹ Pressemitteilung vom 8. Juli 2021, Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN

Wir fordern, Zeug:innenbefragungen im PUAG so zu regeln, dass unterbunden wird, dass eine Befragung zu Lasten kleinerer Fraktionen thematisch auseinandergerissen wird und große Fraktionen eine Befragung ggf. mit Unterstützung des Vorsitzenden dominieren und lenken können. Dazu sollte die Verteilung der Vernehmungszeit nach Fraktionsstärke beendet und Regelungen zu festen Vernehmungszeiten getroffen werden, die für jede Fraktion gleich lang sind. In manchen Landesparlamenten, beispielsweise im Berliner Abgeordnetenhaus, wird dies bereits häufig so praktiziert. Der/die Vorsitzende sollte weiterhin die Möglichkeit zur Eingangsbefragung haben, dabei sollte die Fragezeit des/der Vorsitzenden jedoch auf seine/ihre Fraktion angerechnet werden.

2. Löschmoratorium für Beweismittel gesetzlich regeln

Wir empfehlen, dass ein Löschmoratorium gesetzlich im PUAG geregelt wird, was bislang nicht der Fall ist. Dabei sollte ein Moratorium zur Sicherstellung der relevanten Unterlagen auch schon möglich sein, bevor ein Antrag zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gestellt wird. Unbenommen davon können Ministerien auch eigenständig ein Löschmoratorium prüfen und verhängen, so wie dies mit Blick auf den Untersuchungsgegenstand durch das BMVg bereits im September 2021 lange vor Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses geschehen ist.

3. Fristsetzung im Beweisbeschluss gesetzlich für verbindlich erklären

Es empfiehlt sich, die Fristsetzung in Beweisbeschlüssen von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen im PUAG gesetzlich für verbindlich zu erklären und eine Auskunftspflicht der Bundesministerien und nachgeordneten Bundesbehörden gegenüber dem Ausschuss zu regeln. Die Auskunftspflicht sollte sich dabei auf die Ursachen der Fristverletzung und die Maßnahmen erstrecken, die ergriffen wurden, um das Versäumnis zu beheben.

4. Veraktung moderner Kommunikation klarer regeln

Es wird empfohlen, die Veraktung moderner Kommunikation wie SMS, Messenger-Dienste u.a. klarer zu regeln. Neben einer Klarstellung in der sog. Registraturrichtlinie von 2001 – als SMS zum Massenkommunikationsmittel wurde – sollte eine gesetzliche Klarstellung zu den Grundsätzen der Aktenführung geprüft werden.

5. Fürsorgepflicht für Zeug:innen prüfen

Wir empfehlen, dass sich Untersuchungsausschüsse bei ihrer Konstituierung neben Verfahrensfragen und Beweisbeschlüssen mit der Frage beschäftigen, ob die Fürsorgepflicht des Ausschusses gegenüber Zeug:innen spezifische Maßnahmen gebietet. Dazu kann bei Zeug:innen, die über seelisch belastende Sachverhalte im Ausschuss befragt werden, das Angebot einer Begleitung durch psychologisches Fachpersonal gehören. Dafür braucht es entsprechende Ressourcen in der Bundestagsverwaltung. Wir empfehlen, dass auch die Ressorts das Angebot einer psychologischen Betreuung im Sinne der Dienstherrenpflicht prüfen sollten - analog zu einem möglicherweise bereits vorhandenen Angebot, einen Rechtsbeistand zu Rate zu ziehen.

6. IT-Möglichkeiten der Verarbeitung von VS-Material ausbauen

Es empfiehlt sich im Zeitalter der Digitalisierung und des wachsenden Umfangs an Beweismaterial, dauerhaft die Möglichkeiten zur Bearbeitung von Material aller Einstufungsgrade im Deutschen Bundestag unter Berücksichtigung geheimhaltungrechtlicher Aspekte weiter auszubauen. Dies sollte neben der entsprechenden Hardware auch Software umfassen, die es ermöglicht, Beweismaterialien auf dem aktuellen Stand der Technik zu filtern, analysieren und sortieren.

7. Archivierung des BND auf Verbesserungspotentiale überprüfen

Defizite bei der Archivierung und Aktenführung sind auch bei der Arbeit dieses Untersuchungsausschusses erneut offen zutage getreten. Es empfiehlt sich, dass das Bundeskanzleramt als Fachaufsicht des BND die Archivierung und Aktenführung im Bundesnachrichtendienst insbesondere hinsichtlich der Zulieferung von Akten zu etwaigen Untersuchungsausschüssen, aber auch mit Blick auf die effektive parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlichen Handelns insgesamt auf Verbesserungspotentiale hin überprüft. Defizite bei der Archivierung und Aktenführung dürften nicht die Ursache für langwierige Vorlageverfahren und Verzögerungen sein und damit ein Hindernis für eine umfassende und effektive Aufklärung darstellen. Darüber hinaus schlagen wir vor, dass das PKGr sich mit diesen Vorgängen beschäftigt und ggf. eigene Untersuchungen dazu anstellt.

8. Aufbewahrung von Dienstkalendern regeln

Wir empfehlen, Regelungen zu prüfen, wonach Dienstkalender nach Ausscheiden von Regierungsmitgliedern auf Bundesebene für eine noch zu definierende Übergangszeit aufzubewahren sind. Es handelt sich bei Dienstkalendern nicht nur um zeitgeschichtliche Dokumente, sie dienen auch der besseren Aufklärung eines Untersuchungsgegenstands, in dessen Mittelpunkt Regierungshandeln steht.

1 Aktenvorlage durch die Bundesregierung

Die Zusammenarbeit zwischen dem Untersuchungsausschuss und der Bundesregierung verlief in der Gesamtbewertung positiv. Der Aufklärungswille der Ressorts war erkennbar und die aktenliefernden Stellen konnten grundsätzlich glaubhaft den Eindruck vermitteln, nach bestem Wissen den umfassenden Beweisbeschlüssen des Ausschusses nachzukommen. In einigen Fällen kam es jedoch mit Blick auf den Umfang der Akten und eine schleppende Zulieferung zu deutlichem Klärungsbedarf des Ausschusses mit der Bundesregierung.

1.1 Lieferfristen nicht immer eingehalten

Einige Ressorts bzw. deren nachgeordnete Behörden konnten die Fristen aus den Beweisbeschlüssen, maßgeblich die Frist am 25.08.2022, nicht einhalten. Die später erfolgte Vorlage von sächlichen Beweismitteln haben die Aufklärungsarbeit punktuell schwieriger gemacht, weil die Akten nicht immer im Kontext und mit Blick auf entsprechende Zeug:innen gesichtet werden konnten. Deshalb wurde am 19. Januar 2023 mit allen Ressorts die Vereinbarung getroffen, dass mit „Bezug auf bereits beschlossene Zeugen relevantes Beweismaterial proaktiv vorgelegt werde“, wenn dies noch nicht geliefert sei, und „zwar spätestens zwei Wochen vor der Zeugenvernehmung“. Dem ist die Bundesregierung in wenigen Fällen, beispielsweise beim BND-Zeugen Dr. S. R. nicht nachgekommen. Zum Teil wurden relevante Beweismittel auch erst nach Befragung geliefert, wie beim BND-Zeugen O. W. Dies verhinderte, dass Zeug:innen entsprechend umfassend und zum Ganzen den sie betreffenden Sachverhalt befragt werden konnten. Eine erneute Ladung hätte notwendig werden können. Einige Ressorts bzw. deren nachgeordnete Behörden konnten die Fristen aus den Beweisbeschlüssen, maßgeblich die Frist am 25.08.2022, nicht einhalten. Die später erfolgte Vorlage von sächlichen Beweismitteln haben die Aufklärungsarbeit punktuell schwieriger gemacht, weil die Akten nicht immer im Kontext und mit Blick auf entsprechende Zeug:innen gesichtet werden konnten. Deshalb wurde am 19. Januar 2023 mit allen Ressorts die Vereinbarung getroffen, dass mit „Bezug auf bereits beschlossene Zeugen relevantes Beweismaterial proaktiv vorgelegt werde“, wenn dies noch nicht geliefert sei, und „zwar spätestens zwei Wochen vor der Zeugenvernehmung“⁵⁷⁶⁰. Dem ist die Bundesregierung in wenigen Fällen, beispielsweise beim BND-Zeugen Dr. S. R. nicht nachgekommen. Zum Teil wurden relevante Beweismittel auch erst nach Befragung geliefert, wie beim BND-Zeugen O. W. Dies verhinderte, dass Zeug:innen entsprechend umfassend und zum Ganzen den sie betreffenden Sachverhalt befragt werden konnten. Eine erneute Ladung hätte notwendig werden können.

1.2 Späte Akten: Der Beweisbeschluss BND-3

Zu einer besonders späten Zulieferung kam es bei Beweismitteln des Bundesnachrichtendienstes, genauer gesagt den unter Beweisbeschluss 3 erfassten Materialien. Dieser umfasste Materialien, die

„bei zentral zuständigen Organisationseinheiten des Bundesnachrichtendienstes oder bei dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, die ihre Aufgaben - in Afghanistan und seinen Nachbarstaaten sowie in der Russischen Föderation, in Saudi-Arabien und in Katar in den Vereinigten Staaten von Amerika und in den anderen 2020 und 2021 am NATO-geführten Einsatz Resolute Support Mission beteiligten Staaten wahrnehmen.“⁵⁷⁶¹

Um die Nichteinhaltung der im Beweisbeschluss gesetzten Frist zu rechtfertigen, wurde der Präsident des Bundesnachrichtendienstes in die Obleuterunde des Ausschusses zitiert. Schlussendlich einigte sich der Ausschuss mit dem Bundesnachrichtendienst auf Maßnahmen und ein Sondervorlageverfahren. Die Abg. Sara Nanni äußerte sich kritisch über die fortdauernde Verzögerung in der Beratungssitzung am 25. Mai 2023:

„Die langwierige Vorlage ließe Zweifel an der Dokumentation und Archivierung im BND aufkommen. Andere Ressorts hätten in deutlich kürzerer Zeit ebenfalls sehr umfangreiche Beweismaterialien bereitgestellt.“⁵⁷⁶²

Die langwierigen Materiallieferungen durch den Bundesnachrichtendienst erschwerten die Aufklärung und Effizienz der Ausschussarbeit, insbesondere da auch nach der Befragung von Zeug:innen weiteres für deren Befragung relevantes Material übermittelt wurde.

⁵⁷⁶⁰ Kurzprotokoll 20/19 der 19. Sitzung am 19. Januar 2023, S. 4.

⁵⁷⁶¹ Beweisbeschluss BND-3

⁵⁷⁶² Kurzprotokoll 20/37 der 37. Sitzung am 25. Mai 2023, S. 4.

1.3 Löschung von (personalisierten) Dienstkalendern und gängigen Kommunikationsmitteln

Die Arbeit des Ausschusses wurde darüber hinaus dadurch erschwert, dass Terminkalender von Regierungsmitgliedern nach deren Ausscheiden gelöscht wurden und dem Ausschuss nicht mehr zur Verfügung standen. Mühevoll mussten diese auf Grundlage von Gesprächsvermerken, Sprechzetteln oder ähnlichen in den Akten befindlichen Dokumenten durch die Ministerien und den Ausschuss rekonstruiert werden. Als Beispiele seien die Terminkalender der Bundeskanzlerin a.D. Dr. Angela Merkel sowie des damaligen Bundesinnenministers Horst Seehofer genannt. Es hat einen fahlen Beigeschmack, dass sich die Bundesregierung dabei zu ihrer Entlastung auf das Ausscheiden der Regierungsmitglieder erst später erfolgte Löschoratorien oder auf die Registraturrichtlinie von 2001 zurückzieht. Diese beinhalte keine über die regulären Bestimmungen hinausgehenden Regelungen für die Veraktung (personalisierter) Terminkalender. Eine Regelung zum Umgang mit Dienstkalendern nach Ausscheiden von Regierungsmitgliedern gibt es auf Bundesebene leider bisher nicht. Es wäre mit Beginn der öffentlichen Debatte über einen möglichen Untersuchungsausschuss unserer Ansicht geboten gewesen, proaktiv auf die Löschung zu verzichten.

Vereinzelt ist der Eindruck entstanden, aktenrelevante SMS und Kommunikation über Messenger-Dienste insbesondere von Amtsträger:innen könnten nicht ordnungsgemäß veraktet worden sein. Konkrete Beweise für Nicht-Veraktung gibt es nicht. Zwar ist der Untersuchungsausschuss nicht auf die Herausgabe von Akten beschränkt, sondern kann auch die Herausgabe von nicht veraktetem Beweismaterial von der Bundesregierung verlangen. Doch tatsächlich stellt die mangelnde Veraktungspraxis ein Problem dar, da elektronische Kommunikation, die nicht veraktet wird, regelmäßig unwiderruflich gelöscht wird und damit dem Untersuchungsausschuss nicht mehr zugänglich ist. Das ist ein wesentlicher Unterschied zur Kommunikation via E-Mail, der in der Sache nicht nachvollziehbar ist. Zu befürchten ist, dass die zunehmende Kommunikation im digitalen Raum jenseits von E-Mails eine schleichende Verschlechterung der parlamentarischen Kontrolle der Exekutive bedeutet, sollten hier nicht bald neue Regeln gefunden werden.

1.4 BMVg proaktiv: Löschoratorium vom 1. September 2021

Eine gesetzliche Grundlage für Löschoratorien existiert auf Bundesebene noch nicht. Das Bundesministerium der Verteidigung hat frühzeitig – bereits vor der Bundestagswahl – am 1. September 2021 und damit fast ein Jahr vor Antragsstellung zum Untersuchungsausschuss ein Löschoratorium für Unterlagen in seinem Dienstbereich erlassen, „die im Zusammenhang mit dem deutschen militärischen Engagement in Afghanistan sowie der militärischen Evakuierungsoperation aus Afghanistan entstanden sind bzw. noch entstehen werden“⁵⁷⁶³. Der damalige Staatssekretär, der Zeuge Hoofe, erläuterte dazu in seiner Vernehmung:

„Also, nach der Evakuierungsoperation gab es ja zu Recht öffentliche und auch politische Diskussionen zu dieser Operation, dem, was vor dieser Operation passiert ist, hätte passieren müssen, sollen, was auch immer. Mir war klar, dass es zwingend notwendig ist, diesen Prozess, die Geschehnisse aufzuarbeiten, und dass man dafür sorgen muss, dass diese Aufarbeitung auch tatsächlich so umfassend stattfinden kann, wie es nur irgendwie geht. Und zu dem Zweck müssen die entsprechenden Dokumente jedweder Art - auch elektronische Kommunikation gehört dazu -, was auch immer, gesichert werden, und zwar jenseits der gesetzlichen Vorschriften zur Sicherung von Dokumenten, weil die gesetzlichen Vorschriften erfassen nicht alles. Wenn man aber alles erfassen möchte, weil man es für notwendig erachtet, dann muss man ein solches Löschoratorium erlassen. Und deswegen habe ich es getan.“⁵⁷⁶⁴

Das proaktive Handeln des BMVg ist gerade vor dem Hintergrund des damals anstehenden Wechsels der Wahlperiode und einem möglichen Wechsel an der Spitze des Hauses zu begrüßen. Es hat eine umfassende parlamentarische Kontrolle in der folgenden Legislaturperiode vereinfacht. Die anderen Ministerien haben formale Löschoratorien erst bei Antragsstellung zum Untersuchungsausschuss erlassen.

⁵⁷⁶³ Schreiben BMVg von September 2021, MAT A BMVg-5.44 VS-NfD Blatt 7

⁵⁷⁶⁴ Hoofe, Stenografisches Protokoll 20/85 der Sitzung am 26. September 2024, S. 98.

2 Die Zeug:innenvernehmungen

2.1 Die Zeug:innen

Die Beweiserhebung durch die Vernehmung von Zeug:innen stand im Mittelpunkt des Untersuchungsausschusses. Insgesamt 111 Zeug:innen wurden mündlich vernommen: die damalige Bundeskanzlerin, fünf damalige Bundesminister:innen, Vertreter:innen von Ministerien und nachgeordneten Bundesbehörden. Dem Untersuchungsausschuss gelang es, ein umfassendes Bild zu gewinnen. Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN war es bei der Zeug:innenauswahl zentral, dass gerade auch zivilgesellschaftliche Akteur:innen und afghanischen Stimmen wie ehemalige Ortskräfte gehört werden. Sie haben eine unschätzbare wichtige Perspektive eingebracht. Ihre Aussagen waren elementarer Teil zur Aufarbeitung der dramatischen Ereignisse und unerlässlich, um den Untersuchungsauftrag erfüllen und der Verantwortung gerecht werden zu können, die der Deutsche Bundestag dem Ausschuss auferlegt hat.

Der außen- und sicherheitspolitische Berater der Bundeskanzlerin und Leiter der Abteilung 2 (Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik) im Bundeskanzleramt konnte leider nicht vernommen werden. Er ist im September 2021 verstorben. Der Funktion des außen- und sicherheitspolitischen Beraters kam eine zentrale Bedeutung zu: für das Afghanistan-Dossier, mit Blick auf die Kanzlerin, aber auch weil der Berater der ranghöchste Vertreter des Bundeskanzleramts in den verschiedenen ressortübergreifenden Staatssekretärsrunden mit Afghanistan-Bezug war. Er pflegte außerdem traditionell enge Kontakte in die US-Administration.

Trotz des vorzeitigen Endes der Koalition aus SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde das Zeug:innenprogramm nur geringfügig verschlankt. Lediglich zwei Zeug:innen, die aus hiesiger Sicht kaum neuen Erkenntnisse zutage gebracht hätten, mussten eingeladen werden. Eine weitere substanzielle Einschränkung der Befragung haben wir als BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemeinsam mit der FDP-Fraktion verhindert, indem wir weiteren Ausladungen nicht zugestimmt haben.

2.2 „Berliner Stunde“ und Eingangsbefragungen durch den Vorsitz

Die Zeug:innenvernehmungen waren maßgeblich davon geprägt, dass die Verteilung der Fragezeit auf die Fraktionen nach dem Stärkeverhältnis vorgenommen wurde, der sog. „Berliner Stunde“. Welche Fraktion wie lang Zeug:innen befragen darf, richtet sich damit nach deren Stärke. Danach standen- in dieser Reihenfolge - pro „Berliner Stunde“ 19 Minuten der SPD-Fraktion zur Verfügung, 18 Minuten der CDU-CSU-Fraktion, elf Minuten der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, sieben Minuten der AfD-Fraktion, neun der Fraktion der FDP sowie vier Minuten der Fraktion DIE LINKE. Wir kritisieren diese Praxis. Den Abgeordneten der größten Fraktion stand mit 19 Minuten fast fünf Mal so viel Fragezeit zur Verfügung wie der kleinsten Fraktion und knapp doppelt so viel wie zwei weiteren. Die ehemaligen Regierungsfaktionen aus Union und SPD konnten dadurch mehr als die Hälfte der Befragungszeit in Anspruch nehmen. Die „Berliner Stunde“ benachteiligt kleine Fraktionen unangemessen bei der Vernehmung von Zeug:innen. Sie verhindert in der Praxis eine kontinuierliche Zeug:innenbefragung ohne ständigen Themenwechsel und erfordert unnötige Wiederholungen durch abgebrochene Befragungssituationen. Darüber hinaus hat die größte Fraktion den Vorteil, alle Zeug:innen als erstes befragen zu dürfen.

Verschärft wurde dieses Ungleichgewicht zusätzlich dadurch, dass der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses – wie bei der Einsetzung des ersten Untersuchungsausschusses üblich – der größten Fraktion angehörte und er ohne jede zeitliche Begrenzung vor der Befragung durch die Fraktionen seinerseits befragen durfte. Von diesem Recht zur Eingangsbefragung nach § 24 Absatz 5 Satz 1 PUAG machte der Vorsitzende im Verlauf der Zeit zunehmend und teilweise sehr intensiv Gebrauch. Insgesamt wurden durch den Vorsitz 24 Zeug:innen eingangs selbst befragt, darunter viele Minister:innen. Die Befragung durch den Vorsitzenden erfolgte dabei unterschiedlich lang, zuweilen um 60 Minuten. Beispielhaft für eine längere Eingangsbefragung durch den Vorsitzenden ist die Vernehmung des Zeugen Kahl. Wir stellen fest, dass bisweilen bei einigen der durch den Vorsitzenden vorgenommenen Eingangsbefragungen der Eindruck entstand, dass vor allem der Rahmen für die nachfolgenden Fragerunden gesteckt und diese in eine bestimmte Richtung gelenkt werden sollten. Anpassungen mit Blick auf Befragungsdauer und Reihenfolge sind deshalb erforderlich.

2.3 Interventionen der Bundesregierung

Gewisse Aussagen wie zu nachrichtendienstlicher und polizeilicher Arbeitsweise (Methodenschutz) und andere Sachverhalte sind aus nachvollziehbaren Gründen nicht von Aussagegenehmigungen gedeckt. Insofern haben Vertreter:innen der Bundesregierung bei der Vernehmung von Zeug:innen interveniert und darum gebeten, dass

die Beantwortung der Frage ausbleiben müsse⁵⁷⁶⁵ oder nur sehr allgemein erfolgen könne.⁵⁷⁶⁶ Bei den Zeug:innen des Bundesnachrichtendienstes wurde regelmäßig auf den auf den Schutz nachrichtendienstlicher Methodik rekurriert. In einigen Fällen schien dies nicht begründet. Die Interventionen führten aber dazu, dass die Zeug:innen in ihrem Aussagefluss unterbrochen wurden. Teilweise drängte sich der Eindruck auf, dass die Zeug:innen im Anschluss an die Interventionen über die Maßen zurückhaltend im Aussageverhalten wurden.

2.4 Öffentlichkeitsgrundsatz im Untersuchungsausschuss

Der Untersuchungsausschuss hat in einigen wenigen Fällen die Öffentlichkeit von der Teilnahme an der Beweiserhebung ausgeschlossen. Dies geschah in der Regel im Einvernehmen zwischen Bundesregierung und Ausschuss. Nicht nachvollziehbar aber war der Wunsch des Bundeskanzleramts einer Vernehmung in nicht-öffentlicher Sitzung beim BND-Zeugen Dr. T. Begründet wurde der Ausschluss mit der Möglichkeit einer zukünftigen operativen Verwendung. Wir hatten uns in den vorgeschalteten Diskussionen sehr dafür eingesetzt, dass der Zeuge öffentlich vernommen wird und das Kanzleramt konnte nicht schlüssig begründen, warum der Zeuge aus Sicherheitsgründen nur hinter verschlossener Tür gehört werden sollte. Dies wurde schlussendlich in einer Beratungssitzung geklärt und die Öffentlichkeit in der Sitzung beibehalten:

„Der Vorsitzende informiert, dass unter den Obleuten Einigkeit darüber bestanden habe, dass die bloße Möglichkeit einer zukünftigen operativen Verwendung für die Annahme einer den Grundsatz der Öffentlichkeit überwiegenden Schutzbedürftigkeit des Zeugen nicht ausreiche. RD Michael Steppan (BKAm) erklärt, dass der Zeuge zwar potentiell operativ tätig werden könne, dies der Vernehmung in öffentlicher Sitzung aus seiner Sicht in diesem Einzelfall indes nicht entgegenstehe.“⁵⁷⁶⁷

Für die Vernehmung des Zeugen „Tobias“, Führer des Spezialkräfteelements in Kabul, wurde die Öffentlichkeit einvernehmlich aus Gründen der Sicherheit für den Zeugen ausgeschlossen. „Tobias“ war zumindest als Name und Akteur bereits durch die eigene Berichterstattung der Bundeswehr zur militärischen Evakuierungsoperation bekannt. Einer breiten Öffentlichkeit dürfte er im Rahmen einer dreiteiligen Reportage des DER SPIEGEL vom Sommer 2022 bekannt geworden sein. In der Reportage wurde „Tobias“ neben anderen Akteuren, die an der Operation beteiligt waren, intensiv begleitet und porträtiert. Die Inhalte der Sitzung konnten ohne Einstufung besprochen werden. Aufgrund der herausgehobenen Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes regte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zunächst in einer Obleuterunde und später in einer Beratungssitzung des Ausschusses an,

„das Protokoll der Vernehmung frühzeitig auf der Homepage des Untersuchungsausschusses zu veröffentlichen, um den Ausschluss der Öffentlichkeit zu kompensieren. Dies sei auch in früheren Untersuchungsausschüssen teilweise so gehandhabt worden.“⁵⁷⁶⁸

Beispielsweise im 1. Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode zu BND/CIA wurden in vergleichbaren Fällen Protokolle von BND-Zeugen zeitnah ins Internet gestellt, um einen Ausgleich zur fehlenden Öffentlichkeit herzustellen. Der Ausschuss beschloss, die Entscheidung über eine „Veröffentlichung des Protokolls nach der Vernehmung auf einen dementsprechenden Antrag hin zu treffen.“⁵⁷⁶⁹ Leider fand sich keine Mehrheit für diesen Vorschlag.

2.5 Fürsorge für Zeug:innen (Psychosozialer Dienst)

Der Untersuchungsausschuss hat Zeug:innen vernommen, die Extremsituationen und seelischen Belastungen ausgesetzt waren. Dazu gehörten Diplomat:innen, Soldat:innen, Angehörige des BND und der GIZ, die vor und während der militärischen Evakuierungsoperation in Kabul am Flughafen waren, insbesondere aber auch afghanische Ortskräfte, die dem Ausschuss von ihren Fluchterfahrungen berichteten. Nach Kenntnis der Fraktion von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN hat zum ersten Mal ein Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags auf den Psychosozialen Dienst der Bundestagsverwaltung zurückgegriffen. Es war ein wichtiges Zeichen der Fürsorge durch den Ausschuss, dass eine Informationsveranstaltung zum „Umgang mit anspruchsvollen

⁵⁷⁶⁵ Siehe bspw. Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 15.

⁵⁷⁶⁶ Siehe bspw. Stenografisches Protokoll 20/20 II der Sitzung am 19. Januar 2023, S.41.

⁵⁷⁶⁷ Kurzprotokoll 20/37 der 37. Sitzung vom 25. Mai 2023, S.5.

⁵⁷⁶⁸ Kurzprotokoll 20/61 der 61. Sitzung vom 01. Februar 2024, S.5.

⁵⁷⁶⁹ Kurzprotokoll 20/61 der 61. Sitzung vom 01. Februar 2024, S.5.

Ausschusssituationen“ für Mitglieder des 1. Untersuchungsausschusses, deren Mitarbeiter:innen sowie Fraktionsmitarbeiter:innen stattfand.

Darüber hinaus hat der Ausschuss ab der 13. Sitzung am 10. November 2022 allen Zeug:innen, bei denen eine Retraumatisierung in Betracht kam, eine Betreuung durch eine engagierte Angehörige des Psychosozialen Dienstes der Bundestagsverwaltung angeboten. Dieses Angebot nahmen zwei Zeuginnen und zwei Zeugen, darunter ein Bundeswehrsoldat, an.

3 Geheimschutz

Der Untersuchungsausschuss hat mit einer Vielzahl von eingestuftem Dokumenten mit dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH und höher gearbeitet. Diese erforderten Vorkehrungen und Maßnahmen, die im Verfahrensteil dieses Berichtes dargelegt sind. Auf zwei Aspekte gilt es besonders hinzuweisen:

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßt es, dass die Bundesregierung und die demokratischen Fraktionen des Ausschusses die Bedenken teilten bezüglich der Anwesenheit des Abg. Hannes Gnauck (AfD) bei der Behandlung von hoch eingestuftem Material, nachdem am 26. April 2023 die Junge Alternative, deren Vorsitzender der Abgeordnete seit Oktober 2022 war, vom Bundesamt für Verfassungsschutz als „gesichert rechtsextremistisch“ eingestuft wurde. Der Abg. Hannes Gnauck wurde in Folge von seiner Fraktion aus dem Ausschuss abberufen.

Darüber hinaus bewerten wir es als äußerst positiv, dass in der 20. Wahlperiode die technischen und geheimschutzrechtlichen Voraussetzungen geschaffen wurden, damit die Fraktionen auch mit elektronischem Material der Einstufung VS-Vertraulich und höher arbeiten konnten. Angesichts des wachsenden Umfangs an Beweismitteln im Untersuchungsausschuss, ist dies ein unerlässlicher Schritt, um Aufklärung effizient und systematisch zu ermöglichen und die parlamentarische Kontrolle auch praktisch an die technischen Möglichkeiten anzupassen.

Vierter Abschnitt Bewertung und Folgen des Doha-Abkommens

Das „Agreement for bringing Peace to Afghanistan“ bildet den zeitlichen Beginn des Untersuchungszeitraums des Untersuchungsausschusses. Es ist aber auch inhaltlicher Ausgangspunkt der Bewertung der Ergebnisse der Untersuchung, die in den folgenden Kapiteln dargelegt werden. Das Abkommen, gemeinhin bekannt als „Doha-Abkommen“ oder US-Taliban Abkommen wurde am 29. Februar 2020 zwischen Vertretern der Taliban und der USA geschlossen. Das Abkommen legte erstmals nach 20-jährigem Engagement einen konkreten Abzugstermin der internationalen Truppen aus Afghanistan fest.

Die Untersuchung hat gezeigt, dass das Doha-Abkommen, verhandelt zwischen der Trump Administration I sowie Vertretern der Taliban, eines der schlechtesten internationalen Abkommen der jüngeren Geschichte ist und einem Kapitulationsabkommen auf Kosten der afghanischen Regierung gleichkommt. Wir konnten nachzeichnen, dass die Bundesregierung die Tragweite des Abkommens nicht in Gänze erfasst hat und in Konsequenz Entscheidungen zu spät getroffen wurden.

Es gibt zwei wesentliche Defizite des Doha-Abkommens: Erstens die einseitige Verpflichtung der USA und der Alliierten zu einem festen Zeitpunkt die Soldat:innen abzuziehen, während die Taliban sich nur für einen bis zum Abzug andauernden Gewaltverzicht gegenüber den USA und den Alliierten bereiterklären mussten. Der Gewaltverzicht der Taliban gegenüber den USA und den Alliierten diente dem stillen Rückzug. Mit der Entscheidung für diesen sogenannten „Time-Based Approach“ wurde auf einen „Condition-Based Approach“ verzichtet, bei dem für den Abzug gewisse Bedingungen bezüglich der innerafghanischen Lage erfüllt werden müssten. Die Taliban hatten nach dem Abkommen mit den USA ihr wichtigstes politisches Ziel – den definitiven Rückzug der USA – bereits erreicht. Zweitens wurde die gewählte afghanische Regierung unter Dr. Ghani nicht an den Verhandlungen zwischen Taliban und USA beteiligt und nach dem Abschluss des Abkommens mit einem fait accompli konfrontiert, der keine Einflussmöglichkeiten auf eine anschließende Verhandlung auf Augenhöhe mit den Taliban zuließ. Diese Vorgehensweise begründet die Bewertung als Kapitulationsabkommen auf Kosten der afghanischen Regierung. Die Taliban hatten kein Interesse an einer Vereinbarung zur Machtteilung mit der afghanischen Regierung, weil sie darauf hoffen konnten, die afghanische Regierung auf dem Schlachtfeld zu besiegen, sobald die USA das Land verlassen haben würden.

Diese beiden Elemente des Abkommens ermöglichten es den Taliban schlussendlich, die Macht in Afghanistan wieder zu übernehmen und führte am Ende zu den chaotischen und schrecklichen Szenen am Flughafen in Kabul.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen gibt entsprechend des Untersuchungsauftrags infolge der im Ausschuss gewonnen Erkenntnisse folgende Empfehlungen ab:

1. Realistischer Blick auf Einsätze, bei denen große politische und logistische Abhängigkeiten von Verbündeten (in diesem Fall den USA), vorhanden sind. Die Bundesregierung muss regelmäßig überprüfen, ob insbesondere Vereinbarungen zum gemeinsamen Einsatz und dem gemeinsamen Einsatzende von den einsatzrelevanten Partnern eingehalten werden.

2. Wesentliche Einschätzungen vergleichbarer lageverändernder Abkommen müssen von politischer Ebene getroffen werden.

Es ist die Politik, die aus diesen Einschätzungen Handlungen ableiten muss, nicht die Verwaltung allein. Hausleitungen sollten an der Definition von möglichen Kippunkten in Einsätzen maßgeblich mitwirken und politisch entscheiden, ab wann in einen Krisenmodus gewechselt wird.

3. Szenarienplanung anpassen

Die Bundesregierung muss bei Einsätzen nicht allein auf das gemeinsame Wunschscenario hinarbeiten, sondern auch Vorbereitungen zur Schadensminimierung im Falle maximal negativer Entwicklungen treffen.

1 Kenntnis, Bewertung des Abkommens durch die Bundesregierung und Schlussfolgerungen inkl. Einflussmöglichkeiten

1.1 Uneindeutige Bewertung des Abkommens

Zu der bereits schwierigen Ausgangslage in Afghanistan zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwischen den Taliban und den USA siehe den Feststellungsteil dieses Abschlussberichts.

Die Bundesregierung hat einen Tag vor Unterzeichnung des Abkommens die finale Version zur Kenntnis erhalten. Kurz danach wurde der Abschluss des Abkommens der Öffentlichkeit mitgeteilt. Die Bundesregierung hatte im Laufe der Verhandlungen keine wirksamen Einflussmöglichkeiten auf die Verhandlungspartner und konnte nun nur noch darüber entscheiden, wie sie auf das Abkommen reagieren wollte. Angesichts der Tatsache, dass Deutschland zweitgrößter internationaler Truppensteller in Afghanistan war, ist das ein diplomatischer Affront und ein Tiefpunkt der deutsch-amerikanischen Beziehungen.

Das Auswärtige Amt bewertete den Inhalt des Abkommens uneindeutig. So wurde das Doha-Abkommen teilweise positiv aufgenommen. Das Abkommen wurde als Aussicht auf eine Verhandlungslösung für einen innerafghanischen Frieden zwischen Afghanistanischer Republik und den Taliban betrachtet.

Das Auswärtige Amt erkannte insgesamt aber auch die konzeptionellen und inhaltlichen Fehler des Doha-Abkommens. Der damalige Außenminister Heiko Maas stellte in seiner Befragung die unterschiedlichen Sichtweisen auf das Abkommen dar und gab zu Protokoll, dass die negativen Einschätzungen am Ende überwogen. Was seine eigene Einschätzung war und mit welcher Haltung er das Amt hinsichtlich Afghanistans leitete, blieb in der Befragung allerdings offen.

Im Bundesministerium der Verteidigung wurde der Abschluss des Abkommens überwiegend kritisch gesehen. Entsprechend begann das BMVg zu planen, wie ein Abzug der Bundeswehr in verschiedenen Szenarien realisiert werden könnte. Gleichzeitig drang das BMVg darauf, durch einen Abzugsentschluss in der NATO schnell zu mehr Planungssicherheit zu kommen.

Das Bundesinnenministerium war ebenfalls vom Doha-Abkommen betroffen. Insbesondere das deutsche Polizeiprojekt German Police Project Team (GPPT) sowie die Federführung für das ressortgemeinsame Ortskräfteverfahren sind hier zu nennen. Der Bundesinnenminister a.D. Horst Seehofer sah in dem Abkommen Chancen. So wurden nach Abschluss verschiedene Optionen mit Blick auf das Ortskräfteverfahren diskutiert, allerdings blieb das BMI weiterhin bei der Linie der Einzelprüfung von Visa-Anträgen und änderte nichts an dem bisherigen Verfahren, da es nicht mit einer Veränderung der Gefährdungsanzeigen rechnete.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit wollte im Gegensatz zu den übrigen Ressorts an einem Verbleib in Afghanistan und der Fortführung der Entwicklungszusammenarbeit festhalten. Das Ministerium rechnete mit verschiedenen Szenarien, wie es nach dem Abschluss des Abkommens weitergehen könne, unter anderem, dass die Taliban die Macht wieder übernehmen könnten. Im Vordergrund stand für das Ministerium, öffentlich nicht den Eindruck zu erwecken, dass die afghanische Regierung und Zivilgesellschaft

durch die deutsche EZ im Stich gelassen werde. Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung a.D. Gerd Müller zeigte sich vom Vertragsabschluss überrascht.

Der Bundesnachrichtendienst hatte das Ungleichgewicht des Abkommens für die afghanische Republik rasch erkannt. So lag zum Zeitpunkt des Abschlusses des Doha-Abkommens die Erkenntnis vor, dass die afghanischen Sicherheitskräfte ohne westliche Unterstützung den Taliban militärisch nicht standhalten würden können. Woraufhin der BND einige Monate später eine Szenarioanalyse mit dem Titel „Emirat 2.0“ vorlegte, in der die Machtübernahme der Taliban als das wahrscheinlichste Szenario für die Zukunft Afghanistans prognostiziert wurde. Auch aus dieser zutreffenden Analyse erfolgte keine Kursänderung der Politik des Auswärtigen Amtes sowie der übrigen Ressorts.

Im Bundeskanzleramt erkannte man frühzeitig, dass das Doha-Abkommen zu einer Verschlechterung der Lage in Afghanistan führen würde. Bundeskanzlerin a.D. Dr. Angela Merkel führte in der Befragung aus, dass sie die Risiken eines zeitgebundenen Abzuges durchaus sah und diesem gegenüber kritisch eingestellt war.⁵⁷⁷⁰ Gleichwohl wurde das Bundeskanzleramt nicht im Ressortkreis aktiv, um eine gemeinsame Lageanalyse voranzutreiben, die zu gemeinsamen Erkenntnissen und Handlungen geführt hätte. Ebenso wurde der Zeitpunkt verpasst, das Abkommen zum Anlass zu nehmen, um eine ressortübergreifende Neuausrichtung der Afghanistanpolitik, insbesondere mit Blick auf das Ortskräfteverfahren, anzustoßen.

1.2 Keine Einflussmöglichkeiten der Bundesregierung

Die Bundesregierung und die Mehrzahl der betroffenen Bundesministerien schätzten das Doha-Abkommen und seine möglichen Folgen zunächst realistisch ein. So wurde die Gefahr des Time-Based-Ansatzes schnell erkannt und auch, dass die Taliban bevorzugt wurden: Denn während die afghanische Republik und NATO-Truppen feste Bedingungen erfüllen sollten (Abzug, Gefangenenfreilassung), wurden die Taliban lediglich dazu verpflichtet, NATO-Truppen nicht mehr anzugreifen und gegenüber afghanischen Sicherheitskräften eine „Reduzierung der Gewalt“ einzuhalten. Außerdem sollten innerafghanische Friedensverhandlungen zwischen den Konfliktparteien aufgenommen werden. Ein erfolgreicher Abschluss solcher Verhandlungen war keine Bedingung. Unter der Administration Trump sah die Bundesregierung keine Einflussmöglichkeiten, das Abkommen während oder nach den Verhandlungen positiv zu beeinflussen.

Durch die Wahl von Präsident Joe Biden am 3. November 2021 veränderte sich die Sichtweise der Bundesregierung auf ihre Einflussmöglichkeiten. Sie sah in der Wahl des neuen Präsidenten die Möglichkeit, das Doha-Abkommen noch einmal neu bewerten zu lassen und hoffte darauf, dass die neue Administration das Abkommen grundlegend ändern würde. Gedanken darüber, welche Wirkung eine Neujustierung des Abkommens auf die Taliban haben könnte, wurden sich nicht gemacht. Die Bundesregierung warb entsprechend bei Bidens Team für eine Neujustierung des Abkommens durch die USA im Sinne eines Conditions-based Approach. Gleichzeitig wurde mindestens in der Deutschen Botschaft Washington erkannt, dass es auch bei der Demokratischen Partei große Vorbehalte gegen eine Fortsetzung des Einsatzes und einer solchen Neujustierung gab.⁵⁷⁷¹ Die Biden-Administration sagte einen Review-Prozess zu und verschob die endgültige Entscheidung über einen Abzug aus Afghanistan.

In dieser Zeit versuchte Deutschland, sowohl bilateral mit den USA als auch auf NATO-Ebene ein Umdenken in Washington herbeizuführen. Vorbereitungen für den Fall, dass es bei dem Abkommen ohne weitere Änderungen bleibt, wurden nicht getroffen. Spätestens als Präsident Biden im April 2021 den Abschluss des Review-Prozesses und einen endgültigen Abzug der US und NATO-Truppen aus Afghanistan zu einem späteren als ursprünglich mit den Taliban vereinbarten Zeitpunkt verkündete, wurde das Ende des längsten Bundeswehreininsatzes Deutschlands besiegelt, ohne dass die Bundesregierung darauf substanziell vorbereitet war. Das BMVg begann mit dem Rückzug, alle anderen Ministerien trafen keine weiteren besonderen Vorbereitungen, die über Diskussionen im Ressortkreis hinaus gingen.

2 Schlussfolgerungen

Der Abzug der Bundeswehr aus Afghanistan erfolgte bis Ende Juni 2021, über ein Jahr nach Vertragsschluss zwischen der Trump-Administration und den Taliban.

⁵⁷⁷⁰ Dr. Merkel, Vorläufiges stenografische Protokoll 20/97, S. 55f.

⁵⁷⁷¹ Emailverlauf zw. Botschafterin Emily Haber und Mitarbeitern der Botschaft WASH, MAT A AA-4.39 VS-NfD, Bl. 74-77

In dieser Zeit hat es die Bundesrepublik Deutschland versäumt, sich sorgfältig auf das absehbare Ende des Afghanistan-Einsatzes vorzubereiten. Zu lange hat sie sich auf das Prinzip Hoffnung verlassen. Sie hoffte darauf, dass die innerafghanischen Friedensverhandlungen doch noch zu einem Ergebnis führen würden und dass die neue US-Administration etwas am Doha-Abkommen ändern würde. So beschreibt unter anderem eine Mitarbeiterin des Referats Pakistan und Afghanistan im Auswärtigen Amt die Versuche, auf NATO-Ebene ein Umdenken herbeizuführen mit den Worten: „Die Hoffnung stirbt zuletzt“.⁵⁷⁷²

Auch die Bundeskanzlerin a.D. Merkel und der Außenminister a.D. Maas beharrten in ihrer Befragung darauf, dass jede noch so kleine Möglichkeit habe genutzt werden müssen, um die eigenen Ziele zu erreichen. Bereits zu diesem Zeitpunkt gab es intern Stimmen, die eine Abkehr vom US-amerikanischen Kurs als nicht realistisch einschätzten, auch die Bundeskanzlerin a.D. hielt einen Kurswechsel für unwahrscheinlich.⁵⁷⁷³ Diese Einschätzung der Bundeskanzlerin hatte aber keine vorausschauenden Handlungen zur Folge.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Bundesregierung dachte, dass ein Abkommen zwischen den USA und den Taliban, an dem sie in der Entstehung schon nicht mitwirken konnte, nach Abschluss noch mal auf das deutsche Drängen neu verhandelt und in der Substanz – Kapitulation der USA oder nicht? – geändert werden könne. Die einzige Erklärung, die plausibel erscheint ist, dass man von Joe Biden erwartete, dass er die Fehler der Trump-Regierung im ersten halben Jahr seiner Amtszeit rückgängig machen würde. Für diese Einschätzung gab es allerdings keinen Anlass. Die Bundesregierung ließ sich hier von einem gewünschten positiven Szenario leiten, eine parallele Vorbereitung auf das absehbare und deutlich realistischere negative Szenario – es bleibt bei dem Abkommen, was Präsident Trump verhandeln ließ - blieb aus.

Der Abzug aus Afghanistan zeigt: Deutschlands Handlungsspielraum in Afghanistan war maßgeblich von der Präsenz der US-amerikanischen Streitkräfte und den politischen Entscheidungen in den USA abhängig. Diese Abhängigkeit wurde von der Bundesregierung nicht ernst genommen. Der Umgang mit der schwierigen Ausgangslage beschränkte sich darauf, die USA und die Taliban durch Gespräche auf den aus deutscher Sicht besseren Weg – mit Bedingungen für den Rückzug und einen innerafghanischen Frieden – zurückzubringen. Die Frage, was zu tun sei, sollte beides nicht gelingen, wurde von zu wenigen Akteuren in der Regierung gestellt und von niemandem beantwortet. Übertragen auf andere Herausforderungen heißt das: Bei allem berechtigten Bemühen um positive Ergebnisse der Diplomatie müssen auch Handlungsoptionen für Worst-Case-Szenarien realistisch erarbeitet werden.

Die Bundesregierung hat die Zeit zwischen dem Abschluss des Doha-Abkommens im Februar 2020 und der endgültigen Entscheidung durch Präsident Biden im April 2021 nicht genutzt, um sich auf das Ende des Einsatzes vorzubereiten. Und das, obwohl realistische Einschätzungen über die Schwächen des Abkommens, sowohl in den Abteilungen, als auch in den Hausleitungen der einzelnen Ressorts vorlagen. Wir konnten herausarbeiten, dass vor allem die Bundesminister:innen der betroffenen Ressorts die Zeit nicht nutzten um eine gemeinsame Herangehensweise auf die absehbar sehr herausfordernde Zeit nach dem Abzug zu erarbeiten. Stattdessen überließen sie es den unteren Ebenen der einzelnen Häuser, die teils gegenläufigen Interessen der Ressorts und die ebenfalls gegenläufigen Positionen zu Einzelfragen in immer wieder tagenden Runden zu vertreten. Dort kam es über einen langen Zeitraum zu keiner Einigung. Hier wäre ein frühzeitiges politisches Eingreifen der Hausleitungen notwendig gewesen, denn die dort vertretenen Positionen ließen sich durch guten Willen der Beamten allein nicht überwinden. Bis zum August 2021 war sich die damalige Bundesregierung aus Union und SPD darüber hinaus nicht einmal über die allgemeine Sicherheitslage sowie die Gefährdungslage von Ortskräften einig, obwohl allen die gleichen Informationen vorlagen bzw. hätten vorliegen können.

Klar ist: Es mangelte nicht an Informationen, sondern an politischen Entscheidungen. Die Minister:innen waren überwiegend nicht oder spät involviert, die Bundeskanzlerin – die über die Ressortinteressen hinweg hätte eine Einigung erwirken können – war ebenfalls nicht oder spät involviert.

Fünfter Abschnitt Der innerafghanische Friedensprozess

Das Doha-Abkommen zwischen den USA und Taliban enthielt auch das Bekenntnis der Taliban zur Aufnahme von innerafghanischen Verhandlungen (IAV) zwischen Vertretern der Taliban sowie Vertreter:innen der Islamischen Republik Afghanistan. Ziel der Verhandlungen sollte ein „dauerhafter und umfassender Waffenstillstand“ sowie „die Vereinbarung einer künftigen politischen Roadmap“ für Afghanistan sein.

⁵⁷⁷² Stenografisches Protokoll 20/46, S. 110.

⁵⁷⁷³ Dr. Merkel, Vorläufiges stenografische Protokoll 20/97, S. 58.

Die Verhandlungen waren von Anfang an zum Scheitern verurteilt, denn das Abkommen hatte mit einem erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen keine weiteren Anreize für die Taliban verbunden. Die Taliban simulierten daraufhin lediglich Verhandlungsbereitschaft und warteten in Ruhe auf den Abzug der internationalen Truppen. Der afghanischen Republik wurde durch das Doha-Abkommen jeglicher Hebel genommen, um Druck auf die Taliban auszuüben. Die Verhandlungsdelegation der afghanischen Republik war zusätzlich belastet von Animositäten verschiedener politischer Interessensgruppen, die eine Einigung erschwerten.

Deutschland, sowie einige wenige andere Staaten, begleiteten die Friedensverhandlungen in Doha. Beteiligt waren außerdem ausgewählte Nichtregierungsorganisationen, darunter die Berghof Foundation, Teilnehmer der Verhandlungen, um die Verhandlungsparteien technisch – etwa durch Coaching zu unterstützen. Die Berghof Foundation wurde durch das Auswärtige Amt teilweise finanziert.

Teil des Untersuchungsauftrages war die Klärung, ob und inwiefern die Bundesregierung auf die Umsetzung des Doha-Abkommens Einfluss genommen bzw. Versuche unternommen hat, die Friedensverhandlungen mit den Taliban unter Einbeziehung der afghanischen Regierung zu unterstützen, um vor dem Abzug der internationalen Truppen Ende Juni 2021 zu einem Abschluss oder zumindest zu verbindlichen Garantien zu gelangen. Die Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellen fest, dass es der Bundesregierung nicht gelungen ist, die Friedensverhandlungen maßgeblich im Sinne ihrer Interessen zu beeinflussen.

Die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen gibt entsprechend des Untersuchungsauftrags infolge der im Ausschuss gewonnen Erkenntnisse folgende Empfehlung ab:

Realistische, messbare Zielvorgaben formulieren

Es sollten realistische, messbare Zielvorgaben formuliert werden, was als Teilnehmer bei Friedensverhandlungen erreicht werden soll. Gewonnene Informationen müssen zeitgerecht rückgekoppelt werden, um Vorbereitungen treffen zu können.

1 Machtasymmetrie bei den Gesprächen zwischen Taliban und Regierung der Islamischen Republik Afghanistan

Von Anfang an hatten die Gespräche in Doha kaum Aussicht auf Erfolg. Durch das Doha-Abkommen ermutigt, hatte die Taliban keine Motivation, ernsthafte Verhandlungen über die Zukunft Afghanistans aufzunehmen. Nicht ein erfolgreiches, für alle Seiten tragfähiges Ergebnis war Bedingung im Doha-Abkommen, sondern lediglich die Aufnahme von Friedensverhandlungen unabhängig von deren Ausgang. Das erlaubte es der Taliban, auf Zeit zu spielen und parallel zu den Verhandlungen signifikante militärische Erfolge und Geländegewinne in Afghanistan zu erzielen. So wurde der Grundstein für die Machtübernahme für die Zeit nach dem Abzug der internationalen Truppen gelegt.

Verhandlungsführer der Delegation der Republik war Dr. Abdullah, unterlegener Präsidentschaftskandidat gegen den amtierenden Präsident Dr. Ghani. Dies erschwerte die Verhandlungen zusätzlich. So berichteten Zeug:innen, dass Präsident Ghani dem Verhandlungsteam misstraute und eine konstruktive Gesprächsatmosphäre nur schwer zu schaffen gewesen sei.

Das Machtungleichgewicht zwischen den Verhandlungsparteien führte letztendlich zum Scheitern. Auf der einen Seite trug die Islamische Republik Afghanistan dazu bei. Sie hatte mit den Verhandlungen die letzte Möglichkeit, eine geordnete Machtteilung oder Übergabe zu organisieren. Doch war ihr der Hebel der Unterstützung durch internationale Truppen durch das Doha-Abkommen genommen. Auf der anderen Seite waren die Taliban, die ermutigt durch das Abkommen, lediglich auf den Abzug der internationalen Truppen zu warten brauchten und gleichzeitig jederzeit ihre Ziele auch gewaltsam durchsetzen konnten.

2 Deutschlands unklare Ziele im Friedensprozess

2.1 Bundesregierung/Auswärtiges Amt

Deutschland war - neben einigen anderen Staaten wie den USA, Norwegen und Katar - dauerhaft während der Friedensverhandlungen in Doha anwesend. Deutschland fungierte hier mittelbar und begleitend, an den direkten Verhandlungen zwischen Taliban und der Republik waren die unterstützenden Staaten auf Wunsch der Verhandlungsparteien nicht beteiligt.

Als Ziel der Friedensverhandlung definierte das AA in einer Vorlage an Bundesminister a.D. Maas „das Ende des bewaffneten Konflikts und ein AFG, von dem keine terroristische Bedrohung mehr ausgeht. Ohne starke

ausländische Truppenpräsenz kann dies nur auf Basis eines gesellschaftlichen Konsenses in AFG erreicht werden.“⁵⁷⁷⁴ Um dieses Ziel zu erreichen, hätten die Vertreter:innen der Bundesrepublik „unterstützt und beraten“ um einen „vernünftigen Dialog“ zwischen den Delegationen zu schaffen. Konkret habe man auf beiden Seiten für eine Verhandlungslösung geworben und vor allem die Seite der Republik beraten. Auch mit den Taliban habe es gelegentlich Gespräche gegeben, allerdings seltener und in formaleren Rahmen. So wollte die Bundesregierung die Grundlagen für eine politische Einigung zwischen den Verhandlungsparteien schaffen. Wie der Weg zu einem Abschluss aus Sicht der Bundesregierung aussehen könnte, konnte niemand überzeugend darstellen.

In einer Besprechung der Hausleitung des Auswärtigen Amtes am 12. Mai 2020 vereinbarte man außerdem, dass die Bundesregierung nicht als „Erfüllungsgehilfe“ des US-verhandelten Doha-Abkommens gesehen werden wolle, um kein „Feigenblatt“ für einen zu raschen Truppenabzug zu bieten.⁵⁷⁷⁵ Genau dies, muss man heute sagen, war im Nachhinein betrachtet aber der Fall.

Aus den Akten konnten wir außerdem nachzeichnen, dass einige deutsche Vertreter in Doha detailliert über den schwierigen Stand der Friedensgespräche nach Berlin berichteten. Andere Vertreter der Bundesregierung gaben wiederum das Signal, es würde sich etwas bewegen und eine politische Lösung sei nicht ausgeschlossen. Angesichts dieser widersprüchlichen Rückmeldungen ist es unverständlich, weshalb die Bundesregierung keine Alternativplanung in Bezug auf die Ausreise von Ortskräften und weiterer Personen beschleunigte. Zum wiederholten Male entschied man sich im Auswärtigen Amt dafür, weiter darauf zu hoffen, dass es noch zu einer politischen Vereinbarung kommen würde und man nicht in die Situation komme, über eine Evakuierung nachdenken zu müssen.

Die Tatsache, dass Deutschland von der Republik Afghanistan und den Taliban als Partner akzeptiert und geschätzt wurde, ist ein Zeugnis für die gute Arbeit, die die Bundesrepublik Deutschland über viele Jahre in Afghanistan geleistet hat. Dennoch war der Verlauf der Friedensverhandlungen unzufriedenstellend. Insbesondere mit Blick auf die parallel sich verschlechternde Sicherheitslage in Afghanistan hätte die Bundesregierung erkennen müssen, dass eine politische Lösung in Afghanistan schwer zu erreichen sein würde und eigene Schlüsse daraus ziehen müssen. Der Versuch, zeitgleich auf NATO-Ebene einen Automatismus zum Abzug zu verhindern, um der gewählten afghanischen Regierung noch Hebel zu bewahren, war ehrenwert, aber unrealistisch. Spätestens nach der endgültigen Abzugsentscheidung im April 2021 hätte Deutschland die Möglichkeit des Scheiterns der Friedensgespräche sowie die darauffolgenden Konsequenzen – bis hin zur Machtübernahme durch die Taliban – ernsthaft durchdenken müssen.

Die Teilnahme Deutschlands an den IAV ist ein weiterer Aspekt in einer Situation, in der viele Prozesse parallel in einem schwierigen internationalen Umfeld stattfanden. Die seichte Formulierung der Zielsetzung in den Friedensgesprächen verhinderte allerdings, dass aus dem stockenden Verlauf Konsequenzen für das nationale Handeln gezogen wurden. Dass es auch anders geht, hat die Bundesregierung selbst gezeigt: In einem gemeinsamen Gedankenpapier von AA und BMVg vom April 2020 zur möglichen Konditionierung der Truppenreduzierung hatte die Bundesregierung deutliche Parameter formuliert, ab wann eine Truppenreduzierung denkbar sein könne. Ein ähnliches Papier mit für Deutschland klar definierten Parametern wäre für die innerafghanischen Friedensverhandlungen wünschenswert gewesen. Das bedeutet nicht, dass die Bundesregierung aus den Gesprächen hätte aussteigen sollen. Aber die Bundesregierung hätte einen Zeitpunkt in den Verhandlungen identifizieren müssen, ab dem in einen Krisenmodus - mit sich immer weiter einschränkenden Handlungsspielraum im Falle einer Machtübernahme der Taliban - geschaltet wird. Dies ist ausgeblieben.

2.2 Berghof Stiftung

Die Berghof Stiftung arbeitete im Rahmen der IAV in Doha für beide Konfliktparteien. Dabei sei es vor allem darum gegangen, Erfahrungen aus vergangenen Friedensprozessen in die innerafghanischen Friedensverhandlungen einzubringen und an die Verhandlungsparteien zu vermitteln. Im Feststellungsteil dieses Berichts ist die Rolle der Berghof Stiftung ausführlich dargestellt.

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass zivilgesellschaftliche Organisationen an schwierigen Friedensverhandlungen teilnehmen und ihre Erfahrung mit einbringen. Auch in diesem Fall konnte die Berghof Stiftung in einigen Fällen als ehrlicher Vermittler fungieren und auf die Verhandlungen einwirken.

⁵⁷⁷⁴ MAT A AA-8.480 VS-NfD, Blatt 5 ff.

⁵⁷⁷⁵ MAT A AA-9.22 VS-NfD Blatt 3-6

Allerdings muss festgehalten werden, dass die Berghof Stiftung nicht dazu beigetragen hat, ein realistisches Bild der Gespräche in Doha nach Berlin zu vermitteln. Dass man nie genau wisse, wie Verhandlungen enden, ist zwar grundsätzlich richtig. Allerdings gab es gleichzeitig begründete Zweifel am Interesse der Taliban, die IAV für beide Seiten zu einem zufriedenstellenden Ergebnis zu führen. Dennoch hat auch die Berghof Stiftung zu den Stimmen gehört, die eine politische Lösung für zu lange als realistische Möglichkeit eingeschätzt hat. In seiner Befragung verwies der Zeuge Maas darauf hin, dass u.a. auch die Berghof Stiftung darauf verwiesen habe, die Verhandlungen seien schwierig, aber nicht aussichtslos. Was das konkret hieß, konnten weder Berghof noch das Auswärtige Amt überzeugend darlegen.

Sechster Abschnitt Planung und Umsetzung der Rückverlegung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat mit der Ankunft der letzten Soldat:innen in Wunstorf am 30. Juni 2021 den vollständigen Abzug im Rahmen der „Resolute Support Mission“ (RSM) aus Afghanistan abgeschlossen. Damit wurde der Abzug später vollzogen, als im Doha-Abkommen zwischen USA und Taliban vorgesehen.⁵⁷⁷⁶ Der Abzug verlief reibungslos, Material und Personal wurden sicher zurück nach Deutschland gebracht. Die Bundeswehr und das Bundesverteidigungsministerium haben in einer volatilen internationalen Lage schnell gehandelt. Es ist vor allem der guten Planung, teilweise aber auch glücklichen Umständen zu verdanken, dass der rasche Abzug im Juni 2021 nicht in einer Katastrophe endete.

Während die Bundeswehr unter Führung des Verteidigungsministeriums unmittelbar nach Abschluss des Doha-Abkommens im Februar 2020 mit Planungen für die Rückverlegung begonnen hatte, erfolgte der Beschluss der NATO, die Mission zu beenden, erst über ein Jahr später im April 2021.

Die Bundesregierung hat zu lange darauf gesetzt, im Rahmen der NATO doch noch ein wünschenswertes Ergebnis in Afghanistan erzielen zu können. Bis dahin sollten keine Entscheidungen getroffen werden, die nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten, wie ein zu früher Abzug relevanter Fähigkeiten. Das lange Festhalten an diesem Prozess sowie die späte Entscheidung zum Abzug im Rahmen der NATO hat das Leben der Soldat:innen gefährdet. Die Taliban hatten im Vorfeld angekündigt, ihre Angriffe auf NATO-Truppen wieder aufzunehmen, sollten diese sich nicht an die Vereinbarungen zum Abzug im Doha-Abkommen halten. Am Ende ist es dazu nicht gekommen, da die Taliban sich auf den neuen, von Biden festgelegten Abzug der USA (und damit auch der NATO-Partner) eingelassen hatten.

1 Herausforderungen bei der Rückverlegung der Bundeswehr

Eine Rückverlegung in der Größenordnung des Afghanistaneinsatzes der Bundeswehr ist eine logistische Herausforderung. Es bedarf dabei einer sorgfältigen Planung und langer Zeitlinien, um Soldat:innen sowie schweres Material geordnet und sicher zurück nach Deutschland zu bringen. Für eine ausführliche Darstellung der Rückverlegung sei auf Feststellungsteil Kapitel B verwiesen.

Hervorheben möchten wir, dass im Verteidigungsministerium unmittelbar nach Abschluss des Doha-Abkommens und einem bevorstehenden Ende des RSM-Mandats Planungen für die Rückverlegung begonnen haben. Zu diesem Zeitpunkt standen Zeitpunkt und Umfang des Abzugs noch nicht fest. Durch frühzeitige sog. Eventualfallplanungen und vorbereitende Maßnahmen – insbesondere das „aggressive housekeeping“ – war die Bundeswehr zur endgültigen Abzugsentscheidung am 14. April 2021 so gut wie möglich auf die Rückverlegung vorbereitet. Am 29. Juni verließen die letzten Soldat:innen zweieinhalb Monate nach der NATO-Abzugsentscheidung Afghanistan und beendeten damit den Einsatz der Bundeswehr im Rahmen der NATO-geführten RSM. Die Bundeswehr zog damit deutlich schneller ab, als es die ursprünglichen NATO-Planungen vorsah.

Die Akten und Zeug:innenaussagen belegen, dass das BMVg seine Aufgabe – eine geordnete und sichere Rückverlegung – trotz lange ausbleibender NATO-Abzugsentscheidung bestmöglich ausführte. Die Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dankt allen Beteiligten und den Soldat:innen für ihre professionelle Arbeit, die dazu geführt hat, größeren Schaden abzuwenden.

⁵⁷⁷⁶ Das im Doha-Abkommen festgelegte Datum für den Abzug der internationalen Truppen war der 30. April 2021

2 Zu langsame Abstimmungsprozesse in der NATO / Rolle des Conditions-based Approach

Die Bundesregierung hat nach Bekanntgabe des Doha-Abkommens im Februar 2020 versucht, eine Entscheidung über den Abzug auf NATO-Ebene bis zu den Präsidentschaftswahlen in den USA im November 2020 zu verzögern. Es habe die Hoffnung bestanden, dass eine neue Regierung die Abzugsentscheidung noch einmal überdenken und gegebenenfalls ändern würde. Die Bundesregierung wollte deshalb die Entscheidungen zur Reduzierung und Rückverlegung nicht an einen Punkt bringen, dass sie auch unter einer anderen US-Administration nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Man fürchtete, sonst in einen Automatismus zum Abzug zu geraten.

Das stellte das Bundesministerium der Verteidigung vor die Herausforderung einerseits, eine Abzugsplanung und Durchführung zu organisieren, während andererseits keine „points of no return“ überschritten werden sollten. Die Zeitlinien für einen geordneten Abzug wurden jedoch immer kürzer, da die NATO auf eine finale Entscheidung der USA nach der Amtsübernahme Bidens weiter wartete.

Die Mission Resolute Support war ein NATO-geführter Einsatz. Damit war für die Bundesregierung klar, dass man nach dem Motto „in together, out together“ auf NATO-Ebene eine gemeinsame Entscheidung zum Abzug treffen sollte. Auch wenn die Trump-Administration diesen Ansatz durch ihr eigenmächtiges Handeln im Rahmen der Verhandlung zum Doha-Abkommen, ohne Einbeziehung der NATO, konterkariert hatte, wurde an dieser Herangehensweise festgehalten.

Die Bundesregierung versuchte, die im Januar 2021 ins Amt gekommene US-Administration Biden davon zu überzeugen, signifikante Änderungen am Doha-Abkommen durchzusetzen und auf einen Conditions-based Ansatz umzuschwenken. Dies gelang nicht, nach einer längeren Review-Phase durch die Biden Administration.

Somit wurde im Rahmen der NATO die endgültige Entscheidung über den Abzug erst am 14. April 2021 getroffen. Das mit der Taliban im Doha-Abkommen vereinbarte Datum für den abgeschlossenen Abzug war jedoch der 30. April 2021. Es bestand also die ernst zu nehmende Gefahr, dass sich die Taliban nicht mehr an den im Abkommen vereinbarten Angriffsverzicht auf alliierte Truppen gebunden fühlte. Obwohl das BMVg dieser Bedrohung durch eine Stärkung des Schutzes planerisch zu begegnen versuchte, hätte ein Angriff der Taliban gravierende Folgen haben können.

Natürlich hätte Deutschland einen Beschluss in der NATO nicht allein herbeiführen können. Das Verhalten und die Positionierung der USA waren maßgeblich. Ausweislich dafür ist das Ergebnis des US-Review Prozesses, das Doha-Abkommen nicht mehr zu ändern, dem sich die Abzugsentscheidung der NATO unmittelbar anschloss. Dass sich die Bundesregierung im NATO-Rahmen verpflichtet sah, eine gemeinsame Entscheidung zum Abzug zu treffen, ist nachvollziehbar.

Es bleibt festzuhalten: Dass es bei Abzug und Rückverlegung zu keiner chaotischen Situation wie später am Flughafen von Kabul kam, ist einerseits der Bundeswehr zu verdanken und andererseits der Tatsache, dass die Taliban sich gegen einen Angriff auf die internationalen Truppen entschieden hatten.

Siebenter Abschnitt Die Entwicklung und Bewertung der politischen Lage und der Sicherheitslage bis zum 15. August 2021

Für das internationale Engagement der Bundesregierung ist ein aktuelles, realistisches und vollständiges Lagebild essenziell. Dies lag im Fall von Afghanistan im Untersuchungszeitraum nicht vor. Dazu kommt: Das übergeordnete politische Ziel, wonach der fast 20-jährige Einsatz nicht als gescheitert gelten durfte, verstellte den Blick auch auf den Teil der Lage, der bekannt war.

Die Zielsetzungen der deutschen Afghanistanpolitik im Untersuchungszeitraum berücksichtigten die Entwicklungen in Afghanistan nur unzureichend. Die Bundesregierung konzentrierte sich strategisch auf das Gewünschte, was dazu beigetragen hat, dass eine ausreichende Überprüfung und Anpassung der außen- und sicherheitspolitischen Strategie in Bezug auf Afghanistan und zu operationalisierende Ziele unterblieben. Nach fast 20 Jahren wollte die damalige Bundesregierung nicht sehen, dass ein Scheitern des bis dahin größten und nach KFOR zweitlängsten Einsatzes in der Geschichte von NATO und Bundeswehr unmittelbar bevorstehen könnte. Außerdem verhinderten partei- und innenpolitische Interessen eine realistische Lagebetrachtung, was sich auch in unterschiedlichen Ziel- und Zeithorizonten der jeweiligen Behörden niederschlug. In der Folge war das Vorgehen der Bundesregierung ungeeignet, um die für diesen Einsatz formulierten Ziele im Untersuchungsausschuss noch zu erreichen: eine Übernahme der vollständigen Sicherheitsverantwortung durch die afghanische Regierung bis zum Abzug der internationalen Kräfte.

Die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen gibt auf Grundlage der bei der Untersuchung gewonnen Erkenntnisse folgende Empfehlungen ab:

1. Regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung der außen- und sicherheitspolitischen Zielsetzungen laufender Einsätze

Es wird eine regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung der außen- und sicherheitspolitischen Ziele laufender Einsätze empfohlen. Die Formulierung der Ziele sollte detaillierter als im Mandatstext zur Abstimmung im Parlament erfolgen und muss nicht öffentlich sein. Ohne diese detaillierte Ausformulierung der Ziele ist die Gefahr groß, dass die eingesetzten Mittel ungeeignet zur Erreichung der gesteckten Ziele sind oder Ziele nicht den Realitäten vor Ort entsprechen. Die Ziele regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen ist Basis für sinnvolle Entscheidungen in der Tagespolitik des Einsatzes.

2. Gemeinsames, zeitnahes und authentisches Lagebild für Minister:innen

Minister:innen brauchen ein ressortgemeinsames, zeitnahes und authentisches Lagebild laufender Einsätze als Grundlage ihrer Bewertungen. Während des Untersuchungszeitraums wäre es mit den Mitteln, die den Ressorts zur Verfügung stehen, möglich gewesen, zumindest ein gemeinsames Lagebild zu entwickeln.

In der ressortgemeinsamen Verantwortung für ein gemeinsames Lagebild stellen sich indes Fragen der Bring- und Holschuld von hohen Beamten und Minister:innen. Auch in hochrangigen Formaten wie den Staatssekretärsrunden oder dem Politische Jour Fixe (ebenfalls bis Ebene StS) wurden die Ressortperspektiven nicht überwunden. Die Formate beschränkten sich oftmals auf anderslautende Unterrichtungen über den aktuellen Stand von Planungen oder Einschätzungen. Die Minister:innen selbst suchten kein einziges Mal den strukturierten ressortübergreifenden Austausch, was das Nebeneinander der ressorteigenen Einschätzungen begünstigte. Faktisch fand eine gemeinsame Koordinierung auf Minister:innen-Ebene nicht statt. Sie wurde weder von den Minister:innen noch von den hohen Beamten selbst eingefordert, obwohl sowohl Minister:innen als auch hohen Beamten bekannt war, dass man sich bei manchen Fragen im Kreis drehte.

3. Stärkere Berücksichtigung offener Quellen und des politischen Geschehens bei der Erstellung von ND-Lagen und -Prognosen

Bei der Erstellung der Nachrichtendienstlichen (ND) Lagen und von Prognosen des BND empfehlen wir künftig eine stärkere Berücksichtigung offener Quellen. Außerdem sollte das politische Geschehen bei den Prognosen mehr Beachtung finden. Die rasche Dynamik, die schließlich am 15. August 2021 zur Machtübernahme der Taliban führte, wurde von sowohl von BND als auch vom Militärischen Nachrichtenwesen (MilNW) unterschätzt. Ursächlich waren fehlende Informationen vom US-amerikanischen Bündnispartner. Dennoch hätte dies antizipiert werden können und müssen. OSINT-Quellen (Open Source Intelligence), Diplomatische Korrespondenz (DKOR) und auch die Informationen des Sicherheitsberaters der deutschen Botschaft haben deutliche Hinweise im Vorfeld gegeben. Solche Quellen müssen künftig bei der Erstellung von ND-Lagen adäquat berücksichtigt werden. Die beim BND im Untersuchungsausschuss verbreitete Annahme, die eigenen Quellen wären unter allen Umständen besser als alternative Wege der Informationsgewinnung, hat sich als gefährliches Vorurteil herausgestellt.

4. Transparenz über Nicht-Wissen des BND

Der BND hatte im Laufe des Untersuchungsausschusses mit diversen Herausforderungen bei der Arbeit zu tun, die Einfluss auf das Aufkommen von Informationen und die Qualität und Geschwindigkeit der Auswertung hatten. Diese Metainformation über sich laufend verschlechternde Arbeitsbedingungen hat es in kein Briefing der politischen Ebene geschafft. Die politischen Entscheidungsträger:innen wussten also bei der Lektüre der ND-Lage nicht, auf welcher Basis die Einschätzungen zustande gekommen sind. Der BND sollte in Zukunft gegenüber der Bundesregierung transparenter bezüglich seiner möglichen Wissenslücken sein. Das „Known Unknown“, die Tatsache, dass man weiß, dass man etwas nicht weiß (oder wissen kann), darf nicht als vermeintliche Schwäche verschwiegen werden, sondern muss für Politik nachvollziehbar sein. Das würde helfen, die Erwartungshaltung der Minister:innen gegenüber dem BND auf ein realistisch Maß zu bringen.

5. Asyllageberichte sollten tatsächliche Entwicklungen widerspiegeln, um den Betroffenen gerecht zu werden

Asyllageberichte sollten tatsächliche Entwicklungen widerspiegeln, um den Grundrechten der Betroffenen gerecht zu werden. In den Asyllageberichten stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante Entwicklungen in Afghanistan dar. Allerdings entsprachen die Darstellungen und die sich daraus speisenden Bewertungen zur Entwicklung der Sicherheitslage in Afghanistan oftmals nicht den tatsächlichen Umständen, da die Anpassung

der Inhalte viel zu langsam erfolgte und die Möglichkeiten zur Erfassung der Lage im Untersuchungszeitraum schlechter wurden (s.o.). Entwicklungen der Sicherheitslage und der politischen Lage verlaufen oftmals ambivalent und sind schwierig zu prognostizieren. Wir empfehlen, dass die Bundesregierung geeignete Verfahren entwickelt, die auch in der Lage sind, auf dynamische Entwicklungen zu reagieren und die Verfahren zur Aufsetzung des Asyllageberichts zu verschlanken. Insgesamt dürfen eigene vermeintliche migrationspolitische Interessen nicht dazu führen, dass Grundrechte Einzelner aus dem Blick geraten.

6. Unterrichtungen zur Sicherheitslage müssen verstanden werden

Die Unterrichtungen zur Sicherheitslage in Staatssekretärsrunden, im Jour Fixe oder der ND-Lage des BKAmtes müssen von den Empfängern verstanden werden. Das gleiche gilt für die verschiedenen nachrichtendienstlichen Produkte. Die Verantwortung dafür liegt zuerst bei den herausgebenden Stellen. Aber auch der Empfängerkreis ist in der Pflicht, etwa wenn es um das Verständnis feststehender Kategorien geht. Das betrifft zum Beispiel die Definition der in der Systematik des BND verwendeten Eintrittswahrscheinlichkeiten in prognostizierten Lageentwicklungen (unwahrscheinlich, eher wahrscheinlich, wahrscheinlich etc.).

In allen Formaten sollten Bewertungsmaßstäbe grundsätzlich erklärt und nicht vorausgesetzt werden. Von großer Bedeutung ist außerdem die gute Erkennbarkeit von Trends und Schwerpunkten. Indikatoren zum Stand des „sicheren Umfelds“ im Einsatzland (z. B. Bewegungsfreiheit, Zivilopfer im Kontext des bewaffneten Konflikts) sollten benannt werden. Im wöchentlichen Format der sogenannten Unterrichtung des Parlaments (UdP) wurden etwa die Gebietsgewinne der Taliban in relativ kleinen farbigen Karten dargestellt, die sich von Woche zu Woche augenscheinlich kaum veränderten.

Insgesamt sollten die vorgetragenen Inhalte ehrlich, kritisch und wo möglich zwischen Ressorts abgestimmt sein. In unserer Untersuchung haben wir festgestellt, dass die unterschiedlichen Perspektiven der Ressorts durch das jeweils Gewollte Zerrbilder erzeugten, die eine authentische Lagebewertung erschwert haben.

1 Unterschiedliche Lagebilder zu Afghanistan in der Bundesregierung

1.1 Politische Lage

Afghanische Perspektiven gingen insgesamt bei der Bewertung der politischen Lage in Deutschland unter. Die Deutsche Botschaft war Corona-bedingt und auf Grund der schlechten Sicherheitslage kaum in der Lage, Netzwerkarbeit so fortzuführen, dass sie ein umfassendes Bild jenseits von Kabul erlangen konnte. Doch auch das, was bekannt war, wurde unzureichend in außenpolitische Konsequenzen übersetzt. Obwohl sich die Lage der Ghani-Regierung deutlich prekärer darstellte als die ihrer Vorgänger-Administrationen, schlug sich diese Veränderung in keiner Weise in der deutschen Afghanistanpolitik nieder. Sowohl die deutschen außen- und sicherheitspolitischen Zielsetzungen, als auch die eingesetzten Mittel blieben unverändert. In der Folge wurde die Unterstützung der innerafghanischen Friedensverhandlungen unter den gleichen Prämissen wie vor den afghanischen Wahlen vom September 2019, der Dürrekatastrophe und der grassierenden Corona-Pandemie fortgesetzt. Trotz der vermehrten und signifikanten Anzeichen, dass die Ghani-Regierung nicht dauerhaft tragfähig sein würde, zielte die Unterstützung der Bundesregierung auf eine Selbständigkeit der Islamischen Republik Afghanistan ab, die im Jahr 2020 in der angestrebten Form wohl aussichtslos war. Als am 29. Februar 2020 das Doha-Abkommen geschlossen wurde, war die Ghani-Regierung noch zu einem großen Maß von internationaler Unterstützung abhängig. Durch die zerstrittenen Lager von Präsident Ghani und Dr. Abdullah, dem Kontrahenten in der Präsidentschaftswahl vom September 2019 und späteren Vorsitzenden des Hohen Rates für Nationale Versöhnung, gab es keinen singulären Verhandlungspartner innerhalb der afghanischen Regierung als Gegenstück zu den Taliban. Zudem entzog das Doha-Abkommen der Ghani-Regierung sämtliche Hebel und degradierte sie dadurch in den innerafghanischen Verhandlungen mit den Taliban faktisch zum Bittsteller. Das Wirken des Verhandlungsteams der Islamischen Republik Afghanistan war damit von Anfang an zum Scheitern verurteilt. (Vgl. Kapitel 4 und 5)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„Zeuge Nadery: [D]ie USA und die Taliban [hatten] ein gemeinsames Ziel, nämlich den Abzug. Es dauerte fast zwei Jahre, eine Vereinbarung auszuhandeln, die die Bedingungen der Taliban erfüllte. In der knapp gehaltenen Vereinbarung wurde das Emirat der Taliban anerkannt; aber nicht anerkannt wurde der Partner der Vereinigten Staaten, die Islamische Republik Afghanistan. Die internationalen Partner, die seit 2001 an der Mission beteiligt waren, werden darin nicht erwähnt. Die Vereinbarung implizierte, dass es der Islamischen Republik Afghanistan an Souveränität mangelte, und verspielte ohne eine Konsultation der Regierung einen großen Teil der Hebel, die die Islamische Republik Afghanistan gegenüber den Taliban hatte, und löste die Islamische Republik Afghanistan so faktisch auf und reduzierte ihre Bedeutung auf die einer lokalen Gruppe.“⁵⁷⁷⁷

Als Afghanistan dann massiv von der Corona-Pandemie getroffen wurde, hatte die Bevölkerung den Eindruck einer völlig überforderten Regierung. Ein Referent des Referates für Einsatzplanung und Einsatzführung im BMVg schilderte:

Die Covid-Welle hat natürlich die Bevölkerung da massiv beeinträchtigt; viele Tote, die nicht auf ihren Friedhöfen bei ihren Liebsten beerdigt werden konnten. In Masar-i-Scharif wurden die neben einer Müllkippe, weil man nicht wusste, wie man damit umgeht in der Anfangsphase, verbuddelt. Das verändert auch die soziale Struktur, den Zusammenhalt innerhalb dieser Gesellschaft und den Glauben sozusagen an die Führung. [...] Letztendlich hatte die afghanische Regierung die Fähigkeit verloren, die Macht zu projizieren im Land und am Schluss sogar in Kabul, und damit ging auch der Verlust der Staatlichkeit einher.“⁵⁷⁷⁸

Verschlimmert wurde dieser Eindruck durch den Umgang mit der zeitgleich das Land heimsuchenden Dürre. Den Eindruck eines Regierungsversagens beförderten die Taliban, indem sie sich die strategische Kontrolle über die Staudämme und den Wasserzufluss sicherten. Dadurch fehlte das Vertrauen der afghanischen Bevölkerung in die Ghani-Regierung, die dadurch über keinen Rückhalt im Land verfügte.

Insgesamt ist im Ausschuss der Eindruck entstanden, dass der Bundesregierung über die politische Lage in Afghanistan – jenseits von Kabul – nur sehr wenig bekannt war. Das hatte nachvollziehbare Gründe, denn mit der Reduzierung der deutschen Truppen in Afghanistan nach 2013 hatten sich auch die Zugänge in der Fläche verschlechtert. Diese Lücken im Lagebild – was in den Provinzen genau vor sich geht – wurden allerdings nicht von der Bundesregierung besprochen. Die Mitglieder der damaligen Bundesregierung wollten es sich offenbar nicht eingestehen, dass sie nicht alle Informationen zur politischen Lage hatten, die sie für eine gute Einschätzung der Dynamiken vor Ort gebraucht hätten.

1.2 Sicherheitslage

Der Bundesregierung verfügte über die relevanten Erkenntnisse. Mit Ausnahme der genauen Vorhersage der Machtübernahme der Taliban am 15. August 2021 lagen ihr auf den Fachebenen die für eine angemessene Einschätzung der Sicherheitslage relevanten nachrichtendienstlichen Erkenntnisse im Untersuchungszeitraum zeitgerecht und inhaltlich fundiert vor. Dies betraf insbesondere Einschätzungen zu den Afghan Defense and Security Forces (ANDSF) sowie den Taliban.

Die Bundesregierung wusste, dass die ANDSF nach dem internationalen militärischen Abzug nicht zur selbständigen Gewährleistung von Sicherheit befähigt sein würden und dass in den kommenden zwei Jahren mit einer Machtübernahme der Taliban zu rechnen sei.⁵⁷⁷⁹

„Zeuge Dr. Ader: Am langen Ende steht das Emirat; das wird kommen.“⁵⁷⁸⁰ (Vgl. Abschnitt 7.2 Szenario Emirat 2.0)

Auf der operativen Ebene versuchte die Bundeswehr deshalb, etwas gegen die Verschlechterung der Sicherheitslage nach Ablauf des 30. April 2021 mit einer Verstärkung ihrer Kampftruppe des Resolute Support (RS) Einsatzkontingents zu unternehmen, um den Schutz der eigenen Kräfte zu gewährleisten. Das letzte Bundestagsmandat im März 2021 für die Beteiligung der Bundeswehr an der internationalen Resolute Support Mission hingegen spiegelte diese Veränderungen nicht wider. Stattdessen hieß es darin:

⁵⁷⁷⁷ Zeuge Nadery, Stenografisches Protokoll 20/54 II der Sitzung am 9. November 2023, S. 17.

⁵⁷⁷⁸ Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 111 f.

⁵⁷⁷⁹ Dr. Ader, Stenografisches Protokoll 20/80 der Sitzung am 27. Juni 2024, S. 121.

⁵⁷⁸⁰ Dr. Ader, Stenografisches Protokoll 20/80 der Sitzung am 27. Juni 2024, S. 121.

„Durch den deutschen militärischen Beitrag im Rahmen der NATO-Mission Resolute Support konnte die Leistungsfähigkeit der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte an den Standorten Masar-e Scharif und Kundus zur selbstständigen Wahrnehmung von Sicherheitsverantwortung weiter gesteigert werden.“⁵⁷⁸¹

Das ist erstaunlich. Denn bereits Ende Oktober 2020 hatte der Leiter der Abteilung Strategie und Einsatz im BMVg, Generalleutnant Schütt, in einer Vorlage an Bundesministerin Kramp-Karrenbauer darauf hingewiesen, dass angesichts des Doha-Abkommens und der Sicherheitslage ein unveränderter Train Advise and Assist-Ansatz (TAA) nicht möglich sei.⁵⁷⁸²

Die nachrichtendienstlichen Informationen über die militärischen Erfolge der Taliban wurden bis zur Ebene der Staatssekretärsrunden hochgetragen. Tatsächlich trug der BND dort zu den sukzessiven Raumgewinnen der Taliban kontinuierlich und detailliert vor. Diese Lagedarstellung unterschied sich allerdings von den Ausführungen der Ressorts. Der Dissens darüber wurde in diesen Runden lediglich zur Kenntnis genommen. Weder wurden Divergenzen dieser Bilder problematisiert noch Entscheidungsprozesse aufgrund dieser Informationen in die Wege geleitet.

„Zeuge Prof. Dr. Braun: [D]as zu sichern, was wir in Afghanistan erreicht haben, da hat es regelmäßig eine Diskussion drüber gegeben, aber ich würde eher so sagen: nicht im Sinne einer Kontroverse unterschiedlicher Ressorthaltungen, sondern im Sinne sozusagen einer abwägenden Diskussion über Chancen und Risiken.“⁵⁷⁸³

Überhaupt unterblieb eine kritische Debatte. Dissense wurden nicht aufgelöst. Auch das Bundeskanzleramt sah sich diesbezüglich nicht in der Verantwortung. Ursächlich dafür waren die unterschiedlichen Zeit- und Zielvorstellungen der Ressorts bzw. Behörden.

„Zeuge Dr. Werner Ader: Ich habe selber teilgenommen an einem Teil der Staatssekretärsrunden zu Afghanistan und Mali, die regelmäßig abgehalten wurden. Da war mein Eindruck schon - -Diese Staatssekretärsrunden laufen in der Regel so ab, dass der BND einen Lagevortrag anbietet, und es dann um den Tisch herum geht und jedes Ressort die Dinge dort zu Gehör bringt, die es für wichtig hält. Diese Lagevorträge waren - das können Sie sich vorstellen - genau das Bild, das wir die ganze Zeit hatten. Wir haben da nicht anders berichtet als sonst: Die Lage wird schwieriger. Die Taliban bringen immer mehr Distrikte und Provinzen unter ihre Kontrolle. Sie haben Raumkontrolle über 50, 60, 65 Prozent der Distrikte und, und, und. Das war eine sehr kleinteilige Beschreibung, die zum Teil auch deutlich gemacht hat, dass grundsätzliche Sichtweisen, die es in anderen Bereichen gibt, damit nicht richtig zusammenpassen.“⁵⁷⁸⁴

Der Kernauftrag des Engagements der Resolute Support Mission bestand darin, die afghanischen Sicherheitskräfte zu befähigen, selbständig dauerhaft für ein sicheres Umfeld zu sorgen, um Staatlichkeit überhaupt zu ermöglichen. Insofern kommt der Bewertung der Einsatzbereitschaft der ANDSF ein besonderer Stellenwert zu. In diesem Punkt gab es einen Dissens zwischen der Leitung des BMVg und dem BND, sowohl auf der politischen als auch auf der operativen Ebene. Während das BMVg die Fortschritte des Train Advise and Assist (TAA) Auftrages herausstellte, bewertete der BND den TAA-Ansatz bereits seit Herbst 2020 als kaum wirksam.

„Zeuge Dr. Ader: Also, wenn wir sagen, kontinuierlich: „Die Lage wird schlechter, und die Taliban werden stärker“, und dann ein anderes Ressort sagt: „Na ja, aber unsere Unterstützungsmaßnahmen greifen doch, und wir sehen zum ersten Mal, die Taliban haben extrem hohe Verluste, höher als vorher; also, es geht doch voran“, dann ist das ein Dissens.“⁵⁷⁸⁵

Ähnliche Bewertungen gab es durchaus auch innerhalb des BMVg. Das Referat SE I 3 Krisenfrüherkennung kam zu analogen Bewertungen wie der BND. Und auch der Abteilungsleiter der Abteilung Strategie und Einsatz im BMVg, Generalleutnant Schütt, bewertete in einer Vorlage an die Bundesministerin eine unveränderte

⁵⁷⁸¹ Deutscher Bundestag, 19. WP, Drucksache 19/26916, Antrag der Bundesregierung Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte am NATO-geführten Einsatz Resolute Support [...] vom 24.02.2021, S. 5.

⁵⁷⁸² MAT A BMVg-5.157 VS-NfD Blatt 403 (Vorlage zur Information an BM in vom 29.10.2020, Betreff: Möglichkeiten eines mil. Beitrages zum weiteren DEU ressortübergreifenden Engagement nach Redeployment der RESOLUTE SUPPORT MISSION (RSM) Kräfte; hier: Sachstand).

⁵⁷⁸³ Prof. Dr. Braun, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 20/97 vom 5. Dezember 2024, S. 18.

⁵⁷⁸⁴ Zeuge Dr. Ader, Stenografisches Protokoll 20/80 der Sitzung am 27. Juni 2024, S. 124-125.

⁵⁷⁸⁵ Dr. Ader, Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/80, S. 124-125.

Fortsetzung des TAA-Ansatzes unter den gegebenen Bedingungen als unmöglich.⁵⁷⁸⁶ Tatsächlich stellte die Bundeswehr mit der Schließung von Kunduz im November 2020 ihre Ausbildungsunterstützung faktisch ein. Allerdings schlugen sich diese Bewertungen nicht in der Position der Hausleitung nieder.

Im Ergebnis wurde der Bundeswehreinsatz trotz eines spätestens seit Ende 2020 unwirksamen TAA-Ansatzes verlängert. Eine Abzugsentscheidung wurde aus bündnispolitischen Erwägungen von der Bundesregierung so lange hinausgezögert, bis US-Präsident Biden seine Partner durch die Ankündigung des US-Abzugs vor vollendete Tatsachen stellte. Dadurch erfolgte der Abzug der Bundeswehr erst knapp zwei Monate nach dem im Doha-Abkommen vereinbarten Zeitpunkt im Mai 2021. Damit erhöhte sich das Risiko von Anschlägen der Taliban, denen deutsche Soldat:innen zum Opfer fallen könnten, erheblich. Dazu kam es glücklicherweise nicht. Die Bundesregierung ist aber an einer weiteren Katastrophe nur knapp vorbeigerauscht. Dass diese mögliche Katastrophe sich allerdings anbahnte, wusste die Bundesregierung, wie dieser Vorlage für den sicherheitspolitischen Jour Fixe zu entnehmen ist:

„Trotz offenbleibender Fragen muss die BReg sich national zur Fortsetzung der DEU Beteiligung an Resolute Support (RS) positionieren. Eine politische Beschlussfassung der Allianz zum kommenden NATO VM-Treffen (17./18. Februar 2021) erscheint immer mehr unwahrscheinlich, insbesondere vor dem Hintergrund der dazu notwendigen Positionierung der neuen Biden-Administration. [...] Keine Entscheidung im Rahmen VM Treffen bedeutet de facto Verbleib, bzw. sehr eilige Rückverlegung! Bei Verbleib/Verzögerung ohne Zustimmung TLB ist von signifikanter Verschlechterung der Bedrohungslage auch gegenüber RS auszugehen; Opfer können nicht ausgeschlossen werden, TAAC N dürfte dabei im besonderen Fokus stehen. [...] [Es] kommt [...] jetzt darauf an, kein "Wunschdenken" sondern eine faktenbasierte Analyse vorzunehmen (Bedrohungslage, Stand Friedensprozess, Fähigkeiten ANDSF-u. RS, Willen der TCN). Robuste Fähigkeiten (NATO und national) sind bereits jetzt vorzuhalten, um auf eine Lageverschärfung zum Schutz der eigener Truppe rasch reagieren zu können.“⁵⁷⁸⁷

Diese Einschätzung teilte auch der Zeuge Schütt:

„Ich war und bin davon überzeugt, dass in diesem Fall - wenn wir also verblieben wären über den 30.04., zu dem Zeitpunkt, hinaus - - dass es definitiv wieder zu Kampfhandlungen mit den Taliban gekommen wäre gegenüber einer deutlich reduzierten internationalen Truppe. Und da sozusagen dann da der Norden zu diesem Zeitpunkt - das ging ja praktisch einher mit dem Aufnehmen der Offensive auch im Norden - - hätte unser Standort Maimana - - Masar-i-Scharif im deutlichen Fokus gestanden, und dann wäre es auch zu Opfern gekommen.“⁵⁷⁸⁸

Dass sich die Sicherheitslage dramatisch verschlechtern würde, war der Bundesregierung frühzeitig bekannt. Das Referat für Krisenfrüherkennung des BMVg schätzte zum Zeitpunkt des Doha-Abkommens die Kampfkraft der Taliban so hoch ein, dass sie sie als ein faktisches Patt zwischen den Sicherheitskräften der Regierung und den Taliban bewertete. So sagte ein Referent im Referat für Krisenfrüherkennung im BMVg aus:

„Also, wir sind bis 2015/16 davon ausgegangen, dass es so um die 30 000 oder bis zu 30 000 Kämpfer waren. Im Bereich 2019/20, also auch im Frühjahr 2020, sind wir davon ausgegangen, dass es eher doppelt so viele Kämpfer waren. [...] muss man sehen, dass die Streitkräfte auf dem Papier sehr groß waren, mit um die 300 000; aber da waren auch Polizeikräfte usw. dabei. Das Problem war immer schon, dass die sich in vielen kleinen Checkpoints aufgehalten haben, und die Frage ist immer: Wie viel „available combat power“, also wie viel Kampfkraft, können sie dann tatsächlich operativ einsetzen? Und das hat bis 2020 ein gewisses Patt ergeben.“⁵⁷⁸⁹

Der BND ging zum Zeitpunkt des Doha-Abkommens sogar schon von einer Dominanz der Taliban aus. Diese Bewertungen verschärfen sich nach dem Abschluss des Abkommens weiter. Das lag u.a. daran, dass die Sicherheitskräfte bis zuletzt von externer Unterstützung abhängig waren. Insbesondere der mit dem Abkommen absehbare Wegfall der Luftunterstützung und anderer US-Enabler wirkte sich massiv auf die Kampfkraft der ANDSF

⁵⁷⁸⁶ Vgl. Schütt: MAT A BMVg-5.157 VS-NfD Blatt 403 (Vorlage zur Information an BM*in vom 29.10.2020, Betreff: Möglichkeiten eines mil. Beitrages zum weiteren DEU ressortübergreifenden Engagement nach Redeployment der RESOLUTE SUPPORT MISSION (RSM) Kräfte; hier: Sachstand), hier: Mitzeichnungsvermerk AL SE Schütt.

⁵⁷⁸⁷ MAT A BMVg-4.317 VS-NfD Blatt 135-136 (Erste Version ressortübergreifend konsentierter Vorlage Sicherheitspolitischer Jour Fixe mit AA, BKAm und BMI am 28. Januar 2021 im BKAm, hier: 4.a. Einsatzgebiete – Weiteres DEU Engagement in AFG v. 21. Januar 2021.

⁵⁷⁸⁸ Zeuge Schütt, Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/74, S. 86f.

⁵⁷⁸⁹ Stenografisches Protokoll 20/7 I, S. 37.

aus, aber auch auf die oben erwähnte Ausbildungsunterstützung. Nach den massiven Auswirkungen des Doha-Abkommens und des damit verbundenen internationalen militärischen Abzugs lag die größte Fehleinschätzung der Sicherheitslage jedoch in der Bewertung der Motivation, Moral und des Kampfeswillens der ANDSF. Den afghanischen Sicherheitskräften waren diese Abhängigkeiten sehr wohl bewusst.⁵⁷⁹⁰ Das hätte man antizipieren müssen. Diese Entwicklung beschrieb der BND bereits in der Staatssekretärsrunde am 4. August 2020:

„Die Unsicherheiten um den Abzug der internationalen Gemeinschaft und die zukünftige Aufstellung der ANDSF, Einschränkungen von offensiven Operationen unter unverändert starkem Druck der Taliban haben die Motivation der ANDSF und die Attraktivität des Dienstes beschädigt. Infolgedessen entscheiden sich weniger Afghanen für den Dienst in Sicherheitskräften, was wesentlich zum Abschmelzen des Personalkörpers beitrug. Eine Umkehr des Trends ist derzeit nicht zu beobachten. [...] Eine zunehmende Passivität der Sicherheitskräfte ist nach hiesiger Bewertung jedoch wahrscheinlich.“⁵⁷⁹¹

Ende 2020 waren sowohl der BND als auch das Referat für Krisenfrüherkennung des BMVg zu dem Schluss gekommen, dass sich die afghanischen Sicherheitskräfte bereits im größten Teil des Landes nicht mehr durchsetzen konnten und absehbar gegen die Taliban unterliegen würden. Das von den Taliban kontrollierte bzw. überwiegend kontrollierte Gebiet umfasste zu diesem Zeitpunkt etwa 60 % der Fläche Afghanistans. Dementsprechend prognostizierte der BND im November 2020 eine sukzessive Machtübernahme der Taliban im Szenario eines Emirats 2.0 innerhalb von zwei Jahren. Dies schlug sich jedoch nicht in einer Anpassung des Afghanistan-Engagements der Bundesregierung nieder.

Diese Dissense sowohl bei der Lageeinschätzung als auch zwischen der bekannten Lage und dem politischen Handeln hätten vom Bundeskanzleramt aufgelöst werden müssen, da mit widersprüchlichen Einschätzungen kein sinnvolles politisches Handeln möglich ist. Doch insgesamt scheint die Entwicklung der Sicherheitslage für die Bundeskanzlerin eine eher nachgeordnete Rolle gespielt zu haben. Die entsprechende Informationskette endete bei Kanzleramtsminister Dr. Helge Braun. Die Kanzlerin bat auch nicht aktiv um Unterrichtung, sondern ging davon aus, dass ihr relevante Informationen von Dr. Braun, der die Nachrichtendienstlichen Lagen (ND-Lagen) im BKAm leitete, mitgeteilt würden. Die Untersuchung hat jedoch gezeigt, dass der Kanzlerin wichtige Szenarien des BND zur Prognose der Entwicklung der Sicherheitslage gänzlich unbekannt waren, so etwa das als wahrscheinlichste eingestufte und später eingetretene Szenario „Emirat 2.0“. In der Folge wurde die Kanzlerin auch deswegen von der Eskalation der Sicherheitslage im Sommer 2021 überrascht.

„Zeugin Dr. Angela Merkel: Also, ich habe keine Erinnerung daran, dass mir, bevor dann nachher am 13. die Sicherheitslage als dramatisch beschrieben wurde, jemand etwas von einem Emirat 2.0 berichtet hat.“⁵⁷⁹²

„Zeugin Dr. Angela Merkel: [...] Also, ich habe am Rande des Kabinetts Ministergespräche gemacht. Mein Kanzleramtsminister bzw. sein Vertreter haben die ND-Lagen geführt; da war der BND da. Ich habe zu keinem Zeitpunkt die Notwendigkeit gesehen, jetzt extra noch mal Vertreter des BND zu Ressortbesprechungen einzuladen.“⁵⁷⁹³

Dass derart relevante Informationen die Regierungsspitze nicht erreicht hatten, weist darauf hin, dass das damalige System defizitär war.

2 Früh bekannt: Szenario Emirat 2.0

Die Bundesregierung wusste früh, dass eine Machtübernahme der Taliban wahrscheinlich war. Bis zum 1. Dezember 2020 lag den relevanten politischen Entscheidungsträger:innen der an Staatssekretärsrunden und ND-Lage beteiligten Ressorts und des BKAmts bereits die nachrichtendienstliche Szenarienanalyse „Emirat 2.0“ vor, die eine Machtübernahme der Taliban in den kommenden zwei Jahren als wahrscheinlichstes Szenario voraus sagte. Das war mehr als acht Monate vor der tatsächlichen Einnahme Kabuls durch die Taliban am 15. August 2021. Diese Prognose schlug sich jedoch nicht in den Zielsetzungen und Planungen der Ressorts für das deutsche Afghanistan-Engagement nieder. Die Bundeskanzlerin erreichte die brisante Information einer bevorstehenden Machtübernahme der Taliban gar nicht. Bundesminister Seehofer gab an, dass er das Szenario zwar gekannt habe, aber nicht wusste, dass es als das wahrscheinlichste galt.

⁵⁷⁹⁰ MAT A BMVg-3.166 VS-NfD Blatt 540/541

⁵⁷⁹¹ MAT A BND-3.13 VS-NfD Blatt 33, Präsentation/ Sprechzettel StS-Runde am 4. August 2020.

⁵⁷⁹² Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 20/97, S. 76.

⁵⁷⁹³ Dr. Merkel, Stenografisches Protokoll 20/97, S. 77.

Szenarienanalysen zur Entwicklung der Sicherheitslage in Afghanistan hatte der BND am 5. November 2020 in der Staatssekretärsrunde und am 1. Dezember 2020 in der nachrichtendienstlichen Lage im BKAm (ND-Lage) vorgestellt. Dabei wurde das Szenario Emirat 2.0 als langfristig eher wahrscheinlich bewertet. Das Referat für Krisenfrüherkennung im BMVg (SE I 3) bewertete dieses Szenario sogar als am wahrscheinlichsten. Damit lagen bis zum 1. Dezember 2020 allen relevanten Entscheidungsträger:innen unterhalb der Minister:innen selbst und des BKAm diese Prognosen vor. Das Emirat 2.0 war das wahrscheinlichste Szenario. Laut Dr. Ader, Abteilungsleiter im BND, hatte sich der Dienst damit deutlich positioniert, dass die Entwicklungen in Afghanistan darauf absehbar hinauslaufen würden.⁵⁷⁹⁴

Diese Prognose wirkte sich jedoch nicht auf das Handeln der Ressorts aus. Im Gegenteil: Die Erkenntnisse wurden mitunter konterkariert. Ein Beispiel: Während BND und BMVg das Szenario einer inklusiven Republik in Afghanistan als unwahrscheinlich bzw. am unwahrscheinlichsten bewerteten⁵⁷⁹⁵, zielte das Handeln des Auswärtigen Amts genau darauf ab. Dabei war man sich dieses zentralen Widerspruchs im Auswärtigen Amt durchaus bewusst. So erläuterte die damalige Beauftragte für Sicherheitspolitik am 18. November 2020 vor dem Verteidigungsausschuss:

„Komme es aber ohne einen nachhaltigen politischen Prozess, aufbauend auf einem Waffenstillstand, zu einem Komplettabzug der Truppen, müsse man als das wahrscheinlichste Szenario annehmen, dass es zu einer Wiederherstellung des Emirats käme. [...] Hingegen wäre in einem solchen Szenario nicht realistisch zu erwarten, dass man auf eine integrative Republik zusteuere.“⁵⁷⁹⁶

Dieser zentrale Widerspruch zwischen Analyse und Handeln wurde nie aufgelöst. Auch das BKAm wurde nicht tätig. Es war geplant, der Bundeskanzlerin am 23. November 2020⁵⁷⁹⁷ zu diesen Szenarien, auch zum Emirat 2.0-Szenario, vorzutragen. Es gibt Hinweise darauf, dass dieser Vortrag ausfiel. Die Bundeskanzlerin jedenfalls sagte aus, erst am 5. Dezember 2024 im Rahmen ihrer Befragung durch den Untersuchungsausschuss vom Szenario Emirat 2.0 erfahren zu haben.⁵⁷⁹⁸ Die Tatsache, dass so eine wesentliche Analyse die Bundeskanzlerin nicht erreichte, wirft die Frage auf, wozu es Nachrichtendienste gibt, wenn sie von den Auftraggeber:innen nur unzureichend genutzt werden.

3 Spät erkannt: Dynamik im Sommer 2021

3.1 BND unterschätzte Dynamik

Die rasche Dynamik, die schließlich am 15. August 2021 zur Machtübernahme der Taliban führte, wurde sowohl vom BND als auch vom MilNW unterschätzt. Dennoch hätte dies antizipiert werden können und müssen. OSINT-Quellen (Open Source Intelligence), Diplomatische Korrespondenz (DKOR) und auch die Informationen des Sicherheitsberaters der deutschen Botschaft gaben deutliche Hinweise im Vorfeld. Solche Quellen müssen künftig bei der Erstellung von ND-Lagen adäquat berücksichtigt werden.

Zum Juli 2021 hatte BMVg SE I 3 damit begonnen, seine Prognose über eine Machtübernahme der Taliban sukzessive anzupassen. Die Zeitlinie wurde auf 90 Tage nach Abzug der internationalen Kräfte verkürzt, während der BND die Zeitlinien seiner Szenarien erst am 30. Juli 2021 anpasste.⁵⁷⁹⁹ Als dann nach einer kurzen Pause die Taliban wieder verstärkt angriffen, kam BMVg SE I 3 noch vor dem BND am 10. August 2021 zur Bewertung, dass ein Kipppunkt erreicht worden sei. In der Folge könne ein weiteres Ereignis einen erdrutschartigen Zusammenbruch auslösen. Ab diesem Zeitpunkt hätte das BMVg eindeutig formulieren müssen, dass ein Zusammenbruch jederzeit möglich ist. Es hätte definiert werden müssen, welche Ereignisse als weitere Kipppunkte dazu kommen können. Daraus hätten sich konkrete Aufträge zur detaillierten Lagebetrachtung ergeben müssen. Wie sich im Nachhinein zeigte, stellte die Ankündigung der USA, ihre Botschaft innerhalb von 72 Stunden zu räumen, diesen ausschlaggebenden Kipppunkt dar, auch für die spätere Flucht Präsident Ghannis.

⁵⁷⁹⁴ Dr. Ader, Stenografisches Protokoll 20/80 der Sitzung am 27. Juni 2024, S. 121.

⁵⁷⁹⁵ MAT A BMVg-3.166 VS-NfD Blatt 551

⁵⁷⁹⁶ Bellmann, MAT A BT-Präs 2.09 VS-NfD Blatt 16-17.

⁵⁷⁹⁷ MAT A BKAm-3.40 VS-NfD Blatt 38 BKAm Dirk Schuchardt vom 19.11.2020

⁵⁷⁹⁸ Stenografisches Protokoll 20/97, S. 76.

⁵⁷⁹⁹ MAT A BMVg-3.166 VS-NfD Blatt 540

„Dass dieses Erdrutschartige tatsächlich erdrutschartig und dann sieben Tage danach passieren würde, das haben wir auch am 10. noch nicht in dieser Geschwindigkeit gesehen. Also, wir wussten, dass es schneller wird. Wir wussten: Achtung, jetzt kippt's, und jetzt fehlt bloß noch ein Ereignis, und dann rutscht das Ganze weg. Aber wir haben dieses Ereignis nicht gesehen. Und dass das Ereignis dann die Ankündigung der Amerikaner war - jetzt dann auch für Ghani -: „In 72 Stunden sind wir aus Kabul raus“, ja, also, diese Ankündigung haben wir nicht gesehen, weil wir haben sie nicht als Vorwarnung gehabt, also die Information.“⁵⁸⁰⁰

Eine entsprechende Vorwarnung seitens der USA gab es zwar nicht. Das war ein Grund, weshalb weder MilNW noch BND in der Lage waren, die rasante Machtübernahme der Taliban am 15. August 2021 vorherzusagen.⁵⁸⁰¹ Doch die rasantere Krisendynamik hätte der BND durchaus antizipieren können. Denn die DKOR der Botschaft Kabul hatten bereits seit Ende Juli 2021 vor einer Zuspitzung der Lage gewarnt. Auch unmittelbar vor dem 15. August 2021 hatten DKOR von der Schließung verschiedener Botschaften berichtet und vor den Folgen gewarnt. Jedoch flossen sie in die nachrichtendienstlichen Bewertungen nicht ein. Vielleicht noch bedeutender waren die Informationen des Sicherheitsberaters der deutschen Botschaft, „Fisch“. Er sagte aus, sehr gut mit der Sicherheits-Community in Kabul vernetzt gewesen zu sein. In Chatgruppen von Sicherheitsberatern anderer Botschaften und von internationalen Organisationen habe er sehr zeitnah und teilweise exklusive Informationen erhalten:

„Zeuge „Fisch“: Sie müssen sich das vorstellen: Wenn das eigene Personenschutzteam in Kabul unterwegs ist und es gab die Meldung, dass ein Hinweisgeber sich gemeldet hat, der sagt: „Es ist eine sogenannte SVV IED unterwegs“ - das ist ein Fahrzeug mit einer Bombe ausgestattet, mit Kennzeichen und sonst etwas -, dann muss diese Information möglichst schnell transportiert werden. Und das erfolgte in der Regel über Messengerdienste“⁵⁸⁰²

Dass der Sicherheitsbeauftragte Fisch durch seine gute Vernetzung vor Ort zum verlässlichen und ausschlaggebenden Sensor in Kabul hätte werden können, war weder dem BND noch dem MilNW der Bundeswehr bekannt. Obwohl sich die Lage zuspitzte, wurde an der üblichen, abwägenden Haltung festgehalten, Lageeinschätzungen mit einer Fülle von Quellen vorzunehmen, statt auf diejenige zu setzen, die zuverlässig die Infos aus Kabul direkt vermitteln kann. Vor allem im BND wird die Linie vorgegeben, dass die eigenen Quellen bevorzugt werden. Das führt dazu, dass man sich bis zum Ende nicht eingestehen wollte, dass die eigenen Zugänge schlechter und somit das interne Lagebild anfälliger für Fehler war.

3.2 Spontane Evakuierung

Die Entscheidung zur Evakuierung der deutschen Botschaft erfolgte zu spät. Das Auswärtige Amt hätte früher handeln können und müssen. Die Hausleitung unterschätzte jedoch die Bewertungen und Warnungen ihrer Diplomaten:innen an der Botschaft Kabul. Erkenntnissen aus dem diplomatischen Umfeld und von Vertreter:innen der Internationalen Gemeinschaft in Kabul wurden im Auswärtigen Amt nicht ausreichend Gewicht beigemessen. Künftig muss den Bewertungen des diplomatischen Personals vor Ort ein höherer Stellenwert beigemessen werden, insbesondere bei sich zuspitzenden Lagen. Dass etwa wichtige diplomatische Korrespondenz über das Wochenende unbearbeitet bleibt, darf sich nicht wiederholen.⁵⁸⁰³ Außerdem müssen insbesondere in Krisensituationen Zuständigkeiten klar geregelt sein und Kommunikationswege ohne Zeitverzug funktionieren. Insbesondere Bundesminister Heiko Maas hätte in dieser Krise eine zentrale und steuernde Rolle spielen müssen. Die Untersuchung hat gezeigt, dass sein Wirken erst nach dem Fall von Kabul wahrnehmbar war. Die sich in der Lagebewertung der Bundesregierung abzeichnende Zuspitzung – erster Kipppunkt erreicht, Machtübernahme in immer kürzeren Zeitspannen möglich – führte nicht zu einer Minister:innenbefassung, was mindestens unverständlich bleibt.

Bis zur tatsächlichen Evakuierungsentscheidung gab es noch ein großes Delta zwischen der Bewertung der Lageentwicklung in Afghanistan durch das Auswärtige Amt in Berlin und der der deutschen Botschaft in Kabul. In der Folge verhalten die Warnungen des Kabuler Botschaftspersonals ungehört und eine rechtzeitige Vorbereitung auf die dann eintretende Krise unterblieb.

Bereits kurz nach seiner Ankunft in Kabul hatte der neue Geschäftsträger der Botschaft Jan Hendrik van Thiel die Zentrale in Berlin mit deutlichen Worten gewarnt, sowohl mittels sogenannter Diplomatischer Korrespondenz

⁵⁸⁰⁰ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/7 I, S. 48.

⁵⁸⁰¹ ebd.

⁵⁸⁰² „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 70.

⁵⁸⁰³ Dr. Haber, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 53.

(DKOR) als auch in E-Mails. In einer DKOR wies er am 22. Juli 2021 angesichts einer massiven Lageverschlechterung u.a. auf die Notwendigkeit von Schutzangeboten für bestimmte Personengruppen hin:

„Seit Anfang Mai 2021 hat sich die Sicherheitslage in AFG aufgrund massiver Raum- und Kontrollgewinne durch die TLB kontinuierlich verschlechtert. Damit wächst sowohl die subjektive Gefährdungswahrnehmung als auch der objektive Schutzbedarf derjenigen, die durch die TLB am stärksten bedroht werden. Je nach weiterer Lageentwicklung, insb. im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Flughafens und kommerzielle Flugverbindungen über Anfang September hinaus, könnte sich das Zeitfenster für mögliche Schutzangebote schnell schließen (entsprechender Mailbericht vom 19.07. liegt Zentrale vor).

Besonders gefährdet sind

- Angehörige der AFG Sicherheitskräfte (ANDSF) und Sicherheitsministerien;
- Mitglieder der Zivilgesellschaft, Presse und öffentlichen Verwaltung;
- neben den unmittelbar für die iG tätigen Ortskräften die Mitarbeiter:innen international finanzierter Projekte / Nicht-Regierungs-Organisationen und
- insbesondere (progressive) Frauen aus all diesen Bereichen.“⁵⁸⁰⁴

Pläne für besonders Schutzbedürftige hätten zeitgerecht entwickelt werden können und müssen. Bereits im Juli 2021 hätte es außerdem einer Verständigung zwischen den Ressorts über die im Falle einer Krise vorgesehenen Listenverfahren bedurft. Das Auswärtige Amt wäre hier in der Rolle des für die Listen federführenden Ressorts verantwortlich gewesen, eine Verständigung frühzeitig voranzutreiben. Weiterhin hätten deutsche Staatsbürger:innen rechtzeitig mit laufend aktualisierten Landsleutbriefen gewarnt werden müssen, so wie es andere Staaten getan haben. Denn das Auswärtige Amt hat eine Fürsorgepflicht für deutsche Staatsangehörige. Bereits am 23. Juli 2021 hatte Jan Hendrik van Thiel auf die Notwendigkeit einer sofortigen Ausreise deutscher Staatsbürger:innen und weiterer Maßnahmen hingewiesen:

„Die sog. „Republik“ befindet sich militärisch im Endspiel, fraglich ob USA noch eine Verlängerung herbeibomben können. [...] Wir müssen beschleunigen. Die Zeitachse insb. für den Worst-case verkürzt sich spürbar. [...] Muss der Schwerpunkt jetzt liegen auf: 1. Ausreise der noch im Land befindlichen Deutschen; 2. Ausdünnung und 3. Realistische Planung einer Evakuierung vor (!) dem Ernstfall.“⁵⁸⁰⁵

Der Versand eines aktualisierten Landsleutbriefs erfolgte jedoch erst am 12. August 2021. Darin wurde nun empfohlen: „Deutsche Staatsangehörige vor Ort werden dringend aufgefordert, Möglichkeiten zur baldigen Ausreise mit Linienflügen zu nutzen.“⁵⁸⁰⁶ Wir begrüßen, dass Landsleutbriefe in der Zwischenzeit stärker als Instrument zur Information der in ELEFAND registrierten deutschen Staatsbürger:innen im Ausland genutzt werden.

Trotz ausreichender Zeit für die Evakuierung der deutschen Botschaft in Kabul erfolgte diese viel zu spät. Herr van Thiel hatte bereits in seiner E-Mail vom 23. Juli 2021 auf den Beginn von Evakuierungsplanungen gedrängt. Auch die Gefahr einer sehr plötzlichen Lageeskalation hatte er dabei treffend bewertet.

„Für Kabul bedeutet dies ggf. nicht ein schrittweises näher kommen einer Frontlinie in Richtung Stadtzentrum (entsprechende Trigger erscheinen dementsprechend unsinnig), sondern eine Eskalation von innerhalb der Stadt mit zwei Zielen: Green Zone und Flughafen [...] wenn wir evakuieren wollen, müssen wir anfangen.“⁵⁸⁰⁷

Die Evakuierung der britischen Botschaft, wenigstens aber der Evakuierungsbeginn der US-amerikanischen Botschaft, hätte unverzüglich auch die Evakuierung der deutschen Botschaft auslösen müssen. Die Untersuchung hat gezeigt, dass das Auswärtige Amt versagte, diese Entscheidung zu treffen, obwohl alle notwendigen Informationen vorlagen. Tatsächlich bekam die deutsche Botschaft die Evakuierungsanweisung erst auf eigenes Drängen und nachdem bekannt wurde, dass die US-Botschaft ihr verbliebenes Personal mit Hubschraubern zum Flughafen verlegte. Mit der Folge, dass das deutsche Botschaftspersonal während der Einnahme Kabuls durch die Taliban

⁵⁸⁰⁴ MAT A AA-2.44 VS-NfD Blatt 115 (DKOR vom 22.07.2021)

⁵⁸⁰⁵ MAT A AA-4.48 VS-NfD Blatt 128-129 (E-Mail Jan Hendrik van Thiels, Geschäftsträger der Botschaft Kabul v. 23. Juli 2021, Betreff: WG: 210723 tägliche Lageinformation/Lagebild“)

⁵⁸⁰⁶ MAT A AA-9.53 VS-NfD Blatt 79

⁵⁸⁰⁷ MAT A AA-4.48 VS-NfD Blatt 128-129 (E-Mail Jan Hendrik van Thiels, Geschäftsträger der Botschaft Kabul v. 23. Juli 2021, Betreff: WG: 210723 tägliche Lageinformation/Lagebild“).

am Sonntag, den 15. August 2021, zur Mittagszeit (Ortszeit) mit US-Hubschraubern in letzter Minute an den Flughafen gebracht wurde.

Das Auswärtige Amt in Berlin begann erst Anfang August 2021 auf die grassierende Verschlechterung der Sicherheitslage zu reagieren. Wichtige Informationen hierzu und daraus abzuleitende dringende Maßnahmen enthielt eine DKOR der deutschen Botschafterin in den USA, Emily Haber. Am Freitag, den 6. August 2021, beschrieb sie die aktuellsten unterschiedlichen Bewertungen innerhalb der US-Regierung. Weil Wochenende war, blieb diese dringende DKOR allerdings liegen und wurde erst am Montag, den 9. August 2021, im Auswärtigen Amt bearbeitet. Das deutet darauf hin, dass der Ernst der Lage dort noch immer nicht begriffen wurde.

Am 13. August 2021 fand schließlich eine Krisenstabssitzung der Bundesregierung im Auswärtigen Amt statt, die sich mit einer möglichen Evakuierung der deutschen Botschaft in Kabul befasste. Dazu hatten bereits hausinterne Vorbereitungsgespräche am 11. und 12. August stattgefunden. Eine zentrale Rolle für alle diese Termine hatte die Bewertung der Entwicklung der Sicherheitslage gespielt. Dabei gab es widersprüchliche Aussagen. Nachrichtendienstliche Bewertungen gingen anders als die Warnungen Hendrik van Thiels vom Juli 2021 davon aus, dass Kabul nicht einfach von den Taliban zu überrennen sein würde. Vorhergesagt wurde vom BND ein Fall von Kabul in 30 bis 90 Tagen. Am Abend des 12. August 2021 warnte van Thiel, dass er in Diplomatenkreisen von der Schließung der britischen Botschaft erfahren habe und Auswirkungen auf Nachbarbotschaften zu erwarten seien. Außerdem höre man, dass die US-Amerikaner in 7 bis 14 Tagen abziehen wollten.⁵⁸⁰⁸

Auf der Krisenstabssitzung am 13. August 2021 wurde die Dynamik der sich verschlechternden Sicherheitslage von den Vertreter:innen der anwesenden Ressorts unterschätzt und lediglich der Übergang in die Krisenstufe 3b, nicht aber die Schließung der Botschaft (Krisenstufe 4) beschlossen. Das lag vor allem an der Bewertung der Sicherheitslage durch den BND. Dieser hatte unmissverständlich dargelegt, dass die Taliban aktuell kein Interesse an der Einnahme Kabuls hätten und eine Übernahme der afghanischen Hauptstadt vor dem 11. September 2021 daher unwahrscheinlich sei. Zwar erläuterte der BND mit Blick auf die sogenannten Kipppunkte, dass es auch eine Beschleunigung der Eskalationsdynamik geben könne. Allerdings gingen alle Anwesenden davon aus, dass man noch wenigstens bis Ende August Zeit haben würde und eine Evakuierungsentscheidung sowie der Beschluss der militärischen Evakuierungsoperation auch noch

in der Folgewoche möglich sein würden. Lediglich der Geschäftsträger der deutschen Botschaft, van Thiel, widersprach der Bewertung des BND, wonach eine kurzfristige Einnahme Kabuls durch die Taliban als unwahrscheinlich gesehen wurde. Kein Thema in der Krisensitzung war die Möglichkeit, dass die Taliban zwar Kabul militärisch nicht einnehmen würden, die öffentliche Ordnung aber dennoch zusammenbrechen und ein Aufrechterhalten der Botschaft damit zu gefährlich würde.

Am 14. August 2021 spitzte sich die Lage in Kabul derart zu, dass der zu diesem Zeitpunkt verantwortlichen Staatssekretärin Antje Leendertse bewusst war, dass aus Sicherheitsgründen die Botschaft an den Flughafen Kabul evakuiert werden musste. Diese Weisung hätte sie auch erteilt, so Leendertse. Für uns ist allerdings unklar, ob dieser Beschluss die Botschaft bereits am 14. August 2021 erreichte oder erst am 15. August 2021 um die Mittagszeit, als das verbliebene Personal der Botschaft auf dem Weg zur US-Liegenschaft war, um von US-Hubschraubern zum Flughafen gebracht zu werden. Klar ist für uns hingegen, dass es noch am 14. August 2021 unterschiedliche Bewertungen innerhalb der Hausleitung des Auswärtigen Amtes gab, die sich widersprachen. Noch am Abend des 14. August 2021 meldete der eigentlich für das Krisenreaktionszentrum verantwortliche Staatssekretär Miguel Berger, der aufgrund seines Urlaubs jedoch vertreten wurde, dass er aus Washington ganz klar eine Zusage zur fortgesetzten Sicherung der Green Zone erhalten habe.⁵⁸⁰⁹ Dass Washington weniger gut Bescheid darüber weiß, was in Kabul passiert, als die Kollegen in Kabul selbst, kam Berger dabei nicht in den Sinn. Dabei ist es nicht unüblich, dass in Krisenzeiten die Akteure vor Ort Entscheidungen treffen (müssen), die in den Mühlen der Bürokratie in der Zentrale nicht so schnell getroffen werden können, wie es die Lage vor Ort erfordert. Auch der NATO-Botschafter in Kabul, Stefano Pontecorvo, berichtete, dass sich die Lage vor Ort sehr viel prekärer darstelle. Demzufolge sei bereits im Lauf des Juli 2021 klar geworden, dass die USA den Schutz der Green Zone nicht länger gewährleisten können würden:

⁵⁸⁰⁸ MAT A AA-8.38 VS-NfD Blatt 194 (E-Mail van Thiels an Andreas Krüger u.a. vom 12.08.2021 19:17, Betreff: WG: AW: Alarmstufe dunkelgelb, schaltet jetzt auf orange rot; wir kommen in die hellroten Töne hinein).

⁵⁸⁰⁹ MAT A AA-8.38 VS-NfD Blatt 236 (E-Mail Miguel Bergers vom 14.08.2021 21:17 an Jens Jokisch, Markus Potzel, Jasper Wieck u.a., Betreff: AW: Gespräch mit Bo Kabul – Lageverschärfung).

„Ich erinnere mich, dass wir am 13. Juli das letzte NATO-Koordinierungstreffen in meinem Garten hatten. Mein Haus lag auf dem Stützpunkt in der Nähe der amerikanischen Botschaft; John Sopko kennt es sehr gut, den Wohnsitz des SCR. – Zum damaligen Zeitpunkt war es sehr klar, dass die Amerikaner den Schutz nicht mehr gewährleisten konnten, und sie sprachen es offen aus; Admiral Vasely sprach es bei diesem Treffen offen aus. Er sprach es weniger offen bei einem Treffen aus, das wir am 8. August hatten. Zu jenem Zeitpunkt hatten wir uns alle entschieden, uns zum Flughafen zu begeben.“⁵⁸¹⁰

Eine steuernde Rolle von Bundesminister Maas hat die Untersuchung nicht ergeben.

4 Zeitverzögerte Darstellungen zur Sicherheitslage in den Asyllageberichten

4.1 Asyllageberichte

In den Asyllageberichten stellte das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante Entwicklungen in Afghanistan dar. Sie dienten den zuständigen Behörden und Verwaltungsgerichten als wichtige Informationsquelle für ihre Entscheidungen über Asylverfahren oder Abschiebungen. Allerdings entsprachen die Darstellungen und die sich daraus speisenden Bewertungen zur Entwicklung der Sicherheitslage in Afghanistan oftmals nicht den tatsächlichen Umständen. Das lag unter anderem an einer viel zu langsamen Anpassung an die Lage vor Ort. Auch spiegelten sich wichtige Entwicklungen der Sicherheitslage aus nachrichtendienstlichen und zivilgesellschaftlichen Informationen, die der Bundesregierung vorlagen, darin nicht wider.

Auch die letzte Version des Asyllageberichts mit Veröffentlichungsdatum vom 15. Juli 2021 kam trotz der darin dargestellten Lageverschärfung im Kern zu keiner grundlegend veränderten Bewertung und ermöglichte weiterhin Abschiebungen nach Afghanistan.

Der Asyllagebericht stellte die Lage deutlich positiver dar, als sie war und war damit als wichtige Quelle für die Einschätzung für Behörden und Gerichte nur bedingt geeignet. Gerade mit Blick auf die Konsequenzen für die betroffenen Menschen fordern wir, dass die Bundesregierung geeignete Verfahren entwickelt, die auch in der Lage sind, auf dynamische Entwicklungen zu reagieren. Informationen zur Entwicklung der Sicherheitslage sollten ressortübergreifend erstellt und genutzt werden und den relevanten politischen Entscheidungsträger:innen und ihren Behörden authentisch und zeitnah zur Verfügung stehen. Insgesamt dürfen wichtige und begründete Erwägungen hinsichtlich der Sicherheit Deutschlands nicht dazu führen, dass Grundrechte Einzelner aus dem Blick geraten.

Neben Behörden und Verwaltungsgerichten stellten die Asyllageberichte auch für das BAMF eine wichtige Quelle für die Bewertung des Flüchtlingsstatus oder eines subsidiären Schutzstatus dar. Das Auswärtige Amt betonte wiederholt, dass es seine Rolle hinsichtlich der Asyllageberichte vor allem darin begriff, außenpolitische Bedenken geltend zu machen. Dabei würden ausschließlich Fakten dargestellt werden und keine Bewertungen erfolgen.

Zeuge Maas: „[E]s ist nichts weggelassen worden oder hinzugedichtet worden aus politischen Gründen, damit man Rückführungen möglich macht oder auch nicht.“⁵⁸¹¹

Trotz der wiederholten Betonung des Auswärtigen Amts, dass es sich bei den Asyllageberichten um eine neutrale Quelle handelte, sehen wir einige Aspekte im Zusammenhang mit diesen Berichten sehr kritisch:

So war ein Bericht vom 2. September 2019 noch bis zum 16. Juli 2020 gültig, obwohl sich mit Blick auf den absehbaren internationalen militärischen Abzug die Sicherheitslage nach dem Doha-Abkommen deutlich zu Ungunsten der Islamischen Republik Afghanistan verschlechtert hatte. Der BND sah zu dieser Zeit nicht mal mehr ein Patt zwischen den afghanischen Sicherheitskräften und den Taliban, sondern bewertete die Taliban bereits als überlegen. Dennoch war dieser Bericht dann trotz der veränderten Sicherheitslage mit nur geringfügigen Aktualisierungen bis zum 15. Juli 2021 gültig. Das bedeutet auch, dass der Dynamik in Folge der US-Abzugsankündigung vom 14. April 2021 erst mit dreimonatiger Verspätung und auch nur teilweise Rechnung getragen wurde. Als dann der aktualisierte Asyllagebericht am 15. Juli 2021 herausgegeben wurde, war er bereits veraltet.

⁵⁸¹⁰ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/26, S. 39, Anhörung Stefano Pontecorvo

⁵⁸¹¹ Heiko Maas, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 20/95, S. 70

Tatsächlich war der inhaltliche Bearbeitungsstand Mai 2021.⁵⁸¹² Der Bericht spielte die drastische Verschlechterung der Sicherheitslage seit dem Abzug der NATO-Truppen und dem Vormarsch der Taliban sowie die Situation Abgeschobener herunter. Weder wurden die enormen Gebietsgewinne der Taliban seit dem Abzug der NATO-Truppen kritisch thematisiert noch die damit einhergehenden heftigen Kämpfe. Damit stellt sich die Frage, warum sich die zu dieser Zeit bereits vorliegenden kritischen nachrichtendienstlichen Informationen im Asyllagebericht nicht widerspiegeln. Zwar begann das Auswärtige Amt im Juli 2021 mit einer weiteren Aktualisierung des Berichts, doch schlug sich diese nicht mehr nieder. Mit der Machtübernahme der Taliban am 15. August 2021 war das obsolet.

In der Folge waren laut Asyllagebericht Abschiebungen im Hinblick auf die Lage in Afghanistan unter Beachtung der Menschenwürde noch zu einem Zeitpunkt möglich, als es nach dem NATO-Abzug bereits heftige Kämpfe in Afghanistan gab. Der Bericht thematisiert außerdem Ängste in Teilen der Bevölkerung. Es gab gezielte Tötungen von Vertreter:innen der Zivilgesellschaft, Medienschaffenden, Angehörigen von staatlichen Institutionen und Sicherheitskräften, insbesondere in Kabul. Dennoch folgte daraus keine grundlegend veränderte Lageeinschätzung.⁵⁸¹³ Das ist für uns nicht nachvollziehbar. Es stellt einen klaren Widerspruch dar, wenn wir einerseits Afghan:innen aufgrund einer massiv verschlechterten Sicherheitslage und wegen möglicher Repressalien nach Deutschland holen und andererseits Menschen nach Afghanistan abschieben. Schon vor dem Doha-Abkommen haben 90 Prozent der aus Deutschland abgeschobenen Afghan:innen allein aufgrund der Tatsache Gewalterfahrungen gemacht, dass sie in Europa gelebt hatten.⁵⁸¹⁴

4.2 Abschiebeflüge

Abschiebeflüge wurden noch bis zum 10. August 2021 vom BMI weiter vorangetrieben, gegen den ausdrücklichen Wunsch der afghanischen Regierung. Ende Juli 2021 wirkte der neu ernannte Afghanistanbeauftragte Jasper Wieck im Auftrag der Bundesregierung, auf die afghanische Regierung ein, um die Aussetzung eines Moratoriums für Abschiebeflüge durchzusetzen. Damit sollte ein Abschiebeflug noch am 4. August 2021 ermöglicht werden, also 11 Tage vor der Einnahme Kabuls.

„Der erste Arbeitsbesuch (26.-28. Juli) des Sonderbeauftragten für Afghanistan und Pakistan, Dr. Jasper Wieck (AP-B-2), in Kabul fiel in eine Zeit großer Verunsicherung, oft sogar Ratlosigkeit bei „Vertretern der Republik“, der afg. Zivilgesellschaft sowie der Internationalen Gemeinschaft in Kabul, ausgelöst durch eine sehr rasche und tiefgreifende militärische Lageverschlechterung zu Lasten der Republik seit Beginn des intern. Truppenabzugs Anfang Mai. [...] Andere internationale Beobachter (voran FRA und GBR) diskutierten nicht das ob, sondern das wie und wann einer (im besten Fall kampfflosen) Übernahme Kabuls durch die TLB.“⁵⁸¹⁵

Der für den 4. August 2021 geplante Abschiebeflug wurde schließlich nach einem Anschlag in Kabul wegen Bedenken hinsichtlich der Sicherheit des deutschen Begleitpersonals abgesagt. Die Untersuchung hat gezeigt, dass angesichts der Lageentwicklung spätestens nach dem NATO-Abzug Abschiebungen unter Beachtung der Menschenwürde nicht mehr hätten möglich sein dürfen.

Die Untersuchung hat gezeigt, dass für das BMI zwei Aspekte im Fokus standen: Einerseits sollten Abschiebungen nach Afghanistan weiterhin möglich sein und andererseits damit einhergehende Abstimmungsmöglichkeiten mit EU-Partnerstaaten über den Schutz ihrer Grenzen. Die Asyllageberichte, selbst die letzte Version vom 15. Juli 2021, schränkten diese Praxis jedenfalls nicht ein. Der im BMI verantwortliche Abteilungsleiter für die Migrationspolitik formulierte den Zusammenhang zwischen unterschiedlichen Lageeinschätzungen und migrationspolitischen Interessen wie folgt:

⁵⁸¹² Vgl. MAT A BMI-3.347 VS-NfD Blatt 1799-1801, hier Blatt 1800-1801 (Ministervorlage vom 04.08.2021, Betr.: AA-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Afghanistan (AFG) vom 15. Juli 2021).

⁵⁸¹³ Vgl. MAT A BMI-3.347 VS-NfD Blatt 1799-1801, hier Blatt 1800-1801 (Ministervorlage vom 04.08.2021, Betr.: AA-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Afghanistan (AFG) vom 15. Juli 2021).

⁵⁸¹⁴ https://www.brot-fuer-die-welt.de/fileadmin/mediapool/2_Downloads/Fachinformationen/Sonstiges/AFG_Monitoring-Studie_FINAL.pdf, S. 3.

⁵⁸¹⁵ MAT A AA-8.409 VS-NfD Blatt 4-7, DKOR vom 30.07.2021

Zeuge Ulrich Weinbrenner: [...] Das sind ja zwei Aspekte - die Aufnahme von Ortskräften und die Rückführung von Ausreisepflichtigen -, die jeweils als Grundlage die Gefährdungssituation in Afghanistan zum einen für Ortskräfte, zum anderen für rückkehrende afghanische Staatsangehörige aus Deutschland zur Basis haben. Wenn ich dann sage: „Die Gefährdung für Ortskräfte ist so groß, dass wir alle rausholen müssen - ohne jegliche Einzelfallprüfung und ohne Befristung“, dann ist das ja eine Aussage für die Gefährdungslage in Afghanistan insgesamt, die auch Auswirkungen mindestens haben kann auf die Situation „Rückführung von ausreisepflichtigen Afghanen“ und deren Möglichkeiten, sich dann in Afghanistan ein menschenwürdiges Leben aufzubauen.⁵⁸¹⁶

Obwohl die afghanische Seite bereits seit vielen Monaten anmahnte, dass die Sicherheitslage Rückführungen nicht mehr erlaube, bestand die Bundesregierung weiterhin darauf, Abschiebeflüge durchzuführen. Ignoriert wurden dabei sämtliche Hinweise der afghanischen Regierung, der Zivilgesellschaft und von internationalen Organisationen sowie NGOs wie dem UNHCR oder der IOM⁵⁸¹⁷, wonach die Sicherheitslage dies nicht mehr zuließ.

5 Ressortprinzip als Kooperationshindernis

5.1 Handlungspflicht der Bundesregierung

Mit Blick auf eine Entscheidung über den Abzug des deutschen Kontingents aus Afghanistan und vor allem eine Anpassung des Ortskräfteverfahrens hat die Untersuchung gezeigt, dass es früh Anzeichen einer dramatischen Verschlechterung der Sicherheitslage gegeben hat und diese der Bundesregierung vorlagen. Es wäre genug Zeit zum Handeln gewesen. Verantwortlich für das zu späte Handeln der Bundesregierung waren Patt-Situationen zwischen den Ressorts, die aber weder durch die verantwortlichen Minister:innen noch durch die Bundeskanzlerin aufgelöst wurden. Dadurch ist die damalige Bundesregierung ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Menschen, ohne die das deutsche Engagement in Afghanistan nicht möglich gewesen wäre, nicht nachgekommen.

In diesen Situationen hätten die beteiligten Bundesminister:innen ihrer politischen Verantwortung nachkommen müssen. Bei fortgesetztem Dissens hätte die Bundeskanzlerin leitend eingreifen müssen, um diese Patts aufzulösen. Von den Strukturen her ist das Bundeskanzleramt entsprechend aufgestellt, denn die Ministerien sind im Bundeskanzleramt spiegelbildlich abgebildet. Hier hätten entsprechende Vorlagen mit Handlungsempfehlungen an die Bundeskanzlerin erfolgen und von der Führungsebene eingefordert werden müssen. Insgesamt muss daher auch die Arbeitsebene der Ressorts stärker auf ressortübergreifendes Handeln ausgerichtet werden. Dazu sollten auch Möglichkeiten geprüft werden, Anreize auf der Arbeitsebene zu setzen, da bisher ressortbezogenes Handeln stärker belohnt wird.

Damit die Ressorts ihrer Verantwortung nachkommen können, brauchen sie regelmäßige Briefings der relevanten politischen Entscheidungsträger:innen zur Entwicklung der politischen Lage sowie der Sicherheitslage. Die Verantwortlichen sollten auf solchen Unterrichtungen bestehen.

5.2 Verantwortung der Regierung für das Auflösen interner Widersprüche

Abzugsdatum

Deutschland hat gegenüber den USA dafür geworben, das bereits verhandelte Abkommen mit den Taliban neuzustimmen, um nachträglich Bedingungen für den Abzug der USA und der NATO-Kräfte zu formulieren. Eine deutsche Abzugsentscheidung hätte diese angedachte Konditionalisierung konterkariert. Daher war das Auswärtige Amt bestrebt, seine politischen Handlungsspielräume so lang wie möglich zu erhalten und wollte keine aus seiner Sicht frühzeitige Abzugsentscheidung. Im Gegensatz dazu stand der militärische Planungshorizont der Bundeswehr, der eine politische Entscheidung über ein Abzugsdatum als Grundlage seines Planungsprozesses zwingend benötigte.

Zeuge Thomas Gröters: „Optionen planen, vom Ende her denken, nur wenn wir wissen was danach kommt, können wir entscheiden welche Fähigkeiten wann wie wo gebraucht werden“.⁵⁸¹⁸

In der Folge wurde die Entscheidung über ein Enddatum des Bundeswehrengagements im Rahmen der Resolute Support Operation von der Bundeswehr zwar immer wieder angemahnt, von der NATO aber auch immer wieder

⁵⁸¹⁶ Zeuge Weinbrenner: Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/78, S. 53.

⁵⁸¹⁷ Vgl. MAT A AA-9.47 VS-NfD Blatt 18-19

⁵⁸¹⁸ Vorläufiges Stenografisches Protokoll 20/38, S. 15/139, Zeuge Gröters.

verschoben, was durchaus im Sinne des Auswärtigen Amtes war. Allerdings konnten die Akteur:innen des Auswärtigen Amtes während der Untersuchung erstens keinerlei Hinweise auf Erfolgsaussichten ihrer Strategie nennen. Zweitens fanden die militärischen Bedenken des BMVg beim Auswärtigen Amt keine ausreichende Berücksichtigung. Dieser Dissens wurde auch nicht in den Staatssekretärsrunden zu Afghanistan aufgelöst. Diese dienten eher einem Informationsabgleich von der Arbeitsebene bis zur Ebene der Staatssekretär:innen.

Zeuge Prof. Dr. Braun: „Und gerade im Hinblick auf den Wesensgehalt des Doha-Vertrages und im Hinblick auch auf die Chancen einer Verzahnung mit dem Friedensprozess und sozusagen die zukünftigen Erfolgsaussichten, das zu sichern, was wir in Afghanistan erreicht haben, da hat es regelmäßig eine Diskussion drüber gegeben, aber ich würde eher so sagen: nicht im Sinne einer Kontroverse unterschiedlicher Ressorthaltungen, sondern im Sinne sozusagen einer abwägenden Diskussion über Chancen und Risiken.“⁵⁸¹⁹

Zeugin Bellmann: „Die Mali/Afghanistan-Staatssekretärsrunde hatte eher den Charakter eines Abgleichs, wo eingangs die Dienste vorgetragen haben zur jeweiligen Lage und dann eigentlich die Ressorts wechselseitig vorgetragen haben, wie das Engagement aussieht. Das war eine ziemlich starre Abfolge: Der Dienst trägt vor, dann hat, glaube ich, immer das Auswärtige Amt zur politischen Lage vorgetragen, dann das BMVg zur militärischen Lage und dann alle anderen Häuser. Das war kein sehr - - Es war ein wichtiger Abgleich, aber war eben keine - - war ein zu großes Format und zu starres Format, um wirklich Probleme oder Prozesse, die man lösen musste, in einer echten Diskussion anzugehen.“⁵⁸²⁰

Die Abzugsentscheidung wurde dann faktisch erst durch die US-Abzugsankündigung von Präsident Biden am 14. April 2021 und die darauffolgende Einigung in der NATO getroffen. Dadurch wurde das im Doha-Abkommen festgelegte Abzugsdatum nicht mehr eingehalten. Weil aber der Interessenkonflikt zwischen dem BMVg und dem AA de facto zugunsten des AA entschieden wurde, kam es zu einer erheblichen Gefahr für die deutschen Soldat:innen. Denn der BND prognostizierte für die Zeit ab dem 1. Mai 2021 eine deutlich erhöhte Gefahr von Angriffen auf deutsche Soldat:innen. Die Taliban verzichteten dann auf Angriffe.

Ortskräfteverfahren

Das BMVg stellte bereits unmittelbar nach der Verabschiedung des Doha-Abkommens fest, dass das Ortskräfteverfahren angepasst werden müsse. Doch bis zum Jahresbeginn 2021 waren die Ressortbesprechungen dazu ergebnislos verlaufen und festgefahren. Zwar kam nach der US-Abzugsankündigung etwas Bewegung in das Verfahren, jedoch wurden wichtige Entscheidungen bis zum Eintritt der Katastrophe durch die Machtübernahme der Taliban am 15. August 2021 nicht getroffen. Im Kern hatte das BMI bis zuletzt die Anwendung von Visa Upon Arrival verweigert. Dadurch wurde die Möglichkeit verspielt, zahlreiche afghanische Ortskräfte und ihre Familien rechtzeitig im Rahmen des Ortskräfteverfahrens nach Deutschland zu holen. Zwar betonte Bundesminister Seehofer, dass das BMI im Falle einer Krise immer zur Anwendung von Visa Upon Arrival bereit gewesen sei. Allerdings wussten die Akteur:innen der beteiligten Ressorts, dass zwischen den Ressorts bis zuletzt kein Einvernehmen darüber erzielt werden konnte, wann dieses Verfahrens angewandt werden sollte.

Die Ressorts waren dauerhaft im Gespräch, trafen aber keine Entscheidungen. Es fanden kontinuierlich Ressortbesprechungen auf der Arbeitsebene statt. Auf politischer Ebene gab es Staatssekretärsrunden und Jour-Fixe-Treffen. Doch weder Staatssekretärsrunden noch die folgenden Gespräche zwischen den Minister:innen vermochten den Interessenkonflikt einvernehmlich aufzulösen und es blieb beim alten Verfahren, was de facto eine Auflösung des Interessenkonflikts zugunsten des BMI bedeutete.

Ausschließlich das BMVg nahm diese Situation zum Anlass, die eigene Ministerin um Klärung zu bitten. Nach gescheiterten Gesprächen mit Bundesminister Horst Seehofer bat die Bundesministerin der Verteidigung Annegret Kramp-Karrenbauer deshalb Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel um ein Mehrministergespräch, das am 16. Juni 2021 stattfand. Doch obwohl Bundeskanzlerin Merkel dabei einige Entscheidungen hinsichtlich des Ortskräfteverfahrens traf, gelang es dem BMI, seine Position im Wesentlichen durchzusetzen. Dadurch blieben die Vorbereitungen auf eine Krisensituation, wie sie ab dem 15. August 2021 eintrat, unzureichend.

Das BKAmt sah sich wiederum lediglich in einer koordinierenden Rolle und nahm kaum inhaltlichen Einfluss. Dazu ist anzumerken, dass die Vertreter:innen des BKAmt in der Regel in den oben erwähnten Runden auf einer niedrigeren hierarchischen Ebene wie die Ressorts vertreten waren. In der Folge nahmen sie eine eher beobachtende Rolle wahr. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir es, dass der Jour Fixe der Staatssekretäre aufgewertet wurde. Zudem erfordern viele Krisen auch ein bi- und multilateral abgestimmtes Vorgehen, um Synergien zu

⁵⁸¹⁹ Prof. Dr. Braun, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 20/97 vom 5. Dezember 2024, S. 18.

⁵⁸²⁰ Bellmann, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 75.

nutzen und abgestimmt zu handeln. Daher ist es sehr zu begrüßen, dass das AA den Austausch mit Krisenzentren wichtiger Partnernationen intensiviert und stärker institutionalisiert hat

Wir kommen zu dem Schluss: Das Prinzip der Ressortverantwortung sollte nicht dazu führen, dass Konfliktvermeidung um den Erhalt des Status Quo nicht zu sachgerechten Entscheidungen in einer sich verändernden Lage führt. Es mag zwar ein Spannungsverhältnis zwischen Ressortprinzip und Handlungspflicht bestehen. Das darf jedoch nicht zu einer Rechtfertigung für Unterlassen werden.

6 Beschönigte Informationen an das Parlament

Der Deutsche Bundestag verfügt gegenüber der Bundesregierung über ein umfassendes Kontrollrecht. Bei der Entsendung deutscher Streitkräfte geht es auch immer um das Ausüben militärischer Gewalt. Gerade in diesen Fällen ist eine umfassende und durchgreifende Kontrolle exekutiven Handelns besonders wichtig. Im vorliegenden Fall funktionierte der dafür notwendige Informationsfluss jedoch nicht richtig.

Dem Deutschen Bundestag müssen alle relevanten Informationen zeit- und wahrheitsgerecht vorgelegt werden. Nur so kann die Mandatierung der Bundeswehr als Parlamentsarmee sowie die Kontrolle der Bundesregierung ordnungsgemäß erfolgen. Die Untersuchung hat gezeigt, dass entscheidende Informationen dem Deutschen Bundestag nur unzureichend vorgelegt wurden. Gleichzeitig müssen die Parlamentarier:innen auch selbst ihrer Verantwortung gegenüber den Soldat:innen nachkommen und sich bei sich andeutenden Widersprüchen zwischen Mandatstext und Lage vor Ort kritisch einbringen.

Im BMVg wurde bereits kurz nach dem Doha-Abkommen eine mittelfristige Machtübernahme der Taliban prognostiziert.

„Ergänzend wird angemerkt, dass es wohl langsam an der Zeit ist, dem Leser der UdP [Unterrichtung des Parlaments] [...] in homöopathischen Dosen darzustellen, dass die Taliban sich zwar an das USA-Taliban-Abkommen halten, was dies aber für AFG und seine Zukunft bedeutet. Wir werden mittelfristig als Zuschauer erleben, wie Distrikte nacheinander und ausgewählte Provinzhauptstädte wie Kunduz oder Mazar-e-Sharif an die Taliban fallen und beispielsweise alle Mädchenschulen geschlossen werden, wenn der Plan der Taliban aufgeht, die IAN [Innerafghanische Verhandlungen] weiter zu verzögern, bis RS [Resolute Support] handlungsunfähig oder ganz abgezogen ist.“⁵⁸²¹

Diese Bewertung verdichtete sich bis zum Herbst 2020 und stellte bis dahin auch die Wahrnehmung der Leitungsebene des BMVg dar. Diese wurde auch durchaus in den parlamentarischen Raum kommuniziert. So findet sich etwa in den Sitzungsunterlagen für den Parlamentarischen Staatssekretär im BMVg, Dr. Tauber, zu TOP 2 „Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung über die Lage in den Einsatzgebieten der Bundeswehr“ für die Verteidigungsausschusssitzung am 7. Oktober 2020 eine Sprechempfehlung darüber, dass die Taliban die Gewalt seit dem Doha-Abkommen nicht reduziert und die afghanischen Sicherheitskräfte einen Höchststand an Verlusten zu beklagen hätten.⁵⁸²² Oft genug entfielen jedoch die stark formalisierten, aber gleichzeitig konkreten Beiträge zur Entwicklung der Sicherheitslage in Afghanistan während der Verteidigungsausschusssitzungen angesichts der großen Anzahl geplanter Tagesordnungspunkte. Zusätzlich erhielten alle Mitglieder des Bundestages wöchentlich die sogenannten Unterrichtungen des Parlaments (UdP). Zwar wurde darin über die sukzessiven Gebietsgewinne der Taliban berichtet, allerdings waren die farbigen Karten, die das illustrieren sollten, klein und veränderten sich augenscheinlich kaum. Das Gleiche galt für die Gesamtbewertung in den UdP. Der hohe Formalisierungsgrad dieses Formats machte es daher schwierig, Veränderungen zu erkennen. Tatsächlich kontrollierten die Taliban Ende 2020 bereits etwa 60 Prozent des Landes weitgehend, während lediglich gut 40 Prozent überwiegend unter Regierungskontrolle standen. Obwohl das BMVg den Eindruck hatte, die Abgeordneten authentisch und zeitnah über konkrete Vorfälle und Entwicklungen zu informieren, entstand auf Seiten der Parlamentarier:innen ein anderer Eindruck. Das belegt etwa die Überraschung von MdB verschiedener Fraktionen während eines Truppenbesuchs beim deutschen Resolute Support Kontingent in Masar-e Scharif im Dezember 2020. Gleichzeitig führten diese und andere Situationen aber nicht zu einer Diskussion über die Zukunft des Resolute Support Einsatzes unter den Abgeordneten.⁵⁸²³

⁵⁸²¹ MAT A BMVg-3.55 VS-NfD Blatt 89

⁵⁸²² MAT A BMVg-3.152 VS-NfD Blatt 173 (Vorlage im BMVg an StS Tauber vom 05.10.2020, Betreff 66. Sitzung des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages am 7. Oktober 2020, hier: Sitzungsunterlagen zu TOP 2 „Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung über die Lage in den Einsatzgebieten der Bundeswehr“).

⁵⁸²³ MAT A BMVg-5.151 VS-NfD Blatt 192 (Mail von GI Zorn an AL SE Schütt vom 14.12.2020, Re: Kurzbericht zur VTC VtgA BT mit COM TAAC N am 10.12.2020).

Eine andere Ursache für die Art und Weise der Wahrnehmung des Afghanistaneinsatzes waren die unterschiedlichen Signale aus der Bundesregierung in den politischen Raum. Während das BMVg bemüht war, politische Signale über die kritischen Entwicklungen in Afghanistan zu setzen, wirkte das Auswärtige Amt eher darauf hin, möglichst keine zusätzliche Aufmerksamkeit zu erzeugen. Ähnlich verhielt es sich mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) mit Blick auf die Entwicklungszusammenarbeit (EZ). Ein Referatsleiter des BMZ erläuterte dies wie folgt:

„Es gibt viele gute Gründe, das US-TLB-Doha-Abkommen und die mit ihm verbundenen Hoffnungen skeptisch zu sehen. Ich persönlich finde weite und wesentliche Teile des Prozesses und des Textes verheerend, und mein Optimismus mit Blick auf die kommenden Monate hält sich in sehr engen Grenzen. Die Mandatsdiskussionen in den Ausschüssen sind gleichwohl nicht die Momente, um diese Zweifel im Detail zu erörtern. Hier geht es darum, politische Unterstützung für die Bundeswehr und für unsere Arbeit dort zu mobilisieren. In diesem Lichte haben wir die Sprechpunkte geschrieben.“⁵⁸²⁴

Verantwortlich für diese sich widersprechenden Signale waren die dahinterliegenden unterschiedlichen Interessen der Ressorts. Vor dem Hintergrund des militärischen Planungshorizonts war das BMVg um eine politische Entscheidung hinsichtlich eines möglichen Abzugs bemüht. Das Auswärtige Amt wollte hingegen eine diesbezügliche Festlegung vermeiden, um sich seinen außenpolitischen Handlungsspielraum zu erhalten. Das BMZ wollte politische Unterstützung für die EZ auf den Weg bringen.

Hinsichtlich der Verlängerung des Mandats für das deutsche Resolute Support Kontingent kam der Antrag der Bundesregierung vom Februar 2021 in seiner Begründung dem Anliegen Mandatswahrheit- und -klarheit nicht ausreichend nach. In solchen Anträgen bedarf es einer klaren Sprache. Im vorliegenden Fall hätte kommuniziert werden müssen, dass der Train Advise and Assist-Ansatz unter den damaligen Bedingungen nicht mehr leistbar war. Das Referat für Krisenfrüherkennung BMVg SE I 3 stellte bereits vor der Mandatsverlängerung fest, dass die Verluste der ANDSF seit 2019 nicht mehr durch die Ausbildung neuer Kräfte ausgeglichen werden konnten und spätestens seit dem Doha-Abkommen hinsichtlich ihrer Kampfkraft ein Patt mit den Taliban bestand. Ende Oktober 2020 meldete der Leiter der Abteilung Strategie und Einsatz im BMVg, Generalleutnant Schütt, Bundesministerin Kramp-Karrenbauer, dass ein unveränderter Train Advise and Assist-Ansatz mit Blick auf die Sicherheitslage und vor dem Hintergrund des Doha-Abkommens als Beitrag einer Resolute-Support-Folgemission nicht möglich sein würde.⁵⁸²⁵ Wenige Tage später, am 5. November 2020, wurde überdies in einer Staatssekretärsrunde zum prekären Zustand der ANDSF vorgetragen.

Für uns ist deshalb nicht nachvollziehbar, wie die Bundesregierung zu der Einschätzung kam, dass die Leistungsfähigkeit der afghanischen Sicherheitskräfte gesteigert werden konnte und warum sie die faktisch unveränderte Fortsetzung des Train Advise and Assist-Ansatzes beantragte.

Achter Abschnitt Maßnahmen zur Unterstützung von Ortskräften

Die Bundesregierung ist auf lokal Beschäftigte (sog. Ortskräfte) angewiesen. Die Ortskräfte sind aufgrund ihrer Unterstützungsleistungen für die Bundesregierung bzw. ihre Durchführungsorganisationen seit der Machtübernahme der Taliban an Leib und Leben gefährdet. Die Bundesregierung wäre verpflichtet gewesen, rechtzeitig vor der Machtübernahme der Taliban dafür Sorge zu tragen, dass sie in Deutschland Schutz suchen können und hatte eine Fürsorgepflicht für die Ortskräfte.

Weil die notwendigen Maßnahmen unterlassen wurden, um eine rechtzeitige und sichere Ausreise zu ermöglichen, hat die Bundesregierung diese Fürsorgepflicht in schwerwiegender Weise verletzt. Die Versäumnisse, eine strukturierte und unbürokratische Ausreise durch pragmatische Lösungen rechtzeitig zu ermöglichen, haben dazu geführt, dass viele Ortskräfte und ihre Familien einem erheblichen und vermeidbaren Risiko ausgesetzt wurden und bis heute werden. Dieser Vorgang kann das Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Bundesregierung international nachhaltig schädigen.

Wir begrüßen, dass die Bundesregierung nach den Ereignissen in Afghanistan ein ressortgemeinsames Schutzkonzept für Ortskräfte entwickelt hat, das einen Katalog an Fürsorgemaßnahmen ressortgemeinsam festhält (AA,

⁵⁸²⁴ MAT A BMZ-3.137 VS-NfD Blatt 44, E-Mail von Dr. Henning Plate, BMZ, RefL 312 (AFG/PAK), Betreff: AW: eilt sehr - T. Do, 5.3., DS - PStS-F - 312 - AwZ Vorbereitung 11.3. TOP III und V Afghanistan

⁵⁸²⁵ MAT A BMVg-5.157 VS-NfD Blatt 403 (Vorlage zur Information an BM'in vom 29.10.2020, Betreff: Möglichkeiten eines mil. Beitrages zum weiteren DEU ressortübergreifenden Engagement nach Redeployment der RESOLUTE SUPPORT MISSION (RSM) Kräfte; hier: Sachstand), hier: Mitzeichnungsvermerk AL SE Schütt.

BMVg, BMZ, BMI). Wir begrüßen außerdem, dass Auslandsvertretungen inzwischen verpflichtet sind, ein gesondertes Kapitel zu lokal Beschäftigten in ihre Krisenpläne aufzunehmen und gehalten sind, das Thema Krisenvorsorge aktiv mit Ortskräften zu besprechen.

Die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen gibt auf Grundlage der bei der Untersuchung gewonnen Erkenntnisse folgende Empfehlungen ab:

1. Bündelung der Zuständigkeit für Ortskräfte

Wir empfehlen, die Informationen über Ortskräfte aller Ressorts an einer zentralen Stelle in der Bundesregierung zu bündeln. Dort soll sichergestellt werden, dass die Identität der Ortskräfte sowie deren Gefährdungslage jederzeit nachvollziehbar ist. Wir empfehlen, dass diese Stelle dem Parlament gegenüber berichtspflichtig ist.

2. Keine Nachteile bei Gefährdungsanzeige

Wir fordern, dass Ortskräften aus der Anzeige einer Gefährdung keine Nachteile durch den Dienstherrn entstehen dürfen, die sie potenziell davon abhalten könnten, eine mögliche Gefahr zu melden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Ortskräfte nach einer Gefährdungsanzeige damit rechnen müssen, ihren Arbeitsplatz zu verlieren.

3. Anpassung der Definition der „Kernfamilie“ an regionale Gegebenheiten

Die Definition der „Kernfamilie“ darf nicht dazu führen, dass die regionalen, kulturellen und sozialen Gegebenheiten ignoriert werden.

Der Schutz der Familien von Ortskräften sollte gesetzlich so erweitert werden, dass über die Kernfamilie hinaus Familienmitglieder berücksichtigt werden, insbesondere unverheiratete erwachsene Kinder und weitere Erziehungsberechtigte von minderjährigen Kindern.

4. Keine Umgehungskonstellationen zur Vermeidung der Anspruchsberechtigung

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen empfiehlt, jegliche Umgehung von Anspruchsberechtigungen, etwa durch die Änderung von Arbeitsverträgen in Werkverträge, zu unterlassen. Es soll vielmehr um die tatsächliche Lebensrealität der betroffenen Personen sowie ihre Gefährdungslage gehen. Verfolger haben in der Regel keinen Einblick in die genaue Ausgestaltung von Vertragsverhältnissen bzw. macht dies für diese auch keinen Unterschied. Art und Weise der vertraglichen Ausgestaltung darf nicht dazu führen, dass Anspruchsberechtigte benachteiligt oder in ihrem Zugang zu Schutzmaßnahmen behindert werden.

5. Vorrangige Prüfung der Interessen der Ortskräfte im Hinblick auf ihre Sicherheit

Wir begrüßen, dass das Auswärtige Amt von seinen Botschaften nun einfordert, diese Ortskräfte in das Schutzkonzept der Botschaft zu integrieren. Die anderen Ministerien sollten dies für ihre Ortskräfte ebenfalls tun. Der Schutz sollte auch umfassen, dass bereits bei der Einstellung alle relevanten Informationen zu möglichen Gefährdungen transparent gemacht werden und regelmäßige Aktualisierungen über die sicherheitsrelevante Lage erfolgen.

6. Prüfung der Rechtsgrundlage für das Ortskräfteverfahren

Es wird empfohlen zu prüfen, ob eine eigene Rechtsgrundlage für das Ortskräfteverfahren geschaffen werden kann. Die Untersuchung hat ergeben, dass die §§ 22, 23 Aufenthaltsgesetz dafür nicht vollumfänglich geeignet sind.

7. Fortführung des „Bundesaufnahmeprogramms Afghanistan“

Es wird dringend empfohlen, das „Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan“ so fortzuführen, dass gefährdete ehemalige Ortskräfte auch langfristig Schutz und eine Perspektive in Deutschland erhalten und die Verlässlichkeit der Bundesregierung auch für zukünftige Vertragspartner unter Beweis gestellt werden kann.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1 Ursprüngliches Ortskräfteverfahren zum Zeitpunkt Doha-des Abkommens und Rechtsgrundlagen

Das Verfahren mit individueller Gefährdungsprüfung und Visaerteilung vor Ausreise war für die Gegebenheiten in Afghanistan ab 2017 ungeeignet. Das lag vor allem an der krisenhaften Entwicklung und daran, dass es ab 2017 keine deutsche Auslandsvertretung mit Konsularabteilung in Afghanistan mehr gab.

Dass eine konsularische Vertretung, die Visaanträge entgegennehmen und Visa ausstellen konnte, schon seit 2017 nicht mehr vorhanden war, hatte – obwohl allen Beteiligten bekannt – unverständlicherweise keine Veränderung des Verfahrens zur Folge. Zudem war das Visa-Verfahren nicht für viele Antragsberechtigte ausgelegt, die sich aber nach dem Doha-Abkommen, dem Abzug der Bundeswehr und den stetigen Geländegewinnen der Taliban jedoch bereits ankündigten.

So schrieb der Zeuge B., Referent bei SE II 1 „Militärpolitik und Einsatz Region Asien, Ozeanien und Amerika“ im BMVg bereits am 26.03.2020, also weniger als einen Monat nach Abschluss des US-Taliban-Abkommens, in einer internen E-Mail:

„[Es] steht unverändert das Zugeständnis der USA aus dem USA-TLB Abkommen im Raum, dass die USA und ihre Verbündeten bis Ende April 2021 das Land verlassen haben werden. [...] Meine Einschätzung ist, dass es völlig unklar ist, in welchem Zustand wir AFG "zurücklassen" werden. Von Frieden bis Bürgerkrieg sehe ich alle Optionen als gegeben an! [...] Die Frage lautet: Wie geht die Bundesregierung mit dieser (mit hoher Wahrscheinlichkeit kommenden) Herausforderung um? Wer gibt uns die Auskunft, in wie weit eine latente oder konkrete Bedrohung unserer ehemaligen OrtsKr unter der dann in AFG herrschenden Sicherheitslage realistisch ist? Der BND? Vermutlich niemand! Gibt es eine einheitliche Regelung BMI für alle betroffenen Ressorts? Darüber sollten wir reden, bevor die Welle uns trifft!“⁵⁸²⁶

Im Einzelnen:

Laut dem Ressortgemeinamen Factsheet zum Ortskräfteverfahren (Stand: Februar 2020)⁵⁸²⁷:

„Jeder individuell gefährdeten Ortskraft bietet die Bundesregierung die Aufnahme in Deutschland an. Da die Gefährdungssituation sich regional sehr unterschiedlich gestaltet und je nach Art der Beschäftigung der jeweiligen Ortskraft (z.B. durch unterschiedliche Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit) erheblich variiert, hat sich das individualisierte Verfahren gegenüber einer Gruppenaufnahme bewährt.“⁵⁸²⁸

„Jedes der in Afghanistan tätigen Ressorts hat einen Ressortbeauftragten (ResB) ernannt, der für die Umsetzung des Verfahrens in seinem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verantwortlich ist. Unterstützt wird der ResB von einem eigens hierfür eingerichteten Gremium.

Die Hauptaufgabe der Ressortbeauftragten ist die Bewertung der individuellen

Bedrohungssituation von afghanischen Ortskräften, die eine Gefährdungsanzeige abgegeben haben, anhand von einheitlichen Prüfkriterien (Kriterienkatalog).

Ergebnis ist die Einstufung in eine der drei folgenden Gefährdungskategorien:

- Kategorie 1: Konkrete Gefährdung
- Kategorie 2: Latente Gefährdung
- Kategorie 3: Keine individuelle Gefährdung“⁵⁸²⁹

Beim Vorliegen einer konkreten oder latenten Gefährdung (Kategorie 1 und 2) sollte durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und für Heimat eine Aufnahmezusage nach § 22 S. 2 Aufenthaltsgesetz erteilt werden. Anspruchsberechtigt waren zunächst Ortskräfte,

⁵⁸²⁶ MAT A BMI-3.02 VS-NfD Blatt 215f.

⁵⁸²⁷ MAT A BMZ-3.80 VS-NfD_Austausch Blatt 25-41.

⁵⁸²⁸ MAT A BMZ-3.80 VS-NfD_Austausch Blatt 28.

⁵⁸²⁹ MAT A BMZ-3.80 VS-NfD_Austausch Blatt 29.

„die ihre Gefährdung innerhalb von zwei Jahren nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses anzeigen. Damit wird die Vermutung gestärkt, dass ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der angezeigten Gefährdung und dem Arbeitsverhältnis besteht.“⁵⁸³⁰

Demnach sollten nach dem ursprünglichen Verfahren sowohl eine konkrete als auch eine latente Gefährdung bei einer Anzeige innerhalb von zwei Jahren nach Beschäftigungsende ausreichend sein, um eine Aufnahmezusage zu erteilen.

1.1 Gefährdungsanzeige und Aufnahmezusage

Das Verfahren zur Erteilung der Aufnahmezusage war spätestens ab der Abzugsentscheidung für die Bundeswehr reformbedürftig. Das Verfahren sah zu viele Schritte vor und war auch nicht auf eine große Anzahl von Antragsteller:innen ausgelegt.

Die Erteilung der Aufnahmezusage erfolgte nach § 22 S. 2 Aufenthaltsgesetz. Hierbei handelt es sich um ein Individualverfahren, bei dem eine Ortskraft zunächst selbst eine Gefährdungsanzeige beim jeweiligen Ressortbeauftragten abgeben und eine eigene Gefährdung aufgrund der Tätigkeit für ein deutsches Ressort glaubhaft machen musste. Der Ressortbeauftragte sollte sodann prüfen, ob eine konkrete oder latente Gefährdung vorlag. War dies der Fall, sollte der Ressortbeauftragte einen Antrag auf Erteilung einer Aufnahmezusage über das Auswärtige Amt an das BMI übermitteln. Das BMI sollte dann auf Grundlage der Einstufung des Ressortbeauftragten über eine Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 AufenthG entscheiden und erneut prüfen, ob die Gefährdung auf der Tätigkeit beruhte und glaubhaft dargelegt wurde.

Dieses Verfahren ist sicherlich in den meisten Regionen der Welt sinnvoll und auch praktikabel, aber es muss auf Höhe der Zeit sein. Seit dem Abschluss des US-Taliban-Abkommens (Februar 2020), der Einschätzung des Bundesnachrichtendienstes, dass es sich beim Szenario „Emirat 2.0“ um das wahrscheinlichste handele (November 2020), spätestens jedoch ab der Entscheidung, die Bundeswehr abzuziehen, bedurfte es eines Umdenkens, da eine große Anzahl von Gefährdungsanzeigen zu erwarten war.

Die Gefährdungslage für Ortskräfte wurde viel zu lange kleingeredet. Spätestens nach der Feststellung einer latenten Gefährdung aller Ortskräfte der in Afghanistan tätigen Ressorts hätten Änderungen am Verfahren vorgenommen werden müssen.

Für die Erteilung der Aufnahmezusage sollte eine konkrete oder latente Gefährdung gegeben sein. Definiert wurden die Kategorien wie folgt:

„• Kategorie 1: Konkrete Gefährdung

Für die Ortskraft besteht nachweislich eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben, die sich erheblich vom allgemeinen Gefährdungspotenzial in Afghanistan abhebt.

• Kategorie 2: Latente Gefährdung

Hinweise auf eine mögliche Gefahr von Leib und Leben, die sich vom allgemeinen Gefährdungspotenzial in Afghanistan abheben, liegen vor.“⁵⁸³¹

Bereits am 26. März 2021 stellte der Bundesnachrichtendienst fest, dass durch die verschärfte Sicherheits- und Bedrohungslage in Afghanistan sowie nachrichtendienstliche Erkenntnisse eine grundsätzliche latente Bedrohung aller Ortskräfte der am afghanischen Engagement beteiligten Ressorts gegeben sei. Diese Analyse wurde auch allen Ressorts zur Kenntnis gebracht.

Obwohl eine latente Gefährdung nach dem ursprünglichen Ortskräfteverfahren bereits ausreichen sollte, um eine Aufnahmezusage zu bewilligen, wurde diese Bewertung vom federführenden BMI nicht zur Grundlage genommen, um Änderungen am schwerfälligen Ortskräfteverfahren vorzunehmen. Stattdessen hat das BMI weiterhin auf detaillierte und stichhaltige Nachweise für die individuelle Gefährdung bestanden, statt zu einem Listenverfahren überzugehen.

⁵⁸³⁰ MAT A BMZ-3.80 VS-NfD_Austausch Blatt 30.

⁵⁸³¹ MAT A BMZ-3.80 VS-NfD_Austausch Blatt 35-36.

So erklärte die Zeugin Bender aus dem Referat M 3 „Aufenthaltsrecht; Humanitäre Aufnahme“ im BMI:

„Zeugin Ulrike Bender: Doch, genau. Also, es war so: „Kategorie 1“, „Kategorie 2“ hat für uns keinen Unterschied gemacht. Wir haben das ja auch - - In der Liste war das - - weiß ich gar nicht mehr, ob das da überhaupt angegeben war oder nicht. Wir haben da keinen Unterschied gemacht. Entscheidend ist, dass es um eine latente individuelle Gefährdung geht. Es geht eben nicht um eine latente pauschale Gefährdung. Also, das ist immer die Unterscheidung, die wir gemacht haben: dass wir gesagt haben - - oder die eben im Ortskräfteverfahren vorgegeben war -: „Es geht immer um die individuelle Gefährdung“, und die kann konkret oder latent sein. Aber für uns war es völlig unerheblich, ob es Kategorie 1 oder 2 ist.“⁵⁸³²

Dabei hätte spätestens die Feststellung der latenten Gefährdung aller Ortskräfte eine Reform des Ortskräfteverfahrens zur Folge haben müssen. Dann wäre eine individuelle Gefährdungsprüfung nicht mehr erforderlich gewesen. Es lag auf der Hand, dass eine große Gruppe an Ortskräften berechtigt war, eine Gefährdungsanzeige zu stellen und individuelle Überprüfungen unnötig geworden waren, die darüber hinaus einen erheblichen Zeitaufwand bedeutet hätten.

Handlungsleitend für das BMI waren hierbei nicht rechtliche Fragen, sondern der Wunsch, Migration abzuwehren.

Die Untersuchung hat ergeben, dass zudem sachfremde Erwägungen in die Bewertung der Gefährdungslage mit eingeflossen sind.

Ein zentrales Problem war das Fehlen objektiver und nachvollziehbarer Kriterien zur Bemessung der Gefährdungslage. Stattdessen wurde das subjektive Sicherheitsempfinden der Ortskräfte – insbesondere aus dem Bereich der Entwicklungszusammenarbeit - vielfach als unzureichend abgetan.

Dazu befragt äußerte der Zeuge Plate aus dem BMZ:

„Man konnte in Kabul leben und arbeiten für Deutschland, ohne an Leib und Leben gefährdet zu sein. Deshalb haben wir auch nach bestem Gewissen diese Einzelfallprüfung angewendet zu meiner Zeit und keine Pauschalzusage gemacht, weil die auch nicht im Sinne des Erfinders dieses Ortskräfteverfahrens war, sondern da ging es um die konkrete Gefährdung. Und in meinen Prüfungen, in meinen Wahrnehmungen gab es tatsächlich viele Leute, die nicht an Leib und Leben gefährdet waren, als sie für uns gearbeitet haben.“⁵⁸³³

Dass diese Argumentation nur so lange tragen kann, wie Kabul noch nicht an die Taliban gefallen ist, liegt und lag auch schon damals auf der Hand. Dass aber auch Kabul an die Taliban gehen könnte und dies sogar vom BND für das wahrscheinlichste Szenario gehalten wurde (s.o. unter 7), wurde bei den Überlegungen nicht ausreichend berücksichtigt oder schlicht ignoriert. Dass hingegen Ortskräfte in von Taliban kontrollierten Gebieten bedroht waren, wurde nicht in Abrede gestellt.

„Zeuge Dr. Henning Plate: Es gab einfach Sicherheitsprobleme in weiten Teilen des Landes. Anfang 2020 zeichnete sich ja schon ab, dass in der Peripherie des Landes die Taliban immer stärker wurden. Es gab also eine Reihe von Provinzen, die für uns auch nicht mehr zugänglich waren, wo wir als Internationale nicht willkommen waren, wo wir nicht mehr hinkonnten. Und es gab regelmäßig auch Bombendrohungen, Entführungsdrohungen. Wir haben ja über die Jahre hinweg auch eine Reihe von Anschlägen erlebt, allgemeine Anschläge, auch Anschläge auf unsere Entwicklungspartner, sodass wir eine Obergrenze für vor Ort anwesende Mitarbeiter einführen mussten, um dann auch im Falle des Falles schnell evakuieren zu können.“⁵⁸³⁴

Als weiteres Argument für die Annahme einer fehlenden Gefährdung wurde angeführt, es hätten nur wenige Ortskräfte Gefährdungsanzeigen gestellt.

So äußerte die Zeugin Hammerschmidt aus dem BMZ dazu befragt:

⁵⁸³² Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/40 I, S. 24.

⁵⁸³³ Endgültiges stenografisches Protokoll 20/16, S. 48

⁵⁸³⁴ Endgültiges stenografisches Protokoll 20/16, S. 13

„Wir hatten ja keine Gefährdungsanzeigen. Also, die Ortskräfte, wenn die sich gefährdet gefühlt hätten, dann hätten wir mehr Gefährdungsanzeigen gehabt, und ich sagte ja, wir hatten im ersten Halbjahr, ich glaube bis Juli 2021, in diesen sieben Monaten, ein bisschen über 60 Gefährdungsanzeigen. Das ist ja, glaube ich, auch ein Indiz, dass man sagt: Wenn da eine Gefahr ausgegangen wäre oder auch das Subjektive, dann hätten die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter eine Gefährdungsanzeige gestellt. Also das war in dem Sinne nicht so der Fall gewesen.“⁵⁸³⁵

Diese Argumentation lässt jedoch wesentliche Faktoren außer Acht: So wurden Ortskräfte der GIZ explizit angewiesen, keine Gefährdungsanzeigen zu stellen (s.u.). Des Weiteren wurde den Beschäftigten eine sog. „Bleibeprämie“ angeboten, deren Annahme sie aber dazu verpflichten sollte, auf ihr Recht zur Stellung einer Gefährdungsanzeige zu verzichten (s.u.). Darüber hinaus kam es vor, dass Ortskräften „im Sinne der Fürsorgepflicht“ gekündigt wurde, um die Gefährdung formell zu beenden. Damit wurden Betroffene davon abgehalten, ihre Gefährdung anzuzeigen.

Eine drohende Kündigung oder der Verlust des Arbeitsplatzes sind erhebliche Abschreckungsfaktoren, die geeignet waren, das Meldeverhalten der Ortskräfte maßgeblich zu beeinflussen. Die Dienstherren haben also selbst dazu beigetragen die Gefährdungsanzeigen niedrig zu halten. Um dann zu behaupten, es gebe wenig Gefährdungsanzeigen, deswegen müsse man das Verfahren nicht anpassen.

Tatsächlich hat die Untersuchung ergeben, dass die Taliban schon in den ersten Tagen nach ihrer Machtübernahme sowohl das GIZ- als auch das KfW-Büro mehrfach aufsuchten und die Herausgabe von Mitarbeitenden-Listen forderten.

Auch wurde ein Mitarbeiter einer von der GIZ geförderten NGO bereits vor der Einnahme Kabuls gefoltert, ermordet und zerstückelt:

„I am writing with a disturbing report I have just received: One of our Implementing Partners (BMSO, Herat) notified us this afternoon that the Project Officer associated with our PME activities, Mr A [...], has been found after being missing for 2 days from his home in Herat City. He had been tortured and dismembered. As a long-time IP for PME, our colleagues knew Mr A [...] well and are shocked and devastated.“⁵⁸³⁶

Dabei spielte es im Übrigen keine Rolle, ob die Betroffenen einen Arbeitsvertrag hatten oder Werkvertragsnehmer:innen waren, da diese Unterscheidung für die Taliban erstens nicht erkennbar war und dies zweitens für sie unerheblich gewesen sein dürfte.

Der Zeuge Walim schilderte eindrücklich, dass er von den Taliban bedroht wurde, weil bekannt war, dass er „Teil der allgemeinen Entwicklungsaktivitäten in Afghanistan“ war. Am Ortskräfteverfahren konnte er jedoch nicht teilnehmen, da seine Tätigkeit bei der GIZ seit 2013 nicht mehr über einen Arbeitsvertrag lief, sondern er als „Einzelauftragnehmer“ beschäftigt wurde.

Obwohl Walim am 2. September 2021 vor den Taliban gejagt und mit einem Schuss ins Bein schwer verletzt wurde, ging die GIZ auch nachträglich nicht von einer Gefährdung für ihren Mitarbeiter aus. Sein Haus und sein Büro wurden während seines Krankenhausaufenthalts von den Taliban durchsucht und seine persönlichen und offiziellen Bankkonten von den Taliban beschlagnahmt oder eingefroren. Als Begründung nannte die Bank seine Tätigkeit für die GIZ: Seinen Familienangehörigen und Freunden wurden von den Taliban die Botschaft übermittelt: „Jetzt sind wir in Kabul und wir kriegen dich“. Daraus ließe sich aber laut GIZ-Zentrale kein „neues Level an Gefährdungsgrad für EZ-Kollegen“ ableiten.⁵⁸³⁷ Ausreisen konnte Walim nicht im Rahmen der Evakuierung durch die Bundesregierung, sondern erst später mithilfe der NGO Kabul Luftbrücke.

1.2 Visaverfahren

Das Visaverfahren war mit einer Bearbeitungsdauer von bis zu zwei Jahren gänzlich ungeeignet für bereits als gefährdet anerkannte Ortskräfte. Dies lag in erster Linie daran, dass es bereits seit 2017 keine deutsche Auslandsvertretung mit Visastelle mehr in Afghanistan gab, sowie an Personalmangel in den Auslandsvertretungen in Indien und Pakistan.

⁵⁸³⁵ Endgültiges stenografisches Protokoll 20/72 S. 127

⁵⁸³⁶ MAT A GIZ-3.38 Blatt 987

⁵⁸³⁷ MAT A GIZ-3.64 Blatt 91f.

Zur Beantragung eines Visums waren Antragsteller:innen darauf angewiesen, die Visastelle in Neu-Delhi oder Islamabad persönlich mindestens zwei Mal aufzusuchen. Hierfür waren jeweils zunächst ein Visum für Indien bzw. Pakistan sowie ein Termin für die Antragstellung bei der Deutschen Botschaft erforderlich. Bei der Visastelle musste dann ein Visum zunächst beantragt werden. Da die Bearbeitung des Antrags mehrere Monate in Anspruch nahm, mussten die Antragsteller:innen in der Zwischenzeit wieder nach Afghanistan zurück, um nach Abschluss des Verfahrens für das Visum erneut nach Indien oder Pakistan zu reisen. Die Wartezeiten zur Visabearbeitung betragen schon im Dezember 2020 regelmäßig etwa anderthalb Jahre, schlimmstenfalls aber bis zu drei Jahre.

„Henning Plate: (...) Sie wissen ja, dass auch die positiv gefährdeten Gefährdungsanzeigen zum Teil sehr, sehr lange brauchten, um ein Visum zu erhalten. Die Visastellen waren überlastet, in Kabul gab es keine. Die mussten dann zum Teil zweimal nach Neu-Delhi fliegen, um irgendwelche Fingerabdrücke abzugeben. Und das dauerte dann ein Jahr, bis man da einen Termin kriegte, oder noch länger.

Das heißt, de facto brauchte man zwischen der Aufnahmezusage und dem tatsächlichen Visum im Pass 18 Monate, 15 Monate, irgendwie so, manchmal auch länger.“⁵⁸³⁸

Als Grund dafür, dass ein Visumsverfahren durchlaufen werden musste, wurde stets die darin vorgenommene Sicherheitsüberprüfung, das Konsultationsverfahren Zentraler Behörden gemäß § 73 Absatz 2 AufenthG (KZB-Verfahren), genannt. Dass eine Sicherheitsüberprüfung aber ursprünglich bereits im Rahmen der Prüfung der Gefährdungsanzeige und vor Erteilung der Aufnahmezusage erfolgte, wurde hierbei nicht berücksichtigt.

Ein Problem war tatsächlich, dass die biometrische Erfassung erstmalig im Rahmen des Visaverfahrens in Indien bzw. Pakistan erfolgte. Hier wären pragmatische Lösungen zur Erfassung der biometrischen Daten erforderlich gewesen, um den legitimen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik *und* der Fürsorgepflicht der Bundesregierung angemessen nachkommen zu können.

Die Bundeswehr löste dies für die eigenen Ortskräfte im Wege der Amtshilfe durch eine eigene biometrische Erfassung der Daten vor Ort in Masar-i-Sharif, die dann auf einem USB-Stick zusammen mit den Reisedokumenten von der Bundeswehr nach Deutschland geflogen, dem Auswärtigen Amt übergeben und nach Fertigstellung der Visa nach Afghanistan zurücktransportiert wurden.

Ein Verzicht auf das Urkundenüberprüfungsverfahren hätte eine Beschleunigung von mindestens sechs Monaten gebracht. Das Verfahren nahm erhebliche Zeit in Anspruch, obwohl ein solches für Ortskräfte gänzlich überflüssig war, da es sich nicht um fremde Personen handelte – bei denen die Identität erst festgestellt werden muss - sondern um bekannte Arbeitnehmer:innen der Bundesregierung bzw. der Durchführungsorganisationen.

2 Geforderte und vorgenommene Anpassungen am Ortskräfteverfahren inkl. Visumsverfahren im Untersuchungszeitraum

Obwohl bereits früh ein Anpassungsbedarf am Ortskräfteverfahren identifiziert und angemahnt wurde, erfolgten die notwendigen Anpassungen zu spät oder bis zuletzt nicht.

Eine Umstellung auf Gruppenverfahren in Verbindung mit Visa on Arrival und Charterflügen wäre geeignet gewesen, eine rechtzeitige Ausreise der Ortskräfte zu ermöglichen. Dies scheiterte an migrationsabwehrpolitischen Interessen des Bundesinnenministeriums möglichst viele Abschiebungen zu ermöglichen, dem Wunsch des Auswärtigen Amts, die Lage nicht zu destabilisieren sowie der fehlenden Intervention und Koordinierung durch das Bundeskanzleramt.

Im Einzelnen:

2.1 Ausweitung Anspruchsberechtigung bis zum Jahr 2013

Ohne ein Eingreifen der Bundeskanzlerin wäre bei der Ausweitung der Anspruchsberechtigung bis zum Schluss keine Anpassung der Frist zur Stellung einer Gefährdungsanzeige vorgenommen worden. Dies ist auf die

⁵⁸³⁸ Endgültiges stenografisches Protokoll 20/16, S. 51-52.

Verweigerungshaltung von BMI und BMZ gegen die von der damaligen Bundesverteidigungsministerin Kramp-Karrenbauer vorgebrachte Forderung zurückzuführen.

Bei der Kabinettsitzung am 16. Juni 2021 entschied die Bundeskanzlerin, dass ab sofort für die Ortskräfte aus den Geschäftsbereichen von BMVg und BMI nicht länger die Zweijahresfrist, sondern die Anspruchsberechtigung bis zu einer Beschäftigung im Jahr 2013 ausgeweitet werden solle. Für Ortskräfte aus dem Geschäftsbereich des BMZ erfolgte keine Ausweitung mit der Begründung, dass diese „nicht so gefährdet“ seien.⁵⁸³⁹

Vorangegangen war dieser Entscheidung der Wunsch der Bundesverteidigungsministerin Kramp-Karrenbauer sowie der Widerstand von Bundesinnenminister Seehofer und Bundesentwicklungsminister Müller (s.u.). Der Zeuge Dr. Braun, der damalige Chef des Bundeskanzleramtes, führte dazu folgendes aus:

„Als Drittes möchte ich auf die Frage eingehen, warum die Bundesregierung nicht frühzeitig den Kreis der Ortskräfte auf die ganze Breite der humanitären Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit ausgeweitet hat und für die Bundeswehrortskräfte auf 2013 zurückdatiert hat. Dazu ist zu sagen, dass im Ressortkreis viele, gerade das Auswärtige Amt und das Bundesministerium für Zusammenarbeit, davon geleitet waren, unsere deutsche Entwicklungszusammenarbeit auch fortzusetzen. Dazu sind beide Ressorts auf Ortskräfte angewiesen. Viele derer waren auch zum Bleiben entschieden. Und so waren alle Entscheidungen in dem Dilemma: Hätten wir im Frühjahr mit dem Abzug deutscher Hilfsorganisationen begonnen, dann hätten das sicher einige als besondere Vorausschau gewürdigt; es hätte aber auch ein Triggersignal der Hoffnungslosigkeit für den Friedensprozess bedeutet. Und das Auswärtige Amt und das BMZ haben auch wiederholt gegenüber dem Kanzleramt die Notwendigkeit der Fortsetzung sowohl der humanitären Hilfe und auch den festen Willen zur Fortsetzung der EZ betont.“⁵⁸⁴⁰

Auf der Arbeitsebene und zwischen den Minister:innen konnte in dieser Frage keine Einigung erzielt werden, weswegen die Bundeskanzlerin selbst eingreifen musste. Sie äußerte sich dazu vor dem Ausschuss wie folgt:

„Zeugin Dr. Angela Merkel: Also, man kann vielleicht andersherum sagen: Im Juni war der Punkt erreicht, an dem alle anderen Beteiligten oder an dem auch der Kanzleramtsminister oder meine Beamten im Kanzleramt der Meinung waren, ohne dass ich mich da einschalte, wird das nicht mehr zu einigen sein zwischen den Ressorts.“⁵⁸⁴¹

„Zeugin Dr. Angela Merkel: Ich habe ja eine Einigung der Ressorts dahin gehend forciert, dass zumindest für den Bereich des BMVg und des BMI - das AA hat nach meiner Erinnerung damals gar keinen Druck oder so in die Richtung gemacht - wir den Zeitraum auf 2013 erweitern, womit auch klar war, dass, wenn andere Ressorts dringend darum bitten, man sich dem nicht verschließen - - oder ich mich dem nicht verschlossen hätte, wie ja später dann beim BMZ auch das der Fall war.“⁵⁸⁴²

Während der laufenden Evakuierungsmission wurde auch die Frist für Ortskräfte aus dem Geschäftsbereich des BMZ am 22. August 2021 durch die Bundeskanzlerin selbst und ohne Zutun der politischen Ebene des BMZ (s.u.) auf 2013 ausgeweitet, dann allerdings vom zuständigen Staatssekretär nicht umgesetzt.

2.2 Beschleunigtes Verfahren

Spätestens als das Abzugsdatum für die Bundeswehr feststand, am 14. April 2021, hätte die Individualprüfung der Gefährdung durch Ressortbeauftragte und Bundesinnenministerium entfallen müssen. Fortschritte in dieser Frage sind am BMI gescheitert.

Schon früh wurde in den Ressortbesprechungen zum Ortskräfteverfahren darüber beraten, zur Beschleunigung des Verfahrens statt der individuellen Gefährdungsprüfung eine Pauschalaufnahme zu erklären. Diese sollte so ablaufen, dass die Ressorts Listen ihrer Ortskräfte führen und für alle dort aufgeführten Personen auf Antrag Aufnahmezusagen erklärt werden. Hierbei wären mehrere Schritte des ursprünglichen Ortskräfteverfahrens (Prüfung und Votum durch Ressortbeauftragten, Weiterleitung an BMI über AA, erneute Prüfung, Erteilung Aufnahmezusage) weggefallen und hätten so zu einer Beschleunigung geführt, ohne dass eine Überprüfung der

⁵⁸³⁹ MAT A AA-8.332 Bl. 145-148.

⁵⁸⁴⁰ Vorläufiges Stenografisches Protokoll 20/97, S. 11.

⁵⁸⁴¹ Vorläufiges Stenografisches Protokoll 20/97, S. 107.

⁵⁸⁴² Vorläufiges Stenografisches Protokoll 20/97, S. 81.

Berechtigten auf mögliche Sicherheitsbedenken hätte entfallen müssen. Dies wurde aber von den Ressortvertretern des BMI abgelehnt.

Eine allgemeine Annahme der Gefährdung aufgrund der Tätigkeit lehnte das BMI konsequent ab, ebenso eine Beweislastumkehr zugunsten der Annahme einer Gefährdungslage („in dubio pro Ortskraft“). Das BMVg entschied schließlich entgegen der Blockadehaltung des BMI, dies intern dennoch so zu praktizieren:

„Zeuge B., Referent bei SE II 1 „Militärpolitik und Einsatz Region Asien, Ozeanien und Amerika: Darüber hinaus galt seit jeher im Geschäftsbereich BMVg der Grundsatz „in dubio pro Ortskraft“, das heißt: Sollte eine angezeigte Gefährdung nicht sicher widerlegt werden können, ist zugunsten der Ortskraft eine latente oder konkrete Gefährdung zu bescheinigen. - Dieser durch uns praktizierte Grundsatz entspricht nicht der Weisungslage des OKV und wurde bis zuletzt durch das BMI sehr kritisiert.“⁵⁸⁴³

Das einzige Zugeständnis, das das BMI schließlich im April/Mai 2021 machte, war, diejenigen, deren individuelle Gefährdung bereits vom jeweiligen Ressortbeauftragten bejaht wurde, nicht noch einmal selbst auf Plausibilität hin zu überprüfen (sog. „Beschleunigtes Verfahren“). Dadurch wurde das Verfahren aber nur unwesentlich verkürzt.

2.3 Gruppenverfahren nach § 23 AufenthG

Eine Umstellung auf das Gruppenverfahren nach § 23 AufenthG wäre juristisch möglich gewesen, war aber politisch nicht gewollt.

Eine solche Umstellung wurde unter anderem von der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen gefordert. Der bereits im April 2019 gestellte und am 23. Juni 2021 im Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Großen Koalition abgelehnte Antrag sah vor, die Bundesregierung unter anderem dazu aufzufordern:

„1. ein Gruppenverfahren für die großzügige Aufnahme afghanischer Ortskräfte, die für deutsche Institutionen arbeiten oder gearbeitet haben, einzuführen.

Eine gründliche Sicherheitsüberprüfung bleibt von einer Veränderung des Aufnahmeverfahrens unbenommen.

Zum Schutz dieser Menschen braucht es einen Paradigmenwechsel. Bei der Verweigerung einer Visumerteilung muss die Bundesregierung darlegen, wie sie zum Schluss kommt, dass die betreffende Ortskraft weder latent noch konkret gefährdet sei;

2. den Familienangehörigen der visumberechtigten Ortskräfte ebenfalls ein Visum für die Einreise nach Deutschland auszustellen;

3. die aktuellen und ehemaligen Ortskräfte aktiv auf die Aufnahmemöglichkeit in

Deutschland hinzuweisen und sie über die rechtlichen Voraussetzungen aufzuklären; [...]"⁵⁸⁴⁴

Neben der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde dies auch in einem Offenen Brief von 80 Offizier:innen, Wissenschaftler:innen, Abgeordneten, Diplomaten:innen und Weiteren gefordert. I

Die Zeugin Bender aus dem BMI äußerte sich zu dieser Frage wie folgt:

“Also, die Gruppenaufnahmeverfahren nach § 23, die humanitären Aufnahmeverfahren, die wir sonst haben, Resettlement, die beruhen ja darauf, dass wir funktionsfähige deutsche Behörden vor Ort haben, die bei dem ganzen Verfahren das organisieren, klären, unterstützen können. Und die Konstellation, dass es das einfach nicht gibt, keine Infrastruktur vor Ort, das ist eben eine Konstellation, wo ich mich, also wenn Sie mich nach meiner persönlichen Meinung fragen, schon frage, ob man dafür eine rechtliche Regelung schaffen kann, weil es geht ja immer um die Umsetzbarkeit. Also, das war für uns auch ganz wichtig, bei §§ 22, 23 immer die Frage der Umsetzbarkeit. Und das ist natürlich -- Die spezifische Afghanistan-Konstellation, würde, glaube ich, jede gesetzliche Regelung in der Umsetzbarkeit sehr schwierig machen, sagen wir so.”⁵⁸⁴⁵

⁵⁸⁴³ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/36 I, S. 14.

⁵⁸⁴⁴ BT-Drs. 19/9274.

⁵⁸⁴⁵ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/40 I, S. 20.

Diese Argumentation verfängt insofern nicht, da auch das Verfahren nach § 22 AufenthG aufgrund der fehlenden Visastelle in Afghanistan erschwert war. Zudem räumte der Zeuge Seehofer ein, dass es sich nicht um eine rechtliche, sondern eine politische Entscheidung gehandelt hatte:

„Und meine Überlegung war: Solange das Regelverfahren galt - weniger: ist es rechtlich möglich oder nicht, sondern ist es politisch opportun, jemanden einreisen zu lassen und dann bei der Sicherheitsüberprüfung festzustellen, das ist ein Sicherheitsrisiko, wissend, dass die Zurückführung kaum mehr möglich ist - - Das war mein Beweggrund.“⁵⁸⁴⁶

Wir können außenpolitischen Erwägungen wie dem Wunsch, keine Signale des Aufbruchs an die Betroffenen oder in Richtung der Taliban zu senden, entgegenhalten, dass andere am NATO-Einsatz beteiligte Länder ihr Ortskräfteverfahren als Gruppenverfahren organisierten (Dänemark und Großbritannien) und die Abwägung zwischen den Interessen zugunsten der Ortskräfte ausfiel, ohne dass dies sichtbare negative Konsequenzen für die Dynamik vor Ort oder das Ansehen im Bündnis hatte.

2.4 Charterflüge

Im Juli 2021 forderte die Bundeskanzlerin die beteiligten Ressorts auf, die Möglichkeit von Charterflügen zur Evakuierung afghanischer Ortskräfte zu prüfen. Diese Maßnahme hätte – zu einem früheren Zeitpunkt eingeleitet - einen zentralen Beitrag dazu leisten können, die gefährdeten Personen zeitnah und sicher aus Afghanistan zu evakuieren. Aber auch jetzt noch kamen die Ressorts dieser Bitte nicht nach. Statt eine pragmatische Lösung zu erarbeiten, verhakten sie sich weiterhin in Detailfragen, insbesondere zur technischen Abwicklung der Visaerteilung.

Diese bürokratischen Diskussionen zeugen von einem kollektiven Versagen, der humanitären Verantwortung gegenüber den Ortskräften gerecht zu werden. Anstatt das Mögliche zu tun, um den Betroffenen die Ausreise zu ermöglichen, hat die damalige Bundesregierung entscheidende Maßnahmen blockiert und verzögert.

Die Kanzlerin insistierte ein weiteres Mal auf eine wohlwollende Prüfung von Charterflügen. Allerdings machte sie von ihrer Richtlinienkompetenz keinen Gebrauch, um eine klare Weisung an die Ressorts zu erteilen und die Umsetzung zu erzwingen.

Der praktische Nutzen der von der Bundeskanzlerin geforderten Charterflüge wurde von mehreren Zeug:innen während des Untersuchungsausschusses infrage gestellt. Es wurde argumentiert, dass logistische Herausforderungen und bürokratische Hürden gegen Charterflüge gesprochen hätten.

Tatsache ist jedoch, dass andere NATO-Partner wie Frankreich erfolgreich Charterflüge einsetzten, um ihre Ortskräfte und gefährdete Personen aus Afghanistan zu evakuieren. Diese Beispiele zeigen, dass Charterflüge ein effektives Mittel gewesen wären, um humanitäre Verantwortung wahrzunehmen und den Betroffenen eine schnelle Ausreise zu ermöglichen. Es bleibt zwar in der Tat offen, ob der vergleichsweise späte Versuch, Charterflüge durchzuführen, tatsächlich gelungen wäre. Zum Zeitpunkt der Intervention der Bundeskanzlerin konnten die Handelnden aber nicht wissen, dass die Lage im August – wo solche Flüge evtl. hätten stattfinden können – so sein würde, dass solche Flüge nicht mehr sinnvoll eingesetzt werden könnten.

Die Weigerung der Ressorts, diese Option zumindest für die Zeit nach dem Abzug der Bundeswehr zu planen, ist verglichen mit den erfolgreichen Maßnahmen der Partnerstaaten ein schwerwiegendes Versäumnis. Dies unterstreicht, dass die fehlende Umsetzung des Wunsches der Bundeskanzlerin, Charterflüge einzurichten, nicht allein auf äußere Umstände zurückzuführen ist, sondern maßgeblich auf den mangelnden politischen Willen und die Uneinigkeit innerhalb der Bundesregierung.

2.5 Visa-on-arrival

Die Verweigerungshaltung des Bundesinnenministeriums gegen die Visaerteilung verhinderte eine erhebliche Beschleunigung des Ortskräfteverfahrens.

⁵⁸⁴⁶ Vorläufiges Stenografisches Protokoll 20/91, S. 23.

Weil es keine Visastelle in Afghanistan gab, wurde bereits im Jahr 2020 eine Problemanzeige des Auswärtigen Amts in der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zum Ortskräfteverfahren gestellt.

Allen beteiligten Ressorts war klar, dass ein schon bei 2.000 Anträgen pro Jahr bis zu zwei Jahre dauerndes Verfahren nicht geeignet war, um alle Anträge „in einer politisch vertretbaren Zeit“ abzuarbeiten. Den bereits als gefährdet anerkannten Ortskräften sei diese Wartezeit nicht zumutbar. Das war erst recht mit Blick auf die zu erwartende Lageverschlechterung in Folge des US-Taliban-Abkommens sowie den nahenden Truppenabzug eine zutreffende Einschätzung.

Als eine Lösung wurde neben der Gruppenaufnahme nach § 23 Aufenthaltsgesetz (s.o.) vom Auswärtigen Amt bereits im Dezember 2020 die Erteilung von Visa bei Einreise in das Bundesgebiet durch die Bundespolizei vorgeschlagen (sog. Visa on Arrival).

Das Bundesinnenministerium lehnte diesen Vorschlag mit drei verschiedenen Begründungen ab:

Müsse das Visumsverfahren unter Sicherheitsaspekten vor Einreise durchgeführt werden mit Blick auf das darin vorgenommene KZB-Verfahren (Sicherheitsüberprüfung).

Die Erteilung von Ausnahmevisa an der Grenze sei nicht rechtlich zulässig.

Die Erteilung von Ausnahmevisa an der Grenze sei praktisch nicht umsetzbar.

Diese Begründungen können jedoch nach Abschluss der Beweisaufnahme nicht überzeugen. Zumal der Umstieg auf Visa-on-Arrival während der Evakuierungsmission sehr wohl problemlos möglich war. Dieser Widerspruch zwischen der scheinbar alternativlosen Vorgehensweise vor dem Fall von Kabul und der faktischen Vorgehensweise während der Evakuierung wurde im Untersuchungsausschuss noch einmal deutlich beleuchtet.

Denn eine Sicherheitsüberprüfung erfolgte bereits im Rahmen der Erteilung der Aufnahmezusage. Hier wurde bereits bei allen Behörden eine Sicherheitsabfrage durchgeführt. Lediglich die biometrische Erfassung erfolgte das erste Mal bei der Visumsbeantragung. Dass es hierfür aber auch andere Lösungen gab, wie die Bundeswehr pragmatisch durch eine eigene biometrische Erfassung und Antragsannahme unter Beweis stellte, wurde nicht in Erwägung gezogen.

Insbesondere wurde bei der Beweisaufnahme deutlich, dass die Entscheidung gegen Visa-on-Arrival gerade nicht auf einer rechtlichen Unmöglichkeit beruhte, sondern es sich um eine ausschließlich politische Frage handelte.

In der Untersuchung konnte ebenso wenig festgestellt werden, dass es unmöglich gewesen wäre, Visa-on-Arrival in der Praxis umzusetzen. Der dadurch erhöhte Arbeitsaufwand für die Bundespolizei ist unbestritten, er war jedoch zum Schutz der Ortskräfte verhältnismäßig.

2.6 IOM

Der Auftrag an die International Organisation for Migration (IOM) als externen Dienstleister in Afghanistan zur Entgegennahme von Gefährdungsanzeigen und Aufnahmezusagen war ungeeignet und half nicht, das Ortskräfteverfahren zu beschleunigen. Denn die Beauftragung erfolgte viel zu spät und der geplante Umfang der durch die IOM zu bearbeitenden Visaanträgen war unangemessen niedrig. Die IOM hat diesen Auftrag außerdem nie umgesetzt. Unabhängig davon war schon im Mai 2021 klar, dass IOM maximal zehn Anträge pro Tag jeweils in Kabul und Masar-e Scharif entgegennehmen können würde. Gefährdungsanzeigen und Visaanträge sollten auch von IOM nicht in einem Schritt entgegengenommen werden, sondern hätten nacheinander erfolgen sollen.

Das Büro von IOM in Masar-e Scharif war zudem ausschließlich zur Annahme von Gefährdungsanzeigen ausgerichtet, den Visumsantrag selbst hätten – wäre es jemals so weit gekommen – die Betroffenen nur in Kabul stellen können. Die Antragsunterlagen und Pässe sollten dann an das Generalkonsulat in Istanbul versandt werden, dort visiert und dann postalisch wieder zurück nach Kabul geschickt werden. Dieser Prozess sollte planmäßig pro Antrag bis zu fünf Wochen in Anspruch nehmen.

Hinzu kommt: Obwohl bereits im Dezember 2020 darüber gesprochen wurde, IOM zu beauftragen, waren die Büros noch bei der Ressortbesprechung am 16. Juni 2021 nicht arbeitsfähig. Ein „Testlauf“ wurde noch am 16. Juli 2021 für den 25. Juli 2021 „voraussichtlich“ erwartet. Bei der Ressortbesprechung am 27. Juli 2021 hieß es schließlich, IOM werde ab Anfang der 31. KW (02. August 2021) Visaanträge entgegennehmen. Am 30. Juli

2021 hieß es schließlich, das Büro in Kabul werde am 02. August 2021 die Arbeit aufnehmen, zunächst jedoch in der Einarbeitungsphase nur 4 bis 5 Visa-Anträge pro Tag annehmen, später dann bis zu zehn am Tag.

In der Praxis führte das zu Fällen wie denen der fünf Familien von BMI-Ortskräften, die schon ab April mit Reisedokumenten und Aufnahmezusagen darauf warteten, endlich in Kabul ihr Visum beantragen zu können und dies nicht machen konnten, weil das IOM-Büro nicht eröffnet wurde.

Weder durch das Aktenstudium noch durch die Befragung der Zeugen im Untersuchungsausschuss konnte aufgeklärt werden, wieso das bereits im Dezember 2020 eingeleitete Vorhaben derart verzögert wurde und nie umfangreich geplant worden ist.

Insbesondere wurden die Büros aus Sicherheitsgründen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet, sodass der Auftrag an sich in Frage zu stellen ist.

Der Zeuge Grohmann äußerte sich dazu wie folgt:

„Im Laufe des Prozesses dann, als es gefährlicher wurde, wurde gesagt, in Masar-i-Scharif wird das Büro nicht geöffnet für Publikumsverkehr. Ich kann das verstehen - aus Sicherheitsgründen und aus der Angst vielleicht, dass das überlaufen wird -, aber das war nicht die Idee. Ein Büro, was nur eine E-Mail-Adresse ist, das hätte ich auch in Deutschland haben können. Die Person soll ja da hingehen können. Und das Argument, die Taliban können die dann beobachten, wenn sie in das Büro gehen, tut mir leid, das ist Humbug. Die Taliban haben doch sowieso gewusst, wer die Ortskräfte sind, sonst hätten sie sie ja nicht bedroht. Also da passt die Argumentation einfach nicht.“⁵⁸⁴⁷

Die stattdessen vorgeschlagene Erteilung alphanumerischer Visa durch das AA und Visaantragsannahme ohne persönliche Vorsprache wurde nicht umgesetzt.

2.7 Werkvertragsnehmer

Durch die Untersuchung ist deutlich geworden, dass Werkvertragsnehmer:innen wie Ortskräfte mit einem Arbeitsvertrag behandelt werden sollten, wenn sie aufgrund ihrer Tätigkeit bedroht sind. Die rechtliche Ausgestaltung der Verträge darf nicht dazu führen, dass de-facto-Ortskräfte benachteiligt oder in ihrem Zugang zu Schutzmaßnahmen behindert werden. Verfolger haben in der Regel keinen Einblick in die genaue Ausgestaltung von Vertragsverhältnissen bzw. machen diese für sie auch keinen Unterschied. Es darf nicht mehr sein, dass Arbeitsverhältnisse in Werkverträge umgewandelt werden, um berechnete Ansprüche abzuweisen. Die Entscheidung, Werkvertragsnehmer nur in Ausnahmefällen zu berücksichtigen, sowie die uneinheitliche Anwendung des Verfahrens führten zu einer Benachteiligung von Personen, die faktisch in der gleichen Gefährdungslage wie die direkt angestellten Ortskräfte standen.

Der Zugang zu Schutzmaßnahmen sollte primär von der Lebensrealität der betroffenen Personen und ihrer Gefährdungslage abhängen und nicht vom Arbeitsverhältnis.

Ein Beispiel für diese Problematik stellen die Fälle der Zeugen Walim und Jabari dar, deren Arbeitsverträge auf Werkverträge umgestellt wurden, obwohl sie dieselbe Tätigkeit wie zuvor ausübten.

Laut Aussagen der Zeugin Bender und des Zeugen Weinbrenner oblag es den Ressortbeauftragten, zu entscheiden, ob ein unmittelbarer Bezug zwischen Werkvertragsnehmern und den deutschen Behörden vorlag und inwieweit das Ortskräfteverfahren auch auf diese Gruppen angewendet werden sollte. Der Zeuge B., Referent bei SE II 1 „Militärpolitik und Einsatz Region Asien, Ozeanien und Amerika bestätigte dies und erklärte, dass Personal von Werkvertragsnehmern grundsätzlich berücksichtigt werden konnte, wenn Mitarbeiter:innen aufgrund ihrer Tätigkeit in außergewöhnlichem Maße gefährdet waren.

Trotz dieser Ausnahmen gab es erhebliche Probleme in der praktischen Umsetzung des Verfahrens. In einer Ressortbesprechung am 27. August 2021, also kurz nach Abschluss der militärischen Evakuierungsoperation, wurde kritisiert, dass es beim Umgang mit Werkvertragsnehmer:innen, Subunternehmern und anderen Gruppen nie ein einheitliches Vorgehen gegeben habe. Die unterschiedlichen Ansätze führten zu einer unklaren und oft ungleichen Handhabung der Evakuierung von Werkvertragsnehmer:innen und anderen betroffenen Gruppen.

⁵⁸⁴⁷ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/42, S. 40.

2.8 Kernfamilie

Die von der Bundesregierung angewandte Definition der Kernfamilie erwies sich im Afghanistan-Kontext als ungeeignet. Statt die realen Familienstrukturen vor Ort zu berücksichtigen, orientierte sich die Definition strikt an einem am deutschen Recht ausgerichteten Verständnis von Familie. Dies führte dazu, dass zahlreiche gefährdete Angehörige afghanischer Ortskräfte von der Evakuierung ausgeschlossen blieben, obwohl sie tatsächlich in die familiäre Verantwortung der Ortskräfte fielen.

Besonders problematisch war dies in drei Fällen:

1. **Volljährige ledige Kinder:** Im afghanischen Familienverständnis unterscheiden sich volljährige ledige Kinder nicht von minderjährigen Kindern. Solange sie unverheiratet sind und nicht in einem eigenen Haushalt leben, stehen sie unter der Obhut der Familie. Dies gilt insbesondere für ledige Töchter, die im Taliban-Regime erheblichen Gefahren ausgesetzt sind. Sie dürfen seit der Machtübernahme der Taliban nicht allein ohne eine männliche, verwandte Begleitperson das Haus verlassen und sind somit in besonderem Maße auf den Schutz der Familie angewiesen. Aber auch ledige Söhne sind im afghanischen Verständnis vor ihrer Heirat Teil der Kernfamilie. Das Alter spielt eine untergeordnete Rolle.
2. **Eltern von volljährigen Kindern:** In der Regel leben afghanische Familien über mehrere Generationen hinweg in einem Haushalt. Ältere Eltern, die nicht mehr arbeiten können, sind oft finanziell und sozial auf die Unterstützung ihrer Kinder angewiesen. Die rigide Auslegung der Kernfamilie seitens der Bundesregierung ignorierte diese Realität und setzte betroffene Familien unter enormen emotionalen und existenziellen Druck.
3. **Mehrehe:** Die Praxis der Mehrehe ist zwar mit der deutschen Rechtsordnung unvereinbar, stellt jedoch eine soziale Realität in Afghanistan dar, die auch eine Form der sozialen Absicherung für Frauen ist, die z.B. durch den Verlust ihres ersten Ehemannes als Witwe unversorgt blieben. Einen Mann dazu zu zwingen, zwischen mehreren Ehefrauen und deren jeweiligen Kindern zu wählen, bedeutet, ihn vor eine unmögliche, unmenschliche Entscheidung zu stellen.

Für alle drei Fälle gilt: Zwar besteht formal die Möglichkeit, betroffene Angehörige über Härtefallregelungen aufzunehmen, doch diese bieten den Behörden anders als bei der klar definierten Kernfamilie einen erheblichen Ermessensspielraum. Das führt zu inkonsistenten Entscheidungen und Verzögerungen in einem Verfahren, das ohnehin für die Betroffenen schon unzumutbar lange Zeit in Anspruch nahm. Die Regelung ist weder praktikabel noch realitätsnah. Der Schutz der Familien von Ortskräften sollte gesetzlich so erweitert werden, dass über die Kernfamilie hinaus Familienmitglieder, insbesondere unverheiratete erwachsene Kinder und weitere Erziehungsberechtigte von minderjährigen Kindern, berücksichtigt werden.

Dazu hieß es im Protokoll einer Ressortbesprechung zum AFG – Ortskräfteverfahren am 20. Mai 2021:

„AA (509) nennt drei Punkte, welche für die AA-interne Visastelle des Referats 512 jetzt im schnellen Bw-OKV wichtig sind:

1. Bitte, den OKs die Antragsvoraussetzungen vermitteln, z.B. dass volljährige Kinder nicht anspruchsberechtigt sind. [...]
3. Es sollten keine Visumanträge von nicht-antragsberechtigten Personen angenommen werden (z.B. Verlobte oder volljährige Kinder), da dann eine Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung erfolgen muss und dann ein Klageverfahren möglich ist.

BMI schließt sich dem an und weist darauf hin, dass pro OK jeweils nur eine Ehefrau aufgenommen werden kann.⁵⁸⁴⁸

Die Zeugin Rahemy, die als Ortskraft für die KfW beschäftigt war, schilderte im Ausschuss, dass ihre Eltern und Geschwister aufgrund dieser Definition der Kernfamilie nicht mit ausreisen durften, obwohl diese wirtschaftlich von ihr abhängig waren und aufgrund ihrer Tätigkeit ebenfalls bedroht wurden. Dieses Beispiel veranschaulicht, wie realitätsfern die Kriterien mit Blick auf die Lebensrealität in Afghanistan waren.

Die hier dokumentierte dominierende Vorgehensweise der Ministerien widerspricht im Übrigen auch den von Bundesminister Seehofer am 19. August 2021 im Innenausschuss des Deutschen Bundestags gemachten Angaben,

⁵⁸⁴⁸ MAT A BMVg-4.70 VS-NfD Blatt 108.

man hätte für die Behandlung volljähriger Kinder und sog. „Zweitfrauen“ einen pragmatischen Ansatz gewählt und eine „sehr menschliche Einstellung zu den Dingen“.⁵⁸⁴⁹ Die Praxis sollte deshalb zukünftig im Sinne des vom Minister benannten „pragmatischen Ansatz(es)“ geändert werden.

2.9 Entwicklungen während der Evakuierungsmission

Eine Evakuierung wurde zusätzlich erschwert, weil sich die deutsche Seite nicht zu einer Entscheidung durchringen konnte und untätig blieb. Die Entscheidungen zur Aufnahme der Ortskräfte, die zu Beginn bzw. während der laufenden Evakuierungsoperation getroffen wurden, hätten bereits vorher eingeleitet werden können und müssen.

Zu Beginn der Evakuierungsoperation wurde schließlich spontan auf die Erteilung von Visa-on-Arrival umgestellt. Dies, obwohl sich die ressortgemeinsame Arbeitsgruppe zu diesem Zeitpunkt noch nicht auf klare Kriterien für das Auslösen des sog. „Trigger-Beschlusses“ geeinigt hatte.

Vollständige oder gar konsolidierte Listen der anspruchsberechtigten Personen lagen auch aus diesem Grund noch nicht vor (s. Listenerstellung). Zu welchen erheblichen Problemen dies vor Ort führte, schilderte der Zeuge Hauptmann H. anschaulich:

„Wir haben Listen bekommen vom Stab. Also, es war ja ein Stab vom General Arlt vor Ort; die haben uns Listen zur Verfügung gestellt. Mit diesen Listen können Sie nur ganz, ganz bedingt arbeiten, und das ist sehr freundlich ausgedrückt.

Ich habe täglich Listen bekommen mit 200 Namen zum Teil drauf, nicht alphabetisch sortiert, und das meine ich völlig wertungsfrei. Wer sich schon mal so afghanische, arabische Namen angeschaut hat: Die klingen dann sehr ähnlich und - - Also, ich sage Ihnen: Ich hatte irgendwann einen Stapel voll Listen. Und wenn ich diese Liste genutzt hätte und jeden, der da stand, der mir gesagt hat: „Ja, ich darf mit“, auf dieser Liste gesucht hätte, dann würde ich vermutlich jetzt noch da stehen. Das war unheimlich schwierig und für uns in dieser Situation so nicht durchführbar. Also, wir haben welche bekommen, die waren aber nur ganz eingeschränkt nutzbar.“⁵⁸⁵⁰

Am 22. August 2021 entschied die Bundeskanzlerin schließlich, dass die Ausweitung der Anspruchsberechtigung ab 2013 auch für Ortskräfte aus dem Geschäftsbereich des BMZ anzuwenden sei.

3 Verantwortungsdiffusion im Ortskräfteverfahren

Das Ressortprinzip darf nicht dazu führen, dass Entscheidungen so lange nicht getroffen werden, bis es zu spät für handhabbare, rechtssichere und der Sache angemessene Verfahren ist. Das Versagen im ressortgemeinsamen Verfahren, für die Ortskräfte zu pragmatischen Lösungen zu kommen, ist das vielleicht größte Versäumnis der Bundesregierung, das wir durch die Untersuchung aufdecken konnten. Verursacht wurde dieses Versagen in erster Linie durch den fehlenden politischen Willen einzelner Ressorts, pragmatische Lösungen herbeizuführen. Eine eigens dafür eingesetzte ressortübergreifende Arbeitsgruppe ist gescheitert. Dies lag einerseits daran, dass in den Runden weniger nach Lösungen gesucht und mehr eigene Positionen wiederholt vorgetragen worden sind. Andererseits lag es daran, dass das Interesse am Vorankommen auf der politischen Ebene nicht ausreichend vorhanden war. Zu keinem Zeitpunkt gab es eine Verständigung auch nur darüber, bis zu welchem Zeitpunkt man pragmatische Lösungen für die Ortskräfte finden wollte. Dies an sich ist schon ein großes Versäumnis, denn die Lage war offensichtlich dynamisch und es war absehbar, dass sich Zeitfenster für Lösungswege schließen würden – auch wenn niemand konkret voraussagen konnte, wann genau dies geschieht.

⁵⁸⁴⁹ MAT A BT-Präs.-5.01 Bl. 11-23.

⁵⁸⁵⁰ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/64 I, S. 21.

3.1 Ziel des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat: Migration begrenzen

Das für das Ortskräfteverfahren federführende Bundesministerium des Inneren behinderte zur Wahrung von migrationsabwehrpolitischen Interessen eine pragmatische Handhabung oder Weiterentwicklung des Ortskräfteverfahrens.

Dies wurde von den Zeug:innen aus dem Geschäftsbereich des BMI bei den Vernehmungen ausdrücklich bestätigt. Das Ziel, möglichst viele ausreisepflichtige Afghan:innen abschieben zu können, spielte auch bei der Bewertung der Gefährdungslage für Ortskräfte eine Rolle. Ihre Gefährdung wurde relativiert.

Geleitet wurde das Bundesinnenministerium von dem Ziel, wenige Afghan:innen in Deutschland aufnehmen zu müssen und weiterhin nach Afghanistan zurückführen zu können. Dies führte zu einem Interessenkonflikt innerhalb der u. a. für Aufnahmezusagen für Ortskräfte zuständigen Abteilung M. In dieser Abteilung wurden ebenfalls die Zuständigkeiten für die Rückführungen nach Afghanistan betreut. Die Anerkennung der prekären Lage der Ortskräfte und damit der Reformbedürftigkeit des Ortskräfteverfahrens hätte gleichzeitig das Eingeständnis bedeutet, dass die Lage in Afghanistan eine grundrechtskonforme Rückführung von ausreisepflichtigen Afghanen nicht mehr erlaubte.

Der Abteilungsleiter der Arbeitsgruppe M (Migration, Flüchtlinge und Rückkehrpolitik), Weinbrenner, äußerte sich dazu befragt wie folgt:⁵⁸⁵¹

„Das heißt, wenn wir die zeitliche Begrenzung des Ortskräfteverfahrens durchgeführt hätten und damit letztlich auch eine erhebliche Gefährdung für alle Ortskräfte ungeachtet der Beschäftigung eben durch Aufhebung jeglicher zeitlicher Begrenzung mitgemacht hätten, dann ist befürchtet worden - das ergibt sich aus diesem Anstrich -, dass dann insgesamt ein Urteil über die rückführungsrelevante Situation in Afghanistan - Gefährdung für alle Ortskräfte, die jemals gearbeitet haben, egal in welcher Funktion, ohne individuelle Einschätzung - - dass dann negative Rückwirkungen auf die Rückführungssituation zu besorgen gewesen wären.“

„Wenn ich dann sage: Die Gefährdung für Ortskräfte ist so groß, dass wir alle rausholen müssen – ohne jegliche Einzelfallprüfung und ohne Befristung, dann ist das ja eine Aussage für die Gefährdungslage in Afghanistan insgesamt, die auch Auswirkungen mindestens haben kann auf die Situation „Rückführungen von ausreisepflichtigen Afghanen“ und deren Möglichkeiten, sich dann in Afghanistan ein menschenwürdiges Leben aufzubauen.“

Das Risiko eines durch vermeintlich zu großzügige Aufnahme angeblich ausgelösten Pull-Effekts sowie eine daraus resultierende verschärfte Kontroverse bzgl. der Fortsetzung der Rückführungen nach Afghanistan in der Zeit des anstehenden Bundestagswahlkampfes wurde hausintern noch im Juni 2021 in einer Leitungsvorlage an den Minister angemahnt und gegen eine Ausweitung der Anspruchsberechtigung auf 2013 ins Feld geführt. Stattdessen wurde zwischenzeitlich sogar mit Billigung des Ministers eine Verkürzung der Anspruchsberechtigung von zwei Jahren auf ein Jahr vorgeschlagen, was jedoch von den anderen Ressorts zurückgewiesen wurde.

In einem internen Sachstandsbericht vom 28. Mai 2021 wurde festgehalten:

„Seitens BMI kann eine Aufhebung der zeitlichen Begrenzung des OK Verfahrens aus migrationspolitischen Gründen nicht mitgetragen werden. Dies hätte nicht absehbare, indirekte Auswirkungen auf die Migration und Rückführungslage insgesamt; u.a. sind deutliche Kontroversen bzgl. der Fortsetzung der Rückführungen nach AFG nicht ausgeschlossen.“

Eine mögliche Erweiterung auf das Jahr 2013 sollte, wie angeregt, auch mit den Ministern des AA und BMZ gemeinsam -erörtert und entschieden werden, damit auch vor dem Hintergrund der BT Wahlen die Entscheidung von allen mitgetragen wird.“⁵⁸⁵²

Der politische Wunsch der Hausspitze, die vom Bundesminister postulierte „Obergrenze“ aus dem von Horst Seehofer initiierten „Masterplan Migration“ einzuhalten, war handlungsleitend bis in die Fachreferate hinein.

So äußerte der ehemalige StS Teichmann, BMI:

⁵⁸⁵¹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/78, S. 52-53.

⁵⁸⁵² MAT A BMI-3.65 VS-NfD, Blatt 659.

„Zeuge Dr. Helmut Teichmann: Ich musste die Zahlen nicht abwehren, sondern die Abteilung M stand ja immer in ständiger Diskussion mit B 4 und ich natürlich auch in bilateralen Gesprächen mit meinem Kollegen Engelke, und da war das Konsens, dass wir eine solche Zahl nicht akzeptieren können –

Canan Bayram (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Haben denn dann diese masterplanpolitischen Erwägungen bei der Mitwirkung des BMI im Zusammenhang des Ortskräfteverfahrens mit dem Auswärtigen Amt oder dem Verteidigungsministerium eine Rolle gespielt?

Zeuge Dr. Helmut Teichmann: Ja, natürlich. Noch mal: Es geht immer um die Frage, dass wir Humanität und Ordnung in ein bestimmtes - - in ein Gleichgewicht bringen, und in dem Augenblick, wo plötzlich eine Zahl im Raum steht: „Da können 50 000 Leute kommen“, sagen wir mal so, da gehen doch alle Alarmglocken an bei demjenigen, der für Sicherheit zuständig ist. Und dann fragen wir uns sofort: Ist das überhaupt händelbar? - Und die Antwort ist: Nein, es ist nicht händelbar.“⁵⁸⁵³

Die Referatsleiterin des für die humanitäre Aufnahme zuständigen Referats im BMI äußerte sich dazu übereinstimmend wie folgt:

„Zeugin Ulrike Bender: „Insoweit sind natürlich migrationspolitische Fragen Dinge, die auch einfließen in die Vorlagen an den Minister. Auch wenn die jetzt vielleicht nicht durch mich persönlich eingeflossen sind, solche Bewertungen; aber das sind Dinge, die dann auch reinkommen, ja.“

„Helge Limburg (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Also Ihnen gegenüber ist diese Linie auch nie durch die Hausspitze verändert worden. Habe ich das richtig verstanden? Also, es gab nie sozusagen mal das Signal: „Na, vielleicht müssten wir doch mehr aufnehmen“ oder dass irgendwie - -

Zeugin Ulrike Bender: Das ist richtig. Also für mich war das eine klare Linie, durchgängig.“⁵⁸⁵⁴

Dazu der Referatsleiter des für das Visumverfahren zuständige Referat im BMI:

„Zeuge Dr. Michael Jansen: „Migrationspolitisch hat man natürlich Auswirkungen auf den Zuzug in sonstiger Weise aus Afghanistan oder auch aus anderen vergleichbaren Situationen befürchtet. Das sind die migrationspolitischen Hintergründe.“⁵⁸⁵⁵

„Zeuge Dr. Michael Jansen: Es geht letztlich um eine Balance zwischen dieser Schutzverpflichtung, die auch durchaus politisch ja generiert sein kann, wie auch bei den Ortskräften, und dann anderen Interessen wie Sicherheitsinteressen oder immigrationspolitischen Interessen, wenn eine bestimmte Anzahl von Personen kommen soll.“⁵⁸⁵⁶

Aufgrund dieser migrationsabwehrpolitischen Interessen verweigerte sich das BMI viel zu lange den erforderlichen Eventualplanungen für den Notfall. Hierzu wurde noch in einer Gesprächsunterlage von April 2021 festgehalten:

„BMI vehement gegen eine Gruppenaufnahme und Visa bei Ankunft in DEU; verweigert sich hierzu bislang auch für Eventualplanungen, für den Fall, dass es zu einer hohen Zahl von Anträgen kommt, die im derzeitigen Verfahren nicht zu bearbeiten sind.“⁵⁸⁵⁷

Nachvollziehbare sicherheitspolitische Bedenken in Bezug auf die mögliche Einreise von Gefährdern vermögen das schwerfällige Ortskräfteverfahren nicht zu begründen. Im Zuge des ursprünglichen Ortskräfteverfahrens wurden zwei Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt, zunächst bei Stellung der Gefährdungsanzeige, also vor Erteilung der Aufnahmezusage, und später erfolgte die KZB-Abfrage im Rahmen des Visaerteilungsverfahrens. Die Beweisaufnahme hat gezeigt, dass eine dieser Sicherheitsüberprüfungen ausreichend gewesen wäre und das Verfahren beschleunigt hätte, weil die beiden Abfragen im Grunde identische Abfragen darstellen.⁵⁸⁵⁸

⁵⁸⁵³ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/87, S. 163.

⁵⁸⁵⁴ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/40 I, S. 39, S. 64.

⁵⁸⁵⁵ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/38, S. 75

⁵⁸⁵⁶ Endgültiges Stenografisches Protokoll, 38. Sitzung, S. 99

⁵⁸⁵⁷ MAT A AA-8.283 VS-NfD Blatt 138.

⁵⁸⁵⁸ Bei beiden Verfahren wurden dieselben Sicherheitsbehörden abgefragt, jedoch beim KZB-Verfahren automatisiert und unter Vorlage der biometrischen Daten, bei der vorherigen Sicherheitsprüfung manuell.

3.2 Ziel des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: Arbeitsfähigkeit erhalten

Die Sicherheit der eigenen Mitarbeiter:innen muss an erster Stelle stehen. Dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ging es vor allem um die eigene Handlungsfähigkeit. Die Fürsorgepflicht für die eigenen Mitarbeiter:innen spielte eine untergeordnete Rolle. Hervorzuheben ist, dass der Minister selbst immer nur dann in Erscheinung trat, wenn es darum ging, Fortschritte beim Ortskräfteverfahren zu verhindern.

Das Ressort versuchte, aktiv den Kreis der Anspruchsberechtigten – nicht nur aus dem eigenen, sogar auch aus anderen Ressorts – kleinzuhalten. Als eine Ausweitung der Anspruchsberechtigung bis zum Jahr 2013 Gegenstand der Diskussion zwischen den Ressorts war, trat Bundesentwicklungsminister Müller zum ersten Mal selbst in Erscheinung: Mit einem Brief an seine Amtskollegin Kramp-Karrenbauer wollte er sie überzeugen, eine Ausweitung nicht weiter zu verfolgen. Als Begründung wurde eine Zahl der möglichen Anspruchsberechtigten angeführt. Dabei handelte es sich einerseits um eine sachfremde Erwägung. Die Untersuchung hat außerdem gezeigt, dass sich die vom BMZ genannte Zahl von bis zu 50.000 anspruchsberechtigten Personen bei einer Ausweitung bis 2013 nicht belegen ließ.

Die Untersuchung hat ergeben, dass selbst die später von der Bundeskanzlerin veranlasste Ausweitung der Anspruchsberechtigung am 22. August 2021 intern nicht umgesetzt wurde.

Die Entscheidung der Bundeskanzlerin vom 22. August 2021 wurde BM Müller vom Chef BK Amt Braun telefonisch am Abend des 22. August 2021 mitgeteilt. Sie stieß jedoch im BMZ auf Widerstand: Schon einen Tag nach der Entscheidung schrieb StS Jäger an das Ministerbüro Müller die folgende E-Mail:

„Morgen sollten wir bitte sprechen über künftige Anwendung des revidierten OKV. Die Dinge scheinen mir hier im Ressortkreis aus dem Ruder zu laufen. Wir laufen Gefahr, dass am Ende zu viele und die falschen nach Deutschland kommen.

Wir werden deshalb Härtefälle weiterhin eng auslegen. Über Beispiele und Fallgruppen müssen wir reden.

[...]

„Aufnahmezusagen müssen ggf. auch zurückgenommen werden.

Neu ankommende Anträge, die jenseits der Zweijahresfrist liegen, nehmen wir bis auf weiteres nur entgegen und bearbeiten sie soweit möglich, leiten sie bis auf weiteres aber nicht (!) an AA und BMI weiter.“⁵⁸⁵⁹

Die Bundeskanzlerin reagierte, mit dieser E-Mail konfrontiert, wie folgt:

„Zeugin Dr. Angela Merkel: Das war mir nicht bekannt. Ich bin jetzt auch ein bisschen - - Sagen wir mal, dass aus dem BMZ diese Art von Betrachtung kommt, hatte ich jetzt nach dem, was ich bisher von Herrn Jäger gehört hatte, noch gar nicht erwartet. - -

(Die Zeugin blättert in den ihr zuvor vorgelegten Unterlagen)

Also, mir lag auf der Zunge, zu sagen: Donnerwetter!“⁵⁸⁶⁰

Besonders schwer wiegt das Verhalten des BMZ mit Blick auf ein Schreiben von Anfang Mai, unterzeichnet von Staatssekretär Martin Jäger und GIZ-Vorstand Thorsten Schäfer-Gümbel, in dem die Ortskräfte explizit gebeten wurden, im Land zu bleiben. Dieses Schreiben war verbunden mit dem vagen Versprechen, dass die GIZ für die Ortskräfte da sein werden, wenn diese sie bräuchten:

⁵⁸⁵⁹ MAT A BMZ-4.43 VS-NfD Blatt 202.

⁵⁸⁶⁰ Vorläufiges Stenografisches Protokoll 20/97, S. 111.

„Without any doubt, the work and dedication of you, our national staff, is of outstanding importance to the current and future success of our joint development work in Afghanistan - and this cannot be appreciated enough. We would like to assure you that we are closely monitoring the situation and you can trust on our best efforts to provide you with a safe working environment and with job security. We will be there when you need us. Therefore, please stay with us.“⁵⁸⁶¹

Diese Kommunikation war geeignet, dazu beizutragen, dass die Ortskräfte keine Gefährdungsanzeigen stellten oder sich anderweitig in Sicherheit brachten. Dieses Verhalten wirft Fragen zur Integrität des Handelns der Bundesregierung auf.

Dazu befragt erklärte der Zeuge Jäger:

„Ich sage Ihnen aber auf einer sehr persönlichen Basis: Ich habe damals, als ich diesen Brief verfasst habe mit Thorsten Schäfer-Gümbel, sehr lange überlegt, ob wir einen solchen Satz aufnehmen. Wir haben es am Ende getan in einer gemeinsamen Entscheidung, weil wir geglaubt haben, wenn wir eine solche Aussage nicht treffen, dann ist der Brief am Ende zahnlos. Natürlich war es dann am 15.08. klar, dass das nicht so sein würde. Ich kann Ihnen sagen, dass das etwas ist, was mich persönlich sehr beschäftigt hat, vielleicht sogar bis heute beschäftigt. Aber damit will ich es dann auch belassen.“⁵⁸⁶²

Zur selben Zeit schrieb das National Staff Representative Committee der GIZ einen Brief, in dem angeprangert wird, dass die Ortskräfte völlig schutzlos seien in einer sich immer weiter verschärfenden Sicherheitslage und mit Blick auf die Gefährdung aufgrund der Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft:

„Unfortunately, NGO staff and anyone who has worked with the international community in Afghanistan, civil or military, are targets to the Taliban and other terrorist organizations.

This puts Afghan employees who are directly or indirectly involved in the German Cooperation missions in different provinces, including Kabul, at higher risk. And we are known as the partners (employees) of the International Community in our neighborhoods, among distant relatives and acquaintances.

Many are threatened to face a harsh consequence directly or indirectly by the Taliban of the Islamic State (IS)9 after Coalition Forces depart because of the work they have done for the international community, including the German government. The insurgents (AOGs) do not differentiate between the civil and military staff of GIZ. This is because

GIZ has been working with political and military entities, including the Ministry of Defense, the National Police, Ministry of Justice, Ministry of Women Affairs, in addition to its humanitarian aid.“⁵⁸⁶³

Obwohl auch angesichts der wahrgenommenen Verunsicherung vor Ort das BMZ bereits am 25. Mai 2021 bei der Ressortbesprechung zum Ortskräfteverfahren zugesagt hatte, „mit gebotener Vorsicht eine Liste“ der Ortskräfte zu erstellen, die für Mittlerorganisationen des BMZ tätig waren, erfolgte dies bis in den August hinein nicht.

So hielt das AA intern am 15. August 2021 fest:

„... wir erbitten seit April vom BMZ verlässliche Namenslisten zu deren OKs (inkl. GIZ und KfW), damit wir wenigstens wissen, wer dort aktuell arbeitet und zum Kreis der Berechtigten gehört, wenn wir diese OKs auf Flugzeugen mitnehmen sollen. Bis gestern: Fehlanzeige; keine Listen da. StS Jäger/BMZ hat in Krisenstabsitzung am 13.08. erklärt, dass BMZ jetzt „Task Force“ von 10 Personen bilde, die diesen Listen zuverlässig erstellen solle.“⁵⁸⁶⁴

Dazu befragt bestätigte der Zeuge Dr. Neumann, Referatsleiter des Referats 509 „Visumrecht: Einzelfälle und Verwaltungsstreitverfahren in Visumangelegenheiten“ im AA:

⁵⁸⁶¹ MAT A GIZ-4.54, Blatt 9.

⁵⁸⁶² Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/87, S. 40.

⁵⁸⁶³ MAT A GIZ-4.54 Blatt 16.

⁵⁸⁶⁴ MAT A AA-9.86 VS-NfD, Blatt 13 bis 14.

„Das war für alle Ressorts schwierig ... Aber für das BMZ scheint es besonders schwierig gewesen zu sein. Die konnten dazu lange ... nicht wirklich was liefern. Sie haben dann in großer Zahl in sehr kurzer Zeit sehr viele Personen erst ab 16.08., also ab dem Montag nach dem Fall von Kabul, gemeldet, vorher nicht.“⁵⁸⁶⁵

Erst als sich die Zuspitzung der Situation in Afghanistan im August 2021 nicht mehr leugnen ließ und auffiel, dass eine entsprechende Liste noch nicht vorlag, setzte das BMZ eine Task Force zur>Listenerstellung ein. Diese nahm ihre Arbeit erst am 15. August 2021, dem Tag der Machtübernahme der Taliban, und damit fast drei Monate nach der Ankündigung einer solchen Liste auf. Der Zeuge Jäger bestätigte die Zeitlinien bei seiner Befragung und zeigte dahingehend kein Problembewusstsein:

„Wir haben doch an diesem 09.08. intern beschlossen, eine Taskforce aufzustellen. Die Zentralabteilung hat innerhalb von zwei Tagen eine entsprechende Vorlage mit allen Anforderungsprofilen auf den Weg gebracht. Am 12. August war die Stellenausschreibung bei uns im Intranet veröffentlicht, und es haben sich sehr schnell die Kolleginnen und Kollegen gemeldet. Am 15. August war das BMZ in dieser Hinsicht handlungsfähig. Da standen wir und waren gut vorbereitet.“⁵⁸⁶⁶

Beim Start der Evakuierungsmission lag aus diesem Grund noch keine Liste anspruchsberechtigter Personen aus dem Geschäftsbereich des BMZ vor.

Wie die Untersuchung ergeben hat, wurde keine Liste erstellt, weil die GIZ befürchtete, eine Abfrage von Daten und die Aufforderung, Reisedokumente zu organisieren, werde unter den Ortskräften zu Unruhen führen. Das Ressortinteresse, die Entwicklungszusammenarbeit vor Ort fortzuführen einerseits und der Schutz der Ortskräfte andererseits standen in einem Konflikt, der offenbar von der GIZ eigenmächtig zugunsten der eigenen Arbeitsfähigkeit in Afghanistan aufgelöst wurde. Dies stand in der Konsequenz im direkten Widerspruch zu den Vereinbaren aus der ressortgemeinsamen Arbeitsgruppe.

Zu welchen Problemen dies später im Rahmen der militärischen Evakuierungsmission führen sollte, wird im nachfolgenden Kapitel ausgeführt.

Ein weiterer Aspekt, der durch die Untersuchung zutage getreten ist, ist der Plan einer sog. Bleibepremie für GIZ-Ortskräfte. Eine vergleichbare Regelung gab es in anderen Ressorts nicht. Das BMZ wollte GIZ-Ortskräften anbieten, dass diese gegen Verzicht auf Stellung einer Gefährdungsanzeige einen Geldbetrag ausgezahlt bekommen sollten.

Staatssekretär Jäger ließ dazu schriftlich festhalten, dass von der GIZ „sicherzustellen [sei], dass mit der Inanspruchnahme der „Sonderabfindung“ ein Anspruch auf spätere Aufnahme in das Ortskräfteverfahren verbindlich und unwiderruflich erlischt.“

Eine GIZ-interne Prüfung ergab, dass die Bedingung, auf die Aufnahme in das Ortskräfteverfahren zu verzichten, verfassungsrechtlich nicht haltbar war.

Dennoch wurde noch am 13. August 2021 die Idee der Bleibepremie weiterverfolgt. So schrieb der Zeuge Dr. Spatz von der GIZ an diesem Tag eine E-Mail an den Zeugen Fischer aus dem BMZ:

„Vorausgesetzt, dass diese NMA [Nationale Mitarbeitende, deren Verträge noch mind. 12 Monate laufen] auf eine Ausreise verzichten, erhalten auch sie eine „Bleibepremie“ in Höhe von zusätzlich 12 Monatsgehältern, die aber erst mit Vertragsende (nach Ablauf von mindestens 12 Monaten) ausgezahlt wird. NMA, deren Verträge innerhalb der nächsten 12 Monate regulär auslaufen, wird ebenfalls eine „Bleibepremie“ in Höhe von 12 Monatsgehältern ausgezahlt, wenn sie auf das Sammel-OKV verzichten.“⁵⁸⁶⁷

Das BMZ hat im Untersuchungszeitraum also Maßnahmen ergriffen, die zum Ziel hatten, die Ortskräfte davon abzuhalten, Gefährdungsanzeigen zu stellen und sich nicht an die ressortübergreifenden Absprachen bezüglich der Vorbereitung möglicher Ausreisen von Ortskräften gehalten.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

⁵⁸⁶⁵ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/48 I, S. 39.

⁵⁸⁶⁶ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/87, S. 24.

⁵⁸⁶⁷ MAT A GIZ-3.38 Blatt 1104.

3.3 Ziel des Auswärtigen Amtes: Destabilisierung vermeiden

Das zentrale Ziel des Auswärtigen Amtes mit Blick auf die Ortskräfte war es, die afghanische Zivilgesellschaft und die Regierung nicht durch den Abzug der Ortskräfte zu verunsichern und dadurch weiterhin als verlässlicher Partner wahrgenommen zu werden.

Das AA vertrat die Position, dass die Evakuierung von Ortskräften das Potenzial habe, die afghanische Regierung weiter zu destabilisieren. Diese Haltung beruhte auf dem Glauben, dass jede Maßnahme, die auf die Ausreise der afghanischen Ortskräfte hindeutete, von der afghanischen Regierung als Vertrauensverlust oder als Anzeichen für einen bevorstehenden Zusammenbruch des Staates interpretiert werden könnte. Der Zeuge Krüger, Leiter des Referats Afghanistan und Pakistan im AA, erklärte, dass die Organisation von Charterflügen „das Signal gegeben hätte“, die Bundesregierung gehe von einem baldigen Zusammenbruch der afghanischen Republik aus, was die afghanische Regierung und Zivilgesellschaft destabilisiert hätte.

So verwies Ende April 2021 im Bericht der Botschaft in Kabul der damalige Botschafter Zeidler ausdrücklich darauf, dass der Eindruck vermieden werden müsse, mit den lokalen Partnern „schnellstmöglich das Land zu verlassen“. Dies galt für Charterflüge ebenso für die Umstellung auf die Gruppenaufnahme nach § 23 Aufenthaltsgesetz.

Zu Recht wurde diese Sichtweise vom Zeugen Jan Hendrik van Thiel, ab Juli 2021 Geschäftsträger der Botschaft, in Frage gestellt. In seiner Aussage wies er darauf hin, dass andere Staaten wie Australien, Frankreich und Großbritannien keine solchen Bedenken hinsichtlich der Stabilität äußerten und Charterflüge und Gruppenaufnahmen bereits durchführten. Ihm sei von Seiten der afghanischen Regierung versichert worden, dass auch die Bundesregierung so verfahren könne. Der gegenteiligen Aussage des Sonderbeauftragten Potzel widersprach er direkt (siehe Feststellungsteil E.III.3.dd)).

Das Auswärtige Amt hatte letztendlich keine einheitliche Perspektive auf die Frage, ob das Ermöglichen von Ausreisen eine negative Dynamik vor Ort begünstigen könne. Auffällig ist, dass diese Frage kontrovers zwischen der Botschaft in Kabul und der Zentrale in Berlin diskutiert, nicht aber von der Leitung selbst besprochen oder entschieden wurde.

Ein weiteres Versäumnis war das aufgrund der Schließung der Visastelle in Afghanistan erschwerte Visaverfahren. Die deutschen Auslandsvertretungen in Indien (Neu-Delhi) und Pakistan (Islamabad) waren personell nicht entsprechend ausgestattet, um die hohe Zahl der Anträge in einer vertretbaren Zeitspanne zu bewältigen. Die spätere Beauftragung von IOM erwies sich als ungeeignet und erfolgte auch viel zu spät (s.o.). Die vom AA stattdessen vorgeschlagenen Visa-on-Arrival verweigerte hingegen das BMI (s.o.).

3.4 Ziel des Bundesministeriums der Verteidigung: Fürsorgepflicht nachkommen

Dem BMVg gelang die Unterstützung der Ortskräfte nicht dank, sondern trotz des ressortgemeinsamen Verfahrens. Das BMVg arbeitete mit großer Ernsthaftigkeit daran, die Ausreise der eigenen Ortskräfte zu ermöglichen. Auch die damalige Bundesverteidigungsministerin Annegret Kramp-Karrenbauer nutzte schon früh jedes ihr zur Verfügung stehende Instrument, um in das Ortskräfteverfahren Bewegung hineinzubekommen.

Die Zeugin Kramp-Karrenbauer äußerte sich dazu wie folgt:

„Ein großes Thema - und das möchte ich zum Abschluss gern ansprechen, wenn Sie das gestatten, weil es auch ein für mich wichtiges und auch ein sehr emotionales Thema ist -, ist das Thema Ortskräfte der Bundeswehr. Sie wissen, dass viele andere Ressorts, ob das das Außenministerium, das Ministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit, auch das Innenministerium - - mit Ortskräften in Afghanistan zusammengearbeitet haben; das ist etwas vollkommen Normales. Aber ich glaube, es gibt kein Ressort, wo die emotionale Bindung an die Ortskräfte und auch die mögliche Gefährdung von Ortskräften so hoch ist, wie das im Bereich des Verteidigungsministeriums der Fall war. Dieser Satz, der für Soldaten wirklich ein ganz wichtiger ist: „Kein Kamerad und keine Kameradin wird zurückgelassen“, ist etwas, was tief verwurzelt ist. Und das hat man auch an den sehr emotionalen Reaktionen vor allen Dingen derjenigen Soldatinnen und Soldaten gemerkt, die über diese 20 Jahre in Afghanistan selbst gedient haben. Das war ein echtes Herzensanliegen, und das war für uns auch leitungsbestimmend, für das BMVg insgesamt, für die Bundeswehr, aber auch für mich persönlich.“⁵⁸⁶⁸

⁵⁸⁶⁸ Vorläufiges Stenografisches Protokoll 20/93, S. 14.

Schon unmittelbar nach Abschluss des US-Taliban-Abkommens (Anfang März 2020) wurde intern im BMVg angeregt, eine ressortübergreifende Verständigung zum Ortskräfteverfahren zu starten.

Die Untersuchung hat gezeigt, dass die Bundesverteidigungsministerin bereits im Januar 2021 versuchte, sich mit Bundesinnenminister Seehofer über ein vereinfachtes Verfahren zu verständigen. Dies blieb erfolglos.

Mit dem Ziel, Druck aufzubauen, wandte sie sich deswegen sukzessive zunächst an die Öffentlichkeit. Dazu befragt, erklärte sie dies wie folgt:

„Zeugin Annegret Kramp-Karrenbauer: Ja, das hat sich ja in der Folge gezeigt - ich habe das vorhin gesagt -, als ich auch in meinen Bemühungen auf Ministerebene nicht weitergekommen bin, etwa im April, an die Öffentlichkeit gegangen bin und gesagt habe: Wir müssen hier großzügig aufnehmen. Wir müssen die Dinge verändern. -

Dr. Ann-Veruschka Jurisch (FDP): Wieso sind Sie an die Öffentlichkeit gegangen und nicht auf die Kanzlerin zugegangen?

Zeugin Annegret Kramp-Karrenbauer: Weil ich es eben noch mal erläutert habe, dass das ja ein Ausdruck der Debatte war, die Sie eben ja auch geschildert haben, von durchaus unterschiedlichen Herangehensweisen, Sichtweisen zu diesem Thema, ich vor allen Dingen aber getrieben war zu dem Zeitpunkt, als klar war, die Bundeswehr zieht sich komplett aus Afghanistan zurück, dass wir einen Punkt haben, der die Lage komplett verändert, und deswegen ich eben auch zu dem -Instrument gegriffen habe, hierüber Öffentlichkeit herzustellen, damit wir über diesen Punkt auch noch mal mit größerer Dynamik reden und entscheiden können.“⁵⁸⁶⁹

Nachdem auch dieser Schritt keine ausreichende Dynamik auslöste, wandte sie sich schließlich mit der Bitte um Unterstützung an die Bundeskanzlerin. Erst das Eingreifen der Bundeskanzlerin brachte Verbesserungen (s.o.).

Der im Januar gemachte Vorschlag, die Zweijahresgrenze zur Stellung einer Gefährdungsanzeige aufzuheben und stattdessen den Zeitpunkt der Einführung des Ortskräfteverfahrens im Jahr 2013 heranzuziehen, stieß auf den Widerstand des BMZ.

Auch auf Arbeitsebene setzten sich die Vertreter:innen des BMVg in der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe monatelang für pragmatische, unbürokratische Lösungen ein, scheiterten damit aber an BMI.

Das BMVg fand schließlich für die eigenen Ortskräfte pragmatische Lösungen, erfasste in Eigenregie biometrische Daten und schickte die visierten Pässe nach Afghanistan.

3.5 Unklare Ziele des Bundeskanzleramts

Bei langanhaltenden Ressortstreitigkeiten ist ein Eingreifen des Bundeskanzleramts erforderlich.

Das Bundeskanzleramt nahm beim Ortskräfteverfahren eine überwiegend koordinierende Rolle ein, ohne sich inhaltlich steuernd einzubringen. Doch auch die Koordinierung war mangelhaft. Angesichts der offensichtlichen Blockaden und fehlenden Fortschritte unter der Federführung des BMI über viele Monate hinweg wäre eine Intervention des Bundeskanzleramts dringend erforderlich gewesen. Das Bundeskanzleramt ließ es stattdessen zu, dass die Ressorts immer wieder über die gleichen Fragen diskutieren, ohne sich über eine Anpassung des Ortskräfteverfahrens zu einigen.

Das Dilemma der widerstreitenden Interessen der Ressorts nahm auch die Kanzlerin laut eigenen Angaben wahr und hielt sich – wie sie sagte - deshalb zurück, selbst einzugreifen.

„Zeugin Dr. Angela Merkel: Und weil ich um dieses Ansehen wusste, war ich zum Beispiel auch so sehr zögerlich dabei, zu viele Ortskräfte aus dem Bereich der Entwicklungshilfe aus dem Lande zu bringen, weil das dann natürlich auch wieder eine Schwächung oder ein Indiz für die, die durchhalten wollten, bedeutet hätte, wir haben sie ja eigentlich schon im Stich gelassen. Das war ein wirkliches Dilemma.“⁵⁸⁷⁰

⁵⁸⁶⁹ Vorläufiges Stenografisches Protokoll 20/93, S. 58-59.

⁵⁸⁷⁰ Vorläufiges Stenografisches Protokoll 20/97, S. 63.

„Zeugin Dr. Angela Merkel: Ich habe diese Abwägung immer für total nachvollziehbar gehalten, sowohl was jetzt meinerseits die Visavergabe seitens des Auswärtigen Amtes anbelangte, aber auch, was die Arbeit des BMZ anbelangte. Also, ich sage mal: Wenn wir dort proaktiv immer schon das Signal gegeben hätten: „Passt mal auf, wir rechnen eigentlich damit, dass ihr bald von den Taliban überrannt seid“: Das hätte ich vollkommen als unangemessen empfunden. Also, ich habe dieses Dilemma sehr, sehr gut verstanden und auch dazu tendiert, dass wir keinen Vorschub leisten sollten, dass zum Schluss wir schuld waren durch den Abzug, zu schnellen Abzug von Fachkräften, dass wir sozusagen den Zusammenbruch der Ghani-Regierung noch befördert hätten.“⁵⁸⁷¹

Die Bundeskanzlerin griff erst am 16. Juni 2021 erstmals ein, als die Anspruchsberechtigung auf Ortskräfte des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) und des BMI auszuweiten. Ein weiteres Eingreifen erfolgte am 22. August 2021, als die Anspruchsberechtigung schließlich auch auf Ortskräfte des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) ausgeweitet wurde. Diese späten Maßnahmen konnten die bestehenden Versäumnisse jedoch nur bedingt ausgleichen.

Die Untersuchung hat gezeigt, dass das Bundeskanzleramt sich erst viel zu spät in die Frage der Ortskräfte einschaltete. So nahm eine Vertreterin aus einem Referat des BKAmtes das erste Mal Ende April 2021 an den Ressortbesprechungen zum Ortskräfteverfahren teil und erst im Juli 2021 eine Referatsleiterin.

Die Zeugin Beinhoff aus dem BKAmte schilderte bei ihrer Befragung, am sicherheitspolitischen Jour Fixe der Staatssekretäre am 23. April 2021 teilgenommen zu haben. In dieser Runde habe sie sehr wohl wahrgenommen, dass zwischen den Ressorts keine Einigkeit bei den Fragen zu Visa on Arrival und Charterflügen und auch keine Klarheit über die verschiedenen Fallgruppen der Ortskräfte bestanden habe. Sie bestätigte, dass sie in dieser Sitzung um einen ressortabgestimmten Plan für die nächsten Sitzungen – also im Mai – bat, der diese offenen Fragen hätte klären sollen. Den habe es dann aber nicht gegeben. Gefolgt ist aus dieser faktischen Arbeitsverweigerung der Ressorts jedoch nichts.

Der Versuch der Bundeskanzlerin, über Appelle wie das "Bitten um wohlwollende Prüfung" – etwa im Fall der Charterflüge – Fortschritte zu erzielen, blieb ebenfalls erfolglos.

„Zeuge Martin Jäger: „Wohlwollende Prüfung“ heißt, dass man einen Sachverhalt prüft, natürlich in der Hoffnung, dass die Entscheidung in eine bestimmte Richtung geht, aber dennoch eine Prüfung erbittet und nicht eine Weisung erteilt.“⁵⁸⁷²

Das Bundeskanzleramt hielt sich trotz der Dringlichkeit in weiten Teilen zurück und überließ die Entscheidungsfindung den Ressorts, obwohl diese wiederholt keine Lösungen fanden.

Die von verschiedenen Seiten geäußerte Forderung, die Richtlinienkompetenz der Kanzlerin zur Durchsetzung klarer Vorgaben zu nutzen, wurde nicht erfüllt, selbst dann nicht, als sie von den menschenrechtspolitischen Sprecher:innen der Bundestagsfraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, FDP und CDU am 13. Juli 2021 in einem gemeinsamen offenen Brief dazu aufgefordert wurde:

„Anders als es von mehreren Ressorts Ihrer Bundesregierung zuletzt behauptet wurde, ist es schlicht unwahr, dass sich die für eine Ausreise nach Deutschland in Frage kommenden Personen lediglich hätten registrieren müssen - und dann sozusagen automatisch auch eine Einreisebewilligung erhalten hätten. Genauso falsch ist die Aussage einer Sprecherin des Bundesinnenministeriums von Anfang Juli, wonach sich das „bisherige Verfahren und somit auch die eigenverantwortliche Ausreise der Ortskräfte“ bewährt habe.

[...]

Daher ersuchen wir Sie dringend, im Rahmen Ihrer Richtlinienkompetenz auf die divergierenden Ressorts einzuwirken um eine Änderung im sogenannten Ortskräfteverfahren zu bewirken, sowohl in Afghanistan als auch [...] bei uns.“⁵⁸⁷³

Dazu befragt, gab die Bundeskanzlerin a.D. die folgende Antwort:

⁵⁸⁷¹ Vorläufiges Stenografisches Protokoll 20/97, S. 71.

⁵⁸⁷² Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/87, S. 38.

⁵⁸⁷³ MAT A BKAmte-3.48 VS-NfD, Blatt 14-16.

„Ich habe ja mehrfach meinen politischen Willen kundgetan; aber es ist, glaube ich, jetzt nicht die Aufgabe der Bundeskanzlerin, nun jeden Mittelschritt dazwischen wieder zu verfolgen. Ich hatte die Hoffnung - und es ist ja dann leider zu spät aber auch gesagt worden -, man könne auch noch mehr Charterflüge machen. Bloß, dann gingen ja keine Charterflüge mehr, als es dann endlich so weit war.“⁵⁸⁷⁴

Ihre nicht wahrgenommene Richtlinienkompetenz trug maßgeblich dazu bei, dass die Bundesregierung in der späteren humanitären Krise weitgehend handlungsunfähig blieb und ihre Verantwortung gegenüber den Ortskräften - durch Vorbereitungen auf möglicherweise hohe Zahlen von Ausreiseberechtigten - nicht rechtzeitig wahrnahm.

Dazu befragt, warum eine Planung für das Worst-Case-Szenario nicht vorangetrieben wurde, antwortete die Bundeskanzlerin a.D.:

„Ich habe darauf hingewiesen, dass, auch wenn Dinge schwierig sind, also andere Szenarien vielleicht möglich sind, die politische Arbeit doch immer darauf hingehen muss, zu versuchen, ein besseres Szenario zu erreichen. Gleichzeitig - wir haben ja eben auch am Beispiel der Ortskräfte im Bereich der Entwicklungshilfe gesprochen - - Ich kann ja nicht gleichzeitig jedem ein Visum geben und trotzdem den Eindruck erwecken, es geht noch eine Weile weiter mit der Entwicklungszusammenarbeit. Das heißt, im Zweifelsfalle, wenn nicht, wie am 13. August, die Dringlichkeit so offensichtlich war, haben wir versucht, Szenarien zu befördern - das sind ja immer Momentaufnahmen -, die eine bessere Entwicklung möglich gemacht haben. Und wenn wir dann gesehen haben, nachdem zum Beispiel die Biden-Administration eben gesagt hat: „Abzug September“ - - dann haben wir ja auch gehandelt und gesagt: Wir sind Ende Juni aus Camp Marmal weg, da brauchen wir einen zeitlichen Puffer. - Also, es ist ja nicht so, dass wir dann sozusagen bis zum vorletzten Tag gewartet haben - - und gleichzeitig aber eben nicht proaktiv noch dazu beitragen, dass schlechtere Szenarien wahrscheinlicher werden.“⁵⁸⁷⁵

Davon, dass das Szenario Emirat 2.0 vom Bundesnachrichtendienst bereits im November 2020 für das wahrscheinlichste Szenario für Afghanistan gehalten wurde, erhielt Dr. Merkel bei ihrer Befragung im Untersuchungsausschuss das erste Mal Kenntnis:

„Canan Bayram (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. - Sehr geehrte Frau Dr. Merkel, ich würde Ihnen am liebsten gleich etwas vorlegen. Das ist MAT A BMVg-5.91 VS-NfD, Blatt 14 bis 25. Vielleicht darf ich schon antizipieren: Da steht jetzt „BMVg“; das ist vom Verteidigungsministerium. Aber aus dem Kanzleramt waren Vertreter bei dieser Besprechung. -

(Der Zeugin werden Unterlagen vorgelegt - Sie liest in diesen Unterlagen) -

Und mich interessiert insbesondere dieses Szenario des Bundesnachrichtendienstes, der halt sagt: -

„Emirat 2.0., d.h. Taliban übernehmen die Macht in AFG“ -

Diese Vorlage ist aus dem November 2020. Und mich interessiert der Umstand, wann Sie zum ersten Mal dieses Szenario als wahrscheinlich zur Kenntnis bekommen haben „Emirat 2.0“?

Zeugin Dr. Angela Merkel: Ich habe dieses Szenario nicht zur Kenntnis bekommen. -

Canan Bayram (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Zu keinem Zeitpunkt. Also, es geht nicht nur um diese Vorlage; es geht darum, ob Ihnen im Kanzler/-innenamt seitens Ihres Ministers Herrn Braun zur Kenntnis gegeben wurde, dass von drei möglichen Szenarien - eines eben Emirat 2.0, die Taliban übernehmen, das zweite war ja Bürgerkrieg und das dritte war, es kommt zu einer gemischten Regierung Taliban und afghanische Kräfte - - -

Zeugin Dr. Angela Merkel: Also, ich habe keine Erinnerung daran, dass mir, bevor dann nachher am 13. die Sicherheitslage als dramatisch beschrieben wurde, jemand etwas von einem Emirat 2.0 berichtet hat.“⁵⁸⁷⁶

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

⁵⁸⁷⁴ Vorläufiges Stenografisches Protokoll 20/97, S. 66.

⁵⁸⁷⁵ Vorläufiges Stenografisches Protokoll 20/97, S. 77.

⁵⁸⁷⁶ Vorläufiges Stenografisches Protokoll 20/97, S. 76.

Neunter Abschnitt Die Machtübernahme durch die Taliban und die deutsche Evakuierungsoperation

Die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen gibt auf Grundlage der bei der Untersuchung gewonnen Erkenntnisse folgende Empfehlungen ab:

1. Abstimmung im Vorfeld einer möglichen Evakuierung zwischen Bundeswehr, Bundespolizei und Auswärtigem Amt verbessern

Wir begrüßen, dass es bereits Übungen gab, bei denen das Auswärtige Amt und die Bundeswehr gemeinsam die Abläufe einer Evakuierung trainieren. Die Übungen müssen fortgesetzt und inhaltlich weiterentwickelt werden.

2. Listenerstellung und -führung von Auslandsdeutschen, Ortskräften und anderen Schutzbedürftigen digitalisieren und optimieren

Wir empfehlen nachdrücklich, das Erstellen und das Führen von Listen von Auslandsdeutschen, Ortskräften und anderen Schutzbedürftigen insbesondere für Evakuierungen zu optimieren. Wir begrüßen auch, dass die Registrierung für die onlinebasierte Krisenvorsorgeliste ELEFAND (Elektronische Erfassung von Deutschen im Ausland) seit Juni 2024 auch per App möglich ist. Sie sollte stärker beworben werden. Wir regen außerdem an zu prüfen, ob ein Eintrag für Deutsche und Menschen mit dauerhaftem Aufenthalt in Deutschland, die in besonders krisengeprägten Ländern leben, verpflichtend gemacht werden kann.

3. Krisenvorsorgeinformationssystem Bund (KVInfoSysBund) vorantreiben und umsetzen

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstützt das ressortübergreifende Digitalisierungsprojekt Krisenvorsorgeinformationssystem Bund (KVInfoSysBund). Dieses gilt es nun weiter voranzutreiben und mit Hochdruck umzusetzen.

4. Krisenpläne für Botschaften in Regionen mit einer volatilen Sicherheitslage auf Funktionalität in Worst-Case-Szenarien prüfen

Wir begrüßen, dass das Auswärtige Amt bereits an einer Verbesserung der Krisenpläne gearbeitet hat. Es muss in Krisenplänen sichergestellt werden, verschiedene Szenarien der spontanen Evakuierung einer Botschaft in all seinen Implikationen zu operationalisieren – für Botschaften in Krisenregionen, aber auch in stabilen politischen Umfeldern. Denn nicht nur eine verschlechterte Sicherheitslage, sondern auch Naturkatastrophen können eine spontane Aufgabe und Ausreise des Personals nötig machen, auf die es sich vorzubereiten gilt. Vor diesem Hintergrund sind auch die bereits erfolgte Einführung einer neuen Krisenstufe 2b sowie die Möglichkeit, Kurzberatungen kurzfristig durchzuführen, zu begrüßen.

5. Ortskräfte und länderspezifisch besonders Schutzberechtigte bei Eventualfallplanungen für Evakuierungen berücksichtigen

Wir begrüßen, dass das Auswärtige Amt mittlerweile von seinen Botschaften einfordert, dass es Schutzkonzepte auch für Ortskräfte gibt und nun ein gesondertes Kapitel zu lokal Beschäftigten/Ortskräften in die Krisenpläne aufzunehmen müssen. Wir regen an, dass alle Ministerien ebensolche Schutzkonzepte entwickeln und diese den Ortskräften frühzeitig kommunizieren. Die Bundeswehr muss unabhängig davon, ob sie zur Amtshilfe im Rahmen einer Luftabholung oder mit eigenem Kommando im Rahmen einer militärischen Evakuierungsoperation hinzugezogen werden könnte, regelmäßig von den anderen Ressorts darüber in Kenntnis gesetzt werden, mit wie vielen Ausreisenden im Falle einer spontanen Evakuierung/Abholung maximal zu rechnen wäre.

6. Sprachmittler:innen bei Evakuierungsoperationen einplanen

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisiert, dass insbesondere den Einsatzkräften der Bundeswehr während der militärischen Evakuierungsoperation am Flughafen in Kabul keine Sprachmittler:innen zur Verfügung standen und stattdessen u.a. auf einen in Kabul lebenden Deutschen zurückgegriffen werden musste, der die

Landessprachen beherrschte. Sprachmittler:innen sollten fest in die Eventualfallplanung der Ministerien eingeplant werden und mit der Bundeswehr vor Ort sein.

7. Technische Ausstattung verbessern

Die Computerausstattung der Feldjäger an der Registrierungsstelle am Flughafen Kabul war unzureichend. Es sollte in Zukunft sichergestellt werden, dass eine entsprechende Ausstattung vorgehalten und die Kräfte im Umgang damit geschult sind. Gleichzeitig sollten auch Back-up Lösungen vorgehalten werden, die nicht oder nur begrenzt auf technische Mittel angewiesen sind.

8. Maßnahmen zur Identifikation für Ortskräfte ergreifen

Wir regen an, dass ressortübergreifend fälschungssichere Bestätigungsschreiben erstellt werden, mit denen, im Falle eines Ausfalls der IT-Systeme oder Problemen bei den Listen der Ausreiseberechtigten, alle nicht-deutschen Ausreiseberechtigten ausgestattet werden.

1 Evakuierungspläne und Evakuierungsvorbereitungen

Die Krisenplanung der Deutschen Botschaft Kabul und die Eventualfallplanung der Bundeswehr griffen nicht ineinander und waren in der Summe den Umständen nicht angemessen. Die Kompatibilität der ressorteigenen Planungen wurde nur unzureichend mit den Planungen der anderen Ressorts abgestimmt. Es gab keinen gemeinsamen Evakuierungsplan. In der Konsequenz mussten Beamt:innen und Soldat:innen vor Ort improvisieren, wobei es zu unnötigen Fehlern und persönlichem Leid kam.

Die Botschaft Kabul drängte ab November 2020 gegenüber Berlin aufgrund des drohenden Endes der Resolute Support Mission (RSM) am 30. April 2021 immer wieder darauf, ein Krisenvorsorgeteam an die Botschaft zu entsenden,⁵⁸⁷⁷ denn die Fähigkeiten der RSM waren laut dem Zeugen Bledjian, damaliger Sicherheitsbeauftragter der Botschaft, „integraler Bestandteil des Sicherheitskonzeptes der Botschaft“⁵⁸⁷⁸. Im März 2021 fand eine Kurzberatungsreise mit Vertreter:innen von AA und BMVg statt. Wir kritisieren, dass kein:e Vertreter:in des Länderreferats Afghanistan und Pakistan des AA, in dem die Afghanistanpolitik maßgeblich formuliert wird, an der Beratungsreise teilgenommen hat. Dies ist auch deshalb verwunderlich, weil angesichts der Einschränkungen durch die COVID-19 Pandemie und der Krise in Afghanistan die Möglichkeiten, auf Referatebene nach Kabul reisen zu können, äußerst limitiert bis nicht vorhanden gewesen sein dürften. Auch der Leiter des Krisenreaktionszentrums, der Zeuge Dr. Jokisch hätte sich laut seiner Aussage eine Teilnahme eines:r Vertreter:in des Länderreferats gewünscht. Warum das Länderreferat die Gelegenheit nicht nutzte, blieb offen.

Im Bericht über die Krisenberatungsreise wurden zahlreiche wichtige Handlungsempfehlungen abgegeben, von denen viele leider nicht umgesetzt wurden bzw. nicht mehr umgesetzt werden konnten. Kritisch stellen wir jedoch fest, dass der Abschlussbericht der Kurzberatung zwar Eckpunkte definiert, die für den Betrieb der Botschaft eine zentrale Rolle spielten. Auch Problemfelder und Entwicklungen werden skizziert, die sich krisenverschärfend auswirken könnten. Es gab allerdings keine Empfehlung, ein Szenario zu planen, bei dem Kabul fällt und die Botschaft spontan geschlossen werden muss. Darüber hinaus spielten Ortskräfte generell, aber auch die Lokalbeschäftigten der Botschaft in der Kurzberatung und auch im Krisenplan der Botschaft nur eine marginale Rolle. Es ist zu begrüßen, dass alle Auslandsvertretungen nun verpflichtet sind, ein gesondertes Kapitel zu lokal Beschäftigten/Ortskräften in die Krisenpläne aufzunehmen.

Wie sich bei der Evakuierung im August 2021 zeigen sollte, stellte es ein Problem dar, dass die deutsche Botschaft einziger Sammelpunkt im Krisenfall war. Für uns hinterlassen die Befragungen und die Krisenpläne der Botschaft den Eindruck, dass Rückfalloptionen für Sammelpunkte und Transport vom Sammelpunkt zu einem Abholungspunkt nicht richtig geplant waren. Noch im Krisenplan der Botschaft von 9. August 2021 heißt es dazu:

„In Ermangelung gangbarer Alternativen [...] fällt Compound 1 der Botschaft bis auf weiteres die Rolle als möglicher Sammelpunkt im Evakuierungsfall zu.“⁵⁸⁷⁹

⁵⁸⁷⁷ Siehe Teil 2, Kapitel F I 3. (Kurzberatung im März 2021).

⁵⁸⁷⁸ Bledjian, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 48.

⁵⁸⁷⁹ Krisenplan der Deutschen Botschaft Kabul mit Stand vom 9. August 2021, MAT A AA-8.252 VS-NfD Blatt 14.

Bei der Evakuierungsoperation im August 2021 konnte die Botschaft nicht als Sammelpunkt genutzt werden. Der Zeuge Dr. Jokisch führte dazu aus:

„Klassischerweise läuft ja eine Evakuierung so ab, dass man von der Botschaft organisiert und betrieben einen Sammelpunkt hat. Der wird bewacht; der wird genau kontrolliert: [...] Und die werden dann zum Flughafen befördert und ausgeflogen. Hier war die Situation eben komplett anders. Dadurch dass die Botschaft verlassen war, war man schon am Flughafen und konnte am Flughafen eben keinen Sammelpunkt betreiben. Das heißt, es war eine grundsätzlich anders gelagerte Operation, als es eigentlich normal ist und auch geplant war, sodass wir da dann entsprechend nachsteuern mussten.“⁵⁸⁸⁰

Die Beweisaufnahme hat nach unserer Bewertung auch gezeigt, dass es keine Abstimmungsversuche und Überlegungen zwischen AA und BMVG bzw. Bundeswehr über den Transport deutscher Staatsbürger:innen vom Sammelpunkt Botschaft zum Abholpunkt Flughafen gab. Dies irritiert insofern, da im Krisenplan der Botschaft klar auf die Notwendigkeit eines Lufttransports vom Sammelpunkt zum Flughafen hingewiesen wurde, auch die Eventualfallplanung der Bundeswehr für eine Evakuierung sah den Flughafen als Abholpunkt vor. Dazu kommt, dass sich das Memorandum of Agreement mit den USA zur Verlegung von Personen von der Botschaft zum Flughafen nur auf Diplomaten:innen, aber nicht generell auf den Transport deutscher Staatsbürger:innen von einem Sammelpunkt an der Botschaft zum Flughafen erstreckte. Niemand in den beteiligten Ressorts hatte eine Antwort auf die Frage, wie die Evakuierung konkret ablaufen sollte. Das überrascht auch deshalb, weil rund um die Krisenstabsitzung am 13. August 2021 die Auffassung herrschte, man wolle die Botschaft möglichst lange offenhalten, damit sie weiter als Sammelpunkt dienen könne. Das BMVG wies in der Krisenstabsitzung darauf hin, dass bei einer Verlegung der Botschaft an den Flughafen zu beachten sei, dass der Botschaftscompound nach derzeitigem Evakuierungsplan Sammelpunkt sei⁵⁸⁸¹. Die Zeugin Sigmund, Leiterin der Abteilung AP im AA, erläuterte auf die Frage, warum nicht am 12.08. bereits entschieden wurde, die Botschaft an den Flughafen zu verlegen:

„Wir hatten unterschiedliche Ziele bei dieser Evakuierung zu berücksichtigen. Wir mussten auch gucken, dass - - Die Botschaft, die wir vor Ort noch hatten, war ja der Sammelpunkt oder diente ja später dann, also einen Tag später, übers Wochenende vor allen Dingen – und das war uns bewusst -, als potenzieller Sammelpunkt für Schutzbefohlene, die wir dann über eine Evakuierungsoperation mit rausbringen würden. Die Botschaft war uns wichtig; die Tatsache, dass wir einen Standort in Kabul haben.“⁵⁸⁸²

Wir stellen kritisch fest, dass sich die Eventualfallplanung der Bundeswehr für eine Evakuierungsoperation aus Afghanistan, die in einer Planungswoche im Mai 2021 erstellt wurde⁵⁸⁸³, auf deutsche Staatsangehörige bzw. berechnete Person beschränkte und afghanische Ortskräfte kein Teil der Planung vor Mitte August waren.

„Wir haben immer nur die Jahre und Jahrzehnte davor gesprochen: Wir evakuieren deutsche Staatsangehörige und berechnete Personen. - Das sind in der Regel auch andere Ausländer, die wir dann auch mitnehmen nach der Entscheidung des Botschafters. [...] Deshalb war das auch nie Teil der Eventualfallplanung, weil es bis dato auch nicht praktiziert wurde, dass wir Inländer aus einem Land heraus evakuieren, siehe Saigon. Das war nie im Auftrag. In der Dauereinsatzaufgabe war das so nicht abgebildet.“⁵⁸⁸⁴

Auch der Zeuge Dr. Jokisch hat unterstrichen, dass die Evakuierung von Ortskräften nicht originär Aufgabe der Bundesregierung sei und deswegen in seiner Arbeit und auch der des BMVG zunächst keine Rolle gespielt habe. Er habe aber in den Tagen vor dem 13. August eine Zunahme der Diskussion wahrgenommen.⁵⁸⁸⁵ Er bestätigte auch, dass am 13. August in der Krisenstabsitzung noch davon ausgegangen wurde, dass man Charterflüge für die Ortskräfte anbieten könnte.⁵⁸⁸⁶

Aus den Befragungen hat sich ergeben, dass in den Eventualfallplanungen für Evakuierungsoperationen standardmäßig eigentlich keine Soldat:innen des Kommandos Spezialkräfte (KSK) vorgesehen waren. Es ist zu begrüßen, dass es anders kam und KSK-Soldat:innen unter den dramatischen Rahmenbedingungen Operationen durchführen konnten, mit deren Hilfe Evakuierungsberechtigte zu Fuß und einmalig auch per Hubschrauber auf das

⁵⁸⁸⁰ Dr. Jokisch, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 99.

⁵⁸⁸¹ Protokoll der Krisenstabsitzung am 13. August 2021, MAT A BKA-2.144 VS-NfD Blatt 313.

⁵⁸⁸² Sigmund, Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 140f.

⁵⁸⁸³ Siehe Teil II, Kapitel F II 4. (Eventualfallplanung der Bundeswehr).

⁵⁸⁸⁴ Rapp, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 40.

⁵⁸⁸⁵ Dr. Jokisch, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 85f.

⁵⁸⁸⁶ Dr. Jokisch, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 91.

Flughafengelände gebracht werden konnten.⁵⁸⁸⁷ Nach Aussage des Zeugen „Tobias“ hatte sich die Bundesministerin der Verteidigung auf Grund des militärischen Rats des Generalinspektors am 15. August 2021 entschieden, auch ein KSK-Element zu entsenden.⁵⁸⁸⁸ Inzwischen werden KSK-Kontingente bei solchen Operationsplanungen standardmäßig als Option berücksichtigt.

Die Untersuchung hat auch gezeigt, dass die Planungen innerhalb der jeweils zuständigen Ressorts blieben. Beispielsweise zeigt sich dies daran, dass die konkrete militärische Eventualfallplanung der Bundeswehr für Kabul weder dem Sicherheitsberater der Botschaft Kabul „Fisch“ bekannt war noch dem Botschafter. Dies ist bemerkenswert, war die Eventualfallplanung doch auch eine Empfehlung im Abschlussbericht der ressortgemeinsamen Krisenberatung. Dem Krisenreaktionszentrum im Auswärtigen Amt lagen die angesichts der krisenhaften Entwicklung aktualisierten Evakuierungsplanungen des BMVg ausweislich einer E-Mail vom Verbindungsbeamten des BMVg im Krisenreaktionszentrum an den Zeugen Dr. Jokisch vom 9. August 2021⁵⁸⁸⁹ und verschiedener Aussagen nicht vor und sind nicht in die eigenen Planungen des AA eingeflossen.

Zu kritisieren ist, dass die Stelle des Militärattachés an der Botschaft Kabul 2021 vakant war und es auch bis zur militärischen Evakuierungsoperation blieb. Ein deutlicher Prüfauftrag zur „Nachbesetzung des vakanten Militärattaché-Dienstpostens, im Rahmen der infrastrukturellen Möglichkeiten zur Verbesserung der Einbindung in den militärischen Informationsaustausch“ fand sich im Abschlussbericht der Kurzberatung von Ende März 2021.⁵⁸⁹⁰ Mit Abzug des deutschen Einsatzkontingents der Resolute Support Mission gab es damit in Kabul keinen deutschen militärischen Vertreter mehr. Mit dem Militärattaché fehlte ein wichtiges Bindeglied zum lokalen Militär und der ortsässigen internationalen Militärgemeinschaft. Deren Präsenz war insbesondere mit Blick auf britische und US-amerikanische Soldat:innen, u.a. für den Schutz der Green Zone, auch nach dem Ende von RSM noch erheblich. Es ist zu vermuten, dass dadurch wichtige Gelegenheiten für den informellen Informationsaustausch vor Ort nicht wahrgenommen werden konnten. Der Zeuge „Fisch“ vermittelte den Eindruck, bestens in Sicherheitskreise hinein vernetzt gewesen zu sein, sodass die tatsächliche Leerstelle durch die Vakanz schwierig zu bewerten ist. Laut Aussage des Zeugen „Fisch“ würde eine eingestufte Eventualfallplanung der Bundeswehr „in der Regel“ darüber hinaus dem Militärattaché einer Auslandsvertretung zur Verfügung gestellt werden.⁵⁸⁹¹ Dass diese nie mit der Botschaft geteilt wurde, mag also auch durch die Vakanz bedingt gewesen sein.

Es ist ersichtlich geworden: Auf Krisen vorbereitet zu sein und optimal reagieren zu können, ist eine Daueraufgabe des Auswärtigen Amtes und den Auslandsvertretungen als Außenposten mit ihrer Verantwortung gegenüber deutschen Staatsbürger:innen. Dabei kommt es auch darauf an, Personal zu schulen, dauerhaft zu sensibilisieren und einen „Krisenvorsorge-Reflex“ zu etablieren. Wir begrüßen, dass im Auswärtigen Amt ein Stellenaufwuchs im Krisenreaktionszentrum erfolgt ist, um dies durch Trainings der Mitarbeiter:innen zu verbessern, sowie ein Rahmenvertrag mit einem Callcenter abgeschlossen wurde, um bei Großkrisen ein hohes Anrufaufkommen zügig bewältigen zu können.“

2 Evakuierung der Botschaft

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen nicht nur, dass das Auswärtige Amt in Berlin die Botschaft früher hätte evakuieren müssen. Sie werfen auch die Frage auf, warum die Entscheidungsgewalt angesichts der Dynamik der Lage nicht an das Botschaftspersonal vor Ort delegiert wurde. Wir sind der Auffassung, dass es der Eigeninitiative der Angehörigen der deutschen Botschaft zu verdanken ist, dass die Vorbereitungen für eine Evakuierung wie das Vernichten von Unterlagen zum Wochenende der Machtübernahme durch die Taliban bereits sehr weit fortgeschritten waren. Positiv zu bewerten sind der Ablauf der Schließung der Botschaft selbst und die Verlegung per Konvoi zum ehemaligen NATO-Hauptquartier. Beides geschah unter enormem Zeitdruck am Mittag des 15. August 2021 durch die Schließung der US-Botschaft, die sich noch rasanter als angekündigt vollzog, und die wegfallenden Sicherungsmaßnahmen in der Green Zone. Die US-Seite hat sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die letzte Gelegenheit von dem deutsch-amerikanisch vereinbarten Lufttransport durch die USA Gebrauch zu machen, jetzt sei. Trotz dieser spontanen Offerte verlief die Verlegung unter Führung des Geschäftsträgers van Thiel und des Sicherheitsberaters „Fisch“ den Umständen entsprechend geordnet. Der anschließende

⁵⁸⁸⁷ Siehe Teil II, Kapitel G II 2. (Durchführung).

⁵⁸⁸⁸ „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 4.

⁵⁸⁸⁹ E-Mail des BMVg-Verbindungsbeamten bei 040 vom 9. August 2021, MAT A AA-8.41 VS-NfD Blatt 167.

⁵⁸⁹⁰ Vermerk zu den Beratungsergebnissen der Kurzberatung im März 2021, MAT A AA-8.268 VS-NfD Blatt 12.

⁵⁸⁹¹ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 70.

Lufttransport durch die US-Streitkräfte via Helikopter von der NATO-Liegenschaft an den Flughafen Kabul, wie im vor Ort bilateral geschlossenen Memorandum of Agreement zur Unterstützung in Not- und Krisenfällen vereinbart, funktionierte, wenn auch überstürzt.

Im Rahmen der Beweiserhebung ergaben sich keine Anzeichen, dass in der Residentur oder der Botschaft sensibles Material des BND zurückgeblieben ist. Bedauerlicherweise hat sich aber bestätigt, dass Material auf dem Gelände des NATO-Hauptquartiers zurückgelassen werden musste. Die Mitarbeiter:innen des BND waren ursprünglich davon ausgegangen, im Falle einer Evakuierung oder Schließung das Material mit Fahrzeugen auf dem Landweg zum Flughafen verlegen zu können. So hätte mehr Material transportiert werden können als im Hubschrauber, bei dem lediglich Handgepäck mitgeführt werden konnte. Wir stellen fest, dass die BND-Mitarbeiter:innen in der kurzen Zeit zwischen Ankunft des deutschen Konvois am ehemaligen NATO-Hauptquartier und Abflug mit dem Helikopter versucht haben, mit Unterstützung von Soldaten einer Partnernation die Dokumente zu vernichten. Der Ausschuss konnte nicht abschließend klären, ob das Material - wie von den Angehörigen des BND erbeten - von der Partnernation zerstört wurde, als das Hauptquartier von dieser Nation ganz aufgegeben wurde. Ein Zeuge versicherte dem Ausschuss, dass nichts zurückgeblieben sei, was „irgendwelche tatsächlichen nachrichtendienstlich, BND-dienstlich schützenswerten Informationen offengelassen hätte“.⁵⁸⁹²

Wir stellen fest, dass die Planungen für die Ortskräfte der deutschen Botschaft, auch Lokalbeschäftigte genannt, für das tatsächlich eingetretene Szenario praktische Defizite aufwiesen. Die lokal Beschäftigten wurden nicht direkt an den Flughafen evakuiert, sondern mussten sich auf dem Landweg durchschlagen. Die Untersuchung hat gezeigt, dass sich die lokal Beschäftigten zum Zeitpunkt der Evakuierung der Botschaft am Sonntag, 15. August 2021, nicht in der Liegenschaft befanden. Der Zeuge „Fisch“ berichtete dem Ausschuss, dass er gemeinsam mit dem Kanzler der Botschaft in der Woche zuvor beschlossen hatte, dass die Lokalbeschäftigten „aufgrund der sich zuspitzenden Lage und auch dem [afghanischen] Wochenende“ nicht zur Botschaft kommen sollten.⁵⁸⁹³ Angesichts der rasanten Dynamik zwischen dem 13. und 15. August erwies es sich als Glücksfall, dass die afghanischen Lokalbeschäftigten sich am 15. August 2021 nicht in der Botschaft befanden. Denn das Memorandum of Agreement mit den USA, auf dessen Grundlage das Botschaftspersonal von der Green Zone an den Flughafen gebracht wurde, sah nicht vor, lokal Beschäftigte zu evakuieren. Der Zeuge „Fisch“ erläuterte den Sachverhalt:

„Also, die [Lokalbeschäftigten] konnten wir nicht mitnehmen. Das MoU [Memorandum of Understanding] deckte die Lokalbeschäftigten nicht ab, bezog sich ausschließlich auf Diplomaten oder zumindest Diplomat:innenpassinhaber.“⁵⁸⁹⁴

Ob dies ein Versäumnis auf deutscher Seite oder eine Vorgabe der USA war, konnte nicht eindeutig geklärt werden. Die Untersuchung gab keine Hinweise darauf, dass es Alternativplanungen für die Lokalbeschäftigten der Botschaft für den Fall der Auslösung des Lufttransports durch die USA gab. Fest steht, dass die Lokalbeschäftigten der Botschaft auf sich selbst gestellt waren, um auf dem Landweg zum Flughafen zu kommen. Dort wurden sie wie alle anderen Menschen nur dann auf das Flughafengelände gelassen, wenn sie sich identifizieren konnten. Der Zeuge „Fisch“ bestätigte in seiner Vernehmung, dass sich einige Lokalbeschäftigte der deutschen Botschaft vor den Toren des Flughafens befunden hätten.

3 Evakuierungsoperation der Bundesregierung

Die militärische Evakuierungsoperation aus Kabul fand unter äußerst schwierigen Voraussetzungen statt. Die Einsatzkräfte trafen dabei nicht nur auf eine herausfordernde Lage am Flughafen Kabul. Es sollten sich auch die eklatanten Versäumnisse der Bundesregierung der vorausgegangenen Wochen und Monate rächen. Es galt nun, in sehr kurzer Zeit in einer sehr angespannten Sicherheitslage sehr viele Menschen zu evakuieren. Die Untersuchung hat gezeigt: Die Soldat:innen, Diplomat:innen, Polizist:innen und Verteter:innen des BND sowie lokal Beschäftigte und deutsche Staatsbürger:innen, die vor Ort blieben und die Staatsbediensteten bei der Umsetzung der militärischen Evakuierungsoperation unterstützen, sind an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gegangen und haben unter schwierigsten Bedingungen in weniger als zwei Wochen 5 347 Menschen aus mindestens 45 Nationen in Sicherheit gebracht. Das ist ein Erfolg für sich, der Anerkennung verdient – für alle Beteiligten.

⁵⁸⁹² Dr. Ader, Stenografisches Protokoll 20/82 II Auszug offen der Sitzung am 04. Juli 2024, S. 19.

⁵⁸⁹³ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 55.

⁵⁸⁹⁴ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 82.

Verschiede Zeug:innen haben eindrücklich die Lage vor Ort sowie die enorm hohe Belastung für die Beteiligten geschildert: Der Flughafen wurde zum Nadelöhr, verzweifelte Menschen drängten sich massenhaft an den Toren, die Lage dort eskalierte immer wieder gewaltvoll und die Frist der US-amerikanischen Streitkräfte für den Abschluss aller Operationen rückte unerbittlich näher. Es war ein dramatischer Wettlauf gegen die Zeit. Brigadegeneral Arlt, Kommandeur der Evakuierungsoperation in Afghanistan, schilderte mit Blick auf den Auftrag:

„Diese Evakuierung ist keine Blaupause und kann sie nicht sein und sollte sie auch nicht sein, weil es keine klassische Evakuierungsoperation ist, so wie wir sie eigentlich konzeptionell hinterlegt haben.“⁵⁸⁹⁵

Kritisch ist festzuhalten: Der Kreis der Evakuierungsberechtigten war vor der Evakuierungsoperation nicht wirklich klar. Dies hatte erhebliche Auswirkungen auf die Anzahl zu evakuierenden Personen und die psychische Belastung der Beteiligten. Erst in „Weisung Nr. 3 für die Durchführung einer Evakuierung“ des BMVg vom Abend des 15. August 2021 wurden die afghanischen Ortskräfte in den Kreis der zu evakuierenden Personen aufgenommen, was wie folgt definiert wurde:

„DEU StA und im Rahmen verfügbarer Kapazitäten von Personal der internationalen Gemeinschaft sowie weiterer designierter Personen (einschl. designierter AFG OrtsKr).“⁵⁸⁹⁶

Am 15. August 2021 befand sich noch eine sehr hohe Anzahl von gefährdeten Ortskräften im Land. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass entscheidende Maßnahmen zur Unterstützung und Beschleunigung der Ausreise von Ortskräften im Vorfeld nicht oder zu spät ergriffen wurden. Der Berechtigtenkreis wuchs dann mit dem faktischen Zusammenbruch der Islamischen Republik Afghanistan noch einmal sprunghaft um besonders schutzbedürftige Afghan:innen an. Dazu gehörten Afghan:innen, deren Schicksal eng mit der Republik und dem internationalen Engagement seit 2001 verknüpft war, wie Frauenrechtler:innen, Menschenrechtsverteidiger:innen, Journalist:innen und Vertreter:innen der Zivilgesellschaft sowie der afghanischen Regierung. Der Zeuge Arlt problematisierte den Aufwuchs der zur Evakuierung berechtigten Personen und die Lage vor den Toren:

„So, wenn die Zahlen aber dann kontinuierlich steigen und Sie auch in Schalten immer neue Zahlen hören und Sie sehen selber, dass es anwächst, und Sie sehen das draußen auch von den Toren, dass es immer mehr wird, dann ist das etwas, wo Sie einfach sagen: Das wird nicht funktionieren, das kriegen wir nicht hin.“⁵⁸⁹⁷

Wir sind der Auffassung, dass allen Beteiligten ab dem 15. August klar war, dass aufgrund der äußeren Umstände nicht alle Evakuierungsberechtigten, die auch aus Afghanistan herauswollten, im Rahmen der militärischen Evakuierungsoperation ausgeflogen werden konnten. Mit der Evakuierungsoperation konnten die Versäumnisse der vorausgegangenen Monate insbesondere mit Blick auf die Ortskräfte nicht ausgeglichen werden.

Eine besondere Hürde für die an der Evakuierung Beteiligten stellte das Chaos rund um die unterschiedlichen Evakuierungslisten dar, die vom Auswärtigen Amt erstellt oder zusammengeführt wurden: die Liste für deutsche Staatsangehörige, die Liste für Ortskräfte sowie die Liste für besonders gefährdete Afghan:innen. Zahlreiche zivilgesellschaftliche (Hilfs-)Organisationen, die seit vielen Jahren auch im Auftrag der deutschen Bundesregierung in Afghanistan tätig waren, haben dabei geholfen, besonders gefährdete Menschen und ihre Familienangehörigen zu identifizieren. Die Untersuchung hat einige nachstehend skizzierte Problemfelder aufgedeckt, gleichzeitig wurden wir mit einer Vielzahl widersprüchlicher Aussagen rund um das Thema der Listen konfrontiert. Mit jeder Vernehmung, bei der es um die Listen ging, wuchs im Ausschuss die Unklarheit.

Festhalten lässt sich aber: Es gab zu keinem Zeitpunkt wirklich abgeschlossene Listen, sondern diese haben sich permanent verändert, wie auch der Außenminister Maas feststellte. Wie bereits oben dargelegt, stieg die Zahl der Menschen rasant, die berechtigt waren, evakuiert zu werden.

Erhebliche Mängel wurden im Rahmen der Untersuchung bei der Liste zur Erfassung der deutschen Staatsbürger:innen im Ausland, der sog. ELEFAND-Liste, festgestellt. Den Akten und Zeug:innenaussagen nach traf die erste Liste mit Namen von deutschen Staatsbürger:innen erst am 21. August 2021 ein. Das waren fünf Tage nach der Ankunft der Soldat:innen in Kabul. Die Aussage des Zeugen Berger, Staatssekretär im Auswärtigen Amt, steht hierzu im Kontrast:

⁵⁸⁹⁵ Arlt, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 11.

⁵⁸⁹⁶ 3. Weisung des Referats SE I 5 (BMVg) an das Einsatzführungskommando vom 15. August 2024, MAT A BMVg-5.191 VS-NfD Blatt 44.

⁵⁸⁹⁷ Arlt, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 41.

„Die [ELEFAND-Listen] war ja in Kabul vorrätig. Das Problem, was wir einfach hatten, war: ELEFAND ist ja ein freiwilliges System, und wir haben in dieser Krise - und das ist leider in vielen Krisen so - - Die Leute tragen sich einfach nicht ein und registrieren sich nicht. -Und wir haben dann mit jedem Tag der Evakuierungsoperation festgestellt: Die Zahl steigt, und wir hatten ja dann auch noch Zigtausende Mails, wo wir dann mit Suchfunktionen versucht haben, zu identifizieren, ob es Deutsche gibt. [...] Also, so gesehen war das ein fortlaufender Prozess, diese ELEFAND-Liste zu aktualisieren. Aber ich gehe fest davon aus, dass die ständig vor Ort verfügbar war.“⁵⁸⁹⁸

Ein Aspekt könnte gewesen sein, dass das ELEFAND-System nicht auf einen krisenbedingten enormen Anstieg des „Traffic“ ausgelegt war und unter der Flut von Personen, die sich ins System eintrugen, zusammenbrach. Dieser enorme Anstieg ging wohl auch auf Hilfesuchende zurück, die sich wohl „aus Verzweiflung“, so der Zeuge Jokisch, eingetragen hätten 5899, obwohl das System für sie nicht gedacht war. Das System hatte damals aber keinen Schutz gegen solche Eintragungen, weil ein Nachweis der Staatsbürger:innenschaft z.B. durch Passnummer nicht erforderlich war. Dieses Problem sei jedoch laut Zeuge Jokisch inzwischen behoben 5900 und ELEFAND insgesamt überarbeitet und neu aufgestellt worden.

Außerdem stellte sich in der Evakuierungsoperation heraus, dass das BMVg andere Daten benötigte, als bisher über die Listen erfasst wurden. Dieses Problem ergab sich insbesondere daraus, dass keine festen Sammel- bzw. Abholpunkte mehr existierten. In einer hausinternen Mail von 21. August 2021 vom Leiter des Krisenreaktionszentrums heißt es:

„nach Rücksprache mit dem Listen-Team: Bisher wurden stets Name, Erreichbarkeit (Mail/Telefonnummer) und Passdokumente abgefragt, der Aufenthaltsort war nicht relevant. Die Liste ohne Aufenthaltsort [sic] könnten wir sofort rübergeben. Zur Abfrage des Aufenthaltsorts stellt sich das Team gerade auf.“⁵⁹⁰¹

Darüber hinaus hat die Untersuchung gezeigt, dass keine der drei Listen genutzt wurde, um den Zugang zum Flughafen selbst zu regeln. An den Toren sei es darum gegangen, plausibel zu machen, ob die jeweiligen Personen zu den drei deutschen Gruppen Berechtigter (Staatsangehörige, Ortskräfte, besonders Schutzbedürftige Afghan:innen) gehörten. Ein Zeuge, der als Mitglied des KUT am Flughafen war, führte dazu aus:

„Zugang zum Flughafen hat sich in letzter Instanz sehr wenig über die Listen ergeben, sondern der Zugang zum Flughafen hat sich - mit Ausnahme der Buskonvois - ganz klar daran - - Hat es jemand geschafft, an einem dieser Gates reinzukommen?“⁵⁹⁰²

Vielmehr dienten die Listen dazu, Berechtigte beispielsweise zu benachrichtigen, dafür zu sorgen, dass sie zum Flughafen kommen und hinter der ersten Schleuse die Berechtigung für eine Ausreise festzustellen. Nach Aussage des Zeugen Hauptmann H. waren die vorhandenen Ortskräfte-Listen nur ganz eingeschränkt nutzbar: Er bekam sie als Papierausdruck, sie waren nicht alphabetisch sortiert und enthielten Hunderte afghanische Namen, was eine Identifizierung extrem erschwerte. Der Zeuge Hauptmann H. etwa musste bei der Identifizierung und Registrierung pragmatische Wege gehen. Er ließ sich von Betroffenen selbst Dokumente wie Fotos o.ä. zeigen, um sie zu identifizieren. Insgesamt war das System um Listenführung, Identifikation und Listenführung fehleranfällig. Ein Mitglied des KUT vor Ort am Flughafen führte dazu aus.

„Dass es da in Einzelfällen auch zu Problemen kam und auch Leute aus dem Flughafen wieder ausgewiesen wurden, das habe ich vor Ort auch mitbekommen. Und dann haben wir uns darum bemüht, die wieder in den Flughafen zu bekommen.“⁵⁹⁰³

Das erdachte Verfahren und tatsächliche Umsetzung klappten weit auseinander. Dies brachte eine so große Rechtsunsicherheit für die vor Ort handelnden Beamten und Soldat:innen mit sich, dass man auch mit Blick auf die Fürsorgepflicht der Bundesregierung von einem Versagen sprechen muss.

Darüber hinaus wurde in der Untersuchung festgestellt, dass den militärischen Einsatzkräften vor Ort wichtige personelle und materielle Ressourcen nicht zur Verfügung standen. Ein herausragendes Beispiel ist die

⁵⁸⁹⁸ Berger, Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/89 I der Sitzung am 17.10.2024, S. 172.

⁵⁸⁹⁹ Dr. Jokisch, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 35.

⁵⁹⁰⁰ Dr. Jokisch, Stenografisches Protokoll 20/70 der Sitzung am 11. April 2024, S. 35.

⁵⁹⁰¹ E-Mailverkehr zw. StS Berger und Jokisch vom 21. August 2021, MAT A AA-8.59 VS-NfD Blatt 284.

⁵⁹⁰² Stenografisches Protokoll 20/60 I der Sitzung vom 18. Januar 2024, S. 95.

⁵⁹⁰³ Stenografisches Protokoll 20/60 I der Sitzung vom 18. Januar 2024, S. 95.

Ausstattung der Feldjäger, die mit dem Einlass von Personen auf das Flughafengelände und der Prüfung der Berechtigung zur Evakuierung betraut waren. Ihnen wurden keine Soldat:innen oder Sprachmittler:innen mit ein-satzrelevanten Sprachkenntnissen, d. h. Dari oder Paschtu, zur Seite gestellt. Ein in Kabul lebender Deutscher, der die Landessprachen beherrschte, sprang ein und unterstützte tatkräftig. Auch das technische Equipment wies Defizite auf. Die Feldjäger hatten zwar Computer, die eigentlich für die Registrierung in Usbekistan vorgesehen waren. Kurzfristig war jedoch entschieden worden, dass der Zeuge H. mit seinen Feldjägern nach Kabul fliegen sollte. Diese Computer hatten keine Anbindung an das Internet und waren daher nur bedingt tauglich.

Während der EvakOp verlegte die Bundeswehr zwei leichte Unterstützungshubschrauber zur Unterstützung des KSK an den HKIA. Diese Information fand bereits während der Verlegung ihren Weg in die Öffentlichkeit. Dies führte vor Ort zu Irritationen. Dazu führte der Zeuge „Tobias“ aus:

„Der Einsatz der Hubschrauber ist dann durch die Amerikaner nicht genehmigt worden. Das kann mit der Risikolage zu tun haben, dass das zu dem Zeitpunkt schon viel zu riskant war: das kann aber auch damit zu tun haben, dass es vielleicht von den Amerikanern nicht gerade als gut befunden wurde, dass wir diese Hubschrauber auch medial angepriesen haben. [...]

Und ich kann Ihnen auch sagen: Auch die Taliban wussten über diese Hubschrauber Bescheid, sodass ich davon ausgehe, auch an der Reaktion der dortigen Spezialkräfte der Amerikaner abgeleitet, die uns im Endeffekt durchaus höhnisch behandelt haben, warum wir diesen Einsatz von Spezialkräftehubschraubern öffentlich publik geben - - Ich sage es so flapsig: Die haben uns ausgelacht.“⁵⁹⁰⁴

Im Ausschuss legten die Zeug:innen glaubhaft dar, dass die Taliban drohten, den Einsatz von nicht autorisierten Hubschraubern als feindseligen Akt zu behandeln und die USA dem Einsatz der deutschen Hubschrauber deshalb nicht zustimmten. Eine Evakuierungsoperation der deutschen Spezialkräfte von einem Abholpunkt zum Flughafen wurde schlussendlich einmalig mit Hubschraubern der USA durchgeführt. Unbenommen davon halten wir es für notwendig, dass operative Details während einer laufenden Operation nicht einer breiteren Öffentlichkeit bekannt werden. Allein der Eindruck, dies könne die tatsächlichen Möglichkeiten derjenigen, die unter Einsatz ihres Lebens einen Auftrag für die Bundesrepublik durchführen, unnötig einschränken, kann zu einem Vertrauensverlust führen, den Politik unter allen Umständen vermeiden sollte.

Die Beweisaufnahme zeichnete außerdem ein auseinanderklaffendes Bild zwischen Kabul und Berlin hinsichtlich der Frage, wann die Präsenz der USA am Flughafen enden würde. Laut Zeuge Arlt war am 18. August 2021 „klar durch die Amerikaner definiert: Sie gehen am 31. raus. Da wird ein Handover stattfinden mit den Taliban.“⁵⁹⁰⁵ Vor diesem Hintergrund mutet es befremdlich an, dass im Krisenstab in Berlin die Frage des von den USA gesetzten Enddatums noch über den 18. August 2021 hinaus diskutiert wurde. Das Protokoll der Krisenstabsitzung vom 19. August 2021 weist darauf hin, dass dies auf eine Andeutung von US-Präsident Biden zurückzuführen war. Der damalige Staatssekretär Berger wird darüber hinaus im Protokoll so wiedergegeben:

„- Es ist zu hoffen, dass die USA Operation jedenfalls nicht einstellen, solange nicht alle ca. 10-15.000 eigenen Staatsangehörigen ausgeflogen sind. - Müssen dennoch weiterhin mit Ende 31.08. rechnen; wegen „Cut-Off“ Ende Evakuierungsflüge für uns möglicherweise bereits am 23./24.08. Sollten daher ggü. Öffentlichkeit auch Erwartungsmanagement betreiben.“⁵⁹⁰⁶

Im Protokoll der Krisenstabsitzung vom 24. August 2021 wurde festgehalten, dass es „[k]eine Neuigkeiten zu möglicher Verlängerung“ über den 31. August hinaus gäbe.⁵⁹⁰⁷ Uns wurde in den Vernehmungen nicht ersichtlich, woraus sich diese (wenn auch minimale) Hoffnung überhaupt speiste angesichts der Aussagen von vor Ort - und denen der Taliban. Für die Einsatzkräfte in Kabul hatten die Diskussionen glücklicherweise keine operativen Auswirkungen. Dass darüber hinaus Wege gesucht wurden, den Flughafen von einer anderen Nation über den 31. August hinaus zu betreiben, war zudem ein - wenn auch nicht von Erfolg gekrönter - Versuch wert.

Wie bereits dargelegt wurde, waren die Lokalbeschäftigten der Botschaft nicht vom Memorandum of Agreement mit den USA erfasst und mussten es unabhängig von den Angehörigen der Botschaft und der Residentur zum Flughafen schaffen. Darüber hinaus hat der Untersuchungsausschuss gezeigt, dass deutsche Staatsbürger:innen, Ortskräfte als auch besonders Schutzbedürftige vor ähnlichen Herausforderungen standen. Besonders eindringlich

⁵⁹⁰⁴ „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 10

⁵⁹⁰⁵ Arlt, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 42.

⁵⁹⁰⁶ Protokoll der Krisenstabsitzung vom 19. August 2021, MAT A AA-8.06 VS-NfD Blatt 67.

⁵⁹⁰⁷ Protokoll der Krisenstabsitzung vom 24. August 2021, MAT A BKAm-3.14 VS-NfD Blatt 271.

waren hier die Schilderungen der Fluchtgeschichten der ehemaligen Ortskräfte wie der Zeug:innen Jabari, Najafi Rahemy und Walim.

Dr. Alema Alema, ehemalige stellvertretende afghanische Flüchtlingsministerin im Kabinett Ghani und eine der besonders schutzbedürftigen Afghan:innen, die nicht zur Gruppe der Ortskräfte gehörte, schilderte, dass es ihr trotz voller Straßen und mit Hilfe unbekannter Autofahrer gelang, den Flughafen zu erreichen und auf den ersten Evakuierungsflug zu gelangen. Dr. Alema ist auch deutsche Staatsangehörige. Das erleichterte ihr die Identifikation, Schleusung und Registrierung. Evakuierungsberechtigte Afghan:innen waren mit größeren Hürden konfrontiert. Dies illustriert insbesondere der Fall der Ortskraft Jabari eindrucklich, wie wir in Abschnitt Acht im Detail ausgeführt haben.

4 Untersuchungsauftragsrelevantes Handeln nach Abschluss der Evakuierungsoperation mit Blick auf Ortskräfte und besonders Schutzbedürftige bis Ende September 2021

Im Anschluss der militärischen Evakuierungsoperation der Bundeswehr bis zum 30. September 2021 und auch darüber hinaus bemühten sich die Ressorts, ihre Ortskräfte und weitere besonders schutzbedürftige Personen aus Afghanistan zu evakuieren. Die Ressorts einigten sich dabei auf ressortübergreifende Grundsätze, die eine Erweiterung des Berechtigtenkreises bis 2013 und eine „Prüfung der individuellen Gefährdung beinhalteten.⁵⁹⁰⁸ Das Auswärtige Amt legte außerdem einen „Fünfpunkteplan“ vor, der Maßnahmen zur Unterstützung der nachträglichen Ausreise enthielt. Der Plan beinhaltete sinnvolle Maßnahmen zur Gesprächsaufnahme mit den Nachbarstaaten Afghanistans, damit Schutzsuchende Personen auf dem Landweg Afghanistan verlassen konnten. Es ist außerdem zu begrüßen, dass Außenminister Maas am 31. August 2021 in die Nachbarstaaten Afghanistans reiste, um dies zu unterstützen. Positiv ist zu bewerten, dass die Deutsche Botschaft Islamabad ab dem 27. September 2021 eine Reihe von Verbalnoten an das Außenministerium von Pakistan verfasste und damit um Unterstützung der visumfreien Einreise afghanischer Ortskräfte bat. Hilfreich war, dass dabei der Kreis der Berechtigten breiter ausgelegt wurde.⁵⁹⁰⁹ Inwiefern weitere besonders schutzbedürftige Menschen aus Afghanistan, zum Beispiel ehemalige Richter:innen, Anwält:innen, Politikerinnen oder Journalist:innen, berücksichtigt wurden, lässt sich allerdings nicht sagen. Dass nach wie vor, mit Ausnahme lediglich für Ortskräfte der Bundeswehr und Bundespolizei, eine individuelle Gefährdungsprüfung vorgenommen wurde, ist nicht nachvollziehbar. Zeug:innen haben beschrieben wie leicht sie Deutschland oder anderen Ländern zugeordnet werden konnten. So wurde der Zeuge Wafi Walim persönlich bedroht, verfolgt und angeschossen, weil er als Kooperationspartner „irgendwie bekannt“ in Zusammenhang mit deutschen Organisationen war.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

⁵⁹⁰⁸ Sachstandsbericht BMVg vom 7. September 2021, MAT A-BMVg 4.20 Blatt 7.

⁵⁹⁰⁹ Sammlung von Verbalnoten der Botschaft Islamabad, MAT A AA-2.22 VS-NfD.

Viertes Kapitel Votum der Fraktion der FDP

Erster Abschnitt Präambel

Wir möchten den Menschen danken und unsere Anerkennung aussprechen, die während des Einsatzes in Afghanistan und insbesondere während der Evakuierungsmission Herausragendes geleistet haben. Ihr Engagement und ihre Opferbereitschaft stehen stellvertretend für den Einsatz Deutschlands für Frieden, Sicherheit und humanitäre Hilfe.

Unser Dank gilt dabei insbesondere den zahlreichen Soldatinnen und Soldaten, Diplomatinen und Diplomaten, Beschäftigten der Entwicklungszusammenarbeit und Ortskräften, die über Jahre hinweg in Afghanistan tätig waren und unter schwierigsten Bedingungen ihre Arbeit für die Menschen und die Stabilität der Region geleistet haben. Ihr Mut, Ihre Entschlossenheit und ihre Fähigkeit, auch in Ausnahmesituationen Verantwortung zu übernehmen, verdienen unseren tiefsten Respekt und unsere Anerkennung. Ihr jahrelanger Einsatz in Afghanistan war nicht umsonst. Sie haben es einer ganzen Generation ermöglicht in Freiheit aufzuwachsen und eine offene und liberale Welt kennenzulernen. Diese Erfahrungen werden Afghanistan mittelbar auch in der Zukunft prägen.

Besonderen Dank und Anerkennung möchten wir darüber hinaus jenen Menschen aussprechen, die während der Evakuierungsmission o teils auf sich allein gestellt waren und dennoch Großes geleistet haben. Unter schwierigsten Bedingungen blieben sie entschlossen und übernahmen eigenverantwortlich alles, was nötig war, um unzählige Menschenleben zu retten. Diese Menschen zeigten außergewöhnlichen Mut und bewiesen, dass selbst in Zeiten größter Unsicherheit eine klare Haltung und der Wille zur Hilfe den Unterschied machen können.

Wir möchten stellvertretend für diese Gruppe folgende Personen hervorheben: Die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, die unter der Führung von General Jens Arlt eine sichere Evakuierung ermöglichten.

Jan Hendrik van Thiel, Geschäftsträger an der deutschen Botschaft, der durch diplomatisches Geschick und organisatorisches Können die Mission maßgeblich unterstützte.

„Fisch“, der durch seine Koordination, Entschlossenheit und Risikobereitschaft entscheidend zur Rettung von Ortskräften und gefährdeten Personen beitrug.

T. G., der trotz widrigster Umstände und auf sich gestellt unermüdlich weiterkämpfte, um zahlreiche Menschen in Sicherheit zu bringen.

Den zivilen Helferinnen und Helfern, die teils spontan und aus intrinsischer Motivation heraus die Einsatzkräfte unterstützten.

Diese und viele andere, die hier nicht namentlich erwähnt sind, verdienen unseren größten Dank. Sie haben nicht nur ihre Pflicht erfüllt, sondern sind zu Vorbildern geworden – für Einsatzbereitschaft, Eigenverantwortung und Solidarität. Alle diese Menschen haben aber auch nicht nur unseren Dank, sondern auch die entsprechende Anerkennung verdient.

Zweiter Abschnitt Executive Summary

"Wahnsinn. Eine humanitäre Katastrophe mit Ansage."⁵⁹¹⁰

Dieser Satz bringt die Situation am Flughafen in Kabul ab dem 15. August 2021 auf den Punkt. Eine humanitäre Katastrophe für die Afghaninnen und Afghanen, eine konsularische Katastrophe für die zurückgebliebenen deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in Afghanistan, eine geopolitische Katastrophe für die internationale Gemeinschaft und eine koordinative Katastrophe in der Bundesregierung. Dabei war diese Katastrophe entgegen offiziellen Darstellungen absehbar – über Monate hinweg. Dennoch blieb ein vorausschauendes Handeln der Bundesregierung weitgehend aus.

Bis heute haben sich die Verantwortlichen der damaligen Bundesregierung bei den deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern und Ortskräften, die nicht mehr evakuiert werden konnten, nicht entschuldigt. Die Aufarbeitung der chaotischen Zustände am Flughafen Kabul in einem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages waren wir daher auch den Menschen schuldig, die unter dem unzulänglichen Handeln der Bundesregierung leiden mussten. Bis heute tragen Diplomatinen und Diplomaten, Soldatinnen und Soldaten, Beamtinnen und Beamte, deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, Ortskräfte und viele weitere Betroffene die physischen und seelischen Wunden dieser katastrophalen Situation. Ihre Schicksale verdeutlichen die weitreichenden Folgen des politischen und organisatorischen Versagens in dieser Krise. Auch für sie hat die Fraktion der Freien Demokraten im Deutschen Bundestag (FDP-Fraktion) bis zuletzt versucht, jeden noch so kleinen Aspekt zusammenzuführen, zu analysieren und zu ermitteln, warum es zu den chaotischen Situationen in Kabul im Sommer 2021 kommen musste. Eine echte Aufarbeitung und Aufklärung der Ereignisse durch die Bundesregierung im Sinne einer Verantwortungsübernahme, dem Ziehen von ernsthaften Konsequenzen und Abstellen von strukturellen Fehlern, haben bis heute nicht stattgefunden. In den letzten zweieinhalb Jahren haben die Abgeordneten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Fraktion deshalb mit Nachdruck daran gearbeitet, die Ereignisse von Kabul aufzuklären. Dabei hatte unsere Fraktion auch das Ziel, aus den Fehlern der Vergangenheit Lehren zu ziehen und einen Beitrag dazu zu leisten, die deutsche Sicherheitsarchitektur sowie die sicherheitspolitischen Strukturen so weiterzuentwickeln, dass sie den aktuellen und künftigen Anforderungen des außen- und sicherheitspolitischen Umfelds der Bundesrepublik Deutschland gerecht werden.

1 Wesentliche Aspekte der Aufklärung

Der Fall Kabuls am 15. August 2021 war entgegen öffentlicher Darstellungen kein plötzliches und unvorhersehbares Ereignis. Vielmehr hätte man sich an vielen Stellen weit früher darauf vorbereiten und angemessen reagieren können. Warum das nicht geschah, wirft bis heute drängende Fragen auf. Für die FDP-Fraktion ergeben sich aus der Untersuchung folgende zentrale Erkenntnisse:

- Die Bundesregierung konnte keinen Einfluss auf das Doha-Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) und den Taliban nehmen. Im weiteren Verlauf verfügte die Bundesregierung über keinen Hebel, um die USA dazu zu bringen, das zeitbasierte Abkommen nachträglich an Konditionen zu knüpfen. Gleichwohl bestand im Auswärtigen Amt (AA) die Überzeugung, es könne gelingen, die Amerikaner, spätestens Präsident Biden, von einer anderen Afghanistan-Strategie zu überzeugen.⁵⁹¹¹
- Der Bundesnachrichtendienst (BND) hat am 05. November 2020 erstmals das am 15. August 2021 eingetretene Szenario der Machtübernahme durch die Taliban („Emirat 2.0“) als mittelfristig wahrscheinlichstes Szenario mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit von bis zu 80 %⁵⁹¹² prognostiziert und in der Staatssekretärsrunde vorgestellt. Direkte Konsequenzen hatte dies keine.⁵⁹¹³

⁵⁹¹⁰ E-Mail-Verkehr im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 16. August 2021, MAT A BAMF-3.13 VS-NfD Blatt 157.

⁵⁹¹¹ In Zweiter Abschnitt 1. dieses Votums wird im Detail darauf eingegangen.

⁵⁹¹² In der Terminologie des BND wird hierfür der Begriff „eher wahrscheinlich“ verwendet.

⁵⁹¹³ In Dritter Abschnitt 1.2. dieses Votums wird im Detail darauf eingegangen.

- Im Doha-Abkommen wurde ausschließlich der Beginn von innerafghanischen Verhandlungen zwischen den Taliban und der Republik vereinbart, ohne dass ein konkretes Verhandlungsergebnis erforderlich war. Dennoch hielten das AA und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) bis zum Fall Kabuls an der Hoffnung auf einen erfolgreichen Verlauf der Gespräche fest. Dies geschah trotz zahlreicher warnender Stimmen, die ein Emirat 2.0 als wahrscheinlichstes Szenario ansahen. Durch das Festhalten an dieser optimistischen Einschätzung wurden notwendige Planungen für das Worst-Case-Szenario – wie es schließlich am 15. August 2021 eintrat – verzögert und wertvolle Zeit blieb ungenutzt.⁵⁹¹⁴
- Im Doha-Abkommen wurde der 30. April 2021 als Abzugstermin festgelegt. Mit Blick auf dieses Datum hat die Bundeswehr sukzessive Personal und Material in Afghanistan reduziert. Im weiteren Verlauf ist dieser Abbau langsamer geworden, da seitens der Bundesregierung die Hoffnung bestand, dass die neue Biden-Regierung anstreben würde, länger in Afghanistan zu bleiben. Am 12. April 2021 haben die USA der Bundesregierung mitgeteilt, dass Präsident Biden daran festhalte, Afghanistan zu verlassen. Die Bundeswehr wäre zu diesem Zeitpunkt nicht in der Lage gewesen, eine geordnete Rückverlegung bis zum 30. April 2021 zu ermöglichen und hätte große Teile des Materials zurücklassen müssen. Glücklicherweise kam es dazu nicht. Am 14. April 2021 wurde das Abzugsdatum der internationalen Truppen auf spätestens den 11. September 2021 verlegt. Der Abzug der Bundeswehr verlief dann reibungslos.⁵⁹¹⁵
- Im Verlauf der Untersuchung wurde an zahlreichen Beispielen deutlich, dass eine effektiv funktionierende Ressortkoordination innerhalb der Bundesregierung strukturell nicht gewährleistet war. Die signifikant unterschiedlichen Positionen und Richtungen der Ressorts in der Afghanistanpolitik wurden an keiner Stelle aufgelöst. Die daraus resultierenden Zielkonflikte haben Handlungen ausgebremst oder diese bis zur Katastrophe am 15. August 2021 unmöglich gemacht.⁵⁹¹⁶
- Zur Koordination der Afghanistanpolitik hat die Bundesregierung mehrere Staatssekretärsrunden eingesetzt. Während der Untersuchung ist kein einziger Fall bekannt geworden, in dem eine Staatssekretärsrunde zu Afghanistan eine Einigung herbeigeführt hat. Auch eine Lagebildkonsolidierung oder Handlungskoordination fand in diesen Runden kaum statt. Die Ressorts haben sich gegenseitig die eigenen Positionen vorgetragen, ohne im Fall von Uneinigkeit im Anschluss eine gemeinsame Linie zu finden. Diese Runden stellten keinen handlungsrelevanten Mehrwert dar.⁵⁹¹⁷
- Eine Krisenkurzberatung an der Deutschen Botschaft hat erst vom 5. bis 8. März 2021 stattgefunden, obwohl die durch das Doha-Abkommen vom 29. Februar 2020 entstandenen, neuen Rahmenbedingungen bereits ein Jahr lang bekannt waren. Die Empfehlungen aus der Krisenkurzberatung wurden der Deutschen Botschaft am 28. März 2021 übermittelt und bis zum Fall von Kabul am 15. August 2021 größtenteils nicht mehr umgesetzt. Die Beratung wurde durch das AA zu spät initiiert und wurde nicht mit der nötigen Dringlichkeit angegangen, so dass sie letztlich zu spät kam, um die daraus erwachsenen Empfehlungen unter den in Kabul herrschenden Bedingungen noch umsetzen zu können.⁵⁹¹⁸
- Eine Eventualfallplanung der Bundeswehr für eine mögliche Evakuierung der deutschen Botschaft aufgrund der neuen Gegebenheiten seit dem Doha-Abkommen am 29. Februar 2020 wurde - erst viel zu spät - im April 2021 begonnen. Die Fertigstellung der Eventualfallplanung war für 2022 geplant. Am 15. August 2021 wurde der bis dahin vorhandene Planungsstand genutzt, um die Evakuierung durchzuführen.⁵⁹¹⁹
- Einen wesentlichen Faktor stellte insbesondere in den zwei Wochen vor dem 15. August eine „Wochenendblindheit“ der Behörden dar. Wesentliche Informationen, die an einem Freitag eingingen, wie beispielsweise die Diplomatische Korrespondenz (DKOR) der deutschen Botschafterin in den USA, Emily Haber, am Freitag, den 6. August 2021 wurden erst am darauffolgenden Montag verteilt und in der Folge bearbeitet.⁵⁹²⁰

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

⁵⁹¹⁴ In Zweiter Abschnitt 2.1. dieses Votums wird im Detail darauf eingegangen.

⁵⁹¹⁵ In Zweiter Abschnitt 2.2. und Zweiter Abschnitt 2.3 dieses Votums wird im Detail darauf eingegangen.

⁵⁹¹⁶ In Dritter Abschnitt 2. und Zweiter Abschnitt 2. dieses Votums wird im Detail darauf eingegangen.

⁵⁹¹⁷ In Dritter Abschnitt 6. dieses Votums wird im Detail darauf eingegangen.

⁵⁹¹⁸ In Dritter Abschnitt 3.3. dieses Votums wird im Detail darauf eingegangen.

⁵⁹¹⁹ In Dritter Abschnitt 3.1. dieses Votums wird im Detail darauf eingegangen.

⁵⁹²⁰ In Dritter Abschnitt 2.3. dieses Votums wird im Detail darauf eingegangen.

- Der deutsche Geschäftsträger in Kabul, Jan Hendrik van Thiel, informierte regelmäßig das Auswärtige Amt (AA), über die sich zuspitzende Lage in Afghanistan. Trotz seiner wiederholten Mahnungen und der zunehmend dringlichen Darstellung der eskalierenden Situation wurden seine Warnungen nicht ernst genommen und es folgten keine Handlungen oder Konsequenzen. Eine Kombination aus kollidierenden Persönlichkeiten und hinderlichen Anweisungen im AA sorgte dafür, dass seine Einschätzungen nicht die notwendige Beachtung fanden und angemessene Reaktionen bis zuletzt ausblieben.⁵⁹²¹
- Der BND hat den Fall von Kabul am 13. August 2021 innerhalb von 30-90 Tagen mit einer Wahrscheinlichkeit von bis zu 50%⁵⁹²² prognostiziert und dabei darauf hingewiesen, dass sich bei Eintreten sogenannter Kippunkte eine wesentlich schnellere Dynamik ergeben kann.⁵⁹²³
- In der Krisenstabssitzung am 13. August 2021 führte die Berichterstattung des BND nach Zeugenaussagen dazu, dass die Deutsche Botschaft Kabul nicht sofort evakuiert wurde. Die FDP-Fraktion führt dies auch auf die mangelnden Fähigkeiten der damaligen Teilnehmerinnen und Teilnehmer (inkl. Staatssekretäre) zurück, die Terminologie des BND zu verstehen und richtig einzuordnen. In seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss konnte unter anderen auch der damalige Außenminister Heiko Maas die Terminologie, insbesondere die Bedeutung von Wahrscheinlichkeitsbeschreibungen, nicht einordnen.⁵⁹²⁴
- Im November 2020 regte die damalige Verteidigungsministerin Annegret Kramp-Karrenbauer im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) an, das Ortskräfteverfahren angesichts der sich verschärfenden Lage in Afghanistan zu überprüfen und auszuweiten. Infolgedessen wurde das Thema zu einem festen Bestandteil der Staatssekretärsrunden zu Afghanistan. Besonders umstritten war jedoch die frühzeitige Vorbereitung von Anpassungen des Verfahrens für den Fall einer weiteren Verschlechterung der Sicherheitslage. Eine abschließende Entscheidung zu diesem kritischen Thema erfolgte erst am 22. August 2021 – während der bereits laufenden Evakuierungsmission – durch die damalige Bundeskanzlerin. Viel zu spät.⁵⁹²⁵
- Insgesamt wurde die Bundesregierung häufig erst (zu) spät über konkrete US-Pläne informiert, was angesichts der hohen Abhängigkeit von den USA zu erheblichen Herausforderungen führte. Insbesondere in der Endphase der afghanischen Republik drängte sich der Eindruck auf, dass das AA zudem strategische Überlegungen über die Sicherheit der deutschen Botschaft gestellt hat. Darüber hinaus wurde gelegentlich fehlender militärischer Sachverstand innerhalb des AA deutlich, was die ohnehin komplexe Lagebewältigung zusätzlich erschwerte.⁵⁹²⁶
- Während der Evakuierungsmission aus Afghanistan leisteten insbesondere einzelne Personen vor Ort wie der deutsche Geschäftsträger in Kabul, Jan-Hendrik van Thiel, sowie der Bundespolizist und Sicherheitsberater der Deutschen Botschaft mit dem Arbeitsnamen „Fisch“ herausragende Arbeit unter extremen Bedingungen. Ihr unermüdlicher Einsatz am Flughafen Kabul sowie der der BND-Angehörigen vor Ort, ging weit über die bloße Pflichterfüllung hinaus. Trotz chaotischer Zustände, akuter Sicherheitsgefahren und logistischer Herausforderungen setzten sie sich mit außergewöhnlichem persönlichem Engagement dafür ein, gefährdete Personen in Sicherheit zu bringen. Ihr entschlossenes Handeln, Improvisationsgeschick und Durchhaltevermögen waren maßgeblich dafür verantwortlich, dass viele deutsche Staatsbürger, Ortskräfte und deren Familien gerettet werden konnten – oft unter enormem persönlichem Risiko und mit einem Einsatz, der weit über das erwartbare Maß hinausging.⁵⁹²⁷

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

⁵⁹²¹ In Dritter Abschnitt 4.1. dieses Votums wird im Detail darauf eingegangen.

⁵⁹²² In der Terminologie des BND wird hierfür der Begriff „eher unwahrscheinlich“ verwendet.

⁵⁹²³ In Dritter Abschnitt 4.1. dieses Votums wird im Detail darauf eingegangen.

⁵⁹²⁴ In Dritter Abschnitt 4.1. dieses Votums wird im Detail darauf eingegangen.

⁵⁹²⁵ In Dritter Abschnitt 3.2. dieses Votums wird im Detail darauf eingegangen.

⁵⁹²⁶ In Dritter Abschnitt 3.2. und Dritter Abschnitt 4. dieses Votums wird im Detail darauf eingegangen.

⁵⁹²⁷ In Dritter Abschnitt 4.2. dieses Votums wird im Detail darauf eingegangen.

- Der ehemaligen Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel war die hohe Wahrscheinlichkeit einer Rückkehr der Taliban, nach eigener Aussage, bewusst. Trotzdem wirkte sie nicht auf darauf ausgerichtete, zumindest alternative Planung ein. Im Gegenteil: Es dauerte bis in die Evakuierungsmission hinein, bis sich die Kanzlerin zu einer Entscheidung durchrang, das Ortskräfteverfahren für alle Ressorts auszuweiten und zu vereinfachen. Die Kanzlerin und das Kanzleramt haben im gesamten Betrachtungszeitraum wenig bis keine ordnende Rolle innerhalb des Ressortkreises übernommen.⁵⁹²⁸

Aus Sicht der FDP-Fraktion ist es für eine bessere und innerhalb der Bundesregierung konsolidierte Vorausschau mit Blick auf Krisen dringend notwendig, dass die Bundesregierung für eine dauerhafte ressortgeeinte Lagebeurteilung, Strategische Vorausschau und Strategieentwicklung strukturelle Voraussetzungen schafft.

Der Fall Afghanistan zeigt exemplarisch, dass Deutschland umgehend und zwingend notwendig einen Nationalen Sicherheitsrat einrichten muss, der zu koordinierten Beobachtungen, koordinierten Aktionen und Reaktionen zwingt. Deutschland braucht ein funktionierendes strategisches Frühwarnsystem und darin eingebettet Prozesse, die notwendigerweise zu ressortabgestimmtem Verhalten führen.

Weitere Empfehlungen seien an dieser Stelle hier nur stichwortartig erwähnt und werden mitsamt einer Schlussbetrachtung der FDP-Fraktion in Kapitel 5 dieses Votums weiter ausgeführt:

- Die Verantwortungsbereitschaft in den Ressorts sollte aktiv gefördert werden.
- Institutionelles Lernen sollte weiterentwickelt werden.
- Aktiver und passiver Umgang mit strategischer Ambiguität sollte verbessert werden.
- Schwächen in der Diplomatenausbildung sollten beseitigt werden.
- Die Kommunikation zwischen dem BND und Entscheidungsträgern sollte verbessert werden.
- Die Unterstützungsstruktur der Bundeswehr sollte verbessert werden.
- Ein ausgeprägtes „Krisen-Mindset“ sollte in allen Ressorts entwickelt und gefördert werden.
- Es sollten Maßnahmen getroffen werden, um einer „Wochenendblindheit“, der Bundesregierung und ihrer Geschäftsbereiche entgegenzuwirken.
- Außen- und sicherheitspolitisch sollte Deutschland mehr eigene internationale Verantwortung übernehmen und mitgestalten.
- Ortskräfteverfahren sollten jederzeit verantwortlich betrieben werden.
- Frühzeitig Eventualfallplanungen, Notfallpläne und Exit-Strategien entwickeln

2 Verfahrensfragen

Trotz der grundsätzlich guten und weitgehend kooperativen Zusammenarbeit zwischen Bundesregierung und Bundestag, die insbesondere im Vergleich mit vorangegangenen Ausschüssen an vielen Stellen gut funktionierte, war die Durchführung des Untersuchungsverfahrens von entscheidenden Defiziten geprägt, die eine vollumfängliche Aufarbeitung der Ereignisse erschwerten. Verzögerungen bei der Bereitstellung relevanter Beweismittel, unklare Zuständigkeiten und mangelnde Transparenz führten dazu, dass wesentliche Erkenntnisse nur mit erheblichem Aufwand gewonnen werden konnten. Die folgenden Punkte zeigen zentrale Schwachstellen des Verfahrens auf und machen den dringenden Reformbedarf deutlich.

Trotz der politischen Brisanz der Evakuierungsmission in Afghanistan und der Ankündigung eines Untersuchungsausschusses im am 24. November 2021 vorgestellten Koalitionsvertrag der sogenannten Ampelkoalition, wurde in den betroffenen Ministerien – mit Ausnahme des BMVg – erst mit erheblicher Verzögerung ein Löschmoratorium erlassen. Wichtige Dokumente und Kommunikationsdaten von zentralen Zeugen, darunter Kalendereinträge und interne E-Mails, gingen dadurch unwiederbringlich verloren oder konnten nicht mehr vollständig rekonstruiert werden.⁵⁹²⁹

Die Bundesregierung stellte trotz des vehementen Drängens der FDP-Fraktion wesentliche Beweismittel nicht zur Verfügung. Die Nutzung von Messengerdiensten durch Regierungsmitglieder und Beamte war vor und insbesondere während der Evakuierung zwingend erforderlich, doch wurden die entsprechenden Kommunikationsverläufe

⁵⁹²⁸ In Dritter Abschnitt 3.2., Dritter Abschnitt 2.1. und Dritter Abschnitt 6. wird im Detail darauf eingegangen.

⁵⁹²⁹ Im Vierter Abschnitt 3. dieses Votums wird im Detail darauf eingegangen.

nicht bereitgestellt. Dies betraf insbesondere entscheidende Austauschprozesse, die eine kohärente Rekonstruktion der Informationsflüsse in der kritischen Phase ermöglicht hätten. Bis heute wurde die Nichtvorlage durch die Bundesregierung nicht zufriedenstellend begründet.⁵⁹³⁰

Bedauerlicherweise war die Bundesregierung trotz entgegenkommen des Ausschusses nicht in der Lage, frühzeitig eine Diskussionsgrundlage für die Freigabe von Dokumenten für einen digitalen Anhang bereitzustellen. Nachdem die Fraktionen ihre Anfragen auf Veröffentlichung von Dokumenten bereits auf ein Mindestmaß reduziert hatten, stellte die Bundesregierung erst am Tag des Redaktionsschlusses eine Liste mit den, aus Sicht der Bundesregierung möglichen, Veröffentlichungen bereit. Hierbei wurde für zentrale Dokumente, trotz niedrigem Einstufungsgrad, eine Veröffentlichung rundheraus abgelehnt und teils nicht einmal Schwärzungsvorschläge gemacht. Aufgrund der nicht mehr für eine Einigung ausreichenden Zeit, hat der Ausschuss daher auf eine Veröffentlichung von Dokumenten im Anhang – wie bei Untersuchungsausschüssen eigentlich Usus – verzichtet.

Das Untersuchungsverfahren offenbarte erhebliche strukturelle Mängel, die eine effiziente parlamentarische Aufklärung behinderten. Künftig sind klare gesetzliche Regelungen zur Beweissicherung und eine Modernisierung der digitalen Infrastruktur, auch der Bundestagsverwaltung erforderlich, um die parlamentarische Kontrollfunktion zu stärken und eine umfassende Aufarbeitung zu ermöglichen. Die FDP-Fraktion hält eine Reform des parlamentarischen Untersuchungsausschussrechts für dringend geboten.⁵⁹³¹

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

⁵⁹³⁰ Im Vierten Abschnitt 3. dieses Votums wird im Detail darauf eingegangen.

⁵⁹³¹ Weitere Aspekte in diesem Kontext finden sich in Vierten Abschnitt 4. dieses Votums.

Dritter Abschnitt Doha-Abkommen, innerafghanische Verhandlungen und Abzug von Resolute Support

Im folgenden Abschnitt wird zunächst auf das Doha-Abkommen und dessen Auswirkungen auf den innerafghanischen Friedensprozess sowie auf die Rezeption des Abkommens in den deutschen Ressorts und Behörden eingegangen (A). Anschließend werden die durch das Doha-Abkommen in Gang gesetzten Planungs- und Entscheidungsprozesse in der NATO und der deutschen Bundesregierung näher beleuchtet (B). Unter (C) wird ergänzend die Rolle Deutschlands bei den afghanischen Friedensverhandlungen dargestellt und in Unterkapitel D schließlich das Ende der Friedensverhandlungen zwischen Taliban und Afghanischer Republik thematisiert, und dargestellt, inwieweit Deutschland in die Übergabeverhandlungen an die Taliban involviert war.

1 Kenntnis und Bewertung des Abkommens durch die Bundesregierung und Schlussfolgerungen inkl. Einflussmöglichkeiten

Das Doha-Abkommen⁵⁹³² zwischen den USA und den Taliban vom 29. Februar 2020 legte die Grundlage für die als innerafghanische Verhandlungen (IAV) oder Afghan Peace Negotiations (APN) bezeichneten Verhandlungen zwischen Afghanischer Republik und den Taliban.⁵⁹³³ Im Doha-Abkommen wurde den Taliban durch die USA der Abzug der gesamten NATO-Truppen innerhalb eines Zeitraums von 14 Monaten zugesagt. Wie im Feststellungsteil dieses Untersuchungsausschusses dargestellt, war das Doha-Abkommen aufgrund seiner Konstruktionsfehler in vielerlei Hinsicht zugleich der Anfang vom Ende der Islamischen Republik Afghanistan. Dies lag an mehreren Faktoren:

Inhärente Delegitimierung der Afghanischen Republik und Aufwertung der Taliban durch den Umstand, dass das Abkommen ohne Einbeziehung der Republik, ausschließlich zwischen den USA und den Taliban ausgehandelt wurde. Hierbei hatten die Taliban die Möglichkeit als quasi-staatlicher Akteur aufzutreten, während die Republik außen vor blieb.

Schwache Konditionierung und klares Abzugsdatum: Das Abkommen ermöglichte es den Taliban weiterhin, Angriffe auf die ANDSF⁵⁹³⁴ fortzusetzen, solange sie währenddessen keine NATO-Truppen angriffen, sich auf ergebnisoffene Verhandlungen mit der Republik einließen und internationale Terrorgruppen bekämpften. Dies mündete in einer „Fight and Talk“-Strategie der Taliban, in welcher sie unnachgiebig Verhandlungen führten, während sie zugleich in der Fläche mit militärischen Mitteln Fakten schufen und den Verhandlungsdruck auf die Republik erhöhten. Kombiniert mit einem klaren Zeitrahmen für den Abzug stand der internationalen Gemeinschaft kein wirksamer Hebel mehr zur Verfügung, um die Taliban zu substanziellen Zugeständnissen zu bewegen.

Gefangenenaustausch: Der zwischen den USA und den Taliban vereinbarte Gefangenenaustausch (5000 freizulassende Taliban gegen 1000 freizulassende ANDSF-Mitglieder) war im Vorfeld weitgehend nicht mit den NATO-Staaten und der Afghanischen Republik abgestimmt und mit einem unklaren Zeitraum versehen. Hierdurch kam es zu einer zusätzlichen Verzögerung des Verhandlungsbeginns, da sich Republik und Taliban über den Zeitpunkt des Austauschs uneins waren und NATO-Staaten überzeugt werden mussten, bei inhaftierten Taliban, die für schwere Anschläge auf NATO-Truppen verantwortlich waren, ihre Zustimmung zu geben.

Trotz der direkten Auswirkungen des Abkommens auf das Engagement der Bundesrepublik Deutschland in Afghanistan wurde die Bundesregierung vor dem Abschluss des Abkommens, ähnlich wie andere NATO-Staaten, nur rudimentär und verhältnismäßig spät über die Inhalte informiert.

Der Ausschuss konnte nicht abschließend klären, zu welchem Zeitpunkt die Bundesregierung oder ihre Vertreter exakt von den konkreten Inhalten des Doha-Abkommens erfuhren.

Es konnte nachgewiesen werden, dass man im AA zwar zu einem frühen Zeitpunkt über die groben Inhalte des beabsichtigten Abkommens informiert war (unter anderem den Aspekt einer ersten Truppenreduktion).⁵⁹³⁵ Wesentliche Teile, wie die konkreten Konditionen für den Abzug, scheinen jedoch erst im direkten zeitlichen Umfeld der Unterzeichnung bekannt geworden zu sein. Die Zeugenaussagen gehen hierzu auseinander. Nach Aussagen der Beauftragten für Sicherheitspolitik im Auswärtigen Amt Bellmann sei ihr in Bezug auf das Doha-Abkommen

⁵⁹³² Für eine vollständige deutschsprachige Übersetzung des öffentlichen Teils des Doha-Abkommens vgl. Feststellungsteil Zweiter Teil, Erstes Kapitel, Erster Abschnitt 3. des Feststellungsteils.

⁵⁹³³ Für einen detaillierten Überblick über die innerafghanischen Verhandlungen vgl. Zweiter Teil, Viertes Kapitel des Feststellungsteils.

⁵⁹³⁴ Afghan National Defence and Security Forces (Sicherheits- und Verteidigungskräfte der Afghanischen Republik).

⁵⁹³⁵ Vgl. *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 84.

im Vorfeld nicht klar gewesen, dass „dieser Abzug rein kalenderbasiert“ und „nicht verschränkt mit dem politischen Prozess“ sein werde.⁵⁹³⁶

In einem Vermerk aus dem Bundeskanzleramt (BKAm), der im Nachgang einer Ressortbesprechung vom 4. März 2020 anlässlich des frisch unterzeichneten Doha-Abkommens erstellt wurde, wird festgehalten, dass der Sonderbeauftragte für Afghanistan und Pakistan Potzel am Tag vor der Unterzeichnung die wesentlichen Inhalte zur Kenntnis bekommen habe, „so dass man generell [habe] zustimmen“ können.⁵⁹³⁷

Die als Verschlussache eingestuftes Annexe des Abkommens konnten Vertreter der Bundesregierung und andere Verbündete erst später⁵⁹³⁸ in einem aufwändigen Verfahren einsehen, was im Ausschuss vernommene Zeugen des AA als eher ungewöhnlich einordneten.⁵⁹³⁹

Im direkten Nachgang der Unterzeichnung wurde das Abkommen im AA tendenziell zu positiv gesehen und die Chancen überbetont:

Bewertung des Gefangenenaustauschs: Dieser wurde eher als positives, Vertrauen stiftendes Signal gewertet und das dort abgebildete Ungleichgewicht dabei außer Acht gelassen.⁵⁹⁴⁰

In den ersten Monaten nach Unterzeichnung des Doha-Abkommens bezogen sich sowohl das AA als auch mit Afghanistan befasste Einzelpersonen aus den USA lange auf den „Geist des Abkommens“ und hofften augenscheinlich, dass man die Taliban, die sich dem Wortsinn nach an das Abkommen hielten, davon überzeugen könne, dass deren fortgesetzte Angriffe auf die ANDSF dem Geist des Abkommens zuwiderliefen und diese daher zu unterlassen. Gleichwohl berichtete die Deutsche Botschaft Kabul am 9. Juli 2020 in einer E-Mail an das im AA zuständige Länderreferat hierzu auch von der Erfolglosigkeit dieser Bemühungen:

„RS und US werfen den TLB einen Verstoß gegen den „Geist des Abkommens“ vor; Bisher hat das Drängen der US (RS-COM Miller, SoS Pompeo, SoBe Khalilzad), QAT und PAK ggü. der TLB-Führung zur Absenkung der Gewalt nicht gefruchtet.“⁵⁹⁴¹

Die erfolglosen Versuche verschiedener Akteure, die Taliban über einen Verweis auf den „Geist des Abkommens“ zu einem Verzicht auf deren erfolgsversprechende „Fight and Talk“-Strategie zu bewegen, sind bis in den Januar 2021 dokumentiert.

2 Überlegungen zur Fortsetzung des Engagements nach dem Abzug Resolute Support

Mit absehbarem Ende der Resolute Support begannen in den Ressorts Überlegungen über mögliche Folgemissionen, mit denen die Afghanische Republik unterstützt und die Erfolge des 20-jährigen Afghanistan-Engagements bewahrt werden könnten. In einer Vorbereitung des BMVg für eine Ressortbesprechung Anfang November 2020 wurden die zu diesem Zeitpunkt noch zwischen AA und BMVg diskutierten Möglichkeiten zur Gestaltung des zukünftigen Engagements festgehalten. Diese waren sinngemäß:

Eine US-geführte Anti-Terror Mission mit angepasster NATO-Präsenz.

Fortgeführte Unterstützung der ANDSF durch Unterstützung beim Fähigkeitsaufbau durch die NATO.

Nachfolgemission durch Vereinte Nationen (eher möglich) oder EU (eher unwahrscheinlich) zur Überwachung möglicher Friedensbeschlüsse.

Sowie bei Scheitern des Friedensprozesses eine Fortführung von RSM.⁵⁹⁴²

Unter anderem im Dezember 2020 stufte der BND auch nach Rücksprache mit NATO-Partnerdiensten den „Appetit“ anderer NATO-Staaten auf ein weiteres militärisches Engagement eher als gering ein und wies darauf hin, dass Partnerstaaten die Abzugsentscheidung der USA tendenziell als Gelegenheit wahrnehmen würden, ihr

⁵⁹³⁶ Vgl. *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 84.

⁵⁹³⁷ Vermerk aus dem BKAm anlässlich Ressortbesprechung vom 04. März 2020 zum Doha-Abkommen, MAT A BKAm-3.60 VS-NfD Blatt 27-28.

⁵⁹³⁸ Vgl. Vermerk aus dem BKAm anlässlich Ressortbesprechung vom 04. März 2020 zum Doha-Abkommen, MAT A BKAm-3.60 VS-NfD Blatt 27-28.

⁵⁹³⁹ Vgl. bspw. *Blaurock*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 122.

⁵⁹⁴⁰ Vgl. Feststellungsteil Zweiter Teil, Erstes Kapitel, Zweiter Abschnitt 1.

⁵⁹⁴¹ Unterrichtung der Botschaft Kabul vom 10. Juli 2020, MAT A AA-8.463 VS-NfD Blatt 12.

⁵⁹⁴² Vgl. Sprachempfehlungen, Runde der Staatssekretäre zu Afghanistan am 5. November 2020, MAT A BMVg-5.157 VS-NfD Blatt 108.

Engagement in Afghanistan zu beenden.⁵⁹⁴³ Die Einschätzung zur geringen Wahrscheinlichkeit einer Resolute Support- Folgemission wurde vom BND auch in einer Staatssekretärsrunde am 5. November 2020 vorgetragen⁵⁹⁴⁴. In den Ressorts ging man noch bis in den Winter 2020 von der Möglichkeit einer militärischen NATO-Folgemission in Afghanistan aus.

Die verschiedenen Überlegungen innerhalb der NATO resultierten im August 2021, kurz vor dem Fall Kabuls in dem Plan⁵⁹⁴⁵, das Büro des Senior Civilian Representative weiter zu betreiben. Zudem war geplant, in Kabul ein Krankenhaus, den Flughafen und die Kommunikationsinfrastruktur durch Vertragsnehmer zu unterstützen. Die militärische Unterstützung sollte diesen Plänen nach durch „Out-of-country education and training“ außerhalb Afghanistans organisiert werden.

Zur Umsetzung dieser Planungen kam es aufgrund der Machtübernahme durch die Taliban letztlich nicht mehr.

2.1 Abstimmungsprozesse in der NATO / Rolle des Conditions Based Approach

Aus dem Doha-Abkommen ergab sich der 30. April 2021 als finales Abzugsdatum für die in Afghanistan befindlichen NATO-Truppen. Damit war dieses Datum bis zu einer anderslautenden Vereinbarung mit den Taliban als Planungshorizont anzunehmen. Dennoch kam es bis zum 14. April 2021 zu keiner Beschlussfassung über eine Beendigung und Rückverlegung der Resolute Support Mission. Der Zeuge Blaurock, damaliger Referent an der Ständigen Vertretung Deutschlands bei der NATO, hat vor dem Ausschuss ausgesagt, dass die Bundesregierung bis zur US-Präsidentschaftswahl am 3. November 2021 versucht habe, in der NATO eine Beschlussfassung zum Abzug von RS zu verzögern.⁵⁹⁴⁶ Diese Darstellung wurde auch von der damaligen Beauftragten für Sicherheitspolitik im AA bestätigt, die ausführte, dass es in „der Phase Trump“ die Strategie gewesen sei, „Zeit [zu] kaufen, möglichst keine unwiederbringlichen Entwicklungen [zu]zulassen und dem politischen Prozess dadurch Raum [zu] geben.“⁵⁹⁴⁷ Dies geschah den Zeugenaussagen nach in der Hoffnung, dass es unter einem potenziellen Präsidenten Biden eine Möglichkeit dafür gebe, an den Modalitäten des Abzugs etwas zu ändern.

Durch den Umstand, dass ab November 2020 ein Administrationswechsel in den USA absehbar war und sich anschließend der von der Biden-Administration angestoßene Review-Prozess hinzog, verzögerte sich auch die offizielle Beschlussfassung in der NATO weiter. Diesmal eher zum Nachteil der Bundesregierung, die nun, so legt es die Arbeit des Untersuchungsausschusses nahe, vor allem auf eine schnelle, im Sinne der Bundesregierung ausfallende Entscheidung Bidens hoffte.

Durch die langen Verzögerungen kam es zu einem Spannungsverhältnis zwischen militärischen Notwendigkeiten und politischen Entscheidungsprozessen. Während sich die politische Entscheidung immer weiter verzögerte, standen die Streitkräfte vor dem Problem, dass sie weiter für die Erreichung des im Doha-Abkommen vereinbarten Abzugsdatums planen und einen fristgerechten Abzug vorbereiten mussten, ohne der finalen politischen Entscheidung vorzugreifen. Ein Problem, vor das auch die Bundeswehr und das BMVg gestellt waren.⁵⁹⁴⁸

Hoffnung darauf, dass sich eine nachträgliche Konditionierung des Truppenabzugs innerhalb der NATO erwirken ließe, zog man im AA anscheinend auch aus dem Meinungsbild, das man erhielt, als bei einem digitalen Treffen der Außenminister der NATO am 2. April 2020 acht von 30 Mitgliedsstaaten einen entsprechenden, vom damaligen Außenminister Maas gemachten Vorschlag zustimmten, „kritische Abzugsschritte an Fortschritte im politischen Prozess sowie an das Sicherheitsumfeld [in Afghanistan] zu binden.“⁵⁹⁴⁹

Sowohl im Vorfeld des Doha-Abkommens als auch in der Zeit bis zur finalen Abzugsentscheidung der USA wurde vielfach seitens verschiedener US-Vertreter betont, dass der Truppenabzug „Conditions-based“ sei.⁵⁹⁵⁰ Dies trifft, wie unter 2.I. dargestellt, auf das Doha-Agreement insofern zu, dass darin festgehalten ist, dass die Taliban keine NATO-Truppen mehr angreifen durften, kein internationaler Terrorismus von Afghanistan ausgehen sollte und sich die Taliban zu ergebnisoffenen Verhandlungen bereiterklären mussten. Eine Verknüpfung des

⁵⁹⁴³ Vgl. Vermerk vom 07. Dezember 2020, MAT A BND-3.148 VS-NfD Blatt 81.

⁵⁹⁴⁴ Vgl. Vermerk vom 06. November 2020, MAT A AA-9.130 VS-NfD Blatt 110.

⁵⁹⁴⁵ Vgl. Plan to Transition to NATO's post-Resolute Support Mission Engagement with Afghanistan vom 09. August 2021, MAT A BMVg-4.1111 VS-NfD Blatt 164-174.

⁵⁹⁴⁶ Vgl. *Blaurock*, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 129.

⁵⁹⁴⁷ Vgl. *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 78, 85.

⁵⁹⁴⁸ Vgl. Zweiter Abschnitt 2.2. und Zweiter Abschnitt 2.3. dieses Votums.

⁵⁹⁴⁹ Vgl. Gedankenpapier AA, MAT A AA-4.26 VS-NfD Blatt 13.

⁵⁹⁵⁰ Vgl. MAT A AA-8.454 VS-NfD Blatt 6.

Abzugs mit Fortschritten im Friedensprozess war jedoch nicht Bestandteil des Abkommens.⁵⁹⁵¹ Im Rahmen der Ausschussarbeit hat sich klar der Eindruck verfestigt, dass das AA im Kontext der Konditionierung des Truppenabzugs die US-Zusagen einer Konditionierung einigermaßen unhinterfragt im eigenen Sinne interpretierte und somit falsche Hoffnungen auf die Zusagen der USA und auch auf eine mögliche Nachverhandlung des Doha-Abkommens hegte.

Bis zur finalen Abzugsentscheidung der USA am 12. April 2021 und deren öffentlicher Verkündung am 14. April 2021 hielt sich im AA die Hoffnung, man könne das Doha-Abkommen noch einmal neu verhandeln und nachträglich konditionieren.⁵⁹⁵² Hierfür führten das AA bis auf Ministerebene und auch die Kanzlerin⁵⁹⁵³ immer wieder Gespräche innerhalb der NATO und mit den USA. Für den Versuch den Truppenabzug doch noch an einen erfolgreichen Friedensprozess zu knüpfen, wurde immer wieder bei der Leitungsebene des AA geworben. Jedoch wurde sowohl innerhalb der Fachabteilungen als auch in Vorlagen für die politische Führung ausgeklammert, was die Bedingungen für eine erfolgreiche (Re-)Konditionalisierung des Truppenabzugs gewesen wären: Entweder hätten die Taliban davon überzeugt werden müssen, freiwillig auf den für sie vorteilhaften, nicht an erfolgreiche Friedensverhandlungen, sondern an ein Datum geknüpften Truppenabzug der NATO zu verzichten oder die NATO-Partner inklusive der USA hätten bereit sein müssen, einen längeren, an erfolgreiche Friedensverhandlungen geknüpften Abzug, notfalls auch unter Inkaufnahme von neuen getöteten NATO-Soldatinnen und Soldaten durchzusetzen.

Dass die USA unter Präsident Biden zu Letzterem bereit sein könnten, hätte anhand der politischen Biografie Bidens bereits als unwahrscheinlich angesehen werden können.

In einem ressortgemeinsamen Gedankenpapier von AA und BMVg wurde im September 2020 festgehalten, dass seitens der US-Regierung zu diesem Zeitpunkt „nur wenig Bereitschaft [bestehe], den Abzug der internationalen Truppen öffentlich mit Fortschritten im Friedensprozess, die über die niedrigschwellige Konditionierung des US-TLB Abkommens [...] hinausgehen, zu verzahnen.“⁵⁹⁵⁴

Im Januar 2021 billigte der damalige Außenminister Maas eine Vorlage, in der die für Afghanistan zuständige Fachabteilung eine neue Initiative vorschlug, die neue US-Administration davon zu überzeugen, das Doha-Abkommen mit den Taliban nachzuverhandeln.⁵⁹⁵⁵ Eine Einordnung der Erfolgsbedingungen für eine Neuverhandlung des Doha-Abkommens zu diesem späten Zeitpunkt erfolgte für den Minister nicht, Nachfragen des Ministers hierzu sind ebenfalls nicht bekannt.

Noch am 2. März 2021 äußerte Staatssekretär Berger in einer Sitzung der Staatssekretäre die Einschätzung, dass eine Verschiebung des Abzugsdatums dazu genutzt werden könne, den Truppenabzug doch noch an erfolgreiche Friedensverhandlungen zu knüpfen:

„Sicher kann eine solche Verlängerung nicht zwei Jahre betragen, aber doch so lange, um den Friedensprozess mit einem „conditions based approach“ für den Abzug internationaler Truppen zu verbinden. Allerdings wird dies mit einer Phase erhöhter Unsicherheit einhergehen.“⁵⁹⁵⁶

Das AA hat sich im Untersuchungszeitraum mit viel Energie und großer Vehemenz innerhalb der NATO und insbesondere gegenüber den US-Administrationen dafür eingesetzt, den Truppenabzug an erfolgreiche Friedensverhandlungen zwischen Taliban und Afghanischer Republik zu koppeln und so dem Frieden in Afghanistan eine Chance zu geben. Ob dies wirklich in dem Glauben geschah, die wechselnden (dem AFG-Einsatz aber beide kritisch gegenüberstehenden) Regierungen der zunehmend kriegsmüden USA davon zu überzeugen, gegen den Willen und zum Nachteil der Taliban ein Abkommen aufzukündigen, dass den geschützten Abzug der US-Soldaten sichert, oder ob man dies im AA trotz der erkannten Aussichtslosigkeit und im vollen Bewusstsein der geringen Erfolgchancen tat, und dabei auf ein Wunder hoffte, konnte nicht eindeutig geklärt werden. Die FDP-Fraktion bewertet sowohl die Strategie und die Verhandlungstaktik des AA im Ergebnis als bemerkenswert unrealistisch.

⁵⁹⁵¹ Für eine vollständige deutschsprachige Übersetzung des öffentlichen Teils des Doha-Abkommens vgl. Feststellungsteil Zweiter Teil, Erstes Kapitel Erster Abschnitt 3.

⁵⁹⁵² Vgl. *Krüger*, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 91 f.

⁵⁹⁵³ Vgl. Zweiter Teil, Erstes Kapitel, Dritter Abschnitt 5.2. S125.

⁵⁹⁵⁴ Vgl. Gedankenpapier von AA und BMVg von September 2020, MAT A BKAm-3.36 VS-NfD Blatt 30-31

⁵⁹⁵⁵ Vgl. Vorlage zur Entscheidung vom 07. Januar 2021, MAT A AA-8.116, Blatt 203-206

⁵⁹⁵⁶ StS. Berger gemäß Vermerk StS-Runde, MAT A BKAm-3.38 VS-NfD Blatt 225

2.2 Endgültige Entscheidung zum Abzug

Der Leitspruch, den sich die NATO für den Afghanistan-Einsatz gegeben hatte, war „In together, out together“⁵⁹⁵⁷. War dieses Motto ursprünglich dazu gedacht, koordiniertes und solidarisches Vorgehen zwischen den Bündnispartnern zu symbolisieren, bekam es im Nachgang des Doha-Abkommens eine neue Bedeutung.

In dem unter der Trump-Administration unilateral mit den Taliban geschlossenen Abkommen versprachen die USA nicht nur den eigenen Truppenabzug, sondern auch den der anderen in Afghanistan engagierten NATO-Staaten.⁵⁹⁵⁸

Obwohl Vertreter verschiedener NATO-Staaten und auch Generalsekretär Stoltenberg die Position vertraten, dass die Bedingungen in Afghanistan einen verantwortbaren Truppenabzug noch nicht zuließen und sich für eine stärkere Konditionierung des Komplettabzugs aussprachen, folgte man im März 2020 bei der ersten NAC Aussprache nach dem Doha-Abkommen der Entscheidung der Trump-Administration zu einer ersten Truppenreduzierung auf das Niveau der Truppenstärke von 2017.⁵⁹⁵⁹

Nachdem im November 2020 nach der US-Wahl absehbar war, dass Joe Biden der nächste US-Präsident werden würde und dieser ankündigte, die außenpolitischen Entscheidungen der Trump-Administration einer Review zu unterziehen, bedeutete „In together, out together“ im Wesentlichen, dass die in Afghanistan engagierten NATO-Staaten warteten, wie sich die USA entschieden, um sich dieser Entscheidung dann anzuschließen.

Zwar gab es von deutscher Seite Versuche, die Biden-Administration davon zu überzeugen, den Truppenabzug an erfolgreiche Friedensverhandlungen zu knüpfen, diese waren jedoch letztlich erfolglos.⁵⁹⁶⁰ Bei den Konsultationen, die aus US-Wahrnehmung umfangreicher waren als Gespräche mit anderen Partnern, sei laut der damaligen deutschen Botschafterin in Washington Dr. Haber auf deutscher Seite der Eindruck entstanden, dass man trotz vieler Gespräche zu dem Thema mit der eigenen Position „nicht gehört“ worden sei.⁵⁹⁶¹

Da die NATO-Staaten weder das politische Interesse noch die nötigen Ressourcen hatten, um ohne die USA und gegen den Willen der Taliban mit Truppen in Afghanistan zu verbleiben, kam ein militärischer Verbleib ohne die USA nicht in Betracht.

Die Entscheidung von US-Präsident Biden, sich an das unter der Trump-Administration verhandelte Abkommen zu halten und lediglich mit den Taliban eine Logistik-bedingte Fristverlängerung bis spätestens zum 11. September 2021 zu vereinbaren, wurde am 14. April 2021 presseöffentlich bekannt gegeben und einige Tage zuvor den Verbündeten, unter ihnen die deutsche Bundesregierung, mitgeteilt.⁵⁹⁶²

Nachdem die US-Entscheidung gefallen war, entschied auch der Nordatlantikrat der NATO 14. April 2021 offiziell das Ende von Resolute Support und den Truppenabzug.

Während der Beschluss zum Ende von Resolute Support das Ende des militärischen Engagements der NATO in Afghanistan besiegelte, war der Verbleib der Botschaften und die Weiterführung der diplomatischen, entwicklungspolitischen und finanziellen Unterstützung der Republik Afghanistan weiterhin vorgesehen. Unklar war allerdings, wie diese ohne Präsenz internationaler Truppen abzusichern seien. Aus Sicht der FDP-Fraktion wurde dieser Aspekt in AA und BMZ unzulänglich reflektiert.

2.3 Abzug der Bundeswehr

Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Doha-Abkommens bestanden in NATO und Bundeswehr bereits generische Planungen für den Abzug aus Afghanistan. Diese sahen dafür jedoch einen längeren Zeitraum als die im Doha-Abkommen vereinbarten 14 Monate vor.⁵⁹⁶³

Im Rahmen des Abzugs der Bundeswehr aus Afghanistan mussten große Mengen an Material aus verschiedenen Teilen des Landes zurück nach Deutschland transportiert werden, da die Bundeswehr nicht nur über das TAAC-North Feldlager in Masar-i Scharif verfügte, sondern auch im Resolute Support Headquarter in Kabul und am HKIA eingebettet war.

⁵⁹⁵⁷ EEAS non-paper vom 30. April, MAT A BMZ-3.28 VS-NfD Blatt 50.

⁵⁹⁵⁸ Vgl. Zweiter Teil, Zweites Kapitel, Erster Abschnitt 1.

⁵⁹⁵⁹ Vgl. DKOR vom 26. März 2020, MAT A AA-8.285 VS-NfD Blatt 18-20

⁵⁹⁶⁰ Vgl. Haber, Stenografisches Protokoll 20/58, S.76-77

⁵⁹⁶¹ Vgl. Haber, Stenografisches Protokoll 20/58, S.76-77

⁵⁹⁶² Vgl. Bellmann, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2023, S. 92.

⁵⁹⁶³ Vgl. Zweiter Teil, Zweites Kapitel, Zweiter Abschnitt 1.2.

Da sich die Bundesregierung und insbesondere das AA innerhalb der NATO und bei den USA darum bemühten, den Truppenabzug nachträglich noch an erfolgreiche Friedensverhandlungen zwischen Taliban und Afghanischer Republik zu knüpfen, waren Abzugsplanungen und deren Umsetzung lange Zeit nur in dem Maße möglich, wie sie im Falle eines, aufgrund erfolgreicher Neu-Konditionalisierung des Truppenabzugs doch nötigen Verlängerung von Resolute Support noch revidierbar gewesen wären.

Angehörige von BMVg und der Bundeswehr haben im Untersuchungszeitraum immer wieder auf das Spannungsverhältnis zwischen nötigen Abzugsvorbereitungen und dem politischen Willen, sich einen vollständigen oder verlängerten Verbleib in Afghanistan offen zu halten, hingewiesen.⁵⁹⁶⁴

Ende Mai 2020 ging man im BMVg davon aus, dass im Fall, dass die geplanten Zeitlinien der Rückverlegung überschritten würden, keine geordnete, sondern nur noch eine eilige Rückverlegung unter Zurücklassung von Material möglich sei.⁵⁹⁶⁵ Die für einen geordneten Abzug zum im Doha-Abkommen vorgesehenen Datum (30. April 2021) nötige Entscheidung, wäre nach der damaligen Einschätzung des BMVg spätestens Mitte August 2020 nötig gewesen.⁵⁹⁶⁶ Aufgrund der ausbleibenden politischen Abzugsentscheidung in der Bundesregierung und der NATO, wurden im Herbst 2020 Neuplanungen nötig, die weiter die militärischen Notwendigkeiten berücksichtigten, ohne dabei den politischen Entscheidungen vorzugreifen.⁵⁹⁶⁷ Infolgedessen wurden die Pläne so angepasst, dass sowohl eine vollständige Rückverlegung innerhalb von sechs bis vier Monaten als auch eine vollständige Rückverlegung in weniger als vier Monaten ausgeplant und vorbereitet wurde. Maßgabe blieb dabei auch noch im November 2020, dass zugleich eine Weiterführung des militärischen Engagements, z.B. im Rahmen einer möglichen Folgemission, möglich blieb.⁵⁹⁶⁸

Ab dem 17. April 2021 verlegte die Bundeswehr Logistik-Soldatinnen und Soldaten nach Afghanistan, die ab dem 17. Mai 2021 voll arbeitsfähig waren.⁵⁹⁶⁹ Um die Handlungsfähigkeit der Bundeswehr in Afghanistan möglichst lange aufrechterhalten zu können, hatte man schon seit 2020 damit begonnen, alles nicht essenzielle Material zurückzuführen und so die logistischen Möglichkeiten möglichst effizient zu nutzen. Dieses, auch als „Aggressive Housekeeping“ bezeichnete Vorgehen, hatte den Vorteil, dass militärische Fähigkeiten möglichst lange erhalten blieben.

Der Abzug der Bundeswehr aus Masar-i Sharif und Kabul lief überwiegend störungsfrei. Im direkten zeitlichen Umfeld der aus dem Doha-Abkommen vereinbarten und nicht eingehaltenen Abzugsfrist wurden, als zusätzliche Absicherung für den Fall, dass es zu Angriffen durch Taliban käme, kurzzeitig zusätzliche Kampftruppen nach Masar-i Scharif entsandt. Der Abzug aus Masar-i Scharif ist, auch vor dem Hintergrund, dass das Feldlager von mehreren Nationen gemeinsam genutzt wurde, deren gesamter Abzug gemeinsam koordiniert werden musste, eine militärische Leistung, auf die die beteiligten Soldatinnen und Soldaten stolz sein können.

Im Zuge des Abzugs aus dem Feldlager Masa-i Scharif musste auch das ins Feldlager eingebettete Deutsche Generalkonsulat schließen, da ein Umzug in die Stadt Masar-i Scharif als nicht vertretbar eingestuft wurde. Zusätzlich fiel durch den, mit dem Abzug der Bundeswehr zwangsläufig verbundenen Abbau von Sensorik des militärischen Nachrichtenwesens ein weiterer relevanter Pfeiler des deutschen Lagebildes in Afghanistan weg.

Wehrmutstropfen des Abzugs aus Masar-i Scharif ist der Umstand, dass aus verschiedenen Gründen kein Charterflug für gefährdete Ortskräfte mehr durchgeführt wurde.⁵⁹⁷⁰ Durch Eigeninitiative aus dem BMVg gelang es vor der Schließung des Feldlagers noch, in Amtshilfe für das AA, die zuvor stockende Bearbeitung der Visierung der Pässe der Ortskräfte zu beschleunigen, indem die Bundeswehr einige Soldatinnen und Soldaten kurzfristig an Biometrie geräten schulen ließ, so dass diese dann in Masar-i Scharif die für den Visaprozess nötigen, biometrischen Erfassungen von mehreren hundert Ortskräften der Bundeswehr in Masar-i Scharif durchführten. Durch diesen Schritt konnte die überwiegende Mehrheit der zu diesem Zeitpunkt als gefährdet anerkannten Ortskräfte, noch vor dem Abzug der Bundeswehr ihre visierten Pässe entgegennehmen.

⁵⁹⁶⁴ Vgl. *Schütt*, Stenografisches Protokoll 20/74 der Sitzung am 16. Mai 2024, S. 54.

⁵⁹⁶⁵ Vgl. Protokoll der Besprechung zu Logistischen Aspekten der Eventualfallplanung zur Rückverlegung RESOLUTE SUPPORT am 25. Mai 2020, MAT A BMVg-4.27 VS-NfD Blatt 64-67

⁵⁹⁶⁶ Vgl. Folien Eventualfallplanung Rückverlegung RS, Stand 25. Mai 2020, MAT A BMVg-4.27 VS-NfD Blatt 15-17.

⁵⁹⁶⁷ Vgl. *Groeters*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 16.

⁵⁹⁶⁸ Vgl. Weisung des Abteilungsleiters SE vom 18. November 2020, MAT A BMVg-4.69 VS-NfD Blatt 115-119

⁵⁹⁶⁹ Vgl. Zweiter Teil, Zweites Kapitel, Zweiter Abschnitt.

⁵⁹⁷⁰ Vgl. Kapitel 3. B. II dieses Votums und Zweiter Teil, Fünftes Kapitel, Dritter Abschnitt 3.

Am 29. Juni 2021 verließen die letzten Soldatinnen und Soldaten des deutschen Einsatzkontingents geordnet Afghanistan. Die Zeit zwischen formaler Abzugsentscheidung und finalisiertem Abzug betrug nur zweieinhalb Monate.

2.4 Die deutsche Rolle im Friedensprozess: Position und Strategie des Auswärtigen Amtes sowie die Rolle der Berghof Stiftung

Die Bundesregierung hat versucht, sich auf verschiedenen Ebenen in den innerafghanischen Friedensprozess einzubinden. Zum einen über das AA und den dort angegliederten Sonderbeauftragten der Bundesregierung für Afghanistan und Pakistan und zum anderen über Organisationen wie beispielsweise die Berghof Stiftung (BS), welche vom AA finanziert wurden, jedoch eigenständig agieren sollten.

2.4.1 Position und Strategie des Auswärtigen Amtes

Das AA hat lange und intensiv versucht, die innerafghanischen Verhandlungen so zu unterstützen, dass es zu einem Friedensschluss kommt, bevor der NATO-Abzug abgeschlossen war.⁵⁹⁷¹ Aus Sicht der FDP-Fraktion wurde hier mit viel Verve und ohne Rückfallposition ein im Wesentlichen aussichtsloser Prozess unterstützt. Im AA ruhte die Afghanistanpolitik im Untersuchungszeitraum weitgehend auf den Schultern des Beauftragten für Afghanistan/Pakistan Potzel, der im Rang eines Unterabteilungsleiters für seinen Themenbereich im direkten Austausch mit dem zuständigen Staatssekretär Berger stand sowie dem Länderreferat Afghanistan/Pakistan. Eine detaillierte Übersicht über den Verlauf der innerafghanischen Friedensverhandlungen⁵⁹⁷² sowie die deutsche Rolle⁵⁹⁷³ bei der Unterstützung der Verhandlungen findet sich im Feststellungsteil des Abschlussberichts.

Die deutsche Unterstützung für die Friedensverhandlungen erstreckte sich über unterschiedliche Aspekte:

Möglichst unauffällige Abzugsvorbereitungen der Bundeswehr, um den Taliban gegenüber möglichst lange die Drohkulisse eines möglichen Verbleibs aufrechtzuerhalten und so die Verhandlungsposition der Republik Afghanistan zu stärken.⁵⁹⁷⁴

Beteiligung von Vertretern des AA in einer Host Nation Support Group in Doha, die im Umfeld der innerafghanischen Verhandlungen Gespräche mit den Konfliktparteien und den Vertretern anderer beteiligter Staaten führte.

Unterstützung der Verhandlungen durch die vom AA beauftragte Berghof Stiftung mittels Verhandlungs-Coachings für Taliban und Republik-Team. Insbesondere wurde versucht die Frauen im Verhandlungsteam der Republik zu stärken.

Den kontinuierlichen Versuch auf die USA (ohne wirklichen Hebel) einzuwirken, das Doha-Abkommen nachträglich an echte Konditionen für den Abzug der internationalen Truppen zu knüpfen, welche durch die Taliban erfüllt werden müssten.

Das AA war während der in Doha stattfindenden Friedensverhandlungen trotz Pandemie-Bedingungen ab August 2021 konstant personell in Doha vertreten. In der Regel wechselten sich dabei der Sonderbeauftragte der Bundesregierung für Afghanistan Potzel und der Leiter des Länderreferates im AA Krüger ab, unterstützt von der Deutschen Botschaft Doha und deren Leiter Botschafter Dr. Fischbach. Nachdem der Zeuge Potzel designierter Botschafter in Afghanistan wurde, übergab er den Posten des Sonderbeauftragten an Dr. Wieck. Nach Aussage des Zeugen Krüger habe Deutschland „zu den ganz wenigen“ Staaten gehört, die bei den Verhandlungen „überhaupt [...] eine aktive Rolle spielen konnten“⁵⁹⁷⁵

Die Sinnhaftigkeit mancher Aspekte des Engagements Deutschlands oder zumindest deren Akzeptanz durch die USA wurde innerhalb des AA teilweise bezweifelt.⁵⁹⁷⁶ Nach Aussagen von Prof. Dr. Dr. Hans-Joachim Gießmann, Senior Advisor Berghof Stiftung, gab es „regelmäßige Gespräche zwischen den Taliban und der US-Delegation in Doha, die also von den Taliban immer als prioritär auch angesehen wurden gegenüber allen anderen

⁵⁹⁷¹ Für eine detaillierte Darstellung des deutschen Engagements zur Unterstützung der Inner-Afghanischen Friedensverhandlungen, vgl. Zweiter Teil, Viertes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

⁵⁹⁷² Vgl. Zweiter Teil, Viertes Kapitel, Erster Abschnitt.

⁵⁹⁷³ Vgl. Zweiter Teil, Viertes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

⁵⁹⁷⁴ Vgl. E-Mail innerhalb des BMZ vom 07. Mai 2021, MAT A BMZ-4.18 VS-NfD Blatt 493-494.

⁵⁹⁷⁵ Vgl. Krüger, Stenografisches Protokoll 20/11 der Sitzung am 20. Oktober 2022, S. 130; Vgl. auch Zweiter Teil, Viertes Kapitel, Zweiter Abschnitt 1.1.

⁵⁹⁷⁶ Vgl. AA-interne E-Mail vom 1. April 2021, MAT A AA-4.39 VS-NfD Blatt 381.

Gesprächen.⁵⁹⁷⁷ Versuche des AA, ein Format zu gründen, in dem mögliche Spoiler, unter anderem Russland, China und Pakistan, für den Friedensprozess eingebunden werden sollten, scheiterten unter anderem am Willen dieser Staaten.

Der Zeuge Dr. Wieck hat in seiner Befragung dargelegt, dass für ihn im Zeitverlauf, vor allem mit zunehmenden Geländegewinnen der Taliban immer deutlicher geworden sei, dass die Verhandlungen „nicht mehr auf Augenhöhe stattfanden, nicht mehr unter Gleichrangigen, sondern dass die Taliban am längeren Hebel saßen.“⁵⁹⁷⁸ Warum dies dem Beauftragten so spät klar wurde, obwohl schon die Vorverhandlungen, die zwischen Taliban und Republik stattfanden, deutliche Hinweise auf ein deutliches Ungleichgewicht zugunsten der Taliban offenbarten, bleibt aus Sicht der FDP-Fraktion unklar. Konsequenzen hatte auch die späte Erkenntnis keine. Indikatoren, die schon zu Beginn der Verhandlungen eine eher schwache Verhandlungsposition für die Afghanische Republik nahelegten, waren neben dem im Doha-Abkommen festgeschriebenen, weitgehend zeitbasierten Abzug der NATO-Truppen, der den Taliban zugutekam, folgende:

Die erfolgreiche Weigerung der Taliban, mit einem Verhandlungsteam der afghanischen Regierung zu sprechen (das spätere Republik-Team war daher bewusst nicht ausschließlich aus Regierungsvertretern zusammengestellt).

Der Umstand, dass die Taliban gegen den Widerstand der Republik durchgesetzt haben, dass der Gefangenenaustausch tatsächlich VOR dem Beginn von Verhandlungen durchgeführt wurde und nicht erst, wie von der Republik favorisiert, nach ersten Verhandlungen.

Die Tatsache, dass sich die Taliban bei der Wahl des Verhandlungsortes durchsetzen konnten und die Verhandlungen daher in Doha stattfanden und nicht wie von den Vertretern der Afghanischen Republik erhofft, in einem anderen Land.

Dass die innerafghanischen Friedensverhandlungen nicht von allen, die diese auf deutscher Seite begleiteten oder beobachteten, gleich eingeschätzt wurden, zeigt eine Reaktion auf die diplomatische Berichterstattung zur offiziellen Eröffnung der Friedensgespräche am 13. September 2020. In einer Mail innerhalb des BMZ kommentierte der auch als Zeuge gehörte Dr. Plate, Referatsleiter Zentralasien, Afghanistan und Pakistan im BMZ:

„Der SoBe der BuReg Markus Potzel berichtet ergriffen live aus Doha vom Tag der Eröffnungszermone, der in die Geschichte Afghanistans eingehen könnte. Etwas zurückhaltender die DKOR aus Kabul, die unterstreicht, dass es bis zu einer möglichen Einigung oder auch nur zu einer Waffenruhe noch ein weiter Weg sein wird.“⁵⁹⁷⁹

Offen bleibt weiterhin, ob aufgrund der tiefen Involvierung in die Friedensverhandlungen und des Wunschs, diese auf keinen Fall zu gefährden, Vorbereitungen für ein Scheitern der Verhandlungen und eine Machtübernahme der Taliban vernachlässigt wurden. Ein Indikator dafür, dass dies aber mutmaßlich so war, sind die Diskussionen zwischen den Ministerien über den Umgang mit den afghanischen Ortskräften, in denen Vertreter des AA vehement darauf drangen, sich nicht „zu früh“ sichtbar um die Ausreise von Ortskräften zu bemühen, um keine demoralisierenden Signale in die afghanische Gesellschaft zu senden.⁵⁹⁸⁰ Auch der Wunsch der Verantwortlichen im AA, die Botschaft Kabul möglichst lange offen zu halten, resultierte in Teilen aus der Sorge davor durch den Schritt einer Botschaftsschließung die Lage in Afghanistan zu destabilisieren und dadurch die Position der Republik gegenüber den Taliban zu schwächen.

Der Sonderbeauftragte Potzel berichtete in einer Sitzung einer Staatssekretärsrunde am 2. März 2021:

„Auch wird ein gefährliches Spiel um „Power Sharing“ ausgetragen. Ein solches „Power Sharing“ sollte am Ende eines Friedensprozesses stehen, aber nicht den Anfang markieren. Und es sollte nicht von den USA kommen, um nicht aufoktroziert zu wirken.“⁵⁹⁸¹

Der Sonderbeauftragte der Bundesregierung Potzel bemerkte einen Wechsel im Fokus der USA auf die Verhandlungen von einem echten inklusiven Frieden hin zu einer geteilten Regierung. Entscheidende strategische Schlüsse wurden daraus jedoch nicht gezogen. Der Wechsel der USA deutete durchaus darauf hin, dass ein inklusiver Frieden für die USA nicht mehr erreichbar schien und es um ein erfolgreiches Ende der innerafghanischen Friedensverhandlungen schlecht stünde. Dieser Punkt hätte ein weiterer Indikator für das AA sein müssen, die

⁵⁹⁷⁷ Vgl. *Gießmann*, Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 09. November 2023, S. 42.

⁵⁹⁷⁸ Vgl. *Wieck*, Stenografisches Protokoll 20/68 der Sitzung am 21. März 2024, S. 112.

⁵⁹⁷⁹ E-Mail innerhalb des BMZ vom 14. September 2020, MAT A BMZ-4.23 VS-NfD Blatt 859.

⁵⁹⁸⁰ Vgl. E-Mail innerhalb des AA vom 08. Oktober 2020, MAT A AA-8.632 VS-NfD Blatt 35-36

⁵⁹⁸¹ Ergebnisvermerk Staatssekretärsrunde Mali/Afghanistan am 02. März 2021, MAT A BKAm-3.38 VS-NfD Blatt 224.

Strategie zu hinterfragen, dass maßgeblich auf einen Erfolg der innerafghanischen Friedensverhandlungen gesetzt wurde. Zudem hätte dieser Aspekt als Indiz für die Richtung der zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden Entscheidung Bidens im US-internen Reviewprozess einbezogen werden können.

2.4.2 Rolle der Berghof Stiftung

Das AA begleitete die Verhandlungen in Doha nicht nur durch die Anwesenheit von Diplomatinen und Diplomaten, die versuchten, im Umfeld der Verhandlungen durch Gespräche und Initiativen den dortigen Prozess zu unterstützen. Zusätzlich bewilligte das AA einen Projektantrag der Berghof Stiftung, die anbot, den Friedensprozess unterstützend zu begleiten.

Ein die Verhandlungen begleitender innerafghanischer Dialogprozess zur Vertrauensbildung zwischen Vertretern der Taliban und verschiedenen Ebenen der Republik, den die Berater der Berghof Stiftung (BS) gerne aufbauend auf dem innerafghanischen Dialog aus dem Jahr 2019 durchgeführt hätten, kam nicht zustande, da die Taliban ab dem Beginn der Verhandlungen im September 2020 keine Bereitschaft mehr zu einem Aussöhnungsdialog zeigten.⁵⁹⁸²

Dieser Umstand hätte im AA als zusätzlicher Indikator dafür dienen müssen, dass die Friedensverhandlungen aus Sicht der Taliban nicht dem Zweck einer Aussöhnung und Konfliktbeilegung dienten, sondern – gerade im Kontext der „Fight and Talk“-Strategie – nur ein erweitertes und dem Doha-Abkommen genügendes Mittel zur Machtübernahme darstellten. Das AA zog hieraus augenscheinlich keine Schlussfolgerungen.

Dass sich das AA entschied, die Verhandlungen zwischen der afghanischen Republik und den Taliban auch durch das Engagement der BS zu unterstützen, beruhte den Aussagen im Ausschuss zufolge nicht auf der Initiative des AA, sondern auf einem eigeninitiativen Projektantrag der Stiftung.⁵⁹⁸³

Am 07. September 2020 wurde das Projekt dem AA von der BS vorgestellt. In einer anschließenden SWOT-Analyse⁵⁹⁸⁴ des zuständigen Referats im AA wurden nur zwei Stärken aufgeführt, dass die BS über „Zugänge zu den Konfliktparteien“ verfüge und „Langjährige Afghanistan-Erfahrung, insbesondere im Dialogbereich“ habe.⁵⁹⁸⁵

Die aufgeführten Schwächen nehmen dagegen fast eine ganze Seite ein, unter anderem wird darauf hingewiesen, dass ein Verständnis der Risiken sowie eine Risikomanagement-Strategie fehle. Darüber hinaus fehle eine klare Definition der Rolle der BS. Weiter heißt es, dass es der BS in Bezug auf „peace infrastructure“ nicht möglich war, zu definieren was die „Zielgruppen und der Umfang der Arbeit sein sollen“.⁵⁹⁸⁶

Die Analyse der Schwächen wird in dem Vermerk wie folgt fortgesetzt:

„Zielsetzung/ Theory of Change: nicht verfügbar. Es war nicht möglich zu erkennen, wie und mit welcher Strategie die angestrebten Resultate erreicht werden soll. Ebenso fehlte eine Reflektion, wie Projektmaßnahmen einer Kontextveränderung (Stichwort: Szenarien) angepasst werden können und sollen.“⁵⁹⁸⁷

Abschließend wird unter den Schwächen festgehalten, dass wenig Verständnis für das Dilemma zwischen der Arbeit der BS von „back channel diplomacy (exklusiv zwischen Eliten)“ und den „Inklusionsbemühungen“ vorhanden sei.⁵⁹⁸⁸

Dieser Analyse nach überwogen die Schwächen die Stärken deutlich. Auch im Vergleich der Chancen und Risiken überwogen nach dieser Analyse die Risiken deutlich. Zwar wird festgehalten, dass die Chance bestehe, aufgrund der Kontakte der BS auf „höchster Ebene mit den AFG Konfliktparteien“ dem AA ein Zugang zu wichtigen „Informations- und Zugangsquellen“ für die „eigenen politischen Bemühungen“ zu erlangen. Diese Chance wird jedoch direkt wieder eingeschränkt und klargestellt, dass eine Grundvoraussetzung dafür eine „Schärfung bzw

⁵⁹⁸² Vgl. Gießmann, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 23.

⁵⁹⁸³ Vgl. Gießmann, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 9. November 2023, S. 58.

⁵⁹⁸⁴ Eine Entscheidungstechnik, die die Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken eines Projekts identifiziert

⁵⁹⁸⁵ Vermerk S03 Friedensmediation in Afghanistan hier: Project Pitch Berghof Stiftung („Supporting Sustainable Peace in Afghanistan“), 07. September 2020 MAT A AA-8.753 VS-NfD Blatt 10.

⁵⁹⁸⁶ Vgl. Vermerk S03 Friedensmediation in Afghanistan hier: Project Pitch Berghof Stiftung („Supporting Sustainable Peace in Afghanistan“), 07. September 2020 MAT A AA-8.753 VS-NfD Blatt 10.

⁵⁹⁸⁷ Vermerk S03 Friedensmediation in Afghanistan hier: Project Pitch Berghof Stiftung („Supporting Sustainable Peace in Afghanistan“), 07. September 2020 MAT A AA-8.753 VS-NfD Blatt 11.

⁵⁹⁸⁸ Vgl. Vermerk S03 Friedensmediation in Afghanistan hier: Project Pitch Berghof Stiftung („Supporting Sustainable Peace in Afghanistan“), 07. September 2020 MAT A AA-8.753 VS-NfD Blatt 11.

Priorisierung BF's [Berghof Foundation] Rolle zugunsten ihrer Dialogarbeit, sowie einer Rolle als back channel Akteur [sic]“ sei. Dies war offenkundig nicht gegeben.⁵⁹⁸⁹

Darüber hinaus wurden mehrere Risiken festgehalten, unter anderem, dass für eine „politische Mediation“ in der BS „interne Kapazitäten“ aufgebaut werden müssten, die BS zwar Zugänge zu den Taliban habe, jedoch den Fokus auf die Regierungsdelegation lege und damit dem Risiko des Vorwurfs der „Parteilichkeit“ ausgesetzt werde, dieses Risiko würde von der BS nicht erkannt.⁵⁹⁹⁰ Abschließend wird unter den Risiken festgehalten:

„BF priorisiert technische (Projekt-)Bedürfnisse über politischen Risiken, Bsp Aufbau einer Friedensarchitektur vor Abschluss politischer Verhandlungen, in Zusammenarbeit mit einer Seite der Konfliktparteien (Regierung). Dieser Ansatz birgt erhebliche Risiken und vertut Chancen, einen solchen Prozess zum Vertrauensaufbau zwischen den Parteien zu nutzen.“⁵⁹⁹¹

Ungeachtet dessen, dass Schwächen und Risiken klar überwogen, bewilligte das AA schließlich den Projektantrag der BS und finanzierte in der Folge die Arbeit der BS während der innerafghanischen Verhandlungen.

Die Befragung des ehemaligen Geschäftsführenden Direktors der BS (bis 2019) und im Untersuchungszeitraum „Senior Advisor“ Prof. Dr. Dr. Hans-Joachim Gießmann warf einige Fragen bzgl. der Transparenz der Stiftung auf. Die Stiftung verfolgte und verfolgt eine offensive Kommunikation zur Arbeit in Afghanistan⁵⁹⁹² und bezüglich ihrer Mitarbeiter.⁵⁹⁹³ Auf die Frage der Obfrau der FDP-Fraktion, Dr. Ann-Veruschka Jurisch MdB, warum die BS darum bat, dass ihr Projekt wegen der angeblichen „besonderen Sensibilität“ nicht durch das AA bei der International Aid Transparency Initiative in dem ODA-Report an die OECD genannt wird, konnte der Zeuge keine konkrete Antwort geben und gab dazu zu Protokoll:

„Ich hätte persönlich eigentlich jetzt kein Problem, unsere Projektarbeit in irgendeiner Form unter Transparenzkriterien einschätzen zu lassen.“⁵⁹⁹⁴

und stellte weiter fest:

„Also, ich sehe da eigentlich, ehrlich gesagt, kein Hindernis, es sei denn, es ginge darum, eben halt Persönlichkeitsschutzbedürfnisse in irgendeiner Form zu beachten. [...] Aber andere Gründe sehe ich eigentlich nicht.“⁵⁹⁹⁵

Der Ausschuss konnte abschließend nicht feststellen, warum die BS eine transparente Evaluierung zugelassen hat. Das intransparente Verhalten der BS wurde jedoch auch in der Vorlage der sächlichen Beweismittel deutlich, dies illustriert beispielhaft eine Mail der BS an das Länderreferat AP05 im AA:

„Entschuldige die späte Antwort, hoffentlich ist sie dennoch nützlich [geschwärzt] hat am Wochenende bei einigen Kontakten angerufen, um Feedback und Empfehlungen zu sammeln.

Bezüglich [geschwärzt]: auf Basis von dem, was [geschwärzt] gehört hat, könnte es potentiell zu Spannungen mit [geschwärzt] führen wenn [geschwärzt] erfahren, das [geschwärzt] von Deutschland finanziert wird. Einige [geschwärzt] sind wohl keine Fans. Unsere Empfehlung würde daher lauten, den Namen noch einmal zu überdenken.

Was [geschwärzt] betrifft: [geschwärzt] ist sehr bekannt, erfahren und hat einen sehr guten Ruf [geschwärzt] ist insgesamt beliebt und [geschwärzt].

Die anderen Namen sind nicht so bekannt. Leider gibt es außerdem nur [längere Passage geschwärzt] sind. Es ist daher schwierig [geschwärzt] für die Positionen zu finden und zu empfehlen. Wir halten weiterhin Augen und Ohren offen.“⁵⁹⁹⁶

⁵⁹⁸⁹ Vgl. Vermerk S03 Friedensmediation in Afghanistan hier: Project Pitch Berghof Stiftung („Supporting Sustainable Peace in Afghanistan“), 07. September 2020 MAT A AA-8.753 VS-NfD Blatt 11.

⁵⁹⁹⁰ Vgl. Vermerk S03 Friedensmediation in Afghanistan hier: Project Pitch Berghof Stiftung („Supporting Sustainable Peace in Afghanistan“), 07. September 2020 MAT A AA-8.753 VS-NfD Blatt 11.

⁵⁹⁹¹ Vermerk S03 Friedensmediation in Afghanistan hier: Project Pitch Berghof Stiftung („Supporting Sustainable Peace in Afghanistan“), 07. September 2020 MAT A AA-8.753 VS-NfD Blatt 11-12..

⁵⁹⁹² *Berghof Foundation* (Link: <https://berghof-foundation.org/work/projects/afghanistan-fostering-peace-negotiations>; letzter Abruf am 24. Januar 2024).

⁵⁹⁹³ *Berghof Foundation*, (Link: <https://berghof-foundation.org/about/people>; letzter Abruf am 24. Januar 2024).

⁵⁹⁹⁴ *Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 09. November 2023, S. 29.

⁵⁹⁹⁵ *Gießmann*, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 09. November 2023, S. 29.

⁵⁹⁹⁶ E-Mail-Kommunikation zwischen der Berghof Stiftung und dem AA vom 12. Januar 2021 und 26. Januar 2021, MAT A Berghof-1.20 VS-NfD_Austausch, Blatt 1.

Im AA wurden viele Schwächen des Doha-Abkommens sofort erkannt, jedoch nicht die daraus nötigen Konsequenzen gezogen, sondern darauf gesetzt, das Doha-Abkommen nachträglich anders zu konditionieren.⁵⁹⁹⁷

Die BS hat die Schwächen des Abkommens nicht sofort erkannt. Der Zeuge Prof. Dr. Dr. Gießmann führte dazu aus:

„Die Schwächen des Doha-Abkommens wurden erst im Nachgang des Doha-Abkommens richtig sichtbar. Und eine der entscheidenden Schwächen war tatsächlich die Beschränkung der Gewaltreduzierung auf die internationalen Truppen. Das war eine der großen Schwächen. Die andere große Schwäche war, dass die afghanische Regierung überhaupt nicht involviert, war in das Abkommen und mit Forderungen konfrontiert wurde, über die sie eigentlich normalerweise souverän zu entscheiden hatte.“⁵⁹⁹⁸

Die Beauftragung der BS bot dem AA aus Sicht der FDP-Fraktion keinen wesentlichen Mehrwert. Das Projekt der BS war durch ihr intransparentes Handeln und den hier dargelegten zahlreichen vom AA erkannten Schwachstellen im Projekt geprägt und konnte keine entscheidende Wirkung entfalten.

Die Zusammenarbeit des AA mit der BS könnte sich sogar dahingehend auf das AA ausgewirkt haben, dass die positive Einschätzung der BS auf die Friedensverhandlungen, welche eine der wirtschaftlichen Grundlagen der Stiftung darstellten, die Sichtweise des AA prägte und mit dazu führte, dass sich im AA viel zu lange an einen möglicherweise positiven Ausgang der Verhandlungen geklammert wurde.

⁵⁹⁹⁷ Im Kapitel 2 A dieses Votums wird im Detail darauf eingegangen.

⁵⁹⁹⁸ Gießmann, Stenografisches Protokoll 20/54 I der Sitzung am 09. November 2023, S. 64.

Vierter Abschnitt Krisenvorsorge, Strategische Vorausschau und Eventualfallplanungen

Aus Sicht der FDP-Fraktion hat die Arbeit des Ausschusses eindeutig gezeigt, dass eine stärkere und frühzeitige Verknüpfung des theoretisch angelegten Vorausschauprozesses mit der aktualitätsbezogenen Lagebildführung und dem an Handlungen ausgerichteten Krisenvorsorgeprozess wünschenswert und nötig ist. Der Bundesregierung stehen verschiedene Strukturen und Mittel zur Krisenvorsorge⁵⁹⁹⁹ und strategischen Vorausschau zur Verfügung. Eine Analyse ist nur dann wirksam, wenn sie von den jeweils Handelnden auch wahrgenommen wird. In diesem Kapitel wird zunächst auf die Afghanistan-bezogenen Prozesse zur strategischen Vorausschau eingegangen, um dann einzelne Analysen, wie diejenige, die ein „Emirat 2.0.“ (s.u.) prognostizierte, in ihrer Entstehung und Wirkungsweise näher darzustellen. Anschließend werden die Lagebildführung in den Ressorts und Behörden sowie die Maßnahmen der Krisenvorsorge und Eventualfallplanung dargestellt.

1 Szenarien

Zur strategischen Vorausschau gibt es eine breite Methodenvielfalt, die von Experten-Clustern über Szenarientechniken bis hin zu Serious Gaming reicht und in unterschiedlichem Maße für die Anwendung in Ministerien und Behörden geeignet ist. Insbesondere für politische Entscheidungsträgerinnen und -träger besteht die Notwendigkeit, bei einem großen Umfang von Themen, Entscheidungen zu treffen. Hierzu sind sie, da es sich meist um Generalisten handelt, in der Regel auf Einordnungen der Fachebene angewiesen. Gerade vor diesem Hintergrund bietet sich die Arbeit mit Szenarien zur Veranschaulichung von Handlungsbedarf und zur Einordnung der Bedeutung von Ereignissen in einen größeren Kontext, an. Gut ausdifferenzierte Szenarienanalysen, bieten zudem für Analytinnen und Analyten einen hilfreichen analytischen Rahmen, kritische Entwicklungen frühzeitig in ihrer Bedeutung zu erkennen und aufgrund der im Erstellungsprozess der Analyse herausgearbeiteten Zusammenhänge entstehende Dynamiken zu erkennen. Wenn eine Szenarienanalyse Zeitprognosen enthält, sind diese regelmäßig bei Änderung der Parameter anzupassen, da sonst auch bei grundsätzlich guten Analysen der Handlungsbedarf unterschätzt werden kann.

1.1 Nutzung von Szenarien-Techniken in Ressorts und Behörden

Vor dem oben geschilderten Hintergrund und angesichts der Rolle, die die Arbeit mit Szenarien im Untersuchungsausschuss gespielt hat, wird im Folgenden die Rolle von Szenarienarbeit in den Ressorts sowie dem BND dargestellt und kritisch reflektiert.

1.1.1 Auswärtiges Amt

In den mit Afghanistan befassten Abteilungen des AA ist nicht dokumentiert, dass dort im Untersuchungszeitraum in eigener Verantwortung methodische Szenarienanalysen zu den verschiedenen möglichen Entwicklungen in Afghanistan durchgeführt wurden. Zwar findet sich in den Unterlagen ein Hinweis auf eine im Rahmen eines AA-Workshops erstellte und sehr umfangreiche Szenarienanalyse aus dem Jahr 2016, in der man vier verschiedene Szenarien für Afghanistan im Jahr 2021 entwarf.⁶⁰⁰⁰ Im Untersuchungszeitraum wurde im AA, wie oben dargestellt, zwar keine eigene Szenarienanalyse zu Afghanistan durchgeführt. Stattdessen wurde jedoch auf Initiative von Staatssekretär Berger im Februar 2021 (somit ca. ein Jahr nach dem Doha-Abkommen) ein externer Dienstleister mit einer Szenarienanalyse beauftragt, die anschließend in einem Ressort-gemeinsamen Prozess unter Leitung des AA für die Hausleitung aufbereitet wurde,⁶⁰⁰¹ jedoch unter bewusster Ausklammerung wesentlicher aus dem Aufbereitungsprozess abgeleiteter Handlungsbedarfe. Über die eigenen Bemühungen hinaus gehört auch das AA zum Empfängerkreis der BND-Analysen zum „Emirat 2.0.“ (s.u.).

1.1.2 Bundesministerium der Verteidigung

Soweit es sich aus der Ausschussarbeit rekonstruieren lässt, waren die im BMVg mit Afghanistan befassten Referate und Abteilungen vor allem auf zwei verschiedene Arten mit Afghanistan-bezogenen Zukunftsszenarien befasst: Bei weitreichenden Analysen wie der oben thematisierten extern beauftragten Szenarienanalyse oder der unten thematisierten „Emirat 2.0.“-Analyse des BND, nahmen Mitarbeitende des BMVg überwiegend eine

⁵⁹⁹⁹ Eine detaillierte Darstellung der Krisenvorsorge der Bundesregierung findet sich im Zweiten Teil, Sechstes Kapitel.

⁶⁰⁰⁰ Vgl. E-Mail aus dem AA (Referat AP-05) vom 17. Dezember 2020, MAT A AA-8.447 VS-NfD Blatt 4-9.

⁶⁰⁰¹ Zu den problematischen Aspekten der Aufbereitung der Szenarienanalyse, siehe Abschnitt „Interpretation von Informationen und Informationsfluss“ dieses Bewertungsteils sowie im Zweiten Teil, Drittes Kapitel, Zweiter Abschnitt 2.1.3.

hausinterne eigene Bewertung der jeweiligen Szenarien vor und ordneten die Analysen für die Leitungsebene ein.⁶⁰⁰² Zudem bediente man sich in der Lageanalyse der von anderen Stellen erstellten Szenarien und bewertete das Geschehen vor dem Hintergrund der dort formulierten Szenarien. Bei kürzeren Zeitspannen und für militärische Prozesse, wie die für Abzugsplanung relevanten und klar umrissenen Aspekte, plante man im BMVg auch eigenständig Szenarien, jedoch überwiegend als Planungs- und weniger als Analyseschablone.⁶⁰⁰³

1.1.3 Bundeskanzleramt und Bundesnachrichtendienst

Aus dem BKAm selbst sind keine Szenarienanalysen zum Untersuchungsgegenstand bekannt. Stattdessen wurden von dort Analysen des BND angefordert und verwendet. Bis zu welcher Ebene die Prognosen des BND im Kanzleramt Gehör fanden, kann anhand der Aussage der Bundeskanzlerin a. D. Dr. Merkel, dass sie erst am 13. oder 14. August 2021 von der Prognose eines möglichen „Emirat 2.0“ gehört habe,⁶⁰⁰⁴ hinterfragt werden. Die FDP-Fraktion empfindet es als bemerkenswert, dass Dr. Merkel ausweislich ihrer Aussage zwar von sich aus von einer Machtübernahme der Taliban ausgegangen ist, aber es nicht für nötig empfunden hat, eine entsprechende Eventualfallplanung in Auftrag zu geben.

Da in der medialen Berichterstattung zum Fall Kabuls, auch durch Pressestatements des damaligen Außenministers Maas, besonders der BND in der Kritik stand, dass man dort den Fall Kabuls nicht vorausgesehen habe, hat sich der Untersuchungsausschuss intensiv mit den durch den BND getätigten langfristigen und kurzfristigen Prognosen zu möglichen Entwicklungen in Afghanistan befasst. Daher wird im Folgenden zunächst allgemein auf Prognostik eingegangen, bevor auf spezifische Analysen eingegangen wird.

Über die Nutzung von Szenarienanalysen im BND gehen die Aussagen vor dem Ausschuss auseinander. Während BND-Präsident Kahl zunächst betonte, Szenarien-Techniken seien ein im BND „nicht unübliches [...] Instrument“⁶⁰⁰⁵, konterkarierte er die Aussage an anderer Stelle mit der Aussage, dass bis zum Winter 2020 die letzte zu Afghanistan gemachte Szenarienanalyse aus dem Jahr 2013 stamme.⁶⁰⁰⁶ Die Zeugenaussagen von den im Ausschuss gehörten BND-Mitarbeitern zeichnen ein differenziertes Bild einer um Professionalisierung bemühten Mitarbeiterschaft in einem Dienst, dessen Wissensmanagement ausbaufähig ist.

Der Zeuge M. W., für Afghanistan zuständiger Regionalbeauftragter, führte zu seinem Aufgabenbereich aus:

„Unsere Aufgabe ist es, Informationen zu beschaffen, die auszuwerten und die Erkenntnis, die wir gewonnen haben, zu melden und zu berichten an unsere Bedarfsträger. Wir blicken üblicherweise nicht in die Zukunft oder machen Prognosen. Das war in diesem Fall tatsächlich ein erster Versuch, dass einige Mitarbeiter, die wir hatten, sich zusammengesetzt haben und mit einem neuen Methodenwerkzeugkasten versucht haben, diese Prognosen zu erstellen.“⁶⁰⁰⁷

Der Zeuge M. W. betonte zudem in einer weiteren Einlassung, die Innovativität, die das Vorgehen der Afghanistanauswertung seiner Wahrnehmung nach hatte:

„Noch mal: Das war eine neue Methode, die wir hier probiert haben und mit der wir ja quasi auf den Markt gegangen sind und die wir dann, als die auf Zustimmung [von Kanzleramt und BMVg] gestoßen ist, versucht haben mit mehr Power und mehr Energie zu verbessern und zu verfeinern.“⁶⁰⁰⁸

Die Aussagen der BND-Mitarbeiter vor dem Untersuchungsausschuss deuten darauf hin, dass Prognosemethoden wie Szenarienanalysen im Untersuchungszeitraum nicht in allen Auswertebereichen zum Standardrepertoire gehörten. Vielmehr scheint es, dass die Prognostik möglicherweise erst im Rahmen der COVID-Pandemie an Popularität gewann. Dafür sprechen insbesondere die Aussagen der Mitarbeiter des BND M. W. und Dr. S. R. Zwar sagte letzterer aus, dass er bereits aus Vorverwendungen gute Erfahrungen mit Szenarienanalysen gemacht habe, er betonte jedoch zugleich, dass entsprechendes Methodenwissen „nicht besonders verbreitet“ gewesen sei und seine Mitarbeitenden sich eigeninitiativ um entsprechendes Methodenwissen bemüht hätten.⁶⁰⁰⁹

⁶⁰⁰² Bewertung einer Szenarienanalyse des BND durch ein Referat des BMVg vom 30. November 2020, MAT A BMVg-3.64 VS-NfD Blatt 61-62.

⁶⁰⁰³ Weisung zur lageabhängigen, abgestuften Anpassung des Engagements der Bundeswehr in Afghanistan, aus Oktober 2020. MAT A BMVg-4.69 VS-NfD Blatt 52.

⁶⁰⁰⁴ Vgl. *Merkel*, Stenografisches Protokoll 20/97 der Sitzung am 05. Dezember 2024, S. 68.

⁶⁰⁰⁵ *Kahl*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 04. Juli 2024, S. 106.

⁶⁰⁰⁶ Vgl. *Kahl*, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 04. Juli 2024, S. 105.

⁶⁰⁰⁷ *M. W.*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 123.

⁶⁰⁰⁸ *M. W.*, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 123

⁶⁰⁰⁹ *S. R.*, Stenografisches Protokoll 20/36 II der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 37.

Dr. S. R. sagte weiterhin aus, dass er den Wunsch der Hausleitung nach Szenarien zu den Auswirkungen der COVID-Pandemie dafür genutzt habe, auch für die Beobachtungsländer in seinem Aufgabenbereich die Nutzung von Szenariotechniken anzuordnen. Nachdem man Leitung und Vertretern des AA die Ergebnisse der ersten Analysen vorgestellt habe, sei dann der Auftrag zu einer ausführlichen Szenarienanalyse mit mehreren möglichen Szenarien erteilt worden.⁶⁰¹⁰ Die ersten Arbeiten an einer Szenarienanalyse für die Zukunft Afghanistans begannen gemäß der Aussage des Zeugen M. S., Sachgebietsleiter „Auswertung Afghanistan Politik, Wirtschaft“ beim BND, kurze Zeit nach dessen Stellenantritt im April 2020.⁶⁰¹¹ Die Fertigstellung der Analyse verzögerte sich bis Spätherbst 2020. Der Zeuge O. W., Sachgebietsleiter „Auswertung Afghanistan militante Opposition“ im BND, betonte besonders den zeitlichen und personellen Aufwand von Analysen mit Szenarien-Alternativen: *„Man muss dazu sagen: Sie sind sehr aufwendig, und sie binden extrem Zeit und Kräfte.“*⁶⁰¹² Die Ergebnisse der umfassenden Szenarienanalyse wurden am 5. November 2020 in einer afghanistanbezogenen Staatssekretärsrunde und am 2. Dezember 2020 in einer nachrichtendienstlichen Lagebesprechung (ND-Lage) vorgestellt. Die Inhalte, Genese und Perzeption der Szenarienanalyse „Emirat 2.0“ werden im Unterkapitel „Szenario „Emirat 2.0“: Erstellung, Perzeption, Weiterentwicklung“ näher erläutert.

1.1.4 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Im BMZ wurden im Untersuchungszeitraum keine eigenen Szenarienanalysen zu den möglichen Entwicklungen in Afghanistan entwickelt. Das Länderreferat im BMZ war jedoch am Auswertungsprozess, der vom AA extern vergebenen Szenarienanalyse, beteiligt. Da die Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) in den Verantwortungsbereich des BMZ fällt, wurden mittelbar im Geschäftsbereich des BMZ dennoch eigene Szenarienanalysen erstellt. Diese wurden durch das von der GIZ betriebene Risk Management Office (RMO), das für die Gefährdungsanalyse für die Mitarbeitenden der Entwicklungszusammenarbeit in Afghanistan zuständig war, durchgeführt.

In der GIZ wurden Szenarienanalysen sowohl von der für Afghanistan zuständigen Regionalabteilung, als auch durch die Analyseeinheit des Risk Management Office Afghanistan (RMO) durchgeführt, wobei der Fokus des RMO explizit auf möglichen Entwicklungsszenarien innerhalb von max. zwölf Monaten lag. Dabei wurden je vier Szenarien ausformuliert, unterteilt in die Wahrscheinlichkeitsgrade „Wild Card“, „Worst Case“, „Main Line“ und „Best Case“.⁶⁰¹³ In einer am 22. Januar 2021 vorgelegten Szenarienanalyse des RMO wurden, basierend auf der Annahme eines vollständigen Truppenabzugs zum im Doha-Abkommen vereinbarten Datum, folgende mögliche Entwicklungen skizziert:

Best-Case Szenario – „Towards Peace and Stability“ IAV führen zu nachhaltigen und inklusiven Ergebnissen, trotz Integration der Taliban, können große Teile der Errungenschaften der Republik erhalten werden.

Mainline Szenario – „Roller Coaster Ride to Peace“ Begleitet von wechselndem Gewaltniveau führen langwierige und schwierige IAV letztlich zu einer fragilen Übergangsregierung unter Integration starker, aber bei Kernthemen kompromissbereiter Taliban.

Worst-Case Szenario – „Failure and Turmoil“ IAV scheitern, politische und militärische Fragmentierung verstärkt sich, begleitet von einem hohen Gewaltlevel/ Bürgerkrieg.

Wild Card – „Total Collapse“ in Folge gescheiterter IAV und vollständig vollzogenem Abzug der NATO kollabiert die AFG unter dem Druck der Taliban, die Kabul einnehmen.⁶⁰¹⁴

Ergänzend zu den Szenarien lieferte das GIZ RMO zusätzlich Einschätzungen dazu, unter welchen Umständen in den jeweiligen Szenarien Entwicklungszusammenarbeit möglich wäre.

Trotz der oben dargestellten realitätsnahen Prognosen stellte Dr. Spatz, damaliger Leiter der Abteilung Afghanistan/Pakistan der GIZ noch einmal heraus, dass man vor allem die Dynamik unterschätzt habe und auch das Wild Card Szenario nicht wirklich für möglich gehalten habe:

„Unser Mainline-Szenario war, dass es im Zeitraum von Wochen und Monaten eine Art Übergangsregierung geben könnte, wo die Taliban und die republikanische Regierung in einer Art Koalitionsregierung zusammenarbeiten. [...] Wir hatten nicht damit gerechnet - und ich glaube, das haben auch alle anderen

⁶⁰¹⁰ S. R., Stenografisches Protokoll 20/36 II der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 37.

⁶⁰¹¹ M. S., Stenografisches Protokoll 20/32 II der Sitzung am 20. April 2023, S. 44-45.

⁶⁰¹² O. W., Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 53

⁶⁰¹³ Darstellung der Prognosestruktur GIZ vom 08. Mai 2020, MAT A GIZ-3.212 Blatt 34-35.

⁶⁰¹⁴ GIZ RMO Afghanistan, Szenarienanalyse vom 21. Januar 2021, MAT A GIZ-3.109 Blatt 114-118.

nicht -, dass es zu einem schlagartigen Fall von Kabul kommen könnte. Und außerdem gingen wir von einem Zeithorizont eher von Wochen und Monaten und nicht von Tagen aus. - Genau, das zum Ernstfall. Also, der Ernstfall war damals in unserer Wahrnehmung eher eine bürgerkriegsähnliche Situation, die dann ja nicht eingetreten ist.“⁶⁰¹⁵

Der Zeuge Dr. Rohschürmann, Leiter des RMO Kabul der GIZ hat sich zu seiner damaligen Einschätzung zur Möglichkeit eines „Emirat 2.0“ im Ausschuss geäußert. Bis zum Abschluss des Doha-Abkommens habe er immer gesagt:

„Das Emirat wird in dieser Form nicht wiederkommen, weil der Name Taliban verbrannt ist in der afghanischen Bevölkerung.“⁶⁰¹⁶

Der Umstand, dass die GIZ in ihren Analysen davon ausging, dass das wahrscheinlichste Szenario (=Mainline) für die Zukunft Afghanistans, anders als vom BND prognostiziert, nicht die Machtübernahme der Taliban war, erklärt möglicherweise warum die Hausleitung des BMZ, Minister a. D. Müller und der ehemalige Staatssekretär Jäger, gemäß eigener Aussagen bis zum Schluss davon ausgingen, dass das wahrscheinlichste Szenario eine Integration der Taliban in die Republik in Folge schwieriger aber erfolgreicher Verhandlungen sei.⁶⁰¹⁷

Trotz der allgemein verfehlten Einschätzungen aus dem BMZ muss ergänzend darauf hingewiesen werden, dass man im Länderreferat Afghanistan/Pakistan die Lage der Republik Afghanistan spätestens ab November 2020 für kritisch genug hielt, um die Leitung davor zu warnen, dass eine Machtübernahme durch die Taliban inzwischen bei „den meisten [...] als wahrscheinlich“ gelte.⁶⁰¹⁸ Mit diesen Warnungen drang man bei der Hausleitung jedoch anscheinend nur bedingt durch, der Situation angepasste Handlungen blieben jedenfalls aus Sicht der FDP-Fraktion im Anschluss aus.

1.1.5 Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat

Aus dem BMI sind im Untersuchungszeitraum keine Szenarienanalysen mit Prognosen für die Entwicklung Afghanistans bekannt, was aufgrund des Aufgabenschwerpunkts naheliegt. Das BMI gehörte allerdings im Kontext des Afghanistanengagements auch zum Empfängerkreis der vom BND angefertigten Szenarienanalyse in der ein „Emirat 2.0“ als für Afghanistan mittelfristig wahrscheinlichstes Szenario hervorgehoben wurde.

1.2 Szenario "Emirat 2.0" Erstellung, Perzeption, Weiterentwicklung

Die einflussreichste und trotzdem zu wenig beachtete Analyse im Untersuchungszeitraum und daher auch die im Untersuchungsausschuss meistdiskutierte Szenarienanalyse ist die so genannte „Emirat 2.0“-Analyse. In dieser prognostizierte der BND im November 2020, dass eine Machtübernahme der Taliban und damit verbunden die Errichtung eines „Emirat 2.0“ ab einem Zeitraum von 2 Jahren das wahrscheinlichste Entwicklungsszenario für Afghanistan sei.⁶⁰¹⁹

1.2.1 Entstehung/Erstellung der Analyse Emirat 2.0

Wie unter im Unterkapitel „Szenarien“ dargelegt, wurde im BND im Jahr 2020 erstmals seit 2013 wieder eine Szenarienanalyse erstellt, in der mögliche Zukunftsszenarien für Afghanistan aufgestellt wurden. Die Erstellung der Analyse erstreckte sich von Beauftragung bis Vorstellung mindestens über mehrere Monate. Die Ergebnisse wurden am 5. November 2020 in einer ressortübergreifenden Staatssekretärsrunde und am 2. Dezember 2020 in der ND-Lage vorgestellt und waren anschließend Grundlage der Überlegungen anderer Ressorts.

In dem Szenario wurden drei mögliche Entwicklungen skizziert:

„Emirat 2.0“ Eintrittswahrscheinlichkeit „eher wahrscheinlich“⁶⁰²⁰ (50-80%)

Bürgerkrieg („langfristig (> 24 Mon.) eher unwahrscheinlich“⁶⁰²¹ (20-50%)

⁶⁰¹⁵ Spatz, Stenografisches Protokoll 20/44 I der Sitzung am 06. Juli 2023, S. 73.

⁶⁰¹⁶ Rohschürmann, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 31.

⁶⁰¹⁷ Vgl. Jäger, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, S. 11.

⁶⁰¹⁸ Leitungsvorlage vom 30. November 2020 an Minister Müller, MAT A BMZ-3.42 VS-NfD_Austausch Blatt 182-186

⁶⁰¹⁹ BND-Beitrag StS-Runde AFG/MALI am 5. November 2020, MAT A BND-3.13 VS-NfD Blatt 41-43

⁶⁰²⁰ BND-Beitrag StS-Runde AFG/MALI am 5. November 2020, MAT A BND-3.13 VS-NfD Blatt 49.

⁶⁰²¹ BND-Beitrag StS-Runde AFG/MALI am 5. November 2020, MAT A BND-3.13 VS-NfD Blatt 49.

Inklusive Republik („langfristig (> 24 Mon.) unwahrscheinlich“⁶⁰²² (5-20%)

Diesen Szenarien wurde als Zwischenphase eine „kurz- bis mittelfristig[e]“ „Fight & Talk“-Phase vorangestellt (Angelehnt an die Verhandlungsstrategie der Taliban), von der man annahm, dass diese nach dem erfolgreichen Ende oder dem Abbruch der Inner-Afghanischen Verhandlungen in eines der aufgezeigten drei Szenarien münden würde.⁶⁰²³

In der im November 2020 vorgestellten Analyse prognostizierte der BND also korrekt, die am Ende tatsächlich eingetretene Machtübernahme durch die Taliban, verschätzte sich jedoch, gemessen an den tatsächlichen Ereignissen, bei den Zeitlinien um mindestens ein Jahr. Ob dies daran liegt, dass sich die Erstellung der Analyse, wie aus Aktenlage und Aussagen hervorgeht, über mehrere Monate hinzog und das Model über den Zeitraum nicht angepasst wurde, ist offen. Die sächlichen Beweismittel legen nahe, dass die Zeitlinien in der Analyse im weiteren Verlauf bei Bezugnahme auf die Analyse in der Berichterstattung eher unwahrscheinlich angepasst wurden. Stattdessen scheint es, dass ausschließlich eine zyklische Aktualisierung im Rahmen eines Updates im Juli 2021 vorgeesehen war.

1.2.2 Weiterentwicklung des Szenarios Emirat 2.0

Im Juli 2021 wurde das Update auf die Analyse „Emirat 2.0“ fertiggestellt. Allerdings waren die Annahmen aus dem Update zum Zeitpunkt seiner Fertigstellung bereits durch die Lagedynamisierung in Afghanistan überholt.⁶⁰²⁴ Daher wurde die frisch aktualisierte Analyse nicht mehr vorgelegt, sondern einer zeitkritischen erneuten Aktualisierung unterzogen.⁶⁰²⁵

Diese letzte Aktualisierung der Analyse vor dem Fall Kabuls wurde am 12. August 2021 abgeschlossen und an das BKAmT versendet.⁶⁰²⁶

In dieser Analyse wurden zu einem Zeitpunkt, an dem bereits erste Provinzhauptstädte in schneller Folge hintereinander an die Taliban gefallen waren erstmals Kippunkte benannt, also Gegebenheiten oder Situationen, bei deren Eintreten eine Beschleunigung der Machtübernahme der Taliban zu erwarten sei. Der Leiter der Auswertung für die Länderregion Afghanistan/Pakistan Dr. S. R. sagte dazu aus:

„Ich kann mich erinnern an den 10. August - war ich morgens in einer Besprechung, Lagebesprechung, mit unserer Leitung. Wir haben da vorgetragen auch eben unsere Einschätzung, auch dass wir eine zeitnahe militärische Einnahme Kabuls durch die Taliban für unwahrscheinlich halten. Und im Rausgehen kam ein ehemaliger Chef auf mich zu und sagte: Ja, aber man muss doch sogenannte Kippunkte, man muss doch Kippunkte definieren, wodurch es dann schneller gehen kann. - Ich sage: Ja, das machen wir im Rahmen eben unserer Szenarienanalyse. - Und dann bin ich auf meine Dienststelle - - Da kam mir der Zeuge O. W. entgegen, und ich sagte ihm: Wir sollten schnell - - Und da sagte er: Ja, ich weiß, Kippunkte definieren. Also, das Wort war damals in aller Munde. Und am selben Tag noch haben wir das dann gemacht in einer Gruppenbesprechung quasi durch Schwarmintelligenz.“⁶⁰²⁷

Dieser Vorgang wurde durch den Zeugen M.S. vergleichbar geschildert:

„Die Kippunkte haben sich tatsächlich aus Indikatoren entwickelt, die teilweise bereits im Frühsommer - Juni, Juli - sichtbar wurden in der Berichterstattung, nach meiner Wahrnehmung. Und dann wurden die nach meiner Erinnerung Anfang der zweiten Augustwoche zu den Kippunkten entwickelt. Der Auftrag kam im Zusammenwirken - - Na ja, das war wieder ein Zusammenwirken zwischen meinem Kollegen und der Referatsleitung.“⁶⁰²⁸

Der Zeuge M. S. ordnete zudem ein, dass der Umfang der Arbeit mit Kippunkten, wie sie ab dem 10. August 2021 stattfand, für ihn neu gewesen sei. Man habe zwar, wie oben dargestellt, bereits mit Indikatoren oder Triggerpunkten gearbeitet, aber „in der Intensität, wie wir es da gemacht haben mit den Kippunkten, vorher noch nicht.“⁶⁰²⁹

⁶⁰²² BND-Beitrag StS-Runde AFG/MALI am 5. November 2020, MAT A BND-3.13 VS-NfD Blatt 49.

⁶⁰²³ BND-Beitrag StS-Runde AFG/MALI am 5. November 2020, MAT A BND-3.13 VS-NfD Blatt 49.

⁶⁰²⁴ Dr. S. R., Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/36 II S. 38.

⁶⁰²⁵ Dr. S. R., Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/36 II S. 38.

⁶⁰²⁶ Vgl. Beitrag zur ND-Lage am 16. August 2021, MAT A BND-3.168 VS-NfD Blatt 45-46.

⁶⁰²⁷ S. R., Stenografisches Protokoll 20/36 II der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 24.

⁶⁰²⁸ M. S., Stenografisches Protokoll 20/32 II der Sitzung am 20. April 2023, S. 37.

⁶⁰²⁹ M. S., Stenografisches Protokoll 20/32 II der Sitzung am 20. April 2023, S. 45.

Die um Kippunkte erweiterte Analyse wurde den Erkenntnissen des Ausschusses nach, wie oben dargestellt, erst am 12. August 2021 dem BKAmT vorgelegt und schließlich in der Krisenstabssitzung am 13. August 2021 den versammelten Ressortvertretern vorgestellt⁶⁰³⁰. Am Nachmittag des 13. August traten bereits mehrere der, am 12. August 2021 erstmals an das BKAmT übermittelten Kippunkte ein. Ein strukturiertes Monitoring von Vorstufen der Kippunkte war auch im BND aufgrund der späten Definition dieser nicht mehr möglich.

Der Umstand, dass sich zuerst die Erstellung der ersten Version der Szenarienanalyse und anschließend deren Aktualisierung mehrere Monate verzögerte, legt – ebenso wie die erst kurzfristig aktualisierten Kippunkte – nahe, dass den BND-Mitarbeitenden neben dem „Tagesgeschäft“ zu wenig Zeit für weitergehende und zeitaufwändige Analysen zur Verfügung stand und die Arbeit mit Szenarien keine Priorität genoss. Ein Eindruck den auch der Zeuge O. W., Sachgebietsleiter „Auswertung Afghanistan Militär, Sicherheitslage, Militär, Sicherheitslage, Militante Opposition“, in seiner Befragung hinterlassen hat, der darauf hinwies, dass Szenarienanalysen sehr aufwendig seien und „extrem“ Zeit und Kräfte binden würden.⁶⁰³¹ Was vor dem Hintergrund, dass im Untersuchungszeitraum im für die Afghanistan-Auswertung zuständigen Bereich, eine bereits länger währende, chronische Unterbesetzung festgestellt werden konnte.⁶⁰³²

1.2.3 Perzeption und Wirkung

Das beste Lagebild und die zutreffendste Analyse kann nur dann Wirkung entfalten, wenn sie von den politischen Entscheidungsträgern zur Kenntnis genommen und auch verstanden wird. Auch wenn der BND am Ende die für eine Prognose der Lagedynamisierung notwendigen Kippunkte zu spät definierte, lag er mit der langfristigen Prognose einer erneuten Talibanherrschaft richtig.

In der Arbeit des Ausschusses wurde deutlich, dass die „Emirat 2.0“ Analyse des BND, auch wenn im Protokoll der Staatssekretärsrunde vom 5. November 2021, in der die Prognose erstmals vorgestellt wurde, keine Reaktion oder Nachfrage zu den Prognosen festgehalten ist, gerade auf der Arbeitsebene der Ressorts zu einem festen Referenzpunkt wurde. Insbesondere auf der politischen Leitungsebene entfaltete die Analyse nur bedingt Wirkung: So ging die Hausspitze des BMZ bis zuletzt davon aus, dass die Friedensverhandlungen zwischen Taliban und Afghanischer Republik mit einer Einigung der Konfliktparteien und einer gemeinsamen Regierung enden würden und Bundeskanzlerin Dr. Merkel sagte aus, bis zum 13. August 2021 nicht einmal Kenntnis von der Existenz der Prognose einer erneuten Talibanherrschaft gehabt zu haben. Ihr selbst sei es aber offenkundig gewesen, dass dieses Szenario das wahrscheinlichste gewesen sei.⁶⁰³³

Die Ausschussarbeit hat zudem offengelegt, dass verschiedene damalige Entscheidungsträger, die Bedeutung der BND-Terminologie zu Eintrittswahrscheinlichkeiten entweder nicht aktiv abrufen konnten und daher nie auf Nutzung von Legenden angewiesen waren oder, wie der ehemalige Außenminister Maas, sich in ihrer Befragung nicht daran erinnern konnten, dass eine solche Terminologie überhaupt existiert.⁶⁰³⁴

2 Lagebilder

Das Wissen um Veränderungen der Sicherheitslage war für die in das deutsche Afghanistan-Engagement involvierten Ressorts von essenzieller Bedeutung. Mit dem Abzug der Bundeswehr und dem Rückzug der NATO aus der Fläche Afghanistans hin nach Kabul, verloren alle Ressorts und auch der BND nach und nach an Informationsquellen über die Lage in den Provinzen.

In diesem Unterkapitel werden die verschiedenen Ressorts und Behörden mit ihren Informationsmöglichkeiten und dem groben Verlauf der jeweiligen Lagebewertung eingeordnet sowie die Zusammenführung der Lagebilder skizziert. Anschließend wird auf das Phänomen der Wochenendblindheit eingegangen.

2.1 Lagebildführung und –Zusammenführung

Im Folgenden werden die Lagebilder von Bundesnachrichtendienst (BND), Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), Auswärtigem Amt (AA), Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

⁶⁰³⁰ Vgl. Beitrag zur ND-Lage am 16. August 2021, MAT A BND-3.168 VS-NfD Blatt 45-46.

⁶⁰³¹ Vgl. O. W., Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 54.

⁶⁰³² E-Mail O. W. an PLSA vom 17. August 2020, MAT A BND-3.65 VS-NfD Blatt 18

⁶⁰³³ Vgl. Merkel, Stenografisches Protokoll 20/97 der Sitzung am 05. Dezember 2024 S. 68.

⁶⁰³⁴ Maas, Vorläufiges Stenografisches Protokoll 20/95 S. 120.

(BMZ) sowie des Bundesministeriums des Innern, für Bau und für Heimat (BMI) bis in den Sommer 2021 hinein skizziert.

2.1.1 Lageeinschätzung des Bundesnachrichtendienstes

Im Untersuchungszeitraum gab es zwei wesentliche Faktoren, die sich auf das Lagebild des BND auswirkten: Die COVID-Pandemie, die insbesondere die Arbeit mit menschlichen Quellen (HUMINT) erschwerte und den aus dem Doha-Abkommen resultierenden Abzug der Resolute Support Mission. Durch den Wegfall der Feldlager reduzierte sich auch das Aufkommen bei der Signalaufklärung (SIGINT).

Mit dem Doha-Abkommen resultierenden Rückzug der Bundeswehr aus der Fläche Afghanistans und dem Abbau der Infrastruktur der Feldlager ging auch eine Abnahme des Informationsflusses einher. Auch für den BND. Der Zeuge M. S. berichtete, dass durch den Abzug die Informationen zwar nicht pauschal unzuverlässiger geworden seien, jedoch habe sich insbesondere am Faktor Zeit etwas geändert:

„Die Schwierigkeit ist: Man braucht mitunter länger, um Informationen zu gewinnen, die ausreichen, um ein Lagebild zu generieren. Aber nichtsdestotrotz hat es auch einen Wegfall an Aufkommen gegeben; das ist korrekt.“⁶⁰³⁵

Der Zeuge Dr. S. R. beschrieb die Richtung der Berichterstattung des BND zu Afghanistan in seiner Vernehmung allgemein wie folgt:

„Als Leiter der „Auswertung Afghanistan/Pakistan“ im BND im Untersuchungszeitraum, der ich seit dem 15. August 2019 war, kann ich sagen, dass mein Bereich seit 2018 die Bundesregierung auf die fortschreitende Erosion der afghanischen Sicherheits- und Verteidigungskräfte hingewiesen hat, auch über den Vormarsch der Taliban, das fortschreitende Raumgreifen durch die Taliban in Afghanistan.“⁶⁰³⁶

Die als Szenarienanalyse, „Emirat 2.0“ bezeichnete Analyse, die im Abschnitt „Szenarien“ bereits dargestellt wurde, dokumentiert die Grundrichtung der Berichterstattung des BND zu Afghanistan, die dem langfristigen Fortbestand der Republik Afghanistan keine große Chance einräumte. Noch im März 2021 wurde ein klärendes Gespräch zwischen dem BND und dem Kommandeur des deutschen Einsatzkontingents gesucht, da der BND in seiner Berichterstattung zu Nord-Afghanistan eine negativere Lageeinschätzung traf als das dortige deutsche Kontingent.⁶⁰³⁷ Nach Aussage des Zeugen Dr. S. R. ging es dabei unter anderem darum, dass die Bundeswehr Berichterstattung in Nord-Afghanistan zu diesem Zeitpunkt von einem Patt zwischen Taliban und ANDSF ausging, während man im BND die Taliban auf dem Vormarsch währte.⁶⁰³⁸

Trotz dieser Grundtendenz, wurde ab Juli 2021 in der Auswertung des BND die Berichterstattung des Geschäftsträgers der Botschaft Kabul, van Thiel, als nicht realistisch beziehungsweise als zu negativ bewertet. Für einen Austausch mit dem damals neu ins Amt gekommenen Beauftragten für Afghanistan und Pakistan, Dr. Wieck sah man den Bedarf, „elegant einen Spagat zwischen DEU-Bo [Deutscher Botschaft Kabul] und BND Perception“⁶⁰³⁹ zu schaffen, was zeigt, dass die unterschiedlichen Einschätzungen auch wahrgenommen wurden. Der Zeuge Dr. Ader, zuständiger Abteilungsleiter im BND, attestierte van Thiel, dass dieser nach seinem Dienstantritt in Kabul schnell ein „schwärzeres Lagebild entwickelt“ habe als das des BND.⁶⁰⁴⁰

In der Berichterstattung des BND in den Monaten Juli und August 2021 wurden viele Aspekte der sich für die Republik verschlechternden Lage beschrieben und richtig eingeordnet. Insgesamt wirkt die Berichterstattung, auch wenn sie wichtige und neue Marker in der Lageentwicklung identifiziert, in ihren Prognosen jedoch eher linear.

Einen Wendepunkt kann man für die BND-Berichterstattung in der Woche vor dem Fall Kabuls identifizieren. Noch am Montag, dem 9. August 2021, bewertete der Zeuge M. S. Teile der in der Haber DKOR vom 6. August 2021 wiedergegebenen Gesprächsinhalte als „alarmistisch“ und teilte die so bezeichneten Lageeinschätzungen ausdrücklich nicht.⁶⁰⁴¹ Ab dem 10. August 2021 begann die Fachabteilung jedoch unter Hochdruck an der

⁶⁰³⁵ M. S., Stenografisches Protokoll 20/32 II der Sitzung am 20. April 2023, S. 13

⁶⁰³⁶ S. R., Stenografisches Protokoll 20/36 II der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 4.

⁶⁰³⁷ Vgl. BND-interne E-Mail vom 9. Februar 2021, MAT A BND-3.67 VS-NfD Blatt 162

⁶⁰³⁸ Vgl. S. R., Stenografisches Protokoll 20/36 II der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 38-39

⁶⁰³⁹ BND-interne E-Mail vom 23. Juli 2021, MAT A BND-3.303 VS-NfD Blatt 75.

⁶⁰⁴⁰ Ader, Stenografisches Protokoll 20/80 der Sitzung am 27. Juni 2024, S. 129.

⁶⁰⁴¹ Vgl. BND-interner Vermerk. MAT A BND-3.184 VS-NfD, Blatt 122 bis 123.

Entwicklung von Kippunkten, um eine Dynamisierung der Lage besser abschätzen zu können,⁶⁰⁴² sodass davon ausgegangen werden kann, dass zu diesem Zeitpunkt ein Umdenken beim Blick auf die Lage in Afghanistan eingesetzt hat.

2.1.2 Lageeinschätzungen des BMVg

Im Geschäftsbereich des BMVg setzte sich das Gesamtlagebild zu Afghanistan aus verschiedenen Komponenten zusammen, die auf unterschiedlichen Ebenen verortet waren. Wie im vorangegangenen Abschnitt zur Lagebildung im BND dargestellt, wurde die Lageeinschätzung, vor allem die des deutschen Einsatzkontingents vor Ort durch den BND noch im Frühjahr 2021 als zu optimistisch wahrgenommen.⁶⁰⁴³

Ab November 2020 werteten die betreffenden Referate im BMVg die vom BND erstellte Szenarienanalyse „Emirat 2.0“ aus und machten sich die Szenarien des BND im Anschluss zu eigen.⁶⁰⁴⁴ In der Folge wurde die Analyse immer wieder im BMVg als Referenzpunkt für die Einordnung von Lageentwicklungen verwendet.

Im Februar 2021 gab es zwar, wie oben gezeigt, leichte Unterschiede in den Lageeinschätzungen des Einsatzkontingents vor Ort und denen des BND. Ende März 2021 bewertete man im Referat SE I 3 des BMVg den militärischen Fähigkeitengewinn der Taliban jedoch als „deutlich“ und warnte vor komplexen Angriffen auf NATO-Truppen im Falle einer möglichen nicht abgesprochenen Überschreitung der im Doha-Abkommen angelegten Abzugsfrist im April.⁶⁰⁴⁵ Trotz dieser Einschätzung zu den Fähigkeiten der Taliban, gab es nach Aussagen des BND-Zeugen Dr. S. R. ebenfalls im März 2021 ein klärendes Gespräch zwischen den Auswertern des BND mit dem Kontingentführer in Masar-i Scharif, unter anderem angesichts dessen, dass in der Berichterstattung des Kontingents von einer Pattsituation zwischen Taliban und ANDSF in Nord-Afghanistan ausgegangen worden war, was der Einschätzung des BND widersprach.⁶⁰⁴⁶

Mit Abzug von Resolute Support verlor auch das BMVg nach und nach einen wichtigen Pfeiler des Lagebildes und verfügte ab Ende Juni über keine eigenen Informationen aus Afghanistan, sondern wertete nur noch externe Informationen aus und lag in den Einschätzungen nahe an denen des BND.

Nach dem Wochenende des 7. und 8. August 2020 änderte sich die Lagebewertung des BMVg deutlich. Nachdem die Taliban an diesem Wochenende mehrere Provinzhauptstädte in schneller Folge einnahmen, bewertete man die Lage neu und stufte am 10. August 2021 eine Machtübernahme durch die Taliban noch im Jahr 2021 als wahrscheinlich ein.⁶⁰⁴⁷ Das Ausmaß der entstehenden Dynamik wurde nicht erkannt. Dass das BMVg trotz der Einschätzung der Lage als insgesamt ernst, aber nicht akut katastrophal frühzeitig Maßnahmen zur Sicherheit der afghanischen Ortskräfte ergriff und Änderungen vorantrieb, zeigt, wie wichtig frühzeitiges Handeln ist. Dank dieses vorausschauenden Handelns, hatten viele der zu diesem Zeitpunkt aufnahmeberechtigten Bundeswehr-Ortskräfte bereits ihre Visa erhalten, als es im August 2021 zu einer akuten Verschärfung der Lage kam.

2.1.3 Lageeinschätzung des Auswärtigen Amtes

Die Einschätzungen des AA beruhten zum Zeitpunkt des Doha-Abkommens hauptsächlich auf den Informationen der Botschaft Kabul und des Generalkonsulats Masar-i Scharif. Zusätzlich wurden aus den Deutschen Botschaften in anderen Staaten und der Ständigen Vertretung bei der NATO, Informationen mit Afghanistanbezug an das AA weitergeleitet. Dies spielte insofern eine wichtige Rolle, als dass die Lage in Afghanistan spätestens mit Unterzeichnung des US-Taliban-Abkommens am 29. Februar 2020 in Doha, maßgeblich auch von Entwicklungen außerhalb Afghanistans abhing. Zusammengeführt wurden die Informationen im für Afghanistan und Pakistan zuständigen Länderreferat, dessen Referatsleiter Krüger gleichzeitig Stellvertretender Sonderbeauftragter für Afghanistan und Pakistan war. Durch die enge Anbindung an den, auf der Ebene Stellvertretender Abteilungsleiter angesiedelten, Sonderbeauftragten Potzel (ab Sommer 2021 Dr. Wieck), verfügte das Länderreferat zudem gleichzeitig über direkte Informationen aus dem Umfeld der Inner-Afghanischen Verhandlungen und einen direkten

⁶⁰⁴² Siehe auch Kapitel 3. A. II. dieses Votums.

⁶⁰⁴³ Vgl. BND-interne E-Mail vom 9. Februar 2021, MAT A BND-3.67 VS-NfD Blatt 162.

⁶⁰⁴⁴ Szenarien zum Fortgang des afghanischen Friedensprozesses des Referates SE I 3 am 30. November 2020, MAT A BMVg-3.64 VS-NfD Blatt 61-63

⁶⁰⁴⁵ Zusammenfassung einer Meldung vom 01. Februar 2021. Übersicht Produkte Sicherheits- und Bedrohungslage AFG des Referates SE I 3 am 25. März. MAT A BMVg-3.69 VS-NfD Blatt 127.

⁶⁰⁴⁶ Vgl. S. R., Stenografisches Protokoll 20/36 II der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 38-39

⁶⁰⁴⁷ Vgl. Vorlage zur Information vom 10. August 2021, BMVg, Abteilung SE, MAT A BMVg-3.165 VS-NfD Blatt 454-456. Siehe auch Kapitel 3. B. II. dieses Votums.

Draht zum damals verantwortlichen Staatssekretär Berger. Im Zuge des Abzugs der Bundeswehr aus Masar-i Scharif wurde auch das in dem Feldlager betriebene Generalkonsulat geschlossen, so dass das AA ab diesem Zeitpunkt über keine eigenen Informationen aus dem Norden Afghanistans mehr verfügte.

Der Zeuge Bledjian, damaliger stellvertretender Botschafter in Kabul, beschrieb, dass sich die Lageentwicklung in seiner Dienstzeit in Afghanistan als Wellenbewegungen, mit sich kontinuierlich verschlechterndem Trend, darstellten.⁶⁰⁴⁸ Anfang November 2020 schätzte der damalige Botschafter Zeidler die Lage in Afghanistan immerhin für kritisch genug ein, um angesichts des für Ende April 2021 vereinbarten NATO-Truppenabzugs, um eine Anpassung des Krisenplans der Botschaft Kabul zu bitten. Dass sich der Prozess zur Entsendung eines dafür benötigten Krisenkurzberatungsteams bis Anfang März 2021⁶⁰⁴⁹ zog, obwohl dies nur zwei Monate vor dem zu diesem Zeitpunkt gültigen, aber nicht formell durch die NATO beschlossenen Abzugstermins lag, verdeutlicht, dass das AA die Lage in Afghanistan immer auch zunächst im Spiegel der NATO-Beschlüsse betrachtete. Daher zählte zum Afghanistan-Lagebild des AA zwingend auch immer das Meinungsbild der Partnerländer und insbesondere die Sicht der USA auf den Truppenabzug und IAV.

Am 7. Juni 2021 berichtete der Zeuge Bledjian, in einer DKOR von der Strategie der Taliban, landesweit Provinzzentren zu isolieren und wichtige Versorgungsrouten zu unterbrechen. In diesem Kontext berichtete er zusätzlich von der daraus resultierenden Sorge, dass die Taliban im Juli beginnen könnten, Provinzhauptstädte anzugreifen und möglicherweise auch einzunehmen.⁶⁰⁵⁰ Eine Nachricht, die der damals verantwortliche Staatssekretär Berger im Kontext der DKOR vom 7. Juni 2021 schrieb, legt nahe, dass er schnelle militärische Erfolge der Taliban zu diesem Zeitpunkt eher für ein Extremszenario hielt, als für ein realistisches Szenario.⁶⁰⁵¹ Der Zeuge van Thiel, der am 11. Juli 2021 seine Position als stellvertretender Botschafter in Kabul antrat, fasste am 22. Juli 2021 in einer DKOR noch einmal die Lageentwicklung der Sommermonate zusammen:

„Seit Anfang Mai 2021 hat sich die Sicherheitslage in AFG aufgrund massiver Raum- und Kontrollgewinne durch die TLB kontinuierlich verschlechtert. [...] Je nach weiterer Lageentwicklung, insb. im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Flughafens und kommerzielle Flugverbindungen über Anfang September hinaus, könnte sich das Zeitfenster für mögliche Schutzangebote schnell schließen.“⁶⁰⁵²

Die AA-interne Dynamik, die schon infolge der DKOR des Zeugen Bledjian aufgetreten war, wiederholte sich auch in diesem Fall: In einer Mail vom gleichen Tag schrieb der Zeuge Berger angesichts der Lagebeschreibung aus Kabul, man müsse nun aufpassen, nicht in eine „Panikberichterstattung zu verfallen“⁶⁰⁵³

Wie oben beispielhaft gezeigt, war gerade ab Sommer 2021 ein Auseinanderklaffen zwischen den Lagebewertungen derjenigen, die jeweils aus der Botschaft berichteten und den Lageeinschätzungen des Staatssekretärs Berger sowie des Zeugen Potzel, zu beobachten. Dass man insgesamt im AA die aufziehende Lageverschlechterung nicht wirklich sah, wird auch daran deutlich, dass tagelang nicht auf eine E-Mail, aus dem BMZ an das Krisenreferat des AA, geantwortet wurde, in der im Juli 2021 auf die sich verschlechternde Lage in Afghanistan hingewiesen und eine Krisenstabsitzung für Mitte August angeregt wurde.⁶⁰⁵⁴

2.1.4 Lageeinschätzung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Die BMZ interne Bewertung von Informationen aus Afghanistan lag in den Händen des Länderreferats für Afghanistan und Pakistan. Die Informationen für die Lageeinschätzung des BMZ stammten von dem von der GIZ betriebenen Risk Management Office⁶⁰⁵⁵ sowie von der Deutschen Botschaft Kabul und dem BND.⁶⁰⁵⁶ Das RMO hatte die Aufgabe, spezifisch zum Schutz der Projekte der Entwicklungszusammenarbeit die Sicherheitslage zu bewerten und bei einer Lageverschlechterung situationsangepasste Maßnahmen zu empfehlen.⁶⁰⁵⁷ Hierbei verfügte das RMO in den Regionen der deutschen EZ über eine breit gestreute Informationsinfrastruktur von

⁶⁰⁴⁸ Vgl. *Bledjian*, Stenografisches Protokoll 20/9 I der Sitzung am 13. Oktober 2022, S. 18.

⁶⁰⁴⁹ Vgl. Vermerk zu den Beratungsergebnissen der Kurzberatung am 26. März 2021, MAT A AA-8.268 VS-NfD Blatt 9-16.

⁶⁰⁵⁰ Vgl. DKOR vom 7. Juni 2021, MAT A AA-9.13 VS-NfD Blatt 174-180

⁶⁰⁵¹ Vgl. E-Mail *Berger* an *Plömer* vom 7. Juni 2021, MAT A AA-9.13 VS-NfD Blatt 174.

⁶⁰⁵² DKOR vom 22. Juli 2021, MAT A AA-9.13 VS-NfD Blatt 407.

⁶⁰⁵³ E-Mail *Berger* an *Dr. Wieck* vom 22. Juli 2021, MAT A AA-9.13 VS-NfD Blatt 407.

⁶⁰⁵⁴ E-Mailverkehr *BMZ* und *Jokisch* u.a. mit Bitte des *BMZ* um Krisenstabsitzung AFG am 23. Juli 2021 und der Antwort von *Jokisch* am 11. August 2021, MAT AA-8.36 VS-NfD Blatt 61-63.

⁶⁰⁵⁵ Siehe dazu Kapitel 3. A. I. dieses Votums.

⁶⁰⁵⁶ Vgl. *Fischer*, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 75.

⁶⁰⁵⁷ Vgl. Sachstand GIZ-Vorhaben Sicherheitssystem Afghanistan, Ausschussdrucksache 20(27)231 vom 24 April 2023, S. 1.

Ortskräften, die das jeweilige Risiko vor Ort einschätzten um das RMO über Lageverschlechterungen zu informieren.⁶⁰⁵⁸ Diese Informationen liefen gemäß der Aussage des Zeugen Dr. Rohschürmann, im vom RMO betriebenen „Lagestab Afghanistan“ in Form von täglichen Briefings und im Zweiwochenturnus erschienenen Reports zusammen.⁶⁰⁵⁹ Der Zeuge Fischer, Referatsleiter Zentralasien, Afghanistan und Pakistan im BMZ, hat ausgesagt, dass das Länderreferat durch die GIZ und KfW jeweils sofort über Lageveränderungen in den Projektregionen informiert worden sei.⁶⁰⁶⁰

Ab August 2020 beobachtete man im Länderreferat des BMZ eine Verschlechterung der Sicherheitslage für die Entwicklungszusammenarbeit und Geländegewinne der Taliban im ländlichen Raum. Der Zeuge Dr. Plate berichtete, dass man ab da im Länderreferat eigentlich nicht mehr von einem Friedensschluss ausgegangen sei.⁶⁰⁶¹ Am 30. November wurde eine entsprechende Leitungsvorlage durch den Referatsleiter des Länderreferats verfasst, in der die Hausspitze darüber informiert wurde, dass das Gewaltniveau in den letzten Monaten gestiegen sei⁶⁰⁶² und weitere Gebietsgewinne der Taliban wahrscheinlich seien⁶⁰⁶³. Trotz der auch von ihm klaren Berichterstattung in dem oben skizzierten Sinne, berichtete der Zeuge Fischer zugleich von der Resthoffnung, dass es gelingen könne, eine vollständige Machtübernahme der Taliban zu verhindern.⁶⁰⁶⁴ Im Frühjahr 2021 veranlasste die Lageentwicklung die entwicklungspolitischen Durchführungsorganisationen dazu, die Mitarbeitenden vor Ort erst teilweise erst ins Homeoffice und dann in andere, nicht durch die Taliban kontrollierte Gebiete zu verlegen. Trotz dieser Entwicklungen formulierte der Zeuge Dr. Rohschürmann am 1. Mai 2021 in einer E-Mail noch selbstbewusst, dass die Taliban seiner Einschätzung nach, infolge des NATO-Abzugs möglicherweise dazu in der Lage seien, einige Provinzhauptstädte zu erobern und zu halten, dass er die ANDSF aber für zu stark halte, als dass die Taliban schnell die Hauptstadt in ihre Gewalt bringen könnten.⁶⁰⁶⁵ Wie in anderen Ressorts auch, wurden in der Bewertung des BMZ und dessen nachgelagerte Bereich ab Sommer 2021 eine Dynamisierung der Lageentwicklung wahrgenommen. Am 15. Juni 2021 kam das RMO zu der Einschätzung, dass große Städte, darunter auch Kabul, dem Druck der Taliban noch ca. drei bis sechs Monate standhalten könnten, eine Eroberung mehrerer Provinzstädte und ein Halten dieser wurde für die kommenden sechs bis zwölf Monate jedoch noch angezweifelt.⁶⁰⁶⁶ Spätestens ab Ende Juli 2021 wurde die Lage innerhalb der Arbeitsebene des BMZ für ernst genug gehalten, um beim Krisenreferat des AA eine Krisenstabsitzung anzuregen.

2.1.5 Lageeinschätzung des Bundesministeriums für Inneres, für Bau und Heimat

Das Afghanistan-Lagebild des BMI, sofern es aus eigenen Quellen herrührte, beruhte maßgeblich auf den Informationen aus dem GPPT (German Police Project Team) und den Berichten des Sicherheitsberaters an der Deutschen Botschaft, der von der Bundespolizei gestellt wurde. Ergänzt wurde das daraus gewonnene Lagebild durch Informationen maßgeblich aus AA und BND sowie in Teilen vom BMVg. Ab Ende April 2021 reduzierte sich das BMI eigene Berichtsaufkommen, als die letzten Beamten des GPPT Afghanistan verließen. Die Berichte des Sicherheitsberaters speisten sich aus NATO-Informationen und einem informellen, teils über Messengerdienste betriebenen Austausch mit den Sicherheitsberatern anderer in Kabul vertretener Botschaften. Da der Sicherheitsberater und der jeweilige Geschäftsträger der Botschaft im engen Austausch standen und über einen ähnlichen Informationspool verfügten, waren die Lageeinschätzungen in der Regel kompatibel. So berichtete der damalige Sicherheitsberater mit dem Arbeitsnamen „Fisch“ im Gleichklang mit der bereits thematisierten DKOR van Thiels vom 22. Juli 2021.

2.1.6 Lagebildzusammenführung

Im Untersuchungszeitraum gab es zu Afghanistan kein formelles geeintes „Gesamtlagebild der Bundesregierung“ in dem alle Informationen und Analysen der Ressorts tagesaktuell und verschriftlicht zusammenliefen. Stattdessen

⁶⁰⁵⁸ Vgl. Aufbau RMO, MAT A GIZ-3.31 Blatt 13.

⁶⁰⁵⁹ Rohschürmann, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 15.

⁶⁰⁶⁰ Vgl. Fischer, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 72.

⁶⁰⁶¹ Vgl. Plate, Stenografisches Protokoll 20/16 der Sitzung am 1. Dezember 2022, S. 32-33

⁶⁰⁶² Vgl. Leitungsvorlage vom 30. November 2020 an Minister Müller, MAT A BMZ-3.42 VS-NfD, Austausch Blatt 204.

⁶⁰⁶³ Vgl. Leitungsvorlage vom 30. November 2020 an Minister Müller, MAT A BMZ-3.42 VS-NfD, Austausch Blatt 181-186

⁶⁰⁶⁴ Vgl. Fischer, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 83.

⁶⁰⁶⁵ Vgl. E-Mail Rohschürmann zur Situation in Afghanistan vom 1. Mai 2021, MAT A GIZ-3.35 Blatt 14.

⁶⁰⁶⁶ Vgl. Einschätzung der Sicherheitslage am 15.06.2021 des RMO zur Frühjahrsoffensive der Taliban, MAT A BMZ-3.124 VS-NfD_Austausch, Blatt 27.

führte jedes in Afghanistan engagierte Ressort auf unterschiedlichem Niveau ein an die eigenen Ansprüche und Fokus angepasstes Lagebild. Zwar standen die Ressorts auf verschiedenen Ebenen stets im gegenseitigen Austausch und die Beteiligten bemühten sich darum Widersprüche auf Arbeitsebene auszuräumen, eine systematische Gesamttaggregation des Lagebildes erfolge jedoch nicht.

Einem Gesamtlagebild für Afghanistan am nächsten, kamen die Afghanistan Staatssekretärsrunden, in denen die „Afghanistan-Ressorts“ über ihre jeweiligen Tätigkeiten und zumindest das AA, der BND und das BMVg zu unterschiedlichen Aspekten der Lage in Afghanistan berichteten. Aus Sicht der FDP-Fraktion wurden aber die Staatssekretärsrunden dem Anspruch einer Lagekonsolidierung in keiner Weise gerecht. Die Staatssekretärsrunden entsprachen den Erkenntnissen aus den Befragungen nach überwiegend aus einer Aneinanderreihung von Lagevorträgen, und Berichten, in denen auch widersprüchliche Berichte eher unaufgelöst nebeneinanderstehen konnten.⁶⁰⁶⁷ Zusätzlich trafen sich die verschiedenen mit Afghanistan befassten Staatssekretärsrunden zu selten, um tatsächlich als kontinuierliches Instrument der Lagebildkonsolidierung zu funktionieren. Während sich die regulären Staatssekretärsrunden Afghanistan/Mali nur viermal im gesamten Untersuchungszeitraum trafen (4. Februar 2020, 4. August 2020, 5. November 2020 und 2. März 2021)⁶⁰⁶⁸ gab es einen zusätzlichen außerordentlichen Sicherheitspolitischen Jour Fixe, der etwas Häufiger zusammen trat und sich überwiegend mit dem Truppenabzug und den Inner-Afghanischen Friedensverhandlungen befasste, wobei das BMZ, das ebenfalls mittelbar von den Abzugsplänen betroffen war, nur zu den Sitzungen von April bis Juni 2021 eingeladen war.⁶⁰⁶⁹ Beim regulären Sicherheitspolitischen Jour Fixe der Staatssekretäre war Afghanistan nur eines von vielen Themen.

Es bestand also zu keinem Zeitpunkt ein verschriftlichtes tagesaktuelles Dokument, in dem alle Lagebilder der in Afghanistan vertretenen Ressorts zu einem gemeinsamen Lagebild mit allen Facetten zusammengeführt worden wären und das man, hätte die Bundeskanzlerin spontan ein Lagebild sehen wollen, hätte vorlegen können.

Der Umstand, dass sich die Ressorts trotz auf Arbeitsebene im Dialog abgeglichenen Informationsstandes zur Lage in Afghanistan nicht rechtzeitig genug auf wesentliche Anpassungen im Ortskräfteverfahren einigen konnten, zeigt, dass aus einer gemeinsamen Lagebewertung nicht zwangsläufig auch dieselben Schlüsse gezogen wurden. In diesem Aspekt galt, was in Deutschland an vielen Stellen gilt. Es gab kein Informationsproblem, sondern ein Erkenntnis- und Umsetzungsproblem.

2.2 Wochenendblindheit

In der Arbeit des Untersuchungsausschusses kam in verschiedenen Kontexten sowohl in Zeugenaussagen als auch in den vorgelegten Unterlagen verschiedentlich der Faktor „Wochenende“ als verzögerndes Element vor. Dies konnte auch in Ressorts und Behörden festgestellt werden, die in ihrer Funktion eigentlich dafür da sind, der Bundesregierung zu jedem Zeitpunkt ein klares Bild der weltweiten Lage zu liefern: Dem AA, dem BMVg und dem BND.

Aus dem Geschäftsbereich des BMVg gab es vor allem zwei Vorgänge, bei denen der Faktor Wochenende möglicherweise zum Tragen gekommen ist und die sich zur Veranschaulichung eignen. Beispielhaft sollen im Folgenden zwei, vom gleichen Wochenende betroffenen Vorgänge dargestellt werden. Der erste betrifft die als so genannte „Haber-DKOR“⁶⁰⁷⁰ auch medial bekanntgewordene DKOR der Botschaft Washington vom 6. August 2021, die als vertraulich eingestuft ist und in der die Botschafterin Dr. Haber über verschiedene vertrauliche Expertengespräche zur Lageeinschätzung in Afghanistan an die Zentrale des AA nach Berlin berichtete. In einer Sitzung des Verteidigungsausschusses vom 25. August 2021 erläuterte der damalige Generalinspekteur Zorn gemäß Protokoll, das dem Untersuchungsausschuss vorlag⁶⁰⁷¹, wie die DKOR in seinem Haus verarbeitet wurde: Danach sei diese DKOR vom Freitag, 6. August 2021, am Samstag, 7. August 2021 in den verschiedensten Ressorts eingegangen. Am Montag, dem 9. August 2021 sei das Ganze bewertet und an die zuständigen Fachreferate in den unterschiedlichen Häusern weitergeleitet worden. Am Dienstag, 10. August 2021, habe es dazu eine Besprechung durch seinen Stellvertreter gegeben, da er selbst im Urlaub gewesen sei. Am Mittwoch, 11. August

⁶⁰⁶⁷ Siehe auch Unterkapitel F dieses Votums.

⁶⁰⁶⁸ Vgl. Protokoll StSR AFG/Mali am 4. Februar 2020, MAT A BKAm-3.38 VS-NfD Blatt 17; Ergebnisvermerk StSR AFG/Mali am 4. August 2020, MAT A BKAm-3.38 VS-NfD Blatt 146; Ergebnisvermerk StSR AFG/Mali am 5. November 2020, MAT A BMVg-5.109 VS-NfD Blatt 23; Ergebnisvermerk StSR AFG/Mali am 2. März 2021, MAT A BMVg-5.109 VS-NfD Blatt 40.

⁶⁰⁶⁹ Vgl. J., Stenografisches Protokoll 20/44 I der Sitzung am 6. Juli 2023, S. 14.

⁶⁰⁷⁰ Details zur „Haber DKOR“ und deren Bedeutung für den Gesamtkomplex werden in 3. D. I. 2. dieses Votums dargestellt.

⁶⁰⁷¹ Vgl. Protokoll der 97. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 25. August 2021, MAT A BT-Präs-2.21 VS-NfD Blatt 25.

2021, sei das Ganze in einen Vermerk zusammengeführt worden, der am 12. August 2021 (einen Tag vor der ersten Krisenstabsitzung) dann vorgelegt worden sei.⁶⁰⁷²

Der zweite Vorgang an diesem Wochenende, betraf die Analyse der Lage in Afghanistan. Als die Taliban am Freitag, dem 6. August 2021, die erste Provinzhauptstadt einnahmen, erhielten die Abteilungsleiter „Strategie und Einsatz“ und „Politik“ im BMVg noch am selben Tag eine Vorlage zur Information.⁶⁰⁷³ Die über das Wochenende einsetzende Dynamisierung der Lage durch den Fall weiterer Provinzhauptstädte (eine am Samstag, 7. August, drei am Sonntag, 8. August) wurde erst am Dienstag, dem 10. August 2021, zusammengefasst in einer Vorlage zur Information verarbeitet und vorgelegt⁶⁰⁷⁴. Zwar wurde in der Vorlage korrekt geschlussfolgert, dass eine Machtübernahme der Taliban nun schon im Jahr 2021 wahrscheinlicher werde, die zugrundeliegende Bearbeitungszeit liegt aber inklusive des Wochenendes deutlich höher, als die für die Vorlage von Freitag, dem 6. August 2021, sodass naheliegt, dass das Wochenende hierbei eine Rolle spielte. In seiner Befragung vor dem Ausschuss, lobte der damalige Abteilungsleiter „Strategie und Einsatz“ die Analyseleistung, konnte aber nach der Auffassung der FDP-Fraktion nicht die Zweifel daran ausräumen, dass die Analysekapazitäten im BMVg am Wochenende vollumfänglich zur Verfügung stehen.⁶⁰⁷⁵

Die „Haber-DKOR“, wurde auch im zuständigen Länderreferat des BND analysiert, wobei einige der in der DKOR wiedergegebenen Aussagen als „alarmistisch“ eingestuft wurden.⁶⁰⁷⁶ Auch im BND zeigt sich in der Bearbeitungszeit ein ähnliches Bild wie im BMVg: Die DKOR, die bereits am Freitag, dem 6. August 2021, versandt wurde, wurde erst am Montag, dem 9. August 2021, durch das für Afghanistan zuständige Referat im BND analysiert und eingeordnet⁶⁰⁷⁷, in der Zulieferung eines anderen Referates für diese Analyse, ist von Dienstag, 10. August 2021, zudem die Bitte um Entschuldigung dafür enthalten, dass man „nicht schon gestern [=Montag]“ über die (Freitag versendete) DKOR informiert habe. Dies verstärkt den Eindruck einer an „normalen“ Wochenenden bestehenden, latenten Wochenendblindheit in den betroffenen Auswerteabteilungen.

Wichtig ist in dem Gesamtkontext „Wochenende“, dass es sich hier mit hoher Wahrscheinlichkeit um ein strukturelles Problem und Ressourcenproblem handelt und ausdrücklich nicht um ein Motivationsproblem der Mitarbeitenden der Ressorts und Behörden. Dass in der jeweiligen Belegschaft vor allem auch in Krisenzeiten teils überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft vorherrscht, zeigen exemplarisch die vielen Freiwillig-Meldungen aus dem AA zur Unterstützung des Krisenreaktionszentrums, wo während der Evakuierungsmission Mitarbeitende zusätzlich zu ihrer normalen Tätigkeit nach Dienstschluss unterstützten.⁶⁰⁷⁸ Auch die vielfach dokumentierte Bereitschaft ein hohes Maß an Überstunden zu leisten und Urlaube nicht zu nehmen, wie es aus BMVg und BND dokumentiert ist⁶⁰⁷⁹, zeugt von überdurchschnittlichem Einsatz und hoher Motivation.

3 Krisenmindset und Eventualfallplanungen

Die Evakuierungsmission aus Kabul im August 2021 hat eklatante Mängel in der Krisenvorbereitung und -bewältigung der zuständigen deutschen Stellen offenbart. Trotz der engagierten Bemühungen der Einsatzkräfte zeigte sich, dass die bestehenden Eventualfallplanungen nicht ausreichend waren, um auf eine sich abzeichnende Eskalation adäquat zu reagieren. Fehlende Abstimmungen, verzögerte Entscheidungen und unklare Verantwortlichkeiten führten dazu, dass wertvolle Zeit verloren ging und zahlreiche Menschen – darunter deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie gefährdete Ortskräfte – zunächst zurückgelassen wurden.

Ein wesentliches Problem war das Fehlen eines entsprechenden Krisenmindsets auf politischer Ebene sowie die mangelhafte Umsetzung vorhandener Planungen innerhalb der beteiligten Ressorts. Die Bundeswehr verfügte zwar über vorbereitete Szenarien, doch die ressortübergreifende Koordination erwies sich als unzureichend. Insbesondere die Evakuierung gefährdeter Ortskräfte war geprägt von politischem Zögern und kurzfristigen Anpassungen, die die Durchführung erheblich erschwerten.

⁶⁰⁷² Vgl. Protokoll der 97. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 25. August 2021, MAT A BT-Präs-2.21 VS-NfD Blatt 25.

⁶⁰⁷³ Vgl. Vorlage zur Information vom 6. August 2021, BMVg, Abteilung SE. Die Vorlage enthielt die Einschätzung, dass eine Machtübernahme der Taliban im Frühjahr 2022 wahrscheinlich sei; MAT A BMVg-3.165 VS-NfD Blatt 360-362.

⁶⁰⁷⁴ Vgl. Vorlage zur Information vom 10. August 2021, BMVg, Abteilung SE. MAT A BMVg-3.165 VS-NfD Blatt 454-456.

⁶⁰⁷⁵ Vgl. Schütt, Stenografisches Protokoll 20/74, S.107.

⁶⁰⁷⁶ Zur inhaltlichen Bewertung der DKOR durch den BND, vgl. Zweiter Teil, Siebtes Kapitel, Erster Abschnitt 2.4.4.

⁶⁰⁷⁷ Vgl. interner E-Mail-Verkehr im Kontext der Bewertung der „Haber-DKOR“; MAT A BND-3.175 VS-NfD Blatt 103-104.

⁶⁰⁷⁸ Vgl. Dr. Jokisch, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 62

⁶⁰⁷⁹ Vgl. u.a. Brandt, Stenografisches Protokoll 20/36 I der Sitzung am 11. Mai 2023, S. 60 und O. W. Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2023, S. 15.

Dieses Kapitel analysiert kritisch die Defizite in den Eventualfallplanungen der Bundeswehr, die fehlende ressortübergreifende Abstimmung und die Krisenplanung der deutschen Botschaft in Kabul. Die Analyse zeigt auf, dass die Versäumnisse nicht nur auf operative Herausforderungen zurückzuführen sind, sondern auch strukturelle und politische Fehler eine zentrale Rolle spielten. Die Lehren aus diesen Defiziten müssen genutzt werden, um in zukünftigen Krisensituationen entschlossen und vorausschauend handeln zu können.

3.1 Eventualfallplanungen Bundeswehr

Wie im Unterkapitel zum Abzug der Bundeswehr bereits dargestellt, verlief der reguläre Bundeswehrazug trotz der immer wieder verschobenen politischen Abzugsentscheidung weitgehend gut. Nach dem Ende der Resolute Support Mission bestand die Aufgabe der Bundeswehr in Bezug auf Afghanistan überwiegend nur noch darin, Ressourcen bereitzuhalten, um bei einer schnellen Luftabholung das AA zu unterstützen oder eine mögliche militärische Evakuierung zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck wurden im Einsatzführungskommando Eventualfallplanungen angestellt. Diese Planungen orientierten sich in Bezug auf die Anzahl der potenziell zu Evakuierenden an Zahlen, die das AA anhand der sogenannten ELEFAND-Liste⁶⁰⁸⁰ bereitstellte. Da allgemein bekannt war, dass sich die meisten Reisenden und Doppelstaatler erst in diese Liste eingetragen werden, wenn sich eine Krise zuspitzt, wurde die Zahl der Eingetragenen um einen Faktor X erweitert, um ausreichende Transportkapazitäten bereitzustellen. Um die Eventualfallplanungen an die Gegebenheiten nach Abzug der Resolute Support Mission anzupassen, wurde im Mai 2021 eine Planungswoche im Einsatzführungskommando durchgeführt. Hierbei ging es, wie der Zeuge Oberstleutnant i. G. Gonter schilderte, auch darum, mögliche „Gastländer“ zu identifizieren.⁶⁰⁸¹ Hierunter versteht man Länder, die bei einer Evakuierung als Zwischenstopp genutzt werden können, um bei der Evakuierung Zeit zu sparen, indem die militärischen Flugzeuge eine möglichst kurze Strecke zum Ausfliegen der zu evakuierenden zurücklegen und die Ausgeflogenen dann vom Gastland aus per Charterflug ins Heimatland ausgeflogen werden können. Ziel der Planungswoche war es auch, Maßnahmen zu identifizieren, die die Kaltstartfähigkeit für den Fall einer möglichen Evakuierung verbessern.⁶⁰⁸²

Zum Zeitpunkt der Planungswoche im Mai 2021 waren Ortskräfte deutscher Ressorts noch nicht Teil der Evakuierungsplanungen. Angestoßen durch eine Kooperationsanfrage eines Partnerlandes das plante, bei einer möglichen Evakuierung auch Ortskräfte und deren Familien zu evakuieren, wurden im BMVg Ende Juli 2021 ebenfalls Überlegungen dazu angestellt, welche Auswirkungen eine entsprechende Erweiterung der deutschen Evakuierungsplanung um eigene Ortskräfte haben würde. Als Herausforderung wurde im BMVg zu diesem Zeitpunkt identifiziert, dass eine Positionierung des AA zu einer möglichen Evakuierung der Ortskräfte aus dem Verantwortungsbereich von AA und BMZ noch ausstehe. Zudem ging man im BMVg zwar Ende Juli 2021 bereits davon aus, dass eine mögliche Entscheidung zur Evakuierung von Ortskräften und deren Familien zu einer logistischen Herausforderung werden würde. Beruhend auf der damaligen Definition des Berechtigtenkreises ging man jedoch selbst für diesen Fall nur von einer niedrigen vierstelligen Personenanzahl aus.⁶⁰⁸³

Bis August war in den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Eventualfallplanungen nur Pakistan als Gastland vorgesehen. Der Zeuge Dr. Jokisch, Leiter des Krisenreaktionszentrums des AA, sagte aus, im August 2021 habe die Bundeswehr zwei weitere optionale Gastländer, unter anderem Usbekistan, vorgeschlagen, woraufhin das AA nach Rücksprache mit den jeweiligen Länderreferaten im Ergebnis Usbekistan als Gastland für eine mögliche Evakuierungsoperation empfohlen habe.⁶⁰⁸⁴

Aufgrund der erst kurz vor der tatsächlichen Evakuierung einsetzenden Umplanungsprozesse beim Gastland, konnten die üblicherweise im Prozess einer Eventualfallplanung vorgesehene Gastländerkundung und formale Absprachen mit Usbekistan bis zur Krisenstabsitzung am 13. August 2021 nicht mehr stattfinden. Das BMVg hatte noch am 29. Juli 2021 die Gastländerkundung für 4. Quartal 2021, gemeinsam mit dem AA, vorgesehen⁶⁰⁸⁵, was als ein Indiz für das damals in der Planungsgruppe vorherrschende mäßige Dringlichkeitsgefühl gesehen werden kann. Sollten falls die oben dargestellten Zeitlinien für Eventualfallplanungen und Abstimmungsprozesse den üblichen Zeitlinien für solche Prozesse entsprechen, sollte hier dringend nachgebessert werden. Dies gilt

⁶⁰⁸⁰ Elektronische Krisenvorsorgeliste des Auswärtigen Amts, in die sich deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger bei Auslandsreisen eintragen können.

⁶⁰⁸¹ Gonter, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 09. Februar 2023, S. 78.

⁶⁰⁸² Vgl. Gonter, Stenografisches Protokoll 20/24 I der Sitzung am 09. Februar 2023, S. 78.

⁶⁰⁸³ Vgl. Vermerk BMVg, 03/22 VS-Geheim, Anlage 1, Blatt 384 und 385. Auszug ÖFFENTLICH.

⁶⁰⁸⁴ Vgl. Jokisch, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 113.

⁶⁰⁸⁵ Vgl. Vermerk BMVg, 03/22 VS-Geheim, Anlage 1, Blatt 384 und 385. Auszug ÖFFENTLICH.

sowohl für eine Beschleunigung derartiger Prozesse als auch dafür bei absehbaren Änderungen der Grundbedingungen in einem Land, wie den Abzug aller NATO-Truppen frühzeitiger mit den Anpassungsplänen zu beginnen.

Der Zeuge „Fisch“, damaliger Sicherheitsberater der im Fall einer Lageeskalation zu evakuierenden Deutschen Botschaft Kabul, sagte aus, dass er zwar von der Existenz von Evakuierungsplänen der Bundeswehr gewusst habe und auch versucht habe, diese zur Einbeziehung in die Eventualfallplanungen der Botschaft anzufordern. Er habe die Pläne aber nie erhalten.⁶⁰⁸⁶ Der Militärattaché-Posten, der über einen geeigneten Kontakt zur Bundeswehr verfügt hätte, war an der Botschaft Kabul nicht seit längerer Zeit nicht besetzt.

Im Lauf der Evakuierung stellte sich heraus, dass selbst die Planungsgröße, die auf der fiktiv erweiterten ELEFAND-Liste beruhte und zusätzlich um die Zahl der Ortskräfte der Botschaft erweitert worden war, um weitere Schutzbedürftige abzudecken, geringer war, als die Anzahl, der allein nach der Evakuierung in Afghanistan zurückgebliebenen deutschen Staatsangehörigen. Falls noch nicht geschehen, sollte hier dringend die Berechnungsgrundlage für die rechnerische Erweiterung der ELEFAND-Liste auf eine andere Formelgrundlage gestellt werden.

3.2 Ressortgemeinsame Eventualfallplanungen für das Ortskräfteverfahren

Um die Notwendigkeit der Eventualfallplanungen für das Ortskräfteverfahren zu verstehen, muss man zunächst einen Blick auf die zähen Verhandlungen um das Ortskräfteverfahren werfen, bei denen die Ressorts trotz eines durch das Doha-Abkommen ursprünglich recht klar definierten Horizonts (Ende April 2021) letztlich von März 2020 bis Juni 2021 brauchten, um das Verfahren an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen. Letzte Verfahrensanpassungen fanden sogar noch im August 2021 statt.

Ausgelöst durch eine Mail des Zeugen Brandt, Referent des Referates für Militärpolitik und Einsatz Region Asien im BMVg, vom 26. März 2020⁶⁰⁸⁷ wurde zwischen Vertretern der in Afghanistan involvierten Ressorts darüber diskutiert, ob, und wenn ja wie, das Ortskräfteverfahren, welches gefährdeten afghanischen Staatsbürgern, die für ein deutsches Ressort gearbeitet hatten, eine Aufnahme in Deutschland ermöglichte, an die durch das Doha-Abkommen veränderte Lage anzupassen wäre.⁶⁰⁸⁸

Zunächst ging es überwiegend um die Frage, welche Verfahrensanpassungen erforderlich wären, um das - bis zu diesem Zeitpunkt auf direkte Interaktion zwischen Ortskraft und in Afghanistan befindlichen Vertretern deutscher Ressorts ausgelegte - Ortskräfteverfahren für die Zeit nach dem Ende der Resolute Support Mission anzupassen. Im weiteren Prozess ging es auch um Verfahrensverschlinkungen, Gefährdungsbeurteilungen, das geeignete Visaverfahren, um die mögliche Einbindung externer Dienstleister in verschiedene Verfahrensaspekte sowie um die generelle Definition des Berechtigtenkreises.⁶⁰⁸⁹

Im August 2020 einigten sich die Ressorts darauf, das Ortskräfteverfahren lediglich um die Möglichkeit zu erweitern, dass Ortskräfte ihre Gefährdungsanzeigen nicht mehr nur bei den Ressortbeauftragten einreichen könnten, sondern auch bei noch einzurichtenden Büros der Internationalen Organisation für Migration (IOM). Hierfür wurde beschlossen, zwei Büros zu eröffnen, eines in Kabul und eines in Masar-i Scharif. Die Eröffnung der Büros zog sich bis Sommer 2021, wobei das Büro in Masar-i Scharif aufgrund der Gefährdungslage nie die Arbeit aufnahm.

Die Dauer der Verfahren für Ortskräfte mit anerkannter Gefährdung, von der Anzeige der Gefährdung bis zur Visaerteilung dauerten den Zeugenaussagen der mit den Verfahren befassten Personen nach unverhältnismäßig lange. Die Zeugin Bender, BML, berichtete davon, dass, da das AA im Untersuchungszeitraum in Afghanistan keine Visastelle betrieb, die Verfahrensdauer durch Terminknappheit an den Botschaften in Islamabad und Neu-Delhi, zu denen die Ortskräfte für den Visaprozess reisen mussten, regelmäßig ein bis anderthalb Jahre gedauert habe.⁶⁰⁹⁰ Diese Verfahrensdauer wurde von den Ressortbeauftragten der Afghanistanressorts als mindestens vor dem Hintergrund des Truppenabzugs und der danach offenen Zukunft Afghanistans als zu lang angesehen.

Ab Herbst 2020 wurde verstärkt darüber diskutiert, wie die Visaabgabe für Ortskräfte angesichts des näher rückenden Abzugsdatums zu beschleunigen wäre. Hier konkurrierten vor allem die Positionen von AA und BMI

⁶⁰⁸⁶ Vgl. „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 1 der Sitzung am 01. Februar 2024 S. 51.

⁶⁰⁸⁷ Vgl. E-Mail des Referenten Brandt vom 26. März 2020, MAT A BMVg-4.70 VS-NfD Blatt 10-12.

⁶⁰⁸⁸ Für einen detaillierten Überblick über das Ortskräfteverfahren vgl. Zweiter Teil, Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt.

⁶⁰⁸⁹ Für einen Überblick über die diskutierten Verfahrensanpassungen und den Verlauf des Abstimmungsprozesses zwischen den Ressorts, vgl. Zweiter Teil, Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 5.

⁶⁰⁹⁰ Vgl. Bender, Stenografisches Protokoll 20/40 I der Sitzung am 15. Juni 2023, S. 37.

miteinander. Während das BMI darauf drängte, dass AA möge die Kapazitäten der Visastellen in den Nachbarländern Afghanistans aufstocken, um die regulären Verfahren zu beschleunigen, schlug das AA im Oktober 2020 stattdessen eine Vereinfachung des Visaprozesses durch den Verzicht auf Personenstandsunterlagenprüfung⁶⁰⁹¹ oder die Erteilung alphanumerischer Visa ohne Biometrie-Abgabe vor.⁶⁰⁹² Gegen diesen Vorschlag hatte das BMI jedoch Sicherheitsbedenken, da die zweifelsfreie Identitätsfeststellung mit diesem Vorgehen nicht gewährleistet sei.

Im Dezember 2020 schlug das AA den anderen Ressorts vor, die Rechtsgrundlage für die Einreise über das Ortskräfteverfahren zu verändern, entweder mit einer Gruppenaufnahme nach § 23 AufenthG oder durch Visa bei Einreise.⁶⁰⁹³ Am 22. Januar 2021 bestätigte der damalige Innenminister Seehofer die Ablehnung des BMI zu den Kontingentaufnahmen.⁶⁰⁹⁴ Das BMI sprach sich auch gegen das Visa-on-Arrival-Verfahren aus. Dies beruhte den Erkenntnissen des Ausschusses nach maßgeblich auf Sicherheitsbedenken, da man fürchtete, dass man aus Afghanistan ausgeflogene Personen, die sich bei der Sicherheitsabfrage bei der Einreise als Gefährder herausstellten, aufgrund der Sicherheitslage in Afghanistan nicht nach Afghanistan zurückführen könnte. Als Kompromiss wurde Ende Februar/Anfang März 2021 zwischen den Ressorts vereinbart, den externen Dienstleister IOM – zusätzlich zu der Entgegennahme von Gefährdungsanzeigen infolge der Einigung im August 2020 – auch in die Annahme von Visumanträgen afghanischer Ortskräfte einzubinden. Auch in diesem Fall verzögerte sich die Inbetriebnahme des IOM-Büros erheblich. Mutmaßlich war das Büro kurzzeitig Anfang August 2021 für wenige Tage geöffnet. Um den weitgehenden Ausfall der IOM-Büros zu kompensieren, richtete das BMVg ein Callcenter zur Unterstützung von Ortskräften ein.⁶⁰⁹⁵

Parallel zu der Debatte um rechtliche Verfahrens Anpassungen zur Beschleunigung des Ortskräfte- und Visaverfahrens gab es auch eine auf der Gefährdungsdefinition aufbauende Debatte. Mitte Mai 2021 stuft der BND vor dem Hintergrund seiner Prognose einer zu erwartenden Talibanherrschaft alle Ortskräfte als latent gefährdet ein. Am 17. April 2021 gab die damalige Verteidigungsministerin Kramp-Karrenbauer, eigenen Angaben zufolge, um den stockenden Verhandlungsprozess zwischen den Ressorts durch öffentlichen Druck – auch gegenüber Bundeskanzlerin Merkel - in Gang zu bringen, ein Pressestatement zum Ortskräfteverfahren.⁶⁰⁹⁶ Infolge des öffentlichen Drucks, habe sich das zuvor bremsende BMI bewegt und einer Verfahrensvereinfachung zugestimmt. In der Folge wurde ein vereinfachtes sogenanntes „Listenverfahren“ eingeführt, in dem die Ortskräfte aufgrund der neuen generellen Gefährdungsbewertung ihre Gefährdung nicht mehr detailliert nachweisen mussten. Parallel wurde die erste von zwei im Verfahren angelegten Sicherheitsüberprüfungen für die Ortskräfte ausgesetzt, sodass nur noch die Prüfung im Visumsverfahren bestehen blieb.

Zudem wurde zwischen den Ressorts eine Debatte um den Berechtigtenkreis für das Ortskräfteverfahren geführt. Nach langen Verhandlungen, die von der Arbeitsebene bis hoch ins Kabinett und zur Bundeskanzlerin führten, wurde im Juni 2021 entschieden, für Ortskräfte von BMVg und BMI aufgrund ihrer Nähe zu Bundeswehr und Polizei eine längere Gefährdung durch die Taliban anzunehmen und daher die bis dahin geltende Zweijahresfrist für die Antragsstellung zu kippen und solchen Personen, deren Gefährdungsantrag zu einem früheren Zeitpunkt unter der vorherigen Regelung abgelehnt worden war, zu ermöglichen, einen erneuten Antrag zu stellen. Der Wunsch des BMZ, die Ortskräfte der Entwicklungszusammenarbeit auch in diese Regelung aufzunehmen, wurde letztlich von der damaligen Bundeskanzlerin Dr. Merkel am 16. Juni 2021 unter Verweis auf eine unterschiedliche Gefährdungslage und mit dem Hinweis, das BMZ solle das Ortskräfteverfahren nicht durch hohe Zahlen verunmöglichen, abgelehnt.⁶⁰⁹⁷

Da sich während des gesamten Zeitraums der Verhandlungen über die Anpassung des Ortskräfteverfahrens die Lage Afghanistans weiter verschlechterte und ein weiteres Erstarken der Taliban beobachtbar war, beschlossen die Ressorts ab Februar 2021,⁶⁰⁹⁸ Pläne für ein Notfall-Szenario⁶⁰⁹⁹ zu entwickeln und für den Fall Vorbereitungen zu treffen, dass aufgrund einer schnellen Lageverschlechterung viele Ortskräfte vor den Taliban in Sicherheit

⁶⁰⁹¹ Vgl. Soos, Stenografisches Protokoll 20/50 I der Sitzung am 12. Oktober 2023, S. 32.

⁶⁰⁹² Vgl. Weerth, Stenografisches Protokoll 20/48 I der Sitzung am 28. September 2023, S. 57-58.

⁶⁰⁹³ Vgl. Protokoll der Ressortbesprechung vom 16. Dezember 2020, MAT A AA-8.325 VS-NfD Blatt 32-34

⁶⁰⁹⁴ Vgl. Vorlage zur Entscheidung an BM Seehofer vom 23. Januar 2021, MAT A BMI-3.13 VS-NfD, Blatt 36.

⁶⁰⁹⁵ Im späteren Verlauf wurde das Callcenter insbesondere für das erweiterte Ortskräfteverfahren genutzt.

⁶⁰⁹⁶ Vgl. Kramp-Karrenbauer, Stenografisches Protokoll 20/93 der Sitzung am 14. November 2024, S. 18.

⁶⁰⁹⁷ Vgl. E-Mail im BMZ vom 16. Juni 2021 an StS Jäger MAT A BMZ 4.18 Blatt 710-711

⁶⁰⁹⁸ Vgl. Mail anlässlich eines Besprechungsprotokolls vom 16. Februar 2021, MAT A BMI-3.164 VS-NfD Blatt 841

⁶⁰⁹⁹ Vgl. Alternativszenario Stand 2. August 2021, MAT A BMZ-4.38 VS-NfD Blatt 33-35.

gebracht werden müssten. Doch auch die Verhandlungen um das Notfall-Szenario liefen nicht besser als die bereits skizzierten Verhandlungen um die Verfahrensanpassungen.

Bereits bei der Benennung des Szenarios gab es Meinungsverschiedenheiten und so wurde das Notfall-Szenario auf Bitten des AA zu einem weniger dringlich klingenden Alternativ-Szenario. Bei diesem Szenario ging es vor allem darum, unter welchen Bedingungen es möglich wäre, eine große Zahl von Ortskräften möglichst schnell und möglichst sicher außer Landes zu bringen. Hierbei bestanden gleich zwischen mehreren Ressorts Meinungsverschiedenheiten, in die Bundeskanzlerin und das BKAMt nicht bzw. erst im letzten Moment ordnend eingriffen:

Das AA und das BMI konnten sich in der Debatte Schnelligkeit vs. Sicherheit nicht auf das zu wählende Einreiseverfahren einigen, das BMZ und das AA wollten möglichst lange mit möglichen Notfallmaßnahmen warten, um nicht durch die sichtbare Ausreise von Ortskräften Signale des Zusammenbruchs zu senden und dadurch die Afghanische Republik weiter zu destabilisieren. Während das BMI darauf drängte, frühzeitig mit entsprechenden Maßnahmen zu beginnen, um mehr Zeit für ordentliche Verfahren zu haben. Aufgrund dieser Gemengelage konnten sich die Ressorts bis zur Krisenstabsitzung am 13. August 2021 nicht darauf einigen, unter welchen Bedingungen der Triggerbeschluss für die Auslösung des Notfallszenarios von wem ausgelöst würde. Dadurch, dass bis zuletzt eine Debatte um die richtige Strategie tobte, waren, als in der Krisenstabsitzung vom 15. August 2021 beschlossen wurde, Ortskräfte mit zu evakuieren und deren Einreise per Visa on Arrival zu organisieren, hierfür noch keine infrastrukturellen Maßnahmen getroffen. Da sich Bundeskanzlerin a. D. Dr. Merkel noch mitten in der laufenden Evakuierungsmission unter dem Eindruck der öffentlichen Debatte (und entgegen ihrer Entscheidung vom 16. Juni 2021) dafür einsetzte, auch für die Ortskräfte des BMZ und AA die Zweijahresgrenze aufzuheben und den Berechtigungskreis um mehrere tausend Personen zu erweitern, wurde der Organisations- und Verwaltungsaufwand für die an der Mission beteiligten Ressorts noch einmal erhöht. Ihre Entscheidung kam also nicht nur viel zu spät, sondern erschwerte dadurch die laufende Mission.

3.3 Krisenplanung für die deutsche Botschaft Kabul

Solange die Resolute Support Mission bestand, war das Sicherheitskonzept der Deutschen Botschaft Kabul auf die örtlichen NATO-Strukturen abgestützt. Der im Doha-Abkommen vereinbarte Abzug sämtlicher NATO-Truppen aus Afghanistan hatte folglich direkte Auswirkungen auf das Sicherheitskonzept und die Krisenvorsorge der Deutschen Botschaft Kabul.

Spätestens seit Anfang November 2020 bat die Deutsche Botschaft Kabul unter Botschafter Zeidler und seinem Stellvertreter Bledjian daher bei den zuständigen Stellen des AA um die Entsendung eines Krisenvorsorgeteams⁶¹⁰⁰ zur Überprüfung und Anpassung des Sicherheitskonzepts der Botschaft. Diese Bitte wurde Anfang Dezember 2020 noch einmal in einer DKOR an die Zentrale wiederholt.

Die Bitten wurden im AA zunächst zurückgestellt, mit dem Verweis darauf, dass es sinnvoller sei, auf die Überprüfung des Sicherheitskonzeptes zu warten, bis der Abzug nicht nur von den USA vertraglich mit den Taliban vereinbart, sondern auch final im NATO-Rahmen beschlossen worden sei.⁶¹⁰¹ Nachdem sich sowohl der US-interne Review-Prozess als auch, der offizielle NATO-Beschluss zum Abzug der Resolut Support Mission immer wieder verzögerte und der im Doha-Abkommen vereinbarte Abzugstermin (30. April 2021) in unmittelbare Nähe rückte, entschloss man sich im AA zur Entsendung eines Teams nach Kabul.

Hatte die Botschaft ursprünglich noch ein sogenanntes KVT+⁶¹⁰² angefordert, kam es schlussendlich vom 5. bis 8. März nur noch zur Entsendung eines Krisenkurzberatungsteams⁶¹⁰³ an die Botschaft. Im Rahmen dieser Krisenkurzberatungsreise⁶¹⁰⁴ führte das Team in Begleitung der Botschaft verschiedene Gespräche mit Partnern vor Ort und machte eine Bestandsaufnahme der damaligen Sicherheitsarchitektur, in die die Deutsche Botschaft eingebunden war. Im Anschluss an die Kurzberatungsreise wurde ein Bericht erstellt, in dem der Deutschen Botschaft Kabul umfangreiche Anpassungsmaßnahmen des Sicherheitskonzepts für die Zeit nach dem Abzug der Resolute Support Mission empfohlen wurden.⁶¹⁰⁵ Dieser Bericht ging der Botschaft Kabul am 26. März 2021 zu

⁶¹⁰⁰ Für mehr Details zu Krisenvorsorgeteams, vgl. Zweiter Teil, Sechstes Kapitel, Erster Abschnitt 1.4.3.

⁶¹⁰¹ Vgl. Zeidler, Stenografisches Protokoll 20/30 I der Sitzung am 30. März 2023, S. 35.

⁶¹⁰² Ein KVT+ hat die Aufgabe eine umfassende (Neu)Aufnahme aller denkbaren Risikofaktoren zu erstellen und setzt sich aus Mitgliedern verschiedener Ministerien und Bundesbehörden zusammen. Neben dem AA und dem BMVg können einem solchen Team auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des THW angehören

⁶¹⁰³ Krisenkurzberatungsteams bestehen in der Regel nur aus wenigen Personen, überwiegend aus AA und BMVg.

⁶¹⁰⁴ Für mehr Details zur Krisenkurzberatung im März 2021 vgl. Zweiter Teil, Sechstes Kapitel, Erster Abschnitt 3.

⁶¹⁰⁵ Vgl. Vermerk zu den Beratungsergebnissen der Kurzberatung im März 2021, MAT A AA-8.268 VS-NfD Blatt 10-29.). Für eine Zusammenfassung der Empfehlungen, siehe Zweiter teil, Sechstes kapitel, Erster Abschnitt, 3.5.

– nur knapp einen Monat vor dem, zu diesem Zeitpunkt formal noch gültigen, Abzugstermin aus dem Doha-Abkommen.

Bei aller Sorgfalt, mit der der Bericht erstellt wurde und obwohl er wichtige Prozesse anmahnt, müssen dennoch einige Aspekte kritisch reflektiert werden:

Als wichtigster Kritikpunkt muss das zu lange Warten der Zentrale des AA auf eine klare NATO-Beschlusslage genannt werden. Anstatt frühzeitig eine Bestandsaufnahme des Sicherheitskonzepts zu machen, hat man so wertvolle Zeit für weitgehende Anpassungsmaßnahmen der Botschaft verschwendet.

Nach einer frühzeitigen Bestandsaufnahme hätten mögliche Anpassungsempfehlungen für verschiedene wahrscheinliche Abzugsszenarien ausgearbeitet werden können, die dann entsprechend der jeweils benötigten Vorbereitungszeit priorisiert durch die Botschaft hätten umgesetzt werden können. So reichte selbst die Zeit bis August nicht, um alle empfohlenen Maßnahmen zum Schutz der Botschaft umzusetzen.

Der Bericht der Krisenkurzberatung⁶¹⁰⁶ benennt richtigerweise den Internationalen Flughafen Hamid Karzai (HKIA) als Schlüsselpunkt für eine Evakuierung der Botschaft und für eventuelle Hilfestellungen für zu evakuierende Staatsbürger. Dennoch wurden Liegenschaften, die die Bundeswehr im Rahmen der Resolute Support Mission auf dem militärischen Teil des HKIA betrieb und die auch Büroräume⁶¹⁰⁷ beinhalteten, Mitte Juni vollständig und ersatzlos aufgegeben⁶¹⁰⁸. Soweit es rekonstruierbar ist, wurden AA-seitig bis zum 13./14. August 2021 keine Anstrengungen unternommen, für die Botschaft Kapazitäten am HKIA vorzuhalten, mit denen die Deutsche Botschaft Kabul bei einer Evakuierung weitgehend arbeitsfähig gewesen wäre. Dies ist insbesondere deshalb von Relevanz, als dass der damalige designierte Botschafter Potzel seinem Stellvertreter van Thiel die Arbeitsfähigkeit der Botschaft als Maßgabe für eine frühzeitige Verlegung an den Flughafen gab.⁶¹⁰⁹ Ein in diesem Zeitfenster und ohne Vorlaufzeit fast unmögliches Unterfangen.

In dem Bericht der Krisenkurzberatung wurde, vor dem Hintergrund des zentralen Charakters, den der gesicherte Zugang zum HKIA für die Evakuierungsmöglichkeiten hat, sowohl eine Vereinbarung zur Mitnutzung von US-Hubschraubern im Evakuierungsfall angeregt, als auch die Anmietung von zivilen Hubschrauberkapazitäten, um auch eine von den USA unabhängige Evakuierung der Deutschen Botschaft zu ermöglichen. Für die Unterzeichnung eines entsprechenden Memorandum of Understanding mit den USA genügte die Zeit zwischen der Übersendung der Empfehlungen knapp: Das Memorandum wurde am Tag vor der offiziellen Beendigung von Resolute Support unterzeichnet. Vertragsverhandlungen mit einer zivilen Hubschrauberfirma zogen sich hin und wurden vor dem Fall Kabuls nicht mehr abgeschlossen. Lobend muss jedoch auch erwähnt werden, dass durch die Bestandsaufnahme der identifizierten Risikofaktoren für die Sicherheit der Botschaft auch deutlich die Möglichkeit von, durch sinkende Moral verursachten, Loyalitätskonflikten bei den Afghanischen Sicherheitskräften in der Green Zone identifiziert wurden. Ein Problem, das am Wochenende des Falls von Kabul tatsächlich auftrat.

Infolge der Krisenkurzberatung und der sich verändernden Rahmenbedingungen, wurde der Krisenplan der Botschaft zweimal angepasst.

Die Gesamtliste des aus der Krisenkurzberatung resultierenden Handlungsbedarfs zur Sicherung der Deutschen Botschaft war folgende:

„Im Zeitraum bis zum 30.04.2021 sollten Vorbereitungsmaßnahmen für verschiedene Szenarien von einem fristgerechten RSM-Abzug, einer Vereinbarung mit den TLB [Taliban] über einen weiteren Verbleib internationaler Streitkräfte bis hin zu einer Eskalation der Gewalt und erneuten Fokussierung westlicher Ziele oder (als absoluter worst case, aber dennoch vor Ort als nicht völlig unmögliches Szenario diskutiert) Bürgerkriegsszenarien mit einem Sturm auf Kabul getroffen werden. Für den Zeitraum um diesen Stichtag herum sollten daher u. a. folgende Schritte eingeleitet werden:

Lageabhängige Empfehlung an DEU [deutsche] Projekte (GIZ [Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit], GPPT [German Police Project Team] usw.) vor und nach dem 30.04.2021 eine

⁶¹⁰⁶ Für einen umfangreichen Überblick über die Empfehlungen der Krisenkurzberatung, siehe Zweiter Teil, Sechstes Kapitel, Abschnitt 3.

⁶¹⁰⁷ Vgl. Bundeswehr-interne Mail, die die Arbeitsfähigkeit der Büroräume bis zum 11. Juni 2021 dokumentiert, MAT A BMVg-4.1138 VS-NfD Blatt 195-197.

⁶¹⁰⁸ Vgl. Übergabeprotokoll für die durch Deutschland genutzten Liegenschaften am militärischen Teil des Flughafen Kabuls (HKIA), mit dem Übergabedatum 14. Juni 2021 MAT A BMVg-4.1111 VS-NfD Blatt 123-125.

⁶¹⁰⁹ Vgl. Jan Hendrik van Thiel, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 99.

vorübergehende Personalreduzierung umzusetzen. Dabei Verbleib Leiter GPPT (und ggf. GPPT-Sicherheitsberater) als Teil des Krisenstabs der DEU AV [deutschen Auslandsvertretung]

Lageabhängige Prüfung einer zeitlichen Aussetzung der Bauphase an der DEU AV [deutschen Auslandsvertretung] um den Stichtag des 30.04.2021, um die Präsenz zusätzlicher externer Mitarbeiter zu reduzieren

Prüfung einer lageabhängigen, vorübergehenden weiteren Reduzierung des Personals der DEU AV [deutschen Auslandsvertretung], z. B. durch Aussetzung einer Rotation für einzelne Dienstposten und/oder Wahrnehmung der Tätigkeiten aus dem Inland (Kabul-Inlands-Team)

Prüfung einer Ausreiseempfehlung an DEU StA [deutsche Staatsangehörige] per Landsleutebrief in Absprache mit AA-KRZ [Krisenreaktionszentrum] zum geeigneten Zeitpunkt

Abschluss eines MoU [Memorandum of Understanding] mit der USA AV [Auslandsvertretung] zur Nutzung von US-Lufttransportkapazitäten im Evakuierungsfall

Vorbereitung der Nutzung des Compound 1 als Sammelpunkt (SaPkt), insbesondere Vorhalten von Notunterkünften usw.

Weiterentwicklung geeigneter Instrumente zur permanenten Evaluierung der Sicherheitslage

Mit Beginn des RSM-Abzugs wird eine Übergangsphase eintreten, während die Fähigkeiten der NATO-Kräfte zunehmend eingeschränkt sein werden und eine von RSM unabhängige Sicherheitsarchitektur für KABUL und die GZ etabliert wird. Für diesen Zeitraum sollten u. a. folgende Maßnahmen eingeleitet werden:

Fortführung der Bemühungen zum Aufbau und zur Mitgestaltung des KSP [Kabul Security Program]

[...] Ziel der Sicherung der GZ [Green Zone], ggf. Entsendung DEU Spezialisten ins GPPT

Bau eines Heli-Pads [...] sowie Freihalten einer zusätzlichen Hubschrauberlandezone innerhalb für potentielle Evakuierungsoperation

[...]

Aufbau einer medizinischen Einrichtung innerhalb der GZ auf einen, dem Dienort und den dortigen Bedürfnissen entsprechenden Standard (erweiterte „Role 2“), gemeinsam mit Partnern der intentionalen Gemeinschaft

Fortsetzung/Intensivierung der regelmäßigen Kontaktpflege zu aktuellen/zukünftige Betreibern potentieller EvakPkt (FIPI)

Prüfung der Nachbesetzung des vakanten Militärattachéstabes im Rahmen der infrastrukturellen Möglichkeiten zur Verbesserung der Einbindung in den militärischen Informationsaustausch

Vorbereitung eines Vertrags zur Anmietung ziviler Lufttransportmöglichkeiten für den Personentransport (Prüfung der Kosten, Vertragsbedingungen, ggf. gemeinsames Herangehen mit anderen AV)

Nach dem vollständigen Abzug der RSM-Kräfte sollten folgende Schritte eingeleitet werden:

Abschluss eines Vertrags zur Anmietung ziviler Lufttransportmöglichkeiten („Weiße Flotte“), für den Personentransport, z. B. mit Firma [...] (ggf. Übernahme bestehender Verträge der Bundeswehr)

Weiterführung des GIZ RMO [Risk Management Office⁶¹¹⁰] (40% AA finanziert) als Sicherheitsservice für die gesamte DEU Community, sofern die Sicherheitslage dies zulässt, ggf. Ausweitung des Adressantenkreises auf internationale Community.⁶¹¹¹

Angesichts des Umstands, dass an der Deutschen Botschaft Kabul zum Zeitpunkt der Krisenkurzberatung noch immer die aus einem 2017 erfolgten Anschlag resultierenden Bauarbeiten durchgeführt wurden, stellt sich die Frage, ob die von der Krisenkurzberatung angemahnten baulichen Maßnahmen und deren Abschluss tatsächlich innerhalb der im Szenario „Emirat 2.0“ angelegten Zeitlinien überhaupt möglich gewesen wäre. So verwundert es nicht, dass die empfohlenen Vorsorgemaßnahmen bis zum Fall Kabuls Mitte August 2021 durch die Botschaft nicht mehr umgesetzt werden konnten. Ein Auseinanderklaffen zwischen dem realistisch benötigten Zeitraum für die Umsetzung der Sicherheitsempfehlungen und der sich zuspitzenden Lage wurde an keiner Stelle im

⁶¹¹⁰ Vgl. Zweiter Teil, Drittes Kapitel, Zweiter Abschnitt. (Entwicklung der Sicherheitslage)

⁶¹¹¹ Vermerk zu den Beratungsergebnissen der Kurzberatung im März 2021, MAT A AA-8.268 VS-NfD Blatt 10-14

AA reflektiert. Die FDP-Fraktion bewertet diesen Umstand als weiteren Ausdruck der Krisenblindheit und des Wunschdenkens in der Zentrale des AA.

Der Zeuge „Fisch“, Sicherheitsberater der Botschaft und „Teilnehmer“ der Botschaftsevakuierung am 15. August 2021 resümierte in seiner Befragung, dass aus seiner Sicht:

„die Krisenvorsorge vielleicht noch verbessert werden muss, dass die Krisenvorsorge noch ressortübergreifender gestaltet werden muss unter Einbeziehung aller Ressorts - für die Auslandsvertretung, aber auch für die deutschen Staatsbürger in dem Land. [...] Und ich habe mir den Satz halt zu Herzen genommen: Besser früher an später denken. Also, und das hätte meiner Meinung nach vorher passieren müssen.“⁶¹¹²

Er wünsche sich, dass die Akteure aus Krisen lernen und sehe „dass diese Schnittmenge zwischen operativ-taktischen Bedarfen und strategisch-politischen Bedarfen in unserem Krisenmanagement nicht unbedingt optimal abgedeckt“⁶¹¹³ sei.

4 Die heiße Phase im Juli und August 2021

Im Juli entwickelte sich die Lage in Afghanistan immer schneller. Dieses Kapitel soll eine Übersicht über wesentliche Geschehnisse in dieser Zeit geben. Gleichzeitig werden Eindrücke von vor Ort geschildert, um nachvollziehen zu können, unter welchen Bedingungen die Evakuierungsmission stattfand. Im ersten Schritt werden die Ereignisse bis zum 15. August 2021 dargelegt, im zweiten Schritt die Entwicklungen im Anschluss.

4.1 Entwicklungen bis zum 15. August 2021

Zwischen Juli und August überschlugen sich die Ereignisse in Afghanistan. Die Ankündigung der US-Administration und des Nordatlantikrates vom 14. April 2021, den Einsatz in Afghanistan bis zum 11. September 2021 zu beenden und bis zu diesem Datum alle Truppen abzuziehen, beeinflusste die folgenden wichtigen Ereignisse rund um die Botschaftsschließung und die zunehmend kritische Phase in Afghanistan.⁶¹¹⁴

4.1.1 Übernahme der Geschäfte an der Deutschen Botschaft Kabul durch Jan Hendrik van Thiel

Am 11. Juli 2021 übernahm Jan Hendrik van Thiel als Geschäftsträger die Deutsche Botschaft Kabul. Resultierend aus der kritischen Lage in Kabul sowie der Corona-Pandemie war das Personal an der Botschaft stark reduziert und arbeitete in einem Rotationsverfahren. Der Botschafter und sein Stellvertreter waren nie gleichzeitig vor Ort. Van Thiel war also de facto vor Ort der Leiter der Botschaft und höchstrangiger deutscher Diplomat in Afghanistan.

Van Thiel wurde laut eigener Aussage vor dem Untersuchungsausschuss bewusst von der Personalabteilung nach Kabul versetzt. Die Entscheidung, van Thiel mit den Aufgaben in Kabul zu betrauen, ist nachvollziehbar. Zum einen verfügte er durch seine bisherigen Verwendungen bereits über Krisenerfahrung und zum anderen verfügte er aufgrund der Vorverwendung im Einsatzführungskommando bereits über ein grobes Lagebild in Afghanistan, was jedoch nicht allen Stellen bewusst gewesen zu sein scheint. Dr. Ader, Leiter der Abteilung LB im Bundesnachrichtendienst, sagte zur Vorbereitung von van Thiel auf seinen Einsatz in Kabul aus:

„Wir haben Herrn van Thiel, ich meine, Ende Juni 2021 gebrieft, bevor er nach Kabul gefahren ist, um seinen Dienst anzutreten. Das ist Routinevorgehen. Das heißt, er muss dort zum ersten Mal auch mit unserem - ich wiederhole mich: pessimistischen, schwarzen - Lagebild konfrontiert gewesen sein.“⁶¹¹⁵

In seiner Aussage vor dem Ausschuss bestätigte van Thiel seinen Zugang zu Informationen zur Lage in Afghanistan:

⁶¹¹² „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 der Sitzung am 01. Februar 2024, S. 58.

⁶¹¹³ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I der Sitzung am 01. Februar 2024, S. 58.

⁶¹¹⁴ Vgl. Zweiter Teil, Siebtes Kapitel, Erster Abschnitt.

⁶¹¹⁵ Ader, Stenografisches Protokoll 20/80 der Sitzung am 27. Juni 2024, S. 129.

„Ich hatte als diplomatischer Berater des Einsatzführungskommandos Zugang zu allem, was das Einsatzführungskommando bekommen hat, also alle Berichte, auch Geheimberichte von CENTCOM und so zur Lage.“⁶¹¹⁶

Zu seinem Verständnis zur Lage in Afghanistan sagte der Zeuge Jan Hendrik van Thiel im Ausschuss:

„Ich habe die Krise für sehr weit fortgeschritten eingeschätzt. Und ich habe deswegen die Aufgabe in erster Linie darin verstanden, die Botschaft auf das Endstadium vorzubereiten und die Abstimmung mit Berlin zu suchen, um dann handlungsfähig zu sein, wenn es denn so weit ist.“⁶¹¹⁷

Van Thiel hatte damit von Beginn an ein pessimistisches Lagebild und war sich bewusst, dass seine Aufgabe darin bestand die Botschaft auf eine Evakuierung vorzubereiten. Ihm war zudem klar, dass es sich auch nur um Tage oder Wochen handeln konnte, bis dies nötig werden würde. Anders als üblich berichtete van Thiel regelmäßig und in lebhafter Weise aus Kabul. In seiner Aussage vor dem Ausschuss machte der Zeuge van Thiel sehr deutlich, dass ihm nahegelegt wurde, per E-Mail und nicht wie üblich über den Weg der DKOR zu berichten:

„So, Berichterstattung: Es ist mir im Vorfeld bei den Vorbereitungsgesprächen - Sie machen ja immer so eine Tournee durchs Amt, durch alle Referate - relativ klar bedeutet worden, wenn ich offen berichten will, muss ich vorsichtig sein. Nicht alles kommt gut in Berlin an. Dann sollte ich bitte auf E-Mail gehen. Das kannte ich. Das hat mich gar nicht überrascht; das war 2009/2010 nicht anders. Das ist ein hochsensibles Thema, und wenn man da Dinge macht, die breit gestreut werden - - kann ja auch Nachteile sogar für einen selbst haben; kann ich nachvollziehen.“⁶¹¹⁸

Während seiner Zeit in Kabul nahm sich van Thiel diesen Hinweis zu Herzen. Er musste jedoch feststellen, dass seine Lageeinschätzung in Berlin nicht richtig verfiel. Er führte dazu im Ausschuss aus:

„Und da habe ich mir gesagt: Die Lage ist so dramatisch. Wenn du da viel rumschwurbelst und neutrale Sprache wählst, kommst du nie zum Erfolg. - Ich habe ja gemerkt, dass die nicht mitgingen in Berlin. Klare Sprache, klare Analyse, klare Ansagen und dann - - in der Hoffnung: Sie setzen sich damit auseinander, und vielleicht überzeugst du ja wen. - Deswegen diese E-Mails und deswegen auch die relativ klare Sprache.“⁶¹¹⁹

Der Umstand, dass die weitere Verschlechterung der Lage der Afghanischen Republik in den gleichen Zeitraum des Dienstantritts des Geschäftsträgers Jan Hendrik van Thiel fiel, könnte dazu beigetragen haben, dass dessen Berichterstattung von einigen im AA nicht ernst genug genommen wurde. Die entstehende Dramatik in der Berichterstattung von Jan Hendrik van Thiel wurde möglicherweise als persönlicher Stil empfunden, der bei einem Wechsel des Personals naturgemäß dazugehört und nicht zwingend eine Lageveränderung darstellt.

Im Auswärtigen Amt wurde wahrgenommen, dass sich van Thiel nicht verstanden fühlte, das geht aus einem dem Ausschuss vorliegenden E-Mailverkehr hervor, dort heißt es in Bezug auf van Thiel:

„Dem Herren müsste man vieles sagen, nur hört er nicht darauf.... Die Verteiler sind natürlich absurd, aber nicht ohne Grund schreibt er direkt an 040 und 107, weil er ja davon ausgeht, dass wir die Lage schönreden.“⁶¹²⁰

In seiner Befragung wurde van Thiel mit dieser Aussage konfrontiert und führte dazu aus:

„Ich würde es nicht formuliert haben: Die schreiben die Dinge schön. - Ich würde sagen: Ich habe probiert, ein Lagebild zu vermitteln, was für mich stringent und offensichtlich war und auf dem Tisch lag, und bin damit nicht durchgedrungen; das war mein Gefühl. Ich habe probiert, zu argumentieren. Sie sehen das ja an meinen E-Mails: lang, länger, am längsten. -

Ich kann mich positiv definitiv nicht daran erinnern und ich halte es auch für ausgeschlossen, dass die Formulierung „Sie schreiben die Lage schön“ selber von mir kommt, sondern das ist eine Projektion, das

⁶¹¹⁶ van Thiel, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 80.

⁶¹¹⁷ van Thiel, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 79.

⁶¹¹⁸ van Thiel, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024 S. 84-85.

⁶¹¹⁹ van Thiel, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024 S. 85.

⁶¹²⁰ Mailverkehr innerhalb des für Afghanistan zuständigen Länderreferats AP05 vom 03. August 2021, MAT A AA-8.499 VS-NfD Blatt 28

ist eine Rückprojektion. Die Lagebilder waren unterschiedlich, und daraus haben die selber geschlossen, ich müsste ja den Verdacht haben, sie schreiben sie schön.“⁶¹²¹

Es lässt sich nicht von der Hand weisen, dass im AA im Sommer 2021 eine Lagewahrnehmung vorhanden war, die mit der Lage, wie sie sich in Afghanistan wirklich darstellte, nicht kompatibel war. An dieser Lageeinschätzung hielt man trotz der intensiven gegenläufigen Berichterstattung des Geschäftsträgers vor Ort fest. Es ist für die FDP-Fraktion unerklärlich, warum man nicht auf van Thiel gehört hat. Wie bereits beschrieben wurde er aufgrund seines Profils bewusst auf diesen Posten gesetzt, er war vor Ort und damit am nächsten an der Lage, und dennoch hielt man im AA am eigenen Narrativ fest. Dieses Verhalten beschrieb van Thiel in seiner Befragung als gefährlich für die Demokratie:

„Ich habe mir auch den Untergang der Republik nicht gewünscht. Ich habe mir auch nicht gewünscht, dass wir da auf dem Flughafen im Dreck sitzen unter Beschuss. So was wünscht man sich nicht. Aber wenn es passiert, passiert es. Und ich kann es doch nicht einfach wegreden. Ich weiß, Kommunikation ist wichtig in der Politik. Ich weiß, das Narrativ ist sehr wichtig und die Lufthoheit über dem Stammtisch. Aber in dem Moment, wo Sie anfangen, von den Fakten wegzugehen und das Narrativ um das Narrativ zu verteidigen und die Realität anzupassen, dann sind Sie nicht mehr weit weg von virtueller Realität oder - wie heißt das da? - Fake. Und das mache ich nicht mit. Das ist demokratiegefährdend. - Sorry for that.“⁶¹²²

Auch eine sachliche Auseinandersetzung mit den Argumenten van Thiels hat augenscheinlich nicht stattgefunden und konnte auch vom Ausschuss nicht festgestellt werden. Van Thiel kritisierte demnach zurecht, dass ihm keine sachlichen Argumente geliefert wurden, die seiner Lagedarstellung widersprachen, mit denen er sich hätte auseinandersetzen können.⁶¹²³

4.1.2 Warnungen aus Washington

Am Freitag, den 6. August 2021 versendete die deutsche Botschafterin in den USA, Dr. Haber, eine berühmt gewordene DKOR nach Berlin, in der Haber Medienberichten zufolge unter anderem berichtete, dass man in Washington davon ausgehe, dass Deutschland auch entsprechende Notfallpläne für den »worst case« vorbereitet habe. Die USA sei auch für einen schnellen Kollaps gerüstet.⁶¹²⁴

Im AA hätte man spätestens jetzt reagieren müssen. Diese DKOR war neben der laufenden Berichterstattung des Geschäftsträgers in Kabul, van Thiel, ein weiteres deutliches Warnsignal.

Im Nachgang wurde die Brisanz der DKOR auch dem BMVg klar. Der Generalinspekteur ließ drauf hin eine Übersicht erstellen, aus der deutlich werden sollte, dass die DKOR das BMVg zu spät und nur auf Nachfrage erreicht hatte.⁶¹²⁵

Die Verarbeitung der DKOR begann Ressort- und Behördenübergreifend erst am Montag, den 09. August 2021, davor lag ein Wochenende. Auf das Thema „Wochenendblindheit“ wird in Kapitel 3. B. III. dieses Votums näher eingegangen.

Emily Haber machte ähnliche Erfahrungen wie van Thiel. Ihre DKOR vom 6. August 2021 verfiel in Berlin nicht wirklich und wurde nur langsam wahrgenommen. Sie sagte dazu in ihrer Befragung Folgendes aus:

„Und ich habe über das Gespräch mit Y - der Eile wegen und weil ich festgestellt hatte, wie lange der andere Bericht [gemeint ist die DKOR vom 6. August] brauchte, um konsumiert zu werden in Berlin - am Abend des 13. noch eine Mail nach Berlin geschickt, weil ich der Auffassung war, dass das sofort zur Kenntnis kommen musste, und habe, obwohl ich normalerweise so etwas eingestuft hätte, das Schnelligkeitsinteresse priorisiert.“⁶¹²⁶

⁶¹²¹ Mailverkehr innerhalb des für Afghanistan zuständigen Länderreferats AP05 vom 03. August 2021, MAT A AA-8.499 VS-NfD Blatt 28

⁶¹²² van Thiel, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 87.

⁶¹²³ Vgl. van Thiel, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 85.

⁶¹²⁴ Vgl. Spiegel Online, „Geheimer Kabelbericht warnte früh vor Kollaps in Kabul“ (Link: <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/afghanistan-geheimer-kabelbericht-warnte-frueh-vor-kollaps-in-kabul-a-77ffb461-ace7-43e3-9b51-cc5758aae5d5>) (letzter Abruf am 26. Januar 2025).

⁶¹²⁵ Vgl. Zeitstrahl mit dem Titel „Zeitlinie der Vorgänge im Zusammenhang mit dem DKOR DEU Botschaft Washington zu "AFG-Politik der USA"“ vom 06.08.2021, MAT A BMVg-5.09 Blatt 6.

⁶¹²⁶ Haber, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 44.

In den Folgetagen berichtete sie aufgrund der Dringlichkeit und der langsamen Verarbeitung der DKOR vom 6. August vermehrt via E-Mail in der Hoffnung, dass die Informationen aus Washington schneller durchdringen würden.

Die Evakuierungsmission selbst verfolge Emily Haber aus dem Urlaub. Aufgrund der Ereignisse am 14. August 2021 bot Haber der zu dem Zeitpunkt zuständigen Staatssekretärin Leendertse an, ihren für den nächsten Tag geplanten Urlaub nicht anzutreten und in Washington zu bleiben, um den Informationsfluss in den USA weiterhin sicherzustellen. Staatssekretärin Leendertse lehnte das Angebot ab mit der Begründung, dass es nicht erforderlich sei, den Urlaub nicht anzutreten.⁶¹²⁷

4.1.3 Lageverschärfung in Afghanistan

In den Monaten Juli und August verschärfte sich die Lage in Afghanistan. Die Ankündigung der US-Administration und des Nordatlantikkrates vom 14. April 2021, den Einsatz in Afghanistan bis zum 11. September 2021 zu beenden und damit alle Truppen abzuziehen, beeinflusste die folgenden wichtigen Ereignisse rund um die Botschaftsschließung und die zunehmend kritische Phase in Afghanistan.⁶¹²⁸

Mit der beginnenden Frühjahrsoffensive der Taliban, bauten diese ihre Raumkontrolle im ländlichen Raum aus. Ab Mitte Juli 2021 brachen dem afghanischen Staat dadurch, dass die Taliban immer mehr Grenzübergänge eroberten, nach und nach wichtige Finanzmittel weg, die nun den Taliban zugutekamen, die so zugleich wichtige Teile der Handels- und Versorgungswege kontrollierten. Dieser Umstand wurde zwar sowohl von van Thiel berichtet als auch in Analysen des BMVg und des BND aufgenommen, änderte jedoch nichts an den Lageprognosen der Häuser.

Ab dem 6. August 2021 spitzte sich die Lage endgültig zu. Die Taliban nahmen innerhalb kürzester Zeit mehrere strategisch wichtige Provinzhauptstädte ein. Allein am 10. August 2021 übten die Taliban bereits Kontrolle über acht Provinzhauptstädte aus und am 12. August 2021 folgte die wichtige Stadt Ghazni (nahe Kabul). Es deutete sich mehr und mehr an, dass Kabul nur noch wenig Zeit blieb.

Am 11. August 2021 berichtete van Thiel in einer E-Mail mit dem Titel „Alarmstufe dunkelgelb“, dass andere Staaten damit begonnen hätten „ihre Leute“ und Mitarbeitende der NATO bis zum 25. August 2021 auszufliessen.⁶¹²⁹

Am Folgetag dem 12. August 2021 berichtete van Thiel unter dem Betreff „Alarmstufe orange-rot“ von einer sich weiter verschärfenden Lage.⁶¹³⁰

Die Berichterstattung verpuffte weitestgehend in Berlin. Eine Vorverlegung der Krisenstabsitzung vom 16. auf den 13. August 2021 wurde durch die Meldung ausgelöst, dass die USA und Großbritannien Truppen nach Kabul entsandten, nicht durch eine Änderung der eigenen Wahrnehmung der Lageentwicklung in Afghanistan.⁶¹³¹

In diesem kurzen Zeitraum von weniger als einer Woche, in welchem sich die Ereignisse überschlugen, fällt auch die Erstellung eines Papieres des BNDs, in welchem mithilfe von sogenannten Kipppunkten eine treffgenaue Szenarienanalyse erzielt werden sollte. Jedoch wurde dieses Papier erst am 12. August 2021 an das BKAmT versandt.⁶¹³² Die neue Lagebewertung wurde durch den BND inklusive der angepassten Prognose in der Krisenstabsitzung am 13. August 2021 vorgetragen.⁶¹³³

4.1.4 Haltungsänderung im BMVg

Die schnell hintereinander, teils nach Verhandlungen kampflos an die Taliban fallenden Provinzhauptstädte, lösten sowohl im BND als auch im BMVg eine Neubewertung der Lage und eine Anpassung der Prognosen aus.⁶¹³⁴

⁶¹²⁷ Haber, Stenografisches Protokoll 20/58 der Sitzung am 14. Dezember 2023, S. 22

⁶¹²⁸ Vgl. Zweiter Teil, Siebtes Kapitel, Erster Abschnitt.

⁶¹²⁹ Vgl. MAT A AA-8.38 VS-NfD Blatt 150 und Siebtes Kapitel, Erster Abschnitt 2.3.3.

Vgl. MAT A AA-8.38 VS-NfD Blatt 150 und Siebtes Kapitel, Erster Abschnitt 2.3.3.

⁶¹³¹ Rapp, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 21.

⁶¹³² Vgl. O.W., Stenografisches Protokoll 20/22 II der Sitzung am 26. Januar 2024, S. 42. und Zweiter Teil, Siebtes Kapitel, Erster Abschnitt 2.3.

⁶¹³³ Vgl. Zweiter Teil, Siebtes Kapitel, Erster Abschnitt 4.2.

⁶¹³⁴ Vgl. Kapitel Wochenendblindheit“ dieses Votums.

So schätzte das BMVg noch am Freitag, 6. August 2021 eine Machtübernahme der Taliban erst im Frühjahr 2022 als wahrscheinlich⁶¹³⁵ ein, korrigierte diese Einschätzung in der am Dienstag, 10. August 2021 vorgelegten Analyse der Entwicklungen des Wochenendes auf „schon für 2021“.⁶¹³⁶

4.1.5 Diskussionen in Berlin zur Einberufung eines Krisenstabs

Die Diskussionen, um eine Krisenstabssitzung zu Afghanistan, beginnen in Berlin bereits Ende Juni 2021. In einer E-Mail vom 23. Juli 2021 wird vom BMZ eine Krisenstabssitzung angeregt:

„Vor diesem Hintergrund möchten wir anregen, noch im August eine Krisenstabssitzung durchzuführen, um v.a. mit Input der Botschaft Kabul zu einer aktuellen Lagefeststellung sowie möglichen Vereinbarungen zum weiteren Vorgehen zu kommen – welche Mechanismen würden im Ernstfall greifen?“⁶¹³⁷

Das BMZ gewichtete die Einschätzungen van Thiels aus Kabul offenbar höher als die Zentrale des AA. Eine auf seinen Mail Antwort erhielt das BMZ aus dem AA erst nach 20 Tagen und mehrmaligen Nachfragen - kurz vor der Einladung für den Krisenstab am 13. August 2021.

Nachdem ebenfalls am 12. August 2021 bekannt worden war, dass die USA und Großbritannien Truppen zur Sicherung des Kabuler Flughafens nach Kabul verlegten, wurde eine ursprünglich für Montag, den 16. August 2021 geplante Krisenstabssitzung am Abend des 12. August 2021 auf Freitag, 13. August 11.30 Uhr deutscher Zeit vorverlegt.⁶¹³⁸

Es drängt sich damit der Eindruck auf, dass in Berlin erst ein Handlungsdruck einsetzte, nachdem man durch die öffentliche Ankündigung der USA sich dazu gezwungen sah nachzuziehen. Mögliche Erzählungen die damalige Verteidigungsministerin Annegret-Kramp Karrenbauer (CDU) oder der damalige Außenminister Heiko Maas (SPD) hätten das unabhängig davon forciert sind aus Sicht der FDP-Fraktion wenig plausibel.

Währenddessen entschied der Geschäftsträger van Thiel vor Ort in Kabul zu handeln. In seiner Befragung sagte er aus:

„Und da gab es dann halt den Punkt, wo ich mal Verantwortung übernehmen musste für meine Botschaft und für mein Tun. Und da habe ich halt entschieden: Ich mache es. Also, ich habe die Runde einberufen, habe die Aufgaben verteilt, und dann haben wir halt ab Freitag [13. August 2021] eben das Equipment auch ohne Weisung zerstört. Dadurch sind wir nicht in die unglückliche Lage gekommen wie die Briten, die so schnell abgezogen sind am Donnerstag/Freitag und dann ihren ganzen Papierkram den Taliban hinterlassen haben. Unser Zeug war weg. Unsere Waffen waren einbetoniert, unsere Dokumente waren verbrannt, unsere Sicherheitsgeräte waren kaputt. Wir haben nichts hinterlassen. - Das war eine Entscheidung, die getroffen ist. Es ist schwierig für den Beamten; das macht er nicht gerne. Aber manchmal müssen Sie im Leben halt Verantwortung übernehmen, auch wenn es nicht Spaß macht.“⁶¹³⁹

Van Thiel hat durch sein verantwortungsvolles Handeln verhindert, dass die Botschaft Material oder Dokumente zurücklassen musste. Dennoch wurde er am Samstag, 14. August 2021 dafür von dem Leiter des Krisenreaktionszentrums im AA kritisiert:

„Und dann kam noch hinterher: Und, ja, im Übrigen hast du ja auch die Botschaft ohne Weisung evakuierungsbereit gemacht.“⁶¹⁴⁰

4.1.6 Krisenstabssitzung am 13. August 2021 (ursprünglich 16. August 2021)

Unter der Leitung der fachfremden Staatssekretärin Leenderste, die nach wie vor den sich im Urlaub befindenden Staatssekretär Berger vertrat, fand am 13. August 2021 die erste Krisenstabssitzung im Zusammenhang mit dem Kollaps in Afghanistan statt. In der Sitzung wird nochmals deutlich, wie die Lageeinschätzungen aus Berlin und Kabul auseinandergingen:

„Taliban in der Stadt, Taliban vor der Stadt, extrem angespannte Lage, und dann kam also diese Sitzung. Da habe ich mein Lagebild hoffentlich in halbwegs gesetzten Worten vorgetragen. Und dann kam der

⁶¹³⁵ Vgl. Vorlage zur Information, BMVg Abt. SE vom 6. August 2021, MAT A BMVg-3.165 VS-NfD Blatt 425-429.

⁶¹³⁶ Vorlage zur Information, BMVg Abt. SE vom 10. August 2021, MAT A BMVg-3.165 VS-NfD Blatt 454-456.

⁶¹³⁷ E-Mail vom 23. Juli 2021 an das Herr Jokisch, AA (LR 040), MAT A AA-8.36 VS-NfD Blatt 63.

⁶¹³⁸ Rapp, Stenografisches Protokoll 20/28 der Sitzung am 16. März 2023, S. 21.

⁶¹³⁹ van Thiel, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024 S. 86.

⁶¹⁴⁰ van Thiel, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 123.

BND, die Vizepräsidentin, und die hat ein ganz anderes Lagebild vorgetragen, was irgendwie darauf rauslief: Der Taliban will gar nicht nach Kabul. Der Umstand, dass er sowieso in Kabul ist, kam nicht vor. Also, der Taliban will nicht nach Kabul, und wenn er dann doch nach Kabul will, dann dauert es noch lange. -

Und da habe ich dann probiert, reinzugrätschen, weil sich da so ein Moment Verzweiflung bei mir auftat: Wenn die damit jetzt durchkommt, was machen wir denn dann? Es wurde mir dann sofort das Wort abgeschnitten mit dem Argument: „Der BND hat auch wichtige Argumente“, was ja richtig ist. Und ich bin dann nie wieder zu Wort gekommen. Dann haben die verschiedenen Referatsleiter vom BND vorgetragen. Das war dann sehr technisch und sehr breit, und es ließ sich keine - - Zu meinem Leidwesen ließ sich aus dem Vortrag nicht ableiten, dass da ein gewisser Handlungsdruck war.“⁶¹⁴¹

Auch die Vizepräsidentin des BND bemerkte die starken Abweichungen zwischen dem eigenen Lagebild und dem Lagebild der Botschaft vor Ort. Sie sagte dazu vor dem Ausschuss:

„Und ich habe sehr ernst genommen, was Herr van Thiel gesagt hat. Es entsprach nicht unserem Lagebild, aber es hat mich durchaus zum Nachdenken gebracht. Und wir haben, wieder zurück im BND, uns die Sache noch mal genau angeguckt.“⁶¹⁴²

Es erscheint aus Sicht der FDP-Fraktion befremdlich, dass das Lagebild der Botschaft in Kabul, welches van Thiel zuvor regelmäßig in seinen E-Mails schilderte, bisher wohl nicht in der Zentrale des BND angekommen war. Der Zeuge „Fisch“ nahm die Situation in der Krisenstabssitzung wie folgt wahr:

„Ich hatte den Eindruck vom Zuhören in dieser Krisenstabssitzung, dass die Tendenz schon dahin ging, die Situation so einzuschätzen, wie Sie vor Ort beschrieben wurde, und dass man geeignete Maßnahmen ergreift, um diese Evakuierung vorzubereiten, und auch vielleicht schon eine Verlegung der Botschaft an den Flughafen betreibt, bis zu dem Zeitpunkt, wo es dann zu dieser Aussage kam; und dann kippte das. Das war mein Eindruck, mein persönlicher Eindruck.“⁶¹⁴³

Dazu führte er weiter aus:

„Es kippte die Entscheidung zugunsten des Verbleibs in der Botschaft. Das war mein persönlicher Eindruck. Ich hatte vorher den Eindruck, dass es anders ausgehen würde.“⁶¹⁴⁴

Innerhalb des neuen Basisszenarios prognostizierte der BND eine Einnahme von Kabul vor dem 11. September 2021 mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit von 20-50%.⁶¹⁴⁵ Gleichzeitig wurde den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses nach in der Krisenstabssitzung durch den für die Afghanistan-Auswertung zuständigen Referatsleiter darauf hingewiesen, dass sich der Fall von Kabul bei Eintreten eines oder mehrerer Kippunkte auch stark beschleunigen könne.⁶¹⁴⁶ Diese, je nach Perspektive, Einschränkung oder Erweiterung der Prognose der Hausleitung durch einen Experten der Arbeitsebene, wurde, wie sich aus Zeugenaussagen ableiten lässt, niedriger gewichtet, als die der Konkretisierung vorangegangene oberflächlichere Einlassung des BND-Präsidiums. Es liegt nahe, dass dieser Umstand dazu geführt hat, dass der Vortrag des BND eher als Gegenpol zur dramatischeren Lageschilderung des Geschäftsträgers wahrgenommen wurde und somit nicht als Bestätigung der Einschätzung, dass ein Ende der Republik Afghanistan unmittelbar bevorstehen könnte. Der Zeuge van Thiel äußerte in seiner Vernehmung seine Einschätzung zu diesem Sachverhalt, dass es als Beamter aber „auch schwer nachzuvollziehen, [sei] dass ein Referent oder ein Referatsleiter der Vizepräsidentin im Nachhinein die Fristen verkürzen“ könne.⁶¹⁴⁷

Mehrere Zeuginnen und Zeugen haben in ihren Vernehmungen betont, dass sie die, auch im Protokoll vermerkte⁶¹⁴⁸, Einschätzung zur Eintrittswahrscheinlichkeit und möglichen Beschleunigung der Machtübernahme der Taliban zwar als ernst aber nicht alarmierend empfunden hätten.⁶¹⁴⁹ Da in den Befragungen des Untersuchungsausschusses immer wieder gezeigt werden konnte, dass Personen, die damals zum Empfängerkreis von BND-Berichterstattung gehörten (und teils noch gehören), die Bedeutung der BND-Terminologie nicht ohne

⁶¹⁴¹ van Thiel, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 90.

⁶¹⁴² Freiin von Uslar-Gleichen, Stenografisches Protokoll 20/82 I der Sitzung am 4. Juli 2024, S. 17.

⁶¹⁴³ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 79

⁶¹⁴⁴ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 79

⁶¹⁴⁵ BND Terminologie „eher unwahrscheinlich“

⁶¹⁴⁶ Vgl. Zweiter Teil, Siebtes Kapitel, Erster Abschnitt 4.2.4 b).

⁶¹⁴⁷ van Thiel, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 114-115

⁶¹⁴⁸ Vgl. Entwurf Protokoll der Krisenstabssitzung am 13. August 2021, MAT A AA-8.120 VS-NfD_Freigabe Blatt 1-4

⁶¹⁴⁹ Vgl. sinngemäß, Aussagen van Thiel, Sigmund, Dr. Diehl, Leendertse.

Legende aktiv abrufen konnten, steht auch der Verdacht im Raum, dass der BND aufgrund mangelnden Vokabelwissens beim Empfänger nicht durchdrang.

Als Ergebnis der Krisenstabsitzung folgte der „Einstieg in konkrete Evakuierungsvorbereitung“, das AA plante ein Krisenunterstützungsteam (KUT) nach Kabul zu entsenden und es wurde das Ziel festgelegt, die Deutsche Botschaft Kabul bis Mittwoch, 18. August 2021 an den HKIA zu verlegen.⁶¹⁵⁰

Die Ergebnisse der Krisenstabsitzung am 13. August 2021 fasste van Thiel im Ausschuss wie folgt zusammen:

„Und als Ergebnis stand dann fest: Krisenstufe 3b. Während der Sitzung war ich ziemlich down, emotional, weil ich mir sagte: Wir sind hier kurz vor „Ende Gelände“, und die haben alle Zeit dieser Welt, und es passiert nichts. Aber ich wusste ja, dass ich an dem Tag schon meine Hausaufgaben gemacht hatte. Wir hatten ja schon die Dokumente zerstört und waren ja da in gutem Fortschritt. Da hat sich halt dieses Gefühl, was, glaube ich, bestimmt auch irgendwo mal in der Presse vorkam, verstärkt: Wir sind auf uns selbst gestellt, wir sind allein. Wir müssen halt das machen, was man machen muss. Und die machen da ihr Ding in ihrer Bubble. Wir sind in unserer Bubble, und wenn wir nicht zueinanderkommen, müssen wir halt weitermachen.“⁶¹⁵¹

Bei der FDP-Fraktion hat sich während der Untersuchung ebenfalls der Eindruck verfestigt, dass das AA in seiner eigenen „Blase“ lebte und versuchte, bis zur letzten Sekunde an einer Lagedarstellung festzuhalten, die schon länger nicht mehr der Realität entsprach, das aber zum Narrativ und den Hoffnungen des AA passte.

Vor Ort in der Deutschen Botschaft war man ernüchtert über den Ausgang der Staatssekretärsrunde. Der Zeuge van Thiel berichtete:

„Dann kam dieser Ticker. Ich saß da so am Computer; denn es war ja für mich eine Telefonschaltel [...] Dann kam so ein Ticker aus Indien hoch, und der sagte: Die Taliban nehmen in der nächsten Nacht Kabul. - Dann habe ich so aus - - Wir haben immer den Humor behalten; das war schön da in der Vertretung. Dann habe ich das halt rumgeschickt und gesagt: Okay, der BND sagt: „Wir haben noch drei Monate“, der Inder sagt, „Der Taliban gibt uns noch eine Nacht“. Wo seid ihr? Ich wette auf den Inder. [...] Aber es war schon für mich ein unangenehmer Moment, der eigentlich nur noch gesteigert wurde am Tag danach, wo man mich überhaupt nicht mehr dazugeschaltet hatte. Das war dann sozusagen der Endpunkt, wo mir klar wurde: Die wollen dich nicht. Die wollen nicht hören, was du zu sagen hast.“⁶¹⁵²

Am 14. August 2021 fand eine weitere Sitzung im AA zur Lage in Afghanistan statt. Eine Beteiligung der Deutschen Botschaft Kabul hielt man nicht für notwendig. Im Ausschuss berichtete van Thiel von einem Anruf aus Berlin im Anschluss an die Sitzung:

„Sonabendabend: Ich kriege einen Anruf aus Berlin von dem Referatsleiter 040, der mich in Kenntnis setzt, dass eine Krisensitzung in Berlin stattgefunden hat. Das wusste ich ja gar nicht. Und dann hat er mir die bereits referierten Inhalte mitgeteilt. Also, wir dürfen an den Flughafen verlegen, wenn alle verlegen und wenn alle voll arbeitsfähig sind am Flughafen, in Container. Dann kam es zu meiner etwas flapsigen Antwort: Super Entscheidung! Wir können in Container umziehen, die wir nicht haben, und auch nur, wenn wir arbeitsfähig sind. - Da war ich dann schon ein bisschen sarkastisch, resigniert.“⁶¹⁵³

Für van Thiel war damit klar, dass eine Verlegung der Botschaft an den Flughafen für Berlin nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich sei. Diese Voraussetzungen waren kurzfristig nicht erfüllbar, da weder Container am Flughafen vorhanden waren, nachdem die Liegenschaften dort wenige Wochen zuvor aufgegeben wurden,⁶¹⁵⁴ noch eine Arbeitsfähigkeit uneingeschränkt gewährleistet werden konnte.

4.1.7 Krisenstabsitzung am 15. August 2021 und Auslösen der Evakuierungsmission

In der Krisenstabsitzung am 15. August 2021 wurde unter Beteiligung der zuständigen Ministerinnen und Minister das Auslösen der Evakuierungsmission beschlossen.

⁶¹⁵⁰ Vgl. Zweiter Teil, Siebts Kapitel, Erster Abschnitt.

⁶¹⁵¹ van Thiel, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 90-91

⁶¹⁵² van Thiel, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 91.

⁶¹⁵³ van Thiel, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 123.

⁶¹⁵⁴ Bundeswehr-interne Mail, die die Arbeitsfähigkeit der Büroräume am HKIA bis zum 11. Juni 2021 dokumentiert, MAT A BMVg-4.1138 VS-NfD Blatt 195-197.

4.2 Entwicklungen ab dem 15. August 2021

Im Folgenden wird die Verlegung der Botschaft an den Flughafen dargelegt und auf Eindrücke und besondere Situationen in den Tagen während der Evakuierung eingegangen.

4.2.1 Verlegung der Botschaft an den Flughafen

Am Morgen des 15. August 2021 war die sogenannte „Green Zone“ in Teilen nicht mehr gesichert.

Der Sicherheitsberater Fisch legte im Ausschuss dar, dass er erfuhr, dass die USA ihre Botschaft schneller als gedacht evakuierten.⁶¹⁵⁵ Er führte dazu aus:

„Ich kann mich da nicht mehr genau dran erinnern. Soweit ich das weiß, kam diese Nachricht für mich auch per Messenger an, am Sonntagmorgen, zeitgleich mit der Information, dass das Zeitfenster zum Verbleib der amerikanischen Botschaft sich verringerte und gegen Sonntagnachmittag, spätnachmittag, die amerikanische Botschaft schließt bzw. die Evakuierungsmaßnahmen abgeschlossen sind und auch die Sicherungsmaßnahmen der Green Zone. Und nach meinem Kenntnisstand wurde mir das übermittelt in einer Whatsapp-Nachricht.“⁶¹⁵⁶

Dass so eine zentrale Information über WhatsApp erhalten wurde, verdeutlicht noch einmal, wie zentral die Kommunikation mit diesem Messengerdienst in Afghanistan gewesen ist. Messenger Kommunikation und andere Kurznachrichten wurden dem Ausschuss jedoch nicht vorgelegt, obwohl diese Kommunikation gerade in dieser kritischen Phase vor Ort essenziell gewesen ist.⁶¹⁵⁷

Die wesentlichen Ereignisse rund um die Evakuierung der Botschaft an den Flughafen werden im Kapitel G. 6. des Feststellungsteils des Abschlussberichtes geschildert.

Die FDP-Fraktion möchte jedoch an dieser Stelle festhalten, dass für die Deutsche Botschaft Kabul bis zum 15. August 2021 keine uneingeschränkte Evakuierungsentscheidung erfolgt ist. Bis dahin war diese nur unter der Prämisse erfolgt, dass die Botschaft am Flughafen in „Containern“ unterkommt und „voll arbeitsfähig“ ist.⁶¹⁵⁸

Um eine Erlaubnis für die Evakuierung zu erhalten, musste der Geschäftsträger drei Mal beim Krisenreaktionszentrum um Freigabe bitten. Die dritte dieser E-Mails enthält den medial bekannt geworden Satz „HABEN WIR GRÜNES LICHT?!“⁶¹⁵⁹

4.2.2 Eindrücke und Leistungen während der Evakuierung

Die Bedingungen am Flughafen Kabul waren schlecht. Die Bundesrepublik Deutschland hatte wenige Wochen zuvor die letzten Liegenschaften aufgegeben.⁶¹⁶⁰ In den ersten Stunden am Flughafen mussten sich die Mitarbeiter der Botschaft und des BND erst einmal das Notwendigste besorgen. Der Sicherheitsberater der Deutschen Botschaft, „Fisch“ schilderte das wie folgt:

„Ich glaube, das fing schon mit unserer Ankunft am Flughafen an; denn wir wurden ja begrüßt mit der Information, dass gerade ein Angriff gegen den Flughafen gestartet wird und wir unverzüglich Shelter aufzusuchen hatten. Wir mussten ja, bevor wir unsere Evakuierung mit den restlichen Angehörigen der deutschen Botschaft fortsetzen konnten, zunächst noch mal Unterschlupf suchen und diesen Angriffsversuch abwarten. Und als dann dieses Zeichen „all clear“ kam, konnten wir die Evakuierung mit Ausnahme des Teams, welches vor Ort blieb, fortsetzen.“⁶¹⁶¹

Er berichtete auch von den undurchsichtigen Verhältnissen. Nicht immer war klar, wer Freund und Feind ist und ob in der nächsten Sekunde Selbstverteidigung notwendig wird:

„Und das zeigte sich auch einen Tag später, am Montag, als der militärische Teil des Flughafens von der Seite des zivilen Teils gestürmt wurde durch afghanische Zivilisten offensichtlich. Das war uns vorher

⁶¹⁵⁵ Vgl. Zweiter Teil, Siebtes Kapitel, Erster Abschnitt 6.

⁶¹⁵⁶ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 79-80.

⁶¹⁵⁷ Vgl. Kapitel 4. C. dieses Votums.

⁶¹⁵⁸ van Thiel, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 123

⁶¹⁵⁹ E-Mail van Thiel an Krise 040, MAT A AA-9.82 VS-NfD Blatt 47.

⁶¹⁶⁰ Bundeswehr-interne Mail, die die Arbeitsfähigkeit der Büroräume bis zum 11. Juni 2021 dokumentiert, MAT A BMVg-4.1138 VS-NfD Blatt 195-197.

⁶¹⁶¹ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 77.

nicht bekannt, dass es Zivilisten waren; denn plötzlich begann - - Überall waren Schüsse und Explosionen zu vernehmen, und wir gingen eigentlich ernsthaft davon aus, dass jetzt gerade ein Angriff auf den Flughafen gestartet wird, und wussten nicht, inwiefern die Situation unter Kontrolle war. Und wenn Sie permanent Explosionen hören und Schießereien hören usw., dann wissen Sie schon, dass die Sicherheitslage sehr volatil ist - - und nicht wissen, ob der Flughafen auch tatsächlich sicher ist in dem Fall.“⁶¹⁶²

Die meisten Angehörigen der Deutschen Botschaft Kabul ließen sich kurz nach dem Eintreffen am Flughafen evakuieren. Einige Freiwillige, angeführt vom Geschäftsträger der Deutschen Botschaft, van Thiel, blieben vor Ort, um weiter zu unterstützen. Er schilderte die Folgen daraus:

„Gut, dann haben wir halt dieses Team zusammengestellt. Die Bundespolizei musste ja auch bleiben, weil die mich ja nicht alleine lassen durften. Das ist halt so ein Dilemma für beide Seiten. Ich kann sozusagen - - Ich muss immer über deren Sicherheit mit entscheiden, was natürlich hochgradig unerfreulich ist. Aber sie gewährleiten ja auch die Sich[erheit]“⁶¹⁶³

Durch den Verbleib von van Thiel und weiteren Botschaftsangehörigen blieben auch die Bundespolizisten rund um den Sicherheitsberater der Deutschen Botschaft Kabul „Fisch“ vor Ort, diese hatten den Auftrag, das Botschaftspersonal zu beschützen, gingen aber im weiteren Verlauf weit über diese Pflichterfüllung hinaus. Der Sicherheitsberater „Fisch“ schilderte die Gründe und Folgen des Verbleibs vor Ort wie folgt:

„Zunächst einmal der Schutz der zurückgebliebenen Entsandten, dass sie ihre Aufgaben dort wahrnehmen können. Und zum anderen haben wir unser Aufgabenspektrum erweitert und haben versucht, deutsche Staatsbürger in den Anfangszeiten auf das Flughafengelände zu bekommen. Unter anderem haben wir auch die Frau Dr. Alema, die heute Morgen hier war, auf den Flughafen geholt.“⁶¹⁶⁴

Aus Sicht der FDP-Fraktion ist es keine Selbstverständlichkeit, dass die Bundespolizisten um „Fisch“ selbstlos und über die eigentliche Pflichterfüllung hinaus deutsche Staatsbürger und andere gefährdete Personen zu retten und auf den Flughafen zu bringen. van Thiel kommentierte den Verbleib vor dem Ausschuss wie folgt:

„Aber die blieben da, und die haben dann auch relativ schnell was ganz Tolles gemacht. Die haben nämlich die ersten beiden Deutschen reingeholt. Dann fing das Abenteuer an: ein Auto beschaffen und, und.“⁶¹⁶⁵

Der Sicherheitsberater „Fisch“ schilderte seine weiteren Eindrücke und Erlebnisse vor dem Ausschuss:

„Nun ja, „Austausch mit anderen Nationen“, das ist ein gutes Stichwort*⁶¹⁶⁶ Also, Sie wissen ja, dass dort nur begrenzte Fahrzeugkapazitäten zur Verfügung standen. Und in Norddeutschland sagen wir: Da mussten wir ab und zu mal ein Fahrzeug schanghaien, damit wir selber ein bisschen mobil bleiben. - Und da gab es dann natürlich schon mal einen Austausch mit anderen Nationen, die dieses Fahrzeug vorher für sich beansprucht haben. Aber da haben wir uns immer gütlich geeinigt. Das ging immer ganz gut.“⁶¹⁶⁷

Jan Hendrik van Thiel und sein Sicherheitsberater „Fisch“ trugen maßgeblich zur Evakuierungsmission bei. Bereits vor dem 15. August 2021, als die Machtübernahme der Taliban absehbar wurde, handelte die Deutsche Botschaft in Kabul unter der Leitung von Jan Hendrik van Thiel mit bemerkenswerter Weitsicht. Es wurden unverzüglich Maßnahmen ergriffen, um sensible Akten, Hardware und personenbezogene Informationen zu vernichten. Dieser frühzeitige Einsatz verhinderte, dass die Taliban oder andere Gruppen Zugriff auf Daten erhielten, die

⁶¹⁶² van Thiel, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 133.

⁶¹⁶³ van Thiel, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 123.

⁶¹⁶⁴ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 56

⁶¹⁶⁵ van Thiel, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 133

⁶¹⁶⁶ Protokollanmerkung „Fisch“: „Hinsichtlich der Sicherung des Unterkunfts-gebäudes der Restkräfte Botschaft am Flughafen haben wir uns mit internationalen Partnern verständigt (Alarmplan), die ebenfalls in diesen Gebäuden untergebracht waren. Gerade vor dem Hintergrund der Ereignisse am

16.08. am Flughafen (Erstürmung) machte eine Kooperation Sinn. Mit den Militärs aus den USA und UK besprachen wir stellenweise konkrete Maßnahmen an den Gates, wie wir eine reibungslose Zusammenarbeit gewährleisten können, um zu Evakuierende auf das Flughafengelände zu bekommen.“, „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 101.

⁶¹⁶⁷ „Fisch“, Stenografisches Protokoll 20/62 I Teil 1 der Sitzung am 1. Februar 2024, S. 56

Ortskräfte, ehemalige Ortskräfte und Kooperationspartner gefährden konnten. Durch diese proaktive Initiative wurden zahlreiche Menschen vor erheblichen persönlichen Risiken bewahrt. Neben Jan Hendrik van Thiel und „Fisch“ arbeiteten unter anderen auch J. W., G. M. und T.G., freiwillig in einer extremen Gefahrensituation gemeinsam mit der Bundeswehr an der zivil-militärischen Evakuierungsoperation.

Auch wenn es in einem Fraktionsvotum unüblich scheinen mag, sollen zum Ende dieses Unterkapitels die Schilderungen des Zeugen T. G., Vertreter der Residentur des BND, zu den Geschehnissen am Flughafen, wie er sie vor dem Ausschuss dargelegt hat, in voller Länge dargestellt werden. Diese spiegeln nicht nur die Bedingungen wider, unter denen die Menschen vor Ort ihr Bestes gegeben haben, möglichst viele Menschen zu evakuieren, sondern vermitteln gleichzeitig ein Bild von vor Ort aus erster Hand:

„Ich würde beginnen Anfang August oder am 12. August. Da ist von der deutschen Botschaft die Krisenstufe 3b ausgelöst worden, und wir als Partikel des BND, der in die Botschaft integriert ist, haben zusammen mit der Botschaft unsere Lokalbeschäftigten ins Ortskräfteverfahren überführt und dazu die Papiere ausgefüllt.

Zur örtlichen Situation: Die Botschaft in Kabul befindet sich in der Green Zone. Das ist eine speziell gesicherte Gegend oder eine speziell gesicherte geografische Eingrenzung in der Stadt Kabul gewesen, die außen durch afghanische Sicherheitskräfte und innen durch Sicherheitskräfte geschützt wurde, die die Botschaften gestellt haben. Der BND-Partikel war außerhalb dieser Botschaft befindlich [...] [außerhalb der Green Zone,] circa 1 Kilometer von der Botschaft entfernt - wird später noch mal relevant werden -, und ist dort eingebettet in das Hauptquartier des Nachrichtendienstes gewesen, des afghanischen Nachrichtendienstes.

Die Tage vorher haben sich ja so dargestellt, dass langfristig die Übergangsphase und Möglichkeiten, wie man nach einem Abzug der Truppen in Afghanistan bleiben kann, den Großteil der Dienstgeschäfte neben dem Tagesdienst ausgemacht haben. Also es war noch in allen Planungen enthalten, dass man über den 31.08. eine Präsenz in Afghanistan erhalten können wird.

Ab Anfang August wurde die Transitionsphase, also die Phase, die den Abzug der Truppen, der militärischen Truppen, beinhaltet - bis spätestens 31.08. -, immer relevanter, und man hat sich beschäftigt mit den Notfallplänen, die verschiedene Ausprägungsgrade der Lageverschärfung zur Basis hatten und abdecken sollten, also von Verbleib in den jeweiligen Liegenschaften und Weiterarbeiten über den 31.08. und bis hin zu Totalevakuierung aufgrund einer Situation, die einen Verbleib nicht mehr sicherheitlich möglich gemacht hätte - was dann im Nachhinein eingetreten ist.

Am Freitag, den 13.08., habe ich an der - - Und ich war der verantwortliche Führer des BND-Partikels vor Ort. Wir hatten zwischen [...] BND-Angehörige in Afghanistan, zum Teil in diesem Standort, zum Teil auch an anderen Stellen in Kabul disloziert und haben noch Lagebildzuarbeit betrieben bis zum 15.08.

Am 13.08. habe ich intern eine Evakuierungsstufe ausgelöst; nennt sich Stufe 1. Bedeutet, dass man eine Evakuierung vorbereitet, alle möglichen Dinge, die nicht unbedingt vonnöten sind, schon vernichtet und nur noch mit eingeschränktem Material vor Ort ist. Und wir haben eine Personalreduktion entschieden aufgrund der Einschätzungen anderer Nationen und unserer eigenen Einschätzung, dass es möglicherweise in den nächsten Tagen etwas schneller zu einer Lage kommen könnte, die unvorhersehbare Umstände mit sich bringt. Also, man wusste nicht genau, was passiert, aber die Botschaften haben immer schneller begonnen, ihre Anwesenheiten in der Green Zone zu reduzieren, entweder an den Flughafen zu gehen, der eben näher an der Evakuierungseinstiegsörtlichkeit war, oder in Drittländer zu verlegen.

Aufgrund von Flugbuchungsnotwendigkeiten konnten wir unser Personal reduzieren, allerdings erst für den 15.08. Da sind also Flug- - Wir haben also Flugtickets für den 15.08. bekommen und haben am 13.08. diese alle gebucht. Es gab in Deutschland eine Krisenstabsitzung - - die auch diese Maßnahmen dann beschlossen haben, die wir teilweise vorher vorgeschlagen haben oder die eben aus Deutschland mit oder ohne Vorschlag von unserer Seite kamen.

Und einige andere Nationen haben ihre Termine der Reduzierung genannt, zwei große Partnernationen, die relevanten Anteil an der Absicherung der Green Zone hatten. Eine Partnernation sagte, sie würden bis einschließlich 15.08. noch vor Ort sein und dann evakuiert haben, komplett an den Flughafen. Und eine andere Nation, eine große Rahmennation, die auch für die Evakuierung dann gesorgt hat, sagte, sie würden die Sicherung der Green Zone bis zum 17.08. aufrechterhalten, aber reduzieren in unbekanntem Maße. Der Personalanteil dort war noch circa 3 500 Personen in deren Botschaft.

Die Rückwärtige, das Mutterhaus, hat eine Rufbereitschaft eingerichtet am Freitag und hat dann später auch am Wochenende Anwesenheit garantiert. Samstag und Sonntag waren die also im Büro, die Fachbereiche. Und mit denen hatten wir permanenten Kontakt.

Am 14.08. hat sich gezeigt, dass die Reduzierungsankündigungen und die Reduzierungen der anderen Nationen viel schneller vor sich gehen. Und die Zeitlinien wurden also nach vorne korrigiert. Die Sicherheit der Green Zone wurde durch die Rahmennation aber immer noch mit dem 17.08. - einschließlich - angegeben. Und ich als Leiter der Außenstelle vor Ort habe noch entschieden, in der dislozierten Außenstelle außerhalb von der deutschen Botschaft zu bleiben, weil wir noch dieses Ortskräfteverfahren für unsere Lokalbeschäftigten - es waren knappe 20 mit Familienangehörigen - administrativ vorbereitet haben, Formulare ausgefüllt, nach Hause übermittelt, um die Lokalbeschäftigten, die für uns bis Ende dort tätig waren, ebenfalls in das Ortskräfteverfahren mit aufnehmen zu können, falls eine Evakuierung kurzfristig notwendig sein sollte.

Am Samstagabend, dem 14.08., gab es noch mal eine kurze Lageverschärfung. Es gab Andeutungen, dass Taliban, die eigentlich um Kabul schon standen, in die Vororte der Stadt eingedrungen sein könnten. Ich habe dann noch mal - - Ich habe befohlen, noch*6168 mal eine Abmarschbereitschaft herzustellen, und in der Zeit, die es gedauert hat, noch mal eine Lageverdichtung durchführen lassen mit den Informationszugängen, die wir da in unterschiedlichen Ausprägungsgraden hatten. Und es hat ergeben, dass es nur ein kleineres Scharmützel einer angeblichen Vorhut sein sollte, die am ganz südlichen Rand Kabuls aufgetreten ist. Die afghanischen Sicherheitskräfte haben gesagt, es würden keinerlei Bedenken ihrer Seite bestehen, dass Kabul angegriffen werden könnte oder in Gefahr wäre. Ich habe mich dann entschieden, weiterhin in der Außenstelle, also disloziert von der Botschaft, zu bleiben mit meinem Personal, um die IT-Möglichkeiten weiter zu nutzen, um in der zur Verfügung stehenden Zeit noch dieses Ortskräfteverfahren und die Lagebildverdichtung weitermachen zu können. Das wäre an der Botschaft selbst nicht mehr so gut möglich gewesen.

Am 15.08. haben wir früh um halb sechs circa die auszufliegenden Personen an den Flughafen gefahren mit eigenem Personal. Die Lage in der Stadt war ruhig, das Straßenbild war normal, das Aufkommen am Flughafen war etwas höher als normal. Die Abfertigung der Personen hat noch mit etwas Verzögerung, aber gut funktioniert. Die Rückfahrt war circa 6.30 Uhr. Das Straßenbild war normal. Es war noch keine Veränderung zu den Tagen vorher in Kabul auf der Strecke zwischen Flughafen und unserer Außenstelle sichtbar.

Gegen 10 Uhr, also im Laufe des Vormittags, wurde klar, dass die Rahmennation schneller evakuiert. 3 500 Personen sollten früher evakuiert werden, und ein kleinerer Restanteil sollte übrig bleiben. Die andere Nation hatte schon in der Nacht auf den 15. evakuiert und nicht eben zum Ende des 15. hin. Wir haben dann noch an die afghanischen Sicherheitskräfte Ausbildungsmaterial übergeben, weil sich die Lage langsam so entwickelt hat, dass wir davon ausgegangen sind, dass es also*6169 nur noch Tage dauern könnte - als Wochen -, bis man zumindest in die Botschaft zurückkehren muss oder sich da an einem Ort konzentrieren muss oder möglicherweise sogar bis zum Flughafen ausweichen muss. Parallel an den ganzen Tagen ist Vernichtung von Material und dieses Ortskräfteverfahren gelaufen.

Um 12 Uhr hieß es, die große Rahmennation ist mit ihrer Evakuierung fertig. Das war für uns überraschend, weil 3 500 Personen innerhalb kurzer Zeit an den Flughafen zu bringen - am Anfang hieß es noch, die sollen auch arbeitsfähig verlegt werden - - Hat uns durchaus überrascht, dass solche Kapazitäten vorhanden waren und dass man so eine Eile an den Tag gelegt hat, obwohl man das vorher anders kommuniziert hat. -

Unsere Informationszugänge haben auf direkte Nachfrage, also vonseiten der afghanischen Sicherheitskräfte, noch mal betont, sie gehen davon aus, dass Kabul mindestens 48 Stunden noch sicher wäre. Sie hatten Informationen, dass in der Nacht vom 15. auf den 16. ein großes Gefängnis in Kabul von den Taliban angegriffen werden sollte. Das liegt im Vorort, war also durch die Taliban tatsächlich erreichbar, wäre erreichbar gewesen in unserer Einschätzung. Und da saßen zwischen 7 000 und 10 000 Gefangene

⁶¹⁶⁸ Protokollanmerkung T. G.: „...schon mal Abmarschbereitschaft herzustellen...“, T. G., Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 48.

⁶¹⁶⁹ Protokollanmerkung T. G.: „...davon ausgegangen sind, dass es eher nur noch Tage...“, T. G., Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 48.

- wurde geschätzt -, mit einem hohen Anteil an den Taliban möglicherweise zugehörigen oder wahrscheinlich zugehörigen Personen. Sollte aber in der Nacht erst passieren.

Ich habe mich dann entschieden, den Tag noch in der Außenstelle zu verbringen, die Arbeiten dort abzuschließen und am Abend in die große Botschaft zu verlegen und die Nacht abzuwarten und am nächsten Tag entweder wieder zurückzukehren, um weiterzuarbeiten vor Ort unter Ausnutzung unserer besseren Kapazitäten an der eigentlichen Dienststelle oder eben, wenn sich die Lage schlechter entwickelt, in der Botschaft zu bleiben und mit Ausweichmitteln zu arbeiten.

Um 12.15 Uhr rief der Sicherheitsberater der deutschen Botschaft an und kommunizierte, dass jetzt, sofort, zu evakuieren ist, dass die Nation, die uns bei der Evakuierung unterstützt, die Evakuierung ausgelöst hat. Ich habe dann noch mal nachgefragt, was „jetzt“ heißt, oder „sofort“. „Sofort“ hieß dann: sofort. Das war also die Antwort. Und es wurde noch hinterhergeschoben: Wenn ihr in 30 Minuten nicht da seid, dann müssen wir ohne euch abrücken.

Wir haben dann den letzten Schritt der Evakuierung, der relativ gut vorbereitet war, noch in 20 Minuten abgeschlossen, haben also noch alle Dinge, die sicherheitlich relevant waren, in Kfz verladen und sind dann mit sechs Kfz von der Außenstelle zur Botschaft gefahren. Um ehrlich zu sein: Es hat eher einer Flucht geglichen als einer kontrollierten Evakuierung. 20 Minuten waren nicht lange, um noch die letzten Sachen da einzuladen und die Computersysteme, die wir noch laufen hatten, in reduzierter Art herunterzufahren. In der Nähe hat man Schusslärm gehört und Explosionen. Im Nachgang haben wir erfahren, dass das wahrscheinlich davon herrührte, dass die afghanische Zivilbevölkerung bei Banken am Anfang angestanden haben, um ihr Bargeld abzuheben, und wahrscheinlich im Laufe des Vormittags begonnen haben, da gewaltsamen Eintritt zu versuchen in die Banken und Bargeld zu bekommen.

Die Explosionen - - Wir hatten keine Sicht auf die Straßenlage zwischen unserer Außenstelle und der Botschaft. Wir gingen davon aus, dass die Straße blockiert war. Es ging aber einigermaßen. Die war also relativ voll. Wir haben aber zehn Minuten bis zur Botschaft gebraucht, sind circa 12.45 Uhr abgefahren und sind 12.50 Uhr plus ein paar Minuten an der Botschaft angekommen, und es ging einigermaßen gut.

Ein Partikel meines Personals war noch außerhalb der Außenstelle. Die sollten am Abend oder im Laufe des Tages zu uns kommen und dann gemeinsam mit an die Botschaft verlegen. Die blieben im Verkehr stecken, sind nicht mehr zu unserer Außenstelle gekommen. Und ich habe die dann angewiesen, zur Botschaft zu kommen, was aber auch nicht funktioniert hat. Die sind also im Verkehr stecken geblieben.

Wir haben dann an der Botschaft Kontakt mit dem Sicherheitsberater aufgenommen, der gesagt hat, wir sollen uns vorbereiten, um in einen Fahrzeugkonvoi der Botschaft aufgenommen zu werden und dann ans ehemalige RS HQ zu verlegen, das Hauptquartier der militärischen Kräfte, von wo aus die USA mit Helikopterverkehr, Shuttleverkehr zum Flughafen - - gemacht hat. 13.30 Uhr war Abfahrt.

In den ganzen Zwischenzeiten haben wir noch versucht, Material zu vernichten, was wir mitnehmen mussten, sowohl an der Botschaft als auch die ganzen Tage vorher natürlich in der Außenstelle. Wir gingen davon aus, dass wir mit Kfz bis zum Flughafen verlegen, als wir an die Botschaft gefahren sind. An der Botschaft wurde klar, dass die Wahrscheinlichkeit höher wird, dass wir mit Helikoptern verlegen müssen, was einen Mitnahmeumfang pro Person von weniger als 10 Kilo bedeutet hat. Und uns wurde klar, dass wir Dinge, die wir in den Kfz hatten, die zurück- - also die möglichst mit nach Hause genommen werden sollten bei einer Evakuierung nach Vorschriften - - dass wir die noch in den Kfz haben, und haben noch versucht, die zum größten Teil zu vernichten.

13.30 Uhr ging es an das RS HQ, und dort wurde endgültig klar, dass also kein Fahrzeugkonvoi an den Flughafen fährt, sondern dass wir per Helikopter an den Flughafen geschuttelt werden und wir Teile unseres Materials in den Fahrzeugen zurücklassen müssen. Das Hauptquartier war sichtbar, das wir beim Einfahren - - Da waren Pioniere der anderen Nation daran, alles zu verkabeln und mit Sprengstoff zu versehen, um zurückgelassenes Material zerstören zu können. Da haben wir mit denen noch mal Kontakt aufgenommen, ob sie die Fahrzeuge, die wir stehen lassen müssen, ebenfalls im Falle, dass die Zerstörung angeordnet wird - - dass sie die mit einschließen in ihre Zerstörungsmaßnahmen.

Und circa eine Stunde später - genaue Uhrzeit ist mir nicht mehr bekannt - ging es dann los und wurde mit Helikopter an den Flughafen verlegt. Wir haben mehr Material als die 10 Kilo mitgenommen. Es gab noch ein paar sicherheitlich relevante Dinge, die wir noch in der Hand oder in Rucksäcken transportiert haben und mit an den Flughafen genommen haben, in der Hoffnung, dass es vor dem Hubschrauber nicht

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

gewogen wird, was nicht der Fall war. Wir konnten die also mit zum Flughafen mitnehmen und sind dann am Flughafen angekommen.“⁶¹⁷⁰

T. G. führte weiter aus:

„Am Flughafen angekommen, steigt man aus dem Helikopter aus, geht ein kleines Stück, und dann gab es ein Registrierungsportal, an dem von den Amerikanern registriert wurde, und dann wurde man Maschinen, also größeren Maschinen, zugeordnet, die vom Flughafen in Drittländer geflogen sind und evakuiert haben.

Auf dem Weg - - Am Flughafen angekommen - auf dem Weg oder vor diesem Registrierungstisch -, haben wir es noch mal geschafft, Kontakt mit dem Mutterhaus zu Hause aufzunehmen. Die Kommunikationsmöglichkeiten waren sehr eingeschränkt, und die Bandbreite, die noch zur Verfügung stand, war natürlich sehr gering. Es war nicht einfach, da Kontakt zu kriegen. Aber wir haben ihn kurz vorher noch bekommen und haben dann mit dem Mutterhaus vereinbart, dass Teile des Teams sich sofort ausfliegen lassen und Teile des Teams noch vor Ort bleiben und eventuelle zukünftige Aufgaben am Flughafen mit unterstützen mit einem Kernteam der deutschen Botschaft. Das hat betroffen zwei Mitarbeiter und mich.

Wir haben dann noch Material ausgetauscht, was wir für sinnvoll hielten vor Ort zu behalten, und ein Teil ist dann in die Registrierung abgegeben. Wir sind also auf dem Flughafen und haben dann den Rest des Tages dort versucht, eine Unterkunft zu finden, haben Kontakt aufgenommen mit dortigen Militäreinheiten, die die Logistik am Flughafen betrieben haben, und haben uns Ideen gemacht, wo wir unterkommen, welche Notwendigkeiten wir haben.

Es gab einen Beschuss dann und gab Bunkeralarm. Also, man musste von einem Vorfeld in Gebäude einrücken, in ein gesichertes Gebäude. Wir hatten so viel Gepäck dabei, dass wir das auf einmal nicht tragen konnten. Also musste ein Teil des Gepäcks draußen stehen bleiben, was wir dann nach längerer Verhandlung - - Also, wenn man im Bunker ist, darf man eigentlich nicht mehr raus. Wir mussten dann ein bisschen verhandeln, dass wir das restliche Gepäck noch holen können - das war relativ wichtig, weil da die sicherheitlich relevanten Dinge dabei waren -, und haben das dann zu dritt noch vom Vorfeld geholt. Ob noch Beschuss stattgefunden hat oder nicht, ließ sich da nicht genau bemerken - möglicherweise, möglicherweise nein.

Nach zwei Stunden war der Bunkeralarm aufgehoben, und wir haben es an dem Tag noch geschafft, eine Unterkunft gestellt zu bekommen, und sind dort mit den Teilen der Botschaftsangehörigen, der Bundespolizei und unseren - - Und wir drei dort haben da Unterkunft bezogen, haben uns mit den anderen Nationen, die im Gebäude waren, noch mal abgestimmt, wer welche Sicherung übernimmt, falls der Flughafen gestürmt werden sollte, Bereiche zugewiesen und Ähnliches, haben am Abend noch mal zwei deutsche Staatsangehörige, mit denen wir relativ viel Kontakt haben, in den Flughafen gebracht, die wir im Laufe des Tages erreicht haben - - und denen noch mal die Nachricht zu geben, dass sie am besten zum Flughafen kommen sollten und relativ schnell, weil wir sonst nicht wissen, ob sie noch aus Kabul rauskommen. Einer von den beiden wird später noch eine Rolle spielen.

Am 16.08. war ein Org-besorg-Tag. Wir haben uns also versucht mobil zu machen. Es waren etliche aufgegebene Fahrzeuge am Flughafen, und in ein paar davon blieb also der Schlüssel stecken. Das ist eigentlich normales Prozedere, dass geschützte Fahrzeuge vor dem Gebäude stehen, falls man abrücken muss, dass man die schnell nutzen kann. Die Gebäude waren frei, und die Fahrzeuge, die dem Gebäude mal gehört haben oder den Personen in dem Gebäude - - die haben den Schlüssel einfach liegen lassen. Also, da war sehr viel aufgegebenes Material am Flughafen zu finden. Das, was wir brauchen konnten, haben wir uns noch ausgeliehen.

Wir haben als Nächstes Kontakt aufgenommen mit amerikanischen Einheiten und wollten in Erfahrung bringen, ob das zurückgelassene Material im RS HQ zerstört wurde. Er konnte ad hoc - wir haben einen gefunden, der zuständig war - keine Antwort geben, wollte sich aber bis zum Abend drum kümmern. Es gab sich widersprechende Aussagen. Die einen sagten, es wäre komplett zerstört worden, das Material, was dort zurückgelassen war. Andere sagten, nicht. Wir hatten in den nachfolgenden Tagen noch öfter Kontakt, konnten aber keine eindeutige Lage herstellen. Aber es war wahrscheinlicher, dass es nicht zerstört worden ist, was wir dort zurücklassen mussten.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

⁶¹⁷⁰ T. G., Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 4-7.

An dem Tag waren noch mehrere Verbindungen mit dem Mutterhaus zu Hause, auch mit der Leitung möglich, und es zeichnete sich nach und nach ab, dass wir den Auftrag erhalten, vor Ort bei der Evakuierung von deutschen Staatsangehörigen, anderen Staatsangehörigen von befreundeten Nationen und eigenen Ortskräften mitwirken zu sollen und auch noch als Schnittstelle zwischen dem Botschaftspersonal, Lageinformationen vor Ort und unserem Mutterhaus zu dienen, so gut es ging mit den zur Verfügung stehenden eingeschränkten Kommunikationsmitteln.

Wir wussten, dass unsere Ortskräfte - - Wir hatten die in den Tagen vorher darauf vorbereitet, hatten die in Gruppen eingeteilt. Jeder Gruppenvorsteher war der englischen Sprache und Dari mächtig; also fungierte als Schnittstelle zu den Ortskräften. Die haben wir an dem Tag noch eingewiesen - sobald es Möglichkeiten und die Erlaubnis gibt, in den Flughafen zu kommen -, dass sie sich bereithalten, ihre Gruppe sammeln an unterschiedlichen Orten, und haben mit denen beraten, wie sie am besten durch eine Taliban-kontrollierte Stadt zum Flughafen kommen könnten, und denen noch ein paar gute Ratschläge mit auf den Weg gegeben und eine Abmarschbereitschaft von denen herstellen lassen.

Am späten Vormittag wurde die Lage für eine gewisse Zeit unklar. Es gab Lautsprecherdurchsagen, dass ein Sturm des Flughafens erfolgen würde von südlicher Seite. Die Botschafts-BPOL und wir Angehörigen waren getrennt an zwei unterschiedlichen Orten. Die einen waren zu einer Besprechung, die anderen - BND komplett - waren in einem Gebäude am anderen Ende, in dem wir auch Unterkunft hatten. Das war der wahrscheinlich bekannte Durchbruch von einer großen Anzahl von Zivilisten, die aus dem südlichen Bereich den Flughafen gestürmt haben. Zu dem damaligen Zeitpunkt war noch die Lageinformation, dass sich Taliban daruntergemischt hätten und die Menge aufwiegeln würden, wahrscheinlich um den Flughafen zu überrennen, weil die Taliban noch nicht einer Evakuierung zugestimmt hätten und eine unklare Absicht der Taliban noch im Lagebild war.

Wir haben uns mit den anderen Truppen dort vor Ort Bereiche zugewiesen, wer welchen Bereich mit seinen zur Selbstverteidigung zur Verfügung stehenden Waffen abdeckt. Wir haben Entfernungen vereinbart, ab wann wir in die Luft, über die Köpfe, auf die Füße oder in den Körper schießen, und haben dann gewartet, ob die vorher noch anhalten oder nicht. Also, es sah so aus, als wenn sie das Gebäude erreichen würden. Die noch zur Verfügung stehenden Luftfahrzeuge - meistens Hubschrauber - sind dann kurz vor Erreichen des Gebäudes der Menschenmenge über die Gebäude geflogen und haben die Menschenmenge auf relativ geringer Höhe tatsächlich mit Hubschrauberteilen abgedrängt, zurückgehalten, circa zehn Minuten, bis genügend Fahrzeuge da waren, um eine Postenkette zu bilden und die Menge dann von dem restlichen Teil des Flughafens zu trennen und dann in den nächsten Stunden sukzessive wieder in den Süden abzudrängen und die Landebahn wieder frei zu machen. Da sind auch diese öffentlich bekannten Bilder entstanden, dass sich Zivilisten an Flugzeuge gehängt haben und damit abgehoben sind.

Die Landebahn war nach der ganzen Aktion auch relativ verschmutzt und hat eine Zeit lang auch keine Flugzeuglandungen erlaubt und hat die ganzen Operationen eine gewisse Zeit verlangsamt und eingeschränkt. Aber glücklicherweise war die Entfernung groß genug, und es musste also von unserer Seite nicht reagiert werden.

Es war aber klar, dass - - Es wurde klar, dass die Lage selbst am Flughafen durch die militärischen Sicherungen nicht mehr möglich oder vorhersagbar gut ist. Und wir haben dann das restliche Material, was wir dabei hatten, noch in den nächsten Stunden vernichtet vor Ort und hatten dann sicherheitlich nichts Relevantes mehr da und hätten also auch leichter andere Teile des Flughafens erreichen können. Wir hatten einfach zu viel dabei, um auf einmal laufend und sich verteidigend irgendwo anders hinzukommen.

Die Lage hat sich dann über die Nacht beruhigt. Am 16.08. - - Entschuldigung, am 17.08., in der Nacht zum 17.08. kam der erste Bundeswehrflieger an. Es waren zwei in der Luft, die ankommen sollten. Der zweite hat es geschafft, zu landen. Der erste konnte aufgrund der unklaren Situation und der Landebahn nicht landen. Und wir haben das Personal, das Bundeswehrpersonal des Fliegers entgegengenommen, haben die in die Lage eingewiesen, haben denen noch das Gebäude, das Botschaftsangehörige noch bekommen konnten durch Zufall, den Truppen gezeigt und eine Einweisung dort gemacht. Und die haben dann in den nächsten Stunden, als weitere Bundeswehrkräfte ankamen, die Einweisung von denen übernommen, also haben die in die Lage dort eingewiesen.

Am Morgen zeigte sich, dass an dem nördlichen Tor Amerikaner einen Zugang geschaffen haben, also mit militärischem Personal vor dem Tor genügend Abstand frei geblockt haben. Es haben sich also da

schon erste Afghanen, afghanische Zivilisten, und westliche Staatsangehörige eingefunden, die von Tag zu Tag mehr wurden: am Anfang einige Hundert, am Ende mit Sicherheit einige Tausend. An den Toren war - - In der maximalen Zeit konnte man sehen - das war mit einer Geländemarke -, dass also über 1,8 Kilometer auf der Breite von circa 10 Meter die ganze Straße mit Menschen voll war. Und die haben sich also da immer mehr angesammelt und haben auf das Tor gedrückt. Den Amerikanern ist es gelungen, so einen 2-Meter-Abstand frei zu blocken, um das Tor offen zu lassen, um möglichst kontrolliert und langsam Personen einzulassen.

Wir hatten kurz vorher unsere Ortskräfte und auch Personen, die mit uns in Afghanistan zusammengearbeitet haben und die keine Papiere hatten, die auf eine besondere Behandlung oder auf eine besondere Schutzwürdigkeit hindeuten könnten, die nur wir persönlich kannten, vor das Tor bestellt in eine gewisse Entfernung und haben gesagt, sie sollen da gedeckt sich irgendwo aufhalten, um durch uns ausgelöst dann die letzten paar Hundert Meter bis zum Tor zurückzulegen, dass wir die reinholen.

Die Bundeswehrkontingente waren die ersten Leute vor Ort. Die Lage drohte zu eskalieren, und das Tor sollte geschlossen werden. Und wir haben dann zu dritt versucht, da noch ein Lautsprechergerät, das ein Bundeswehrsoldat hatte, mit dem er auf Englisch auf die Menge eingeredet hat, zu einem US-afghanischen Übersetzer, der versucht hat, in der Postenkette die Menschen irgendwie zu informieren, was sie machen sollten - - Und konnten dann, glaube ich, dazu beitragen, dass das Tor zumindest offen bleiben konnte und nicht gestürmt wurde. Also, die Anweisung war an die Leute, sich hinzusetzen und keinen Druck auf das Tor auszuüben. Und an dem Tag hat sich dann die Lage zumindest so dargestellt, dass wir beginnen konnten, unsere Lokalbeschäftigten und unsere - ich nenne es jetzt mal - über keine Ausweise verfügenden eigenen afghanischen Leute, an denen wir Interesse hatten, in den Flughafen zu bringen. Die konnten allerdings die Postenkette nicht überwinden, weil sie sich nicht ausweisen konnten. Das heißt, wir haben langsam und dann immer mehr begonnen, mit der Postenkette auszumachen, dass wir durch die gehen in die Menschenmenge und diejenigen, die wir persönlich kannten, identifizieren, an uns festhalten und durch die Postenkette wieder reinbringen.

Möglich war das, weil die Amerikaner noch eine afghanische Spezialeinheit dabei hatten, die in der Menge stand und mit Peitschen und Fahrradschläuchen und - keine Ahnung, was das alles war - da eine Gasse - - Also, wir haben auf die Leute gedeutet, die wir haben mussten. Die haben wir am Anfang mit optischen Zeichen, also mit einem roten Schal oder roten T-Shirt, losgeschickt, dass wir die leicht sehen konnten, und haben dann auf die gezeigt, und dann wurde da so eine Gasse freigeknüppelt, durch die wir dann an die ran sind, haben die aufgenommen und haben die dann durch die Postenkette zurückgeführt und haben in den Tagen 17.08., 18.08. und 19.08. mit der Art und Weise, mit unterschiedlichen Farben und unterschiedlichen Erkennungszeichen es dann geschafft, unsere Lokalbeschäftigten, unsere Personen des Interesses, andere Staatsangehörige, deutsche Staatsangehörige da aus der Menge in den Flughafen zu bringen und dann auch den Entscheidern, die sie auf die Flieger setzen konnten, die Leute vorzustellen und zu sagen: Das sind also welche, die wir gerne evakuiert haben möchten und die im Interesse der Bundesrepublik liegen. - Das ging manchmal besser, manchmal weniger gut, je nachdem, wie der Druck am Tor war.

Am zweiten Tag, noch am 17., haben wir noch andere Tore gesucht und haben noch ein Tor gefunden, das noch nicht bekannt war, und haben es über dieses Tor geschafft, etwas kontrollierter auch andere Ortskräfte von uns noch in den Flughafen zu bringen, die wir aus einer Außenstelle - - die in einer westlichen Stadt Afghanistans waren und die vorher etwas länger auf die Komplettierung ihres Ortskräfteverfahrens warten mussten, da reinzubringen - - Da hat uns die Bundespolizei noch sehr gut unterstützt. Und dann hatten wir diese Ortskräfte also komplett im Flughafen, und die konnten ausgeflogen werden.

Am 19. wurde das noch mal kurz unterbrochen, gab es noch mal eine Lageverschärfung, die darauf hingedeutet hat, dass die Taliban mit dem Vorgehen nicht mehr einverstanden sind und das beendet haben möchten. Das hat aber nur ein paar Stunden gedauert, und dann konnten wir da so weitermachen.

Und dann haben die Zwischentage sozusagen die Gelegenheit erlaubt, zu Hause noch besonders Schutzbedürftige zu identifizieren, die dann an uns übermittelt wurden und die wir dann zum Teil auch noch aus dieser Menschenmenge in den Flughafen holen konnten, also Menschenrechtler/-innen, Frauenrechtler/-innen und andere besonders gefährdete Afghanen, denen ein Schutzstatus noch zuerkannt wurde.

Am 20.08. wurde es immer schwieriger, da zu schleusen. Wir haben dann - - Ich habe dann selber noch mal mit ein anderes Tor erkundet, das sogenannte Abbey Gate. In der Nacht hat es da eine Vorverlegung

von Schutzcontainern gegeben, die etwas mehr Raum freigemacht haben. Und da wurde der Eingang zu einem Hotel-Compound - oder zu einer Hotelliegenschaft - frei, in dem sich noch viele deutsche Staatsangehörige und Ortskräfte der Kreditanstalt für Wiederaufbau befunden haben. Die habe ich dann gefunden und die an den General Arlt gemeldet, der in das Hotel Baron noch kam und die dann aufgenommen hat bzw. organisiert hat, dass die also mit Bussen den weiten Weg in den geschützten Teil des Flughafens noch fahren können.

Und wir haben dann vom Mutterhaus noch Informationen bekommen, dass die Gefährdung durch eine terroristische Gruppierung, die Anschläge auf den Flughafen plant oder vorhat, sich erhöht hat bis zum 20.08. Aufgrund dieser Info wurde das Nord Gate geschlossen. Und wir haben dann am 20.08. beschlossen, dass wir die Evakuierung auf die Art und Weise, wie wir es die Tage vorher gemacht haben, am Nord Gate einstellen und nur noch an anderen Toren machen.

Und am 21.08. kamen von Deutschland drei Kolleginnen und Kollegen, die meine zwei Mitarbeiter und mich vor Ort abgelöst haben. Und wir sind dann - - haben Übergabe noch gemacht am 21.08. und sind am 21.08. ausgeflogen und haben an das Nachfolgeteam übergeben, die bis zum 26.08. am Flughafen noch ähnliche Unterstützungsleistungen geleistet haben. - So viel zum Überblick.“⁶¹⁷¹

4.2.3 Zivilcourage unter lebensbedrohlichen Bedingungen

Dem Ausschuss wurde während seiner Untersuchung bekannt, dass während der Evakuierungsmission am Flughafen in Kabul nicht nur die dort gebliebenen Beamtinnen und Beamten sowie die eingeflogenen Soldatinnen und Soldaten Großes leisteten, sondern auch ein deutscher Zivilist.

Der Geschäftsträger van Thiel beschrieb ihn vor dem Ausschuss wie folgt:

„Und dann gab es C[...] K[...]. Den anderen habe ich nicht erinnerlich, weil der gleich ausgeflogen ist. Chris hat sich freiwillig gemeldet. Den habe ich sofort als Hochwert-Asset eingeschätzt. Der kannte die Stadt, der hatte Leute in der Stadt, der sprach Dari. Das war einfach der Traumfreiwillige schlechthin.“⁶¹⁷²

Aussagen vor dem Ausschuss belegen, dass K. unter Einsatz seines Lebens vor den Toren des Flughafens zu evakuierende deutsche Staatsangehörige und weitere berechnigte Personen identifiziert und sicher zum Tor geleitet haben soll. Van Thiel führte dazu aus:

„Also, der erste Punkt war: Es war kein Stadion da. Es war überhaupt kein geordneter Zulauf zum Flughafen und Zulauf am Flughafen zum Tor, sondern es war eine völlig chaotische Situation, wo es dann Helden wie C[...] [...] gab, die dann draußen waren und probiert haben dann, dann Einzelne reinzuholen. [...] Und C[...] K[...], wie gesagt, hat da viel geleistet. Die kamen rein.“⁶¹⁷³

Auch der Kommandeur der Evakuierungsoperation in Afghanistan Brigadegeneral Arlt sprach vor dem Ausschuss über die Leistungen:

„Er [K.] ist ein deutscher Staatsbürger, lebt lange in Afghanistan, spricht die Sprache, kennt die Mentalität und ist gut vernetzt. Und er hat uns am North Gate geholfen, ganz primär, indem er auch mit der Sprache und seinem Verständnis sozusagen draußen war, gesprochen hat und auch Leuten geholfen hat oder sie direkt angesprochen hat.“⁶¹⁷⁴

Brigadegeneral Arlt schilderte aber auch die Grenzen, an die jede Person in einer solchen Situation zwangsläufig kommt:

„Und das lief. Und so hat Chris das auch gemacht. Bloß, wie gesagt, wenn Sie eine einzelne Person haben: Der wird ja nicht zum Übermenschen. Das ist dann irgendwann die Masse der

⁶¹⁷¹ T. G., Stenografisches Protokoll 20/60 II der Sitzung am 18. Januar 2024, S. 4-7.

⁶¹⁷² van Thiel, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 133.

⁶¹⁷³ van Thiel, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 124.

⁶¹⁷⁴ Arlt, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 55.

Eindrücke, selber die Betroffenheit, die er hat - - versucht, da alles auch zu machen und zu ermöglichen, und das ist dann schwierig. Aber er hat uns wirklich geholfen. Das ist ein Pfundskerl, und das hat er auch gut gemacht.⁶¹⁷⁵

Auch der Stellvertretende Kommandeur der Feldjägerkräfte vor Ort, Hauptmann H. berichtete von der erhaltenen Unterstützung:

„Also ich hatte keinen Soldaten dabei, der Dari oder Paschtu gesprochen hat. Wir hatten den Herrn K. [...], der mächtig war. Und wir haben das ganz einfach gemacht: Ich bin dann in die Gruppe derjenigen, die schon registriert waren, habe gefragt, ob mir einer beim Übersetzen helfen kann.“⁶¹⁷⁶

Zivilcourage unter solchen lebensbedrohlichen Bedingungen zu leisten ist mit höchster Anerkennung zu honoreieren. Zahlreiche, durch die Bundeswehr evakuierte Personen haben die Evakuierung diesem Mann zu verdanken. Für die FDP-Fraktion ist C. K., auch wenn wir ihn nicht selbst als Zeugen vernommen haben, einer der stillen Helden dieser Evakuierungsmission. Wir möchten uns auch an dieser Stelle zutiefst für seinen selbstlosen Einsatz bedanken.

4.2.4 Öffentliche Äußerungen eines Bundestagsabgeordneten der CDU

Am 19. August 2021 hatte ein CDU-Außenpolitiker in einer Politiksendung öffentlich über einen potenziellen Hubschrauber-Einsatz gesprochen.⁶¹⁷⁷

Der Zeuge Oberstleutnant „Tobias“, Leiter der KSK-Einheit während der Evakuierungsoperation, schilderte seine Erfahrung vor Ort wie folgt:

„Stellen Sie sich vor: Ich erfahre davon nicht selber, weil ich „Anne Will“ gucke - weil das war mir ja nicht möglich -, sondern ich erfahre das am nächsten Tag von ausländischen Spezialkräften von sonstigen Nationen, die meinen Gefechtsstand stürmen, die im Endeffekt alle diese Hubschrauber wollen. Ich kam da morgens dann raus und dachte: Was ist denn hier los? Wer sind die? Was machen die denn alle hier?“⁶¹⁷⁸

Der Zeuge legte in seiner Aussage auch dar, welche Auswirkungen dies auf seine Zusammenarbeit mit den Partnern vor Ort am Flughafen hatte:

„Und es gehört sich ja hinsichtlich der Courtesy auch nicht, denen einen Korb zu geben, sondern ich musste ja mit denen allen sprechen und sagen: Yes, oder ja, wir haben Hubschrauber hier, die sind aber noch nicht einsatzbereit. Wir müssen jetzt erst mal unsere Staatsbürger holen. Wir kommen auf euch zurück. - Und das ist nicht schön, wenn Sie jeder Partnation, die natürlich in Ihnen jetzt die Hoffnung sieht, gerade kleine Nationen, Schweizer, Österreicher, Litauer, die halt nicht diesen Apparat haben - -

Also, da will ich nur mal sagen: Die Bundeswehr war die drittgrößte Streitkraft, die dort im Endeffekt evakuiert hat, nach den Briten und den Amerikanern. Und die kleinen Nationen haben da halt nicht so viele Möglichkeiten. Und dann kennt man die ja auch noch, das ist ja auch noch das Problem. Dann kennt man den vom Jagdkommando, der sagt: Ey, kann ich die Hubschrauber haben heute Nacht? - Schwierige Situation, ganz schwierige!“⁶¹⁷⁹

Darüber hinaus legte der Zeuge dar, wie die Äußerung die Evakuierungsbemühungen behinderte:

„Und ich hatte auch schon ausgeführt - und das entspricht der Wahrheit -: Die Schutzbefohlenen haben drauf bestanden: „Ich will aber mit diesem Hubschrauber abgeholt werden, auf dem Hotel „Serena“ auf dem Dach“, und ich habe dann mehrere Minuten gebraucht, denen zu erklären, dass das nicht geht.“⁶¹⁸⁰

Glücklicherweise konnte das Kommando Spezialkräfte (KSK) für eine Nacht auf Hubschrauber der US-Streitkräfte zurückgreifen, um deutsche Staatsangehörige und ihre Kernfamilienmitglieder (insgesamt 21 Personen)

⁶¹⁷⁵ Arlt, Stenografisches Protokoll 20/66 der Sitzung am 14. März 2024, S. 55.

⁶¹⁷⁶ H., Stenografisches Protokoll 20/64 I der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 25-26

⁶¹⁷⁷ Vgl. *Süddeutsche Zeitung* vom 28. Juli 2022, „Wir haben das Beste aus der Lage gemacht“ (Link: <https://www.sueddeutsche.de/politik/ksk-in-afghanistan-wir-haben-das-beste-aus-der-lage-gemacht-1.5629819>; letzter Abruf am 24. Januar 2025).

⁶¹⁷⁸ „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 19.

⁶¹⁷⁹ „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 19.

⁶¹⁸⁰ „Tobias“, Stenografisches Protokoll 20/64 II der Sitzung am 22. Februar 2024, S. 19.

sicher auf den Flughafen zu bringen, um diese von dort zu evakuieren.⁶¹⁸¹ Diese Möglichkeit wurde von den US-Streitkräften kein weiteres Mal eröffnet.⁶¹⁸²

5 Abhängigkeit von den USA

Die Abhängigkeit von den USA spielte in mehreren Aspekten des Untersuchungsauftrags eine wesentliche Rolle. Dies war der Fall bei der NATO-Entscheidung zum Abzug, bei der sowohl die deutsche Abhängigkeit von den durch die USA bereitgestellten militärischen Fähigkeiten (Kritische Enabler) deutlich wurde, als auch die Abhängigkeit der anderen in Afghanistan engagierten Staaten von diesen Fähigkeiten. Weiterhin spielten die USA bei der Gewährleistung der Sicherheit der Green Zone, trotz der ab Sommer 2021 stärkeren Verantwortungsteilung im Rahmen der Kabul Security Working Group (KSWG) zum Zeitpunkt des Falls von Kabul, eine essenzielle Rolle, nach deren Wegfall sich die Stabilität der Sicherheit in Kabul und damit auch die Stabilität der Republik rapide verschlechterte. Auch bei der Evakuierungsmission trat die Abhängigkeit von den Fähigkeiten der USA deutlich zutage. Dies betraf sowohl die frühzeitige militärische Sicherung und den Betrieb des HKIA, die Evakuierung der Deutschen Botschaft an den Flughafen unter Nutzung der Lufttransportfähigkeiten der USA, weil eigene fehlten, als auch die Kommunikation mit den Taliban während der Evakuierung.

Die oben dargelegten Abhängigkeiten lassen sich in drei Kategorien einteilen:

- Abhängigkeiten aufgrund von unterschiedlichen Kapazitäten und Fähigkeiten (Abhängigkeit der gesamten RSM),
- durch langsames Handeln in Kauf genommene Abhängigkeiten (Evakuierung der Botschaft) und
- durch politische Entscheidungen induzierte Abhängigkeiten (Abhängigkeit am Flughafen, Abhängigkeit der Sicherheit der Greenzone).

Insgesamt lässt sich anhand der im Ausschuss getätigten Aussagen und der Analyse der vorgelegten sächlichen Beweismittel konstatieren, dass trotz der als grundsätzlich eng und vertrauensvoll beschriebenen Kooperation immer wieder Situationen aufkamen, in denen die Bundesregierung eher spät über konkrete US-Pläne informiert wurde, was aufgrund der hohen Abhängigkeit zu großen Herausforderungen geführt hat.

6 Staatssekretärsrunden

Zum Thema Afghanistan tagten, wie im Kapitel zum Lagebild bereits dargestellt regelmäßig mehrere Staatssekretärsrunden. Während des Untersuchungszeitraums standen zwei Runden im Fokus. Zum einen gab es den sogenannten Sicherheitspolitischen Jour fixe Afghanistan und zum anderen die Staatssekretärsrunde Afghanistan, später umbenannt in Staatssekretärsrunde Afghanistan/Mali.⁶¹⁸³ Im Sicherheitspolitischen Jour fixe sind neben Afghanistan auch andere sicherheitspolitische Themen besprochen worden. Der BND hat ausschließlich an der Staatssekretärsrunde Afghanistan teilgenommen.⁶¹⁸⁴

Im Juli 2021 wurde der Sicherheitspolitische Jour fixe Afghanistan mit dem zu Mali zusammengelegt. Diese Entscheidung wurde zu einer Zeit getroffen, in der bereits erste Nationen (bspw. Frankreich) ihre Ortskräfte evakuierten und sich die Dynamik der Lageentwicklung in Afghanistan zunehmend beschleunigte. Es ist für die FDP-Fraktion nicht nachzuvollziehen, warum diese Entscheidung in dieser Zeit getroffen wurde. Diese Ansicht wurde einer E-Mail zufolge, welche vom Krisenzentrum des BMZ an den Leiter des Krisenreaktionszentrums im AA versendet wurde, auch im BMZ geteilt:

„[...] haben Sie nochmals vielen Dank für den Austausch zu AFG am Rande des Krisenstabes zu [REDACTED]. Ich habe hierzu auch nochmal mit dem AFG-Referat im BMZ (312) Rücksprache gehalten. Nach Auskunft der dortigen Kollegen hat der „Sicherheitspolitische Jour Fixe Afghanistan“ im Kanzleramt am 7. Juli letztmals in der Form stattgefunden – nun wird „nur“ noch die vierteljährlich tagende StS-

⁶¹⁸¹ Vgl. *Augen geradeaus!* vom 25.08.2021 „Evakuierungsmission in Kabul geht in letzte Phase – Bundeswehr holte mit US-Hubschraubern Deutsche aus der Stadt (Zusammenfassung)“ (Link: <https://augengeradeaus.net/2021/08/evakuierungsmission-in-kabul-geht-in-letzte-phase-bundeswehr-holte-mit-us-hubschraubern-deutsche-aus-der-stadt-zusammenfassung/>; letzter Abruf am 10. Februar 2025).

⁶¹⁸² Vgl. Zweiter Teil, Siebtes Kapitel, Zweiter Abschnitt 2.4.3. e)cc).

⁶¹⁸³ Vgl. *Engelke*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, S. 78.

⁶¹⁸⁴ Vgl. *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2024, S. 75.

Runde AFG/Sahel als Austauschformat bestehen. Dieses Format ist aus hiesiger Sicht nur sehr bedingt geeignet, die ausstehenden operativen Herausforderungen zu besprechen.“⁶¹⁸⁵

Diese Ansicht wird weiter mit der Sicherheitslage in Afghanistan begründet:

„Die Sicherheitssituation in Afghanistan ist weiter volatil.“⁶¹⁸⁶

Darüber hinaus wird festgestellt:

„Hinzu kommt, dass die Situation zur Sicherung des Flughafens Kabul nach dem NATO-Abzug ab 31.08. immer noch ungeklärt zu sein scheint – ■■■■ hat angeboten dies zu übernehmen und will lt. Medienberichten hierfür SYR Kämpfer anwerben, die Taliban haben jedoch angekündigt, eine ■■■■ Sicherung des Flughafens wie eine „Besatzungsmacht“ zu bekämpfen. Parallel sind nach unserem Kenntnisstand immer noch ca. 20-25 internationale Expert*innen für die Umsetzung von GIZ- und KfW-Maßnahmen sowie für die politischen Stiftungen und NROs im Land.“⁶¹⁸⁷

Warum man zu diesem Zeitpunkt der Ansicht war, dass man den Sicherheitspolitischen Jour fixe Afghanistan mit Mali zusammenlegen sollte, konnte nicht geklärt werden. Der Zeuge Hans-Georg Engelke, Staatssekretär im BMI hat die Anzahl der Formate als unglücklich bewertet. Vor dem Ausschuss sagte er dazu:

„Es war, wenn ich eine wertende Äußerung machen darf, unglücklich, dass es so viele verschiedene Formate gab. Das hatte sich historisch so entwickelt, und, wie gesagt, das haben wir jetzt geändert und abgestellt.“⁶¹⁸⁸

In der für Afghanistan maßgeblichen Staatssekretärsrunde Afghanistan trug zu Beginn der BND seine Sichtweise zur Lage vor und im Anschluss die jeweiligen Staatssekretäre die Sichtweise ihres jeweiligen Ressorts auf die aktuellen Entwicklungen und das Engagement in Afghanistan. Je nach Runde wurden zudem auch aktuelle Themen diskutiert oder von einzelnen Staatssekretären Forderungen gegenüber anderen Ressorts erhoben. Während der Untersuchung zeichnete sich sehr klar das Bild ab, dass die Staatssekretärsrunden einen äußerst geringen Mehrwert hatten.

Die Zeugin Bellmann bestätigte dies und sagte in ihrer Befragung mit Blick auf die Staatssekretärsrunde Afghanistan aus, dass diese einen eher abgleichenden Charakter habe:

„Das war eine ziemlich starre Abfolge: Der Dienst trägt vor, dann hat, glaube ich, immer das Auswärtige Amt zur politischen Lage vorgetragen, dann das BMVg zur militärischen Lage und dann alle anderen Häuser. Das war kein sehr - - Es war ein wichtiger Abgleich, aber war eben keine - - war ein zu großes Format und zu starres Format, um wirklich Probleme oder Prozesse, die man lösen musste, in einer echten Diskussion anzugehen.“⁶¹⁸⁹

Laut der Aussage mehrerer Zeuginnen und Zeugen war ein Mehrwert der Staatssekretärsrunden, dass sich die Ressorts in der Vorbereitung der Runde auf Arbeitsebene zwangsweise austauschen mussten, Entscheidungen wären in den Staatssekretärsrunden nicht getroffen worden. Der Zeuge Groeters führte dazu aus:

"Ich habe da auch nicht in Erinnerung, dass in den Staatssekretärsrunden Entscheidungen getroffen wurden. Aber in Vorbereitung dieser Staatssekretärsrunden haben wir auf Ebene der Referatsleiter schon viele Dinge übereinanderlegen können, weil eben keiner Interesse daran hatte, dass es auf der Ebene der Staatssekretäre zu irgendwelchen Diskussionen kommt. Und da, wo man das nicht gelöst hat, war es dann schon innerhalb der Häuser auf den Weg gebracht, um dann eben entsprechend auf die anderen Ebenen hochzuheben. Aber es war im Wesentlichen ein Austausch, ein Erklären, und ob dort Entscheidungen getroffen wurden, kann auch ich mich jetzt im Moment an keine erinnern.“⁶¹⁹⁰

Der Zeuge Fischer äußerte sich dazu ähnlich:

„Ich kann mich nicht erinnern, dass in diesen Staatssekretärsrunden regelmäßig Entscheidungen getroffen worden wären. [...] Die Staatssekretärsrunde war für mich weniger ein Entscheidungsgremium als ein Prozess, der uns veranlasst hat, in die Lage versetzt hat, auf der Arbeitsebene im Run-up zu diesen

⁶¹⁸⁵ E-Mail vom 23. Juli 2021 an *Jokisch*, AA (RL 040), MAT A AA-8.36 VS-NfD Blatt 63.

⁶¹⁸⁶ E-Mail vom 23. Juli 2021 an *Jokisch*, AA (RL 040), MAT A AA-8.36 VS-NfD Blatt 63.

⁶¹⁸⁷ E-Mail vom 23. Juli 2021 an *Jokisch*, AA (RL 040), MAT A AA-8.36 VS-NfD Blatt 63.

⁶¹⁸⁸ *Engelke*, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, S. 79.

⁶¹⁸⁹ *Bellmann*, Stenografisches Protokoll 20/52 I der Sitzung am 19. Oktober 2024, S. 75.

⁶¹⁹⁰ *Groeters*, Stenografisches Protokoll 20/38 der Sitzung am 25. Mai 2023, S. 30.

Staatssekretärsrunden Prozesse voranzubringen, zu beschleunigen, vielleicht wieder auf die richtige Spur zu setzen."⁶¹⁹¹

Auch die Zeugin Hammerschmidt teilte diese Einschätzung:

"Also, eine Entscheidung in dem Sinne sozusagen - - oder konsolidiert in der Staatssekretärsrunde wurde eigentlich nicht, sondern diese Runden wurden ja vorbereitet auf Referatsleiterebene; das heißt, die Referatsleiter von den einzelnen Ressorts haben diese Staatssekretärsrunden vorbereitet. Und da sozusagen fand der Austausch auch viel stärker statt, wo man dann auch Gemeinsamkeiten gesucht hat, also weniger jetzt sozusagen dass die Staatssekretäre dann eine Entscheidung getroffen haben."⁶¹⁹²

Der ehemalige Staatssekretär Jäger sagte, gefragt danach ob, in der Staatssekretärsrunde Afghanistan Entscheidungen getroffen wurden, vor dem Ausschuss aus:

„Wir haben Dinge besprochen und sind zu gemeinsamen Positionen gekommen. [...] Aber das war kein Gremium mit einer Entscheidung, wo es Beschlussvorlagen gab, wo man sagt: Da gibt es Punkt 3 b, das ist der Text, der hier verabschiedet wird, und der wird jetzt so verabredet.“⁶¹⁹³

Darüber hinaus bezeichnete der Zeuge Jäger, selbst ehemaliger Staatssekretär im BMZ, die Staatssekretärsrunde Afghanistan vor dem Ausschuss als „informelles Gremium“, welches nicht „formal bindend“ gewesen sei.⁶¹⁹⁴

Auch der Zeuge Berger, damals Staatssekretär beim AA, konnte in seiner Befragung durch den Ausschuss keine konkrete Entscheidung der Staatssekretärsrunden benennen.

Auffallend war, dass das BKAmT an den Staatssekretärsrunden unterhalb der Ebene der Staatssekretärsrunde teilnahm und kaum Wortbeiträge in den Runden hatte. Das BKAmT hat damit in diesen Runden keinerlei koordinative Rolle eingenommen, sondern rein beobachtet. Eine klare Zuständigkeit für die Koordination und die Auflösung von unterschiedlichen Ansichten innerhalb der Runde gab es nicht.

Sofern Uneinigigkeiten auftraten, wurden diese zwar innerhalb der Runde und im dazugehörigen Protokoll dokumentiert, jedoch kam es fast nie zu Handlungen, die daraus resultierten. Bei größeren Debatten wurden die Minister befasst, um eine Entscheidung auf politischer Ebene herbeizuführen. Dies geschah unter anderem in Bezug auf die Ausweitung des Ortskräfteverfahrens. Konnten sich die Staatssekretärsrunde bei kleineren Debatten nicht einigen, wurden die Arbeitsebenen der Ressorts beauftragt, eine Einigung herbeizuführen und diese der Staatssekretärsrunde wieder vorzulegen. Somit trafen die Staatssekretäre in der Regel keine Entscheidungen, sondern delegierten diese eine Hierarchie-Ebene nach oben oder unten.

Die Aussagen vor dem Ausschuss lassen in Bezug auf die Staatssekretärsrunden daher nur zwei mögliche Schlüsse zu:

In der Staatssekretärsrunde wurden keine Entscheidungen getroffen.

In der Staatssekretärsrunde wurden Entscheidungen getroffen, diese waren aber von so unwesentlicher Bedeutung, dass sich weder die Staatssekretäre in ihrer Befragung konkret daran erinnern konnten noch, dass die befragten Referatsleiter diese wahrgenommen hätten.

Damit lässt sich in Bezug auf die Staatssekretärsrunden zusammenfassend festhalten, dass sie einen rein informativen Charakter hatten in denen die eigenen Sichtweisen und Schlussfolgerungen der Ressorts und des BND zu Afghanistan vorgetragen wurden. Dieses Gremium hat jedoch keine (wesentlichen) Entscheidungen getroffen und unterschiedliche Sichtweisen und Schlussfolgerungen wurden an dieser Stelle nicht aufgelöst. Die Staatssekretärsrunde war daher kein koordinierendes- bzw. steuerndes Gremium. Die FDP-Fraktion musste während dieser Untersuchung feststellen, dass es kein anderes Gremium innerhalb der Bundesregierung gegeben hat, welches die Funktion eines ressortübergreifenden koordinierenden Gremiums eingenommen hätte. Zu diesem Schluss kam augenscheinlich auch die „ressortgemeinsame strategische Evaluierung des zivilen Engagements Deutschlands in Afghanistan“. In dem ressortgemeinsamen Evaluationsbericht wird empfohlen:

„Die Bundesregierung sollte für konkrete Krisen- oder Konfliktfälle ein die Ressorts übergreifendes Beratungs- und Koordinationsgremium einrichten, das in solchen Situationen eine handlungsleitende Positionierung der Bundesregierung übergeordnet und kohärent vornimmt und dem Kabinett zur Entscheidung empfiehlt. Darüber hinaus sollte dieses Gremium in einem Krisen- oder Konfliktfall die

⁶¹⁹¹ Fischer, Stenografisches Protokoll 20/34 der Sitzung am 27. April 2023, S. 109.

⁶¹⁹² Hammerschmidt, Stenografisches Protokoll 20/72 der Sitzung am 25. April 2024, S. 129.

⁶¹⁹³ Jäger, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, S. 46.

⁶¹⁹⁴ Vgl. Jäger, Stenografisches Protokoll 20/87 der Sitzung am 10. Oktober 2024, S.

Koordinierung eines operativen Engagements der beteiligten Ressorts vornehmen und dabei im Falle von Meinungsverschiedenheiten auch weisungsbefugt agieren können. Aus diesem Grunde sollte dieses Gremium aus verfassungsrechtlichen wie auch praktischen sowie politischen Erwägungen beim Bundeskanzleramt angesiedelt sein und sollte aus hochrangigen Verantwortlichen der politischen wie operativen Einheiten der verschiedenen Ministerien zusammengesetzt sein. Um eine qualitativ bestmögliche Beratungsfunktion wahrnehmen zu können, sollte das Gremium externe Expertise aus Praxis und Wissenschaft hinzuziehen.⁶¹⁹⁵

Fünfter Abschnitt Votum zum Verfahren

Der 1. Untersuchungsausschuss der 20. Wahlperiode (Afghanistan) ist unter für einen Untersuchungsausschuss unüblichen Rahmenbedingungen zustande gekommen. Von Seiten der Opposition in der 19. Wahlperiode wurde spätestens Anfang Juni 2021 die sich zunehmend verschlechternde Sicherheitslage in Afghanistan wahrgenommen und sowohl in Anfragen an die Bundesregierung als auch in Debatten immer wieder thematisiert.⁶¹⁹⁶

Im August 2021 überschlugen sich die Ereignisse. Die Bundesregierung war auf den Zusammenbruch der afghanischen Regierung nicht vorbereitet. Es herrschten für die folgenden zwei Wochen chaotische Zustände in Kabul.

Mitten im Bundestagswahlkampf befand sich Deutschland in einer der gravierendsten außenpolitischen Krisen seit Bestehen der Bundesrepublik – eine Krise, auf die das Land nicht ausreichend vorbereitet war. Sowohl die FDP-Fraktion als auch die anderen Oppositionsfraktionen des 19. Deutschen Bundestages, forderten eine sofortige Aufklärung der Ereignisse. Aufgrund der damals wenigen verbleibenden Tage bis zum Ende der Legislaturperiode war die Einsetzung eines weiteren Untersuchungsausschusses in der 19. Wahlperiode jedoch nicht mehr realisierbar. Die FDP-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen stellten jedoch unmissverständlich klar, dass sie auch bei einer Regierungsbeteiligung in der 20. Wahlperiode die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu Afghanistan sicherstellen würden.⁶¹⁹⁷

Nach der Bundestagswahl am 26. September 2021 und der Bildung der Ampelkoalition wurde die Einsetzung des Ausschusses im Koalitionsvertrag vom 24. November 2021 vereinbart. Damit war absehbar, dass die Einrichtung dieses Untersuchungsausschusses nur eine Frage der Zeit war. Allerdings wurden die im Januar 2022 begonnenen Verhandlungen über den Untersuchungsauftrag, Untersuchungszeitraum und die organisatorische Trennung zwischen Untersuchungsausschuss und Enquete-Kommission aufgrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine zwischenzeitlich unterbrochen und dauerten so bis Juni 2022 an.

In diesem Zeitraum entstanden intensive Diskussionen darüber, welche Zeiträume untersucht werden sollten und wie der Ausschuss strukturiert sein sollte. Besonders problematisch war jedoch, dass einzelne Ressorts ihre Löschmordatorien⁶¹⁹⁸ verspätet einsetzten, was gravierende Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Beweismitteln hatte. Zudem lieferte die neue Bundesregierung trotz der zentralen Bedeutung des Ausschusses sächliche Beweismittel, die ihr vorlagen, bis zum Abschluss der Arbeit des Ausschusses nicht aus.

In diesem Kapitel werden die Diskussionen zur Festlegung des Untersuchungszeitraums, die Konsequenzen verspäteter Löschmordatorien und die Problematik der ausbleibenden Bereitstellung sachlicher Beweismittel durch die Bundesregierung umfassend dargestellt.

1 Festlegung des Untersuchungszeitraums

Der Untersuchungszeitraum hat entscheidenden Einfluss auf die Möglichkeiten eines Untersuchungsausschusses. Der festgelegte Zeitraum vom 28. Februar 2020, Zeitpunkt des Doha-Abkommens, bis zum 30. September 2021, dem Ende des Mandates der Evakuierungsmission in Afghanistan, ermöglichte es dem Ausschuss alle Schlussfolgerungen, Eventualfallplanungen, etc. die aus dem Doha-Abkommen resultierten, zu untersuchen. Zudem

⁶¹⁹⁵ DEval - Deutsches Evaluierungsinstitut der Entwicklungszusammenarbeit (Link: https://www.deval.org/fileadmin/Redaktion/PDF/05-Publikationen/Berichte/2023_Afghanistan/2023_DEval_Bericht_Afghanistan_ressortgemeinsam_web.pdf; letzter Abruf am 25. Januar 2025).

⁶¹⁹⁶ BT-Drs. 19/3061.

⁶¹⁹⁷ faz.net vom 22. August 2021 „Lindner fordert Untersuchungsausschuss zum Afghanistan-Einsatz“ (Link: <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/fdp-chef-lindner-untersuchungsausschuss-zu-afghanistan-1749580>; letzter Abruf 22. Januar 2025); taz.de vom 27. August 2021 „Untersuchungsausschuss Afghanistan – Das Desaster aufarbeiten“ (Link: <https://taz.de/Untersuchungsausschuss-zu-Afghanistan/!5794152/>; letzter Abruf 22. Januar 2025).

⁶¹⁹⁸ Ein Löschmordatorium wird von einem Exekutivorgan als interne Weisung erlassen, durch die verboten wird, Daten zu löschen, die z. B. den Gegenstand eines Untersuchungsausschusses betreffen.

bestand die Möglichkeit, einen kleinen Einblick in die Nachbereitung der Evakuierung zu erhalten, da die Evakuierungsmission der Bundeswehr schon zum 26. August 2021 und damit einen Monat vor dem Untersuchungszeitraum endete. Aufgrund des gewählten Untersuchungszeitraums konnte der Untersuchungsausschuss nicht untersuchen, wie sich die Bundesregierung in die Verhandlungen rund um das Doha-Abkommen eingebracht hat und ob sie hier alle Möglichkeiten ausgeschöpft hat, ein so zentrales Abkommen zu beeinflussen. Der Untersuchungsausschuss konnte nicht untersuchen, wie die Bundesregierung die Evakuierung nach dem Ende der Evakuierungsmission fortgesetzt hat.

Der Untersuchungszeitraum wurde zwischen den Antragstellenden Fraktionen der SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP verhandelt. Zu Beginn wurde der Zeitraum von 29. Februar 2020 – 30. August 2021 vorgeschlagen. Im Verlauf der Verhandlungen setzte sich die FDP-Fraktion für einen weitergehenden Zeitraum ein.

Schließlich lässt sich festhalten, dass der von der FDP-Fraktion durchgesetzte Untersuchungszeitraum die Rahmenbedingungen für eine echte und transparente Aufklärung schuf, auch wenn die Vorbetrachtung des Doha-Abkommens nur eingeschränkt möglich gewesen ist.

2 Auswirkungen des verspäteten Löschmatoriums auf die Erhebung von Beweisen

Ist mit der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu rechnen und nicht auszuschließen, dass bis dahin untersuchungsrelevante Daten gelöscht werden, kann der Grundsatz der Verfassungsorgantreue der Exekutive gebieten, dass Ministerien und Verwaltungsstellen von sich aus ein Löschmatorium erlassen.⁶¹⁹⁹

Die FDP-Fraktion vertritt die Auffassung, dass spätestens mit der Veröffentlichung des Koalitionsvertrages der Koalition aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP mit einem Untersuchungsausschuss ernsthaft zu rechnen war.⁶²⁰⁰

Im Koalitionsvertrag heißt es dazu:

„Wir wollen die Evakuierungsmission des Afghanistan-Einsatzes in einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss aufarbeiten.“⁶²⁰¹

Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) vertrat augenscheinlich sogar bereits Anfang September 2021 die Ansicht, dass ein Untersuchungsausschuss absehbar sei. Staatssekretär Hoofe wies am 1. September ein Löschmatorium für alle Unterlagen, „die im Zusammenhang mit dem deutschen militärischen Engagement in Afghanistan sowie der militärischen Evakuierungsoperation entstanden sind bzw. entstehen“, an.⁶²⁰²

Die FDP-Fraktion kann die Ansicht des BMVg nachvollziehen, da von Seiten der FDP und Bündnis 90/Die Grünen im Rahmen des Wahlkampfes klare Bekenntnisse zu einem Untersuchungsausschuss abgegeben wurden. Gleichwohl sieht die FDP-Fraktion das öffentliche Bekanntwerden des Koalitionsvertrags als maßgebendes Ereignis für den zwingenden Erlass eines Löschmatoriums an.⁶²⁰³

Demnach schließt sich die Schlussfolgerung an, dass die für die weitere Evakuierung zentral zuständigen Ressorts (AA, BMI, BMZ) sowie das BKAmT noch vor dem Regierungswechsel am 05. Dezember 2021 für sich und ihre nachgeordneten Geschäftsbereiche ein Löschmatorium hätten erlassen müssen. Die zuständigen Ministerinnen und Minister der Nachfolgerregierung, welche am 5. Dezember die Amtsgeschäfte übernahmen, hätten den Umstand der fehlenden Löschmatorien sofort erkennen und ein Löschmatorien erlassen müssen.

Für das BMF, das BMWK und weitere Ressorts war aus Sicht der FDP-Fraktion am 24. November 2024 nicht absehbar, dass ihnen eine Rolle bei dieser Untersuchung zukommt. Aus diesem Grund ist es nicht verwunderlich, dass hier kein⁶²⁰⁴ oder nur verspätet ein Löschmatorium ergangen ist.

⁶¹⁹⁹ Peters, Untersuchungsausschussrecht, 2. Aufl. 2020, Rn. 631.

⁶²⁰⁰ Zeit.de vom 24. November 2021 „Ampel-Parteien stellen Koalitionsvertrag vor“ (Link: <https://www.zeit.de/news/2021-11/24/ampel-parteien-wollen-koalitionsvertrag-vorstellen>; letzter Abruf 20. Januar 2025).

⁶²⁰¹ Freie Demokratische Partei vom 24. November 2021 „MEHR FORTSCHRITT WAGEN – BÜNDNIS FÜR FREIHEIT, GERECHTIGKEIT UND NACHHALTIGKEIT“ (Link: https://www.fdp.de/sites/default/files/2021-11/Koalitionsvertrag%202021-2025_0.pdf; letzter Abruf 20. Januar 2025).

⁶²⁰² Ausschussdrucksache 20(27)446_AA_Fragen der Fraktionen zu Löschmatorien.

⁶²⁰³ z.B.: faz.net vom 22. August 2021 „Lindner fordert Untersuchungsausschuss zum Afghanistan-Einsatz“ (Link: <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/fdp-chef-lindner-untersuchungsausschuss-zu-afghanistan-1749580>; letzter Abruf 22. Januar 2025); taz.de vom 27. August 2021 „Untersuchungsausschuss Afghanistan – Das Desaster aufarbeiten“ (Link: <https://taz.de/Untersuchungsausschuss-zu-Afghanistan/15794152/>; letzter Abruf 22. Januar 2025).

⁶²⁰⁴ Im Fall des BMWK ist dem Ausschuss nicht bekannt geworden, dass ein Löschmatorium erlassen wurde.

Erschwerend kommt hinzu, dass der Ausschuss festgestellt hat, dass das Ausscheiden von Mitgliedern der Bundesregierung und anderen Mitarbeitenden aus den jeweiligen Ministerien mit einer Datenlöschung einherging. Es war damit den zuständigen Ressorts hinlänglich bekannt, dass Daten verloren gehen würden, die ein Untersuchungsausschuss zu Afghanistan als sächliche Beweismittel erheben würde.

Die FDP-Fraktion vertritt die Auffassung, dass somit alle Bedingungen für ein Löschmoratorium erfüllt waren: sowohl die Absehbarkeit der Untersuchung als auch die realistische Gefahr, dass ohne Löschmoratorium nicht auszuschließen war, dass bis zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses relevante Daten gelöscht würden.⁶²⁰⁵

Im bewussten Unterlassen des Erlasses eines Löschmoratoriums sieht die FDP-Fraktion die verfassungsmäßigen Rechte des Untersuchungsausschusses nach Art. 44 GG massiv eingeschränkt. Die Verfassungsorgantreue der Exekutive hätte nach Ansicht der FDP-Fraktion daher geboten, spätestens am 24. November 2021 ein Löschmoratorium zu erlassen, um eine Löschung von Daten mit Bezug zu Afghanistan im Rahmen des Regierungswechsels am 5. Dezember 2021 zu verhindern.

Das bewusste Unterlassen ist in den vom Ausschuss erhobenen Beweismitteln beispielsweise für das BKAm dokumentiert: Anlässlich eines Briefs der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/ Die Grünen, in dem diese die damalige Bundesregierung aufforderte, ein Löschmoratorium zu erlassen, ist die Befassung von Kanzleramtsminister Prof. Dr. Helge Braun mit dem Thema ebenso dokumentiert, wie das kanzleramtsinterne Argument, man müsse aufpassen, hier keinen Präzedenzfall zu schaffen, in dem die Opposition der Bundesregierung die Aktenführung vorgebe.⁶²⁰⁶

2.1 Auswirkungen - BKAm, BMI und BMZ

Die Entscheidung des BKAm, mit der Einsetzung eines Löschmoratoriums bis zum Einsetzungsbeschluss des 1. Untersuchungsausschusses 20. WP "Afghanistan" zu warten ist nicht nachvollziehbar, da dies zur Folge hatte, dass die E-Mail-Konten und Kalender von Kanzlerin Dr. Angela Merkel und dem Chef des Kanzleramtes Prof. Dr. Helge Braun bei deren Ausscheiden einfach, wie die Konten „normaler“ Mitarbeiter, gelöscht wurden. Dass weder die damalige Bundeskanzlerin noch ihr Nachfolger Bundeskanzler Olaf Scholz, dessen eigene Koalition den Untersuchungsausschuss bereits im Koalitionsvertrag vereinbart hatte, Maßnahmen ergriff, um eine Löschung dieser Daten zu verhindern, wirft ein schlechtes Licht auf das Transparenzverständnis an der Spitze der Bundesregierung. Gerade in Zeiten der Demokratieverdrossenheit darf nicht der Eindruck entstehen, dass sich eine Bundeskanzlerin nicht an parlamentarischer Aufklärung beteiligen möchte oder dass ihr Nachfolger bewusst auf Zeit spielt, um seiner Vorgängerin einen Löschgefallen unter Kanzlern zu tun.

Aufgrund dieses Umstandes konnte der Untersuchungsausschuss die Aussagen der Bundeskanzlerin a.D. Dr. Angela Merkel, des Chefs des Bundeskanzleramtes a.D. Prof. Dr. Helge Braun, des Bundesministers des Inneren Horst Seehofer und des Bundesministers für Entwicklungszusammenarbeit a.D. Gerd Müller weder prüfen noch deren E-Mailverkehr oder Kalender einsehen. Rekonstruktionsversuche des Kalenders der Bundeskanzlerin a.D. Dr. Angela Merkel durch das BKAm blieben bis zuletzt unvollständig.

Der Ausschuss bemühte sich erfolglos über andere Wege an die gelöschten Daten zu gelangen. Die Zeugin Dr. Angela Merkel führte zum Thema Terminkalender in der Befragung folgendes aus:

„Ich habe auch schon während meiner Amtszeit die Offenlegung meiner persönlichen Terminkalender aus sehr grundsätzlichen Erwägungen nicht - - oder immer abgelehnt. Und daran werde ich mich jetzt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt halten.“⁶²⁰⁷

Eine vollständige und belastbare Rekonstruktion konnte daher bis zuletzt nicht stattfinden.

2.2 Auswirkungen - AA

Das auch im AA fehlende Löschmoratorium hat sich dort nicht auf den Kalender und das E-Mailpostfach des Außenministers a.D. Heiko Maas ausgewirkt. Der Ausschuss konnte nicht klären, ob der Kalender und das Mailpostfach beim Ausscheiden des Ministers bewusst nicht gelöscht wurde oder aufgrund des zu lange andauernden Löschprozesses noch vorhanden war.

⁶²⁰⁵ Zur fehlenden Ausschließbarkeit der Löschung siehe auch Verfahrensteil des Ausschusses Erster Teil, Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 3.9.4.; „Regelfall beim Ausscheiden aus einer Funktion“

⁶²⁰⁶ MAT A BKAm-3.42 VS-NfD Blatt 194-198

⁶²⁰⁷ Stenografisches Protokoll 20/97 der Sitzung am 05. Dezember 2024, S. 79;

Im Verlauf der Untersuchung wurde sichtbar, dass das AA manche Mails von und an den Gesandten Jan Hendrik van Thiel nicht mehr vorlegen konnte, dies hätte möglicherweise durch ein früher eingesetztes Löschmoratorium verhindert werden können, da eine versehentliche Löschung der Mails innerhalb der zwischen dem Untersuchungszeitraum und der Einsetzung des Ausschusses vergangenen Zeit - immerhin rund 11 Monate - weniger wahrscheinlich gewesen wäre.⁶²⁰⁸

Hintergrund dieser Vermutung ist, dass dem Ausschuss gegenüber erklärt wurde, dass die E-Mail Accounts der AA-Mitarbeitenden lediglich eine Kapazität von 1 GB umfassen, was routinemäßiges Löschen zum Erhalt der Kommunikationsfähigkeit zu einer Notwendigkeit für die Beschäftigten des AA macht.⁶²⁰⁹

2.3 Handlungen der FDP-Fraktion in Bezug auf die Löschung des Kalenders von der BKin a.D. Dr. Angela Merkel, dem Chef BKAmT a.D. Prof. Dr. Helge Braun und weitere ehemaliger Mitarbeiter im BKAmT

Aufgrund von Nachfragen der FDP-Fraktion zu Lücken in der Beweismittellieferung wurde in der Beratungssitzung dieses Untersuchungsausschusses vom 21. September 2023 bekannt, dass das BKAmT sämtliche Kalender der aus dem BKAmT zum Regierungswechsel ausgeschiedenen Regierungsmitglieder und Beamte gelöscht hat. Davon sind auch der Kalender von Bundeskanzlerin a. D. Dr. Angela Merkel und Chef BKAmT a.D. Prof. Dr. Helge Braun betroffen. Im weiteren Verlauf der Untersuchung wurde deutlich, dass mehrere Ressorts im gleichen Rahmen betroffen sind.

Zur Aufklärung dieser Umstände wurde der Chef des BKAmtes Wolfgang Schmidt in eine Obleuterunde gebeten. Er ließ sich dort am 17. Oktober 2023 durch StMn Ryglewski vertreten, diese wurde von einem für die Informationstechnik zuständigen Referatsleiter begleitet. In dieser Runde wurde den Obleuten bekannt, dass der Kalender der Bundeskanzlerin a.D. als Dokument geführt wurde, dessen Form nicht bekannt sei. Dieses Dokument und damit der Kalender sei gelöscht. Aufgrund des Berechtigungssystems im BKAmT könne der Kalender nur durch den Anwender selbst oder das Referat des begleitenden Referatsleiters gelöscht werden, letzteres hielt der Referatsleiter für unwahrscheinlich. Aufgrund der technischen Gegebenheiten kann das BKAmT nur drei Monate rückwirkend Dokumente wiederherstellen oder deren Löschung nachvollziehen. Wer den Kalender gelöscht hat und wann diese Löschung vorgenommen wurden konnte damit ebenfalls nicht rekonstruiert werden

Wie bereits dargelegt, hat die FDP-Fraktion den Sachverhalt rechtlich bewertet und kommt zum Ergebnis, dass das Löschmoratorium im BKAmT aus hiesiger Sicht zu spät erlassen und die Aufbewahrungspflicht verletzt wurde. Durch das Unterlassen eines Löschmoratoriums hat das BKAmT aus Sicht der FDP-Fraktion die Verfassungsorgantreuspflicht (auch: „Loyalitätspflicht der Staatsorgane“) insofern verletzt, als dass der Untersuchungsausschuss in seinen verfassungsgemäßen Rechten eingeschränkt wurde, da zentrale Beweismittel nicht mehr vorhanden sind. Die Kommentarliteratur geht davon aus, dass ein Löschungs- und Schreddermoratorium zu erlassen ist, wenn mit Vorlagebeschlüssen eines Untersuchungsausschusses zu rechnen und nicht auszuschließen ist, dass bis dahin untersuchungsrelevante Daten verschwinden.⁶²¹⁰

Datenschutzrechtliche Löschpflichten entstehen nach der Kommentarliteratur durch einen Untersuchungsausschuss und wenn ein solcher absehbar ist.⁶²¹¹

Die FDP-Fraktion stellt darüber hinaus fest, dass der Bundesregierung vorzuwerfen ist, dass sie die Daten nicht dem Bundesarchiv angeboten hat. Dieses hat die gesetzliche Aufgabe, das Archivgut des Bundes auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen und wissenschaftlich zu verwerten.⁶²¹² Das umfasst auch personenbezogene Unterlagen. Für die öffentlichen Stellen des Bundes besteht die gesetzliche Verpflichtung, Unterlagen vor der Aussonderung und Vernichtung bzw. Löschung dem Bundesarchiv zur Feststellung des bleibenden Werts (Archivische Bewertung) und Übernahme als Archivgut des Bundes anzubieten.⁶²¹³ Bei der sogenannten Anbietungspflicht handelt es sich um einen Handlungsauftrag, ohne dass es im Einzelfall eines Anstoßes durch das Bundesarchiv bedarf.

Die FDP-Fraktion hat von einer gerichtlichen Feststellung im Rahmen eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht aus mehreren Gründen abgesehen. Nachdem sich durch die Nachforschungen des

⁶²⁰⁸ Vgl. Verfahrensteil des Ausschusses Erster Teil, Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 3.8.7. „Nachgereichte E-Mails van Thiel“

⁶²⁰⁹ Zur Notwendigkeit der Löschung zum Erhalt der Kommunikationsfähigkeit siehe auch Verfahrensteil des Ausschusses Erster Teil, Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 3.8.6. „Datenspeicherung in Kabul/Umgang mit elektronischer Kommunikation im AA“

⁶²¹⁰ Peters, Untersuchungsausschussrecht, Rn. 227

⁶²¹¹ Peters, Untersuchungsausschussrecht, Rn. 631 und Rn. 610

⁶²¹² § 3 Abs. 1 BArchG

⁶²¹³ §§ 5 bis 7 BArchG

Untersuchungsausschusses ergeben hat, dass die Daten unwiderruflich gelöscht wurden, hätte ein Urteil keine Änderungen am wesentlichen Sachverhalt zur Folge gehabt. Darüber hinaus hat sich in den Diskussionen zu dem Thema deutlich gezeigt, dass innerhalb der Ampelkoalition aufgrund der Haltung der SPD-Fraktion und auch im Ausschuss aufgrund der Haltung der CDU/CSU-Fraktion keine Mehrheit für ein Verfahren zustande gekommen wäre.

Darüber hinaus hätte die FDP-Fraktion das Recht gehabt, ohne die Mehrheit ein Verfahren anzustreben. In den Abwägungen dazu hat sich die Fraktion dagegen entschieden, da auch eine Entscheidung im Sinne der FDP-Fraktion an der Löschung der Daten nichts hätte ändern können und entsprechend Aufwand und Kosten eines Verfahrens außer Verhältnis gestanden hätten.

Von gerichtlichen Schritten wurde auch mit Blick auf die fehlende Unterstützung innerhalb der Koalition und den möglichen Auswirkungen auf die Koalition abgesehen.

3 Nichtvorlage von sächlichen Beweismitteln durch die Bundesregierung

Trotz der Beteuerung aller Fraktionen und der Bundesregierung, an einer transparenten und gründlichen Untersuchung mitzuwirken, wurden diesem Ausschuss entscheidende sächliche Beweismittel nicht vorgelegt.

Die Bundesregierung und deren nachgeordnete Behörden sind nach §18 Abs. 1 PUAG auf Ersuchen dazu verpflichtet dem Untersuchungsausschuss „sächliche Beweismittel“ vorzulegen. In seinen Beweisbeschlüssen hat der Ausschuss insbesondere von staatlichen Stellen um die Vorlage „sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel“⁶²¹⁴ ersucht. Insgesamt hat der Ausschuss 73 Beweisbeschlüsse auf die Beiziehung von sächlichen Beweismitteln gefasst.⁶²¹⁵

Der Ausschuss hat festgestellt, dass in dem vorgelegten Beweismaterial bis auf in sehr wenigen Einzelfällen⁶²¹⁶ keine Kommunikation per Messengerdiensten (SMS, WhatsApp, Telegramm, etc.) vorhanden ist, obwohl die Kommunikation auf dienstlichen Kommunikationsmitteln von den Beweisbeschlüssen umfasst ist und sowohl von Zeugen als auch in den zur Verfügung gestellten Unterlagen selbst Bezug auf diese Art der Kommunikation genommen wurde.

Dem Einsetzungsbeschluss ist eindeutig zu entnehmen, dass zeitliche Abläufe zentrale Untersuchungsgegenstände sind.⁶²¹⁷ Gerade in Krisensituationen wie dem Fall Kabuls kommt es darauf an, welche Nachrichten und Entscheidungen zu welchem konkreten Zeitpunkt an wen übermittelt wurden. Hierbei kann es bei der Informationsweitergabe statt auf Tage, auf Stunden oder Minuten ankommen. Daher besteht ein gesteigertes Interesse an der Vorlage von originalen Kurznachrichten, inklusive Datum und Uhrzeit, da diese Informationen durch nachträglich gefertigte Vermerke häufig nicht abgebildet werden. Entsprechend ist die Vorlage von Messenger-Kommunikation im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit von essenzieller Bedeutung. Hier eingeschlossen sind explizit auch die entsprechenden Leitungshierarchien an deutschen Auslandsvertretungen.

Die Forderung nach der Vorlage von dienstlicher Messenger-Kommunikation ist vom Einsetzungsbeschluss und den Beweisbeschlüssen des 1.UA 20. WP (Afghanistan) gedeckt und im Sinne des § 18 PUAG als Beweismittel zulässig: Da Akten in der Regel verlässlichere Beweismittel im Vergleich zu Zeugenaussagen sind, legt § 18 Abs. 1 PUAG das Hauptaugenmerk auf diese. Der Aktenbegriff ist dabei funktional zu verstehen und betrifft alle Unterlagen, die das konkrete Verfahren betreffen. Das jeweilige Medium der Datenspeicherung ist hierbei nicht entscheidend.⁶²¹⁸

Unabhängig davon werden vom Beweismittelbeschluss explizit dienstliche Kommunikationsmittel und Daten erfasst: "sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und in den für die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags [...] entstanden sind oder in Gewahrsam genommen

⁶²¹⁴ So z. B. Beweisbeschluss AA-8.

⁶²¹⁵ Eine detaillierte Übersicht findet sich im V Verfahrensteil des Ausschusses Kapitel E II 2.

⁶²¹⁶ Der BND lieferte in den sächlichen Beweismitteln zu einem Sachverhalt Kurznachrichten aus einem internen Messenger; die GIZ lieferte einige Kurznachrichten der Leitungsebene. Das BMVg lieferte in begrenztem Maß ebenfalls Ausschnitte aus dienstlicher Messenger-Kommunikation.

⁶²¹⁷ Homepage des Deutschen Bundestages vom 21. Juni 2022: Establishment of the 1st Committee of Inquiry in the 20th electoral term (Link: <https://www.bundestag.de/ausschuesse/untersuchungsausschuesse/ua01/auftrag-englisch-905942>; letzter Abruf am 22. Januar 2025).

⁶²¹⁸ Waldhoff/Gärditz, *Untersuchungsausschussrecht*, Rn. 15)

wurden". Hinzuweisen ist zudem auf den 1. Untersuchungsausschuss der 19. WP, der sog. "Berateraffäre" des BMVg, in welchem ebenfalls die Vorlage von Messenger-Kommunikation auf Diensthandys gefordert wurde. Hier wurde unstreitig festgestellt, dass die Vorlage vom Einsetzungsbeschluss und Beweisbeschlüssen gedeckt war.⁶²¹⁹

Im Verfahrensteil des Ausschusses ist die Auseinandersetzung der FDP-Fraktion mit der Bundesregierung im Kapitel II „Beweiserhebung durch Beziehungen von sächlichen Beweismitteln“ festgehalten und im Unterkapitel „Digitale Kommunikation“ finden sich die entsprechenden Protokollstellen und Ausschussdrucksachen zu diesem Thema, die entsprechend an dieser Stelle nicht mehr ausführlich dargestellt werden.⁶²²⁰

Die FDP-Fraktion stellt fest, dass die Beweismittellieferungen – insbesondere die des AA und des BMVg – bis heute unvollständig sind. Eine zufriedenstellende Erklärung wurde seitens der Bundesregierung dafür nicht geliefert. Die FDP-Fraktion stellt darüber hinaus fest, dass zwischen Aktenrelevanz und Aufklärungsrelevanz bei einem Untersuchungsausschuss unterschieden werden muss. Es liegt in der Natur der Sache, dass in Behörden insbesondere Akten vorhanden sind. Die Beweismittelvorlage zeigt in ihrer Gesamtheit jedoch deutlich, dass es sich bei wesentlichen Fundstellen für diesen Ausschuss nicht um Akten, sondern um andere sächliche Beweismittel, wie z.B. E-Mails, handelt. Der grundsätzliche Gedanke, dass nicht veraktete Informationen einem Untersuchungsausschuss nicht vorgelegt werden müssten und keine sächlichen Beweismittel darstellen würden, widerspricht fundamental dem Grundsatz parlamentarischer Aufklärung und Kontrolle.

Im parlamentarischen Sprachgebrauch wird der Begriff „Akten“ häufig synonym für sächliche Beweismittel verwendet. Aus rechtlicher Sicht stellen Akten zwar eine Unterkategorie sächlicher Beweismittel dar, jedoch umfasst dieser Begriff auch weitere Beweisformen, wie beispielsweise elektronische Dokumente, E-Mails oder Kurznachrichten. Der möglicherweise daraus resultierende Irrtum der Bundesregierung, sich bei der Vorlage von Beweismitteln ausschließlich auf Akten beschränken zu können, ist daher nicht haltbar. Der Untersuchungsausschuss hat in seinem Bericht besonderen Wert auf eine präzise Begriffsverwendung gelegt, was die FDP-Fraktion ausdrücklich begrüßt.

Das Ignorieren der am 5. Juni 2024 eingereichten Replik der FDP-Fraktion auf die Antwort der Bundesregierung wird seitens der FDP-Fraktion als Missachtung des Deutschen Bundestages durch die Bundesregierung empfunden. In einem direkten Brief an den Beauftragten der Bundesregierung Andreas Gloßner hat unter anderen die Obfrau der FDP-Fraktion, Dr. Ann-Veruschka Jurisch MdB, im September erneut um eine Antwort auf die Replik gebeten. Eine Antwort blieb aus.

Die FDP-Fraktion hat im Nachgang die Einleitung rechtlicher Schritte zur Vorlage der Kurznachrichten geprüft. Von diesem Schritt wurde mit Blick auf die fehlende Unterstützung innerhalb der Koalition und den möglichen Auswirkungen auf die Koalition abgesehen. Die FDP-Fraktion bedauert sehr, dass die Koalitionspartner das Interesse an einer transparenten Aufklärung augenscheinlich nicht teilten.

Nach dem Ende der Koalition im November 2024 wurde die Lage noch einmal bewertet aber aufgrund des zeitnah absehbaren Endes der Legislaturperiode verworfen. Mit dem Ende der Legislaturperiode verliert ein Untersuchungsausschuss seine Prozessstandschaft, sodass absehbar war, dass eine gerichtliche Entscheidung zeitlich nicht erreicht werden kann.

4 Weitere Aspekte und Schlussfolgerungen aus dem Verfahren

Im Folgenden werden Schlussfolgerungen und weitere Aspekte dargelegt, welche die FDP-Fraktion aus dem Verfahren des 1. Untersuchungsausschusses der 20. Wahlperiode zieht.

4.1 Gesetzliche Klarstellung von Löschmoralien

Das „schärfste Schwert“ des Deutschen Bundestages zur Kontrolle der Exekutive ist stumpf, wenn die Bundesregierung frei darüber entscheiden kann, ab wann die Löschung von Daten zu verhindern ist. Im politischen Alltag ist es üblich, dass ein Untersuchungsausschuss vor dessen Beschluss angekündigt wird. Die Vorstellung, dass bis zur offiziellen Einsetzung noch Daten gelöscht werden können, führt das Minderheitenrecht ad absurdum und ist von der aktuellen Rechtslage nicht gedeckt.⁶²²¹ In der Praxis scheint die bisher auf Verfassungsebene geltende Regelung zu viel Auslegungsspielraum

⁶²¹⁹ BT-Drs. 19/22400, S. 599-602

⁶²²⁰ Vgl. Verfahrensteil des Ausschusses Erster Teil, Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 3.8.2., „Digitale Kommunikation“

⁶²²¹ Die Rechtsauffassung der FDP-Fraktion wurde in Kapitel 4 B dieses Votums bereits ausführlich dargestellt.

einzuräumen. Die FDP-Fraktion setzt sich dafür ein, Zeitpunkt und Umfang von Löschmoralorien ergänzend einfachgesetzlich auszugestalten, wobei das Datenschutzrecht zu berücksichtigen ist.

4.2 Umgang mit moderner Kommunikation

Der Einsatz moderner Kommunikationsmittel wie Smartphones, erleichtert seit über einem Jahrzehnt den Arbeitsalltag. Längst hat diese Art der Kommunikation auch in Ministerien und Behörden Einzug gehalten. Ihr dienstlicher Gebrauch innerhalb von Bundesministerien und Behörden führt aber auch zu Schwierigkeiten für die transparente und ordnungsgemäße Dokumentation von Regierungshandeln. Dies bleibt nicht ohne Folgen für die parlamentarische Kontrolle des Bundestags gegenüber der Bundesregierung. Im 1. Untersuchungsausschuss des Verteidigungsausschusses der 19. Wahlperiode (Berateraffäre) und dem 2. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode (Maut) konnte möglicherweise untersuchungsrelevante Kommunikation nicht eingesehen werden, da diese gelöscht wurde oder abhandengekommen war. In diesem Ausschuss, dem 1. Untersuchungsausschuss der 20. Wahlperiode (Afghanistan), wurde diese Art der Kommunikation aus Sicht der FDP-Fraktion unrechtmäßig nicht vorgelegt und es wurde sich hinter dem „Aktenbegriff“ versteckt.

Die FDP-Fraktion sieht daher dringenden Regelungsbedarf, der dazu führt, dass Daten von Diensthändys archiviert und gesichert werden müssen.

Darüber hinaus muss ein Selbstverständnis entwickelt werden, dass parlamentarischen Untersuchungsausschüssen moderne Kommunikation vorgelegt werden muss, Kurznachrichten genauso behandelt werden wie E-Mail-Kommunikation und die Registraturrichtlinien im Hinblick auf das heutige Zeitalter und Aspekten der modernen Verwaltung überprüft werden müssen.

4.3 Verteilung der Fragezeit

Untersuchungsausschüsse sind von allen anderen Ausschüssen des Parlaments zu unterscheiden. Die Tatsache, dass ein Untersuchungsausschuss von einer Minderheit im Parlament eingerichtet werden kann, macht ihn zu einem wertvollen Instrument der Opposition, ihr Recht auf Kontrolle der Bundesregierung auszuüben. Bei der Verteilung der Fragezeit wird im Untersuchungsausschuss diese Rolle bisher nicht berücksichtigt, sondern die Fragezeit nach der Fraktionsstärke aufgeteilt.

In diesem Ausschuss hat sich dieses System nur eingeschränkt bewährt. Durch die kürzere Befragungsdauer wird die Befragung kleinerer Fraktionen öfter unterbrochen und kann erst nach über einer Stunde wieder fortgesetzt werden. Für eine transparente und lückenlose Aufklärung wäre es aus Sicht der FDP-Fraktion zuträglicher, wenn eine Befragung länger und zusammenhängend durchgeführt werden kann.

Aus diesem Grund sollte für zukünftige Untersuchungsausschüsse, welche insbesondere kleineren Fraktionen die Möglichkeit der Aufklärung von Sachverhalten einräumen, die Möglichkeit geprüft werden, die Redezeitregelung anzupassen bspw. dadurch, dass in der ersten Runde der Befragung jeder Fraktion, unabhängig von ihrer Stärke im Parlament, 30 Minuten zur Verfügung stehen und erst in den folgenden Befragungsrunden auf das Modell der Berliner Runde nach Fraktionsstärke zurückgegriffen wird. Nach Auffassung der FDP-Fraktion wäre so sowohl der besonderen Stellung der Minderheit in einem Untersuchungsausschuss Rechnung getragen als auch den Mehrheitsverhältnissen.

4.4 Moderne Strukturen und Technologien für die parlamentarische Kontrolle

Untersuchungsausschüsse sind keine Seltenheit. In nahezu jeder Legislaturperiode setzt der Deutsche Bundestag mehrere Untersuchungsausschüsse ein. Doch kam es auch in diesem Ausschuss dazu, dass es nach der Einsetzung längere Zeit brauchte, bis der Ausschuss vollumfänglich arbeitsfähig gewesen ist. Im Verfahrensteil des Ausschusses ist die Problematik mit der Bereitstellung von Laptops in der Geheimschutzstelle bereits dargestellt.⁶²²²

Untersuchungsausschüsse haben mit einer außerordentlich großen Datenmenge zu tun, die oftmals nicht händisch zu bewältigen ist. Der Ausschuss ist daher auf Technologien angewiesen, die durch Such- und Recherchefunktionen die Bewältigung erleichtern. Mit der dringend notwendigen Digitalisierung in den Behörden steigt auch die Datenmenge immer weiter an. Für zukünftige Untersuchungsausschüsse ist es daher aus Sicht der FDP-Fraktion

⁶²²² Vgl. Verfahrensteil des Ausschusses Erster Teil, Fünftes Kapitel, Zweiter Abschnitt 3.3. „VS-Vertraulich und höher eingestuftes Material“

zwingend notwendig, auf leistungsstarke moderne Software zurückzugreifen, die bei der Recherche unterstützt – auch unter der Einbeziehung von Künstlicher Intelligenz. Der Deutsche Bundestag muss hier nachrüsten.

Darüber hinaus fordert die FDP-Fraktion, dass im Deutschen Bundestag eine standardisierte, moderne IT-Infrastruktur zur Arbeit in der Geheimschutzstelle direkt zu Beginn der Arbeit von Untersuchungsausschüssen bereitgestellt wird und alle sächlichen Beweismittel in der Regel digital vorgelegt werden.

4.5 Prozessstandschaft von Untersuchungsausschüssen

Wie bereits im Kapitel 4. C dieses Votums beschrieben, hat die FDP-Fraktion auch von einem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht abgesehen, da aufgrund der zeitlichen Knappheit ein Verfahren mutmaßlich an der fehlenden Prozessstandschaft des Ausschusses mit dem Ende der 20. Legislaturperiode gescheitert wäre.

In Deutschland existiert bisher keine Rechtsnachfolge für Untersuchungsausschüsse, sodass genau dieser Fall bereits in vergangenen Untersuchungsausschüssen eingetreten ist.

Damit der Untersuchungsausschuss im eigenen Namen zukünftig seine Rechte besser wahrnehmen kann ist es aus Sicht der FDP-Fraktion dringend erforderlich, die Rechtsnachfolge zu klären und so die Prozessstandschaft sicherzustellen. Die FDP-Fraktion regt dafür an, dass die Rechtsnachfolge automatisch entweder auf den Deutschen Bundestag oder dessen Präsident übergehen zu lassen.

4.6 Fall Hannes Gnauck

Im Verfahrensteil des Ausschusses im Kapitel C ist auch der Fall Hannes Gnauck bereits beschrieben. Die FDP-Fraktion teilt die Bedenken, die der Vorsitzende in der 33. Sitzung des Ausschusses am 27. April 2023 gegen die Anwesenheit des Abg. Hannes Gnauck, AfD, geäußert hat.⁶²²³

Untersuchungsausschüsse können aufgrund des Untersuchungsgegenstandes notwendigerweise Zugriff auf eine große Menge sicherheitsrelevanter Informationen verfügen. Anders als beim PKGr hat der Deutsche Bundestag keinen Einfluss auf die Besetzung des Ausschusses durch die Fraktionen.

Aus Sicht der FDP-Fraktion sollte zur signifikanten Stärkung des Geheimschutzes und damit einhergehend zu einer Abwehr von Gefährdungen für das Staatswohl, eine Sicherheitsüberprüfung nach Sicherheitsüberprüfungsgesetz für Abgeordnete eingeführt werden, die Mitglieder eines Untersuchungsausschusses sind, der sich mit sicherheitsrelevanten Fragen auseinandersetzt. Rechtlich wäre das aus hiesiger Sicht möglich.⁶²²⁴

Die FDP-Fraktion schlägt dazu konkret vor, das SÜG entsprechend anzupassen und so eine Regelung im PUAG zu ermöglichen.

⁶²²³ Siehe dazu Verfahrensteil des Ausschusses Kapitel C I. 2. „Bedenken gegen die Teilnahme des Abg. Gnauck (AfD) an Sitzungen mit sicherheitsrelevanten Inhalten“

⁶²²⁴ Warg, Sicherheitsrecht des Bundes, Rn. 14

Sechster Abschnitt Empfehlungen und Schlussbetrachtung

Im Untersuchungsauftrag des Deutschen Bundestages für den 1. Untersuchungsausschuss der 20. Wahlperiode (Afghanistan)⁶²²⁵ ist festgehalten, dass der Ausschuss neben seinem klarbeschriebenen Untersuchungsauftrag auch den Auftrag hat, Lehren aus den Erkenntnissen zu ziehen und darauf aufbauend Empfehlungen auszusprechen.

1 Empfehlungen

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses hat eine Vielzahl von Handlungsbedarfen offengelegt. Die Fraktion der Freien Demokraten empfiehlt im Ergebnis dringend die Umsetzung folgender Maßnahmen, um künftige Krisen besser zu antizipieren und auf Notfälle besser reagieren zu können:

1.1 Einrichtung eines Nationalen Sicherheitsrats mit Nationalem Sicherheitsberater

In der nächsten Wahlperiode muss umgehend ein im BKAm angesiedelter Nationaler Sicherheitsrat eingerichtet werden: Angesichts der durch die Ausschussarbeit offengelegten Schwächen im Bereich der strategischen Vorausschau, der trotz Handlungsdruck trägen Entscheidungsprozesse und der mangelnden Zusammenführung von verschiedenen Lagebildern innerhalb der Bundesregierung, spricht sich die Fraktion der Freien Demokraten im Deutschen Bundestag ausdrücklich für die Einrichtung eines beim BKAm angesiedelten Nationalen Sicherheitsrats inklusive der Schaffung des Amtes eines Nationalen Sicherheitsberaters aus. Der Nationale Sicherheitsrat sollte neben einer Entscheidungsstruktur auf Staatssekretär / Ministerebene auch über einen ressortübergreifenden Arbeitsmuskel verfügen. Diese operative Einheit sollte sich aus einem Sekretariat und einer Analyseeinheit zusammensetzen. Deren Kernaufgabe sollte es sein, die auf Grundlage der in den Ressorts geleisteten Arbeit ein Gesamtlagebild zusammenführt und unter Einbeziehung wissenschaftlicher Expertise sicherheitsrelevante Strategische Vorausschauprozesse stärkt. Gleichzeitig sollen bewährte Instrumente zur Krisenreaktion wie beispielsweise das Krisenreaktionszentrum im AA mit deren bisherigen Kompetenzen beibehalten, aber unbedingt in ihrer Arbeitsweise optimiert werden. Diese sollten die Analysen und Prognosen des Nationalen Sicherheitsrats erhalten, sodass sie sich noch besser auf Eventualfälle vorbereiten können, wodurch auch eine umfassendere Kooperation der sicherheitspolitischen Akteure ermöglicht werden soll. Der Nationale Sicherheitsberater soll dabei als „Anwalt für strategische Themen“ innerhalb der Bundesregierung den sicherheitspolitisch relevanten Informationsfluss zur politischen Führung gewährleisten und außen- und sicherheitspolitische Entscheidungen im Ressortkreis herbeiführen. Bei der Konzeption eines Nationalen Sicherheitsrats sollten neben den Erkenntnissen dieses Untersuchungsausschusses auch die Erkenntnisse aus der Arbeit der Enquete-Kommission „Afghanistan“ und die veränderte internationale Bedrohungslage berücksichtigt werden.

Die Nationale Sicherheitsstrategie braucht regelmäßige Updates und eine ressortübergreifende Umsetzung: Die in dieser Legislaturperiode erstmals verabschiedete Nationale Sicherheitsstrategie sollte jeweils zu Beginn jeder neuen Legislaturperiode und bei einschneidenden Veränderungen der Weltlage aktualisiert werden. Der durch die Sicherheitsstrategie begonnene Weg zu mehr Kohäsion sollte mit dem Ziel fortgesetzt werden, Unterschiede bei den Länder- und Krisenstrategien der Ressorts abzubauen und das Ressorthandeln auch strategisch zu synchronisieren. Auch abseits der im Nationalen Sicherheitsrat zu organisierenden Themenkomplexe muss die Koordination und Zusammenarbeit der Ressorts verbessert werden.

1.2 Förderung von Verantwortungsbereitschaft und Eigenverantwortung

In allen Ministerien und Bundesbehörden sollte darauf hingewirkt werden, dass in der jeweiligen Hauskultur die persönliche Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme auf allen Dienstebenen honoriert und eigenverantwortliches Handeln keinesfalls sanktioniert wird.

1.3 Institutionelles Lernen weiterentwickeln

Institutionelles Lernen muss in allen Ressorts und Geschäftsbereichen fest institutionalisiert und vor allem auch gelebt werden. Die meisten der in Afghanistan involvierten Ressorts und auch der BND haben sich bereits hinsichtlich unterschiedlicher Aspekte des Einsatzes Lessons-Learned-Prozessen unterzogen. Dies begrüßt die FDP-Fraktion. Im Fall der von BMZ, AA und BMI veranlassten Gesamtevaluation des 20-jährigen zivilen Afghanistan-Engagements, geschah die Evaluation weitgehend unabhängig. Es besteht jedoch weiterhin Ausbaubedarf in der

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

⁶²²⁵ Btg.-Drs. 20/2352

Systematik, beim Fokus und hinsichtlich der Umsetzung der sich aus den Lessons-Learned-Prozessen ergebenden Anpassungsbedarfe.

1.4 Strategische Ambiguitätstoleranz entwickeln

Insbesondere die Phase vor der Evakuierung der Deutschen Botschaft hat gezeigt, dass es in Situationen, in denen die Sicherheit von Staatsangehörigen oder Staatsbediensteten maßgeblich vom Handeln befreundeter Staaten abhängt, empfehlenswert ist, das Handeln der Partnernationen aufmerksam zu begleiten und Aussagen nicht höher zu bewerten als beobachtbare Handlungen. Dies gilt vor allem in komplexen Krisenlagen, wo die Kommunikation zwischen den Akteuren zeitweise nicht funktionierte. Zusätzlich sollten sich die jeweils betroffenen deutschen Ressorts ein Vorbild an der Strategischen Ambiguitätstoleranz befreundeter Staaten wie den USA nehmen.

1.5 Diplomatenausbildung verbessern

Die Einschätzungen aus dem AA zur Lageentwicklung in Afghanistan und die dort erfolgte Bewertung des Handelns von Partnerstaaten sowie diverse Zeugenaussagen legen nahe, dass sicherheitspolitische und militärpolitische Kompetenzen in der deutschen Attaché-Ausbildung stärker verankert werden sollten.

1.6 Kommunikation und Sprache zwischen Entscheidungsträgern und BND verbessern

Diverse Zeugenaussagen vor dem Ausschuss legen nahe, dass zwischen dem BND und Entscheidungsträgern in den Ressorts Verständnisschwierigkeiten bestanden, die es abzubauen gilt. Dies betrifft sowohl das Verständnis der Terminologie des BND als auch hierarchische Kompetenzzuschreibungen. Politische Entscheidungsträger sollten, gerade in Krisenlagen, zwischen hierarchischer Autorität und Fach-Autorität unterscheiden und den Redebeiträgen von Expertinnen und Experten auf Referentenebene mehr Gewicht beimessen.

1.7 Stärkung des Bundesnachrichtendienstes

Die Arbeit des Ausschusses hat gezeigt, dass sich die ursprünglich medial gegen die damalige Arbeit des BND gerichteten Vorwürfe ausdrücklich nicht halten lassen. Dennoch kann festgestellt werden, dass die im Untersuchungszeitraum vorhandenen Analysekapazitäten im Dienst nicht optimal waren. Sofern dies noch nicht behoben ist, plädieren wir daher für eine Stärkung der Analysekapazitäten des BND durch Verbreiterung des Methodewissens und durch die Schaffung der, für umfangreiche Analysen benötigten, zeitlichen und personellen Ressourcen.

1.8 Verbesserung der Unterstützungsstruktur der Bundeswehr

Die Unterstützungsstruktur der Bundeswehr muss so ausgerichtet sein, dass auch die Bereiche, in denen die Soldatinnen und Soldaten von zivilen und unternehmerisch organisierten Dienstleistern abhängen, Teil der Alarmierungskette sind. Nur so kann sichergestellt werden, dass unsere Soldatinnen und Soldaten auch bei kurzfristig eintretenden Krisenlagen jederzeit bestmöglich ausgestattet und handlungsfähig sind. Hier wurden in Reaktion auf den russischen Angriffskrieg bereits wichtige Weichen gestellt. Dieser Prozess muss fortgeführt werden.

1.9 „Krisen-Mindset“ fördern

Alle Ressorts, die in Krisenregionen tätig sind oder unmittelbar von krisenhaften Entwicklungen betroffen sein könnten, sollten verstärkt Bemühungen unternehmen, die Entwicklung eines „Krisen-Mindsets“ in der Belegschaft zu fördern. Das vorausschauende Mitdenken von Friktionen und daraus abgeleitetes frühzeitiges Planen und Handeln kann in einer Krise entscheidend sein.

1.10 Wochenendblindheit reduzieren

Das Weltgeschehen richtet sich nicht nach Wochentagen. Daher muss in allen sicherheitsrelevanten Ministerien und Behörden die Analysefähigkeit auch an Wochenenden und Feiertagen sichergestellt sein. Hierfür ist es zwingend erforderlich, dass auch zu diesen Zeiten tieferegehende Analysefähigkeiten im Dienst sind. Dies ist belegschaftsschonend umzusetzen.

1.11 International Verantwortung übernehmen und mitgestalten

Wer mitgestalten will, muss auch Ressourcen einsetzen. Sei es bei Evakuierungsmissionen oder bei diversen Aspekten der internationalen Beziehungen – überall gilt, dass nur diejenigen Akteure tatsächliche Gestaltungsmacht entwickeln, die sich mit entsprechender Handlungsbereitschaft einbringen. Mitspracherecht gibt es in den internationalen Beziehungen nicht zum Nulltarif. Deutschland muss gezielt Verantwortung übernehmen bei strategisch und taktisch wichtigen Themen.

1.12 Ortskräfteverfahren verantwortlich betreiben

Das internationale Engagement der Bundesregierung wäre ohne Ortskräfte nicht möglich. Die Bundesrepublik Deutschland hat als deren Arbeitgeberin eine Schutzverantwortung für solche Ortskräfte, denen aus ihrer Tätigkeit für die Bundesrepublik eine Gefährdung entsteht. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sollte bereits zu Beginn einer Beschäftigungsaufnahme klar kommuniziert werden, wie eine Gefährdung eingeschätzt wird und wie im Falle einer sich entwickelnden Gefährdung verfahren wird. Über die Lokalbeschäftigten sollte zudem ein Informationsmanagement betrieben werden, um in Krisensituationen kurzfristig auf Kontaktdaten zurückgreifen zu können. Darüber hinaus ist ein Konzept zu entwickeln, wie Ortskräfte sich als solche im Krisenfall ausweisen können.

1.13 Frühzeitig Eventualfallplanungen, Notfallpläne und Exit-Strategien entwickeln

Anknüpfend an die Empfehlung IV muss die Bundesrepublik Deutschland die Fähigkeit entwickeln, Strategien und konkrete Planungen für Szenarien zu erarbeiten, die nicht dem eigenen politischen Willen entsprechen müssen, jedoch aufgrund möglicher Entwicklungen eintreten könnten. Diese Szenarien müssen auch dann ausgearbeitet werden, wenn die Bundesregierung parallel versucht, ein anderes, bevorzugtes Szenario zu realisieren. Dazu gehört auch die Durchführung notwendiger Maßnahmen, selbst wenn diese im Widerspruch zum angestrebten Szenario stehen. Ein Aufschieben solcher Maßnahmen könnte sich im Falle des Eintritts eines alternativen Szenarios nachteilig auswirken.

Aus Sicht der FDP-Fraktion ist es mindestens erforderlich, für jeden Auslandseinsatz der Bundeswehr und jede internationale Polizeimission eine Exit-Strategie vorzuhalten, um auf kurzfristige und radikale Lageveränderungen vorbereitet zu sein. Der Deutsche Bundestag sollte die Mandatierung solcher Einsätze auch von der Existenz einer entsprechenden Exit-Strategie abhängig machen.

2 Schlussbetrachtung

Der 1. Untersuchungsausschuss der 20. Wahlperiode hat wertvolle Erkenntnisse geliefert, die entscheidende Impulse für die sicherheitspolitische Ausrichtung Deutschlands geben. Die gewonnenen Einsichten verdeutlichen die dringende Notwendigkeit, geopolitische Entwicklungen frühzeitig zu analysieren und strategische Handlungsoptionen flexibel und koordiniert zu gestalten. Angesichts der zunehmenden sicherheitspolitischen Herausforderungen ist es essenziell, dass Deutschland seine Sicherheitsarchitektur an die neuen geopolitischen Realitäten anpasst und strategische Schwachstellen konsequent adressiert.

Die aktuellen geopolitischen Spannungen – etwa durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine, die sicherheitspolitische Instabilität im Nahen Osten oder die Bedrohung durch hybride Kriegsführung und Cyberangriffe – sowie die wachsende systemische Rivalität zeigen, dass Deutschland eine umfassende, vorausschauende Sicherheitsstrategie benötigt, die auch mit Leben gefüllt werden muss. Dies erfordert eine bessere Koordinierung zwischen den verschiedenen sicherheitspolitischen Akteuren, klare Verantwortlichkeiten und eine effizientere Entscheidungsfindung auf höchster Ebene.

Aus Sicht der FDP-Fraktion ist es von zentraler Bedeutung, die sicherheitspolitischen Strukturen der Bundesrepublik zukunftssicher aufzustellen. Ein entscheidender Schritt zur Verbesserung der sicherheitspolitischen Koordination ist die Einrichtung eines Nationalen Sicherheitsrates, der die verschiedenen Ressorts zusammenführt und sicherstellt, dass sicherheitsrelevante Entscheidungen schneller, transparenter und strategisch abgestimmt getroffen werden. Der Sicherheitsrat würde die sicherheitspolitische Handlungsfähigkeit Deutschlands erheblich stärken und eine bessere Abstimmung zwischen zivilen und militärischen Akteuren gewährleisten.

Der Deutsche Bundestag muss gemeinsam mit der Bundesregierung dafür sorgen, dass sicherheitspolitische Entscheidungen nicht von kurzfristigen Erwägungen dominiert werden, sondern auf einer langfristigen, strategischen Ausrichtung beruhen. Nur durch eine konsequente Modernisierung und bessere Verzahnung der

sicherheitspolitischen Instrumente kann Deutschland seine Handlungsfähigkeit in einer zunehmend komplexen Welt bewahren und seine Interessen souverän vertreten.

Die FDP-Fraktion wird sich weiterhin mit Nachdruck dafür einsetzen, dass Deutschland eine führende Rolle in der internationalen Sicherheitsarchitektur einnimmt und mit pragmatischen, zukunftsorientierten Lösungen seine Resilienz stärkt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fünftes Kapitel Votum der Fraktion der AfD

Erster Abschnitt Einleitung

Nach 20 Jahren des Krieges in Afghanistan übertrugen die USA die Macht über den zentralasiatischen Staat am 15. August 2021 zurück an die radikal-islamischen Taliban. Wenige Stunden zuvor war der afghanische Präsident Ashraf Ghani per Helikopter aus der Hauptstadt Kabul ins Ausland geflohen. Die Flucht Ghanis bildete den spektakulären Endpunkt des Scheiterns der jahrzehntelangen Bemühungen der westlichen Staatengemeinschaft, Afghanistan in ein demokratisches Staatswesen umzuformen. Die Bilder von den im Kabuler Präsidentenpalast posierenden, Handfeuerwaffen tragenden Taliban-Kämpfern gingen um die Welt. Spätestens jetzt hatte sich auch für die breite bundesdeutsche Öffentlichkeit herausgestellt, dass das von der Bundesregierung seit 2001 durchgeführte Afghanistan-Engagement, allen anderslautenden vorherigen Versicherungen zum Trotz, spektakulär gescheitert war.

Immer wieder war die Bundeswehr von einer großen Mehrheit des Deutschen Bundestages durch die Fraktionen der CDU/CSU, der SPD, der Grünen wie auch der FDP in einen Dauereinsatz fern der Heimat entsandt worden, dessen Zielsetzung nie klar definiert worden war. Die für ein solches Engagement aber essenziellen Fragen – Was soll die Bundeswehr in Afghanistan erreichen? Wie lange soll die Mission dauern? Stehen die in Afghanistan investierten Mühen und Mittel in einem (vertretbaren) Verhältnis zu den Interessen des deutschen Volkes? – waren seitens der deutschen Bundesregierung über zwei ganze Jahrzehnte hinweg nicht befriedigend beantwortet worden. Zudem gab sich das Machtzentrum der Berliner Republik im Hinblick auf das tatsächliche wirkliche Geschehen am Hindukusch offensichtlich über viele Jahre Illusionen hin oder aber es täuschte die deutsche Öffentlichkeit hierüber ganz bewusst. Am Ende stand die kleinlaut-lapidare Formel: „*Wir haben die Lage falsch eingeschätzt.*“⁶²²⁶

Die Regierungskoalitionen der 20. Wahlperiode hatten im Juli 2022 zusammen mit der Unionsfraktion einen Untersuchungsausschuss eingesetzt, der lediglich denjenigen Zeitraum beleuchten sollte, der zwischen dem durch die USA und den Taliban im Februar 2020 abgeschlossenen Doha-Abkommen und dem 30. September 2021 lag.⁶²²⁷ Die AfD-Bundestagsfraktion setzte sich hingegen schon über einen Monat zuvor – leider ohne Erfolg – mit einem eigenen Antrag dafür ein, dass der gesamte Afghanistan-Einsatz zum Gegenstand eines Untersuchungsausschusses gemacht würde. Denn nur so wäre es möglich gewesen, die fehlgeleitete deutsche Afghanistan-Politik der letzten zwei Dekaden effektiv aufzuarbeiten und politische Verantwortungsträger zur Rechenschaft zu ziehen.⁶²²⁸

60 deutsche Soldaten verloren während und infolge des Einsatzes am Hindukusch ihr Leben, 35 davon durch Feind- bzw. Fremdeinwirkung.⁶²²⁹ Drei Bundespolizisten,⁶²³⁰ 64.000 afghanische Sicherheitskräfte, 43.000 afghanische Zivilisten,⁶²³¹ 42.000 regierungsfeindliche Kämpfer sind während des zwanzigjährigen Krieges in Afghanistan umgekommen.⁶²³² Millionen von Afghanen waren zur Flucht gezwungen.⁶²³³ Dennoch bezeichneten die regierungstragenden Fraktionen – und mit ihr die CDU/CSU – den gescheiterten Einsatz in ihrem

⁶²²⁶ So nahezu unisono Bundeskanzlerin Angela Merkel und Bundesaußenminister Heiko Maas am 16.08.2021, vgl. <https://www.spiegel.de/ausland/angela-merkel-zur-lage-in-afghanistan-die-entwicklungen-sind-bitter-dramatisch-und-furchtbar-a-e9c78af0-01e8-45e3-a61d-77ee0d725834>, zuletzt abgerufen am 30.01.2025 und <https://www.welt.de/politik/ausland/article233176635/Maas-ueber-Afghanistan-Wir-haben-die-Lage-falsch-ingeschaetzt.html>, zuletzt abgerufen am 30.01.2025.

⁶²²⁷ Antrag auf Bundestagsdrucksache 20/2352.

⁶²²⁸ Antrag auf Bundestagsdrucksache 20/1867.

⁶²²⁹ <https://www.bundeswehr.de/de/ueber-die-bundeswehr/gedenken-tote-bundeswehr/todesfaelle-bundeswehr>, zuletzt abgerufen am 13.01.2025.

⁶²³⁰ Markus Götz, „*Hier ist Krieg!*“. Afghanistan-Tagebuch 2010, im Auftrag des Zentrums für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr herausgegeben von Christian Hartmann, Göttingen 2021, Seite 387; <http://icasualties.org/App/AfghanFatalities>, zuletzt abgerufen am 18.11.2024.

⁶²³¹ <https://unama.unmissions.org/civilian-casualties-set-hit-unprecedented-highs-2021-unless-urgent-action-stem-violence%E2%80%93un-report>, zuletzt abgerufen am 18.11.2024.

⁶²³² Markus Götz, „*Hier ist Krieg!*“. Afghanistan-Tagebuch 2010, im Auftrag des Zentrums für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr herausgegeben von Christian Hartmann, Göttingen 2021, Seite 385.

⁶²³³ <https://www.nzz.ch/international/der-krieg-in-afghanistan-forderte-240000-tote-ld.1640684>, zuletzt abgerufen am 18.11.2024.

Einsetzungsantrag ohne Hemmungen als „*die deutsche Friedensmission in Afghanistan*“,⁶²³⁴ und legten damit offen, dass sie an der lange gepflegten Großerzählung über den Afghanistan-Einsatz nicht zu rütteln gewillt sein würden.

Nicht allein diese ebenso offenkundige Verharmlosung wie schäbige Beschönigung der brutalen Geschehnisse am Hindukusch nahm die AfD-Bundestagsfraktion zum Anlass, die im Rahmen des Untersuchungsausschusses auf der Basis unzähliger Beweismaterialien durchzuführenden Zeugenbefragungen sachlich, aber doch mit dem festen Willen zur schonungslosen Aufklärung des Fiaskos durchzuführen. Das war und ist ihrer Ansicht nach das Mindeste, das parlamentarisch für die Angehörigen der in Afghanistan gefallenen deutschen Soldaten und Polizisten getan werden kann, und dies motivierte ihre tägliche Arbeit.

Der Einsatz der deutschen Bundeswehr in Afghanistan kostete offiziellen Angaben zufolge insgesamt 12,3 Milliarden Euro. Das zivile deutsche Engagement, das zeitgleich zum Bundeswehr-Einsatz in Afghanistan lief und sowohl vom Auswärtigen Amt (AA) wie vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) verantwortet worden ist, kostete 5 Milliarden Euro.⁶²³⁵

Es muss allerdings davon ausgegangen werden, dass der Einsatz noch erheblich teurer gewesen ist und enorme Folgekosten verursacht hat. Experten-Schätzungen zufolge könnten die Gesamtkosten des Einsatzes bis zu 47 Milliarden Euro hoch gewesen sein.⁶²³⁶

Damit stellt das militärische wie zivile deutsche Engagement in Afghanistan in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einen einmaligen Kraftakt zwecks Aufbaus staatlicher Strukturen in einem der ärmsten Länder der Erde dar, das unter den gegebenen Rahmenbedingungen und in dieser Größenordnung weder zuvor noch danach durchgeführt worden ist.

Eines muss an dieser Stelle vorangestellt werden:

Bedauerlicherweise konnten während der Arbeit im Untersuchungsausschuss Afghanistan längst nicht alle für eine veritable Aufarbeitung des deutschen Hindukusch-Fiaskos relevanten Fragestellungen beantwortet werden. Für den interessierten Leser werden die offengebliebenen Punkte in diesem Fraktionsvotum an verschiedenen Stellen deutlich benannt, so dass, hiervon ausgehend, berufene Personen und Kreise entsprechende Nachforschungen anstellen können.

Als Gründe für die mangelhafte Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses Afghanistan sind unter anderem der schwache Aufklärungswille der den Afghanistan-Einsatz jahrzehntelang mittragenden antragstellenden Fraktionen, die Sitzungsleitung des Ausschussvorsitzenden Dr. Ralf Stegner (SPD) sowie die fragmentarische Kooperationsbereitschaft der Zeugenschaft, die in ihren Befragungen oft nur einen Teil ihres kritischen Wissens preisgab, von den Fragestellungen häufig durch längliche, abschweifende Ausführungen ablenkte und erhebliche – wenig glaubhafte – Erinnerungslücken an den Tag legte, zu nennen.

Vor diesem Hintergrund muss leider die grundsätzliche Frage gestellt werden, inwiefern das Gremieninstrument des Untersuchungsausschusses in seinen Beweisaufnahmesitzungen tatsächlich „die erforderlichen Beweise erhebt“ bzw. erheben kann, wie es seinem in Artikel 44 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland dokumentierten Auftrag entspricht.⁶²³⁷ Über den von SPD, CDU/CSU, FDP und Grünen eingesetzten Untersuchungsausschuss Afghanistan kann jedenfalls gesagt werden, dass er diesem Auftrag kaum genügt hat.

⁶²³⁴ Vgl. Bundestagsdrucksache 20/2352, Seite 1.

⁶²³⁵ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Der Afghanistan-Einsatz 2001-2021. Eine sicherheitspolitische Chronologie, Seite 338, <https://www.bundestag.de/resource/blob/881198/27fd4f597e1d4ee43350aafffc6f%209d8c/WD-2-062-21-pdf-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 30.01.2025.

⁶²³⁶ Vgl. das Sondervotum der AfD-Fraktion im Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Lehren aus Afghanistan für das künftige vernetzte Engagement Deutschlands“, Bundestagsdrucksache 20/10400, Seite 207.

⁶²³⁷ <https://www.das-parlament.de/inland/bundestag/scharfes-schwert-stumpfe-waffe>, zuletzt abgerufen am 27.01.2025 und <https://www.sueddeutsche.de/politik/tricks-in-untersuchungsausschuessen-farce-statt-aufklaerung-1.980448>, zuletzt abgerufen am 27.01.2025.

Zweiter Abschnitt Kurzzusammenfassung

1 Zu den Erkenntnissen der Beweisaufnahme

1.1 29. Februar 2020: die beiden US-afghanischen Abkommen von Kabul und Doha

Das am 29. Februar 2020 zwischen den USA und den afghanischen Taliban im katarischen Doha unterzeichnete Abkommen „*Agreement for Bringing Peace to Afghanistan*“ stellte den Anfang vom Ende des US-amerikanischen „endless war“ in Afghanistan und damit auch des Einsatzes der NATO, inklusive Deutschlands, dar.

Nachdem auch eine letzte unter US-Präsident Trump 2017 erfolgte militärische Kraftanstrengung der Amerikaner am zähen Widerstandswillen der Taliban gescheitert war, entschieden sich die USA, den Afghanistan-Krieg auf diplomatischem Wege zu beenden.

Während die antragstellenden Fraktionen im Untersuchungsausschuss das Doha-Abkommen als sinistres Machwerk der Trump-Administration abstempelten, konnte durch die AfD-Fraktion herausgearbeitet werden, dass die deutsche Bundesregierung seitens der Amerikaner über die Genese des Abkommens prominent informiert worden war und diese aus bündnispolitischen Erwägungen weder torpedierte noch kritisierte, obwohl sie selbst den de facto bereits seit langem gescheiterten, kostspieligen Einsatz am Hindukusch gerne fortgesetzt hätte.

Die von Vertretern der deutschen Bundesregierung wie auch von den antragstellenden Fraktionen im Ausschuss geäußerte Ex-post-Kritik am in ihren Augen zu schnellen Ende des Einsatzes am Hindukusch klammerte aus, dass ein längerer Einsatz in Afghanistan zwangsläufig eine Fortsetzung des ebenso verlustreichen wie brutalen (Bürger-)Krieges am Hindukusch mit sich gebracht hätte. Dies war ein Preis, den zumindest die Amerikaner nicht länger zu zahlen bereit waren. Angesichts der vollkommenen Abhängigkeit der deutschen Seite von der amerikanischen Militärmacht erwiesen sich die im Verlauf der Ausschussarbeit wiederholt von Union, SPD, Grünen und FDP vorgetragene Attacken gegen das auch von Joe Biden nach Amtsantritt im Januar 2021 nicht aufgekündigte Doha-Abkommen als heiße Luft und offenbarten zudem eine beeindruckende Unkenntnis der „hard facts“ bzw. des Einmaleins der internationalen Außen-, wie Macht- und Sicherheitspolitik.

Beide am selben Tag abgeschlossene amerikanisch-afghanische Abkommen sahen Verpflichtungen der Afghanen zum – stellvertretend für die USA geführten, weiteren – Kampf gegen Terrorgruppen wie dem in Afghanistan aktiven Islamischen Staat (IS) vor und zeigten damit ein weiteres Mal auf, dass es den USA am Hindukusch primär und entscheidend um Macht-, Geo- und Sicherheitspolitik gegangen war und wesentlich weniger um einen nachhaltigen Aufbau demokratisch-rechtsstaatlicher Strukturen.

Die Antiterror-Verpflichtungen des Doha-Abkommens sahen zudem die militärische Absicherung des NATO-Abzugs durch die afghanischen Taliban vor. Eine Aufgabe, die die Taliban zufriedenstellend lösten und damit neues Vertrauen auf Seiten der Amerikaner erwerben konnten. Dieser Umstand wiederum dürfte von entscheidender Bedeutung dafür gewesen sein, dass US-Präsident Joe Biden während seiner im Frühjahr 2021 durchgeführten Revision der US-Afghanistan-Politik darin bestärkt worden ist, die Abzugspolitik seines Amtsvorgängers fortzusetzen, womit der demokratische US-Präsident den lange gehegten Hoffnungen der Merkel-Regierung, den Afghanistan-Einsatz weiter fortzusetzen, ein jähes Ende setzte.

1.2 Jahrzehnte nach Beginn des deutschen Engagements: die sogenannte Republik Afghanistan als dysfunktionaler Staat

Die dem Untersuchungsausschuss Afghanistan von der deutschen Bundesregierung gelieferten Beweismaterialien weisen eindeutig auf, dass auch in der Endphase des deutschen Afghanistan-Engagements die mit westlicher Hilfe eingerichtete und mit immensen deutschen Mitteln finanzierte Republik Afghanistan ein Gebilde gewesen ist, das dem Begriff der Republik Hohn spricht. Nepotismus, Tribalismus und Korruption prägten das Bild eines dem Tode entgegentaumelnden Konstrukts, das sich angesichts seiner völligen Dysfunktionalität kaum als „Staat“ bezeichnen lässt. Nie war es dem Westen und oder der Bundesrepublik Deutschland gelungen, tragfähige politische Strukturen am Hindukusch zu etablieren. Die in den deutschen Ministerien und Behörden tätigen Beamten verfügten diesbezüglich über genügend kritisches Wissen. Dennoch wurde der Afghanistan-Einsatz durch die deutsche Bundesregierung weiter forciert, enorme Summen deutschen Steuergelds einer hochkorrupten afghanischen Nomenklatura in den Rachen geworfen, deutsches Volksvermögen für ein mehr als nur fragwürdiges politisches Projekt veräußert.

Obwohl nur etwa 18 Prozent der Afghanen bei der letzten afghanischen Präsidentschaftswahl im Jahr 2019 von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht hatten, gaukelten deutsche Regierungsvertreter dem Deutschen Bundestag

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

bis zuletzt in unverantwortlicher Weise vor, dass ein erfolgreicher Ausgang des Hindukusch-Abenteurers möglich sei und betonten in einseitiger Weise die vielbemühten, in Afghanistan zu gewärtigenden „Errungenschaften“ des eigenen Einsatzes, schwiegen sich aber darüber aus, dass man eine afghanische Polit-Elite zum Partner erwählt hatte, die nicht nur hochkorrupt, sondern auch hochkriminell gewesen ist, wie etwa das Beispiel des Kriegsfürsten und -verbrechers Dostum zeigt.

Nicht einmal angesichts des durch das Doha-Abkommen absehbaren Abmarschs der NATO-Truppen konnten sich die beiden Rivalen im Kampf um das afghanische Präsidentschaftsamt, Herausforderer Abdullah Abdullah und Amtsinhaber Ghani, einigen. Ein Zerfall der ohnehin enorm instabilen Republik Afghanistan stand im Frühjahr 2020 – ganz ohne Zutun der Taliban – ernsthaft im Raum und konnte wohl nur aufgrund von Mittelkürzungsandrohungen seitens der Amerikaner verhindert werden.

Ungerührt von diesen durch die AfD-Fraktion immer wieder ins Bewusstsein des Ausschusses gebrachten Erkenntnissen, hielten die antragstellenden Fraktionen im Laufe der Ausschussarbeit unbeirrt an der Richtigkeit des Afghanistan-Einsatzes fest, der in ihren Augen lediglich zu früh abgebrochen worden war. Zu keinem Zeitpunkt konnten Union, SPD, Grüne und FDP an dieser entscheidenden Stelle glaubhafte Argumente dafür vorbringen, dass bzw. wie es bei einer Fortsetzung des deutschen Afghanistan-Einsatzes zur Abstellung jener irritierenden Phänomene hätte kommen können, die die politische Kultur in Afghanistan de facto ausmachten und die zugleich offenbarten, dass sich der Aufbau einer veritablen Demokratie in Afghanistan als unmöglich erwiesen hatte.

1.3 Die Fehlkonstruktion des Bundeswehrmandats zur Ausbildung der afghanischen Streitkräfte

Die im Verbund der NATO-Mission „Resolute Support“ seit 2015 durchgeführte Ausbildung der afghanischen Armee durch deutsche Streitkräfte litt an einem schweren Geburtsfehler: Die Ausbildung erfolgte lediglich im geschützten Kasernenbetrieb, sodass deren Erfolg und Nachhaltigkeit nicht im Feld erprobt und beobachtet werden konnte. Nur 35 von den 2020/2021 am Hindukusch jeweils eingesetzten 1300 Soldaten der Bundeswehr kamen dem Mandatsauftrag nach, der Rest hielt den Feldlagerbetrieb aufrecht. Im Untersuchungszeitraum wurden zudem nur noch die Führungskräfte der afghanischen Armeekorps beraten. Über den inneren Zustand und die Fortschritte der Ausbildung auf taktischer Ebene lagen auf Bundeswehr-Seite kaum Informationen vor. Es war der BND, der hochrangigen Bundeswehr-Offizieren darlegen musste, dass die Taliban auch im deutschen Einflussbereich Nord-Afghanistan auf dem Vormarsch und den ANDSF militärisch überlegen waren.

Während deutsche Regierungsvertreter immer wieder öffentlich betonten, der Bundeswehr-Einsatz in Afghanistan sei notwendig, um ein militärisches Patt in Afghanistan aufrecht zu erhalten und man anschließend durch Verhandlungen zu einem Frieden für Afghanistan kommen könne, war verschiedenen deutschen Hoheitsträgern bewusst, dass die Präsenz der Bundeswehr am Hindukusch keinen militärischen Mehrwert darstellte, sondern lediglich symbolischer Natur war und aus bündnispolitischen Erwägungen aufrechterhalten wurde.

Lediglich die US-Armee stellte einen ernstzunehmenden militärischen Faktor in Afghanistan dar und verhinderte, dass die Taliban schon früher das Land zurückeroberten.

Auch ein längerer Bundeswehr-Einsatz am Hindukusch hätte unter der fehlkonzipierten „Resolute-Support-Mission“ der NATO zu keinem nachhaltigen Ausbildungserfolg führen können.

Am Ende ergaben sich die von Deutschland jahrzehntelang ausgebildeten afghanischen Armeekorps weitestgehend kampflos den Taliban oder flohen unter Zurücklassung ihres Kriegsmaterials nach Usbekistan und in den Iran. Ein Ergebnis, das auch der ranghöchste deutsche Soldat, General Zorn, frustriert zur Kenntnis nehmen musste.

Die Bundeswehr war 2001 – achtzig Jahre nach der Vertreibung der Briten aus Afghanistan und nur zwölf Jahre nach dem Fiasko der Sowjetunion am Hindukusch – in einen Kriegseinsatz geschickt worden, der von Anfang an zum Scheitern verurteilt war. 60 Soldaten der Bundeswehr ließen während bzw. infolge des Afghanistan-Einsatzes ihr Leben – davon acht durch Suizid –, 260 wurden körperlich verwundet.⁶²³⁸ Die Zahl der posttraumatischen Belastungsstörungen, die der Einsatz am Hindukusch bei Bundeswehrsoldaten zeitigte, ist der Bundesregierung vielsagenderweise unbekannt.⁶²³⁹ Kenner dieses gravierenden Problemphänomens geben an, dass pro Jahr bei ehemals in Afghanistan dienenden Bundeswehrsoldaten eine dreistellige Zahl von Neuerkrankungen am

⁶²³⁸ Holger Münch, Zäsur Afghanistan-Einsatz? Lehren für die deutsche Sicherheits- und Verteidigungspolitik, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) 47-48/2024, Seite 38.

⁶²³⁹ Bundestagsdrucksache 20/14639, Seite 53.

posttraumatischen Belastungssyndrom auftritt und erwarten, dass dies auch noch lange so fortgehen wird, da derartige psychische Erkrankungen häufig erst zeitversetzt einsetzen.⁶²⁴⁰

Darüber hinaus mussten während des zwanzigjährigen Afghanistan-Einsatzes knapp hunderttausend deutsche Soldaten⁶²⁴¹ fern der Heimat und abgeschnitten von Familien und Freunden ein Lagerleben führen.

1.4 Zum vorhersehbaren Zusammenbruch der afghanischen Streitkräfte

Der sich im Sommer 2021 bereits während des laufenden NATO-Abzugs vollziehende, spektakuläre Zusammenbruch der „Afghan National Defense and Security Forces“ (ANDSF) fiel weder für unabhängige Militärexperten noch für die Spezialisten des BMVg und des BND aus heiterem Himmel. Auch aus öffentlichen Quellen ging hervor, dass die ANDSF ohne die bleibende Unterstützung des Westens nicht in der Lage sein würden, das Land Afghanistan gegen die Taliban zu verteidigen. Dieses Lagebild hatte der deutsche Auslandsnachrichtendienst bereits im Jahr 2013 – also noch während der ISAF-Mission⁶²⁴² – der Bundesregierung dargelegt und in der Folgezeit weiterhin über den fortlaufenden Abnutzungsprozess der afghanischen Streitkräfte, die sinkende Motivation ihrer Mannschaften sowie die rückläufigen Rekrutierungszahlen Bericht erstattet. Das für die Lagebeurteilung in Afghanistan zuständige Referat im BMVg hatte anknüpfend an den BND bereits im Herbst 2019, also noch vor dem Untersuchungszeitraum, ein düsteres Bild der ANDSF gezeichnet, konnte mit seiner pessimistischen Lageanalyse aber während einer im Januar 2020 durchgeführten Staatssekretärsrunde nicht durchdringen. Zu hartnäckig hielt sich in der Bundesregierung das Wunschbild einer erfolgreichen Ausbildungsmission, da störten fundierte Analysen offensichtlich nur. So blieb den Experten des BND und der Bundeswehr nur Frust und Resignation.

Die mit jährlich 80 Millionen Euro allein deutschen Steuergelds finanzierten ANDSF waren in Teilen schlechter ausgerüstet als die Freischärler der Taliban und wurden von diesen in den im gesamten Land verstreuten Checkpoints wegen mangelnder Nachtkampffähigkeit reihenweise ausgeschaltet.

Als sehr gravierend erwies sich die falsche Grundkonzeption und -aufstellung der afghanischen Streitkräfte. Hatte man deutscherseits versucht, einen nachhaltigen Ausbildungsansatz zu wählen, damit die Afghanen mittelfristig auf eigenen Füßen stehen könnten, setzten die Amerikaner im NATO-Verbund eine kurzsichtige Ausbildungs- und Bewaffnungsstrategie durch, die die Afghanen in eine fundamentale Abhängigkeit von amerikanischer Logistik und Waffenhilfe versetzte und beließ. Deutsche Militärs sprachen intern offen darüber, dass diese Fehlkonzeption ihren Grund in harten US-ökonomischen Interessen hatte. Der Afghanistan-Krieg erwies sich insofern als Konjunkturprogramm für die amerikanische Rüstungsindustrie, die bis zu 50 Prozent der für Afghanistan vom Pentagon ausgegebenen Mittel für sich einstreichen konnte.

Ein politisch bedingtes Personalkarussell im afghanischen Offizierskorps, niedrige Soldzahlungen für die einfachen Mannschaftssoldaten, aus Prügelstrafen und Korruption unter höheren Truppenführern erwachsende Loyalitätsprobleme sowie die allgemeine Unbeliebtheit der Regierung Ghani, für die sich kaum jemand (mehr) toteschießen lassen wollte, taten ihr Übriges zum schnellen Zusammenbruch der ANDSF.

Bedrückend ist, dass diese Fakten den deutschen Verantwortungsträgern lange vor dem Sommer 2021 bekannt waren, aber dennoch nie ernsthaft über eine vorzeitige Beendigung des Afghanistan-Einsatzes oder auch nur über eine Exit-Strategie nachgedacht worden ist.

1.5 Die deutschen Bemühungen um die innerafghanischen Verhandlungen

Die in den beiden US-afghanischen Abkommen vom 29. Februar 2020 vereinbarten innerafghanischen Doha-Verhandlungen sind in den Jahren 2020 und 2021 auf Wunsch der USA intensiv durch die Bundesrepublik Deutschland unterstützt und begleitet worden. Obwohl nicht nur internationale Experten, sondern auch deutsche Beamte und Diplomaten eine den Bürgerkrieg beendende, politische Einigung zwischen afghanischen Republikanern und Taliban für aussichtslos hielten, stürzte sich das Auswärtige Amt unter immensen Mühen in die von Washington vorgegebene Aufgabe. Dabei war man sich am Werderschen Markt auch nicht zu schade, den Taliban für eine Kooperation im Doha-Prozess Entwicklungshilfeprojekte in deren Herrschaftsbereich in Aussicht zu stellen, und unterließ es, deutsche Projekte in Gebieten einzustellen, die im weiteren Verlauf des Krieges durch die

⁶²⁴⁰ Vgl. etwa André Uzulis, Der Vergebliche Krieg – 20 Jahre Bundeswehr in Afghanistan. Geschichte und Bilanz, Berlin 2024, Seite 113f.

⁶²⁴¹ Holger Münch, Zäsur Afghanistan-Einsatz? Lehren für die deutsche Sicherheits- und Verteidigungspolitik, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) 47-48/2024, Seite 35.

⁶²⁴² „International Security Assistance Force“ (ISAF) – Zwischen 2002 und 2014 in Afghanistan laufender Militäreinsatz der NATO, an dem auch die Deutsche Bundeswehr teilnahm.

Taliban erobert worden waren. Um Zugeständnisse der Taliban im Verhandlungsprozess zu erreichen, brachte der deutsche Sonderbeauftragte Markus Potzel noch im Frühsommer 2021 gegenüber dem US-Partner auch die internationale diplomatische Anerkennung der Taliban ins Gespräch.

Doch es half alles nichts: Weder die Taliban noch das Ghani-Regime wollten sich auf echte Friedensverhandlungen einlassen und beharrten auf ihrem Willen zur alleinigen Machtausübung in Afghanistan. Während die Taliban durch das im Doha-Abkommen festgelegte Abzugsdatum des Westens die Gespräche bewusst verzögerten und auf eine militärische Lösung hinarbeiteten, blockierte das Ghani-Regime die Gespräche in der Fehlannahme, dass die Amerikaner unter einem Präsidenten Joe Biden das Doha-Abkommen aufkündigen und dauerhaft militärisch in Afghanistan präsent bleiben würden.

Obwohl Bundesaußenminister Heiko Maas den Amerikanern die deutsche Begleitung der Doha-Verhandlungen nur unter der Bedingung, dass Berlin in die weiteren Schritte der amerikanischen Afghanistan-Politik eingebunden würde, zugesagt hatte, versuchten die USA mit vielen Mitteln und ohne Abstimmung mit der Bundesregierung, am Doha-Format vorbei zu einer Machtteilung in Afghanistan zu kommen. Diese auch unter Präsident Biden an den Tag gelegten Alleingänge der USA lösten im AA zwar Ärger und Frustrationen aus, führten aber dennoch nicht zum Abbruch der im Grunde bereits gescheiterten deutschen Vermittlungsbemühungen. Souveränes Agieren und Schritte zur Selbstbehauptung bzw. Gesichtswahrung blieben Berlin auch im zwanzigsten Jahr des Afghanistan-Einsatzes fremd – wehrlos und dienstbar ließ man sich am Karren der Amerikaner durch die Manege der internationalen Diplomatie ziehen.

Eine vom AA im Frühsommer 2021 bereits ausgesprochene Einladung hochrangiger Taliban-Führer in das brandenburgische Neuhardenberg musste auf Druck der USA wieder zurückgenommen werden, offenbar um Katar nicht zu brüskieren.

Die entscheidenden Gespräche zu einer kontrollierten Machtübergabe an die Taliban fanden zwischen dem 13. August 2021 und dem 15. August 2021 schließlich ohne jede deutsche Beteiligung statt.

1.6 Joe Bidens Review-Prozess birgt neue Gefahren für die Deutsche Bundeswehr

Über weite Teile des Untersuchungszeitraums hinweg hoffte die deutsche Bundesregierung darauf, dass der dann am 3. November 2020 zum US-Präsidenten gewählte Joe Biden das von der Trump-Administration abgeschlossene Truppenabzugsabkommen von Doha aufkündigen und den Afghanistan-Krieg fortführen würde. Berlin wollte das Nation-Building-Projekt am Hindukusch, für dessen zivilen Anteil allein man bis zu 430 Millionen Euro deutschen Steuergelds pro Jahr ausgab und weiter auszugeben bereit war, unbedingt fortsetzen.

Nach Amtsantritt startete die Biden-Administration einen monatelangen „Review-Prozess“, in dessen Verlauf die Amerikaner – ohne sich darüber mit ihren Verbündeten abzustimmen – erwogen, ob der Einsatz am Hindukusch fortgesetzt werden sollte.

Während dieses äußerst langwierigen Prozesses stieg der Druck auf die deutsche Seite immens, endete doch mit dem 30. April 2021 der im Doha-Abkommen festgelegte Verzicht der Taliban, die NATO-Truppen militärisch zu attackieren.

Die Bundeswehr musste durch das lange Zögern Bidens nicht nur ihren Rückzug aus Afghanistan mehrgleisig planen, sondern sich auch für neue, ab dem 1. Mai 2021 drohende Taliban-Angriffe wappnen.

Die nicht nur vom BND, sondern auch aus dem BMVg in den ersten Monaten des Jahres 2021 vorgebrachte Empfehlung, zum Schutze deutscher Soldaten bilateral neue Sicherheitsgarantien mit den Taliban auszuhandeln, schlug Verteidigungsministerin Kramp-Karrenbauer mit dem zynischen Hinweis aus, dass bilaterale Verhandlungen mit den Taliban politisch nicht vertretbar seien und man Verluste ohnehin nie ausschließen könne.

Als sich die Amerikaner dann am 14. April 2021 für den endgültigen Abzug aus Afghanistan bis zum 11. September 2021 entschieden hatten, blieb der deutschen Seite bis in den Juni 2021 hinein unklar, ob die Taliban ihre gegenüber Vertretern des AA geäußerten Drohungen wahr machen und die Bundeswehr-Kräfte erneut attackieren würden. Obwohl die Amerikaner im April 2021 in Doha mit den Taliban wegen des Problems der – aufgrund der im gemeinsamen Abkommen vereinbarten und dann US-seitig gebrochenen Abzugsfrist – nun möglich gewordenen Gewalteskalation bilateral neu verhandelten, wurde weder die Bundeswehr noch das Auswärtige Amt von den Amerikanern über die Inhalte dieser Gespräche informiert. Bis zum endgültigen Abzug der Bundeswehr am 29. Juni 2021 musste die deutsche Seite daher mit erneuten Taliban-Angriffen rechnen.

Weshalb diese schließlich ausblieben, obwohl die Taliban im Frühjahr 2021 bereits nachweisbar Angriffspläne gegen das deutsche Feldlager ausgearbeitet hatten, konnte durch den Ausschuss nicht erhellt werden. Auffallend

war auch in dieser so wichtigen Frage das Desinteresse der antragstellenden Fraktionen, die, anders als die AfD-Fraktion, die in den Ausschuss geladenen Zeugen zu dieser Thematik nicht befragten.

1.7 Die Getriebenen: die Ortskräfte-Thematik als Verschleierung des Afghanistan-Fiascos

Das 2013 eingeführte Ortskräfteverfahren sah vor, afghanischen Ortskräften, die von einer nachweisbaren, aus ihrer Tätigkeit für deutsche Stellen in Afghanistan resultierenden, Gefährdung betroffen waren, eine Einreise nach Deutschland zu ermöglichen.

Das Ortskräfteverfahren war seit seiner Etablierung im Jahr 2013 von der afghanischen Regierung als Aushöhlung der afghanischen Souveränität verstanden und entsprechend kritisiert worden.⁶²⁴³

Obwohl der Bundesregierung bekannt war, dass seit 2014 keine einzige Ortskraft aufgrund ihrer Tätigkeit für deutsche Stellen in Afghanistan Schaden erlitten hatte und sie zugleich wusste, dass aktive wie inaktive Ortskräfte freiwillig und unbehelligt in bereits von den Taliban eroberten Gebieten lebten, entwickelte sich nach der Entscheidung Joe Bidens vom April 2021, das US-Militär bis zum 11. September 2021 aus Afghanistan abzuziehen, in der deutschen Öffentlichkeit ein regelrechter Ortskräfte-„Hype“. Dieser forderte die Einreise von Ortskräften und ihren Angehörigen nach Deutschland und führte im Wechselspiel mit den äußerst migrationsfreudigen Verantwortlichen der Regierung Merkel zu einer wesentlichen Erweiterung des Kreises der für das Ortskräfteverfahren Teilnahmeberechtigten und brachte schließlich zehntausende Afghanen nach Deutschland, deren Gefährdung durch Taliban-Kräfte nie nachgewiesen worden war noch im Nachgang nachgewiesen werden konnte.

Die Taliban hatten nicht nur weit im Vorfeld ihrer Machtübernahme Generalamnestien für im Auftrag von westlichen Institutionen in Afghanistan arbeitende afghanische Ortskräfte und Beamte der Regierung Ghani proklamiert, sondern auch in bilateral geführten Gesprächen gegenüber Vertretern des Auswärtigen Amtes Sicherheitsgarantien für Ortskräfte deutscher Stellen ausgesprochen.

Ex-Präsident Karzai, der bis heute unbehelligt unter der Regierung der Taliban in Kabul lebt, beschwerte sich denn auch Tage nach der Taliban-Machtübernahme im August 2021 beim deutschen Sonderbeauftragten über die Militärische Evakuierungsoperation der Bundeswehr, die seiner Ansicht nach die besten Köpfe Afghanistans entführe und damit einen unwiederbringlichen Aderlass für das Land am Hindukusch bedeute.

Mehrere Zeugen verschiedener Bundesressorts sagten in den Jahren 2022, 2023 und 2024 vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass die Taliban ihre Sicherheitsgarantien eingehalten haben und ihnen bis heute kein Fall einer Ortskraft bekannt sei, die in nachvollziehbarem Zusammenhang zu ihrer früheren Tätigkeit für deutsche Stellen in Afghanistan von den Taliban belangt worden sei.

Nach ihrer Machtübernahme ließen die Taliban zehntausende afghanische Wunschpersonen der deutschen Bundesregierung auf legalem Wege aus Afghanistan ausreisen und verschafften diesen auch Reisepapiere. Dies hatte die untergegangene Republik Afghanistan zum Ärger Berlins oft verweigert.

Grünen-Politiker Nouripour bezeichnete während der laufenden Militärischen Evakuierungsoperation im August 2021 die laufende Debatte um die Ausreise von Afghanen als „Nebelkerze“, mit der die deutsche Bundesregierung angesichts des nun für alle Welt sichtbar gewordenen kolossalen Scheiterns ihres 20-jährigen Afghanistan-Engagements ablenken wolle.

Tatsache ist, dass die deutsche Bundesregierung sich im August 2021 plötzlich dafür entschied, neben Ortskräften und ihren Familien auch tausende von ihr als „besonders schutzbedürftige“ bezeichnete Afghanen nach Deutschland einreisen zu lassen. Bei diesen Personen handelte es sich im Wesentlichen um bereits unter dem Ghani-Regime durch den Westen geförderte Vertreter der sogenannten Zivilgesellschaft und Beamte sowie Amtsträger der untergegangenen Republik Afghanistan, die nie in einem Arbeitsverhältnis zu deutschen Stellen gestanden hatten.

Diese fragwürdige Auswahl von bereits unter Präsident Ghani privilegierten Afghanen zur Ausreise nach Deutschland sorgte selbst bei einigen als Zeugen geladenen Vertretern der Bundesministerien für Kopfschütteln und ethisches Unbehagen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

⁶²⁴³

<https://www.spiegel.de/politik/ausland/afghanistan-abzug-karzai-protestiert-gegen-asyl-fuer-bundeswehr-helfer-a-895071.html>, zuletzt abgerufen am 28.01.2025.

Auch für Ortskräfte kann nachweisbar gelten, dass sie zu den Großverdienern am Hindukusch zählten⁶²⁴⁴ und ihre anschließende Aufnahme in Deutschland aufgrund des gegenüber Afghanistan höheren Lebensstandards also eine Verlängerung ihres Privilegierten-Status darstellt, den sie in wirtschaftlicher Hinsicht bereits zuvor gegenüber ihren Landsleuten besessen hatten.

1.8 US-Präsident Joe Biden besiegelt das Ende der sogenannten Republik Afghanistan

Am 14. April 2021 verkündete Joe Biden öffentlich, dass er sich entschlossen habe, das US-Militär bis zum 11. September 2021 endgültig vom Hindukusch abziehen. Damit machte er alle Hoffnungen der Regierung Merkel auf eine Fortsetzung des immens kostspieligen deutschen Afghanistan-Einsatzes ein Ende. Seine Abzugsentscheidung begründete Biden damit, dass durch die im Jahr 2011 ohne jedes Gerichtsverfahren durchgeführte Exekution Osama bin Ladens die Grundlage für den Afghanistan-Einsatz bereits seit zehn Jahren fortgefallen sei und der Internationale Terrorismus inzwischen aus Afghanistan in andere Weltteile, wie etwa Europa, ausgewandert sei.

Pikiert nahm man im Auswärtigen Amt zur Kenntnis, dass Biden sich noch nicht einmal darum bemühte, die für die Innenpolitik der NATO-Partner so wichtigen, den Einsatz stützenden Legitimitätsfiguren der Demokratieförderung und der Alphabetisierung von afghanischen Frauen überhaupt nur zu benennen und seine Entscheidung allein mit US-nationalen Interessen begründete.

Aus bündnispolitischen Erwägungen, das heißt aufgrund der sicherheits- wie machtpolitischen Fundamentalabhängigkeit Deutschlands, unterließ es die deutsche Bundesregierung, die Amerikaner für ihre nicht abgestimmte Entscheidung zu kritisieren.

Zeitgleich mit dem im Mai 2021 forcierten NATO-Abzug starteten die Taliban eine neue Offensive gegen die ANDSF und eroberten innerhalb von Wochen weiteres Gelände, oftmals nahezu kampflos. Die Moral der afghanischen Armee erodierte, kaum ein afghanischer Soldat wollte für ein hochkorruptes Kabuler Regime noch sein Leben lassen.

Ende Juli 2021 flehte Präsident Ghani Joe Biden in ihrem letzten gemeinsamen Gespräch um weitere US-Luftangriffe gegen die Taliban an. Biden ließ gegenüber Ghani höhnisch durchblicken, dass die Weltöffentlichkeit die Republik Afghanistan bereits für verloren ansehe und knüpfte die Zusage weiterer Luftunterstützung an die Bedingung, dass sich die afghanische Armee aus der Fläche zurückziehe und die Ballungszentren verteidige. Zugleich zwang er Ghani dazu, diese Strategie öffentlichkeitswirksam mit weiteren relevanten afghanischen Polit-Größen wie dem Ex-Präsidenten Karzai auszurufen.

Auf diese auf US-Geheiß durchgeführte Proklamation einer neuen Militärstrategie reagierten die Taliban umgehend mit einer finalen Offensive, in deren Verlauf sie noch während des nicht gänzlich abgeschlossenen amerikanischen Militärabzugs aus Afghanistan Anfang August 2021 auch die Provinzhauptstädte des Landes angriffen, was innerhalb kürzester Zeit zum völligen Zusammenbruch der ANDSF führte.

Sichtlich verärgert über diese Entwicklung und die dann eingetretene, ungeplante und heikle Berührung von US- und Taliban-Militär in der Hauptstadt Kabul, beschimpfte Joe Biden die afghanische Armee vor der Weltöffentlichkeit im offensichtlichen Bemühen darum, jener den Schwarzen Peter für die dramatische Entwicklung zuzuschieben.

Dabei war Biden durch das US-Militär bereits viele Monate zuvor darauf hingewiesen worden, dass ein Abzug der US-Armee nahezu umgehend zum Zusammenbruch der afghanischen Streitkräfte führen würde – ein Umstand, den Biden in einem Interview mit einem amerikanischen Fernsehsender öffentlich leugnete.

1.9 Die Flucht der US-Amerikaner aus der Kabuler Green Zone, die Evakuierung der deutschen Botschaft zum Flughafen Kabul und die schäbige Kritik am Bundesnachrichtendienst (BND) als SPD-Wahlkampfmanöver

Mit dem im April 2021 gefällten Entschluss des US-Präsidenten Joe Biden, die amerikanischen Truppen bis zum 11. September 2021 abziehen und der damit einhergehenden Entscheidung zum endgültigen Abzug aller NATO-Truppen aus Afghanistan richtete sich die deutsche Bundesregierung intern auf eine mögliche völlige Machtübernahme der Taliban ein und stellte Überlegungen dazu an, auch in diesem Falle das politische und zivile deutsche Engagement in Afghanistan fortzusetzen. Vorsorglich ließen sich Vertreter des Auswärtigen Amtes von

⁶²⁴⁴ Vgl. u.a. <https://www.welt.de/debatte/kommentare/plus233443742/Ortskraefte-Wir-haben-in-Afghanistan-eine-reiche-Helferkaste-geschaffen.html>, zuletzt abgerufen am 17.01.2025.

den Taliban Sicherheitsgarantien für die Kabuler Botschaft geben, die von diesen – auch öffentlich – mehrfach wiederholt worden sind. Dennoch ließ das Auswärtige Amt das Kabuler Botschaftspersonal über diese Zusagen der Taliban im Unklaren. Dies führte zu einer zusätzlichen Nervosität auf Seiten der Botschaftsangehörigen, die durch den sich immer weiter zuspitzenden Bürgerkrieg und die Anschlägsaktivitäten des Islamischen Staats (IS) ohnehin und berechtigterweise bereits vorhanden war. Auch in der Frage der militärischen Sicherung des „Green Zone“ genannten Diplomatenviertels von Kabul war Deutschland fundamental von den amerikanischen Partnern abhängig.

Im April 2021 schloss die deutsche Botschaft Kabul dann eine Vereinbarung mit den Amerikanern, die beinhaltete, bei einer sich zuspitzenden Gesamtlage durch amerikanische Helikopter zum Kabuler Flughafen und anschließend mit amerikanischen Maschinen außer Landes geflogen zu werden.

Ende Juli 2021 hatte Biden Ghani eine neue afghanische Sicherheitsstrategie aufgezwungen, die dieser öffentlichkeitswirksam proklamierte. Dies löste eine Schlussoffensive der Taliban aus, die sie innerhalb kürzester Zeit bis an den Stadtrand von Kabul brachte. Angesichts dieser dramatischen Lage entschlossen sich die Amerikaner dazu, mit den Taliban zur Vermeidung Saigon-artiger Szenen eine kontrollierte Machtübergabe zu vereinbaren. Gleichzeitig verbrachten die Amerikaner ab dem 12. August 2021 tausende Soldaten an den Kabuler Flughafen, unter anderem um diese kontrollierte Machtübergabe militärisch absichern zu können. US-Außenminister Blinken versicherte Bundesaußenminister Heiko Maas noch am Abend des 12. August 2021, dass die Amerikaner sich zivil weiter in Afghanistan engagieren würden, und sagte ihm den weiteren US-Schutz der Kabuler Green Zone zu.

Der BND berichtete der Bundesregierung zutreffend, dass die Taliban kein Interesse an einer Schlacht um Kabul zeigten und nicht vor dem für den 11. September 2021 geplanten Abzug der Amerikaner nach Kabul kommen würden. Jedoch wies der BND die Bundesregierung unter anderem in einer Krisenstabssitzung am 13. August 2021 ebenfalls darauf hin, dass es auch zu einem früheren Einmarsch der Taliban in Kabul kommen könne, etwa wenn eine diplomatisch vermittelte Machtübergabe an die Taliban stattfände oder aber die Botschaften der Briten, Amerikaner und Deutschen vorzeitig abgezogen würden.

Eben eine solche diplomatisch vermittelte Machtübergabe an die Taliban inklusive der Interimslösung einer Übergangsregierung wurde im katarischen Doha am 13. August bzw. 14. August 2021 zwischen Amerikanern, afghanischen Republikanern und den Taliban ausgehandelt. Präsident Ghani zeigte sich bereit, zur Vermeidung von Chaos und weiterem Blutvergießen die Macht an eine solche Interimsregierung abzutreten und zunächst im Land zu verbleiben.

Am 14. August 2021 saß die amerikanische Botschaft jedoch einer nachrichtendienstlichen Falschmeldung auf, nach der die Taliban intendierten, entgegen den in Doha getroffenen Vereinbarungen die US-Botschaft am Folgetag militärisch zu stürmen. Die amerikanische Botschaft nahm diese Falschmeldung für bare Münze, was umgehend und unabgestimmt mit den NATO-Partnern zur Aufgabe der Green Zone durch die Amerikaner, zur Schließung der US-Botschaft und ihrer panikhaften Verlegung zum Kabuler Flughafen führte.

Die Flucht der Amerikaner aus der Green Zone und die Verlegung zum Flughafen löste am 15. August 2021 die Flucht des nun schutzlosen Präsidenten Ghanis aus Afghanistan aus. Der kontrollierte Machtübergang war damit hinfällig. Panik und Unruhen unter der afghanischen Zivilbevölkerung machten sich breit, das deutsche Botschaftspersonal wurde nach einer späten Evakuierungsentscheidung der Berliner Zentrale von amerikanischen Helikoptern ebenfalls zum Flughafen geflogen.

In dieser Situation baten die USA am Nachmittag des 15. August 2021 die Taliban darum, die Sicherheitskontrolle in Kabul zu übernehmen, was diese nach einigem Zögern schließlich auch taten. Somit übertrugen die USA den „Studenten Allahs“, knapp zwanzig Jahre nach ihrer gewaltsamen Vertreibung, die Macht über das Land Afghanistan kampfflos zurück.

Um nicht auf das amerikanische Versagen oder das falsche Vertrauen des Auswärtigen Amtes auf die amerikanischen Schutzzusagen für die Green Zone hinweisen zu müssen und seiner Partei im laufenden Bundestagswahlkampf einen Vorteil zu verschaffen, schob Bundesaußenminister Heiko Maas (SPD) die Schuld für die unvorhergesehen-dramatischen Ereignisse von Kabul auf die vermeintlich falsche Berichterstattung des unter der Fachaufsicht des CDU-geführten Bundeskanzleramts stehenden Bundesnachrichtendienstes zu. Dabei verschwieg Maas, dass der BND zuvor durchaus treffliche Szenarien für einen noch früheren Einmarschs der Taliban in Kabul beschrieben hatte. Der SPD-Außenminister legte damit ein Vorgehen an den Tag, das BND-Präsident Kahl vor dem Untersuchungsausschuss als „himmelschreiende Ungerechtigkeit“ bezeichnete und das viel über die politische (Un-)Kultur der Berliner Machtzentrale aussagt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1.10 Die Sondierungen zur Wiederaufnahme des Botschaftsbetriebs, zur diplomatischen Anerkennung der Taliban und die deutschen Überlegungen zu weiteren Investitionen in Taliban-Afghanistan

Wie bereits *vor* der Machtübernahme der Taliban im August 2021 signalisierte die deutsche Bundesregierung auch *nach* dem Einmarsch der Mullahs in die afghanische Hauptstadt ihre Bereitschaft, die Taliban diplomatisch anzuerkennen. Dies geht unter anderem aus mehreren Vermerken des früheren deutschen Sonderbeauftragten und nachmaligen designierten Botschafters Markus Potzel hervor, in denen er mit Amtskollegen der internationalen Gemeinschaft geführte Gespräche dokumentierte. Potzel wurde nur drei Tage nach der Bundestagswahl im September 2021 von Bundeskanzlerin Angela Merkel empfangen, um mit ihr gemeinsam über das künftige deutsche Engagement in Taliban-Afghanistan zu beraten. Ein solches hatte Potzels Nachfolger im Amt des Sonderbeauftragten, Dr. Wieck, intern angemahnt, da andernfalls drohe, dass das deutsche Gewicht in der internationalen Afghanistan-Politik schwinden und sich zugunsten Chinas, Katars, Pakistans und Russlands verschieben könnte.

Die deutsche Großmannssucht bzw. Selbstüberschätzung hatte durch das wenige Wochen zuvor vor aller Welt sichtbar gewordene kolossale Scheitern am Hindukusch also keinen Abbruch erlitten.

Mit Wissen der Bundeskanzlerin eruierten Potzel und Dr. Wieck daraufhin während eines im November 2021 durchgeführten Besuchs in Kabul, während dem sie Vertreter der neuen Regierung Afghanistans trafen, die diplomatische Anerkennung des Mullah-Regimes.

Weshalb es dann trotzdem nicht zu einer solchen kam, konnte während der Arbeit im Untersuchungsausschuss nicht erhellt werden. Vermutlich trafen auch hier wieder die Amerikaner die Letztentscheidung.

Parallel zur Anerkennungsfrage überlegte das Auswärtige Amt, aber auch die Bundeskanzlerin selbst, ob die Kabuler Botschaft wieder eröffnet werden sollte. Auch hierzu ist es in der Folgezeit aus unbekanntem Gründen nicht mehr gekommen.

Die beschriebenen Sondierungen zeigen klar auf, dass sich die Regierung Merkel alle Optionen offenhielt. Die nachfolgende bzw. parallel in der deutschen Medienöffentlichkeit einsetzende Re-Dämonisierung der Taliban, wie sie dann auch für die Regierung Scholz und Außenministerin Baerbock kennzeichnend wurde, übersieht bis zum heutigen Tag, dass es im Auswärtigen Amt im Jahr 2021 durchaus auch pragmatische Sichtweisen auf eine Zusammenarbeit mit den Mullahs gegeben hat.

1.11 Die Militärische Evakuierungsoperation: Einblicke in eine stark kompromittierte Aktion

Die Militärische Evakuierungsoperation (MilEvOP), die die Bundeswehr im Auftrag der deutschen Bundesregierung im August 2021 in Kabul durchführte, erwies sich im Ergebnis als kolossaler Fehlschlag. Die überwiegende Mehrzahl der 4296 evakuierten afghanischen Staatsangehörigen zählte erwiesenermaßen nicht zu den von Bundeskanzlerin Angela Merkel vor dem Deutschen Bundestag als Zielgruppe für die Evakuierung angezeigten Personenkreisen (Deutsche, afghanische Ortskräfte, besonders schutzbedürftige Afghanen). Der Bundeswehr und den Beamten des BMVg und des AA gelang es am Kabuler Flughafen weitestgehend nicht, einen geordneten, rechtsstaatskonformen Prozess zu etablieren, nach dem nur berechnete Afghanen auf die Maschinen der Bundeswehr steigen konnten. Die vom Auswärtigen Amt verantworteten Listen mit den für die Ausreise berechtigten Afghanen waren unvollständig, einem steten Wandel ausgesetzt und für die Soldaten und Beamten vor Ort nur sehr schwer zu handhaben, unter anderem weil es sich um sehr lange, unübersichtliche und ausgedruckte, physische Namenslisten handelte.

In diesem Chaos gelang es unter anderem zuvor in Deutschland verurteilten Straftätern, zurück nach Deutschland zu kommen.

Der Geschäftsträger der deutschen Botschaft Kabul nannte die MilEvOP in einer internen E-Mail eine „stark kompromittierte Aktion“ und warnte das AA in Berlin davor, dass eine Fortsetzung derselben das deutsche Restansehen in Afghanistan verspielen würde.

Als ein Grund für diesen Fehlschlag ist die Entscheidung der deutschen Bundesregierung anzusehen, angesichts des medialen Drucks überhaupt eine Militärische Evakuierungsoperation zur Abholung auch afghanischer Staatsbürger durchzuführen. Eine solche war weder durch die Bundeswehr vorgeplant worden, noch besaß sie eine ausreichende verfassungsrechtliche Grundlage, wie man in den Bundesministerien durchaus wusste und wie im Nachgang der Operation auch verschiedene Rechtsgelehrte öffentlich bemängelten.

Die Entscheidung der Bundesregierung, neben afghanischen Ortskräften auch solche Afghanen aufzunehmen, die man diffus als „besonders gefährdet“ einstufte und deklarierte, gelangte prompt in den afghanischen

Informationsraum, wurde dort erwartbar über- bzw. eigeninterpretiert und hat nachweislich zum Andrang der Massen und zum Chaos am Kabuler Flughafen beigetragen.

Soldaten der Bundeswehr waren in Kabul einem erheblichen Druck ausgesetzt und wurden Zeugen grausamer Szenen, die sich vor allem vor den Flughafentoren abspielten. Dort herrschte schnell das Faustrecht, afghanische Männer rissen fremden Frauen Säuglinge aus dem Arm, um so – Mitleid heischend – durch die von westlichen Soldaten besetzten Kontrollposten zu gelangen und schließlich die Neugeborenen nach geglückter Passage einfach fortzuwerfen. Eine Mitnahme von Afghanen durch die Bundeswehr, die durch Gewalt und mit perfiden Methoden in den Flughafen kamen, muss als wahrscheinlich gelten.

Im Übrigen kooperierten die afghanischen Taliban während der MilEvOP in verschiedener Art und Weise auch mit den deutschen Kräften und ermöglichten über 100.000 Afghanen die Ausreise aus ihrem Heimatland. Hierfür nahmen sie offensichtlich auch Gelder von deutscher Seite an: So stellte der Geschäftsträger der Deutschen Botschaft als ranghöchster noch vor Ort befindliche Diplomat gegen Ende der MilEvOP erleichtert fest, dass sich die Taliban „von der tiefsitzenden afghanischen Krankheit allgegenwärtiger Korruption“ hatten anstecken lassen.

Seit Beginn der MilEvOP achtete das BMVg darauf, die Mission propagandistisch auszuschlachten; eine Tatsache, die selbst den vor Ort dienenden Soldaten sauer aufstieß. So gab der Befehlshaber der MilEvOP zu, dass ihm vom BMVg der Auftrag erteilt worden war, Bilder mit vollen Fliegern zu produzieren.

Die MilEvOP hat nicht nur den in Kabul eingesetzten deutschen Soldaten und Beamten, sondern auch den die MilEvOP in den Bundesministerien steuernden und begleitenden Beamten enorme psychische und physische Belastungen auferlegt,⁶²⁴⁵ die vereinzelt bis zu einem tödlichen Herzinfarkt geführt haben.⁶²⁴⁶ „Bei vielen“ der während der MilEvOP eingesetzten Bundeswehrsoldaten sollen auch Monate nach dem Einsatz noch posttraumatische Belastungsstörungen aufgetreten sein.⁶²⁴⁷ Einige von ihnen sind noch Jahre nach dem Chaos-Einsatz von Kabul nicht geheilt.⁶²⁴⁸

Die MilEvOP war eine durch und durch zweifelhafte Aktion, denn die Amerikaner waren bereit gewesen, die deutschen Diplomaten außer Landes zu fliegen, hätten dies auch mit weiteren deutschen Staatsbürgern tun können und die Taliban hatten die legale und zivile Ausreise von internationalen Zivilisten und von Afghanen zugesagt, welche sie nachweislich eingehalten haben.

Darüber hinaus war es eine Aktion, die rechtsstaatliche Prinzipien missachtete, Menschenleben gefährdete und immense Kosten verursachte.

1.12 Schlaglichter auf die deutsche Entwicklungszusammenarbeit in Afghanistan

Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit (EZ) in Afghanistan verfügte im Jahr 2001 bereits über jahrzehntelange Erfahrungen und damit über eine lange Tradition. Anders als in der deutschen Medienöffentlichkeit oft dargestellt, diente der Bundeswehr-Einsatz *nicht* als Flankenschutz für die EZ. Im Gegenteil: Der deutschen EZ entstand durch die Militärpräsenz ein Glaubwürdigkeitsproblem, da die wesentliche Mehrheit der afghanischen Zivilbevölkerung in den westlichen Truppen keine Befreier, sondern vielmehr Besatzer sah und die Ziele, die Deutschland und andere westliche Nationen in Afghanistan verfolgten, als zutiefst ambivalent wahrnahm. Mehrere Sachverständige wiesen darauf hin, dass der NATO-Einsatz am Hindukusch, insbesondere der US-Kampfeinsatz, eine Hypothek für die deutsche EZ gewesen sei.

Die massive Forcierung der deutschen EZ in Afghanistan, die den Bundeshaushalt um etwa 250 Millionen Euro im Jahr erleichterte, wurde von der Bundesregierung gezielt als Instrument der Außenpolitik genutzt und sollte die afghanische Zentralregierung und das Vertrauen der Afghanen in die versuchte Demokratisierung stützen. Dieses Ziel wurde verfehlt, unter anderem weil auch im EZ-Sektor die Korruption grassierte. Die hohen Investitionen, von denen afghanische Projektpartner und Ortskräfte massiv profitierten, führten zu Habgier, Neid und Spaltung unter den Afghanen. Auch sprengte die deutsche EZ das afghanische Lohngefüge und setzte durch enorm hohe Gehälter Ortskräfte durch die im republikanischen Afghanistan blühende Organisierte Kriminalität einer Gefahr aus.

⁶²⁴⁵ Vgl. etwa die Aussagen des Zeugen Fischer (BMZ), Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/34, Seite 69; des Zeugen Dr. Jokisch (AA), Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/30 I, Seite 116 und Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/30 I, Seite 61f.

⁶²⁴⁶ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/95, Seite 11.

⁶²⁴⁷ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/93, Seite 70.

⁶²⁴⁸ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/66, Seite 72.

Als weiteres Problem der deutschen EZ erwies sich, dass man für die Umsetzung der Projekte aus Sicherheitsgründen auf das Wohlwollen lokaler Machthaber und Dorfältester angewiesen war, die keine westlichen Werte vertraten und deren Autorität durch die Zusammenarbeit mit der westlichen EZ noch gestärkt wurde. So musste ein Referatsleiter des zuständigen Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) vor dem Ausschuss sogar eingestehen, dass die deutsche EZ auf diese Weise die Taliban-Machtübernahme mitbefördert habe.

Die Rückkehr der Taliban an die Macht wurde durch die deutsche EZ auch dadurch mitbefördert, dass die Taliban in den von ihnen sukzessive eroberten Gebieten westliche EZ-Organisationen indirekt besteuerten. Auf diesem Wege floss deutsches Steuergeld in die Kriegskasse der Taliban - ein Umstand, der den Berliner Verantwortlichen bewusst gewesen ist.

Dennoch unterließ man es deutscherseits, in Taliban-Gebieten gelegene EZ-Projekte auszusetzen oder einzustellen, auch weil das AA hoffte, die Taliban durch deutsche EZ zu politischen Kompromissen bewegen zu können.

Obwohl Bundesaußenminister Maas kurz vor der Machtübernahme der Mullahs öffentlich behauptete, es werde bei einem militärischen Sieg der Taliban kein deutscher Cent mehr nach Afghanistan fließen, entschied sich die deutsche Bundesregierung im September 2021, Teile der EZ-Projekte fortzusetzen und das deutsche Engagement in Taliban-Afghanistan weiterzuführen.

1.13 Falsche Prämissen, mangelnde Kultursensibilität und ausgeprägtes Wunschdenken: das Afghanistan-Engagement als Lackmустest für die deutsche Außen- und Sicherheitspolitik

Verschiedene Zeugenaussagen im Untersuchungsausschuss und etliche gesichtete Beweismaterialien haben offengelegt, wie weit die deutsche Bundesregierung bis zum Ende ihres Afghanistan-Engagements von einer realistischen Bewertung der Lage am Hindukusch entfernt blieb bzw. sich einer solchen wider besseren Wissens verweigerte.

Von der Wunschvorstellung eines künftig demokratischen Afghanistans wurde selbst dann nicht abgelassen, als sich diese angesichts der faktischen Verhältnisse am Hindukusch längst als unhaltbar erwiesen hatte.

Auch die Berichterstattung des Bundesnachrichtendienstes, der die Bundesregierung im Herbst 2020 in einer präzisen Szenarienanalyse darüber unterrichtete, dass die völlige Machtübernahme der Taliban im Jahr 2022 das wahrscheinlichste Zukunftsszenario für Afghanistan sei, konnte die Berliner Machtzentrale nicht davon abhalten, weitere Soldaten der Bundeswehr nach Afghanistan zu senden und auch das kostspielige deutsche zivile Engagement am Hindukusch zugunsten der hochkorrupten afghanischen Regierung bis zum bitteren Ende fortzusetzen.

Besonders eindrücklich schilderte der letzte Geschäftsträger der Deutschen Botschaft Kabul, Jan van Thiel, in seiner Vernehmung, wie sehr der normative Politikansatz des Auswärtigen Amtes die richtige Rezeption seiner aus Kabul abgesandten, alarmierenden Lageberichte behinderte und wie sich Bundesaußenminister Maas auch noch nach dem Taliban-Sieg weigerte, Fehler einzugestehen und sich stattdessen darüber beschwerte, durch van Thiels an die Presse durchgestochene Berichte kompromittiert worden zu sein.

Auch vielsagende, lagerhellende Berichte des BND zur militärischen wie politischen Situation in Afghanistan führten zu keinem Umdenken der Berliner Machtzentrale.

Doch nicht nur falsche, gesinnungsethische Prämissen ließen das deutsche Afghanistan-Engagement scheitern. Der kulturelle Spalt zwischen Deutschland und dem zentralasiatischen Land gestaltete sich als kaum überbrückbar und machte die Zusammenarbeit zwischen Deutschen und Afghanen zu einer oft haarigen Angelegenheit.

Den in Afghanistan tätigen deutschen Stellen gelang es nicht, ausreichend Ortskräfte anzustellen, die sich wirklich für das westliche Lebensmodell begeisterten. So wurden auch Afghanen eingestellt, die in Mehr-Ehe lebten, für die Taliban spionierten und in sozialen Medien fundamentalistische islamische Positionen verbreiteten.

Am Ende fürchteten sich die abziehenden Bundeswehr-Kräfte vor Waffen tragenden Ortskräften, denen man zu traute, ihre Ausreise nach Deutschland mit Waffengewalt zu erzwingen.

Nach bereits erfolgter Einreise nach Deutschland wiesen deutsche Sicherheitsbehörden schließlich daraufhin, dass Ortskräfte terroristische Anschläge in Deutschland verüben und sich mittelfristig in Deutschland in Richtung islamistische Gefährder „radikalisieren“ könnten. So verwundert es nicht, dass die WELT im Dezember 2024 meldete, dass in den Jahren 2022 bis 2024 über das Bundesaufnahmeprogramm für Afghanen nach Deutschland eingereiste Afghanen, die laut Darstellung der Regierung Scholz in Afghanistan durch die Taliban einer akuten

Gefährdung ausgesetzt sind, während ihres Fluges nach Deutschland regelmäßig die Inneneinrichtung der Maschinen beschmutzt und demoliert hatten.⁶²⁴⁹

Die mangelnde Kultursensibilität der Deutschen sorgte des Weiteren dafür, dass sich selbst hochrangige deutsche Beamte eingeständenermaßen vom selbstbewussten Auftreten der afghanischen Polit-Elite blenden ließen und einen derart schnellen Zusammenbruch des Ghani-Regimes nicht voraussahen.

Auch die komplexen, schwankenden Loyalitätsverhältnisse in Afghanistan blieben für die deutsche Seite ein Rätsel, so dass die Berliner Machtzentrale von der Schnelligkeit der nahezu kampflösen Aufgabe der afghanischen Armee im Sommer 2021 böse überrascht wurde.

2 Zum Verfahren

Die Wahl Dr. Ralf Stegners (SPD) zum Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses erwies sich für die wichtige Aufklärungsarbeit des Afghanistan-Fiaskos als Hemmschuh.

Dr. Stegner legte von Anfang seiner Sitzungsleitung an ein laszives Verhältnis zum Parlamentarischen Untersuchungsausschussgesetz (PUAG) an den Tag und ließ sich auch auf vermehrte, kritische Hinweise diesbezüglich nicht von seinem Vorgehen abbringen.

Unter Stegners Leitung mutierte der Untersuchungsausschuss Afghanistan zu einem Regierungsschutz- und Aufklärungsverhinderungsprogramm, was unter anderem darin seinen Ausdruck fand, dass besonders heikle Sachverhalte des Untersuchungsgegenstands durch Eingreifen des Ausschussvorsitzenden nicht näher beleuchtet werden konnten. Wahlweise behauptete Dr. Stegner im Falle von – in erster Linie durch die AfD-Fraktion in den Ausschuss eingebrachten – Fragen, die auf sensible Sachverhalte abzielten, dass diese unzulässig oder suggestiv gestellt worden seien oder behauptete, sie seien vom Untersuchungsauftrag nicht gedeckt und unterband auf diese Weise deren Beantwortung durch die geladenen Zeugen.

Statt die Sitzungen des Ausschusses zurückhaltend zu moderieren und den Fraktionen wechselweise das Wort zu erteilen, unterbrach Dr. Stegner oftmals sowohl die fragenden Ausschussmitglieder als auch die in den Ausschuss geladenen Zeugen in ihren Antworten mit unqualifizierten Kommentaren, die seinen politischen Neigungen und Grundüberzeugungen Ausdruck verliehen.

Die Sonderbehandlung, die Dr. Stegner der AfD-Fraktion – als einzigen nichtantragstellenden Fraktion – im Ausschuss angedeihen ließ, ist ein Zeugnis dafür, wie dieser das Amt des Ausschussvorsitzenden für seine parteipolitischen Ziele nutzte.

Bedauerlich bleibt, dass seine – die Aufklärung häufig torpedierende – Sitzungsleitung im Untersuchungsausschuss dazu beigetragen haben dürfte, dass das mediale Interesse an der Untersuchung zeitweise gegen null tendierte.

Stagners irritierende Parteilichkeit zeigte sich auch in seinen eigenen Befragungen von Zeugen, die in ehemals durch die CDU/CSU geführten Ressorts gedient hatten. Hier legte Dr. Stegner ein teils aggressives Frageverhalten an den Tag, erlaubte sich selbst und seiner SPD-Fraktion nach Maßgabe des PUAG unzulässige Fragestellungen und unterschlug nicht selten die für den Nachvollzug einer Fragestellung so wichtige Nennung von Beweismaterialien, die zum guten Stil der Untersuchungsausschussarbeit zählt und durch Stegner selbst immer wieder grundlos von der AfD-Fraktion eingefordert wurde.

Durch von der AfD-Fraktion mit vielen Fakten unterlegte Sachzusammenhänge und hierbei herangezogene, von der Bundesregierung öffentlich angegebene Zahlen, bezeichnete Stegner regelmäßig – offenkundig mit Ziel, deren Brisanz zu relativieren – als „Interpretation“ und zeigte hiermit, wie wenig ihm an einer nüchternen und ergebnisoffenen Aufklärung des Untersuchungsgegenstands gelegen war.

Bedauerlicherweise ließ auch die Bundesregierung – zwar seltener als der Ausschussvorsitzende, aber doch zu häufig – in den Sitzungen des Untersuchungsausschusses der AfD-Fraktion eine Sonderbehandlung zukommen, indem sie bei deren Fragen öfter intervenierte als bei denen anderer Fraktionen.

Bemerkenswert war auch zu sehen, dass sich die Vertreter der antragstellenden Fraktionen mit vielen im Ausschuss sitzenden Regierungsvertretern duzten und in Sitzungspausen auch sonst sehr vertraut und zugewandt im

⁶²⁴⁹ <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus254978874/Nach-dem-Fall-von-Kabul-Turbulenzen-ueber-den-Wolken-beim-Ausfliegen-afghanischer-Ortskraefte.html>, zuletzt abgerufen am 28.01.2025.

Umgang miteinander wirkten. Diese Verwischung der Grenzen zwischen der Bundesregierung und dem Bundestag, der laut Verfassung die Arbeit der Bundesregierung zu kontrollieren hat, war bemerkenswert und irritierend.

Dritter Abschnitt Zu den Erkenntnissen der Beweisaufnahme

1 29. Februar 2020: die beiden US-afghanischen Abkommen von Kabul und Doha

1.1 Das Doha-Abkommen

1.1.1 Vorgeschichte des Abkommens

Ogleich die Inhalte und Auswirkungen des Doha-Abkommens in den Beweisaufnahmesitzungen des Untersuchungsausschusses einen breiten Raum einnahmen, wurde die Vorgeschichte des am 29. Februar 2020 zwischen den USA und den Taliban abgeschlossenen Doha-Abkommens aufgrund der Begrenzung des Untersuchungszeitraums nahezu komplett abgeblendet.

Das Doha-Abkommen fiel jedoch nicht vom Himmel, sondern hatte eine jahrelange Vorgeschichte. Es empfiehlt sich also ein kurzer Blick auf die Genese des Abkommens. Diese ist schon deswegen von Belang, da die Inhalte des Abkommens, aber auch die Umstände seiner Entstehung selbstverständlich auch für die daraufhin folgenden Ereignisse entscheidend waren.

Die im November 2016 erfolgte Wahl Donald Trumps zum Präsidenten der USA führte zunächst *nicht* zu einem schnellen Kriegsende in Afghanistan. Hatte Trump im Wahlkampf 2016 noch Präsident Obama zum Rückzug vom Hindukusch aufgefordert,⁶²⁵⁰ forcierte er nach seiner Amtsübernahme im Jahr 2017 den militärischen Kampf in Afghanistan und erhöhte die Anzahl der dort eingesetzten amerikanischen Soldaten auf 14.000 Mann,⁶²⁵¹ um die Taliban an den Verhandlungstisch zu zwingen. Aber auch die einsetzende massive Steigerung der US-Luftangriffe⁶²⁵² vermochte den Kampfeswillen der Taliban nicht zu brechen. Zugleich stieg die Zahl der Opfer unter der afghanischen Zivilbevölkerung wie unter den afghanischen Regierungssoldaten.

Das Jahr 2018 kann als ein Wendepunkt des Afghanistan-Krieges gelten. Im Februar ließ zunächst der seit 2014 amtierende Präsident der Islamischen Republik Afghanistan, Ashraf Ghani, verlautbaren, dass er bereit sei, die Taliban als politische Partei anzuerkennen und ihre Gefangenen freizulassen. Zugleich sprach er sich für bedingungslose Friedensgespräche aus.⁶²⁵³

Die Taliban gingen auf dieses Angebot nicht ein. Sie wollten ausschließlich mit den US-Amerikanern über ein Friedensabkommen verhandeln.⁶²⁵⁴ Im Juni 2018 kam es dann – erstmals seit Beginn des im Jahr 2001 begonnenen (Bürger-)Krieges in Afghanistan – zu einem dreitägigen Waffenstillstand. Dieser wurde auch von der deutschen Bundesregierung als großes Hoffnungszeichen für Afghanistan verstanden.⁶²⁵⁵

Die Trump-Administration versuchte das Momentum dieses afghanischen Waffenstillstands zu nutzen und genehmigte erstmals seit 2001 Gespräche auf höchster diplomatischer Ebene. Zum ersten Mal führten im Juli 2018 Vertreter des seit 2013 in Katar ansässigen Politischen Büros der Taliban mit Vertretern der US-Regierung direkte Gespräche in Doha. Die US-Diplomatin Alice Wells akzeptierte die Vorbedingung der Taliban, der zufolge der deren Bereitschaft zu substanziellen Verhandlungen vom Ausschluss der Regierung Ghani von den US-Taliban-Gesprächen abhängig war.⁶²⁵⁶ Eine Bedingung, die der Taliban-Maxime Ausdruck verlieh, nach der sie nicht mit

⁶²⁵⁰ Craig Whitlock, Die Afghanistan Papers – Der Insider-Report über Geheimnisse, Lügen und 20 Jahre Krieg, Econ-Verlag, Berlin 2021, Seite 308.

⁶²⁵¹ Craig Whitlock, Die Afghanistan Papers – Der Insider-Report über Geheimnisse, Lügen und 20 Jahre Krieg, Econ-Verlag, Berlin 2021, Seite 312.

⁶²⁵² Die Anzahl der durch Luftangriffe der USA getöteten Zivilisten stieg zwischen 2016 und 2019 um das Dreifache. Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Der Afghanistan-Einsatz. Eine sicherheitspolitische Chronologie, Seite 210.

⁶²⁵³ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Der Afghanistan-Einsatz. Eine sicherheitspolitische Chronologie, Seite 214.

⁶²⁵⁴ Craig Whitlock: Die Afghanistan Papers – Der Insider-Report über Geheimnisse, Lügen und 20 Jahre Krieg, Econ-Verlag, Berlin 2021, Seite 343.

⁶²⁵⁵ Vgl. etwa den im Frühjahr 2019 vorgelegten Mandatsantrag für die Verlängerung des Bundeswehr-Einsatzes, Bundestagsdrucksache 19/7726, Seite 5 und die diesbezüglichen Ausführungen des Außenministers Heiko Maas in seiner Plenarrede, vgl. Plenarprotokoll 19/83, Seite 9717.

⁶²⁵⁶ Craig Whitlock, Die Afghanistan Papers – Der Insider-Report über Geheimnisse, Lügen und 20 Jahre Krieg, Econ-Verlag, Berlin 2021, Seite 344.

den Puppen – also der Regierung der afghanischen Republik –, sondern nur mit den Puppenspielern – den USA – über die Zukunft Afghanistans verhandeln wollten.

In dieser ihrer Forderung zeigte sich das Selbstbewusstsein der Taliban, die ihre Machtverdrängung im Jahr 2001 als vom Ausland begangenes Unrecht und sich selbst nach wie vor als die einzige legitime afghanische Regierung ansahen. Dass die Amerikaner auf diese Bedingung eingingen, verdeutlichte, wie stark der jahrzehntelange, hartnäckig und verlustreich geführte militärische Kampf der Taliban zu politischer Verhandlungsmacht geronnen war. Von einem damaligen Protest der deutschen Bundesregierung gegen die Bereitschaft der Amerikaner, die afghanischen Republikaner nicht in die Verhandlungen miteinzubinden, ist nichts bekannt geworden. Dies sei hier auch deswegen erwähnt, weil die antragstellenden Fraktionen im Verlauf der Arbeit im Untersuchungsausschuss immer wieder bemängelten, dass die Trump-Administration bilateral mit den Taliban verhandelt hatte, ohne die afghanisch-republikanische Regierung miteinzubinden. Dass bereits die Obama-Administration bilateral mit der Taliban-Führung Friedensgespräche geführt hatte,⁶²⁵⁷ beschwieg sie konsequent.

Am 24. September 2018 ernannte US-Außenminister Pompeo den afghanisch-stämmigen Diplomaten Zalmay Khalilzad zum Chef-Unterhändler der Amerikaner.⁶²⁵⁸ Dieser traf sich bereits im Oktober 2018 mit Vertretern der Taliban in Doha und bewirkte wenige Zeit später die Entlassung des Top-Taliban Mullah Baradar aus einem pakistanischen Gefängnis.⁶²⁵⁹

Mit Mullah Baradar und Zalmay Khalilzad standen sich schließlich die beiden Männer gegenüber, die die US-Taliban-Verhandlungen von Doha prägten. Im Februar 2019 erreichten die Gespräche einen Höhepunkt und es kristallisierte sich heraus, dass die Taliban bereit waren, den Amerikanern die für sie wesentlichen, verbindlichen Zusagen zu geben, internationale Terrorgruppen vom afghanischen Boden künftig fernzuhalten.⁶²⁶⁰

Parallel zu den US-Taliban-Verhandlungen von Doha entwickelte der frühere afghanische Staatspräsident Hamid Karzai eigene Friedensaktivitäten. So brachte er im Februar 2019 Vertreter der Taliban und afghanische Republikaner in Moskau zusammen,⁶²⁶¹ ein Hinweis darauf, dass er zu den Taliban, die das Gesprächsangebot des Präsidenten Ghani im Jahr zuvor abgelehnt hatten, einen besseren Zugang hatte als die amtierenden afghanischen Regierungsverantwortlichen.

Vom 29. April 2019 bis zum 3. Mai 2019 tagte eine afghanische Loya Jirga. Zu dieser waren die Taliban ebenfalls eingeladen. Sie nahmen die Einladung allerdings nicht an. Die große Ratsversammlung der Afghanen sondierte zu einem innerafghanischen Friedensprozess.⁶²⁶² Doch nicht nur die Taliban, auch hochrangige Politiker wie der seit 2014 amtierende Regierungschef der Republik Afghanistan, Abdullah Abdullah, boykottierten die Teilnahme an der Loya Jirga.⁶²⁶³

Am 28. September 2019 fanden die afghanischen Präsidentschaftswahlen statt. Erst am 22. Dezember 2019 wurde das vorläufige amtliche Wahlergebnis bekanntgegeben. Demnach votierten 50 Prozent der Wähler für den Amtsinhaber Ghani. Sein schärfster Kontrahent Abdullah Abdullah holte knapp 40 Prozent der Stimmen. Nur 18 Prozent der wahlberechtigten Afghanen⁶²⁶⁴ machten von ihrem Wahlrecht Gebrauch⁶²⁶⁵ - ein Umstand, in dem die deutsche Bundesregierung „ein Zeichen der Unterstützung für die Beibehaltung der demokratischen Verfassung“⁶²⁶⁶ zu sehen vermeinte.

⁶²⁵⁷ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Der Afghanistan-Einsatz. Eine sicherheitspolitische Chronologie, Seite 158.

⁶²⁵⁸ Bundestagsdrucksache 19/7726, Seite 5.

⁶²⁵⁹ Craig Whitlock, Die Afghanistan Papers – Der Insider-Report über Geheimnisse, Lügen und 20 Jahre Krieg, Econ-Verlag, Berlin 2021, Seite 344.

⁶²⁶⁰ Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Der Afghanistan-Einsatz. Eine sicherheitspolitische Chronologie, Seite 225.

⁶²⁶¹ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Der Afghanistan-Einsatz. Eine sicherheitspolitische Chronologie, Seite 225.

⁶²⁶² Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Der Afghanistan-Einsatz. Eine sicherheitspolitische Chronologie, Seite 221.

⁶²⁶³ MAT A BND-3.457 VS-NfD, Blatt 108.

⁶²⁶⁴ André Uzulis weist daraufhin, dass die Wahlbeteiligung aufgrund des afghanischen Wahlregisters de facto noch erheblich niedriger gewesen ist und bezeichnet die Präsidentschaftswahl 2019 als „Farce“, in: André Uzulis, Der vergebliche Krieg – 20 Jahre Bundeswehr in Afghanistan. Geschichte und Bilanz, Berlin 2024, Seite 99.

⁶²⁶⁵ Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Der Afghanistan-Einsatz. Eine sicherheitspolitische Chronologie, Seite 228.

⁶²⁶⁶ Bericht der Bundesregierung zur deutschen Unterstützung des Friedensprozesses in Afghanistan zur Unterrichtung des Deutschen Bundestags, Februar 2020, Seite 4.

Über andere Zeichen, die man dem Umstand ablesen konnte, dass 82% der Afghanen im 18. Jahr des deutschen Engagements in Afghanistan von ihrem Wahlrecht bei einer Präsidentschaftswahl *nicht* Gebrauch machten, äußerte sich die Bundesregierung öffentlich nicht.

Am 18. Februar 2020 wurde dann das amtliche Wahlergebnis der Präsidentschaftswahl verkündet, welches das vorläufige Wahlergebnis bestätigte.⁶²⁶⁷

Im September 2019 gerieten die zwischen den USA und den Taliban geführten Friedensverhandlungen von Doha ins Stocken. Präsident Trump setzte einen Tweet ab, in dem er den vorläufigen Abbruch der Verhandlungen verkündete und dies mit dem durch einen Taliban-Anschlag verursachten Tod eines US-Soldaten in Afghanistan begründete.⁶²⁶⁸ Die Gespräche wurden schließlich im Dezember 2019 fortgesetzt. Im Februar 2020 wurde eine mehrtägige Waffenruhe vereinbart, um den Vertragsabschluss vorzubereiten. Die Waffenruhe wurde weitestgehend eingehalten.

Die USA verhandelten in Doha stellvertretend für die anderen NATO-Staaten mit den Taliban, ein Umstand, den der Sachverständige Dr. Kaim, von der „Stiftung Wissenschaft und Politik“ (SWP) gegenüber dem Untersuchungsausschuss wie folgt kommentierte:

„Das markiert auch noch mal die Zentralität der amerikanischen Politik für die NATO.“⁶²⁶⁹

1.1.2 Inhalte des Abkommens

Das am 29. Februar 2020 zwischen den USA und den afghanischen Taliban im katarischen Doha unterzeichnete Abkommen „*Agreement for Bringing Peace to Afghanistan*“ stellte den Anfang vom Ende des US-Einsatzes in Afghanistan und damit auch des Einsatzes der NATO, inklusive Deutschlands, dar.

Jahrzehntelang wurde in der NATO und auch in der Kommunikation der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag der Leitsatz „*together in, together out*“ bemüht. Ein Diktum, das der Staatssekretär im Auswärtigen Amt Miguel Berger (SPD) treffend als „*Euphemismus*“ bezeichnete,⁶²⁷⁰ da es die völlige Abhängigkeit der NATO-Partner, inklusive Deutschlands, von den militärischen Kapazitäten wie politischen Entscheidungen der USA nur vordergründig kaschieren konnte.

Das Doha-Abkommen legte im Kern fest, dass die USA und die NATO-Staaten schrittweise und bis zum 30. April 2021 ihre Truppen aus Afghanistan vollständig abziehen sollten. Im Gegenzug verpflichteten sich die Taliban dazu, die NATO-Truppen fortan nicht mehr anzugreifen und terroristische Aktivitäten, insbesondere diejenigen Al-Qaidas, in den von ihnen kontrollierten Regionen Afghanistans zu unterbinden.

Keine Vereinbarung wurde im Doha-Abkommen über einen Waffenstillstand zwischen den Taliban und den afghanischen Regierungstruppen (ANDSF) getroffen. Dies sei hier auch deswegen erwähnt, weil es in Teilen der deutschen Administration derartige Erwartungen gegeben hat und von dieser Vorstellung auch dann nicht abgesehen wurde, als der Vertragstext längst vorlag.

Der afghanische Bürgerkrieg wurde durch das Doha-Abkommen also nicht beendet und forderte bis zum August 2021 weiterhin einen hohen Blutzoll.

Als weitere wesentliche Eckpunkte des Abkommens wurden Friedensverhandlungen zwischen der Republik Afghanistan und den Taliban vereinbart. Diese Friedensverhandlungen sollten nach einem Gefangenenaustausch beginnen. Es wurde die Freigabe von 5000 Taliban-Kämpfern gegen 1000 von den Taliban gefangengenommenen Regierungssoldaten vereinbart.

1.1.3 Die geheimen Zusatzprotokolle zum Doha-Abkommen

Dem Doha-Abkommen wurden mehrere geheime Annexe hinzugefügt, die die Anti-Terrorverpflichtungen der Taliban bzw. die Zusammenarbeit zwischen den USA und den Taliban in Anti-Terror-Fragen präzisierten. Zwar konnte der deutsche Sonderbeauftragte für Afghanistan, Markus Potzel, am 28. Februar 2020 neben dem offiziellen Abkommenstext auch den Text der Zusatzprotokolle einsehen,⁶²⁷¹ doch war es ihm nicht möglich, sich

⁶²⁶⁷ MAT A BND-3.62 VS-NfD, Blatt 33.

⁶²⁶⁸ Bericht der Bundesregierung zur deutschen Unterstützung des Friedensprozesses in Afghanistan zur Unterrichtung des Deutschen Bundestages, Februar 2020, Seite 3.

⁶²⁶⁹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/5, Seite 69.

⁶²⁷⁰ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/89 I, Seite 103.

⁶²⁷¹ MAT A BKAm-3.60 VS-NfD, Blatt 27.

Aufzeichnungen zu machen. Inwiefern er die Inhalte der Zusatzprotokolle im Ressortkreis verbreitete, konnte nicht herausgearbeitet werden. Auffällig ist, dass es in dieser so wichtigen Frage unterschiedliche Kenntnisstände innerhalb der betroffenen deutschen Bundesministerien und nachgeordneten Behörden gegeben hat.

Am 4. März 2020 konnte dann auch die Deutsche Botschaft Kabul die geheimen Zusatzprotokolle des Doha-Abkommens einsehen und berichtete darüber nach Berlin.⁶²⁷² Offenbar wurde dieses Wissen aber nicht mit weiteren deutschen Ressorts und Behörden geteilt.

Ende März 2020 informierten die Amerikaner im NATO-Rahmen die Partnernationen über die Inhalte der geheimen Zusatzprotokolle. Über das BMVg gelangten diese schließlich an den BND.⁶²⁷³

Aus Beweismaterialien des BND geht hervor, dass sich

[REDACTED]
[REDACTED] . Darin inkludiert [REDACTED]
[REDACTED]

⁶²⁷⁴ Ein Sachgebietsleiter des BND-Referats „Auswertung Afghanistan“ legte in seiner Befragung vor dem Ausschuss offen, dass die USA diese Standortweitergabe tatsächlich auch durchgeführt hatten,⁶²⁷⁵ die Taliban somit also über alles im Bilde waren.

Die Auslieferung dieser sensiblen Informationen an die Taliban ließ beim BND zunächst die Alarmglocken schrillen. In einer Stellungnahme hieß es hierzu wörtlich:

„Der genaue Umfang der Informationen zu den preisgegebenen Standorten sollte nach Möglichkeit auf diplomatischen Wege (USA) und parallel auf nachrichtendienstlichen Weg ([REDACTED]) in Erfahrung gebracht werden.

- Neben einer Kontaktaufnahme mit den USA wäre eine direkte Abstimmung zwischen DEU und den Taleban ein geeignetes Mittel zur besseren Abstimmung und ggf. schnellen Deconflicting im Rahmen der Rückverlegung DEU Kräfte.“⁶²⁷⁶

Die genauen Kenntnisse und Aktivitäten des BND zu diesem Themenkomplex konnten während der Ausschussarbeit bedauerlicherweise nicht erschöpfend herausgearbeitet werden, unter anderem wegen der von der Bundesregierung vorgegebenen Geheimbewahrung. Hier wurde der Aufklärungsarbeit enge Grenzen gesetzt. Auffallend war das Desinteresse der Fraktionen von Union, SPD, FDP und Linken an dieser wichtigen Thematik. Fakt ist, dass sich der BND zu Gesprächen [REDACTED] über den in Afghanistan agierenden Islamischen Staat (IS) traf, auf der Ebene der Nachrichtendienste [REDACTED] Informationen ausgetauscht wurden.⁶²⁷⁷

Aus einer Reuters-Meldung vom 30. April 2021 geht hervor, dass die Taliban den USA während der Doha-Verhandlungen angeboten hatten, die Basen und Feldlager des westlichen Militärs bei dessen Abzug aus Afghanistan vor Attacken des Islamischen Staats und anderer Terrorgruppen zu beschützen. Offenbar waren die USA darauf eingegangen, denn in der Reuters-Meldung wurden zwei westliche Diplomaten dahingehend zitiert, dass die Taliban die militärische Abschirmung des NATO-Abzugs effektiv und erfolgreich durchgeführt hätten.⁶²⁷⁸

In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass US-Präsident Trump bereits am 4. März 2020 mit Mullah Baradar telefoniert hatte und sich persönlich für die Bereitschaft der Taliban, „Terroristen zu töten“⁶²⁷⁹ bedankte. Dies ist ein weiteres Indiz dafür, dass die erwähnte Reuters-Meldung stichfest sein dürfte.

Dass die besagte Informationsweitergabe der Standorte und Bewegungen deutscher Einrichtungen in Afghanistan an die Taliban dem Schutz der deutschen Einrichtungen diene, war zumindest auch Teilen der deutschen Administration bekannt. So sagte der Referatsleiter des BMZ, Helmut Fischer, vor dem Ausschuss folgendermaßen aus:

⁶²⁷² MAT A AA-8.280 VS-NfD, Blatt 56.

⁶²⁷³ MAT A BND-3.53 VS-NfD, Blatt 250.

⁶²⁷⁴ MAT A BND-3.53 VS NfD, Blatt 250.

⁶²⁷⁵ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/22 II, Seite 57.

⁶²⁷⁶ MAT A BND-3.53 VS-NfD, Blatt 250.

⁶²⁷⁷ MAT A BND-3.208 VS-NfD Blatt 115.

⁶²⁷⁸ MAT A BND-3.436 VS-NfD, Blatt 37.

⁶²⁷⁹ MAT A BMZ-3.137 VS-NfD, Blatt 42.

„Ich weiß [...], dass hier auch Standorte für Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit weitergegeben worden sind.“⁶²⁸⁰ Näherhin sprach Fischer vom „Schutz des Nichtangreifens“.⁶²⁸¹

Der Leiter des NATO-Referats im Auswärtigen Amt (Referat 201) erläuterte gegenüber dem Ausschuss, dass die Weitergabe der Standorte an die Taliban für die Sicherheit der NATO-Truppen von Vorteil gewesen sei:

„Also, es war ja eine [...] Maßnahme zum Schutz der internationalen Truppenkontingente vor Ort.“⁶²⁸²

Über die politische Brisanz dieses Vorgangs war man sich im Auswärtigen Amt im Klaren. So kommentierte ein Referent des Afghanistan-Referates AP 05 (AA) die mit der Reuters-Meldung vom April 2021 einhergehende Informierung der Öffentlichkeit, dass die Taliban die Bundeswehr vor Angriffen des IS schützten, wie folgt:

„Aussage TLB“ [Taliban] „schützen RS“ [NATO-Mission ‚Resolute Support‘] „Abzug wird Nachfragen provozieren, auf die wir vorbereitet sein müssen.“⁶²⁸³

In seiner Vernehmung gab der betreffende Referent auf die Frage der AfD-Fraktion zu erkennen, dass er mit seiner Äußerung an Rückfragen aus dem Bundestag sowie der deutschen Presse dachte.⁶²⁸⁴ Letztere schien diese brisante Angelegenheit allerdings nicht zu interessieren, auch nach intensiven Recherchen konnte kein entsprechendes Presseecho festgestellt werden. Es steht zu vermuten, dass die zeitgleich anlaufende Pressekampagne zur Aufnahme von Ortskräften in Deutschland dem wohl entgegenstand.⁶²⁸⁵

1.1.4 Die deutsche Rolle am Zustandekommen des Doha-Abkommens

Während der Sitzungen des Untersuchungsausschusses tauchten die als Zeugen geladenen (früheren) Vertreter der deutschen Bundesregierung gemeinsam mit den Fraktionen von SPD, Union, Grünen, FDP und Linke die US-Taliban-Verhandlungen von Doha in ein trübes Licht. Anstatt die Bemühungen um einen Friedensschluss nach Jahrzehnten eines opferreichen Krieges anzuerkennen, haderte man immer wieder mit dem Ausschluss der Regierung Ghani von den Verhandlungen, ohne auch nur ein Wort darüber zu verlieren, dass die afghanische Regierung unter Präsident Ghani ebenfalls am 29. Februar 2020 mit den USA zu einer schriftlichen Vereinbarung, der sogenannten Joint-Declaration, gekommen war, zu dessen Verkündung in Kabul eigens der US-amerikanische Verteidigungsminister Esper sowie NATO-Generalsekretär Jens Stoltenberg angereist waren.

Im Übrigen sandte das Auswärtige Amt zur Kabuler Zeremonie der US-afghanischen Joint-Declaration den Leiter des Afghanistan-Referats im Auswärtigen Amt, Andreas Krüger, während der ranghöhere deutsche Sonderbeauftragte für Afghanistan, Markus Potzel, sich in jenen Tagen in Doha aufhielt.

Das Doha-Abkommen ist während der Ausschussarbeit von SPD, Union, Grünen, FDP und Linke sowie diversen Zeugen als sinistres Machwerk der Trump-Administration dargestellt worden. Es wurde der Anschein vermittelt, als seien die vorgeschalteten, jahrelangen Doha-Verhandlungen für Deutschland uneinsehbar gewesen und als hätten die Inhalte des Abkommens Deutschland völlig unvorbereitet getroffen.

Dabei hatte die afghanische Sachverständige Mariam Safi von der Organization for Policy Research and Development Studies (DROPS) im September 2022 den Untersuchungsausschuss in seiner ersten Sitzung gemahnt:

„Insbesondere Deutschlands Beitrag zum Doha-Abkommen [...], kann nicht außer Acht gelassen werden. Zwar ist die meiste Schuld den Vereinigten Staaten zuzuschreiben; doch hatte Deutschland durchaus die Wahl gehabt, entschied aber, sich den USA anzuschließen, auch wenn dies seiner eigenen Politik, auch seiner feministischen Außenpolitik, zuwiderlief. Deutschland hat, wie Anas Haqqani in einem ‚Spiegel‘-Interview⁶²⁸⁶ sagte, ‚bei den Verhandlungen mit den Taliban in Doha eine positive Rolle gespielt, um uns zu einer friedlichen Lösung zu verhelfen, insbesondere der deutsche Gesandte Markus Potzel‘.“⁶²⁸⁷

⁶²⁸⁰ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/34, Seite 101.

⁶²⁸¹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/34, Seite 101.

⁶²⁸² Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/30 I, Seite 135.

⁶²⁸³ MAT A BND-3.436 VS-NfD, Blatt 36.

⁶²⁸⁴ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/46, Seite 44.

⁶²⁸⁵ Vgl. Zu den Erkenntnissen, Kapitel 7.

⁶²⁸⁶ Das besagte SPIEGEL-Interview erschien im Juli 2022, vgl. <https://www.spiegel.de/ausland/taliban-fuehrer-anas-haqqani-wir-sind-die-wahren-fahnenraeger-der-menschenrechte-a-3a81748e-0418-42bc-9f14-6a000e5ffd86>, zuletzt abgerufen am 10.01.2025.

⁶²⁸⁷ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/5 DE, Seite 31.

Zeugin Tjorven Bellmann, damals Leiterin des NATO-Referates 201 sowie in Personalunion auch Beauftragte für Sicherheitspolitik im Auswärtigen Amt, zeigte im März 2020 gegenüber Abgeordneten des Deutschen Bundestages ebenfalls die enge Begleitung der Doha-Verhandlungen durch die deutsche Seite auf:

„In den letzten 18 Monaten habe es sehr viele Verhandlungsrunden mit den Taliban gegeben und [...] Markus Potzel sei es inzwischen gelungen, ein enges Arbeitsverhältnis zu etablieren, indem er im direkten Draht zu Khalilzad stehe. Ihres Erachtens nach sei Deutschland wahrscheinlich dasjenige Land Europas, welches diese Gespräche am engsten begleitet habe. [...] Die Bundesregierung habe [...] immer eine recht klare Vorstellung davon gehabt, wie die Dinge ungefähr gestanden hätten.“⁶²⁸⁸

Diese Aussagen dürften in der Tat der Wahrheit entsprechen, hatte der amerikanische Chefunterhändler Khalilzad doch im August 2019 eigens das Berliner Auswärtige Amt besucht, um es über den Stand der Doha-Verhandlungen in Kenntnis zu setzen. Khalilzad legte im AA sogar eine schriftliche Vorversion des späteren US-Taliban-Abkommens vor.

Laut Angaben der Bundesregierung stimmte diese Entwurfsfassung *„im Wesentlichen“*⁶²⁸⁹ mit der ein halbes Jahr später öffentlich gewordenen Endfassung überein. In einem wenige Tage nach dem 29. Februar 2020 erstellten Analysepapier des Auswärtigen Amtes werden die Unterschiede zwischen den beiden Vertragsversionen genannt:

„Bis auf die 14 Monatsfrist für den Abzug und den Abschnitt zum Gefangenenaustausch entspricht das US-Taliban-Abkommen der Fassung, die Botschafter Khalilzad vergangenen August in Berlin vorgelegt hat.“⁶²⁹⁰

Hierin ist also nicht davon die Rede, dass es neben den Anti-Terrorverpflichtungen der Taliban in der Entwurfsfassung noch irgendwelche weiteren Bedingungen der Amerikaner gegeben habe, unter deren Voraussetzung allein die Amerikaner den Truppenabzug des Westens zugesagt hätten.

Eben solche zusätzlichen Bedingungen wurden während der Ausschussarbeit von Zeugenseite -also Vertretern der früheren Bundesregierung- wie von Seiten der politischen Mitbewerber nahezu permanent ex post eingefordert, ohne dass sie sich der Tatsache stellten, dass eben *dies* ganz offensichtlich vom Auswärtigen Amt gegenüber den Amerikanern – etwa während des Khalilzad-Besuchs vom August 2019 – ganz offensichtlich nicht in verbindlicher Weise eingefordert worden war bzw. sich das Auswärtige Amt gegenüber den Amerikanern in einer derartig schwachen Position befand, dass solche Forderungen keine Beachtung fanden.

Zu der von Vertretern der Bundesregierung während der Ausschussarbeit so oft wie gern gegebenen Darstellung, die Bundesregierung sei von der vermeintlich knappen 14-Monatsabzugsfrist völlig überrascht worden, ist zweierlei zu sagen:

Erstens muss man fragen, welche Grundannahmen die Bundesregierung bezüglich des Taliban-USA-Abkommens vor Veröffentlichung überhaupt vertrat. Es war offensichtlich so, dass die Amerikaner den Afghanistan-Krieg beenden, das heißt ihre Truppen abziehen wollten. Ein Truppenabzug nach zuvor festgelegten, harten Konditionen hätte diesen selbstverständlich infrage gestellt bzw. stellen können und zu weiteren, längeren Kämpfen in Afghanistan geführt oder aber führen können. Die Taliban hatten nie einen Hehl daraus gemacht, dass sie ausländische Truppen fremder, „ungläubiger“ Staaten in Afghanistan (mittelfristig) nicht dulden würden und die Republik Präsident Ghani als hochkorruptes, nahezu jedes Rückhalts im Volk entbehrendes Marionettenregime bezeichnen. Gleichzeitig waren sie militärisch offensichtlich so stark und opferbereit, um nicht nur die afghanisch-republikanische Armee massiv unter Druck zu setzen, sondern auch den NATO-Staaten erhebliche Verluste zuzufügen bzw. diesen einen - für sie innenpolitisch schwer vermittelbaren - jahrzehntelangen Partisanenkampf aufzunötigen.

Der NATO war es bis 2020 auch nach Jahrzehnten des Kampfes weder gelungen, die Kampfkraft und kompromisslose Widerstandskraft der Taliban zu brechen, noch durch den parallellaufenden Aufbau der Republik eine Mehrheit der Afghanen vom demokratischen Staatswesen zu überzeugen, was allein die Bedingung für einen wirklichen innerafghanischen Interessensausgleich und eine afghanische Zukunft im Sinne Berlins gewesen wäre.

Nie konnten Zeugen im Ausschuss glaubhaft darstellen, dass es irgendwelche Anzeichen dafür gegeben hatte, dass ein noch längerer NATO-Einsatz an dieser fundamentalen Problematik des Afghanistan-Einsatzes etwas hätte ändern können.

⁶²⁸⁸ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/52 I, Seite 81f.

⁶²⁸⁹ Vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der AfD-Fraktion, Bundestagsdrucksache 20/4966, Seite 3.

⁶²⁹⁰ MAT A AA-8.452 VS-NfD, Blatt 20f.

Zum *Zweiten* ist festzuhalten, dass die Bundesregierung sehr wohl darum wusste, dass es in den Taliban-USA-Verhandlungen von Doha um einen time-based Truppenabzug des Westens ging. Statt von einer 14-Monatsfrist auszugehen, hatte man etwa im BMVg gewusst, dass man bislang in der NATO von einer 24-Monatsfrist für einen Komplettabzug ausgegangen war.⁶²⁹¹

Es verwundert daher nicht, dass der deutsche Sonderbeauftragte Markus Potzel, der in den Tagen um den 29. Februar 2020 – wie so oft zuvor und danach – in Doha weilte und am Tag vor der Vertragsunterzeichnung Einsicht in den Vertragstext nehmen konnte, gegen diesen *kein* Veto erhob bzw. gegenüber den USA *nicht* protestierte. In einem Vermerk über eine ressortübergreifende Runde vom 4. März 2020, heißt es, dass Markus Potzel durch die Amerikaner vor Vertragsunterzeichnung Einsicht in den Vertragstext sowie die geheimen Zusatzprotokolle zum Doha-Abkommen erhielt, „so dass man grundsätzlich zustimmen konnte“.⁶²⁹²

Folgerichtig lobte Heiko Maas am 4. März 2020 vor dem Deutschen Bundestag den Vertragsabschluss zwischen den USA und den Taliban als einen „großen Fortschritt“ und sagte, beim Doha-Abkommen handle es sich um „mehr als eine vertrauensbildende Maßnahme“.⁶²⁹³

Doch nicht nur die Zustimmung zum Abkommenstext und seiner geheimen Zusatzprotokolle, auch die von den Amerikanern erbetene enge Flankierung der im Doha-Abkommen festgelegten innerafghanischen Verhandlungen wollte man deutscherseits nicht ausschlagen.

So berichtete der Bundesaußenminister während der Plenardebatte zur Mandatsverlängerung des Bundeswehr-Einsatzes vom 4. März 2020, dass Zalmay Khalilzad während seines Berlin-Besuches im August 2019 die Bitte an die deutsche Seite herangetragen habe, in der Begleitung und Organisation der innerafghanischen Verhandlungen eine wichtige Rolle zu übernehmen. Maas behauptete, seine diesbezügliche Zusage an die Bedingung geknüpft zu haben, dass Deutschland und weitere internationale Partner eng in die weiteren US-amerikanischen Entscheidungen zum Truppenabzug und zum Friedensprozess eingebunden würden.⁶²⁹⁴

Was auch immer die Antwort des US-Sonderbeauftragten auf diese Bedingung des deutschen Außenministers gewesen sein mag: Das Auswärtige Amt steckte – wie von Khalilzad gewünscht – schließlich bis in den August 2021 hinein enorme Mühen in die Begleitung der innerafghanischen Verhandlungen, während die USA im Gegenzug nahezu permanent die von Maas vor seiner Zusage genannte Bedingung unterliefen und die deutschen Mühen in der Organisation der innerafghanischen Verhandlungen mehr als einmal proaktiv konterkarierten. Weder in der Frage des weiteren Truppenabzugs noch in die folgenden US-Bemühungen, eine innerafghanische Verhandlungslösung zu erzielen, wurden die Deutschen in den Jahren 2020 und 2021 ernsthaft miteingebunden.

Eine vorzeitige Beendigung oder auch nur Reduktion der deutschen Begleitung der innerafghanischen Verhandlungen fand dennoch nicht statt.⁶²⁹⁵

1.1.5 Gründe für die servile deutsche Haltung gegenüber den USA bei Genese und Umsetzung des Doha-Abkommens

Will man verstehen, warum die deutsche Bundesregierung nicht zu einer souveränen Afghanistan-Politik finden konnte, sondern stattdessen wider Willen die Doha-Verhandlungen mit den Taliban und damit den Fortbestand der eigenen Afghanistan-Politik in die Hände der amerikanischen Trump-Administration legte und sich des Weiteren in aussichtslosen Bemühungen um die innerafghanischen Verhandlungen verlor, ist es wichtig, sich Folgendes zu vergegenwärtigen:

Zunächst einmal stand das militärische Engagement der Deutschen in Afghanistan von Beginn an in völliger Abhängigkeit von der amerikanischen Waffenhilfe. Ein eigenständiger Militäreinsatz und damit eine Bewältigung der damit einhergehenden Gefahren für die Bundeswehr war während des gesamten deutschen Engagements undenkbar, was der Bundesregierung selbstverständlich auch so bewusst gewesen ist.

Vor diesem Hintergrund war die deutsche Seite in militärischen Fragen kein ernstzunehmender Verhandlungspartner der Taliban. Diese erkannten instinktsicher bzw. nüchtern, dass die Beendigung des Afghanistan-Krieges auf dem Verhandlungsweg nur zwischen den beiden militärisch relevanten Akteuren, also den Amerikanern und

⁶²⁹¹ MAT A BMVg-4.92 VS-NfD, Blatt 9.

⁶²⁹² MAT A BKAm-3.60 VS-NfD, Blatt 27.

⁶²⁹³ Plenarprotokoll 19/148, Seite 18479.

⁶²⁹⁴ Plenarprotokoll 19/148, Seite 18479f.

⁶²⁹⁵ Vgl. Zu den Erkenntnissen, Kapitel 5.

den Taliban selbst, zu erreichen war, es also nur zwischen diesen beiden Konfliktparteien zu substanziellen Friedensgesprächen würde kommen können.

Dementsprechend fielen die Deutschen, wie auch die militärisch auch nach Jahrzehnten des deutschen Engagements noch irrelevante afghanische Republik, als Verhandlungspartner der Taliban aus. Bei Zeugin Bellmann, damals Leiterin des NATO-Referates 201 sowie in Personalunion auch Beauftragte für Sicherheitspolitik im Auswärtigen Amt,⁶²⁹⁶ klang das dann so:

„Wir“ – die deutsche Bundesregierung – „fanden damals den Ansatz, in den Verhandlungsprozess zu gehen, grundsätzlich richtig. Wir haben das selber jahrelang versucht - erfolglos, weil sich die Taliban dem immer entzogen haben.“⁶²⁹⁷

Des Weiteren bestand die machtpolitische Schwäche der Deutschen selbstverständlich auch in weiteren außen- wie sicherheitspolitischen Feldern fort und musste im Afghanistan-Dossier selbstredend mitbeachtet werden.

Andreas Krüger, Leiter des Afghanistan-Referats im AA, gab zu erkennen, weshalb man sich deutscherseits den Bemühungen der Amerikaner um einen Friedensschluss anschloss und die für die Zukunft des deutschen Engagements essenzielle Frage nach einem Truppenabzug in die Gestaltungshände der Amerikaner legte:

Man sah, so Krüger, in der Afghanistan-Politik eines der wenigen Felder, in dem gemeinsame Interessen mit der Trump-Administration bestanden. Eine Infragestellung der zwischen den Taliban und den USA laufenden Doha-Verhandlungen durch Deutschland hätte also die deutsch-amerikanischen Beziehungen weiter belastet, so dass man sich am Werderschen Markt dafür entschied, den amerikanischen Weg zu einem Frieden in Afghanistan und einem Ende der westlichen Militärpräsenz mitzugehen, obwohl man sein dortiges Engagement nicht abbrechen, sondern fortführen wollte.

Die Zeugin Tjorven Bellmann ließ in ihrer Vernehmung denn auch durchblicken, weshalb man deutscherseits – trotz des ungebrochenen Willens zur Fortsetzung des Einsatzes – dem Abzugsstreben der Amerikaner nicht entschieden entgegentrat und ihnen die Gestaltung der Verhandlungen mit den Taliban überließ. Bellmann zufolge habe die für Sicherheitspolitik zuständige Abteilung 2 des Auswärtigen Amtes die Afghanistan-Politik in einem größeren bündnis- und geopolitischen Rahmen analysiert, „sodass es uns nicht nur ging um die Folgen für das Land und seine Menschen,“ – also Afghanistan und die Afghanen – „sondern auch um die Frage ‚Was macht das mit einer ohnehin geschwächten NATO?‘ und um das geopolitische Signal, was von dieser Entscheidung und diesem Prozess gegenüber Drittakteuren ausging.“⁶²⁹⁸

Bellmann verwies in diesem Zusammenhang auf den sich zur selben Zeit anbahnenden Ukraine-Russland-Krieg, die fehlende innerwestliche Abstimmung in der Syrien-Politik und die vom französischen Staatspräsidenten ausgelöste NATO-Hirntod-Debatte, welche allesamt Fliehkräfte aufgezeigt hatten, denen die NATO in den Jahren der laufenden US-Taliban-Verhandlungen ausgesetzt gewesen war. Bellmann ergänzte:

„Wir waren überzeugt davon, dass autoritäre Herrscher dieser Art sich westliches Durchhaltevermögen sehr genau anschauen, auch in diesem Kontext.“⁶²⁹⁹

Mit ihren Äußerungen bettete Bellmann als eine der ganz wenigen im Untersuchungsausschuss gehörten Zeugen die deutsche Afghanistan-Politik der Jahre 2018 bis 2021 ebenso sachgemäß wie naheliegend in den Gesamtzusammenhang der deutschen Außen- und Sicherheitspolitik ein, legte damit deren fundamentale Abhängigkeit von in den USA gefällten Entscheidungen offen und konnte das Vorgehen der deutschen Bundesregierung jener Jahre damit mindestens teilweise plausibilisieren. Bedauerlicherweise wurde diese für Zeugen seltene Offenheit in der laufenden Arbeit des Untersuchungsausschusses kaum für eine weitere Erhellung des Untersuchungsgegenstandes genutzt. Die Fraktionen von Union, SPD, Grünen und FDP verharrten in einer eigentümlichen Betriebsblindheit, also einer Afghanistan-Fokussierung, und unterließen es, den von Bellmann aufgezeigten Gesamtzusammenhang zu beachten und entsprechende Rückschlüsse für ihre Befragungen zu ziehen.

⁶²⁹⁶ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/52 I, Seite 67.

⁶²⁹⁷ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/52 I, Seite 69.

⁶²⁹⁸ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/52 I, Seite 68f.

⁶²⁹⁹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/52 I, Seite 69.

1.1.6 Internationaler Umgang mit den US-Taliban-Verhandlungen und weitere Resonanz auf das Doha-Abkommen

Gleich zu Anfang der Ausschussarbeit legte der Sachverständige Dr. Markus Kaim zunächst dar, dass der NATO-Einsatz in Afghanistan zu Beginn des Untersuchungszeitraums bereits *kein* umfassender NATO-Einsatz mehr gewesen sei, weil „*dieses Zutrauen in diesen Einsatz in vielen westlichen Hauptstädten schon verloren gegangen war*“.⁶³⁰⁰

Dr. Kaim schilderte eine weitere, wichtige Wahrnehmung: Es habe in der NATO während der 2018 – 2020 erfolgten US-Taliban-Verhandlungen von Doha *keine* offene Debatte über alternative Optionen für einen Komplett-Abzug aus Afghanistan gegeben. Dies sei ein deutliches Zeichen dafür gewesen, dass sich die NATO-Staaten mit dem Ende des Afghanistan-Einsatzes arrangiert hätten und in Teilen offensichtlich froh gewesen seien, „*im Windschatten der Regierung Trump halbwegs gesichtswahrend Afghanistan verlassen zu können*“.⁶³⁰¹

Der NATO-Funktionär Dr. John Manza bekräftigte in seiner Anhörung, dass das Doha-Abkommen also eben *kein* Alleingang der Amerikaner war:

„*Am Ende wurden Entscheidungen in der NATO im Konsens getroffen, sodass das Doha-Abkommen von allen Verbündeten im Konsens angenommen wurde. Als anschließend die Entscheidung zum Abzug getroffen wurde, stimmten alle Verbündeten im Konsens der Durchführung dieses Abzugs zu. [...] Sobald im NATO-Hauptquartier ein Konsens erreicht ist, besteht kein großer Anreiz mehr für die Regierung der Vereinigten Staaten oder anderer Länder, zurückzugehen und einen Plan zu ändern*“.⁶³⁰²

Das Doha-Abkommen wurde von Indien, Russland, China und Pakistan freundlich aufgenommen.⁶³⁰³ Auch der VN-Sicherheitsrat billigte *einstimmig* das zwischen den USA und den Taliban geschlossene Abkommen von Doha und zwar am 10. März 2020.⁶³⁰⁴ Dies stellt einen weiteren Beleg dafür dar, dass die deutsche Bundesregierung das Doha-Abkommen machtlos befürwortete, war Deutschland in den Jahren 2019 und 2020 doch im VN-Sicherheitsrat mit dem Merkel-Berater Christoph Heusgen vertreten, und hier genauer „*Co-Penholder für das Dossier Afghanistan im Sicherheitsrat, zusammen mit Indonesien*“⁶³⁰⁵, wie der Sonderbeauftragte Markus Potzel dem Ausschuss darlegte.

1.2 Die zwischen USA und Republik Afghanistan vereinbarte Joint-Declaration

Die am 29. Februar 2020 vereinbarte Joint-Declaration zwischen den USA und der Islamischen Republik Afghanistan wurde im Ausschuss kaum einer Notiz gewürdigt. Dabei arbeitete das Auswärtige Amt bereits Anfang März 2020 in einem internen Papier die jeweiligen Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den beiden US-afghanischen Abkommen aus und hielt hierin fest, dass sich nicht nur die Taliban, sondern auch die afghanischen Republikaner am 29. Februar 2020 gegenüber den Amerikanern dazu verpflichtet hatten, gegen Organisationen des internationalen Terrorismus, die die in Afghanistan stehenden NATO-Truppen bedrohten, vorzugehen. Dass sich die Republik Afghanistan gegenüber den USA dazu verpflichtet hatte, auf internationaler Ebene die Streichung der Taliban von den UN-Sanktionslisten zu betreiben,⁶³⁰⁶ fand im Ausschuss ebenfalls keine Erwähnung.

Wie im Doha-Abkommen war auch in der Joint-Declaration keinerlei Passus vorhanden, der einen Waffenstillstand für den laufenden afghanischen Bürgerkrieg statuierte. Es wurde lediglich darauf verwiesen, dass ein Waffenstillstand auf die Agenda der kommenden innerafghanischen Verhandlungen gehöre,⁶³⁰⁷ also eine Angelegenheit der Afghanen sei.

Auch die Joint-Declaration zwischen den USA und der Islamischen Republik Afghanistan wurde am 10. März 2020 unter deutscher Beteiligung vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in der Resolution 2513

⁶³⁰⁰ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/5 I, Seite 88f.

⁶³⁰¹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/5 I, Seite 69f.

⁶³⁰² Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/26, Seite 55f.

⁶³⁰³ Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Der Afghanistan-Einsatz. Eine sicherheitspolitische Chronologie, Seite 232.

⁶³⁰⁴ <https://news.un.org/en/story/2020/03/1059161>, zuletzt abgerufen am 19.11.2024.

⁶³⁰⁵ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/68, Seite 37.

⁶³⁰⁶ MAT A AA-8.452 VS-NfD, Blatt 18.

⁶³⁰⁷ MAT A AA-8.452 VS-NfD, Blatt 18.

willkommen heißen, die hierin „*significant steps towards ending the war and opening the door to intra-Afghan negotiations*“ sah.⁶³⁰⁸

2 Jahrzehnte nach Beginn des deutschen Engagements: die sogenannte Republik Afghanistan als dysfunktionaler Staat

2.1 Vorbemerkung

„Nichts ist gut in Afghanistan!“⁶³⁰⁹ Mit ihrem bekannten, während einer Neujahrspredigt 2010 geäußerten Statement zog die damalige EKD-Ratsvorsitzende Margot Käßmann viel Kritik auf sich. Ihre Äußerung passte der Bundesregierung so gar nicht in eine Lage, in der es ihr immer schwerer fiel zu verbergen, dass man sich mit dem Hindukusch-Abenteuer in einen blutigen Krieg -tausende Kilometer von Mitteleuropa entfernt- hatte ziehen lassen, der mit dem sich ausweitenden Taliban-Aufstand und dem am 1. Dezember 2009 durch US-Präsident Obama verkündeten forcierten US-Truppenaufwuchs⁶³¹⁰ auf einen neuen Höhepunkt zusteuerte.

Die dem Ausschuss gelieferten Beweismaterialien verdeutlichen in vielfacher Hinsicht, dass sich auch knapp zwanzig Jahre nach dem Beginn des deutschen Afghanistan-Einsatzes, der von den antragstellenden Fraktionen der Union, SPD, Grünen und FDP so pauschal wie euphemistisch als „*deutsche Friedensmission in Afghanistan*“⁶³¹¹ bezeichnet worden ist, die von der Bundesrepublik Deutschland mit Milliardenbeträgen unterstützte Republik Afghanistan in keinerlei Weise als funktionierendes, demokratisches Staatssystem etabliert hatte. Ein Umstand, der den verschiedenen deutschen Behörden auch klar vor Augen stand.

So gestand der frühere Staatssekretär im Auswärtigen Amt, Miguel Berger, dem Ausschuss:

„*Also im Grunde ein – kann man schon sagen – dysfunktionales politisches System, mit dem wir es zu tun hatten.*“⁶³¹²

Gleich zu Beginn der Ausschussarbeit hatte der Sachverständige Dr. Markus Kaim -ohne Kenntnis der Beweismaterialien- über die (Hinter-)Gründe der gescheiterten Afghanistan-Politik der Bundesregierung vermutet:

„[...] *,dass diejenigen befördert werden, die sagen: Es läuft gut. - Und diejenigen, die nicht befördert werden, die sagen: Es läuft nicht gut. - [...] Ich [...] kann [...] sagen, [...] glaube ich, [...], dass es das Wissen, auch das kritische Wissen über die Zustände, die uns vielleicht nicht so gefallen haben, durchaus gegeben hat. Aber das hat den Weg nach oben aufgrund des gesetzten politischen Ziels, des Erfolges, nicht gefunden.*“⁶³¹³

Dr. Kaims Vermutung hat sich durch die Sichtung der dem Ausschuss gelieferten Beweismaterialien insofern bestätigt, als dass es das kritische Wissen über die Zustände in Afghanistan in den deutschen Behörden tatsächlich und nachweisbar gegeben hat. Allerdings ist nicht gänzlich deutlich geworden, ob die politischen Entscheidungsträger auch durch zum Teil geschönte Berichterstattungen fehlinformiert worden sind oder aber die politische Führung trotz klarer Berichterstattung die eigenen Zielvorstellungen nicht an die realen Zustände in Afghanistan anpassen wollte. Sehr vieles spricht dafür, dass beide Erklärungen zutreffend sind bzw. sich beide Phänomene ereignet haben.

Insgesamt gilt, dass sich die deutsche Bundesregierung das Ziel setzte, ausgerechnet in Afghanistan -einem der ärmsten Länder der Welt, das sich durch eine sehr eigene, vom Islam geprägte Kultur auszeichnete und überdies bereits mehrfach in zähen Partisanenkriegen den festen Willen zur nationalen Selbstbestimmung und -behauptung bewiesen hatte- ein Staatsmodell nach westlichem Zuschnitt zu errichten. Trotz dieser Zielvorstellung wurde seitens der deutschen Bundesregierung nie ernsthaft oder ergebnisoffen danach gefragt, ob die für den durchgeführten Staatsaufbau benötigten Voraussetzungen im afghanischen Volk und vor dem Hintergrund der geopolitischen Gesamtlage überhaupt gegeben waren, oder wie viel Zeit dieser in Anspruch nehmen könnte; auch wurde keine nüchterne Mittel-Zweck-Relationskontrolle durchgeführt. Der Einsatz war für die Bundesregierung unter Angela Merkel „alternativlos“ und sie wäre sicher auch noch wesentlich länger bei ihrem Engagement geblieben, hätten

⁶³⁰⁸ https://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/s_res_2513.pdf, zuletzt abgerufen am 22.11.2024.

⁶³⁰⁹ <https://www.welt.de/debatte/kommentare/article201475750/Afghanistan-Nichts-ist-gut-Kaessmann-hatte-recht.html>, zuletzt abgerufen am 20.11.2024.

⁶³¹⁰ Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Der Afghanistan-Einsatz. Eine sicherheitspolitische Chronologie, Seite 115.

⁶³¹¹ Bundestagsdrucksache 20/2352, Seite 1.

⁶³¹² Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/89 I, Seite 102.

⁶³¹³ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/5, Seite 91f.

die USA nicht entschieden, aus Afghanistan abzuziehen und die Taliban den jahrzehntelangen Bürgerkrieg militärisch nicht für sich entschieden.

2.2 Blicke hinter den Vorhang: der Menschenrechtsjahresbericht der deutschen Botschaft Kabul und die Lage von Frauen im republikanischen Afghanistan

Die deutsche Bundesregierung hat die Notwendigkeit des Einsatzes von Beginn an mit dem Argument der Verbesserung der Lebensverhältnisse afghanischer Frauen gegenüber der deutschen Öffentlichkeit zu begründen versucht und diese Argumentation auch bis zum Ende so aufrechterhalten.⁶³¹⁴

Es empfiehlt sich daher, im Folgenden aus den dem Ausschuss vorliegenden Beweismaterialien zu zitieren, die Auskunft über die Lage von Frauen im spätrepublikanischen Afghanistan geben.

So sandte etwa Anfang August 2020 der in Kabul dienende deutsche Botschafter Zeidler dem Auswärtigen Amt den „Bericht zur Menschenrechtslage in Afghanistan“⁶³¹⁵ zu. Hierin finden sich ausschlagreiche Dokumentationen über die politische wie gesellschaftliche Lage in der Republik Afghanistan. Der Bericht steht im auffallenden Kontrast zu den von Vertretern der Bundesregierung ausgegebenen Zielen und von ihnen oft bemühten westlichen „Errungenschaften“⁶³¹⁶ in Afghanistan.

Gleich zu Beginn wurde hier festgehalten:

„Die Menschenrechtssituation bleibt insgesamt besorgniserregend. Die [...] weit verbreitete Korruption, tief verwurzelte traditionelle Praktiken und ein ineffizientes Exekutiv- und Justizsystem verhindern die Durchsetzung und Wahrung formell existierender Rechte. Davon betroffen ist insbesondere die Lage der Frauen und Kinder. Staatliche Akteure aller drei Gewalten sind häufig nicht in der Lage oder aufgrund tradiertter Wertvorstellungen nicht gewillt, Frauen- und Kinderrechte in der Praxis umzusetzen und zu schützen. Die parlamentarische Verabschiedung eines Kinderschutzgesetzes scheiterte im Dezember 2019 am Widerstand konservativer Kreise gegen die Aufhebung des Ehemündigkeitsalters.“⁶³¹⁷

Doch nicht allein die Berichte der Kabuler Botschaft, auch diverse Sachverständige ließen den Ausschuss wissen, wie es um die Situation von Frauen im republikanischen Afghanistan bestellt war.

So berichtete die Sachverständige Petermann von der Deutschen Welle dem Untersuchungsausschuss von ihren im Sommer 2022 geführten Gesprächen mit einer Afghanin und deren Wahrnehmung des jahrzehntelangen westlichen und deutschen Afghanistan-Einsatzes, Zitat:

„Sie ist Gynäkologin und war von 2005 bis 2010 Mitglied im afghanischen Parlament. [...] Sie hat die 20 Jahre Intervention rückblickend im Gespräch mit mir als Zeit der Fremdbestimmung erlebt, als eine Zeit, in der sie und ein Großteil der Landbevölkerung ausgeschlossen worden sind. Sie hat mir gesagt, dass schon damals der Schulbesuch nicht möglich war, aufgrund von Kämpfen [...] Dass Kinder zur Schule gehen können, ist immer als großer Erfolg gefeiert worden. In dem Gebiet war es, so hat sie mir gesagt, dezidiert nicht der Fall.[...]

Sie arbeitet heute für die Taliban.“⁶³¹⁸

Elinor Zeino, Afghanistan-Expertin der Konrad-Adenauer-Stiftung, sagte dem Ausschuss zur selben Thematik:

„Auch -und das darf man nicht vergessen- unter der Republik wurden in vielen [...] konservativen Provinzen Mädchen ab der Pubertät nicht mehr in die Öffentlichkeit, geschweige denn in die Schule gelassen.“⁶³¹⁹

Beobachtungen, die nicht nur in der Konrad-Adenauer-Stiftung gemacht worden sind. Die deutsche Botschaft Kabul schrieb:

„UNICEF und HRW (= Human Rights Watch) berichten [...], dass 3,5 – 3,7 Millionen Kinder, darunter 60 – 80 Prozent Mädchen keine Schule besuchen, unter anderem aufgrund von Diskriminierung.“⁶³²⁰

⁶³¹⁴ Vgl. Ina Wolff, Die Konstruktion des weiblichen Geschlechts- eine Legitimationsgrundlage für militärisches Handeln der Bundeswehr? Eine Analyse der Plenarprotokolle des Deutschen Bundestags zum Afghanistan-Einsatz, Opladen u.a. 2023, Seite 5f. und Seite 58f.

⁶³¹⁵ MAT A AA-7.03 VS-NfD, Blatt 3.

⁶³¹⁶ Vgl. Antrag der Bundesregierung zur Verlängerung des Mandats für den Bundeswehr-Einsatz in Afghanistan vom Februar 2021, Bundestagsdrucksache 19/26916, Seite 5.

⁶³¹⁷ MAT A AA-7.03 VS-NfD, Blatt 5.

⁶³¹⁸ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/5, Seite 16f.

⁶³¹⁹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/5, Seite 25.

⁶³²⁰ MAT A AA-7.03 VS-NfD, Blatt 18.

Doch nicht nur der Schulbesuch von Mädchen, sondern auch die Partizipation von Frauen am öffentlichen Leben und im Staatsdienst gestaltete sich unter den kulturellen Bedingungen Afghanistans auch gegen Ende des deutschen Engagements noch als schwierig. So heißt es im besagten Menschenrechtsjahresbericht der Kabuler Botschaft weiter:

„Im Justiz- und Polizeisektor bleiben Frauen weiterhin unterrepräsentiert. So stellen Richterinnen 2019 nur etwa 257 von 2.029 Richtern und damit 13 Prozent der Richterschaft. Der Mangel an Richterinnen, insbesondere außerhalb Kabuls, beschränkte wiederum den Zugang von Frauen zur Justiz, da kulturelle Normen den Umgang von Frauen mit männlichen Beamten missbilligen. [...] Aktuell sind etwas mehr als 3.600 Polizistinnen in der Afghanischen Nationalpolizei (Afghan National Police, ANP) tätig – knapp 3 Prozent aller Polizeibeschäftigten. Das Innenministerium bemüht sich um die vermehrte Einstellung weiblicher Polizistinnen. Diese sind jedoch oft mit Mangel an Respekt und Anerkennung sowohl im Kollegenkreis als auch bei der männlichen Bevölkerung konfrontiert. Es gibt zahlreiche Berichte über den sexuellen Missbrauch von Frauen in der afghanischen Polizei, durch Kollegen und durch Vorgesetzte.“⁶³²¹

2.3 Die mit deutschen Geldern finanzierte Unteroffiziersschule der afghanischen Polizei als Hort von Betrug, Korruption, Gewalt- und Sexualverbrechen

Zu eben solchem sexuellen Missbrauch ist es auch in der vom in Afghanistan eingesetzten deutschen Polizeiprojekt -German Police Project Team (GPPT)- betreuten Unteroffiziersschule der afghanischen Polizei („Sergeant Training Center“ [STC]) in der nordafghanischen Provinz Balkh gekommen. So hielt der deutsche Polizeiführer in seinem Abschlussbericht fest:

„Das mit deutschen Geldern errichtete und über Jahre vom GPPT unterstützte STC hatte sich unter der Leitung von Oberst [...] zunehmend zu einem Ort von Korruption, Betrug sowie Sexual- und Gewaltverbrechen gewandelt.“⁶³²²

Konkret ging es um Vergewaltigungen von afghanischen Polizistinnen durch männliche Vorgesetzte sowie Korruptions- und Betrugstatbestände, die man deutscherseits versuchte aufzuklären. Dazu schrieb das deutsche Generalkonsulat in Masar-i-Sharif an das Auswärtige Amt Anfang Februar 2021:

„Die Ermittlungen [...] legen [...] nahe, dass übergeordnete afghanische Kontrollbehörden sich in der Sache der Strafvereitelung schuldig gemacht haben. Bezüglich der gewinnorientierten Straftaten im STC bestehen Hinweise, dass Mitwisserschaft bis in höchste Regierungsämter reichen.“⁶³²³

Einige Wochen später hieß es dann zum selben Sachverhalt in einer an die Botschaft Kabul durch das deutsche Generalkonsulat in Masar-i-Sharif gesendeten E-Mail, dass eine betroffene afghanische Beamtin aus dem STC entlassen worden war:

„Aus hiesiger Sicht mehrt ihre Entfernung aus dem Dienst des STC insofern den Skandal, als ihr mutmaßlicher Vergewaltiger weiterhin am STC tätig ist, wie auch weitere STC-Beamte, denen sexuelle Übergriffe zur Last gelegt werden und wie übrigens auch andere Beamtinnen, die offenbar Opfer der Übergriffe geworden sind.“⁶³²⁴

Mit Blick auf die Versuche, gegenüber dem afghanischen Innenminister Andarabi auf Aufklärung und sofortige Abstellung der kriminellen Machenschaften am STC zu bestehen, schrieb der Beamte weiter:

„Ich gebe allerdings zu bedenken, dass der für interne Ermittlungen zuständige höchste afgh MoI [Ministry of Internal Affairs = afgh. Innenministerium]-Beamte [...] wiederholt gelogen und die Vorkommnisse am STC gedeckt hat [...]. Bezüglich der Zusagen von Andarabi zu Aufklärung der Korruptions-/Betrugsvorwürfe beizutragen, gilt es zu bedenken, dass er und der stellv. Minister Baraipal [...] selbst in die Betrugsvorwürfe involviert sind.“⁶³²⁵

In einem Sachstandsbericht des AA zu den Vorkommnissen am deutschen Projekt STC vom April 2021 hieß es über die Klärungsbemühungen dann wörtlich:

⁶³²¹ MAT A AA-7.03 VS-NfD, Blatt 14.

⁶³²² MAT A AA-8.638 VS-NfD, Blatt 104.

⁶³²³ MAT A AA-8.566 VS-NfD, Blatt 170.

⁶³²⁴ MAT A AA-8.566 VS-NfD, Blatt 182.

⁶³²⁵ MAT A AA-8.566 VS-NfD, Blatt 182.

„Seit Ablösung des Leiters STC hat dessen Nachfolger [REDACTED] bislang erfolglos versucht, gegen das kriminelle Netzwerk am STC vorzugehen. [...] Erschwerend kommt hinzu, dass er Anlass hat, sich um seine Sicherheit zu sorgen:

Mitte März erhielt [...] Kenntnis, dass ein Ausbilder am STC eine Kollegin, die Opfer sexueller Übergriffe geworden war, aufforderte, Sprengstoff ins STC zu bringen. Als diese sich weigerte, drohte der Ausbilder ihr, Videomaterial des sexuellen Übergriffs ins Internet einzustellen und so Schande über ihre Familie zu bringen. [...] sieht eine Indizienlage, die dafür spricht, dass das kriminelle Netzwerk am STC durch einen fingierten Anschlag der Reputation von [REDACTED] Schaden zufügen wollte, um so die Wiedereinsetzung des entfernten [REDACTED] zu erwirken. [...] Die am ‚Insider Threat IED Ring‘ mutmaßlich Beteiligten, verrichten dennoch weiter ihren Dienst am STC.“⁶³²⁶

Botschafter Zeidler sagte vor dem Ausschuss auf Nachfrage der AfD-Fraktion aus, dass er sich in gleich mehreren Gesprächen mit Innenminister Andarabi für eine Beendigung der kriminellen Machenschaften am STC einsetzen musste - ein weiteres Indiz dafür, dass die afghanische Seite keinen Aufklärungswillen zeigte.⁶³²⁷ Ende April 2021 endete dann auch das deutsche Polizeiausbildungs-Engagement in Afghanistan. Wie es am mit deutschen Mitteln finanzierten STC bis zum Kollaps der Regierung Ghani weiterging, konnte nicht ermittelt werden. Auffallend war im Verlauf der Ausschussarbeit, dass die antragstellenden Fraktionen an der von dieser von der AfD-Fraktion freigelegten Causa Andarabi bzw. Causa STC keinerlei Interesse zeigten und keine Nachfragen stellten.

2.4 Meinungs- und Pressefreiheit sowie innenpolitische Splitter zur Lage im republikanischen Afghanistan

Nicht nur die Situation von Frauen, auch die politische Kultur sowie das Meinungsklima unter Präsident Ghani glich eher den Zuständen eines autokratischen Staates als denen einer veritablen Demokratie. Zur Meinungs- und Pressefreiheit in der Republik Afghanistan hieß es in besagtem Menschenrechtsjahresbericht der deutschen Botschaft Kabul:

„Journalisten beklagen eine wachsende Kontrolle des Staates über die Berichterstattung sowie Behinderung von Recherchearbeit durch Regierungsmitarbeiter. Präsident Ghani und seine gesamte Regierung sind nicht bereit, sich den Fragen von Journalisten im Rahmen öffentlicher Pressekonferenzen zu stellen. Einflussnahme und Drohungen durch Parlamentarier, Ministerien, Sicherheitsorgane und lokale Machthaber sind an der Tagesordnung und betreffen in besonderem Maße weibliche Journalistinnen“.⁶³²⁸

Doch Meinungs- und Pressefreiheit waren nicht die einzigen Problemstellen im von Deutschland mit Milliardenbeträgen unterstützen republikanischen Afghanistan.

So sandte im November 2020 ein Beamter des deutschen Generalkonsulats in Masar-i-Sharif eine E-Mail an das Auswärtige Amt, in der es wörtlich hieß:

„RSHQ“ [Hauptquartier der NATO-Mission Resolute Support] „stellte [REDACTED]“ [afghanische Provinz] „ [REDACTED]“ [Afghan National [REDACTED] [Kommandeur der NATO-Mission ‚Resolute Support‘, Scott Miller] [REDACTED] [ho- hes politisches Gremium von Volksrepräsentanten in Afghanistan] „ [REDACTED] [zu Deutsch: „Wir brauchen zuverlässige Führungskräfte auf allen Ebenen -das ist sehr schwierig zu erreichen.“] „ [REDACTED]

⁶³²⁶ MAT A AA-8.598 VS-NfD, Blatt 30f.

⁶³²⁷ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/30 I, Seite 56.

⁶³²⁸ MAT A AA-7.03 VS-NfD, Blatt 7.

“ [Loya Jirga; hohes politisches Gremium von Volksrepräsentanten in Afghanistan]

“^{6329,6330}

Der Sachverständige Dr. Schetter, Professor für Friedens- und Konfliktforschung an der Universität Bonn, legte dem Ausschuss dar, dass die im republikanischen Afghanistan zu beobachtende Dominanz von Klientelnetzwerken dazu führte, dass eine große Mehrheit der Afghanen den Staatsapparat als einen „Selbstbedienungsladen“⁶³³¹ ansah.

Wie labil die politischen Zustände in Afghanistan tatsächlich waren, zeigte sich auch daran, dass die im September 2019 erfolgte Präsidentschaftswahl in Afghanistan eine schwere Regierungskrise mit sich brachte und die Republik in den entscheidenden Monaten der US-Taliban-Verhandlungen von Doha manövrierunfähig war.

Der zweitplatzierte Verlierer Abdullah Abdullah wollte sich mit dem im Februar 2020 verkündeten amtlichen Wahlergebnis nicht abfinden. So ließ er sich am 9. März 2020 zum Präsidenten Afghanistans ausrufen, ein Umstand, den der damalige Geschäftsträger der Deutschen Botschaft in Afghanistan gegenüber dem Ausschuss lakonisch kommentierte:

„Wir hatten ja damals zwei Präsidenten in Afghanistan.“⁶³³²

Der BND hielt zudem eine Meldung fest, nach der Abdullah Abdullah seine Anhänger über Facebook aufforderte, sich zu bewaffnen und den Kabuler Sapedarpalast zu stürmen.⁶³³³ Währenddessen wurde auf die zeitgleich stattfindende Vereidigungszeremonie Präsident Ghanis ein Raketenanschlag verübt,⁶³³⁴ der deutsche Botschafter in der angrenzenden Kabuler Green Zone musste evakuiert werden.⁶³³⁵

Der BND notierte, dass auch am 10. März 2020 der Präsidentenpalast noch mit starken Polizei- und Armeekräften umstellt bzw. gesichert war, um für eine mögliche Eskalation durch Abdullah Abdullah und seine Gefolgschaft gewappnet zu sein.⁶³³⁶

Doch nicht nur das: Eine Woche nach den Kabuler Ereignissen vom 9. März 2020 vertraute der Sicherheitsberater des afghanischen Präsidenten, Hamdullah Mohib, der Deutschen Botschaft an, dass die afghanische Regierungskrise auch auf die Streitkräfte der afghanischen Republik übergreifen könnte.⁶³³⁷

Eine Aufspaltung der von Deutschland seit Jahrzehnten unterstützten afghanischen Armee stand damals ernsthaft im Raum, und zwar nicht nur entlang der Bruchlinie Abdullah Abdullah-Ghani, sondern auch entlang ethnischer bzw. konfessioneller Grenzen, insbesondere hinsichtlich der in Nord- und Westafghanistan ansässigen Turkmenen, Uzbeken und Hazara.⁶³³⁸

Auch die am 23. März 2020 ergangene Drohung des US-Außenministers Pompeo, der eine Kürzung der US-Hilfen um eine Milliarde US-Dollar für den Fall in Aussicht stellte, dass sich Ghani und Abdullah Abdullah nicht einigten, erzielte nicht umgehend Wirkung.⁶³³⁹ Erst Anfang Mai schien eine Schlichtung der Regierungskrise wieder in sichtbare Nähe gerückt: Botschafter Peter Prügel sandte am 2. Mai 2020 dem Leiter des Afghanistan-Referats im Auswärtigen Amt, Andreas Krüger, ein Textdokument zu, in dem das Lager Abdullah Abdullahs konkrete Vorschläge für eine Konfliktlösung gemacht hatte. Die Reaktionen der deutschen Diplomaten auf diesen Kompromissvorschlag zeigen einmal mehr auf, dass sich die deutsche Seite sehr wohl darüber im Klaren war, mit welchen „Partnern“ man sich durch das für die Regierungen Merkel und Schröder ganz und gar alternativlose Afghanistan-Engagement am Hindukusch eingelassen hatte.

Krüger kommentierte:

⁶³²⁹ MAT A AA-2.34 VS-NfD, Blatt 64.

⁶³³⁰ In letzter Minute verweigerte die Bundesregierung die Freigabe der Fundstelle. Teile des nunmehr geschwärzten Zitats sind in der öffentlichen Beweisaufnahmesitzung vom 21. September 2023 nachzulesen; vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/46, Seite 96.

⁶³³¹ Ausschussdrucksache 20(27)103, Seite 8.

⁶³³² Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/9 I, Seite 64.

⁶³³³ MAT A BND-3.56 VS-NfD, Blatt 138.

⁶³³⁴ MAT A BND-3.53 VS-NfD, Blatt 168.

⁶³³⁵ MAT A BND-3.61 VS-NfD, Blatt 165.

⁶³³⁶ MAT A BND-3.56 VS-NfD, Blatt 138.

⁶³³⁷ MAT A AA-8.626 VS-NfD, Blatt 43.

⁶³³⁸ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/9 I, Seite 64.

⁶³³⁹ MAT A AA-9.117 VS-NfD, Blatt 26.

„Es werden (wieder) 2 parallele Regierungen geschaffen, ohne Klärung der Mechanismen & Kompetenzen, wie die beiden Hälften zu abgestimmten, gemeinsamen Entscheidungen kommen sollen.

Realisten / Zyniker mögen sagen, dass das nur die afghanische Realität widerspiegelt, & dass das beim letzten Mal auch schon so angelegt war - aber das macht die Sache nicht besser.

Verzeihung, wenn ich hier offensichtliches anmerke, aber irgendwie musste ich meinem Kopfschütteln Ausdruck verleihen ...“⁶³⁴⁰

Botschafter Prügel sekundierte Krüger daraufhin, nannte das Movens der politischen Klasse des republikanischen Afghanistans beim Namen und verwies auch auf den ruchbar gewordenen Glaubwürdigkeitsverlust der deutschen Afghanistan-Politik:

„[...] Ansonsten finde ich das Papier geradezu entlarvend bzgl. dessen, worum es all diesen Herren [...], die die AFG Politik der letzten Jahrzehnte bestimmt haben und leider auch weiterhin maßgeblich bestimmen, eigentlich geht: Status/Rang, Kompetenz/Einfluss, Protokoll (Sicherheit etc.), Privilegien und Budget. Und da geht es beileibe nicht nur um Dostum,⁶³⁴¹ der als stv. Oberkommandierender im Marschall-Rang abgefunden werden soll.

Programmatische Politikinhalt – das gab AA⁶³⁴² [...] auf Nachfrage unumwunden zu – sind nicht Gegenstand des Papiers und spielen in der ganzen Diskussion um eine inklusive Regierung keine Rolle. Insofern haben die unzähligen zynischen Kommentare, die ich auf das Treffen mit AA und unsere Forderung nach einer inklusiven Regierung in den sozialen Medien⁶³⁴³ bekomme (ihr unterstützt nur die immer gleichen, denen es nur um ihre Partikularinteressen und nicht um das Land, geschweige denn das Volk, geht ...; warum wählen wir dann überhaupt und verschwenden Millionen in Wahlen, deren Ergebnis niemanden interessiert und niemand zu akzeptieren bereit ist?) gar nicht so unrecht. Da kann ich Deinen Anmerkungen und Deinem Kopfschütteln über die ‚afghanische Realität‘ nur zustimmen.“⁶³⁴⁴

Trotz dieser Erfahrungen wurden im Auswärtigen Amt keinerlei Gedanken an ein vorzeitiges Ende des deutschen Afghanistan-Einsatzes verschwendet, in öffentlichen Verlautbarungen nahezu penetrant auf die „Errungenschaften“ des eigenen Engagements hingewiesen, ohne die längst sichtbar gewordenen Schwierigkeiten und die offenkundige Aussichtslosigkeit auf eine dauerhafte Abstellung dieser Probleme beim Namen zu nennen. Eine Ministervorlage mit ergebnisoffenen Erwägungen zu einem vorzeitigen Abbruch des Engagements am Hindukusch konnte den Beweismaterialien nicht entnommen werden. Unter den allgemeinen Rahmenbedingungen der Regierung Merkel IV und des politischen Berlins blieb den täglich mit dem Afghanistan-Dossier beschäftigten Beamten offenbar nur Resignation, Zynismus oder der selbstgewählte Anschluss an die Vogel-Strauß-Taktik der deutschen Afghanistan-Politik übrig.

Am 16. Mai 2020 jedenfalls beendete schließlich eine Einigung zwischen den beiden Kontrahenten die afghanische Regierungskrise: Abdullah Abdullah resignierte, erhielt dafür aber die Aufgabe, die anstehenden Friedensgespräche mit den Taliban zu führen.⁶³⁴⁵

Dass die Regierung Ghani wie auch die weitere politische Klasse des republikanischen Afghanistans sehr viel Kredit im afghanischen Volk verspielt hatte, geht aus ungezählten Beweismaterialien hervor.

In einem Drahtbericht an das Auswärtige Amt hielt die Deutsche Botschaft Kabul im September 2020 fest:

„Schlechte Regierungsführung seitens der Provinzverwaltung und der Zentralregierung, Durchsetzung von ‚law and order‘ im Machtbereich der Taliban sowie ein wahrgenommenes Wertevakuum lassen selbst für gebildete junge Menschen die Taliban als eine attraktive Alternative erscheinen. UN-Organisationen berichten von Sympathiekundgebungen an der Universität von Kunduz für die Taliban.“⁶³⁴⁶

Die Regierung Ghani konnte den im afghanischen Volk verspielten Kredit bis zum Ende ihrer Regierung nicht mehr zurückgewinnen, trotz oder unter anderem auch wegen der massiven Unterstützung des Westens. Es mag also nicht wundernehmen, dass der damalige Geschäftsträger der Deutschen Botschaft, Jan van Thiel, im

⁶³⁴⁰ MAT A AA-8.627 VS-NfD, Blatt 12.

⁶³⁴¹ Abdul Rashid Dostum, Milizenführer der usbekischen Minderheit in Afghanistan, Teil der 2001 siegreichen afghanischen Nordallianz und Kriegsverbrecher.

⁶³⁴² Gemeint ist Abdullah Abdullah.

⁶³⁴³ Gemeint sind afghanische soziale Medien.

⁶³⁴⁴ MAT A AA-8.627 VS-NfD, Blatt 12.

⁶³⁴⁵ Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Der Afghanistan-Einsatz. Eine sicherheitspolitische Chronologie, Seite 229.

⁶³⁴⁶ MAT A AA-2.39 VS-NfD, Blatt 16.

Endstadium der afghanischen Republik eben diese in seinen Lageberichten aus Kabul fast ausschließlich in Anführungszeichen setzte⁶³⁴⁷ und fünf Tage vor der Flucht Präsident Ghani am 10. August 2021 in einer internen E-Mail aufzeigte, wie aussichtslos die politische Lage für die Afghanen nach zwanzig Jahren des NATO-Einsatzes gewesen ist:

*„Die ‚Republik‘ ist nicht populär, sie wird weithin als durch und durch korruptes, nepotistisches dysfunktionales System wahrgenommen. Nicht weil die Mehrheit die TLB herbeisehnen würde, im Gegenteil, sondern weil die ‚Republik‘ so wenig erfolgreich und so wenig attraktiv ist, gibt es bisher nur regional/lokal begrenzt erfolgreichen Widerstand.“*⁶³⁴⁸

Drei Tage später kommentierte van Thiel eine Agenturmeldung, die Ashraf Ghani Entfernung aus dem Amt des Präsidenten in Aussicht stellte, mit folgenden Worten:

*„Dieses Szenario, Ghani und die Seinen weg, friedliche Übergabe an TLB-beherrschtes Transitions-regime war/ist der best-case, [...], viele AfghanInnen haben ihn herbeigesehnt, fast zu schön um wahr zu sein“*⁶³⁴⁹

Klare Worte, die sich wohltuend von den Verharmlosungen und Schönfärbereien im dienstlichen Schriftverkehr des Auswärtigen Amtes, wie sie in den Beweismaterialien ebenfalls dokumentiert sind und leider auch von den meisten in den Ausschuss geladenen Zeugen aufrechterhalten wurden, abheben.

Abschließend sei vermerkt, dass es Bundesaußenminister Maas für angezeigt hielt, während der Mandatsverlängerungsdebatte am 4. März 2020 vor dem Deutschen Bundestag von den in Afghanistan zu gewährenden „*Fort-schritte[n] der letzten 222 Monate*“ zu sprechen und er vermeinte, diese in „*Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, Menschenrechte[n] und insbesondere Frauenrechte[n]*“⁶³⁵⁰ identifizieren zu können.

3 Die Fehlkonstruktion des Bundeswehrmandats zur Ausbildung der afghanischen Streitkräfte

3.1 Der falsche Grundansatz der Mission Resolute Support

Bekanntermaßen wandelte sich mit dem Ende der NATO-Mission ISAF Ende 2014 der Bundeswehreinsatz in Afghanistan. Hatte sich die Bundeswehr bis dahin an der Aufstandsbekämpfung mitbeteiligt und waren hierbei teils im offenen Kampf, teils bei Hinterhalten und Anschlägen der Taliban, eigene Tote zu beklagen gewesen, verlegte man sich im Verbund der neuen NATO-Mission „Resolute Support“ darauf, die afghanische Armee unter den Schlagworten „Train, Advice, Assist“ (TAA; zu Deutsch: Schulen, Beraten, Unterstützen) auszubilden. Während des Untersuchungszeitraums wurden die beiden nordafghanischen Armeekorps 209 und 217 diesem Auftrag entsprechend von der Bundeswehr geschult. Die Masse der deutschen Soldaten – in den Jahren 2020 und 2021 etwa 1300 Mann – war während des Untersuchungszeitraums im Feldlager bei Masar-i-Sharif, dem sogenannten Camp Marmal, stationiert.

Die Ausbildung der afghanischen Armee fand dabei nicht mehr im Gelände, sondern lediglich in Kasernen und Stützpunkten statt, was unter anderem zu Klagen auf Seiten der afghanischen Offiziere geführt haben soll.⁶³⁵¹

Gleich zu Beginn der Ausschussarbeit wartete der pensionierte Heeresgeneral Hans-Lothar Domröse, der von der SPD als Sachverständiger in den Ausschuss geladen war, mit einer schonungslosen Kritik an der Konzeption des Resolute-Support-Mandates auf:

*„In einem sehr wichtigen Punkt hatten wir“ [gemeint wohl: Bundeswehr-Offiziere] „Bedenken“ [gegen das Mandat] „und zwar gegen den Ansatz, Ausbildung ausschließlich auf Kasernen und Übungsplätzen zu beschränken. [...] Das ist militärischer Nonsens. In der Kaserne können Sie nicht üben [...] Also der Auftrag war schon von vornherein nicht erfüllbar [...] Der Verzicht auf Anleitung, Begleitung und Kontrolle der ANSF, der Sicherheitskräfte, der Militärs und der Polizei [...]: Wir konnten es nicht sehen [...] Wir wussten gar nichts.“*⁶³⁵²

Deutlicher konnte das von der Bundesregierung eingebrachte Mandat und der Ansatz der Mission Resolute Support kaum kritisiert werden. Dennoch wurde der Bundeswehreinsatz von der Bundesregierung gegenüber

⁶³⁴⁷ Vgl. etwa MAT A AA-4.48 VS-NfD, Blatt 128.

⁶³⁴⁸ MAT A AA-8.252 VS-NfD, Blatt 23.

⁶³⁴⁹ MAT A AA-8.120 VS-NfD, Blatt 118.

⁶³⁵⁰ Plenarprotokoll 19/148, Seite 18480.

⁶³⁵¹ Michael Bartscher, State-Building. Die Rolle von Streitkräften am Beispiel der Bundeswehr in Afghanistan, Baden-Baden 2024, Seite 371.

⁶³⁵² Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/5, Seite 64.

Parlament und Öffentlichkeit als unabdingbar für die Ertüchtigung der afghanischen Streitkräfte dargestellt. Ob die von Domröse dokumentierte Kritik der deutschen Militärs an der Fehlkonzeption der Mission Resolute Support den im BMVg für die Abfassung des Mandatstextes Verantwortlichen und der politischen Hausleitung des BMVg auch so zugetragen worden ist und wie diese dies aufnahmen, konnte durch den Ausschuss leider nicht herausgearbeitet werden.

Dabei hatte im März 2020 ein im Bundeskanzleramt erstelltes Papier im Zusammenhang eines BND-Vortrages über die Wirkkraft der Resolute-Support-Mission festgehalten:

*„Ohne große Auswirkungen auf Durchhalte- und Leistungsfähigkeit der ANDSF.“*⁶³⁵³

Im Januar 2021 erstellte das für die Mandatierungen verantwortliche BMVg-Referat „Politik II 4“ eine Entscheidungsvorlage für die Ministerin BMVg. Es handelte sich um ein Eckpunktepapier zur Ausgestaltung des nächsten Bundestagsmandats inklusive eines sogenannten „Narrativs“ zur fortgesetzten Beteiligung Deutschlands an der NATO-Mission „Resolute Support“. Eine Kernüberlegung dieses sogenannten „Narrativs“ war diejenige, dass die fortgesetzte deutsche Militärpräsenz *die notwendige Voraussetzung* dafür bilde, um das militärische Patt in Afghanistan aufrechtzuerhalten, um so eine *politische Verhandlungslösung* zwischen beiden afghanischen Konfliktparteien zu ermöglichen.⁶³⁵⁴

Etwa vier Monate zuvor, im September 2020, hatte Jan van Thiel, damals noch Politischer Berater im Einsatzführungskommando der Bundeswehr, genau *diese* BMVg-Überlegung in einer internen E-Mail als *unzutreffend* eingeschätzt:

*„Das militärische Engagement scheint mir rein instrumentell in Unterstützung des Verhandlungsansatzes gedacht zu werden [...] und dabei völlig losgelöst von der tatsächlichen Wirksamkeit im Feld [...] betrachtet und entsprechend gnadenlos überschätzt zu werden. Wir wirken doch direkt und indirekt kaum mehr und gegenwärtig immer weniger.“*⁶³⁵⁵

Doch nicht nur im Feld wirkte die Bundeswehr in Afghanistan kaum oder gar nicht mehr, auch die vom Mandat vorgegebene und von General Domröse so kritisierte Kasernenausbildung fand im Untersuchungszeitraum nur noch begrenzt statt. So waren im Frühjahr 2020 lediglich 35 von 1300 in Afghanistan stationierten Bundeswehrsoldaten mit dem Mandatsauftrag betraut. Der Rest diente für die Aufrechterhaltung des Kasernenbetriebs.⁶³⁵⁶ Zahlen, die der frühere Generalinspekteur Zorn in seiner Vernehmung bestätigte. Zorn fügte hinzu, dass man sich deutscherseits im Untersuchungszeitraum auch nur noch auf die Ausbildung der Führungskräfte der afghanischen Armeekorps beschränkt habe.⁶³⁵⁷

Zweifel an der Zweckmäßigkeit und Wirkung dieses Vorgehens hat es auch unter aktiven Soldaten der Bundeswehr gegeben und sind der Verteidigungsministerin Kramp-Karrenbauer durchaus auch angezeigt worden.

So sandte der Geschäftsträger der Deutschen Botschaft Kabul am 1. Dezember 2020 den Vermerk seines mit General Poschwatta, dem als Chef des Stabes RS dienenden, ranghöchsten in Afghanistan stationierten deutschen Offizier, geführten Gesprächs zu. In diesem Vermerk hieß es:

*„Train Advice Assist“ [Mandatsauftrag für BW] „sei ohnehin zurückgegangen. Mandat werde kaum noch erfüllt, vernünftige Beratung nicht mehr durchführbar [...]. -20 Jahre Beratung, Unterstützung [...] müsse reichen, ANDSF jetzt auf eigenen Beinen stehen. [...] Bewertung sei Verteidigungsministerin“ [Kramp-Karrenbauer] „so vorgetragen worden.“*⁶³⁵⁸

Über die Reaktion Kramp-Karrenbauers auf diesen deutlichen Vortrag ist während der Ausschussarbeit bedauerlicherweise nichts bekannt geworden. Einen Antrag der AfD-Fraktion auf Ladung General Poschwattas in den Zeugenstand lehnten die antragstellenden Fraktionen leider ab.⁶³⁵⁹

⁶³⁵³ MAT A BKAmT-3.68 VS-NfD, Blatt 133.

⁶³⁵⁴ MAT A BMVg-4.108 VS-NfD, Blatt 60.

⁶³⁵⁵ MAT A AA-4.27 VS-NfD, Blatt 153.

⁶³⁵⁶ MAT A BMVg-6.04 VS-NfD, Blatt 33.

⁶³⁵⁷ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/85, Seite 26.

⁶³⁵⁸ MAT A AA-9.131 VS-NfD, Blatt 6.

⁶³⁵⁹ Vgl. Protokoll 20/77, Seite 4.

3.2 Unstimmigkeiten zwischen BND und Bundeswehr hinsichtlich der Lageeinschätzung in Afghanistan

Wenige Monate nach den vorstehend zitierten Äußerungen General Poschwattas fand am 23. März 2021 eine Videokonferenz zwischen General Meyer, dem Befehlshaber des letzten deutschen Einsatzkontingents in Afghanistan, weiteren Bundeswehr-Vertretern und dem BND statt. Aus dem diesbezüglichen BND-Gesprächsvermerk geht hervor, dass General Meyer die militärische Lage und die Wirksamkeit der deutschen Ausbildungsmission wesentlich optimistischer einschätzte als der deutsche Auslandsnachrichtendienst. Als Meyer die Konferenz wegen eines Folgetermins vorzeitig verlassen hatte, äußerten sich zwei Bundeswehroffiziere dann *weniger* optimistisch als Meyer, wie der BND-Referatsleiter (S. R., LBA „Auswertung AFG“) intern folgendermaßen wiedergab: „Das [...] TAA“ [Training, Advice, Assist] „komme [...] auf der taktischen Ebene nicht an, auch weil das Mandat ein TAA hier nicht vorsehe. Hier würden jedoch die Fehler im Hinblick auf die taktische Umsetzung der Planungen gesehen.“⁶³⁶⁰

Offensichtlich war es zwischen General Meyer und dem BND zu deutlichen Differenzen bezüglich der Lageeinschätzung zur Stärke der afghanischen Armee und dem Erfolg der deutschen Ausbildungsmission gekommen. Der BND-Sachgebietsleiter O. W. musste im Frühjahr 2021 dem deutschen Befehlshaber General Meyer deutlich sagen, dass es im deutschen Einflussbereich Nordafghanistan eben kein militärisches Patt gebe, vielmehr die Taliban klar auf dem Vormarsch seien.⁶³⁶¹

Schließlich sah sich der zuständige BND-Referatsleiter laut seines Vermerkes sogar zu folgenden Worten veranlasst, die eine versuchte Einflussnahme von Bundeswehrangehörigen auf die BND-Berichterstattung zur Durchhaltefähigkeit der ANDSF sowie zum Ausbildungserfolg der Bundeswehr vermuten lassen:

„Abschließend betonte ich, dass der BND weiterhin berichten muss, was er für richtig hält.“⁶³⁶²

Auch der BND-Zeuge H. H., Leiter des Referats „Beschaffung Afghanistan“ ließ in seiner Vernehmung durchblicken, dass es zwischen Bundeswehr und BND unterschiedliche Einschätzungen hinsichtlich der Kampfkraft der ANDSF gegeben hat:

„Insbesondere, wenn ich ein Feld heranzuführen kann, ist das sicherlich das Thema ‚afghanische Sicherheitskräfte‘, [...] Und das erinnere ich, [...], dass bestimmte Einschätzungen, insbesondere was den Einsatzwert afghanischer Sicherheitskräfte angeht - - es da durchaus mal unterschiedliche Auffassungen gab.“⁶³⁶³

Dass unter anderem General Meyer offensichtlich zu positiv auf die Wirkkraft der von ihm geführten Bundeswehrmission blickte, geht überdies aus seinen Äußerungen hervor, die er während einer von Ministerin Kramp-Karrenbauer organisierten Auftaktveranstaltung zur Aufarbeitung des Afghanistan-Einsatzes am 6. Oktober 2021 im Sheraton Berlin Grand Hotel Esplanade getätigt haben soll. Demnach sei er während seiner Zeit in Afghanistan davon überzeugt gewesen, dass der Aufbau der afghanischen Streitkräfte erfolgreich lief und habe nicht erwartet, dass die ANDSF so schnell zusammenbrechen werde.⁶³⁶⁴

Es sei hier noch erwähnt, dass die Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages, Dr. Högl, in ihrer Vernehmung aussagte:

„Ich werbe dafür [...], dass es keine Kultur des Schönredens oder Schönschreibens gibt, sondern dass es eine schonungslose Analyse der Lage gibt; denn nur dann kann man Dinge auch verändern. Wir haben durchaus - die Bundeswehr nennt das immer die ‚Schlammzone‘ - von der Schlammzone zum Minister eine Neigung dazu, Dinge schönzureden oder schönzuschreiben.“⁶³⁶⁵

Die von Dr. Högl benannte Kultur des Schönredens und -schreibens hat es offensichtlich bezüglich des Zustands der ANDSF und der Wirkkraft der Ausbildung der afghanischen Armee durch deutsche Streitkräfte auch in der Bundeswehr gegeben.

⁶³⁶⁰ MAT A BND-3.284 VS-NfD, Blatt 119f.

⁶³⁶¹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/36 II, Seite 38f.

⁶³⁶² Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/36 II, Seite 38f.

⁶³⁶³ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/20 II, Seite 28.

⁶³⁶⁴ MAT A BMVg-5.108 VS-NfD, Blatt 32 und 35.

⁶³⁶⁵ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/52 I, Seite 132.

3.3 Die kampflöse Aufgabe der von der Bundeswehr ausgebildeten afghanischen Armeekorps

Am Ende musste man von Berlin aus zusehen, wie fruchtlos die eigenen jahrzehntelangen Bemühungen effektiv gewesen waren: Der BND-Sachgebietsleiter M. S. sagte aus, dass die ANDSF sich im Süden Afghanistans zäher verteidigten als im früheren deutschen Einflussbereich Nord-Afghanistan.⁶³⁶⁶ Am 17. August 2021 hielt das BMVg-Referat SE I 3 („Risiko- und Bedrohungsbeurteilung“) schließlich fest, dass sich die beiden von der Bundeswehr ausgebildeten afghanischen Armeekorps aufgelöst und unter Zurücklassung ihres Materials zum Teil nach Usbekistan und in den Iran abgesetzt hatten.⁶³⁶⁷ Durch die AfD-Fraktion hierauf angesprochen, antwortete General a.D. Zorn, im Untersuchungszeitraum Generalinspekteur und ranghöchster Soldat der Bundeswehr offenerherzig:

*„Also, die Auflösung der Korps, das kann ich so bestätigen; das ist mir so gemeldet worden. Und ich sage Ihnen ganz ehrlich: Das frustriert. Also, alleine der Invest, den wir getätigt haben [...] dann ist man am Ende schon enttäuscht, wenn es dann so ausgeht.“*⁶³⁶⁸

Durch kurzfristig-verantwortungsloses Regierungshandeln waren die Soldaten der Bundeswehr mit einem Auftrag versehen worden, der das Scheitern des Einsatzes bereits in sich trug. Dennoch oder eben darum wurden die Deutschen über die wahre Situation ihrer im Kriegsgebiet stehenden Soldaten von der Berliner Machtzentrale getäuscht.

Während des Afghanistan-Einsatzes begingen acht Soldaten der Bundeswehr Suizid, 35 Soldaten kamen durch Feindeinwirkung ums Leben, zwölf durch Unfälle, weitere fünf sollen eines natürlichen Todes im Einsatz gestorben sein.⁶³⁶⁹ Knapp hunderttausend deutsche Soldaten mussten über lange Monate fern der Heimat und getrennt von Freunden und Familien ein Lagerleben führen. Zahlen über der während und nach dem Afghanistan-Einsatz unter Bundeswehrsoldaten auftretenden Posttraumatischen Belastungsstörungen liegen der Bundesregierung erstaunlicherweise auch Jahre nach dem Einsatz nicht vor oder aber wollen ihr nicht vorliegen.⁶³⁷⁰ Sowohl die Ministerin Kramp-Karrenbauer, wie auch mehrere Bundeswehrangehörige sagten aber vor dem Ausschuss aus, dass „bei vielen“⁶³⁷¹ Soldaten durch den Einsatz am Hindukusch psychische Verwundungen und Schäden aufgetreten sind, die auch langfristiger Natur sein sollen.⁶³⁷²

4 Zum vorhersehbaren Zusammenbruch der afghanischen Streitkräfte

4.1 Die realistisch-pessimistischen Lagebeurteilungen von BND und Feindaufklärern des BMVg werden verdrängt und überhört

Eng verknüpft mit der Frage nach der Wirkkraft der Bundeswehr-Ausbildungsmission in Nordafghanistan ist selbstredend jene nach dem in deutschen Behörden und Institutionen vorhandenen Wissen um den Zustand und die Kampfkraft der ANDSF. Diese wurden ja nicht nur von der Bundeswehr im Norden ausgebildet und unterstützt, sondern stand im ganzen Land Afghanistan im ständigen Kampf mit den Taliban, zum Teil auch mit anderen Freischärlern und Terrorgruppen wie dem Islamischen Staat (IS).

Dabei war allen Berliner Akteuren immer schon klar, dass ein langfristiges Überleben der Republik Afghanistan vom nachhaltigen Aufbau der ANDSF abhängig war, mithin also die gesamte deutsche Afghanistan-Politik mit dieser Frage stand und fiel.

Machten deutsche Spitzenpolitiker im August 2021 nach dem erfolgten Totalzusammenbruch der afghanischen Streitkräfte mit Sätzen wie *„Wir haben die Lage falsch eingeschätzt“*⁶³⁷³ auf sich aufmerksam, förderten unter anderem auch die Beweismaterialien zu Tage, dass es das von Dr. Kaim vermutete kritische Wissen zum tatsächlich schlechten Zustand der ANDSF in deutschen Einrichtungen durchaus gegeben hat.

⁶³⁶⁶ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/32 II, Seite 24.

⁶³⁶⁷ MAT A BMVg-5.124 VS-NfD, Blatt 21f.

⁶³⁶⁸ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/85, Seite 66.

⁶³⁶⁹ Bundestagsdrucksache 20/14538, Seite 58.

⁶³⁷⁰ Vgl. Bundestagsdrucksache 20/14639, Seite 53.

⁶³⁷¹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/93, Seite 70.

⁶³⁷² Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/64 I, Seite 44; Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/66, Seite 71.

⁶³⁷³ <https://www.sueddeutsche.de/politik/afghanistan-wir-haben-die-lage-falsch-ingeschaetzt-1.5384037>, zuletzt abgerufen am 20.11.2024.

So trug der BND-Sachgebietsleiter im Referat „Auswertung Afghanistan“, Herr O. W., dem Ausschuss vor, dass der BND bereits im Jahr 2013 der Bundesregierung dargelegt habe, dass die ANDSF bei einer sich verringern den westlichen Unterstützung nicht in der Lage sein würden, die Republik gegen die Taliban zu verteidigen.⁶³⁷⁴ Weiter habe der BND schon im Jahr 2016 eine deutliche Motivationssenkung in den ANDSF feststellen können. Die Zahl der Rekrutierungen hätte ab 2016 stets unterhalb der Verluste und Abgänge gelegen, „sodass die Iststärke immer weiter absank im Verhältnis zur Sollstärke.“⁶³⁷⁵

Sein Kollege aus der BND-Beschaffung, der in Afghanistan dienende Beamte H. H., stellte im Zusammenhang mit dem im Doha-Abkommen festgelegten NATO-Truppenabzug und seinen Folgen für die ANDSF vor dem Ausschuss klar:

*„Das Entscheidende war ja die Implikation des Truppenabzugs, das Auf-sich-allein-gestellt-Sein, der Abzug von wirklich gefechtswertentscheidenden Kampfunterstützungsmaßnahmen, die von alliierter Seite kamen, also Stichwort ‚Luftnahunterstützung‘, wo afghanische Sicherheitskräfte sicherlich in der Lage waren, Raum zu nehmen, aber eben nicht, Raum zu halten. Und das sind alles Faktoren, die schon zum Zeitpunkt des Doha-Abkommens unsere Einschätzung bestätigt haben, dass die afghanischen Sicherheitskräfte ohne westliche Unterstützung nicht in der Lage sein werden, den Taliban militärisch standzuhalten. Also, diese Prognose und diese Einschätzung wurden dienstseitig relativ früh getroffen.“*⁶³⁷⁶

Der Sachverständige Dr. Kaim nannte den im Doha-Abkommen beschlossenen westlichen Truppenabzug „das Todesurteil für die afghanischen Streitkräfte“, ⁶³⁷⁷ weiteres Zeichen dafür, dass auch Militärexperten, die über nicht so detaillierte Binneneinsichten wie der BND oder das BMVg verfügten, deutlich vor Augen stand, wie es um die afghanischen Streitkräfte im 18. bzw. 19. Jahr des westlichen Engagements bestellt war.

In einem im Dezember 2020 für den BND-Präsidenten Kahl anlässlich seines Gesprächs mit dem für die Nachrichtendienste des Bundes verantwortlichen Staatssekretär im Bundeskanzleramt erstellten Vorbereitungspapier des BND-Referats „Auswertung Afghanistan“ hieß es wörtlich:

*„BND hat sehr früh auf die Defizite bei der Leistungsfähigkeit der ANDSF in der Berichterstattung hingewiesen – auch als das BMVg noch eher die Fortschritte durch die Ausbildungsunterstützung betonte. Seit 2018 thematisiert der BND immer wieder die fortschreitende Erosion der ANDSF.“*⁶³⁷⁸

Zumindest seit 2019 hat es auch auf der Arbeitsebene des BMVg Stimmen gegeben, die die pessimistische Beurteilung des BND hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der ANDSF nachweisbar teilten.

So teilte ein Referent im BMVg-Referat SE I 3 („Risiko- und Bedrohungsbeurteilung“) seinem Referatsleiter am 20. August 2021, nachdem sein Unterabteilungsleiter General Werres auf Presseartikel gestoßen war, die bereits verbreiteten, dass es sehr wohl warnende Stimmen zum Zustand der ANDSF gegeben hatte, mit:

„Wir haben bereits Mitte Oktober 2019 eine BND-Analyse zur Abnutzung und Durchhaltefähigkeit der ANDSF aufgearbeitet und im Rahmen einer MoLa am 14.10.2019 vorgestellt. Die Bewertung des BND zum Zustand der ANDSF war sehr deutlich. Ein Jahr später bewertete er die beiden südlichen Korps aufgrund ihrer Isolation und Personalausstattung (ca. 60-65%) als zerschlagen. Der Bericht und unsere Bewertung (VzI AL SE) wurden von SE II 1 zurückgewiesen und führten zu einer Eskalation, die im Januar 2020 auf Sts-Ebene unter Leitung BKAm behoben werden musste.“

Die in den Medien zitierte Frustration entstammt sehr wahrscheinlich diesem Vorgang... es war bei uns nicht anders.

*Wir haben bereits da bewertet, dass die ANDSF aufgrund der Verlustzahlen so mittel- bis langfristig nicht durchhaltefähig sind und dass die ANDSF nicht mehr in der Lage sind, ihre Aufgaben vollumfänglich wahrzunehmen sowie auf Gedeih und Verderb auf die Luftunterstützung der USA angewiesen sind.“*⁶³⁷⁹

Hier war also ein deutlicher Dissens innerhalb der für den Afghanistan-Bundeswehreinsatz hauptzuständigen BMVg-Abteilung „Strategie und Einsatz“ (SE) erkennbar. Das für die Steuerung des Bundeswehreinsatzes in Afghanistan hauptverantwortliche Referat SE II 1 („Militärpolitik und Einsatz“) stellte die Effizienz und Wirkkraft der deutschen Ausbildungsmission sowie die Kampfstärke der ANDSF – wie auch Befehlshaber General

⁶³⁷⁴ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/22 II, Seite 18.

⁶³⁷⁵ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/22 II, Seite 18.

⁶³⁷⁶ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/20 II, Seite 37f.

⁶³⁷⁷ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/5, Seite 69.

⁶³⁷⁸ MAT A BND-3.148 VS-NfD, Blatt 79.

⁶³⁷⁹ MAT A BMVg-3.166 VS-NfD, Blatt 540.

Meyer – ganz offensichtlich als zu positiv ein, während das unter anderem für die Feindaufklärung zuständige Referat SE I 3 eine realistischere Einschätzung vornahm.

Die zitierte Eskalation zwischen den beiden BMVg-Referaten bezüglich der Bewertung der Kampfkraft der ANDSF, die im Januar 2020 auf Staatssekretärebene unter Leitung des Bundeskanzleramts „behooben“ worden ist, konnte in den Zeugenbefragungen – aufgrund von Erinnerungslücken mehrerer Zeugen⁶³⁸⁰ – nicht näher beleuchtet werden. Auffallend blieb das Desinteresse der Fraktionen von Union und FDP an diesem gewichtigen Vorgang, der durchblicken lässt, dass die Hausleitungen der Ressorts und auch das Bundeskanzleramt kritischen Berichten über die mittelfristig nicht durchhaltbaren ANDSF nicht wohlgesonnen gegenüberstanden und offensichtlich auch abblockten – sehr zum Frust der mit der Materie betrauten Fachexperten.

4.2 Trotz Milliardeninvestitionen des Westens: Die Taliban sind stellenweise besser gerüstet als die ANDSF

Ein Referent des Referats SE II 1, der zwischen März und Juni 2021 als Berater beim Chef des Stabes Resolute Support, General Poschwatta, eingesetzt war, machte den Ausschuss auch noch auf ein weiteres Thema aufmerksam, nämlich die mangelnde Nachtkampffähigkeit der in den überall im Land verteilten Checkpoints eingesetzten Soldaten der afghanischen Armee:

„Sie [...] waren da leichtes Opfer von den [...] Red Units“ [Spezialkräfte der Taliban] „die mit Nachtsichtgeräten ausgestattet waren [...] und die relativ schwach ausgestatteten Soldaten“ [ANDSF] „dann nachts einfach erschossen haben, einen nach dem andern.“⁶³⁸¹

Staatssekretär Zimmer (BMVg) bezeichnete diese eklatante Waffenungleichheit gegenüber dem Ausschuss als „dramatisch“⁶³⁸² und teilte mit, dass diese für die ANDSF gravierende Situation während des Untersuchungszeitraums in der Leitungsebene des BMVg nicht thematisiert worden ist.

Dabei war durch das BMVg-Referat SE I 3 („Risiko- und Bedrohungsbeurteilung“) im Februar 2021 eine „Kurzanalyse Afghanistan“ angefertigt worden, in der über die militärische Lage im Norden Afghanistans berichtet wurde. In dieser Kurzanalyse hieß es wörtlich:

„Militärisch haben die Taliban [...] aufgrund einer verbreitet vorhandenen, handelsüblichen Nachtkampffähigkeit einen deutlichen Vorteil gegenüber den ANDSF.“⁶³⁸³

Leider konnte während der Ausschussarbeit nicht richtig erhellt werden, aus welchen Gründen die mit erheblichen westlichen Investitionen unterstützte ANDSF, die durch die Bundesrepublik Deutschland mit 80 Millionen Euro pro Jahr unterstützt worden war,⁶³⁸⁴ mindestens teilweise schlechter als die Taliban ausgestattet war. Jener Partisanenarmee, die General Domröse gegenüber dem Ausschuss – sicher nicht einfach in satirischer Weise mit Blick auf deren weiteres waffentechnisches Erscheinungsbild – als „Mopedbande“⁶³⁸⁵ bezeichnet hat.

Der Referatsleiter SE I 3 (BMVg) sagte aus, dass schon zur Zeit des Vertragsabschlusses von Doha die militärische Lage für die ANDSF schlecht ausgesehen hatte. Auch er verwies auf die opferreiche Checkpoint-Strategie der afghanischen Streitkräfte:

„Die ANDSF – so hatten wir ja festgestellt – wurden in ihren Combat Posts, also in ihren kleinen Stationen, wo sie über das Land verteilt eingesetzt waren, durchaus überrannt von den Taliban, erlitten da sehr hohe Verluste und wurden hier abgenutzt, das heißt getötet oder verletzt, und sind in Teilen dementsprechend geflüchtet oder übergelaufen zu den Taliban.“⁶³⁸⁶

Grund für die erschreckend opferreiche Checkpoint-Strategie der ANDSF, die der Schattenarmee der Taliban günstige Ziele bot, dürfte unter anderem die instabile politische Lage der Republik Afghanistan gewesen sein. Die Präsenz in der Fläche sollte die kaum vorhandene politische Kontrollmacht der Kabuler Zentralregierung über die Provinzen ausgleichen, das Banner der Republik in das Land einpflanzen. Die verlustreichen Folgen dieser

⁶³⁸⁰ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/85, Seite 148f.; Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/16, Seite 100.

⁶³⁸¹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/28, Seite 132.

⁶³⁸² Ausschussdrucksache 20(27)433.

⁶³⁸³ MAT A BMVg-3.66 VS-NfD, Blatt 81.

⁶³⁸⁴ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/11, Seite 55.

⁶³⁸⁵ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/5, Seite 65.

⁶³⁸⁶ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/7 I, Seite 102.

Strategie schienen die Partner der Merkel-Regierung, Präsident Ghani und seiner Entourage, nicht zum Umdenken zu bringen, was ihren unbedingten, zynischen Willen zur Macht anschaulich darstellt.

Ein Drahtbericht des deutschen Generalkonsulats von Masar-i-Sharif hielt im Sommer 2020 über weitere Motive zur Checkpoint-Strategie fest:

„V.a. Nationalpolizei (ANP)“ [Teil der ANDSF] „und Lokalpolizei (ALP) aber sperren sich gegen eine CP-Reduzierung [...]. Neben subjektivem Sicherheitsempfinden stehen v.a. wirtschaftliche Interessen (irreguläre CP-Gebühren) hinter dieser Haltung.“⁶³⁸⁷

Dass es sich bei der afghanischen Armee um eine Streitkraft handelte, die westlichen Standards auch Jahrzehnte nach dem Beginn des westlichen Engagements in Afghanistan nicht genügte, wurde allenthalben deutlich. So schätzte das Referat SE I 3 (BMVg) im August 2020 ein Video, das in sozialen Netzwerken verbreitet wurde und das an Taliban-Kämpfern verübte Verstümmelungen und Misshandlungen durch Soldaten der afghanischen Streitkräfte zeigte, für authentisch ein und notierte, dass sich die Taliban diesbezüglich an die Vereinten Nationen gewandt hatten mit der Aufforderung, diese Verbrechen öffentlich zu verurteilen.⁶³⁸⁸

Der Geschäftsträger der Deutschen Botschaft, Herr Bledjian, führte auf die Frage der AfD-Fraktion, ob ihm Gewalttaten innerhalb der afghanischen Streitkräfte bekannt gewesen seien, aus:

„Das war unterhalb meiner Wahrnehmungsschwelle [...] Würde mich übrigens nicht wundern [...] mich würde es überhaupt nicht wundern, wenn es da zu häufiger Gewalt gekommen ist.“⁶³⁸⁹

Der BND-Zeuge H. H. ließ durchblicken, dass es nach dem Doha-Abkommen zum Teil ausbleibende Gehaltzahlungen gegeben habe,⁶³⁹⁰ der Geschäftsträger der Deutschen Botschaft in Kabul, Herr Bledjian, sagte auf Befragung des AfD-Abgeordneten Gnauck hin aus, dass Soldaten der ANDSF *„ständig und jeden Tag“⁶³⁹¹* Fahnenflucht begangen hatten. Der Sachverständige Pontecorvo, NATO-Repräsentant in Afghanistan, sagte dem Ausschuss, die Desertionsrate habe bei den ANDSF bei knapp einem Drittel gelegen.⁶³⁹²

Es steht zu vermuten, dass die fehlende Loyalität der afghanischen Landbevölkerung gegenüber den ANDSF, von denen der langjährige Afghanistan-Kenner und Angehörige der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), Hans-Hermann Dube, dem Ausschuss berichtete,⁶³⁹³ ein Grund für die hohe Desertionsrate gewesen ist.

Als eine weitere Hypothek für die ANDSF erwiesen sich ständige, politisch motivierte Personalrotationen bei höheren Offizieren. So berichtete General Meyer, der etwa zehn Monate⁶³⁹⁴ als Befehlshaber des deutschen Einsatzkontingentes diente:

„Bei den beiden Korps, für die wir zuständig waren, hatte ich es letztlich mit fünf Kommandeuren zu tun, also einem steten Wechsel.“⁶³⁹⁵

General Meyer ließ auch durchblicken, dass der Sold für die einfachen afghanischen Soldaten sehr gering gewesen sein muss, ein Umstand, der von ihm mit den im Jahr 2021 erfolgten massenweisen Desertationen in Verbindung gebracht wurde:

„Wenn man auf die Motivation schaut - und das haben wir sehr genau gemacht -, gibt es Beispiele, die möglicherweise erklären, warum letztlich in einer Kampfsituation gegen Ende, als die Lage wirklich kippte, der ein oder andere Soldat kampfflos das Gefechtsfeld verlassen hat. Ein afghanischer Soldat hat nicht ausreichend Sold gehabt, um eine Familie zu ernähren; er hatte nicht ausreichend Sold, um zu heiraten.“⁶³⁹⁶

⁶³⁸⁷ MAT A BMVg-5.163 VS-NfD Blatt 272.

⁶³⁸⁸ MAT A BMVg-3.59 VS-NfD, Blatt 4.

⁶³⁸⁹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/9 I, Seite 63.

⁶³⁹⁰ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/20 II, Seite 36.

⁶³⁹¹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/9 I, Seite 64.

⁶³⁹² Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/26, Seite 82.

⁶³⁹³ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/5, Seite 13.

⁶³⁹⁴ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/24 I, Seite 11.

⁶³⁹⁵ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/24 I, Seite 12 und 43.

⁶³⁹⁶ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/24 I, Seite 31.

Diese Vermutung Meyers wurde auch vom Sachverständigen Dube ausgesprochen, der berichtete, dass höhere Dienstgrade der afghanischen Armee regelmäßig einen erheblichen Teil des für ihre Untergebenen vorgesehenen Solds in die eigene Tasche steckten.⁶³⁹⁷

In diesem Zusammenhang sei kurz auf die Aussage des BND-Zeugen H. H. hingewiesen, der dem Ausschuss darlegte, dass die Gehälter afghanischer Ortskräfte deutscher Ressorts in Afghanistan in etwa dem hochrangiger ANDSF-Kräfte entsprachen.⁶³⁹⁸

4.3 Ein Haus auf Sand gebaut: die fatale Abhängigkeit der ANDSF von US-ökonomischen Interessen

Gleich zu Beginn der Ausschussarbeit stellte der Sachverständige Dr. Kaim klar, dass das Scheitern der ANDSF im afghanischen Bürgerkrieg in erster Linie planerisch-konzeptionelle Gründe gehabt habe, d.h. durch ihren grundfalschen Aufbau verursacht worden ist:

„Letztlich sind die afghanischen Streitkräfte so konzipiert worden, dass sie die amerikanischen Streitkräfte spiegeln sollten: Fähigkeit zu verbundenem Kampf. Die Annahme war, man wäre in der Lage, gleichzeitig alle Teilstreitkräfte auf ein Niveau zu heben, dass so was wie verbundener Kampf wirklich möglich ist. Das war aber eine Illusion. Dementsprechend, [...] ist die Frage der Ausbildung zu kurz gegriffen, wenn man nicht die Frage beantwortet: Ist die grundsätzliche Ausrichtung richtig? Und die war, [...], damals schon als unzureichend erkennbar, um es mal ganz vorsichtig zu formulieren, und dabei lasse ich Größen wie Korruption, Personalstärke und so erst mal außen vor.“⁶³⁹⁹

Nun ist durch die weitere Arbeit im Untersuchungsausschuss deutlich geworden, dass dieses kritische Wissen über die Fehlkonzeption der afghanischen Streitkräfte auch den deutschen Militärs vor Augen stand. Dabei hatte man deutscherseits offenbar früh versucht, einen anderen Ansatz zu wählen als die Amerikaner. Doch nicht nur diese, sondern offenbar auch Militärs anderer NATO-Staaten hatten Probleme mit dem Impetus der deutschen Bundeswehr, die afghanische Armee nachhaltig auszubilden. Ein Impetus, der das Ziel hatte, dass die Afghanen langfristig selbst für ihre Sicherheit und Verteidigung aufkommen könnten. So berichtete ein Referent des BMVg-Referats SE II 1 („Militärpolitik und Einsatz“), der auch beim Chef des Stabes der NATO-Mission „Resolute Support“ diente, in seiner Vernehmung:

„Wir Deutschen versuchen, den mittel- bis langfristig erfolgreichen Weg, nicht den kurzfristigen Erfolg zu machen. Wir Deutschen sind in Afghanistan für genau diesen Ansatz vielfältig und sehr oft belächelt worden. Alle haben uns gefragt, warum wir uns um ein Ausbildungskommando, um eine Führungsakademie, warum wir uns um eine qualitative Ausbildung der Afghanen vor Ort, also nicht [...] nach Amerika holen, nicht nach Deutschland, sondern in Afghanistan eine eigene Ausbildungsorganisation - - Das ist ja genau das, was ins Ziel führt, dass die Afghanen selbstständig sind. Und dafür hatten wir eigentlich genügend Zeit, 20 Jahre lang.“⁶⁴⁰⁰

Sein Vorgesetzter, BMVg-Referatsleiter SE II 1 („Militärpolitik und Einsatz. Region Asien“) Oberst Groeters bestätigte die konzeptionelle Unterschiedlichkeit des Ausbildungsansatzes von Deutschen und Amerikanern. Wörtlich sagte Groeters:

„Der deutsche Ansatz in Afghanistan war auch ein anderer als der amerikanische. Während man bei den amerikanischen Ansätzen schaute, dass dort, wo Unterstützung benötigt wurde, direkt unterstützt wurde, war unser Ansatz, dass wir, ich nenne es jetzt mal, nachhaltig versucht haben, zu unterstützen, mit der Akademie, die wir gegründet haben, mit Logistikschule, sodass, wenn wir dann irgendwann mal nicht mehr vor Ort sind, die Afghanen in der Lage sind, selbstständig ihr Militär zu organisieren und zu führen. Das wurde immer weniger, je größer die Abhängigkeit wurde von den Amerikanern.“⁶⁴⁰¹

Über die genauen Gründe dafür, warum sich der deutsche Ansatz im Bündnis nicht durchsetzen konnte, liegen keine Zeugenaussagen vor. Hierauf durch die AfD-Fraktion direkt angesprochen, formulierte Oberst Groeters:

„Warum er sich nicht durchgesetzt hat, weiß ich nicht. Das war irgendwo in 2012/13.“⁶⁴⁰²

⁶³⁹⁷ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/5, Seite 13.

⁶³⁹⁸ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/20 II, Seite 52.

⁶³⁹⁹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/5, Seite 95f.

⁶⁴⁰⁰ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/28, Seite 134.

⁶⁴⁰¹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/38, Seite 14.

⁶⁴⁰² Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/38, Seite 48.

Demnach hat die deutsche Seite also knapp zehn Jahre an einer Mission mitgewirkt, deren Fehlkonzeption ihr bewusst war und für deren Modifizierung sie sich umsonst eingesetzt hatte. Aus welchen Gründen die deutsche Beteiligung an der Mission Resolute Support trotzdem nicht vorzeitig abgebrochen worden ist, wurde in den Sitzungen des Untersuchungsausschusses zwar nie ausgesprochen, liegt aber auf der Hand: Die etwa von Zeugin Bellmann angesprochene⁶⁴⁰³ Bündnistreue Merkel-Deutschlands gegenüber der NATO und der diese dominierenden USA stand im Afghanistan-Dossier an oberster Stelle.

Über die Gründe für den kurzfristigen Ausbildungsansatz, den die Amerikaner durchsetzten, gibt unter anderem das sogenannte Rückkehrgespräch Auskunft, das der ranghöchste in Afghanistan dienende deutsche Offizier, General Thorsten Poschwatta, im Sommer 2021 im BMVg führte. Poschwatta war nicht Teil des deutschen Einsatzkontingents in Nordafghanistan, sondern diente als Chef des Stabes der NATO-Mission Resolute Support in Kabul und stand hier selbstredend in engem Austausch mit dem Kommandeur der Mission, US-General Scott Miller. Miller war zugleich Oberbefehlshaber des parallel zur NATO-Mission Resolute Support in Afghanistan laufenden US-amerikanischen Anti-Terror-Kampfeinsatzes „Operation Freedom’s Sentinel“.

Poschwattas Äußerungen im Rückkehrgespräch wurden im BMVg folgendermaßen notiert:

„Die aus [redacted] ökonomischen Gründen getriebene Versorgung und Wartung mit [redacted] Spitzentechnologie (z.B. UH 60) war nicht auf einen unmittelbaren Abzug und ‚Fernwartung‘ vorbereitet und ließ die ANDSF ratlos zurück. Der DEU Ansatz, grundsätzlich mittel- bis langfristig orientierte Erfolge zu erzielen, indem nachhaltige und selbsttragende Strukturen/Einrichtungen aufgebaut und gefördert werden, ist unverändert der Richtige und sollte auch zukünftig verfolgt werden. Nicht zuletzt ist dieser ein Teil zum Aufbau einer wirksamen Exit-Strategie.“^{6404,6405}

Inwieweit bzw. ob die deutsche Seite überhaupt ernsthaft fortlaufend versuchte, die Amerikaner und weiteren NATO-Verbündeten für den langfristigen Ausbildungsansatz zu gewinnen und wie hierauf im Bündnis reagiert worden ist, konnte nicht richtig erhellt werden. Bedauerlicherweise lehnte die Ausschussmehrheit, wie oben erwähnt, einen Antrag der AfD-Fraktion ab, General Poschwatta in den Ausschuss zu laden.⁶⁴⁰⁶

Fest steht, dass nicht nur General Poschwatta in [redacted]-Wirtschaftsinteressen⁶⁴⁰⁷ einen wesentlichen Grund für die folgenschwere Falschkonzeption der ANDSF erblickte.

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages haben jedenfalls in einer Ausarbeitung zum deutschen Afghanistan-Einsatz festgehalten, dass 33 bis 50 Prozent der vom Pentagon für den Afghanistan-Krieg investierten 14 Billionen Dollar an US-Militär- bzw. Rüstungsunternehmen wie General Dynamics, Boeing, Lockheed Martin oder Northrop Grumman floss.⁶⁴⁰⁸ Selbiger Arbeit der Wissenschaftlichen Dienste ist ebenfalls zu entnehmen, dass US-Rüstungsfirmen seit 2001 astronomische 2,4 Milliarden US-Dollar für Lobby-Arbeit im US-Kongress ausgaben.⁶⁴⁰⁹ Eine Investition, die sich offensichtlich lohnte und die in ihren Auswirkungen auf die Aufstellung der afghanischen Armee fatale Folgen zeitigte.

Ein weiterer wichtiger inhaltlicher Punkt hinsichtlich der mangelnden Ausstattung der afghanischen Armee und den damit verbundenen wirtschaftlichen Absichten der Amerikaner stellt die Rolle der sogenannten „Kontraktoren“, also privaten US-amerikanischen Firmen dar, die insbesondere in der Logistik der für die militärische Lage so entscheidenden afghanischen Luftwaffe eine ganz entscheidende Rolle spielten und deren im Jahr 2021 erfolgreicher Abzug dieser den Genickbruch versetzte.

Auch dieser für den Ausgang des Afghanistan-Krieges sehr relevante Sachverhalt wurde bereits ganz zu Beginn der Ausschussarbeit vom Sachverständigen General Domröse beim Namen genannt.

Domröse stellte unmissverständlich über die Lage der afghanischen Einheiten, deren im Sommer 2021 in Teilen nicht mehr vorhandenen Kampfeswillen und die diesbezüglichen Hintergründe fest:

⁶⁴⁰³ Vgl. Zu den Erkenntnissen, Kapitel 1.

⁶⁴⁰⁴ MAT A BMVg-4.91 VS-NfD, Blatt 55.

⁶⁴⁰⁵ In letzter Minute erwirkte die Bundesregierung die Schwärzung. Das nunmehr geschwärzte Zitat ist in der öffentlichen Beweisaufnahmesitzung vom 25. Mai 2023 nachzulesen; vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/38, Seite 47.

⁶⁴⁰⁶ Vgl. Protokoll 20/77, Seite 4.

⁶⁴⁰⁷ Siehe zwei Fußnoten zuvor.

⁶⁴⁰⁸ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Der Afghanistan-Einsatz. Eine sicherheitspolitische Chronologie, Seite 296.

⁶⁴⁰⁹ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Der Afghanistan-Einsatz. Eine sicherheitspolitische Chronologie, Seite 334.

„Aber warum haben sie denn [...] nicht gekämpft? [...] Sie waren in jeder Lage abhängig - und das haben wir wahrscheinlich unterschätzt, ich zumindest - vom amerikanischen Support oder der Assistance. [...] Und wenn da 8 000 Contractors über Nacht abgezogen werden [...] dann haben Sie genau denselben Fall wie im Irak. Den Amerikanern ist es gelungen, den zweiten Fehler exakt noch mal so zu machen. Und das ist wie ‚unplugged‘, und damit hat der afghanische Soldat oder Kommandeur sich gesagt: ‚[...] Support weg, da bist du schon halb tot‘, und hat entweder die Waffen fallen gelassen und hat gesagt: ‚Ich war schon immer Talib‘, oder ist einfach verschwunden oder hat sich eben noch zurückgezogen ins Pandschir-Tal [...] und hat dort noch ein Rückzugsgefecht gemacht. Also, die Truppe wurde im Stich gelassen, und deswegen hat sie unter anderem mit einem gewissen Recht nicht gekämpft.“⁶⁴¹⁰

Die Fehlkonzeption des Aufbaus der afghanischen Armee sowie die massive Abhängigkeit der afghanischen Armee von der durch die privaten US-Kontraktoren zur Verfügung gestellten Wartung und Logistik, wurde auch in einer Anhörung mit Vertretern der bekannten amerikanischen SIGAR-Behörde [Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction] thematisiert. Deren Vorsitzender John Sopko reiste eigens nach Berlin, um mit seinem Kollegen Young dem Untersuchungsausschuss Afghanistan die Hintergründe des spektakulären Scheiterns der afghanischen Armee darzulegen. Sopko mahnte den Ausschuss, sich der Frage zu stellen, ob ein anderer Ausgang des Afghanistan-Einsatzes aufgrund der vielseitigen Fehlentscheidungen des Westens überhaupt möglich gewesen sei und ergänzte wörtlich:

„Der Zusammenbruch der afghanischen Sicherheitskräfte bzw. der ANDSF hatte seine Ursache [...] in jahrzehntelangen schlechten Entscheidungen der USA und ihrer NATO-Partner, wie der Wiederaufbau der ANDSF zu gestalten war. Die USA versuchten, ein technisch ausgereiftes, modernes und kostenintensives Militär nach ihren eigenen Vorstellungen aufzubauen, statt auf dem aufzubauen, was für die afghanischen Streitkräfte in der Vergangenheit funktioniert hatte. Durch diesen Ansatz ergaben sich langfristige Abhängigkeiten bei moderner Logistik und Ausrüstung, die die afghanische Regierung schlichtweg nicht aufrechterhalten konnte.“⁶⁴¹¹

Weiter stellte Sopko klar, dass der Abzug der US-Kontraktoren im Jahr 2021 die Logistik der ANDSF lahmgelegt hatte und brachte eine prägnante Aussage General Millers zur Sprache:

„Wenn man die Kontraktoren abzieht oder die Luftwaffe abzieht, ist es vorbei.“⁶⁴¹²

In ihrer dem Ausschuss zugesandten schriftlichen Stellungnahme schrieben die beiden SIGAR-Vertreter ebenfalls, dass das afghanische Militär jahrzehntelang in Organisationsstruktur, Bewaffnung und Logistik mit Absicht in fundamentaler Abhängigkeit von US-Armee und US-Kontraktoren belassen wurde und im Grunde nie in die Lage versetzt worden ist, allein gegen die Taliban zu bestehen.

Der US-Generalleutnant a.D. Barno sagte gegenüber SIGAR:

„Wir haben diese Armee so aufgebaut, dass sie auf Unterstützung von Vertragsnehmern zurückgreifen kann. Andernfalls kann sie nicht funktionieren. Das Spiel ist vorbei...“

Als die Vertragsnehmer abzogen, war es, als hätten wir alle Steine aus dem Holzstapelturm herausgezogen.“⁶⁴¹³

Nicht nur aus diesem Zitat geht hervor, dass die US-Amerikaner die ANDSF *vorsätzlich* in totaler Abhängigkeit von der eigenen Logistik bzw. der Logistik privater US-Firmen hielten und offensichtlich genau wussten, dass die afghanischen Streitkräfte auf tönernen Füßen standen.

Dies zeigte sich unter anderem auch in einer nach dem Fall von Kabul im September 2021 im US-Repräsentantenhaus gehaltenen Anhörung wichtiger US-Militärs. In dieser wurde herausgearbeitet, dass Donald Trumps Director of National Intelligence, John Ratcliffe, seiner Nachfolgerin Avril Haines bei Amtsübergabe (Januar 2021) mitgeteilt hatte, dass die afghanische Armee bei Abzug der US-Armee und der US-Kontraktoren *innerhalb von Wochen* zusammenbrechen werde. Auch Trump und Pompeo sollen sich entsprechend geäußert haben.⁶⁴¹⁴

Undurchsichtig blieb, inwieweit deutschen Stellen die fundamentale Abhängigkeit der afghanischen Streitkräfte vom US-Militär wie von US-Firmen wirklich bewusst gewesen ist. So sagte der Referatsleiter des den Bundeswehr-Einsatz in Afghanistan steuernden BMVg-Referats SE II 1, Oberst Groeters, gegenüber dem Ausschuss aus,

⁶⁴¹⁰ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/5, Seite 65.

⁶⁴¹¹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/26, Seite 25.

⁶⁴¹² Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/26, Seite 79.

⁶⁴¹³ Ausschussdrucksache 20(27)196, Seite 16.

⁶⁴¹⁴ MAT A AA-4.37 VS-NfD, Blatt 507f.; Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/89 I, Seite 63f.

dass man erst „im Nachgang“⁶⁴¹⁵ erkannt habe, dass der Wegfall der US-amerikanischen Logistik eine solche Bedeutung für den Zusammenbruch der ANDSF gehabt habe.

Offensichtlich ließ die diesbezügliche US-Informationspolitik zu wünschen übrig.

Der Referent des BMVg-Referats SE I 3 bestätigte in seiner Vernehmung jene Vermutung, die General Domrose eine Woche zuvor gegenüber dem Ausschuss ausgesprochen hatte,⁶⁴¹⁶ nämlich, dass die deutsche Seite die Abhängigkeit der Afghanen von den US-Kontraktoren unterschätzt habe. Wörtlich sagte dieser Zeuge:

„Was wir unterschätzt haben, ist einfach, dass, wenn der Amerikaner seine Kontraktoren herauszieht, die zivile Unterstützung für die Luftstreitkräfte, die afghanischen, das so schnell in der Einsatzbereitschaft abbaut, wie es dann passiert ist. Das haben wir einfach nicht gesehen und nicht sehen können, weil uns die Informationen dazu gefehlt haben.“⁶⁴¹⁷

General Meyer teilte dem Ausschuss überdies mit, dass ihm unklar gewesen sei, ob die US-Kontraktoren überhaupt in Afghanistan bleiben würden oder nicht:

„Man konnte damals eben nicht absehen: Wie werden sich diese Kontraktoren verhalten? Bleiben sie in Afghanistan? Unterstützen sie weiter die Sicherheitskräfte? Oder ziehen sie ab, wenn die Koalition abzieht?“⁶⁴¹⁸

Die zitierten Aussagen mögen als wesentlicher Hinweis dafür dienen, dass die Amerikaner die deutsche Seite in militärischen Belangen nicht umfassend informierten, selbst in diesen sehr wesentlichen Fragen nicht.

Dies ist auch in der Befragung jenes BMVg-Zeugen zur Sprache gekommen, der im Jahr 2021 im Chef des Stabes der NATO-Mission „Resolute Support“ diente und somit in Kabul nah an den amerikanischen Entscheidungsträgern dran war. In seiner Vernehmung berichtete er davon, dass RS-Kommandeur Miller ein ausgeprägt US-nationales Denken pflegte,⁶⁴¹⁹ und es Besprechungen der multinationalen Resolute-Support-Mission der NATO gegeben habe, an der nur US-Amerikaner teilnehmen durften. Hiergegen habe sich General Poschwatta schließlich doch noch erfolgreich wehren können.⁶⁴²⁰

In einem weiteren wichtigen Punkt wurde die deutsche Seite in militärischen Dingen nicht von den Amerikanern einbezogen. Die parallel zur gemeinsamen NATO-Mission „Resolute Support“ geführte US-Kampfmission „Operation Freedom’s Sentinel“ blieb für die Deutschen uneinsichtig, selbst über die Rahmendaten dieser Operation wurde man nicht informiert.

So sagte der Referent des BMVg-Referats SE I 3 vor dem Ausschuss aus:

„Die Amerikaner haben natürlich neben dem NATO-Mandat auch ein nationales Mandat in Afghanistan gehabt, und welche Kräfte sie dadrin haben oder hatten, das oblag den Amerikanern. Diese Informationen haben wir auch nicht bekommen.“⁶⁴²¹

Festzustellen bleibt, dass die deutsche Bundesregierung trotz des im BMVg und in der Bundeswehr vorhandenen kritischen Wissens zur von den Amerikanern gewählten Konzeption des Aufbaus der afghanischen Armee regelmäßig vor dem Deutschen Bundestag weiter für eine Mandatsverlängerung des deutschen Bundeswehreinsetzes warb und in ihren Mandatsbegründungstexten und in den Mandatsverlängerungsdebatten die unterschiedlichen Ansätze im NATO-Bündnis bezüglich der elementaren Frage des Aufbaus der afghanischen Armee sowie deren fundamentale Abhängigkeit von amerikanischer Logistik und Unterstützung konsequent beschwieg.

5 Die deutschen Bemühungen um die innerafghanischen Verhandlungen

5.1 Vorbemerkung

Eine Betrachtung der innerafghanischen Verhandlungen, zu denen sich sowohl Taliban als auch die sogenannte Republik Afghanistan in ihrem jeweiligen Abkommen mit den US-Amerikanern am 29. Februar 2020 verpflichtet hatten,⁶⁴²² soll hier vor allem zwei Seiten vergegenwärtigen.

⁶⁴¹⁵ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/38, Seite 19.

⁶⁴¹⁶ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/5, Seite 65.

⁶⁴¹⁷ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/7 I, Seite 42.

⁶⁴¹⁸ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/24 I, Seite 19.

⁶⁴¹⁹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/28, Seite 129.

⁶⁴²⁰ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/28, Seite 151.

⁶⁴²¹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/7 I, Seite 58.

⁶⁴²² Vgl. Zu den Erkenntnissen, Kapitel 1.

Einmal soll auf die konkreten deutschen Vermittlungsbemühungen geschaut werden und *zum zweiten* sollen auch die US-amerikanischen Alleingänge vorgestellt werden, die erstere mehr als einmal torpedierten, was unter anderem im Auswärtigen Amt zu Frustrationen und Wut führte.

Da beide Stränge zeitlich parallel zueinander verliefen, können sie hier nicht einfach getrennt voneinander betrachtet werden.

5.2 Die innerafghanischen Verhandlungen und die deutsche Herangehensweise

Die deutschen Vermittlungsbemühungen während der innerafghanischen Verhandlungen hatten einen langen Vorlauf. In Berlin sah man sich als einen sehr wichtigen Akteur der internationalen Afghanistan-Politik. Dies hatte unter anderem mit der Bonner Petersberg-Konferenz zu tun, die am Beginn der Neu-Ordnung des mittelasiatischen Landes nach dem gewaltsamen Sturz der Taliban im Jahr 2001 stand.

Der deutsche Sonderbeauftragte für Afghanistan, Dr. Jasper Wieck, zeichnete in seiner Vernehmung diese lange Linie des deutschen Engagements, zu einem innerafghanischen politischen Ausgleich zu finden und die diesbezüglichen Hintergründe, folgendermaßen nach:

„Wir haben seit 2009 Kontakte zu den Taliban aufgenommen und die Taliban mit Republikvertretern zusammengebracht, um eine politische Lösung zu erreichen, weil, übrigens stark aus dem Bundestag betrieben, der kluge Gedanke kam: Schön, dass ihr da ISAF-Operationen habt, und irgendwann haben wir es ja auch ‚Krieg‘ genannt, damit werdet ihr keine Lösung erzielen. Wir brauchen eine politische Lösung.

*Das war unser Ziel, und gleichzeitig wussten wir, dass eine politische Lösung ohne die Taliban nicht vorstellbar ist. Deswegen mussten die Taliban an der Macht beteiligt werden.“*⁶⁴²³

Trotz der bereits 2009 aufgenommenen Kontakte zu den Taliban – die Kontakte zur Afghanischen Republik waren natürlich permanent, schon über die Deutsche Botschaft in Kabul und die afghanische diplomatische Vertretung in Berlin, aber auch über direkte bilaterale Gespräche etwa auf Ministerebene gegeben – gelang es den Deutschen nicht, einer politischen Lösung für den Afghanistan-Krieg näher zu kommen. Zu unversöhnlich standen sich die afghanischen Kontrahenten gegenüber, zu eindeutig lag das Heft des Handelns in Washington D.C. Das dortige Vorgehen bestimmte den Rahmen, in dem sich die deutsche Bundesregierung mit ihren Vermittlungsbemühungen bewegen konnte und durfte. So war es kein Zufall, dass just im Sommer 2019, als ein Ausgleich zwischen den USA und den Taliban bei den Doha-Verhandlungen kurz bevorstand, die deutsche Seite einen innerafghanischen Dialog zwischen Republikanern und Taliban organisierte. Dieser fand ebenfalls in Katar statt. Offenbar ging es in erster Linie darum, Vertrauen aufzubauen. Konkrete Ergebnisse sind nicht erzielt worden.

In den Befragungen des Untersuchungsausschusses fiel vielfach auf, dass viele Vertreter der deutschen Behörden nicht an ein gutes Ende, also eine politische Einigung zwischen afghanischen Taliban und Republikanern und eine mittelfristig haltbare Machtteilung zwischen beiden Akteuren glaubten.

So sagte etwa der für die Beobachtung der Taliban mitzuständige Zeuge, Referent des BMVg-Referats SE I 3 („Risiko- und Bedrohungsbeurteilung“), in seiner Vernehmung aus:

*„[...] inklusive Regierung. Die Taliban haben zu dem Zeitpunkt - und das können Sie auch auf deren Webseite nachlesen - rigoros ausgeschlossen, sich an der damaligen Regierung zu beteiligen. Also, es war für sie keine Option. Auch wenn uns die Kultur fremd ist, sage ich mal, und wir das auch nicht in Gänze hundert Prozent durchdringen können - aber bestimmte Sachen, da können Sie schon drauf bauen und auch vertrauen, dass das so ist. Und das ist eine der Aussagen: Findet nicht statt. - Und von daher war das abwegig.“*⁶⁴²⁴

Einschätzungen aus dem Bendler-Block, die am Werderschen Markt nicht dazu führten, die von den USA im August 2019 an das Auswärtige Amt herangetragene Bitte, die – mit der Zielvorstellung einer inklusiven Regierung statuierten – innerafghanischen Doha-Verhandlungen zu unterstützen, auszuschlagen.⁶⁴²⁵

Auch ausländische Sachverständige hielten die von Deutschland jahrelang betriebene Dialogpolitik für von vornherein zum Scheitern verurteilt.

Dr. John Manza, im Untersuchungszeitraum Assistant Secretary General für Operations der NATO ließ den Ausschuss wissen:

⁶⁴²³ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/68, Seite 144f.

⁶⁴²⁴ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/7 I, Seite 21.

⁶⁴²⁵ Plenarprotokoll 19/148, Seite 18479.

„Kein ausgewiesener Talibanexperte [...] dürfte geglaubt haben, dass die Taliban nach Unterzeichnung des Abkommens zwischen den USA und den Taliban nach irgendetwas anderem streben werden, als die NATO hinzuhalten, Verhandlungen mit der Regierung Afghanistans hinauszuzögern, die Tage zu zählen, bis die Zahl unserer Streitkräfte abnahm, und ihre Kämpfer währenddessen sorgfältig auf den letzten Schlag gegen die afghanischen Sicherheitskräfte vorzubereiten.“⁶⁴²⁶

Ähnlich äußerte sich der Schweizer Journalist und Afghanistan-Kenner Franz Marty zu den Erfolgsaussichten einer durch Verhandlungen herbeigeführten inklusiven afghanischen Regierung:

„Wichtig ist auch, zu sagen, dass die Taliban eigentlich nie einen Hehl daraus gemacht haben, dass sie keine Regierungseinbindung wollen, sondern dass sie ein komplett neues System wollen. [...] Es basierte [...] auf Hoffnungen von westlichen Politikern, dass es dann, wenn es mit Kämpfen nicht geht, mit dem Doha-Deal gehen muss, obwohl eigentlich wenig Anzeichen dafür bestanden, dass das der Fall ist.“⁶⁴²⁷

Dass Marty's Einschätzung mit Blick auf die deutsche Seite zutreffend gewesen ist, verdeutlichen etliche Beweismaterialien und Zeugenaussagen. Aus diesen wird deutlich, dass die Hoffnungen in Teilen des deutschen Auswärtigen Amts zwar groß gewesen sind, aber eben auch, dass sich einige seiner Verantwortungsträger durchaus im Klaren darüber waren, dass man sich einer kaum lösbaren Aufgabe gestellt hatte: Zu eng der Zeitrahmen bis zum vom Doha-Abkommen vorgegebenen Datum des Truppenabzugs der NATO, zu tief der Kompromissen abholde, brachiale Machtwille der Ghani-Administration, zu tief auch die tiefe Verachtung der Taliban gegen die von ihnen als Marionettenregierung der Amerikaner angesehene und bezeichnete Kabuler Regierung.

Mit der folgsamen Entsprechung der Bitte Zalmay Khalilzads, die innerafghanischen Verhandlungen zu unterstützen, hatte sich das AA in eine Situation manövriert, in der es nur verlieren konnte.

In nachgerade verzweifelter Art und Weise klang dieses Dilemma beim Geschäftsträger der Deutschen Botschaft Kabul in seiner Vernehmung an:

„, Aber was wäre denn die Alternative? ‘, stelle ich mal als rhetorische Frage [...] Uns war doch allen bewusst, [...] dass dieser Friedensprozess und dieses Doha-Abkommen an erheblichen strukturellen Mängeln litten. [...] Ich will jetzt das schreckliche Wort der Alternativlosigkeit nicht bringen; aber [...] Ich frage mich, was wir hätten machen können [...] wir haben natürlich versucht, so weit wie möglich trotz aller Schwächen diesen Friedensprozess, einfach weil es der einzige war, zu unterstützen.“⁶⁴²⁸

Verbissen klammerte man sich an das Hoffnungsbild einer künftigen inklusiven afghanischen Regierung, um die Einsicht, dass der Afghanistan-Einsatz seit Jahrzehnten gescheitert war, noch um weitere eineinhalb Jahre hinauszuzögern.

Der für die Begleitung des Verhandlungsprozesses mitverantwortliche Referatsleiter im Auswärtigen Amt, Andreas Krüger, formulierte die deutsche Herangehensweise bei der Flankierung der innerafghanischen Gespräche so:

„Okay, das Abkommen ist nicht gut, aber lasst uns trotzdem die Afghanen jetzt nicht im Stich lassen.“⁶⁴²⁹

Welche Afghanen Krüger hier konkret meinte, etwa die 18 Prozent, die von ihrem Wahlrecht noch Gebrauch machten oder die von Deutschland überfinanzierten, mehr als zweifelhaften staatlichen Funktionsträger⁶⁴³⁰ oder aber die vielbemühte, ebenfalls von westlichen Geldern massiv profitierende, sogenannte afghanische „Zivilgesellschaft“ der Großstädte, blieb offen. Eine Reflektion darüber, inwieweit mit der kostspieligen und arbeitsintensiven Begleitung der zweifelhaften Doha-Verhandlungen den Interessen des deutschen Volkes gedient war, konnte den Akten nicht entnommen werden.

Die deutsche Begleitung des innerafghanischen Friedensprozesses wurde vom deutschen Sonderbeauftragten Markus Potzel, der schon vor dem Untersuchungszeitraum in Doha auf deutscher Seite die Strippen zog, im Ausschuss jedenfalls als einzig richtiger Weg dargestellt. So stellte er auf die Frage der AfD-Fraktion, ob das Auswärtige Amt einmal erwogen habe, sein Engagement bei den innerafghanischen Verhandlungen abzubrechen, klar:

⁶⁴²⁶ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/26, Seite 13.

⁶⁴²⁷ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/5, Seite 71.

⁶⁴²⁸ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/9 I, Seite 24.

⁶⁴²⁹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/11, Seite 98.

⁶⁴³⁰ Vgl. Zu den Erkenntnissen, Kapitel 2.

„Die innerafghanischen Verhandlungen [...] waren ein Teil des Abkommens. Und diesen Teil haben wir voll und ganz unterstützt, weil wir der Meinung waren, dass das ein gangbarer Weg war [...] zu einer Machtteilung zu kommen [...].“⁶⁴³¹

Weiter sagte Potzel auf die Frage, ob sich Deutschland über Alternativen zum innerafghanischen Friedensprozess Gedanken gemacht habe:

„Es wurde zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Bundesregierung infrage gestellt, diesen Ansatz nicht weiter [...] zu verfolgen. Das heißt, es gab Konsens in der Bundesregierung dazu.“⁶⁴³²

Dabei hatten Referenten aus dem Afghanistan-Referat des Auswärtigen Amtes noch Anfang März 2020 vor den Folgen einer fragwürdigen Vermittlerposition in Verhandlungen gewarnt, deren äußere Parameter man in Berlin ebenso wenig wie diverse Variablen (mit-)beeinflussen konnte:

„Wir sollten in diesem Kontext vermeiden, als Erfüllungsgehilfe der USA bei der Durchsetzung des Abkommens wahrgenommen zu werden.“⁶⁴³³

Dass die USA die Deutschen explizit darum gebeten hatten, die innerafghanischen Verhandlungen eng zu begleiten, bedeutete jedoch nicht, dass sie Berlin freie Hand ließen oder auch nur versuchten, eine gemeinsame Linie für einen innerafghanischen Frieden zu finden.

Die Doha-Verhandlungen waren auch deswegen erst im September 2020, also ein ganzes halbes Jahr nach dem im Doha-Abkommen vereinbarten Starttermin vom 12. März 2020, gestartet, weil unter anderem die USA und weitere westliche Nationen gegen die Freilassung einzelner in afghanischen Gefängnissen sitzenden Taliban-Kämpfer protestierten bzw. hiergegen ein Veto einlegten.⁶⁴³⁴ Bundesaußenminister Maas hatte zuvor höchstselbst versucht, seinen französischen Amtskollegen von einer Zustimmung zur Freilassung dieser Männer zu überzeugen.⁶⁴³⁵ Die deutsche Bundesregierung selbst hatte *kein* Veto dagegen eingelegt, dass sowohl ein Akteur des 2016 erfolgten Taliban-Anschlags auf das deutsche Generalkonsulat in Masar-i-Sharif und ebenso einer derjenigen Taliban im Zuge der im Doha-Abkommen festgelegten Gefangenenfreilassung entlassen wurde, die am für die Bundeswehr tödlichen Gefecht vom Karfreitag 2010 teilgenommen hatte. Das Bundeskriminalamt ließ im Januar 2021 während einer diesbezüglichen Besprechung durchblicken, dass man die unerkannte Reise dieser freigelassenen Taliban nach Deutschland verhindern wolle,⁶⁴³⁶ der BND notierte zu den diesbezüglichen Gründen:

„Die Personen auf den Listen sind alle inzwischen frei, daher kaum auffindbar. Deutschland hat seinerzeit - anders als andere - keine Einsprüche gegen Freilassungen eingelegt. Es bestünde die Gefahr zum Verhandlungs-Behinderer zu werden.“⁶⁴³⁷

Eben diese Rolle des Verhandlungs-Behinderers hatten die USA durch ihr Veto bei der Gefangenenfreilassung eingenommen. Schließlich wurden diejenigen Gefangenen, gegen deren Freilassung westliche Staaten interveniert hatten, nach Katar gebracht⁶⁴³⁸ und dort unter strengen Hausarrest gestellt.⁶⁴³⁹

Doch nicht nur die Freilassung von Taliban-Kämpfern, die deutsche Soldaten und Einrichtungen mit teils tödlichen Folgen attackiert hatten, war dem Auswärtigen Amt die Hoffnung auf einen innerafghanischen Verhandlungsfrieden wert: In den Unterlagen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) findet sich auch ein interner E-Mailwechsel zu Überlegungen über weitere Konzessionen an die Taliban. Der BMZ-Referatsleiter Fischer machte sich im Januar 2021 Gedanken über eine bereits geplante Reise seines Amtsvorgängers Helmut Plate – der inzwischen in der deutschen Botschaft Kabul Dienst tat – nach Doha zu den dortigen innerafghanischen Verhandlungen und vorgesehene Gespräche Plates mit den Taliban. Fischer antizipierte verschiedene Fragen, mit denen die Taliban Plate konfrontieren könnten:

„Ob die deutsche EZ bereit ist, in den Gebieten der Taliban Steuern und Abgaben oder Sicherheitsentgelte an ihre Strukturen abzuführen?

Ob wir auf Wunsch der Taliban auch Religionsschulen [...] zu finanzieren bereit sind?

⁶⁴³¹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/68, Seite 38.

⁶⁴³² Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/68, Seite 83.

⁶⁴³³ MAT A AA-8.455 VS-NfD, Blatt 6.

⁶⁴³⁴ MAT A AA-9.16 VS-NfD, Blatt 9.

⁶⁴³⁵ MAT A AA-9.29 VS-NfD, Blatt 20.

⁶⁴³⁶ MAT A BND-3.284 VS-NfD, Blatt 42.

⁶⁴³⁷ MAT A BND-3.284 VS-NfD, Blatt 42.

⁶⁴³⁸ MAT A BMVg-3.59 VS-NfD, Blatt 33.

⁶⁴³⁹ MAT A AA-9.16 VS-NfD, Blatt 9.

*Ob die deutsche Entwicklungszusammenarbeit sich [...] einer Genehmigung durch die Institutionen des Islamischen Emirats [...] Afghanistan unterwerfen würde?*⁶⁴⁴⁰

Fischer schrieb des Weiteren an Plate:

„Bei diesen [...] Fragen/Erwartungen der Taliban kann es leicht heikel werden [...]

*Ich könnte mir vorstellen, dass dann auch die Kollegen des AA Einfluss auf Dich ausüben wollen – wir haben ja schon gelernt, dass das AA [...] dem Friedensprozess [die innerafghanischen Verhandlungen von Doha] alles andere unterzuordnen bereit sind und z.B. Vorhaben in den Talibangebieten den Taliban als Zuckerbrot für Wohlverhalten in Doha vor die Nase halten möchten.*⁶⁴⁴¹

Die Skepsis über die willfährige Flankierung des Doha-Prozesses durch das deutsche Auswärtige Amt, war also auch in Teilen der Nachbarressorts angekommen.

Dennoch appellierte das Auswärtige Amt im Sommer 2021 dann auch gegen das Votum der BMZ-Spitze dafür, die deutsche Entwicklungszusammenarbeit in den von den Taliban eroberten afghanischen Gebieten weiterlaufen zu lassen, unter anderem mit dem Verweis auf mögliche „*fatale Auswirkungen*“⁶⁴⁴² auf die deutsche Rolle im afghanischen Friedensprozess. Ein Hinweis dafür, dass der BMZ-Referatsleiter Fischer die Intentionen und Prioritäten des AA richtig eingeschätzt hatte.

Die innerafghanischen Verhandlungen starteten dann am 12. September 2020 offiziell in Doha. Die Taliban hatten Bundesaußenminister Maas zur virtuellen Teilnahme an der Eröffnungskonferenz eingeladen.⁶⁴⁴³ Maas ließ es sich nicht nehmen, eine Ansprache per Videobot-

schaft nach Doha zu senden, in der er pathetisch und bar einer empirischen Grundlage⁶⁴⁴⁴ behauptete, das gesamte afghanische Volk schaue nun auf den Konferenzsaal von Doha.⁶⁴⁴⁵ Als die Verhandlungen schließlich doch noch gestartet waren, wehte eine kurze Zeit lang ein laues Lüftchen der Hoffnung durch das Auswärtige Amt.

Im November 2020 musste Andreas Krüger (Leiter des Afghanistan-Referats im AA) seinen nach Berlin gesandten Drahtbericht allerdings bereits mit einem „*Afghanischer Friedensprozess in der Krise*“ überschreiben und hielt hierin fest:

„Der politische Prozess steht auf der Kippe [...] Aktuelle Gründe sind die Verzögerungs- (wenn nicht Sabotage-) Taktik des AFG Präsidenten Ashraf Ghani und [...] Führende Persönlichkeiten im Verhandlungsteam der Republik, aber auch die Vertreter der USA (Kalilzad), NOR und UNAMA teilen [...] die Auffassung, dass sich Präs. Ghani über seine Möglichkeiten, die politische Elite der Republik bei seiner kompromisslosen Linie hinter sich zu bringen ebenso Illusionen hingibt wie auch hinsichtlich der militärischen Stärke [...] und dem großzügigen Hinwegsehen der iG über Mittelverschwendung und Korruption auch in seiner Regierung.

*Es besteht die Möglichkeit, dass Präs. Ghani und seine engste Umgebung unsere grundsätzlich angelegte Unterstützung für AFG (gerade auch im Hinblick auf Bundeswehr und Mittelzusage für die Genfer Geberkonferenz) fehlinterpretieren als Unterstützung seiner Taktik im Bezug auf die APN [Afghan Peace Negotiations].*⁶⁴⁴⁶

Hierauf entspannte sich im AA unter Beteiligung von Minister Maas eine Diskussion, ob man deutscherseits bei der am 23./24. November 2020 in Genf tagenden internationalen Geberkonferenz konkrete Zahlen der deutschen Finanzspritzen für Afghanistan nennen sollte⁶⁴⁴⁷ und entschied sich schließlich dafür, dem Ghani-Regime tatsächlich weitere stolze 430 Millionen deutsche Euro pro Jahr bis 2024⁶⁴⁴⁸ zuzusagen, die Hilfen an Kabul also nicht abzusenken. Dies bestärkte, wie zuvor schon befürchtet, die Ghani-Regierung in ihrer kompromisslosen Haltung in den Doha-Verhandlungen und in ihrem falsch-naiven Glauben daran, dass der Westen die Republik Afghanistan im afghanischen Bürgerkrieg auch mittelfristig nicht allein lassen werde.⁶⁴⁴⁹

⁶⁴⁴⁰ MAT A BMZ-3.118 VS-NfD_Austausch, Blatt 20f.

⁶⁴⁴¹ MAT A BMZ-3.118 VS-NfD_Austausch, Blatt 21.

⁶⁴⁴² MAT A AA-9.76 VS-NfD, Blatt 47.

⁶⁴⁴³ MAT A AA-9.16 VS-NfD, Blatt 8.

⁶⁴⁴⁴ So hielt der BND am 15.09.2020 fest: „In Gesprächen mit der AFG Bevölkerung wird deutlich, dass die Friedensgespräche in Doha/QAT kaum auf Interesse stoßen.“ vgl. MAT A BND-3.145 VS-NfD, Blatt 37 und Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/52 I, Seite 82f.

⁶⁴⁴⁵ MAT A AA-9.16 VS-NfD, Blatt 4.

⁶⁴⁴⁶ MAT A AA-9.130 VS-NfD, Blatt 191f.

⁶⁴⁴⁷ MAT A AA-9.130 VS-NfD, Blatt 191.

⁶⁴⁴⁸ MAT A BND-3.67 VS-NfD, Blatt 194.

⁶⁴⁴⁹ Vgl. die Ausführungen Dr. Schettlers auf Ausschussdrucksache 20(27)103, Seite 6.

Ganze zehn Tage später, am 3. Dezember 2020, musste die Deutsche Botschaft nach Berlin über einen bescheidenen Vorkompromiss bei den afghanischen Verhandlungen in Doha vermelden:

*„Es spricht vieles dafür, dass weder Präs. Ghani und schon gar nicht die TLB den Friedensprozess in den Mittelpunkt ihres strategischen Handelns stellen werden. Für Ghani – dies wurde in den letzten zwei Wochen überdeutlich – sind die APN [Afghan Peace Negotiations] ein Mittel, um die existentielle Unterstützung der iG zu bewahren; für die TLB dürften die APN v.a. ein Mittel sein, um neben dem Hauptziel Truppenabzug von RS das Verhältnis zur IG auszubauen und den für sie sehr vorteilhaften ‚Deal‘ mit den USA aufrecht zu erhalten.“*⁶⁴⁵⁰

Verwunderlich bleibt, dass sich die deutsche Seite trotz dieses eigenen kritischen Wissens nicht zu schade war, weiter am Doha-Format festzuhalten.

5.3 Winter 2020/2021: die gescheiterten innerafghanischen Verhandlungen als Spannungsfeld der deutsch-amerikanischen Beziehungen

Als nicht verwunderlich kann betrachtet werden, dass sich die USA vor dem Hintergrund der weder von den Taliban noch von der Kabuler Regierung ernsthaft geführten Verhandlungen nach Alternativen zum Doha-Prozess umsahen. So reiste US-Sonderbeauftragter im Januar 2021 nach Kabul, um eine sogenannte Power-Sharing-Lösung zu suchen. Während Khalilzad einen verschriftlichen Plan zu einer solchen Machtaufteilungs-Lösung sowohl den Taliban als auch den afghanisch-republikanischen Oppositionellen in Kabul vorstellte, wurde Deutschland von ihm hierüber zunächst nicht informiert.

Erst am 16. Januar 2021 wurde Markus Potzel in Doha von Khalilzad angesprochen und berichtete nach Berlin:

berichtete von seiner Kabul-Reise letzte Woche,

⁶⁴⁵¹

Eine völlige Machtübernahme der Taliban hielten die USA im Januar 2021 also für eine mögliche anzustrebende Option für die Zukunft Afghanistans.

Potzel kommentierte:

*„Diese Planspiele sind gefährlich, schwächen die Position der AFG Regierung [...] Wir sollten uns daran nicht beteiligen, sondern allen Seiten klarmachen, dass wir Lösungen anerkennen würden, die am Ende des Verhandlungsprozesses als Konsens der Verhandlungspartner stünden.“*⁶⁴⁵²

Woher diese Lösungen kommen sollten und wie diese auch nur mittelfristig haltbar sein würden, ließ Potzel offen.

Der deutsche Sonderbeauftragte blieb seiner Prämisse der Alternativlosigkeit des Doha-Formats also auch dann noch treu, als sich längst herauskristallisiert hatte, dass die beiden hieran beteiligten afghanischen Parteien dieses blockierten und die mächtigen USA sich bereits von diesem verabschiedet hatten, ja sogar die völlige Machtübernahme der Taliban als hinnehmbare Option ansahen.

Beweismaterialien, die einen deutschen Protest gegenüber den Amerikanern oder auch nur einen diesbezüglich angezeigten Gesprächsbedarf belegen könnten, konnten nicht gefunden werden – vermutlich, weil es ihn nicht gab. Zu offenkundig war für Berlin offensichtlich die eigene Ohnmacht gegenüber den durch die USA getroffenen Entscheidungen.

Fünf Wochen später, Ende Februar 2021, musste Potzels Stellvertreter Krüger mit Blick auf inzwischen zerschlagene, mit der Machtübernahme Joe Bidens verbundene Hoffnungen einer Neubelebung der Doha-Gespräche festhalten:

*„Seit Anfang Januar treiben die Afghan Peace Negotiations (APN) ohne Ruder vor sich hin.“*⁶⁴⁵³

Für die diesbezüglichen Gründe können unter anderem auch Aussagen eines Vertreters des afghanisch-republikanischen Verhandlungsteams von Doha angeführt werden: Nader Nadery teilte dem Ausschuss seine Wahrnehmung mit, nach der die Taliban im Winter 2020/2021 diskrete Zusicherungen der neugewählten Biden-

⁶⁴⁵⁰ MAT A BMVg-5.202 VS-NfD, Blatt 64.

⁶⁴⁵¹ MAT A AA-9.132 VS-NfD, Blatt 48.

⁶⁴⁵² MAT A AA-9.132 VS-NfD, Blatt 49.

⁶⁴⁵³ MAT A AA-4.39 VS-NfD, Blatt 308.

Administration erhielten, dass die Amerikaner den durch Präsident Trump beschlossenen Totalabzug des Westens aus Afghanistan *nicht* wieder rückgängig machen würden. Hiernach seien die Taliban bei den Doha-Gesprächen bewusst arrogant aufgetreten⁶⁴⁵⁴ – eine Verständigung war somit nicht mehr möglich.

Der Zeuge Sergio Caro, Mitglied im internationalen Beraterteam der republikanisch-afghanischen Verhandlungsdelegation von Doha, antwortete auf die Frage der AfD-Fraktion, ob er konkrete Kenntnisse zu den von Nadery vermuteten diskreten Zusicherungen der Biden-Administration an die Taliban, den Abzug der NATO-Truppen *nicht* wieder abzubrechen, habe:

*„Kenntnisse habe ich nicht, kann ich mir aber sehr gut vorstellen, dass es so war.“*⁶⁴⁵⁵

Weiter führte Caro aus:

*„Wie unsere amerikanischen Freunde das alles geführt, gehandhabt haben, war wirklich äußerst chaotisch. Weil man sah, wie Khalilzad überall hinflieg und Dinge sagte [...]“*⁶⁴⁵⁶

5.4 Der Blinken-Brief als letzter Versuch der Amerikaner, vor der endgültigen US-Abzugsentscheidung zu einer innerafghanischen Verständigung zu finden

Die Amerikaner ließen sich in der Tat allerlei einfallen. Anfang März 2021 reiste Khalilzad erneut nach Kabul, um sich diesmal unter anderem auch mit Präsident Ghani zu treffen. Auch diese Reise hatte das Ziel, am von Deutschland unterstützten Doha-Format vorbei zu einer politischen Lösung für die Zukunft Afghanistans zu kommen. Er legte einen Entwurf für eine inklusive afghanische Übergangsregierung – also unter Beteiligung der Taliban – vor. Laut dieses Entwurfs sollte dieser Übergangsregierung vorbehalten sein, die 2004 in Kraft getretene Verfassung der afghanischen Republik durch eine neue Verfassung zu ersetzen und Neuwahlen zu bestimmen.⁶⁴⁵⁷

Andreas Krüger sah auch in diesem neuerlichen Anlauf der USA eine Belastung für die Doha-Verhandlungen, ohne Anhaltspunkte dafür nennen zu können, dass die beiden afghanischen Konfliktparteien dem Doha-Format noch einmal Leben einhauchen könnten. Schließlich stellte Krüger intern erleichtert fest, dass die Taliban auch diesen Neu-Vorschlag abgelehnt hatten.⁶⁴⁵⁸

Am selben Tag, dem 4. März 2021, warb Bundesaußenminister Heiko Maas (SPD) vor dem Deutschen Bundestag für das Mandat zur Verlängerung des Bundeswehr-Einsatzes in Afghanistan und nannte die sehr verspätet gestarteten und dann von beiden Seiten nicht ernsthaft geführten innerafghanischen Doha-Verhandlungen *„die erste realistische Chance auf einen Frieden in Afghanistan [...], eine Chance, die nicht vertan darf.“*⁶⁴⁵⁹

Dass diese Chance im Grunde bereits vertan war und sich die Amerikaner schon Monate zuvor nach Alternativen umgesehen hatten, Präsident Ghani absetzen wollten und eine völlige Machtübernahme der Taliban für eine der möglichen anzustrebenden Zukunftsoptionen hielten, ließ Maas unerwähnt.

Einen Tag nach der Rede des Ministers vor dem Deutschen Bundestag kommentierte Markus Potzel am 5. März 2021 die neuerliche Initiative Khalilzads:

*„Wir sollten uns keine Illusionen machen – USA entschlossen, AFG-Friedensprozess mit allen Mitteln voranzubringen. Wenn wir gebraucht werden (wie jetzt, wo es darum geht, Unterstützung zu sammeln für [...] Übergangsregierung), werden wir konsultiert. Aber nicht in der Formulierung von Ideen/Konzepten, die ganz klar US-Interessen folgen. Wir müssen uns überlegen, ob wir diesem Ansatz folgen wollen oder ggf. welche Alternativoptionen wir haben.“*⁶⁴⁶⁰

Über ernsthafte deutsche Überlegungen, sich vom US-Kurs abzukoppeln oder auch nur gegen diesen unmissverständlich zu protestieren, ist nichts bekannt geworden.

Am 8. März 2021 wurde ein geharnischter Brief des US-Außenministers Blinken an Präsident Ghani öffentlich,⁶⁴⁶¹ in dem jener diesen aufforderte, einer Machtteilung in Afghanistan zuzustimmen und dem der von

⁶⁴⁵⁴ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/54 II, Seite 49f.

⁶⁴⁵⁵ Vorläufiges Stenografisches Protokoll 20/56 I mit Übersetzung, Seite 70.

⁶⁴⁵⁶ Vorläufiges Stenografisches Protokoll 20/56 I mit Übersetzung, Seite 70f.

⁶⁴⁵⁷ MAT A AA-4.39 VS-NfD, Blatt 354.

⁶⁴⁵⁸ MAT A AA-4.39 VS-NfD, Blatt 356.

⁶⁴⁵⁹ Plenarprotokoll 19/215, Seite 27120.

⁶⁴⁶⁰ MAT A AA-4.39 VS-NfD, Blatt 353.

⁶⁴⁶¹ MAT A BMVg-5.47 VS-NfD, Blatt 41.

Khalilzad entworfene Entwurf für ein Friedensabkommen beigelegt war. Das Auswärtige Amt war zuvor von den Amerikanern über diesen Schritt Blinkens nicht informiert worden.⁶⁴⁶²

Im BMVg ordnete man diese Forderung Tony Blinkens folgendermaßen ein:

*„Das Dokument stellt einen sehr detaillierten und zeitlich sehr ambitionierten Entwurf eines Friedensabkommens dar und setzt vor allem die AFG Regierung unter enormen Zugzwang; es drückt auch die Unzufriedenheit der USA mit dem bisherigen Verlauf des Friedensprozesses [...] aus. Das Einsetzen einer Übergangsregierung mit einem durch beide Parteien zu bestimmenden Präsidenten (d.h. nicht mehr GHANI) käme einer Absetzung der gewählten AFG Regierung gleich und schließt die Zivilgesellschaft aus dem Friedensprozess aus.“*⁶⁴⁶³

Weitere Elemente des von den USA im Blinken-Brief vorgelegten Entwurfs eines Friedensabkommens sahen ein Außenministertreffen der Großmächte Russland, China, Pakistan, Indien und USA sowie ein von der Türkei einzuberufendes, intraafghanisches „Leaders Meeting“ vor, zu dem Präsident Ghani unbedingt anreisen sollte.⁶⁴⁶⁴

Der Staatssekretär des Miguel Berger machte seinem Unmut über diesen neuerlichen US-amerikanischen Alleingang, der das deutsche Doha-Engagement erneut auf offener Bühne als gescheitert aussehen ließ, am 8. März 2021 mit folgenden Worten intern Luft:

„Was mich besonders ärgert, ist, dass die USA eine wichtige Kurskorrektur in Sachen Afghanistan machen, dies nicht mit uns und den anderen europäischen Verbündeten besprechen, dafür aber [REDACTED] mit Verhandlungen in der Türkei [REDACTED]“

Die gleichen Alleingänge wie unter Trump.“^{6465,6466}

Die Leiterin des Ministerbüros im Auswärtigen Amt sekundierte diesem Ausbruch Bergers prompt:

„Lieber Miguel, dasselbe habe ich auch gedacht als ich in der Presse von der US Initiative las.“

*Schade.“*⁶⁴⁶⁷

Zwei Tage später notierte die Leiterin des Büros der Staatssekretäre im AA zum selben Zusammenhang:

*„Frustration über Nichteinbeziehung in US-Vorstöß.“*⁶⁴⁶⁸

In einem im Bundeskanzleramt verfassten Dokument hieß es über die US-Initiative, am Doha-Format vorbei zu einer innerafghanischen Einigung zu kommen:

„Nicht-Einbeziehung westlicher Partner durch USA ist so nicht akzeptabel und wird auch nicht dem gerecht, was gerade auch Deutschland hier investiert hat, auch politisch. [...]“

*Sollten versuchen, Friedensgespräche am Laufen zu halten. Beste Option für ein gesichtswahrendes Ende unseres derzeitigen Engagements, die wir momentan haben.“*⁶⁴⁶⁹

Schließlich stellte Krüger intern und offenbar erleichtert fest, dass die Taliban auch diesen im März 2021 gemachten Neu-Vorschlag der Amerikaner zu substanziellen Verhandlungen in der Türkei abgelehnt hatten.⁶⁴⁷⁰

5.5 Das letzte Aufbäumen: weitere verzweifelte Initiativen zur Rettung des innerafghanischen Dialogs

Am 14. April 2021 machte US-Präsident Biden zwischenzeitliche Hoffnungen der deutschen Bundesregierung zunichte, in dem er sich endgültig dafür entschied, die durch Präsident Trump im Doha-Abkommen vorgegebene Marschroute zu befolgen und das US-Militär, zwar verspätet aber doch endgültig, bis zum 11. September 2021 vollständig aus Afghanistan abzuziehen. Spätestens nach dieser Entscheidung rechnete kaum noch jemand mit

⁶⁴⁶² MAT A BMZ-4.15 VS-NfD, Blatt 173.

⁶⁴⁶³ MAT A BMVg-3.177 VS-NfD, Blatt 89.

⁶⁴⁶⁴ MAT A AA-9.134 VS-NfD, Blatt 56.

⁶⁴⁶⁵ MAT A AA-9.134 VS-NfD, Blatt 55; Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/89 I, Seite 128.

⁶⁴⁶⁶ In letzter Minute erwirkte die Bundesregierung die Schwärzung. Das nunmehr geschwärzte Zitat ist in der öffentlichen Beweisaufnahmesitzung vom 17. Oktober 2024 nachzulesen; vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/89, Seite 128.

⁶⁴⁶⁷ MAT A AA-9.134 VS-NfD, Blatt 55.

⁶⁴⁶⁸ MAT A AA-9.134 VS-NfD, Blatt 83.

⁶⁴⁶⁹ MAT A BKAm-3.39 VS-NfD, Blatt 146.

⁶⁴⁷⁰ MAT A AA-4.39 VS-NfD, Blatt 356.

einer Einigung in dem im Grunde zuvor schon toten und von Deutschland so intensiv bemühten innerafghanischen Verhandlungsprozess von Doha.

Markus Potzel sagte hierzu im Ausschuss aus:

*„Seit der Ankündigung von Präsident Biden Anfang April 2021, die Truppen abzuziehen und ein konkretes Datum dafür zu nennen, da konnte man dann schon davon ausgehen, dass die Taliban das aussitzen würden.“*⁶⁴⁷¹

Für die Annahme, dass Markus Potzel diese Aussage nicht einfach aufgrund der im Nachgang gewonnenen Erkenntnisse fällte, sondern auch damals schon so dachte, spricht eine Aussage des Zeugen Jan van Thiel. Laut van Thiel war er Anfang Juni 2021 anwesend, als Andreas Krüger und Markus Potzel im Einsatzführungskommando bei General Pfeffer vorsprachen. Zitat van Thiel:

*„Dann hat der General Pfeffer zurückgefragt: ‚Na, wie sehen Sie die Lage?‘ Und dann war die Antwort“ [von Krüger und Potzel] „[...] ‚Na ja, also die“ [afghanische Konfliktparteien] „reden da noch so ein bisschen in Doha, und dann übernimmt der Taliban.‘ Da dachte ich mir: ‚Na ja, sportlich. Aber so sehe ich“ [van Thiel] „es ja im Prinzip auch.“*⁶⁴⁷²

Ob diese realistische Sichtweise der Grund dafür gewesen ist, dass Markus Potzel in eben jenen Frühsommertagen des Jahres 2021 mindestens gegenüber den USA aber wohl auch gegenüber weiteren Akteuren die internationale diplomatische Anerkennung der Taliban ins Gespräch brachte,⁶⁴⁷³ konnte durch den Ausschuss nicht herausgearbeitet werden. So oder so hinderte das Wissen um die verfahrenere Lage das Auswärtige Amt nicht daran, nach einer Revitalisierung der innerafghanischen Verhandlungen zu streben. Etwa am gleichen Tag, an dem die Herren Potzel und Krüger im Einsatzführungskommando Klartext sprachen, sandte AA-Staatssekretär Berger am 3. Juni 2021 eine E-Mail an die Leiterin des Ministerbüros (AA):

„Bei den afghanischen Verhandlungen deutet sich [...] die Möglichkeit eines kleinen, vertraulichen Treffens in Deutschland an. [...] Die USA kennen die Überlegungen und sind nicht ablehnend. [...]

*Wenn Heiko“ [Bundesminister Maas] „keine Einwände hat, würde Herr Potzel dazu nächste Woche weitere Gespräche in Doha führen.“*⁶⁴⁷⁴

Als Anlage sandte Berger dann ein Dokument zu, in dem die Überlegungen konkretisiert wurden:

„Ein diskretes, informelles Treffen hochrangiger Vertreter der Afghanischen Republik und der Taliban in oder in der Nähe von Berlin [...]

Bilaterale Termine Taliban, nicht oberhalb Staatssekretärebene“ [also nicht mit Bundesminister Maas] „: 1 Tag. Gleichzeitig ist anzunehmen, dass diese Einladung der Taliban nach Deutschland auch dem Schutz deutscher Interessen in Afghanistan dienlich wäre.

*Risiko: Die Wahrnehmung der“ [deutschen] „Öffentlichkeit könnte kritisch sei, etwa: ‚Taliban werden in Berlin empfangen, während [...] gleichzeitig Aufnahmeprogramme für die von ihnen verfolgten Ortskräfte anlaufen ...“*⁶⁴⁷⁵

Staatssekretär Berger legte in seiner Vernehmung über die deutschen Motive zu diesem angedachten Treffen dar:

*„Aber wir haben natürlich gedacht: Wir befinden uns in einer extrem schwierigen Phase; Istanbul ist in die Hose gegangen. Können wir in diesem Prozess noch was retten? [...] unsere Hauptmotivation war, dem Friedensprozess, dem scheiternden, noch einen Impuls zu geben.“*⁶⁴⁷⁶

Doch auch dieser Initiative Deutschlands, die innerafghanischen Verhandlungen aus einer Sackgasse zu holen, machte die Biden-Administration einen Strich durch die Rechnung. So berichtete Staatssekretär Berger auf die Frage der AfD-Fraktion, ob dieses diskrete Treffen mit den Taliban auf deutschem Boden schließlich stattgefunden habe:

„Nee. Wir hatten alles schon organisiert in Neuhardenberg. Es hat nicht stattgefunden. Nein, es hat sich zerschlagen. [...] Ich glaube, die Amerikaner waren diejenigen, die gesagt haben: ‚Lasst das jetzt in Doha‘ und: ‚Lasst

⁶⁴⁷¹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/68, Seite 34.

⁶⁴⁷² Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/66, Seite 151.

⁶⁴⁷³ MAT A AA-9.13 VS-NfD, Blatt 150.

⁶⁴⁷⁴ MAT A AA-9.141 VS-NfD, Blatt 8; Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/89 I, Seite 149.

⁶⁴⁷⁵ MAT A AA-9.141 VS-NfD, Blatt 9f.; Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/89 I, Seite 149f.

⁶⁴⁷⁶ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/89 I, Seite 150.

uns hier noch mal Druck machen; aber nachdem Istanbul schon danebengegangen war, jetzt nicht noch eine andere Stadt. ‘⁶⁴⁷⁷

Aus welchen Gründen man damals an der Spitze des Auswärtigen Amtes noch glaubte bzw. hoffte, dass sich die Taliban, die zu diesem Zeitpunkt – während des laufenden NATO-Abzugs – die ANDSF auf den Schlachtfeldern Afghanistans vor sich hertrieben, ernsthaft auf substanzielle Gespräche über eine Machtteilung einlassen könnten, konnte durch den Ausschuss nicht richtig herausgearbeitet werden.

Fakt ist, dass man am Werderschen Markt noch drei Wochen vor der Helikopterflucht Präsident Ghanis aus Kabul die Hoffnung auf eine Wiederbelebung der seit dem Winter eingeschlafenen innerafghanischen Gespräche nicht aufgeben hatte. So sandte Jan van Thiel am 23. Juli 2021 zunächst einen seiner Kabuler Lageberichte an einen Mitarbeiter der deutschen Botschaft in Washington D.C. In diesem Lagebericht hieß es:

„Doha“ [innerafghanische Friedensverhandlungen] „hält der US-Botschafter“ [in Kabul] „nicht anders als sein französischer Kollege für ‚tot‘, O-Ton: ‚Doha is dead‘. ‘⁶⁴⁷⁸

Nur wenige Stunden nach Erhalt dieser E-Mail van Thiels sandte dann der erwähnte Mitarbeiter der deutschen Botschaft Washington D.C. besagte E-Mail an seine Vorgesetzte, Botschafterin Haber, mit dem ergänzenden Kommentar weiter:

„Folgende Infos ergänzend aus Berlin:

Staatssekretär Berger im Briefing heute immer noch mit der Hoffnung, dass eine Lösung [...] des Friedensprozesses“ [Doha-Verhandlungen] „herbeigeführt werden könne. ‘⁶⁴⁷⁹

Ob in diesem *„immer noch“* ein sarkastischer Unterton mitschwang, konnte nicht ermittelt werden. Angesichts der Sachlage wäre er aber verständlich gewesen.

Mit Sarkasmus in der Stimme äußerte sich Jan van Thiel noch knapp drei Jahre nach dem Sommer 2021 in seiner Vernehmung über die deutschen Bemühungen um die innerafghanischen Verhandlungen im Doha-Format und der deutschen Selbstüberschätzung in der internationalen Afghanistan-Politik. Van Thiel sagte aus, dass das Auswärtige Amt das Gewicht Deutschlands in der internationalen Afghanistan-Politik, *„wie eine Monstranz“* vor sich hergetragen habe und relativierte dieses Vorgehen des AA mit ironisierenden Worten:

„Wir waren immerhin so besonders, dass ich kämpfen musste, dass wir am 10.8.“ [2021] „zur Doha-Friedenskonferenz eingeladen wurden als Deutschland, so besonders waren wir.“ ‘⁶⁴⁸⁰

Glücklich angekommen auf dem letzten internationalen Afghanistan-Treffen vor dem Untergang der Republik, das ebenfalls im katarischen Doha stattfand, berichtete der deutsche Sonderbeauftragte von seinem Gespräch mit seinem russischen Amtskollegen Kabulov nach Berlin und gab diesen mit folgenden Worten wieder:

„Deutsche Position von USA kaum unterscheidbar. Insofern irrelevant.“ ‘⁶⁴⁸¹

So reiste Dr. Wieck auch vorzeitig aus Doha ab, wo in den Tagen zwischen dem 13. August 2021 und dem 15. August 2021 in Abwesenheit deutscher Diplomaten die wirklichen Würfel, die substanziellen Entscheidungen über die afghanische Machtfrage fielen.⁶⁴⁸²

Am Abend jenes entscheidenden 15. August 2021, an dem Präsident Ghani vormittags das Land mit dem Hubschrauber verlassen und die Taliban in Kabul eingerückt waren, sandte Andreas Krüger den Herren Dr. Wieck und Potzel dann folgende Nachricht zu:

„Ich stelle mir schon weiterhin die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, mit den Taliban in Doha zu sprechen. Warum sourcen wir den politischen Dialog jetzt an die USA aus, nachdem wir über zehn Jahre mit den Taliban gesprochen haben?“ ‘⁶⁴⁸³

Markus Potzel kommentierte diesen selbstkritischen Weckruf Krügers mit den Worten, Zitat:

⁶⁴⁷⁷ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/89 I, Seite 150.

⁶⁴⁷⁸ MAT A AA-4.48 VS-NfD, Blatt 132f.

⁶⁴⁷⁹ MAT A AA-4.51 VS-NfD, Blatt 170.

⁶⁴⁸⁰ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/66, Seite 95.

⁶⁴⁸¹ MAT A AA-9.80 VS-NfD, Blatt 29.

⁶⁴⁸² Vgl. Zu den Erkenntnissen, Kapitel 9.

⁶⁴⁸³ MAT A AA-8.653 VS-NfD, Blatt 4.

„Finde ich eigentlich auch. [...] Unser Fehlen dort zum jetzigen Zeitpunkt ist eine vertane Chance. Jasper“ [Dr. Wieck, deutscher Sonderbeauftragter für AFG] „was meinst Du?“⁶⁴⁸⁴

Dr. Wieck antwortete daraufhin am Morgen des 16. August 2021 und regte eine gemeinsame Telefonschaltung an. Ob in dieser Telefonschaltung auch über Sinn und Unsinn der von den USA eingeforderten deutschen Mühen um die innerafghanischen Friedensverhandlungen gesprochen wurde, diese kritisch reflektiert oder sogar eine nachträgliche Mittel-Zweck-Relationsprüfung erwogen wurde, konnte nicht ermittelt werden.

Laut Jan van Thiel soll es jedenfalls nach dem 15. August 2021 in der Berliner Villa Borsig am Tegeler See noch eine interne, rückblickende Afghanistan-Tagung des AA gegeben haben, und zwar unter dem sprechenden Titel: „Hatten wir blinde Flecken?“⁶⁴⁸⁵

Van Thiels hierfür zugeliessene Stellungnahme verschwand offensichtlich in den Katakomben des Auswärtigen Amtes: Den Bitten der AfD-Fraktion darum, die Stellungnahme noch im Nachgang zu den bereits gelieferten Beweismaterialien an den Ausschuss zu übersenden, konnte oder wollte das Auswärtige Amt nicht entsprechen.⁶⁴⁸⁶

6 Joe Bidens Review-Prozess birgt neue Gefahren für die Deutsche Bundeswehr

6.1 Deutsche Hoffnungen auf eine Verlängerung des Afghanistan-Einsatzes

Im Verlauf der Ausschussarbeit ist immer wieder deutlich geworden, wie sehr die deutsche Bundesregierung während des Untersuchungszeitraums darauf hoffte, dass ein bei den für den 3. November 2020 vorgesehenen US-Präsidentenwahlen gewählter Demokrat Joe Biden das durch die Trump-Administration abgeschlossene Doha-Abkommen ganz aufkündigen oder aber nachverhandeln, das heißt die militärische Präsenz am Hindukusch fortsetzen würde. Grund dieser Hoffnung war der ungebrochene Wille Berlins, das deutsche Engagement in Afghanistan, für deren zivile Variante allein bis zu 430 Millionen Euro deutschen Steuergelds pro Jahr gen Kabul flossen,⁶⁴⁸⁷ fortsetzen zu können.

Dabei hatte es innerhalb der deutschen Administration schon früh Stimmen gegeben, die auf die grundsätzliche Skepsis Joe Bidens betreffs der Nation-Building-Einsätze der Amerikaner im Allgemeinen, wie des Afghanistan-Kriegs im Besonderen aufmerksam gemacht hatten.

So sandte die deutsche Botschaft Washington D.C. am 6. Oktober 2020 einen Drahtbericht an die Berliner Zentrale und hielt hierin unter der Zeile „Würde sich unter Biden etwas ändern?“ wörtlich gegenüber den Botschaftsangehörigen gemachten Aussagen einflussreicher US-Beamten fest:

„Sollten die Taliban alle“ [im Doha-Abkommen festgelegten] „Bedingungen erfüllen, würde wohl auch eine Biden-Regierung einen kompletten Abzug umsetzen. [...] Letztlich wollten auch die Demokraten aus Afghanistan abziehen.“⁶⁴⁸⁸

Dennoch setzte man in Berlin nach erfolgter Wahl Bidens weiter Hoffnungen auf den sogenannten Review-Prozess, mit dem die Biden-Regierung nach Amtsantritt ab Januar 2021 auch den von den Vorgängern Bush, Obama und Trump geerbten Afghanistan-Einsatz analysieren und einer Revision unterziehen wollte. Im Ergebnis dieses Review-Prozess der Biden-Administration, so hieß es von US-Seite aus Washington, würde die Entscheidung stehen, ob die amerikanischen Truppen -wie im Doha-Abkommen vorgesehen- tatsächlich abgezogen würden oder aber doch weiter in Afghanistan verbleiben sollten.

Als ein Beispiel für die deutsche Hoffnung auf eine Aufkündigung des Doha-Abkommens durch die neue US-Regierung kann eine Aussage des deutschen Sonderbeauftragten für Afghanistan, Markus Potzel, vom Februar 2021 angeführt werden. Potzel kommentierte gegenüber der deutschen Botschaft Washington D.C. einen soeben veröffentlichten Bericht einer vom US-Kongress einberufenen Afghanistan-Arbeitsgruppe, die Handlungsempfehlungen zur Afghanistan-Politik vorgelegt hatte, mit folgenden Worten:

„Was ich vermisse, ist eine vehemente Forderung nach Truppenaufwuchs.“⁶⁴⁸⁹ Die Enttäuschung des maßgeblichen Mannes der deutschen Afghanistan-Politik ist mit Händen zu greifen. Gleichzeitig ist man auch hier wieder über die Selbstverständlichkeit überrascht, mit der deutsche Beamte und Politiker von den Amerikanern

⁶⁴⁸⁴ MAT A AA-8.653 VS-NfD, Blatt 4.

⁶⁴⁸⁵ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/66, Seite 118.

⁶⁴⁸⁶ Ausschussdrucksache 20(27)410.

⁶⁴⁸⁷ MAT A BKAmT-3.17 VS-NfD, Blatt 9.

⁶⁴⁸⁸ MAT A AA-4.51 VS-NfD, Blatt 14.

⁶⁴⁸⁹ MAT A AA-4.39 VS-NfD, Blatt 262.

militärische Anstrengungen erwarteten, die die deutsche Seite selbst nicht zu leisten fähig und auch nicht zu leisten bereit gewesen ist. Unter dem Schutzschirm des opferreichen US-amerikanischen Kampfeinsatzes, der die Taliban niederhielt, sollte es nach dem Willen Berlins also weitergehen. In dieser Haltung drückte sich die so lange gehegte wie gepflegte Selbstverzweigung der Bundesrepublik Deutschland, aber auch die Mentalität des für die Berliner Republik so kennzeichnenden politischen Infantilismus aus.

Bereits am 25. Januar 2021 telefonierte Angela Merkel mit dem wenige Tage zuvor ins Präsidentenamt eingeführten Joe Biden.

⁶⁴⁹⁰ - eine Zusage, die sich in der Folgezeit nachgerade in Luft auflöste.

Denn nicht nur in dem bereits geschilderten Vorgehen der Amerikaner bezüglich der innerafghanischen Verhandlungen, sondern auch in dem für die Planungen des Bundeswehr-Abzugs so essenziellen, stehenden End-Abzugsdatum des 30. April 2021 glich das Vorgehen und die Kommunikation der USA auch unter Präsident Biden für die deutsche Seite einer einzigen „black box“.

6.2 Die deutsche Bundesregierung nimmt für die Hoffnung einer Verlängerung des Einsatzes am Hindukusch Bundeswehr-Verluste billigend in Kauf

Stand auf der einen Seite die Hoffnung der Berliner Politik, Biden könnte das Doha-Abkommen kündigen oder substanziiell nachverhandeln und damit das kostspielige deutsche Engagement unter den Fittichen der amerikanischen Militärmacht fortgesetzt, so musste man auf der anderen Seite auch dem immer näher rückenden Abzugsdatum ins Auge sehen und hierfür die entsprechenden Vorbereitungen treffen. Denn mit dem 30. April 2021 endete auch die im Doha-Abkommen gegebene und bis dato eingehaltene Zusage der Taliban, die NATO-Truppen nicht weiter zu attackieren.

So hatte ein BND-Verbindungsoffizier ⁶⁴⁹¹ kurz nach der US-Präsidentschaftswahl Ende November 2020 an einer dortigen Planungsbesprechung zum Bundeswehr-Rückzug aus Afghanistan teilgenommen und unter der Betreffzeile „Die Realität überholt alle Planungen“ an sein Mutterhaus bzw. die Zentrale des BND geschrieben:

„Die Planungsbesprechung hat wie geplant heute stattgefunden, ich war über die gesamten 4 1/2 Std (!) dabei, mit Corona-Pausen jedoch wurde gleich zu Beginn die passende fatalistische Losung (siehe Betreff) ausgegeben [...] Denn seit gestern herrscht Gewissheit dass seitens NATO keine Entscheidung beim nä. AM Treffen am 01.12 erfolgen wird, [...] realistisch erscheint den Planern jedoch erst eine politische Entscheidung im Rahmen des Minister-Treffens am 17/18.02.2021 [...] Eine Entscheidung im Februar ist jedoch aus Perspektive der EinsKtgt viel zu spät und reißt die letzte verbliebene realistische Zeitlinie zur Umsetzung zum 01.01.2021 ein. Auch der NATO SACEUR drängte zuletzt schriftlich zwingend zu einer Entscheidung vor Weihnachten. Diese absehbar ausbleibende politische Entscheidung, bzw. der Erhaltung der politischen Flexibilität der nationalen Führung wird einen gewaltigen materiellen Preis beim Bw-EinsKtgt fordern, darüber sind sich alle klar. [...] Es verbleiben noch viele Fragezeichen aber noch einmal sei erinnert ‚die Realität überholt alle Planungen‘: die Bundeswehr steuert nach fast einem Jahr Eventualfallplanungen auf ein worst-case Szenario für ein Missionsende zu.“⁶⁴⁹¹

Der materielle Preis war das eine, die Gefahr für Leib und Leben deutscher Soldaten war das andere. Joe Bidens monatelanger Review-Prozess, der erst Mitte April 2021 einen Abschluss fand, und der gleichzeitige Unwille der deutschen Bundesregierung, eigene, souveräne Entscheidungen zu treffen, rückten neue Taliban-Angriffe auf die Bundeswehr wieder in greifbare Nähe.

In der Hoffnung auf eine Kündigung des Doha-Abkommens durch Joe Biden und somit einer Fortsetzung des milliarden schweren und bislang kaum Früchte tragenden deutschen Afghanistan-Einsatzes, warb die Bundesregierung im Frühjahr 2021 ein weiteres Mal im Deutschen Bundestag für eine Verlängerung der deutschen Militärpräsenz in Afghanistan.

Allen Ernstes behauptete Außenminister Maas in der Plenardebatte vom 4. März 2021, eine unter den geschilderten Rahmenbedingungen hochbrisante Fortsetzung des gescheiterten und militärisch unfruchtbaren⁶⁴⁹² Bundeswehr-Einsatzes sei „verantwortungsvoll“ und verstieg sich auch noch zu der Aussage, eine solche schulde die Bundesregierung den in Afghanistan gefallenen deutschen Soldaten.⁶⁴⁹³

⁶⁴⁹⁰ MAT A AA-9.132 VS-NfD, Blatt 202.

⁶⁴⁹¹ MAT A BND-3.327 VS-NfD, Blatt 35f.

⁶⁴⁹² Vgl. Zu den Erkenntnissen, Kapitel 3.

⁶⁴⁹³ Plenarprotokoll 19/215, Seite 27120.

Dabei hatte das im BMVg für die Feindaufklärung zuständige Referat SE I 3 bereits Mitte Januar 2021 ein Papier erstellt, das die Reaktionen der Taliban auf den zu erwartenden Bruch des im Doha-Abkommen vereinbarten Abzugsdatums durch den Westen antizipierte.⁶⁴⁹⁴ SE I 3 ging darin von neuen Taliban-Attacken auf westliche Truppen aus und plädierte für bilaterale Verhandlungen Deutschlands mit den Taliban zum Zwecke des Schutzes der in Afghanistan stationierten Bundeswehreinheiten. Eben diese Analyse soll der Ministerin BMVg vorgelegt worden sein.⁶⁴⁹⁵

Auch das BMVg-Referat SE II 1 („Militärpolitik und Einsatz. Region Asien“) befürwortete in einem Schreiben an Kramp-Karrenbauers Vertrauten Nico Lange Mitte Januar 2021 Separatverhandlungen mit den Taliban zum Schutz deutscher Soldaten und hielt hierfür die vorzeitige Beendigung der deutschen Ausbildung der ANDSF als „deeskalierendes Signal an die Taliban wie aus Gründen des unmittelbaren Schutzes eigener Kräfte und des geordneten Finales des Einsatzes“ für „geboten.“⁶⁴⁹⁶

Doch die Verteidigungsministerin dachte offensichtlich nicht daran, sich in dieser Bedrohungssituation flexibel zu zeigen und das Leben deutscher Soldaten an erste Stelle zu setzen. So erstellte der BND am selben Tag, an dem Heiko Maas für die Fortsetzung des Bundeswehr-Einsatzes in Afghanistan warb, einen Vermerk zu einem am Vortag erfolgten BND-Briefing, das General Schütt (Abteilungsleiter SE im BMVg) gemeinsam mit Ministerin Kramp-Karrenbauer und dem Abteilungsleiter Politik (BMVg) Dr. Wächter zu Afghanistan erhalten hatten. Der Vermerk zeigt an, dass auch der BND bilaterale Verhandlungen mit den Taliban zum Schutze deutscher Soldaten favorisierte, damit aber bei der Verteidigungsministerin auf Granit stieß:

„Frau AKK“ [Annegret Kramp-Karrenbauer (CDU)] „bedankte sich später [...] persönlich [...] sie wolle BND künftig häufiger nutzen. Dennoch Tenor BMVg: Es sei politisch nicht vertretbar, mit Taliban zu verhandeln [...] Es werde schon nichts passieren, Verluste könne man ohnehin nie ausschließen. Abteilungsleiter SE General Schütt äußerte sich allerdings zunehmend laut in Richtung abweichender Positionen.“⁶⁴⁹⁷

Eiskalt ließ man es an der Spitze des BMVg aus politischer Borniertheit heraus also darauf ankommen bzw. nahm es billigend in Kauf, dass die Bundeswehr erneut ins Fadenkreuz der Taliban-Kämpfer geriet.

In seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss gab General Schütt denn auch zu erkennen, wie ernst er und die Bundeswehr die durch den Biden-Review-Prozess drohende neue Anschlaggefahr damals nahmen: „Das war ja unser ganzes Problem.“⁶⁴⁹⁸

Schütt stellte vor dem Ausschuss klar, dass man sich deutscherseits massiv bei US-General Miller einsetzen musste, um die Zurverfügungstellung dreier Kampfhubschrauber für eine bessere Verteidigungsposition zu erwirken. Zudem wurden Mörserkräfte ins Feldlager in Masar-i-Sharif verlegt, um auf neue Taliban-Attacken wirksamer reagieren zu können. General Schütt scheute sich auch nicht davor, dem nahezu völlig auf die Ortskräfte-thematik⁶⁴⁹⁹ fokussierten Ausschuss gegenüber darzulegen, dass Verluste der Bundeswehr in der Abzugsphase wesentlich schwerer gewichtet worden wären als die dann im Sommer zu beobachtenden Geschehnisse der Militärischen Evakuierungsoperation:

„Die Frage sozusagen der Bedeutung von Opfern in einer solchen Phase des Einsatzes - - Ich glaube, das wäre noch eine deutlich größere Katastrophe gewesen als das, was wir jetzt [...] erlebt haben.“⁶⁵⁰⁰

Dass eben eine solch größere Katastrophe ein gleichfalls realistisches wie gefürchtetes Szenario war, geht aus zahlreichen Beweismaterialien und weiteren Zeugenaussagen hervor.

General Meyer sagte dem Ausschuss in diesem Zusammenhang, dass die Bundeswehr bereits nach Deutschland abgezogenes Material wieder zurückholen musste,⁶⁵⁰¹ um sich gegen Angriffe der Taliban wappnen zu können und man sich im Frühjahr 2021 für dieses Szenario vorbereitete, dessen Eintritt Meyer als „wahrscheinlich“⁶⁵⁰² ansah.

⁶⁴⁹⁴ MAT A BMVg-3.66 VS-NfD, Blatt 45-48.

⁶⁴⁹⁵ MAT A BMVg-4.317 VS-NfD, Blatt 128-130.

⁶⁴⁹⁶ MAT A BMVg-4.317 VS-NfD, Blatt 125.

⁶⁴⁹⁷ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/74, Seite 72.

⁶⁴⁹⁸ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/74, Seite 87.

⁶⁴⁹⁹ Vgl. Zu den Erkenntnissen, Kapitel 7.

⁶⁵⁰⁰ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/74, Seite 87.

⁶⁵⁰¹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/24 I, Seite 37.

⁶⁵⁰² Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/24 I, Seite 12.

6.3 Taliban und Amerikaner reagieren harsch auf deutsche Mandatsverlängerung

Die Taliban registrierten wütend, dass die Bundesregierung im Frühjahr 2021 das Mandat für den Bundeswehreinsatz verlängern lassen wollte und die Mehrheitsverhältnisse im Deutschen Bundestag dies schließlich am 25. März 2021 – gegen die Stimmen der AfD-Fraktion – möglich machten. Die „Studenten Allahs“ sahen die von CDU/CSU, SPD sowie von Teilen der FDP und Grünen durchgesetzte⁶⁵⁰³ Verlängerung des Bundeswehrein-satzes, dessen Dauer von der Bundesregierung im Mandatsantrag mit „längstens [...] bis zum 31. Ja-nuar 2022“⁶⁵⁰⁴ angegeben worden war, als deutschen Alleingang innerhalb der NATO an und vermuteten, Deutschland werde unabhängig von den weiteren Entscheidungen der NATO bzw. der USA militärisch in Afgha-nistan bleiben. Doch nicht nur die Taliban, auch die afghanische Öffentlichkeit wie die afghanische Regierung schienen die deutsche Mandatsverlängerung so zu verstehen bzw. verstehen zu wollen.⁶⁵⁰⁵

Nur wenige Tage später traf sich Andreas Krüger Ende März 2021 in Doha mit Vertretern der Taliban. In seinem Gesprächsvermerk gab Krüger deren Reaktion auf die Mandatsverlängerung für den Bundeswehr-Einsatz nach Berlin folgendermaßen wieder:

„Aufbau von Vertrauen ist ein schwieriges & langwieriges Unterfangen; das verspielen von Vertrauen kann schnell geschehen. [...] Unglücklicherweise hat DEU mit der Entscheidung, das Mandat der Truppen zu verlän-gern, eine unerwartete Entscheidung getroffen, anders als jeder andere NATO-MS. [...] DEU verletze damit auch das Doha-Abkommen und habe andere Staaten dazu ermutigt, dies ebenfalls zu tun [...] Diese Ankündigung nehme auch den Schutz von den deutschen Soldaten, die diese seit dem 29. Feb. 2020 genossen hätten; sollte – gott verhüte – ‚etwas geschehen‘, dann sei dies allein die Verantwortung der deutschen Regierung.“⁶⁵⁰⁶

Doch nicht nur die Taliban, auch die Biden-Administration in den USA, die in den Augen des CDU-Außenpoli-tikers Wadephul durch die deutsche Mandatsverlängerung unterstützt werden sollte,⁶⁵⁰⁷ äußerte Kritik gegenüber deutschen Gesprächspartnern hinsichtlich des Vorgehens der Regierung Merkel bei der Mandatsverlängerung.

So schrieb am 31. März 2021 ein Beamter der deutschen Botschaft Washington D.C. an die dortige Botschafter Emily Haber und vermittelte ihr diesbezügliche Reaktionen ranghoher US-Beamter:

„Ferner die Info, dass auch“ [Name geschwärzt] „kritisiert habe, dass die öffentlichen Erklärungen der BReg zu möglichen Aufstockungen des DEU RS-Kontingents auf bis zu 1.300, ungünstig seien. Das Faktum an sich sei gewiss positiv, aber die öffentliche Diskussion nutze der Mission ganz und gar nicht.“ [Name geschwärzt] „Hin-weis, dass die Meldungen zur BT-Mandatsverlängerung bis Januar 2022 allein den möglichen Zeitrahmen be-schreiben, aber nicht unbedingt die tatsächliche Verweildauer der DEU Truppen, wies“ Name geschwärzt „mit der Bemerkung zurück, dass diese öffentliche Kommunikation sich eher schädlich auf die Gefahrensituation der RS-Truppen auswirken könne.“

AA hat diese Äußerung verärgert. Man übe sich in Bündnistreue und bekomme nun schwarzen Peter zugeschoben.“⁶⁵⁰⁸

In einer weiteren Mail an Botschafterin Haber hielt der Beamte zu Gesprächen mit amerikanischen Gesprächs-partnern fest:

„[Name geschwärzt] meint, dass strategische Kommunikation in der gegenwärtigen Phase der Ungewissheit (ausstehende NATO Entscheidung zu RSM) besonders wichtig sei.“ [Name geschwärzt] „kritisiert, das DEU in der Zeit der US-TLB Verhandlungen quasi mit einem truppenstationierungsverlängerndem [...] Impuls schräg durchs Bild läuft.“⁶⁵⁰⁹

Auch Andreas Krüger musste am 1. April 2021 aus Doha an das BMVg melden:

„Insgesamt haben wir hier nicht den Eindruck, dass sich die Kommunikation im Unterschied zur Vorgänger-Admin. wesentlich geändert hat. [...] Was mir durchaus leichte Sorgen bereitet, ist, dass auch manche US-Mili-tärs die Schuld einer möglichen Eskalation wohl bei der Mandatsverlängerung verankern wollen. Bislang eher

⁶⁵⁰³ Plenarprotokoll 19/218, Seiten 27581-27583.

⁶⁵⁰⁴ Bundestagsdrucksache 19/26916, Seite 3.

⁶⁵⁰⁵ MAT A AA-8.637 VS-NfD, Blatt 4.

⁶⁵⁰⁶ MAT A AA-4.29 VS-NfD, Blatt 44.

⁶⁵⁰⁷ Plenarprotokoll 19/218, Seite 27566.

⁶⁵⁰⁸ MAT A AA-4.52 VS-NfD, Blatt 33.

⁶⁵⁰⁹ MAT A AA-4.52 VS-NfD, Blatt 34.

in Seitenbemerkungen & internen Besprechungen, und natürlich hoffe ich, dass dieser spin, weil offensichtlich unzutreffend, rasch wieder im Papierkorb landet.“⁶⁵¹⁰

Die Verärgerung der Amerikaner stand – wenn sie auch einmal mehr tiefe Einblicke in ihr Verhältnis zu und ihrem Umgang mit Deutschland gaben – auf einem harmloseren Blatt, denn von ihr ging bekanntlich keine unmittelbare Gefahr für die Bundeswehr aus. Anders sah es mit der Reaktion der Taliban aus. Nur eine Woche nach der erfolgten Mandatsverlängerung musste der BND am 1. April 2021 melden, dass die Taliban-Führung Planungen für einen militärischen Angriff auf das deutsche Feldlager in Masar-i-Sharif bereits genehmigt hatte.⁶⁵¹¹

Drei Wochen später – Joe Biden hatte inzwischen seinen Review-Prozess abgeschlossen und entschieden, unter Bruch des im Doha-Abkommen festgelegten Abzugstermins bis zum 11. September 2021 militärisch in Afghanistan präsent zu bleiben – gab der AA-Beamte G. General Schütts gegenüber Abgeordneten des Deutschen Bundestages gemachte Aussagen mit folgenden Worten wieder:

„Rechnung sei ohne Wirt gemacht“, keine Vereinbarung mit Taliban zur Zeit post-30. April.“⁶⁵¹²

Selbst in dieser für die Bundeswehr im Sinne des Wortes lebenswichtigen Frage ließen die US-Amerikaner unter Präsident Biden die deutsche Seite im Unklaren darüber, wie sie sich selbst auf neue Attacken der Taliban einstellten bzw. wie sie diese durch Nachverhandlungen mit den Taliban abzuwenden gedachten. So ist auf einem für Bundesminister Maas notierten Sprechzettel anlässlich seines Ende April 2021, also kurz vor dem Auslaufen der im Doha-Abkommen gesetzten Abzugsfrist, in Afghanistan geführten Gesprächs mit dem Oberkommandierenden US-General Miller festgehalten:

„How do you assess the danger of Taliban attacks on coalition forces, and on the international community, after May 1st? Where are you and Ambassador Khalilzad in your talks with the Taliban?“⁶⁵¹³

Ob Minister Maas diese Frage schließlich auch an General Miller adressierte und wenn ja, welche Antwort er genau darauf erhielt, konnte bedauerlicherweise durch den Ausschuss nicht richtig ermittelt werden. Offenbar aber rechnete Miller mit Taliban-Angriffen auf westliche Truppen nach Ende des Ramadans⁶⁵¹⁴ am 12. Mai 2021.⁶⁵¹⁵

Am 11. Mai 2021 äußerte das BMVg denn auch in einer ressortübergreifenden Runde Besorgnis über neue mögliche Taliban-Angriffe,⁶⁵¹⁶ am 11. Juni 2021 bemerkte das AA schließlich in einer ressortübergreifenden Runde, es sei „bemerkenswert“,⁶⁵¹⁷ dass es zu keinen weiteren Taliban-Angriffen auf westliche Truppen gekommen sei – das Aufatmen des Beamten ist aus diesen Zeilen deutlich herauszuhören.

Aus welchen Gründen genau es glücklicherweise dann zu solchen Taliban-Angriffen nicht mehr kam, konnte der Untersuchungsausschuss Afghanistan nicht erhellen. Bemerkenswert war das diesbezügliche Desinteresse der Ampel-Fraktionen und der Union, die im Gegensatz zur AfD-Fraktion⁶⁵¹⁸ die in den Ausschuss geladenen Zeugen zu dieser Thematik nicht befragten.

Die Bundeswehr beendete die Ausbildungsmission Resolute Support schließlich offiziell am 16. Mai 2021.⁶⁵¹⁹ Ab dem 17. Mai 2021 erfolgte der großräumige Ausflug und Abzug des Materials. Neben Bundeswehr-Flugzeugen wurden hierbei auch Luftraumkapazitäten der NATO-Staaten genutzt und auf die Amerikaner zurückgegriffen, aber auch auf LKW der Firma ██████████⁶⁵²⁰

Am 29. Juni 2021 hob die letzte deutsche Maschine in Masar-i-Sharif ab. Das Feldlager war an die afghanisch-republikanische Armee übergeben worden. Damit endete der fast zwanzigjährige Bundeswehr-Einsatz in

⁶⁵¹⁰ MAT A BMVg-5.143 VS-NfD, Blatt 94.

⁶⁵¹¹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/56 II, Seite 50f.

⁶⁵¹² MAT A AA-9.139 VS-NfD, Blatt 78.

⁶⁵¹³ MAT A AA-9.31 VS-NfD, Blatt 27.

⁶⁵¹⁴ MAT A BKAm-3.09 VS-NfD, Blatt 35.

⁶⁵¹⁵ <https://www.stk.niedersachsen.de/startseite/presseinformationen/zum-beginn-des-muslimischen-fastenmonats-ramadan-2021-weil-und-schroder-kopf-wunschen-allen-musliminnen-und-muslimen-zum-diesjahrigen-fastenmonat-ramadan-vor-allem-gesundheit-und-zuversicht-199362.html>, zuletzt abgerufen am 13.12.2024.

⁶⁵¹⁶ MAT A BKAm-3.09 VS-NfD, Blatt 37.

⁶⁵¹⁷ MAT A BKAm-3.09 VS-NfD, Blatt 47.

⁶⁵¹⁸ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/52 I, Seite 27.

⁶⁵¹⁹ MAT A AA-9.13 VS-NfD, Blatt 113.

⁶⁵²⁰ MAT A AA-9.56 VS-NfD, Blatt 21.

Afghanistan. Damals ging wohl niemand davon aus, dass schon sechs Wochen später ein erneuter Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan erfolgen sollte.⁶⁵²¹

7 Die Getriebenen: die Ortskräfte-Thematik als Verschleierung des Afghanistan-Fiaskos

7.1 Das deutsche Ortskräfteverfahren und die fehlende empirische Basis für die Annahme einer vorliegenden Bedrohung für Ortskräfte

In den Befragungen des Untersuchungsausschusses ist der Ortskräfte-Thematik ein immens hoher Stellenwert eingeräumt worden. Damit wurde durch die antragstellenden Fraktionen eine Relevanzlinie fortgezeichnet, die bereits im Frühjahr des Jahres 2021 aufgemalt worden war. Die für deutsche Institutionen in Afghanistan tätigen Afghanen galten der politischen Öffentlichkeit in Deutschland mit Beginn des sich abzeichnenden Afghanistan-Fiaskos als schwächste Glieder der afghanischen Gesellschaft, die Rache und Zorn der ihrem Sieg entgegeneilenden Taliban zu erwarten hatten und in Lebensgefahr schwebten.⁶⁵²² Mit dem durch das Doha-Abkommen bereits festgelegten und dann von US-Präsident Joe Biden am 14. April 2021 endgültig bestätigten Entschluss, die US-Truppen (noch) im Jahr 2021 Afghanistan abzuziehen und der damit bevorstehenden Beendigung des jahrzehntelangen Bundeswehr-Einsatzes, tauchten in der medialen Berichterstattung die afghanischen Ortskräfte als nennenswerte politische Größe auf. Die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, die für deutsche Stellen in Afghanistan tätigen Afghanen mit dem Ende des Bundeswehr-Einsatzes nach Deutschland mitzunehmen bzw. einreisen zu lassen, galt zeitweise nachgerade als ultima ratio deutscher Politik.

Bislang hatte das im Jahr 2013 eingeführte, sogenannte Ortskräfteverfahren (OKV) geregelt, dass afghanische Ortskräfte bei deutschen Stellen eine sogenannte Gefährdungsanzeige einreichen konnten. Die in Afghanistan engagierten Bundesressorts ließen diese Gefährdungsanzeige durch ihre jeweiligen Ortskräftebeauftragten auf Plausibilität hin prüfen. Ausschlaggebendes Kriterium für die positive Bescheidung der Gefährdungsanzeige war eine nachweislich aus ihrer Tätigkeit für die jeweilige deutsche Institution resultierende Gefährdung der Ortskraft. Nicht nur aktive Ortskräfte, sondern auch solche, die in den zum Zeitpunkt der Abgabe der Gefährdungsanzeige zwei vergangenen Jahren unter Vertrag bei einer deutschen Institution gestanden hatten, waren antragsberechtigt.

Als Ortskräfte galten also nicht nur Dolmetscher der Bundeswehr, sondern auch Afghanen, die etwa für das vom BMI verantwortete deutsche Polizeiprojekt GPPT, in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit (EZ) oder aber für die im Geschäftsbereich des AA tätige deutsche Botschaft Kabul sowie für in Afghanistan aktive deutsche politische Stiftungen arbeiteten.

Bei einem positiven Bescheid der Gefährdungsanzeige – also einer Anerkennung einer Gefährdungslage, welche aus der Tätigkeit für deutsche Stellen erwuchs – durch den jeweiligen Ressortbeauftragten für das Ortskräfteverfahren stellten diese sodann beim AA einen Antrag auf Erteilung einer Aufnahmezusage. Das AA leitete diesen dann an das BMI weiter, welches auf Grundlage der eingereichten Papiere den Fall erneut prüfte, eine Abfrage bei den Sicherheitsbehörden durchführte⁶⁵²³ und dann entweder eine Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilte oder aber den Antrag ablehnte.

Bei einer Aufnahmezusage konnte die jeweilige Ortskraft mit ihrer Kernfamilie – das heißt einem Ehepartner und minderjährigen Kindern – grundsätzlich nach Deutschland einreisen.

War die Aufnahmezusage erteilt, konnte die Ortskraft entscheiden, ob sie einen Visumsantrag bei einer deutschen Auslandsvertretung stellte.

Das Visumsverfahren inkludierte unter anderem eine erneute Sicherheitsüberprüfung und wurde durchgeführt, bevor die Ortskraft bei erfolgreichem Durchlauf nach Deutschland einreisen konnte.

Verblüffend war es, im Verlauf der Ausschussarbeit zu sehen, dass die antragstellenden Fraktionen offensichtlich in den von Ortskräften erbrachten Tätigkeiten einseitig Dienstleistungen für das deutsche Engagement, nicht aber für einen Aufbau der Republik Afghanistan sahen und damit die Verantwortung für das Wohlergehen und die Sicherheit der Ortskräfte in eklatanter Einseitigkeit bei der deutschen Bundesregierung verortete, nicht aber bei der Regierung der afghanischen Republik.

⁶⁵²¹ Vgl. Zu den Erkenntnissen, Kapitel 11.

⁶⁵²² Vgl. etwa: <https://www.sueddeutsche.de/politik/afghanistan-bundeswehr-ortskraefte-1.5347695>, zuletzt abgerufen am 22.01.2025; <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/afghanistan-abzug-bundeswehr-helfer-bekommen-nur-vorlaeufige-aufenthaltsgenehmigung-a-96665e13-d013-4aa2-8cff-d5868a95e33e>, zuletzt abgerufen am 22.01.2025.

⁶⁵²³ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/40 I, Seite 12.

Wie verquer dieser Ansatz der Ausschussmehrheit war, kam indirekt in der Befragung Angela Merkels zum Vorschein, die zu dieser Problematik wie folgt aussagte:

„Ich meinerseits wollte die Fürsorgepflicht aber jetzt nicht so verstanden wissen, dass wir sozusagen - - Wie soll ich sagen? Also, wir sind nach Afghanistan gegangen, wir haben dort einen Einsatz gehabt, unsere Soldaten sind auch dort gestorben, und es darf sich nicht umkehren: dass wir zum Schluss uns fast ein bisschen schuldig fühlen, dass auch Menschen bei uns mitgemacht haben.“⁶⁵²⁴

Auch die naheliegende Überlegung, dass afghanische Ortskräfte die politische Lage in ihrer Heimat wohl selbst einschätzen und hieraus eigene, selbstverantwortete Rückschlüsse ableiten könnten, inwieweit sie sich durch ein Arbeitsengagement für deutsche Stellen einer Gefährdung durch den NATO-Einsatz ablehnende Landsleute aussetzen würden, ist im Untersuchungsausschuss Afghanistan nie angestellt worden.

Die afghanische Regierung hatte im Übrigen bereits im Januar 2013 in einer an Berlin gerichteten Verbalnote verlaublichen lassen, dass das deutsche Angebot, Ortskräften Aufnahme in Deutschland zu gewähren, für sie „unakzeptabel“⁶⁵²⁵ sei.

Der Konflikt zwischen der an innenpolitischen Befindlichkeiten orientierten deutschen Bundesregierung und der Ablehnung einer Mitnahme von Ortskräften durch die afghanische Regierung währte bis zum Schluss des deutschen Afghanistan-Einsatzes. So hieß es in einem an die Zentrale in Berlin im Juni 2021 versandten Bericht der deutschen Botschaft Kabul über ein erfolgreiches Gespräch zwischen Präsident Ghani und Markus Potzel:

„Präsident ... Ghani ... bat in seinem Gespräch mit Markus Potzel ... am 14.06.2021 eindringlich darum, das für die Moral der AFG Bevölkerung gefährliche und damit auch für die Republik existenzbedrohende Narrativ einer sich beschleunigenden Fluchtbewegung aus dem Land nicht weiter zu befeuern ...“⁶⁵²⁶

Um dies zu verhindern, weigerte sich die im andauernden Überlebenskampf und Bürgerkrieg stehende afghanische Regierung nicht grundlos, Ortskräften (zeitnah) Reisepässe auszustellen bzw. verzögerte eine Ausstellung derselben. Somit war es diesen selbst nach Erhalt einer Aufnahmezusage für Deutschland nicht möglich, eigenständig legal auszureisen.

In der Zeit des Review-Prozesses der Regierung Biden (Januar bis April 2021) nahm die ressortübergreifende Diskussion um den Umgang mit Ortskräften bei einem etwaigen Abzug aus Afghanistan Fahrt auf.

So beschäftigte sich der Ortskräftebeauftragte des BMVg, Oberst Grohmann, im Winter 2020/2021 mit Gefährdungsanzeigen von Ortskräften, die eine besondere Gefährdung der für die Bundeswehr in Afghanistan tätigen Sprachmittler vorgaben. Grohmann bat gleich mehrere Stellen, unter anderem auch den Militärischen Abschirmdienst (MAD), um eine fachliche Prüfung, die eine besondere Gefährdung für Sprachmittler mit Belegen bestätigen sollte, auch weil zu erwarten sei, dass diese Gefährdungsbegründung künftig häufiger angeführt werden würde.⁶⁵²⁷ Außerdem bat Grohmann um Zahlen, ob und wenn ja wie viele durch Taliban und republikfeindliche Kräfte bereits erfolgte Angriffe/Tötungen von Sprachmittlern, die zuvor für deutsche Einheiten gearbeitet hatten, bekannt seien.⁶⁵²⁸

Am 18. Januar 2021 hielt Grohmann nach zuvor erfolgtem Informationsabgleich dann folgende Sätze fest:

„Die Prüfung der vorgebrachten Behauptungen verschiedener als Sprachmittler eingesetzter Ortskräfte, Sprachmittler seien, analog zu hochrangigen Regierungsvertretern und Offiziellen, ein besonderes Ziel der OMF“ [wohl: Organized Militant Forces = Taliban/Aufständische] „und daher besonders gefährdet, hat sich nach allen vorliegenden Dokumenten und Erkenntnissen nicht bestätigt [...]

Es ist dem EinsFüKdoBw“ [dem Einsatzführungskommando der Bundeswehr] „kein Fall bekannt, in dem ein bei DEU EinsKtg RS (und vorher ISAF) beschäftigter oder ehemaliger Sprachmittler durch OMF getötet oder gar gezielt getötet wurde.“⁶⁵²⁹

Dennoch berichtete der BND dann im März 2021 der Bundesregierung, dass alle afghanischen Ortskräfte im Falle eines Abzugs der Bundeswehr zwar nicht konkret, aber doch „latent gefährdet“ seien.⁶⁵³⁰

⁶⁵²⁴ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/97, Seite 64.

⁶⁵²⁵ MAT A AA-8.353 VS-NfD, Blatt 108.

⁶⁵²⁶ MAT A BMVg-5.06 VS-NfD, Blatt 190.

⁶⁵²⁷ MAT A BMVg-4.753 VS-NfD, Blatt 17.

⁶⁵²⁸ MAT A BMVg-4.753 VS-NfD, Blatt 19.

⁶⁵²⁹ MAT A BMVg-4.753 VS-NfD, Blatt 16.

⁶⁵³⁰ MAT A BND-3.296 VS-NfD, Blatt 63.

Ob diese Einschätzung des BND auf politischen Druck hin so gefällt worden ist, konnte leider nicht erhellt werden. Verblüfft ist man, dass der BND diese Generaleinschätzung abgab, obwohl es unter anderem in verschiedenen deutschen Stellen wesentliche Anhaltspunkte dafür gab, die *gegen* eine Gefährdung von Ortskräften durch die Taliban sprachen.

Offensichtlich überrascht über die BND-Einschätzung, dass alle Ortskräfte nach Abzug der Bundeswehr in Afghanistan einer latenten Gefährdung ausgesetzt seien, ließ der Ortskräftebeauftragte des BMVg daraufhin diese BND-Einschätzung durch den MAD überprüfen. Der MAD hielt in seinem Antwortschreiben am 8. April 2021 fest:

„MAD Stelle RS hat seit 2019 über ■■■ Befragungen von OrtsKr DEU EinsKtgt und Fremdfirmen geführt. Es wird dabei deutlich, dass die OrtsKr DEU EinsKtgt sich dabei bislang größtenteils nicht persönlich (nicht individuell) bedroht fühlen. [...] Bei der Masse der Antragsteller konnte keine individuelle Gefährdung festgestellt werden.“⁶⁵³¹

Weiter hieß es im MAD-Papier:

„Derzeit befinden sich 2/3 der aktiven OrtsKr seit einem Jahr im CORONA-Frei. Ein Teil dieser OrtsKr leben in durch die Taliban besetzten Gebieten. Eine gezielte Selektierung, Entführung oder Tötung von diesen Ortskräften konnte bisher nicht festgestellt werden.“⁶⁵³²

Es waren Aussagen, die es in sich hatten. Nicht nur, weil die deutliche Mehrheit der bei der Bundeswehr angestellten Ortskräfte trotz Bezahlung im Untersuchungszeitraum gar nicht arbeiteten, sondern weil sie dazu noch freiwillig in von den Taliban besetzten Gebieten lebten. Angriffe durch die Taliban schienen sie ganz offensichtlich nicht zu fürchten.

Eine Woche später, am 15. April 2021, fügte Oberst Grohmann einem Sachstandsbericht zum Ortskräfteverfahren noch Anmerkungen für die Spitze des Einsatzführungskommandos hinzu und formulierte hierin folgende Sätze:

„Nach wie vor ist [...] festzuhalten, dass es keine gezielten Tötungen (und überhaupt keine Tötungen) von Ortskräften gab und dass mehr als 2/3 aller Gefährdungsanzeigen in KAT“ [Kategorie] „3 (keine individuelle Gefährdung) eingestuft werden. Die Mehrzahl der Antragsteller möchte AFG verlassen, um bessere Lebensumstände zu erreichen.“⁶⁵³³

Zu dieser deutlichen Skepsis der BMVg-Arbeitsebene hinsichtlich einer realen, aus der Tätigkeit für deutsche Stellen resultierenden Gefährdung von Ortskräften gesellten sich schon früh die Ankündigungen der Taliban, im Falle ihres Sieges im afghanischen Bürgerkrieg eine Generalamnestie für alle Ortskräfte der NATO-Streitkräfte, aber auch für die Beamten der Regierung Ghani zu erlassen.

So ist in einem Protokoll zu einer zwischen dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), dem Bundeskriminalamt (BKA), dem BND und dem MAD durchgeführten Besprechung vom April 2020 festgehalten, dass die Taliban bereits eine solche Generalamnestie ausgerufen hatten,⁶⁵³⁴ eine Proklamation, die bereits im Mai 2020 anlässlich des Ramadans wiederholt worden ist.⁶⁵³⁵

7.2 17. April 2021: das unabgestimmte Vorgehen der Ministerin BMVg zur Vereinfachung des Ortskräfteverfahren

Trotz dieser beschriebenen Sachlage kam es kurz nach der Entscheidung Joe Bidens vom 14. April 2021, bis zum Sommer alle US-Truppen aus Afghanistan abzuziehen und dem damit einhergehenden Anfang vom Ende des Bundeswehr-Einsatzes, zu einem ungewöhnlichen Ereignis.

So entschied die Ministerin BMVg, ohne vorherige Absprache mit anderen Ressortchefs, das im Vergleich zu anderen NATO-Staaten bereits sehr großzügige⁶⁵³⁶ deutsche Ortskräfteverfahren für BMVg-Ortskräfte zu vereinfachen bzw. zu modifizieren. Ob sie sich für diese folgenschwere Entscheidung zuvor oder erst danach das Einverständnis der Bundeskanzlerin eingeholt hatte, konnte bedauerlicherweise nicht gänzlich aufgeklärt werden. Allerdings zeigen diverse durch den Chef des Bundeskanzleramts, Dr. Helge Braun, im Ausschuss getätigte

⁶⁵³¹ MAT A BMVg-4.753 VS-NfD, Blatt 35.

⁶⁵³² MAT A BMVg-4.753 VS-NfD, Blatt 37.

⁶⁵³³ MAT A BMVg-4.753 VS-NfD, Blatt 32.

⁶⁵³⁴ MAT A BND-3.95 VS-NfD, Blatt 16.

⁶⁵³⁵ MAT A BND-3.376 VS-NfD, Blatt 199.

⁶⁵³⁶ Vgl. etwa die Aussagen der Zeugin Bender, Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/40 I, Seite 13.

Aussagen, dass Angela Merkel ihre wenige Zeit zuvor über die Causa Kemmerich gestürzte, zwischenzeitliche Wunschnachfolgerin in diesem ihrem Vorgehen unterstützte:

*„Also, den genauen Zeitpunkt, wann wir die Gespräche aufgenommen haben, kann ich nicht präzise sagen; aber wenn ich es richtig in Erinnerung habe, ist es so, dass die Bundesverteidigungsministerin hinsichtlich ihres Wunsches der Erweiterung des Zeitraums, wann Ortskräfte noch für eine Gefährdung im Nachgang infrage kommen - - Und hinsichtlich des Beschleunigungsbedarfs war es spätestens im April des Jahres 2021 so, dass die Kanzlerin und ich befasst waren, die Kanzlerin mich auch gebeten hat, die Bundesverteidigungsministerin in ihrem Ansinnen zu unterstützen. Und das haben wir getan.“*⁶⁵³⁷

Kramp-Karrenbauer veröffentlichte am 17. April 2021 ein Statement, das im Kern die Zusage eines nunmehr vereinfacht durchzuführenden OKV (keine Plausibilitätsprüfung einer individuellen Gefährdung von/für BMVg-OK mehr) beinhaltete und die Ausreise der entsprechenden Afghanen noch vor Ende der NATO-Mission Resolute Support (Sommer 2021) ankündigte.⁶⁵³⁸

Über die genauen administrativen Konsequenzen dieser Ankündigung der Ministerin heißt es in den Akten:

*„BMI akzeptiert Votum BMVg zu einer angezeigten Gefährdung ohne Nachweis, d. h. einfache GefA der OrtsKr und entsprechende Bestätigung BMVg ist für die Erteilung des Aufnahmeversprechens ausreichend.“*⁶⁵³⁹

Eine einfache Gefährdungsanzeige einer Ortskraft war nunmehr also fast schon gleichbedeutend mit einer Aufnahmezusage.

Die Bundesministerin BMVg hatte sich vor Entschluss zu ihrem Statement nicht nur nicht im Ressortkreis beraten, sondern auch die Arbeitsebene ihres eigenen Hauses damit völlig unvorbereitet getroffen. So berichtete der als BMVg-Sekretär für das OKV eingesetzte Zeuge B.:

*„Ich habe diesen Artikel in n-tv morgens um Viertel vor neun am Samstagmorgen mit einer Tasse Kaffee in der Hand, also wie in einem Film—Ich hatte keine Ahnung. Keiner hatte von uns [Arbeitsebene BMVg] eine Ahnung, dass Frau Kramp-Karrenbauer dieses Statement kundtut.“*⁶⁵⁴⁰

Doch nicht nur in ihrem eigenen Hause, auch im Ressortkreis sorgte Kramp-Karrenbauers öffentliche Ankündigung zur Vereinfachung des Ortskräfteverfahrens für Irritationen.

So entspannte sich am 28. April 2021 folgender interner E-Mailwechsel des AA im Vorfeld einer ressortübergreifenden Besprechung zum Ortskräfteverfahren:

„Aus gerade durchgeführter Vorbesprechung [...]:

*Verteidigungsministerin hat unwidersprochen festgelegt, dass mit Abzug der Bundeswehr auch die Ortskräfte der Bundeswehr mit nach Deutschland gehen, wenn diese den Wunsch anzeigen, weil eine latente Gefährdung durch BND bereits bescheinigt wurde.“*⁶⁵⁴¹

Der Referatsleiter Krüger (AA) antwortete auf diese Nachricht:

„Moment.“

Sofern ich die Geschäftsordnung der Bundesregierung richtig verstanden habe, kann darüber nicht allein die Bundesministerin der Verteidigung entscheiden. [...]

*In morgiger Ressortrunde sollten wir ausdrücklich und aktenkundig darauf hinweisen, dass sich durch Aufnahme von Personen ohne vorherige hinreichende Prüfung die Wahrscheinlichkeit erhöht, Sicherheitsrisiken nach Deutschland zu importieren und auch dem Missbrauch die Tore öffnen.“*⁶⁵⁴²

Doch nicht nur Krüger verwies darauf, dass das Vorgehen der Ministerin BMVg nicht mit rechten Dingen zugeht.

Die für das Ortskräfteverfahren im BMI zuständige Referatsleiterin Bender stellte vor dem Ausschuss überdies klar, dass es nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes, der die Rechtsgrundlage des Ortskräfteverfahrens darstellte, weder vorgesehen sei, eine Einzelfallprüfung zu unterlassen, noch eine latente Bedrohung für alle Ortskräfte pauschal anzunehmen. Bender wörtlich:

⁶⁵³⁷ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/97, Seite 34.

⁶⁵³⁸ MAT A BMVg-4.205 VS-NfD, Blatt 23 und MAT A BMVg-5.09 VS-NfD, Blatt 11.

⁶⁵³⁹ MAT A BMVg-5.93 VS-NfD, Blatt 9.

⁶⁵⁴⁰ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/36 I, Seite 40.

⁶⁵⁴¹ MAT A AA-8.418 VS-NfD, Blatt 62f.

⁶⁵⁴² MAT A AA-8.418 VS-NfD, Blatt 62.

„22 Satz 2. Es gibt eine Verwaltungsvorschrift, in der auch explizit drinsteht: Einzelfallprüfung, eine konkrete Gefährdungslage. - Es gibt eine Staats- und Verwaltungspraxis. Und letztlich ist es ja das, was in dem Ortskräfteverfahren selbst drinsteht. Es steht da eben drin: eine latente individuelle Gefährdung. Es steht nicht: grundsätzlich latente Bedrohung aller Ortskräfte.“⁶⁵⁴³

Doch unter einer Bundeskanzlerin, in deren Amtszeit die „Herrschaft des Unrechts“ (Horst Seehofer) zum Standard geworden war, war es offensichtlich eine Frage der Routine bzw. Auslegungssache der jeweils politisch Handelnden, wann bzw. ob geschriebenes Recht Anwendung fand oder eben nicht.

Bereits am 21. April 2021, also nur vier Tage nach Kramp-Karrenbauers Statement, hatte Andreas Krüger (AFG-Referatsleiter im AA) in einer internen E-Mail im Vorfeld einer Obleuteunterrichtung über die von Ministerin BMVg ab April 2021 forcierte und von Abgeordneten einzelner Bundestagsfraktionen befürwortete Modifizierung des etablierten deutschen Ortskräfteverfahrens Folgendes geschrieben:

„Ich kann vor einer Aufweichung unserer Kriterien im OKV nur warnen. [...] Es ist – um es freundlich zu sagen – uninformiert von Abgeordneten zu vermuten, dass Familienmitglieder von Afghanen, die mittelbar oder unmittelbar für die Bundeswehr gearbeitet haben, automatisch gegen die Taliban sind und/oder nicht in Organisierte Kriminalität verwickelt sein könnten. Von einer pauschalen Aufnahme ohne Prüfung sollten wir daher absehen.“⁶⁵⁴⁴

Die komplexen Loyalitätsverhältnisse in Afghanistan⁶⁵⁴⁵ waren offensichtlich auch zwanzig Jahre nach Beginn des deutschen Hindukusch-Abenteuers noch nicht in den parlamentarischen Wissensschatz eingespeist worden.

Der von Andreas Krüger im Vorfeld der Ressortbesprechung vom 29. April 2021 angekündigte, aktenkundige Hinweis auf die mit der von Ministerin BMVg forcierte Vereinfachung des OKV einhergehenden Sicherheitsrisiken für Deutschland scheint nicht einfach verhallt zu sein. So verfasste der Ressortbeauftragte BMVg am 3. Mai 2021 im Nachgang der Ressortbesprechung vom 29. April 2021 ein Schreiben an das BMVg-Referat SE II 1 („Militärpolitik und Einsatz, Region Asien“), in dem er auf dessen Frage, ob der MAD auch Familienmitglieder von anzeigeberechtigten Ortskräften einer Sicherheitsüberprüfung unterziehe, folgendermaßen antwortete:

„Nicht generell. Sollten aus der Überprüfung der Ortskraft Hinweise auf Kontakte oder Beziehungen eines Familienmitglieds zu regierungsfeindlichen Kräften oder sich nachrichtendienstliche Verstrickungen ergeben, erfolgt eine ‚anlassbezogene‘ Bearbeitung.“⁶⁵⁴⁶

Ob diese Aussage einen Andreas Krüger in seinen Sorgen vor Sicherheitsrisiken für Deutschland hätte beruhigen können? Wohl kaum.

Über die in Afghanistan zu zeitigenden Folgen von Kramp-Karrenbauers öffentlichem Statement berichtete Botschafter Zeidler aus Kabul Ende April 2021 nach Berlin:

„Die mediale Berichterstattung über in Berlin getroffene Aussagen zu einer großzügigen Handhabung des Ortskräfteverfahrens hat in Afghanistan [...] für eine große Aufmerksamkeit gesorgt und den Eindruck erweckt, dass die Bundesregierung im großen Stile [...] afghanische Staatsangehörige nach Deutschland aufnehmen werde. Dies stellt uns vor eine Reihe substantieller Schwierigkeiten. [...]

Zudem entsteht der Eindruck, Deutschland evakuere Ortskräfte, da wir von massiver Lageverschlechterung ausgehen. Dies [...] kann zu weiterer Demoralisierung der ANDSF“⁶⁵⁴⁷ führen.

Kramp-Karrenbauers Alleingang erhitzte also hüben wie drüben die Gemüter. Der Zeuge Nader Nadery legte dem Ausschuss dar, dass es durchaus einen Kausalzusammenhang zwischen den Ankündigungen der Regierungen der NATO-Staaten, Ortskräfte im Westen aufzunehmen und dem schnellen Zusammenbruch der ANDSF gegeben habe. Auf eine diesbezügliche Frage der AfD-Fraktion antwortete er:

„Eine wirklich sehr wichtige Frage [...] diese öffentlichen Ankündigungen wurden Teil der afghanischen Berichterstattung. Und sie lösten Panik aus [...] Es bestand also in gewissem Maße ein Zusammenhang, der wahrscheinlich genauer untersucht werden sollte.“⁶⁵⁴⁸

⁶⁵⁴³ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/40 I, Seite 46.

⁶⁵⁴⁴ MAT A AA-9.139 VS-NfD, Blatt 61.

⁶⁵⁴⁵ Vgl. Zu den Erkenntnissen, Kapitel 13.

⁶⁵⁴⁶ MAT A BMVg-4.753 VS-NfD, Blatt 57.

⁶⁵⁴⁷ MAT A AA-9.57 VS-NfD, Blatt 30f.

⁶⁵⁴⁸ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/54 II, Seite 41.

Bedauerlicherweise zeigten die antragstellenden Fraktionen in den darauffolgenden Sitzungen des Untersuchungsausschusses an einer genaueren Untersuchung dieses Zusammenhangs keinerlei Interesse.

Parallel zu den Umtrieben der Verteidigungsministerin arbeitete das Auswärtige Amt in diversen mit Taliban-Vertretern geführten Gesprächen daran, die in Deutschland durch Pressevertreter und Politiker ebenso herbeigeschriebene wie behauptete Lebensgefahr für Ortskräfte durch die Aushandlung von Sicherheitsgarantien auszuschießen.

So führte ein Vertreter des Auswärtigen Amts, Erik Kurzweil, am 20. Mai 2021 in Doha ein vertrauliches Gespräch mit Taliban-Vertretern. In einem Staatssekretär Berger zugegangenen Vermerk zu diesem Gespräch heißt es:

- „- Entspannte Atmosphäre, viele freundliche Worte über DEU und Einsatz Markus Potzel;
- Wollen auch in Zukunft engen Kontakt zu europäischen Staaten und vor allem DEU;
- Das neue AFG [gemeint wohl: die Taliban] und DEU müssten Vergangenheit hinter sich lassen und nach vorn schauen - es gebe viel Potential für Zusammenarbeit;
- DEU (finanzielle) Unterstützung und HuHi sei auch in Zukunft nötig und willkommen;
- Bereitschaft, DEU HuHi und EZ auch in TLB-kontrollierten Gebieten zu ermöglichen. [...]
- Auf meine“ [Kurzweils] „Nachfrage angesichts deutscher Diskussion: Schutz ehem. Ortskräfte, NGOMitarbeiter solle gewährleistet werden; sie würden das nochmals in die Bewegung kommunizieren.
- Botschaften und Diplomaten seien sicher; es sei klar, dass sonst jeglicher Austausch mit der iG unmöglich werde.
- TLB erkannten an, dass sich AFG verändert habe und die AFG Jugend eigene Vorstellungen für die Zukunft einbringen können müsse; insbesondere Bezug auf Bildungschancen

(Mädchen/Frauen nicht explizit erwähnt).

Haben verabredet, uns regelmäßig ad hoc zu treffen und Botschaften füreinander jeweils über den Doha-Kanal zu transportieren.“⁶⁵⁴⁹

Der heiße Draht zwischen Bundesregierung und den Mullahs war also hergestellt, die bereits mehrfach proklamierten Generalamnestien für Ortskräfte und Beamte der Republik Afghanistan, von deren Belastbarkeit der MAD dem BMVg bereits berichtet hatte, nun also auch im bilateralen Gespräch mit der deutschen Bundesregierung bestätigt.

Doch statt einer öffentlichen oder auch nur unterschweligen und/oder personenbezogenen Bekanntmachung der Taliban-Zusagen, deren Belastbarkeit bereits durch deren Umgang mit wegen Corona freigestellten und in ihrem Herrschaftsbereich lebenden Ortskräften unter Beweis gestellt worden war, drehte Verteidigungsministerin Kramp-Karrenbauer weiter an der Migrationsschraube. Auf ein an sie Ende April 2021 adressiertes Schreiben der linken Nichtregierungsorganisation (NRO) „■■■■“, die für Asylsuchende lobbyiert, in dem eine weitere Vereinfachung des OKV und sogar die Ermöglichung einer Aufnahme von ehemaligen Ortskräften, deren Beschäftigung länger als zwei Jahre zurücklag, gefordert worden war,⁶⁵⁵⁰ reagierte die Ministerin BMVg umgehend und bat ihre Mitarbeiter wörtlich:

„Bitte Tischgespräch zum Thema ansetzen und Anregungen des Schreibens dabei mit erörtern.“⁶⁵⁵¹

Offenbar war der Lobbyismus der NRO „■■■■“ erfolgreich. Quasi auf Zuruf hieß es dann im BMVg-Positionspapier, das am selben Tag des am 20. Mai 2021 abgehaltenen Tischgesprächs mit der Ministerin verfasst worden ist:

„Anpassung des [...] vereinfachten Ortskräfteverfahrens [...], um so der Erwartungshaltung des [...] öffentlichen Raumes Rechnung zu tragen [...]:

„Erweiterung der Begünstigten des OKV auf solche Ortskräfte, die seit Einführung des OKV 2013 eine Gefährdung angezeigt haben.“⁶⁵⁵²

⁶⁵⁴⁹ MAT A AA-9.13 VS-NfD, Blatt 120.

⁶⁵⁵⁰ MAT A BMVg-5.212 VS-NfD, Blatt 111f.

⁶⁵⁵¹ MAT A BMVg-5.212 VS-NfD, Blatt 108.

⁶⁵⁵² MAT A BMVg-5.147 VS-NfD, Blatt 28.

Damit wollte die Hausleitung des BMVg nun tatsächlich auch noch für Ortskräfte, deren Arbeitsverhältnisse mit deutschen Stellen inzwischen bis zu acht Jahre zurücklagen, die vereinfachte Aufnahme ermöglichen.

Ob diese erhebliche Erweiterung allein auf Initiative der NRO „■■■■“ zustande kam, oder aber unter anderem auch durch die Einschätzung des Ortskräftebeauftragten BMVg, der offenbar auch den bis dato noch nicht teilnahmeberechtigten ehemaligen – zwischen 2013 und 2019 unter Vertrag stehenden – Ortskräften am 12. Mai 2021 zutraute, die bis dato allein am OKV teilnahmeberechtigten – seit 2019 unter Vertrag stehenden – Ortskräfte gewalttätig zu attackieren,⁶⁵⁵³ konnte leider nicht durch den Ausschuss erhellt werden.

Die neuerliche Initiative des BMVg zur Erweiterung des Berechtigtenkreises für das Ortskräfteverfahren löste im AA jedenfalls erneut Bewegung aus:

So erkundigte sich die Leiterin des Büros der Staatssekretäre im Auswärtigen Amt am 8. Juni 2021 mit folgenden Worten beim Leiter des Afghanistan-Referats, Andreas Krüger:

„Lieber Andreas,

im Zusammenhang mit der Diskussion innerhalb der Bundesregierung zu einer Ausweitung des OKV:

*Ist uns eigentlich in den vergangenen Jahren jemals eine Bedrohung gegen oder ein Angriff auf eine (aktuelle oder ehemalige) Ortskraft einer deutschen Institution bekannt geworden?*⁶⁵⁵⁴

Krüger stellte in seiner acht Tage später erfolgten Antwort klar, dass er nach mehreren Gesprächen mit Kollegen festhalten müsse, dass dem AA seit 2014 „*kein Fall bekannt*“ sei „*in dem eine (ehemalige) Ortskraft in nachvollziehbarer Verbindung zu ihrer Tätigkeit für deutsche Institutionen tatsächlichen Schaden erlitten hat.*“

Weiter hielt Krüger fest, Zitat:

„*Auch in der Medienkampagne für eine umfangreichere Aufnahme wurde nach unserem Wissen kein konkreter Fall genannt- auch das könnte [...] ein Indiz sein, dass es einen solchen Fall zumindest seit 2014 tatsächlich nicht gibt.*

*Wir forschen weiter, müssen [...] nochmal tiefer in die Akten einsteigen.*⁶⁵⁵⁵

Es ist dem Ausschuss nicht bekannt geworden, dass das AA in der Folgezeit bei den diesbezüglichen weiteren Forschungen fündig geworden wäre.

Die erneute BMVg-Initiative zu einer Erweiterung des Berechtigtenkreises für das Ortskräfteverfahren führte zu weiterem Widerstand der Nachbarressorts. Sowohl Außenminister Maas⁶⁵⁵⁶ als auch Bundesminister Dr. Müller (BMZ) versuchten die Verteidigungsministerin von ihrem Vorhaben abzubringen.

In einem Sprechzettel des AA für ein diesbezügliches Gespräch des Ministers mit Ministerin BMVg wurde allerdings nicht etwa die Bedrohungslage für Ortskräfte angezweifelt, sondern nur auf die Schwierigkeit möglicher Rufschäden für die Bundesregierung hingewiesen. Wörtlich hieß es:

„*Wir dürfen den AFG-OK [...] nichts vorgaukeln. Es ist völlig unmöglich, mit dieser riesigen Personengruppe so zu verfahren wie mit den bisher Berechtigten. Dürfen keine Erwartungen wecken, die wir nicht erfüllen können.*

*Schon für BMVg wären das 3500 bis 4000 Personen. Bei Aufhebung der 2-Jahresfrist kämen dann aber auch ehemalige EZ-Ortskräfte. Die Zahl beläuft sich auf dann auf 30.000 – 50.000, plus Familien. • Ohne monate- bis jahrelangen Verfahren wäre das nicht zu machen – dann aber wird die Aufnahmezusage schnell als leeres Versprechen dastehen.*⁶⁵⁵⁷

Bundesminister Dr. Müller sah sich ebenfalls genötigt, die Ministerin BMVg auf die Folgen der von ihr angestrebten Neu-Regelung aufmerksam zu machen. In einem am 11. Juni 2021 geschriebenen Brief mahnte er:

„*Liebe Annegret [...] Dieser Vorschlag ist aus meiner Sicht höchst problematisch, denn er wäre in dieser Form für die Ortskräfte des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) nicht darstellbar und liefe daher dem Grundsatz der Gleichbehandlung zuwider. Während für die Bundeswehr das Jahr 2013 entscheidend ist, kooperiert die deutsche Entwicklungszusammenarbeit bereits seit 2001 mit der afghanischen Regierung. Dies bedeutet, dass es sich bei dem berechtigten Personenkreis nicht wie im Kontext des*

⁶⁵⁵³ MAT A BMVg-4.753 VS-NfD, Blatt 70.

⁶⁵⁵⁴ MAT A AA-8.639 VS-NfD, Blatt 37.

⁶⁵⁵⁵ MAT A AA-8.639 VS-NfD, Blatt 36.

⁶⁵⁵⁶ MAT A AA-9.141 VS-NfD, Blatt 45ff.

⁶⁵⁵⁷ MAT A AA-9.23 VS-NfD, Blatt 33.

Bundeswehreinsatzes um eine Zahl von rund 4000 bis 5000 Menschen handelt, sondern es voraussichtlich um mehr als 50.000 Menschen ginge. Auch ist zu bedenken, dass eine solche Entscheidung zur Ausweitung des Ortskräfteverfahrens eine enorme Sogwirkung über die definierte Gruppe hinaus entfalten könnte und zudem von einer Überlastung der Bearbeitungsstrukturen vor Ort auszugehen wäre.⁶⁵⁵⁸

Doch nicht nur in den Ministerien AA und BMZ war man nachgerade entsetzt über das kurzfristig-verantwortungslose Vorgehen und den damit einhergehenden Brachialegoismus der Hausleitung des BMVg. Auch im eigenen Haus Kramp-Karrenbauers konnte nicht verborgen bleiben, wie ungeniert faktenfrei die Ministerin BMVg agierte. So schrieb die BMI-Referatsleiterin Bender (BMI) am 3. Juni 2021 -also am selben Tag, an dem sich das Auswärtige Amt sorgte, eine Einladung hoher Taliban-Führer nach Deutschland könnte wegen der zeitgleich laufenden Kampagne für den Schutz afghanischer Ortskräfte die deutsche Öffentlichkeit irritieren⁶⁵⁵⁹ an ihre Unterabteilungsleiterin Däbritz (BMI):

„Ich habe gerade mit dem BMVg telefoniert:

Die Einschätzung des zuständigen Kollegen ist, dass AKK durchaus alle Fakten und unsere Sachargumente kennt, aber immer wieder auf den politischen Druck verweist [...]

Auch nach Kenntnis BMVg gibt es tatsächlich KEINE erhöhte Gefährdung für ehemalige Ortskräfte, d.h. faktisch nehmen wir [...] Personen, die gar nicht die Kriterien erfüllen.⁶⁵⁶⁰

Der Eindruck, dass es Frau Kramp-Karrenbauer in der Ortskräftefrage um die eigene Publicity ging, kam auch in der deutschen Botschaft Kabul auf, die am 12. Mai 2021 intern festgehalten hatte:

„Bundesministerin“ [AKK] „hat durch offensive Pressestrategie Fakten geschaffen [...] Der von der Bundesministerin erwünschte politische Eindruck, dass BMVg bzw. Deutschland alle Ortskräfte aufnimmt, ist so bei der afghanischen Öffentlichkeit [...] angekommen [...].

Unpräzise Kommunikation des BMVg befeuert dies weiter, z.B. auf Twitter, ohne klare Bezugnahme zu den im OKV definierten Kriterien.⁶⁵⁶¹

7.3 Juni 2021: die geplatzte Charterflug-Option zum öffentlichkeitswirksamen Ausliegen afghanischer Ortskräfte

Einblicke in das damalige Innenleben der BMVg-Leitung, die Geisteshaltung und den Politikstil der Fast-Bundeskanzlerin Kramp-Karrenbauer gibt auch ein Protokoll einer Leitungsklausur des BMVg, die offenbar am 10. Juni 2021 – wenige Wochen vor Abzug der letzten deutschen Soldaten aus Afghanistan – stattfand. Zugegen waren neben Bundesministerin BMVg auch die Staatssekretäre Hoofe, Zimmer, der Generalinspekteur der Bundeswehr Eberhard Zorn und der Abteilungsleiter „Strategie und Einsatz“, General Bernd Schütt.

Ministerin BMVg stand wegen ihres im April abgegebenen Statements, Ortskräfte des BMVg vor Abzug der Bundeswehr aus Afghanistan in Deutschland einreisen zu lassen, massiv unter Druck und drängte nunmehr darauf, Ortskräfte mit zivilen Charterflügen aus Afghanistan nach Deutschland zu bringen.

Aufgrund des tiefblickenden Inhalts soll das Protokoll hier ausführlich zitiert werden:

„BMVg Leitungsklausur 10.06.2021

Kursorischer Gesprächsverlauf zum Thema Ortskräfte AFG

Zimmer:

BMZ ist gegen Ortskräfte-Regelung. BMZ befürchtet, dass Ihnen dann ihre Leute vor Ort von der Fahne gehen. Dabei geht es um 5.000 Personen. BMZ selbst hat noch 21 Leute vor Ort.

BM'in: – Bundesministerin Kramp-Karrenbauer-

„Beim Thema Ortskräfte steht nur die Bundeswehr im öffentlichen Fokus, kein anderes Ressort.

Das BMI will uns in dieser Sache am langen Arm verhungern lassen. Die sagen: ‚Das ist in zwei Wochen ohnehin vorbei.‘

Wenn wir keine Regelung finden, werde ich das Thema öffentlich eskalieren.

⁶⁵⁵⁸ MAT A BMZ-3.43 VS-NfD_Austausch, Blatt 339f.

⁶⁵⁵⁹ Vgl. Zu den Erkenntnissen, Kapitel 5.

⁶⁵⁶⁰ MAT A BMI-3.418 VS-NfD, Blatt 346.

⁶⁵⁶¹ MAT A AA-2.27 VS NfD, Blatt 14f.

An General Schütt gewendet: wir werden Charterflüge brauchen. Ein Familiennachzug im Kleckerverfahren ist nicht akzeptabel. Das ist mein klarer Auftrag an Sie.

Die Menschen im Land wissen: am Ende ist der Schwarze Peter bei uns. Ich bin nicht bereit, das hinzunehmen. Dann wird es konfrontativ werden.

Hoefe:

Auf Sts-Ebene wird gar nichts mehr laufen. Das BMI weist darauf hin, dass auch AA und BMZ sehr defensiv sind in der Ortskräfte-Frage.

Wenn es in den nächsten 3-4 Tagen keine Klarheit gibt, dann ist das nicht mehr umsetzbar. Das Zeitfenster ist ganz, ganz klein.

Es ist moralisch und ethisch nicht akzeptabel, die Leute hängen zu lassen. Das BMI versteckt sich. Wir brauchen jetzt andere Methoden, um da etwas zu erreichen.

Das BMI schiebt die Gefährdungsprüfung vor. Aber die gibt es gar nicht mehr nach dem neuen Verfahren.

Die haben Angst vor dem Rutschbahneffekt, dass dann auch alle Ortskräfte des BMZ nach Deutschland kommen.

Zimmer:

Die 500+ kriegen wir mit jetzigen Mitteln noch durch. Mehr nicht.

Schütt:

Wir können schon jetzt nicht weiter ausweiten. Das muss dann die IOM machen, auch die Flüge. Wenn wir jetzt sagen ‚wir holen euch raus‘, dann muss klar sein, wer das macht. Wir haben keine Kräfte mehr, die das durchführen können.

BM'in:

Wir müssen die Ortskräfte erst herausholen, und das Verfahren dann nachholen. Wir brauchen jetzt die politische Einigung, dass wir die Leute rausholen. Wir müssen das mit den [REDACTED] abstimmen. Die machen das.

Auftrag: Gemeinsames Projekt mit den [REDACTED] prüfen.

GI:

Was machen wir mit den Menschen, wenn die hier ankommen? Unterkunft, Arbeit, Ausbildung?

Hoefe:

Ich würde ein Stück weit überlegter da herangehen. Die Ortskräfte sind keine Verpflichtung der Bw oder des BMVg allein. Das ist eine Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland.⁶⁵⁶²

Die Nerven lagen bei der Ministerin BMVg offensichtlich blank. Hatte sie sich mit ihrem weder mit der Arbeitsebene des eigenen Hauses noch mit den anderen Afghanistan-Ressorts unabgestimmten öffentliche Statement vom 17. April 2021, in dem sie die Ausreise der Ortskräfte vor Abzug der Bundeswehr⁶⁵⁶³ – welcher schließlich am 29. Juni 2021 abgeschlossen wurde – angekündigt hatte, zu sehr aus dem Fenster gelehnt und fürchtete nun um ihre Glaubwürdigkeit sowie ihr politisches Überleben? Es scheint sehr vieles dafür zu sprechen, genau so viel wie dafür, dass die afghanischen Ortskräfte – allen Beteuerungen einer (vermeintlich) moralisch gebotenen Beistandspflicht zum Trotz – lediglich Schachbrettfiguren ihres schlechten politischen Reputationsspiels gewesen sind.

Konnte sie sich gegen den geballten Widerstand bezüglich der Erweiterung des Berechtigtenkreises für das OKV schließlich mit Hilfe der Bundeskanzlerin⁶⁵⁶⁴ am 16. Juni 2021 noch durchsetzen – am Rande des Kabinetts wurde entschieden, dass die 2013er Frist für Ortskräfte des BMVg wie des BMI fortan Geltung haben sollte –,⁶⁵⁶⁵ so scheiterte sie mit ihrem während der Leitungsklausur erwähnten Vorstoß, noch vor Abzug der Bundeswehr aus Afghanistan die BMVg-Ortskräfte per zivilen Charterflügen abzuholen, an den Realitäten vor Ort. Diese ließen sich – wie General Schütt es ihr bereits angedeutet hatte – auch durch noch so viele Versuche und Beschwörungen nicht aus der Welt schaffen. Zudem verärgerten die BMVg-Bestrebungen nach Charterflügen den afghanischen Präsidenten Ghani. So versandte die deutsche Botschaft Kabul am 20. Juni 2021 einen Drahtbericht an die

⁶⁵⁶² MAT A BMVg-5.242 VS-NfD, Blatt 190.

⁶⁵⁶³ MAT A BMVg-5.09 VS-NfD, Blatt 11.

⁶⁵⁶⁴ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/93, Seite 15.

⁶⁵⁶⁵ MAT A BMVg-5.201 VS-NfD, Blatt 170.

Berliner Zentrale, der auch das BMVg erreichte und in dem die damaligen Dilemmata und verschiedenen interministeriellen Perspektiven auf die deutsche Afghanistan-Politik dokumentiert sind. Hierin hieß es:

„Die Botschaft rät [...] von Plänen, Ortskräfte der Bundeswehr in Masar-e Scharif mit Charterflügen nach Deutschland auszufliegen, dringend ab. Solche Flüge würden wahrgenommen als weiterer klarer Punktsieg für die Taliban. Sie hätten nach hiesigem Erachten schwerwiegende Auswirkungen auf die weitere DEU Zusammenarbeit mit AFG und würden das Vertrauen der AFG Bevölkerung auf eine friedliche Konfliktlösung ohne gewaltsame Machtübernahme durch die Taliban weiter untergraben [...]

Ähnlich äußerte sich

[...]

[...]

⁶⁵⁶⁷

Sollte DEU nun öffentlichkeitswirksam AFG Staatsangehörige samt ihrer Familien in großer Zahl ausfliegen, würde dies nicht nur zu einer weiteren Demoralisierung der tragenden Säulen des AFG Staates, seiner politischen Elite, seiner Sicherheitskräfte und v.a. auch der Zivilbevölkerung führen und einen Propagandasieg für die Taliban bedeuten. Ebenso wäre dann mit einer Vervielfachung der Anträge auf Teilnahme am Ortskräfteverfahren zu rechnen. [...]

DEU als zweitgrößter Truppensteller von RSM und zweitgrößter bilateraler Geber genießt hohes Ansehen in AFG. Pressewirksame Äußerungen in DEU zu AFG werden auch hier vor Ort (und auch von den TLB, s. Perzeption vermeintlicher Ankündigung eines längerfristigen Verbleibs der Bundeswehr in AFG über den RSM-Abzug hinaus aufgrund der letzten Mandatsverlängerung durch den BT) aufmerksam gelesen und finden in den hiesigen Medien weite Verbreitung. Es ist davon auszugehen, dass eine DEU Entscheidung zum massenhaften Ausfliegen von Ortskräften eine starke Signalwirkung entfalten und als DEU Einschätzung einer baldigen Machtübernahme durch die TLB aufgefasst würde, und könnte so indirekt auch dazu beitragen, den Migrationsdruck aus Afghanistan in Richtung Europa zu erhöhen. Perzeptionen sind wirkmächtiger als Realitäten, auch in AFG.“⁶⁵⁶⁸

Den Intentionen der von innen- wie karrierepolitischen Interessen getriebenen Verteidigungsministerin stand also das Interesse der AA-Arbeitsebene, auch nach dem Truppenabzug aus Afghanistan das zivile Engagement in Afghanistan fortzusetzen, entgegen.

An der Spitze des Auswärtigen Amts jedoch sah man die Dinge wie im BMVg durch die innenpolitische Brille. So hieß es am 18. Juni 2021 in einer internen E-Mail der Leiterin des Planungsstabs des AA:

„Dazu wird es am Montag eine Hausbesprechung mit beiden Sts geben. Sts L“ [Staatssekretärin Leendertse] „hat sehr dafür plädiert, dass die Charterflüge stattfinden, Haus dagegen. BM“ [Bundesaußenminister Heiko Maas] „sagt, alles andere stehen wir öffentlich nicht durch.“⁶⁵⁶⁹

Am 18. Juni 2021 sah sich dann General Hoppe, stellvertretender Abteilungsleiter SE, zu einer Warnung an den stellvertretenden Generalinspekteur, General Laubenthal, sowie den BMVg-Staatssekretär Zimmer genötigt.

⁶⁵⁶⁶ Präsident Ashraf Ghani.

⁶⁵⁶⁷ In letzter Minute verweigerte die Bundesregierung die Freigabe der Fundstelle. Teile des nunmehr geschwärzten Zitats sind in der öffentlichen Beweisaufnahmesitzung vom 21. März 2024 nachzulesen; vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/68, Seite 47f.

⁶⁵⁶⁸ MAT A BMVg-5.48 VS-NfD, Blatt 117ff.

⁶⁵⁶⁹ MAT A AA-9.141 VS-NfD, Blatt 239.

Mutig und verantwortungsbewusst schrieb er über die geplanten Charterflüge, was man an der Spitze des BMVg offenbar nicht hören wollte:

„ich muss erneut meiner Pflicht nachkommen, Sie nach bestem Wissen und Gewissen zu beraten. [...] Dabei wiederhole ich jetzt nicht alle gestern bereits hinlänglich ausgetauschten Argumente zu den Unwägbarkeiten und greifbaren Risiken unseres Vorhabens [...] Ein Punkt ist aber für uns ganz wesentlich, eigentlich der Entscheidende, weil er alles kippen kann [...] und das ist die Frage, wer die Organisation vor Ort in MeS sicherstellt (also das sogenannte

Ground-Handling: Versorgung und Absicherung des Lfz, Auswahl der OKr und deren Familienangehörigen [wer darf mit, wer nicht], das Einchecken inkl. Herstellen Luftsicherheit der Paxe und deren Gepäck, das Fernhalten derer von dem Lfz, die nicht mitfliegen dürfen, usw., usw., usw...).

Hier scheint noch immer der Gedanke vorzuherrschen, dass das Ktgt vor Ort dazu noch einen Beitrag leisten könne... Hier ist eindeutig festzuhalten dass das Ktgt hierzu keine Unterstützung leisten kann.

Dies muss zwingend durch andere Kr geleistet werden (BPol, Kr des AA, wenn alle Stricke reißen zusätzliche DEU milKr [...] wobei Letztere meines Wissens nicht alles fachlich leisten könnten, was erforderlich ist). [...]

Ich bleibe daher bei meiner Empfehlung,

1- am ehesten ausschließlich zivile Flüge nach Ende der RV in den Monaten Juli und August durchzuführen

2- sollte zwingend das visible Zeichen vor Ende der RV gesetzt werden sollen, dann die Beschränkung auf einen zivilen Charterflug [...]

Dennoch weise ich darauf hin, dass alle anderen substantiellen Fragen weiterhin noch nicht geklärt sind und halte meine Bewertung in der Vorlage von gestern aufrecht: wir gehen ein hohes Risiko ein zu scheitern - und das wird an uns hängen bleiben, auch wenn es

an von uns nicht beeinflussbaren anderen Faktoren oder Akteuren liegt.“⁶⁵⁷⁰

Wie ein im BMVg dienender General im Stillen über die angestrebten Charterflüge dachte, hatte er am Tag nach der erwähnten BMVg-Leitungsklausur in einer E-Mail an eine geschwärzte Adresse, offenbar die einer Bekannten von ihm, durchblicken lassen:

„wie Du sicher aus den Medien mitbekommen hast, ist neben dem eigentlichen Abzug aus AFG [...] vor allem das Thema ‚AFG Ortskräfte‘ auf der großen politischen Bühne und der Druck auf die Ministerin, auf das BMVg und damit direkt auf mich und uns hier wird fast stündlich größer. Das ist nicht übertrieben.

Aktuell sind wir aufgefordert, der Ministerin theoretische Optionen aufzuzeigen, wie wir noch vor Ende des Re-deployments (also noch im Juni) mehrere hundert Ortskräfte mit deren Familien nach DEU holen (das können so an die 2500 Paxe werden). Das ist organisatorisch gar nicht mehr machbar: die Leute identifizieren, auswählen, Vorab Quarantäne, Aufnahme in DEU usw. Die Forderung bleibt aber zu prüfen, ob wir nicht wenigstens als symbolischen Akt, einen Flieger schicken können um die Bilder zu produzieren: ‚DEU holt die Leute da raus‘. Über Sinn oder Unsinn diskutieren wir schon lange nicht mehr [...] wir sollen [...] die Option prüfen.“⁶⁵⁷¹

Sprach Ministerin Kramp-Karrenbauer öffentlich noch von der tiefen moralischen Verpflichtung gegenüber Ortskräften gesprochen, wusste man im BMVg, worum es eigentlich ging: Um den eigenen politischen Leumund, für den es dringend medienrelevante Bilder brauchte.

Auch der Kontingentführer in Afghanistan, General Meyer, warnte vor der von Ministerin BMVg favorisierten Charterflug-Option und schrieb in einer am 20. Juni 2021 an den Befehlshaber des Einsatzführungskommandos versandten E-Mail:

„Derzeit wird davon ausgegangen, dass die Taliban mit hoher Wahrscheinlichkeit Koalitionskräfte angreifen werden, wenn diese nicht bis zum 4. Juli 2021 das Land verlassen haben. [...]

Auch das Risiko für Innentäter/Selbstmordattentäter, die sich unter die Ortskräfte mischen könnten, ist erhöht. [...]

Eine hastig und schlecht vorbereitete Einzelaktion könnte den ‚Saigon-Effekt‘ vermitteln und ‚Torschlusspanik‘ bei denen auslösen, die nicht auf den ersten Flieger dürfen.

⁶⁵⁷⁰ MAT A BMVg-5.48 VS-NfD, Blatt 79f.

⁶⁵⁷¹ MAT A BMVg-5.48 VS-NfD, Blatt 28.

Neben den negativen Auswirkungen in der Öffentlichkeit birgt dies für das Kontingent in der verwundbarsten Phase der Rückverlegung eine erhebliche zusätzliche Gefährdung.

*Bereits die Ankündigung der Erweiterung des Ortskräfteverfahrens durch den Bundesinnenminister führte binnen 30 Minuten zu einem Ansturm von Fragen von Interessenten. Nur wenig später fanden sich die ersten ehemaligen Mitarbeiter am Tor von Camp Marmal ein. Aufgrund o.g. Lagebeurteilung empfehle ich nachdrücklich zum Schutz der eigenen Kräfte, von einem Ausflug von Ortskräften mit Unterstützung der Bundeswehr vor dem Abzug der eigenen Kräfte und der Entwicklung eines tragfähigen Gesamtkonzepts für alle Antragsteller abzusehen.*⁶⁵⁷²

Am Ende war die Macht des Faktischen stärker. Offensichtlich vermied es Ministerin BMVg, der endgültigen Entscheidung über die Nicht-Durchführung des Charterfluges beizuwohnen. So heißt es in einer E-Mail General Hoppes vom 22. Juni 2021:

„[...] nach Rückkehr AL aus der MoLa bei Frau Ministerin ist jetzt klar, dass das Unternehmen 25.06.“ [die Durchführung eines Charterflugs zur medienwirksamen Abholung afghanischer Ortskräfte] „abgeblasen wird. Obwohl Frau Ministerin persönlich nicht teilnehmen konnte, war nach dem Vortrag AL mit GI allen Beteiligten klar, dass dieses Vorhaben nicht durchgeführt werden kann und sollte - insofern Konsens auch mit Sts Hoofe und Sts Zimmer, dass die Durchführung abgeblasen wird. [...] Es gibt auch keine Weisung zur Planung entsprechender Flüge nach Ende des Einsatzes im Juli oder August – das ganze Thema ist so beendet. [...] Die Ortskräfte sind bestmöglich mit Visa und Pässen versorgt – sollten sie auf eigene Kosten per Linienflug nach DEU kommen, können sie so auch zielgerichteter aufgenommen werden und sie haben Zeit, alles in AFG zu ordnen und zu organisieren. An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Beteiligten für die herausragende Arbeit, die fachliche Unterstützung, die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit und den ‚Dienst zu ungünstigen Zeiten‘ bedanken! Auch wenn dieses Projekt jetzt (glücklicherweise) nicht ‚fliegt‘ (im wahrsten Sinne des Wortes) war der Aufwand es wert, genau dieses Ergebnis zu erzielen - dafür meinen Dank und meine Anerkennung. [...] Für mich war es - trotz der hohen Belastung - ein erfüllendes Erlebnis, unter diesem Druck in so kurzer Zeit so gute, belastbare und zielführende Ergebnisse gemeinsam mit Ihnen zu erarbeiten! Danke!“⁶⁵⁷³

Doch nur wenige Stunden nach diesem verständlichen Gefühlsausbruch musste sich General [REDACTED] bereits mit Alternativlösungen für einen Charterflug ab Masar-i-Sharif herumschlagen. Offenbar hatte die Ministerin noch nicht ganz aufgegeben, ihr Ziel der medienwirksamen Mitnahme von Ortskräften vor Abzug der Bundeswehr zu erreichen. [REDACTED] schrieb eine E-Mail an General Faust, in der es um die Alternativen „Abholung light“ und „Flug über Kabul“ ging, die ohne militärische Unterstützung erfolgen und wohl als Option geprüft werden sollte. General [REDACTED] kritisierte gegenüber General Faust diese angedachten Optionen mit den Sätzen:

„Es wird jetzt echt grotesk. Die Erde ist im Übrigen keine Scheibe [...] Wir haben einen Flug nach / von MeS gebucht! Das läuft in weniger als 72 Stunden. Da kann man nicht eben mal sagen, fliegt jetzt nach Kabul.

Das geht schlicht nicht. Das ist wie befehlen wollen, dass heute abend die Sonne nicht untergeht. ...und selbst wenn wir das schaffen würden: wir haben noch keine Ortskräfte ausgewählt, identifiziert geschweige denn informiert.

Sollen wir denen heute Abend oder morgen früh sagen:

‚Ihr seid es, verkauft Eure Häuser, packt Eure Sachen und seht irgendwie zu, wie Ihr bis übermorgen nach Kabul kommt!‘ ???

*Das ist jetzt sowas von unprofessionell, dass mir die Worte fehlen.*⁶⁵⁷⁴

Auch die beiden zwischenzeitlichen Alternativen zum Charterflug aus Masar-i-Sharif kamen dann nicht mehr zur Ausführung.

7.4 Amnestieankündigungen und bilateral ausgehandelte Taliban-Sicherheitsgarantien für Ortskräfte deutscher Stellen

Während die Ministerin BMVg ihre Charterflug-Pläne begraben musste und für jeden offensichtlich geworden war, dass sie sich mit ihrem unabgestimmten Statement vom 17. April 2021 zu weit aus dem Fenster gelehnt hatte, glühte der zwischen AA und Taliban vereinbarte heiße Gesprächsdraht wieder auf:

⁶⁵⁷² MAT A BMVg-5.127 VS-NfD, Blatt 86.

⁶⁵⁷³ MAT A BMVg-5.48 VS-NfD, Blatt 183.

⁶⁵⁷⁴ MAT A BMVg-5.48 VS-NfD, Blatt 187.

Inzwischen hatten die Taliban zu Beginn des Monats Juni 2021 erneut angekündigt, dass Ortskräfte der NATO-Truppen *keinen* Repressalien durch sie ausgesetzt würden. Gleichzeitig riefen sie die Ortskräfte dazu auf, die Ausreiseangebote der internationalen Gemeinschaft nicht anzunehmen und künftig weiter ihrem Vaterland zu dienen.⁶⁵⁷⁵

Mitte Juni 2021 reiste Markus Potzel ins katarische Doha und traf sich dort ein weiteres Mal mit den Taliban zu bilateralen Gesprächen. Diese sagten Potzel *„dabei erneut Sicherheit für Diplomaten, EZ-Personal und Ortskräften zu.“*⁶⁵⁷⁶ Potzels Begleiter Kurzweil schrieb in diesem Zusammenhang nach Berlin von einem *„atmosphärisch sehr guten Gespräch“*⁶⁵⁷⁷ mit den Taliban.

Über ein weiteres Gespräch Erik Kurzweils mit den Taliban berichtete Krüger am 30. Juni 2021 verschiedenen Referaten im AA:

„Unser Kollege Erik Kurzweil führte gestern Abend weiteres Gespräch mit TLB-Vertretern in Doha; auch da Stand Sicherheit der AFG Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter dt. & intl. Org. (GIZ etc.) aber auch OK der BuWe usw.) im Fokus. Hinsichtlich der OK's geben sich TLB öffentlich (per Twitter) & in Gesprächen mit uns weiter sehr bemüht, konstruktiv aufzutreten.“

*Auch GIZ Risk Management Office berichtet, dass es bislang zu keinen (GIZ bekannten) Rache-Aktionen o.ä. gekommen sei (auch nicht in den jüngst von TLB hinzugewonnenen Gebieten). [...] es ist [...] ein Bemühen der TLB zu erkennen, die Sorgen der iG in dieser Hinsicht zu adressieren.“*⁶⁵⁷⁸

Ende des Monats Juni 2021 trugen der BND und das Bundesamt für Verfassungsschutz im Bundeskanzleramt über die Taliban-Unterstützungsnetzwerke in Deutschland,⁶⁵⁷⁹ währenddessen reiste Andreas Krüger (AA) selbst zu bilateralen Gesprächen mit den Taliban ins katarische Doha. Über die Gesprächsinhalte berichtete er auf schriftlich am 30. Juni 2021 der GIZ (Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit; von der Bundesregierung mit der Implementierung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit beauftragtes Bundesunternehmen):

„In dem Gespräch mit Vertretern der Taliban in dieser Woche in Doha war für uns ein wichtiger Themenkomplex, möglichst zu einer verbesserten Sicherheit von afghanischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beizutragen, die für die GIZ und vergleichbare Organisationen in AFG tätig sind. Aufgrund einer dynamischen Entwicklung der ‚Raumkontrolle‘ war uns dies ein drängendes Anliegen. Die politische Diskussion über Projekte in inzwischen von TLB kontrollierten oder dominierten –Gebieten wurde in Abstimmung mit dem BMZ nicht angeschnitten.“

Die Vertreter der TLB unterstrichen zunächst, was sie ja auch öffentlich bereits kommuniziert hätten betr. der Zusage auf ‚Verzicht‘ seitens der TLB, die afghanischen Dolmetscher und anderen bei ISAF/RSM beschäftigten Afghanen zu bestrafen.“

Davon klar abzugrenzen seien jene Afghaninnen und Afghanen, die an zivilen Projekten mitgearbeitet hätten bzw. dies auch weiterhin tun werden. Wenn man schon bei denjenigen Afghaninnen und Afghanen, die für ISAF/RSM gearbeitet hätten, auf Racheakte oder Verurteilung verzichte, so gelte dies umso mehr für jene Afghanen, die an zivilen Projekten mitgearbeitet hätten bzw. dies weiterhin tun.“

TLB boten an, hierzu in vertiefende Gespräche einzutreten. In erkennbaren Bestreben, die TLB als künftige Garant von Recht und Ordnung darzustellen, stellten TLB die Möglichkeit einer ‚Hotline‘ deutscher EZ-Organisationen und NROs zu entsprechenden Kommissionen der TLB in den Raum. Eine weitere Möglichkeit sei es, über konkrete Projekte zu sprechen, wo Sicherheitsorgen bestünden.“

Natürlich – so die TLB - könne es ‚Spoiler‘ geben – also im Einzelfall auch Überfälle oder Angriffe. Es könne auch sein, dass (regierungsfreundliche) Kräfte mit Angriffen einen Keil zwischen DEU und das ‚Emirat‘ treiben wollen. Das ‚Emirat‘ versichere aber, dass alle Kommandeure vor Ort instruiert seien, auf Angriffe, Racheakte, Erpressung durch Schutzgeldzahlungen usw. zu verzichten.“

Wir unterstrichen, dass von der Sicherheit unserer EZ-Beschäftigten (und der Nichtzerstörung von Infrastruktur, Material etc.) auch unser Blick auf die Entwicklung insgesamt und auch unser künftiges Engagement beim Wiederaufbau AFGs abhängen, in das wir seit Jahren kontinuierlich sehr hohe Mittel investiert hätten. TLB erkannten

⁶⁵⁷⁵ MAT A BND-3.329 VS-NfD, Blatt 108.

⁶⁵⁷⁶ MAT A AA-9.142 VS-NfD, Blatt 26.

⁶⁵⁷⁷ MAT A AA-9.13 VS-NfD, Blatt 212.

⁶⁵⁷⁸ MAT A AA-9.13 VS-NfD, Blatt 345f.

⁶⁵⁷⁹ MAT A BKAm-3.91 VS-NfD, Blatt 397.

unter anderem ausdrücklich Deutschlands Unterstützung an beim Dammbau in Shobarak / Badakhshan. Wir werden uns nun zunächst AA-intern und mit den Kolleginnen und Kollegen des BMZ eng abstimmen, ob (und wenn ja: wie) der Dialog mit den TLB in Doha genutzt werden kann, um zur Sicherheit der afghanischen Kolleginnen & Kollegen beizutragen.⁶⁵⁸⁰

Wie in der GIZ die Belastbarkeit dieser Zusagen der Taliban eingeschätzt wurden, geht aus einer Reaktion hervor, die der Leiter des Risk Management Office der GIZ und langjährige Afghanistan-Kenner, Dr. Rohschürmann, auf die Nachricht Krügers gab:

„das sind sehr gute Neuigkeiten!

Ich würde gerne - wenn irgend möglich - das Thema ‚Hotline‘ aufgreifen [...]

*Dies würde die Sicherheitssituation für alle MA massiv verbessern (und gäbe zudem die Möglichkeit Bedrohungsanzeigen gegenzuchecken - und diese Ergebnisse würde ich gerne sehen).*⁶⁵⁸¹

7.5 Die Belastbarkeit der Taliban-Sicherheitsgarantien für Ortskräfte und tatsächliche Gefährdungsquellen

Nicht nur die GIZ, auch die Waffenträger der afghanisch-republikanischen Armee schätzten die zahlreichen, auch öffentlich proklamierten Ankündigungen der Taliban, im Falle eines Sieges im afghanischen Bürgerkrieg weder an Ortskräften der westlichen Staaten, noch an Beamten und Sicherheitskräften der Regierung Ghani Rache zu üben, für glaubhaft ein.

So hielt der BND drei Tage nach dem Fall von Kabul intern fest:

„Die Demoralisierung verbunden mit dem Vertrauen vieler, seitens der TLB amnestiert zu werden [...] hat nun zur flächendeckenden Selbstauflösung der AFG-Streitkräfte geführt [...].“⁶⁵⁸²

Im September 2021 notierte der BND zur oft kampflosen Aufgabe der ANDSF:

„Das wurde durch die bewährte Taktik der Taliban begünstigt, derzufolge Soldaten, die ihre Waffen übergeben, keine Rache zu erwarten hatten, sondern quasi mit Reisegeld nach Hause geschickt wurden.“⁶⁵⁸³

Während man also in der politischen Öffentlichkeit in Deutschland im Sommer 2021 weiter die Bedrohung von afghanischen Ortskräften durch die Taliban hochschrieb bzw. – man kann es wohl nicht anders sagen – diese herbeiphantasierte, hatten die Waffenträger der nun zusammengebrochenen afghanischen Armee die Belastbarkeit der Taliban-Generalamnestien vertraut und waren entsprechend behandelt worden.⁶⁵⁸⁴

Über seine Erfahrungen mit den von afghanischen Ortskräften eingereichten Bedrohungsanzeigen berichtete der Zeuge Dr. Rohschürmann (GIZ) dann in eindrücklicher Weise im April 2023 dem Untersuchungsausschuss:

„Ich habe niemals gesagt, dass wir grundsätzlich Bedrohungen nicht für glaubhaft halten, nur dass wir ihnen, soweit uns das möglich ist, nachgehen und dass wir in den Fällen, in denen wir ihnen nachgehen konnten, niemals eine Realisierung dieser Bedrohung feststellen konnten, weil die Person, die getötet wurde, noch am Leben war, weil der Zusammenhang der Gefährdung sich so nicht darstellte, weil uns mitgeteilt wurde: ‚Mein Mann wurde von den Taliban gefoltert und getötet‘, und wir dann über seine Kollegen, über andere Mitarbeiter herausgefunden haben, dass er an einem Herzinfarkt bei einer Behandlung im Iran gestorben ist. Also, wir können - - Wie gesagt, ich kann nicht jede Anzeige - - Das geht nicht. Ich kann nicht jede - - Aber die, die ich untersuchen konnte, waren zu 100 Prozent nicht einschlägig.“⁶⁵⁸⁵

Dr. Rohschürmann erzählte dem Ausschuss weiter eindrücklich davon, wie häufig Afghanen versuchten, unter anderem mit fingierten Bedrohungsschreiben, die in Afghanistan in jedem Copyshop für kleines Geld zu haben waren, deutsche Behörden zu täuschen.⁶⁵⁸⁶

⁶⁵⁸⁰ MAT A GIZ-3.37, Blatt 49.

⁶⁵⁸¹ MAT A GIZ-3.37, Blatt 48.

⁶⁵⁸² MAT A BND-3.181 VS-NfD, Blatt 193.

⁶⁵⁸³ MAT A BND-3.295 VS-NfD, Blatt 26.

⁶⁵⁸⁴ Vgl. hierzu auch Michael Bartscher, State-Building. Die Rolle von Streitkräften am Beispiel der Bundeswehr in Afghanistan, Baden-Baden 2024, Seite 341f.

⁶⁵⁸⁵ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/34, Seite 59.

⁶⁵⁸⁶ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/34, Seite 55.

Über die eigentliche Ursache der Bedrohung von Ortskräften berichtete Dr. Rohschürmann auf die Frage, ob es zutreffend sei, dass Ortskräfte der Entwicklungszusammenarbeit nicht durch die Taliban bedroht worden seien:

„Allein aufgrund ihrer Tätigkeit für die Entwicklungszusammenarbeit: Ja [...]. In Kombination mit anderen Faktoren, also zum Beispiel private Konflikte, Neiddebatten, Familienstreitigkeiten, Racheaktionen, tribale Konflikte, durchaus. Aber wirklich nur aufgrund der Tätigkeit: Nein.“⁶⁵⁸⁷

Warum gab es im Zusammenhang mit Ortskräften Neiddebatten in Afghanistan? Mehrere Beweismaterialien und Zeugenaussagen zeigten, dass die für afghanische Verhältnisse sehr hohen Gehälter, die deutsche Stellen afghanischen Ortskräften zahlten, zu Problemen führten und wohl die eigentliche Gefährdung für Ortskräfte bildeten, die ihnen aus ihrer Arbeit erwuchs. So hieß es etwa in einem internen Mailwechsel der deutschen Botschaft Kabul vom 11. Mai 2021:

„Bundesministerin hat durch offensive Pressestrategie Fakten geschaffen.

Gefährdungsprüfung erscheint zumindest gerade von außen (als) reine Formalität, auch aufgrund von [REDACTED] Berichterstattung, die allen Ortskräften latente Gefährdung bestätigt hat, wenn auch primär aufgrund des guten finanziellen Auskommens während der Tätigkeit.“⁶⁵⁸⁸

So war es kein Wunder, dass Andreas Krüger am 15. Juni 2021, kurz vor der Entscheidung Angela Merkels, die 2013-Frist für Ortskräfte der Bundeswehr und des BMI durchzupeitschen, warnte:

*„Ich möchte, mit Blick auf mögliche Pläne, morgen im Kabinett einen Kompromiss zu finden, nur darauf hinweisen, dass bei einem Öffnen beider Schleusentore (2-Jahres-Regel & Ausweitung auf OK's weiterer NGO's etc., die ‚im Auftrag‘ von GIZ etc. arbeiten) zum einen eine noch stärkere Überlastung des Systems durch stark anwachsende Fallzahlen droht (mit entspr. Viel Unmut auch im publizistischen & parlamentar. Raum), zum anderen umgehend weitere Gruppen von Afghan*innen ‚mit DEU-Bezug‘ in den Blick kommen, welche dann eine ‚Gleichbehandlung‘ einfordern.“⁶⁵⁸⁹*

Argumente, die weder die Kanzlerin noch andere Verantwortungsträger überzeugen konnten und bewusst missachtet wurden, um ein positives mediales Echo zu befördern und um weiterhin der eigenen politischen Agenda folgen zu können.

Bei Dr. Rohschürmann war angeklungen, dass auch private Konflikte unter Afghanen in Afghanistan schnell mit Gewalt ausgetragen worden sind bzw. werden.

General Marlow, bis April 2020 deutscher Chef des Stabes der NATO-Mission Resolute Support, wusste ebenfalls über die niedrige Hemmschwelle von Afghanen, Gewalt gegen Mitmenschen einzusetzen, zu berichten:

„Neben der Gewalt, die eindeutig den INS“ [vermutlich „Insurgenten“, also Aufständischen/Taliban] „zugerechnet werden kann, bleibt mit Blick auf das Gewaltniveau [...] immer zu berücksichtigen, dass die verbreitete Kriminalität und auch Auseinandersetzungen im privaten Bereich sehr häufig mit Gewalt verbunden sind.“⁶⁵⁹⁰

Auch der Sachverständige und intime Afghanistan-Kenner Dube (Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit [GTZ] und hernach Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit [GIZ]) relativierte gegenüber dem Ausschuss die medial so ausgiebig gepflegte Erzählung von der Bedrohung von Ortskräften durch die Taliban und gewährte tiefe Einblicke in die Schattenseiten afghanischer Kultur:

„Ich habe unendlich viele Gespräche mit Menschen dort vor Ort geführt und bin immer wieder zu der Erkenntnis gekommen [...], dass ganz viele nicht aus Angst vor den Taliban weg wollten, sondern [...] aus Angst vor Armut, Angst vor Hunger, Angst vor dem Winter, weil man da in Kabul große Chancen hat, zu erfrieren - einfach raus aus dem Land, aber nicht unbedingt aus Angst vor Taliban. Das war oft aus meiner Sicht [...] ein vorgeschobenes Argument, um uns davon zu überzeugen, dass die Leute unbedingt rausmüssen. - -

Natürlich hat es auch Morde seitens der Taliban gegeben. Aber lassen Sie mich ganz deutlich klarstellen: Diese Morde gab es auch, lange bevor es die Taliban überhaupt in Afghanistan gab. In Afghanistan werden Probleme

⁶⁵⁸⁷ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/34, Seite 55.

⁶⁵⁸⁸ MAT A AA-2.27 VS-NfD, Blatt 14f.

⁶⁵⁸⁹ MAT A AA-9.141 VS-NfD, Blatt 155.

⁶⁵⁹⁰ MAT A BMVg-4.748 VS-NfD, Blatt 17.

*oder Dinge, die man mit anderen Ethnien, mit Menschen aus einem anderen Dorf nicht gut abkann, auch schnell mal mit Gewalt gelöst. Also, das ist nicht nur ein talibanöses Problem.*⁶⁵⁹¹

Worte, die die antragstellenden Fraktionen in den Folgejahren nicht davon abhielten, im Ausschuss die weitere Migration von Afghanen nach Deutschland als einzig richtige politische Position und verantwortbar zu erklären. Dies, obwohl der Sachverständige Professor Dr. Zerbin einen Zusammenhang zwischen den vielen durch Afghanen in Deutschland begangenen Sexual- und Gewaltverbrechen⁶⁵⁹² und der Frage hergestellt hatte, ob afghanische Ortskräfte in Deutschland aufgenommen werden sollten. Zerbin verneinte eine moralische Verpflichtung Deutschlands, Ortskräfte im Land aufzunehmen.⁶⁵⁹³

7.6 Weitere Maßnahmen der Bundesregierung zur Förderung der Migration von Afghanen nach Deutschland

Trotz dieses Wissens deutscher Stellen um die nicht bestehende Gefährdung der Ortskräfte aufgrund einer Tätigkeit für deutsche Stellen in Afghanistan, fielen in der Folgezeit weitere Entscheidungen der Bundesregierung, die den Kreis zur Teilnahme am Ortskräfteverfahren Berechtigten erweiterten und das Verfahren weiter vereinfachten.

So wurde ab dem 15. August 2021 auch für Ortskräfte des AA und des BMZ das vereinfachte OKV eingeführt, das die Gefährdung der anzeigenden Afghanen pauschal unterstellte und sie zur Einreise nach Deutschland berechnigte. Ein ordentliches Visumverfahren war nicht mehr möglich. Eine Sicherheitsüberprüfung wurde dann während der Militärischen Evakuierungsoperation erst bei Ankunft der afghanischen Staatsbürger in Deutschland durchgeführt. Auch das BMI hat dieser Hintanstellung der Inneren Sicherheit zugunsten des medial geforderten Ausfliegens von Afghanen zugestimmt.

⁶⁵⁹¹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/5, Seite 42.

⁶⁵⁹² Vgl. etwa die folgenden, zuletzt am 22.01.2025 abgerufenen Artikel: <https://www.bild.de/regional/chemnitz/chemnitz-news/sachsen-afghane-ersticht-ehefrau-damit-sie-keinem-anderen-gehoren-kann-85123878.bild.html>; <https://www.bild.de/regional/sachsen/dresden-aktuell/staatsanwalt-sicher-afghane-erwuergt-ehefrau-weil-sie-nicht-gehorte-87457704.bild.html>; <https://www.radiozwickau.de/beitrag/afghane-wegen-vergewaltigung-jugendlicher-zu-haft-strafe-verurteilt-609526/>; <https://www1.wdr.de/daserste/monitor/sendungen/messerattacke-in-mannheim-warum-toetete-sulaiman-a-100.html>; <https://www.welt.de/vermishtes/kriminalitaet/article254818978/31-Jaehriger-soll-Ehefrau-getoetet-haben-Afghane-stellt-sich-in-Hamburg.html>; <https://www.n-tv.de/panorama/Er-toetete-seine-Frau-offenbar-im-Affekt-40-jaehriger-Afghane-wird-wegen-Totschlags-verurteilt-article25064248.html>; <https://www.radioerzgebirge.de/beitrag/17-jaehriger-afghane-schießt-in-berufsschule-in-annaberg-840322/>; <https://www.bild.de/regional/muenchen/muenchen-polizeibekannter-afghane-sticht-passant-mit-messer-nieder-673b435f16b44e4f13164dbc>; <https://www.br.de/nachrichten/bayern/fuenf-jahre-nach-der-axt-attacke-von-wuerzburg-was-bleibt,SdGhUDGhttps://www.ovb-online.de/muehldorf/muehldorf/afghane-wegen-vergewaltigung-landgericht-8444515.html>; https://www.t-online.de/nachrichten/panorama/kriminalitaet/id_82193722/bayern-16-jaehrige-bei-muenchen-von-afghanen-vergewaltigt.html; https://www.focus.de/panorama/welt/martyrium-in-wilhelmshaven-junge-frau-tagelang-gequaelt-und-vergewaltigt-afghane-31-will-vorwuerfe-bestreiten_id_259670745.html; <https://www.rtl.de/news/aschaffenburg-afghane-28-ersticht-jungen-2-und-mann-41-und-verletzt-menschen-id2043914.html>; <https://www.nzz.ch/international/messerattacke-frankfurt-am-main-afghane-attackiert-frau-mit-messer-ld.1834677>; <https://www.nius.de/kriminalitaet/news/messer-terror-auf-dem-dorf-afghane-24-ersticht-spaziergaenger-56/c4229a05-9c44-4f49-a1d8-a1c361de1c76>; <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/afghane-wegen-vergewaltigung-eines-touristen-in-muenchner-u-bahnhof-verurteilt-110027402.html>; <https://www.bild.de/regional/hessen/prozess-in-wiesbaden-afghanen-sollen-18-jaehrige-vergewaltigt-haben-6704dfbfa527c45ced0ab013>; <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/ulm/vergewaltiger-von-2019-zurueck-in-illerkirchberg-100.html>; <https://www.bild.de/regional/baden-wuerttemberg/reutlingen-afghane-22-vergewaltigt-nachts-zeitungsbotin-60-66f1d4c42abdd770218bca43>; <https://www.nordkurier.de/regional/neustrelitz/11-jaehrige-in-neustrelitz-vergewaltigt-taeter-nach-afghanistan-abgeschoben-2850206>; <https://www.zeit.de/news/2018-12/13/schueler-in-soll-in-fluechtlingsheim-vergewaltigt-warden-sein-181213-99-208522>; <https://www.spiegel.de/panorama/justiz-regensburg-warum-ein-gestaendiger-vergewaltiger-nicht-in-haft-muss-a-b0998ce8-ed81-4b5b-9388-964dd19235ca>; <https://www.abgeordnetenwatch.de/profile/felix-schreiner/fragen-antworten/wie-kann-es-sein-dass-ein-16-jaehriger-afghane-ein-kind-vergewaltigt-dafuer-aber-nicht-ins-gefaengnis-muss>; <https://www.tagesspiegel.de/potsdam/brandenburg/afghane-soll-15-jaehrige-vergewaltigt-haben-7844911.html>; <https://www.bo.de/lokales/kehl/amtsgericht-kehl-spricht-urteil-in-vergewaltigungsprozess>; <https://www.hna.de/kassel/ich-dachte-er-wird-mich-umbringen-92874835.html>; <https://www.nzz.ch/international/toter-und-verletzte-bei-fussballparty-polizei-erschiesst-taeter-in-wolmirstedt-ld.1835266>; <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/ehrenmord-deutsch-afghane-ersticht-schwester-haftbefehl-wegen-mordes-1549143.html>; <https://www.br.de/nachrichten/bayern/messerangriff-in-aschaffenburg-afghane-verletzt-landsleute,UN2Lt5C>; https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/KriminalitaetImKontextVonZuwanderung/KriminalitaetImKontextVonZuwanderung_2023.html?nn=62336, Seite 33, 42 und 44, zuletzt abgerufen am 30.01.2025.

⁶⁵⁹³ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/5, Seite 101.

Am 22. August 2021 peitschte Angela Merkel dann ohne einen vorherigen Austausch mit dem zuständigen Minister Dr. Müller, der wenige Zeit zuvor noch eindringlich vor einer Erweiterung des Kreises der Berechtigten bei Ortskräften der EZ gewarnt hatte, die 2013-Frist für Ortskräfte der deutschen EZ durch und öffnete damit erst recht die von Krüger erwähnten „Schleusentore“. Abertausende weitere ehemalige Ortskräfte, die bis dato nicht mehr zur Teilnahme am OKV berechtigt waren, konnten aufgrund dieser Entscheidung Merkels schließlich nach Deutschland einreisen.

Die Zeugin Hammerschmidt, damals Unterabteilungsleiterin im BMZ, erläuterte dem Ausschuss die Hintergründe der Entscheidung vom 22. August 2021 nun auch für Ortskräfte der deutschen EZ das Stichjahr 2013 gelten zu lassen:

„Die Entscheidung von der Bundeskanzlerin, das war seinerzeit ein Anruf, wo sie unseren Minister [BMZ-Müller, CSU] angerufen hat und gesagt hat:

So, für euch gilt jetzt auch die längere Frist bis 2013.“⁶⁵⁹⁴

Im Übrigen sagten mehrere Zeugen aus, dass ihnen bis heute kein Fall einer Ortskraft bekannt sei, die aufgrund ihrer Tätigkeit für deutsche Stellen in Afghanistan durch die Taliban belangt worden sei.⁶⁵⁹⁵

So teilte es die deutsche Bundesregierung im Jahr 2022, ein Jahr nach dem Sieg der Taliban, in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage ebenfalls mit.⁶⁵⁹⁶ Auch im Dezember 2024 hat die deutsche Bundesregierung gegenüber dem Bundestag erneut angegeben, dass frühere afghanische Ortskräfte weder einer individuellen noch einer systematischen Bedrohung durch die Taliban ausgesetzt seien.

Es verwundert also nicht, dass ein Kenner der Materie wie der Grünen-Abgeordnete Omid Nouripour am selben Tag, an dem Angela Merkel die 2013-Frist für Ortskräfte der deutschen EZ durchpeitschte, öffentlich ausführte, die laufende Debatte über die Zuwanderung von Afghanen nach Deutschland sei *„eine Nebelkerze, die ablenkt vom großen Versagen dieser Regierung“⁶⁵⁹⁷* in der Afghanistan-Politik.

In eine ähnliche Kerbe schlug General Bernd Schütt, der im Zusammenhang mit der während der MilEvOP vom AA erstellten „Menschenrechtsliste“ – auf die 8000 prominente Afghanen (sog. „besonders gefährdete Afghanen“ oder „besonders Schutzbedürftige“) gesetzt und zur Einreise nach Deutschland berechtigt wurden, die nie zuvor für deutsche Stellen gearbeitet hatten – in einer E-Mail an Generalinspekteur Zorn über einen für die Liste infrage kommenden General der weitgehend kampfflos vor den Taliban kapitulierenden afghanischen Armee schrieb:

„Wir können ihn auf die Liste besonders schützenswerter Personen des AA (Krisenstab) mit der Begründung ‚besonderes politische Interesse‘ setzen lassen.

Ich kenne“ [Name geschwärzt] „flüchtig und kann bestätigen, dass er dem ‚Norden‘ zugetan war.

Allerdings bin ich mir nicht wirklich sicher, ob er über eine ‚blütenreine Weste‘

verfügt, die zu einem späteren Zeitpunkt - wenn der ‚OK-Hype‘ abgeflaut ist- Fragen

interessierter Journalisten standhält.“⁶⁵⁹⁸

Der Hype um die Ortskräfte ebte auch dann nicht ab, als Markus Potzel noch während der MilEvOP im katarischen Doha die Zusage der Taliban erhielt, dass sie künftig ausreisewillige afghanische Zivilisten und Ortskräfte nicht an der Ausreise aus Afghanistan behindern würden. Potzel gab seine Gesprächspartner in einem nach Berlin gesandten Vermerk folgendermaßen wieder:

„Die Mehrheit derjenigen, die dort um Ausreise bettelten, seien Wirtschaftsmigranten, Terroristen, Kriminelle und - entsprechend nachrichtendienstlichen Hinweisen – auch IS. Der Westen werde sich noch wundern, wer da alles an Bord der Flugzeuge und damit letztlich in die westlichen Länder käme.

⁶⁵⁹⁴ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/72, Seite 133.

⁶⁵⁹⁵ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/16, Seite 44.; Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/34, Seite 28; Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/42, Seite 30f.

⁶⁵⁹⁶ Bundestagsdrucksache 20/1224, Seite 16; vgl. dazu genauer und inhaltsgleich auch Bundestagsdrucksache 20/3430, Seite 16f.

⁶⁵⁹⁷ MAT A AA-9.03 VS-NfD, Blatt 20.

⁶⁵⁹⁸ MAT A BMVg-5.128 VS-NfD, Blatt 122.

TLB hätten immer gesagt, dass legale Ausreise, d.h. mit Pässen und Visa, auch für Afghanen immer möglich sei. Dazu brauche es zum jetzigen Zeitpunkt kein gesondertes Statement. ⁶⁵⁹⁹

Und die Taliban hielten Wort: So berichtete Dr. Jasper Wieck dem Ausschuss, dass diese Ortskräften und den sogenannten besonders Schutzbedürftigen auch Pässe ausgestellt hätten, damit diese legal aus Taliban-Afghanistan ausreisen konnten.⁶⁶⁰⁰ Auch insofern verhielten sich die Taliban gegenüber den Deutschen kooperativer als die untergegangene Republik Afghanistan.

Davon wusste auch Dr. Rohschürmann zu berichten, dessen GIZ die Ausreise von deutschen Wunschpersonen aus Afghanistan zur Weiterverbringung nach Deutschland organisierte. Rohschürmann nahm in seiner Vernehmung am 27. April 2023 ausführlich zu diesen Ausreisebemühungen und zum diesbezüglichen Verhalten der Taliban Stellung:

„Ich und mein Team haben in den letzten 20 Monaten 30 000 Ortskräfte aller Bundesressorts, Menschenrechtsaktivisten, Personen aus dem Überbrückungsprogramm usw. aus Afghanistan transportiert. Also die überwältigende Mehrheit aller Aufnahmen aus Afghanistan ist logistisch, operativ und strategisch durch uns abgewickelt worden.

Alle diese Ausreisen der letzten 20 Monate erfolgen als Legalausreisen - das heißt, die Personen reisen mit einem Reisepass, mit einem Visum, - mit Ausnahme von zwei humanitären Korridoren im Januar/Februar 2022 und im Juni/Juli 22, da konnte man nur mit der Tazkira, aber auch mit einem echten Personenstandsdocument nach Pakistan ausreisen. Also alle diese Personen reisen mit Klarnamen und mit ihren offiziellen - Dokumenten über Grenzübergänge oder Flughäfen aus, die von den Taliban bemannt sind. In nicht einem dieser etwas über 30 000 Fälle haben wir eine Situation gehabt, in der eine Ortskraft aufgrund ihres Ortskraftseins an der Ausreise gehindert wurde. Überhaupt niemand wurde final an der Ausreise gehindert. - -

Wir hatten einen Fall, in dem ein Konvoi von uns in Masar-i-Scharif durch die örtliche Polizei, natürlich auch unter Talibankontrolle, gestoppt wurde und alle Passagiere festgesetzt wurden, und zwar deshalb, weil man gefragt hat: Wo wollt ihr denn hin? - Die Passagiere haben gesagt: Wir wollen zur Grenze, wir verlassen das Land. - Die Taliban haben gesagt: Dann zeigt uns mal eure Pässe. - Sie haben gesagt: Wir haben keine Pässe. - Und da war das Problem. Entsprechend hat man dann die Personen mit aufs Revier genommen und befragt. Im Rahmen dieser Befragung haben sich drei Vorwürfe kristallisiert, nämlich einmal, dass bei diesem Transport alleinreisende Frauen waren. Es gab im Juni ein Dekret, dass Frauen nur noch mit Mahram, also mit männlicher Begleitperson, reisen dürfen. Einige der Personen hatten nach Aussage der Taliban talibanfeindliche Propaganda auf ihren mobilen Geräten, also sprich auf Social Media abfällige Bemerkungen über Taliban, und ein paar der Personen hatten auf ihren Laptops pornografisches Material. Also, der Vorwurf - - Wir haben es dann geschafft, dafür zu sorgen, dass sie nicht über Nacht bleiben mussten, dass sie nach Hause durften, und sie durften dann später auch ausreisen. Aber der Vorwurf, der im Raum stand, war, wie gesagt, der Verstoß gegen das Dekret zu alleinreisenden Frauen, Anti-Taliban-Propaganda, pornografisches Material. Das Thema Ortskräfte - warum reisen hier Ortskräfte aus, warum wollen Ortskräfte das Land verlassen, wir wollen nicht, dass Ortskräfte das Land verlassen - spielte in keinem einzigen Punkt eine Rolle. ⁶⁶⁰¹

Trotz dieses Erfahrungsschatzes der GIZ wurden durch die Bundesregierung mit der mehr als offenkundigen Falschbehauptung, die afghanischen Wunschpersonen seien unter den Taliban „besonders gefährdet“ immer weiter und bis ins Jahr 2024 hinein aus Afghanistan gebracht und zur Aufnahme in Deutschland bestimmt.

Dabei hatte Hamid Karzai, der Ex-Präsident der Republik Afghanistan schon während der MilEvOP von seinem von den Taliban unangetasteten Kabuler Domizil aus Dr. Jasper Wieck am Telefon über die verheerenden Folgen des von Deutschland betriebenen Braindrains aus Afghanistan geklagt. So gab Dr. Wieck in seinem Gesprächsvermerk die Worte Karzais folgendermaßen wieder:

„Die besten Köpfe des Landes verließen unter tatkräftiger Mitwirkung der Internationalen das Land. Ein unwiederbringlicher Aderlass. ⁶⁶⁰²

⁶⁵⁹⁹ MAT A AA-9.45 VS-NfD, Blatt 98.

⁶⁶⁰⁰ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/68, Seite 113.

⁶⁶⁰¹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/34, Seite 58.

⁶⁶⁰² Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/46, Seite 129.

Von der AfD-Fraktion auf diese Vorwürfe Karzais angesprochen, reagierte die Referentin des Afghanistan-Referats im Auswärtigen Amt gleichfalls patzig wie entlarvend:

*„Wir haben die Meinung von Herrn Karzai zur Kenntnis genommen. - Da stellt sich natürlich die Frage, welche Zukunft die klügsten Köpfe Afghanistans unter einer Talibanregierung haben oder hätten. Das ist, glaube ich, das, wo man das gegen abwägen muss.“*⁶⁶⁰³

Das war also die Intention weiter Teile der Bundesregierung: Durch eine Falschbehauptung, die früheren Funktionäre der sogenannten Republik und Profiteure der westlichen Investitionen seien unter den Taliban allesamt an Leib und Leben bedroht, dem so lange bereits ausgehaltenen afghanischen Klientel eine mit ihrem Leben vor dem Zusammenbruch der Republik vergleichbare Lebensführung zu ermöglichen. Die Frage, ob bzw. inwieweit dieser afghanische Personenkreis zum Scheitern des deutschen Hindukusch-Abenteuers beigetragen hatte, stellte man sich in Berlin offensichtlich erst gar nicht. Vermutlich setzte man bereits darauf, dass die ausgewählten Protagonisten sich in der deutschen Öffentlichkeit im Sinne der eigenen Agenda (entlastend) wahrnehmbar machen würden.

Offenherzig gab eine durch die antragstellenden Fraktionen in den Ausschuss geladene frühere afghanische Ortskraft an:

*„Die Gründe, die uns dazu veranlasst haben, der Evakuierung zuzustimmen und das Land zu verlassen und nach Deutschland kommen, lagen darin, dass wir dachten, wir können hier für unsere Erweiterung der Persönlichkeit arbeiten, wir können hier weiter studieren, wir können uns hier Gedanken machen und etwas auf die Beine stellen.“*⁶⁶⁰⁴

Einige in den Ausschuss geladene Zeugen und Sachverständige ließen denn auch durchblicken, für wie fragwürdig sie die Aufnahme von Afghanen erachteten, die zuvor bereits während der Zeit des NATO-Einsatzes zu den Privilegierten ihres Volkes gezählt hatten. So führte der während des deutschen Afghanistan-Einsatzes als Feldjäger am Hindukusch stationierte und nunmehrige Sachverständige Professor Dr. Zerbin folgendermaßen aus:

*„Dann ist natürlich die moralische Frage gewesen: Wie geht man damit um, mit diesen Ortskräften? Ich habe die ja durch eigenes Erleben kennengelernt. Ich fand es eigentlich ungerecht, muss ich sagen, weil die Ortskräfte relativ gut bezahlt worden sind. Sie haben also von unserem Einsatz profitiert und dürfen dann noch als Bonus hier herkommen und bekommen dann ja auch irgendwann mal die deutsche Staatsbürgerschaft. Mir taten die Leute leid, die da unten geblieben sind, die davon nicht profitiert haben, sondern die gar nichts hatten, die bitterarm waren und weiter bitterarm sind.“*⁶⁶⁰⁵

Es verwundert daher nicht, dass in einer Meldung des BND vom 26. August 2021 zu lesen ist, dass die zur Evakuierung durch die westlichen Staaten berechtigten Afghanen und Ausreisewilligen von der afghanischen Bevölkerung als „privilegierte Feiglinge“ angesehen worden sein sollen.⁶⁶⁰⁶

Zwei Wochen nach dem Fall von Kabul bestätigte ein vormalis in Afghanistan dienender deutscher Offizier in einer einflussreichen deutschen Zeitung unter der Überschrift „Wir haben eine reiche Helferkaste geschaffen“ in einem Gastbeitrag einer breiteren deutschen Öffentlichkeit, dass für Deutschland arbeitende Afghanen das Neunfache des in Afghanistan üblichen Einkommens erhielten. Ferner schrieb der Autor, dass diese Überbezahlung von für Deutschland tätigen Ortskräften die gedeihliche Entwicklung der afghanischen Republik behindert habe.⁶⁶⁰⁷

Bedauerlicherweise wurden auch diese Anregungen eines weiteren Afghanistan-Kenners von den antragstellenden Fraktionen nicht berücksichtigt und in ihre länglichen, oft enervierenden weil an wesentlichen Themen vorbeigehenden Befragungen der Zeugen nicht eingespeist. Stattdessen richteten sie immer wieder dieselben Vorwürfe gegen die Vertreter der Bundesministerien, man habe angeblich zu spät, zu wenig, zu ungeplant die Ausreise von Ortskräften und anderen Afghanen nach Deutschland befördert. Auch nicht-intendierte Zeugenaussagen, die den antragstellenden Fraktionen die ganze Fragwürdigkeit dieses ihres Frageverhaltens hätten aufzeigen können, führten nicht zum Umdenken auf Seiten von CDU/CSU, SPD, Grünen und FDP.

⁶⁶⁰³ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/46, Seite 129.

⁶⁶⁰⁴ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/18, Seite 28.

⁶⁶⁰⁵ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/5, Seite 94f.

⁶⁶⁰⁶ MAT A BKAmT-3.64 VS-NfD, Blatt 310.

⁶⁶⁰⁷ <https://www.welt.de/debatte/kommentare/plus233443742/Ortskraefte-Wir-haben-in-Afghanistan-eine-reiche-Helferkastegeschaffen.html>, zuletzt abgerufen am 19.12.2024.

So sagte Dr. Julius Spatz von der GIZ beispielsweise in seiner Vernehmung im Juli 2023 aus, dass die GIZ bereits kurz nach dem Fall von Kabul schriftliche Sicherheitsgarantien der Taliban für ihre Ortskräfte erhalten habe, die dadurch besser als die gewöhnliche afghanische Bevölkerung geschützt gewesen seien.⁶⁶⁰⁸ Auch hierzu gab es zunächst keine Nachfragen seitens der antragstellenden Fraktionen. Doch dann wollte es die Obfrau der Grünen genauer wissen:

„Wie sind Sie zu der Annahme gelangt, dass diese schriftlichen Garantien einen realen Wert haben und eine reale Verbindlichkeit mit sich bringen?“⁶⁶⁰⁹

Dr. Spatz antwortete der grünen Abgeordneten ebenso souverän wie vielsagend:

„Weil - das ist jetzt wahrscheinlich hart für einige zu akzeptieren – die Taliban sich an das, was sie sagen, halten. Zumindest, was die GIZ angeht, haben sie sich an das, was sie gesagt haben, gehalten. Sie haben gesagt: Wir werden euch nicht verfolgen. - In den letzten 24 Monaten haben sie keinen von uns verfolgt. Sie haben gesagt: Jeder, der Pass und Visum hat, kann ausreisen. - Jeder Einzelne von denen durfte ausreisen.“

Sie mögen nicht unsere Rechtsauffassung haben; aber der Punkt ist: Die Garantien, die wir bisher bekommen haben, waren sehr belastbar.“⁶⁶¹⁰

Doch nicht nur die GIZ, auch der nunmehrige designierte deutsche Botschafter in Afghanistan, Markus Potzel, hielt die Amnestiezusagen und Sicherheitsgarantien der Taliban für Ortskräfte ganz offensichtlich für so verlässlich, dass er am 19. August 2021 – also während der laufenden MilEvOP – proaktiv den Kontakt zwischen einer afghanischen Ortskraft der inzwischen aufgegebenen deutschen Botschaft Kabul⁶⁶¹¹ und Taliban-Kräften herstellte.

Nachdem er sich in Doha mit Taliban-Vertretern getroffen hatte,⁶⁶¹² schrieb Potzel in seinem Gesprächsvermerk nach Berlin:

„Ich bat um Sicherung unseres Botschaftscompounds und Benennung einer Kontaktperson für eine Ortskraft unserer Botschaft, die in Abwesenheit von Diplomaten das Gelände verwalten würde.“

- St. “ [Taliban-Vertreter] „berichtete, dass es eine Spezialeinheit 313 in Uniform gebe, die für den Schutz der Botschaften Sorge tragen sollte. Er versprach, uns einen Kontakt zu vermitteln. Unsere OK sollte aber Dari/Pashto-sprachig sein. Englischkenntnisse seien bei 313 nicht vorhanden.“⁶⁶¹³

Die Spezialeinheit der Taliban und die afghanische Ortskraft als Kollaborateure bei der Schaffung von Ordnungssicherheit für das verlassene Gelände der deutschen Botschaft, initiiert und auf Wunsch des designierten deutschen Botschafters: Das mag angesichts des „Ortskräfte-Hypes“ immer noch verblüffend klingen, war aber vor der in diesem Kapitel geschilderten Entwicklung plausibel und überdies ein folgerichtiger Zwischenschritt der deutschen Afghanistan-Politik.⁶⁶¹⁴

Der Staatssekretär im BMI Teichmann wiederum zeigte sich sichtlich irritiert über den Prozess, durch den afghanische Staatsangehörige, die nie für deutsche Stellen gearbeitet hatten, auf Zuruf deutscher Prominenter, Politiker, Soldaten und Beamter auf die sogenannte Menschenrechtsliste gesetzt worden und auf diesem Wege noch einmal etwa 8000⁶⁶¹⁵ weitere Afghanen zur Einreise nach Deutschland berechtigt worden sind:

„Und unterm Strich muss man sich ja fragen: Warum sind Künstler, Journalisten und so, warum sind die schutzbedürftiger als die 40 Millionen, die möglicherweise auch Repressionen oder Repressalien von den Taliban zu erwarten hatten? So. -

Das Ganze war sowieso dann irgendwie ein merkwürdiges Verfahren. Es kamen Leute auf die Liste des Auswärtigen Amtes - - Weiß gar nicht, wer das im Endeffekt geprüft hat. Das war ja auch - - waren ja nur Tage - - teilweise nur Stunden überhaupt möglich. War genug Material überhaupt da, um die Leute tatsächlich abzuprüfen? So. Damit will ich die Frage jetzt - Oder: Ich kann die Frage nicht beantworten, aber ich will noch mal so

⁶⁶⁰⁸ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/44 I, Seite 78.

⁶⁶⁰⁹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/44 I, Seite 104.

⁶⁶¹⁰ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/44 I, Seite 104f.

⁶⁶¹¹ Vgl. Zu den Erkenntnissen, Kapitel 9.

⁶⁶¹² Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/83, Seite 45.

⁶⁶¹³ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/83, Seite 46.

⁶⁶¹⁴ Vgl. Zu den Erkenntnissen, Kapitel 10.

⁶⁶¹⁵ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/89, Seite 138.

*das Verfahren schildern. Jeder hatte - - wurde irgendeine Gruppe mal zugeschoben, nach dem Motto ‚Mach dich doch mal für diese Gruppe stark‘. So. Das war so das Verfahren, das ich so damals wahrgenommen habe.*⁶⁶¹⁶

Auch General Hoppe ließ am 19. August 2021 in einer internen E-Mail an General Schütt erkennen, wie fragwürdig das Zurufsystem war, das mit persönlichen Kenn-Verhältnissen zu afghanischen Prominenten ausgestattete deutsche Politiker für die Besetzung der „Menschenrechtsliste“ etablierten und umgehend nutzten:

„Nach den ‚persönlichen Listen‘ von unter anderem Bundesminister a.D. de Maizière, Parlamentarischer Staatssekretär Silberhorn und Frau Ministerin [AKK] [...] geht das jetzt offensichtlich ungebremst weiter.

*Ich empfehle dringend, hier klar zu kommunizieren, dass wir keine Kapazitäten dafür haben.*⁶⁶¹⁷

8 US-Präsident Joe Biden besiegelt das Ende der sogenannten Republik Afghanistan

8.1 Die deutschen Hoffnungen auf einen längeren Einsatz am Hindukusch zerschlagen sich

Joe Biden bestätigte kurz nach Beginn seiner Präsidentschaft im Januar 2021 den US-Sonderbeauftragten für Afghanistan und Schöpfer des Doha-Abkommens, Zalmay Khalilzad, in seinem Amt. Für viele Beobachter war dies ein Signal dafür, dass Biden grundsätzlich gewillt war, am Abzug aus Afghanistan festzuhalten.

Die deutschen Hoffnungen auf eine Aufkündigung des Doha-Abkommens durch Präsident Biden und somit einer Verlängerung des deutschen und westlichen Afghanistan-Einsatzes wurden durch Bundesminister Maas in seiner Rede während der Mandatsverlängerungsdebatte am 4. März 2021 benannt, gleichzeitig die andernfalls bestehende Gefahr eines Zusammenbruchs der Republik vor Augen gemalt:

*„Wenn wir unsere [...] Soldaten überstürzt abziehen, dann droht die ernste Gefahr, dass die Taliban eine Lösung auf dem Schlachtfeld suchen, statt weiter zu verhandeln – mit all den dramatischen Folgen für alles, was wir in den letzten zwei Jahrzehnten in Afghanistan mit den Menschen vor Ort -mit der Zivilgesellschaft, mit den politisch Verantwortlichen- aufgebaut haben. Den Preis wollen wir nicht zahlen.*⁶⁶¹⁸

Der Minister stellte hier also wahrheitswidrig die Bundeswehr-Präsenz in Afghanistan als Bedingung für das Überleben der Republik Afghanistan dar, statt nüchtern darauf hinzuweisen, dass allein das US-Militär mit seinem laufenden Kampfeinsatz sowie die die für die afghanische Armee unentbehrlichen US-Kontraktoren dieses verhindern konnten. Die Bundeswehr-Präsenz hatte stattdessen lediglich symbolische, bündnispolitische Bedeutung.⁶⁶¹⁹ Zugleich ließ Heiko Maas mit seinen Worten durchblicken, dass er um die ganze Fragilität der afghanischen Armee und Republik wusste und diese ohne westliche Unterstützung für nicht überlebensfähig hielt. Sein späteres Statement vom 16. August 2021, dass man die Lage in Afghanistan falsch eingeschätzt habe, kann als weiterer Beleg dafür angeführt werden, dass sich der Bundesaußenminister gleich mehrfach zur Desinformation der Deutschen entschloss.

Dies kann auch über die folgende, weitere Passage seiner Rede vor dem Deutschen Bundestag gesagt werden:

*„Aktuell überprüft die neue amerikanische Regierung das Abkommen mit den Taliban und seine Umsetzung und spricht auch bereits mit denselben darüber. Wir stehen dazu mit dem State Department in einem engen und auch sehr konstruktiven Austausch -ganz anders, als das in den letzten vier Jahren der Fall gewesen ist.*⁶⁶²⁰

Dass sein eigener Staatssekretär Berger in jenen Tagen keinerlei Unterschied zwischen der Trump- und der Biden-Administration im Afghanistan-Dossier erkennen konnte und sich über das rabiāt-unabgestimmte Vorgehen der Amerikaner während des Frühjahrs 2021 vor dem Hintergrund der mit Blick auf die Machtübernahme der US-Demokraten lange gehegten und nun jäh enttäuschten Hoffnungen Frust in seinem Ministerium breit machte,⁶⁶²¹ ließ Maas unerwähnt.

Bei Tjorven Bellmann, Beauftragte für Sicherheitspolitik im Auswärtigen Amt, klang das in ihrer Vernehmung dann so:

⁶⁶¹⁶ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/87, Seite 138.

⁶⁶¹⁷ MAT A BMVg-5.159 VS NfD, Blatt 99.

⁶⁶¹⁸ Plenarprotokoll 19/215, Seite 27121.

⁶⁶¹⁹ Vgl. Zu den Erkenntnissen, Kapitel 4 und 5.

⁶⁶²⁰ Plenarprotokoll 19/215, Seite 27121.

⁶⁶²¹ Vgl. Zu den Erkenntnissen, Kapitel 5.

„Der interne Review-Prozess ging lang auf amerikanischer Seite. Am Ende hat Biden sich für einen zeitbasierten Ansatz entschieden [...] Die amerikanische Regierung, die übernommen hat, hatte ein schweres Erbe übernommen [...] mit dem Risiko, dass die Taliban den Kampf wieder aufnehmen [...] Am Ende ist es nach einer langen inneramerikanischen Diskussion, wo es unterschiedliche Stimmen gab, bei einer zeitbasierten Entscheidung [...] geblieben.“⁶⁶²²

Zur von Bundesminister Maas behaupteten engen und sehr konstruktiven Kommunikation zwischen AA und Biden-Administration über den amerikanischen Review-Prozess wusste Bellmann nichts zu berichten. Es gab ihn einfach nicht, wie auch durch die Aussagen Botschafterin Habers deutlich wurde:

„Auf deutscher Seite festigte sich der Eindruck, dass es zwar Konsultationen gab, aber ohne dass wir wirklich gehört wurden. Und da dieser lange Review-Prozess - nach all den Ansagen, dass alles ergebnisoffen sei - tatsächlich zu der Fortsetzung des Status quo - nur eben endgültig - führte, verstärkte sich das noch [...] Am 14.04. ist eine Entscheidung getroffen worden, die sozusagen unseren Interessen und dem, was wir eingefüttert haben, widerspricht. Und das setzte eine Erfahrung fort, die noch anderthalb Jahre älter oder eigentlich ja noch älter war [...] Die amerikanische Seite hatte genuin den Eindruck, sie konsultieren jetzt wieder [...] Und das ist die Wahrnehmung in Berlin ganz sicher nicht gewesen, auch aus guten Gründen.“⁶⁶²³

Bei der von Haber erwähnten Entscheidung vom 14. April 2021 handelte es sich um den durch US-Präsident Biden öffentlich verkündeten Entschluss, den Militäreinsatz in Afghanistan bis zum 11. September 2021 endgültig zu beenden. US-Außenminister Blinken hatte Heiko Maas am Abend des 12. Aprils in einem Telefonat mitgeteilt, dass

██████████⁶⁶²⁴

8.2 Joe Biden begründet seine Abzugsentscheidung

In seiner Rede an die Nation wartete Joe Biden am 14. April 2021 mit der Aussage auf, dass die Grundlage für die Fortsetzung des Afghanistan-Krieges mit der Tötung Osama bin Ladens im Jahr 2011 bereits seit zehn Jahren fortgefallen sei. Die von der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag unzählige Male vorgebrachten Legitimationsgrundlagen des Krieges am Hindukusch, nämlich das Bohren von Brunnen und die Bildung von Mädchen und Frauen, sprach Biden nicht mit einer Silbe an. Auch den Begriff des Demokratie- bzw. Staatsaufbaus nutzte er nicht. Stattdessen stellte er klar, dass er schon seit 2008 nicht daran geglaubt habe, dass amerikanische Truppen eine afghanische Regierung stützen könnten.

Der Terror sei, so Biden in seiner Rede, inzwischen in andere Weltteile, unter anderem nach Europa, „metastasiert“, so dass es nicht sinnvoll sei, weiter US-Truppen in Afghanistan zu binden. Außerdem gelte es, sich dem harten Wettbewerb mit China zu stellen. Biden stellte in seiner Rede auch die entscheidenden Fragen in den Raum:

“So when will it be the right moment to leave? One more year, two more years, ten more years?

Ten, twenty, thirty billion dollars more above the trillion we’ve already spent? [...] Just what conditions require to — be required to allow us to depart? By what means and how long would it take to achieve them, if they could be achieved at all? And at what additional cost in lives and treasure?”⁶⁶²⁵

In den dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Beweismaterialien finden sich interessanterweise keinerlei Spuren darüber, dass diese wesentlichen strategischen Fragen innerhalb der deutschen Bundesregierung ergebnisoffen diskutiert und verhandelt worden sind. Eine Güterabwägung zwischen dem Nutzen des Einsatzes und seinen Kosten oder Nachteilen scheint in Berlin nie ernsthaft stattgefunden zu haben. Weder den voluminösen Beweismaterialien noch den im Ausschuss getätigten Zeugenaussagen konnten sie entnommen werden. „Afghanistan musste einfach zum Erfolg geführt werden [...] Eine Niederlage in Afghanistan [...] konnte nicht zugelassen werden“⁶⁶²⁶ so hatte es Dr. Kaim vor dem Ausschuss gesagt.

Es überrascht daher nicht, dass Joe Biden in seiner Rede hinsichtlich der von ihm genannten entscheidungsrelevanten Fragen äußerte:

⁶⁶²² Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/52 I, Seite 101.

⁶⁶²³ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/58, Seiten 73 und 76f.

⁶⁶²⁴ MAT A AA-9.13 VS-NfD, Blatt 38.

⁶⁶²⁵ MAT A BMVg-5.47 VS-NfD, Blatt 170f.

⁶⁶²⁶ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/5, Seite 91.

“I’m not hearing any good answers to these questions.”⁶⁶²⁷

Weder Bundeskanzlerin Merkel, noch Außenminister Maas oder Sonderbeauftragter Potzel, der noch im Februar 2021 einen weiteren Truppenaufwuchs der Amerikaner erwünscht hatte, hatten der Biden-Administration offensichtlich gute oder auch nur hinreichende Antworten und Gründe für eine Verlängerung des bereits knapp zwanzigjährigen Afghanistan-Krieges nennen können. Eine an nationalen Interessen der westlichen Staaten, geschweige denn Deutschlands, orientierte Politik blieb der deutschen Bundesregierung auch im sechzehnten Jahr der Kanzlerschaft Angela Merkels fremd. Eine nüchterne Lageanalyse erfolgte nicht, stattdessen hielt die Bundesregierung – folgt man dem Afghanistan-Dossier – an einer gesinnungsethischen Außenpolitik fest.

Zehn Tage nach dem Zusammenbruch der sogenannten Republik Afghanistan sandte dann ein Beamter des AA an die Staatssekretäre Berger und Leendertse einen Vermerk zu einer Veranstaltung der Stiftung Wissenschaft und Politik. In diesem wurde über die während der Jahre 2020 und 2021 lange gehegten deutschen Hoffnungen auf einen amerikanischen Verbleib in Afghanistan unter einem Präsidenten Biden wörtlich festgehalten:

„Es seien in der deutschen Politik [...] nicht nur Fehleinschätzungen hinsichtlich AFG, sondern v.a. mit Blick auf die USA getroffen worden. Man habe über die US-Haltung nicht überrascht sein können (,bedrückende Analy selücke der dt. Politik‘).“⁶⁶²⁸

Mit seiner Rede vom 14. April 2021 hatte Joe Biden den Anfang vom Ende des Afghanistan-Kriegs eingeläutet, nicht aber das Ende des zivilen amerikanischen Engagements in Afghanistan. Biden sagte weitere US-Hilfen in der Entwicklungshilfe zu und betonte, man wolle langfristig am Hindukusch diplomatisch präsent bleiben.⁶⁶²⁹

Bemerkenswert ist, dass es innerhalb der NATO offensichtlich keinerlei Protest gegen die Biden-Entscheidung zum Truppenabzug gegeben hat. Die deutsche Botschaft Rom schrieb in einem Drahtbericht über die italienische Reaktion auf die endgültige Abzugsentscheidung der Amerikaner nach Berlin:

„Die Abzugsankündigung wurde in Italien [...] mit Erleichterung aufgenommen. [...] Italien hat sich anstandslos dem US-Narrativ und den US-Abzugsplänen angeschlossen.“⁶⁶³⁰

Italien war wie Deutschland ein wichtiger Akteur der Resolute Support Mission gewesen.

Auch zu einem wahrnehmbaren Protest der Deutschen gegenüber den Amerikanern konnten keinerlei Akten gefunden werden, obwohl Deutschland im NATO-Verbund immer wieder für einen längeren Verbleib in Afghanistan plädiert hatte. Über die diesbezüglichen Gründe äußerte sich die Zeugin Bellmann – ein weiteres Mal erschreckend offenerherzig – wie folgt:

„In dem Moment, wo diese Entscheidung gefallen und auch nicht mehr rückgängig zu machen war, war unser erstes Bestreben, zu sagen: Die NATO darf hierdurch keinen weiteren Schaden nehmen; die Entscheidung ist gefallen; wir müssen die jetzt als Bündnis zusammen tragen, und wir müssen die Reihen schließen; es ist jetzt nichts mehr damit gewonnen und es entsteht weiterer Schaden, wenn wir das weiter kritisieren.“⁶⁶³¹

Auch hier scheint wieder durch, dass die Bundesregierung ihre Afghanistan-Politik auch in den letzten Jahren des Engagements in erster Linie vor dem Hintergrund bündnispolitischer Erwägungen gestaltete oder gestalten ließ. Die Entscheidungen fielen in Washington, Brüssel und Doha und auf den Schlachtfeldern Afghanistans. In Berlin wurde nicht agiert, sondern nur reagiert. So war es zu Beginn des Einsatzes im Jahr 2001 gewesen und so blieb es bis ins Jahr 2021 hinein.

Die die Abzugsentscheidung begründende Rede Joe Bidens vom 14. April 2021 sollte nicht die letzte Äußerung des amerikanischen Präsidenten zur Afghanistanpolitik bleiben.

8.3 Juli 2021: die auf US-Druck hin ausgerufenen neue Verteidigungsstrategie Präsident Ghanis beschleunigt den Zusammenbruch der ANDSF

Die Taliban starteten im Mai 2021 eine neue Sommeroffensive, der die afghanisch-republikanische Armee nicht standhalten konnte. Binnen einiger Wochen zeichnete sich ab, dass der Vormarsch der Taliban, ohne ein erneutes militärisches Eingreifen der Amerikaner, nicht aufzuhalten sein würde. Die deutsche Botschaft in Kabul drahtete Mitte Juni 2021 Einlassungen des [REDACTED]

⁶⁶²⁷ MAT A BMVg-5.47 VS-NfD, Blatt 171.

⁶⁶²⁸ MAT A AA-9.80 VS-NfD, Blatt 59.

⁶⁶²⁹ MAT A BMVg-5.47 VS-NfD, Blatt 169.

⁶⁶³⁰ MAT A BMVg-5.47 VS-NfD, Blatt 202.

⁶⁶³¹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/52 I, Seite 73.

■ Eine Lösung, die Markus Potzel im Gespräch ■

.⁶⁶³² Die Taliban selbst, das sei am Rande erwähnt, verfügten über keinerlei Luftstreitkräfte.

Ende Juni 2021 reisten Präsident Ghani und Abdullah Abdullah dann nach Washington und wurden dort von Präsident Biden empfangen. Das Auswärtige Amt notierte, dass dieser Besuch im Kern keinerlei Veränderung der amerikanischen Politik gebracht habe.⁶⁶³³

Am 8. Juli 2021 – die Taliban waren im Begriff, immer mehr Gebiete zu besetzen – führte Joe Biden vor Journalisten aus, dass die Gefahr, die Taliban könnten das Land nun überrennen, gegen null tendiere, da die afghanische Armee gut genug gerüstet sei.⁶⁶³⁴

Zwei Tage zuvor hatte US-General Miller vor dem Nordatlantikrat vorgetragen und den Vormarsch der Taliban „beispiellos“ genannt.⁶⁶³⁵

Nur einen Tag nach Bidens vollmundiger Versicherung der Waffenüberlegenheit der afghanischen Armee gegenüber den Taliban rief der afghanische Außenminister Heiko Maas an und bat um weitere Luftunterstützung des Westens. Dieser versicherte ihm, zehn Tage nach Abflug der letzten deutschen Soldaten aus Afghanistan: *“We are always on your side.”*⁶⁶³⁶

Gegenüber dem Ausschuss betonte Maas, er habe Atmars Anliegen an seinen Amtskollegen Blinken weitergegeben.⁶⁶³⁷ Maas weiter wörtlich:

*„Aber es hat ja offensichtlich nicht dazu geführt, dass die Amerikaner irgendeine Entscheidung, was den Verbleib von Luftstreitkräften in Afghanistan angeht, noch einmal überdacht hätten.“*⁶⁶³⁸

Am 23. Juli 2021 schließlich telefonierten Ghani und Biden ein letztes Mal miteinander. Biden, der zwei Wochen zuvor öffentlich betont hatte, dass ein schneller Taliban-Sieg aufgrund der überlegenen Waffentechnik der ANDSF im Grunde unmöglich sei, belehrte Ghani im gemeinsamen Telefonat zunächst darüber, dass der Kampf der ANDSF gegen die Taliban in den Augen der Weltöffentlichkeit nach einem *„vergeblichen Unterfangen“*⁶⁶³⁹ aussehe, also im Grunde bereits verloren sei. Während Ghani Biden um Luftunterstützung im Kampf gegen die nahezu unaufhaltsam vordrängenden Taliban anflehte, knüpfte der US-Präsident diese an Bedingungen. Er forderte Ghani dazu auf, seinen Verteidigungsminister eine Militärstrategie erarbeiten zu lassen, die im Kern den Abzug des afghanischen Militärs aus der Fläche zum Zweck der konzentrierten Verteidigung der Ballungszentren beinhalten sollte. Weiter forderte Biden Ghani dazu auf, afghanische Autoritäten wie Ex-Präsident Karzai und den zum Marschall beförderten Kriegsverbrecher Dostum öffentlichkeitswirksam für die von Biden vorgeschlagene neue militärische Strategie werben zu lassen und ließ durchblicken, dass es nur unter diesen Bedingungen weitere US-Luftunterstützung geben werde:

*„Wir werden weiterhin Luftunterstützung leisten, wenn wir wissen, was der Plan ist [...] Nein, sehen Sie, [...] Luftunterstützung funktioniert nur, wenn es eine militärische Strategie vor Ort gibt, die man unterstützen kann.“*⁶⁶⁴⁰

In den letzten Wochen des Afghanistan-Krieges versuchte der US-Präsident also, noch einmal die unheilbar zerstrittene afghanische politische Elite zu einer öffentlichkeitswirksamen Einheit zusammen zu schmieden. Doch seine Hoffnungsträger hatten längst jeden Kredit im Volk verspielt.

Nur vier Tage nach seinem Telefonat mit US-Präsident Biden rief Ashraf Ghani dann öffentlich einen Sechsmonate-Sicherheits- und Konsolidierungsplan aus, der explizit die Fokussierung auf die Verteidigung der Provinzstädte zum Inhalt hatte.⁶⁶⁴¹

⁶⁶³² MAT A AA-9.55 VS-NfD, Blatt 29.

⁶⁶³³ MAT A AA-9.55 VS-NfD, Blatt 54.

⁶⁶³⁴ Craig Whitlock, Die Afghanistan Papers – Der Insider-Report über Geheimnisse, Lügen und 20 Jahre Krieg, Econ-Verlag, Berlin 2021, Seite 351.

⁶⁶³⁵ MAT A BMVg-5.47 VS-NfD, Blatt 391.

⁶⁶³⁶ MAT A AA-9.92 VS-NfD, Blatt 23.

⁶⁶³⁷ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/95, Seite 101f.

⁶⁶³⁸ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/95, Seite 102. Als Atmar dann Tage nach dem Zusammenbruch der sogenannten Republik Afghanistan nach Deutschland geflohen war und dem Auswärtigen Amt einen Besuch abstattete, entschied sich Maas dafür, Atmar nicht persönlich zu empfangen, vgl. MAT A AA-9.39 VS-NfD, Blatt 10.

⁶⁶³⁹ MAT A AA-9.125 VS-NfD, Blatt 132.

⁶⁶⁴⁰ MAT A AA-9.125 VS-NfD, Blatt 132f.

⁶⁶⁴¹ MAT A BMVg-5.172 VS-NfD, Blatt 77.

Dass diese neue Militärstrategie der ANDSF auf amerikanisches Geheiß zustande kam, geht auch aus einem Drahtbericht der deutschen Botschaft Kabul vom 30. Juli 2021 hervor. Hierin heißt es wörtlich:

„Der [...] unter [...] US-Druck im Palast entworfene ‚Konsolidierungsplan‘ genießt allerdings nicht die notwendige breite Unterstützung der Republik. Er sieht zudem die Fortsetzung der US.-Luftunterstützung noch Monate über das geplante Enddatum (31.8.) hinaus vor. USA stellen hierzu mögliche Bereitschaft in Aussicht, unter der Bedingung, dass die Republik sich geschlossen hinter den Konsolidierungsplan stellt, ihn weiter operationalisiert und klare Ziele für Luftschläge definiert“⁶⁶⁴²

Zwar hatten die Amerikaner bis zuletzt Luftunterstützung und Angriffe gegen die Taliban geflogen, allerdings konnte dies den Sturmlauf der Taliban ganz offensichtlich nicht aufhalten. Im Gegenteil: Nahezu unmittelbar nach der Proklamation der auf US-Druck entworfenen neuen Militärstrategie durch Präsident Ghani begannen die Taliban Ende Juli 2021, die bislang verschont gebliebenen großen Provinzhauptstädte gezielt anzugreifen.

Es kann nicht mehr sicher nachvollzogen werden, ob der Angriff der Taliban auf die afghanischen Metropolen und der damit einhergehende, völlige Zusammenbruch der afghanischen Armee ohne die von Biden angeregte öffentliche Ausrufung einer neuen Militärstrategie durch Präsident Ghani erst später, also *nach* dem inzwischen für den 31. August 2021 vorgesehenen endgültigen Abzug der US-Truppen erfolgt worden wäre.

Eben davon waren deutsche Militärs offenbar zuvor ausgegangen. Der Oberstleutnant A., Referent im BMVg-Referat SE II 1 („Militärpolitik und Einsatz. Region Asien“) sagte diesbezüglich aus:

„Ich bin [...] fest davon überzeugt, dass diese bisherige Strategie, die die Taliban hatten, die Einkreisung - - damit hätten sie auch ihr Ziel erreichen können, ohne sozusagen selber Verantwortung so früh zu übernehmen, und hätten trotzdem die Regierung noch schlechter dastehen lassen können: unfähig, Dinge zu tun. Also sie hätten noch mehr positive Effekte für sich rausholen können. Sie hätten nicht die Konfrontation mit den abziehenden Amerikanern, der internationalen Gemeinschaft plötzlich haben können.“

Also, es entstanden ja plötzlich Konfliktpunkte, die hätte sie ja gar nicht eingehen müssen [...], Von daher kann ich der Sache natürlich schon was abgewinnen, und das kam plötzlich.“⁶⁶⁴³

Das BMVg-Referat SE I 3 hielt am 2. August 2021 zum Konnex des auf US-Druck von Ghani ausgerufenen Sicherheitsplans und den überraschend frühen Angriffen der Taliban auf die afghanischen Provinzhauptstädte fest:

„TALIBAN reagieren auf GHANIs Sechs-Monats-Sicherheitsplan mit neuer Stufe der Gewalt

- *Nachdem AFG StP GHANI in der vergangenen Woche angekündigt hatte, mit einem sechs-monatigen Sicherheitsplan die Sicherheitslage in AFG - mit strategischem Fokus auf dem Schutz größerer Städte - ‚gravierend ändern‘ zu wollen, haben die TALIBAN (TLB) nach eigenen und Medienangaben am 30.07.2021 begonnen, die Provinzhauptstädte LASHKAR GAH (HELMAND) und HERAT (HERAT) anzugreifen sowie den Flughafen KAN-DAHAR mit Raketen zu beschießen [...] Nach einer Verlangsamung der Gebietsgewinne der TLB in den letzten Tagen heben die TLB die Kämpfe auf eine neue Stufe und greifen erste Provinzhauptstädte direkt an; sie reagieren damit auch auf die Äußerungen GHANIs und wollen wahrscheinlich zeigen, dass nur sie über die Initiative auf dem Gefechtsfeld verfügen und die Gewalt nach Belieben eskalieren können.*

- *Parallel zu den Angriffen haben die TLB auch die Vorwürfe der AFG Regierung zurückgewiesen, mit den Angriffen gegen das USA-TLB-Abkommen zu verstoßen (keine Angriffe auf Provinzhauptstädte); tatsächlich war diese Zusicherung formal nur Teil der Phase der Gewaltreduzierung (Reduction in Violence (RiV)), die mit der Unterzeichnung des Abkommens am 29.02.2020 endete.“⁶⁶⁴⁴*

Dass mit dem Angriff auf die Provinzhauptstädte eine neue Intensität und Phase des Afghanistan-Krieges erreicht worden war, ist den Experten im BMVg also bewusst gewesen, auch wenn auch sie durch den schnellen, völligen Zusammenbruch der ANDSF überrascht wurden. Nachdem dieser erfolgt war, hielt das Referat SE I 3 dann in für Generalinspekteur Zorn erstellten Vorbereitungsunterlagen für eine Sitzung im Deutschen Bundestag über die *sofortige* Reaktion der Taliban auf Ghanis medienwirksame Ausrufung des von Biden angeregten neuen Sicherheitsplans nochmals knapp und präzise fest:

„Taliban reagieren mit Angriffen auf erste Provinzhauptstädte. [...] Nach Einnahme erster 6 Städte in 4 Tagen quasi Zusammenbruch ANDSF.“⁶⁶⁴⁵

⁶⁶⁴² MAT A AA-8.318 VS-NfD, Blatt 165.

⁶⁶⁴³ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/28, Seite 149.

⁶⁶⁴⁴ MAT A BMVg-3.179 VS-NfD, Blatt 448.

⁶⁶⁴⁵ MAT A BMVg-5.174 VS-NfD, Blatt 77.

8.4 Der Schwarze Peter: Joe Biden beschimpft Ghani und ANDSF

Am Tag nachdem die Taliban in Kabul einmarschiert waren, sprach US-Präsident Biden dann erneut zur Nation bezüglich der Geschehnisse in Afghanistan. Biden zeigte sich überrascht über den spektakulären Ausgang des Krieges. Er beschimpfte den geflohenen Präsidenten Ghani und die afghanische Armee und bemerkte, dass die Amerikaner keinen Kampf für die Afghanen austragen könnten, den diese nicht selbst auf sich nehmen wollten. Zugleich sei der teilweise kampflöse Zusammenbruch der Afghanen ein weiteres Zeichen dafür, dass der von ihm gefällte Entschluss zum endgültigen Truppenabzug aus Afghanistan der richtige gewesen sei.⁶⁶⁴⁶

Zwei Tage später gab Joe Biden ABC News dann am 18. August 2021 ein Interview. Hierin wies er die Einlassung des Journalisten Stephanopoulos, dass das US-Militär Biden während des Review-Prozesses vor einem Zusammenbruch der ANDSF gewarnt und ihn gebeten hätte, 2.500 US-Soldaten in Afghanistan zu belassen, erregt zurück und antwortete:

„No, they didn't. [...] That's not true.“⁶⁶⁴⁷

Einige Wochen später wurde diese Zurückweisung Bidens in Anhörungen des US-Kongresses diskutiert und es stellte sich heraus, dass die Generäle Miller (höchster US-Befehlshaber in AFG), Milley (US-Generalstabschef) und McKenzie (Kommandeur US-Zentralkommando) dem Präsidenten *sehr wohl* auf die unvermeidbaren Folgen eines Abzugs der restlichen US-Truppen für die afghanischen Streitkräfte und für die afghanische Republik hingewiesen hatten.⁶⁶⁴⁸

In dieser Anhörung kam auch zur Sprache, dass Donald Trumps Director of National Intelligence, John Ratcliffe, seiner Nachfolgerin Avril Haines bei Amtsübergabe im Januar 2021 mitgeteilt hatte, dass die afghanische Armee bei Abzug der US-Armee und der US-Kontraktoren innerhalb von Wochen zusammenbrechen werde. Auch Trump und Pompeo sollen sich entsprechend geäußert haben. Diese dann in Sommer 2021 so eingetroffene Vorhersage ist also auch der Biden-Administration schon im Januar 2021 bekannt gewesen.

Hierfür spricht auch eine E-Mail, die die deutsche Botschafterin Haber einem ihrer Mitarbeiter am 19. August 2021, vier Tage nach dem Einmarsch der Taliban in Kabul, schrieb. Hierin berichtete Haber von Gesprächen mit höchstrangigen US-Sicherheitsbeamten, die sie offenkundig deutlich vor dem August 2021 geführt hatte:

„[...] sowohl

“6649,6650

Von einer wirklichen Überraschung über den schnellen Zusammenbruch der ANDSF konnte auf Seiten der Amerikaner also keine Rede sein. Offenkundig wollte Joe Biden durch seine Beschimpfung der Afghanen vom amerikanischen Versagen beim Aufbau der ANDSF sowie von seinem eigenen, vor seiner Abzugsentscheidung vorhandenen kritischen Wissen über den Zustand der afghanischen Armee ablenken. Auch die öffentliche Demütigung der Weltmacht USA, der es trotz aller Bemühungen nicht gelungen war, den Afghanistan-Krieg auf politischem Wege friedlich zu beenden und die am Tag der Biden-Rede um die Welt gehenden Bilder vom Chaos am Kabuler Flughafen, dürften zur scharfen Wortwahl des US-Präsidenten beigetragen haben.⁶⁶⁵¹ Es brauchte einen Schwarzen Peter und der ging an Ashraf Ghani und die von den Amerikanern gezielt auf tönernen Füße gesetzte ANDSF.

Was dies über die Glaubwürdigkeit und das Niveau der Einlassungen Joe Bidens über die afghanische Armee nach deren Kollaps aussagt, soll an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden.

⁶⁶⁴⁶ MAT A AA-9.12 VS-NfD, Blatt 17.

⁶⁶⁴⁷ <https://www.youtube.com/watch?v=kYnJhCl4r5o>, zuletzt abgerufen am 10.12.2024.

⁶⁶⁴⁸ MAT A AA-4.37 VS-NfD, Blatt 410 und 461.

⁶⁶⁴⁹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/89, Seite 64f.

⁶⁶⁵⁰ In letzter Minute erwirkte die Bundesregierung die Schwärzung. Das nunmehr geschwärzte Zitat ist in der öffentlichen Beweisaufnahmesitzung vom 17. Oktober 2024 nachzulesen; vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/89, Seite 64f.

⁶⁶⁵¹ Vgl. Zu den Erkenntnissen, Kapitel 9.

9 Die Flucht der US-Amerikaner aus der Kabuler Green Zone, die Evakuierung der deutschen Botschaft zum Flughafen Kabul und die schäbige Kritik am Bundesnachrichtendienst (BND) als SPD-Wahlkampfmanöver

9.1 Hinführung

Im Sommer 2022, kurz nach der Einsetzung des Untersuchungsausschusses Afghanistan, publizierte der SPIEGEL eine dreiteilige Serie,⁶⁶⁵² mit unmittelbaren und authentischen Einblicken in die Kabuler Geschehnisse vom Sommer 2021, wie sie sich aus Sicht des deutschen Botschaftspersonals zugetragen hatten. Grundtenor der SPIEGEL-Serie war die Kritik an der Hausleitung des Auswärtigen Amtes, die sich – (vermeintlich) gestützt auf (vermeintlich) zu optimistische Lagebeurteilungen des BND – zu spät zu einer Entscheidung über die Evakuierung des deutschen Botschaftspersonals durchrang und damit die vor Ort befindlichen Diplomaten in Lebensgefahr brachte. Dieser Erzählfaden ist während der Arbeit im Untersuchungsausschuss vor allem durch die Fraktionen der Union, der FDP und der Grünen immer wieder aufgenommen und weitergesponnen worden. Die in der SPIEGEL-Serie gegebene Sicht der Dinge konnte durch die Arbeit im Untersuchungsausschuss nur teilweise bestätigt werden. Im Folgenden sollen deswegen grundlegende Fragestellungen rund um die Stunden vor dem Machtwechsel am 15. August 2021 erfolgte Evakuierung der Deutschen Botschaft Kabul einer weiteren Klärung zugeführt werden.

9.2 Die Ausgangslage

Die deutsche Botschaft in Kabul war bei einem Bombenanschlag im Jahr 2017 schwer beschädigt worden. Ein Wachmann verlor sein Leben, Mitarbeiter der Botschaft trugen Verletzungen davon.⁶⁶⁵³ Danach wurden die Sicherheitsvorkehrungen erweitert, das deutsche diplomatische Personal reduziert, so dass etwa keine Visastelle mehr existierte. Als Drahtzieher für diesen während des gesamten Afghanistan-Krieges schwersten Anschlags in Kabul, der hunderten Menschen das Leben kostete,⁶⁶⁵⁴ galt ein Taliban-Kommandeur.⁶⁶⁵⁵

Seit dem Doha-Abkommen verübten die Taliban keine Anschläge mehr gegen westliche Ziele. Dennoch wurden solche weiterhin verübt - durch den Islamischen Staat. Die deutsche Botschaft Kabul war also auch weiterhin mögliches Ziel für Terroranschläge. Sie lag in der sogenannten „Green Zone“, einer festungsähnlichen Stadt in der Stadt, in der sich auch die Botschaftsgebäude vieler weiterer Staaten befanden, sowie das NATO-Hauptquartier. Die umfangreiche Sicherheitstechnik der Green Zone wurde vor allem durch die USA bereitgestellt. Der Schutzgürtel der Green Zone basierte sicherheitstechnisch nach außen auf der Geschlossenheit der dort residierenden Botschaften. Eine vorzeitige Aufgabe einer der Botschaften führte also zu einem Verlust an äußerer Sicherheit und zur Durchlässigkeit des Schutzgürtels.

Bereits im November 2020, die Frist für den NATO-Truppenabzug währte nach dem Doha-Abkommen etwa noch ein halbes Jahr, bat der deutsche Botschafter Zeidler das AA um die Entsendung eines „Krisenvorsorgeteams“⁶⁶⁵⁶ (KVT), das die Sicherheitsarchitektur begutachten und mögliche Evakuierungsszenarien rechtzeitig durchdenken und vorplanen sollte. Doch die Berliner Zentrale winkte zunächst ab und verwies darauf, dass der neue Präsident Joe Biden seinen Review-Prozess angekündigt hatte und man ein KVT erst schicken werde, wenn der NATO-Abzug eine beschlossene Sache sei. Erst im Januar 2021 entschloss man sich am Werderschen Markt, im März 2021 ein KVT nach Kabul zu entsenden.⁶⁶⁵⁷

Bereits hier wurde überdeutlich, dass sich das Auswärtige Amt an seine Arbeitshypothese klammerte, nach der die innerafghanischen Doha-Verhandlungen ein Ende des afghanischen Bürgerkriegs bringen und eine inklusive Regierung formen würden, die nach Abzug der NATO-Truppen weiter von einer starken diplomatischen Unterstützung Deutschlands, zu der selbstredend auch eine Botschaftspräsenz zählte, gestützt werden sollte.

⁶⁶⁵² <https://www.reporterpreis.de/upload/elf-tage-in-kabul--6332af20762a8.pdf>, zuletzt abgerufen am 13.12.2024.

⁶⁶⁵³ <https://www.dw.com/de/viele-tote-nach-anschlag-in-kabul/a-39056328>, zuletzt abgerufen am 13.12.2024.

⁶⁶⁵⁴ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Der Afghanistan-Einsatz. Eine sicherheitspolitische Chronologie, Seite 205.

⁶⁶⁵⁵ <https://www.spiegel.de/ausland/afghanistan-anschlag-auf-deutsche-botschaft-suche-nach-hintermaennern-gescheitert-a-870f7ac3-63e1-4cca-acc7-26292d477a7c>, zuletzt abgerufen am 13.12.2024.

⁶⁶⁵⁶ MAT A AA-8.12 VS-NfD, Blatt 360.

⁶⁶⁵⁷ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/30 I, Seite 35.

Für den verbesserten Sicherheitsschutz der Green Zone hat die deutsche Bundesregierung auch im Jahr 2021 Millionenbeträge investiert.⁶⁶⁵⁸ Den seit Jahrzehnten vom Westen finanzierten und ausgebildeten afghanischen Sicherheitskräften traute man einen effektiven Schutz der Green Zone im Übrigen nicht zu.⁶⁶⁵⁹

Das KVT absolvierte seine Reise schließlich im März 2021. Die Entscheidung Joe Bidens war immer noch nicht getroffen.⁶⁶⁶⁰ In einem anschließend angefertigten Bericht zur durchgeführten Reise formulierten ein BMVg-Beamter und der Leiter des Krisenreferats im Auswärtigen Amt mögliche Krisenszenarien. In diesen ist nicht erwähnt, dass die Taliban die deutsche Botschaft gezielt angreifen könnten, dagegen ist von möglichen innerafghanischen kriegerischen Auseinandersetzungen – gemeint ist hier eine als Endpunkt des Bürgerkriegs mögliche Schlacht um Kabul – und von möglichen gewalttätigen zivilen Unruhen, die sich v.a. gegen Ausländer, also aller Wahrscheinlichkeit nach Menschen weißer Hautfarbe bzw. Angehörige westlicher Staaten, richten könnten, die Rede.⁶⁶⁶¹

Im zwanzigseitigen Bericht des KVT wurde unter anderem die entscheidende Fragestellung der dann kommenden Monate aufgeworfen:

„Trotz der großen politischen Bedeutung der Aufrechterhaltung einer DEU diplomatischen Präsenz in AFG sind Szenarien denkbar, die eine Neubewertung der Gesamtlage erfordern und ggf. von einer vorsorglichen Ausdünnung des entsandten Personals und der Mittler bis hin zur Schließung der AV führen könnten. Die Frage nach einer Risikoabwägung muss letztlich politisch beantwortet werden.“⁶⁶⁶²

9.3 Nach der Biden-Entscheidung vom 14. April 2021: die deutschen Erwägungen einer Zusammenarbeit mit den Taliban und deren Sicherheitsgarantien für die Deutsche Botschaft Kabul

Nach der Entscheidung Joe Bidens vom 14. April 2021, die US-Truppen bis spätestens zum 11. September 2021 abzuziehen, wurde die Frage nach möglichen Evakuierungsszenarien akut.

Diverse nun durchgeführte Vorplanungen lassen wiederum erkennen, dass die deutsche Seite durchaus mit einem Totalzusammenbruch der Republik Afghanistan rechnete.

Wie während der KVT-Reise in einem Gespräch mit der US-Botschaft bereits angedacht,⁶⁶⁶³ schloss man deutscherseits ein sogenanntes Memorandum of Understanding (MoU) mit den Amerikanern ab, welches die US-Unterstützung für die Mitarbeiter der deutschen Botschaft für den Fall einer Evakuierung der Botschaft im Krisenfall vorsah. Konkret wurde geplant und zugesichert, die Deutschen zunächst auf dem Gelände der US-Botschaft aufzunehmen, dann per Helikopter an den Kabuler Flughafen zu fliegen, um sie von dort außer Landes zu fliegen.⁶⁶⁶⁴

Am 22. April 2021 beauftragte zudem das BMVg das Einsatzführungskommando der Bundeswehr, eine „Eventualfallplanung“ zur Evakuierung deutscher Staatsangehöriger und weiterer Personen aus Afghanistan für die Zeit nach dem NATO-Truppenabzug per Streitkräfteinsatz zu erarbeiten.⁶⁶⁶⁵ Die Planungen umfassten die Evakuierung des deutschen Botschaftspersonals und gingen von etwa 200 deutschen Staatsbürgern und etwa 60 afghanischen Ortskräften als zu evakuierende Personenanzahl aus.⁶⁶⁶⁶

Der bereits in puncto des Zeitpunkts der KVT-Reise aufgebrochene Zielkonflikt zwischen dem deutschen Botschaftspersonal in Kabul auf der einen Seite, das selbstverständlich die eigene Sicherheit als höchstes Gut betrachtete, und dem Auswärtigen Amt auf der anderen Seite, das seine jahrzehntelange Afghanistan-Politik um nachgerade jeden Preis fortgesetzt sehen wollte und hierfür die Botschaftspräsenz benötigte, dauerte auch während der folgenden Auseinandersetzungen an.

Erschwerend kam hinzu, dass es offenbar unterschiedliche Ansichten zwischen dem deutschen diplomatischen Personal und der Berliner Zentrale des Auswärtigen Amtes bezüglich der Frage gab, wie im Fall des Szenarios

⁶⁶⁵⁸ MAT A AA-8.12 VS-NfD, Blatt 74.

⁶⁶⁵⁹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/9 I, Seite 58.

⁶⁶⁶⁰ Vgl. Zu den Erkenntnissen, Kapitel 6 und 8.

⁶⁶⁶¹ MAT A AA-8.32 VS-NfD, Blatt 26.

⁶⁶⁶² MAT A AA-8.32 VS-NfD, Blatt 27.

⁶⁶⁶³ MAT A AA-8.32 VS-NfD, Blatt 36.

⁶⁶⁶⁴ MAT A AA-8.91 VS-NfD, Blatt 41.

⁶⁶⁶⁵ MAT A BMVg-5.176 VS-NfD, Blatt 64.

⁶⁶⁶⁶ MAT A BMVg-5.182 VS-NfD, Blatt 161.

einer völligen Taliban-Machtübernahme zu verfahren sei, und dass es darüber hinaus innerhalb der deutschen Administration ganz offensichtlich unterschiedliche Auffassungen dazu gab, durch wen genau in welchem Szenario die Gefahr für Leib und Leben des deutschen Botschaftspersonals ausgehen würde.

Dr. Jasper Wieck, ab dem 19. Juli 2021 deutscher Sonderbeauftragter für Afghanistan, führte vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass es neben der Arbeitshypothese einer aus den innerafghanischen Doha-Verhandlungen erwachsenen inklusiven afghanischen Regierung durchaus weitere Pläne im Auswärtigen Amt gab, welche die Frage der bleibenden Kabuler Botschaftspräsenz ebenfalls berührten:

„Die vorherrschende Meinung“ [hier: des AA/der deutschen Bundesregierung] „[...] war, dass sich die Republik [...] nicht halten wird. Unser ganzes Engagement bezog sich ja darauf, dass [...] die Taliban an der Regierung beteiligt werden. Und zu welchem Grad, ob sie sozusagen fifty fifty oder 75 zu 25 oder [...] ganz die Macht übernehmen, haben wir offengelassen. [...]

Also, das hatten wir alles auf dem Radar; aber die Frage ist dann ja eher die Schlussfolgerung: Heißt das, dass wir uns [...] und alle Ortskräfte und Listen von Schutzbedürftigen, ob wir sie alle aus dem Land holen? [...] Dieser Meinung waren wir nicht!

Wir haben seit 2009 Kontakte zu den Taliban aufgenommen [...] um eine politische Lösung zu erreichen [...] und dadurch, dass wir über Jahre dieses Verhältnis zu den Taliban aufgebaut hatten, konnte ja nicht unsere Schlussfolgerung sein, dass, wenn das Realität wird, für das wir uns seit zehn Jahren eingesetzt hatten, dazu führt, dass nicht nur wir unsere Botschaft schließen, sondern auch noch alle Ortskräfte rausholen und Listen von Schutzbedürftigen rausholen.

Das ist ja völlig... Das macht ja keinen Sinn!“⁶⁶⁶⁷

Auch bei dem seit dem 11. Juli 2021 in Kabul diensthabenden Geschäftsträger der deutschen Botschaft Kabul, Jan van Thiel, entstand der Eindruck, dass sich das Berliner Auswärtige Amt angesichts des militärischen Siegeszugs der Taliban dazu entschlossen hatte, auch unter einem möglichen neuen Taliban-Emirat in Afghanistan diplomatisch präsent zu bleiben. Wörtlich sagte Thiel dem Ausschuss:

„Die feste politische Absicht auf unserer Seite: Wir machen zivil weiter, als sei nichts passiert. [...] Wenn Sie sich das Bild angucken, kommt es ja dann ganz entscheidend auf den Taliban an. Wer ist es? Was hat der vor? Wenn wir militärisch nicht in der Lage sind, unsere Präsenz zu sichern, sind wir darauf angewiesen, dass der Taliban Absichten hat, die mit unserer Absicht kongruent gehen, nämlich dazubleiben und zivil in vollem Umfang weiterzumachen.“⁶⁶⁶⁸

Auch die im Juli 2021 an den Tag gelegte Ablehnung des Auswärtigen Amtes, anders als andere NATO-Verbündete keine Charterflüge für Ortskräfte durchzuführen, erklärte sich van Thiel mit diesem Kalkül des Auswärtigen Amtes:

„Ein logisches Bild ergibt sich nur unter der Prämisse [...], dass man“ [hier: Leitung AA] „schon beschlossen hatte, man bleibt auf jeden Fall da und macht mit den Taliban weiter. [...] Da gab es E-Mails: ‚Ich trinke dann Wein mit dem Taliban-Verteidigungsminister‘ und so. Da haben wir (hier: Botschaftspersonal Kabul) gesagt: ‚Aha, okay, ja, okay“⁶⁶⁶⁹

Für van Thiels Wahrnehmung und Dr. Wiecks Aussage, dass Berlin die Zusammenarbeit mit einem künftigen Taliban-Emirat mit in seine Planungen einbezog, spricht auch der Umstand, dass die beiden entscheidenden Männer der deutschen Afghanistan-Politik, Andreas Krüger und Markus Potzel, offensichtlich wenig illusionär auf die Kriegslage am Hindukusch sowie in die Zukunft Afghanistans blickten und dennoch für ein weiteres deutsches Engagement in Afghanistan arbeiteten. So berichtete van Thiel dem Ausschuss, wie bereits erwähnt,⁶⁶⁷⁰ von einem Gespräch, das der Befehlshaber des Einsatzführungskommandos, General Pfeffer, mit Krüger und Potzel im Frühsommer 2021 in Thiels Anwesenheit führten:

„Dann hat der General Pfeffer zurückgefragt: ‚Na, wie sehen Sie die Lage?‘ Und dann war die Antwort“ [von Krüger und Potzel] „[...]“: ‚Na ja, also die“ [hier: afghanische Konfliktparteien] „reden da noch so ein bisschen

⁶⁶⁶⁷ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/68, Seite 144f.

⁶⁶⁶⁸ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/66, Seite 81.

⁶⁶⁶⁹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/66, Seite 96.

⁶⁶⁷⁰ Vgl. Zu den Erkenntnissen, Kapitel 5.

in Doha, und dann übernimmt der Taliban. ‘ Da dachte ich mir: ,Na ja, sportlich. Aber so sehe ich‘ [Thiel] ,es ja im Prinzip auch.‘⁶⁶⁷¹

„Dann übernimmt der Taliban“ – damit wird schwerlich eine inklusive afghanische Regierung gemeint sein.

Doch nicht nur in Berlin, auch in Washington D.C. spielte man weiterhin vielseitig gedanklich durch, wie man auf einen militärischen Sieg der Taliban reagieren könnte. So sandte ein Mitarbeiter der deutschen Botschaft Kabul am 23. Juli 2021 an Botschafterin Dr. Haber eine E-Mail, in der es hieß:

„Folgende Infos [...] aus Berlin: Afghanistan-Sonderbeauftragten Treffen in Rom diese Woche sei ,gloom and doom‘ gewesen. Khalilzad“ [US-Sonderbeauftragter] ,habe Wieck“ [deutscher Sonderbeauftragter] ,gefragt, wie wir mit dem ,Taliban-Emirat‘ zusammenarbeiten könnten.‘⁶⁶⁷²

Wie auch immer die deutsche Antwort auf diese Anfrage ausgefallen sein mag, eine Gefährdung der deutschen Botschaft durch die afghanischen Taliban sah man in Berlin jedenfalls als *nicht* gegeben an. Die Taliban hatten nicht nur Ortskräften, sondern auch den Diplomaten der internationalen Gemeinschaft lange vor ihrem Marsch auf Kabul Sicherheitsgarantien für deren Kabuler Vertretungen gegeben:

Anfang Mai 2021, also noch zwei Monate vor van Thiels Dienstantritt in Kabul, sprachen die Taliban während eines in Berlin abgehaltenen Treffens der Afghanistan-Sonderbeauftragten per Videobotschaft Sicherheitsgarantien für die Kabuler diplomatischen Vertretungen der Internationalen Gemeinschaft aus.⁶⁶⁷³ Im Bundesverteidigungsministerium (Referat SE I 3, „Risiko- und Bedrohungsbeurteilung“) stufte man diese dann mehrfach öffentlich erneuerten Taliban-Sicherheitsgarantien für die westlichen Botschaften als *belastbar* ein.⁶⁶⁷⁴ Mitte Juni 2021 garantierten Taliban-Vertreter dann gegenüber Markus Potzel explizit die Sicherheit der Deutschen Botschaft Kabul.⁶⁶⁷⁵

Das Bemerkenswerte ist, dass es hinsichtlich dieser Taliban-Sicherheitsgarantien ganz offensichtlich eine lange, sehr unzureichende Informationspolitik des Auswärtigen Amts in Richtung Kabuler Botschaft gegeben hat. So stellte van Thiel in seiner Vernehmung klar, wie seine Botschaftskollegen und er im Unklaren gelassen worden sind:

„Der Taliban in Doha hat [...] eine Zusage gemacht: ,Sicherheit von Vertretungen [...]‘ , aber die ist uns“ [deutsches Botschaftspersonal in Kabul] ,nie kommuniziert worden; die ist uns nie kommuniziert worden. Nur am Sonnabend hieß es dann von Markus Potzel: Ja, ihr seid sicher.‘⁶⁶⁷⁶

Erst am 14. August 2021, einem Samstag bzw. Sonnabend, als man angesichts der Einkreisung der afghanischen Hauptstadt durch die Taliban in Kabul bereits die Aufgabe der Botschaft und die Eigenverlegung an den Flughafen erwog, informierte der frühere Sonderbeauftragte und inzwischen designierte deutsche Botschafter für Afghanistan, Markus Potzel, den Sicherheitsberater der deutschen Botschaft Kabul darüber, wie er die Gefahr durch die Taliban einschätzte, ohne aber offenbar die ausgesprochenen Sicherheitsgarantien explizit zu erwähnen. So gab der Sicherheitsberater der deutschen Botschaft zu Protokoll:

„Er“ [Potzel] ,hat mich dazu aufgefordert dann, in der Botschaft zu verbleiben und die Pläne, zum Flughafen zu verlegen, ad acta zu legen, weil es am Flughafen ja viel gefährlicher ist als in der Botschaft selbst. Und die Taliban bräuchten wir nicht zu fürchten.‘⁶⁶⁷⁷

Am deutlichsten brachte der BND-Sachgebietsleiter O. W. während seiner Vernehmung zum Ausdruck, für wie unwahrscheinlich man in Berlin Taliban-Attacken gegen das deutsche Botschaftspersonal hielt:

„Wir sind davon ausgegangen, dass man mit den Taliban hätte verhandeln können, diplomatische Einrichtungen im Land zu behalten; das wäre für die Taliban ja ein Glückstreffer gewesen. Und da muss man sagen, dass es [...] natürlich immer eine Gefährdung in so einem Land gibt, aber dass die nicht von der Talibanführung ausgegangen wäre. [...]

⁶⁶⁷¹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/66, Seite 151.

⁶⁶⁷² MAT A AA-4.51 VS-NfD, Blatt 170.

⁶⁶⁷³ MAT A AA-9.23 VS-NfD, Blatt 8.

⁶⁶⁷⁴ MAT A BND-3.436 VS-NfD, Blatt 311.

⁶⁶⁷⁵ MAT A AA-9.142 VS-NfD, Blatt 26.

⁶⁶⁷⁶ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/66, Seite 98.

⁶⁶⁷⁷ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1, Seite 60.

Eine Gefährdung aufgrund der Sicherheitslage: Ja. Wir haben ja noch den IS, der Anschläge verübt dort, der sehr stark ist. Aber dass die Taliban jetzt die deutsche Botschaft oder den deutschen Botschafter angegriffen hätten, da sind wir nicht von ausgegangen. ⁶⁶⁷⁸

Bedauerlicherweise konnte während der Ausschussarbeit nicht richtig erhellt werden, weshalb das Auswärtige Amt das Kabuler Botschaftspersonal erst so spät über die in seinen Augen nicht vorhandene Bedrohungsgefahr durch die Taliban in Kenntnis setzte und die Sicherheitsgarantien der Taliban offenbar gar nicht erwähnte. Es ist möglich, dass man am Werderschen Markt den Kreis der Wissensträger über die Erwägungen des AA, auch unter einem neuerlichen Emirat Afghanistan das deutsche Engagement am Hindukusch fortzusetzen, so klein wie möglich halten wollte.

Dass man in der Hausleitung des AA sowohl dem Botschaftspersonal wie der eigenen Beamtenschaft zutraute, sensible Details an die Presse durchzustechen, ist gut belegt ⁶⁶⁷⁹ und auch in der Beweisaufnahme deutlich geworden. So sagte Jasper Wieck gegenüber dem Ausschuss, dass *„wir eben immer damit rechnen mussten, dass Dinge durchgestochen wurden und in den Medien landeten [...]"* ⁶⁶⁸⁰

Die mangelnde Kommunikation des Auswärtigen Amtes gegenüber dem eigenen in Kabul ausharrenden Botschaftspersonal führte in jedem Fall dazu, dass man in Kabul versuchte, eigene Wege zu gehen. So sandte Jan van Thiel am 16. Juli 2021 eine E-Mail an einen in Doha tätigen AA-Mitarbeiter:

„Wir müssen auch über ‚diplomatie tout azimuts‘ nachdenken und über alternative Sicherheits-Konzepte. Ich fasse das unter ‚Taliban-Versicherung‘ für den Ernstfall, sowie ‚bleifreie[n] Transition‘. Ziel [...] wäre ein [...] Agreement, in dem wir [...] zusichern:

Von uns und unseren Polizisten geht keine Gefahr aus und die Taliban dafür mit uns oben genannte Versicherungen abschließen. Was die kosten, wie und ob wir das zahlen können, ist eine andere Frage. Ich bin auf der Suche nach diskretem Taliban-Kontakt in Kabul, um zu Sicherheitsfragen der Botschaft ein Hintergrundgespräch [...] zu bekommen. Andere“ [gemeint sind wohl andere Kabuler Botschaften der internationalen Gemeinschaft] *„tun dies längst.“* ⁶⁶⁸¹

Am 23. Juli 2021, dem Tag, an dem Botschafterin Haber über die Anfrage des US-Sonderbeauftragten, wie Deutschland mit dem Taliban-Emirat zusammenarbeiten könne, informiert wurde, sandte Jan van Thiel eine E-Mail an Vorgesetzte im Auswärtigen Amt. In dieser hält er unter der Überschrift *„Handlungsempfehlungen“* fest:

„Die Zeitachse insb. für den Worst-case verkürzt sich spürbar.

[...] ‚Prudent planning‘ ist es aber auf den ‚Worst-case‘ eine realistisch umsetzbare Antwort aktuell parat zu haben.

- Wir müssen uns absehbar auch entscheiden, was unser prioritäres Ziel ist. Wenn es primär darum gehen soll, mit geringstmöglichem Risiko im Gleichschritt mit anderen das Land zu verlassen –für die Botschaft kein attraktives Szenario. Muss der Schwerpunkt jetzt liegen auf: 1. Ausreise der noch im Land befindlichen Deutschen; 2. Ausdünnung und 3. Realistische Planung einer Evakuierung vor (!) dem Ernstfall.

Wenn, h.E. richtigerweise, der Schwerpunkt aus ausharren und weitermachen ggf. auch mit einem TLB-Regime“ [!] *„liegt, dann: 1. Müssen alle Deutschen die in dieser Perspektive verzichtbar sind jetzt aus dem Land raus; das gleiche gilt für Afghaninnen die absehbar Opfer der TLB werden und erstmal zumindest raus wollen 2. Ausdünnung bis auf überwinterungsfähigen Kernbestand, 3. Müssen wir jetzt primär mit den TLB konkret zur Sicherheit der Botschaft ins Gespräch kommen und zwar auf zwei Ebenen, mit der Führungsebene in Doha oder PAK und im Land. Letzteres könnte Botschaft leisten, wenn V sicherheitlich etwas Freiraum vom vorhanden Personenschutzkonzept gegeben würde.“* ⁶⁶⁸²

Diese auszugsweise dokumentierte E-Mail van Thiels macht also mehrerlei deutlich: Zum einen beweist sie, dass van Thiel offensichtlich tatsächlich nicht über die dem Auswärtigen Amt durch die Taliban bereits vor dem 23. Juli 2021 mehrfach gegebenen Sicherheitszusagen für die deutsche Botschaft informiert worden ist.

⁶⁶⁷⁸ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/22 II, Seite 51f.

⁶⁶⁷⁹ MAT A AA-8.653 VS-NfD, Blatt 38.

⁶⁶⁸⁰ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/68, Seite 123.

⁶⁶⁸¹ MAT A AA-2.30 VS-NfD, Blatt 113f.

⁶⁶⁸² MAT A AA-8.649 VS-NfD, Blatt 271f.

Des Weiteren hält sie fest, dass Jan van Thiel Ende Juli 2021 anscheinend *nicht* daran gelegen war, die Botschaft aufzugeben und stattdessen einverstanden war, anders als Partnernationen wie Frankreich, im Land Afghanistan zu verbleiben.

Zuletzt stellt van Thiels E-Mail aber auch klar, dass nicht nur die Zentrale des Auswärtigen Amts das politisch-diplomatische Engagement Deutschlands unter einem erneuten Taliban-Regime für ein zu befürwortendes Szenario hielt, sondern der deutsche Geschäftsträger der Kabuler Botschaft ebenfalls ein „*Weitermachen unter einem Taliban-Regime*“ guthieß, offenbar ohne über die Berliner Erwägungen Konkretes zu wissen.

Dies sei auch deswegen hier erwähnt, weil van Thiel in seiner Vernehmung behauptete, dass er sich einem weiteren Verbleib der Botschaft unter den Taliban „*inhaltlich nicht nähern konnte*.“⁶⁶⁸³

Schließlich wurden seine Bemühungen um einen Taliban-Kontakt zwecks Sicherheitsabsprachen vom Auswärtigen Amt blockiert. Markus Potzel begründete dies mit der ausreichenden Belastbarkeit der dem Auswärtigen Amt gegebenen Sicherheitsgarantien auf der einen Seite sowie der Sorge des AA, dass Vertreter der sogenannten afghanischen Republik von Kabuler Absprachen zwischen Deutschen und Taliban Wind bekommen könnten, auf der anderen Seite.⁶⁶⁸⁴

Warum sein Nachfolger im Amt des Sonderbeauftragten, Dr. Wieck, sich dann dennoch Ende Juli 2021 mit einem Taliban-Vertreter in Kabul traf⁶⁶⁸⁵ und was dort genau besprochen worden ist -etwa ein Aushandeln von Bedingungen für eine deutsche Unterstützung eines zweiten Taliban-Emirats-, konnte nicht vollständig erhellt werden. Auffallend war auch hier das Desinteresse der Fraktionen von SPD, CDU/CSU, Grünen und FDP an dieser Thematik.

Staatssekretär Miguel Berger verwies auf Rückfrage der AfD-Fraktion, wie man denn in Berlin auf Khalilzads Ende Juli 2021 in Rom gestellte Frage, wie Deutschland mit einem Taliban-Emirat zusammenarbeiten könne, reagiert habe, darauf, dass das Auswärtige Amt ja bereits in anderen Erdteilen Wege für eine Zusammenarbeit mit Regierungen gefunden habe, in denen „*Terroristen*“⁶⁶⁸⁶ säßen und nannte das konkrete Beispiel der Hisbollah im Libanon.⁶⁶⁸⁷ Diese Antwort Berger lässt wie die zitierten obenstehenden Aktenfundstücke wohl nur den Schluss zu, dass die Regierung Angela Merkels für eine Zusammenarbeit mit einem erneuten Taliban-Regime bereit war. Es ist wohl nur auf die kommenden, dramatischen Geschehnisse des August 2021 und insbesondere auf die Entscheidung der USA zum völligen Rückzug aus Afghanistan zurückzuführen,⁶⁶⁸⁸ dass die deutsche Bundesregierung sich schließlich gegen eine diplomatisch-politische Zusammenarbeit mit Taliban-Afghanistan entschied. Die damit einhergehende, durch die entscheidenden politischen und medialen Akteure in Deutschland seither betriebene Re-Dämonisierung der Taliban, übersieht bis zum heutigen Tag,⁶⁶⁸⁹ wie breit der durch die deutsche Seite aufgebaute Gesprächskanal mit den Mullahs und wie ernsthaft die Bereitschaft Berlins zur gemeinsamen Zusammenarbeit einmal gewesen ist.

9.4 Die Geschehnisse zwischen dem 8. und dem 12. August 2021

Mit der Ende Juli 2021 auf Initiative Joe Bidens erfolgten Proklamation einer neuen Kriegsstrategie durch Präsident Ghani trat der jahrzehntelange afghanische Bürgerkrieg in seine letzte Phase ein. Die Taliban griffen -nach der Analyse des BMVg-Referats SE I 3 als unmittelbare Reaktion auf die „*sehr provokante[n] Äußerungen*“⁶⁶⁹⁰ Präsident Ghanis - erstmals im Untersuchungszeitraum afghanische Provinzhauptstädte an. Dennoch ging SE I 3 am 6. August 2021 noch davon aus, dass die völlige Machtübernahme der Taliban erst im Frühjahr 2022 wahrscheinlich sei.⁶⁶⁹¹

Ob die Taliban bei einem Ausbleiben der von Joe Biden angeregten, medienwirksamen Proklamation der neuen Kriegsstrategie durch Präsident Ghani ihre Schlussoffensive erst später, also bis zur bis dato für den 11. September 2021 geplanten Frist für den endgültigen Abzug der US-Truppen, begonnen hätten, kann nicht eindeutig

⁶⁶⁸³ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/66, Seite 96.

⁶⁶⁸⁴ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/68, Seite 14.

⁶⁶⁸⁵ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/68, Seite 112.

⁶⁶⁸⁶ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/89, Seite 151.

⁶⁶⁸⁷ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/89, Seite 166.

⁶⁶⁸⁸ Vgl. die weiteren Ausführungen dieses Kapitels und zu den Erkenntnissen, Kapitel 10.

⁶⁶⁸⁹ Januar 2025.

⁶⁶⁹⁰ MAT A BMVg-5.119 VS-NfD, Blatt 294.

⁶⁶⁹¹ MAT A BMVg-5.119 VS-NfD, Blatt 295.

gesagt werden. So oder so war die Taliban-Schlussoffensive die Voraussetzung für die dann folgenden, bis heute nachklingenden dramatischen Ereignisse im August 2021.

Unter dem Eindruck der Taliban-Schlussoffensive und der Kapitulation erster Provinzhauptstädte machte sich im politischen Berlin Panik breit. Spitzenpolitiker und -beamte ließen es an jeder realistischen Lagebeurteilung fehlen: So forderte Norbert Röttgen (CDU) Tage vor dem Taliban-Sieg und Wochen nach der stillen Ankunft des letzten deutschen Einsatzkontingents im niedersächsischen Wunstorf einen erneuten Bundeswehr-Kriegseinsatz in Afghanistan, um die „Studenten Allahs“ noch aufzuhalten.⁶⁶⁹²

Am 9. August 2021 schrieb Staatssekretär Berger an die Leiterin des Büros der AA-Staatssekretäre:

*„Wir müssten mE mit den USA [...] diskutieren was man dem Vormarsch der Taliban entgegensetzen kann. [...] Der Westen sollte weiter aktiv gegen die TLB eingreifen und diese an den Verhandlungstisch zwingen. Der überstürzte US-Abzug war ein Fehler und hat jeden Druck aus den Verhandlungen genommen.“*⁶⁶⁹³

Drei Tage später, die Taliban eilten von Sieg zu Sieg, wandte sich Staatssekretär Berger in Sorge um das bevorstehende Ende der hochkorrupten und im afghanischen Volk so unbeliebten Regierung Ghani an Botschafterin Haber in Washington:

*„mir geht dieser Kollaps der afghanischen Streitkräfte nach 20 Jahren Einsatz doch nahe. Es war m.E. ein fundamentaler Fehler einen unkonditionierten Abzug durchzusetzen und damit die Regierung in Kabul quasi ihrem Schicksal zu überlassen. Wie siehst Du die Stimmungslage in Washington, gibt es Chancen, dass die USA doch noch einmal eingreifen, um den Vormarsch zu stoppen?“*⁶⁶⁹⁴

Haber, offensichtlich überrascht über die analytische Unbedarftheit des Staatssekretärs, antwortete Berger daraufhin mit einem knappen „Ausgeschlossen“, versicherte Berger aber ihrer gleichfalls vorhandenen Empathie für das sich in Auflösung befindende Ghani-Regime, in dessen Gefängnissen Folterungen stattgefunden hatten.⁶⁶⁹⁵

*„Es geht auch mir nahe.“*⁶⁶⁹⁶

Am 10. August 2021 prognostizierten die US-Nachrichtendienste öffentlich, dass die afghanische Regierung nun wesentlich früher als bislang vermutet kollabieren würde und meldeten, dass dieses Szenario in den nächsten 30 bis 90 Tagen eintreten werde.⁶⁶⁹⁷ Am Morgen des 11. August nahm dpa diese Nachricht auf, woraufhin das Bundeskanzleramt den BND um eine Beurteilung selbiger Meldung bat. Offenbar noch am selben Tag lieferte der BND eine Einschätzung der Agentur-Meldung und hielt fest, dass es nicht die Absicht der Taliban sei, Kabul militärisch zu erobern. Allerdings würde die militärische Umkreisung der afghanischen Hauptstadt durch die Taliban weiter vorangetrieben werden. Am Ende der BND-Berichterstattung hieß es dann allerdings wörtlich:

„Folgende Kippunkte können eine unmittelbare“ [!] „[...] Einnahme von Kabul bzw. die vollständige Handlungsunfähigkeit der afghanischen Regierung begünstigen (Hinweis: der Positionierung der Faktoren kann keiner spezifischen Gewichtung zugeordnet werden):

- a) Einstellung der Fremdfinanzierung des afghanischen Staates,
- b) Vollständiger Abzug der US-Streitkräfte, die bisher für die Absicherung des HKIA“ [Hamid Karzai International Airport in Kabul] „und der Green Zone auch nach dem Ende von RSMA in Kabul verbleiben sollten,
- c) Teil- oder Komplettabzug westlicher Botschaften,
- d) Nahezu vollständige Isolierung von Kabul-Stadt,
- e) Die Einnahme von Provinzzentren im Großraum Kabul.“⁶⁶⁹⁸

Schließlich hielt der BND am Ende seiner Berichterstattung unmissverständlich fest:

⁶⁶⁹² <https://www.spiegel.de/politik/afghanistan-cdu-aussenpolitiker-roettgen-fordert-bundeswehr-einsatz-a-478664b9-b68d-49ae-b764-090f188431f0>, zuletzt abgerufen am 13.12.2024.

⁶⁶⁹³ MAT A AA-9.53 VS-NfD, Blatt 26.

⁶⁶⁹⁴ MAT A AA-9.07 VS-NfD, Blatt 35.

⁶⁶⁹⁵ <https://www.bundestag.de/resource/blob/881198/27fd4f597e1d4ee43350aafffc6f%209d8c/WD-2-062-21-pdf-data.pdf>, Seite 297, zuletzt abgerufen am 11.01.2025.

⁶⁶⁹⁶ MAT A AA-9.07 VS-NfD, Blatt 35.

⁶⁶⁹⁷ Craig Whitlock, Die Afghanistan Papers – Der Insider-Report über Geheimnisse, Lügen und 20 Jahre Krieg, Econ-Verlag, Berlin 2021, Seite 315.

⁶⁶⁹⁸ MAT A BND-3.175 VS-NfD, Blatt 156.

„Der BND wird unverändert die Bedrohungs- und Sicherheitslage überwachen/ evaluieren und anlassbezogen berichten. Dennoch kann zu bestimmten Ereignissen lediglich nachträglich berichtet werden, da eine präventive Perzeption, wie eine Entscheidung zu den Punkten a), b) und c) ausgeschlossen ist.“⁶⁶⁹⁹

Die Bundesregierung war angesichts dieser Berichterstattung also vorgewarnt, dass selbst eine unmittelbare Einnahme der afghanischen Hauptstadt durch die Taliban und der Zusammenbruch der Regierung Ghani bei Eintritt der aufgezählten Kipp-Punkte ein mögliches Szenario darstellte.

Am Morgen des 12. August 2021 traf man sich im Auswärtigen Amt dann zu einer Hausbesprechung und beriet über die Lage in Afghanistan, ohne die deutsche Botschaft in Kabul in die Besprechung miteinzubeziehen. Trotz der BND-Berichterstattung vom Vortag, die explizit darauf hingewiesen hatte, dass die Taliban keine Schlacht um Kabul anstrebten, äußerten sowohl Andreas Krüger als auch Markus Potzel die Vermutung, dass es zu eben einer solchen – „in einigen Wochen“⁶⁷⁰⁰ – kommen werde. Krüger attestierte dem afghanischen Präsidenten, dessen Regierung die Bundesrepublik Deutschland seit seinem Amtsantritt im Jahr 2014 massiv finanziell unterstützt hatte, „Realitätsverlust“.⁶⁷⁰¹

Zur Frage der Evakuierung des deutschen Botschaftspersonals hielt der Leiter des AA-Krisenreaktionszentrums fest: „Aus Sicht von 04 ist, unbeachtet politischer Erwägungen, der Einstieg in die Evakuierungsplanungen jetzt sinnvoll, um ggf. bis Ende des Monats die Botschaft möglichst noch mit kommerziellen Flügen, oder mit Unterstützung Bw [REDACTED] zu evakuieren.“⁶⁷⁰²

Der bereits im KVT-Bericht vom März 2021 festgehaltene Spagat zwischen der Sicherheit des deutschen Botschaftspersonals auf der einen, wie dem politischen Willen zur Aufrechterhaltung einer diplomatischen Präsenz in Kabul auf der anderen Seite, war nun offenkundig immer schwieriger zu meistern.

Das Protokoll der AA-internen Hausbesprechung gibt darüber hinaus auch eine weitere wesentliche Auskunft über die politische Prioritätensetzung am Werderschen Markt: In ihrer Zusammenfassung der Hausbesprechung stellte Staatssekretärin Leendertse klar:

„OKV“ [Ortskräfteverfahren] „und Charterflüge zur Abholung der LBs“ [Lokalbeschäftigten] „sind politisch-medial sehr aufgeladen – Evakuierung/ Schließung der Botschaft vor Durchführung von OKV-Chartern wäre politisch nicht auszuhalten.“⁶⁷⁰³

Auch angesichts der sich abzeichnenden Einkreisung der afghanischen Hauptstadt durch die Taliban und trotz der im Auswärtigen Amt antizipierten Schlacht um Kabul, wollte man also schon angesichts des – inzwischen gegenüber dem Juni 2021 noch gestiegenen⁶⁷⁰⁴ – innenpolitischen Drucks zur medienwirksamen Evakuierung afghanischer Ortskräfte per Charterflügen den Botschaftsbetrieb so lange wie möglich aufrechterhalten und hielt eine Schließung der Botschaft vor deren Durchführung für politisch nicht verkraftbar.

Dann aber überschlugen sich die Ereignisse:

Einige Stunden nach der ohne ihn tagenden AA-Hausbesprechung vom 12. August 2021 sandte Jan van Thiel dann eine E-Mail an die Berliner Zentrale, in der es wörtlich hieß:

„[REDACTED] hat uns soeben auf der SIB und Charge-schiene parallel unterrichtet. [REDACTED] hat entschieden, Compound [REDACTED] zu uns wegen akuter Verschlechterung der Si-Lage absehbar —es zieht sich zu, Blizu und Donner für die nächsten Tage erwartet- in Stadt und bereits eingetreten in Land (die Provinzdominos fallen, TLNB ‚marschieren‘ Richtung Kabul, vgl. laufende Berichterstattung) zu verlassen und an den HKIA zu ziehen (sicherer und Evakuierungsvorbereitung). Umzug soll bis Sonntag abgeschlossen sein. Alle [REDACTED] werden ausgeflogen.“

^{6705,6706}

⁶⁶⁹⁹ MAT A BND-3.175 VS-NfD, Blatt 156.

⁶⁷⁰⁰ MAT A AA-9.84 VS-NfD, Blatt 17.

⁶⁷⁰¹ MAT A AA-9.84 VS-NfD, Blatt 18.

⁶⁷⁰² MAT A AA-9.84 VS-NfD, Blatt 18.

⁶⁷⁰³ MAT A AA-9.84 VS-NfD, Blatt 20.

⁶⁷⁰⁴ Vgl. Zu den Erkenntnissen, Kapitel 7.

⁶⁷⁰⁵ MAT A BND-3.159 VS-NfD, Blatt 130.

⁶⁷⁰⁶ In letzter Minute erwirkte die Bundesregierung die Schwärzung. Das nunmehr geschwärzte Zitat ist in der öffentlichen Beweisaufnahmesitzung vom 1. Februar 2024 nachzulesen; vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1, Seite 73.

Der besagte Sicherheitsberater führte zu diesem Vorgang vor dem Ausschuss aus:

„Konsequenzen für unsere eigene Sicherheit hatte dann der geplante und später auch durchgeführte Abzug unserer Nachbarbotschaften von Großbritannien, Kanada und Japan. Dadurch, dass sie unmittelbare Nachbarn waren, entstanden durch deren Abzug Sicherheitslücken, die wir nur sehr schwerlich kompensieren konnten.“⁶⁷⁰⁷

Die Sicherheitslage des Botschaftspersonals verschlechterte sich also absehbar durch den Abzug der Partnerstaaten aus der Green Zone.

Am Abend des 12. August 2021 verkündeten die Amerikaner in einer [REDACTED], dass sie bis zum Monatsende ihre Botschaftspräsenz in Kabul auf ein Minimum reduzieren würden. Vor Ort sollten hernach nur noch wenige Diplomaten und Konsularbeamte bleiben.⁶⁷⁰⁸

Auch in einem [REDACTED] der deutschen Seite am [REDACTED] 12. August 2021, dass die Amerikaner beabsichtigten, ihre diplomatische Präsenz in Afghanistan aufrecht zu erhalten und kündigte an, bis zum 31. August 2021 [REDACTED]

[REDACTED].^{6709,6710} Heiko Maas verstand diese Aussage als Zusage der Amerikaner, bis zum 31. August 2021 die Sicherheit der Green Zone zu gewährleisten.⁶⁷¹¹

Dabei hatte Jan van Thiel wenige Stunden zuvor nach Berlin gemeldet:

„In Si-Kreisen ziehen [REDACTED] Abzugspläne Kreise. In 7-14 Tagen, so wird aus angeblich gut unterrichteten Quellen berichtet, wollen die Amis raus seien. Aus his Master's voice zu bestätigen.“⁶⁷¹²

Unterschiedliche und sich widersprechende Lagebeurteilungen und Nachrichten, die zwischen Berlin, Kabul und Washington hin und hergingen, sollten auch die Tage bis zum Einmarsch der Taliban in Kabul bestimmen.

Im Anschluss an das Telefonat von Blinken und Maas, in dem [REDACTED]

[REDACTED] informierten, lud das Auswärtige Amt für den nächsten Tag zur ursprünglich für den 16. August avisierten⁶⁷¹³ ressortübergreifenden Krisenstabssitzung ein.^{6714,6715}

In der Nacht vom 12. auf den 13. August 2021 sandte Botschafterin Dr. Haber aus Washington dann eine sehr wichtige E-Mail an Staatssekretärin Leendertse und wichtige Beamte im Auswärtigen Amt, in der sie aus Gesprächen berichtete, die sie mit einer hochrangigen US-Sicherheitsbeamtin geführt hatte. In dieser E-Mail kamen Aktivitäten der Amerikaner zur Sprache, von denen US-Außenminister Blinken zuvor nichts gesagt hatte, die aber für den weiteren Verlauf der Dinge von eminenter Bedeutung waren. Wörtlich schrieb Haber:

„Kurz vorab aus meinem Gespräch beim Abendessen [REDACTED] [...].“⁶⁷¹⁶

„

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

⁶⁷⁰⁷ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1, Seite 48.

⁶⁷⁰⁸ MAT A AA-9.52 VS-NfD, Blatt 40.

⁶⁷⁰⁹ MAT A AA-9.52 VS-NfD, Blatt 45.

⁶⁷¹⁰ In letzter Minute verweigerte die Bundesregierung die Freigabe der Fundstelle. Teile des nunmehr geschwärzten Sachverhalts sind in der öffentlichen Beweisaufnahmesitzung vom 17. Oktober 2024 im Ausschuss zur Sprache gekommen; vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/89, Seite 96.

⁶⁷¹¹ MAT A BMVg-5.128 VS-NfD, Blatt 63f.

⁶⁷¹² MAT A BND-3.159 VS-NfD, Blatt 130.

⁶⁷¹³ MAT A AA-9.122 VS-NfD, Blatt 221.

⁶⁷¹⁴ MAT A AA-8.120 VS-NfD, Blatt 19.

⁶⁷¹⁵ In letzter Minute verweigerte die Bundesregierung die Freigabe der Fundstelle. Teile des nunmehr geschwärzten Sachverhalts sind in der öffentlichen Beweisaufnahmesitzung vom 17. Oktober 2024 im Ausschuss zur Sprache gekommen; vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/89, Seite 96.

⁶⁷¹⁶ MAT A AA-9.07 VS-NfD, Blatt 158.

⁶⁷¹⁷ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/83, Seite 19.

(Klang für mich nach Pakistan).^{6718,6719}

Über die genaue Reaktion des Auswärtigen Amtes auf diese E-Mail ist bedauerlicherweise nichts bekannt geworden. Womöglich gab es sie gar nicht. Wenn es um Entscheidungen ging, die dieses Wort verdienten, blieb Berlin unbeteiligt und hatte sich offenbar in die Rolle des nervös Wartenden längst gefügt.

Die letzte große internationale Doha-Konferenz zur Afghanistan-Politik hatte vom 10. bis zum 12. August 2021 in Doha getagt. Auf deutscher Seite war der Sonderbeauftragte Dr. Wieck beteiligt. In einem Drahtbericht nach Berlin hielt er fest:

„Tatsächlich war beim Treffen am 12.08. mit Händen zu greifen, wie die Teilnehmer () sich bereits auf die partielle oder vollständige Taliban-Herrschaft einstellen.“⁶⁷²⁰

Über die von Botschafterin Haber berichteten Bemühungen der Amerikaner, die Machtübergabe an die Taliban zu vermitteln, erwähnte Dr. Wieck in seiner Darstellung nichts. Später wurde deutlich, dass diese Bemühungen – anders als von Haber vermutet – tatsächlich in Doha stattgefunden hatten. Die Vertreter des Auswärtigen Amtes haben in den Vernehmungen im Untersuchungsausschuss merklich versucht, den Umstand zu verschleiern, dass die deutsche Seite in diese für die weiteren Geschehnisse in Kabul so eminent wichtigen Gespräche nicht nur nicht involviert, sondern über deren Verlauf und genauen Inhalte auch offensichtlich gar nicht von amerikanischer Seite informiert worden war. Dr. Wieck reiste am 13. August aus Doha ab, zu spät für eine Teilnahme an der Krisenstabssitzung.⁶⁷²¹ Somit saß während der entscheidenden Tage zwischen dem 13. und dem 15. August 2021 kein Vertreter Deutschlands bei den in Doha geführten, essenziellen Gesprächen zwischen Amerikanern, Taliban und afghanischen Republikanern, die die kontrollierte Machtübergabe („broker the transfer“) zum Inhalt hatten, mit am Tisch. Einmal mehr war die deutsche Seite vollständig abhängig vom Vorgehen und der Informationspolitik der Amerikaner, von denen sie bewusst im Dunkeln gelassen werden sollte.

9.5 Die Krisenstabssitzung am 13. August 2021

Die ressortübergreifende Krisenstabssitzung vom 13. August 2021 nahm in den Befragungen des Untersuchungsausschusses Afghanistan eine herausragende Rolle ein. Sie fand um 11.30 Uhr im Auswärtigen Amt statt.

In einem Sitzungsprotokoll ist festgehalten worden, dass der BND in der Sitzung meldete, dass eine militärische Einnahme innerhalb der nächsten 30 Tage nicht zu erwarten sei, auch weil die Taliban keinen Häuserkampf um Kabul führen wollten und nicht nach Kabul einrücken würden, solange noch US-Kräfte vor Ort seien.⁶⁷²² Zugleich verwies der BND auf die bereits am 11. August 2021 in seiner Berichterstattung erwähnten Kipp-Punkte, bei deren Eintritt eine Beschleunigung der Lageentwicklung, das heißt auch ein früherer Einmarsch der Taliban in Kabul, realistisch sei. Als Kipp-Punkte wurden explizit der Abzug der Botschaften der USA, Großbritanniens und Deutschlands erwähnt. Darüber hinaus definierte der BND während der Krisenstabssitzung auch eine diplomatische „Vereinbarung mit Taliban“⁶⁷²³ als Kipp-Punkt. Laut einem weiteren Sitzungsprotokoll verwies der BND in diesem Zusammenhang auf eine mögliche „Übernahme des Staates in Doha“⁶⁷²⁴.

Bemerkenswerterweise führte auch diese Ausführung des BND *nicht* dazu, dass das Auswärtige Amt die durch Botschafterin Haber zwölf Stunden zuvor gemeldeten, bereits laufenden Versuche der Amerikaner, mit den Taliban zu einer kontrollierten Machtübergabe zur Vermeidung von Saigon-ähnlichen Szenen zu finden, in der Krisenstabssitzung erwähnte. Diese so wichtige Information wurde weder proaktiv mit den anderen Ressorts und Behörden geteilt, noch wurde sie während der Krisenstabssitzung vom AA benannt,⁶⁷²⁵ obwohl der BND für den Fall eben einer solchen Doha-Vereinbarung zwischen USA, afghanischen Republikanern und Taliban zur Übernahme des Staates Afghanistan eine schnellere Einnahme der Stadt Kabul durch die Taliban prognostiziert hatte.

⁶⁷¹⁸ MAT A AA-9.07 VS-NfD, Blatt 158.

⁶⁷¹⁹ In letzter Minute verweigerte die Bundesregierung die Freigabe der Fundstelle. Teile des nunmehr geschwärzten Sachverhalts sind in der öffentlichen Beweisaufnahmesitzung vom 10. September 2024 im Ausschuss zur Sprache gekommen; vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/83, Seite 19.

⁶⁷²⁰ MAT A AA-9.52 VS-NfD, Blatt 111.

⁶⁷²¹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/68, Seite 156.

⁶⁷²² MAT A BPol-2.80 VS-NfD, Blatt 68.

⁶⁷²³ MAT A AA-8.120 VS-NfD_Freigabe, Blatt 2.

⁶⁷²⁴ MAT A BPol-2.80 VS-NfD, Blatt 68.

⁶⁷²⁵ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/83, Seite 19.

Stattdessen versicherte Petra Sigmund, Abteilungsleiterin im AA, während der Krisenstabssitzung dem Ressortkreis, dass die Amerikaner gegenüber dem Amt „klar erklärt“ hätten, weiter „eine diplomatische Präsenz zu erhalten“⁶⁷²⁶, womit sie offenkundig, aber nicht explizit, auf die Aussagen des US-Außenministers vom Vorabend Bezug nahm.

In ihrer Vernehmung behauptete Petra Sigmund dann, dass sie die BND-Angaben zu den Zeitlinien eines möglichen Falls von Kabul (30 bis 90 Tage) während der Krisenstabssitzung für „veraltet“⁶⁷²⁷ gehalten habe und begründete dies mit den Angaben, die das Auswärtige Amt zuvor von Amerikanern erhalten hatte.⁶⁷²⁸ Des Weiteren führte sie wörtlich aus:

*„Es war so klar, es war einfach so völlig klar, dass der BND hier etwas beschreibt, was durch die Realität überholt war, und das musste man in der Lage nicht weiter kommentieren.“*⁶⁷²⁹

Ob dies nun nur eine nachträglich gewonnene Erkenntnis Frau Sigmunds ist oder dies ihrer damaligen Einschätzung der BND-Angaben entsprach, konnte nicht aufgeklärt werden. Dennoch ließ diese Aussage sehr tief blicken. Minister Maas jedenfalls griff Tage nach dem Einmarsch der Taliban in Kabul den BND öffentlich für seine in der besagten Krisenstabssitzung gegebenen Prognosen an:

*„Der BND hat offensichtlich eine falsche Lageeinschätzung vorgenommen, so wie andere Dienste auch. Die informieren sich ja gegenseitig und haben falsche Einschätzungen voneinander übernommen. Das muss sich ändern. In Zukunft sollte man die Erkenntnisse anderer Dienste noch einmal sehr intensiv überprüfen. Die Entscheidungen, die aufgrund dieser fehlerhaften Berichte getroffen wurden, sind nach bestem Wissen und Gewissen gefallen. Aber sie waren im Ergebnis falsch, mit katastrophalen Folgen.“*⁶⁷³⁰

Heiko Maas hat diese seine Kritik auch in seiner Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuss nicht zurückgenommen und – entgegen der Äußerungen Petra Sigmunds – ausgesagt:

*„Ich meine, die Einschätzung in der Krisenstabssitzung am 13. August, die der BND gegeben hat, ist falsch gewesen, wie sich im Nachhinein herausgestellt hat. Und insofern ist die Berichterstattung dort fehlerhaft gewesen, was wir zu dem Zeitpunkt aber nicht wussten.“*⁶⁷³¹

Was wer genau im Auswärtigen Amt über die möglichen Zeitlinien für einen Einmarsch der Taliban in Kabul dachte oder zu wissen meinte, muss offenbleiben. Tatsache ist, dass am 13. August 2021 im Krisenstab durch das AA nicht kommuniziert worden ist, dass man mit einem früheren Einmarsch der Taliban in Kabul als der BND rechnete. Tatsache ist des Weiteren, dass Vertreter des AA im Krisenstab nicht darauf aufmerksam machten, dass die vom BND ebendort als Kipp-Punkt benannte, in Doha womöglich erfolgende politische Lösung zur Übergabe der politischen Macht in Afghanistan an die Taliban laut Botschafterin Haber bereits im laufenden Verhandlungsprozess zwischen USA und Taliban begriffen war. Da verwundert es nicht, dass BND-Präsident Kahl in seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuss auch drei Jahre nach den Ereignissen die zitierten Äußerungen des Bundesaußenministers noch als „himmelschreiende Ungerechtigkeit“⁶⁷³² bezeichnete.

Im Übrigen gab Heiko Maas in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss offen zu erkennen, dass seine im SPIEGEL geäußerte Kritik am unter der Fachaufsicht des CDU-geführten Bundeskanzleramts stehenden BND Teil des damaligen SPD-Bundestagswahlkampfes gewesen sei. Maas wörtlich:

*„Aber, ich meine, man muss ja mal ehrlicherweise - und ich glaube, das wissen auch alle Beteiligten - noch mal dazu sagen: Das Ganze fand schon im Bundestagswahlkampf statt, und das Ganze hat natürlich auch Auswirkungen gehabt, dass es genutzt wurde im Bundestagswahlkampf. Das ist so. Das ist legitim. Da gibt es auch nichts, worüber man sich groß beschweren kann.“*⁶⁷³³

So also agierte der Bundesaußenminister: Parteipolitische Raison hatte Vorrang, staatspolitische Verantwortung war nachrangig. Die Bereitschaft, für den SPD-Machterhalt bzw. -gewinn die fleißigen, hochkompetenten und Deutschland unter schwierigen Bedingungen dienenden BND-Beamten der Lächerlichkeit preiszugeben, brachte

⁶⁷²⁶ MAT A AA-8.120 VS-NfD_Freigabe, Blatt 2.

⁶⁷²⁷ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/83, Seite 15.

⁶⁷²⁸ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/83, Seite 18.

⁶⁷²⁹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/83, Seite 19.

⁶⁷³⁰ <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/2477656-2477656>, zuletzt abgerufen am 13.12.2024.

⁶⁷³¹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/95, Seite 75.

⁶⁷³² Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/82 I, Seite 120.

⁶⁷³³ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/95, Seite 111.

Heiko Maas – womöglich nach Absprache mit Kanzlerkandidat Scholz – ohne Hemmung auf. Die Täuschung der deutschen Öffentlichkeit wurde überdies billigend in Kauf genommen.

Die öffentliche BND-Schelte des Außenministers war darüber hinaus hervorragend dazu geeignet, von der Tatsache abzulenken, dass das Auswärtige Amt Antony Blinkens Zusage vom 12. August 2021, die Green Zone noch länger zu halten, auch dann noch vertraut hatte, als die eigenen Diplomaten vor Ort schon den Abzug der Amerikaner aus der Green Zone nach Berlin meldeten. Durch die Fokussierung der medialen Aufmerksamkeit auf den BND konnten öffentliche Erörterungen und Rückfragen zu den Ursachen und Hintergründen der plötzlichen Flucht der US-Amerikaner zum Kabuler Flughafen⁶⁷³⁴ proaktiv unterbunden werden. So erwies Berlin bis zum Schluss seine hundertprozentige Loyalität gegenüber den Amerikanern.

Als Ergebnis der Krisenstabssitzung wurde schließlich die Entsendung eines Krisenunterstützungsteams (KUT) nach Kabul und die Planung und Vorbereitung einer MilEvOP beschlossen. Letztere war während der Krisenstabssitzung sowohl vom AA als auch vom BMVg ins Gespräch gebracht worden. Das BMVg verwies auf das mit dem Einfliegen der mehreren tausend Mann starken US-Truppen für eine eigene, deutsche Evakuierungsoperation sich öffnende *“window of opportunity“*⁶⁷³⁵ und hielt zusätzlich fest:

*„Damit wären wir im Gleichklang mit anderen Staaten, die ebenfalls Kräfte in Vorbereitung verlegen; auch für Außendarstellung würde somit alles für den Schutz deutscher Staatsangehöriger in die Wege geleitet.“*⁶⁷³⁶

Auf die Außendarstellung, die nun für die Durchführung einer nationalen deutschen Militärischen Evakuierungsoperation sprach, machte auch das AA aufmerksam. Abteilungsleiterin Sigmund mahnte:

*„Unser Handeln wird mit dem anderer Staaten (USA, CAN, GBR) verglichen werden.“*⁶⁷³⁷ Weiter hob Sigmund hervor:

*„Wir werden verglichen mit anderen Staaten [...] USA schicken [...] 3000 nach Kabul, Briten 600 Soldaten an den Flughafen, Kanadier, Japaner ziehen nach.“*⁶⁷³⁸

Einen Ausflug des eigenen Botschaftspersonals durch die verbündete Großmacht, wie er im Memorandum of Understanding mit den USA vereinbart worden war, wollte man am Werderschen Markt offenbar nicht weiterverfolgen. Da brauchte es schon einen millionenschweren Militäreinsatz,⁶⁷³⁹ um eigene Handlungsfähigkeit demonstrieren zu können.

Übereinstimmend mahnten BND und Jan van Thiel im Krisenstab vor den Folgen einer deutschen MilEvOP: Der BND verwies darauf, dass eine solche Operation Signalcharakter für die Afghanen habe, als *„Flucht aus Afghanistan“*⁶⁷⁴⁰ wahrgenommen würde und so der Zusammenbruch der ANDSF beschleunigt werden könnte. Jan van Thiel sekundierte: *„ANDSF könnte demoralisiert werden, Taliban sehen das als feindlichen Akt.“*⁶⁷⁴¹

Es waren Argumente, die für die Bundesministerien offenbar kein Gewicht mehr hatten. Dem Wunsch des BMVg nach sofortigem Beschluss einer MilEvOP⁶⁷⁴² wurde nach Aussage von Staatssekretärin Leendertse zu diesem Zeitpunkt deswegen nicht entsprochen, weil der zivile Flughafen Kabuls am 13.08.2021 noch offen war und das Auswärtige Amt am 16. August noch -medienwirksame- Charterflüge für Ortskräfte durchführen wollte, für die man die Präsenz der Kabuler Botschaft unbedingt brauchte. Zudem habe man innerhalb der Bundesregierung noch entscheiden müssen, ob ein neues Mandat für die MilEvOP notwendig sei.⁶⁷⁴³ Letzteres hatte das BMVg in der Sitzung bereits bejaht und darauf hingewiesen, dass man dies aufgrund von Gefahr im Verzug auch nachträglich einholen könne.⁶⁷⁴⁴

Das BMI hatte während der Krisenstabssitzung eindeutig zu verstehen gegeben, dass eine sofortige Verlegung der Botschaft an den Flughafen aus Sicherheitsgründen von der Bundespolizei befürwortet werde ; gleichzeitig

⁶⁷³⁴ Vgl. die in Kapitel 9 folgenden, untenstehenden Darstellungen.

⁶⁷³⁵ MAT A AA-8.120 VS-NfD_Freigabe, Blatt 3.

⁶⁷³⁶ MAT A AA-8.120 VS-NfD_Freigabe, Blatt 3.

⁶⁷³⁷ MAT A BND-3.169 VS-NfD_Austausch, Blatt 132.

⁶⁷³⁸ MAT A BPol-2.80 VS-NfD, Blatt 70.

⁶⁷³⁹ Im Mandatsantrag gab die Bundesregierung 40 Millionen Euro als voraussichtliche Kosten der MilEvOP an, vgl. Bundestagsdrucksache 19/32022.

⁶⁷⁴⁰ MAT A BPol-2.80 VS-NfD, Blatt 70.

⁶⁷⁴¹ MAT A BPol-2.80 VS-NfD, Blatt 68.

⁶⁷⁴² MAT A BPol-2.80 VS-NfD, Blatt 69.

⁶⁷⁴³ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/89 I, Seite 87.

⁶⁷⁴⁴ MAT A AA-8.120 VS-NfD_Freigabe, Blatt 3.

betonte das BMI die Fürsorgepflicht für das deutsche Botschaftspersonal betont.⁶⁷⁴⁵ Doch das Auswärtige Amt blieb seiner Maxime vom Vortag, nach der eine Schließung der Botschaft vor Durchführung einiger Charterflüge für afghanische Ortskräfte (innen-)politisch nicht auszuhalten sei, treu: Die weitere Planung und Vorbereitung dieser Charterflüge wurde explizit im Protokoll der Krisenstabssitzung als operative Schlussfolgerung festgehalten.⁶⁷⁴⁶

Ein weiteres Ergebnis der Krisenstabssitzung vom 13. August 2021 war, dass die deutsche Botschaft in Kabul prüfen sollte, ob es am Flughafen Kabul Unterbringungsmöglichkeiten für das KUT und das Botschaftspersonal gebe.

Bereits am frühen Abend meldete der Sicherheitsberater der Botschaft dann nach Berlin, dass eine Unterbringung der Botschaft am Flughafen nicht möglich sei, da die Bundeswehr bei ihrem Abzug im Juni die dortigen deutschen Räumlichkeiten aufgegeben habe.⁶⁷⁴⁷ Die deutsche Seite hatte also für einen solchen Fall *nicht* vorgesorgt und eine Reservierung der Bundeswehr-Räumlichkeiten für das sich nun abzeichnende Notfall-Szenario *nicht* ermöglicht. Der Leiter des Krisenreaktionszentrums im Auswärtigen Amt legte in seiner zweiten Vernehmung auf die Frage, ob man sich im AA eine Vorreservierung der Bundeswehr-Liegenschaften am HKIA überlegt habe, dar:

*„Das hatten wir mal diskutiert, aber dann als unrealistisch verworfen, weil man eben dafür so viele Leute braucht, wie die Bundeswehr das hatte, um das zu betreiben, um das zu sichern, um das ordnungsgemäß zu betreiben. Deswegen hatten wir das dann nicht weiterbetrieben.“*⁶⁷⁴⁸

Nach der Krisenstabssitzung fiel noch am gleichen Tag (13. August 2021) die Provinzhauptstadt Pul-i-Alam in die Hände der Taliban. Damit war einer der vom BND benannten Kipp-Punkte für einen möglichen, früheren Fall Kabuls eingetreten. Der BND-Referatsleiter S. R. erläuterte, dass man im BND davon ausging, dass die Ressorts aus dieser Nachricht die entsprechenden Schlussfolgerungen ziehen würden.⁶⁷⁴⁹ Ob dem so gewesen ist, konnte nicht richtig aufgeklärt werden. Im BND entschloss man sich jedenfalls, die Dienstpräsenz am Samstag, dem 14. August, zu verstärken, um die weiteren Lageentwicklungen ausreichend beobachten zu können.⁶⁷⁵⁰

Am späten Nachmittag des 13. August meldete Jan van Thiel schließlich nach Berlin:

*„Im Nachgang zur Krisenstabssitzung sind weitere Lagekenntnisse bekannt geworden, die unsere Handlungsfähigkeit hinsichtlich Sicherstellung Compoundesicherheit einschränken. Im Zuge der Verlegung der Britischen Botschaft an den milHKIA werden weitere in unmittelbarer Nachbarschaft gelegene Botschaften ihr Personal abziehen und die Compounds ohne Securitypersonal überlassen [...] Leider keine guten Neuigkeiten!“*⁶⁷⁵¹

Das viel beschworene Motto “together in – together out” hatte ausgedient – in den „letzten Tagen von Kabul“ herrschten streng nationale Betrachtungen und dies hieß für die deutsche Seite, dass sie dem medienwirksamen Ausflug von Afghanen und damit dem Verbleib einer diplomatischen Präsenz in Kabul oberste Priorität einräumte.

9.6 Die Ereignisse am 14. August 2021

Am Morgen des 14. August 2021 telefonierte Angela Merkel, Heiko Maas, Olaf Scholz, Horst Seehofer, Annegret-Kramp-Karrenbauer und der BMZ-Staatssekretär Jäger miteinander.⁶⁷⁵² Zunächst ging es um die Frage der Mandatierung für die geplante MilEvOP. Während die SPD-Minister die MilEvOP auf das alte RSM-Mandat stützen wollten, befürwortete die Seite der Union ein neues Mandat. Man einigte sich schließlich darauf, die beiden Koalitionsbundestagsfraktionen die Entscheidung fällen zu lassen - ein klares Zeichen dafür, dass für die Beteiligten hier nicht rechtliche, sondern politische Argumente entscheidend waren. Während der Besprechung ging es sogleich um die geplanten Charterflüge für Ortskräfte. Bundeskanzlerin Merkel mahnte an, dass man in der Außenkommunikation die beiden geplanten Flüge nicht als abschließende Flüge darstellen solle.⁶⁷⁵³ Nicht nur

⁶⁷⁴⁵ MAT A BPol-2.80 VS-NfD, Blatt 69.

⁶⁷⁴⁶ MAT A AA-8.120 VS-NfD_Freigabe, Blatt 3.

⁶⁷⁴⁷ MAT A AA-2.32 VS-NfD, Blatt 72.

⁶⁷⁴⁸ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/70, Seite 31.

⁶⁷⁴⁹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/36 II, Seite 26.

⁶⁷⁵⁰ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/36 II, Seite 26.

⁶⁷⁵¹ MAT A AA-2.36 VS-NfD, Blatt 217.

⁶⁷⁵² MAT A BKAm-3.14 VS-NfD, Blatt 106.

⁶⁷⁵³ MAT A BKAm-3.57 VS-NfD, Blatt 131.

das Auswärtige Amt, auch die Kanzlerin zeigte damit deutlich, welche Bedeutung die mediale Vermarktung der Flüge in der Berliner Machtzentrale beigemessen wurde.

Im Verlauf des Tages musste sich die deutsche Seite mit gleichfalls neuen und sich widersprechenden Botschaften der Amerikaner auseinandersetzen, die dem Gang der Dinge eine erhebliche Dynamik gaben.

Zunächst meldete um 13.34 Uhr MESZ der Sicherheitsberater der deutschen Botschaft Kabul nach Berlin, dass die US-Botschaft innerhalb „der nächsten 72 Stunden“ die Botschaft verlassen und die Green Zone durch die Amerikaner aufgeben werde.⁶⁷⁵⁴

Eine knappe Stunde später kommentierte Dr. Jokisch, Leiter des Krisenreaktionszentrums im AA, in einer E-Mail an Krüger und Potzel:

„Wenn die Meldung so stimmt, wie sie aus Kabul berichtet wird, wäre das ein game changer. Wenn die gz de facto ungesichert ist, wäre nach unserer Einschätzung ein Betrieb der Botschaft dort nicht mehr verantwortbar.

Da es am hkia kaum unterbringungskapazitäten zu geben scheint und zivile Flüge kaum verfügbar sind, müssten wir dann die Botschaft zügig durch die bw abholen lassen. Das okv müsste dann ggf. hintenanstehen.

Bevor wir den Schalter insoweit umlegen: könntet ihr mit us Seite verifizieren, ob das so stimmt? Gibt us die Botschaft in der gz wirklich komplett auf innerhalb 72 h? “⁶⁷⁵⁵

Weshalb Dr. Jokisch eine Abholung des Botschaftspersonals durch die Bundeswehr als einzig mögliche Option ansah, obwohl doch bereits im April 2021 im MoU mit den Amerikanern vereinbart worden war, im nun näher rückenden Notfallszenario das deutsche Botschaftspersonal mit US-Maschinen außer Landes zu fliegen, konnte nicht erhellt werden. Ob man den Amerikanern nicht traute? Oder hatte sich der Wille zu einer eigenen MilEvOP aufgrund des öffentlichkeitswirksamen Signals eigener Handlungsfähigkeit innerhalb der Bundesregierung bereits als „alternativlos“ durchgesetzt? Bereits im Juli 2021 hatten die US-Amerikaner in Berlin angefragt, ob sie im Falle einer Kabuler Evakuierungsoperation den Luftwaffenstützpunkt Ramstein als Drehscheibe nutzen und dort afghanische Staatsbürger einer Sicherheitsüberprüfung unterziehen dürften.⁶⁷⁵⁶ Dies wurde zunächst von der deutschen Seite abgelehnt, Mitte August 2021 dann aber in der sich zuspitzenden Lage doch zugestanden.

Die Zeugin Leendertse erläuterte:

„Wir waren zögerlich erst, als wir das erste Mal angesprochen wurden auf die Frage. Und es ist dann aber irgendwie mehreren Leuten aufgefallen: Vielleicht kann man dann auch Honig draus saugen und sagen: ‚Dann fliegt ihr aber von uns auch welche aus‘, was dann auch passiert ist natürlich. Da haben wir ja auch von - - Deutsche Staatsangehörige über US-Flüge sind dann berücksichtigt worden - - So eine Art, ich will jetzt nicht sagen, Deal, aber jedenfalls eine Vereinbarung.“⁶⁷⁵⁷

Aus diesen Sätzen wird deutlich, dass die US-Amerikaner also nicht nur bereit waren, neben deutschen Staatsangehörigen auch afghanische Wunschpersonen der Bundesregierung auszufliegen, sondern dies dann auch durchführten. Es ist also festzuhalten, dass die von der Bundesregierung, insbesondere vom BMVg nun gewünschte MilEvOP keineswegs „alternativlos“ gewesen ist.

Der Zeuge „Fisch“ wusste jedenfalls zu berichten, dass die Amerikaner ursprünglich die „gesamte Evakuierungsmission aus eigenen Mitteln bestreiten“ wollten, „ohne weitere internationale Hilfe.“⁶⁷⁵⁸

Am 14. August 2021 wurde um 15.02 Uhr MESZ dann dem Sicherheitsberater der deutschen Botschaft von seinem amerikanischen Amtskollegen gemeldet:

“We are departing much sooner than expected so please initiate your MOA⁶⁷⁵⁹ as soon as possible”⁶⁷⁶⁰

Die Bereitschaft der Amerikaner, das MoA/MoU einzuhalten, war also nach wie vor gegeben.

Auf die sehr naheliegende, sofortige Nachfrage des Deutschen *“what is the roughly timeline, still Thursday?”⁶⁷⁶¹* kam jedoch offensichtlich keine Antwort mehr. Weshalb der deutsche Sicherheitsbeamte nicht *“Tuesday?”*

⁶⁷⁵⁴ MAT A AA-9.84 VS-NfD, Blatt 38.

⁶⁷⁵⁵ MAT A AA-9.84 VS-NfD, Blatt 35.

⁶⁷⁵⁶ MAT A AA-8.421 VS-NfD, Blatt 260f.

⁶⁷⁵⁷ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/89, Seite 34.

⁶⁷⁵⁸ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1, Seite 86.

⁶⁷⁵⁹ Memorandum of Agreement (MoA), Synonym für Memorandum of Understanding (MoU).

⁶⁷⁶⁰ MAT A AA-8.38 VS-NfD, Blatt 231.

⁶⁷⁶¹ MAT A AA-8.38 VS-NfD, Blatt 231.

schrieb, obwohl er Stunden zuvor von den Amerikanern gehört hatte, dass diese innerhalb der nächsten 72 Stunden zum HKIA verlegen würden, konnte nicht ermittelt werden.

Van Thiel meldete daraufhin nach Berlin:

„US Sicherheit teilt uns jetzt 17.32 Uhr Ortszeit Kabul mit:

„We are departing much sooner than expected so please initiate your MOA as soon as possible.“

MOA/MOU heißt, wir **MÜSSEN JETZT FARBE BEKENNEN UND ENTSCHEIDEN**; US oder autonom Deutsch von unserer Insel aus, auf der wir in einigen Tagen völlig auf uns allein gestellt sein werden. Wir sind im Szenario der mil. **Evakuierung, wäre mein Interpretation.**⁶⁷⁶²

Van Thiel wollte es nicht bei einer Interpretation belassen und fragte bei seinem US-Amtskollegen Ross Wilson an, ob die Amerikaner wirklich noch bis zum 19. August 2021 – auch er ging trotz der Nachricht der Amerikaner, innerhalb der nächsten 72 Stunden zum HKIA zu verlegen, noch vom Donnerstag als Fristende aus – die Green Zone halten würden.⁶⁷⁶³

Um 17.04 Uhr fragte Dr. Jokisch bei van Thiel nach, ob die Amerikaner nun komplett zum Flughafen verlegen, oder mit einer Restbesetzung in der Green Zone verbleiben würden und ergänzte:

„Wurde mir nicht ganz klar.“⁶⁷⁶⁴ – Hier dürfte die zwei Tage zuvor getätigte

im Hintergrund gestanden haben.

Van Thiel antwortete, nicht ohne die mehr als berechtigte Spitze gegen die eigene Hausleitung:

„Du stellst [...] die richtigen Fragen. Aber das US-Informationsverhalten (genauso bei GBR, CAN und anderen) ist ein militärisches, alles auf den letzten Drücker, um die eigene Sicherheit und Interessen nicht zu gefährden. Noch schlimmer sind die Diplomaten, die, wie bei uns ja auch“ [!] „die Sach- und Faktenebene immer mit politischen Narrativen überkleistern, bis das tatsächliche Geschehen im Ungewissen des Gewollten verschwimmt.“⁶⁷⁶⁵

Kaum hatte van Thiel diese treffenden Worte nach Berlin abgesandt, wurden diese auch schon durch seinen US-Amtskollegen in dessen Antwortmail an van Thiel bestätigt. entschuldigte sich bei van Thiel dafür, dass dieser nur über Sicherheitsleute von den Abzugsplänen der USA aus der Green Zone informiert wurde und ergänzte zur Lage:

„

im Hintergrund gestanden haben.“⁶⁷⁶⁶

Dies war eine uneindeutige Ansage des ranghöchsten US-Diplomaten in Kabul, die van Thiel um 17.38 Uhr MESZ erhielt und sogleich nach Berlin weiterleitete. Nach einer sofortigen Schließung der US-Botschaft hörte sich dies jedenfalls nicht an.

Um 20.28 Uhr MESZ meldete Botschafterin Haber aus Washington an das Auswärtige Amt über ihr soeben geführtes Telefonat mit einer amerikanischen Beamtin:

„Rückruf“ [Name geschwärzt]

„Botschaft werde, auf ihren absoluten Kernbestand zurückgefahren.“
[also nicht komplett geschlossen] „Auf weitere Sicht hin plane man natürlich mit dem Flughafen, dies habe

⁶⁷⁶² MAT A AA-8.38 VS-NfD, Blatt 231.

⁶⁷⁶³ MAT A AA-8.41 VS-NfD, Blatt 184.

⁶⁷⁶⁴ MAT A AA-2.30 VS-NfD, Blatt 201.

⁶⁷⁶⁵ MAT A AA-2.30 VS-NfD, Blatt 200.

⁶⁷⁶⁶ MAT A AA-9.84 VS-NfD, Blatt 53.

■ ja auch gesagt. [...] Gleichzeitig bereite man aus Vorsicht eine Situation völliger Evakuierung vor: Shred-dern, Reduktions des Personals. AFG Regierung sei gleichzeitig mit den Taliban im Gespräch über gewaltlose Übergabe - ■ müsse ■ dies vorsichtig formulieren. Dies könne weiteren Raum öffnen für die Hilfsoperationen. ⁶⁷⁶⁷

Nach einer unmittelbar bevorstehenden, völligen Verlegung der Botschaft zum Flughafen hörte sich das durchaus nicht an. Und die kontrollierte Machtübergabe an die Taliban deutete sich -wie geplant- auch schon an.

Doch keine Viertelstunde später (20.52 Uhr MESZ) musste Dr. Jokisch bereits an die Staatssekretäre und die Herren Potzel, Wieck und Krüger melden:

„habe gerade mit Geschäftsträger Bo Kabul“ [van Thiel] „gesprochen. Lage hat sich verkompliziert. [...] Weitere allerjüngste Lageverschärfung: **USA haben ihre Botschaft bereits – jetzt – geschlossen.** GZ damit nicht mehr gesichert. Petition der Botschaft für schnellstmögliche Evakuierung. Bis Montag hält Bo durch, Anschlagsgelände etc. steigt. Bo wird dazu noch berichten.“ ⁶⁷⁶⁸

Um 21.17 Uhr MESZ kommentierte Staatssekretär Berger:

„Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Im Moment geht einiges durcheinander. Auch Khalizad war nicht aufs dem letzten Stand. Wir haben klare Rückmeldung aus Washington dass USA weiterhin die Sicherung der Green Zone übernehmen. Diese Info dürfte in den nächsten Stunden auch in Kabul ankommen.“ ⁶⁷⁶⁹

Doch nur zehn Minuten später meldete Markus Potzel, offenbar per schriftlicher Kommunikation mit ■ verbunden:

„■ – Habe gerade noch mal nachgefragt, ob das auch Aufgabe der Sicherung der GZ bedeutet. Noch keine Antwort, aber warum sollten die USA die GZ weiterhin sichern, wenn sie nicht mehr dort sind?“ ⁶⁷⁷⁰

Um 21.53 Uhr MESZ meldete van Thiel dann:

„Heute Abend haben die USA bis auf ein kleines Compound-Sicherungsteam ihren Compound verlassen und bauen alle Sicherungssysteme ab (■) ab. Wir sind ab heute diesbezüglich schutzlos.“ ⁶⁷⁷¹

In einem BND-Dokument hieß es zum Abbau der Green Zone-Sicherheitstechnik durch die Amerikaner:

„Sie war weder unter den Partnerdiensten noch zwischen den Diplomaten bekannt oder kommuniziert. Erst ein Blick aus dem Fenster am Morgen des 15. August machte klar, dass die Greenzone in Kabul ohne Schutz war.“ ⁶⁷⁷²

9.7 Die Ereignisse am 15. August 2021

In den frühen Kabuler Morgenstunden und um 3.15 Uhr MESZ wandte sich die deutsche Botschaft dann schriftlich an einen amerikanischen Militär, der offenbar am Flughafen stationiert war:

“Dear Col.” [Name geschwärzt] “as the security situation in the Green Zone has dramatically deteriorated, we need to urgently relocate the German Embassy to the airport. In total, we are ■ people. I could come to the airport to talk details right away. It would be very much appreciated if I could receive an **urgent call back.**” ⁶⁷⁷³

Gegen 10 Uhr MESZ, ⁶⁷⁷⁴ Präsident Ghani war eine halbe Stunde zuvor mit dem Hubschrauber aus Kabul geflohen, wurde der Sicherheitsberater der deutschen Botschaft schließlich von seinem amerikanischen Amtskollegen angerufen: Man werde bis 16 Uhr endgültig zum HKIA verlegen, ob man noch eine Unterstützung brauche? Zeuge Fisch wörtlich dazu:

„Und da habe ich gesagt: ‚Ja, wir brauchen noch Support, wir wollen mitfliegen, und wir würden gerne so gegen 16 Uhr dann an der Botschaft erscheinen‘, weil ich natürlich im Hinterkopf hatte, dass wir noch einige Maßnahmen zu treffen hatten. Und da hat er mich gefragt, von wie vielen Leuten spreche ich denn. Ich habe ein bisschen

⁶⁷⁶⁷ MAT A AA-9.84 VS-NfD, Blatt 169.

⁶⁷⁶⁸ MAT A AA-9.84 VS-NfD, Blatt 61.

⁶⁷⁶⁹ MAT A AA-9.84 VS-NfD, Blatt 62.

⁶⁷⁷⁰ MAT A AA-9.84 VS-NfD, Blatt 62.

⁶⁷⁷¹ MAT A AA-9.52 VS-NfD, Blatt 167.

⁶⁷⁷² MAT A BND-3.219 VS-NfD, Blatt 28.

⁶⁷⁷³ MAT A AA-2.30 VS-NfD, Blatt 228.

⁶⁷⁷⁴ <https://www.reporterpreis.de/upload/elf-tage-in-kabul--6332af20762a8.pdf>, zuletzt abgerufen am 14.12.2024.

höher gegriffen als die tatsächliche Zahl. Ich habe, glaube ich, ■ gesagt oder so was. Und dann sagte er zu mir: ‚Come now or never.‘ - Das waren seine Worte. Und dann habe ich noch mal gefragt. Ich habe extra noch jemanden neben mir sitzen gehabt von der Bundespolizei. Der hat diese Worte auch gehört. Und dann habe ich ihm gesagt: ‚Das habe ich verstanden‘, habe aufgelegt.“⁶⁷⁷⁵

Doch das Auswärtige Amt hatte sich bis dato immer noch nicht zu einer Freigabe der Evakuierung der Botschaft durchringen können. So musste van Thiel um 10h13 MESZ nach Berlin schreiben:

„Weitere Lageverschärfung: US EVAK Option ist asap anzunehmen oder zurückzubleiben.

ENTSCHEIDUNG ERFORDERLICH!“⁶⁷⁷⁶

Als aus Berlin immer noch keine Antwort eingetroffen war, musste van Thiel um 10.34 Uhr MESZ nachsetzen:

„Landverlegung zum HKIA leider weiterhin nicht möglich, angeblich erste Auseinandersetzungen nicht mit TLB sondern afg. Ausreisewillige untereinander. Ausschreitungen am Airport Circle.

- US Botschaft fordert zur sofortigen Verlegung zum alten HQ RS auf. - Wir machen uns abmarschbereit! HABEN WIR GRÜNES LICHT?“⁶⁷⁷⁷

Hierauf traf dann eine Minute später, um 10.35 Uhr MESZ, doch noch die Antwort aus dem Krisenreaktionszentrum des AA ein:

„Haben Sie!“⁶⁷⁷⁸

Van Thiel sandte schließlich seine letzte Nachricht aus der Green Zone ab:

„Danke!

Wir sind dann erstmal nur noch per Telefon erreichbar. Wir zerstören die IT.

Schönen Sonntag noch; Ende.“⁶⁷⁷⁹

Darauf verlegte das Botschaftspersonal mit Fahrzeugen zum ebenfalls in der Green Zone gelegenen, früheren Hauptquartier der NATO-Mission Resolute Support. Nach etwa einer halben Stunde wurde es dann -wie im April 2021 ausgehandelten MoU/MoA vereinbart- durch amerikanische Hubschrauber zum Kabuler Flughafen verlegt.⁶⁷⁸⁰

9.8 Einordnung der Geschehnisse vom 14. und 15. August 2021

Während der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses wurde deutlich, wie unangenehm es vielen Zeugen und den Vertretern der Bundesregierung war, das undurchsichtige Vorgehen der Amerikaner vom Wochenende des 14. und 15. August 2021 beim Namen zu nennen. Angesprochen auf das am 12. August 2021 geführte Telefonat mit Tony Blinken, in dem dieser Heiko Maas noch versichert hatte, dass die USA ihre diplomatische Präsenz in Afghanistan aufrechterhalten, hierfür neue militärische Kräfte nach Kabul fliegen und die Green Zone bis zum 31. August 2021 sichern wollten, bagatellierte Maas das dann folgende Vorgehen der USA so:

„Ich hatte ja in meiner ganzen Zusammenarbeit mit Tony Blinken nie auch nur im Geringsten einen Grund dafür, Aussagen, die er getroffen hat, nicht ernst zu nehmen oder als nicht verlässlich einzustufen. Das ist ein sehr verlässlicher Kollege [...]. Ich glaube, er ist auch nur überrollt worden von gewissen Entwicklungen, die es vor Ort gegeben hat, und musste deshalb einige seiner Entscheidungen korrigieren, die er vorher anderen, auch uns, mitgeteilt hatte. Und nachdem sich die Dinge dann weiter chaotisiert haben, ist es in dem einen oder anderen Fall dann auch so gewesen, dass es gar nicht mehr dazu gekommen ist, dass die Korrektur der Entscheidung uns mitgeteilt worden ist, sondern sie hat sich sozusagen aus der Macht des Faktischen ergeben.“⁶⁷⁸¹

⁶⁷⁷⁵ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1, Seite 63.

⁶⁷⁷⁶ MAT A AA-9.82 VS-NfD, Blatt 48.

⁶⁷⁷⁷ MAT A AA-9.82 VS-NfD, Blatt 47.

⁶⁷⁷⁸ MAT A AA-9.82 VS-NfD, Blatt 47.

⁶⁷⁷⁹ MAT A AA-9.82 VS-NfD, Blatt 47.

⁶⁷⁸⁰ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/60 I, Seite 30.

⁶⁷⁸¹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/95, Seite 65f.

Maas hielt zudem auf die Frage, ob er in seinem dann am Abend des 15. August 2021 geführten Gespräch mit Tony Blinken die mangelnde Kommunikation der Amerikaner thematisiert hatte, fest:

„Ehrlich gesagt war die Situation damals so chaotisch und der Druck so groß, dass wir gar nicht dazu gekommen sind, groß Vergangenheitsbewältigung zu betreiben.“⁶⁷⁸²

Auffällig war während der Ausschussarbeit auch, wie wenig sich die antragstellenden Fraktionen dafür interessierten, warum es zur so schnellen Aufgabe der US-Botschaft, die dem Gesamtverlauf der Ereignisse eine dramatische wie folgenschwere Dynamik verlieh, gekommen war.

Im Folgenden soll versucht werden, die diesbezüglichen Gründe hierfür zu erhellen.

Bekanntlich hatte Botschafterin Haber in der Nacht zum 13. August noch aus Washington nach Berlin gemeldet, dass die Amerikaner eine kontrollierte Machtübergabe an die Taliban vermitteln wollten, um die dann später doch eingetretenen Saigon-Bilder vermeiden zu können.

Am Abend des 13. August 2021 leitete Jan van Thiel dann eine Agenturmeldung weiter:

In dieser war von einem „Agreed-Peace-Deal“ die Rede, bei dem die USA den Taliban für einen Waffenstillstand die diplomatische Anerkennung eines Taliban-dominierten Transitionsregimes und die Fortsetzung der US-Entwicklungshilfe angeboten haben sollen. Es war demnach auch vorgesehen, dass Ghani zurücktritt und dass sich die Taliban damit einverstanden erklärten, die Stadt Kabul nicht militärisch zu übernehmen.⁶⁷⁸³

Auch in einer vom BND dokumentierten Meldung vom 14. August 2021 heißt es wörtlich:

„ [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]. [...] [REDACTED]
 [REDACTED].“^{6784,6785}

So hatten sich die USA die kontrollierte Machtübernahme an die Taliban offensichtlich vorgestellt. Eine diplomatische Anerkennung eines Taliban-beherrschten Übergangregimes war ihnen offensichtlich die „Vermeidung Saigon-ähnlicher Szenen“ wert.

Im Nachgang der Ereignisse erstellte BND-Unterlagen halten fest, dass [REDACTED]

[REDACTED] Laut dieses Papiers waren die Taliban bereit, Kabul nicht militärisch zu nehmen, wenn Präsident Ghani zurücktreten und eine Übergangsregierung zulassen würde. Ghani soll sich einen Tag Bedenkzeit erbeten haben.⁶⁷⁸⁶

Am späten Vormittag des 14. August Berliner Zeit trafen sich der Geschäftsträger der US-Botschaft in Kabul, Ross Wilson, und Präsident Ghani dann im Präsidentenpalast. In einem BND-Dokument heißt es wörtlich hierzu:

„ [REDACTED]
 [REDACTED]“

⁶⁷⁸² Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/95, Seite 66.

⁶⁷⁸³ MAT A AA-8.120 VS-NfD, Blatt 202f.

⁶⁷⁸⁴ MAT A BND-3.208 VS-NfD, Blatt 294f.

⁶⁷⁸⁵ In letzter Minute verweigerte die Bundesregierung die Freigabe der Fundstelle. Teile des nunmehr geschwärzten Sachverhalts sind in der öffentlichen Beweisaufnahmesitzung vom 9. November 2023 im Ausschuss zur Sprache gekommen; vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/54 II, Seite 71.

⁶⁷⁸⁶ MAT A BND-3.203 VS-NfD, Blatt 97.

6787,6788

Die deutsche Bundesregierung ist über diese in Kabul und Doha erfolgten Aktivitäten der Amerikaner ganz offensichtlich nicht informiert gewesen: „Das sind Dinge, von denen wir damals nichts wussten,“⁶⁷⁸⁹ kommentierte Heiko Maas.

Laut Aussage des afghanischen Außenministers Atmar hat es dann am Abend des 14. August 2021 eine Videoschaltung zwischen US-Außenminister Blinken, Präsident Ghani und Außenminister Atmar gegeben. Im Verlauf dieses Gesprächs sei Ghani bereit gewesen, den Weg für eine Übergangsregierung freizumachen. Man einigte sich gemeinsam darauf, dass am 15. August 2021 eine hochrangige afghanisch-republikanische Friedensdelegation – laut Atmar angeführt von Abdullah Abdullah und Hamid Karzai⁶⁷⁹⁰ – die Taliban in Doha treffen sollte, um eine Übergangsregierung zu vereinbaren, der dann die Macht übergeben werden sollte.⁶⁷⁹¹

Der BND-Beamte O. W. legte dem Ausschuss dar, dass die USA während dieser Videoschaltung zwischen Blinken und Ghani weitere Unterstützung für Afghanistan zugesagt hätten,⁶⁷⁹² ein Indiz dafür, dass die Amerikaner auch zu diesem Zeitpunkt noch ihr Engagement in Afghanistan fortsetzen wollten.

Auch die frühere afghanische stellvertretende Flüchtlingsministerin Alema legte dem Ausschuss dar, dass Präsident Ghani sich kurz vor dem 15. August 2021 bereiterklärt hatte, sein Amt aufzugeben und die Macht an die Taliban abzutreten.⁶⁷⁹³ Auch sie bestätigte, dass daraufhin Hamid Karzai und Abdullah Abdullah nach Doha fliegen sollten, um die Taliban dort zu treffen.⁶⁷⁹⁴ Markus Potzel ließ den Ausschuss darüber hinaus wissen, dass nicht vorgesehen war, dass Ghani nach seinem Rücktritt das Land Afghanistan verlassen sollte.⁶⁷⁹⁵ Auf diese Weise wäre ein kontrollierter Machtübergang möglich gewesen, ein für Afghanistan üblicher gewalttätiger und chaotischer Regime-Change verhindert und ein gesichtswahrender Abzug des US-Militärs aus Afghanistan ermöglicht, Saigon-artige Szenen also vermieden worden.

Doch dazu ist es bekanntermaßen nicht gekommen.

Am Abend des 14. August 2021 geschah etwas Unvorhergesehenes, das den Gang der Ereignisse in eine andere Richtung lenkte und das die oben beschriebene, mangelnde bzw. widersprüchliche Kommunikation der Amerikaner vom 14. August 2021 in ein anderes Licht taucht.

6796,6797

Daraufhin entschlossen sich die Amerikaner zur vorzeitigen, endgültigen Räumung ihrer Botschaft und der sofortigen Aufgabe der Sicherung des Green Zone. Der BND fixierte im Nachgang der Ereignisse den Abzug der US-Sicherheitskräfte aus der Green Zone auf die Nacht vom 14. zum 15. August 2021.⁶⁷⁹⁸ Der Krisenbeauftragte des AA schrieb dementsprechend in einer am späten Abend des 14. August 2021 abgesandten internen E-Mail, dass die deutsche Botschaft gemeldet habe, dass die Amerikaner die Green Zone bereits gänzlich verlassen haben sollen.⁶⁷⁹⁹

⁶⁷⁸⁷ MAT A BND-3.203 VS-NfD, Blatt 99f.

⁶⁷⁸⁸ In letzter Minute verweigerte die Bundesregierung die Freigabe der Fundstelle. Der nunmehr geschwärzte Sachverhalt ist in der öffentlichen Beweisaufnahmesitzung vom 16. November 2023 im Ausschuss zur Sprache gekommen; vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/56 II, Seite 84.

⁶⁷⁸⁹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/95, Seite 66.

⁶⁷⁹⁰ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 2 mit Übersetzung, Seite 55.

⁶⁷⁹¹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 2 mit Übersetzung, Seite 11.

⁶⁷⁹² Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/22 II, Seite 51.

⁶⁷⁹³ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1, Seite 35.

⁶⁷⁹⁴ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1, Seite 35.

⁶⁷⁹⁵ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/68, Seite 17.

⁶⁷⁹⁶ MAT A BND-3.203 VS-NfD, Blatt 100.

⁶⁷⁹⁷ In letzter Minute verweigerte die Bundesregierung die Freigabe der Fundstelle. Teile des nunmehr geschwärzten Sachverhalts sind in der öffentlichen Beweisaufnahmesitzung vom 21. März 2024 im Ausschuss zur Sprache gekommen; vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/68, Seite 157.

⁶⁷⁹⁸ MAT A BND-3.180 VS-NfD, Blatt 76.

⁶⁷⁹⁹ MAT A AA-9.07 VS-NfD, Blatt 184.

Auch der afghanische Außenminister Atmar sagte vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass die US-Botschaft bereits am 14. August 2021 „vollständig geräumt“⁶⁸⁰⁰ worden sei.

In einem BND-Vermerk vom 17. August 2021 heißt es:

„HiGru dazu: [REDACTED]“⁶⁸⁰¹

Der BND-Beamte O. W. führte zum genauen Zeitpunkt des Abzugs der US-Schutztruppen aus der Green Zone in seiner Vernehmung aus:

„Das geschah in der Nacht vom 14. auf den 15., dass am 15. morgens unsere Leute in Kabul sagten: ‚Die sind weg, die Sicherheitsanlagen sind abgebaut‘, und wir haben dann die Empfehlung gegeben: ‚Verlegt sofort aus der Green Zone zum Flughafen!‘“⁶⁸⁰²

Wochen nach den dramatischen Ereignissen von Kabul erfuhr der deutsche Sonderbeauftragte für Afghanistan, Dr. Wieck, dann von seinem [REDACTED] am Rande eines Treffens in Doha mehr über die Geschehnisse des 14. August 2021. Wieck gab [REDACTED] wie folgt wieder:

„Bedauern über Entscheidung zur Evakuierung [REDACTED] bzw. Verlegung an Flughafen Mitte August. Sei damals getroffen worden auf Grundlage Berichterstattung [REDACTED] derzufolge gewaltsame Übernahme des Compound durch Taliban unmittelbar bevorstehe. Aus heutiger Sicht überzogene Panik.“^{6803,6804}

In seiner Vernehmung erinnerte sich Dr. Wieck an dieses Gespräch mit Khalilzad und gab zu Protokoll: „Mir hat ja ein namhafter Vertreter der amerikanischen Administration dann auch am Rande der VN-Woche - das war Mitte, Ende September - gesagt, er hält es für völlig übertrieben, dass die amerikanische Botschaft geschlossen wurde und dieser ganze Exodus, und seine Einschätzung war, dass das sehr getrieben war von der amerikanischen Vertretung vor Ort, was eigentlich dem, was ich vorher sagte, sehr stark entspricht: dass es ein Disconnect zwischen Washington und der amerikanischen Botschaft in Kabul gab.“⁶⁸⁰⁵

Als weiterer Beleg für diesen Tathergang kann auch eine Aussage des Zeugen Nader Nadery, Mitglied des afghanisch-republikanischen Verhandlungsteams, angeführt werden, der über die vom 13. bis zum 15. August 2021 geführten Doha-Gespräche zwischen den USA, den Taliban und der sogenannten Republik Afghanistan auf Nachfrage der AfD-Fraktion zu Protokoll gab:

„Ich wiederhole, dass es nach meinem Kenntnisstand kein formelles Abkommen zwischen uns“ [der sogenannten afghanischen Republik] „und den Taliban gab, nur zwischen den USA und den Taliban. Als jedoch die Situation weiter eskalierte, entschloss sich die US-Botschaft am Morgen des 15. August, die Botschaft zu evakuieren und sie an den Flughafen Kabul zu verlegen. [...] Dies war wahrscheinlich - ich habe keine direkten Beweise dafür, jedoch höchstwahrscheinlich - auf eine nachrichtendienstliche Bewertung - - vor Ort und die Angst zurückzuführen, die Taliban würden ihre [...] Garantie, Kabul nicht einzunehmen, nicht einhalten. Dem lag jene Nachrichtengewinnung vor Ort zugrunde, sodass sie wenig Vertrauen in jenes Abkommen hatten und eine Verlegung vornahmen.“⁶⁸⁰⁶

Der „kurzfristige [...] Entschluss“⁶⁸⁰⁷ der Amerikaner, die Green Zone zu verlassen und ihre Botschaft zu räumen, hatte gravierende Folgen, wie der BND-Beamte O. W. erläuterte:

„Mit dem Abzug der Botschaft war [...] für Ghani und fürs ganze Land praktisch die Messe gelesen.“⁶⁸⁰⁸

Weiter O. W.:

⁶⁸⁰⁰ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 2 DE, Seite 22.

⁶⁸⁰¹ MAT A BND-3.207 VS-NfD, Blatt 170.

⁶⁸⁰² Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/22 II, Seite 45.

⁶⁸⁰³ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/48 I, Seite 125.

⁶⁸⁰⁴ In letzter Minute verweigerte die Bundesregierung die Freigabe der Fundstelle. Das nunmehr geschwärzte Zitat ist in der öffentlichen Beweisaufnahmesitzung vom 19. Oktober 2023 im Ausschuss zur Sprache gekommen; vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/52 I, Seite 109f.

⁶⁸⁰⁵ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/68, Seite 134.

⁶⁸⁰⁶ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/54 II, Seite 80f.

⁶⁸⁰⁷ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/36 II Auszug offen, Seite 39.

⁶⁸⁰⁸ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/22 II, Seite 51.

„In Kabul hat eine Person - wir wissen nicht, wer - entschieden, die Green Zone zu räumen. Das hat für die Sicherheitskräfte in Kabul, für Ghani, für ganz Afghanistan das Signal gegeben: Die internationale Gemeinschaft gibt uns auf. - Und das war letztendlich der Knackpunkt, warum Kabul gefallen ist. Wären die 900 US-Soldaten in der Green Zone geblieben und die US-Botschaft, dann wäre es auch am 15. nicht zum Fall Kabuls gekommen.“⁶⁸⁰⁹

Präsident Ghani floh am 15. August 2021 um ca. 12 Uhr Kabuler Zeit⁶⁸¹⁰ und hat selbst in einem späteren Interview mit dem Sender CNN seine Flucht aus Kabul mit dem Verweis darauf begründet, dass die US-Botschaft am Morgen des 15. August 2021, zum Zeitpunkt seines Entschlusses zur Flucht, bereits verlassen war.⁶⁸¹¹

Letzteres bestätigte auch der BND-Zeuge T. G., der damals in Kabul Dienst tat und über die Geschehnisse am 15. August aussagte:

„Um 12 Uhr hieß es, die große Rahmennation ist mit ihrer Evakuierung fertig. Das war für uns überraschend, weil 3 500 Personen innerhalb kurzer Zeit an den Flughafen zu bringen - am Anfang hieß es noch, die sollen auch arbeitsfähig verlegt werden - - Hat uns durchaus überrascht, dass solche Kapazitäten vorhanden waren und dass man so eine Eile an den Tag gelegt hat, obwohl man das vorher anders kommuniziert hat.“⁶⁸¹²

Die – unbegründete – Panik der Amerikaner hatte alle vorherigen Zusagen an die Partner über Bord geworfen und zur sehr kurzfristigen Evakuierung des Botschaftspersonals zum HKIA geführt. Man war einer Falschmeldung aufgesessen, denn die Taliban hatten – so kurz vor dem endgültigen Vollzug des vereinbarten US-Truppenabzugs – kein Interesse an einem Einmarsch nach Kabul und einer erneuten militärischen Auseinandersetzung mit den Amerikanern.

Der kurzfristige Entschluss der Amerikaner, die Green Zone in der Nacht zum 15. August 2021 zu räumen, hatte also die Flucht Präsident Ghanis zur Folge. Damit war ein Szenario eingetreten, das eine kontrollierte Machtübergabe an die Taliban nicht mehr zuließ. Die Präsidentengarde floh, die bis dato kampffähigen und kampfstarken bewaffneten Kräfte des afghanischen Nachrichtendienstes lösten sich auf, die afghanische Zivilbevölkerung begann, die Banken zu stürmen⁶⁸¹³ und zum Flughafen zu eilen und dort für Unruhen zu sorgen,⁶⁸¹⁴ die am 16. August 2021 in den weltweit bekannt gewordenen Bildern gipfelten, auf denen afghanische Zivilisten eines der Flugfelder des HKIA stürmten.⁶⁸¹⁵ Der durch die plötzliche Flucht der Amerikaner aus der Green Zone („Signal für ganz Afghanistan“, O. W.) provozierte Abgang des Präsidenten Ghani hatte ein Machtvakuum geschaffen, das zu Panik, Tumulten und Chaos führte.

Dies musste sich auch Markus Potzel zwei Wochen später, am 30. August 2021 von [REDACTED] [REDACTED] vorhalten lassen. In seinem nach Berlin gesandten Gesprächsvermerk gab Potzel [REDACTED] wie folgt wieder:⁶⁸¹⁶

„Das Chaos um den Flughafen sei nicht nötig gewesen, sei durch die Schließung der USA Botschaft erst ausgelöst worden.“⁶⁸¹⁷

Sechs Tage zuvor hatte Potzel an die Berliner Zentrale einen Vermerk eines Gesprächs zugesandt, das er mit Taliban-Vertretern in Doha geführt hatte. Potzel gab hierin die Taliban in indirekter Rede wieder:

„Das Chaos am Flughafen sei von den ausländischen Streitkräften induziert worden, indem sie selbst von den Botschaften an den Flughafen gezogen seien und weitere Kräfte eingeflogen hätten. Dieses Verhalten sowie die Flucht von Ashraf Ghani hätten den Ansturm auf und das Chaos um den Flughafen ausgelöst.“⁶⁸¹⁸

⁶⁸⁰⁹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/22 II, Seite 45.

⁶⁸¹⁰ MAT A BND-3.203 VS-NfD, Blatt 102.

⁶⁸¹¹ <https://transcripts.cnn.com/show/fzgps/date/2022-08-14/segment/01>, zuletzt abgerufen am 14.12.2024.

⁶⁸¹² Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/60 II, Seite 6.

⁶⁸¹³ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/60 II, Seite 19.

⁶⁸¹⁴ MAT A BND-3.203 VS-NfD, Blatt 102.

⁶⁸¹⁵ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/60 II, Seite 9.

⁶⁸¹⁶ In letzter Minute verweigerte die Bundesregierung die Freigabe der Fundstelle. Teile des nunmehr geschwärzten Sachverhalts sind in der öffentlichen Beweisaufnahmesitzung vom 14. Dezember 2023 im Ausschuss zur Sprache gekommen; vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/58, Seite 42.

⁶⁸¹⁷ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/58, Seite 42.

⁶⁸¹⁸ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/64 I, Seite 58f.

Aufgrund der nach der Ghani-Flucht unvorhergesehenen, heiklen Situation des Kabuler Machtvakuumms entschlossen sich sowohl die USA als auch der frühere Präsident Hamid Karzai am 15.08.2021 dazu, die Taliban zu bitten, zur Vermeidung eines allgemeinen Chaos in die Stadt Kabul einzumarschieren.

O-Ton Markus Potzel:

„Dann haben die Amerikaner mit den Taliban gesprochen - ich vermute, es war auf der Ebene Khalilzad und Baradar -, und beide haben sich gegenseitig gefragt: Geht ihr jetzt rein, oder gehen wir jetzt rein? - Da haben die Amerikaner gesagt: Wir sind auf dem Weg zum Flughafen; wir leiten gerade eine große Evakuierungsoperation ein. Ihr müsst reingehen. - Das war dann auch meines Wissens die Meinung von Präsident Karzai, der eine Art Vermittlungsrolle [...] einnahm, ohne eine offizielle Funktion innezuhaben. Und aufgrund des Machtvakuumms und der Übereinkunft zwischen Taliban, Karzai und den Amerikanern sind dann die Taliban vorgerückt, einfach auch um ein Machtvakuum zu vermeiden, um [...] um relativ schnell eine Art Recht und Ordnung wiederherzustellen.“⁶⁸¹⁹

Der Kommandeur des US-Zentralkommandos, General McKenzie, sagte am 29. September 2021 vor dem US-Repräsentantenhaus aus, dass ihm Mullah Baradar bei einem in Doha geführten gemeinsamen Gespräch am 15. August 2021 vorschlug, dass die neu eingeflogenen US-Truppen die Sicherheitskontrolle für ganz Kabul übernehmen. Dieses Szenario wäre damals also offensichtlich im Sinne der Taliban gewesen. Die Amerikaner lehnten den Vorschlag Mullah Baradars allerdings ab.⁶⁸²⁰

Mehrere Zeugen stellten ebenfalls klar, dass die Taliban von der Lageentwicklung am 14./15. August 2021, das heißt der überstürzten Flucht der Amerikaner aus der Green Zone und der darauffolgenden Flucht Präsident Ghani, selbst überrascht waren und auf dieses Szenario nicht vorbereitet gewesen seien.⁶⁸²¹ Dies zeigt auch ein Vermerk auf, den Markus Potzel über sein am 19. August 2021 geführtes Gespräch mit Taliban-Vertretern in Doha nach Berlin sandte:

„Ghanis Flucht und der Implosion der Republik [...]“

TLB [...] darauf nicht vorbereitet und fühlen sich von der Aufgabe, die öffentliche Ordnung, staatliche Strukturen aufrechtzuerhalten sowie den Wirtschaftskreislauf in Gang zu halten, überfordert. Sie erwarten Hilfe von uns besonders in Hinblick auf die Sicherheit am Flughafen [...] Mein Eindruck ist, dass sie unsere Hilfe nötiger haben als umgekehrt.“⁶⁸²²

Deutlicher kann nicht gezeigt werden, dass die Taliban -wie vom BND zuvor berichtet- an einer kurzfristigen Einnahme Kabuls, schon gar mit Waffengewalt, kein Interesse gehabt hatten, der von der US-Botschaft kurzzeitig angenommene und für den 15. August 2021 prognostizierte Taliban-Angriff auf die US-Botschaft also eine Ente gewesen war.

Die panikhafte Flucht der Amerikaner aus Kabul-Stadt, die durch eine nachrichtendienstliche Falschmeldung eines bevorstehenden Sturms von Taliban-Kämpfern auf die US-Botschaft ausgelöst worden war,⁶⁸²³ hat also die Flucht Präsident Ghani ausgelöst und eine kontrollierte Machtübergabe an eine Übergangsregierung verhindert und so zu einem Zusammenbruch der öffentlichen Ordnung in Kabul-Stadt und nach dem Einmarsch der Taliban zu einem Sturm zum Flughafen und zu den dortigen Tumulten geführt.

Es ist davon auszugehen, dass die am 16. August 2021 und 31. August 2021 vorgenommene Beschimpfung Präsident Ghani durch Joe Biden⁶⁸²⁴ das Ziel hatte, von dieser Blamage der USA abzulenken. Zugleich setzte Biden in seinen Reden dasjenige Narrativ zu den Kabuler Ereignissen des August 2021, das sich bis heute hartnäckig hält und leider auch von sehr vielen Zeugen im Untersuchungsausschuss - offensichtlich mit gezieltem Täuschungs- bzw. Verschleierungsziel - verbreitet wurde:

Die Flucht Präsident Ghani sei der einzig entscheidende Auslöser für den Zusammenbruch der Ordnung in Kabul gewesen; die vorherige Panikflucht der Amerikaner und ihre Signalwirkung für Ghani und die Afghanen wird

⁶⁸¹⁹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/68, Seite 18.

⁶⁸²⁰ MAT A AA-4.37 VS-NfD, Blatt 443.

⁶⁸²¹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/22 II, Seite 45 und endgültiges Stenografisches Protokoll 20/60 II, Seite 19.

⁶⁸²² MAT A AA-9.83 VS-NfD, Blatt 32.

⁶⁸²³ Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Falschmeldung von Taliban-feindlichen afghanischen Akteuren in der Hoffnung gestreut worden ist, dass die Amerikaner die Taliban daraufhin militärisch stellen und doch noch einmal zurückwerfen würden.

⁶⁸²⁴ Vgl. Zu den Erkenntnissen, Kapitel 8.

dabei nicht thematisiert. Zuletzt hielten sich im Ausschuss Bundesminister Maas⁶⁸²⁵ und Angela Merkel an dieses konstruierte Erzählschema. Merkel behauptete sogar, die Internationale Gemeinschaft sei damals vor den Taliban auf der Flucht gewesen⁶⁸²⁶ und musste dann wenig später – von der AfD-Fraktion konfrontiert mit der Tatsache, dass die Amerikaner selbst die Taliban in die Stadt gerufen hatten – einräumen, dass sie davon bislang keine Kenntnis gehabt habe.⁶⁸²⁷

Besser informiert bzw. für die Zeugen der Bundesregierung ungewohnt offen stellte allerdings Staatssekretär Jäger (BMZ) zutreffend vor dem Ausschuss fest:

„Die Zwangsläufigkeit, mit der wir diese Tage heute betrachten, bestand damals aber so nicht. [...] Hätten die Amerikaner ihre Botschaft später geräumt, wäre der afghanische Präsident nicht einfach davongelaufen.“⁶⁸²⁸

Hätten die Amerikaner... Das allgemeine Chaos wäre somit sicher vermieden worden, der in den Folgetagen erfolgte Ansturm auf den Flughafen wäre nicht geschehen und die bis heute präsenten Bilder der auf die Startbahnen des Kabuler Flughafens stürmenden afghanischen Zivilisten wären gar nicht erst entstanden.

10 Die Sondierungen zur Wiederaufnahme des Botschaftsbetriebs, zur diplomatischen Anerkennung der Taliban und die deutschen Überlegungen zu weiteren Investitionen in Taliban-Afghanistan

Am Abend des 15. August 2021 telefonierte Tony Blinken und Heiko Maas ein weiteres Mal miteinander

_____:

„_____“⁶⁸²⁹ _____

_____. Im Vermerk zum Gespräch Blinken-Maas heißt es dazu:

„BM“ [Bundesminister Heiko Maas]: „_____“

AM“ [Außenminister Antony Blinken]: „_____“⁶⁸³⁰

Hatte US-Sonderbeauftragter Khalilzad, wie dargelegt,⁶⁸³¹ im Juli 2021 bei seinem deutschen Amtskollegen Dr. Wieck bereits vorgefühlt, wie Deutschland mit einem Taliban-Emirat zusammenarbeiten könne, machten sich Deutsche und Amerikaner offensichtlich noch während der laufenden Militärischen Evakuierungsoperation, während der sie im steten Austausch mit den Taliban standen und mit diesen gemeinsam den Ausflug von über 100.000 Menschen aus Afghanistan abwickelten, Gedanken über eine künftige diplomatische Präsenz in Taliban-Afghanistan.

So sandte Markus Potzel am 24. August 2021 eine E-Mail aus Doha an die Berliner Zentrale. Potzel schrieb über ein am Vortag geführtes Gespräch _____

_____.⁶⁸³²

„Alle mit Interesse an baldmöglicher diplomatischer Präsenz [...] Probleme wegen möglicher Signalwirkung - Stichwort: Anerkennungsproblematik- unserer Rückkehr zu diplomatischer Präsenz sahen weder United Kingdom noch die USA.“⁶⁸³³

⁶⁸²⁵ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/95, Seite 66.

⁶⁸²⁶ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/97, Seite 52.

⁶⁸²⁷ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/97, Seite 108.

⁶⁸²⁸ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/87, Seite 13.

⁶⁸²⁹ MAT A AA-9.44 VS-NfD, Blatt 117.

⁶⁸³⁰ MAT A AA-9.44 VS-NfD, Blatt 117.

⁶⁸³¹ Vgl. Zu den Erkenntnissen, Kapitel 9.

⁶⁸³² In letzter Minute verweigerte die Bundesregierung die Freigabe der Fundstelle. Der nunmehr geschwärzte Sachverhalt ist in der öffentlichen Beweisaufnahmesitzung vom 14. November 2024 im Ausschuss zur Sprache gekommen; vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/93, Seite 149f.

⁶⁸³³ MAT A AA-9.83 VS-NfD, Blatt 44.

Nur sechs Tage später unterrichtete Markus Potzel das Auswärtige Amt erneut von einem mit Simon Gass geführten Gespräch, das Auskunft auch über die deutsche Sicht auf eine mögliche diplomatische Anerkennung des Taliban-Regimes gibt:

„ [diplomatische] „ [in Taliban-Afghanistan] „

“6834.6835

Pragmatisch sah es Angela Merkel offensichtlich auch, dass Markus Potzel und Dr. Jasper Wieck im November 2021 nach Kabul flogen, um sich mit Vertretern der dortigen Regierung zu treffen. Merkel hatte von dieser Reise Kenntnis und gegen diese keine Einwände:

„*Es gab für mich [...] keinen Anlass, zu sagen, dass Herr Potzel nicht mit den dort Herrschenden dann sprechen sollte.*“⁶⁸³⁶

Auf die Frage der AfD-Fraktion, ob während des Aufenthalts der beiden Grandseigneurs der deutschen Afghanistan-Politik in Kabul die Möglichkeit einer diplomatischen Anerkennung der Taliban durch Deutschland eruiert werden sollte, antwortete Merkel:

„*Ich habe es [...] nicht für abwegig gehalten, dass Herr Potzel die Dinge eruiert.*“⁶⁸³⁷

Ein Dementi hört sich anders an.

Laut einer E-Mail Markus Potzels vom 2. September 2021 sollen sowohl Heiko Maas als auch Angela Merkel gedrängt haben, die deutsche Botschaft in Kabul wiederzubesetzen.⁶⁸³⁸ Wenige Tage nach der Bundestagswahl ließ Merkel dann Ende September 2021 Markus Potzel zu sich rufen und beriet sich mit ihm über das künftige deutsche Engagement in Taliban-Afghanistan.⁶⁸³⁹

Auch Dr. Jasper Wieck stellte im September 2021 Überlegungen an, wie Deutschland im Afghanistan der Taliban wieder Fuß fassen könne und formulierte am 14. September 2021 in einer E-Mail an Staatssekretär Berger:

„*Was mir noch größere Kopfzerbrechen bereitet: ohne Präsenz vor Ort [...] wird unser Gewicht im gesamten Afghanistan-Dossier rasch schwinden. China, Russland, Iran, Pakistan, Katar und andere haben jetzt das Feld für sich. Der Westen übt sich in luftigen Erklärungen über Menschen- und Frauenrechte, aber er schafft wenig operative Anknüpfungspunkte mit den Taliban. Die bräuchten gerade jetzt unsere Expertise. Mit unserer Expertise hätten wir auch die Aussicht, zumindest partiell Verhaltensänderungen herbeizuführen, um Einfluss zu nehmen.*“⁶⁸⁴⁰

Aus welchen Gründen sich die Bundesregierung schließlich gegen die Wiedererrichtung einer Botschaftspräsenz in Kabul entschied und die Taliban – trotz Merkels diesbezüglichem Pragmatismus und Potzels und Wiecks im Herbst 2021 erfolgtem Kabul-Besuch – nicht mehr diplomatisch anerkannte, konnte nicht ergründet werden. Eine zwischenzeitliche Bereitschaft zu beidem scheint in der deutschen Bundesregierung jedenfalls offenkundig vorhanden gewesen zu sein, die damit an ihre bereits vor dem 15. August 2021 gezeigte diesbezügliche Offenheit anknüpfte.

Womöglich lag es einmal mehr an den Amerikanern, dass es dann doch nicht zur Wiedererrichtung der Botschaft und zur diplomatischen Anerkennung der Taliban-Regierung durch die deutsche Seite kam. Jene hatten für Oktober 2021 die Taliban-Führung nach Doha zu Gesprächen über Anti-Terror-Fragen eingeladen, sich allerdings skeptisch gezeigt, ob die Taliban diese annehmen würden.⁶⁸⁴¹ Ob es zu diesen Gesprächen kam und ob eine Gesprächsverweigerung der Taliban in puncto gemeinsamem Anti-Terror-Kampfes der Grund für eine verweigerte diplomatische Anerkennung des Taliban-Regimes durch die Amerikaner und infolgedessen, auch durch die Deutschen war, konnte leider nicht ermittelt werden.

⁶⁸³⁴ MAT A AA-9.46 VS-NfD, Blatt 128.

⁶⁸³⁵ In letzter Minute verweigerte die Bundesregierung die Freigabe der Fundstelle. Das nunmehr geschwärzte Zitat ist in der öffentlichen Beweisaufnahmesitzung vom 14. November 2024 im Ausschuss zur Sprache gekommen; vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/93, Seite 134f.

⁶⁸³⁶ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/97, Seite 110.

⁶⁸³⁷ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/97, Seite 110.

⁶⁸³⁸ MAT A AA-9.125 VS-NfD, Blatt 296.

⁶⁸³⁹ MAT A BND-3.293 VS-NfD, Blatt 17.

⁶⁸⁴⁰ MAT A AA-9.123 VS-NfD, Blatt 80.

⁶⁸⁴¹ MAT A AA-9.40 VS-NfD, Blatt 117.

Laut Markus Potzel fiel die finale Entscheidung gegen die Wiedereinrichtung der deutschen Botschaft Kabul jedenfalls außerhalb des Untersuchungszeitraums.⁶⁸⁴²

Die von der Regierung Scholz unter Außenministerin Baerbock betriebene Wiederdämonisierung der Taliban, zu denen jeder diplomatische Gesprächskanal abubrechen sei, führte in die deutsche Afghanistan-Politik jedenfalls eine Note ein, die ihr bis in die letzten Amtswochen von Bundeskanzlerin Merkel unbekannt geblieben war.

11 Die Militärische Evakuierungsoperation: Einblicke in eine stark kompromittierte Aktion

11.1 Die plötzliche Ausweitung der für die Evakuierung vorgesehenen Personen sprengt alle Planungen

Die durch die Bundeswehr durchgeführte Militärische Evakuierungsoperation (MilEvOP) wurde schließlich am Morgen des 15. August 2021, das deutsche Botschaftspersonal harnte derweil in der Green Zone aus,⁶⁸⁴³ durch Verteidigungsministerin Kramp-Karrenbauer ausgelöst.⁶⁸⁴⁴ Zuvor hatte sie in einem Telefonat die Zustimmung der Bundeskanzlerin für diesen Schritt eingeholt. Die Durchführung einer MilEvOP ist dann am Nachmittag des 15. August 2021 in einer Krisenstabssitzung der Bundesregierung auch offiziell beschlossen worden, im Anschluss wurden die Vorsitzenden der Bundestagsfraktionen durch Angela Merkel, Heiko Maas und Annegret Kramp-Karrenbauer über den Beginn des neuerlichen Bundeswehr-Einsatzes unterrichtet.⁶⁸⁴⁵

Im Protokoll der Krisenstabssitzung ist unter der Überschrift „Operative Schlussfolgerungen“ auch festgehalten, *wen es nach Ansicht der Bundesregierung nun auszufliegen galt:*

„Evakuierung von möglichst vielen Personen (DEU StA und LBs“ [Lokalbeschäftigte, also afghanische Ortskräfte] „sowie nach Möglichkeit bewährte Kooperationspartner Deutschlands) soll [...] umgesetzt werden [...] mit Flügen der Bw.“⁶⁸⁴⁶

Diese Aussage und die in ihr festgehaltenen Zielgruppen sind aus mehreren Gründen bemerkenswert: Noch am 13. August 2021 hatte es in der Morgenlage des BMVg geheißen, dass man im Falle einer MilEvOP lediglich ungefähr 260 Passagiere aufnehmen werde, nämlich etwa 200 deutsche Staatsangehörige und 60 Ortskräfte der deutschen Botschaft Kabul.⁶⁸⁴⁷ Ein klar umgrenzter Personenkreis -keine Rede also von „möglichst vielen“ Menschen.

Der Zeuge Rapp, zuständig für die seit dem 22. April 2021 laufenden Planungen für die MilEvOp, stellte während seiner Vernehmung fest, dass afghanische Ortskräfte in den BMVg-Planungen für eine Mitnahme durch die Bundeswehr nie vorgesehen worden waren. Rapp wörtlich:

„Es hatte nichts mit den Ortskräften zu tun. Dazu muss man ja auch sagen, der vollständige Titel lautet ja auch [...] ‚Nationales Risiko- und Krisenmanagement zum Schutz deutscher Staatsangehöriger im Ausland‘, und das beinhaltet auch die Eventualfallplanung. Es ging dabei um die mögliche Evakuierung deutscher Staatsangehöriger.“⁶⁸⁴⁸

Oberst Rapp dann zur folgenden Entwicklung auf die Frage, ob Ortskräfte in seine Planungen für die MilEvOP mitberücksichtigt worden waren, weiter wörtlich:

„Es hatte dort keine Rolle gespielt, [...] - Der Auftrag - und ich wiederhole mich - beschränkt sich ja zunächst einmal - und das ist die Grundlage für die Planung, die wir machen - auf die deutschen Staatsangehörigen bzw. berechnete Person. [...] die Erhöhung der Anzahl war letztendlich natürlich ein erhebliches organisatorisches Problem und führte dazu, dass wir die Dauer der Evakuierung dann verlängern.“⁶⁸⁴⁹

Rapp ergänzend:

⁶⁸⁴² Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/68, Seite 107.

⁶⁸⁴³ Vgl. Zu den Erkenntnissen, Kapitel 9.

⁶⁸⁴⁴ MAT A BMVg-4.219 VS-NfD, Blatt 93.

⁶⁸⁴⁵ MAT A BKAm-3.14 VS NfD, Blatt 109.

⁶⁸⁴⁶ MAT A BKAm-3.14 VS NfD, Blatt 109.

⁶⁸⁴⁷ MAT A BMVg-5.49 VS-NfD, Blatt 726.

⁶⁸⁴⁸ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/28, Seite 16f.

⁶⁸⁴⁹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/28, Seite 32.

„Deshalb war das auch nie Teil der Eventualfallplanung, weil es bis dato auch nicht praktiziert wurde, dass wir Inländer aus einem Land heraus evakuieren [...] Das war nie im Auftrag. In der Dauereinsatzaufgabe war das so nicht abgebildet. Es wurde zum Auftrag in dieser Lage“⁶⁸⁵⁰

Der Zeuge Dr. Jokisch (AA) führte in diesem Sachzusammenhang aus:

„Der Grundsatz ist, und das hat die Bundeswehr auch immer ganz klar gesagt: Ortskräfte evakuieren wir nicht mit unseren Fliegern. Das ist nicht unser gesetzlicher Auftrag. Das hat sie gesagt, bevor diese Entscheidung am 15.8.2021 getroffen worden ist. [...] Das spiegelt eben auch die Rechtslage wider.“⁶⁸⁵¹

In seiner zweiten Befragung ergänzte Dr. Jokisch dann,

„, dass wir auf eine Evakuierung in diesem Szenario eben nicht vorbereitet waren, was auch nicht unserem gesetzlichen Auftrag entspricht.“⁶⁸⁵²

Die fehlende Rechtsgrundlage für das Ausfliegen von afghanischen Ortskräften durch die Bundeswehr hatte auch die Arbeitsebene des BMVg noch am 11. August 2021 in einem mit „Mögliche Unterstützungsleistungen im Rahmen des Alternativszenarios - Unterstützung der Ausreise von afghanischen Ortskräften“⁶⁸⁵³ überschriebenen Arbeitspapier festgehalten:

„Die Abholung der Ortskräfte aus Afghanistan mit militärischen Mitteln ist nicht Teil des Verfassungsauftrages der Bundeswehr [...]. Die Abholung der Ortskräfte aus Afghanistan wäre ein erneuter Einsatz der Bundeswehr, für den [...] eine verfassungsrechtliche Grundlage fehlt.“⁶⁸⁵⁴

Die im Krisenstab beschlossene Entscheidung der deutschen Bundesregierung vom 15. August 2021, ebenso spontan-ungeplant wie rechtswidrig „möglichst viele Personen“, also auch afghanische Staatsangehörige durch die Bundeswehr aus Afghanistan fliegen zu lassen, ist ganz offensichtlich aus politischen Gründen so gefällt worden.

Der zivile Teil des Kabuler Flughafens, von dem aus man noch am 14. August 2021 die Abholung afghanischer Ortskräfte per Charter zu planen gedachte, war auf Betreiben der Amerikaner gesperrt worden.⁶⁸⁵⁵ Die Position des Auswärtigen Amts, nach der ein Nicht-Ausfliegen von Afghanen innenpolitisch nicht verkraftbar wäre,⁶⁸⁵⁶ heischte nun also nach kreativen, neuen Lösungen.

Der Krisenbeauftragte des Auswärtigen Amts schrieb in diesem Zusammenhang am späten Abend des 14. August an Staatssekretär Berger:

„Die BW [...] sieht ihre Aufgabe [...] eindeutig beschränkt auf DEU StA. Wenn man die dazu bringen will, Afgh. StA zu evakuieren, muss man das sehr schnell politisch erwirken.“⁶⁸⁵⁷

Wie diese Entscheidung dann genau politisch erwirkt worden ist und wer genau sie fällte, konnte leider nicht richtig aufgeklärt werden.

Offensichtlich aber ist, dass die Bundesregierung bei ihrer Überschreitung des Rechtsrahmens nicht bei der Entscheidung zur Mitnahme von Ortskräften durch die Bundeswehr Halt machte.

So hieß es in einer am 16. August 2021 versandten, kanzleramtsinternen E-Mail wörtlich:

„Chef-BK“ [Dr. Helge Braun] „erwähnte gerade, wie die Bundeskanzlerin sich heute Morgen eingelassen habe in der Fraktion“ [CDU/CSU-Bundestagsfraktion] „Es gebe Afghaninnen, die nicht für Deutschland gearbeitet hätten, aber als Bürgermeisterinnen [...] für unsere Werte eingestanden hätten. Diese Frauen seien Symbole und müssten deshalb prioritär für die Ausreise vorgesehen werden.“⁶⁸⁵⁸

Damit war, neben den Ortskräften ad hoc eine neue weitere afghanische Personengruppe entstanden, die für die Ausreise aus Afghanistan und die Einreise nach Deutschland durch die Bundesregierung bestimmt wurde. Von der Bundesregierung wurde diese Personengruppe als „besonders gefährdete Afghanen“ bzw. „besonders schutzbedürftige Afghanen“ bezeichnet. Es oblag dem Auswärtigen Amt, die „besonders Schutzbedürftigen“

⁶⁸⁵⁰ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/28, Seite 40.

⁶⁸⁵¹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/30 I, Seite 85.

⁶⁸⁵² Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/70, Seite 61.

⁶⁸⁵³ MAT A BMVg-5.20 VS-NfD, Blatt 18.

⁶⁸⁵⁴ MAT A BMVg-5.20 VS-NfD, Blatt 20.

⁶⁸⁵⁵ Michael Lüders, Hybris am Hindukusch. Wie der Westen in Afghanistan scheiterte, München 2022, Seite 155.

⁶⁸⁵⁶ Vgl. Zu den Erkenntnissen, Kapitel 9.

⁶⁸⁵⁷ MAT A AA-9.07 VS-NfD, Blatt 184.

⁶⁸⁵⁸ MAT A BKAm-3.37 VS-NfD, Blatt 149.

auszuwählen und auf eine sogenannte Menschenrechtsliste zu setzen.⁶⁸⁵⁹ Die Abbildung auf der Menschenrechtsliste berechnete zur Evakuierung durch die Bundeswehr und zur Einreise nach Deutschland.

Die plötzliche Erweiterung der von der Bundesregierung festgelegten Liste der Ausflugsberechtigten sorgte für viele Irritationen und Probleme.

Der für das Ortskräfteverfahren zuständige BMVg-Zeuge B. etwa führte in seiner Vernehmung aus:

„Am 19. August abends - das heißt, die Evakuierungsoperation lief ja schon - habe ich Kenntnis erlangt vom Auswärtigen Amt - ich persönlich -, dass es eine Menschenrechtsliste gibt. Davon habe ich noch nie gehört vorher. In dieser Menschenrechtsliste - lautete meine Frage -, wer steht denn darauf? - Unter anderem Journalisten für regierungsfreundliche Organe.“⁶⁸⁶⁰

11.2 „Muss politisch getragen werden...“ – Die mangelnde verfassungsrechtliche Grundlage für die MilEvOP

Bemerkenswert ist, dass im von der Bundesregierung am 18. August 2021 vorgelegten Mandatsantragstext für die Evakuierungsoperation nicht ein einziges Mal das Wort „Ortskräfte“ auftaucht, stattdessen aber „besonders schutzbedürftige Repräsentantinnen und Repräsentanten der afghanischen Zivilgesellschaft“⁶⁸⁶¹ als für die militärische Evakuierung vorgesehen benannt wurden. Als verfassungsrechtliche Grundlage für die MilEvOP wurde Artikel 87a Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes angegeben.⁶⁸⁶²

Im Rahmen einer vom Untersuchungsausschuss Afghanistan organisierten Sachverständigendiskussion, in der auch über die Kabuler Militärische Evakuierungsoperation gesprochen worden ist, äußerte sich der an der Humboldt-Universität Berlin lehrende Lehrstuhlinhaber für Völkerrecht im November 2023 wie folgt:

„Artikel 87 a Grundgesetz sehen wir, dass es Einsätze zur Verteidigung geben darf: Also, da haben wir [...] schon verfassungsrechtliche Probleme:

Wie ist es denn eigentlich mit den Evakuierungsmissionen, die jetzt so eine große Bedeutung haben? Worauf stützen wir die eigentlich verfassungsrechtlich? [...] Hier sehen wir eben, dass wir ein Grundgesetz haben, was für diese [...] Einsätze nicht gemacht worden ist. Und da stellen sich viele Probleme.“⁶⁸⁶³

Professor Marxsen plädierte dann für eine „Grundgesetzänderung, die dann letztlich auch die entsprechenden Rechtsgrundlagen erzeugen würde zum Beispiel für diese [...] Evakuierungsmissionen, die wir bislang nicht finden im Grundgesetz.“⁶⁸⁶⁴

Die AfD-Fraktion kann aus diesen Ausführungen nur die Schlussfolgerung ableiten, dass die Kabuler Evakuierungsoperation der Bundeswehr ohne ausreichende grundgesetzliche bzw. verfassungsrechtliche Grundlage durchgeführt worden ist.

So verwundert es nicht, dass der deutsche Sonderbeauftragte Dr. Jasper Wieck am 15. August 2021 vor Beginn der MilEvOP in einer internen E-Mail vor einer späteren Befassung des Bundesverfassungsgerichts warnte:

[Wir müssen] „noch mehr Tempo bei Notenwechsel mit Afghanistan machen – ansonsten haben wir nicht die erforderlichen völkerrechtlichen bzw. verfassungsrechtlichen Grundlagen und das ganze landet in Karlsruhe.“⁶⁸⁶⁵

In einem Notenwechsel mit dem Auswärtigen Amt gestand die afghanische Botschaft in Berlin dann am Nachmittag des 15. August 2021 das Ausfliegen von Afghanen aus Afghanistan durch deutsche Kräfte zu.⁶⁸⁶⁶ Damit war man völkerrechtlich über eine Hilfsbrücke -die afghanische Regierung hatte sich bereits aufgelöst- gekommen, die verfassungsrechtliche Grundlage für den Ausflug von Afghanen durch die Bundeswehr konnte auf diesem Wege nicht gegeben bzw. geschaffen werden.

⁶⁸⁵⁹ Vgl. Zu den Erkenntnissen, Kapitel 7.

⁶⁸⁶⁰ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/36 I, Seite 59.

⁶⁸⁶¹ Bundestagsdrucksache 19/32022.

⁶⁸⁶² Bundestagsdrucksache 19/32022.

⁶⁸⁶³ <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw46-pa-1ua-paneldiskussion-977322>, zuletzt abgerufen am 16.12.2024.

⁶⁸⁶⁴ <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw46-pa-1ua-paneldiskussion-977322>, zuletzt abgerufen am 16.12.2024.

⁶⁸⁶⁵ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/89, Seite 26.

⁶⁸⁶⁶ MAT A AA-8.312 VS-NfD, Blatt 111.

Am 21. August 2021 schrieb dann – während der laufenden MilEvOP – in einem BMVg-internen Nachrichtenaustausch die für Staats- und Verfassungsrecht zuständige Referatsleiterin an den Leiter der Abteilung „Recht“:

„Hallo Herr Conradi!

Folgendes zur Info: Zurzeit Krisenstab.

17h wohl Gespräch Bundesministerin, zumindest mit Abteilungsleiter ‚Politik‘. Referatsleiter ‚Politik II‘ hat mich angerufen, fragt nach Grundlage Evakuierung Nicht-Deutscher, Antwort:

Gewohnheitsrecht, aber gegebenenfalls wackelig, muss politisch getragen werden. Geht auch um ‚Exit-Strategie‘ Dies zur Info. ⁶⁸⁶⁷

Offenbar suchte man im BMVg also bereits nach einem Ausweg, um dem zu erwartenden Vorwurf des Rechtsbruchs begegnen zu können.

Auch die Juristen, Lehrstuhlinhaber und Professoren Dr. Helmut Aust und Dr. Clauß Kreß sprachen in einem Gastbeitrag in der FAZ im September 2021 von „erheblichen Zweifeln“⁶⁸⁶⁸ hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit der Militärischen Evakuierungsoperation und forderten ihrerseits eine Neufassung von Artikel 87a des Grundgesetzes, um eine unanfechtbare verfassungsrechtliche Grundlage für – von ihnen als sinnvoll erachtete – vergleichbare künftige Operationen der Bundeswehr zu schaffen. Die von den beiden Autoren geforderte diesbezügliche Grundgesetzänderung ist in der 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags im Übrigen unterblieben. Sie wäre wohl ein zu offensichtliches Eingeständnis der früheren Regierungsfractionen, die den Militäreinsatz in Kabul mitgetragen hatten, gewesen.

Auffällig war, dass die AfD-Fraktion im Untersuchungsausschuss als einzige Fraktion die fragwürdige Rechtsgrundlage der MilEvOP thematisierte, was regelmäßig Aufgeregtheiten bei der Bundesregierung und beim Ausschussvorsitzenden Dr. Stegner hervorrief.⁶⁸⁶⁹

11.3 Die große Mehrzahl der von der Bundeswehr evakuierten Afghanen gehört nicht zum von Bundeskanzlerin Merkel gegenüber dem Bundestag angezeigten Berechtigtenkreis

Im Ergebnis wurden dann allerdings nur erstaunlich wenige Ortskräfte und „besonders schutzbedürftige Repräsentanten der afghanischen Zivilgesellschaft“ von der Bundeswehr ausgeflogen. Unter den 4296 evakuierten afghanischen Staatsangehörigen⁶⁸⁷⁰ sind nur 231 Ortskräfte und 848 Familienangehörige dieser Ortskräfte gewesen.⁶⁸⁷¹ Lediglich 46 der sogenannten „besonders Schutzbedürftigen“ und 78 ihrer Familienangehörigen wurden evakuiert.⁶⁸⁷² Es wurden also insgesamt 3093 afghanische Staatsangehörige von der Bundeswehr aus Kabul geflogen, die gar nicht auf den Berechtigtenlisten standen und für die Evakuierung aus Kabul vorgesehen waren. Noch am vorletzten Tag der Evakuierungsoperation – die deutschen Soldaten und Beamten des AA in Kabul hatten während der bereits neun Tage zuvor begonnenen Evakuierungsoperation längst erlebt und erlitten, dass im Kabuler Chaos eine ordentliche, effektive Kontrolle der an den Flughafen strömenden und in ihn hineingelangten Afghanen schwer bis gar nicht zu gewährleisten war - hatte die Bundeskanzlerin in ihrer Plenarrede ausgeführt:

„Wie andere Verbündete auch haben wir die Bundeswehr beauftragt, eine Luftbrücke nach Kabul einzurichten, um deutsche Staatsangehörige, unsere afghanischen Ortskräfte und besonders gefährdete Afghanen auszufliegen.“⁶⁸⁷³

Doch schon wenige Tage titelte die BILD-Zeitung: „Wen haben wir da eigentlich gerettet?“⁶⁸⁷⁴ und meldete, dass vier zuvor bereits aus Deutschland Abgeschobene von der Bundeswehr evakuiert worden waren, darunter zwei

⁶⁸⁶⁷ MAT A BMVg-5.13 VS-NfD, Blatt 35.

⁶⁸⁶⁸ <https://www.faz.net/einspruch/exklusiv/afghanistan-evakuierungen-ohne-rechtsgrundlage-17526259.html>, zuletzt abgerufen am 16.01.2025.

⁶⁸⁶⁹ Vorläufiges Stenografisches Protokoll 20/76, Seite 88f.; Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/85, Seite 100f.; Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/89, Seite 26f.

⁶⁸⁷⁰ MAT A AA-8.324 VS-NfD, Blatt 413.

⁶⁸⁷¹ Bundestagsdrucksache 19/32490, Seite 10.

⁶⁸⁷² Bundestagsdrucksache 20/3430, Seite 13f.

⁶⁸⁷³ Plenarprotokoll 19/238, Seite 30996.

⁶⁸⁷⁴ <https://www.bild.de/bild-plus/politik/inland/politik-inland/afghanistan-mission-wen-haben-wir-da-eigentlich-gerettet-77526996.bild.html>, zuletzt abgerufen am 16.12.2024.

Vergewaltiger. Insgesamt kamen laut Angaben der Bundesregierung auf diesem Wege 17 Afghanen zurück nach Deutschland, gegen die zuvor in Deutschland bereits strafrechtliche Ermittlungsverfahren geführt worden waren.⁶⁸⁷⁵ Unter ihnen war auch eine Ortskraft, die im März 2015 gemeinsam mit den Taliban einen Sprengstoffanschlag auf die deutsche Botschaft Kabul und die Kabuler Präsenz der GIZ geplant haben soll⁶⁸⁷⁶ und nach Ankunft in Deutschland für den Verfassungsschutz arbeiten sollte.⁶⁸⁷⁷

Die überwiegende Mehrzahl der von der Bundeswehr nach Taschkent evakuierten und dann auf Geheiß der Bundesregierung von zivilen Fliegern nach Deutschland gebrachten Afghanen stand also gar nicht auf den Berechtigtenlisten. Die Irritation bzw. Frustration über diesen Vorgang war unter anderem dem Zeugen B., im BMVg mitverantwortlich für das Ortskräfteverfahren, in seiner Vernehmung deutlich anzumerken:

„Ich persönlich - rückblickend auf meine Tätigkeit und meine Erlebnisse in diesem Bereich sowie in voller Kenntnis der Umstände und der Lage in Afghanistan - habe dennoch weitestgehend ein reines Gewissen gegenüber den betroffenen Menschen - weitestgehend und nicht vollumfänglich allein deswegen, weil es eine Episode gibt, die mich persönlich ratlos zurücklässt, für die ich persönlich noch keine wirklich befriedigende Antwort finden konnte und die aus meiner Sicht - absehbar im Verlauf der Anhörung weitere Erörterungen finden wird. -

Warum hat es die Bundesregierung im Rahmen der militärischen Evakuierungsoperation nicht geschafft, mehr berechnete Ortskräfte und ihre Familien aus Kabul auszufliegen, obwohl durch die Luftwaffe insgesamt über 5 300 deutsche Staatsbürger und Bürger aus weiteren 45 Nationen ausgeflogen wurden?“⁶⁸⁷⁸

Dabei hatte das vom „Einsatzstab Evakuierungsoperation“ geführte Einsatztagebuch zur Militärischen Evakuierungsoperation auch ein Telefongespräch dokumentiert, das die Abteilung „Politik“ (BMVg), der Unterabteilungsleiter SE II („Militärpolitik und Einsatz“, BMVg) und der Chef des Stabes des „Einsatzstabes Evakuierungsoperation“ am 23. August 2021 führten. Hierin hieß es wörtlich:

„Politikum: Warum bisher nur so wenig deutsche Ortskräfte?“

Frage der Priorisierung militärischer Ortskräfte vor anderen Ressorts stellt sich [...]

Warum bisher nur drei eigene Ortskräfte?“

Minister“ [gemeint kann nur Ministerin AKK gemeint sein] „unter Druck: (politisches Überleben.)

Sicherstellen, bevorzugt eigene Ortskräfte herausbringen.“⁶⁸⁷⁹

Bedauerlicherweise hatten die antragstellenden Fraktionen kein merkliches Interesse daran, aufzuklären, aus welchen Gründen so wenig Ortskräfte und stattdessen, ausgelöst durch Entscheidungen der Bundesregierung, so viele andere Afghanen während der Militärischen Evakuierungsoperation nach Deutschland gebracht wurden. Insofern wurde die vom Zeugen B. geäußerte Vermutung nicht bestätigt. Auf Desinteresse der antragstellenden Fraktionen stieß auch die Frage, ob durch die Bundesregierung in ihrem Mandatsantrag nicht einfach eine bewusste Täuschung des Parlaments betrieben worden war, um die Abstimmung über das Mandat in ihrem Sinne zu beeinflussen, also eine Zustimmung zu erreichen. War der Bundesregierung am 25. August 2021, als ihr Antrag zur Abstimmung gestellt worden ist, wirklich nicht bewusst, dass die kurz vor ihrem Ende stehende MilEvOP in großer Mehrheit Afghanen nach Deutschland gebracht hatte, die gar nicht zu den im Mandatsantrag genannten „Repräsentanten der afghanischen Zivilgesellschaft“ zählten?

Am letzten Tag der Evakuierungsoperation hielt Jan van Thiel in einer E-Mail an das Auswärtige Amt fest:

„Mein Kommentar: das HKIA-Evakprogramm ist an vielen Enden stark kompromittiert. Als Ad-hoc-Notfallaktion konnte es eine Weile publikumswirksam durchgeführt werden, aber es ist in keinster Weise ein geordneter, glaubwürdiger und länger fortsetzbarer Ansatz; es müssen nachhaltigere ordentlichere Verfahren her, um nicht noch mehr von unserem Restansehen zu verspielen.“⁶⁸⁸⁰

⁶⁸⁷⁵ Vgl. Bundestagsdrucksache 20/14188, Seite 55f.

⁶⁸⁷⁶ MAT A BMVg-4.373 VS-NfD, Blatt 354.

⁶⁸⁷⁷ MAT A BMVg-4.373 VS-NfD, Blatt 352.

⁶⁸⁷⁸ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/36 I, Seite 15.

⁶⁸⁷⁹ MAT A BMVg-4.392 VS-NfD_Austausch, Blatt 166.

⁶⁸⁸⁰ MAT A AA-8.142 VS-NfD, Blatt 73.

11.4 Deutsche Aufnahmezusagen befördern das Chaos am Kabuler Flughafen

Weshalb aber war es zu einer solchen Unordnung am Kabuler Flughafen und zum Ausflug von über 3000 Afghanen gekommen, die gar nicht zu demjenigen Personenkreis zählten, der von Bundeskanzlerin Merkel gegenüber dem Deutschen Bundestag als für die Evakuierung durch die Bundeswehr vorgesehen angegeben worden war?

Eine der Antworten auf diese Frage geht aus einer E-Mail hervor, die am Morgen des 16. August 2021 – die Bundeswehr war noch gar nicht in Kabul eingetroffen – im Krisenreaktionszentrum des AA verfasst worden ist. Sie zeigte auf, welche Folgen die Entscheidung der Bundesregierung vom Vortag, nicht allein deutsche Staatsangehörige, sondern auch Afghanen durch die Bundeswehr ausfliegen zu lassen, im afghanischen Informationsraum gehabt hatte:

„Lage vor Ort nach Anruf van Thiel: [...]

Lage am Flughafen immer schwieriger, immer mehr Personen versuchen zum Flughafen und dann ggf. auf das Rollfeld zu gelangen. Aufrufe in den sozialen Medien, DEU mit großzügigen Evakuierungsangebot ohne Nachweis von Papieren bewegt Leute, sich auf den Weg zu machen.“⁶⁸⁸¹

Der innenpolitisch motivierte, unbedingte Wille der Bundesregierung zum medienwirksamen Ausflug von Afghanen führte – ungewollt – vor Ort in Kabul zu chaotischen Szenen.

Dies bestätigte der Leiter des Krisenreaktionszentrums des AA in seiner zweiten Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss:

„Diese Fake News, die da kursierten - Deutschland nimmt alle auf; kommt dahin! Deutschland nimmt alle - , das war ein Riesenproblem für uns; das war sehr weitgehend.

Das Flugfeld war gestürmt. Das heißt, es war kein Flugbetrieb auch möglich. Ich weiß gar nicht, wann das dann irgendwann wieder geräumt war. Und da gab es diese schrecklichen Bilder, wo die Leute von den Flugzeugen gefallen sind und so.“⁶⁸⁸²

Dr. Jokischs Ausführungen lassen die Schlussfolgerung nahelegen, dass die am 15. August 2021 gefällte Entscheidung der Bundesregierung, während der MilEvOP „möglichst viele Personen“ und eben auch Afghanen auszufliegen, mittelbar zu diesen ebenso dramatischen wie traurigen Ereignissen beigetragen hat.

Dabei war der deutschen Bundesregierung zuvor durchaus bekannt gewesen, dass sich die Dinge im afghanischen Informationsraum schnell verselbständigten. So hatte Botschafter Zeidler bereits am 20. Juni 2021 im Zusammenhang mit den dann geplatzten Charterflügen für Ortskräfte⁶⁸⁸³ nach Berlin gedrahtet:

„Dies würde [...] andere hier vertretene Partner unter Druck setzen, ebenfalls verstärkt und beschleunigt Evakuierungsmaßnahmen für ihre lokalen Mitarbeiter in Gang zu setzen, was wiederum entsprechend bisheriger Erfahrungen sowohl in AFG als auch in DEU Presse und sozialen Medien aufgegriffen und überzeichnet wiedergegeben und damit die Ängste unter lokal Beschäftigten in AFG weiter verschärft würden. [...] Perzeptionen sind wirkmächtiger als Realitäten, auch in AFG.“⁶⁸⁸⁴

Als die AfD-Fraktion ihn befragte, ob man deutscherseits versucht habe, in der Folgezeit Gegenbotschaften in den afghanischen Informationsraum zu senden, um das Chaos einzudämmen, antwortete Dr. Jokisch:

„Ich glaube, darüber haben wir gesprochen mit unserer Presseabteilung auch. Und es kam dann sehr schnell zu dem Problem, wie man auf Fake News reagiert. Und wenn man sagt: ‚Nein, nicht jeder kann nach Deutschland‘, muss man im Grunde gleichzeitig auch öffentlich sagen, wer denn eigentlich. Das wird dann auch wieder falsch verstanden.

Unser Ziel war dann, konkret die Leute zu definieren, die wir auf unseren Listen haben wollen, und mit denen dann, so gut es eben ging, in Kontakt zu treten. Aber eine öffentliche Kommunikation sozusagen gegen Fake News, das, haben unsere Öffentlichkeitsarbeitsleute gesagt, geht dann eher nach hinten los; das befeuert das eher noch.“⁶⁸⁸⁵

⁶⁸⁸¹ MAT A BKAm-3.37 VS-NfD, Blatt 189f.

⁶⁸⁸² Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/70, Seite 67.

⁶⁸⁸³ Vgl. Zu den Erkenntnissen, Kapitel 7.

⁶⁸⁸⁴ MAT A AA-9.55 VS-NfD, Blatt 45f.

⁶⁸⁸⁵ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/70, Seite 68.

11.5 Die Evakuierungsoperation als Propagandaschlacht des BMVg

Der Wille zur gezielten Öffentlichkeitsarbeit ging der Bundesregierung im Zusammenhang der MilEvOp trotz dieser zitierten, im AA getroffenen Entscheidung nicht verloren. Insbesondere das BMVg setzte von Anfang an auf eine wirksame mediale Vermarktung des erneuten Bundeswehreinsetzes in Afghanistan. So sagte der Sicherheitsberater der deutschen Botschaft Kabul vor dem Untersuchungsausschuss über seine Begegnung mit dem dann eingetroffenen Befehlshaber des Bundeswehrekontingents, das die MilEvOP dann durchführte, folgendermaßen auf eine Frage der AfD-Fraktion aus:

„Also, ich kann [...] bestätigen, dass der Herr General Arlt mit einem Kamerateam vor Ort eingetroffen ist und ich ihn darauf angesprochen habe und er mir dann auch gesagt hat, dass es darum geht, Bilder von vollen Maschinen natürlich zu erzeugen. Das hat er so zu mir gesagt.“⁶⁸⁸⁶

Der SPIEGEL schrieb über diese Begegnung:

„Auch Fisch ist mit dem General sofort per Du. Arlt habe ihm anvertraut, dass ihm das Verteidigungsministerium zwei Aufträge mit auf den Weg gegeben hätten. Erstens dürfe er auf keinen Fall wieder Maschinen leer zurückfliegen lassen, und zweitens solle er Bilder von vollen Fliegern produzieren. [...] In Berlin ist ein Shitstorm losgebrochen, als bekannt wird, dass die erste Transportmaschine der Bundeswehr am Abend zuvor nur sieben Menschen ausgeflogen hat, fünf Deutsche, einen Niederländer und eine afghanische Ortskraft. Gleichzeitig geht das Foto einer völlig überfüllten C-17-Boeing der US-Luftwaffe um die Welt, die am Montag 640 Afghanen nach Katar gebracht hat. Warum sind die Deutschen nur solche Versager? [...] Nun läuft auch die große Medienmaschine der Truppe an. Sie soll dafür sorgen, dass der Einsatz in der Öffentlichkeit gebührend gewürdigt wird. Es ist kein Zufall, dass der General ein Kamerateam der Bundeswehr im Schlepptau hat, als er ankommt.“⁶⁸⁸⁷

Der Wille zur Propaganda, den das [REDACTED] in dieser so zugespitzten Lage an den Tag legte, irritierte selbst die eigenen in Kabul eingesetzten Soldaten. So sagte ein Offizier der Feldjäger vor dem Ausschuss aus:

„Und dann fingen diese Personen zum Beispiel an, dort Bilder zu machen, wo ich mich irgendwie gefragt habe: Was ist denn hier los?“⁶⁸⁸⁸

Neben den Bundeswehrsoldaten unter General Arlt war zur Verstärkung des inzwischen durch Ausflug nach Doha reduzierten deutschen Botschaftspersonals auch ein Krisenunterstützungsteam (KUT), bestehend aus Beamten des AA und des BMVg, in den Kabuler Flughafen geflogen worden. Einer der AA-Beamten des KUT stellte vor dem Ausschuss dar, dass die an den Flughafentoren eingesetzten Bundeswehrsoldaten kaum Zeit für eine geordnete (Identitäts-)Überprüfung der ausreisewilligen Afghanen hatten⁶⁸⁸⁹ und die eigentliche Entscheidung, ob ein in den Flughafen gelangter Afghane mit einer Bundeswehrmaschine ausgeflogen wurde, an einem eigens innerhalb des Flughafengeländes aufgebauten Sammelpunkt fiel, der von den BMVg-Beamten des KUT eingerichtet worden sein soll.⁶⁸⁹⁰ Dort sollen die ausreisewilligen Personen durch Feldjäger der Bundeswehr überprüft und registriert worden sein. In Einzelfällen sollen AA-Beamte des KUT auch die diesbezügliche Dokumentenlage überprüft haben.⁶⁸⁹¹ Das AA war im Übrigen für die Erstellung der Namenslisten der Ausflugsberechtigten letztverantwortlich.

Der Hauptmann H. berichtete dann in seiner Vernehmung, dass ihm die Namenslisten mit den Ausflugsberechtigten händisch vom Einsatzstab der MilEvOP übergeben worden seien. Zur Praktikabilität und zur Handhabung dieser Listen sagte Hauptmann H. wörtlich:

„Ich habe täglich Listen bekommen mit 200 Namen zum Teil drauf, nicht alphabetisch sortiert [...] Wer sich schon mal so afghanische [...] Namen angeschaut hat: Die klingen dann sehr ähnlich und - - Also, ich sage Ihnen: Ich hatte irgendwann einen Stapel voll Listen. Und wenn ich diese Liste genutzt hätte und jeden, der da stand, der mir gesagt hat: ‚Ja, ich darf mit‘, auf dieser Liste gesucht hätte, dann würde ich vermutlich jetzt noch da stehen. Das war unheimlich schwierig und für uns in dieser Situation so nicht durchführbar. Also, wir haben welche bekommen, die waren aber nur ganz eingeschränkt nutzbar [...] Ich kann nur sagen, ich hatte mit meinen Leuten nicht die Manpower, um so was sicherzustellen.“⁶⁸⁹²

⁶⁸⁸⁶ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1.

⁶⁸⁸⁷ <https://www.reporterpreis.de/upload/elf-tage-in-kabul-6332af20762a8.pdf>, zuletzt abgerufen am 16.12.2024.

⁶⁸⁸⁸ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/64 I, Seite 39.

⁶⁸⁸⁹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/60 I, Seite 94.

⁶⁸⁹⁰ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/60 I, Seite 92f.

⁶⁸⁹¹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/60 I, Seite 95.

⁶⁸⁹² Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/64 I, Seite 21.

Hauptmann H. weiter zur Frage, wie man am Sammelpunkt afghanische Ortskräfte identifizieren konnte:

„Erst mal fiel es mir natürlich schwer, festzustellen, wer Ortskraft ist - unglaublich schwierig.“⁶⁸⁹³

Dass es für die eingesetzten Bundeswehrsoldaten, schon von ihrer Weisungslage her, nicht oberste Priorität war, keinen unberechtigten Afghanen mitzunehmen, geht aus einer weiteren Aussage des Hauptmanns H. hervor:

„Ich habe halt gesagt: Ich nehme dann auch lieber einen mehr mit als zu wenig. Also, das war die klare Maßgabe, die wir da - - - [...].“⁶⁸⁹⁴

Der propagandistische Wille der BMVg-Leitung zum Ausflug möglichst vieler Afghanen zeigte sich auf verschiedenen Ebenen. So berichtete der Hauptmann H. von einem ihn sehr irritierenden Begebenheit mit einem Mitglied des KUT:

„Irgendwann kam eine Soldatin [...] zu mir mit Tränen in den Augen, völlig aufgelöst und sagte:

„Hier, Herr Oberleutnant so kann ich nicht arbeiten. Dieser Mann“ [ein Beamter aus dem KUT] „[...] nimmt jetzt alle Leute einfach mit, egal, was sie sagen.“⁶⁸⁹⁵

Es muss festgestellt werden, dass die Marschroute des BMVg für die MilEvOP in jenen Tagen allerdings auch nicht geheim gehalten, vielmehr offen kommuniziert worden ist. So stellte die Ministerin BMVg am 18. August 2021 gegenüber Abgeordneten des Deutschen Bundestages unverblümt klar, dass sie gar nicht daran denke, eine auf rechtsstaatlichen Kriterien basierende Operation durchführen zu lassen:

„Es gebe eine klare Rücksprache und Weisung an die Verantwortlichen vor Ort [General Art] [...], dass der A400M mit allem beladen werde, was hineinpasst. Gerade eben seien es 180 Personen gewesen. Es werde kein Dienst nach Vorschrift durchgeführt, sondern es komme alles rein, was irgendwie gehe.“⁶⁸⁹⁶

Offensichtlich lange geheim halten konnte das BMVg allerdings die Tatsache, dass es während der MilEvOP am Kabuler Flughafen zu einem tödlichen Feuergefecht gekommen ist, in das Bundeswehrsoldaten verwickelt gewesen sind.⁶⁸⁹⁷ So hieß es in einer „Sofortinformation“ des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr, die an alle relevanten Akteure im BMVg, einschließlich der Ministerin, adressiert worden ist:

„Am 23. August 2021 [...] kam es am North Gate [...] zu einem Feuergefecht. Eine zur Sicherung eingesetzte afghanische Sicherheitskraft wurde von unbekanntem Angreifern beschossen, woraufhin die afghanischen Sicherheitskräfte das Feuer erwiderten. [...] Am weiteren Verlauf des Gefechtes waren US-Kräfte und deutsche Soldaten beteiligt. Es wurde ein Angehöriger der afghanischen Sicherheitskräfte getötet und drei weitere verletzt.“⁶⁸⁹⁸

Ob Bundeswehr-Kräfte hier zu Schaden kamen oder selbst in dieser so unübersichtlichen Lage durch friendly fire die afghanischen Sicherheitskräfte trafen, konnte nicht erhellt werden. Der Vorfall weist einmal mehr auf, in welcher schwierigen Einsatz die Bundeswehrkräfte gesandt worden waren.

Hinzu kommt, dass die laufende MilEvOP von Anfang durch Anschlagpläne des Islamischen Staats (IS) bedroht war, die insbesondere an den Flughafentoren eingesetzten Beamten und Bundeswehrsoldaten also einer erheblichen Gefahr ausgesetzt waren. Gegen Ende der Operation hieß es dann am 24. August 2021 in einem BND-internen Dokument, das die gleichtägige Krisenstabssitzung zusammenfasste:

„General Schütt berichtet [...], dass sechs bis sieben Selbstmordattentäter des IS aus Kandahar auf dem Weg nach Kabul seien. Dieser Hinweis deckt sich mit einzelnen Aspekten

“6899,6900

Dieser Bericht General Schütts führte bei den Verantwortlichen der deutschen Bundesregierung *nicht* zur Entscheidung eines Abbruchs der ohnehin schon völlig aus dem Ruder gelaufenen Operation. Tags drauf warb Angela Merkel vor dem Bundestag dann für die Zustimmung zum von der Bundesregierung vorgelegten Antrag für das

⁶⁸⁹³ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/64 I, Seite 25.

⁶⁸⁹⁴ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/64 I, Seite 25.

⁶⁸⁹⁵ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/64 I, Seite 39.

⁶⁸⁹⁶ MAT A BT-Präs-2.20 VS-NfD, Blatt 5.

⁶⁸⁹⁷ André Uzulis, Der Vergebliche Krieg – 20 Jahre Bundeswehr in Afghanistan. Geschichte und Bilanz, Berlin 2024, Seite 109.

⁶⁸⁹⁸ MAT A BMVg-5.167 VS-NfD, Blatt 227.

⁶⁸⁹⁹ MAT A BND-3.171 VS-NfD, Blatt 129.

⁶⁹⁰⁰ In letzter Minute verweigerte die Bundesregierung die Freigabe der Fundstelle. Das nunmehr geschwärzte Zitat ist in der öffentlichen Beweisaufnahmesitzung vom 12. Oktober 2023 im Ausschuss zur Sprache gekommen; vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/52 I, Seite 45.

Mandat für die MilEvOP. Die sich immer weiter verdichtende Anschlagsgefahr, die die deutschen Soldaten und Beamten in Kabul der Lebensgefahr aussetzte, beschwieg sie geflissentlich.

Am 26. August 2021 kam es dann schließlich zum IS-Terroranschlag am Kabuler Flughafen, der über hundert Personen das Leben kostete, unter ihnen 13 US-Soldaten.⁶⁹⁰¹ Deutsche Soldaten wurden hierbei glücklicherweise nicht verletzt. Im sich an den Anschlag anschließenden Chaos flog die Bundeswehr dann noch am selben 26. August 2021 endgültig aus Kabul ab. Zwei ihrer Soldaten sind dabei versehentlich in Kabul zurückgelassen worden, konnten jedoch durch einen Rückflug schließlich noch aufgenommen und außer Landes gebracht werden.⁶⁹⁰²

11.6 Täuschungsversuche afghanischer Ausreisewilliger und die Geltung des Rechts des Stärkeren am HKIA

Ein Zeuge, der als AA-Beamter Teil des KUT gewesen ist, erläuterte gegenüber dem Ausschuss, wie viele Afghanen versuchten, während der MilEvOP mit gefälschten Dokumenten und Papieren die Ausreise nach Deutschland zu erreichen:

„Also, wir haben da sehr viele unterschiedliche Fälschungen zu Gesicht bekommen.“⁶⁹⁰³

Sehr aufschlussreich war auch eine seiner Aussagen, nach der auch die für die Ausreise nach Deutschland Berechtigten sich an diesen Täuschungsmanövern beteiligten und ihre Zugangspapiere an andere, unberechtigte Afghanen weitergaben.⁶⁹⁰⁴

Jan van Thiel berichtete darüber hinaus, wie schwierig es war, unerwünschte Personen vom Eindringen in den Flughafen abzuhalten:

„Also, es gab alle möglichen Leute, die - - tatsächlich mit gut gefälschten oder gut gemachten Geschichten auch geschafft haben. Und es gab natürlich unter diesen jungen Leuten auch welche, wo ich selber gesagt habe: Na ja. - [...]“

Also, wir haben uns Mühe gegeben. Aber dass da welche durchgekommen sind, das glaube ich auch, also gerade zum Beispiel, wenn jemand schon mal in Deutschland war, gut Deutsch konnte und eine gute Geschichte hatte und auf irgendeiner Liste dann Namensähnlichkeit, weil die Listen ja auch nicht 100 Prozent waren. Das kann schon einigen gelungen sein. Wie viel, wie groß das Phänomen ist, weiß ich nicht. Es haben auch viele [...] nach Inzidenz offensichtlich auch ein paar Taliban genutzt.“⁶⁹⁰⁵

Doch es gab nicht nur Täuschungsabsichten unter den in den HKIA drängenden Afghanen. Mehrere Zeugen ließen während der Befragungen durchblicken, wie entsetzt sie über die hohe Gewaltbereitschaft der Ausreisewilligen waren.

Weltweite Verbreitung fanden die Bilder von Babys, die den amerikanischen Soldaten aus der Menge entgegengereicht wurden.

Während die Bundeskanzlerin in der Plenardebatte am 25. August 2021, also einen Tag vor Ende der MilEvOP, darlegte, dass es die Eltern der Babys waren, die diese den Soldaten anreichten,⁶⁹⁰⁶ hielt der SPIEGEL hierzu fest:

„Kleine Kinder werden zur begehrten Ware. Männer entreißen sie ihren Müttern, um sich mit ihrer Hilfe durch die Flughafentore zu mogeln. Soldaten beobachten, wie vermeintliche Väter die geraubten Kleinkinder achtlos wegstoßen, sobald sie es auf das Gelände geschafft haben. ‚Kinder wurden wie Müll entsorgt‘, wird General Jens Arlt später sagen, der Kommandeur der deutschen Evakuierungsoperation.“⁶⁹⁰⁷

Ein in Kabul eingesetzter Soldat der Bundeswehr berichtete in diesem Zusammenhang, er sei immer noch *„entsetzt über den Umgang der Menschen untereinander, die Barbarei, die von Tag zu Tag schlimmer wurde und auch insbesondere über den Umgang mit Kindern der einen von den Bildern her natürlich nicht mehr loslässt.“⁶⁹⁰⁸*

Weiter berichtete er, wie sich an den Flughafentoren unter den Afghanen immer mehr das Faustrecht Bahn brach:

⁶⁹⁰¹ <https://www.dw.com/de/afghanistan-taliban-t%C3%B6ten-offenbar-is-anf%C3%BChrer/a-65435224>, zuletzt abgerufen am 22.01.2025.

⁶⁹⁰² Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/66, Seite 57f.

⁶⁹⁰³ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/64 I, Seite 51.

⁶⁹⁰⁴ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/64 I, Seite 51.

⁶⁹⁰⁵ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/66, Seite 128.

⁶⁹⁰⁶ Plenarprotokoll 19/238, Seite 30996.

⁶⁹⁰⁷ <https://www.reporterpreis.de/upload/elf-tage-in-kabul-6332af20762a8.pdf>, zuletzt abgerufen am 17.12.2024.

⁶⁹⁰⁸ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/64 II, Seite 3.

„Wir haben festgestellt, dass an den Toren immer mehr Männer waren. Die Gewalt ist Tag für Tag durch diese Männer schlimmer geworden. Die haben Frauen niedergetrampelt. Die haben sich da durchgesetzt.“⁶⁹⁰⁹

Auch der Bundespolizist „Fisch“ fällt ein deutlich negatives Urteil über die MilEvOP:

„Das war natürlich eine Evakuierungsoperation, die man nicht gutheißen kann, wenn ein solches Chaos entsteht, eine solche Unordnung [...] Wir haben dort natürlich auch vor den Toren Tote zu beklagen gehabt. Das dürfen wir auch nicht vergessen.“⁶⁹¹⁰

Kritische Worte, deren Realhintergrund offensichtlich auch im BMVg nicht verborgen geblieben war. So wandte sich die Ministerin am 29. August, drei Tage nach Beendigung der MilEvOP, mit folgenden Worten an den Generalinspekteur:

„Jetzt werden wir sicher noch erleben, dass auch Kritik am Einsatz vor Ort geübt werden wird. Da müssen wir alle vor dem Kontingent stehen. Ich habe mit MdB Otte“ [CDU] „besprochen, dass General Arlt in den Ausschuss geladen wird. [...] Bin sicher nach seiner Schilderung wird Kritik sich in Grenzen halten.“⁶⁹¹¹

Auch in ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss vermied es Kramp-Karrenbauer, Kritik an der MilEvOP zu äußern. Die geschilderten Probleme ummantelte sie mit der schlichten Formulierung:

„Also, es war eine ganz andere Situation, als eigentlich das klassische Bundeswehrlehrbuch zum Thema ‚militärische Evakuierungsmission‘ sagt.“⁶⁹¹²

Deutlicher drückte sich der BMVg-Abteilungsleiter „Strategie und Einsatz“, General Schütt, in seiner Vernehmung aus:

„Ich kann Ihnen aber jetzt mit den Listen - - Sorry, das war für mich einer der größten sozusagen Nightmares während dieser ganzen Operation. [...] Das war kein geordneter Prozess. Das ist Chaos. Da ist Chaos!“⁶⁹¹³

Ein Albtraum und ein Chaos, das Tausende Afghanen nach Deutschland brachte, die nicht zum vorgesehenen auszufliegenden Personenkreis gehörten. Die Bundesregierung weigert sich bis zum heutigen Tag,⁶⁹¹⁴ Auskunft darüber zu geben, wie viele der Afghanen, die während der Kabuler Chaostage von der Bundeswehr ausgeflogen wurden, später einen Asylantrag in Deutschland stellten.⁶⁹¹⁵ Oder aber sie kann es einfach nicht sagen, weil sie die Kontrolle über die Vorgänge und Zahlen verloren hat.

11.7 Die Taliban ermöglichen die Durchführung der Militärischen Evakuierungsoperation

Oben wurde bereits erwähnt, dass die USA die Taliban am 15. August 2021 baten, in Kabul einzumarschieren, um ein allgemeines Chaos zu vermeiden.⁶⁹¹⁶ Dieser ihrer Aufgabe sind sie laut mehrerer Zeugenaussagen gerecht geworden. So berichtete der BND-Zeuge O. W.:

„Die Kräfte, die die Taliban nach Kabul gebracht haben aus den umliegenden Provinzen, haben nach unserer Bewertung in Kabul für Ruhe und Ordnung gesorgt. Die haben ja sogar den Zugang zum Flughafen reguliert. Also, die haben uns und den Koalitionskräften, den afghanischen Sicherheitskräften auf dem Flughafen ja noch geholfen, für Ruhe und Ordnung zu sorgen.“⁶⁹¹⁷

Auch der Zeuge „Fisch“ erinnerte sich an die hilfreiche Unterstützung der Taliban, die am 16. August 2021 am Kabuler Flughafen eingetretenen Tumulte, wieder in Griff zu bekommen:

„Was ich [...] noch wahrgenommen habe [...] dass auf der anderen Seite nach meiner Einschätzung Taliban auch waren und die für Ordnung gesorgt haben, so wie ich das in Erinnerung habe.“⁶⁹¹⁸

Während in der deutschen Öffentlichkeit die Vorstellung herrschte, man müsse Ortskräfte und weitere Afghanen nun vor den Taliban, die nachgerade darauf aus seien, Ortskräfte zu exekutieren, „retten“, stellte General Schütt

⁶⁹⁰⁹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/64 II, Seite 17.

⁶⁹¹⁰ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1, Seite 95f.

⁶⁹¹¹ MAT A BMVg-5.212 VS-NfD, Blatt 170.

⁶⁹¹² Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/93, Seite 14.

⁶⁹¹³ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/74, Seite 101.

⁶⁹¹⁴ 30. Januar 2025.

⁶⁹¹⁵ Bundestagsdrucksache 20/14338, Seite 28.

⁶⁹¹⁶ Vgl. Zu den Erkenntnissen, Kapitel 9.

⁶⁹¹⁷ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/22 II, Seite 32.

⁶⁹¹⁸ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1, Seite 94.

im Ausschuss überdies klar, dass die MilEvOP ohne die Hilfe, das Engagement und die Schutzzusagen der Taliban überhaupt nicht möglich gewesen war:

*„Die Evakuierung war von vornherein durch US-Taliban-Absprachen zeitlich begrenzt und von den Schutzgarantien der USA sowie der Taliban abhängig.“*⁶⁹¹⁹

Der AA-Beamte R., im August 2021 Teil des KUT, äußerte sich entsprechend:

*„Man ist auf das Gutdünken letztendlich der Taliban angewiesen, dass sie es in ihrem Interesse betrachten, diese Evakuierungen noch zu ermöglichen.“*⁶⁹²⁰

Genau das war offensichtlich der Fall. Die Taliban – von deutschen Medien in jenen Tagen als rachsüchtige Killerbande beschrieben, vor denen man möglichst viele Afghanen „retten“⁶⁹²¹ müsse – erwiesen sich als hilfreicher Kooperationspartner, mit einem Auge für das Zwischenmenschliche, wie der Zeuge Hauptmann H. zu berichten wusste:

*„Draußen“ [vor dem Flughafentor] „stand auch immer ein Taliban mit einem Wagen, 20 Meter weg. Und in dem Moment stand ich da, 20 Meter, guckte ihm irgendwie in die Augen, und der soll mir jetzt helfen, da jemanden zu finden. Also, der hat dann mit seinem Lautsprecher da irgendwie Durchsagen gemacht. Und dann haben wir es nicht selten geschafft tatsächlich - und das sind dann immer die schönen Geschichten, an die man sich auch gerne erinnert -, da Familien noch irgendwie zusammenzubringen.“*⁶⁹²²

Trotz dieser Erlebnisberichte nahm die Wehrbeauftragte Dr. Högl in ihrer Vernehmung noch über zwei Jahre nach den Kabuler Ereignissen die im Sommer 2021 inszenierte Erzählung auf und behauptete, während der MilEvOP sei es um die Rettung von Menschenleben gegangen,⁶⁹²³ eine Darstellung, die unter anderem auch vom AA-Staatssekretär Berger in seiner Vernehmung bemüht wurde.⁶⁹²⁴

Dass die der MilEvOP zugrunde gelegte Erzählung der Rettung von Afghanen vor den Taliban nicht den Tatsachen entsprach, zeigt auch eine weitere, sich während der Kabuler Chaostage ereignende Episode:

Aufgrund des Massenandrangs an den Toren des HKIA wurde die Idee entwickelt, evakuierungsberechtigte Afghanen an bestimmten, in der Stadt Kabul gelegenen Sammelplätzen mit Bussen abzuholen, um sie so durch die Massen hindurch in den umlagerten Flughafen fahren zu können. Auch hier mussten offensichtlich die Taliban mitaushelfen. So sandte Jan van Thiel am 22. August 2021 eine E-Mail an Staatssekretär Berger, in der er Berger darum bat,

*„die Busfahrten mit Taliban-screening und -begleitung [...] die höchst sensibel und völlig ungeeignet für öffentliche Diskussionen sind“*⁶⁹²⁵ vertraulicher zu behandeln.

Die Angst vor den innenpolitischen Folgen einer Bekanntwerdung dieser Begleitung der für die Evakuierung vorgesehenen Afghanen durch die Taliban ist hier unschwer herauszulesen. Einen Tag später (23. August 2021) erhielt van Thiel in diesem Sachzusammenhang eine E-Mail aus dem Auswärtigen Amt, in der es wörtlich hieß:

*„Kurze Bitte von uns: zu der geheimen Busoperation bitte nicht auf diesem Verteiler, wir hatten es auch in einem Sachstand angerissen und StS ist sehr besorgt, wenn es sich rumspricht. [...] StS wollte auch Bundesminister vorschlagen, das im Krisenstab heute wenn überhaupt nur sehr generisch anzusprechen.“*⁶⁹²⁶

Dass die Taliban offenbar selbst Service-Leistungen für Wunschpersonen der Bundesregierung erbringen und afghanische Zivilisten aus der Stadt Kabul mit Bussen den deutschen Kräften zuführen sollten, geht auch aus einer weiteren E-Mail hervor.

Diese war im Einsatzführungskommando verfasst und an van Thiel wenige Stunden nach seiner Bitte um vertrauliche Behandlung der Busfahrten-Thematik weitergeleitet worden.

⁶⁹¹⁹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/74, Seite 56.

⁶⁹²⁰ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/64 I, Seite 53.

⁶⁹²¹ <https://www.spiegel.de/ausland/afghanistan-wie-die-bundesregierung-ihre-helfer-ein-zweites-mal-im-stich-laesst-a-09289020-c14b-43b7-ae18-55ce452892d7>, zuletzt abgerufen am 27.01.2025.

⁶⁹²² Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/64 I, Seite 17.

⁶⁹²³ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/52 I, Seite 128.

⁶⁹²⁴ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/89 I, Seite 180.

⁶⁹²⁵ MAT A AA-8.145 VS-NfD, Blatt 42.

⁶⁹²⁶ MAT A AA 8.143 VS NfD, Blatt 94.

„Einsatzführungskommando [...] bittet dringend um Aufklärung über die Möglichkeit der Zuführung von Personen aus dem Ortskräfteverfahren durch Taliban-Kräfte zum HKIA und der damit verbundenen Aufnahme durch deutsche Kräfte. Stichwort ‚Taliban-Express‘.“⁶⁹²⁷

Der Leiter des Berliner Lagezentrums (AA), Herr [REDACTED], plädierte gegen die Nutzung von Taliban-Busdiensten und kommentierte die Anfrage aus Potsdam folgendermaßen, Zitat:

„Keine gute Idee. Politisch und menschlich: Flucht vor den Taliban mit den Taliban.“⁶⁹²⁸

Allerdings verfügte der Krisenbeauftragte des AA, Thomas Zahneisen, wenige Stunden später in einer Mail an Staatssekretär Berger, dass die mit den Taliban abgestimmten Busoperationen durchgeführt werden sollten, hielt aber wörtlich fest, Zitat:

„Name ‚Taliban-Express‘ muss weg.“⁶⁹²⁹

Die treffende Bezeichnung „Taliban-Express“ war den propagandasensiblen Beamten in Berlin zwar ein Dorn im Auge, die mit den Bustransporten gegebenen Service-Leistungen der Taliban nahmen sie jedoch gut und gerne an.

Mehrere dieser Busse schafften schließlich die Passage von der Stadt auf das Flughafengelände. Über die damit einhergehenden Probleme wusste der AA-Beamte des KUT zu berichten:

„Bei den Bussen muss man ja leider dazusagen: Dadurch, dass wir nicht die volle Kontrolle oder dass wir keine zusätzliche Kontrolle/Sicherheit über diese Busse gewährleisten konnten, ist es dazu gekommen, dass sich einzelne Personen in diese Busse hineingedrängt haben, die nicht von uns dafür bestimmt waren, was dazu geführt hat, dass, nachdem die Busse es in den Flughafen geschafft haben, noch mal sehr genau geprüft werden musste, wer die einzelnen Personen sind und ob die überhaupt dafür vorgesehen waren. [...] Wir haben das [...] zum Anlass genommen, vor Ort noch mal zu versuchen, sicherzugehen, dass es in strittigen oder schwierigen Fällen immer noch mal zu einer zusätzlichen Prüfung kommt. Das war aber auch dadurch eingeschränkt, dass wir aufgrund der begrenzten Personenzahl und des Sicherheitskonzepts leider nicht immer bei der Registrierungsstelle auch noch mit zusätzlichen AA-KUT-Kräften präsent sein konnten.“⁶⁹³⁰

Einer der Bustransporte in den HKIA wurde von der GIZ organisiert und durchgeführt. Hierzu wusste der Zeuge Dr. Spatz zu berichten:

„Es gab Straßensperren, durch die diese Busse mussten. Es gab die letzte Talibankontrolle vor dem Gate des Flughafens. Das heißt, die Taliban waren involviert. Es gab natürlich auch, als sie dann den - - Die haben sicher auch den Bus betreten. Da gab es auch Gespräche zwischen den Ortskräften und den Taliban. Das heißt, ein Zusammenwirken wird es gegeben haben.“⁶⁹³¹

Die Aktionen der mit den Taliban abgestimmten Bustransporte in den HKIA sorgten damals für Aufsehen und hat die japanische Botschaft in Kabul laut MAT A AA-2.30 VS-NfD, Blatt 238 dazu veranlasst, beim Auswärtigen Amt bezüglich genauer Details der Bustransporte anzufragen. Wörtlich fragten die Japaner an:

„Wir wissen, dass für das Passieren der Kontrollposten der Taliban diesen vorab eine Liste mit den transportierten Personen übermittelt werden muss. Wie ging die Abstimmung mit den Taliban vor sich?“⁶⁹³²

Ungeklärt blieb, ob den Taliban Gelder für die Passage und Kooperation bei der Abwicklung der Busoperationen gezahlt worden sind. Hierauf deuten aber einzelne Beweismaterialien mehr als deutlich hin.

So schrieb Jan van Thiel am 21. August in einer E-Mail an Staatssekretär Berger von „kostenträchtigen Deals mit den Taliban“⁶⁹³³

Zwei Tage später hieß es dann in einer E-Mail van Thiels an das Auswärtige Amt:

„Wir“ [deutsche Verantwortungsträger in Kabul] „haben heute nach entschlossenen Interventionen am Morgen zwei Zeitfenster für die Busoperationen. Bitte geheim halten [...]“

⁶⁹²⁷ MAT A AA-9.03 VS-NfD, Blatt 77.

⁶⁹²⁸ MAT A AA-9.03 VS-NfD, Blatt 76.

⁶⁹²⁹ MAT A AA-9.03 VS-NfD, Blatt 76.

⁶⁹³⁰ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/64 I, Seite 50f.

⁶⁹³¹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/44 I, Seite 129.

⁶⁹³² MAT A AA-2.30 VS-NfD, Blatt 239.

⁶⁹³³ MAT A AA-8.142 VS-NfD, Blatt 19.

Die Taliban sind auch sonst sehr geschäftstüchtig, nicht nur Busfahrten [...], sondern auch Wasser, Erfrischungsgetränke, Zuckerwatte, Nüsse, Süßigkeiten und Matten haben sie in ihrem Verkaufsangebot rund um den HKIA.⁶⁹³⁴

In einer seiner letzten E-Mails aus Kabul hielt van Thiel zudem fest:

„Für den gegenwärtigen Einsatz war es praktisch betrachtet kein Nachteil, dass auch die TLB sich von der tief sitzenden afghanischen Krankheit allgegenwärtiger Korruption haben anstecken lassen.“⁶⁹³⁵

Zeitweise hielten die Taliban – wohl um weiteres Chaos zu verhindern – auch rigoros Leute davon ab, aus der Stadt zum Flughafen zu gelangen. Doch auch hierfür gab es Lösungen:

So hieß es in einem im Kanzleramt erstellten Sprechzettel für das Mehrministergespräch vom 22. August 2021:

„Bewegungsfreiheit zum Flughafen nimmt durch Taliban (TLB) Sicherungsposten zunehmend ab; Durchfahrt zum Flughafen gewähren TLB nur ausländischen StA; es gibt Ausnahmen, auch aufgrund einer hohen Anfälligkeit der TLB-Posten für Korruption.“⁶⁹³⁶

Über die bereitwillige Annahme von Passage-Geldern durch die Taliban wurden schon in den ersten Tagen der MilEvOP AA und BMI durch den Zentralrat der Muslime in Deutschland aufmerksam gemacht. Letzterer versuchte in Gestalt des Vorsitzenden Aiman A. Mazyek⁶⁹³⁷ am 19. August 2021⁶⁹³⁸ der Bundesregierung über einen in Deutschland lebenden Mann kurdischer Herkunft Kontakt zu einem hohen Taliban-Führer in Kabul zu vermitteln. Dieser soll laut Mazyek dazu bereit gewesen sei, der Bundesregierung gegen Geld Zugangskorridore zum Flughafen Kabul zuzusichern.

Ob die Bundesregierung auf dieses exklusive Angebot einging, konnte leider nicht ermittelt werden.

11.8 Die Aktivitäten der NRO „Kabul Luftbrücke e.V.“

Nicht nur die Bundesregierung, auch einzelne NRO versuchten im August 2021, mit Verweis auf die vermeintliche, durch den Sieg der Taliban für Millionen Afghanen existierende Lebensgefahr, öffentlichkeitswirksame Evakuierungsflüge durchzuführen. Eine besonders prominente Rolle spielte hierbei der EU-Abgeordnete der Grünen, Herr Erik Marquardt. Marquardt, der sein Engagement bei Kabul Luftbrücke e.V. inzwischen von deren Website tilgen ließ,⁶⁹³⁹ brachte mit seinen drängelnden Versuchen, per Charter nach Kabul einzufliegen, diverse Beamte des Auswärtigen Amts, die ihm hierfür behilflich sein mussten, zur Weißglut.

In einer AA-internen Mail wurde in der Nacht zum 26. August 2021 über einen Leerflug von „Kabul Luftbrücke e.V.“ festgehalten:

„Im [...] Telefonat erläuterte Marquardt, wie teuer der Leerflug geworden sei, weil neben dem normalen Charter noch eine erhebliche Erhöhung der Versicherungskosten wegen der langen Verweildauer auf dem Boden in Kabul fällig geworden sei, sowie Strafzahlungen drohten [...] (,die Afghanen sind mir jetzt völlig egal, ich muss den Flieger loswerden‘).“⁶⁹⁴⁰

AA-Staatssekretär Berger kommentierte:

„BM“ [Bundesminister] „sollte das lesen. Es ist unerträglich wie Marquardt und seine Luftbrücke agieren und unsere Evakuierungsbemühungen erschweren.“⁶⁹⁴¹

Im September 2021 musste das Auswärtige Amt feststellen, dass Luftbrücke e.V. Afghanen ausgeflogen hatte, die keine Einreiseberechtigung nach Deutschland hatten.⁶⁹⁴² Die von Luftbrücke e.V. ausgeflogenen Afghanen waren schließlich auf US-Militärbasen in Doha und Europa gelandet. Aus Solidarität mit den Amerikanern, die die fraglichen Personen nicht in die USA einreisen lassen wollten, zeigte sich das Auswärtige Amt offen dafür,

⁶⁹³⁴ MAT A AA-8.143 VS-NfD, Blatt 94.

⁶⁹³⁵ MAT A AA-8.142 VS-NfD, Blatt 73.

⁶⁹³⁶ MAT A BKAm-3.37 VS-NfD, Blatt 222.

⁶⁹³⁷ MAT A AA-9.03 VS-NfD, Blatt 137.

⁶⁹³⁸ MAT A AA-9.08 VS-NfD, Blatt 138.

⁶⁹³⁹ <https://www.tichyseinblick.de/meinungen/gruene-in-aufloesung-marquardt-distanziert-sich-von-ngo-baerbock-stammelt-und-luegt/>, zuletzt abgerufen am 17.12.2024.

⁶⁹⁴⁰ MAT A AA-9.01 VS-NfD, Blatt 376.

⁶⁹⁴¹ MAT A AA-9.01 VS-NfD, Blatt 243.

⁶⁹⁴² MAT A AA-9.125 VS-NfD, Blatt 425.

diese nach Deutschland einreisen zu lassen⁶⁹⁴³ und bat das BMI um Einverständnis. In einer Reaktion der BMI-Referatsleiterin hieß es dann in Richtung AA:

*„Es sollte klar sein, dass wir nicht einfach für eine unbestimmte Passagierzahl ‚der Luftbrücke‘ Aufnahmen nach § 22 AufenthG erklären können. Die Personen sind nicht mehr in AFG sondern in Sicherheit und das AA sollte dazu beitragen, dass wenigstens jetzt ordnungsgemäße Verfahren stattfinden, in dem nicht einfach nach einem willkürlichen Zurufsystem Aufenthalte aus politischen Gründen erklärt werden.“*⁶⁹⁴⁴

Das Problem wurde schließlich auf Staatssekretärebene zwischen BMI und AA verhandelt.⁶⁹⁴⁵ BMI-Staatssekretär Teichmann bezeichnete die Aktivitäten von „Kabul Luftbrücke e.V.“, die sich offenbar gegenüber georgischen Behörden als BND-Beamte ausgaben⁶⁹⁴⁶, in seiner Vernehmung als „Unding“.⁶⁹⁴⁷

Auch wenn die Kabuler Aktivitäten von Luftbrücke e.V. zu Ärger und Zorn geführt hatten, so hatte das BMVg zwischenzeitlich offenbar darauf gesetzt, durch die NRO unterstützt zu werden. So legte die Abteilung ‚Strategie und Einsatz‘ (BMVg) am 6. September 2021 ein Papier vor, in dem es den vom Verein ‚Kabul Luftbrücke‘ durchgeführten Charterflug nach Kabul kritisierte. Laut des SE-Papiers soll Erik Marquardt in erster Linie an der medialen Vermarktung seines Fluges nach Kabul und offenbar weniger an den Afghanen interessiert gewesen sein. Ein dennoch ergangener Vorschlag des BMVg, *„den tatsächlich bestehenden Bedarf bei dem Transport der Einzelpersonen von Taschkent nach Frankfurt zu unterstützen, wurde durch MdeUP (Mitglied des EU-Parlaments)“* [gemeint ist Marquardt] *„abgelehnt.“*⁶⁹⁴⁸

BMI-Staatssekretär Engelke war schließlich mit der Einreise der durch die Aktivitäten von „Kabul Luftbrücke e.V.“ auf US-Basen in Katar und Europa gelandeten Afghanen nach Deutschland einverstanden.⁶⁹⁴⁹

Bundesminister Maas, der eigenen Angaben zufolge während der MilEvOP *„ständig“* mit Marquardt telefonierte,⁶⁹⁵⁰ entschied sich ungerührt vom Frust seines Hauses über Marquardts Vorgehen dazu, dessen Flugzeug ein *„NATO CallSign“*⁶⁹⁵¹ zuzuweisen, wodurch diesem die Landung auf dem Kabuler Flughafen möglich wurde, ein Umstand, der auf Seiten der Amerikaner für Verärgerung sorgte.⁶⁹⁵² An Flugzeugen bzw. Lufttransportraum mangelte es während der MilEvOP im Übrigen nicht. Den Engpass bildeten die überlaufenen Flughafentore.⁶⁹⁵³ Diesem Problem konnte die NRO „Kabul Luftbrücke e.V.“ nicht abhelfen.

12 Schlaglichter auf die deutsche Entwicklungszusammenarbeit in Afghanistan

12.1 Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit als Instrument deutscher Außen- und Bündnispolitik

Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit (EZ) in Afghanistan hat, wie oft vermerkt worden ist, eine lange Tradition, die sich bis in die Zeit der Weimarer Republik nachvollziehen lässt. Ein Vertreter des Bundesunternehmens „Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit“ (GIZ) vermerkte, dass die deutsche EZ in Afghanistan aufgrund ihrer Leistungen der letzten hundert Jahre einen nahezu „legendären Ruf“⁶⁹⁵⁴ besitze.

Diese seit langem laufende deutsche EZ in Afghanistan erhielt mit dem Entschluss der Regierung Schröder I, sich am Afghanistan-Krieg der USA zu beteiligen, ein neues Gewicht. Aus mutmaßlich innenpolitischen Gründen – die Teilnahme der Bundeswehr am Kampfeinsatz Operation Enduring Freedom hatte fast die Koalition von SPD und Grünen zum Platzen gebracht – reiste die damalige Bundesministerin Wieczorek-Zeul (SPD) als erste deutsche Ministerin im Dezember 2001 nach Afghanistan, um dem designierten Präsidenten Karzai ihre Aufwartung zu machen. Hierbei besuchte sie auch eine Schule in Kabul, um den dortigen Schulmädchen öffentlichkeitswirksam die Grüße der deutschen Schüler zu übermitteln. Gleichzeitig versicherte sie, dass die Welt ihre Augen von

⁶⁹⁴³ MAT A AA-9.125 VS-NfD, Blatt 429.

⁶⁹⁴⁴ MAT A AA-9.125 VS-NfD, Blatt 510.

⁶⁹⁴⁵ MAT A AA-9.125 VS-NfD, Blatt 512.

⁶⁹⁴⁶ MAT A BND-4.03 VS-NfD_Austausch, Blatt 78f.

⁶⁹⁴⁷ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/87, Seite 139.

⁶⁹⁴⁸ MAT A BMVg-5.121 VS-NfD, Blatt 357.

⁶⁹⁴⁹ MAT A BMI-3.469 VS-NfD, Blatt 299.

⁶⁹⁵⁰ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/95, Seite 127.

⁶⁹⁵¹ MAT A BMVg-4.767 VS-NfD, Blatt 295.

⁶⁹⁵² Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/66, Seite 63.

⁶⁹⁵³ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/70, Seite 60.

⁶⁹⁵⁴ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/5, Seite 13.

den afghanischen Mädchen und Frauen nicht mehr abwenden werde.⁶⁹⁵⁵ Damit war eine der wesentlichen, kurzfristig ersponnenen Erzählfiguren platziert und ausgesprochen, die das intensive deutsche Engagement in Afghanistan fortan begründen sollten und die zum Teil bis in die Gegenwart von interessierter Seite weiter in die Öffentlichkeit gesetzt werden. Aus welchen Gründen es ausgerechnet die *afghanischen* Frauen und Mädchen sein sollten, denen fortan die besondere Aufmerksamkeit gelten sollte – wenn doch in vielen Erdteilen und Ländern des Globus ähnlich schwierige Lebensbedingungen herrschten und herrschen wie in Afghanistan –, ist nie erklärt worden. Die Verknüpfung geo-, bündnis- und innenpolitischer Eigeninteressen⁶⁹⁵⁶ mit der Förderung von (Aus-)Bildung und Humanitärer Hilfe von bzw. für Frauen in Afghanistan hielt bis zuletzt an. Ob man jemals vor oder während des Afghanistan-Krieges systematische oder auch nur punktuelle Befragungen durchführen ließ, ob und gegebenenfalls, inwieweit afghanische Frauen das vielseitige deutsche Engagement in Afghanistan schätzten und befürworteten, ist nie beantwortet worden. Die (vermeintliche) Frauenförderung in Afghanistan blieb ein diffuses Argument, das regierungsseitig leicht durchschaubar für den deutschen innenpolitischen Diskurs geschneidert wurde. Nie wurde erkennbar reflektiert, inwieweit diese deutschen (Ziel-)Vorstellungen überhaupt mit der jahrtausendealten afghanischen Kultur in Verbindung zu bringen waren.

Auch die Sachverständige und Afghanistan-Kennerin Sandra Petermann von der Deutschen Welle hielt in ihrer Befragung zunächst den oben genannten Beobachtungen entsprechend fest:

*„Frauen waren ein wichtiges politisches Argument in den Diskussionen, die wir hier in Deutschland in den letzten zwei Jahrzehnten geführt haben.“*⁶⁹⁵⁷

Hernach erzählte Petermann von einer Begegnung mit einer afghanischen Ärztin im August 2022, ein Jahr nach dem Ende des deutschen Afghanistan-Einsatzes:

*„Sie ist Mitte 60. 40 Jahre ihres Lebens hat sie im und mit Krieg gelebt. Sie ist Gynäkologin und war von 2005 bis 2010 Mitglied im afghanischen Parlament, hat das sehr gerne gemacht. [...] Sie hat die 20 Jahre Intervention rückblickend im Gespräch mit mir als Zeit der Fremdbestimmung erlebt, als eine Zeit, in der sie und ein Großteil der Landbevölkerung ausgeschlossen worden sind. [...] Dass Kinder zur Schule gehen können, ist immer als großer Erfolg gefeiert worden. In dem Gebiet war es, so hat sie mir gesagt, dezidiert nicht der Fall. [...] Sie arbeitet heute für die Taliban. [...] Sie sagt das auch den Talibs selber, dass ohne Frauen keine Entwicklung möglich ist. Aber es muss afghanisch passieren, und das war während der Intervention aus ihrer Sicht nicht der Fall, dass es afghanisch passiert ist.“*⁶⁹⁵⁸

Hier klang, zum ersten, aber nicht zum letzten Mal in der Ausschussarbeit durch, dass die in Deutschland gepflegten Narrative und die den Einsatz begründenden Legitimationsfiguren in puncto afghanischer Frauen sich nicht so leicht mit den realen Begebenheiten vor Ort in Deckung bringen ließen. Ferner klang, ebenfalls nicht zum letzten Mal, die Arroganz und das Unverständnis westlicher und deutscher Akteure gegenüber afghanischen Traditionen und Lebensrealitäten an. Die grundsätzliche Frage, inwieweit „Entwicklung“ überhaupt durch ausländische Akteure initiiert und ermöglicht werden kann, ohne dass dies von den Einheimischen – und im Fall Afghanistan fand selbst Angela Merkel zurück zum Wissen um die tiefgreifenden, eminent lebens- und alltagsrelevanten Unterschiede zwischen den Völkern und ihr jeweiliges Grundbedürfnis nach Bewahrung und Anerkennung ihrer Eigenheiten, indem sie die Afghanen treffend als *„stolzes Volk“*⁶⁹⁵⁹ bezeichnete – als Oktroyierung und Fremdbestimmung wahrgenommen wird und ebenso die Frage danach, wie eine langfristig tragfähige EZ, die nur bei zeitlich begrenztem Einsatz eine erfolgreiche EZ wäre, hätte erreicht werden können, wurde während der Ausschussarbeit nicht erörtert.

Im Untersuchungszeitraum wurden mindestens 250 Millionen Euro pro Jahr durch die deutsche Bundesregierung für EZ in Afghanistan zur Verfügung gestellt, die jeweiligen Projekte wurden von den sogenannten Durchführungsorganisationen wie etwa dem Bundesunternehmen GIZ, aber auch durch Nichtregierungsorganisationen durchgeführt. Die politische Gestaltung der Projekte und die Erteilung der Aufträge hierfür oblag dem oder ergingen durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ).⁶⁹⁶⁰

⁶⁹⁵⁵ <https://www.spiegel.de/politik/ein-deutscher-krieg-a-b999d3b3-0002-0001-0000-000080266965>, zuletzt am 13.12.2024. angerufen

⁶⁹⁵⁶ <https://www.spiegel.de/politik/ein-deutscher-krieg-a-b999d3b3-0002-0001-0000-000080266965>, zuletzt am 13.12.2024. angerufen

⁶⁹⁵⁷ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/5, Seite 16.

⁶⁹⁵⁸ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/5, Seite 16f.

⁶⁹⁵⁹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/97, Seite 70.

⁶⁹⁶⁰ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/16, Seite 16.

BMZ-Bundesminister a.D. Dr. Gerd Müller (CSU) gab in seiner Befragung unumwunden an, dass die Bundesregierung in keinem anderen Land der Welt so viele Gelder in die EZ gesteckt hat wie in Afghanistan.⁶⁹⁶¹ Auch wenn BMZ-Staatssekretär Jäger sich in seiner Vernehmung einige Mühe gab, zu verbergen, dass die deutsche EZ in Afghanistan als Instrument der deutschen Außenpolitik eingesetzt worden ist⁶⁹⁶² – was oben unter anderem mit Blick auf die innerafghanischen Verhandlungen bereits aufgezeigt worden ist⁶⁹⁶³ – ist die seit 2001 enorm geförderte deutsche EZ in Afghanistan nur vor dem Hintergrund des deutschen und internationalen Versuches zu verstehen, das Land Afghanistan zu einem Staat nach westlichem Vorbild zu formen. Dass die Verquickung von außenpolitischen Interessen und der Implementierung von Projekten der deutschen EZ in Afghanistan politisch gewollt war, deutete auch der frühere GIZ-Funktionär und Sachverständige Dube an, der im Ausschuss ungefragt ex negativo feststellte:

„Die deutsche EZ, Entwicklungszusammenarbeit, hat in Afghanistan sehr viel erreicht. Als ein Beispiel greife ich die berufliche Bildung heraus, über die Tausende Menschen im Lande sehr einfache und für das Land angepasste Skills erworben haben. Diese Fähigkeiten sind als nachhaltig zu betrachten und werden noch in Jahrzehnten bedeutsam sein. Allerdings kann ich nicht erkennen, dass die deutsche Entwicklungszusammenarbeit zu einer besseren Wahrnehmung der afghanischen Regierung bei der Bevölkerung geführt hat.“⁶⁹⁶⁴

Inwieweit die Bundesregierung diese Verfehlung ihres Ziels während des laufenden Afghanistan-Engagements reflektiert hat und ob sie aufgrund dieses Befundes zwischenzeitlich erwog, die EZ-Mittel zu kürzen, konnte leider nicht gänzlich erhellt werden. Spuren ernsthafter Diskussionen über Mittelkürzungen, etwa aufgrund der in Afghanistan grassierenden Korruption, konnten sich aber nicht finden lassen, nur der lakonische Hinweis des deutschen Sonderbeauftragten Markus Potzel an den BMZ-Referatsleiter Plate, geäußert im September 2020, knapp 19 Jahre nach Beginn des deutschen Afghanistan-Einsatzes:

„Klar ist auch, dass wir uns lieber nicht ausmalen wollen, wo Afghanistan stünde, wenn wir nicht so viel Geld reingesteckt hätten.“

Vielleicht stünde es ja sogar besser da?“⁶⁹⁶⁵

12.2 Der Krieg am Hindukusch als Hemmschuh für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit

Wie bereits dargestellt, verfügte die deutsche EZ über eine langjährige Arbeitserfahrung in Afghanistan. Mit dem Beginn des Afghanistan-Krieges und der Entsendung ausländischer, das heißt auch deutscher Truppen an den Hindukusch wurde die EZ zwar enorm ausgebaut, ihr aber zugleich auch eine schwere Hypothek auferlegt. Im Laufe der Jahre wurden, offensichtlich auch weil der Westen die Warlords und Kriegsverbrecher der früheren afghanischen Bürgerkriege⁶⁹⁶⁶ in die nach 2001 neu geschaffene Ordnung einband, durch US-Luftschläge viele Zivilisten getötet wurden und NATO-Truppen vielfach nächtliche Hausdurchsuchungen durchführten, die westlichen Soldaten von der afghanischen Zivilbevölkerung mehr und mehr als Besatzer wahrgenommen. Der afghanische Außenminister Atmar verwies darauf, dass ein wesentlicher Grund für den Rekrutierungserfolg der Taliban in den Bombenangriffen der NATO gelegen habe.⁶⁹⁶⁷

Die afghanische Sachverständige Safi erläuterte dem Ausschuss:

„Nächtliche Razzien und morgendlicher Brunnenbau, das Sammeln von Informationen beim Verteilen von Fußbällen an Kinder, der Bau von Schulen mit Männern und Frauen in Uniform und das Gespräch mit den lokalen Gemeinschaften und den von den Taliban beherrschten Gebieten, um Erstere dann der Gnade der Taliban zu überlassen - all dies bedeutete verwirrende oder falsche Informationen für die Afghanen.“⁶⁹⁶⁸

Die Sachverständige Dr. Zeino von der Konrad-Adenauer-Stiftung ergänzte zum selben Sachzusammenhang:

⁶⁹⁶¹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/95, Seite 12.

⁶⁹⁶² Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/87, Seite 21.

⁶⁹⁶³ Vgl. Zu den Erkenntnissen, Kapitel 5.

⁶⁹⁶⁴ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/5, Seite 13.

⁶⁹⁶⁵ MAT A BMZ-3.137 VS-NfD, Blatt 90.

⁶⁹⁶⁶ Vgl. zu den seit dem Abzug der sowjetischen Besatzer 1989 bis zum Beginn der Taliban-Herrschaft 1996 tobenden afghanischen Bürgerkriegen u.a. Conrad Schetter, *Kriegsfürsten und Bürgerkriegsökonomien in Afghanistan*, Köln 2004.

⁶⁹⁶⁷ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 2 mit Übersetzung, Seite 75f.

⁶⁹⁶⁸ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/5 mit Übersetzung, Seite 34.

„Das war einfach immer schwer verständlich vor Ort, dass wir zwei verschiedene Ziele hatten. Es ist schwer vermittelbar, dass wir Menschenrechte predigen, aber dann auch mit Panzern und Soldaten vor Ort [...] kämpfen.

Es gab ja bis zuletzt einen Kampfeinsatz [...] von den USA. [...]

Ich glaube, dieses Nebeneinander und Ineinanderspielen, das verstanden die Menschen vor Ort nicht. Für die war das eine Sache und wir waren die Ausländer, die dafür verantwortlich waren.“⁶⁹⁶⁹

Der Sachverständige Dr. Schetter vom „Bonn International Centre for Conflict Studies“ ergänzte:

„Da, [...] wo sozusagen EZ mit Militär gekoppelt wurde, ist das Ergebnis verheerend. In Afghanistan [...] konnte die Verbindung von Kampfeinsatz und Wiederaufbau nicht funktionieren, weil da sozusagen zu viele Rollen ineinandergegriffen haben.“⁶⁹⁷⁰

Die in Deutschland über lange Jahre gepflegte Erzählung, nach der der deutsche Militäreinsatz erst die deutsche EZ in Afghanistan ermöglichen sollte, war also von Anfang an eine Falschbehauptung. BMZ-Minister Müller ließ dies in seiner Vernehmung durchblicken, indem er von 2001 zwischen NRO der EZ und Verteidigungspolitikern im Deutschen Bundestag geführten Gesprächen berichtete:

„Die NGOs der Entwicklungszusammenarbeit haben damals sehr deutlich darauf hingewiesen, dass sie ohne deutsches Militär dort tätig sind und auch ein eigenes Schutz- und Krisensystem für Entwicklungszusammenarbeit aufgebaut haben.“⁶⁹⁷¹ Diese Aussage des BMZ-Ministers wurde selbst von der SPD-Fraktion, die den Bundeswehr-Einsatz jahrzehntelang befürwortet hatte, im Ausschuss als vorhandene Skepsis Minister Müllers gegenüber dem Einsatz der Streitkräfte in Afghanistan verstanden und benannt.⁶⁹⁷²

12.3 Deutsches Geld als Sprengmittel für die innerafghanische Solidarität

Doch nicht nur die Verquickung zwischen Militäreinsatz und Entwicklungszusammenarbeit erwies sich in Afghanistan als Problem. Die immens hohen Summen, die die deutsche Bundesregierung in die EZ in Afghanistan investierte, brachte – wie Markus Potzel bemerkt hatte – unübersehbare Probleme mit sich. So ließ sich die Sachverständige Zeino im Ausschuss folgendermaßen vernehmen:

„Große Entwicklungsbudgets hatten Strukturen der Selbsterhaltung, der Abhängigkeit oder auch der Selbstbereicherung gefördert. Dies hatte eben auch zu einer Spaltung der Gesellschaft geführt, zwischen jenen, die Zugang zu diesen Geldern hatten, und jenen, die niemals davon profitiert hatten. Ich denke, in der Zukunft werden jene Initiativen überleben, die aus eigenem Antrieb, aus eigener Kraft und vor allem mit lokal verankerten Menschen vor Ort verantwortet werden.“⁶⁹⁷³

Dr. Zeino sprach hiermit gleich mehrere Problemfelder der deutschen EZ an: Einmal die durch die riesigen Investitionen gegebene Versuchung zur Korruption, dann die Sprengkraft, die die deutschen Mittel für das Miteinander und den Zusammenhalt der Afghanen untereinander besaßen sowie auch die Implementierung der Projekte durch Ausländer und jeweils ortsfremde Afghanen, was offensichtlich den nachhaltigen Erfolg der deutschen EZ torpedierte. Über die mangelnde Nachhaltigkeit der deutschen EZ ließ sich der BMZ-Referatsleiter Plate folgendermaßen vernehmen:

„Wir haben sehr viel Dorfentwicklung gemacht, mit dem Ziel, da so was wie einen selbsttragenden Entwicklungsprozess in Gang zu bringen, der irgendwann dazu führen sollte, dass es uns nicht mehr braucht. Aber davon waren wir dann auch am Ende noch ein gutes Stück entfernt.“⁶⁹⁷⁴

Am Ende, also immerhin zwanzig Jahre nach Beginn der erhöhten Investitionen in die deutsche EZ in Afghanistan.

Der Zeuge Plate führte auch zu dem weiteren genannten Problem der deutschen EZ in Afghanistan aus und teilte mit, dass viele afghanische Ortskräfte deutscher Stellen in ihrem Umfeld lieber nicht unter ihren Landsleuten erzählen wollten, wer denn ihr Arbeitgeber sei:

⁶⁹⁶⁹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/5, Seite 48.

⁶⁹⁷⁰ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/5, Seite 51.

⁶⁹⁷¹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/95, Seite 11.

⁶⁹⁷² Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/95, Seite 11.

⁶⁹⁷³ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/5, Seite 25.

⁶⁹⁷⁴ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/16, Seite 14.

„Denn es waren ja durchaus attraktive Stellen, die wir hatten, und auch nicht jeder wollte gerne, dass alle Nachbarn wissen, dass er einen internationalen Job hat und dabei relativ gut bezahlt ist [...]“⁶⁹⁷⁵ es gab sehr viele Entführungen unter Afghanen [...], also auch aus wirtschaftlichen Gründen Lösegeldentführungen.“⁶⁹⁷⁶

Einblicke in die durch die deutsche und internationale EZ aufgebrochenen Lohnverhältnisse in Afghanistan gab dem Ausschuss auch der Leiter des Risk Management Office (RMO) der GIZ, Dr. Rohschürmann:

„Mitarbeiter von Internationalen Organisationen“ -afghanische Ortskräfte- „gehörten“ -in Afghanistan- „zur Oberschicht.[...] Bei uns“ [also der GIZ] „hat ein Indoor Guard, also jemand, der [...] ohne schulische Ausbildung ein Tor öffnet und schließt, 300 Dollar im Monat verdient, während ein Lehrer auf dem Land in Afghanistan 75 Dollar verdient hat.“⁶⁹⁷⁷

Des Lesens und Schreibens unkundige afghanische Ortskräfte erhielten demnach in der deutschen EZ also ein Gehalt, das dem eines afghanischen Akademikers um das Vierfache überstieg.

Selbstkritisch musste BMZ-Staatssekretär Jäger in diesem Zusammenhang die Frage in den Ausschusssaal stellen:

„Was richtet westliche Finanzhilfe mit einem Land an? [...] Wenn Sie zum Beispiel in ein Land reingehen und [...] dann plötzlich das komplette Lohngefüge in einem Land völlig durcheinanderbringen, weil internationale Organisationen einfach deutlich höhere Gehälter zahlen [...]“

Jäger zog hieraus die Schlussfolgerung, „dass wir den Fall Afghanistan zum Anlass nehmen sollten [...], über solche Fragestellungen noch mal neu nachzudenken.“⁶⁹⁷⁸

Minister Müller pflichtete während seiner Vernehmung in diesem Zusammenhang seinem Staatssekretär auf Nachfrage der AfD-Fraktion zwar bei, gab aber leider auch zu erkennen, dass in der Zeit seiner Amtsführung die Problematik der hohen Gehälter für Ortskräfte der deutschen EZ in Bezug auf andere Länder nicht mehr abgestellt worden ist:

„Das war nicht das Thema. Wir hatten andere Probleme.“⁶⁹⁷⁹

Dabei hatten die von den Durchführungsorganisationen der deutschen EZ gezahlten Löhne der afghanische Ortskräfte -wie bereits erwähnt- für diese während des Untersuchungszeitraums zu erheblichen Gefährdungen geführt. Dr. Rohschürmann führte in diesem Sachzusammenhang aus:

„Wenn man mehr Geld hat, ist man natürlich auch in so einem Kontext potenziell höher gefährdet, Opfer von Kriminalität zu werden.“⁶⁹⁸⁰

12.4 Die Taliban besteuern die deutsche Entwicklungszusammenarbeit

Spätestens im Herbst 2020 tauchte dann ein neues Problem für die deutsche EZ in Afghanistan auf: Die Taliban rückten weiter vor und kontrollierten Gebiete, in denen Projekte der EZ implementiert worden waren. Anfang Oktober 2020 erhielt der BMZ-Referatsleiter Plate eine E-Mail aus der deutschen Botschaft in Kabul. Hierin ging es um in ihren Gesprächen mit Vertretern der VN getätigte Ankündigungen der Taliban. Die Taliban beharrten gegenüber VN-Vertretern darauf, in den von ihnen kontrollierten Gebieten von westlichen EZ-Akteuren Steuern einzutreiben. In der Mail an Plate hieß es wörtlich, Zitat:

„Die Entwicklungen zur Taliban-Tax sind beunruhigend. [REDACTED] steht deswegen anscheinend schon Kopf: [REDACTED] „geht [...] so weit, dass [REDACTED] bei einer Umsetzung der Steuererhebung durch die Taliban an Streichung der Unterstützung für Afghanistan denkt...“⁶⁹⁸¹

In einer BMZ-internen Mail hieß es dann gegenüber Herrn Plate zu diesem Sachverhalt:

„Ich denke an dieser Diskussion müssen wir in Berlin [...] eng dranbleiben. Jedwede“ [deutsche] „Reaktion oder Nicht-Reaktion zur ‚Taliban-Tax‘, [...] hat gravierende langfristige strategische Implikationen für uns [...]. Das

⁶⁹⁷⁵ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/16, Seite 39.

⁶⁹⁷⁶ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/16, Seite 40.

⁶⁹⁷⁷ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/34, Seite 51.

⁶⁹⁷⁸ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/87, Seite 71.

⁶⁹⁷⁹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/95, Seite 27.

⁶⁹⁸⁰ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/34, Seite 51.

⁶⁹⁸¹ MAT A AA-2.29 VS-NfD, Blatt 32.

determiniert, wie und unter welchen Bedingungen wir vor Ort arbeiten können und wie wir uns gegenüber der Öffentlichkeit und dem politischen Raum rechtfertigen.“⁶⁹⁸²

Die Debatte über die Taliban-Steuer, die westliche Durchführungsorganisationen der EZ verrichten sollten, schwelte weiter und hinterließ in den Beweismaterialien des Untersuchungsausschusses ihre Spuren. So schrieb ein Mitarbeiter des Deutschen Generalkonsulats in Masar-i-Sharif am 9. Dezember 2020 dem BMZ-Referatsleiter Fischer und dem AA eine E-Mail mit dem Betreff „*VS-NfD – Diskussion Schutzgeldthematik*“ und bat darin um Weisung aus Berlin. Genauer formulierte der Beamte in seiner E-Mail Folgendes:

„*Es häufen sich Meldungen und konkrete Hinweise, [...] dass die Taleban in von ihnen dominierten Gebieten [...] konsequent Schutzgelder erpressen, i.d.R. 10% ,Besteuerung‘.*

„*So nutzen sie die internationalen Hilfsprojekte doppelt: Zum einen als Geldquelle für ihren bewaffneten Kampf, zum anderen profitieren sie von dem Eindruck, dass in den von den ihnen beherrschten Gebieten Projekte vorangehen [...].*

„*Es muss davon ausgegangen werden, dass von zahlreichen deutschen [...] Projekten eine TLB-Steuer erhoben wird. [...]*

„*Das Thema könnte medienrelevant werden.*“⁶⁹⁸³

Auf die Frage der AfD-Fraktion, ob deutsches Steuergeld über Registrierungen von NRO in Taliban-Gebieten in die (Kriegs-)Kasse der Mullahs floss, wick der BMZ-Referatsleiter Plate merklich aus:

„*Also [...] was kann man schon völlig ausschließen? - kann man in dem Kontext wahrscheinlich nichts. [...] Das heißt, Ihre Frage: ‚deutsches Steuergeld für die Taliban?‘: Ausschließen kann man nichts [...].*“⁶⁹⁸⁴ -Ein glaubwürdiges Dementi klingt anders.

Weiter Plate zu möglichen Registrierungen von Durchführungsorganisationen deutscher EZ in Taliban-Gebieten:

„*Die NGOs haben wahrscheinlich, wenn sie ein bisschen schlau sind, uns das auch nicht unbedingt in den Projektfortschrittsbericht reingeschrieben, weil sie genau wussten, dass das eine rote Linie war.*“⁶⁹⁸⁵

Wollte es das BMZ denn genauer wissen, ging es dem Problemphänomen der Taliban-Finanzierung durch eigene, in Taliban-Gebieten arbeitende EZ-Organisationen konsequent nach? Wurden gezielte Visitationen, Untersuchungen durchgeführt? Hierzu konnte den Beweismaterialien nichts entnommen werden.

Die vermeintlich rote Linie konnte wohl auch deswegen überschritten werden, weil viele Projekte der deutschen EZ im Untersuchungszeitraum aufgrund der schwierigen Kriegslage ohnehin nicht mehr durch nichtafghanische Fachkräfte alltäglich betreut wurden, sondern oftmals nur noch im sogenannten Fernsteuerungsmodus. Hierbei flogen die ausländischen Experten immer nur temporär nach Afghanistan zur Visitation der Projekte, verbrachten den Hauptteil ihrer Arbeitszeit allerdings entweder in Deutschland, in Nachbarländern Afghanistans oder in den Golfstaaten.⁶⁹⁸⁶

Der Zeuge Recker von der in Afghanistan tätigen „Caritas“ blieb in diesem Fragezusammenhang merklich zugeknöpft und uneindeutig. Auf die Frage, ob er Kenntnisse über die Besteuerung deutscher EZ-Projekte durch die Taliban habe, antwortete er:

„*Hörensagen.*“⁶⁹⁸⁷

Die antragstellenden Fraktionen bohrten trotz ihrer üppigen Fragezeit auch dieser von der AfD-Fraktion hartnäckig verfolgten Problemspur in keiner Weise nach - bemerkenswert.

In einem im Sommer 2021 geführten Mailwechsel zwischen AA und GIZ wurde zur Thematik der Besteuerung deutscher ■-Projekte durch die Taliban vermerkt:

„*... letzten Endes muss uns klar sein, dass die Taliban sehr gut darin sind, doch Steuern zu erheben und etwa Nutzungsgebühren eintreiben könnten, ohne dass wir davon mitbekommen ...*“⁶⁹⁸⁸

⁶⁹⁸² MAT A AA-2.29 VS-NfD, Blatt 31.

⁶⁹⁸³ MAT A AA-2.29 VS-NfD, Blatt 84.

⁶⁹⁸⁴ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/16, Seite 61.

⁶⁹⁸⁵ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/16, Seite 61.

⁶⁹⁸⁶ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/16, Seite 13.

⁶⁹⁸⁷ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/18, Seite 88.

⁶⁹⁸⁸ MAT A AA-2.29 VS-NfD, Blatt 210.

Dass die deutsche Bundesregierung, anders als mehrere Zeugen des BMZ behaupteten, sehr wohl um die effektive Taliban-Besteuerung wusste, geht aus einem von BMZ (Referat 312) und AA (Referate S03 und S04) gemeinsam erstellten Arbeitspapier vom 23. Juli 2021 vor. Es trägt den Titel: „Fortsetzung von Vorhaben der deutschen zivilen Unterstützung, Stabilisierung und Entwicklungszusammenarbeit in von den Taliban kontrollierten Gebieten“.

In diesem Papier hieß es wörtlich:

„Bereits jetzt findet ein signifikanter Teil der stabilitäts- und entwicklungspolitischen Arbeit in Gebieten unter effektiver Kontrolle der Taliban statt und unterliegt zum Teil der indirekten Besteuerung durch die Taliban.“⁶⁹⁸⁹

Die Problematik der Taliban-Besteuerung deutscher EZ wurde auch auf höchster Ebene besprochen, wie Minister Müller in seiner Befragung gegenüber der AfD-Fraktion eingestand. Dr. Müller wörtlich:

„Diese Besteuerungsthematik wurde diskutiert; die ist mir bekannt.“⁶⁹⁹⁰

Aufgrund der – wie so oft im mangelnden Aufklärungsinteresse des Ausschussvorsitzenden und der antragstellenden Fraktionen begründeten – vorzeitig abgebrochenen Befragung des Zeugen Dr. Müller, konnte die AfD-Fraktion den BMZ-Minister bedauerlicherweise nicht mehr weiter zu der innerhalb der Bundesregierung diskutierten Thematik der Taliban-Besteuerung deutscher EZ-Projekte befragen.

Bemerkenswert ist darüber hinaus auch eine im Ausschuss getätigte Aussage des Referatsleiters Plate. Dieser formulierte erstaunlich ehrlich über die mittelbaren Folgen der deutschen EZ:

„Also, die Stärkung der traditionellen Strukturen, die wir da betrieben haben, ist ein Stück weit auch die Stärkung eines Systems gewesen, das auch die Taliban-Machtübernahme mit ermöglicht hat.“⁶⁹⁹¹

Im Kontext dieser Aussage beschrieb Plate, dass die deutsche EZ für eine sichere Umsetzung ihrer Projekte nicht etwa auf westliche Truppen, sondern auf das Wohlwollen einheimischer, lokaler Machthaber und Dorfältester angewiesen war. Deren Einstellungen wurden von Plate näher als „knochenkonservativ“ umschrieben. Weiter bezeichnete Plate die lokalen Partner der deutschen EZ als Männer,

„die jetzt auch das Thema Frauenrechte nicht immer ganz oben auf ihren Fahnen hatten und vieles auch nur unsererwegen gemacht haben.“⁶⁹⁹²

12.5 Die politische Diskussion um die Fortführung der deutschen Entwicklungszusammenarbeit in Taliban-Gebieten

Eng verquickt mit der Besteuerungsproblematik ist die grundsätzliche, im Untersuchungszeitraum innerhalb der Bundesministerien diskutierte politische Frage, inwieweit die deutsche EZ in Taliban-Gebieten weiter operieren sollte. Im Laufe der Ausschussarbeit wurde deutlich, dass es zu dieser Frage keine einheitliche Position innerhalb der Bundesregierung gab. Es ist oben bereits dargelegt worden,⁶⁹⁹³ dass das Auswärtige Amt den Taliban im Rahmen der Doha-Verhandlungen die Fortführung der deutschen EZ in Taliban-Gebieten als Belohnung für eine Kompromisshaltung in den innerafghanischen Gesprächen in Aussicht stellen wollte, also als Verhandlungsmasse einbrachte. Der Hausleitung des BMZ allerdings scheint die politische Brisanz dieser Thematik bewusst gewesen zu sein.

Staatssekretär Jäger sagte vor dem Ausschuss aus, er sei immer gegen die Fortsetzung der deutschen EZ in Taliban-Gebieten gewesen:

„Und dann habe ich gesagt: Nein, [...] das machen wir nicht. Wo die Taliban herrschen, werden unsere Projekte und die Projektarbeit eingefroren.“⁶⁹⁹⁴

Das sahen in seinem Ministerium längst nicht alle so. BMZ-Abteilungsleiterin Warning berichtete etwa in ihrer Vernehmung von Überlegungen, wie man durch Gespräche mit den Taliban die Fortsetzung der deutschen EZ in Afghanistan erreichen wollte:

⁶⁹⁸⁹ MAT A AA-8.760 VS-NfD, Blatt 73f.

⁶⁹⁹⁰ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/95, Seite 43.

⁶⁹⁹¹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/16, Seite 56.

⁶⁹⁹² Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/16, Seite 56.

⁶⁹⁹³ Vgl. Zu den Erkenntnissen, Kapitel 5.

⁶⁹⁹⁴ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/87, Seite 26.

„Die Grundidee war [...], zu sagen: Liebe Taliban, ihr müsst verstehen, dass Entwicklungszusammenarbeit Konditionen beinhaltet [...] Diese Konditionen haben sich im Laufe der Zeit immer noch mal ein bisschen angeglichen an die Dynamik.“⁶⁹⁹⁵

Der BND hielt in einem Vermerk zu einer ressortübergreifenden Besprechung am 19. Februar 2021 fest:

„BMZ: Setzt Entwicklungszusammenarbeit fort; [...] hoher AFG Bedarf; regt Abstimmung zu Nähe mit/ zur Zusammenarbeit mit Taleban an.“⁶⁹⁹⁶

Minister Müller behauptete in seiner Vernehmung dann, die deutsche EZ sei in den von den Taliban eroberten Gebieten sämtlich eingestellt worden.⁶⁹⁹⁷

Dabei war bereits eineinhalb Jahre zuvor durch den Zeugen Rohschürmann in seiner Vernehmung deutlich geworden, dass die deutsche EZ auch in Taliban-Gebieten aktiv geblieben war.⁶⁹⁹⁸

Und Dr. Jasper Wieck, Sonderbeauftragter der deutschen Bundesregierung für Afghanistan, berichtete in seiner Vernehmung interessante Details von seinem Besuch in Kabul im Juli 2021, die nicht nur – einmal mehr – die Legende von der Ortskräftebedrohung durch Taliban unterminieren,⁶⁹⁹⁹ sondern auch klar belegen, dass die deutsche EZ in den von den Taliban eroberten Gebieten nicht oder nur teilweise eingestellt worden war:

„Und wichtig war mir auch, mit der GIZ dort zu sprechen, weil die Entwicklungszusammenarbeit mit Afghanistan ja sehr umfänglich war und auch noch fortgesetzt wurde, als die Taliban schon Teile der Provinzen erobert hatten, und auch in diesen Provinzen fortgesetzt wurde. Das war also ein sehr wichtiges Gespräch, wie man eigentlich damit umgeht, mit deutscher Entwicklungszusammenarbeit in Gebieten, die von Taliban beherrscht werden.“⁷⁰⁰⁰ [...]

Eine interessante Nuance ist, glaube ich, auch noch wichtig, nämlich die der GIZ, die ich damals in Kabul in der letzten Juliwoche sprach, nämlich die erzählten von den Ortskräften in der Provinz, in den Gebieten, die von den Taliban erobert worden sind, und dass die GIZ-Mitarbeiter gesagt haben, sie fühlen sich nicht unsicher, trotz Talibanherrschaft, und dass sie gerne ihre Arbeit fortsetzen. Und deswegen auch das Petikum der GIZ an mich als Afghanistan-Beauftragter, dafür zu sorgen in Berlin, dass die Entwicklungszusammenarbeit fortgesetzt werde. Das war ja auch für die jeweiligen betroffenen GIZ-Mitarbeiter, also lokalbeschäftigte Ortskräfte, eine Lebensversicherung, dass sie weiterhin in Brot und Arbeit waren. Wenn wir die EZ eingestellt hätten, wären sie ja ihre Arbeit losgeworden bzw. war dann auch die Befürchtung, dass die Taliban das dann auch den GIZ-Mitarbeitern übelnehmen würden, wenn diese Zusammenarbeit eingestellt würde. Das war für mich auch wichtig: dass erstens die Betroffenen sich nicht unsicher fühlten, trotz Talibanherrschaft, und dass insgesamt das Petikum war, die Entwicklungszusammenarbeit fortzusetzen.“⁷⁰⁰¹

Die Sprachregelung der BMZ-Hausleitung, nach der vor dem August 2021 sämtliche EZ-Projekte in Taliban-Gebieten eingestellt worden seien, erwies sich also als bodenlos.

Staatssekretär Jäger musste dann auch einräumen, dass er nicht mehr wisse, wann er zum ersten Mal wegen des militärischen Vormarschs der Taliban ein deutsches EZ-Projekt aussetzen ließ.⁷⁰⁰²

Im Übrigen befürwortete auch die Regierung Ghani die Fortsetzung der deutschen EZ in den von den Taliban eroberten Gebieten.⁷⁰⁰³

Als ein weiterer Beleg für die Weiterführung der deutschen EZ in von den Taliban eroberten Gebieten kann eine am 11. August 2021 verfasste E-Mail von Andreas Krüger herangeführt werden: Dieser zeigte sich sehr besorgt über die offensichtlich von der Hausleitung des BMZ angestrebte Aussetzung der deutschen EZ in Taliban-Gebieten:

„Ich hielte die hier vorgegebene Linie für fatal; allerdings scheint sie mit gewissem hierarchischem Nachdruck verfolgt zu werden. [...] Die Argumente habe ich ja bereits kurz zusammengefasst; die jetzt vorgegebene Linie hätte fatale Auswirkungen auf die afghan. Zivilbevölkerung, auf die Sicherheit der OK's und der

⁶⁹⁹⁵ Vorläufiges Stenografisches Protokoll 20/76, Seite 107.

⁶⁹⁹⁶ MAT A BND-3.328 VS-NfD, Blatt 88.

⁶⁹⁹⁷ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/95, Seite 14.

⁶⁹⁹⁸ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/34, Seite 56.

⁶⁹⁹⁹ Vgl. Zu den Erkenntnissen, Kapitel 7.

⁷⁰⁰⁰ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/68, Seite 115.

⁷⁰⁰¹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/68, Seite 116f.

⁷⁰⁰² Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/87, Seite 36.

⁷⁰⁰³ MAT A AA-8.760 VS-NfD, Blatt 101.

Botschaft & unsere Rolle im politischen Prozess. – Da war es also wieder: die deutsche EZ als Verhandlungsmasse und Mittel der deutschen Außenpolitik. – „Wenn man um der reinen normativen Weste willen bereit ist, diese Konsequenzen zu tragen, dann soll es so sein.

Auswirkungen auf TLB hingegen: Null, bzw. weitere Radikalisierung. Wir sollten auch die Signalwirkung auf andere große Geber nicht unterschätzen. ⁷⁰⁰⁴

Es dürfte hier also ausreichend verdeutlicht worden sein, dass entgegen den Darstellungen von Staatssekretär Jäger und Minister Müller die deutsche EZ bis zum 15. August 2021 aus diversen Gründen in von den Taliban eroberten Gebieten weiterlief. Im Übrigen hatte die BILD-Zeitung am 12. August 2021 diesen Sachverhalt skandalisiert.⁷⁰⁰⁵ Die viele Monate zuvor bereits befürchtete Medienrelevanz dieses Themas war erstaunlich spät, aber noch vor Torschluss eingetreten.

12.6 Aussetzung und Fortsetzung der deutschen Entwicklungszusammenarbeit ab dem 15. August 2021

Bis heute stellt es die Bundesregierung offiziell so dar, als sei mit dem Einmarsch der Taliban die deutsche EZ in Afghanistan gänzlich beendet worden. Dies hatte Außenminister Maas am 11. August 2021 den Taliban angesichts ihres siegreichen Vormarschs angedroht, offenbar weiterhin in der Hoffnung, das militärische Vorgehen der Mullahs so noch beeinflussen zu können. Wörtlich sagte Maas, man werde „keinen Cent mehr nach Afghanistan geben, wenn die Taliban komplett übernommen haben, die Scharia einführen und dieses Land ein Kalifat wird“.⁷⁰⁰⁶

Doch ergaben sich während der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses gleich mehrere Zeugenaussagen, die belegen, dass diese Drohung des SPD-Außenministers nur Schall und Rauch geblieben war.

So stellte die für Afghanistan zuständige politische Referentin im BMZ und als solche für die EZ in Afghanistan mitzuständig, in ihrer Vernehmung auf die Frage, ob die deutsche EZ mit dem Taliban-Sieg eingestellt worden sei, fest:

„Mit dem 15.08. wurde sie nicht eingestellt, sondern sie wurde vorübergehend ausgesetzt.“⁷⁰⁰⁷

Weiter gab die BMZ-Referentin zu Protokoll:

„Und dieses ‚vorübergehend‘ war auch deswegen, weil wir uns erst mal sortieren mussten:

Was müssen wir - - welche Konsequenzen müssen wir daraus ziehen, welche Projekte können wir denn überhaupt fortführen? Was ja immer fortgeführt worden ist, ist zum Beispiel das Risk Management Office. Was auch immer fortgeführt worden ist in der Zeit, sind auch teilweise Gehälter an die Ortskräfte. Wir konnten ja nicht sagen, wir lassen jetzt keinen einzigen Cent mehr nach Afghanistan. Dann wären ja auch die Ortskräfte ohne Gehälter gewesen etc. Also, es gab natürlich schon noch Teile der Entwicklungszusammenarbeit, die fortgelaufen sind. ⁷⁰⁰⁸

Auch die Zeugin Dr. Warning, Abteilungsleiterin im BMZ, unterrichtete den Ausschuss über Details der Entscheidung zur Fortsetzung der deutschen EZ in Taliban-Afghanistan:

„Sie wissen vielleicht auch, dass [...] Anfang September 21 [...] aus dem Hause des AA von der Leitung gesagt wurde: Wir machen weiter. - Das war dann gar nicht mit uns abgesprochen in dem Moment. Aber ja, wir haben sozusagen gehofft, dass mit der Entwicklungszusammenarbeit die Möglichkeit besteht, auch zu stützen, was bisher an positiven Dingen gelaufen ist.“⁷⁰⁰⁹

Durch die zitierten Aussagen dürfte deutlich geworden sein, dass es kein einheitliches Vorgehen der Bundesregierung im Bereich der EZ-Politik gegeben hat und dass sich das Auswärtige Amt ganz offensichtlich auch noch nach dem Sieg der Taliban die deutsche EZ nicht aus seinem Instrumentenkasten nehmen ließ, auch nicht vom BMZ.

Inwieweit die Bundeskanzlerin dieses Vorgehen des AA unterstützte, vielleicht sogar seinen Alleingang zur Entscheidung der – mindestens partiellen – Fortsetzung der EZ in Taliban-Afghanistan vom September 2021 erst

⁷⁰⁰⁴ MAT A AA-9.76 VS-NfD, Blatt 47f.

⁷⁰⁰⁵ MAT A AA-9.76 VS-NfD, Blatt 49f.; <https://www.bild.de/politik/ausland/politik-ausland/afghanistan-finanziert-die-bundesregierung-das-taliban-land-mit-182-mio-euro-77363986.bild.html>, zuletzt abgerufen am 27.01.2025.

⁷⁰⁰⁶ MAT A AA-9.76 VS-NfD, Blatt 50.

⁷⁰⁰⁷ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/44 I, Seite 25.

⁷⁰⁰⁸ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/44 I, Seite 21.

⁷⁰⁰⁹ Vorläufiges Stenografisches Protokoll 20/76, Seite 105.

ermöglichte, konnte bedauerlicherweise nicht erhellt werden. Ende September 2021 besprach sie sich jedenfalls mit Markus Potzel über die „Zukunft des deutschen Engagements“ in Taliban-Afghanistan.⁷⁰¹⁰

Zuletzt sei erwähnt, dass Dr. Spatz, Abteilungsleiter der GIZ, dem Ausschuss darlegte, dass die nach dem Taliban-Sieg aus Deutschland nach Afghanistan fließenden Gelder durch Hawala-Geldkuriere abgewickelt worden sind. Hierzu sah man sich aufgrund der von USA, EU und UN neu verhängten Sanktionen, die den Bankverkehr nach/mit Taliban-Afghanistan gestoppt hatten, genötigt. Hawala-Dienstleistungen sind in Deutschland faktisch verboten. Laut Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht handelt es sich bei Hawala um einen „eklatanten Verstoß gegen die Geldwäscherichtlinien.“⁷⁰¹¹ Dr. Spatz zu diesem Zusammenhang wörtlich:

„Dann war es so: Zwischenzeitlich, da fühlte ich mich so ein bisschen alleingelassen von der Bundesregierung - das ist das einzige Mal, wo ich mich wirklich alleingelassen gefühlt habe -, weil am Schluss der Wunsch war, dass die GIZ das entscheiden sollte, ob sie Hawala macht oder nicht macht, wo ich aber sage: Stopp! Ich habe keine Lust, dass mein Team und ich irgendwann auf einer Sanktionsliste der USA sind und wir nicht da hinreisen dürfen.“

Deswegen haben wir darum wohl gebeten und dann auch das erreicht, dass auf einer Staatssekretärsrunde mit BMJ, AA, BMZ, wahrscheinlich auch BMI - keine Ahnung, was - entschieden worden ist, dass wir von dieser Haftung erst mal freigestellt werden, die sich daraus ergeben könnte, dass, wenn wir Hawala nutzen, da mit einer Sanktion brechen. Das haben wir bekommen. Auf dieser Basis haben wir dann Hawala-Zahlungen geleistet“⁷⁰¹²

Als der damalige Finanzstaatssekretär und in der 20. Wahlperiode als Kanzleramtsminister fungierende Wolfgang Schmidt (SPD) von der AfD-Fraktion gefragt wurde, ob er bei der von Dr. Spatz benannten Staatssekretärsrunde dabei gewesen sei und mit dafür plädiert habe, per Hawala deutsches Geld nach Afghanistan zu transferieren, antwortete er:

„Also daran habe ich keine Erinnerung; deswegen weiß ich nicht, ob ich bei einer etwaigen Staatssekretärsrunde dabei gewesen bin. Eine Erinnerung daran habe ich nicht. Aber ich kann es Ihnen schlichtweg nicht sagen.“⁷⁰¹³

Offenkundig wollte es Schmidt nicht sagen.

13 Falsche Prämissen, mangelnde Kultursensibilität und ausgeprägtes Wunschenken: das Afghanistan-Engagement als Lackmustest für die deutsche Außen- und Sicherheitspolitik

13.1 „Zeigt, wie touchy das alles war...“ - Der normative Politik-Ansatz Berlins als eine Ursache für das Fiasko

Ende Juni 2021 – die Taliban befanden sich auf ihrem militärischen Vormarsch in Afghanistan, der sie schließlich im August 2021 bis vor die Tore und dann in die Stadt Kabul brachte – äußerte sich Bundesaußenminister Maas (SPD) im Deutschen Bundestag zur Lage in Afghanistan. Wörtlich sagte Maas:

„Die Taliban müssen zur Kenntnis nehmen, dass es ein ‚Zurück ins Jahr 2001‘ nicht geben wird. Dagegen steht eine selbstbewusste afghanische Zivilgesellschaft, die [...] nachhaltigste Errungenschaft der letzten zwei Jahrzehnte.“⁷⁰¹⁴

Kaum ein anderer während des Afghanistan-Einsatzes durch einen Spitzenpolitiker ausgesprochener Satz dokumentiert so deutlich wie dieser, wie weit die deutsche Bundesregierung von einer realistischen Lageeinschätzung oder von aus einer solchen resultierenden, verantwortlichen Afghanistan-Politik entfernt gewesen war.

Hatte der BND im November 2020 in einer präzisen Szenarienanalyse die Bundesregierung noch darüber unterrichtet, dass die totale Machtübernahme der Taliban – ein „Emirat 2.0“ – bis zum Jahr 2022 das wahrscheinlichste Zukunftsszenario für Afghanistan sei,⁷⁰¹⁵ bat die Bundesregierung Monate später den Deutschen Bundestag im Frühjahr 2021 ein weiteres Mal um die Verlängerung des Mandats für den Bundeswehr-Einsatz am

⁷⁰¹⁰ MAT A BND-3.293 VS-NfD, Blatt 17.

⁷⁰¹¹ https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2024/fa_2412_Meinungsbeitrag_EDinA.html, zuletzt angerufen am 14.12.2024.

⁷⁰¹² Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/44 I, Seite 98.

⁷⁰¹³ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/91, Seite 102f.

⁷⁰¹⁴ MAT A AA-9.23 VS-NfD, Blatt 70.

⁷⁰¹⁵ MAT A BND-3.283 VS-NfD, Blatt 29.

Hindukusch.⁷⁰¹⁶ Weder im Mandatsverlängerungsantrag noch in den diesen bewerbenden Plenarreden informierte die Bundesregierung das Parlament über diese ebenso düstere wie realistische Prognose des BND, deren Eintrittswahrscheinlichkeit von Feindaufklärer im BMVg sogar für noch wahrscheinlicher eingeschätzt worden war als im Auslandsnachrichtendienst.⁷⁰¹⁷

Noch im Angesicht des sich abzeichnenden Fiaskos hielt man an den jahrzehntelang eingeübten Argumentationsmustern und Leitbildern fest. Jan van Thiel, letzter Geschäftsträger der deutschen Botschaft Kabul, wies in seiner Vernehmung auf die besondere normative Stellung des Afghanistan-Dossiers für die deutsche Außenpolitik und die damit einhergehende Weigerung zu einer nüchternen Lageeinschätzung hin.

Van Thiel sagte über die kritische BND-Szenarienanalyse und ihre Resonanz in der Berliner Machtzentrale folgendermaßen aus:

„Was der BND da präsentiert hat – war sehr realitätsnah, kam mir sehr plausibel vor. [...] Ich hatte den Eindruck, dass der BND sich, also dass die Experten sich da auch nicht wirklich frei gefühlt haben in dieser Frage. [...] Zwischen den Zeilen hatte ich den Eindruck, dass sie selber mit diesem Taliban 2.0 es nicht ganz so einfach hatten im Berliner Betrieb, sage ich jetzt mal so.“⁷⁰¹⁸

Van Thiel berichtete ergänzend davon, wie er vor Beginn seines im Juli 2021 erfolgten Dienstantritts in Kabul im Berliner Auswärtigen Amt Vorbereitungsgespräche führte. Über seine diesbezüglichen Wahrnehmungen und sich daraus ergebende Spannungen teilte er dem Ausschuss wörtlich mit:

„Es ist mir im Vorfeld bei den Vorbereitungsgesprächen - Sie machen ja immer so eine Tournee durchs Amt, durch alle Referate - relativ klar bedeutet worden, wenn ich offen berichten will, muss ich vorsichtig sein. Nicht alles kommt gut in Berlin an. Dann sollte ich bitte auf E-Mail gehen. Das kannte ich. Das hat mich gar nicht überrascht; das war 2009/2010 nicht anders. Das ist ein hochsensibles Thema, und wenn man da Dinge macht, die breit gestreut werden - - kann ja auch Nachteile sogar für einen selbst haben; [...]

Auf der anderen Seite habe [...] habe ich mir gesagt: Die Lage ist so dramatisch. Wenn du da viel rumschwurbelst und neutrale Sprache wählst, kommst du nie zum Erfolg. - Ich habe ja gemerkt, dass die nicht mitgingen in Berlin. Klare Sprache, klare Analyse, klare Ansagen und dann - - in der Hoffnung: Sie setzen sich damit auseinander, und vielleicht überzeugst du ja wen.“⁷⁰¹⁹

Überzeugen konnte Jan van Thiel die Hausleitung des Auswärtigen Amts mit seinen schonungslosen Lageanalysen aus Kabul, die den unaufhaltsamen Niedergang der durch und durch korrupten und dysfunktionalen Republik Afghanistan ankündigten, offensichtlich nicht. Bis zum bitteren Ende ging man in Berlin unter falschen Prämissen ans Werk. Nachdem man erkannt hatte, dass der Afghanistan-Krieg militärisch nicht zu gewinnen war, ließ man sich von der unrealistischen Vorstellung einer inklusiven afghanischen Regierung leiten. Als man dann sah, dass die Taliban dazu entschlossen waren, mit beginnendem Abzug der NATO-Truppen die Entscheidung über die Zukunft Afghanistan militärisch zu erzwingen, hatte man dem nichts mehr entgegenzusetzen und war dann offensichtlich im Blick auf amerikanische Initiativen kurzzeitig dazu bereit, auch mit einem Taliban-Emirat zusammenzuarbeiten um die vielbemühten „Errungenschaften“ erhalten und die „deutsche Verantwortung für Afghanistan“ aufrechterhalten zu können.⁷⁰²⁰ Es waren diffuse Zielgrößen, die viel über das Wunschenken und den moralisch übersteigerten Politikansatz des politischen Establishments in Deutschland aussagen.

„Afghanistan musste einfach zum Erfolg geführt werden. Das war politisch gesetzt. Und das würde ich keiner bestimmten Partei zum Vorwurf machen, sondern das war einfach ein gesetztes Ziel der letzten 20 Jahre des Einsatzes. Eine Niederlage in Afghanistan, etwas weniger als das Höchstmaß, konnte nicht zugelassen werden“⁷⁰²¹. So hat es der Sachverständige Dr. Markus Kaim gegenüber dem Ausschuss formuliert und damit dem normativen Ansatz der deutschen Außen- und Sicherheitspolitik treffenden Ausdruck verliehen.

Nirgend deutlicher als in der Vernehmung des Zeugen van Thiel konnte man den Zusammenstoß zwischen dem beschriebenen Berliner Politikverständnis und der unmittelbaren Situation und Lage im Land Afghanistan leibhaftig erleben. Kein Zeuge sprach dies deutlicher aus. Van Thiel ließ es sich auch nicht nehmen, auf seine staatspolitische Verantwortung hinzuweisen, die ihm als Beamten im diplomatischen Dienst auferlegt ist und die auch

⁷⁰¹⁶ Vgl. Zu den Erkenntnissen, Kapitel 6.

⁷⁰¹⁷ MAT A BMVg-3.65 VS-NfD, Blatt 21.

⁷⁰¹⁸ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/66, Seiten 107f. und 110.

⁷⁰¹⁹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/66, Seite 84f.

⁷⁰²⁰ Vgl. Zu den Erkenntnissen, Kapitel 9 und 10.

⁷⁰²¹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/5, Seite 91.

zu Konflikten mit Vorgesetzten führen muss, wenn diese sich einer nüchternen Lageanalyse verweigern. Wörtlich sagte van Thiel dem Ausschuss:

„Dieses Normative - ‚es darf nicht passieren, weil es kann nicht passieren, was nicht passieren darf‘ - ist für mich kein Sachargument. - - [...] Und ich kann es doch nicht einfach wegreden. Ich weiß, Kommunikation ist wichtig in der Politik. Ich weiß, das Narrativ ist sehr wichtig und die Lufthöhe über dem Stammtisch. Aber in dem Moment, wo Sie anfangen, von den Fakten wegzugehen und das Narrativ um das Narrativ zu verteidigen und die Realität anzupassen, dann sind Sie nicht mehr weit weg von virtueller Realität oder - wie heißt das da? - Fake. Und das mache ich nicht mit. Das ist demokratiegefährdend.“⁷⁰²²

Persönliche Eitelkeiten taten ihr übriges. So führte van Thiel mit Blick auf seinen obersten Vorgesetzten wörtlich aus:

„Ich bin nach Berlin zurückgekommen und dann ist mir berichtet worden, dass der Bundesminister sich von mir angegriffen gefühlt hat, weil [...] ich ihm [...] widersprochen hätte zur Lage. [...]

Ja, also da hieß es: ‚Sie haben ihm widersprochen; er hat ja da eine Erklärung vor der Presse abgegeben, es wäre alles nicht vorhersehbar gewesen, und Sie haben ihm widersprochen.‘ [...] Das zeigt nun einmal, wie touchy das alles war.“⁷⁰²³

Van Thiels Vorgänger im Amt des Geschäftsträgers der deutschen Botschaft Kabul, Gregory Bledjian, führte zum Wunschdenken der Berliner Politik zwar wesentlich vorsichtiger, aber doch vernehmbar aus:

„Ich habe es ja versucht nicht schonend, sondern so wenig schonend und so ungeschönt wie möglich zu berichten für die Kommunikation an die deutsche Öffentlichkeit. [...]

Wenn Sie andeuten, dass vielleicht ein bisschen der stark ausgeprägte Wunsch nach einer Fortsetzung unseres Engagements irgendwo auch unser Urteilsvermögen beeinträchtigt haben könnte: Ja [...]“⁷⁰²⁴

Wenigen Illusionen über die Lage in Afghanistan hat sich offensichtlich Bundeskanzlerin Merkel hingeeben. Zwar behauptete sie vor dem Ausschuss in nicht überzeugender Weise, ihr sei die im November 2020 in einer Staatssekretärsrunde vorgestellte Emirat-2.0-Analyse des BND nicht bekannt gewesen.⁷⁰²⁵ Doch machte sie sich nachweisbar bereits im Winter 2020/2021 erhebliche Sorgen vor einem drohenden Saigon-Szenario in Afghanistan und vor den aus einem solchen resultierenden Bildern, über deren innenpolitische Folgen sie sich im Klaren gewesen sein dürfte. Einmal mehr zeigte sich ihr ausgeprägter politischer Instinkt. General Meyer wusste von einem speziell an ihn gerichteten Auftrag der Bundeskanzlerin zu berichten:

„Das war ein Auftrag, den die Kanzlerin mir persönlich im Januar oder Dezember gegeben hatte: Ich möchte kein Bild haben wie in Saigon.“⁷⁰²⁶

Und in einem internen Emailwechsel hieß es am 15. August 2021:

„Insgesamt sind wir jetzt wohl leider an dem Punkt, den es aus Sicht BKin anfangs des Jahres unter allen Umständen zu verhindern galt.“⁷⁰²⁷

Es steht außer Frage:

Merkels öffentlich geäußerte Behauptung vom 16. August 2021, man habe die Entwicklung in Afghanistan falsch eingeschätzt, war eine gezielte Desinformation der deutschen Öffentlichkeit. Die Kanzlerin spielte lieber die Naive als zugeben zu müssen, dass ihre Regierung in vollem Wissen um den verlorenen Krieg in Afghanistan immer wieder den Bundestag um eine Mandatsverlängerung gebeten hatte und erhebliche Bundesmittel weiter in ein Fass ohne Boden geworfen hatte.

13.2 Die undurchschaubare afghanische Kultur als Überforderung für deutsche Diplomaten

Neben dem eminent normativen Ansatz der deutschen Afghanistan-Politik hat sicherlich auch die Tatsache der mangelnden Kultursensibilität der in und mit dem Afghanistan-Dossier befassten deutschen Stellen zum Scheitern des Einsatzes geführt.

⁷⁰²² Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/66, Seite 87.

⁷⁰²³ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/66, Seite 105.

⁷⁰²⁴ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/9 I, Seite 70f.

⁷⁰²⁵ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/97, Seite 60.

⁷⁰²⁶ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/24 I, Seite 62.

⁷⁰²⁷ MAT A BKAm-3.37 VS-NfD, Blatt 170.

Der jahrelang in Afghanistan tätige Henning Plate führte im Ausschuss zu den für die deutsche Seite überraschenden oft kampflosen Kapitulationen afghanischer Einheiten aus:

„Im Endeffekt haben die Afghanen ja offensichtlich irgendeine Art von Deal geschlossen; denn das Land wurde ja übergeben. So. Es fiel ja quasi kein Schuss bei der Eroberung von Kabul. Es ist auch von den ganzen alten Machthabern keiner durch die Straßen geschleift worden oder im Knast gelandet. Das heißt, die haben sich irgendwie vorher abgesprochen, dass dieses Land übergeben wird zu einem Zeitpunkt an die Taliban, was auch ganz schlau ist aus afghanischer Sicht. Es hat wahrscheinlich viel Blutvergießen verhindert.

Das haben wir aber alles nicht mitgekriegt. Und warum wir das nicht mitgekriegt haben, obwohl wir da mit allen möglichen Kräften unterschiedlicher Dienste und Institutionen zugange waren, das frage ich mich bis heute. Das ist kein Ruhmesblatt. Aber wir haben dieses Land, glaube ich, trotz Intensiv-20-Jahre-vor-Ort-Sein nicht so verstanden, als dass wir das hätten kommen sehen.“⁷⁰²⁸

Auch in der Befragung des Zeugen Bledjian wurde sichtbar, dass es in Afghanistan tätigen Beamten nicht leichtfiel, die Machtverhältnisse vor Ort richtig zu analysieren. Bledjian führte aus, dass die Entourage Präsident Ghannis die Kriegslage in Afghanistan zu optimistisch einschätzte und gestand ein:

„Teilweise habe ich mich da durchaus einlullen lassen.“⁷⁰²⁹

Verblüffend ehrlich war in diesem Zusammenhang auch die Aussage Markus Potzels, der mehrmals deutscher Botschafter, zudem Sonderbeauftragter der deutschen Bundesregierung für Afghanistan war, später dann stellvertretender UN-Sonderbeauftragter für Afghanistan wurde. Trotz dieser Laufbahn gestand Potzel mangelnde Landeskennntnisse ein und verwies auf die Schwierigkeit, die komplexe und für Deutsche wie Europäer ganz und gar fremde afghanische Kultur umfassend zu erkennen:

„Also, Sie sehen, seit ungefähr zehn Jahren beschäftige ich mich mit Afghanistan. Ich würde allerdings nicht behaupten, dass ich das Land kennen würde. Ich kenne es vielleicht besser als manch anderer, aber Afghanistan ist ein sehr komplexes Land mit einer sehr komplexen Geschichte.“⁷⁰³⁰

13.3 Afghanische Ortskräfte deutscher Stellen waren keine „lupenreine Demokraten“

Das oft fehlende Verständnis der Deutschen für die komplexen Loyalitätsverhältnisse und die im Vergleich zu Deutschland und Europa so verschiedene Kultur in Afghanistan ist auch im Umgang der deutschen Stellen mit den afghanischen Ortskräften zu beobachten gewesen.

So stellte sich während der Recherche in den Beweismaterialien etwa heraus, dass deutsche Stellen afghanische Männer unter Vertrag genommen hatten, die zeitgleich verschiedene Ehefrauen hatten, also in Mehr-Ehe lebten.⁷⁰³¹

Der Zeuge Dr. Rohschürmann von der GIZ gab zu Protokoll:

„Also, nicht jeder, der für uns gearbeitet hat, wollte unbedingt einen deutschen Staat in Afghanistan haben.“⁷⁰³²

Im August 2021 erhielt Rohschürmann eine E-Mail eines kurz zuvor aus der GIZ ausgeschiedenen Kollegen, der kurz nach der Merkel-Entscheidung vom 22. August 2021, den Personenkreis der für das OKV Antragsberechtigten zu erweitern,⁷⁰³³ über die Integrationsperspektive der „dank“ des „Ortskräfte-Hype[s]“ nach Deutschland einreisenden Afghanen schrieb:

„Unter denen, welchen die Migrationsgelegenheit plötzlich vor die Füße fällt [...] werden sich viele nie wirklich mit unseren Lebensmodellen [...] befasst haben. Man hat für GIZ, Kfw, [REDACTED] etc. wegen des vergleichsweise hohen Gehalts gearbeitet, nicht weil man das vorherrschende Lebensmodell in Deutschland erstrebenswert findet. Es könnte da für viele der „Geretteten“ ein jähes Erwachen geben.“⁷⁰³⁴

In einer an Dr. Rohschürmann im Februar 2021 geschriebenen E-Mail eines afghanischen GIZ-Mitarbeiters war zu lesen:

⁷⁰²⁸ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/16, Seite 55.

⁷⁰²⁹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/9 I, Seite 35.

⁷⁰³⁰ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/68, Seite 11.

⁷⁰³¹ MAT A BMVg-4.551 VS-NfD, Blatt 28.

⁷⁰³² Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/34, Seite 60.

⁷⁰³³ Vgl. Zu den Erkenntnissen, Kapitel 7.

⁷⁰³⁴ MAT A GIZ-3.38, Blatt 1983.

„Er scheint auf Facebook eine sehr fundamentalistische Position zu vertreten. Das Führungsteam in Kabul fühlt sich – gelinde gesagt – unwohl. Kannst du dir das alles einmal ansehen, bewerten und uns Empfehlungen geben, wie wir mit dem Fall umgehen sollen?“

Kann es sein, dass wir bei der Personalrekrutierung Filter benötigen oder existierende Filter verfeinern müssen?⁷⁰³⁵

Der als Zeuge in den Ausschuss geladene Referent im BMVg-Referat SE I 3 formulierte gegenüber dem Ausschuss: „Jemand, der bei uns im Lager gearbeitet hat, und dort als Schweißer oder Hausmeister, in der Art, unterwegs war, ist jetzt prinzipiell nicht gefährdet, weil der war für die Taliban eine Informationsquelle im Zweifel.“⁷⁰³⁶

In einem Papier des MAD heißt es über den Berichtszeitraum des Jahres 2020 über nachrichtendienstliche Aktivitäten diverser internationaler Akteure zudem: „Als bevorzugtes Mittel im Einsatz gegen das DEU Einsatz RS ist [...] der Einsatz von Ortskräften als menschliche Quellen zu sehen.“⁷⁰³⁷

In einer internen E-Mail der deutschen Botschaft Kabul vom Mai 2021, in der „systematische Gedanken zum OKV“ thematisiert worden sind, hieß es unter anderem wörtlich:

„Indirekt trägt es [...] auch zum Schutz DEU Einrichtungen bei, da es zum Vertrauensverhältnis/Bindung der OK an uns [...] beiträgt. Damit wirkt es möglichen Innentätern/Informationsweitergabe aus der Botschaft an Dritte entgegen.“⁷⁰³⁸

Diese Zeilen weisen auf, dass man sich noch nicht einmal in der Kabuler Botschaft der Loyalität der afghanischen Ortskräfte sicher war und ihnen nicht nur zutraute, sensible, im Tätigkeitsbereich der Botschaft erhaltene Informationen, an Unbefugte – womöglich auch die Taliban – weiterzutragen, sondern auch noch Gewalt gegen deutsche Beamte auszuüben.

Dies geht auch aus dem „ressortgemeinsamen Factsheet“ zum OKV vom 8. Juli 2021 hervor, in dem es wörtlich unter anderem heißt:

„Der verantwortungsvolle Umgang mit den Ortskräften ist dabei ein Gradmesser der Verlässlichkeit Deutschlands als Arbeitgeber und dient nicht zuletzt der Sicherheitsvorsorge für unser deutsches Personal in Afghanistan.“⁷⁰³⁹

Es überrascht daher nicht, dass man sowohl im BMVg als auch im deutschen Einsatzkontingent selbst in den bewaffneten afghanischen Wachleuten des deutschen Feldlagers in Masar-i-Sharif eine erhebliche Gefahr für die eigene Sicherheit sah. So traute man ihnen zu, dass sie mit Waffengewalt die Ausreise nach Deutschland erzwingen könnten und sprach von einer erheblichen Sicherheitsgefahr.⁷⁰⁴⁰

General Meyer berichtete dem Ausschuss zudem, wie groß die Sorge im Einsatzkontingent gewesen war, dass frühere Ortskräfte, die nicht antragsberechtigt für das Ortskräfteverfahren gewesen waren, aus Rache deutsche Patrouillen angreifen und durch Massendemos und Blockaden das deutsche Feldlager in Masar-i-Sharif lahmlegen würden.⁷⁰⁴¹

Oberst Grohmann, Ortskräftebeauftragter des BMVg, vermutete gegenüber dem Ausschuss, dass einige Ortskräfte „von Anfang an Taliban gewesen“⁷⁰⁴² seien und aus diesem Grund die Verbindung zum BMVg nach dem Sommer 2021 abgebrochen hätten.

Ende April 2021 bat das BMI die drei weiteren Afghanistan-Ressorts AA, BMVg und BMZ dann um die „Erstellung einer Negativliste für aktuelle und ehemalige OK“ [Ortskräfte] „ , die für eine Aufnahme in DEU nach Prüfung der jeweiligen Ressortbeauftragten ausscheiden, bspw. weil zwischenzeitlich eine Tätigkeit für die Taliban erfolgte.“⁷⁰⁴³

⁷⁰³⁵ MAT A GIZ-3.32, Blatt 351.

⁷⁰³⁶ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/7 I, Seite 60.

⁷⁰³⁷ MAT A BMVg-3.54 VS-NfD, Blatt 212.

⁷⁰³⁸ MAT A AA-2.27 VS-NfD, Blatt 14.

⁷⁰³⁹ MAT A BKAm-3.47 VS-NfD, Blatt 36.

⁷⁰⁴⁰ MAT A BMVg-5.48 VS-NfD, Blatt 77f. und endgültiges Stenografisches Protokoll 20/24 I, Seite 46.

⁷⁰⁴¹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/24 I, Seite 59.

⁷⁰⁴² Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/42, Seite 16.

⁷⁰⁴³ MAT A BKAm-3.46 VS-NfD, Blatt 16.

Doch nicht nur das: In einem BND-Dokument konnte man lesen, dass es der Auslandsnachrichtendienst für möglich hielt, dass nach Deutschland evakuierte Ortskräfte nach Ankunft in Deutschland terroristische Anschläge verüben würden.⁷⁰⁴⁴

Das Bundesamt für Verfassungsschutz erachtete es in einer im August 2021 auf Anstoß der Bundeskanzlerin abgefassten Analyse „*durchaus als möglich*“, dass sich einige Ortskräfte nach Ankunft in Deutschland mittelfristig radikalisieren und zum Islamismus hinwenden könnten.⁷⁰⁴⁵

Trotz dieser kritischen Wahrnehmungen und Eindrücke, die mit dem Afghanistan-Dossier befasste Beamten, Soldaten, Entwicklungshelfer mindestens von einem Teil der Ortskräfte gewonnen hatten, wurden diese in den Sitzungen des Ausschusses pauschal und nahezu durchgängig als Menschen reinster Gesinnung dargestellt. Der mangelnde Aufklärungswille, der die Arbeit der antragstellenden Fraktionen von Anfang an kennzeichnete, war auch in diesem Teilbereich des Untersuchungsgegenstands mehr als greifbar.

Vierter Abschnitt Zum Verfahren

1 Fehlverhalten des Vorsitzenden Dr. Ralf Stegner (SPD)

Die Entscheidung der SPD, der als größter Fraktion in der 20. Legislaturperiode die Position des Vorsitzes im ersten konstituierten Untersuchungsausschuss zustand, Dr. Ralf Stegner als Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses Afghanistan vorzuschlagen, entwickelte sich im Verlauf der Ausschussarbeit immer mehr zum Hemmschuh für die so wichtige Aufklärungsarbeit.

Im Folgenden werden nur auszugsweise die Fehlleistungen Dr. Stegners rekapituliert, da ansonsten der für die AfD-Bundestagsfraktion wichtigere Fokus auf Afghanistan (siehe oben „*Zu den Erkenntnissen*“) verloren ginge.

Im Verfahrensverlauf ließ sich der Vorsitzende immer wieder zu bemerkenswerten Kommentaren hinreißen. Er verwies unter anderem auf „*mitteleuropäische(r) Höflichkeitsformen*“⁷⁰⁴⁶, plauderte über seine Erfahrungen aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium,⁷⁰⁴⁷ dessen Sitzungen nicht umsonst streng geheim stattfinden und dessen Inhalte entsprechend behandelt müssen, oder versuchte dem AfD-Abgeordneten Stefan Keuter, der bereits in einem Untersuchungsausschuss der 19. Legislaturperiode mitarbeitete, zu erklären, wie Fragen mit und ohne Vorhalt des Beweismaterials gestellt werden (können).⁷⁰⁴⁸

Weitere Äußerungen des Ausschussvorsitzenden lauteten:

„*Ob Ihnen das gefällt oder nicht, ist mir, ehrlich gesagt, schnurz.*“⁷⁰⁴⁹

„*Und wenn Sie dann in Ihrer Redezeit, die Sie haben, noch Bewertungen abgeben wollen, sind Sie frei darin; so viel Redezeit haben Sie ja nicht, aber das ist Ihr Bier.*“⁷⁰⁵⁰

„*Das erschließt sich, glaube ich, nicht, der Begriff. Den finde ich unnützlich.*“⁷⁰⁵¹

„*So ist das Leben.*“⁷⁰⁵², in Bezug auf eine leider nicht vorhandene Kenntnis des Zeugen über eine Involvierung des SPD-Fraktionsvorsitzenden Mützenich.

„*Also, jetzt platzt mir aber allmählich wirklich hier der Kragen*“⁷⁰⁵³

„*Denn man tau.*“⁷⁰⁵⁴, als Antwort auf die Ankündigung einer grünen Abgeordneten, alle suggestiven Fragen des Vorsitzenden aufzuschreiben und zu veröffentlichen. Dazu später mehr...

Ferner kommentierte Dr. Stegner häufig die laufende Befragung der Zeugen durch die Fraktionen, was oftmals unqualifiziert, nicht neutral und/oder sogar schlicht falsch war. Auf die bloße Wiedergabe des Wahrgenommenen

⁷⁰⁴⁴ MAT A BND-3.160 VS-NfD, Blatt 13.

⁷⁰⁴⁵ MAT A BKAm-3.30 VS-NfD, Blatt 632.

⁷⁰⁴⁶ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/11, Seite 93 und vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/18, Seite 75.

⁷⁰⁴⁷ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/28, Seite 50f.

⁷⁰⁴⁸ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/24 II, Seite 32.

⁷⁰⁴⁹ Vgl. Vorläufiges Stenografisches Protokoll 20/76, Seite 88.

⁷⁰⁵⁰ Vgl. Vorläufiges Stenografisches Protokoll 20/76, Seite 96.

⁷⁰⁵¹ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/78, Seite 41.

⁷⁰⁵² Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/85, Seite 143.

⁷⁰⁵³ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/89 I, Seite 80.

⁷⁰⁵⁴ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/95, Seite 104.

durch ein Ausschussmitglied „Wir haben ja gerade eben schon gehört, dass Deutschland nicht wirklich auf diese Evakuierungsmission vorbereitet war.“, entgegnete er, „Ich wollte darauf aufmerksam machen, dass die Formulierung „Wir haben gerade gehört, dass wir nicht vorbereitet waren“ nicht die Haltung des Ausschusses ist, sondern Ihre persönliche Meinung wiedergegeben hat.“⁷⁰⁵⁵ Herr Keuter reagierte souverän mit dem Hinweis, dass seine korrekte Wiedergabe „im Protokoll schon unmissverständlich Niederschlag finden“ wird, womit er offensichtlich Recht behalten sollte.⁷⁰⁵⁶

Als unsere viel zu knapp bemessene Fragezeit mal wieder endete und das stellvertretende Mitglied der AfD-Bundestagsfraktion des Ausschusses, Joachim Wundrak, darüber mit einem „Das ist schade.“ abschloss, fügte Stegner hinzu: „- wie man es betrachtet -, ...“⁷⁰⁵⁷

Da wir aber sehr oft noch Fragebedarf hatten (dazu unter „4. gesteigertes Aufklärungsinteresse der AfD-Bundestagsfraktion“), wenn die anderen Fraktionen schon im gedanklichen Feierabend waren, kam es wiederholt zu Absprachen ohne unsere Beteiligung, aus denen auch überhaupt kein Hehl gemacht, sondern diese offen kommuniziert wurden, wie beispielsweise in folgendem Fall.

Stegner: „Wir waren ja ein bisschen großzügig vor dem Hintergrund, dass ich wahrgenommen hatte aus den Fraktionen, dass weitere Runden nicht erforderlich sind. Deswegen war ich ein bisschen großzügiger. - Bevor Sie“ [AfD-Abgeordneter] „sich empören: Sie habe ich noch nicht gefragt. Die anderen Fraktionen sind gefragt worden. Haben Sie noch Fragen?“ – Herr Wundrak: „Ja, natürlich.“ – Stegner: „So natürlich ist das nicht. ... Am besten sind Fragen, wo der Zeugin keine Antwort nahegelegt wird und man den Eindruck erweckt, dass einen die Antwort interessiert.“⁷⁰⁵⁸

Wenn er dem Fragesteller damit Desinteresse unterstellen wollte, lag er vollkommen falsch.

In eine ähnliche Richtung lenkte der Vorsitzende den Untersuchungsausschuss, indem er unsere Frage, „Kann es sein, dass Sie zu diesem Zeitpunkt aufgrund der unpräzisen Vorgaben durch die Bundesregierung bzw. durch das Bundesministerium zu dieser...“, nicht zuließ, da diese angeblich suggestiv gewesen sei, obwohl sie offenkundig noch gar nicht zu Ende formuliert war und der Zeuge unmittelbar vorher von einem „Delta“ zwischen den Ausführungen der Bundesregierung und den Informationen vor Ort in Afghanistan sprach sowie in der vorher zitierten Fundstelle auch von „Unpräzise Kommunikation des BMVg befeuert dies weiter, ...“ und „... zumindest bedingt Falschinformationen verbreitet.“ gesprochen wurde.⁷⁰⁵⁹

Ähnlich kommentierte der Ausschussvorsitzende, während wir dem Zeugen gerade seine eigene E-Mail zur Auffrischung seiner Erinnerungen vorlegten, unsere völlig handelsüblichen und zulässigen Fragen, „Können Sie uns diese Passage erklären, in der es um die ehemaligen afghanischen Ortskräfte geht? Wie verstehen Sie das: „OHNE von einer nachweislich erhöhten Gefährdung für den erweiterten Personenkreis auszugehen“ bzw. Bezug nehmend auf die verschlechterte oder angenommene verschlechterte Lebenssituation?“, zunächst mit „Ich würde den Zeugen gerne noch darauf hinweisen, dass Sie aus eigenem Wissen natürlich nur antworten können dadrauf.“ Der Zeuge reagierte auf diese Versuche des Vorsitzenden genervt mit einem „Ja, ja.“. Doch Stegner fuhr fort: „Die Einladung, darüber zu spekulieren, sollten Sie nicht annehmen.“ Der Zeuge reagierte gelassen, gar trocken „Ja, die Frage richtet sich ja dahin, aus welchem Grund - so wie ich Sie verstanden habe - ich hier geschrieben habe, dass keine „nachweislich erhöhte[n] Gefährdung für den erweiterten Personenkreis“ vorliegt.“ und beantwortete einfach die Frage.⁷⁰⁶⁰

Zum Abschluss der Kategorie „sinnfreie Kommentare“ fing Herr Dr. Stegner auch noch an, Mutmaßungen vorzutragen, um diese zugleich als von ihm persönlich als notwendig erachtete Klarstellung des Protokolls anzuführen, „Wenn ich mich nicht gänzlich falsch erinnere, haben wir bei den Befragungen der GIZ hier gehört, dass das Risk Management sich sehr wohl ausgetauscht hat auch mit anderen Diensten. Ich meine, das ist hier vorgetragen worden bei den Sachverständigen. So meine ich mich jedenfalls zu erinnern. Nicht dass wir was Falsches im Protokoll stehen haben.“⁷⁰⁶¹

Zur Einleitung des Abschnitts „Ungleichbehandlung“ werden kurz die Voraussetzungen für zulässige bzw. unzulässige Fragestellungen anhand der einschlägigen juristischen Fachliteratur aufgeführt. Fragen sind insbesondere

⁷⁰⁵⁵ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/28, Seite 24f.

⁷⁰⁵⁶ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/28, Seite 25.

⁷⁰⁵⁷ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/40, Seite 109.

⁷⁰⁵⁸ Vorläufiges Stenografisches Protokoll 20/76, Seite 93.

⁷⁰⁵⁹ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/64 I, Seite 57f.

⁷⁰⁶⁰ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/78, Seite 48.

⁷⁰⁶¹ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/82 I, Seite 104.

unzulässig, wenn sie nicht den Untersuchungsgegenstand und/oder den Untersuchungszeitraum betreffen, suggestiv, also die Antwort schon vorgegeben wird, und/oder hypothetisch gestellt werden, etwa im Konjunktiv über fiktive Ereignisse in der Zukunft, sowie auf Bewertungen, Meinungen, Einschätzungen und/oder Werturteile abzielen. Im zuletzt genannten Fall wird in den rechtlichen Kommentaren zum Parlamentarischen Untersuchungsausschussgesetz (PUAG) im Übrigen einstimmig kein Unterschied gemacht, ob sich dies auf aktuelle oder damalige, also im Untersuchungszeitraum liegende, Geschehnisse bezieht.⁷⁰⁶² Diesbezüglich können hier einige Fehlverhalten anhand der Protokolle belegt werden, in denen Bewertungsfragen vom Vorsitzenden nicht unterbrochen wurden.⁷⁰⁶³ Ebenso verhält es sich bei hypothetischen Fragen, die Herr Dr. Stegner nicht angemahnt hat.⁷⁰⁶⁴

Der Grundsatz der Gleichbehandlung aus Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland besagt bekanntlich, dass wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln ist. Dass sich der Ausschussvorsitzende darüber hinwegsetzte, wurde leider fast schon zu unbefriedigendem Gewohnheitsrecht. Dies wird in der Folge chronologisch belegt.

So durfte etwa die Union in der 18. Sitzung am 15. Dezember 2022 nach Beendigung ihrer Fragezeit noch weiter fragen und der Zeuge auch antworten, wohingegen bei uns sowohl die Frage als auch die Antwort, obwohl der Zeuge auf diese unmittelbar reagieren wollte, von Stegner zurückgewiesen und in die nächste Runde, also etwa eine Stunde später, verschoben wurde.⁷⁰⁶⁵

Gerade im Vergleich zu ihm selbst und zu seiner SPD herrschten unterschiedliche Voraussetzungen. Während Herr Stegner aus Gründen der Fürsorgepflicht für einen der Zeugen Herrn Keuter darauf aufmerksam machte, eine Frage nicht zweimal an den gleichen Zeugen zu stellen, obwohl es sich zunächst um eine nichtöffentliche und später um eine geheim eingestufte Sitzung handelte, der Zeuge also möglicherweise weitere dem Geheimhaltungsgrad entsprechende Informationen hätte preisgeben können, wiederholte der Vorsitzende bewusst mehrfach eine Frage seines SPD-Genossen, weil ihm wohl die Antwort nicht passte, und zwar zunehmend penetrant, so dass der Zeuge zwischendurch eine Unterbrechung der Sitzung benötigte, um sich mit seinem Anwalt zu beraten.⁷⁰⁶⁶ Dazu Stegner eingangs noch lammfromm, „... ich würde Ihnen gern die Gelegenheit geben, eine Antwort auf eine Frage noch mal zu überdenken, ...“, danach schon deutlicher „Aber – mit Verlaub – die simple Frage, ...müssen Sie... schon beantworten, ...“ und abschließend ziemlich verstimmt „Deswegen ist es völlig schnurz, wann Sie diese Erkenntnisse hatten oder nicht, und ich will ausdrücklich sagen: Sie sind zur Wahrheit hier verpflichtet, auch vollständig auszusagen, ...“.⁷⁰⁶⁷ So viel zur von ihm selbst kurz zuvor noch beschworenen Fürsorgepflicht des Vorsitzenden.

In zwei weiteren Fällen ruhte der See still. Nicht nur bei der Frage des SPD-Obmanns „Welchen Beruf und welche wissenschaftliche Qualifikation hatte denn Dr. ...? Wissen Sie, in welchem Fachgebiet er promoviert hat?“ und sogar dem berechtigten Hinweis des Zeugens „Also, das betrifft Persönlichkeitsrechte Dritter. Dazu habe ich keine Aussagegenehmigung.“,⁷⁰⁶⁸ sondern auch an einem anderen Tag bei demselben Fragesteller der SPD: „Gab es denn in Ihrer Praxis abgesehen von Afghanistan tatsächlich andere Staaten, andere Situationen, wo abweichend von der Einzelfallprüfung nach § 22 Aufenthaltsgesetz Gruppenverfahren angewendet worden sind? Oder wurden die auch in anderen Situationen niemals vom BMI angewendet?“ sowie dem vergeblichen Hilfersuchen der Zeugin „Herr Vorsitzender, ich bin jetzt etwas unsicher, inwieweit das sozusagen - - Wir sind ja im

⁷⁰⁶² Waldhoff/Gärditz, Untersuchungsausschussgesetz – Kommentar zu § 25 PUAG, Seite 333, Randnummer 10; Butz Peters, Untersuchungsausschussrecht, Seite 350, Randnummer 797; Hilf/Kämpfer/Schwerdtfeger (Hrsg.), Parlamentarisches Untersuchungsausschussgesetz, Seite 279, Randnummer 6.

⁷⁰⁶³ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/20 II, Seite 13 (Frage von der SPD); endgültiges Stenografisches Protokoll 20/24 II, Seite 10 (Frage von der CSU); endgültiges Stenografisches Protokoll 20/34, Seite 37 (Frage von der CDU); endgültiges Stenografisches Protokoll 20/60 II, Seite 13 (Frage von der CSU); endgültiges Stenografisches Protokoll 20/64 II, Seite 6 (Frage von der SPD); endgültiges Stenografisches Protokoll 20/66, Seite 118 (Frage von der CSU); endgültiges Stenografisches Protokoll 20/66, Seite 136 (Frage von der CDU); endgültiges Stenografisches Protokoll 20/66, Seite 149 (Frage von der FDP); vorläufiges Stenografisches Protokoll 20/76, Seite 59 (Frage von der SPD); endgültiges Stenografisches Protokoll 20/80, Seite 54 (Frage von der FDP); endgültiges Stenografisches Protokoll 20/85, Seiten 23f. und 45 (Fragen jeweils von den Grünen).

⁷⁰⁶⁴ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/34, Seite 17 (Frage von der CDU); endgültiges Stenografisches Protokoll 20/34, Seite 59 (Frage von den Grünen); endgültiges Stenografisches Protokoll 20/36 I, Seite 34 (Frage von den Linken); endgültiges Stenografisches Protokoll 20/40, Seite 89 (Frage von der FDP); endgültiges Stenografisches Protokoll 20/42, Seite 103 (Frage von der FDP); endgültiges Stenografisches Protokoll 20/64 II, Seite 34 (Frage von der FDP).

⁷⁰⁶⁵ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/18, Seiten 71f. und 77.

⁷⁰⁶⁶ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/24 II, Seiten 16f. und 22-25.

⁷⁰⁶⁷ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/24 II, Seiten 22-24.

⁷⁰⁶⁸ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/36 II Auszug offen, Seite 25.

Untersuchungszeitraum bis - - also im Beschluss des Untersuchungsauftrages.“⁷⁰⁶⁹ glänzte Dr. Stegner durch Nichtstun. Auch hier war ihm die Fürsorgepflicht für die Zeugen offenbar wohl doch nicht so wichtig.

Die zweierlei Maße, die Stegner anlegte, wurden dann wieder in der 46. Sitzung am 21. September 2023 deutlich. Ohne Wortbeitrag des Vorsitzenden passierten die beiden folgenden Fragen der SPD und der CDU das Ausschussgeschehen: „*Kann man dann diese Anmerkung tatsächlich so verstehen, dass die Vorlage gar nicht über diese Staatssekretärsrunde hinausgegangen ist und damit den Minister gar nicht erreicht hatte?*“ sowie „*Verstehe ich das richtig, dass Ihre fachliche Einschätzung des Referats und Ihre persönliche offensichtlich als Verfasser dieses Vermerks war, die Schließung des Generalkonsulats bereits zu diesem Zeitpunkt, also im März 2020, konkret zu beschließen und zu planen?*“⁷⁰⁷⁰ Am späteren Abend dieses Sitzungstages merkte er allerdings bei Herrn Wundraks Frage, die dieser unhöflicherweise noch nicht einmal zu Ende aussprechen durfte, „*Sie erinnern sich an den Vorgang. Lese ich da richtig, dass man damals in Ihrem Referat den Eindruck hatte, dass sich die beiden Administrationen nicht - -*“, an: „*Suggestivfragen, Herr Kollege, mögen wir hier nicht so gerne.*“⁷⁰⁷¹

Für Genugtuung sorgte ein kompetenter Rechtsbeistand eines Zeugens, indem er tatsächlich sieben Mal einschreiten musste, weil Stegner nicht reagierte.⁷⁰⁷² Was in diesem Zusammenhang interessanterweise noch auffällt, ist, dass der fachkundige Jurist bei keiner einzigen Fragestellung der AfD-Bundestagsfraktion intervenierte, da es unverkennbar schlicht keine Ansatzpunkte dafür gab, unsere Fragen als unzulässig anzumerken. Herr Stegner meldete sich trotzdem zu Wort und unterstellte uns „*Spekulationen*“, wengleich wir zuvor lediglich die Aktenlage wörtlich zitierten.⁷⁰⁷³

Transparent ungleich ging es dann erneut in der 56. Sitzung am 16. November 2023 zu. Der Ausschussvorsitzende ließ bei seinem SPD-Kollegen die Öffentlichkeit für eine Frage ausschließen. Die Abstimmung hierüber erfolgte im Übrigen regelwidrig in öffentlicher Sitzung. Dazu später gerne mehr. Stegner wollte es aber bei zwei Fragen des Abgeordneten Wundrak über einen stillen Vorhalt lösen, was aber den Sinn entstellt und „*die Kernaussage*“ zensiert, obwohl es in einem der beiden Sachverhalte, genau wie bei der SPD zuvor, um bilaterale Staatsbeziehungen ging.⁷⁰⁷⁴

An dieser Stelle kann es auch dem stellvertretenden Vorsitzenden, Thomas Erndl von der CSU, nicht erspart bleiben, dass wir kurz auf sein Fehlverhalten hinweisen, denn er ließ sich leider vereinzelt, wenn auch rhetorisch und zwischenmenschlich angemessener, ebenfalls auf Interventionsversuche in unsere Richtung ein. Gegenüber den anderen Fraktionen war er ähnlich großzügig wie der Vorsitzende selbst und ließ mehrere unzulässige Fragen ohne Weiteres einfach durchlaufen.⁷⁰⁷⁵ Dagegen legte er ein nicht nur übertrieben kleinliches, sondern letztlich schlicht falsches Verhalten „*Und bitte orientieren Sie sich am Untersuchungsgegenstand.*“ bei Herrn Wundraks Frage „*Können Sie vielleicht die Widersprüchlichkeit der verstärkten Evakuierungsmaßnahmen für Ortskräfte, die ja gleichzeitig liefen, bei gleichzeitiger Rückführung, Abschiebung nach Afghanistan, erklären?*“ zugrunde.⁷⁰⁷⁶ Was an dieser Frage nicht untersuchungsgegenständlich sein soll, erschließt sich auch bei wiederholtem Lesen nicht.

Dr. Stegners Sitzungsführung zeichnete sich durch häufige Unterbrechungen unserer Befragungen sowie eine Ungleichbehandlung der AfD-Bundestagsfraktion aus.

Als MdB Bochmann (AfD) gerade zur dritten Frage hintereinander ansetzte, intervenierte der Vorsitzende: „*Entschuldigung, das gibt Ihr Fragerecht nicht her, sondern die Fragen können jetzt beantwortet werden. Wenn Sie eine umfangreichere Lesung machen, können Sie das gerne, aber es wird nicht von der Zeit abgezogen werden.*“⁷⁰⁷⁷

⁷⁰⁶⁹ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/40, Seite 17.

⁷⁰⁷⁰ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/46, Seiten 15 und 17.

⁷⁰⁷¹ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/46, Seite 128.

⁷⁰⁷² Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/54 I, Seiten 15 und 51 (Fragen gestellt von der SPD), Seiten 27, 29, 30 und 63 (Fragen gestellt von der FDP) sowie Seite 41 (Frage gestellt von den Grünen).

⁷⁰⁷³ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/54 I, Seite 44.

⁷⁰⁷⁴ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/56 II, Seite 38 im Vergleich zu der Seite 83f.

⁷⁰⁷⁵ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/22 II, Seiten 53-55 (hypothetische Fragen von der FDP); endgültiges Stenografisches Protokoll 20/58, Seite 64f. (hypothetische Fragen von der FDP); endgültiges Stenografisches Protokoll 20/60 I, Seite 14 (Frage nach Beurteilung von der SPD); endgültiges Stenografisches Protokoll 20/60 I, Seite 75 (suggestive Frage sowie auf eine Bewertung abzielend von den Grünen).

⁷⁰⁷⁶ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/60 I, Seite 22.

⁷⁰⁷⁷ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/42, Seite 87.

Erstens wären wir sehr dankbar gewesen, wenn für unsere substantiierten thematischen Herleitungen zu Fragen die knapp bemessene Zeit „*nicht*“ beansprucht worden wäre, und zweitens hätte Stegner das dann auch bei Mitgliedern der SPD-Fraktion und dem Obmann der Unionsfraktion so handhaben müssen, als diese jeweils sage und schreibe sieben Fragen in einem Atemzug an einen anderen Zeugen adressierten.⁷⁰⁷⁸ Außerdem stellte der stellvertretende Vorsitzende in einer darauffolgenden Sitzung fest, dass „... *natürlich auch eine längere Einleitung zur Frage zulässig, ...*“ ist.⁷⁰⁷⁹

Was den Ausschussvorsitzenden betrifft, hielt sich dieser nicht einmal an die eigenen Maßgaben, die er gebetsmühlenartig in ähnlicher Form in gefühlt jeder Sitzung wiederholte: „*An dieser Stelle möchte ich die Kolleginnen und Kollegen daran erinnern, dass sie bei Aktenvorhalten bitte die MAT-Nummer und die Blattzahl nennen.*“⁷⁰⁸⁰

Beispielhaft angeführt seien dafür die 56. Sitzung am 16. November 2023, in der er wiederholt keine Seitenzahlen zum zitierten Protokoll angibt, die 62. Sitzung am 1. Februar 2024, in der er ebenfalls zweimal keine Seitenzahl zum selbst zitierten Protokoll nennt, die 87. Sitzung am 10. Oktober 2024, in der er ohne jede Quellenangabe irgendwelche persönlichen Erinnerungen wiedergibt, sowie zu schlechter Letzt die 91. Sitzung am 7. November 2024, in der Stegner dreimal keine präzise Fundstelle, einmal heißt es nur „*Sie haben laut Akten ...*“ und an den anderen beiden Stelle fehlt wieder die Seitenzahl, anführt.⁷⁰⁸¹

Nachdem ein Gesprächsvermerk zwischen dem deutschen und dem britischen Sondergesandten für Afghanistan, in der 93. Sitzung am 14. November 2024 noch wenige Reaktionen hervorrief,⁷⁰⁸² war Stegner, auch weil inzwischen der Vertreter des Auswärtigen Amtes blitzgemerkt hatte, wie heikel der Sachverhalt ist, nur eine Beweis- aufnahmesitzung später fest entschlossen, die identische Thematik zu unterbinden.⁷⁰⁸³

Nicht ganz so negativ, äußerte sich der Ausschussvorsitzende gegenüber einer CSU-Abgeordneten: „*Ich bin bei der Kollegin immer beim ersten Mal großzügig, und beim zweiten Mal hake ich dann wieder ein.*“⁷⁰⁸⁴

Auch gegenüber den Grünen gab Stegner offen seine Toleranz hinsichtlich der Einhaltung der Fragezeit zu: „*Das war sehr großzügig mit der Zeit dieses Mal.*“⁷⁰⁸⁵ Unserer Wahrnehmung nach war es fast jedes Mal der Fall, dass bei der zur Verfügung stehenden Befragungszeit, insbesondere bei den mittlerweile geschiedenen Ampel-Koalitionären, diese nicht ganz so streng gestoppt wurde, auch wenn sie eigentlich schon längst abgelaufen war. Ein Indiz dafür liefert sogar noch dasselbe, soeben schon zitierte Protokoll. Obwohl Stegner schon anmerkte „*Knapp nach der Zeit.*“, durfte die FDP-Abgeordnete noch eine weitere Frage stellen.⁷⁰⁸⁶

Anders agierte der Vorsitzende in dieser Sitzung gleich dreimal zum Ende des Fragerechts der AfD-Bundestagsfraktion; in allen drei Fällen schaffte er es mitten in der Fragestellung von Herrn Keuter (einmal) und von Herrn Wundrak (zweimal) das Wort an die nächste Fraktion zu geben.⁷⁰⁸⁷

Eine Unverschämtheit erlaubte sich Herr Stegner mit folgender Entgegnung auf die Kritik von Herrn Keuter an der zahlreich nachgewiesenen uneinheitlichen Behandlung. Laut eigenem Verständnis habe er die Sitzung bislang im Sinne der übrigen Ausschussmitglieder wahrgenommen und werde es auch künftig so handhaben. Zudem appellierte er an Herrn Keuter, das Gesetz und die Ausschussvereinbarungen bei den Zeugenvernahmen einzuhalten.⁷⁰⁸⁸

Dass Stegner mit dieser Erwiderung seine Arbeit als Vorsitzender allerdings zugleich unmissverständlich charakterisierte, sollte nicht unerwähnt bleiben; sein persönlicher Eindruck, die Sitzungen bisher im Sinne aller anderen Mitglieder des Ausschusses geleitet zu haben, mag vielleicht aus seiner Sicht richtig sein, bestätigt jedoch einmal mehr, dass er offensichtlich nicht im Sinne der Ausschussmitglieder der AfD handelte und deren Rechte anders als die der anderen Mitglieder wertete. Eine „Lex AfD“ ist wohl die treffende Beschreibung dafür.

⁷⁰⁷⁸ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/64 I, Seiten 16 und 19.

⁷⁰⁷⁹ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/74, Seite 48.

⁷⁰⁸⁰ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/9 I, Seite 12.

⁷⁰⁸¹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/56 II, Seite 11f.; endgültiges Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1, Seiten 49-51; endgültiges Stenografisches Protokoll 20/87, Seite 48 und endgültiges Stenografisches Protokoll 20/91, Seiten 19-21.

⁷⁰⁸² Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/93, Seite 134f.

⁷⁰⁸³ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/95, Seite 129f.

⁷⁰⁸⁴ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/78, Seite 40.

⁷⁰⁸⁵ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/85, Seite 45.

⁷⁰⁸⁶ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/85, Seite 70f.

⁷⁰⁸⁷ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/85, Seiten 67, 102 und 160.

⁷⁰⁸⁸ Protokoll 20/67, Seite 5.

In der vorletzten Beweisaufnahmesitzung am 28. November 2024 verärgerte der Ausschussvorsitzende auch noch den letzten übriggebliebenen Koalitionspartner der Ampel bzw. deren Vertreterin. Die Abgeordnete der Grünen sagte wörtlich: „*Ich mache mir noch einen Spaß, Herr Stegner, und schreibe mal alle Stellen auf, wo Sie suggestiv gefragt haben, und dann veröffentliche ich das. Das wird ein dickes Buch.*“⁷⁰⁸⁹

Diesen Service bieten wir gerne an und erweitern ihn auf sämtliche Kategorien der Unzulässigkeit. Der Vorsitzende stellte unzulässige Fragen in der 20. Sitzung am 19. Januar 2023 (Frage nach Bewertung und Einschätzung),⁷⁰⁹⁰ in der 22. Sitzung am 26. Januar 2023 (Frage nach Beurteilung im Nachgang der Ereignisse),⁷⁰⁹¹ in der 24. Sitzung am 9. Februar 2023 (hypothetisches Szenario gezeichnet, wiederholt und zunehmend suggestiv nachgefragt),⁷⁰⁹² in der 36. Sitzung am 11. Mai 2023 (teils Wiederholungsfrage),⁷⁰⁹³ in der 52. Sitzung am 19. Oktober 2023 (Frage nach Einschätzung und zunächst auch „*in der Nachbetrachtung*“),⁷⁰⁹⁴ in der 62. Sitzung am 1. Februar 2024 (Frage nach Beurteilung sowie Bewertung und „*im Nachhinein*“),⁷⁰⁹⁵ in der 68. Sitzung am 21. März 2024 (Fragen nach Bewertung),⁷⁰⁹⁶ in der 80. Sitzung am 27. Juni 2024 (Frage nach Bewertung),⁷⁰⁹⁷ in der 82. Sitzung am 4. Juli 2024 (hypothetische Frage sowie Frage mit Wertung)⁷⁰⁹⁸ und – ohne Gewähr auf Vollständigkeit – insbesondere in der 87. Sitzung am 10. Oktober 2024 zu gleich drei unterschiedlichen Merkmalen (hypothetische Frage, Frage nach Bewertung und falsche Wiedergabe einer Zeugenaussage)⁷⁰⁹⁹.

Nachdem Herr Dr. Stegner in der 68. Sitzung am 21. März 2024 fragte: „*Und wie haben Sie das bewertet?*“⁷¹⁰⁰, merkte Herr Keuter unter Angabe der einschlägigen, juristischen Fachliteratur die unzulässige Frage an und beantragte eine Beratungssitzung, damit über die Un-/Zulässigkeit der Frage eine Abstimmung des Ausschusses erfolgen kann. Denn letztlich, wenn die Beteiligten auf ihren jeweiligen Standpunkten beharren, entscheidet der gesamte Untersuchungsausschuss, ob die Frage zurückgewiesen wird oder nicht.⁷¹⁰¹

Der Vorsitzende reagierte wie folgt: „*Erstens würde ich gerne darauf hinweisen, dass ich nicht auf eine Bewertung aus heutiger Sicht gefragt habe, sondern ich habe gefragt: „Wie haben Sie damals bewertet?“*“⁷¹⁰²

Dass dies laut Protokoll nicht der Fall war, ist unstrittig. Aufgrund seines emotionalisierten Zustands („*Das mögen Sie tun, wozu Sie Lust haben. Das ist mir völlig schnurz.*“⁷¹⁰³) führte Herr Stegner die Abstimmung daraufhin in öffentlicher Sitzung durch, obwohl Herr Keuter noch darauf hinwies, dass dies unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattzufinden hat.⁷¹⁰⁴ Die einschlägige, juristische Fachliteratur spricht sogar davon, dass schon allein „*die Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit... in nicht öffentlicher Sitzung getroffen.*“⁷¹⁰⁵ wird.

Noch präziser heißt es: „*Beratungen und Beschlussfassungen sind nach § 12 Abs. 1 nicht öffentlich. Daher hat der Vorsitzende die Beweiserhebung in öffentlicher Sitzung zu unterbrechen und Nichtöffentlichkeit herzustellen, wenn es nach einer Beanstandung zum Streit über die Zulässigkeit einer Frage... kommt.*“⁷¹⁰⁶

Ebenso übergang er in der letzten Beweisaufnahmesitzung am 5. Dezember 2024 zweimal kurz hintereinander einen durch den Bundestagsabgeordneten Keuter gestellten Antrag auf Durchführung einer Beratungssitzung

⁷⁰⁸⁹ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/95, Seite 104.

⁷⁰⁹⁰ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/20 I, Teil 1 mit Übersetzung, Seite 19 und Protokoll II, Seite 30.

⁷⁰⁹¹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/22 II, Seite 46.

⁷⁰⁹² Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/24 I, Seite 84f.

⁷⁰⁹³ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/36 II Auszug offen, Seite 21f. mit Bezug auf Seite 16.

⁷⁰⁹⁴ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/52 I, Seite 35f.

⁷⁰⁹⁵ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1, Seiten 51 und 56.

⁷⁰⁹⁶ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/68, Seiten 12 und 18f.

⁷⁰⁹⁷ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/80, Seite 20.

⁷⁰⁹⁸ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/82 I, Seite 17.

⁷⁰⁹⁹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/87, Seiten 80, 87 und 164 in Bezug auf 38 („*200 000 Afghanen*“ laut Stegner, aber in der Zeugenaussage war die Rede von „*400 000 Afghanen*“, also doppelt so viele).

⁷¹⁰⁰ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/68, Seite 14.

⁷¹⁰¹ Waldhoff/Gärditz, Untersuchungsausschussgesetz – Kommentar zu § 25 PUAG, Seite 335f., Randnummer 24f.; Butz Peters, Untersuchungsausschussrecht, Seite 354, Randnummer 806; Hilf/Kämpfer/Schwerdtfeger (Hrsg.), Parlamentarisches Untersuchungsausschussgesetz, Seite 285, Randnummer 27f.

⁷¹⁰² Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/68, Seite 14.

⁷¹⁰³ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/68, Seite 14.

⁷¹⁰⁴ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/68, Seite 14.

⁷¹⁰⁵ Vgl. Waldhoff/Gärditz, Untersuchungsausschussgesetz – Kommentar zu § 14 PUAG, Seite 230, Randnummer 69 oder auch in Butz Peters, Untersuchungsausschussrecht, Seite 169, Randnummer 285 und zudem in Hilf/Kämpfer/Schwerdtfeger (Hrsg.), Parlamentarisches Untersuchungsausschussgesetz, Seite 138, Randnummer 32.

⁷¹⁰⁶ Vgl. Waldhoff/Gärditz, Untersuchungsausschussgesetz – Kommentar zu § 25 PUAG, Seite 336, Randnummer 26.

gänzlich, und zwar insofern, als dass er die Öffentlichkeit nicht ausschloss, und sich stattdessen mit einer spontan einberufenen Obleuterunde hinüberrettete.⁷¹⁰⁷

Ein anderes Thema ist die persönliche Überbeanspruchung der Rechte des Ausschussvorsitzenden durch ihn selbst. So maß sich Herr Dr. Stegner mindestens in drei Fällen an, vorzugeben, was im Protokoll steht und was gestrichen wird.⁷¹⁰⁸ Die betroffenen Passagen wurden glücklicherweise protokolliert und auch in den endgültigen Fassungen nicht zensiert.

Ähnliches Verhalten im Sinne einer Unterdrückung unseres Aufklärungsinteresses war in den folgenden Sitzungen zu beobachten: In der 31. Sitzung am 20. April 2023 (Nichtzulassung einer mündlichen Ad-hoc-Reaktion der Bundesregierung auf unsere Fragen),⁷¹⁰⁹ in der 36. Sitzung am 11. Mai 2023 (lässt pauschal drei Fragen unsererseits nicht zu, obwohl jede davon einzeln auf ihre Zulässigkeit hin hätte geprüft werden müssen; im Übrigen war gerade diesem kompetenten Zeugen eine angemessene Einordnung durchaus zuzutrauen, selbst wenn diese nur auf keinerlei Kenntnis gelautet hätte),⁷¹¹⁰ nochmal in derselben Befragung am 11. Mai 2023 (intervenierte zweimal kurz hintereinander bereits bei den einleitenden Sätzen, also bevor wir die Fragen überhaupt stellen konnten),⁷¹¹¹ in der 42. Sitzung am 22. Juni 2023 (legt im Zitat „Aus bisherigem Sachverhalt ist anzunehmen, dass die Personen die Evakuierungen aus Afghanistan dazu „missbraucht“ haben, um gegen die Wiedereinreiseperrre unerlaubt in Deutschland einzureisen.“,⁷¹¹² insbesondere das Wort „missbraucht“ fälschlicherweise als unsere Wortwahl aus, beeinflusst dadurch den Zeugen und somit die Befragung),⁷¹¹³ in der 52. Sitzung am 19. Oktober 2023 (Unterbrechung der Antwort der Zeugin auf unsere Frage mitten im Satz;⁷¹¹⁴ üblicherweise sollte der Vorsitzende die Ausführungen der Zeugen nicht beschränken und den Wechsel zwischen den Fraktionen bei Wortbeiträgen der Abgeordneten moderat steuern), in der 56. Sitzung am 16. November 2023 (Abwürgen unseres Fragerechts mit einer angeblichen Verständigung über das Ende der Befragung, die es vielleicht innerhalb der Ampelkoalition gab, jedoch nicht mit uns abgesprochen wurde)⁷¹¹⁵ sowie in der 89. Sitzung am 17. Oktober 2024 (Unterstellung, dass unsere Frage eine Wiederholung wäre, obwohl die Frage noch gar nicht gestellt war)⁷¹¹⁶.

Wenn es dann in unserer Befragung auch noch um SPD-Genossen von Herrn Stegner ging, die sich für eine vereinfachte Visaerteilung und damit großzügige Aufnahme von Afghanen einsetzten, die nichts mehr mit der ursprünglichen Definition einer Ortskraft und seiner Kernfamilie zu tun hatten, nahm er es erst recht nicht mehr so genau:

Aus der Antwort des Zeugen „Mir ist der Fall insgesamt nicht Erinnerunglich.“ wurde plötzlich „Moment. Wenn der Zeuge sagt, der Fall ist ihm nicht bekannt, dann lasse ich weitere Fragen dazu auch nicht zu.“⁷¹¹⁷ Der Zeuge hatte offenkundig nicht gesagt, dass ihm der Fall nicht bekannt ist, sondern eben nur nicht Erinnerunglich. Es ist somit erneut eine Kompetenzüberschreitung des Ausschussvorsitzenden zu konstatieren.

Im Verlauf des Verfahrens konnten wir Herrn Dr. Stegner zudem seine Unerfahrenheit mit Untersuchungsausschüssen im Deutschen Bundestag aufzeigen. Exemplarisch sollen dazu einige Sachverhalte näher beschrieben werden. Auf die Frage von Herrn Keuter „Welches Gefühl haben Sie während des Umsetzungszeitraums gehabt, ob das Projekt erfolgreich und nachhaltig war?“ entgegnete der Vorsitzende „Auch die Frage nach den Gefühlen ist so eine, die nicht so wirklich unserem Fragestandard entspricht.“⁷¹¹⁸ Jetzt kann natürlich nur gemutmaßt werden, was Herr Stegner mit „unserem Fragestandard“ meinte, aber für die AfD-Bundestagsfraktion gelten selbstredend die gesetzlichen Standards und dazu heißt es in der einschlägigen, juristischen Fachliteratur unter dem Fachterminus „eigenpsychologische Tatsachen“, dass Fragen nach Vorgängen im Inneren des Menschen – Zwecke, Motive, Hoffnungen, Einstellungen und Absichten – sowie nach sinnlichen Wahrnehmungen (Fühlen, Sehen,

⁷¹⁰⁷ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/97, Seite 28f.

⁷¹⁰⁸ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/20 I, Teil 2, Seite 27; endgültiges Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 2, Seite 54 und im endgültigen Stenografischen Protokoll 20/80, Seite 47f.

⁷¹⁰⁹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/31, Seite 6.

⁷¹¹⁰ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/36 II, Seite 17.

⁷¹¹¹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/36 II, Seite 17f.

⁷¹¹² Vgl. MAT A BPol-2.73 VS-NfD, Blatt 450.

⁷¹¹³ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/42, Seite 101f. mit Bezug auf Seite 87.

⁷¹¹⁴ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/52 I, Seite 100.

⁷¹¹⁵ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/56 II, Seite 87.

⁷¹¹⁶ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/89 I, Seite 96.

⁷¹¹⁷ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/80, Seite 81f.

⁷¹¹⁸ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/34, Seite 120.

Hören, Riechen und Schmecken) zulässig sind; so auch das Zeugendasein vom Hörensagen.⁷¹¹⁹ Zu derselben Thematik sei eine weitere wörtliche Intervention des Ausschussvorsitzenden während unserer Befragung zitiert: „Wir wollen nicht fragen, welche Gefühle und Wahrnehmungen... die zu Befragenden hier entwickeln, sondern wir wollen eigentlich gerne nach Kenntnissen fragen.“⁷¹²⁰ Auch auf die zulässige Frage von Herrn Keuter „Haben Sie noch eine eigenpsychologische Wahrnehmung, was mit „symbolische /politisch motivierte Flug“ gemeint war?“ reagierte Stegner unsachgemäß mit „Eigene Erkenntnisse, das reicht.“⁷¹²¹ In einer späteren Sitzung stellten wir die Frage „Sie sind auch keine Zeugin vom Hörensagen, Flurfunk etc. dazu?“ die der Vorsitzende zweimal versuchte, zu unterbinden, was ihm aber nicht gelang, da die Zeugin vorzog, auf die Frage zu antworten.⁷¹²²

Die Wissensdefizite Herrn Dr. Stegner in Bezug auf das PUAG manifestierten sich unter anderem in den zwei folgenden Hinweisen seinerseits an eine Abgeordnete der Grünen, nachdem diese eine unzulässige Suggestivfrage gestellt hatte, „Nee, so können wir das nicht machen. Sie können einfach fragen, wie er diese bewertet.“, und nach dieser falschen Hilfestellung eine weitere unzulässige Frage nach der Einschätzung stellte, „Okay, dann frage ich einfach, wie Sie diese E-Mail einschätzen.“, was der Ausschussvorsitzende dann nochmals bekräftigte „Das können Sie machen.“⁷¹²³

Außerdem (ver[w])irrte (sich) Stegner im Nachgang einer von ihm unterlassenen Intervention und dem in diesem Fall berechtigten Hinweis der Bundesregierung auf eine unzulässig erfragte „Ex-post-Einschätzung“ damit, „Fragen noch ein bisschen weniger wertend [zu] formulieren“, weil es darum gar nicht ging.⁷¹²⁴

Auch als er bei einer offensichtlich hypothetischen Frage der CDU „Wäre es für den Einsatz aus Ihrer Sicht besser gewesen, wenn Sie konkretere Vorgaben gehabt hätten?“ nicht genau das monierte, sondern sagte „Je offener Sie fragen, desto sympathischer ist es.“ und „Sie können das so beantworten, wie Sie es richtig finden. Ich habe nur gesagt: Wir wollen es nicht suggestiv zu doll zuspitzen.“, kann das nur als eine unqualifizierte Aussage und vor allem als regelwidrige Sitzungsleitung gewertet werden.⁷¹²⁵ Denn alle Zeugen haben bekanntlich die Pflicht, die Wahrheit zu sagen, ohne Auslassungen oder Hinzufügungen, wie es in jeder anfänglichen Belehrung über die Rechte, auch von Herrn Dr. Stegner persönlich, vorgetragen wird.

Dazu folgt ein weiteres Beispiel der fraglichen Hilfestellung unter SPD-Genossen. Nach der augenscheinlich unzulässigen, hypothetischen Fragenkombination „Unter welchen Voraussetzungen hätten Sie dann doch mit der Kanzlerin telefoniert? Was hätte eintreten müssen, damit Sie die Kanzlerin angesprochen hätten?“ und der Reaktion der Zeugin „Das ist sehr suggestiv.“, springt Stegner mit folgendem unverständlichen Hinweis dazwischen „weil die Frage war nicht so suggestiv gestellt, aber sie war indirekt gestellt. Und vielleicht kann man die Frage ja direkt stellen, was Sie damit meinten.“⁷¹²⁶

Ferner wollte der Vorsitzende einen CDU-Abgeordneten dabei unterstützen, die Bedenken eines Regierungsvertreters auf Rückschlüsse bezüglich der amerikanischen Gesprächspartner bei der CIA und im Pentagon zu umgehen, verstand aber die Frage „Können Sie, ohne näher zu sagen, wer es gewesen ist, sagen, welche Institutionen bei Ihrer Informationszusammenstellung geholfen haben?“ falsch und sagte: „Es ging ja um den Inhalt, wenn ich das richtig verstanden habe, mehr noch als um den Adressaten.“⁷¹²⁷ Die Frage zielte jedoch stattdessen auf Personen ab, wie die Folgefrage klarstellte: „Um solche Berichte zu schreiben, wer sind da üblicherweise Ihre Gesprächspartner?“⁷¹²⁸

In einem anderen Sachverhalt versuchte das Ausschusssekretariat Herrn Dr. Stegner in der Not zu helfen, was allerdings nur bedingt gelang.

Nachdem die anderen Fraktionen wieder einmal keine Fragen mehr hatten, wollte Herr Gottschalk, seinerseits Vorsitzender des 3. Untersuchungsausschusses „Wirecard“ in der 19. Wahlperiode, für die AfD-Bundestagsfraktion die Befragung fortführen.⁷¹²⁹ Dazu Stegner: „Wir können weitere Fragerunden nur dann beschließen, wenn

⁷¹¹⁹ Vgl. Waldhoff/Gärditz, Untersuchungsausschussgesetz – Kommentar zu § 25 PUAG, Seite 333, Randnummer 9 sowie in Butz Peters, Untersuchungsausschussrecht, Seite 349, Randnummern 794-796.

⁷¹²⁰ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/66, Seite 49.

⁷¹²¹ Vgl. Vorläufiges Stenografisches Protokoll 20/76, Seite 29.

⁷¹²² Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/82 I, Seite 27f.

⁷¹²³ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/68, Seite 124.

⁷¹²⁴ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/46, Seite 38f.

⁷¹²⁵ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/64 I, Seite 37.

⁷¹²⁶ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/72, Seite 33.

⁷¹²⁷ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/58, Seite 18.

⁷¹²⁸ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/58, Seite 18.

⁷¹²⁹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/52 I, Seite 64.

es eine qualifizierte Mehrheit dafür gibt.“ Wenig später wiederholte er mit inhaltlich fragwürdiger und kaum nachvollziehbarer Unterstützung des Sekretariats zu den rechtlichen Grundlagen: „Und da heißt es unter Punkt 8 der entsprechenden Regelungen - - § 248 StPO in der gängigen Kommentierung sagt: Die Entlassung des Zeugen beendet das Fragerecht des Frageberechtigten. Sie bedarf eines Beschlusses des Ausschusses, der nicht gegen eine qualifizierte Mehrheit ergehen darf. - Darüber habe ich eben gesprochen. Eine qualifizierte Mehrheit, die können wir gerne feststellen.“⁷¹³⁰ Welcher Kommentar hier konkret gemeint war, blieb offen, denn die einschlägige, juristische Fachliteratur spricht wiederholt sowie eindeutig von einer „qualifizierten Minderheit“ und gerade nicht von einer „qualifizierten Mehrheit“.⁷¹³¹

Als der Ausschussvorsitzende schon zur Feststellung bzw. Abstimmung darüber ansetzte, sprang ihm in letzter Sekunde wieder das Sekretariat zur Seite und machte darauf aufmerksam, dass dies selbstverständlich in nichtöffentlicher Sitzung zu geschehen hat: „Das machen wir dann. - Dann frage ich, wer dafür ist, dass wir die Befragung des Zeugen an der Stelle - - Müssen wir unterbrechen? - Gut. Das machen wir dann für einen Moment. Dann bitte ich die Öffentlichkeit, uns mal für wenige Minuten zu verlassen;“⁷¹³² Von wichtiger Bedeutung sind in den beiden vorstehenden Zitaten die „- -“, welche eine deutliche Sprech-/ (Denk-)pause signalisieren. Was das ernüchternde Ergebnis dieses Vorfalles betrifft, bleibt zu konstatieren: „Der Ausschuss beschließt in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. gegen die Stimme der Fraktion der AfD mit den Stimmen der übrigen Fraktionen, die Vernehmung des Zeugen... für die Sitzung am 19. Oktober 2023 zu beenden.“⁷¹³³

Angesichts dieser Missstände reagierte Herr Keuter auf einen unnötigen Wortbeitrag Stegners wie folgt: „Ich habe auch ganz konkret zu diesem Vorgang, Herr Vorsitzender, gefragt, und es ist schon störend, wenn man sich ein Fragengerüst aufbaut und der Vorsitzende mit regelmäßigen Kommentaren dazwischengrätscht. Das behindert dann tatsächlich die Arbeit meiner Fraktion.“⁷¹³⁴ Dr. Stegner kommentierte daraufhin: „Sie müssen damit leben, dass ich die Sitzung leite, und zwar so, wie ich das für richtig halte.“⁷¹³⁵

Das belegt auch eindrücklich der folgende Hinweis vom Vorsitzenden in der 89. Sitzung am 17. Oktober 2024, also fast am Ende der Beweisaufnahme, wo zumindest die Grundkenntnisse über das Untersuchungsausschussrecht verstanden sein sollten, auf einen Vorhalt eines Protokollauschnitts einer vorangegangenen Sitzung unsererseits an den Zeugen: „Außerdem müssen Zeugen hier nicht die Zeugenaussagen von anderen Zeugen kommentieren.“⁷¹³⁶

Diese Behauptung entbehrt jeder Logik, denn es ist eine der Essentialia eines jeden Untersuchungsausschusses, dass Zeugen mit Aussagen von anderen Zeugen konfrontiert werden, um möglicherweise unterschiedliche Wahrnehmungen und Perspektiven zu ergründen. Neben den Beweismaterialien stellen also die Wortprotokolle der Beweisaufnahmesitzungen das wesentlichste Element der Aufklärung dar.

Zu den Lücken in Bezug auf die Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen gesellten sich bei Herrn Dr. Stegner zudem Wissenslücken hinsichtlich des Untersuchungsgegenstands, welcher in dem Einsetzungsantrag auf Bundestagsdrucksache 20/2352 sowie der dazugehörigen Beschlussempfehlung nachzulesen gewesen wäre und auch jetzt noch ist.⁷¹³⁷

In der 42. Sitzung am 22. Juni 2023 kommentierte der Ausschussvorsitzende eine ausführliche, emotionale Antwort des Zeugen zur Thematik, ob einzelne, volljährige Kinder sowie Zweitfrauen zur Kernfamilie gehören und damit als Berechtigte im Ortskräfteverfahren zu verstehen sind, mit der Äußerung: „Das ist auch außerhalb unseres Untersuchungsauftrages ein bisschen.“⁷¹³⁸ Die Frage, wer, wann, wie evakuiert wurde, ist bzw. war allerdings ein wesentlicher Kern des gesamten Untersuchungsausschusses.

Ein Jahr später, in der 78. Sitzung am 13. Juni 2024, intervenierte Stegner bei einer Frage von Herrn Keuter nach den „Folgekosten“ für „den deutschen Steuerzahler“. Es ging um Abschiebungen nach Afghanistan sowie die mögliche Weiterfinanzierung vor Ort auf „Tagelöhner“-Niveau“, und ob sich „dazu in Ihrem Haus Gedanken

⁷¹³⁰ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/52 I, Seite 64.

⁷¹³¹ Waldhoff/Gärditz, Untersuchungsausschussgesetz – Kommentar zu §§ 1, 4, 8, 21, 28, 29, 34 PUAG, jeweils genauere Angaben siehe Seite 484f. oder auch in Butz Peters, Untersuchungsausschussrecht, Seite 357, Randnummer 811.

⁷¹³² Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/52 I, Seite 64.

⁷¹³³ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/52 II, Seite 2.

⁷¹³⁴ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/89 I, Seite 81.

⁷¹³⁵ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/89 I, Seite 81.

⁷¹³⁶ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/89 I, Seite 168.

⁷¹³⁷ Antrag auf Bundestagsdrucksache 20/2352 und Beschlussempfehlung auf Bundestagsdrucksache 20/2553.

⁷¹³⁸ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/42, Seite 49f.

gemacht“ wurden, obwohl er sich unsicher war: „*Ich glaube nicht, dass die Frage sozusagen in den Zuständigkeitsbereich des Zeugen fällt.*“ und kurz danach „*Das ist nicht Gegenstand dessen, was uns das Parlament aufgetragen hat, wenn ich das hier richtig verstehe.*“⁷¹³⁹ Ein Schimmer der Hoffnung, in Gestalt von Unterstützung seitens des Ausschusseksretariats, verblasste jedoch am Horizont, denn der Vorsitzende zitierte zwar Nummer 37 aus dem Einsetzungsantrag „... *ob und inwieweit dem Bundeshaushalt durch die Evakuierungsmission und deren Notwendigkeit Kosten entstanden sind*“, welche hier tatsächlich unzutreffend war, vergaß dabei aber Nummer 9 „... *ob und wie zwischen den zuständigen Ressorts Einschätzungen zur Möglichkeit von Abschiebungen nach Afghanistan getroffen und aktualisiert wurden*“, was Herr Keuter in besserer Kenntnis des Untersuchungsgegenstands unverzüglich klarstellte.⁷¹⁴⁰ Mithin hätten beide Fragen vollumfänglich zugelassen werden müssen.

Noch in derselben Sitzung bewertete Stegner erneut eine Frage von Herrn Wundrak „*Mich würde interessieren, welche konkreten Erkenntnisse aus dem Untersuchungszeitraum Afghanistan Sie persönlich dann in die Arbeiten zur Novelle dieses BND-Gesetzes eingebracht haben.*“ und sogar die Antwort des Zeugen als „*Hart am Rande unseres Auftrages; das stimmt. Aber die Antwort war, glaube ich, in Ordnung.*“⁷¹⁴¹ Dazu sei auf die Nummern 1 und 2 unter IV im Einsetzungsbeschluss hingewiesen.⁷¹⁴²

Nur eine Sitzungswoche später, nahm der Vorsitzende dem Ausschuss eine Chance, indem er die Frage von Herrn Keuter: „*Welche institutionellen und organisatorischen Schlussfolgerungen sollte man Ihrer Auffassung nach für die Bundesregierung aus Afghanistan ziehen? Beispielsweise Stichwort „Nationaler Sicherheitsrat“.*“ unterband.⁷¹⁴³ Dabei ließ er sich allerdings auch zu folgender Äußerung hinreißen, die wir hiermit ausdrücklich dokumentieren möchten: „*Und darüber hinausgehend können Sie in Minderheitenvoten oder sonst was zu dem Thema hineinschreiben, was Sie mögen.*“⁷¹⁴⁴ Daran wird sich Dr. Stegner, insbesondere in Bezug auf dieses gegenständliche Fraktions- bzw. Sondervotum, messen lassen müssen.

Stegers Aussage in der Plenardebatte am 19. Mai 2022 zur „*Einsetzung eines I. Untersuchungsausschusses der 20. Wahlperiode zum deutschen politisch-militärisch-zivilen Engagement in Afghanistan*“ auf Antrag der Fraktion der Alternative für Deutschland im Deutschen Bundestag⁷¹⁴⁵ „*Wenn Sie Ihren Fragenkatalog, auf den Sie so stolz sind, nicht wegwerfen wollen, ein kleiner Tipp von mir: Stellen Sie die Fragen im Untersuchungsausschuss, den wir einrichten, dann werden sie beantwortet.*“⁷¹⁴⁶ hat sich zumindest nicht bewahrheitet, auch weil er, wie dargelegt, einen erheblichen Anteil daran hatte, dass unsere Fragen nicht alle beantwortet wurden bzw. überhaupt gestellt werden konnten.

Gegen Ende dieses Kapitels folgen noch zwei weitere Sonderfälle.

Unter Zuhilfenahme von Beweismaterial, genauer einer im Auswärtigen Amt erfolgten Krisenkommunikation per E-Mail, und der dortigen Notiz in Bezug auf die (hoffentlich nicht) evakuierten Personen „*Frau... wies darauf hin, dass USA in den vergangenen Tagen versucht hätten, uns „faule Eier unterzujubeln“ (O-Ton).*“⁷¹⁴⁷, konfrontierten wir einen Zeugen aus dem BMVg mit dieser Aussage.⁷¹⁴⁸ Etwa eine Viertelstunde später und nach Fragen von Abgeordneten dreier anderer Fraktionen ließ sich der Ausschussvorsitzende nochmal zu dem von Herrn Wundrak aufgeworfenen Sachverhalt ein: „*Dann lassen Sie mich als Letztes noch fragen, einfach nur, damit das nicht einfach als Behauptung stehen bleibt: Bei einer der Fragen, die Ihnen eben gestellt worden ist - Bezug nehmend auf eine Quelle, die ich nicht kenne -, ist suggeriert worden, die Amerikaner hätten jetzt den Deutschen gezielt schwierige Personen sozusagen zugeschoben und damit das, worüber wir die ganze Zeit reden -*

⁷¹³⁹ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/78, Seite 30f.

⁷¹⁴⁰ Vgl. Antrag auf Bundestagsdrucksache 20/2352, Seite 4 und 8 sowie im endgültigen Stenografischen Protokoll 20/78, Seite 33f.

⁷¹⁴¹ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/78, Seite 147f.

⁷¹⁴² Nummer 1 unter IV lautet: „... *ob und inwiefern aus dem vorliegenden Untersuchungsthema Schlussfolgerungen für Befugnisse, Organisation, Arbeit und Kooperation sowie für die Fehlervermeidung in den beteiligten Ressorts der Bundesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden gezogen werden können und sollen*“ und unter Nummer 2 bei IV heißt es: „*ob und inwiefern aus dem vorliegenden Untersuchungsthema Schlussfolgerungen für internationale Einsätze und Missionen der Bundeswehr sowie deutscher Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste durch die zuständigen Stellen der Bundesregierung – insbesondere mit Blick auf eventuell mögliche Evakuierungsoperationen – gezogen werden können und sollen*“.

⁷¹⁴³ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/80, Seite 34f.

⁷¹⁴⁴ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/80, Seite 35.

⁷¹⁴⁵ Antrag auf Bundestagsdrucksache 20/1867.

⁷¹⁴⁶ Plenarprotokoll 20/37, Seite 3546.

⁷¹⁴⁷ Vgl. MAT A AA-8.60 VS-NfD, Blatt 125.

⁷¹⁴⁸ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/36 I, Seite 61.

Sicherheitsbedenken gegenüber denjenigen, die man da ausfliegen soll - -“.⁷¹⁴⁹ Angesichts des zuvor zitierten Satzes kann also keineswegs von einer „Behauptung“ oder Suggestion die Rede sein, sondern von einer klaren Aussage aus den Beweismaterialien.

Eine ähnliche Ignoranz von Herrn Stegner lässt sich interessanterweise bis zuletzt sogar bei den konkreten Zahlen der evakuierten Personen, und welchem Kreis diese zuzuordnen sind, beobachten, obwohl diese eindeutig sind. Denn nicht nur aus MAT A AA-8.324 VS-NfD, Blatt 413, sondern auch aus öffentlichen Quellen lässt sich entnehmen, dass die Bundeswehr „vom 16. bis zum 26. August 2021... insgesamt 5.347 Personen aus mindestens 45 Nationen evakuiert“ hat.⁷¹⁵⁰ Besonders interessant ist dabei aber die genaue Aufteilung dieser über 5.000 Menschen. Das Auswärtige Amt entwickelte „hierzu folgende Sprache“: „... ist es der Bundesregierung gelungen, in dieser Zeit insgesamt ca. 5.300 Personen aus Afghanistan nach Deutschland auszufliegen und damit in Sicherheit zu bringen, darunter rund 4.200 afghanische Staatsangehörige. 260 afghanische Ortskräfte (plus 947 Familienangehörige) ...“.⁷¹⁵¹ Was heißt das im Umkehrschluss?

Wenn unter 4.296 afghanischen Staatsangehörigen, das ist die exakte Zahl, wie sie auch aus dem genannten Beweismaterial hervorgeht,⁷¹⁵² nur 260 afghanische Ortskräfte, zuzüglich 947 Familienmitgliedern, also 1.207 Personen zusammengezählt sind, bedeutet das glasklar, dass über 3.000 Afghanen eben keine Ortskräfte und/oder deren Familienangehörige sind und eben keine Berechtigung im sogenannten Ortskräfteverfahren hatten, im Rahmen der Militärischen Evakuierungsoperation nach Deutschland ausgeflogen zu werden.

Diese einfache Rechnung scheint aber für den Ausschussvorsitzenden nicht verständlich zu sein, da er auf unsere Frage, „Können Sie uns bitte sagen, ob es im Auftrag und im Interesse der Bundesregierung gewesen ist, dass die Bundeswehr diese mehreren Tausend Afghanen, die weder Ortskräfte noch besonders Schutzbedürftige noch Familienangehörige dieser beiden Gruppen waren, aus Kabul evakuierte und nach Deutschland brachte?“, zunächst mit folgender Äußerung reagierte „Ich würde die Frau Zeugin gerne darauf aufmerksam machen, dass die Formulierung der Frage eine Interpretation des Herrn Abgeordneten ist und nicht sozusagen ein objektiver Tatbestand.“ und kurz danach ergänzte „Ich unterbreche noch mal, bitte. - Wenn Sie eine Frage formulieren, die lautet: „Aus dem Schriftstück ABC geht hervor, dass ... Und wie stellen Sie sich dazu?“, und dieses „Was aus dem Schriftstück hervorgeht“ Ihre Interpretation ist und nicht eine Tatsache ist, dann mache ich die Zeugin darauf aufmerksam.“⁷¹⁵³

Diese für den Untersuchungsauftrag wesentliche Frage, trotz Fakten, derart zu ignorieren, kann nur als Schikane des Vorsitzenden gegenüber der einzigen Opposition in diesem Ausschuss – die CDU/CSU hatte den Einsetzungsantrag mitgezeichnet und die Linke sowie das BSW hatten nie wirklich teilgenommen – eingeordnet werden. Ein echtes Trauerspiel.

Ein Gesamturteil, das im Übrigen größtenteils auch über die mediale Wahrnehmung dieses Untersuchungsausschusses festgestellt werden muss. Das Desinteresse der Medien und auch der weiteren Öffentlichkeit am Untersuchungsausschuss Afghanistan war eklatant. Einmal fand diese auch Niederschlag im Protokoll, als Herr Dr. Stegner selbst vor Beginn der Befragung eines ehemaligen Staatssekretärs treffend eingestand: „Normalerweise bleibt das Publikum ja in der Nachspielzeit da, aber das ist heute nicht der Fall.“⁷¹⁵⁴

Inwieweit Stegner am verschwindend geringen Interesse der Öffentlichkeit an der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses durch seine Sitzungsleitung beitrug, kann nicht präzise bestimmt werden. Er dürfte aber ein Gutteil dazu beigetragen haben.

2 Fehlverhalten der Vertreter der Bundesregierung

In Untersuchungsausschüssen im Deutschen Bundestag ist es üblich, dass auch die betroffenen Ministerien und nachgeordneten Behörden mit Vertretern an der Beratung und Beweisaufnahme teilnehmen (dürfen). Selbst involvierte Bundesländer können Ansprechpartner entsenden. Da in Bezug auf Afghanistan sowohl das Auswärtige Amt (AA), das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), das Bundesministerium für Inneres und

⁷¹⁴⁹ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/36 I, Seite 67.

⁷¹⁵⁰ Vgl. u.a.: <https://www.bundeswehr.de/de/aktuelles/meldungen/evakuierung-afghanistan#:~:text=Die%20Bundeswehr%20unterst%C3%BCtzt%20vom%2016,Macht%C3%BCbernahme%20der%20Taliban%20schnell%20verschlechtert,zuletzt%20abgerufen%20am%2010.12.2024.>

⁷¹⁵¹ Vgl. MAT A AA-8.324 VS-NfD, Blatt 413.

⁷¹⁵² MAT A AA-8.324 VS-NfD, Blatt 413.

⁷¹⁵³ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/89 I, Seite 44.

⁷¹⁵⁴ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/87, Seite 130.

Heimat (BMI) sowie das Bundesministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (BMZ) eine wesentliche Rolle spielten, aber auch das Bundeskanzleramt (BKAm) mit dem Bundesnachrichtendienst (BND) kein unwesentlicher Akteur war, kam es regelmäßig zu einem Missverhältnis im Parlament. So waren fast immer mehr Exekutivvertreter vor Ort als Abgeordnete auf Seiten der Legislative, da auch das Bundesfinanzministerium weitestgehend mit ein bis zwei Mitarbeitern anwesend war. Als AfD-Bundestagsfraktion hätten wir gerne mehr als nur ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied in diesen Ausschuss entsandt, unter anderem weil wir einige erfahrene Afghanistan-Kenner in unseren Reihen wissen.

So kam es immer mal wieder zu grotesken Situationen, in denen sich ein Drei-Sterne-General a.D. und Träger des Bundesverdienstkreuzes auf unserer Seite anhören musste, wie insbesondere ein Mitarbeiter aus dem Außenamt völlig zulässige Fragen als suggestiv⁷¹⁵⁵ interpretierte, intervenierte, obwohl die Frage noch nicht einmal gestellt worden war,⁷¹⁵⁶ einer Zeugin die Antwort in den Mund legte⁷¹⁵⁷ oder einfach nicht aufgepasst hatte.⁷¹⁵⁸

Auch gegenüber unserem Obmann wurde beispielsweise eine Wiederholungsfrage angemahnt, die selbstverständlich keine war,⁷¹⁵⁹ es wurde eingegriffen, weil wir etwa wie fälschlicherweise angemerkt den Urheber der Information nicht genannt hätten⁷¹⁶⁰ oder es wurden Falschaussagen getätigt.⁷¹⁶¹ Außerdem wurde bei der Frage „*Gab es Fälle, in denen Ihr Haus die Visaabteilung angewiesen hat, Schengen-Visa mit räumlicher Beschränkung auszustellen?*“ auf Offensichtliches „*Ich darf nur auch den Zeugen daran erinnern, dass sich diese Frage nur auf den Untersuchungsgegenstand beziehen kann.*“ hingewiesen - wahrscheinlich um Brisantes zu vertuschen.⁷¹⁶²

So meldete sich der AA-Beamte des Öfteren mit unsinnigen, teils voreiligen⁷¹⁶³ Beiträgen zu Wort, wenn es thematisch heikel wurde, etwa in der Frage wie die deutsche Botschaft in Kabul im Vergleich zu anderen diplomatischen Vertretungen westlicher Partner vor Ort auf das Szenario Mitte August 2021 reagierte⁷¹⁶⁴ oder als es darum ging, ob noch alle Gegenstände sowie Unterlagen unbrauchbar gemacht worden seien.⁷¹⁶⁵

Vielsagend war auch eine Äußerung in einer Befragung im November 2023, mithin über zwei Jahre nach der chaotischen Militärischen Evakuierungsoperation, zu einem Sachverhalt aus dem November 2021, bei dem die Bundesregierung zwei Charterflüge mit ungefähr 700 Personen bezahlt hatte: „*Aber sozusagen, wenn der Zeuge jetzt weiter ausgeführt hätte, wären wir dann schon in Vorgänge reingekommen, die immer noch laufen. Wir versuchen ja immer noch, Menschen zu helfen, die in Afghanistan sind.*“⁷¹⁶⁶ Dieser Sachverhalt war insoweit entlarvend, da es offensichtlich schon lange nicht mehr um die tatsächlichen Ortskräfte qua Definition ging, sondern einfach nur um die weitere proaktive Förderung der Migration von Afghanen nach Deutschland und der Verteilung von deutschen Steuergeldern in die ganze Welt.

Wie alle anderen Fraktionen zu diesem, die Aufklärung behindernden Verhalten stehen, wurde exemplarisch im Frühjahr 2024 deutlich, nachdem wir uns erneut darüber beschwerten. Die übrigen Fraktionsvertreter waren sich darin einig, dass sich die Kooperation mit der Bundesregierung in diesem Ausschuss, einem Untersuchungsausschuss, dem Kontrollinstrument der Legislative gegenüber der Exekutive, bislang durch außerordentliche Kollegialität und äußerste Höflichkeit ausgezeichnet hat und dies auch gerne noch bis zum Ende fortgeführt werden solle.⁷¹⁶⁷ Mit anderen Worten: SPD, CDU/CSU, Grüne und FDP haben nicht den Hauch eines Aufklärungswillens. Sie waren stets darauf bedacht, niemandem zu nahe zu treten bzw. die „falschen“ Fragen zu stellen, nach dem Motto: Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus.

Dass sich deren Abgeordnete mit Vertretern der Bundesregierung weitgehend geduzt haben, zeugt darüber hinaus von einem besonderen Näheverhältnis untereinander.

Zu guter Letzt folgt zum angesprochenen Außenamtsmitarbeiter noch ein wenig Slapstick, für den er hier aber nicht allein verantwortlich war. Beginnend damit, dass der Vorsitzende eine unzulässige Frage der Union erneut

⁷¹⁵⁵ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/48 I, Seite 71.

⁷¹⁵⁶ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/56 II, Seite 82f.

⁷¹⁵⁷ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/60 I, Seite 24.

⁷¹⁵⁸ Vorläufiges Stenografisches Protokoll 20/76, Seite 87.

⁷¹⁵⁹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/50, Seite 42f.

⁷¹⁶⁰ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/54 I, Seite 26f.

⁷¹⁶¹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/62 I, Teil 1, Seite 91.

⁷¹⁶² Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/80, Seite 81.

⁷¹⁶³ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/64 I, Seite 59.

⁷¹⁶⁴ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/60 I, Seite 18.

⁷¹⁶⁵ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/66, Seite 137.

⁷¹⁶⁶ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/54 I, Seite 90.

⁷¹⁶⁷ Protokoll 20/67, Seite 5.

nicht beanstandete („Können Sie sich noch daran erinnern, wie Sie diese Information bewertet haben?“), weiter damit, dass der Vorsitzende in diesem Fall sogar vom Fragesteller selbst einmal mehr darauf hingewiesen werden musste, dass sich die Bundesregierung meldete („Entschuldigung! - Herr Vorsitzender, Herr [...] hat Einwendungen gegen meine Frage.“), bis dahin, dass der Wortbeitrag „keine Einwendung gegen die Fragen“ beinhaltete, obwohl diese wie einleitend gesagt unzulässig war.⁷¹⁶⁸

Als wäre der Vertreter des AA allein nicht schon ausreichend, fielen auch die vom BMVg, BMZ und BKAmT entsandten Personen negativ auf. Erstgenannte empfand offensichtlich das Bedürfnis, folgende unbegründete Unterstellung zu Protokoll geben zu müssen: „Ich wollte nur anmerken, dass ich das Vorgehen im Augenblick für unzulässig halte, seitenlang aus den Dokumenten vorzutragen und dann am Ende so eine kurze Frage zu stellen, die eigentlich mit der Hälfte von dem Vortrag nichts zu tun hat.“⁷¹⁶⁹ Unsere Gegendarstellung erfolgte wenige Minuten später bei nächster Gelegenheit: „Ich möchte allerdings ganz kurz, bevor ich mit dem Zeugen weitermache, zu Protokoll erklären, dass ich es mir verbitte, durch die Bundesregierung wie in vorheriger Form unterbrochen zu werden. Dieser Untersuchungsausschuss hat Verfassungsrang. Die Vermutung, dass die Fragen unzulässig sind, möchte ich doch bitte anhand des PUAGs einmal unterlegt wissen.“

Ansonsten - das haben wir auch schon mal in der Vergangenheit geklärt - ist es mir völlig freigestellt, wie ich die Fragezeit meiner Fraktion nutze, ob ich nur Erklärungen abgebe oder Fragen. Und wenn ich eine längere Einleitung mache, an die ich Fragen anknüpfe, so die erste, die ich vorhin gestellt habe, oder jetzt, die ich stelle, ist das durchaus zulässig. - Vielen Dank.“⁷¹⁷⁰

Ferner bestätigte die BMVg-Mitarbeiterin den schlechten Eindruck über sie mit ihrer ernstgemeinten Äußerung, dass die Beauftragten der Bundesregierung eine Fürsorgepflicht für die jeweiligen Zeugen hätten.⁷¹⁷¹ Dabei herrscht sowohl interfraktionell als auch in der Fachliteratur Einvernehmen, dass die Fürsorge für Zeugen ausschließlich dem Vorsitzenden und gegebenenfalls einem Rechtsbeistand obliegt. Im Ergebnis war also auch diese Intervention seitens der Exekutivvertreter unzulässig.

Daher stellten wir in diesem Zusammenhang nochmal eindeutig klar, dass diese willkürlichen und unbegründeten Unterbrechungen als Eingriff in die „parlamentarische Eigenverantwortung“ der Abgeordneten einzuordnen sind.

Die BMZ-Gesandte war auch nicht durchgehend konzentriert, etwa als sie relativ spät, da der Zeuge schon ausgeführt hatte, und zudem noch unpassend auf den Untersuchungszeitraum abstellte, was für die anderen Beteiligten, Fragesteller, Vorsitzenden und Zeugen nicht nur in dem Kontext aber eine Selbstverständlichkeit war.⁷¹⁷² Ihr blieb nur ein schmallippiges Eingeständnis „Ach so.“⁷¹⁷³

In unserer Rolle als Serviceopposition und angesichts der Tatsache, dass wir offenbar eine bessere Kenntnis der Akten als das Bundeskanzleramt vorwiesen, boten wir diesem nebenbei noch Unterstützung in Fragen der richtigen Einstufung von Beweismaterialien an.⁷¹⁷⁴

Zum Abschluss dieses Abschnitts sei noch ein weiterer Vorgang angemerkt, der ebenso als Verkomplizierung und damit als Einschränkung der Aufklärung eingeordnet werden kann. Ganz zu Beginn der Arbeit, teilte das AA mit, ähnlich wurde es für die Ressorts BMVg und BMZ vermutet, dass über eine halbe Millionen E-Mail-Vorgänge zu Ortskräften vorlägen, die aber unmöglich den üblichen Standards, etwa Rechte Dritter an ihren Daten, entsprechend aufbereitet werden könnten. Alle Fraktionen, bis auf die AfD-Bundestagsfraktion, stimmten sich damit einverstanden, dass die betroffenen Materialien zwar ungeschwärzt, aber lediglich in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung derartiger, mit einem Geheimhaltungsgrad versehener Dokumente unterliegt zurecht einem sehr aufwendigen und restriktiven Prozedere, sodass diese aber auch kaum für die Erkenntnisgewinnung herangezogen werden konnten.

3 Respektvolles Verhalten der AfD-Bundestagsfraktion

Trotz der von uns seitens der anderen Beteiligten zu erduldenen Schikanen (siehe „1. Fehlverhalten des Ausschussvorsitzenden“ und „2. Fehlverhalten der Vertreter der Bundesregierung“) blieben wir stets höflich und

⁷¹⁶⁸ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/80, Seite 28.

⁷¹⁶⁹ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/74, Seite 43.

⁷¹⁷⁰ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/74, Seite 48.

⁷¹⁷¹ Protokoll 20/75, Seite 5.

⁷¹⁷² Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/87, Seite 61f.

⁷¹⁷³ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/87, Seite 62.

⁷¹⁷⁴ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/60 II, Seite 23.

vor allem respektvoll im Umgang, insbesondere gegenüber den Zeugen, die teils Beeindruckendes für die Bundesrepublik Deutschland geleistet haben.

Um es mit den Worten von Herrn Wundrak gegenüber dem Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes, Dr. Bruno Kahl, zu sagen: „*Guten Abend, Herr Präsident, auch von mir! Und bevor wir loslegen mit den Fragen, möchte ich doch meinen großen Respekt vor der Professionalität der Arbeit und Leistung Ihrer Mitarbeiter hier ausdrücken. Vielen Dank.*“⁷¹⁷⁵

Während der Vorsitzende jede Sitzung unserem Eindruck nach möglichst kurzhalten wollte und im nachstehenden Fall dem Zeugen lieber keine, aber dann doch zehnmünütige Pause zugestand, sprangen wir dem Betroffenen mit dem nötigen Feingefühl zur Seite und fragten ihn, ob ihm das ausreiche oder er noch etwas länger Ruhe benötige.⁷¹⁷⁶ Der BND-Mitarbeiter nahm sich anschließend ausreichend Zeit für seine Ausführungen und zeigte sich dafür sehr dankbar. Kurz danach nahmen wir zudem Rücksicht in der Befragung, als es um Konsultationen mit ausländischen Nachrichtendiensten ging, um den Zeugen in keine unnötigen Konflikte zu bringen.⁷¹⁷⁷

Ein ähnliches Geschehen ereignete sich durch die schlichte, aber positiv wirkungsvolle Nachfrage an den Zeugen Miguel Berger: „*Herr Botschafter, wie ist die Kondition?*“ Der entgegnete: „*Gut. Danke schön.*“⁷¹⁷⁸ Durch diese Kleinigkeiten in der Kommunikation konnte wiederholt das Eis gebrochen werden, denn der Ton macht bekanntlich die Musik. Darunter fällt auch die vermeintliche Bagatelle, wie die Namen der Zeugen richtig ausgesprochen werden. So erkundigte sich Herr Keuter gleich zu Beginn und aus Höflichkeit bei der Zeugin Léendertse nach der korrekten Betonung ihres Nachnamens.⁷¹⁷⁹

Des Weiteren haben wir uns auch gegenüber den anderen Fraktionen stets fair verhalten. So zum Beispiel gegenüber der FDP, der wir auch noch zum Sitzungsende hin Zeit gaben, für sie wichtige Themen anzusprechen.⁷¹⁸⁰ Selbst wenn oder gerade weil Zeugen oftmals stundenlang auf ihre Vernehmungen warten mussten, waren wir auch noch am weit fortgeschrittenen Abend, gegen ungefähr 22.45 Uhr, stets freundlich in der Begrüßung und dankbar für die Verfügbarkeit auch zu später Stunde, was in der Regel zu einem wesentlich angenehmeren Befragungsklima beitrug.⁷¹⁸¹

Dass man es sich mit Zeugen und deren Rechtsbeiständen auch verscherzen kann, zeigten eindrücklich die Grünen im Laufe der Beweisaufnahme mit dem Leiter der Abteilung „Afghanistan und Pakistan“ der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), begleitet vom Anwalt Prof. Ignor. Nachdem der stellvertretende Vorsitzende nochmal darauf hinwies, sachlich, freundlich und ohne jeglichen Unterton zu befragen,⁷¹⁸² musste der Zeuge darum bitten, ihn doch gerne ausreden zu lassen.⁷¹⁸³ Als die Obfrau der Grünen dem Zeugen vorwarf, dass er „... *mit dem Gewissen nach Hause gehen, ...*“⁷¹⁸⁴ müsse, dass eine Person, die vor acht Jahren über eine Consultingfirma mit der GIZ in Kontakt stand und kurzfristig eine subjektive Gefährdung wahrnahm, aber sicher nach Deutschland geflogen wurde und auch lebhaft vor dem Untersuchungsausschuss plauderte, als korrekterweise nicht für das Ortskräfteverfahren berechnete Person eingestuft wurde, machte die Grüne trotzdem uneinsichtig weiter. Daraufhin fiel vom Abteilungsleiter folgender, vollkommen nachvollziehbarer Satz: „*Also, um es mal so zu sagen: Mein Respekt für den Bundestag sinkt gerade deutlich ab, nicht für den ganzen Bundestag, sondern für einzelne Abgeordnete - - sinkt gerade wirklich ab, weil ich finde die Befragung weder wertschätzend noch auf Erkenntnisinteresse ausgerichtet.*“⁷¹⁸⁵

Nach diesem Tiefpunkt der Beweisaufnahme gelang es uns als unmittelbar nachfolgende fragestellende Fraktion wieder zur Ernsthaftigkeit und Sachlichkeit zurückzukehren. Herr Wundrak formulierte gewohnt respektvoll,

⁷¹⁷⁵ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/82 I, Seite 102.

⁷¹⁷⁶ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/22 II, Seite 37.

⁷¹⁷⁷ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/22 II, Seite 38.

⁷¹⁷⁸ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/89 I, Seite 149.

⁷¹⁷⁹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/89 I, Seite 25.

⁷¹⁸⁰ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/24 II, Seite 33.

⁷¹⁸¹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/30 I, Seite 134.

⁷¹⁸² Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/44 I, Seite 123f.

⁷¹⁸³ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/44 I, Seite 125f.

⁷¹⁸⁴ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/44 I, Seite 135ff.

⁷¹⁸⁵ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/44 I, Seite 136.

höflich und wertschätzend: „*Bitte helfen Sie mir beim Erkenntnisgewinn*“,⁷¹⁸⁶ „*Lassen Sie sich Zeit*.“⁷¹⁸⁷ und „*Ich danke für Ihre Mitarbeit*.“⁷¹⁸⁸

Auch in der darauffolgenden, nach der Sommerpause stattfindenden Sitzung kam es erneut zu einem vielsagenden Kontrast zu unserem professionellen Auftreten, als sich die Abgeordnete der Grünen echauffierte – „*Nein, nein, nein*.“⁷¹⁸⁹ – wählten wir einen wertschätzenden Einstieg: „... *bedanken für die sehr präzisen Informationen, ... Ich finde es bemerkenswert, dass Sie... auch vor Ort waren in Kabul. ...Empathie für das Land und für die Leute* ...“⁷¹⁹⁰

Dass die AfD-Bundestagsfraktion an vielen Stellen auf wohlgesonnene Zeugen traf, mag möglicherweise auch daran liegen, dass wir alle Akten, auf die wir unsere Fragen aufbauten und den Zeugen als Vorhalt vorlegten, stets mit farblichen Hervorhebungen zur schnellen Orientierung und zum besseren Leseverständnis präsentierten. Keine andere Fraktion bereitete die Beweismaterialien derart zeugenfreundlich auf, wofür wir Lob und Anerkennung seitens der Zeugen erhielten.⁷¹⁹¹

Zugutekam uns ebenfalls eine aufrichtige Ehrlichkeit, die nicht gespielt war, denn in der Tat stimmt folgende freundliche Begrüßung mit der Wirklichkeit überein: „*Guten Tag, Herr Potzel! Schön, Sie kennenzulernen. Das ist immer ganz besonders spannend, wenn man jemanden nur aus der Aktenlage kennt und damit dann plötzlich ein Gesicht verbinden kann*.“⁷¹⁹²

Überdies hatten wir den anderen Fraktionen persönliche Kennverhältnisse, insbesondere durch Erfahrungswerte direkt aus Afghanistan, voraus. Deutlich wurde dies etwa unter Generälen, als Herr Wundrak den Zeugen Bernd Schütt begrüßte: „*Auch von mir herzlich willkommen, Herr Schütt! Ich freue mich auf diese neuartige Art der Zusammenarbeit*.“⁷¹⁹³ In den Schlussworten des Generalleutnants drückt sich diese Verbundenheit aus, als er auf eine Äußerung unseres Obmanns Herrn Keuter zurückkam⁷¹⁹⁴: „*Afghanistan hat uns alle tief bewegt, vor allen Dingen alle die, die hier sozusagen die Uniform tragen. Ich möchte nur an dieser Stelle noch mal sagen: Einige von ihnen haben, genauso wie zivile Angehörige sozusagen auch, bleibende Schäden an Leib und Seele genommen. Wir haben 35 Kameraden - sozusagen Gefallene im Einsatz. Ihr Kollege vorher, Herr Abgeordneter Wundrak, sprach vom Wald der Erinnerungen; die sind da. 35 davon sind gefallen. Das letztendliche Scheitern des Afghanistan-Einsatzes bewegt uns tief - das können Sie mir glauben -, auch in Uniform. Das erlebe ich tagtäglich. Die Truppe fragt sich und stellt die Frage der Sinnhaftigkeit des Einsatzes*.“⁷¹⁹⁵

Ein weiteres Beispiel war ein Wiedersehen von unserem Abgeordneten Joachim Wundrak und Staatssekretär a.D. Gerd Hoofe: „*Guten Abend, Herr Staatssekretär! Ich hätte nicht erwartet, dass wir uns in diesen Rollen mal wiedersehen, aber wir werden gemeinsam der Wahrheit auf den Grund gehen*.“ Reaktion Hoofe: „*So ist es*.“⁷¹⁹⁶

Selbst das zu diesem Zeitpunkt bereits über 15 Jahre zurückliegende Treffen aus dem Jahr 2005 in Faizabad, Afghanistan, weckte Erinnerungen bei dem BMZ-Referatsleiter für Zentralasien, Afghanistan und Pakistan sowie Herrn Wundrak an die gemeinsame Zeit vor Ort.⁷¹⁹⁷

4 Gesteigertes Aufklärungsinteresse der AfD-Bundestagsfraktion

Wie es um das Aufklärungsinteresse der Altparteien bestellt ist, zeigte gleich zu Beginn der Arbeit ihre Personalauswahl für diesen Untersuchungsausschuss, denn keiner ihrer Abgeordneten konnte Afghanistan-Erfahrung vorweisen. Die AfD-Bundestagsfraktion dagegen entsandte zunächst mit Herrn Gnauck und später mit Herrn Wundrak zwei Mitglieder des Bundestages, die schon mehrere Jahre als Bundeswehrsoldaten vor Ort im Einsatz waren. Zur übersichtlichen Darstellung unserer gewissenhaften Arbeit im Sinne der Wahrheit sowie um Transparenz für jedermann zu schaffen, bietet sich nachstehende Tabelle an, die abbildet, bei welchen Zeugen, wir als kleinste

⁷¹⁸⁶ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/44 I, Seite 138.

⁷¹⁸⁷ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/44 I, Seite 138.

⁷¹⁸⁸ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/44 I, Seite 140.

⁷¹⁸⁹ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/46, Seite 94.

⁷¹⁹⁰ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/46, Seite 95f.

⁷¹⁹¹ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/48 I, Seite 22f.

⁷¹⁹² Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/68, Seite 35f.

⁷¹⁹³ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/74, Seite 88.

⁷¹⁹⁴ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/74, Seite 72.

⁷¹⁹⁵ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/74, Seite 113.

⁷¹⁹⁶ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/85, Seite 100.

⁷¹⁹⁷ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/16, Seite 23.

Fraktion, also mit den geringsten Mitteln ausgestattet, trotzdem die letzten Fragen gestellt haben. Dabei machte es für uns keinen Unterschied, aus welchem Bereich bzw. aus welcher Behörde die zu Befragenden stammten und ob die Ministerien in der vergangenen Wahlperiode durch die Union oder die SPD geführt wurden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Sitzung, Datum und Protokollpassage	Name des Zeugen
18. Sitzung am 15.12.2022 – Protokoll, Seite 93f.	Recker (Caritas)
20. Sitzung am 19.01.2023 – Protokoll II, Seiten 51-54	H. H. (BND) ⁷¹⁹⁸
28. Sitzung am 16.03.2023 – Protokoll, Seiten 153-156	OTL i.G. A. (BMVg)
32. Sitzung am 20.04.2023 – Protokoll I, Seite 81f.	Dr. Krebber (BKAmT)
36. Sitzung am 11.05.2023 – Protokoll II, Seite 41 – herabgestufter, offener Auszug; zuvor geheime Befragung	Dr. S. R. (BND)
42. Sitzung am 22.06.2023 – Protokoll, Seite 69f.	O i.G. Grohmann (BMVg)
46. Sitzung am 21.09.2023 – Protokoll, Seite 77f.	OTL T.T. (AA)
48. Sitzung am 28.09.2023 – Protokoll I, Seite 52f.	Dr. Neumann (AA)
52. Sitzung am 19.10.2023 – Protokoll I, Seiten 113-115	Bellmann (AA)
54. Sitzung am 09.11.2023 – Protokoll I, Seiten 67-69	Prof. Dr. Dr. Gießmann (Berghof)
54. Sitzung am 09.11.2023 – Protokoll I, Seite 96f.	Dr. Fischbach (AA)
58. Sitzung am 14.12.2023 – Protokoll, Seite 78	Dr. Haber (AA)
62. Sitzung am 01.02.2024 – Protokoll I Teil 1, Seite 44f.	Dr. Alema (Stellvertretende Ministerin und Staatssekretärin im Flüchtlings- sowie im Friedensministerium der Republik Afghanistan)
68. Sitzung am 21.03.2024 – Protokoll, Seiten 106-108	Potzel (AA)
70. Sitzung am 11.04.2024 – Protokoll, Seiten 168-171 und 173-174	Generalmajor Faust (BMVg)
76. Sitzung am 06.06.2024 – vorläufiges Protokoll, Seiten 93-96	Beinhoff (BKAmT)
80. Sitzung am 27.06.2024 – Protokoll, Seiten 106-108	Dr. Eick (AA)
82. Sitzung am 04.07.2024 – Protokoll I, Seite 68f.	von Uslar-Gleichen (BND)
83. Sitzung am 10.09.2024 – Protokoll, Seiten 45-47	Sigmund (AA)
85. Sitzung am 26.09.2024 – Protokoll, Seite 85f.	Generalinspekteur der Bundeswehr a.D. Zorn
85. Sitzung am 26.09.2024 – Protokoll, Seite 131f.	Staatssekretär a.D. Hoofe (BMVg)
85. Sitzung am 26.09.2024 – Protokoll, Seite 162f.	Staatssekretär Zimmer (BMVg)
87. Sitzung am 10.10.2024 – Protokoll, Seiten 69-72	Staatssekretär a.D. Jäger (BMZ)

⁷¹⁹⁸ Zeugen des Bundesnachrichtendienstes sollen zu ihrer eigenen Sicherheit, insbesondere wenn sie noch operativ tätig sind, lediglich mit ihren Initialen, selbst wenn es sich dabei nur um Dienstnamen handelt, also nicht um ihre tatsächlichen Vor- und Nachnamen, benannt werden.

87. Sitzung am 10.10.2024 – Protokoll, Seite 128f.	Staatssekretär Engelke (BMI)
91. Sitzung am 07.11.2024 – Protokoll, Seiten 107-109	Staatssekretär a.D. Schmidt (BMF)
91. Sitzung am 07.11.2024 – Protokoll, Seite 123f.	Staffa (BMVg)
93. Sitzung am 14.11.2024 – Protokoll, Seiten 75-79	Ministerin a.D. Kramp-Karrenbauer (BMVg)

Wären die anderen Fraktionen unseren Anträgen zur besseren Aufklärung gefolgt, hätten wir bei wesentlich mehr Zeugen weitere Fragen gestellt; diese waren bereits vorbereitet. So folgte auf die Aussage von Herrn Keuter: „Aufgrund der fortgerückten Zeit würde ich jetzt mit der Befragung hier erst mal abbrechen, kündige aber an, dass ich mit dem Zeugen mich gerne weiter unterhalten würde, noch mindestens zwei weitere Runden, und auch in ein eingestuftes Format gehen möchte.“⁷¹⁹⁹, wenig später am 31. März 2023 um 00.17 Uhr unser Antrag auf Fortsetzung der Vernehmung in geheimer Sitzung, da zuvor explizit darauf hingewiesen wurde, dass unter Ausschluss der Öffentlichkeit weiter befragt werden könne.⁷²⁰⁰ Alle anderen Fraktionen lehnten unseren Vorstoß jedoch ab.⁷²⁰¹ Auch unser Antrag auf Ausschussdrucksache 20(27)224 in der darauffolgenden Sitzungswoche auf erneute Ladung des entsprechenden Zeugen fand keinerlei Zustimmung.⁷²⁰²

Ganz ähnlich war es am 20. April 2023, als unser Antrag auf Einstufung der weiteren Befragung mit einem Geheimhaltungsgrad, obwohl der entsprechende Zeuge zuvor erwähnte, dass er weitere Informationen zur Frage, „ob unsere Partner, die USA, Standorte der deutschen Entwicklungszusammenarbeit weitergegeben haben, ...“ habe, von SPD, Union und FDP, bei Abwesenheit der Linken, sowie tatsächlich einer Enthaltung der Grünen abgelehnt wurde.⁷²⁰³

Ein halbes Jahr später wurde unser Fragewille sogar durch einen Beschluss des Ausschusses von allen anderen Fraktionen, bei Abwesenheit der Linken, beschnitten.⁷²⁰⁴ Zuvor hatten nur noch wir Fragen an den Zeugen und anders als im 3. Untersuchungsausschuss „Wirecard“ in der 19. Wahlperiode – dort durfte jede Fraktion so viele Fragen stellen, wie sie mochte – wurde in diesem Ausschuss nicht „sehr demokratisch“ die stets motivierte Oppositionsarbeit der AfD bewusst klein bzw. kurz gehalten.⁷²⁰⁵

Nach der Sommerpause 2023 legten wir einen ausgefeilten Zeugenplan auf Ausschussdrucksache 20(27)266 vor, der nach Ressorts und Hierarchien aufgebaut war. Erneut votierten alle anderen Fraktionen, bei Abwesenheit der Linken, dagegen.⁷²⁰⁶ Im weiteren Ausschussgeschehen wurden ebenso unsere Beweisanträge auf Ladung von einzelnen Personen, wie dem Generalleutnant der Luftwaffe der Bundeswehr Thorsten Poschwatta⁷²⁰⁷, damals „Chef des Stabes“ Resolute Support, der zur NATO-Perspektive sicher wertvolle Kenntnisse hätte beisteuern können, wie auch Rüdiger König, zu der Zeit Ständiger Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei der NATO und Jahre zuvor auch deutscher Botschafter in Kabul, der nicht befragt wurde, sowie dem ehemaligen Vizepräsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) Michael Niemeier⁷²⁰⁸ abgelehnt. Somit wurde kein einziger Zeuge vom BfV befragt, obwohl die Fragen zu den Unterstützungsnetzwerken der Taliban in Deutschland wichtige gewesen wären und auch heutzutage noch sind.

Ein zwischendurch immer wieder aufkeimender Streitpunkt war unser Anliegen einer möglichst umfassenden Transparenz dieses Untersuchungsausschusses. Der Öffentlichkeitsgrundsatz nach Artikel 44 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz hat Verfassungsrang; er stellt für uns als Rechtsstaatsfraktion ein sehr hohes Gut dar und ist grundsätzlich einzuhalten. Aufgrund rein pauschaler Begründungen haben wir im Vergleich zu den anderen Fraktion gegen den Ausschluss der Öffentlichkeit gestimmt.⁷²⁰⁹ Sofern es konkrete Ausführungen zu operativen Tätigkeiten

⁷¹⁹⁹ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/30 I, Seite 136.

⁷²⁰⁰ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/30 I, Seite 135f.

⁷²⁰¹ Protokoll 20/30 II, Seite 2.

⁷²⁰² Protokoll 20/31, Seite 4f.

⁷²⁰³ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/32 II, Seite 48 und Protokoll 20/32 III, Seite 2.

⁷²⁰⁴ Protokoll 20/52 II, Seite 2.

⁷²⁰⁵ Vgl. Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/52 I, Seiten 61-64.

⁷²⁰⁶ Protokoll 20/45, Seite 5.

⁷²⁰⁷ Ausschussdrucksache 20(27)404 und Protokoll 20/77, Seite 4.

⁷²⁰⁸ Ausschussdrucksache 20(27)409 und Protokoll 20/81, Seite 4.

⁷²⁰⁹ Protokoll 20/21, Seite 5 (hier Enthaltung Linke); Protokoll 20/31, Seite 5 und Protokoll 20/48 II, Seite 2.

der Zeugen gab,⁷²¹⁰ noch etliche Beweismaterialien nur mit dem niedrigsten Verschlussachengrad „Nur für den Dienstgebrauch“ zur Befragung offenstanden,⁷²¹¹ Leib und/oder Leben eines Zeugen gefährdet gewesen wäre,⁷²¹² wengleich eine optische Verfremdung oder räumlich getrennte Vernehmung mit Stimmverzerrung möglich gewesen wäre und sich der Betroffene zuvor schon freiwillig in die Presseöffentlichkeit gewagt hatte, oder es sich um hochrangige ausländische Personen handelte, die mit ihren Aussagen nachteilig auf bilaterale Beziehungen Deutschlands zu anderen Staaten hätten wirken können,⁷²¹³ enthielten wir uns unserer Stimme.

Nicht unbedingt hochrangige Mitarbeiter, aber immerhin Regierungsvertreter, die an den Ausschusssitzungen teilnehmen durften, sollten idealerweise vorab mitteilen, ob sie mit dem Untersuchungsgegenstand befasst waren oder nicht, damit sie nicht selbst als Zeugen in Betracht kommen. Hierzu gab es zwei, drei Verschleierungsversuche, die leider teilweise nicht final geklärt werden konnten. Wir ließen uns zumindest nicht mit überschaubaren Nichtvorabfassungserklärungen, wie etwa auf Ausschussdrucksache 20(27)338, abspesen und drängten zum Abgleich auf die Angabe konkreter Tätigkeiten im Untersuchungszeitraum.⁷²¹⁴

In anderen Fällen hinterfragten wir, weil es bekanntlich gerade in juristischen Texten auf jedes Wort ankommt, die erklärte nicht vorhandene Befassung im Untersuchungszeitraum auf Ereignisse unmittelbar davor (die Genese des Doha-Abkommens ab August 2019) oder kurz danach (die Innenrevision des BND im Herbst 2021) und konnten Teilerfolge erzielen, da die Antwort eine Beteiligung nur im Untersuchungszeitraum und danach ausschloss.⁷²¹⁵ Was die Betroffene also zuvor gemacht hat, blieb weiter offen.

Wesentlich problematischer waren demgegenüber verfrühte Befragungen von Zeugen, die daher auf Grundlage einer unvollständigen Aktenlage erfolgten, so regelmäßig geschehen beim BND. Das soll weniger ein Vorwurf gegen den BND hinsichtlich der Geschwindigkeit der Zulieferungen sein, sondern vielmehr gegen die anderen Fraktionen, die entsprechende Zeugenvernahmen zeitlich später hätten terminieren sollen.

Wir wiesen schon Mitte Mai 2023 auf die noch ausstehende Antwort des BND bezüglich des Abschlusses der Beweismittellieferungen hin und ordneten vorherige Vernehmungen von BND-Zeugen als nicht zielführend ein, sofern die vollständige Aktenvorlage nicht bis Jahresende 2023 erfolge. Denn es standen bereits mehrfach wichtige Unterlagen nicht rechtzeitig vor der Befragung der entsprechenden Zeugen zur Verfügung.⁷²¹⁶

Dennoch stimmten bis auf uns alle anderen Fraktionen Ende Mai 2023 für die zeitnahe Befragung zweier weiterer BND-Zeugen.⁷²¹⁷

Unvollständig ist das eine, gar nicht vorhanden oder vorgelegt ist noch etwas ganz anderes. Bestes Beispiel hierfür ist der Terminkalender der Bundeskanzlerin a.D. Diese Debatte zog sich über mehrere Monate hin.⁷²¹⁸ Ablenkungsversuche in Richtung allgemeine Veraktungsrichtlinien⁷²¹⁹ der Bundesregierung scheiterten insoweit, als dass wir hartnäckig blieben und letztlich einen eigenen Antrag auf Ausschussdrucksache 20(27)387 auf Beiziehung sämtlicher beweiserheblicher untersuchungsgegenständlicher Materialien aus dem Büro der Bundeskanzlerin a.D. stellten. Dieser wurde erwartungsgemäß wieder von allen anderen Fraktionen abgelehnt.⁷²²⁰ Dieses Vorgehen von SPD, CDU/CSU, Grünen und FDP, die Linken hatten sich schon lange aus diesem Ausschuss verabschiedet, ist scheinheilig und könnte sogar der Verschleierung von Beweisen gedient haben.

Für die finale Phase der Zeugenbefragungen im Herbst 2024 schlugen die vier antragstellenden Fraktionen unter anderem Wolfgang Schmidt und Olaf Scholz, damals beide in der Hausleitung des BMF, sowie drei Büroleiter der Bundesminister a.D. Seehofer, Kramp-Karrenbauer und Maas vor. Wir interpretierten dies als „politisches Klein-klein“ der Union, denn das BMF spielte nun wirklich keine wesentliche Rolle in Afghanistan, als Vergeudung von wertvoller Sitzungszeit, die im Gegenzug etwa für die Staatssekretäre und Minister besser hätte genutzt werden können, und lehnten die entsprechenden Beweisangebote ab.⁷²²¹ Im Nachgang musste aufgrund der schwierigen Verfügbarkeit des Bundeskanzlers, normalerweise hat jeder Zeuge zu dem geladenen Termin zu erscheinen,

⁷²¹⁰ Protokoll 20/31, Seite 5 und Protokoll 20/35, Seite 4.

⁷²¹¹ Protokoll 20/49, Seite 4f.

⁷²¹² Protokoll 20/61, Seite 5.

⁷²¹³ Protokoll 20/62 III, Seite 2.

⁷²¹⁴ Protokoll 20/61, Seite 5.

⁷²¹⁵ Protokoll 20/81, Seite 5.

⁷²¹⁶ Protokoll 20/35, Seite 5.

⁷²¹⁷ Protokoll 20/37, Seite 5.

⁷²¹⁸ Protokoll 20/45, Seite 4.

⁷²¹⁹ Protokoll 20/47, Seite 4.

⁷²²⁰ Protokoll 20/71, Seite 4.

⁷²²¹ Protokoll 20/69, Seite 4.

der Terminplan noch in drei Sitzungswochen verändert werden; Enthaltung unsererseits.⁷²²² In diesem Zusammenhang war es noch unverständlicher, dass die Union, als es endlich zur Befragung der ehemaligen Leiterin des Ministerbüros im BMVg kam, keine einzige Frage stellte.⁷²²³ Offensichtlich waren sie mit uns einer Meinung, dass es sich um keine wichtige Zeugin handelte. Trotzdem hatte die CDU/CSU den Termin- und Zeugenplan unverändert mitgetragen.

Generell fiel auf, dass die Unionsfraktion sich bei Befragungen von politisch nahen Zeugen ausdrücklich zurückhielt.⁷²²⁴

Die Fraktion der Alternative für Deutschland im Deutschen Bundestag hingegen scheute keine Mühen und nutzte erstmalig überhaupt in diesem Ausschuss auch den Videowürfel in der Mitte des Sitzungssaales zum „Vorhalt“ zweier Videosequenzen aus den Beweismaterialien.⁷²²⁵

Unter Heranziehung sämtlicher uns zur Verfügung stehender Ressourcen, setzten wir stets alles daran, Licht ins Dunkel zu bringen, sprich Aufklärung zu leisten und Transparenz zu schaffen.

Fünfter Abschnitt Politisches Fazit/Schlussbetrachtung

Ende September 2021 reisten die beiden UN-Vertreter [REDACTED] und [REDACTED] nach Kabul, um sich mit Taliban-Funktionären zu treffen. Über ihre diesbezüglichen Erlebnisse berichteten sie dem designierten deutschen Botschafter und vormaligen deutschen Sonderbeauftragten für Afghanistan. Die Situation in Kabul sei ruhig, die Lage in Afghanistan nun sicherer als zu irgendeinem Zeitpunkt in den vergangenen 20 Jahren. Die Überlandstraßen seien frei befahrbar,⁷²²⁶ die zuvor so oft Schmiergeld verlangenden Posten des Ghani-Regimes waren verschwunden, die bislang alltägliche Anschlagsgefahr war gebannt.

Der Krieg der USA in Afghanistan, den die NATO und die Bundesrepublik Deutschland bis zum Sommer 2021 mitgetragen hatten, war an ein spätes Ende gekommen. Für den Publizisten Michael Lüders, der während der 20. Legislaturperiode Mitglied der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags zur Untersuchung des Afghanistan-Einsatzes gewesen ist, war er „in erster Linie ein Verbrechen an der einheimischen Bevölkerung.“⁷²²⁷

Die hohen Opferzahlen unter den Afghanen waren für die deutsche Bundesregierung ebenso wenig wie das in Berlin vorhandene kritische Wissen über die innenpolitischen und gesellschaftlichen Zustände in der Islamischen Republik Afghanistan ein Anlass dazu gewesen, den Einsatz am Hindukusch vorzeitig zu beenden. Auch der Umstand, dass die deutsche Bundeswehr in Nord-Afghanistan in den Jahren 2009 und 2010 abschnittsweise fast täglich in Gefechte geriet, hierbei Grenzen ihrer Kampfkraft zu Tage traten und viele ihrer Soldaten aufgrund zu hoher psychischer Belastungen vorzeitig repatriert werden mussten,⁷²²⁸ konnte die Berliner Machtzentrale nicht davon abhalten, den Einsatz am Hindukusch immer weiter zu verlängern.

Während etwa die Niederlande aufgrund des Widerstands der dortigen Sozialdemokraten bereits 2010 ihre Soldaten in die Heimat verlegt hatten⁷²²⁹ und auch das NATO-Mitglied Frankreich seine Kampftruppen aus Afghanistan im Jahr 2012 aufgrund hoher Verluste vorzeitig abgezogen hatte,⁷²³⁰ blieb die Bundesrepublik Deutschland bis zuletzt einer der größten Truppensteller der NATO-Mission Resolute Support und investierte zuletzt 430 Millionen Euro pro Jahr in den Staatsaufbau und in Projekte der Entwicklungszusammenarbeit in Afghanistan. Der Einsatz wurde während der gesamten 20 Jahre seiner Dauer von den Parteien CDU/CSU, SPD und im Wesentlichen auch von der FDP und den Grünen gutgeheißen, die entsprechenden Mandatsverlängerungen waren für sie Formsache. Allein die PDS bzw. die LINKE und seit 2017 auch die AfD lehnten das Hindukusch-Abenteuer der Bundesregierung konsequent ab.

⁷²²² Protokoll 20/71, Seite 4.

⁷²²³ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/91, Seite 118.

⁷²²⁴ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/72, Seiten 33 und 44 sowie endgültiges Stenografisches Protokoll 20/78, Seiten 82 und 99.

⁷²²⁵ Endgültiges Stenografisches Protokoll 20/72, Seiten 93 und 106f.

⁷²²⁶ MAT A AA-9.40 VS-NfD, Blatt 125.

⁷²²⁷ Michael Lüders, Hybris am Hindukusch. Wie der Westen in Afghanistan scheiterte, München 2022, Seite 168.

⁷²²⁸ Holger Münch, Zäsur Afghanistan-Einsatz? Lehren für die deutsche Sicherheits- und Verteidigungspolitik, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) 47-48/2024, Seite 39.

⁷²²⁹ <https://www.welt.de/politik/ausland/article8722529/Niederlaendische-Armee-zieht-aus-Afghanistan-ab.html>, zuletzt abgerufen am 24.01.2025.

⁷²³⁰ <https://www.welt.de/politik/ausland/article111311041/Frankreich-beendet-Kampfeinsatz-in-Afghanistan.html>, zuletzt abgerufen am 24.01.2025.

Die „uneingeschränkte Solidarität“ Deutschlands mit den USA, die Gerhard Schröder nach den Ereignissen des 11. September 2001 US-Präsident Bush zugesichert hatte, wurde von den die politische Agenda in Deutschland bestimmenden Kräften bis zuletzt aufrechterhalten und so im Grunde zum „Blankoscheck“⁷²³¹ für Washington.

Längst ist solide aufgearbeitet worden, dass die prominente Rolle, die Deutschland in Afghanistan gespielt hat, in innenpolitischen Befindlichkeiten und parteitaktischen Spielen ihren Ausgangspunkt hatte.⁷²³² Die deutsche Beteiligung an der als Anti-Terror-Einsatz gekennzeichneten „Operation Enduring Freedom“ hatte Bundeskanzler Schröder (SPD) durchsetzen können. Zur Rettung seiner Koalition mit den Grünen nutzte er im November 2001 in taktischer Absicht das Instrument der Vertrauensfrage. In einem unwürdigen Schauspiel hatten die Grünen durch gezielte Stimmaufteilung alibimäßig ihren Protest gegen den Einsatz bekunden und zugleich die rot-grüne Koalition vor einer Auflösung bewahren können. Die im Vorfeld der Abstimmung über die deutsche Beteiligung an der „Operation Enduring Freedom“ entstandenen innenpolitischen und parteiinternen grünen Wogen waren ein wesentlicher Grund dafür, dass Außenminister Fischer sich auf internationaler Bühne dafür abmühte, die große Konferenz zur politischen Neuordnung Afghanistan, das im Herbst 2001 einmal mehr einen gewaltsamen Machtwechsel erlebte, nach Deutschland zu holen.⁷²³³ Sie fand schließlich, Fischers Umtrieben geschuldet, auf dem Petersberg bei Bonn statt.

In einem SPIEGEL-Artikel hieß es bereits 2011 über die denkwürdigen Wochen des Herbstes 2001, in denen unter anderem auch die ideologische Grundlage für das zwanzigjährige deutsche Hindukusch-Abenteuer gelegt worden war:

„Jetzt mischt sich Sachpolitik mit Parteipolitik. Die Regierungsspitze registriert: Ein Überbau muss her, eine Erzählung. Sie handelt von einem geschundenen Land am Hindukusch, dem geholfen werden muss, einem Land, in dem Frauen unterdrückt werden und Demokratie nicht stattfindet. Es ist eine sehr deutsche Erzählung, aus der ein sehr deutsches Projekt wird. ‚Wir sind bereit, zum Wiederaufbau des Landes nach mehr als zwei Jahrzehnten Krieg und Zerstörung beizutragen, zu einem neuen Afghanistan‘, lautet Fischers Maxime.

*Was sich so gut und helfend anhört, ist die Selbstüberforderung. Zuerst redet die Regierung sich in einen Krieg hinein, dann beginnt sie, sich in eine unmögliche Mission von Wiederaufbau und Friedenssicherung hineinzurenden.“*⁷²³⁴

Dabei hatten die Staatsschulden der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2001, dem Beginn des deutschen Afghanistan-Engagements, bereits 1,223 Billionen Euro betragen. Zwanzig Jahre später, im Jahr des Einsatz-Endes 2021, lagen sie dann bei 2,321 Billionen Euro.⁷²³⁵

Weder in die konkrete Kriegsführung der USA noch in die Konzeption des Aufbaus der afghanischen Armee noch in die Herangehensweise bei der versuchten Errichtung staatlicher Strukturen redete die deutsche Seite den Amerikanern im Verlauf des Afghanistan-Einsatzes ernsthaft hinein und war somit jahrzehntelang im eigenen Agieren von Rahmenbedingungen abhängig, auf die sie keinen Einfluss ausüben konnte bzw. wollte.

Im Untersuchungszeitraum zeigte sich dies vor allem an der Art des Zustandekommens des Doha-Abkommens, der begleitenden Unterstützung der innerafghanischen Doha-Verhandlungen wie auch am im Frühjahr 2021 durchgeführten Review-Prozesses der Biden-Administration und schließlich an den Ereignissen des August 2021.

Von Anfang bis zum Ende reagierte Deutschland auf die Entscheidungen, die die USA trafen und versperrte sich damit – anders als andere NATO-Partner – den Weg zu souveränen Entscheidungen und zur Wahrnehmung eigener nationaler Interessen.

Erst als die Amerikaner von sich aus die Entscheidung fällten, aus Afghanistan endgültig abzuziehen, endete auch der deutsche Militäreinsatz.

⁷²³¹ So auch Ulf von Krause, Die Afghanistaneinsätze der Bundeswehr. Politischer Entscheidungsprozess mit Eskalationsdynamik, Wiesbaden 2011, Seite 108. Von Krause attestierte Union, SPD, Grünen und FDP, sie seien sich der Tragweite ihrer Solidaritätsbekundungen nicht bewusst gewesen.

⁷²³² Vgl. etwa: <https://www.spiegel.de/politik/ein-deutscher-krieg-a-b999d3b3-0002-0001-0000-000080266965>, zuletzt abgerufen am 29.01.2025.

⁷²³³ Lutz Holländer, Die politischen Entscheidungsprozesse bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr 1999 – 2003, Frankfurt am Main 2007, Seite 106.

⁷²³⁴ <https://www.spiegel.de/politik/ein-deutscher-krieg-a-b999d3b3-0002-0001-0000-000080266965>, zuletzt abgerufen am 29.01.2025.

⁷²³⁵ https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finzen/Schulden-Finanzvermoegen/_inhalt.html#, zuletzt abgerufen am 30.01.2025.

Einen wirklichen Willen zur Aufklärung des Fiaskos am Hindukusch haben die antragstellenden Fraktionen von Union, SPD, Grünen und FDP während der Arbeit im Untersuchungsausschuss Afghanistan *nicht* an den Tag gelegt. An ihrer im Einsetzungsantrag vorgenommenen Klassifizierung der deutschen Beteiligung am opferreichen Afghanistan-Krieg als einer „*deutsche[n] Friedensmission in Afghanistan*“ ist durch die antragstellenden Fraktionen in der zweieinhalbjährigen Ausschussarbeit auch dann nicht gerüttelt worden, als die dem Ausschuss gelieferten Beweismaterialien tiefe Einblicke in die Zustände im republikanischen Afghanistan und die – gemessen an den ursprünglichen Zielsetzungen – militärisch wie politisch aussichtslose Lage am Hindukusch gewährten.

Auch im Verbund mit der Betrachtung der Sitzungsleitung des Ausschussvorsitzenden und der persönlichen Duz-Verhältnisse zwischen den in den Ausschuss entsandten Vertretern der antragstellenden Fraktionen auf der einen Seite und den Vertretern der Bundesregierung auf der anderen Seite,⁷²³⁶ muss die Frage gestellt werden, ob parlamentarische Untersuchungsausschüsse ihrem Ruf, „schärfstes Schwert der Demokratie bzw. des Parlamentarismus“ zu sein, überhaupt gerecht werden können.

Es wäre mindestens der Überlegung wert, den politischen Parteien bzw. Fraktionen die Durchsichtung der Beweismaterialien, die Beweisaufnahme und insbesondere den Ausschussvorsitz eines Untersuchungsausschusses zu entziehen und diese Aufgaben künftig an parteiungebundene Experten und Wissenschaftler zu übertragen.

Auch lassen ein Abgleich zwischen im Ausschuss getätigten Aussagen einzelner Zeugen und den dem Ausschuss vorgelegten Beweismaterialien Zweifel daran aufkommen, ob die Bundesregierung die beschlossenen Beweisbeschlüsse des Ausschusses vollumfänglich erfüllt hat. Der Untersuchungsausschuss als eingesetztes Gremium des Deutschen Bundestages ist hier letztlich auf den guten Willen der Bundesregierung, sämtliche Beweismaterialien zu liefern, angewiesen und kann kaum bzw. gar nicht kontrollieren, ob diese einen solchen an den Tag legt oder nicht. Dies stellt eine Hypothek für die Arbeit in Untersuchungsausschüssen dar.

Nach Angaben der deutschen Bundesregierung sind – Stand 17. Januar 2025 – im Rahmen der mit dem Ende des Afghanistan-Einsatzes in einem politischen Zusammenhang stehenden Migrationsmaßnahmen (Ortskräfteverfahren, Menschenrechtsliste, Überbrückungsprogramm und Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan) seit August 2021 knapp 34.000 afghanische Staatsangehörige nach Deutschland eingereist.⁷²³⁷ Es steht zu vermuten, dass die Mehrheit von ihnen von staatlicher Unterstützung abhängig ist. Folgt man Zahlen, die die „Wirtschaftswoche“ ein halbes Jahr nach dem Fall von Kabul veröffentlichte, belastet ein in Deutschland lebender Flüchtling den Bundeshaushalt pro Monat mit 4000 Euro.⁷²³⁸ Durch die Beteiligung Deutschlands am Afghanistan-Krieg und der damit verbundenen, durch die Regierungen Merkel IV und Scholz I betriebenen Förderung von Migration aus Afghanistan sind also erhebliche finanzielle Folgebelastungen entstanden. Die mit dem kulturellen Spalt zwischen Mitteleuropa und Zentralasien einhergehenden, für Deutsche und Afghanen im Zusammenleben spürbaren Stressoren seien hier nur am Rande erwähnt.⁷²³⁹

Die geopolitische Lage hat sich insbesondere durch den 2022 ausgebrochenen Russland-Ukraine-Krieg grundlegend gegenüber der Zeit des deutschen Afghanistan-Einsatzes dahingehend verändert, dass eine Wiederholung einer vergleichbaren deutschen Mission im fernen Ausland nicht zur Debatte steht, auch wenn die Bundestagsfraktionen der Union, SPD, Grünen und FDP in ihrem Einsetzungseintrag der Enquete-Kommission zur Aufarbeitung des Afghanistan-Einsatzes von einem „*künftige[n] internationale[n] militärische[n] und zivile[n] Engagement[s] Deutschlands*“⁷²⁴⁰ wie selbstverständlich ausgehen und auch auf diese Weise zeigten, dass ihnen nicht an einer ergebnisoffenen Aufarbeitung des Hindukusch-Abenteuers gelegen war.

Die AfD-Bundestagsfraktion sieht sich vor dem Hintergrund der dargelegten Arbeitsergebnisse in ihrer seit dem Eintritt in den Deutschen Bundestag 2017 vorgenommenen, ablehnenden parlamentarischen Positionierung zum Afghanistan-Einsatz bestätigt. Für sie können allein nationale Sicherheitsinteressen Deutschlands Richtschnur für Überlegungen zu etwaigen künftigen Bundeswehr-Auslandseinsätzen sein.⁷²⁴¹

⁷²³⁶ Vgl. Zum Verfahren.

⁷²³⁷ Vgl. Bundestagsdrucksache 20/14810, Seite 26.

⁷²³⁸ <https://www.wiwo.de/politik/deutschland/gefluechtete-aus-der-ukraine-kosten-pro-fluechtling-4000-euro-erstattung-875-euro/28217600.html>, zuletzt abgerufen am 24.01.2025.

⁷²³⁹ Vgl. Zu den Erkenntnissen, Kapitel 13.

⁷²⁴⁰ Bundestagsdrucksache 20/2570, Seite 4.

⁷²⁴¹ Vgl. https://afd bundestag.de/wp-content/uploads/2021/06/AK_Aussen_Realpolitik_im-deutschen_Interesse_webversion.pdf, Seite 40, zuletzt abgerufen am 30.01.2025.

Eben solche lagen in Afghanistan, entgegen dem vielzitierten Diktum Peter Strucks, Deutschland werde am Hindukusch verteidigt, nicht vor.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vierter Teil Stellungnahmen aufgrund der Gewährung rechtlichen Gehörs

Erstes Kapitel Initiative Kabul Luftbrücke

Die *Aab Humanitarian Association gGmbH*, Träger des Projekts „Kabul Luftbrücke“ hat mit Schreiben vom 23. Januar 2025, im Sekretariat des Ausschusses am selben Tag eingegangen, zu den die „Kabul Luftbrücke“ betreffenden Ausführungen im Dritten Teil (Fraktionsvotum der CDU/CSU, Dritter Teil, Zweites Kapitel; hier: Anlage 1 und Fraktionsvotum der AfD, Dritter Teil, Fünftes Kapitel hier: Anlage 2) Stellung genommen. Sie hat erklärt, dass sie die Verantwortung für das Projekt „Kabul Luftbrücke“ erst nach ihrer Gründung im Dezember 2023 „sukzessive übernommen“ habe. Demzufolge könne sie „keine Stellungnahme zu den Geschehnissen im August und September 2021 abgeben, da das vorgenannte Projekt zu diesem Zeitpunkt weder von uns geleitet noch verantwortet wurde“.

Zur Anlage 2 (Votum der Fraktion der AfD) hat sie sich wie folgt geäußert:

Im Rahmen der Projektübernahme wurde auch die Webseite www.kabulluftbruecke.de an die *Aab Humanitarian Association gGmbH* übertragen. Dabei wurde das Impressum entsprechend aktualisiert, und die Team-Seite im Juli 2024 entfernt, da die dort aufgeführten Inhalte nicht mehr dem aktuellen Stand entsprachen. Eine Überarbeitung der Webseite ist in Arbeit, jedoch konnte diese aufgrund begrenzter Ressourcen bisher nicht abgeschlossen werden. Soweit Anlage 2 zum Bericht die substanzlose Unterstellung eines liberal-konservativen Meinungsmagazins dahingehend übernimmt, Erik Marquardt habe sein Engagement bei Kabul Luftbrücke e.V. von der Website des Vereins tilgen lassen, erfolgte dies offensichtlich ungeprüft, da diese Unterstellung schlicht unzutreffend ist.

Zweites Kapitel Erik Marquardt, MdEP

MdEP *Erik Marquardt* hat mit Schreiben vom 29. Januar 2025, im Sekretariat des Ausschusses am selben Tag eingegangen, zu den ihn betreffenden Ausführungen im Dritten Teil (Fraktionsvotum der CDU/CSU, Dritter Teil, Zweites Kapitel hier: Anlage 1 und Fraktionsvotum der AfD, Dritter Teil, Fünftes Kapitel hier: Anlage 2) Stellung genommen.

In einer Vorbemerkung führt Herr *Marquardt* aus, dass die „Kabul-Luftbrücke“ eine „Initiative verschiedener Nichtregierungsorganisationen und Einzelpersonen“ gewesen sei. Sie sei nicht die einzige, aber doch die am „stärksten involvierte deutsche zivilgesellschaftliche Initiative mit Präsenz in Kabul inner- und außerhalb des Flughafens“ gewesen und hatte „stetig Kommunikation u.a. mit den verantwortlichen Stellen und Angehörigen“. Die „polemische und teilweise falschen Darstellungen“ in den Fraktionsvoten deute darauf hin, dass es den Autoren „nicht durchgängig um eine sachliche Analyse der Vorgänge oder ein tieferes Verständnis der Abläufe oder handelnden Akteure“ gehe.

Inzwischen habe die Kabul-Luftbrücke „mehr als 4400 Personen mit Aufnahmezusage“ dabei unterstützt, aus Afghanistan auszureisen. Dabei habe man sich stets an „Regeln und Gesetze gehalten“ und sich „rechtlich und in Sicherheitsfragen“ beraten lassen. Um eine „konstruktiv[e]“ Zusammenarbeit mit den Behörden sei sich stets bemüht worden. Insgesamt sei die Evakuierungsoperation der Initiative Luftbrücke Kabul „erfolgreich“ verlaufen, wobei man Transport und Zugang für die „erste Liste“ der Kabul Luftbrücke erst mit Unterstützung der USA nach Abzug der deutschen Kräfte habe sicherstellen können.

Der Vorwurf, dass es der Initiative um „mediale Vermarktung“ ginge, ist aus Sicht von Herrn *Marquardt* nicht nachvollziehbar:

Statt auf maximale Pressepräsenz haben wir uns damals aber recht schnell entschieden, bis zum Abschluss der Evakuierung keine Presseanfragen zu beantworten und keine operativen Details der Evakuierungsbemühungen in sozialen Medien oder anderswo zu teilen, da eine Kommunikationssperre nötig war, um die Sicherheit der Aktionen zu gewährleisten und unerwünschte Bewegungen in Kabul oder falsche Hoffnungen bei Personen in Afghanistan, die nicht auf unseren Listen standen, zu vermeiden.

Mit Blick auf die Notwendigkeit ziviler Hilfe bei der Evakuierung verweist Herr *Marquardt* auf die „frustrierende Gesamtsituation“, die „kaum eine andere Wahl [gelassen habe] als sich selbst zu organisieren.“ Im Vergleich zu

anderen Strukturen habe die Initiative schnell viel Infrastruktur aufbauen können, da das Team über ein gutes Netzwerk vor Ort, viele internationale Kontakte und umfangreiche Erfahrungen in Krisengebieten verfügt habe.

Die Initiative habe Optionen sondiert, um gefährdete Personen zu unterstützen, wobei schnell deutlich geworden sei, dass „zivile Flugzeuge und Initiativen eine deutlich größere Rolle bei der Evakuierung spielten“:

Während in deutschen Ministerien noch tagelang die Ansicht bestand, dass der Einsatz von zivilen Flugzeugen nicht möglich sei, wurden in Kabul mit Unterstützung der US-Amerikaner und anderer schon Personen durch zivile Maschinen evakuiert.

Zum Hauptzweck der Initiative führt Herr *Marquardt* aus:

Es ging vor allem darum, die Daten und Hintergründe gefährdeter Personen aufzubereiten, möglichst schnell eine Bearbeitung der Anfragen nach Aufnahmezusagen/Laissez-Passer zu erreichen und eine sichere Unterbringung und einen sicheren Transport und Zugang für die Personen in den Flughafen zu ermöglichen, damit Menschen dann von dort evakuiert werden können.

Darüber habe man sich öffentlich nicht geäußert, da sonst die Aktion wegen tausender Anfragen gefährdet worden wäre.

Weiterhin habe die Initiative versucht, „auch offensichtliche Probleme in der chaotischen Lage anzusprechen und Lösungen vorzuschlagen.“ Die Bundesregierung habe trotz mehrfacher Hinweise keine automatischen Antworten mit Sicherheitshinweisen eingerichtet, so dass mehrere hunderttausend Mails unbeantwortet geblieben seien. Auch deutsche Staatsangehörige in Kabul hätten das Auswärtige Amt zu relevanten Teilen nicht erreichen können.

Die Unterstützung, die die Hilfsinitiative den deutschen Kräften vor Ort angeboten habe, sei durch diese „zu keinem Zeitpunkt auch nur ernsthaft geprüft“ worden. Hierzu wurde weiterhin ausgeführt:

„[W]ie aus den Äußerungen einiger Diplomaten auch in diesen Schriftstücken ersichtlich wurde, fehlte es an relevanten Stellen offenbar vor allem an der Überzeugung, dass die Zusammenarbeit des Staates mit Nichtregierungsorganisationen in Krisensituationen hilfreich sein kann. Diese Skepsis und Blockaden haben die Evakuierung aus unserer Sicht deutlich erschwert. Die politische Entscheidung in der Bundesregierung, die Initiative zu unterstützen, wurde auf Arbeitsebene teilweise weder umgesetzt noch praktisch unterstützt. BM a.D. Heiko Maas muss von dieser Kritik allerdings ausgenommen werden. Er engagierte sich mindestens bei den uns bekannten Vorgängen mehrfach persönlich, um die Evakuierungsbemühungen zum Erfolg zu bringen und hat uns dabei geholfen, organisatorische Probleme zu lösen.“

Zum Votum der CDU/CSU-Fraktion hat Herr *Marquardt* wie folgt Stellung genommen:

Die Behauptung, dass es „erhebliche Schwierigkeiten“ bei privaten Charterflügen geben würde, wurde zwar generell von einigen Zuständigen behauptet, aber nie ernsthaft begründet. Es ist angesichts der vielen zivilen Maschinen, mit denen aus Kabul evakuiert wurde, eher ein Vorurteil. In der Einsatzlage wäre aufgrund der kurzen Entfernung und Ausrüstung der potentiellen Angreifer gegen Beschuss auch der Einsatz von Flares o.Ä. nicht effektiv gewesen, sodass sich der überschaubare Vorteil von Militärmaschinen auf das Handling am Boden beschränkt. Deutschland hätte mit den eingesetzten zwei geschützten A400M aber insgesamt nie auch nur annähernd genug Flugkapazitäten gehabt, um innerhalb des kurzen Zeitfensters alle Personen zu evakuieren, die die Bundesregierung evakuieren wollte. Dass die Flugkapazitäten ausreichten, hing vor allem damit zusammen, dass die Bundesregierung nur eine sehr überschaubare Anzahl von Personen in den Flughafen bringen konnte.

Das Zitat des Gesandten verfehlt hier zudem das Thema: Wir brauchten Charterflugzeuge nicht wirklich für die zusätzliche Flugkapazität, sondern weil eine Voraussetzung für Zugang zu den Gates des Flughafens HKIA war, dass die Personen einem konkreten Flug zugewiesen waren. Ohne konkreten Flieger gab es keinen regulären Zugang zum Flughafen. Deswegen mussten wir für jeden der möglichen Bus-Transporte auch ein gechartertes Flugzeug vorhalten. Zudem gab es zu dieser Zeit schlicht niemanden, der oder die sich um die durch uns sicher im Serena-Hotel untergebrachten Personen mit Aufnahmezusage aus Deutschland gekümmert hätte. Eine Evakuierung dieser Personen war durch die Bundesregierung im betreffenden Zeitraum schlicht nicht geplant oder planbar.

Wir hatten zudem nie vor, Hubschrauber in Kabul einzusetzen, finden die Behauptung aber überraschend, dass die Taliban Hubschraubereinsätze als Kriegserklärung aufgefasst hätten, [...]. Deutschland hat zudem selbst zwei kleinere Hubschrauber nach Kabul verlegt, die für den Einsatzzweck allerdings eher nicht geeignet waren.

Die betreffende Maschine war zudem notwendig, um im Falle eines erfolgreichen Transports den Zugang für Personen mit Aufnahmezusage sicherzustellen. Hierfür hatten wir fast 200 Personen im Serena-Hotel untergebracht. Vor dort evakuierte Qatar über einen möglichst sicheren Eingang Personen mit Bussen in den Flughafen. Bereits seit dem 21.08.2021 wussten wir, dass neben den Aufnahmezusagen für einen sicheren Transport durch Qatar zum Flughafen auch eine Freigabe der Liste mit Aufnahmezusagen durch einen konkreten Referatsleiter der Abteilung S des AA nötig war. Diese Freigabe wurde über Tage verzögert, wodurch die Personen keinen Zugang zum Flughafen bekamen und auch der Flug weiter verzögert werden musste. Wie aus dem durch IFG-Anfrage öffentlichen Mailverkehr hervorging, sollte die Liste im Gespräch mit den Qataris zumindest am 22. August auch noch nicht freigegeben werden. Hier wurde festgehalten, dass ‚nur‘ die Liste der Bundesregierung an die Qataris weitergegeben werden sollte. Dabei hätte die Freigabe keinerlei Kapazitäten gebunden. Die Verzögerung hat die Sicherheit der gefährdeten Personen aus unserer Sicht weiter gefährdet.

In Bezugnahme auf das Votum der Fraktion der AfD hat Herr *Marquardt* ausgeführt:

Erstens gab es überhaupt keinen Leerflug der Kabul-Luftbrücke und zweitens wurde das betreffende Gespräch hier in einer internen Mail des AA aus dem Zusammenhang gerissen und falsch dargestellt. [...] Ganz offensichtlich waren weder mir noch uns „die Afghanen“ egal. Wir haben in den letzten Jahren zehntausende Stunden Zeit investiert, um gefährdete Afghaninnen und Afghanen aus Afghanistan zu evakuieren, übrigens auch dann noch, als die deutschen Kräfte bereits abgezogen waren. Der persönliche Vorwurf in der internen Mail bezieht sich auf ein Gespräch zwischen einem mir namentlich bekannten Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes und mir. Das Gespräch fand in dem Kontext statt, dass ein Charterflugzeug am Kabuler Flughafen war, der nicht abheben konnte. Ich sah mich dem Vorwurf ausgesetzt, dass der Flieger länger als notwendig auf dem Flughafen verweilte und mir die Schuld daran gegeben wurde. Ich habe dargestellt, dass wir keinerlei Interesse daran haben, länger in Kabul zu bleiben und losfliegen wollen - gegebenenfalls auch ohne Passagiere - weil die Sicherheit der Crew und der Mitarbeiter in der akuten Situation natürlich Vorrang vor der Evakuierung hat. Das gehört zu den Grundprinzipien der humanitären Hilfe. Außerdem habe ich verstärkend gesagt, dass es uns mehr kostet, wenn wir noch länger vor Ort verweilen, als wenn wir einfach losfliegen. Ich sagte das, weil ich mitteilen und begründen wollte, dass es gar nicht an mir oder der Kabul-Luftbrücke liegt, dass der Flieger nicht abhebt. Wir brauchten die Flieger ja vor allem als Eintrittskarte für den Transport der von uns betreuten gefährdeten Afghanen in den Flughafen. Das war dem AA-Mitarbeiter aber offenbar nicht zu vermitteln. In der Situation durfte der Flieger offenbar zudem schlicht nicht normal operieren und musste stundenlang auf dem Flughafen herumfahren, weil die deutschen Kräfte vor Ort den Amerikanern sagten, dass sie nichts mit diesem Flieger zu tun hätten, obwohl er einen deutschen NATO-Callsign durch die Bundesregierung bekommen hat, wodurch die Amerikaner den Flieger erstmal nicht weiter operieren lassen wollten.

Trotz der politischen Unterstützung durch die Bundesregierung wurde uns vor Ort keine praktische Unterstützung zu Teil. Im Gegenteil: Offenbar wurde den Amerikanern von deutschen Kräften vor Ort kommuniziert, dass dieser Flieger aus deutscher Sicht nicht für den Transport von Personen genutzt werden kann.

Auf uns wirkte das wie eine Blockade der Arbeitsebene - vielleicht um angesichts der schlechten Presselage nicht rechtfertigen müssen, warum eine zivilgesellschaftliche Initiative Personen evakuieren kann. Ein Rollfeld wurde zudem gar nicht blockiert und es hat sich auch nach meiner Kenntnis niemand von der Crew des Charterflugzeugs oder der Passagiere oder des Kabul-Luftbrücke-Teams als BND-Mitarbeiter ausgegeben – mir ist auch nicht klar, wieso man etwas derartiges tun sollte.

Wie Behörden auch komplett anders mit zivilgesellschaftlichen Initiativen zusammenarbeiten können, zeigte sich nach Abzug der deutschen Kräfte. Die Kommunikation mit den amerikanischen Behörden- und Militärvertretern war nach dem 26. August kooperativ, transparent, direkt und ergebnisorientiert. Wir wurden den Umständen entsprechend bestens unterstützt, was sich am Ende in der erfolgreichen Evakuierung von 189 Personen der „Menschenrechtsliste“ am 29. August niederschlug.

Dazu kommt, dass das BMI natürlich keine „unbestimmte Passagierzahl“ akzeptieren sollte. Wir haben trotz der chaotischen Verhältnisse versucht, bestmöglich sicherzustellen, dass die Personen von unserer Liste nach angenommenem Gefährdungsgrad und persönlicher Alternativmöglichkeit zur Evakuierung priorisiert werden und sichergestellt, dass alle Personen auf der Liste eine Aufnahmezusage bekommen, bevor die Evakuierung startet.

Die Äußerung aus dem BMI steht aus unserer Sicht aber sinnbildlich dafür, dass für die damals in der Politik und auch in der Öffentlichkeit breit unterstützte Forderung möglichst unbürokratisch und schnell Ortskräfte und Menschenrechtsverteidiger aus Afghanistan zu evakuieren keine vorzeitig geplanten Verfahren zur Verfügung standen oder schnell vorangetrieben wurden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ein Transport von Personen ohne Aufnahmezusage wäre viel zu gefährlich gewesen, als dass wir dafür Verantwortung hätten übernehmen können oder wollen. Man hätte uns zudem nicht nur die Verschwendung von Spendengeldern vorgeworfen, wenn wir den Transport aus dem sicheren Taschkent nach Deutschland für die Bundesregierung finanziert hätten, sondern vor allem eine PR-Aktion. Da Flüge aus Taschkent nach Deutschland leicht zu chartern sind, konnten wir zu keiner Zeit davon ausgehen, dass es der Bundesregierung hier ernsthaft an Kapazitäten fehlte. Die Spendengelder sollten und mussten für die Versorgung und Evakuierung von gefährdeten Menschen aus Afghanistan verwendet werden.

Zudem möchte ich anmerken, dass es schlicht falsch ist, dass ich meinen Namen von der Homepage „tilgen“ ließ. Die Kabul-Luftbrücke wird schlicht seit einiger Zeit von einer anderen Organisation betrieben. Es wäre absurd, wenn ich als Teil des Teams einer Organisation auftauchen würde, an der ich nicht beteiligt bin. Es ist aber leicht herauszufinden, dass ich an der Kabul-Luftbrücke beteiligt war und ich habe das nie verheimlicht - dafür gäbe es auch gar keinen Grund. Ich würde das auch immer wieder tun, wenn sich so eine Situation auftut.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fünfter Teil Übersichten und Verzeichnisse

Erstes Kapitel Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Langfassung
AA	Auswärtiges Amt
Abg.	Abgeordnete(r)
AbgG	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz)
Abl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
a. D.	außer Dienst
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AFG	Afghanistan
AG	Arbeitsgruppe
AKK	Annegret Kramp-Karrenbauer
AL	Abteilungsleiter
AM	Außenminister
ANA	Afghan National Army
AND	Ausländischer Nachrichtendienst
ANDSF	Afghan National Defense and Security Forces
Anm.	Anmerkung
ANP	Afghan National Police
ANSF	Afghan National Security Forces
APB	Auftragsprofil der Bundesregierung
APN	Afghan Peace Negotiations
ARM	Armenien
Art.	Artikel
asap	as soon as possible
ASG	Assistant Secretary General
ASPUA	Arbeitsstab für die Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse
ATF	Afghan Territorial Forces

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)
Aufl.	Auflage
AUT	Österreich
AV	Auslandsvertretung
Az.	Aktenzeichen
BAF	Bagram Airfield
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BGAN	Broadband Global Area Network
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BICC	Bonn International Centre for Conflict Studies
BKA	Bundeskriminalamt
BKAmt	Bundeskanzleramt
BM/BMin	Bundesminister/Bundesministerin
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMI	Bundesministerium des Innern für (Bau) und Heimat
BMinG	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz)
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (ab 2021)
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BND	Bundesnachrichtendienst
BNDG	Gesetz über den Bundesnachrichtendienst
BPA	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
BPol	Bundespolizei
BPolG	Gesetz über die Bundespolizei
BReg	Bundesregierung
BriGen	Brigadegeneral
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
BT	Bundestag
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BT-Präs	Bundestagspräsident/in

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

BVerfGE	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
Bw / BW	Bundeswehr
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CAN	Kanada
CENTCOM	US-Central Command
CHOD	Chief of Defense
COIN	Counterinsurgency
CP	Checkpoint
CRU	Crisis Response Unit
CRMT	Country Risk Management Team
CT	Counterterrorism
DAAD	Deutscher Akademischer Austauschdienst
DDR	Deutsche Demokratische Republik
d. h.	das heißt
DEU	Deutschland
DEU-AFG	deutsch-afghanisch
DEU AV	Deutsche Auslandsvertretung
DEU-Bo	Deutsche Botschaft Kabul
DEU EinsKtgt RS	Deutsches Einsatzkontingent Resolute Support
DEU MilAtt	Deutscher Militärattaché
DEU StA	Deutsche Staatsangehörige
DEU VerbKdo	Deutsches Verbindungskommando
DKOR	Diplomatische Korrespondenz
DROPS	Organization for Policy Research and Development Studies
Dr.	Doktor
dt.	deutsch
DVB	Digital Video Broadcasting
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EinsFüKdoBw	Einsatzführungskommando der Bundeswehr

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

EinsKtgt	Einsatzkontingent
EinsWVSt	Einsatzwehrverwaltungsstelle
ELEFAND	Elektronische Erfassung von Deutschen im Ausland (Krisenvorsorge- liste)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
erl.	erledigt
EU	Europäische Union
etc.	et cetera
e.V.	eingetragener Verein
EVAK	Evakuierung
EvakOp	Evakuierungsoperation (auch MilEvakOp: militärische Evakuie- rungsoperation)
EvakPkt	Evakuierungspunkt
EZ	Entwicklungszusammenarbeit
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FIPI	Flugplatz
FODA	Verwaltung des Camp Marmal
FZ	Familienzusammenführung
GBR	britisch
gem.	gemäß
GenMaj/GM	Generalmajor
GenInspBw	Generalinspekteur der Bundeswehr
GEO	Georgien
GG	Grundgesetz
ggf. /ggfs.	gegebenenfalls
GGO	Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ggü.	gegenüber
GI	Generalinspekteur der Bundeswehr
GIRoA	Regierung der Islamischen Republik Afghanistan (Government of the Islamic Republic of Afghanistan)
GIZ	Gemeinsames Internetzentrum
GIZ	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOBReg	Geschäftsordnung der Bundesregierung
GO-BT	Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
GPPT	German Police Project Team
GS	Generalsekretär
GZ	Green Zone
HKIA	Hamid Karzai International Airport
HQ RS	Hauptquartier/Headquarter Resolute Support
HUMINT	Human Intelligence
i.d.R.	in der Regel
i. G.	im Generalstabsdienst
i. V. m.	in Verbindung mit
IAV	Innerafghanische Friedensverhandlungen
IED	Improvised explosive device
IG	Internationale Gemeinschaft
insb.	insbesondere
IAN	innerafghan negotiations
IOM	International Organization for Migration
IPSO	International Psychological Organization
IS	Islamischer Staat
ISAF	International Security Assistance Force
IS-K	Islamischer Staat Khorasan
IT	Informationstechnologie
ITA	Italien
JAP	Japan
JI-Referenten	Referenten für Justiz und Inneres des Rates der Europäischen Union
JWF	Joint Way Forward
KAB	Kabul
KAS	Konrad-Adenauer-Stiftung
KB	Krisenberatung
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
Kh.	Khalilzad

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

KIT	Kabul-Inlandsteam
KRZ	Krisenreaktionszentrum
KSF	Kabul Security Forces
KSK	Kommando Spezialkräfte der Bundeswehr
KSP	Kabul Security Program
KUT	Krisenunterstützungsteam
KW	Kalenderwoche
KZB-Verfahren	Konsultationsverfahren Zentraler Behörden (im Visumsverfahren)
LB	Lokalbeschäftigte
LGBTIQ	Lesbians, Gays, Bisexuals, Transgender, Intersex & Queers
LoNo	Lotus Notes
MA	Mitarbeiter
MAD	Militärischer Abschirmdienst
MAT	Material
max.	maximal
MdB	Mitglied des Bundestages
MeS	Masar-i-Scharif
MFA	Ministry of Foreign Affairs
MIL	Militär
mil.	militärisch
MilEvak / MilEvakOp	militärische Evakuierung / militärische Evakuierungsoperation
milKIA / milHKIA	militärischer Teil des Hamid Karzai International Airport
MilNW	Militärisches Nachrichtenwesen
MN	multinational
MNG	Montenegro
MoLa	Morgenlage
MoRR	Ministry of Repatriation and Refugees
MoA	Memorandum of Agreement
MoU	Memorandum of Understanding
MWP	Mobile Working Places
NAC	Nordatlantikrat (North Atlantic Council)
NAMO	Naher und mittlerer Osten

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

NATO	North Atlantic Treaty Organisation
NatRKM	Nationales Risiko- und Krisenmanagment
ND (-Aufkommen)	Nachrichtendienstliches Aufkommen
ND (-Lage)	Nachrichtendienstliche Lage
NDS	National Directorate of Security
NEOCC	Non-Combatant-Evacuation Coordination Center
NGO	Non-governmental organization (Nicht-Regierungs-Organisation)
NOR	Norwegen
Nr.	Nummer
NRO	Nicht-Regierungs-Organisation
NTM	Notice to Move
O	Oberst
OK	Ortskraft
OKV	Ortskräfteverfahren
OSINT	Open Source Intelligence
OTL	Oberstleutnant
PAK	Pakistan
ParlBG	Parlamentsbeteiligungsgesetz
PBK	Persönlicher Briefkasten
PIN	Persönliche Identifikationsnummer
PKGr	Parlamentarischen Kontrollgremiums
PKGrG	Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (kurz: Kontrollgremiumgesetz)
POL	Politik
PRMO	Provincial Risk Management Office
Prof.	Professor
PSA	Polizeiliche Schutzangelegenheiten Ausland der Bundespolizei
PStSin	Parlamentarische Staatssekretärin
PUA	Parlamentarischer Untersuchungsausschuss
PUAG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz)
QAT	Katar
RAfA	Reiseausweis für Ausländer

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

RdpEl	Redeployment-Element
Ref.	Referat
RegR	Registerrichtlinie
RK	Rechts- und Konsularwesen
RMO	Risk Management Office
Rn.	Randnummer
RNT	Republic Negotiation Team
RSHQ	Resolut Support Head Quarter
RS(M)	Resolute Support (Mission)
RV	Rückverlegung
RVO	Rückverlegungs- und Verwertungsorganisation
S.	Seite
SaPkt	Sammelpunkt
SCR	NATO Senior Civilian Representative
SCR TAAC-N	Senior Civilian Representative des Train, Advise and Assist Command - NORTH
SE	Strategie und Einsatz
SGK	Schengener Grenzkodex
SHAPE	Supreme Headquarters Allied Powers Europe
SiB	Sicherheitsberater
SIGAR	Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction
SIGINT	Signals Intelligence
Si (-Konzept)	Sicherheitskonzept
Si (-Kreise)	Sichereitskreise
Si (-Lage)	Sicherheitslage
SINA	Sichere Inter-Netzwerk Architektur
SiPolJF	Sicherheitspolitischer Jour fixe
SIV	Special Immigrant Visa
SLA	Schnelle Luftabholung
SLE	Schnelle Luftevakuierung
SMS	Short Message Service
sog.	sogenannt
StA	Staatsangehörige

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

StMin	Staatsminister/in
StS	Staatssekretär
StP	Staatspräsident
StPO	Strafprozessordnung
StSR	Staatssekretärsrunde
SÜG	Sicherheitsüberprüfungsgesetz
StV	Stellvertretung / Stellvertreter/in
StvAL	Stellvertretender Abteilungsleiter
TAAC	Train Advise Assist Command
TEHE	Teheran
TER	Terrorismus
THW	Technisches Hilfswerk
TK	Telefonkonferenz
TLB bzw. TLNB	Taliban
TUR	Türkei
u. a.	unter anderem
UA	Untersuchungsausschuss
UAL	Unterabteilungsleiter
UdP	Unterrichtung des Parlaments
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
US bzw. U.S.	US-amerikanisch
USA	United States of America
USAFE-AFAFRICA	United States Air Forces in Europe – Air Forces Africa
USCENTCOM bzw. CENT-COM	United States Central Command
usf.	und so fort
USSOCOM	United States Special Operations Command
usw.	und so weiter
VAE	Vereinigte Arabische Emirate
v. a.	vor allem
VGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VM	Verteidigungsminister

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

VN	Vereinte Nationen
VS	Verschlusssache
VSK	genaue Langfassung unklar, Teil des verschlüsselten Kommunikationssystems bei Botschaften
VS-NfD	Verschlusssache - Nur für den Dienstgebrauch
VSAT	Very Small Aperture Terminal
VTC	Video Teleconference
VzE	Vorlage zur Entscheidung
VzI	Vorlage zur Information
WZ-Referenten	Referenten für wirtschaftliche Zusammenarbeit
z. B.	zum Beispiel
ziv	zivil
z. VfG.	zur Verfügung
z. Zt.	zur Zeit

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zweites Kapitel Übersichten über die Ausschussdrucksachen

Soweit nachstehend Verfahrensbeschluss- und Beweisanträge aufgeführt werden, über die der Ausschuss antragsgemäß Beschluss gefasst hat, wird bezüglich des Inhalts des Antrags auf den jeweiligen Beschluss verwiesen (siehe hierzu Fünfter Teil, Drittes und Viertes Kapitel).

Nr. 20(27)...	Art, Inhalt	Eingang / Verteilung am	Gegebenenfalls hierzu gefasster Verfahrens- beziehungsweise Beweisbeschluss
1	Verfahrensbeschlussantrag	06.07.2022	Verfahrensbeschluss 1
2	Verfahrensbeschlussantrag	06.07.2022	Verfahrensbeschluss 2
3	Verfahrensbeschlussantrag	06.07.2022	Verfahrensbeschluss 3
4	Verfahrensbeschlussantrag	06.07.2022	Verfahrensbeschluss 4
5	Verfahrensbeschlussantrag	06.07.2022	Verfahrensbeschluss 5
6	Verfahrensbeschlussantrag	06.07.2022	Verfahrensbeschluss 6
7	Verfahrensbeschlussantrag	06.07.2022	Verfahrensbeschluss 7
8	Verfahrensbeschlussantrag	06.07.2022	Verfahrensbeschluss 8
9	Verfahrensbeschlussantrag	06.07.2022	Verfahrensbeschluss 9
10	Verfahrensbeschlussantrag	06.07.2022	Verfahrensbeschluss 10
11	Verfahrensbeschlussantrag	06.07.2022	Verfahrensbeschluss 11
12	Verfahrensbeschlussantrag	06.07.2022	Verfahrensbeschluss 12

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr. 20(27)...	Art, Inhalt	Eingang / Ver- teilung am	Gegebenen- falls hierzu ge- fasster Ver- fahrens- be- ziehungswise Beweisbe- schluss
13	Verfahrensbeschlussantrag	06.07.2022	Verfahrensbe- schluss 13
14	Verfahrensbeschlussantrag	06.07.2022	Verfahrensbe- schluss 14
15	Verfahrensbeschlussantrag	06.07.2022	Verfahrensbe- schluss 15
16	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismit- tel	06.07.2022	BT-Präs-1
17	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismit- tel	06.07.2022	BT-Präs-2
18	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismit- tel	06.07.2022	BT-Präs-3
19	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismit- tel	06.07.2022	BT-Präs-4
20	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismit- tel	06.07.2022	BT-Präs-5
21	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismit- tel	06.07.2022	BT-Präs-6
22	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismit- tel	06.07.2022	AA-1
23	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismit- tel	06.07.2022	AA-2
24	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismit- tel	06.07.2022	AA-3
25	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismit- tel	06.07.2022	AA-4
26	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismit- tel	06.07.2022	AA-5

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr. 20(27)...	Art, Inhalt	Eingang / Ver- teilung am	Gegebenen- falls hierzu ge- fasster Ver- fahrens- be- ziehungswise Beweisbe- schluss
27	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	06.07.2022	AA-6
28	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	06.07.2022	AA-7
29	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	06.07.2022	AA-8
30	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	06.07.2022	AA-9
31	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	06.07.2022	AA-10
32	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	06.07.2022	BMVg-1
33	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	06.07.2022	BMVg-2
34	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	06.07.2022	BMVg-3
35	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	06.07.2022	BMVg-4
36	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	06.07.2022	BMVg-5
37	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	06.07.2022	BMVg-6
38	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	06.07.2022	BND-1
39	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	06.07.2022	BND-2
40	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	06.07.2022	BND-3

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr. 20(27)...	Art, Inhalt	Eingang / Ver- teilung am	Gegebenen- falls hierzu ge- fasster Ver- fahrens- be- ziehungswise Beweisbe- schluss
41	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	06.07.2022	BND-4
42	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	06.07.2022	BND-5
43	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	06.07.2022	BKAm-1
44	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	06.07.2022	BKAm-2
45	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	06.07.2022	BKAm-3
46	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	06.07.2022	BKAm-4
47	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	06.07.2022	BKAm-5
48	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	06.07.2022	BMZ-1
49	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	06.07.2022	BMZ-2
50	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	06.07.2022	BMZ-3
51	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	06.07.2022	BMZ-4
52	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	06.07.2022	BMZ-5
53	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	06.07.2022	BKA-1
54	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	06.07.2022	BKA-2

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr. 20(27)...	Art, Inhalt	Eingang / Ver- teilung am	Gegebenen- falls hierzu ge- fasster Ver- fahrens- be- ziehungswise Beweisbe- schluss
55	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	06.07.2022	BPol-1
56	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	06.07.2022	BPol-2
57	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	06.07.2022	BfV-1
58	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	06.07.2022	BfV-2
59	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	06.07.2022	BAMF-1
60	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	06.07.2022	BAMF-2
61	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	06.07.2022	BAMF-3
62	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	06.07.2022	BAMF-4
63	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	06.07.2022	BAMF-5
64	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	06.07.2022	BMI-1
65	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	06.07.2022	BMI-2
66	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	06.07.2022	BMI-3
67	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	06.07.2022	BMI-4
68	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	06.07.2022	BMI-5

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr. 20(27)...	Art, Inhalt	Eingang / Ver- teilung am	Gegebenen- falls hierzu ge- fasster Ver- fahrens- be- ziehungswise Beweisbe- schluss
69	Beweisantrag auf Anhörung von Sachverständigen	06.07.2022	SV-1
70_ENG	Leitfragen SV-Anhörung Übersetzung	07.07.2022	
70_neu	Leitfragen SV-Anhörung_neu	07.07.2022	
71	Schreiben des AA zur Benennung eines Beauftragten	08.07.2022	
72	Schreiben des BKAmT zur Benennung einer Beauftragten	08.07.2022	
73	Schreiben des BMZ zur Benennung einer Beauftragten	15.07.2022	
74	E-Mail des AA zum Sonderverfahren bei einer Vielzahl von Einzelfällen	26.07.2022	
75	Übersetzung des Einsetzungsbeschlusses ins Englische	04.08.2022	
76	Schreiben des BKAmT zur Benennung einer weiteren Beauftragten	11.08.2022	
77	Schreiben des BMVg zur Benennung von Beauftragten	16.08.2022	
78	E-Mail des BMVg zur Vorlage von Videomaterial	25.08.2022	
79	Schreiben der Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages zur Benennung eines Sitzungsteilnehmers	26.08.2022	
80	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	02.09.2022	GIZ-1
81	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	02.09.2022	GIZ-2
82	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	02.09.2022	GIZ-3
83	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	02.09.2022	GIZ-4

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr. 20(27)...	Art, Inhalt	Eingang / Ver- teilung am	Gegebenen- falls hierzu ge- fasster Ver- fahrens- be- ziehungswise Beweisbe- schluss
84	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	02.09.2022	GIZ-5
85	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	02.09.2022	BMF-1
86	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	02.09.2022	BMF-2
87	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	02.09.2022	BMF-3
88	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	02.09.2022	BMF-4
89	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	02.09.2022	BMF-5
90	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	02.09.2022	BMWK-1
91	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	02.09.2022	BMWK-2
92	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	02.09.2022	BMWK-3
93	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	02.09.2022	BMWK-4
94	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismittel	02.09.2022	BMWK-5
95	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung OTL i. W.	02.09.2022	Z-1
96	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung OTL i. G.	02.09.2022	Z-2
97	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung O i. P.	02.09.2022	Z-3

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr. 20(27)...	Art, Inhalt	Eingang / Ver- teilung am	Gegebenen- falls hierzu ge- fasster Ver- fahrens- be- ziehungswise Beweisbe- schluss
98	Schreiben des BMI zur Benennung eines Beauftragten	05.09.2022	
99	Gutachten des Sachverständigen <i>Hans-Lothar Domröse</i> zur Sachverständigenanhörung am 22. September 2022	06.09.2022	
100	Gutachten des Sachverständigen <i>Hans-Hermann Dube</i> zur Sachverständigenanhörung am 22. September 2022	07.09.2022	
101_neu	Gutachten der Sachverständigen <i>Sandra Petersmann</i> zur Sachverständigenanhörung am 22. September 2022	13.09.2022	
102	E-Mail des BKAmT zum Stand und Zeitplan der Zulieferung von Unterlagen des Bundesnachrichtendienstes	08.09.2022	
103	Gutachten des Sachverständigen <i>Prof. Dr. Conrad Schetter</i> zur Sachverständigenanhörung am 22. September 2022	09.09.2022	
104	Gutachten der Sachverständigen <i>Dr. Ellinor Zeino</i> zur Sachverständigenanhörung am 22. September 2022	12.09.2022	
105	Gutachten der Sachverständigen <i>Dr. Katja Mielke</i> zur Sachverständigenanhörung am 22. September 2022	12.09.2022	
106	Gutachten des Sachverständigen <i>Franz J. Marty</i> zur Sachverständigenanhörung am 22. September 2022	12.09.2022	
107	Gutachten des Sachverständigen <i>Dr. Markus Kaim</i> zur Sachverständigenanhörung am 22. September 2022	13.09.2022	
108	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Gregory Bledjian</i>	16.09.2022	Z-4
109	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung	16.09.2022	Z-5

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr. 20(27)...	Art, Inhalt	Eingang / Verteilung am	Gegebenenfalls hierzu gefasster Verfahrensbeziehungswise Beweisabschluss
	Herr <i>St.</i>		
110	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>S.</i>	16.09.2022	Z-6
111	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Andreas Krüger</i>	16.09.2022	Z-7
112	Stellungnahme des Sachverständigen <i>Prof. Dr. Daniel Zerbin</i> zur Sachverständigenanhörung am 22. September 2022	16.09.2022	
113	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Dr. Henning Plate</i>	23.09.2022	Z-8
114	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Marcus von Essen</i>	23.09.2022	Z-9
115	Stellungnahme des BND zur Aktenvorlage	22.09.2022	
116	E-Mail des AA zur Zitierung von Inhalten aus VS-NfD eingestuften Unterlagen in öffentlichen Zeugenvernehmungen	23.09.2022	
117	E-Mail des AA zu Herausnahmen hier: Sonderverfahren zu Einzelfällen (Drucksache 20(27)74)	23.09.2022	
118	Schreiben der GIZ: Stellungnahme zu rechtlicher Einordnung und weiteren Vorgehen von Beweismittelvorlagen	26.09.2022	
119	E-Mail des BMZ: Beantwortung der übersandten Fragen an die GIZ	28.09.2022	
120	Schreiben des Leitenden Beamten der Wehrbeauftragten zur Vorabfassung mit dem Untersuchungsgegenstand	28.09.2022	
121	Schreiben des BMWK mit der Bitte um Fristverlängerung	04.10.2022	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr. 20(27)...	Art, Inhalt	Eingang / Ver- teilung am	Gegebenen- falls hierzu ge- fasster Ver- fahrens- be- ziehungswise Beweisbe- schluss
122	Schreiben des BKAmT zur Nichtvorlage von Dokumenten mit Bezug zu Beratungen des PKGr	06.10.2022	
123	Schreiben des BND: Zusammenfassung zum Obbleu- tegespräch am 28.09.2022	06.10.2022	
124	Schreiben des BMWK mit der Bitte um Fristverlän- gerung zur Übermittlung von Unterlagen	11.10.2022	
125	Schreiben des BMVg zum Stand der Erfüllung von Beweisbeschlüssen	12.10.2022	
126	Schreiben des AA zum Stand der Erfüllung von Be- weisbeschlüssen	12.10.2022	
127	Schreiben des BMI zum Stand der Erfüllung von Be- weisbeschlüssen	12.10.2022	
128	Schreiben des BMZ zur Aktenvorlage des BMZ und der GIZ	12.10.2022	
129	Schreiben des BKAmT zum Stand der Erfüllung von Beweisbeschlüssen	13.10.2022	
130	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung <i>Herr Marcus Grotian</i>	13.10.2022	Z-10
131	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung <i>Herr Ahmad Samim Jabari</i>	13.10.2022	Z-11
132	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung <i>Herr Sulaiman Radmanish</i>	13.10.2022	Z-12
133	Schreiben des BMZ zur Benennung eines stellvertre- tenden Beauftragten des BMZ und Vorabfassung mit dem Untersuchungsgegenstand	14.10.2022	
134	Schreiben des BMF zur Benennung einer Beauftrag- ten	14.10.2022	
135	Schreiben <i>Dr. Konstantin von Notz, MdB</i> , zur Über- mittlung von Beweismaterial	17.10.2022	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr. 20(27)...	Art, Inhalt	Eingang / Ver- teilung am	Gegebenen- falls hierzu ge- fasster Ver- fahrens- be- ziehungswise Beweisbe- schluss
136	Schreiben des Vorsitzenden an die Ressorts mit der Bitte um vollständige Erfüllung der Beweisbeschlüsse	18.10.2022	
137	Schreiben des AA – Vollständigkeitserklärung der Beweisbeschlüsse	19.10.2022	
138	Schreiben des BMZ – formale Vollständigkeitserklärung der Beweisbeschlüsse	19.10.2022	
139	Schreiben des BMVg – Vollständigkeitserklärung der Beweisbeschlüsse	19.10.2022	
140	Schreiben des BMI – Vollständigkeitserklärung der Beweisbeschlüsse	19.10.2022	
141	Schreiben des AA zur Benennung eines Beauftragten	20.10.2022	
142	Schreiben des BKAm – Vollständigkeitserklärung der Beweisbeschlüsse	20.10.2022	
143	Protokollanmerkungen des Sachverständigen <i>Franz J. Marty</i> zur 5. Sitzung am 22. September 2022	26.10.2022	
144	Protokollanmerkungen des Sachverständigen <i>Prof. Dr. Conrad Schetter</i> zur 5. Sitzung am 22. September 2022	26.10.2022	
145	Protokollanmerkungen des Zeugen OTL i. G. W. zur 7. Sitzung am 29. September 2022	26.10.2022	
146	Protokollanmerkungen des Zeugen S. zur 11. Sitzung am 20. Oktober 2022	31.10.2022	
147	Protokollanmerkungen des Zeugen <i>Gregory Bledjian</i> zur 9. Sitzung am 13. Oktober 2022	31.10.2022	
148	Schreiben des BMF zur Aktenvorlage des Bundesministeriums der Finanzen	01.11.2022	
149	Schreiben des BMWK zur Benennung einer/s Beauftragten	02.11.2022	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr. 20(27)...	Art, Inhalt	Eingang / Ver- teilung am	Gegebenen- falls hierzu ge- fasster Ver- fahrens- be- ziehungswise Beweisbe- schluss
150	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Stefan Recker</i>	04.11.2022	Z-13
151	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Abdul Wafi Walim</i>	04.11.2022	Z-14
152	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Frau <i>Amena Rahemy</i>	04.11.2022	Z-15
153	Schreiben des BMI zur Erfüllung von Beweisbe- schlüssen	07.11.2022	
154	Schreiben des BMVg – Vollständigkeitserklärung zu Beweisbeschlüssen	09.11.2022	
155	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismit- tel	18.11.2022	BPA-1
156	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismit- tel	18.11.2022	KfW-1
157	Schreiben des BKAmT zur Benennung von Zeugen des BND mit Namen oder Kürzel mit genauer Funk- tionsbezeichnung	18.11.2022	
158	Schreiben des Vorsitzenden an BMWK, BMZ, BKAmT und BMVg zur Erfüllung von Beweisbe- schlüssen	18.11.2022	
159	Schreiben <i>Dr. Konstantin von Notz, MdB</i> , zur Bera- tung des Parlamentarischen Kontrollgremiums mit dem 1. Untersuchungsausschuss	21.11.2022	
160	Schreiben der GIZ zur Vorlage von Beweismitteln	18.11.2022	
161	Schreiben des BMVg – Vollständigkeit von Beweis- mitteln	23.11.2022	
162	Schreiben des BKAmT – Vollständigkeit von Be- weismitteln	24.11.2022	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr. 20(27)...	Art, Inhalt	Eingang / Verteilung am	Gegebenenfalls hierzu gefasster Verfahrensbeziehungweise Beweisabschluss
163	E-Mail des AA – Information im Nachgang der Ausschusssitzung hier: Geschäftsverteilungsplan Kabul/“Kabul-Inlands-Team“	24.11.2022	
164	Schreiben des AA zur Stichwortsuche in den Einzelfall-Daten des Auswärtigen Amtes in Vorbereitung der Zeugenvernehmung am 15.12.2022	29.11.2022	
165	Schreiben des BKAmT zur Benennung weiterer Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Ausschusssitzungen	30.11.2022	
166	Schreiben des BND – Ergebnisvorlage zur Bekanntgabe des internationalen Truppenabzugs am 14.04.2021 auf Wunsch von Herrn <i>Tomas Röwekamp</i> , <i>MdB</i>	08.12.2022	
167	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Frau <i>Najia Najafi</i>	09.12.2022	Z-16
168	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>H. H.</i>	09.12.2022	Z-17
169	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>O. W.</i>	09.12.2022	Z-18
170	Schreiben BPol zum Aktenzulieferungsstand	08.12.2022	
171	Schreiben des BKA – Zusammenfassung des Gesprächs mit den Obleuten am 30.11.2022 zur Aktenvorlage des BKA	12.12.2022	
172	Themen- und Zeitplanung des 1. UA	19.12.2022	
173	Schriftliche Nachbefragung des Zeugen <i>Ahmad Samim Jabari</i> – Teil 1	19.12.2022	
174	Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste „Die Aufarbeitung der Afghanistan-Evakuierung durch die Truppen stellenden Nationen der Resolute Support	12.01.2023	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr. 20(27)...	Art, Inhalt	Eingang / Ver- teilung am	Gegebenen- falls hierzu ge- fasster Ver- fahrens- be- ziehungswise Beweisbe- schluss
	Mission und ihr Umgang mit afghanischen Ortskräften“		
175	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung BrigGen <i>Ansgar Meyer</i>	13.01.2023	Z-19
176	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung OTL i.G. <i>Chris Gonter</i>	13.01.2023	Z-20
177	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung O i.G. <i>Frank Rapp</i>	13.01.2023	Z-21
178	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung OTL i.G. A.	13.01.2023	Z-22
179	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung O i.G. <i>Stephan Kurjahn</i>	13.01.2023	Z-23
180	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Axel Zeidler</i>	13.01.2023	Z-24
181	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Dr. Jens Jokisch</i>	13.01.2023	Z-25
182	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Eckart Blaurock</i>	13.01.2023	Z-26
183	Schreiben des BMVg zur Aktenvorlage Ergebnisvermerk zur Obleutebesprechung unter Teilnahme des BMVg am 18.01.2023	20.01.2023	
184	Schreiben des BMI zur Benennung von Sitzungsteil- nehmern des BMI und seiner Geschäftsbehörden	27.01.2023	
185	Schreiben des Parlamentarischen Geschäftsführers der Fraktion DIE LINKE. zur Besetzung des 1. Untersuchungsausschusses	26.01.2023	
186	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Dr. Daniel Krebber</i>	01.02.2023	Z-27

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr. 20(27)...	Art, Inhalt	Eingang / Ver- teilung am	Gegebenen- falls hierzu ge- fasster Ver- fahrens- be- ziehungswise Beweisbe- schluss
187	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>M. S.</i>	01.02.2023	Z-28
188	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>R. K.</i>	01.02.2023	Z-29
189	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Dr. Michael Rohschürmann</i>	01.02.2023	Z-30
190	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Helmut Fischer</i>	01.02.2023	Z-31
191	Schreiben des BMWK – Informelle Vollständig- keitserklärung	08.02.2023	
192	Präsentation des BMVg zur Informationsveranstal- tung Evakuierungsoperation	10.02.2023	
193	Antworten eines Zeugen zur journalistischen Arbeit für die Bundeswehr	14.02.2023	
194	Stellungnahme der Experten <i>John F. Sopko</i> und <i>Da- vid H. Young</i> zur Expertenanhörung am 2. März 2023	23.02.2023	
195	Beweisantrag auf Beiziehung sächlicher Beweismit- tel	24.02.2023	BT-Präs-7
196	Stellungnahme der Experten <i>John F. Sopko</i> und <i>Da- vid H. Young</i> zur Expertenanhörung am 2. März 2023_deutsche Übersetzung	02.03.2023	
197	Bericht der SIGAR	02.03.2023	
198	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>A. R.</i>	07.03.2023	Z-32
199	Protokollanmerkungen der <i>Zeugin Amena Rahemy</i> zur 18. Sitzung am 15. Dezember 2022	21.03.2023	
200	Protokollanmerkungen des Zeugen <i>H. H.</i> zur 20. Sit- zung am 19. Januar 2023	21.03.2023	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr. 20(27)...	Art, Inhalt	Eingang / Ver- teilung am	Gegebenen- falls hierzu ge- fasster Ver- fahrens- be- ziehungswise Beweisbe- schluss
201	Protokollanmerkungen des Zeugen BrigGen <i>Ansgar Meyer</i> zur 24. Sitzung am 9. Februar 2023	23.03.2023	
202	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung OTL B.	24.03.2023	Z-33
203	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung O i.G. <i>Hans-Christoph Grohmann</i>	24.03.2023	Z-34
204	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung O i.G. <i>Thomas Groeters</i>	24.03.2023	Z-35
205	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Dr. Christoph Ehentraut</i>	24.03.2023	Z-36
206	E-Mail des AA zu Nachfragen einer Fraktion zur Personalübersicht der AV Kabul	28.03.2023	
207	Schreiben des BKAmT zur Aktenvorlage des BND	28.03.2023	
208	E-Mail des AA – Hinweis zu schützenswerten Infor- mationen in Unterlagen der Bundesregierung	28.03.2023	
209	Übersicht der Vollständigkeitserklärungen nach Res- sorts	29.03.2023	
210	Themen- und Zeitplanung 1. UA	30.03.2023	
211	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Dr. S. R.</i>	13.04.2023	Z-37
212	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>M. H.</i>	13.04.2023	Z-38
213	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Frau <i>Ulrike Bender</i>	13.04.2013	Z-39
214	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Dr. Michael Jansen</i>	13.04.2023	Z-40

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr. 20(27)...	Art, Inhalt	Eingang / Ver- teilung am	Gegebenen- falls hierzu ge- fasster Ver- fahrens- be- ziehungswise Beweisbe- schluss
215	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Thomas Plank</i>	13.04.2023	Z-41
216	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Wolfgang Hammer</i>	13.04.2023	Z-42
217	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Dr. T. W.</i>	13.04.2023	Z-43
218	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Frau <i>J.</i>	13.04.2023	Z-44
219	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Dr. Julius Spatz</i>	13.04.2023	Z-45
220	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung OTL <i>T.</i>	13.04.2023	Z-46
221	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Frau <i>Simone Stemmler</i>	13.04.2023	Z-47
222	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Martin Graf</i>	13.04.2023	Z-48
223	Schreiben des BMF – Vollständigkeitserklärung von Beweisbeschlüssen	13.04.2023	
224	Antrag der Fraktion der AfD auf erneute Verneh- mung des Zeugen <i>Eckart Blaurock</i>	14.04.2023	Ablehnung
225	E-Mail des AA – Übersicht der Mitarbeitenden der Botschaft Kabul Juli/August 2021	17.04.2023	
226	Schreiben des AA – Stellungnahme relevanter dienstlicher Kommunikation über Messengerdienste	19.04.2024	
227	Schreiben des BMVg – Vollständigkeitserklärung zur Erfüllung von Beweisbeschlüssen	19.04.2023	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr. 20(27)...	Art, Inhalt	Eingang / Ver- teilung am	Gegebenen- falls hierzu ge- fasster Ver- fahrens- be- ziehungswise Beweisbe- schluss
228	Schreiben des BMWK – Vollständigkeitserklärung zur Erfüllung von Beweisbeschlüssen	19.04.2023	
229	Schreiben des BMVg zur Vorabfassung eines Mitarbeiters des BMVg	21.04.2023	
230	Stellungnahme eines Sachverständigen zur öffentlichen Anhörung der Enquete-Kommission „Lehren aus Afghanistan“ am 27. März 2023	24.04.2023	
231	Schreiben des BMZ zum Sachstand GIZ-Vorhaben Sicherheitssystem Afghanistan (Risk Management Office – RMO) Afghanistan	24.04.2023	
232	Protokollanmerkungen des Zeugen <i>Axel Zeidler</i> zur 30. Sitzung am 30. März 2023	02.05.2023	
233	Protokollanmerkungen des Zeugen <i>O. W.</i> zur 22. Sitzung am 26. Januar 2023	02.05.2023	
234	Themen- und Zeitplanung 1. UA	04.05.2023	
235	Schreiben des Vorsitzenden an das AA zur Veraktung von Informationen aus Messengerdiensten	04.05.2023	
236	Schreiben des BMVg zum Gespräch zwischen Bundeskanzlerin <i>Dr. Angela Merkel</i> und BrigGen <i>Angar Meyer</i>	09.05.2023	
237	Schreiben des AA zur Veraktung von Informationen aus Messengerdiensten	10.05.2023	
238	Schreiben des BMVg zur Vorabfassung von Mitarbeitern des Bea BMVg mit dem Untersuchungsgegenstand	10.05.2023	
239	Übersicht Anwesenheiten in der Botschaft Kabul Juli/August 2021	16.05.2023	
240	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Dr. Felix Neumann</i>	17.05.2023	Z-49

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr. 20(27)...	Art, Inhalt	Eingang / Ver- teilung am	Gegebenen- falls hierzu ge- fasster Ver- fahrens- be- ziehungswise Beweisbe- schluss
241	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Frau <i>Dr. Annette Weerth</i>	17.05.2023	Z-50
242	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>M. W.</i>	17.05.2023	Z-51
243	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Mario Ingo Soos</i>	17.05.2023	Z-52
244	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Nasser Ahmadi</i>	17.05.2023	Z-53
245	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>T. G.</i>	17.05.2023	Z-54
246	Protokollanmerkungen des Zeugen <i>OTL B.</i> zur 36. Sitzung am 11. Mai 2023	22.05.2023	
247	Protokollanmerkungen der Zeugin <i>Naja Najafi</i> zur 20. Sitzung am 19. Januar 2023	22.05.2023	
248	Protokollanmerkungen des Zeugen <i>A. R.</i> zur 32. Sit- zung am 20. April 2023	22.05.2023	
249	Protokollanmerkungen des Zeugen <i>Dr. Jens Jokisch</i> zur 30. Sitzung am 30. März 2023	22.05.2023	
250	Stellungnahme des BND zur Aktenvorlage hier: Aktualisierung des Sachstands vom 21.09.2022 sowie Ausblick auf die Finalisierung der Aktenvor- lage	23.05.2023	
251	Schreiben des AA zur Beweismittelvorlage von dienstlichen Kommunikationsmitteln	24.05.2023	
252	Protokollanmerkungen des Zeugen <i>O. i. G. Thomas Groeter</i> zur 38. Sitzung am 25. Mai 2023	20.06.2023	
253	Protokollanmerkungen des Zeugen <i>T. W.</i> zur 38. Sit- zung am 25. Mai 2023	20.06.2023	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr. 20(27)...	Art, Inhalt	Eingang / Verteilung am	Gegebenenfalls hierzu gefasster Verfahrensbeziehungswise Beweisbeschluss
254	Beweisantrag auf Ersuchen um Herausgabe	29.06.2023	Berghof-1
255	Beweisantrag auf Ersuchen um Herausgabe	29.06.2023	Berghof-2
256	Schreiben des BND hier: Ergebniszusammenfassung des Obleutegesprächs mit BND-Präsident am 21.06.2023	04.07.2023	
257	Protokollanmerkungen des Zeugen <i>Thomas Plank</i> zur 42. Sitzung am 22. Juni 2023	05.07.2023	
258	Protokollanmerkungen des Zeugen O. i. G. <i>Hans-Christoph Grohmann</i> zur 42. Sitzung am 22. Juni 2023	07.07.2023	
259	Protokollanmerkungen der Zeugin <i>Ulrike Bender</i> zur 40. Sitzung am 15. Juni 2023	07.07.2023	
260	Protokollanmerkungen des Zeugen <i>Wolfgang Hammer</i> zur 42. Sitzung am 22. Juni 2023	12.07.2023	
261	Protokollanmerkungen des Zeugen <i>Dr. Christoph Ehrentraut</i> zur 40. Sitzung am 15. Juni 2023	13.07.2023	
262	Protokollanmerkungen der Zeugin <i>J.</i> zur 44. Sitzung am 6. Juli 2023	14.07.2023	
263	Protokollanmerkungen des Zeugen <i>Dr. Julius Spatz</i> zur 44. Sitzung am 6. Juli 2023	17.07.2023	
264	Schreiben der Berghof Foundation Trust GmbH hier: Fehlanzeige zu Beweisbeschluss Berghof-2	22.08.2023	
265	Schreiben der Berghof Foundation zur Materialvorlage zu Beweisbeschluss Berghof-1	31.08.2023	
266	Antrag der Fraktion der AfD zur weiteren Beweisaufnahme bis Oktober 2023	07.09.2023	Ablehnung
267	Schreiben des AA zur Benennung eines weiteren stellvertretenden Beauftragten und weiterer Teilnehmer an den Sitzungen	15.09.2023	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr. 20(27)...	Art, Inhalt	Eingang / Ver- teilung am	Gegebenen- falls hierzu ge- fasster Ver- fahrens- be- ziehungswise Beweisbe- schluss
268	Themen- und Zeitplanung 1. UA	19.09.2023	ersetzt durch 268_neu am 25.09.2023
268_neu	Themen- und Zeitplanung 1. UA	25.09.2023	
269	Konzept zur Sonderveranstaltung des 1. UA am 14.11.2023	21.09.2023	ersetzt durch 269_neu am 27.09.2024
269_neu	Konzept zur Sonderveranstaltung des 1. UA am 14.11.2023	27.09.2023	
270	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Frau <i>Dr. Kristina Klee</i>	21.09.2023	Z-55
271	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Kpt zS <i>B.</i>	21.09.2023	Z-56
272	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Frau <i>Tjorven Bellmann</i>	21.09.2023	Z-57
273	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Frau <i>Dr. Eva Högl</i>	21.09.2023	Z-58
274	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Prof. Dr. Dr. Hans-Joachim Gießmann</i>	21.09.2023	Z-59
275	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Nader Naderi</i>	21.09.2023	Z-60
276	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Dr. Claudius Fischbach</i>	21.09.2023	Z-61
277	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Sergio Jaramillo Caro</i>	21.09.2023	Z-62
278	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Frau <i>Dr. Emily Haber</i>	21.09.2023	Z-63

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr. 20(27)...	Art, Inhalt	Eingang / Ver- teilung am	Gegebenen- falls hierzu ge- fasster Ver- fahrens- be- ziehungswise Beweisbe- schluss
279	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Rüdiger König</i>	21.09.2023	Z-64
280	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Frau <i>Dr. H.</i>	21.09.2023	Z-65
281	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>R.</i>	21.09.2023	Z-66
282	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Frau <i>Dr. Alema Alema</i>	21.09.2023	Z-67
283	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Mohammed Hanif Atmar</i>	21.09.2023	Z-68
284	Beweisantrag auf Ersuchen um Identifizierung der Person „ <i>Fisch</i> “	21.09.2023	Z-69
285	Präsentation des AA zum Krisenreaktionszentrum	22.09.2023	
286	E-Mail des BMZ zum Sachstand der Fragen der Fraktionen zu Hawala	28.09.2023	
287	Schreiben des BMI zur Identifizierbarkeit des Zeu- gen „ <i>Fisch</i> “	05.10.2023	
288	Schreiben des BMVg zur Benennung eines Beauf- tragten	10.10.2023	
289	Schreiben des BMVg zur Vorabfassung von Mit- arbeitenden der Bea BMVg mit dem Untersuchungs- gegenstand	10.10.2023	
290	Stellungnahme zur Frage der Veraktung von perso- nalisierten Kalendern der Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger auf Leitungsebene gemäß der jeweiligen Veraktungsrichtlinien der Ressorts (Protokoll der 47. Sitzung vom 28.09.2023)	11.10.2023	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr. 20(27)...	Art, Inhalt	Eingang / Ver- teilung am	Gegebenen- falls hierzu ge- fasster Ver- fahrens- be- ziehungswise Beweisbe- schluss
291	Chronologische Übersicht Termine der BKin a. D. <i>Dr. Angela Merkel</i> mit AFG- Bezug, zu welchen BKAmnt Unterlagen vorgelegt hat	12.10.2023	ersetzt durch 291_neu am 13.10.2024
291_neu	Chronologische Übersicht Termine der BKin a. D. <i>Dr. Angela Merkel</i> mit AFG- Bezug, zu welchen BKAmnt Unterlagen vorgelegt hat	13.10.2023	
292	Protokollanmerkungen des Zeugen <i>M. W.</i> zur 48. Sitzung am 28. September 2023	13.10.2023	
293	Ergänzende Fragen im Anschluss an Ausschuss- drucksache 20(27)286	17.10.2023	
294	Schreiben des BMZ zu weitergehende Fragen zu Drs. 20(27)286 und 293, Hawala	18.10.2023	
295	Schreiben des BMF zur Prüfbitte aus der 49. Bera- tungssitzungssitzung vom 12. Oktober 2023	19.10.2023	
296	Protokollanmerkungen der Zeugin <i>Simone Stemmler</i> zur 46. Sitzung am 21. September 2023	25.10.2023	
297	Schreiben des BKAmnt zur 28. Obleutebesprechung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (PUA) Afghanistan am 17. Oktober 2023	25.10.2023	
298	Protokollanmerkungen der Zeugin <i>Kristina Klee</i> zur 50. Sitzung am 12. Oktober 2023	30.10.2023	
299	Protokollanmerkungen des Zeugen <i>Kpt zS B.</i> zur 52. Sitzung am 19. Oktober 2023	06.11.2023	
300	Stellungnahme zu Veraktungsregeln der Bundesre- gierung und Ressorts (Protokoll der 51. Sitzung vom 19.10.2023)	07.11.2023	
301	Protokollanmerkungen des Zeugen <i>Mario-Ingo Soos</i> zur 50. Sitzung am 12. Oktober 2023	07.11.2023	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr. 20(27)...	Art, Inhalt	Eingang / Ver- teilung am	Gegebenen- falls hierzu ge- fasster Ver- fahrens- be- ziehungswise Beweisbe- schluss
302	Schreiben des BMVg zur Benennung eines stellvertretenden Beauftragten des BMZ und Vorabbe- fassung mit dem Untersuchungsgegenstand	07.11.2023	
303	Protokollanmerkungen der Zeugin <i>Dr. Annette Weerth</i> zur 48. Sitzung am 28. September 2023	09.11.2023	
304	Protokollanmerkungen der Zeugin <i>Dr. Eva Högl</i> zur 52. Sitzung am 19. Oktober 2023	10.11.2023	
305	Protokollanmerkungen des Zeugen <i>Dr. Claudius Fischbach</i> zur 54. Sitzung am 9. November 2023	21.11.2023	
306	Protokollanmerkungen des Zeugen <i>Prof. Dr. Dr. Hans-Joachim Gießmann</i> zur 54. Sitzung am 9. November 2023	30.11.2023	
307	Analytisches Papier von <i>Prof. Dr. Dr. Hans-Joachim Gießmann</i> zum Powersharing	30.11.2023	
308	Schreiben des BKAmT zur Aktenvorlage des Bundesnachrichtendienstes	04.12.2023	
309	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung <i>Hptm H.</i>	08.12.2023	Z-70
310	Beweisantrag auf Ersuchen um Identifizierung der Person <i>OTL „Tobias“</i>	08.12.2023	Z-71
311	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Dr. Martin Schuldes</i>	08.12.2023	Z-72
312	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung BrigGen Jens Arlt	08.12.2023	Z-73
313	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Jan-Hendrik van Thiel</i>	08.12.2023	Z-74
314	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Markus Potzel</i>	08.12.2023	Z-75
315	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Dr. Jasper Wieck</i>	08.12.2023	Z-76

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr. 20(27)...	Art, Inhalt	Eingang / Ver- teilung am	Gegebenen- falls hierzu ge- fasster Ver- fahrens- be- ziehungswise Beweisbe- schluss
316	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Dr. Ole Diehl</i>	08.12.2023	Z-77
317	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Dr. Thomas Zahneisen</i>	08.12.2023	Z-78
318	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Frau <i>Tanja Gönner</i>	08.12.2023	Z-79
319	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Thorsten Schäfer-Gümbel</i>	08.12.2023	Z-80
320	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Frau <i>Gisela Hammerschmidt</i>	08.12.2023	Z-81
321	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Frau <i>Christina Beinhoff</i>	08.12.2023	Z-82
322	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Frau <i>Prof. Dr. Claudia Warning</i>	08.12.2023	Z-83
323	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung GenMaj <i>Dirk Faust</i>	08.12.2023	Z-84
324	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung GenLt a.D. <i>Erich Pfeffer</i>	08.12.2023	Z-85
325	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung GenLt <i>Bernd Schütt</i>	08.12.2023	Z-86
326	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Dr. Detlef Wächter</i>	08.12.2023	Z-87
327	Schreiben des BKAmT zur 28. Obleutebesprechung am 17. Oktober 2023 zur vollständigen Übersicht der Termine der BKin a. D.	12.12.2023	
328	Themen- und Zeitplanung des 1. UA	13.12.2023	
329	Schreiben des BMVg zur Identifizierbarkeit des Zeugen „OTL Tobias“	21.12.2023	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr. 20(27)...	Art, Inhalt	Eingang / Ver- teilung am	Gegebenen- falls hierzu ge- fasster Ver- fahrens- be- ziehungswise Beweisbe- schluss
330	Schreiben des BPol – Übersicht der Anwesenheitszeiten in Kabul zur Verwendung für den Zeugen mit dem Decknamen „Fisch“ für die Monate Juli bis August 2021	22.12.2023	
331	Protokollanmerkungen der Zeugin <i>Dr. Emily Haber</i> zur 58. Sitzung am 14. Dezember 2023	03.01.2024	
332	Schreiben des AA zur Benennung eines weiteren Teilnehmers des AA und Vorabfassung mit dem Untersuchungsgegenstand	09.01.2024	
333	Schreiben des BKAmT zur 57. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses am 14.12.2023	10.01.2024	
334	Protokollanmerkungen des Zeugen <i>M. H.</i> zur 58. Sitzung am 14. Dezember 2023	11.01.2024	
335	Schreiben des BMF zur Benennung eines weiteren Teilnehmers des BMF und Vorabfassung mit dem Untersuchungsgegenstand	16.01.2024	
336	Schreiben des Vorsitzenden an die Präsidentin des Deutschen Bundestages zum Artikel die Wochenzeitung „Die Zeit“	16.01.2024	
337	Schreiben des Vorsitzenden an das AA zur Veröffentlichung von Beweismaterial	16.01.2024	
338	Schreiben des BKAmT zur Benennung einer Beauftragten des BND	29.01.2024	
339	Schreiben des Vorsitzenden an die Präsidentin des Deutschen Bundestages zur Veröffentlichung von Informationen in einem Artikel der Wochenzeitung „DIE ZEIT“	30.01.2024	
340	Schreiben von <i>RAin Giesler</i> zur Erstattung der Kosten für den rechtlichen Zeugenbeistand einer Zeugin	30.01.2024	
341	Protokollanmerkungen des Zeugen <i>T. G.</i> zur 60. Sitzung am 18. Januar 2024	13.02.2024	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr. 20(27)...	Art, Inhalt	Eingang / Verteilung am	Gegebenenfalls hierzu gefasster Verfahrensbeziehungswise Beweisabschluss
342	Protokollanmerkungen der Zeugin <i>Dr. Alema Alema</i> zur 62. Sitzung am 1. Februar 2024	16.02.2024	
343	Protokollanmerkungen des Zeugen <i>R.</i> zur 60. Sitzung am 18. Januar 2024	21.02.2024	
344	Stellungnahme des AA zum Mailverkehr der Botschaft Kabul vom 14. August 2021	28.02.2024	
345	Protokollanmerkungen des Zeugen „ <i>Fisch</i> “ zur 62. Sitzung am 1. Februar 2024	28.02.2024	
346	Protokollanmerkungen der Zeugin <i>Dr. H.</i> zur 60. Sitzung am 18. Januar 2024	05.03.2024	
347	Schreiben des BMVg zur Benennung eines weiteren Beauftragten und Vorabfassung mit dem Untersuchungsgegenstand	11.03.2024	
348	Schreiben des BKAm zu der Übersicht von Terminen der Bundeskanzlerin a. D. im Zusammenhang des Untersuchungsgegenstand am 12. Dezember 2023 (A.-Drs. 327)	14.03.2024	
349	Themen- und Zeitplanung bis zum Ende des UA	20.03.2024	ersetzt durch 349_neu am 20.04.2023
349_neu	Themen- und Zeitplanung bis zum Ende des UA	24.04.2024	ersetzt durch 349_neu_neu am 03.07.2023
349_neu_neu	Themen- und Zeitplanung bis zum Ende des UA	03.07.2024	
350_neu	E-Mail des BMVg zu den Fragen an den ersten Zeugen aus der Vernehmung vom 22.02.2024	20.08.2024	
351_neu	E-Mail der <i>Abgeordneten Jurisch</i> zu den Fundstellen SAMS und Messenger-Kommunikation	11.04.2024	
352	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Ulrich Weinbrenner</i>	05.04.2024	Z-88

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr. 20(27)...	Art, Inhalt	Eingang / Ver- teilung am	Gegebenen- falls hierzu ge- fasster Ver- fahrens- be- ziehungswise Beweisbe- schluss
353	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Frau <i>Dagmar Busch</i>	05.04.2024	Z-89
354	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Dr. Carsten Maas</i>	05.04.2024	Z-90
355	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Dr. Christoph Eick</i>	05.04.2024	Z-91
356	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Jens Plötner</i>	05.04.2024	Z-92
357	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Dr. Werner Ader</i>	05.04.2024	Z-93
358	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Frau <i>Tania von Uslar-Gleichen</i>	05.04.2024	Z-94
359	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Dr. Bruno Kahl</i>	05.04.2024	Z-95
360	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Frau <i>Petra Sigmund</i>	05.04.2024	Z-96
361	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung GenInspBW a.D. <i>Eberhard Zorn</i>	05.04.2024	Z-97
362	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Gerd Hoofe</i>	05.04.2024	Z-98
363	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Benedikt Zimmer</i>	05.04.2024	Z-99
364	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Martin Jäger</i>	05.04.2024	Z-100
365	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Hans-Georg Engelke</i>	05.04.2024	Z-101

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr. 20(27)...	Art, Inhalt	Eingang / Ver- teilung am	Gegebenen- falls hierzu ge- fasster Ver- fahrens- be- ziehungswise Beweisbe- schluss
366	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Dr. Helmut Teichmann</i>	05.04.2024	Z-102
367	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Frau <i>Antje Leendertse</i>	05.04.2024	Z-103
368	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Miguel Berger</i>	05.04.2024	Z-104
369	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Wolfgang Schmidt</i>	05.04.2024	Z-105
370	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Johannes Geismann</i>	05.04.2024	Z-106
371	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Prof. Dr. Helge Braun</i>	05.04.2024	Z-107
372	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Olaf Scholz</i>	05.04.2024	Z-108
373	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Dr. Christoph Hübner</i>	05.04.2024	Z-109
374	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Dr. Gerd Müller</i>	05.04.2024	Z-110
375	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Horst Seehofer</i>	05.04.2024	Z-111
376	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Frau <i>Peggy Staffa</i>	05.04.2024	Z-112
377	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Frau <i>Annegret Kramp-Karrenbauer</i>	05.04.2024	Z-113
378	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Stefan Rößel</i>	05.04.2024	Z-114

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr. 20(27)...	Art, Inhalt	Eingang / Ver- teilung am	Gegebenen- falls hierzu ge- fasster Ver- fahrens- be- ziehungswise Beweisbe- schluss
379	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Herr <i>Heiko Maas</i>	05.04.2024	Z-115
380	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Frau <i>Petra Rülke</i>	05.04.2024	Z-116
381	Beweisantrag auf Zeugenvernehmung Frau <i>Dr. Angela Merkel</i>	05.04.2024	Z-117
382	E-Mail des AA zu Antworten auf Fragen aus der 67. Beratungssitzung	09.04.2024	
383	Protokollanmerkungen des Zeugen <i>Markus Potzel</i> zur 68. Sitzung am 21. März 2024	10.04.2024	
384	Protokollanmerkungen des Zeugen <i>Dr. Jasper Wieck</i> zur 68. Sitzung am 21. März 2024	10.04.2024	
385	Protokollanmerkungen des Zeugen Brigadegeneral <i>Jens Arlt</i> zur 66. Sitzung am 14. März 2024	15.04.2024	
386	Protokollanmerkungen des Zeugen <i>Jan Hendrik van Thiel</i> zur 66. Sitzung am 14. März 2024	15.04.2024	
387	Beweisantrag der Fraktion der AfD auf Beiziehung von Beweismaterial	19.04.2024	Ablehnung
388	E-Mail des BMVg zu Nachfragen bezüglich des Ka- lenders der ehemaligen Bundesministerin der Vertei- digung	23.04.2024	
389	Protokollanmerkungen des Zeugen <i>Dr. Thomas Zahneisen</i> zur 70. Sitzung am 11. April 2024	29.04.2024	
390	E-Mail des AA – Stellungnahme zur Nichtvorlage veraktungspflichtiger Kommunikation	30.04.2024	
391	Schreiben des AA zur Vollständigkeitserklärung von Beweisbeschlüssen	30.04.2024	
392	Schreiben des BKAmT zur Vollständigkeitserklärung von Beweisbeschlüssen	30.04.2024	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr. 20(27)...	Art, Inhalt	Eingang / Verteilung am	Gegebenenfalls hierzu gefasster Verfahrens- beziehungsweise Beweisbeschluss
393	Schreiben des BMI zur Vollständigkeitserklärung von Beweisbeschlüssen	30.04.2024	
394	Schreiben des BMF zur Vollständigkeitserklärung von Beweisbeschlüssen	30.04.2024	
395	Schreiben des BMVg zur Vollständigkeitserklärung von Beweisbeschlüssen	30.04.2024	
396	Schreiben des BMZ zur Vollständigkeitserklärung von Beweisbeschlüssen	30.04.2024	
397	E-Mail der KfW zur Vollständigkeit von Beweisbeschlüssen	07.05.2024	
398	E-Mail der GIZ zur Vollständigkeit von Beweisbeschlüssen	14.05.2024	
399	Protokollanmerkungen des Zeugen <i>Thorsten Schäfer-Gümbel</i> zur 72. Sitzung am 25. April 2024	17.05.2024	
400	E-Mail des BMZ zur Weitergabe des Wortprotokolls der 72. Sitzung an die Enquete-Kommission	31.05.2024	
401	Fragenkatalog an das AA in Sachen IT in der Botschaft Kabul	04.06.2024	
402	Chronologische Übersicht der Termine der BKin a. D. <i>Dr. Angela Merkel</i> mit AFG-Bezug	05.06.2024	
403	Replik auf die Stellungnahme der Bundesregierung zur Fundstellensammlung der FDP-Fraktion	05.06.2024	
404	Beweisantrag der Fraktion der AfD auf Zeugenvernehmung GenLt <i>Thorsten Poschwatta</i>	07.06.2024	Ablehnung
405	Protokollanmerkungen des Zeugen <i>Dr. Detlef Wächter</i> zur 74. Sitzung am 16. Mai 2024	07.06.2024	
406	Protokollanmerkungen des Zeugen Generalleutnant a. D. <i>Erich Pfeffer</i> zur 74. Sitzung am 16. Mai 2024	07.06.2024	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr. 20(27)...	Art, Inhalt	Eingang / Ver- teilung am	Gegebenen- falls hierzu ge- fasster Ver- fahrens- be- ziehungswise Beweisbe- schluss
407	Protokollanmerkungen der Zeugin <i>Christina Beinhoff</i> zur 76. Sitzung am 25. April 2024	17.06.2024	
408	Protokollanmerkungen des Zeugen <i>Dr. Ole Diehl</i> zur 76. Sitzung am 6. Juni 2024	19.06.2024	
409	Beweisantrag der Fraktion der AfD auf Zeugenvernehmung	28.06.2024	
410	E-Mail des AA – Stellungnahme des Botschafters <i>Jan Hendrik van Thiel</i> zu lessons learned	01.07.2024	
411	Schreiben des BKAmT zur Benennung einer weiteren Sitzungsteilnehmerin und Vorabfassung mit dem Untersuchungsgegenstand	02.07.2024	
412	Schreiben des BKAmT zur Übersicht der Urlaubszeiten von Zeuginnen und Zeugen im Zeitraum 15.07.-30.09.2021 (BND)	08.07.2024	
413	Protokollanmerkungen der Zeugin <i>Dagmar Busch</i> zur 70. Sitzung am 13. Juni 2024	10.07.2024	
414	E-Mail von <i>Christoph Meyer</i> mit der Bitte zum Zugang der Gesprächsprotokolle am 4. Juli 2024	10.07.2024	
415	Protokollanmerkungen der Zeugin <i>Tania Freiin von Uslar-Gleichen</i> zur 70. Sitzung am 13. Juni 2024	25.07.2024	
416	Protokollanmerkungen des Zeugen <i>Dr. Werner Ader</i> zur 80. Sitzung am 25. Juni 2024	30.07.2024	
417	Übersicht – Rückfragen zum Umgang mit elektronischer Kommunikation	31.07.2024	
417_Ergänzung	Korrektur zum Schreiben vom 31.07.2024 wegen eines Ablesefehlers	01.08.2024	
418	Schreiben des AA zur Benennung eines stellvertretenden Beauftragten und Vorabfassung mit dem Untersuchungsgegenstand	02.08.2024	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr. 20(27)...	Art, Inhalt	Eingang / Ver- teilung am	Gegebenen- falls hierzu ge- fasster Ver- fahrens- be- ziehungswise Beweisbe- schluss
419	Protokollanmerkungen des Zeugen <i>Dr. Bruno Kahl</i> zur 82. Sitzung am 4. Juli 2024	05.08.2024	
420	Schreiben des BMF zur Benennung eines stellvertretenden Beauftragten und Vorabfassung mit dem Untersuchungsgegenstand	21.08.2024	
421	Schreiben des BND zur Benennung eines stellvertretenden Beauftragten und Vorabfassung mit dem Untersuchungsgegenstand	16.09.2024	
422	Schreiben des AA zur Benennung einer weiteren Teilnehmerin an den Sitzungen und Vorabfassung mit dem Untersuchungsgegenstand	16.09.2024	
423	Schreiben des BMVg zur Übersicht der Urlaubszeiten von Zeuginnen und Zeugen im Zeitraum 15.07.-30.09.2021	17.09.2024	
424	Schreiben des BMI zur Übersicht der Urlaubszeiten von Zeuginnen und Zeugen im Zeitraum 15.07.-30.09.2021	17.09.2024	
425	Schreiben des BMZ zur Übersicht der Urlaubszeiten von Zeuginnen und Zeugen im Zeitraum 15.07.-30.09.2021	17.09.2024	
426	Schreiben des AA zur Übersicht der Urlaubszeiten von Zeuginnen und Zeugen im Zeitraum 15.07.-30.09.2021	17.09.2024	
427_neu	BKAm: Urlaubsübersicht Staatssekretäre und Staatssekretärinnen und Mitglieder der BReg	24.09.2024	
428	E-Mail des AA zur Frage der AfD-Fraktion zu VSK-Endgerät	08.10.2024	
429	Schreiben des BMF zur Übersicht der Urlaubszeiten von Zeuginnen und Zeugen im Zeitraum 15.07.-30.09.2021	26.09.2024	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr. 20(27)...	Art, Inhalt	Eingang / Ver- teilung am	Gegebenen- falls hierzu ge- fasster Ver- fahrens- be- ziehungswise Beweisbe- schluss
430	Protokollanmerkungen des Zeugen Staatssekretär a. D. <i>Gerd Hoofe</i> zur 82. Sitzung am 26. September 2024	04.10.2024	
431	E-Mail des AA zur Frage der AfD-Fraktion zu VSK-Endgerät	08.10.2024	
432	Entwurf Zeitplan zur Berichterstellung des Abschlussberichts	08.10.2024	
433	Protokollanmerkungen des Zeugen Staatssekretär <i>Benedikt Zimmer</i> zur 82. Sitzung am 26. September 2024	14.10.2024	
434	Protokollanmerkungen des Zeugen Generalinspekteur a. D. <i>Eberhard Zorn</i> zur 82. Sitzung am 26. September 2024	14.10.2024	
435	Stellungnahme des BMI zu den Auszügen aus dem Kalender des damaligen Bundesministers <i>Seehofer</i>	21.10.2024	
436	E-Mail des AA zum Stand der noch offenen Konsultationsverfahren	01.11.2024	
437	E-Mail des BKAmT zur Vorbefassung einer Beauftragten mit dem Untersuchungsgegenstand	07.11.2024	
438	Protokollanmerkungen des Zeugen <i>Hans-Georg Engelke</i> zur 82. Sitzung am 10. Oktober 2024	08.11.2024	
439	Entwurf Gliederung Feststellungsteil	13.11.2024	
440	Verfahrensantrag	14.11.2024	Verfahrensbe- schluss 12_neu
441	Verfahrensantrag	27.11.2024	Verfahrensbe- schluss 16
442	Zeitplan Berichterstellung Abschlussbericht	27.11.2024	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr. 20(27)...	Art, Inhalt	Eingang / Ver- teilung am	Gegebenen- falls hierzu ge- fasster Ver- fahrens- be- ziehungswise Beweisbe- schluss
443	Protokollanmerkungen der Zeugin Bundesministerin a. D. <i>Annegret Kramp-Karrenbauer</i> zur 82. Sitzung am 10. Oktober 2024	27.11.2024	
444	Protokollanmerkungen des Zeugen Bundesminister a. D. <i>Horst Seehofer</i> zur 82. Sitzung am 7. November 2024	04.12.2024	
445	Schreiben des BMVg zur Benennung eines stellvertretenden Beauftragten und Vorabbeurteilung mit dem Untersuchungsgegenstand	04.12.2024	
446	E-Mail des AA zu den Fragen der Fraktionen zu Löschmordverfahren	04.12.2024	
447	Protokollanmerkungen des Zeugen <i>Miguel Berger</i> zur 89. Sitzung am 7. November 2024	06.12.2024	
448	Protokollanmerkungen des Zeugen <i>Johannes Geismann</i> zur 95. Sitzung am 28. November 2024	18.12.2024	
449	Protokollanmerkungen der Zeugin Bundeskanzlerin a. D. <i>Dr. Angela Merkel</i> zur 97. Sitzung am 5. Dezember 2024	19.12.2024	
450	Protokollanmerkungen des Zeugen <i>Stefan Rößel</i> zur 93. Sitzung am 14. November 2024	20.12.2024	
451_neu	Verfahrensantrag	08.01.2025	Verfahrensbe- schluss 17
452	Schreiben der Staatssekretärin des BMVg zur Benennung eines Beauftragten und einer stellvertretenden Beauftragten und Vorabbeurteilung mit dem Untersuchungsgegenstand	08.01.2025	
453	Stellungnahme der Kabul Luftbrücke e. V. zum rechtlichen Gehör	24.01.2025	
454	Stellungnahme <i>Erik Marquardt</i> zum rechtlichen Gehör	29.01.2025	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr. 20(27)...	Art, Inhalt	Eingang / Ver- teilung am	Gegebenen- falls hierzu ge- fasster Ver- fahrens- be- ziehungweise Beweisbe- schluss
455	Schreiben des Verteidigungsausschusses zu Veröffentlichung von Protokollen im Abschlussbericht des 1. Untersuchungsausschusses	31.01.2025	
456	Fraktionsvotum der Fraktion der SPD	31.01.2025	
457	Fraktionsvotum der Fraktion der CDU/CSU	31.01.2025	
458	Fraktionsvotum der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	31.01.2025	
459	Fraktionsvotum der Fraktion der FDP	31.01.2025	
460	Fraktionsvotum der Fraktion der AfD	31.01.2025	
461	Schreiben Vorsitzender an Verteidigungsausschuss: Bitte um Freigabe einzelner Protokolle	07.02.2025	
462_neu	Verfahrensteil des Abschlussberichtes	13.02.2025	
463_neu	Feststellungsteil des Abschlussberichtes	13.02.2025	
464	Wiedergabe rechtliches Gehör des Abschlussberichtes	13.02.2025	
465_neu	Übersichten und Verzeichnisse des Abschlussberichtes	13.02.2025	
466_neu	Verfahrensantrag	13.02.2025	Verfahrensbe- schluss 18
467_neu	Verfahrensantrag	13.02.2025	Verfahrensbe- schluss 19
468_neu	Verfahrensantrag	13.02.2025	Verfahrensbe- schluss 20
469	Verfahrensantrag	11.02.2025	Verfahrensbe- schluss 21

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr. 20(27)...	Art, Inhalt	Eingang / Ver- teilung am	Gegebenen- falls hierzu ge- fasster Ver- fahrens- be- ziehungswise Beweisbe- schluss
470	Verfahrensantrag	11.02.2025	Verfahrensbe- schluss 22
471	Verfahrensantrag	11.02.2025	Verfahrensbe- schluss 23
472	Verfahrensantrag	11.02.2025	Verfahrensbe- schluss 24
473	Verfahrensantrag	11.02.2025	Verfahrensbe- schluss 25
474	Verfahrensantrag	11.02.2025	Verfahrensbe- schluss 26
475_neu	Verfahrensantrag	13.02.2025	Verfahrensbe- schluss 27
476	Verfahrensantrag	11.02.2025	Verfahrensbe- schluss 28
477	Verfahrensantrag	11.02.2025	Verfahrensbe- schluss 29
478	Verfahrensantrag	11.02.2025	Verfahrensbe- schluss 30
479	Schreiben des Verteidigungsausschuss zu Veröffent- lichung von Protokollen im Abschlussbericht des 1. Untersuchungsausschusses	12.02.2025	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Drittes Kapitel Übersicht über die Beweisbeschlüsse und dazu gelieferte sächlichen Beweismittel

Auswärtiges Amt

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss AA-1

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Geschäftsverteilungspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten der diplomatischen Vertretungen Deutschlands in Afghanistan und seinen Nachbarstaaten sowie in der Russischen Föderation, in Saudi-Arabien und Katar, die im Untersuchungszeitraum vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrgenommen haben,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Auswärtigen Amt.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 29.07.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, sämtliche Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Organisationsbereich der genannten diplomatischen Vertretungen zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informativ:	formell:
AA-1	22	29.07.2022	<u>29.07.2022</u> MAT A AA-1.01 VS-NfD	<u>29.07.2022</u> 1 Datei 760 Blatt 30,09 MB	<u>informativ:</u> 12.10. 2022	<u>formell:</u> 19.10. 2022
			<u>25.08.2022</u> MAT A AA-1.02 VS-NfD	<u>25.08.2022</u> 1 Datei 9 Blatt 2,27 MB		
			<u>19.10.2022</u>	<u>19.10.2022</u>		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			MAT A AA-1.03 VS-NfD	1 Datei 2 Blatt 0,28 MB		
			<u>31.10.2023</u> MAT A AA-1.04 VS-NfD	<u>31.10.2023</u> 1 Datei 17 Blatt 1,89 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss AA-2

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und entweder im Leitungsbereich (Leitung und stellvertretende Leitung, gegebenenfalls Abteilungsleitungen und jeweilige Büros) oder in den für die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags zentral zuständigen Organisationseinheiten der diplomatischen Vertretungen Deutschlands in Afghanistan und seinen Nachbarstaaten sowie in der Russischen Föderation, in Saudi-Arabien und Katar entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Auswärtigen Amt.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 25.08.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
AA-2	23	25.08.2022	<u>25.08.2022</u> MAT A AA-2.01 VS-NfD bis MAT A AA-2.83 VS-NfD	<u>25.08.2022</u> 83 Dateien 9.543 Blatt 1.715,03 MB	12.10. 2022	30.04. 2024
			<u>28.09.2022</u> MAT A AA-2.60 VS-NfD_Freigabe und MAT A AA-2.66 VS-NfD_Freigabe	<u>28.09.2022</u> 2 Dateien 5 Blatt 4,5 MB		
			<u>06.01.2023</u> MAT A AA-2.30 VS-NfD_Freigabe	<u>06.01.2023</u> 1 Datei 9 Blatt 3,04 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss AA-3

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Geschäftsverteilungspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten der diplomatischen Vertretungen Deutschlands bei der NATO, in den Vereinigten Staaten von Amerika und in den anderen 2020 und 2021 am NATO-geführten Einsatz Resolute Support Mission beteiligten Staaten, die im Untersuchungszeitraum vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrgenommen haben,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Auswärtigen Amt.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 29.07.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, sämtliche Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Organisationsbereich der genannten diplomatischen Vertretungen zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
AA-3	24	29.07.2022	<u>29.07.2022</u> MAT A AA-3.01 VS-NfD bis MAT A AA-3.05 VS-NfD	<u>29.07.2022</u> 5 Dateien 2.082 Blatt 125,76 MB	informell: 12.10. 2022	formell: 19.10. 2022

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss AA-4

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und entweder im Leitungsbereich (Leitung und stellvertretende Leitung, gegebenenfalls Abteilungsleitungen und jeweilige Büros) oder in den für die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags zentral zuständigen Organisationseinheiten der diplomatischen Vertretungen Deutschlands bei der NATO, in den Vereinigten Staaten von Amerika und in den anderen im Untersuchungszeitraum am NATO-geführten Einsatz Resolute Support Mission beteiligten Staaten entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Auswärtigen Amt.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 25.08.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
AA-4	25	25.08.2022	<u>25.08.2022</u> MAT A AA-4.01 VS-NfD bis MAT A AA-4.72 VS-NfD	<u>25.08.2022</u> 72 Dateien 8.374 Blatt 1.154,34 MB	12.10. 2022	30.04. 2024
			<u>25.08.2022</u> MAT A AA-4.73 VS-Vertr. und MAT A AA-4.74 Geh.	<u>25.08.2022</u> 2 Ordner		
			<u>06.12.2022</u> MAT A AA-4.75 Geh.	<u>06.12.2022</u> 11 Ordner		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss AA-5

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Geschäftsverteilungspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Auswärtigen Amtes, die im Untersuchungszeitraum vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrgenommen haben,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Auswärtigen Amt.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 29.07.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, sämtliche Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Auswärtigen Amt zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					infor-mell:	formell:
AA-5	26	29.07.2022	<u>29.07.2022</u> MAT A AA-5.01 VS-NfD bis MAT A AA-5.13	<u>29.07.2022</u> 13 Dateien 13.916 Blatt 116,56 MB	12.10. 2022	19.10. 2022

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss AA-6

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Auswärtige Amt Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Auswärtigen Amt.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 29.07.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
AA-6	27	29.07.2022	<u>29.07.2022</u> MAT A AA-6.01 bis MAT A AA-6.10	<u>29.07.2022</u> 10 Dateien 433 Blatt 123,30 MB	12.10. 2022	19.10. 2022

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss AA-7

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

der Länderberichte zu Afghanistan aus dem Untersuchungszeitraum,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Auswärtigen Amt.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 29.07.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
AA-7	28	29.07.2022	<u>29.07.2022</u> MAT A AA-7.01 VS-NfD bis MAT A AA-7.04 VS-NfD	<u>29.07.2022</u> 4 Dateien 180 Blatt 21,22 MB	informell: 12.10. 2022	formell: 30.04. 2024

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss AA-8

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und in den für die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags zentral zuständigen Organisationseinheiten des Auswärtigen Amtes entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Auswärtigen Amt.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 25.08.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
AA-8	29	25.08.2022	<u>25.08.2022</u> MAT A AA-8.01 VS-NfD bis MAT A AA-8.130 VS-NfD, MAT A AA-8.132 VS-NfD bis MAT A AA-8.136 VS-NfD, MAT A AA-8.138 VS-NfD bis MAT A AA-8.181 VS-NfD, MAT A AA-8.183 VS-NfD bis	<u>25.08.2022</u> 803 Dateien 112.556 Blatt 18.434,12 MB	<u>informell:</u> 12.10. 2022	<u>formell:</u> 30.04. 2024

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<p>MAT A AA-8.187 VS-NfD,</p> <p>MAT A AA-8.189 VS-NfD</p> <p>bis</p> <p>MAT A AA-8.203 VS-NfD,</p> <p>MAT A AA-8.205 VS-NfD</p> <p>bis</p> <p>MAT A AA-8.227 VS-NfD,</p> <p>MAT A AA-8.229 VS-NfD</p> <p>bis</p> <p>MAT A AA-8.346 VS-NfD,</p> <p>MAT A AA-8.346 VS-NfD_Freigabe,</p> <p>MAT A AA-8.347 VS-NfD,</p> <p>MAT A AA-8.348 VS-NfD,</p> <p>MAT A AA-8.351 VS-NfD</p> <p>bis</p> <p>MAT A AA-8.519 VS-NfD,</p> <p>MAT A AA-8.521 VS-NfD</p> <p>bis</p> <p>MAT A AA-8.644 VS-NfD_Freigabe,</p> <p>MAT A AA-8.645 VS-NfD</p> <p>bis</p> <p>MAT A AA-8.757 VS-NfD_Freigabe</p> <p>sowie</p> <p>MAT A AA-8.758 VS-NfD</p> <p>bis</p> <p>MAT A AA-8.810 VS-NfD</p>			
--	--	--	---	--	--	--

			<u>27.09.2022</u> MAT A AA-8.814	<u>27.09.2022</u> 1 Datei 8 Blatt 1,28 MB		
			<u>28.09.2022</u> MAT A AA-8.180 VS-NfD_Freigabe, MAT A AA-8.264 VS-NfD_Freigabe, MAT A AA-8.279 VS-NfD_Freigabe, MAT A AA-8.280 VS-NfD_Freigabe, MAT A AA-8.281 VS-NfD_Freigabe, MAT A AA-8.306 VS-NfD_Freigabe1, MAT A AA-8.306 VS-NfD_Freigabe2, MAT A AA-8.306 VS-NfD_Freigabe3 sowie MAT A AA-8.816 bis MAT A AA-8.820 VS-NfD	<u>28.09.2022</u> 13 Dateien 62 Blatt 350,52 MB		
			<u>06.01.2023</u> MAT A AA-8.266 VS-NfD_Freigabe	<u>06.01.2023</u> 1 Datei 5 Blatt 1,86 MB		
			<u>12.01.2023</u> MAT A AA-8.182 VS-NfD_Aus- tausch, MAT A AA-8.204 VS-NfD_Austausch	<u>12.01.2023</u> 3 Dateien 662 Blatt 56,47 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			sowie MAT A AA-8.228 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 25.08.2022)			
			<u>04.07.2023</u> MAT A AA-8.08 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 25.08.2022)	<u>04.07.2023</u> 1 Datei 401 Blatt 54,72 MB		
			<u>05.10.2023</u> MAT A AA-8.349 VS-NfD_Austausch und MAT A AA-8.350 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 25.08.2022)	<u>05.10.2023</u> 2 Dateien 217 Blatt 10,5 MB		
			<u>07.10.2023</u> MAT A AA-8.137 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 25.08.2022)	<u>07.10.2023</u> 1 Datei 336 Blatt 12,65 MB		
			<u>20.10.2023</u> MAT A AA-8.188 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 25.08.2022)	<u>20.10.2023</u> 1 Datei 301 Blatt 23,26 MB		
			<u>24.10.2023</u> MAT A AA-8.520 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 25.08.2022)	<u>24.10.2023</u> 1 Datei 27 Blatt 22,80 MB		
			<u>31.01.2024</u> MAT A AA-8.131 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 25.08.2022)	<u>31.01.2024</u> 1 Datei 305 Blatt 6,89 MB		
			<u>12.03.2024</u> MAT A AA-8.120 VS-NfD_Freigabe	<u>12.03.2024</u> 1 Datei 4 Blatt		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

				1,64 MB		
			<u>10.06.2024</u> MAT A AA-8.283 VS-NfD_Ergän- zung	<u>10.06.2024</u> 1 Datei 1 Blatt 1,59 MB		
			<u>25.08.2022</u> MAT A AA-8.811 VS-Vertr. bis MAT A AA-8.813 VS-Vertr.	<u>25.08.2022</u> 3 Ordner		
			<u>04.10.2022</u> MAT A AA-8.815 VS-Vertr.	<u>04.10.2022</u> 1 Ordner		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss AA-9

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

aller Unterlagen aus dem Leitungsbereich des Auswärtigen Amtes (Bundesminister, Staatsministerinnen und Staatsminister, beamtete Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Abteilungsleitungen), insbesondere Leitungsvorlagen, Terminkalenderauszüge, Vorbereitungen und Sprechzettel sowie Protokolle und andere Nachbereitungen für dienstliche Termine, Informationen parlamentarischer Gremien oder Gespräche, schriftliche und elektronische Anschreiben Dritter, Antwortentwürfe und Antworten zum Untersuchungsgegenstand aus dem Untersuchungszeitraum,

sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit einer solchen Vorlage, einem solchen Termin oder einer solchen Kommunikation zum Untersuchungsgegenstand in den Büros der genannten Mitglieder der Leitungsebene entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Auswärtigen Amt.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 25.08.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
AA-9	30	25.08.2022	<u>25.08.2022</u> MAT A AA-9.01 VS-NfD, MAT A AA-9.01 VS-NfD_Freigabe, MAT A AA-9.02 VS-NfD, MAT A AA-9.02 VS-NfD_Freigabe,	<u>25.08.2022</u> 135 Dateien 22.903 Blatt 1.784,79 MB	<u>informell:</u> 12.10.2022	<u>formell:</u> 30.04.2024

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<p>MAT A AA-9.03 VS-NfD</p> <p>bis</p> <p>MAT A AA-9.06 VS-NfD,</p> <p>MAT A AA-9.06 VS-NfD_Freigabe,</p> <p>MAT A AA-9.07 VS-NfD,</p> <p>MAT A AA-9.07 VS-NfD_Freigabe,</p> <p>MAT A AA-9.08 VS-NfD</p> <p>bis</p> <p>MAT A AA-9.41 VS-NfD,</p> <p>MAT A AA-9.41 VS-NfD_Freigabe,</p> <p>MAT A AA-9.42 VS-NfD</p> <p>bis</p> <p>MAT A AA-9.52 VS-NfD,</p> <p>MAT A AA-9.52 VS-NfD_Freigabe,</p> <p>MAT A AA-9.53 VS-NfD</p> <p>bis</p> <p>MAT A AA-9.124 VS-NfD,</p> <p>MAT A AA-9.124 VS-NfD_Freigabe,</p> <p>MAT A AA-9.125 VS-NfD</p> <p>bis</p> <p>MAT A AA-9.127 VS-NfD</p> <p>sowie</p> <p>MAT A AA-9.127 VS-NfD_Freigabe</p>			
--	--	--	--	--	--	--

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<u>28.09.2022</u> MAT A AA-9.130 VS-NfD bis MAT A AA-9.146 VS-NfD	<u>28.09.2022</u> 17 Dateien 3.077 Blatt 391,51 MB		
			<u>02.02.2023</u> MAT A AA-9.147 VS-NfD	<u>02.02.2023</u> 1 Datei 5 Blatt 0,90 MB		
			<u>26.08.2022</u> MAT A AA-9.128 VS-Vertr. sowie MAT A AA-9.129 VS-Vertr.	<u>26.08.2022</u> 2 Ordner		

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss AA-10

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und im Auswärtigen Amt im Zusammenhang mit der Beantwortung parlamentarischer Fragen und Anfragen entstanden sind oder zu in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Auswärtigen Amt.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 25.08.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
AA-10	31	25.08.2022	<u>25.08.2022</u> MAT A AA-10.01 VS-NfD bis MAT A AA-10.190 VS-NfD	<u>25.08.2022</u> 190 Dateien 16.662 Blatt 1.829,10 MB	informell: 12.10. 2022	formell: 30.04. 2024
			<u>25.08.2022</u> MAT A AA-10.191 Geh.	<u>25.08.2022</u> 1 Ordner		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BAMF-1

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Geschäftsverteilungspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, die im Untersuchungszeitraum vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrgenommen haben,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 29.07.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, sämtliche Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Organisationsbereich des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					<u>infor-</u> <u>mell:</u>	<u>formell:</u>
BAMF -1	59	29.07.2022	<u>29.07.2022</u> MAT A BAMF- 1.01	<u>29.07.2022</u> 1 Datei 456 Blatt 32,34 MB	12.10. 2022	19.10. 2022

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BAMF-2

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 29.07.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					<u>informell:</u>	<u>formell:</u>
BAMF -2	60	29.07.2022	<u>29.07.2022</u> MAT A BAMF-2 (Meldung über Fehlanzeige)		12.10. 2022	19.10. 2022

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BAMF-3

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und in den für die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags zentral zuständigen Organisationseinheiten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 25.08.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
BAMF-3	61	25.08.2022	<u>25.08.2022</u> MAT A BAMF-3.32 VS-NfD bis MAT A BAMF-3.40 VS-NfD sowie MAT A BAMF-3.42 VS-NfD bis MAT A BAMF-3.47	<u>25.08.2022</u> 15 Dateien 2.833 Blatt 646,14 MB	informell: 31.03.2023	formell: 30.04.2024
			<u>06.09.2022</u> MAT A BAMF-3.01 VS-NfD, MAT A BAMF-3.03 VS-NfD sowie	<u>06.09.2022</u> 3 Dateien 2.359 Blatt 616,96 MB		

			MAT A BAMF-3.04 VS-NfD			
			<u>27.09.2022</u> MAT A BAMF-3.02 VS-NfD_Aus-tausch (ursprünglich geliefert am 06.09.2022)	<u>27.09.2022</u> 1 Datei 128 Blatt 12,55 MB		
			<u>19.10.2022</u> MAT A BAMF-3.05 bis MAT A BAMF-3.10 VS-NfD	<u>19.10.2022</u> 6 Dateien 491 Blatt 130,39 MB		
			<u>04.11.2022</u> MAT A BAMF-3.11 VS-NfD	<u>04.11.2022</u> 1 Datei 142 Blatt 58,61 MB		
			<u>18.11.2022</u> MAT A BAMF-3.12 bis MAT A BAMF-3.14 VS-NfD sowie MAT A BAMF-3.16 VS-NfD	<u>18.11.2022</u> 4 Dateien 456 Blatt 166,73 MB		
			<u>25.11.2022</u> MAT A BAMF-3.17 VS-NfD bis MAT A BAMF-3.31 VS-NfD	<u>25.11.2022</u> 15 Dateien 1.558 Blatt 707,02 MB		
			<u>30.11.2022</u> MAT A BAMF-3.48 sowie MAT A BAMF-3.49	<u>30.11.2022</u> 2 Dateien 31 Blatt 6,43 MB		
			<u>02.12.2022</u> MAT A BAMF-3.50 bis	<u>02.12.2022</u> 18 Dateien 1.866 Blatt 451,32 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			MAT A BAMF-3.58, MAT A BAMF-3.60 bis MAT A BAMF-3.68 VS-NfD			
			<u>05.12.2022</u> MAT A BAMF-3.70 VS-NfD	<u>05.12.2022</u> 1 Datei 302 Blatt 48 MB		
			<u>09.12.2022</u> MAT A BAMF-3.71 bis MAT A BAMF-3.91 sowie MAT A BAMF-3.94 VS-NfD bis MAT A BAMF-3.99 VS-NfD	<u>09.12.2022</u> 27 Dateien 1.553 Blatt 504,50 MB		
			<u>15.12.2022</u> MAT A BAMF-3.100 VS-NfD. MAT A BAMF-3.101 VS-NfD, MAT A BAMF-3.103 bis MAT A BAMF-3.136 MAT A BAMF-3.138 bis MAT A BAMF-3.154 sowie MAT A BAMF-3.156 VS-NfD bis MAT A BAMF-3.170	<u>15.12.2022</u> 68 Dateien 13.479 Blatt 4053,22 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<u>19.12.2022</u> MAT A BAMF-3.102	<u>19.12.2022</u> 1 Datei 127 Blatt 76,87 MB		
			<u>22.12.2022</u> MAT A BAMF-3.171 bis MAT A BAMF-3.192 VS-NfD	<u>22.12.2022</u> 22 Dateien 1.384 Blatt 915,16 MB		
			<u>06.01.2023</u> MAT A BAMF-3.193 bis MAT A BAMF-3.207, MAT A BAMF-3.209 bis MAT A BAMF-3.229 VS-NfD MAT A BAMF-3.231 VS-NfD sowie MAT A BAMF-3.232 VS-NfD	<u>06.01.2023</u> 38 Dateien 5.444 Blatt 1.649,15 MB		
			<u>10.01.2023</u> MAT A BAMF-3.233 bis MAT A BAMF-3.248 VS-NfD sowie MAT A BAMF-3.250 VS-NfD bis MAT A BAMF-3.260 VS-NfD	<u>10.01.2023</u> 27 Dateien 2.685 Blatt 720,73 MB		
			<u>18.01.2023</u> MAT A BAMF-3.262 VS-NfD	<u>18.01.2023</u> 1 Datei 44 Blatt 33,09 MB		
			<u>27.01.2023</u>	<u>27.01.2023</u>		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<p>MAT A BAMF-3.263 bis MAT A BAMF-3.284, MAT A BAMF-3.286 bis MAT A BAMF-3.301 VS-NfD, MAT A BAMF-3.303 VS-NfD bis MAT A BAMF-3.309 sowie MAT A BAMF-3.311 bis MAT A BAMF-3.313 VS-NfD</p>	<p>48 Dateien 4.570 Blatt 1.240,95 MB</p>		
			<p><u>07.02.2023</u> MAT A BAMF-3.314 bis MAT A BAMF-3.341</p>	<p><u>07.02.2023</u> 28 Dateien 1.364 Blatt 196,43 MB</p>		
			<p><u>21.02.2023</u> MAT A BAMF-3.342 bis MAT A BAMF-3.350, MAT A BAMF-3.352 bis MAT A BAMF-3.355, MAT A BAMF-3.357 VS-NfD bis MAT A BAMF-3.359 VS-NfD, MAT A BAMF-3.361</p>	<p><u>21.02.2023</u> 57 Dateien 6.335 Blatt 2.402,14 MB</p>		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<p>bis MAT A BAMF-3.385 sowie MAT A BAMF-3.387 VS-NfD bis MAT A BAMF-3.402 VS-NfD</p>			
			<p><u>07.03.2023</u> MAT A BAMF-3.403 bis MAT A BAMF-3.405, MAT A BAMF-3.407 bis MAT A BAMF-3.417 VS-NfD sowie MAT A BAMF-3.420 VS-NfD bis MAT A BAMF-3.422 VS-NfD</p>	<p><u>07.03.2023</u> 17 Dateien 1.560 Blatt 426,84 MB</p>		
			<p><u>24.03.2023</u> MAT A BAMF-3.423 bis MAT A BAMF-3.425, MAT A BAMF-3.429 VS-NfD, MAT A BAMF-3.430 VS-NfD sowie MAT A BAMF-3.432 VS-NfD</p>	<p><u>24.03.2023</u> 6 Dateien 1.837 Blatt 691,2 MB</p>		
			<p><u>07.09.2023</u> MAT A BAMF-3.59_Austausch (ursprünglich geliefert am 02.12.2022),</p>	<p><u>07.09.2023</u> 8 Dateien 6.429 Blatt 1.252,34 MB</p>		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<p>MAT A BAMF-3.155 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 15.12.2022), MAT A BAMF-3.285_Austausch (ursprünglich geliefert am 27.01.2023), MAT A BAMF-3.351_Austausch, MAT A BAMF-3.356 VS-NfD_Austausch, MAT A BAMF-3.360 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 21.02.23), MAT A BAMF-3.418 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 07.03.2023) sowie MAT A BAMF-3.428 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 24.03.2023)</p>			
			<p><u>30.11.2023</u> MAT A BAMF-3.92_Austausch (ursprünglich geliefert am 09.12.2022), MAT A BAMF-3.208_Austausch, MAT A BAMF-3.230 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 06.01.2023), MAT A BAMF-3.261_Austausch</p>	<p><u>30.11.2023</u> 7 Dateien 539 Blatt 100,51 MB</p>		

			<p>(ursprünglich geliefert am 10.01.2023), MAT A BAMF-3.310_Austausch (ursprünglich geliefert am 27.01.2023), MAT A BAMF-3.386_Austausch (ursprünglich geliefert am 21.02.2023) sowie MAT A BAMF-3.406_Austausch (ursprünglich geliefert am 07.03.2023)</p>			
			<p><u>12.01.2024</u> MAT A BAMF-3.15 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 18.11.2022), MAT A BAMF-3.69 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 02.12.2022), MAT A BAMF-3.137_Austausch (ursprünglich geliefert am 15.12.2022), MAT A BAMF-3.249 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 10.01.2023) sowie MAT A BAMF-3.419 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 07.03.2023)</p>	<p><u>12.01.2024</u> 5 Dateien 803 Blatt 137,2 MB</p>		
			<p><u>07.03.2024</u></p>	<p><u>07.03.2024</u></p>		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<p>MAT A BAMF-3.427 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 24.03.2023)</p>	<p>1 Datei 1.637 Blatt 516,31 MB</p>		
			<p><u>31.10.2024</u> MAT A BAMF-3.41 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 25.08.2022), MAT A BAMF-3.93_Austausch (ursprünglich geliefert am 09.12.2022), MAT A BAMF-3.302 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 27.01.2023), MAT A BAMF-3.426 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 24.03.2023) sowie MAT A BAMF-3.431 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 24.04.2023)</p>	<p><u>31.10.2024</u> 5 Dateien 1.233 Blatt 180,4 MB</p>		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BAMF-4

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

aller Unterlagen aus dem Leitungsbereich des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Präsident, Vizepräsidentinnen, Abteilungsleitungen), insbesondere

Leitungsvorlagen,

Terminkalenderauszüge,

Vorbereitungen und Sprechzettel sowie Protokolle und andere Nachbereitungen für dienstliche Termine, Informationen parlamentarischer Gremien oder Gespräche,

schriftliche und elektronische Anschreiben Dritter, Antwortentwürfe und Antworten

zum Untersuchungsgegenstand aus dem Untersuchungszeitraum,

sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit einer solchen Vorlage, einem solchen Termin oder einer solchen Kommunikation zum Untersuchungsgegenstand in den Büros der genannten Mitglieder der Leitungsebene entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 25.08.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
BAMF-4	62	25.08.2022	<u>16.09.2022</u> MAT A BAMF-4.01 VS-NfD	<u>16.09.2022</u> 1 Datei 54 Blatt 10,31 MB	informell: 31.03.2023	formell: 30.04.2024
			<u>27.09.2022</u> MAT A BAMF-4.02 VS-NfD bis	<u>27.09.2022</u> 3 Dateien 191 Blatt 80,04 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			MAT A BAMF-4.04			
			<u>07.10.2022</u> MAT A BAMF-4.05 VS-NfD bis MAT A BAMF-4.07 VS-NfD	<u>07.10.2022</u> 3 Dateien 1.044 Blatt 490,58 MB		
			<u>18.11.2022</u> MAT A BAMF-4.08 VS-NfD	<u>18.11.2022</u> 1 Datei 1.096 Blatt 196,16 MB		
			<u>25.11.2022</u> MAT A BAMF-4.09 VS-NfD bis MAT A BAMF-4.12 VS-NfD	<u>25.11.2022</u> 4 Dateien 1.682 Blatt 440,03 MB		
			<u>19.12.2022</u> MAT A BAMF-4.13 bis MAT A BAMF-4.16 VS-NfD	<u>19.12.2022</u> 4 Dateien 893 Blatt 227,19 MB		
			<u>06.01.2023</u> MAT A BAMF-4.17 VS-NfD	<u>06.01.2023</u> 1 Datei 233 Blatt 38,02 MB		
			<u>27.01.2023</u> MAT A BAMF-4.18 bis MAT A BAMF-4.23 VS-NfD	<u>27.01.2023</u> 6 Dateien 212 Blatt 46,1 MB		
			<u>07.02.2023</u> MAT A BAMF-4.24 VS-NfD bis MAT A BAMF-4.28 VS-NfD	<u>07.02.2023</u> 5 Dateien 684 Blatt 185,9 MB		
			<u>21.02.2023</u>	<u>21.02.2023</u> 7 Dateien		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<p>MAT A BAMF-4.29, MAT A BAMF-4.30 VS-NfD, MAT A BAMF-4.32, MAT A BAMF-4.33 VS-NfD sowie MAT A BAMF-4.35 VS-NfD bis MAT A BAMF-4.37 VS-NfD</p>	<p>497 Blatt 115,05 MB</p>		
			<p><u>07.03.2023</u> MAT A BAMF-4.38 VS-NfD</p>	<p><u>07.03.2023</u> 1 Datei 478 Blatt 210,46 MB</p>		
			<p><u>07.09.2023</u> MAT A BAMF-4.34 VS-NfD_Aus-tausch (ursprünglich geliefert am 21.02.2023)</p>	<p><u>07.09.2023</u> 1 Datei 368 Blatt 84,75 MB</p>		
			<p><u>31.10.2024</u> MAT A BAMF-4.31 VS-NfD_Aus-tausch (ursprünglich geliefert am 21.02.2023), MAT A BAMF-4.39 VS-NfD_Aus-tausch, MAT A BAMF-4.40 VS-NfD_Aus-tausch sowie MAT A BAMF-4.41 VS-NfD_Aus-tausch (ursprünglich geliefert am 24.03.2023)</p>	<p><u>31.10.2024</u> 4 Dateien 2.463 Blatt 573,3 MB</p>		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BAMF-5

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Zusammenhang mit der Beantwortung parlamentarischer Fragen und Anfragen entstanden sind oder zu in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 25.08.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					Informell:	formell:
BAMF-5	63	25.08.2022	<u>07.10.2022</u> MAT A BAMF-5.01 VS-NfD	<u>07.10.2022</u> 1 Datei 1693 Blatt 482,17 MB	31.03.2023	30.04.2024
			<u>04.11.2022</u> MAT A BAMF-5.02	<u>04.11.2022</u> 1 Datei 45 Blatt 13,52 MB		
			<u>22.02.2023</u> MAT A BAMF-5.03 sowie MAT A BAMF-5.04	<u>22.02.2023</u> 2 Dateien 591 Blatt 75,93 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berghof Foundation Operations gGmbH & Berghof Foundation Trust GmbH

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 44. Sitzung am 6. Juli 2023 beschlossen:

Beweisbeschluss Berghof-1**Antrag**

Der 1. Untersuchungsausschuss möge beschließen:

Vor dem Hintergrund der Förderung der Tätigkeit der Berghof Foundation in Afghanistan durch Ministerien des Bundes, insbesondere der Förderung des Auswärtigen Amtes für Bemühungen um eine Unterstützung des Friedensprozesses, wird Beweis erhoben zu den Aspekten des Untersuchungsauftrags

„ob und inwieweit Verbindungen und Kommunikation zwischen deutschen und ausländischen Akteuren bestanden“ (lit. B. Ziffer II. Absatz 1 letzter Satz in BT-Drs.20/2352), insbesondere Akteuren aus Afghanistan

„ob und inwiefern die Bundesregierung auf die Umsetzung des Doha-Abkommens und die Gestaltung des Truppenabzugs durch die US-Partner Einfluss genommen und darauf gedrungen hat, Friedensverhandlungen mit den Taliban unter Einbeziehung der afghanischen Regierung in Gang zu bringen und vor dem Abzug zu einem erfolgreichen Abschluss und verbindlichen Garantien zu gelangen.“ (lit. B. Ziffer II. Absatz 3 erster Satz in BT-Drs.20/2352),

sowie zur Klärung der folgenden Fragen (in Klammern: Nummer des Untersuchungsauftrags unter lit. B. Ziffer III. in BT-Drs. 20/2352):

„ob und welche Informationen welchen in Afghanistan tätigen deutschen Stellen, insbesondere Nachrichtendiensten, sowie welchen Bundesbehörden aus welchen Quellen zur Lage in Afghanistan, insbesondere zur Stabilität und Handlungsfähigkeit der afghanischen Regierung und ihrer Sicherheitskräfte sowie zu ihrem Rückhalt in der Bevölkerung einerseits und zu den Taliban andererseits vorlagen, zu deren Stärke und Strategie, zu deren Kontakten zu und Verhandlungen mit afghanischen Regionalregierungen, der afghanischen Zentralregierung und der Zivilbevölkerung, zu deren Geldquellen, zur Zahl von deren Anhängern und Unterstützern;“ (2)

„ob und ggf. wie die relevanten Lageeinschätzungen innerhalb der Bundesregierung und in ressortgemeinsamen Gremien zu Stande kamen, wie diese fachlich begründet, analytisch und politisch in den verschiedenen Ressorts rezipiert, aufgearbeitet und handlungsleitend umgesetzt wurden;“ (8)

„ob und ggf. zu welchen Zeitpunkten Erkenntnisse, Hinweise und Informationen zur Einsatzbereitschaft bzw. -fähigkeit des afghanischen Militärs und zum Vorrücken der Taliban zwischen Behörden und anderen Stellen auf europäischer, NATO- und internationaler Ebene ausgetauscht wurden, ob und inwieweit dabei Behörden des Bundes Einfluss auf die Einschätzung der allgemeinen Sicherheitslage in Afghanistan und zu einer von den Taliban ausgehenden Gefahr nahmen, ob und inwieweit die Sichtweise der Behörden des Bundes von internationalen Partnern und anderen Staaten ggf. geteilt wurde. Ferner muss untersucht werden, ob die Bundesregierung daraus Konsequenzen für die Lageberichte und die Vorbereitung der Zeit nach dem Abzug der internationalen Truppen gezogen hat und ob vor dem Fall Kabuls von deutschen Stellen gewarnt wurde;“ (11)

„ob und inwiefern die Bundesregierung auf die Umsetzung des Doha-Abkommens und die Gestaltung des Truppenabzugs durch die US-Partner Einfluss genommen und darauf gedrungen hat, Friedensverhandlungen mit den

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Taliban unter Einbeziehung der afghanischen Regierung in Gang zu bringen, um vor dem Abzug zu einem erfolgreichen Abschluss und verbindlichen Garantien zu gelangen;“ (12)

„ob und inwieweit die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden Kenntnis darüber besitzen, ob und inwieweit Vertreter der Europäischen Union, der NATO oder der VN im Untersuchungszeitraum Gespräche mit Verantwortlichen der Taliban geführt haben und was ggf. im Rahmen dieser Gespräche ausgehandelt wurde;“ (18)

„ob und inwieweit bei deutschen Behörden für Afghanistan Notfallpläne existierten, um bei Bedarf eine rechtzeitige Evakuierung des Personals der deutschen Botschaft, deutscher Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, von Ortskräften und anderer betroffener Personenkreise durchführen zu können, ob und welche organisatorischen und logistischen Kapazitäten die Bundesregierung dafür vorgehalten hat sowie ob und welche Absprachen mit Drittstaaten zu diesem Zweck erfolgt sind. Ferner ist zu untersuchen, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt bereits im Vorfeld konkrete Vorbereitungsmaßnahmen, wie etwa die Ausstellung der erforderlichen Pässe und Visa oder die Planung von Charterflügen für die afghanischen Ortskräfte deutscher Stellen und ihre Kernfamilien, ergriffen wurden, welche Abstimmung es dazu innerhalb der Bundesregierung, insbesondere zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat sowie weiteren zuständigen Behörden und Stellen gab und welche Maßnahmen wann von wem ggf. veranlasst oder unterlassen wurden;“ (22)

„ob die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Botschaft, der politischen Stiftungen, der Durchführungsorganisationen der Entwicklungszusammenarbeit und Nichtregierungsorganisationen, von Journalistinnen und Journalisten, der Missionen der Europäischen Union und der VN sowie andere betroffene Personenkreise rechtzeitig evakuiert werden konnten, und wie viele Personen mit welchem Hintergrund im Rahmen der Evakuierungen nach Deutschland eingereist sind;“ (23)

durch das

Ersuchen um Herausgabe

folgender im Gewahrsam der Berghof Stiftung befindlichen Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel:

Sämtliche Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherte Daten und sonstige sächliche Beweismittel, die im Zusammenhang mit den Doha-Verhandlungen oder mit anderen Projekten von Berghof in und für Afghanistan im Untersuchungszeitraum (29. Februar 2020 bis 30. September 2021) stehen;

Sämtliche Schriftstücke und ausgedruckte oder elektronisch gespeicherte E-Mails, SMS oder Messenger-Nachrichten, die zwischen Mitarbeitern von Berghof und Vertretern des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung oder anderen Behörden des Bundes mit Bezug zu Afghanistan im Untersuchungszeitraum (29. Februar 2020 bis 30. September 2021) kommuniziert wurden;

sämtliche Informationen zu Treffen oder Telefonaten mit Vertretern des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung oder anderen Behörden des Bundes im Untersuchungszeitraum (29. Februar 2020 bis 30. September 2021), darunter interne Kommunikation, Vermerke, Terminkalendereinträge, Gesprächsvorbereitungen, Telefonnotizen, Messenger-Nachrichten, Leitungsvorlagen oder Sprechzettel;

gemäß § 29 Absatz 1 PUAG bei der Berghof Foundation Operations gGmbH, Lindenstraße 34, 10969 Berlin.

Es wird darum gebeten, die Beweismittel spätestens sechs Wochen nach Zustellung des Beweisbeschlusses vorzulegen.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung ⁷²⁴²	
					informell:	formell:
Berg-hof-1	254	31.08.2023	<u>29.09.2023</u> MAT A Berghof-1.01 VS-NfD_Austausch bis MAT A Berghof-1.62 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 13.09.2023)	<u>29.09.2023</u> 62 Dateien 269 Blatt 86,36 MB	informell: (-)	formell: (-)
			<u>04.10.2023</u> MAT A Berghof-1.63 VS-Vertr._Austausch bis MAT A Berghof-1.159 VS-Vertr._Austausch	<u>04.10.2023</u> 97 Dateien		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

⁷²⁴² Eine Vollständigkeitserklärung nach § 18 Absatz 2 PUAG ist für Private nicht vorgesehen.

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 44. Sitzung am 6. Juli 2023 beschlossen:

Beweisbeschluss Berghof-2

Antrag

Der 1. Untersuchungsausschuss möge beschließen:

Vor dem Hintergrund der Förderung der Tätigkeit der Berghof Foundation in Afghanistan durch Ministerien des Bundes, insbesondere der Förderung des Auswärtigen Amtes für Bemühungen um eine Unterstützung des Friedensprozesses, wird Beweis erhoben zu den Aspekten des Untersuchungsauftrags

„ob und inwieweit Verbindungen und Kommunikation zwischen deutschen und ausländischen Akteuren bestanden“ (lit. B. Ziffer II. Absatz 1 letzter Satz in BT-Drs.20/2352), insbesondere Akteuren aus Afghanistan

„ob und inwiefern die Bundesregierung auf die Umsetzung des Doha-Abkommens und die Gestaltung des Truppenabzugs durch die US-Partner Einfluss genommen und darauf gedrungen hat, Friedensverhandlungen mit den Taliban unter Einbeziehung der afghanischen Regierung in Gang zu bringen und vor dem Abzug zu einem erfolgreichen Abschluss und verbindlichen Garantien zu gelangen.“ (lit. B. Ziffer II. Absatz 3 erster Satz in BT-Drs.20/2352),

sowie zur Klärung der folgenden Fragen (in Klammern: Nummer des Untersuchungsauftrags unter lit. B. Ziffer III. in BT-Drs. 20/2352):

„ob und welche Informationen welchen in Afghanistan tätigen deutschen Stellen, insbesondere Nachrichtendiensten, sowie welchen Bundesbehörden aus welchen Quellen zur Lage in Afghanistan, insbesondere zur Stabilität und Handlungsfähigkeit der afghanischen Regierung und ihrer Sicherheitskräfte sowie zu ihrem Rückhalt in der Bevölkerung einerseits und zu den Taliban andererseits vorlagen, zu deren Stärke und Strategie, zu deren Kontakten zu und Verhandlungen mit afghanischen Regionalregierungen, der afghanischen Zentralregierung und der Zivilbevölkerung, zu deren Geldquellen, zur Zahl von deren Anhängern und Unterstützern;“ (2)

„ob und ggf. wie die relevanten Lageeinschätzungen innerhalb der Bundesregierung und in ressortgemeinsamen Gremien zu Stande kamen, wie diese fachlich begründet, analytisch und politisch in den verschiedenen Ressorts rezipiert, aufgearbeitet und handlungsleitend umgesetzt wurden;“ (8)

„ob und ggf. zu welchen Zeitpunkten Erkenntnisse, Hinweise und Informationen zur Einsatzbereitschaft bzw. -fähigkeit des afghanischen Militärs und zum Vorrücken der Taliban zwischen Behörden und anderen Stellen auf europäischer, NATO- und internationaler Ebene ausgetauscht wurden, ob und inwieweit dabei Behörden des Bundes Einfluss auf die Einschätzung der allgemeinen Sicherheitslage in Afghanistan und zu einer von den Taliban ausgehenden Gefahr nahmen, ob und inwieweit die Sichtweise der Behörden des Bundes von internationalen Partnern und anderen Staaten ggf. geteilt wurde. Ferner muss untersucht werden, ob die Bundesregierung daraus Konsequenzen für die Lageberichte und die Vorbereitung der Zeit nach dem Abzug der internationalen Truppen gezogen hat und ob vor dem Fall Kabuls von deutschen Stellen gewarnt wurde;“ (11)

„ob und inwiefern die Bundesregierung auf die Umsetzung des Doha-Abkommens und die Gestaltung des Truppenabzugs durch die US-Partner Einfluss genommen und darauf gedrungen hat, Friedensverhandlungen mit den Taliban unter Einbeziehung der afghanischen Regierung in Gang zu bringen, um vor dem Abzug zu einem erfolgreichen Abschluss und verbindlichen Garantien zu gelangen;“ (12)

„ob und inwieweit die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden Kenntnis darüber besitzen, ob und inwieweit Vertreter der Europäischen Union, der NATO oder der VN im Untersuchungszeitraum Gespräche mit Verantwortlichen der Taliban geführt haben und was ggf. im Rahmen dieser Gespräche ausgehandelt wurde;“ (18)

„ob und inwieweit bei deutschen Behörden für Afghanistan Notfallpläne existierten, um bei Bedarf eine rechtzeitige Evakuierung des Personals der deutschen Botschaft, deutscher Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, von Ortskräften und anderer betroffener Personenkreise durchführen zu können, ob und welche organisatorischen und logistischen Kapazitäten die Bundesregierung dafür vorgehalten hat sowie ob und welche Absprachen mit Drittstaaten zu diesem Zweck erfolgt sind. Ferner ist zu untersuchen, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt bereits im Vorfeld konkrete Vorbereitungsmaßnahmen, wie etwa die Ausstellung der erforderlichen Pässe und Visa oder die Planung von Charterflügen für die afghanischen Ortskräfte deutscher Stellen und ihre Kernfamilien, ergriffen wurden, welche Abstimmung es dazu innerhalb der Bundesregierung, insbesondere zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat sowie weiteren zuständigen Behörden und Stellen gab und welche Maßnahmen wann von wem ggf. veranlasst oder unterlassen wurden;“ (22)

„ob die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Botschaft, der politischen Stiftungen, der Durchführungsorganisationen der Entwicklungszusammenarbeit und Nichtregierungsorganisationen, von Journalistinnen und Journalisten, der Missionen der Europäischen Union und der VN sowie andere betroffene Personenkreise rechtzeitig evakuiert werden konnten, und wie viele Personen mit welchem Hintergrund im Rahmen der Evakuierungen nach Deutschland eingereist sind;“ (23)

durch das

Ersuchen um Herausgabe

folgender im Gewahrsam der Berghof Stiftung befindlichen Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel:

Sämtliche Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherte Daten und sonstige sächliche Beweismittel, die im Zusammenhang mit den Doha-Verhandlungen oder mit anderen Projekten von Berghof in und für Afghanistan im Untersuchungszeitraum (29. Februar 2020 bis 30. September 2021) stehen;

Sämtliche Schriftstücke und ausgedruckte oder elektronisch gespeicherte E-Mails, SMS oder Messenger-Nachrichten, die zwischen Mitarbeitern von Berghof und Vertretern des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung oder anderen Behörden des Bundes mit Bezug zu Afghanistan im Untersuchungszeitraum (29. Februar 2020 bis 30. September 2021) kommuniziert wurden;

sämtliche Informationen zu Treffen oder Telefonaten mit Vertretern des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung oder anderen Behörden des Bundes im Untersuchungszeitraum (29. Februar 2020 bis 30. September 2021), darunter interne Kommunikation, Vermerke, Terminkalendereinträge, Gesprächsvorbereitungen, Telefonnotizen, Messenger-Nachrichten, Leitungsvorlagen oder Sprechzettel;

gemäß § 29 Absatz 1 PUAG bei der Berghof Foundation Trust GmbH, Lindenstraße 34, 10969 Berlin.

Es wird darum gebeten, die Beweismittel spätestens sechs Wochen nach Zustellung des Beweisbeschlusses vorzulegen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat- Nr.	Umfang	Vollständigkeitser- klärung	
					<u>infor- mell:</u>	<u>formell:</u>
Berg- hof-2	255	31.08.2023	<u>22.08.2023</u> Fehlanzeige	(-)	(-)	(-)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bundesamt für Verfassungsschutz

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BfV-1

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Geschäftsverteilungspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die im Untersuchungszeitraum vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrgenommen haben,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 29.07.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, sämtliche Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
BfV-1	57	29.07.2022	<u>29.07.2022</u> MAT A BfV-1.01 VS-Vertr. bis MAT A BfV-1.03 VS-Vertr.	<u>29.07.2022</u> 3 Dateien	informell: 12.10. 2022	formell: 19.10. 2022

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BfV-2

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und entweder im Leitungsbereich (Präsident, Vizepräsidenten, Abteilungsleitungen und deren Büros) oder in den für die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags zentral zuständigen Organisationseinheiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 25.08.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
BfV-2	58	25.08.2022	07.02.2023 MAT A BfV-2.33 VS-NfD	07.02.2023 1 Datei 429 Blatt 129,72 MB	31.03. 2023	30.04. 2024
			21.02.2023 MAT A BfV-2.34 VS-NfD bis MAT A BfV-2.37 VS-NfD, MAT A BfV-2.39 VS-NfD sowie MAT A BfV-2.40 VS-NfD,	21.02.2023 6 Dateien 2.109 Blatt 580,10 MB		
			24.03.2023 MAT A BfV-2.42 VS-NfD bis	24.03.2023 3 Dateien 1.479 Blatt 530,4 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			MAT A BfV-2.44 VS-NfD			
			<u>31.03.2023</u> MAT A BfV-2.48 VS-NfD bis MAT A BfV-2.53 VS-NfD	<u>31.03.2023</u> 6 Dateien 2.166 Blatt 1.018,5 MB		
			<u>30.11.2023</u> MAT A BfV-2.38 VS-NfD_Austausch (ursprünglich gelie- fert am 21.02.2023) sowie MAT A BfV-2.41 VS-NfD_Austausch (ursprünglich gelie- fert am 24.03.2023)	<u>30.11.2023</u> 2 Dateien 498 Blatt 109,07 MB		
			<u>31.10.2024</u> MAT A BfV-2.45 VS-NfD_Aus- tausch3 (ursprünglich gelie- fert am 24.03.2023, erster Austausch am 23.05.2023) sowie MAT A BfV-2.60 VS-NfD_Austausch (ursprünglich gelie- fert am 07.09.2023)	<u>31.10.2024</u> 2 Dateien 678 Blatt 176,9 MB		
			<u>25.08.2022</u> MAT A BfV-2.01 Geh. bis MAT A BfV-2.06 Geh.	<u>25.08.2022</u> 6 Ordner		
			<u>18.01.2023</u> MAT A BfV-2.07 Geh.	<u>18.01.2023</u> 1 Ordner		
			<u>03.02.2023</u> MAT A BfV-2.08 VS-Vertr.,	<u>03.02.2023</u> 23 Dateien 1 Ordner		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			MAT A BfV-2.07 VS-Vertr. sowie MAT A BfV-2.10 Geh. bis MAT A BfV-2.32 Geh.	1 Ordner		
			<u>24.03.2023</u> MAT A BfV-2.46 VS-Vertr. sowie MAT A BfV-2.47 Geh.	<u>24.03.2023</u> 1 Datei 1 Ordner		
			<u>30.08.2023</u> MAT A BfV-2.54 Geh. bis MAT A BfV-2.59 Geh.	<u>30.08.2023</u> 6 Ordner		
			<u>19.09.2023</u> MAT A BfV-2.61 Geh. bis MAT A BfV-2.64 Geh.	<u>19.09.2023</u> 4 Dateien		
			<u>19.12.2023</u> MAT A BfV-2.65 Geh. bis MAT A BfV-2.71 Geh.	<u>19.12.2023</u> 7 Dateien		
			<u>31.10.2024</u> MAT A BfV-2.72 Geh. bis MAT A BfV-2.77 Geh.	<u>31.10.2024</u> 6 Dateien		

Bundeskriminalamt

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BKA-1

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352)
durch

Beziehung

sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Geschäftsverteilungspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundeskriminalamtes, die im Untersuchungszeitraum vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrgenommen haben,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 29.07.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, sämtliche Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Organisationsbereich des Bundeskriminalamtes zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					<u>informell:</u>	<u>formell:</u>
BKA-1	53	29.07.2022	<u>29.07.2022</u> MAT A BKA-1.01 VS-NfD	<u>29.07.2022</u> 1 Datei 271 Blatt 45,84 MB	12.10. 2022	19.10. 2022

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BKA-2

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und entweder im Leitungsbereich (Präsident, Vizepräsidenten, Abteilungsleitungen und deren Büros) oder in den für die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags zentral zuständigen Organisationseinheiten des Bundeskriminalamtes entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 25.08.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
BKA-2	54	25.08.2022	<u>07.10.2022</u> MAT A BKA-2.03 VS-NfD sowie MAT A BKA-2.04	<u>07.10.2022</u> 2 Dateien 467 Blatt 98,20 MB	07.09.2023	30.04.2024
			<u>19.10.2022</u> MAT A BKA-2.02 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 07.10.2022) sowie MAT A BKA-2.06 VS-NfD bis MAT A BKA-2.08 VS-NfD	<u>19.10.2022</u> 4 Dateien 1.149 Blatt 231,34 MB		
			<u>04.11.2022</u> MAT A BKA-2.09 VS-NfD bis	<u>04.11.2022</u> 4 Dateien 1.313 Blatt 473,66 MB		

			MAT A BKA-2.12 VS-NfD			
			<u>18.11.2022</u> MAT A BKA-2.14 VS-NfD bis MAT A BKA-2.17 VS-NfD	<u>18.11.2022</u> 4 Dateien 481 Blatt 67,97 MB		
			<u>25.11.2022</u> MAT A BKA-2.18 VS-NfD bis MAT A BKA-2.31 VS-NfD	<u>25.11.2022</u> 14 Dateien 3.739 Blatt 1.120,82 MB		
			<u>30.11.2022</u> MAT A BKA-2.32 VS-NfD bis MAT A BKA-2.37 VS-NfD	<u>30.11.2022</u> 6 Dateien 1.170 Blatt 190,77 MB		
			<u>02.12.2022</u> MAT A BKA-2.38 VS-NfD sowie MAT A BKA-2.39 VS-NfD	<u>02.12.2022</u> 2 Dateien 399 Blatt 24,07 MB		
			<u>05.12.2022</u> MAT A BKA-2.40 VS-NfD bis MAT A BKA-2.42 VS-NfD	<u>05.12.2022</u> 3 Dateien 701 Blatt 121,31 MB		
			<u>09.12.2022</u> MAT A BKA-2.43 VS-NfD, MAT A BKA-2.44 VS-NfD sowie MAT A BKA-2.46 VS-NfD bis MAT A BKA-2.62	<u>09.12.2022</u> 19 Dateien 6.127 Blatt 432,17 MB		
			<u>15.12.2022</u>	<u>15.12.2022</u>		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			MAT A BKA-2.63 VS-NfD bis MAT A BKA-2.68 VS-NfD	6 Dateien 1.788 Blatt 410,78 MB		
			<u>19.12.2022</u> MAT A BKA-2.69 VS-NfD bis MAT A BKA-2.73 VS-NfD	<u>19.12.2022</u> 5 Dateien 1.326 Blatt 402,91 MB		
			<u>22.12.2022</u> MAT A BKA-2.74 bis MAT A BKA-2.81 VS-NfD sowie MAT A BKA-2.83 VS-NfD	<u>22.12.2022</u> 9 Dateien 2.163 Blatt 501,36 MB		
			<u>06.01.2023</u> MAT A BKA- 2.05_VS-NfD_Aus- tausch (ursprünglich gelie- fert am 07.10.2022), MAT A BKA-2.84 VS-NfD, MAT A BKA-2.85 VS-NfD, MAT A BKA-2.87 VS-NfD bis MAT A BKA-2.89 VS-NfD sowie MAT A BKA-2.91 VS-NfD bis MAT A BKA-2.98 VS-NfD	<u>06.01.2023</u> 14 Dateien 4.400 Blatt 836,41 MB		
			<u>10.01.2023</u> MAT A BKA-2.82 VS-NfD_Austausch	<u>10.01.2023</u> 6 Dateien 2.121 Blatt		

			(ursprünglich geliefert am 22.12.2022), MAT A BKA-2.99 VS-NfD bis MAT A BKA-2.102 VS-NfD sowie MAT A BKA-2.104 VS-NfD	322,69 MB		
			<u>13.01.2023</u> MAT A BKA-2.105 VS-NfD bis MAT A BKA-2.109 VS-NfD	<u>13.01.2023</u> 5 Dateien 713 Blatt 278,2 MB		
			<u>18.01.2023</u> MAT A BKA-2.110 VS-NfD bis MAT A BKA-2.116 VS-NfD	<u>18.01.2023</u> 7 Dateien 2.439 Blatt 1021,03 MB		
			<u>27.01.2023</u> MAT A BKA-2.118 VS-NfD, MAT A BKA-2.120 VS-NfD sowie MAT A BKA-2.121 VS-NfD	<u>27.01.2023</u> 3 Dateien 567 Blatt 211,35 MB		
			<u>07.02.2023</u> MAT A BKA-2.119 VS-NfD_Austausch, MAT A BKA-2.122 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 27.01.2023) sowie MAT A BKA-2.123 VS-NfD bis MAT A BKA-2.143 VS-NfD	<u>07.02.2023</u> 23 Dateien 5.469 Blatt 1.449,21 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<u>21.02.2023</u> MAT A BKA-2.86 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 22.12.2022) sowie MAT A BKA-2.144 VS-NfD bis MAT A BKA-2.171 VS-NfD	<u>21.02.2023</u> 29 Dateien 7.823 Blatt 2.309,48 MB		
			<u>07.03.2023</u> MAT A BKA-2.172 VS-NfD bis MAT A BKA-2.210 VS-NfD	<u>07.03.2023</u> 39 Dateien 9.774 Blatt 3.267,23 MB		
			<u>24.03.2023</u> MAT A BKA-2.211 VS-NfD bis MAT A BKA-2.228 VS-NfD	<u>24.03.2024</u> 18 Dateien 5.202 Blatt 1.758,9 MB		
			<u>31.03.2023</u> MAT A BKA-2.229 VS-NfD bis MAT A BKA-2.239 VS-NfD, MAT A BKA-2.241 VS-NfD sowie MAT A BKA-2.242 VS-NfD	<u>31.03.2023</u> 13 Dateien 3.324 Blatt 664,2 MB		
			<u>18.04.2023</u> MAT A BKA-2.13 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 04.11.2022), MAT A BKA-2.117 VS-NfD_Austausch2 (ursprünglich geliefert am 18.01.2023,	<u>18.04.2023</u> 44 Dateien 8.591 Blatt 252,65 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<p>erster Austausch am 27.01.2023)</p> <p>sowie</p> <p>MAT A BKA-2.243 VS-NfD</p> <p>bis</p> <p>MAT A BKA-2.284 VS-NfD</p>			
			<p><u>03.05.2023</u></p> <p>MAT A BKA-2.288 VS-NfD</p> <p>bis</p> <p>MAT A BKA-2.303 VS-NfD</p> <p>sowie</p> <p>MAT A BKA-2.307 VS-NfD</p>	<p><u>03.05.2023</u></p> <p>17 Dateien 3.190 Blatt 83,8 MB</p>		
			<p><u>23.05.2023</u></p> <p>MAT A BKA-2.285 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 18.04.2023),</p> <p>MAT A BKA-2.304 VS-NfD_Austausch,</p> <p>MAT A BKA-2.306 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 03.05.2023),</p> <p>MAT A BKA-2.308 VS-NfD</p> <p>bis</p> <p>MAT A BKA-2.314 VS-NfD,</p> <p>MAT A BKA-2.317 VS-NfD,</p> <p>MAT A BKA-2.319 VS-NfD</p> <p>bis</p> <p>MAT A BKA-2.323 VS-NfD</p> <p>sowie</p> <p>MAT A BKA-2.326 VS-NfD</p>	<p><u>23.05.2023</u></p> <p>22 Dateien 6.033 Blatt 1046,9 MB</p>		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			bis MAT A BKA-2.331 VS-NfD			
			<u>31.05.2023</u> MAT A BKA-2.332 VS-NfD bis MAT A BKA-2.349 VS-NfD, MAT A BKA-2.353 VS-NfD, MAT A BKA-2.354 VS-NfD, MAT A BKA-2.356 VS-NfD, MAT A BKA-2.358 VS-NfD	<u>31.05.2023</u> 22 Dateien 4.766 Blatt 1.114,7 MB		
			<u>29.06.2023</u> MAT A BKA-2.361 VS-NfD bis MAT A BKA-2.366 VS-NfD, MAT A BKA-2.368 VS-NfD, MAT A BKA-2.369 VS-NfD, MAT A BKA-2.372 VS-NfD bis MAT A BKA-2.374 VS-NfD MAT A BKA-2.377 VS-NfD bis MAT A BKA-2.379 VS-NfD, MAT A BKA-2.381 VS-NfD bis MAT A BKA-2.413 VS-NfD MAT A BKA-2.415 VS-NfD, MAT A BKA-2.416 VS-NfD,	<u>29.06.2023</u> 75 Dateien 20.489 Blatt 4.829,738 MB		

			<p>MAT A BKA-2.418 VS-NfD</p> <p>bis</p> <p>MAT A BKA-2.423 VS-NfD,</p> <p>MAT A BKA-2.426 VS-NfD</p> <p>bis</p> <p>MAT A BKA-2.436 VS-NfD</p> <p>sowie</p> <p>MAT A BKA-2.438 VS-NfD</p> <p>bis</p> <p>MAT A BKA-2.446 VS-NfD</p>			
			<p><u>28.07.2023</u></p> <p>MAT A BKA-2.447 VS-NfD</p> <p>bis</p> <p>MAT A BKA-2.450 VS-NfD,</p> <p>MAT A BKA-2.453 VS-NfD,</p> <p>MAT A BKA-2.455 VS-NfD,</p> <p>MAT A BKA-2.458 VS-NfD</p> <p>bis</p> <p>MAT A BKA-2.460 VS-NfD,</p> <p>MAT A BKA-2.462 VS-NfD</p> <p>bis</p> <p>MAT A BKA-2.470 VS-NfD,</p> <p>MAT A BKA-2.473 VS-NfD</p> <p>bis</p> <p>MAT A BKA-2.489 VS-NfD,</p> <p>MAT A BKA-2.491 VS-NfD</p> <p>sowie</p> <p>MAT A BKA-2.493 VS-NfD</p>	<p><u>28.07.2023</u></p> <p>37 Dateien</p> <p>6.283 Blatt</p> <p>1.323,645 MB</p>		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<p><u>17.08.2023</u> MAT A BKA-2.495 VS-NfD, MAT A BKA-2.496 VS-NfD MAT A BKA-2.498 VS-NfD, MAT A BKA-2.499 VS-NfD sowie MAT A BKA-2.502 VS-NfD bis MAT A BKA-2.505 VS-NfD</p>	<p><u>17.08.2023</u> 8 Dateien 1.240 Blatt 122,01 MB</p>		
			<p><u>07.09.2023</u> MAT A BKA-2.45 VS-NfD_Austausch (ursprünglich gelie- fert am 09.12.2022), MAT A BKA-2.90 VS-NfD_Austausch (ursprünglich gelie- fert am 06.01.2023), MAT A BKA-2.286 VS-NfD_Aus- tausch, MAT A BKA-2.287 VS-NfD_Austausch (ursprünglich gelie- fert am 03.05.2023), MAT A BKA-2.315 VS-NfD_Aus- tausch, MAT A BKA-2.316 VS-NfD_Aus- tausch, MAT A BKA-2.318 VS-NfD_Austausch MAT A BKA-2.324 VS-NfD_Aus- tausch, MAT A BKA-2.325 VS-NfD_Austausch</p>	<p><u>07.09.2023</u> 20 Dateien 5.779 Blatt 1.447,68 MB</p>		

			<p>(ursprünglich geliefert am 23.05.2023), MAT A BKA-2.351 VS-NfD_Austausch, MAT A BKA-2.355 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 31.05.2023), MAT A BKA-2.417 VS-NfD_Austausch, MAT A BKA-2.424 VS-NfD_Austausch, MAT A BKA-2.425 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 29.06.2023), MAT A BKA-2.451 VS-NfD_Austausch, MAT A BKA-2.454 VS-NfD_Austausch, MAT A BKA-2.456 VS-NfD_Austausch, MAT A BKA-2.457 VS-NfD_Austausch, MAT A BKA-2.492 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 28.07.2023) sowie MAT A BKA-2.497 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 17.08.2023)</p>			
			<p><u>30.11.2023</u> MAT A BKA-2.01 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 25.08.2022),</p>	<p><u>30.11.2023</u> 16 Dateien 4.577 Blatt 1368,17 MB</p>		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<p>MAT A BKA-2.350 VS-NfD_Aus- tausch,</p> <p>MAT A BKA-2.352 VS-NfD_Austausch (ursprünglich gelie- fert am 31.05.2023),</p> <p>MAT A BKA-2.357 VS-NfD_Aus- tausch2,</p> <p>MAT A BKA-2.359 VS-NfD_Aus- tausch2 (ursprünglich gelie- fert am 31.05.2023, erster Austausch am 07.09.2023),</p> <p>MAT A BKA-2.360 VS-NfD_Austausch (ursprünglich gelie- fert am 31.05.2023),</p> <p>MAT A BKA-2.370 VS-NfD_Aus- tausch,</p> <p>MAT A BKA-2.371 VS-NfD_Aus- tausch,</p> <p>MAT A BKA-2.375 VS-NfD_Aus- tausch,</p> <p>MAT A BKA-2.376 VS-NfD_Austausch (ursprünglich gelie- fert am 29.06.2023),</p> <p>MAT A BKA-2.461 VS-NfD_Aus- tausch,</p> <p>MAT A BKA-2.471 VS-NfD_Aus- tausch,</p> <p>MAT A BKA-2.472 VS-NfD_Austausch sowie</p> <p>MAT A BKA-2.490 VS-NfD_Aus- tausch,</p>			
--	--	--	---	--	--	--

			<p>MAT A BKA-2.494 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 28.07.2023) sowie MAT A BKA-2.500 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 17.08.2023)</p>			
			<p><u>12.01.2024</u> MAT A BKA-2.240 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 31.03.2023) sowie MAT A BKA-2.437 VS-NfD_Austausch2 (ursprünglich geliefert am 29.06.2023, erster Austausch am 07.09.2023)</p>	<p><u>12.01.2024</u> 2 Dateien 573 Blatt 144,8 MB</p>		
			<p><u>31.10.2024</u> MAT A BKA-2.103 VS-NfD_Austausch2 (ursprünglich geliefert am 10.01.2023, erster Austausch am 18.04.2023), MAT A BKA-2.367 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 29.06.2023), MAT A BKA-2.380 VS-NfD_Austausch, MAT A BKA-2.414 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 29.06.2023), MAT A BKA-2.452 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 28.07.2023),</p>	<p><u>31.10.2024</u> 8 Dateien 2.018 Blatt 946,3 MB</p>		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<p>MAT A BKA-2.501 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 17.08.2023), MAT A BKA-2.506 VS-NfD_Austausch2 (ursprünglich geliefert am 17.08.2023, erster Austausch am 12.01.2024) sowie MAT A BKA-2.518 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 07.09.2023)</p>			
			<p><u>17.08.2023</u> MAT A BKA-2.507 Geh. bis MAT A BKA-2.514 Geh.</p>	<p><u>17.08.2023</u> 8 Ordner</p>		
			<p><u>30.08.2023</u> MAT A BKA-2.515 Geh. bis MAT A BKA-2.517 Geh.</p>	<p><u>30.08.2023</u> 3 Ordner</p>		

Bundeskanzleramt

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BKAm t-1

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352)
durch

Beziehung

sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Geschäftsverteilungspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundeskanzleramtes, die im Untersuchungszeitraum vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrgenommen haben,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 29.07.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, sämtliche Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Organisationsbereich des Bundeskanzleramtes zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					<u>infor-</u> <u>mell:</u>	<u>formell:</u>
BKAm t-1	43	29.07.2022	<u>29.07.2022</u> MAT A BKAm t-1.01 sowie MAT A BKAm t-1.02 VS-NfD	<u>29.07.2022</u> 2 Dateien 2.876 Blatt 39,73 MB	13.10. 2023	20.10. 2022

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BKAm t-2

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Bundeskanzleramt Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 29.07.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
BKAm t-2	44	29.07.2022	<u>29.07.2022</u> MAT A BKAm t-2.01	<u>29.07.2022</u> 1 Datei 8 Blatt 1,18 MB	13.10.2022	20.10.2022

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BKAm t-3

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und in den für die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags zentral zuständigen Organisationseinheiten des Bundeskanzleramtes entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 25.08.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
BKAm t-3	45	25.08.2022	<u>25.08.2022</u> MAT A BKAm t-3.01 VS-NfD bis MAT A BKAm t-3.30 VS-NfD	<u>25.08.2022</u> 30 Dateien 3.584 Blatt 1.082,32 MB	24.11.2022	30.04.2024
			<u>02.09.2022</u> MAT A BKAm t-3.31 VS-NfD bis MAT A BKAm t-3.37 VS-NfD	<u>02.09.2022</u> 7 Dateien 1.146 Blatt 432,26 MB		
			<u>09.09.2022</u> MAT A BKAm t-3.38 VS-NfD bis MAT A BKAm t-3.43	<u>09.09.2022</u> 6 Dateien 1.630 Blatt 258,22 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<u>16.09.2022</u> MAT A BKAm- 3.44 VS-NfD sowie MAT A BKAm- 3.45 VS-NfD	<u>16.09.2022</u> 2 Dateien 34 Blatt 5,16 MB		
			<u>07.10.2022</u> MAT A BKAm- 3.46 VS-NfD bis MAT A BKAm- 3.56 VS-NfD sowie MAT A BKAm- 3.64 VS-NfD bis MAT A BKAm- 3.71 VS-NfD	<u>07.10.2022</u> 19 Dateien 4.748 Blatt 2.250,99 MB		
			<u>12.10.2022</u> MAT A BKAm- 3.57 VS-NfD bis MAT A BKAm- 3.62 VS-NfD	<u>12.10.2022</u> 6 Dateien 1.513 Blatt 709,84 MB		
			<u>12.12.2022</u> MAT A BKAm- 3.14_02 VS-NfD	<u>12.12.2022</u> 1 Datei 4 Blatt 0,39 MB		
			<u>04.03.2023</u> MAT A BKAm- 3.87 VS-NfD	<u>04.03.2023</u> 1 Datei 15 Blatt 4,83 MB		
			<u>26.04.2024</u> MAT A BKAm- 3.88 VS-NfD bis MAT A BKAm- 3.95 VS-NfD	<u>26.04.2024</u> 8 Dateien 2.116 Blatt 743,552 MB		
			<u>08.11.2022</u> MAT A BKAm 3.63 Str. Geh. sowie	<u>08.11.2022</u> 1 Ordner		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<p>MAT A BKAm- 3.72 VS-Vertr. sowie MAT A BKAm- 3.73 VS-Vertr. sowie MAT A BKAm- 3.74 Geh. sowie MAT A BKAm- 3.75 VS-Vertr. sowie MAT A BKAm- 3.76 Geh. bis MAT A BKAm- 3.82 Geh.</p>	11 Ordner		
			<p><u>18.11.2022</u> MAT A BKAm- 3.83 Geh. bis MAT A BKAm- 3.85 Geh.</p>	<p><u>18.11.2022</u> 3 Ordner</p>		
			<p><u>21.11.2022</u> MAT A BKAm- 3.86 Geh.</p>	<p><u>21.11.2022</u> 1 Datei</p>		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BKAm t-4

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

aller Unterlagen aus dem Leitungsbereich des Bundeskanzleramtes (Bundeskanzlerin, Bundesminister, Staatsministerinnen und Staatsminister, Staatssekretär, Abteilungsleitungen), insbesondere

Leitungsvorlagen,

Terminkalenderauszüge,

Vorbereitungen und Sprechzettel sowie Protokolle und andere Nachbereitungen für dienstliche Termine, Informationen parlamentarischer Gremien oder Gespräche,

schriftliche und elektronische Anschreiben Dritter, Antwortentwürfe und Antworten

zum Untersuchungsgegenstand aus dem Untersuchungszeitraum,

sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit einer solchen Vorlage, einem solchen Termin oder einer solchen Kommunikation zum Untersuchungsgegenstand in den Büros der genannten Mitglieder der Leitungsebene entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 25.08.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
BKAm t-4	46	25.08.2022	<u>25.08.2022</u> MAT A BKAm t-4.01 bis MAT A BKAm t-4.11 VS-NfD	<u>25.08.2022</u> 11 Dateien 968 Blatt 422,09 MB	informell: 13.10.2022	formell: 30.04.2024
			<u>02.09.2022</u> MAT A BKAm t-4.12 VS-NfD	<u>02.09.2022</u> 1 Datei 73 Blatt	sowie 24.11.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

				41,80 MB	2022	
			<u>09.09.2022</u> MAT A BKAm- 4.13 VS-NfD bis MAT A BKAm- 4.15 VS-NfD	<u>09.09.2022</u> 3 Dateien 44 Blatt 6,65 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BKAm t-5

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und im Bundeskanzleramt im Zusammenhang mit der Beantwortung parlamentarischer Fragen und Anfragen entstanden sind oder zu in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 25.08.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell am:	formell am:
BKAm t-5	47	25.08.2022	<u>25.08.2022</u> MAT A BKAm t-5.01 bis MAT A BKAm t-5.09 VS-NfD	<u>25.08.2022</u> 9 Dateien 832 Blatt 285,86 MB	informell am: 13.10.2022	formell am: 30.04.2024
			<u>09.09.2022</u> MAT A BKAm t-5.10 VS-NfD bis MAT A BKAm t-5.43 VS-NfD	<u>09.09.2022</u> 34 Dateien 4.125 Blatt 3.259,89 MB	sowie 24.11.2022	
			<u>12.10.2022</u> MAT A BKAm t-5.46 VS-NfD sowie MAT A BKAm t-5.47 VS-NfD	<u>12.10.2022</u> 2 Dateien 505 Blatt 47,14 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<u>14.09.2022</u> MAT A BKAmt- 5.44 Geh. sowie MAT A BKAmt- 5.45 Geh.	<u>14.09.2022</u> 2 Ordner		
--	--	--	--	-------------------------------	--	--

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bundesministerium der Finanzen

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 3. Sitzung am 8. September 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BMF-1

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Geschäftsverteilungspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesministeriums der Finanzen, die im Untersuchungszeitraum vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrgenommen haben,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 23.09.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, sämtliche Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Organisationsbereich des Bundesministeriums der Finanzen zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					infor- mell:	formell:
BMF-1	85	23.09.2022	<u>23.09.2022</u> MAT A BMF-1.01 bis MAT A BMF-1.03	<u>23.09.2022</u> 3 Dateien 784 Blatt 54,32 MB	09.02. 2023	12.04. 2023
			<u>23.11.2022</u> MAT A BMF-1.04 VS-NfD	<u>23.11.2022</u> 1 Datei 62 Blatt 2,40 MB		
			<u>13.12.2022</u> MAT A BMF- 1.04_2 VS-NfD	<u>13.12.2022</u> 1 Datei 64 Blatt 0,62 MB		

			<u>20.12.2022</u> MAT A BMF-1.05 VS-NfD	<u>20.12.2022</u> 1 Datei 43 Blatt 0,56 MB		
			<u>24.01.2023</u> MAT A BMF-1.06 VS-NfD	<u>24.01.2023</u> 1 Datei 14 Blatt 0,34 MB		
			<u>09.02.2023</u> MAT A BMF-1.07 VS-NfD	<u>09.02.2023</u> 1 Datei 6 Seiten 0,46 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 3. Sitzung am 8. September 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BMF-2

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Bundesministerium der Finanzen Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 23.09.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
BMF-2	86	23.09.2022	01.11.2022 Fehlanzeige	(-)	09.02. 2023	12.04. 2023

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 3. Sitzung am 8. September 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BMF-3

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und in den für die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags zentral zuständigen Organisationseinheiten des Bundesministeriums der Finanzen entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 23.09.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
BMF-3	87	23.09.2022	<u>01.11.2022</u> MAT A BMF-3.01 VS-NfD bis MAT A BMF-3.12 VS-NfD	<u>01.11.2022</u> 12 Dateien 380 Blatt 28,97 MB	09.02. 2023	30.04. 2024
			<u>23.11.2022</u> MAT A BMF-3.13 VS-NfD bis MAT A BMF-3.15 VS-NfD	<u>23.11.2022</u> 3 Dateien 299 Blatt 25,68 MB		
			<u>20.12.2022</u> MAT A BMF-3.18 VS-NfD bis MAT A BMF-3.33 VS-NfD	<u>20.12.2022</u> 16 Dateien 1.975 Blatt 37,09 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<u>05.01.2023</u> MAT A BMF-3.34 VS-NfD bis MAT A BMF-3.51 VS-NfD	<u>05.01.2023</u> 18 Dateien 1.806 Blatt 39,35 MB		
			<u>24.01.2023</u> MAT A BMF-3.52 VS-NfD bis MAT A BMF-3.56 VS-NfD	<u>24.01.2023</u> 5 Dateien 156 Blatt 21,77 MB		
			<u>09.02.2023</u> MAT A BMF-3.75 VS-NfD bis MAT A BMF-3.80 VS-NfD	<u>09.02.2023</u> 6 Dateien 1.680 Blatt 43,98 MB		
			<u>27.10.2023</u> MAT A BMF-3.81 VS-NfD sowie MAT A BMF-3.82 VS-NfD	<u>27.10.2023</u> 2 Dateien 35 Blatt 3,95 MB		
			<u>08.08.2024</u> MAT A BMF-3.83 VS-NfD	<u>08.08.2024</u> 1 Datei 12 Blatt 2,41 MB		
			<u>22.11.2022</u> MAT A BMF-3.16 VS-Vertr.	<u>22.11.2022</u> 1 Datei		
			<u>13.12.2022</u> MAT A BMF-3.17 VS-Vertr.	<u>13.12.2022</u> 1 Datei		
			<u>24.01.2023</u> MAT A BMF-3.57 Geh., MAT A BMF-3.58 Geh. sowie	<u>24.01.2023</u> 11 Ordner		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			MAT A BMF-3.59 VS-Vertr. bis MAT A BMF-3.67 VS-Vertr.			
			<u>13.02.2023</u> MAT A BMF-3.69 VS-Vertr. Bis MAT A BMF-3.74 VS-Vertr.	<u>13.02.2023</u> 6 Ordner		
			<u>16.04.2024</u> MAT A BMF-3.68 Geh._Austausch (ursprünglich gelie- fert am 13.02.2023)	<u>16.04.2024</u> 1 Ordner		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 3. Sitzung am 8. September 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BMF-4

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

aller Unterlagen aus dem Leitungsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (Bundesminister, Parlamentarische Staatssekretärinnen, Staatssekretäre, Abteilungsleitungen), insbesondere

Leitungsvorlagen,

Terminkalenderauszüge,

Vorbereitungen und Sprechzettel sowie Protokolle und andere Nachbereitungen für dienstliche Termine, Informationen parlamentarischer Gremien oder Gespräche,

schriftliche und elektronische Anschreiben Dritter, Antwortentwürfe und Antworten

zum Untersuchungsgegenstand aus dem Untersuchungszeitraum,

sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit einer solchen Vorlage, einem solchen Termin oder einer solchen Kommunikation zum Untersuchungsgegenstand in den Büros der genannten Mitglieder der Leitungsebene entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 23.09.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
BMF-4	88	23.09.2022	05.01.2023 Fehlanzeige	(-)	informell: 09.02.2023	formell: 30.04.2024

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 3. Sitzung am 8. September 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BMF-5

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und im Bundesministerium der Finanzen im Zusammenhang mit der Beantwortung parlamentarischer Fragen und Anfragen entstanden sind oder zu in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 23.09.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
BMF-5	89	23.09.2022	<u>23.11.2022</u> MAT A BMF-5.01 VS-NfD sowie MAT A BMF-5.02 VS-NfD	<u>23.11.2022</u> 2 Dateien 190 Blatt 8,63 MB	09.02. 2023	30.04. 2024
			<u>20.12.2022</u> MAT A BMF-5.03 VS-NfD bis MAT A BMF-5.14 VS-NfD	<u>20.12.2022</u> 12 Dateien 3.821 Blatt 54,49 MB		
			<u>05.01.2023</u> MAT A BMF-5.15 VS-NfD bis MAT A BMF-5.26 VS-NfD	<u>05.01.2023</u> 12 Dateien 730 Blatt 26,79 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bundesministerium des Innern und für Heimat

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BMI-1

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Geschäftsverteilungspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, die im Untersuchungszeitraum vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrgenommen haben,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 29.07.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, sämtliche Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Organisationsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
BMI-1	64	29.07.2022	<u>29.07.2022</u> MAT A BMI-1.01 bis MAT A BMI-1.04	<u>29.07.2022</u> 4 Dateien 254 Blatt 125,79 MB	12.10.2022	19.10.2022
			<u>07.10.2022</u> MAT A BMI-1.05	<u>07.10.2022</u> 1 Datei 429 Blatt 26,64 MB		

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BMI-2

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Bundesministerium des Innern und für Heimat Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 29.07.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
BMI-2	65	29.07.2022	<u>29.07.2022</u> MAT A BMI-2.01	<u>29.07.2022</u> 1 Datei 11 Blatt 1,12 MB	informell: 12.10. 2022	formell: 19.10. 2022

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BMI-3

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und in den für die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags zentral zuständigen Organisationseinheiten des Bundesministeriums des Innern und für Heimat entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 25.08.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
BMI-3	66	25.08.2022	<u>25.08.2022</u> MAT A BMI-3.01 bis MAT A BMI-3.10	<u>25.08.2022</u> 10 Dateien 2.886 Blatt 1.401,75 MB	13.01. 2023	30.04. 2024
			<u>06.09.2022</u> MAT A BMI-3.11 bis MAT A BMI-3.20	<u>06.09.2022</u> 10 Dateien 1.405 Blatt 324,82 MB		
			<u>16.09.2022</u> MAT A BMI-3.21 VS-NfD bis MAT A BMI-3.43	<u>16.09.2022</u> 23 Dateien 2.117 Blatt 752,24 MB		
			<u>27.09.2022</u> MAT A BMI-3.44	<u>27.09.2022</u> 12 Dateien		

			bis MAT A BMI-3.55	1.380 Blatt 256,15 MB		
			<u>07.10.2022</u> MAT A BMI-3.56 VS-NfD bis MAT A BMI-3.70 VS-NfD	<u>07.10.2022</u> 15 Dateien 3.906 Blatt 661,65 MB		
			<u>19.10.2022</u> MAT A BMI-3.71 VS-NfD bis MAT A BMI-3.86 VS-NfD sowie MAT A BMI-3.88 VS-NfD bis MAT A BMI-3.98 VS-NfD	<u>19.10.2022</u> 27 Dateien 12.662 Blatt 2.999,40 MB		
			<u>04.11.2022</u> MAT A BMI-3.99, MAT A BMI-3.101 VS-NfD sowie MAT A BMI-3.103 VS-NfD bis MAT A BMI-3.133 VS-NfD	<u>04.11.2022</u> 33 Dateien 13.558 Blatt 3.584,59 MB		
			<u>18.11.2022</u> MAT A BMI-3.134 VS-NfD bis MAT A BMI-3.178 VS-NfD	<u>18.11.2022</u> 45 Dateien 15.683 Blatt 3436,75 MB		
			<u>25.11.2022</u> MAT A BMI-3.179 bis MAT A BMI-3.215 VS-NfD sowie	<u>25.11.2022</u> 71 Dateien 19.397 Blatt 4.230,46 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			MAT A BMI-3.220 bis MAT A BMI-3.253 VS-NfD		
			<u>30.11.2022</u> MAT A BMI-3.255 VS-NfD bis MAT A BMI-3.257 VS-NfD	<u>30.11.2022</u> 3 Dateien 1.107 Blatt 104,31 MB	
			<u>02.12.2022</u> MAT A BMI-3.258 bis MAT A BMI-3.282 VS-NfD sowie MAT A BMI-3.285 VS-NfD bis MAT A BMI-3.293 VS-NfD	<u>02.12.2022</u> 34 Dateien 9.337 Blatt 2.561,85 MB	
			<u>05.12.2022</u> MAT A BMI-3.294 VS-NfD	<u>05.12.2022</u> 1 Datei 27 Blatt 2,57 MB	
			<u>09.12.2022</u> MAT A BMI-3.295 bis MAT A BMI-3.309 VS-NfD sowie MAT A BMI-3.311 VS-NfD bis MAT A BMI-3.353	<u>09.12.2022</u> 58 Dateien 39.406 Blatt 10.404,95 MB	
			<u>19.12.2022</u> MAT A BMI-3.354 bis MAT A BMI-3.422 VS-NfD	<u>19.12.2022</u> 69 Dateien 47.141 Blatt 9.958,73 MB	
			<u>21.12.2022</u>	<u>21.12.2022</u> 1 Datei	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			MAT A BMI-3.283 VS-NfD_ Austausch (ursprünglich gelie- fert am 02.12.2022)	335 Blatt 14,18 MB		
			<u>22.12.2022</u> MAT A BMI-3.425 bis MAT A BMI-3.440 VS-NfD, MAT A BMI-3.444 VS-NfD bis MAT A BMI-3.451 VS-NfD sowie MAT A BMI-3.453 VS-NfD bis MAT A BMI-3.494 VS-NfD	<u>22.12.2022</u> 66 Dateien 36.230 Blatt 7.319,19 MB		
			<u>05.01.2023</u> MAT A BMI-3.496 VS-NfD bis MAT A BMI-3.554 VS-NfD	<u>05.01.2023</u> 59 Dateien 31.238 Blatt 7.034,84 MB		
			<u>06.01.2023</u> MAT A BMI-3.441 VS-NfD_Austausch bis MAT A BMI-3.443 VS-NfD_Austausch sowie MAT A BMI-3.452 VS-NfD_Austausch (ursprünglich gelie- fert am 22.12.2022)	<u>06.01.2023</u> 4 Dateien 5.266 Blatt 2.108,06 MB		
			<u>10.01.2023</u> MAT A BMI-3.555 VS-NfD	<u>10.01.2023</u> 1 Datei 3045 Blatt 576,01 MB		
			<u>13.01.2023</u>	<u>13.01.2023</u> 17 Dateien		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			MAT A BMI-3.556 VS-NfD bis MAT A BMI-3.572	7.482 Blatt 1.552,86 MB		
			<u>07.02.2023</u> MAT A BMI-3.573 VS-NfD	<u>07.02.2023</u> 1 Datei 685 Blatt 254,30 MB		
			<u>05.06.2024</u> MAT A BMI-3.310 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 09.12.2022)	<u>05.06.2024</u> 1 Datei 176 Blatt 16,50 MB		
			<u>31.10.2024</u> MAT A BMI-3.87 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 19.10.2024), MAT A BMI-3.100 VS-NfD_Austausch, MAT A BMI-3.102 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 04.11.2022), MAT A BMI-3.216_VS-NfD_Austausch bis MAT A BMI-3.219 VS-NfD_Austausch, MAT A BMI-3.254 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 25.11.2022), MAT A BMI-3.284 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 02.12.2022)	<u>31.10.2024</u> 9 Dateien 5.898 Blatt 1.208,8 MB		
			<u>22.12.2022</u>	<u>22.12.2022</u>		

			MAT A BMI-3.424 Geh. sowie MAT A BMI-3.495 Geh.	2 Ordner		
--	--	--	---	----------	--	--

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BMI-4

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

aller Unterlagen aus dem Leitungsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (Bundesminister, Parlamentarische Staatssekretäre, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Abteilungsleitungen), insbesondere

Leitungsvorlagen,

Terminkalenderauszüge,

Vorbereitungen und Sprechzettel sowie Protokolle und andere Nachbereitungen für dienstliche Termine, Informationen parlamentarischer Gremien oder Gespräche,

schriftliche und elektronische Anschreiben Dritter, Antwortentwürfe und Antworten

zum Untersuchungsgegenstand aus dem Untersuchungszeitraum,

sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit einer solchen Vorlage, einem solchen Termin oder einer solchen Kommunikation zum Untersuchungsgegenstand in den Büros der genannten Mitglieder der Leitungsebene entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 25.08.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
BMI-4	67	25.08.2022	05.01.2023 MAT A BMI-4.01 VS-NfD bis MAT A BMI-4.05	05.01.2023 5 Dateien 495 Blatt 259,58 MB	informell: 13.01.2023	formell: 30.04.2024

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BMI-5

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und im Bundesministerium des Innern und für Heimat im Zusammenhang mit der Beantwortung parlamentarischer Fragen und Anfragen entstanden sind oder zu in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 25.08.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
BMI-5	68	25.08.2022	<u>07.10.2022</u> MAT A BMI-5.01 bis MAT A BMI-5.46 VS-NfD	<u>07.10.2022</u> 46 Dateien 10.605 Blatt 1.817,21 MB	13.01. 2023	30.04. 2024
			<u>19.10.2022</u> MAT A BMI-5.47 VS-NfD bis MAT A BMI-5.54 VS-NfD	<u>19.10.2022</u> 8 Dateien 2.698 Blatt 562,82 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<u>04.11.2022</u> MAT A BMI-5.55 VS-NfD bis MAT A BMI-5.88	<u>04.11.2022</u> 34 Dateien 5.504 Blatt 839,02 MB		
			<u>18.11.2022</u> MAT A BMI-5.89 bis MAT A BMI-5.133 VS-NfD	<u>18.11.2022</u> 45 Dateien 7.237 Blatt 1.256,84 MB		
			<u>25.11.2022</u> MAT A BMI-5.134 bis MAT A BMI-5.151 sowie MAT A BMI-5.153 bis MAT A BMI-5.162	<u>25.11.2022</u> 28 Dateien 4.560 Blatt 950,33 MB		
			<u>09.12.2022</u> MAT A BMI-5.152	<u>09.12.2022</u> 1 Datei 246 Blatt 33,31 MB		
			<u>19.12.2022</u> MAT A BMI-5.163 bis MAT A BMI-5.188 VS-NfD	<u>19.12.2022</u> 26 Dateien 5.411 Blatt 1.246,23 MB		
			<u>06.01.2023</u> MAT A BMI-5.189 VS-NfD bis MAT A BMI-5.191 VS-NfD	<u>06.01.2023</u> 3 Dateien 770 Blatt 137,64 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<u>13.10.2023</u> MAT A BMI-5.192 bis MAT A BMI-5.194	<u>13.01.2023</u> 3 Dateien 836 Blatt 207,22 MB		
--	--	--	--	--	--	--

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bundesministerium der Verteidigung

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BMVg-1

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Geschäftsverteilungspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, die im Untersuchungszeitraum vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrgenommen haben,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 29.07.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, sämtliche Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					infor-mell:	formell:
BMVg -1	32	29.07.2022	<u>29.07.2022</u> MAT A BMVg- 1.01 VS-NfD	<u>29.07.2022</u> 1 Datei 4 Blatt 1,28 MB	12.10. 2022	19.10. 2022
			<u>05.08.2022</u> MAT A BMVg- 1.02 bis MAT A BMVg- 1.09	<u>05.08.2022</u> 8 Dateien 6.754 Blatt 135,66 MB		

			<u>09.09.2022</u> MAT A BMVg- 1.10 VS-NfD	<u>09.09.2022</u> 1 Datei 4 Blatt 2,06 MB		
			<u>19.09.2022</u> MAT A BMVg- 1.11 VS-NfD	<u>19.09.2022</u> 1 Datei 4 Blatt 2,29 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BMVg-2

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Bundesministerium der Verteidigung Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 29.07.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
BMVg -2	33	29.07.2022	<u>29.07.2022</u> (Fehlanzeige)	<u>29.07.2022</u> (-)	12.10.2022	19.10.2022

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BMVg-3

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

der Lageberichte zum Einsatz in Afghanistan aus dem Untersuchungszeitraum,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 29.07.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
BMVg -3	34	29.07.2022	<u>29.07.2022</u> MAT A BMVg-3.01 VS-NfD bis MAT A BMVg-3.83 VS-NfD	<u>29.07.2022</u> 83 Dateien 4.043 Blatt 571,41 MB	informell: 19.10.2022	formell: 09.11.2022
			<u>05.08.2022</u> MAT A BMVg-3.85 VS-NfD bis MAT A BMVg-3.130 VS-NfD	<u>05.08.2022</u> 46 Dateien 4.405 Blatt 776,77 MB		
			<u>19.08.2022</u> MAT A BMVg-3.131 VS-NfD bis MAT A BMVg-3.141 VS-NfD	<u>19.08.2022</u> 11 Dateien 3.626 Blatt 427,91 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<p><u>01.09.2022</u> MAT A BMVg- 3.149 VS-NfD bis MAT A BMVg- 3.155 VS-NfD</p>	<p><u>01.09.2022</u> 7 Dateien 1.689 Blatt 187,82 MB</p>		
			<p><u>09.09.2022</u> MAT A BMVg- 3.159 VS-NfD bis MAT A BMVg- 3.171 VS-NfD</p>	<p><u>09.09.2022</u> 13 Dateien 4.087 Blatt 436,08 MB</p>		
			<p><u>19.09.2022</u> MAT A BMVg- 3.175 VS-NfD bis MAT A BMVg- 3.250</p>	<p><u>19.09.2022</u> 76 Dateien 7.533 Blatt 1.082,91 MB</p>		
			<p><u>14.10.2022</u> MAT A BMVg- 3.254 VS-NfD bis MAT A BMVg- 3.256 VS-NfD</p>	<p><u>14.10.2022</u> 3 Dateien 417 Blatt 79,41 MB</p>		
			<p><u>29.07.2022</u> MAT A BMVg- 3.84 VS-Vertr.</p>	<p><u>29.07.2022</u> 1 Datei</p>		
			<p><u>19.08.2022</u> MAT A BMVg- 3.142 Geh. bis MAT A BMVg- 3.148 Geh.</p>	<p><u>19.08.2022</u> 7 Ordner</p>		

			<u>01.09.2022</u> MAT A BMVg- 3.156 Geh. bis MAT A BMVg- 3.158 Geh.	<u>01.09.2022</u> 3 Ordner		
			<u>09.09.2022</u> MAT A BMVg- 3.172 Geh. bis MAT A BMVg- 3.174 Geh.	<u>09.09.2022</u> 3 Ordner		
			<u>28.09.2022</u> MAT A BMVg- 3.251 Geh. bis MAT A BMVg- 3.253 Geh.	<u>28.09.2022</u> 3 Ordner		
			<u>20.12.2022</u> MAT A BMVg- 3.257 Geh. bis MAT A BMVg- 3.259 Geh.	<u>20.12.2022</u> 3 Ordner		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BMVg-4

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und in den für die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags zentral zuständigen Organisationseinheiten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 25.08.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
BMVg-4	35	25.08.2022	<u>19.08.2022</u> MAT A BMVg-4.01 VS-NfD bis MAT A BMVg-4.35 VS-NfD sowie MAT A BMVg-4.96 VS-NfD	<u>19.08.2022</u> 36 Dateien 2.612 Blatt 353,72 MB	19.04.2023	30.04.2024
			<u>25.08.2022</u> MAT A BMVg-4.36 VS-NfD bis MAT A BMVg-4.78 VS-NfD	<u>25.08.2022</u> 43 Dateien 1.704 Blatt 241,20 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<u>01.09.2022</u> MAT A BMVg- 4.79 VS-NfD bis MAT A BMVg- 4.95 VS-NfD	<u>01.09.2022</u> 17 Dateien 3.185 Blatt 254,15 MB		
			<u>09.09.2022</u> MAT A BMVg- 4.98 VS-NfD bis MAT A BMVg- 4.187 VS-NfD	<u>09.09.2022</u> 90 Dateien 7.428 Blatt 548,45 MB		
			<u>19.09.2022</u> MAT A BMVg- 4.189 VS-NfD bis MAT A BMVg- 4.210 VS-NfD	<u>19.09.2022</u> 22 Dateien 1.727 Blatt 107,83 MB		
			<u>28.09.2022</u> MAT A BMVg- 4.211 VS-NfD bis MAT A BMVg- 4.231 VS-NfD	<u>28.09.2022</u> 21 Dateien 1.372 Blatt 80,95 MB		
			<u>07.10.2022</u> MAT A BMVg- 4.233 VS-NfD bis MAT A BMVg- 4.250 VS-NfD	<u>07.10.2022</u> 18 Dateien 898 Blatt 172,21 MB		
			<u>14.10.2022</u> MAT A BMVg- 4.251 VS-NfD bis MAT A BMVg- 4.260 VS-NfD sowie	<u>14.10.2022</u> 14 Dateien 2.416 Blatt 444,53 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			MAT A BMVg-4.264 VS-NfD bis MAT A BMVg-4.267 VS-NfD			
		<u>04.11.2022</u>	MAT A BMVg-4.268 VS-NfD bis MAT A BMVg-4.321 VS-NfD	<u>04.11.2022</u>	54 Dateien 6.333 Blatt 2.650,25 MB	
		<u>08.11.2022</u>	MAT A BMVg-4.326 VS-NfD bis MAT A BMVg-4.331 VS-NfD	<u>08.11.2022</u>	6 Dateien 198 Blatt 17,04 MB	
		<u>18.11.2022</u>	MAT A BMVg-4.332 VS-NfD bis MAT A BMVg-4.335 VS-NfD	<u>18.11.2022</u>	4 Dateien 275 Blatt 75,99 MB	
		<u>20.12.2022</u>	MAT A BMVg-4.370 VS-NfD bis MAT A BMVg-4.382 VS-NfD sowie MAT A BMVg-4.386 VS-NfD bis MAT A BMVg-4.391 VS-NfD	<u>20.12.2022</u>	19 Dateien 4.986 Blatt 130,67 MB	

			<u>28.12.2022</u> MAT A BMVg- 4.393 VS-NfD bis MAT A BMVg- 4.399 VS-NfD	<u>28.12.2022</u> 7 Dateien 137 Blatt 14,92 MB		
			<u>30.12.2022</u> MAT A BMVg- 4.405 VS-NfD sowie MAT A BMVg- 4.407 VS-NfD bis MAT A BMVg- 4.414 VS-NfD	<u>30.12.2022</u> 9 Dateien 1.097 Blatt 924,51 MB		
			<u>16.01.2023</u> MAT A BMVg- 4.484 VS-NfD bis MAT A BMVg- 4.519 VS-NfD	<u>16.01.2023</u> 36 Dateien 2.613 Blatt 375,45 MB		
			<u>17.01.2023</u> MAT A BMVg- 4.406 VS-NfD	<u>17.01.2023</u> 1 Datei 102 Blatt 51,20 MB		
			<u>20.01.2023</u> MAT A BMVg- 4.528 VS-NfD bis MAT A BMVg- 4.544 VS-NfD	<u>20.01.2023</u> 17 Dateien 1.790 Blatt 869,47 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<p><u>27.01.2023</u> MAT A BMVg-4.548 VS-NfD bis MAT A BMVg-4.631 VS-NfD</p>	<p><u>27.01.2023</u> 84 Dateien 8.891 Blatt 2.191,87 MB</p>		
			<p><u>03.02.2023</u> MAT A BMVg-4.645 VS-NfD bis MAT A BMVg-4.647 VS-NfD, MAT A BMVg-4.658 VS-NfD bis MAT A BMVg-4.676 VS-NfD sowie MAT A BMVg-4.678 VS-NfD bis MAT A BMVg-4.801 VS-NfD</p>	<p><u>03.02.2023</u> 146 Dateien 36.477 Blatt 7.779,11 MB</p>		
			<p><u>10.02.2023</u> MAT A BMVg-4.677 VS-NfD-Austausch (ursprünglich geliefert am 03.02.2023)</p>	<p><u>10.02.2023</u> 1 Datei 158 Blatt 41,96 MB</p>		
			<p><u>24.02.2023</u> MAT A BMVg-4.839 VS-NfD bis MAT A BMVg-4.886 VS-NfD</p>	<p><u>24.02.2023</u> 48 Dateien 16.788 Blatt 3.944,25 MB</p>		

			<u>03.03.2023</u> MAT A BMVg-4.887 VS-NfD bis MAT A BMVg-4.1000 VS-NfD sowie MAT A BMVg-4.1001 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 03.03.2023)	<u>03.03.2023</u> 115 Dateien 29.412 Blatt 7.655,91 MB		
			<u>10.03.2023</u> MAT A BMVg-4.1002 VS-NfD bis MAT A BMVg-4.1092 VS-NfD	<u>10.03.2023</u> 91 Dateien 32.705 Blatt 10.750,96 MB		
			<u>17.03.2023</u> MAT A BMVg-4.1093 VS-NfD bis MAT A BMVg-4.1126	<u>17.03.2023</u> 34 Dateien 11.835 Blatt 3.413,4 MB		
			<u>21.04.2023</u> MAT A BMVg-4.1134 VS-NfD bis MAT A BMVg-4.1142 VS-NfD	<u>21.04.2023</u> 9 Dateien 1.858 Blatt 571,3 MB		
			<u>14.02.2024</u> MAT A BMVg-4.392 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 28.12.2022)	<u>14.02.2024</u> 1 Datei 278 Blatt 25,7 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<u>01.09.2022</u> MAT A BMVg- 4.97 Geh.	<u>01.09.2022</u> 1 Ordner		
			<u>09.09.2022</u> MAT A BMVg- 4.188 VS-Vertr.	<u>09.09.2022</u> 1 Datei		
			<u>14.10.2022</u> MAT A BMVg- 4.261 Geh., MAT A BMVg- 4.262 Geh. sowie MAT A BMVg- 4.263 VS-Vertr.	<u>14.10.2022</u> 3 Ordner		
			<u>07.11.2022</u> MAT A BMVg- 4.322 Geh. sowie MAT A BMVg- 4.323 Geh.	<u>07.11.2022</u> 2 Ordner		
			<u>08.11.2022</u> MAT A BMVg- 4.324 Geh. sowie MAT A BMVg- 4.325 Geh.	<u>08.11.2022</u> 2 Ordner		
			<u>19.12.2022</u> MAT A BMVg- 4.369 Geh.	<u>19.12.2022</u> 1 Ordner		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<u>20.12.2022</u> MAT A BMVg- 4.383 Geh. bis MAT A BMVg- 4.385 Geh.	<u>20.12.2022</u> 3 Ordner		
			<u>28.12.2022</u> MAT A BMVg- 4.404 Geh.	<u>28.12.2022</u> 1 Ordner		
			<u>06.01.2023</u> MAT A BMVg- 4.400 Geh. bis MAT A BMVg- 4.403 Geh.	<u>06.01.2023</u> 4 Ordner		
			<u>16.01.2023</u> MAT A BMVg- 4.520 Geh. bis MAT A BMVg- 4.527 Geh.	<u>16.01.2023</u> 8 Ordner		
			<u>20.01.2023</u> MAT A BMVg- 4.545 Geh. sowie MAT A BMVg- 4.546 Geh.	<u>20.01.2023</u> 2 Ordner		
			<u>27.01.2023</u> MAT A BMVg- 4.632 Geh. bis MAT A BMVg- 4.643 Geh.	<u>27.01.2023</u> 12 Ordner		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<u>03.02.2023</u> MAT A BMVg- 4.802 Geh. bis MAT A BMVg- 4.821 Geh.	<u>03.02.2023</u> 20 Ordner		
			<u>10.02.2023</u> MAT A BMVg- 4.822 Geh. bis MAT A BMVg- 4.837 Geh.	<u>10.02.2023</u> 16 Ordner		
			<u>17.03.2023</u> MAT A BMVg- 4.1127 Geh. bis MAT A BMVg- 4.1132 Geh.	<u>17.03.2023</u> 6 Ordner		
			<u>24.03.2023</u> MAT A BMVg- 4.1133 Geh.	<u>24.03.2023</u> 1 Ordner		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BMVg-5

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

aller Unterlagen aus dem Leitungsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (Bundesministerin, Parlamentarische Staatssekretäre, Staatssekretäre, Generalinspekteur, Abteilungsleitungen), insbesondere Leitungsvorlagen,

Terminkalenderauszüge,

Vorbereitungen und Sprechzettel sowie Protokolle und andere Nachbereitungen für dienstliche Termine, Informationen parlamentarischer Gremien oder Gespräche,

schriftliche und elektronische Anschreiben Dritter, Antwortentwürfe und Antworten

zum Untersuchungsgegenstand aus dem Untersuchungszeitraum,

sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit einer solchen Vorlage, einem solchen Termin oder einer solchen Kommunikation zum Untersuchungsgegenstand in den Büros der genannten Mitglieder der Leitungsebene entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 25.08.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
BMVg -5	36	25.08.2022	<u>19.08.2022</u> MAT A BMVg- 5.01 VS-NfD bis MAT A BMVg- 5.07 VS-NfD	<u>19.08.2022</u> 7 Dateien 1.008 Blatt 172,98 MB	informell: 19.04. 2023	formell: 30.04. 2024

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<p><u>25.08.2022</u> MAT A BMVg- 5.08 VS-NfD bis MAT A BMVg- 5.11 VS-NfD</p>	<p><u>25.08.2022</u> 4 Dateien 566 Blatt 38,38 MB</p>		
			<p><u>01.09.2022</u> MAT A BMVg- 5.12 VS-NfD bis MAT A BMVg- 5.50 VS-NfD</p>	<p><u>01.09.2022</u> 39 Dateien 3.637 Blatt 339,39 MB</p>		
			<p><u>09.09.2022</u> MAT A BMVg- 5.52 VS-NfD bis MAT A BMVg- 5.128 VS-NfD</p>	<p><u>09.09.2022</u> 77 Dateien 6.090 Blatt 1246,87 MB</p>		
			<p><u>19.09.2022</u> MAT A BMVg- 5.129 VS-NfD bis MAT A BMVg- 5.139 VS-NfD</p>	<p><u>19.09.2022</u> 11 Dateien 906 Blatt 113,19 MB</p>		
			<p><u>28.09.2022</u> MAT A BMVg- 5.140 VS-NfD bis MAT A BMVg- 5.189 VS-NfD</p>	<p><u>28.09.2022</u> 50 Dateien 9.797 Blatt 2.339,64 MB</p>		
			<p><u>07.10.2022</u> MAT A BMVg- 5.190 VS-NfD bis MAT A BMVg- 5.192 VS-NfD</p>	<p><u>07.10.2022</u> 3 Dateien 438 Blatt 51,95 MB</p>		

			<u>14.10.2022</u> MAT A BMVg- 5.193 VS-NfD bis MAT A BMVg- 5.207 VS-NfD	<u>14.10.2022</u> 15 Dateien 2.615 Blatt 444,65 MB		
			<u>04.11.2022</u> MAT A BMVg- 5.208 VS-NfD bis MAT A BMVg- 5.218 VS-NfD	<u>04.11.2022</u> 11 Dateien 2.033 Blatt 588,89 MB		
			<u>08.11.2022</u> MAT A BMVg- 5.219 VS-NfD bis MAT A BMVg- 5.222 VS-NfD	<u>08.11.2022</u> 4 Dateien 776 Blatt 233,41 MB		
			<u>18.11.2022</u> MAT A BMVg- 5.223 VS-NfD	<u>18.11.2022</u> 1 Datei 3 Blatt 2,00 MB		
			<u>19.12.2022</u> MAT A BMVg- 5.224 VS-NfD bis MAT A BMVg- 5.241 VS-NfD	<u>19.12.2022</u> 18 Dateien 3.449 Blatt 860,91 MB		
			<u>28.12.2022</u> MAT A BMVg- 5.242 VS-NfD sowie MAT A BMVg- 5.243 VS-NfD	<u>28.12.2022</u> 2 Dateien 246 Blatt 4,98 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<u>21.04.2023</u> MAT A BMVg- 5.244 VS-NfD	<u>21.04.2023</u> 1 Datei 7 Blatt 3,20 MB		
			<u>01.09.2022</u> MAT A BMVg- 5.51 Geh.	<u>01.09.2022</u> 1 Ordner		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BMVg-6

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und im Bundesministerium der Verteidigung im Zusammenhang mit der Beantwortung parlamentarischer Fragen und Anfragen entstanden sind oder zu in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 25.08.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					infor-mell:	formell:
BMVg -6	37	25.08.2022	<u>29.07.2022</u> MAT A BMVg- 6.08 VS-NfD sowie MAT A BMVg- 6.09 VS-NfD	<u>29.07.2022</u> 2 Dateien 226 Blatt 15,47 MB	19.10. 2022	30.04. 2024
			<u>19.08.2022</u> MAT A BMVg- 6.01 VS-NfD bis MAT A BMVg- 6.06 VS-NfD	<u>19.08.2022</u> 6 Dateien 1.260 Blatt 98,88 MB		
			<u>25.08.2022</u> MAT A BMVg- 6.07 VS-NfD	<u>25.08.2022</u> 1 Datei 105 Blatt 7,21 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<u>09.09.2022</u> MAT A BMVg- 6.10 VS-NfD bis MAT A BMVg- 6.13 VS-NfD	<u>09.09.2022</u> 4 Dateien 810 Blatt 27,36 MB		
			<u>07.10.2022</u> MAT A BMVg- 6.14 VS-NfD bis MAT A BMVg- 6.29 VS-NfD	<u>07.10.2022</u> 16 Dateien 1.238 Blatt 48,35 MB		
			<u>14.10.2022</u> MAT A BMVg- 6.30 VS-NfD bis MAT A BMVg- 6.35 VS-NfD	<u>14.10.2022</u> 6 Dateien 798 Blatt 229,54 MB		
			<u>04.11.2022</u> MAT A BMVg- 6.36 VS-NfD bis MAT A BMVg- 6.39 VS-NfD	<u>04.11.2022</u> 4 Dateien 321 Blatt 29,32 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner 3. Sitzung am 8. September 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BMWK-1

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Geschäftsverteilungspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, die im Untersuchungszeitraum vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrgenommen haben,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 23.09.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, sämtliche Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Organisationsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
BMW K-1	90	15.10.2022	<u>14.10.2022</u> MAT A BMWK- 1.01 VS-NfD	<u>14.10.2022</u> 1 Datei 16 Blatt 8,88 MB	08.02. 2023	19.04. 2023
			<u>08.11.2022</u> MAT A BMWK- 1.02 VS-NfD	<u>08.11.2022</u> 1 Datei 108 Blatt 2845,00 MB		
			<u>08.02.2023</u> MAT A BMWK- 1.03 VS-NfD	<u>08.02.2023</u> 1 Datei 5 Blatt 1,47 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner 3. Sitzung am 8. September 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BMWK-2

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 23.09.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
BMW K-2	91	15.10.2022	<u>08.02.2022</u> Fehlanzeige	(-)	08.02.2023	19.04.2023

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner 3. Sitzung am 8. September 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BMWK-3

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und in den für die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags zentral zuständigen Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 23.09.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
BMW K-3	92	15.10.2022	<u>14.10.2022</u> MAT A BMWK-3.05 VS-NfD bis MAT A BMWK-3.08 VS-NfD	<u>14.10.2022</u> 4 Dateien 394 Blatt 38,59 MB	08.02. 2023	19.04. 2023
			<u>11.11.2022</u> MAT A BMWK-3.09 VS-NfD	<u>11.11.2022</u> 1 Datei 8 Blatt 4,82 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<p><u>08.02.2023</u> MAT A BMWK-3.01 VS-NfD_Aus-tausch bis MAT A BMWK-3.04 VS-NfD_Aus-tausch (ursprünglich geliefert am 14.10.2022) sowie MAT A BMWK-3.11 VS-NfD bis MAT A BMWK-3.16 VS-NfD</p>	<p><u>08.02.2023</u> 10 Dateien 778 Blatt 35,29 MB</p>		
			<p><u>08.11.2022</u> MAT A BMWK-3.10 VS-Vertr.</p>	<p><u>08.11.2022</u> 1 Datei</p>		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner 3. Sitzung am 8. September 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BMWK-4

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

aller Unterlagen aus dem Leitungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (Bundesminister, Parlamentarische Staatssekretärin und Parlamentarische Staatssekretäre, Staatssekretärin und Staatssekretäre, Abteilungsleitungen), insbesondere

Leitungsvorlagen,

Terminkalenderauszüge,

Vorbereitungen und Sprechzettel sowie Protokolle und andere Nachbereitungen für dienstliche Termine, Informationen parlamentarischer Gremien oder Gespräche,

schriftliche und elektronische Anschreiben Dritter, Antwortentwürfe und Antworten

zum Untersuchungsgegenstand aus dem Untersuchungszeitraum,

sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit einer solchen Vorlage, einem solchen Termin oder einer solchen Kommunikation zum Untersuchungsgegenstand in den Büros der genannten Mitglieder der Leitungsebene entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 23.09.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
BMW K-4	93	15.10.2022	<u>14.10.2022</u> MAT A BMWK-4.01	<u>14.10.2022</u> 1 Datei 25 Blatt 2,87 MB	08.02.	19.04. 2023

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<u>08.11.2022</u> MAT A BMWK- 4.02 VS-NfD	<u>08.11.2022</u> 1 Datei 34 Blatt 9,43 MB	2023	
			<u>09.11.2022</u> MAT A BMWK- 4.03 VS-NfD sowie MAT A BMWK- 4.04 VS-NfD	<u>09.11.2022</u> 2 Dateien 54 Blatt 10,38 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner 3. Sitzung am 8. September 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BMWK-5

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Zusammenhang mit der Beantwortung parlamentarischer Fragen und Anfragen entstanden sind oder zu in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 23.09.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
BMW K-5	94	15.10.2022	<u>08.11.2022</u> MAT A BMWK-5.01 VS-NfD bis MAT A BMWK-5.04 VS-NfD	<u>08.11.2022</u> 4 Dateien 350 Blatt 59,34 MB	informell: 08.02. 2023	formell: 19.04. 2023

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BMZ-1

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Geschäftsverteilungspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die im Untersuchungszeitraum vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrgenommen haben,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 29.07.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, sämtliche Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Organisationsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					<u>infor-</u> <u>mell:</u>	<u>formell:</u>
BMZ-1	48	29.07.2022	<u>29.07.2022</u> MAT A BMZ-1.01 VS-NfD bis MAT A BMZ-1.03	<u>29.07.2022</u> 3 Dateien 2.640 Blatt 53,22 MB	12.10. 2022	19.10. 2022

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BMZ-2

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 29.07.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
BMZ-2	49	29.07.2022	<u>29.07.2022</u> MAT A BMZ-2.01	<u>29.07.2022</u> 1 Dateien 8 Blatt 1,32 MB	informell: 12.10. 2022	formell: 19.10. 2022

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BMZ-3

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und in den für die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags zentral zuständigen Organisationseinheiten des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 25.08.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat- Nr.	Umfang	Vollständigkeitser- klärung	
					<u>infor- mell:</u>	<u>formell:</u>
BMZ-3	50	25.08.2022	<u>25.08.2022</u> MAT A BMZ-3.06 VS-NfD, MAT A BMZ-3.15, MAT A BMZ-3.18, MAT A BMZ-3.22 bis MAT A BMZ-3.25, MAT A BMZ-3.27 VS-NfD, MAT A BMZ-3.28 VS-NfD, MAT A BMZ-3.33, MAT A BMZ-3.34, MAT A BMZ-3.36, MAT A BMZ-3.44 VS-NfD, MAT A BMZ-3.45, MAT A BMZ-3.50, MAT A BMZ-3.54, MAT A BMZ-3.55, MAT A BMZ-3.57 VS-NfD, MAT A BMZ-3.59, MAT A BMZ-3.64 VS-NfD, MAT A BMZ-3.66 VS-NfD, MAT A BMZ-3.67, MAT A BMZ-3.69 VS-NfD, MAT A BMZ-3.79 VS-NfD, MAT A BMZ-3.83 VS-NfD sowie MAT A BMZ-3.88	<u>25.08.2022</u> 26 Dateien 979 Blatt 74,93 MB	<u>infor- mell:</u> 09.01. 2023	<u>formell:</u> 30.04. 2024

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<p><u>07.09.2022</u> MAT A BMZ- 3.115 VS-NfD sowie MAT A BMZ- 3.122 VS-NfD</p>	<p><u>07.09.2022</u> 2 Dateien 33 Blatt 7,24 MB</p>		
			<p><u>21.09.2022</u> MAT A BMZ- 3.136 sowie MAT A BMZ- 3.137 VS-NfD</p>	<p><u>21.09.2022</u> 2 Dateien 109 Blatt 19,32 MB</p>		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<p><u>24.02.2023</u> MAT A BMZ-3.01_Austausch bis MAT A BMZ-3.05 VS-NfD_Austausch, MAT A BMZ-3.07 VS-NfD_Austausch bis MAT A BMZ-3.10_Austausch sowie MAT A BMZ-3.56 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 25.08.2022)</p>	<p><u>24.02.2023</u> 10 Dateien 761 Blatt 118,79 MB</p>		
			<p><u>12.04.2023</u> MAT A BMZ-3.11_Austausch bis MAT A BMZ-3.14 VS-NfD_Austausch, MAT A BMZ-3.16 VS-NfD_Austausch, MAT A BMZ-3.17_Austausch, MAT A BMZ-3.19 VS-NfD_Austausch bis MAT A BMZ-3.21_Austausch, MAT A BMZ-3.26 VS-NfD_Austausch, MAT A BMZ-3.29 VS-NfD_Austausch bis MAT A BMZ-3.32_Austausch,</p>	<p><u>12.04.2023</u> 51 Dateien 20.982 Blatt 4.964,60 MB</p>		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<p>MAT A BMZ-3.37 VS-NfD_Austausch</p> <p>bis</p> <p>MAT A BMZ-3.43 VS-NfD_Aus- tausch,</p> <p>MAT A BMZ-3.46 VS-NfD_Austausch</p> <p>bis</p> <p>MAT A BMZ-3.49 VS-NfD_Aus- tausch,</p> <p>MAT A BMZ-3.51 VS-NfD_Austausch</p> <p>bis</p> <p>MAT A BMZ-3.53 VS-NfD_Aus- tausch,</p> <p>MAT A BMZ-3.58 VS-NfD_Aus- tausch,</p> <p>MAT A BMZ-3.60 VS-NfD_Austausch</p> <p>bis</p> <p>MAT A BMZ-3.63 VS-NfD_Aus- tausch,</p> <p>MAT A BMZ-3.65 VS-NfD_Aus- tausch,</p> <p>MAT A BMZ- 3.68_Austausch,</p> <p>MAT A BMZ-3.70 VS-NfD_Austausch</p> <p>bis</p> <p>MAT A BMZ-3.73 VS-NfD_Aus- tausch,</p> <p>MAT A BMZ-3.75 VS-NfD_Austausch</p> <p>bis</p> <p>MAT A BMZ-3.78 VS-NfD_Aus- tausch,</p> <p>MAT A BMZ-3.80 VS-NfD_Austausch</p> <p>bis</p>			
--	--	--	---	--	--	--

			<p>MAT A BMZ-3.82 VS-NfD_Aus- tausch,</p> <p>MAT A BMZ-3.84 VS-NfD_Austausch bis</p> <p>MAT A BMZ-3.87 VS-NfD_Austausch (ursprünglich gelie- fert am 25.08.2022) sowie</p> <p>MAT A BMZ- 3.134 VS- NfD_Austausch (ursprünglich gelie- fert am 21.09.2022)</p>			
			<p><u>29.06.2023</u></p> <p>MAT A BMZ-3.89 VS-NfD_Aus- tausch, bis</p> <p>MAT A BMZ-3.91 VS-NfD_Austausch (ursprünglich gelie- fert am 25.08.2022),</p> <p>MAT A BMZ-3.92 VS-NfD_Aus- tausch3 (ursprünglich gelie- fert am 25.08.2022, erster Austausch am 17.02.2023, zweiter Austausch am 24.02.2023),</p> <p>MAT A BMZ-3.93 VS-NfD_Austausch bis</p> <p>MAT A BMZ- 3.104 VS- NfD_Austausch (ursprünglich</p>	<p><u>29.06.2023</u></p> <p>48 Dateien 8.901 Blatt 1.305,91 MB</p>		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<p>geliefert am 25.08.2022), MAT A BMZ- 3.105 VS- NfD_Austausch bis MAT A BMZ- 3.114 VS- NfD_Austausch, MAT A BMZ- 3.116 VS- NfD_Austausch bis MAT A BMZ- 3.121 VS- NfD_Austausch, MAT A BMZ- 3.123 VS- NfD_Austausch bis MAT A BMZ- 3.132 VS- NfD_Austausch (ursprünglich gelie- fert am 07.09.2022), MAT A BMZ- 3.138 VS- NfD_Austausch, MAT A BMZ- 3.139 VS- NfD_Austausch (ursprünglich gelie- fert am 21.09.2022) MAT A BMZ- 3.140 VS- NfD_Austausch, MAT A BMZ- 3.142 VS- NfD_Austausch (ursprünglich gelie- fert am 14.10.2022), MAT A BMZ- 3.143 VS- NfD_Austausch3 (ursprünglich gelie- fert am 14.10.2022, erster Austausch am</p>			
--	--	--	--	--	--	--

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			17.02.2023, zweiter Austausch am 24.02.2023) sowie MAT A BMZ- 3.144 VS- NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 18.11.2022)			
			<u>20.07.2023</u> MAT A BMZ- 3.141 VS- NfD_Austausch2 (ursprünglich geliefert am 14.10.2022, erster Austausch am 29.06.2023)	<u>20.07.2023</u> 1 Datei 854 Blatt 177,63 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<p><u>18.04.2024</u> MAT A BMZ-3.35_Austausch2 sowie MAT A BMZ-3.74 VS-NfD_Austausch2 (ursprünglich geliefert am 25.08.2022, erster Austausch am 12.04.2023)</p>	<p><u>18.04.2024</u> 2 Datei 1.032 Blatt 68 MB</p>		
			<p><u>17.05.2024</u> MAT A BMZ-3.135 VS-NfD_Austausch2 (ursprünglich geliefert am 21.09.2022, erster Austausch am 12.04.2023)</p>	<p><u>17.05.2024</u> 1 Datei 1.475 Blatt 167,55 MB</p>		

			<u>07.09.2022</u> MAT A BMZ- 3.133 VS-Vertr.	<u>07.09.2022</u> 1 Datei		
			<u>25.11.2022</u> MAT A BMZ- 3.150 VS-Vertr. bis MAT A BMZ- 3.156 VS-Vertr.	<u>25.11.2022</u> 7 Dateien		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BMZ-4

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

aller Unterlagen aus dem Leitungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Bundesminister, Parlamentarische Staatssekretärin und Parlamentarischer Staatssekretär, Staatssekretär, Abteilungsleitungen), insbesondere

Leitungsvorlagen,

Terminkalenderauszüge,

Vorbereitungen und Sprechzettel sowie Protokolle und andere Nachbereitungen für dienstliche Termine, Informationen parlamentarischer Gremien oder Gespräche,

schriftliche und elektronische Anschreiben Dritter, Antwortentwürfe und Antworten

zum Untersuchungsgegenstand aus dem Untersuchungszeitraum,

sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit einer solchen Vorlage, einem solchen Termin oder einer solchen Kommunikation zum Untersuchungsgegenstand in den Büros der genannten Mitglieder der Leitungsebene entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 25.08.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
BMZ-4	51	25.08.2022	<u>25.08.2022</u> MAT A BMZ-4.01 bis MAT A BMZ-4.12 VS-NfD	<u>25.08.2022</u> 12 Dateien 1.686 Blatt 168,15 MB	informell: 09.01.2023	formell: 30.04.2024

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<u>21.09.2022</u> MAT A BMZ-4.13	<u>21.09.2022</u> 1 Datei 221 Blatt 44,20 MB		
			<u>14.10.2022</u> MAT A BMZ-4.14 VS-NfD bis MAT A BMZ-4.18 VS-NfD sowie MAT A BMZ-4.20 VS-NfD bis MAT A BMZ-4.22 VS-NfD	<u>14.10.2022</u> 8 Dateien 6.838 Blatt 1.140,54 MB		
			<u>25.11.2022</u> MAT A BMZ-4.23 VS-NfD bis MAT A BMZ-4.30 VS-NfD	<u>25.11.2022</u> 8 Dateien 7.111 Blatt 872,31 MB		
			<u>14.12.2022</u> MAT A BMZ-4.31 VS-NfD	<u>14.12.2022</u> 1 Datei 898 Blatt 198,68 MB		
			<u>22.12.2022</u> MAT A BMZ-4.38 VS-NfD bis MAT A BMZ-4.41 VS-NfD	<u>22.12.2022</u> 4 Dateien 3.532 Blatt 1.074,09 MB		
			<u>09.01.2023</u> MAT A BMZ-4.42 VS-NfD bis MAT A BMZ-4.46 VS-NfD	<u>09.01.2023</u> 5 Dateien 3.354 Blatt 686,80 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<u>12.04.2023</u> MAT A BMZ-4.32 VS-NfD bis MAT A BMZ-4.37 VS-NfD	<u>12.04.2023</u> 6 Dateien 4.552 Blatt 718,86 MB		
			<u>03.04.2024</u> MAT A BMZ-4.19 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 14.10.2022)	<u>03.04.2024</u> 1 Datei 698 Blatt 124,29 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BMZ-5

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Zusammenhang mit der Beantwortung parlamentarischer Fragen und Anfragen entstanden sind oder zu in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 25.08.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
BMZ-5	52	25.08.2022	<u>25.08.2022</u> MAT A BMZ-5.01 VS-NfD bis MAT A BMZ-5.11	<u>25.08.2022</u> 11 Dateien 1.957 Blatt 127,79 MB	09.01. 2023	30.04. 2024
			<u>18.11.2022</u> MAT A BMZ-5.12 VS-NfD	<u>18.11.2022</u> 1 Datei 82 Blatt 5,66 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bundesnachrichtendienst

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BND-1

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Geschäftsverteilungspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesnachrichtendienstes, die im Untersuchungszeitraum vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrgenommen haben,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 29.07.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, sämtliche Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Organisationsbereich des Bundesnachrichtendienstes zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					infor-mell:	formell:
BND-1	38	29.07.2022	<u>29.07.2022</u> MAT A BND-1.01 VS-NfD	<u>29.07.2022</u> 1 Datei 234 Blatt 2,99 MB	13.10. 2022	20.10. 2022
			<u>29.07.2022</u> MAT A BND-1.02 Geh. sowie MAT A BND-1.03 Geh.	<u>29.07.2022</u> 2 Ordner		

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BND-2

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit der Bundesnachrichtendienst Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 29.07.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
BND-2	39	29.07.2022	<u>29.07.2022</u> MAT A BND-2 (Meldung über Fehlanzeige)	<u>29.07.2022</u> 1 Datei 2 Blatt 0,59 MB	13.10. 2022	20.10. 2022

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BND-3

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und in den für die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags zentral zuständigen Organisationseinheiten des Bundesnachrichtendienstes oder bei dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, die ihre Aufgaben in

in Afghanistan und seinen Nachbarstaaten sowie in der Russischen Föderation, in Saudi-Arabien und in Katar in den Vereinigten Staaten von Amerika und in den anderen 2020 und 2021 am NATO-geführten Einsatz Resolute Support Mission beteiligten Staaten

wahrnehmen.

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 25.08.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
BND-3	40	25.08.2022	<u>20.09.2022</u> MAT A BND-3.01 VS-NfD sowie MAT A BND-3.02 VS-NfD	<u>20.09.2022</u> 2 Datei 125 Blatt 90,10 MB	informell: 04.12. 2023	formell: 30.04. 2024
			<u>14.10.2022</u> MAT A BND-3.11 VS-NfD bis MAT A BND-3.15 VS-NfD	<u>14.10.2022</u> 5 Dateien 577 Blatt 123,01 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<u>07.11.2022</u> MAT A BND-3.43 VS-NfD, MAT A BND-3.45 VS-NfD bis MAT A BND-3.60 VS-NfD	<u>07.11.2022</u> 17 Dateien 2.036 Blatt 288,55 MB		
			<u>25.11.2022</u> MAT A BND-3.61 VS-NfD bis MAT A BND-3.65 VS-NfD	<u>25.11.2022</u> 5 Dateien 1.378 Blatt 262,87 MB		
			<u>08.12.2022</u> MAT A BND-3.67 VS-NfD, MAT A BND-3.68 VS-NfD, MAT A BND-3.70 VS-NfD sowie MAT A BND-3.71 VS-NfD	<u>08.12.2022</u> 4 Dateien 919 Blatt 142,61 MB		
			<u>09.12.2022</u> MAT A BND-3.72 VS-NfD sowie MAT A BND-3.73 VS-NfD	<u>09.12.2022</u> 2 Dateien 508 Blatt 121,28 MB		
			<u>22.12.2022</u> MAT A BND-3.76 VS-NfD bis MAT A BND-3.84 VS-NfD	<u>22.12.2022</u> 9 Dateien 1.964 Blatt 709,11 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<u>13.01.2023</u> MAT A BND-3.94 VS-NfD bis MAT A BND-3.97 VS-NfD	<u>13.01.2023</u> 4 Dateien 646 Blatt 428,85 MB		
			<u>30.01.2023</u> MAT A BND-3.104 VS-NfD sowie MAT A BND-3.105 VS-NfD	<u>30.01.2023</u> 2 Dateien 341 Blatt 49,39 MB		
			<u>01.02.2023</u> MAT A BND-3.119 VS-NfD bis MAT A BND-3.121 VS-NfD	<u>01.02.2023</u> 3 Dateien 633 Blatt 225,32 MB		
			<u>03.02.2023</u> MAT A BND-3.122 VS-NfD sowie MAT A BND-3.123 VS-NfD	<u>03.02.2023</u> 2 Dateien 478 Blatt 39,34 MB		
			<u>13.02.2023</u> MAT A BND-3.126 VS-NfD, MAT A BND-3.127 VS-NfD sowie MAT A BND-3.129 VS-NfD	<u>13.02.2023</u> 3 Dateien 375 Blatt 97,31 MB		
			<u>28.02.2023</u> MAT A BND-3.144 VS-NfD bis MAT A BND-3.152 VS-NfD	<u>28.02.2023</u> 9 Dateien 2.061 Blatt 846,78 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<u>07.03.2023</u> MAT A BND-3.128 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 13.02.2023)	<u>07.03.2023</u> 1 Datei 116 Blatt 10,59 MB		
			<u>20.03.2023</u> MAT A BND-3.156 VS-NfD bis MAT A BND-3.160 VS-NfD	<u>20.03.2023</u> 5 Dateien 945 Blatt 251,40 MB		
			<u>29.03.2023</u> MAT A BND-3.168 VS-NfD sowie MAT A BND-3.170 VS-NfD bis MAT A BND-3.176 VS-NfD	<u>29.03.2023</u> 8 Dateien 1.469 Blatt 141,7 MB		
			<u>04.04.2023</u> MAT A BND-3.177 VS-NfD bis MAT A BND-3.184 VS-NfD	<u>04.04.2023</u> 8 Dateien 1.739 Blatt 145,1 MB		
			<u>14.04.2023</u> MAT A BND-3.169 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 29.03.2023), MAT A BND-3.202 VS-NfD bis	<u>14.04.2023</u> 20 Dateien 4.693 Blatt 91,39 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			MAT A BND-3.220 VS-NfD			
			<u>03.05.2023</u> MAT A BND-3.246 VS-NfD bis MAT A BND-3.249 VS-NfD	<u>03.05.2023</u> 4 Dateien 851 Blatt 40,1 MB		
			<u>05.05.2023</u> MAT A BND-3.250 VS-NfD bis MAT A BND-3.263 VS-NfD	<u>05.05.2023</u> 14 Dateien 2.688 Blatt 1.187,87 MB		
			<u>12.05.2023</u> MAT A BND-3.44 VS-NfD_Austausch (ursprünglich gelie- fert am 07.11.2022), MAT A BND-3.69 VS-NfD_Aus- tausch2 (ursprünglich gelie- fert am 08.12.2022, erster Austausch am 14.04.2023) sowie MAT A BND-3.278 VS-NfD bis MAT A BND-3.286 VS-NfD	<u>12.05.2023</u> 11 Dateien 1.820 Blatt 304,46 MB		
			<u>19.05.2023</u> MAT A BND-3.290 VS-NfD bis MAT A BND-3.298 VS-NfD	<u>19.05.2023</u> 9 Dateien 935 Blatt 111,5 MB		

			<u>30.05.2023</u> MAT A BND-3.300 VS-NfD bis MAT A BND-3.305 VS-NfD	<u>30.05.2023</u> 6 Dateien 686 Blatt 65,58 MB	
			<u>08.06.2023</u> MAT A BND-3.306 VS-NfD bis MAT A BND-3.314 VS-NfD	<u>08.06.2023</u> 9 Dateien 1.120 Blatt 202,2 MB	
			<u>16.06.2023</u> MAT A BND-3.319 VS-NfD bis MAT A BND-3.321 VS-NfD	<u>16.06.2023</u> 3 Dateien 255 Blatt 34,4 MB	
			<u>23.06.2023</u> MAT A BND-3.327 VS-NfD bis MAT A BND-3.332 VS-NfD	<u>23.06.2023</u> 6 Dateien 886 Blatt 376,8 MB	
			<u>27.06.2023</u> MAT A BND-3.337 VS-NfD sowie MAT A BND-3.338 VS-NfD	<u>27.06.2023</u> 2 Dateien 284 Blatt 32,23 MB	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<p><u>07.07.2023</u> MAT A BND-3.346 VS-NfD bis MAT A BND-3.348 VS-NfD</p>	<p><u>07.07.2023</u> 3 Dateien 571 Blatt 123,62 MB</p>		
			<p><u>19.07.2023</u> MAT A BND-3.354 VS-NfD bis MAT A BND-3.360 VS-NfD</p>	<p><u>19.07.2023</u> 7 Dateien 809 Blatt 225,191 MB</p>		
			<p><u>02.08.2023</u> MAT A BND-3.373 VS-NfD bis MAT A BND-3.379 VS-NfD</p>	<p><u>02.08.2023</u> 7 Dateien 2.301 Blatt 479,02 MB</p>		
			<p><u>17.08.2023</u> MAT A BND-3.393 VS-NfD bis MAT A BND-3.396 VS-NfD</p>	<p><u>17.08.2023</u> 4 Dateien 612 Blatt 143,11 MB</p>		
			<p><u>22.08.2022</u> MAT A BND-3.414 VS-NfD bis MAT A BND-3.417 VS-NfD</p>	<p><u>22.08.2022</u> 4 Dateien 661 Blatt 359,9 MB</p>		
			<p><u>29.08.2023</u> MAT A BND-3.424 VS-NfD bis MAT A BND-3.427 VS-NfD</p>	<p><u>29.08.2023</u> 4 Dateien 675 Blatt 263,64 MB</p>		

			<u>06.09.2023</u> MAT A BND-3.435 VS-NfD bis MAT A BND-3.438 VS-NfD	<u>06.09.2023</u> 4 Dateien 836 Blatt 159,14 MB		
			<u>15.09.2023</u> MAT A BND-3.445 VS-NfD sowie MAT A BND-3.446 VS-NfD	<u>15.09.2023</u> 2 Dateien 325 Blatt 38,992 MB		
			<u>22.09.2023</u> MAT A BND-3.456 VS-NfD bis MAT A BND-3.463 VS-NfD	<u>22.09.2023</u> 8 Dateien 1.400 Blatt 266,27 MB		
			<u>29.09.2023</u> MAT A BND-3.470 VS-NfD sowie MAT A BND-3.471 VS-NfD	<u>29.09.2023</u> 2 Datei 193 Blatt 8,756 MB		
			<u>05.10.2023</u> MAT A BND-3.480 VS-NfD bis MAT A BND-3.482 VS-NfD	<u>05.10.2023</u> 3 Dateien 426 Blatt 102,1 MB		
			<u>27.10.2023</u> MAT A BND-3.500 VS-NfD bis MAT A BND-3.507 VS-NfD	<u>27.10.2023</u> 8 Dateien 1.214 Blatt 272,09 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<p><u>02.11.2023</u> MAT A BND-3.515 VS-NfD bis MAT A BND-3.517 VS-NfD</p>	<p><u>02.11.2023</u> 3 Dateien 615 Blatt 43,36 MB</p>		
			<p><u>03.11.2023</u> MAT A BND-3.524 VS-NfD</p>	<p><u>03.11.2023</u> 1 Datei 203 Blatt 15,53 MB</p>		
			<p><u>26.09.2022</u> MAT A BND-3.03 VS-Vertr. sowie MAT A BND-3.04 VS-Vertr.</p>	<p><u>26.09.2022</u> 2 Dateien</p>		
			<p><u>11.10.2022</u> MAT A BND-3.05 Geh. bis MAT A BND-3.10 Geh.</p>	<p><u>11.10.2022</u> 6 Ordner</p>		
			<p><u>14.10.2022</u> MAT A BND-3.16 Geh. bis MAT A BND-3.19 Geh.</p>	<p><u>14.10.2022</u> 4 Ordner</p>		
			<p><u>19.10.2022</u> MAT A BND-3.20 Geh. bis MAT A BND-3.22 Geh. sowie MAT A BND-3.24 Geh. bis</p>	<p><u>19.10.2022</u> 6 Ordner</p>		

			MAT A BND-3.26 Geh.			
			<u>03.11.2022</u> MAT A BND-3.28 Geh. sowie MAT A BND-3.29 Geh.	<u>03.11.2022</u> 2 Ordner		
			<u>07.11.2022</u> MAT A BND-3.41 Str. Geh.	<u>07.11.2022</u> 1 Ordner		
			<u>08.11.2022</u> MAT A BND-3.42 Geh.	<u>08.11.2022</u> 1 Datei		
			<u>18.11.2022</u> MAT A BND-3.43 Geh.	<u>18.11.2022</u> 1 Datei		
			<u>25.11.2022</u> MAT A BND-3.66 Geh.	<u>25.11.2022</u> 1 Datei		
			<u>19.12.2022</u> MAT A BND-3.75 Geh.	<u>19.12.2022</u> 1 Datei		
			<u>21.12.2022</u> MAT A BND-3.85 Geh. bis MAT A BND-3.92 Geh. sowie MAT A BND-3.93 Str. Geh.	<u>21.12.2022</u> 8 Dateien 1 Ordner		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<u>13.01.2023</u> MAT A BND-3.98 Geh. bis MAT A BND-3.103 Geh.	<u>13.01.2023</u> 6 Dateien		
			<u>30.01.2023</u> MAT A BND-3.106 Geh. bis MAT A BND-3.109 Geh.	<u>30.01.2023</u> 4 Dateien		
			<u>31.01.2023</u> MAT A BND-3.110 Geh. bis MAT A BND-3.118 Geh.	<u>31.01.2023</u> 9 Dateien		
			<u>03.02.2023</u> MAT A BND-3.124 Geh. bis MAT A BND-3.125 Geh.	<u>03.02.2023</u> 2 Dateien		
			<u>21.02.2023</u> MAT A BND-3.130 Geh. bis MAT A BND-3.136 Geh.	<u>21.02.2023</u> 7 Dateien		
			<u>24.02.2023</u> MAT A BND-3.137 Geh. bis MAT A BND-3.143 Geh.	<u>24.02.2023</u> 7 Dateien		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<u>06.03.2023</u> MAT A BND-3.153 Geh. bis MAT A BND-3.155 Geh.	<u>06.03.2023</u> 3 Dateien		
			<u>20.03.2023</u> MAT A BND-3.161 Geh. bis MAT A BND-3.166 Geh.	<u>20.03.2023</u> 6 Dateien		
			<u>29.03.2023</u> MAT A BND-3.167 Geh.	<u>29.03.2023</u> 1 Datei		
			<u>04.04.2023</u> MAT A BND-3.185 Geh. bis MAT A BND-3.201 Geh.	<u>04.04.2023</u> 17 Dateien		
			<u>14.04.2023</u> MAT A BND-3.221 Geh. bis MAT A BND-3.245 Geh.	<u>14.04.2023</u> 25 Dateien		
			<u>24.04.2023</u> MAT A BND-3.74 Geh._Austausch (ursprünglich gelie- fert am 09.12.2022)	<u>24.04.2023</u> 1 Datei		
			<u>10.05.2023</u> MAT A BND-3.264 Geh. bis	<u>10.05.2023</u> 11 Dateien		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			MAT A BND-3.274 Geh.			
			<u>12.05.2023</u> MAT A BND-3.275 Geh. bis MAT A BND-3.277 Geh.	<u>12.05.2023</u> 3 Dateien		
			<u>15.05.2023</u> MAT A BND-3.23 Geh. Austausch (ursprünglich gelie- fert am 19.10.2022)	<u>15.05.2023</u> 1 Ordner		
			<u>15.05.2023</u> MAT A BND-3.287 Geh. bis MAT A BND-3.289 Geh.	<u>15.05.2023</u> 3 Ordner		
			<u>19.05.2023</u> MAT A BND-3.299 Geh.	<u>19.05.2023</u> 1 Datei		
			<u>12.06.2023</u> MAT A BND-3.315 Geh. bis MAT A BND-3.318 Geh.	<u>12.06.2023</u> 4 Dateien		
			<u>16.06.2023</u> MAT A BND-3.322 Geh. bis MAT A BND-3.326 Geh.	<u>16.06.2023</u> 5 Dateien		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<u>23.06.2023</u> MAT A BND-3.333 Geh. bis MAT A BND-3.336 Geh.	<u>23.06.2023</u> 4 Dateien		
			<u>27.06.2023</u> MAT A BND-3.339 Geh. bis MAT A BND-3.345 Geh.	<u>27.06.2023</u> 7 Dateien		
			<u>07.07.2023</u> MAT A BND-3.349 Geh. bis MAT A BND-3.353 Geh.	<u>07.07.2023</u> 5 Dateien		
			<u>21.07.2023</u> MAT A BND-3.361 Geh. bis MAT A BND-3.372 Geh.	<u>21.07.2023</u> 12 Dateien		
			<u>07.08.2023</u> MAT A BND-3.380 Geh. bis MAT A BND-3.391 Geh.	<u>07.08.2023</u> 12 Dateien		
			<u>17.08.2023</u> MAT A BND-3.397 Geh. bis	<u>17.08.2023</u> 17 Dateien		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			MAT A BND-3.413 Geh.			
			<u>22.08.2023</u> MAT A BND-3.418 Geh. bis MAT A BND-3.423 Geh.	<u>22.08.2023</u> 6 Dateien		
			<u>29.08.2023</u> MAT A BND-3.428 Geh. bis MAT A BND-3.434 Geh.	<u>29.08.2023</u> 7 Dateien		
			<u>06.09.2023</u> MAT A BND-3.439 Geh. bis MAT A BND-3.444 Geh.	<u>06.09.2023</u> 6 Dateien		
			<u>18.09.2023</u> MAT A BND-3.447 Geh. bis MAT A BND-3.454 Geh. sowie MAT A BND-3.455 Str. Geh.	<u>18.09.2023</u> 8 Dateien 1 Ordner		
			<u>22.09.2023</u> MAT A BND-3.464 Geh. sowie MAT A BND-3.466 Geh. bis	<u>22.09.2023</u> 5 Dateien		

			MAT A BND-3.469 Geh.			
			<u>29.09.2023</u> MAT A BND-3.472 Geh. bis MAT A BND-3.479 Geh.	<u>29.09.2023</u> 8 Dateien		
			<u>10.10.2023</u> MAT A BND-3.483 Geh. bis MAT A BND-3.488 Geh.	<u>10.10.2023</u> 6 Dateien		
			<u>26.10.2023</u> MAT A BND-3.489 Geh. bis MAT A BND-3.499 Geh.	<u>26.10.2023</u> 11 Dateien		
			<u>02.11.2023</u> MAT A BND-3.508 Geh. bis MAT A BND-3.514 Geh. sowie MAT A BND-3.518 Geh. bis MAT A BND-3.523 Geh.	<u>02.11.2023</u> 13 Dateien		
			<u>07.11.2023</u> MAT A BND-3.525 Geh.	<u>07.11.2023</u> 1 Datei		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<u>13.11.2023</u> MAT A BND-3.526 Str. Geh.	<u>13.11.2023</u> 1 Ordner		
			<u>14.11.2023</u> MAT A BND-3.527 Geh.	<u>14.11.2023</u> 1 Datei		
			<u>27.12.2023</u> MAT A BND-3.528 Geh. sowie MAT A BND-3.529 Geh.	<u>27.12.2023</u> 2 Dateien		
			<u>25.10.2024</u> MAT A BND-3.530 Geh. sowie MAT A BND-3.531 Geh.	<u>25.10.2024</u> 2 Dateien		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BND-4

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

aller Unterlagen aus dem Leitungsbereich des Bundesnachrichtendienstes (Präsident, Vizepräsidenten, Abteilungsleitungen), insbesondere

Leitungsvorlagen,

Terminkalenderauszüge,

Vorbereitungen und Sprechzettel sowie Protokolle und andere Nachbereitungen für dienstliche Termine, Informationen parlamentarischer Gremien oder Gespräche,

schriftliche und elektronische Anschreiben Dritter, Antwortentwürfe und Antworten

zum Untersuchungsgegenstand aus dem Untersuchungszeitraum,

sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit einer solchen Vorlage, einem solchen Termin oder einer solchen Kommunikation zum Untersuchungsgegenstand in den Büros der genannten Mitglieder der Leitungsebene entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 25.08.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
BND-4	41	25.08.2022	<u>25.08.2022</u> MAT A BND-4.01 VS-NfD	<u>25.08.2022</u> 1 Datei 42 Blatt 17,06 MB	informell: 09.12. 2022	formell: 30.04. 2024

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<u>09.12.2022</u> MAT A BND-4.05 VS-NfD sowie MAT A BND-4.06 VS-NfD	<u>09.12.2022</u> 2 Dateien 708 Blatt 86,80 MB		
			<u>13.03.2023</u> MAT A BND-4.03 VS-NfD_Austausch (ursprünglich gelie- fert am 09.12.2022)	<u>13.03.2023</u> 1 Datei 179 Blatt 7,97 MB		
			<u>05.09.2022</u> MAT A BND-4.02 Geh.	<u>05.09.2022</u> 1 Ordner		
			<u>24.04.2023</u> MAT A BND-4.03 Geh._Austausch (ursprünglich gelie- fert am 09.12.2022)	<u>24.04.2023</u> 1 Ordner		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BND-5

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und im Bundesnachrichtendienst im Zusammenhang mit der Beantwortung parlamentarischer Fragen und Anfragen entstanden sind oder zu in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 25.08.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					infor- mell:	formell:
BND-5	42	25.08.2022	<u>14.09.2022</u> MAT A BND-5.01 VS-NfD bis MAT A BND-5.03 VS-NfD	<u>14.09.2022</u> 3 Dateien 715 Blatt 217,40 MB	06.01. 2023	30.04. 2024
			<u>06.01.2023</u> MAT A BND-5.06 VS-NfD bis MAT A BND-5.13 VS-NfD	<u>06.01.2023</u> 8 Dateien 2.282 Blatt 88,41 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<u>12.09.2022</u> MAT A BND-5.04 Geh. sowie MAT A BND-5.05 Geh.	<u>12.09.2022</u> 2 Ordner		
			<u>06.01.2023</u> MAT A BND-5.14 Geh. sowie MAT A BND-5.15 Geh.	<u>06.01.2023</u> 2 Ordner		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 14. Sitzung am 24. November 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BPA-1

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352)
durch

Beziehung

der Mitschriften sämtlicher Regierungspressekonferenzen im Untersuchungszeitraum, in denen ein Gegenstand des Untersuchungsauftrages thematisiert wurde,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 12. Januar 2023.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					infor- mell:	formell:
BPA-1	155	12.01.2023	<u>04.01.2023</u> MAT A BPA-1.01 bis MAT A BPA-1.81 VS-NfD	<u>04.01.2023</u> 81 Dateien 1.326 Blatt 45,627 MB	(-)	(-)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bundespolizei

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BPol 1

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Geschäftsverteilungspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten der Bundespolizei, die im Untersuchungszeitraum vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrgenommen haben,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 29.07.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, sämtliche Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Organisationsbereich der Bundespolizei zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
BPol-1	55	29.07.2022	<u>29.07.2022</u> MAT A BPol-1.01 VS-NfD	<u>29.07.2022</u> 1 Datei 935 Blatt 65,03 MB	informell: 12.10.2022	formell: 19.10.2022

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BPol 2

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und entweder im Leitungsbereich (Präsident, Vizepräsidenten, Abteilungsleitungen und deren Büros) oder in den für die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags zentral zuständigen Organisationseinheiten der Bundespolizei entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 25.08.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
BPol-2	56	25.08.2022	<u>25.08.2022</u> MAT A BPol-2.01 VS-NfD	<u>25.08.2022</u> 1 Datei 561 Blatt 94,46 MB	<u>informell:</u> 31.03. 2023	<u>formell:</u> 30.04. 2024
			<u>16.09.2022</u> MAT A BPol-2.03 VS-NfD sowie MAT A BPol-2.04 VS-NfD	<u>16.09.2022</u> 2 Dateien 1.742 Blatt 973,44 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<u>19.10.2022</u> MAT A BPol-2.02 VS-NfD_Austausch (erstmals geliefert am 16.09.2022)	<u>19.10.2022</u> 1 Datei 511 Blatt 20,97 MB		
			<u>04.11.2022</u> MAT A BPol-2.08 VS-NfD	<u>04.11.2022</u> 1 Datei 1.096 Blatt 122,97 MB		
			<u>18.11.2022</u> MAT A BPol-2.11 VS-NfD bis MAT A BPol-2.14 VS-NfD	<u>18.11.2022</u> 4 Dateien 4.240 Blatt 612,29 MB		
			<u>25.11.2022</u> MAT A BPol-2.09 VS-NfD_Austausch (ursprünglich gelie- fert am 04.11.2022), MAT A BPol-2.17 VS-NfD bis MAT A BPol-2.22 VS-NfD, MAT A BPol-2.24 VS-NfD bis MAT A BPol-2.29 VS-NfD, MAT A BPol-2.31 VS-NfD	<u>25.11.2022</u> 15 Dateien 10.354 Blatt 1899,29 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			sowie MAT A BPol-2.32 VS-NfD			
			<u>30.11.2022</u> MAT A BPol-2.33 VS-NfD sowie MAT A BPol-2.34 VS-NfD	<u>30.11.2022</u> 2 Dateien 401 Blatt 24,67 MB		
			<u>02.12.2022</u> MAT A BPol-2.35 VS-NfD bis MAT A BPol-2.37 VS-NfD, MAT A BPol-2.39 VS-NfD sowie MAT A BPol-2.40 VS-NfD	<u>02.12.2022</u> 5 Dateien 5.645 Blatt 612,47 MB		
			<u>15.12.2022</u> MAT A BPol-2.44 VS-NfD bis MAT A BPol-2.46 VS-NfD	<u>15.12.2022</u> 3 Dateien 1.933 Blatt 285,90 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<p><u>19.12.2022</u> MAT A BPol-2.47 VS-NfD bis MAT A BPol-2.49 VS-NfD sowie MAT A BPol-2.51 VS-NfD bis MAT A BPol-2.53 VS-NfD</p>	<p><u>19.12.2022</u> 6 Dateien 8.269 Blatt 1406,15 MB</p>		
			<p><u>22.12.2022</u> MAT A BPol-2.54 VS-NfD bis MAT A BPol-2.56 VS-NfD sowie MAT A BPol-2.60 VS-NfD bis MAT A BPol-2.62 VS-NfD</p>	<p><u>22.12.2022</u> 6 Dateien 7.330 Blatt 1002,87 MB</p>		
			<p><u>05.01.2023</u> MAT A BPol-2.57 VS-NfD_Austausch sowie MAT A BPol-2.58 VS-NfD_Austausch (ursprünglich gelie- fert am 22.12.2022)</p>	<p><u>05.01.2023</u> 2 Dateien 2.308 Blatt 1295,56 MB</p>		
			<p><u>06.01.2023</u> MAT A BPol-2.63 VS-NfD, MAT A BPol-2.65 VS-NfD sowie MAT A BPol-2.67 VS-NfD bis</p>	<p><u>06.01.2023</u> 8 Dateien 8.443 Blatt 1006,74 MB</p>		

			MAT A BPol-2.72 VS-NfD			
			<u>10.01.2023</u> MAT A BPol-2.73 VS-NfD bis MAT A BPol-2.77 VS-NfD	<u>10.01.2023</u> 5 Dateien 6.047 Blatt 776,34 MB		
			<u>18.01.2023</u> MAT A BPol-2.43 VS-NfD_Austausch (ursprünglich gelie- fert am 05.12.2022), MAT A BPol-2.79 VS-NfD sowie MAT A BPol-2.80 VS-NfD	<u>18.01.2023</u> 3 Dateien 1.359 Blatt 133,53 MB		
			<u>27.01.2023</u> MAT A BPol-2.81 VS-NfD bis MAT A BPol-2.92 VS-NfD, MAT A BPol-2.94 VS-NfD sowie MAT A BPol-2.95 VS-NfD	<u>27.01.2023</u> 14 Dateien 16.009 Blatt 1.817,08 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<p><u>07.02.2023</u> MAT A BPol-2.96 VS-NfD bis MAT A BPol-2.103 VS-NfD</p>	<p><u>07.02.2023</u> 8 Dateien 8.284 Blatt 1110,36 MB</p>		
			<p><u>21.02.2023</u> MAT A BPol-2.104 VS-NfD bis MAT A BPol-2.119 VS-NfD</p>	<p><u>21.02.2023</u> 16 Dateien 16.444 Blatt 1067,09 MB</p>		
			<p><u>07.03.2023</u> MAT A BPol-2.120 VS-NfD bis MAT A BPol-2.135 VS-NfD</p>	<p><u>07.03.2023</u> 16 Dateien 15.048 Blatt 1.876,94 MB</p>		
			<p><u>24.03.2023</u> MAT A BPol-2.136 VS-NfD bis MAT A BPol-2.144 VS-NfD, MAT A BPol-2.147 VS-NfD bis MAT A BPol-2.157 VS-NfD, MAT A BPol-2.160 VS-NfD bis MAT A BPol-2.166 VS-NfD sowie</p>	<p><u>24.03.2023</u> 32 Dateien 33.501 Blatt 4.039,9 MB</p>		

			MAT A BPol-2.168 VS-NfD bis MAT A BPol-2.172 VS-NfD				
			<u>31.03.2023</u> MAT A BPol-2.173 VS-NfD bis MAT A BPol-2.188 VS-NfD, MAT A BPol-2.192 VS-NfD bis MAT A BPol-2.194 VS-NfD, MAT A BPol-2.198 VS-NfD, MAT A BPol-2.199 VS-NfD sowie MAT A BPol-2.202 VS-NfD bis MAT A BPol-2.205 VS-NfD	<u>31.03.2023</u> 25 Dateien 22.206 Blatt 2.721,9 MB			
			<u>18.04.2023</u> MAT A BPol-2.05 VS-NfD_Austausch (ursprünglich gelie- fert am 16.09.2022), MAT A BPol-2.16 VS-NfD_Aus- tausch, MAT A BPol-2.30 VS-NfD_Austausch (ursprünglich gelie- fert am 25.11.2022),	<u>18.04.2023</u> 8 Dateien 9.927 Blatt 1.930,6 MB			

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<p>MAT A BPol-2.38 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 02.12.2022),</p> <p>MAT A BPol-2.50 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 19.12.2022),</p> <p>MAT A BPol-2.59 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 22.12.2022),</p> <p>MAT A BPol-2.66 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 06.01.2023)</p> <p>sowie</p> <p>MAT A BPol-2.145 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 24.03.2023)</p>			
			<p><u>23.05.2023</u></p> <p>MAT A BPol-2.06 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 27.09.2022),</p> <p>MAT A BPol-2.07 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 19.10.2022),</p> <p>MAT A BPol-2.10 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 18.11.2022),</p> <p>MAT A BPol-2.15 VS-NfD_Austausch,</p> <p>MAT A BPol-2.23 VS-NfD_Austausch</p>	<p><u>23.05.2023</u></p> <p>22 Dateien 21.373 Blatt 3.069,25 MB</p>		

			<p>(ursprünglich geliefert am 25.11.2022), MAT A BPol-2.41 VS-NfD_Austausch, MAT A BPol-2.42 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 02.12.2022), MAT A BPol-2.64 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 06.01.2023), MAT A BPol-2.78 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 10.01.2023), MAT A BPol-2.93 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 27.01.2023), MAT A BPol-2.146 VS-NfD_Austausch, MAT A BPol-2.158 VS-NfD_Austausch, MAT A BPol-2.159 VS-NfD_Austausch, MAT A BPol-2.167 VS-NfD_Austausch (ursprünglich geliefert am 24.03.2023), MAT A BPol-2.189 VS-NfD_Austausch, MAT A BPol-2.190 VS-NfD_Austausch, MAT A BPol-2.191 VS-NfD_Austausch,</p>			
--	--	--	--	--	--	--

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<p>MAT A BPol-2.195 VS-NfD_Aus- tausch,</p> <p>MAT A BPol-2.196 VS-NfD_Aus- tausch,</p> <p>MAT A BPol-2.197 VS-NfD_Aus- tausch,</p> <p>MAT A BPol-2.200 VS-NfD_Austausch</p> <p>sowie</p> <p>MAT A BPol-2.201 VS-NfD_Austausch</p> <p>(ursprünglich gelie- fert am 31.03.2023)</p>			
--	--	--	--	--	--	--

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Präsidentin des Deutschen Bundestages

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BT-Präs 1

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352)
durch

Beziehung

aller Protokolle, einschließlich eingestufter Sitzungsteile, von Sitzungen des Auswärtigen Ausschusses des 19. Deutschen Bundestages, in denen Fragestellungen des Untersuchungsauftrags Thema waren,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG bei der Präsidentin des Deutschen Bundestages.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 23.09.2022.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat- Nr.	Umfang	Vollständigkeitser- klärung	
					infor- mell:	formell:
BT- Präs-1	16	23.09.2022	<u>17.08.2022</u> MAT A BT-Präs- 1.01 VS-NfD bis MAT A BT-Präs- 1.20	<u>17.08.2022</u> 20 Dateien 180 Blatt 6,12 MB	(-)	(-)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BT-Präs 2

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

aller Protokolle, einschließlich eingestufter Sitzungsteile, von Sitzungen des Verteidigungsausschusses des 19. Deutschen Bundestages, in denen Fragestellungen des Untersuchungsauftrags Thema waren,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG bei der Präsidentin des Deutschen Bundestages.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 23.09.2022.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
BT-Präs-2	17	23.09.2022	<u>25.08.2022</u> MAT A BT-Präs-2.02 VS-NfD, MAT A BT-Präs-2.04 VS-NfD, MAT A BT-Präs-2.06 VS-NfD, MAT A BT-Präs-2.10 VS-NfD, MAT A BT-Präs-2.12 VS-NfD, MAT A BT-Präs-2.14 VS-NfD, MAT A BT-Präs-2.16 VS-NfD, MAT A BT-Präs-2.18 VS-NfD, MAT A BT-Präs-2.20 VS-NfD sowie MAT A BT-Präs-2.22 VS-NfD	<u>25.08.2022</u> 10 Dateien 178 Blatt 120,69 MB	informell: (-)	formell: (-)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<u>12.09.2022</u> MAT A BT-Präs- 2.01 VS-NfD, MAT A BT-Präs- 2.03 VS-NfD, MAT A BT-Präs- 2.05 VS-NfD, MAT A BT-Präs- 2.07 VS-NfD bis MAT A BT-Präs- 2.09 VS-NfD, MAT A BT-Präs- 2.11 VS-NfD, MAT A BT-Präs- 2.13 VS-NfD, MAT A BT-Präs- 2.15 VS-NfD, MAT A BT-Präs- 2.17 VS-NfD, MAT A BT-Präs- 2.19 VS-NfD sowie MAT A BT-Präs- 2.21 VS-NfD	<u>12.09.2022</u> 12 Dateien 188 Blatt 116,31 MB		
--	--	--	--	---	--	--

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BT-Präs 3

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

aller Protokolle, einschließlich eingestufter Sitzungsteile, von Sitzungen des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit des 19. Deutschen Bundestages, in denen Fragestellungen des Untersuchungsauftrags Thema waren,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG bei der Präsidentin des Deutschen Bundestages.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 23.09.2022.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
BT-Präs-3	18	23.09.2022	28.09.2022 MAT A BT-Präs-3.01 bis MAT A BT-Präs-3.05	28.09.2022 5 Dateien 140 Blatt 212,89 MB	informell: (-)	formell: (-)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BT-Präs 4

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

aller Protokolle, einschließlich eingestufter Sitzungsteile, von Sitzungen des Ausschusses für Menschenrechte des 19. Deutschen Bundestages, in denen Fragestellungen des Untersuchungsauftrags Thema waren,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG bei der Präsidentin des Deutschen Bundestages.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 23.09.2022.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
BT-Präs-4	19	23.09.2022	<u>25.08.2022</u> MAT A BT-Präs-4.06, MAT A BT-Präs-4.08, MAT A BT-Präs-4.10, MAT A BT-Präs-4.12, MAT A BT-Präs-4.14 sowie MAT A BT-Präs-4.16	<u>25.08.2022</u> 6 Dateien 215 Blatt 7,70 MB	informell: (-)	formell: (-)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<p><u>12.09.2022</u> MAT A BT-Präs-4.01 bis MAT A BT-Präs-4.05, MAT A BT-Präs-4.07, MAT A BT-Präs-4.09, MAT A BT-Präs-4.11, MAT A BT-Präs-4.13, MAT A BT-Präs-4.15 sowie MAT A BT-Präs-4.17 bis MAT A BT-Präs-4.19</p>	<p><u>12.09.2022</u> 13 Dateien 449 Blatt 23,26 MB</p>		
--	--	--	--	---	--	--

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BT-Präs 5

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

aller Protokolle, einschließlich eingestufte Sitzungsteile, von Sitzungen des Innenausschusses des 19. Deutschen Bundestages, in denen Fragestellungen des Untersuchungsauftrags Thema waren,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG bei der Präsidentin des Deutschen Bundestages.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 23.09.2022.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					infor-mell:	formell:
BT-Präs-5	20	23.09.2022	<u>28.09.2022</u> MAT A BT-Präs-5.01 bis MAT A BT-Präs-5.07 VS-NfD	<u>28.09.2022</u> 7 Dateien 66 Blatt 66,24 MB	(-)	(-)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss BT-Präs 6

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

aller Protokolle, einschließlich eingestufter Sitzungen, von Sitzungen und Anhörungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums des 19. Deutschen Bundestages, in denen Fragestellungen des Untersuchungsauftrags Thema waren,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG bei der Präsidentin des Deutschen Bundestages.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 09.09.2022.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					<u>informell:</u>	<u>formell:</u>
BT-Präs-6	21	09.09.2022	<u>10.10.2022</u> Fehlanzeige	(-)	(-)	(-)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 25. Sitzung am 2. März 2023 beschlossen:

Beweisbeschluss BT-Präs 7

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die zu Fragestellungen des Untersuchungsauftrags bei der Wehrbeauftragten entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und sich auf Vorgänge beziehen, bei denen es

um in Afghanistan für die Bundeswehr tätige Ortskräfte
um den Abzug der Bundeswehr aus Afghanistan und die Evakuierungsmission

geht,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG bei der Präsidentin des Deutschen Bundestages.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 31.03.2023.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
BT-Präs-7	195	31.03.2023	<u>21.03.2023</u> MAT A BT-Präs-7.01 bis MAT A BT-Präs-7.27	<u>21.03.2023</u> 27 Dateien 1.100 Blatt 149,10 MB	(-)	(-)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 3. Sitzung am 8. September 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss GIZ-1

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Geschäftsverteilungspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH, die – mit Ausnahme von befristeten Einzelprojekten – im Untersuchungszeitraum vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrgenommen haben,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG bei der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 23.09.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, sämtliche Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Organisationsbereich der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					infor-mell:	formell:
GIZ-1	80	23.09.2022	<u>23.09.2022</u> MAT A GIZ-1.01 bis MAT A GIZ-1.04	<u>23.09.2022</u> 4 Dateien 113 Blatt 24,80 MB	24.02. 2023	14.05. 2024

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 3. Sitzung am 8. September 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss GIZ-2

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf firmeneigenen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH Antragsstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG bei der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 23.09.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
GIZ-2	81	23.09.2022	<u>23.09.2022</u> MAT A GIZ-2.01	<u>23.09.2022</u> 1 Dateien 6 Blatt 1,90 MB	24.02. 2023	14.05. 2024

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 3. Sitzung am 8. September 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss GIZ-3

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf firmeneigenen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und in den für die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags zentral zuständigen Organisationseinheiten – mit Ausnahme von befristeten Einzelprojekten – und insbesondere dem Risikomanagement der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG bei der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 14.10.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
GIZ-3	82	14.10.2022	<u>14.10.2022</u> MAT A GIZ-3.01 bis MAT A GIZ-3.04	<u>14.10.2022</u> 4 Dateien 880 Blatt 440,94 MB	24.02.2023	14.05.2024
			<u>18.11.2022</u> MAT A GIZ-3.05 bis MAT A GIZ-3.19, MAT A GIZ-3.19.1_Video.m4v bis MAT A GIZ-3.19.5_Video.m4v sowie	<u>18.11.2022</u> 21 Dateien 9.208 Blatt 2.954,64 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			MAT A GIZ-3.20			
			<u>02.12.2022</u> MAT A GIZ-3.08_2	<u>02.12.2022</u> 1 Datei 8 Blatt 0,20 MB		
			<u>05.12.2022</u> MAT A GIZ-3.21 bis MAT A GIZ-3.62 VS-NfD, MAT A GIZ-3.62-1_Audio bis MAT A GIZ-3.62-14_Audio, MAT A GIZ-3.63 sowie MAT A GIZ-3.64	<u>05.12.2022</u> 58 Dateien 21.754 Blatt 1559,79 MB		
			<u>22.12.2022</u> MAT A GIZ-3.65 bis MAT A GIZ-3.133	<u>22.12.2022</u> 69 Dateien 31.701 Blatt 3.628,50 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			<u>30.01.2023</u> MAT A GIZ-3.134 bis MAT A GIZ-3.179	<u>30.01.2023</u> 46 Dateien 19.417 Blatt 1.912,19 MB		
			<u>24.02.2023</u> MAT A GIZ-3.180 bis MAT A GIZ-3.216	<u>24.02.2023</u> 37 Dateien 6.198 Blatt 1.555,50 MB		
			<u>09.08.2023</u> MAT A GIZ-3.130 Geh.	<u>09.08.2023</u> 1 Ordner		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 3. Sitzung am 8. September 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss GIZ-4

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf firmeneigenen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und im Leitungsbereich (Vorstand, Aufsichtsrat, Leitung der Bereiche) der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG bei der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 14.10.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
GIZ-4	83	14.10.2022	<u>14.10.2022</u> MAT A GIZ-4.01 bis MAT A GIZ-4.04	<u>14.10.2022</u> 4 Dateien 382 Blatt 58,99 MB	24.02. 2023	14.05. 2024
			<u>18.11.2022</u> MAT A GIZ-4.06 bis MAT A GIZ-4.96 sowie MAT A GIZ-4.96-1_Video	<u>18.11.2022</u> 92 Dateien 26.508 Blatt 1.475,82 MB		
			<u>25.11.2022</u> MAT A GIZ-4.97 VS-Vertr.	<u>25.11.2022</u> 1 Datei		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 3. Sitzung am 8. September 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss GIZ-5

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf firmeneigenen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und bei der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH im Zusammenhang mit der Beantwortung parlamentarischer Fragen und Anfragen entstanden sind oder dazu in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG bei der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 14.10.2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung	
					informell:	formell:
GIZ-5	84	14.10.2022	<u>14.10.2022</u> MAT A GIZ-5.01 bis MAT A GIZ-5.63	<u>14.10.2022</u> 63 Dateien 5.165 Blatt 496,52 MB	24.02.2023	14.05.2024
			<u>18.11.2022</u> MAT A GIZ-5.64 bis MAT A GIZ-5.92	<u>18.11.2022</u> 29 Dateien 942 Blatt 136,10 MB		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kreditanstalt für Wiederaufbau

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 14. Sitzung am 24. November 2022 beschlossen:

Beweisbeschluss KfW-1

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.20/2553, 20/2352) durch

Beziehung

Sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel der KfW und der KfW Entwicklungsbank, die im Zusammenhang mit der ehemaligen Ortskraft Amena Rahemy stehen, soweit sie den Untersuchungsgegenstand betreffen,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 5. Dezember 2022. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

BB	A-Drs. 20(27)	Frist	Eingang und Mat-Nr.	Umfang	Vollständigkeits- erklärung	
					<u>infor- mell:</u>	<u>formell:</u>
KfW-1	156	05.12.2022	<u>08.12.2022</u> MAT A KfW-1.01 VS-Vertr.	<u>08.12.2022</u> 16 Ordner	07.05. 2024	07.05. 2024

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Viertes Kapitel Verfahrensbeschlüsse

**Beschluss 1
zum Verfahren**

**Zutritt von Fraktionsmitarbeiterinnen
und –mitarbeitern
(zu § 12 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz)**

Von den Fraktionen benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Zutritt zu allen Sitzungen des Ausschusses, jedoch zu den VS-VERTRAULICH beziehungsweise VERTRAULICH nach § 2a der Geheimschutzordnung oder höher eingestuft Sitzungen nur, soweit sie die persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschluss 2
zum Verfahren

Protokollierung der Ausschusssitzungen
(zu § 11 Untersuchungsausschussgesetz)

Die Protokollierung der Sitzungen des Untersuchungsausschusses gemäß § 11 Untersuchungsausschussgesetz wird wie folgt durchgeführt:

1. Alle Sitzungen, die der Beweiserhebung oder sonstiger Informationsbeschaffung des Ausschusses dienen, sind wörtlich zu protokollieren. Die vorläufigen Protokolle der Ausschusssitzungen sind möglichst zwei Tage vor der nächsten Ausschusssitzung fertigzustellen und entsprechend dem Beschluss Nr. 3 zu verteilen.
2. Ergebnisse und wesentliche Argumente aller Beratungssitzungen werden in einem durch das Sekretariat vor der nächsten Beratungssitzung zu fertigenden Kurzprotokoll festgehalten. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn Einwände in der nächsten Sitzung nicht erhoben werden. Wenn Einwände erhoben werden, entscheidet der Ausschuss.
3. Zum Zwecke der Protokollerstellung wird von Beratungssitzungen eine Bandaufnahme gefertigt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder kann der Ausschuss beschließen, von der Beratung eines bestimmten Beratungsgegenstandes durch das Sekretariat ein Wortprotokoll in der Form einer Abschrift der Bandaufnahme erstellen zu lassen. Der Antrag kann nicht rückwirkend gestellt werden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Beschluss 3
zum Verfahren**

**Behandlung der Ausschussprotokolle
(zu § 11 und § 26 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz)**

I. Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen

1. Die Protokolle der nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses erhalten die ordentlichen Mitglieder des Untersuchungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen sowie die Beauftragten der Bundesregierung und des Bundesrates. Die Übermittlung erfolgt elektronisch. Auf Anforderung wird an den genannten Personenkreis je ein Ausdruck übermittelt.
2. Dritte haben grundsätzlich kein Recht auf Einsichtnahme in Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen und folglich auch nicht darauf, dass ihnen Kopien solcher Protokolle überlassen werden. Eine Ausnahme besteht nur gegenüber Behörden, wenn der Untersuchungsausschuss entschieden hat, Amtshilfe zu leisten.

II. Protokolle öffentlicher Sitzungen

1. Mit Protokollen öffentlicher Sitzungen beziehungsweise von Sitzungen zur Beweisaufnahme wird ebenso wie unter Abschnitt I. beschrieben verfahren.
2. Den Zeugen ist zur Prüfung der Richtigkeit der Protokollierung das Protokoll über ihre Vernehmung zuzustellen.
3. Einem Dritten kann Einsicht in die Protokolle öffentlicher Sitzungen gewährt werden, wenn er ein „berechtigtes Interesse nachweist“ (Abschnitt II der Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT in der gültigen Fassung). Das Vorliegen des berechtigten Interesses prüft der Vorsitzende. Die Entscheidung über die Gewährung von Einsicht trifft der Ausschuss.

III. Protokolle VS-VERTRAULICH oder höher eingestufte Sitzungen

1. Der Zugang zu Protokollen von VS-VERTRAULICH beziehungsweise VERTRAULICH nach § 2a der Geheimschutzordnung oder höher eingestuftem Sitzungen ist für den unter Nummer I.1 genannten Personenkreis nach den Regeln über die Behandlung von VS-Dokumenten möglich.
2. Ist das Protokoll über die Aussage einer Zeugin oder eines Zeugen VSVERTRAULICH beziehungsweise VERTRAULICH nach § 2a der Geheimschutzordnung oder höher eingestuft, so ist ihr beziehungsweise ihm zur Prüfung der Richtigkeit der Protokollierung Gelegenheit zu geben, dies in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages oder, wenn die Zeugin oder der Zeuge einer Behörde angehört, in einer Geheimschutzstelle des betreffenden Geschäftsbereichs, einzusehen. Eine Kopie erhält sie beziehungsweise er nicht.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Beschluss 4
zum Verfahren**

Bezeichnung der Ausschussmaterialien

Die Ausschussmaterialien werden wie folgt bezeichnet:

1. MAT A sind Antworten auf Beschlüsse zur Beweiserhebung. Deren Bezeichnung soll die Art des Beweismittels und bei Akten und Daten die herausgebende Stelle deutlich machen.
2. MAT B sind Erkenntnisse und Informationen einschließlich Protokollen und Abschlussberichten aus anderen parlamentarischen Untersuchungsverfahren zum Gegenstand des Untersuchungsauftrags, mit deren kontinuierlicher Erfassung das Sekretariat des Ausschusses beauftragt ist.
3. MAT C sind Beweismaterialien, die nicht aufgrund eines Beweisbeschlusses, sondern aufgrund freiwilliger Zusendung eingehen. Deren Bezeichnung soll die herausgebende Stelle deutlich machen.
4. MAT D sind Materialien, die einen Bezug zum Untersuchungsauftrag haben, aber nicht direkt die zu untersuchenden Vorgänge dokumentieren. Unterlagen sind als MAT D zu berücksichtigen, wenn dies eine Fraktion im Ausschuss verlangt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Beschluss 5
zum Verfahren**

**Grundsätzliches zur Verteilung von Ausschussdrucksachen,
Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien
(zu § 24 Untersuchungsausschussgesetz)**

I. Eine Verteilung von Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien erfolgt an:

1. ordentliche und stellvertretende Mitglieder,
2. benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen,
3. Beauftragte der Bundesregierung und des Bundesrates.

II. Form der Verteilung

1. Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüsse und Ausschussmaterialien, die nicht VS-VERTRAULICH beziehungsweise VERTRAULICH nach § 2a der Geheimschutzordnung oder höher eingestuft sind, werden vom Sekretariat in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Soweit Unterlagen dem Ausschuss nicht in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, besorgt das Sekretariat die Ablichtung.
2. Der in Ziffer I genannte Personenkreis wird vom Sekretariat in elektronischer Form von jeder neu verfügbaren Ausschussmaterialien unmittelbar nach Eingang auf geeignete Weise in Kenntnis gesetzt. Soweit die elektronische Verteilung von Ausschussmaterialien nicht am dritten Werktag nach deren Eingang beim Deutschen Bundestag abgeschlossen ist, unterrichtet das Ausschusssekretariat im Auftrag des Vorsitzenden die Ausschussmitglieder über die Gründe.
3. Eine Verteilung in gedruckter Form erfolgt grundsätzlich nicht. Ausdrucke von Ausschussmaterialien können im Einzelfall beim Sekretariat angefordert werden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Beschluss 6 (neu)
zum Verfahren**

**Verteilung von Ausschussdrucksachen,
Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien –
besondere Bestimmungen zur Verteilung von Verschlussachen
(zu § 16 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz)**

I. Grundsatz der Verteilung von zugeleiteten Verschlussachen

Von den für den Ausschuss in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages eingehenden VS-VERTRAULICH, VS-GEHEIM oder entsprechend eingestuften Beweismaterialien sind Ausfertigungen herzustellen und zwar für

1. die Fraktionen im Ausschuss je eine,
2. Fraktionen mit mehr als einem Mitglied im Einzelfall auf Antrag eine,
3. Sekretariat und Vorsitzenden eine.

Mitgliedern der Fraktionen sowie den von den Fraktionen nach Beschluss zum Verfahren Nr. 1 benannten und weiteren beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sekretariats, die zum Umgang mit Verschlussachen ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind, werden auf Wunsch die jeweiligen Exemplare ausgehändigt.

Der Geheimschutzbeauftragte des Deutschen Bundestages wird aufgefordert, den Mitgliedern des Ausschusses und von den Fraktionen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Räumen, die von diesen bestimmt werden, Verwahrgelasse zur Aufbewahrung der Ausfertigung zur Verfügung zu stellen und unverzüglich die gegebenenfalls weiteren notwendigen technischen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

II. Verteilung der vom Ausschuss eingestuften Verschlussachen

Für die vom Ausschuss selbst VS-VERTRAULICH, VERTRAULICH nach § 2a der Geheimschutzordnung, VS-GEHEIM oder GEHEIM nach § 2a der Geheimschutzordnung eingestuften Unterlagen und Protokolle gilt Ziffer I. entsprechend.

III. Keine Verteilung von höher als „GEHEIM“ eingestuften Unterlagen

VS-STRENG GEHEIM oder entsprechend eingestufte Unterlagen stehen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Einsichtnahme zur Verfügung.

IV. Verteilung von „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Unterlagen

VS-NfD eingestufte Unterlagen werden verteilt und behandelt gemäß Beschluss 5 zum Verfahren in Verbindung mit der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Beschluss 7
zum Verfahren**

**Verpflichtung der Geheimhaltung
(zu § 16 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz)**

1. Die Mitglieder des Ausschusses sind aufgrund des Untersuchungsausschussgesetzes, der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages, ggf. ergänzt um Beschlüsse des Ausschusses in Verbindung mit § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB zur Geheimhaltung derjenigen Tatsachen und Einschätzungen verpflichtet, die ihnen durch Übermittlung der von amtlichen Stellen als VS-VERTRAULICH beziehungsweise VERTRAULICH und höher eingestuften Unterlagen bekannt werden. Der Ausschuss wird mit Blick auf die Einstufung von übermittelten Unterlagen auf die Beachtung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juni 2009 (BVerfG, 2 BvE 2 3/07) dringen.
2. Die Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich auch auf solche Tatsachen und Einschätzungen, die aufgrund von Unterlagen bekannt werden, deren VS-Einstufung beziehungsweise Behandlung als VS-VERTRAULICH oder höher sowie als VERTRAULICH nach § 2a der Geheimschutzordnung oder höher durch den Untersuchungsausschuss selbst veranlasst oder durch den Vorsitzenden unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 1984 (BVerfGE 67, S. 100 ff.) zur Wahrung des Grundrechtsschutzes (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Steuergeheimnisse und informationelles Selbstbestimmungsrecht) vorgenommen wird.
3. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, wenn und soweit die aktenführende Stelle beziehungsweise der Untersuchungsausschuss die Einstufung als VS-VERTRAULICH und höher beziehungsweise die Behandlung als VERTRAULICH und höher aufheben.
4. Im Übrigen gilt die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.
5. Anträge, deren Inhalt geheimhaltungsbedürftig ist, sollen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt werden. Über die Hinterlegung soll der Antragsteller das Ausschusssekretariat unterrichten.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Beschluss 8
zum Verfahren**

**Behandlung von Beweisanträgen
und Anträgen auf Änderung des Entwurfs des Abschlussberichts
(zu § 17 und § 33 Untersuchungsausschussgesetz)**

1. Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Beratungssitzungen werden Beweisanträge nur dann in einer Beratungssitzung behandelt, wenn sie schriftlich bis zum sechsten Kalendertag vor der nächsten regulären Beratungssitzung, 10.30 Uhr, im Sekretariat des Ausschusses eingegangen sind. Von dieser Frist kann einvernehmlich abgewichen werden.
2. Entsprechendes gilt bei der Beschlussfassung im Ausschuss zum Abschlussbericht für Änderungsanträge zu den Entwürfen des Ausschussekreterariats für den Verfahrensteil oder den Feststellungsteil des Berichts, sofern die entsprechenden Vorlagen mindestens vier Wochen vorher vorgelegen haben.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschluss 9
zum Verfahren

Befragung von Beauftragten von Mitgliedern der Bundesregierung oder des Bundesrates als Zeugin oder Zeuge
(zu § 24 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz)

1. Wenn Personen, die nach Art. 43 Abs. 2 Grundgesetz als Beauftragte von Mitgliedern der Bundesregierung oder des Bundesrates das Recht haben, an den Sitzungen des Ausschusses ständig teilzunehmen und das Wort zu ergreifen, als Zeugin oder Zeuge in Betracht kommen, hat der Ausschuss die Verpflichtung aus § 24 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz, dass Zeuginnen und Zeugen einzeln und in Abwesenheit anderer Zeuginnen oder Zeugen gehört werden sollen, mit dem Anwesenheits- und Rederecht dieser Personen zum Ausgleich zu bringen.
2. Daher wird der Ausschuss in solchen Fällen:
 - den Beweisbeschluss zur Anhörung der betreffenden Person als Zeugin oder Zeuge in der letzten regulären Beratungssitzung vor der terminierten Befragung fassen;
 - das Protokoll der Befragung schnellstmöglich zuleiten und in der nächsten Beratungssitzung nach Eingang der Protokollkorrekturen beziehungsweise der Erklärung des Verzichts auf Korrekturen den Beschluss über den förmlichen Abschluss der Vernehmung fassen.
3. Zwischen den beiden in Ziffer 2 genannten Beschlüssen ist eine Teilnahme der Zeugin oder des Zeugen an der Befragung anderer Zeuginnen oder Zeugen nach § 24 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz ausgeschlossen.
4. Die Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates werden gebeten, bei der Bestellung ihrer oder ihres jeweiligen Beauftragten dem Ausschuss zu erläutern, ob und gegebenenfalls inwiefern eine Vorbefassung des oder der Beauftragten mit dem Untersuchungsgegenstand gegeben ist.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Beschluss 10
zum Verfahren**

**Verzicht auf Verlesung von Schriftstücken
(zu § 31 Untersuchungsausschussgesetz)**

Gemäß § 31 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz wird auf die Verlesung von Protokollen und Schriftstücken verzichtet, soweit diese vom Ausschusssekretariat allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zugänglich gemacht worden sind.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Beschluss 11
zum Verfahren**

**Behandlung von Beweismitteln,
die im Original nicht in deutscher Sprache formuliert sind**

I. Sächliche Beweismittel

1. Sächliche Beweismittel, die dem Ausschuss nicht in deutscher Sprache übergeben werden, werden vom Sprachendienst des Deutschen Bundestages unverzüglich ins Deutsche übersetzt, soweit mindestens ein Mitglied des Ausschusses dies verlangt.
2. Die Übersetzung erhält eine dem Original zuordenbare MAT-Bezeichnung und wird entsprechend dem Verfahrensbeschluss zur Beweismittelverteilung an die Mitglieder verteilt.
3. Einwände gegen die Korrektheit der Übersetzung müssen innerhalb von vier Wochen nach Verteilung erhoben sein. Diese werden zur Stellungnahme an den Sprachendienst überwiesen. Im Übrigen entscheidet der Ausschuss.

II. Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen

1. Machen Zeugen oder Sachverständige vor dem Ausschuss ihre Angaben nicht in deutscher Sprache, so werden deren Aussagen sowie die Fragen der Ausschussmitglieder während der Sitzung für alle Anwesenden simultan übersetzt.
2. Das Protokoll der Sitzung wird sowohl in der vom Zeugen beziehungsweise Sachverständigen verwendeten Sprache als auch in der Fassung der Simultanübersetzung niedergelegt.
3. Beide Fassungen werden dem Sprachendienst des Deutschen Bundestages zur Prüfung übergeben. Die Überprüfung erfolgt innerhalb von einer Woche. Anschließend werden dem Zeugen bzw. dem Sachverständigen beide Fassungen zur Prüfung übersandt.
4. Im Übrigen erfolgt die Verteilung wie die der deutschsprachigen Protokolle.
5. Wegen der Übersetzung können Einwände gegen das Protokoll auch von Mitgliedern des Ausschusses erhoben werden. Diese müssen vier Wochen nach der Verteilung des Protokolls im Ausschuss erhoben sein. Sie werden zur Stellungnahme an den Sprachendienst überwiesen. Im Übrigen entscheidet der Ausschuss.
6. Offensichtliche Fehler der Übersetzung können vom Sekretariat im Einvernehmen mit allen Fraktionen noch während der Erstellung des Abschlussberichts und seiner Anlagen korrigiert werden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Beschluss 12_neu
zum Verfahren**

**Fragerecht bei der Beweiserhebung
(zu § 24 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz)**

Das Fragerecht bei der Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen nach § 24 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz wird auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und der parlamentarischen Praxis bei Aussprachen im Plenum wie folgt gestaltet:

1. Zu Beginn stellt zunächst der Vorsitzende, nachdem der Zeugin beziehungsweise dem Zeugen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, weitere Fragen zur Aufklärung und Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen der Zeugin beziehungsweise des Zeugen beruht.
2. Auf die Befragung durch den Vorsitzenden folgen Befragungsrunden der Fraktionen. Für die Bemessung des Zeitanteils der Fraktion innerhalb der Befragungsrunden wird die Verteilung der Redezeiten im Plenum entsprechend angewendet. Stellt der Vorsitzende im Verlauf der Befragungsrunden nochmals Fragen zur Sache, wozu er gesetzlich jederzeit berechtigt ist, werden Frage und Antwort auf die Befragungszeit seiner Fraktion angerechnet.
3. Die Reihenfolge der Fragestellerinnen und Fragesteller erfolgt nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen:
 - Wenn der Vorsitzende von seinem Recht zur Befragung des Zeugen in der Sache Gebrauch gemacht hat, beginnt in der ersten Befragungsrunde die Fraktion der CDU/CSU, es folgen die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der FDP, der AfD und der SPD.
 - Hat der Vorsitzende die Zeugin beziehungsweise den Zeugen nicht zur Sache befragt, beginnt in der ersten Befragungsrunde die Fraktion der SPD, danach folgen die Fraktionen der CDU/CSU, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der FDP und der AfD.
 - In der zweiten und jeder weiteren Befragungsrunde beginnt die Fraktion der SPD, danach folgen die Fraktionen der CDU/CSU, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der FDP und der AfD.
4. Zwischenfragen können vom Vorsitzenden zugelassen werden, wenn das Ausschussmitglied zustimmt, das gerade die Befragung durchführt.
5. Bei Sachverständigenanhörungen und informatorischen Anhörungen wird entsprechend den vorstehenden Regelungen verfahren.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Beschluss 13
zum Verfahren**

**Mitteilung aus nichtöffentlichen Sitzungen
(zu § 12 Abs. 3 Untersuchungsausschussgesetz)**

Der Vorsitzende wird gemäß § 12 Abs. 3 PUAG dazu ermächtigt, die Öffentlichkeit über die in nichtöffentlicher Beratungssitzung gefassten Beschlüsse und Terminierungen des Ausschusses zu informieren.

Hiervon unberührt bleibt das Recht der übrigen Ausschussmitglieder, ihre Position hierzu öffentlich zu äußern.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Beschluss 14
zum Verfahren**

**Erhalt der Handlungsfähigkeit des Ausschusses
(zu § 72 GO-BT)**

Der Vorsitzende wird für den Fall, dass eine Sitzung an einem der Regeltermine des Ausschusses entfallen muss, gemäß § 72 GO-BT dazu ermächtigt, im 1. Untersuchungsausschuss im Einvernehmen mit den Fraktionen Beschlüsse im Umlaufverfahren zur Abstimmung zu stellen, wenn diese gerichtet sind

- auf Aktenbeweisbeschlüsse;
- auf Zeugenbeweis- und Ladungsbeschlüsse, die unverzichtbar sind für die Durchführung der nächsten regulären Ausschusssitzungen nach einer oder mehreren ausfallenden Sitzungen;
- auf die Durchführung einer schriftlichen Befragung und die dabei zu stellenden Fragen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschluss 15
zum Verfahren

Nennung von Zeugennamen in der Tagesordnung
(zu § 13 Absatz 1 Untersuchungsausschussgesetz)

An den in Abschnitt I des Beschlusses 5 zum Verfahren genannten Personenkreis wird für die Beweisaufnahmen eine Tagesordnung verteilt, auf der die Namen der Zeuginnen und Zeugen vollständig genannt sind, soweit nicht im Einzelfall ein besonderes Schutzbedürfnis aufgrund einer Gefährdung der Person oder ihrer Angehörigen oder – im Fall operativ eingesetzter Zeuginnen und Zeugen – der Funktionsfähigkeit von Gefahrenabwehr, Strafrechtspflege oder der nachrichtendienstlichen Informationsbeschaffung besteht.

Soweit die Tagesordnung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird (Internet, Informationen für Vorberichte etc.), wird nur die Funktionsbezeichnung und ggf. die Behördenzugehörigkeit von Zeuginnen und Zeugen genannt, soweit nicht eine Namensnennung angesichts der Funktion oder Bekanntheit der Zeugin oder des Zeugen ohne eine unverhältnismäßige Verletzung von Persönlichkeitsrechten möglich ist. Dieses Vorgehen entfaltet keine Vorwirkung auf die Entscheidung über die Nennung von Namen im Abschlussbericht.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Beschluss 16
zum Verfahren**

**Abschlussbericht
(zu §§ 32 und 33 Untersuchungsausschussgesetz)**

I. Rechtliches Gehör

Textpassagen, die in den Abschlussbericht aufgenommen werden sollen und zu denen möglicherweise rechtliches Gehör nach § 32 PUAG zu gewähren ist, sind bis spätestens 19. Dezember 2024 dem Ausschussekretariat elektronisch zu übermitteln.

Nach diesem Zeitpunkt übermittelte Textpassagen, zu denen rechtliches Gehör nach § 32 PUAG zu gewähren ist, werden nicht in die offene Fassung des Abschlussberichts aufgenommen.

II. Ausschusssitzung nach § 60 Abs. 4 GO-BT

Falls eine Beratungssitzung außerhalb einer Sitzungswoche des Deutschen Bundestages einberufen wird, wird der Vorsitzende diese als Sitzung nach § 60 Abs. 4 GO-BT einberufen, sodass eine Teilnahme per elektronischem Kommunikationsmittel möglich ist.

III. Umlaufverfahren

Der Vorsitzende wird für den Fall, dass Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Abschlussbericht außerhalb einer Sitzungswoche des Deutschen Bundestages zu treffen sind, gemäß § 72 GO-BT dazu ermächtigt, im Einvernehmen mit den Fraktionen die erforderlichen Beweisbeschlüsse im Umlaufverfahren zur Abstimmung zu stellen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschluss 17**zum Verfahren****Gewährung rechtlichen Gehörs nach § 32 PUAG zum vorläufigen Bericht**

- (1) Der 1. Untersuchungsausschuss der 20. Wahlperiode stellt fest, dass zu einzelnen Ausführungen in den Fraktionsvoten der Fraktion der CDU/CSU sowie der AfD vor einer Veröffentlichung des Berichts nach § 32 PUAG bestimmten Personen Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben ist.
- (2) Zu den Ausführungen in Anlage 1 und 2 ist Herrn MdEP Erik Marquardt sowie dem Verein Kabul Luftbrücke e. V. Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Zu den Ausführungen in Anlage 3 ist Herrn MdB Dr. Rolf Mützenich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Herren Masoud Andarabi, Akbar Baraipal sowie Khitab Khanjari halten sich vermutlich dauerhaft im Ausland auf, so dass keine zustellungsfähigen Aufenthalte ermittelt werden konnten. Deshalb kann der 1. Untersuchungsausschuss insoweit keine Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschluss 18**zum Verfahren****Ende der Beweisaufnahme und Abschluss
von Zeugenvernehmungen nach § 26 PUAG**

1. Die Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen ist beendet. Nicht ausgeführte Beweisbeschlüsse betreffend die Ladung von Zeuginnen und Zeugen gelten als erledigt.
2. Die Vernehmungen folgender Zeuginnen und Zeugen, die das Stenografische Protokoll über ihre Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss erhalten und dazu Stellung genommen bzw. auf eine Stellungnahme verzichtet haben, sind abgeschlossen:

1.	OTL i. G. G.	Z-2	7.	29.09.2022
2.	OTL i. G. W.	Z-1	7.	29.09.2022
3.	O i. G. P.	Z-3	7.	29.09.2022
4.	Bledjian	Z-4	9.	13.10.2022
5.	St.	Z-5	9.	13.10.2022
6.	S.	Z-6	11.	20.10.2022
7.	Krüger	Z-7	11., 56.	20.10.2022, 16.11.2023
8.	Jabari	Z-11	13.	10.11.2022
9.	Radmanish	Z-12	13.	10.11.2022
10.	Dr. Plate	Z-8	16.	01.12.2022
11.	von Essen	Z-9	16.	01.12.2022
12.	Rahemy	Z-15	18.	15.12.2022
13.	Recker	Z-13	18.	15.12.2022
14.	Walim	Z-14	20.	19.01.2023
15.	Najafi	Z-16	20.	19.01.2023
16.	H. H.	Z-17	20., 24.	19.01.2023, 09.02.2023
17.	Grotian	Z-10	22.	26.01.2023
18.	O. W.	Z-18	22.	26.01.2023
19.	BrigGen Meyer	Z-19	24.	09.02.2023
20.	OTL i. G. Gonter	Z-20	24.	09.02.2023

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

21.	O i. G. Rapp	Z-21	28.	16.03.2023
22.	O i. G. Kurjahn	Z-23	28.	16.03.2023
23.	OTL i. G. A.	Z-22	28.	16.03.2023
24.	Zeidler	Z-24	30.	30.03.2023
25.	Dr. Jokisch	Z-25	30., 70.	30.03.2023, 11.04.2024
26.	Blaurock	Z-26	30.	30.03.2023
27.	Dr. Krebber	Z-27	32.	20.04.2023
28.	M. S.	Z-28	32.	20.04.2023
29.	A. R.	Z-32	32.	20.04.2023
30.	Dr. Rohschürmann	Z-30	34.	27.04.2023
31.	Fischer	Z-31	34.	27.04.2023
32.	OTL B.	Z-33	36.	11.05.2023
33.	Dr. S. R.	Z-37	36.	11.05.2023
34.	O i. G. Groeters	Z-35	38.	25.05.2023
35.	Dr. Jansen	Z-40	38.	25.05.2023
36.	Dr. T. W.	Z-43	38., 50.	25.05.2023, 12.10.2023
37.	Bender	Z-39	40.	15.06.2023
38.	Dr. Ehrentraut	Z-36	40.	15.06.2023
39.	O i.G. Grohmann	Z-34	42.	22.06.2023
40.	Plank	Z-41	42.	22.06.2023
41.	Hammer	Z-42	42.	22.06.2023
42.	J.	Z-44	44.	06.07.2023
43.	Dr. Spatz	Z-45	44.	06.07.2023
44.	OTL T.	Z-46	46.	21.09.2023
45.	Stemmler	Z-47	46.	21.09.2023
46.	Graf	Z-48	46.	21.09.2023
47.	Dr. Neumann	Z-49	48.	28.09.2023
48.	Dr. Weerth	Z-50	48.	28.09.2023
49.	M. W.	Z-51	48.	28.09.2023
50.	Soos	Z-52	50.	12.10.2023

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

51.	Dr. Klee	Z-55	50.	12.10.2023
52.	Kpt zS B.	Z-56	52.	19.10.2023
53.	Bellmann	Z-57	52.	19.10.2023
54.	Dr. Högl	Z-58	52.	19.10.2023
55.	Prof. Dr. Dr. Gießmann	Z-59	54.	09.11.2023
56.	Nadery	Z-60	54.	09.11.2023
57.	Dr. Fischbach	Z-61	54.	09.11.2023
58.	Caro	Z-62	56.	16.11.2023
59.	Dr. Haber	Z-63	58.	14.12.2023
60.	M. H.	Z-38	58.	14.12.2023
61.	Dr. H.	Z-65	60.	18.01.2024
62.	R.	Z-66	60., 64.	18.01.2024, 22.02.2024
63.	T. G.	Z-54	60.	18.01.2024
64.	Dr. Alema	Z-67	62.	01.02.2024
65.	Atmar	Z-68	62.	01.02.2024
66.	„Fisch“	Z-69	62.	01.02.2024
67.	Hptm. H.	Z-70	64.	22.02.2024
68.	OTL „Tobias“	Z-71	64.	22.02.2024
69.	BrigGen Arlt	Z-73	66.	14.03.2024
70.	van Thiel	Z-74	66.	14.03.2024
71.	Potzel	Z-75	68.	21.03.2024
72.	Dr. Wieck	Z-76	68.	21.03.2024
73.	Dr. Zahneisen	Z-78	70.	11.04.2024
74.	GenMaj Faust	Z-84	70.	11.04.2024
75.	Gönner	Z-79	72.	25.04.2024
76.	Schäfer-Gümbel	Z-80	72.	25.04.2024
77.	Hammerschmidt	Z-81	72.	25.04.2024
78.	GenLt a. D. Pfeffer	Z-85	74.	16.05.2024
79.	GenLt Bernd Schütt	Z-86	74.	16.05.2024
80.	Dr. Wächter	Z-87	74.	16.05.2024

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

81.	Dr. Diehl	Z-77	76.	06.06.2024
82.	Beinhoff	Z-82	76.	06.06.2024
83.	Prof. Dr. Warning	Z-83	76.	06.06.2024
84.	Weinbrenner	Z-88	78.	13.06.2024
85.	Busch	Z-89	78.	13.06.2024
86.	Dr. Maas	Z-90	78.	13.06.2024
87.	Plötner	Z-92	80.	27.06.2024
88.	Dr. Eick	Z-91	80.	27.06.2024
89.	Dr. Ader	Z-93	80., 82.	27.06.2024, 04.07.2024
90.	Freiin von Uslar-Gleichen	Z-94	82.	04.07.2024
91.	Dr. Kahl	Z-95	82.	04.07.2024
92.	Sigmund	Z-96	82., 83.	04.07.2024, 10.09.2024
93.	GenInspBW a. D. Zorn	Z-97	85.	26.09.2024
94.	Hoofe	Z-98	85.	26.09.2024
95.	Zimmer	Z-99	85.	26.09.2024
96.	Jäger	Z-100	87.	10.10.2024
97.	Engelke	Z-101	87.	10.10.2024
98.	Dr. Teichmann	Z-102	87.	10.10.2024
99.	Leendertse	Z-103	89.	17.10.2024
100.	Berger	Z-104	89.	17.10.2024
101.	Seehofer	Z-111	91.	07.11.2024
102.	Schmidt	Z-105	91.	07.11.2024
103.	Staffa	Z-112	91.	07.11.2024
104.	Kramp-Karrenbauer	Z-113	93.	14.11.2024
105.	Scholz	Z-108	93.	14.11.2024
106.	Rößel	Z-114	93.	14.11.2024
107.	Dr. Müller	Z-110	95.	28.11.2024
108.	Maas	Z-115	95.	28.11.2024
109.	Geismann	Z-106	95.	28.11.2024
110.	Prof. Dr. Braun	Z-107	97.	05.12.2024
111.	Dr. Merkel	Z-117	97.	05.12.2024

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschluss 19

zum Verfahren

Feststellung des Verfahrensteils (Erster Teil)

Der 1. Untersuchungsausschuss stellt den Berichtsteil zum Gang des Verfahrens auf Ausschussdrucksache 20(27)462_neu als Verfahrensteil (Erster Teil) gemäß § 33 Absatz 1 PUAG fest.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschluss 20

zum Verfahren

Feststellung der ermittelten Tatsachen (Zweiter Teil)

Der 1. Untersuchungsausschuss stellt den Berichtsteil zu den ermittelten Tatsachen auf Ausschussdrucksache 20(27)463_neu als Feststellungsteil (Zweiter Teil) gemäß § 33 Absatz 1 PUAG fest.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschluss 21

zum Verfahren

Fraktionsvotum SPD (Dritter Teil, Erstes Kapitel)

Der 1. Untersuchungsausschuss nimmt das Votum der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 20 (27)456_neu als Fraktionsvotum (Dritter Teil, Erstes Kapitel) gemäß § 33 PUAG in den Bericht auf.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschluss 22

zum Verfahren

Fraktionsvotum CDU/CSU (Dritter Teil, Zweites Kapitel)

Der 1. Untersuchungsausschuss nimmt das Votum der Fraktion CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 20(27)457_neu als Fraktionsvotum (Dritter Teil, Zweites Kapitel) gemäß § 33 PUAG in den Bericht auf.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschluss 23

zum Verfahren

Fraktionsvotum BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Dritter Teil, Drittes Kapitel)

Der 1. Untersuchungsausschuss nimmt das Votum der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 20 (27)458_neu als Fraktionsvotum (Dritter Teil, Drittes Kapitel) gemäß § 33 PUAG in den Bericht auf.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschluss 24

zum Verfahren

Fraktionsvotum FDP (Dritter Teil, Viertes Kapitel)

Der 1. Untersuchungsausschuss nimmt das Votum der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 20(27)459_neu als Fraktionsvotum (Dritter Teil, Viertes Kapitel) gemäß § 33 PUAG in den Bericht auf.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschluss 25

zum Verfahren

Fraktionsvotum AfD (Drittel Teil, Fünftes Kapitel)

Der 1. Untersuchungsausschuss nimmt das Votum der Fraktion der AfD auf Ausschussdrucksache 20(27)460_neu als Fraktionsvotum (Dritter Teil, Fünftes Kapitel) gemäß § 33 PUAG in den Bericht auf.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschluss 26

zum Verfahren

Feststellung der Stellungnahmen zum rechtlichen Gehör

Der 1. Untersuchungsausschuss stellt die Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Stellungnahmen zum rechtlichen Gehör auf Ausschussdrucksache 20(27)464 als Vierten Teil des Berichts fest.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschluss 27

zum Verfahren

Feststellung der Übersichten und Verzeichnisse

Der 1. Untersuchungsausschuss stellt die aus Ausschussdrucksache 20(27)465_neu ersichtlichen Übersichten und Verzeichnisse als Fünften Teil des Berichts fest.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschluss 28**zum Verfahren****Vorlage der festgestellten Berichtsteile an den Deutschen Bundestag**

1. Die festgestellten Teile des Berichts werden als Bundestagsdrucksache veröffentlicht.

Dem Bericht werden die Stenografischen Protokolle über die öffentliche sowie die vom Ausschuss zur Verwendung beschlossenen Stenografischen Protokolle der nichtöffentlichen Beweisaufnahme ggf. mit Schwärzungen in Einzelfällen sowie die Gutachten der Sachverständigen in elektronischer Form beigelegt.

2. Die festgestellten Teile des Berichts werden dem Deutschen Bundestag mit folgender Beschlussempfehlung vorgelegt:

„Der Bundestag wolle beschließen,

den Bericht des 1. Untersuchungsausschusses der 20. Wahlperiode nach Artikel 44 des Grundgesetzes zur Kenntnis zu nehmen.“

3. Das Sekretariat wird gebeten, den Verfahrensteil im Einvernehmen mit den ihn tragenden Fraktionen bis zur Vorlage des Abschlussberichts an den Deutschen Bundestag insbesondere im Hinblick auf das weitere Verfahren fortlaufend zu aktualisieren.

4. Das Sekretariat wird ermächtigt, orthografische, grammatikalische und sprachliche Unrichtigkeiten sowie Zifferfehler und sonstige Unrichtigkeiten im Einvernehmen mit

a) hinsichtlich Verfahrens- und Feststellungsteil sowie Stellungnahmen zu rechtlichen Gehör und Verzeichnisse (Erster und Zweiter sowie Vierter und Fünfter Teil) den die jeweiligen Berichtsteile tragenden Fraktionen,

b) hinsichtlich der Fraktionsvoten (Dritter Teil) der einbringenden Fraktion zu berichtigen.

Beschluss 29**zum Verfahren****Behandlung der Protokolle und Materialien****I. Protokolle**

Der Untersuchungsausschuss empfiehlt gemäß Ziffer II. Nr. 2 der Richtlinien gemäß § 73 Absatz 3 GO-BT:

1. Die Protokolle über die öffentliche Beweisaufnahme sowie die vom Ausschuss zur Verwendung beschlossenen Protokolle der nichtöffentlichen Beweisaufnahme werden in elektronischer Form mit dem Abschlussbericht veröffentlicht.
2. Die Protokolle der nichtöffentlichen Beweisaufnahme (20/56 III und 20/62 II) werden geschwärzt.
3. VS-VERAULICH und höher eingestufte Protokolle über Sitzungen zur Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen werden nach der Geheimschutzordnung des Bundestages behandelt.
4. Protokolle über nichtöffentliche Beratungssitzungen werden mit dem Zusatz „Nur zur dienstlichen Verwendung“ versehen und nach Ziffer I der Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT behandelt.

II. Beweismaterialien (MAT)

Die zu Beweiszwecken gemäß § 18 PUAG beigezogenen und sonst zugeleiteten Materialien werden nach Vorlage des Berichts an die herausgebenden Stellen zurückgegeben oder mit Zustimmung der herausgebenden Stellen vernichtet. Ausgenommen hiervon sind Kopien bzw. Ausfertigungen von Beweismaterialien, die als Dokumente dem Bericht oder Teilen des Berichts beigelegt sind. Im Übrigen werden die vom Ausschuss gefertigten Kopien vernichtet. Die Vernichtung ist in einem Protokoll festzuhalten.

Die auf dem Gruppenlaufwerk „Fraktionslaufwerk“ des 1. Untersuchungsausschusses digital gespeicherten Materialien (MAT A, MAT B, MAT C und MAT D) werden bis zum 30. Juni 2025 vorgehalten und danach durch das zuständige Referat der Verwaltung des Deutschen Bundestages gelöscht.

III. Im Ausschuss entstandene sowie für den Ausschuss erstellte Materialien

1. Im Ausschuss entstandene Materialien (Ausschussdrucksachen, Ausschussbeschlüsse, Gutachten, sonstige Ausarbeitungen, Verzeichnisse und Übersichten) sowie dem Ausschuss überlassene Materialien, Gutachten, Stellungnahmen, Ausarbeitungen und Berichte, die von anderer Seite für den Ausschuss erstellt worden sind, sind wie die unter 1.3. erwähnten Protokolle zu behandeln, soweit sie nicht als Anlage zum Bericht aufgenommen wurden.
2. Dies gilt nicht für Materialien mit der Kennzeichnung VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher. Diese sind nach der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages zu behandeln.

Beschluss 30**zum Verfahren****Rückgabe von Beweismaterialien und Mehrausfertigungen von Protokollen**

1. Nach der Übergabe des Abschlussberichtes an die Präsidentin des Deutschen Bundestages geben

- die Mitglieder des 1. Untersuchungsausschusses,
- die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen und
- die Beauftragten der Mitglieder der Bundesregierung sowie
- der Stenografische Dienst

gegenüber dem Sekretariat eine Erklärung ab, dass verteilte oder elektronisch bereitgestellte Kopien der als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuften Beweismaterialien sowie die davon gezogenen weiteren Kopien, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, vernichtet werden.

2. Die von der Geheimregistratur des Deutschen Bundestages an

- die Mitglieder des 1. Untersuchungsausschusses,
- die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen,
- die Beauftragten der Mitglieder der Bundesregierung sowie den
- Stenographischen Dienst

verteilen

- Kopien der VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften Beweismaterialien,
- Mehrausfertigungen der VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften Protokolle des 1. Untersuchungsausschusses,
- VS-VERTRAULICH oder höher eingestuftes Zwischenmaterial sowie
- die von der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausgegebenen, mit Tagebuchnummer versehenen GEHEIM eingestuften ‚Notizbücher‘ und
- die nach Beschluss Nr. 6 und 6_neu zum Verfahren verteilten Ausfertigungen eingestufte Ausschussdrucksachen

sind bis zum 15. April 2025 der Geheimregistratur des Deutschen Bundestages zum Zwecke der Vernichtung zuzuleiten. Den Beauftragten der Mitglieder der Bundesregierung wird gestattet, diese Kopien und Mehrfertigungen mit Zustimmung des Sekretariates zu vernichten.

Fünftes Kapitel Verzeichnis der Ausschusssitzungen

Die Zahl in () bezeichnet die Nummer der Beweisaufnahmesitzung.

Nr.	Datum	Art	Gegenstand	Dauer (Minuten)
1	08.07.2022	öffentlich	Konstituierung	18
2	08.07.2022	öffentlich	Beratungssitzung	60
3	08.09.2022	nicht öffentlich	Beratungssitzung	66
4	22.09.2022	nicht öffentlich	Beratungssitzung	29
5 (1)	22.09.2022	öffentlich	Vernehmung von Sachverständigen <i>Hans-Hermann Dube,</i> Ehemaliger Regionalleiter GTZ/GIZ	SV 1-6 = 234
			<i>Dr. Katja Mielke,</i> Bonn International Centre for Conflict Studies gGmbH	
			<i>Sandra Petersmann,</i> Deutsche Welle	
			<i>Mariam Safi,</i> Organization for Policy Research and Development Studies (DROPS)	
			<i>Prof. Dr. Conrad Schetter,</i> Bonn International Centre for Conflict Studies gGmbH	
			<i>Dr. Ellinor Zeino,</i> Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.	
			<i>Hans-Lothar Domröse,</i> General a. D.	SV 7-12 = 192
			Fatima Gailani, Afghanische Politikerin	
			Hosna Jalil, Afghanische Politikerin	
			Dr. Markus Kaim, Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP)	
Franz Marty, Freier Journalist				

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr.	Datum	Art	Gegenstand	Dauer (Minuten)
			Prof. Dr. Daniel Zerbin, Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen, Abgeordneter der AfD	
6	29.09.2022	nicht öffentlich	Beratungssitzung	28
7 (2)	29.09.2022	öffentlich	Zeugenvernehmung OTL i. G. G., Referent SE I 3, BMVg	250
			OTL i. G. W., Leiter Einsatzgruppe Afghanistan, Einsatz- führungskommando	118
			O i. G. P., Referatsleiter SE I 3, BMVg	147
7	29.09.2022	nicht öffentlich	Beratungssitzung (als Unterbrechung während Zeugenver- nehmung O i. G. P.)	6
8	13.10.2022	nicht öffentlich	Beratungssitzung	25
9 (3)	13.10.2022	öffentlich	Zeugenvernehmung <i>Gregory Bledjian</i> , Gesandter der Deutschen Botschaft Kabul	310
		öffentlich /geheim	<i>St.</i> , Referent an der Deutschen Botschaft Isla- mabad	138 + (geheim 43)
9	13.10.2022	nicht öffentlich	Beratungssitzung	3
10	20.10.2022	nicht öffentlich	Beratungssitzung	20
11 (4)	20.10.2022	öffentlich	Zeugenvernehmung <i>S.</i> , Referent an der Ständigen Vertretung bei der NATO in Brüssel	290
			<i>Andreas Krüger</i> , Leiter des Länderreferats „Afghanistan/Pa- kistan“, AA	252
12	10.11.2022	nicht öffentlich	Beratungssitzung	27
13 (5)	10.11.2022	öffentlich	Zeugenvernehmung <i>Ahmad Samim Jabari</i>	281

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr.	Datum	Art	Gegenstand	Dauer (Minuten)
			Damalige Ortskraft der Bundeswehr	
			<i>Sulaiman Radmanish</i> Ehemalige Ortskraft der NATO	93
13	10.11.2022	nicht öffentlich	Beratungssitzung (zwischen beiden Zeugenvernehmungen)	4
14	24.11.2022	nicht öffentlich	Beratungssitzung	28
15	01.12.2022	nicht öffentlich	Beratungssitzung	17
16 (6)	01.12.2022	öffentlich	Zeugenvernehmung <i>Dr. Henning Plate,</i> Leiter des Referates „Afghanistan/Pakistan“, BMZ	249
			<i>Marcus von Essen,</i> Referent im Referat „Bilaterale Beziehungen zu den Staaten des Nahen und Mittleren Ostens, des Maghreb, Asiens, des Pazifiks und Lateinamerikas“, BKAmT	157
17	15.12.2022	nicht öffentlich	Beratungssitzung	19
18 (7)	15.12.2022	öffentlich	Zeugenvernehmung <i>Amena Rahemy,</i> Damalige Ortskraft der KfW	337
			<i>Stefan Recker,</i> Mitarbeiter Caritas international	132
19	19.01.2023	nicht öffentlich	Beratungssitzung	20
20 (8)	19.01.2023	öffentlich	Zeugenvernehmung <i>Abdul Wafi Walim</i> Damalige Ortskraft bei Projekten der GIZ	177
			<i>Najia Najafi</i> Damalige Ortskraft der Konrad-Adenauer-Stiftung	154
		öffentlich / nicht öffentlich/ geheim	<i>H. H.</i> Leiter des Referats „Beschaffung Afghanistan/Pakistan“, BND	197+ (geheim 4)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr.	Datum	Art	Gegenstand	Dauer (Minuten)
21	26.01.2023	nicht öffentlich	Beratungssitzung	31
22 (9)	26.01.2023	öffentlich	Zeugenvernehmung <i>Marcus Grotian</i> Vorsitzender des Patenschaftsnetzwerks Afghanische Ortskräfte	224
		nicht öffentlich / geheim	<i>O. W.</i> Leiter des Sachgebiets „Auswertung Afghanistan Militär, Sicherheitslage, Militante Opposition“, BND	233+ (geheim 66)
22	26.01.2023	nicht öffentlich	Beratungssitzung (während/nach geheimer Zeugenvernehmung <i>O. W.</i>)	2
23	09.02.2023	nicht öffentlich	Beratungssitzung	15
24 (10)	09.02.2023	öffentlich	Zeugenvernehmung Brigadegeneral <i>Ansgar Meyer</i> Kontingentführer Resolute Support Mission	233
			OTL i. G. <i>Chris Gonter</i> Bundeswehr „Division Schnelle Kräfte“	139
		geheim	<i>H. H.</i> Leiter des Referats „Beschaffung Afghanistan/Pakistan“, BND	(geheim 154)
25	02.03.2023	nicht öffentlich	Beratungssitzung	15
26	02.03.2023	öffentlich	Öffentliche Anhörung von Experten zum Thema: „Das Ende des Afghanistan-Einsatzes – Perspektiven der Partner im westlichen Bündnis“ <i>Dr. John D. Manza</i> Damaliger Assistant Secretary General for Operations, NATO	229
			<i>Stefano Pontecorvo</i> Damaliger Senior Civilian Representative - Afghanistan, NATO	
			<i>John F. Sopko</i> Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction, SIGAR	

Nr.	Datum	Art	Gegenstand	Dauer (Minuten)
			<i>David H. Young</i> Team Lead Democracy, Governance, and Stabilization, SIGAR	
27	16.03.2023	nicht öffentlich	Beratungssitzung	23
28 (11)	16.03.2023	öffentlich	Zeugenvernehmung O i. G. <i>Frank Rapp</i> Referatsleiter SE I 5, Spezialkräfte der Bundeswehr und Nationales Risiko- und Krisenmanagement, BMVg	202
			O i. G. <i>Stephan Kurjahn</i> Referatsleiter SE III 4, Logistische Einsatzplanung, BMVg	181
			OTL i. G. A. Referent SE II 1, Einsatzplanung, Abzugsplanung, BMVg	210
29	30.03.2023	nicht öffentlich	Beratungssitzung	26
30 (12)	30.03.2023	öffentlich	Zeugenvernehmung <i>Axel Zeidler</i> Deutscher Botschafter in Afghanistan	250
			<i>Dr. Jens Jokisch</i> Leiter des Krisenreaktionszentrums, AA	221
			<i>Eckart Blaurock</i> Leiter des Referats „Grundsatzfragen der Verteidigungs- und Sicherheitspolitik, Atlantisches Bündnis, bilaterale sicherheitspolitische Konsultationen (außer zu EU-Staaten)“, AA	99
30	30.03.2023	nicht öffentlich	Beratungssitzung	1
31	20.04.2023	nicht öffentlich	Beratungssitzung	24
32 (13)	20.04.2023	öffentlich	Zeugenvernehmung <i>Dr. Daniel Krebber</i> Leiter des Referats „Bilaterale Beziehungen zu den Staaten des Nahen und Mittleren Ostens des Maghreb, Asiens, des Pazifiks und Lateinamerika“, BKAm	300

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr.	Datum	Art	Gegenstand	Dauer (Minuten)
		nicht öffentlich	<i>M. S.</i> Leiter des Sachgebiets „Auswertung AFG Politik, Wirtschaft“, BND	188
			<i>A. R.</i> Leiter des Sachgebiets „Force Protection“, BND	111
33	27.04.2023	nicht öffentlich	Beratungssitzung	21
34 (14)	27.04.2023	öffentlich	Zeugenvernehmung <i>Dr. Michael Rohschürmann</i> Leiter Risk Management Office Kabul der GIZ	234
			<i>Helmut Fischer</i> Leiter des Referats „Zentralasien, Afghanistan, Pakistan“, BMZ	281
35	11.05.2023	nicht öffentlich	Beratungssitzung	18
36 (15)	11.05.2023	öffentlich	Zeugenvernehmung OTL <i>B.</i> Referent im Referat „Militärpolitik und Einsatz Region Asien, Ozeanien und Amerika“, BMVg	230
		nicht öffentlich/ geheim	<i>Dr. S. R.</i> Leiter des Referats „Auswertung AFG und PAK“, BND	167+ (geheim 165)
37	25.05.2023	nicht öffentlich	Beratungssitzung	17
38 (16)	25.05.2023	öffentlich	Zeugenvernehmung O i. G. <i>Thomas Groeters</i> Leiter des Referats „Militärpolitik und Einsatz Region Asien, Ozeanien und Amerika“, BMVg	250
			<i>Dr. Michael Jansen</i> Leiter des Referats „Visum- und Einreisepolitik“, BMI	170

Nr.	Datum	Art	Gegenstand	Dauer (Minuten)
			<i>Dr. T. W.</i> Leiter „Interne Revision“, BND	117
39	15.06.2023	nicht öffentlich	Beratungssitzung	10
40 (17)	15.06.2023	öffentlich	Zeugenvernehmung <i>Ulrike Bender</i> Leiterin der Arbeitsgruppe „Aufenthaltsrecht und humanitäre Aufnahme“, BMI	317
			<i>Dr. Christoph Ehrentraut</i> Leiter des Referats „Internationale grenzpolizeiliche Angelegenheiten, Geschäftsstelle AG Internationale Polizeimissionen“, BMI	192
40	15.06.2023	nicht öffentlich	Beratungssitzung	1
41	22.06.2023	nicht öffentlich	Beratungssitzung	11
42 (18)	22.06.2023	öffentlich	Zeugenvernehmung <i>O i. G. Hans-Christoph Grohmann</i> Einsatzgruppenleiter im Einsatzführungskommando der Bundeswehr	244
			<i>Thomas Plank</i> Leiter des Referats „Führungs- und Einsatz- angelegenheiten der Bundespolizei“, BMI	177
			<i>Wolfgang Hammer</i> Leiter des Referats „Rückübernahme Eu- ropa und Asien“, BMI	204
43	06.07.2023	nicht öffentlich	Beratungssitzung	9
44 (19)	06.07.2023	öffentlich	Zeugenvernehmung <i>J.</i> Referentin im Referat „Zentralasien, Af- ghanistan und Pakistan“, BMZ	237
			<i>Dr. Julius Spatz</i> Leiter der Abteilung „Afghanistan und Pa- kistan“, GIZ	266
44	06.07.2023	nicht öffentlich	Beratungssitzung	5

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr.	Datum	Art	Gegenstand	Dauer (Minuten)
45	21.09.2023	nicht öffentlich	Beratungssitzung	28
46 (20)	21.09.2023	öffentlich	Zeugenvernehmung OTL T. Referent im Referat „Afghanistan und Pakistan“, AA	263
			<i>Simone Stemmler</i> Referentin im Referat „Afghanistan und Pakistan“, AA	195
			<i>Martin Graf</i> Referent im Referat „Visumrecht: Einzelfälle und Verwaltungsstreitverfahren in Visumsangelegenheiten“, AA	144
47	28.09.2023	nicht öffentlich	Beratungssitzung	13
48 (21)	28.09.2023	öffentlich	Zeugenvernehmung <i>Dr. Felix Neumann</i> Leiter des Referats „Visumrecht: Einzelfälle und Verwaltungsstreitverfahren in Visumsangelegenheiten“, AA	221
			<i>Dr. Annette Weerth</i> Leiterin des Referats „Grundsatz Ausländer- und Visumrecht, langfristige Aufenthalte, migrationspolitische Grundsatzfragen“, AA	223
		öffentlich /geheim	<i>M. W.</i> Regionalbeauftragter Afghanistan, BND	76+ (geheim 57)
48	28.09.2023	nicht öffentlich	Beratungssitzung (als Unterbrechung während Zeugenvernehmung M.W.)	2
49	12.10.2023	nicht öffentlich	Beratungssitzung	8
50 (22)	12.10.2023	öffentlich	Zeugenvernehmung <i>Mario Ingo Soos</i> Leiter des Referats „Optimierung des Visumverfahrens und Organisationsberatung der Visastellen“, AA	234

Nr.	Datum	Art	Gegenstand	Dauer (Minuten)
			<i>Dr. Kristina Klee</i> Leiterin des Referats „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ BKAmT	147
		geheim	<i>Dr. T. W.</i> Leiter „Interne Revision“, BND	(geheim 157)
51	19.10.2023	nicht öffentlich	Beratungssitzung	19
52 (23)	19.10.2023	öffentlich	Zeugenvernehmung Kpt z S B. Leiter des Referats „Konzeptionelle und querschnittliche Aufgaben“, BMVg	219
			<i>Tjorven Bellmann</i> Beauftragte für Sicherheitspolitik, AA	203
			<i>Dr. Eva Högl</i> Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages	172
52	19.10.2023	nicht öffentlich	Beratungssitzung	2
53	09.11.2023	nicht öffentlich	Beratungssitzung	7
54 (24)	09.11.2023	öffentlich	Zeugenvernehmung <i>Prof. Dr. Hans-Joachim Gießmann</i> Senior Advisor Berghof Stiftung	251
			<i>Nader Nadery</i> Sprecher und Unterhändler des afghanischen Verhandlungsteams	182
			<i>Dr. Claudius Fischbach</i> Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Doha	121
55	16.11.2023	nicht öffentlich	Beratungssitzung	20
56 (25)	16.11.2023	öffentlich	Zeugenvernehmung <i>Sergio Jaramillo Caro</i> Mitglied im internationalen Berater-team der afghanischen Verhandlungs-delegation	178

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr.	Datum	Art	Gegenstand	Dauer (Minuten)
		öffentlich /nicht öffentlich	<i>Andreas Krüger</i> Leiter des Länderreferats Afghanistan/Pakistan, AA	389
56	16.11.2023	nicht öffentlich	Beratungssitzung	1
56	16.11.2023	nicht öffentlich	Beratungssitzung	1
56	16.11.2023	nicht öffentlich	Beratungssitzung	1
57	14.12.2023	nicht öffentlich	Beratungssitzung	15
58 (26)	14.12.2023	öffentlich	Zeugenvernehmung <i>Dr. Emily Haber</i> Botschafterin der Bundesrepublik Deutschland in den Vereinigten Staaten von Amerika	285
			<i>M. H.</i> Referent im Referat „Auswertung Strategische Länder und Militärpolitik“, BND	101
59	18.01.2024	nicht öffentlich	Beratungssitzung	27
60 (27)	18.01.2024	öffentlich	Zeugenvernehmung <i>Dr. H.</i> Referentin an der Deutschen Botschaft Kabul	223
			<i>R.</i> Referent an der Deutschen Botschaft Kabul und Mitglied des Krisenunterstützungsteams (KUT)	174
		nicht öffentlich	<i>T. G.</i> Vertreter der Residentin des BND	195
61	01.02.2024	nicht öffentlich	Beratungssitzung	15
62 (28)	01.02.2024	öffentlich	Zeugenvernehmung <i>Dr. Alema Alema</i> Stellvertretende Flüchtlingsministerin der Republik Afghanistan	173

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr.	Datum	Art	Gegenstand	Dauer (Minuten)
		öffentlich / nicht öffentlich	<i>Mohammed Haneef Atmar</i> Außenminister der Republik Afghanistan	226
		öffentlich	„Fisch“ Sicherheitsberater der Bundespolizei an der Deutschen Botschaft Kabul	190
62	01.02.2024	nicht öffentlich	Beratungssitzung	3
63	22.02.2024	nicht öffentlich	Beratungssitzung	15
64 (29)	22.02.2024	öffentlich	Zeugenvernehmung Hauptmann <i>H.</i> Stellvertretender Leiter der Feldjägerkräfte im Rahmen der Evakuierungsoperation	136
			<i>R.</i> Referent an der Deutschen Botschaft Kabul und Mitglied des Krisenunterstützungsteams (KUT)	80
		nicht öffentlich	Oberstleutnant „ <i>Tobias</i> “ Leiter der KSK-Einheit im Rahmen der Evakuierungsoperation	139
65	14.03.2024	nicht öffentlich	Beratungssitzung	15
66 (30)	14.03.2024	öffentlich	Zeugenvernehmung Brigadegeneral <i>Jens Arlt</i> Kommandeur der Evakuierungsoperation	257
			<i>Jan Hendrik van Thiel</i> Geschäftsträger der Deutschen Botschaft Kabul	328
67	21.03.2024	nicht öffentlich	Beratungssitzung	25
68 (31)	21.03.2024	öffentlich	Zeugenvernehmung <i>Markus Potzel</i> Sonderbeauftragter der Bundesregierung für Afghanistan und Pakistan bis Juli 2021	382

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr.	Datum	Art	Gegenstand	Dauer (Minuten)
			<i>Dr. Jasper Wieck</i> Sonderbeauftragter der Bundesregierung für Afghanistan und Pakistan ab Juli 2021	231
69.	11.04.2024	nicht öffentlich	Beratungssitzung	10
70. (32)	11.04.2024	öffentlich	Zeugenvernehmung	245
			<i>Dr. Jens Jokisch</i> Leiter des Krisenreaktionszentrums, AA	
			<i>Dr. Thomas Zahneisen</i> Krisenbeauftragter, AA	194
			Generalmajor <i>Dirk Faust</i> Leiter der Unterabteilung „Militärpolitik und Einsatz“, BMVg	215
71.	25.04.2024	nicht öffentlich	Beratungssitzung	10
72. (33)	25.04.2024	öffentlich	Zeugenvernehmung	151
			<i>Tanja Gönner</i> Vorstandssprecherin der GIZ	
			<i>Thorsten Schäfer-Gümbel</i> Vorstand der GIZ	287
			<i>Gisela Hammerschmidt</i> Leiterin der Unterabteilung „Asien“, BMZ	207
73.	16.05.2024	nicht öffentlich	Beratungssitzung	15
74. (34)	16.05.2024	öffentlich	Zeugenvernehmung	188
			Generalleutnant a. D. <i>Erich Pfeffer</i> Befehlshaber des Einsatzführungs-kommandos	
			Generalleutnant <i>Bernd Schütt</i> Leiter der Abteilung „Strategie und Einsatz“, BMVg	267

Nr.	Datum	Art	Gegenstand	Dauer (Minuten)
			<i>Dr. Detlef Wächter</i> Leiter der Abteilung „Politik“, BMVg	182
75.	06.06.2024	nicht öffentlich	Beratungssitzung	15
76. (35)	06.06.2024	öffentlich	Zeugenvernehmung	157
			<i>Dr. Ole Diehl</i> Krisenbeauftragter, AA	
			<i>Christina Beinhoff</i> Leiterin der Gruppe „Außen- und Sicherheitspolitik“, BKAmT	177
			<i>Prof. Dr. Claudia Warning</i> Leiterin der Abteilung „Naher Osten, Asien, Lateinamerika, Südost- und Osteuropa“, BMZ	187
77.	13.06.2024	nicht öffentlich	Beratungssitzung	15
78. (36)	13.06.2024	öffentlich	Zeugenvernehmung	189
			<i>Ulrich Weinbrenner</i> Leiter der Abteilung „Migration, Flüchtlinge und Rückkehrpolitik“, BMI	
			<i>Dagmar Busch</i> Leiterin der Abteilung „Angelegenheiten der Bundespolizei“, BMI	179
			<i>Dr. Carsten Maas</i> Leiter der Gruppe „Recht, Parlamentarische Kontrolle, ND-Lage, Internationale Zusammenarbeit und Geschichte des BND“, BKAmT	172
79.	27.06.2024	nicht öffentlich	Beratungssitzung	5
80. (37)	27.06.2024	öffentlich	Zeugenvernehmung	247
			<i>Jens Plömer</i> Damaliger Leiter der Abteilung „Politik“, AA	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr.	Datum	Art	Gegenstand	Dauer (Minuten)
			<i>Dr. Christoph Eick</i> Damaliger Leiter der Abteilung „Recht“, AA	205
			<i>Dr. Werner Ader</i> Leiter der Abteilung „Länder LB“, BND	156
81.	04.07.2024	nicht öffentlich	Beratungssitzung	10
82. (38)	04.07.2024	geheim	Zeugenvernehmung <i>Dr. Werner Ader</i> Leiter der Abteilung „Länder LB“, BND	110
		öffentlich	<i>Tania Freiin von Uslar-Gleichen</i> Damalige Vizepräsidentin des BND	167
			<i>Dr. Bruno Kahl</i> Präsident des BND	236
			<i>Petra Sigmund</i> Damalige Leiterin der Abteilung „Asien und Pazifik“, AA	90
83. (39)	10.09.2024	öffentlich	Zeugenvernehmung <i>Petra Sigmund</i> Damalige Leiterin der Abteilung „Asien und Pazifik“, AA	146
84.	26.09.2024	nicht öffentlich	Beratungssitzung	15
85. (40)	26.09.2024	öffentlich	Zeugenvernehmung <i>Eberhard Zorn</i> Generalinspektor der Bundeswehr a. D.	295
			<i>Gerd Hoofe</i> Staatssekretär des Bundesministeriums der Verteidigung a. D.	218
			<i>Benedikt Zimmer</i> Staatssekretär des Bundesministeriums der Verteidigung	122

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr.	Datum	Art	Gegenstand	Dauer (Minuten)
86.	10.10.2024	nicht öffentlich	Beratungssitzung	10
87. (41)	10.10.2024	öffentlich	Zeugenvernehmung <i>Martin Jäger</i> Staatssekretär beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung a. D.	263
			<i>Hans-Georg Engelke</i> Staatssekretär beim Bundesministerium des Innern und für Heimat	212
			<i>Dr. Helmut Teichmann</i> Staatssekretär beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat a. D.	145
88.	17.10.2024	nicht öffentlich	Beratungssitzung	10
89. (42)	17.10.2024	öffentlich	Zeugenvernehmung <i>Antje Leendertse</i> Staatssekretärin im Auswärtigen Amt a. D.	353
			<i>Miguel Berger</i> Staatssekretär im Auswärtigen Amt a. D.	338
90.	07.11.2024	nicht öffentlich	Beratungssitzung	20
91. (43)	07.11.2024	öffentlich	Zeugenvernehmung <i>Horst Seehofer</i> Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat a. D.	253
			<i>Wolfgang Schmidt</i> Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen a. D.	156

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr.	Datum	Art	Gegenstand	Dauer (Minuten)
			<i>Peggy Staffa</i> Damalige Leiterin des Ministerbüros im Bundesministerium der Verteidigung	62
92.	14.11.2024	nicht öffentlich	Beratungssitzung	21
93. (44)	14.11.2024	öffentlich	Zeugenvernehmung <i>Annegret Kramp-Karrenbauer</i> Bundesministerin der Verteidigung a. D.	302
			<i>Olaf Scholz</i> Bundesminister der Finanzen a. D.	150
			<i>Stefan Rößel</i> Ehemaliger Leiter des Ministerbüros im Auswärtigen Amt	148
94.	28.11.2024	nicht öffentlich	Beratungssitzung	10
95. (45)	28.11.2024	öffentlich	Zeugenvernehmung <i>Dr. Gerd Müller</i> Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung a. D.	180
			<i>Heiko Maas</i> Minister im Auswärtigen Amt a. D.	308
			<i>Johannes Geismann</i> Staatssekretär im Bundeskanzleramt a. D.	138
96.	05.12.2024	nicht öffentlich	Beratungssitzung	11
97. (46)	05.12.2024	öffentlich	Zeugenvernehmung <i>Prof. Dr. Helge Braun</i> Damaliger Chef des Bundeskanzleramtes	158
			<i>Dr. Angela Merkel</i> Bundeskanzlerin a. D.	258

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr.	Datum	Art	Gegenstand	Dauer (Minuten)
98	13.02.2025	nicht öffentlich	Beratungssitzung	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Sechstes Kapitel Verzeichnis der Anlagen

Die in den folgenden Tabellen aufgeführten Dokumente sind in elektronischer Form unter dem folgenden Link abrufbar: [Link der Bundestagsverwaltung](#)

Erster Abschnitt Stenografische Protokolle

Protokoll-Nr.	Gegenstand der Sitzung
5	Vernehmung der Sachverständigen <i>Hans-Hermann Dube, Dr. Katja Mielke, Sandra Petersmann, Mariam Safi, Prof. Dr. Conrad Schetter, Dr. Ellinor Zeino, Hans-Lothar Domröse, Fatima Gailani, Hosna Jalil, Dr. Markus Kaim, Franz Marty und Prof. Dr. Daniel Zerbin</i> am 22. September 2022
5 DE	Vernehmung der Sachverständigen <i>Hans-Hermann Dube, Dr. Katja Mielke, Sandra Petersmann, Mariam Safi, Prof. Dr. Conrad Schetter, Dr. Ellinor Zeino, Hans-Lothar Domröse, Fatima Gailani, Hosna Jalil, Dr. Markus Kaim, Franz Marty und Prof. Dr. Daniel Zerbin</i> am 22. September 2022
7 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>OTL i. G. G., BMVg, OTL i. G. W., BMVg und O i. G. P., BMVg</i> am 29. September 2022
9 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Gregory Bledjian, AA und St., AA</i> am 13. Oktober 2022
11	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>S., AA und Andreas Krüger, AA</i> am 20. Oktober 2022
13	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Ahmad Samim Jabari, OK und Sulaiman Radmanish, OK</i> am 10. November 2022
16	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Dr. Henning Plate, BMZ und Marcus von Essen, BKAmT</i> am 1. Dezember 2022
18	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Amena Rahemy OK und Stefan Recker, Caritas International</i> am 15. Dezember 2022
20 I – Teil 1	Öffentliche Vernehmung des Zeugen <i>Abdul Wafi Walim, OK</i> am 19. Januar 2023
20 I – Teil 2	Öffentliche Vernehmung der Zeugin <i>Najia Najafi, OK</i> am 19. Januar 2023
20 II	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen <i>H. H., BND</i> am 19. Januar 2023
22 I	Öffentliche Vernehmung des Zeugen <i>Marcus Grotian, Patenschaftsnetzwerk</i> am 26. Januar 2023
22 II	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen <i>O. W., BND</i> am 26. Januar 2023
22 III – Auszug offen	Geheime Vernehmung des Zeugen <i>O. W., BND</i> am 26. Januar 2023
24 I	Öffentliche Vernehmung des Zeugen <i>Brigadegeneral Ansgar Meyer, BMVg und OTL i. G. Chris Gonter, BMVg</i> am 9. Februar 2023
24 II – Auszug offen	Geheime Vernehmung des Zeugen <i>H. H., BND</i> am 9. Februar 2023

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

26	Vernehmung der Experten <i>Dr. John D. Manza</i> , Damaliger Assistant Secretary General for Operations, NATO, <i>Stefano Pontecorvo</i> , Damaliger Senior Civilian Representative – Afghanistan, NATO, <i>John F. Sopko</i> , Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction, SIGAR und <i>David H. Young</i> , Team Lead, Governance, and Stabilization, SIGAR am 2. März 2023
28	Öffentliche Vernehmung des Zeugen <i>O i. G. Frank Rapp</i> , BMVg, <i>O i. G. Stephan Kurjahn</i> , BMVg und <i>OTL i. G. A. BMVg</i> am 16. März 2023
30 I	Öffentliche Vernehmung des Zeugen <i>Axel Zeidler</i> , AA, <i>Dr. Jens Jokisch</i> , AA und <i>Eckart Blaurock</i> , AA am 30. März 2023
32 I	Öffentliche Vernehmung des Zeugen <i>Dr. Daniel Krebber</i> , BKAmT am 20. April 2023
32 II	Nichtöffentliche Vernehmung der Zeugen <i>M. S.</i> , BND und <i>A. R.</i> , BND am 20. April 2023
34	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Dr. Michael Rohschürmann</i> , GIZ und <i>Helmut Fischer</i> , BMZ am 27. April 2023
36 I	Öffentliche Vernehmung des Zeugen <i>OTL B.</i> , BMVg am 11. Mai 2023
36 II	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen <i>Dr. S. R.</i> , BND am 11. Mai 2023
36 III – Auszug offen	Geheime Vernehmung des Zeugen <i>Dr. S. R.</i> , BND am 11. Mai 2023
38	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>O i. G. Thomas Groeters</i> , BMVg, <i>Dr. Michael Jansen</i> , BMI und <i>Dr. T. W.</i> , BND am 25. Mai 2023
40	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Ulrike Bender</i> , BMI und <i>Dr. Christoph Ehrentraut</i> , BMI am 11. Mai 2023
42	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>O i. G. Hans-Christoph Grohmann</i> , BMVg und <i>Thomas Plank</i> , BMI am 22. Juni 2023
44 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>J.</i> , BMZ und <i>Dr. Julius Spatz</i> , GIZ am 6. Juli 2023
46	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>OTL T.</i> , AA, <i>Simone Stemmler</i> , AA und <i>Martin Graf</i> , AA am 21. September 2023
48 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Dr. Felix Neumann</i> , AA, <i>Dr. Annette Weerth</i> , AA und <i>M. W.</i> , BND am 28. September 2023
48 III – Auszug offen	Geheime Vernehmung des Zeugen <i>M. W.</i> , Regionalbeauftragter Afghanistan beim BND am 28. September 2023
50 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Mario-Ingo Soos</i> , AA, <i>Dr. Kristina Klee</i> , BKAmT am 12. Oktober 2023
50 II – Auszug offen	Geheime Vernehmung des Zeugen <i>Dr. T. W.</i> , BND am 12. Oktober 2023
52 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Kpt z S B.</i> , BMVg, <i>Tjorven Bellmann</i> , AA und <i>Dr. Eva Högl</i> , Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages am 19. Oktober 2023

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

54 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Prof. Dr. Dr. Hans-Joachim Gießmann</i> , Berghof Stiftung und <i>Dr. Claudius Fischbach</i> , AA am 9. November 2023
54 II	Öffentliche Vernehmung des Zeugen <i>Nadar Nadery</i> am 9. November 2023
56 I	Öffentliche Vernehmung des Zeugen <i>Sergio Jaramillo Caro</i> am 16. November 2023
56 II	Öffentliche Vernehmung des Zeugen <i>Andreas Krüger</i> , AA am 16. November 2023
56 III	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen <i>Andreas Krüger</i> , AA am 16. November 2023
58	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Dr. Emily Haber</i> , AA und <i>M. H.</i> , BND am 14. Dezember 2023
60 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Dr. H.</i> , AA und <i>R.</i> , AA am 18. Januar 2024
60 II	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen <i>T. G.</i> , BND am 18. Januar 2024
62 I, Teil 1	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Dr. Alema Alema</i> , Stellvertretende Flüchtlingsministerin der Republik Afghanistan und „ <i>Fisch</i> “, BPol am 1. Februar 2024
62 I, Teil 2 DE	Öffentliche Vernehmung des Zeugen <i>Mohammed Haneef Atmar</i> , Außenminister der Republik Afghanistan am 1. Februar 2024
62 II	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen <i>Mohammed Haneef Atmar</i> , Außenminister der Republik Afghanistan am 1. Februar 2024
64 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Hauptmann H.</i> , BMVg und <i>R.</i> , AA am 22. Februar 2024
64 II	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen <i>Oberstleutnant „Tobias“</i> , BMVg am 22. Februar 2024
66	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Brigadegeneral Jens Arlt</i> , BMVg und <i>Jan Hendrik van Thiel</i> , AA am 14. März 2024
68	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Markus Potzel</i> , AA und <i>Dr. Jasper Wieck</i> , AA am 21. März 2024
70	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Dr. Jens Jokisch</i> , AA, <i>Dr. Thomas Zahneisen</i> , AA und <i>Generalmajor Dirk Faust</i> , BMVg am 11. April 2024
72	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Tanja Gönner</i> , GIZ, <i>Thorsten Schäfer-Gümbel</i> , GIZ und <i>Gisela Hammerschmidt</i> , BMZ am 25. April 2024
74	Öffentliche Zeugenvernehmung der Zeugen <i>Generalleutnant a. D. Erich Pfeffer</i> , BMVg, <i>Bernd Schütt</i> , BMVg und <i>Dr. Detlef Wächter</i> , BMVg am 16. Mai 2024
76	Öffentliche Zeugenvernehmung der Zeugen <i>Dr. Ole Diehl</i> , AA, <i>Christina Beinhoff</i> , BKAmT und <i>Prof. Dr. Claudia Warning</i> , BMZ am 6. Juni 2024
78	Öffentliche Zeugenvernehmung der Zeugen <i>Ulrich Weinbrenner</i> , BMI, <i>Dagmar Busch</i> , BMI und <i>Dr. Carsten Maas</i> , BKAmT am 13. Juni 2024
80	Öffentliche Zeugenvernehmung der Zeugen <i>Jens Plömer</i> , AA, <i>Dr. Christophe Eick</i> , AA und <i>Dr. Werner Ader</i> , BND am 27. Juni 2024

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

82 I	Öffentliche Zeugenvernehmung der Zeugen <i>Tania Freiin von Uslar-Gleichen</i> , BND, <i>Dr. Bruno Kahl</i> , BND und <i>Petra Sigmund</i> , AA am 4. Juli 2024
82 II – Auszug offen	Geheime Zeugenvernehmung des Zeugen <i>Dr. Werner Ader</i> , BND am 4. Juli 2024
83	Öffentliche Zeugenvernehmung der Zeugin <i>Petra Sigmund</i> , AA am 10. September 2024
85	Öffentliche Zeugenvernehmung der Zeugen <i>Eberhard Zorn</i> , BMVg und <i>Gerd Hoofe</i> , BMVg und <i>Benedikt Zimmer</i> , BMVg am 26. September 2024
87	Öffentliche Zeugenvernehmung der Zeugen <i>Martin Jäger</i> , BMZ, <i>Hans-Georg Engelke</i> , BMI und <i>Dr. Helmut Teichmann</i> , BMI am 10. Oktober 2024
89 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Antje Leendertse</i> , AA und <i>Miguel Berger</i> , AA am 17. Oktober 2024
91	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Horst Seehofer</i> , BMI, <i>Wolfgang Schmidt</i> , BMF und <i>Peggy Staffa</i> , BMVg am 7. November 2024
93	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Annegret Kramp-Karrenbauer</i> , BMVg., <i>Olaf Scholz</i> , BMF und <i>Stefan Rößel</i> , AA am 14. November 2024
95	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Dr. Gerd Müller</i> , BMZ, <i>Heiko Maas</i> , AA und <i>Johannes Geismann</i> , BKAmT am 28. November 2024
97	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Prof. Dr. Helge Braun</i> , BKAmT und <i>Dr. Angela Merkel</i> , BKAmT am 5. Dezember 2024

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zweiter Abschnitt Sachverständigengutachten

Lfd. Nr.	Sachverständige/r	Titel	Beweisbeschluss	Eingang des schriftlichen Gutachtens
1	Franz Dube	Schriftliche Stellungnahme zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung am 22. September 2022 zum Thema „Lage in Afghanistan zum Zeitpunkt des Doha-Abkommens“	SV-1	07.09.2022
2	Dr. Katja Mielke	Schriftliche Stellungnahme zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung am 22. September 2022 zum Thema „Lage in Afghanistan zum Zeitpunkt des Doha-Abkommens; 1. Panel „Zivilgesellschaft und Stabilität der Institutionen“	SV-1	12.09.2022
3	Sandra Petersmann	Gutachten zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung am 22. September 2022 zum Thema „Lage in Afghanistan zum Zeitpunkt des Doha-Abkommens“	SV-1	07.09.2022
4	Prof. Dr. Conrad Schetter	Schriftliche Stellungnahme zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung am 22. September 2022 zum Thema „Lage in Afghanistan zum Zeitpunkt des Doha-Abkommens; 1. Panel „Zivilgesellschaft und Stabilität der Institutionen“	SV-1	09.09.2022
5	Dr. Ellinor Zeino	Stellungnahme zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung am 22. September 2022 zum Thema „Lage in Afghanistan zum Zeitpunkt des Doha-Abkommens“	SV-1	12.09.2022
6	Hans-Lothar Domröse	Stellungnahme zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung am 22. September 2022 zum Thema „Lage in Afghanistan zum Zeitpunkt des Doha-Abkommens“	SV-1	06.09.2022
7	Dr. Markus Kaim	Schriftliche Stellungnahme zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung am 22. September 2022 zum Thema „Lage in Afghanistan zum Zeitpunkt des Doha-Abkommens; Beurteilung der Sicherheitslage und militärische Lage“	SV-1	13.09.2022
8	Franz J. Marty	Schriftliche Stellungnahme zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung am 22. September 2022 zum Thema „Lage in Afghanistan zum Zeitpunkt des Doha-Abkommens; Beurteilung der Sicherheitslage und militärische Lage“	SV-1	12.09.2022

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

9	Prof. Dr. Daniel Zerbin	Schriftliche Stellungnahme zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung am 22. September 2022 zum Thema „Lage in Afghanistan zum Zeitpunkt des Doha-Abkommens; Beurteilung der Sicherheitslage und militärische Lage“	SV-1	16.09.2022
10	John F. Sopko / David H. Young	Stellungnahme zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung am 2. März 2023 zum Thema „Das Ende des Afghanistan-Einsatzes – Perspektiven der Partner im westlichen Bündnis“		23.02.2023
11	John F. Sopko / David H. Young	Schriftliche Ausführungen zur Vorbereitung der öffentlichen Expertenanhörung am 2. März 2023 zum Thema „Die Faktoren, die zum Zusammenbruch der afghanischen Regierung und ihrer Sicherheitskräfte führten“		02.03.2023

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.